











Handbuch

der

Politischen Oekonomie

in Verbindung mit

Staatsrat Dr A. Buchenberger, Präsident des Ministeriums der Finanzen in Karlsruhe, Geh.Rat Prof. Dr J. Conrad in Halle, F. H. Geffcken (†), Geh.Rat Prof. Dr Freiherr Th. von der Goltz in Bonn, Forstrat Prof. Dr F. Graner in Stuttgart, J. A. R. von Helferich (†), Prof. Dr L. von Jolly in Tübingen, k. k. Reg.Rat Prof. Dr Fr. Kleinwächter in Czernowitz, Prof. Dr J. Kohler in Berlin, J. Lehr (†), Prof. Dr W. Lexis in Göttingen, Geh.Rat Prof. Dr E. Löning in Halle, Prof. Dr T. Lorey in Tübingen, Geh.Rat Prof. Dr A. Meitzen in Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr G. Meyer in Heidelberg, Th. Mithoff (†), E. Nasse (†), Prof. Dr Fr. J. von Neumann in Tübingen, Präsident z. D. Dr Freiherr F. von Reitzenstein in Freiburg i. Br., Staatsminister der Finanzen Dr K. V. von Riecke in Stuttgart, G. von Rümelin (†), Prof. Dr E. Sax in Abbazia, Staatsrat Dr K. F. von Schall in Stuttgart, Geh. Ob.Reg.Rat Dr H. von Scheel, Direktor des K. Statistischen Amts in Berlin, Ministerialdirektor Geh.Rat Dr K. Schenkel in Karlsruhe, Prof. Dr M. von Seydel in München, Geh.Rat Prof. Dr Ad. Wagner in Berlin, Direktor des K. Statistischen Landesamts H. von Zeller in Stuttgart

herausgegeben

von

Dr G. von Schönberg,

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen

---

Vierte Auflage.

Zweiter Band.

Erster Halbband.

Tübingen, 1896.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Volkswirtschaftslehre

In zwei Bänden

in Verbindung mit

Adolf Buchenberger, Johannes Conrad, F. Heinrich Geffcken (†), Theodor Freiherr von der Goltz, Friedrich Grauer, Johann A. R. von Helferich (†), Ludwig von Jolly, Friedrich Kleinwächter, Josef Kohler, Wilhelm Lexis, Tuisko Lorey, August Meitzen, Theodor Mithoff (†), Erwin Nasse (†), Fr. Julius von Neumann, Gustav von Rümelin (†), Emil Sax, Hans von Scheel, Karl Schenkel, Adolph Wagner

herausgegeben

von

Gustav von Schönberg.

Vierte Auflage.

Zweiter Band.

Erster Halbband.

Tübingen, 1896.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Inhalt des zweiten Bandes.

(Erster Halbband.)

Volkswirtschaftslehre.

Zweiter Teil.

XIV. Landwirtschaft. I. Teil. Von Frhr. Th. von der Goltz.

XV. Landwirtschaft. II. Teil. Agrarpolitik im engeren Sinne. Von A. Meitzen.

XVI. Landwirtschaft. III. Teil. Weitere Aufgaben des Staats. Von J. Conrad.

XVII. Die Forstwirtschaft. Von J. A. R. v. Helferich (F. Grauer).

XVIII. Jagd. Von T. Lorey und L. v. Jolly.

XIX. Fischerei. Von A. Buchenberger.

XX. Bergbau. Von K. Schenkel.

XXI. Gewerbe. I. Teil. Von G. v. Schönberg.

Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen.

Bluntschli. St.W. I (resp. II ꝛc.) =	J. C. Bluntschli und K. Brater, Deutsches Staatswörterbuch. 11 Bände. 1856—1870.
Hdb. Band I. resp. II, Abh. I (resp. II ꝛc.) =	Handbuch der Politischen Oekonomie. Herausgeg. von G. v. Schönberg ꝛc. 4. Aufl. Bd. I. resp. II. (Volkswirtschaftslehre).
„ Band III. F.W. Abh. I (resp. II ꝛc.) =	Dass. Band III. (Finanzwissenschaft).
„ Band III. V.L. Abh. I (resp. II ꝛc.) =	Dass. Band III. (Verwaltungslehre.)
Hermann. S. =	v. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen. 2. Aufl. 1870.
Knies. P.O. =	K. Knies, Die Politische Oekonomie. Neue Aufl. 1883.
Mangoldt. V. =	H. v. Mangoldt, Volkswirtschaftslehre. 1868.
J. St. Mill. P.O. =	J. St. Mill, Grundsätze der Politischen Oekonomie. 3. deutsche Ausg. v. A. Soetbeer. 1869. 1870. 4. Ausg. 1881. 1885.
Mohl. P.W. I (resp. II. III.) =	R. v. Mohl, Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. 3 Bde. 3. Aufl. 1866.
Rau. I. (resp. II. III.) =	K. H. Rau, Lehrbuch der Politischen Oekonomie. I. Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. 8. Aufl. 1868. II. Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik. 5. Aufl. 1862. III. Grundsätze der Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 1864.
Roscher. S. I. (resp. II. ꝛc.) =	W. Roscher, System der Volkswirtschaft. I. Grundlagen der Nationalökonomie. 21. verb. Aufl. 1894. II. Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen. 12. Aufl. 1888. III. Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleißes. 6. Aufl. 1892. IV. System der Finanzwissenschaft. 4. Aufl. 1894.
Schäffle. L. 2. A. (resp. 3. A.) =	A. E. F. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. 2. Aufl. 1867. 3. Aufl. 1873.
Schäffle. S. K. I. (resp. II. ꝛc). =	A. E. F. Schäffle, Bau und Leben des socialen Körpers. 4 Bde. 1875—1878.
Stein. F.W. I. (resp. II. ꝛc.) =	L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 2 Bde.
Stein. V.L. I. (resp. II. ꝛc.) =	L. v. Stein, Die Verwaltungslehre. 8 Teile. 1868—1884.
Stein. H.V.L. I. (resp. II. ꝛc. =	L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre. 3. Aufl. 3 Bde. 1888.
Wagner. G. I. (resp. II.) =	Adolph Wagner, Lehr- und Handbuch der Politischen Oekonomie. Erste Hauptabteilung; Grundlegung. 2 Teile. 3. Aufl. 1892—1894.
Wagner. F.W. I. (resp. II. ꝛc.) =	Adolph Wagner, Finanzwissenschaft. Bd I—III. 1883—1890.
J. f. Nat. 1. (resp. 2.) oder I, 1 ff. (resp. II, 1 ff. III, 1 ff.) =	Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik seit 1863. Gegr. von B. Hildebrand, herausgeg. jetzt von J. Conrad ꝛc. Bd. 1 ff.—66 (1896). Oder Erste Folge (I) Bd. 1—34. Zweite Folge (II) Bd. 35—55 (auch Neue Folge Bd. 1—21). Dritte Folge (III) Bd. 56 ff. (Auch Dritte Folge Bd. 1 ff.)

Annalen. 1868 (resp. 1869 ff.)	=	G. Hirth, Annalen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins 1868. 1869; seit 1870: Annalen des Deutschen Reichs.
J. f. G. V. 1. (resp. 2. ꝛc.)	=	Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 1—4 herausgeg. v. J. v. Holtzendorff u. L. Brentano. Jahrg. 5 ff. (1881) ff. herausgeg. v. G. Schmoller.
Schmoller. F.	=	G. Schmoller, Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen.
S. V. f. S. 1. (resp. 2. ꝛc.)	=	Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 1 ff. seit 1873.
V. f. V. 1. (resp. 2.)	=	Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte. Jahrg. 1 ff. seit 1863.
Z. f. St.W. 1. (resp. 2 ff.)	=	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 1 ff. Tübingen seit 1844.
Archiv. I. (resp. II.)	=	Archiv für Sociale Gesetzgebung und Statistik herausgeg. von H. Braun seit 1888.
H.W. I. (resp. II.)	=	Handwörterbuch der Staatswissenschaften herausgeg. von J. Conrad ꝛc. 6 Bände 1890—1894.
Z. f. V. I. (resp. II.)	=	Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung herausgeg. von v. Böhm-Bawerk ꝛc. seit 1894.
F.A. I. (resp. II.)	=	Finanzarchiv herausgeg. von G. Schanz seit 1884.
W. d. V. I. (resp. II.)	=	Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts herausgeg. von K. Frhr. v. Stengel. 2 Bde. 1890.

Volkswirtschaftslehre.

Zweiter Teil.



XIV.

Landwirtschaft. I. Teil.

A. Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft. 7. A. 1880. Pabst, Lehrbuch der Landwirthschaft. 6. A. 1865. 1866. Krafft, Lehrbuch der Landwirthschaft. 5. A. 4 Bde. 1890—92. Koppe, Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht. 10. A. 1873. Schwerz, Anleitung zum praktischen Ackerbau. 4. A. 1857. Die 5. von B. Funk umgearbeitete Auflage führt den Titel „Schwerz, Ackerbau unter Hinzufügung der Viehzucht". 1882. Haberlandt, Der allgemeine landwirtschaftliche Pflanzenbau. 1879. A. Blomeyer, Die Kultur der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen, 2 Bde. 1889—91. Weckherlin, Die landwirtschaftliche Tierproduktion. 4. Aufl. 1865. Settegast, Die Thierzucht. 3. A. 1872. Nathusius, Vorträge über Viehzucht und Racenkenntniß. 3 Bde. 1872—80. Göriz, Die landwirtschaftliche Betriebslehre. 3 Bde. 1853. 1854. Walz, Landwirthschaftliche Betriebslehre. 2. A. 1873. Settegast, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb. 3 Bde. 1875—79. Th. Frhr. von der Goltz, Die landwirthschaftliche Taxationslehre. 2. A. 1892. Ders., Handbuch der landwirthschaftlichen Betriebslehre. 1886. Ders., Handbuch der gesamten Landwirtschaft. 3 Bde. 1889. 1890. A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. 2 Bde. 1890. 1893.

I. Die Bedeutung, Aufgabe und geschichtliche Entwicklung der Landwirtschaft.

1. Die Bedeutung und Aufgabe der Landwirtschaft.

§ 1. Die Landwirtschaft ist derjenige Zweig der volkswirtschaftlichen Produktion, welcher die Erzeugung pflanzlicher und tierischer Rohstoffe zum Zweck hat, welcher sich daher mit der Bebauung des Bodens und mit der Pflege der Haustiere beschäftigt.

Die Produkte der Landwirtschaft bilden die wichtigsten Lebensbedürfnisse für den Menschen.

Die Landwirtschaft befriedigt fast ausschließlich den Bedarf an Nahrungsmitteln, sie liefert die Materialien für die Bekleidung, teilweise auch für die Herstellung von Wohnungen, sowie für die Beleuchtung und Erwärmung. Eine große Zahl anderer Gewerbe verarbeitet ausschließlich oder doch vorzugsweise Rohstoffe, welche die Landwirtschaft produziert hat (z. B. die Gewerbe der Müller, Bäcker, Fleischer, Gerber, Schuhmacher, Weber, Schneider 2c.). Man kann daher mit Recht sagen, daß die Landwirtschaft das wichtigste unter allen Gewerben ist, daß sie gewissermaßen das Fundament aller gewerblichen Thätigkeit bildet.

Die Bedeutung der Landwirtschaft liegt aber auch darin, daß sie eine so große Zahl von Menschen direkt beschäftigt und ernährt. Auf niedrigen Kulturstufen, auf welchen Handel und Gewerbe noch wenig entwickelt sind, widmet sich der bei weitem größte Teil der gesamten Bevölkerung dem Landbau; mit steigender Kultur pflegt die landwirtschaftliche Bevölkerung relativ immer mehr abzunehmen, wenngleich ihre absolute Höhe unter normalen Verhältnissen wächst. Es hängt dies unter anderem damit zusammen, daß bei steigender Kultur der Bedarf eines Volkes an den Erzeugnissen anderer Gewerbe stärker zunimmt als der Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten; ferner damit, daß in der Landwirtschaft selbst die menschliche Arbeit vielfach durch die Arbeit von Tieren oder Maschinen ersetzt wird. Aber

auch bei dem heutigen Stande der Entwicklung beschäftigt der Landbau überall mehr Menschen wie jedes andere Gewerbe.

Nach der am 5. Juni 1882 veranstalteten Berufsstatistik [1]) kamen von der gesamten Bevölkerung des deutschen Reichs auf:

A. Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht und Fischerei . . .	19 225 455	Personen.
B. Industrie, einschließlich Bergbau und Bauwesen	16 058 080	„
C. Handel und Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirtschaft .	4 531 080	„
Summe A—C	39 814 615	Personen.
D. Häusliche Dienstleistung und Lohnarbeit wechselnder Art	938 294	„
E. Militär, Militär- und Zivilverwaltung u. s. w.	2 222 982	„
F. Ohne Beruf, in der Berufsvorbereitung Begriffene, Anstaltsinsassen u. s. w.	2 246 222	„
Summe A—F	45 222 113	Personen.

Unter Nichtberücksichtigung der Gruppen D—F, bei deren Angehörigen der Beruf entweder nicht genau festgestellt oder ein öffentlicher oder ein vorübergehender (bei den gemeinen Soldaten) ist, beträgt die der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht und Fischerei obliegende Bevölkerung nahezu die Hälfte der Gesamtbevölkerung des deutschen Reiches (genau 48,28%), während 51,72% auf alle übrigen Gewerbe und den Handel fallen.

In Frankreich fielen nach der Zählung des Jahres 1881 von 37 405 290 Bewohnern 18 249 209 auf die Landwirtschaft; in England und Wales kamen in dem nämlichen Jahre nur 1 383 184 beschäftigte Personen auf die Landwirtschaft, dagegen 6 373 367 auf Gewerbe und Industrie und 980 128 auf den Handel. In Italien betrug 1871 die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft selbstthätigen Personen 8 738 565, dagegen die Zahl der in Industrie, Handel und Verkehr beschäftigten Personen nur 3 757 141. In den Vereinigten Staaten Nordamerika's entfielen nach der Aufnahme des Jahres 1880 von je 100 erwerbsthätigen Personen 44,1 auf die Landwirtschaft [2]).

§ 2. Die Thatsache, daß auf höheren Kulturstufen die städtische und industrielle Bevölkerung stärker zunimmt als die landwirtschaftliche, wird besonders durch die Eigentümlichkeit des landwirtschaftlichen Gewerbes bedingt, daß dasselbe keiner beliebigen Ausdehnung fähig ist. Die Landwirtschaft kann sich auf einem bestimmten Gebiete nur so weit erstrecken, als kulturfähiger Boden zur Verfügung steht. Während bei den meisten übrigen Gewerben der Umfang der Produktion sich nach dem Umfang der Nachfrage richtet, wird bei der Landwirtschaft der Umfang der Produktion bestimmt und begrenzt durch die Ausdehnung und Fruchtbarkeit des kultivierbaren Bodens. Ist in einem Lande die ganze kulturfähige Fläche in Anbau genommen, so wird eine Steigerung der Produktion bloß dadurch möglich, daß man durch intensivere Kultur den Ertrag jeder einzelnen Bodenparzelle zu vergrößern sucht, was jedoch nur in gewissen, ziemlich engen Grenzen möglich und auch nur ganz allmählich erreichbar ist. Diese Thatsache hat für das ganze wirtschaftliche Leben des Volkes eine weittragende Bedeutung.

Die Landwirtschaft erzeugt die wichtigsten Lebensbedürfnisse, namentlich fast sämtliche Nahrungsmittel für die Menschen. Jede Vermehrung der Bevölkerung ist daher an die Bedingung geknüpft, daß seitens der Landwirtschaft eine entsprechende Erhöhung der Produktion erfolgt oder vielmehr bereits erfolgt ist. Denn sobald die Bevölkerung sich vermehrt hat, müssen die für dieselbe notwendigen Nahrungsmittel auch bereits vorhanden sein, da landwirtschaftliche Produkte ihrer Natur nach sich nicht plötzlich oder in kurzer Frist herstellen lassen.

Der gleiche Umstand wirkt auch wesentlich bestimmend auf die Preise der landwirtschaftlichen Produkte ein, namentlich soweit dieselben aus Nahrungsmitteln für Menschen oder Tiere bestehen. Die Nachfrage nach diesen ist durch den Umfang der Bevölkerung bestimmt gegeben. Mag der einzelne Mensch auch seine Konsumtion an Nahrungsmitteln zeitweilig etwas ausdehnen oder einschränken, so erhält sich doch im großen und ganzen bei gleicher Bevölkerung in demselben Lande auch der Konsum an Nahrungsmitteln auf der gleichen Höhe. Bleibt nun in einem einzelnen Jahre oder gar in mehreren auf einander folgenden Jahren aus Veranlassung schlechter Ernten die landwirtschaftliche Produktion hinter der früheren durchschnittlichen Produktion zurück, so muß der Preis der Nahrungsmittel ungewöhnlich stark steigen, während besonders reiche Ernten ein

1) Statist. Jahrbuch für das deutsche Reich. V. Jahrg. 1884.

2) F. Frhr. von Reitzenstein, Die Landwirtschaft und ihre Lage in Frankreich. S. V. f. S. 10. S. 16. E. Nasse, Agrarische und landwirtschaftliche Zustände in England. S. V. f. S. 10. S. 170. Th. Ebeberg, Agrarische Zustände in Italien. S. V. f. S. 29. S. 121. H. Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas &c. 1887. S. 176.

eben solches Sinken der Nahrungsmittelpreise bedingen. Bei entwickelten Verkehrsverhältnissen kann ja durch die überflüssige Produktion des einen Landes die mangelhafte Produktion eines anderen Landes ausgeglichen werden. Hierdurch wird aber die Gültigkeit des allgemeinen Gesetzes nicht beeinträchtigt, daß der Rückgang oder die Vermehrung der Bevölkerung direkt abhängig sind von dem Umfang der landwirtschaftlichen Produktion und daß deshalb die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in viel stärkerem Grade steigen oder fallen, als die jeweilig produzierte Menge derselben zu- oder abgenommen hat. Dieses Gesetz ist von großer Bedeutung sowohl für die Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes wie namentlich für die Stellung, welche Staat und Gesellschaft der Landwirtschaft gegenüber einzunehmen haben.

Auf niederen Kulturstufen und bei dünner Bevölkerung pflegt immer nur ein Teil des kulturfähigen Bodens eines Landes für die landwirtschaftliche Produktion nutzbar gemacht zu werden. Je mehr die Bevölkerung wächst und demgemäß der Bedarf und die Nachfrage nach Nahrungsmitteln und sonstigen unentbehrlichen Erzeugnissen der Landwirtschaft zunehmen, desto mehr erweist sich die Heranziehung bisher unkultivierten Bodens zur landwirtschaftlichen Produktion als notwendig und zugleich lohnend. Dabei entspricht es der Natur der Verhältnisse, daß zunächst die ertragreicheren Ländereien, später die weniger ertragreichen der Kultur unterworfen werden. Der Mensch kann sich ja wohl einmal in der Beurteilung der voraussichtlichen Ertragsfähigkeit eines Stück Landes irren; gewöhnlich aber besitzt der Ackerbauer hierüber ein annähernd sicheres Urteil und gibt demzufolge bei der Urbarmachung von Neuland stets dem ertragreicheren Lande den Vorzug vor dem weniger ertragreichen.

Die hier aufgestellte Behauptung scheint so einleuchtend, daß sie eines ausführlichen Beweises nicht bedarf. Dennoch wird dieselbe von Vielen bestritten; ihr bedeutendster Gegner war der im Jahr 1879 verstorbene amerikanische Nationalökonom Carey, welcher auch in Deutschland eine große Zahl von Anhängern fand. Carey hat den Versuch gemacht, den ausführlichen historischen Beweis zu liefern, daß die Menschen bei der Eroberung eines Landes für die landwirtschaftliche Kultur nicht den ertragreichsten, sondern den weniger ertragreichen Boden zuerst in Angriff nehmen. Seine Absicht war, hiedurch die von Ricardo aufgestellte Theorie über die Grundrente [3]) zu widerlegen. Die Carey'sche Beweisführung ist aber als mißlungen zu betrachten. Carey faßt den Begriff „fruchtbar" in naturwissenschaftlichem Sinne auf, während es bei der Grundrente auf die wirtschaftliche Fruchtbarkeit (Produktivität) ankommt. Es kann ein Boden sehr fruchtbar, d. h. nach seiner physikalischen und chemischen Beschaffenheit zu einer reichlichen Pflanzenproduktion sehr geeignet sein, also einen hohen Rohertrag gewähren, trotzdem aber einen geringeren reinen Ertrag abwerfen, d. h. die verwendeten Arbeitsleistungen und Kapitalien schlechter bezahlt machen als ein anderer Boden, welcher seiner Zusammensetzung nach weniger fruchtbar ist, d. h. geringere Mengen oder Werte an landwirtschaftlichen Produkten erzeugt. Die Ursache dieser für den ersten Anblick auffallenden Erscheinung liegt zumeist darin, daß gerade die ihrer Zusammensetzung nach fruchtbarsten Böden häufig der Urbarmachung die größten Schwierigkeiten entgegensetzen. Sie pflegen in Niederungen oder Thälern zu liegen und an Versumpfung zu leiden. Die Fortschaffung und dauernde Fernhaltung des Wassers erfordert dann einen so großen Aufwand, daß es vorteilhafter ist, Grundstücke von geringerer natürlicher Fruchtbarkeit, welche aber zugleich der Urbarmachung geringere Schwierigkeiten bereiten, zunächst in Anbau zu nehmen.

Je mehr die Bevölkerung und damit die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten wachsen, desto notwendiger und vorteilhafter wird es, auch die von Natur wenig fruchtbaren Grundstücke der Kultur dienstbar zu machen. Es gibt kaum ein Stück Land, welches so unfruchtbar wäre, daß es nicht in irgend einer Weise landwirtschaftlich benutzt werden könnte; es sei denn, daß außergewöhnliche klimatische Verhältnisse die Produktion von Pflanzen überhaupt unmöglich machten. In der preußischen Monarchie nach dem Gebietsumfang vor dem Jahre 1866 betrug der Umfang des Unlandes, d. h. derjenigen Ländereien, welche gänzlich ertragslos waren, nur 0,2% der Gesamtfläche [4]).

Ist einmal in einem Lande sämtlicher kulturfähiger Boden zur landwirtschaftlichen Benutzung herangezogen, so kann eine Steigerung der Gesamt-Produktion nur in der Weise erfolgen, daß man die einzelnen Flächen ertragsfähiger zu machen sucht, und zwar sowohl direkt durch Erzeugung von mehr oder wertvolleren pflanzlichen Produkten als auch indirekt durch eine zweckmäßigere Verwertung eines Teiles dieser Produkte vermittelst Verfütterung derselben an die land-

3) S. darüber die nähere Erörterung im Hdb. Band I Abh. XI S. 664 ff. insbes. S. 688.

4) A. Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates nach dem Gebietsumfang vor 1866. Band IV. S. 119.

Nähere Angaben über die Arten der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung folgen später.

wirtschaftlichen Nutztiere oder vermittelst ihrer Verwandlung in technische Fabrikate (Spiritus, Stärke, Zucker 2c.). Dies ist die Aufgabe der landwirtschaftlichen Produktion in allen denjenigen Ländern, welche keine bedeutenden Flächen unkultivierten Bodens mehr zur Disposition haben. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß selbst dort, wo die Landwirtschaft am weitesten fortgeschritten ist, durch vermehrte Anwendung von geistiger und körperlicher Arbeit sowie von Kapital eine, die jetzige bei weitem übersteigende Gesamt-Produktion erzielt werden kann.

§ 3. Zur Landwirtschaft im weiteren Sinne gehört die ganze, auf Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte gerichtete Thätigkeit des Menschen; vor allem also Acker-, Garten-, Wiesen- und Weidebau, sowie die Viehzucht, wobei unter letzterer, dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zufolge, die Zucht und Pflege der landwirtschaftlichen Nutztiere, also namentlich von Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen und Geflügel zu verstehen ist. Im weiteren Sinne gehört aber zur Landwirtschaft noch die Holzzucht, also der Waldbau oder die Forstwirtschaft; es gibt ja auch, mit Ausnahme etwa der ganz kleinen Güter, kaum einen landwirtschaftlichen Betrieb, der sich nicht in irgend welchem Umfang mit der Holzzucht beschäftigte. Indessen wird die Forstwirtschaft auf dem größten Teil des ihr gewidmeten Areals abgesondert und ohne direkten Zusammenhang mit Ackerbau und Viehzucht betrieben, so daß man sie als einen besonderen Zweig der Produktion betrachten und behandeln kann. Zu der Landwirtschaft im engeren Sinn gehört daher die Forstwirtschaft nicht. Ebenso wenig ist zu jener zu rechnen die Fischzucht, wenngleich dieselbe häufig in Verbindung mit der Landwirtschaft betrieben wird[5]).

Auch der Gartenbau, einschließlich Obst- und Weinbau, gehören im weiteren Sinne zur Landwirtschaft. Beide beschäftigen sich mit der Kultur des Bodens zum Zwecke der Pflanzen-Erzeugung. Wenngleich der Gartenbau vorzugsweise mit der Produktion von Gemüse, Obst, Zierpflanzen 2c., die Landwirtschaft vorzugsweise mit der Produktion von Mehlfrüchten und Futtergewächsen sich abgibt, so ist dies doch kein durchgreifender Unterschied, da auch die Landwirtschaft den Obst- und Gemüsebau nicht entbehren kann und das ganze Gebiet des Handelsgewächsbaues beiden gemeinschaftlich ist. Auch in der Art des Betriebes läßt sich kaum eine feste Grenze zwischen Landwirtschaft und Gartenbau finden. Bei fruchtbarem Boden und sehr parzelliertem Grundbesitz, wie z. B. in Belgien, in vielen Teilen der Rheinlande, fast überall in der Nähe großer Städte gehen Landwirtschaft und Gartenbau in jeder Beziehung so vollständig in einander über, daß eine Unterscheidung zwischen ihnen nicht gemacht werden kann. Je kleiner die zu einer einzelnen Wirtschaft gehörige Fläche ist, desto mehr wird die Organisation des ganzen Betriebes sich dem Gartenbau nähern. Vom privat- wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus findet daher auf den Gartenbau im großen und ganzen dasjenige Anwendung, was von den kleinen und kleinsten landwirtschaftlichen Betrieben gilt (§ 31). Insofern besteht allerdings ein wesentlicher Unterschied zwischen Landwirtschaft und Gartenbau, als bei ersterer die Bodennutzung, verschwindende Ausnahmen abgerechnet, stets in Verbindung mit der Viehhaltung auftritt, während bei dem Gartenbau die Viehaltung entweder ganz fortfällt oder doch von nebensächlicher Bedeutung ist.

§ 4. Gewöhnlich sagt man, daß die Landwirtschaft sich einteilt in die beiden Hauptzweige: Ackerbau und Viehzucht. Hiergegen läßt sich auch nichts einwenden, wenn man nur dabei festhält, daß in diesem Falle das Wort Ackerbau als gleichbedeutend mit Landbau gebraucht wird und nicht nur die Kultur des eigentlichen Ackers, sondern auch den Wiesen- und Weidenbau umfaßt.

Der Landbau bildet überall, wo überhaupt eine regelmäßige Bearbeitung und Benutzung des Bodens stattfindet, das Fundament der ganzen landwirtschaftlichen Produktion; dies selbst dort, wo das Endziel der Produktion vorzugsweise auf tierische Erzeugnisse gerichtet ist. Denn unsere landwirtschaftlichen Haustiere sind bezüglich ihrer Ernährung auf die vorausgegangene Pflanzenproduktion angewiesen; die Art und Ausdehnung der Vieh-

5) Forstwirtschaft und Fischzucht werden in diesem Handbuch daher auch besonders behandelt.

haltung bestimmt sich daher nach der Befähigung des vorhandenen Bodens für die Produktion der zur Ernährung der Tiere geeigneten Gewächse. Diese Befähigung ist aber der Hauptsache nach ein für alle Mal gegeben durch die Zusammensetzung des Bodens, durch die Lage der Grundstücke und durch die klimatischen Verhältnisse: Faktoren, welche der menschlichen Einwirkung so gut wie gänzlich entzogen sind. Unter den verschiedenen Arten der landwirtschaftlichen Bodennutzung nimmt der Ackerbau die wichtigste Stelle ein und zwar aus folgenden Gründen. Der Acker gestattet die mannigfaltigste Produktion; auf ihm werden nicht nur Getreide und andere Mehlfrüchte, sondern ebenso Futterstoffe für die Haustiere wie Handelsgewächse aller Art erzeugt, während Wiesen und Weiden lediglich zur Produktion von Futtergewächsen dienen. Ohne Wiesen und Weiden kann die Landwirtschaft nötigenfalls bestehen, ohne Ackerland aber nicht. Der Ackerbau erfordert ebenso die meiste Anwendung von Arbeit und Kapital, wie er dieselbe auch durch seine Produkte entsprechend bezahlt macht. Die Kultur der Wiesen und Weiden beansprucht dagegen wenig Kapital und Arbeit; diese lassen sich aber auch auf Wiesen und Weiden nur ausnahmsweise in größerem Umfang nutzbringend verwenden. Der Ackerbau liefert bei gleichen klimatischen und Bodenverhältnissen einen viel größeren Rohertrag als Wiesen und Weiden, d. h. die gesamte Produktion ist auf der gleichen Fläche eine erheblich umfangreichere. Es hängt dies damit zusammen, daß beim Ackerbau der Boden regelmäßig bearbeitet und gedüngt wird und daß so viele verschiedenartige Gewächse, welche auch die einzelnen Nährstoffe dem Boden in verschiedener Menge entziehen, auf dem Acker zum Anbau gelangen. Infolge beider Umstände werden beim Ackerbau die produktiven Kräfte des Bodens in weit vollständigerer und umfassenderer Weise ausgenutzt als beim Wiesen- und Weidenbau. Die erörterten Vorzüge des Ackerbaues bedingen es, daß unter normalen Verhältnissen bei zunehmender Bevölkerung und zunehmendem Kapitalreichtum das Ackerland sich auf Kosten der Wiesen und Weiden ausdehnt; dadurch wird es möglich, für die größere Menschenzahl die nötigen Subsistenzmittel zu erzeugen und lohnende Arbeit zu schaffen, sowie für die vorhandenen Kapitalien eine vorteilhafte Verwendung zu finden.

§ 5. Neben dem Ackerland werden allerdings Wiesen und Weiden immer ihre berechtigte Stelle behalten. Für die Wiesen findet sich dieselbe in denjenigen Thälern und Niederungen, welche einer zeitweisen Ueberschwemmung durch Wasser ausgesetzt sind oder einen sehr hohen Grundwasserstand besitzen, in denen daher der Ackerbau entweder unmöglich oder doch in seinen Resultaten sehr gefährdet ist. Wiesen bedürfen überdies viel Feuchtigkeit und das Wasser bildet für dieselben zugleich das beste Düngungsmittel.

Zur Weidenutzung sind ihrer Natur nach solche Flächen bestimmt, welche wegen ungünstiger Beschaffenheit des Klimas oder wegen ihrer stark abhängigen Lage oder wegen flacher und steiniger Ackerkrume oder endlich wegen zu weiter Entfernung von menschlichen Wohnsitzen zum Ackerbau sich nicht eignen.

Auch bei höchster Kulturentwicklung gibt es in allen Ländern umfangreiche Flächen, deren Beschaffenheit ganz entschieden auf ihre Benutzung als Wiesen oder Weiden hinweist. Letztere beiden Kulturarten haben auch den unverkennbaren Vorzug, daß sie selbst bei geringer Aufwendung von Kapital und Arbeit noch einen entsprechenden Ertrag abwerfen: ein Umstand, welcher bei vorhandenem Mangel an menschlichen Arbeitskräften oder bei hohem Preis der menschlichen Arbeit sehr in's Gewicht fällt.

Wiesen und Weiden haben das Gemeinsame, daß sie zur Erzeugung von Gräsern und sonstigen Futterpflanzen dauernd benutzt werden, eine eigentliche Bearbeitung des Bodens bei ihnen auch nicht stattfindet. Man faßt sie unter der Bezeichnung „natürliche“ oder „ständige Futterflächen“ zusammen. Der Unterschied zwischen beiden liegt darin, daß der Ertrag der Wiesen abgemäht und zu Heu verarbeitet, während der Ertrag der Weiden von den Tieren direkt abgefressen wird; ferner findet bei den Weiden ein teilweiser Ersatz der dem Boden infolge der Pflanzenproduktion entzogenen Nährstoffe durch die Exkremente

statt, welche die Weidetiere auf die Weidefläche selbst fallen lassen. Die Düngung der Wiesen erfolgt gewöhnlich durch Wasser, welches auf dieselben von selbst strömt oder künstlich darauf geleitet wird. Die Aberntung und Einbringung des Heus sowie die Regulierung des Wasserzuflusses und -Abflusses beanspruchen für den Wiesenbau gewisse Aufwendungen von Arbeit und Kapital, welche bei der Weidenutzung in Wegfall kommen.

Bezüglich der Verwendung ihrer Erzeugnisse unterscheiden sich Wiesen und Weiden dadurch, daß jene Winter-, diese Sommerfutter für die Tiere produzieren; wenigstens ist dies die Regel, wobei die Möglichkeit, auch das Gras der Wiesen im Sommer frisch zu verfüttern, nicht ausgeschlossen bleibt.

Je mehr die Kultur steigt, desto mehr wird mit Recht der Wiesen- und Weidebau auf diejenigen Flächen zurückgedrängt, welche sich ausschließlich oder doch vorzugsweise hiezu eignen. Bezüglich der Wiesen ist der Umfang dieser Flächen in den meisten Gegenden nur gering, da bloß solche Ländereien zweckmäßig als Wiese benutzt werden können, welche auf natürliche Weise durch Wasser regelmäßig gedüngt werden oder auf denen die Bewässerung in künstlicher Weise ohne zu großen Aufwand sich bewerkstelligen läßt. Da nun auf der anderen Seite eine gewisse Ausdehnung des Wiesenareals neben dem Ackerlande zur Sicherung der Futterproduktion dringend wünschenswert ist, so legt mit Recht der praktische Landwirt besonderes Gewicht darauf, daß ein Gut auch die erforderliche Menge von Wiesen besitze. Hieraus darf aber nicht der Schluß gezogen werden, als ob Wiesen an und für sich produktiver und deshalb wertvoller seien als das Ackerland; es liegt dies vielmehr lediglich daran, daß Wiesen bestimmte Zwecke in der Landwirtschaft besser erfüllen als das Ackerland solches vermag und daß das zur Wiesennutzung besonders geeignete Areal gewöhnlich nur in beschränktem Umfange vorhanden ist.

§ 6. Allgemein giltige Zahlen über das Verhältnis, in welchem die verschiedenen Arten der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung (Kulturarten) bezüglich der von ihnen einzunehmenden Fläche zweckmäßiger Weise zu einander stehen müssen, lassen sich nicht aufstellen. Es richtet sich dies nach vielen und sehr mannigfaltigen Umständen: Bodenbeschaffenheit, Klima, Stärke der Bevölkerung, Preis der menschlichen Arbeit, Kapitalreichtum ꝛc. Je nach der Verschiedenheit dieser Faktoren wird auch die Verteilung des Bodens auf die einzelnen Kulturarten eine abweichende sein müssen. Ein Zeichen ungesunder wirtschaftlicher Zustände und gewöhnlich die Folge einer ungünstigen Verteilung des Grundbesitzes ist es allerdings, wenn trotz steigender Gesamtbevölkerung und trotz zunehmenden Kapitalreichtums das Ackerareal zu Gunsten des Wiesen- und Weidelandes abnimmt.

Im deutschen Reich, welches als Ganzes betrachtet, eine sehr gesunde Mischung von kleinem, mittlerem und großem Grundbesitz aufweist, umfassen nach der Aufnahme des Jahres 1893 von der Gesamtfläche: das Ackerland 47,68 %; das Gartenland 0,87 %; die Wiesen 10,95 %; die Weiden und Hutungen 5,31 %; die Weinberge 0,25 %; die Forsten und Holzungen 25,82 %; die weder land- noch forstwirtschaftlich benutzte Fläche 9,12 %. Scheidet man die letzte Position aus, so nehmen von der land- oder forstwirtschaftlich benutzten Fläche das Ackerland etwas über die Hälfte, das Forstland etwas über ein Viertel, die Wiesen ungefähr ein 1/9, die Weiden und Hutungen ungefähr 1/18 in Anspruch. Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche allein kommen auf das Ackerland 73,29 %, auf Wiesen 16,82 %, auf Weiden und Hutungen 8,17 %, auf Gartenland und Weinberge 1,72 %[6]). Aus diesen Zahlen ist die vorwiegende Bedeutung des Ackerlandes vor den übrigen Arten der Bodenbenutzung klar ersichtlich. In Ländern, in welchen das Ackerland eine erheblich geringere Quote des Gesamtareals ausmacht, liegt dies entweder an der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung und der geringen Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion überhaupt oder an einer verkehrten, der Latifundienbildung zuneigenden Verteilung des Grundbesitzes. Zuweilen, wiewohl in seltenen Fällen, trägt auch der ungewöhnliche Reichtum eines Landes an Gebirgen, welche den Ackerbau erschweren oder unmöglich machen, hieran Schuld.

6) Anbau-, Forst- und Erntestatistik für das Jahr 1893. 1894. S. IV, 169 u. 171.

Das Deutsche statistische Amt hat über die Bodenbenutzung in verschiedenen Ländern folgende Zusammenstellung gemacht [7]. Es betrug in Prozenten der Gesamtfläche die Fläche:

in	Erhebungsjahr	des Ackerlandes	der Wiesen und Weiden	des Holzlandes	der Weinberge
Deutschland	1878	47,8 %	19,5 %	25,7 %	0,25 %
Oesterreich	1877	33,8 „	26,3 „	30,5 „	0,6 „
Ungarn	1877	41,4 „	—	27,0 „	1,3 „
Italien	1870—74	37,0 „	—	—	6,3 „
Frankreich	1873	49,7 „	13,9 „	15,8 „	4,9 „
Großbritannien und Irland	1878	29,8 „	30,9 „ [8])	3,2 „	—
Rußland	1875	21,6 „	12,5 „	40,2 „	—
Verein. Staaten v. Nordamerika	1878	6,2 „	2,6 „	—	—

Auffallend sind bei diesen Zahlen vor allem die für Großbritannien und Irland. Trotz der dort vorhandenen hohen Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur im allgemeinen hat das Ackerland eine geringere Ausdehnung als Wiesen und Weiden. Die Ursache hievon ist in dem vorherrschenden Großgrundbesitz und in der geringen Ausdehnung des mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Grundbesitzes, sowie in der geringen Zahl von ländlichen Arbeitern zu suchen. Die gesamte landwirtschaftliche Produktion leidet darunter erheblich. Denn bei gleicher Bodenqualität und unter sonst gleichen Verhältnissen produziert eine dem Ackerbau gewidmete Fläche sehr viel größere Werte, als dieselbe zu Wiesen- oder Weidenutzung verwendete Fläche.

§ 7. Die auf dem Acker gebauten Gewächse lassen sich in folgende Gruppen einteilen: 1) Mehlfrüchte (Getreide- und Hülsenfrüchte). Hiezu gehören die 4 Hauptgetreidearten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer; ferner: Buchweizen, Mais, Hirse, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen. 2) Wurzelgewächse, deren vornehmste Repräsentanten die Kartoffeln, Futterrunkeln, Zuckerrüben, Kohlrüben, Möhren und weiße Rüben bilden. 3) Futterpflanzen, wie namentlich die verschiedenen Kleearten, Luzerne, Esparsette, Lupine, Ackerspörgel, Seradella und einzelne auf dem Acker kultivierte Gräser. 4) Handelsgewächse, unter welcher Benennung eine große Anzahl sehr verschiedenartiger und der mannigfaltigsten Verwendung unterliegender Pflanzen zusammengefaßt wird. Ihre wesentliche gemeinsame Eigentümlichkeit ist, daß sie in der Landwirtschaft selbst gewöhnlich keine direkte Verwendung finden oder finden können und deshalb lediglich zum Verkauf bestimmt sind. Es gehören hiezu die Oelgewächse (Raps, Rübsen, Leindotter, Mohn 2c.), die Gespinnstpflanzen (Flachs, Hanf), die Gewürzpflanzen (Hopfen, Tabak 2c.), die Farbepflanzen und einige andere Gewächse.

Die Mehlfrüchte bilden das wichtigste Produkt des Ackerbaues, was sich auch in dem Umfang des ihnen gewidmeten Areals ausspricht [9]). Sie liefern in ihren Körnern sowohl das wichtigste Nahrungsmittel für den Menschen als auch ein besonderes wirksames Fütterungsmaterial für die landwirtschaftlichen Haustiere. Das Stroh des Getreides und der Hülsenfrüchte kann ebenfalls zur Fütterung der Tiere verwendet werden, während es außerdem eine fast unentbehrliche Grundlage für die so wichtige Stalldünger-Produktion bildet.

Bei den Mehlfrüchten kann man unterscheiden zwischen Getreide- und Hülsenfrüchten. Wirtschaftlich haben dabei die Getreidearten eine entschieden größere Bedeutung als die Hülsenfrüchte. Erstere machen im allgemeinen geringere Ansprüche an Boden und Klima und geben deshalb einen sichereren Ertrag. Ferner eignen sich die Getreidekörner weit besser zur Mehl- und Brotbereitung wie die Körner der Hülsenfrüchte.

Die Wurzelgewächse dienen vorzugsweise zur Fütterung der landwirtschaftlichen Haustiere; so namentlich die Futterrunkelrübe, die Kohlrübe, die Möhre und die weiße Rübe. Als menschliche Nahrungsmittel haben die genannten Pflanzen nur untergeordnete Bedeutung. Dagegen wird die Kartoffel, abgesehen von ihrer Verwendung zur Spiritus- und Stärkefabrikation, vorzugsweise als menschliches Nahrungsmittel benutzt. Als solches besitzt sie aber stets nur einen

7) Die Bodenbenutzung im deutschen Reich nach den Aufnahmen des Jahres 1878. 1880. S. 5.

8) Ausschließlich Haiden und Bergland.

9) Siehe hierüber für Deutschland die folgende Nachweisung S. 8.

sehr einseitigen Wert; ihr geringer Gehalt an Eiweißstoffen macht sie zu einem für den Menschen unzweckmäßigen Nahrungsmittel, falls nicht das mangelnde Eiweiß durch anderweitige Nahrung, namentlich durch tierische Produkte wie Fleisch, Milch, Eier, dem Körper zugeführt wird. Die Zuckerrübe, eine Varietät der Futterrunkelrübe, dient bekanntlich zur Herstellung des Zuckers, obwohl ihre Verfütterung an Tiere keineswegs ausgeschlossen ist, hier und da auch stattfindet. Ihrer Verwendung nach gehört die Zuckerrübe mehr unter die Gruppe der Handelspflanzen als unter die Gruppe der Wurzelgewächse.

Die Futterpflanzen liefern, wie ihr Name besagt, Futter für die landwirtschaftlichen Haustiere und zwar sowohl für die Sommerfütterung, indem sie grün gefüttert oder abgeweidet werden, als auch für die Winterfütterung im Form von Heu. Die wichtigste Futterpflanze ist der rote Klee, wenigstens sofern es sich um Grünfütterung oder Heugewinnung handelt; wenn der Landwirt von Klee schlechthin spricht, versteht er darunter stets den Rotklee. Für Weidenutzung eignet sich der Weißklee besser, weil er ausdauernd ist. Andere ausdauernde Futterpflanzen sind die Luzerne und Esparsette, welche aber beide an Boden und Klima höhere Ansprüche machen als der Rotklee. Spörgel und Serabella nehmen zwar ebenso wie die Lupine noch mit sehr magerem Boden vorlieb, gewähren aber geringe Erträge; Lupinen sind in größeren Mengen nur zur Fütterung von Schafen verwendbar.

Die Handelsgewächse haben fast sämtlich die gemeinsame Eigentümlichkeit, daß sie viel Dünger, guten Boden und einen großen Aufwand von Arbeitskräften bedingen, daß sie auch größere Ansprüche an das Klima machen als die drei vorher genannten Gruppen von Pflanzen. Infolgedessen wird ihr Anbau vorzugsweise in Gegenden betrieben, welche durch guten Boden und mildes Klima sich auszeichnen, in denen eine dichte Bevölkerung sich findet und wo schon seit längeren Jahren besondere Sorgfalt auf die Bearbeitung und Düngung des Bodens verwendet worden ist. Für Gegenden mit vorherrschend kleinem und mittlerem Grundbesitz eignet sich der Handelsgewächsbau besser als für solche mit vorherrschend großem Grundbesitz; denn auf kleinen Gütern kann viel leichter die nötige Menge von Arbeitskräften zur Kultur der Handelsgewächse beschafft, auch die erforderliche Sorgfalt auf dieselben verwendet werden, als auf großen Gütern. — Das vom Handelsgewächsbau hier Gesagte gilt im wesentlichen auch vom Gemüse-, Obst- und Weinbau, überhaupt vom ganzen Gartenbau.

In Deutschland wird der Handelsgewächsbau besonders im Rheinthal und dessen Seitenthälern betrieben; ferner in einzelnen Teilen des mittleren Deutschlands wie in Thüringen, in der Provinz Sachsen, im Herzogtum Braunschweig u. s. w.

Die im Jahre 1893 angestellten Erhebungen über die Bodenbenutzung im Deutschen Reiche haben bezüglich Verwendung des Ackerlandes folgende Resultate ergeben[10]): Es nahmen von der Gesamtfläche des Acker- und Gartenlandes in Prozenten ein: 1) Getreidearten und Hülsenfrüchte 60,94%; 2) Hackfrüchte (Wurzelgewächse) und Gemüse, soweit dieselben feldmäßig gebaut wurden, 16,15%; 3) Handelsgewächse, soweit sie feldmäßig gebaut wurden, 0,89%; 4) Futterpflanzen 14,21% (einschließlich 4,61% Ackerweide); 5) Brache 5,91%; 6) Haus- und Obstgärten 1,80%.

Die wichtigste Frucht für Deutschland ist der Roggen, dessen Anbau allein 22,93% der Ackerfläche in Anspruch nimmt; demnächst kommt der Hafer mit 14,88% der Ackerfläche. Unter den Wurzelgewächsen überwiegt die Kartoffel mit 11,57% der Ackerfläche; unter den Futterpflanzen steht der Klee obenan mit 6,65% der Ackerfläche. Die vier Gewächse: Roggen, Hafer, Kartoffeln und Klee nehmen also zusammen etwas über 55% der ganzen Ackerfläche ein.

Nicht ohne Bedeutung ist die Ermittlung darüber, welcher Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche zur Erzeugung von Futtermitteln für die Haustiere und welcher Teil zur Produktion anderer Bedürfnisse, namentlich menschlicher Nahrungsmittel verwendet wird; es gibt diese Feststellung einen gewissen Maßstab für die Beurteilung des Verhältnisses der beiden Hauptzweige der Landwirtschaft, Ackerbau und Viehzucht.

Der Erzeugung tierischer Futtermittel ausschließlich gewidmet sind Wiesen und Weiden. Von den auf dem Acker erzeugten Pflanzen werden an die Tiere verfüttert oder zur Streu verwendet: die Futterpflanzen, ein erheblicher Teil der Wurzelgewächse, das Stroh von Getreide und Hülsenfrüchten und ein Teil der Getreidekörner. Nimmt man an, daß, auf die Fläche berechnet, der nicht zur Verfütterung gelangende Teil der Wurzelgewächse mit den verfütterten Produkten des Getreide- und Hülsenfruchtbaus sich ausgleicht[11]), so sind zur Erzeugung von tierischen Futtermitteln im ganzen bestimmt: das Wiesen- und Weideland sowie das für Wurzelgewächse und Futterpflanzen dienende Ackerareal. Nach den amtlichen Erhebungen für das Deutsche Reich nehmen nun in Prozenten von den gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche in Anspruch: Wiesen 16,82%; Weiden 8,17%; Hackfrüchte (Wurzelgewächse) 12,05% und Futterpflanzen (einschließlich Ackerweide) 10,61%. Zusammen macht dies 47,65% oder fast die Hälfte der landwirtschaftlich benutzten Fläche

10) A. a. O. S. IV. 173 ff.

11) Thatsächlich stimmt diese Annahme allerdings nicht ganz, da von den Produkten des Getreide- und Hülsenfruchtbaues jedenfalls mehr an die Tiere verfüttert wird, als von den Produkten des Wurzelgewächsbaues nicht zur Verfütterung gelangt. Von Sommergetreide und Hülsenfrüchten wird etwa die Hälfte verfüttert.

aus, während von letzterer 46,12% auf Getreide, Hülsen- und Handelsgewächse fallen. Man kann also annehmen, daß in Deutschland ungefähr die Hälfte des in landwirtschaftlicher Kultur stehenden Areals die Erzeugung von Futtermitteln für die Tiere gewidmet ist.

§ 8. Schon aus dem Schluß des § 7 geht hervor, welche hervorragende Stellung innerhalb der landwirtschaftlichen Produktion die Viehhaltung einnimmt. Man unterscheidet in der Landwirtschaft zwischen Zugvieh und Nutzvieh; zu ersterem gehören vorzugsweise Pferde und Ochsen (verschnittenes männliches Rindvieh), wiewohl auch Bullen (unverschnittenes männliches Rindvieh), Kühe und Esel zum Ziehen benutzt werden. Zum Nutzvieh zählen diejenigen landwirtschaftlichen Haustiere, welche zur Erzeugung von Nachkommen oder zur Erzeugung anderer Produkte dauernd, d. h. so lange benutzt werden, als man sie zu dieser Erzeugung für geeignet hält. Zum Nutzvieh sind also zu rechnen alle männlichen und weiblichen Zuchttiere (Hengste, Stuten, Bullen, Kühe, Böcke, Mutterschafe, Eber, Säue), soweit sie dem Zweck der Erzeugung von Nachkommen dienen; dann alle zur ferneren Aufzucht bestimmten jungen Tiere; weiter alle Haustiere, deren Zweck es ist, Fleisch, Milch, Wolle, Leder, Eier, Federn zu produzieren (Masttiere, Milchkühe, Ziegen, Schafe, Schweine, Geflügel). Oft liefern dieselben Individuen verschiedene Produkte; so die Kühe: Milch und Fleisch resp. Fett, die Schafe: Wolle und Fleisch, das Geflügel: Fleisch, Eier und Federn. Alle landwirtschaftlichen Haustiere erzeugen außerdem Dünger.

Die wichtigsten Kategorien des Nutzviehs sind das Rindvieh und die Schafe, wobei das erstere wieder an Bedeutung die letzteren übertrifft. Das Rindvieh gestattet die vielseitigste Benutzung; es liefert Zugkraft, Fleisch, Fett, Milch, Butter, Käse, und von allen Haustierarten den wertvollsten Dünger. Es ist sehr wohl denkbar, daß eine einzelne Landwirtschaft mit Rindvieh als alleinigem Zug- und Nutzvieh auskommt, da dasselbe alle wesentlichen Ansprüche, welche man an die landwirtschaftliche Tierhaltung stellt, gleichzeitig erfüllt; umgekehrt kann Rindviehhaltung in einem landwirtschaftlichen Betrieb nur schwer gänzlich entbehrt werden. Außerdem hat das Rindvieh den Vorzug, daß es in Rücksicht auf das Klima sehr abgehärtet und bezüglich der Qualität des ihm zu reichenden Futters wenig anspruchsvoll ist; von Krankheiten wird es nicht so leicht befallen als Pferde, Schafe und Schweine. Im allgemeinen liebt allerdings das Rindvieh ein mehr feuchtes Klima; es gedeiht aber auch in trockenen Gegenden, wenngleich dort seine Produktionen geringere sind.

Die Hauptprodukte der Schafe sind Fleisch resp. Talg und Wolle. Wo es an Rindvieh mangelt, werden Schafe außerdem zur Milcherzeugung und die Milch weiter zur Käsefabrikation benutzt; auch in Deutschland geschah dies zu Anfang dieses Jahrhunderts noch in den meisten Schafherden. Es hat sich aber herausgestellt, daß durch das Melken der Schafe die Fleisch- und Wollproduktion derselben in höherem Grade leidet, als dies durch den Wert des Milchertrages gerechtfertigt wird.

Schafe lieben ein mehr trockenes Klima und trockenes Futter. Gegen Wassermangel sind sie sehr unempfindlich. Auch auf kurzen und mageren Weiden, auf denen das Rindvieh verkümmern würde, können sie sich noch genügend ernähren. Ihre Verdauungsfähigkeit für harte, voluminöse Futterstoffe ist ungewöhnlich stark; man kann ihnen deshalb in viel größerem Umfange wie dem Rindvieh Getreidestroh als Futter darreichen. Schafe beanspruchen ferner zu ihrer Beaufsichtigung und Pflege weniger menschliche Arbeitskräfte als das Rindvieh; letzteres erfordert durch das Melken und die weitere Verarbeitung der Milch, sowie durch die umständlichere Zubereitung und Darreichung des Futters einen größeren Aufwand von Arbeit. Das eine Hauptprodukt der Schafe, die Wolle, hat bei geringem Gewicht einen hohen Wert; sie läßt sich auch, ohne zu verderben, leicht und lange aufbewahren.

Hieraus ergiebt sich, daß eine umfangreiche Schafhaltung besonders angezeigt ist in Gegenden mit dünner Bevölkerung, in welchen es an Arbeitskräften mangelt, wo auch der Bedarf an Fleisch, Milch, Butter 2c. ein verhältnismäßig geringer ist; in Gegenden ferner, welche umfangreiche und trockene Weideflächen besitzen oder welche von großen Marktplätzen weit ab liegen. Mit einem Worte gesagt, die Schafhaltung eignet sich vorzugsweise für Länder, welche in ihrer landwirtschaftlichen und allgemeinen Kultur noch wenig entwickelt sind. Dem entspricht es ganz, daß heute die Schafhaltung in Rußland, Indien, Südafrika, Australien und Südamerika besonders ausgedehnt betrieben wird.

Hiermit soll keineswegs gesagt sein, daß bei vorgeschrittener landwirtschaftlicher Kultur das Schaf als Nutzvieh verschwinden müsse oder dürfe. Es wird vielmehr dasselbe immer eine berechtigte Stelle in der Landwirtschaft behalten. Dies vor allem auf Gütern und in Gegenden mit vorherrschend magerem, sandigem oder steinigem Boden, auf welchem die Weiden mehr Schaf- als Rindviehfutter produzieren; auch auf Gütern mit besserem Boden wird zur zweckmäßigen Ausnutzung der Stoppelweiden und namentlich der erzeugten Strohmassen die Schafhaltung in beschränkter Ausdehnung immer am Platze sein.

Durch die rapide Ausdehnung der Schafhaltung in überseeischen Ländern sind die Preise der

Wolle sehr gesunken[12]). Man kann annehmen, daß Wolle, welche in den Jahren 1830—50 mit durchschnittlich etwa 250—300 M. pro Zentner gezahlt wurde, in den letzten 20 Jahren nicht mehr wie durchschnittlich 150—200 M. gebracht hat. Gleichzeitig hat sich der Preis der übrigen tierischen Produkte, wie Fleisch, Milch, Butter, erheblich gehoben. Auf die Schafhaltung haben diese Umstände in doppelter Hinsicht gewirkt. Sie haben einmal eine Beschränkung derselben in den Ländern mit vorgeschrittener Kultur herbeigeführt; für's andere hat man in den gleichen Ländern versucht, die fleischarmen Merinoschafe, welche aber die feinste Wolle produzieren, mehr durch fleischwüchsigere englische Schafrassen oder deren Kreuzungsprodukte mit Merino's zu ersetzen. Demgemäß unterscheidet man zwischen Wollschafen und Fleischschafen und spricht von Wollschaf- und Fleischschafzucht. Diese Ausdrücke sind ja nicht vollständig korrekt, da jedes Schaf gleichzeitig Wolle und Fleisch produziert; es soll durch dieselben auch nur der Unterschied in der zweifachen Richtung der Schafhaltung angedeutet werden, ob nämlich bei derselben das Hauptgewicht auf die Wollerzeugung oder auf die Fleischproduktion gelegt wird.

Nächst dem Rindvieh und den Schafen bilden die Schweine die wichtigste Nutzviehgattung. Letztere liefern von dem gleichen lebenden Gewicht mehr Fleisch und Fett wie die anderen Nutztiere, also verhältnismäßig am meisten Nahrungsstoffe für den Menschen. Das Schwein ist ferner das schnellwüchsigste unter allen Haustieren und dasjenige, welches sich am raschesten vermehrt. Hieraus geht hervor, daß die Schweinehaltung das beste Mittel bietet, um den Bedarf der Menschen an tierischen Nahrungsmitteln schnell zu befriedigen. Bezüglich der Fütterung ist das Schwein wenig wählerisch; es frißt alle Abgänge der Küche, die beim Dreschen sowie bei den landwirtschaftlich-technischen Nebengewerben gewonnenen Abfälle wie z. B. Spreu, Unkrautsämereien, Molken, Buttermilch, Branntweinschlempe, Rückstände der Rübenzuckerfabrikation 2c.; beim Weidegang ernährt es sich außer von Gräsern und sonstigen Futterpflanzen auch von Wurzeln, wild wachsenden Pflanzen, den Früchten der Eichen, Buchen und sonstiger Waldbäume, von Maikäfern und anderen der Vegetation schädlichen Tieren. Soweit Futtermittel zur Verfügung stehen, welche, wie die Mehrzahl der hier genannten, für andere Haustiere von gar keiner oder geringer Bedeutung sind, bietet die Schweinehaltung das wohlfeilste und beste Mittel zur Fleisch- und Fettproduktion. Dagegen lohnt es sich nicht, an die Schweine in großer Menge solche Futtermittel zu verabreichen, welche ebenso gut für Rindvieh oder Schafe verwendet werden könnten. Wollte man dies versuchen, so würde das Schweinefleisch zu hohe Produktionskosten beanspruchen. Damit ist zugleich die Grenze für die Schweinehaltung gegeben. Sie lohnt sich immer nur so weit, als die Schweine vorzugsweise von minderwertigen Futtermaterialien ernährt werden können. Derartige Stoffe finden sich in gewissem Umfang in jedem landwirtschaftlichen Betrieb: Abfälle der Küche, der Dreschtenne, der Butterfabrikation 2c. Deshalb pflegt auch mit Recht in jeder Landwirtschaft die Schweinehaltung vertreten zu sein, zumal die Produkte derselben für den Konsum in der eigenen Haushaltung von großer Bedeutung sind. Ein ausgedehnter Betrieb derselben rentiert sich dagegen nur dort, wo technische Nebengewerbe oder Waldflächen große Menge von Futtermitteln liefern, welche auf keine zweckmäßigere Art als zur Ernährung der Schweine verwertet werden können.

Eine gewisse Aehnlichkeit mit der Schweinehaltung hat die Geflügelhaltung. Auch das Futter des Geflügels besteht großenteils aus Abfällen der Haushaltung, der Dreschtenne, sowie aus Ungeziefern, Körnern 2c., welche sich das Geflügel selbst von der Erde aufliest. Die Produkte der Geflügelhaltung sind für keine Hauswirtschaft entbehrlich; sie decken einen nicht unerheblichen Teil des menschlichen Bedarfs an tierischen Nahrungsmitteln. Die Geflügelhaltung ist auch im kleinsten Umfange noch durchführbar; wo das für sonstige Nutztiere erforderliche Futter fehlt, ist es immer noch möglich, einige Stück Hühner oder anderen Geflügels von den Abfällen der Haushaltung zu ernähren. Der Erfolg der Geflügelhaltung ist wie bei anderen Zweigen der Nutzviehhaltung wesentlich von der Sorgfalt abhängig, welche man der Pflege der einzelnen Individuen widmet. Da das Geflügel aber in der Regel frei umherläuft, so ist eine sorgfältige Pflege in großen Wirtschaften schwerer erreichbar als in kleineren; auch der Absatz der Produkte der Geflügelhaltung kann im kleinen verhältnismäßig leichter erzielt werden als im großen. An das Geflügel erhebliche Mengen von Futtermitteln zu verabreichen, welche eine Verkaufsware bilden, z. B. gute Getreidekörner, ist nicht rätlich, weil man dann mit einer Geflügelhaltung, welche auf die vorzugsweise Verfütterung von minderwertigen Materialien gegründet ist, nicht konkurrieren könnte. — Infolge der geschilderten Verhältnisse ist die Geflügelhaltung am ausgedehntesten und entwickeltsten in Ländern mit stark parzelliertem Grundbesitz. In dieser Hinsicht steht Frankreich allen übrigen Großstaaten voran; dort ist die Geflügelzucht hinsichtlich der Menge und Güte der Produkte weiter wie irgendwo sonst vorgeschritten.

Die Ziegenhaltung ist von geringerer Bedeutung wie die bereits erwähnten Arten der Nutzviehhaltung. Die Ziege ist in ihrem Körperbau und ihrem Nahrungsbedürfnis nach am meisten mit dem Schaf verwandt. Jedoch liefert sie keine Wolle, auch ist ihr Fleisch von geringem Wert; dagegen ist sie weit milchergiebiger wie das Schaf und wird vorzugsweise zur Milchproduktion gehalten, konkurriert betreffs der Nutzung also mehr mit dem Rindvieh wie mit dem Schaf. In sehr kleinen (Zwerg-)Wirtschaften, deren Umfang und Futterproduktion nicht ausreicht, um eine

12) Vgl. hierüber Meitzen, a. a. O. Bd. II. S. 513. Die Meitzen'schen Angaben reichen bis zum Jahre 1866; seitdem hat noch eine weitere erhebliche Reduktion der Wollpreise stattgefunden. Ferner Mitschke-Collande, Der praktische Merinozüchter. 1883. S. 407 ff.

Kuh zu ernähren, hat die Ziege ihre naturgemäße Stelle, da sie der Quantität nach wenig Futter beansprucht und die mannigfaltigsten Futtermittel auszunutzen im Stande ist. Die Ziegenhaltung pflegt daher mit zunehmendem Kleingrundbesitz zu wachsen; vielfach werden auch von den ländlichen Gutstaglöhnern, welche bekanntlich keinen eigenen Grundbesitz haben, Ziegen gehalten. Jedoch erscheint es als kein Zeichen einer gesunden Entwicklung, wenn Kleingrundbesitzer oder besitzlose Arbeiter, welche früher eine Kuh ernährten, nunmehr auf die Ziegenhaltung sich beschränken müssen, wie es hier und da leider der Fall ist.

Die Pferde zählen gewöhnlich nicht zu dem Nutz-, sondern zu dem Zugvieh. Sofern indessen Pferde zur Zucht benutzt oder junge Pferde aufgezogen werden, gehören dieselben unzweifelhaft zum Nutzvieh. Pferdezucht als besonderen Zweig der Nutzviehhaltung zu betreiben, lohnt sich nur, wenn man einen sehr wertvollen Stamm von Zuchtpferden hat, deren Nachkommen hoch bezahlt werden, oder in Gegenden, in welchen die Produkte der Rindviehhaltung schwer Absatz finden. Wo Milch, Butter und Fleisch einen hohen Preis haben, verwertet sich das dargereichte Futter besser beim Rindvieh als bei Zuchtpferden. Anders stellt sich die Sache, wenn Pferdezucht im kleinen und zwar derartig getrieben wird, daß man keine besonderen Zuchtpferde zu halten braucht. Dies ist z. B. bei den meisten Pferdezüchtern in Deutschland, Belgien und Frankreich der Fall. Der Staat hat wegen seines Bedarfs an Militärpferden ein großes Interesse an der Hebung der Pferdezucht. Er züchtet selbst Pferde und überläßt seine eigenen Hengste den Landwirten zur Benutzung für Zuchtzwecke gegen eine ganz geringe Entschädigung oder gar unentgeltlich. Der Landwirt braucht deshalb sich selbst keine Zuchthengste anzuschaffen und zu unterhalten. Als weibliche Zuchtpferde (Mutterstuten) benutzt der Landwirt gewöhnliche Acker- oder Reitpferde, welche gegen Ende der Trächtigkeitsperiode und am Anfange der Säugezeit einige Wochen zwar anderweitig nicht gebraucht werden können, in der übrigen Zeit des Jahres aber ihre gewöhnlichen Dienste leisten. Dadurch wird die Pferdezucht erheblich billiger; sie kann aber in solcher Form immer nur im kleinen betrieben werden, weil sonst die Feld- und übrigen Wirtschaftsarbeiten zu sehr gestört würden und weil die gleichzeitige Verwendung von Stuten zur Zucht und zum Ziehen oder Reiten immer große Aufmerksamkeit auf das einzelne Individuum beansprucht. Deshalb ist mit Recht in Ländern mit fortgeschrittener landwirtschaftlicher Kultur die Pferdezucht vorzugsweise in den Händen der mittelgroßen, der bäuerlichen Besitzer, weil diese die nötige Sorgfalt auf die einzelnen Mutterstuten leichter verwenden und ihre wirtschaftlichen Arbeiten mit Rücksicht auf dieselben bequemer einrichten können, als dies den Großgrundbesitzern möglich wird.

§ 9. Es würde den hier zu Gebot stehenden Raum überschreiten, wollte man genaue Angaben über die Viehbestände in einzelnen Ländern machen. Es mögen daher folgende kurze Bemerkungen genügen.

Setzt man den gesamten Viehstand (Zug- und Nutzvieh) = 100, so kommen nach lebendem Gewicht berechnet, in den europäischen Staaten (die Türkei, Serbien, Griechenland, Spanien, Portugal und Schweden ausgenommen) im Durchschnitt auf die Pferde fast 25 %, auf Rindvieh 60 %, auf Schafe fast 13 %, auf Schweine 1⅓, auf Ziegen 1⅔ %. Dabei ist das lebende Gewicht durchschnittlich angenommen bei dem Pferd zu 6 Zentner, bei dem Rindvieh zu 5½ Ztr., bei dem Schaf zu 0,6 Ztr., bei dem Schwein zu 0,3 Ztr., bei der Ziege zu 0,5 Zentner. Der absoluten Zahl nach, auf Millionen abgerundet, wurden im Jahre 1878 in Europa [ebenfalls mit Ausnahme der genannten Staaten] gehalten: 31 Mill. Pferde, Maultiere, Esel und Maulesel; 82 Mill. Rinder, Büffel und Renntiere; 165 Mill. Schafe; 36 Mill. Schweine und 25 Mill. Ziegen [13]). Aus diesen Zahlen geht die überwiegende Bedeutung des Rindviehs klar hervor; ebenso daß die Schafe an Zahl und namentlich an lebendem Gewicht die Schweine und Ziegen zusammengenommen um das Mehrfache übertreffen.

Die Pferdehaltung ist besonders ausgedehnt in Rußland, wo sie 42 % des Gesamtgewichts der Tiere repräsentiert. Die Rindviehhaltung hat relativ ihre größte Verbreitung in der Schweiz, sowie in Baden, Württemberg und Bayern. In allen diesen Staaten macht sie mehr als 80 % des ganzen Viehstandes ihrem Gewicht nach aus; in Rußland dagegen nur 43 %. Schafe werden in besonders großer Menge in Großbritannien gehalten, während dort die Rindviehhaltung relativ geringer ist, wie in den übrigen europäischen Staaten mit Ausnahme von Rußland und Ungarn. Auch in dieser Beziehung nähert sich Großbritannien ebenso, wie solches früher bezüglich der Größe des Ackerareals nachgewiesen wurde, den Ländern mit

13) Vgl. hierüber Lambl, Depecoration in Europa. 1878. S. 29, 30, 40 u. 41.

geringer wirtschaftlicher Entwicklung. Die Ursache der ungewöhnlich starken Schafhaltung daselbst liegt ebenfalls in dem Vorwiegen des Großgrundbesitzes.

Im deutschen Reich ergab die Viehzählung 1892[14]) in 1000 Stück (gegen 1883): Rindvieh 17 555 (15 786), Pferde 3836 (3522), Schafe 13 589 (19 189), Schweine 12 174 (9206), Ziegen 3091 (2640). Es betrug der Verkaufswert in Mill. Mark 1892 (gegen 1883): Rindvieh 3547 (3074), Pferde 1880 (1678), Schafe 217 (306), Schweine 684 (476), Ziegen 48 (39).

§ 10. Ackerbau und Viehhaltung gehören in der Landwirtschaft zusammen und ergänzen einander. Der Acker liefert im Stroh das beste Material für die Dungproduktion und zugleich ein wohlfeiles Nahrungsmittel für die Tiere; die Futterkräuter und viele Wurzelgewächse bilden in den meisten Wirtschaften die Hauptgrundlage für die Ernährung des Viehs. Sie sind um so unentbehrlicher je geringer die Größe der natürlichen Futterflächen, der Wiesen und Weiden, ist. Bei wenig umfangreicher Viehhaltung fehlt die Möglichkeit, dem Futterbau auf dem Acker die wünschenswerte Ausdehnung zu geben. Man muß dann auf dem Ackerlande fast lediglich Körnerfrüchte und andere zum Verkauf bestimmte Gewächse anbauen, wodurch die Bodenkräfte einseitig ausgenutzt werden, auch die Verunkrautung des Bodens begünstigt wird. Erst der Futterbau hat die Brache entbehrlich oder doch deren Einschränkung möglich gemacht. Das Zugvieh allein reicht niemals aus, um dem Futterbau auf dem Acker die wünschenswerte Ausdehnung zu geben und es wäre unzweckmäßig, mehr Zugtiere zu halten, als dies durch den Umfang des Ackerareals und durch die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse durchaus geboten erscheint.

Andrerseits liefert die Viehhaltung dem Acker den erforderlichen Stalldünger. Letzterer ist für die meisten Bodenarten zur Erhaltung einer guten physikalischen Beschaffenheit des Ackers unentbehrlich; er kann in dieser Hinsicht wenigstens durch kein anderes Material vollständig ersetzt werden. In Kulturländern, wo die Nachfrage nach tierischen Produkten groß und der Preis derselben daher hoch ist, pflegt der Stalldünger auch das wohlfeilste Dungmittel zu sein. Hiermit soll allerdings die Nützlichkeit oder Notwendigkeit der Anwendung von sogenannten künstlichen oder käuflichen Dungstoffen neben dem Stalldünger nicht bestritten werden.

Hat die Viehhaltung im Verhältnis zum Ackerareal eine sehr kleine Ausdehnung, so sind die Folgen: ein übermäßiger Körnerbau, eine geringe Düngerproduktion und damit eine starke Aussaugung des Bodens; ferner eine mangelhafte Verwertung des Strohes. Bei ungewöhnlich großem Umfang der Viehhaltung fehlt es vor allem an einer zweckmäßigen Verwertung der erzeugten Massen von Stalldünger; in diesem Fall pflegt auf die Düngerproduktion wenig Sorgfalt verwendet zu werden und ein großer Teil des erzeugten Stalldüngers geht ungenutzt verloren oder wird sehr unvollkommen ausgenutzt, wie es z. B. in vielen Wirtschaften der norddeutschen Niederungen der Fall ist.

Der Umfang der Viehhaltung im Verhältnis zum Ackerareal kann allerdings nicht überall der gleiche sein. Derselbe wird um so größer sich gestalten müssen, je mehr natürliche Futterflächen vorhanden sind; je dünner ferner die Bevölkerung ist, je mehr es also an Arbeitskräften fehlt, den Acker regelmäßig mit verkäuflichen Produkten zu bebauen, weil deren Bestellung, Ernte und Zubereitung zum Verkauf im Durchschnitt viel mehr Menschen in Anspruch nimmt, als die Bestellung und Ernte der Futtergewächse; endlich je höher der Preis und je leichter der Absatz tierischer Erzeugnisse im Verhältnis zum Preis und Absatz pflanzlicher Produkte sich gestaltet. Selbstverständlich muß unter sonst ganz gleichen Umständen die Viehhaltung um so größer sein, je fruchtbarer der Acker ist, weil mit der Fruchtbarkeit des Ackers auch die Produktion von Futter auf der gleichen Fläche wächst.

Wie der zweckmäßigste Umfang der Viehhaltung im einzelnen Fall festzustellen ist, kann

14) Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich 16. Jahrg. 1895. S. 20.

hier nicht näher erörtert werden [15]). Für die deutsche Landwirtschaft darf man annehmen, daß unter Verhältnissen, welche für die Viehhaltung weder besonders günstig noch besonders ungünstig sich gestalten, zweckmäßiger Weise auf 1,75 bis 2,25 Hektare Ackerland ein Stück Großvieh à 10 Zentner lebenden Gewichtes gehalten werden kann oder soll. Davon fallen etwa 1/4—1/6 auf das Zugvieh, 3/4—5/6 auf das Nutzvieh.

Von Lambl ist der Versuch gemacht worden, nachzuweisen, daß in Europa der Umfang der Viehhaltung im Verhältnis zur Bevölkerungszahl abnimmt [16]), daß eine Depekoration, wenigstens relativ, stattfindet. An und für sich wäre es ja nicht zu verwundern, wenn bei stark zunehmender Volkszahl die landwirtschaftliche Produktion an pflanzlichen wie tierischen Erzeugnissen mit derselben nicht gleichen Schritt halten kann. Es liegt dies an dem bereits erörterten Umstande, daß die landwirtschaftliche Produktion gebunden ist an das vorhandene kulturfähige Areal und daß die Produktivität der einzelnen Grundstücke bestimmte Grenzen nicht überschreiten kann. Thatsächlich sind die dicht bevölkerten europäischen Länder, namentlich England, aber auch Deutschland und Frankreich, zu Ernährung ihrer Bevölkerung schon jetzt auf die Einfuhr von menschlichen Nahrungsmitteln aus fremden Ländern angewiesen. Trotzdem kann der von Lambl versuchte Nachweis einer relativen Depekoration nicht als gelungen gelten, wenigstens nicht in der aufgestellten Allgemeinheit. In Frankreich, in geringerem Grade auch in Italien, hat allerdings in dem Zeitraum zwischen den beiden letzten Aufnahmen eine erhebliche Abnahme des Viehstandes stattgefunden; in den meisten übrigen europäischen Staaten war dies aber nicht der Fall [17]). In der preußischen Monarchie nach dem Gebietsumfang vor 1866 betrug:

	der gesamte Viehbestand auf Rindvieh reduziert	die Zahl der Bevölkerung	also kamen auf ein Stück Rindvieh
1816	7 090 387	10 349 031	1,46 Menschen,
1873	11 976 395	20 370 822	1,70 Menschen.

Hiernach könnte es allerdings scheinen, als ob in Preußen der Viehstand im Verhältnis zur Bevölkerung abgenommen hätte; der Stückzahl nach beziffert sich die Abnahme auf etwa 16%. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß infolge der veränderten und verbesserten Richtung der Viehhaltung bei allen Haustiergattungen eine erhebliche Zunahme des Gewichtes und damit der Produktionen der einzelnen Tiere stattgefunden hat. Seit dem Jahre 1816 ist dieselbe im Durchschnitt jedenfalls auf mehr wie 16% zu veranschlagen. In dem Jahrzehnt, welches zwischen den beiden vorletzten im Deutschen Reiche stattgehabten Viehzählungen liegt, zeigt sich allerdings eine erheblichere Verringerung des Viehstandes im Vergleich zur Bevölkerung und zu dem in Betracht kommenden Zeitraum. Rechnet man, wie die preußische amtliche Statistik es thut, ein Stück Rindvieh = 2/3 Pferd = 10 Schafe = 4 Schweine = 12 Ziegen, so betrug im Deutschen Reiche:

	der gesamte Viehbestand auf Rindvieh reduziert	die Zahl der Bevölkerung	also kamen auf ein Stück Rindvieh
1873	25 032 677	41 562 000	1,66 Menschen.
1883	25 510 997	45 862 000	1,79 Menschen,
1892	28 021 740	50 279 000	1,79 Menschen.

Danach trafen auf 100 Menschen im Jahre 1873=60,2 Stück Rindvieh, im Jahre 1883 und ebenso im Jahre 1892=55,8 Stück Rindvieh; letzteres hat also von 1873—1892 im Verhältnis zur Bevölkerung um 4,4% abgenommen. Andererseits aber hat gerade in dieser 20jährigen Periode das durchschnittliche körperliche Gewicht der einzelnen Tiere eine erhebliche Zunahme erfahren. Dieselbe läßt sich zwar nicht genau bestimmen, es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß dadurch jenes Defizit in der Stückzahl vollständig ausgeglichen wird.

§ 11. Die Art und Richtung der Bodenproduktion in einem Lande wird wesentlich mit bestimmt durch die Entwicklung der Verkehrs- und Handelsverhältnisse. So lange diese noch gering ist, liegt die Notwendigkeit vor, die für die einheimische Bevölkerung erforderliche Menge der notwendigsten Lebensbedürfnisse, namentlich die Nahrungsmittel, auch im Inlande selbst zu erzeugen. Anders gestaltet sich die Sache, wenn durch die Seeschifffahrt oder durch gute Land-, Wasser-, Eisenbahn-Straßen der Transport der Nahrungsmittel von einem Lande zum anderen oder aus einem Landesteil in den anderen leicht und wohlfeil bewirkt werden kann. Dadurch wird das einzelne Land unabhängiger von der eigenen Bodenproduktion und freier in der Benutzung des Bodenareals; man kann den Boden beliebig mit solchen Gewächsen bebauen, welche den höchsten Ertrag versprechen. Heutzutage

15) Vgl. hierüber von der Goltz, Landwirthschaftliche Taxationslehre S. 161 und Ders., Handbuch der landwirthschaftlichen Betriebslehre S. 216 ff. u. S. 238 ff.

16) Lambl, a. a. O. Anm. 13.

17) Vgl. hierüber von der Goltz, Die Depecorations-Theorie Journal für Landwirthschaft pro 1879. Ferner: E. Hauser, Die Entwickelung der Viehzucht in Preußen von 1816 bis 1883. 1887. S. 83 ff.

produziert in den meisten europäischen Kulturstaaten die einheimische Landwirtschaft nicht so viel Nahrungsstoffe als die Bevölkerung verzehrt und bedarf; dafür haben Rußland, Amerika, Australien, Indien und andere Länder eine Ueberproduktion, welche nur durch den Absatz nach stark bevölkerten Ländern eine Verwendung findet. Der jetzt so entwickelte Weltverkehr mit landwirtschaftlichen Produkten kommt der Landwirtschaft aller mit diesem Verkehr in Bezug stehenden Gegenden mehr oder weniger zu Gute. Denn dadurch ist die Möglichkeit geboten, auf jedem Grundstücke dasjenige anzubauen, was nach Maßgabe der Produktions- und Preisverhältnisse am angemessensten erscheint. In Deutschland z. B. würde der so umfangreiche und lohnende Anbau von Tabak und von Zuckerrüben nicht möglich sein, wenn die deutsche Bevölkerung nicht das Defizit an Nahrungsbedürfnissen, welches die einheimische Landwirtschaft zu erzeugen nicht im Stande ist, vom Auslande beziehen könnte.

Die Konkurrenz, welche dünn bevölkerte Länder durch den Export von Nahrungsmitteln dicht bevölkerten Ländern machen, die den nötigen Bedarf an Nahrungsmitteln selbst nicht erzeugen, wirkt auf beide Teile günstig. In letzteren wird ein zu starkes Steigen der Preise der Nahrungsmittel und damit der Arbeitslöhne verhindert, während den dünn bevölkerten Distrikten die Möglichkeit geboten wird, den im Ueberfluß vorhandenen Boden zur Produktion von Nahrungsmitteln auch über den eigenen Bedarf hinaus nutzbar zu machen. Sie tauschen für die verkauften überschüssigen Nahrungsmittel gewerbliche Produkte ein und geben dadurch den dicht bevölkerten Gegenden die Gelegenheit, viele Menschen mit industrieller Thätigkeit nutzbringend zu beschäftigen.

Die Besorgnis der deutschen Landwirte durch die ausländische Konkurrenz könnten die Preise der landwirtschaftlichen Produkte so stark sinken, daß die Produktionskosten nicht mehr genügend ersetzt werden, ist weniger gerechtfertigt, als es vielleicht auf den ersten Anblick scheint. Dünn bevölkerte Länder, welche noch viel bisher unbenutzten und von Natur fruchtbaren Boden besitzen, haben allerdings bei der landwirtschaftlichen Produktion den Vorteil, daß der Tauschwert und der Preis des Bodens selbst ein niedriger ist, daß sie also auch bei einer geringeren Grundrente wirtschaftlich noch ganz gut bestehen können; ferner den weiteren Vorteil, daß der Boden zunächst auch ohne regelmäßige Düngung, vielleicht selbst ohne sorgfältige Bearbeitung noch angemessene Erträge hervorbringt. Auf der anderen Seite pflegen aber gerade in dünn bevölkerten Gegenden die Arbeitslöhne sehr hoch zu sein; die für Bestellung des Bodens, zur Aberntung und zur weiteren Zubereitung der Ackerbauerzeugnisse notwendigen Maschinen und Geräte haben einen hohen Preis; der Transport der Produkte bis zum nächsten Hafenplatz oder zur nächsten Eisenbahnstation oder Wasserstraße und von dort weiter bis zu dem Konsumtionsorte ist sehr kostspielig. Manches verdirbt auf dem Transport, ein Teil des schließlich an dem Konsumtionsort erzielten Preises fließt den Zwischenhändlern zu. Dies sind Umstände, welche sämtlich der Landwirtschaft der exportierenden Gegenden ebenso zum Nachteil gereichen, als sie für die Landwirtschaft der importierenden Gegenden von Gewinn sind. Dazu kommt ferner, daß es wenig Böden gibt, deren Fruchtbarkeit sich nicht schnell erschöpfte, wenn sie ohne sorgfältige Bearbeitung und regelmäßige Düngung fortdauernd zur landwirtschaftlichen Produktion benutzt werden. Schon jetzt ist der durchschnittliche Ertrag des Bodens an Getreide von der gleichen Fläche in Amerika erheblich geringer als in den europäischen Kulturländern. Dabei wächst die Bevölkerung in Ländern, welche noch viel unbebauten aber kulturfähigen Boden zur Disposition haben, meist ungewöhnlich schnell; namentlich, sobald dieselben durch starken Export von Bodenprodukten in lebhafte Beziehungen zu dicht bevölkerten Ländern getreten sind. Amerika und Australien bieten hierfür den besten Beweis. In demselben Maße wie die Bevölkerung nimmt aber auch der Konsum an selbst erzeugten Bodenprodukten zu und diese werden damit dem Export entzogen.

Dicht bevölkerte Länder werden zur Deckung ihres Bedarfes an Nahrungsmitteln stets mehr oder weniger auf die Zufuhr aus dünner bevölkerten angewiesen sein. Trotzdem muß es auch in jenen das Bestreben der Landwirtschaft bleiben, den einheimischen Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten, namentlich an Nahrungsmitteln, möglichst vollständig durch die eigene Produktion zu befriedigen. Denn die Abhängigkeit vom Auslande bezüglich der unentbehrlichsten Lebensbedürf-

nisse bringt immer mancherlei Uebelstände mit sich. Durch Kriege oder andere unvorhergesehene Ereignisse kann die Zufuhr derselben zeitweise unterbrochen oder doch erheblich verkleinert und dadurch die größte Schädigung für die gesamte produktive Thätigkeit des Volkes herbeigeführt werden; schon ein geringer thatsächlicher Mangel an Nahrungsmitteln ist geeignet, das ganze wirtschaftliche und sociale Leben eines Volkes bis in seine Fundamente zu erschüttern. Das unbedingte Vertrauen auf die Zufuhr von Nahrungsmitteln vom Ausland als auf eine unerschöpfliche Quelle kann auch die mißliche Folge haben, daß man die eigentliche Bedeutung der Landwirtschaft als der wichtigsten produktiven Thätigkeit vergißt und einen größeren Wert auf den Besitz des Bodens als auf dessen produktive Benutzung legt. Die hauptsächlichste Bestimmung des kulturfähigen Landes bleibt immer, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Bodenprodukten zu befriedigen; hiernach muß sich die Bewirtschaftung des Bodens wie seine Verteilung in erster Linie regulieren. Für dicht bevölkerte Länder ist es stets ein Unglück, wenn ein erheblicher Teil der kulturfähigen Flächen lediglich um der Annehmlichkeit oder Bequemlichkeit ihrer Besitzer willen zu Luxusanlagen oder überhaupt in anderer Weise benutzt wird, als es nach wirtschaftlichen Rücksichten eigentlich geboten wäre.

2. Die geschichtliche Entwicklung der Landwirtschaft.

K. G. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, von den ältesten Zeiten bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. 3 Teile. 1799—1802 (geht bloß bis zum Jahr 1350). Chr. Ed. Langethal, Geschichte der deutschen Landwirthschaft. 4 Bde. 1847—1856 (reicht bis zum Jahr 1800). C. Fraas, Geschichte der Landwirtschaft oder geschichtliche Uebersicht der Fortschritte landwirtschaftlicher Erkenntnisse in den letzten 100 Jahren. 1852. (Von 1750—1840.) Ders., Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft. Seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 1865. (Herausgegeben durch die historische Kommission der Akademie der Wissenschaften in München.) K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolinger-Periode. 2 Bde. 1879. 1891. K. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde. 1885—86. J. C. Loudon, An Encyclopaedia of agriculture. 1825. In deutscher Uebersetzung erschienen u. d. Titel: Loudon, Eine Encyklopädie der Landwirthschaft. 2 Bände. 1827. 1833.

§ 12. Der eigentliche Landbau kommt erst dann in Anwendung, wenn ein Volk bereits einen gewissen Grad von Kultur erreicht hat. In wildem oder halbwildem Zustande suchen die Menschen ihre Bedürfnisse an Nahrung, Kleidung &c. dadurch zu befriedigen, daß sie die ohne ihr Zuthun entstandenen Naturprodukte einfach in Besitz nehmen und in möglichst unverarbeitetem Zustande zur Verwendung bringen.

Einen großen Fortschritt bedeutet es, wenn einzelne Tiere gezähmt und herdenweise auf vorhandenen Grasflächen oder Waldweiden beisammen gehalten werden. Das Pferd, Rind und Schaf waren diejenigen Tiere, welche nach der Ueberlieferung in den ältesten Zeiten ebenso wie noch jetzt die hauptsächlichsten Nutztiere bildeten. An eine geregelte Viehzucht ist zunächst nicht zu denken, man läßt die Tiere auf den ausgedehnten Flächen frei umherlaufen und bemächtigt sich ihrer oder ihrer Produkte nach Bedürfnis; die Sorge um Fortpflanzung und Aufzucht erfordert schon eine weitere Entwicklung. Dieselbe wird nach unserer Kenntnis von den nomadisierenden Volksstämmen indessen bis zu einem gewissen Grade früher erreicht als eine entsprechende Fürsorge für den Anbau von Brotfrüchten. Rücksicht auf die Pflege der Weiden kennen die Nomaden allerdings kaum; wenn die an einem Orte vorhandenen Weideflächen für den Viehbestand nicht mehr ausreichen, suchen sie anderwärts Weideplätze. Bei der schnellen Vermehrung der Haustiere tritt dieser Zustand häufig ein und so bleiben Nomaden auf beständigen Wanderungen begriffen, welche im Verlaufe der Völkergeschichte bald auf kleinere Distrikte sich beschränken, bald auch über ganze Länder sich ausdehnen. Die Anfänge des Ackerbaus beschränken sich dabei auf die Bestellung kleiner Flächen Landes mit solchen Gewächsen, von welchen eine schnelle Ernte zu erwarten ist. Bei dem häufigen Wechsel der Weideplätze erweist eine andere Art des Ackerbaus sich als unmöglich. Die Arbeiten auf dem Acker bestehen lediglich in Säen und Ernten, eine eigentliche Kultur des Landes findet nur ausnahmsweise statt. Indessen macht sich in dem wirtschaftlichen Leben der Nomaden schon die Bedeutung des Kapitalbesitzes geltend; dieser wird repräsentiert durch den Viehbestand, dessen Größe den Maßstab für den Reichtum seines Besitzers bildet.

§ 13. Mit Aufnahme des geregelten Ackerbaus beginnt eine neue Epoche für das private und öffentliche Leben der Menschen. Derselbe bedingt die Gründung fester Wohnsitze, ein geordnetes Zusammenleben und damit die Anfänge der Gründung von geschlossenen Gemeinden. Mit dem Ackerbau ist zugleich die Möglichkeit und Notwendigkeit gegeben, Geräte für die Bearbeitung des Feldes und für sonstige landwirtschaftliche Arbeiten herzustellen und zur nützlichen Verwendung zu bringen und damit ist auch die Grundlage für eine ausgedehntere gewerbliche Thätigkeit geschaffen. Bei dem Nomadenleben kann der Gewerbsfleiß sich weniger entwickeln, weil die Menschen auf ihren fortwährenden Wanderungen die tote Habe auf das möglichst geringste Maß beschränken müssen und weil jede feinere Gewerbsthätigkeit feste Wohnsitze und Werkstätten zur Voraussetzung hat.

Hinsichtlich Bestellung und Benutzung des Bodens kann der Uebergang von der Nomadenwirtschaft zum Ackerbaubetriebe nur ein allmählicher sein. Auch bei letzterem bleibt zunächst der Schwerpunkt in der Viehhaltung. Die Viehherden werden auf den vorhandenen natürlichen Grasflächen geweidet; bloß ein verhältnismäßig kleiner Teil des Gesamtareals findet als Ackerland Verwendung. Da die Bearbeitung desselben nur mangelhaft sein kann und der produzierte Dünger lediglich der Weide zu Gute kommt oder an den Sammelplätzen der Tiere ungenutzt liegen bleibt, so muß die Fruchtbarkeit des zuerst in Anbau genommenen Landes bald abnehmen; es tritt die Notwendigkeit hervor, einen Teil des bisherigen Weidelandes urbar zu machen und das frühere Ackerland dem natürlichen Graswuchs zu überlassen, wodurch dieses von selbst wieder zur Weide wird. So bildet sich die wilde Feldgraswirtschaft aus, deren charakteristisches Merkmal darin besteht, daß der größte Teil des Areals dem natürlichen Graswuchs anheim gegeben und als Weide benutzt wird; nur ein kleiner Teil dient zum Ackerbau und zwar so lange, als letzterer noch genügende Erträge gewährt. Alsdann tritt ein Teil des früheren Weidelandes in die Stelle des Ackerlandes ein und das bisherige Ackerland in die Stelle des Weidelandes zurück. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dies die Wirtschaftsweise der alten Germanen zu Tacitus Zeiten war[18]. In manchen Teilen Deutschlands und Oesterreichs (so in Steiermark, Kärnthen, Oberschwaben, auf dem Schwarzwald 2c.) besteht noch jetzt eine ähnliche Art der Feldgraswirtschaft, wenn auch in geregelterer Gestalt. Bei ihr liegt der Schwerpunkt der Wirtschaft immer in der Viehhaltung und diese selbst wird mehr extensiv als intensiv betrieben; der Ackerbau bleibt auf das notdürftigste Maß beschränkt. Die ganze landwirtschaftliche Produktion ist daher gering und reicht nur für eine dünne Bevölkerung aus.

In demselben Maße als die Bevölkerung und somit der Bedarf an Nahrungsmitteln wächst, tritt nun die Notwendigkeit hervor, den Ackerbau produktiver zu machen. Es geschieht dies teils durch die Ausdehnung des Ackerareals auf Kosten des Weidelandes, teils durch eine bessere Bearbeitung und Bestellung des Bodens. Beide Umstände führen von selbst dazu, daß man einen Teil des Areals ständig zum Ackerbau benutzt und mit den erforderlich scheinenden Feldfrüchten in regelmäßiger Aufeinanderfolge besät.

Die wichtigsten Kulturpflanzen waren in alter wie in neuer Zeit die Mehlfrüchte, namentlich die Getreidearten; sie kamen bei den Anfängen des Ackerbaus fast ausschließlich in Betracht. Je nach den klimatischen und Bodenverhältnissen sowie den vorhandenen Kenntnissen und Bedürfnissen baute man die einzelnen Getreidearten in einer bestimmten Reihenfolge hintereinander; war die ganze Folge erschöpft, so ließ man den Acker ein Jahr unbenutzt liegen, um ihn gründlich bearbeiten und düngen zu können. Dies war die Brachhaltung. Man teilte nun das Ackerland in so viel Teile, als man Früchte hintereinander, einschließlich der Brache, baute; jeder Teil oder jedes Feld wurde jedes Jahr in anderer Weise be-

18) Vgl. hierüber: Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. Bd. I. 1880. S. 125 ff. Ferner: Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. 3. Aufl. 1878. Bd. I, S. 205 ff. Ausführlicher wird über die Wirtschaftssysteme in Abschn. III, 2 gehandelt werden.

nutzt, bis die Reihe der Früchte erschöpft war und man wieder von neuem bei dem ersten Felde begann. Wo man das System der Feldgraswirtschaft beibehielt, überließ man den Acker nach Entnahme einiger Körnerernten für eine kürzere oder längere Reihe von Jahren dem Graswuchs und benutzte das Land als Weide; nach dem letzten Weidejahr folgte dann erst die Brache.

Unter den Völkern des Altertums waren die Römer[19]) am weitesten in der Landwirtschaft vorgeschritten. Aber auch bei ihnen überwog der Getreidebau den Anbau anderer Früchte bei weitem. In fruchtbaren Gegenden wurde das Land alle Jahre mit Getreide bestellt, vorzugsweise mit Weizen und Dinkel, aber auch mit Gerste und Hirse; ferner kannte man die Hülsenfrüchte (Bohnen, Wicken, Lupinen, Linsen rc.), ebenso einzelne Wurzel- und Handelsgewächse, welche dann im Wechsel mit Getreide angebaut wurden. Bei weniger fruchtbarem Boden hielt man Brache, entweder jedes zweite oder jedes dritte Jahr, woraus dann eine Zwei- resp. Dreifelderwirtschaft hervorging. Sowohl auf den Ackerbau wie auf die Viehhaltung verwendeten die Römer große Sorgfalt; nach den uns noch erhaltenen Büchern römischer Schriftsteller (Cato, Varro, Columella u. A.) zu schließen, stand die römische Landwirtschaft zur Zeit ihrer Blüte auf einer solchen Stufe, wie sie von den modernen Kulturvölkern erst in dem laufenden Jahrhundert erreicht worden ist. Später ging die römische Landwirtschaft zurück, teils infolge des allgemeinen Sittenverfalles, teils infolge der Latifundienbildung. Die Zahl der freien Grundbesitzer nahm immer mehr ab, das Grundeigentum sammelte sich in den Händen weniger reichen Leute, welche ihr Land durch Sklaven bewirtschaften und aus Mangel an Arbeitskräften sowie zur Befriedigung persönlicher Liebhabereien das Ackerland vielfach in Parke umwandeln ließen.

Wie auf anderen Gebieten menschlichen Wissens und Könnens, so waren auch in der Landwirtschaft die Römer die Lehrmeister der unkultivierten Völker, mit welchen sie in Berührung kamen. Die gallischen und germanischen Stämme eigneten sich in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe vieles von dem an, was sie bei den Römern kennen gelernt hatten. Die meisten Kulturgewächse, welche wir heute bei uns bauen, sind erst durch die Römer bei uns eingeführt worden, ebenso auch eine geregelte Aufeinanderfolge der Früchte auf dem Ackerland. Als wahrscheinlich ist anzunehmen, daß die später in Mitteleuropa so weit verbreitete Dreifelderwirtschaft[20]) infolge der Bekanntschaft mit dem Ackerbau der Römer zur Geltung gelangte. Wann dies bei uns in Deutschland geschah, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln[21]). Jedenfalls war die Dreifelderwirtschaft zu Karl des Großen Zeit schon vielfach bekannt und geübt und hat von da ab durch ein ganzes Jahrtausend nicht nur der deutschen, sondern der ganzen mitteleuropäischen Landwirtschaft hauptsächlich das Gepräge gegeben. In rauhen Gebirgsgegenden, wo ein ausgedehnter Getreidebau nicht lohnend erschien, ferner in Niederungen, in welchen die Natur der Verhältnisse auf vorherrschenden Grasbau hinwies, behielt man allerdings die Feldgraswirtschaft bei; dieselbe hat sich dort, wenngleich in verbesserter Form, bis auf den heutigen Tag erhalten.

§ 14. Von den Zeiten Karls des Großen bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts zeigt die Entwicklung der Landwirtschaft in Deutschland und ebenso im übrigen Mitteleuropa einen sehr einförmigen Gang. Die von den römischen Kolonieen ausgehenden Verbesserungen dehnten sich allmählich auch über die entfernter liegenden Distrikte bis zu denjenigen Grenzen aus, welche durch das Dreifeldersystem, sowie andere herkömmliche oder gesetzliche Institutionen unübersteiglich gezogen waren.

Seitdem gestatteten bis nahe an unser Jahrhundert heran weder die Verteilung des

19) Vgl. über die römische Landwirthschaft: Magerstädt, Bilder aus der römischen Landwirthschaft. 6 Bde. 1858–1863.

20) Bei der Dreifelderwirtschaft ist, wie in Abschnitt III näher dargelegt werden soll, das Ackerland in drei Teile geteilt, von denen abwechselnd der eine mit Wintergetreide, der zweite mit Sommergetreide bestellt und der dritte als Brachfeld behandelt wird.

21) Hanssen sagt darüber: „Wahrscheinlich haben schon in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt die angesiedelten römischen Legionäre und Provinzialen in den ebenen und fruchtbarern Gegenden des südwestlichen Deutschlands den Anfang mit der Dreifelderwirtschaft wohl zunächst nach dem Vorgange des gallischen Feldbetriebes gemacht.“ Agrarhistorische Abhandlungen Bd. I, S. 153.

Grundbesitzes noch die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner erhebliche Fortschritte in dem landwirtschaftlichen Betriebe.

In den ältesten Zeiten, von welchen wir sichere Kunde haben, sowie im Anfange des Mittelalters, waren alle freien Germanen auch Grundeigentümer und sorgten als solche lediglich für den Bedarf ihrer Familien an landwirtschaftlichen Erzeugnissen. In der Regel befand sich die zu einem Dorfe gehörige Feldmark ganz oder teilweise im gemeinschaftlichen Besitz und in gemeinschaftlicher Nutzung aller Eingesessenen. Dies änderte sich seit dem Beginn des 9. Jahrhunderts unter dem Einflusse des drückender werdenden Heerbannes und zwar nicht zum Besseren. Wegen des entfernten Kriegsdienstes, dessen Kosten er selbst zu tragen hatte, mußte der kleine Grundbesitzer die Bebauung seines Ackers vernachlässigen. Um dieser Verpflichtung zu entgehen, begaben sich nach und nach die meisten weniger begüterten Freien in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu den weltlichen oder geistlichen Großen, welche dafür die nötigen Mannschaften stellten, sich aber gleichzeitig erhebliche persönliche und sachliche Leistungen ausbedangen. Im Laufe des Mittelalters verlor der größere Teil des Bauernstandes seine persönliche und wirtschaftliche Selbständigkeit; hierdurch wurde die fortschreitende Entwickelung des Ackerbau- und Viehzuchtbetriebs sehr gehemmt und erschwert, auch in solchen Gegenden, in denen das Maß der Unfreiheit der niederen ländlichen Bevölkerung ein verhältnismäßig geringes war. Vielfach wurde der frühere freie Grundeigentümer zum Leibeigenen, der mit allem, was er besaß, seinem Herrn gehörte. Wo die Leibeigenschaft in ihrer strengen Form nicht Fuß fassen konnte, bildeten sich Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverhältnisse, welche die mannigfaltigsten Formen annahmen. Im günstigsten Falle hatte der Bauer seinen Hof in erblichem und eigentümlichen Besitz, in anderen Fällen befand er sich zwar in erblichem, aber nicht in eigentümlichen Besitz; sehr häufig konnte er jeder Zeit von seinem Hofe entfernt werden. Wie aber auch die Besitzverhältnisse sein mochten, so war der Bauer stets zu einer Menge von Abgaben und persönlichen Diensten seinem Herrn gegenüber verpflichtet. Die Höhe derselben war selten fest bestimmt, sondern beruhte auf Herkommen, welches durch friedliche Uebereinkunft oder als das Resultat von langen Streitigkeiten zwischen den Herrschenden und Dienenden sich gebildet hatte. Es lag in der Natur der Sache, daß bei dem Mangel fester, gesetzlich erzwingbarer Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Gutsherren und Bauern die ersteren die Neigung hatten, die Abhängigkeit und das Maß der Leistungen der letzteren fortdauernd zu steigern und daß die Bauern diesem Bestreben sich nach Kräften widersetzten. Wiederholte Aufstände, namentlich aber der große Bauernkrieg zu Anfang des 16. Jahrhunderts, führten lediglich dazu, die wirtschaftliche Lage der Bauern noch ungünstiger zu gestalten [22].

Besonders verhängnisvoll wirkte auf die Entwickelung der deutschen Landwirtschaft und namentlich des Bauernstandes der dreißigjährige Krieg. Fast ganz Deutschland wurde von demselben heimgesucht, viele Gegenden dienten sogar Jahre lang hintereinander als Kriegsschauplatz; die Produkte der Landwirtschaft waren es vorzugsweise, welche Freund und Feind sich aneigneten, weil sie derselben zum notwendigsten Unterhalt bedurften; notgedrungen oder absichtlich wurden die auf den Feldern stehenden Saaten verwüstet und damit der Ertrag des ganzen Jahres vernichtet; der Bauer mußte es bei den fortwährenden Heimsuchungen durch die Heere für nutzlos halten, sein Feld überhaupt zu bestellen und wo ihm Geräte und Tiere geraubt waren, fehlte ihm sogar die Möglichkeit, die Bearbeitung auszuführen. Viele Dörfer und Feldmarken wurden verwüstet, die Bevölkerung derselben

---

22) Die nachfolgende Abhandlung von Meitzen (XV) erörtert ausführlicher, in welcher Weise allmählich das Abhängigkeitsverhältnis der niedern landwirtschaftlichen Bevölkerung von der höheren sich entwickelt hat und wie außerdem die mannigfaltigsten Beschränkungen in der Benutzung des Grund und Bodens entstanden sind. Vgl. auch die dort angegebene Litteratur.

vernichtet oder doch sehr reduziert; die produktiven Kräfte der Uebrigbleibenden waren durch die langjährigen Leiden und Entbehrungen erheblich geschwächt; es bedurfte langer Zeit, bevor nur der frühere Zustand wieder hergestellt werden konnte.

Auch die Großgrundbesitzer hatten durch den dreißigjährigen Krieg sehr gelitten; aber nach Beendigung desselben war es ihnen leichter, sich wieder wirtschaftlich emporzuarbeiten; denn sie geboten über größere materielle Mittel und besaßen in den ihnen untergebenen Bauern Arbeitskräfte, welche trotz ihrer vielleicht mangelhaften Anzahl und Beschaffenheit doch in bestimmtem Umfang einen sicheren und stetigen Betrieb der Landwirtschaft gestatteten. Aber da der unterthänige Bauer verpflichtet war, mit seinen eigenen Zugtieren und Geräten und unter Zuhilfenahme seines Gesindes und seiner Angehörigen auch die wirtschaftlichen Arbeiten auf dem Gute seines Herrn zu verrichten, so konnte der Betrieb auch der größeren Gutswirtschaft gleichwohl eine gewisse untergeordnete Stufe nicht überschreiten. Eine gute Bearbeitung des Bodens war nicht möglich, weil die Bauern schlechte Ackerwerkzeuge und schlecht gefütterte Zugtiere hatten. Die herkömmlichen Arbeitsleistungen (Frohnden) der Bauern knüpften sich an die fast allgemein übliche Dreifelderwirtschaft und schon dieser Umstand machte es dem Großgrundbesitzer so gut wie unmöglich, ein besseres Wirtschaftssystem einzuführen. Die Dreifelderwirtschaft schloß den Futterbau auf dem Acker aus und damit war die Unmöglichkeit gegeben, eine reichliche Ernährung der Zug- und Nutztiere zu bewirken. Auch der Bauer selbst war bezüglich Bewirtschaftung des eigenen Grund und Bodens sehr beschränkt. Die Stoppeln der Getreidefelder sowie die Brache dienten als Weide für das Vieh aller zu einer Gemeinde gehörenden Bauern; zu dem gleichen Zweck wurde die Gemeindeweide benutzt. Häufig hatte der Gutsherr auch Weiderechte auf dem Grund und Boden der Bauern oder die letzteren besaßen Weiderechte auf den dem Gutsherrn gehörigen Flächen. Es herrschte fast allgemein der F l u r z w a n g; es war also jeder genötigt, jedes Feld in der einmal durch das Herkommen vorgeschriebenen Form zu benutzen resp. auch von anderen benutzen zu lassen. Infolge der mannigfachen und oft sehr verwickelten gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse waren weder der Bauer noch der Großgrundbesitzer imstande, wesentliche Veränderungen und Verbesserungen im Wirtschaftsbetriebe vorzunehmen. Solches zeigte sich nur in den wenigen Oertlichkeiten als möglich, wo infolge besonders günstiger Verhältnisse die Landbautreibende Bevölkerung eine größere persönliche und wirtschaftliche Freiheit genoß und wo im Zusammenhang damit eine intensivere, oft gartenmäßige Benutzung des Bodens sich entwickelt hatte. In der Rheinthalebene, in der Umgegend von Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a. Main, Erfurt und andern Städten hatte man sich schon im Mittelalter von der Dreifelderwirtschaft emanzipiert und baute auf dem Acker außer Getreide und Hülsenfrüchten auch viele Wurzel- und Handelsgewächse wie Rüben, Oelpflanzen, Farbekräuter, Hopfen, Tabak 2c.

Im Laufe des 17. und 18. J a h r h u n d e r t s gelang es vielfach den Grundherrn, das bisher von den Bauern besessene Land für ihre eigene Benutzung einzuziehen und dadurch ihr Hofesland zu vergrößern. Das L e g e n d e r B a u e r n konnte überall mit Erfolg angewendet werden, wo die Eigentumsverhältnisse bezüglich des Grund und Bodens unklare waren und wo die Landesfürsten nicht mit Energie gegen dies Verfahren einschritten. Auf diese Weise ist z. B. der Bauernstand in Mecklenburg und in Schwedisch-Vorpommern fast ganz vernichtet, in anderen deutschen Ländern wenigstens sehr reduziert worden. Der Einsicht und Energie hervorragender Fürsten, namentlich der preußischen Könige Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen, ist es zu verdanken, daß im nordöstlichen Deutschland, wo von Anbeginn an die Grundherren besonders mächtig, die übrigen Landbewohner besonders gedrückt waren, überhaupt ein leistungsfähiger, auch an Zahl nicht unbedeutender Bauernstand sich erhalten hat.

Dabei wendete sich die Sorge der staatlichen Organe seit der Zeit des aufgeklärten Abso-

lutismus nicht allein der Erhaltung des Bauernstandes und der möglichsten Verbesserung seiner wirtschaftlichen und socialen Lage zu, sondern dieselbe erstreckte sich auf die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion und des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung überhaupt. Eine große Reihe von einzelnen, die Förderung der Landeskultur bezweckenden Maßregeln wurde ergriffen, deren Folgen, wenn auch erst nach Jahrzehnten, von dem tiefgreifendsten und segensreichsten Einfluß auf die Entwicklung der Landwirtschaft sich erwiesen. Unter denselben sind namentlich hervorzuheben: die Einführung oder allgemeinere Verbreitung des Kleebaus und des Kartoffelbaus, die Einführung spanischer Schafe, die Urbarmachung von ausgedehnten Sümpfen und Brüchen sowie die Besiedelung der dadurch gewonnenen großen Flächen fruchtbaren Bodens mit freien kleinen Grundbesitzern, die Errichtung ländlicher Kreditinstitute, die Gründung landwirtschaftlicher Vereine 2c.[23]). Von durchschlagendem Erfolg konnten diese und ähnliche Maßregeln freilich erst begleitet sein, nachdem durch die Gesetzgebung für die landwirtschaftliche Produktion und die ländliche Bevölkerung eine freie Bewegung ermöglicht war.

§ 15. Mit Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts begann eine neue Epoche für die Landwirtschaft. Bei den einsichtigeren Staatsmännern und Volkswirten hatte sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß die landwirtschaftliche Produktion bei weitem nicht die Höhe erreichte, welche bei verständiger und ausgiebiger Benutzung der Bodenkräfte zu erlangen möglich war. Man erkannte mit Recht, daß das Haupthindernis weniger in mangelndem Verständnis oder in mangelndem gutem Willen der ländlichen Bevölkerung als in den bestehenden gesetzlichen Verhältnissen beruhte. So lange die große Masse der ländlichen Bevölkerung sich in persönlicher Abhängigkeit befand und die großen Grundbesitzer selbst bezüglich Bewirtschaftung ihrer Güter auf die Frohndienste unfreier Leute angewiesen waren; so lange ferner der Flurzwang bestand und für den größten Teil des mittleren Europas die Dreifelderwirtschaft zu einer Notwendigkeit machte; so lange weiter fast allgemein Weiderechte auf fremdem Grund und Boden existierten und eine zweckmäßige Bewirtschaftung der Güter seitens ihrer Besitzer verhinderten: so lange endlich die Mehrzahl der Bauern ihre Güter nicht als unbeschränkte Eigentümer inne hatten und überdies durch eine Menge von Naturaldiensten und Abgaben in der freien Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte sich gehemmt sahen: so lange diese und andere Uebelstände vorhanden waren, konnte an die notwendige radikale Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gedacht werden. Die auf Hebung der Landwirtschaft gerichteten Bestrebungen einzelner Männer, besonders einzelner deutscher Fürsten, wie namentlich Friedrich Wilhelms I., Friedrich des Großen, der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Joseph hatten zunächst einen verhältnismäßig geringen Erfolg, weil dieselben die persönliche Lage der Landbewohner und die für die freie Bodenbenützung vorhandenen Schranken faktisch ziemlich unberührt ließen. Deshalb drang auch der Vorläufer der deutschen Reformatoren auf landwirtschaftlichem Gebiet, Joh. Christ. Schubart, der wegen seiner besonderen Verdienste um den Kleebau von dem Kaiser Joseph II. unter dem Namen eines Edlen von dem Kleefelde[24]) in den Adelstand erhoben wurde, vor allen Dingen darauf, daß zunächst der Flurzwang, die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden und die Frohndienste sowie die persönliche Abhängigkeit der niederen ländlichen Bevölkerung überhaupt beseitigt werden müßten, um wenigstens die Möglichkeit zu einem besseren landwirtschaftlichen Betriebe zu schaffen. In Frankreich geschah dies zuerst und zwar in sehr stürmischer und radikaler Weise in der Nacht des 4. August 1789. Unter dem Einfluß der französischen Revolution und der daran sich knüpfenden Umgestaltung der europäischen Verhältnisse folgte man diesem Beispiele allmählich auch in anderen Ländern[25]).

23) Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preußens. 1878. Derselbe, Friedrich der Große in seiner Thätigkeit für den Landbau Preußens. 1876.

24) Schubart war geboren zu Zeitz im Jahre 1734 und starb auf seinem Gute Würchwitz in Sachsen im Jahre 1787.

25) Die einzelnen gesetzlichen Maßregeln, durch

Durch Besonnenheit und zielbewußte Konsequenz zeichnete sich namentlich die preußische Agrargesetzgebung aus, welche nach ihren hauptsächlichsten Urhebern gewöhnlich die Stein-Hardenbergische genannt wird. Die Namen der Gesetze sprechen aus, was im Laufe weniger Jahre geschah. Es folgten bald nach einander: das Edikt vom 9. Oktober 1807 betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner; die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810; das Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811; das Edikt betreffend die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ebenfalls vom 14. September 1811; die Verordnung wegen Ablösung der Dienste, Geld- und Naturalleistungen von Grundstücken, welche eigentümlich, zu Erbzins oder Erbpacht besessen werden, vom 7. Juni 1821; endlich die Gemeinheits-Teilungs-Ordnung gleichfalls vom 7. Juni 1821. Aehnliche Gesetze ergingen früher oder später auch für die übrigen deutschen Länder und Oesterreich; ein Teil des westlichen und südwestlichen Deutschlands war, unter dem Einfluß französischer Herrschaft, in dieser Hinsicht Preußen sogar vorausgeeilt. Was noch an gesetzlichen Hindernissen bezüglich der freien Bewirtschaftung des Bodens zurückgeblieben war, wurde mit geringen Ausnahmen durch die Bewegung des Jahres 1848 beseitigt.

Diese Gesetzgebung hatte zur Folge, daß die persönliche Unfreiheit der ländlichen Bevölkerung aufgehoben und die unbeschränkte Benutzung des Bodens seitens der jeweiligen Besitzer ermöglicht wurde; ferner wurden die Frohndienste beseitigt und die Ablösung anderer Naturalleistungen angebahnt; endlich wurde einerseits die Teilung bisher gemeinschaftlich benutzter Bodenflächen unter die berechtigten Interessenten, andererseits die Zusammenlegung der bisher zerstreut gelegenen Grundstücke jedes einzelnen Besitzers in eine oder einige wenige zusammenhängende, größere Flächen gesetzlich zugelassen. Damit waren die wesentlichen Vorbedingungen gegeben, um alle in der ländlichen Bevölkerung vorhandenen wirtschaftlichen Kräfte zur freien Entfaltung zu bringen und dem landwirtschaftlichen Betrieb selbst diejenige Umgestaltung zu verleihen, welche behufs einer möglichst reichlichen Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte unumgänglich notwendig erschien.

§ 16. Gleichzeitig mit der großartigen gesetzgeberischen Reform traten aber auch diejenigen Männer auf, welche wissenschaftlich und praktisch die Wege zu einem erfolgreicheren Betriebe der Landwirtschaft zeigten. Im Jahre 1771 hatte der Engländer Priestley und 1775 unabhängig von ihm der Schwede Scheele den Sauerstoff entdeckt und damit den Grund zu den großartigen Fortschritten gelegt, welche die Chemie in dem letzten Jahrhundert gemacht hat und welche eine richtige Erkenntnis der Bedingungen des pflanzlichen und tierischen Lebens erst ermöglichten. Fast um die gleiche Zeit (1776) erschien Adam Smith's Werk über den Nationalreichtum, welches die das wirtschaftliche Leben des Volkes beherrschenden Gesetze in einer bisher unbekannten Klarheit, Gründlichkeit und Vollständigkeit erörterte. Damit war sowohl die naturwissenschaftliche wie die nationalökonomische Grundlage für die Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes dargeboten. In England hatte bereits in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine Reihe hervorragender Männer dem Gedeihen der Landwirtschaft besondere Sorgfalt zugewendet; unter denselben ist namentlich Arthur Young und Sir John Sinclair zu nennen. Ihnen und den für den wirtschaftlichen Aufschwung überhaupt so günstigen Verhältnissen Großbritanniens ist es zuzuschreiben, daß letzteres Land zu Ende des vorigen Jahrhunderts bezüglich des technischen Betriebes von Ackerbau und Viehzucht alle übrigen Länder weit überflügelt hatte und zur Lehrmeisterin für dieselben wurde. Insbesondere hat der große Reformator der deutschen Landwirtschaft und der Begründer der Landwirtschaftswissenschaft, Albrecht Thaer, die Anregung zu seiner umfassenden Wirksamkeit und teilweise das Vorbild für dieselbe von England und englischen Schriftstellern empfangen.

A. Thaer, geb. im Celle im Jahre 1752, widmete sich dem Studium der Medizin, ließ sich in seiner Vaterstadt als Arzt nieder, wo er 1780 zum churfürstlich hannoverschen Hofmedikus, 1796 zum großbrittanischen Leibmedikus ernannt wurde. 1785 kaufte er sich ein kleines Gut vor der Stadt und beschäftigte sich mit der Landwirtschaft. Hierdurch wurde er auf das Studium englischer landwirtschaftlicher Schriftsteller, namentlich A. Young's, geführt. Als Resultat dieser Stu-

welche die persönliche Unfreiheit der niederen ländlichen Bevölkerung, sowie die Beschränkungen bezüglich Benutzung des Grund und Bodens beseitigt wurden, erörtert eingehend die nachfolgende Abhandlung von Meitzen. Ueber die preußische Agrargesetzgebung vgl. G. Fr. Knapp, Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde, 1887, auch C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. 1888. Ueber Bayern vgl. S. Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern. 1892.

dien veröffentlichte Thaer 1798—1804 das aus 3 Bänden bestehende Werk „Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft ꝛc.", welches seinen Ruf über ganz Deutschland und über dessen Grenzen hinaus verbreitete. Es kamen von allen Seiten strebsame Landwirte zu ihm, um von ihm zu lernen. Thaer fand sich bewogen, ein landwirtschaftliches Institut in Celle einzurichten (1802). Auf Veranlassung Friedrich Wilhelms III. und seines Ministers Hardenberg siedelte Thaer 1804 nach Preußen über, wo er in Möglin 1806 die erste landwirtschaftliche Akademie errichtete und derselben bis zu seinem im Jahre 1828 erfolgten Tode vorstand. Das wichtigste litterarische Werk Thaer's ist: „Grundsätze der rationellen Landwirtschaft", welches 1810—12 in 4 Bänden erschien. Dasselbe hat 7 rechtmäßige Ausgaben (die letzte 1880) in deutscher Sprache erlebt und ist außerdem in mehrere fremde Sprachen übersetzt worden. Durch dieses Buch ist Thaer der Begründer der Landwirtschaftslehre als Wissenschaft geworden. Thaer's bahnbrechende Wirksamkeit erstreckte sich auf alle Zweige der landwirtschaftlichen Theorie und Praxis; in der von ihm geleiteten Mögliner Gutswirtschaft bewies er außerdem, daß er es wohl verstand, seine Lehren auch im Leben mit Erfolg zu verwerten.

In der gleichen Richtung wie Thaer wirkte zur Hebung der Landwirtschaft eine Reihe von anderen Männern, welche aber sämtlich die Anregung mehr oder weniger von Thaer empfangen hatten. Hierzu gehören namentlich Joh. Nepomuk Schwerz (1759—1844), der Gründer der Akademie Hohenheim; Joh. Burger (1773—1842), welcher in Oesterreich die Thaer'schen Grundsätze theoretisch lehrte und praktisch ausübte; Joh. Gottlieb Koppe (1782—1863), der es wie kein Anderer verstand, die großen Errungenschaften der Landwirtschaftslehre für die Praxis nutzbar und zugleich in populärer schriftlicher Darstellung größeren Kreisen zugänglich zu machen; sein Werk „Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht" hat 11 Auflagen erlebt und steht in seiner Art noch heute unübertroffen da. Ferner sind zu nennen: Joh. Heinr. von Thünen (1783 bis 1850), dessen „Isolierter Staat" von den Vertretern der Landwirtschaftslehre wie der Nationalökonomik übereinstimmend als ein Muster exakter wissenschaftlicher Untersuchung anerkannt wird; Albrecht Block (1774—1847), welcher aus dem reichen Schatz seiner praktischen Erfahrungen heraus das umfassende Werk: „Mitteilungen landwirtschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze" schrieb und dadurch für die wichtigen Gebiete der Betriebs- und Taxationslehre feste Grundlagen schuf.

Durch die Bestrebungen dieser und anderer Männer wurde der landwirtschaftliche Betrieb im Laufe der Jahre gänzlich umgestaltet. Die reine Dreifelderwirtschaft wurde abgeschafft; sie machte einer verbesserten Dreifelderwirtschaft mit angebauter Brache oder der Fruchtwechselwirtschaft Platz. Während in Deutschland früher die Brache durchschnittlich den dritten Teil des Ackers in Anspruch nahm, mithin der dritte Teil des Ackerareals unbenutzt dalag, umfaßte im Jahre 1893 die Brache bloß noch 5,91 % der gesamten Acker- und Gartenfläche. Bessere Ackerwerkzeuge wurden konstruiert oder aus den in der landwirtschaftlichen Praxis weiter vorgeschrittenen Ländern, Belgien und England, eingeführt und dadurch eine gründlichere Bearbeitung des Bodens ermöglicht. Eine rationellere Behandlung und Verwendung des Stalldüngers trat ein und damit zugleich eine erhöhte Sorge für den Wiederersatz der dem Boden durch die Pflanzenkultur entzogenen Pflanzennährstoffe. Für die Züchtung, Ernährung und Pflege der landwirtschaftlichen Haustiere wurden ganz neue, vollkommenere Grundsätze aufgestellt, bessere Viehrassen eingeführt, die vorhandenen veredelt. Während es früher in den meisten Wirtschaften Sitte war, die Nutztiere während des Winters nur kümmerlich mit Stroh und vielleicht etwas Wiesenheu zu ernähren, gestattete der nun durch Beschränkung der Brache ermöglichte umfassende Anbau von Klee, Hackfrüchten ꝛc. während des ganzen Jahres eine gleichmäßige, für eine reichliche Produktion tierischer Erzeugnisse genügende Fütterung. Besonders wichtig für die Rentabilität der landwirtschaftlichen Viehhaltung war die bereits im vorigen Jahrhundert begonnene, aber erst in dem laufenden Jahrhundert in großem Maßstab betriebene Einführung, Vermehrung und Veredelung spanischer Schafe. Auch auf diesem Gebiet hat sich Thaer größere Verdienste wie irgend ein anderer erworben: Deutschlands Wolle war bald die beste auf dem Weltmarkt und erzielte die höchsten Preise. Während früher die Landwirtschaft gewissermaßen handwerksmäßig betrieben wurde, ohne daß die Landwirte sich über die Gründe ihrer einzelnen Operationen Rechenschaft gegeben hätten oder hätten geben können, wurde sie nun eine Kunst, welche man nach wissenschaftlich festgestellten Regeln auszuüben trachtete. Dadurch wurden einerseits allerdings an die Vorbildung und praktische Tüchtigkeit der einzelnen Landwirte viel größere Anforderungen als bisher gestellt; andererseits wurde aber auch der ganze Stand der Landwirte sittlich und geistig bedeutend gehoben.

Keine Klasse der Bevölkerung hat im Laufe dieses Jahrhunderts so große Fortschritte gemacht als die der selbständigen Landwirte. Wenn Deutschland die Folgen der langen Kriegszeit zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts sowie die der napoleonischen Aussaugung so schnell überwunden und wenn die deutsche Landwirtschaft trotz der so ungewöhnlich niedrigen Getreidepreise während der Jahre 1820—1840 sich fortdauernd gehoben hat, so ist dies hauptsächlich den agrarpolitischen Reformen und der von Thaer und seinen Schülern veranlaßten Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebs zu danken.

In den übrigen europäischen Kulturländern, namentlich in England und in Frankreich, schritt die Landwirtschaft in gleicher Weise, wie in Deutschland vorwärts; diese hatten dabei viel weniger Schwierigkeiten zu überwinden, weil sie weit weniger durch den Krieg gelitten hatten und an und für sich reicher an Kapital waren. Die Anregung, welche Thaer zur Reformation des landwirtschaftlichen Betriebes gegeben, übte auf die Landwirtschaft aller civilisierten Völker einen mächtigen Einfluß aus und von Thaers Zeit ab steht Deutschland an der Spitze landwirtschaftlich-wissenschaftlicher Forschung.

§ 17. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts verlief der Fortschritt der Landwirtschaft auf der einmal gegebenen Grundlage ruhig und gleichmäßig. Diese wurde anders, als Justus Liebig (1803—1873) seine chemischen Forschungen dem Gebiete der Landwirtschaft zuzuwenden begann. Im Jahre 1840 erschien sein epochemachendes Werk „Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie“. In diesem Buche trug er eine Lehre über die Ernährung der Pflanzen vor, welche zwar für die Chemiker von Fach nicht gänzlich neu war, welche aber vor ihm noch Niemand mit solcher Klarheit und mit so überzeugender Beweiskraft bezüglich ihrer Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb entwickelt hatte; welche auch im Gegensatz zu dem stand, was Thaer und seine Schule über die Pflanzenernährung gelehrt hatten. Letztere glaubten, daß die Pflanzen aus dem Boden lediglich die organische Substanz, den Humus, als Nahrung in sich aufnähmen, während Liebig von der Behauptung ausgieng: „die Nahrungsmittel aller grünen Gewächse sind unorganische oder Mineralsubstanzen“. Da nun die Landwirte bei der üblichen Art des Betriebes dem Boden durch die Pflanzenkultur fortdauernd mehr Mineralstoffe entzogen, als sie durch die Düngung mit Stallmist demselben wieder zurückgewährten, so folgerte Liebig aus seiner Theorie, daß ein fortgesetzter Raubbau getrieben werde, welcher die produktive Kraft des Bodens immer mehr schwächen und schließlich zu Verarmung des Volkes führen müsse. Er stellte deshalb die Forderung auf, man solle dem Boden sämtliche, in den erzeugten Produkten enthaltenen Mineralstoffe wieder einverleiben; er wies zu diesem Zweck namentlich auf die Verwendung der menschlichen Exkremente und der tierischen Knochen als Düngungsmittel hin, weil in diesen beiden Körpern hauptsächlich diejenigen mineralischen Pflanzennährstoffe aufgespeichert seien, welche, obwohl ursprünglich aus dem Boden stammend, doch demselben durch die Düngung mit Stallmist nicht zurückgegeben würden.

Wenngleich die Liebig'sche Lehre in den ersten Jahren nach ihrem Bekanntwerden von den Landwirten wenig beachtet und gewürdigt wurde, so verursachte sie doch mit Beginn der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts eine große Aufregung, zuerst unter den Vertretern der Landwirtschaftslehre und der landwirtschaftlichen Chemie, dann unter den praktischen Landwirten selbst. Es entstand ein langer und erbitterter Kampf, der hier im einzelnen nicht verfolgt werden kann; nur sei bemerkt, daß der eigentliche Streit sich weniger um die naturwissenschaftlichen Lehren Liebig's als um die teilweise allerdings sehr verkehrten Folgerungen drehte, welche Liebig aus seiner Theorie für die ihm gänzlich unbekannte landwirtschaftliche Praxis zog. Das Resultat war, daß die Liebig'sche Lehre, wenngleich mit mannigfachen Abänderungen, nach ihrem naturwissenschaftlichen Inhalt als zutreffend anerkannt wurde und daß Männer der Wissenschaft wie der Praxis sich eifrig bemühten, deren richtige Anwendung in der Handhabung des landwirtschaftlichen Betriebes ausfindig zu machen. Diese

Bestrebungen sind auch keineswegs erfolglos geblieben. Menschliche Exkremente, Knochenmehl, Guano, Phosphorite, Salpeter, Kalisalze und viele andere Dungstoffe, welche man früher als solche gar nicht kannte, oder doch nur in sehr beschränktem Umfang benutzte, werden jetzt in allen europäischen Kulturländern in Millionen von Zentnern jährlich dem Boden einverleibt. Dadurch ist gleichzeitig der Ackerbau unabhängiger von der Stalldünger-Produktion und somit von der Viehhaltung geworden, wenngleich die meisten Bodenarten ohne regelmäßige Zufuhr gewisser Quantitäten von Stalldünger auf die Dauer in ihrer Fruchtbarkeit nicht erhalten werden können.

Ebenso umgestaltend wie auf den Ackerbau wirkte Liebig auf die Viehzucht ein, indem er über die bei der Ernährung der landwirtschaftlichen Haustiere wirksamen Naturgesetze ein ganz neues Licht verbreitete; es geschah dies namentlich durch sein Werk „Die Tierchemie oder organische Chemie in ihrer Anwendung auf Physiologie und Pathologie" (1842). Liebig hat durch seinen Vorgang zwei ganz neue Zweige der Wissenschaft, die Agrikulturchemie und Agrikulturphysiologie, begründet, welche seitdem von einer großen Anzahl von Männern als Lebensberuf erwählt und welche von dem tiefgreifendsten Einfluß auf die landwirtschaftliche Praxis gewesen sind. Liebig gebührt der Ruhm, zuerst die naturgesetzlichen Grundlagen des Feldbaues und der Viehzucht wissenschaftlich festgestellt und von der Notwendigkeit ihrer Kenntnis das gebildete landwirtschaftliche Publikum überzeugt zu haben. Seine und seiner geistigen Nachfolger Lehren haben nicht nur die deutsche, sondern die Landwirtschaft aller Kulturvölker umgestaltet; in Großbritannien wurden dieselben sogar viel schneller und williger aufgenommen und angewendet, als in dem Lande ihres Ursprunges.

§ 18. Seitdem die Erkenntnis von der großen Bedeutung der Liebig'schen Lehren sich allgemeinere Verbreitung verschafft hatte, wendete die landwirtschaftliche Theorie und Praxis ihr Augenmerk fast ausschließlich auf Lösung der Aufgabe, wie nun die neuen Forschungen der Naturwissenschaft im einzelnen für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion nutzbar gemacht werden könnten. Das erfreuliche Resultat ist dann auch gewesen, daß nicht bloß die größeren Grundbesitzer, sondern auch sehr viele Bauern ihren Acker heutzutage viel besser bearbeiten und düngen sowie mit angemesseneren Gewächsen bebauen als noch vor 30 Jahren; daß sie ferner ihr Vieh nach rationelleren Grundsätzen aufziehen, füttern und pflegen. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch den Aufschwung, welchen das landwirtschaftliche Maschinenwesen gleichzeitig genommen; dadurch wurde der Landwirt unabhängiger von menschlichen und tierischen Arbeitskräften und erlangte die Verfügung über Instrumente, welche viel vollkommener, als die früheren, den gesteigerten Ansprüchen des Ackerbaues und der Viehhaltung genügten.

Das Bestreben, die neueren Resultate der Naturforschung der landwirtschaftlichen Produktion dienstbar zu machen, nahm indessen während der letzten Jahrzehnte die Aufmerksamkeit sowohl der Landwirtschaftslehrer wie der landwirtschaftlichen Praktiker so vollständig in Anspruch, daß man darüber die Sorge für eine richtige Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen fast vergaß. Unbewußt giengen viele sonst einsichtsvolle Männer von der Anschauung aus, der Erfolg der Landwirtschaft hänge lediglich von einer zweckmäßigen Behandlung und Pflege des Bodens, sowie der darauf wachsenden Pflanzen und der Haustiere ab. Die nicht minder wichtigen Fragen bezüglich des Verhältnisses zwischen Ackerbau und Viehhaltung, bezüglich der Fruchtfolge, der Beschaffung und Behandlung der erforderlichen menschlichen Arbeitskräfte, der Menge des notwendigen Betriebskapitals, der Höhe der zulässigen Verschuldung eines Gutes ꝛc. wurden als nebensächliche behandelt. Man schien zu vergessen, daß die Landwirtschaft ein Gewerbebetrieb ist, dessen Erfolg keineswegs ausschließlich von der richtigen Anwendung bestimmter Naturgesetze, sondern ebenso sehr von der Kenntnis und Benutzung wirtschaftlicher Gesetze abhängt. Wenn und inwieweit heutzutage ein Notstand unter den Landwirten sich fühlbar macht, so hängt derselbe in erster

Linie nicht damit zusammen, daß Ackerbau und Viehzucht an und für sich mangelhaft betrieben werden und deshalb zu geringe Roherträge abwerfen, sondern vorzugsweise damit, daß die Güter überschuldet oder daß die Güter- und Pachtpreise zu einer ungerechtfertigten Höhe hinaufgeschraubt sind, daß man mit zu geringem Kapital wirtschaftet, daß die Auswahl der kultivierten Gewächse und der gehaltenen Nutztiere den vorhandenen Preis-, Absatz- und Arbeiterverhältnissen nicht angepaßt ist und daß endlich viele Landwirte es versäumen oder nicht verstehen, sich jährlich genaue Rechenschaft über die erzielten Reinerträge und die Höhe der Verzinsung der angewandten Kapitalien zu geben. Auf diesem Gebiete ist die Entwickelung der Landwirtschaft während der letzten 25 Jahre wenig fortgeschritten. Es wird daher für die nächste Zukunft die wichtigste Aufgabe nicht bloß der deutschen, sondern der ganzen Landwirtschaft innerhalb des civilisierten Europas sein, für die Organisation und Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes die richtigen wirtschaftlichen Gesetze ausfindig zu machen und in Anwendung zu bringen[26]).

II. Die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Produktion.

1. Der Boden.

§ 19. Zur landwirtschaftlichen Produktion sind erforderlich: 1) Grund und Boden, 2) menschliche Arbeit, 3) Kapital. Der Boden ist das wichtigste und unentbehrlichste Produktionsmittel für die Landwirtschaft, welche von ihm ja auch den Namen herleitet; sein Vorhandensein bildet die Voraussetzung für die Anwendung der beiden anderen Produktionsfaktoren.

Die Produktivität des Bodens resultiert zunächst schon aus seiner räumlichen Ausdehnung. Auf ihm werden Wohnungen für die Menschen, Stallungen für die Tiere, Gebäude zur Aufbewahrung von Geräten, Maschinen, von geernteten Produkten und von sonstigen Vorräten errichtet; er bietet den Pflanzen ihren festen Standort, in welchem sie Wurzeln schlagen und von dem aus ihre Stengel, Blätter, Blüten und Früchte in die für das Wachstum nötige Verbindung mit der atmosphärischen Luft treten können. In noch höherem Grade ist der Boden deshalb produktiv, weil er in Gemeinschaft mit der atmosphärischen Luft den Pflanzen die zu ihrem Wachstum notwendige Nahrung gewährt und die für ihr Gedeihen erforderlichen physikalischen Bedingungen zu erfüllen im Stande ist.

Die Pflanzen setzen sich aus einigen wenigen Grundstoffen (Elementen) zusammen, welche für alle Gewächse die gleichen sind, nämlich aus: Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff, Stickstoff, Kalium (in Verbindung mit Sauerstoff Kali genannt), Kalcium (in Verb. mit S.: Kalk), Magnesium (Magnesia), Eisen, Schwefel (Schwefelsäure) und Phosphor (Phosphorsäure); außerdem finden sich in den Pflanzen gewöhnlich noch Natrium (Natron), Silicium (Kieselsäure), Lithium, Mangan, Chlor, in den Meerespflanzen auch Brom und Jod. Die zuerst genannte Reihe von Stoffen ist für die Ernährung aller Pflanzen absolut notwendig; über die Bedeutung der zweiten Reihe von Stoffen ist die Wissenschaft noch nicht ganz im klaren.

Trocknet man eine in voller Entwicklung stehende, aber noch grüne Pflanze an der Luft, so verliert sie $^3/_4$—$^4/_5$ ihres Gewichtes; ihr Gehalt an Wasser (Wasserstoff und Sauerstoff) verdunstet und nur die Trockensubstanz bleibt zurück. Wird die Trockensubstanz dem Feuer ausgesetzt, so verflüchtigt sich der größte Teil derselben in die Luft und zwar hauptsächlich in Form von Wasserdampf, Kohlensäure (Sauerstoff und Kohlenstoff) und Ammoniak (Wasserstoff und Stickstoff); nur eine kleine Menge bleibt als Asche zurück. Der gesamte Aschengehalt grüner Gewächse macht durchschnittlich nicht mehr wie 2—3% und selbst bei lufttrockenen Pflanzen oder Pflanzenteilen wie Heu und Stroh nicht mehr wie durchschnittlich 5—7% des Gesamtgewichtes aus.

Die bei dem Trocknen bezw. Verbrennen sich verflüchtigenden Bestandteile, welche die Hauptmasse der ganzen Pflanze bilden, nennt man die verbrennliche oder organische Substanz; der unverbrennliche Rest heißt die unverbrennliche, unorganische, mineralische oder Aschen-Substanz. Die organische Substanz besteht aus den vier Grundstoffen: Sauer-

26) Ausführlich habe ich mich über diese einseitige Entwicklung der landwirtschaftlichen Theorie und Praxis ausgesprochen in meiner Schrift: „Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart." 1895. Am Schluß vorliegender Abhandlung werde ich die Ursachen und den Charakter des jetzigen Notstandes in der Landwirtschaft noch kurz im Zusammenhang erörtern.

stoff, Wasserstoff, Kohlenstoff und Stickstoff; die unorganischen aus den übrigen oben genannten Pflanzenbestandteilen.

Die Pflanze bezieht ihre Nahrung teils aus der Luft, teils aus dem Boden. Aus der Luft entnimmt sie nur organische Stoffe; vermittelst der auf der Oberfläche der grünen Stengel und Blätter befindlichen Spaltöffnungen atmet die Pflanze unter dem Einfluß des Sonnenlichtes Kohlensäure und Ammoniak aus der atmosphärischen Luft ein, und giebt Sauerstoff an dieselbe ab. Ersetzt werden die beiden erstgenannten Stoffe der Luft wieder durch die Ausatmungsprodukte der Menschen und Tiere, welche umgekehrt wie die Pflanzen Sauerstoff ein- und Kohlensäure ausatmen, sowie durch die Zersetzungsprodukte pflanzlicher und tierischer Ueberreste und Exkremente. Aus dem Boden bezieht die Pflanze vermittelst ihrer Wurzeln ebenfalls einen Teil ihres Bedarfs an organischer Substanz; der Boden ist, namentlich in seinen obern Schichten, stark mit Luft durchsetzt und diese Luft enthält in noch höherem Grade wie die atmosphärische Kohlensäure und Ammoniak, welche den Pflanzen zur Nahrung dienen. Außerdem liefert der Boden ausschließlich den Pflanzen ihren Bedarf an mineralischer Substanz; letztere kann nur aus dem Boden vermittelst der Wurzeln in den übrigen Pflanzenkörper gelangen. Auch das nötige Wasserquantum wird den Pflanzen fast lediglich vom Boden geliefert. Für die unorganische Substanz der Gewächse bildet also der Boden ausschließlich, für die organische Substanz teilweise die Bezugsquelle.

An organischer Nahrung kann die Pflanze niemals wirklichen Mangel leiden, da der Gehalt der Luft und des Bodens an Kohlensäure und Ammoniak ein unerschöpflicher, durch natürliche Vorgänge immer aufs neue sich ergänzender ist. Dagegen sind die für die Pflanzen erforderlichen Mineralstoffe im Boden immer nur in bestimmter Menge vertreten und kehren, einmal dem Boden durch die Pflanzenwurzeln entzogen, von selbst nicht mehr in denselben zurück. Deshalb ist keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Boden durch fortgesetzte Bebauung mit Pflanzen, also durch fortgesetzte Entziehung von mineralischen Pflanzennährstoffen, schließlich so arm an letzteren wird, daß er mit Vorteil überhaupt nicht mehr zu kultivieren ist, d. h. daß die aufgewendeten Produktionskosten durch die Erträge sich nicht mehr genügend bezahlt machen. Ueber den Eintritt dieser Möglichkeit in die Wirklichkeit liegen viele Erfahrungen vor. Die Verarmung des Bodens an mineralischer Nahrung tritt nun am leichtesten und schnellsten bezüglich derjenigen Nährstoffe ein, für welche der Bedarf der Pflanzen im Verhältnis zu dem Gehalt des Bodens an ihnen ein großer ist. Solches trifft ganz besonders für die Phosphorsäure zu; demnächst kommt das Kali; erst in dritter Linie folgen Kalk und Magnesia; die noch übrigen mineralischen Pflanzennährstoffe sind fast immer in genügender Menge im Boden vorhanden.

Bei dem gewöhnlichen Betrieb der Landwirtschaft erfolgt nun der Ersatz der dem Boden entzogenen Pflanzennährstoffe hauptsächlich durch den Stalldünger. In demselben ist allerdings ein großer Teil der aus dem Boden gewonnenen Mineralstoffe enthalten, aber nicht sämtliche. Die Mineralstoffe aller verkauften Ackerbauerzeugnisse sowie die Mineralstoffe, welche in den verkauften tierischen Produkten sich befinden, soweit letztere den selbst produzierten Futtermitteln ihren Ursprung verdanken, gehen den Bodenflächen, welchen sie entstammen, unwiederbringlich verloren. Liebig stellte die Forderung auf, für sie müsse durch Düngung ein vollständiger Ersatz geschaffen werden. Bevor auf Erörterung der Frage eingegangen werden kann, in wie weit die Liebig'sche Behauptung zutrifft oder nicht, ist indessen noch auf ein anderes, bisher nur oberflächlich berührtes Erfordernis der Pflanzenkultur hinzuweisen.

Wenn der Boden Pflanzen erzeugen, besonders wenn er sie reichlich erzeugen soll, muß er nicht bloß die erforderliche Pflanzennahrung, sondern er muß auch die für das Gedeihen der Gewächse nötige physikalische Beschaffenheit d. h. den zweckmäßigen Grad von Feuchtigkeit, Wärme und Lockerkeit besitzen. Teilweise kann derselbe durch eine angemessene Bearbeitung gewährt werden; für die meisten Bodenarten reicht solche allein aber nicht aus. Derjenige Bestandteil des Bodens, welcher am meisten auf eine zweckmäßige physikalische Beschaffenheit desselben hinwirkt, ist der Humus. Hierunter versteht man die in jedem Boden in gewisser Menge befindlichen, in der Verwesung begriffenen Pflanzenreste, welche in unvermischtem Zustande eine lockere, schwarzbraune Masse darstellen. Der Humus entsteht durch die im oder auf dem Boden zurückbleibenden Wurzeln, Stengel und Blätter von Pflanzen; aber auch der Stalldünger bildet Humus. Der Humus hat nun die Eigenschaft, den schweren Boden lockerer, wärmer, trockener, dagegen den leichten Boden bindender, kühler, feuchter zu machen. Allmählich zersetzt sich der Humus im Boden unter dem Einfluß der Luft und zwar um so schneller, je mehr der Boden bearbeitet wird. Seine Zersetzungsprodukte sind vorzugsweise Kohlensäure und Ammoniak, welche ihrerseits teils direkt zur Ernährung der Pflanzen beitragen, teils die letztere indirekt dadurch begünstigen, daß sie die Auflösung der mineralischen Pflanzennährstoffe im Boden beschleunigen. Ein der regelmäßigen Bearbeitung und Aberntung unterliegender Boden pflegt an Humus fortwährend ärmer zu werden, falls nicht durch menschliches Zuthun ein Ersatz geschafft wird. Dies geschieht nun durch die Düngung mit Stallmist. Letzterer gewährt dem Boden also nicht nur eine große Menge von Nährstoffen, sondern auch einen Teil des unentbehrlichen Humus. Auch durch Gründüngung d. h. durch Unterpflügen von zu diesem Zwecke besonders angebauten Pflanzen in noch grünem Zustande wird eine Bereicherung des Bodens mit Humus herbeigeführt und es ist daher in der Gründüngung ein in neuester Zeit viel benutztes Mittel gegeben, den Stallmist bezüglich seiner physikalischen Wirkung ganz oder teilweise zu ersetzen. Es giebt allerdings Bodenflächen, in welchen durch besondere Umstände so massenhafte Pflanzenreste sich aufgehäuft haben, daß auch bei langjähriger Bebauung keine Zufuhr von

Humus, also keine Düngung mit Stallmist oder Gründüngung nötig ist; hieher gehören alle Torfböden, die russische Schwarzerde ꝛc. Aber diese Flächen machen immerhin einen geringen Teil des gesamten Kulturbodens aus.

Thaer und seine Schule glaubten, der Humus bilde die einzige Pflanzennahrung; sie konnten zu diesem Glauben um so eher kommen, als besonders fruchtbarer Boden auch immer besonders humusreich ist, wie denn selbst heutzutage noch der Humusgehalt eines Bodens mit Recht als ein wesentliches Kennzeichen für die Beurteilung seiner Fruchtbarkeit betrachtet wird. Liebig behauptete dagegen, daß der Humus direkt als Pflanzennahrung gar nicht in Betracht komme; er glaubte anfangs sogar, daß der Humus für die Fruchtbarkeit des Bodens überhaupt ohne Bedeutung sei und daß es lediglich auf den nötigen Vorrat an mineralischen Pflanzennährstoffen ankomme. Nach dieser Richtung hin angestellte Versuche, welche für seine Theorie ein negatives Ergebnis lieferten, brachten ihn allerdings zu der Erkenntnis, daß der Humus durch seine Einwirkung auf die physikalische Beschaffenheit des Bodens sowie durch seinen indirekten Einfluß auf die Vermehrung der Nährstoffe im Boden doch eine wesentliche Bedeutung besitze.

§ 20. Für die Landwirtschaft ist die Frage, in wie weit und in welcher Weise ein Ersatz der dem Boden durch die Kulturgewächse entzogenen Nährstoffe erfolgen müsse, von größter Wichtigkeit; an der dauernden Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens haben nicht nur die Landwirte, sondern das ganze Volk ein hervorragendes Interesse. Ein besonderer Zweig der Landwirtschaftslehre, die Lehre von der Statik des Landbaus, beschäftigt sich lediglich mit dieser Frage. Die Statik des Landbaus läßt sich bezeichnen als die „Lehre von der Erhaltung des Gleichgewichts bezüglich der Einnahme und Ausgabe an den der Pflanzenproduktion dienenden Bodenkräften", wobei unter letzteren ebenso die physikalischen wie die chemischen Kräfte verstanden werden müssen. Thaer und seine Schule haben der Statik des Landbaus große Aufmerksamkeit gewidmet; da sie aber von der irrigen Voraussetzung ausgiengen, der Humus sei die für die Fruchtbarkeit des Bodens entscheidende Substanz, konnten sie zu keinem richtigen Resultate gelangen. Durch Liebig's Lehre wurden die bisherigen Resultate der statischen Wissenschaft umgestoßen und letztere ruhte eine Zeit lang ganz. Erst später hat man angefangen, dieselbe auf neuen Grundlagen wieder aufzubauen [27]). Soweit unsere dermalige Erkenntnis reicht, läßt sich über den notwendigen Ersatz der dem Boden durch die Pflanzenkultur entzogenen Nährstoffe etwa folgendes sagen.

Für die organischen Nährstoffe, Kohlensäure und Ammoniak, bietet die atmosphärische Luft den Pflanzen eine unerschöpfliche Quelle; ein absoluter Mangel an denselben kann nie eintreten. Dagegen hat es sich für nicht humusreiche Böden als sehr vorteilhaft herausgestellt, denselben Kohlensäure und namentlich Ammoniak (Stickstoff) durch die Düngung besonders zuzuführen, weil beide nicht nur selbst Pflanzennährstoffe sind, sondern auch auf die Löslichmachung der mineralischen Nährstoffe sehr günstig einwirken. Es setzt dies allerdings immer voraus, daß die letzteren, wenngleich noch ungelöst, im Boden überhaupt vorhanden sind. Der Stalldünger sowohl wie der Humus bilden im Boden durch die Zersetzungsprodukte eine beständige Quelle für Kohlensäure und Ammoniak.

Für die dem Boden entzogenen mineralischen Pflanzennährstoffe findet ein natürlicher Ersatz nicht statt. Derselbe muß vielmehr, soweit er überhaupt erforderlich scheint, durch Düngung erfolgen. Das wichtigste Dungmittel ist der Stallmist, welcher in jeder Wirtschaft ohnedem erzeugt wird. Derselbe enthält sämtliche Pflanzennährstoffe; er bereichert den Boden ferner an dem für seine physikalische Beschaffenheit so wichtigen Humus. In genügender Menge gegeben, würde daher der Stallmist als alleiniges Dungmittel ausreichen. In dem Stallmist giebt der Landwirt dem Acker indessen nicht alle Nährstoffe zurück, welche er ihm entzogen hat; diejenigen Stoffe, welche in den verkauften Ackerbauprodukten sowie in den verkauften tierischen Produkten vorhanden waren, soweit letztere dem auf dem Acker erzeugten Futter ihren Ursprung verdanken, befinden sich nicht im Stalldünger. Dagegen enthält der Stallmist auch Pflanzennährstoffe, welche nicht dem Acker entstammen; es sind dies diejenigen, welche durch die Verfütterung von Wiesenheu oder von angekauften Futtermitteln in den Stallmist gelangt sind. Wiesen bedürfen gewöhnlich keines Düngers, da sie durch Bewässerung den nötigen Ersatz an Pflanzennährstoffen erhalten. Durch Verfütterung von Wiesenheu und durch Verwendung des dadurch entstandenen Düngers auf dem Acker werden

27) Drechsler, Die Statik des Landbaues. 1869. Heiden, Lehrbuch der Düngerlehre. 3 Bde. III. Bd.: Statik des Landbaues. 1872. Conrad, Agrarstatistische Untersuchungen (Separatabdruck aus J. f. Nat. 17) 1872. Au, Liebigs Lehre von der Bodenerschöpfung ꝛc. 1869.

letzterem also beständig neue, nicht aus ihm stammende Nährstoffe zugeführt. In den meisten Wirtschaften ist indessen der Umfang der Wiesen und also die Produktion an Wiesenheu nicht groß, um dem Acker vollständigen Ersatz für die durch Verkauf von Produkten entzogenen Nährstoffe zu gewähren; namentlich gilt dies in Bezug auf Phosphorsäure und Kali, bei kalkarmen Bodenarten auch in Bezug auf Kalk. Für die übrigen mineralischen Pflanzennährstoffe stellt sich die Notwendigkeit einer außerordentlichen Zufuhr weit seltener heraus. Es ist nämlich durchaus nicht erforderlich, dem Acker sämtliche, ihm entzogene Mineralstoffe auch wieder zu gewähren; es würde dies sogar eine unwirtschaftliche Verschwendung sein. Jeder Boden enthält eine große Menge unzersetzter mineralischer Pflanzennährstoffe, welche im Laufe der Jahre zur Lösung gelangen; unterstützt und beschleunigt wird dieser Vorgang durch angemessene Bearbeitung und Düngung. Der Vorrat an vielen animalischen Nährstoffen ist im Boden so groß, daß er für undenkbare Zeiten ausreicht, zumal wenn ein teilweiser Ersatz regelmäßig durch Düngung mit Stallmist erfolgt. Unter solchen Umständen würde es thöricht sein, diese Nährstoffe durch Dungmittel zu ersetzen, deren Beschaffung besondere Kosten erheischt. Das Gesagte gilt bei den meisten Bodenarten in Bezug auf Kalk, Magnesia, Eisen, Schwefelsäure, sowie in Bezug auf sämtliche, § 19 in zweiter Reihe genannte Pflanzennährstoffe. Dagegen gilt es nicht von Kali, falls kalireiche Pflanzen z. B. Wurzelgewächse u. a. in großer Menge gebaut und verkauft werden und der Boden nicht an und für sich einen sehr großen Gehalt an Kali besitzt. Eine Zufuhr von Phosphorsäure neben der regelmäßigen Stalldüngung ist für alle Wirtschaften notwendig oder doch sehr wünschenswert, welche fortdauernd erhebliche Mengen von Körnerfrüchten, Handels- oder Wurzelgewächsen oder auch von tierischen Produkten zum Verkauf bringen, ohne gleichzeitig eine das durchschnittliche Maß übersteigende Fläche von durch Wasser gedüngter Wiesen zu besitzen.

Glücklicher Weise gibt es eine große Zahl von Dungstoffen, welche einen Ersatz für die dem Boden entzogenen und durch den Stallmist nicht wieder zurückgewährten mineralischen Pflanzennährstoffe zu bieten geeignet sind; es ist nicht das geringste Verdienst Liebig's, auf die Notwendigkeit der Anwendung derselben nachdrücklich aufmerksam gemacht und für manche Dungstoffe gleichzeitig die zweckmäßigste Art ihrer Anwendung gelehrt zu haben. Die wichtigsten dieser Dungmittel, welche gewöhnlich unter der Bezeichnung „*künstliche*“ oder „*käufliche Dungmittel*“ zusammengefaßt werden, sind folgende: die menschlichen Exkremente und die daraus hergestellten Fabrikate; ferner das Knochenmehl, die verschiedenen Guanosorten, die Phosphorite, die Thomasschlacke, welche alle vier einen großen Gehalt an Phosphorsäure besitzen; weiter die Kalisalze, welche in einer das Bedürfnis weit übersteigenden Menge als Abraumsalz bei Steinsalzbergwerken gewonnen werden; einem etwa auftretenden Mangel an Kalk im Boden ist leicht durch Düngung mit Mergel oder gebranntem Kalk abzuhelfen. Auch eine künstliche Zufuhr von Stickstoff, obwohl derselbe nicht zu den unverbrennlichen sondern zu den verbrennlichen Bestandteilen gehört, hat sich zur Erzielung hoher Erträge als sehr wirksam erwiesen; dieselbe erfolgt gewöhnlich in Form von Chilesalpeter oder von Ammoniaksalzen.

Nach dieser Erörterung scheint die Gefahr für eine dauernde *Verarmung des Bodens* an Pflanzennährstoffen im allgemeinen nicht begründet. Dies schließt jedoch keineswegs aus, daß nicht doch in einzelnen Wirtschaften oder gar in ganzen Landstrichen eine solche Verarmung eintritt. Es wird dies dort geschehen, wo es den Landwirten an Einsicht oder an Kapital fehlt, um dem Boden durch Düngung den notwendigen Ersatz zu gewähren; oder wo sie aus kurzsichtiger Selbstsucht den ursprünglich sehr fruchtbaren Boden fortgesetzt mit verkäuflichen Produkten bebauen, ohne auch nur die Kosten einer regelmäßigen Stalldüngung aufzuwenden. Letzteres geschieht z. B. häufig in Nordamerika, wo sich die übeln Folgen schon jetzt zeigen. Für die Landwirtschaft der europäischen Kulturvölker läßt sich im allgemeinen wohl behaupten, daß heutzutage der Ersatz der dem Boden entzogenen Pflanzennährstoffe in viel vollständigerer Weise stattfindet, als dies jemals in früheren Zeiten der Fall war. Demungeachtet bleibt es jetzt und in aller Zukunft eine wichtige Aufgabe sowohl für die einzelnen Wirtschaften als für die Landwirtschaft jedes Volkes im ganzen, immer wieder aufs neue zu prüfen, ob durch die übliche Art der Düngung die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens gesichert erscheint oder nicht. Dabei ist zu beachten, daß es für Länder, deren Bevölkerung stark zunimmt, nicht nur darauf ankommt, den bisherigen Grad der Produktivität zu erhalten, sondern wesentlich auch darauf, diese fortdauernd zu steigern, was vermittelst zweckentsprechender Bearbeitung und Düngung des Bodens sehr wohl erreicht werden kann.

§ 21. Die Hauptbestandteile der Erdrinde und somit auch die ihres Verwitterungsproduktes, des Bodens, sind *Thon*, *Sand* und *Kalk*; als vierter Hauptbestandteil treten bei manchen Böden der Humus, die zurückgebliebenen Ueberreste älterer Vegetationen, noch hinzu. Für die Pflanzenernährung haben die drei erstgenannten Bestandteile direkt gar keine oder

doch nur eine untergeordnete Bedeutung; dagegen sind sie wichtig wegen ihrer physikalischen Eigenschaften. Der Thon macht den Boden feucht, zäh, der Luft schwer zugänglich und schwer zu bearbeiten; der Sand umgekehrt macht den Boden trocken, locker, für Luft und Bearbeitungswerkzeuge leicht zugänglich; der Kalk hält bezüglich seiner physikalischen Eigenschaften ungefähr die Mitte zwischen Thon und Sand inne. Das Gemenge von Thon und Sand heißt Lehm, welcher je nach dem Vorwalten des einen oder anderen Gemengteils mehr dem Thon oder dem Sand gleicht und danach schwerer, milder oder sandiger Lehm heißt. Die günstigen Eigenschaften des Humus wurden bereits erwähnt. Wo der Humus die Hauptmasse des Bodens ausmacht, wie im Torfboden, hat er allerdings auch nachteilige Wirkungen. Ohne erhebliche Beimischung von Sand oder Thon besitzt er eine zu große Lockerheit, Trockenheit und Mangel an mineralischen Pflanzennährstoffen. Obwohl die beiden Bodenbestandteile, welche die größte Verbreitung haben, nämlich Thon und Sand, an und für sich keine Pflanzennährstoffe bilden, so sind sie doch für die Fruchtbarkeit des Bodens bezeichnend. Der Thon ist das Verwitterungsprodukt von Gesteinen, welche neben der Thonerde erhebliche Mengen von Kali, Kalk und anderen Pflanzennährstoffen zu enthalten pflegen; der Sand dagegen das Verwitterungsprodukt von Gesteinen, welche arm an beigemischten Pflanzennährstoffen sind. Dies ist der Grund, weshalb thonreiche Böden eine größere Fruchtbarkeit besitzen als sandreiche.

Je nach dem Vorwiegen des einen oder anderen Haupt-Bodengemengteiles unterscheidet man: Thon-, Lehm-, Sand-, Kalk- und Humusboden; zwischen diesen gibt es mannigfache, mit besonderen Bezeichnungen versehene Uebergangsstufen. Die größte geographische Verbreitung haben der Lehm- und der Sandboden. Am fruchtbarsten unter allen Bodenarten sind die verschiedenen Stufen des Lehmbodens (20—50% Thon und 80—50% Sand), weil dieser die entgegengesetzten physikalischen Eigenschaften des Sandes und Thones in erwünschter Mischung vereinigt; man unterscheidet sandigen (20—30% Thon und 80—70% Sand), milden (30—40% Thon und 70—60% Sand) und schweren (40—50% Thon und 60—50% Sand) Lehmboden; der milde Lehm pflegt der fruchtbarste unter allen Böden zu sein. Die Bodenarten, welche mehr Sand als der Lehmboden besitzen, gehören zu den Sandböden; diejenigen, welche einen größeren Thongehalt wie der Lehmboden aufweisen, zu den Thonböden. Ein Boden mit mehr als 50% Kalk heißt Kalkboden, ein solcher mit 20—50% Kalk heißt Mergelboden.

Uebrigens hängt die Fruchtbarkeit außerdem sehr von dem Humusgehalt ab. Ein Boden, welcher weniger als 2% Humus besitzt, ist humusarm und kann nie besonders fruchtbar sein, die meisten, in guter Kultur stehenden Böden haben 3—5% Humus; ein Humusgehalt von 5—10% deutet schon auf besonders große Fruchtbarkeit des Bodens. Ein noch größerer Humusgehalt findet sich auf Ländereien, welche dauernd zum Ackerbau benutzt werden, nur ausnahmsweise; selbst die wegen ihrer Fruchtbarkeit berühmte russische Schwarzerde weist selten mehr als 10% an Humus auf. Es hängt dies mit dem bereits besprochenen Umstande zusammen, daß der Humus im Boden einer schnellen Zersetzung unterliegt und daß diese um so rascher vor sich geht, je intensiver der Boden bearbeitet und zur Pflanzenproduktion herangezogen wird. Es gibt allerdings auch Bodenarten, welche vorwiegend aus Humus bestehen; es sind dies die Torf- und Moorböden, welche der Anhäufung verwesender organischer Gebilde ihren Ursprung verdanken. Man nennt Humusboden einen solchen, der über 50% an Humus besitzt.

Die eigentlichen Pflanzennährstoffe machen ihrer Masse nach gewöhnlich nur einen ganz geringen Teil des Bodens aus. Dies gilt zunächst von allen mineralischen Nährstoffen, mit Ausnahme des Kalkes, welcher aber auch nur in den Kalk- und Mergelböden einen erheblichen Bestandteil bildet; für den Gehalt eines Bodens an organischen Nährstoffen ist sein Humusgehalt entscheidend. Daß der verhältnismäßig geringe Anteil, welchen die Pflanzennährstoffe an der gesamten Substanz des Bodens haben, trotzdem für die Fruchtbarkeit des letzteren in erster Linie bestimmend ist, geht aus der Erörterung des § 20 hervor.

§ 22. Die produktive Kraft des Bodens wird also zunächst bedingt durch seine Zusammensetzung, von welcher wieder seine chemischen und physikalischen, die Pflanzenerzeugung beeinflussenden Eigenschaften abhängen. Weiter aber kommt in Betracht die klimatische Lage des Bodens. Jede Kulturpflanze erfordert zu ihrem Gedeihen eine gewisse Menge von Wärme und verträgt bloß einen bestimmten Grad von Kälte; auch ein zu großer Wärmegrad, besonders in Verbindung mit Mangel an Feuchtigkeit, wirkt auf die Pflanzen schädlich. Je näher dem Aequator desto wärmer, je näher den Polen desto kälter ist das Klima, d. h. desto

größer oder geringer ist die mittlere Jahrestemperatur der Luft; von der Temperatur der Luft hängt dann die des Bodens ab. Allerdings wird die Temperatur nicht lediglich durch die nördliche und südliche Lage einer Gegend bestimmt; es wirken hierauf auch ein: die Nähe von großen Wasserflächen, welche sowohl auf Wärme wie auf Kälte einen mäßigenden Einfluß ausüben; Meeresströmungen (Golfstrom); die Nähe großer Wälder oder hoher Berge; die herrschende Windrichtung; vor allem aber die Erhebung über dem Meeresspiegel. Bei gleicher Entfernung vom Aequator ist eine Gegend um so kälter, je höher sie sich über dem Meeresspiegel erhebt. Die Grenze des ewigen Schnees beginnt unter dem Aequator bei einer Höhe von 15000 Fuß, in den Schweizer Alpen bei 8400 Fuß und an den Küsten Norwegens sogar schon bei 2200 Fuß. Nach Alexander von Humboldt's Vorgang hat man meteorologische Karten angefertigt, auf welchen die Orte mit gleicher mittlerer Jahrestemperatur durch fortlaufende Linien mit einander verbunden sind; man nennt diese Linien Isothermen; in ähnlicher Weise hat man auch Linien für die Orte mit gleicher Sommertemperatur, Isotheren, und für die Orte mit gleicher Wintertemperatur, Isochimenen, ermittelt. Die Richtung dieser Linien wird hauptsächlich allerdings durch den Breitegrad, d. h. durch die Entfernung vom Aequator, bestimmt; aber sie laufen keineswegs mit denselben parallel, sondern bewegen sich in den mannigfachsten Kurven.

Sieht man von den Veränderungen ab, welche durch eine hohe Erhebung über den Meeresspiegel für einzelne Gegenden herbeigeführt werden, so kann man in der nördlichen Erdhälfte folgende Vegetationszonen unterscheiden:

Bezeichnung der Zonen.	Grade nördl. Breite.	Mittlere Jahrestemperatur.	Charakteristische Gewächse.
1. Polarzone	72—90°	— 8,77° C.	Alpenkräuter, Moose, Flechten.
2. Arktische Zone	66—72°	— 5,29 „	Alpensträucher, Birke, Weide, allenfalls Sommergerste.
3. Subarktische Zone	58—66°	— 1,01 „	Nadelhölzer, Birke, Weide, Sommergetreide.
4. Kältere gemäßigte Zone	45—58°	+ 5,37 „	Laubhölzer, Wiesengräser, Wintergetreide, Winterölfrüchte.
5. Wärmere gemäß. Zone	34—45°	+13,55 „	Mais, Weinstock, Oelbaum, immergrüne Laubhölzer.
6. Subtropische Zone	23—34°	+20,93 „	Zuckerrohr, Baumwolle, Zitrone, Orange, Myrte, Lorbeer.
7. Tropische Zone	15—23°	+25,32 „	Kaffee, Feige, Zuckerrohr, Palme.
8. Aequatoriale Zone von 15° nördl. bis 15° südl. Breite	15— 0°	+26,47 „	Palmen, Bananen.

Deutschland liegt zwischen dem 46. und 55. Breitegrad, gehört also zur kälteren gemäßigten Zone. In allen Teilen Deutschlands, welche eine geringe Erhebung über dem Meeresspiegel haben, gedeihen mit ziemlicher Sicherheit: Winterrübsen und Wintergetreide, außerdem: Sommergetreide, roter Klee, Kartoffeln, Runkelrüben, Flachs, Hanf, Tabak 2c. Dagegen gedeiht nicht mehr mit Sicherheit im nördlichen und besonders nordöstlichen Deutschland: der Weinstock, Mais, Luzerne, Winterraps, welche Gewächse in den Thälern des mittleren und südwestlichen Deutschlands noch mit Erfolg angebaut werden. Man kann annehmen, daß in Deutschland bei einer Erhebung von 2000 Fuß über dem Meer von den hauptsächlichsten Ackerbaugewächsen bloß noch Hafer, Kartoffeln und Buchweizen einen lohnenden Ertrag gewähren und der Boden deshalb vorzugsweise für den Waldbau oder zur Weide sich eignet.

2. Die menschliche Arbeit.

§ 23. Die menschliche Arbeit ist für die landwirtschaftliche Produktion unerläßlich. Allerdings erzeugt der Boden auch ohne menschliches Zuthun gewisse Güter: wildwachsende Bäume und sonstige Pflanzen, Torf, Jagdwild, Fische 2c. Aber schon zur Besitzergreifung dieser Güter bedarf es menschlicher Arbeit. Die Bedeutung der letzteren wächst mit dem Beginn des Ackerbaues und mit der zunehmenden Ausdehnung des Ackerlandes auf Kosten des Waldes, der Weiden und des Unlandes. Wie der Ackerbau einerseits mehr Menschenkräfte erfordert, so ermöglicht er andererseits durch die gesteigerte Bodenproduktion die Ernährung und die sonstige Unterhaltung einer größeren Anzahl von Menschen.

Auf niederen Kulturstufen ist der Anteil, welchen der Boden an dem Gesamtprodukt hat, sehr groß, der Anteil der Arbeit gering; mit steigender Kultur nimmt verhältnismäßig ersterer ebenso ab, wie letzterer wächst. Je höher die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sind, desto lohnender erweist sich die Verwendung menschlicher Arbeitskraft auf die Erzeugung derselben. Denn die Bedeutung der menschlichen Arbeit bei der Landwirtschaft beruht nicht allein — bei entwickeltem landwirtschaftlichem Betrieb nicht einmal hauptsächlich — in der Besitzergreifung der Bodenerzeugnisse, sondern viel mehr in der Unterstützung und Steigerung der produktiven Naturkräfte. Durch eine reichliche und zweckmäßige Verwendung menschlicher Arbeitskraft kann die landwirtschaftliche Produktion auf das Vielfache desjenigen Ertrages gebracht werden, welchen sie bei einer, nach Menge oder Beschaffenheit mangelhaften Benutzung der menschlichen Arbeit abwirft.

Die notwendigsten landwirtschaftlichen Verrichtungen sind sehr einfach und kunstlos; sie erfordern mehr physische Kraft als Geschicklichkeit. Daher erklärt es sich auch, weshalb selbst bei Kulturvölkern häufig auf die geistige Ausbildung der ländlichen Arbeiter wenig Gewicht gelegt wurde und weshalb letztere so lange im Stande persönlicher Unfreiheit gehalten werden konnten.

Wenn ein Volk aus dem rohesten Zustande sich emporgeschwungen hat und das Bedürfnis nach dem Besitz und Genuß feinerer und edlerer Güter sich geltend macht, so ergiebt sich die Uebertragung der ländlichen Arbeit an unfreie Personen mit gewisser Notwendigkeit. Damit ein verhältnismäßig geringer Bruchteil der Bevölkerung der Kunst und Wissenschaft, dem Staats- und Kriegsdienst ungestört sich widmen und die Kulturmission für das ganze Volk und Land übernehmen konnte, mußte die Masse des Volkes den Boden zur Erzeugung der erforderlichen Lebensbedürfnisse für alle bebauen. Ohne gewissen Zwang war dies nicht durchzuführen; denn die Masse des Volkes war früher noch mehr als jetzt geneigt, geistige Arbeit mit Nichtsthun zu verwechseln und das Nichtsthun als ein erstrebenswertes Privilegium zu betrachten. Bekannt sind andrerseits die wegwerfenden Urteile berühmter Griechen und Römer über jede gewerbliche Arbeit.

In dem gleichen Maße aber, in welchem die Ansprüche an die Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit der Arbeiter wachsen, tritt auch die Notwendigkeit hervor, denselben größere Freiheit zu gewähren, bezw. sie als ganz freie Leute hinzustellen. Dementsprechend hat der Handwerkerstand gewöhnlich früher die persönliche Freiheit erlangt als die Masse der ländlichen Arbeiter.

§ 24. Bei den germanischen Völkern wurde ursprünglich der Ackerbau meist von freien Leuten ausgeübt; die Arbeit der zu Sklaven gemachten Kriegsgefangenen spielte nur eine untergeordnete Rolle. Dies änderte sich, als die germanischen Völker seßhaft geworden waren und anfingen, ihr Staatswesen mehr auszubilden, der Kunst, Wissenschaft und der Gewerbthätigkeit größere Aufmerksamkeit zuzuwenden; damit war gleichzeitig eine schärfere gesellschaftliche Gliederung und Absonderung gegeben. Die an Reichtum und Intelligenz hervorragenden Stände waren der Adel und die Geistlichkeit, welche für den Schutz gegen äußere Feinde, für die Staatsverwaltung, für die Pflege der geistigen Güter des Volkes sorgten. Unter ihren Schutz begaben sich die Gewerbtreibenden und Bauern, sei es freiwillig, sei es durch die Macht der Verhältnisse gezwungen. Aber während der Stand der Gewerbetreibenden, welche in den Städten zusammenwohnten, schon in der ersten Hälfte des Mittelalters seine persönliche Unabhängigkeit erlangte, wurde die Abhängigkeit der niederen ländlichen Bevölkerung fortdauernd eine größere. Was Adel und Geistlichkeit durch die Freiwerdung der Bürger verloren zu haben glaubten, suchten sie durch die vermehrte Unfreiheit der Bauern wiederzugewinnen. Wenn nicht überall, so verschwand doch in dem größten Teil Deutschlands der unabhängige Bauernstand. An die Stelle desselben trat eine Klasse von Leuten, deren persönliche Lage, bei aller Verschiedenheit im einzelnen, durch den Mangel an freier Verfügung über die eigene Arbeitskraft und den mit Hilfe derselben bebauten Boden sich charakterisierte. Die Mehrzahl von ihnen befand sich zwar im Besitz oder gar im Eigen-

tum von Land; sie war aber verpflichtet, nicht nur von dem Ertrage ihrer Wirtschaft bestimmte Naturalabgaben an ihre Herren zu leisten, sondern auch die auf den Gütern der letzteren notwendigen wirtschaftlichen Arbeiten sämtlich auszuführen. Dieser Zustand konnte ohne erhebliche Schädigung der Produktion so lange fortbestehen, als die landwirtschaftlichen Arbeiten und die dazu erforderlichen Geräte sehr einfacher Natur waren und als die von den Bauern geforderten Leistungen sich in mäßigen Grenzen hielten. Man würde irren, wollte man annehmen, das Verhältnis der Leibeigenschaft oder Hörigkeit hätte überall und zu jeder Zeit ungünstig auf die Entwickelung der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung gewirkt. Es lag darin auch ein wichtiges, erziehliches Moment; besonders gilt dies gegenüber der niederen ländlichen Bevölkerung slavischer Abstammung, welche in dem rechts der Elbe gelegenen Teile Deutschlands die weit überwiegende war. Adel und Geistlichkeit haben sich unzweifelhaft ein Verdienst dadurch erworben, daß sie den Bauern einen geregelten Betrieb der Landwirtschaft lehrten und sie dazu gewissermaßen nötigten. Erst als die Vertreter des großen Grundbesitzes anfingen, die Abgaben und Dienste der Bauern willkürlich zu vermehren, machten die letzteren ernstliche Versuche, ihre Unfreiheit abzuschütteln. Solche scheiterten in den Bauernkriegen zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts gänzlich und führte zunächst zu einer weiteren Belastung der Bauern. Der dreißigjährige Krieg wirkte im folgenden Jahrhundert noch verhängnisvoller auf die ganze ländliche Bevölkerung und insbesondere den Bauernstand. Erst die erstarkende landesherrliche Gewalt nahm sich in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert der bedrängten niederen ländlichen Bevölkerung an. Besonders die brandenburgischen Kurfürsten und preußischen Könige, sowie einige andere deutsche Landesfürsten traten der Verwandlung der Bauern in besitzlose Leibeigene und der Vermehrung der bäuerlichen Lasten mit Energie entgegen. Es lag dies im Interesse der ganzen Landwirtschaft. Denn abgesehen davon, daß die Erhaltung eines zahlreichen und leistungsfähigen Bauernstandes von größter Bedeutung für das wirtschaftliche Gedeihen des Volkes war, bereiteten sich auch in dem landwirtschaftlichen Betrieb selbst Veränderungen vor, deren Durchführung mit der bisherigen Unfreiheit der niederen ländlichen Bevölkerung und mit den Frohndiensten nicht vereinbar erschien (vgl. § 14—16).

§ 25. Die Landwirtschaft stellt heutzutage an die Einsicht, Sorgfalt und Geschicklichkeit des einzelnen Arbeiters erheblich größere Ansprüche als noch vor 100 Jahren. Es hängt dies zunächst zusammen mit der mannigfaltigeren Benutzung des Bodens, mit der Anwendung feinerer und komplizierterer Geräte und Maschinen, mit der besseren Fütterung und Pflege der Tiere; ferner aber auch damit, daß die menschliche Arbeit jetzt einen viel größeren Anteil am Gesamtprodukt hat als früher und deshalb der Reinertrag einer Wirtschaft in viel höherem Grade von einer zweckmäßigen Verwendung der menschlichen Arbeit abhängt. Nur von denjenigen, welche nach freier Vereinbarung gegen angemessenen Lohn bestimmte Verrichtungen übernommen haben, ist dasjenige Maß von Intelligenz und gutem Willen zu erwarten, welches unter den heutigen Verhältnissen bei den Arbeitern vorhanden sein muß, falls der landwirtschaftliche Betrieb einen dem gemachten Produktionsaufwand entsprechenden Gewinn abwerfen soll. Der freie Arbeiter weiß, daß sein Lohn von seiner Leistung abhängt und die mit Recht für dieselbe zu fordernde Entschädigung darstellt; dadurch wird sein Selbst- und Pflichtgefühl gestärkt; er wird veranlaßt, seine körperlichen und geistigen Kräfte anzustrengen, um sich und den Seinigen ein möglichst behagliches Dasein zu schaffen. Der Arbeitgeber befindet sich seinerseits freien Arbeitern gegenüber in der günstigen Lage, die ihm nicht genügenden Arbeiter entlassen und die besonders tüchtigen Arbeiter ihren größeren oder besseren Leistungen entsprechend auch höher lohnen zu können.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft oder der Gutsunterthänigkeit und der Frohndienste hat überall, wo sie stattfand, die Bildung einer neuen Klasse der Bevölkerung nämlich des freien

ländlichen Arbeiterstandes, im Gefolge gehabt. Ein eigentlicher ländlicher Arbeiterstand existierte vordem überhaupt nicht; die Arbeitskräfte bestanden fast ausschließlich aus den zu Dienstleistungen verpflichteten unterthänigen Bauern und deren Angehörigen. Der Fortfall der Zwangsdienste nötigte einerseits die Gutsherrn, sich nach freien Lohnarbeitern umzusehen, während andererseits ein Teil der bisher unterthänigen Bevölkerung behufs Erwerbung ihres Lebensunterhaltes gezwungen war, Lohnarbeit bei dem Gutsherrn zu suchen. Somit war die Notwendigkeit und Möglichkeit zur Bildung eines freien ländlichen Arbeiterstandes in gleicher Weise gegeben. Die Elemente desselben setzten sich vorzugsweise zusammen aus den früher grundbesitzlosen Leibeigenen und aus denjenigen Angehörigen der früher gutsunterthänigen Bauern, welche nach Aufhebung der Frohndienste auf dem bäuerlichen Hofe selbst keine Beschäftigung mehr finden konnten; ein verhältnismäßig kleiner Teil bestand aus den wenigen, schon vor Erlaß der neuen Gesetzgebung hier und da vorhandenen freien Arbeitern.

Im nachfolgenden soll der Versuch gemacht werden, die gegenwärtige sociale und wirtschaftliche Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reiche in der Kürze darzustellen; es wird dies zugleich Gelegenheit geben, eine Reihe allgemeiner, die ländlichen Arbeiterverhältnisse berührenden Fragen zur Erörterung zu bringen.

§ 26. Die ländlichen Arbeiter [28]) bestehen teils aus Gesindepersonen, teils aus Tagelöhnern. Erstere haben sich zu bestimmten Dienstleistungen verpflichtet und erhalten dafür, außer einem für feste Termine (Jahr, Monat, Woche) vereinbarten Geldlohn, volle Naturalpflegung seitens ihrer Brotherrn. Die Verpflichtung des Gesindes zur Arbeit erstreckt sich nicht auf bestimmte Arbeitsstunden am Tage, sondern dasselbe muß jeder Zeit zur Disposition stehen, falls die Natur der übernommenen Obliegenheit dies erfordert. Gesindepersonen verwendet man daher vorzugsweise zu solchen Verrichtungen, welche sich an bestimmte Tagesstunden nicht binden lassen und bei welchen es zweckmäßig erscheint, daß sie fortdauernd von ebendenselben Leuten ausgeführt werden. Namentlich trifft dies bei allen Arbeiten zu, welche sich auf die Pflege der Tiere und auf den inneren Haushalt beziehen. Als Pferdeknechte, Viehfutterer, Schäfer und zur Besorgung der Küche benutzt man gewöhnlich und mit Recht Gesindepersonen oder Dienstboten. Ihre Obliegenheiten erfordern es, daß sie Tag und Nacht auf dem Wirtschaftshofe oder in dessen Nähe sich aufhalten müssen, da ihre Hilfe jeden Augenblick gebraucht werden kann. Hieraus folgt die Notwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit, daß das Gesinde auf dem Hofe selbst wohnt und von dem Gutsherrn volle Naturalverpflegung empfängt. Damit hängt gleichzeitig der Umstand zusammen, daß das Gesinde gewöhnlich unverheiratet ist. Die Hergabe von Wohnung und Naturalverpflegung an verheiratete Personen ist ebenso schwierig als kostspielig; von verheirateten Personen ist es auch kaum zu verlangen, daß sie jeder Zeit zur Verfügung stehen. Der Gesindedienst liegt zumeist in den Händen jüngerer Leute und ist gewöhnlich eine Durchgangsstellung. Denn fast alle ländlichen Arbeiter haben vor ihrer Verheiratung eine Zeit lang als Gesinde fungiert.

Es gibt allerdings auch verheiratete Gesindepersonen, aber dieselben bilden die Minderzahl. Verheiratete Dienstboten, welche im allgemeinen erfahrener, zuverlässiger zu sein und auf derselben Stelle länger zu bleiben pflegen als unverheiratete, nimmt man zu solchen Verrich-

28) v. Lengerke, Die ländliche Arbeiterfrage. 1849. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung. 2. Aufl. 1874. Bericht der vom mecklenburgischen patriotischen Verein ernannten Kommission zur Beratung über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiterklassen, über Auswanderung und Arbeitermangel in Mecklenburg. 1873. Knauer, Die sociale Frage auf dem platten Lande. 1873 Die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reiche. Bericht an die vom Kongreß deutscher Landwirthe niedergesetzte Kommission zur Ermittlung der Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich, unter Mitwirkung von Richter und von Langsdorff erstattet von Th Frhr. von der Goltz. 1875. Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, 3 Bde., 53.—55. Bd. der Schriften d. Ver. f. Socialpolitik. 1892. K. Frankenstein, Die Arbeiterfrage in der deutschen Landwirtschaft. 1893. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat. 1893. K. Kärger, Die Arbeiterpacht. 1893.

tungen, deren gute Ausführung besonders viel Sorgfalt und Sachkenntnis erfordert oder deren mangelhafte Ausführung dem Arbeitgeber erheblichen Schaden zufügen kann. Hierzu gehört namentlich die Fütterung und Pflege der Nutz- und Zugtiere; bei jedem größeren Bestand von Schafen, Rindvieh oder Pferden pflegt man wenigstens einen verheirateten Dienstboten anzustellen, welcher die Verantwortung für die gute Behandlung der Tiere zu übernehmen hat. Vielfach verwendet man auch als Pferde- oder Gespannknechte verheiratete Personen, um das in den Zugpferden steckende große Kapital möglichst zuverlässigen Händen anzuvertrauen.

§ 27. Die Tagelöhner zerfallen in freie Arbeiter und in kontraktlich gebundene. Beide charakterisieren sich dadurch, daß sie während bestimmter Arbeitsstunden täglich bei allen etwa vorkommenden landwirtschaftlichen Verrichtungen thätig sein müssen und dafür einen Lohn empfangen, welcher entweder bloß in barem Gelde oder außerdem noch in Naturalien besteht. Der Geldlohn wird immer für den einzelnen Arbeitstag berechnet, während der Naturallohn häufig für eine längere Arbeitsperiode oder für die ganze Jahresleistung gewährt wird.

Die freien Arbeiter sind durch keinen bestimmten Dienstvertrag gebunden; sie erhalten von dem Arbeitgeber für jeden geleisteten Arbeitstag den verabredeten Lohn und beide Teile können jeder Zeit das Arbeitsverhältnis lösen. Die freien Arbeiter wohnen gewöhnlich in Dörfern, sei es zur Miete, sei es als Besitzer eines eigenen Hauses oder Grundstücks. In ersterem Fall nennt man sie Einlieger, auch wohl Losleute, Freileute oder Freiwohner; im zweiten heißen sie grundbesitzende Tagelöhner, Eigenkätner, Häusler, Büdner 2c. Die Einlieger wohnen gewöhnlich bei Bauern zur Miete, welchen sie dann auch für eine bestimmte, aber geringe Anzahl von Tagen zu Dienstleistungen verpflichtet sind; im übrigen verfügen sie frei über ihre Arbeitskraft, welche sie dort verwerten, wo sie am meisten begehrt und am höchsten bezahlt wird. In Bezug auf ihren ganzen Lebensunterhalt sind sie ausschließlich auf den Ertrag ihrer Lohnarbeit angewiesen; fehlt letztere, so geraten sie sofort in Not und Elend. Dieser Fall tritt im Winter nicht selten ein, da der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitern im Winter viel geringer ist als im Sommer. Je ungünstiger das Klima, d. h. je länger der Winter und je kürzer der Sommer, desto weniger vorteilhaft gestaltet sich die wirtschaftliche Lage des Einliegers. Unter allen ländlichen Arbeitern befinden sich die Einlieger in der schlimmsten Lage; sie bilden das eigentliche Proletariat auf dem Lande.

Ungleich besser sind die grundbesitzenden Tagelöhner daran. Sie haben eine sichere Heimat, einen festen Wohnsitz; das kleine Grundeigentum gewährt ihnen außer der Wohnung einen Teil ihres sonstigen unentbehrlichen Lebensunterhaltes, namentlich Kartoffeln und Gemüse. Meistenteils haben sie auch eine kleine Viehhaltung: Geflügel, Schweine, eine Ziege oder gar eine Kuh. Die Produkte derselben befriedigen einen Teil ihres Bedarfes an animalischer Nahrung oder liefern, zum Verkauf gebracht, einen erwünschten Zuschuß zu ihrer baren Einnahme aus dem Tagelohn. Die eigene kleine Wirtschaft wird von der Frau und den Kindern besorgt, während der Mann auswärts auf Lohnarbeit geht. Hört letztere im Winter zeitweise auf, so hat die Familie doch einen Rückhalt in dem Ertrage aus der eigenen Wirtschaft; der Mann kann auch die von Lohnarbeit freien Tage benutzen, um die ihm gehörigen Geräte und Baulichkeiten auszubessern und wieder in Stand zu setzen. Der grundbesitzende Tagelöhner ist viel mehr zum Sparen geneigt wie der Einlieger und überhaupt wie alle anderen ländlichen Arbeiter. Jede gemachte Ersparnis kann er vorteilhaft in der eigenen Wirtschaft verwerten: zur Anschaffung neuer Geräte, zur Verbesserung seines Viehstandes, zur Vergrößerung seines Grundbesitzes oder zur Erpachtung eines Stückes Land. Es läßt sich auf Grund vielseitiger Erfahrungen mit Bestimmtheit behaupten, daß im Durchschnitt die grundbesitzenden Arbeiter die fleißigste, sparsamste, intelligenteste und wirtschaftlich am besten situierte Gruppe der ländlichen Arbeiter ausmachen[29]).

29) Schon vor vielen Jahren hat der als Praktiker wie als Schriftsteller gleich ausgezeichnete

Die kontraktlich gebundenen Arbeiter führen in den verschiedenen Gegenden sehr abweichende Bezeichnungen: Gutstagelöhner, Hoftagelöhner, Dienstleute, Instleute, Insten, Gärtner &c. Dieselben stehen in einem festen, meist halbjährlich kündbaren Kontraktsverhältnis zu dem Gutsherrn. Nach demselben sind sie verpflichtet, täglich auf herrschaftliche Arbeit zu kommen, zu diesem Zweck auch noch einen zweiten Arbeiter (Scharwerker oder Hofgänger genannt) zu stellen und auf Verlangen die Ehefrau als dritte Arbeitskraft mitzubringen. Dafür empfängt der Gutstagelöhner einen bestimmten baren Tagelohn, der für jede zur Arbeit gestellte Person besonders vereinbart ist, und außerdem gewisse Naturalemolumente, namentlich Wohnung, Brennmaterial, Futter für eine Kuh, Land zum Anbau von Kartoffeln und Gemüse und endlich eine bestimmte Quote des erdroschenen Getreides, den sogenannten Drescherlohn. Gewöhnlich übersteigt der Wert der Naturalemolumente den Wert des Geldlohns sehr bedeutend. Erstere pflegen zur Befriedigung des Bedürfnisses an Nahrung, Wohnung und Beheizung auszureichen, während der bare Gelderdienst sowie der Erlös aus verkauften Erzeugnissen der eigenen kleinen Wirtschaft vorzugsweise zur Beschaffung von Bekleidung, Kolonialwaren, Getränken &c., dann aber auch zur Entlöhnung des Scharwerkers dienen, welch' letzterer in der Regel eine von dem Gutstagelöhner eigens für den herrschaftlichen Dienst gemietete Person ist.

Vorteilhaft charakterisiert sich die wirtschaftliche Lage der Gutstagelöhner durch ihre große Sicherheit. Wenn dieselben ihre Schuldigkeit thun, so können sie in der Regel ihr Leben lang auf demselben Gute bleiben und haben immer den nötigen Unterhalt. Plötzlich können sie nie entlassen werden; wird ihnen gekündigt, so finden sie, falls sie noch vollkräftig sind, leicht eine andere Stelle als Gutstagelöhner. Werden sie ganz oder teilweise arbeitsunfähig, so haben sie als Ortsarme ein Recht auf Unterstützung seitens des Gutsherrn.

Diesen Lichtseiten stehen allerdings auch Schattenseiten gegenüber. In ihrer wirtschaftlichen Lage sind die Gutstagelöhner sehr abhängig von ihrem Arbeitgeber. Ihr Lohn besteht zum größten Teil aus Naturalien und zwar aus solchen, deren Qualität kontraktlich sich gar nicht oder doch nur ganz unbestimmt feststellen läßt; hierzu gehören z. B. Wohnung, Viehfutter, Kartoffelland; auch von Brennmaterial, Getreide gilt, wenn schon in geringerem Maße, das Gleiche. Ein Gutstagelöhner, welcher als Deputat eine geräumige, gesunde Wohnung, nahrhaftes Viehfutter, fruchtbares Kartoffelland &c. empfängt, kann nach seinen Ansprüchen ganz behaglich leben, während er bei Darreichung derselben Lieferungen in schlechter Qualität in sehr ungünstiger Lage sich befindet.

Ein anderer Uebelstand liegt darin, daß die Gutstagelöhner leicht indolent und unwirtschaftlich werden. Auf demselben Gute haben alle Tagelöhner den gleichen Kontrakt. Mögen sie faul oder fleißig sein, sie beziehen den nämlichen Lohn und die nämlichen Naturalien; dem Fleißigen steht kaum ein Mittel zu Gebote, sein Einkommen durch verstärkte Leistungen an seinen Gutsherrn zu erhöhen. Dadurch erschlaffen gerade die tüchtigsten Arbeiter leicht. Ferner hat der Gutstagelöhner keine Aussicht, durch eigene Anstrengung sich jemals zu einer wesentlich besseren wirtschaftlichen Lage emporzuarbeiten. Er bleibt lebenslang Gutstagelöhner; er kann höchstens seinen Wohnsitz und Arbeitgeber wechseln, aber dies kann ebenso zu seinem Nachteil wie zu seinem Vorteil ausschlagen. In Gegenden, wo Gutstagelöhner vorherrschen, pflegt für den ländlichen Arbeiter selten Gelegenheit vorhanden zu sein, sich vermittelst gemachter Ersparnisse ein eigenes Haus und ein Stück Land käuflich zu erwerben. Deshalb fehlt dem Gutstagelöhner der Trieb zum Sparen; dies um so mehr, als er weiß, daß, wenn er etwas gespart hat und später arbeitsunfähig wird, für den Gutsherrn die Verpflichtung fortfällt, ihn als Ortsarmen zu unterstützen. Endlich ist für den Gutstagelöhner die Gefahr keineswegs ausgeschlossen, daß ihm einmal die Stelle, worauf er sich befindet, gekündigt wird, und er sich anderwärts eine neue suchen muß, was für ältere, nicht mehr vollkräftige Personen immerhin mit Schwierigkeiten verbunden ist und oft zu einem sehr unbefriedigenden Ergebnis, zuweilen zu einem gänzlichen Mißerfolg führt. Dem Gutstagelöhner pflegt daher das Heimatsgefühl zu fehlen.

Dem Arbeitgeber selbst erwächst ja aus der Haltung von Gutstagelöhnern auf der einen Seite der unzweifelhafte Vorteil, daß er jederzeit über eine bestimmte Zahl ihm meist genau bekannter Arbeiter verfügen kann. Auf der anderen Seite aber hat er den Nachteil, daß er auch den ganzen Winter hindurch, während welcher Jahreszeit der Bedarf an Arbeitskräften ein geringer ist, sämtliche Gutstagelöhner und deren Familien ernähren muß. Infolge dessen hat er entweder im Sommer Mangel oder im Winter Ueberfluß an Arbeitskräften; es sei denn, daß es ihm möglich ist, den Mehrbedarf im Sommer durch Heranziehung freier Tagelöhner zu decken.

J. G. Koppe in Bezug auf die grundbesitzenden ländlichen Arbeiter den Ausspruch gethan: „Dies ist das natürlichste und für beide Teile (nämlich Arbeiter und Arbeitgeber) vorteilhafteste Verhältnis". Vgl. Koppe, Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht, 9. Aufl., S. 45.

3*

§ 28. Wo der Großgrundbesitz vorherrscht, wo wenige und wenig stark bevölkerte Dörfer vorhanden sind, gestaltet sich die Haltung von Gutstagelöhnern zu einer Notwendigkeit. Der Großgrundbesitzer kann unter solchen Umständen sich auf keine andere Weise den unumgänglich notwendigen Bedarf an Arbeitskräften sichern, als wenn er Tagelöhnerfamilien auf seinem eigenen Grund und Boden ansiedelt, dieselben zu fortdauernden Arbeitsleistungen kontraktlich verpflichtet und ihnen die notwendigsten Lebensbedürfnisse als Naturallohn verabreicht. Dementsprechend sind die Gutstagelöhner besonders in den Gegenden mit vorherrschendem Großgrundbesitz verbreitet. In den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, ferner in Mecklenburg bilden sie das Hauptkontingent der ländlichen Arbeiter; auch in einzelnen Teilen Hannovers, in Schleswig-Holstein und in Lauenburg sind sie zahlreich vorhanden. Dagegen treten sie in den Provinzen Schlesien und Sachsen sowie im Herzogtum Braunschweig an Zahl und Bedeutung schon sehr zurück; im mittleren Deutschland spielen sie nur eine untergeordnete Rolle, im südlichen Deutschland kommen sie bloß vereinzelt vor.

Umgekehrt finden sich die grundbesitzenden Tagelöhner vorzugsweise im mittleren und südwestlichen Deutschland. Es hängt dies mit dem relativen Mangel an Großgrundbesitz, mit der Häufigkeit der Dörfer und mit der gewohnheitsmäßigen Parzellierung des Grund und Bodens zusammen. Es gibt ganze Landstriche, z. B. in Thüringen, Rheinhessen, der Rheinpfalz, Baden rc., wo von einem eigentlichen ländlichen Arbeiterstand kaum die Rede sein kann, wo vielmehr fast jeder verheiratete ländliche Arbeiter zugleich Besitzer oder doch Pächter eines kleinen Grundstücks ist; hier kann eine feste Grenze zwischen denjenigen Kleinstellenbesitzern, welche sich lediglich von dem Ertrage ihres Besitztums ernähren und solchen, welche außerdem ab und zu Lohnarbeit verrichten, gar nicht gezogen werden.

Die freien Arbeiter ohne Grundbesitz (Einlieger) finden sich in Deutschland überall ziemlich gleichmäßig zerstreut; selten bilden sie aber die Hauptmasse der Arbeiterbevölkerung, da ihre wirtschaftliche Lage meist eine so ungünstige ist, daß es in ihrem Interesse liegt, möglichst bald in die Klasse der Gutstagelöhner oder Häusler zu gelangen.

Gesindepersonen gibt es der Natur der Sache nach auch überall in Deutschland; am zahlreichsten sind sie aber verhältnismäßig dort, wo der bäuerliche Besitz, namentlich der geschlossene, überwiegt. Der Bauer betrachtet das Gesinde vielfach noch als zu seinem Hause gehörig, ißt mit ihm an einem Tisch oder doch in einer Stube. Dasselbe steht viel mehr unter seiner Aufsicht als die freien Arbeiter. Der Bauer handelt daher ganz richtig, wenn er den Dienstboten als Arbeitskräften den Vorzug gibt vor freien Arbeitern. Damit hängt es zusammen, daß der bäuerliche Besitzer häufig das Gesinde nicht nur für Haus- und Hofarbeiten, sondern auch für die Feldarbeiten benutzt; die für die Feldgeschäfte verwendeten Dienstboten nennt man auch das Feldgesinde zum Unterschied von dem Hofgesinde, d. h. denjenigen Dienstboten, welche für die Verrichtung der Haus- und Hofarbeiten gehalten werden. Da der bäuerliche Grundbesitz im mittleren und südlichen Deutschland weit zahlreicher ist, als im nördlichen und besonders im nordöstlichen, so erklärt es sich, weshalb das Gesinde dort einen größeren Prozentsatz der Arbeiterbevölkerung ausmacht als hier.

Indessen lassen sich nicht in jedem einzelnen Falle die ländlichen Arbeiter streng in eine der vorstehend charakterisierten Gruppen einreihen; es gibt vielmehr auch Uebergangsstufen. Hierzu gehören namentlich die sogen. Deputatisten. Es sind dies verheiratete Arbeiter, welche meist Gesindedienste verrichten, namentlich zur Wartung des Viehs verwendet werden, und dafür einen festen Jahreslohn in Geld beziehen; sie werden aber nicht von dem Gutsherrn beköstigt, sondern erhalten ein Naturaldeputat, wodurch es ihnen ermöglicht wird, eine eigene Haushaltung zu führen und eine Familie zu ernähren. Sie stehen also gewissermaßen zwischen Gutstagelöhnern und Dienstboten.

Eine seit einigen Jahrzehnten besonders stark angewachsene Gruppe von ländlichen Ar-

beitern bilden die **Wanderarbeiter**, häufig auch **Sachsengänger** genannt. Es sind dies Personen, welche im Sommer für kürzere oder längere Zeit ihre Heimat verlassen, um anderwärts landwirtschaftliche Lohnarbeit zu verrichten, nach deren Vollendung sie dann wieder nach Hause zurückkehren. Schon im vorigen Jahrhundert gab es solche Wanderarbeiter, von denen **Justus Möser** mehrfach berichtet. Ihre Zahl war aber ziemlich beschränkt; sie gingen meist auch nur für die kurze Zeit der Heu- und der Getreideernte nach auswärts. Infolge einerseits der Verbesserung der Verkehrsmittel, andrerseits der ungewöhnlich starken Vermehrung des Anbaues von Hackfrüchten, namentlich von Zuckerrüben, wuchs die Zahl der Wanderarbeiter sehr erheblich. Einzelne mitteldeutsche Distrikte wie die Provinz Sachsen und die anliegenden Landesteile hatten wegen des ausgedehnten Zuckerrübenbaues auch einen besonders starken Bedarf an Arbeitskräften während des Sommers; nach ihnen ging deshalb auch vorzugsweise der Zug der Wanderarbeiter, die dann allgemein als Sachsengänger bezeichnet wurden. Sie kommen jetzt meist aus Schlesien, Westpreußen und den polnischen Distrikten Rußlands. Die Zahl der Personen, welche auf diese Weise jährlich im Frühjahr ihre Heimat verlassen und im Herbst dorthin zurückkehren, beträgt mehrere Hunderttausende; unter ihnen hat das weibliche Element bedeutend das Uebergewicht. Für sehr viele landwirtschaftliche Großbetriebe nicht nur des mittleren, sondern auch des nördlichen, besonders des nordöstlichen Deutschlands bilden jetzt die Wanderarbeiter eine unentbehrliche Ergänzung der einheimischen Arbeitskräfte. — Von wirtschaftlichem Gesichtspunkt aus ist das Institut der Wanderarbeiter günstig zu beurteilen. Es ermöglicht einen intensiveren und erfolgreicheren Betrieb und verhilft den Wanderarbeitern selbst, die meist aus armen Gegenden stammen und sparsam sind, zu größerer Wohlhabenheit. Ueber seine sittlichen Wirkungen gehen die Ansichten auseinander, sind aber keineswegs lediglich ungünstig. Eine ungünstige Folge der Sachsengängerei ist aber jedenfalls unbestreitbar, nämlich die, daß die Wanderarbeiter, welche vorwiegend **polnischer** Nationalität sind, vielfach die einheimischen deutschen Arbeiter verdrängen und zur Fortwanderung veranlassen. Die Zunahme der polnischen und die Abnahme der deutschen Bevölkerung in einzelnen Ostprovinzen Preußens ist zweifellos zum großen Teil dem Wachstum der Sachsengängerei zuzuschreiben[30]).

§ 29. Die Feststellung des **Einkommens der ländlichen Arbeiter** unterliegt nicht unerheblichen Schwierigkeiten. Einfach ist dieselbe nur bei den freien Arbeitern ohne Grundbesitz, welche das ganze Jahr gegen den ortsüblichen Tagelohn beschäftigt sind und keinerlei Nebenverdienst haben. Schwierig wird aber die Feststellung des Einkommens, falls ein Teil des Lohnes in Naturalien besteht oder falls auch die Ehefrau und Kinder zeitweise Lohnarbeit verrichten oder falls dem Arbeiter aus der eigenen kleinen Wirtschaft ein Teil seines Einkommens erwächst oder endlich in dem Fall, daß der freie Arbeiter nicht das ganze Jahr hindurch Lohnbeschäftigung findet. Einer dieser Umstände wirkt fast bei jedem ländlichen Arbeiter mitbestimmend auf die Höhe seines Einkommens; die Feststellung des letzteren erfordert daher ebenso große Sachkenntnis wie Unparteilichkeit.

Die **Angaben** über die **Lohn- und Einkommensverhältnisse** der ländlichen Arbeiter, welche man hier und da findet, sind stets mit gewisser Vorsicht aufzunehmen und auf die Unterlagen, auf welche dieselben sich stützen, zu prüfen. Oft sind sie unrichtig, weil ihre Urheber die Verhältnisse nicht genügend kannten oder weil sie ein Interesse daran hatten, die Lage der Arbeiter günstiger oder ungünstiger darzustellen, als sie wirklich ist. Gar nicht selten sind jene Angaben aber auch deshalb unrichtig, weil man bei ihnen eine verkehrte Veranschlagung der als Lohn gereichten Naturalemolumente zu Grunde legte oder weil man das Einkommen aus der eigenen Wirtschaft des Arbeiters außer Acht ließ. An diesem Fehler leiden z. B. alle Angaben **Lengerke's** über das Jahreseinkommen einer Arbeiterfamilie in seinem sonst vortrefflichen Buche (s. Anm. 28). Auch die Resultate der Steuereinschätzung sind durchaus nicht maßgebend. Wenn in den östlichen preußischen Provinzen die Gutstagelöhner vielfach mit einem Jahreseinkommen

30) **Justus Möser**, Patriotische Phantasien. 3. Aufl. 1804. Bd. I. S. 88 ff, 115 ff. **Ders.**, Osnabrückische Geschichte. 3. Aufl. 1819. Bd. I. S. 109 u. 118. **K. Kärger**, Die Sachsengängerei. 1890. **von der Goltz**, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat. 1893.

von unter 420 M. eingeschätzt sind, so entspricht dies keineswegs den thatsächlichen Zuständen. Die nachfolgenden Angaben über die Lohn- und Einkommensverhältnisse der ländlichen Arbeiter stützen sich auf die vom Kongreß deutscher Landwirte in den Jahren 1873 und 1874 veranstaltete Enquete, deren Resultate aus Gründen, die in dem betreffenden Werk selbst näher erörtert sind, im großen und ganzen als richtig angenommen werden dürfen. Seit jener Zeit ist der Lohn der ländlichen Arbeiter im allgemeinen gar nicht oder doch nur wenig gestiegen, in manchen Gegenden sogar um eine Kleinigkeit gesunken, nur der bare Geldlohn des Gesindes hat seit jener Zeit im nordöstlichen und stellenweise im mittleren Deutschland eine beträchtliche Erhöhung erfahren [31].

§ 30. Im Durchschnitt des deutschen Reiches stellt sich nach der angeführten Quelle der landwirtschaftliche Gesindelohn:

	für männliches Gesinde			für weibliches Gesinde		
	Geldlohn M.	Wert der Kost M.	Zusammen M.	Geldlohn M.	Wert der Kost M.	Zusammen M.
Auf größeren Gütern	198,18	282,15	480,33	111,93	241,95	353,88
„ kleineren „	178,92	267,54	446,46	100,74	228,42	329,16

In einzelnen Teilen des deutschen Reiches wie im Elsaß, der badischen Rheinthalebene, in manchen Distrikten Hannovers, Schleswig-Holsteins ꝛc. steigt der bare Lohn für männliches Gesinde auf 300 M. und darüber, der Wert der Kost auf 3—400 M., der Gesamtlohn auf 6—700 M.; dagegen bewegt sich im nordöstlichen Deutschland der Gesamtlohn meist zwischen 3—400 M. Aehnliche, wenn auch in absoluter Höhe weniger große Unterschiede bestehen hinsichtlich der Lohnverhältnisse des weiblichen Gesindes.

Nach derselben Quelle beträgt der Tagelohn für ständig beschäftigte Arbeiter im Durchschnitt von Sommer und Winter für männliche Arbeiter 1,44 M., für weibliche 0,73 M. und zwar im Durchschnitt des ganzen deutschen Reiches. In den einzelnen Teilen desselben weicht der Lohn allerdings von diesen Sätzen, sowohl nach oben wie nach unten, öfters stark ab, wie nachstehende, beispielsweise gemachten Angaben darthun.

Es beträgt nämlich der durchschnittliche Tagelohn für Sommer und Winter:

	für männliche Arbeiter M.	für weibliche Arbeiter M.
1) im Regierungsbezirk Oppeln	0,70	0,43
2) „ „ Breslau	0,86	0,49
3) „ „ Gumbinnen	0,89	0,61
4) „ „ Liegnitz	0,91	0,54
5) „ „ Posen	0,96	0,50
6) im Bezirk Ober-Elsaß	1,91	0,84
7) „ Regierungsbezirk Arnsberg	1,90	1,13
8) „ Bezirk Lothringen	1,85	0,75
9) „ württembergischen Neckarkreis	1,84	0,76
10) „ Regierungsbezirk Stralsund	1,82	1,18

Die 5 erstgenannten Bezirke sind diejenigen, welche den niedrigsten, die 5 letztgenannten diejenigen, welche den höchsten Tagelohn im deutschen Reiche aufweisen [32].

§ 31. Der jährliche Lohnverdienst eines freien Arbeiters würde bei 300 Arbeitstagen 300 × 1,44 = 432 M. betragen. Dies ist jedoch nicht sein gesamtes Jahreseinkommen, namentlich nicht des verheirateten Arbeiters. Viele landwirtschaftliche Arbeiten werden im Akkord verrichtet und die angestellten Ermittlungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß

31) Die nachstehend im Text gegebenen Zahlen sind entnommen teils dem bereits erwähnten Enquete-Werk, teils meinen in den Annalen des deutschen Reichs Jahrg 1877 veröffentlichten Abhandlungen: „Lohn für weibliche Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs“ und „Die Gesindelöhne im landwirtschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs“. A. a. O. S. 863 u. 897. Vgl. auch die Tabellen über das Einkommen ländlicher Arbeiter im Hdb. 2. Aufl. Band II. S. 48 ff.

32) Die vom Verein für Socialpolitik im J. 1893 veröffentlichten Erhebungen über die Lage der Landarbeiter (s. Anm. 28) bringen keine generellen Zusammenstellungen über die Lohnverhältnisse, weshalb ich der obigen Darstellung die Ergebnisse der Erhebungen von 1873 zu Grunde lege. Vielfache Vergleichungen, die von mir und anderen angestellt sind, haben zu dem Resultat geführt, daß in der Zeit von 1873 bis 1893 die Löhne der Landarbeiter im allgemeinen nicht erheblich gestiegen sind, wenn auch in einzelnen Distrikten eine Erhöhung stattgefunden hat, die aber in der Regel nur gering ist.

der tägliche Akkordverdienst im Durchschnitt des deutschen Reiches für den männlichen Arbeiter 2,44 M. beträgt, also den durchschnittlichen Sommer- und Wintertagelohn um 70% übersteigt. Bei verheirateten Arbeitern helfen Frauen und Kinder mit verdienen, sei es durch zeitweilige Tagelohnarbeit, sei es durch Bestellung der eigenen kleinen Wirtschaft. Bei grundbesitzenden Arbeitern übersteigt öfters die Einnahme aus der eigenen Wirtschaft den gesamten Tagelohnverdienst.

Im südlichen Deutschland befinden sich die freien Arbeiter in besserer Lage als im nördlichen. Dort ist die Zahl der grundbesitzenden Tagelöhner weit größer, der Arbeiter kann wegen des besseren Klimas sein Land höher ausnutzen, z. B. durch Anbau von Tabak oder sonstigen Handelsgewächsen; er findet endlich, gleichfalls wegen des besseren Klimas, leichter das ganze Jahr hindurch ununterbrochenen Lohnverdienst.

Die kontraktlich gebundenen Arbeiter (Gutstagelöhner) kommen nur für das nördliche Deutschland in Betracht. Ihr Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus: 1) dem baren Lohn für Mann, Frau und Scharwerker; 2) dem Wert der erhaltenen Naturalemolumente (Wohnung, Viehfutter, Drescherlohn 2c.); 3) dem Gewinn, welchen sie aus der weiteren Benutzung und Verarbeitung der empfangenen Naturalien ziehen, z. B. durch den Milchertrag der Kuh, Mästen von Schweinen, Geflügelhaltung 2c. Die Einnahme aus der letztgenannten Position (3) beträgt durchschnittlich so viel, als die Unkosten, welche dem Arbeiter aus der ihm auferlegten Haltung eines Scharwerkers, der meist ein gemieteter Dienstbote ist, jährlich erwachsen.

Die angestellte Enquete hat als Durchschnitt von mehr als 1000 Einzelangaben zu folgenden Resultaten bezüglich des Einkommens der verschiedenen Klassen der ländlichen Arbeiter geführt.

Ordnungs-nummer	Bezeichnung der Arbeiter	Durchschnittliches Jahreseinkommen einer Arbeiterfamilie
I.	Grundbesitzende Arbeiter im südlichen Deutschland	781,8 Mark
II.	Kontraktlich gebundene Arbeiter (Gutstagelöhner) im nördlichen Deutschland	664,2 „
III.	Grundbesitzende Tagelöhner im nördlichen Deutschland	627,9 „
IV.	Freie Arbeiter ohne Grundbesitz (Einlieger) im südlichen Deutschland	611,4 „
V.	Freie Arbeiter ohne Grundbesitz im nördl. Deutschland	563,1 „

§ 32. Die vorhandenen großen Unterschiede bezüglich des den ländlichen Arbeitern in den verschiedenen Teilen des deutschen Reiches gezahlten Lohnes und des Jahreseinkommens finden ja eine gewisse Ausgleichung in den verschiedenen Preisen der notwendigsten Lebensbedürfnisse, als deren wichtigster Repräsentant in Deutschland der Roggen angesehen werden muß. Im großen und ganzen entsprechen den höheren Löhnen auch höhere Roggenpreise; es gibt aber auch Bezirke, in welchen das Verhältnis zwischen Roggenpreis und Lohn ein für den Arbeiter besonders günstiges, sowie solche, in welchen es ein besonders ungünstiges ist.

Der Preis für einen Zentner Roggen betrug während des der Enquete vorangegangenen Jahrzehnts (1863—1872) im Durchschnitt des ganzen deutschen Reiches ungefähr 8 M.; im südwestlichen Deutschland stellte derselbe sich auf etwa 9 M., im nordöstlichen auf etwa 7 M. Der durchschnittliche Mannstagelohn repräsentierte daher einen Wert von $1,44 \times 100 : 8 = 18,0$ Pfund Roggen [33]).

Abweichend von diesem Durchschnitt repräsentierte, um nur einige Beispiele herauszugreifen, der Mannstagelohn, auf die örtlichen Roggenpreise berechnet:

in der preußischen Provinz Schlesien	10,8	Pfund Roggen
im bayrischen Regierungsbezirk Unterfranken	14,5	„ „
„ „ „ Oberpfalz und Regensburg	14,9	„ „
in der preußischen Provinz Posen	15,0	„ „
„ „ „ „ Sachsen	15,2	„ „
„ „ „ „ Preußen	15,2	„ „

33) Thaer und andere landwirtschaftliche Schriftsteller nehmen in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ziemlich übereinstimmend als durchschnittlichen Tagelohn für einen männlichen ländlichen Arbeiter 13—15 Pfd. Roggen an; vgl. von der Goltz, Landw. Betriebslehre. S. 272.

dagegen:

im bayrischen Bezirk Schwaben und Neuburg	23,0	Pfund Roggen
„ Großherzogtum Oldenburg	22,3	„ „
„ bayrischen Regierungsbezirk Oberbayern	22,3	„ „
in den Großherzogtümern Mecklenburg	20,4	„ „

§ 33. Zur richtigen Würdigung der landwirtschaftlichen Arbeit und zum Verständnis der wirtschaftlichen und socialen Lage der ländlichen Arbeiter müssen noch folgende Punkte berücksichtigt werden.

Die landwirtschaftliche Arbeit ist sehr mannigfaltig und wechselnd; sie richtet sich nach der Jahreszeit. Eine ausgedehnte Arbeitsteilung ist bei ihr nicht möglich; selbst diejenigen wenigen Personen, welche das ganze Jahr hindurch die gleiche Thätigkeit ausüben, wie die zur Wartung der Tiere angestellten Leute, haben sehr verschiedenartige Verrichtungen zu vollziehen. Für den Arbeiter selbst hat dies die wohlthätige Folge, daß seine körperlichen und geistigen Kräfte nicht einseitig angestrengt werden. Die landwirtschaftliche Arbeit ist im allgemeinen eine der Gesundheit förderliche, zumal sie meist im Freien stattfindet. Während der langen Sommertage muß der ländliche Arbeiter allerdings oft ungewöhnlich viel leisten; dafür kann er im Winter um so mehr der Ruhe pflegen.

Im Sommer braucht der Landwirt viel mehr Arbeitskräfte als im Winter; dies ist ein Uebelstand für beide Teile. Der Arbeitgeber hat im Sommer gewöhnlich Mangel an Arbeitskräften und viele ländliche Arbeiter sind im Winter ohne Beschäftigung. Einigermaßen, aber lange nicht vollständig, ausgeglichen wird dieser Uebelstand dadurch, daß im Sommer die Frauen und Kinder der Arbeiter so viel als möglich zur Lohnbeschäftigung herangezogen werden, während dieselben im Winter meist zu Hause bleiben. Wo dieser Ausgleich für den wechselnden Bedarf nicht genügt, sucht man sich durch Heranziehung von Wanderarbeitern zu helfen.

Die Frauen- und Kinderarbeit hat in der Landwirtschaft nicht die schlimmen Folgen wie häufig in der Industrie. Zunächst findet sie hauptsächlich im Sommer statt und dann auch für die meisten Beteiligten nur in bestimmten Zeiten, namentlich während der Ernte und bei gutem Wetter. Da die landwirtschaftlichen Verrichtungen so mannigfaltiger Natur sind, so ist es wohl möglich, jeder Kraft die ihr entsprechende Thätigkeit zuzuweisen. Endlich muß berücksichtigt werden, daß Frauen und Kinder fast lediglich im Freien beschäftigt werden. Aus allen diesen Gründen kann die Frauen- und Kinderarbeit an und für sich nicht als schädlich betrachtet werden. Sie wirkt sogar für beide Teile nützlich. Dem Arbeitgeber leistet sie im Sommer sehr wertvolle Hilfe; der Arbeiter kann dadurch sein Einkommen erheblich vermehren und seine Kinder werden frühzeitig an eine für ihre körperliche und geistige Ausbildung förderliche Thätigkeit gewöhnt. Allerdings sind nachteilige Folgen der Frauen- und Kinderarbeit nicht ausgeschlossen und finden sich auch thatsächlich dort, wo eine mißbräuchliche Ausdehnung derselben stattfindet; so z. B. wenn Mütter der Pflege ihrer kleinen Kinder oder der Besorgung der eigenen Häuslichkeit entzogen, wenn Ehefrauen kurz vor oder nach dem Wochenbett stark angestrengt werden oder wenn man Kinder an dem Schulbesuch hindert oder ihnen zu große körperliche Leistungen zumutet. Aber alle diese Uebelstände lassen sich bei gutem Willen ohne erhebliche Schädigung des landwirtschaftlichen Betriebs wohl vermeiden.

Auch für die Landwirtschaft hat der Ersatz der Menschenkraft durch die Maschinenarbeit in den letzten Jahrzehnten sehr an Ausdehnung gewonnen (s. § 40). Dem Arbeitgeber ist dadurch die Möglichkeit zu Teil geworden, viel intensiver zu wirtschaften und namentlich die Zahl der Tagelöhner während des Sommers zu beschränken. Die infolge dessen eingetretene größerere Ausgleichung in dem Bedarf an menschlichen Arbeitskräften während der einzelnen Jahreszeiten gibt der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter selbst eine größere Sicherheit. Jede landwirtschaftliche Maschine wird nur an bestimmten Tagen oder Tagesstunden, höchstens

während einiger Wochen im Jahre benützt. Es kommt kaum vor, daß ein einzelner Arbeiter längere Zeit fortdauernd an ein und derselben Maschine beschäftigt ist und die nachteiligen Folgen, welche die Maschinenarbeit für manche industrielle Arbeiter wegen der einseitigen Inanspruchnahme der körperlichen und geistigen menschlichen Kräfte herbeiführt, fallen bei der Landwirtschaft fort. Dagegen läßt sich mit Recht behaupten, daß die ländlichen Arbeiter durch die ausgedehntere Anwendung von Maschinen gewandter, anstelliger, intelligenter und damit leistungsfähiger geworden sind.

§ 34. Bei weitem die größere Mehrzahl aller ländlichen Arbeiter bezieht einen erheblichen Teil der notwendigen Lebensbedürfnisse entweder als Naturallohn oder produziert dieselben in der eigenen Wirtschaft; so die Gesindepersonen, die Gutstaglöhner, die grundbesitzenden Arbeiter. Bloß die Einlieger sind lediglich auf Geldlohn angewiesen, falls sie nicht, wie häufig geschieht, ein Stück Garten- oder Kartoffelland gepachtet haben oder ein Stück Vieh halten. Durch diesen Umstand sind die meisten ländlichen Arbeiter bezüglich der wichtigsten Lebensbedürfnisse sicher gestellt und von den schwankenden Marktpreisen unabhängig gemacht: ein Vorteil, welcher ungemein hoch zu veranschlagen ist. In gewissen Grenzen und unter bestimmten Bedingungen erscheint daher die Naturallöhnung für die landwirtschaftlichen Arbeiter durchaus zweckmäßig und ihre hie und da erstrebte Abschaffung würde einen Rückschritt bedeuten. Soll aber die teilweise Naturallöhnung nützlich wirken so muß sie folgenden Anforderungen genügen: 1) dürfen nur solche Naturalien gegeben werden, welche der Arbeiter selbst direkt verbrauchen oder in der eigenen kleinen Wirtschaft zu weiterer Produktion verwerten kann (Nahrungsmittel, Brennmaterial, Viehfutter ꝛc.). 2) Die gewährten Naturalien müssen nach Quantität und Qualität dem Bedürfnis der Arbeiter angemessen sein; dasselbe gilt bezüglich des Zeitpunktes der Lieferung. 3) Diejenigen notwendigen Lebensbedürfnisse, welche die Arbeiter gar nicht oder nur mit ungewöhnlich großen Schwierigkeiten oder Kosten sich käuflich erwerben können, müssen ihnen von dem Arbeitgeber unbedingt geliefert werden; dahin gehören bei den Gutstagelöhnern gewöhnlich Wohnung, Brennmaterial, Kartoffelland, Brotgetreide, Viehfutter, ärztliche Behandlung, Arznei.

Für die grundbesitzenden Arbeiter, welchen der eigene Besitz und dessen Produkte die notwendigsten Lebensbedürfnisse liefern, hat die Naturallöhnung nur eine untergeordnete, häufig gar keine Bedeutung.

§ 35. Wirtschaftlich und sittlich stehen unter den verschiedenen ländlichen Arbeitern ohne Zweifel die grundbesitzenden am besten. Sind sie einigermaßen fleißig und sparsam, so haben sie ein genügendes Auskommen, vermögen auch mit der Zeit zu einem gewissen Wohlstand sich emporzuschwingen. Allerdings hängt bei ihnen mehr wie bei den übrigen Klassen der ländlichen Arbeiter das wirtschaftliche Gedeihen von der eigenen Tüchtigkeit ab, weil sie sich die Arbeitsstätte beliebig auswählen können und weil ein sehr wesentlicher Teil ihres gesamten Einkommens durch den Erfolg bedingt ist, mit welchem sie ihren Grundbesitz bewirtschaften. Die norddeutschen Arbeiter stehen in dieser Beziehung hinter den süddeutschen im allgemeinen zurück; jene sind häufig indolent, sie verschmähen es, ohne dringende Not Lohnverdienst aufzusuchen und verfahren bei Bewirtschaftung des eigenen Grund und Bodens ungeschickt und sorglos. Hierin liegt mit eine Ursache, weshalb bei den norddeutschen Großgrundbesitzern häufig eine Abneigung gegen die Ansiedelung von Eigenkäthnern besteht.

Die ökonomische Lage der Gutstagelöhner ist meist dort eine befriedigende, wo ihnen die zustehenden Naturalemolumente rechtzeitig und in guter Beschaffenheit verabfolgt werden. Allerdings gibt es auch noch Gegenden, in welchen das Naturaldeputat an und für sich ein so geringes ist, daß die Lebensbedürfnisse einer Familie nur sehr kärglich befriedigt werden können. Abgesehen von dem Gesinde findet sich keine Klasse von ländlichen Arbeitern, welche so abhängig von dem Arbeitgeber ist, als die Gutstagelöhner. Daher kommt es, daß die Urteile über die Stellung der letzteren so verschieden lauten und daß die Gutstagelöhner selbst

sich oft ganz behaglich fühlen, oft sehr unzufrieden sind. Man kann mit Recht behaupten, daß auf Gütern, welche lange Jahre in den Händen derselben Besitzer oder auch derselben Familie sich befinden, durchschnittlich die Lage der Gutstagelöhner eine bessere ist und diese selbst zufriedener sind als auf Gütern, welche häufig den Besitzer gewechselt haben.

Die Abhängigkeit, in welcher die Gutstagelöhner von dem Arbeitgeber stehen, macht es erklärlich, weshalb Vorschläge zur Hebung des ländlichen Arbeiterstandes vorzugsweise mit den Gutstagelöhnern sich beschäftigen, weshalb auch von vielen Seiten die Abschaffung der Gutstagelöhner und deren Ersatz durch freie Arbeiter gefordert wird. Letzteres ist aber weder durchführbar noch wünschenswert. Im Gegenteil gilt es heutzutage, solche Verhältnisse zu konservieren, durch welche Arbeiter und Arbeitgeber darauf angewiesen sind, in dauernden persönlichen Verkehr mit einander zu treten. Bei der bestehenden Freizügigkeit, der Leichtigkeit der Auswanderung und bei den gesteigerten Anforderungen, welche an die Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit der Arbeiter gemacht werden müssen, ist ja auch der Arbeitgeber in hohem Grade abhängig von dem Gutstagelöhner; es liegt in seinem eigenen Interesse, sich einen Stamm tüchtiger, zufriedener Arbeiter heranzuziehen und dauernd zu sichern und die eigene Klugheit gebietet es ihm, für das wirtschaftliche Wohl und die behagliche Existenz seiner Gutseingesessenen nach Möglichkeit zu sorgen.

Eine Beseitigung der Gutstagelöhner würde daher ein großer Fehler sein; wohl aber sind einige Reformen bezüglich derselben dringend wünschenswert. Zunächst ist es wichtig, daß der Arbeitgeber nicht mehr Gutstagelöhner halte, als er auch während des Winters mit Nutzen beschäftigen kann; andernfalls werden ihm dieselben zu teuer und die Arbeiter gewöhnen sich an eine lässige Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Vor allem aber muß den Gutstagelöhnern die Aussicht geboten werden, durch Fleiß und Wirtschaftlichkeit mit der Zeit zu einer unabhängigeren und gesicherteren Stellung zu gelangen. Dies ist nur dadurch zu erreichen, daß ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, mit Hilfe der gemachten Ersparnisse einmal ein kleines Grundstück kaufen zu können und damit in die Reihe der grundbesitzenden Tagelöhner einzutreten. Dadurch wäre beiden Teilen geholfen. Der Arbeitgeber brauchte nicht mehr Gutstagelöhner zu halten, als er das ganze Jahr hindurch beschäftigen kann, da er den Mehrbedarf im Sommer durch die Hilfeleistung der grundbesitzenden Arbeiter zu befriedigen im Stande ist. Der Gutstagelöhner hätte durch die Aussicht, einmal Grundbesitzer zu werden, den stärksten Antrieb, fleißig, sparsam und wirtschaftlich zu sein, weil er nur dann die materiellen Mittel zur Erreichung des vorgesteckten Zieles sich zu erwerben vermag. Die Schaffung eines zahlreichen grundbesitzenden Arbeiterstandes ist nicht so schwierig, als es Vielen scheint. Es muß nur erst bei den beteiligten Großgrundbesitzern, den Gemeinde- und Staatsbehörden die Ueberzeugung sich Bahn gebrochen haben, daß diese Institution im Interesse aller Einzelnen wie der Gesamtheit liegt; bis jetzt ist leider vielfach noch das Gegenteil der Fall. Die starke Fortwanderung gerade von Personen aus der Klasse der Gutstagelöhner hat nicht zum geringsten Teil ihre Ursache darin, daß diesen Leuten die Aussicht fehlt, durch Erwerb von Grundbesitz eine feste sichere Heimat zu erlangen und wirtschaftlich zu einer gewissen Selbstständigkeit zu kommen. Auch ihre sociale Lage ist insofern eine ungünstige und für ihre Empfindung drückende, als sie sich außer Zusammenhang mit einer Landgemeinde befinden und neben sich nur den, durch eine breite Kluft von ihnen geschiedenen, Gutsherren haben. Die Verschmelzung der Gutsbezirke mit den benachbarten bäuerlichen Gemeinden zu einer Landgemeinde würde zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeiterverhältnisse, zum Nutzen sowohl der Arbeiter wie der Arbeitgeber führen: sie ist sogar das notwendige Erfordernis zu einer heilsamen Umgestaltung der jetzigen, auf die Dauer unhaltbaren Zustände im nordöstlichen Deutschland.

Die Einlieger bilden eine Klasse der ländlichen Arbeiter, deren allmähliche Beseitigung dringend zu wünschen ist. Sie haben keinen festen Wohnsitz und sind lediglich auf den Lohn-

verdienst hingewiesen, welcher für viele von ihnen im Winter zeitweise ganz fehlt. Würde den Einliegern allerwärts die Möglichkeit gewährt, ohne Aufgabe ihres Berufs als Arbeiter einen kleinen Grundbesitz zu kaufen oder zu pachten, so wäre damit ein großer Uebelstand in unsern ländlichen Arbeiterverhältnissen beseitigt.

§ 36. Die ländlichen Arbeiter repräsentieren zusammen mit ihren Angehörigen eine Volksklasse, welche in Deutschland viele Millionen von Menschen ausmacht, deren Wohlergehen daher für die gedeihliche Entwickelung unserer gesamten socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse von größter Bedeutung ist. Wenn dieselben in einer Lage sich befinden, die mit den berechtigten Ansprüchen der Gegenwart nicht in Uebereinstimmung steht, und wenn sie infolge dessen unzufrieden sind, so leiden hierunter nicht nur sie selbst, sondern in fast gleichem Grade auch die ländlichen Arbeitgeber und damit die ganze Landwirtschaft; die ruhige und gesunde Fortentwickelung der letzteren bildet aber die notwendige Voraussetzung für das Gedeihen aller übrigen Zweige des wirtschaftlichen Lebens. Daher beansprucht die ländliche Arbeiterfrage mit vollem Recht und in hohem Grade die Aufmerksamkeit und Sorgfalt aller derjenigen, welche bei der sich gegenwärtig vollziehenden Reform der socialen und wirtschaftlichen Zustände mitzuarbeiten einen Beruf zu besitzen glauben.

In der voraufgegangenen Darstellung wurde bereits auf einige Punkte, welche für die nächste Zukunft besondere Beachtung verdienen, in der Kürze hingewiesen. Es zeigte sich dabei, daß die Möglichkeit und Notwendigkeit einer reformatorischen Thätigkeit auf dem Gebiete der ländlichen Arbeiterfrage besonders im nördlichen und namentlich im nordöstlichen Deutschland vorliegt, d. h. in denjenigen Gegenden, in welchen der Großgrundbesitz stark vertreten ist und die Gutstagelöhner den hervorragendsten Teil der ländlichen Arbeiterbevölkerung überhaupt ausmachen. Wegen ihrer geringen Bildung, ihrer örtlichen Zerstreuung und ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihren Brotherren sind dieselben nicht im Stande, aus eigener Initative und Kraft diejenigen Mittel zu ergreifen, welche erforderlich erscheinen, um die vorhandenen Mängel zu beseitigen und das Aufkommen größerer Uebelstände für die Zukunft zu verhüten. Im mittleren und südlichen Deutschland, wo die meisten ländlichen Arbeiter gleichzeitig Besitzer oder doch Pächter von Grundstücken sind, wo deshalb keine feste Grenze zwischen ländlichen Arbeitern und ländlichen Grundbesitzern, auch nicht einmal eine solche zwischen landwirtschaftlichen und industriellen Arbeitern existiert, ist es in viel geringerem Grade notwendig oder möglich, besondere Maßregeln zur Hebung des ländlichen Arbeiterstandes zu ergreifen. Die Interessen des letzteren fallen hier fast zusammen mit den Interessen teils der Kleinbauern teils der industriellen Arbeiterbevölkerung. Deshalb beziehen aus natürlichen Gründen die meisten Vorschläge und praktischen Versuche, welche eine Besserung der Lage der ländlichen Arbeiter zum Ziele haben, sich vorzugsweise auf das nördliche Deutschland. Auch die nachfolgende gedrängte Uebersicht über die für das fortschreitende Gedeihen der ländlichen Arbeiterbevölkerung erforderlich scheinenden Maßregeln hat zunächst und hauptsächlich die im nördlichen Deutschland vorliegenden Verhältnisse im Auge[34]).

Die Sorge für die Hebung der geistigen und sittlichen Bildung der ländlichen Arbeiter muß mit der Sorge für die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage Hand in Hand gehen. Denn die letztere ist oft bloß deshalb ungünstig, weil es den Arbeitern an der nötigen Einsicht und Umsicht, an Energie, Selbstverleugnung, haushälterischem Sinn und an dem Verständnis für die edeln Freuden des Familienlebens fehlt; andererseits können sich diese intellektuellen und moralischen Eigenschaften häufig aus dem Grunde nicht genügend entwickeln, weil die Sorge um das tägliche Brot die Zeit und Kraft der Arbeiter vollständig in Anspruch nimmt, oder weil die materiellen Voraussetzungen zu einer befriedigenden Existenz überhaupt nur sehr mangelhaft vorhanden sind.

Unter den Mitteln, welche zur Förderung der geistigen und sittlichen Bildung dienen können, sind naturgemäß diejenigen, welche auf die Jugend Anwendung finden, die wirksamsten und wichtigsten. Durch Errichtung der erforderlichen Anzahl von Elementarschulen in nicht zu großer örtlicher Entfernung von einander und durch strenge Aufsicht über den regelmäßigen Schulbesuch ist dafür Sorge zu tragen, daß jedes Kind die vorgeschriebene Schulbildung auch wirklich empfängt;

34) Aus der Litteratur über die ländliche Arbeiterfrage sind neben den in Anmerkung 28 citierten Schriften noch folgende hervorzuheben: Schmoller, Die ländliche Arbeiterfrage mit besonderer Rücksicht auf die norddeutschen Verhältnisse in Z. f. St.W. 22 (1866) S. 171 ff. Schönberg, Zur landw. Arbeiterfrage (ebendas. Bd. 31, Jahrg. 1875, S. 449 ff.). Lasp eyres, Zur wirthschaftlichen Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich (ebendas. Bd. 32, Jahrg. 1876, S. 183 ff.). von der Goltz, Beitrag zur Entwickelung ländlicher Arbeiterverhältnisse 2c. 1864. Ders., Die Verhandlungen der Berliner Konferenz ländlicher Arbeitgeber. 1872. Settegast, Die Landwirthschaft und ihr Betrieb. 3. Bd. 1879, S. 1—179. Schönberg, „Landwirthschaftliche Arbeiterfrage" in Meyers Konversations-Lexikon 3. Aufl. Bd. 18. Jahressupplement 1880—81. Leo, Die Arbeiterfrage in der Landwirtschaft. 1879.

eine Verwendung der Kinder zu ländlichen Arbeiten während der Schulstunden darf nicht gestattet werden. Vor allem ist die noch in großer Ausdehnung vorkommende Benutzung von Kindern zum Hüten des Viehs während der Schulzeit zu beseitigen. Die Einrichtung von Kleinkinderschulen hat sich besonders dort wohlthätig erwiesen, wo die Mütter regelmäßig im Sommer auf Lohnarbeit zu gehen pflegen. Fortbildungsschulen für die erwachsene Jugend sind ebenfalls sehr wünschenswert, ihre Einrichtung ist aber an den meisten Orten mit nicht unerheblichen und oft zunächst unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft. Für die geistige Fortbildung sowohl der nicht mehr schulpflichtigen Jugend wie der Erwachsenen bieten Volksbibliotheken ein ebenso einfaches wie wirksames Mittel dar. Um den Arbeitern die Möglichkeit zu gewähren, sich körperlich zu erholen und ihren geistigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, darf man sie an Sonn- und Feiertagen nicht zur Lohnarbeit (außer in Notfällen) heranziehen, muß ihnen auch in der Woche Zeit lassen, die nötigen Geschäfte für die eigene Wirtschaft zu besorgen. Die oft ungebührlich lange Arbeitsdauer während der Sommertage ist auf ein angemessenes Maß (höchstens zwölf wirkliche Arbeitsstunden) zu beschränken. Bei der Beschäftigung von Kindern und Frauen ist auf deren physische Kräfte und körperliche Zustände sowie auf die individuellen häuslichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, damit körperliches Wachstum und Gesundheit nicht dauernden Schaden leiden und damit die Mütter in der Erziehung der Kinder sowie in der Besorgung des Haushaltes nicht gehindert werden.

Soweit der Lohn der Arbeiter in Naturalien besteht, sollen diese in ausreichender Menge und Beschaffenheit geliefert werden, wie dies schon S. 41 näher erörtert wurde. Am wichtigsten unter den Naturallieferungen ist die Wohnung; ist diese nicht hinreichend trocken, warm und geräumig, so leidet hierunter nicht bloß die Gesundheit der Arbeiter und ihrer Angehörigen, sondern ebenso sehr das ganze geistige und sittliche Leben der Familie. Ein irgend behagliches und zufriedenstellendes Dasein ist ohne eine angemessene Wohnung undenkbar. Behufs wirtschaftlicher Benutzung und Verwertung ihres Lohnes und sonstigen Einkommens soll der Arbeitgeber seinen Arbeitern mit Rat und That an die Hand gehen. Er soll denselben Anleitung geben, wie sie die eigene kleine Wirtschaft mit dem größtmöglichen Erfolge betreiben können, ihnen bei dem Verkauf der für den eigenen Bedarf entbehrlichen Produkte hilfreich zur Seite stehen und ihnen den Bezug der einzukaufenden Bedürfnisse in guter Beschaffenheit und zu wohlfeilen Preisen ermöglichen; letzteres geschieht durch Bildung von Konsumvereinen. Durch eine angemessene Ausdehnung der Akkordlöhnung hat es der Arbeitgeber in der Hand, das Einkommen der Arbeiter erheblich zu erhöhen, ohne selbst dabei materielle Opfer zu bringen. In manchen Gutswirtschaften ist es auch schon mit Erfolg versucht worden, den Arbeitern einen Anteil an dem Reinertrage der ganzen Unternehmung zu gewähren (Anteilslöhnung, Gewinnbeteiligung)[35].

Der Trieb zum Sparen ist dadurch zu erwecken und zu ermuntern, daß man den Arbeitern die Benutzung der öffentlichen Sparkassen möglichst erleichtert, auf größeren Gütern auch dadurch, daß man besondere Gutssparkassen einrichtet und deren Benutzung obligatorisch macht, unter gleichzeitiger Gewährung bestimmter Vorteile, welche sich an die gemachten Einlagen knüpfen. Ebenso muß man die Arbeiter dahin zu bringen suchen, daß sie ihre fahrende Habe gegen Feuerschaden und außerdem ihre Kühe gegen die aus sonstigen Unglücksfällen erwachsenden Verluste versichern (Feuer- und Viehversicherung). Die Krankenversicherung ist weniger bei den Gutstagelöhnern als bei den freien Arbeitern wichtig, obwohl sie auch bei ersterem nicht als ausgeschlossen betrachtet werden darf. Eine größere Bedeutung als die Krankenversicherung besitzen die Unfallversicherung sowie die Sorge für die Invaliden und für die Hinterbliebenen der Arbeiter (s. § 37).

Das beste und sicherste Mittel, die ländlichen Arbeiter fleißig, sparsam, häuslich, strebsam und zufrieden zu machen, besteht darin, daß man ihnen die Möglichkeit eröffnet, mit Hilfe ihrer Ersparnisse einmal Grundbesitzer zu werden (S. 41 u. 42). Hierin liegt die wichtigste, aber auch zugleich schwierigste Aufgabe auf dem Gebiete der ländlichen Arbeiterfrage für alle Gegenden, wo der Großgrundbesitz und damit die Gutstagelöhner und die besitzlosen Einlieger zahlreich vertreten sind. Der Arbeiter, welchem ein Haus und ein Stück Land als Eigentum gehört, pflegt nicht nur alle übrigen Tagelöhner an geistiger und sittlicher Bildung sowie an Wirtschaftlichkeit zu übertreffen, sondern auch für die trügerischen Verlockungen der Socialdemokratie unzugänglich zu sein. Eine befriedigende Wirkung der Ansässigmachung grundbesitzender ländlicher Arbeiter ist aber nur unter zwei Bedingungen zu erwarten. Die Arbeiter dürfen den Grundbesitz nicht als Geschenk erhalten, sondern müssen denselben mit Hilfe ihrer Ersparnisse selbst erwerben; dabei bleibt indessen nicht ausgeschlossen, daß man die Arbeiter durch Gewährung billiger Darlehen oder dadurch unterstützt, daß man ihnen die Grundstücke erbpachtweise überläßt, wobei sie nur eine bestimmte Anzahlung zu leisten haben. Für's zweite darf die Ansiedelung von Arbeitern nicht in isolierten Arbeiterkolonien, sondern sie muß im Anschluß an Dörfer und an bäuerliche Gemeinden stattfinden. Eine isolierte Kolonie von Arbeitern ist moralisch und wirtschaftlich zu schwach, um den Anforderungen an ein gesundes Gemeindeleben zu genügen.

Die für die Hebung des ländlichen Arbeiterstandes und für Begründung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern erforderlichen Maß-

35) Calberla, Die Löhnung nach der Arbeitsleistung in einer sächsischen Landwirthschaft. 1875. V. Böhmert, Die Gewinnbetheiligung, 2 Bde. 1878. Bd. I S. 227—29, Bd. II S. 1—75 und S. 343—351. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage 2c. S. 250—277.

regeln sind besonders bündig, klar und vollständig zusammengefaßt worden in den Beschlüssen der vom 29. April bis 1. Mai 1872 zu Berlin stattgehabten Konferenz ländlicher Arbeitgeber. Dieselben verdienen um so größere Beachtung, als von den 21 Teilnehmern der Konferenz fast zwei Drittel aus Gutsbesitzern und zwar meist Großgrundbesitzern bestand, welche mit dem Interesse für das Wohl der Arbeiter zugleich ein Verständnis für die berechtigten Bedürfnisse und Ansprüche der ländlichen Arbeitgeber in sich vereinigten. Mit Rücksicht hierauf und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die genannten Beschlüsse zur Ergänzung und näheren Begründung der soeben kurz angedeuteten Vorschläge für die Hebung des ländlichen Arbeiterstandes dienen, sind dieselben im nachfolgenden ihrem Wortlaute nach, unter Weglassung einiger weniger wesentlichen Sätze, aufgenommen worden[36]).

1. Obwohl die Versammlung anerkennt, daß rechte Mütter die besten Erzieherinnen ihrer Kinder sind, so hält sie doch dafür, daß unter den jetzigen Verhältnissen Kleinkinderschulen eines der wichtigsten Mittel bilden, um eine gedeihliche Erziehung der ländlichen Jugend herbeizuführen.

2. Wo die Errichtung von Kleinkinderschulen augenblicklich unausführbar erscheint, ist die Gründung von Pflegeanstalten für Kinder bis zum dritten Jahre zu erstreben.

3. Die in vielen Gegenden vorkommenden allzuweiten Schulwege für die Kinder der Arbeiter übers Feld nach anderen Ortschaften sind im Interesse eines regelmäßigen Schulbesuches, der Gesundheit der Schulkinder und der materiellen Lage und der Zufriedenheit der Arbeiter durch Anlage neuer Schulen möglichst zu vermeiden.

4. (Handelt in dem ersten Absatz über die bessere Besoldung der Elementarlehrer.) Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Frau des Lehrers oder eine andere geeignete Persönlichkeit gegen angemessene Entschädigung der weiblichen Jugend Unterricht in weiblichen Handarbeiten erteilt.

Es erscheint geboten, Fortbildungsschulen für die Jünglinge vom 14. bis mindestens zum 16. Lebensjahre gesetzlich mit obligatorischem Charakter einzurichten.

6. Um auf ein besseres Familienleben bei den ländlichen Arbeitern hinzuwirken, wird folgendes als notwendig erachtet:

a. Der Arbeitgeber muß durch ein musterhaftes Familienleben und durch ein sittliches, tadelloses Verhalten seinen Arbeitern mit gutem Beispiel vorangehen, auch seine Beamten hierzu anhalten.

b. Jede Sonntagsarbeit außer dem Hause ist bis nach beendetem öffentlichen Gottesdienste in den betreffenden Gemeinden zu verbieten.

c. Den Arbeitern muß die nötige Zeit gegeben werden, an den Wochentagen ihre eigenen landwirtschaftlichen Arbeiten zu verrichten.

d. Es ist dahin zu streben, daß die Ehefrauen der Arbeiter mehr als bisher dem häuslichen Herde erhalten werden.

7. Der Arbeitgeber wird es als seinen Beruf anerkennen müssen, auf das Gesinde erziehend und hebend einzuwirken. Das wird aber niemals möglich sein, wenn er demselben nicht persönliche Teilnahme zuwendet und dadurch beweist, daß das Wohl und Wehe jedes Einzelnen ihm am Herzen liegt.

8. Von Seiten der Geistlichen, Patrone und Gemeindekirchenräte werden, wo es nicht bereits geschehen, katechetische Gottesdienste für die konfirmierte Jugend einzurichten oder ähnliche Einrichtungen für dieselbe zu treffen sein, damit diese in ihrer religiösen Bildung gefördert und in den für ihre Zukunft wichtigsten Lebensjahren mit den Geistlichen in geordneter Verbindung erhalten werden. Ferner ist die Mitwirkung der Geistlichen, Patrone und Gemeindekirchenräte zu wünschen, damit überall durch Einrichtung guter Volksbibliotheken die Bildung der ländlichen Bevölkerung gehoben und ihr eine zweckmäßigere Benutzung von Feierabenden und Sonntagabenden ermöglicht werde.

9. Es muß als Pflicht der Arbeitgeber betrachtet werden, daß sie den Kirchenbesuch seitens der Arbeiter in jeder Beziehung zu erleichtern und zu fördern suchen

10. Die Versammlung ist der Ueberzeugung, daß die gegenwärtigen Wohnungsverhältnisse der ländlichen Arbeiter, obwohl in manchen Gegenden ein Fortschritt zum Bessern nicht zu verkennen ist, doch im allgemeinen den Ansprüchen der Humanität und den Verpflichtungen, welche die Arbeitgeber zu tragen haben, noch keineswegs entsprechen.

11. Eine angemessene Abkürzung der vieler Orten üblichen Arbeitszeiten ländlicher Tagelöhner ist für deren materielle, geistige und sittliche Hebung eine Notwendigkeit. Dieselbe liegt zugleich im Interesse der Arbeitgeber wie der nationalen Produktion überhaupt. — Gesetzliche Bestimmungen über die Länge der Arbeitszeiten — Normalarbeitstag in diesem Sinne — müßten nach der Natur des Landbaues von gesetzlichen Bestimmungen für industrielle Arbeitszweige sich wesentlich unterscheiden, namentlich sich der Landesüblichkeit in den verschiedenen Gegenden möglichst anschließen und für verschiedene Jahreszeiten verschieden sein, kürzer im Winter, länger im Sommer.

12. Die Heranziehung der Kinder zu ländlichen Arbeiten darf nicht so weit ausgedehnt werden, daß ein regelmäßiger Schulbesuch dadurch verhindert wird.

13. Die Tantièmelöhnung wird ein Sporn sein zu größerer Pflichttreue des Arbeiters. Die vorsichtige Befolgung dieses Lohnsystems sichert dem Arbeiter einen mit der steigenden Produktivität der nationalen Arbeit mitsteigenden Lohn. — Während eine direkte Lohnzulage augenblicklich vielen Arbeitgebern fast unerschwinglich wird, ist dies bei der Tantièmelöhnung nicht der Fall; denn die Ausgabe für den Tantième-Anteil der Arbeiter steigt nur mit dem steigenden Gutsertrage. Der immer entschiedender auftretenden Forderung der Socialisten, daß der „volle Arbeitsertrag"

36) Vgl. meine bereits citierte Schrift „Die Berliner Konferenz ländlicher Arbeitgeber", S. 83—88.

dem Arbeiter gebühre, widersteht man am sichersten, wenn man durch Einführung der Tantième-löhnung unter Zugrundelegung guter Rechnungsführung die Arbeiter an das Interesse der Arbeitgeber fesselt. — Der feste Lohn muß so bemessen werden, daß er für den notwendigen Lebensunterhalt der Arbeiterfamilie mindestens ausreicht und von dem in der Gegend üblichen sich nicht entfernt, so daß der Tantièmeanteil von den Arbeitern gespart werden kann. Dadurch wird es möglich, daß der Arbeiter die Mittel zur Erwerbung von Grundeigentum gewinnt.

14. Obwohl die allgemeine Einführung der Akkordarbeit als Grundlage der nationalen Produktion eine durchschnittliche Verbesserung des Einkommens der Arbeiter nicht notwendig zur Folge hat, so hat die Akkordarbeit dennoch den besonderen Vorzug, daß der fleißigere und geschicktere Arbeiter einen erhöhten Lohn für vermehrte Arbeitsleistung gewinnt.

15. Daß die Löhnung teils aus barem Gelde, teils aus Naturalien bestehe, ist für alle ländlichen Arbeiter wünschenswert.

16. Die Versammlung spricht ihre Ueberzeugung dahin aus, daß zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der ländlichen Arbeiter noch folgendes als besonders wünschenswert erscheine:

a. die Bildung von Konsumvereinen, um den Bezug derjenigen notwendigen Lebensbedürfnisse, welche die Arbeiter nicht selbst erzeugen oder von dem Arbeitgeber kaufen können, leichter und wohlfeiler zu machen;

b. die Einrichtung von auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsvereinen gegen Viehsterben;

c. der Beitritt der Arbeiter zu einer der bereits bestehenden Versicherungsgesellschaften gegen Feuerschaden;

d. die Gründung von Kranken-, Sterbe- und Altersversorgungskassen;

e. die Gründung von Sparkassen.

17. (Spricht die Notwendigkeit aus, daß die Landgeistlichen mehr wie bisher den ländlichen Arbeitern mit treuer Seelsorge und mit praktischem Beirat auch in Bezug auf die realen Verhältnisse des Lebens zur Seite stehen müssen.)

18. (Enthält eine Befürwortung der vom Kongreß deutscher Landwirte damals unternommenen Enquete über die Lage der ländlichen Arbeiter.)

19. Die Versammlung beschließt, an das kgl. preußische und die beiden großherzoglich mecklenburgischen Ministerien die Bitte zu richten, dieselben mögen die geeigneten Schritte thun, welche den ländlichen Arbeitern die Erwerbung eines kleinen Grundeigentums ermöglichen und thunlichst erleichtern. In den Motiven zu diesem Beschluß heißt es u. a.: „Der immer lauter werdenden socialistischen Forderung nach einem Kollektiveigentum an Grund und Boden widersteht man am sichersten durch die Vermehrung der Zahl grundbesitzender ländlicher Arbeiter und sonstiger kleiner ländlicher Grundbesitzer."

20. (Enthält den Beschluß, an den Reichskanzler die Bitte um Errichtung eines Arbeitsamts mit den erforderlichen Unterämtern für das deutsche Reich gelangen zu lassen.)

Obige Sätze verdienen noch heute fast die gleiche Beachtung wie in der Zeit, da sie aufgestellt wurden; denn zur Erfüllung der darin ausgesprochenen Wünsche und Forderungen, die sämtlich als durchaus berechtigt anzuerkennen sind, ist bis jetzt noch sehr wenig geschehen.

§ 37. Als ein wesentlicher Fortschritt auf dem Wege zu einer befriedigenden Gestaltung der ländlichen Arbeiterverhältnisse muß das deutsche Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen angesehen werden. Nach § 1 desselben müssen alle in jenen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert werden. Die jährliche den von Unfall betroffenen Personen zu zahlende Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 66⅔ % des Arbeitsverdienstes; bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird die Rente nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit in jedem einzelnen Falle bemessen (§ 6 des Ges.). Träger der Versicherung sind die Betriebsunternehmer; welche zu örtlich abgezweigten Berufsgenossenschaften zusammentreten, die dann durch jährliche Umlagen auf ihre Mitglieder die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge aufzubringen haben (§ 13 ff.). Bei der Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung ist den Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Landesregierungen ein großer Spielraum gelassen. (§ 110 ff.)[37].

37) Die von den einzelnen deutschen Landesregierungen dieserhalb erlassenen Bestimmungen finden sich bei Just, Die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen rc. 1888. Die für die preußische Monarchie hierüber ergangenen Vorschriften nebst Erläuterungen siehe bei E. von Wödtke, Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen in Preußen. 1888.

Die §§ 133 ff. des Gesetzes vom 5. Mai 1886 beschäftigen sich mit der Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und weisen den Landesgesetzgebungen die Befugnisse zu, diese Arbeiter dem bereits am 15. Juni 1883 erlassenen Krankenkassengesetz, welcher nur auf gewerbliche Arbeiter Anwendung fand, gleichfalls zu unterwerfen. Dabei nimmt das Gesetz auf die in der Landwirtschaft noch vielfach und in ausgedehnter Weise stattfindende Naturallöhnung der Arbeiter Rücksicht und bestimmt, daß, wenn die Naturallöhnung auch während der Krankheitsdauer fortgeleistet wird, sowohl eine Ermäßigung des Versicherungsbeitrages stattfinden wie auch das Krankengeld in Wegfall kommen soll (§ 137). Die meisten deutschen Staaten haben von der ihnen beigelegten Befugnis, das Krankenkassengesetz auch auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter anzuwenden, Gebrauch gemacht (vgl. hierüber das Anm. 37 angeführte Buch von Just).

Das Gesetz vom 22. Juni 1889 betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung gewährleistet allen Arbeitern, also auch den landwirtschaftlichen im Falle, daß sie das 70. Lebensjahr vollendet haben oder vorher erwerbsunfähig werden, eine nach Maßgabe des durchschnittlichen Jahresverdienstes bemessene Rente (§ 9). Die Versicherungsbeiträge werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten gemeinschaftlich aufgebracht (§ 19). Das Gesetz trat in seinem vollen Umfange am 1. Januar 1891 in Kraft (Kaiserl V. vom 25. Nov. 1890). Näheres über diese Versicherung im Hdb. Band II Abh. XXII.

Die Wirkung sowohl der Kranken- wie der Unfallversicherung auf die ländlichen Arbeiterverhältnisse wird ziemlich allgemein als eine günstige angesehen, während die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Alters- und Invalidenversicherung noch sehr geteilt sind. Vor allem wird über die großen mit der Markenklebung verbundenen Schwierigkeiten und Zeitverluste geklagt, die allerdings bei der Landwirtschaft sich viel stärker als in der Industrie fühlbar machen. Dagegen ist hervorzuheben, daß die wirtschaftlichen und socialen Wirkungen der Alters- und Invaliden-Versicherung sich naturgemäß erst nach einer längeren Reihe von Jahren zeigen können, über sie daher auch in der Gegenwart noch nicht geurteilt werden kann[38]. — Die finanziellen Opfer, welche jene drei Versicherungen den Arbeitgebern auferlegen, sind sehr erheblich; im Durchschnitt erreichen sie zusammen mindestens den Betrag der preußischen Grundsteuer[39].

§ 38. Zu den für den landwirtschaftlichen Betrieb nötigen Arbeitskräften zählen im weiteren Sinne auch die landwirtschaftlichen Beamten d. h. diejenigen Personen, welche von dem Unternehmer mit der Beaufsichtigung oder Leitung der ganzen Wirtschaft oder einzelner Teile derselben betraut sind. Vielfach werden zu diesen Funktionen ehemalige Arbeiter benutzt, welche sich durch besondere Tüchtigkeit vor ihren Genossen hervorgethan haben; die Namen, mit welchen diese Personen bezeichnet werden, sind in den einzelnen Gegenden sehr verschieden, richten sich auch häufig nach der Art der Thätigkeit derselben; beispielsweise mögen folgende genannt werden: Oberknecht, Oberschaffner, Vogt, Kämmerer, Meier, Baumeister ꝛc. Ihre wirtschaftliche und sociale Lage entspricht im allgemeinen der des verheirateten Gesindes oder der Deputatisten; sie erhalten einen festen baren Lohn und gewisse Naturalemolumente, die aber beide mehr oder minder erheblich höher sind, als die betreffenden Bezüge der Deputatisten. Früher bedienten sich die meisten landwirtschaftlichen Unternehmer ausschließlich solcher aus dem Arbeiterstande hervorgegangener Personen zur Hilfe bei Beaufsichtigung und Leitung der Wirtschaft. Auch heutzutage kommt dies in Deutschland noch öfters vor, besonders auf mittelgroßen Gütern; in den russischen Ostseeprovinzen bildet es selbst auf den großen Gütern noch immer die Regel.

Die Zahl der eigentlichen landwirtschaftlichen Beamten war bis zu Anfang dieses Jahr-

---

38) Bericht über die Verhandlungen der 22. Versammlung des Deutschen Landwirtschaftsrates vom 5.—8. März 1894. S. 343 ff.

39) von der Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart. S. 80. In sehr intensiv betriebenen Wirtschaften ist der Betrag noch höher.

hunderts eine sehr geringe; sie fanden sich bloß auf ausgedehnten Besitzungen oder auf solchen Gütern, deren Eigentümer nicht auf denselben wohnten. Erst als man anfing, nach bestimmten rationellen Grundsätzen zu wirtschaften, und als der Wirtschaftsbetrieb durch die bessere Bearbeitung und Düngung des Ackers, durch eine zweckmäßigere Pflege und Fütterung der Tiere und durch vermehrte Anwendung von Maschinen komplizierter und schwieriger wurde, trat an die Großgrundbesitzer allgemeiner die Notwendigkeit heran, sich zur Hilfeleistung bei Führung der Wirtschaft gebildeter, nicht aus den Arbeitern hervorgegangener Personen zu bedienen. Das Bedürfnis nach solchen wuchs und wächst noch immer in dem gleichen Maße, als der Fortschritt des landwirtschaftlichen Betriebes die Anwendung erhöhter Intelligenz für seine Beaufsichtigung und Leitung nötig macht.

Die landwirtschaftlichen Beamten zerfallen in zwei Hauptgruppen: 1) in solche, welche unter der Oberleitung des Unternehmers ihre Funktionen auszuüben haben (Unterbeamte); 2) in solche, welche im Auftrag des Unternehmers einen landwirtschaftlichen Betrieb selbständig leiten (Oberbeamte). Erstere heißen gewöhnlich Inspektoren oder Verwalter, letztere Ober-Inspektoren oder Ober-Verwalter, auf sehr großen Gütern auch Administratoren oder Wirtschafts-Direktoren.

Bei weitem die größere Mehrzahl der landwirtschaftlichen Beamten sind Unterbeamte. Sie befinden sich in jüngeren Jahren und betrachten ihre Stellung nur als Durchgangsposten; ihr Ziel ist, später ein Gut zu kaufen oder zu pachten oder auch, wiewohl seltener, Oberbeamte zu werden. Sie sind nur ausnahmsweise verheiratet; ihr Gehalt würde auch nicht ausreichen, eine Familie zu ernähren. Die Elemente, aus denen sich die Klasse der landwirtschaftlichen Beamten zusammensetzt, sind sehr mannigfaltig. Früher war es vielfach Sitte und zum Teil besteht dieselbe noch immer, daß Söhne aus angesehenen Familien, welche wegen mangelhafter Begabung, wegen Trägheit oder wegen unpassenden Lebenswandels sich zu keinem anderen Beruf zu eignen schienen oder darin bereits Schiffbruch gelitten hatten, für die Landwirtschaft bestimmt wurden und nach durchgemachter Lehrzeit in die Klasse der landwirtschaftlichen Beamten eintraten. Daneben giebt es eine zweite Kategorie landwirtschaftlicher Beamten, welche von Hause aus strebsam, aber mit mangelhafter Schulbildung ausgerüstet, aus einer untergeordneten Gesellschaftsklasse sich zu ihrer dermaligen Stellung emporgearbeitet haben. Von vielen Gutsbesitzern werden solche Personen mit besonderer Vorliebe als Beamte angestellt, weil sie den kleinen praktischen Dienst gewöhnlich am besten verstehen, vor keiner Arbeit zurückschrecken und überhaupt die geringsten Ansprüche machen. Endlich findet sich noch eine dritte Kategorie landwirtschaftlicher Beamten, welche aus den höheren Gesellschaftsklassen hervorgegangen und mit gründlicher Bildung ausgerüstet, nach vollendeter Lehr- und Studienzeit eine Stelle als Beamte annehmen, in der sicheren Erwartung, später als selbstständige landwirtschaftliche Unternehmer auftreten zu können. Es muß als ein großer Fortschritt bezeichnet werden, daß heutzutage eine erhebliche Quote auch der wohlhabenden jungen Leute, welche die Landwirtschaft als Lebensberuf ergriffen haben, es für nötig erachtet, eine Zeit lang die Stellung als Beamter zu bekleiden. Dadurch wird nicht nur der ganze Stand der landwirtschaftlichen Beamten sehr gehoben, sondern es gewinnt auch die Leistungsfähigkeit der selbständigen Landwirte. Diejenigen landwirtschaftlichen Unternehmer, welche früher einmal als Beamte fungiert haben, verstehen ihren Beruf durchschnittlich besser als solche, welche diese Schule haben entbehren müssen.

Unter den landwirtschaftlichen Beamten selbst herrscht bis jetzt nur ein geringer äußerer wie innerer Zusammenhang; ebenso fehlt es an festen, allgemein als giltig anerkannten Grundsätzen bezüglich der Ausbildung, Beschäftigung und persönlichen Behandlung derselben. Diese unleugbaren Uebelstände haben verschiedene Ursachen. Der landwirtschaftliche Beamtenstand als besondere Gesellschaftsklasse ist erst ein Produkt der Neuzeit; die Elemente, aus denen sich derselbe zusammensetzt, sind sehr verschieden; die einzelnen landwirtschaftlichen Beamten leben meist isoliert, der Verkehr mit den Berufsgenossen ist ein dürftiger und ein engeres Zusammenschließen um so weniger möglich, als die meisten höchstens einige Jahre auf derselben Stelle bleiben. Hiedurch wird die Entwicklung eines Korporationsgeistes sehr erschwert und verlangsamt. Die Bildung eines solchen ist aber dringend wünschenswert. Nur vermittelst dessen wird es möglich, die den Stand der landwirtschaftlichen Beamten schädigenden Elemente auszuscheiden oder doch deren nachteiligen Einfluß zu beseitigen, dagegen berechtigten Ansprüchen und Bedürfnissen der tüchtigen Beamten Geltung zu verschaffen.

In den letzten Jahrzehnten sind in der gedachten Richtung manche Versuche gemacht worden, welche auch einen erfreulichen, wenngleich der Natur der Sache nach langsamen Erfolg gehabt haben. In Deutschland bestehen verschiedene Vereine von Landwirtschaftsbeamten, zu deren Mitgliedern ebenso wohl landwirtschaftliche Unternehmer wie Beamte gehören. Der Zweck derselben ist: den Beamten geeignete Stellen, den Unternehmern geeignete Beamte zu verschaffen, stellenlose Beamte zeitweise zu unterstützen, für dienstunfähig gewordene Beamte bezw. für die Hinterbliebenen von Beamten zu sorgen ꝛc. Die Erfüllung dieser Aufgaben bedingt es, daß eine gewisse Kontrolle über die Beamten geübt wird und zwar nicht nur von den Prinzipalen, sondern auch von den eigenen Berufsgenossen selbst.

Von den älteren Vereinen dieser Art sind die bedeutendsten der Schlesische Verein zur Unterstützung von Landwirtschafts-Beamten in Breslau und der unter dem

Protektorat des deutschen Kaisers stehende „Berliner Verein deutscher Landwirtschaftsbeamten". Ersterer wurde im Jahre 1861 gegründet; er zählte Ende 1893 im ganzen 222 Ehrenmitglieder und 619 wirkliche oder außerordentliche Mitglieder; sein Vermögen betrug damals 754601,09 Mark. Der letztere wurde im Jahre 1865 gegründet; zu Ende des Jahres 1894 belief sich die Zahl seiner wirklichen Mitglieder auf 846, seiner Ehrenmitglieder auf 170 und die Summe seines Vermögens auf 232111,04 Mark. — Im Jahre 1891 hat sich ein neuer Verein von Landwirtschaftsbeamten gebildet, der insofern auf einer anderen Grundlage wie die älteren ruht, als er lediglich aus der Selbsthilfe der Beamten hervorgegangen ist. Er nennt sich Deutscher Inspektorenverein, hat in Berlin seinen Sitz und in der Deutschen Inspektoren-Zeitung sein besonderes Organ. Seine ersten Satzungen sind vom 5. Juni 1892, die revidierten vom 24. März 1895. Soweit schon jetzt ein Urteil möglich ist, läßt sich annehmen, daß dieser Verein eine nützliche Wirksamkeit entfaltet[40]).

3. Das Kapital[41]).

§ 39. Kapital nennen wir jeden zur weiteren Produktion aufbewahrten Vorrat von Gütern. Zum landwirtschaftlichen Kapital gehören unbestritten Zug- und Nutzvieh, Maschinen, Geräte und Werkzeuge, Futtervorräte, Geld zum Betriebe der Wirtschaft rc. Diese Dinge sind zur landwirtschaftlichen Produktion durchaus notwendig und zwar in einem um so höheren Grade, je mehr die steigende Bevölkerung und der steigende allgemeine Wohlstand eine vermehrte Erzeugung der notwendigsten menschlichen Lebensbedürfnisse erforderlich und zugleich rentabel macht. Auf höheren Kulturstufen hat daher auch in der Landwirtschaft das Kapital eine viel größere Bedeutung und im Verhältnis zum Grund und Boden einen höheren Gesamtwert als auf niederen Kulturstufen.

Der Grund und Boden selbst ist nicht zum Kapital zu rechnen; derselbe stellt vielmehr eine besondere produktive Kraft dar, welche sich aus ganz anderen Quellen nährt und ganz anders wirkt wie die produktive Kraft des Kapitals. Allerdings gehört zur Erwerbung von Grund und Boden in jedem Lande, in welchem derselbe bereits sämtlich in das Eigentum irgend Jemandes übergegangen ist, mehr oder weniger Kapital. Auch wird bei der landwirtschaftlichen Produktion in Form von Saatgut, Dünger, Ent- und Bewässerungsanlagen oder sonstigen Meliorationen Kapital dem Boden einverleibt und letzteres bildet dann einen integrierenden Bestandteil des Bodens selbst. In wie weit die Fruchtbarkeit des Bodens durch die ursprüngliche produktive Kraft desselben oder durch das hineingesteckte Kapital bedingt ist, kann man gar nicht mehr feststellen. Will man den Boden mit dem Ausdruck „Grundkapital" belegen, so muß man dabei festhalten, daß hier das Wort „Kapital" eine etwas andere Bedeutung hat als diejenige, welche man gewöhnlich damit verbindet. Kapital bezeichnet alsdann den Vorrat von produktiven Kräften, welcher im Boden sich vorfindet. Dieser unterscheidet sich von dem Kapital im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes wesentlich dadurch, daß er immer nur einer allmählichen und teilweisen Ausnutzung unterliegt und niemals vollständig verbraucht werden kann; die produktive Kraft des Bodens ist, wenn auch der Veränderung unterliegend, so doch unzerstörbar.

Die dem Boden einverleibten Kapitalien lassen sich von demselben nicht mehr trennen, weder thatsächlich noch ihrer Wirkung nach. Man kann beispielsweise den in den Boden gebrachten Dünger oder Samen weder materiell von demselben wieder loslösen noch kann man bestimmen, welcher Teil des Ertrages dem Dünger oder dem Saatgut zuzuschreiben ist. Deshalb scheint es am richtigsten, alle auf den Boden gemachten Kapitalsaufwendungen, sobald dieselben geschehen sind, nicht mehr als Kapital, sondern als integrierende Bestandteile des Bodens selbst zu betrachten[42]).

40) No. 21 d. Deutschen Inspectoren-Ztg. f. 1895.

41) Ueber die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kapitals im Allgemeinen vgl. Hdb. Bd. I. Abh. V. §§ 14 ff.

42) In der Nationalökonomie werden allerdings die Bodenmeliorationen gewöhnlich zum Kapital gerechnet. So auch von Roscher, der aber gleichzeitig zugibt, daß die Meliorationen sich oft dermaßen mit dem Boden vermischen, daß sie selbständig kaum mehr von demselben zu unterscheiden sind. S. I. 14. Aufl. (S. 87); vgl. auch Hdb. Band 1. Abh. V. § 15 und Abh. XI.

Zum landwirtschaftlichen Kapital sind also nur diejenigen Betriebserfordernisse zu rechnen, welche nicht mit dem Boden untrennbar verbunden sind. Nach dieser Auffassung kann ein Zweifel darüber, was zum landwirtschaftlichen Kapital gehört, nur noch bezüglich der Gebäude obwalten. Im strengen Sinne des Wortes sind dieselben allerdings dem Kapital und nicht dem Grund und Boden zuzuzählen, da in ihnen ein angesammelter Vorrat von wirtschaftlichen Gütern verkörpert ist, welcher auch keine unzerstörbare produktive Kraft besitzt, welcher vielmehr einer allmählichen Abnutzung bis zur völligen Zerstörung seiner produktiven Eigenschaft unterliegt. Auf der anderen Seite sind die Gebäude gewissermaßen untrennbar mit dem Boden verbunden, ebenso wie letzterer werden sie zu den Immobilien gerechnet und als solche hypothekarisch beliehen; bei Verkauf oder Verpachtung eines Landgutes werden die Gebäude stets mitverkauft oder mitverpachtet, während das mobile Kapital gewöhnlich nur teilweise mitverkauft, in der Regel gar nicht mitverpachtet wird. Wenn man den Geldwert eines Landgutes in bestimmten Zahlen ausdrückt, versteht man darunter dessen Wert einschließlich der notwendigen Wirtschaftsgebäude, deren Existenz stillschweigend vorausgesetzt wird. Aus allem diesem ergibt sich, daß die Gebäude, obwohl sie theoretisch betrachtet zum Kapital gehören, doch sehr viele Aehnlichkeit mit dem Boden haben; es ist aus diesen und aus anderen Gründen daher wohl gerechtfertigt, wenn man für gewisse Feststellungen, namentlich bezüglich des Ertrages der landwirtschaftlichen Produktion, den Boden und die darauf befindlichen Gebäude als ein gemeinschaftliches Ganzes betrachtet.

Das auf die Errichtung von Gebäuden zu verwendende Kapital ist im Verhältnis zu dem Wert des Grund und Bodens sehr verschieden. Ein erheblicher Umfang desselben wird bedingt namentlich durch ungünstige klimatische Verhältnisse, welche einen sorgfältigen Schutz der Menschen und Tiere gegen die Winterkälte und Stürme notwendig machen; die Benutzung des Bodens zum Ackerbau erfordert mehr Gebäude als die Benutzung zur Wiese oder Weide. Wirtschaften, deren menschliche Arbeitskräfte teilweise oder vorzugsweise aus Gutstagelöhnern bestehen, haben behufs Beschaffung der erforderlichen Arbeiterwohnungen ein größeres Gebäudekapital nötig als solche Wirtschaften, welche lediglich oder vorzugsweise freie Tagelöhner beschäftigen. Von dem Wert des Grund und Bodens, sowie der Gebäude zusammengenommen, macht in der deutschen Landwirtschaft das Gebäudekapital allein im Durchschnitt $^1/_4$—$^1/_3$, unter ungünstigen Verhältnissen sogar bis $^2/_5$ aus. An Reparaturkosten sind durchschnittlich bei massiven Gebäuden $^1/_4$—$^1/_2$ %, bei nicht massiven 1—$1^1/_2$ % des Neubauwertes jährlich zu rechnen; die jährlichen Amortisationskosten belaufen sich bei massiven Gebäuden im Durchschnitt auf $^1/_3$—$^2/_3$ % des Neubauwertes, bei nicht massiven auf 1—$1^3/_5$ %[43]).

Man teilt das landwirtschaftliche Kapital in stehendes und umlaufendes; ersteres nennt man auch Anlage-, letzteres Betriebskapital[44]). Zu dem Anlagekapital gehören, außer den bereits besprochenen Gebäuden: 1) die Maschinen und Geräte oder das tote Inventar, 2) das Zug- und Nutzvieh oder das lebende Inventar. Das Betriebskapital besteht aus den zur laufenden Wirtschaftsführung notwendigen Vorräten an Brotgetreide, Futtermitteln, Brennmaterial, barem Geld ꝛc. Manche rechnen auch das Mastvieh zum Betriebskapital, wofür sich ja einzelne Gründe anführen lassen; indessen scheint es richtiger zu sein, das Mastvieh ebenso wie das sonstige Nutzvieh dem Anlagekapital zuzuzählen.

§ 40. Während man früher in der Landwirtschaft nur sehr weniger und einfacher Werkzeuge sich bediente, hat man seit dem Beginn dieses Jahrhunderts in immer steigendem Maße seine Aufmerksamkeit der Erfindung und Anwendung neuer und vollkommenerer Geräte und Maschinen zugewendet. Es wurde dies nötig und lohnend zugleich infolge der auf

43) C. von Seelhorst, Die Belastung der Grundrente durch das Gebäudekapital. 1892.

44) Das Wort „Betriebskapital“ wird auch häufig in dem weiteren Sinne gebraucht, daß es sämtliche für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kapitalien umfaßt und dann der obigen Einteilung gemäß in stehendes und umlaufendes Betriebskapital zerfällt.

dem Gebiete des Ackerbaus, der Viehhaltung und der technischen Nebengewerbe gemachten Fortschritte.

Die Zwecke, welche man durch Maschinen oder Werkzeuge erreichen will, sind sehr mannigfaltige: Ersparung von menschlicher oder auch tierischer Arbeitskraft; ferner schnellere oder vollkommenere oder wohlfeilere Ausführung der Arbeit. Mit einzelnen Maschinen wird bloß einer oder zwei dieser Zwecke erlangt, während dieselben in Bezug auf die übrigen Zwecke hinter der Handarbeit oder hinter sonst weniger vollkommenen Maschinen zurückstehen. So arbeitet z. B. die Drillsäemaschine zwar vollkommener, aber teuerer und langsamer als die Breitsäemaschine; der Pflug gewährt nicht so gute, aber weit weniger kostspielige Leistungen wie der Spaten ꝛc. Diejenigen Maschinen sind besonders zweckmäßig, welche alle Vorzüge, die mit der Anwendung von vollkommeneren Werkzeugen überhaupt verbunden sein können, in sich vereinigen. Hierzu gehört z. B. die Dreschmaschine gegenüber dem Dreschflegel; bei jener spart man an Menschenkräften überhaupt und das Dreschen wird schneller, vollkommener und wohlfeiler ausgeführt. Die aus der Arbeit von Maschinen erwachsenden Kosten hängen allerdings sehr von der Häufigkeit ihrer Verwendung ab. Je öfter letztere im Laufe eines Jahres stattfindet, desto wohlfeiler wird die Maschinenarbeit. Denn die für das Maschinenkapital aufzubringenden Zinsen bleiben gleich hoch, mag die Maschine einen Tag oder hundert Tage während des Jahres in Thätigkeit sich befinden. Auch die Abnutzung einer Maschine hält nicht gleichen Schritt mit der Häufigkeit ihres Gebrauches, da auch unthätig stehende Geräte durch den Einfluß der Luft, Feuchtigkeit ꝛc. einer allmählichen Abnutzung unterliegen. Ein Pflug, welcher an 30 Tagen im Jahre zur Anwendung kommt, hält nicht doppelt so lange vor als ein Pflug, welcher an 60 Tagen im Jahre gebraucht wird. Aus den erwähnten Gründen können kleine Gutsbesitzer viele Maschinen zweckmäßiger Weise nicht benutzen, deren Verwendung für den großen Gutsbesitzer sehr gewinnbringend ist; für jene liegt hierin ein unleugbarer Nachteil, welcher zwar durch genossenschaftliche oder leihweise Benutzung von Maschinen einigermassen ausgeglichen, niemals aber vollständig beseitigt werden kann.

Da der Bedarf der Landwirtschaft an Arbeitskraft im Sommer bedeutend ausgedehnter als im Winter ist, so haben für den Landwirt diejenigen Maschinen den größten Wert, welche ihm während des Sommers menschliche Arbeitskräfte ersparen. Die Anwendung solcher Maschinen liegt zugleich im besonderen Interesse der Arbeiter, da jedes Mittel, welches einem Ausgleich bezüglich des Bedarfs an Arbeitskräften während der verschiedenen Jahreszeiten näher führt, auch eine größerere Stetigkeit in dem Einkommen des Arbeiters bedingt. Die meisten menschlichen Arbeitskräfte erfordert die Landwirtschaft zur Bearbeitung der in Reihen gebauten Gewächse sowie für die Ernte; Maschinen, welche diese Verrichtungen erleichtern oder beschleunigen, sind daher diejenigen landwirtschaftlichen Geräte, welche in wirtschaftlicher wie in socialer Beziehung die günstigste Wirkung ausüben.

Der Umfang des in der Landwirtschaft erforderlichen Gerätekapitals hängt hauptsächlich von der Ausdehnung des Ackerareals ab; denn der bei weitem größte und kostspieligste Teil der landwirtschaftlichen Geräte dient zur Bearbeitung des Ackers, zum Säen, Pflanzen, Ernten der Kulturgewächse, zur weiteren Verarbeitung und Fortschaffung der erzielten Ackerbau-Produkte. Deshalb ist es ganz gerechtfertigt, den Bedarf an Gerätekapital nach dem Ackerareal zu bemessen. Man kann annehmen, daß in der deutschen Landwirtschaft im Durchschnitt pro Hektar Ackerland ein Gerätekapital von 75—90 Mark notwendig ist; bei extensiverem Betrieb des Ackerbaus vermindert sich dasselbe auf 60—65 Mark, bei sehr intensivem erhöht es sich auf 100—115 Mark pro Hektar. Diese Zahlen haben indessen immer nur eine relative Gültigkeit, da die verschiedensten, zum Teil entgegengesetzten Verhältnisse eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Gerätekapitals bedingen können. Je dünner die Bevölkerung ist, je weniger Menschenhände also zur Verfügung stehen; je höher

ferner die Arbeitslöhne und je ausgedehnter die einzelnen Gutskomplexe sind; je ungünstiger endlich das Klima, d. h. je kürzer die Zeit für die Feldarbeit bemessen ist; desto mehr Geräte und Maschinen werden erfordert. In der gleichen Richtung wirkt ein sehr intensiver Betrieb des Ackerbaus, d. h. eine umfassende Kultur solcher Gewächse, welche eine starke Düngung, sowie eine häufige und tiefe Bearbeitung des Bodens notwendig machen, während bei extensivem Betrieb, namentlich bei zeitweiser Niederlegung des Ackers zur Weide, eine erhebliche Ersparnis an Maschinenkapital eintreten kann. Zuweilen verhindert auch der Mangel an Kapital die Anschaffung der sonst wünschenswerten Geräte. Letzteres ist z. B. in Rußland der Fall, wo die dünne Bevölkerung und die große Ausdehnung der Gutskomplexe eigentlich eine umfassende Anwendung von landwirtschaftlichen Maschinen nötig macht; in Nordamerika dagegen, wo die gleichen Umstände vorhanden sind, außerdem aber großer Kapitalbesitz vorhanden ist, verfügt die Landwirtschaft zu ihrem Vorteil über ein sehr ausgedehntes Maschinenkapital.

Bei der Industrie übt die Anwendung von Maschinen zuweilen eine ungünstige Wirkung auf die Arbeiter dadurch aus, daß die körperliche und geistige Kraft der letzteren zu einseitig ausgebildet und in Anspruch genommen wird. Dieser Nachteil fällt bei der Landwirtschaft fort. Denn fast sämtliche landwirtschaftliche Geräte und Maschinen werden bloß vorübergehend benutzt, je nachdem es der mit dem Wechsel der Jahreszeiten verbundene Wechsel der landwirtschaftlichen Verrichtungen mit sich bringt. Bei dem Ackerbau lösen sich Pflug, Egge, Walze, Säemaschine, Hackmaschine, Sense oder Mähmaschine, Erntewagen und Dreschmaschine nach einander ab. Der einzelne Arbeiter ist bei dem gleichen Werkzeug immer nur Tage, höchstens Wochen lang hintereinander beschäftigt; auch finden die meisten Arbeiten im Freien statt. Es kann daher in der Landwirtschaft von einer ungünstigen Wirkung der Maschinen auf das leibliche oder geistige Wohlbefinden der Arbeiter nicht die Rede sein (s. § 33).

§ 41. Wie man Maschinen und Geräte als das tote Inventar bezeichnet, so begreift man das Zug- und Nutzvieh unter dem Ausdruck „lebendes Inventar“.

Zum Ziehen benutzt man vorzugsweise Pferde und Ochsen (verschnittenes männliches Rindvieh); in einzelnen Gegenden werden auch Kühe in umfassendem Maße hiezu verwendet; weit seltener ist der Gebrauch von Bullen, Eseln und Hunden. Bullen lassen sich schwer regieren und werden leicht bösartig; Esel und Hunde leisten wegen ihrer geringen Körperkraft nur wenig.

Die Pferde zeichnen sich vor den Ochsen durch größere Schnelligkeit, Geschicklichkeit und durch festere, außerdem durch Eisenbeschlag leicht zu verstärkende, Hufe aus, infolge dessen sie auf steinigen oder glatten Wegen besser benutzt werden können; andrerseits sind aber die Pferde kostspieliger. Dieselben erfordern teures Futter, da sie ohne erhebliche Körnerrationen nicht viel leisten; sie sind leichter Krankheiten unterworfen und wenn sie die Brauchbarkeit zum Ziehen eingebüßt haben ist ihr Wert verschwindend gering; wegen ihrer größeren Lebhaftigkeit zerreißen oder zerbrechen sie mehr Zuggeschirre und Geräte. Im Durchschnitt bleibt ein Ackerpferd nicht länger als 8—10 Jahre leistungsfähig d. h. seine jährliche Abnutzung beziffert sich auf 10—12 % seines ursprünglichen Wertes.

Der Ochse kann bei gleichem körperlichem Gewicht wie das Pferd ebenso schwere Lasten fortbewegen als das letztere; er thut es aber langsamer. Mit Rauh- oder Grünfutter oder Wurzelwerk kann er vollständig und gut ernährt werden. Eine Abnutzung findet bei richtiger Verwendung des Ochsen gar nicht statt. Stellt man einen Ochsen im Alter von 3 Jahren als Zugtier ein und benutzt ihn 4—5 Jahre als solches, so nimmt er an körperlichem Gewicht noch zu und hat als 7—8jähriges Tier mindestens den gleichen Wert wie als dreijähriges. Läßt man den Zugochsen zeitweise z. B. im Winter unbenutzt stehen, so kann man ihn ohne Schaden knapp füttern; füttert man ihn gut, so macht sich der Aufwand hierfür durch den vermehrten Fleisch- und Fettansatz bezahlt. Ein Pferd leidet dagegen durch längeres Stehenbleiben im Stall an seiner Gesundheit oder Leistungsfähigkeit Schaden.

Ochsen eignen sich am besten zum schweren, langsamen Zug; namentlich zum Pflügen, ferner zu Fuhren auf kurze Entfernungen z. B. zu solchen auf dem Wirtschaftshofe, auch

zu Dünger-, Grünfutter-, Erntefuhren, falls die Entfernung der Felder oder Wiesen vom Wirtschaftshofe nicht sehr bedeutend ist. Da der Bedarf der Landwirtschaft an Zugvieh im Sommer viel größer ist als im Winter und da die Kosten der Fütterung der Ochsen, wenn dieselben unbenutzt im Stalle stehen, nahezu durch den Wert der Düngerproduktion gedeckt werden, so bildet die Haltung von Zugochsen ein vorzügliches Mittel, um dem Landwirt jeder Zeit die erforderlichen tierischen Arbeitskräfte ohne zu großen Aufwand zu sichern.

Je größer die einzelnen Gutskomplexe sind, je weiter die Entfernung der Felder vom Wirtschaftshof und des Wirtschaftshofes vom nächsten Marktort ist, je mehr die Kürze des Sommers eine Beschleunigung der Feldarbeiten nötig macht; desto mehr ist der Landwirt auf Pferdehaltung angewiesen; daneben einen Teil des Gespannviehs aus Ochsen bestehen zu lassen, wird aber immer rätlich sein. Werden Ochsen lediglich zu den für sie passenden Arbeiten verwendet, so stellt sich die Leistungsfähigkeit von 4 Ochsen gleich der von 3 Pferden; werden sie aber zu allen Arbeiten verwendet, so kommen 3 Ochsen auf 2 Pferde. Die Kosten eines Pferdearbeitstages lassen sich in Deutschland im Durchschnitt auf 2—2,50 Mark, die eines Ochsenarbeitstages auf 1,40—1,60 Mark veranschlagen. Dabei sind mittelstarke Tiere angenommen und der Wert des produzierten Düngers ist von den Bruttokosten in Abzug gebracht.

Die Leistungen der Kühe als Zugvieh sind ähnlich wie die der Ochsen, nur quantitativ geringer. Wird eine Kuh täglich ebenso wie ein Zugochse benutzt, so sinkt ihre Milchergiebigkeit auf ein verschwindend geringes Maß; wird sie dagegen täglich bloß ein paar Stunden oder wöchentlich ein paar Tage und dann in schonender Weise zum Ziehen verwendet, so leidet ihre Milchergiebigkeit zwar etwas, aber nicht sehr stark [45]). Daher eignen sich Kühe als Zugvieh für solche Wirtschaften, deren Areal so wenig umfangreich ist, daß sie nicht einmal den Sommer hindurch ständig eine tierische Zugkraft beschäftigen können.

Die Gesamtmenge der zu haltenden Zugtiere bestimmt sich in der Landwirtschaft zunächst nach dem Ackerareal. Reichen die Zugtiere für den Ackerbau aus, so genügen sie unter allen nicht außergewöhnlichen Verhältnissen auch für den sonstigen Wirtschaftsbetrieb. Der Acker erfordert um so mehr tierische Arbeitskräfte, je ungünstiger die klimatischen Verhältnisse d. h. je kürzer die Zeit für die Feldarbeit, je schwerer der Boden und je größer die Entfernung der Grundstücke vom Wirtschaftshof und des letzteren vom Marktorte ist. Alle diese Umstände sind dem Einfluß des einzelnen Landwirts so gut wie ganz entzogen, er muß sich denselben anbequemen. Dagegen hat der Landwirt einen Einfluß auf den Bedarf an Zugtieren durch die Wahl der Fruchtfolge. Je mehr die seiner Einwirkung entrückten Verhältnisse ihn zu einer umfangreichen Zugviehhaltung nötigen, desto mehr muß er durch Bestellung des Ackers mit solchen Gewächsen, welche wenig Zugviehleistungen erfordern, an letzteren zu sparen suchen. Es geschieht dies namentlich durch zeitweise Niederlegung des Ackers zur Weide.

In der deutschen Landwirtschaft kann man im Durchschnitt auf 8—10 Hektare Ackerland ein Zugpferd rechnen; bei leichtem Boden, sehr extensivem Betrieb oder bei besonders günstiger klimatischer Lage genügt ein Pferd noch für 12—15 ha, während in den umgekehrten Fällen schon für 6—7 ha ein Pferd nötig sein kann.

§ 42. Ueber die verschiedenen Arten der Nutzviehhaltung und deren Bedeutung für die Landwirtschaft wurde bereits in dem ersten Abschnitt (§ 8—10) gehandelt.

Das Nutzvieh unterscheidet sich von dem übrigen stehenden Kapital dadurch, daß es direkt produktiv ist, während sowohl das tote Inventar wie das Zugvieh zwar für die Produktion absolut unentbehrlich sind, aber doch nicht unmittelbar neue Werte erzeugen; eine Ausnahme hiervon macht bloß der von den Zugtieren erzeugte Dünger. Eine, das erforderliche Maß übersteigende Menge von totem Inventar oder von Zugvieh stellt deshalb ein un-

45) v. d. Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre. S. 234 ff.

produktives Kapital dar, dessen Zinsen nutzlos verloren gehen; außerdem erfordert dasselbe laufende Unterhaltungskosten, welche, namentlich bei dem Zugvieh, nicht unerheblich sind.

Das Nutzvieh dagegen ist direkt produktiv; es erzeugt, von dem Dünger abgesehen, Fleisch, Milch, Wolle rc. Je mehr Nutzvieh bei sonst gleicher Pflege und Fütterung man hält, einen desto höheren Ertrag erzielt man aus demselben. Es fragt sich hierbei nur, ob durch die Erzeugnisse der Nutzviehhaltung auch die aus derselben erwachsenden Kosten, namentlich das dargereichte Futter, genügend bezahlt wird; dies hängt aber wiederum einerseits von der Art und dem Werte der Futtermittel, andrerseits von dem Preise der tierischen Produkte ab.

Es gibt eine Reihe von Bodenerzeugnissen, welche in der Regel nur als Futter oder Einstreu für das Nutzvieh verwendet werden können, soweit sie nicht zur Deckung des entsprechenden Bedarfs für die Zugtiere dienen. Hierzu gehören namentlich die auf den ständigen Futterflächen (Wiesen und Weiden) gewachsenen Pflanzen, die auf dem Acker etwa gebauten Futterkräuter, das Stroh der Körnerfrüchte des Ackerlandes. Je massenhafter diese Bodenerzeugnisse zur Verfügung stehen, desto umfangreicher kann und muß auch die Nutzviehhaltung sein. Wiesen und Weiden erzeugen ausschließlich Futterpflanzen, ihr Ertrag kann lediglich zur Fütterung der Tiere verwendet werden. Hieraus folgt, daß je ausgedehnter die Wiesen- und Weidefläche im Vergleich zum Gesamtareal sich darstellt, desto umfangreicher muß auch die Nutzviehhaltung sich gestalten. Demgemäß findet man besonders in den Flußniederungen, wo durch die tiefe Lage der Grundstücke die Produktivität der Wiesen und Weiden ebenso erhöht wie die des Ackerlandes verringert wird, eine ausgedehnte Viehhaltung (z. B. in Holland, in den Marschen der deutschen Ost- und Nordseeküsten). Aehnlich verhält es sich in den Alpen, wo die hohe oder steile Lage oder die steinige Beschaffenheit der Grundstücke den Ackerbau vielfach unmöglich machen und außer dem Waldbau nur die Weidenutzung zulassen.

Die Ausdehnung des Futterbaus auf dem Acker hängt allerdings von dem Belieben des Landwirts ab; durch denselben ist die Möglichkeit geboten, den relativen Ueberfluß oder Mangel an ständigen Futterflächen einigermaßen auszugleichen. Je umfangreicher die letzteren sind, desto mehr wird man den Futterbau auf dem Acker reduzieren und umgekehrt, um nicht die Nutzviehhaltung übermäßig ausdehnen oder einschränken zu müssen. Ist die Nutzviehhaltung im Vergleich zur Ackerfläche sehr groß, so findet der produzierte Stalldünger keine entsprechende Verwendung; ist sie sehr klein, so fehlt es an dem erforderlichen animalischen Dünger.

Auch noch ein anderer Umstand macht es wünschenswert, daß der Umfang der Nutzviehhaltung in einem gewissen Verhältnis zur Ausdehnung des Ackerareals und namentlich zu den auf dem Acker angebauten, direkt verkäuflichen Produkten sich befinde. Durch die Schwankungen der Witterung und durch sonstige Verhältnisse veranlaßt, ist das eine Jahr besonders günstig für Erzeugung von Futterpflanzen, das andere besonders günstig für Erzeugung von Körnerfrüchten oder von sonstigen direkt verkäuflichen Gewächsen. Ferner stehen in einem Jahre oder in einer fortlaufenden Reihe von Jahren die Preise des Getreides, in andern Jahren wieder die Preise der tierischen Produkte besonders hoch oder niedrig. Diejenigen Landwirte, welche die Nutzviehhaltung ungewöhnlich stark ausdehnen oder einschränken, setzen sich infolge dessen großen Schwankungen in ihren Roh- wie Reinerträgen aus, was möglichst zu vermeiden, eine Hauptaufgabe der landwirtschaftlichen Betriebsleitung sein muß.

§ 43. Das Betriebskapital im engeren Sinne oder das umlaufende Kapital setzt sich zusammen aus den für die Wirtschaftsführung notwendigen Vorräten an barem Geld, Futtermitteln, Brotgetreide und an sonstigen für den eigenen Betrieb erforderlichen Konsumtionsgegenständen. Das Betriebskapital ändert sich fortwährend in Form und Menge

je nach den augenblicklichen Bedürfnissen; daher ist dasselbe sowohl nach seinen einzelnen Bestandteilen wie nach seinem Gesamtumfang direkt schwer festzustellen.

Für eine erfolgreiche Wirtschaftsführung ist es ganz besonders wichtig, daß genügendes Betriebskapital vorhanden sei. Denn dasselbe dient nicht allein dazu, um den gewöhnlichen Gang des Betriebes sicher zu stellen, sondern muß auch in ungewöhnlichen Fällen helfend eintreten. Sehr oft erweist es sich als nötig, außerordentlicher Weise Futter- oder Dungmittel oder Saatgut anzukaufen oder auch zur Beschleunigung der Ernte ganz besondere Ausgaben für Gewinnung von Arbeitskräften zu machen: fehlt es dann an Betriebskapital, so kann nicht nur der Ertrag der Wirtschaft für das laufende Jahr erheblich verringert, sondern auch der ganze Betrieb für mehrere Jahre in Unordnung gebracht werden. Neben der zu großen Verschuldung des Bodens gibt es heutzutage in der Landwirtschaft, besonders in der deutschen, keinen größeren Uebelstand als den Mangel an dem erforderlichen Betriebskapital.

Am besten berechnet man die Höhe des notwendigen Betriebskapitals nach dem Wert oder dem Ertrag des Grund und Bodens und der Höhe der übrigen in der Wirtschaft befindlichen Kapitalien. Beide zusammen geben einen genügenden Anhalt. Denn je größer der Ertrag und damit der Wert des Bodens ist, desto höher sind auch im allgemeinen die Aufwendungen, welche zur Erzielung dieses Ertrages gemacht werden müssen. Ferner läßt sich ein direktes Verhältnis zwischen dem Anlagekapital und dem Betriebskapital nachweisen. Letzteres dient ja großenteils zur Instandhaltung des ersteren. Je mehr und je wertvolleres Zug- und Nutzvieh vorhanden, desto mehr Betriebskapital wird für Futtermittel, für Lohn und Beköstigung der Gesindepersonen, für Ergänzung der Viehbestände erfordert; ebenso je umfangreicher und kostbarer das tote Inventar, desto größere Summen nimmt die Instandhaltung desselben in Anspruch. Jede Ausdehnung oder Beschränkung des Anlagekapitals bedingt gleichzeitig eine Ausdehnung oder Beschränkung des Betriebskapitals. Hieraus geht hervor, daß man durch die Organisation der Wirtschaft es bis zu einem gewissen Grade in der Hand hat, den notwendigen Bedarf an Betriebskapital zu reduzieren. Indessen würde es sehr nachteilig sein, wegen mangelnden Betriebskapitals eine den übrigen Verhältnissen nicht entsprechende Organisation der Wirtschaft zu wählen.

Ein den regelmäßigen Bedarf übersteigendes Betriebskapital bringt keinen nennenswerten Nachteil. Denn der vorhandene Ueberfluß wird fast stets in barem Gelde bestehen und dieses kann jeder Landwirt leicht bei einer Sparkasse oder Bank, unter Ausbedingung jederzeitiger Zurücknahme oder ganz kurzer Kündigungsfrist, zinsbar anlegen.

Für deutsche Verhältnisse kann man annehmen, daß ein Betriebskapital, welches 50% oder die Hälfte des Wertes des toten und lebenden Inventars, also des Anlagekapitals (ausschließlich der Gebäude) ausmacht, ein sehr reichliches ist. Hat eine Wirtschaft große, das ganze Jahr hindurch regelmäßig fortlaufende Einnahmen z. B. aus dem Verkauf von Milch, Butter rc., welche zur Deckung der Ausgaben verwendet werden können, so ist ein Betriebskapital in der Höhe von 30% des Anlagekapitals schon genügend; als Durchschnittsbedarf an Betriebskapital darf man 40% des Anlagekapitals betrachten.

Das zur Beschaffung des toten und lebenden Inventars notwendige Kapital läßt sich am besten in Prozenten des Wertes von Grund und Boden einschließlich der Gebäude feststellen. Man kann annehmen, daß der Wert des toten und lebenden Inventars je nach der größeren Extensivität oder Intensivität des Betriebes 15—25% des Grundkapitals ausmacht. Da nun das Betriebskapital ²/₅ oder 40% vom Werte des toten und lebenden Inventars beträgt, so stellt sich das Betriebskapital auf 6—10% des Grundkapitals. Betriebskapital und Anlagekapital zusammen repräsentieren 21—35% des Grundkapitals (einschließlich der Gebäude).

Da über die Wertsermittlung des Grund und Bodens später gehandelt wird, so sei hier nur bemerkt, daß dieselbe durch Feststellung und demnächstige Kapitalisierung des Reinertrages von Grund und Boden oder der Bodenrente zu erfolgen hat. In Deutschland be-

trägt durchschnittlich der Reinertrag von Grund und Boden oder die Landrente 3—4% des Kapitalwertes; die Landrente ist demnach mit 33,33—25 zu multiplizieren, um den Kapitalwert festzustellen. Bei Pachtgütern kann man im allgemeinen annehmen, daß der jährliche Pachtzins den Betrag der Landrente ausdrückt; vorausgesetzt, daß der Pächter alle auf dem Grund und Boden ruhenden öffentlichen Lasten trägt. Macht die Landrente 4%, das Anlage- und Betriebskapital dagegen 21—35% des Grundkapitals aus, so muß das Anlage- und Betriebskapital zusammen $5\frac{1}{4}$—$8\frac{3}{4}$ oder im Durchschnitt 7 Mal so groß sein wie die Landrente oder wie der Pachtzins.

Bei einem Gute, dessen Grund und Boden nebst vollständigen Gebäuden 300 000 M. wert ist, würde also betragen müssen:

	Anlagekapital		Betriebskapital		Summa	
	absolut M.	in Proz. d. Grundkapit.	absolut M.	in Proz. d. Grundkapit.	absolut M.	in Proz. d. Grundkapit.
1) bei extensivem Betrieb .	45 000	15%	18 000	6%	63 000	21%
2) bei mittelmäßig extensivem resp. intensivem Betrieb .	60 000	20%	24 000	8%	84 000	28%
3) bei intensivem Betrieb .	75 000	25%	30 000	10%	105 000	35%

Rechnet man Anlage-, Betriebs- und Grundkapital zusammen, so beträgt der Gesamtwert 363 000 resp. 384 000 resp. 405 000 M. Von dem Gesamtwert fallen auf:

	Grundkapital	Anlagekapital	Betriebskapital	Anlage und Betriebskapital
1) bei extensivem Betrieb .	82,64%	12,39%	4,97%	17,36%
2) bei mittelmäßig extensivem resp. intensivem Betrieb .	78,13%	15,62%	6,25%	21,87%
3) bei intensivem Betrieb .	74,07%	18,52%	7,41%	25,93%

Von dem Wert des toten und lebenden Inventars kommen im Durchschnitt auf das tote $\frac{2}{7}$— $\frac{1}{3}$, auf das lebende $\frac{5}{7}$—$\frac{2}{3}$.

III. Die Organisation der landwirtschaftlichen Produktion. (Betriebsorganisation, Wirtschaftssystem.)

1. Die für die Betriebsorganisation maßgebenden Verhältnisse.

§ 44. Bei der landwirtschaftlichen Produktion müssen wie bei jeder anderen Produktion die einzelnen dabei beteiligten Faktoren gegenseitig zu einander passen und einer den andern unterstützen. Sie müssen zusammen ein einheitliches Ganzes bilden, dessen verschiedene Teile ebenso wie bei einer gut konstruierten Maschine so zusammenwirken, daß jede vorhandene Kraft richtig verwendet wird und keine ungenützt verloren geht. Da nun die äußeren Verhältnisse, unter welchen die Landwirtschaft betrieben wird, ungemein mannigfaltig sind, so muß auch die Organisation des gesamten Betriebes sehr verschieden sich gestalten. Kein einzelner landwirtschaftlicher Betrieb ist genau ebenso organisiert wie der andere. Indessen zeigen, trotz mancher Abweichungen in weniger wichtigen Dingen, viele Wirtschaften so große Aehnlichkeiten in ihrer Gesamt-Organisation, daß man sie füglich in eine gemeinschaftliche Gruppe zusammenfassen kann. Dabei sind die vorhandenen Aehnlichkeiten in der Regel nicht zufällig entstanden oder willkürlich gewählt, sondern mit einer gewissen Notwendigkeit aus den thatsächlichen Verhältnissen entsprungen. Die beteiligten Landwirte haben sich bewußt oder unbewußt von gleichen Grundsätzen bei Organisation ihrer Betriebe leiten lassen. Diese Grundsätze kann man das „Wirtschaftssystem“ nennen; gewöhnlich wird letzterer Ausdruck allerdings für die nach bestimmten Grundsätzen bereits vollendete Organisation der Wirtschaft gebraucht.

Das Wirtschaftssystem muß den vorhandenen thatsächlichen Verhältnissen entsprechend gewählt werden, es muß sich also nach Boden, Arbeitskräften, Absatzgelegenheit, Kapitalvorrat ꝛc. richten. Jedoch üben diese verschiedenen Umstände keineswegs eine gleich große Wirkung auf die Wirtschaftsorganisation aus; die Wirkung ist vielmehr um so stärker, einen je geringeren Einfluß der produzierende Landwirt selbst auf jeden einzelnen die Wirtschafts-

organisation bestimmenden Umstand geltend machen kann. Letzteres trifft vor allem für Boden und Klima zu, an deren einmal gegebener Zusammensetzung und Beschaffenheit der Mensch gar nichts oder doch nur wenig und dies erst im Laufe langer Jahre zu ändern vermag. Deshalb sind Boden und Klima in erster Linie maßgebend für die Organisation der landwirtschaftlichen Produktion. Demnächst kommen in Betracht die vorhandenen Arbeitskräfte und die Absatzverhältnisse. In beiden Punkten ist der Landwirt ja auch an gewisse gegebene Schranken gebunden, aber dieselben lassen doch seinem eigenen Belieben immerhin einen großen Spielraum und verändern sich zuweilen in kurzer Frist. Noch freier kann der Landwirt sich bewegen bezüglich des notwendigen beweglichen Kapitals; sofern sein Vermögen oder Kredit zureichen, kann er nach Belieben an totem und lebendem Inventar sowie an umlaufenden Betriebsmitteln gerade dasjenige anschaffen, was ihm für eine bestimmte Wirtschaftsorganisation am geeignetsten erscheint.

Einen eigentümlichen Einfluß auf die Wahl des Wirtschaftssystems übt noch der Umfang der Wirtschaft im ganzen aus, da für kleine Betriebe andere Rücksichten maßgebend sind als für große.

Bevor auf die einzelnen, hier kurz aufgezählten Faktoren näher eingegangen wird, muß noch einer, in Wort und Schrift so häufig gebrauchten Unterscheidung der Wirtschaftsweise gedacht werden: nämlich derjenigen, welche man mit den Ausdrücken „extensiv“ und „intensiv“ bezeichnet. Dieselben beziehen sich nicht auf den äußeren Umfang des bewirtschafteten Areals, sondern auf die Art des Wirtschaftsbetriebes selbst. Intensiv nennt man letzteren, wenn das Betriebskapital (stehendes und umlaufendes zusammen) im Verhältnis sei es zum Flächenumfang, sei es zum Werte des Grundkapitales ein hohes, extensiv dagegen, wenn es ein niedriges ist. Eine bestimmte Grenze, bei welcher die Extensivität oder Intensivität des Betriebes beginnt, läßt sich nicht feststellen; es sind dies vielmehr relative Begriffe. Gewisse Wirtschaftssysteme sind an und für sich intensiver als andere; so ist die Fruchtwechselwirtschaft intensiver als die Dreifelder- und Koppelwirtschaft. Aber auch bei dem gleichen Wirtschaftssystem ist eine intensivere oder extensivere Form möglich. Wer z. B. bei der Koppelwirtschaft von 10 Ackerschlägen 4 als Weide benutzt, wirtschaftet extensiver als derjenige, welcher bloß 2 Weideschläge hat. Geringe Fruchtbarkeit des Bodens, Kapitalarmut, niedrige Preise der landwirtschaftlichen Produkte, dünne Bevölkerung oder hohe Arbeitslöhne bedingen eine mehr extensive Bewirtschaftung. Im nördlichen Deutschland herrscht demgemäß ein extensiverer Betrieb, als im mittleren und südlichen.

Durch die Beschaffenheit des Bodens und Klimas wird die Art des Wirtschaftsbetriebes mehr wie durch alles andere bedingt. Denn von diesen beiden Faktoren hängt es vorzugsweise ab, welche Gewächse man mit Erfolg anbauen kann und damit ist gleichzeitig die Art und der Umfang der Viehhaltung im großen und ganzen gegeben.

Je mehr Boden und Klima die Produktion begünstigen, desto stärker kann man den ersteren für den Anbau von Gewächsen in Anspruch nehmen, desto umfangreicher darf die Viehhaltung sein, desto mehr pflanzliche und tierische Erzeugnisse wird der Landwirt gewinnen. Die starke Viehhaltung und gute Fütterung der Tiere bedingen hinwiederum eine reichliche Düngererzeugung, in welcher das sicherste Mittel zur dauernden Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens liegt. Je mehr der Boden in Anspruch genommen und je ausgedehnter die Viehhaltung wird, desto mehr wächst auch der Bedarf an Betriebskapital; deshalb ist unter sonst gleichen Verhältnissen bei günstiger Beschaffenheit des Bodens und des Klimas ein intensiverer Betrieb angezeigt, als bei ungünstiger Beschaffenheit.

Sind Boden und Klima der Pflanzenproduktion nicht sehr förderlich, so erscheint es geboten die Zahl der anzubauenden Gewächse auf die wenigen einzuschränken, welche noch ein einigermaßen sicheres Gedeihen versprechen; es ist ferner nötig, die vorhandenen Arbeitskräfte und Dungvorräte für die Bestellung eines verhältnismäßig nur kleinen Teils des Ackerareals ausschließlich nutzbar zu machen und demzufolge einen anderen Teil zum Grasbau zu verwenden, welcher keinen

nennenswerten Aufwand für Bestellung erfordert und welcher gleichzeitig den Boden für den künftigen Getreidebau zweckmäßig vorbereitet; es ist endlich nötig, mit einem geringen Viehstand sich zu begnügen, weil das zur reichlichen Ernährung eines ausgedehnten Viehstandes notwendige Futter weder der Quantität noch der Qualität nach sich finden würde. Geringer Boden und namentlich eine ungünstige Beschaffenheit des Klimas erfordern auch ein zeitweises Brachlegen des Ackers. Je schlechter der Boden ist, desto leichter nimmt das Unkraut überhand; je ungünstiger das Klima, d. h. je kürzer der Sommer und je länger der Winter, desto weniger Zeit ist vorhanden, den Acker ordentlich zu bearbeiten. Wollte man geringen Boden, namentlich bei ungünstigem Klima, jedes Jahr mit Früchten bestellen oder auch zum Grasbau benutzen, so würde für eine gründliche Bearbeitung wenig Zeit übrig bleiben. Deshalb ist es erforderlich, solches Land nach einer gewissen Reihe von Jahren einen ganzen Sommer hindurch unbenutzt zu lassen und während desselben durch wiederholte Bearbeitung in einen für das Pflanzenwachstum günstigen Zustand zu versetzen.

Bei geringem Boden und ungünstigem Klima ist die Verwendung eines großen Betriebskapitals unzweckmäßig d. h. es ist eine extensive Wirtschaftsweise angezeigt. Durch Verwendung eines erheblichen Kapitals würde ja auch in diesen Fällen der Rohertrag steigen, aber die Steigerung des Rohertrages würde nicht in angemessenem Verhältnis zu den gesteigerten Wirtschaftskosten sich befinden.

§ 45. Bei der Wahl des Betriebssystems kommen ferner die **Absatz- und Preisverhältnisse** in Betracht. Wo alle landwirtschaftlichen Produkte, deren Erzeugung nach Maßgabe des vorhandenen Bodens und Klimas überhaupt möglich ist, jeder Zeit für einen den Produktionskosten entsprechenden Preis Absatz finden, können die Bodenkräfte weit mannigfaltiger und vollständiger durch den Anbau der verschiedenartigsten Kulturgewächse ausgenutzt und kann die Viehhaltung viel gewinnbringender betrieben werden als dort, wo nur für einen beschränkten Kreis landwirtschaftlicher Erzeugnisse ein sicherer und lohnender Absatz vorhanden ist. Die Gunst oder Ungunst der Absatzgelegenheiten hängt wiederum ab von der Dichtigkeit und Wohlhabenheit der umwohnenden Bevölkerung einerseits und von den vorhandenen Verkehrsmitteln andererseits. Je dichter und wohlhabender die Bevölkerung, desto leichter ist der Absatz und desto höher sind die Preise für die verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, desto freier ist auch der Landwirt in der Wahl seines Wirtschaftssystems; denn es gibt eine große Reihe von landwirtschaftlichen Produkten, welche wegen ihrer geringen Haltbarkeit oder wegen ihres, im Verhältnis zu ihrem Umfang oder zu ihrem Gewicht geringen Wertes, einen weiten und kostspieligen Transport nicht vertragen. Hiezu gehört z. B. frische Milch, frisches Obst und Gemüse; tierische Produkte sind im allgemeinen weniger transportfähig und haltbar wie pflanzliche, namentlich lebende oder geschlachtete Tiere weniger als Getreide. Am transportabelsten und haltbarsten ist unter den hauptsächlichsten tierischen Produkten die Wolle.

Durch gute **Verkehrsmittel** wird der Landwirt bei seiner Produktion unabhängig von den in seiner Nähe vorhandenen Absatzgelegenheiten. In der That hat sich die Betriebsweise vieler Güter und ganzer Länder durch die in den letzten Jahrzehnten stattgehabte Verbesserung der Kommunikationsmittel umgestaltet. Deutschland produziert z. B. im Verhältnis gegen früher jetzt weniger Wolle und Getreide, dagegen mehr Wurzelfrüchte, Handelsgewächse, Milch, Butter und Fleisch, weil sein Bedarf an letzteren Erzeugnissen wegen deren geringer Haltbarkeit oder Transportfähigkeit durch andere Länder, welche unter günstigeren Produktionsbedingungen sich befinden, nicht so leicht befriedigt werden kann als sein Bedarf an erstgenannten Erzeugnissen. Hieraus geht hervor, welchen gewaltigen Einfluß die Entwicklung der Verkehrsmittel auf die landwirtschaftliche Betriebsweise hat und haben muß. Je kostspieliger die landwirtschaftliche Produktion in einem bestimmten Lande im Verhältnis zu andern Ländern sich gestattet, desto mehr muß dieselbe bei ausgebildeten Verkehrsmitteln auf solche Gegenstände sich werfen, deren Zufuhr vom Auslande her mit besonders großen Schwierigkeiten und Unkosten verknüpft ist.

§ 46. Die **Arbeiterverhältnisse** wirken ebenfalls auf die landwirtschaftlichen Betriebsweise ein. Je mehr Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und je wohlfeiler diese sind, desto mehr empfiehlt es sich, das Ackerland mit Gewächsen zu bebauen, deren Bestellung und Pflege viel menschliche Arbeitskräfte in Anspruch nehmen und dieselben durch höhere Erträge bezahlt machen; ebenso umgekehrt, wenn wenig Arbeitskräfte vorhanden sind oder diese einen hohen Preis haben. Von allen landwirtschaftlichen Bodenbenutzungsarten erfordert die Weide am wenigsten menschliche Arbeitskräfte, weshalb bei dünner Bevölkerung oder hohen Löhnen eine Einschränkung des Ackerbaus und Ausdehnung der Weidefläche oder doch eine regelmäßig

wiederkehrende Niederlegung des Ackers zur Weide geboten erscheint. Von den Feldfrüchten selbst bedarf, abgesehen von den eigentlichen Futterpflanzen, das Getreide den geringsten Aufwand an menschlicher Arbeitskraft; sehr viel größer ist dieser bei den Wurzelgewächsen und noch größer bei vielen Handelsfrüchten wie Tabak, Hopfen etc. Aus diesen Gründen pflegt bei sehr dünner Bevölkerung die Weide alle übrigen Arten der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung zu überwiegen; bei steigender Bevölkerung dehnt sich das Ackerland aus und wird ebenfalls teils vorübergehend zur Weide teils zur Getreideproduktion verwendet; ein ausgedehnter Anbau von Wurzel- und Handelsgewächsen findet erst statt bei ziemlich dichter Bevölkerung. In Rußland und Nordamerika ist verhältnismäßig das Weideland und auf dem Acker der Getreidebau weit umfangreicher als im mittleren Europa; der dünner bevölkerte Norden Deutschlands hat weniger Hackfrucht- und Handelsgewächsbau, dagegen mehr Ackerweide, als der dichter bevölkerte Süden Deutschlands. So nehmen nach den Erhebungen des Jahres 1893 von der Gesamtfläche des Acker- und Gartenlandes nach Prozenten in Anspruch[46]):

	Hackfrüchte u. Gemüse	Handelsgewächse	Ackerweide
1) Schleswig-Holstein	4,37	0,99	32,64
2) Provinz Ostpreußen	9,49	0,82	7,84
3) Großherzogtum Hessen	27,98	0,67	0,31
4) Großherzogtum Baden	21,18	2,58	0,71

Dünne Bevölkerung und hohe Arbeitslöhne bedingen sich unter sonst gleichen Verhältnissen gegenseitig. Jedoch kommen für die landwirtschaftliche Produktion nicht die absolute Bevölkerung, sondern nur die der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung stehenden menschlichen Arbeitskräfte in Betracht. England hat z. B. eine absolut starke Bevölkerung, dagegen relativ wenige landwirtschaftliche Arbeitskräfte. Daher kommt es zum Teil, daß in England die Weidenutzung des Bodens so ausgedehnt und der Anbau von Handelsfrüchten so wenig entwickelt ist.

§ 47. Der Vorrat an mobilem Kapital bedingt weit weniger die Art des landwirtschaftlichen Betriebes als die bisher besprochenen Verhältnisse. In einzelnen Fällen ist allerdings die Höhe des Kapitalbesitzes entscheidend für die Wahl des Wirtschaftssystems; der kapitalarme Landwirt sieht sich in die Notwendigkeit versetzt, extensiv zu wirtschaften, selbst wenn die sonstigen Umstände ein intensives Betriebssystem bedingen würden. Aber derartig organisierte Wirtschaften können auf die Dauer die Konkurrenz mit anderen nicht aushalten. Entweder sehen sich die betreffenden Unternehmer in die Notwendigkeit versetzt, ihren Betrieb aufzugeben und anderen wohlhabenderen Unternehmern Platz zu machen und dieser Fall tritt gewöhnlich ein; oder sie erwerben, durch ihr Geschick und Glück begünstigt, in den ersten Jahren ihres Unternehmens so viel Kapital, daß sie zu einer intensiveren Betriebsweise übergehen können.

Einen gewissen Spielraum hinsichtlich der Höhe des in dem Betrieb anzulegenden Kapitals hat der Landwirt allerdings; er darf etwas mehr oder etwas weniger intensiv wirtschaften, ohne daß man die eine oder andere Betriebsweise als geradezu fehlerhaft oder unzweckmäßig bezeichnen könnte. Aber dieser Spielraum ist immerhin gering. Von zwei unter gleichen Verhältnissen wirtschaftenden Gutsbesitzern kann der eine etwas weniger wertvolles totes und lebendes Inventar wie der andere haben und trotzdem ganz gute Resultate erzielen; wenn aber jener um des mangelhaften Kapitals willen sich nicht die für die Bodenbestellung und Ausnutzung der Bodenprodukte eigentlich notwendigen Geräte sowie Zug- und Nutztiere anschafft oder wenn er die wünschenswerte Menge von Dung- und Futtermitteln zu kaufen unterläßt oder wenn er einen unverhältnismäßig großen Teil des Ackerareals zur Weidenutzung bestimmt, dann kann sein wirtschaftlicher Erfolg im Vergleich zu kapital-

46) Anbau-, Forst- und Erntestatistik für das Jahr 1893. S. IV, 176 ff.

reicheren Berufsgenossen auch nur ein geringer und auf die Dauer ungenügender sein. Der Kapitalvorrat sollte deshalb auf die landwirtschaftliche Betriebsweise immer nur einen untergeordneten Einfluß ausüben: sobald der Mangel an Kapital entscheidend auf die Wahl des Wirtschaftssystems wirkt, tritt eine Schädigung der landwirtschaftlichen Produktion überhaupt ein.

§ 48. Eine eigentümliche Wirkung auf die Organisation des Betriebes hat der Umfang der Gutswirtschaft. Es soll hier nicht darauf eingegangen werden, welche Bedeutung die Art der Verteilung des Grundbesitzes für die wirtschaftliche, sociale und politische Entwicklung eines Volkes hat, da diese wichtige Frage an einer andern Stelle zur Erörterung gelangt. Hier ist lediglich zu untersuchen, in wie weit große Güter eine andere Bewirtschaftungsweise verlangen als kleine Güter und in wie weit für bestimmte Arten der landwirtschaftlichen Produktion ein großer oder geringer Umfang der bewirtschafteten Fläche besondere Vorteile gewährt.

Gewöhnlich teilt man den Grundbesitz je nach seinem Umfang in großen, mittleren und kleinen. Diese Ausdrücke sind ja relativ und werden in verschiedenen Gegenden auch in verschiedenem Sinne gebraucht. Je ungünstiger die Verhältnisse für die landwirtschaftliche Produktion liegen, ein desto größeres Areal pflegt man zu beanspruchen, bevor man ein Gut ein großes nennt und umgekehrt. Im südwestlichen Deutschland gehören Güter von 150 Hektaren nutzbarer Fläche schon zu den großen, im nordöstlichen Deutschland zählen sie zu den mittleren. Früher bestanden zwischen den Vertretern des großen, mittleren und kleinen Grundbesitzes ganz bestimmte Grenzen, welche in der socialen Stellung und in den gesetzlichen Einrichtungen einen klar erkennbaren Ausdruck fanden. Jetzt sind diese Grenzen aufgehoben oder doch sehr verwischt. Will man eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Grundbesitzungen hinsichtlich ihres Umfanges machen, so können die Merkmale für dieselbe nur aus der Art des Betriebes entlehnt werden. Der am meisten charakteristische Unterschied ist die abweichende Stellung, welche der Besitzer der Gutswirtschaft zu der letzteren selbst einnimmt, womit zugleich seine ganze wirtschaftliche und sociale Lage zusammenhängt. Die Aufgabe des Großgrundbesitzers beschränkt sich bezüglich seiner Wirtschaft darauf, daß er dieselbe leitet, wozu er häufig noch Beamte als Mittelspersonen bedarf; der Besitzer eines mittleren Gutes leitet zwar auch dessen Betrieb, aber er legt, wenn Zeit und Umstände es gestatten oder erfordern, auch selbst Hand an bei Ausübung der einfachen landwirtschaftlichen Verrichtungen, welche im übrigen durch bezahlte Arbeiter ausgeführt werden; der Kleingrundbesitzer verrichtet die in seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten selbst und mit Hilfe seiner Familie; etwa überschüssige Zeit verwendet er und seine Familie zur Verrichtung von Lohnarbeiten für Andere oder zu hausindustrieller Thätigkeit. Wenn im nachfolgenden von großem, mittlerem und kleinem Grundbesitz die Rede ist, so wird dies stets in dem oben bezeichneten Sinne sein; man hat dabei aber festzuhalten, daß in der Wirklichkeit zwischen diesen verschiedenen Gruppen des Grundbesitzes manche Uebergänge vorhanden sind und daß in einzelnen Fällen nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, zu welcher Gruppe ein bestimmtes Gut gehört. Unter dem mittleren Grundbesitz ist im großen und ganzen der bäuerliche zu verstehen.

Der Großgrundbesitz ist auf die Erzeugung solcher landwirtschaftlichen Produkte angewiesen, welche in großer Menge jeder Zeit Absatz finden oder in der eigenen Wirtschaft zweckmäßig verwendet werden können. Dies trifft zu für Mehlfrüchte, Futtergewächse und diejenigen Handelspflanzen, deren Verkauf im großen jeder Zeit möglich ist; ferner gewöhnlich für Rindvieh, Schafe, Schweine, für Wolle, Butter und Käse. Wo die Verhältnisse dafür günstig sind, kann der Großgrundbesitzer technische Nebengewerbe treiben und darauf hin erforderlichen Falles dem Ackerbau oder der Viehhaltung eine besondere Richtung geben. Er kann vorhandenen Lehm zu Ziegeleiprodukten verarbeiten, Kartoffeln zur Darstellung von Spiritus oder Stärke anbauen oder Zuckerrüben zur Erzeugung von Zucker; er kann Mastvieh halten, um die aus den technischen Nebengewerben erzielten Rückstände als Futter zu verwerten.

Der Großgrundbesitz ist bei der Organisation des Betriebes auf möglichste Ersparung an menschlicher Arbeitskraft hingewiesen. Wo Großgrundbesitz vorherrscht, ist die Bevölkerung dünn, die Arbeiter sind daher relativ spärlich und teuer; eine Ausnahme hiervon tritt nur in dem seltenen Falle ein, daß ein großes Gut inmitten zahlreicher kleiner Güter sich befindet. Aus diesem Grunde und wegen der Ausdehnung der zu bestellenden Bodenflächen ist der Großgrundbesitz auf umfassende Anwendung solcher Maschinen angewiesen, welche

menschliche Arbeitskraft ersparen. Umgekehrt muß er von solchen landwirtschaftlichen Produktionen Abstand nehmen oder darf solche doch nur in geringem Umfang betreiben, welche unbedingt die Aufwendung vieler menschlicher Arbeitskräfte in Anspruch nehmen; hierzu gehört z. B. die Erzeugung oder der Verkauf von Gemüse, Obst, Geflügel, sowie der meisten Handelsgewächse. Der Großgrundbesitzer hat um so mehr auf möglichste Ersparung an Arbeitskräften sein Augenmerk zu richten, als er die Menge und Beschaffenheit der Leistungen seiner Arbeiter niemals genau kontrollieren kann. Es ist daher natürlich, daß der von dem Großgrundbesitzer angestellte Lohnarbeiter nicht so viel und so gutes leistet, als derjenige Arbeiter, welcher lediglich in eigenem Interesse den ihm persönlich gehörenden Grund und Boden bewirtschaftet. Man darf annehmen, daß je umfangreicher ein Gutskomplex ist, desto größere Verluste durch die Trägheit oder die Nachlässigkeit der Arbeiter oder auch der Beamten dem Besitzer erwachsen. Deshalb ist der Großgrundbesitzer darauf angewiesen, bei der Organisation seiner Wirtschaft auf möglichste Einfachheit und auf Ersparung an menschlichen Arbeitskräften Bedacht zu nehmen, wobei natürlich die sonstigen Rücksichten, welche für die Einrichtung des Betriebs maßgebend sein müssen, nicht vernachlässigt werden dürfen.

Der Kleingrundbesitzer übt allein, nur mit Hilfe seiner Familie, die Funktionen des Wirtschaftsdirigenten, Wirtschaftsbeamten und Arbeiters aus; das Einkommen, welches sich beim Großgrundbesitz unter diese drei Gruppen verteilt, fließt ihm ausschließlich zu; schon hierin liegt ein großer Vorteil. Ferner hat der Kleingrundbesitzer seinen ganzen Betrieb beständig unter Augen; er kann jeder Zeit selbst sehen, wo und welche Arbeit nötig ist und er führt diese sofort nach bestem Wissen und Können aus; durch Trägheit oder Nachlässigkeit anderer erleidet er keinen Verlust. Frau und Kinder leisten ihm in seiner Wirtschaft eine wertvolle Unterstützung, ohne daß ihm daraus besondere Opfer zu erwachsen brauchen. Auf Lohnarbeit können dieselben gewöhnlich doch nicht gehen, weil die Frau zur Besorgung des Hauswesens nötig ist und weil die Kinder noch zu klein für ständige Lohnarbeit sind oder die Schule besuchen müssen. Beiden bleibt aber genug freie Zeit, um, namentlich im Sommer, einen erheblichen Teil des Tages auf dem eigenen Grund und Boden sich nützlich zu machen.

Bei gewissen landwirtschaftlichen Betriebszweigen hängt der Erfolg vorzugsweise von dem Fleiß und der Sorgfalt ab, die auf die Erzeugung oder die Verwertung des einzelnen Gegenstandes verwendet werden. Dies gilt z. B. von dem Anbau des Gemüses, des Obstes, vieler Handelsgewächse, von der Geflügelzucht 2c. Der Kleingrundbesitzer ist wohl im stande, jeder Pflanze und jedem Stück Geflügel die erforderliche Pflege angedeihen zu lassen; er kann ferner die erzeugten Produkte in kleinen Quantitäten zu den üblichen Preisen jeder Zeit absetzen, ohne dabei auf die Beihilfe fremder bezahlter Leute, deren Redlichkeit in diesem Fall besonders schwer zu kontrollieren ist, angewiesen zu sein. Der Kleingrundbesitzer vermag häufig die lukrativste Art der Rindviehnutzung, nämlich die Erzeugung und den Verkauf frischer Milch, unter Verhältnissen zu treiben, unter denen dies dem Großgrundbesitzer unmöglich ist, weil letzterer für die großen von ihm erzeugten Massen von Milch keinen Absatz findet, während kleinere Mengen sehr wohl zu verwerten sind. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß der Kleingrundbesitzer auf die Sammlung und Verwertung der in der Wirtschaft erzeugten Abfälle weit mehr Zeit und Aufmerksamkeit verwenden kann, als der Großgrundbesitzer; es gilt dies von den Abfällen der Küche und der Scheunen sowie von den Materialien zur Dünger- und Kompostfabrikation, welche sich auf dem Hofe, auf den Straßen, in Gräben 2c. finden.

Der mittlere oder bäuerliche Betrieb nähert sich bezüglich seiner Organisation und seiner Rentabilität entweder mehr dem Groß- oder mehr dem Kleinbetrieb; je ausgedehnter er ist, desto mehr gilt das oben von dem Großbetrieb Bemerkte und umgekehrt.

Eine Abwägung der rein wirtschaftlichen Vorteile und Nachteile, welche einerseits der Großgrundbesitz andererseits der bäuerliche und der kleine Grundbesitz aufzuweisen haben, würde an und für sich wohl nicht zu Ungunsten der beiden letzteren ausschlagen. Wenn trotzdem eine gewisse Gefahr

der Verdrängung dieser durch den Großgrundbesitz nicht weggeleugnet werden kann, so liegt dies zunächst und hauptsächlich an dem Uebergewicht, welches der Großgrundbesitzer infolge seiner höheren geistigen Bildung und vermöge des ihm zu Gebote stehenden umfangreicheren Kredits hat. In der Hebung der geistigen und sittlichen Bildung sowie der Kreditfähigkeit der bäuerlichen und kleinen Grundbesitzer liegen daher besonders wichtige Mittel, um letzteren die wirtschaftliche Konkurrenz mit dem Großgrundbesitzer dauernd zu ermöglichen: außerdem ist auf die Bildung solcher Genossenschaften hinzuwirken, welche den kleinen und mittleren Grundbesitzern ähnliche wirtschaftliche Vorteile verschaffen, wie sie der Großgrundbesitzer vermöge des umfangreicheren Betriebes genießt.

Ein zweiter, gewöhnlich übersehener Grund für die hier und da stattfindende Verdrängung des kleinen und bäuerlichen Grundbesitzes durch den Großgrundbesitz beruht auf dem Umstande, daß es wirtschaftlich viel leichter und lukrativer ist, aus mehreren kleinen Besitzungen eine einzige große zu machen oder eine Anzahl benachbarter kleiner Güter mit einem großen bereits bestehenden zu vereinigen, als aus einem großen Gute mehrere kleine Güter zu bilden. Denn in letzterem Falle liegt die Notwendigkeit vor, für jedes kleinere abzutrennende Gut besondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu errichten, was mit großen Kosten verknüpft ist, während im ersteren Falle die auf den zugekauften kleineren Gütern etwa vorhandenea Gebäude, soweit sie überhaupt noch benutzungsfähig sich zeigen, sehr wohl auch für den gemeinsamen Großbetrieb irgend welche Verwendung finden können.

Selbstverständlich gilt das, was hier über den Einfluß des Umfangs des Betriebs auf dessen Organisation gesagt wurde, nur für den Umfang der einzelnen, in sich abgeschlossenen selbständigen Wirtschaften, nicht von dem Umfang des einer einzelnen Person gehörenden Landbesitzes. Es ist wohl möglich und kommt öfters vor, daß Großgrundbesitzer ihre ausgedehnten, vielleicht auch sehr zerstreut liegenden Ländereien in vielen einzelnen mittleren oder keinen Komplexen verpachten, so daß trotz Vorwiegen des Großbesitzes doch der mittlere oder kleine Betrieb vorwaltet. So wird in England, wo das Pachtsystem eine so große Ausdehnung hat beinahe ³/₄ des Landes in Gütern von 50—500 Acres bewirtschaftet, obwohl mehr wie die Hälfte des Landes sich im Eigentum von nur zusammen 3000 Eigentümern befindet; der eigentliche Kleinbetrieb ist in England allerdings nur ganz gering vertreten [47]).

§ 49. Die Umstände, welche auf die Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes, also auf die Wahl des Wirtschaftssystems, einen Einfluß üben können und müssen, sind, wie aus obigem hervorgeht, sehr mannigfaltiger Natur. Im wirklichen Leben kommen dieselben in der verschiedensten Zusammenstellung vor. Der gleiche Umstand hat deshalb nicht in allen Fällen auch die gleiche Wirkung auf die Organisation der landwirtschaftlichen Produktion. Ein fruchtbarer Boden z. B. weist an und für sich auf eine intensive Betriebsweise, namentlich auf eine ausgedehnte Benutzung des Ackers zur Kultur stark angreifender Gewächse (Handelspflanzen, Hackfrüchte) hin; befindet sich dieser Boden aber in einer Gegend mit schlechten Verkehrs- und Absatzverhältnissen oder mit sehr dünner Bevölkerung, so ist umgekehrt eine extensive Betriebsweise mit umfassender Weideniederlegung des Ackers das allein Richtige. Ebenso empfiehlt sich bei magerem Sandboden an und für sich ein extensiver Betrieb; liegt dieser Boden aber in der Nähe einer großen Stadt, wo Dünger und Arbeitskräfte leicht zu haben sowie alle landwirtschaftlichen Produkte hoch zu verwerten sind, so kann auf demselben gerade eine intensive Wirtschaftsweise (Gemüse- Obstbau 2c.) sich als besonders lohnend herausstellen. Die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, jeder Zeit die gewünschte Zahl von Arbeitern zu bekommen, ferner die Art der Verteilung des Grundbesitzes und andere einzelnen Umstände fallen für manche Gegenden so stark ins Gewicht, daß sie vorzugsweise oder ausschließlich die Art des Betriebes bestimmen. Belgien und England sind beide wirtschaftlich hoch entwickelte Länder, deren klimatische Beschaffenheit und Bodenverhältnisse auch nicht so stark von einander differieren, daß dadurch eine verschiedene Art des landwirtschaftlichen Betriebes bedingt wäre. Trotzdem zeigt derselbe in beiden Ländern ein ganz abweichendes Gepräge. In Belgien herrscht eine ungemein intensive, dem Gartenbau ähnliche Wirtschaftsweise; in England ist der unter dem Pflug befindliche Teil des Kulturlandes überhaupt schon sehr gering und das Ackerland wird in noch weit höherem Grade, als es selbst in Deutschland der Fall, vorzugsweise nur zum Anbau von Getreide und Futterpflanzen (einschließlich der zur Verfütterung bestimmten Wurzelgewächse) benutzt. Die Ursachender vollständig von einander abweichenden Wirtschaftsweisen beider Länder liegen darin, daß Bel-

47) Nasse, a. a. O. S. 145.

gien eine dichte ländliche Bevölkerung und stark parzellierten Grundbesitz hat, während in England umgekehrt die ländliche Bevölkerung relativ dünn ist und kleine Wirtschaften in verschwindend geringer Zahl vorkommen.

Aus den angeführten Gründen ergibt sich die Unmöglichkeit, für die Angemessenheit oder Unangemessenheit der verschiedenen Wirtschaftssysteme ganz bestimmte, in Zahlen zu fixierende Merkmale aufzustellen; es muß vielmehr dem einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer überlassen bleiben, unter sorgfältiger Berücksichtigung aller auf die Wirtschaftsorganisation einflußreichen Umstände sich diejenige Betriebsweise auszuwählen, welche für seine Verhältnisse die passendste ist.

J. H. von Thünen[48]) hat in seinem isolierten Staat den Versuch gemacht, auf Grund sehr genauer Berechnungen festzustellen, welchen Einfluß die Entfernung vom Marktorte, die Getreidepreise, der Reichtum des Bodens und die Abgaben auf die Art der landwirtschaftlichen Produktion und somit auf die Wahl des Wirtschaftssystems ausüben oder doch bei Anwendung richtiger Grundsätze ausüben sollten. Wie schon in Abhandlung X dieses Handbuchs (§ 10. S. 557) eingehend dargelegt ist, kommt Thünen dabei zu dem Resultat, daß in einem isolierten Gebiete, in dessen Mitte als einziger großer Konsumtionsplatz sich eine Stadt befindet, die verschiedenen Wirtschaftssysteme als concentrische Kreise um diese Stadt sich gruppieren müssen. Den innersten, also der Stadt zunächst gelegenen Kreis nimmt die freie Wirtschaft mit Garten- und Gemüsebau, Milchproduktion zc. ein, den zweiten die Forstwirtschaft, den dritten die Fruchtwechselwirtschaft, den vierten die Koppelwirtschaft, den fünften die Dreifelderwirtschaft, den sechsten endlich die Viehzucht.

Die Thünen'schen Untersuchungen sind ein Muster von Gründlichkeit und Genauigkeit; sie enthalten ferner eine Menge wichtiger und scharfsinniger Beobachtungen und Bemerkungen über die Bedingungen, von welchen der Reinertrag der verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionszweige abhängt; sie zeigen endlich mit mathematischer Beweiskraft, wie bei Zunahme der Entfernung des Produktionsgebietes vom Absatzorte oder bei Erniedrigung der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder bei Abnahme der Fruchtbarkeit des Bodens auch eine allmähliche Verringerung des Reinertrages stattfindet und wie für jede Art der landwirtschaftlichen Produktion schließlich eine Grenze sich findet, über welche hinaus dieselbe überhaupt nicht mehr lohnend ist. Diese Grenze gestaltet sich für die einzelnen Produkte (Getreide, Milch, Butter, Holz zc.) verschieden; sie kann bestehen in einem Maximum der Entfernung des Produktionsgebietes vom Absatzorte oder in einem Minimum der Produktenpreise oder in einem Minimum der Produktionskraft, also des Rohertrages des Bodens. In den hier aufgeführten Punkten liegen die großen Vorzüge der Thünen'schen Untersuchungen; das Studium derselben führt in das innerste Wesen der landwirtschaftlichen Produktion so tief, wie kaum ein anderes landwirtschaftliches oder nationalökonomisches Werk ein. Was ihr positives Resultat hinsichtlich des gegenseitigen Verhältnisses sowie der Rentabilität der einzelnen Wirtschaftssysteme betrifft, so können die Thünen'schen Untersuchungen nach gewissen Richtungen hin auch eine allgemeine Gültigkeit beanspruchen. Unter den günstigsten Bedingungen für die Produktion und den Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist die freie Wirtschaft an der Stelle; unter weniger vorteilhaften, aber auch noch günstigen, folgt die Fruchtwechselwirtschaft; dann kommt die Körner- (Dreifelder-) oder auch die Feldgras-(Koppel-) Wirtschaft; unter sehr ungünstigen Verhältnissen ist der Ackerbau überhaupt nicht mehr lukrativ, an seine Stelle tritt die Benutzung des Bodens als Wiese oder Weide und damit die ausschließliche Viehhaltung. Es würde indessen verkehrt sein, wollte man die Resultate der Thünen'schen Untersuchungen direkt auf die Wahl des Wirtschaftssystems anwenden; dies hätte schon zu Thünen's Lebzeiten zu unhaltbaren Folgerungen geführt und würde jetzt, nachdem die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse sich so sehr verändert haben, solches in noch höherem Grade thun. In der cit. Abh. X wurde bereits darauf hingewiesen, daß in Folge der Verbesserung der Verkehrsmittel und der Verringerung der Transportkosten die örtliche Entfernung des Produktionsgebietes vom Absatzorte bei weitem nicht mehr die große Bedeutung wie zu Thünen's Zeiten besitzt, welcher bei seinen Berechnungen immer den Transport auf dem Landweg und durch Zugtiere voraussetzt. Aus der Verschiedenheit der Transportkosten entnimmt aber Thünen das hauptsächlichste Motiv für die verschiedene Stellung, welche er den einzelnen Wirtschaftssystemen innerhalb des isolierten Staates einräumt. Bei Bestimmung des Einflusses der Transportkosten und des Einflusses der Preise der landwirtschaftlichen Produkte operiert Thünen mit festen Größen und steht somit auf sicherem Boden, während er bei seinen Annahmen bezüglich der Produktionskraft (Reichtum) des Bodens und bezüglich der Rentabilität der Viehhaltung von Grundlagen ausgeht, deren Richtigkeit schon für seine Zeit sehr in Frage gestellt werden muß und welche für den jetzigen Stand der landwirtschaftlichen und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung vollständig unhaltbar sind.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, an dem vortrefflichen Werke Thünen's, dessen dauernder Wert über jeden Zweifel erhaben ist, eine eingehende Kritik zu üben; aber gerade bei der Wichtigkeit,

48) J. H. von Thünen, Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie. 3 Teile. Teil 1 enthält „Untersuchungen über den Einfluß, den die Getreidepreise, der Reichtum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben". 1. Aufl. 1826, 2. Aufl. 1842.

welche den Thünen'schen Untersuchungen mit Recht noch heute beigelegt wird, erscheint es nötig, auf die wesentlichsten Punkte in denselben aufmerksam zu machen, welche nach dem heutigen Stande unserer wissenschaftlichen Erkenntnis und unserer wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr als zutreffend angesehen werden können.

Am auffälligsten ist auf den ersten Anblick die Stellung, welche Thünen der Forstwirtschaft anweist, nämlich gleich hinter der freien Wirtschaft, also fast in unmittelbarer Nähe der Centralstadt. Thünen geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Produkte der Forstwirtschaft das allein zur Disposition stehende Heizungsmaterial sind und daß dieselben bloß auf dem Landwege herbeigeschafft werden können; dabei nimmt er für alle Teile des isolierten Staates eine gleiche Fruchtbarkeit des Bodens an. Nun besitzt aber thatsächlich jedes Land große Flächen, welche ihrer klimatischen Lage oder Bodenbeschaffenheit nach sich ausschließlich oder doch vorzugsweise für den Waldbau eignen und hierzu rationeller Weise benutzt werden müssen. Diese Flächen reichen in der Regel für die Deckung des Bedarfs an Forstprodukten aus, zumal der Bedarf an Brennmaterial dort, wo das Holz teuer ist, jetzt überall durch Kohlen oder Torf befriedigt wird. Für den Betrieb oder Nichtbetrieb der Forstwirtschaft ist in erster Linie die Beschaffenheit des Bodens entscheidend, dann allerdings auch die Bevölkerungs-, Absatz- und Verkehrsverhältnisse. Aber gerade bei dünner Bevölkerung, wo die Benützung des Bodens zum Ackerbau schwierig und kostspielig ist und die Produkte von Ackerbau und Viehzucht einen niedrigen Preis haben, wirft auch auf besseren Bodenarten die Forstwirtschaft unter allen Benutzungsweisen des Kulturlandes häufig die höchste Rente ab.

Den Einfluß der durch Lage und Zusammensetzung bedingten natürlichen Produktionskraft des Bodens hat Thünen überhaupt nur wenig berücksichtigt, wohl weil derselbe schwer in positiven Zahlen sich darstellen läßt, und doch ist derselbe für die Wahl des Wirtschaftssystems oft von ausschlaggebender Bedeutung. So wird z. B. die Entscheidung darüber, ob die Körnerwirtschaft (Dreifelderwirtschaft) oder die Feldgraswirtschaft (Koppelwirtschaft) lukrativer ist, in vielen Fällen durch die Qualität des Bodens ganz unzweifelhaft gegeben. Aehnlich stellt sich die Sache, wenn die Wahl zwischen Fruchtwechsel- und Feldgraswirtschaft vorliegt.

Das Verhältnis zwischen Dreifelder- und Koppelwirtschaft beurteilt Thünen meines Erachtens nicht richtig; die erste gehört in den 4., die letztere in den 5. Kreis, während Thünen ihnen die umgekehrte Stellung anweist. Die Koppelwirtschaft beansprucht weniger Arbeitskraft und Kapital, sie ist ein extensiveres System wie die Dreifelderwirtschaft; sie stellt den Uebergang von der Körnerwirtschaft zur reinen Viehwirtschaft dar, und muß deshalb in dem isolierten Staat die vorletzte Stelle einnehmen.

Wenn Thünen für die Koppelwirtschaft einen näheren Platz am Centrum, also eine günstigere Stelle, beansprucht wie für die Dreifelderwirtschaft, so hängt dies noch mit einer anderen, nach unserer jetzigen Erkenntnis, irrtümlichen Auffassung zusammen, welche auch für sonstige Resultate der Thünen'schen Untersuchungen von Einfluß gewesen ist. Thünen hat die große Bedeutung der für die Landwirtschaft so überaus wichtigen Wechselbeziehungen sowohl zwischen der Produktion pflanzlicher und der Produktion tierischer Ergebnisse wie zwischen dem Futterbau und dem Getreidebau nicht genügend gewürdigt, ja fast ganz außer Acht gelassen. Es lag dies in der von ihm angewendeten, zur Klarstellung gewisser Wahrheiten auch richtigen Methode, nach welcher er die Wirkung jedes einzelnen auf den Reinertrag einflußreichen Umstandes isoliert von allen anderen Umständen zu ermitteln versucht. Die hierbei erzielten Resultate gestatten aber keineswegs eine so unmittelbare Anwendung auf die Organisation und Rentabilität des ganzen Betriebes, wie Thünen und Andere sie machen zu dürfen glaubten. Zum Beweis mögen folgende Beispiele dienen: Bei der 7schlägigen Koppelwirtschaft mit der Fruchtfolge: 1. Brache, 2. Roggen, 3. Gerste, 4. Hafer, 5—7. Weide berechnet Thünen (a. a. O. S. 108) den gesamten Rohertrag für die drei Getreideschläge auf 2986,4 Thaler, für die drei Weideschläge nur auf 328,2 Thaler. An Produktionskosten nimmt er für die drei Getreideschläge 1182,8 Thlr., für die drei Weideschläge 21,3 Thlr. an und außerdem für die ganze Fruchtfolge noch 882 Thlr. allgemeine Kulturkosten. Rechnet man von den allgemeinen Kosten auch nur 182 Thlr. auf die drei Weideschläge und 700 Thlr. auf die drei Getreideschläge, so ergibt sich für die ersteren ein Kostenaufwand von zusammen 203,3 Thlr., für die letzteren ein solcher von 1882,8 Thlr. Der Reinertrag der Getreideschläge beläuft sich alsdann auf 2986,4—1882,8 = 1103,6 Thlr., derjenige der Weideschläge auf 328,2—203,3 = 124,9 Thlr. Dies ist ein unhaltbares Resultat, wenn man nicht den Ertrag der Viehhaltung als ganz minimal annehmen will. Nach unseren jetzigen Verhältnissen müßten die Weideschläge zum mindesten die Hälfte von dem Reinertrage der Getreideschläge bringen. Selbst wenn man die gesamten Kosten der Brachhaltung, welche Thünen nach Abzug des Weidewerts der Brache auf 252,7 Thlr. veranschlagt, noch den Getreideschlägen ausschließlich aufbürden wollte, würde der Reinertrag der letzteren sich als unnatürlich hoch gegen den Reinertrag der Weideschläge herausstellen. Die drei Getreideschläge würden dann zusammen 850,9 Thlr., die drei Weideschläge bloß 124,9 Thlr. an Reinertrag oder Landrente bringen. An einer anderen Stelle (a. a. O. S. 239 u. 240) veranschlagt Thünen den Reinertrag einer Kuh bei einer Entfernung des Produktionsortes von der Stadt

von 5 Meilen auf 2,58 Thlr.			von 30 Meilen auf 5,84 Thlr.		
„ 10 „ „ 3,33 „			„ 40 „ „ 5,44 „		
„ 20 „ „ 4,67 „			„ 50 „ „ 4,85 „		

Danach würde also die Rentabilität der Kuhhaltung mit zunehmender Entfernung von der Stadt bis zu der Entfernung von 30 Meilen absolut steigen und selbst bei 50meiliger Entfernung würde

eine Kuh noch fast den doppelten Reinertrag wie bei 5meiliger Entfernung bringen. Die Unhaltbarkeit eines solchen Resultates liegt auf der Hand. Thünen konnte zu demselben nur dadurch gelangen, daß er die Wechselbeziehungen zwischen Viehhaltung und Ackerbau so gut wie ganz ignorierte. Bestehen beide nebeneinander, so wächst einerseits die Produktionskraft des Ackers auch hinsichtlich der Getreideerzeugung, während andererseits die Rentabilität der Viehhaltung infolge der Möglichkeit einer zweckmäßigen Verwertung und vollkommenen Ausnutzung des Düngers sowie infolge anderer Umstände gleichfalls steigt.

Bezüglich der Aussaugung des Bodens durch die Pflanzenkultur und bezüglich des Wiederersatzes der entzogenen Pflanzennährstoffe durch den Dünger huldigte Thünen Anschauungen, welche zwar dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft entsprachen, aber nach unserer heutigen Erkenntnis unhaltbar sind. Diese Anschauungen haben auch auf seine Beurteilung der Wirtschaftssysteme einen Einfluß ausgeübt. Dieselben bedingen, in Verbindung allerdings mit der Verkennung der innigen Wechselbeziehungen zwischen Ackerbau und Viehhaltung, z. B. den merkwürdigen, aber schwerlich gerechtfertigten Ausdruck Thünen's, daß unter den für den isolierten Staat angenommenen Voraussetzungen „eine, keine reine Brache haltende, sich über die ganze Gutsfläche ausdehnende Fruchtwechselwirtschaft in dem isolierten Staat keine Stelle findet" (a. a. O. S. 221).

Diese kurzen Andeutungen werden genügen, um darzuthun, daß die Resultate der Thünen'schen Untersuchung zwar eine gewisse allgemeine Richtigkeit besitzen, daß sie aber unter den heutigen Verhältnissen keine direkte Anwendung auf die Art und Organisation der landwirtschaftlichen Produktion im speziellen Falle zulassen. Thünen geht in verschiedenen wichtigen Punkten von naturwissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen aus, welche entweder überhaupt unhaltbar sind oder welche doch für die Gegenwart nicht mehr zutreffen. Das bleibende Verdienst Thünen's beruht nicht darin, daß er für die einzelnen Wirtschaftssysteme die richtige Stelle ausfindig gemacht hat, was immerhin nur mit mancherlei Einschränkungen zugegeben werden kann, sondern vielmehr in den vielen anderen, bereits am Eingang dieser Besprechung geltend gemachten großen Vorzügen seines Werkes.

2. Die landwirtschaftlichen Betriebssysteme[49].

§ 50. Zur erfolgreichen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes bedarf derselbe eine solche Organisation, innerhalb welcher sämtliche bei der Produktion beteiligten Faktoren zu einander passen und sich gegenseitig ergänzen. Vor allem müssen die beiden Hauptzweige der Landwirtschaft, Ackerbau und Viehhaltung in einem entsprechenden Verhältnis zu einander stehen. Der Acker muß, im Verein mit Wiesen und Weiden, den Zug- und Nutztieren die erforderliche Menge von Einstreu und Futter liefern. Die Zug- und Nutztiere müssen das vorhandene Futter angemessen verwerten und den für die dauernde Fruchtbarkeit des Ackers nötigen Dünger erzeugen; wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß man nebenher den regelmäßigen Ankauf von Futter- oder Dungmitteln in Aussicht nimmt.

Da durch die Beschaffenheit des Bodens und Klimas, welche der Hauptsache nach unveränderlich ist, für die Auswahl der anzubauenden Gewächse feste Grenzen gegeben sind, so wird man bei der Organisation des Betriebes zunächst die Art des Ackerbaubetriebs, wenigstens im allgemeinen, feststellen müssen; danach muß sich dann die Viehhaltung richten. Ueberall, wo der Landbau überhaupt noch zulässig ist, kann man jede Art von Viehhaltung treiben, falls der Boden das erforderliche Futter zu erzeugen im stande ist; man kann aber nicht überall das für jede Art der Viehhaltung notwendige Futter produzieren. Man muß deshalb für die Organisation selbst solcher Wirtschaften, deren Gelderlrag voraussichtlich zum größeren Teile aus dem Verkauf von tierischen Produkten fließen wird, zunächst sich fragen, in welcher Weise die Art des Ackerbaubetriebes einzurichten ist. Das charakteristische Merkmal des letzteren liegt in der Fruchtfolge, durch welche die Einteilung des Ackerlandes in einzelne Felder und die Art der Benutzung jedes Feldes bestimmt wird. Durch die Fruchtfolge ist die übrige Organisation des Betriebes, wenn auch nicht im einzelnen so doch in ihren Grundlagen schon gegeben. Denn von ihr hängt der Bedarf an menschlichen und tierischen Arbeitskräften, das anzuschaffende tote Inventar sowie die Art und der Umfang der Nutzviehhaltung mehr wie von allem anderen ab. Es ist deshalb kein Zufall, sondern in

49) Ueber Betriebssysteme vgl. auch Hanssen, meine Artikel „Ackerbau" und „Ackerbausysteme" Agrarhistorische Abhandlungen. Bd I. 1880; ferner im H.W. I. Buchenberger, a. a. O. I. § 6 ff.

dem Wesen der Sache begründet, wenn die verschiedenen Wirtschaftssysteme ihren Namen nach der gewählten Fruchtfolge oder nach der Art des Ackerbaubetriebes überhaupt führen. Die Ausdrücke „Dreifelderwirtschaft", „Koppelwirtschaft", „Fruchtwechselwirtschaft" beziehen sich ihrem Wortlaute nach lediglich auf die Benutzung des Ackerlandes, während sie in der That bestimmte Arten der Betriebsorganisation im ganzen bezeichnen. Dieser Umstand verleitet manche zu der irrigen Ansicht, als ob es bei der Einrichtung einer Wirtschaft ausschließlich auf die Fruchtfolge ankomme und als ob die Wahl einer dem Boden und dem Klima entsprechenden Fruchtfolge schon an und für sich die Garantie für eine zweckmäßige Organisation des Betriebes biete. Hierin liegt eine Ueberschätzung der Bedeutung des Ackerbaus im allgemeinen und der Fruchtfolge insbesondere. Denn bei gleichem Boden und Klima kann man verschiedene Fruchtfolgen wählen, welche an und für sich gleiche Zweckmäßigkeit besitzen, falls sie den übrigen maßgebenden Verhältnissen z. B. bezüglich der vorhandenen menschlichen Arbeitskräfte, des Preises und Absatzes der erzeugten Produkte, entsprechen. Ferner ist es wohl möglich, daß zwei Wirtschaften bei gleicher Fruchtfolge doch in anderen Einrichtungen wesentlich von einander abweichen. Die eine Wirtschaft verwendet den größten Teil der erzeugten Körnerfrüchte zur Verfütterung an Nutztiere, die andere verkauft denselben; die eine Wirtschaft verkauft die produzierte Milch in frischem Zustande, die andere verarbeitet dieselbe zu Butter oder Käse; die eine Wirtschaft legt bei der Rindviehhaltung den Schwerpunkt in die Jungviehzucht oder Mästung, die andere in den Verkauf von Milch, Butter oder Käse ꝛc. Während deshalb einerseits die Fruchtfolge am meisten die ganze Organisation des Betriebes bestimmt und bedingt, so ist sie doch andererseits keineswegs hierfür von ausschließlich maßgebender Bedeutung. Beide Thatsachen dürfen nicht außer Auge gelassen werden, wenn man ein sicheres Urteil über das Wesen der verschiedenen Betriebssysteme gewinnen will.

Da die Körnerfrüchte und Futterpflanzen die beiden wichtigsten Gruppen von Gewächsen bilden, welche auch den bei weitem größten Teil des landwirtschaftlich benutzten Areals in Anspruch nehmen, so ist es natürlich, daß für die meisten Betriebssysteme das charakteristische Merkmal in dem Umfang und der Art ihres Körnerbaues oder ihres Futterbaues liegt. Es gibt Wirtschaftssysteme, bei welchen der Acker ausschließlich oder fast ausschließlich zur Körnerproduktion benutzt wird; man nennt dieselben deshalb auch Körnerwirtschaften und ihr wichtigster Repräsentant ist die Dreifelderwirtschaft. Daneben finden sich Wirtschaften, welche zwar auch den Körnerbau begünstigen, aber das Land nach Entnahme einer Reihe von Körnerernten mehrere Jahre hintereinander zum Anbau von Klee und Gräsern oder zur Weide benutzen; es sind dies die Feldgras- oder Koppelwirtschaften. Der regelmäßige Wechsel zwischen Körnerfrüchten und anderen Gewächsen, namentlich Futterpflanzen, ist das leitende Prinzip der Fruchtwechselwirtschaft. Bei der Weidewirtschaft tritt der Körnerbau ganz in den Hintergrund; die nutzbare Bodenfläche wird vielmehr in möglichst ausgedehntem Umfange zur Weide niedergelegt und für den Ackerbau bleibt nur soviel übrig, als infolge der sonstigen Bedürfnisse der Wirtschaft die Erzeugung von gewissen Bodenprodukten unumgänglich notwendig erscheint. Wo aus vorhandenen technischen Nebengewerben, wie Branntweinbrennerei oder Rübenzuckerfabrikation, ein Hauptertrag der Wirtschaft fließt, ist es erforderlich, die Art des Ackerbaubetriebes und besonders die Fruchtfolge diesen Nebengewerben anzupassen; es sind dies die Wirtschaften mit technischen Nebengewerben. Unter Umständen kann es rätlich sein, von einer festen Fruchtfolge überhaupt Abstand zu nehmen und jedes Stück Ackerland in jedem Jahre so zu bestellen, wie es die gerade vorhandenen Umstände rätlich erscheinen lassen; dieses Betriebssystem nennt man freie Wirtschaft.

Außer den genannten Betriebsarten gibt es noch einige andere, welche ganz bestimmten lokalen Zuständen oder Gewohnheiten ihren Ursprung verdanken; hierzu gehört z. B. die Waldfeldwirtschaft und die Brandwirtschaft.

§ 51. Unter den Betriebssystemen mit vorwiegendem Körnerbau verdient vor allem die Dreifelderwirtschaft hervorgehoben zu werden. Dieselbe war schon den alten Römern bekannt und ist wahrscheinlich in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt durch römische Kolonisten nach Frankreich und dann nach dem südwestlichen Deutschland übertragen worden. Zu Karl's d. Gr. Zeit war sie schon eine sehr verbreitete Wirtschaftsweise, welche von da ab über ein ganzes Jahrtausend hindurch der Landwirtschaft in dem größten Teile Europa's ihr charakteristisches Gepräge verliehen (vgl. S. 15 ff.) hat. Die Dreifelderwirtschaft bestand darin, daß das Ackerland in drei Felder geteilt war, von denen in jährlichem Wechsel eins brach lag, eins mit Wintergetreide und eins mit Sommergetreide bestellt wurde. Das Brachfeld wurde bis Johanni beweidet, dann umgebrochen, gedüngt und zur Wintersaat vorbereitet. Ferner dienten als Weide die Stoppeln des Winter- und Sommerfeldes, deren Umbruch erst im kommenden Frühjahr erfolgte. Futterkräuter und Hackfrüchte wurden auf dem Acker nicht gebaut; den geringen Bedarf an Gemüse oder sonstigen nicht zu den Körnerfrüchten gehörenden Gewächsen befriedigte man durch deren Anbau in Gärten oder auf anderen in der Nähe des Wirtschaftshofes gelegenen Flächen, welche in das System der Dreifelderwirtschaft nicht mit eingeschlossen waren. In Gegenden, wo die Landbau treibende Bevölkerung in Dörfern zusammenwohnte, war die ganze Feldmark in drei Teile geteilt, von denen abwechselnd der eine als Brache, der andere zu Wintergetreide, der dritte zu Sommergetreide benützt wurde; jeder Dorfeingesessene hatte in jedem dieser drei Teile (Flur, Zelge) ein ihm gehörendes Stück, so daß immer alle Brachfelder ebenso wie alle Winter- und alle Sommerfelder je eine zusammenhängende Fläche bildeten. Dadurch war es auf der einen Seite möglich, daß der gesamte Viehstand eines Dorfes von einem oder einigen wenigen Hirten gemeinschaftlich auf den Brach- und Stoppelfluren geweidet werden konnte; auf der anderen Seite wurde der einzelne Besitzer gehindert, irgend eines seiner Felder anders zu benützen, als das System der Dreifelderwirtschaft es vorschrieb; namentlich war eine Verwendung der Brache zum Anbau von Hackfrüchten oder sonstigen Gewächsen unzulässig. Neben dem Ackerland gab es besondere ständige Grasweiden und Wiesen. Die Weide war gewöhnlich gemeinsames Besitztum aller Dorfgenossen und wurde von deren Vieh gemeinsam ausgenutzt. Die Wiesen befanden sich zwar in Privateigentum, aber es pflegte bloß ein Schnitt von denselben genommen zu werden. Dafür wurden sie im ersten Frühjahr und im Herbst nach der Heuernte beweidet und zwar ebenfalls von allem Dorfsvieh gemeinschaftlich.

Die Dreifelderwirtschaft hat in früheren Zeiten gewiß ihre Berechtigung gehabt. Sie zwang die Landwirte zu einer geregelten Bestellung und Benutzung des Ackers. Da ferner der Bedarf der ländlichen wie der übrigen Bevölkerung an pflanzlichen Produkten in viel ausgedehnterem Grade als jetzt vorherrschend auf Körnerfrüchte sich richtete, so war es natürlich, daß das Ackerland dem Anbau derselben gewidmet wurde. Eine ununterbrochene Körnerproduktion würde aber die Bodenkräfte schnell erschöpft und den Acker übermäßig verunkrautet haben. Deshalb war es gewissermaßen eine Notwendigkeit, jedes Feld im dritten Jahre brach liegen zu lassen. Die Ernährung der Tiere war während des Sommers zwar oft sehr kärglich, aber sie war doch durch die vorhandenen Weiden auf dem Acker, auf den Wiesen und den ständigen Weideflächen bis zu einem gewissen Umfang sichergestellt. Für die Fütterung der Tiere im Winter war das Stroh und das Wiesenheu bestimmt. Ersteres gewährte allerdings nur eine sehr mangelhafte Nahrung, welche kaum zur Erhaltung des Lebens ausreichte; von der Menge und Güte der vorhandenen Wiesen hing es daher ab, ob die Winterfütterung der Tiere eine einigermaßen ausreichende sein konnte oder nicht. Die regelmäßige Produktion an Stalldünger war durch die Verwendung des geernteten Strohs und Heus gesichert; die Menge und Güte des Düngers bestimmte sich wieder vorzugsweise durch die Quantität und Qualität des erzielten Heus. An Arbeitskräften beanspruchte die Dreifelderwirtschaft sehr wenig, da bei ihr keine Gewächse vorkamen, welche sonderlicher Pflege bedurften; ferner fand, wenigstens bezüglich der tierischen Arbeitskräfte, eine annähernd gleiche Verteilung der Arbeiten auf die ganze, für die Feldbestellung zur Verfügung stehende Zeit des Jahres statt. Im Frühjahr erfolgte die Bearbeitung des Sommerfeldes, im Vorsommer die Bearbeitung und Düngung der Brache, darauf das Einfahren des Heus und des Getreides, im Herbst endlich die Bestellung der Winterfrüchte. So lange die Einsicht in die Gesetze des pflanzlichen und tierischen Lebens gering, dabei die ländliche Bevölkerung geistig wenig entwickelt und wenig

zahlreich war, auch wenige Bedürfnisse hatte, konnte die Dreifelderwirtschaft genügen; sie empfahl sich sogar durch die Einfachheit, Regelmäßigkeit und Stetigkeit, welche sie dem landwirtschaftlichen Betrieb verlieh. Sobald aber die gesteigerte Einsicht und die gesteigerten Bedürfnisse der ländlichen wie der übrigen Bevölkerung zu einer umfassenderen und vielseitigeren Ausnutzung der in der Landwirtschaft wirksamen produktiven Kräfte drängten, traten die Mängel der Dreifelderwirtschaft hervor und verlangten Abhilfe.

Bei der Dreifelderwirtschaft fand eine einseitige Inanspruchnahme und daher unvollständige Ausnutzung der Bodenkräfte statt; es wurden lediglich Körnerfrüchte gebaut, welche den Boden bezüglich gewisser Pflanzennährstoffe sehr stark in Anspruch nahmen, denselben in eine physikalisch ungünstige Beschaffenheit versetzten und die Verunkrautung begünstigten. Die lang anhaltende Beweidung der Brache und der Stoppelfelder wirkte auf die physikalische Beschaffenheit des Bodens ebenfalls ungünstig ein und verlangsamte die Zersetzung der Pflanzennährstoffe. Zur Milderung des Einflusses dieser Umstände war es dann allerdings nötig, den Acker alle drei Jahre unbebaut liegen zu lassen und ihn während des Brachjahres wenigstens einige Monate hindurch einer gründlichen Bearbeitung zu unterwerfen; dadurch blieb aber ein volles Dritteil des Ackerlandes ungenutzt. Die Ernährung des Viehs war selten eine genügende; während des Sommers lieferten Brach- und Stoppelweiden immer nur ein mangelhaftes Futter, die Pflege der ständigen Weiden wurde sehr vernachlässigt. Im Winter waren die Tiere auf das wenig nahrhafte Getreidestroh und auf das Wiesenheu angewiesen, dessen Menge und Güte aber häufig viel zu wünschen übrig ließ. Nur wo im Verhältnis zum Ackerland eine große Weiden- und Wiesenfläche von hoher natürlicher Fruchtbarkeit vorhanden war, fand eine reichliche Ernährung der Tiere statt. Der in der Regel knappen Fütterung entsprach die spärliche Düngerproduktion, welche wiederum ungünstig auf die Fruchtbarkeit des Ackers wirkte. Eine gleiche Verteilung der zur Verfügung stehenden menschlichen Arbeitskräfte war bei der Dreifelderwirtschaft nicht möglich; für die Heu- und Getreideernte wurden verhältnismäßig viel Menschen gebraucht, welche dann während des übrigen Jahres keine genügende Beschäftigung hatten.

Wenn die Dreifelderwirtschaft so lange ihre Herrschaft behauptete, so lagen diesem Umstand verschiedene Ursachen zu Grunde. Zunächst besaß sie die bereits geschilderten relativen Vorzüge. So lange ferner die Bevölkerung dünn und geistig wenig entwickelt, so lange gleichzeitig die Preise der landwirtschaftlichen Produkte niedrig standen und die Verkehrsmittel mangelhaft waren, trat das Bedürfnis nach einer gesteigerten landwirtschaftlichen Produktion ebenso wenig hervor, als die Verwendung größeren Betriebskapitals, welches zu einer besseren Art des Ackerbaus und der Viehzucht notwendig gewesen wäre, sich entsprechend bezahlt gemacht haben würde. Endlich war die ganze Gesetzgebung und das gültige Gewohnheitsrecht, soweit sie den landwirtschaftlichen Betrieb berührten, überall, wo die Dreifelderwirtschaft herrschte, der letzteren durchaus angepaßt. Dies galt z. B. bezüglich der gemeinsamen Weiderechte, bezüglich der Weiderechte auf fremdem Grund und Boden, bezüglich der zu leistenden Frohndienste, der zu liefernden Naturalabgaben 2c. Zur Beseitigung der Dreifelderwirtschaft war eine gänzliche Umwandlung der Agrargesetzgebung notwendig, wie sie in Deutschland in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts erfolgte[50]). Mit der Aufhebung der Gemeinheiten, mit der Ablösung der Hand- und Spanndienste und der Naturalabgaben schwand auch allmählich die Dreifelderwirtschaft. In Deutschland finden sich zwar, namentlich bei den bäuerlichen Besitzern, noch jetzt viele deutliche Spuren derselben, aber in ihrer ursprünglichen Gestalt kommt sie kaum mehr vor.

An die Stelle der reinen Dreifelderwirtschaft trat zunächst meist die verbesserte Dreifelderwirtschaft. Man behielt die bisherige Einteilung und Bestellung des Ackers im großen und ganzen bei, ließ aber das frühere Brachfeld nicht vollständig ungenutzt liegen, sondern verwendete eine bestimmte Quote desselben zur Bebauung mit Früchten, die nicht zu den Getreidearten gehörten, z. B. mit Klee, Wurzelgewächsen 2c. Je nachdem man nun die bisherige Brache in zwei-, drei-, vier- oder gar fünffacher Weise benutzte, entstanden die Sechs-, Neun-, Zwölf-, Fünfzehn-Felderwirtschaften. Bei allen diesen war 1/3 des Ackers mit Wintergetreide, 1/3 mit Sommergetreide bestellt und das letzte Drittel lag teils brach, teils trug es Klee, Kartoffeln, Rüben, Hülsenfrüchte 2c. Die folgende Darstellung wird dies veranschaulichen.

---

50) Vgl. hierüber die folgende Abhandlung (XV) von Meitzen.

Dreifelderwirtschaft:	Verbesserte Dreifelderwirtschaft:			
	Sechs-F.W.	Neun-F.W.	Zwölf-F.W.	Fünfzehn-F.W.
1. Brache	1. Brache	1. Brache	1. Brache	1. Brache
		2. Wintergetreide	2. Wintergetreide	2. Wintergetreide
	2. Wintergetreide.	3. Sommergetreide	3. Sommergetreide	3. Sommergetreide
		4. Klee	4. Klee	4. Klee
				5. Wintergetreide
2. Wintergetreide	3. Sommergetreide	5. Wintergetreide	5. Wintergetreide	6. Sommergetreide
		6. Sommergetreide	6. Sommergetreide	7. Wurzelgewächse
	4. Klee	7. Wurzelgewächse	7. Wurzelgewächse	8. Wintergetreide
		8. Wintergetreide	8. Wintergetreide	9. Sommergetreide
				10. Hülsenfrüchte
3. Sommergetreide	5. Wintergetreide	9. Sommergetreide	9. Sommergetreide	11. Wintergetreide
			10. Hülsenfrüchte	12. Sommergetreide
	6. Sommergetreide		11. Wintergetreide	13. Flachs, Mohn 2c.
			12. Sommergetreide	14. Wintergetreide
				15. Sommergetreide

Diese verbesserte Dreifelderwirtschaft hat noch heute in Deutschland und anderwärts eine große Verbreitung; sie bildet den einfachsten und leichtesten Uebergang von dem alten Dreifeldersystem zu einer lohnenderen Betriebsweise. Ihre Vorzüge vor der reinen Dreifelderwirtschaft bestehen in folgendem.

Durch Beschränkung der Brache und durch den Anbau anderer Gewächse neben den Halmfrüchten nützt sie die Bodenkräfte besser aus und erzielt eine erheblich höhere Gesamtproduktion; durch den Anbau von Klee, Wurzelgewächsen 2c. wird die zur Ernährung des Viehs verwendbare Futtermasse bedeutend vermehrt; es kann mehr Vieh gehalten und dieses besser genährt werden, die Viehhaltung wird außerdem unabhängiger von der vorhandenen Fläche an Wiesen und Weiden, die Sommerstallfütterung des Rindviehs wird ermöglicht; die stärkere Fütterung bedingt eine reichlichere Düngerproduktion und letztere wirkt wieder günstig auf die Erhaltung und Steigerung der Produktivität des Ackerlandes. Der Anbau von Wurzelgewächsen und sonstigen Hackfrüchten bietet das Mittel, um eine gleichmäßigere Beschäftigung der menschlichen Arbeitskräfte während des ganzen Sommers durchzuführen.

Als Hauptmangel der verbesserten Dreifelderwirtschaft muß der Umstand bezeichnet werden, daß der Körnerbau immer noch zu sehr überwiegt und daß stets zwei Halmfrüchte hinter einander folgen, wodurch sowohl die chemischen wie die physikalischen Eigenschaften des Bodens ungünstig beeinflußt werden. Ferner bleibt für den Futterbau zu wenig Land übrig, so daß eine wirklich genügende Futterproduktion und damit Viehhaltung und Düngererzeugung nur möglich ist, wenn neben dem Ackerland ziemlich ausgedehnte ständige Futterflächen vorhanden sind.

Die verbesserte Dreifelderwirtschaft wird in Deutschland bald ebenso verschwinden, wie es mit der reinen Dreifelderwirtschaft bereits geschehen ist; sie kann nur in solchen Ländern noch allenfalls zweckmäßig sein, welche wegen Reichtum des Bodens und dünner Bevölkerung auf starke Produktion von Getreide zum Zweck des Exports angewiesen sind.

Außer der Dreifelderwirtschaft gibt es noch andere Betriebssysteme, welche zu den Körnerwirtschaften gerechnet werden müssen; es gehören hiezu alle diejenigen, welche mehr als die Hälfte des Ackerareals mit Halmgetreide bestellen. So finden sich hier und da, selbst in Deutschland, Zwei-, Vier- oder Fünffelderwirtschaften, bei denen der Acker jedes zweite, vierte oder fünfte Jahr brach liegt oder zur Bestellung einer Brachfrucht benutzt wird und die übrigen Jahre dem Anbau von Halmfrüchten dient. Diese Betriebssysteme tragen in noch höherem Grade wie die Dreifelderwirtschaft die der letzteren anhaftenden Mängel an sich[51]).

In vielen Ländern z. B. Nordamerika, Rußland, den Balkanstaaten 2c. wird auch heute

---

51) Ueber die Zwei-, Vier- und Fünffelderwirthschaften, welche auch früher nur in wenigen Gegenden sich fanden und jetzt jedenfalls nur ganz vereinzelt anzutreffen sein möchten, vgl. Hanssen, a. a. O. S. 175—190. Ferner: J. N. Schwerz, Der praktische Ackerbau.

noch vielfach das Ackerland ausschließlich oder doch fast ausschliesßlich zur Getreideproduktion benutzt; es geschieht dies namentlich in Gegenden mit sehr fruchtbarem Boden und dünner Bevölkerung, in welchen für die übrigen landwirtschaftlichen Produkte, namentlich die tierischen, kein lohnender Absatz sich findet, während das erzeugte Getreide mit verhältnismäßig geringem Aufwand nach entfernten Ländern transportiert und dort zum Verkauf gebracht werden kann. Dieser unausgesetzte Körnerbau ohne jegliche oder doch höchstens mit sehr spärlicher Düngung nimmt die produktiven Kräfte des Bodens in ungewöhnlich starkem Grade in Anspruch; auf längere Jahre halten nur wenige Bodenarten ein solches aussaugendes Betriebssystem aus. Selbst die russische Schwarzerde, welche auf viele Fuß Tiefe ein gleichmäßiges Gemenge von fein verteiltem Thon, Kalk, Humus in Verbindung mit einem Ueberfluß von leicht löslichen mineralischen Pflanzennährstoffen bildet, hat hier und da infolge des ununterbrochenen Getreidebaus an ihrer Fruchtbarkeit schon eingebüßt. Noch mehr zeigt sich in Nordamerika überall dort, wo man Jahre lang hinter einander den Boden nur mit Weizen bestellte, schon jetzt eine erhebliche Abnahme der Erntemengen. Es wird dort im strengsten Sinne des Wortes ein Raubbau getrieben, dessen üble Folgen vorläufig nur deshalb nicht unangenehm empfunden werden, weil der Rohertrag der Bodenproduktion noch immer den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln weit überwiegt und weil noch große, bisher unkultivierte Landflächen von hoher natürlicher Fruchtbarkeit dem unternehmungslustigen Landwirt zur Verfügung stehen. Je mehr die Bevölkerung in Nordamerika wächst und die Menge des noch unkultivierten fruchtbaren Bodens abnimmt, desto schneller und schwerer werden die unvermeidlichen schlimmen Folgen einer Wirtschaftsweise sich geltend machen, welche allen volkswirtschaftlichen wie naturgesetzlichen Anforderungen an einen vernünftigen Betrieb widersprechen [52]).

§ 52. Die Feldgras- oder Koppelwirtschaft, früher wohl Wechsel- oder Schlagwirtschaft genannt, hat das Eigentümliche, daß sie das Ackerland abwechselnd eine Reihe von Jahren zum Anbau von Getreide oder auch anderen Früchten benutzt und dann ebenso eine Reihe von Jahren dem Graswuchs überläßt und als Weide verwendet. In Dänemark, stellenweise in England, ebenso in den Marschgegenden des nordwestlichen Deutschlands ist die Feldgraswirtschaft stets betrieben worden, so weit wenigstens unsere historischen Nachrichten reichen. Auch in den gebirgigen Teilen des südlichen Deutschlands, z. B. im Schwarzwald, findet sie sich seit alten Zeiten: sie heißt dort stellenweise auch Egartenwirtschaft. Von Holstein brachte im Jahre 1733 der Landdrost von der Lühe die Koppelwirtschaft nach Mecklenburg, von wo sie sich zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts, wenngleich unter mannigfach veränderter und verbesserter Form, allmählich über den größten Teil des nordöstlichen Deutschlands verbreitete.

Man kann eine wilde und eine geregelte Feldgraswirtschaft unterscheiden. Erstere bestand darin, daß man das Land eine unbestimmte Zeit zum Getreidebau benutzte und dann ebenso eine unbestimmte Reihe von Jahren dem ohne menschliches Zuthun aufkommenden Graswuchs überließ und als Weide verwendete; bei der Egartenwirtschaft fand auch wohl eine Benutzung des Graslandes als Wiese statt d. h. das gewachsene Futter wurde abgemäht und zu Heu gemacht. Die Ansicht Hanssen's, welche übrigens schon zu Anfang dieses Jahrhunderts von A. Thaer vertreten worden ist, daß diese wilde Feldgraswirtschaft die ursprünglich in Deutschland herrschend gewesene Betriebsweise gewesen sei, welche erst später in den meisten Gegenden durch die Dreifelderwirtschaft verdrängt worden, hat viel Wahrscheinliches für sich [53]). Bei der wilden Feldgraswirtschaft richtete sich die

52) Vgl. hierüber auch Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas.

53) Ueber die Geschichte und die verschiedenen Formen der Koppelwirthschaft vgl. A. Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, Bd. I, §§ 323–353 und Hanssen a. a. O. S. 125–151 und S. 216–387. Ferner: v. d. Goltz, Handbuch der landwirthschaftlichen Betriebslehre. S. 330 ff.

Zahl der Jahre, während welcher das Land zum Getreidebau oder zur Graserzeugung benutzt wurde, sowohl nach dem fortdauernden Geeignetsein des Bodens für die Getreideproduktion wie nach dem Bedarf einerseits an Getreide andrerseits an Weidefläche. Wenn die Ernten auf dem Getreideland zu geringfügig ausfielen, überließ man es dem Graswuchs und nahm dafür einen Teil des bisherigen Graslandes, welches durch die Rückstände der Weidepflanzen und den Dünger der Weidetiere an Pflanzennährstoffen unterdessen reicher geworden war, wieder unter den Pflug und benutzte dasselbe eine Reihe von Jahren zur Körnerproduktion.

Diese wilde Feldgraswirtschaft, welche im vorigen Jahrhundert noch sehr häufig war, kommt jetzt nur noch vereinzelt in Deutschland vor. Sie ist der geregelten Feldgraswirtschaft gewichen, bei welcher in fest bestimmter Zeit und Reihenfolge das Land eine Anzahl von Jahren zum Anbau von Getreide oder auch von andern Gewächsen verwendet und dann ebenso eine Anzahl von Jahren als Weide benutzt wird. Man überläßt auch jetzt den Boden meist nicht mehr dem natürlichen Graswuchs, sondern säet in die Getreidefrucht, welche der Weideperiode unmittelbar vorausgeht, Gräser, Klee oder sonstige Futterpflanzen ein.

Die geregelte Feldgraswirtschaft wurde, wie schon bemerkt, von Holstein und Mecklenburg aus in das übrige nördliche Deutschland eingeführt und erhielt auch von dort aus den Namen Koppelwirtschaft. Diese Bezeichnung ist heute noch die am meisten übliche, wiewohl sie das Wesen der Sache durchaus nicht trifft. In Holstein waren nämlich bei Einführung jener Wirtschaftsweise und sind auch in der Gegenwart noch die einzelnen Felder oder Schläge mit Gräben und Wällen umgeben, auf welchen letzteren lebendige Hecken sich befinden, deren Holz nach einer bestimmten Reihe von Jahren, gewöhnlich nach der jedesmaligen Beendigung der Weideperiode, abgetrieben und als Brennmaterial verwendet wird. Die Hecke nennt man Knick; sie dient in Verbindung mit Wall und Graben dazu, die Weidetiere am Ausbrechen zu verhindern und ihnen sowie auch dem Getreide Schutz gegen die in Holstein besonders heftigen Winde zu gewähren. Jeder umfriedigte Schlag bildet nun eine besondere Abteilung in der Fruchtfolge und heißt Koppel; die Zahl der Koppeln entspricht also der Zahl der Schläge in der Fruchtfolge.

In Holstein war früher die Einteilung des Ackerlandes in 10 Schläge, von denen 5 als Weide, 4 zur Getreideproduktion benutzt wurden und einer brach lag, die am meisten übliche. Die Fruchtfolge gestaltete sich dann in nachstehender Weise: 1) Brache, 2) Wintergetreide, 3—5) Sommergetreide, 6—10) Weide; oder auch: 1) Dreeschhafer, 2) Brache, 3) Wintergetreide, 4) Sommergetreide, 5) Winter- oder Sommergetreide, 6—10) Weide. Die jedesmalige Brache wurde mit Stalldünger gedüngt; sonst fand keine Düngung statt. Der Schwerpunkt bei dieser Wirtschaftsweise lag in der Rindviehhaltung, welche in Holstein schon von alten Zeiten her geblüht hat. Die Hälfte des Ackerlandes wurde dem Rindvieh zur Weide eingeräumt und außerdem an dasselbe ein erheblicher Teil der erzeugten Körner verfüttert. Um den Futtervorrat für den Winter zu vermehren, benutzte man später das in die letzte Getreidefrucht eingesäte Kleegras für ein Jahr als MähekIee zur Heugewinnung. Unter dem Einfluß der Thaer'schen Lehren fing man an, die Zahl der hintereinander gebauten Getreidefrüchte zu beschränken, auch wohl eine Hülsenfrucht oder ein Handelsgewächs in die Fruchtfolge einzuschieben. In dieser Gestalt hat sich die Koppelwirtschaft auf der Ostseite von Holstein noch bis auf den heutigen Tag erhalten.

In Mecklenburg legte man gleich bei Einführung der Koppelwirtschaft ein größeres Gewicht auf die Körnerproduktion, als dies in Holstein der Fall war; man verringerte deshalb die Zahl der Schläge, so daß nicht so viele Getreidearten hinter einander folgten, auch öfter Brache eintrat, wodurch eine bessere Bearbeitung des Ackers ermöglicht wurde. Wählte man eine größere Anzahl von Schlägen z. B. zehn oder mehr, so hielt man innerhalb einer Rotation zweimal Brache. Die erste hieß die grüne oder die Dreesch-Brache, weil sie unmittelbar hinter dem letzten Weideschlag (Dreesch) folgte: sie wurde gewöhnlich nicht gedüngt, weil man glaubte, der Acker habe durch die vorangegangenen Weidejahre noch Kraft genug, um Getreide zu produzieren. Die zweite Brache folgte mitten zwischen den Getreidearten; sie hieß die Schwarz- oder Mist-Brache. Eigentümlich für die mecklenburgische Koppelwirtschaft ist auch die Einteilung des Ackerlandes in Binnen- und Außen-Schläge. Die Binnenschläge, meist in der Nähe des Wirtschaftshofes gelegen, hatten eine andere Fruchtfolge (Rotation) als die Außenschläge. Jene wurden besser gedüngt und bearbeitet und dienten außer zur Körnerproduktion noch zur Rindviehweide; bei den Außenschlägen fand eine seltenere und schwächere Düngung statt; auf ihnen war der Könerbau sehr beschränkt, sie wurden meist zur Schafweide verwendet.

Aehnlich wie in Mecklenburg erfolgte in dem übrigen nordöstlichen Deutschland die Einführung und allmähliche Umgestaltung der Koppelwirtschaft. Sie bildet noch jetzt dort die Grundlage der meisten Betriebssysteme, wenn auch in mannigfaltiger Modifikation. Auf den besseren Bodenarten nimmt man von dem Acker zunächst eine Reihe von verschiedenen Früchten und zwar in solcher Folge, daß wo möglich nie 2 Getreidearten hintereinander kommen, und läßt dann das Land 1, 2 oder höchstens 3 Jahre als Weide liegen. Auf den schlechteren Bodenarten begnügt man sich damit, das Land 2—3 Jahre mit Getreide, vielleicht auch mit Lupinen oder Kartoffeln, zu bestellen und benutzt es dann mindestens ebenso lange zur Weide. Dabei hat man die Teilung des Ackerlandes in eine Binnen- und Außen-Rotation vielfach beibehalten oder neu eingeführt. Die Binnenschläge haben den besseren Boden; sie werden vorzugsweise zum Anbau von Körnerfrüchten, Wurzelgewächsen, Mähklee und auch wohl Handelsgewächsen verwendet, während Weidenutzung gar nicht oder doch nur in sehr mäßigem Umfange stattfindet. Die Fruchtfolge der Binnenschläge unterscheidet sich dann von den Fruchtfolgen nach dem Fruchtwechselsystem nur sehr wenig. Die Fruchtfolge der Außenschläge, welche den an Qualität geringeren Boden umfassen, trägt dagegen die charakteristischen Merkmale der Koppelwirtschaft noch vollständig an sich, insofern eine mehrjährige Weidenutzung mit dem mehrjährigen Anbau von anderen Gewächsen, namentlich Körnerfrüchten wechselt. Die Binnen-Rotation führt auch wohl den Namen „Haupt-Rotation", die Außen-Rotation auch den Namen „Neben- oder Schäferei-Rotation"; letztere Bezeichnung deshalb, weil die Weideschläge der Außen-Rotation als Schafweide dienen, während die etwa in der Binnen-Rotation vorkommenden Weideschläge vorzugsweise für die Ernährung des Rindviehs bestimmt sind.

Die Koppelwirtschaft gehört ihrem ganzen Wesen nach zu den extensiven Wirtschaftssystemen; sie ist ihrer ursprünglichen und eigentlichen Form nach sogar noch extensiver, als die Dreifelderwirtschaft. Weil sie den Acker längere Zeit zur Weide, also unbearbeitet, liegen läßt, und weil sie außerdem keine Früchte baut, deren Bestellung und Pflege großen Aufwand verursacht, braucht sie wenig menschliche und tierische Arbeitskräfte, wenig totes Inventar und deshalb überhaupt wenig Betriebskapital. In demselben Maße, wie sie die Zahl der Weideschläge beschränkt und sich außerdem auf den Anbau von Wurzel- oder Handelsgewächsen einläßt, nimmt natürlich der Bedarf an Betriebskapital zu; derselbe wird aber, unter sonst gleichen Verhältnissen, stets geringer sein als bei der Fruchtwechselwirtschaft. Durch die Koppelwirtschaft ist der Weidegang des Nutzrindviehs und selbstverständlich auch der Schafe während des Sommers bedingt; höchstens die Zugtiere, namentlich die Zugpferde, werden auch während des Sommers im Stall gefüttert. Auf die Sommerstallfütterung ist die Koppelwirtschaft nicht berechnet. Sie eignet sich in gleicher Weise für Rindvieh- wie für Schafhaltung; ob die eine oder die andere überwiegt, hängt von den Bodenverhältnissen ab. Je magerer und trockener der Boden, desto mehr ist die Schafhaltung, je fruchtbarer und feuchter der Boden, desto mehr ist die Rindviehhaltung am Platze.

Für große Güter eignet sich die Koppelwirtschaft mehr wie für kleine; sie ist sehr einfach und leicht übersichtlich und dies hat gerade für umfangreiche Gutskomplexe viele Vorzüge. Große Güter leiden weit häufiger Mangel an den erforderlichen Arbeitskräften als kleine Güter, und müssen deshalb Betriebssysteme anwenden, welche relativ wenig Arbeitskräfte bedürfen. Auf der anderen Seite eignen sich wenig umfangreiche Güter nicht so gut zur Koppelwirtschaft, weil letztere immerhin eine nicht ganz geringe Anzahl von Schlägen für jede Feldrotation verlangt und bei kleineren Wirtschaften die einzelnen Schläge dann so winzig ausfallen, daß eine Beweidung derselben mit Vieh großen Schwierigkeiten unterliegt. Andererseits ist die Sommerstallfütterung der Tiere für kleine Wirtschaften weit einfacher durchzuführen wie für große.

Bei umfangreichen Gütern, bei mangelnden oder teuren Arbeitskräften, bei ungünstigen klimatischen Verhältnissen, welche eine möglichste Sparsamkeit in der Anwendung von Arbeitskräften während des Sommers notwendig machen, bei wenig fruchtbarem Boden, der eine schonende Benutzung verlangt, bei geringem Kapitalreichtum, bei ausgedehnter Schafhaltung oder bei der Notwendigkeit des Weideganges für das Rindvieh: unter allen diesen Verhältnissen wird die Koppelwirtschaft vor der Fruchtwechselwirtschaft den Vorzug verdienen.

Dementsprechend finden wir die Koppel- oder Feldgraswirtschaft als vorherrschende Betriebsart auf den großen Gütern des nordöstlichen Deutschlands von der Provinz Ostpreußen

bis nach Schleswig-Holstein, während dort auf den bäuerlichen Gütern vielfach die verbesserte Dreifelderwirtschaft üblich ist. Ferner findet sich die Feldgraswirtschaft in den meisten Gebirgsgegenden des mittleren und namentlich des südlichen Deutschlands, weil wegen der Magerkeit des Bodens, der Ungunst des Klimas und der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung sich eine regelmäßige Bearbeitung und Bestellung des Ackers nicht als lohnend erweist. Unter dem Einfluß des Fruchtwechselsystems hat allerdings die Koppelwirtschaft während der letzten 50 Jahre mancherlei Umgestaltungen erfahren; auf den größeren Gütern des nördlichen und nordöstlichen Deutschlands, welche guten oder doch mittelguten Boden besitzen, findet sich jetzt häufig ein Wirtschaftssystem, welches deutlich den Charakter einer Kombination der Koppel- mit der Fruchtwechsel-Wirtschaft darstellt. (Vgl. auch den Schluß von § 53.)

§ 53. Das Prinzip der Fruchtwechselwirtschaft besteht darin, daß das Ackerland in regelmäßigem Wechsel das eine Jahr mit einer Halmfrucht, das andere Jahr mit einer Blattfrucht bestellt wird, daß nur allenfalls am Ende der Rotation zwei Halmfrüchte auf einander folgen, aber nie mehr wie die Hälfte des gesamten Ackerareals Halmfrüchte trägt.

Der Ursprung der Fruchtwechselwirtschaft ist nicht nachzuweisen; daß ein Wechsel der Früchte zweckmäßig sei, war schon den alten Römern bekannt. Auch in Deutschland fand in der Nähe großer Städte wie Nürnberg, Bamberg, Erfurt rc., ebenso stellenweise in dem Rheinthal, schon vor Jahrhunderten eine Art von Fruchtwechsel statt. Reichart beschreibt in seinem Land- und Gartenschatz [54]) einen 18feldrigen Fruchtwechsel, den er selbst auf seinem Gut in der Nähe von Erfurt geübt; er behauptet gleichzeitig, daß seine Eltern schon vor 80 Jahren eine 12feldrige Fruchtwechselwirtschaft getrieben hätten und dabei wohlhabend geworden seien.

In Belgien war der Fruchtwechsel schon während des ganzen vorigen Jahrhunderts und wahrscheinlich viel früher bekannt, obwohl hierüber die genauen Nachweise fehlen. Von Belgien kam derselbe im vorigen Jahrhundert nach England herüber und verbreitete sich dort in den einzelnen Bezirken sehr schnell, während man in dem größten Teil von England an den bisher geübten Systemen der Körner- oder auch der Feldgraswirtschaft festhielt. Besonders ausgedehnte Anwendung fand die Fruchtwechselwirtschaft schon während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der Grafschaft Norfolk, wo man den Acker gewöhnlich in 6 oder in 4 Feldern bestellte; im letzteren Falle bediente man sich nachstehender Fruchtfolge: 1) Wintergetreide; 2) Wurzelgetreide; 3) Sommergetreide; 4) Klee. Dies ist der sogenannte Norfolker Fruchtwechsel.

Aber bis zu Anfang dieses Jahrhunderts blieb die Fruchtwechselwirtschaft auf einzelne Güter oder doch eng begrenzte Landstriche beschränkt. Erst nachdem Albrecht Thaer diesem System eine sichere praktische und wissenschaftliche Begründung gegeben, fand dasselbe nicht nur in Deutschland, sondern auch in den übrigen Kulturländern ausgedehnte Verbreitung. Deshalb wird Thaer nicht mit Unrecht als der Vater der Fruchtwechselwirtschaft bezeichnet. Er wurde auf diese Betriebsart nicht etwa, wie Manche annehmen, durch die Lektüre englischer Schriftsteller, sondern durch eigenes Nachdenken geführt [55]). Später erst lernte er die englische Fruchtwechselwirtschaft, namentlich das Norfolker System, kennen und hat aus ihr manches sich zu eigen gemacht.

Die Norfolker Fruchtfolge besitzt in der That große Vorzüge, sowohl hinsichtlich der Art wie hinsichtlich der Aufeinanderfolge der angebauten Gewächse. Die wichtigsten Ackerbauprodukte sind darin vertreten: Getreide, Wurzelgewächse und Klee; Hülsenfrüchte und Handelsgewächse fehlen allerdings, aber diese sind auch für viele Wirtschaften ganz entbehrlich. Die Aufeinanderfolge der

54) Christian Reichart's Land- und Gartenschatzes 5. Teil. 1754, S. 44 ff.

55) Vgl. hierüber Thaer's eigene Angaben in seinen Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft. Band I., § 366. Ueber den für die deutsche Landwirtschaft so wichtig gewordenen Norfolker Fruchtwechsel vgl. außerdem: A. Thaer, Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirtschaft rc. (2. Aufl. 1801 Bd. I, S. 291 ff. und S. 760 ff.), ferner; von der Goltz, Handbuch der landwirthschaftlichen Betriebslehre. S. 352 ff.

Früchte ist die denkbar günstigste. Die beiden Getreidearten werden geschieden durch Wurzelgewächse, welche den durch den Getreidebau hart gewordenen und verunkrauteten Boden lockern und reinigen. Der Klee wird in das Sommergetreide gesät, wo er durchschnittlich weit sicherer gedeiht, als im Wintergetreide; für letzteres selbst bildet der Klee eine vorzügliche Vorfrucht. Der Hauptmangel des Norfolker Fruchtwechsels liegt darin, daß er bloß 4 Felder hat und infolgedessen der Klee alle 4 Jahre auf dem gleichen Felde wiederkehrt. Erfahrungsmäßig vertragen aber nur sehr wenige Bodenarten auf die Dauer eine so häufige Wiederkehr des Klees. Diese Erfahrung konnte man natürlich erst im Laufe längerer Jahre machen. Ferner läßt der Norfolker Fruchtwechsel keinen Raum für den Anbau von Handelsgewächsen und Hülsenfrüchten, welcher doch für manche Wirtschaften dringend wünschenswert erscheint. Endlich gestattet derselbe keine Brachhaltung und doch kann man in vielen Gegenden ohne Brache nicht auskommen. Aus diesen Gründen hat der Norfolker Fruchtwechsel in seiner ursprünglichen Gestalt wenig Eingang gefunden oder ist doch bald wieder beseitigt worden; aber innerhalb der meisten nach dem Fruchtwechselsystem eingerichteten Fruchtfolgen findet man ihn wieder, eben weil eine zweckmäßigere Aufeinanderfolge der Früchte sich kaum denken läßt. So z. B. in dem Hohenheimer 7feldrigen Fruchtwechsel, welchen Schwerz vor fast 80 Jahren in Hohenheim einführte und welcher dort wie anderwärts bis zur Gegenwart sich ununterbrochen bewährt hat: 1) Brache mit Grünwicken resp. Futterroggen (gedüngt); 2) Raps; 3) Winterung; 4) Wurzelgewächse (gedüngt); 5) Sommerung; 6) Klee; 7) Winterung. Die Felder 4—7 enthalten den Norfolker Fruchtwechsel.

Die Fruchtwechselwirtschaft bezeichnet einen großen Fortschritt in der Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes, namentlich gegenüber der Dreifelderwirtschaft sowie jeder anderen bisher geübten Art der Körnerwirtschaft. Ihre Vorzüge beruhen hauptsächlich in folgendem.

1. Die Fruchtwechselwirtschaft gestattet die gänzliche Beseitigung oder doch erhebliche Einschränkung der Brache. 2. Durch den regelmäßigen Wechsel verschiedenartiger Früchte ermöglicht sie eine vollständige und gleichmäßige Ausnutzung der Bodenkräfte in der Ackerkrume wie im Untergrund. 3. Der häufige Anbau von den Boden beschattenden Pflanzen, von welchen einige während der Vegetationszeit noch besonders bearbeitet werden, hält den Boden locker, unkrautfrei und verlangsamt die Verflüchtigung des Humus. 4. Da bei der Fruchtwechselwirtschaft eine reichlichere Auswahl unter den mannigfaltigen Kulturgewächsen zu Gebote steht, so kann man die Fruchtfolge den vorhandenen Verhältnissen bezüglich des Bodens, Klima's, Absatzes ꝛc. sehr leicht anpassen. 5. Aus dem gleichen Grunde ist es unschwer möglich, gerade soviel und solches Futter auf dem Ackerlande zu erzeugen, als nach Maßgabe der vorhandenen ständigen Futterflächen und mit Rücksicht auf die Viehhaltung zweckmäßig erscheint; mit andern Worten läßt sich dies auch so ausdrücken: die Viehhaltung wird unabhängiger von den zur Wirtschaft gehörigen Wiesen und ständigen Weiden. 6. Die Fruchtwechselwirtschaft gestattet die Einführung der Sommerstallfütterung des Rindviehs und ebenso eine reichliche Produktion von Winterfutter. Durch beides wird die Menge des erzeugten Stalldüngers erheblich vermehrt, welcher Umstand wieder eine größere Fruchtbarkeit des Ackers hervorruft. 7. Durch den Anbau mannigfaltiger Gewächse ist man in der Lage, eine annähernd gleiche Verteilung des Bedarfs an menschlichen und tierischen Arbeitskräften auf den ganzen Sommer herbeizuführen.

Indessen hat die Fruchtwechselwirtschaft auch gewisse Mängel oder, anders ausgedrückt, sie ist nur unter gewissen Voraussetzungen zweckmäßig. Sie beansprucht viel Arbeit, viel totes und lebendes Inventar, also viel Betriebskapital. Sie gehört zu den intensiven Betriebsarten und lohnt deshalb nur dort, wo die Dichtigkeit und Wohlhabenheit der Bevölkerung einen leichten Absatz und hohen Preis der landwirtschaftlichen Produkte bedingen. Sie erfordert ferner einen guten oder mindestens mittelguten Boden und ein nicht zu ungünstiges Klima; auf geringem Boden und bei schlechtem Klima gedeihen überhaupt nur wenige Früchte, so daß kaum eine genügende Auswahl für eine zweckmäßige Fruchtfolge nach dem Fruchtwechselsystem vorhanden ist. Unter den gleichen Verhältnissen bringen die Kulturpflanzen nur einen geringen Ertrag d. h. ihr Ertrag bietet keine genügende Entschädigung für den Aufwand großer Produktionskosten; deshalb ist man genötigt, den Anbau auf solche Gewächse zu beschränken, welche wenig Arbeit und sonstige Betriebskosten verursachen. Bei geringem Boden oder ungünstigem Klima empfiehlt es sich sowohl um der Kostenersparnis wie um Schonung der Bodenkräfte willen, den Acker zeitweise zur Weide niederzulegen, was der Fruchtwechselwirtschaft widerspricht. Endlich kann dieselbe nicht durchgeführt werden, falls man es aus gewichtigen Gründen für zweckmäßig hält, die Nutztiere, mögen es nun Schafe oder Rindvieh sein, im Sommer auf der Weide zu ernähren. Bei einer Fruchtfolge nach dem Fruchtwechselsystem liefert der Acker überhaupt keine Weide, höchstens eine geringe Stoppelweide. Weidegang des Nutzviehs ist bei ihr also nur möglich, wenn neben der Hauptrotation sich noch Außenfelder befinden, welche nach dem System der Feldgraswirtschaft bebaut werden; oder wenn zu der betreffenden Wirtschaft eine ausreichende Fläche ständiger Weiden gehört.

Hieraus ergibt sich klar, daß die Fruchtwechselwirtschaft keineswegs, wie man früher wohl annahm, das für alle Verhältnisse beste Betriebssystem ist. Sie empfiehlt sich vielmehr erst dann, wenn die Bodenkultur und die allgemeine wirtschaftliche Kultur bereits eine ziemliche Höhe erreicht haben; für alle Gegenden, wo Boden und Klima der landwirtschaftlichen Produktion ein für allemal große Schwierigkeiten entgegensetzen, wird die Feldgraswirtschaft stets vor der Fruchtwechselwirtschaft den Vorzug verdienen.

Dem entsprechend hat die Fruchtwechselwirtschaft bei uns auch ihre hauptsächlichste Ver-

breitung in den tiefer gelegenen Distrikten des mittleren, westlichen und südlichen Deutschlands, während dort in den höher gelegenen die Feldgraswirtschaft vorwaltet. Im nördlichen und namentlich im nordöstlichen Deutschland kommt die Fruchtwechselwirtschaft nur in besonders bevorzugten Lagen vor; namentlich in der Nähe großer Städte, wo der Boden seit langer Zeit in guter Kultur ist und die verschiedenartigsten landwirtschaftlichen Produkte leicht und hoch verwertet werden können.

Durch die Einführung der Fruchtwechselwirtschaft ist in vielen Gegenden die früher vorhandene Dreifelder- oder auch Feldgraswirtschaft ganz beseitigt worden; in eben so vielen anderen Distrikten ist zwar keine vollständige Beseitigung, wohl aber eine erhebliche Aenderung und Verbesserung der genannten Betriebssysteme eingetreten. Dieser letztere Vorteil wiegt ebenso schwer wie der erstere.

Schon die verbesserte Dreifelderwirtschaft mit ganz oder teilweise angebauter Brache ist eine Annäherung an die Fruchtwechselwirtschaft; sie kann gewissermaßen als ein Mittelglied zwischen reiner Dreifelderwirtschaft und Fruchtwechselwirtschaft angesehen werden. Thatsächlich steht fest, daß viele Landwirte, welche früher die Dreifelderwirtschaft trieben, nach dem Bekanntwerden des Fruchtwechselsystems zu einem verbesserten Dreifeldersystem oder einem anderen Körnerbausystem in der Absicht übergingen, sich dadurch die Vorteile der Fruchtwechselwirtschaft möglichst zu Nutze zu machen. Dies geschah in solchen Fällen, wo die vorhandenen wirtschaftlichen Verhältnisse den sofortigen Eintritt in das vollständige Fruchtwechselsystem nicht zweckmäßig erscheinen ließen. Sehr häufig bildete die verbesserte Dreifelderwirtschaft den Uebergang zu der Fruchtwechselwirtschaft; sie thut dies aber heute noch. Namentlich bei bäuerlichen Besitzungen, in welchen jetzt die verbesserte Dreifelderwirtschaft üblich ist, wird man ohne Zweifel bei steigender Kultur des Bodens, steigender Wohlhabenheit und Bildung sowie bei leichterem Absatz und höheren Preisen der landwirtschaftlichen Produkte mit der Zeit sich das Fruchtwechselsystem aneignen; es sei denn, daß es nach Lage der Verhältnisse zweckmäßiger wäre, zur Feldgraswirtschaft überzugehen.

Nicht minder stark, wenngleich in etwas veränderter Weise, hat sich der Einfluß des Fruchtwechselsystems auf die Feldgras- oder Koppelwirtschaft geltend gemacht. Während ehedem bei letzterer dem Acker lediglich eine Reihe von Getreideernten abgenommen wurde, und derselbe alsdann eine Reihe von Jahren zur Weide liegen blieb, hat man später in der bewußten Absicht, von den Vorteilen des Fruchtwechselsystems Gebrauch zu machen, zwischen die verschiedenen Halmfrüchte andere Gewächse, besonders Hack-, Hülsen-, auch wohl Oelfrüchte, eingeschoben. Häufig erfuhr auch die Zahl der Weideschläge eine derartige Einschränkung, daß man sie auf eine, höchstens 2, innerhalb der ganzen Fruchtfolge reduzierte; namentlich geschah dies auf besseren Bodenarten. Dadurch sind dann Fruchtfolgen entstanden, von welchen man schwer entscheiden kann, ob sie dem System der Koppelwirtschaft oder dem der Fruchtwechselwirtschaft angehören. Solcher Fruchtfolgen gibt es auf den großen Gütern des nördlichen Deutschlands unzählige und zwar besonders auf den Binnenfeldern, während dann häufig die Außenfelder Fruchtfolgen aufweisen, die durch die größere Zahl der Weideschläge deutlich den Charakter der Koppelwirtschaft an sich tragen.

§ 54. Die **Weidewirtschaft** wurde früher nicht als ein besonderes Betriebssystem, sondern als eine Art von Feldgraswirtschaft, welche sich nur in freieren Formen bewegte, betrachtet. Dieselbe hat jedoch jetzt, teils infolge des Aufkommens der Fruchtwechselwirtschaft, teils infolge der größeren Bedeutung, welche die Viehhaltung gewonnen, eine so eigentümliche Gestalt erhalten, daß man sie füglich wohl als eine besondere Betriebsweise ansehen darf.

Der Schwerpunkt der Weidewirtschaft liegt, wie schon der Namen besagt, in der Weidenutzung. Der größte Teil des gesamten Areals wird als Weide verwendet; zuweilen sind dies Flächen, welche ihrer Beschaffenheit nach überhaupt nur zur Weide bezw. zur Wiese sich eignen; oft sind es aber auch Flächen, welche ebenso gut der Bestellung mit Ackergewächsen unterworfen werden könnten. Letzteres geschieht nur deshalb nicht, weil man die Weidenutzung für vorteilhafter hält. Die Weiden bleiben ständig oder doch eine lange Reihe von Jahren

als solche liegen; nur wenn der Graswuchs auf denselben nicht mehr genügend erscheint, bricht man sie um und verwandelt sie in Ackerland, indem man gleichzeitig ein früheres Ackerstück zur Weide niederlegt. Der Gesamtumfang des Ackerareals ist gering, die Viehhaltung dagegen im Verhältnis zu letzterem groß. Infolge dessen liegt die Möglichkeit vor, den Acker stark zu düngen und fortgesetzt mit stark angreifenden, aber ertragreichen Früchten zu bestellen. Da das kleine Ackerareal wenig Stroh und Winterfutter liefert, so ist man bezüglich der winterlichen Ernährung der Tiere hauptsächlich auf Wiesen oder auch auf zeitweises Abmähen der Weideflächen angewiesen. Beide Umstände nötigen gleichzeitig dazu, die Viehhaltung im Winter möglichst zu beschränken und sie im Sommer möglichst auszudehnen. Dies ist aber nur angängig, wenn man den Schwerpunkt der Viehnutzung in die Mästung legt, was auch thatsächlich bei der Weidewirtschaft gewöhnlich geschieht. Im Frühjahr kauft man mageres oder halbfettes Vieh, vorzugsweise Rindvieh, aber auch Schafe an, und mästet die Tiere auf der Weide, um dieselben im Laufe des Sommers oder spätestens im Herbst wieder zu verkaufen. Für den Winter hält man außer den notwendigen Zugtieren nur so viel Vieh, als zur Deckung des Hausbedarfs an Fleisch und Molkereiprodukten und zur Ausnutzung des gewonnenen Heus, Strohs und der etwa erzeugten Wurzelgewächse durchaus nötig ist.

Die Weidewirtschaft zeichnet sich vor allen anderen Betriebssystemen durch ihre große Einfachheit aus. Wegen des geringen Umfanges des Ackerareals erfordert sie wenig menschliche und tierische Arbeitskräfte, wenig Maschinen und Geräte, wenige Gebäude zur Unterbringung von Vorräten und zur Aufstallung der Tiere; denn die Weidetiere bleiben Tag und Nacht im Freien. Aus dem gleichen Grunde ist die ganze Verwaltung und Beaufsichtigung des Betriebes sehr einfach und wohlfeil. Die Hauptmasse des erforderlichen Betriebskapitals steckt in der für den Ankauf von Nutzvieh alljährlich notwendigen Summe; diese kehrt aber nach spätestens einem halben Jahre mit reichlichen Zinsen in die Hände des Landwirts zurück.

Je mehr die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung oder die Höhe der Arbeitslöhne oder die klimatischen Verhältnisse zur Ersparnis in der Aufwendung von Arbeitskräften auffordern, desto mehr ist die Weidewirtschaft angezeigt. Indessen kann dieselbe nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden. Vor allem erfordert sie einen reichen, graswüchsigen Boden und ein feuchtes, dem Graswuchs günstiges Klima. Geringer oder trockener Boden kann nicht dauernd Gras erzeugen, wenigstens nicht für Masttiere; solcher Boden bringt sehr viel höhere Erträge, wenn er regelmäßig bearbeitet und mit verschiedenen Gewächsen bestellt wird, wobei ein zeitweises Liegenlassen zur Weide, wie solches bei der Feldgraswirtschaft geschieht, nicht ausgeschlossen bleibt. Die Weidewirtschaft erfordert ferner die Möglichkeit, mageres Vieh nach Bedarf zu angemessenen Preisen und zu geeigneter Zeit kaufen und die fettgemachten Tiere in gleicher Weise verkaufen zu können. Für große Besitzer ist letztere Bedingung viel schwieriger zu erfüllen als für mittelgroße. Der Großgrundbesitzer kann vermöge seiner sonstigen Verpflichtungen und aus anderen Gründen nicht so leicht auf den Märkten umherreisen, um den für sein großes Areal nötigen Bedarf an magerem Vieh einzukaufen; ebenso ist der Verkauf der fetten Tiere für ihn mit mehr Beschwerden verknüpft. Es kommt hinzu, daß der Einkauf resp. Verkauf einer sehr bedeutenden Anzahl von Tieren überhaupt in vorteilhafter Weise mit einem Male häufig gar nicht bewerkstelligt werden kann.

Hieraus erhellt, daß der Ausdehnung der Weidewirtschaft bestimmte und zwar ziemlich enge Grenzen gesteckt sind. Sie eignet sich für die fruchtbaren Niederungs- und Marschgegenden, wo Boden und Klima in gleicher Weise den Graswuchs begünstigen und außerdem die stets in der Nähe befindlichen Wasserstraßen einen leichten und guten Absatz der fetten Tiere sicher stellen. Demgemäß findet man in Deutschland die Weidewirtschaft hauptsächlich in den Niederungen und Marschen der Küstendistrikte an der Nord- und Ostsee: in Ostfriesland, an der Westküste Schleswig-Holsteins, in dem Mündungsgebiet der Weser, Elbe,

Oder, der Weichsel und des Pregels. Wo sie herrscht, ist gleichzeitig der mittelgroße Grundbesitz bei weitem überwiegend.

Eine andere Art der Weidewirtschaft ist diejenige, welche in den Alpengegenden der Schweiz, Bayerns, Oesterreichs, auch in denen der Balkanländer, der Pyrenäen und der skandinavischen Halbinsel[56]) getrieben wird. Hier findet sich in den engen Thälern überhaupt wenig zum Ackerbau geeignetes Land; dagegen liefern die Bergabhänge verhältnismäßig viel Futter, welches zwar weniger zur Mästung von Tieren, wohl aber zur Ernährung von Milchvieh sich eignet. Die Not der Umstände zwingt zur Weidewirtschaft und zur Ausnutzung der ständigen Futterflächen durch Milchvieh. Dabei ist der Verkauf von frischer Milch, gewöhnlich auch die Produktion von Butter, ausgeschlossen, weil die frische Milch nicht täglich von den hohen Bergen heruntergeschafft werden kann, sich auch in den Thälern meist kein genügender Absatz dafür finden würde. Butterfabrikation ist schon eher möglich: indessen erfordert die Herstellung feiner Tafelbutter gewisse komplizierte und kostspielige Einrichtungen, welche man nicht leicht auf den abgelegenen Sennereien der Alpen treffen wird. Außerdem hat die feine Tafelbutter immer nur eine zeitlich eng begrenzte Haltbarkeit. Deshalb ist es das einfachste und natürlichste, daß man in den Weidewirtschaften der Alpen die gewonnene Milch auf Käse verarbeitet, dessen Herstellung verhältnismäßig wenig Vorrichtungen erfordert, dessen Haltbarkeit über Monate, selbst Jahre sich erstreckt, welcher leicht auf große Entfernungen zu transportieren ist und deshalb eine überall gesuchte Handelsware bildet. Demgemäß wird auch in den Alpenwirtschaften seit Jahrhunderten vorzugsweise Käsefabrikation getrieben und haben die dortigen Bewohner hierin eine große Geschicklichkeit erlangt.

Die größte Schwierigkeit für die Weidewirtschaften in den Alpen liegt in der Versorgung der Kühe mit Winterfutter. An ein Verkaufen der Kühe im Herbst und Neuankauf von Milchvieh im künftigen Frühjahr ist nicht zu denken, da die Kühe im Herbst sehr gering bezahlt würden und die nötige Menge von Milchvieh im Frühjahr selbst für hohe Preise kaum zu haben wäre. Man muß deshalb versuchen, teils von den vorhandenen Thalwiesen teils von den Alpen so viel Heu zu gewinnen, daß dasselbe wenigstens zur notdürftigen Winterfütterung der Kühe ausreicht.

Die holländische Weidewirtschaft steht gewissermaßen zwischen der in den norddeutschen Marschen und der in den Alpen üblichen. Auch in Holland tritt in den eigentlichen Weidedistrikten der Umfang des Ackerlandes gegen den Umfang der ständigen Futterflächen erheblich zurück; er ist oft ein verschwindend geringer. Die Wiesen und Weiden haben selten Marschboden, das Klima und die tiefe Lage der Ländereien ist dem Graswuchs besonders günstig. Die Verhältnisse sind also ähnlich wie in den norddeutschen Marschen. Während aber bei den letzteren gewöhnlich der Schwerpunkt in der Mastung von Rindvieh liegt, hält man in Holland wie in den Alpen vorzugsweise Milchvieh und verarbeitet die Milch zu Butter oder Käse. Diese Betriebsweise macht es notwendig, daß man einen erheblichen Teil der Futterflächen nicht abweiden läßt, sondern zur Heugewinnung behufs Erzielung des notwendigen Winterfutters für die Tiere benutzt.

Ganz anders geartet ist diejenige Weidewirtschaft, welche in wenig kultivierten Ländern mit sehr dünner Bevölkerung z. B. vielfach in Rußland, Amerika, Australien sich findet. Hier ist es der Mangel an Arbeitskräften oder an Absatzwegen, welcher es verbietet, den Ackerbau über dasjenige Maß auszudehnen, welches zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse an Ackerbauprodukten sich als durchaus geboten erweist. Hier gewährt die Weidewirtschaft das einfachste und sicherste Mittel, von dem auf den ausgedehnten und unbebauten Flächen gewachsenen Grase, ohne Aufwendung erheblichen Betriebskapitals, noch einen Vorteil zu ziehen.

56) M. Wilckens, Die Alpenwirtschaft der Schweiz, des Allgäus und der westösterreichischen Alpenländer. 1874; ferner: von der Goltz, Art. Alpenwirtschaft im H.W. I. A. v. Miaskowski, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung &c. 1879.

Die Weidewirtschaft ist in diesem Fall die Vorläuferin des Ackerbaus, während die vorhin geschilderten Arten derselben auch neben dem intensivsten Ackerbau erfolgreich bestehen können [57].

§ 55. Die Wirtschaften mit technischen Nebengewerben stellen kein besonderes Betriebssystem dar, aber das Vorhandensein eines technischen Nebengewerbes beeinflußt mehr oder weniger den sonstigen landwirtschaftlichen Betrieb; zuweilen bis zu dem Grade, daß die Landwirtschaft mehr nach dem Nebengewerbe als letzteres nach der Landwirtschaft sich richtet.

Zu den einfachsten landwirtschaftlichen Nebengewerben gehören: die Fabrikation von Ziegeln und Torf sowie die Kalkbrennerei. Wo die Materialien für diese Gewerbe auf dem Terrain einer Gutswirtschaft in genügender Güte und Menge sich vorfinden und wo der Absatz für die zu erzeugenden Produkte gesichert ist, wird man die genannten Gewerbe meist mit Vorteil betreiben. Dieselben erfordern, falls man ihnen nicht eine große Ausdehnung verleiht, verhältnismäßig wenig Betriebskapital, wenig technische Vorkenntnisse und üben auf die übrige Wirtschaft nur einen sehr geringen Einfluß aus. Mit allen landwirtschaftlichen Betriebssystemen kann man sie in Verbindung bringen.

Eine Wirtschaft, welche einen als Brennmaterial verwertbaren Torf besitzt, wird denselben immer wenigstens zur Befriedigung des eigenen Bedarfs an Heizmaterial nutzen müssen, selbst wenn die Fabrikation von Brenntorf behufs Verkauf nicht zweckmäßig sein sollte. Das Vorhandensein umfangreicher Torfflächen bietet oft die Möglichkeit, ein anderes technisches Nebengewerbe, dessen Betrieb viel Brennmaterial erfordert, einrichten und mit Vorteil betreiben zu können; dies trifft z. B. oft für die Ziegelfabrikation, aber auch für andere technische Nebengewerbe zu.

Erst in den letzten Jahrzehnten hat man angefangen, den viele Quadratmeilen, in den verschiedensten Teilen des deutschen Reiches vorkommenden Torflagern eine größere, ihrer land- und forstwirtschaftlichen Bedeutung entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Hilfe der Moordammkultur sind bedeutende Flächen früher fast wertlosen Moores in Ackerland umgewandelt worden. Aus den Mooren werden ferner große Mengen von Torfstreu gewonnen, welche als Einstreu in Viehställen wie als Desinfektionsmittel in immer ausgedehnterer Weise vorteilhafte Anwendung findet. Auch zu Bauzwecken, zur Herstellung von Verbandmaterial, von Pappe ꝛc. wird der Torf vielfach benutzt. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die Ausbeutung der Torfflächen und Torflager zu landwirtschaftlichen wie technischen Zwecken in Zukunft noch weit umfassender sich gestalten wird, als sie jetzt schon ist [58].

Anders verhält es sich mit denjenigen Nebengewerben, mittelst deren Ackerbauprodukte weiter verarbeitet werden. Es sind dies namentlich die Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärkefabrikation und Runkelrübenzuckerfabrikation. Die Bedeutung dieser Gewerbe beruht zunächst darauf, daß man mit Hilfe derselben sich in der Lage befindet, voluminöse Erzeugnisse, deren Transport oder Verkauf schwierig oder kostspielig ist, in ein konzentrierteres Fabrikat zu verwandeln, dessen Transport oder Verkauf mit größerer Leichtigkeit sich bewerkstelligen läßt. Zu diesen Erzeugnissen gehörte früher in Deutschland

57) Das hier als Weidewirtschaft bezeichnete System ist dasselbe, welches Thünen als Viehzuchtbetrieb charakterisiert und an die äußerste Grenze des isolierten Staates, nämlich in den sechsten Kreis, verweist (s. S. 63). Kämen für die Wahl des Wirtschaftssystemes lediglich die Verkehrs-, Absatz- und Arbeiterverhältnisse in Betracht, so würde die Thünen'sche Anschauung ja vielleicht allgemeine Gültigkeit beanspruchen können; da aber der Einfluß von Boden und Klima auf das Wirtschaftssystem mindestens ebenso wichtig ist und da durch diese beiden Faktoren, wie oben nachgewiesen, häufig die Weidewirtschaft mit gewisser Notwendigkeit gefordert wird, so dürfen die Thünen'schen Schlußfolgerungen bezüglich des Viehzuchtbetriebes oder der Weidewirtschaft nur mit großen Einschränkungen als zutreffend betrachtet werden. Thünen setzt allerdings für den ganzen Umfang des isolierten Staates eine gleiche Produktionskraft (Reichtum) des Bodens voraus; aber diese in der Wirklichkeit nicht zutreffende Voraussetzung macht es nötig, bei der Prüfung der Thünen'schen Resultate bezüglich ihrer Anwendung auf die landwirtschaftliche Produktion sehr vorsichtig zu verfahren (s. S. 64 u. 65).

58) Vgl. T. H. Rimpau, Die Bewirtschaftung des Rittergutes Cunrau ꝛc. 1887. H. Classen, Torf-Gewinnung und Verwertung in von der Goltz, Handbuch der gesamten Landwirtschaft, Bd. III, S. 765 ff., 1890. C. von Seelhorst, Acker- und Wiesenbau auf Moorboden. 1892.

vielfach das Getreide. Bevor jeder Zeit fahrbare Landstraßen und bevor Eisenbahnen existierten, war der Absatz des Getreides für viele von großen Marktorten entfernt liegende Güter mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft. Dies namentlich in dünn bevölkerten Gegenden mit vorherrschendem Großgrundbesitz. Bei weitem die Mehrzahl der großen Güter Deutschlands betrieb früher Brauerei oder Brennerei und verarbeitete einen Teil des erzeugten Getreides zu Bier oder Spiritus. Die Notwendigkeit zu einer solchen Verarbeitung des Getreides ist jetzt in Deutschland fast nirgends mehr vorhanden; jeder Landwirt kann sein Getreide zu einem angemessenen Preise leicht direkt verkaufen. Andererseits ist es jetzt für einen städtischen Unternehmer sehr leicht, die für den Betrieb einer Brauerei oder Getreide-Brennerei notwendigen Körnerfrüchte anzukaufen und die betreffenden Gewerbe in der Stadt selbst einzurichten. Die Brauerei ist demzufolge auch schon weit mehr ein städtisches wie ein ländliches Gewerbe und ein Gleiches gilt von der Getreide-Brennerei. In Ländern mit schlechten Verkehrsmitteln, wie z. B. Rußland, werden beide Fabrikationszweige allerdings noch jetzt in großer Ausdehnung als landwirtschaftliche Nebengewerbe betrieben.

Für die stark wasserhaltigen und deshalb im Verhältnis zu ihrem Umfang und Gewicht wenig wertvollen Wurzelgewächse gilt indessen nicht das Gleiche wie von dem Getreide, zumal dieselben dem Verderben durch Fäulnis und Frost leicht ausgesetzt sind. Kartoffeln und Rüben können, falls nicht ausnahmsweise günstige Verkehrsverhältnisse existieren, immer nur auf geringe Entfernungen transportiert werden. Die Kosten des Transports mit Zugtieren würden schon auf eine Entfernung von 15—20 Kilometer, bei den Kartoffeln mindestens 6—8%, bei Rüben mindestens 12—15% ihres Verkaufspreises absorbieren. Dazu kommt, daß beide Gewächse in sehr großen Mengen sich gewöhnlich gar nicht verkaufen lassen. Will der Landwirt dieselben aus bestimmten Gründen in erheblicher Ausdehnung kultivieren, dann muß er sie zum Zweck der Verwertung vorher in eine konzentriertere Form bringen. Für Güter mit vorherrschend leichtem Boden gibt es nun keine lohnendere Kultur als den Anbau von Kartoffeln und große Besitzungen mit solchem Boden sind fast notwendig auf Verarbeitung der Kartoffeln zu Spiritus oder Stärke hingewiesen. Demgemäß findet man die Kartoffelbrennerei oder Kartoffelstärkefabrikation in Deutschland besonders dort, wo zugleich Sandboden und Großgrundbesitz vorherrscht, d. h. in den sandigen Teilen des nordöstlichen Deutschlands.

Die Zuckerrübe ist im Verhältnis ihres Gewichts noch weniger wertvoll als die Kartoffel, verträgt deshalb nicht einmal einen so weiten Transport wie jene. Auf der anderen Seite liegt aber für den Landwirt seltener die Notwendigkeit vor, Zuckerrüben zu bauen. Denn wo letztere gedeihen, kommen auch die meisten übrigen Kulturpflanzen fort, da die Zuckerrübe bezüglich der Qualität, der Bearbeitung und Düngung des Bodens zu den anspruchsvollsten Gewächsen gehört.

Der Zuckerrübenbau erfordert einen reichen, tiefgründigen, schon lange in guter Kultur befindlichen Boden. An das Klima stellt er geringere Anforderungen; ein mildes Klima ist zwar günstig, indessen werden noch in den nordöstlichen Teilen Deutschlands, wie in den preußischen Provinzen Posen, West- und Ostpreußen Rüben erzielt, welche zur Verarbeitung auf Zucker sich recht gut eignen. An die menschlichen Arbeitskräfte macht die Zuckerrübenkultur nur zu gewissen Zeiten große Ansprüche, nämlich in der ersten Zeit ihres Wachstums und während der Ernte. Wo man Zuckerrübenbau treibt, verwendet man dabei häufig Wanderarbeiter, welche aus dicht bevölkerten Distrikten zeitweise in die Zuckerrübengegenden kommen, um die nötigen Verrichtungen auszuführen.

Die Rübenzuckerfabrikation kann nur lohnend betrieben werden, wenn ein großes Quantum von Rüben zur Verfügung steht; für eine Fabrik werden jährlich mindestens 150 000 Ztr. Rüben erfordert. Wenn ein Hektar Ackerland 500 Ztr. Rüben durchschnittlich liefert, so müssen zur Versorgung einer Fabrik jährlich 300 Hektar mit Rüben bebaut werden. Soll der Rübenbau das Land aber nicht zu stark aussaugen, so daß es bald für diesen Zweck untauglich wird und der Zustand der Rübenmüdigkeit eintritt, dann dürfen auf derselben Fläche die Rüben nicht öfter als in jedem dritten oder vierten Jahre wiederkehren. Zur Versorgung einer Fabrik mit Rüben müssen also

900—1200 Hektare Ackerland zur Disposition stehen, welches durchweg zum Rübenbau sich eignet. Da dies nur bei sehr großen Gütern zutrifft, so pflegen zur Gründung einer Rübenzuckerfabrik eine Anzahl benachbarter Gutsbesitzer sich zu vereinigen, von denen jeder die Verpflichtung übernimmt, eine bestimmte Ackerfläche jährlich mit Rüben zu bestellen. Hieran beteiligen sich auch häufig bäuerliche Besitzer. Sind die für einen erfolgreichen Bau der Zuckerrüben und die Verarbeitung derselben auf Zucker notwendigen Vorbedingungen: genügende Menge des geeigneten Bodens, hinreichende Arbeitskräfte, gute Pflege der Rübenfelder, das für die Errichtung und den Betrieb einer Zuckerfabrik erforderliche Kapital und rationelle Leitung der letzteren, sämtlich vorhanden, so gibt es für den Landwirt kaum eine lohnendere Art der Bodenbenutzung als den Anbau von Zuckerrüben. Daher ist es auch wohl erklärlich, weshalb die Zuckerrübenkultur und die Einrichtung von Zuckerfabriken, besonders in Deutschland, während der letzten Jahrzehnte sich einer noch immer wachsenden Ausdehnung erfreuen.

Im Jahre 1747 konstatierte der deutsche Chemiker Marggraf (1709—1782) das Vorhandensein von Zucker in den Runkelrüben und empfahl den Anbau derselben zum Zweck der Zuckergewinnung. Sein Schüler Franz Karl Achard (1753—1821) gründete im Jahre 1796 mit Unterstützung des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen die erste Runkelrübenzuckerfabrik auf dem Gute Kunern bei Steinau in Niederschlesien. Die von Napoleon I. verhängte Kontinentalsperre war der Entwicklung der Rübenzuckerindustrie wegen der herrschenden hohen Zuckerpreise besonders günstig trotz der anfangs sehr mangelhaften Methode der Darstellung des Zuckers. Frankreich gewann infolge der durch die Regierung gewährten Vergünstigungen, wohl auch in Folge seines Kapitalreichtums, bald einen großen Vorsprung vor Deutschland. Es arbeiteten dort im Jahre 1828 bereits 103 Zuckerfabriken, während in Deutschland erst im vierten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts die Rübenzuckerindustrie eine weitere Verbreitung gewann. Jetzt hat Deutschland bezüglich der Zuckerfabrikation Frankreich bereits eingeholt oder vielmehr überflügelt. In dem Fabrikationsjahr 1889/90 wurden an Rübenzucker erzeugt: in Deutschland 1 213 689 Tonnen, in Frankreich 499 935 T., in Oesterreich-Ungarn 740 139 T., in Dänemark 35 000 T. Die mit Zuckerrüben bestellte Ackerfläche betrug im Jahre 1893 im Deutschen Reich 395 315,5 ha von denen 118 966 ha auf die preuß. Provinz Sachsen und 57 084,9 ha auf die preuß. Provinz Schlesien kommen. Die Zahl der Rübenzuckerfabriken belief sich im Fabrikationsjahr 1892/93 für ganz Deutschland auf 401; davon fallen 130 auf die preuß. Provinz Sachsen (einschließlich der schwarzburgischen Unterherrschaften) und 57 auf die Provinz Schlesien[59]).

Alle technischen Nebengewerbe, welche sich mit der Verarbeitung von Ackerbauerzeugnissen befassen, gewähren in ihren Rückständen dem Landwirt ein wertvolles Futtermaterial. Dieses ist gleichzeitig bei der Kartoffelbrennerei und der Rübenzuckerfabrikation so voluminös, daß ein Transport ausgeschlossen ist, daß es vielmehr an Ort und Stelle oder doch in nächster Nähe verbraucht werden muß. Hierin liegt mit ein Grund, weshalb beide Gewerbe am besten in inniger Verbindung mit der Landwirtschaft betrieben werden. Die Branntweinschlempe wie die Rübenpreßlinge eignen sich vorzugsweise zur Ernährung von Mastvieh; sie können zwar auch an Milchvieh und Wollschafe gereicht werden, aber nur in geringen Mengen, weil sonst die Gesundheit der Tiere und bei Kühen die Beschaffenheit der erzeugten Milch darunter leidet. Demgemäß wird in Verbindung mit den genannten Nebengewerben gewöhnlich Mastung betrieben. Der von den Tieren erzeugte Dünger ist sehr wertvoll und trägt zur Erhaltung resp. Steigerung der Fruchtbarkeit des Ackers viel bei. Wenn die technischen Nebengewerbe so viel abwerfen, daß durch den Erlös aus den Fabrikaten die verwendeten Rohstoffe genügend bezahlt und die sonstigen Betriebskosten gedeckt werden, dem Landwirt aber die gewonnenen Futterrückstände und der aus letzteren erzeugte Dünger gewissermaßen als Reinertrag verbleiben, so liegt hierin schon ein großer Gewinn.

Wie diejenigen technischen Nebengewerbe, welche die Verarbeitung von Ackerbauerzeugnissen zur Aufgabe haben, auf den landwirtschaftlichen Betrieb wirken, ist zum Teil schon gesagt. Sie gestatten und erfordern eine starke Viehhaltung und haben eine starke Düngerproduktion zur Folge; mit letzterer ist dann die Möglichkeit gegeben, den Acker auch für den Anbau solcher Gewächse, welche für den Betrieb der Nebengewerbe nicht erforderlich sind, in ausge-

59) Ueber Zuckerrübenbau und Zuckerfabrikation vgl.: Fr. C. Achard, Die europäische Zuckerfabrikation aus Runkelrüben. 1809. Fühling, Der praktische Rübenbauer. 3. Aufl. 1877. F. Knauer, Der Rübenbau, 5. Aufl. 1882. R. Bürstenbinder, Die Zuckerrübe. 1882. Stohmann, Handbuch der Zuckerfabrikation. 2. Aufl. 1885. Stammer, Lehrbuch der Zuckerfabrikation. 2. Aufl. 1887. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich. 15. J. 1894, S. 27.

dehnter Weise in Anspruch zu nehmen. Hieraus und aus anderen Umständen ergibt sich gewissermaßen von selbst, daß man sowohl mit der Kartoffelbrennerei wie mit der Rübenzuckerfabrikation die Fruchtwechselwirtschaft verbindet. Wenn man etwa ein Drittel des Areals mit Kartoffeln oder Zuckerrüben bestellt, so wird man mindestens ein zweites Drittel mit Halmfrüchten bebauen; denn diese gedeihen in dem reich gedüngten, gut bearbeiteten und gereinigten Boden vortrefflich und außerdem bedarf man des Strohs zur Einstreu und zur Ausgleichung des großen Wassergehaltes, welches die als Futter benutzten Fabrikationsrückstände besitzen. Das letzte Drittel dient dann zum Anbau von Futterkräutern, Hülsenfrüchten oder Handelsgewächsen. Daß bei der Aufeinanderfolge der Früchte die Grundsätze der Fruchtwechselwirtschaft möglichst beobachtet werden müssen, versteht sich von selbst.

Molkerei und Mehlfabrikation (Müllerei) sind kaum als landwirtschaftliche Nebengewerbe zu betrachten. In gewisser Ausdehnung ist der Molkereibetrieb für jede Landwirtschaft nötig, schon um den eigenen Bedarf an Butter oder Käse zu erzeugen; aber auch ein ausgedehnter Molkereibetrieb behufs Produktion verkäuflicher Waren steht einerseits in so innigem Zusammenhang mit der Haus-, Vieh- und Ackerwirtschaft und erfordert andrerseits so wenig außergewöhnliche Einrichtungen, daß man ihn füglich nicht als Nebengewerbe bezeichnen kann [60]).

Die Mehlfabrikation für die Erzeugung von Verkaufswaren wird jetzt hauptsächlich in den Städten betrieben, weil dort die Gelegenheit zum Ankauf der erforderlichen Rohstoffe und zum Verkauf der erzielten Produkte leichter als auf dem Lande selbst zu bewerkstelligen ist. Die auf dem Lande betriebene Müllerei beschränkt sich meist auf die Herstellung von Mahlprodukten für den eigenen Bedarf oder auf die sog. Lohnmüllerei d. h. die Verwandlung der Körner in Mehl zum Konsum für dritte Personen, welche dann für diese Arbeit eine bestimmte Vergütung in Geld oder in einem Naturalanteil der zur Mühle gelieferten Körner zu entrichten haben. Wo der eigene Bedarf an Mahlprodukten groß oder die Verhältnisse für die Lohnmüllerei günstig sind, wo gleichzeitig Wind oder Wasser zur Inbetriebsetzung einer Mühle vorhanden sind, da kann es zweckmäßig sein, der Müllerei neben der Landwirtschaft einen Platz einzuräumen. Letztere selbst wird dadurch kaum berührt, außer daß gewisse Mahlabgänge als Futtermittel für die Tiere gut zu verwerten sind.

§ 56. Unter freier Wirtschaft versteht man diejenige Betriebsweise, bei welcher man sowohl beim Ackerbau wie bei der Viehhaltung von der Beobachtung eines fest bestimmten Systems überhaupt Abstand nimmt, vielmehr beide in jedem Jahre so einrichtet und handhabt, wie es den gerade vorliegenden Verhältnissen entsprechend erscheint. Vor allen Dingen charakterisiert sich die freie Wirtschaft dadurch, daß man sich an keine Fruchtfolge bindet, sondern jedes Jahr auf jedem Felde dasjenige Gewächs baut, welches das beste Gedeihen und den höchsten Ertrag verspricht.

Eine gewisse Form von freier Wirtschaft ist jedesmal nötig, wenn man zu einem ganz neuen Wirtschaftssystem z. B. von der Körnerwirtschaft zu der Fruchtwechsel- oder Koppelwirtschaft übergehen will. Hier kann man nicht plötzlich die neu ins Auge gefaßte Art der Ackernutzung und der Viehhaltung einführen. Es würden dann häufig Gewächse hinter einander kommen, welche gar nicht hinter einander passen, einzelne Felder würden zu stark, andere zu wenig in Anspruch genommen; bei einer plötzlichen Umgestaltung des Viehzuchtbetriebes würde es leicht an dem geeigneten oder hinreichenden Futter oder an dem nötigen Stalldünger fehlen. In solchen Fällen muß man daher eine Reihe von Jahren hindurch mit einer gewissen Freiheit, namentlich bei dem Ackerbaubetrieb, verfahren, es ist aber dann die freie Handhabung desselben lediglich eine für eine kurze Uebergangszeit bestehende Notwendigkeit und die betr. Wirtschaft kann deshalb noch nicht als eine freie bezeichnet werden. — Im eigent-

60) W. Fleischmann, Das Molkereiwesen. 1886. W. Kirchner, Handbuch der Milchwirthschaft. 3. Aufl. 1891.

lichen Sinne des Wortes zählen zu den freien Wirtschaften nur diejenigen, bei welchen man grundsätzlich und fortdauernd von der Innehaltung eines bestimmten Wirtschaftssystems und namentlich einer festen Fruchtfolge Abstand nimmt. Man richtet sich vielmehr bei der Bebauung des Ackers nach den jeweiligen Verhältnissen der Witterung, der augenblicklichen Beschaffenheit des Bodens und namentlich nach den gerade herrschenden oder zu erwartenden Preisen für die einzelnen Produkte. Auch die Viehhaltung wird dadurch einigermaßen beeinflußt, da dieselbe mehr oder weniger von der Art und Menge des auf dem Acker erzeugten Futters abhängt. Indessen muß man auch bei der freien Wirtschaft hinsichtlich der Viehhaltung eine gewisse Gleichförmigkeit beobachten, da es nicht möglich oder wenigstens sehr unvorteilhaft ist, mit dem Bestande an Nutzvieh oft oder stark zu wechseln; solches läßt sich nur bei dem Mastviehbetrieb ohne Schaden durchführen.

Bei der freien Wirtschaft lassen sich allerdings die höchsten Erträge erzielen; man kann durch sie die Ausfälle vermeiden oder doch verringern, welche bei Innehaltung einer festen Fruchtfolge stets eintreten, wenn einmal ein Feld zu dem für dasselbe bestimmten Gewächs sich nicht eignet, oder wenn ein Saatfeld durch die Witterung, Insektenfraß ꝛc. geschädigt ist; man kann dabei ferner die wechselnden Konjunkturen des Marktes sich zu Nutzen machen. Dies läßt sich aber nur unter bestimmten Verhältnissen durchführen. Es gehört zu einem vorteilhaften Betrieb der freien Wirtschaft sehr viel Umsicht des landwirtschaftlichen Unternehmers. Letzterer muß jedes seiner Felder genau kennen und die Preisbewegung der landwirtschaftlichen Produkte richtig zu beurteilen im Stande sein. Er muß ferner einen sicheren klaren Ueberblick über seine ganze Wirtschaft besitzen und über alle Folgen seiner einzelnen Maßnahmen im voraus genau orientiert sein; andernfalls gerät sein Betrieb in Unordnung und die verschiedenen Teile desselben passen nicht mehr zu einander. Zur freien Wirtschaft gehören weiter sehr günstige klimatische und Bodenverhältnisse; es müssen sehr viele Kulturgewächse vorhanden sein, unter welchen dem Unternehmer für jedes Feld die Wahl offen steht und auf deren sicheres Gedeihen er rechnen kann, weil er nur in diesem Falle die Vorteile, welche die freie Wirtschaft unter Umständen gewährt, sich anzueignen in der Lage ist. Endlich erfordert die freie Wirtschaft ein ungewöhnlich großes Betriebskapital; dasselbe muß so hoch sein, daß der Unternehmer ungehindert jeden Augenblick die zweckmäßigste Maßregel ergreifen z. B. in beliebiger Menge Futter oder künstliche Dungmittel oder Saatgut ankaufen oder sich totes und lebendes Inventar sowie Arbeitskräfte beschaffen kann.

Alle diese Voraussetzungen treffen gewöhnlich nur bei kleinen oder mittelgroßen Wirtschaften, welche sich außerdem einer intelligenten Leitung sowie eines guten Bodens und Klimas erfreuen, zu. Für große Wirtschaften ist es kaum möglich, einen klaren Ueberblick zu behalten und denselben einen geregelten Gang zu sichern, wenn man sich nicht an ein festes Betriebssystem bindet; es wird dies um so schwieriger, mit je mehr Beamten und Arbeitern der Wirtschaftsdirigent zu thun hat, je weniger er also die Ausführung der getroffenen Anordnungen persönlich überwachen kann.

§ 57. Von manchen wird auch die Brandwirtschaft als ein besonderes Wirtschaftssystem bezeichnet. Streng genommen ist sie dies aber nicht, sondern nur eine eigentümliche wirtschaftliche Maßregel, welche bei sehr verschiedenen Arten des Betriebes zur Anwendung kommt. Dieselbe besteht darin, daß man die obere Narbe des Bodens mit dem Pflug abschält oder mit der Handhacke loshaut, auf kleine Haufen bringt und diese dann einem mehr oder minder vollständigen Verbrennungsprozeß unterwirft. Handelt es sich dabei um Moor- oder Torfboden, so liefert dieser selbst das Material, um den Brennprozeß durchzuführen; bei allen andern Bodenarten muß dagegen Reisig oder sonstiges Holz als Brennmaterial zu Hilfe genommen werden. In diesem letzteren Fall legt man die faschinenartig geformten Holzbündel reihenweise auf den Boden, deckt die abgeschälten Erdreisen darüber und zündet dann das Holz an; die in der Erde befindlichen organischen Bestandteile verbrennen, die umfangreichere unorganische Masse bleibt unverbrannt zurück und wird mit der erzeugten Holzasche gleichmäßig über das ganze Feld verteilt. Bei dem Moorbrennen zündet man die abgeschälten und auf kleine Haufen gebrachten Erdstreifen direkt an; da dieselben hauptsächlich aus organischer Substanz bestehen, so verbrennen sie ihrer größeren Menge nach. Nur ein kleiner Teil bleibt als Asche zurück, welche dann ebenfalls möglichst gleichmäßig über die gesamte Fläche ausgestreut wird.

Durch das Brennen bewirkt man eine schnelle und ziemlich vollständige Vertilgung der in der oberen Bodenschicht vorhandenen Samen- und Wurzelunkräuter, ebenso der Insekten oder sonstigen schädlichen Tiere; man entledigt sich dadurch ferner der etwa zu Tage gekommenen und der ferneren

Kultur hinderlichen Reste eines früheren Holzbestandes; durch den Brennprozeß selbst werden in der demselben unterworfenen Erde eine Reihe mineralischer Pflanzennährstoffe schneller, als es ohnedem geschehen wäre, löslich und für die nachfolgenden Feldgewächse sofort aufnehmbar gemacht. Hierin liegen unzweifelhafte Vorteile des Brennverfahrens. Andrerseits ist dasselbe aber sehr umständlich; es erfordert viel Arbeit und verursacht bei allen Bodenarten, welche nicht zu dem Moorboden gehören, einen erheblichen Aufwand an Brennmaterial. Bei den gleichen Bodenarten hat es außerdem den viel größeren Nachteil, daß die organische Substanz des Bodens, nämlich der Humus, zerstört oder doch an Menge bedeutend verringert wird. Der Humus ist aber für die Produktivität des Bodens von so großer Wichtigkeit, daß eine Verminderung desselben auf die Dauer immer sehr ungünstig wirken muß; nur bei den eigentlichen Humusböden, welche ihrer Hauptmasse nach aus Humus bestehen, erscheint die durch das Brennen bewirkte teilweise Zerstörung des Humus weniger bedenklich.

Für den Augenblick wirkt zwar das Brennen günstig, es schwächt aber die gesamte produktive Kraft des Bodens. Wird es regelmäßig in bestimmten Zwischenräumen auf derselben Fläche wiederholt, so bedeutet es eine systematische Beraubung des Bodens an Pflanzen erzeugenden Kräften; die Brandwirtschaft ist eine Raubwirtschaft. Das Brennen des Bodens kann höchstens als einmalige oder nach langen Zwischenräumen wiederkehrende Maßregel gerechtfertigt werden, wenn man es nämlich mit einem an Unkräutern, Wurzeln und sonstigen Kulturhindernissen so reich bedachten Boden zu thun hat, daß eine derartige radikale Behandlung wie das Brennen trotz ihrer sonstigen Nachteile immer noch als das Beste erachtet werden muß; bei der Urbarmachung von ehemaligem Wald-, Weide- oder Bruchland trifft dies ja öfters zu.

In Deutschland findet sich die Brandwirtschaft noch in drei Formen; zunächst in Verbindung mit der Feldgraswirtschaft. Im Schwarzwald, auch in anderen Gebirgsgegenden, ist es häufig Sitte, diejenigen Felder, welche eine Reihe von Jahren als Weide benutzt worden sind und nun wieder dem Ackerbau übergeben werden sollen, vorher in der oben beschriebenen Weise zu brennen. Man vernichtet damit allerdings das Unkraut und gewinnt durch die Asche für die nächsten Ernten einen Vorrat leicht löslicher Pflanzennährstoffe; man beraubt aber gleichzeitig den Boden des größten Teiles seines Humusgehaltes, welcher doch für den mageren Gebirgsboden von so großer Wichtigkeit ist. Diese Art der Brandwirtschaft muß als absolut verwerflich bezeichnet werden.

Die zweite Form tritt in Verbindung mit einem eigentümlichen, bisher noch nicht genannten Wirtschaftssystem, nämlich mit der Waldfeldwirtschaft, auf. Dieselbe führt örtlich sehr verschiedene Namen: Hackwald-, Haubergs-, Röderwald-Wirtschaft rc.[61]). Sie besteht darin, daß man das Land 10, 15, 20, auch bis 30 Jahre zum Niederwaldbetrieb benutzt, nach Abhauen des Holzes den Boden brennt, alsdann auf demselben ein paar Jahre Getreide baut und darauf entweder sofort oder nach einigen der Weidenutzung gewidmeten Jahren wieder den Waldbau folgen läßt. Diese Wirtschaftsweise findet man z. B. in Gebirgsgegenden, wo wegen der Engigkeit der Thäler und Steilheit der Berge wenig Land vorhanden ist, welches zum dauernden Ackerbau sich eignet; so z. B. im Siegener Land im Odenwald rc. Hier bietet die Waldfeldwirtschaft ein Mittel, um das seiner Natur nach zur Holzzucht bestimmte Land wenigstens ab und zu für den Getreidebau verwenden und dadurch die Produktion an Körnern und Stroh etwas vermehren zu können. Gegen diese Betriebsweise waltet unter solchen Umständen kein Bedenken ob. Das Brennen des Bodens ist damit nicht unerläßlich verbunden, wird aber meist geübt, um sich schnell, gründlich und auf wenig kostspielige Weise der vom Waldbau zurückgebliebenen Wurzeln, Gestrüppe rc. zu entledigen. Es kann dies auch ganz zweckmäßig sein, sofern nämlich der vorangegangene Waldbetrieb dem Boden so viel Humus hinterlassen hat, daß eine geringe Verminderung desselben, wie sie bei vorsichtiger Anwendung des Brennprozesses stattfindet, keine erheblichen Nachteile befürchten läßt.

Die dritte Form der Brandkultur ist die Moorbrandwirtschaft. Dieselbe wird besonders im nordwestlichen Deutschland auf den dortigen ausgedehnten Moorflächen betrieben. Sie erzeugt den sog. Moor- oder Höherauch, welcher bei bestimmten Windrichtungen

61) S. d. Artikel Haubergswirtschaft im H.W. IV.

sich viele Meilen weit in das Land hinein verbreitet und auf die ganze Pflanzen- und Tierwelt einen schädlichen Einfluß ausübt. Handelt es sich um die erste Urbarmachung einer Moorfläche, so ist das Brennen derselben nicht unter allen Umständen zu verwerfen, da hierdurch die Zerstörung der für den Feldbau hinderlichen Ueberreste der früheren Vegetation am schnellsten und gründlichsten herbeigeführt, auch eine gewisse Menge mineralischer Pflanzennährstoffe löslich und für die anzubauenden Feldgewächse disponibel gemacht wird. Dagegen ist ein in kürzeren Zwischenräumen wiederholtes Brennen, wie es in den Moordistrikten geübt wird, durchaus zu verwerfen: es liegt darin ein Raubsystem, dessen fortgesetzte Anwendung den Boden mit der Zeit immer weniger geeignet für den Anbau von Feldfrüchten macht.

Die Nachteile der fortgesetzten Brandkultur auf Moorboden sind von den Sachverständigen allgemein anerkannt. Andere und bessere Methoden der Behandlung des Moorbodens behufs dessen Kultivierung sind auch schon vielfach in Anwendung gebracht. Unter denselben ist namentlich die holländische Fehnkultur und die Rimpau'sche Dammkultur hervorzuheben. Obwohl beide im einzelnen verschieden von einander sind, so kommen sie noch darin überein, daß auf das Moor eine mehrere Zoll hohe Schicht von Sand, Lehm oder anderer aus Mineralien bestehender Erde aufgebracht und dadurch eine für den Anbau von Ackerbaugewächsen sehr günstige Zusammensetzung des Bodens herbeigeführt wird. Durch die Bemühungen des Ministers Friedenthal ist im Jahr 1876 eine Central-Moor-Kommission ins Leben getreten, welche es sich zur Aufgabe gestellt hat, die für bessere Kultivierung und Benutzung der Moore geeigneten Maßregeln ausfindig zu machen und für deren Anwendung wirksam zu sein. In Verbindung mit derselben wurde 1877 eine Moorversuchsstation in Bremen eingerichtet, welche durch wissenschaftliche wie praktische Versuche die Arbeiten der Central-Moor-Kommission unterstützen soll[62].

Endlich sind noch zwei wirtschaftliche Maßregeln zu erwähnen, welche gerade in den letzten Jahren öfters zur Anwendung gekommen und wegen ihres mehr oder minder starken Einflusses auf die Betriebsorganisation im Ganzen zuweilen als besondere Betriebssysteme bezeichnet worden sind, obwohl sie nur Modifikationen irgend eines der bereits besprochenen Systeme und zwar gewöhnlich der Fruchtwechselwirtschaft darstellen. Es sind dies der sogenannte viehlose oder richtiger viehschwache Betrieb und der Zwischenfruchtbau. Bei dem ersteren wird die Nutzviehhaltung auf das geringe Maß beschränkt, welches durchaus nötig ist, um den eigenen Bedarf an Produkten der Nutzviehhaltung, namentlich an Milch und Butter, zu decken. Die viehschwache Wirtschaft ist mit Erfolg nur durchführbar, wenn man die in der Wirtschaft erzeugten Stroh- und Futtermassen, die bei der geringen Menge der gehaltenen Nutz- und Zugtiere keine Verwendung finden können, zu einem angemessenen Preise sicher und stets zu verkaufen hoffen darf; in der Nähe größerer Städte ist hierzu öfters die Möglichkeit vorhanden Ferner aber kann der viehlose Betrieb in Anbetracht seiner geringfügigen Stalldüngerproduktion ohne Erschöpfung der Bodenkraft nur dann als durchführbar oder lohnend betrachtet werden, wenn man den Stalldünger in großen Mengen wohlfeil kaufen oder wenn man ihn durch umfassende Anwendung von Gründüngung zu ersetzen im Stande ist. Zu ersterer Maßregel ist ebenfalls in der Nähe größerer Städte öfters Gelegenheit. Ein ausgedehnter Gebrauch von der Gründüngung kann ohne zu starke Einbuße in der Erzeugung verkäuflicher Ackerbauprodukte nur in der Form des Zwischenfruchtbaues gemacht werden. Damit bezeichnet man den Anbau von Gewächsen, welche unter ein anderes als Untersaat oder sofort nach Aberntung einer vorangegangenen Frucht als Stoppelsaat eingesäet werden. Als Zwischenfrüchte benutzt man lediglich Futterpflanzen, besonders aus der Familie der Leguminosen, weil diese den Boden wegen ihrer stickstoffsammelnden Eigenschaft an dem für das Pflanzenwachstum so wichtigen Stickstoff bereichern. Die wichtigsten Zwischenfrüchte sind: Lupinen, Seradella, verschiedene Wicken- und Erbsenarten. Die Zwischenfrüchte werden entweder abgemäht und als Futter verwendet oder — und dies ist das häufigere — zum Zweck der Gründüngung untergepflügt. Weil nun der viehschwache Betrieb ohne ausgedehnte Anwendung der Gründüngung in der Regel nicht

62) Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875, 1876 und 1877. 1878. S. 219 ff.

bestehen kann, so nimmt bei ihm auch gewöhnlich der Zwischenfruchtbau eine hervorragende Stelle ein, obwohl letzterer auch bei viehstarken Betrieben am Platze sein kann. Besonders lohnend hat der Zwischenfruchtbau sich auf sandigem Boden erwiesen. Es ist das große Verdienst von Schulz-Lupitz, die hohe Bedeutung des Zwischenfruchtbaues für den von Natur wenig produktiven Sandboden durch langjährige praktische Versuche wie durch daran geknüpfte wissenschaftliche Erörterungen unwiderleglich dargethan zu haben[63]).

IV. Die Leitung und der Ertrag der landwirtschaftlichen Produktion.

1. Die Leitung der landwirtschaftlichen Produktion[64]).

§ 58. Häufig ist der Besitzer des Grund und Bodens auch der Leiter des auf denselben gegründeten landwirtschaftlichen Betriebes, d. h. er wirtschaftet selbst. Dies ist die Regel bei dem kleinen und mittelgroßen Grundbesitz; auch bei dem größeren Grundbesitz findet in Deutschland meist Selbstbewirtschaftung statt, wenngleich unter Mithilfe von angestellten Beamten. Ist der in einer und derselben Hand befindliche Grundbesitz so groß, daß er von einer Stelle aus nicht mehr dirigiert werden kann, so muß die Leitung entweder besoldeten Beamten übertragen werden oder es muß die Verpachtung eintreten. Ersteres bildet die Regel bei dem Großgrundbesitz in Oesterreich, letzteres bei dem Großgrundbesitz in Großbritannien und Irland sowie in Italien; in Deutschland kommen beide Systeme ganz gemischt vor, jedoch überwiegt die Bewirtschaftung durch Beamte bezw. die Selbstbewirtschaftung.

Es gibt also drei Formen der landwirtschaftlichen Unternehmung: 1) Selbstbewirtschaftung; 2) Bewirtschaftung im Auftrag und auf Rechnung des Besitzers, Administration; 3) Pachtung. Als vierte Form ließe sich noch der, übrigens selten vorkommende, genossenschaftliche Betrieb, anführen.

Bei der Selbstbewirtschaftung ist der Besitzer des Grund und Bodens zugleich Besitzer des Anlage- und Betriebs-Kapitals sowie der persönliche Leiter des ganzen Unternehmens. Diese Form der landwirtschaftlichen Produktion ist vom privatwirtschaftlichen wie nationalökonomischen Standpunkt aus die beste, vorausgesetzt, daß sie nach Lage der Verhältnisse überhaupt durchführbar erscheint. Bei der Selbstbewirtschaftung fallen dem Gutsbesitzer außer dem Reinertrag des Grund und Bodens (Landrente) und den Zinsen des Betriebskapitals auch noch der für die Leitung des Betriebes ihm gebührende Arbeitslohn zu, welcher letzterer bei der Administration einem besoldeten Beamten gegeben werden muß. Bei der Selbstbewirtschaftung ist der landwirtschaftliche Unternehmer unabhängig von den Rücksichten auf dritte Personen; er kann in jedem Fall diejenigen Maßregeln ergreifen, welche für die Steigerung der Erträge die zweckmäßigsten sind. Dies ist für die Landwirtschaft um so wichtiger, als die Aufwendungen für viele Verbesserungen des Bodens oder der Betriebsweise erst im Laufe der Jahre durch die Steigerung der Erträge sich bezahlt machen und deshalb sowohl bei der Administration wie bei der Pachtung an und für sich wünschenswerte Meliorationen häufig unterbleiben. Soll die landwirtschaftliche Produktion gedeihen, so ist es nötig, daß der Unternehmer weniger auf den augenblicklichen und vorübergehenden als auf den zukünftigen und dauernden Ertrag sieht. Bei der Selbstbewirtschaftung endlich tritt der Unternehmer in so nahe und wichtige Beziehungen zu dem ganzen Be-

63) G. Dehlinger, Viehlose Gründüngungswirtschaft etc. 1892. G. Weerth, Die Bedeutung des viehschwachen und des viehlosen Betriebes etc. 1893. Schulz Lupitz, Die Kalidüngung auf leichtem Boden, 4. Aufl. 1890. Ders., Zwischenfruchtbau auf leichtem Boden. 1895.

64) Buchenberger, a. a. O. I. § 30 ff. (dort weit. Litter.). Die einzelnen technischen Gesichtspunkte, welche bei der Leitung eines landwirtschaftlichen Unternehmens zu berücksichtigen sind, können an dieser Stelle nicht zur Erörterung gelangen; vgl. hierüber A. Thaer (Gießen), Die Wirthschaftsdirektion des Landgutes, 2. Aufl., 1879; auch von der Goltz, Landw. Betriebslehre, S. 453 ff.

triebe und zu den darin beschäftigten Personen, wie es bei keiner anderen der genannten Unternehmungsformen möglich ist. Die verschiedenen, auf die Bewirtschaftung und die Rentabilität eines Gutes einflußreichen Verhältnisse lernt man erst ganz allmählich kennen und richtig benutzen; es gehören dazu Jahre, oft eine lange Reihe von Jahren. Administratoren und auch Pächter sind in dieser Beziehung im Nachteil gegen selbst wirtschaftende Besitzer, besonders gegen solche, die ihr Gut als väterliches Erbteil überkommen haben. Eine Anhänglichkeit der ländlichen Arbeiter an den Arbeitgeber und ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen beiden sind viel leichter zu erzielen, wenn der Arbeitgeber zugleich Besitzer des Guts, als wenn er Pächter oder Administrator ist. Denn die letzteren haben kein wesentliches eigenes Interesse daran, daß das Gut einen Stamm dauernd zufriedener, zuverlässiger und seßhafter Arbeiter erhält oder bewahrt; im Gegenteil liegt bei ihnen immer die Versuchung vor, für diejenige Zeit, während welcher sie selbst an der Spitze des Gutsbetriebes stehen, ebensowohl die vorhandenen menschlichen Arbeitskräfte wie das produktive Vermögen des Bodens, ohne Rücksicht auf die Zukunft, in ausgedehntester Weise auszunutzen. Bei der Selbstbewirtschaftung ist am ehesten die Möglichkeit geboten, die Interessen der Gegenwart mit denen der Zukunft und die Interessen des Arbeitgebers mit denen der Arbeitnehmer unter einander in Uebereinstimmung zu bringen. Als ein ungesunder und für die Dauer verderblicher Zustand muß es bezeichnet werden, wenn der größere Teil des landwirtschaftlich benutzten Areals nicht der Selbstbewirtschaftung unterliegt, sondern verpachtet ist oder administriert wird[65]). Dieser Zustand stellt sich stets dort ein, wo der kleinere und mittlere Grundbesitz durch den Großgrundbesitz auf einen geringen Umfang zurückgedrängt worden ist.

Die Selbstbewirtschaftung ist zwar im allgemeinen die dem landwirtschaftlichen Gewerbe am meisten entsprechende Form der Produktion, aber doch nicht die in allen Fällen mögliche oder zweckmäßige. Bei größern Gütern kommt es häufig vor, daß der Besitzer selbst von der Landwirtschaft nichts versteht oder daß die Ausübung anderer Berufspflichten ihn an einer sorgfältigen Bewirtschaftung seines Gutes hindert; hier liegt es im Interesse sowohl der landwirtschaftlichen Produktion wie des Besitzers selbst, daß letzterer sein Gut verpachtet oder administrieren läßt. Das Gleiche wird erforderlich, wenn Jemand einen großen, in verschiedene einzelne Wirtschaften zerfallenden Gutskomplex hat, dessen räumliche Ausdehnung und örtliche Zerstreutheit die Selbstbewirtschaftung unmöglich machen. Endlich muß Verpachtung oder Administration eintreten bei allen Gütern, welche dem Staate oder anderen juristischen Personen oder Unmündigen gehören.

§ 59. Unter Administration ist diejenige Form der landwirtschaftlichen Produktion zu verstehen, bei welcher der Wirtschaftsbetrieb im Auftrag und auf Rechnung des Gutsbesitzers von einem besoldeten Beamten selbständig geleitet, so daß also der Wille des letzteren in allem wesentlichen maßgebend ist. Der Unterschied der Administration von der Selbstbewirtschaftung liegt also einmal darin, daß der Arbeitslohn für den Wirtschaftsdirigenten nicht dem Gutsbesitzer, sondern dessen Beamten zufließt; ferner aber und namentlich darin, daß die Organisation und Leitung der landwirtschaftlichen Produktion nicht in den Händen des Besitzers von Grund und Boden, sondern in den Händen eines anderen liegt, welchem an und für sich kein Interesse an der dauernden Rentabilität des Gutes innewohnt. Dies ist ein unzweifelhafter Uebelstand, welcher um so bedenklicher sich erweist, je weniger eine Aufsicht über den Administrator ausgeübt werden und je weniger der Administrator selbst darauf rechnen kann, lange Zeit in seiner Stellung zu bleiben. Ersteres trifft besonders bei Gütern zu, welche dem Staat oder anderen Korporationen gehören; hier haben die mit der Aufsicht betrauten Personen kein direktes Interesse zur Sache, oft auch kein Verständnis von derselben. Solche Güter sollten daher nicht in Administration gegeben, sondern verpachtet

65) Durch welche Vorkehrungen die mit der Pachtung und Administration verbundenen Uebelstände gemildert werden können, werden die §§ 59 ff. nachweisen.

werden. Der Privatmann ist schon weit eher in der Lage, einen im übrigen selbständig wirtschaftenden Administrator so weit zu beaufsichtigen resp. in seinem Verfügungsrecht so weit einzuschränken, daß die dauernde Rentabilität des Gutes nicht beeinträchtigt wird.

Die mit der Administration verbundenen Uebelstände schwinden in dem gleichen Grade, als es dem Besitzer gelingt, die Interessen der Gutswirtschaft mit den persönlichen Interessen des Administrators in Uebereinstimmung zu bringen. Es ist dies am besten dadurch möglich, daß man dem Administrator außer dem festen Gehalt einen Anteil an dem Reinertrage der Gutswirtschaft gewährt und daß man bei der Berechnung des Reinertrages bezüglich der für größere Meliorationen gemachten Aufwendungen nur die Zinsen und eine Amortisationsquote von dem Rohertrag in Abzug bringt. Hierdurch erhält der Administrator den Antrieb, so zu wirtschaften, daß die Reinerträge des Gutes stetig und dauernd sich steigern. Außerdem ist es wichtig, gute Administratoren materiell so zu stellen, daß dieselben lange auf ihrem Posten bleiben; je öfter die Person des Administrators wechselt, desto schärfer treten die mit dieser Art der Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes verbundenen Uebelstände hervor.

§ 60. Wo Selbstbewirtschaftung für eine längere Reihe von Jahren nicht möglich oder zweckmäßig erscheint, ist es in der Regel besser, das Gut zu verpachten[66], als dasselbe administrieren zu lassen; dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die Pachtbedingungen den verschiedenen persönlichen und wirtschaftlichen Interessen genügend Rechnung tragen. Vor allem muß die Dauer der Pachtzeit genügend lang und der Pachtvertrag muß während dieser Periode unkündbar sein. Der Pächter muß ein Interesse daran haben, durch Meliorationen den Ertrag des Gutes dauernd zu heben, was nur bei einer langen Pachtzeit möglich ist. Keine Pachtperiode sollte weniger als 15—18 Jahre betragen; eine solche von 20 bis 24 Jahren ist ebenfalls durchaus zulässig. Noch länger wird man sie nicht leicht wählen, weil bei der beschränkten Dauer des menschlichen Lebens und bei der stetig fortschreitenden Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse es immerhin mißlich ist, Verpflichtungen für eine ferne, jeder Wahrscheinlichkeitsrechnung sich entziehende Zukunft einzugehen. Je länger die Pachtzeit währt, desto mehr sind die Interessen des Pächters und Besitzers bezüglich einer rationellen Behandlung und Benutzung des Bodens identisch, desto weniger Gefahr ist vorhanden, daß eine Raubwirtschaft stattfindet. Im Gegenteil wird in diesem Fall der Pächter alle Mittel aufbieten, durch bessere Bearbeitung und Düngung des Ackers sowie durch sonstige Veranstaltungen den Boden ertragsfähiger zu machen. Zu diesem Zwecke muß ihm freie Hand in der Bewirtschaftung gelassen werden; jede bezüglich der Organisation oder Führung der Wirtschaft auferlegte Beschränkung lähmt die erfolgreiche Thätigkeit eines wirklich tüchtigen Mannes. Andererseits bietet selbst der mit der größten Vorsicht ausgearbeitete Pachtvertrag dem Pächter immer noch die Möglichkeit, den Verpächter zu schädigen. Vollständig sind die Interessen der Pächters und Verpächters nicht in Uebereinstimmung zu bringen; jener wird Aufwendungen, deren Erfolg sich über die Dauer seiner Pachtperiode hinaus erstreckt, möglichst vermeiden, während dieser solche Aufwendungen dringend wünschen, ja oft fordern muß. Am meisten tritt dies bei notwendigen Reparaturen der Wirtschaftsgebäude zu Tage.

Bei der Pachtwirtschaft sind der Besitzer des Grund und Bodens und der Besitzer Betriebskapitals verschiedene Personen; wenigstens sollte dies so sein. Der Pächter muß als unbeschränkter Eigentümer über das gesamte tote und lebende Inventar sowie über die sonstigen Betriebsmittel verfügen können; die Ueberlassung eines sogenannten eisernen Inventars seitens des Verpächters an den Pächter hindert den letzteren in der Organisation und Führung seiner Wirtschaft und ruft oft Streitigkeiten bei der Rückgabe der Pachtung hervor.

66) Drechsler, Der landwirthschaftliche Pachtvertrag. 1871. Blomeyer, Pachtrecht und Pachtverträge. 1873. v. d. Goltz, Landwirtschaftliche Betriebslehre. 1886, S. 563 ff. C. Preser, Pacht, Pachtrecht und Pachtvertrag über größere Güter in Oesterreich. 1860. G. Dittmar, Der landwirtschaftliche Pachtvertrag, 2. Aufl. 1895. A. Krämer in v. d. Goltz, Handbuch der Landwirtschaft, Bd. I, S. 414—457. Buchenberger, a. a. O. I. §§ 31 ff.

Der Pächter zahlt in dem **Pachtzins** dem Verpächter den Reinertrag von Grund und Boden oder die Landrente, während er für sich den Arbeitslohn als Wirtschaftsdirigent sowie die Zinsen des Betriebskapitals bezieht. Früher wurde häufig die Pacht in Naturalien entrichtet und zwar entweder in einer fest bestimmten Art und Menge von Naturalien oder in einem Anteil des Rohertrages, welcher sich zuweilen bis auf die Hälfte des letzteren belief (Teilpacht, Teilbau, Halbscheid- oder Halfenwirtschaft). Auch jetzt kommt diese Natural-Pachtwirtschaft hier und da noch vor, jedoch ist sie bei entwickelten wirtschaftlichen Verhältnissen unzweckmäßig. Die Verpflichtung zur Abgabe einer bestimmten Art und Menge von Naturalien zwingt den Pächter, seiner Produktion auch eine ganz bestimmte, vielleicht unzweckmäßige Richtung zu geben und beschränkt deshalb seine Freiheit in der Organisation des Wirtschaftsbetriebes. Die Normierung des Pachtgeldes in einer Quote des Rohertrages nötigt den Pächter zu einem extensiveren Wirtschaftssysteme, d. h. zur möglichsten Reduktion der Betriebsmittel und Betriebskosten, weil bei extensiver Wirtschaft der Rohertrag im Verhältnis zum Reinertrag verhältnismäßig gering ist. Beide Umstände hemmen aber den Fortschritt der landwirtschaftlichen Produktion überhaupt. Die Festsetzung des Pachtgeldes in Naturalien ist nur zu rechtfertigen, so lange die Landwirtschaft in einem unentwickelten Zustand sich befindet und die gesamte Volkswirtschaft mehr den Charakter der Natural- wie der Geldwirtschaft an sich trägt.

Der **Teilbau** oder die **Teilpacht**[67]), in Deutschland gewöhnlich **Halbscheid-** oder **Halfenwirtschaft** genannt, war früher eine im mittleren und besonders im südlichen Europa sehr verbreitete Form der landwirtschaftlichen Unternehmung; jetzt kommt sie in größerer Ausdehnung noch im **südlichen Frankreich** (métayage) und namentlich in **Italien** (mezzadria) vor. In letzterem Lande fanden sich noch im Jahre 1871 neben 1 532 795 kleinen Grundeigentümern, welche selbst ihr eigenes Besitztum bewirtschafteten, 1 503 476 Teilbauern. In **Frankreich** war bei Ausbruch der Revolution von 1789 bei Pachtungen das System der Teilpacht das bei weitem vorherrschende; nach A. Young hatten damals von den vorhandenen Pächtern nur etwa $^1/_6$—$^1/_7$ ihre Pacht gegen festen Zins, die übrigen waren Teilbauern. Im Jahre 1872 gab es in Frankreich nur noch 323 785 Kolonen und Teilbauern, dagegen 711 160 Pächter gegen festen Zins und 2 689 305 die Landwirtschaft unmittelbar betreibende Eigentümer. Bei dem Teilbau gehört dem Gutsherrn außer dem Grund und Boden in der Regel auch das tote und lebende Inventar, während der Pächter wesentlich nur die erforderliche menschliche Arbeitskraft und die Handgeräte liefert. Von dem Rohertrage hat der Teilbauer eine bestimmte Quote abzugeben, welche in sehr weiten Grenzen — von $^1/_5$ bis $^4/_5$ — schwankt. Die Höhe der Quote richtet sich teils nach der ortsüblichen Gewohnheit und Wirtschaftsweise, teils und namentlich aber nach der Art der Nutzung. Am geringsten pflegt sie für die Produkte des Acker- und Wiesenbaus zu sein, höher für die Erzeugnisse der Viehhaltung, am höchsten für die Produkte des Obst-, Wein- und Oelbaus. Heu und Stroh darf der Teilbauer gewöhnlich ganz für sich behalten, da er ja von den Erzeugnissen der Viehhaltung eine bestimmte Menge abgibt; er muß aber die ganze Ernte von Heu und Stroh auch in der eigenen Wirtschaft verwenden. Für den gewöhnlichen landwirtschaftlichen Betrieb kann die Teilpacht zweckmäßig sein, so lange Ackerbau und Viehzucht noch wenig entwickelt sind und sich in ganz bestimmten, althergebrachten und einfachen Formen bewegen, so lange infolge dieses Umstandes auch wenig Arbeit und Kapital auf den Betrieb verwendet werden und letzterer gleichzeitig wenig Sorgfalt und Intelligenz seitens des Unternehmers erfordert. Macht es dagegen die fortgeschrittene allgemeine wirtschaftliche Entwickelung nötig, daß jedes Gut nach seinen eigentümlichen Verhältnissen bezüglich des Bodens, Absatzes ꝛc. behandelt und daß eine größere Menge von Arbeit, Kapital und Intelligenz dem Betrieb zugeführt wird, so hat der Teilbau einen schädigenden Einfluß auf den Fortschritt und den Ertrag des Landbaus. Denn derselbe zwingt den Pächter immer zu einer extensiven Wirtschaftsweise und hält ihn von allen einen erheblichen Aufwand voraussetzenden Meliorationen zurück; er macht es ihm auch unmöglich, diejenige Art des Ackerbau- und Viehzuchtbetriebes zu wählen, welche den höchsten Reinertrag liefert, also die vorteilhafteste ist. Der Teilbau erfordert eine sehr genaue Kontrolle seitens des Verpächters, wenn derselbe sich vor Unterschleifen und Verlusten schützen will. In dieser Kontrolle liegt für gewisse Kulturstufen allerdings ein Vorzug der Teilpacht, durch welchen sich gleichzeitig die weite Verbreitung und das lange Bestehen derselben einigermaßen erklärt. Bei geringer wirtschaftlicher und geistiger Entwickelung der

67) Ueber das Teilpachtsystem vgl. **Roscher**, S. II, § 60. **Settegast**, Die Landwirthschaft ꝛc. I S. 357 ff. **Eheberg**, Agrarische Zustände in Italien in S. V. f. S. 29, S. 124 ff. **Dietzel**, Ueber Wesen und Bedeutung des Theilbaus in Italien, in Z. f. St.W. 1884, S. 219 ff. v. **Reitzenstein**, Die Landwirtschaft und ihre Lage in Frankreich in S. V. f. S. 27, S. 17 u. 19. **K. Kärger**, Die Arbeiterpacht. 1893. **Buchenberger**, a. a. O. I. § 38. S. 210 ff.

niederen ländlichen Bevölkerung kann der Teilbau ein zweckmäßiges Mittel abgeben, um jene an eine geregelte Betreibung des Landbaus überhaupt erst zu gewöhnen; denn dieselbe wird gezwungen, die Acker- und Viehwirtschaft nach bestimmten Vorschriften auszuüben und steht bezüglich Innehaltung derselben unter steter Beaufsichtigung. Bei fortgeschrittener Entwickelung der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung erweist sich dagegen die Teilpacht ebensowenig notwendig wie zweckmäßig. Dementsprechend ist auch ihre Anwendung im mittleren Europa jetzt eine sehr beschränkte; vielfach war sie eine Vorläuferin der Zeitpacht, gewissermaßen eine Uebergangs- und Erziehungsstufe für die letztere.

Am ehesten läßt sich die Teilpacht noch rechtfertigen bei der Nutzung von perrennierenden Gewächsen, namentlich Bäumen und Sträuchern, in welchen ein großes Anlagekapital steckt. Dies gilt besonders von Obstgärten, Weinbergen oder Weingärten und Pflanzungen von Oelbäumen. Die hohen Anlagekosten fallen hier lediglich dem Grundherrn zur Last; ebenso der Verlust, welcher daraus entsteht, daß derartige Pflanzungen in den ersten Jahren ihres Bestehens gar keinen oder einen sehr geringen Ertrag abwerfen. Befinden dieselben sich dagegen in voller oder nahezu voller Ertragsfähigkeit, so behalten sie solche durch eine lange Reihe von Jahren, und ihr Rohertrag ist im Verhältnis zu den laufenden Betriebskosten ein sehr hoher. Zudem ergibt sich die Art der Pflege und Nutzung derartiger Pflanzungen von selbst durch die ortsüblichen Gewohnheiten, und die Beaufsichtigung des Pächters durch den Verpächter läßt sich leicht ausführen. Trotzdem muß auch für die genannten Arten der landwirtschaftlichen Produktion der Teilbau als eine unvollkommene, für Pächter wie Verpächter unzweckmäßige und den Fortschritt der Entwickelung schädigende Form der landwirtschaftlichen Unternehmung betrachtet werden.

Das Pachtsystem hat den großen Vorteil, daß es strebsamen Landwirten möglich macht, mit verhältnismäßig geringen Mitteln selbständig einen landwirtschaftlichen Betrieb zu übernehmen; umgekehrt werden viele Gutsbesitzer, welchen es selbst an Geld, Zeit oder Kenntnissen zur rationellen Bewirtschaftung ihres Gutes fehlt, durch Verpachtung in die Lage versetzt, eine solche Bewirtschaftung herbeizuführen und sich selbst eine angemessene Rente zu sichern. Wenn der Pächter einen hohen Gewinn aus seinem Unternehmen ziehen soll, dann muß er, namentlich während der ersten Hälfte der Pachtzeit, möglichst viel Aufwendungen für die Verbesserung der Substanz des Bodens machen und diese kommen der Wirtschaft dauernd zu Gute. Die Pachtgüter gehören in Deutschland, jetzt wenigstens, zu den am besten bewirtschafteten und die Pächter bilden einen besonders rührigen und intelligenten Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung; aus ihnen gehen viele spätere Gutsbesitzer hervor. Trotzdem ist es als kein wünschenswerter Zustand zu bezeichnen, wenn in einem Lande der größte Teil des Areals der Pachtwirtschaft unterliegt. An Verbesserungen, deren Kosten sich erst nach einer langen Reihe von Jahren bezahlt machen, hat der Pächter kein oder wenig Interesse; so z. B. an Neubauten, umfangreichen Be- oder Entwässerungsanlagen, Bewaldung von kahlen, für sonstige Kulturarten ungeeigneten Flächen. Der Pächter hat ferner keine besondere Veranlassung, sich um die dauernde Verbesserung der Lage der ländlichen Arbeiter zu kümmern: denn diese erfordert zunächst Opfer, welche erst im Laufe eines längeren Zeitraums wieder erstattet werden können. Weiter würde durch eine Verallgemeinerung des Pachtsystems die mit der fortschreitenden landwirtschaftlichen Entwicklung notwendige Veränderung in den Besitzverhältnissen durch Zukauf oder Abverkauf von Land, durch Teilung von Gütern ꝛc., sehr erschwert. Der verpachtende Gutsbesitzer endlich verliert durch die fortgesetzte Verpachtung allmählich das Interesse an dem Gute selbst, er hat nur noch Interesse an der daraus zu ziehenden Rente. Die allgemeine Anwendung des Pachtsystems würde es den Gutsbesitzern unmöglich machen, diejenigen wirtschaftlichen socialen und politischen Aufgaben vollkommen zu erfüllen, welche ihnen naturgemäß zukommen.

§ 61. Eine besondere Form des Pachtsystems ist die Erbpacht; bei derselben geht das Pachtrecht, ähnlich wie das Besitzrecht, beim Tode des früheren Pächters auf dessen Erben über. Das Pachtgeld (der Kanon) ist entweder ein für alle mal fest bestimmt oder ändert sich nach den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Lage des Erbpächters ist der des Besitzers schon sehr ähnlich und unterscheidet sich von derselben oft kaum. Durch die Agrargesetzgebung des laufenden Jahrhunderts ist in den meisten deutschen Ländern den Erbpächtern die Möglichkeit gegeben worden, ihre Pachtgüter in freies Eigentum zu verwandeln.

Dabei wurde gleichzeitig in der Regel die Neubegründung von Erbpachtverhältnissen gesetzlich verboten. Zur Zeit besteht die Erbpacht gesetzlich, wenngleich unter verschiedenen Modifikationen, noch in den beiden Mecklenburg, in Oldenburg, Braunschweig, in den beiden Fürstentümern Reuß, in Sachsen-Weimar, in Meiningen, Gotha, Rudolstadt, in Lippe-Schaumburg und in Nassau.

Mit der alten Erbpacht und der Erbzinsleihe, welche beide Institutionen sich mehr durch ihre juristische Form als durch ihre praktische Folgen von einander unterschieden, waren allerdings große Uebelstände verbunden, so daß eine Aenderung dringend geboten erschien. Der Erbpächter war häufig zu persönlichen Dienstleistungen oder Naturalabgaben an den Erbverpächter verpflichtet; er durfte das Erbpachtgut nicht verpfänden oder gar verkaufen und war an die Scholle gebunden; andererseits hatte der Grundherr den Erbpächtern nicht selten auf seinem eigenen Grund und Boden Weiderechte oder das Recht zur Entnahme von Holz eingeräumt, welche für ihn mit der Zeit sehr drückend wurden. Letzteres um so mehr, als der einmal stipulierte Erbschaftskanon in der Regel unverändert hoch blieb, während der Geldwert jener Rechte bedeutend stieg. Von beiden Seiten wurden die Uebelstände des Erbpachtverhältnisses um so lebhafter empfunden, je mehr die Fortschritte, welche der landwirtschaftliche Betrieb im allgemeinen machte, auch mit gewisser Notwendigkeit erforderten, daß der einzelne Unternehmer frei über seine Person und über das von ihm bewirtschafteten Gut verfügen könne. Von diesem wichtigen Gesichtspunkt aus erschien bei den großen Umgestaltungen und Verbesserungen, welche bezüglich des Ackerbaus und der Viehhaltung in den ersten Dezennien des laufenden Jahrhunderts eintraten, eine Beseitigung des alten Erbpachtverhältnisses durchaus gerechtfertigt, ja geboten. Ob das in den meisten deutschen Staaten innegehaltene Verfahren, die Erbpacht überhaupt abzuschaffen, ein zweckmäßiges war, ist indessen sehr fraglich und wird von der Mehrzahl der neueren Nationalökonomen wohl mit Recht in Abrede gestellt. Die Aufhebung der Erbpacht hat offenbar vieler Orten den Stand der mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Unternehmer geschädigt. Die Erbpächter bildeten ein besonders stabiles und in ihrer wirtschaftlichen Lage gesichertes Element der landwirtschaftlichen Unternehmer; namentlich war bei ihnen die Gefahr einer zu hohen Verschuldung und damit der Vertreibung von Haus und Hof so gut wie ausgeschlossen; strebsamen und sparsamen Personen war es auch verhältnismäßig leicht gemacht, in den Stand der Erbpächter zu gelangen, da sie für den Ankauf des immobilen Kapitals keine Aufwendungen zu machen, sondern höchstens das notwendige Inventar anzuschaffen und außerdem für die erforderlichen umlaufenden Betriebsmittel zu sorgen hatten. Es ist sehr wohl eine Gestaltung des Erbpachtverhältnisses denkbar und möglich, bei welcher die früheren Uebelstände vermieden werden und gleichzeitig die wesentlichen Vorzüge desselben bewahrt bleiben.

Bei einer Wiederherstellung der Erbpacht sind besonders folgende vier Punkte zu berücksichtigen. 1) Der Erbpächter muß bei der Bewirtschaftung des ihm überlassenen Gutes ähnlich unbeschränkt dastehen wie der freie Eigentümer; 2) Verbesserungen, welche er an dem Gute aus eigenen Mitteln vornimmt, müssen ihm oder seinen Pachtnachfolgern ausschließlich zugute kommen; 3) etwaige Beschränkungen des Erbpächters dürfen sich nur auf die Fälle der Verschuldung, Veräußerung, Zerteilung oder nachweislichen Deterioration des Gutes beziehen; 4) dem Erbverpächter ist ein Anteil an der etwa steigenden Grundrente des verpachteten Gutes dadurch zu gewähren, daß der zu entrichtende Kanon in Getreidewert festgestellt und nach Ablauf einer bestimmten Periode auf Grund des bisherigen durchschnittlichen Getreidepreises jedesmal aufs neue nach seinem Geldbetrage reguliert wird.

Der ersten Forderung wird dann Genüge geleistet, wenn man dem Erbpächter bezüglich Bewirtschaftung und Benutzung des Erbpachtgutes keine andere Beschränkung auferlegt, als daß er dasselbe nicht deteriorieren darf; wenn ferner die dem Grundherrn zu machenden Leistungen lediglich in der Zahlung des vereinbarten baren Pachtzinses bestehen; wenn endlich das zur Bewirtschaftung erforderliche lebende Inventar Eigentum des Pächters und nicht des Verpächters ist. — Die Erfüllung der zweiten Forderung, daß vorgenommene Verbesserungen dem Pächter bezw. dessen Nachfolgern zugute kommen müssen, ist durchaus nötig, weil andernfalls der Pächter das Interesse an der fortdauernden Melioration der Substanz des Gutes verliert, oder doch schwer zu entscheidende Streitigkeiten zwischen beiden Teilen entstehen. Daraus ergibt sich allerdings als Konsequenz, daß der Erbpächter alle ihm notwendig oder zweckmäßig scheinenden Verbesserungen, zu welchen auch die Reparatur oder die Neuerrichtung von Gebäuden gehört, auf eigene Kosten ausführen muß. Hiermit soll aber nicht die Möglichkeit oder Zulässigkeit ausgeschlossen sein, daß der Erbverpächter verzinsliche Vorschüsse zur Ausführung von Meliorationen hergibt oder daß der Erbpächter für den gleichen Zweck ein hypothekarisches Darlehen auf das Gut aufnimmt, soweit ihm dies nach Maßgabe des gleich zu erörternden Punktes gestattet ist. Die Erfüllung der hier gestellten zweiten Forderung ist selbstverständlich nur unter der Voraussetzung möglich, daß das Erbpachtverhältnis jedesmal ohne weiteres auf den Erben des jeweiligen Pächters übergeht, daß auch der Verkauf des Erbpachtgutes an andere Personen seitens des Pächters stattfinden kann. — Die dritte Forderung besteht darin, daß dem Erbpächter gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Verschuldung, Veräußerung, Zerteilung und Deterioration des Gutes auferlegt werden können und müssen. Es darf und soll in dem Erbpachtvertrage stipuliert werden, daß eine hypothekarische Verschuldung des Gutes seitens des Pächters ohne weiteres nur bis zu einer bestimmten Höhe,

darüber hinaus bloß mit Genehmigung des Verpächters zulässig ist. Dem Pächter kann unbedenklich gestattet werden, das Gut bis zur Hälfte seines Ertragswertes hypothekarisch zu belasten. Als Maßstab für diesen Wert dient der jährliche Pachtzins, dessen Höhe, wie gleich zu zeigen sein wird, allerdings nicht für alle Zeiten die gleiche bleibt. Der Pachtzins beträgt in Deutschland jetzt ungefähr 4 % des Gutswertes, letzterer also das 25fache des Pachtzinses. Demgemäß würde es dem Erbpächter zu gestatten sein, ohne Genehmigung des Verpächters auf das Gut bis zu dem 12½fachen Betrage des jährlichen Pachtzinses (Kanons) Darlehen aufzunehmen. Dann ist der Verpächter vollständig sichergestellt und der Pächter hat genug Spielraum, um die für Bodenmeliorationen, Neubauten ꝛc. nötigen Geldmitteln sich zu verschaffen. Die Veräußerung des Erbpachtgutes im ganzen an einen anderen Erbpächter, welcher vollständig in das Verhältnis seines Vorgängers eintritt, kann dem jeweiligen Erbpächter in der Regel ohne Beschränkung gestattet werden. Nur bei ganz kleinen Erbpachtstellen, welche für ländliche Arbeiter bestimmt sind, dürfte es sich empfehlen, den Verkauf von der Genehmigung des Verpächters abhängig zu machen oder doch letzterem ein Vorkaufsrecht zuzugestehen. Einen Abverkauf eines Teiles des Erbpachtgutes darf indessen der Pächter nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verpächters vornehmen; ebenso darf dasselbe nur mit dieser Genehmigung an mehrere Erben in geteiltem Besitz übergehen. Im Falle der nachweislichen Deterioration der Substanz des Gutes muß der Verpächter ebenso wie im Falle der Nichtzahlung des Kanons das Recht besitzen, nach Erfüllung bestimmter gesetzlicher Vorschriften den bisherigen Erbpächter von dem Gute zu entfernen. — Die vierte Forderung für die Neugestaltung des Erbpachtverhältnisses bezieht sich auf die Veränderlichkeit des Kanons. Kein Grundherr wird heutzutage ein Gut in Erbpacht geben, wenn er und seine Rechtsnachfolger nur den bei Eingehen des Pachtverhältnisses stipulierten Kanon in gleichbleibendem Geldbetrage für alle Zeiten als Rente beziehen sollen. Bei fortschreitender Kulturentwickelung pflegt sowohl der Geldwert zu sinken wie die Bodenrente absolut zu steigen. Beides gereicht dem Verpächter bei Festsetzung des Kanons in einem unveränderlichen Geldbetrag zum Nachteil. Deshalb empfiehlt es sich, den Erbpachtskanon in einer bestimmten Menge der hauptsächlichsten Getreideart (für die meisten Teile Deutschlands in Roggen, für einige Distrikte vielleicht in Weizen oder Dinkel) mit der Maßgabe zu normieren, daß der nach feststehenden Grundsätzen ermittelte Geldwert dieser Getreidemenge als jährlicher Pachtzins seitens des Pächters abzuführen ist. Dabei hat nach Ablauf von je 18- bis 24jährigen Perioden eine Neufeststellung des Pachtzinses nach dem Durchschnittspreis des Getreides während der eben vollendeten Periode stattzufinden. Beispielsweise wird der Erbpachtskanon auf 50 Ztr. Roggen vereinbart, der örtliche Durchschnittspreis des Roggens während der letzten 20 Jahre beträgt 7 Mark und alle 20 Jahre soll eine neue Ermittelung des Geldbetrages des Kanons stattfinden. Der Erbpächter hat dann in den ersten 20 Jahren jährlich $50 \times 7 = 350$ Mark an Kanon zu entrichten; beträgt nun während dieser 20 Jahre der örtliche Durchschnittpreis für den Zentner Roggen 7,50 Mark, so hat der Pächter für die zweite 20jährige Periode einen jährlichen Kanon von $50 \times 7{,}50 = 375$ Mark zu leisten.

Es war hier nur möglich, in kurzen Zügen die Grundsätze zu skizzieren, nach welchen das Erbpachtsverhältnis sich zu gestalten hat, wenn sowohl die berechtigten privaten Interessen der vertragschließenden Teile wie das Interesse der landwirtschaftlichen Produktion und der ländlichen Bevölkerung im ganzen gewahrt bleiben sollen. Bei ihrer Innehaltung könnte die Neubegründung oder die weitere Ausdehnung der Erbpacht sehr segensreich wirken. Sie bildet das einfachste und sicherste Mittel, um einen Stand mittelgroßer (bäuerlicher) landwirtschaftlicher Unternehmer oder grundbesitzender ländlicher Arbeiter ins Leben zu rufen, wo solche jetzt noch fehlen oder doch nur spärlich vertreten sind; die Erbpacht würde aber ebenso dazu dienen können, um die bereits vorhandene bäuerliche Bevölkerung, wo dieselbe durch zunehmende Verschuldung von dem wirtschaftlichen Untergange bedroht ist, vor letzterem zu bewahren.

Selbstverständlich ist eine Neubegründung oder eine Umbildung der Erbpacht nach den erörterten Grundsätzen nur mit Hilfe des Staates möglich. Dieser hätte auf dem vorgeschriebenen gesetzlichen Wege die Normen festzustellen, nach welchen allein ein Erbpachtvertrag abgeschlossen werden kann. Die Normativbestimmungen müßten einerseits weit genug sein, um den verschiedenen örtlichen Verhältnissen gerecht werden zu können; andererseits in den wichtigen Punkten so eng begrenzt, daß eine Verletzung des Wesens und der Bestimmung des Erbpachtverhältnisses durch die Willkür oder den Unverstand der Einzelnen unmöglich gemacht wird. Eine Erfüllung dieser beiden Forderungen ist keineswegs so schwierig, wie es auf den ersten Anblick scheinen mag. Eine Hemmung des Fortschrittes der landwirtschaftlichen Produktion ist bei sachgemäßer Organisation des Erbpachtverhältnisses jedenfalls nicht zu fürchten[68].

68) Schon Albrecht Thaer hat die Vorteile der Erbpacht sehr bestimmt und ausführlich hervorgehoben (Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, Bd. I, §§ 127—134); er sagt darüber unter anderem: „Die Vorteile der Vererbpachtung sind so evident, daß es keinen Zweifel hat, ihre Einrichtung werde in unserem schärfer rechnenden Zeitalter bald allgemein werden“; und ferner: „Die Erbpachtseinrichtung ist ohne Zweifel die sicherste Basis, worauf der allgemeine Wohlstand und der höhere Betrieb des Ackerbaugewerbes gegründet werden kann (a. a. O. § 131). Von den neueren Nationalökonomen haben sich u. a. Nasse (Landwirthschaftl. Jahrbücher, von Nathusius und Thiel, Bd. VII, 1879, S. 41—83), Roscher (S. II. 1878, § 69 u. 70, auch § 149), Schönberg in Meyers Conversations-Lexikon Suppl.Band 18. 1881. (Art. Erbpacht und Erb-

Vor 10 Jahren hat die preußische Regierung den Versuch gemacht, die Erbpacht, welche durch das Gesetz vom 2. März 1850 für unzulässig erklärt war, in etwas veränderter Form wieder einzuführen. In dem Gesetz vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen wurde nämlich gestattet, daß die von der Ansiedelungskommission angekauften und zu besiedelnden Güter nicht nur käuflich gegen Kapitalzahlung oder in Zeitpacht, sondern auch gegen Zahlung einer festen Geldrente vergeben werden dürften. Im letzteren Falle heißen dieselben Rentengüter. Bei dem Rentengut kann die Ablösbarkeit der Rente vertragsmäßig festgestellt und von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden; der Ablösungsbetrag darf aber den 25fachen Betrag der Rente nicht übersteigen, wenn die Ablösung auf Antrag der Rentenberechtigten erfolgt. Die Zerteilung eines Rentengutes oder Veräußerung einzelner Stücke desselben ist zwar nur unter Zustimmung des Rentenberechtigten zulässig, jedoch kann die fehlende Zustimmung des letzteren durch die Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, falls die Zerteilung oder Abveräußerung im gemeinwirtschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint. Aehnliche Bestimmungen über die Errichtung von Rentengütern finden sich in den für die ganze preußische Monarchie geltenden Gesetzen über die Errichtung von Rentengütern vom 27. Juni 1890 und vom 7. Juni 1891. — Die Institution des Rentengutes ist bis jetzt in Preußen zulässig für die nach Maßgabe der vorgenannten drei Gesetze errichteten Landstellen, deren Zahl aber schon jetzt ziemlich bedeutend ist und im Laufe der Zeit zweifellos noch sehr wachsen wird. Schon nach den bisher vorliegenden Erfahrungen ist man zu der Annahme berechtigt, daß das Rentengutsystem sich bewähren und bei weiterer zweckentsprechender Ausgestaltung einen zeitgemäßen Ersatz für das frühere, jetzt in Preußen aufgehobene Erbpachtsystem bilden wird [69].

§ 62. Schon in § 58 wurde hervorgehoben, daß es in Rücksicht sowohl auf die landwirtschaftliche Produktion wie auf die wirtschaftliche und sociale Lage der einzelnen Klassen der ländlichen Bevölkerung am wünschenswertesten sei, wenn der größte Teil des landwirtschaftlich benutzten Areals sich in Selbstbewirtschaftung befinde. Dieser Zustand herrscht im Deutschen Reich, wo nach der Aufnahme von 1882 von der in landwirtschaftlicher Benutzung stehenden Fläche nur ungefähr der 6. Teil verpachtet war. Wie viel von den übrigen 5/6 seitens der betreffenden Besitzer selbst bewirtschaftet und wie viel durch besoldete Administratoren bewirtschaftet wurde, entzieht sich allerdings der genauen Feststellung. Auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse läßt sich jedoch annehmen, daß die Zahl derjenigen Güter, deren Bewirtschaftung lediglich in Händen von besoldeten Beamten sich befindet, relativ sehr gering ist. — In Frankreich gab es nach der Aufnahme von 1881 im ganzen 4 208 828 männliche oder weibliche Vorstände von landwirtschaftlichen Betrieben; darunter befanden sich 2 425 490 ihr Land selbst oder durch andere bewirtschaftende Eigentümer, 1 010 999 Pächter, Metayer und Kolonen, 772 339 zugleich als Pächter, Metayer

---

zinsleihe) und Ad. Wagner F.W. 2. Ausg §§ 178—181) für die relative Berechtigung der Erbpacht auch in der Gegenwart ausgesprochen. In ähnlichem Sinne hat das Preußische Landes-Oekonomie-Kollegium im Jahre 1879 den damaligen landwirtschaftlichen Minister Friedenthal ersucht, die Frage der Wiedereinführung der Erbpacht einer eingehenden Prüfung zu unterziehen (Landw. Jahrbücher Bd. VIII, Suppl. II, S. 114—122 und 162—195). Schönberg sagt a. a. O. mit Recht: „Unzweifelhaft hatten die früheren Erbpacht- und Erbzinsverhältnisse auch schädliche ökonomische Folgen, aber diese hatten ihren Grund nicht in den Essentialien dieser Institutionen, sondern in den Nebenbestimmungen der Verträge". Von landwirtschaftlichen Schriftstellern spricht sich Settegast (Die Landwirthschaft und ihr Betrieb, Bd. I, S. 327—330) zwar gegen die Erbpacht aus, übergeht aber dabei ganz die Erörterung der Frage, inwieweit die von ihm gerügten Uebelstände der Erbpacht im Wesen dieser Einrichtung oder in nebensächlichen und wohl zu beseitigenden Verhältnissen beruhen. Sehr eingehend ist das Erbpachtsverhältnis nach seiner historischen Entwickelung, seiner Verbreitung und seiner Berechtigung für die Gegenwart behandelt worden von W. Ruprecht, Die Erbpacht. 1882 (dort auch ausführliche Litteraturnachweise). Den Resultaten der Ruprecht'schen Untersuchungen kann ich im allgemeinen nur beistimmen, wenn ich auch in Einzelnheiten betreffend die zweckmäßigste Gestaltung des Erbpachtverhältnisses für die Gegenwart von denselben etwas abweiche. H. Paasche, Art. Erbpacht im H.W. III. Buchenberger a. a. O. I. § 37.

69) Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884—87. I. Bd. 1888. S. 200. Zur inneren Kolonisation in S. V. f. S. 22, bes. S. 45 ff. Sombart-Ermsleben, Ueber Rentengüter. Preuß. Jahrbücher (1889 S. 345). Paasche, Erbpacht und Rentengüter ꝛc. in J. f. Nat. II. 14 S. 209 ff. Buchenberger a. a. O. I. § 91 ff. E. Meyn, Die preußischen Rentengutsgesetze. 1892. H. Mahraun, Die preußischen Rentengutsgesetze. 1892. P. Waldhecker, Die preußischen Rentengutsgesetze ꝛc. 1891. v. d. Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart. 1895. S. 158 ff. Ders., Die ländl. Arbeiterklasse ꝛc. S. auch Hdb. Abh. XV § 80 und Sering im H.W. Suppl.Band I S. 57. 584a.

oder Tagelöhner für andere arbeitende kleine Eigentümer. — In Großbritannien und Irland überwiegt zufolge der Konzentration des Grundbesitzes in den Händen einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Personen bei weitem das Pachtsystem. — In Italien wird ebenfalls der größte Teil des landwirtschaftlichen Areales nicht von den Eigentümern, sondern von Pächtern, Teilbauern ꝛc. bewirtschaftet. Von den in der Landwirtschaft selbstthätigen Personen kommen dort nach der Aufnahme des Jahres 1871 nur etwas über 18% auf Eigentümer, dagegen auf Pächter 7,4%, auf Teilbauern 18,2%, auf Reis- und Weinbauern (welche ebenfalls meist Teilbauern sind) 15%, auf Tagelöhner 40%, der Rest zersplittert sich auf Verwalter, Hirten ꝛc. — Das Ueberwiegen der Pachtwirtschaft bildet den größten, freilich schwer zu beseitigenden Uebelstand in der Landwirtschaft Italiens und Großbritanniens[70]).

§ 63. Der genossenschaftliche Betrieb findet in der Landwirtschaft nur geringe Anwendung, wenigstens so weit es sich dabei um den Betrieb einer ganzen Gutswirtschaft handelt. Jede Feldgemeinschaft, mag sich dieselbe nun auf das ganze Areal oder bloß auf einzelne Teile desselben beziehen, stellt ja eine Art von genossenschaftlichem Betrieb dar; aber auch hier geschieht doch nie die gesamte landwirtschaftliche Produktion auf Rechnung der Genossenschaft, sondern es werden nur einzelnen Flächen gemeinschaftlich genutzt (namentlich Weide und Wald) oder es findet ein periodischer Wechsel in der Benutzung des im Gesamteigentum der Genossenschaft stehenden Areals, besonders des Acker- und Wiesenlandes, statt. Dabei behält aber immer der einzelne Genossenschafter noch eine große Selbständigkeit bezüglich sehr wesentlicher Teile der Produktion und innerhalb der bestehenden Schranken wirtschaftet er ganz auf eigene Gefahr und Rechnung, so daß von einem genossenschaftlichen Betrieb im eigentlichen Sinne des Wortes nicht die Rede sein kann. Aber auch die Feldgemeinschaft hat sich bei fortgeschrittener Kultur überall als unhaltbar erwiesen. Sie hindert Meliorationen, sie lähmt die Energie gerade der tüchtigsten Landwirte und begünstigt die Trägheit. Die landwirtschaftliche Produktion kann nur gedeihen, wenn der einzelne Landwirt über den Boden frei verfügen darf und wenn die seinerseits auf die Steigerung der Produktivität des Bodens verwendeten Kosten ihm auch wieder vollständig zu Gute kommen.

Hiermit soll keineswegs gesagt sein, daß jedes gemeinschaftliche Eigentum resp. jede gemeinschaftliche Nutzung von Grund und Boden, selbst bei entwickelter Kultur, unzweckmäßig ist. Eine Gemeinde kann sehr wohl in ihrer Gesamtheit die Eigentümerin von Acker-, Wiesen- oder Weideland sein. Dabei kann bei Weideland auch eine gemeinschaftliche Nutzung aller Berechtigten nach bestimmten Regeln erfolgen; aber bei Aeckern und Wiesen muß deren Nutzung stets Einzelnen und zwar für längere Zeit, sei es unentgeltlich, sei es gegen eine bestimmte Entschädigung, überlassen werden, so daß vom wirtschaftlichen Standpunkte aus ein der Pacht ähnliches Verhältnis eintritt.

Alle Versuche, welche in menschenfreundlicher oder auch schwärmerischer Absicht hie und da gemacht worden sind, innerhalb eines bestimmten Kreises von Menschen die Landwirtschaft genossenschaftlich zu betreiben, haben sich auf die Dauer nicht bewährt; höchstens so lange, als an der Spitze der Genossenschaft ein Mann stand, dessen Autorität sich alle einzelnen Glieder unbedingt fügten. Die landwirtschaftliche Produktion läßt sich nicht beliebig konzentrieren; jeder von einem Mittelpunkt aus geleitete Betrieb kann nur eine eng begrenzte räumliche Ausdehnung haben und die Leitung selbst kann nur in den Händen eines Einzelnen ruhen, welcher jeden Augenblick die freie Verfügung über sämtliche Betriebsmittel haben muß. An dieser Notwendigkeit werden alle noch so wohl gemeinten Pläne zu einer genossenschaftlichen oder gar zu einer socialistischen Organisation der landwirtschaftlichen Produktion scheitern.

Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß das Genossenschaftsprinzip auf einzelne Teile der Landwirtschaft Anwendung findet. Genossenschaften zur gemeinsamen Anschaffung und späteren Verteilung oder dauernden Benutzung von Betriebsmitteln sind nicht nur möglich, sondern unter Umständen sehr empfehlenswert. Hierher gehören Genossenschaften zum Ankauf von Saat-

70) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1886. S. 17. H. v. Scheel, Die landwirtschaftlichen Betriebe im Deutschen Reich in Schmoller, J. XI (1887) S. 247 ff. J. v. Reitzenstein, a. a. O. S. 16, Anm. 21. Die hier gemachten Angaben stimmen, wie R. selbst hervorhebt, nicht mit den § 60 gemachten. Es liegt dies teils in der Verschiedenheit der Erhebungsjahre (1872 u. 1881), namentlich aber daran, daß in den Zahlen von 1881 Zeitpächter und Teilpächter in eine Kategorie gefaßt, dagegen 1872 von einander getrennt sind, addiert man die Zahlen für beide Gruppen i. J. 1872, so ergibt sich ungefähr die für 1881 gemachte Zahlenangabe. — Nasse, a. a. O. S. 130 ff. Eheberg a. a. O. S. 120 ff. Buchenberger, a. a. O. I. § 31 ff.

gut, Dungmitteln, Futterstoffen ꝛc., welche Konsumtibilien dann nachher an die einzelnen Mitglieder verteilt werden; ferner Genossenschaften zum Erwerb von Zuchttieren und Maschinen, deren Benutzung nach einer bestimmten Ordnung allen Genossenschaftern frei steht. Die Bildung derartiger Genossenschaften ist besonders kleinen Landwirten dringend zu empfehlen; sie geben das beste und oft einzige Mittel ab, dem Kleinbetrieb die Konkurrenzfähigkeit mit dem Großbetrieb zu erhalten. Auch Genossenschaften zur Verarbeitung gewisser landwirtschaftlicher Produkte können ganz am Platze sein; so namentlich zur Verarbeitung der Milch zu Butter oder Käse, des Getreides zu Mehl, der Zuckerrüben zu Zucker ꝛc. Endlich sind Genossenschaften notwendig bei Ausführung von Meliorationen, bei welchen der Grund und Boden verschiedener Besitzer in Mitleidenschaft gezogen wird, z. B. bei Ent- und Bewässerungsanlagen, Bewaldungen ꝛc. Indessen lassen alle genannten Genossenschaften dem einzelnen Landwirt in der Organisation und Leitung des eigenen Betriebes fast völlig freie Hand; sie legen ihm nur gewisse Verpflichtungen auf, welche aber nicht weiter gehen, als sie zur erfolgreichen Führung der Einzelwirtschaft zweckmäßig oder notwendig sind (s. auch Abschnitt V, 2 dieser Abhandlung).

2. Der Ertrag der landwirtschaftlichen Produktion.

§ 64. Bei dem Ertrag ist zu unterscheiden der Rohertrag und der Reinertrag: letzterer bildet diejenige Quote des ersteren, welche nach Abzug der Wirtschaftskosten noch übrig bleibt.

Der Rohertrag setzt sich zusammen aus den verschiedenen Erzeugnissen der Bodenkultur, der Viehhaltung und der Nebengewerbe; ferner gehören zum Rohertrage diejenigen Bestandteile des Bodens selbst, welche von ihrer ursprünglichen Lagerstätte losgelöst werden, um sie direkt oder zum Zweck weiterer Produktion zu konsumieren, z. B. Sand, Kies, Mergel, Kalk, Torf, Teichschlamm. Die Ermittlung des gesamten landwirtschaftlichen Rohertrages, sei es der Naturalien selbst, sei es ihres Geldwertes, unterliegt großen Schwierigkeiten. Zunächst ist es nicht leicht, mit einiger Genauigkeit den Geldwert vieler landwirtschaftlicher Erzeugnisse festzustellen, weil dieselben entweder gar keine marktgängige Ware bilden oder weil der Marktpreis derselben mit ihrem landwirtschaftlichen Gebrauchswert nicht zusammenfällt. Dies gilt für alle Produkte, deren Hauptbestimmung dahin geht, in der Landwirtschaft wieder verwendet zu werden, z. B. Stalldünger, Heu, Stroh, Futtergewächse aller Art. Die Geldwertsfestsetzung derselben ist zur Durchführung gewisser, im landwirtschaftlichen Betrieb erforderlicher Berechnungen ja unerläßlich; sie bildet aber auch eine der schwierigsten Aufgaben für den Landwirt, deren Lösung ebenso große praktische wie theoretische Kenntnisse zur Vorbedingung hat. Fürs zweite ist bei der Ermittlung des Rohertrages zu berücksichtigen, daß ein erheblicher Teil des letzteren direkt wieder in der Wirtschaft selbst zur Erzeugung anderer Produkte verwendet wird; so der Dünger, das Stroh, die verschiedenen Futtermittel ꝛc. Diese dienen lediglich dazu, in anderweitige pflanzliche oder tierische Produkte verwandelt zu werden. Der dem Boden einverleibte Dünger erzeugt Pflanzen, die den Tieren gereichten Futtermittel und Streumaterialien erzeugen Fleisch, Milch, Wolle, tierische Arbeitskraft, Dünger. Wollte man z. B. das Futter und gleichzeitig die daraus resultierenden tierischen Produkte dem Rohertrag zuzählen, so würde dies falsch sein, da alsdann eine doppelte Anrechnung der Futtermittel stattfände. Bei der Feststellung des Rohertrages ist lediglich das endgültig erzeugte Produkt in Anschlag zu bringen. Für eine einzelne Wirtschaft läßt sich dies mit ziemlicher Genauigkeit ausführen; desto schwerer ist es für die landwirtschaftliche Produktion eines ganzen Landes. Das jährliche Erzeugnis an Bodenprodukten kann noch am ehesten ermittelt werden, und hierin hat die Statistik schon erhebliches geleistet; dagegen besitzt man für die Feststellung der Gesamtproduktion eines Landes an tierischen Erzeugnissen bis jetzt nur sehr unsichere Grundlagen. Man kennt wohl den ungefähren Bestand an Nutztieren; aber wie viel Fleisch, Fett, Milch, Butter ꝛc. dieselben jährlich liefern, darüber lassen sich nur Schätzungen machen, welche kaum Anspruch auf Genauigkeit erheben dürfen. Wären dieselben aber auch zutreffend, so müßte man immer noch nichts bestimmtes über den gesamten landwirtschaftlichen Rohertrag. Eine Zusammenzählung der pflanzlichen und tierischen Produkte würde nach den obigen Erörterungen ein falsches

Resultat geben, da dabei die zur Erzeugung der tierischen Stoffe verwendeten Futtermittel doppelt in Anrechnung kämen. Eine genaue Aussonderung der letzteren ist aber auf Grund der bisherigen statistischen Erhebungen nicht möglich.

Der Reinertrag ergibt sich durch Abzug der Wirtschaftskosten von dem Rohertrag. Zu den Wirtschaftskosten gehören: 1) die Aufwendungen an Geld und Naturalien für die bei dem Betriebe thätig gewesenen menschlichen Arbeitskräfte, zu welchen auch das Verwaltungspersonal zu rechnen ist; 2) die Kosten für Reparatur und Amortisation der Wirtschaftsgebäude (zusammen (1—2% des Neubauwertes); 3) die für Instandhaltung des toten Inventars nötigen Mittel (12—15% des Anschaffungs- oder Neuwertes, 16—20% des dermaligen Wertes); 4) die Aufwendungen für Ergänzung der Zugpferde (10—12% des Anschaffungswertes), auch wohl der Zugochsen und des Nutzviehs [71]); 5) die Kosten für anzukaufende Sämereien, Dung- und Futtermittel; 6) die Ausgaben für Versicherung gegen Feuer- und Hagelschaden; 7) die auf dem Grund und Boden selbst ruhenden Abgaben wie Staats- und Kommunallasten, Geld- und Naturalleistungen an Kirche, Schule 2c. Die unter 7 genannten Aufwendungen sind wie die unten 1—6 zu den Betriebskosten zu rechnen und behufs Ermittelung des Reinertrages von dem Rohertrag in Abzug zu bringen. Dagegen gehören alle Steuern und Abgaben, welche der Grundbesitzer oder der Betriebsleiter oder die sonstigen in dem Betrieb thätigen Personen von ihrem Vermögen oder ihrem Einkommen an den Staat oder an öffentliche Verbände leisten müssen, nicht zu den Wirtschaftsausgaben; ebenso wenig gehören hierzu die von aufgenommenen hypothekarischen Darlehen zu zahlenden Zinsen.

Der Reinertrag der Landwirtschaft umfaßt: 1) den Reinertrag des Grund und Bodens, die Grund- resp. Landrente; 2) den Gewinn aus den in dem Betrieb befindlichen Kapitalien, die Kapitalsrente; endlich wie viele annehmen, noch einen besonderen Unternehmergewinn für denjenigen, auf dessen Gefahr und Rechnung der Betrieb stattfindet.

Ueber das Vorhandensein des Unternehmergewinns gehen die Ansichten auseinander. Die Einen nehmen an, daß, wenn vom Reinertrag nach Abzug der landesüblichen Grund- und Kapitalrente noch ein Ueberschuß verbleibe, letzterer ein besonderes Einkommen des Unternehmers darstelle, während die anderen einen derartigen Ueberschuß als eine den durchschnittlichen Betrag übersteigende Verzinsung der in dem Betrieb angelegten Kapitalien oder auch als einen erhöhten Arbeitslohn des Betriebsleiters (Wirtschaftsdirigenten) betrachten [72]).

§ 65. Die Grundrente fällt dem Eigentümer des Grund und Bodens zu; sie ist bei verpachteten Gütern in dem Pachtzins enthalten, aber nicht vollständig mit demselben identisch. Der Pachtschilling enthält außer der Grundrente noch die Verzinsung des in den Wirtschaftsgebäuden steckenden Kapitals sowie der auf den Boden verwendeten und noch nicht amortisierten Meliorationskapitalien. Eine genaue Ausscheidung der eigentlichen Grundrente aus dem Reinertrag ist nicht möglich, weil sich nie angeben läßt, wie viel Meliorationskapitalien auf den Boden überhaupt verwendet worden sind und welche Quote davon bereits amortisiert ist. Betrachtet man dagegen den Grund und Boden nebst Gebäuden in dem gerade vorhandenen Zustande als ein zusammengehöriges immobiles Kapital und bezeichnet dessen Ertrag als Landrente, so ist es wohl möglich, die Höhe dieser Landrente wenigstens annähernd festzustellen. Bei Pachtgütern deckt sich die Landrente ziemlich genau mit dem Pachtzins, falls nicht besondere Bestimmungen des Pachtvertrages dies modifizieren. Der Verpächter empfängt in dem Pachtzins die Landrente; der Pächter erhält in dem er-

71) Bei Zugochsen sind in der Regel keine Abnutzungskosten zu rechnen, da dieselben bei normaler Haltung und rechtzeitigem Verkauf im Durchschnitt an Wert nichts einbüßen, auch wenn sie fortdauernd produktiv thätig sind; bei der Nutzviehhaltung in Verbindung mit eigener Aufzucht liegen die Abnutzungskosten für die erwachsenen Tiere in dem für die Aufzucht der jungen Tiere gemachten Aufwande.

72) Ueber die Natur der Grundrente und des Unternehmergewinns s. die ausführliche Erörterung in diesem Handbuch, Band I, Abh. XI, § 9 ff. S. 664 ff. und § 49 ff. S. 751 ff. S. auch Buchenberger, a. a. O. II. § 190 ff.

zielten Reinertrag, nach Abführung der Pachtrente, die Verzinsung des in dem Betrieb angelegten stehenden und umlaufenden Kapitals, eventuell auch noch einen besonderen Unternehmergewinn. Dem selbst wirtschaftenden Gutsbesitzer fließt in dem Reinertrag die Grundrente, Kapitalsrente und ein etwaiger Unternehmergewinn in einer ungeteilten Summe zu.

Für die Beurteilung der Rentabilität der Landwirtschaft ist es sehr wichtig, die durchschnittliche Höhe des Reinertrags sowohl im ganzen wie nach seinen einzelnen Bestandteilen zu kennen. Eine vollständig genaue rechnungsmäßige Feststellung hiefür ist zwar nicht möglich, wohl aber gibt es eine Reihe von Thatsachen, welche wenigstens ein annähernd richtiges Urteil über einzelne wichtige Punkte herbeizuführen geeignet sind.

Bezüglich der Höhe der Landrente (nicht der Grundrente) besitzt man in dem Pachtzins sowie in dem Zinsfuß für die der Landwirtschaft dargeliehenen Hypothekenkapitalien einen Anhalt. Mag sich auch in keinem einzelnen Fall der Pachtzins mit der Landrente ganz genau decken, so darf man doch, ohne einen Irrtum zu begehen, annehmen, daß durchschnittlich der Pachtschilling den Reinertrag des immobilen landwirtschaftlichen Kapitals darstellt; er bildet die Entschädigung, welche der Grundbesitzer von dem Pächter dafür erhält, daß er letzterem die zeitweise Nutzung von Grund und Boden sowie von den Gebäuden überläßt. Kennt man nun den Kapitalwert eines Gutes, wie sich solcher ja aus den üblichen Kaufpreisen ergibt, so ist aus dem Pachtschilling die Höhe der Verzinsung des Grundkapitals leicht zu berechnen.

Die Landrente pflegt ungefähr auf der gleichen Höhe zu stehen wie der in einem Lande übliche Zinsfuß für die am sichersten angelegten Kapitalien; dies aus der einfachen Ursache, weil das in Grund und Boden angelegte Kapital an Sicherheit mit jedem anderen konkurrieren kann. Dem entsprechend beträgt in Deutschland der Pachtzins und ebenso die Landrente durchschnittlich 3 bis 4 % vom Kapitalwert des Grund und Bodens; im nordöstlichen Deutschland, wo es an Kapital mangelt und der Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebes unsicherer ist, wo ferner die Bevölkerung eine geringere Dichtigkeit besitzt und deshalb die Nachfrage nach Grundstücken sich weniger stark und deren Preis sich weniger hoch gestaltet, beträgt die Landrente etwa 4 %, während sie in den kapitalreicheren und landwirtschaftlich günstiger gelegenen, auch dichter bevölkerten Teilen des mittleren und südlichen Deutschlands auf 3½ %, manchmal auf 3 % zurückgeht. In den russischen Ostseeprovinzen stellt sich in Anbetracht des vorhandenen Kapitalmangels und der Unsicherheit der Betriebserfolge die Landrente auf mindestens 6 %, im Inneren Rußlands auf 8—10 %.

Wenn die Kaufpreise der Güter häufig höher sind, als der Landrente und dem landesüblichen Zinsfuß entspricht, so hängt dies mit einem besonderen, für die Beurteilung der Güterpreise wichtigen Umstande zusammen. In Zeiten des wirtschaftlichen Fortschrittes steigt mit zunehmender Bevölkerung und zunehmendem Wohlstand der Preis des Grund und Bodens fortdauernd. Auf diese Steigerung rechnet jeder Käufer und jeder Besitzer von Grundstücken. Deshalb pflegt der für Grundstücke geforderte und gezahlte Preis im Verhältnis zur augenblicklich erzielten Landrente ungewöhnlich hoch zu sein. Wer z. B. ein Gut kaufen will, dessen bisherige Landrente auf 3000 M. zu veranschlagen ist, bezahlt dafür etwa 100 000 M. und zwar nicht, weil er eine Landrente von 3 % für genügend erachtet, sondern weil er mit Sicherheit hofft, daß die Landrente in absehbarer Zeit auf 3500 oder 4000 M. steigt und damit eine 3½ oder 4prozentige Verzinsung des ursprünglich angelegten Kapitals eintritt. Sobald dies geschehen ist, pflegt bei sonst unveränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Verkaufswert des Gutes auf einen Betrag zu steigen, welcher der 3½ oder gar der 3prozentigen Verzinsung der erzielten Landrente entspricht, also bei einer Landrente von 4000 Mark auf 114 285,71 oder gar auf 133 333,33 M.

In den 40—50 Jahren von etwa 1830—1875 stiegen die Preise der landwirtschaftlichen Produkte und damit die Reinerträge der Landwirtschaft fortdauernd und das Wachstum der letzteren wurde durch die Verbesserung der Verkehrsmittel noch bedeutend erhöht. Während dieser Periode gewöhnte man sich daran, die Güter erheblich höher zu bezahlen und ebenso höher zu verschulden, als dem augenblicklichen Ertragswert entsprach. Die Landwirte konnten dies nicht nur ohne Gefahr thun, sondern gelangten bei verständiger Betriebsleitung in verhältnismäßig kurzer Zeit zu großer Wohlhabenheit. Von Mitte der siebenziger Jahre ab trat in den Preisen der tierischen Produkte ein Stillstand, in den Getreidepreisen ein Rückgang ein. Trotzdem wurde die alte Gewohnheit der zu hohen Bewertung und der zu starken Verschuldung des Bodens teils aus Unkenntnis der hiefür maßgebenden Grundsätze teils in Hoffnung auf eine Preissteigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse noch lange beibehalten. Hierin, sowie in dem seit einigen Jahrzehnten eingetretenen Wachstum der Produktionskosten sind die Hauptursachen des Notstandes zu erblicken, in dem heutzutage viele Landwirte sich befinden. Nach den jetzt meist noch geforderten und auch häufig gezahlten Preisen für Grund und Boden und bei den gegenwärtigen Getreidepreisen beträgt allerdings die Landrente vieler Güter noch nicht 3 %. Legt man aber für dieselben Güter den vor einem Menschenalter gezahlten Preis zu Grunde, so macht die Landrente selbst bei den durchschnittlichen Getreidepreisen der letzten 15 Jahre mindestens noch 4—5 %, oft erheblich mehr aus.

Die Höhe der Verzinsung des in dem Betrieb wirksamen stehenden und umlaufenden Kapitals läßt sich nach einem allgemein anwendbaren Maßstab schwer feststellen. Man kann nur sagen, daß diese Kapitalsbestandteile als die weniger sicheren sich

höher verzinsen müssen, als das im Grund und Boden steckende Kapital. Bei dem Pachtverhältnis gehört das Grundkapital einem anderen Eigentümer wie das Anlage- und Betriebskapital. Die Rente für das erstere bezieht der Verpächter in dem Pachtzins. Der nach Bezahlung der Pacht dem Pächter noch übrig bleibende Teil des Reinertrages begreift die Rente für das Anlage- und Betriebskapital sowie einen etwaigen Unternehmergewinn in sich. Die Kapitalsrente bei der landwirtschaftlichen Produktion läßt sich daher am sichersten nach den von Pächtern durchschnittlich erzielten Erträgen bestimmen. Für deutsche Verhältnisse kann man annehmen, daß diese Rente sich auf 5—8% beläuft und zwar ist dieselbe wiederum höher für das umlaufende wie für das stehende Kapital. Denn das letztere (totes und lebendes Inventar) bietet eine größere Sicherheit wie das erstere (Betriebskapital), kann daher auch nur eine geringere Rente beanspruchen. Für das stehende Kapital beläuft sich in Deutschland durchschnittlich die Rente auf 5—6%, für das umlaufende auf 6—8%. Wird im Durchschnitt der Jahre eine höhere Rente erzielt, so kann die Natur dieses Ueberschusses je nach den vorliegenden Verhältnissen eine verschiedene sein. Verdankt derselbe seinen Ursprung besonders glücklichen äußeren Umständen, z. B. unerwartet guten Ernten oder hohen Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, so ist er unzweifelhaft Kapitalsrente; das angelegte Kapital hat sich infolge zufälliger günstiger Verhältnisse höher als gewöhnlich verzinst. Liegt aber die Ursache des Mehrertrages in der besonders guten Betriebsleitung, so ist derselbe als eine dem Wirtschaftsdirigenten zukommende Erhöhung seiner Arbeitsrente bezw. als ein Unternehmergewinn aufzufassen. Dies ändert sich auch nicht, wenn der Unternehmer persönlich die Wirtschaft nicht leitet, sondern dies durch einen besoldeten Beamten ausführen läßt. Für die Leistung des Beamten gewährt der Unternehmer eine bestimmte Entschädigung, wofür ihm selbst dann die Resultate dieser Leistung zu Gute kommen oder zur Last fallen. Eine den gewöhnlichen Betrag übersteigende Kapitalsrente kann aber auch in Wirklichkeit einen Teil der Landrente enthalten. Bei Pachtverhältnissen ist dies sogar häufig der Fall. Wenn der von dem Pächter durchschnittlich herausgewirtschaftete Reinertrag eine 10—12-prozentige oder noch höhere Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals repräsentiert, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß der gezahlte Pachtzins nicht die volle Landrente enthält, daß vielmehr dem Pächter selbst ein Teil der Landrente zu Gute kommt. Hierdurch erklärt sich auch die bei fortschreitender landwirtschaftlicher Entwicklung stets hervortretende Erscheinung, daß für die meisten Güter nach Ablauf einer Pachtperiode der Pachtpreis für die folgende Periode sich steigert. Weil der bisherige Pächter in dem durchschnittlich erzielten Reinertrage nicht nur die ihm zukommende Kapitalsrente, sondern auch einen Teil der dem Gutsbesitzer eigentlich zukommenden Landrente bezogen hat, hält der Verpächter sich für berechtigt, nunmehr einen höheren Pachtzins zu fordern und der Pächter kann auf eine Erhöhung eingehen, weil er weiß, daß ihm die billiger Weise zu erwartende Kapitalsrente trotzdem verbleibt.

§ 66. Die Feststellung des Reinertrags von Grund und Boden ist von der größten praktischen Bedeutung. Denn nach dem Reinertrag bemißt sich der Kapitalwert des Bodens, seine Beleihungsfähigkeit, die Höhe der Grundsteuer sowie mancher anderen auf dem Boden ruhenden Lasten oder Abgaben. Die aus der Bewirtschaftung eines Gutes oder Grundstückes in der Vergangenheit erzielten Erträge geben für die Ermittlung des Reinertrags und Kapitalwertes von Grund und Boden selten einen sicheren Anhalt. Die Mehrzahl der Landwirte besitzt gar keine so genaue Buchführung, daß aus derselben der Reinertrag mit Bestimmtheit festgestellt werden könnte; wenn aber auch eine derartige Buchführung existiert, so sind deren Resultate doch nur für den betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmer selbst beweiskräftig. Die Reinertragsermittlung hat indessen meist den Zweck, irgend welchen dritten Personen, deren Interessen denen des gegenwärtigen Unternehmers mehr oder weniger entgegengesetzt sind, Aufschluß über die Höhe des Reinertrags oder des Kapitalwertes von Grundstücken zu geben; so z. B. dem Pacht- oder Kauflustigen, dem künftigen Hypotheken-

gläubiger, den richterlichen oder Steuer-Behörden. In allen diesen Fällen ist eine, von den mündlichen oder schriftlichen Nachweisungen des Grundbesitzers unabhängige Ertrags- und Wertsermittlung notwendig. Derartige Taxen bilden eine der schwierigsten Aufgaben selbst für den sehr erfahrenen Landwirt. Eine absolute Genauigkeit kann nie eine Taxe beanspruchen; dies um so weniger, als die derselben zu Grunde gelegten Thatsachen stets der Vergangenheit angehören und Niemand voraus wissen kann, ob und in wie weit auf ihre Fortdauer in der Zukunft zu rechnen ist. Sowohl die Roherträge wie die Wirtschaftskosten können in Zukunft sinken oder steigen infolge des Eintritts von Ereignissen, welche jeder menschlichen Berechnung entzogen sind. In volkswirtschaftlichem wie privatwirtschaftlichem Interesse ist es nun viel wichtiger, daß eine Bodentaxe nicht zu hoch, als daß sie nicht zu niedrig ausfällt. Ueberschätzungen des Bodenwertes würden für Pächter, Käufer, Hypotheken-Schuldner und Gläubiger die allerbedenklichsten Folgen haben, weil die auf eine Ueberschätzung gegründete landwirtschaftliche Unternehmung an und für sich eine unhaltbare Grundlage hat und voraussichtlich bald zusammenbricht. Eine Unterschätzung des Bodenwertes kann ja wohl einmal einen Einzelnen schädigen, aber die landwirtschaftliche Unternehmung selbst leidet gewöhnlich nicht darunter, im Gegenteil, sie gereicht derselben zum Vorteil. Allerdings schmälert eine Unterschätzung des Reinertrages und des Bodenwertes den hypothekarischen Kredit des Grundbesitzers; aber ein das zulässige Maß überschreitender Realkredit ist jedenfalls ein schlimmeres Uebel, wie ein dieses Maß nicht voll erreichender.

Der Endzweck einer Bodentaxe kann ein doppelter sein; es handelt sich um Ermittlung entweder des Kapitalwertes oder des Reinertrags von Grund und Boden; ersteres z. B. bei Taxen behufs Kauf, Erbteilung, Beleihung, Expropriation, letzteres z. B. bei Taxen behufs Pachtung oder Steuerbelastung. Das Taxverfahren kann in beiden Fällen das gleiche sein. Denn aus dem Kapitalwert läßt sich der Reinertrag und umgekehrt aus dem Reinertrag der Kapitalwert feststellen. Es fragt sich nur, welches Verfahren sicherer und leichter zum Ziele führt: die direkte Abschätzung des Kapitalwertes von Grund und Boden, die sog. Grundtaxe, oder die vorherige Ermittlung des Reinertrags, die sog. Ertragstaxe, aus deren Kapitalisierung dann der Kapitalwert sich ergibt.

Bei der Grundtaxe geht man davon aus, daß unter bestimmten örtlichen Verhältnissen eine bestimmte Bodenfläche von bestimmter Beschaffenheit und Nutzungsweise auch einen bestimmten Kapitalwert habe. Man teilt demgemäß Acker, Wiese, Weide &c. je nach ihrer Güte in eine Reihe von Klassen und setzt für jede Klasse pro Hektar einen Kapitalwert fest. So geschieht es z. B. bei manchen landschaftlichen Kreditinstituten. Dieses Verfahren hat zwar den Vorzug der Einfachheit, besitzt aber im übrigen große Uebelstände. Zunächst ist es nur anwendbar für eng begrenzte Bezirke. Denn der Kapitalwert des Bodens richtet sich nicht allein nach der Beschaffenheit desselben, sondern auch nach vielen anderen Dingen, wie z. B. den klimatischen Verhältnissen, dem Preise der landwirtschaftlichen Produkte &c. Bei gleicher Bodenbeschaffenheit ist ein Hektar Ackerland im Rheinthal sehr viel mehr wert wie auf dem Schwarzwald oder wie in Hinterpommern. Einheitssätze für Grundtaxen können daher nur für kleine Bezirke, in deren ganzem Umfang alle den Kapitalwert des Bodens beeinflussenden Verhältnisse gleichartig sind, aufgestellt werden. Aber selbst in diesem Fall sind sie nur so lange anwendbar, als der Kapitalwert des Grund und Bodens überhaupt sich nicht erheblich ändert; letzteres geschieht aber mehr oder minder häufig und zuweilen in ziemlich kurzen Zeiträumen. Bei zunehmender Bevölkerung und Wohlhabenheit pflegt der Kapitalwert des Bodens schnell zu steigen. Bei jeder Veränderung des letzteren immer neue Einheitssätze für die Grundtaxen in Anwendung zu bringen, ist unmöglich; denn solche bedürfen einer sehr genauen Prüfung und Feststellung. Jede Grundtaxe beruht auf einer durchaus unsicheren Basis; ihre Anwendung ist nur zulässig, wenn es auf eine vollständig zutreffende Ermittlung des Kapitalwertes von Grund und Boden nicht ankommt und wenn die taxie-

renden Personen oder Behörden eine Garantie dafür bieten, daß das Taxresultat wenigstens ein einigermaßen angemessenes sein wird. Beides ist ja bei Taxen, welche von landwirtschaftlichen Kreditinstituten unternommen werden, häufig der Fall. Hier kommt es nicht darauf an, genau den Wert einer Bodenfläche festzustellen, sondern es handelt sich darum, für diesen Wert eine Summe zu ermitteln, welche als Maßstab für die Beleihungsfähigkeit dienen kann und diese Summe bleibt meist hinter dem wirklichen Kapitalwert weit zurück. Eine derartige Taxe nennt man eine Kredittaxe im Gegensatz zur Wertstaxe, welche letztere bei Kauf, Erbteilung ꝛc. erforderlich ist. Ferner benutzen die landwirtschaftlichen Kreditinstitute als Taxatoren eingesessene und bewährte Landwirte, welche mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannt sind und deshalb ein auf lange Beobachtung und Erfahrung gegründetes Urteil über den Wert jedes Gutes besitzen. Um den vorkommenden Abweichungen im einzelnen gerecht werden zu können, pflegt man außerdem bei derartigen Grundtaxen für den Wert der verschiedenen Bodenqualitäten Einheitssätze zu wählen, welche der persönlichen Auffassung des Taxators einen großen Spielraum lassen: ein Auskunftsmittel, welches eben nur angewendet werden kann, wenn die Persönlichkeiten der Taxatoren eine gewisse Garantie für die richtige Einschätzung bieten. Für einzelne Zwecke und unter bestimmten Voraussetzungen ist demnach das direkte Einschätzen des Kapitalwertes von Grund und Boden wohl zulässig, als Regel darf es aber nicht gelten.

Das dem Wesen der Sache für die Mehrzahl der Fälle am meisten entsprechende Taxverfahren ist vielmehr die Ermittlung und demnächstige Kapitalisierung des Reinertrags von Grund und Boden, also die Ertragstaxe. Denn nach dem Reinertrag bestimmt sich der Kapitalwert des Bodens und für die Berechnung des Reinertrags gelten jeder Zeit und aller Orten die gleichen Grundsätze. Der Reinertrag ergiebt sich durch Abzug der Wirtschaftskosten, einschließlich der Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals, von dem Rohertrag. Für die Zwecke einer Taxe ist es deshalb nötig, zunächst den gesamten Rohertrag eines Gutes oder Grundstückes festzustellen und demnächst die aufzuwendenden Produktionskosten zu berechnen; die Differenz stellt den Reinertrag dar. Aus dem letzteren ergiebt sich dann der Kapitalwert durch Multiplikation mit derjenigen Zahl, welche der Höhe der nach Ort und Zeit durchschnittlich erzielten Landrente entspricht.

Glaubt man annehmen zu sollen, daß das in Grund und Boden steckende Kapital durchschnittlich 5 % Zinsen bringen müsse, so ist behufs Ermittlung des Kapitalwertes der Reinertrag mit 20 zu multiplizieren; braucht man dagegen nur auf eine Verzinsung des Bodenkapitals von 4 % zu rechnen, so ist als Multiplikator die Zahl 25 anzuwenden. Für eine Verzinsung von 3½ % ist der Multiplikator 28,571, für eine Verzinsung von 3 % der Multiplikator 33,333 maßgebend. Hat man also in einem bestimmten Fall den Reinertrag des Grund und Bodens bei einem Gute auf 1000 Mark festgestellt, so beträgt dessen Kapitalwert, je nachdem man den Reinertrag als 5, 4, 3½ oder 3-prozentige Verzinsung des im Boden steckenden Kapitals ansehen muß, 20 000 M., 25 000 M., 28 571 M. oder 33 333 M.

Bei der Ermittlung des Kapitalwertes von landwirtschaftlich benutztem Grund und Boden kann man entweder den Wert für die gesamte abzuschätzende Fläche im ganzen, oder man kann denselben für die einzelnen Grundstücke zunächst gesondert ermitteln und durch Aufrechnung der Beträge für die einzelnen Grundstücke dann den Gesamtwert feststellen. Ersteres Verfahren nennt man eine Gesamttaxe, letzteres eine Einzeltaxe. Bei Abschätzung von Landgütern behufs Kauf, Pachtung und Beleihung ist das Verfahren der Gesamttaxe das entschieden richtigere; dagegen muß die Einzeltaxe angewendet werden bei Feststellung des Reinertrages für die Zwecke der Grundsteuer; ferner in allen Fällen, wo es sich nicht um ein unter gemeinsamer Bewirtschaftung stehendes Landgut, sondern um ein einzelnes Grundstück oder auch eine Anzahl einzelner Grundstücke handelt, deren Reinertrag oder Kapitalwert gesondert ermittelt werden soll.

V. Besondere Unterstützungsmittel für die Landwirtschaft[73]).

§ 67. Da die landwirtschaftliche Produktion an den Boden geknüpft ist und die ländliche Bevölkerung der räumlichen Ausdehnung des Bodens entsprechend, nicht dicht bei einander wohnen kann, so liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß der einzelne Landwirt bei der Ausübung seiner wirtschaftlichen Thätigkeit in viel höherem Grade auf sich selbst angewiesen ist, als die Angehörigen der meisten anderen Gewerbszweige. Demgemäß sind auch solche Einrichtungen, welche der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Unternehmer innerhalb eines bestimmten Gebiets dienen sollen, im Verhältnis zu ähnlichen Einrichtungen auf sonstigen Gebieten produktiver Thätigkeit erst spät in's Leben getreten und vielfach noch immer mangelhaft entwickelt. Als die wichtigsten der Landwirtschaft dienenden allgemeinen Unterstützungsmittel sind zu nennen: 1) die landwirtschaftlichen Kreditanstalten; 2) die landwirtschaftlichen Genossenschaften; 3) die landwirtschaftlichen Versicherungsanstalten; 4) die landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten; 5) die landwirtschaftlichen Vereine.

1. Die landwirtschaftlichen Kreditanstalten.

§ 68. Der von dem Landwirt zu beanspruchende oder demselben zu gewährende Kredit ist nach den der landwirtschaftlichen Produktion anhaftenden besonderen Eigentümlichkeiten auch besonders zu beurteilen und zu behandeln[74]). Man unterscheidet zwischen Personal- und Realkredit, und bei letzterem zwischen dem Mobiliar- und Immobiliarkredit. Für die Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Kredits durch besondere Kreditanstalten kommt in Betracht die Unterscheidung von Personal- und Mobiliarkredit einerseits und von Immobiliarkredit andrerseits. Eine besondere Art des landwirtschaftlichen Immobiliarkredits ist der Meliorationskredit.

§ 69. 1. Der Personal- und Mobiliarkredit. Der weitaus wichtigere von beiden ist der Personalkredit; der Mobiliarkredit kommt nur ausnahmsweise zur Anwendung. Das Bedürfnis des Landwirts nach diesem Kredit wächst mindestens in dem gleichen Grade, als für ihn die Möglichkeit oder gar Notwendigkeit eintritt, das auf seinen Betrieb zu verwendende Kapital zu vergrößern, also intensiver zu wirtschaften. Mit dem Fortschritt der landwirtschaftlichen Kultur überhaupt nimmt daher auch das Bedürfnis an Personal-Kredit zu. Am meisten gilt solches von demjenigen Kredit, welchen der Landwirt zur Verstärkung des erforderlichen umlaufenden Kapitals (Betriebskapitals) nötig hat; also zur Beschaffung von Saatgut, Dungmitteln, Futterstoffen, Arbeitskräften rc. Von dem rechtzeitigen und zweckentsprechenden Vorhandensein dieser Produktionsmittel hängt der regelmäßige Gang des Betriebs ab und das Bedürfnis nach denselben tritt durch unvorhergesehene Ereignisse oft plötzlich ein, ohne daß der Landwirt sich hätte darauf vorbereiten können. Soll der für solche Fälle gewährte Kredit wirklich helfen, so muß er zwei Bedingungen erfüllen; er muß billig und für einen bestimmten, nicht zu kurzen Zeitraum unkündbar sein. Die in der landwirtschaftlichen Produktion angelegten Kapitalien verzinsen sich regelmäßig nicht hoch, auch das umlaufende Kapital im Durchschnitt nicht höher wie zu 6—8%; der Landwirt darf daher für erborgte Betriebskapitalien nur in Notfällen und dann nur für kleinere Beträge mehr wie 5—6% an Zinsen geben. Das aufgewendete Betriebskapital ersetzt sich in der Landwirtschaft durch den Erlös aus den erzeugten Produkten frühestens nach einem halben Jahre, öfter erst nach einem Jahre und noch später. Es kann daher dem Landwirt in der Regel nur derjenige Kredit etwas nützen, welcher ihm mindestens für ein Jahr gewährt wird.

Zur Beschaffung von totem und lebendem Inventar sollte der Landwirt nur ausnahmsweise

73) Für das genauere Studium der in diesem Abschnitt behandelten Gegenstände verweise ich auf das schon im Eingang vorliegender Abhandlung citierte Werk von A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik (2 Bde, 1890 und 1892), welches in ebenso gründlicher und vollständiger wie objektiver Weise alle die Landwirtschaftspflege betreffenden Fragen bespricht.

74) Ueber das Wesen des Kredits im Allgemeinen s. Handb. Band I. Abh. IX.

Kredit in Anspruch nehmen; denn das in diesem steckende Kapital verzinst sich im Durchschnitt nicht höher wie zu 5—6% und eine Amortisation des Kapitals erfolgt durch die erzielten Erträge erst nach mehreren Jahren. Deshalb kann dem Landwirt ein derartiger Kredit überhaupt nur etwas helfen, wenn ihm derselbe sehr billig und auf längere Jahre unkündbar gewährt wird; beides trifft aber selten zu. Als Regel muß daher bei der landwirtschaftlichen Produktion gelten, daß das stehende Kapital freies Eigentum des Unternehmers ist.

Weil dem landwirtschaftlichen Unternehmer stets nur mit einem billigen und für bestimmte, oft Jahre lange Frist unkündbaren Kredit gedient ist und ein solcher Kredit von Kapital besitzenden Privatleuten selten gewährt wird, so ist es eine wichtige Aufgabe der Vertreter des landwirtschaftlichen Gewerbes, Institute in's Leben zu rufen, welche dem eigenartigen Kreditbedürfnis der Landwirtschaft in genügender Weise Rechnung tragen. Hierzu gehören vor allem die auf Gegenseitigkeit beruhenden Kreditgenossenschaften. Die Wirksamkeit derselben erstreckt sich stets auf ein lokal eng begrenztes Gebiet, so daß eine genaue Kenntnis von den wirtschaftlichen Verhältnissen und der persönlichen Kreditwürdigkeit der einzelnen Mitglieder leicht gewonnen werden und der zu gewährende Kredit nach Höhe und Zeit den berechtigten Wünschen und Bedürfnissen angepaßt werden kann. Da die Genossenschaft auf Gegenseitigkeit beruht und das Interesse der einzelnen Mitglieder mit dem der Gesamtheit identisch ist, so sind die für gewährte Darlehen zu zahlenden Zinsen stets mäßige und ein seitens der Genossenschaft erzielter Reingewinn kommt jedem Einzelnen zu Gute.

Das Bedürfnis eines umfassenden Personalkredits ist in der Landwirtschaft viel später hervorgetreten als das Bedürfnis nach einem reichlichen Realkredit. Jenes datiert erst von der Zeit an, daß man von der Naturalwirtschaft zu der Geldwirtschaft überging und daß man infolge der nötig gewordenen intensiveren Betriebsweise größere Summen baren Geldes zur Anschaffung von besserem totem und lebendem Inventar sowie zur Erwerbung von Futter-, Dungstoffen 2c. brauchte. Diese Umgestaltung, welche dem landwirtschaftlichen Betrieb eine völlig veränderte Richtung verlieh, vollzog sich in Deutschland sowie in den übrigen europäischen Kulturländern verhältnismäßig schnell im Laufe der letzten 30—40 Jahre, in den vom großen Verkehr mehr abgelegenen Gegenden sogar erst während der letzten zwei Jahrzehnte. Als abgeschlossen kann sie auch jetzt noch nicht gelten, da voraussichtlich die Höhe des für eine erfolgreiche Wirtschaftsführung erforderlichen Betriebskapitals im Vergleich zum Werte des Grundkapitals in Zukunft immer noch steigen wird. Da nun bisher für eine sachgemäße Befriedigung des landwirtschaftlichen Personalkredits wenig geschehen war, so konnte es nicht ausbleiben, daß bei dem ziemlich plötzlich auftauchenden größeren Bedürfnis nach demselben sich erhebliche Unzuträglichkeiten herausstellten. Am meisten litten hierunter die kleinen und mittleren Grundbesitzer, insbesondere der Bauernstand. Die Großgrundbesitzer wurden allerdings auch zuweilen empfindlich durch den Mangel an zureichendem Personalkredit getroffen; aber dieselben waren doch noch eher im Stande, sich die erforderlichen baaren Betriebsmittel, sei es aus dem eigenen Kapitalvermögen sei es von soliden Bankiers oder Kreditinstituten, zu beschaffen. Dagegen gerieten die in Geldgeschäften wenig bewanderten und in Bezug auf ihre persönliche Kreditfähigkeit wenig bekannten bäuerlichen Besitzer, sobald sie einmal ein baares Darlehen zur Beschaffung von Betriebsmitteln bedurften, häufig in die Hände von Leuten, welche es sich zum Geschäft machten, die Verlegenheit und Unwissenheit der niederen ländlichen Bevölkerung zu wucherischen Zwecken auszubeuten. Es gibt im deutschen Reiche viele Dörfer und selbst ganze Landstriche, in welchen die Mehrzahl der kleinen und mittleren Grundeigentümer in ihrer wirtschaftlichen Existenz von unsoliden Geldverleihern abhängig ist; der in manchen Gegenden unter der bäuerlichen Bevölkerung zur Zeit herrschende Notstand hat seine hauptsächlichste Ursache in den ungewöhnlich großen und lawinenartig wachsenden Opfern, welche dieselbe für die Befriedigung ihres Bedürfnisses an Kredit, besonders an Personal-, aber auch an Realkredit, seit einer Reihe von Jahren fortgesetzt bringen mußte [75]). Das größte Hindernis, welches sich der Beschaffung eines solchen Personalkredits, wie ihn der Landwirt durchaus braucht, entgegenstellt, liegt in der örtlichen Zerstreuung der einzelnen Grund- oder Gutsbesitzer und in deren räumlicher Entfernung von den natürlich gegebenen Mittelpunkten des Geldverkehrs. Beide Umstände zusammen bedingen

75) Ebenso zahlreiche wie schlagende Belege für die Richtigkeit obiger Behauptung finden sich in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 22, 23 und 24, 1883. Diese unter dem Titel „Bäuerliche Zustände in Deutschland" erschienene Publikation enthält 31 Berichte über die Lage der Landwirtschaft und besonders der bäuerlichen Bevölkerung in den verschiedensten Gegenden Deutschlands; sie bildet ein besonders wertvolles Material für die Beurteilung der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Zustände. Eine wertvolle Ergänzung zu genannten Publikationen, namentlich in Bezug auf die Kreditfrage, liefert Bd. 35 der Schriften desselben Vereins „Der Wucher auf dem Lande". 1887. Vgl. dar. auch Buchenberger, a. a. O. II § 132 ff. (dort auch weit. Litter.).

es, daß städtische Bankiers und Bankinstitute dem Landwirt, besonders dem bäuerlichen, nur ungern persönlichen Kredit gewähren, denselben auch in vielen Fällen gar nicht gewähren können; es fehlt ihnen die Möglichkeit, genau zu prüfen, inwieweit der gewünschte Kredit ein gerechtfertigter und inwieweit der Darlehensucher ein persönlich zuverlässiger und ein wirtschaftlich leistungsfähiger Mann ist. Eine derartige Prüfung, welche gerade im Interesse eines soliden Kredits nicht entbehrt werden kann, vermögen nur die Nachbarn und Berufsgenossen des kreditbedürftigen Landwirts anzustellen; diese werden um so gewissenhafter und sorgfältiger hierbei verfahren, je mehr ihr eigenes Wohl davon abhängt, daß das berechtigte Bedürfnis der Gutsbesitzer nach Personalkredit angemessen befriedigt, dagegen unbegründete Anforderungen abgewiesen werden.

Die auf Gegenseitigkeit und solidarischer Haftbarkeit beruhenden Genossenschaften bilden auch von dem zuletzt erörterten Gesichtspunkte aus das beste Mittel, um dem Landwirt einen genügenden Personalkredit zu verschaffen; für den bäuerlichen Besitzer stellen sie sogar das einzige Mittel dar, welches nach den bisherigen Erfahrungen einen nennenswerten Erfolg auf diesem Gebiete zu erzielen im Stande ist. Wo die persönlichen Kreditverhältnisse der niederen und mittleren ländlichen Bevölkerung in Deutschland heute auf gesunder Grundlage ruhen, ist die letztere überall erst durch genossenschaftliche Kreditvereine geschaffen worden. Dieselben lassen sich in zwei Hauptgruppen sondern, nämlich in: 1) die von Schulze-Delitzsch vor etwa 40 Jahren ins Leben gerufenen Vorschuß- und Kreditvereine und 2) die seit den sechziger Jahren von Raiffeisen gegründeten Darlehenskassenvereine.

Ueber die Vorzüge oder Mängel der einen und der anderen Art der beiden genannten Gruppen von Genossenschaften bezüglich ihrer Geeignetheit für die Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses hat sich früher ein langer, nicht ohne Leidenschaftlichkeit geführter Streit entsponnen; derselbe hat zwar noch immer zu keinem endgültigen, von den Sachverständigen oder Interessenten allgemein anerkannten Resultate, aber doch dahin geführt, daß jetzt auch in solchen Kreisen, welche früher den Darlehenskassenvereinen gleichgültig oder gar feindlich gegenüberstanden, die große Bedeutung derselben gerade für die bäuerliche Bevölkerung gewürdigt und ihre Verbreitung erstrebt wird [76]).

Die Schulze'schen Kreditvereine sind ihrer ganzen Organisation nach hauptsächlich für die Bedürfnisse der städtischen Gewerbetreibenden berechnet, was sich u. a. darin ausspricht, daß sie als Regel nur kurzfristigen Kredit bewilligen; ferner darin, daß sie ein großes Gewicht auf die Bildung von Geschäftsanteilen legen, nach Maßgabe welcher am Schlusse jedes Jahres der von dem Verein erzielte Geschäftsgewinn an die Mitglieder als Dividende verteilt wird. Infolge dessen haben die Schulze'schen Kreditvereine vielfach den Charakter von bankähnlichen Instituten angenommen, welche einen ausgedehnten Geschäftsverkehr besitzen und bei umsichtiger Leitung ihren Mitgliedern große Vorteile gewähren, aber auch im umgekehrten Falle mit nicht unerheblicher Gefahr verknüpft sind. Es gibt schon längst eine ganze Reihe von Schulze'schen Kreditvereinen, welche sich ausdrücklich als „landwirtschaftliche“ bezeichnen und dementsprechend hauptsächlich Landwirte zu Mitgliedern haben und deren speziellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen suchen. Hierzu gehören vor allem diejenigen, welche sich dem allgemeinen Verbande deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften angeschlossen haben. Dieser ist ursprünglich auf der Grundlage der Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften errichtet, hat aber manche Einrichtungen der Raiffeisen'schen Vereine herübergenommen und berücksichtigt die landwirtschaftlichen Bedürfnisse in ausgiebiger Weise. Daneben gibt es aber noch eine große Zahl teils von einzelnen teils von in Verbänden geordneten landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, welche weder zu dem allgemeinen Verbande deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften noch zu dem Verbande der Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine gehören.

Die Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine sind von vornherein mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung, speziell der kleinen und mittleren Grundbesitzer, eingerichtet worden und haben neben der wirtschaftlichen Hilfeleistung gleichzeitig die sittliche Bildung und Erziehung ihrer Angehörigen als Grundsatz aufgestellt. Demgemäß bewilligen sie je nach den Umständen auch einen langfristigen Kredit bis auf 5 und mehr Jahre; sie bilden Geschäftsanteile nur, weil und insoweit sie durch das Genossenschaftsgesetz hiezu genötigt sind, gewähren für dieselben aber nie eine Dividende, sondern bloß diejenige Verzinsung, welche von den Mitgliedern auch

76) Aus der umfassenden Litteratur über die Darlehnskassenvereine und deren Verhältnis zu den Schulze'schen Kreditvereinen hebe ich nur folgende Publikationen hervor: Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 5. Aufl. 1876. Raiffeisen, Die Darlehnskassen-Vereine, 5. Aufl. 1887. Schulze-Delitzsch, Die Raiffeisenschen Darlehnskassen 2c. 1875. Löll, Die bäuerlichen Darlehnskassenvereine nach Raiffeisen und die gewerblichen Creditvereine nach Schulze-Delitzsch. 2. Aufl. 1889. Raiffeisen, Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehnskassenvereinen. 6. Aufl. 1888. Die Bedeutung der Schulze-Delitzsch'schen Creditgenossenschaften und der Raiffeisen'schen Darlehnskassen für den landw. Credit in „Blätter für Genossenschaften“ (Innung der Zukunft XXXV. Jahrg.) 1888. No. 43. Vgl. ferner die Abhandlungen von Nöll und Held im Arbeiterfreund XI. Jahrgang, 1873, S. 144 ff., S. 295 ff. u. S. 392 ff., sowie E. Nasse in den landw. Jahrbüchern von Thiel, V. Jahrg., 1876, S. 557 ff.; s. auch den Artikel von Schönberg „Darlehnskassenvereine“ in Meyers Konversations-Lexikon Suppl. Bd. 19. 1882. A. Wuttig, F. W. Raiffeisen und die ländlichen Darlehnskassenvereine, 3. Aufl. 1895. Art. Darlehnskassenvereine im H.-W. II. Buchenberger, a. a. O. II. § 130 ff.

für die denselben geliehenen Gelder erhoben wird; der etwaige Geschäftsgewinn dient zur Ansammlung eines Reservekapitals bis zu einer bestimmten, statutenmäßig vorgeschriebenen Höhe und wird dann in seinem weiteren Betrage zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Die einzelnen Darlehenskassenvereine erstrecken sich räumlich immer nur über kleine Bezirke, so daß die Mitglieder derselben sich nach ihrer wirtschaftlichen Lage und nach ihrer persönlichen Kreditwürdigkeit genau kennen; in der Regel umfaßt ein Verein nur einen oder höchstens einige wenige Pfarreibezirke. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates eines Darlehenskassenvereins üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus und haben nur den Ersatz etwaiger baarer Anlagen zu beanspruchen; bloß der Vereinsrechner erhält nach Maßgabe seiner Mühewaltung eine geringe Vergütung. Zu gegenseitiger Unterstützung der einzelnen Darlehenskassen hat sich im Jahr 1877 eine „Landwirtschaftliche Central-Darlehenskasse" mit dem Sitz in Neuwied gebildet [77]). Außerdem sind die Darlehenskassenvereine zu einem Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften zusammengetreten und halten jährlich einen Vereinstag ab, auf welchem die gemeinsamen Angelegenheiten besprochen werden.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Kreditvereine hat gerade in den letzten Jahren in sehr erfreulicher Weise zugenommen, dieselben haben sich auch in denjenigen Teilen des deutschen Reiches, wo sie früher fast unbekannt waren, eingebürgert, so auch in den östlichen preußischen Provinzen. Am 1. Juli 1894 gab es im Deutschen Reich 3810 landw. Kreditvereine, von denen 1353 auf die preußische Monarchie, 1008 auf Bayern, 632 auf Württemberg, 300 auf Hessen und 154 auf Baden fielen. Von den preußischen Vereinen kamen auf die Rheinprovinz 346, auf Hessen-Nassau 343. Unter der Gesamtzahl gehört fast die Hälfte, nämlich 1563, den Raiffeisen'schen Darlehenkassen an. Auch in Oesterreich und Italien, in geringem Grade auch in der Schweiz haben die ländlichen Kreditvereine, nach dem Muster der deutschen eingerichtet, Boden gefaßt; 1890 bestanden in Oesterreich 150, in Italien 50 solcher Vereine [78]).

Gut organisierte und vorsichtig geleitete, dabei auf kleine räumliche Bezirke beschränkte Genossenschaften mit solidarischer Haftbarkeit bilden, man darf wohl sagen, das einzige genügend wirksame Mittel, um das Bedürfnis der Landwirte, besonders der kleineren und bäuerlichen Besitzer, nach Personalkredit in einer nach Art und Umfang ausreichenden Weise zu befriedigen. Auch dem großen Gutsbesitzer können dieselben wertvolle Dienste leisten; diesem bietet sich aber auch häufig die Gelegenheit, den gewünschten Personalkredit auf privatem Wege zu erhalten, d. h. ohne sich an den Zwang, welcher immerhin mit dem Beitritt zu einer Genossenschaft und mit der Inanspruchnahme derselben verknüpft ist, binden zu dürfen. Vor allem haben sich die landw. Kreditvereine als das bei weitem wirksamste Mittel zur Bekämpfung des Wuchers erwiesen. Durch zahlreiche Erfahrungen ist es festgestellt, daß durch sie die Wucherer, welche in vielen Landgemeinden die Mehrzahl der Bauern in ihren Händen hatten, entweder vollständig vertrieben oder doch genötigt wurden, sich in der Ausbeutung der kleineren Landwirte starke Schranken aufzuerlegen. Man darf wohl behaupten, daß alle gesetzlichen und polizeilichen Maßregeln zur Bekämpfung des Wuchers auf dem Lande in seinen verschiedenen Gestalten (Darlehenswucher, Viehwucher, Warenwucher, Grundstückswucher) ziemlich erfolglos sind, wenn nicht durch Gründung von Kreditgenossenschaften die Möglichkeit gegeben wird, das notwendige und berechtigte Bedürfnis der bäuerlichen Besitzer nach Kredit auf zweckentsprechende Weise zu befriedigen [79]).

§ 70. 2. Meliorations-Kredit. Eine Mittelstellung zwischen Personal- und Realkredit nimmt derjenige Kredit ein, welchen der Landwirt zur Ausführung größerer Meliorationen, z. B. zu Ent- und Bewässerungs-Anlagen, zu Flußregulierungen, Deichbauten, Urbarmachungen, Waldaupflanzungen ꝛc. nötig hat. Werden solche Meliorationen an der richtigen Stelle und in zweckmäßiger Weise ausgeführt, so erhöht sich dadurch die Ertragsfähigkeit und somit der Wert des Grund und Bodens mindestens um das gleiche gewöhnlich um eine sehr viel höhere Summe, als der Aufwand für die Melioration betragen hat. Unter der gedachten Voraussetzung würde es daher an und für sich ganz gerechtfertigt sein, wenn man das dargeliehene Meliorationskapital hypothekarisch auf die meliorierten Grundstücke einträge. In diesem Fall repräsentiert der gewährte Meliorationskredit eine besondere Form des Realkredits, welche zwar öfters vorkommt, aber doch keineswegs die Regel bildet. Gewöhnlich wird vielmehr der Meliorationskredit ohne jedes sachliche Unterpfand, allein im Vertrauen auf die Rentabilität der auszuführenden Melioration und auf die wirtschaftliche Tüchtigkeit des den Kredit beanspruchenden Landwirts gegeben. Solches z. B. in den zahlreichen Fällen, in welchen der Verpächter Meliorationsdarlehen an seinen Pächter gewährt;

77) Das Normalstatut für Darlehnskassenvereine sowie die Statuten der landwirtschaftlichen Central-Darlehnskasse finden sich abgedruckt bei Raiffeisen, a. a. O. S. 138 ff. Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1894. 1895, S. 62. Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt No. 6 u. 7 für 1895. S. 47.

78) Buchenberger, a. a. O. II. 190. 205.

79) Buchenberger, a. a. O. II. S. 205—231.

hier kann von einer hypothekarischen Eintragung überhaupt nicht die Rede sein. In anderen Fällen ist letztere zwar möglich, aber von geringem reellem Wert, weil die Eintragung doch nur an letzter Stelle erfolgen könnte und das Gut vielleicht schon hoch verschuldet ist, oder auch weil der wirtschaftliche Erfolg der beabsichtigten Melioration sich im Voraus nicht berechnen läßt und unter Umständen schließlich als ein ungenügender herausstellt.

Der Kapitalist vermag nur dann mit Sicherheit Meliorationskredit zu gewähren, wenn er sich in der Lage befindet, nicht bloß die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Melioration prüfen, sondern auch die Ausführung derselben überwachen zu können; dem entsprechend muß der den Kredit suchende landwirtschaftliche Unternehmer sich eine Prüfung und Ueberwachung der Melioration im ganzen wie im einzelnen als etwas selbstverständliches gefallen lassen.

Mit den geschilderten Eigentümlichkeiten des Meliorationskredits hängt es zusammen, daß derselbe nur selten und ungern von unbeteiligten Privatleuten, sondern meist von solchen physischen oder juristischen Personen gewährt wird, welche ein direktes oder indirektes Interesse daran haben, daß die Melioration zu Stande kommt, ohne doch in der Lage zu sein, diese selbst ausführen zu können. Genannte Umstände treffen zunächst bei Pachtgütern zu. Die hier nötigen Meliorationen kann der Besitzer gar nicht selbst vornehmen, weil ihm zur Zeit die Disposition über den Grund und Boden fehlt; daß sie aber überhaupt geschehen, daran hat er ein noch größeres Interesse wie der Pächter; er befindet sich zugleich in der Lage, die Zweckmäßigkeit der Melioration zu prüfen und deren Ausführung zu überwachen. Deshalb ist es ganz in der Ordnung, wenn der Verpächter dem Pächter das Kapital zu Meliorationen darleiht und dafür außer der landesüblichen Verzinsung (jetzt bei uns 4 bis höchstens 4½%) noch eine jährliche Amortisationsquote für das Meliorationskapital im Betrage von 1 bis höchstens 2% sich zahlen läßt. Dieses Verfahren ist dasjenige, welches gegenwärtig die meisten Staatsregierungen gegenüber den Domänenpächtern beobachten, welches aber auch schon von einzelnen Privat-Verpächtern befolgt wird. Die preußische Domänenverwaltung giebt nach einer Ministerialverfügung vom 14. Januar 1875 den Domänenpächtern Darlehen behufs Drainierung zu 6%, wobei 5% auf Verzinsung, 1% auf Amortisation gerechnet werden [80]).

Ein indirektes Interesse an der Ausführung zweckmäßiger Bodenmeliorationen haben die Staats- und Kommunalverbände bezüglich aller in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke, weil dadurch der Ertrag der Bodenproduktion, die Wohlhabenheit und die Steuerkraft der Bevölkerung gesteigert, aber auch noch manche andere Vorteile für die Gesamtheit erzielt werden. Da gleichzeitig die Staats- und Kommunalbehörden mit den erforderlichen Kräften und Befugnissen ausgerüstet sind, um die Angemessenheit der Gewährung von Meliorationsdarlehen im einzelnen Fall prüfen und die richtige Verwendung derselben beaufsichtigen zu können, so muß es geradezu als eine Aufgabe jener Behörden bezeichnet werden, eine allgemeine Organisation des Meliorationskredits ins Leben zu rufen und hierdurch allen Landwirten die Mittel zur Ausführung als zweckmäßig anerkannter Bodenmeliorationen unter billigen Bedingungen darzureichen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist zwar schon manches geschehen, aber es bleibt auch noch viel zu thun übrig.

In England bewilligte bereits im Jahre 1836 das Parlament der Regierung 2 Mill. Pfd. Sterling, um den Landwirten Darlehen zur Ausführung von Drainanlagen gewähren zu können. Für das Darlehen waren jährlich 6½% an Zinsen und Amortisation zu zahlen und in 22 Jahren war das Kapital vollständig amortisiert. Eine ähnliche Maßregel wurde in Frankreich durch das Gesetz vom 17. Juli 1856 getroffen, ohne daß jedoch die Landwirte davon einen ausgedehnten Gebrauch gemacht hätten. Auch in Italien gibt der Staat nicht unerhebliche Zuschüsse für auszuführende Entwässerungsanlagen; seit 1879 betrug die Ausgabe dafür jährlich 2 Mill. Lire [81]).

Für das Königreich Sachsen wurde durch Gesetz vom 26. November 1861 eine Landeskulturrentenbank errichtet, welche Darlehen zur Ausführung von Wasserlaufsberichtigungen

80) H. Oelrichs, Die Domänenverwaltung des Preußischen Staats. 2. Aufl. 1888. S. 36 u. 37.

81) S. darüber S. V. f. S. Band 27, S. 41 und Band 29, S. 73 u. 74.

sowie von Ent- und Bewässerungsanlagen zu geben befugt ist; durch Gesetz vom 1. Juni 1872 wurde der Geschäftskreis der Bank noch auf einige andere Meliorationen ausgedehnt. Die Bank gewährt unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen einzelnen Unternehmern oder Genossenschaften Meliorations-Darlehen, welche mit 5 % zu verzinsen sind; von diesen 5 % werden 4 % als wirklicher Zins und 1 % als Amortisationsquote gerechnet, so daß die Kapitalschuld in 41 Jahren vollständig getilgt ist. Bis zu Ende des Jahres 1890 waren von der Bank an 8813 Schuldner über 15⅓ Mill. Mark an Darlehen gewährt worden, darunter fast 10 Mill. für die Ausführung von 1842 landwirtschaftlichen Ent- und Bewässerungsanlagen[82]).

Für einzelne Teile der preußischen Monarchie waren schon in früheren Jahren besondere Meliorationsfonds, aus welchen Darlehen an einzelne Landwirte oder an Korporationen gewährt wurden, Seitens der Staatsregierung gestiftet worden; so im Jahre 1802 für Alt-Pommern, in dem gleichen Jahre für die Neumark, im Jahre 1836 für die 4 Paderbornschen Kreise Paderborn, Warburg, Büren und Höxter, in dem Jahre 1846 sowohl für den Regierungsbezirk Köslin, wie für die Provinz Preußen. Seit dem Jahre 1850 wurde ein Central-Meliorations-Fonds für die ganze Monarchie zur Disposition des landwirtschaftlichen Ministers gebildet, für welchen im Staatshaushalt-Etat jährlich eine bestimmte Summe ausgeworfen war; diese bezifferte sich Anfangs nur auf 150 000 M., hatte aber im Jahre 1875 schon eine Höhe von 3 324 850 M. erreicht. Mit dem Jahre 1876 wurde der bei weitem größte Teil des bisherigen allgemeinen Meliorationsfonds den einzelnen Provinzen überwiesen und die Bestimmung hinsichtlich der Verwendung ging auf die Selbstverwaltungskörper der Provinz über. Dem Ministerium verblieb nur der bei weitem kleinere Teil, welcher zur Ausführung von Vorarbeiten sowie zur Unterstützung solcher Meliorationen bestimmt ist, welche nach Zweck und Umfang eine über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung besitzen. — Unter dem 13. Mai 1879 erfolgte das Gesetz betr. die Errichtung von Landeskulturrentenbanken. Dasselbe legt den Vertretungskörpern der einzelnen Provinzen das Recht bei, unter ihrer Verwaltung stehende provinzielle Landeskulturrentenbanken zu gründen, allerdings unter Innehaltung der im Gesetz gegebenen allgemeinen Vorschriften. Die Banken haben den Zweck, die Bodenkultur, insbesondere Ent- und Bewässerungsanlagen, Urbarmachungen, Deichbauten, Flußregulierungen, Anlagen neuer ländlicher Wirtschaften ꝛc. durch unkündbare Darlehen zu unterstützen, für welche der Empfänger außer einer mäßigen Verzinsung auch eine jährliche Amortisationsquote zu entrichten hat. Anstatt der baaren Darlehen können auch Landeskulturrentenbriefe gegeben werden. Es haben aber nur die Provinzen Schlesien, Schleswig-Holstein und Posen Banken errichtet und von diesen hat nur die Schlesische einen nennenswerten Geschäftsumfang. Die übrigen Provinzen erachteten andere Kassen für ausreichend.

Im Großherzogtum Hessen wurde durch Gesetz vom 5. April 1880 die Bildung einer unter Staatsverwaltung stehenden Landeskultur-Rentenkasse angeordnet. Dieselbe gewährt Darlehen zur Ausführung von Wiesenkulturen, Bachregulierungen, Entwässerungen, Zusammenlegung von Grundstücken ꝛc.; die Darlehen sind unkündbar, sie werden mit 5 % verzinst (davon 4 % eigentliche Verzinsung und 1 % Amortisation) und sind in 41 Jahren amortisiert. Für das Königreich Bayern trat durch Gesetz vom 21. April 1884 eine staatliche Landeskulturrentenanstalt ins Leben, welche Kapitalien zur Ausführung von Kultur-Unternehmungen darleiht und zwar gegen 3¾ % Verzinsung und ½ % Amortisation; letztere ist in 58 Jahren vollendet; für Be- und Entwässerungs-Unternehmungen ist eine Amortisationsfrist von 28½ Jahren festgesetzt, so daß außer dem Zins jährlich 2 % an Amortisationsbeitrag zu zahlen sind[83]).

§ 71. 3. Immobiliar-Kredit. Als Unterlage für den Immobiliar-Kredit des Landwirts dient die Substanz des Bodens selbst, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude. Derselbe bietet dem Gläubiger weit größere Sicherheit als der Personalkredit, für welchen die Garantie eigentlich nur in der persönlichen Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Schuldners resp. dessen Bürgen liegt. Daher pflegt der Immobiliarkredit, falls er nicht eine übermäßige Höhe im Vergleich zu dem verpfändeten Grundstück erreicht, billiger als der Personalkredit zu sein. In Deutschland schwankt er bei den öffentlichen Kreditinstituten zwischen 3½ und 4%; für die von Hypothekenbanken und von Privatleuten gewährten Darlehen pflegt er 4—5% zu betragen. Ueber den letzteren Satz darf er auch nie hinausgehen, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer nicht gefährdet werden soll.

82) von Langsdorff, Die Landwirthschaft im Königreich Sachsen ꝛc. 1889. S. 88 ff. Die Landeskulturrentenbank im Königreich Sachsen. 1881. Hermes, Art. Landeskulturrentenbanken in H.W. IV. S. 922 ff.

83) Ueber die bayrische Landeskulturrentenanstalt s. A. Kalchgruber, Untersuchungen über landwirtschaftliche speziell bäuerliche Verhältnisse in Altbayern. 1885. S. 68. Diese Schrift gibt außerdem Aufschluß über die sonstigen zu Gunsten der Landwirtschaft in Bayern bestehenden Kreditanstalten. Ferner Zeitschrift des landw. Vereins in Bayern Jahrg. 1884. S. 308; Jahrg. 1888. S. 579. Die Landwirtschaft in Bayern. Amtliche Denkschrift ꝛc. 1890. S. 649 ff.

Ueber die in anderen deutschen Staaten bestehenden ähnlichen Anstalten vgl. G. Schober, Die Landeskultur-Rentenbanken in Preußen, Sachsen und Hessen. 1887. S. auch Buchenberger, a. a. O. S. 167 ff. Hermes, a. a. O. S. 926.

Ein zweites Erfordernis des Immobiliarkredits ist, daß derselbe dem Schuldner auf längere Jahre, wo möglich unkündbar gewährt wird. Denn da es sich meist um große Summen handelt, so ist der landwirtschaftliche Unternehmer, falls eine Kündigung des geliehenen Kapitals eintreten sollte, gewöhnlich nicht im Stande, sich ein solches zu dem nötigen wohlfeilen Zinsfuß sofort wieder zu beschaffen. Dies um so weniger, als die Kündigung in Zeiten einzutreten pflegt, in welchen das Geld knapp und der Zinsfuß hoch ist.

Als wünschenswert muß es auch bezeichnet werden, wenn das aufgenommene Hypothekenkapital durch die seitens des Schuldners jährlich zu leistenden Zahlungen nicht nur verzinst, sondern auch im Laufe der Jahre zugleich amortisiert wird. Hierin liegt für den Schuldner das einfachste und sicherste Mittel, sich allmählich von seiner Hypothekenschuld zu entlasten. Allerdings darf die jährliche Amortisationsquote nicht hoch bemessen sein; sie darf nicht mehr wie ½—1% des Kapitals betragen, so daß, wenn die Zinsen 3½ oder 4% ausmachen, der Schuldner jährlich 4 bis höchstens 5% vom Kapital zu zahlen hat[84]).

Den Forderungen der Billigkeit, Unkündbarkeit und Amortisation des gewährten Immobiliarkredits wird der Privatgläubiger nur ausnahmsweise genügen können. Selbst wenn letzterer in Anbetracht der Sicherheit des angelegten Kapitals mit niedrigen Zinsen zufrieden ist, so kann er doch weder auf Unkündbarkeit noch auf Amortisation eingehen. Deshalb sollte der Grundbesitzer privaten Immobiliarkredit nur in Anspruch nehmen, wenn es sich um verhältnismäßig geringe Summen handelt, so daß er weder durch Erhöhung des Zinsfußes noch durch Kündigung in Verlegenheit kommt. Unbedenklicher erscheint schon die Aufnahme von Hypotheken-Kapitalien, welche von juristischen Personen z. B. von kirchlichen oder wissenschaftlichen Instituten oder milden Stiftungen dargeliehen werden, weil diese weniger leicht eine Erhöhung des Zinsfußes oder eine Kündigung eintreten lassen.

Am sichersten und vorteilhaftesten ist es für den Grundbesitzer, wenn er die notwendigen hypothekarischen Darlehen von öffentlichen, unter Staatsaufsicht stehenden und nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit organisierten Kreditinstituten geliehen erhält; denn diese gewähren billigen, unkündbaren, gewöhnlich auch amortisierbaren Kredit und ein etwa erzielter Geschäftsgewinn kommt der Gesamtheit der Schuldner wieder zu Gute.

Die ältesten derartigen Kreditinstitute sind die von Friedrich dem Großen ins Leben gerufenen sogenannten Landschaften, deren erste im Jahre 1770 für die Provinz Schlesien begründet wurde; ihr folgten dann am Ende des vorigen und im Laufe dieses Jahrhunderts noch eine größere Zahl anderer ähnlicher Institute, welche, wenn auch teilweise in veränderter Gestalt, noch bis auf den heutigen Tag in Thätigkeit sich befinden. Charakteristisch für die Landschaften ist die Begrenzung ihrer Wirksamkeit auf ein engeres räumliches Gebiet, auf eine einzelne Provinz oder selbst nur einen bestimmten Teil einer Provinz. Ursprünglich umfaßte jede Landschaft bloß die in derselben belegenen zur Ritterschaft gehörigen Güter, welche allein beleihungsfähig waren und solidarisch für die von dem Kreditverband eingegangenen Verbindlichkeiten hafteten. Erst später hat man bei einzelnen Landschaften auch die bäuerlichen Güter für beleihungsfähig erklärt oder für dieselben besondere landschaftliche Kreditvereine gegründet. Die erforderlichen Geldmittel verschaffen sich die Landschaften durch Ausgabe von zinstragenden (je nach dem zeitweiligen Zinsfuß 3½—5prozentigen) Pfandbriefen, welche auch dem kreditsuchenden Gutsbesitzer als Darlehn gegeben und welche von dem kapitalbesitzenden Publikum gerne gekauft werden, da sie mit Recht als vorzugsweise sichere Wertpapiere gelten. Jede Landschaft hat ihre besonderen Prinzipien, nach welchen sie die zu beleihenden Güter abschätzt und nach denen sie die Höhe des zu gewährenden Darlehns bemißt. Die Landschaften stehen zwar unter Staatsaufsicht, verwalten im übrigen aber sich selbständig; die zu ihnen gehörenden Mitglieder wählen aus sich ihre Vertretungskörper, welche dann wieder die mit der Verwaltung der Landschaft sowie die mit dem Taxationsgeschäfte zu betrauenden Personen zu bestimmen haben. Die Abschätzung der zu beleihenden Güter erfolgt demgemäß von angesessenen, ortskundigen Landwirten, welche als solche ein Interesse daran besitzen, daß das berechtigte Kreditbedürfnis nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften befriedigt wird und welche andrerseits als Mitglieder der Landschaft das Bestreben haben müssen, zu verhüten, daß die Landschaft nicht durch übermäßige Kreditgewährung Verluste erleidet. Bei landschaftlichen Abschätzungen handelt es sich selbstverständlich nicht um eine Werts-, sondern um eine Sicherheits- oder Kredittaxe. Daher bleibt der von den Landschaften ermittelte Gutswert in der

84) Bei einer Amortisationsquote von ½% ist das Kapital in ce. 56 Jahren, bei einer Amortisationsquote von 1% in ce. 41 Jahren vollständig getilgt.

Regel hinter dem augenblicklichen Ertragswert erheblich zurück, im Durchschnitt wohl um 1/3, zuweilen bis um die Hälfte. Die meisten Landschaften gewähren Darlehn bis zu höchstens 2/3 des taxierten Wertes. Demnach kann man annehmen, daß die Landschaften durchschnittlich nicht mehr wie die Hälfte des derzeitigen Ertragswertes eines Gutes als Darlehn auf dasselbe geben. In der preußischen Monarchie bestehen jetzt folgende landschaftliche Kreditinstitute:

1) Die ostpreußische Landschaft, gegründet 16. Februar 1788; dieselbe erhielt schon 1808 die Befugnis, ihre Wirksamkeit auch auf bäuerliche Güter mit einem Werte von mindestens 1500 Mark auszudehnen. Neues Reglement vom 7. Dezember 1891.

2) Die westpreußische Landschaft, gegründet 19. April 1787; am 3. Mai 1861 wurde daneben als besonderes Institut die neue westpreußische Landschaft ins Leben gerufen, welche für den bäuerlichen Besitz bestimmt ist.

3) Die Pommersche Landschaft, gegründet den 13. März 1781 (Neues Reglement vom 20. November 1889). Unter dem 9. August 1871 wurde daneben der Pommersche Land-Kredit-Verband gegründet für die nicht zur Landschaft gehörigen Güter, welche einen Grundsteuer-Reinertrag von mindestens 240 Mark gewähren.

4) Die Posensche Landschaft, gegründet den 15. Dezember 1821 für die adeligen Güter des Großherzogtums Posen. Unter dem 13. Mai 1857 erfolgte die Errichtung des „Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen", der sich ursprünglich nur auf die nicht zur alten Landschaft gehörigen Güter von mindestens 15000 Mark Taxwert bezog. Später aber dehnte der neue Kreditverein seine Wirksamkeit auch auf die zur alten Landschaft gehörigen Güter aus, letztere wurde 1877 aufgelöst. Der neue Verein nahm seit 1887 den Namen „Posener Landschaft" an.

5) Die Schlesische Landschaft, gegründet den 9. Juli 1770. Sie erhielt durch spätere königl. Erlasse vom 22. November 1867 und vom 30. Oktober 1872 das Recht, auch die nicht landschaftlich inkorporierten Güter zu beleihen, sofern dieselben einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 30 Mark (seit 1895 nur 15 M.) gewähren und einen Kredit von mindestens 150 Mark rechtfertigen. Außerdem besteht in der Provinz Schlesien noch das landschaftliche Kreditinstitut für das Markgrafentum Ober- und Niederlausitz, gegründet 30. Okt 1865; dasselbe beleiht die in seinem Bezirk gelegenen Güter, welche einen landschaftlichen Taxwert von mindestens 300 Mark haben.

6) Das unter dem 14./15. Juni 1777 gegründete Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Kreditinstitut für die ritterschaftlichen Güter der Kur- und Neumark. Daneben entstand unter dem 30. August 1869 das Neue Brandenburgische Kreditinstitut für die vom ritterschaftlichen Verbande ausgeschlossenen Güter der Kur- und Neumark, welche einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 150 Mark aufweisen.

7) Für die Provinz Sachsen wurde erst am 24. März 1864 der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen gegründet, welcher alle innerhalb der Provinz gelegenen Güter beleiht, die einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 150 Mark haben.

8) In der Provinz Hannover bestehen drei landschaftliche Kreditverbände, welche schon in der Zeit vor der Einverleibung Hannovers in die preuß. Monarchie gegründet wurden; nämlich: a) der Bremensche ritterschaftliche Kreditverein (4. März 1856); b) das ritterschaftliche Kreditinstitut für das Fürstentum Lüneburg (16. Febr. 1790) und c) der Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheimsche ritterschaftliche Kreditverein (5. August 1825 und 1. Septbr. 1864). Die Hannöverschen Kreditvereine unterscheiden sich von den altpreußischen Landschaften wesentlich dadurch, daß sie die Darlehen nicht in Pfandbriefen, sondern in baar gewähren und sich dafür die nötigen Betriebsmittel durch Aufnahme kündbarer Darlehen gegen Ausstellung auf den Namen des Darleihers oder au porteur lautender Schuldverschreibungen beschaffen. Außerdem wurde für die Provinz Hannover durch Gesetz vom 25. Dezember 1869 die Landeskreditanstalt in Hannover eingerichtet, welche sämtliche in der Provinz Hannover belegenen Grundstücke, ohne Unterschied der Größe, bis zur Hälfte des Schätzungswertes zu beleihen befugt ist.

9) Die Landschaft der Provinz Westfalen wurde erst am 15. Juli 1877 errichtet; dieselbe gewährt Darlehen an alle in ihrem Bezirk befindlichen Besitzer von land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken mit einem Grundsteuerreinertrag von mindestens 150 Mark.

10) Noch jünger ist der durch K. Ord. vom 11. Jan. 1882 bestätigte landschaftliche Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein. Derselbe beleiht ebenfalls alle in dem Provinzialbezirke gelegenen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke, mit einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 150 Mark. Daneben wurde am 15. Mai 1895 für die Interessenten des gemeinschaftlichen Fonds der schleswig-holsteinschen adeligen Klöster und Güter die „Schleswig-Holsteinsche Landschaft" errichtet.

11) Für den Regierungsbezirk Kassel besteht die schon am 23. Juni 1832 gegründete Landeskreditkasse, welche nach ihrer unter dem 25. Dezember 1869 erfolgten Reorganisation wesentlich die gleichen Aufgaben erfüllt, welchen die in den übrigen preußischen Provinzen vorhandenen landschaftlichen Kreditinstitute gerecht werden. Für den Reg.-Bez. Wiesbaden wurde durch Gesetz vom 25. Dezember 1869 die Nassauische Landesbank zu Wiesbaden ins Leben gerufen; dieselbe hat einen ähnlichen Wirkungskreis und eine ähnliche Organisation wie die Landeskreditanstalt in Hannover und die Landeskreditkasse in Kassel.

12) Für die preußische Rheinprovinz wurde unter dem 23. April 1888 die aus der rheinischen Provinzialhilfskasse hervorgegangene, unter der Verwaltung der Provinzialbehörde stehende Landesbank gegründet.

Acht Landschaften: 1) die westpreußische, 2) die neue westpreußische, 3) die kur- und neumärkische, 4) die neue brandenburgische, 5) die pommersche, 6) der pommersche Land-Kredit-Verband, 7) die für die Ober- und Nieder-Lausitz und 8) die für die Provinz Sachsen vereinigten sich am 21. Mai 1873 zu einer Central-Landschaft. Letztere stellt auf Wunsch der Darlehensnehmer, anstatt der Pfandbriefe der Provinzial-Institute, centrallandschaftliche Pfandbriefe aus, fand aber nicht die erwartete Teilnahme. Einige Landschaften sind wieder ausgeschieden. Die Zahl ihrer Pfandbriefe war Ende 1893 nur 312 Mill. von ca. 2 Milliarden Preußischer Pfandbriefe.

Nach dem Vorbild der Preußischen Landschaften entstanden und bestehen noch heute, außer den vorher unter Nr. 8 erwähnten hannöverschen, im übrigen Deutschland: im Königreich Sachsen: 1. Der erbländische ritterschaftliche Kreditverein im K. Sachsen (seit 1844), 2. die landständische Bank des kgl. sächsischen Markgrafentums Oberlausitz in Bautzen (seit 1844), 3. der landwirtschaftliche Kreditverein im K. Sachsen (seit 1866), letzterer als rein privatrechtliche Genossenschaft; in Mecklenburg: Der Kreditverein der mecklenburgischen Ritterschaft (seit 1818, rev. Statut 1839); in Braunschweig: Der ritterschaftliche Kreditverein (seit 1862). In Württemberg wurde 1825 der „Württembergische Kreditverein" gegründet.

Außerdem bestehen noch staatliche Landeskreditkassen für den Immobiliarkredit, aber nicht nur für den landwirtschaftlichen (und zum Teil auch zugleich für den Personalkredit) in den Thüringischen Staaten: in Altenburg (seit 1792, rev. Statut 1818), Meiningen (seit 1849), Gotha (seit 1853), Schwarzburg-Rudolstadt (seit 1855), Sachsen-Weimar (seit 1863), Schwarzburg-Sondershausen (seit 1883), ferner in Braunschweig das Herzogliche Leihhaus (seit 1765).

In Oldenburg wurde eine staatliche Bodenkreditanstalt am 14. Februar 1883 und ebenso im Großherzogtum Hessen die „Landeskreditkasse" durch Gesetz vom 15. Oktober 1890 für den landwirtschaftlichen Immobiliarkredit errichtet. Letztere gibt Darlehen bis zur Hälfte des Schätzungswerts (Amortisationsquote 1%), die Gesuche sind beim Ortsvorstand anzubringen.

Die landschaftlichen Kreditinstitute haben in denjenigen Bezirken, für welche sie bestimmt waren, eine ungemein segensreiche Wirksamkeit entwickelt und üben dieselbe noch jetzt aus. Der beste Beweis hierfür liegt darin, daß einzelne Landschaften schon mehr als 100 Jahre in Wirksamkeit sich befinden und noch überall in großem Ansehen stehen und in stets wachsender Ausdehnung benutzt werden. Ihr Taxverfahren ist allerdings etwas langwierig und umständlich; auch genügen sie häufig nicht vollständig selbst dem berechtigten Bedürfnis der Landwirte nach Immobiliarkredit. Schätzt die Landschaft ein Gut zu ⅔ seines dermaligen Verkaufswertes ab und beleiht dasselbe mit ⅔ des abgeschätzten Wertes, so beträgt das gewährte Darlehen nur 4/9 des Verkaufswertes. Dies genügt aber öfters nicht, selbst nicht für Landwirte, welche genau zu rechnen und zu beurteilen verstehen, wie hoch sie ihr Gut verschulden dürfen, ohne ihre wirtschaftliche Existenz zu gefährden. Dieser Mangel der Landschaften wurde besonders stark empfunden, als mit der intensiveren Wirtschaftsweise sowie mit der steigenden Produktivität des landwirtschaftlichen Betriebes und den steigenden Güterpreisen auch das Kreditbedürfnis und die Kreditfähigkeit des landwirtschaftlichen Besitzes zu wachsen anfingen. Die landschaftlichen Kreditinstitute konnten um so weniger der berechtigenden Nachfrage nach Immobiliarkredit allgemein Genüge leisten, als in vielen deutschen Ländern oder Landesteilen solche Institute gar nicht existierten und als dieselben dort, wo sie bestanden, ihre Wirksamkeit immer nur einer mehr oder weniger beschränkten Klasse von ländlichen Grundstücken zu Gute kommen ließen; die städtischen Grundstücke waren sogar gänzlich davon ausgeschlossen[85]).

Dem stark gefühlten Bedürfnis entsprechend traten dann auch, namentlich in dem Zeitraum von 1862 bis 1873, eine Reihe privatgesellschaftlicher, auf Aktien gegründeter, Immobiliar-Kreditinstitute ins Leben, welche ihre Thätigkeit gleichmäßig auf städtische wie auf ländliche Grundstücke ausdehnten. Die allgemeine Bezeichnung für dieselben ist „Hypothekenbanken"; ihre Zahl beläuft sich im Deutschen Reich auf mehr als 30, von denen etwa ⅓ in der preußischen Monarchie, ⅔ im übrigen Deutschland ihren Sitz haben. — Im Jahre 1887 betrug die Summe der Pfandbriefe, welche seitens der 17 in der preuß. Monarchie befindlichen Landschaften ausgegeben waren, 1650386714 Mark, während die 11 in Preußen domizilierten privaten Kreditinstitute im Jahre 1886 zusammen für 735312576 Mark Hypotheken-Forderungen erworben hatten[86]).

---

85) Ueber die landschaftlichen Kreditvereine in Preußen vgl. Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875—1877. 1878 S. 187 ff., sowie in den Jahren 1884—1886. 1887. S. 56 ff. Hecht, Art. Landschaften im H.W. IV (dort weitere Litter.). Hermes, Art. Landschaften im H.W. Suppl.Band I. v. d. Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 2. Aufl. S. 548 ff. Vgl. außerdem Osius, Die kommunalständische Landeskreditkasse zu Kassel. 1885. Ueber die landschaftlichen Kreditinstitute im Kgr. Sachsen s. von Langsdorff, a. a. O. S. 93 ff. Ueber die Landeskreditkasse in Weimar s. E. Kreubel, Die Agrargesetzgebung ꝛc. im Großh. Sachsen-Weimar. 1887. Ueber die Landesbank in Altenburg s. R. Seiffert, Die Landwirthschaft im Herzogtum Altenburg. 1886. S. 63 ff. Die Landwirtschaft in Bayern. 1890. S. 725 ff. Ueber die öffentlichen Kreditinstitute im allgemeinen vgl. F. Hecht, Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute, 2. Bde 1891. Buchenberger, a. a. O. II. S. 135 ff.

86) Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884—1886 a. a. O. S. 75 ff. H. Schmidt, Die Normativbestimmungen für die preußischen Hypothekenbanken. 1883. Ders., Ermittelung des Grundstückswerthes und der Beleihungsgrenze für hypothekarische Capitalsanlagen. 1884. Gamp, Der landwirthschaftliche Credit und seine Befriedigung 1883. Thiel's

§ 72. Die Beschaffung eines dem berechtigten Bedürfnis entsprechenden Immobiliarkredits bildet in der Gegenwart eine der wichtigsten, aber auch eine der schwierigsten Fragen auf dem Gebiete der Agrarpolitik. Hierbei handelt es sich aber keineswegs nur darum, dem Landwirt einen unkündbaren Kredit möglichst billig und leicht darbieten, sondern ebenso darum, eine übermäßige Kreditgewährung thunlichst zu verhüten. Die Kredit- und die Verschuldungsfrage lassen sich nicht von einander trennen. Daß in den letzten Jahrzehnten die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes eine starke Erhöhung erfahren, ist ja an und für sich kein ungünstiges Zeichen. Denn auch die Reinerträge der Landwirtschaft wie die Güterpreise sind erheblich gestiegen. Eine Gefahr für die Landwirtschaft liegt nur vor, wenn die Verschuldung in bedeutend höherem Grade als der Ertragswert der Grundstücke zunimmt. Daß dies für viele Güter und für den Durchschnitt der Güter in manchen Teilen Deutschlands, namentlich des nordöstlichen in der Gegenwart zutrifft, läßt sich nicht leugnen. In der zu hohen Verschuldung liegt, wie schon früher hervorgehoben (§ 65), die Hauptursache des Notstandes, in dem sich jetzt so viele Landwirte befinden. Die Ursachen übermäßiger Verschuldung sind: 1) Erbteilung und die dadurch nötig werdende Eintragung der Erbportionen der Miterben auf das dem Haupterben zugefallene Gut; 2) zu niedrige Anzahlung bei Gutskäufen und infolge dessen die Eintragung hoher Restkaufgelder; 3) Aufnahme umfangreicher hypothekarischer Darlehen zum Zweck von Neubauten oder von sonstigen Meliorationen, welche sich durch erhöhte Erträge nicht bezahlt machen; 4) zu luxuriöse Lebensweise oder schlechte Wirtschaftsführung, deren ungünstige Folgen man zunächst durch fortgesetzt gesteigerte Inanspruchnahme des Immobiliarkredits zu decken versucht. Von den vier hier genannten Ursachen zu starker hypothekarischer Verschuldung sind die beiden zuerst aufgeführten diejenigen, welche am häufigsten vorkommen und deshalb die Landwirtschaft am meisten bedrücken [87].

Die Lösung der Immobiliar- oder Realkreditfrage liegt nicht darin, daß der Landwirtschaft jeder gewünschte Kredit zur Disposition gestellt wird, sondern daß sie denjenigen Kredit, welchen sie billiger Weise beanspruchen und ohne Gefahr vertragen kann, auf leichte und wohlfeile Weise sowie unkündbar erhält. Im allgemeinen läßt sich annehmen, daß eine hypothekarische Verschuldung bis zur Hälfte des Ertragswertes eines Gutes vollständig ungefährlich ist, daß auch eine Verschuldung bis zu zwei Drittel unter bestimmten Voraussetzungen noch zulässig erscheinen kann. Letzteres trifft nämlich zu, wenn: 1) der Zinsfuß auch für die an letzter Stelle aufgenommenen Kapitalien den landesüblichen (zur Zeit $3^1/_2$ — 4%) nicht übersteigt; 2) die aufgenommenen Darlehen unkündbar sind und 3) der Schuldner sparsam und vorsichtig wirtschaftet. Aber gerade bei starker Verschuldung treffen von diesen Voraussetzungen die beiden zuerst genannten selten ein; für hoch auslaufende Hypotheken werden auch hohe Zinsen gefordert und dieselben werden nicht leicht unkündbar bewilligt. Hierin liegt für den einzelnen Gutsbesitzer die Schwierigkeit, ja gewöhnlich Unmöglichkeit, begründet, den Immobiliarkredit ohne Gefahr für die eigene wirtschaftliche Existenz bis zu der Grenze in Anspruch zu nehmen, welche an und für sich wohl zulässig wäre. Dazu gesellt sich ein zweiter, nicht minder großer Uebelstand. Jeder hypothekarischen Beleihung eines Gutes muß die Wertsabschätzung desselben vorausgehen. Nun giebt es auf dem ganzen Gebiete der landwirtschaftlichen Theorie und Praxis keine schwierigere Aufgabe, als die Taxation von Grundstücken oder Landgütern. Jede Taxe kann nur ein annähernd zuverlässiges Resultat geben; ja bei ein und demselben Gut muß notwendiger Weise das Endergebnis der Abschätzung ein verschiedenes sein, je nachdem letztere die Ermittelung des Ertragswertes oder die des Sicherheitswertes zum Ziele hat (§ 66). Es ist selbstverständlich, daß alle Darleiher, welche besonders auf die Sicherheit des gewährten Kredits ein Gewicht legen und zu diesen gehören alle landschaftlichen Kreditinstitute, sehr niedrig taxieren. Sie glauben hiezu um so mehr berechtigt und verpflichtet zu sein, als durch schlechte Bewirtschaftung der Wert des zu beleihenden Gutes für die Zukunft ja unter den augenblicklichen Wert sinken kann. Tritt nun aber der umgekehrte Fall ein, daß der Wert des Gutes steigt, so wird das Mißverhältnis zwischen dem ermittelten Beleihungswert und dem thatsächlichen Ertragswert ein um so größeres. Hiergegen bietet auch die Möglichkeit, später eine neue Abschätzung vornehmen zu lassen, nur eine mangelhafte Abhilfe Es kann nicht geleugnet werden, daß die landschaftlichen Kreditinstitute, wie vortrefflich sie sich auch

---

Landwirthschaftliches Lexikon, Artikel „Bodencreditanstalten", Bd. II. 1877. Hecht, Art. Hypothekenaktienbanken im H.W. IV.

87) Die Verhandlungen der Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894 (auch als Ergänzungsband zum 23. Bd. der Landw. Jahrbücher von H. Thiel erschienen). Buchenberger, a. a. O. II. S. 29 ff. (Dort auch Statistik der Hypothekarverschuldung 2c.) K. von Freyberg, Die landw. Verschuldungsfrage. 1894. von der Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart. 1895. S. 84 ff.

nach den meisten Richtungen hin bewährt und wie segensreich sie gewirkt haben, doch das berechtigte Bedürfnis vieler Landwirte nach Immobiliarkredit nicht immer vollständig befriedigen. Auf der anderen Seite ist ebenso wenig in Abrede zu stellen, daß die Ansprüche der Landwirte an den Immobiliarkredit oft über das zulässige Maß hinausgehen. Die Klagen der letzteren über die gegenwärtigen Mängel auf dem Gebiet der hypothekarischen Verschuldung würden weniger stark und eine Verständigung über die Abhilfe der bestehenden Mängel viel leichter sein, wenn unter den Landwirten richtige Anschauungen bezüglich desjenigen Maßes der Verschuldung, welches mit einiger Sicherheit als gefahrlos betrachtet werden darf, allgemein verbreitet wären. Dieses Maß besteht aber, wie schon oben angedeutet wurde, im allgemeinen darin, daß die aufgenommenen Hypotheken bei kündbaren Darlehen nicht mehr wie $^1/_2$, bei unkündbaren nicht mehr wie $^2/_3$ des gegenwärtigen thatsächlichen Ertragswertes ausmachen sollen.

Bei der Organisation des landwirtschaftlichen Immobiliarkredits handelt es sich darum, den richtigen Ausgleich zu finden zwischen zwei ganz verschiedenartigen Bestrebungen; der das Darlehen suchende Landwirt verlangt möglichst hohen und möglichst billigen Kredit; der Darleiher beansprucht möglichst große Sicherheit und — wenigstens häufig — auch möglichst hohe Zinsen. Es liegt wohl auf der Hand, daß diese scheinbar entgegengesetzten Interessen nur dann in Uebereinstimmung gebracht werden können, wenn Gläubiger und Schuldner in ihren Personen identisch sind. Von diesem Gesichtspunkte aus sind auch die landschaftlichen Kreditinstitute gegründet; es giebt in der That kein anderes Mittel, um die berechtigten Ansprüche der Landwirtschaft nach Immobiliarkredit in einer ihrer eigenen Interessen zusagenden Weise zu befriedigen, als wenn die in ein und demselben Bezirk ansässigen Landwirte zu Genossenschaften behufs gemeinschaftlicher Befriedigung ihres Realkreditbedürfnisses sich zusammenschließen. Je enger der räumliche Wirkungskreis einer solchen Genossenschaft sich gestaltet, eine um so größere Garantie ist einen Teils für die richtige und gleichmäßige Abschätzung der zu beleihenden Güter geboten; desto leichter wird allerdings auch auf der anderen Seite die finanzielle Sicherheit der Genossenschaft bei dem Eintritt unvorhergesehener Unfälle bedroht und desto geringer kann infolgedessen der Kredit sein, welchen sie auf dem Geldmarkte genießt und welchen sie doch nicht entbehren kann. Eine Abhilfe für die letztgenannten Uebelstände würde darin zu finden sein, daß die kleineren Genossenschaften sich zu größeren Verbänden zusammenschließen, deren einzelne Glieder gegenseitig sich ebenso kontrollieren wie finanziell unterstützen. Dabei bliebe es zu erwägen, ob nicht die Kreditgenossenschaften von vornherein die Gewährung von Darlehen mit verschiedenem Zinsfuße ins Auge fassen sollen; in der Weise nämlich, daß sie für Darlehen, welche eine gewisse Quote des taxierten Gutswertes nicht übersteigen, geringere Zinsen beanspruchen, wie für die darüber hinaus bewilligten Darlehen. Die letzteren dürften dann allerdings einen ganz bestimmten Prozentsatz des abgeschätzten Wertes nicht übersteigen. Bei einer etwaigen neuen Organisation des landwirtschaftlichen Immobiliarkredits ist an dem Grundgedanken, von welchem man bei Errichtung der Landschaften ausging, meines Erachtens festzuhalten. Das zu erstrebende Ziel muß zunächst sein: die Bildung genossenschaftlicher, räumlich abgegrenzter, auf Gegenseitigkeit und Solidarhaft beruhender und auf alle Teile des deutschen Reiches sich erstreckender Immobiliarkreditvereine, von welchen dann wieder mehrere zu größeren Verbänden sich zusammenschließen können. Allen Landwirten ist der Eintritt in den Kreditverein des Bezirkes, in welchem ihr Gut liegt, zu gestatten. Die Erzielung eines hinreichend zuverlässigen und eines gleichmäßigen Abschätzungsverfahrens muß eine der wichtigsten Aufgaben dieser landschaftlichen Kreditvereine bilden; sie werden von Anfang an und fortgesetzt einen Weg suchen müssen, welcher es ihnen möglich macht, auch das über die unbedingt zulässige Grenze hinausgehende Kreditbedürfnis ihrer Mitglieder noch bis zu einer bestimmten Höhe zu befriedigen, ohne doch dadurch die eigene finanzielle Sicherheit zu gefährden. Ist dieses Ziel für alle Teile des deutschen Reiches erlangt, dann können die Hypothekenbanken ihre Wirksamkeit für den ländlichen Grundbesitz entweder ganz einstellen oder doch auf die Gewährung von notorisch hoch auslaufenden und deshalb weniger sicheren Darlehen beschränken, für welche dann auch entsprechend höhere Zinsen gezahlt werden müssen.

Die Litteratur über die landwirtschaftliche Kreditfrage, insbesondere die Immobiliarkreditfrage, ist während der letzten Jahrzehnte eine sehr reichliche gewesen[88]), ohne daß dadurch bis jetzt irgend eine gemeinsame Ueberzeugung hinsichtlich der zweckmäßigsten Mittel zur Beseitigung der zur Zeit vorhandenen Mängel gewonnen worden wäre. Auf der einen Seite wird für die Thätigkeit der

88) Außer den in den Anm. 75 u. 76 erwähnten Schriften mögen noch folgende genannt sein. Rodbertus, Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes, 2 Bde., 1868 u. 1869. L. v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft. 1881. Ders., Bauerngut und Hufenrecht. 1882. Schäffle, Die Inkorporation des Hypothekarkredits. 1883. Schmoller, Einige Bemerkungen über die zunehmende Verschuldung des deutschen Grundbesitzes und die Möglichkeit, ihr entgegenzuwirken (Landw. Jahrbücher von Thiel, Bd. XI, 1882, S. 613 ff.). v. Miaskowski, Wie kann der Verschuldung des Grundbesitzes in Zukunft gesteuert werden? (ebendaselbst S. 631 ff.). Stengel, Bodenkredit und Bodenkreditanstalten (Annalen 1882. S. 841 ff.). G. Ruhland, Die Lösung der landwirtschaftlichen Creditfrage etc. 1886. H. Mahraun, Der landwirtschaftliche Notstand, seine Gründe und seine Heilung. 1889. Zeitschrift des Kgl. pr. stat. Bureaus. XXXI. J. 1891, H. I u. II, S. 1 ff. und H. II u. III. S. 103 ff. Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen. 1894. S. 296 ff.

privatgesellschaftlichen Kreditinstitute noch größerer Spielraum, als der bisher gewährte, verlangt (vgl. Schmidt, Die Normativbestimmungen 2c.; Seite 120 heißt es dort: „Nicht Einschränkung, sondern Freiheit der Konkurrenz kann dem Grundbesitz dienen"); auf der entgegengesetzten Seite wird, zunächst und namentlich für den kleinen und mittleren Grundbesitz, die Anschauung vertreten, daß die Kreditgewährung ausschließlich in die Hände von zu bildenden landschaftlichen Zwangsgenossenschaften zu legen sei (Stein und Schäffle). Die letzteren würden dann allerdings auch gewisse Beschränkungen bezüglich der Höhe der Verschuldung, der Vererbung und der Teilbarkeit des Grundbesitzes zur notwendigen Folge haben. Eine vermittelnde Ansicht ist diejenige, welche die hauptsächlichsten Uebelstände durch eine entsprechende Reform der bestehenden landschaftlichen Kreditinstitute beseitigen zu können hofft (Gamp, von der Goltz); eine Reform, bei welcher, wenn vielleicht auch nicht gesetzlich, so doch thatsächlich gleichzeitig für die Höhe der hypothekarischen Beleihung bestimmte Grenzen gezogen würden. Rodbertus hat den Vorschlag gemacht, die jetzt giltige Form der hypothekarischen Belastung überhaupt zu beseitigen und zwar so, daß in Zukunft auf ein Grundstück nicht mehr das geliehene Kapital selbst, sondern nur die für das Kapital jährlich zu zahlenden Zinsen als feststehende Rente eingetragen werden dürfen (Rentenprinzip). Hierdurch würde allerdings der Schuldner unabhängig von den Schwankungen des Zinsfußes. Bei allen unkündbaren Darlehen, wie die landschaftlichen Kreditinstitute sie gewähren, ist aber die gleiche Unabhängigkeit bereits jetzt vorhanden. Zudem würde die Einführung des Rentenprinzips eine Umgestaltung der jetzigen Verschuldungsverhältnisse des Grundbesitzes bedingen, deren praktische Folgen sich im voraus gar nicht übersehen lassen und möglicher Weise sehr schlimme Zustände herbeiführen. Im Vergleich zu den großen Schwierigkeiten und Bedenken, welche der Rentenbelastung anstatt der Kapitalbelastung des Grund und Bodens entgegenstehen, sind die etwa möglichen Vorteile desselben so gering, daß in ihr kein Heilmittel für die landwirtschaftliche Kreditnot erblickt werden kann.

Schon in früheren Auflagen dieses Handbuches sowie in anderen Publikationen ist von mir die Ansicht vertreten worden, daß dem berechtigten Bedürfnis nach landwirtschaftlichem Hypothekarkredit am besten genügt wird, wenn 1) in allen deutschen Ländern landschaftliche Kreditinstitute nach dem Muster der preußischen Landschaften ins Leben gerufen werden, und 2) diese Kreditinstitute, einschließlich der preußischen Landschaften, einige den Forderungen der Gegenwart entsprechende Umgestaltungen erfahren. Die wesentlichsten derselben sind folgende. Das Abschätzungs- und Beleihungsverfahren ist einfacher und billiger zu gestalten; die Beleihungsfähigkeit ist auf alle Güter, auch die bäuerlichen, womöglich auch die Kleinstellen auszudehnen; für die eine Maximalgrenze (½ des wirklichen Ertragswertes) übersteigende Beleihung sind zweistellige, höher verzinsliche und dem Amortisationszwang unterliegende Darlehen zu geben. Auf der vom 28. Mai bis 2. Juni 1894 unter Vorsitz des preußischen Landwirtschaftsministers stattgehabten Agrarkonferenz (s. Anm. 87) sind diese Grundsätze auch zur Anerkennung gelangt und es steht voraussichtlich eine dem entsprechende Reorganisation der preußischen Landschaften bevor.

2. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

§ 73. Die Anwendung des Genossenschaftsprinzips auf den landwirtschaftlichen Betrieb ist keineswegs lediglich ein Produkt der Neuzeit. Die ehemals sehr häufig und noch jetzt vielfach stattfindende gemeinschaftliche Benutzung von Aeckern, Wiesen, Weiden und Waldflächen, ebenso die seit Jahrhunderten übliche gemeinsame Verpflichtung und Berechtigung zur Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Deichen oder zur Regulierung und Nutzung von Gewässern liefern den Beweis, daß man bereits in alter Zeit die Notwendigkeit erkannt hat, sich für gewisse Zweige der landwirtschaftlichen Produktion zu Genossenschaften zusammenzuthun[89]). Man räumte sogar früher dem genossenschaftlichen Betriebe einen größeren Spielraum ein, als dies nach der heutigen Entwicklung der Landwirtschaft zweckmäßig ist. Dem entsprechend hat die neuere Gesetzgebung in den Kulturländern mit Recht dafür Sorge getragen, daß dem einzelnen Grundbesitzer die freie Verfügung über den eigenen Grund und Boden möglichst gesichert werde und hat nur in vereinzelten Fällen, namentlich bei Waldflächen, die genossenschaftliche Produktion beibehalten. Auf der anderen Seite stellt es sich aber gerade infolge der Umgestaltung, welche das gesamte wirtschaftliche Leben im Laufe dieses Jahrhunderts erlitten, als notwendig heraus, die genossenschaftliche Produktion auf Gebiete des landwirtschaftlichen Betriebes in Anwendung zu bringen, auf welchen dieselbe früher unbekannt war. Dieses Bedürfnis ergiebt sich besonders aus zwei Umständen. Es

89) Vgl. hierüber: Laveleye, Das Ureigenthum, deutsche Ausgabe von Bücher, 1879. Ferner: A. v. Miaskowski, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 1879. (In Schmoller, F. Bd. II. H. 4.) G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, Bd. I, S. 99 ff. und Bd. II, S. 1 ff.

folgt zunächst aus dem freien Verfügungsrecht, welches jedem einzelnen Grundeigentümer über seinen Immobiliarbesitz und seine Person gewährt worden ist; eine Errungenschaft, welche neben ihren großen Vorzügen die Gefahr in sich schließt, daß der wirtschaftlich weniger leistungsfähige Grundbesitzer mit der Zeit durch den mehr begünstigten von seiner Scholle verdrängt wird und daß eine allmähliche Anhäufung des gesamten Grundeigentums in wenigen Händen sich vollzieht. Für's andere erfordert heutzutage die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie erfolgreich sein und konkurrenzfähig bleiben soll, eine Reihe von Einrichtungen, welche lohnend nur in größeren Betrieben durchgeführt werden können. Daß auch das gesteigerte Kreditbedürfnis der Landwirtschaft auf genossenschaftlichem Wege am zweckmäßigsten befriedigt wird, wurde bereits erwähnt (§ 68—72). Ebenso ist schon im allgemeinen darauf hingewiesen, daß die Genossenschaften ein vorzügliches Mittel abgeben, um die wirtschaftlichen Nachteile, in welchen der kleine und mittlere Grundbesitz gegenüber dem Großgrundbesitz sich befindet, wirksam auszugleichen (§ 48 und 63).

Die der landwirtschaftlichen Produktion direkt dienenden Genossenschaften lassen sich etwa in folgende Gruppen sondern: 1) Genossenschaften zur Beschaffung von Betriebsmitteln wie Saatgut, Dung- oder Futterstoffe, Geräte, lebendes Inventar, menschliche Nahrungsmittel 2c. (Einkaufsgenossenschaften, Konsumvereine); 2) Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Benutzung von Betriebsmitteln, namentlich von Maschinen und Zuchttieren; 3) Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Verkauf resp. auch zur vorherigen gemeinschaftlichen Verarbeitung von erzeugten Produkten, z. B. von Milch, Butter, Käse, Flachs, Zuckerrüben 2c.; 4) Meliorationsgenossenschaften zur Vornahme von Eindeichungen, Ent- und Bewässerungsanlagen, von Waldkulturen 2c.; 5) Genossenschaften zum Betrieb der Landwirtschaft im Ganzen[90]). Mit Ausnahme der zuletzt genannten Art von Genossenschaften, deren Unzweckmäßigkeit, bereits im § 63 hervorgehoben ist, haben sich die übrigen Gruppen der landwirtschaftlichen Genossenschaften sehr gut bewährt, soweit dieselben nur richtig organisiert und geleitet wurden. Die größte Verbreitung haben sie in Gegenden, wo ein regsamer und intelligenter Bauernstand existiert, zu dessem weiteren wirtschaftlichen Gedeihen sie dann wieder wesentlich beitragen.

Eine vollständige Statistik über den jetzigen Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens besitzen wir leider nicht. Im Jahre 1870 erschien die im Auftrage des Kongresses norddeutscher Landwirte von Birnbaum bearbeitete, unten citierte Denkschrift, welche die damalige Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in übersichtlicher, wenn auch nicht auf das Einzelne eingehender Weise behandelt. Seitdem sind aber die landwirtschaftlichen Genossenschaften an Zahl und innerer Kraft bedeutend gewachsen; sie bilden gegenwärtig eine der erfreulichsten Erscheinungen in der deutschen Landwirtschaft. Die genannten Angaben über die Verbreitung und und Wirksamkeit der landw. Genossenschaften finden sich in dem, in Anm. 90 citierten Jahrbuch des Verbands deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften. Danach gab es im Deutschen Reich vom 1. Juli 1894 an, dem Genossenschaftsgesetz unterstellte, landw. Genossenschaften im Ganzen 6031, davon 5575 mit unbeschränkter, 405 mit beschränkter Haftpflicht, 51 mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Ihrem Zwecke nach waren 3850 Kreditgenossenschaften, 854 Konsumvereine, 1145 Molkereigenossenschaften, 182 sonstige Genossenschaften. Am wenigsten ist bis jetzt das Genossenschaftswesen in dem nordöstlichen, am stärksten im südwestlichen Deutschland entwickelt. Es zählten 1894: Württemberg 734, Baden 297, Hessen-Darmstadt 482, die Provinz Hessen-Nassau 448, die preuß. Rheinprovinz 469, dagegen die 5 preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Posen zusammen nur 460 landw. Genossenschaften (Jahrb. S. 62). In den 4 Jahren

90) Die bereits besprochenen Kreditgenossenschaften sowie die in § 75 u. 76 zu erwähnenden Versicherungsgenossenschaften sind bei dieser Aufzählung fortgelassen. Vgl. Schönberg, Die Landwirthschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprinzip Landwirtsch. Kalender von Mentzel und v. Lengerke Jahrg. 1869. II. Tl. S. 98 ff. Birnbaum, Das Genossenschaftsprinzip in Anwendung und Anwendbarkeit auf die Landwirthschaft. 1870. Jannasch, Bericht über die Entwickelung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens in Schlesien. 1878. Stöckel, Errichtung, Organisation und Betrieb der Molkereigenossenschaften. 1880. Vgl. auch Raiffeisen. Die Darlehnskassenvereine, 5. Aufl. 1887. S. 163—235. Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften für 1894. 1895. Buchenberger, a. a. O. II, S. 505 ff. Art. Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen im H.W. IV.

von 1890—1893 sind 2881 Genossenschaften neu gegründet, dagegen nur 286 aufgelöst worden, die Vermehrung betrug also 2595 d. h. über ²/₅ des dermaligen Bestandes.

Das unter dem 1. Mai 1889 erlassene, am 1. Oktober 1890 in Kraft getretene Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften läßt auch Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht zu. Wie sich aber aus obiger Nachweisung ergiebt, ist von dieser Befugnis Seitens der landw. Genossenschaften wenig Gebrauch gemacht worden; die weit überwiegende Mehrzahl, über ¹¹/₁₂ haben das altbewährte Prinzip der unbeschränkten Haftpflicht, der Solidarhaft, verständiger Weise beibehalten. Unter den 3850 Kreditgenossenschaften insbesondere sind 3810 mit unbeschränkter, 33 mit beschränkter Haftpflicht und 7 mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

Die rasche Verbreitung und das gute Gedeihen der landwirtschaftlichen Genossenschaften bieten den besten Beweis für ihre Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit. Sie befinden sich indessen noch keineswegs auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung; sollen sie die in ihrer Bestimmung liegenden Aufgaben vollständig erfüllen, so müssen sie räumlich und sachlich über alle Gebiete sich ausdehnen, auf welchen sie ihrer Natur nach Anwendung finden können. In vielen Teilen Deutschlands sind sie noch fast gänzlich unbekannt, in anderen kommen sie nur vereinzelt vor oder erstrecken ihre Wirksamkeit bloß auf ein eng begrenztes Feld. Bei genauer Betrachtung der eben aufgezählten Gruppen von landwirtschaftlichen Genossenschaften ergiebt sich, daß dieselben zur Erreichung fast sämtlicher Produktionszwecke sich benutzen lassen, bezüglich deren Verfolgung der kleine und mittlere Grundbesitzer im Nachteil gegen den Großgrundbesitzer sich befindet; sie geben gegenwärtig nicht nur ein erwünschtes, sondern geradezu ein unentbehrliches Schutzmittel gegen die Auffaugung des bäuerlichen Besitzes durch den Großgrundbesitz, die auf höheren wirtschaftlichen Kulturstufen erfahrungsmäßig leicht eintritt.

Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Genossenschaften liegt aber keineswegs allein in den direkt erzielten materiellen Resultaten: ebenso hoch ist vielmehr ihr Erfolg auf die Hebung der gesamten wirtschaftlichen, geistigen und sittlichen Bildung der betreffenden Schichten der ländlichen Bevölkerung zu veranschlagen. Die Organisation und Wirksamkeit der Genossenschaften führt von selbst dazu, daß deren Mitglieder sich um die fortschreitende Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion bekümmern, daß sie sich deren Vorteile anzueignen suchen, daß ein gewisser Wetteifer unter ihnen eintritt und daß sie in manchen Dingen sich der Kontrolle ihrer Genossen unterwerfen müssen. Dies ist für die sonst in großer Isolierung und in geringem Zusammenhang unter einander lebenden landwirtschaftlichen Unternehmer von weittragender Bedeutung. Das Bestehen und die erfolgreiche Wirksamkeit jeder Genossenschaft hat zur Voraussetzung, daß die Selbstsucht durch den Gemeinsinn in Schranken gehalten wird und daß die an der Spitze stehenden Männer ihr Amt mit Treue und Gewissenhaftigkeit wahrnehmen. Durch beides muß notwendig in der ganzen Genossenschaft eine moralische Gesinnung geweckt und genährt werden, welche außer ihrem inneren eigenen Werte zugleich die günstigsten Wirkungen auf die Art und den Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion ausübt. Die starke Ausbreitung und die erfreuliche innere Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften im deutschen Reiche bilden den sichersten Beweis, daß der deutsche Bauernstand wirtschaftlich und sittlich noch gesund ist und gewähren die Hoffnung, daß er durch die jetzige Ungunst der Verhältnisse unverletzt und siegreich sich durcharbeiten wird. In Bezug auf landwirtschaftliche Genossenschaften steht Deutschland allen übrigen Ländern weit voran und ist deren Lehrmeister gewesen. In Dänemark, in der Schweiz, in Italien giebt es allerdings schon eine größere Zahl von Molkerei oder Käsereigenossenschaften, in Frankreich finden sich viele landwirtschaftliche Syndikate zum Ankauf und Verkauf von Produkten, aber in keinem dieser Länder hat die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften auch nur annähernd die Höhe erlangt, wie im Deutschen Reich[91]).

---

91) G. Mahlstedt, Die landw. Genossenschaften und deren Vereinigung zu Verbänden 2c. 1889. Diese Schrift enthält u. a. den Wortlaut des Gesetzes vom 1. Mai 1889 sowie die Sta

3. Die landwirtschaftlichen Versicherungsanstalten.

§ 74. Die landwirtschaftliche Produktion ist in höherem Grade unvermuteten Unglücksfällen ausgesetzt als jeder sonstige Zweig gewerblicher Thätigkeit. Sie hat es zunächst und vor allem mit lebenden Wesen, Pflanzen und Tieren, zu thun, deren Existenz und Gedeihen sich weniger leicht gegen feindliche Eingriffe der Naturgewalten schützen lassen, als die Rohstoffe und Fabrikate anderer gewerblicher Betriebe; sie findet ferner größtenteils im Freien auf großen Flächen statt, wo eine Abwehr von Schäden durch menschliche Vorkehrungen überhaupt schwer zu ermöglichen ist; endlich wirken manche Unglücksfälle auf den landwirtschaftlichen Betrieb besonders verheerend ein, weil eine Beseitigung oder enge Begrenzung der eingetretenen Gefahr wegen der isolierten örtlichen Lage der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer sich oft gar nicht bewerkstelligen läßt. Da nun der Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion schon beim gewöhnlichen Lauf der Dinge, besonders infolge der wechselnden Witterungsverhältnisse, großen Schwankungen ausgesetzt ist, so muß es als eine dringende Aufgabe der landwirtschaftlichen Unternehmer betrachtet werden, sich gegen die aus außerordentlichen Unglücksfällen drohenden Gefahren möglichst sicher zu stellen. Zu den letzteren gehören namentlich: Brandschaden, Hagelschlag und Viehsterben[92]).

§ 75. 1. Brandversicherung. Gegen Brandschaden sollte jeder landwirtschaftliche Unternehmer nicht nur seine Gebäude, sondern auch sein totes und lebendes Inventar wie seinen Einschnitt und seine sonstigen Vorräte (Getreide, Futter rc.) versichern. Das Feuerversicherungswesen ist in allen Kulturländern so ausgebildet, daß die Versicherung auf die eine oder andere Art jedem Landwirt sehr leicht gemacht wird. Dieselbe pflegt mit Recht jedem Pächter kontraktlich auferlegt zu werden. Es verdient wohl der Erwägung, ob es nicht sich empfiehlt, die Feuerversicherung wenigstens bezüglich der Gebäude für alle landwirtschaftlichen Unternehmer obligatorisch zu machen. Hier und da existiert ja schon ein allgemeiner Versicherungszwang nicht bloß für städtische, sondern auch für ländliche Gebäude; durch entsprechende Maßregeln ist dann Sorge dafür zu tragen, daß nicht durch die stattgehabte Versicherung der Versicherte selbst sorglos gemacht oder gar zu böswilliger Brandstiftung verleitet wird.

Für den Landwirt stellt sich die Feuerversicherungs-Prämie im Verhältnis zu dem Werte des versicherten Objekts höher wie für die Vertreter der in Städten betriebenen Gewerbe. Denn die ländlichen Gebäude sind durchschnittlich aus weniger feuerfestem Material gebaut wie die städtischen; in denselben lagern Gegenstände, welche leicht in Brand geraten und dem Feuer eine schnelle Verbreitung gestatten. Der landwirtschaftliche Betrieb bringt es mit sich, daß oft bei Licht gearbeitet, auch mit demselben umhergegangen werden muß und zwar in unmittelbarer Nähe von leicht entzündlichen Körpern; bei ausgebrochenem Feuer ist umfassende Hilfeleistung sofort nicht herbeizuschaffen; böswillige Brandstiftung ist auf dem Lande wegen der isolierten und zerstreuten Lage der Gebäude viel leichter durchzuführen und kommt daher weit öfter vor als in Städten. Alle diese Umstände bedingen eine Erhöhung der Prämiensätze und zwar in demselben Grade, als nach Lage der örtlichen und persönlichen Verhältnisse die Gefahr, daß ein Brandschaden wirklich eintrete, zu wachsen scheint. Deshalb liegt es im eigenen Interesse der landwirtschaftlichen Unternehmer, sowohl der einzelnen wie der Gesamtheit, Vorkehrungen zu treffen, welche die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder des weiten Umsichgreifens von Brandschaden möglichst beschränken. Hierzu

---

tuten einer großen Zahl der verschiedenartigen landw. Genossenschaften. Buchenberger, a. a. O. II, S. 503—527.

92) Da das Versicherungswesen in diesem Handbuch Band II. Abh. XXV ausführlich zur Erörterung kommt, so sollen hier nur einige wenige und besonders wichtige Gesichtspunkte hervorgehoben werden. Buchenberger, a. a. O. II. S. 292 ff. (dort auch weitere Litteratur). Vgl. auch die in Anmerkung 94 angeführten Quellen.

gehören: solide Bauart der Gebäude, strenge Vorschriften bezüglich des Gebrauchs von Licht oder anderem Feuer und strenge Handhabung derselben, Sorge für ausreichende Feuerlöschgeräte und für ihre gute Instandhaltung, schnelle und umfassende Hilfeleistung bei Bränden in der Nachbarschaft. Die allgemeine Anwendung dieser Mittel würde mit der Zeit eine nicht unerhebliche Reduktion der Feuerversicherungsbeiträge möglich machen; schon jetzt normieren die Versicherungsgesellschaften die Prämiensätze für die einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer sehr verschieden hoch, je nachdem sie auf Grund der persönlichen und sachlichen Verhältnisse eine größere oder geringere Gefahr annehmen zu dürfen glauben. Brandschaden entsteht in den bei weitem meisten Fällen durch Sorglosigkeit, Nachlässigkeit, Unverstand oder Böswilligkeit von Menschen, weit seltener durch die dem menschlichen Einfluß entzogenen Naturgewalten (Blitzschlag, Selbstentzündung[93]). Deshalb müssen die Feuerversicherungsprämien in dem gleichen Grade abnehmen, wie Sorgfalt, Intelligenz und sittlicher Sinn bei den landwirtschaftlichen Unternehmern und den ländlichen Arbeitern wachsen.

Die älteste Form der Feuerversicherungsgesellschaften ist die auf Gegenseitigkeit beruhende; schon am Ausgang des Mittelalters finden sich kleinere landschaftliche Verbände zum Zweck des gegenseitigen Ersatzes von Brandbeschädigungen (Brandgilden). Im vorigen Jahrhundert fanden diese Gegenseitigkeitsgesellschaften eine große Verbreitung, besonders in der preuß. Monarchie. Hier wurden sie, wo sie nicht schon früher bestanden, durch die Obrigkeit angeordnet d. h. es wurden lokale Versicherungsverbände auf Gegenseitigkeit mit Beitrittszwang für die Eingesessenen begründet. Daher nannte man die Versicherungsbeiträge häufig auch „Brandsteuer“, weil sie einen steuerähnlichen Charakter angenommen hatten. Spekulative (Aktien-) Feuerversicherungsgesellschaften fanden erst im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts Eingang und es dauerte sehr lange, bis sie sich eine ausgedehnte Wirksamkeit neben den Gegenseitigkeitsgesellschaften verschaffen konnten. Jetzt sind allerdings die letzteren an Umfang des Geschäftes von ersteren schon überflügelt worden. Die Konkurrenz zwischen beiden Gruppen von Versicherungsanstalten hat offenbar dazu beigetragen, die Feuerversicherung unter den Landwirten allgemeiner zu machen und letzteren gleichzeitig Seitens der Gesellschaften bessere Versicherungsbedingungen zu verschaffen. Nach den bisherigen Erfahrungen liegt kein Grund vor, der Wirksamkeit der Aktien-Feuerversicherungs-Gesellschaften zu Gunsten der auf Gegenseitigkeit beruhenden irgend welche Schwierigkeit zu bereiten. Denn welche von beiden Formen für den zu Versichernden den Vorzug verdient, läßt sich durchaus nicht mit Bestimmtheit nachweisen.

§ 76. 2. Hagelversicherung. Die Versicherung gegen Hagelschaden ist viel später ins Leben getreten wie die gegen Brandschaden[94]). Zum Teil mag dies in der Eigentümlichkeit des Hagelschadens liegen, daß derselbe von dem menschlichen Einfluß vollständig unabhängig ist und daß man namentlich in früheren Zeiten ihn als eine direkte Fügung des Himmels betrachtete, welche man ruhig hinnehmen müsse. Noch jetzt wirkt in manchen Fällen diese Anschauung hindernd auf die Hagelversicherung ein. Größere Hemmnisse werden der letzteren aber bereitet, durch die Unberechenbarkeit und die Schwierigkeit der Abschätzung von Hagelschäden. Manche Güter und Gegenden sind Jahrzehnte lang von irgend empfindlichen Hagelschäden verschont geblieben, andere mehrere Jahre lang hintereinander oder gar in ein und demselben Jahre wiederholt von starkem Hagelschlag betroffen worden. Ein sicherer Maßstab für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hagelschaden für die verschiedenen Gegenden läßt sich durchaus nicht finden. Die bisherigen Ergebnisse der Hagelversicherungsgesellschaften gewähren deshalb nur eine unvollkommene Unterlage, weil sie noch nicht sehr lange Zeit bestehen und weil ihr Wirkungskreis sich erst ganz all-

93) Die für die landwirtschaftliche Praxis und das Versicherungswesen nicht unwichtige Frage, ob und unter welchen Umständen Heu und andere vegetabilische Stoffe durch die in ihnen vorgehenden Zersetzungsprozesse sich von selbst entzünden können, ist von der Wissenschaft noch nicht vollständig gelöst; die Möglichkeit einer Selbstentzündung kann nicht in Abrede gestellt werden.

94) Ausführliche Angaben über den Stand des Hagelversicherungswesens im Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths in den Jahrgängen von 1876/77 bis 1894 so in J. IX, 1885, S. 409 ff., 539 ff., J. X, 1886, S. 457 ff., 547 ff., J. XI, 1887, S. 91 ff., J. XII, 1888, S. 439 ff., XIII, S. 631 ff., XVI, S. 761 ff., XVIII, S. 491. Vgl. ferner: Richter-Tharand, Die Hagelversicherungsgesellschaften Deutschlands in ihrem Geschäftsumfang ꝛc. 1878. S. auch E. Ramm, Die Hagelversicherungsfrage in Württemberg. 1885. H. Suchsland, Die Hagelversicherungsfrage in Deutschland. 1890. Buchenberger, a. a. O. II, S. 309 ff.

mählich ausgedehnt hat und noch immer einen sehr erheblichen Teil des landwirtschaftlich benutzten Areals unberührt läßt. Die Schwierigkeit der Abschätzung von Hagelschäden liegt zunächst darin, daß dabei nicht der versicherte Wert der Feldfrüchte, sondern der Ertrag, welchen dieselben ohne Eintritt des Hagelschadens voraussichtlich gebracht hätten, zu Grunde gelegt werden muß; beides differiert oft erheblich und der zu erwarten gewesene Ertrag ist nicht leicht und nur annäherungsweise zu ermitteln. Von der Entschädigungssumme muß außerdem derjenige Ertrag in Abzug gebracht werden, welchen das verhagelte Feld vermutlich noch liefern wird; auch dies entzieht sich einer sicher zutreffenden Beurteilung, weil der noch zu erzielende Ertrag keineswegs allein von dem augenblicklichen Stand der Früchte, sondern ebenso von der zukünftigen Witterung und von den seitens des verhagelten Landwirts noch zu treffenden Maßregeln abhängt. Die Abschätzung von Hagelschäden erfordert große Gewissenhaftigkeit, Uebung, Ortskenntnis und Einsicht in den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn nicht die Interessen des Versicherers oder des Versicherten erheblich geschädigt werden sollen. Dem guten Willen oder der Willkür der Taxatoren bleibt immer viel Spielraum; um so mehr, als die Abschätzung des Schadens im Interesse beider Teile sofort vorgenommen werden muß, damit der Versicherte freie Verfügung über das verhagelte Grundstück erhält und dasselbe erforderlichen Falls anderweitig benutzen kann. Jede Verzögerung der endgültigen Abschätzung, wie sie stets durch Einziehung eines Superarbitriums eintritt, schädigt nicht nur den Versicherten, sondern auch den Versicherer.

In den letzten 15 Jahren hat die Wirksamkeit der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hagelversicherungs-Gesellschaften gegenüber den Aktien-Gesellschaften sehr zugenommen; hauptsächlich aus dem Grunde, weil viele Landwirte annehmen, daß die gegenseitigen Gesellschaften bei der Abschätzung von Schäden die Interessen der Versicherten besser berücksichtigen und daß dieselben mit geringeren Prämiensätzen auskommen, als die Aktiengesellschaften, deren Endzweck die Erzielung eines möglichst hohen Gewinns für die Aktionäre sei. Dieser Grund ist berechtigt unter der Voraussetzung, daß die Gegenseitigkeits-Gesellschaften verständig geleitet werden und daß die „Gegenseitigkeit" nicht als Deckmantel für schwindelhafte Unternehmungen benutzt wird. Daß solches zuweilen, wenn auch nicht häufig geschehen ist, steht fest; ebenso hat aber auch die Geschäftsführung von Aktiengesellschaften öfters zu gerechtfertigten Beschwerden der Landwirte Veranlassung gegeben. Der größte Uebelstand der gegenseitigen Gesellschaften besteht in den nicht ganz zu vermeidenden Schwankungen bezüglich der jährlich zu fordernden Versicherungsprämien resp. in den zu verlangenden Nachschußprämien; über je größere Bezirke die Gesellschaft ihren Wirkungskreis ausdehnt, desto geringer werden die Schwankungen in der Höhe der Prämien sich gestalten. Nach den bisherigen Erfahrungen und dem jetzigen Stand der Sache läßt sich gar nicht entscheiden, welche von beiden Formen der Hagelversicherungsgesellschaften die zweckmäßigere und für den Landwirt vorteilhaftere sei. Die scharfe Konkurrenz, welche beide seit einer Reihe von Jahren sich machen, hat offenbar den guten Erfolg gehabt, daß die soliden Gesellschaften beider Art sich bemühen, den begründeten Wünschen der Landwirte möglichst nachzukommen.

In Deutschland überwiegen die Gegenseitigkeitsgesellschaften der Zahl nach bedeutend, viele von ihnen dehnen aber ihren Geschäftskreis auf ein lokal begrenztes Gebiet aus, sind also landschaftlicher Natur. Die Versicherungssumme betrug 1873 bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften 454 Mill. Mark, bei den Aktiengesellschaften 771 Mill. M., dagegen 1892 bei jenen 1203, bei diesen 983 Mill. M. Die Schadenzahlungen beliefen sich 1892 pro mille der Versicherungssumme bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften auf 4,3, bei den Aktiengesellschaften auf 3,0; auch in anderen Jahren sind die Entschädigungen der Aktiengesellschaften hinter denen der Gegenseitigkeitsgesellschaften zurückgeblieben. Die Aktien-Gesellschaften nehmen Versicherungen auf sämtliche landwirtschaftlich gebaute Gewächse an. Das Gleiche thut auch ein Teil der Gegenseitigkeits-Gesellschaften, während ein anderer Teil der letzteren gewisse Bodenprodukte von der Versicherung ausschließt; hierzu gehören namentlich die Wurzelgewächse, bei manchen Gesellschaften auch Klee, sonstige Futterkräuter, sowie das Obst. Die Aktien-Gesellschaften erheben sämtlich feste Versicherungsprämien, ohne einen Nachschuß zu fordern; während die Gegenseitigkeits-Gesellschaften, mit einer einzigen Ausnahme, entweder beim

Abschluß des Versicherungsvertrages eine Vorprämie sich ausbedingen und nötigenfalls nach Ablauf der Hagelgefahr in dem betreffenden Jahre noch einen Nachschuß einfordern oder überhaupt die ganze Versicherungsprämie erst festsetzen und einziehen, nachdem die Zeit für den Eintritt von Hagelschäden vorüber ist, also im Spätherbst. Hieraus ergiebt sich, daß die Prämiensätze der einzelnen Aktiengesellschaften in ein und demselben Jahre viel gleichmäßiger sein müssen, wie die Prämiensätze der verschiedenen Gegenseitigkeits-Gesellschaften. So bewegten sich im Jahre 1878 die Prämiensätze der 6 Aktiengesellschaften zwischen 0,86 und 1,09 Mark pro 100 Mark Versicherungssumme, während bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften der niedrigste Prämiensatz nur auf 0,05 M., der höchste dagegen auf 1,17 M. pro 100 M. Versicherungssumme sich stellte. Behufs Vergleichung beider Gruppen von Gesellschaften ist noch zu beachten, daß unter 14 Gegenseitigkeitsgesellschaften im Jahre 1878 nur drei eine Prämie von über 0,80 M. pro 100 M. Versicherungssumme erhoben, während bei 6 Gesellschaften die Prämien weniger wie 0,60 M. betrugen.

Für die Anzeige stattgehabter Hagelschäden ist stets eine bestimmte Frist gesetzt, innerhalb welcher dieselbe spätestens erfolgen muß. Bei den Aktien-Gesellschaften beträgt dieselbe übereinstimmend 72 Stunden nach stattgehabtem Hagelschlag; die Mehrzahl der Gegenseitigkeits-Gesellschaften hat hiefür entweder ebenfalls 72 oder 96 Stunden angenommen.

Die meisten Aktien- und auch einige Gegenseitigkeits-Gesellschaften haben die Bestimmung getroffen, daß von der zu zahlenden Entschädigungssumme eine bestimmte Quote (meist 1/3) in Abzug kommt, wenn ein Feld so zeitig im Jahre verhagelt, daß es noch einmal aufs neue bestellt werden kann.

Fast alle Gesellschaften haben die Bestimmung, daß für geringe Hagelbeschädigungen kein Ersatz geleistet wird; zur Gewährung des letzteren wird vielmehr erfordert, daß der Schaden auf dem verhagelten Felde oder Feldstück einen bestimmten Prozentsatz oder Teil der Versicherungssumme repräsentiert. Derselbe beläuft sich bei den meisten Gesellschaften auf 1/12, bei mehreren auf 1/15. Einzelne Gesellschaften gestatten den Versicherten auch, eine höhere Grenze für den Eintritt der Entschädigungspflicht sich selbst zu wählen und bewilligen dafür eine Ermäßigung der Prämie.

Für die Feststellung der Höhe der stattgehabten Beschädigung gilt bei allen Aktiengesellschaften und bei mehreren Gegenseitigkeitsgesellschaften folgendes Verfahren. Zunächst wird eine Vereinbarung zwischen dem Beschädigten und dem Vertreter der betreffenden Gesellschaft versucht. Führt solche nicht zum Ziel, so ernennt sowohl der Versicherte wie die Gesellschaft einen Sachverständigen, welche gemeinschaftlich die Größe des Schadens ermitteln sollen. Können auch diese sich nicht einigen, so ist die Entscheidung einem Obmann zu übertragen, welcher entweder von den Sachverständigen oder von dem Versicherten aus drei ihm vorgeschlagenen Personen gewählt wird.

Mit Ausnahme einiger weniger, auf Gegenseitigkeit beruhender Verbände haben alle Hagelversicherungsgesellschaften in ihren Statuten die Bestimmung getroffen, daß, wenn der in dem Versicherungsantrage angenommene Ertrag des verhagelten Feldes in Wirklichkeit nicht erreicht wird, eine Reduktion auf denjenigen Ertrag vorzunehmen ist, welchen die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife gewährt haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre.

Bei der weitaus größeren Mehrzahl aller Hagelversicherungsgesellschaften fallen die Kosten des Abschätzungsverfahrens stattgehabter Schäden dem Versicherten zur Last und werden in Prozenten der zu zahlenden Entschädigungssumme von der letzteren in Abzug gebracht. Der Abzug beträgt bei einzelnen Gesellschaften für alle Fälle nur 5 %, bei den meisten Gesellschaften dagegen 5 %, wenn eine gütliche Vereinbarung über die Entschädigungssumme zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft zu Stande kommt, während 7,5 % oder auch 10 % abgezogen werden, wenn ein weiteres Abschätzungsverfahren durch besondere Taxatoren oder Obmänner nötig wird.

Die Meinungen über die Frage, ob für die Hagelversicherung die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit oder die auf Aktien den Vorzug verdienen, gehen auch unter den Landwirten weit auseinander. Die Berechtigung der Gegenseitigkeitsgesellschaften wird zwar wohl von keiner Seite in Abrede gestellt; es wird aber umgekehrt hier und da die Ansicht vertreten, als ob es im Interesse der Landwirtschaft liege, die Aktiengesellschaften durch die auf Gegenseitigkeit beruhenden gänzlich zu verdrängen. Hierzu bieten die bisherigen Erfahrungen indessen keine genügende Veranlassung.

Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat wiederholt die Frage erörtert, sowohl ob die Hagelversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit für den Landwirt vorteilhafter seien wie die Aktiengesellschaften als auch, ob bejahenden Falles eine obligatorische Reichshagelversicherungsgesellschaft, welche von einem landwirtschaftlichen Centralverein beantragt war, angestrebt werden solle. Die Ansichten hierüber gingen weit auseinander, es fanden die Aktiengesellschaften ebenso starke Anhänger als Gegner. In zwei aufeinanderfolgenden Sitzungsperioden (1886 und 1887) faßte daher derselbe einen die prinzipielle Frage nur indirekt berührenden Beschluß, dahin lautend: „Der Deutsche Landwirtschaftsrat erklärt, es seien in denjenigen Staaten und Provinzen, in denen durch die bestehenden Hagelversicherungsinstitute dem landwirtschaftlichen Bedürfnis nicht genügt ist, öffentliche Hagelversicherungsanstalten mit gegenseitiger Schadensübertragung ins Leben zu rufen" (Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats Jahrg. X. 1886. S. 485 und Jahrg. XI. 1887, S. 193). Auch in den Sitzungsperioden von 1892 und 1894 hat der Deutsche Landwirtschaftsrat keine prinzipielle Meinung darüber ausgesprochen, ob die eine oder die andere Form der Hagelversicherung vorzuziehen sei; dagegen hat er in Anbetracht der Mißstände, die wiederholt bei Gesellschaften beiderlei Art sich gezeigt haben, den einstimmigen Beschluß gefaßt „Der Deutsche Landwirtschaftsrat wiederholt seine längst ausgesprochene Ansicht, daß der Erlaß eines

Reichsversicherungsgesetzes in hohem Maße wünschenswert ist". Die Verhandlungen und Beschlüsse des Deutschen Landwirtschaftsrats können als der treffendste Ausdruck für die dreifache Thatsache angesehen werden: 1) daß sowohl die auf Gegenseitigkeit wie die auf Aktien begründeten Hagelversicherungs-Gesellschaften ihre eigentümlichen Vorzüge besitzen und daß 2) die Konkurrenz beider Arten von Anstalten für die versichernden Landwirte als vorteilhaft zu betrachten ist, 3) daß es nötig ist, daß von Reichswegen allgemeine Normativbestimmungen erlassen werden welche für alle Hagelversicherungs-Gesellschaften bindend sind und welche den Versicherten vor Ausbeutung oder gar Betrug schützen.

Der Gedanke einer obligatorischen Reichsversicherungsgesellschaft gegen Hagelschaden ist von Süddeutschland ausgegangen. Einzelne Teile Bayerns und Württembergs werden so oft und stark von Hagelschaden heimgesucht, daß die Aktiengesellschaften dort entweder überhaupt keine Versicherungen annehmen oder Prämien verlangen, welche den meisten Landwirten unerschwinglich erscheinen. Für das Königreich Bayern ist deshalb durch Gesetz vom 13. Februar 1884 eine öffentliche Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit ins Leben gerufen worden. Dieselbe wurde vom Staate mit 1 Mill. Mark dotiert und empfängt einen fortlaufenden jährlichen Staatszuschuß von 40 000 Mark. Der Eintritt steht jedem Landwirt in Bayern frei, ist aber nicht obligatorisch. Die Anstalt befindet sich unter staatlicher Leitung. Sie erhebt feste Beiträge ohne Nachschüsse, hat aber vor zu hohen Anforderungen sich dadurch geschützt, daß sie für jede Gemeindeflur ein allerdings veränderliches Maximum der Versicherungssumme (Flurmaximum) festsetzt und daß sie die zu zahlenden Entschädigungssummen erforderlichen Falles kürzt, wenn die vorhandenen Deckungsmittel dies nötig erscheinen lassen. Die bayrische Hagelversicherungsgesellschaft hat sich in den 10 Jahren ihres Bestehens durchaus bewährt und die Notlage, in welcher viele bayrische Landwirte sich in dieser Beziehung befanden, erheblich gemildert. Ein Beweis hiefür liegt schon in der fortdauernd steigenden Zahl von Landwirten, welche von jener Gesellschaft Gebrauch machen. Es betrug nämlich die Zahl der Versicherten:

im Jahre 1884 — 7 375	im Jahre 1887 — 28 499	im Jahre 1890 — 57 186
„ „ 1885 — 13 386	„ „ 1888 — 29 470	„ „ 1892 — 72 414
„ „ 1886 — 22 597	„ „ 1889 — 33 656	„ „ 1894 — 85 580

Die von den Versicherten zu zahlenden Prämien schwankten in den Jahren 1884—88 zwischen 1,18 % und 1,28 % der versicherten Summe. — Bis jetzt trat in der Mehrzahl der Jahre eine Kürzung der eigentlich zu leistenden Entschädigungssumme von 20 % ein, im Jahre 1888 betrug sie nur 15 %. — Im Jahre 1893 betrug die Versicherungssumme 114 116 210 M. (1894: 130 205 410 M.), die Höhe des Reservefonds 1 696 782 M. (1894: 1 824 318 M.) oder 1,49 M. auf 100 M. der Versicherungssumme. In den Jahren 1892 und 1894 wurde ein Staatszuschuß von 95 486 M. bezw. 47 269 M. statt der gewöhnlichen 40 000 M. gewährt [95]).

In Baden und Württemberg, die für eine eigene Versicherungsanstalt zu kleine und zu sehr gefährdete Gebiete sind, haben die Regierungen in Baden seit 1891, in Württemberg seit 1895 mit der großen Gegenseitigkeitsgesellschaft, der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin, Verträge geschlossen, nach denen die Gesellschaft zur unbedingten Annahme jeder Versicherung nach dem verabredeten Prämientarif unter bestimmten Cautelen verpflichtet ist und dem Versicherten die Nachschußpflicht durch staatliche Beihilfen (in Baden bis 100 000 M., in Württemberg bis 160 000 M. jährlich) abgenommen bezw. erleichtert wird. Der Erfolg dieser Politik ist ein günstiger.

§ 77. 3. Viehversicherung [96]). Bei derselben handelt es sich einmal um die Versicherung gegen die Verluste, welche bei der Viehhaltung mit gewisser Regelmäßigkeit durch Altersschwäche und sporadisch auftretende Krankheiten eintreten; fürs zweite gegen die aus Viehseuchen erwachsenden Verluste; beide sind hinsichtlich der Versicherung verschieden zu behandeln.

Bei irgend umfangreichen Viehbeständen hat der landwirtschaftliche Unternehmer kein rechtes Interesse, sich gegen die Verluste ersterer Art zu versichern. Dieselben gehören zu der unvermeidlichen Abnutzung des lebenden Inventars, für welche ebensogut jährlich wiederkehrende Aufwendungen zu machen sind, wie für Abnutzung der Geräte; die Kosten derselben gleichen sich im Laufe der Jahre aus und sind selten in einem einzelnen Jahre so groß, daß der Landwirt dadurch in Verlegenheit gesetzt würde. Dazu kommt, daß die genannten Ver-

95) Ueber die bayerische Hagelversicherungsanstalt s. Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats XII (1888), S. 439 ff., wo sich auch Statut und Versicherungsbedingungen abgedruckt finden; ferner: Zeitschrift des Landwirtschaftlichen Vereins in Bayern für 1887, S. 585 ff., 1888, S. 599 ff. 1894, Beilage VIII zum Augustheft, S. 165 ff. Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern, II. J. 1895 S. 154 u. 155.

96) Buchenberger, a. a. O. II, S. 345 ff. (dort auch S. 293 weitere Litteratur). Art. Viehversicherung von Emminghaus im H.W. VI, 1894, S. 486 ff. v. Langsdorff im Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats. 1893. S. 419 ff.

luste erheblich geringer sind, wenn die Tiere fortdauernd gut gefüttert und gepflegt, als wenn sie in irgend einer Weise vernachlässigt werden. Deshalb hat gerade der sorgfältige Landwirt keine Ursache, sein Vieh zu versichern; thäte er dies, so müßte er in den Prämiensätzen gleichzeitig für die Nachlässigkeit minder sorgsamer Landwirte mit aufkommen. Er unterläßt daher besser die Versicherung und ist Selbst-Versicherer.

Anders steht es mit den kleinen Landwirten, welche bloß ein oder einige wenige Stück Vieh haben, für welche also der Verlust eines einzigen Tieres ein sehr großer, für den Augenblick vielleicht unersetzlicher ist. Hier empfiehlt sich die Versicherung durchaus; dieselbe kann aber nur durchgeführt werden, wenn die betreffenden Gesellschaften ihren Wirkungskreis auf ein räumlich eng begrenztes Gebiet beschränken, und wenn sie auf Gegenseitigkeit beruhen. Denn es kommt darauf an, den einzelnen Viehbesitzer genau zu kennen und darauf hin zu kontrollieren, daß er sein Vieh im gesunden Zustande wie bei eintretender Krankheit gut behandelt, damit Verluste möglichst vermieden werden. Nur bei kleinen und auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften ist eine derartige Personalkenntnis und Kontrolle wirksam durchzuführen. Die für kleine Grundbesitzer oder ländliche Arbeiter berechneten Viehversicherungsvereine (auch wohl Kuhgilden oder Kuhladen genannt) erfreuen sich während der letzten Jahrzehnte einer stets wachsenden Verbreitung; so besonders in der preußischen Rheinprovinz, im Großherzogtum Hessen, in Baden, Bayern, aber auch in allen übrigen Teilen Deutschlands, wenngleich in geringerer Ausdehnung. Auf Seuchen dehnen dieselben die Versicherung gewöhnlich nicht aus, dürfen dies auch ohne Gefahr nicht; es sei denn, daß sie Rückversicherung bei anderen Gesellschaften nehmen.

Ein gewisser Mangel bei den kleinen örtlichen Viehversicherungsvereinen kann ja darin gefunden werden, daß bei ungewöhnlich starkem Viehsterben innerhalb eines Ortsvereines die Mitglieder finanziell zu stark in Anspruch genommen werden und dadurch der Wohlthat der Versicherung großenteils verlustig gehen. Abzuhelfen ist demselben dadurch, daß die einzelnen Vereine zu einem Versicherungsverband zusammentreten und daß bei eintretenden Schadenfällen die Verbandskasse einen Teil der Entschädigung trägt. Diesen Weg hat man in Baden durch das Gesetz vom 26. Juni 1890 beschritten. Das gleiche Gesetz schafft auch die Möglichkeit, durch Mehrheitsbeschluß der Gemeindeglieder, welche zugleich im Besitz der Mehrheit des vorhandenen Viehes sein müssen, eine Zwangsversicherung für sämtliches in der Gemeinde dauernd eingestelltes Vieh einzuführen. Auch in Belgien sind für die drei Provinzen Westflandern, Lüttich und Antwerpen Gesetze, mit Wirkung vom 1. Januar 1893 ab, erlassen worden, durch welche eine allgemeine obligatorische Versicherung wenigstens der erwachsenen landw. Haustiere eingeführt wird. — In Preußen gab es 1887 schon 4875 örtliche Versicherungsvereine mit 512 594 Mitgliedern; die Zahl der versicherten Tiere betrug 1 456 189 Stück, deren versicherter Wert 177 975 172 Mark (1894: ca. 5000 Vereine mit ca. 600 000 Mitgliedern). In Baden betrug 1887 die Zahl der örtlichen Versicherungsvereine 482 mit 45 260 Mitgliedern, in Württemberg gab es Ende der achtziger Jahre etwa 300 derartige Vereine, ebensoviele in Bayern.

Die durch Viehseuchen entstehenden Verluste können auch den großen landwirtschaftlichen Unternehmer empfindlich schädigen oder gar in seiner wirtschaftlichen Existenz bedrohen. Zudem ist dem einzelnen Landwirt nur in geringem Grade die Möglichkeit geboten, Seuchen von seinem Viehstande fernzuhalten. Deshalb ist hier die Versicherung am Platze. Am verheerendsten treten unter den Viehseuchen auf beim Rindvieh: die Rinderpest, Lungenseuche und Milzbrand; bei Pferden: der Rotz und der Milzbrand; bei Schafen namentlich die Pocken. An der Vertilgung resp. Abwehr dieser Seuchen hat nicht nur der einzelne Landwirt, sondern die ganze Landwirtschaft und somit der Staat ein erhebliches Interesse. Je mehr die erkrankten Tiere isoliert oder je schneller sie getötet und ihre Kadaver vernichtet, je gründlicher die Aufenthaltsorte der erkrankten Tiere desinfiziert werden, desto geringeren Schaden richtet die Seuche an und desto rascher wird sie gänzlich beseitigt. Diese Maßregeln sind aber nur durch die Staatsgewalt anzuordnen und durchzuführen, was auch von allen civilisierten Staaten als Verpflichtung erkannt wird. In Deutschland hat man seit der Gründung des norddeutschen Bundes resp. des deutschen Reiches die Frage der Seuchenversicherung und Seuchenvertilgung, was beides Hand in Hand gehen muß, energisch in Angriff genommen.

Durch das für den norddeutschen Bund beschlossene, später auf das ganze deutsche Reich ausgedehnte Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird bestimmt, daß für die an der Rinderpest gefallenen oder wegen Verdachts der Rinderpest getöteten Tiere Entschädigung geleistet werden solle. Das preußische Gesetz vom 25. Juni 1875, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, erstreckte sich auf folgende Seuchen: Milzbrand, Maul- und Klauenseuche; Lungenseuche, Rotz, Pockenseuche, Beschälseuche, Räude und Tollwut; es gewährte Entschädigung für alle nach Maßgabe des Gesetzes auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere, welche nicht bereits vor der Tötung mit einer unheilbaren oder unbedingt tötlichen Krankheit behaftet waren. Die Bestimmungen des preußischen Gesetzes sind dann ihrem wesentlichen Inhalte nach in das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen übergegangen; durch das gleichnamige Reichsgesetz vom 1. Mai 1894 haben dieselben noch einige Erweiterungen bezw. Abänderungen erfahren. Nach § 58 dieses Gesetzes ist es den Einzelstaaten überlassen, landesgesetzliche Bestimmungen darüber zu treffen: 1) von wem die Entschädigung für die nach polizeilicher Anordnung getöteten Tiere zu gewähren und aufzubringen ist; 2) wie die Entschädigung im einzelnen Fall zu ermitteln und festzustellen ist. Der praktische Erfolg dieses resp. des Reichsgesetzes bezüglich der Entschädigung für die aus Viehseuchen den Landwirten erwachsenden Verluste ist der, daß bei Rotz und Lungenseuche fast immer Ersatz gewährt wird. Denn beim Rotz muß die sofortige Tötung sowohl der erkrankten als der verdächtigen Tiere polizeilich angeordnet (§ 40 d. G.), bei der Lungenseuche muß ebenso die Tötung der erkrankten, es kann auch die der verdächtigen Tiere befohlen werden (§ 45 d. G.); für alle auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere wird aber Ersatz gewährt. Die zu leistende Entschädigung wird in diesen Fällen in Preußen und ebenso in den meisten anderen deutschen Staaten durch jährliche Beiträge der Viehbesitzer aufgebracht; es ist also eine Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit. Das preußische Landesgesetz giebt auch den Provinzialverbänden die Befugnis, die gegenseitige Zwangsversicherung auf die an Pockenkrankheit gefallenen Schafe auszudehnen. Geschieht dies, so bleibt von den besonders verheerend auftretenden Viehseuchen bloß noch der Milzbrand, für welchen die Gesetzgebung nicht die Möglichkeit der Entschädigung aus gemeinsamen oder öffentlichen Mitteln gewährt.

Die Viehversicherung ist vielleicht der älteste Zweig unter den landwirtschaftlichen Versicherungen. Einzelne lokale Viehversicherungsverbände haben jedenfalls schon vor sehr langer Zeit existiert; sie beruhten auf Gegenseitigkeit und erstreckten sich immer nur auf ein kleines räumliches Gebiet. Friedrich d. Gr. errichtete 1765 für die Provinz Schlesien eine gegenseitige Versicherungsgesellschaft mit Zwangsbeitritt für die Rindviehbesitzer, aber ausschließlich mit Bezug auf die Rinderpest. Erst ganz zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts kamen die ersten spekulativen Viehversicherungsgesellschaften auf, deren es jetzt in Deutschland schon eine große Zahl giebt. Dieselben werden aber seitens der Landwirte bei weitem nicht so ausgedehnt in Anspruch genommen wie die Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaften und zwar ganz mit Recht. Gegen die aus sporadisch auftretenden Krankheiten entstandenen Unglücksfälle ist der größere Gutsbesitzer am besten Selbstversicherer und der kleinere Besitzer wahrt sein Interesse am sichersten in den auf Gegenseitigkeit beruhenden lokalen Verbänden. Gegen die aus Seuchen erwachsenden Beschädigungen ist der Landwirt jetzt, wenigstens für die verheerendsten Seuchen durch die vom Deutschen Reiche angeordnete Zwangsversicherung geschützt.

4. Die landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten.

§ 78. In demselben Grade, als der landwirtschaftliche Betrieb komplizierter wird und als derselbe die Resultate der wissenschaftlichen Forschung zur praktischen Anwendung bringen muß, wächst auch die Bedeutung des landwirtschaftlichen Unterrichts. Es ist daher nicht zufällig, daß der Begründer der neueren Landwirtschaft, Albrecht Thaer, der erste war, welcher in Deutschland eine landwirtschaftliche Lehranstalt ins Leben rief.

Schon im vorigen Jahrhundert gab es in Deutschland an vielen Universitäten Lehrstühle für die Landwirtschaft und zwar zunächst in Verbindung mit den Lehrstühlen der Kameralwissenschaft[97]). Aber die Inhaber derselben waren weit mehr Vertreter der Staatswirtschafts- als der Landwirtschafts-Lehre. Die letztere lag auch noch so in der Kindheit und

97) Die ersten wurden durch Friedrich Wilhelm I. 1727 an den Universitäten Halle und Frankfurt a. O. errichtet und durch die Professoren Dithmar und von Gasser besetzt; später erfolgte die Errichtung ähnlicher Lehrstühle in Leipzig, Wien, Göttingen, Jena, Heidelberg ꝛc S. Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft. S. 97 ff. Ueber das landwirtschaftliche Unterrichtswesen s. v. d. Goltz, Handbuch der gesamten Landwirtschaft. Bd. I. S. 42 ff. Buchenberger, a. a. O. II. § 172 ff. und die Art. von J. Kühn und Kirchner, Landw. Unterrichtswesen im H.W. VI. S. 368 ff. (dort auch weitere Litter.) und S. 382 ff. eine ausführliche Darstellung des landw. Unterrichtswesen in außerdeutschen Staaten.

die Praxis bot ihr so wenig verwertbares Material, daß von einer umfassenden wissenschaftlichen Behandlung der Landwirtschaft kaum die Rede sein konnte. Als A. Thaer es unternahm, den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb auf Grund der gewonnenen national-ökonomischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnis und auf Grund der gesammelten eignen wie fremden praktischen Erfahrung umzugestalten, da fühlte er gleichzeitig das Bedürfnis, der Landwirtschaftslehre eine feste Basis zu geben und dieselbe den zahlreichen Schülern, welche nach Celle kamen, um seine Wirtschaftsweise kennen zu lernen, durch den mündlichen Vortrag zu vermitteln (1802); als Gehilfe im Unterricht stand ihm dabei der Apotheker Einhof zur Seite. Im Jahr 1804 siedelte Thaer nach Preußen über und gründete dort 1806 das landwirtschaftliche Institut in Möglin, welches im Jahre 1819 die Bezeichnung „Königliche akademische Lehranstalt des Landbau's“ erhielt und an welchem außer Thaer noch mehrere andere Dozenten teils Landwirtschaftslehre, teils Naturwissenschaft vortrugen. Das Institut in Möglin war mit der dortigen Gutswirtschaft eng verbunden, weil Thaer das größte Gewicht darauf legte, daß die Schüler auch die praktische Anwendung des von dem Katheder aus gehörten kennen und prüfen lernten. Die Lehr- und Lebensweise in Möglin war für Schüler aus den höheren Gesellschaftsklassen, welche zugleich bereits eine gründliche allgemeine Bildung besaßen, berechnet, also für künftige Großgrundbesitzer oder Bewirtschafter großer Güter. Nach dem Muster von Möglin wurde dann in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts eine ganze Reihe anderer höherer landwirtschaftlicher Lehranstalten, gewöhnlich landwirtschaftliche Akademien genannt, errichtet.

Die nächste Nachfolgerin von Möglin war die von Schwerz begründete landwirtschaftliche Akademie in Hohenheim (1818). Dann folgten: Idstein in Nassau (1818 durch Albrecht begründet, 1834 nach Hofgeisberg bei Wiesbaden verlegt); Schleißheim in Bayern (1822 durch Schönleutner begründet, 1852 nach Weyhenstephan bei Freising verlegt); Jena (1822 durch Fr. Gottl. Schulze); Tharand (1829 durch Schweizer); Eldena bei Greifswalde (1835 durch Fr. Gottl. Schulze); Regenwalde (1842 durch Karl Sprengel); Proskau in Schlesien und Poppelsdorf bei Bonn, beide im Jahre 1847; Weende bei Göttingen 1851 und endlich Waldau bei Königsberg in Pr. 1858. Alle diese Institute befanden sich innerhalb einer, meist größeren Gutswirtschaft oder doch in engster Beziehung mit derselben; sie waren sämtlich höhere landwirtschaftliche Lehranstalten, wenngleich mit Schleißheim und Hohenheim gleichzeitig niedere landwirtschaftliche Lehranstalten verbunden waren. Es wurde bloß theoretischer Unterricht, verbunden allerdings mit praktischen Demonstrationen, erteilt; zur Ausübung der Praxis selbst aber wurden die Schüler nicht angeleitet oder zugelassen. Die Institute zu Eldena, Poppelsdorf und Weende standen in gewisser Verbindung mit den Universitäten Greifswalde, Bonn und Göttingen, ohne jedoch ihren selbständigen Charakter als landwirtschaftliche Lehranstalten aufzugeben. Eine eigentümliche Stellung unter den höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten nahm die von Fr. G. Schulze in Jena 1826 gegründete, zunächst bis 1835 fortgeführte und im Jahre 1839, mit der Rückkehr Schulze's aus Eldena, wieder eröffnete, ein. Schulze war der erste, welcher die Verlegung des höheren landwirtschaftlichen Unterrichts an die Universität als notwendig hinstellte und diesen Gedanken thatsächlich zur Ausführung brachte. Seine Abhandlungen über den höheren landwirtschaftlichen Unterricht und die wissenschaftliche Behandlung der Landwirtschaftslehre sind noch jetzt das Gründlichste, was die Litteratur über diese Frage aufzuweisen hat[98].

Je größer die Zahl der praktisch und wissenschaftlich durchgebildeten Landwirte im Laufe der Jahre wurde, je mehr daher angehenden jungen Landwirten die Gelegenheit geboten wurde, eine rationelle Handhabung der landwirtschaftlichen Praxis auf Privatgütern zu lernen, desto mehr schwand die Notwendigkeit, die höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten in Verbindung mit einer größeren Gutswirtschaft einzurichten oder zu erhalten, zumal diese Verbindung gewisse Uebelstände für Lehrer wie Lernende mit sich brachte. Dieselben zeigten sich namentlich auf solchen Anstalten, welche in einer isolierten Lage und in keiner Beziehung

98) Fr. G. Schulze-Gävernitz, Ein Lebensbild. 1888. Von den das landw. Unterrichtswesen betreffenden Abhh. Fr. G. Schulze's s. bes. 1) Ueber Wesen und Studium der Cameralwissenschaften. 1826. 2) Das landw. Institut in Jena &c. in den Deutschen Blättern für Landwirthschaft und Nationalökonomie, Bd. I, Heft 1. 1843. 3) Thaer oder Liebig? ebend. Bd. I, H. 4 u. 5. 1845. Ergänzung hiezu Bd. II, H. 5, 1851. 4) Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre &c. 1856. S. 914 ff. Vgl. auch v. d. Goltz, Rede zur Feier des 100. Geburtstages Fr. G. Schulze. 1895.

zu einer Universität sich befanden. In zwei 1861 gehaltenen Reden griff Liebig die isolierten landwirtschaftlichen Akademien, allerdings in sehr leidenschaftlicher und von großer Unkenntnis der thatsächlichen Zustände zeugenden Weise an[99]) und gab damit das Zeichen zu einer allmählichen Umgestaltung des höheren landwirtschaftlichen Unterrichtswesens. Der Forderung Liebig's entsprechend wurden in den beiden letzten Jahrzehnten die isolierten landwirtschaftlichen Akademien in Deutschland fast sämtlich aufgehoben und dafür landwirtschaftliche Institute an den Universitäten und zwar in integrierendem Zusammenhang mit den letzteren errichtet.

Aufgelöst wurden: Regenwalde (1859), Möglin (1862), Waldau (1868), Tharand (1869), Hofgeisberg (1871), Eldena (1877), Proskau (1880). Dagegen wurden neu gegründet die Universitäts-Institute in: Halle (1862), Leipzig (1869), Gießen (1871), Königsberg (1876), Kiel, Breslau (1881); das in Göttingen-Weende bereits bestehende landwirtschaftliche Institut wurde in ein Universitäts-Institut umgewandelt. An der technischen Hochschule in München wurde 1874 eine landwirtschaftliche Abteilung eingerichtet und in Berlin das bereits seit 1860 bestehende landwirtschaftliche Institut zu einer umfassenden landwirtschaftlichen Hochschule, welche indessen ein besonderes Institut neben der Universität bildet, erweitert (1881).

§ 79. Die mittleren und niederen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten haben sich später wie die höheren entwickelt. Allerdings hatten schon Pestalozzi und auf seine Anregung Fellenberg und Wehrli in der Schweiz zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts niedere landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten unter dem Namen landwirtschaftliche Armenschulen ins Leben gerufen; für deren Organisation waren aber viel mehr pädagogische und sociale Rücksichten als solche auf den landwirtschaftlichen Unterricht maßgebend. Gleichwie die rationelle Ausübung der landwirtschaftlichen Praxis von den Großgrundbesitzern sich erst langsam und allmählich auf den Bauernstand übertrug, so tauchte auch erst später das Bedürfnis auf, für den letzteren besondere landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten zu schaffen. Außer den mit den höheren landwirtschaftlichen Lehrinstituten zu Hohenheim und Schleißheim gleichzeitig verbundenen Ackerbauschulen gab es in Deutschland während der ersten 40 Jahre dieses Jahrhunderts nur einige wenige für die niedere ländliche Bevölkerung berechnete technische Schulen. Erst mit dem fünften Jahrzehnt mehrten sich dieselben und zwar sehr rasch, so daß ihre Zahl im Jahre 1860 schon 45 betrug. Sie führten den Namen „Ackerbauschule" und befanden sich auf dem Lande inmitten eines landwirtschaftlichen Betriebes; der Leiter des letzteren war zugleich Dirigent der Anstalt; der Unterricht erstreckte sich auf Theorie und Praxis zugleich. Die Schüler wurden in den Elementarfächern weiter gebildet und in die Anfangsgründe der Naturwissenschaft und Landwirtschaftslehre eingeführt; außerdem mußten sie alle in der Wirtschaft vorkommenden Arbeiten verrichten, der Wirtschaftsinhaber sah sich auf ihre Hilfeleistung geradezu angewiesen. Diese theoretisch-praktischen Ackerbauschulen waren sämtlich Internate, so daß nicht nur die Unterweisung, sondern auch die Erziehung der Schüler in den Händen des Dirigenten lag. Die Schüler rekrutierten sich meist aus dem wohlhabenderen Bauernstand; aber auch aus solchen Söhnen des Bürger- und Beamtenstandes, welchen es an Vorbildung und Mitteln fehlte, eine höhere landwirtschaftliche Lehranstalt zu besuchen. Die meisten Ackerbauschulen waren Privatunternehmungen, welche aber vom Staate unterstützt und beaufsichtigt wurden. Diese Anstalten haben ungemein segensreich gewirkt und thun es, soweit sie fortbestehen, noch immer. Sie haben viel zur Hebung der geistigen Bildung des Bauernstandes und zur Verbreitung einer rationelleren Handhabung des bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes beigetragen.

Im Jahre 1858 wurde in Hildesheim die erste Ackerbauschule eingerichtet, welche sich lediglich mit theoretischem Unterricht abgab, diesen aber weit eingehender und umfassender betrieb als die bis dahin bestehenden sogenannten theoretisch-praktischen Ackerbauschulen.

99) Rede zur Vorfeier des 102. Stiftungstages der kgl. Akademie der Wissenschaften am 26. März 1861 geh. v. J. Frhr. von Liebig. 1861. J. Frhr. v. Liebig, Die moderne Landwirtschaft als Beispiel der Gemeinnützigkeit der Wissenschaften, Rede geh. zu München am 28. Novbr. 1861. 1862.

Sie war durch die Thatsache hervorgerufen, daß schon viele bäuerliche Besitzer existierten, welche die Mittel und die Gelegenheit besaßen, ihre Söhne zur Erlernung eines rationellen landwirtschaftlichen Betriebes in eine gut geleitete Wirtschaft zu schicken oder auch in der eigenen Wirtschaft zu behalten; welchen es also hauptsächlich darauf ankam, ihren Kindern eine dem künftigen Berufe entsprechende wissenschaftliche Ausbildung zu verschaffen. Solche rein theoretischen Ackerbauschulen, meist mit einem Kursus von 3—4 Semestern, entstanden dann namentlich seit Ende der sechsziger Jahre in größerer Zahl. Ihr Streben ging dahin, den Unterricht einheitlicher und systematischer zu gestatten und ihn, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Bedürfnisse des Landwirtes, der auf den städtischen Schulen gleichen Ranges üblichen Unterrichtsweise anzupassen. Sie erreichten dadurch, daß ihnen zuerst in Preußen bei Innehaltung eines bestimmten Lehrplanes (Regl. v. 10. August 1875) die Berechtigung der Abiturienten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst gewährt wurde. Ihre offizielle Bezeichnung ist seitdem „Landwirtschaftsschule"[100]; die Zahl dieser betrug 1895 in Deutschland 22, davon 16 in Preußen und je eine in Bayern, Sachsen, Hessen, Oldenburg, Braunschweig und Elsaß-Lothringen. Ihrer ganzen Organisation nach stellen sie Realschulen dar, welche für die speziellen Bedürfnisse der Landbau treibenden Bevölkerung berechnet sind; man könnte sie daher auch landwirtschaftliche Realschulen nennen.

Außer den Landwirtschaftsschulen giebt es noch zwei Arten landwirtschaftlicher Schulen, welche lediglich für die theoretische Fortbildung der niederen ländlichen Bevölkerung berechnet sind: die landwirtschaftlichen Winterschulen und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. In ersteren wird bloß während des Winters Unterricht erteilt und dauert die ganze Ausbildung ein oder zwei Winter. Die Schüler bestehen aus Bauernsöhnen, welche die Elementarschule absolviert haben und nun noch eine weitere theoretische Fortbildung suchen. Die Winterschulen befinden sich meist in kleinen Städten; sie werden von einem Lehrer der Landwirtschaft geleitet, welchem für die Elementar- und Realfächer noch andere Lehrer, gewöhnlich solche, die in der betreffenden Stadt an sonstigen Unterrichtsanstalten wirksam sind, zur Seite stehen. Die Schüler verwenden während der Dauer des Kurses ihre ganze Kraft und Zeit auf die Schule; im Sommer kehren sie zu ihrer ländlichen Beschäftigung zurück. Infolge dessen können die Schüler viel lernen, ohne verhältnismäßig große Opfer zu bringen. Ende 1895 gab es im deutschen Reich 128 landwirtschaftliche Winterschulen, von welchen 76 auf die preußische Monarchie, 52 auf das übrige Deutschland kommen.

Die landwirtschaftlichen oder ländlichen Fortbildungsschulen, deren erste 1850 in der Rheinprovinz gegründet wurde, haben den Zweck, den aus der Schule entlassenen Söhnen der kleinen ländlichen Grundbesitzer oder der ländlichen Arbeiter in den Winterabendstunden die Gelegenheit zu bieten, sich in den Elementarfächern weiter fortzubilden und einige Kenntnisse in der Naturwissenschaft und in der Landwirtschaftslehre zu erwerben. Der Unterricht wird in der Regel lediglich von dem Elementarlehrer des betreffenden Dorfes erteilt und ist für die Schüler unentgeltlich. Die größte Verbreitung haben diese Schulen in Württemberg (1895: 980), aber auch in Bayern (405), der Rheinprovinz (247), Hessen-Nassau (336) und in einigen anderen Gegenden sind sie zahlreich vertreten. In den östlichen Provinzen Preußens existieren teils gar keine, teils sehr wenige.

Alle bisher genannten landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten dienen der Landwirtschaft im ganzen; es giebt aber auch noch eine Reihe von landwirtschaftlichen Lehrinstituten, welche lediglich die Ausbildung in bestimmten Zweigen des landwirtschaftlichen Betriebes bezwecken.

---

100) Die Preußische Landwirtschaftsschule hat drei Klassen mit je einjährigem Kursus; zur Aufnahme in die unterste Klasse wird die Reife für die Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung verlangt. Der Unterricht erstreckt sich auf Religion, eine oder zwei fremde Sprachen, Geographie und Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften (wöchentlich 8—10 Stunden), Landwirtschaftslehre (wöchentlich 4—6 Stunden), Zeichnen, Turnen und Singen.

Dahin gehören: die Gartenbau-, Obstbau-, Wiesenbau-, Flachsbau-, Meierei, Brennerei Schulen.

Die für die bäuerliche Bevölkerung bestimmten Lehranstalten finden ihre Ergänzung in der Thätigkeit von landwirtschaftlichen Wanderlehrern, welche die Aufgabe haben, die bäuerlichen Landwirte über die technischen und wirtschaftlichen Fragen und Verhältnisse der Landwirtschaft aufzuklären und auf die Verbesserung ihres Betriebs und ihrer Lage einzuwirken. Die Vorstände der landwirtschaftlichen Winterschulen sind in der Regel im Sommer als Wanderlehrer thätig, diese Lehrthätigkeit ist aber auch ausschließliche Berufsthätigkeit besonders (vom Staat oder von landwirtschaftlichen Vereinen) angestellter Wanderlehrer. Die Organisierung dieser Wanderlehrthätigkeit, die in den letzten Jahrzehnten in den meisten mitteleuropäischen Staaten, besonders in Deutschland und Frankreich eine erfreuliche Ausdehnung gewonnen hat, ist eine wichtige Aufgabe der landwirtschaftlichen Vereine.

Nicht direkt für den Unterricht, wohl aber für die Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis auf dem Gebiete der Landwirtschaft, sind die landwirtschaftlichen Versuchsstationen bestimmt, welche in großer Zahl (ca. 60), teils isoliert teils in Verbindung mit Lehrinstituten bestehen. Ihre Forschungen und Versuche erstrecken sich auf alle Zweige der Naturwissenschaft, soweit dieselben eine Beziehung zur Landwirtschaft haben. Durch ihre Arbeiten sind große Fortschritte in der Erkenntnis des tierischen und pflanzlichen Lebens erzielt worden. Im Jahre 1888 haben die Versuchsstationen eine Vereinigung unter sich geschlossen, welche den Namen „Verband landwirtschaftlicher Versuchsstationen im Deutschen Reiche" führt [101].

5. Die landwirtschaftlichen Vereine [102].

§ 80. Sie geben den Landwirten Gelegenheit, ihre Kenntnisse zu erweitern, über Fragen aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Technik sich zu besprechen, gemeinsame Unternehmungen zu beraten und durchzuführen, ihre Interessen dem Staate und der Gesellschaft gegenüber geltend zu machen. Durch die örtliche Isolierung der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer wird die Vereinsthätigkeit doppelt notwendig, aber auch doppelt schwierig. Aus dem letzteren Grunde haben sich unter den Landwirten viel später Vereine gebildet wie unter den Angehörigen anderer Gewerbszweige. In Deutschland fällt die Gründung der ersten landwirtschaftlichen Vereine mit den in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auftauchenden Bestrebungen zusammen, der in der Entwicklung sehr zurückgebliebenen landwirtschaftlichen Produktion aufzuhelfen (§§ 14 u. 15). Zu den ältesten landwirtschaftlichen Vereinen in Deutschland gehören: die thüringische Landwirtschaftsgesellschaft zu Weißensee (1762), die Königl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle (1764, jetzt unter dem Namen „landwirtschaftlicher Centralverein für die Provinz Hannover"), die landwirtschaftliche Societät in Leipzig 1764, die physikalisch-ökonomische Societät zu Lautern (1769), die (noch bestehende) ökonomische Societät der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer (1772), die ebenfalls noch bestehende) ökonomisch-patriotische Gesellschaft zu Breslau (1772). Die Wirksamkeit derselben war zunächst eine beschränkte; an Zahl gering, entbehrten sie außerdem einer organischen Verbindung mit der Staatsgewalt. Ihr Wachstum vollzog sich anfangs nur sehr langsam. Der preußische Staat zählte im Jahre 1815 erst 8, 1820: 15, 1830: 45 landwirtschaftliche Vereine. Von da ab erfolgte eine beschleunigte Zunahme (1840: 145, 1850: 313, 1860: 541, 1870: 865, 1881: 1322 und 1887: 1817 Vereine mit 148 342 Mitgliedern [103]). In ähnlicher Weise haben die landwirtschaftlichen Vereine in den übrigen deutschen Ländern zugenommen. (In Deutschland über 2500 Vereine mit über 300 000 Mitgliedern.) Für die Vermehrung dieser Vereine sowie für die Erhöhung ihrer Wirksamkeit im Innern und ihres Einflusses nach außen war es besonders wichtig, daß die Lokalvereine der einzelnen Provinzen und Länder sich zu Centralvereinen zusammenschlossen und in eine geregelte Verbindung mit der Staatsregierung traten. Beides

101) Buchenberger, a. a. O. II. § 176. Eine genaue Uebersicht über die einzelnen in Deutschland vorhandenen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten und Versuchsstationen gewährt der zweite Teil des jährlich erscheinenden landwirtschaftlichen Kalenders von Mentzel und von Lengerke.

102) Vgl. Langethal, a. a. O. Bd. IV. S. 345 ff. Stadelmann, Das landw. Vereinswesen in Preußen. 1874. Art. Landw. Vereinswesen im H.W. IV. S. 959 ff. Buchenberger, a. a. O. II. § 182 ff.

103) Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884—87. S. 491.

hängt eng mit einander zusammen. Wollte der Staat einen erheblichen Einfluß auf die landwirtschaftlichen Vereine gewinnen, so mußten letztere eine gemeinsame Spitze haben und die landwirtschaftlichen Vereine konnten nur eine Berücksichtigung ihrer Wünsche hoffen, wenn sie dieselben im Namen einer großen Zahl von Landwirten vorbringen konnten. Infolge dieser sachlichen Notwendigkeit ist in allen deutschen Staaten, mit Ausnahme einiger ganz kleiner, das landwirtschaftliche Vereinswesen jetzt so organisiert, daß die Lokalvereine eines Landes oder größeren Landesteiles zusammen einen Provinzial-Verein (auch Kreis-, Haupt-, Central-, General-Verein genannt) bilden, welcher selbst das Verbindungsglied zwischen der Staatsregierung und den Lokalvereinen abgibt. Der Staat unterstützt die landwirtschaftlichen Vereine mit Geldmitteln, erfordert deren Gutachten und nimmt ihre Wünsche entgegen. Im übrigen ist die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine eine vollständig freie; die erhaltenen Staatsmittel dürfen sie allerdings nur zu den vorgeschriebenen oder vereinbarten Zwecken verwenden. Auf alle Zweige der landwirtschaftlichen Produktion sowie auf die geistige Hebung der landwirtschaftlichen Bevölkerung haben die landwirtschaftlichen Vereine während der letzten 50 Jahre einen ungemein großen und günstigen Einfluß ausgeübt. Derselbe könnte und würde noch größer sein, wenn eine allgemeinere Beteiligung der Landwirte an den Vereinen stattfände. Um letztere herbeizuführen und um gleichzeitig den landwirtschaftlichen Vereinen größere Geldmittel zur Verfügung zu stellen, ist für die preußische Monarchie durch Gesetz vom 30. Juni 1894 die Errichtung von Landwirtschaftskammern zugelassen worden. Die Landwirtschaftskammern, welche an Stelle der bisherigen landwirtschaftlichen Centralvereine treten sollen, unterscheiden sich von diesen dadurch, daß sie aus Wahlen aller Landwirte hervorgehen, deren Grundbesitz eine selbständige Ackernahrung repräsentiert; daß sie viel weiter gehende Befugnisse inbetreff Wahrnehmung und Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen ihres Bezirkes haben; daß ihnen endlich das Recht zusteht, zur Erfüllung ihrer mannigfachen Aufgaben von den Wahlberechtigten eine Steuer zu erheben, deren Maximalgrenze vorgeschrieben ist. Die Entscheidung, ob in einer Provinz eine Landwirtschaftskammer oder auch mehrere errichtet werden sollen, ist dem Provinzial-Landtage überlassen. Bis jetzt haben sich die Vertretungen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau für die Errichtung von Landwirtschaftskammern ausgesprochen und sind die Vorbereitungen zu deren Bildung bereits getroffen; die Provinzen Hannover, Westfalen und die Rheinprovinz haben sich ablehnend verhalten.

Neben den für die Zwecke der gesamten landwirtschaftlichen Produktion bestimmten Vereinen giebt es auch noch viele Vereine, welche lediglich für einen speziellen Zweig des landwirtschaftlichen Betriebes berechnet sind, z. B. Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Bienen-Zuchtvereine; Garten-, Flachs-, Wein-, Hopfenbau-Vereine 2c.

Aus dem Bedürfnis der deutschen Landwirte, einen gemeinsamen Vereinigungspunkt zu haben, ging die, besonders von Schweizer, Pabst und F. G. Schulze ins Leben gerufene Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirte hervor, welche zum ersten Mal 1837 in Dresden und dann bis zum Jahre 1865 fast alljährlich in irgend einer deutschen Stadt tagte; 1865 fand die 25. Versammlung wieder in Dresden statt. Die im Jahre 1867 erfolgte Gründung des Kongresses norddeutscher Landwirte, welcher sich 1872 zum Kongreß deutscher Landwirte erweiterte, bereitete der Versammlung deutscher Land- und Forstwirte ein allmähliches Ende. Dieselbe tagte noch in den Jahren 1868, 1869 und 1872, aber zuletzt unter sehr schwacher Beteiligung.

Im Jahre 1872 trat der deutsche Landwirtschaftsrat ins Leben, welcher nicht wie der Kongreß deutscher Landwirte eine freie Versammlung von Landwirten, sondern eine geordnete zur Zeit aus 74 Mitgliedern bestehende Vertretung aller landwirtschaftlichen Centralvereine bildet und als solche von der deutschen Reichsregierung und den einzelnen Lan-

desregierungen anerkannt ist. Derselbe versammelt sich jährlich einmal und wird in der Zeit zwischen seinen Sitzungsperioden durch einen ständigen Ausschuß repräsentiert[104]). — Anfang 1893 wurde der Bund der Landwirte gegründet zu dem Zweck, „alle landwirtschaftlichen Interessenten ohne Rücksicht auf politische Parteistellung und Größe des Besitzes zur Wahrung des der Landwirtschaft gebührenden Einflusses in der Gesetzgebung zusammenzuschließen, um der Landwirtschaft eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften zu verschaffen." Diesem Zweck entsprechend hat der Bund der Landwirte sein Augenmerk ganz besonders darauf gerichtet, bei den Wahlen zu dem Reichstag und zu den Landtagen der einzelnen deutschen Staaten seine Gesinnungsgenossen möglichst zahlreich durchzubringen. Infolge der Gründung des Bundes der Landwirte hat sich der Kongreß deutscher Landwirte, welcher ähnliche Zwecke aber mit geringeren Mitteln verfolgte, aufgelöst (1894).

Ganz andere Zwecke verfolgt die am 11. Dezember 1885 gegründete Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, welche es sich zur besonderen Aufgabe gemacht hat, die landwirtschaftliche Technik (Ackerbau und Viehzucht) zu pflegen und bei deren Vervollkommnung den Landwirten behilflich zu sein; neuerdings hat sie durch Errichtung einer Buchführungsstelle auch die Pflege der wirtschaftlichen Seite des Landbaues in die Hand genommen. Ein wesentliches Mittel zur Erreichung ihrer Ziele bilden die jährlich stattfindenden Wanderversammlungen, mit denen eine Ausstellung von landwirtschaftlichen Haustieren, Geräten, Produkten 2c. verbunden ist. Die in den Jahren 1886 bis 1895 stattgehabten Wanderversammlungen wurden in Dresden, Frankfurt, Breslau, Magdeburg, Straßburg, Bremen, Königsberg, München, Berlin und Köln abgehalten. Jedes Jahr wird ein Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft veröffentlicht[105]).

6. Der Staat und die landwirtschaftliche Produktion.

§ 81. Die Aufgabe des Staates der landwirtschaftlichen Produktion gegenüber ist eine mannigfaltige; zu ihr gehört es indessen nicht, daß er selbst als landwirtschaftlicher Unternehmer auftritt. Denn der Erfolg des landwirtschaftlichen Betriebes hängt davon ab, daß der Leiter desselben unabhängig von Vorschriften anderer Personen jeden Augenblick die ihm zweckmäßig scheinenden Maßregeln zu ergreifen in der Lage ist; die Staatsverwaltung kann ihren Beamten eine solche Selbständigkeit niemals gewähren. Ganz mit Recht pflegt daher der Staat die Domänengüter zu verpachten[106]).

Dagegen kann und soll der Staat durch Maßregeln der Gesetzgebung wie der Verwaltung auf die landwirtschaftliche Produktion fördernd einwirken. Art und Maß dieser Einwirkung müssen sich sehr verschieden gestalten je nach den zeitlichen und örtlichen Verhältnissen. Gewisse Materien müssen unter allen Umständen durch die Gesetzgebung geordnet werden, so z. B. das Grundbuch- und Hypothekenwesen, das Subhastationsverfahren, das Gesindewesen, die Steuer- und Zollsachen 2c. Andere für die landwirtschaftliche Produktion wichtige Dinge sollen der staatlichen Einwirkung nur dann und insoweit unterzogen werden, als sich Uebelstände bemerkbar machen, welche durch die Einzelnen oder durch die gemeinsame Thätigkeit der einzelnen Landwirte nicht beseitigt werden können, deren Beseitigung aber dringend nötig oder doch wünschenswert und gleichzeitig durch die Staatsgewalt möglich ist. Hierin gehören z. B. Mißstände, die in der Verteilung des Grund und Bodens oder in der Art von dessen Benutzung, in der wirtschaftlichen oder socialen Lage einzelner Klassen der ländlichen Bevölkerung, in dem Verkehr oder in dem Machtverhältnis zwischen den Vertretern des Grundbesitzes und denen der Industrie und des Handels sich herausgestellt haben. Bezüglich vieler Materien wird die Einwirkung des Staates nicht darin zu bestehen haben, daß er das ganze fragliche Gebiet durch allgemein bindende Vorschriften regelt, sondern daß er sich darauf beschränkt, gewisse Normativbestimmungen zu erlassen, welche für jede Privatthätig-

104) Sein litterarisches Organ ist das bereits citierte „Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats".

105) Bis jetzt sind 9 Bände davon erschienen. 1886—1894.

106) Eine Ausnahme machen, abgesehen von den Staatsforsten, von denen in Abh. XVII, Band II dieses Handbuches die Rede ist, diejenigen Domänen, welche als Grundlage für sonstige Zwecke der Staatsverwaltung, z. B. für Gestüte, Unterrichtsanstalten 2c. dienen.

keit auf diesem Gebiete als Richtschnur und als Schranke zugleich dienen sollen; hierzu gehören vor allem das Kredit-, Genossenschafts- und Versicherungswesen; ferner, wenigstens zum Teil, die Arbeiterverhältnisse und das Unterrichtswesen. Als dem Inhaber der Polizeigewalt erwächst dem Staat das Recht und die Verpflichtung, allgemeine Vorschriften über Instandhaltung und Benutzung der Wege, über die Verhütung und Bekämpfung von Viehseuchen, über den Handel mit menschlichen Nahrungsmitteln sowie mit käuflichen Futter- und Dungmitteln zu erlassen. Endlich soll der Staat nützliche, auf die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion gerichtete Bestrebungen, deren Verfolgung an und für sich Sache der Landwirte oder der landwirtschaftlichen Vereine ist, dadurch unterstützen, daß er ihnen den etwa nötigen gesetzlichen oder polizeilichen Schutz zu Teil werden läßt, daß er ihnen Geldbeihilfen in einer dem Zweck entsprechenden Form gewährt (einmalige oder laufende Zuschüsse, Prämien, sonstige Anerkennungen 2c.). Zu solchen Unternehmungen gehören z. B. größere Meliorationen wie Be- und Entwässerungsanlagen, Einführung besserer Viehrassen, landwirtschaftliche Ausstellungen 2c.

Für die Einwirkung des Staates auf die landwirtschaftliche Produktion müssen folgende Grundsätze maßgebend sein. Erstens hat der Staat sein Augenmerk darauf zu richten, daß das Wohlergehen aller Klassen der ländlichen Bevölkerung (Großgrundbesitzer, Bauern, Kleinstellenbesitzer, besitzlose Arbeiter) gleichmäßig gefördert, keine Klasse durch sein Eingreifen ungewöhnlich begünstigt oder benachteiligt wird. Selbstverständlich muß er hierbei darauf Rücksicht nehmen, daß neben der Landwirtschaft auch noch andere Erwerbszweige vorhanden sind, deren Gedeihen er ebenfalls seine Sorge und Aufmerksamkeit zuzuwenden hat, und deshalb bei seinen agrarpolitischen Maßregeln nicht außer Acht lassen darf. Für's Zweite ist es, namentlich in stark bevölkerten Ländern, eine wichtige Aufgabe des Staates, dahin zu wirken, daß der vorhandene kulturfähige Boden fortdauernd an Ertragsfähigkeit steigt und die gesamten Roherträge in dem gleichen Maße wie die Bevölkerung zunehmen. Zum Dritten muß jede Einwirkung des Staates derartig sein, daß sie die eigene Thätigkeit der Landwirte nicht lähmt, sondern im Gegenteil anspornt. Unternehmungen, denen die geistigen und materiellen Kräfte der Landwirte gewachsen sind, soll er nicht in die Hand nehmen, sondern nur, wenn erforderlich, durch Beihilfe und Schutzmaßregeln unterstützen. Namentlich gilt dies auch von zeitweiligen Kalamitäten, denen gerade die Landwirtschaft, sei es allgemein sei es in einzelnen Teilen des Staatsgebietes ausgesetzt ist. In solchen Fällen ist zuweilen ein sehr energisches Eingreifen der Staatsgewalt erforderlich; dasselbe muß aber stets dahin gerichtet sein, die Landwirte einerseits vor Mutlosigkeit zu bewahren, andererseits sie anzuspornen, die eigenen Kräfte und Mittel zur Abwehr oder Linderung der Not um so kräftiger in Bewegung zu setzen. Endlich viertens soll der Staat bestrebt sein, die Durchführung solcher Unternehmungen, welche die Kraft des Einzelnen überschreiten und die bei unentwickelten Verhältnissen seiner Sorge anheimfallen würden, den kommunalen Körperschaften oder eigens hiezu gebildeten örtlichen Vereinigungen (Genossenschaften) anzuvertrauen und zu überlassen. Dabei ist es ja nötig, daß er die Gemeinden und Genossenschaften mit den erforderlichen rechtlichen Befugnissen ausstattet, daß er ihnen vielleicht auch materielle Beihilfe gewährt, daß er endlich ein gewisses Aufsichtsrecht ausübt. Zu solchen Unternehmungen können z. B. gehören: umfassende Meliorationen, Maßregeln zur Hebung der Kreditverhältnisse, zur Versicherung des Viehs, zur Abwehr von Seuchen, zur Besserung der Wege, zur erfolgreichen Handhabung der Feldpolizei. Die Uebertragung der Ausführung und Beaufsichtigung dieser und anderer für das Gedeihen der Landwirtschaft wichtigen Einrichtungen auf die Ortsgemeinde oder auf örtliche Genossenschaften hat große Vorzüge. Sie werden dadurch in die Hände derjenigen Personen gelegt, welche die vorhandenen Bedürfnisse am besten kennen und welche gleichzeitig die nötigen Verwaltungsgeschäfte mit den geringsten Kosten besorgen können. Außerdem wird dadurch sowohl das Selbst- wie das Gemeinde-Bewußtsein der Landbewohner gestärkt. Gewissenhaftigkeit und das Ge-

fühl der Selbstverantwortlichkeit wachsen, die Erfahrung und das Geschick in der Besorgung allgemeiner Angelegenheiten nehmen zu. Die Folgen sind für die Hebung der wirtschaftlichen und sittlichen Kräfte der Gemeinde- oder Genossenschaftsglieder von unschätzbarem Wert und werden sich auch in der Privatwirtschaft der Einzelnen in vorteilhafter Weise geltend machen.

§ 82. Eine ausführliche Besprechung der mannigfachen Richtungen und Formen, in denen der Staat auf die Landwirtschaft, direkt oder indirekt, einzuwirken berufen ist, würde den dieser Abhandlung gesteckten Rahmen weit überschreiten. Einzelne und zwar besonders wichtige staatliche Maßregeln werden in den beiden folgenden Abhandlungen (XV u. XVI) zur Erörterung gelangen; auf andere ist bereits in dem Vorhergehenden (S. 100—126) von mir hingewiesen worden. Hier soll daher nur eine kurze Uebersicht über die Gebiete, auf welche die staatliche Einwirkung sich erstrecken kann oder soll, unter Hinzufügung weniger Bemerkungen gegeben werden. Es sind dies vorzugsweise folgende: 1) die Art der Verteilung und Benutzung des Grundbesitzes; 2) das Zoll- und Steuerwesen; 3) die Arbeiterverhältnisse; 4) die Kreditverhältnisse; 5) das Versicherungswesen; 6) das Genossenschaftswesen; 7) der landwirtschaftliche Unterricht; 8) die landw. Vereine; 9) die landw. Polizei; 10) Unterstützung der landw. Produktion durch moralische oder materielle Beihilfe zu Meliorationen, zu Unternehmungen behufs Hebung von Ackerbau und Viehzucht; 11) Nutzbarmachung des Domänenbesitzes zur Förderung der Landwirtschaft.

Zu 1. Die Stellung des Staates zur Verteilung und Benutzung des Grund und Bodens wird in Abh. XV ausführlich besprochen werden.

Zu 2. Ebenso werden in Abh. XVI die Agrarzölle zur Erörterung gelangen. — Was das Steuerwesen betrifft, so empfiehlt es sich, daß der Staat die Realsteuern, also namentlich die Grundsteuer, den Kommunalverbänden zur Verwendung für deren Zwecke überläßt. In den ländlichen Bezirken kommt ihr Ertrag dann vorzugsweise der Landwirtschaft zu gute; er kann zu allen den gemeinnützigen Unternehmungen verwendet werden, für welche die Obsorge den Gemeinden vom Staate überlassen oder ausdrücklich übertragen ist. Hierzu können gehören: Wegebauten, Anlage von Kleinbahnen, Elementar- und niedere landwirtschaftliche Fachschulen, Sorge für erwerbsunfähige Personen, Meliorationen 2c. Von besonderer Bedeutung für die Landwirte, namentlich für die Großgrundbesitzer, sind die auf den beiden technischen Nebengewerben, der Spiritusbrennerei und der Rübenzuckerfabrikation, liegenden Steuern. Wie diese einzurichten sind, um das Interesse der Landwirtschaft und des Staates gleichmäßig zu wahren, ist in Abh. VII und VIII des III. Bandes dieses Handbuches ausführlich dargelegt.

Zu 3. Die ländlichen Arbeiterverhältnisse sind in der vorliegenden Abhandlung bereits besprochen worden (§ 23—37). Aus dem dort Gesagten geht hervor, daß es für die Gegenwart eine der wichtigsten Aufgaben ist, der starken Fortwanderung der ländlichen Arbeiter nach den Städten und den Industriebezirken sowohl wie nach dem Auslande einen Damm entgegenzusetzen. Die Lösung dieser Aufgabe fällt zum großen Teil den Arbeitgebern selbst zu. Der Fortzug von ländlichen Arbeitern ist aber im ostelbischen Deutschland schon seit einer langen Reihe von Jahren so groß, daß auch die allgemeinen Staatsinteressen dadurch empfindlich berührt werden. Dort nimmt die Arbeiterbevölkerung in vielen Bezirken nicht nur nicht, wie eine intensivere Gestaltung des Betriebes es erfordert, zu, sondern sie nimmt absolut ab; außerdem werden die deutschen Arbeiter durch massenhafte Heranziehung von polnischen Arbeitern geradezu verdrängt und die Gefahr der allmählichen Polonisierung ganzer Landstriche ist sehr nahe gerückt. Hierin liegt eine große allgemeine Gefahr, deren Abwendung die Macht der Einzelnen überschreitet. Hier muß der Staat in seinem eigensten Interesse helfend einschreiten. Vor allem muß er dafür sorgen, daß den jetzt landlosen Arbeitern die Möglichkeit eröffnet wird, mit der Zeit und durch Hilfe ihrer Ersparnisse sich Grundbesitz und damit eine feste, sichere Heimat zu erwerben;

er muß ferner den Zuzug von polnischen Arbeitern möglichst eindämmen und es verhindern, daß dieselben sich in deutschen Gebieten dauernd niederlassen[107].

Zu 4. Ueber die landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse ist auch bereits früher (§§ 68—72) eingehend gehandelt worden. Höchstens in kleinen Ländern kann es die Aufgabe des Staates sein, direkt Kreditanstalten zu errichten und zu verwalten, wie es auch in einzelnen deutschen Kleinstaaten durch Landeskreditkassen oder ähnliche Institute geschieht. Aber selbst bei diesen empfiehlt es sich, sie in finanzieller Beziehung vom Staate unabhängig zu machen und ihnen möglichst den Charakter von auf Gegenseitigkeit gegründeten Unternehmungen zu verleihen; hierdurch ist nicht ausgeschlossen, daß der Staat zur ersten Gründung ein Dotationskapital hergiebt und daß er bei der Leitung und Verwaltung sich eine entscheidende Stimme vorbehält. Im übrigen wird der Staat sich darauf beschränken dürfen und müssen, die Errichtung von landwirtschaftlichen Kreditanstalten, die auf Gegenseitigkeit beruhen, anzuregen, durch eine entsprechende Gesetzgebung zu ermöglichen und zu erleichtern, sich über dieselben auch ein gewisses Oberaufsichtsrecht vorzubehalten. Die preußischen Landschaften (§ 71) bieten hierfür ein bis jetzt noch unübertroffenes Muster, wenigstens was den Realkredit betrifft. Auch die Befriedigung des Personalkredits geschieht am besten, wie schon früher dargelegt (§ 69 u. 73), durch genossenschaftliche, auf Solidarhaft beruhende Verbände, für welche der Staat die nötigen gesetzlichen Unterlagen zu gewähren hat, wie dies im Deutschen Reich durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 geschehen ist[108]. Die Befriedigung des landwirtschaftlichen Real- wie Personalkredits auf genossenschaftlichem Wege ist nicht nur das wirksamste, sondern geradezu das unerläßliche Mittel, um den Landwirten den für ihre eigentümlichen Verhältnisse nötigen Kredit in zweckentsprechender und ausreichender Weise zuzuführen, sowie andererseits sie vor Ueberspannung ihres Kredits und vor unlauterer Ausbeutung zu bewahren. Das Ziel muß sein, daß in der bei weitem größeren Mehrzahl der Fälle die Landwirte ihren Bedarf an Darlehen ausschließlich genossenschaftlichen Anstalten entnehmen. Hierbei soll der Staat nicht nur durch die eben erwähnte Unterstützung dieser Anstalten beitragen, sondern auch dadurch, daß er über die spekulativen Kreditinstitute sowie über die einzelnen privaten Geldverleiher ein strenges Aufsichtsrecht ausübt. Je mehr die genossenschaftlichen Kreditinstitute Boden gewinnen und sich ausbreiten, desto stärker darf und soll der Staat die spekulativen Kreditinstitute durch Normativbestimmungen über die Höhe der hypothekarischen Beleihung, des Zinsfußes &c. einschränken. Der wucherischen Ausbeutung durch Gewährung eines übermäßig teuren Personalkredits wird, wie hundertfältige Erfahrungen beweisen, durch Gründung von örtlichen Kreditgenossenschaften (Darlehenskassen) am wirksamsten entgegengearbeitet; viel wirksamer, als durch die strengsten Wuchergesetze. Trotzdem hat der Staat das Recht und die Pflicht, der wucherischen Ausbeutung, besonders der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen, mit dem Strafgesetz entgegenzutreten, wie dies durch die Deutschen Reichsgesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893 geschehen ist[109].

Zu 5. Nachdem durch Aktiengesellschaften wie durch genossenschaftliche Verbände, die beide in wechselseitiger und nützlicher Konkurrenz zu einander stehen, die für die Landwirtschaft besonders wichtigen Zweige der Versicherung in die Hand genommen sind (§§ 74—77), bleibt für den Staat auf diesem Gebiet wesentlich die

107) Vgl. v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse &c. S. 156—197, und Ders., Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart. S. 167—171. Ferner: Die vortreffliche Erörterung der ländlichen Arbeiterfrage bei Buchenberger, a. a. O. I. § 94 ff.

108) Eine besondere Förderung hat in Preußen das genossenschaftliche Kreditwesen erfahren durch das Gesetz vom 31. Juli 1895, durch welches die mit Staatsmitteln dotierte und unter Staatsverwaltung stehende Preußische Central-Genossenschaft ins Leben gerufen wurde. Deren Aufgabe ist es, die Genossenschaftsverbände mit möglichst billigem Kredit zu unterstützen und gleichzeitig eine Geldausgleichstelle für den ganzen Genossenschaftskredit in der Monarchie abzugeben.

109) Art. Wucher von Lexis im H.W. VI.

Aufgabe, die Thätigkeit dieser Gesellschaften zu kontrollieren und für dieselbe gewisse Normativbestimmungen zu erlassen. Beides geschieht auch, wenn gleich nicht durchweg in ausreichendem Maße. Obwohl der Staat nicht im Stande ist, alle unzulässigen Uebervorteilungen der Versicherten, wie sie immer noch zuweilen sowohl von Aktien- wie von Gegenseitigkeits-Gesellschaften geübt werden, zu verhüten, so ist er doch in der Lage, durch gesetzgeberische oder Verwaltungsmaßregeln dieselben auf einen geringeren Umfang einzuschränken. Die landwirtschaftlichen Versicherungen aller Art haben in den letzten Jahrzehnten sehr an Ausdehnung gewonnen und dies ist ein günstiges Zeichen für den Fortschritt sowohl der Einsicht wie der Wohlhabenheit der Landwirte. Infolge dieser Ausdehnung sind viele früher unbekannte Erfahrungen gemacht und ist ein umfassendes, früher entbehrtes statistisches Material gesammelt worden. Beide Errungenschaften zusammen haben bewirkt, daß man jetzt eine viel größere Klarheit darüber besitzt, wie die Versicherungsbedingungen im Einzelnen zu gestalten sind, um den berechtigten Wünschen und Bedürfnissen der Landwirte entgegenzukommen, ohne dadurch den Bestand der Versicherungsgesellschaften zu gefährden. Es wäre deshalb jetzt die Möglichkeit gegeben und würde in hohem Interesse der Landwirtschaft liegen, daß ein für das ganze Deutsche Reich giltiges Versicherungsgesetz, also ein Reichsversicherungsgesetz, erlassen würde, wie es auch von dem Deutschen Landwirtschaftsrat gefordert ist [110]. Die Aufgabe desselben würde darin liegen, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen Versicherungsgesellschaften überhaupt nur zugelassen werden; ferner bezüglich der einzelnen Arten der Versicherung allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche für die Statuten und die Geschäftsführung der Versicherungsgesellschaften maßgebend sein müssen; endlich den Umfang und die Art der über die Gesellschaften zu übenden Staatsaufsicht zu normieren.

Direkt die Versicherung in die Hand zu nehmen oder einen Zwang zur Versicherung auszuüben, wird gegenwärtig nur in einzelnen Fällen die Aufgabe des Staates sein können. Zulässig erscheint ein Zwang zur Versicherung von Gebäuden gegen Feuerschaden, weil diese von jedem gewissenhaften Hausbesitzer gefordert werden kann und weil hier allgemeine Interessen auf dem Spiele stehen. In manchen deutschen Staaten oder einzelnen Provinzen besteht ein solcher Versicherungszwang und zwar in Verbindung mit staatlichen oder provinziellen Versicherungsanstalten. Hiergegen ist auch nichts einzuwenden; es müssen diese Anstalten aber den in der Versicherungstechnik gemachten Fortschritten folgen und dürfen ihren Mitgliedern nicht ungünstigere Bedingungen stellen, als es die auf Freiwilligkeit gegründeten soliden Gesellschaften thun.

Zur Hagelversicherung darf kein staatlicher Zwang ausgeübt werden; dieselbe ist auch ganz der privaten Thätigkeit zu überlassen, sofern nicht ein einzelnes Land so vom Hagel heimgesucht wird, daß Privatgesellschaften dort keine Versicherung oder doch nur unter ungewöhnlich ungünstigen Bedingungen für den Versicherten annehmen. Hier kann der Staat in ähnlicher Weise helfend eingreifen, wie es vor 10 Jahren Bayern mit großem Erfolge und neuerdings Baden und Württemberg gethan haben (S. 115—118).

Für die verheerendsten Seuchen ist durch die deutschen Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und vom 1. Mai 1894 eine staatliche Zwangsversicherung eingeführt. Auf die Versicherung gegen die aus sonstigen Viehkrankheiten erwachsenden Beschädigungen hat der Staat nur insoweit einzuwirken, als er die Bildung von örtlichen, für den bäuerlichen und den Kleinbesitz bestimmten genossenschaftlichen Verbänden nach Möglichkeit unterstützt, wie dies namentlich in Baden in ebenso umfassender als erfolgreicher Weise geschehen ist (§ 77).

Zu 6. Der Staat soll zwar keine landwirtschaftlichen Genossenschaften selbst gründen; aber, da dieselben von so weittragender Bedeutung für den bäuerlichen und Kleinbesitz sind, soll er ihre Bildung möglichst begünstigen und unterstützen. Es ist dies auch im Deut-

110) Archiv des deutschen Landwirtschaftsraths XVI. J. 1892, S. 763.

schen Reich in ausgiebiger Weise geschehen vermittelst sowohl der Gesetzgebung wie der Verwaltung, so daß das Deutsche Reich in dieser Beziehung allen anderen Kulturstaaten weit voransteht (§ 73). Es kommt jetzt nur darauf an, auf dem beschrittenen Wege fortzugehen und nach Maßgabe der neu gemachten Erfahrungen und der neu hervortretenden Bedürfnisse die Gesetzgebung zweckentsprechend weiter auszubilden.

Zu 7. Auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Unterrichts hat der Staat die Verpflichtung, höhere Lehranstalten (landwirtschaftliche Akademien, Hochschulen, Universitäts-Institute) in einer dem Bedürfnis entsprechenden Zahl zu gründen, auszustatten und zu unterhalten. Im Deutschen Reich geschieht dies auch schon seit vielen Jahrzehnten in befriedigender Weise (§ 78). Für die mittleren und niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Landwirtschafts-, Ackerbau-, landwirtschaftliche Winter- und Fortbildungs-Schulen) ist es, wie die Erfahrung gelehrt hat, in der Regel zweckmäßiger, sie der direkten Aufsicht von Kommunalverbänden (Provinz, Kreis, Ortsgemeinde) oder von Kuratorien, die aus der Wahl der Kommunalverbände hervorgehen, zu unterstellen, wobei ja die Zuziehung eines Staats-Kommissars zu dem Kuratorium ausbedungen werden kann. Die Kommunalverbände sind am besten im Stande, die örtlichen Bedürfnisse zu prüfen, auch ihnen gemäß die Einrichtungen der Schulen im einzelnen auszugestalten. Dabei wächst das Interesse der Landwirte an solchen Schulen und das Verständnis für ihre Bedeutung, wenn sie selbst an deren Gründung, Unterhaltung und Leitung beteiligt sind. Es ist ganz in der Ordnung, daß die Kosten für derartige Schulen zum Teil von den Bewohnern derjenigen Bezirke getragen werden, welchen sie zu Gute kommen sollen. Dem Staate bleibt trotzdem auf dem Gebiete der mittleren und niederen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten immer noch ein wichtiges Feld der Thätigkeit. Einmal kann und soll er die Grundsätze für deren Einrichtung oder Leitung aufstellen oder doch durch seine Organe dafür sorgen, daß hierbei zweckentsprechende Grundsätze zur Anwendung gelangen. Für's andere soll er bei der Errichtung und Unterhaltung solcher Schulen den Kommunalverbänden mit seinen finanziellen Mitteln zu Hilfe kommen. Beides bedingt sich gegenseitig. Der Staat giebt Mittel nur her, falls und so lange die Unterrichtsanstalten nach den von ihm als richtig anerkannten Grundsätzen geleitet werden und knüpft bei der geplanten Neueinrichtung derselben die Bewilligung von Mitteln an die Bedingung, daß ihm das Bedürfnis und die zweckmäßige Organisation nachgewiesen wird. Hierdurch wird gleichzeitig dem Staate das notwendige dauernde Aufsichtsrecht gewahrt. — Auch landwirtschaftlichen Centralvereinen oder Landwirtschaftskammern kann die direkte Aufsicht über die niederen landwirtschaftlichen Schulen übertragen oder ihnen doch neben den Kommunalverbänden eine Mitwirkung dabei gesichert werden.

Zu 8. Die geschichtliche Entwickelung und die ersprießliche Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Vereine sind bereits geschildert worden (§ 80). Bezüglich ihrer erwächst dem Staat eine doppelte Aufgabe. Zunächst muß er die Vereine dadurch unterstützen, daß er ihren Bestrebungen sein Interesse zuwendet, deren Durchführung durch seine Organe fördert und ihnen hierzu auch Geldmittel zur Verfügung stellt. In der Regel soll er die Verwendung der letzteren den landwirtschaftlichen Vereinen überlassen, wobei es ihm freistehen muß, für die Art der Verwendung bestimmte Normen aufzustellen. Dadurch wird das Ansehen und der Einfluß der landwirtschaftlichen Vereine gehoben; es wird ferner eine gewisse Gewähr geleistet für die zweckmäßige Verteilung und Verwendung der Staatsmittel; es wird endlich das so notwendige Zusammenwirken zwischen der Staatsgewalt und den Vertretern der Landwirtschaft herbeigeführt. Für's andere soll der Staat die landwirtschaftlichen Vereine als diejenigen Organe benutzen, welche ihn über die Bedürfnisse und Wünsche der Landwirtschaft unterrichten, von denen er sich Ratschläge und Gutachten für sein Vorgehen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung einholt. Es muß sich ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen den Staatsbehörden und den Vorständen der Ver-

eine herausbilden; je fester dies wird, desto erfolgreicher können beide ihre verschiedenen Aufgaben zur Förderung der Landwirtschaft lösen.

Die Wichtigkeit der Befugnisse, welche der Staat den landwirtschaftlichen Vereinen einräumt, bedingt es, daß er sich über dieselben ein gewisses Aufsichtsrecht vorbehält, daß er vielleicht auch bei der Zusammensetzung ihrer Vorstände eine Mitwirkung ausübt. Besonders gilt letzteres für die obersten Organe der landwirtschaftlichen Vereine eines Landes oder bei größeren Staaten einer Provinz, also für die Vorstände der Centralvereine oder Centralstellen. In dieser Beziehung walten in den einzelnen deutschen Staaten die verschiedensten Verhältnisse ob; in allen Staaten hat sich aber die Staatsregierung irgend welchen, direkten oder indirekten, Einfluß auf die Konstituierung der Centralvereinsvorstände vorbehalten.

Einen ganz neuen Weg hat kürzlich die preußische Regierung durch die allerdings fakultative Errichtung von Landwirtschaftskammern (s. § 80, S. 125) eingeschlagen. Danach gehen die Landwirtschaftskammern als die Vertretungskörper für die Landwirtschaft einer Provinz aus der Wahl aller selbständigen Landwirte des betreffenden Bezirkes hervor, nicht, wie es bei den landwirtschaftlichen Centralvereinen der Fall ist, aus der Wahl der einzelnen Zweigvereine. Wie sich dieser Weg bewähren wird, läßt sich noch nicht beurteilen, da die Landwirtschaftskammern erst im Jahre 1896 ihre Wirksamkeit beginnen. Es wird aber voraussichtlich das Vorgehen der preußischen Regierung nicht ohne Einfluß auf die außerpreußischen landwirtschaftlichen Centralvereine und Centralstellen bleiben.

Zu 9. Die Landwirtschaftspolizei ist „der Inbegriff aller behördlichen Anordnungen und Vorschriften, welche einmal die Fernhaltung von Störungen und Benachteiligungen des landwirtschaftlichen Betriebes durch schädliche und rechtswidrige Handlungen bezw. Unterlassungen und sodann die Bekämpfung von Schädlingen der landwirtschaftlichen Haustiere und der Pflanzenwelt zum Gegenstande haben“ [111]). Zur landwirtschaftlichen Polizei gehören vorzugsweise die Feldpolizei und die Polizei bezüglich der landwirtschaftlichen Tierhaltung; ferner sind dazu noch diejenigen polizeilichen Anordnungen zu rechnen, welche sich zwar auf die Angehörigen aller Berufsarten erstrecken, welche aber doch auf die landwirtschaftliche Produktion eine eigentümliche Rückwirkung ausüben und dieser Wirkung gemäß in besonderer Weise für die Handhabung auf dem Lande ausgestaltet werden müssen. Zu der letzteren Gruppe gehören namentlich die polizeilichen Anordnungen betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

So lange der Flurzwang und die gemeinschaftlichen Weiderechte auf Aeckern und ständigen Futterflächen noch in Geltung waren, hatte die Feldpolizei ein großes Gebiet für ihre Thätigkeit. Nachdem aber durch die Gesetzgebung des laufenden Jahrhunderts diese Beschränkungen in der Benutzung des Grund und Bodens fast ganz fortgefallen sind und der einzelne Besitzer frei über sein Areal verfügen kann, ist der Umfang der feldpolizeilichen Wirksamkeit stark eingeengt worden. Dieselbe erstreckt sich jetzt namentlich auf Vorschriften: über und gegen die widerrechtliche Aneignung und Beschädigung von auf Kulturflächen gewachsenen Pflanzen und Früchten (Felddiebstahl, widerrechtliches Beweiden, unbefugtes Betreten, Ueberreiten, Befahren von Grundstücken); über und gegen die Zerstörung von Grenzsteinen, Be- und Entwässerungs-Einrichtungen, Mauern; über die Zustandhaltung von Wegen, Meliorationsanlagen, Hecken; über die Befugnis und die Art des Einsammelns oder der Nutzung von Beeren, Pilzen, von Streuflächen, Gemeindeangern; über und gegen Beschädigungen, die durch Umherlaufen oder Umherfliegen von Hunden, Geflügel, Bienen angerichtet werden. Ein weiteres, ganz anders geartetes Gebiet der Feldpolizei wird durch die polizeilichen Anordnungen gebildet, welche zur Vertilgung schädlicher Tiere (Mäuse, Hamster, Maikäfer, Rau-

111) Diese Definition ist wörtlich von Buchenberger übernommen; s. a. a. O. II, S. 366. Daselbst (S. 363) finden sich auch Litteraturangaben.

pen ꝛc.) oder Pflanzen (Kleeseide, Disteln ꝛc.) oder zur Verhütung des Aufkommens und der weiteren Verbreitung dieser Schädlinge getroffen werden.

Einzelne Staaten haben die für die Feldpolizei maßgebenden Vorschriften in einem Gesetz zusammengefaßt; so zuerst Frankreich schon durch den Code rural vom 25. September — 6. Oktober 1791, der mit den am 6. April 1889 getroffenen Abänderungen noch heute Giltigkeit hat. Für Preußen wurde, soweit das Allgemeine Landrecht galt, am 1. November 1847 eine Feldpolizeiordnung erlassen; für die ganze Monarchie erging dann später das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. In den übrigen deutschen wie außerdeutschen Staaten gibt es bis jetzt kein einheitliches Feldpolizeigesetz; nur Elsaß-Lothringen hat ein dem preußischen Muster nachgebildetes Feldpolizeistrafgesetz vom 25. April 1888[112].

Die Polizei bezüglich der Tierhaltung erstreckt sich vorzugsweise auf den Erlaß von Körordnungen, wobei namentlich Rindvieh, in zweiter Linie auch Pferde in Betracht kommen und dann auf die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen unter dem Vieh. Die meisten deutschen Staaten haben jetzt Körordnungen wenigstens für das Rindvieh, durch welche die Haltung und Benutzung von männlichen Zuchttieren (Bullen, Hengste) unter Aufsicht gestellt ist; die Aufsicht wird in der Regel durch Kommissionen geübt, die von landwirtschaftlichen Vereinen gewählt sind und hat sich der Staat dabei eine gewisse Mitwirkung vorbehalten. In Preußen gelten in den verschiedenen Landesteilen auch verschiedene Körordnungen[113].

Die Notwendigkeit staatlicher Zwangsmaßregeln zur Abwehr von Viehseuchen ist allgemein anerkannt; sie ist jetzt viel größer, als früher, nachdem durch die stattgehabte Verbesserung des Verkehrswesens die Ortsveränderung von Tieren eine weit häufigere und daher die Gefahr der Einschleppung und Verbreitung von Seuchen eine entsprechend größere geworden ist.

In Deutschland hat man nach dem Vorgange Preußens, wie bereits erwähnt (§ 77), durch die deutschen Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 umfassende gesetzliche Bestimmungen getroffen, welche die Anzeigepflicht bei ausgebrochenen Krankheiten anordnen, Beschränkungen bezüglich des Gebrauches und der Ortsveränderung von Tieren in Seuchenfällen auferlegen, die Entschädigungsleistung für die auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere regulieren und endlich festsetzen, wie mit den an Seuchen verendeten Tieren weiter zu verfahren ist. Gesetze ähnlichen Inhaltes sind in Oesterreich am 19. Juli 1879 und 29. Februar 1880, in der Schweiz am 8. Febr. 1879, am 9. Juli 1873 und 1. Juli 1886, in Frankreich am 21. Juli 1881, in Großbritannien am 16. August 1878, in Belgien am 30. Dezbr. 1882 und in Italien am 22. Dezbr. 1888 erlassen worden[114].

Zur landwirtschaftlichen Polizei gehören endlich auch diejenigen Gebiete polizeilicher Thätigkeit, welche gleichzeitig auf die Städte sich ausdehnen, wie z. B. die Bau-, Feuer-, Straßen-, Sicherheits-, Gesundheits-Polizei, ferner die polizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln. (S. dar. Hdb. Band III. V.L.) Hierfür können zwar auf dem Lande keine anderen Grundsätze maßgebend sein, wie in der Stadt; aber im Interesse der Landbewohner und der Landwirtschaft ist es nötig, daß man in der Ausgestaltung und in der Anwendung dieser Grundsätze hier anders wie dort verfährt. Die Verhältnisse auf dem Lande sind einfacher und leichter übersehbar, wie die in den Städten, besonders in den Großstädten. Demgemäß können viele polizeilichen Vorschriften, die für die Städte nötig sind, ganz oder teilweise fortfallen und dadurch dem Landwirt unnötige Belästigungen erspart werden. Ferner ist zu beachten, daß die ländlichen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken mehr von einander abweichen, als die Verhältnisse in den einzelnen Städten. Die polizeilichen Vorschriften dürfen daher für das Land nicht so gleichartige sein wie für die Städte. Es muß die Aufgabe der landwirtschaftlichen Polizei auf den besagten Gebieten sein, die örtlichen Zustände und Bedürfnisse gebührend zu berücksichtigen, keine Beschränkungen eintreten zu lassen, die nicht durch hervorgetretene Mißstände durchaus geboten sind, auch sich davor zu hüten, daß durch den Erlaß oder die Handhabung von Polizeivorschriften Uebel neu hervorgerufen werden, welche schlimmer sind als diejenigen, welche bekämpft werden sollen.

112) Vgl. E. Löning, Art. Feldpolizei i. H.W. III.

113) Buchenberger a. a. O. II, S. 385 ff. Thiel, Art. Körordnung in H.W. IV.

114) Buchenberger, a. a. O. S. 393 ff. S. dar. auch im Hdb. Band III. V.L. Abh. V (Jolly) den Abschnitt: Veterinärpolizei.

Eine besondere Berücksichtigung verdienen noch die polizeilichen Anordnungen für den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln. Durch diese wird der Landwirt nicht nur als Konsument, sondern auch und zwar vorzugsweise als Produzent getroffen.

Hier kommt zunächst in Betracht die polizeiliche Fleischbeschau bezw. die polizeiliche Befugnis, feil gehaltenes Fleisch wegen gesundheitsgefährlicher Beschaffenheit oder selbst ganze geschlachtete Tiere von dem Verkehr auszuschließen. Diese Befugnis ist nötig und muß gehandhabt werden; aber sie soll nicht weiter ausgedehnt werden, als der Schutz der Konsumenten es nötig macht. Wissenschaft und Erfahrung haben bewiesen, daß auch von Tieren, die bei Lebzeiten innerlich stark erkrankt waren, das Fleisch seiner größeren Masse nach ohne jede Gefahr von den Menschen genossen werden kann. Diese Thatsache hat zur Errichtung der sogenannten Freibänke auf den Märkten geführt. Auf ihnen wird das minderwertige, aber noch gesunde Fleisch krank gewesener Tiere verkauft und bildet ein billiges, durchaus unschädliches Nahrungsmittel. Freibänke gewähren dem Landwirt die Möglichkeit, erkrankte Tiere noch zu verwerten, wenn auch niedriger wie die gesunden. In Süddeutschland, wo die Freibänke allgemein sind, haben sie sich sehr bewährt und es kann nur noch eine Frage der Zeit sein, daß sie auch in Mittel- und Norddeutschland eingeführt werden.

Weiter kommen in Betracht, die Gesetze und polizeilichen Vorschriften bezüglich des Handels mit Milch, Molkereiprodukten, Wein, Futtermitteln für die landw. Haustiere und mit Dungmitteln. Bei ihnen handelt es sich wesentlich darum, die Konsumenten davor zu bewahren, minderwertige oder verfälschte Produkte als vollwertige oder ächte zu kaufen und demgemäß zu bezahlen; dadurch wird gleichzeitig der Produzent der vollwertigen Ware dem Fabrikanten der minderwertigen oder verfälschten gegenüber geschützt.

Für das Deutsche Reich ist hierüber das Gesetz vom 14. Mai 1889, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen ergangen, welches den Verkehr mit dem menschlichen Gebrauch dienenden Waren nach der Richtung hin regelt, daß eine Schädigung der Gesundheit oder auch des Vermögens der Käufer möglichst verhindert werden soll. Unter dem 12. Juli 1887 ist ferner das Gesetz betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter ergangen, welches verhüten soll, daß Margarine als Butter verkauft wird. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes ist allerdings bis jetzt noch eine ungenügende gewesen. In ähnlicher Weise hat man durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892 betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken der so weit verbreiteten Weinfälschung entgegenzutreten versucht.

Der Handel mit Futter- und Dungmitteln unterliegt bis jetzt noch keinen besonderen Beschränkungen, obwohl gerade bei ihm große Verfälschungen und Uebervorteilungen der Landwirte stattfinden. Es ist zu erhoffen und zu erwarten, daß hierüber noch ein besonderes Reichsgesetz ergeht, wie solches auch von dem Deutschen Landwirtschaftsrat bereits gefordert wurde [115]).

Zu 10. Der Staat hat ein großes Interesse daran, daß Ackerbau und Viehhaltung blühen, daß sie möglichst hohe Erträge abwerfen. Hierzu ist nötig, daß die einzelnen Landwirte die auf technisch-landwirtschaftlichem Gebiete gemachten Fortschritte schnell und vollkommen in ihrem eigenen Betrieb zur Anwendung bringen. Viele können dies oder thun es nicht, weil sie von den neuen Errungenschaften überhaupt keine genaue Kenntnis besitzen oder sie nicht richtig zu verwerten wissen oder nicht die für ihre Verwertung nötigen materiellen Mittel haben. Besonders gilt dies von bäuerlichen Landwirten. Hier kann und soll der Staat helfend eingreifen dadurch, daß er direkt oder indirekt die nötige Belehrung und, wo es erforderlich scheint, auch Geldunterstützungen darbietet. Die mannigfaltigsten Wege stehen ihm dabei offen: Förderung landwirtschaftlicher Ausstellungen, Bewilligung von Prämien für vorzügliche Leistungen auf dem Gebiet des Ackerbaus oder der Viehhaltung oder des Wirtschaftsbetriebes im Ganzen, Beihülfen zu Meliorationen in Form von unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Darlehen, Anstellung von Meliorationstechnikern, die die Pläne und Kostenvoranschläge für vorzunehmende Verbesserungen unentgeltlich oder gegen eine geringe Entschädigung aufstellen u. s. w. Für Gewährung derartiger Unterstützungen müssen folgende Grundsätze maßgebend sein. Der Staat soll immer nur eine Beihilfe leisten, d. h. er soll nur dann helfend eintreten, wenn gleichzeitig die Landwirte, welchen seine Unterstützung zu

115) Archiv des deutschen Landwirtschaftsraths XXIII, 1895, S. 88.

Gute kommt, für die nämliche Unternehmung materielle Opfer bringen; nach der Größe der letzteren ist auch der Umfang der staatlichen Beihilfe zu bemessen. Die Unterstützung des Staates muß immer zugleich einen erziehlichen Zweck verfolgen; sie soll die Landwirte anregen, ermuntern und befähigen, die auf dem Gebiete der Landwirtschaft gemachten Fortschritte kennen zu lernen und in dem eigenen Betrieb in passender Weise zu verwerten. Deshalb wird der Staat besonders solche Unternehmungen zu unterstützen haben, die sich anderwärts bewährt haben, aber in gewissen Bezirken noch unbekannt sind. Haben sie sich auch hier eingebürgert und als lohnend erwiesen, so kann er die weitere Verbreitung und Ausgestaltung der Privatthätigkeit überlassen. Die staatliche Unterstützung muß endlich vorzugsweise der Klasse der Bauern und Kleinstellenbesitzer zu Gute kommen, weil diese in Folge des geringeren Umfanges ihrer Kenntnisse und materiellen Mittel weniger in der Lage sind, den Fortschritten der Landwirtschaft zu folgen und sie sich zu Nutze zu machen.

Zu II. Die im Besitz des Staats befindlichen Landgüter, die **Domänen**, bieten ihm die Möglichkeit, in mannigfacher Weise auf die Landwirtschaft fördernd einzuwirken. Das zweckmäßigste ist es, wenn der Staat die Mehrzahl seiner Domänen **verpachtet**, weil die Verwaltung durch besoldete Beamte, die Administration, sich als zu schwerfällig und zu kostspielig erweist. Dadurch, daß er sich tüchtige Pächter auswählt, diesen angemessene Pachtbedingungen vorschreibt und das geforderte Pachtgeld in mäßigen Grenzen hält, ist er in der Lage, denselben eine rationelle Wirtschaftsweise zu ermöglichen und sie hierzu indirekt zu nötigen. In Folge dessen können die Domänen gewissermaßen zu **Musterwirtschaften** gemacht werden, welche den übrigen Gütern als Vorbild und zur Nacheiferung dienen. Thatsächlich ist dies auch der Fall gewesen und ist noch immer der Fall. Die Domänen im Deutschen Reich gehören zu den am besten bewirtschafteten Gütern und haben das vorige wie laufende Jahrhundert hindurch einen ebenso weitgreifenden wie wohlthätigen Einfluß auf die ganze deutsche Landwirtschaft ausgeübt.

Die Domänen geben ferner dem Staat die Gelegenheit, einzelne landwirtschaftliche Maßregeln, die sich bewährt haben, durchzuführen und dadurch die umliegenden Landwirte von deren Zweckmäßigkeit zu überzeugen und sie zur Nachahmung zu veranlassen.

Dies gilt z. B. von Ent- und Bewässerungsanlagen oder sonstigen Meliorationen, von Verbesserungen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Bauwesens, von Einrichtungen zu Gunsten der ländlichen Arbeiter ꝛc. In vielen Fällen handelt es sich dabei nicht um Maßregeln, die schon sicher bewährt sind, sondern um solche, deren Bewährung zwar wahrscheinlich, aber doch noch nicht durch die Erfahrung hinlänglich erprobt ist. Dem Staat kann wohl das Opfer zugemutet werden, einen Versuch hinsichtlich der Bewährung zu machen; Privatleute werden davor in der Regel zurückschrecken, namentlich wenn es sich um kostspielige Anlagen handelt.

Für Erreichung bestimmter Zwecke ist es allerdings nötig, daß der Staat **einzelne Domänen** von der Verpachtung ausschließt und in **eigener Administration** behält; so z. B. zur Errichtung von Staatsgestüten, landw. Lehranstalten, Versuchsstationen. Auch zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken wird er zuweilen Domänen oder Teile von solchen hergeben müssen, so für neu zu gründende Anstalten zur Aufnahme von Hilfsbedürftigen aller Art (Irren- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Rettungshäuser, Lehrerseminare ꝛc.). Der Bedarf an Landgütern, die Staats- oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienen sollen, ist nach Ort und Zeit ein sehr verschiedener und wechselnder. Schon aus diesem Grund erscheint es wünschenswert, daß der Staat in allen Teilen seines Gebietes Domänen besitzt, die er im gegebenen Fall unter eigene direkte Verwaltung nehmen kann.

Eine besondere Bedeutung hat der Domänenbesitz für den Staat noch dadurch, daß er ihm die Möglichkeit gewährt, **agrarpolitische Reformen** zu erproben und durchzuführen, die ihm notwendig erscheinen, die er aber wegen ihrer Schwierigkeit und wegen ihrer starken Rückwirkung auf den landwirtschaftlichen Betrieb den einzelnen Landwirten noch nicht zumuten zu dürfen glaubt. In dieser Beziehung haben namentlich im preußischen Staate die Domänen die wertvollsten Dienste geleistet. Das ganze 18. Jahrhundert und die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts hindurch waren es die Domänen, an denen die preußischen Könige die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der gewaltigen agrarpolitischen Reformen erprobten,

die dann von 1807—1821 für den gesamten Grundbesitz und die gesamte ländliche Bevölkerung ins Leben gerufen wurden. Agrarpolitische Reformen, wenn vielleicht auch nicht in der gleichen Ausdehnung, werden auch unzweifelhaft in der Zukunft wiederholt als erforderlich sich erweisen. Beispielsweise erinnere ich an die Umgestaltung der Arbeiterverhältnisse, namentlich an die so notwendige Begründung eines zahlreichen Standes seßhafter Arbeiter sowie an die Vermehrung des Bauernstands bezw. Vergrößerung des im bäuerlichen Besitz befindlichen Areales: zwei Maßregeln, die als unerläßlich für die Gesundung der landwirtschaftl. Zustände im nordöstlichen Deutschland bezeichnet werden müssen. Zu ihrer Durchführung wird sich der Domänenbesitz als sehr wertvoll erweisen. Ist der Staat sich erst darüber klar, auf welchem Wege jene Maßregeln am besten ins Werk zu setzen sind, dann wird er nicht umhin können, zunächst auf einer Anzahl von Domänen den Versuch damit zu machen, um ihre Bewährung zu erproben. Erst, wenn dies mit Erfolg geschehen ist, darf der Staat erwarten, daß die privaten Grundbesitzer ihm folgen oder darf er mit einer, die letzteren bindenden allgemeinen Gesetzgebung vorgehen. Welche sonstigen agrarpolitischen Reformen in späterer Zukunft nötig sein werden, läßt sich nicht voraussehen, wohl aber ist man auf Grund der im Laufe der Jahrhunderte bei allen Kulturvölkern gemachten Erfahrungen zu der Schlußfolgerung berechtigt, daß nach längeren Perioden stets tief greifende Umgestaltungen in der Benutzung und der Verteilung des Grundbesitzes sich als nötig erweisen und daß diese ohne staatliche Maßregeln auf friedlichem Wege nicht durchführbar sind. Das Vorhandensein zahlreicher Domänen bietet aber dem Staat am ehesten die Möglichkeit, derartige Umgestaltungen in zweckentsprechender, die ruhige Fortentwicklung am wenigsten gefährdender Weise ins Werk zu setzen. Aus diesem Grunde ist es für ihn von ganz besonderer Wichtigkeit, daß er fortdauernd und jederzeit über einen umfangreichen, möglichst in allen Teilen seines Gebietes vertretenen, ihm eigentümlich gehörenden Grundbesitz verfügen kann.

Daß die Domänen eine besonders sichere Unterlage für die Staatsfinanzen und den Staatskredit, namentlich in schwierigen Perioden, gewähren, sei hier nur kurz angedeutet. Schon aus diesem Grunde, aber auch wegen der oben entwickelten landwirtschaftlichen Bedeutung der Domänen, ist die von manchen aufgestellte Forderung, der Staat solle sich seines Domänenbesitzes größtenteils entäußern, eine völlig verkehrte.

VI. Die Ursachen und der Charakter der heutigen landwirtschaftlichen Krisis sowie die Mittel zu ihrer Ueberwindung.

§ 83. Die Landwirtschaft aller Kulturländer, besonders der europäischen, leidet seit 10 bis 15 Jahren unter einem größeren oder geringeren Notstande, der um so drückender empfunden wird, als in der vorausgegangenen Periode, etwa von 1850—1875, die Lage der Landwirtschaft und der Mehrzahl der einzelnen Landwirte eine ganz besonders günstige war. Als die wichtigste allgemeine Ursache dieses Notstandes ist die durch die Vervollkommnung der Verkehrsmittel möglich gewordene Erschließung ungeheurer Gebiete für den Welthandel anzusehen. In Ländern, welche zusammen weit ausgedehnter als alle europäischen Kulturstaaten zusammen genommen sind, werden jetzt Getreide und andere landwirtschaftliche Produkte erzeugt, die vermöge des schnellen und billigen Transportes auf den europäischen Markt gebracht werden können. Dadurch sind die Getreidepreise in allen, dem Weltverkehr erschlossenen Ländern gedrückt und es ist ein den vermehrten Produktionskosten entsprechendes Steigen der Preise der tierischen Produkte verhindert worden. Verstärkt wurde die Wirkung dieses Umstandes dadurch, daß infolge der in der landwirtschaftlichen Technik gemachten Fortschritte die Roherträge aus Ackerbau und Viehhaltung bedeutend gewachsen sind und dadurch das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten noch stärker als die Bevölkerung zugenommen hat. Hierzu kommt, daß die Produktionskosten infolge des

Wachsens der Arbeitslöhne sowie der vermehrten Anforderungen des Staates an seine Bürger nicht unerheblich gestiegen, daß ferner die Ansprüche der Landwirte ebenso wie die aller übrigen Stände an die Art der Lebenshaltung bedeutend größere geworden sind. Alle diese Dinge zusammen haben bewirkt, daß trotz der Erhöhung der Roherträge ein Sinken der Reinerträge stattgefunden hat. Dadurch ist zwar zunächst nicht die Landwirtschaft als solche betroffen worden, sondern viele einzelne Landwirte sind in Not geraten. Aber es liegt auf der Hand, daß bei längerem Andauern der jetzigen Krisis auch die landwirtschaftliche Produktion leiden muß. Es besteht die Gefahr, daß man, um an Wirtschaftskosten zu sparen, einer extensiveren Betriebsweise sich zuwendet; daß ferner ein erheblicher Teil des Grundbesitzes in die Hände von Kapitalisten gelangt, die selbst nicht Landwirte sind, die den Erwerb von Grund und Boden lediglich als eine sichere Kapitalanlage betrachten. Beide Umstände würden bewirken, daß der Boden, welcher in erster Linie dazu bestimmt ist, die für das ganze Volk erforderliche Menge an Nahrungsstoffen u. s. w. zu erzeugen, dieser Bestimmung nicht mehr in dem Umfange genügen kann, wie es nötig und unter normalen Verhältnissen möglich ist. Für Länder, in denen die Bevölkerung stark zunimmt und in denen schon jetzt ein Teil des Nahrungsbedarfes vom Auslande bezogen werden muß, würde dies ein großes Unglück sein; in erster Linie gehört hierzu das Deutsche Reich. Als eine ganz besonders wichtige Aufgabe der deutschen Agrarpolitik muß es daher betrachtet werden, dem vorzubeugen, daß infolge des Sinkens der Reinerträge die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte im Inlande eine Einschränkung erleidet. Wiederholt ist es nachgewiesen worden, daß Ackerbau und Viehhaltung noch weit größere Mengen von Rohprodukten als gegenwärtig zu liefern im Stande sind, wenngleich diese Steigerung, der Natur des landwirtschaftlichen Gewerbes und der ländlichen Bevölkerung entsprechend, nur ganz allmählig eintreten kann.

§ 84. Die allgemeine Ursache der gedrückten Lage vieler Landwirte ist zwar in dem Rückgange der Reinerträge zu suchen; aber dieser Rückgang ist doch nicht so groß gewesen, daß er einen allgemeinen Notstand hätte erzeugen können. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß der Zinsfuß für alle Kapitalien seit 15—20 Jahren stark gesunken und hiervon auch das im Boden angelegte Kapital naturgemäß in Mitleidenschaft gezogen ist. Unverschuldete oder wenig verschuldete Landwirte, welche in angemessener Weise ihren Betrieb führen, erzielen auch heute noch durchschnittlich eine Verzinsung ihres Kapitals, welches dem jetzigen Zinsfuß für die sichersten Staatspapiere annähernd entspricht. Aber man hat sich, durch die andauernde Steigerung der Reinerträge verleitet, daran gewöhnt, den Boden erheblich über seinem Ertragswert hinaus zu bezahlen und übermäßig hoch zu verschulden. Infolgedessen wird heute auf vielen Gütern der Reinertrag durch die zu zahlenden Hypothekenzinsen ganz oder größtenteils verschlungen; es wird dadurch außerdem das Betriebskapital geschwächt und der Landwirt somit des für eine erfolgreiche Wirtschaftsführung unerläßlichsten Mittels beraubt. Zu hohe Erwerbspreise für die Güter, zu hohe Verschuldung und zu geringes Betriebskapital bedingen sich gegenseitig (s. §§ 18, 43, 65). In diesen drei Uebelständen ist hauptsächlich die Notlage begründet, in der sich gegenwärtig viele Landwirte befinden. Auch ohne sie würde ja die deutsche Landwirtschaft aus den oben entwickelten Gründen eine den Einzelnen mehr oder minder empfindlich berühreude Krisis durchzumachen haben; aber diese würde kaum stärker oder bedenklicher sein, als diejenige, durch welche viele andere Erwerbszweige heutzutage ebenfalls betroffen sind.

Durch zahlreiche statistische Erhebungen und Einzeluntersuchungen ist es festgestellt, daß der Großgrundbesitz unter dem gegenwärtigen Rückgange mehr leidet als der bäuerliche und der Kleinbesitz. Jener ist durchschnittlich erheblich höher verschuldet; er findet sich ferner zum Teil in den Händen von Personen, die keine Landwirte von Beruf sind und deshalb den Betrieb ihrer Güter nicht selbst leiten oder doch nicht mit genügendem Erfolg

leiten können; denen es endlich ihre gesellschaftliche Stellung nicht möglich macht oder doch nicht möglich erscheinen läßt, die persönlichen Ausgaben für sich und ihre Familien dem nach Bezahlung der Schuldzinsen noch bleibenden Einnahmerest anzupassen. Die Bauern sind durchschnittlich niedriger verschuldet; sie sind alle von Jugend auf mit dem landwirtschaftlichen Betrieb vertraut; in der vorangegangenen günstigen Periode haben viele von ihnen bedeutende Kapitalien zurückgelegt; der Bauer hat endlich die Gewohnheit, daß, wenn seine Einnahmen einmal geringer werden, er demgemäß seine Ausgaben für die nicht durchaus notwendigen Bedürfnisse einschränkt. Noch ein Umstand fällt schwer ins Gewicht. Der Rückgang der Preise hat fast ausschließlich das Getreide, kaum die tierischen Erzeugnisse der Landwirtschaft betroffen. Nun ist der Großgrundbesitzer bezüglich seiner baren Einnahmen viel mehr auf den Verkauf von Getreide angewiesen, als der Bauer; letzterer verbraucht das erzeugte Getreide zum größeren Teil in der eigenen Wirtschaft, die baren Einnahmen fließen ihm hauptsächlich aus dem Verkauf von tierischen Erzeugnissen, von Kartoffeln und Handelsgewächsen zu. Auch unter dem Niedergang der Spiritus- und Zuckerpreise hat vorwiegend, ja fast ausschließlich, der Großgrundbesitz zu leiden gehabt. Endlich haben die starke Steigerung der Arbeitslöhne und die aus der neuen Socialgesetzgebung erwachsenden bedeutenden Unkosten den Großgrundbesitzer weit mehr betroffen, als den Bauer, da dieser wenig Lohnarbeiter zu halten braucht und die in seiner Wirtschaft nötigen Geschäfte größtenteils selbst mit Hilfe seiner Familienangehörigen besorgt.

Da im nördlichen, besonders im nordöstlichen Deutschland der Großgrundbesitz sehr viel stärker, als im mittleren und südlichen vertreten ist, so ergibt es sich von selbst, daß dort auch der Notstand am empfindlichsten sich fühlbar macht und von dort aus die lautesten Klagen ertönen [116]).

§ 85. Das hier über die gegenwärtige Lage sowohl der deutschen Landwirtschaft wie der deutschen Landwirte Gesagte läßt sich, unter Vergleich mit dem von 1850—1880 vorhanden gewesenen Zustande, durch folgende Sätze ergänzen und zusammenfassen [117]):

1) Die landwirtschaftliche Rohproduktion ist fortdauernd und zwar bis zur Gegenwart gestiegen. Sie bietet an pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mehr wie je zuvor dar, kann daher auch die Nahrungsmittel für eine größere Zahl von Menschen liefern, als sie dies früher je vermochte.

2) Das Wachstum der Produktion an Nahrungsmitteln aus dem Tierreich hat ungefähr gleichen Schritt gehalten mit dem Wachstum der Bevölkerung; dagegen ist die Steigerung des Erzeugnisses an Getreide weit hinter der Vermehrung der einheimischen Bevölkerung zurückgeblieben. Infolge dessen reicht die Gesamtproduktion der deutschen Landwirtschaft bei durchschnittlichen Ernten lange nicht aus, um den Bedarf des deutschen Volkes an Nahrungsmitteln zu decken.

3) Das Sinken der Getreidepreise und das gleichzeitige Anwachsen der Wirtschaftskosten haben bewirkt, daß die landwirtschaftlichen Reinerträge zurückgegangen sind. Der Rückgang ist aber weder so groß noch so allgemein gewesen, daß er an und für sich eine genügende und vollständige Er-

116) Ueber die Lage der Landwirtschaft in den einzelnen Deutschen Staaten liegen viele amtliche oder halbamtliche Publikationen vor. Als die wichtigsten mögen hier folgende genannt sein. 1) Die Berichte des preußischen Landwirtschaftsministers an Seine Majestät den König, von denen unter dem Titel „Preußens landwirtschaftliche Verwaltung" von 1835—1887 bis jetzt 4 Bände erschienen sind. 2) Die Berichte von Langsdorff's über die Landwirtschaft im Königreich Sachsen (1875, 1881 und 1889). 3) Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, 3 Bde. 1884. Untersuchungen der Lage und der Bedürfnisse der Landwirtschaft in Elsaß-Lothringen. 1884. 5) Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft in den Gemeinden Willsbach rc. des Königreichs Württemberg. 1886. 6) Die landwirtschaftliche Enquete im Großherzogtum Hessen, veranstaltet von dem Großh. Ministerium in den J. 1884, 1885 und 1886. 2 Bände. 7) Die Landwirtschaft in Bayern, Denkschrift nach amtl. Quellen bearbeitet. 1890. 8) Bürstenbinder, Die Landwirtschaft des Herzogtums Braunschweig. 1881. 9) Festschrift zur 50jähr. Jubelfeier des Provinzial-Landwirtschafts-Vereins Bremervörde. 2 Bde. 1885 und 1886. 10) Rodewald, Festschrift zur Feier des 75jähr. Bestehens der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft. 1894. 11) Franz, Fünfzig Jahre landwirtschaftlicher Entwickelung in Thüringen insbesondere im Großherzogtum Sachsen. 1896. — S. auch bes. Buchenberger, a. a. O. II. § 193 ff.

117) Diese Sätze sind wörtlich meiner Schrift „Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart" entnommen; a. a. O. S. 103—105.

klärung für die ungünstige Lage abgeben könnte, in der sich gegenwärtig zahlreiche deutsche Landwirte befinden.

4) Schon vor dem Eintritt des Sinkens der Reinerträge war die Lage vieler deutscher Landwirte eine bedenkliche, und zwar infolge zu hoher hypothekarischer Verschuldung. Diese wurde vorzugsweise durch Ueberschätzung des Bodenwertes bei Erbteilungen oder Käufen und durch Nichtbeachtung der für die Höhe der zulässigen Belastung maßgebenden Grundsätze veranlaßt. Durch das Hinzukommen des Rückganges der Reinerträge ist dann die jetzige landwirtschaftliche Krisis herbeigeführt worden.

5) Auch in der nämlichen Gegend ist die wirtschaftliche Lage der einzelnen Bodenbesitzer eine sehr abweichende. Die Verschiedenheit wird bedingt einerseits durch das Maß von Geschick, Sorgfalt und Sparsamkeit, welches jeder in seiner Wirtschaftsweise und in seiner Lebenshaltung verwendet, andrerseits durch die Höhe der Hypothekenschulden, welche jeder zu tragen hat.

6) Die Lage der Großgrundbesitzer ist im Durchschnitt eine ungünstigere, als die der Bauern, sowohl deshalb, weil jene mehr unter den niedrigen Getreidepreisen und den hohen Wirtschaftskosten zu leiden haben, als auch deshalb, weil sie höher verschuldet sind.

7) Zum Teil aus den unter 6 genannten Ursachen, zum Teil wegen der ungünstigeren geographischen und klimatischen Lage befinden sich die Landwirte in den östlichen und besonders in den nordöstlichen Gegenden des Deutschen Reichs durchschnittlich in einem gedrückteren Zustande, als die in den mittleren und besonders in den westlichen.

§ 86. Die Ueberwindung der vorhandenen landwirtschaftlichen Krisis bezw. die Beseitigung des herrschenden Notstandes muß teils durch die Selbsthilfe der Landwirte, teils durch die mitwirkende Unterstützung des Staates herbeigeführt werden.

In ersterer Hinsicht ist es zunächst nötig, daß die Landwirte immer allgemeiner die großen Fortschritte sich aneignen, welche der landwirtschaftliche Betrieb auf technischem Gebiete in den letzten Jahrzehnten gemacht hat; um dies zu können, ist es besonders für die Leiter umfangreicher und komplizierter Betriebe erforderlich, daß sie sich vorher eine genaue Bekanntschaft sowohl mit der landwirtschaftlichen Praxis wie mit den für sie wichtigsten Resultaten der Wissenschaft erworben haben.

Da aber, wie schon am Schluß von § 18 dargelegt wurde, der jetzt für viele Landwirte hereingebrochene Notstand mehr auf Mängel in der Organisation des Betriebes, als in dessen technischer Handhabung zurückzuführen ist, so erscheint es vor allem erforderlich, daß die Landwirte sich mit den Grundsätzen der allgemeinen Landwirtschaftslehre (Betriebslehre, Taxationslehre und Lehre von der Buchhaltung) vertraut machen und dieselben richtig anwenden. Sie müssen lernen, wie der Reinertrag und der Ertragswert von Landgütern zu veranschlagen, wie die Rentabilität nicht nur der Wirtschaft im ganzen, sondern auch der einzelnen Betriebszweige zu berechnen ist; wie man, um beides zu können, die Buchhaltung einzurichten hat; wie hoch das Betriebskapital sein muß, um die Wirtschaft erfolgreich zu führen; wie hoch die hypothekarische Belastung eines Gutes ungefährlicher Weise sein darf. Manche Landwirte kennen diese Grundsätze und wenden sie zu ihrem Vorteil richtig an. Andere kennen sie zwar, aber sie sind in ihrer Anwendung dadurch gehindert, daß sie das bewirtschaftete Gut, mit oder ohne ihr Zuthun, unter zu ungünstigen Bedingungen übernommen haben. Sehr viele aber kennen die für die Organisation und Leitung des Betriebes maßgebenden Grundsätze überhaupt nicht; sie müssen daher in einer so kritischen Zeit, wie die gegenwärtige, in Not geraten, wenn sie nicht von Hause aus über große materielle Mittel verfügen oder durch besonders große Tüchtigkeit und praktisches Geschick den Mangel an Kapital oder an Kenntnissen wieder auszugleichen im Stande sind.

Zu leugnen ist nicht, daß der Staat Jahrzehnte lang der Landwirtschaft die Sorgfalt nicht zugewendet hat, welche sie in Anbetracht ihrer fundamentalen Bedeutung für das wirtschaftliche Leben des Volkes fordern darf. Eine Entschuldigung kann darin gefunden werden, daß die mächtig sich entwickelnde Industrie und der ebenso aufblühende Handel, welche aber beide einen schweren Konkurrenzkampf mit dem schon weiter vorgeschrittenen England zu bestehen hatten, die persönlichen Kräfte und die sachlichen Hilfsmittel des Staates vollauf in Anspruch nahmen; dann aber auch darin, daß es der Landwirtschaft und den einzelnen

Landwirten lange Zeit hindurch sehr gut ging, auch ohne daß der Staat sich viel um sie kümmerte. Seit 15—20 Jahren hat sich dies allmählich geändert; Handel und Industrie sind so weit erstarkt, daß sie nicht vorzugsweise eine Berücksichtigung Seitens des Staates bedürfen, während umgekehrt die Lage der Landwirtschaft und namentlich die der einzelnen Landwirte sich erheblich verschlechtert hat. Die Regierungen der deutschen Staaten haben es auch wohl begriffen, daß es jetzt eine ihrer wichtigsten Aufgaben bildet, der bedrängten Landwirtschaft zur Hilfe zu kommen.

Was der Staat thun oder auch nicht thun kann, um die gesunkenen Getreidepreise zu heben, wird in Abhandlung XVI ausführlich dargelegt werden. Die übrigen Aufgaben des Staates auf landwirtschaftlichem Gebiet sind in § 82 unter 2—11 kurz skizziert worden. Es gilt gegenwärtig, daß der Staat auf allen dort genannten Gebieten in erhöhtem Maße die Landwirtschaft unterstützt, allerdings immer nur in solcher Weise, daß dadurch die Selbstthätigkeit der Landwirte nicht gelähmt, sondern im Gegenteil angespornt wird.

Seine ganz besondere Aufmerksamkeit muß der Staat den Kredit- und Arbeiterverhältnissen zuwenden; in ihnen liegt die größte Gefahr für die Zukunft. Denn auch ein etwa wieder eintretendes Steigen der Getreidepreise wird der Landwirtschaft auf die Dauer nicht helfen, wenn in gleichem Grade mit demselben die Höhe der Verschuldung wächst oder wenn der Mangel an Arbeitskräften dazu zwingt, von einem intensiven zu einem extensiveren Betriebssystem überzugehen. Eine staatliche Begrenzung der Verschuldungsfreiheit ist unzulässig und undurchführbar. Sie würde gerade besonders intelligenten, strebsamen und sparsamen, aber mit geringen materiellen Mitteln ausgerüsteten Landwirten es unmöglich machen, sich einen ihren geistigen und moralischen Kräften angemessenen Grundbesitz zu erwerben; sie würde ferner große Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten im Gefolge haben, vielleicht überhaupt nur ein Scheindasein führen, da die Bemessung des Ertragswertes der Güter, von der doch die Höhe der Verschuldung abhängig gemacht werden muß, ungemein schwierig ist und nur von besonders sach- und ortskundigen und ebenso gewissenhaften Personen mit der erforderlichen Zuverlässigkeit ausgeübt werden kann. Dazu kommt, daß wenn man die zulässige Verschuldungsgrenze sehr hoch festsetzt, etwa zu 4/5 des Ertragswertes, diese Festsetzung überhaupt nur eine geringe Bedeutung hat; bestimmt man sie erheblich niedriger, etwa zu 1/2 bis 3/5 des Ertragswertes, so kann man viele tüchtige Landwirte ungerechtfertigt schädigen. In allen Fällen ist es aber leicht zu ermöglichen und würde auch gewiß bei gesetzlicher Bestimmung einer Verschuldungsgrenze häufig geschehen, daß die Taxatoren durch eine absichtlich oder unabsichtlich zu hohe oder zu niedrige Wertschätzung den Zweck des Gesetzes vereiteln oder dem Landwirt den Kredit, auf den er billiger Weise Anspruch erheben darf, ungerechtfertigt schmälern.

Dem Staat bleibt auf dem Gebiet des Kreditwesens die wichtige Aufgabe, nach seinen Kräften dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete oder in den einzelnen Teilen seines Gebietes landschaftliche, auf Gegenseitigkeit beruhende Hypothekarkreditinstitute und ebenso für den Personalkredit auf Solidarhaft beruhende örtliche Genossenschaften sich bilden und daß beide Arten von Instituten so organisiert und verwaltet werden, daß sie für die weitaus größere Mehrzahl der Fälle dem normalen Kreditbedürfnis der Landwirte genügen. Dies Ziel ist erreichbar und gerade im Deutschen Reiche ist schon viel geschehen um ihm nahe zu kommen, wenn auch noch manches zu thun übrig bleibt.

Das Eingreifen des Staats in die Entwicklung der ländlichen Arbeiterverhältnisse ist bereits in § 36 und in § 82, 3 hinreichend besprochen worden.

XV.

Landwirtschaft. II. Teil.

Agrarpolitik im engeren Sinne.

Einleitung.

1. Begriff der Agrarpolitik im engeren Sinne.

§ 1. Der erste Teil der Landwirtschaftslehre hat gezeigt, wie der Landwirtschaftsbetrieb rationell zu führen ist, d. h. welche Mittel der Landwirt zu ergreifen hat, um sein Landgut auf möglichst hohen und dauernden Ertrag zu bringen. Zugleich sind die Wege angegeben worden, auf welchen der Staat den landwirtschaftlichen Betrieb zum Wohle des einzelnen Wirtes, und damit des gesamten Landes, thunlichst zu fördern vermag. Es wurde auch dargestellt, wie sich die Einsicht in die natürlichen Bedingungen des Pflanzenbaues und der Viehzucht, die sorgfältige Benutzung der Betriebsmittel und die Hilfe, welche der Staat in Gesetzgebung und Verwaltung zu gewähren vermochte, im Laufe der Zeit und namentlich seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts wesentlich gesteigert haben. Dabei ist indes für die Betrachtung des landwirtschaftlichen Betriebes von solchen Verhältnissen des zu bewirtschaftenden Landgutes ausgegangen, in welchen der Landwirt nach seinem eigenen besten Ermessen über seine persönliche Thätigkeit, über seine Zeit und über das Gut und dessen Bewirtschaftungsweise zu verfügen vermag.

So natürlich aber und im Sinne aller Bedürfnisse der Landwirtschaft vorauszusetzen ein solcher Zustand auch erscheinen mag, so besteht derselbe thatsächlich doch nur ausnahmsweise. In der Regel sind Einschränkungen der freien angemessensten Verfügung vorhanden oder wenigstens vorhanden gewesen.

§ 2. Unter diesen Einschränkungen kommen die sogenannten notwendigen Einschränkungen jedes Eigentums an Grundstücken nur in geringem Grade in Betracht.

Alle Grundstücke sind ein Teil des Staatsterritoriums, auf welchem die Gesamtheit der Bevölkerung leben, verkehren und ihren Unterhalt gewinnen soll, auch kann Niemand lediglich auf die Benutzung eines einzelnen Grundstückes angewiesen bleiben. Es darf deshalb keinem Grundbesitzer eine Verfügung über sein Grundstück eingeräumt werden, welche für Andere die angemessene Erlangung der ersten Lebensbedürfnisse an Luft, Licht, Wasser, Bewegung von einem Orte zum anderen, Genuß der freien Natur ohne Schädigung der Nutzungen, ausschlösse, welche den Abzug des fließenden und stauenden Wassers, Hilfe bei Unfällen, Verhütung und Verfolgung von Verbrechen u. dgl. unmöglich machte, oder endlich durch die Art der Benützung, durch Rodung von schützenden Forsten, Entblößung von Felsen, von Dünen oder Sandschellen, durch Wasserstau oder Wasserleitung erweisliche Gefahren für die nähere oder entferntere Nachbarschaft herbeiführen würde[1]).

1) O. Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. II. 1875. § 84.

Diese Einschränkungen des Eigentums muß der Gesetzgeber grundsätzlich für jedes Grundstück aussprechen, oder sie, als im einzelnen Fall sofort herbeizuführen, vorbehalten, wie dies im Zivil- und öffentlichen Recht aller Staaten geschieht. Sie können allerdings je nach Umständen für einen bestimmten Betrieb besonders lästig werden; sie müssen jedoch aufrecht erhalten bleiben, selbst wenn sie sich bei gesteigerter Kultur immer fühlbarer geltend machen.

§ 3. Besondere Bedeutung aber ist einem Kreise von Beschränkungen der wirtschaftlichen Verfügung über das Landgut wie der Thätigkeit und Ausbildung des Wirtes beizumessen, denen keine innere Notwendigkeit innewohnt, und die als kulturschädliche zu bezeichnen sind. Sie äußern sich als Rechtsverhältnisse und Verbindlichkeiten, welche durch Herkommen, Vertrag oder Gesetz mit dem Besitze landwirtschaftlicher Grundstücke verknüpft sind. Ihrem Inhalte nach lassen sich etwa fünf Hauptrichtungen unterscheiden:

1) Beziehungen, welche dem Wirt die freie Verfügung über seine Person nehmen, ihn an das Grundstück binden und der Herrschaft und Gerichtsbarkeit eines Obereigentümers unterwerfen;

2) Beziehungen, welche die Eigentums- oder Besitzrechte des Wirtes an dem Landgute zu unvollkommenen machen und dem Gute dauernde Lasten auferlegen, deren Wert zu ihren wirtschaftlichen Nachteilen außer Verhältnis steht;

3) Grundgerechtigkeiten und gegenseitige Lage der Grundstücke, welche eine angemessene Benutzung derselben hindern;

4) Berechtigungen, welche der Durchführung von Bodenmeliorationen und der Beseitigung von Gefahren für die Bodenkultur Hindernisse entgegensetzen;

5) Erschwerungen oder Verbote des wirtschaftlich nützlichen Zusammenhaltens, wie der Teilung und Veräußerung von Grundstücken.

An sich ist die Natur dieser kulturschädlichen Beschränkungen allerdings nur ausnahmsweise derart, daß sie nicht durch freiwilliges Uebereinkommen aller Beteiligten aufgehoben, oder wesentlich erleichtert werden könnten. Aber in der Regel ist es hoffnungslos ein solches Uebereinkommen zu erwarten, und das lange Hinziehen der Verbesserung mit schwer zu ersetzenden Verlusten verknüpft. Ohne gesetzlichen Zwang ist die Abänderung nur in den seltensten Fällen zu erreichen. Denn die bedingenden Zustände beruhen auf geschichtlichen Vorgängen, sind in ihren Anfängen teils auf Zweckmäßigkeit, teils auf volkstümliche Sitte und Vorliebe, teils auch auf vorübergehende zwingende Bedürfnisse zurückzuführen, und früher oder später durch das Herkommen geheiligte und von privaten und öffentlichen Gewalten aufrecht erhaltene Rechtskreise geworden, in denen sich unter zum Teil ganz veränderten Verhältnissen die Interessen der Beteiligten seit lange gegenüberstehen. Je weiter die daraus erwachsenen, oft schwer erträglichen Mißstände verbreitet sind, desto dringender machen sie also eine Abhilfe durch die höhere Gewalt des Staates notwendig.

Die vom Staate vermittelte Verbesserung und Lösung solcher kulturschädlichen Beschränkungen des landwirtschaftlichen Betriebes wird Agrarpolitik im engeren Sinne genannt.

2. Aufgabe der Agrarpolitik im engeren Sinne.

§ 4. Die Aufgabe der Agrarpolitik ist in dem Ziele gegeben, der Landwirtschaft Freiheit der Bewegung und Anregung zu nützlichen Fortschritten zu gewähren, und, vom einzelnen Wirte aus oder mit vereinten Kräften, die Landeskultur im Interesse des Gemeinwohls zu fördern. Sie hat an sich unzulässige oder nutzlose Hindernisse aufzuheben, wohlerworbene Rechte soweit billig zur Entschädigung zu bringen, und überall Zustände herzustellen, welche dem einsichtigen Wirte die möglichst angemessene Benutzung seiner Grundstücke gestatten.

Aber diese staatliche Thätigkeit wird mit Recht als Politik, d. h. als eine aus Ueberzeugungen fließende Kunst des Handelns im öffentlichen Interesse, bezeichnet.

Ihr Streben ist darauf gerichtet, in der jedesmal gegenwärtigen Lage der Verhältnisse nach vorurteilsfreier Erwägung möglichst zweckmäßige Entscheidung zu treffen. Deshalb hängt sie ebenso von den in stetem Flusse begriffenen Zuständen, wie von den ihr thatsächlich zu Gebote stehenden Mitteln, von den Hilfskräften ab, mit denen sie den Widerstand des Bestehenden ohne Schädigung anderer höherer Interessen zu überwinden vermag. Für dieses praktische Handeln hat das geschichtlich Gewordene eine solche Macht, daß dem Staatsmanne die überall ziemlich leichte und einfache Idee des Besten und Schönsten nur einen entfernten Anhaltspunkt bieten kann. Das theoretisch Beste erscheint vielmehr in der Regel als Ziel eines radikalen Strebens, dem bei dem Versuche der Ausführung sofort von selbst die Spitze abbrechen muß. Alle politische Thätigkeit ist gezwungen, sich in jedem Falle am Erreichbaren genügen zu lassen.

Die wissenschaftliche Betrachtung dieser Kunst des Handelns aber muß sich zwar sagen, daß sie nie im stande sein wird, für die außerordentliche Mannigfaltigkeit und Spezialität der Vorgänge, für welche politische Entscheidungen zu treffen sind, im voraus Belehrung über die Zustände und Anweisung über die Mittel zu geben. Gleichwohl aber beruhen die thatsächlichen Verhältnisse, in welche die agrarpolitischen Maßregeln einzugreifen haben, in ihren Hauptzügen auf sehr allmählich vorbereiteten und zur Entwickelung gelangten Beziehungen, und es handelt sich für die Beurteilung augenblicklich zu treffender Abhilfen oder Anordnungen notwendig um das genaue Verständnis dieses historischen Zusammenhanges und um die Kenntnis von der Art und Wirkung derjenigen Mittel, welche für den Zweck geeigneter Verbesserungen bereits angewendet worden sind.

Die wissenschaftliche Agrarpolitik muß also wesentlich agrarhistorische Darstellung sein. Sie muß ihren Zweck darin sehen, die agrarpolitischen Maßregeln der modernen Kulturstaaten aus dem gesamten Entwickelungsgange ihres Agrarwesens zu erklären [2]). Sie hat namentlich zu zeigen, wie Verhältnisse entstehen konnten, welche mit den natürlichen Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebes mehr oder weniger unverträglich waren, und mit welchem glücklichen oder unglücklichen Ausgange vollständig oder unvollständig gegen die entstandenen Uebel angekämpft worden ist. Daraus werden sich die allgemeinen Gesichtspunkte darüber ergeben, inwieweit noch unzweckmäßige Zustände bestehen, und auf welche Weise sie verbessert werden können. Es werden dadurch aber auch Anzeichen des Beginnes ähnlicher Mißstände und die Mittel, ihnen rechtzeitig entgegenzutreten, erkennbar werden. Notwendig bedürfen dabei völlig veränderte oder beseitigte Verhältnisse weniger Berücksichtigung, als solche, deren Wirkungen noch in der Gegenwart lebendig sind und weitere Entwicklung erwarten lassen oder wünschenswert machen.

I. Entwicklung der kulturschädlichen Beschränkungen des landw. Betriebes in den modernen Kulturstaaten.

1. Begründung im volkstümlichen socialen Dasein.

A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. 3 Bände. 1895.

§ 5. Die den landwirtschaftlichen Betrieb kulturschädlich beschränkenden Verhältnisse gründen sich bei allen Kulturvölkern auf eine lange, bis in frühe Vorzeit zurückführende Entwickelung. Sie beruhen vielfach auf alten volkstümlichen Ideen und Sitten, die schon im vorgeschichtlichen Stammesleben geltend wurden, und auf der Art der Besitznahme der besetzten Ländergebiete. Für die Betrachtung der wirtschaftlichen Zustände in den modernen Staaten aber dürfen die Verhältnisse des subtropischen Südens außer Rücksicht bleiben. Die

2) Roscher, S. II. Rau, II. § 46—104. A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. 1892. Bd. 1. S. 59.

Bevölkerungen desselben haben höchst bedeutsam auf die gesamte humane Bildung der Menschheit gewirkt, aber die landwirtschaftliche Kultur bleibt selbst in entwickelten Zeiten wesentlich von Klima und Boden abhängig. In dieser Beziehung scheidet sich Europa auf den hohen Gebirgskämmen der Pyrenäen, Alpen und des Hämus in das Mittelmeerbecken, die uralte Stätte der antiken Kultur, und in das Nord- und Ostseebecken, den Sitz der modernen Weltkultur. Das Mittelmeerbecken zeigte im Boden wie in Flora und Fauna von jeher die größten Gegensätze und eine den Austausch bedingende Mannigfaltigkeit. Das Nord- und Ostseebecken ist in unerklärbarer Weise zu noch verhältnismäßig junger Zeit teils tief vergletschert, teils nur von polarer Vegetation und Tierwelt eingenommen gewesen[3]) und hat durch die Wirkung des Eises, der Schmelzwasser und der weiten Verschwemmungen einen besonders gleichartigen nur mäßig fruchtbaren, aber auch nur höchst selten völlig unnutzbaren Boden-Charakter erhalten. Aehnlich aber ist auch sein Klima durch den Einfluß der Höhenverhältnisse und des Golfstroms von den Alpen bis zum hohen Norden überraschend ausgeglichen und bewahrt durch Abkühlungen und regelmäßige Sommerregen ganz bestimmte agronomische Bedingungen. Während das Mittelmeerbecken die mannigfachsten reichlich und namentlich perennierend gedeihenden Früchte erzeugt, ist im Nord- und Ostseebecken keine einzige zur Nahrung des Menschen geeignete Pflanze heimisch. Sein gesamtes Gebiet war nur eine Wald- und Grasöde, die gesamte nutzbare Flora ist erst mit dem Menschen eingewandert, und bis in sehr späte Zeit ja im wesentlichen bis heute, abgesehen von den Kartoffeln, auf Getreide, einige Rüben- und Kohlarten, Flachs, Hanf und Wein beschränkt geblieben.

Ueber diese früheste Einwanderung der Bevölkerung läßt sich nun zwar erkennen, daß die Erbauer der Dolmen und Pfahlbauten mit einiger Kultur aus Afrika vordringende Völkerschaften, vielleicht die sprachlich eigenartigen Iberer und Ligurer, gewesen sind. Sie trafen aber, wie ihre Spuren erweisen, noch mit den Polartieren zusammen, und es ist von ihnen ebensowenig, wie von den später von Asien her, aus dem Altai und Turkestan, einwandernden Finnenstämmen ein Einfluß auf die Gestaltung des seit historischer Zeit im Nord- und Ostseebecken bekannten Anbaues erkennbar. Die landwirtschaftliche Kultur Europas nördlich der Alpen gehört in der Hauptsache den erst in verhältnismäßig später Zeit vom fernen Osten als Nomaden nach Westen vorgedrungenen Indogermanen an. Ihren Ausgangspunkt verlegen alle Anzeichen, gleich dem der späteren Völkerwanderungen, in das westliche Centralasien[4]). Die Kelten haben sich von da durch Südrußland im Donau- und Rheingebiet und über Gallien und die britischen Inseln ausgebreitet. Italer und Griechen folgten später, südlich von ihnen, über die Julischen Alpen und den Balkan. Die Germanen aber zogen nördlich in zwei Hauptstämme geschieden. Die westlichen stauten sich zuerst an der mittleren Elbe auf, und besetzten von da aus die mitteldeutschen Waldgebirge, die Nordseeküsten und die westfälisch-niederrheinischen Gebiete, welche die Kelten vorher inne hatten. Die Ostgermanen nahmen nördlich der Sudeten die Weichsel- und Odergebiete und Skandinavien, erst fast 200 J. n. Chr. auch Ostungarn in Besitz. Als sie Ostdeutschland verließen, rückten mit dem Hunnenvorstoße, wie es scheint kaum bemerkt, die Slawen bis zur Elbe und Saale ein[5]). Auch sie teilten sich in einen älteren, schon vor Tacitus' Zeit zwischen den Pripetsümpfen und der Ostsee ansässig gewordenen Zweig, die Lithauer, und in einen jüngeren die Slowenen, welche vom mittleren Rußland aus zahlreiche Stämme nach Westen und Süden vorschoben.

Die Sprachforschung lehrt uns, daß sämtliche Indogermanen ihre alte Heimat schon mit der Kenntnis des Ackerns, des Getreidebaus, Mahlens, Webens, Schmiedens und der Zucht

3) Dawkins, Die Höhlen und die Ureinwohner Europa's. 1876. Braun, Die Eiszeit der Erde. 1870. O. Heer, Die Urwelt der Schweiz. 1865.

4) Armenien, auf das man neuerdings hingewiesen, ist viel zu klein und dabei zu individualisiert für die Entwickelung solcher Völkerscharen, auch fehlt Nomaden der Abzugsweg. Sie wären auf bereits höher entwickelte Völker gestoßen. A. Meitzen, a. a. O. III. S. 678.

5) Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme. 1837. S. 267. 667.

aller unserer Haustiere verließen[6]). Wir wissen auch, daß sie damals bereits in geordneten ehelichen Familienbeziehungen und geleitet von Fürsten und Richtern lebten, und daß sie ihre neuen Sitze geschlechterweise nach Familie und Verwandtschaften unter Geschlechts-Vorständen, die durch ihre Geburt Anerkennung hatten, in Besitz nahmen und sich darin nach Gauen schieden. Man darf auch annehmen, daß sie das Nomadisieren so lange fortgesetzt haben, als sie nicht der Mangel an Raum oder der leicht eintretende Verlust der Herden zur Seßhaftigkeit zwang[7]). Der Unterschied der Art und Weise der Festsetzung in ihren Gebieten aber ist sehr bemerkenswert und offenbar ein nationaler.

§ 6. Die Kelten nahmen, wie deutliche Zeugnisse aus Irland, Schottland und Wales erweisen, das Land als Clan in Besitz, d. h. als ausgedehnte Verwandtschaft, welche von demselben Ahnherrn abzustammen glaubte, in allen Gliedern denselben Namen führte und von einem aus dem angesehensten Zweige der Familie gewählten Häuptlinge mit väterlicher Gewalt geleitet wurde[8]). Die Gaue der einzelnen Clane sind noch heut genügend bekannt. Sie sind in den meisten Counties und Baronies Irlands erhalten, und umfassen etwa durchschnittlich je 9 geogr. □Meilen. Unter den Clanen bestand eine weitere Ueberordnung, so daß die Häuptlinge einiger derselben wechselnd Könige und Oberkönige der Insel waren. Innerhalb des einzelnen Clans betrachteten sich seine Mitglieder als Miteigentümer des gesamten Grund und Bodens. Niemand konnte davon Stücke zu erblichem Eigentum erlangen. Vielmehr wurde Jedem ein angemessener Grundbesitz zu lebenslänglicher Nutzung überwiesen. Diese Ueberweisung war ein Geschäft des als Stellvertreter und präsumtiver Nachfolger des Clanhauptes erwählten Tanaist. Die Söhne erbten nur den beweglichen Nachlaß ihres Vaters, und zwar die ehelichen ebenso wie die unehelichen. Jedes Mitglied hatte nach Maßgabe seiner Landnutzung zu den öffentlichen Bedürfnissen für Bauten und Krieg und für Unterhalt des Häuptlings und seiner Beauftragten durch Naturalleistungen und Abgaben beizutragen.

Diese Verfassung lebt in der Anschauung der Iren noch heut fort. Die Clanhäuptlinge verwandelten sich zwar im Sinne der angelsächsischen und normannischen Eroberer in Vasallen der Krone, Eigentümer des Grundes und Bodens und Gutsherrn des ganzen Clans, den Mitgliedern des Clans aber wurde dies zunächst wenig fühlbar. Sie erhielten ihr Land gegen eine mäßige (fair), nicht wesentlich zu steigernde (fixe) Rente, mit der es an Andere abgetreten werden konnte (free). Erst im 17. Jahrhundert wurde für sie der Wechsel praktisch, und die Zeitpächter, zu denen sie in der Neuzeit herabgedrückt worden sind, stützen, wie bekannt, bis heut ihre Ansprüche auf ihr altes volkstümliches Anrecht an das Land, und fordern dessen Verpachtung im Sinne der vorgedachten Rente.

§ 7. Die Festsetzung der Slawen beruht im Gegensatz zu den Kelten nicht auf einer größeren Geschlechtsgemeinschaft wie der Clan, sondern auf der einzelnen Familie[9]). Die Slawen nahmen zwar auch als Stammesverwandte bestimmte ziemlich umfangreiche Landschaften in Besitz. Die bekannten slawischen Stammgaue umfassen 50 bis 100 □M. Aber sie hatten keine feste innere Organisation. Wir sehen sie zwischen ungebundenster Demokratie und diktatorischer Despotie schwanken. Die einzelne Familie ergriff, wenn auch in mehreren

6) A. Kuhn, Zur ältesten Geschichte der indogermanischen Völker, in A. Weber, Indische Studien Bd. I. 1850. Pictet, Origines indo-européennes. 1859–1863. Zimmer, Altindisches Leben. 1879.

7) Meitzen, a. a. O. I S. 137. Ders., Das Nomadenthum der Germanen und ihrer Nachbarn in Westeuropa in Verhandl. des 2. deutschen Geographentags. 1882. Ders., Land und Leute der Saalegegenden in Zeitschrift des Vereins für Volkskunde. 1891 S. 129.

8) Ancient laws of Ireland (Vorrede zu Bd. III) Skene, History of celtic Scotland. 1876. Meitzen, a. a. O. I S. 182.

9) F. Démelic, Le droit coutumier des slaves meridionaux d'après les recherches de M. Bogisic. 1877. v. Thalac, Das Staatsrecht des Fürstentums Serbien. 1858. Jirecek, Das Recht in Mähren und Böhmen. 1866. H. Sumner-Maine, De l'organisation juridique chez les slaves du sud. 1880. Ders., Village communities in East and West. 1871. S. darüber auch Meitzen, a. a. O. II S. 213, 264. III S. 341.

Gliedern, dauernd von einem meist nur kleinen Komplex von Grundstücken Besitz, den sie als ihr erbliches Stammgut betrachtete.

Diese Ländereien wurden nicht geteilt, sondern von der Familie als Hauskommunion gemeinschaftlich bewirtschaftet, wie dies bei den Südslawen bis auf die neueste Zeit Sitte geblieben ist. Ein Hausvater ist der Leiter der Kommunion, er befiehlt jedem Einzelnen, was er täglich zu thun hat, führt die Kasse, kauft und verkauft und übt jeden Akt väterlicher Gewalt, alles allerdings mit einem gewissen Einverständnis der übrigen Familienväter im Hause, die ihm seine Leitung auch nehmen und ihn durch Wahl ersetzen können. Keiner der letzteren erwirbt in der gewöhnlichen Wirtschaftsführung etwas für sich. Eigenes Vermögen kann nur aus besonders zugelassenen Arbeiten, Beute, Brautgeschenken u. dgl. oder aus etwa verteilten Ueberschüssen entstehen. Nur dies ist vererblich. Solchen Ansiedelungen gehören die zahlreichen patronymischen Ortsnamen der Slawenländer an, welche Nachkommen eines bekannten Ahns ausdrücken. Wird die Zahl der verheirateten Mitgenossen zu groß, um aus derselben Küche zu leben, so erfolgt Trennung durch Begründung neuer Kommunen. Alle Grundstücke werden in den verschiedenen Lagen nach Verhältnis der ausscheidenden Stirpes geteilt und unter Auslosung abgegeben. Entstehen auf diese Weise mehrere Hauskommunionen nebeneinander, so bildet sich daraus ein Dorf. Je stärker eine Hauskommunion anwächst und je öfter Teilungen erfolgen, desto kleiner müssen die Ländereien der einzelnen Kommunion und damit die Hilfsmittel jedes Familienvaters in ihr werden.

Schon im frühen Mittelalter finden wir, vielleicht aus diesem Grunde, ganze Dörfer der Slawen, wie noch heut in Rußland, zu einer bestimmten gewerblichen Thätigkeit greifen. Es gibt Dörfer der Korbmacher, Radmacher, Schuster, Töpfer, Schmiede u. dgl. m. Güter Einzelner, die nicht zu solchem gemeinschaftlichen Familienbesitz wurden, scheinen lange Zeit nur auf landesherrlicher Verleihung beruht zu haben, die ursprünglich nur lebenslänglich war.

Seit dem 12. Jahrhundert haben sich nicht bloß in allen jetzt deutschen Slawenländern, sondern auch weit darüber hinaus diese Verhältnisse unter dem Einflusse der deutschen Kolonen nach deutschem Muster gestaltet. Beim polnischen Adel ist die Familien-Kommunion in Abfindungs- und Anwartschaftsrechte der Familienmitglieder übergegangen[10]).

§ 8. In Rußland aber hat sich, vielleicht erleichtert durch die ursprünglichen Grundanschauungen der Familienkommunion, indes sehr verschieden von ihr, der Mir oder der gemeinsame Besitz der Bauerngemeinde eingeführt[11]).

Die gegenwärtige Gestaltung läßt sich mit Sicherheit erst seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts, seit der allgemeinen Verbreitung der Leibeigenschaft in Rußland, erkennen. Eine gewisse Zahl Leibeigener eines Gutsherren bildete seitdem eine Gemeinde mit bestimmten Ländereien. Diese wurden im Volksbewußtsein allerdings in der Regel als das alte gemeinschaftliche Eigentum der Bauern angesehen, der Gutsherr konnte aber nach Belieben in die Gemeinde Leute einweisen oder aus ihr fortnehmen. Es bestand auch keine gemeinsame Bewirtschaftung des Bodens, sondern jedem Familienvater waren bestimmte Grundstücke zur Nutzung zugewiesen. Wohl aber kam, neben der solidarischen Haft Aller für die gutsherrlichen und staatlichen Leistungen, die Gemeinschaft entscheidend darin zur Geltung, daß das dem einzelnen Familienvater angewiesene Land demselben nicht dauernd verblieb, sondern nur so lange, bis eine neue Teilung erfolgte. Diese wurde in der Regel bei den Steuerrevisionen, etwa jedes 15. Jahr, vorgenommen, konnte aber auch zu anderer Zeit eintreten, sofern dies zur Versorgung der höher angewachsenen Anzahl von Familienvätern oder männ-

10) A. Meitzen, Die Kulturzustände der Slawen in Schlesien vor der deutschen Kolonisation, in Abhandl. der Schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur, phil.-hist. Abt. 1861 Heft II.

11) J. Engelmann, Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland, in Baltische Monatsschrift Bd. 27. 1880. A. v. Haxthausen, Studien über Zustände, Volksleben Rußlands zc. 1847–52. Keußler, Der bäuerliche Gemeindebesitz in Rußland. 1877. J. Eckardt, Rußlands ländliche Zustände. 1870. Meitzen, a. a. O. II S. 219. III S. 321, 350.

lichen Seelen, welche als Gleichberechtigte zu beteiligen blieben, erforderlich wurde. Die Gestalt des Mir entspricht also nicht der Familienkommunion, sondern stellt gewissermaßen einen Clan im kleinen dar.

Bei der Aufhebung der russischen Leibeigenschaft durch Manifest vom 19. Februar 1861 ist das den bisherigen Leibeigenen zugefallene Land nicht ihnen persönlich, sondern der Gemeinde überwiesen, und der Mir aufrecht erhalten worden. Die agrarpolitische Aufgabe der russischen Regierung steht also hier noch nahezu vor den ältesten Zuständen der Besiedelung. Allerdings wird das Verhältnis des Mir vielfach als volkstümlich und als Schutz gegen Verarmung gepriesen. Die Zeichen der Unverträglichkeit mit einer förderlichen Entwickelung landwirtschaftlicher Kultur und mit thatkräftigem Gedeihen des einzelnen Wirtes sind aber unverkennbar[12]).

§ 9. Bei den germanischen Volksstämmen finden sich im Gegensatz zu Kelten und Slawen weder Spuren des Clans noch der Hauskommunion. Für ihre Ansiedelung zeigt sich, soweit die Zeugnisse zurückreichen, vom ersten Ursprung an die Forderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des einzelnen Hausvaters und der bestimmten, unveränderlichen Feststellung des zu seinem Gute gehörigen Besitzes[13]).

Allerdings hat nicht selten innerhalb der Bezirke alter wie neuerer Ansiedelungen ein Wechsel der Nutzung gewisser gemeinsam gebliebener Grundstücke jährlich oder in längeren Perioden stattgefunden. Ueberdies lassen sich örtlich Regulierungen und Umlegungen einzelner Teile der Flur erkennen, die bis zu Neueinteilungen des gesamten Besitzstandes mit Ausnahme des Bereiches der Gehöfte ausgedehnt werden konnten. Beide Arten solcher Regulierungen wurden auch, wie sich zeigt, nach dem Lose vorgenommen. Sie beruhten indes nicht auf dem Gedanken, eine andere Verteilung der Grundstücke nach neuen Anteilsrechten eintreten zu lassen, sondern bezweckten nachweislich, die nach Lage der Verhältnisse kaum vermeidlichen, oft weit greifenden Grenzverwischungen zweckmäßig und ohne Streit auszugleichen.

Die Haupteigentümlichkeit der germanischen wirtschaftlichen Auffassung ist die enge Verbindung des Landbesitzes mit der Person und Familie des Wirtes. Der Landbesitz ist als der Träger einer einzelnen Familie gedacht und danach von Anfang an eingeteilt. Die darauf beruhende Besitznahme nach Hufen, die in Westfalen und Friesland durch Höfe vertreten werden, tritt überall im deutschen Agrarwesen als leitender Gesichtspunkt und Anhalt für Rechte und Pflichten hervor. Trotz ihrer Verschiedenheit nach Oertlichkeit und Zeit der Anlage sind alle Hufen doch hinreichend gleiche Landgüter, um, wie eine Art Katastrierung, den Anbauern der verschiedenen Landesteile einen Maßstab der Leistungsfähigkeit, der Anforderungen und Gegenansprüche zu gewähren. Auf diesem Maßstabe beruhte von jeher und bis auf die neueste Zeit die wirtschaftliche Verfassung des platten Landes in Deutschland. Er ist in alle deutschen Kolonisationen übertragen, und wo er sich durch Teilungen, Zugeständnisse oder Eingriffe verwischt hatte, immer wieder in ähnlichen Formen nachgebildet worden. Das Hufengut galt als eine Persönlichkeit mit bleibenden wirtschaftlichen Rechten und Pflichten, im wesentlichen unabhängig davon, ob sein Wirt persönlich ein Freier oder Unfreier, ein Gutsherr oder ein Höriger, ein Eigentümer oder ein Pächter oder Verwalter war, und ob das Gut in Teilen oder im ganzen die verschiedenen Besitzer wechselte.

Neben dieser Besitznahme des Bodens nach Hufen mit der daraus sich ergebenden Flurverfassung und ihren nachbarlichen Rechten und Pflichten, kamen andererseits bei den Germanen besondere Treuverhältnisse des Lehns, der Leihe und der Eigengabe zur Geltung, die sich zur Hörigkeit und Gutsherrlichkeit und zum Ständewesen entwickelten, und zur Auflösung der Staatsorganisation führten.

12) J. Engelmann, Die Leibeigenschaft in Rußland. 1884.

13) Meitzen, a. a. O. I S. 159, 160. II S. 603, III S. 584. S. auch Ders., Die Individualwirthschaft des Germanen ꝛc. in J. f. Nat. II, 6. S. 2–13.

§ 15. Diese nationalen Besonderheiten wurden von den zugleich als Herren und als Ansiedler auftretenden deutschen Stämmen der Völkerwanderung auf alle von ihnen eroberten Länder des Reichs der Cäsaren als neue der römischen Auffassung fremde Agrarverhältnisse übertragen. Die Periode, in der die germanischen Heereshaufen den gesamten römischen Weltkreis unterwarfen, hat in nichts so nachhaltig gewirkt, als grade im Agrarwesen[14]). In kurzer Zeit war überall in den Ländern des Mittelmeeres der germanische Kriegsadel romanisiert. Den Stempel seiner eigenartigen volkstümlichen Anschauung des Grundeigentumes und des Landbaues aber hat er dem Agrarwesen aller dieser neu entstandenen Staaten aufgedrückt und bis zum heutigen Tage erkennbar erhalten.

Auch in den keltischen und slavischen Machtgebieten erlangten diese neuen Lebensformen überall Geltung. Sie entsprachen offenbar den Bedürfnissen der eben erst aus den Urzuständen herausgetretenen jugendlichen Völker besser, als die logische Schärfe römischen Eigentums und römischer Vollfreiheit oder Sklaverei[15]). Aus ihren volkstümlichen Forderungen gestaltete sich ein großer Teil des eigenartigen Wesens des Mittelalters, und der moderne Rechts- und Kulturstaat mußte gegen sie ebenso ankämpfen, wie gegen das Mittelalter überhaupt. Nachdem die Monarchie des sechzehnten Jahrhunderts die politischen Unmöglichkeiten des mittelalterlichen öffentlichen Rechtes überwunden hatte, trat sie mit kameralistischer Einsicht notwendig auch der Beseitigung dieser privatrechtlichen Mißstände der agrarischen Entwickelung näher. Die wesentlichsten Hemmnisse fielen im Beginn des 19. Jahrhunderts. Der Aufschwung des politischen und wirtschaftlichen Lebens der Gegenwart aber erwies sich auch mit den letzten Resten durchaus unverträglich.

2. Verknüpfung mit der ersten Anlage der festen Ansiedelungen.

§ 10. Innerlich wesentlich verschiedene nationale Lebensanschauungen müssen auch verschiedene Familien- und Besitzrechte und abweichende sociale und wirtschaftliche Anforderungen und Gewohnheiten schaffen. Aeußerlich und völlig deutlich werden diese Unterschiede aber namentlich in der Art der Anlage der festen Ansiedelungen und der Feldeinteilung hervortreten. Auf dem ersteren Gebiete entstehen mehr die Beziehungen der persönlichen Beschränkungen, welche von der Gesetzgebung im Personenrecht ohne tieferes Eingreifen in thatsächliche Zustände zu lösen sind. Dagegen liegen in den notwendigen Neugestaltungen auf dem Gebiete der Feldeinteilung und der Grundberechtigungen vorzugsweise die Schwierigkeiten gesetzlicher Aufhebung und Regelung der hergebrachten Kulturschädlichkeiten. Nur durch umfassende und umständliche Feststellungen und Verhandlungen, durch Messungen, Schätzungen, Berechnung des Wertes der Berechtigungen und Herstellung neuer Besitzverhältnisse läßt sich eine Lösung ungünstiger Grundbesitzbeziehungen erreichen.

Fur die größere oder geringere Ungunst der Verhältnisse, welche die Landeskulturthätigkeit des Staates vorfindet, wird so sehr die erste Anlage der Ansiedelung grundlegend, daß ihre Form ohne gewaltsame nur von der höheren Macht des Staates ausführbare Umgestaltungen in der Regel für alle Zeiten als entscheidend betrachtet werden darf.

14) Das Kolonat war schon zu Columellas Zeit als eine der Bewirtschaftung der Latifundien durch Sklaven vorzuziehende Einrichtung anerkannt, und später in den norischen, gallischen und germanischen Provinzen weit verbreitet Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ganze Dörfer solcher Kolonen in die mittelalterlichen Gutsherrschaften der weltlichen, wie der geistlichen Großen übergegangen sind. Nach den uns bekannten Lasten und seit der glebae adscriptio der späteren Kaiserzeit standen aber diese zum nicht geringen Teil germanischen Kolonen auch in ihrer persönlichen Lage den deutschen Hörigen so nahe, daß eine Unterscheidung von diesen kaum möglich sein dürfte. Codex Theodosianus, Lib. V tit. 9 u. 10. Codex Justinianeus, Lib. XI tit. 47 u. 49. Th. Mommsen, Römische Geschichte Bd. 5. S. 154. 216. Fr. Seebohm, The English village community. 1883 S. 266; deutsche Ausgabe, übers. v. Theodor v. Bunsen. 1885. Meitzen, a. a. O. I S. 360, 521, 571.

15) Gaupp, Die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches. 1844.

Die Art der Abgrenzung der Heimstätten in der Ortschaft, ihre nachbarliche Verbindung, ihre Sicherheit durch Hecken oder Gräben und ihre Zugänglichkeit durch Weg und Steg schafft einen bestimmten Organismus, der sich zwar verbessert und erweitert, aber nur schwer durchgreifend verändert. Unfälle, Feuer oder Feinde können ihn schwer schädigen, immer aber bleibt so viel Nutzbares, so viel fertige Arbeit übrig, daß der bisherige Besitzer das Alte gewiß so schnell als möglich aus den Trümmern wieder herstellt. Selbst der fremde Eroberer zieht vor, sich dem Vorhandenen anzupassen, als unter unnötiger Anstrengung und Unbequemlichkeit Neues einzurichten. Den einmal gepflügten Acker wird Jeder weiter bestellen, statt Neuland zu machen; er wird die Furchen wie der Vorbesitzer nach dem Wasserhange ziehen und weder Gräben noch Wege verlegen. So weit die alten Ortsgenossen ganz oder teilweis fortbestehen, werden sich auch die alten Besitzungen erhalten. Wo fremde Gewalt nicht eingreift, knüpft das Nachbarrecht durch den Lauf der Jahrhunderte die Verhältnisse nur immer fester. Häuser können umgebaut, Gehöfte und Aecker geteilt oder nebeneinanderliegende zusammengezogen, gekauft oder ererbt werden. Aber alle diese Veränderungen, selbst wenn sie sich nicht erkennen lassen, berühren den ursprünglichen Charakter der Anlage nicht. Jede wesentliche Abänderung in den Formen der Besitzstücke erfordert Abkommen mit den Nachbarn, welche nur ganz ausnahmsweise erwartet werden dürfen. Zum Mangel an Geneigtheit und Entschluß, zum Verdachte der Uebervorteilung und späterer Schäden tritt die mannigfache Verkettung der Umstände hindernd hinzu, die das mehr oder weniger bedingte Wirtschaftssystem, beschränktes Eigentumsrecht, Teilungsverbote, Lasten, Schulden und Steuern herbeiführen.

Diese Umstände erklären die Erhaltung und Erkennbarkeit des typischen Charakters der Ansiedelungen innerhalb der ursprünglichen Grenzen eines bestimmten Volkstums und die Uebereinstimmung der agrarpolitischen Bedürfnisse auf jedem solchen Volksgebiete. Sie machen die Beseitigung der nationalen Siedelung eines Volkes durch die eines anderen zu einem historischen Ereignisse, das an seinem weiteren Zusammenhange erkannt werden kann, und lassen auch ein Urteil darüber zu, ob durch Uebereinanderschieben verschiedener Nationen Mischformen oder Neuerungen mit besonderen agrarischen Verhältnissen entstanden sind.

§ 11. Ueber die Ansiedelungen der Kelten wissen wir aus dem reichen Schatze der für Irland erhaltenen Gesetze und historischen Schriften, daß sich die auf der Insel zusammengedrängten zahlreichen Clane im 7. Jahrhundert gezwungen sahen, vom Hirtendasein mit geringem sporadischem Anbau zum festen Ackerbau überzugehen. Zu dieser Zeit bestanden in Irland 184 Clane in bestimmt abgegrenzten, unter einander ziemlich gleichgroßen Weiderevieren; auf jedem derselben wurden 30 für etwa je 300 Kühe genügende Townlands oder Ansiedelungen gerechnet. Das einzelne Townland gehörte einer der Familien des Clans unter einem Häuptlinge. In der Regel wohnten 16 Hausväter der Familie unter demselben Dache in den 4 Abteilungen des Stammhauses zusammen. Im 7. Jahrhundert wurden die Townlands in je 4 Quarters und die Quarters in 4 bis 6 Tates oder Ackerwirtschaften von 30 irischen Ackern oder 16 ha geteilt. In einigen Gegenden bestand auch das doppelte Maß. Diese Townlands, Quarters und Tates sind mit Namen und festen Grenzen in großer Zahl bis auf unsere Zahl erhalten und aus den Surveykarten deutlich festzustellen [16]). Die Tate bildet überall einen Grundstückskomplex, der geschlossen um den alten Hof herumliegt, und durch Mauern, Hecken und Gräben nicht allein nach außen, sondern auch in sich in Kämpe von ½—2 ha Umfang geteilt ist. Auf diese Kämpen wird, soweit sie nicht Wiese oder Wald sind, Feldgraswirtschaft getrieben und das Vieh im Schutz der Umzäunungen ohne Hirten geweidet. Glaubhafte Ueberlieferungen bekunden ausdrücklich, daß diese bis dahin unbekannten

16) Fr. Seebohm, a. a. O. S. 224; deutsche Ausgabe S. 148 Ferd. Walter, Das alte Wales. 1859. S. 194. Johnston und Roberts, The historical geography of the clans of Scotland. 1872. Meitzen, a. a. O. I S. 117, 174, 190, III S. 85, 571, 594.

Umzäunungen erst bei der Teilung im 7. Jahrhundert geschaffen wurden. Seit diesem Uebergang zum Ackerbau entstand innerhalb der Clane eine Grundaristokratie, welche mehr und mehr durch Klientel- und Sklaven-Verhältnisse das übrige Volk zu einer harten Abhängigkeit herabdrückte.

Gleiche Zustände werden aus Wales durch die dortigen Gesetze bekundet, und sie sind nach den Zeugnissen Cäsars und Strabos auch auf Gallien auszudehnen. Es bestand hier schon zu deren Zeit bei weit fortgeschrittener Landwirtschaft eine Bewohnung in zerstreuten größeren und kleineren Höfen und drückende Dienstbarkeit unter einer zahlreichen Aristokratie der Grundbesitzer. Diese Besiedelung in Einzelhöfen zeigt sich auch gegenwärtig noch in allen den Gebieten Frankreichs, für welche sich nicht die Festsetzung deutscher Volksmassen seit der Zeit Cäsars bis zum Ablauf der Völkerwanderung nachweisen läßt. Es ist bekannt, daß die Römer die gallischen Civitates nur verwaltungsmäßig zu Munizipien eingerichtet, die Bewohner aber in ihrem Besitzstande ungestört belassen haben. Nur sporadisch und vorzugsweise in Nordgallien und Germanien haben sie Militärkolonien und Latifundienwirtschaften in italischer Weise angelegt. Auch wo Burgunden und Westgothen in die Tertia der römischen Besitzer angewiesen wurden, ist noch heut die Grundeinteilung in Einzelhöfe erhalten. Allenthalben wo die Zerstückelung des Besitzes vorschritt, sind die Kämpe zwar vielfach geteilt und kleinere Wirtschaften mit besonderen Häusern entstanden, der Ueberblick über die topographischen Karten läßt aber leicht den alten Charakter der Ansiedelung erkennen. Außer den alten Hauptstädten des Landes finden sich nur wenige um Kirchen oder Märkte allmählig angewachsene Dörfer und Weiler. In der Hauptsache liegen die Gehöfte zerstreut und möglichst nahe von den zu ihnen gehörigen Grundstücken umschlossen.

Diese Art der Besiedelung erstreckt sich auch über das gesamte früher keltische Alpen- und Gebirgsland Süddeutschlands. Nur in einzelnen offenen Thälern liegen Dörfer, welche der deutschen Besitznahme wie in Gallien angehören. In diesen Bergen sind die Einzelhöfe durch die Natur des Terrains und die Vereinzelung des Kulturbodens bedingt. Aber auch auf allen Keltengebieten, welche bereits vor der Zeit Cäsars von deutschen Stämmen in Besitz genommen sind, hat sich die keltische Einzelhofsiedelung erhalten, so am Niederrhein, in Friesland und in Westfalen bis an die Weser, den Osning und das Rothaargebirge, also genau soweit als aus sprachlichen und historischen Anzeichen die Ausbreitung der Kelten noch wenige Jahrhunderte vor Cäsar anzunehmen ist. An der unteren Weser ist die Grenze der Einzelhöfe des linken Ufers gegen die der Dörfer des rechten völlig scharf und um so beachtenswerter, als schon in der ersten geschichtlichen Zeit Chauken und Engern auf beiden Ufern ihre Stammgebiete inne hatten.

Diese historisch sehr wichtige Erscheinung weist darauf hin, daß die feste Besiedelung der Kelten schon sehr früh bis an die Weser reichte, und daß die Deutschen sie bei ihrem ersten Vordringen über diesen Strom bereits vorgefunden und unverändert übernommen haben. Schon Cäsar traf nur noch die letzten Reste der Menapier rechts des Rheins, und erzählt, daß sich die Teukterer und Usipeter in deren Häusern festsetzten. Eine Ausnahme machen nur die Dörfer des wahrscheinlich erst nach Cäsar von den chattischen Marsen besetzten Hellwegs [17].

Es ist klar, daß die keltische Ansiedlung in Einzelhöfen in Betreff der Feldeinteilung gewissermassen das agrarpolitische Ideal bereits verwirklichte. Sie bietet das günstigste Verhältnis bezüglich der Entfernung des Kulturlandes vom Wirtschaftshofe, gestattet in den geschlossenen Kämpen unbeaufsichtigten, bequemen und gesunden Weidegang des Viehes, beschränkt die nachbarlichen Grenz-, Wege- und Wässerungs-Beziehungen auf das möglichst geringste Maß, und gibt jedem Wirte die Freiheit seine einzelnen Grundstücke mit jeder Frucht und in jedem Wechsel zu benutzen, die ihm am zweckmäßigsten erscheinen. Es kann sich also bei

17) Meitzen, a. a. O. I S. 516, 522, 532. II S. 90, 95. III S. 236.

ihnen nur um etwaige Grundgerechtigkeiten, die zu regeln, oder um gemeinsame Grundstücke oder Nutzungen handeln, welche geteilt und abgefunden besser verwertet werden können.

§ 12. Die Grundstückseinteilung, welche mit den Anlagen der slawischen Hauskommunion verknüpft ist, stimmt, wie es scheint, in ihrer ursprünglichen Gestaltung mit dem Einzelhof überein. Von ein und demselben Gehöfte aus wird die gesamte Flur der Zadruga kommunistisch bewirtschaftet. Die Gemarkungen bilden also geschlossene Ganze und es ist auch erkennbar, daß sie meist klein und schon früh gegeneinander bestimmt abgegrenzt waren.

In der geschichtlichen Zeit finden sich indes die Slawen ganz überwiegend in Dörfern angesiedelt. Ihre Gehöfte lagen entweder fächerförmig, so daß die Wohngebäude einen runden, zum Eintrieb des Viehes geeigneten, mit nur einem, verschließbaren Zugange versehenen Platz umgaben. Hinter den Häusern aber breiteten die nach außen mit hohen Bäumen bestandenen Gärten sich keilförmig aus und schlossen mit einer das Ganze im Kreise umgebenden Hecke ab. Diese charakteristische Art der Anlage ist den Sorben-Wenden eigentümlich und reicht östlich nur ausnahmsweise über Oder, Neisse und Moldau. Oder die Gehöfte lagen ziemlich regelmäßig, eng nebeneinander gereiht, auf beiden Seiten einer breiten Dorfstraße, so daß die dahinter liegenden kleinen Gartenstücke in einer graden Linie mit Hecken und Gräben abschlossen, und der ganze Dorfbering die Gestalt eines länglichen Rechteckes hatte[18]). Es ist deshalb wahrscheinlich, daß schon bei der Besitznahme häufig mehrere Zadrugas sich weilerartig zu einer Ortschaft vereinigten. Beide Dorfformen sind ihrer Zweckmäßigkeit wegen auch da erhalten geblieben, wo später das ganze Dorf an deutsche Bauern zur Kultur übergeben wurde, oder wo der Gutsherr, auch wenn die Slawen sitzen blieben, die Ackerflur nach deutscher Weise in Gewanne einrichtete. Die zugehörigen Ländereien waren anscheinend anfänglich nur an den bequemsten Stellen und ohne Zusammenschluß kultiviert. Das Hauptgewicht lag auf den Viehweiden. Erst mit der Zeit füllte das Bedürfnis die Lücken und führte auch sehr zerstückelte Grundstückslagen herbei[19]).

In ein gewisses Gemenge mußte aber die Ackerverteilung wenigstens mit der Zeit auf allen diesen Fluren kommen. Denn jede Teilung einer Zadruga führte, wie erwähnt, zu einer Teilung aller einzelnen Kulturgrundstücke, welche bisher gemeinschaftlich bewirtschaftet worden waren, und dies setzte sich bei wiederholten Teilungen verschiedenartig fort. Dabei war indes wenigstens bei den westlichen Slawen die Form der im Gemenge liegenden Grundstücke nach modernen Anforderungen insofern nicht ungünstig, als die Stücke mehr quadratisch als in schmalen Streifen gebildet wurden. Der Grund lag im Ackerinstrument. Die westlichen Slawen benutzten allgemein einen Haken, der zwischen den einzelnen Furchen einen Rücken undurchbrochenen Bodens stehen läßt, und deshalb ein Kreuzackern nach der Länge und nach der Quere erfordert, während der Pflug den Boden abschneidet und völlig umwirft und deshalb nur die Arbeit nach der Länge nötig macht. Querackern läßt sich aber bei schmalen Streifen nicht ausführen. Deshalb zeigt eine alte slawische Flur blockähnliche ziemlich abgerundete Ackerstücke. Gleichwohl erzeugt ihr Gemenge mancherlei nachbarliche Schwierigkeiten.

Eine den Hufen ähnliche Einteilung gab es nicht. Die Lasten wurden nach dem Rauchfang, dem Zugvieh oder dem Ackergerät, dem Haken, uncus auferlegt[20]). Außer bei den Süd-

18) Kartenbilder der Dorfberinge bei Meitzen, a. a. O. I S. 51. II S. 413. III S. 362. 451. Ders., Codex diplom. Silesiae Bd. IV S. 62. Ders., Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preuß. Staats Bd. I S. 62. Ders., Ausbreitung der Deutschen &c. in J. f. Nat. 32 S. 27. — In G. Landau, Beilage zum Correspondenzblatt &c. (s. Anm. 27) Januar 1862 Festschrift zur Säcularfeier der königl. landwirthsch. Gesellschaft zu Celle. 1884.

19) Meitzen, a. a. O. III S. 347.

20) Meitzen, a. a. O. II S. 251. III S. 356, 366 bestätigt auf Grund der Karte Anl. 106 die im J. f. Nat. 32 S. 18 ff. („Die Ausbreitung der Deutschen &c.") und im Codex dipl. Silesiae Bd. IV Einl. S. 67 ausgesprochenen Zweifel dahin, daß die Dzedzine kein bestimmtes Maß gehabt hat. Dadurch beseitigen sich die Bedenken G. Hanssens, Agrarhistor. Untersuchungen II. S. 202—206.

slawen der Balkanhalbinsel sind nur in der Lausitz, Obersachsen, Oberfranken und in Böhmen einige Gruppen altslawischer Flureinteilungen erhalten. Bei weitem die Mehrzahl sind auch in den linkselbischen Landschaften in deutsche Form gebracht worden, rechts der Elbe aber wurde die Umgestaltung durch die Kolonisation des 13. Jahrhunderts eine fast ausnahmslose. Die Gebirge und die Gegenden mit schwerem Boden hatten die Slawen überhaupt nicht besiedelt, sondern dem Walde überlassen. In den Ebenen mit leichtem Boden lagen dagegen ihre Dörfer ziemlich gedrängt. Obwohl die Deutschen ihre Hufeneinteilung überall einführten, maßen sie doch die den slawischen Bauern überwiesenen Hufen in der Regel in Größe und Lasten um ¼ oder ⅓ kleiner und nannten sie mansi slavonici, moravici, polonici, oder auch unci, Haken, im Gegensatz zum deutschen aratrum, Pflug.

§ 13. Die charakteristisch volkstümliche deutsche Art der Ansiedelung läßt sich ebenfalls deutlich erkennen. Sie erweist sich dadurch als solche, daß auf den niemals von einer anderen Nation besiedelten oder später in Besitz genommenen germanischen Ländergebieten alle älteren Orte übereinstimmend gleiche Gestalt haben und, soweit sie nicht durch die Durchführung der Landeskulturgesetze im vorigen und gegenwärtigen Jahrhundert in bekannter Weise umgewandelt worden sind, noch heut zeigen. Dieses Ländergebiet ist begrenzt im Westen durch die Weser und die oben bezeichnete mutmaßliche Grenze der Kelten, im Süden durch die Linie des von Tiberius gezogenen und seit Domitian befestigten limes romanus, so weit er über den südlichen Abhang des Westerwaldes und den Taunus um die Wetterau läuft und sich im Main bis Miltenberg fortsetzt. Ueber diesen limes hinaus haben die Römer keine wirtschaftlichen Anlagen gemacht. Die weitere Südgrenze liegt von da den Main aufwärts bis zur Einmündung der Itz. Im Osten ist als die Grenze gegen die Slawen der 805 von Karl dem Großen festgestellte limes sorabicus anzusehen. Derselbe ging von der Donau und Regensburg die Regnitz und Itz aufwärts über den Thüringerwald nach Erfurt, dann zur Saale und die Saale und Elbe bis zur Ohre abwärts. Der Ohre folgte er aufwärts über den Drömling in die Nähe des linken Ufers der Ilmenau, von wo er über die Göhrde die Elbe erreichte. Jenseits der Elbe führte er die Delvenau aufwärts und die Schwentine abwärts bis zur Kieler Bucht. Dieses verhältnismäßig kleine rein deutsche Volksgebiet wird dadurch wesentlich erweitert, daß auch die gesamte cymbrische Halbinsel, die Dänischen Inseln, die Südküste von Norwegen und in Schweden Schonen, Gothland und Upland in gleicher Weise zu ihm gehörten[21]).

§ 14. Auf diesem gesamten Ländergebiete bestehen alle nicht erst in neuerer bekannter Zeit entstandenen Ortschaften als Dörfer mit mäßigen Gemarkungen. Abgesehen von Wald, Heide und Mooren umfassen diese Gemarkungen durchschnittlich etwa 500 ha kulturfähiges Land und zerfallen in 10 bis 30, in der Regel ungefähr zu je 50 ha Bauland zu berechnende ideelle Hufenanteile. Ursprünglich wurde jede Hufe als ein selbständiges Bauergut, als der gleiche Anteil eines Genossen an der Gemarkung betrachtet.

Eine sehr große Zahl der Hufen besteht seit der ersten Anlage bis zur Gegenwart in ihren notwendigen Bestandteilen fort, aus dem Gehöft, dem Gartenstück, Aeckern, Wiesen und dem verhältnismäßigen Anrecht an Wald und Weiden, die der gesamten Ansiedelung als Allmenden gemeinsam gehören oder gehört haben. Viele diese Güter sind indes schon früh in Halbe, Viertel oder kleinere Stücke geteilt, andere ebenfalls schon in alter Zeit so zusammenerworben worden, daß der einzelne Hausvater 2, 3 und mehr von seinem Gehöft aus bewirtschaftete. Noch andere aber sind möglicherweise niemals selbständige Güter gewesen, sondern haben anscheinend schon ursprünglich als ideale Einheiten ein größeres Gut gebildet, welches in den Händen eines einzigen Wirtes war, der dieselben nach Belieben an eigene Kolonen vergab[22]).

21) Meitzen, a. a. O. I S. 33.

22) Meitzen, a. a. O. I S. 47, 72, 131, 163. G. Waitz, Die Altdeutsche Hufe. 1854. G. Landau, Die Territorien rc. 1854 K. Peyrer, Die Zusammenlegung der Grundstücke rc. 1873. G. Hanssen, a. a. O. Bd. II. S. 179.

Alle diese *Ortschaften* sind *eng geschlossen* zusammengebaut. Die Gehöfte bilden, wie der Name sagt Trup's, unregelmäßige Haufen ohne geordnete Zugänglichkeit. Die Gebäude müssen ursprünglich klein gedacht werden, und drängten sich, als die Gehöfte größer wurden und bei Teilungen neue Stellen entstanden, unzweckmäßig zusammen. Die Gehöfte liegen überall in abgezäunten Hausgärten. Die Form des Hauses aber ist nach der Stammessitte und den Stammesgrenzen im wesentlichen bis auf den heutigen Tag charakteristisch verschieden. Bei den Franken sind die Wohnräume von den Wirtschaftsräumen, auch vom Kuhstall, getrennt und für Pferde- und Schafstall und Scheune besondere Gebäude vorhanden. Bei den Sachsen herrscht das sächsische, ursprünglich keltische Haus, das die gesamte Wirtschaft unter einem Dach vereinigt; bei den Dänen bestehen Zwischenformen, bei den Norwegern und Schweden das nordische Haus[23]).

Die *Aecker* aber sind in *Gewanne* eingeteilt d. h. in kleine nach der Bodengüte begrenzte, meist ziemlich rechtwinklige Feldabschnitte. Zu jedem dieser Feldabschnitte erhielt jede Hufe ihren verhältnismäßigen, häufig bis zur Gegenwart noch nachweisbaren Anteil. Diese sogenannte Gewanneinteilung der Aecker ist ersichtlich das Ergebnis einer allmählich nach Maßgabe der Arbeitskräfte und des Zugviehs fortschreitenden Kultur. Ein oder mehrere der gedachten Gewanne bildeten die Arbeit eines Jahres. *Der Anteil in dem einzelnen Gewann* wurde jedem Anbauer in der Regel in einem seiner Hufenzahl verhältnismäßigen Parallelstreifen zugeteilt. In den ersten auf den gelegensten Stellen entstandenen Gewannen scheinen die Hufenanteile nach Morgengrößen abgeschritten worden zu sein. Größe und Gestalt der späteren Gewanne mußte sich nach dem zwischen den älteren liegengebliebenen Lande richten. Die Anteile jeder Hufe wurden also untereinander gleich, jedes der Ackerstücke aber oft kleiner, oft größer als ein Morgen. Es wurde wohl auch einigen Hufen an einer andern Stelle ein Feldstück zugewiesen, was um so leichter anging, weil alle diese Verteilungen *nach dem Lose* erfolgten. Sollten aber die einzelnen Hufen *bei gleichem Maß auch gleichen Wert* haben, so mußte die Beschaffenheit des Bodens innerhalb des einzelnen Gewannes an allen Stellen von gleicher Güte sein. Dies konnte nicht immer völlig erreicht werden. Ueberdies war derjenige Besitzer gewiß benachteiligt, an dessen Streifen ein Viehtrieb, ein Weg oder eine Anwand entlang lief. Eine Anwand entstand, wenn die Streifen des nächsten Gewannes das erste rechtwinkelig oder schräg trafen, so daß alle Pflüge auf der Grenze des anstoßenden Streifens gewendet wurden. Für solche Nachteile finden sich bestimmt *erkennbare Entschädigungen* durch Vergrößerung des Anteilsstückes.

§ 15. *Die wirtschaftlichen Nachteile* dieser Art der Anlage, welche durch die *große Zerstückelung* des Besitzes entstehen, sind leicht ersichtlich. Sie wurden noch dadurch vermehrt, daß zu den einzelnen Parzellen in der Regel *keine Zugangswege* ausgewiesen wurden. Allerdings aber machte die Weise, in welcher die Bewirtschaftung gedacht und bis auf die neueste Zeit auch in Ausübung gebracht wurde, solche Wege unnötig[24]). Die Wirtschaftsführung hing mit dem Grundgedanken der gesamten Anlage eng zusammen und beseitigte für die frühere Kulturstufe manche Nachteile derselben mit Glück.

Das von den Hufeninhabern zunächst noch nicht kultivierte Land war naturgemäß und notwendig der Weidegrund ihres Viehes, welches darauf in gemeinsamer Herde sich verbreitete. Im Grunde war jedes Vorschreiten der Kultur ein Abbruch an der gemeinsamen Weide und sollte die Hutung so wenig als möglich verkürzen. Die stehenden Feldfrüchte wurden also gegen das Vieh zwar unter den Schutz von Zäunen gebracht, die Brache aber und die Stoppeln so bald als möglich der Beweidung freigegeben. Dies konnte nicht anders geschehen, als wenn Aussaat und Ernte in demselben Flurteil von allen Wirten gleichzeitig erfolgte. Dar-

23) *Meitzen*, a. a. O. fränkisch I S. 581. II S. 95. III S. 212, 285, 406; sächsisch, keltisch I S. 184, 191. II S. 91. III S. 230, 294, 312, 594; nordisch II S. 500. III S. 464, 478, 482, 491.

24) *Meitzen*, a. a. O. I S. 54, 62, 305, 460, 584. II S. 325, 537.

aus ergab sich der sogenannte Flurzwang. Man nahm für die gesamte Flur ein bestimmtes Wirtschaftssystem, zuerst wohl, soweit möglich, Feldgraswirtschaft, dann Felderwirtschaft an[25]), teilte jedes Gewann einem Schlage dieser Systeme zu, und zwang jeden Wirt, darin dieselbe Frucht wie alle seine Nachbarn zu bestellen und mit Saat und Ernte die vom Ortsvorsteher angeordneten Zeitfristen inne zu halten. Innerhalb dieser Zeiten stand ihm die An- und Abfuhr über sämtliche Grundstücke seiner Nachbarn offen. Hielt er die Frist nicht inne, so durfte er über die inzwischen bestellten Felder nicht mehr fahren, und wenn er nicht rechtzeitig geerntet hatte, wurden gleichwohl die Zäune entfernt und sein Feld dem Vieh preisgegeben.

Durch den Flurzwang blieb allerdings Zerstückelung und Weglosigkeit weniger bedenklich. Es wurde zudem der Träge mit dem Fleißigen fortgerissen. Es war aber auch Jeder auf der Stufe einer gewissen Mittelmäßigkeit festgehalten. Besondere Kulturen, Fortschritte im Fruchtwechsel waren unthunlich. Indes kommen agrarpolitisch für diese Anlagen nicht die Nachteile des Flurzwanges allein in Betracht. Auch falls dessen Aufhebung durchführbar wurde, blieben wegen der besonders zerstückelten Gemenglage der Grundstücke wirksame Meliorationen, Wasserabzug, Vertilgung von Unkraut und von Schadentieren sehr erschwert, wenn nicht unmöglich, und an den Grenzscheiden ging viel Aussaat verloren.

§ 16. Diese heimatliche Art der Siedelung haben die Deutschen weit verbreitet[26]). Schon Ariovist's Genossen, die Vangionen, Nemeter und Triboker übertrugen sie in die Rheinpfalz und in das Unterelsaß, ebenso die von Agrippa übergesiedelten Ubier auf das linke Rheinufer zwischen dem Vinxtbach und ihrer Nordgrenze, Geleep, Neuß und Erkelenz gegen Venlo. Entsprechend haben sie schon vor Tacitus die Hermunduren nach Mittelfranken bis zur Altmühl, die Alemannen auf beide Ufer des Oberrheins bis in die Schweiz ausgedehnt, später die Juthungen nach Schwaben, und die Bajuvaren von der Nab bis zum Lech und der Mangfall. Sogar in die offenen Thäler Tyrols sind sie damit vorgedrungen. Auch in England siedelten sich die angelsächsischen Volksgenossen mit den volksmäßigen Gewanndörfern an.

Ihre Volkstümlichkeit wird dadurch völlig erklärlich, daß gleichberechtigte Volks- und Heeresgenossen durch keine Art der Ansiedelung und Besitznahme von Anbauland gerechter und streitfreier befriedigt und sichergestellt werden konnten, als durch Zuweisung dieser wenigstens innerhalb derselben geschlechterweise in Besitz genommenen Feldflur völlig bis in das Genaueste gleichen und schließlich noch durch das Loos verteilten Hufenbesitzstücke.

Deshalb ist es um so bemerkenswerter, daß sich diese allen deutschen Stämmen gemeinsame Art der Ansiedelung auf dem alten keltischen Gebiete zwischen Weser und Nordsee und am Niederrhein, westlich der gedachten Grenze der Ubier nicht findet, sondern hier trotz der Besitznahme durch die Deutschen die den keltischen Anlagen entsprechenden Einzelhöfe[27]) bestehen geblieben sind. Dazu kann die Natur des Landes nicht wesentlich beigetragen haben, weil dieselbe von den sächsischen Gebieten rechts der Weser nicht abweicht. Die Erklärung ist vielmehr darin zu suchen, daß die Besitznahme bereits zu einer Zeit statt-

---

25) G. Hanssen, Zur Geschichte der Feldsysteme in Agrarhist. Unters. Bd. I S. 123. G. Landau, Territorien. 1854.

26) Meitzen, a. a. O. I S. 415, 520, 532, 538. II S. 110, 502. C. Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme. 1837. E. Gaupp, Germanische Ansiedelungen und Landtheilung. 1844. Stälin, Württembergische Geschichte. 1841 bis 1873, Bd. I. Fr. Seebohm, a. a. O. S. 6, 26, 252, 432. Deutsche Ausg. S. 6, 18, 184, 290. Th. Mommsen, Römische Geschichte Bd. V. 107.

27) K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Bd. I. 1886 S. 363. Musterpläne zu neuen Feldweganlagen, Feldeintheilungen und Zusammenlegungen herausgeg. von der königl. Württemb. Centralstelle für die Landwirthschaft. Stuttgart. Heft I. 1854. Heft II. 1868. Hitchin Township, Middlesser N. von London (1816) in: Fr. Seebohm, a. a. O. S. 1, 6, 26, und 432. Deutsche Ausgabe S. 2, 6, 18 u. 290. Meitzen, a. a. O. I S. 49, 176, 197, 515, 562. II S. 40, 62, 78, 99, 118. III S. 236. Ders., Der Boden &c. Bd. I 1868 S. 346. G. Landau, Beilage zum Correspondenzblatt des Gesamt-Vereins der deutschen Gesch.- u. Alterth.-Vereine Sept. 1859. Ders., Territorien. 1854.

fand, welche vor die Entwickelung der volkstümlichen Siedelungsweise im Herzen Deutschlands fällt. Dies stimmt mit Nachrichten überein, die wir durch Pytheas von dem Vordringen der Ingväonen, und durch Cäsar und Tacitus von der Umwandlung haben, welche während der Augusteischen Zeit bei den Herminonen in den agrarischen Zuständen eintrat. Cäsar (de bello gallico IV, c. 3 und VI, c 33) schildert die Sueven noch in halbnomadischer Lebensweise, welche auch Strabo bestätigt. Tacitus (Germania c. 16 und 26) aber kennt außer den Einzelhöfen nur Dörfer, deren Anlage und Flureinteilung hinreichend deutlich die Grundzüge der geschilderten volkstümlichen Ansiedelungen wiedergeben[28]).

5. Die Gehöferschaften, die Gewannregulierungen und das Reebningsverfahren.

§ 17. Zur Erklärung der eigentümlichen, augenscheinlich verwickelten und schwierigen Verhältnisse dieser gewannförmig gestalteten alten Dorfanlagen hat sich die Ansicht gebildet, daß dieselben aus einer längere Zeit fortgesetzten Gemeinwirtschaft der Anbauer hervorgegangen seien. Diese Ansicht gründet sich nicht sowohl auf die ursprünglich jedenfalls notwendig gewesene gemeinsame Besitznahme der Dorfflur und das allmähliche Fortschreiten der Ausscheidung eingeteilter Ackergewanne, sondern auf die überraschende Erscheinung, daß sich eine Anzahl völlig übereinstimmend in Gewanne aufgeteilter Dörfer vorgefunden hat, in welchen die Ackergewanne im Mittelalter und bis in die neueste Zeit periodischen Verlosungen unterworfen worden sind. Nach einigen Hinweisen von Schwerz und v. Briesen war es G. Hanssen, der auf die Bedeutung dieser Erscheinung in seiner Schrift „Die Gehöferschaften im Regierungsbezirke Trier" (1863)[29]) die allgemeine Aufmerksamkeit lenkte.

Er vermochte festzustellen, daß in Saarhölzbach, Kr. Merzig, noch bis in das Jahr 1863 nur an der Hausstelle und dem zugehörigen in dem Dorfberinge eingeschlossenen kleinen Hausgarten wirkliches Sondereigentum bestand. Alle anderen Grundstücke, soweit sie nicht in gemeinsamer Nutzung blieben, nicht allein die sog. Wildländereien und die Waldungen und Wiesen, sondern auch die sämtlichen Aecker und sogar die Feldgärten, wurden nach je 9 oder 12 Jahren unter die Interessenten nach Verhältnis ihrer Anrechte verlost und wechselten nach Maßgabe des Loses die Besitzer.

In einer Anzahl solcher gehöferschaftlichen Fluren, wie Wadern (Kr. Merzig), Beschweiler (Kr. St. Wendel), Zerf (Kr. Saarburg), Kell, Paschel, Lampaden, Franzenheim, Pluwig und anderen im Kreise Trier an der Ruwer abwärts liegenden, wurde Privateigentum an den Aeckern erst durch Abkommen über die Aufhebung der Neulosungen bei Gelegenheit der Katastrierung in den Jahren 1811 bis 1834 und später erreicht. In anderen Gemarkungen, wie Untermorschbach, Wadrill, Büschfeld, Dagstuhl, Dreisbach (Kr. Merzig), Krotnach, Wilzenburg, Holzerath, Schöndorf (Kr. Trier), Eppelborn, Tholey (Kr. Ottweiler), St. Wendel, Baumholder (Kr. St. Wendel), Freudenburg, Taben, Irsch (Kr. Saarburg) hat die Verlosung des Ackerlandes und zum Teil der Wiesen vor Ablauf des vorigen Jahrhunderts aufgehört, es werden aber jetzt hier wie in den meisten oben genannten wenigstens noch Wild- und Waldland periodisch verteilt. In Losheim (Kr. Merzig) war zwischen 1655 und 1724 keine neue Teilung der Aecker erfolgt, in letzterem Jahre aber wurde auf Gemeindebeschluß die Verlosung über den gehöferschaftlichen Bann wieder aufgenommen und seitdem bis über 1860 hinaus von je 12 zu 12 Jahren fortgesetzt[30]).

§ 18. Die Gründe, weshalb Hanssen und mit ihm fast alle, die sich mit diesen Fragen beschäftigten, in den Gehöferschaften die durch die besondere Oertlichkeit bewahrten letzten Spuren einer ursprünglich genossenschaftlichen Bewirtschaftung der Fluren der alten gewannförmig angelegten Dörfer anerkannten, scheinen allerdings sehr überzeugend.

Cäsar sagt von den Sueven (de bello gallico IV, c. 3): „Privatländereien und gesonderte Aecker gibt es bei ihnen nicht, und es ist nicht erlaubt, länger als ein Jahr auf einer Stelle behufs ihrer Bebauung zu bleiben." Bezüglich der Germanen im allgemeinen wiederholt er VI, c. 23): „keiner hat ein bestimmtes Maß Ackerland, oder eigenen Grundbesitz, sondern die Obrigkeit und die Fürsten weisen immer auf ein Jahr den Stämmen und den Sippschaften, die unter sich zusammengekommen sind, Ackerland an, soviel und wo es ihnen gut dünkt, und zwingen sie, das Jahr danach anderswohin überzusiedeln." Tacitus' leider sehr kurze und in sich zweifelvolle Angabe ist: „Die Aecker

28) Meitzen, a. a. O. I S. 159, III S. 584 Ders., Der älteste Anbau der Deutschen in J. f. Nat. II, 2 (1881) S. 1 ff.

29) G. Hanssen, Agrarhist. Unters. Bd. I 1880. S. 99 und Bd. II. 1884. S. 1. Abhandl. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1863.

30) Meitzen, a. a. O. I S. 602. K. Lamprecht, a. a. O. Bd. I. S. 454.

werden nach der Zahl der Anbauer von allen zum Wechsel in Besitz genommen und darauf unter sich dem Ansehen des Einzelnen entsprechend geteilt Die großen Flächen der Ländereien machen die Teilung leicht. Das bebaute Land wechseln sie jährlich und es bleibt Acker übrig." Dazu schien A. v. Harthausen in seinen Studien über Rußland[31]) in den § 13 geschilderten Eigentümlichkeiten des russischen Mir ein sprechendes Gegenbild zu geben, das er für die urslawische Art der Ansiedelung erklärte. Entscheidender noch konnten die Untersuchungen Roschers erscheinen, welchen nicht bloß aus Rußland, Polen und der Balkanhalbinsel, und aus Schottland, Irland, der Bretagne und Sardinien, sondern auch aus China, Afghanistan und Indien, aus Nachrichten des klassischen Altertums und selbst von den amerikanischen Indianern und aus Mexico, als es die Spanier entdeckten, Beispiele ähnlicher Agrarverfassung zusammentrug. Er erklärte sie[32]) für ein allgemeines sociales Prinzip, für eine Kulturstufe zwischen dem Nomadentum und der festen Ansiedelung zu Privateigentum, welche wahrscheinlich von den meisten Völkern durchlaufen worden sei.

Gleichwohl läßt sich diese Auffassung wenigstens für die deutschen Dörfer nicht aufrecht halten. K. Lamprecht hat die Geschichte der Gehöferschaften des Mosellandes zum ersten Mal durch sorgfältige, topographisch genau fixierte, urkundliche Untersuchungen in das frühe Mittelalter zurück verfolgt, und nachgewiesen[33]), daß in allen bekannten Fällen die Gehöferschaften nicht der ursprünglichen Flurverfassung angehören, sondern ihre Entstehung in bestimmten Phasen der Entwickelung der Grundherrschaft und der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse fanden. Sie charakterisieren sich deutlich als eine im 12. Jahrh. üblich gewordene Verwendungsart von gutsherrlichem und von Almende-Rodeland. Dadurch bekommt der Umstand besonderes Gewicht, daß die lex salica und die übrigen Volksgesetze für einen solchen periodischen Wechsel des angebauten Hoflandes keinerlei Andeutung bieten[34]), und von der frühesten Zeit an in den Volksgesetzen und Urkunden allgemeine Teilbarkeit[35]) und die Veräußerung zahlreicher einzelner Morgen und anderer Ackerstücke in bestimmter Lage bezeugt werden[36]).

Die Angaben Cäsars vermögen nur zu dem Schlusse auf nomadische Zustände vor der festen Ansiedlung zu führen, die des Tacitus bleiben unklar, denn sie sprechen, selbst wenn die übliche Lesart richtig ist, nur vom Wechsel der Feldmarken, und gleichwohl von fester Ansiedelung. Die Feststellungen Roschers aber bekunden zwar für zahlreiche Völker Gemeinbesitz, und für mehrere auch periodische Auslosungen des Ackerlandes, aber bei diesen beruhen sie mit Ausnahme der Joloffen in Senegambien, der Afghanen und der Ungarn auf fiskalischen oder grundherrlichen Landverwertungen von hinreichend bekanntem Ursprung. Während also eine ursprüngliche volkstümliche Sitte der Feldgemeinschaft bei den Kelten durch die Clanverfassung, bei den Slawen durch die Hauskommunion ausgeschlossen ist, läßt sich nur annehmen, daß bei den Germanen der individualistische Volksgenius sofort mit ihrem Austritt aus dem Nomadentum die Thatkraft und Arbeitsfreude des einzelnen Familienvaters durch Privateigentum wachrief[37]).

§ 19. Wenn nach diesen Erwägungen aber auch das von den Anbauern in dauernde Kultur genommene Hufenland in das Privateigentum und den festen Besitz des einzelnen Wirtes überging, so ist dadurch doch die Vornahme gewisser Regulierungen der Feldlage keineswegs ausgeschlossen. Im Gegenteil mußte grade durch das Privateigentum die Notwendigkeit solcher Regulierungen auf allen diesen alten gewannförmig aufgeteilten Fluren wenigstens im Sinne von Grenzberichtigungen entstehen. Nachdem die Verteilung der Flur soweit vorgeschritten, daß jede Hufe ungefähr ihr benötigtes Ackerland unter dem Pfluge hatte, zerfiel ihre Fläche in eine außerordentlich große Zahl von Ackerstücken, welche schon ursprünglich selten über ¼ ha groß waren und mehr und mehr durch Teilungen verkleinert wurden, sich aber durch Vereinigungen schwer wieder vergrößerten, weil durch das Los die Anteile derselben Hufe in den zahlreichen Gewannen verschiedene Nachbarn erhalten hatten.

Innerhalb der Gewanne zwischen den Ackerstücken feste Grenzraine liegen zu lassen, wie es die Römer thaten, war nicht herkömmlich. Selbst äußere Begrenzungen der Gewanne durch gewachsenen Boden bestanden nicht überall. Dagegen faßte die im Flurzwang durchgeführte Feldgras- oder Drei- und Mehr-Felderwirtschaft stets eine Anzahl Gewanne zu derselben Feldbestellung zusammen. Es war also unvermeidlich, daß sich jährlich die Grenzen mehr oder weniger verwischten und einer Wiederherstellung bedurften[38]).

---

31) v. Harthausen, Studien über Zustände ꝛc. Rußlands Bd. I. S. 124—134, 177. 287, 422, 443. II. 31, 71, 74, 115, 130, 440, 504, 509. III S. 153.

32) Roscher, S. Bd. II. S. 231.

33) K. Lamprecht, a. a. O. Bd. I. S. 442.

34) Die Hinweise, die Lamprecht, a. a. O. Bd. I. 48 und 446 zusammenstellt, bezweifelt er mit Recht selbst.

35) Lex Salica tit. LXXII; lex Ribuariorum tit. LX; lex Burgundionum tit. 84; lex Alamannorum lib. I. t. 88; lex Bajuvariorum tit. I. 1. XV. 2; lex Wisigothorum lib. V. 4; lex Saxonum tit. XV; lex Anglorum et Werinorum tit. XIII.

36) Waitz, Altdeutsche Hufe. 1854.

37) Meitzen, a. a. O. I S. 152. II S. 682. III S. 584; Ders., Die Individual-Wirthschaft des Germanen ꝛc. in J. f. Nat. II, 6 S. 1 ff.

38) Bei einer 10- oder 12jährigen Rotation von Feldgraswirtschaft, welche in manchen Gegenden geboten ist, wird eine regelmäßige Auslosung des neu aufzubrechenden seit 5 oder 6 Jahren unbestellten Gewannes am leichtesten erklärbar,

Hanssen hat eingehend geschildert, wie dies durch die Feldgeschworenen, denen wir bis in sehr frühe Zeit zurück begegnen, geschah. Da das Gewann sich in der Regel der Länge nach in Streifen teilte, deren Breite der Zahl der Hufenanteile nach Ganzen oder Bruchteilen, je nachdem sie besessen wurden, verhältnismäßig war, so hatte Jeder im Gewann Beteiligte diese verhältnismäßige Breite nur nach üblichen Bezeichnungen (Gelänge 4, Sottel 2, Striegel 1; oder Brede 6, Acker 4, Drömel 3, Jard 2 Anteile[39]) u. ä.) anzugeben.¹ Danach vermochten die Feldrichter jede Grenze mit dem Teilstab, der Rute oder dem Erdzirkel (½ Rute greifend) genau zu bestimmen. Gleichwohl zeigt das Kartenbild der Fluren die großen Verwickelungen, welche erwachsen konnten. Zunächst augenfällig durch Verpflügen, durch die Schwierigkeit, mit dem Pfluge eine Furche in ganz gerader Linie zu fahren. Fast alle Ackerstreifen liegen in der Form eines umgekehrten S, oft bis zu sehr starker Abweichung. Häufig hat dadurch eine Anzahl derselben eine solche Verschiebung gewonnen, daß einer oder der andere am Ende ganz herausgedrängt ist und in eine Spitze ausläuft. Hat Vernachlässigung oder Vergewaltigung einmal so weit geführt, haben die Feldgeschworenen ihr Amt nicht immer versehen, oder nicht die in der Regel unbedingte Folge gefunden, so ergreift die Unordnung die gesamte Nachbarschaft. Bestrebungen einzelner allzuguter Wirte, Erbteilungen und Prozesse, endlich unruhige Zeiten und Wüstwerden der Güter müssen diese Verwirrung begünstigen.

Daß aber daraus Zustände entstehen konnten, welche eine gründliche Wiederherstellung bis zur völlig neuen Einteilung der Flur zum Bedürfnis machten, darüber haben wir das vollgültige Zeugnis mehrerer ausführlicher Gesetze, welche zwar überwiegend dem südlichen Schweden und Dänemark angehören, aber doch auch teilweis nach Schleswig-Holstein hinübergreifen und ihrem Sinne nach auf das gesamte Gebiet der alten gewannförmigen deutschen Dörfer anwendbar sind.

§ 20. Das Verdienst, diese gesetzlichen Bestimmungen hervorgesucht und bei seinen feldmesserischen Arbeiten in Schleswig zum Verständnis gebracht zu haben, hat der 1827 zu Kopenhagen verstorbene Professor Olufsen. G. Hanssen hat jedoch dessen fast vergessene Abhandlungen durch die „Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit" 1835 der wissenschaftlichen Welt erst zugänglich gemacht[40]).

Olufsen wurde bei der Ausmessung und Bearbeitung zahlreicher jütischer Flurkarten als der Erste auf alle Eigentümlichkeiten der Hufen- und Gewannverfassung und namentlich auch darauf aufmerksam, daß jede Hufe in jedem Gewanne ihren verhältnismäßigen Anteil besitzt. Er erklärte aus diesen unverjährbaren Hufenanrechten die bis dahin ungelösten Rätsel des mittelalterlichen Rechts. Erichs-Seeländisches Gesetz von 1290[41]) gibt ganz ausführliche Bestimmungen darüber, daß jeder Dorfinteressent ein gleiches Los haben solle, und daß die Gleichheit der Landstellen, nämlich nach ganzen, halben und viertels Hufen, erforderlichen Falles zu jeder Zeit durch die sogenannte Reebningsprozedur, d. h. neue Regulierung durch Aufmessung mit dem Meßseil, sollte restituiert werden können. Bei einer solchen Neuaufmessung sollte auch den Tosten, d. h. den Hof- und Gartenstücken der Dorflage, auf denen die Gehöfte stehen, eine beliebige Größe gegeben werden können, wenn Stimmeneinheit der Nachbarnversammlung darüber herrsche, sonst habe deren alte Verfassung die Vermutung der Richtigkeit für sich. Auch solle bei ungleicher Bodenbeschaffenheit die Gleichheit dieser Tostlose durch die größere oder geringere Breite derselben bewirkt werden. Die Reihenfolge der Toste im Dorfe solle ausgelost werden, dieselbe Reihenfolge aber nach dem Laufe der Sonne im Kamp (in den Gewannen) festgehalten werden (Solfall). Die Reebningsprozedur solle auf sachkundiges Gutachten von Hardemännern bei Grenzverwirrung und bei großer Zerstückelung eintreten. Der Solfall ist indeß in Skandinavien keineswegs allgemein, meist findet sich, daß jedes Gewann für sich ausgelost ist. Dies scheint die ältere, nach dem das Los weihenden Hammer des Thor als Hamarsskifte bezeichnete Sitte, während durch den Solfall die erst spät die Gesetze schriftlich abfassenden Bischöfe den Thorsglauben zu verdrängen strebten.

Dem entsprechen mit geringen Modifikationen ganz ähnlich bis in große Einzelheiten durchgeführte Anordnungen des Jütischen Gesetzes von 1240[42]). Danach sollen indes Haustofte und der Dorfanger und auch die Wege von der neuen Regulierung ausgeschlossen werden, soweit sie von Alters bestanden. Neue Haustofte müssen aus dem Acker ausgeschworen werden (Svorne totte). Wer ein Haus auf seinem bisher besessenen Acker gebaut hat (also außerhalb der Dorflage) und es nicht hergeben will, muß sich gefallen lassen, daß der, dem dieser Acker zufällt, sich dafür eines seiner anderen Reebstücke nach Belieben aussucht. Wiesen werden mit geteilt, können aber auch dem Koppelwechsel unterliegen. Auch Holzungen können ungeteilt bleiben. Wären die Anteile nicht zu ermitteln, solle die Teilung nach dem Abgabenverhältnis erfolgen. Der Hofbesitzer durfte übrigens die Vereinigung seiner Grundstücke mit seinen Hofanteilen nicht fordern, wenn er

ist aber ersichtlich auch hier keineswegs durch Gemeinwirtschaft zu deuten, so lange dafür nicht bestimmte Beweise vorliegen.

39) Meitzen, a. a. O. I S. 88, 95. II S. 41. G. Hanssen, Agrarhist. Untersuchungen II S. 230, 233.

40) G. Hanssen, a. a. O. Bd. I S. 1. Ders., Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit. 1880, auch Falks Neues staatsbürgerliches Magazin Bd. III. 1835. Bd. VI. 1837. Meitzen, a. a. O. I S. 20, 23. Ders., Georg Hanssen als Agrarhistoriker in Z. f. St.W. 37 (1881). S. 371 ff.

41) Kolderup-Rosenvinge, Lex siellandica Erici Regis 1821 und Bd. II. v. Rosenvinge, Samling of gamle danske Love. 1827.

42) K. Ancher, Danske Lovhistorie. 1783. Bd. I S. 529 und v. Kolderup-Rosenvinge, a. a. O. Bd. 3. 1837.

nicht in jedem der 1, 2 oder 3 Vongs (Hauptschläge, Felder der 1-, 2-, 3-felderwirtschaft) noch wenigstens 1 Acker (ca. ¼ ha) besaß. Dies wahrte sein Recht, sonst war der Tost ackerlos geworden.

Auch eine Stelle im Schonenschen Gewohnheitsrecht, welches 1204—1215 vom Erzbischof Andreas Sunesen lateinisch bearbeitet ist[43]), lautet: Cujus. (foeniculi) dimensione tota villa in aequales redigitur portiones, quas materna lingua vulgariter Boel appellant, et nos in latino sermone Mansos possumus appellare, earum fundis inter se praediisque, inter se fundis ipsis adjacentibus, adaequandis.

Damit ist der Beweis vollkommen erbracht, daß es sich hier um uralte agrarische Vorkommnisse handle, welche bei der Sammlung der nordischen Gesetze des 13. Jahrhunderts in bekannter herkömmlicher Uebung standen. Die Gesetze hatten offenbar gar nicht nötig, darüber eine Erklärung zu geben, sie bestimmten nur kasuistisch einzelne Punkte, die häufiger streitig geworden sein mochten.

§ 21. Ist man deshalb berechtigt anzunehmen, daß solche Regulierungen der Feldeinteilung auch ohne ausdrückliches Gesetz je nach Umständen durch Herkommen ermöglicht waren, so erklärt sich, weshalb bei voraussichtlich gleich hohem Alter einzelne Dorffluren in ihrem Kartenbilde zahlreiche kleine, bunt durcheinander liegende Gewanne zeigen[44]), andere dagegen eine Regelmäßigkeit und Größe der Gewanne besitzen, die nicht wohl anders als durch Zusammenwerfen mehrerer alter Gewanne und Durchführung planmäßiger Grenzausgleichungen entstanden sein kann.

Aeltere Nachrichten über solche Regulierungen sind allerdings bis jetzt nicht vorgefunden oder beachtet. Wohl aber ist in Braunschweig 1745 eine allgemeine Landesvermessung begonnen und allmählich über das ganze Land ausgedehnt worden, welche überall die Gewanne in solchem Sinne umgestaltet hat. Bezüglich dieses durchgreifenden Verfahrens spricht eine Instruktion für die Vermessungsbeamten vom 28. November 1755[45]) als Absicht aus, daß die Unterthanen die zerstreut liegenden Aecker bei einander bekommen, daß dadurch und durch Beziehung der geradlinigen Grenzen den Prozessen wegen der Grenzen, des Abpflügers 2c. geholfen und durch eine Egalisierung der Morgen, so viel ohne eines Dritten Nachteil geschehen kann, Jedem zu dem Seinigen verholfen werde. Karten und Register zeigen, daß dies ganz im Sinne der Reebningsprozedur geschah, und es scheint, daß die Zulässigkeit dieses Verfahrens, ähnlich wie die Herstellung der Breiten durch die Feldgeschworenen, im ganzen Lande als selbstverständlich und einwandsfrei angesehen worden ist.

4. Grundherrliche Anlagen und Kolonisationen.

§ 22. Die im Innern Deutschlands entwickelte volkstümliche Siedelungsweise blieb indes, auch abgesehen von der Besetzung der westfälisch-rheinischen Einzelhöfe, bei den Deutschen nicht die ausschließliche.

Auf den weiten Eroberungsgebieten in Süddeutschland und Gallien erstreckte sich, wie die Vergleichung der Flurbilder der Katasterkarten erweist, die volkstümliche Besitznahme nur über die näher an der Heimat gelegenen Landschaften und über die fruchtbaren und bereits kultivierten, wenn auch vielfach wüst gewordenen Ebenen und offenen Thäler. Dagegen blieben ausgedehnte Ländereien zwischen diesen Ansiedelungen liegen, welche von den zu königlicher Gewalt gelangten Führern der Volksheere als Staatsland in Besitz genommen wurden.

Diese königliche Gewalt erhob sich auf neuen, dem alten Stammfürstentum wenig entsprechenden Grundlagen und Ideen. Sie bedurfte des Staatslandes als notwendige finanzielle Hilfsquelle für den Aufwand der neuentstehenden Verwaltung, und als Belohnung und Ausstattung der militärischen und bürgerlichen Beamten, Gehilfen und Ratgeber. Eines solchen Kreises zuverlässiger Vertrauter bedurfte sie den eigenen Volksgenossen gegenüber nicht weniger, als zur Beherrschung der unterworfenen, höher kultivierten einheimischen Bevölkerung. Hauptstütze wurden dabei die Mitglieder der größtenteils romanischen Geistlichkeit. Aus diesen Verhältnissen folgte die Notwendigkeit, die Staatsländereien mit freigebiger Hand zu verleihen.

Es entstanden aus diesen Vergebungen größere und kleinere Komplexe grundherrlichen Eigentums, welche von dem Beamtenadel ebensowenig als von der Kirche unter den da

---

43) Leges provinciales terrae Scaniae ante 400 annos latine redditae per Andream Sunonis archiepiscopum Lundenensem. 1540. Westphalen Monum. Cimbr. Tom. IV. S. 2029.

44) G. Hanssen, a. a. O. Bd. II S. 235.

45) C. Gesenius, Das Meierrecht mit vorzügl. Hinsicht auf den Wolffenbüttelschen Theil des Herzogthums Braunschweig. Bd. II. 1803. Lüdersen, Befreiung und Mobilisierung des Grundbesitzes im H. Braunschweig. 1881. S. 26, 89.

maligen Verhältnissen in eigene Bewirtschaftung genommen werden konnten. Die einzig mögliche Verwertung war die *Aussetzung an freie, hörige oder eigene Hintersassen*, welche zu Geld- oder Naturalzinsen und zu wirtschaftlichen oder militärischen Diensten verpflichtet wurden. Diese grundherrlichen Verleihungen konnten auf ganzen Fluren so ausgeführt werden, daß den Zinspflichtigen überlassen blieb, sich auf ihnen in gewohnter volksmäßiger Weise einzurichten. Dies geschah indes nur ausnahmsweise und hing davon ab, daß sich die nötige Zahl Uebernehmer gleichzeitig zusammenfanden. In der Regel war deshalb, wie die Feldeinteilung dieser grundherrlichen Güter zeigt, die Vergebung des Landes eine allmähliche und ungleichmäßige. Die Grundstücke wurden an die einzelnen Zinspflichtigen planlos *in beliebiger Lage* und in größeren oder geringeren Flächen von meist blockähnlicher Form weggegeben [46]). Es ist anzunehmen, daß dabei vielfach die Abgrenzungen der alten, wie gezeigt, ziemlich abgerundeten Kämpe und Blöcke des keltoromanischen Kulturlandes maßgebend waren. Indes findet sich überall auch bei diesen Fluren, daß die Gutsherren eine Vergebung nach geschätzten oder sogar gemessenen unter sich gleichbelasteten Hufen, welche den volkstümlichen ungefähr an Wert gleichstanden, für zweckmäßig erachteten. Deshalb erstreckte sich die volkstümliche katasterähnliche Hufenverfassung auch bis in die entferntesten Teile der von den Deutschen eroberten Gebiete. Die Ungleichheit der königlichen Vergebungen, die Ausdehnung der verliehenen Waldungen und wenig fruchtbaren Oeden, und das Bedürfnis schleuniger Verwertung erklären, daß die Gutsherrn vielfach nicht ganze Dörfer, sondern nur kleinere weilerartige Ortschaften zur Ansetzung brachten.

Dieser gutsherrlichen Aussetzung von Dörfern und Weilern gehört nicht allein ein großer Teil namentlich des südöstlichen und südlichen Bayerns, sowie der rauhen und schwäbischen Alb an, sondern, wie es scheint, auch ein großer Teil des nördlichen Frankreichs, soweit es südlich der Niederungen von Brabant und des Höhenzuges der Ardennen und des Argonnen Waldes von größeren und kleineren Dörfern besetzt ist.

§ 23. Mit der Karolingerzeit beginnen indes diese grundherrlichen Ansiedelungen *bestimmte Planmäßigkeit* zu gewinnen.

Anlagen dieser Art, welche eine durchgreifende Verwertung aller Grundstücke einer Gemarkung im Auge hatten und zugleich in Betreff der Arrondierung und Zugänglichkeit der Grundstücke einem weiter vorgeschrittenen wirtschaftlichen Verständnis entsprachen, wurden seit Karl dem Großen häufig und vorzugsweise in Staatsforsten, und bei der Kolonisation der Slawenländer in bis dahin unbesiedetten gebirgigen Waldgebieten ausgeführt [47]). Die Gemarkungen, in welchen solche Ansiedelungen begründet werden sollten, wurden Beamten oder Unternehmern übergeben, welche den Plan vorher in dem Sinne feststellten, daß jedem anzusetzenden Bauer sein Land in einem einzigen, oft ziemlich langen Streifen zufiel. Zu diesem Zwecke bezeichneten sie in der Regel längs eines Baches im Thal die Hofstelle für jede der anzusetzenden Hufen, suchten von jeder Hofstelle aus eine Linie auf, auf der sich ein besonderer Weg in fahrbarer Lage den Thalrand in die Höhe bis zur Grenze auslegen ließ, und maßen dann zwischen diese Wege in geeigneter Weise für jede Hufe das erforderliche Land ein. Dadurch war jedes Gut für sich zugänglich und jede Gemenglage vermieden [48]). Diese *Hagenhufen* (Waldhufen, mansi magni, franconici, indagines, novalia) erstrecken sich über einige Teile des Schwarzwaldes, des Odenwaldes, Spessarts und des Schaum-

46) *Meitzen*, a. a. O. I S. 431. II S. 392, 503. *K. Peyrer*, Die Zusammenlegung der Grundstücke ꝛc. in Oesterreich und Deutschland. 1873. Die Katasterkartierung von ganz Bayern ist im topographischen Zusammenhange im Maßstab von 1:5000 lithographiert und jedes Blatt von c. 4 Q.-Fuß einzeln für 80 Pfg. käuflich, so daß mit Leichtigkeit ein Bild jeder Flur erlangt werden kann.

47) *Meitzen*, a. a. O. II S. 329, 344, 359. *Landau*, Territorien S. 21. *V. Jacobi*, Forschungen a. a. O.

48) *Meitzen*, a. a. O. I S. 55. III S. 376. Cod. diplom Siles. Bd. IV S. 72. Sie sind auf den publizierten Meßtischblättern von 1:25000 überall erkennbar.

burger Waldes, weiter östlich aber nehmen sie zusammenhängend das gesamte Erzgebirge und die Sudeten, ebenso Teile von Ober- und Niederösterreich, das nördliche Mähren und Oesterreichisch-Schlesien ein, im Norden aber kommen sie in Mecklenburg und Pommern namentlich in der Nähe der Ostseeküste vor.

Den Hagenhufen ähnlich, aber als völlig regelmäßige Parallelstreifen ausgewiesen, sind die seit 1106 von flämischen Ansiedlern in den Weser- und Elbmarschen angelegten Marschhufen[49]). Sie bilden ebenfalls geschlossene Güter, sind aber in je 5—6 von nicht zu überschreitenden Gräben getrennte, 5 Meter breite Hochbeete der Länge nach geteilt, die unveränderlich und überall leicht erkennbar bleiben. Diese niederländischen Anlagen in langen schmalen Parallelstreifen ausgelegter Hufengüter wurden in den sogenannten flämischen und cölmischen Hufen weiter über die Norddeutsche Ebene, namentlich nach Schlesien und West- und Ostpreußen, ohne die nur in der Marsch nötigen Zwischengräben verbreitet. Hier aber sind diese Anlagen, welche ursprünglich nur das bessere schon kultivierte Land der Gemarkungen umfaßten, durch kleineres Maß und Hinzuziehen der noch nicht kultivierten Teile der Flur nahezu in die Gestalt der gewannförmigen übergegangen.

In solchen langen geschlossenen Streifen wurden urkundlich (z. B. um 950 in Effeltern bei Nordhalben, 1045 bei Görlitz und 1106 bei Bremen) auch häufig mansi regales, Königshufen, angelegt. Es sind indes namentlich auf der Eifel und den Ardennen und in in großer Ausbreitung in den steyrischen Alpen und in Ober- und Nieder-Oesterreich Königshufen auch in der arrondierten der Form Einzelhöfe oder weilerartig in unregelmäßigen Flurstücken untereinanderliegend ausgethan worden[50]). Das Uebereinstimmende der Königshufen ist die im Namen ausgedrückte Verleihung auf Königsland zu Neubruch, die Geschlossenheit des einzelnen Gutes und das mit der virga regalis von 4,7 m gemessene Maß von 47—50 ha. Die nach diesem größeren Maße von den Königen verschenkten Ländereien kommen in allen Teilen des Reiches seit mindestens 777 bis etwa 1250 vor. Ihr Maß war ein amtlich bestimmtes und den Grafen mitgeteiltes. Alle übrigen Landmaße beruhten nur auf lokaler Gewohnheit und waren selbst an dem gleichen Orte höchst schwankend. Die gewöhnlichen Landhufen umfaßten 12—30 ha, die nicht als mansi regales ausgewiesenen Wald- und Hagenhufen meist Flächen von 30—40 ha. Die langen Streifen der Hagenhufe bedingten gemeinschaftliche Weide und deshalb einen ziemlich schwierig zu ordnenden Flurzwang. Davon waren die als Einzelhöfe liegenden Königshufen ihrer Natur nach frei. Andererseits behielten die Hagenhufen wegen ihrer festen, stets deutlich erkennbaren Hauptgrenze und des die ganze Länge des Hufenstreifens durchlaufenden Zugangsweges trotz weitgehender Parzellierungen immer gut abgerundete und zugängliche Planstücke, während bei den hofmäßig vereinzelten Königshufen meist die vollständige Parzellierung zu einer Flurform mit fast allen Nachteilen der Gewanne führte.

Neben dieser weitverbreiteten Waldkolonisation entwickelte sich aber bei der Besitznahme der östlichen Slawenländer auch eine verbesserte Anwendung der alten Idee der Gewannanlagen und erschien so zweckentsprechend, daß sie für den bei weitem größten Teil des östlichen Kolonisationslandes allgemein wurde.

§ 24. Die Rückeroberung und deutsche Kolonisation der seit dem 5. und 6. Jahrhundert von den Slawen in Besitz genommenen Gebiete östlich des limes Sorabicus erfolgte ganz und gar durch die Kräfte der Landesherren und Grundherren[51]).

Die sogenannten Redanzslawen in Oberfranken zwischen der Regnitz und dem Fichtelgebirge und Böhmerwalde unterwarf noch Karl der Große seit 805. Ihr Gebiet kam größtenteils an fränkische oder bayrische Ritter oder an kirchliche Stiftungen. Die Ostmark und

49) Meitzen, a. a. O. II S. 351. III S. 385. Ders., Cod. dipl. Siles. IV, 24. Ders., Ausbreitung der Deutschen i. J. f. Nat. 32, S. 46.

50) Meitzen, a. a. O. II S. 331. III S. 562. K. Lamprecht, a. a. O. Bd. I S. 353.

51) Meitzen, a. a. O. II S. 368.

Kärnthen waren zwar schon in den Awarenkriegen 789—802 in Besitz genommen worden, wurden aber 900 von den Ungarn erobert und konnten erst 955—1043 zurückerworben werden.

Die Slawen östlich der Saale in Obersachsen bis zur Elbe und in der Altmark wurden in der Zeit von 850—1050 unterworfen, das Wendland erst um 1150. Auf allen diesen Gebieten ging der slawische Adel unter, an seine Stelle traten deutsche Grundherren. Die bäuerliche Bevölkerung behielt teils ihre Lage als Hörige teils verfiel sie dem Kriegsrecht als servi, mancipia, Sklaven, aber sie verblieb großenteils in ihren Dörfern und wurde von den Grundherren dadurch nutzbar gemacht, daß sie in Hufenverfassung gebracht wurde [52]). Der Zweck war, jedem Hüfner bestimmte gleiche, solidarisch eingehende Zinsungen und Dienste aufzuerlegen und die Gesamtheit der Flur zu verwerten. Dafür wurden im Gebirgslande meist die alten blockförmigen Feldeinteilungen verwendet, in der Ebene aber neue Gewanneinteilungen geschaffen, deren Gewanne nicht klein, sondern sehr groß und regelmäßig aufgemessen wurden und neben sich nur geringfügige gemeinsame Ländereien übrig ließen. Auch viele deutsche Zuwanderer erhielten solche Gewannfluren. Für die Slawen wurde dabei mit Rücksicht auf ihr schwächeres Ackergerät die Hufe in der Regel nur auf ²/₃ der deutschen an Größe angenommen, und im Gegensatz zu Pflug, aratrum, welcher die deutsche Hufe bezeichnete, Haken, uncus, oder polnische, mährische, slovenische Hufe benannt. Auf Wald- oder Hagenhufen wurden fast ausschließlich deutsche Kolonisten angesetzt, welche die schwere Rodung übernahmen.

Jenseits der Elbe ist über Wagrien und Mecklenburg, die gesamten Marken, Schlesien, Pommern und Preußen seit Adolf von Schaumburg, Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären die gleiche Agrarverfassung, das deutsche Recht, überall im Laufe von 200 Jahren ebenfalls durchgeführt worden [53]).

Wagrien, die Mark und Preußen waren mit dem Schwert erworben. In Schlesien und Pommern aber betrieben die polnischen Fürsten und Adligen und die Klöster die Kolonisation durch Deutsche in der urkundlich oft ausgesprochenen Absicht, vermittels der festen sicheren Leistungen der deutschen Bauerngemeinden ihre Einkünfte zu verbessern. Hier schlossen der Gerichtsbarkeit wegen die Deutschen die Slawen von ihren Dörfern aus, und die Einrichtung slawischer Hufendörfer war selten. Dagegen behielt der Adel vielfach größere Güter von sechs und mehr Hufen in- und außerhalb des Gemenges in eigener Wirtschaft, und verwendete hier Slawen in kleinen Stellen als Gärtner und Arbeiter.

Diese eigene Fürsorge für die Bewirtschaftung der ihnen als Lebensunterhaltung überwiesenen Landgüter war, namentlich vor der Ankunft zahlreicher deutscher Kolonisten, für die deutschen Ritter zur Sicherung ihres Bedarfes unbedingtes Bedürfnis und bildet den Beginn des adligen Großbetriebes, der im Gegensatz zu dem bäuerlichen Kleinbetriebe von den Herren fabrikähnlich mit untergeordneten bezahlten Beamten und Arbeitern geführt wurde und die gesamte Entwickelung der modernen Landwirtschaft begründete.

5. Marken und Almenden und die Art ihrer Nutzung.

§ 25. Neben dem besiedelten und kultivierten Lande finden sich in allen Ländergebieten größere oder geringere Strecken unkultivierten Bodens, Waldungen, Moore, Heiden und Oeden, welche indes nur ausnahmsweise und in den ältesten Zeiten als herrenlos gelten können, an denen vielmehr teils Eigentums-, teils Nutzungsrechte bestehen, und deren fortschreitende Kultur und verbesserte Verwertung notwendig Gegenstand wesentlicher Aufmerksamkeit der Agrarpolitik sein muß [54]).

Diese geringwertigen Ländereien sind überall ein Rest, den die feste Ansiedelung unbesetzt

52) Meitzen, a. a. O. II S. 385, 415, 437, 470. Codex dipl. Siles. Bd. IV. S. 97 ff.

53) Meitzen, a. a. O. II S. 647. Ders., Ausbreitung der Deutschen, a. a. O. S. 21. Ders., 164, 569, 614.

54) Meitzen, a. a. O. I S. 122, 162. II S. 69,

gelassen hat. Ihre Rechts- und Besitzverhältnisse hängen deshalb notwendig mit den Zuständen eng zusammen, aus denen die erste Besiedelung hervorgegangen ist.

Wo nur einzelne Siedler okkupatorisch in die Wälder und Einöden eindringen, ohne dem Widerstande eines früheren Benutzers oder des Staates zu begegnen, der das Land entweder nicht in Anspruch nimmt, oder es wenigstens außer Acht und Aufsicht läßt, werden regellose Besitznahmen und Nutzungen eintreten, bis irgendwie eine höhere Gewalt einzugreifen Veranlassung findet.

Wenn dagegen, wie gezeigt wurde, bei Eroberungen unter unentwickelten Verhältnissen diese unbesetzten Landstrecken von dem leitenden Heerführer und Staatsoberhaupte für sein Eigentum erklärt und als wesentliche Quelle, den Staatsaufwand zu bestreiten, behandelt werden, können Eigentum oder Nutzungen daran nur durch Verleihung oder durch allmählich rechtsverjährte Ausübung entstehen.

Viel komplizierter noch müssen sich aber die Verhältnisse gestalten, wo das gesamte Land, obwohl es nur sporadisch kultiviert wurde, in anerkannter und notwendiger, vollberechtigter Nutzung derselben Volksgemeinde steht, welche sich zur Ansiedelung entschließt, oder aus der die Ansiedler als ein Bruchteil des Volkes hervorgehen. Dieser Fall aber ist bei allen unseren Kulturvölkern eingetreten, soweit sie vorher auf denselben Gebieten nomadisch lebten, auf denen sie sich in der Folge fest ansiedelten.

Für die Beurteilung kann von den bei den Kelten und Slawen entstandenen Zuständen abgesehen werden, weil deren Gebiete sämtlich fremder Eroberung oder wesentlicher Umgestaltung meist durch deutschen agrarischen Einfluß unterlegen haben. Auf ausgedehnten Teilen deutschen Bodens sind aber diese ursprünglichen Bedingungen noch deutlich erkennbar, und für die agrarpolitische Auffassung und die von ihr geforderten gesetzlichen Feststellungen zwischen den Parteien ist die Unterscheidung der aus den erwähnten verschiedenen Quellen hervorgegangenen Eigentums- und Nutzungsrechte von großer Bedeutung.

§ 26. Ueber die durchaus zwingenden Bedingungen des nomadischen Volksdaseins belehren uns Leben und Sitten der Nomaden Centralasiens[55]).

Die gemeinschaftlich weidenden Herden eines Stammes dürfen eine gewisse Anzahl nicht überschreiten. Mit ihrem Anwachsen teilen sich die Stämme in Geschlechter, die Geschlechter in Familien. Dem Bedürfnis des gemeinsamen Lebens und der Fürsorge für die nötigen großen Herden genügen am besten Genossenschaften von etwa 100 sei es verwandten oder abhängigen Familienvätern[56]). Die Weideplätze dieser Hundertschaften wechseln nach bestimmten Grenzen und Regeln. Der Reichtum beruht auf dem Glücke, daß die Herden nicht durch Seuchen, Hunger und Frost zu Grunde gehen, oder von Feinden geraubt werden. Lange bewahrter Reichtum und kriegerische Thaten bedingen die Vornehmheit, den Adel der Familie und die Hierarchie der Familienhäupter, welche Familie, Geschlecht und Stamm als Aelteste, Häuptlinge, Richter und Könige leiten. Ganz ohne Anbau aber können auch Nomaden nicht bestehen. Er wird sporadisch von Knechten und Verarmten getrieben. Es bestehen auch in Deutschland noch Spuren des Rechtes aller Nomaden, für diesen Anbau einzelne Grundstücke im Weiderevier einzuzäunen und solange persönlich zu benutzen, als der Anbau fortgesetzt wird[57]). Bei stark anwachsender Bevölkerung muß Auswanderung oder dauernde Ansiedelung zu Landbau mit eingeschränkter Viehzucht erfolgen. Reiche Nomaden widerstreben jedoch fester Ansiedelung als einer Herabwürdigung so lange als möglich, für Arme aber ist sie das einzige Mittel, ihre Freiheit zu erhalten. Alle diese Züge werden von Cäsar und

55) Meitzen, a. a. O. I S. 141. II S. 164. Ders., Art. Ansiedelung in H.W. I. W. Radloff, Les Kirghis, Journal Asiatique. 1863. Erinnerungen des Generals v. Blaramberg. 1876. A v. Middendorff, Einblicke in das Ferghana-Thal. In den Memoires der Petersburger Akademie Ser. VII. Tom. 29. N. 1. 1881.

56) Meitzen, a. a. O. I S. 141. II S. 467.

57) Meitzen, a. a. O. I S. 137. II S. 193. III S. 34 Rechte der Bifänge und Baunden. Beseler, Der Neubruch, Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae. 1876.

von Strabo noch zu ihrer Zeit den Germanen zugeschrieben, und sie müssen notwendig für die Erklärung der ältesten deutschen Ansiedelungsweise in Betracht kommen.

Der Uebergang von der Viehzucht und dem sporadischen Anbau der Nomaden zum festen Ackerbau ist nach dem Anhalt, den uns die Hufenverfassung bietet, als ein nicht ohne lange vorhergehende Erwägung und Kenntnis gefaßter Entschluß eines hinreichend einflußreichen Teiles der Familienväter des Stammes anzusehen. Sie bedurften zur Freilegung des Terrains eines Abkommens mit der übrigen Stammesgemeinde. Voraussichtlich zwang die Notwendigkeit und es entschieden sich nicht Wenige, sondern ein starker Bruchteil des Gaus gemeinsam zur Ansiedelung. Es finden sich auch nicht Reste ursprünglicher Centraldörfer, sondern die alten Dörfer sind mäßig groß und so ähnlich, daß man an gleichartige und nahezu gleichzeitige Entstehung einer größeren Anzahl denken muß. Alles geschah offenbar hinreichend planmäßig, denn die Anlagen selbst zeigen, daß die Zahl der Hufen für jede derselben vor ihrer Einrichtung feststand [58]).

§ 27. Obwohl indes durch solche Dorfanlagen früher oder später das gesamte Gebiet des alten Volkslandes in großer Zahl eingenommen worden ist, finden sich doch zwischen denselben noch bis zur neuesten Zeit sogenannte Marken, d. h. ausgedehnte, oft weit verzweigte Wald- und Weidereviere, an welchen nähere oder entferntere Dörfer mit allen oder nur mit einzelnen bestimmten Gütern als Markgenossen Eigentums- oder Nutzungsrechte besitzen. Diese Markgenossenschaften [59]) haben von jeher mit gewissen autonomen Befugnissen und unter oft höchst altertümlichen Formen ihre Verwaltung geführt und auf Märkerdingen die Ausübung ihrer Rechte finanziell und unter Rügen und Bußen geregelt. Mit guten Gründen sieht man in ihnen die Reste alter Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung. Die meisten noch bestehenden Marken sind als Bruchstücke früherer größerer Marken bekannt. Wo Akten und Urkunden erhalten sind, lassen sich fortgesetzte Teilungen und Ausscheidungen von Sondereigen rückwärts von der Gegenwart bis in das frühe Mittelalter verfolgen. Daß aber kleine und große Marken vielfach über die Grenzen der karolingischen Gaue hinübergreifen, rückt sie in frühere Zeiten als letztere hinauf.

Die Anbauer der angelegten Dörfer behielten, wie sich aus ihren Befugnissen und alten Feststellungen schließen läßt, entweder die vollen Rechte der Mitmärker, oder es blieben ihnen nach Fläche oder Art beschränktere Holzungs- und Weiderechte, oder endlich sie wurden durch besondere, für sie ausgeschiedene Wald- und Weidestücke abgefunden und von der übrigen Mark völlig ausgeschlossen.

§ 28. In jedem Falle entstanden durch die der Mitbenutzung der übrigen Märker nicht mehr unterliegenden Haus- und Hofgrundstücke, Aecker, Wiesen und etwaigen Wälder und Weiden, bestimmt abgegrenzte Dorfmarken, die innerhalb ihres Dorfbezirkes zwar ebenfalls einer genossenschaftlichen Selbstverwaltung bedurften, mit derselben aber andere, viel speziellere, wesentlich auf den Landbau gerichtete Zwecke verfolgten, als die alte große auf Wald und Weide gerichtete Markgemeinde. Die Dorfinsassen konnten zwar noch Befugnisse als Mitmärker der allgemeinen Mark besitzen, innerhalb der Dorfmark aber hatte sich ein neuer selbständiger Rechtskreis, eine engere Genossenschaft, ein Organismus mit neuen eigenartigen Bedürfnissen gebildet.

Jede Ansiedelung mußte für ihre Teilnehmer eine größere oder geringere, aber notwendig

58) Meitzen, a. a. O. I S. 131.

59) Meitzen, a. a. O. I S. 122, 129. II S. 472, 569. III S. 75 Vergleichung der Markengrenzen und Gaugrenzen im Bardengau. Frhr. v. Löw, Ueber die Markgenossenschaften. 1829. Frhr. v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau. 1869. Seidensticker, Die genossenschaftlichen Holzungsrechte und Holzgerichte im alten Amte Medingen, Suppl. I zu den forstlichen Blättern v. Grunert und Leo. 1872. Thudichum, Die Gau- und Markenverfassung in Deutschland. 1860. Landau, Territorien S. 131. Die Mark Heppenheim und Fulda. Beschreibung des Gaues Wettereiba. 1855. dgl. des Hessengaus. 1857. v. Maurer, Gesch der Markenverfassung in Deutschland. 1856. K. Lamprecht, a. a. O. Bd. 1 S. 490.

hinreichend bestimmt abgegrenzte Flur erhalten, in der diese ausschließlich berechtigt waren. Ohne eine solche Abgrenzung wäre ein friedlicher Zustand unmöglich gewesen. Die in dem äußeren Markenlande Nutzungsberechtigten hätten durch ihre Herden jede entstehende Kultur bedroht. So weit die Dorfgenossen auf der ihnen zugewiesenen Flur Grundstücke unter sich zur privaten Bebauung verteilten, bildeten diese das Hufenland, soweit sie die Flur unverteilt ließen, verblieb sie ihnen zu gemeinsamem Anrecht und Nutzung als Almende[60].

Auch an dieser Almende war jeder Dorfgenosse ursprünglich nach Verhältnis seines Hufenbesitzes berechtigt. Jeder Hüfner durfte den verhältnismäßigen Teil des noch gemeinsam gebliebenen Grundes seinem Besitze zurechnen. Es konnte auch gewisse Grundstücke, namentlich Wiesen geben, welche zwar von den Hüfnern in dauernde gleichmäßige Nutzung genommen, aber dem einzelnen Hofe nicht nach bestimmten Flächen zugewiesen, sondern jährlich nach dem Stande des Grases verteilt, oder auch gemeinsam gemäht und nur durch Verteilung der gleichen Haufen des Heus nach den entsprechenden Anteilen genutzt wurden. Die Hüfner konnten aber übereinkommen, mit der verhältnismäßigen Verteilung des gemeinsamen Landes immer weiter vorzugehen.

Indes zu einer gewissen Zeit mußten die Verhältnisse doch dem weiteren Fortschreiten der privaten Besitznahme der Dorfmark Schranken entgegenstellen.

Die alte Wirtschaftsführung hatte wegen der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit einer auswärtigen Verwertung der Produkte kein Bedürfnis, das zu bearbeitende Kulturland über eine gewisse, wahrscheinlich schon früh erreichte Grenze auszudehnen. Nachdem die Anforderungen des Unterhalts für die einzelnen Haushaltungen erfüllt waren, vermochte die gemeinsame Nutzung des Restes der Dorfmark als Wald und Weide den bestehenden Wirtschaftszwecken und Lebensgewohnheiten leicht besser als ihre Teilung zu entsprechen. Da aber offenbar alle berechtigten Dorfgenossen in die weitere Aufteilung einwilligen mußten, wenn weiter gerodet werden sollte, lagen Einsprüche zu Gunsten der bequemeren Wirtschaft sehr nahe.

§ 29. Dagegen trat in dem Nachwuchs der Bevölkerung ein Element auf, welches sich in kürzerer oder längerer Zeit geltend machen, und dessen Versorgung als allgemeines Interesse erscheinen mußte. Die Hüfner mögen allerdings während eines gewissen Zeitlaufes ihre Familienangehörigen auf der Hufe unter ihrer Gewalt behalten haben. Aber einmal mußte es für letztere zum Ansässigmachen auf selbständigen Stellen kommen. Dies konnte zwar auf Hufenteilen geschehen. Indes die noch unverteilte Dorfmark bot teils durch Rodeland teils durch eingeräumte Nutzungsbefugnisse dazu gute und leichte Gelegenheit. Mit dem Ansässigwerden der jüngeren Söhne und ihrer Einweisung in die Nutzung von Markengrundstücken bildeten aber die Hüfner nicht mehr allein die Dorfgenossenschaft. Es entstand die Gemeinde der ansässigen Wirte. Auch die Neubauern in diesen kleinen Stellen waren nunmehr bei der Nutzung der noch nicht verteilten Dorfmark interessiert, sie sprachen dabei mit, und suchten ihren besonderen Wirtschaftsverhältnissen entsprechende Vorteile daraus zu ziehen. Ohne die Rechte Anderer zu verletzen, war dies nur unter Entschädigungen zu bewirken. Man zahlte Hutgeld an die Dorfgenossen für mehr eingetriebenes Vieh, Gräsereizins für privatives Grasen, Ackerzins für zur Kultur überlassenen Acker. Solche mühelose Einnahmen konnten den übrigen Wirten sehr wünschenswert erscheinen. Es war aber auch thunlich, wenn eine Hufe in Erbschaft oder sonst geteilt wurde, die Nutzung in der Mark teilweis oder ganz auf eine andere bisher nicht vollberechtigte Stelle zu übertragen, oder das Anrecht, eben solcher Einnahmen wegen, selbständig in den Händen eines Altenteilers oder sonst Abzufindenden zu belassen.

Auf diese Weise wurden die Reste der alten gemeinschaftlichen Dorfmark der ausschließ-

60) Meitzen, a. a. O. I S. 162. I S. 475, 570. II S. 569.

lichen Gewalt der Hüfener mehr und mehr entzogen. Es entstand das, was man im engeren Sinne Almende nennt, ein Komplex von Grundstücken, der zwar in der Hauptsache den Mitgliedern einer Dorfgemeinde gehört, im einzelnen aber unter sehr verschiedenen, teils auf ursprüngliches Eigentum, teils auf erworbene Nutzungsansprüche begründeten Anrechten verschiedenartiger Genossen unterliegt, das Abbild im kleinen der Reste der alten Volksmarkgenossenschaften.

§ 30. Neben dieser aus dem eigenen inneren Wesen der Dorfgemeinden hervorgehenden Veränderung machte sich aber auch schon früh ein stärkerer Einfluß geltend, der mehr und mehr fast alle deutschen Dorfgemeinden als eine zwingende, zugleich aber in mancher Beziehung schützende Gewalt unterwarf. Dies war die schon in der Karolingerzeit sich entwickelnde Gutsherrlichkeit.

Schon wenn ein Herrenhof durch seinen Hufenbesitz an der Dorfmark mit beteiligt war, mußte sein Einfluß stets übermächtig sein. Sobald die Hüfner eines Dorfes aber durch Eigengabe oder Lehnsansprüche Hörige geworden waren, standen die Hufen und damit auch die ganze Almende im Obereigentum des Grundherren, und es lag nahe, daß er letztere gegen weitere Verkleinerung schloß und dahin strebte, sie auch für sich möglichst nutzbar zu machen. Dabei brauchte er die Hüfner in der bisherigen Entnahme ihres Bedarfes nicht einzuschränken, ja er konnte alle herkömmlichen Formen der Verwaltung bestehen lassen. Dennoch war er in der Lage, weitgehende Verfügungen zu treffen. Er vermochte Anbauer, Winzer, Handwerker in das Dorf aufzunehmen und, wenn auch zunächst auf seinen Anteil, in die Markungen mit einzuweisen. Er erreichte es leicht, Teile der Almende für sich zu reservieren und andere den Hüfnern ausschließlich zu überlassen. Er konnte auch fremde, aus Königsland oder aus der gemeinen großen Mark gewonnene Stücke Sondereigen zu seiner Wirtschaft ziehen und durch die Insassen des Dorfes zu verwerten suchen.

So nahm unter der Hörigkeit und Leibeigenschaft die Entwickelung der Dorfgemeinde und der Almende im wesentlichen denselben Gang, wie unter freier oder annähernd freier Selbstständigkeit der Dorfgenossen. Beide schritten zur Aufnahme von Anbauern und beide verwerteten die Almende durch Verstattung von Holz-, Weide- oder Ackernutzungen gegen Leistungen oder Entgelt.

§ 31. Innerhalb dieser Nutzungen von Almenden oder von den Grundherrn völlig als Sondereigen ausgeschiedener Markanteile konnte sich privatives, dauernd erworbenes Eigentum des Anbauers, oder bloßer Leihebesitz und zwar als persönlich pachtweiser oder als genossenschaftlicher Anbau oder als Wechselland, endlich auch eigene durch Frohnbestellung geführte Wirtschaft des Gutsherrn entwickeln.

In gutsherrlichen Rodungen ist nach Lamprecht der Ursprung der Gehöferschaften (§ 17.) zu sehen. Die Gutsherren bestellten sie anfänglich durch hörige Fröhner und verpachteten sie später gegen Dienste und Zinse auf ein oder mehrere Jahre an die Dienstpflichtigen ihrer oft verschiedenen Dörfer, welche die Leistung übernehmen wollten. Diese verteilten das Land in der bekannten Weise der Gewanne. Die nächste Periode brachte andere Pächter und andere Verteilung, und selbst wenn das Verhältnis mit der Zeit ziemlich stabil wurde, so war doch der Mangel eigenen Rechtes und der Wunsch, die durch die fränkische Teilung auch solcher Anrechte schnell zerstückelten Lose brauchbarer zusammen zu legen, wie Losheim beweist, genügend, die periodischen Auslosungen aufrecht zu erhalten. Aehnliche Verhältnisse erzeugten sich auch bei der Waldnutzung und innerhalb der bäuerlichen Almenden.

6. Die Grundherrlichkeit und die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

§ 32. Die Grundherrlichkeit und gewisse Rechtsbeziehungen des Grundherrn zu seinen bäuerlichen Hintersassen sind schon in den frühesten Zeiten begründet worden und in der Form,

in der sie in den modernen Kulturstaaten zur Geltung gekommen sind, wesentlich ein Ergebnis eigentümlicher Beziehungen des deutschen Volkslebens[61]).

Es ist wahrscheinlich, daß die grundherrliche Gewalt in Deutschland schon an das Nomadentum anknüpft. Es sprechen dafür die Zustände der heutigen Nomaden Mittelasiens, welche festen Anbau meist nur durch ihre Knechte, die Verarmten, beginnen, sowie die Angabe des Tacitus, daß die Deutschen die Sklaven nicht nach römischer Weise als Dienerschaft gebrauchten, sondern jeder von ihnen in eigener Wohnung, am eigenen Herde walte, und der Herr ihm, wie einem Kolonen eine Abgabe in Getreide, Vieh oder Kleiderstoff auflege, weiter gehe die Unterthänigkeit nicht.

Die Ansiedlung in Geschlechtsdörfern muß damit vereinbar gewesen sein, denn von den ältesten Nachrichten an finden wir in denselben die einzelnen Hufen ebenso von Unfreien wie von Freien besetzt. Die Pflichten gegenüber der Dorfgenossenschaft sind an die Hufe geknüpft und müssen erfüllt werden, gleich wer sie besitzt, ob er sie in vollem oder geteiltem Eigentum, in Pacht oder nur im Auftrag bewirtschaftet. Auch die nutzbaren Rechte stehen ihr stets zu. Soweit aber Rechte und Befugnisse eine persönliche Qualität voraussetzen, kann sie der Eigentümer üben oder ruhen lassen. Der sehr häufige Wechsel von Freiheit und Unfreiheit hatte deshalb auf die wirtschaftliche Lage des Hufengutes so wenig als auf die des ganzen Dorfes Einfluß.

Die persönliche Unfreiheit aber konnte auf die verschiedenste Art, sowohl durch Unterwerfung in Krieg und Fehde als aus Schuldverhältnissen, Bußen, selbst im Würfelspiel entstehen, ebenso auch durch Eigengabe unter den Schutz des Mächtigeren, wobei vertragsmäßige Gaben und Leistungen bedungen werden konnten, welche die Volksgesetze schon auf ein billiges Maß zu beschränken Veranlassung haben[62]). Diese Eigengabe war häufig, weil die Geistlichkeit und die Klöster sie in milden Formen handhabten, dauernderen Frieden durch sie zu sichern schienen, und zugleich religiöse Gesichtspunkte dafür wirksam machten. Besonders mächtig aber wurde sie durch die Möglichkeit gefördert, sich dadurch der Heerbannspflicht zu entziehen. Diese war von den Gemeinfreien in den Stammeskriegen wenig gefühlt worden, als aber die Frankenkönige die Kriegspflichtigen, die sich selbst Waffen und und Unterhalt schaffen mußten, von den entferntesten Gauen zu den immer erneuten dynastischen Kriegszügen herbeiriefen, wurde die Last überaus drückend, und beförderte die Hörigkeit in hohem Grade. Auch die von Karl dem Großen eingeführte Stellvertretung bewirkte in vielen Fällen, daß aus dem den Dienst leistenden Miles ein Herr wurde[63]).

§ 33. Ihren vollen Charakter aber erhielt die Grundherrlichkeit erst durch das Lehnswesen. Die bis in die Zeit der Wanderungen zurückreichenden Treuverhältnisse der Gefolgschaft und Ministerialität schlossen, wenn auch in minderem Grade, doch ähnlich wie die Hörigkeit, eine capitis deminutio in sich, dasselbe war bei der Uebernahme nur geliehenen Landes der Fall. Die großen Landschenkungen der Frankenkönige erschöpften aber schon im 6. Jahrhundert das Staatsgut derart, daß Karl Martel gegen die Mauren nach einer anscheinend keltischen Bezeichnung Vasallen mit Kirchenländereien gegen die Verpflichtung zu Reiterdienst und Treue zu belehnen begann. Diese Lehen verbreiteten sich und wurden Anfangs widerruflich, dann auf Lebenszeit überlassen. In der Verwaltung derselben entstanden Abstufungen abgeleiteter Staatshoheit, die leichter zu Macht und Bedeutung führten, als eine immerhin

61) Meitzen, a. a. O. II S. 530. Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. 1819. S. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Hörigkeit in Europa. 1861. K. Lamprecht, a. a. O. Bd. I. Abt. 2 S. 667 ff. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte Bd. I. S. 278 ff. Ders., Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit in Schmoller F. I. 1. 1878. A. Buchenberger, Agrarwesen ꝛc. I. § 16 ff.

62) Meitzen, a. a. O. II S. 458. Lex Bajuvariorum Tit. I c. 14.

63) Caroli magni memoratorium v. 807. Brevis Capitulor. v. 808. Monumenta German. legum Art. II. Capitul. regum Francor. Tom 1. Boretius. 1880. S. 134, 137.

begüterte und vornehme Gemeinfreiheit. Da die reisigen Vasallen sehr wirksam den Heerbann ersetzten, stützte sich die gesamte Organisation des Frankenreiches mehr und mehr auf Lehnsverhältnisse, und obwohl Karl der Große noch einmal versuchte, die Regierungskraft des Reiches in ein von der Krone bestalltes und geleitetes Beamtentum zu legen, erstarb doch mit ihm der letzte Widerstand gegen die Auflösung des Staates in feudale Territorialgewalten. Karl der Kahle sprach 847 auch gesetzlich aus [64]), was in der Hauptsache sich schon vollzogen hatte, indem er forderte, daß jeder freie Mann in seinem Reiche sich seinen Senior seinen Lehnsherrn, wählen, ihn ohne gerechte Ursache nicht verlassen, und mit ihm gegen den Feind oder zu seinen sonstigen Geschäften ziehen solle. Auch in Deutschland wurden die Lehen allgemein, seitdem sie Erblichkeit erlangt hatten. Die Beschränkungen, die das Lehnsrecht dem Grundbesitz des Vasallen auferlegt, wurden zwar im Mittelalter selten voll beachtet oder verfolgt. Es steht letzterem indes nach strengem Recht weder Veräußerung oder Verminderung der Substanz, noch Verpfändung ohne Einwilligung des Lehnsherrn zu, und diese Bestimmungen sind noch in die jüngsten Kodifikationen des Civilrechts, wie in das Preußische Allgemeine Landrecht (Tl. I. Tit. 18), das Oesterreichische, Bayrische und andere Civilgesetzbücher ausführlich übergegangen. Sie haben namentlich die Wirkung, daß der Vasall in die Lage kommt, Meliorationen nicht durch Anleihen decken zu können, sie also unterlassen muß, wenn er sie nicht aus seinen Nutzungen bezahlen kann oder will [65]).

Wenn sich aber das Lehnswesen innerhalb des Ritterstandes, zu dessen Entwickelung es wesentlich beitrug, im Laufe der Zeit abschwächte, und der adlige Grundbesitz vielfach allodifiziert wurde, so war seine Wirkung auf die Verbreitung der Grundherrlichkeit doch sehr nachhaltig. Auch der ursprünglich freie Bauer wurde als Belehnter angesehen, das Hofrecht auf alle bäuerlichen Insassen ausgedehnt, für Hufe wurde der Ausdruck beneficium, Leihe, Lehn, woraus das entsprechende polnische Lan, laneus wurde, allgemein üblich und mit mansus, aratrum, Pflug, ganz gleichbedeutend. Das völlige Aufhören jeder staatlichen Gerichtsbarkeit in den niedern Instanzen vollendete auch da, wo keine Lehen bestanden, die Herstellung der Grundherrlichkeit [66]). In den landesherrlichen Dorfschaften verwalteten Amtsleute und Kammern die niedere Justiz und Polizei nicht von Staatswegen, sondern für die Krone oder den Fiskus als Grundherrn. Die Regel, nulle terre sans seigneur, wurde vom fränkischen Reiche aus maßgebend für fast ganz Europa, nur Friesland, Ditmarschen, Schweden, Norwegen, Island und Teile der Schweiz bewahrten an Stelle der Gutsherrlichkeit wirklich freie genossenschaftliche Selbstverwaltungen. Gewisse Reste der Selbstverwaltung blieben allerdings auch in den hörigen Dörfern bestehen. Schulzen oder Richter und Schöffen erhielten sich als Funktionäre der lokalen Polizei allgemein. Die Weistümer und Dorfordnungen zeigen, daß selbst Leibeigene Beschlüsse faßten und Entscheidungen trafen, die zwar vorwiegend nur das Herkommen bestätigten, aber doch den Anschein umfassender Autonomie hatten und durch Bewilligung oder Bestätigung der Grundherrschaft Rechtskraft erlangten [67]). Aber bei ernstem Andrängen der Grundherrn konnten solche hofrechtliche Gebräuche nicht widerstandsfähig sein.

Es scheint übrigens, daß diese Verhältnisse während des Mittelalters in Deutschland nicht sehr schwer ertragen wurden. Die Zinsungen standen in der Hauptsache fest, und die überall nur kleinen eigenen Wirtschaften der Gutsherrn machten keine großen Ansprüche an Ackerdienste und andere Leistungen.

§ 34. Ein deutlich erkennbarer Umschlag aber trat mit dem Uebergange vom Mittel-

64) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. S. 246. Meitzen, a. a. O. II S. 278.

65) Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts. 1807—1818. Mayr, Handbuch des gemeinen und bayrischen Lehnrechts. 1834.

66) Meitzen, a. a. O. II S. 285. Sommer, Geschichtliche und dogmatische Entwickelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland. 1823 bis 1830 3 Bde.

67) J. Grimm, Weisthümer. 1840—1869. R. Schröders Index dazu 1878 unter: Eigene Leute, Hienricht, Gutsherrliche Hofgerichte.

alter zur Neuzeit ein. In dieser Zeit zwang die überraschend schnell erstarkte Monarchie den Adel, dem Faustrecht zu entsagen, und, wenn er mit der Bildung und dem Luxus der Städte Schritt halten wollte, sich einer ausgiebigen Bewirtschaftung seiner Güter zuzuwenden. Im Verlaufe weniger Jahrzehnte schritten die Grundherrn zur Einrichtung großer Wirtschaften auf wüstem oder sonst eingezogenem Bauernlande. Damit verknüpfte sich, daß man begann, für diesen Zweck die Bauern mit Strenge zu Diensten anzuhalten, daß die noch vorhandenen Marken und Forsten auf Grund des grundherrlichen Obereigentums in Beschlag genommen, und die Nutzungen der Bauern als Servituten auf den Bedarf abgegrenzt, auch vielfach die Hufen nachgemessen und die Zinsungen nach dem etwaigen Mehr, das sich fand, erhöht wurden [68]). Solche Maßregeln, auch wenn sie die schwierig erkennbare Grenze des Rechts nicht überschritten, waren jedenfalls nicht ohne Härte und bildeten Neuerungen, deren Unverständlichkeit durch das gleichzeitig bureaukratisch umgestaltete Gerichtswesen erhöht wurde. Die Gräuel des Bauernkrieges, die zum Teil auf diesen Wechsel der Dinge zurückzuführen sind, lähmten den Rechtsschutz zugleich durch die Auffassung, daß der Bauer besonders streng behandelt werden müsse. Gleichzeitig gelangten die Stände der Monarchie gegenüber in eine Stellung, welche im Sinne der Zeit das persönliche Vorrecht der Aristokratie in hohem Grade begünstigte und, bei deren Einwilligung in die immer höher steigenden finanziellen Ansprüche, die steuerliche Abwälzung auf die Bauern als selbstverständlich mit sich brachte.

Die Lage der Hörigen wurde also entschieden nachteiliger. Indes läßt sich viel weniger eine erhebliche oder ungerechte Steigerung ihrer grundherrlichen Leistungen nachweisen, als ein wesentlicher Druck auf ihre sociale Lage und ihre persönliche Freiheit. Die Grundherrn machten in immer erhöhtem Maße ihr Interesse geltend, die Bauern als ihre Arbeitskräfte innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit festzuhalten, und darin fanden sie volle Unterstützung der Regierungen, welche zwar die persönlichen und Familienrechte des Bauern zu schützen begannen, neben der Erhaltung der bäuerlichen Stellen aber auch die glebae adscriptio förderten und die Bauern als ein Zubehör des Gutes anzusehen pflegten. In der Erhöhung dieser Gebundenheit liegt auch die Hauptfolge des dreißigjährigen Krieges. Eine Erhöhung der Lasten führte er nicht herbei, vielmehr wurden die zahlreichen öden Bauernstellen an Jeden, der sie übernehmen wollte, fast verschenkt oder für die rückständigen landesherrlichen Steuern weggegeben [69]). Bei den Ablösungen der Dienste und Zinsungen hat sich in oft sehr überraschender Weise erwiesen, daß die von den Bauern bis auf die neueste Zeit geleisteten Reallasten noch immer mit den bei der Kolonisation der Slawenländer in der Regel urkundlich bestimmt verzeichneten Leistungen übereinstimmten. Dies ist nicht anders als durch den sehr günstigen Einfluß der in § 9 dargestellten Hufenverfassung zu erklären. Diese Hufeneinteilung mit ihren innerhalb jedes Dorfes gleichen Werten und ihren in der Regel auch gleichen Lasten war für die Ordnung aller Gemeinde- und Rechtsverhältnisse von solcher Bedeutung und jedem Einzelnen so bekannt und vertraut, daß an dieser Grundlage die Gutsherrn so wenig als die Bauern jemals gerüttelt haben. Dadurch aber haben die deutschen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bei allen sonstigen Nachteilen ein gewisses erträgliches Maß innegehalten, welches auch die spätere Lösung wesentlich erleichterte.

§ 35. Was von Deutschland gilt, gilt auch im wesentlichen von Oesterreich und der deutschen Schweiz. In andern Staaten haben sich von ursprünglich ähnlichen Anfängen

68) Meitzen, Codex diplom. Silesiae Bd. IV. S. 57 Anm. Eine Entscheidung Ferdinands I. v. 2. Okt. 1562 besagt: Die Ritterschaften der Breslauischen Fürstenthümer wären wohl befugt, auf ihren Gütern durch die Abmessung sich der Hufenanzahl zu erkundigen, und da sich befinde, daß die Unterthanen mehr Gründe, denn sie verzinsen, besessen, alsdann darauf einen gebräuchlichen Zins zu schlagen ꝛc. und begeben den die Unterthanen bei solchen Hufen billig, mochten ihnen auch von ihren Erbherren nicht eingezogen oder genommen werden. (Akten des Magistrats zu Breslau.)

69) Meitzen, Codex diplom. Siles. Bd. IV. S. 118.

aus die Zustände namentlich seit dem Ausgang des Mittelalters ziemlich verschieden entwickelt. In Polen, welches im 13. und 14. Jahrhundert seine bäuerliche Bevölkerung nahezu nach deutschem Muster angesetzt hatte, sind insbesondere in der Zeit von 1496 bis 1520 durch eine Reihe von Konstitutionen sämtliche Bauern zu frohnpflichtigen Adscripticii gemacht und endlich 1573 als völlig in der unumschränkten Gewalt der Grundherrn stehend erklärt worden [70]). In ähnlicher Weise hat sich in Rußland die 1601 von Boris Godunow allgemein ausgesprochene glebae adscriptio bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts durch verschiedene Ukase und Entscheidungen zur völligen Leibeigenschaft gestaltet [71]). Gleiches ist auch bemerkenswerter Weise im Gegensatz zu dem sonstigen skandinavischen Norden in Dänemark geschehen. Hier, wo alle Bauern frei waren, setzten seit Waldemar d. Gr. (1157—82) die Könige und ihnen folgend der Adel vertragsweise Jahrespächter, sogenannte Fäste-Bauern auf wüstes Land an, deren Lasten und Gebundenheit sie im Laufe der Zeit so verstärkten, daß sie um 1500 schon ungemessener Frohnpflicht unterlagen, endlich aber wurden durch die gewährte gleiche Gutsgerichtsbarkeit auch alle alten freien Bauern in die härteste, bis zur willkürlichen Tötung gehende Leibeigenschaft hineingezogen [72]). In England ist die durch die Normannen schon von den Angelsachsen überkommene Grundherrlichkeit dadurch mehr und mehr in Vergessenheit geraten, daß die hörigen Bauern mit kaum nennenswerter Ausnahme seit etwa 1600 in England kaufsweise und freiwillig, in Irland unfreiwillig, zu freien Zeitpächtern umgeschaffen wurden [73]). In den romanischen Ländern war nach Erlöschen der Sklaverei durch den Einfluß des römischen Rechts die Lage der Hörigen im Mittelalter eine günstige; in Italien gewährten ihnen die Städte freie Zuflucht, in Spanien bedurfte man ihrer in den steten Kämpfen gegen die Mauren, und in Frankreich milderten wenigstens südlich der Loire einige Maßregeln der Könige und der zerstückelte gartenmäßige Anbau des Landes die Ausbildung härterer Verhältnisse. In allen diesen Ländern aber trieben die aristokratischen Monarchien des 16. und 17. Jahrhunderts durch ihre verblendete Begünstigung des Adels den Druck des Landvolkes auf das Aeußerste und zwar in der Hauptsache nicht durch die dinglichen gutsherrlichen Lasten, denn es führte sich sehr allgemein Zeitpacht und Anteilswirtschaft zur Hälfte (Meta) ein, sondern durch die mit dem größten Uebermut geübten Rechte über die Person und durch den Mißbrauch und die finanzielle Ausnützung der Gerichtsbarkeit [74]).

Im allgemeinen aber entsprachen in ganz Europa dieser Lage der nachbarlichen und der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen des landwirtschaftlichen Grundbesitzes bis nahe an die Wende des 19. Jahrhunderts die erklärlich geringen Fortschritte, welche die Landwirtschaft auch im technischen Betriebe seit dem frühen Mittelalter bis zur neuesten Zeit machte. Trotz mancher glücklicher Bestrebungen im einzelnen war die Entwickelung im großen Ganzen doch überraschend unbedeutend, man darf sagen seit dem Landbau der Aegypter. So tief dies in der Natur der Landwirtschaft begründet ist, die auf sich selbst angewiesen nur zu sehr im engen Kreise ihrer drängenden täglichen Interessen gebunden bleibt, so rechtfertigt sich doch nur um so bestimmter, daß der Staat, d. h. die bewußte bürgerliche Gesellschaft, die in der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Staatsgebietes wesentlich den Boden ihrer Existenz erkennen muß, mit den höheren gesetzgeberischen und kapitalistischen Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, in diese Zustände eingriff und die für den Einzelnen unbesiegbar gewordenen Hindernisse besserer Gestaltung durch eine, so weit nötig, erzwungene Regu-

70) Lette u. v. Rönne, Landeskultur-Gesetzgebung Bd. I. Einl. S. LIII.

71) Meitzen, Siedelung ꝛc. II S. 219. J. Engelmann, a. a. O. s. Note 13.

72) Meitzen, a. a. O. II S. 516. G. Hanssen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit in Falks Neuen staatsb. Magazin Bd. III. 1835. IV.

73) Meitzen, a. a. O. II S. 131, 695. — Scriven, Treatise of copyhold customary, freehold and ancient demesne tenure. 1833. 3. A.

74) Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft ꝛc. 1861.

lierung, im Sinne des allgemeinen Wohles und im wesentlichen überall zum Gewinne aller Beteiligten, beseitigte.

II. Herstellung der persönlichen Freiheit.

1. Aufhebung der Unfreiheit und des Berufszwangs[75]).

§ 36. Von allen den geschilderten agrarischen Zwangsverhältnissen forderte keines so dringend Abhilfe als die persönliche Gebundenheit der Gutsunterthanen, die sich von den Unmenschlichkeiten der härtesten Leibeigenschaft zwar in immer milderen Verhältnissen bis zur bloßen Forderung, Abzugserlaubnis nachzusuchen, abstufte, und für die große Mehrzahl in der Ausübung weit hinter dem strengen Recht zurückblieb, doch aber auch unter den leidlichsten Zuständen den unabwendbaren Nachteil hatte, den Einzelnen von geeigneter Berufswahl und freier Ausbildung seiner individuellen Fähigkeiten abzuhalten. Diese Gebundenheit traf nicht lediglich den Bauern. Sie befestigte vielmehr wesentlich die Trennung der drei Stände, Adel, Bürger und Bauern, mit ihren gegenseitigen Schranken und Sonderrechten und machte die humane Kultur des Rechtsstaates unmöglich.

Erleichterungen der persönlichen Unfreiheit reichen nun bis in sehr frühe Zeit hinauf.

1256 verbot Bologna, 1266 Treviso, 1288 Florenz die Leibeigenschaft, 1271 hob Philipp der Schöne auf seinen ausgedehnten Besitzungen in der Grafschaft Toulouse und Albi und 1302 im Languedoc die persönliche wie dingliche Hörigkeit auf, ebenso 1315 Ludwig X. auf allen königlichen Domänen. 1420 gestattete Bern den billigen Loskauf der Leibeigenen. 1467 machte Kasimir von Polen in Westpreußen und 1567 Herzog Albrecht im Herzogtum Preußen alle Bauern durch Erklärung als Kulmische zu freien Eigentümern. 1525 bewilligte der Kanton Zürich für seine Dörfer die unentgeltliche Aufhebung der Leibeigenschaft und der persönlichen Lasten, sowie Ablösung der dinglichen. Um 1600 entließ Elisabeth die letzten Leibeigenen der englischen Krone. 1688 befreite Graf Christian von Rantzau sämtliche Bauern seiner Güter, eine Verfügung, die indes sein Besitznachfolger wieder aufhob. Der Versuch der Dorfordnung König Friedrich I. von Preußen v. 16. Februar 1702, die Domainenbauern frei zu lassen, hatte deshalb nur teilweise Erfolg, weil die Bauern so wenig Wert auf die Befreiung legten, daß sie den sehr mäßigen Preis für den Ankauf der Hofwehr nicht bezahlen wollten. Die gleichzeitige Verordnung Friedrich IV. vom 21. Februar 1702 hob zwar in ganz Dänemark die persönliche Leibeigenschaft und Gebundenheit an die Scholle auf, letztere aber wurde durch die Anforderungen einer inzwischen durchgeführten Landmilizverfassung v. 22. Februar 1701 in vollem Maße anderweit als Schollband wieder befestigt. In Holstein ließen 1704 Herr v. Ahleberg in Caden bei Segeberg, 1739 Graf Hans v. Rantzau in Ascheberg, 1750 Graf Günther zu Stollberg in Bremstedt ihre Bauern frei, ebenso 1767 Graf Bernstorff in Bernstorff bei Kopenhagen. 1767 begannen auch die Befreiungen der Domainenbauern durch die gottorfische und durch die königlich dänische Regierung. 1781 und 1782 traten in allen österreichischen Ländern und 1783 in Baden Verordnungen über Befreiungen und Lastenerleichterungen in Kraft. 1788 beseitigte endlich die neue Militärverfassung Friedrich VI, welche direkte Aushebung einführte, das gedachte Schollband für Dänemark und verwirklichte damit die Befreiung. 1804 erfolgte auch in Schleswig-Holstein und in Livland, und 1806 in Schwedisch-Pommern die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft.

Nähere Untersuchungen würden unzweifelhaft noch zahlreiche andere Verbesserungen in der Lage der Hörigen feststellen können. Am freiesten gestalteten sich die Verhältnisse derjenigen Dörfer, welche seit dem 15. Jahrhundert von Stadtgemeinden erworben wurden.

§ 37. So sehr aber auch die Sorge der Regierungen und die menschenfreundlichen Bestrebungen einzelner Gutsherren in diesen Maßregeln anzuerkennen sind, so konnte ihr Einfluß doch nur ein untergeordneter bleiben, wenn die Befreiung nicht die Berechtigung zu wirklich selbständiger Erwerbsthätigkeit in sich schloß.

Dies fand in den meisten Fällen nachweisbar nicht statt, in anderen ist das Maß der erlangten bürgerlichen Freiheit nicht ohne weiteres zu erkennen. Im allgemeinen läßt sich etwa

---

75) Buchenberger, a. a. O. I. S. 84 ff. „Bauernbefreiung" im H.W. II. S. 182 ff. (dort Sugenheim, a. a. O. S. auch die Artikel auch weitere Litteratur).

mit Ausnahme der Befreiungen in der Schweiz und in England sagen, daß die Lage der Hörigen gleichwohl eine bürgerlich unfreie blieb. In Wirklichkeit konnte nur durch eine Reform des gesamten Staatslebens geholfen werden, das bis zum Ende des 18. Jahrhunderts durchaus auf dem mittelalterlichen Gedanken der ständischen Teilung des wirtschaftlichen Daseins und der Unterordnung des Erwerbes unter ein wirres Netz hergebrachter Privilegien beruhte.

Deshalb werden die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung von 1789 dauernd die Bedeutung des wirklich entscheidenden Wendepunktes in dieser Frage behalten. Er liegt nicht in der pathetischen Proklamation der Menschenrechte, sondern in dem Umstande, daß seit einem Jahrtausend zum erstenmal gewagt wurde, jedem Staatsbürger gleiche Grundlage der politischen wie der wirtschaftlichen Befugnisse zuzugestehen, und daß dieses längst als wünschenswert geforderte, aber als zerstörend und unausführbar betrachtete Wagnis sich mit zweifellosem Erfolg als durchaus gelungen und als die beste und festeste Errungenschaft aus allen den Gräueln der Revolutionszeit erwies.

Noailles' Antrag in der Nacht vom 4. August 1789 betraf zunächst nur das Agrarwesen. Er schlug vor: „die Adelsvorrechte, welche durch ihren Druck die Volkswut hervorgerufen, aufzuheben, die persönliche Unterthänigkeit der Landleute für erloschen, alle dinglichen Leistungen derselben aber für ablösbar zu erklären." Teils die Ueberzeugung von der Unvermeidlichkeit solcher Zugeständnisse, teils die begeisterte Anerkennung der Idee der Rechtsgleichheit führten auf bloßen Zuruf auch zur Genehmigung der Aufhebung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit und der Jagd und Fischereigerechtigkeiten, der Verwandlung der herrschaftlichen Fruchtzehnten in Geldzinsen, der Gleichheit der Abgaben für alle Stände, und der gleichen Berechtigung Aller zu allen Staatsämtern. Die weitere Ergänzung bildeten später Aufhebung der Zünfte, volle Gewerbefreiheit und die Herstellung der Freizügigkeit. In der Fassung der bezüglichen Gesetze, namentlich in Betreff der Ablösung der bestehenbleibenden Lasten, traten verschiedene Wandlungen ein, die hier nicht in Betracht kommen. Der wesentliche Inhalt dieser Gedanken aber enthielt diejenigen Forderungen, die heute Niemand als die Grundlagen der modernen bürgerlichen Gesellschaft verkennt, und wenn es den Franzosen nach der wüsten Zerrüttung der Schreckenszeit gleichwohl gelang, siegend und bestimmend in fast alle Staaten Europas einzudringen, so wurde dies wesentlich durch die Hoffnungen erleichtert, welche die neuen Lebensanschauungen auf wirtschaftlichem Gebiete gegenüber den alten engen und unhaltbar gewordenen Zuständen erweckten. In Italien, auf dem linken Rheinufer, in der Schweiz, in Spanien, in Westfalen und anderen deutschen Gebieten, überall, wo sie auch nur vorübergehend eine Verwaltung organisierten, führten sie dieselben Grundsätze ins Leben. Der Code Napoléon kannte weder irgend welche Ungleichheit bürgerlicher Rechte, noch gestattete er andere Eigentumsbeschränkungen als Servituten und ablösbare Geldrenten. (Art. 526. 530. 637.) Allerdings wurde nach Beendigung der Napoleonischen Kriege in mehreren Staaten versucht, die früheren Zustände wieder herzustellen. Dies gelang aber nur für den Kreis gewisser Verpflichtungen, die Wandelung der Lebensanschauungen hatte sich vollzogen, und im wesentlichen wurde auch bei fortbestehender Gutsherrlichkeit die Freiheit der Person gewohnheitsmäßig geltend.

§ 38. Kein anderer Staat ging so rasch durchgreifend und rückhaltlos an die Verwirklichung des entsprechenden Ideenkreises als Preußen.

Unmittelbar nach dem Frieden zu Tilsit erschien, nicht ohne frühere Vorbereitung, aber doch völlig schöpferisch, für das gesamte, allerdings sehr verkleinerte Staatsgebiet das Edikt vom 9. Oktober 1807[76]) betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. Die Einleitung rechtfertigt vor allem den starken Eingriff in die bestehenden Rechte. Sie spricht aus, daß bei der

---

76) Preuß. Gesetzsammlung. 1806—10. S. 191. Greiff, Gesetze über Landeskultur. 1866. S. 21.

allgemeinen Not die Mittel des Staates zu schwach seien, dem Einzelnen Hilfe zu bringen, daß diese Hilfe auch zweckentsprechender und gerechter Weise nur von der eigenen Thatkraft der Bürger erwartet werden könne, daß deshalb aber notwendig werde, alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig sei. In diesem Sinne wird des allgemeinen Wohles wegen jedem Einwohner des Staates erlaubt, Grundstücke aller der Arten zu besitzen, die bisher Edelleuten, Bürgern oder Bauern gesetzlich vorbehalten waren. Jedermann darf ohne Rücksicht auf seinen Stand jedes bürgerliche Gewerbe treiben. Gesetzliche Vorkaufs- und Näherrechte werden nur für Lehnsobereigentümer, Erbzinsherrn, Erbverpächter und bei Miteigentum und vermischten Grundstücken aufrecht erhalten. Die Parzellierung und die Vererbpachtung der Privatgüter wird erlaubt, ebenso die Einziehung und Zusammenschlagung der Bauerngüter, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind. Ferner wird die Verschuldung von Lehn- und Fideikommißgütern wegen der Kriegsschäden, die Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikommisse durch Familienschlüsse gestattet, und endlich die Auflösung der Gutsunterthänigkeit für erbliche Besitzer sofort, für alle nicht erblichen mit dem Martinitage 1810, also nach Ablauf von 3 Jahren nach Erlaß des Ediktes ausgesprochen.

Diese Gesetzgebung wurde durch Gesetze vom 8. November 1816, 6. Mai 1819 und 8. April 1823 auf die neu erworbenen Teile von Posen und Westpreußen, durch Verordnungen vom 18. Nov. 1819 und 21. Juli 1821 auf die preußisch gewordene Lausitz und durch verschiedene Gesetze vom 25. Sept. 1820 soweit dies noch erforderlich auf die vormals hannoverischen, westfälischen, bergischen und französisch-hanseatischen Landesteile übertragen. Sie erforderte ebenso wie die französische bezüglich der Ablösungen und Entschädigungen noch eine Reihe spezieller Ausführungsgesetze, auf die zurückzukommen sein wird, bezüglich der persönlichen Freiheit und der Freiheit der Berufswahl aber verfügte sie unbedingt.

Der Einfluß der im Wiener Frieden über ganz Deutschland zerstreuten preußischen Gebiete entschied thatsächlich die Zustände *in den deutschen Nachbarstaaten*. Die gesetzliche Regulierung zog sich freilich verschiedentlich und zum Teil sehr lange hin.

Bayern hatte bereits 1808, Nassau 1812, Waldeck 1814 die Beseitigung der Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit ausgesprochen, die Verfassungsurkunden Württembergs von 1817, Bayerns und Badens von 1818, Hessen-Darmstadts von 1820, Koburg-Gothas von 1821 und Kurhessens von 1831 gaben gleiche Zusicherungen oder bestätigten die bestehenden. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz hoben durch Edikt vom 18. Januar 1820 die Leibeigenschaft, zugleich aber auch, im Gegensatz zu allen anderen Staaten, alle herkömmlichen Besitzrechte der bisherigen Unterthanen auf.

Vollständig durchgreifende Gesetzgebungen, welche eine völlige Lösung der gegenseitigen Verpflichtungen herbeizuführen vermochten, ergingen meist erst in den fünfziger Jahren, und die auf ihnen beruhenden Geschäfte sind bis zur Gegenwart noch nicht überall beendet. Gleichwohl fielen alle Hindernisse persönlicher Freiheit gesetzlich oder thatsächlich weg, soweit sie nicht einerseits durch die noch nicht abgelösten Reallasten, andererseits aber durch den Mangel an Freizügigkeit und die Befugnisse der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bedingt waren.

2. Durchführung der Freizügigkeit.

§ 40. Was man mit *Freizügigkeit* zu bezeichnen pflegt, beruht allerdings zunächst auf der Berechtigung, den Ansässigkeitsort zu verlassen, ist aber nicht weniger an die Beseitigung der gesetzlichen und polizeilichen Hindernisse geknüpft, einen anderen Ort nach eigenem Ermessen zum Aufenthalt und zu dem Versuch wählen zu dürfen, dort Erwerb zu erlangen und eine Familie zu unterhalten. Das Recht des freien Abzuges und ebenso das der freien Berufswahl haben namentlich für den Landmann wenig Wert, ohne die Aussicht der *Aufnahme in andere Ortschaften*. Die Schwierigkeiten der Zulassung in fremde Gemeinden aber liegen vor allem in der Gefahr der Verarmung des Anziehenden. Sie modifizieren sich je nachdem der Aufenthaltswechsel in Orten des eigenen Staates oder auch in solchen eines

fremden in Betracht kommt. Dadurch entsteht die Notwendigkeit, um die freie Berufswahl zur Wahrheit zu machen, vollständig bestimmte Rechtsvorschriften zu treffen über Staats- und Gemeindeheimatsrechte, über Abzug und Auswanderung, Anzug und Einwanderung in Staat und Gemeinde und über die Bedingungen, unter welchen für die einen oder die anderen dieser politischen Korporationen die Pflicht zur Unterstützung der in ihrem Gebiete Hilfsbedürftigwerdenden eintritt[77]).

Im allgemeinen beruhte das Heimatsrecht im vorigen Jahrhundert in allen deutschen Staaten auf der Geburt innerhalb einer bestimmten Gerichtsbarkeit, oder auf der ausdrücklichen Aufnahme in dieselbe, für welche observanzmäßige Bedingungen geltend waren[78]). Auf dem Lande bestimmte über die Aufnahme der Gutsherr, oder in Ermangelung eines solchen die Ortsgemeinde, in den Städten der Magistrat. Eximierte, d. h. alle Adligen und solche Personen des Bürgerstandes, welche durch ihre Aemter, Würden (z. B. Geistliche, Lehrer an gelehrten Schulen), oder besondere Privilegien von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes befreit waren, bedurften landesherrlicher und landschaftlicher Aufnahme. Das Fortziehen stand den Eximierten innerhalb des Staates frei, bei Auswanderung hatten sie ein Abzugsgeld von ihrem Vermögen zu entrichten. Nicht eximierte Bürger oder Bauern durften ohne Erlaubnis ihrer Gerichtsobrigkeit, der sie in der Regel auch Abzugsgeld zu zahlen hatten, nicht in andere Gerichtsbarkeit oder in das Ausland verziehen.

Auch in diesem Rechtszustande trat im neunzehnten Jahrhundert in den westlichen Landesteilen Deutschlands durch die französische Herrschaft und die Art. 7—17 und 102—110 des Code Napoleon ein Wechsel dahin ein, daß im wesentlichen nur Bescholtenen oder Verarmten Wohnsitz und Gewerbebetrieb in einer Gemeinde versagt werden durfte, und daß dieser Wohnsitz binnen einer 1—3jährigen Frist das Recht der Gemeindeangehörigkeit begründete, wenn binnen dieser Zeit nicht die Zeichen der Verarmung erweislich geworden. Aber ein Dekret vom 15. Oktober 1794 setzte fest, daß wer nach geschehener Anmeldung 1 Jahr in der Gemeinde gewohnt, oder dort 2 Jahre im Dienst gestanden, den Unterstützungswohnsitz erlangt habe[79]). Im Osten Deutschlands durfte in den preußisch gebliebenen Gebieten seit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 (§ 2 und 10) und der Städte-Ordnung vom 19. November 1806 (§ 17) Niemandem, der die gering normierten Einzugsgelder erlegte, sofern er nicht bescholten war, die Aufnahme als Bürger versagt werden. Auch die Abfahrtsgelder bei Auswanderung wurden seit 1811 in zahlreichen Gegenseitigkeitsverträgen mit deutschen und auswärtigen Staaten aufgehoben, und im Innern des Staates durch V.O. vom 21. Juni 1816 und 18. Januar 1819 gänzlich abgestellt.

Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 18 b sprach die Verstattung des Verziehens aus einem Bundesstaate in den anderen als allgemeines Bedürfnis aus.

Zur Auswanderung bedurfte in Preußen nach dem Edikt vom 2. Juli 1812 und der V.O. vom 15. September 1818 nur noch der Militärpflichtige Erlaubnis, und die Einwanderung wurde vorbehaltlich besonderer Genehmigung für Juden, gemäß der V.O. vom 24. August 1819 keinem Fremden versagt, der nicht ein flüchtiger Verbrecher, oder sich zu ernähren offenbar unfähig war. Die preußische V.O. vom 11. Mai 1819 hob auch Abschoß und Abfahrtsgeld unter den Provinzen und gegenüber den deutschen Bundesstaaten auf und sprach die Aufhebung aller den Standesherrn, Kommunen und Patrimonialgerichten bisher zuständigen Nachsteuer- und Abzugsgelder ohne Entschädigung und als wirksam vom 8. Juni 1815 ab aus. Die V.O. vom 1. April 1822 sicherte dafür auch allen auswärtigen Staaten Reziprozität zu. In den meisten anderen deutschen Staaten wurde zwar durch die Landesverfassungen oder besondere Gesetze die Auswanderung erleichtert, die Aufnahme in die Ge-

77) Fr. Arnoldt, Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz. 1872.

78) Al. Müller, Die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimathsverhältnisse. 1841.

79) H. G. W. Daniels, Code civil II. 473.

meinde aber blieb von den verschiedenartigsten lokalstatutarischen Bedingungen abhängig.

Die Aufhebung aller Beschränkungen ist für Preußen durch drei Gesetze vom 31. Dez. 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen; über die Verpflichtung zur Armenpflege; und: über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste, geltend geworden und mehr und mehr in die Gesetzgebung anderer deutscher Staaten übergegangen, bis die allgemeine Freizügigkeit in Deutschland durch den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich in Art. 3 und 4 der Verfassungsurkunden des ersteren vom 24. Mai 1867 und gleichlautend der des deutschen Bundes vom 15. November 1870 und des deutschen Reiches vom 16. April 1871 festgestellt wurde.

Die Ausführung brachten die Bundesgesetze vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen, vom 19. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung und vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit, sowie vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundesangehörigkeit und Staatsangehörigkeit und vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz. Der nähere im wesentlichen mit der preußischen Gesetzgebung von 1842 übereinstimmende Inhalt dieser Bestimmungen ist im Hdb. Band III V.L. Abh. IV und Abh. VI dargelegt.

3. Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§ 40. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei wurden in Deutschland durch das Preußische Edikt vom 9. Oktober 1807 nicht berührt, und durch ein Patent vom 9. Sept. 1815 in allen Provinzen, in denen das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichtsordnung Kraft erhielten, nach den Bestimmungen derselben, indes mit der Maßgabe in Geltung gesetzt, daß nur richterliche Personen die Jurisdiktion ausüben durften. Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 forderte die Patrimonialgerichtsbarkeit in allen deutschen Staaten wenigstens für die ehemals reichsunmittelbaren Standespersonen, und sie kam im wesentlichen in allen Bundesstaaten zur Wiederherstellung. Gleichwohl wurde die Unvereinbarkeit derselben mit der Staatshoheit und mit dem modernen Staatsbürgerrecht immer mehr anerkannt[80]), und auf ihre Beseitigung in Gerichtsorganisationsgesetzen und Gemeindeordnungen mit Erfolg hingewirkt. Baden erließ deshalb schon 1824, Württemberg und Hessen-Darmstadt 1878 besondere Gesetze.

Preußen, welches bis auf die neueste Zeit einer Landgemeindeordnung ermangelt, übernahm durch die V.O. vom 2. Januar 1849 (G.Bl. 1) über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, sowie durch das ergänzende Gesetz vom 26. April 1851 die gesamte Civil- und Strafgerichtsbarkeit und durch V.O. vom 3. Januar 1849 (G.Bl. 14) auch die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit auf den Staat[81]). Die allgemeine polizeiobrigkeitliche Gewalt, welche die Ernennung der Schulzen und Schöffen nach Anhörung der Gemeinde in sich schließt, verblieb dagegen den Gutsherrn, bis sie durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, soweit bis jetzt deren Geltungsbereich ausgedehnt ist, ebenfalls auf Staatsbehörden übertragen wurde.

Bei Einführung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, welches alle Privatgerichtsbarkeit im Reiche aufhebt, bestanden nur noch in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und in den Fürstentümern Lippe und Lippe-Schaumburg Reste der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

In allen Romanischen Staaten behob sich die persönliche Unfreiheit und der gutsherrliche Verband mit dem Eintreten der französischen Gesetzgebung,

80) Stahl, Die Philosophie des Rechts. 4. Aufl. 1870. Bd. II. 2. S. 101.

81) Fecht, Die Gerichts-Verfassung der deutschen Staaten. 1868.

Oesterreich hat die gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse in allen seinen Landen auf Grund der Dekrete vom 27. März und 9. Mai 1848 in verhältnismäßig kurzer Zeit, allerdings sehr summarisch gelöst, und dabei auch die landesherrliche Gerichtsbarkeit durchgeführt.

England kannte schon seit Elisabeth keine Hörigkeit und Gutsunterthänigkeit mehr, hielt aber die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei der Grundherrn aufrecht, allerdings durch die Friedensrichter und die Königlichen Gerichte wesentlich beschränkt.

Rußland verfügte erst durch Gesetz vom 19. Februar 1861 die Freilassung sämtlicher Leibeigenen und eine, in Groß Rußland nicht an den Einzelnen, sondern an den oben § 8 gedachten Mir erfolgte Ueberweisung von 2½ bis 3½ ha Grundbesitz für jeden erwachsenen Mann der beteiligten Familien gegen eine nach den Lasten angeschlagene, thatsächlich nahezu dem Werte des Landes entsprechende, amortisierbare Jahresrente. Diese Regulierung ist seit dem Jahre 1863 in Kraft getreten, und hat zugleich überall Gerichte und Polizei an Staats- und Gemeindebehörden übertragen.

Ebenso den allgemeinen Pflichten der Menschenliebe wie der agrarpolitischen Forderung persönlicher Freiheit aller Staatsbürger entsprang auch die unter blutigen Kämpfen im Jahre 1863 durchgeführte Befreiung der schwarzen Sklaven in den Staaten der amerikanischen Union. Freizügigkeit und Staatengerichte sind in der Union verfassungsmäßige Institutionen, ebenso in den vorher spanischen Republiken. Im Jahre 1886 ist auch in Brasilien und damit in ganz Amerika die Sklaverei aufgehoben und dadurch die schwarze Bevölkerung unter die bürgerlichen Gerichte gestellt worden.

III. Beseitigung der unvollkommenen Besitz- und Eigentumsverhältnisse und der Reallasten.

1. Nachteile unfreien und belasteten Grundbesitzes.

§ 41. Die hergestellte Freiheit der Person des Landbauers hat für die Entwickelung des Agrarwesens volle Bedeutung nur dann, wenn auch sein Grundbesitz frei wird. Die Natur des landwirtschaftlichen Betriebes bedingt, daß die Art des Besitzverhältnisses die wirtschaftlichen Entschließungen in hohem Grade bindet. Jede Wirtschaftsführung bedarf ein ihrem Zustande entsprechendes Verhältnis zwischen Areal, Arbeitskraft und Betriebskapital. Das Verhältnis der beiden letzten Faktoren zum Areal wird ein immer höheres mit besserer und intensiverer Wirtschaft. Die Durchführbarkeit extensiveren oder intensiveren Betriebes hängt aber nicht so sehr von dem Willen und den Kräften des einzelnen Wirtes, als von den Gesamtzuständen der Gegend und des Marktes ab, und der Betrieb läßt sich bei weitem nicht so rasch umgestalten, als sich das Verhältnis der drei Faktoren unter einander verändert. Deshalb ist der Landwirt in der Hauptsache immer darauf angewiesen, innerhalb dieser Faktoren selbst das richtige Verhältnis herzustellen, mangelnde Arbeit aus dem Betriebskapital und mangelndes Betriebskapital aus dem Areal zu ersetzen, und umgekehrt. Je kleiner seine Wirtschaft ist, desto mehr muß er nach Umständen seine und der Seinigen Arbeit verstärken und durchgreifender verwenden. Betriebskapital aber kann er nur durch Belastung oder teilweise Veräußerung seines Areals schaffen. In seiner Hand muß deshalb die Entscheidung liegen, ob die Belastung zu wählen, welche voraussetzt, daß der Mehrertrag Verzinsung und Amortisation zu decken verspricht, oder ob der Abverkauf vorzuziehen, bei welchem dann die Steigerung des Betriebskapitals nur dem verringerten Areale zu entsprechen hat. Diese Verhältnisse ergeben das Interesse der Landeskultur, wo möglich jede Mischung von Anrechten an das Areal, als ein Hemmnis richtigen Gleichgewichts der Kapitalkräfte, zu beseitigen.

Ebenso stark ist das Interesse, die Reallasten, als ein Haupthindernis freier wirtschaftlicher Bewegung, auf eine bestimmte gleichbleibende Geldrente zu fixieren und diese durch

Kapital oder Land ablösbar und womöglich amortisierbar zu machen [82]). Die Reallasten sind ihrer Natur nach nur durch Uebereinkommen mit dem Berechtigten zu verändern, sie sind ewige Lasten, deren Ablösbarkeit ohne Einwilligung des letzteren nur durch Gesetz erreicht werden kann. Bestehen sie aus Zinsungen in Geld, so steht wenigstens Unbestimmtheit in Betreff der Höhe und der Termine der Zahlung nicht in Frage. Ob die Rente fixiert, oder jährlich nach dem Getreidepreise zu berechnen ist, sind nur nach Umständen zweckmäßige Modifikationen. Schon eine feste Getreide- oder Produkten-Abgabe dagegen kann je nach Art der Wirtschaftsbestellung und deren Erträgen sehr verschiedene Bedeutung und Wertshöhe bekommen, und je selbstverständlicher der Wirt darauf hingewiesen ist, sie aus seiner eigenen Ernte abzutragen, desto mehr muß er seinen Betrieb darnach einrichten, sie sicher abgeben zu können. Hand- und Spanndienste aber haben einen unvermeidlichen Charakter von Unbestimmtheit und Verschwendung. Sei es, daß sie nach Tagen und Stunden oder nach Arbeit zu fordern sind, immer muß innerhalb gewisser Grenzen vom Berechtigten die Bestimmung der Zeit und der Art einer Leistung abhängen, welche dem Organismus seiner Wirtschaft dienen soll. Der Verpflichtete muß also die Aufforderung gewärtigen, und der Berechtigte die Anstalten zur Erfüllung abwarten. Auf beiden Seiten ergiebt sich Zeitverlust. Vor allem aber wird ein Zwangsdienst in fremder Wirtschaft ohne einen nach der Güte der Leistung abgemessenen Lohn niemals so sorgfältig und energisch sein Ziel verfolgen, als dies in der eigenen Wirtschaft, die inzwischen vernachlässigt werden muß, geschehen wäre. Sind aber die Arbeitskräfte in der eigenen Wirtschaft nicht voll verwendbar, so belasten sie dieselbe durch ihr Mißverhältnis übermäßig. Der Kraft- und Zeitaufwand der Dienste wird also nur sehr ungenügend durch die erreichten Erfolge ersetzt, und die Differenz bildet den volkswirtschaftlichen Nutzen, den die Ablösung bringt.

In diesem Sinne hat die Landeskulturgesetzgebung der meisten Staaten dahin gestrebt, dem für eigene Rechnung auf dem Grundstücke wirtschaftenden Landmanne freies Eigentum an demselben zu beschaffen, dem Obereigentümer den Nutzen, den er von seinem Rechte erwarten konnte, in einer vom Besitzer zu übernehmenden Entschädigungsrente zu ersetzen, und einschließlich dieser Rente den Ueberschuß des abgeschätzten Jahresbetrages aller Leistungen und Gegenleistungen beider Beteiligten als eine Jahresgeldrente festzustellen, welche dem Berechtigten fortan zu zahlen oder nach bestimmten Sätzen zur Ablösung zu bringen ist.

2. Anfänge gesetzlicher Eigentumsgewährung und Reallastenablösung.

§ 42. Das auf den Beschlüssen der Nationalversammlung beruhende französische Gesetz vom 11. August 1789 ging in diesen bäuerlichen Regulierungen am wenigsten weit. Es hatte ohne weiteres alles, was von der Leibeigenschaft an Diensten und Zinsen herrührt, ohne Enschädigung aufgehoben, und 1794 wurde auch die unentgeltliche Aufhebung aller Grundrenten dekretiert, welche nicht Kapitalzinsen seien. Von der Aufhebung blieben also nur diejenigen Leistungen ausdrücklich ausgenommen, welche nach Maßgabe von Belehnungs-, Zins- und Erbpachtsurkunden lediglich als Grundzinsen oder Reallasten zu betrachten und erweislich der Preis für Ueberlassung von Grundstücken gewesen waren. Die Reallasten wurden nach einer Tarifierung und unter sehr komplizierter Berechnung der Rente für diejenigen Abgaben, welche bei Besitzveränderungen zu zahlen waren, in eine teils zum 20fachen, teils zum 25fachen in Kapital ablösbare Abfindungsrente umgewandelt. Aber alle nicht die Person, sondern die Grundstücke betreffenden Bestimmungen hatten nur Geltung für solche Grundstücke, die im Eigentume, Erbpacht oder Erbzinsrecht des Bauern standen. Es hing mit der römischen Auffassung vom Eigentum zusammen, daß den bloßen Besitz-, Pacht- oder

82) Roscher S. II. S. 362. Rau II. S. 52. Buchenberger, a. a. O. I. S. 118. 125 ff.

Nutzungsrechten, selbst bei auf 99 Jahr oder auf Lebenszeit verliehenen Grundstücken kein Anspruch auf Eigentumsregulierung zugesprochen wurde. Alle nicht erblichen Besitzrechte des deutschen Agrarwesens erhielten dadurch den Charakter der Zeitpacht.

Die Preußische Gesetzgebung hat im Gegensatz dazu alle dem deutschen Rechte geläufigen Leiheverhältnisse, selbst die Zeitpachten, falls sie innerhalb des gutsherrlich-bäuerlichen Verbandes bestanden, oder herkömmlich als bäuerliche anzusehende Stellen zum Gegenstande hatten, in das Eigentum des Beliehenen umgewandelt. Sie hat deshalb auch sehr viele verschiedenartige Feststellungen über die Art der Rentifizierung und Ablösung der Leistungen und Gegenleistungen zu machen gehabt.

Zwar sprach das Edikt vom 9. Oktober 1807 nur aus, daß mit Publikation dieser Verordnung das bisherige Unterthänigkeitsverhältnis derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigentümlich oder erbzinsweise, oder erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich aufhöre; und daß es nach dem Martinitage 1810 nur noch freie Leute geben solle, bei denen aber alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstückes oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft zu bleiben hatten.

Aber das aus Thaers Feder hervorgegangene Edikt vom 14. September 1811 zur Beförderung der Landeskultur erklärte schon ausdrücklich, daß durch ein Edikt von demselben Tage wegen Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 und das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigentumes in Erfüllung gehe. Dies Regulierungs-Edikt gewährt den Besitzern aller Stellen, die in lassitischem Verhältnisse standen (d. h. solcher Stellen, welche nicht zu Eigentum an bäuerliche Wirte ausgethan waren, aber nach den zu verschiedener Zeit ergangenen älteren Vorschriften von den Gutsherren mit bäuerlichen Wirten besetzt erhalten werden mußten), das Recht auf den Erwerb des Eigentums an ihren Stellen, wenn unter Aufhebung aller Leistungen und Gegenleistungen die erblichen Besitzer $1/3$, die nicht erblichen $1/2$ ihres Areals dem Gutsherrn abtreten würden. Dabei war Hof und Garten nicht in Rechnung zu bringen, andererseits aber auf alle außerordentlichen Unterstützungen, die Bauhülfen und die Steuervertretung Verzicht zu leisten. Wo sich indes der Bauer durch die angegebene Abfindung verletzt sähe, und nicht binnen 2 Jahren anderweite Einigung erfolge, solle die Auseinandersetzung durch schiedsrichterliche Kommissionen nach der Gemeinheitsteilungsordnung stattfinden. Die Verordnung vom 9. Juni 1811 sprach die Vererbung der Regulierungsfähigkeit aller übrigen nicht erblichen Stellen denjenigen Besitzern zu, welche am 14. September 1811 im Besitz gewesen waren.

Diese Bestimmungen fanden nur in Pommern und in der Mark Brandenburg ausgedehntere Anwendung. In den meisten Landesteilen zogen die Gutsherren bei dem herrschenden niedrigen Getreidepreise Zinsen und Dienste oder Geldabfindung einer Vermehrung ihres Landbesitzes vor, welche neues Betriebskapital ohne Aussicht auf Ersatz nötig gemacht hätte. Das Regulierungsedikt wurde auch vielfach als ungeeignet gegenüber den Besitzern kleiner Stellen angefochten. Es hatte sein Prinzip selbst schon insofern durchbrochen, als es anordnete, daß die nicht erblichen Dreschgärtner in Schlesien mit dem Hause und drei Morgen Land abzufinden seien, erbliche als Hofgesinde zu betrachten und unter Freiheit für Veräußerung und Vereinbarung von Ablösungen in der bisherigen Lage verbleiben sollten. Der weitere Gesichtspunkt aber, daß auf den kleinen Stellen überall die wesentlichsten Arbeitskräfte der großen Gutsherrschaften beruhten, fand solche Anerkennung, daß eine Deklaration vom 29. Mai 1816 die Regulierungsfähigkeit auf solche katastrierte (d. h. in den Grundsteuerkatastern veranschlagte) Ackernahrungen beschränkte, welche in den für gewisse Landesteile verschiedenen Normaljahren 1749, 1752, 1763 und 1774 mit bäuerlichen Wirten besetzt gewesen waren. Einige weitere Erlasse schlossen die kleineren lassitischen Wirte von der Re-

gulierung überhaupt aus. Alle diese Bestimmungen wurden in den Jahren 1816–1821 durch verschiedene gesetzliche Vorschriften auf die neuen und wiedererworbenen Teile des Staates übertragen.

Die entsprechenden Ablösungsregulierungen der gutsherrlich bäuerlichen Leistungen in anderen deutschen Staaten begannen in Baden 1820, in Sachsen 1824, Bayern 1825, Hessen-Darmstadt 1827, in Hannover 1830, Altenburg 1831, in Braunschweig und Kurhessen 1832, Waldeck 1833, Koburg-Gotha 1835, in Württemberg, welches für die Aufhebung der Leibeigenschaft von Staatswegen Entschädigung zahlte, 1836, Lippe 1838, in allen übrigen Staaten erst in den 40er Jahren. Die Wirksamkeit dieser Gesetze war teils dadurch beschränkt, daß sie die Ablösung der Freiwilligkeit anheimstellten, teils dadurch, daß sie als Art der Ablösung in der Regel Kapitalzahlung vorschrieben.

Das in vieler Beziehung mustergiltige, vorzugsweise auf die Herstellung persönlicher Freiheit und auf Servitutenablösung gerichtete Gesetz für das Königreich Sachsen vom 17. März 1832, welches nur einen Teil der Reallasten ablösbar machte, war die erste Verordnung, welche für solche Ablösungen ein Rententilgungs-Institut ins Leben rief und die Zahlung der Ablösungskapitale in auszulosenden verzinslichen Inhaberpapieren ermöglichte. Ihm folgten nach ganz ähnlichen Prinzipien das durch Kabinetsordre vom 20. September 1836 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 8. August 1836, das Gesetz vom 22. Dezember 1839 wegen der Reallasten in den beiden Grafschaften Wittgenstein, und das Reglement für die Tilgungskasse in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis vom 9. April 1845.

3. Völlige Durchführung der Eigentums-Regulierungen und Reallastenablösungen in Preußen.

§ 43. Das erste Gesetz, welches die vollständige Durchführung der Eigentumsgewährung und der Reallastenbeseitigung in Aussicht nahm, war das für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie mit Ausnahme des linken Rheinufers erlassene Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, mit dem zugehörigen Gesetz von demselben Tage über die Errichtung von Rentenbanken, und dem Gesetz vom 11. März 1850, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten. Sein Inhalt gibt ein umfassendes Bild der Anforderungen, welche eine solche Regulierung in einem großen Staatswesen stellt.

Das Hauptgesetz vom 2. März 1850 hob ohne Entschädigung das Obereigentum des Lehnsherrn bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, sowie, das Obereigentum des Guts- oder Grundherren und des Erbzinsherren, desgleichen das Eigentumsrecht des Erbverpächters auf, und gab dem Erbzinsmann und dem Erbpächter sofort, vorbehaltlich der Lastenablösung, volles Eigentum. Es bestimmte aber ferner, daß alle vor 1811 bezw. 1819 bestandenen nichterblichen Stellen der Eigentums-Regulierung unterliegen, welche entweder zu lassitischen Rechten zur Kultur oder Nutzung ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, daß im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirte erfolgte. In einigen Landesteilen waren auch die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehenen emphyteutischen Güter und sogar die Zeitpachtgüter regulierungsfähig, wenn sich deren Besitzer in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbarien, Prästationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten als Leute bäuerlichen Standes oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit üblichen Benennungen bezeichnet fanden. Bis auf Gegen-

beweis wurde als rechtmäßiger regulierungsfähiger Besitzer betrachtet, wer das Grundstück bei Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1818, das alle bezüglichen Prozesse sistierte, besaß.

Die agrarpolitische Möglichkeit, auf diesem Wege fast alle Bauern Preußens ohne Unbilligkeit gegen die Gutsherren zu vollen Eigentümern ihrer Stellen zu machen, lag wesentlich in dem oben besprochenen, schon im frühen Mittelalter entwickelten historischen Gegensatze zwischen Bauernland und Vorwerksland. Auf ihn gründeten sich die mehrfachen Verbote, Bauernländereien zu den gutsherrlichen Wirtschaften einzuziehen, die dadurch außer Frage stellten, daß der Gutsherr weiteren Nutzen als die üblichen gutsherrlichen Lasten von dem Bauern-Lande nicht ziehen konnte. Dasselbe durfte also unter Vorbehalt dieser Lasten in der That ohne wesentliche Schädigung der Gutsherrn an die Bauern zu Eigentum überwiesen werden.

§ 44. Bezüglich der Ausführung der Regulierungen und Reallastenablösungen war schon bei Erlaß des Edikts von 1811 klar, daß sie nicht ohne eine ausgedehnte Organisation von Behörden ins Werk gesetzt werden konnte. Es wurden für diese Geschäfte und zugleich auch für die noch zu besprechenden Gemeinheitsteilungen durch die Verordnung vom 20. Juni 1817 besondere General-Kommissionen errichtet, welche für eine Provinz aus ungefähr 8 bis 10 Räten von juristischer und landwirtschaftlicher Ausbildung bestanden, und unter sich eine größere Anzahl Spezialkommissare, als unmittelbar lokal thätige Organe, über sich für den gesamten Staat ein Revisionskollegium als oberste Instanz für Entscheidungen hatten, in ihrer Geschäftsthätigkeit aber dem Ministerium für Landwirtschaft unterstanden. Das Gesetz vom 7. Juni 1821 und die Verordnung vom 30. Juni 1834 ordneten den Geschäftsbetrieb der Gemeinheitsteilungen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen.

Für die Reallastenablösung hatte sich der Spezialkommissar persönlich an den Ort, von welchem ein Antrag auf Ablösung vorlag, zu begeben, und zu versuchen, wo möglich im Laufe weniger Tage die bestehenden Leistungen und Gegenleistungen zu ermitteln, deren Wert unter den Parteien zur Anerkennung zu bringen und die daraus folgende Ablösungsrente und die Art der Abfindung urkundlich durch einen Rezeß, der von der Generalkommission zu bestätigen war, festzustellen. Konnten Streitigkeiten nicht durch Belehrung oder Vergleichsvorschläge beseitigt werden, so mußte darüber die Generalkommission und event. das Revisionskollegium richterlich entscheiden.

Die Ausführung war dadurch erleichtert, daß sich nach Vorschrift des Gesetzes der Antrag des Berechtigten stets auf sämtliche ihm im Gemeindeverbande zustehenden Reallasten ebenso der Antrag des Verpflichteten stets auf sämtliche seinem Grundstücke aufliegenden erstrecken mußte, und keine Provokation zurückgenommen werden konnte.

§ 45. Die Art der Ablösung der Lasten bedurfte verschiedener Bestimmungen. Das Gesetz vom 2. März 1850 hob zunächst alle diejenigen, welche als Jurisdiktionsabgaben oder als gewerbliche Steuern zu erachten waren, wegen dieses ihres Charakters auf, falls sie nicht ausdrücklich für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstückes übernommen worden waren.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit blieben die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie die auf eine Deich- oder ähnliche Societät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind.

Alle Reallasten, welche geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen

oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung derselben bestimmten Fonds zu stehen, blieben besonderen Gesetzen vorbehalten [83]).

Unter den ablösbaren Lasten wurden Dienste und Naturalabgaben nach Maßgabe von Normalpreisen berechnet, welche durch ein vorläufiges Gesetz vom 19. September 1840 vorbereitet, für jeden Kreis von besonderen Kommissionen festgesetzt wurden. Soweit es sich dabei um den Umfang der Dienstleistung handelte, mußte im Mangel der Einigung Schiedsspruch eintreten. Getreideabgaben waren nach 24jährigem Durchschnitt des örtlichen Martinimarktpreises unter Weglassen der zwei teuersten und zwei billigsten Jahre und unter 5 % Abzug wegen der geringen Qualität des Zinsgetreides zu berechnen. Für Feststellung der Rente von Besitzveränderungsabgaben wurden im höchsten Fall 3 Besitzveränderungen im Jahrhundert, bei Beschränkung auf gewisse Sterbe- oder Veräußerungsfälle 2 oder nur 1 Leistungsfall gerechnet, und wenn die Abgabe in Prozenten des Werts zu entrichten war, der Kaufwert der Liegenschaften, unter 20 % Abzug vom Grundwert und 50 % vom Gebäudewert, schiedsrichterlich geschätzt. Dem Verpflichteten stand frei zu fordern, daß die auf solche Weise berechnete Ablösungsrente zwei Dritteile des schiedsrichterlich festzustellenden Reinertrages seiner Stelle nicht überschreite. Für Mühlen war in § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 ein besonderes Verfahren der Reinertragsermittelung und der Feststellung des gewerblichen Teils der Abgaben vorgeschrieben. Nach Erlaß der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 begründete Mühlen durften indes auf Freilassung von 1/3 des Reinertrags keinen Anspruch machen.

§ 46. Als Kapitalsablösung für die berechnete Rente konnte nach dem Rentenbankgesetze von demselben Tage der 18fache Betrag der Jahresrente direkt vom Verpflichteten an den Berechtigten gezahlt werden. Wollte aber einer von beiden Teilen darauf nicht eingehen, so übernahm der Staat, der dafür besondere amtliche Rentenbankverwaltungen einsetzte, die Vermittlung der Zahlung durch als Rentenbriefe bezeichnete, mit 4 % verzinsliche Inhaberpapiere, deren Nominalbetrag sich auf das 20fache der Jahresrente berechnete. Außer diesen 4 % Zinsen, welche 8/10 der Rente gleichkommen, hatte der Verpflichtete eine Amortisationsquote von 1 oder 1/2 % an den Staat zu entrichten. Im ersten Fall stand also seine Zahlung der festgestellten Jahresrente gleich, die Amortisation aber wurde in 41 1/12 Jahren beendet. Im zweiten Falle betrug seine Zahlung nur 9/10 der Rente, es konnte ihm also gewissermaßen 1/10 derselben erlassen werden, die Amortisation konnte aber erst in 56 1/12 Jahren ablaufen. Letzterer Weg wurde in bei weitem den meisten Fällen gewählt. Wollte indes ein Verpflichteter das 18fache Kapital sofort zahlen, der Berechtigte aber zog vor, das 20fache in Rentenbriefen zu erhalten, so übernahm der Staat das Kapital und amortisierte es sich selbst in dem Sinne, daß er sich 4 1/2 % Zinsen berechnete, während er nur 4%ige Rentenbriefe dafür ausgab. Die Abfindungen für Berechtigungen des Domänen- und Forstfiskus wurden von den Verpflichteten nach denselben Grundsätzen als Amortisationsrenten bis zum Erlöschen gezahlt. Die Renten haben wie die alten Lasten Vorrecht vor allen Hypotheken.

Den Realgläubigern und sonstigen Realberechtigten gegenüber ist als allgemeiner Grundsatz zur Geltung gekommen, daß Verträge, Verjährung, letztwillige Verordnungen oder frühere rechtskräftige Entscheidungen die Ablösungen und Aufhebungen ebensowenig hindern können, als ein Einspruch der Hypothekengläubiger. Da aber die Berechtigungen einen dinglichen Charakter haben und einen Teil des verpfändeten Gutswertes darstellen,

83) Diese Gesetze ergingen am 15. April 1857 und 27. April 1872. Ersteres schloß im Gegensatz zum allgemeinen Gesetze feste Abgaben in Körnern, sowie in Holz oder Brennmaterial von der Ablösung aus, machte Geldzinsen gegen 25faches Baarkapital ablösbar und wandelte alle sonstigen Reallasten in eine ihrem Werte entsprechende Roggenrente um, welche nach dem jährlichen Martinimarktpreise in Geld zu zahlen ist. Letzteres gestattete unter verschiedenen für die Stiftungen günstigen Bedingungen die Ablösung aller dieser Reallasten gegen Baar oder Rentenbriefe.

der durch Auszahlung des Abfindungskapitals den Gläubigern verloren gehen müßte, ist entweder seitens der leitenden Behörden gefordert und beaufsichtigt worden, daß dieses Kapital in angemessener Weise zur Erhöhung des Gutswertes, z. B. durch Zukauf von Land, Bau fehlender Gebäude, Anlage von Drainagen oder anderen Meliorationen, verwendet wurde, oder es ist mit dem Kapital, falls die Berechtigten auf erfolgte Bekanntmachung nicht ausdrücklich oder stillschweigend verzichteten, die Hypothek des am höchsten lozierten, Anspruch erhebenden Gläubigers ausgezahlt und zur Löschung gebracht worden, so daß auch das Pfand der später eingetragenen um den gleichen Betrag verbessert wurde. Die Benachrichtigung und Abfindung der Hypothekengläubiger ist durch Tl. I Tit. 20 §§ 460—465 Allg. Landrechts, das Verfahren der Verwendung in die Substanz des Gutes durch § 110 des Reallastenablösungsgesetzes vom 2. März 1850 näher geordnet.

§ 47. Das Resultat der preußischen Regulierungen und Ablösungen ist, daß nunmehr sämtliche bäuerliche Stellen im freien Eigentum stehen, und die Reallasten bis auf kaum nennenswerte Reste beseitigt sind. Auch die an den Rentenbanken oder den Staat zu zahlenden Amortisationsrenten werden in den ersten Jahrzehnten des kommenden Jahrhunderts völlig erlöschen und gehen ohne jede Beschwerde oder Verlust mit den Steuern ein.

Anfang 1866 waren in den acht alten Provinzen Preußens bereits 83 288 Eigentümer mit 1 316 160 ha reguliert, 1 303 992 andere Stellenbesitzer hatten Dienste und Abgaben abgelöst, die Zahl der aufgehobenen Spanndiensttage betrug 6 344 569, die der Handdiensttage 23 540 331, und es waren dafür zu leisten 419 929 h. Land, 173 425 Hektoliter jährliche Roggenernte, meist an geistliche Stiftungen, 114 726 747 M. Kapital und 16 470 384 M. Grundrente. Für letztere waren damals bereits 348 630 835 M. in Rentenbriefen ausgefertigt, der Rest betraf größtenteils fiskalische Abfindungen. Da die Eigentumsregulierungen und Ablösungen 1866 im wesentlichen beendet waren, haben sich die Beträge inzwischen, trotz des Zutritts der neuen Provinzen, nicht erheblich gesteigert. Das festgestellte Abfindungskapital hat sich bis 1883 auf 250 119 575 M., die Geldrente auf 25 577 902 M., bis 1894 auf 262 910 358 bezw. 27 494 720 M. erhöht.

Das Gesetz vom 2. März 1850 verbietet die Wiedereinführung der früheren kulturschädlichen Verhältnisse ganz bestimmt. Es ordnet in § 91 an: bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigentums zulässig. Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke fortan nicht mehr aufgelegt werden. Neu aufgelegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung mit dem 20fachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher 30 Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag, als der 25fache der Rente nicht stipuliert werden. Dies gilt ebenso für Abfindungsrenten aus Gemeinheits-Teilungen, wie für sonst vergleichsweise festgestellte. Vertragsmäßige, diesen Vorschriften zuwiderlaufende Bestimmungen sind, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts des Vertrages, wirkungslos.

Diese Bestimmungen sind bezüglich der Begründung von Rentengütern durch die Gesetze vom 27./6. 1890 und 7./7. 1891 im Interesse der Teilbarkeit und Ansiedlung abgeändert. Vgl. § 80.

4. Eigentums-Regulierung und Reallastenablösung im übrigen Deutschland, Oesterreich und England.

§ 48. Die Preußische Gesetzgebung über Reallastenablösung ist im wesentlichen durch die V. vom 28. September 1867 und das Gesetz vom 3. April 1869 auf Hannover, durch die Gesetze vom 5. April 1869, 15. Januar 1872 und 16. Juni 1876 auf Nassau, vom 3. Januar 1873 auf Schleswig-Holstein und vom 23. Juli 1876 auf den Regierungsbezirk Kassel übertragen worden.

In Schleswig-Holstein war bis dahin außer Kirchenzehnt keine Reallast ablöslich. Die Hannöverische Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 und das Nassauische Gesetz vom 14. April

1849 forderten den Antrag des Verpflichteten, ersteres zudem 25fache, letzteres 18fache Kapitalzahlung, welche zwar durch Landes-Kreditkassen, aber doch nur im Wege des Darlehens erleichtert wurde. Kurhessen gestattete in den Gesetzen vom 29. Februar, 26. Juni 1832 und 26. August 1848 20faches Kapital und beiden Teilen den Antrag, durch Gesetz vom 20. Juni 1850 aber für den Rest der Reallasten bei Antrag des Pflichtigen nur 25fache, bei dem des Berechtigten 18fache Zahlung. Dies hielt viele Anträge zurück.

In den meisten übrigen Deutschen Staaten[84]), mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, sind die Eigentums-Regulierungen und Reallastenablösungen in ähnlicher Weise und mit verhältnismäßig geringen Modifikationen zur Durchführung gebracht worden.

Wie Judeich[85]) im einzelnen gezeigt hat, sind im wesentlichen die Leistungen an Staat, Kirche, Schule und Gemeinde, welche die Natur öffentlicher Pflichten haben, ebenso auch Deichlasten, Uferbau und Bergwerksleistungen von der Ablösbarkeit ausgeschlossen worden. Die Ablösung erfolgte in der Regel auf Antrag des Verpflichteten. Verträge, Verjährung, letztwillige Verordnungen und vor Erlaß der Ablösungsgesetze ergangene rechtskräftige Entscheidungen durften die gesetzliche Ablösung oder Aufhebung nicht hindern. Ebenso wenig konnten dritte Personen, welchen Rechte an dem Grundbesitze oder den Realrechten zustehen, ihren Widerspruch weiter geltend machen, als daß in Höhe ihres Rechtes das Abfindungskapital für sie verwendet werden mußte. Den Parteien stand zu, sich über Art und Höhe der Abfindung zu einigen, soweit nicht die Behörde die Bestätigung des Vergleiches aus Rücksichten der Landeskultur zu versagen für nötig fand. Im Mangel des Vergleiches wurde der Wert der Leistungen und der Gegenleistungen amtlich nach Schätzung oder allgemeinen Tarifen ermittelt. Dabei fielen für unentgeltlich aufgehobene Leistungen auch die Gegenleistungen unentgeltlich hinweg. Der überschießende Wert bildete die Ablösungsrente, welche jährlich weiter zu zahlen ist, aber in Kapital abgelöst werden kann. Die Kapitalisierung ist in keinem Gesetz höher als 25fach angeordnet, in vielen durch Vorschußkassen oder Rentenbanken unter Ausstellung von amortisierbaren Pfandbriefen erleichtert. Entstehende Streitfragen wurden möglichst kurz, nur in gewissen Fällen von dem ordentlichen Richter, im wesentlichen durch besondere Landeskulturbehörden entschieden.

Die aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Leistungen dürfen nicht wieder hergestellt, auch durch Verjährung nicht mehr erworben werden, Ausnahmsweise können Reallasten durch schriftliche Verträge auf gewisse Frist unter Festsetzung der Kündigungs- und Ablösungsbedingungen neu begründet werden. Leihe- und geteilte Eigentumsverhältnisse werden in der Regel durch Ablösung der Lasten volles Eigentum, und erbliche Ueberlassung von Grundbesitz darf fortan nur mit Uebertragung vollen Eigentums erfolgen. Indes bestehen über Erbpacht verschiedene noch zu erwähnende Bestimmungen, und im Königreich Sachsen, in Weimar, Rudolstadt, Oldenburg und Meiningen sind Laßverhältnisse, falls sie unwiderruflich, in Gotha, Altenburg, Lippe-Schaumburg und anscheinend auch in Braunschweig und beiden Reuß überhaupt nicht ablösbar. Die als Reallasten nicht anzusehenden, lediglich aus der Leibeigenschaft, Hörigkeit oder Unterthänigkeit, aus der Guts-, Schutz-, Gerichts-, Polizei-, Dorf-, Vogt- oder Dienstherrlichkeit herstammenden, auf Privatrechtstiteln nicht beruhenden Abgaben und Leistungen sind fast in ganz Deutschland abgeschafft. Außer in Lippe-Schaumburg und Reuß älterer Linie sind sie meist ohne Entschädigung aufgehoben worden. In Kurhessen haben die Pflichtigen, in Württemberg die Pflichtigen unter Beihilfe des Staats, in Braunschweig dagegen der Staat für das Schutzgeld, und in Baden, Hannover und Sachsen der Staat für die meisten derartigen Rechte den Berechtigten einige Entschädigung gewährt.

---

84) Neubauer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts betr. Stammgüter, Familienstiftungen, Reallasten, Lehnrecht. 1879. Buchenberger, a. a. O. I. 149 ff. S. auch die Art. Bauernfreiung im H.W. II (dort auch weitere Litteratur).

85) Judeich, Die Grundentlastung in Deutschland. 1863.

Die Bann- und Zwangsrechte und dinglichen Ausschließungsbefugnisse, welche in der Mehrzahl noch unter die Hdb. Bd. 11 Abh. XXI behandelte gewerbliche Gesetzgebung fielen, sind gegen Entschädigung aufgehoben oder für ablösbar erklärt, soweit sie auf privatrechtlichem Titel beruhten, und nur wenn dieser fehlte ohne Entschädigung aufgehoben worden.

Das Jagdrecht auf fremden Grundstücken mit den Jagddiensten und allen sonst darauf bezüglichen Leistungen und Gegenleistungen befand sich in Deutschland insofern in einer Ausnahmestellung, weil es gemäß der von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte des deutschen Volkes vom 2. März 1849 als ohne Entschädigung aufgehoben anerkannt worden war. Baden, Braunschweig und Altenburg haben dafür nachträglich Entschädigungen gewährt. Wiederhergestellt, aber für ablösbar erklärt, ist dasselbe in Holstein, Hessen-Darmstadt und im Königreich Sachsen, in letzterem unter Entschädigung der Neuberechtigten. Lediglich wiederhergestellt wurde es in Nassau, Dessau, beiden Lippe, Kurhessen und Sondershausen, in Kurhessen unter Erstattung der bei der Aufhebung gezahlten Entschädigung und in Sondershausen gegen ein fürstliches Aequivalent zu milden Zwecken.

Die bezüglichen Gesetze für die Reallastenablösungen datieren für Bayern vom 4. Juni 1848 und 28. Mai 1852; für Sachsen v. 17. März 1832 und 15. Mai 1851; für Württemberg v. 14. April 1848 und 24. August 1849; für Baden v. 5. Oktober 1820, 27. Mai 1836, 24. April 1849, 13. Februar 1851 und 26. März 1852; für Hessen v. 27. Juni und 6. August 1848; für Braunschweig v. 20. Dezember 1834 und 14. Mai 1840; für Weimar v. 18. Mai 1848; für Altenburg v. 16. Februar 1849; für Oldenburg v. 18. November 1852; für Koburg-Gotha v. 25. Januar 1849 und 21. Dezember 1850; für Meiningen v. 5. Mai 1850; für Anhalt v. 8. Januar 1850 und 29. August 1849; für Rudolstadt v. 27. April 1849; für Sondershausen v. 8. April 1850; für Waldeck v. 14. März 1848 und 6. Dezember 1849; für Reuß ält. Linie v. 30. Mai 1852 und 11. März 1857, und Reuß jüng. Linie v. 20. Oktober 1855 und 15. Januar 1858; für Detmold v. 26. August 1857, für Schaumburg v. 20. März 1857, und für Bremen vom 14. Jan. 1876.

§ 49. Oesterreich erledigte seine Reallasten Ablösung in den stürmischen Zeitläufen von 1848 nach dem mehrfach ergänzten Patente vom 7. September 1848 über Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes und Entlastung des bäuerlichen Besitzes. Alle aus schutz-, gerichts- und dorfherrlichen Verhältnissen abgeleiteten, vom Grundbesitze unabhängigen Rechte und Leistungen fielen weg. Die wirklichen Reallasten wurden nach maßgebenden Grundsätzen veranschlagt, und ihre Leistung fand vom 1. November 1848 an nicht mehr statt. Von dem festgestellten Jahresgeldwerte wurde $^1/_3$ für Steuern, Erhebungskosten und Ausfälle der Berechtigten abgezogen. Die übrigen $^2/_3$ hatte der Verpflichtete zu tragen, falls sie auf emphyteutischen oder anderen Verträgen über geteiltes Eigentum beruhten; andern Falls hatte er $^1/_3$ zu tragen, und das zweite Drittel wurde dem Berechtigten vom betreffenden Kronlande geleistet. Die Kapitalisierung der Rente war 20fach, die Tilgung mit Zinsen in 20 Jahren gefordert; die Zahlungen wurden von der Steuerbehörde eingehoben. Die Kapitalsentschädigung des Berechtigten erhielt derselbe im wesentlichen durch 5 % Schuldverschreibungen der in den einzelnen Kronlanden durch Patente vom 25. September 1850 und 1. April 1851 begründeten Grundentlastungsfonds. Das gesamte zu zahlende Kapital betrug 208 Mill. östr. Gulden.

Auch in England haben sich noch viele aus den ältesten, § 34 erwähnten gutsherrlichen Verhältnissen herrührende alte Freeholders, Copyholders und Leeseholders vorgefunden. Sie sind in einigen Gebieten, namentlich an den Grenzen von Wales, so zahlreich erhalten geblieben, daß der 1836 begründeten Copyhold, Enclosure and Title-Commission seit 1841 die Herstellung voller Verfügungsfreiheit und die Ablösung der rustikalen Renten, Gefälle und Sterbefalllasten übertragen worden ist.

5. Die Erbpachtsverhältnisse.

§ 50. Unter den Verhältnissen des deutschrechtlichen unvollkommenen oder geteilten Eigentums hat die Erbpacht[86]) dadurch eine besondere Stellung, daß sie nicht, wie das ver-

86) S. dar. auch Hdb. Band 11 Abh. XIV S. 89 ff. (dort auch weitere Litteratur).

wandte Erbzinsgut, ausschließlich den gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen angehört. Sie folgt nach Deutschem Gemeinem Recht den Grundsätzen der römischen Emphyteuse. Der Emphyteuta hat das Recht erblicher Nutzung an einem fremden Grundstücke. Er kann dieses Recht — vorbehaltlich des Vorkaufs oder eines begründeten Einspruchs des Eigentümers — unter Lebenden und Toten veräußern, sofern er eine Abgabe von 2 % des Wertes zahlt, und kann es für die Dauer des Vertrags auch verpfänden und belasten. Indes darf er das Grundstück nicht verschlechtern oder verkleinern, und er muß den festgesetzten Kanon jährlich regelmäßig und ohne Anspruch auf Remission entrichten. Sein Recht geht verloren, und das Grundstück fällt ohne weiteres an den Eigentümer zurück, wenn er mit dem Kanon oder den öffentlichen Abgaben 3 Jahre, falls die Kirche Eigentümerin ist, sogar nur 2 Jahre im Rückstande bleibt, oder bei Veräußerungen oder Verschlechterungen gegen die Ansprüche desselben verstößt.

In den deutschen Agrarverhältnissen tritt die Emphyteusis, so weit bekannt, zuerst in Mähren auf. Es sind Ollmützer Bürger, welche 1256 ein Gut jure emphyteutico, genannt Burgrecht, übernehmen[87]), und wie es scheint gerade deshalb diese Rechtsform wählen, weil sie dadurch nicht in gleicher Weise sich als Hörige unter Gutsherrlichkeit stellen, wie dies mit den damals schon über den größten Teil von Mähren verbreiteten deutschen und slavischen als Erbzinsbauern angesetzten Kolonisten der Fall war. Im Laufe der Zeit aber hat sich in Böhmen und weiter hin in Oesterreich eingeführt, auch diese bäuerlichen Kolonisten Emphyteuten zu nennen, so daß beide Begriffe, möglicherweise unter observanzmäßigen Modifikationen, zusammenfielen. Das österreichische Gesetzbuch unterscheidet sie nur durch die Größe des Kanons. In Preußen und den anderen deutschen Staaten gehört die Erbpacht, die der Emphyteuse entspricht, erst der neueren Zeit an, die verschiedenen mittelalterlichen Leiheverhältnisse haben gutsherrlich-bäuerlichen Charakter. Es scheint für die seit dem 17. Jahrhundert häufiger vorkommenden Vererbpachtungen der Einfluß des römischen Rechts bestimmend gewesen zu sein, sie wurden vorzugsweise bei Austhuung von Domänen zu größeren und kleineren Gütern angewendet.

Das preußische Reallastenablösungsgesetz hat auf den daraus folgenden Unterschied des Erbpachtkanons von dem gewöhnlichen Zins der bäuerlichen Erbzinsgüter ausdrücklich Rücksicht genommen. Sein § 65 besagt, daß, wenn ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulierung oder Ablösung, oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittels eines vor Verkündigung dieses Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder gegen Zinsen und andere Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigentum überlassen worden, der Geldwert der Leistungen nach Abzug der Gegenleistungen zum 20fachen Betrage, und zwar auf Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Rentenbanken und auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Barzahlung desselben nach vorhergegangener 6monatlicher Kündigung abgelöst werden kann. Es stand also im Willen des Berechtigten, den Kanon fortbestehen zu lassen, wenn er nicht Kapital erhielt. Die Neuerrichtung von Erbpacht ist indes durch § 91 des Gesetzes ausgeschlossen.

Die Gesetze Bayerns vom 4. Juni 1848, Württembergs vom 14. April 1848, Sachsens vom 17. Mai 1832, Schaumburg-Lippes vom 13. Dezember 1872 und Bremens vom 14. Januar 1876 verbieten ebenso die Neubegründung von Reallasten einschließlich der Erbpacht. In Braunschweig können nach der Ablösungs-Ordnung vom 20. Dezember 1834, in Oldenburg nach dem Ablösungsgesetz vom 11. Februar 1851, in Lippe-Detmold nach einem die Abänderung der Ablösungs-Ordnung betreffenden Gesetze von 1857 zwar Neubegründungen von Erbpachten stattfinden, es darf aber für dieselben die Ablösung nicht ausgeschlossen werden. Dasselbe Rechtsverhältnis besteht für Hessen-Darmstadt, Koburg-Gotha, Anhalt, Dessau, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere und jüngere

87) Boczek, Cod. dipl. Morawiae, Bd. III. S. 208, IV. S. 169.

Linie und Lübeck. In Sachsen-Meiningen sind nach dem Gesetz vom 15. Juli 1872 neue Erbpachten bei Eintragung ins Grundbuch zulässig, und werden darunter Güter verstanden, deren Besitzer kein Eigentum sondern ein Nutzungsrecht haben, welches, so lange sie den Erbpachtzins richtig abführen, unwiderruflich ist. In Weimar hat das Ablösungsgesetz vom 28. April 1869 diejenigen Erbpachtsverhältnisse, welche urkundlich begründet sind, mit Einschluß ihrer Abgaben und Leistungen für nicht ablöslich erklärt, für andere die Ablösung zugelassen.

Daß die Erbpacht eine für die bäuerlichen Agrarverhältnisse günstigere Lage ist, als die Zeitpacht, läßt sich nicht verkennen. Das Verbot der Neubegründung von Erbpachten wird deshalb als zu weitgehend beurteilt. Indes lassen sich thatsächliche Erfolge von der Wiedergewähr der Erlaubnis schwerlich erwarten. Die Vorteile der Vererbpachtung liegen sämtlich auf der Seite des Erbpächters. Für den Eigentümer ist die Zeitpacht jedenfalls wirtschaftlicher, und er behält bei letzterer sein Eigentum nicht bloß zum Schein, sondern in Wirklichkeit. Sein Motiv müßte also der Wunsch sein, im Interesse der socialen Vorzüge Erbpachtungen statt Zeitpachtungen auszuthun. Es ist kein Zweifel, daß der Vorteil, hinreichend starke und zahlreiche Bauernstellen als Grundlage eines angesessenen und gesitteten Arbeiterstammes in der Nähe großer Gutswirtschaften zu besitzen, den Staat wie die Grundherren zu solchen Entschlüssen bestimmen kann. Aber unter solchen Gesichtspunkten läßt sich dieses Ziel durch die Feststellung einer bis zu 30jähriger Dauer unkündbaren Rente ebenfalls erreichen, und hat dann nicht den Nachteil, bei wesentlich veränderten Verhältnissen jede Ablösbarkeit und Teilbarkeit auszuschließen, und den Kredit des Wirtes dauernd so zu beschränken, wie dies bei Erbpacht unvermeidlich ist.

In Frankreich und den Niederlanden wird die Zulässigkeit der Erbpacht als fortbestehend anerkannt, in Belgien ist dies durch Gesetz ausgesprochen, indes ist diese Erlaubnis ohne jeden praktischen Erfolg geblieben[88]). Das Gleiche gilt für Elsaß-Lothringen.

6. Die Aufhebung der Lehne.

§ 51. Die frühe Entstehung der Lehnsverhältnisse und ihre Spaltung in bäuerliche und nicht-bäuerliche Lehne ist im § 33 dargestellt worden. Die bäuerlichen uneigentlichen Lehen sind, wie oben § 43 für Preußen gezeigt hat, überall durch Gesetz in volles Eigentum des Belehnten umgewandelt, und seine geldwerten Verpflichtungen an Lehnskanon, Lehnware, Lehngeld, Anerkennungsgebühr u. dgl. als Reallasten zur Ablösung gebracht worden. In Baden erging ein besonderes Gesetz vom 24. April 1849 über die Ablösbarkeit der bäuerlichen Lehne.

Die eigentlichen nicht-bäuerlichen Lehnsverhältnisse, obwohl die Strenge des Lehnrechts meist schon im Mittelalter verloren gegangen war, sind weniger durchgreifend beseitigt worden. Die im Sinne der Landeskulturgesetzgebung erstrebten und durchgeführten Allodifikationen derselben haben in der Regel von den militärischen Lehnspflichten als veraltet ganz abgesehen, auch die gegenseitige Pflicht zu Beistand kompensiert, und nur dem Rechte des Lehnsherrn Rechnung getragen, die Lehngüter seinerseits, im Falle des Aussterbens der Anwärter auf Seiten des Vasallen, wieder zu übernehmen. Diese Aussicht aber hängt von der Zahl der vorhandenen Anwärter ab, und es sind deshalb die Abfindungen in gewissen Prozenten des Gutswertes danach bemessen worden, ob die Lehne auf 2, 4, 6 oder mehr Augen standen. Zu freiem Eigentum sind die Lehngüter gleichwohl dem zur Zeit besitzenden Vasallen nicht zugesprochen worden, vielmehr sind die Anwartschaften auf die Nachfolge bestehen geblieben, und es haben dadurch die Lehne den Charakter von Familienstiftungen bekommen. Obwohl sich nicht verkennen läßt, daß auch die Familienstiftung Belastungen und Veräußerungen durch den Inhaber unmöglich macht, hat

---

88) Laurent, Principes de droit VIII, 429.

doch im wesentlichen nur der Code Napoléon die Lehne völlig aufgehoben und untersagt, die meisten Gesetzgebungen haben sich begnügt, die Auflösung derselben und Verfügungen über die Stiftungsgüter durch Familienbeschlüsse zu ermöglichen und deshalb solche Beschlüsse durch gesetzliche Rechte der Legitimation, des Aufrufs, der Präklusion Nichterschienener u. dgl. erleichtert.

Die preußischen Gesetze über die Berechtigung zu Aufhebung und Ablösung von Ritterlehnen sind bereits in den §§ 33 und 38 erwähnt. Die preußischen Lehne, deren Obereigentümer der Landesherr war, waren in Bezug auf diesen bereits durch das Allodifikations-Edikt v. 5. Januar 1717 in Erbgüter, mit Ausnahme der Thronlehne und der nicht landsässigen, verwandelt worden. Für das übrige Deutschland sind Allodifikationsvorschriften in Sachsen unter dem 22. Februar 1834, in Hannover vom 13. April 1836, seit 1848 aber ähnlich in Kurhessen v. 26. September 1848 und Hessen-Darmstadt v. 2. Mai 1849, Braunschweig v. 13. Dezember 1849, Altenburg v. 1. April 1851, Oldenburg v. 28. März 1852, Reuß jüng. Linie v. 28. Juli 1853 und in Baden v. 9. September 1862 ergangen.

In Oesterreich ließ das Gesetz vom 17. Dezember 1862 die landesherrlichen Lehne bestehen, und machte nur die privaten ablösbar.

In England hat sich eigentümlich geltend gemacht, daß die Krone trotz mehrfacher Anträge des Oberhauses stets die Umwandlung der vom Volkstage zu Sarum 1085 her datierenden Lehne in Familienfideikommisse versagte. Der englische Adel hat deshalb den Ausweg ergriffen, die Familienstiftungen durch die nunmehr fast über den gesamten Großgrundbesitz verbreitete Sitte der Settlements zu ersetzen, d. h. durch den als Ehrensache betrachteten Brauch, die Güter testamentarisch dem nächsten noch nicht geborenen Erben zu vermachen. Ist dies der Urenkel, so wird dadurch der zwischenliegende Sohn und Enkel lediglich zum fideikommissarischen Nutznießer ohne Verfügung über die Substanz. Das Verhältnis kann dadurch noch mehr befestigt werden, daß für die Ausführung Trusties (bevollmächtigte Kuratoren) benannt werden, wodurch jede mögliche Abweichung von den Bestimmungen des Testators schlechthin ausgeschlossen ist.

IV. Aufhebung der wirtschaftlich nachteiligen Grundgerechtigkeiten und der Gemenglage der Grundstücke[89]).

1. Verschiedenheit der Bedürfnisse und Bedingungen.

§ 52. Mit der Freiheit der Person, dem vollen Eigentum und der Beseitigung der Reallasten wurde zwar die selbständige Verfügung des Landmannes über sein Gut erreicht. Agrarpolitisch stand aber weiter in Frage, ob nicht die Beschaffenheit und Nutzbarkeit des Gutes selbst beeinträchtigt sei durch Verhältnisse, welche der Einzelne zu beheben außer Stande, die aber zum Nutzen Aller durch die Hilfe des Staates wenigstens verbessert werden könnten. In dieser Beziehung waren es nicht ausschließlich oder vorzugsweise die kleinen bäuerlichen Landwirtschaften, welche für die staatlichen Maßregeln in Betracht kamen. Die gutsherrlichen Ländereien ausgedehnter Gebiete unterlagen gleicher, vielleicht noch bedeutenderer Entwertung durch die Verpflichtung, störende Grundgerechtigkeiten zu gestatten, und durch unzweckmäßige Planlagen, welche entwickeltere Betriebsweisen und wirksame Meliorationen in hohem Grade erschwerten.

In dieser Beziehung bestanden aber in den verschiedenen Teilen der europäischen Kulturstaaten nicht gleiche Bedürfnisse und Bedingungen.

§ 53. Ueberall, wo die alte keltische Besiedelung bis zur Gegenwart die wesentliche Grundlage der Landeinteilung und der gegenseitigen Verhältnisse der Besitzungen geblieben ist, kommen Gemenglagen oder Grundgerechtigkeiten fast gar nicht in Betracht. Dahin gehören Irland, Schottland und Wales, das gesamte westliche und südliche Frankreich bis etwa zu einer Linie von Dieppe nach Orleans, Troyes, Dijon, Montbeillard, mit Ausnahme weniger deutscher Dorfinseln aus der Zeit der Völkerwanderung, endlich das zusammenhän-

89) Vr. Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung. 2 Bde. 1866. Buchenberger, a. a. O. I § 44 ff. (dort auch weitere Litteratur). Vgl. auch Fr. Großmann, Art. Gemeinheitstheilung im H.W. III. S. 785 ff. und W. Wittich, Art. Zusammenlegung der Grundstücke im H.W. VI. S. 898 ff.

gende Gebiet der belgischen und deutschen Einzelhöfe, das sich vom Meere nördlich der noch zu Frankreich gehörigen Südgrenze Flanderns bis zur Dyle, Demer und Maas, am linksseitigen Niederrhein bis Neuß, am rechtsseitigen bis zur Sieg, und mit Ausnahme des Hellwegs über ganz Westfalen, Friesland und Oldenburg bis genau zum linken Weserufer erstreckt.

Was sich in diesen Einzelhöfen, welche im § 11 geschildert sind, an Gemenglagen findet, sind nur in sich geteilte Wirtschaften und einzelne Markenstücke, deren Verbesserung mehr zu den Aufgaben der Parzellierungsgesetzgebung gehört. Auch Grundgerechtigkeiten bestehen nur zufällig zwischen den benachbarten Wirtschaften. Im wesentlichen handelt es sich hier nur um gemeinschaftliche Holz-, Weide-, Streu- und Torfnutzungen in Staats- und Privatwaldungen und namentlich in Friesland und Westfalen in den Resten der alten Marken und Heiden, welche hier zum Teil noch unter Abfindung aller lediglich Nutzungsberechtigten den grundberechtigten Genossen als ausschließliches Eigentum zugewiesen werden können.

Diesen Einzelhöfen der Ebene entsprechen in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit die ebenfalls noch zum großen Teil aus keltischer und rhätischer Vorzeit herstammenden Höfe und Weiler der Schweizer, Tyroler, salzburgischen, steierischen und Kärntener Alpen. Sie steigen in der Schweiz und in Vorarlberg nicht tief in die offenen Thäler hinab, in Bayern aber reichen sie bis an die Seen und sind am Inn und in Oberösterreich zwar mit Dörfern untermischt, aber doch bis tief in den südlichen Böhmerwald verbreitet. Gemenglagen, die auf ihnen durch Teilungen eingetreten sind, bestehen ohne Feldgemeinschaft. Althergebracht sind einzelne Nutzungen in Privat- und Staatsforsten. Die charakteristische Eigentümlichkeit aller aber sind die ausgedehnten genossenschaftlich besessenen und benutzten Wald-, Hutungs- und Sennerei-Almenden, für welche Auflösung nicht zweckmäßig erscheinen kann.

Dieser Alpenbesiedelung durchaus ähnlich liegen die Verhältnisse im hohen Norden Skandinaviens. In Norwegen grenzt Romdal, in Schweden der Wenersee, Westeraes und die untere Dalelf das Gebiet der alten dorfmäßigen Siedelung ab, nördlich davon sind Einzelhöfe okkupatorisch in die Waldungen eingedrungen. Die weitausgedehnten Forsten und Einöden aber, welche sie nicht in Besitz genommen haben, sind Nutzungsrechten unterworfen und zwischen den beteiligten Landgemeinden und dem Staate zum Teil noch gegenwärtig zur Auseinandersetzung zu bringen.

Auch auf dem weiten mitteleuropäischen Gebiete zwischen den südlichen und den nördlichen Einzelhöfen heben sich einzelne Gruppen einer geschlossenen seit der Karolingerzeit auftretenden Ansiedelungsform als eigenartig hervor. Es sind dies die Wald- oder Hagen- und die Marschhufen, deren Gestalt und Verbreitung die §§ 23—25 darstellen. Alle diese Hufengüter liegen in völlig geschlossenen Flächen und haben auch jedes von der ersten Anlage her einen separaten Zufuhrweg durch alle zugehörigen Grundstücke. Sind solche Hufen parzelliert, so sind die Trennstücke nach der Natur der Sache rechts und links des Weges abgeteilt. An Servituten bestehen nur hier und da gutsherrliche Schafhütungsberechtigungen, in manchen Fällen auch gemeinsame Waldnutzungen in den zwischen den Ortschaften liegengebliebenen Privat-, Gemeinde- oder Staatsforsten. Diese Wald- und Marschhufen können also ähnlich wie die Einzelhöfe des staatlichen Eingreifens fast durchweg entraten.

§ 54. Es bleibt indes die Hauptmasse der mitteleuropäischen Staatengebiete, von der Seine, mittleren Maas und Weser weit nach Osten und Norden, übrig. Hier sind Ebenen und Hügelland und selbst ein nicht unbeträchtlicher Teil der höheren Gebirgslagen mit Fluren bedeckt, auf denen die einzelnen Wirtschaften in ihrem Betriebe fast durchweg durch Gemenglage, althergebrachte Feldgemeinschaft und gemeinschaftliche Almenden und Marken eng und eingreifend mit einander verknüpft waren.

In dieser weit überwiegenden Mehrzahl der Ortschaften gehörten die Servituten der Beweidung aller fruchtfreien Grundstücke mit der gemeinsamen Herde unter Abzäunung

gegen das Hutvieh, und die gegenseitige Gestattung von Zugängen zu den Aeckern, wie § 15 zeigt, schon zu der Idee der ersten Anlage und standen in notwendigem Zusammenhang mit dem Flurzwang und den Almendenutzungen. Ursprünglich hatten die meisten alten Dörfer auch Markenrechte und Markenbesitz. Für den Einzelnen bestand die Marknutzung teils in Weide, Gräserei, Gras- und Schilfstreu, Plaggen und Bülten, teils in Holzgerechtsamen, Bau-, Brenn-, Reisig- und Kienholz, Laub- und Nadelstreu, Eichelmast u. dgl. Die Marken gingen mit der Entwickelung der gutsherrlichen Gewalt zum größeren Teil in gutsherrliche oder landesherrliche Hände über, die bäuerlichen Mitmärker wurden Servitutare, zum Teil besser in ihrem Bedarfe geschützt als früher. Andrerseits erzeugten sich auch neue und besondere Servituten, welche seit dem Beginn der Neuzeit von den großen Gutswirtschaften, teils auf altem grundherrlichem oder erkauftem Lande, teils auf wüsten oder ausgekauften Bauerngütern, teils auf Almenden- und Markengrundstücken eingeräumt wurden. Alle großen Güter mußten danach trachten, sich immer zahlreichere Arbeitskräfte zu sichern. Diese beschafften sie neben den Bauernfrohnden durch Ansetzung höriger kleiner Stellen, denen sie in der Regel nur wenig Land, aber die Möglichkeit der Viehhaltung durch Gräserei- und Weide-Servituten auf gutsherrlichen Ländereien und das nötige Brennholz durch Forstservituten zugestanden. Dazu kamen Nachrechen, Aehrenlesen, Weizenpflücken, Unkrautjäten, Pilzesuchen, Angeln, Krebsefangen u. dgl. kleine Nutzungen mehr. Zum Teil hatte die Ausübung dieser Servituten keinen irgend nachteiligen Einfluß, aber sie verhinderten solche Benutzungen des Landes, bei welchen die Servitut nicht bestehen konnte. Die wichtigeren Berechtigungen dagegen, namentlich die Weide auf beständigen raumen Hutungen, schloßen die Teilung und die Umwandlung der Hutungsländereien in Acker oder Wiese aus, obwohl diese zertretenen Hutungen wegen der Unmöglichkeit pfleglicher Behandlung häufig nur einen höchst untergeordneten Nutzen gewährten. Die Viehzucht hatte von ihnen sehr wenig Gewinn. Man ließ wegen des scheinbar kostenlosen Futters die Tiere viel zu alt werden, und übersetzte der Viehzahl nach die Hutungen so, daß nur eine sehr kärgliche unergiebige Ernährung stattfand.

§ 55. Zu dieser servitutarischen Abhängigkeit der Grundstücke kamen aber die Nachteile der ebenfalls seit den ältesten Zeiten unabänderlich zerstückelten Gemenglage. Selbst große Gutswirtschaften, wenn sie nicht auf Neuland angelegt wurden, waren mit ihrem Besitz vollkommen ebenso in das Gemenge verflochten, wie jeder Bauer. Dominial- und Bauernhufen unterschieden sich der ganzen Natur der Anlage nach in nichts. Die gutsherrlichen Hufen waren früher meist bäuerliche gewesen. Die Dominialhufe hatte ebenso innerhalb jedes Gewannes ihren gleichen Anteil wie jede Bauernhufe. Nur in den Kolonialdörfern des 12. und 13. Jahrhunderts hatte sich das Dominium häufig schon bei der Anlage eine größere Anzahl Hufen vorbehalten, deren Anteile wenigstens in jedem Gewann nebeneinander lagen, so daß die Bestellung durch die einigermaßen breiten Ackerstreifen erleichtert war. Die meisten älteren Dominien aber besaßen, wie die Urkunden und die Separationskarten erweisen, ursprünglich nur vereinzelte Hufen, welche zwischen denen der Bauernschaft lagen. Sie vermochten deshalb ihre Ackerstücke nicht anders, wie jeder Bauer, zu bestellen, sahen sich in der Arbeit fortdauernd unterbrochen, verloren auf jedem schmalen Streifen nach beiden Seiten Saatkorn, mußten Grenzland liegen lassen, in dem sich die Mäuse einnisteten, konnten keine richtig verlaufende Wasserfurche ziehen u. mehr dgl. Deshalb empfanden die Gutswirtschaften die Schäden der Gemenglage ganz besonders, die Bauern aber waren durch dieselbe jeder für sich nicht weniger benachteiligt.

Die Beseitigung dieser Verhältnisse konnte durch bloße Gewannregulierung, d. h. Neueinteilung der einzelnen Gewanne, oder durch die derselben entsprechende Reebningsprozedur nicht erreicht werden. Solche Gewannregulierungen haben in Deutschland wie in Skandinavien, wie die § 20 erwähnten Gesetze und die oft überraschend regelmäßigen

Bilder der Ackerlagen in den Gewannen erweisen, im Mittelalter und im Beginn der Neuzeit häufig stattgefunden. Aber sie veränderten Gemenglage und Unzugänglichkeit nicht. Selbst Zusammenfassungen mehrerer Gewanne zu einem größeren vermochten nur geringe Verbesserungen der zerstückelten Planlage herbeizuführen [90].

Deshalb finden seit dem großen Umschwunge der wirtschaftlichen Anschauungen, der mit dem Beginn der Neuzeit zur Geltung kam, viel durchgreifendere Gedanken Anklang. Offenbar erwuchsen diese Anfänge bewußter Landeskulturmaßnahmen dem endlich erreichten Landfrieden, der Aussicht auf Verwertung der Erträge und der Einsicht der zu kameralistischer Wohlfahrtspflege fortgeschrittenen neuen Behörden der erstarkten Monarchie.

2. Der Beginn der Verkoppelungen und Abbauten.

§ 56. Kurz nach dem Bauernkriege, noch innerhalb der mächtigen Bewegungen der Reformationszeit, entstand die Idee wirklicher Verkoppelungen von Dorffluren, d. h. Zusammenlegungen der sämtlichen Grundstücke jedes einzelnen Besitzers zu wenigen möglichst arrondierten Plänen, welche die Bewirtschaftung von dem Zwange der Feldgemeinschaft und gemeinsamen Ackerweide befreiten. Dafür wurden nicht allein die früheren Gewanngrenzen in keiner Weise berücksichtigt, sondern die Ausführung machte in der Regel auch den Abbau einer Anzahl Höfe aus dem Dorfberinge nötig oder doch zweckdienlich.

Die erste bekannte sogenannte Vereinödung fand im Hochstifte Kempen statt und datiert aus dem Jahre 1540. Sie kam auf Anregung eines Verwaltungsbeamten freiwillig, nur durch Anerkennung ihrer Nützlichkeit zu Stande, und solche Zusammenlegungen der Wirtschaften verbreiteten sich bis zum 30jährigen Kriege über eine größere Anzahl benachbarter Gemeinden. Sie wurden nach dem Kriege wieder aufgenommen und bis 1791 im ganzen jetzigen Illerkreise durchgeführt, unter Joseph II aber auf den gesamten österreichischen Besitz in Schwaben ausgedehnt [91].

Auch für Schleswig-Holstein beweist das Erdbuch des Schleswigschen Domkapitels von 1639, daß dort bereits damals durch Beschlüsse von Bauernschaften, die unter Feldgemeinschaft lagen, in nicht seltenen Fällen Flurverkoppelungen entstanden. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts aber breitete sich das Zusammenlegen der Aecker zu umwallten Koppeln in den Herzogtümern rasch aus, und wurde seit 1766 auch von den Regierungen durch Vorschriften und durch amtliches Verfahren befördert. Seit einer Verordnung vom 22. November 1768, welche die Verkoppelungen lediglich zur Landesökonomie- d. h. Polizeisache machte, fanden solche auch im Herzogtum Lauenburg statt. Entsprechend findet sich in Dänemark bereits eine Verordnung vom 27. Dezember 1720, welche die Aufhebung der Feldgemeinschaft und Verbesserung der Landwirtschaft behandelt. Ihr sind spätere von 1759 und 1760 gefolgt. Seit 1770 sind die Verkoppelungen so lebhaft durchgeführt worden, daß schon um 1800 das ganze Land fast vollständig verändert war. Alle Gewanne der alten Feldlagen sind durch geschlossene, meist umhegte Weide- und Ackerkoppeln ersetzt, und aus den meisten Dörfern ist eine Anzahl Stellen auf entfernten arrondierten Besitz hinausgebaut worden. Eine Verordnung vom 23. April 1781 zeigt, daß dieser Ausbau mit Staatsunterstützung und unter Arbeitsbeihilfe der Gemeindegenossen geschah. Die abhängige Lage der Bauern und der geringe Wert der Besitzungen und der damals üblichen Gebäude erleichterte die Durchführung wesentlich [92].

Auch in Schweden sind in ausgedehnter Weise schon im vorigen Jahrhundert Verkoppelungen und Ausbauten erfolgt. Es wurde hier 1628 unter Bure ein besonderes Land-

90) Meitzen, Siedelung rc. I S. 63, 89, 112, 459. III S. 533, 547.

91) Ditz, Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempen. 1865. S. auch Meitzen, a. a. O. I S. 428. II S. 191.

92) Hanssen, Agrarhistorische Untersuchungen I S. 309. Meitzen, a. a. O. rc. I S. 57, 67. III S. 55. Br. Schitte, a. a. O. S. 1345 ff.

messerkorps begründet, welches sich neben der allgemeinen Landesvermessung auch mit der Festsetzung von Abgrenzungen der Kron- und Privatbesitzungen zu beschäftigen hatte. Daraus ist mehr und mehr eine Thätigkeit für Markenteilung, in den Gebieten der in Gewannen liegenden Dörfer aber für Zusammenlegung geschlossener Besitzungen geworden. Letztere wurde entweder nur für einzelne Feldlagen oder auch für die Gesamtheit der Dorfgemarkung durchgeführt. Die um die Mitte des 18. Jahrhunderts ergangene sogenannte Allgemeine Teilungsordnung schrieb die Auslegung möglichst weniger, womöglich nur eines Loses für jeden Beteiligten vor. Auch mußten zu den Kosten des Ausbaus aus dem Dorfe die Zurückbleibenden beitragen. Diese schon im vorigen Jahrhundert weit vorgeschrittenen Verkoppelungen sind durch Spezialverordnungen für einzelne Gegenden und durch allgemeine Gesetze von 1802, 20. Februar 1821, 4. Mai 1827 und neuerdings 9. November 1866 erleichtert worden. Auch Norwegen hat ein ähnliches Gesetz vom 7. August 1821 erhalten, welches durch Gesetz vom 13 März 1882 ergänzt wurde [93]).

Einen anderen Ausgangspunkt nahmen die Separationen in England. Hier hatten die Ackerpläne durch alle Jahrhunderte vielfach die alte Form des früheren bäuerlichen Besitzes behalten, weil die häufig schon früh ausgekauften Bauernstellen meist unmittelbar als Pachtgüter vergeben worden waren. Da sich aber die Wirtschaften der tenants at will einer Flur in der Regel in der Hand desselben Gutsherrn befanden, war es leicht, wenigstens besser arrondierte herrschaftliche Güter aus der Feldgemeinschaft der Bauern auszuscheiden. Dies geschah schon unter Heinrich VIII. in solcher Ausdehnung zum Zweck der Schafhaltung, daß Massen bisheriger Kleinpächter brotlos wurden, und 1549 ein gefährlicher Bauernaufstand ausbrach, der sich gegen die Einzäunungen der Enclosures richtete. Aber die Rentabilität der Wolle war gegenüber den niedrigen Getreidepreisen so groß, daß die Umgestaltung immer weiter fortschritt, und seit 1709 vom Parlament Enclosure acts für zahlreiche Ortschaften ergingen, welche auch die Freeholders und Copyholders einer solchen Flur zwangen, ihre Ländereien der Verkoppelung zu unterwerfen. Im 17. Jahrhundert lag, wie angenommen wird, noch mehr als 1/3 aller Ländereien in England im Gemenge. Allein bis 1840 ergingen 3800 solcher Enclosure acts, welche mehr als 5 600 000 Acres umfaßten. Die Erfolge fanden schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts große Anerkennung und wurden durch die französischen Encyklopädisten in weiteren staatsmännischen und wissenschaftlichen Kreisen bekannt [94]).

3. Die Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen in Norddeutschland.

§ 57. Friedrich der Große, der die Anregung dazu selbst auf die englischen Verkoppelungen zurückführt, darf gleichwohl mit Recht als der Schöpfer des neueren deutschen Separations-Verfahrens bezeichnet werden.

Schon in dem Haushaltungs- und Wirtschafts-Reglement für die Pommerischen Aemter vom 1. Mai 1752 befahl er den Domainenbeamten, da, wo Vorwerke und Dorfschaften mit ihren Aeckern im Gemenge liegen, wenn es irgend ohne Bedrückung der Dorfschaft thunlich, die wirtschaftliche Zusammenlegung zu veranlassen. 1765 erging eine Instruktion an sämtliche Justizbehörden, sich möglichst angelegen sein zu lassen, daß die Gemeinheiten aufgehoben, und die gemeinwirtschaftlichen Hutungen auseinander gesetzt werden. Eine ausführliche Verordnung für Pommern und die Marken bestimmte auch, daß in jedem Kreise einige Landwirte von Amtswegen dafür sorgen sollten.

Die erste vollständige Anweisung über Grundsätze und Verfahren enthält das Reglement vom 14. April 1771 wegen Auseinandersetzung und Aufhebung der Gemeinheiten und Gemeinhutungen in Schlesien. Es umfaßt im wesentlichen schon alle später

93) Meitzen, a. a. O. II S. 186, 527. III S. 542. Schlitte, a. a. O. S. 1340.

94) Meitzen, a. a. O. II S. 106. E. Nasse Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrh. in England. 1869. S. 56 ff.

maßgebend gebliebenen Gedanken. Unter Leitung der Regierung sollen vereidete Kommissare mit einem Aktuar und Feldmesser das Geschäft ausführen und dazu erfahrene bäuerliche Wirte zuziehen. Wenn sich Einigung nicht erzielen läßt, hat der Feldmesser eine Karte aufzunehmen, der Wert der Ländereien ist durch Bonitierung festzustellen, und das Gericht soll schleunigst die streitigen Präjudizialfragen über Besitz- und Teilnehmungsrechte entscheiden. Nach dem Ergebnis ist der neue Plan zu entwerfen. Dabei ist alle Hutung auf fremdem Grunde möglichst durch Land zu entschädigen. Jeder Interessent soll die zur Teilungmasse gehörigen Felder auf einem Fleck zusammen angewiesen erhalten, die kleinen Leute möglichst nahe dem Dorf, bei den anderen ist die Entfernung auszugleichen. Für Einsprüche gegen den zugewiesenen Plan giebt es drei Instanzen. Den Rezeß hat die Regierung zu bestätigen, jedoch nur nach Erwägung aller Umstände und besonders der Frage, ob auch den Unterthanen dabei gehörig Fürsorge geschehen. Zweckmäßige Meliorationen durch Wasserabzug, Wege u. dgl. sind auf gemeinschaftliche Kosten auszuführen [95]). — Diese Bestimmungen gingen in die Allgemeine Gerichts-Ordnung und in das Allgemeine Landrecht über.

Es wurde eine große Anzahl Hutungen geteilt, die Aecker aber wegen des allgemeinen Widerstandes der Bauern wenig verändert. In der Regel konnte man nur einen Austausch bewirken, durch welchen das provozierende Dominium eine geschlossene Fläche erhielt, die abtretenden Bauern aber durch die in den Gewannen frei werdenden Dominialäcker Ersatz erhielten.

§ 58. Als nach dem Kriege die Geschäfte der Zusammenlegung wieder aufgenommen werden konnten, traten sie in nahe Beziehung zu der Regulierung des Eigentums und der Reallasten der bisher unterthänigen Stellen. Die § 44 gedachte Verordnung vom 20. Juni 1817 errichtete die ausführenden General-Kommissionen, und gab für ihr Verfahren ganz spezielle Anweisungen. Darauf erschien die Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, welche später durch ein Gesetz vom 2. März 1850 bezüglich der zu beseitigenden Servituten wesentlich ergänzt worden ist [96]). Als charakteristischen Gedanken betont das Gesetz von 1821 im Sinne des Reglements von 1771, daß sich das Verfahren nicht auf die den gewöhnlichen Gerichten verbleibenden Teilungen eines gemeinschaftlichen Eigentums als solchem, sondern nur auf Teilung der Gemeinheiten, d. h. der in bestimmter Art bisher gemeinschaftlich benutzten Grundstücke, zu richten hat, daß also auch eine Um- und Zusammenlegung von Grundstücken, sofern sie der Eigentümer nicht freiwillig in die Masse einwirft, nur insoweit stattfinden kann, als diese Grundstücke in irgend einer gemeinschaftlichen Nutzung stehen. Die ablösbaren Grundgerechtigkeiten sind Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen; Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen; Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb. Erst das Gesetz von 1850 erweiterte die Ablösbarkeit auch auf alle Berechtigungen zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Pflücken des Grases und des Unkrautes in bestellten Feldern, zum Nachrechen, zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergabe des Düngers, zu Deputatbeeten, zum Holzscharren, zur Fischerei und zur Torfnutzung. Nur diejenigen Servituten, deren Aufhebung beantragt ist, kommen zum Verfahren, und nur die bei deren Ablösung beteiligten oder die freiwillig dargebotenen Grundstücke kommen zur wirtschaftlichen Um- und Zusammenlegung. Die Verordnung vom 28. Juli 1838 forderte indes später für die Umlegung die Zustimmung der Besitzer des der Fläche nach vierten Teiles der umzulegenden Grundstücke.

95) Kornsche Sammlung Schlesischer Edikte Bd. 13. S. 45. 1771. Meitzen, Der Boden und die landwirthsch. Verhältnisse des Preußischen Staates. Bd. I. S. 392.

96) J. Greiff, Die preußischen Gesetze über Landeskultur und Landwirthschaftliche Polizei. 1866. S. 398. A. Lette und L. v. Rönne, Die Landeskultur-Gesetzgebung des Preuß. Staats. 1853. I. II. a. b. Schlitte, a. a. O. I S. 155 ff. Buchenberger, a. a. O. I S. 281 ff. Großmann, a. a. O. S. 791 ff. Wittich, a. a. O. S. 898 ff.

Für die Feststellung der Teilnahmerechte galt bei Weiden in Mangel anderer Anhaltspunkte der Besitzstand in den letzten 10 Jahren, eventuell dasjenige Vieh, welches die Stelle zu durchwintern vermag. Aehnlich ist auch bei anderen Servituten ohne besondere Festsetzung der Durchschnitt der letzten 10 Jahre entscheidend. Bei Berechnungen nach dem Bedarf kommen überall die eigenen entsprechenden Nutzungen der Stelle vorweg in Anrechnung. Die Schätzung der Werte geschieht nach dem Nutzen, welchen die Sache jedem Besitzer bei landesüblicher, örtlich verwendbarer Nutzungsart gewähren kann. Sie sind möglichst durch Vergleich, nötigenfalls durch Sachkundige festzustellen.

In der Regel muß die Abfindung jedes Teilnehmers durch Land stattfinden. Für Mast, Harzscharren und für Fischerei, sowie wenn Land aus einem Forste nicht so gegeben werden kann, daß es zum abgeschätzten Werte nutzbar wird, durch die Rente dagegen die Nutzung verschafft werden kann, wird eine 25fach ablösbare Rente festgesetzt. Die Abfindungen treten völlig an Stelle der früheren Besitzrechte.

Das Verfahren selbst hat mit einer General-Verhandlung zu beginnen, welche die gesamten thatsächlichen wie rechtlichen Verhältnisse der Gemarkung, die bestehenden Servituten, die wünschenswerten Verbesserungen und den Umfang der Provokation, sowie die Legitimation der Beteiligten feststellt. Letztere wird durch das Hypothekenbuch geführt, kann aber auch durch Attest der Gemeindebehörde ersetzt werden, wenn Niemand widerspricht und die Vornahme der Auseinandersetzung öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die beteiligten Grundstücke sind zu kartieren und zu bonitieren, gegen das Ergebnis der Messung und Schätzung können Revisionsanträge gestellt werden.

Nachdem, nötigenfalls durch prozessualische Entscheidungen der Landeskulturbehörden, die Teilnahmerechte festgestellt worden, ist eine vollständige Wertsberechnung der Masse und des jedem Beteiligten zustehenden Anteils aufzustellen, danach die Planlage der Abfindungen zu entwerfen und örtlich abzustecken. Das Ergebnis ist den Teilnehmern im einzelnen bekannt zu machen und vorzuweisen. Falls die Anerkennung der Planlage nicht allseitig erfolgt, sondern sich die Zustimmenden und Widersprechenden als Prozeßparteien, zwischen denen die General-Kommission und eventuell das Revisions-Kollegium zu entscheiden hat. Darauf erfolgt Ausführung durch Zuweisung der Pläne und Rezessierung. Vorbehaltene Ausführungsgegenstände, wie Meliorationen, Abbauten, müssen nachträglich rezessiert werden, wegen Wegen, Ent- und Bewässerungen, Viehtränken, Sandgruben, Düngungsvergütungen können nachträgliche Regulierungen gefordert werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen waren 1866 in den acht alten Provinzen Preußens 15 262 100 ha Fläche, welche 1 600 510 Besitzern gehörten, der Gemeinheitsteilung und zweckmäßigeren Zusammenlegung unterworfen worden. Da die Gesamtfläche des Staates damals 27 770 910 ha umfaßte, worunter nur 14 067 877 ha Ackerland, so ergiebt sich, wie durchgreifend diese Reform fast den gesamten Staat erfaßt hat, zugleich aber auch, da die Regulierungen nur auf Antrag erfolgten, wie notwendig und erfolgreich sie waren. Inzwischen ist bis 1895 einschließlich der seit 1867 auf die neuen Provinzen ausgedehnten Thätigkeit die Fläche auf 20,585 232 ha und die Zahl der Beteiligten auf 2 165 938 angewachsen. Der Staat umfaßt jetzt im ganzen 34 835 428 ha.

Erst durch ein Gesetz vom 2. April 1872 ist Preußen von dem bis dahin festgehaltenen Grundsatze abgegangen, daß nur gemeinschaftlicher Benutzung unterliegende oder freiwillig eingeworfene Grundstücke zur Umlegung gezogen werden dürfen. Nicht selten erwiesen sich servitutfrei gewordene Grundstücke einer wirklich zweckmäßigen Planlage sehr hinderlich. Es wurde deshalb ermöglicht, auf den Antrag der Eigentümer von so viel Grundstücken, daß dieselben mehr als die Hälfte der Fläche und zugleich des Grundsteuerreinertrags der Flur repräsentieren, und nach Genehmigung der Kreisversammlung, jede, auch eine servitutfreie Flur, zur Verkoppelung zu bringen.

Auch bezüglich der Kosten, welche bisher schon vielfach ein Hindernis der Provokationen waren und es bei schwierigem Terrain um so mehr werden mußten, sind Erleichterungen eingetreten. Die Kosten der Prozesse fallen der unterliegenden Partei, die der Vermessung und Bonitierung den vermessenen Grundstücken zur Last. Die der Auseinandersetzung aber werden nach § 26 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 nach Verhältnis des von der Auseinandersetzungsbehörde zu bemessenden Vorteils getragen, welcher den Beteiligten aus der Auseinandersetzung erwächst. Dabei wurden die Kosten für die einzelnen Amtshandlungen als Diäten, Reise- und Bureaukosten in Rechnung gestellt. Das Gesetz vom 24. Juli 1875 hat für diese nur Pauschsätze nach der Fläche bezw. dem Werte der Abfindung angeordnet und den Kommissaren festen Gehalt zugewiesen, so daß sie zwar noch Reise- und Bureaukosten liquidieren, diese aber vom Staate erhalten.

§ 59. Von den Gemeinheits-Teilungen und Verkoppelungen anderer norddeutscher Staaten standen die in Hannover den preußischen sehr nahe.

Seit der § 57 gedachten Verord. vom 27. November 1768 für Lauenburg wurde auch in Hannover die Teilung der Gemeinheiten durch wiederholte Kammerreskripte dringend empfohlen, und in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts sind mit solchen Teilungen auch einige Verkoppelungen namentlich im Wendlande durchgeführt worden. Aber erst durch die aus kommissarischen Beratungen hervorgegangene Gemeinheitsteilungs-Ordnung für das Fürstentum Lüneburg vom 25. Juni 1802 wurde eine klare gesetzliche Grundlage für das Servitutenablösungs- und Zusammenlegungsverfahren gewonnen. Die Geschäfte selbst wurden in die Hand des am 22. Dez. 1802 begründeten Landes-Oekonomiekollegiums zu Celle gelegt und von diesem bis 1831 wesentlich gefördert. Unter geringen Abweichungen ergingen am 25. Juni 1822 eine Markenteilungs-Ordnung für Osnabrück, die auf Arenberg-Meppen, Lingen und Bentheim ausgedehnt wurde, unter dem 30. April 1824 eine Gemeinheitsteilungs-Ordnung für die Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und für Hildesheim, sowie für Hoya und Diepholz, und unter dem 26. Juli 1825 eine entsprechende für Bremen und Verden. Für Ostfriesland galt das Preußische Allgem. Landrecht. Ueberdies entschlossen sich zahlreiche Ortschaften, um den immerhin großen Schwierigkeiten des gesetzlichen Verfahrens auszuweichen, zu privaten Verkoppelungsverträgen unter Hilfe sachkundiger Vertrauensmänner. 1832 wurde die Bearbeitung der Verkoppelungen den Landdrosteien überwiesen.

Zu lebendiger Ausbreitung der Verkoppelungen führte das allgemeine hannoversche Gesetz vom 30. Juni 1842 mit der Ausführungs-Verordn. vom 27. März 1843, zu dem als Ergänzung ein Gesetz vom 12. Oktober 1853 und die Verordn. vom 8. November 1856 über die Aufhebung der Weiderechte und über das einzuhaltende Verfahren ergiengen. Deshalb bedurfte 1867, nachdem durch die Verordnung vom 16. August 1867 die Errichtung einer Generalkommission für Hannover und Schleswig-Holstein erfolgt war, die geltende Gesetzgebung nur der Ergänzung durch Bestimmungen über die Aufhebung der Weiderechte vom 8. Juni 1873 und über die Abstellung von Forstberechtigungen und Teilung gemeinsamer Forsten vom 13. Juni 1873. Als fortbestehender Hauptunterschied ist nur zu bezeichnen, daß in dem hannoverschen Verfahren die Gerichte über die Teilnahmerechte entscheiden, im allgemeinen preußischen die Landeskulturbehörden.

Auf Schleswig-Holstein dehnte Preußen 1867 alle seine Vorschriften aus.

Von den kleineren norddeutschen Staaten haben Anhalt, Meiningen und beiden Schwarzburg die Zusammenlegungen nach den preußischen Gesetzen und durch die preußischen General-Kommissionen durchgeführt.

In Braunschweig wurde um 1790 die oben § 21 erwähnte allgemeine Landes-Vermessung und Gewannregulierung mit Teilung einer Anzahl Gemeindeänger beendet. Eine Gemeinheitsteilungs-Ordnung ergieng am 26. März 1823, welche unter dem 12. Dezember 1834 und 12. Februar 1842 wesentlich vervollständigt, die durchgreifende Specialseparation aller Fluren des Herzogtums bis 1885 ermöglichte.

Für Oldenburg besteht das Gesetz vom 27. April 1858.

Im Königreich Sachsen waren Um- und Zusammenlegungen auf Grund des oben § 42 gedachten Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen zunächst nur gütlich zu erreichen, ein Gesetz vom 14. Juni 1834 machte sie durch die Stimmen von ²/₃ der nach Zahl und Größe der Parzellen beteiligten Besitzer erzwingbar. Ferner ergieng das dem preußischen sehr ähnliche Gesetz vom 23. Juli 1861. Danach sind die Verkoppelungen allgemein soweit durchgeführt worden, als das Bedürfnis dafür nicht durch die mehr als die Hälfte des Landes bedeckenden Waldhufen und eine gewisse Zahl kleinerer hinreichend arrondiert belegener Weiler und Gutshöfe ausgeschlossen war.

In Mecklenburg sind die Bauern des Domaniums und der Ritterschaft dem Recht der grundherrlichen Regulierung unterworfen. Es ist deshalb nur für die Dorfschaften in Strelitz das Gesetz vom 6. Februar 1854, in Schwerin das vom 15. Januar 1873 ergangen.

4. Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen in Süddeutschland.

§ 60. In Süddeutschland gaben zwar mehrere Staaten seit den 30er Jahren Vorschriften über die Servitutenaufhebung, aber nicht über die Zusammenlegung der Grundstücke.

Sie brachten die Servituten im wesentlichen durch Geldrenten zur Ablösung. So machte Bayern 1832 die Weide-, 1852 die Forstrechte, Baden 1833 die Forstrechte, 1843 die Weideservituten, Hohenzollern-Hechingen 1813, -Sigmaringen 1846, Hessen-Darmstadt 1849 Weide- und Forstservituten ablöslich. In Kurhessen ermöglichte ein Gesetz vom 28. August 1834 freiwillige Zusammenlegungen.

Auch die erste preußische Gemeinheitsteilungs-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851 und entsprechend das Hohenzollern'sche Gesetz vom 28. Mai 1860 ordnen nur Aufhebung der Grundgerechtigkeiten an und machen die Umlegung allein für Arrondierung der Abfindung erzwingbar. Die als mustergiltig betrachtete Nassauische Verordnung vom 22. März 1852 über Gewannregulierung verfolgte vorzugsweise den Zweck, für die einzelnen Hufenstücke in jedem Gewann Zugänglichkeit durch Wegeanlagen, sowie geeignete Entwässerungen herzustellen, und nahm Umlegungen nur in so weit in Aussicht, als sie dadurch bedingt, oder innerhalb der bestehenden Gewanne zweckmäßig ausgeführt werden können. Württemberg erließ in ähnlichem Sinn ein Wegregulierungsgesetz vom 26. März 1862. Auch in der Schweiz haben sich die Gesetze verschiedener Cantone auf die Gewann- oder Wegeregulierung beschränkt.

Für einen erheblichen Teil Deutschlands war also die energische Verkoppelung durch kein Gesetz ermöglicht. Es waren dies vorzugsweise die gebirgigen Gebiete. Diese Verschiedenheit ist wesentlich darin begründet, daß Gebirgslagen einen befriedigenden Austausch der Grundstücke in hohem Grade erschweren. Die amtliche Wertschätzung, die für die Ausführung der Umlegungen maßgebend werden muß, kann über eine gewisse Grenze der Abstufung und Zusammenfassung nicht hinaus. Wenn, wie namentlich in den wärmeren Gebirgsgegenden, jedes Fleckchen Land nicht nur durch die rasch wechselnde Bodenart und Bodentiefe, sondern auch durch Feuchtigkeit, Sonnenlage und schwer erkennbare Einflüsse des Windzuges und der Schneeansammlung, dazu noch durch Zugänglichkeit und Entfernung, in sehr kleinen Größen und Formen eine individuell außerordentlich große Verschiedenheit erweist und zu Getreide- und Handelsfrüchten, Obst und Wein sehr ungleich geeignet ist, wird es überaus schwierig, richtig zu bonitieren und eine Planlage zu entwerfen, welche hinreichende Sicherheit gerechter Ausgleichung aller Interessen in sich trägt. Deshalb erscheint es unter solchen Verhältnissen so häufig geraten, von durchgreifenden Veränderungen abzustehen, daß die letztgedachte Gesetzgebung diesen Standpunkt überhaupt eingenommen hat.

§ 61. Die süddeutschen Gebirge gehören jedoch von der Hälfte des Thüringer Waldes ab nach Süd und West den ältesten gewannförmigen Ansiedelungen der Cherusker Hermunduren, Alemannen, Chatten und ripuarischen Franken an. Auch die Königshufen der Eifel, des Hunsrücks und Westerwaldes sind in der Regel gewannartig parzelliert, nur auf den Höhen des Oden- und Schwarzwalds, im Spessart und in der Röhn liegt eine Anzahl Fluren in langen geschlossenen Waldhufengütern. In der Gesamtmasse herrschen überall die Parzellenstreifen der ganz kleinen Gewanne, die seit den ältesten Zeiten immer mehr zerstückelt und nach ihrer besonderen und oft sehr ungleichen Kulturfähigkeit in die Hände verschiedener Wirte übergegangen sind. Ihre Zusammenlegung wäre im höchsten Grade wünschenswert, und der Versuch glückt auch hier und da erfolgreich. Thatsächlich wird zwar nur in besonders günstig und zum größeren Teil ziemlich eben gelegenen Fluren mehr als das Ziel der Nassauischen Verordnung erreichbar, aber es ist zweckmäßig, daß das Gesetz erheblich größere Befugnisse einräume, damit in geeigneten Fällen weitergehende Verbesserungen erzielt werden können.

Deshalb ergingen Zusammenlegungsgesetze von wesentlich umfassendem Charakter in Baden 1856, in Hessen-Darmstadt 1857, in Bayern 1861[97]). Preußen dehnte seine Landeskulturgesetzgebung 1867 auf Kurhessen aus und ergänzte dieselbe durch entsprechende

97) B. Schlitte, a. a. O. ꝛc. II S. 1124 ff.

Zusammenlegungsgesetze für Hohenzollern vom 28. Mai 1884 und für die Gebiete des rheinischen Rechts vom 24. Mai 1885.

In Baden: Ges. vom 5. Mai 1856 die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betr., in Hessen-Darmstadt: Ges. vom 24. Dez. 1857 über die Zusammenlegung der Grundstücke, Teilbarkeit der Parzellen und Feldweganlagen — revidiert durch Gesetz vom 18. August 1871 — und in Bayern: Ges. vom 10. Nov. 1861 betr. die Zusammenlegung der Grundstücke. Aber die Gesetze dieser Staaten hatten nur geringe Erfolge. Die Hauptursache war, daß sie für eine zwangsweise Zusammenlegung eine zu große Majorität vorschrieben (in Baden mindestens 2/3 der beteiligten Besitzer, auf deren Fläche zugleich mindestens 2/3 des Steuerkapitals der beteiligten Grundstücke fallen mußte, in Hessen mehr als die Hälfte der Grundbesitzer mit mindestens 2/3 der zusammenlegenden Fläche und der Hälfte des auf diesen lastenden Steuerkapitals, in Bayern 4/5 der beteiligten Grundbesitzer mit 4/5 der zu regulierenden Fläche und 4/5 der auf diese fallenden Grundsteuer), außerdem aber enthielten sie auch nicht durchaus zweckmäßige Bestimmungen über das Verfahren, über die Aufbringung der Kosten, über die Ein- und Mitwirkung der Staatsbehörden ꝛc.

Die Mängel jener Gesetze wurden 1886 und 1887 durch neue „Feld-“ resp. „Flurbereinigungs“-Gesetze [98]) beseitigt. In Baden ergieng die Novelle vom 21. Mai 1886 zum Ges. „die Verbesserung der Feldeinteilung [Feldbereinigung]“ betr., dazu Verordn. vom 21. Mai 1886 und Allg. Dienstinstruktion für die Ausführung von Feldbereinigungen vom 23. Nov. 1886; in Bayern das Ges. vom 29. Mai 1886 betr. die Flurbereinigung, dazu Verordn. vom 30. Nov. 1886; in Hessen das Ges. vom 28. Sept. 1887 betr. die Feldbereinigung. Gleichzeitig wurde auch in Württemberg durch Ges. vom 30. März 1886 betr. die Feldbereinigung, und V. vom 19. Juli 1886 die zwangsweise Flurregulierung durch Umtausch und Zusammenlegung von Grundstücken ermöglicht. Alle diese Gesetze gestatten den Beteiligten die Wahl zwischen den beiden Arten der Feldbereinigung, der einfachen Gewannregulierung und der Zusammenlegung.

Die Feldbereinigung kann nach diesen Vorschriften, welche in sehr vielen Punkten übereinstimmen, für die ganze Feldflur oder nur für einen Teil derselben vorgenommen werden. Die Schwierigkeit der umfassenden Verkoppelungen wurde dadurch umgangen, daß in Bayern und Württemberg (ähnlich auch in Baden und Hessen) einer besonderen Hauptbestimmung dienende Grundstücke, sofern sie selbständig zugänglich sind, ferner Waldungen, Weinberge, Hopfenanlagen, geschlossen liegende Hofgüter ꝛc. nur in den Teilen, die für die bessere Plananlage schwer entbehrlich werden, gegen eine Entschädigung zum Verfahren gezogen werden können. Für zwangsweise Feldbereinigungen ist jetzt bezüglich der erforderlichen Mehrheit nur notwendig: in Württemberg und Baden die einfache Mehrheit nach Köpfen und Steuerkapital (Nichterschienene oder Nichtabstimmende werden bei der Abstimmung als zustimmend gerechnet), in Hessen die einfache Mehrheit der mehr als die Hälfte des Gesamtflächengehalts des Vereinigungsbezirks besitzenden Eigentümer, in Bayern bei einer Zahl der beteiligten Eigentümer von weniger als 20 mindestens 3/5, bei einer größeren Anzahl die einfache Mehrheit; in beiden Fällen muß hier die Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer zugleich das Eigentum an mehr als der Hälfte der Vereinigungsfläche haben und auf diese Mehrzahl auch mehr als die Hälfte der betreffenden Grundsteuer entfallen. In allen vier Staaten ist eine besondere Feldbereinigungsbehörde geschaffen und die Ausführung der einzelnen Unternehmung einer kollegialisch beratenden Vollzugskommission übertragen, deren Vorsitzender vom Staat ernannt wird, in die aber die Beteiligten 2 resp. 3 sachverständige Landwirte zu wählen haben.

In Elsaß-Lothringen hat ein Gesetz vom 30. Juli 1890 zwangsweisen Austausch von Grundstücken für den Zweck von Wegeanlagen und Ent- und Bewässerungen besonderer Genossenschaften ermöglicht, welche im Sinne des französischen Syndikatsgesetzes vom 21. Juni 1865 nach dem Gesetz vom 14. April 1884 für Wegebau gebildet werden können.

Den süddeutschen Verhältnissen steht Oesterreich sehr nahe. Auch hier sind schon 1868 Teilungen von Gemeindehutungen anbefohlen worden und bei der 1848 ausgeführten Grundentlastung (§ 49) haben in großer Ausdehnung auch Servitutenablösungen stattgefunden. Ein Gesetz über die Zusammenlegung von Grundstücken aber ist erst unter dem 7. Juni 1883 für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ergangen. In demselben ist der Autonomie der einzelnen Länder sehr vieles vorbehalten und ohne weitere mit Zustimmung

98) Buchenberger, a. a. O. I S. 331 ff. Ders., Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft ꝛc. in Baden. 1887. R. Gaupp, Das Württ. Feldbereinigungsgesetz vom 30. März 1886 ꝛc. 1888. L. A. von Müller, Das Bayr. Gesetz die Flurbereinigung betr. mit Einleitung von R. Schreiber 1887. 1888. K. Peyer, Die Zusammenlegung der Grundstücke. 1873.

des Landtages des betreffenden Landes von der Reichsregierung zu erlassende Gesetze kann die Ausführung nicht erfolgen. Solche Landesgesetze sind bis jetzt für die Markgrafschaft Mähren unter dem 13. Febr. 1884, für Kärnthen vom 5. Juli 1885, Nieder-Oesterreich vom 3. Juni 1886 und Schlesien vom 28. Dez. 1887 in Geltung getreten.

V. Beseitigung von Hindernissen der Bodenmeliorationen und von Gefahren für die Bodenkultur[99]).

1. Volkstümliche Meliorationsgenossenschaften.

§ 62. Die Servitutenablösungen, Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen verfolgten ganz wesentlich die Zwecke der Bodenmelioration. Sie schufen eine für jede beabsichtigte Meliorationsarbeit geeignetere Gestalt und Zugänglichkeit der Grundstücke. Innerhalb des Verfahrens jeder Separation gab es auch einen niemals wiederkehrenden Moment, in welchem zum erstenmal seit der ältesten Anlage alle Grundstücke wieder als Gesamtheit zusammengeworfen waren, um von einer frei zu wählenden leitenden Idee aus eine neue Einteilung zu erhalten. Dieser Moment beseitigte von selbst alle nachbarlichen Schwierigkeiten auch für Meliorationsanlagen. Es stand namentlich völlig frei, ohne Rücksicht auf Bodenentschädigungen, auf Durchschneiden zusammengehöriger Felder, oder auf die Notwendigkeit von Durchstichen und von Verlegung bisheriger natürlicher Wasserabzüge, sowie der Wege, Uebergänge und Brücken, ja zugleich mit großer Freiheit bezüglich der aufzuwendenden Kosten und unter Beihilfe aller nötigen technischen Sachkunde, eine wirklich zweckmäßige Führung der Entwässerungsgräben und Schutzdämme zu erzielen, die Gefällregulierungen für Drainage vorzubereiten und ebenso die Zuleitungen und Staue für Bewässerungen zu schaffen.

Alle solche Meliorationsunternehmungen waren in älterer Zeit, auch bei geringer Ausdehnung, soweit überhaupt danach getrachtet wurde, nur durch volkstümliche Genossenschaften durchführbar[100]).

Im Grunde war schon die erste Geschlechtsgemeinschaft, welche die feste Ansiedelung begründete, die Hufen verteilte und kultivierte und gemeinsame Hutung und Flurzwang weniger einführte wie als selbstverständlich der Gesamtheit auferlegte, eine solche Meliorationsgenossenschaft, die ebenso wie für die Zugänglichkeit, auch für die Wasserabzugsgräben eine gewisse Sorge tragen mußte. Demselben Prinzip genossenschaftlich erstrebter Kulturverbesserungen entsprach auch die wahrscheinlich schon im 12. Jahrhundert eingeführte Niederwaldsnutzung der sogenannten Hauberge mit ein- oder zweijährigen Getreidesaaten (§ 17). Statt des alten freien Plenterns nach dem Bedarfe eines Jeden mußte ein 18- bis 24jähriger Turnus eingerichtet werden. Es mußten also Kahlschläge bis auf die für den Wiederausschlag richtig zu behauenden Stubben innerhalb bestimmt begrenzter Flächen stattfinden, der Holzschlag und die Ackernutzung zwischen den Stubben mußte Jedem nach Verhältnis zugeteilt werden, man mußte auch für gemeinschaftliche Ergänzung der ausgehenden Stöcke Sorge tragen. Roher, aber doch ähnlich ohne Streit und gänzliche Verwüstung nur genossenschaftlich durchzuführen, war die Nutzung des Plaggen- und Bültenhiebes in den Heiden und die der Schiffelländereien durch Brennkultur und periodische Getreidesaaten. Auch Grabenräumungen und Wehr-, Rinnen- und Grundwerk-Bauten bei Mühlen, soweit sie nicht ein Gutsherr anordnen konnte, gehören hierher, da von ihnen nicht bloß der Mühlenbetrieb, sondern auch die Kultur der über und unter dem Stauwerk liegenden Ländereien

99) Vgl. auch Frank, Die Art.: Bewässerung und Bewässerungsrecht im H.W. II S. 529 ff., Entwässerung und Entwässerungsrecht im H.W. III S. 272 ff. und Wassergenossenschaften im H.W. VI S. 610 ff. mit weiterer Litteratur; Buchenberger, a. a. O. I § 57 ff. (dort S. 270 auch weitere Litteratur).

100) O. F. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1868. Meitzen, Siedlung II. S. 6, 44, 353, 602.

oft auf weite Strecken abhängt. Vor allem aber waren es See- und Flußdeiche, welche zu einer sehr hohen Entwickelung volkstümlicher Meliorationsgenossenschaften führten. Hier, wo der Schaden, ja der Untergang Aller bei Vernachlässigungen oder Versagung der Hilfeleistung durch den Einzelnen klar am Tage lag, war nicht nur der Zusammenschluß der Genossenschaft, und zwar in der Regel weit über den Kreis der Bewohner einer einzelnen Ortschaft hinaus, von selbst geboten, sondern auch die sofort entscheidende Kraft der Anordnungen nach ihrer Sachkunde gewählter Vorstände und der wie im Kriege bis zur äußersten Gewalt vorgehende Zwang für alle Beteiligten unbedingt erfordert. „Wer nicht will deichen, muß weichen." Der eingesteckte Spaten war die Verkündigung der Vertreibung und des Verlustes des Grundeigentums.

Die Deichgenossenschaften haben zwar den harten Charakter der Volksjustiz durch schriftliche Festsetzungen, die bis ins 14. Jahrhundert hinauf reichen, gemildert. Einzelne derselben, wie die über das Weichselwerder von 1461 und die der Wische von 1476, stehen zum Teil noch jetzt, wenigstens subsidiarisch in Kraft. Ihr Wesen aber haben sie in den meisten Oertlichkeiten, denen größere Gefahr droht, beibehalten. Wo dagegen der Einfluß einer immer gegenwärtigen Gefährdung vitaler Interessen fehlte, hat auch eine Entwickelung dieses ältesten Meliorationswesens nicht weiter stattgefunden. Selbst die gutsherrliche Gewalt hat darin wenig ausgerichtet. Indifferenz und der ganze Kreis nachbarlicher Gegensätze und Interessen, der, je kleiner die Alltäglichkeiten sind, desto größere Widerstandskraft erweist, ließen nach und nach nur gewohnheitsmäßige Handhabung des Notwendigsten zu, bei der allmähliche Verschlechterung des Zustandes unvermeidlich ist.

2. Von Staatswegen durchgeführte Bodenmeliorationen.

§ 63. Diesem volkstümlichen, auf die unumgängliche Notwendigkeit nachbarlicher Gegenseitigkeit und auf die Beseitigung der nächstliegenden Gefahren gerichteten Genossenschaftswesen stand seit alter Zeit die Einsicht aufgeklärter Machthaber, Könige und Fürsten als ein im einzelnen Falle sehr viel wirksamerer Hebel für Landesverbesserungen gegenüber.

Die bekannten, noch nicht wieder erreichten Ent- und Bewässerungsanlagen des Altertums und des Orients giengen von der Staatsgewalt aus. Wenige dieser großartigen Bauten haben die Stürme des Mittelalters überstanden, und man kann nicht sagen, daß sich an ihre Spuren auch nur eine sichere Tradition noch knüpfte. Erst die kameralistisch nach Verstärkung der Staatskräfte strebende Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts nahm den Gedanken solcher künstlichen Erweiterungen des kultivierbaren Areals im Staatsgebiete wieder auf.

Die brandenburgischen Lande stehen darin obenan. Nach dem Vorbilde der in Holland seit der Karolinger Zeit genossenschaftlich durchgeführten und namentlich im Beginne des 17. Jahrhunderts wieder lebhaft vorschreitenden Moor- und Seeaustrocknungen erfaßte der große Kurfürst den Plan, die weiten Bruch- und Sumpfstrecken der Marken zu meliorieren. Er entwässerte die Brüche um Liebenwalde, an der Dosse, um Potsdam, im Amte Bützow und an der Netze und legte die Holländischen Meiereien von Oranienburg fast ganz auf derartig neugewonnenem Lande an, begann auch schon Arbeiten für die Melioration der Rhin- und Havelbrüche.

Friedrich I. erließ zur Erleichterung solcher Unternehmungen das Edikt vom 15. Febr. 1704 wegen der Wasserleitungen in Brüchen und Niederungen. Er sprach darin aus, daß die oberste Leitung der Anlagen vom Staate zu führen sei, und stellte besondere Ingenieure an, welche nach Ueberlegung mit den Gutsherren geeignete Urbarmachungen durchzuführen, und bei Weigerungen damit „exekutive" vorzugehen hatten.

In diesem Sinn sind von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen durch eine lange Reihe zum Teil sehr großartig geplanter Bruch- und See-Entwässerungen

ausgedehnte Landstrecken der Kultur gewonnen worden. Der Plan solcher Arbeiten wurde von Staatswegen unter thunlichster Beachtung der Einwendungen der Beteiligten aufgestellt und ausgeführt, die Kosten aber nach Verhältnis der erreichten Verbesserungen, in der Regel durch Abtretung entsprechender Grundflächen unter Heranziehung der fiskalischen, gedeckt, soweit nicht ein besonderer Staatszuschuß angemessen erschien [101]).

Friedrich Wilhelm I. stellte in der Melioration des Rhin- und Havelländischen Luches, durch welche innerhalb 5 Jahren 22 geogr. □Meilen bewegliche, im Frühjahr schwimmende Moorwiesen zu kulturfähigem Lande umgeschaffen wurden, ein glänzendes Beispiel der Durchführbarkeit und Nützlichkeit auch sehr schwieriger Aufgaben dieser Art auf. 72 Meilen Gräben und große Dämme, Schleusen und Wege wurden angelegt, und der damals sehr erhebliche Aufwand von 212 230 M. Kosten auf die beteiligten Güter und Ortschaften nach Verhältnis ihres Gewinnes verteilt; der Nutzen überstieg jede Erwartung.

Friedrich der Große folgte unmittelbar dem Beispiel seines Vaters. 1740—1755 konnten 25 Dörfer in den entwässerten Brüchen des Döllnfließes, der Silge, des Rhins, der Jäglitz und der Dosse angesetzt werden. Gleichzeitig wurde nach sorgfältigen Prüfungen der Plan der Entwässerung des ca. 11 □Meilen großen Oderbruches in Angriff genommen. Zu diesem Zweck erhielt die Oder unterhalb Küstrin ein neues Bett, und es wurde bis 1762 eine Eindeichung durchgeführt, welche 39 668 ha bisher fast unbenutztes Land völlig schützte und den Rest wenigstens wesentlich verbesserte. Mit 1½ Mill. M. Kosten, die sich zu 3 % verzinsten, wurde die Zahl von 1200 Familien in 43 Orten neu angesiedelt und einer der ertragreichsten Landstriche Norddeutschlands gewonnen [102]). Auch in den Jahren 1763—1786 verwendete der König trotz der großen finanziellen Anspannung seines Staates über 30 Mill. M. auf ähnliche Unternehmen im Netze- und Warthebruch, in den schlesischen Obra- und Bartschbrüchen und an verschiedenen Seen und Niederungen Pommerns und der Mark.

Im Sinne ähnlicher Meliorationen begannen seit 1720 in Hannover um Verden und in Ostfriesland um Papenburg erfolgreiche Kolonisationen der dortigen großen Hochmoore. Während in denselben bis dahin ein Okkupationsrecht galt, welches Jedem gestattete, in der angefangenen Richtung Torf zu graben, bis ihm ein Anderer entgegenkam, sprach das ostfriesische Urbarungsedikt von 1765 aus, daß die Moore als fiskalisches Eigentum zu präsumieren seien, und organisierte planmäßige Urbarmachung. Diese Moorkulturen haben sich mit sehr entwickelter Technik in den letzten Jahrzehnten über das Bourtanger, die Ems- und Friesischen Moore und zahlreiche Flächen Verdens und Ostfalens ausgebreitet [103]).

1887 wurde auch in Bayern die Kultivierung des Donaumooses in Angriff genommen, über welche 1794 ein besonderes Gesetz erschien. 1807—1822 gewann in der Schweiz die Linth-Korrektion 2000 Juchert Land.

Als neuere große Entwässerungsunternehmen sind namentlich die 1840—53 durchgeführte Austrocknung des Harlemer Meeres und die große Entwässerung Irlands zu bemerken. Irland ist einer großen, nur über wenige Oeffnungen abzuwässernden Mulde zu vergleichen, die seit ältester Zeit im höchsten Grade versumpft war. Das gesamte Innere der Insel wurde deshalb auf Grund eingehender Vorarbeiten von Staatswegen in 37 Entwässerungsdistrikte geteilt, ein Statut for the arterial drainage festgestellt und gesetzlich bestimmt, daß alle Grundstücke, deren Ertrag unter 2½ Sh. vom acre (6,18 M. vom Hektar ist, vom Staate expropriiert, getrocknet, geurbart und dann in Besitzungen von 25—50 acres verpachtet oder verkauft werden sollten. Auf diesem Wege wurden 1846—55 außer den weiter wirkenden Abzügen, 27 872 Hektar Land trocken gelegt. An Kosten sind 21 046 860 M. aufgewendet worden, zu welchen der Staat 13 124 160 M., also 62,4 %, zuschoß [104]).

5. Die Wasserrechts-Gesetzgebung.

§ 64. Indes diese die Privatrechte mannigfach berührende Thätigkeit auf dem Gebiete der

101) Meitzen, Der Boden des Preußischen Staats I S. 444.

102) Wehrmann, Eindeichung des Oderbruchs. 1861

103) D. Marcard, Ueber die Canalisirung der Hochmoore. 1871. Mittheilungen des Vereins für Förderung der Moorkultur im deutschen Reich. Buchenberger, a. a. O. I. § 59. S. 344 ff.

104) Wehrmann, Entwässerungs-Anlagen in Irland. Landwirtsch. Annalen Bd. 45. S. 253.

Ent- und Bewässerungen würde ohne eine wesentliche Entwicklung der Gesetzgebung über das Wasserrecht große rechtliche Hindernisse gefunden haben. Eine hinreichende Klarstellung der Grundsätze, nach welchen der Einzelne seine Grundstücke in zweckmäßiger Weise vom Wasser zu befreien, oder Wasser auf dieselben zu leiten vermag, ist bis auf die neueste Zeit für alle Staaten eine erhebliche Schwierigkeit geblieben. Das Römische Recht beschränkt sich (Cod. 3. Tit. 34 und Dig. lib. 39. Tit. 3) auf die gesetzliche Anerkennung und Erhaltung der bestehenden Vorflut und auf die Vermeidung von Störungen durch Hilfe des Rechtswegs. Das deutsche Recht hat die Regulierung fast ausschließlich landesherrlicher oder lokalpolizeilicher Anordnung und Aufsicht überlassen und ein Wasserregal des Landesherrn als vorzugsweises Recht auf gewisse Nutzungen begründet. Ueberall sind durchgreifende Verbesserungen durch die mittelalterliche Sitte der verschiedenartigsten Privilegierungen, Staukonzessionen, Fischereigerechtsame u. dgl. erschwert. Namentlich sind die Wassermühlen, obwohl sie in der Regel nur mit Erlaubnis der Obrigkeit angelegt werden durften, und ihnen untersagt blieb, zu viel Wasser zu verbrauchen und Anderen zu entziehen, Grund sehr verwickelter Streitfragen und Schädigungen. Die moderne Gesetzgebung hat deshalb gerade im Wasserrecht neue Gesichtspunkte aufstellen und zugleich einer rasch fortschreitenden Technik genügen müssen.

Die wichtigsten preußischen Gesetze, welche diese Verhältnisse zu ordnen suchten und zu den frühesten gehören, sind das Vorflutsedikt für Schlesien vom 20. Dezember 1746, die Ufer-, Wardund Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763, das erneuerte Edikt wegen zu verschaffender Vorflut vom 6. Juli 1773 und die Mühlen-Ordnung vom 20. August 1777. Letztere drei, deren civilrechtliche Bestimmungen in das allgemeine preußische Landrecht übergiengen, gelten bis heute, ebenso das Landeskulturedikt vom 14. September 1811. — In Frankreich verboten ältere Ordonnanzen jede Wasserleitung aus öffentlichen Flüssen. Erst am 20. August 1790 wurden die Behörden angewiesen, in erster Linie die künstlichen Bewässerungen der Feldfluren zu begünstigen. Der Code rural von 1791 erlaubte die Wasserableitung ganz allgemein. Seine Ergänzungen aber forderten für Aufstau wie Ableitung Genehmigung des Staats. 1804 ergieng ein Gesetz über Expropriation für Entwässerungen. Ein Gesetz von 1807 verordnete, daß, wenn der Staat auf Privatgrund Sümpfe austrocknet, er nur Ersatz der Kosten, keinen Gewinn aus der Wertserhöhung fordern solle. Aehnliche französische Reglements traten auch in der Po-Ebene neben die alten Gewohnheiten und Verordnungen, unter denen ein venetianisches Gesetz von 1455 schon Expropriationen gegen den doppelten Wert, ein mailändisches von 1502 bis zum doppelten und eines von 1541 zu 5/4 des Wertes zuließ.

Befriedigende Vorschriften blieben jedoch von speziellen Anforderungen der Wasserbautechnik abhängig. In dieser Beziehung darf schon das preußische Vorflutsedikt vom 15. November 1811 als mustergiltig für die Durchführung von Entwässerungen erachtet werden. Es ordnete ein administratives Verfahren an, wonach für jede Stauanlage durch Setzung amtlich kontrollierter Merkpfähle der höchste gestattete Stau festgestellt wurde. Grabenräumungen und Ueberleitung von Wasser über fremde Grundstücke können stets soweit zweckmäßig erzwungen werden, der Plan wird landespolizeilich geprüft und festgesetzt und über die Höhe der Entschädigung durch Schiedsrichter entschieden. — Eine nassauische Verordnung vom 12. September 1829 und ein hessen-darmstädtisches Gesetz von 1830 sprachen die Bäche den Gemeinden zu und gaben die Möglichkeit, sie zu Bewässerungen im Sinne des Siegen'schen Wiesenbaues zu verwenden. — Das sardinische Gesetz von 1837 setzte in seinem Art. 627 fest, daß für Bewässerungszwecke Expropriation zu 6/5 des Werts zulässig, und daß die Kosten solcher Anlagen nach dem Verbrauche an Wasser zu bezahlen seien. Für Italien regeln die Gesetze vom 29. Mai 1873, 25. Dezember 1883 und 28. Februar 1886 die Genossenschaftsrechte. — Das preußische Gesetz vom 17. Februar 1843 über die Benützung der Privatflüsse gestattet, daß Jeder, der keinen Rückstau auf fremdem Grunde verursacht und das abfließende Wasser wieder in den Lauf zurückleitet, das Wasser eines Wasserlaufes zu Bewässerungen nützen darf. — 1845 erschien ein Bewässerungsgesetz in Frankreich. — 13. Januar 1846 gestattete Preußen, das Aufgebotsverfahren auch auf Bewässerungen anzuwenden, und unter dem 28. Oktober 1846 wurde eine auf das ältere Herkommen gestützte Wiesenbau-Ordnung für Siegen erlassen, welche Umlegung der Grundstücke für Wiesenbauzwecke und Zwang durch Mehrheitsbeschluß zuläßt. 1851 erließen Belgien und Baden, 1853 Hessen Gesetze über die Wasserbenutzung. Baden hat am 25. August 1876, Hessen am 30. Juli 1887 weitere Bestimmungen gegeben. Für Bayern erschien unter dem 28. Mai 1852 ein sehr erschöpfendes Gesetz, welches dem Oesterreichischen alle Fragen des Wasserrechtes umfassenden Reichsgesetze vom 30. Mai 1860 zum Vorbilde diente. In Württemberg, wo bisher eine einheitliche und umfassende gesetzliche Regelung fehlte, ist ein solcher Gesetzentwurf betr. der Benutzung der öffentlichen Gewässer im Jahre 1895 den Ständen vorgelegt aber zur Zeit (Februar 1896) noch nicht beraten worden. — 1853 (4. Mai) ergieng das preußische, 1854 das französische Ge-

setz über Drainage, welche beide zwar Genossenschaften durchführbar machten, dabei aber jeden Zwang ausschlossen. Das preußische Gesetz dehnte ausdrücklich alle Berechtigungen über Anlage von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke auch auf die unterirdischen Kanäle und Röhrenleitungen aus. Das sächsische Gesetz vom 15. August 1855 über Berichtigung von Wasserläufen und Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen macht Ueberleitungen und Berichtigungen auch zwangsweise durchführbar und erleichtert Genossenschaften für Meliorationen. Unter dem 26. November 1861 wurde für solche Zwecke die sächsische Landeskultur-Rentenbank begründet, welche unter Staatsgarantie Darlehen durch 4%ige Rentenbriefe gegen 5 % als Reallast eingetragene Amortisationsrenten gab. — Frankreich erließ am 21. Juni 1865 ein umfassendes Gesetz über die Associations syndicales für Zwecke der Ent- und Bewässerungen, Eindeichungen, Salzteiche, Drainagen, landwirtschaftlichen Wege und jede Art von gemeinsamer landwirtschaftlicher Verbesserung. Nach Art. 12 bedarf es in der Regel dazu der ausdrücklichen Erklärung und Zustimmung jedes einzelnen Besitzers, was die Ausführung sehr erschwert. Nur bei Eindeichungen, Fluß- und Kanal-Räumungen, Entwässerungen von Sümpfen, Anlegung von Salzteichen und Abtrocknung feuchter oder ungesunder Ländereien verpflichtet eine Majorität von $^2/_3$ der Besitzer und $^2/_3$ der Fläche die Minorität.

4. Neuere Meliorationsbestrebungen.

§ 65. Die Durchbildung des allgemeinen Privatrechts, wie der rechtlichen Bedingungen besonderer Richtungen der Landeskultur führten bei dem raschen Steigen der Grundwerte und dem Aufschwung der landwirtschaftlichen Technik im laufenden Jahrhundert zu mannigfachen neuen Gebieten der Meliorationsthätigkeit.

Die Bewässerungen für Ackerböden sind im wesentlichen nur da Bedürfnis, wo der Wüstencharakter des Klimas das Aufkommen aller Vegetation gefährdet. Große Strecken Afrikas und Asiens bedürfen ihrer. In Europa ist von der Ackerbewässerung bis jetzt nur für gewisse Kulturen, wie den Reisbau in Oberitalien, ausgedehnter Gebrauch gemacht worden. Die früher in Deutschland sehr verbreiteten periodisch beackerten Teichländereien lassen sich in dieses Gebiet rechnen. Indes ist bis jetzt noch nicht vorteilhaft gefunden worden, sie wieder aufzunehmen, obwohl der Gedanke erwogen worden ist [105]).

Dagegen ist im gesamten Europa nördlich der Alpen die Bewässerung der Wiesen zu einer besseren Entwickelung gelangt. Während auch gute Wiesen trotz der Gunst unserer Sommerregen häufig zu trocken und unergiebig bleiben, lassen sich ihnen durch regelmäßige Bewässerung reichliche Heuerträge in mehrern Schnitten abgewinnen.

§ 66. In Deutschland war es das Siegener Land, welches in der Wiesenberieselung Vorbild wurde. Hier hatte in den engeingeschnittenen Gebirgsthälern der Bau künstlicher Wiesen zum Zweck regelmäßiger Ueberstauung mit Wasser schon in früher Zeit eine gewisse volkstümliche Pflege gefunden. 1750—1780 bildete der Bürgermeister Albert Dreßler diese herkömmlichen Kulturen sorgfältiger aus, und die Nassau-Oranische Herrschaft erließ eine revidierte Wiesenordnung vom 18. Dezember 1790. Die damit erreichten vorzüglichen Erfolge wurden in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts durch Schwerz und andere Begründer der neueren Landwirtschaft gewissermaßen neu entdeckt. Der von ihnen lebhaft empfohlene Siegener Wiesenbau, sowohl der bloße Ueberstau, als der Hang- und Rückenbau, auf dem das Wasser abläuft, dehnten sich in den dreißiger Jahren zunächst in Nassau und Hessen, dann aber namentlich im sächsischen Erzgebirge rasch aus. In Preußen wurden dafür Wiesenbauschulen begründet und Techniker ausgebildet, und die Anlagen von Rieselwiesen seit 1841 durch Senft v. Pilsach mit den Bruchmeliorationen in Verbindung gebracht. Seitdem haben sich Wiesen-Bewässerungs-Anlagen in größerer und kleinerer Ausdehnung als korporative Unternehmungen wie als Kulturanlagen einzelner Güter weit verbreitet. Sie haben neuerdings auch dadurch Erleichterung gefunden, daß man von der Forderung Abstand nehmen konnte, durch natürliches Gefälle Wasser für die Bewässerung zu gewinnen, sich viel-

105) Buchenberger, a. a. O. I. S. 338. A. v. Middendorf, Das Forghanathal. 1881. S. 155. Meitzen, Der Boden &c. I. S. 453. II. S. 18, 280, 365. Toussaint, Die Bodenkultur und das Wasser. 1872. Delius, Die Teichfischerei. 1875.

mehr als hinreichend lohnend erwies, dieses Gefälle durch von Wind oder Dampf getriebene Wasserhebemaschinen zu ersetzen.

§ 67. Seit der Mitte unseres Jahrhunderts hat sich die Staatsthätigkeit auch besonders lebhaft der Verbesserung des Deichschutzes und den Flußkorrektionen im Sinne der Landeskultur zugewandt.

Das preußische Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 mit seiner Instruktion vom 13. August 1850 hat an allen Norddeutschen Strömen sämtliche einigermaßen ausgedehnte Niederungen durch Herstellung planmäßig geführter, starker hoher Deiche und zweckdienlicher Siele in außerordentlich verbesserten Zustand gebracht. Das eingehaltene Verfahren ging überall dahin, daß die Möglichkeit vorteilhafterer Eindeichung von Staatstechnikern geprüft, der Bau projektiert, die Kosten veranschlagt und ein Plan festgestellt wurde, welcher auf Grund von Beratungen und, soweit nötig, höheren Entscheidungen für jedes einzelne beteiligte Grundstück, das nach Lage und Kulturart abgestufte, dem zu erwartenden Nutzen entsprechende Verhältnis der Beiträge zu den Kosten bestimmte. Diesen Beiträgen gewährt das Gesetz das Vorzugsrecht vor allen Pfandbelastungen und die Einziehung mit der Grundsteuer. Es wurde also ein solcher Deichverband sofort mit der statutarischen Feststellung des Planes eine Korporation, welche finanziell für Schulden, die sie zum planmäßigen Bau ihrer Schutzdeiche aufnehmen wollte, vollkommene Sicherheit darbot. Deshalb hat für alle diese Bauten unter geringer Staatsbeihilfe das nötige Geld mit Leichtigkeit aufgebracht werden können. 1867 waren bereits 750 000 Hektar eingedeicht, und zu den Kosten von 48 Mill. Mark hatte der Staat nur 9 Mill. vorgeschossen[106]).

Sehr große Unternehmungen ähnlicher Art sind die 1840—1873 ausgeführte Korrektion des Mittelrheins, für welche Baden allein 30 Mill. M. ausgab und sich einen Gewinn von 15 Mill. M. berechnet, sowie die in Ungarn 1856—60 durchgeführte Theiß-Regulierung, durch welche 715 000 Hektar Land unter Deichschutz gebracht wurden.

§ 68. Zu den eigenartigsten Entwässerungsunternehmungen gehören die in neuerer Zeit sich in immer größerer Ausdehnung verbreitenden Drainagen. Sie nehmen bereits so bedeutende Flächen ein, daß, obwohl sie sich nur aus kleinen Anlagen einzelner Wirte zusammensetzen, sie in ihrer Gesamtheit dennoch eine der bedeutendsten landwirtschaftlichen Schöpfungen der Neuzeit darstellen. Zum Zwecke der Drainage werden 1—1,5 Meter unter der Oberfläche des Ackers Röhrenstränge mit mäßigem Gefäll in etwa 5—8 Meter Entfernung von einander eingelegt. Diese Drainleitung zieht dem Acker das schädliche Wasser ab, verhütet das Versäuern, und befördert die Durchlüftung und Erwärmung, indem sie die Kondensation und Thätigkeit der Gase in den Poren des Bodens erleichtert. Stein- und Faschinendrains sind zwar den Römern schon bekannt gewesen, kunstgerechte Anlagen von Thonröhrendrains aber wurden erst seit 1833 durch Smith erprobt und so eifrig verbreitet, daß man schon 1855 5% der nassen Böden Englands als drainiert und ihren Rohertrag um 20 bis 30% gesteigert anschlug. Die Land Improvement act by works of drainage bewilligte für Großbritannien 40 Mill., für Irland 20 Mill. M. zu Darlehen für Drainage, welche sich durch 6½% Verzinsung und Amortisation tilgten.

In Preußen, in dessen Ebenen ausgedehnte Landstrecken der Drainage sehr bedürftig sind, begannen die Anlagen in lebhafter Weise um 1855 nach Ablösung der Reallasten; viele Gutsbesitzer zogen vor, die Ablösungskapitalien zu Drainagen zu verwenden, statt zur Tilgung von Hypotheken.

§ 69. Der neuesten Zeit gehört auch die Herbeiziehung der Forstwirtschaft für die allgemeinen Interessen der Landeskultur auch mit Rücksicht auf Klima und Bewässerung an.

Die zweckmäßige Bewirtschaftung der Forsten ist seit dem Ausgange des Mittel-

106) Meitzen, Der Boden des Preußischen Staats Bd. I. S. 465.

alters Gegenstand einer der Landwirtschaft zeitweilig vorauseilenden Erkenntnis und Technik geworden. Die neueste Zeit aber hat nicht allein die Forstbewirtschaftungssysteme, die Forstpflege, das Taxationswesen und die Forstproduktenverwertung zu hoher Ausbildung gebracht, und dabei den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten immer unbefangenere Geltung eingeräumt, sondern es hat sich auch mehr und mehr der Gedanke Bahn gebrochen, daß die Forsten besonderen Zwecken der Landeskultur dienen können, deren Erreichung nicht lediglich von dem möglichst höchsten Forstertrage abhängig zu machen ist.

In dieser Beziehung hat namentlich in den Alpengegenden Oesterreichs, Bayerns und der Schweiz die Bedeutung der sogenannten Schutzwaldungen [107]) Beachtung gefunden. Die Schweiz hat in den Jahren 1858—68 durch spezielle Untersuchungen diejenigen Forsten feststellen lassen, deren Erhaltung zur Sicherung gegen Lawinen, gegen Abschwemmung des Bodens und Bloßlegung von Felsen, gegen Steinstürze und Wasserrisse und zum Schutz gegen Unfälle durch Stürme als geboten erscheint, und unter dem 23. März 1876 ausführliche Aufsichtsvorschriften erlassen [108]). Oesterreich stellte seit 1872 Landes-Forstinspektoren an, welche in demselben Sinne für die Feststellung und Erhaltung von Bannforsten Sorge tragen sollen, und Bayern errichtete zur Erforschung der klimatischen Einflüsse der Forsten eine größere Anzahl von Beobachtungsstationen in geeigneten Lagen seines Gebietes. In Preußen sind für den Ankauf und die Aufforstung von Sandschellen seitens des Forstfiskus, für die Deckung und Pflege der meist fiskalischen Seedünen, sowie für das Aufbringen von Strandforsten zum Schutze gegen Stürme und Dünenverwehungen seit den sechziger Jahren umfassende Schritte unter erheblichen Aufwendungen gethan. Am 6. Juli 1875 aber ergieng in Preußen ein Gesetz über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, nach welchem im Falle erheblichen Grades von Gefährdung durch Versandung, Abschwemmung, Nachrutsch, sowie durch Zerstörung eines gegen Abbruch, gegen Eis oder gegen Verminderung des Wassers oder gegen Wind an Seeküsten schützenden Waldbestandes zur Abwendung dieser Gefahren, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigentümer entstehenden Nachteil beträchtlich überwiegt, sowohl die Art der Benützung der gefahrbringenden Grundstücke, als auch die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen auf Antrag von Amtswegen angeordnet werden kann. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung trägt zwar der Antragsteller, aber die Gefährdeten haben zu denselben nach Verhältnis des abzuwendenden Schadens und der Eigentümer nach Verhältnis des erzielten Mehrwertes beizutragen.

5. Neuere Meliorationsgenossenschaften.

§ 71. Je mehr bei den Bestrebungen der Staatsregierungen, die Landeskultur möglichst zu erweitern, die Anlagen über die Grenzen hinausgingen, welche wegen drohenden Gefahren und Verlusten oder notwendiger Abhilfe ein zwangweises Eingreifen rechtfertigten, und je allgemeiner als zweckmäßig und unvermeidlich hervortrat, eine größere Zahl von Grundstücken für Meliorationszwecke zusammenzufassen und dauernd haftbar zu machen, desto bereitwilliger folgte die Gesetzgebung dem Gedanken, nicht allein für unabweisbare sondern auch für lediglich nützliche Zwecke den gesamten Kreis der für die beabsichtigte Anlage erforderlichen Grundstücke zu derselben nötigenfalls zwangsweise heranziehen zu können. Dabei verzichtete der Staat so weit als möglich diesen Zwang seinerseits auszuüben, sondern er legte es in die Hand der Beteiligten selbst, durch eine im Gesetz bezeichnete Mehrheit der Stimmen nach Zahl oder Besitzwert die widerstrebende Minderheit dem überwiegen-

107) S. dar. Hdb. Band II. Abh. XVII Forstwirtschaft, F. Lehr in Lorey's Handbuch der Forstwissenschaft, Band II. S. 474 ff., auch Endres, Art. Forstwirtschaft im H.W. III. S. 610 ff. (dort auch S. 631 ff. weitere Litteratur).

108) A. v. Miaskowski, Der Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft der deutschen Schweiz. 1878.

den Willen dann zu unterwerfen, wenn die amtliche technische Prüfung die zweckentsprechende Nützlichkeit und hinreichende Rentabilität des Unternehmens sicher ergeben hatte. Die Anforderungen an die entscheidende Mehrheit konnten verschieden bestimmt werden, sowohl darin, ob die einfache Mehrheit der Beteiligten und ob die bei der Erklärung Nichterscheinender, als widersprechend oder als zustimmend betrachtet wurden, wie in der Berechnungsweise ob wie in Preußen und Hessen die Besitzer der halben Fläche mit dem halben Grundsteuerreinertrage oder wie in Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen die Beistimmung von ²/₃ der beteiligten Grundfläche, als notwendig vorgeschrieben war. Für manche Frage konnte dies auch dem Statut oder Rezeß überlassen sein, ebenso wie es erwünscht erscheinen konnte, den vertragsweisen Abmachungen der Beteiligten betreffs der Anlage und deren Verwaltung soviel als möglich nach deren eigenem Ermessen zu überlassen.

Die Erfahrung ergab indes gleichwohl, daß nicht die materiellen Einrichtungen und deren Erhaltung, sondern ganz überwiegend die formelle Rechtsgestaltung dieser Meliorationsgenossenschaften die Gefahr innerer Unsicherheit und Streites, sowie der Vertrauens- und Kreditlosigkeit und der Auflösung mit sich brachte. Es fehlte diesen Genossenschaften häufig die bestimmte Norm ihres komperativen Bestehens, die Feststellung der durch den Eintritt in die Mitgliedschaft und durch den Austritt entstehenden Rechte und Pflichten und die Klarheit der Lage der Gläubiger gegenüber dem Genossenschaftsvermögen und den einzelnen Genossen, sowie die öffentliche Erkennbarkeit dieser Verhältnisse.

In dem Sinne für diese Bedürfnisse in den neu entstehenden, sowie den bestehenden aber nicht hinreichend begründeten Genossenschaften normativ die nötigen sicheren Grundlagen des korporativen Rechtes zu schaffen, ergieng in Preußen, im Anschluß an das französische Gesetz vom 21. Juni 1865, ein neues, entgegenstehende Gesetze aufhebendes Gesetz vom 1. Mai 1879 über die Bildung von Wassergenossenschaften für Benützung und Unterhaltung von Gewässern, Ent- und Bewässerung von Grundstücken, Anlegung, Benützung oder Unterhaltung von Wasserläufen und Sammelbecken, sowie Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen, Flößereien und anderen Schiffahrtsanlagen. Diese Genossenschaften, deren Form und Rechte das Gesetz vorbehaltlich verschiedener Ausnahmen, z. B. der Deichverbände, allgemein festsetzt, können freie oder öffentliche sein. Erstere entstehen durch freien Vertrag sämtlicher Beteiligten (also ohne zwangsweise Beiziehung einer widersprechenden Minderheit) und werden durch Eintragung ins Wassergenossenschaftsregister rein privatrechtliche juristische Personen. Letztere sind Korporationen des öffentlichen Rechts und unterstehen staatlicher Aufsicht. Ihre Bildung setzt den Nachweis und die Anerkennung eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens der Anlage voraus und erfolgt mit Genehmigung des Landwirtschaftlichen Ministeriums. Ein Beitrittszwang der widersprechenden Minorität findet (abgesehen von dem neuestens erlassenen Spezialgesetz über die genossenschaftlichen Thalsperren im Gebiet der Wupper und Lenne) nur bei Be- und Entwässerungsgenossenschaften für Zwecke der Landeskultur statt, wenn das Unternehmen sonst nicht zweckgemäß auszuführen und wenn die Mehrheit der Beteiligten nach Fläche und Katastralreinertrag für die Ausführung sich entscheidet. Die Anerkennung des Zwanges erfordert eine landesherrliche Verordnung. Falls die Genossenschaft ein Grundstück, welches dauernden Nachteil von deren Ausführung hat, dennoch gebraucht, so kann sie es durch Enteignung erwerben. Die Beiträge zu den öffentlichen Genossenschaften sind den öffentlichen Lasten gleich zu achten und mit denselben einzuziehen. — Zur Verhütung von Schäden und zum Gewinne besserer Einsicht in die Zuflußverhältnisse der einzelnen Gewässer ist einem unter dem 28. Februar und 16. Mai 1892 zur Ueberwachung der Ueberschwemmungen niedergesetzten Ausschusse die planmäßige Errichtung eines Hochwassernachrichtendienstes übertragen worden[109]).

Auch in den meisten andern deutschen Staaten ist die Bildung von Wassergenossenschaften, insbesondere von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, gesetzlich, mit Zulassung eines Zwanges der Minorität durch eine Majorität mit obrigkeitlicher Genehmigung, aber mit Unterschieden über die Bestimmung der erforderlichen Majorität, geregelt[110]): Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852; Baden, Gesetz vom 25. August 1876; Hessen, Gesetz vom 30. Juli 1887; Elsaß-Lothringen, Gesetz vom 11. Mai 1877, ergänzt durch Gesetze vom 30. Juli 1890 und 2. Juli 1892. — In Oesterreich, Reichsgesetz vom 30. Mai 1889, auf Grund dessen Landesgesetze zu erlassen sind. — In Frankreich, Gesetz vom 21. Juni 1865.

Zur erleichterten Verwirklichung aller solcher Meliorationsunternehmungen erschien am 13. Mai 1879 ein preußisches Gesetz über Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken[111]). Es gestattet den Provinzialverbänden Errichtung von Banken, welche Darlehen in Landeskultur-

109) Meitzen, Der Boden des Preußischen Staats rc. V. S. 222.

110) S. dar. auch Frank, a. a. O. Art. Wassergenossenschaften im H.W. VI.

111) S. darüber Näheres im Handb. Bd. II. Abh. XIV. S. 105.

Rentenbriefen zu Zwecken der Bodenkultur, Entwässerung, Wegeanlage, zu Waldkulturen, Gewässerregulierung, Schiffahrts-, Deich- und Uferschutzanlagen gewähren. Diese Rentenbriefe sind Inhaberpapiere zu höchstens 4½ % Zins und mindestens ½ % Amortisation und nur kündbar, wenn der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Die Darlehen können bis zum 25fachen des Grundsteuer-Reinertrags oder bis zur Hälfte der landschaftlichen Taxe, bei eigener Taxe der Bank auch weiter gewährt werden. Bei Drainageanlagen, die als dauernde Verbesserung zu erachten, genießen die Renten Vorzugsrecht vor allen Gläubigern.

VI. Freiheit und Erleichterung von An- und Verkauf von Grundstücken.

1. Die alten Stammgüter und deren Teilbarkeit.

§ 71. Schon in jeder ursprünglichen Besitznahme des Grund und Bodens durch Geschlechter und Familien liegt die Tendenz diesen Besitz als Stammgut zusammenzuhalten. Im keltischen Clan wie in der slavischen Familienkommunion konnte von einer Teilung überhaupt erst die Rede sein, wenn diese Gestaltungen untergingen. Auch für die deutschen Stämme sind die Gaue und die aus dem Volkslande hervorgegangenen Marken, ja wie § 57 gezeigt, noch die freien Genossen der Dörfer in den Zeiten der Volksrechte, auf Stamm-, Geschlechts- und Familienverwandtschaften zurückzuführen. Es ist nach dem Edikt des Chilperich cp 3 [112]) anzunehmen, daß die Dorfgenossen ursprünglich ein die Töchter und Seitenverwandten ausschließendes Anrecht an die Hufe des ohne Söhne versterbenden Mitgenossen im Sinne eines jedem Auswärtigen vorgehenden Nachbarverbandes unter den Dorfbegründern hatten. Der Grundgedanke des Deutschen Erbrechtes war eine unmittelbare Succession der Familie nach ihrer natürlichen Folge, in der das Testament erst mit dem Eindringen des kanonischen und des römischen Rechts dem Willen des Erblassers weiteren Raum gestattete. Mit dieser selbstverständlichen Erbfolge verknüpften sich für freies Eigentum Vorkaufs- und Retraktrechte der Familie, sowie die Pflicht, die Bussen des zahlungsunfähigen Verwandten gegen Uebernahme seines Gutes zu zahlen [113]).

Gleichwohl war der Grundbesitz des freien Mannes zweifellos teilbar. Die Volksrechte lassen zwar die Töchter gar nicht oder nur subsidiär als Erben des väterlichen Gutes zu, aber die Söhne erben und teilen zu gleichem Recht [114]). Als das bestimmte Zeugnis des individuellen Eigentums erscheinen gerade in der frühesten Zeit schon urkundlich häufige Veräußerungen einzelner Morgen und Tagewerke [115]), und die Hufen werden trotz der Heerbannpflicht, die auf ihnen ruht, in Halb- und Viertel-, Drittel- und Sechstelhufen geteilt. Wenn trotzdem für eine überraschend große Anzahl der Ritter- und Bauergüter sich der nahezu ungestörte Hufenzusammenhang urkundlich bis in so alte Zeit zurück erweisen läßt, daß unabweisbare Schlüsse auf die Art der ersten Anlage erlaubt sind, so beruht das teils auf volkstümlicher Neigung und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, teils aber und anscheinend vorwiegend auf der seit der Carolinger-Zeit rasch sich ausbreitenden Beschränkung des gemeinfreien Eigentums durch Lehen und Hörigkeit. Auch als die Lehne erblich geworden waren, behielten sie noch lange ihren militärischen Charakter und galten schon früh als Familienanwartschaften. Die Belehnung zu gesamter Hand bedeutete nur die Feststellung dieser Anwartschaft, niemals Teilung. Alle Leihverhältnisse und alle Besitzarten aber, die als Leibeigenschaft, Hörigkeit oder Hingabe zu Eigen entsprangen, schlossen ihrer Natur nach die Teilbarkeit aus, und bedurften dazu mindestens der Genehmigung des Obereigentümers.

112) Leges II. 10. um 530.

113) C. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte. 1879. Tl. I. S. 101.

114) S. oben Note 35. Die lex Salica schließt die Töchter nur von der terra salica aus. Unter die Söhne wird aber auch die terra salica geteilt. Ebenso wenig kennt noch der Sachsenspiegel ein Anerbenrecht, und die Töchter werden ausdrücklich nur von den Nordschwaben gänzlich vom Grunderbe ausgeschlossen.

115) G. Waitz, Die altdeutsche Hufe S. 19. 24. Die lex Burgundionum tit. 84 sagt: Quia recognovimus Burgundiones sortes suas nimia facultate distrahere. Vergl. lex Saxonum tit. XV.

Deshalb finden sich in Deutschland und allen unter deutschem Einflusse stehenden Ländern seit alter Zeit die nach Herkommen und Recht geschlossenen Güter sehr verbreitet. Darin wird dadurch nichts verändert, daß diese Güter zum Teil aus zahlreichen kleinen Parzellen bestanden, und daß diese Parzellen im Gewanne durch Regulierungen wechseln konnten; ebensowenig dadurch, daß ein Teil der Erträge dieser Güter aus der Nutzung gemeinschaftlicher Länder floß.

§ 72. Indes standen die Rechte und Gebräuche der deutschen Stämme in dieser Beziehung in gewissem Gegensatze.

Die Friesen haben in ihre Landschaften nur ausnahmsweise Hörigkeit des Bauernstandes eindringen lassen. Ihr Grund und Boden war von jeher freies Eigentum der Besitzer und frei teilbar. Der Erbgang blieb der altgermanische. In einigen Gegenden hatten auch die Töchter an den Grundstücken Anrecht. Schon die frühesten Urkunden zeigen zahlreiche Abtrennungen wegen Vererbung und Abverkäufe, um der durch die unberechenbaren Wassergefahren oft plötzlich hereinbrechenden tiefen Verschuldung abzuhelfen [116]). Gleichwohl hielt die Sitte hinreichende Höfe zusammen und dieselben gingen in der Regel nur an einen Erben über. Das Budjadinger Landrecht von 1664 besagt im § 51, daß bei Erbteilungen der jüngste Sohn den Sitz um einen civilen Preis erhalten solle, worüber er sich mit seinen Geschwistern zu vergleichen oder das Landgericht anzurufen habe.

In den Ländern des Sachsenrechts hat sowohl das Lehn als die Hörigkeit schwerer und langsamer Eingang gefunden, als in denen des fränkischen. Neben dem Adel haben sich viele Gemeinfreie erhalten, die allmählich in die Ritterschaft und die städtischen Bürgerschaften übergingen, und ihre Höfe zwar behielten, aber an Wirtschafter überließen. Ebenso scheint die Wirtschaftsweise des Adels und der Geistlichkeit gewesen zu sein, soweit sie nicht eigene Leute auf ihren Gütern angesetzt hatten. Diese Wirtschafter konnten aus freien, aus Lassen oder aus eigenen Leuten genommen sein. Daraus ging das Verhältnis der Meier und Kolonen hervor, welches schon nach der Person verschieden sein mußte, im allgemeinen aber den Verlauf nahm, daß aus dem Beauftragten ein Pächter, aus diesem ein Besitzer eigener Hofwehr und endlich, nicht ohne Einfluß der landesherrlichen Gewalt ein Erbzinsbauer oder ein Erbpächter wurde [117]). Im Braunschweig-Lüneburgischen wurden die Meier durch die Meier-Ordnungen des 16. Jahrhunderts sämtlich zu Erbzinsleuten umgeschaffen, in den Göttingenschen und Grubenhagenschen Ländern wußte der Adel das Pachtrecht aufrecht zu erhalten, da er aber meist nicht in der Lage war, seinen Meiern die Hofwehr zu beschaffen oder zurückzuzahlen, so erhielten sie sich als erbliche Besitzer bis zur Ablösung. Nur die Klosterkammer wäre berechtigt gewesen, ihre Meiergüter als Pachtungen einzuziehen, wurde indes 1867 ermächtigt, dieselben ebenfalls als erbliche Besitzer zur Ablösung zu bringen. In allen diesen Phasen aber konnte eine Teilung des Gutes nur ausnahmsweise eintreten, und der Gutsherr behielt wesentliche von den Meier-Ordnungen anerkannte Rechte bezüglich der Genehmhaltung eines geeigneten Anerben.

In den älteren Stammländern des fränkischen Rechtes endlich scheint die Hörigkeit nicht die Abzugsfreiheit der Person, sondern, wenigstens in großer Ausbreitung, nur die Grundstücke und ihre zeitweiligen Besitzer erfaßt zu haben. Aus den fränkischen

116) Friedländer, Ostfriesisches Urkundenbuch. 1881. — Die in Fr. Arends Physischer Geschichte der Nordseeküste 1833 zusammengetragenen historischen Daten zeigen, daß von 1300 bis 1830 an den deutschen Nordseeküsten in 730 Jahren 345 große Ueberflutungen, also durchschnittlich jedes 2. Jahr ein wesentlicher mit Deichbrüchen verbundener Einbruch des Meeres überliefert ist.

117) Meitzen, Siedelung &c. II S. 321, 579, 629. III S. 19. C. Gesenius, Das Meierrecht 1803. O. Heise, Die Freien im hannöverischen Amte Ilten. Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1856. 1859. Die Freien auf der Stammwede in der Grafschaft Diepholz, in Mittheilungen über das Amt Lemförde. Ebd. Jahrg 1851. C. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. 1851.

Gebieten gehen bis tief in das 14. Jahrhundert so zahlreiche Auswanderer, die den Osten kolonisieren, hervor, daß man unmöglich annehmen kann, dieselben hätten ihren Besitz bis dahin als einen gemeinfreien erhalten. Auch unterwarfen sie sich bei der Kolonisation ohne weiteres der Hörigkeit als Erbzinsbauern. Ungeteilte bäuerliche Güter aber sind in diesen fränkischen Stammlanden sehr selten. Die vorzugsweise kirchlichen Meiergüter, von denen wir erfahren, werden anfänglich eigenen Leuten fast zwangsweise übertragen und verschwinden großen Teils in Halbpacht und ähnlichen Hörigkeitsverhältnissen. Die bis auf die neueste Zeit geltende allgemeine Teilbarkeit erstreckt sich also keineswegs nur auf den freien, sondern auch auf den unfreien Besitz. Sobald die Erben nicht mehr gemeinschaftlich wirtschaften wollten, zerstückten sie das Erbe. Gleichwohl erhielten sich überall die Hufen. In vielen Gebieten wurden sie allerdings mit Beginn der Neuzeit in kleinere gleichmäßige landesherrliche Hufenmaße umgerechnet. Sie bildeten die Einheit, nach welcher die Lasten der Hörigkeit von den an der Hufe Beteiligten getragen wurden. Vielfach finden sich in den Registern auch Besitzer von ganzen Hufen, die aus den verschiedensten Hufenteilen zusammengesetzt scheinen. In der Regel aber hat sich im Laufe der Zeit die Zahl der Besitzer gegen die Hufenzahl sehr vergrößert, viele derselben bewirtschaften nur sehr kleine Stellen, viele überhaupt nur Ackerparzellen ohne Gehöfte. Das sehr gemischte aber vorwiegend fränkische Thüringen vermittelte den Gegensatz des sächsischen und fränkischen Rechts durch die Einführung der sogenannten Wandeläcker. Der Hauptstock des Gutes wurde ganz oder größtenteils als geschlossen angesehen, einzelne Grundstücke aber konnten ausgetauscht und bis zu einem gewissen Umfange auch abverkauft werden.

Je nach den gutsherrlich bäuerlichen Zuständen mischten sich also in Deutschland Gebiete mit geschlossenen Gütern und solche, in denen Parzellierung in Uebung blieb. Im allgemeinen gehörten letztere dem gebirgigen Süden, erstere dem ebenen Norden an. Im ganzen aber überwog als germanische Sitte das Zusammenhalten der Höfe[118]).

Neben dieser Sitte haben in demselben Sinne auch Vorschriften des kameralistischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert gewirkt, welche vorzugsweise unter steuerlichen und militärischen Gesichtspunkten die Erhaltung der Bauernhöfe zu sichern strebten, und ebenso, wie sie die Einziehung derselben zum Vorwerkslande verboten, auch die Teilung zu verhindern suchten. In den preußischen Landen bestimmte eine Resolution des großen Kurfürsten vom 9. September 1685, daß alle veräußerten Pertinenzen eines Gutes wieder zu demselben gebracht werden sollten. Die Dorf- und Flecken Ordnung von 1702 gebot Wiederherstellung unter Rückzahlung der Kaufgelder.

Die Zerteilung der Güter durch Erbgang oder durch freie Veräußerung unterliegt indes sehr verschiedenen Gesichtspunkten.

2. Gutserhaltung oder Teilbarkeit des Gutes bei Erbgang[119]).

§ 73. Die Naturalteilung der Wirtschaft eines Erblassers unter mehrere Erben ist im Zweifel nicht von irgend einem wirtschaftlichen Vorteile für das Gut selbst begleitet. Im Gegenteil, die Teilung eines solchen Wirtschaftsganzen, wenn es nicht bereits aus mehreren selbständig ausgerüsteten Wirtschaften, wie z. B. die Vorwerke eines Rittergutes, besteht, bringt stets eine erhebliche Störung in der gesamten Einrichtung hervor. Wohnung, Hausrat, Gutsinventar lassen sich ohne neue Anschaffungen und Umgestaltungen nicht so teilen, daß sie, wie bisher für das Ganze, so jetzt für zwei oder mehr Einzelwirtschaften ausreichen und zur rechten Zeit brauchbar sein können. Viele Gegenstände müssen

118) Meitzen, Siedelung rc. II S. 44, 319. III S. 588. A. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche. S. V. f. S. 20. 25.

119) Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhang mit der Geschichte. 1856. Roscher, S. II. S. Buchenberger, a. a. O. I § 65 ff. (dort auch S. 373 weitere Litt.).

doppelt beschafft werden, manche sind für den Teil unangemessen oder nicht mehr voll nutzbar. Auch der gesamte Betrieb muß geändert werden und erfordert neue Erfahrungen. Die Erträge sind nicht mehr in alter Weise verwertbar. Kurz, es entsteht eine wirtschaftliche Schädigung und Zerrüttung, auf welche die entgegenstehende Sitte nicht zum geringsten Teile zurückzuführen ist. Zugleich kann auch die bürgerliche Stellung, welche das bisherige Gut dem Besitzer gab, den Erben, die nur Teile besitzen, nicht erhalten bleiben. Bei ungeteilter Uebernahme des Gutes würde, wie die Verhältnisse der ländlichen Gesellschaft gestaltet sind, wenigstens *ein* Familienglied in der Lage sein, die Vorteile dieser Stellung für sich und damit auch für seine Angehörigen, seine Geschwister und Verwandten geltend und nutzbar zu machen. Es kann, wenn der Uebernehmer ein dazu geeigneter Mann ist, für die gesamte Familie des Erblassers eine ähnliche Stütze, wie dieser sie bot, erhalten werden. Deshalb darf in der That als seitens des Staates erstrebenswert bezeichnet werden, seinerseits die *Uebernahme des Gutes durch einen der Miterben* gegenüber der Naturalteilung begünstigt zu sehen. Es frägt sich nur, unter welchen Bedingungen dies möglich und zulässig erscheint.

Alle *neueren Erbrechte* bestimmen im Mangel testamentarischer Festsetzungen für sämtliche Deszendenten gleichen Grades gleiche Erbportionen. Soll also ein Erbe das Gut allein übernehmen, so muß statt der Naturalteilung *der Wert desselben geteilt* werden, und der Uebernehmer muß bereit sein, denselben alsbald bar zu zahlen, oder das Gut um ebensoviel mit Hypothekenschuld zu belasten. Seine Lage wird also, je mehr Miterben sind, und je höher verhältnismäßig das Gut vielleicht schon verschuldet ist, desto nachteiliger. Es liegt nahe, daß er durch Kündigungen gefährdet werden, und die Wirtschaft unter Kapitalmangel leiden wird.

Es ist bekannt, daß Rodbertus[120]) vorgeschlagen hat, solche Schulden nur in *unkündbarer Amortisationsrente* gesetzlich zuzulassen, und es läßt sich nicht verkennen, daß der Ausschluß der Kapitalskündigung eine große Erleichterung für den Besitzer wäre. Obgleich aber der Gedanke rationell scheint, ist doch noch keine Gesetzgebung auf ihn eingegangen, hauptsächlich, weil man annimmt, daß diese Erleichterung das Angebot und den Ueberlassungspreis der Güter steigern, und den Erben in die Lage bringen werde, Rente und Amortisation nicht zahlen zu können. Auch werden Subhastionen und Güterspekulation um so ausgedehnter befürchtet, weil die Miterben häufig genötigt sein würden, um Kapital zu erlangen, ihre Rentenansprüche an gewerbsmäßige Erwerber solcher Forderungen zu cedieren.

Es ist deshalb in der Gesetzgebung im wesentlichen nur der Gedanke verfolgt worden, durch eine *thunlichst niedrige Ansetzung des Gutswertes* einem der Erben die Uebernahme des ungeteilten Gutes zu erleichtern, und diese Bevorzugung zugleich durch ein sogenanntes Anerbenrecht, d. h. durch irgend ein in der Volksanschauung oder in der Verfügung des Erblassers begründetes Vorrecht, den Miterben weniger fühlbar zu machen. Auf dieser Idee beruht das neue sogenannte *Höferecht*.[121]). Es schließt sich in einigen Landstrichen dem üblichen Herkommen nahe an.

§ 74. In *Baden* besteht trotz der Einführung des dem französischen Recht entsprechenden Badischen Landrechts ein solches Herkommen für die auf dem Schwarzwald weitverbreiteten *Hofgüter*. Dasselbe wurde nicht aufgehoben, sondern durch ein Edikt vom 23. März 1808 und das Einführungs-Edikt des Landrechts vom 3. Februar 1809 zur gesetzlichen Institution

120) *Rodbertus-Jagetzow*, Widerlegung der Ricardo'schen Lehre von der Grundrente und Begründung einer neuen Rententheorie. 1851. *Ders.*, Die Handelskrisen und die Hypothekarnoth des Grundbesitzes. 1854.

121) S. dar. die Art. von v. *Miaskowski*, Anerbenrecht im H.W. I. S. 207 ff., *Hermes*, Anerbenrecht im H.W. Suppl.Band I. S. 50 ff., *Sering*, Höferecht ebenda S. 473 ff. und die in diesen Artikeln angegebene Litteratur. *Buchenberger*, a. a. O. I. § 81 ff. S. V. f. S. 21. 25. 64.

gemacht. Nach dieser Vorschrift [122]) ist ein Gut, welches bei Verkündigung derselben ungetrennt besessen wurde und vermöge früheren Gesetzes oder rechtsgenüglichen Herkommens stets ungetrennt von einem Inhaber auf den anderen übergegangen ist, der Regel nach unter Lebenden und auf den Todesfall unteilbar.

Ein solches „geschlossenes" Hofgut kann nur ausnahmsweise durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden in einzelne Höfe zerschlagen werden, wenn es allzu groß ist, und die Landespolizei die Genehmigung erteilt, für welche durch eine Verordnung vom 4. November 1837 erleichternde Gesichtspunkte gegeben sind. Als zur Uebernahme bevorrechtet gilt im Mangel anderer letztwilliger Verfügung der jüngste von mehreren vorhandenen Söhnen; wenn nur Töchter da sind, die älteste noch unversorgte Tochter des Erblassers. Dem Vorteilsberechtigten muß das Gut „in einem kindlichen Anschlage" überlassen werden. Dieser soll $^1/_{10}$ und in rauhen Berggegenden $^1/_8$ unter dem wahren laufenden, nötigenfalls durch das Waisengericht zu schätzenden Verkaufswert bleiben, kann aber, wo es die Eltern verordnen, auf $^3/_4$ desselben ermäßigt werden. Der Uebernehmer haftet für alle Schulden, und kann das übernommene Gut beliebig weiter veräußern. Das Gesetz vom 23. Mai 1888 (Vollz.V. v. 21. Juli 1888) hat den Geltungsbereich des Edikts von 1808 auf 14 Amtsgerichtsbezirke bestimmt, als geschlossene Hofgüter diejenigen Hofgüter bezeichnet, welche seit Erlassung des Edikts zufolge Herkommens unzertrennt von einem Eigentümer auf den andern übergegangen sind und die amtliche Feststellung dieser Güter geregelt und angeordnet. Diese Güter sind jetzt unteilbar, soweit nicht die zuständige Verwaltungsbehörde (Bezirksrat) die Teilung oder Lostrennung einzelner Parzellen bewilligt. Die Zahl derselben wurde amtlich auf 4942 in 166 Gemeinden festgestellt [123]).

In Westfalen trat an die Stelle der französischen Gesetzgebung zunächst die preußische vom 21. April 1825, welche die freie Veräußerung und Vererbung und die allgemeine Intestaterbfolge auch für die Bauerngüter aufrecht erhielt. Befürchtungen der Güterschlächterei und der Verschlechterung der allgemeinen Lage des Bauernstandes aber führten zu dem Erlaß des Gesetzes vom 13. Juli 1836 über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz. Der Gedanke war, daß Dispositionen unter Lebenden wie von Todeswegen nicht beschränkt werden sollten, daß aber alle Bauerngüter in Westfalen, welche 1806 bestanden hatten oder in eine bezügliche Rolle zur Eintragung gebracht wurden, vom allgemeinen Intestaterbrecht ausgenommen blieben und ab intestato einem Anerben ungeteilt zufallen sollten. Derselbe sollte vorweg die Hälfte des nach dem 20fachen des Grundsteuerreinertrages und der Taxe des Inventars berechneten Wertes erhalten, nur der Rest der Erbschaft sollte nach Abzug der Schulden unter die Erben geteilt werden. Der Anerbe behielt dafür eine gewisse Unterstützungspflicht gegenüber den anderen Familienmitgliedern, durfte das Gut seinerseits ohne Konsens der Miterben nicht belasten und durfte es nicht veräußern, ohne es vorher seinen Miterben unter gleichen Bedingungen, wie er es übernommen, angeboten zu haben. Als Anerben hatten im allgemeinen Söhne vor Töchtern und Aeltere vor Jüngeren den Vorzug, es schieden aber alle aus, die direkt oder durch Verheiratung an einem anderen Bauerngute Eigentums- oder Nießbrauchs-Rechte erworben hatten, ferner hatten Landwirte vor den Miterben anderen Berufes, ebenso gediente Militärs vor Militärtauglichen, und diese wieder vor nicht Tauglichen den Vorzug. Außerdem aber fielen diejenigen Bauerngüter nicht unter das Gesetz, für welche besondere Verträge oder Testamente eine andere Erbfolge bestimmt hatten, ferner alle dem Heimfall noch unterworfenen, und alle, welche nicht 5 Thaler Prinzipal-Grundsteuer zahlten. Die Komplikation der möglichen Rechtsansprüche vermehrte sich aber noch durch die große Mannigfaltigkeit und den fortwirkenden Einfluß der früher in den verschiedenen Territorien geltenden Vorschriften und Gewohnheiten. Deshalb erweckte das Gesetz zahllose Rechtsverwirrungen, Familienprozesse und Beschwerden, so daß die Provinzialstände die Aufhebung befürworteten, welche durch die Verordnung vom 18. Dezember 1848 erfolgte [124]).

122) A. Emminghaus, Die geschlossenen Hofgüter in Baden in V. f. V. 3 (1870). A. Buchenberger, Das Verwaltungsrecht ꝛc. in Baden. S. 612.

123) Buchenberger, a. a. O. I. S. 455.

124) Lette und v. Rönne, Die Landeskultur-Gesetzgebung des Preußischen Staats. 1853. Bd. I. Einl. CXIII.

In neuerer Zeit hat in Lippe Schaumburg ein Gesetz vom 11. April 1870 die Teilung infolge letztwilliger Verfügung überhaupt ausgeschlossen, und die vertragsweise Teilung unter Lebenden, sofern nicht lediglich Parzellen von höchstens 2 Morgen einem andern Hufengute angeschlossen werden, von der Genehmigung der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht. Bei Erbgang bestimmt das Testament oder in Ermangelung desselben die Majoratsfolge den Anerben, die Miterben erhalten zusammen nur je nach ihrer Zahl 30—40% des Hofwerts als Abfindung.

Lediglich auf die Intestaterbfolge ist ein Teilungsverbot der Bauerngüter in Braunschweig, wo bis dahin der bäuerliche Besitz nach Herkommen geschlossen war, durch das Gesetz vom 28. März 1874 betr. den bäuerlichen Grundbesitz beschränkt worden. Nach demselben steht dem Besitzer die freie Verfügung unter Lebenden und von Todeswegen zu. Ohne Testament fällt das Gut aber ungeteilt mit allen Berechtigungen und dem Inventar an den durch Majoratsfolge bestimmten Anerben. Es wird unter gerichtlicher Leitung von Schiedsmännern taxiert und von diesen dem Anerben ein Voraus zugesprochen, welches $^1/_3$ des schuldenfreien Ertragswertes nicht übersteigen darf, je nach der Größe der Stelle aber kleiner wird, und ganz wegfallen kann.

§ 75. Eine andere Form der Abänderung des bestehenden Intestaterbrechtes hat in dem Gesetze vom 26. Juni 1874 betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, mit Abänderungsgesetzen vom 28. März 1879, 24. Februar 1880 und 20. Februar 1884, Ausdruck gefunden. Das Schlußergebnis dieser Bestimmungen geht dahin, daß alle etwa gesetzlich oder observanzmäßig geltenden Rechtsnormen aufgehoben werden, durch welche die Befugnis der Eigentümer von Bauernhöfen, über den Hof oder Teile desselben unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen, beschränkt wird, soweit sie von dem sonst gültigen Recht abweichen, und daß auch auf die Vererbung das gültige Erbrecht Anwendung findet. Nach dem Gesetz von 1874 kann aber jeder Hof, d. h. jede landwirtschaftliche mit einem Wohnhause versehene Besitzung, sofern sie nicht ein landtagsfähiges Rittergut ist, durch Eintragung in eine vom zuständigen Amtsgericht geführte Höferolle, und so lange er darin nicht wieder gelöscht ist, ein besonderes Intestaterbrecht für sich und alles in der Höferolle mit bezeichnete Zubehör erlangen. Eintragung wie Löschung erfolgen auf Antrag des Eigentümers. Dieses Intestaterbrecht besteht darin, daß wenn der Eigentümer des Hofes von mehreren Personen beerbt wird, der Hof nebst Zubehör kraft des Gesetzes nur einem Erben, dem Anerben, zufällt. Der Anerbe wird durch die Erbfolge nach Alter und Linien und zwar die Söhne vor den Töchtern bestimmt. Der Hof wird ausschließlich des Inventars nach dem jährlichen Reinertrage bei ordnungsmäßiger Wirtschaft geschätzt. Lasten und Abgaben werden 20fach kapitalisiert abgezogen, der Rest, ebenso kapitalisiert, bildet mit der Taxe des Inventars den Wert des Hofes. Die Erbschaftsschulden werden zunächst vom Mobiliarvermögen, dann erst vom immobilen abgezogen. Vom Reste erhält er Anerbe $^1/_3$ vorweg. $^2/_3$ bilden die Erbmasse, die nach gewöhnlicher Erbregel geteilt wird. Der Anerbe haftet mit seinem ganzen Erwerbe für die Schulden. Eine Beschränkung, daß er nach erlangter Erbschaft den Hof nicht veräußern, oder die Miterben an einem Mehrgewinn Teil nehmen lassen müsse, enthält das Gesetz nicht. Dagegen kann der Erblasser durch Testament oder durch Verträge unter Lebenden diese Intestatnormen abändern. Durch die Gesetze von 1880 und 1884 wurde die Fähigkeit zur Eintragung in die Höferolle auf alle landwirtschaftlichen Besitzungen, einschließlich der Rittergüter, ausgedehnt.

Daß das Gesetz von 1874 im allgemeinen den Anschauungen der bäuerlichen Bevölkerung der Provinz Hannover entspricht, ergiebt sich daraus, daß bereits im Jahre 1879 nahe 60% der Bauernhöfe (von 55967 damals eintragungsfähigen 33079) in die Höferolle zur Eintragung gelangt waren. Am 31. Dezember 1894 waren eingetragen 66344 Höfe.

Demselben Gesetz fast dem Wortlaute nach genau entsprechend ist ein weiteres vom 21. Februar 1881 über das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg ergangen.

Aehnliche Höfegesetze ergingen für Oldenburg (Ges. vom 24. April 1874) einschließlich des Fürstentums Lübeck (Ges. vom 10. Januar 1879) und für das Landgebiet der Stadt Bremen (Gesetze vom 14. Januar 1876 und 14. Mai 1890). In Lauenburg waren bis Ende 1894 von 2743 eintragungsfähigen Höfen 518 eingetragen. In Oldenburg kann jede behauste Besitzung zur „Grunderbstelle" gemacht werden; das Voraus der Grunderbstelle beträgt 15% und in den Geestgemeinden 40% des schuldenfreien Werts der Stelle; 1890 waren 9027 Höfe als Grunderbstellen eingetragen. Im Bremischen waren am 31. Dezbr. 1892 von 670 eintragungsfähigen Stellen 483 eingetragen.

In Schleswig-Holstein, wo schon im größeren Teil der Provinz gesetzliches direktes Anerbenrecht gilt, wurde die vom Provinziallandtage gewünschte, dem Hannöverschen Gesetz nachgebildete Landgüterordnung vom 2. April 1886 erlassen. Diese ließ das ältere Erbrecht unberührt, wollte aber eine gleichmäßige Ordnung des Anerbenrechts ermöglichen und denjenigen Teilen der Provinz, welche bisher kein Anerbenrecht hatten, Gelegenheit zu dessen Anwendung geben. Bis Ende 1894 waren aber nur 29 Landgüter in die Landgüterrolle eingetragen.

Gleich gering war der Erfolg der Landgüterordnung für den Reg.-Bez. Kassel vom 1. Juli 1887, nach welcher der Wert des Landguts nicht unter dem 25fachen und nicht über dem 45fachen Grundsteuerreinertrag festzusetzen und der Anerbe, wenn er nicht durch den Eigentümer letztwillig bestimmt ist, mangels einer Vereinbarung der Beteiligten durch den Familienrat zu bestimmen ist. Ende 1894 waren nur 161 Höfe in der Landgüterrolle verzeichnet.

Günstiger noch für den Anerben als das Hannöversche Höferecht ist die unter dem 30. April 1882 erlassene Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mühlheim a. d. R. Sie eröffnet die Landgüterrolle für Besitzungen von mindestens 75 M. Grundsteuer-Reinertrag. Eingetragene Landgüter vererben, sofern der Erblasser nicht durch Testament oder besondere Urkunde andere Bestimmungen trifft, im wesentlichen nach Majoratsfolge der Söhne, dann der Töchter. In Bielefeld, Paderborn, Tecklenburg und Ibbenbüren kann auch Minoralserbfolge festgesetzt werden. Zwei Güter dürfen dem Anerben nur zufallen, falls sie bereits unter derselben Wirtschaft standen. Die Taxe, zu der der Anerbe das Gut erhält, ist das 20fache des Grundsteuerreinertrags und des Nutzungswerts der nicht zur Wirtschaftsführung erforderlichen Gebäude sowie der nutzbaren Grundgerechtigkeiten im übrigen nur der Wert des überständigen Holzes und der etwa vorhandenen gewerblichen Anlagen, aber nicht der des Gutsinventars oder der beweglichen Pertinenzstücke. Schiedsrichter befinden über Streitigkeiten, Zahlungsfristen, Verzinsung; zu gewährenden Unterhalt ꝛc. Ende 1894 waren aber nur 2357 Höfe in der Güterrolle eingetragen [125]).

Viel weniger ungünstig für die Miterben ist die unter dem 24. April 1884 erlassene Landgüter-Ordnung für die Provinz Schlesien. Sie erklärt jede mit einem Wohnhause versehene Besitzung, welche zum Betriebe der Land- oder Forst-Wirtschaft bestimmt und mit einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 60 M. veranlagt ist, als zur Eintragung in die Landgüterrolle fähig, durch welche sie dem gewöhnlichen Intestaterbrecht entzogen wird. Im Mangel anderer Verfügungen des Erblassers fällt sie einem Anerben zu, der durch die Majoratsfolge bestimmt wird. Dieser Anerbe hat weder in der Erbportion noch bei der Pflichtteilsberechnung Vorrechte vor den Miterben, sondern nur darin, daß er das Gut zu bestimmtem Preise übernehmen kann, und die Erbportionen nach dem Uebernahmepreise berechnet werden. Dieser Preis wird durch den 40fachen Grundsteuer-Reinertrag festgestellt, sofern aber einer der Miterben sie beantragt, durch Abschätzung nach den Grundsätzen der Schlesischen Landschaft. Ende 1894 waren indes nur 46 Güter (zumeist Rittergüter) in die Rolle eingetragen.

---

125) Im Frühjahr 1895 nahm der Provinziallandtag einen Initiativantrag an, der eine Verbesserung der Landgüterordnung in mehreren Punkten bezweckt. Der wichtigste Vorschlag ist, das Anerbenrecht für alle ländlichen Besitzungen mit einem Wohnhause und mindestens 50 M. Grundsteuerreinertrag als Intestaterbrecht einzuführen, es sei denn, daß der Eigentümer die betreffende Besitzung in eine bei dem Amtsgericht zu führende Ausschußrolle eintragen läßt.

In den andern östlichen Provinzen ist nur noch für Brandenburg (Gesetz vom 10. Juli 1883) eine Landgüterordnung und ein Höferecht gegeben worden. Aber auch hier ist davon kein nennenswerter Gebrauch gemacht worden; die Zahl der eingetragenen Güter war Ende 1894 nur 80 (auch hier ein erheblicher Teil Rittergüter). In der Provinz Sachsen sprach sich zwar der Provinziallandtag mit geringer Majorität für eine Landgüterordnung aus, die Regierung gab indes diesem Wunsch keine Folge. Die Provinziallandtage der andern Provinzen verneinten das Bedürfnis einer Erbrechtsreform.

§ 76. Der wesentliche Grundgedanke dieser Höferechts- und Landgütergesetzgebung, von der anscheinend vergeblich gehofft worden war, daß sie im besonderen Falle individuell nachteiligen Folgen für Wirtschaft und Familie vorbeugen werde, liegt darin, daß der freien Verfügung des Eigentümers weder über das Gut selbst noch über die Art der Vererbung irgendwelche Hindernisse entgegengesetzt werden. Die Erfahrung muß lehren, ob diese volle Freiheit auch in der Richtung zulässig bleibt, daß dem Anerben gestattet ist, das mit großen Vorrechten gegenüber seinen Miterben erworbene Erbgut beliebig mit Gewinn zu veräußern, und ihnen dadurch den Anhalt an dem Familienbesitztume zu entziehen, der einzig die Verkleinerung ihrer vollen, bei sofortigem Verkauf des Gutes eintretenden Erbportion rechtfertigen kann. Bei den badischen Hofgütern, bei denen der Vorzug für den Anerben nur 1/10 oder 1/8 des Wertes betragen soll, haben nach der angestellten Ermittelung solche Verkäufe stattgefunden, die nach kurzer Zeit den Uebernahmepreis um das 4fache ja bis um das 30fache überstiegen [126]). In Hannover entspricht das Höferecht dem alten Herkommen. Für Beurteilung des Erfolges in den übrigen Landesteilen ist die Zeit noch zu kurz. Die Zahl der Eintragungen ist indes kaum nennenswert. Zudem wird der Verkaufswert der Güter mindestens zum 60fachen, häufig bis über das 100fache des Grundsteuerreinertrags angegeben. Der Anerbe kann also sofort mit großem Vorteil verkaufen. Solche Vorgänge, wie überhaupt eine übertriebene Bevorzugung des Anerben, dürften die gesamte Einrichtung diskreditieren, und es wird nach einem Schutz gegen sie gesucht werden müssen. Im wesentlichen aber vermeidet das Streben, nur auf dem Wege eines dem volkstümlichen Herkommen möglichst nahe stehenden Intestaterbrechts der Teilung und Zerstückelung der Höfe entgegenzuwirken, einerseits die großen Bedenken bäuerlicher Familienfideikommisse und andererseits die eigentümlichen Schwierigkeiten und Gefahren, die den gesetzlichen Beschränkungen der Parzellierung oder der Teilbarkeit überhaupt entgegenstehen.

§ 77. Die Nachteile des Familienfideikommisses oder Stammgutes liegen vorzugsweise in der Kreditunfähigkeit des Fideikommisbesitzers. Derselbe vermag ohne anderweiten Besitz seinen Gläubigern nur mit den Einkünften des Fideikommisses während seiner Lebenszeit Sicherheit zu bieten. Einer Verschuldung des Fideikommisses, auch zu Meliorationszwecken, werden immer sehr große Schwierigkeiten entgegenstehen. In der Regel entsteht ein großes Mißverhältnis zwischen den Lebensansprüchen und der socialen Stellung des Majoratsbesitzers und seiner wirklichen Vermögenslage. Dies muß beim Bauerngute ebenso eintreten, wie beim Rittergute.

Andere Nachteile aber liegen in dem Verhältnisse zu den Geschwistern und Familienangehörigen des Fideikommissars, und es läßt sich nicht verkennen, daß diese sich auch schon bei dem Höfe- und Landgüterrecht geltend machen müssen. Wenn bei Erbgang die Erben ungleich behandelt werden, so werden allerdings die Güter zusammengehalten, aber die Familienbeziehungen erheblich gestört. Weder die Achtung vor dem Herkommen noch etwaige Unterstützungen durch den Bestbeerbten vermögen bei den übrigen Erben das Gefühl der Benachteiligung auszugleichen. Die mit höheren Ansprüchen erzogenen Familienmitglieder stehen dem Gutserben als Mittellose gegenüber, und vermögen entweder ihren Stand nicht

---

126) A. Emminghaus, a. a. O. — Zur Vermeidung solchen Mißbrauchs war früher bei billigen Erbtaxen die hypothekarische Eintragung des sogenannten Surplus-Reservats, d. h. des Rechts der Miterben am Mehrpreis verhältnismäßig teilzunehmen, in Geltung, antiquierte aber wegen der vielen und schwierigen Prozesse. Vgl. auch Förster, Preußisches Landrecht. § 211.

befriedigend zu repräsentieren, oder sehen sich, wie in England allgemein ist, in niedere sociale Stufen herabsinken. Der bevorzugte Erbe aber bietet eben des Bewußtseins dieser Anwartschaft wegen keineswegs sichere Garantie, daß er die Wirtschaft besonders zweckmäßig und sorgsam führen werde. Richtiger Lebensanschauung und Thatkraft ist seine Lage wenig förderlich. Dem kann beim Höferecht durch die Testierfreiheit des Erblassers nach seiner Einsicht und Kenntnis der Charaktere in vielleicht hinreichendem Maße entgegengewirkt werden. Dem Erblasser als bloßem Fideikommissar ist jedes Eingreifen in die Erbfolge nach Person wie Sache entzogen. Mißstände lassen sich also bei Fideikommissen in erhöhtem Grade befürchten [127]).

3. Parzellierung des Grundbesitzes [128]).

§ 78. Was den Ausschluß oder die Beschränkung der Teilbarkeit aller oder gewisser Klassen von Gütern betrifft, so ist anzuerkennen, daß weit getriebene Parzellierung des Grundbesitzes notwendig gewisse wirtschaftliche Nachteile mit sich führt. Ein Grundstück, welches eine Familie noch spärlich erhalten kann, kann gleichwohl schon zu klein sein, um ihre Arbeitskraft genügend zu beschäftigen. Diese überschießende Kraft geht verloren, wenn nicht eine Nebenbeschäftigung da ist, deren Ausbildung sich ohne gegenseitige Störung mit dem Anbau verknüpfen läßt. Ist das Grundstück aber zum Unterhalt der Familie zu klein, so wird das Aufsuchen von Nebenbeschäftigung zur Notwendigkeit, und der Anbau wird in den meisten Fällen den Anforderungen derselben nachgesetzt werden müssen und mehr oder weniger leiden. Es kann auch die Gebundenheit an die an sich ungenügende Ackerparzelle zu einem unverhältnismäßigen Herabdrücken des Lohnes der Nebenbeschäftigung führen. Spinner, Weber, Stricker, Schmiede 2c., die in abgelegenen Gegenden auf Zwergwirtschaften sitzen, suchen dem bei Maschinen- und sonstiger Konkurrenz sinkenden Preise ihrer Nebenprodukte, ehe sie ihre gewohnte Beschäftigung aufgeben, durch übermäßige Anstrengung ihrer selbst und ihrer Familienmitglieder bis zu gesundheitszerstörender Erschöpfung zu begegnen [129]). Auf einem kleinen Grundstück steht die im Laufe des Tages unmittelbar zu verwendende Arbeit im Mißverhältnis zu den für Vorbereitung, Hingehen und Weggehen, für Wechsel der Werkzeuge, Verkauf des Produktes 2c. erforderlichen Zeitverlusten. Die Viehhaltung ist dem Grundstück sehr schwer anzupassen, und wird nicht bloß auf ein Minimum beschränkt, sondern auch durch geringwertige Stücke und schlechte Ernährung ertraglos. An Wegeland, Gräben, Ueberwerfen von Saat, Verhütung von Beschädigungen der Nachbarn entstehen für alle kleinen Grundstücke unverhältnismäßige Verluste. Endlich ist der Betrieb selbst notwendig benachteiligt. Der für den Boden geeignetste Fruchtwechsel kann nicht durchgeführt werden, weil der Besitzer auf den Naturalertrag bestimmter Bodenfrüchte rechnen muß. Jede Mißernte aber wird dem Besitzer äußerst gefährlich. Der Kredit eines kleinen Grundstücks ist ein sehr geringer und sehr kostspieliger. Landstriche mit weit verbreiteter Zwergwirtschaft verfallen sehr leicht der Bettelarmut und dem Massenelend.

Deshalb ist die Gesetzgebung verschiedener Staaten teils gegen die Parzellierung der größeren und mittleren Güter überhaupt, teils gegen eine Verkleinerung des Grundbesitzes des einzelnen Wirtes unter ein gewisses Minimum eingeschritten.

Für Nassau sprach schon ein Gesetz von 1700 aus, daß bei Erbteilungen 6 Morgen Feld und 4½ Morgen Grasland einer Familie als zur Nahrung notwendig verbleiben müssen, und 1777 (26. Juni) wurde festgesetzt, daß Aecker und Wiesen nicht unter ½, Gärten nicht unter

127) W. Roscher, S. II. S. 477. Bärnreither, Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland. 1882. Lewis, Recht des Familienfideicommisses. 1868. v. Miaskowski, Die Gebundenheit des Grund und Bodens durch Familienfideicommisse. 1873. Buchenberger, a. a. O. I. § 78. Die Artikel Fideikommisse von Gierke und Conrad im H.W. III. S. 412 ff. (dort S. 423 ff. weitere Litteratur).

128) Buchenberger, a. a. O. I. § 75 ff. (dort S. 431 ff. weitere Litteratur).

129) Kries, Verhältnisse der Spinner und Weber in Schlesien. 1845. Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus, in Schmoller, F. 1883. S. dar. auch Hdb. Band II Abh. XXI und die dort angegebene Litteratur.

¼ Morgen geteilt werden dürfen. Speyrische Verordnungen von 1753 und 1772 und badische von 1760 und 1771 setzten diese Grenze bei Äckern und Gärten auf nicht unter ¼, bei vorzüglicher Bodengüte allenfalls bis ⅛, bei Weinbergen nicht unter ⅛ Morgen fest. Für Portugal gab ein Gesetz Pombals vom Juli 1773 für die verschiedenen Provinzen besondere Minima der Parzellierung an. 1790 wurde für Böhmen ein Minimum von 40 Metzen (oder 24,4 Hektoliter Aussaat bestimmt. Ein schlesisches Edikt vom 1. November 1764 forderte für Parzellierung jedesmalige Genehmigung der Regierung. Die thatsächliche Durchführung war indes überall sehr schwankend.

In neuerer Zeit hat Bayern durch ein Gesetz vom 11. September 1827 das Minimum in der Regel auf ein Grundsteuersimplum von 45 Kr. bestimmt, durch ein Gesetz vom 11. Juni 1834 aber dies Minimum auf 1 Fl. erhöht. Schweden hat 1827 ein solches Minimum dahin eingeführt, daß das Gut noch 1 Pferd, oder 2 Ochsen, und 3 Arbeiter zu beschäftigen und außerdem 3—4 Kühe und 5—6 Schafe oder Ziegen das ganze Jahr hindurch zu ernähren im Stande sein muß, was auf 9—15 Tonnen Land (4,4—7,3 ha) veranschlagt wird. Nassau hat durch Verordnungen von 1829, 1837 und 1839 das Minimum der Äcker auf 50, das der Wiesen auf 25 und das der Gärten auf 15 □Ruten (zu 25 □Meter) bestimmt, Darmstadt setzte es durch Verordnung vom 8. Dezember 1834 für schlechte Äcker auf 400, für gute auf 200, für Wiesen auf 100, Wein- und Obstgärten 50, Gärten 20, Pflanzgärten 15 □Klafter (zu 6,25 □Meter) fest. Ein königl. sächsisches Gesetz vom 30. November 1843 gestattet von Rittergütern und anderen geschlossenen Besitzungen in ländlichen Gemeinden in der Regel nicht mehr als ⅓, nach dem Steuerkataster mit Ausschluß der Gebäude berechnet, abzutrennen. Auch ein Weimar'sches Gesetz von 1862 verbietet, außer im Fall der Arrondierung, Felder unter 1, Wiesen unter ½ Acker (zu 5534,23 □Meter) zu verkleinern.

§ 79. Es läßt sich aber gegen solche Minimalgüter wie überhaupt gegen die Geschlossenheit jedes Landgutes, des großen wie des kleinen, mit Recht einwenden, daß die zu einer gewissen Zeit möglicherweise ganz zweckentsprechende Größe im Laufe weniger Dezennien eine unzweckmäßige werden kann. Die zweckmäßigste Größe kann weder überhaupt, noch als Minimum, unmöglich auf lange hinaus befriedigend bestimmt werden. Der Fortschritt der Kultur fordert fortdauernd erhöhte Verwendung von Betriebskapital. Namentlich kann der Staat nur wünschen, daß durch intensivere Wirtschaft der Rohertrag seines Territoriums mehr und mehr gesteigert werde. Da aber mit gesteigerten Erträgen der Preis der Güter steigt, das erworbene Kapital also in jeder Generation immer wieder in den Händen von Vorbesitzern oder Erben zurückbleibt, auch wenn es dem Bedürfnis an Betriebskapital entsprechend gestiegen wäre, intensive Wirtschaft indes auf kleineren Flächen ebenso viel erreicht, als extensive auf größeren, so läßt sich das richtige Verhältnis zwischen Gutsgröße und Betriebskraft am natürlichsten und sichersten durch Abverkauf von Gutsteilen herstellen. Erfahrungsmäßig läßt sich sagen, daß zu jeder in der Kultur einigermaßen lebhaft fortschreitenden Zeit für den Bildungsgrad und die Kapitalkraft der Wirte die überwiegende Zahl aller Landgüter wenig befriedigende Größenverhältnisse hat. Meist sind die Güter für das vorhandene Kapital der Wirte zu groß. Die richtige Bewirtschaftung der Herrschaften und der Rittergüter übersteigt in der Regel, ebenso wie die der Bauerngüter und der Käthnerstellen, die Kraft der Besitzer derselben. Vielfach aber sind die übergroßen Güter der niederen Kategorie gleichwohl zu klein, um den Lebens- und Bildungsansprüchen eines Wirtes höherer Stufe zu genügen, der um Kapital zu erlangen, sein Gut höherer Kategorie veräußern und eines der niederen ankaufen wollte. Der Rittergutsbesitzer wird ein schlechter Bauer, der Bauer ein schlechter Käthner sein. Deshalb ist vielfach anerkannt worden, daß dem Eingreifen des Staates in die freie Veräußerung überwiegende Gründe entgegenstehen, und daß sich bei der übergroßen Mannigfaltigkeit und Specialität der einschlagenden Beziehungen von dem eigenen Ermessen der zu jeder Zeit vorhandenen Landwirte die angemessenste Regulierung der Grundbesitzteilung vermuten lasse.

In Frankreich und in allen Ländern des Code Napoléon ist die freie Teilbarkeit des Grundeigentums mit der vorherrschenden Tendenz der Naturalteilung unter die Erben Grundsatz geblieben.

In Preußen gestattete das Edikt vom 9. Oktober 1807 über den erleichterten Besitz

und freien Gebrauch des Grundeigentums sowie über die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner freie Parzellierung, welche § 1 des Landeskulturedikts vom 14. September 1811 ausdrücklich dahin bestätigte, daß, um die Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen und die Unterthanen in die Lage zu setzen, ihre Kräfte frei anwenden und soweit solche reichen, Grund und Boden nach bester Einsicht benutzen zu können, jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden. Demgemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle jeder Eigentümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken oder sonst nach Willkür im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Die aus der Feder Thaer's geflossene Motivierung dieser für seine Zeitgenossen allerdings ungewohnten und schwer einleuchtenden Neuerung erklärt ausführlich: „Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben und die Kultur aller Grundstücke zu befördern. Ersteres geschieht dadurch, daß bei Erbteilungen oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird. Das Interesse giebt die für Eltern so wünschenswerte und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigentum unter ihre Kinder nach Willkür zu verteilen, und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt. Die Kultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch versichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hatten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände geraten, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet. Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultivieren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Kultur, und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen. Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr bemerkenswerter Vorteil, sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Kätnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern, Gelegenheit ein Eigentum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse der Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können. Viele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigentümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, durch die vorhandenen aber infolge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als vorher."

Die Erfahrung hat in der That auch diese Erwartungen gerechtfertigt. Die praktischen Ergebnisse mehrerer Jahrzehnte entscheiden für sie.

In Frankreich ist bei voller Parzellierungsfreiheit die Zahl der Besitzungen nur folgendermaßen gewachsen:

1835	10 893 518	1858	13 118 723
1842	11 511 841	1865	14 027 996
1851	12 394 366	1879	14 234 287 [130]).

Dabei ist zu beachten, daß die in verschiedenen Gemeinden belegenen Grundstücke derselben Besitzung als zwei Besitzungen gezählt sind, und daß je später in desto mehr Fällen die zusammengekauften Grundstücke desselben Besitzers innerhalb der Gemeinde als verschiedene Besitzungen notiert sind, die Steigerung der Zahl der Wirtschaften also gering ist.

In Preußen hat sich ergeben, daß auf 1000 Hektar

in der Hand eines Rittergutsbesitzers waren	1816	575,2	1859	597,3
im Besitz spannfähiger bäuerlicher Nahrungen	„	373,9	„	352,0
nicht spannfähiger Nahrungen	„	45,9	„	50,7

130) Statistique de la France, Bull. du ministère de l'agriculture. 1883. Roscher, S. II. S. 459.

Daß sich also der Großgrundbesitz nur um 2,21 %, der Kleinbesitz um 0,48 % vermehrt, der mittlere bäuerliche Grundbesitz um nicht mehr als 2,69 % vermindert hat [131]).

Dabei kann es offenbar nicht darauf ankommen, daß sich die Größe der bestehenden Bauerngüter zum Teil durch Zuwachs aus bisher fast unnutzbaren Gemeindeländereien erhalten hat. Dagegen kann bedrohlich erscheinen, daß manche Anzeichen in neuerer Zeit für ein erheblich gesteigertes Aufsaugen der mittleren Güter durch den großen Grundbesitz sprechen. Aus dem Kleinbesitz kann der mittlere leicht wieder hervorgehen, der Großbesitz aber zerstört die aufgekauften Wirtschaften völlig. Jedenfalls aber würde man zu weit gehen, wenn man für Preußen, und man darf sagen, für Deutschland überhaupt, von einem bedrohlichen Mißverhältnis des großen, mittlen und Kleinbesitzes sprechen wollte. Namentlich herrscht im gesamten Westen des Reiches der mittlere Besitz bis zu hohen Prozenten der Grundfläche vor, und der fast ausschließlich preußische Osten bietet wenigstens vorläufig noch dem Großbetrieb einen besonders geeigneten Standort.

Gleichwohl hat Preußen versucht, in seiner Gesetzgebung einen gewissen Schutz gegen bedenkliche und leichtsinnige Parzellierungen mit der Fürsorge für wirtschaftlich zweckmäßigen Parzellen Abverkauf und Ankauf zu verbinden.

Das Gesetz vom 3. März 1850 über den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke und das Gesetz vom 27. Juni 1860 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen bestimmen, daß ein solcher Abverkauf oder Austausch ohne Einwilligung der Hypotheken und Realgläubiger oder der Lehns- wie der Fideikommißberechtigten zulässig sei, falls bei landschaftlich mit Kredit beliehenen Gütern die Landschaft, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß der Abverkauf oder Austausch den gedachten Interessenten unschädlich sei. Bei Abverkauf oder Austausch unter Kapitalausgleichung ist nach Erteilung dieses Unschädlichkeitsattestes das zu zahlende Kapital wie eine Abfindung zu behandeln.

Bezüglich der Parzellierungen aber hat das Gesetz vom 3. Januar 1845 betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen mit seiner Deklaration vom 34. Mai 1853 noch besondere Anordnungen getroffen. Es giebt der Polizeibehörde und der Gemeindevertretung einen Einspruch gegen neue Ansiedelungen wegen besonderer zu erwartender Nachteile, z. B. Aufsichtslosigkeit. Für Parzellierungen aber fordert es eine strengere Form des Vertrages. Nur der, dessen Besitztitel berichtigt ist, darf einen solchen Verkauf vornehmen, und der Vertrag muß vor dem Hypothekenrichter geschlossen werden. Es kann auch die Abschreibung nicht eher erfolgen, als bis ein Regulierungsplan über die Verteilung der Steuern und Realrechte auf die Trennstücke und bezüglich der Gemeinde-, Schul-, Kirchen und sonstigen Societätspflichten festgestellt ist. Bis dahin bleiben die Trennstückskäufer solidarisch haftbar.

Diese Bestimmungen können zwar als Erschwerung der Parzellierungen aufgefaßt werden, in Wahrheit aber stellen sie nur Forderungen, welche in der Zweckmäßigkeit und im Wesen des geschäftlichen Vorganges bestimmt begründet sind, und dem weiteren Gebiete der staatlichen Fürsorge für die Klarhaltung des Grundeigentumes angehören.

§ 80. Obwohl also die Preußische Gesetzgebung der Parzellierung nicht hinderlich entgegentrat, war derselben doch die Meinung der Regierung sowohl wie der Landwirte keineswegs günstig. Darin entstand ein überraschender Umschlag.

Den Anstoß dazu gab das Gesetz vom 26. April 1886 betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, durch welches der Staatsregierung ein Fonds von 100 Mill. M. zur Verfügung gestellt wurde, um dort zur Stärkung des deutschen Elementes gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedlung

131) Meitzen, Der Boden des Preußischen Staats. Bd. I. S. 510. S. auch die beiden amtlichen Denkschriften für die Zeit 1816—1867 in der Zeitschrift des Preußischen statistischen Bureaus. 1865. S. 1. 1871. S. 121. Spätere hinreichend vergleichbare Zahlen sind nicht festgestellt.

deutscher Bauern und Arbeiter Grundstücke zu erwerben und die Kosten der Einrichtung neuer Stellen oder ganzer Landgemeinden zu bestreiten. Seitdem hat die dafür ernannte Kommission von 1886 bis Ende 1894 164 Güter (inkl. 34 Bauerngüter) mit 81 638 ha für 19,5 Mill. M. (dazu 1895: 11 Güter mit 7566 ha für 4,3 Mill. M.) gekauft, und davon bis Ende 1894 28 168 ha im Werte von 17,7 Mill. M. an 1606 Personen (bis Ende 1895 31 438 ha im Werte von 19,9 Mill. M. an 1784 Personen) vergeben. Es ist also allein auf dem 3. Teil der Fläche bereits eine 10fache Parzellierung durchgeführt worden. Im Sinne dauernder Sicherung solcher neuer Ansiedelungen war schon in dem Gesetze von 1886 § 3 gesagt: „Erfolgt die Ueberlassung der Stelle gegen Uebernahme einer festen Geldrente (Rentengut), so kann die Ablösbarkeit der letzteren von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso von in Geld zu leistenden Getreiderenten". Unter den 1606 Neusiedelungen bis Ende 1894 waren 1378 Rentengüter und nur 228 Pachtungen; Ende 1895 waren an 1784 Ansiedler begeben gegen Rente 28 142 ha (Wert 17,96 Mill. M.) und zur Pacht 3296 ha (Wert 1,9 Mill. M.). Die Rentengutsform ist die allgemein erstrebte. Es wird bei ihr für den Bodenerwerb kein Kapital nötig, sondern nur eine bisher niemals 3% übersteigende Rente festgesetzt. Für Gebäude- und Inventarbeschaffung fordert die Kommission ein Barvermögen von 1/3—1/2 des Bodenswertes, welches nötigenfalls durch Darlehen zu 3% ergänzt wird.

Es ist also hier nicht nur der Gedanke, sondern auch das zweckentsprechende Verfahren und Beispiel der Parzellierung gegeben, und hat so viel Anklang und Beistimmung gefunden, daß das Gesetz vom 27. Juni 1890 über Rentengüter die Errichtung derselben allgemein zulässig erklärte, und, im Sinne des Gesetzes vom 3. März 1850, bei Abveräußerung von Rentengütern auch für große Teilstücke das Unschädlichkeitsattest vorsah, wenn die Sicherheit der Realberechtigten nicht gefährdet ist. Dazu gestattete das Gesetz vom 7. Juli 1891 über die Beförderung oder Errichtung von Rentengütern die Uebernahme ablösbarer Renten mittlerer oder kleinerer Rentengüter auf die Rentenbank als Amortisationsrenten und gab jedem Beteiligten das Recht, die Begründung des Gutes durch die K. Generalkommission zu beantragen. In Folge dessen sind, abgesehen von den oben erwähnten 1606 Gütern der Kommission, bis Ende 1894 bereits 3784 Rentengüter auf 40 208 ha begründet, durch Punktationen sind 3297 Stellen mit 34 000 ha gesichert, und die Zahl der Anmeldungen an die Generalkommissionen ist so groß, daß die Bewältigung auf viele Jahre hinaus verschoben werden müßte, wenn die Kräfte der Behörden nicht sehr erheblich verstärkt werden[132]).

Es läßt sich indes nicht verkennen, daß diese schnell erwachte Geneigtheit zu Parzellierungen vorzugsweise in den veränderten Verhältnissen der Großwirtschaft begründet ist. Durch den Aufschwung, welchen die Landwirtschaft seit den 40iger Jahren durch Rübenbau, verbesserte Werkzeuge und Eisenbahnverkehr genommen hatte, stiegen die Güterpreise auf das 3 und 4fache und ließen nur Zukauf keineswegs Abverkauf als zweckmäßig erscheinen, obschon die Betriebskapitalien durch die Ankaufssummen in der Regel mehr als erschöpft wurden. Als nun um die Wende der 70er und 80er Jahre das Sinken der Getreidepreise durch Ueberfüllung des Weltmarktes begann, hielt vorerst der niedrige Zinsfuß und manche Verbesserung die Lage noch hin. Mit der Dauer der Krisis aber kam allgemein zur Geltung, daß große Gutsflächen ohne hinreichende Betriebsmittel um so weniger genügenden Ertrag versprechen können, wenn sie von einer dünnen und nur auf das spärlichste konsumierenden Bevölkerung umgeben sind. Dagegen bot die Parzellierung und Errichtung neuer lebenskräftiger Landgemeinden die Mittel. Allerdings aber machte erst das Eintreten der Rentenbanken und das Sicherstellungsverfahren gegenüber den eingetragenen Realberechtigten, die Ausführung der Parzellierungen möglich.

132) Waldhecker, Die preußischen Rentengutsgesetze nach Theorie und Praxis. 1894. — Sering, Art. Innere Kolonisation im H.W. M. Suppl.band 1. S. 584 ff. (dort weitere Litter.).

1. Klarstellung des Eigentums, der Grenzen, des Werts und der Belastung des Grundbesitzes.

§ 81. Anordnungen, welche geeignet sind, Unklarheiten über das Eigentumsrecht an den einzelen Grundstücken, oder über ihre Grenzen, ihren Wert und ihre Belastung mit Bestimmtheit und einfacher Ersichtlichkeit fern zu halten, gehören ihrer Natur nach in das Gebiet einer allgemeinen agrarpolitischen Aufgabe des Staates, deren Bedeutung sich allerdings am meisten bei der Teilung von Grundstücken und Grundbesitzungen fühlbar macht, welche aber ganz allgemein eine wichtige Unterstützung zweckmäßiger Bewirtschaftung und einen wirksamen Schutz gegen Verwickelungen im Geschäftsverkehr bilden. Sie verhüten Irrtümer und später entstehenden Streit über die Legitimation der Parteien, über die vorausgesetzte Beschaffenheit, sowie über Pfand- und sonstige Realverbindlichkeiten der einzelnen Grundstücke und Güter. Parzellarvermessung, Katastereinschätzung und eine erschöpfende allen Interessenten zugängliche Grundbuchseinrichtung über das gesamte Staatsgebiet bilden die Lösung dieser Aufgabe.

§ 82. Die Parzellarkataster, d. h. Parzellarvermessungen unter Wertschätzung, sind ihrem geschichtlichen Ursprunge nach steuerliche Maßregeln und pflegen deshalb überwiegend unter diesem Gesichtspunkte betrachtet zu werden.

Das Vorbild der neueren Parzellarkataster darf man in sehr frühen Aufnahmen und Verzeichnissen der Bewässerungsländereien am mittleren und unteren Po sehen.

Gewisse Züge einer Katastereinrichtung können allerdings schon in der deutschen Hufenverfassung gefunden werden, und ebenso wie Karl der Große den Heerbanndienst nach der Hufenzahl regulierte, sind Dienste und Abgaben in größeren und kleineren Territorien in alter Zeit in der Regel an die Hufe angeschlossen worden, deren Gleichwertigkeit allgemein anerkannt blieb. Der Absicht einen Schoß auf jede bäuerliche Hufe zu legen, verdanken wir ausdrücklich das Landbuch des Fürstentums Breslau mit Neumarkt von 1358. Aehnliches läßt sich mit Grund von dem Landbuch der Neumark 1337 und dem der Mark Brandenburg 1375 vermuten.

Im Mangel einer solchen Hufeneinteilung wurde bei der Organisation der Slawenländer durch die Kirche und durch deutsche und germanisierte Fürsten zuerst der Haken, das übliche Werkzeug der Ackerbestellung mit einer bestimmten Abgabe belegt; in Livland und Esthland der Haken und die Egge. Daraus entwickelte sich der Begriff der sogenannten Hakenhufe d. h. des zu einem Haken gerechneten Landes von nach der Oertlichkeit verschiedener Ausdehnung aber gleicher Belastung. In der Regel rechnete man als Fläche der Haken- oder polnischen Hufe ¾ oder ⅔ der deutschen, des Pfluges[133]). In den Marken, Böhmen, Schlesien und Preußen führte sich mit der Kolonisation deutscher Bauern auch die deutsche Hufenverfassung ein und verdrängte die Hakenrechnung; in Mecklenburg, Pommern, Livland, Esthland aber erhielt sie sich, und bildete sich im 15. und 16. Jahrhundert zu einem völligen Kataster aus. Die einzelnen Güter wurden zu einer gewissen Zahl Haken eingeschätzt. Aehnlich wurde in Schleswig-Holstein, Dänemark und Schonen, nachdem Erich Plugpenning eine Hufen- oder Pflugsteuer eingeführt hatte, im Laufe der Zeit eine Einschätzung nach Tonnen Aussaat oder nach Marken Goldes vorgenommen, welche sich ebenfalls nur auf den Wert, nicht auf die Fläche des Landes gründete.

Eine detaillierte Vermessung und klassenweise Einschätzung der Grundstücke fand soweit bekannt zuerst nach einer Instruktion von 1658 in den Hessischen Landen statt, und wurde 1720 bis 1764 in Kurhessen zu einem musterhaften Katasterwerke durchgearbeitet, welches bis 1870 in Gebrauch blieb. In Württemberg wurde ein Kataster 1705 beschlossen und 1713—1741 zur Ausführung gebracht. Eine ähnliche Veranlagung bei nur allgemeiner Vermessung kam 1725—1742 in Schlesien zur Durchführung. 1756—1758 wurde der ritterschaftliche Besitz in Mecklenburg vermessen und bonitiert und ebenso 1808 das dortige Domanium. Klarere Gestaltung und allgemeinere Verbreitung gewann die Idee der Katastrierung indes erst durch die Verhandlungen der französischen Nationalversammlung, welche den Gedanken eines ganz Frankreich umfassenden Parzellarkatasters 1790 anregte und 1809 ins Leben führte. Allerdings wurde dasselbe erst 1846 zum Abschluß gebracht. 1807—1866 führte auch Bayern, 1817—1856 Oesterreich, 1818—1850 Württemberg, 1835 bis 1843 Sachsen eine Landeskatastrierung durch, darauf folgten 1824 Hessen-Darmstadt, 1822 bis 1826 Hannover, dann Hechingen, Baden und Schwarzburg-Sondershausen mit mehr oder weniger summarischen Aufnahmen. — Endlich ermöglichte Preußen in den wenigen Jahren 1861 bis 1865 durch die große Zahl und Bereitwilligkeit der im Separations- und landschaftlichen Taxationsverfahren vorgebildeten privaten Hilfskräfte und zum Teil durch Kopieren der aus denselben Geschäften vorhandenen Karten eine vollständige Parzellarkartierung und Reinertragsschätzung, und

133) Meitzen, Siedelungen 2c. II. S. 184. Ders., Der Boden des Preuß. Staats III. S. 610.

vermied dadurch der Zeit nach weit auseinanderfallende Veranlagungen. Die durch Gesetz vom 21. Mai 1861 angeordnete Grundsteuer-Regulierung wurde durch Gesetz vom 11. Februar 1870 (Ges.S. 85) auf die drei neuen Provinzen ausgedehnt und dort 1878 abgeschlossen[134].

Das englische und nordamerikanische Katasterwerk wird nur durch den allgemeinen politischen, nicht durch den Grundsteuerzweck bestimmt.

Fast alle neueren Katasterwerke verfolgten den Gedanken, den Grundbesitz jedes einzelnen Wirtes in der Gemeinde nach seinen Grenzen, seiner Größe und seinen verschiedenen Kulturarten genau zu ermitteln und zu kartieren, außerdem aber durch eine nach verschiedenen Methoden vorgenommene spezielle Schätzung den Reinertragswert jeder einzelnen Parzelle nach der Höhe desjenigen Ertrages festzustellen, welcher bei landesüblicher Bewirtschaftung in den Händen eines mit gewöhnlichen Mitteln ausgerüsteten Landwirts durchschnittlich im Jahre erreicht werden würde. Dadurch wurde zwar keine bleibende Feststellung dieses Wertes, wohl aber die Ermittelung eines möglichst angemessenen Wertsverhältnisses zwischen allen Grundstücken des betreffenden Staatsgebietes zu erreichen gesucht. Es ist klar, daß diese Aufnahme nicht bloß für die Besteuerung, sondern in ähnlich wertvollem Grade auch für den Verkehr mit Grundstücken und für den Bodenkredit von Bedeutung werden mußte.

§ 82. Vollkommener aber konnte das agrarpolitische Ziel einfachen Verkehrs und erleichterten Kredites erreicht werden, wenn sich mit dem Kataster auch eine befriedigende Grundbuchseinrichtung verband. Das Kataster stellt vorzugsweise den thatsächlichen Bestand und das Wertsverhältnis der Grundstücke fest, das Grundbuch dagegen die Besitz- und Realrechte derselben.

Solche Verzeichnisse, welche die Eigentums- und Pfandverhältnisse der Grundstücke verlautbarten, werden im Altertum schon erwähnt. In den Ländern des deutschen Rechts war im Mittelalter und bis gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts üblich, diese Rechtsbeziehungen in der Hauptsache durch die Gerichtsbücher zu sichern, in welche die vor dem Gericht vorgenommenen Rechtsgeschäfte, Veräußerungen und Verpfändungen chronologisch eingetragen wurden.

Den Stadtverwaltungen lag seit dem Ende des Mittelalters nahe, in solchen Büchern jeder einzelnen Hausstelle eine Folium zu geben, auf welches alle dies spezielle Grundstück betreffende Geschäfte mindestens im Auszuge verzeichnet wurden. In Venedig werden solche Hypothekenbücher schon 1258 erwähnt. Daraus sind die neueren Grundbücher für alle Grundstücke im Staate entstanden.

Der wirtschaftliche und agrarpolitische Wert der Grundbücher ist nach der Vollständigkeit und Bestimmtheit ihres Inhalts und nach ihrer Zugänglichkeit notwendig sehr verschieden.

Alle müssen ihrem Zwecke nach den Eigentümer des Grundstückes angeben. Es können aber Unterschiede darin bestehen, ob bei Besitzwechsel der neue Eigentümer seinen neuen Besitztitel alsbald oder erst in beliebiger Zeit eintragen zu lassen genötigt ist, ob alle besonderen Einschränkungen seiner Eigentumsbefugnisse mit zur Eintragung kommen, und wie es in Betreff der Belastung des Grundstückes gehalten wird.

Je länger die Eintragung des wirklichen Eigentümers hinausgeschoben werden darf, desto zweifelhafter wird, ob der zur Zeit Eingetragene über das Grundstück zu verfügen berechtigt ist, und die Beseitigung dieser Bedenken bringt Zeitverlust und Hemmungen in jedes beabsichtigte Veräußerungs- oder Belastungsgeschäft.

Aehnliche Anstände entstehen, wenn nicht sicher ist, ob die Verzeichnung der Realverbindlichkeiten, die auf dem Grundstücke haften, richtig und vor allem in der Weise vollständig ist, daß sich die wirkliche geldwerte Höhe derselben mit Bestimmtheit ersehen läßt.

In letzterer Beziehung sind alle Länder im Nachteil, in denen die dem römischen Rechte

134) Benzenberg, Ueber das Kataster. 1818. | Meitzen, Der Boden des Preußischen Staats Kunde, Die sächsische Landesabschätzung. 1850. | Bd. I. S. 17. Bd. V. S. 68 ff.

eigentümliche Generalhypothek auf alle Vermögensrechte des Pfandschuldners oder Bürgen in Geltung steht, wie namentlich die Gebiete des französischen Rechtes. Da diese Generalhypothek, welche insbesondere für Vormundschaftsverwaltungen, Vermögen der Frau, Erbteilsansprüche und ähnliche familienrechtliche Verbindlichkeiten zur Geltung kommt, stillschweigend alle Güter des Verpflichteten ergreift und mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung eintritt, also den später eingetragenen Schuldforderungen in unbekannter Höhe vorgehen kann, so vermag Derjenige, der sich über Kaufgeldszahlungen auseinandersetzen oder das Gut mit Kredit beleihen will, die wirkliche Lage der Pfandhaft des Gutes und ihr Verhältnis zum Werte desselben nicht zu übersehen, und sein Geschäft kann sich nicht auf die rechnungsmäßige Garantie, die das Grundstück bietet, sondern in der Hauptsache nur auf das persönliche Vertrauen zu dem Besitzer gründen. Dadurch sind viele an sich ganz zweckmäßige Kreditgeschäfte ohne weiteres abgeschnitten. Selbstredend ist jeder Personalkredit teurer und auch für den Kreditnehmer bedenklicher, als ein, wenn auch nur hinreichend, gesicherter Realkredit.

Deshalb ist mehr und mehr nach Sicherheit des Urteiles aus dem Grundbuche gestrebt worden. Am frühesten scheint in Preußen diese Forderung befriedigt worden zu sein. Lewin Buch, der Verfasser des 1620 publizierten Ostpreußischen Landrechtes, führte in dasselbe bereits die drei, seitdem aus dem Preußischen Hypothekenrecht nicht mehr verschwundenen Prinzipe der Publizität, Spezialität und Legalität ein. Sie besagen, daß alle Pfandverpflichtungen ohne Ausnahme nach ihrer Priorität einzutragen sind, daß jede dieser Verbindlichkeiten in bestimmter Wertshöhe zu verzeichnen ist, und daß der Grundbuchrichter zu prüfen hat, ob das die Eintragung bedingende Geschäft ein richtig abgeschlossenes ist. In die Hypotheken- und Konkursordnung des Preußischen Staates vom 4. Februar 1722 und deren Revision vom 25. September 1750 giengen diese Grundideen ebenso über, wie in die durch Suarez und Friese bearbeitete bis 1872 in Geltung gebliebene Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 [135]).

Die Hypothekenordnung von 1783 stellte fest, daß für jede Besitzung ein besonderes Hypothekenfolium anzulegen sei, dessen Titelblatt die Bezeichnung der zugehörigen Grundstücke mit möglichst genauer Angabe ihrer Lage und Fläche zu enthalten hat. Rubrika I: Die Eigentümer, die gezahlten Kaufpreise, und die Zu- und Abgänge in chronologischer Folge; Rubr. II: Die Onera perpetua und Reallasten; Rubr. III: Die Pfand- und sonstigen Schuldverbindlichkeiten, deren etwaige Cessionen und erfolgten Löschungen. Der Eigentümer erhielt Abschrift des Foliums als Beweisinstrument für sein Eigentum, die Realgläubiger Auszüge als Nachweise ihrer Rechte, gegen welche sich ohne ihre Zuziehung nichts ändern, namentlich weder ein Vorzugsrecht eintreten noch ein Ausfall entstehen konnte.

Aehnliche Hypothekeneinrichtungen sind von verschiedenen Staaten angenommen worden. Die bayerische und die sächsische Hypothekenordnung, ebenso das österreichische Allgemeine Grundbuchgesetz vom 25. Juli 1871 stimmen in den Grundgedanken fast ganz mit der älteren preußischen Verfassung des Hypothekenwesens überein [136]).

Das neuere preußische Gesetz vom 5. Mai 1872 aber hat durch die Grundschuld einen Schritt weiter gethan [137]). Es hat den Gedanken einer Grundbuchverfassung noch reiner entwickelt. Während bisher im Sinne römisch-rechtlicher Auffassung der Bestand und die Eintragung einer Hypothek, als eines Pfandversprechens, abhängig war von einer vorher entstandenen Schuld, für welche das Pfandrecht am Grundstücke bestellt wurde, erklärte das Gesetz vom 5. Mai 1872 die Hypothek für eine Realobligation, welche auch ohne solche Schuld und Pfandbestellung lediglich durch die Eintragung entstehe. Es wurde dem Eigentümer des Grundstückes freigestellt, sein Folium in beliebiger Höhe und

135) Meitzen, Der Boden des Preuß. Staats Bd. III. S. 97 ff., mit Darstellung der gemeinrechtlichen und der französischen Hypothekarverfassung.

136) v. Meibom, Deutsches Hypothekenrecht nach den Landesgesetzen rc. 1871—1891. Vgl. auch Buchenberger, a. a. O. I. § 114 ff.

137) Fr. Förster, Preußisches Grundbuchrecht. 1879.

ohne Benennung eines anderen Berechtigten als sich selbst mit solchen Realverbindlichkeiten in bestimmten Summen zu belasten, wenn nur deren Reihenfolge nach Höhe und Priorität durch die Art der Eintragung außer Zweifel gestellt wird. Die Grundschulden können nach dem Gesetz ohne Nennung des Erwerbers abgetreten werden. Die Grundschuldbriefe, die in Grundbuchauszügen bestehen, bekamen dadurch, abgesehen von der zu beglaubigenden Form der Cession, den Charakter von Inhaberpapieren. Es steht jedoch auf Grund der Cession dem Inhaber frei, sein Anrecht im Grundbuch notieren zu lassen. Das Grundbuch selbst aber erhielt dadurch größere Bestimmtheit und Brauchbarkeit, daß die Katasternummern der Grundstücke, ihre Größe und ihr geschätzter Reinertragswert in den Titel aufgenommen wurden.

§ 84. Die Vorteile einer solchen kombinierten Kataster- und Grundbucheinrichtung, welche alle Rechte evident erhält und jederzeit Allen, die ein Interesse daran haben, zugänglich ist, sind ersichtlich. Der dadurch ermöglichte leichte Verkehr mit Grundstücken, die sogenannte Mobilisierung des Grundbesitzes aber wird nicht selten beklagt. Diese Bedenken beruhen indes auf einer unhaltbaren Auffassung, welche das gesamte agrarpolitische Streben, dem Grundbesitzer freie Verfügung über sein Grundstück zu schaffen treffen müßte. Es liegt vielmehr im Wesen der fortschreitenden humanen Kultur, daß auch im Grundbesitz der Charakter des Kapitals immer mehr zur Geltung kommt. Was von bestimmten Nutzungsweisen und Anrechten das allgemeine Wohl gegenüber dem Grund und Boden fordert, auf dem die gesamte bürgerliche Gesellschaft besteht und verkehrt, kann und soll der Staat im vollen und fortschreitenden Maße als notwendige Beschränkung für alles Grundeigentum zur Geltung bringen. Der nicht notwendig beschränkte Anteil an demselben aber, der der individuellen Verfügung überlassen bleibt, erfüllt nur dann seinen Zweck genügend, wenn er möglichst in die naturgemäßen Funktionen des Kapitales eintritt. Alles Kapital ist ein Vorrat, der die geistige und physische Kraft und Handlungsfähigkeit des Individuums erweitert. Praktisch und ethisch beruht die Bedeutung jedes Kapitals darin, daß es seine Natur einbüßt, wenn es nicht benutzt wird. Das bewegliche wie das Grundkapital stuft nur in der Dauerhaftigkeit der Gegenstände ab, aus denen sein Vorrat besteht. Im beweglichen wird deutlicher, daß der Vorrat werben muß, wenn er nicht verderben soll. Das fruchtbringende Kapital hat dieselbe Natur, wie die menschliche Arbeitskraft, die man mit Recht auch Kapital nennt. Es besteht nur, indem es wirkt, hat aber Dauer und unbeschränkte Fähigkeit der Steigerung, wenn es sich unter fortgesetzten Wandlungen in immer neue Hilfeleistungen und daraus entstehende Forderungen auflöst. Die werbende Geldforderung ist die am meisten vergeistigte kapitalistische Unterstützung der individuellen Thatkraft. Sie ermöglicht die Unternehmungen in unabsehbarer Erweiterung. Ein Grundkapital aber, welches nicht nach Möglichkeit in der nutzbarsten Weise zur Mitwerbung herangezogen wird, ist nur einem beiseit gelegten Schatze zu vergleichen, dessen schleunige Rückführung in den Verkehr jeder Staatsmann möglichst fördern muß.

XVI.

Landwirtschaft. III. Teil.

Weitere Aufgaben des Staats.

I. Im Allgemeinen.

§ 1. Die Landwirtschaft nimmt durch die Eigentümlichkeit ihres Betriebes und durch die Bedeutung ihrer Erzeugnisse eine besondere Stellung in der volkswirtschaftlichen Produktion gegenüber den anderen Gewerbszweigen ein. Vor allem, weil sie die Grundlage für die Ernährung der Bevölkerung liefert. Denn jedes größere Land muß das Hauptquantum des Nahrungsbedarfs an Ort und Stelle beschaffen, will es nicht zu sehr auf das Ausland angewiesen sein und sogar die Grundlagen seiner Existenz übermäßig von auswärtigen Konjunkturen abhängig machen. Selbst England, welches durch die Natur für den internationalen Verkehr in ganz hervorragender Weise geeignet ist, erzeugt noch jetzt den größeren Teil des Nahrungsbedarfes im Inlande, und kaum ein anderes Land dürfte ohne Gefahr das gleiche Verhältnis Platz greifen lassen. Deshalb wird es die Aufgabe des Staates sein, gerade diesem Produktionszweige besondere Fürsorge angedeihen zu lassen, um die vorhandenen Naturkräfte angemessen zu verwerten, und die Nachhaltigkeit ihres Wirkens zu gewährleisten. Der Staat wird daher angemessene Hilfe gewähren müssen, um Deichanlagen, Entwässerungen, Moorkulturen ꝛc. durchzuführen, wo irgend ein den Kosten entsprechender nachhaltiger Ertrag dadurch zu erwarten steht, und die Privatmittel nicht ausreichen. Dies kann geschehen durch Ueberlassung der Techniker zur Entwerfung der Pläne und Leitung der Arbeiten, durch Darlehen oder Uebernahme eines Teiles oder der ganzen Kosten. Wichtig wird es auch sein, daß der Staat vor allem in dem eigenen Besitz den brauchbaren Ackerboden der Waldkultur entzieht und der Landwirtschaft überantwortet, um auf solche Weise soviel als möglich Land zur Beackerung heranzuziehen.

Ebenso wirksam kann die Thätigkeit der Staatsgewalt sein, durch Verbesserung der Kommunikationsmittel, um bisher von dem Verkehre abgeschlossene Territorien in einen näheren Thünen'schen Kreis hineinzuziehen, den betreffenden Grundbesitzern einen intensiveren Betrieb zu ermöglichen, und den Städtern neue Bezugsquellen zu eröffnen. Freilich ist es das sicherste Mittel, die Landwirtschaft zur Blüte zu bringen, wenn im Lande Handel und Industrie gehoben, die städtische Bevölkerung und ihre Kaufkraft vermehrt und damit der Konsum an Ort und Stelle erweitert wird.

Der Staat hat aber auch dem landwirtschaftlichen Betriebe selbst sein Augenmerk zuzuwenden, denn die große Masse der Landwirte ist ungleich schwerfälliger als die Industrie-Bevölkerung, hält zähe am Gebrauche der Väter und Großväter fest, auch wenn er nicht mehr zeitgemäß ist. Dazu kommt, daß die Reinertrags-Verhältnisse in der Landwirtschaft weit schwerer zu berechnen sind als in der Industrie und daß Buchführung und Ertragsberechnung nur selten von dem Landwirt richtig gewürdigt und angewendet wird. Daher

die Thatsache, daß in weit größerer Ausdehnung als es in der Industrie möglich ist, landwirtschaftliche Produktionszweige aufrecht erhalten werden, die keinen Reinertrag abwerfen, z. B. entfernt gelegene Aecker mit leichtem Boden bestellt werden, obgleich sie die Kosten nicht decken; Fruchtarten kultiviert, Viehgattungen gezüchtet werden, die längst durch andere hätten ersetzt werden müssen &c. Dies gilt ganz besonders von der Auswahl der Fruchtsorten und Vieh-Rassen, die in der Produktivität unendlich verschieden sind, während die darauf verwendeten Kosten dieselben bleiben. Generationen vergehen, bis in dieser Beziehung von selbst dem Fortschritte Bahn gebrochen wird, während die Konjunkturen sich heutigen Tages auch für die Landwirtschaft außerordentlich schnell verändern. Hier kann unzweifelhaft die Regierung viel thun, und ihre Aufgaben wachsen von Jahr zu Jahr. Die einzelnen Mittel selbst sind hier nicht zu erörtern, wir können vielmehr auf früher Gesagtes verweisen.

Die Landwirtschaft unterscheidet sich von der Industrie noch besonders dadurch, daß ihre Wirksamkeit in höherem Maße eine fernere Zukunft in Rechnung ziehen muß und ein unrationeller Betrieb die Produktion nachhaltig gefährden kann, während eine rationelle Wirtschaft die Leistungsfähigkeit des Bodens beständig steigert. Wie die neugepflanzten Bäume Früchte und Schatten in ganzer Fülle erst der folgenden Generation bieten, so kommen auch Bodenmeliorationen, ein den Boden bereicherndes Wirtschaftssystem meist erst später zur vollen Geltung und Ausnutzung, während dagegen ein intensives Raubsystem, nachlässige Beackerung &c. die Ernten Jahre hindurch beeinträchtigen, und ein wesentlicher Kostenaufwand erforderlich ist, um dem Boden die frühere Ertragsfähigkeit wieder zu verschaffen. Es ist deshalb klar, daß eine im allgemeinen Interesse liegende Bewirtschaftung nur von Dem zu erwarten ist, der in dem Bewußtsein lebt und schafft, daß, wo er säet, er noch selbst im Alter, und dann noch seine Kinder ernten werden, während ein schädigendes Raubsystem zu befürchten ist, wo der Landwirt sich auf seinem Grundstücke nicht sicher fühlt oder gar seine Verdrängung in kurzer Zeit vor Augen sieht. Daher wird es im allgemeinen wünschenswert sein, daß der selbstthätige Landwirt auch Besitzer des Grund und Bodens ist, den er bewirtschaftet. Wo das nicht möglich, wird ein Pachtsystem mit längeren Fristen der Bewirtschaftung durch Beamte weit vorzuziehen sein, und weiter ist es wünschenswert, daß der Grundbesitz möglichst dauernd in der Hand derselben Familie bleibt. Damit ist auch die Richtung angedeutet, in der sich die staatliche Fürsorge zu bewegen hat. Der Mobilisierung des Grund und Bodens ist möglichst entgegenzuwirken, vor allem der Bauernstand in seinem Besitze zu erhalten. All dies tritt in seiner Bedeutung zurück, je höher die Kultur vorgeschritten ist, es gewinnt an Wichtigkeit, je mehr das Land noch in der Entwickelung begriffen ist.

Durch nichts wird aber die Mobilisierung des Grund und Bodens so gefördert, als durch bedeutende Preisschwankungen der landwirtschaftlichen Produkte, und nichts bedroht so sehr die rationelle Kultur, als ein erheblicher Preisrückgang derselben. Kein Wunder, wenn man deshalb schon früh von Seiten der Staatsgewalt den Versuch gemacht hat, die Preise künstlich zu regulieren, sei es durch Preistaxen im Innern des Landes, die allerdings noch häufiger im Interesse der Konsumenten und zum Schaden der Landwirtschaft gehandhabt wurden, dann durch Aus- und Einfuhrzölle, die in Folgendem Gegenstand unserer besonderen Besprechung werden sollen.

§ 2. Die Landwirtschaft erfordert außerdem die besondere Aufmerksamkeit des Staates, weil die bei ihr beschäftigte und von ihr lebende Bevölkerung sich im allgemeinen einer größeren körperlichen Kräftigkeit und Gesundheit erfreut, als die vielfach unter unnatürlichen, die Gesundheit beeinträchtigenden Verhältnissen lebende städtische Bevölkerung, die sich infolge dessen vom Lande her rekrutieren und mit ihrer Hilfe zu regenerieren streben muß. Freilich ist die günstige Wirkung der Arbeit auf dem Lande nur da zu spüren, wo sie von einer angemessenen Ernährung begleitet ist, m. a. W., wo eine gewisse Behäbigkeit des Lebens ermöglicht ist. Das wird vor allem der Fall sein bei dem selbständigen Bauern, dessen Grundbesitz zur Beschäf-

tigung und Ernährung ausreicht. Mit vollem Rechte hat man daher einen ausgedehnten Bauernstand stets für einen besonderen Segen gehalten, und das wird umsomehr der Fall sein, je mehr die städtische Bevölkerung und besonders die Großstädte um sich greifen. Die ländliche Bevölkerung, vor allem wieder der Bauernstand, gilt außerdem mit Recht als das konservativste Element im Staate. Zäh am Alten hängend, jeder überstürzenden Neuerung sich entgegenstemmend, voll treuer Anhänglichkeit an den Beruf und die Scholle, an die Gemeinde und den Staat, wird der Bauernstand als die Säule bezeichnet, welche dem Staate den festen Halt gegenüber den revolutionären Elementen der Städte zu bieten hat. Freilich ist auch hiervon in der neuesten Entwickelungsphase unserer Kultur bereits manches verloren gegangen. Die Mobilisierung des Grund und Bodens greift immer mehr um sich, die Seßhaftigkeit ist mehr und mehr geschwunden. Der größere Grundbesitz geht schnell von Hand zu Hand. Bei den Bauern hat die Auswanderung zugenommen, und auch der Verkauf des ererbten Besitzes, das Umherziehen der Arbeiter von einer Gegend zur anderen hat das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Lande gelockert, wo nicht gelöst.

Unzweifelhaft ist es die Aufgabe der Staatsgewalt, diesen Punkten eine besondere Fürsorge angedeihen zu lassen, wenn seine Macht in dieser Beziehung auch nur eine geringe, seine Wirksamkeit meist nur eine indirekte sein kann.

An wirtschaftlicher Bedeutung hat die Landwirtschaft in den in Betracht kommenden Kulturstaaten Europas im Laufe dieses Jahrhunderts beständig verloren, da infolge des gewaltigen Aufblühens von Handel und Industrie ein immer größerer Prozentsatz der Bevölkerung wie der Kapitalien in diesen thätig ist. In Deutschland ist die auf dem Lande lebende Bevölkerung, welche im Beginne des Jahrhunderts noch sicher über ³/₄ der Gesamtheit betrug, bereits auf 41,9 % herabgesunken und die sich von der Landwirtschaft nährende Bevölkerung bezifferte sich 1882 auf 41,37 %. Das aus ihr bezogene Einkommen ist im Verhältnis zu dem der übrigen Bevölkerung und dem aus anderen Einnahmequellen noch mehr zurückgetreten. Der Ausfall der Ernten ist nicht mehr so entscheidend für das Wohl und Wehe der Gesamtheit wie früher, so daß nicht einmal die Getreidepreise durch die Ernten eines Landes wie Deutschland bestimmt, sondern nur mit beeinflußt werden, worauf wir zurückkommen. Zunächst haben wir die Preisregulierung und die thatsächliche Entwickelung der Preise näher zu verfolgen.

II. Die Aufgaben des Staates in Bezug auf die Preisbildung.

1. Die Preisbildung.

§ 3. Das Ackerland ist in den Kulturstaaten nur in beschränktem Maße vermehrbar, so daß es bei wachsender Volksdichtigkeit im Verhältnis zur Bevölkerung in immer unzureichenderer Menge vorhanden ist. Zwar nimmt auch gegenwärtig die landwirtschaftlich benutzte Fläche in Europa beständig noch etwas zu, aber doch in den hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern bei weitem nicht in dem Maße wie die Bevölkerung. Das Verhältnis von Angebot zur Nachfrage verschiebt sich mithin in aufblühenden Staaten derart, daß in größeren Perioden eine beständige Preissteigerung der ländlichen Grundstücke die Folge ist. Zu diesem Einfluß der allgemeinen Konjunkturen tritt aber noch ein weiteres wesentliches Moment hinzu, um jene Erscheinung noch zu verstärken. Bei rationellem und intensivem landwirtschaftlichem Betriebe wird beständig Kapital mit dem Grund und Boden verbunden, um darin mehr oder weniger nachhaltig zu wirken. Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Beseitigung der die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigenden Wurzeln, Unkräuter und Steine, die Lockerung des Bodens bis zu größerer Tiefe, die Verbesserung der physikalischen und chemischen Zusammensetzung desselben durch Mergelung, Anhäufung von Humus und direkt wirkenden Pflanzennährstoffen infolge intensiver Düngung schließen derartige Verbindung von sehr

bedeutenden Kapitalien mit dem Grund und Boden ein, so daß mitunter in 20 Jahren die Hälfte des ursprünglichen Kaufkapitals auf den Boden verwendet wurde, wenn es galt, schnell ein Gut in einen besseren Kulturzustand zu bringen. Diese Summen haben gerade in den letzten Dezennien besonders dazu beigetragen, den Wert des Grund und Bodens wesentlich zu erhöhen.

Spricht man von Güterpreisen, so ist außer dem Preise des Grund und Bodens noch der für Gebäude und Inventar mit darin enthalten, welches früher vielfach auf ein Drittel oder die Hälfte des Gutswertes berechnet wurde. Da in der neueren Zeit von den Landwirten ein weit größerer Aufwand bei Herstellung der Wirtschaftsgebäude und Wohnhäuser als früher gemacht wird und außerdem der Viehstand, die Maschinen und Geräte sich wesentlich verbessert haben und einen ungleich höheren Wert haben als früher, so ist auf den größern Gütern Deutschlands, wo der Reinertrag gesunken ist, der ganze Gutswert vielfach nicht höher als der Versicherungswert des verbrennbaren Gutsbestandes nach der Ernte. Aus demselben Umstande muß bei gleichen Konjunkturen eine bedeutende Erhöhung der Güterpreise resultieren, und es ist schwer festzustellen, welcher Anteil jedem der drei erwähnten Momente bei der Preissteigerung der Grundstücke in unserem Jahrhundert zufällt, d. h. wodurch in den einzelnen Perioden die Erträge der Landwirtschaft am meisten gesteigert werden, ob durch die allgemeinen Konjunkturen oder durch die Aufwendung von Arbeit und Kapital. Dies führt uns zur Untersuchung unserer Frage von einem anderen Gesichtspunkte aus.

§ 4. Betrachteten wir bisher, welche Momente das Urteil des Besitzers bei Schätzung seines Grundstücks beeinflussen, so haben wir jetzt dazu überzugehen, festzustellen, worauf der Kauflustige seine Schätzung basiert.

Der Preis der ländlichen Grundstücke bestimmt sich, wie bereits angedeutet, nach den Erträgen derselben und dem Zinsfuß, nach welchem die Kapitalisierung vorgenommen wird. Es kommt außerdem in Betracht der Abzug einer gewissen Risikoprämie vom Ertrage, oder auch der Zuschlag einer Prämie für besondere Vorzüge, wie sie durch die socialen und politischen Verhältnisse bedingt werden.

Die Grundlage für eine angemessene Verwertung des Grundstücks ist die allgemeine Rechtssicherheit. Wo irgend in einem absolutistisch regierten Staate der Grundbesitzer seine Eigentumsrechte gefährdet sieht, wie der polnische Adel nach dem letzten Aufstande, wo die russische Regierung übermäßige Ansprüche der Bauern bei der Ablösung alter Rechte gegenüber den Grundherren extrem begünstigte, oder wo die Verfügungsrechte des Grundeigentümers gesetzlich besonders beschränkt sind, muß bei sonst gleichen Verhältnissen der Grundwert beeinträchtigt sein. Noch mehr wird der Mangel einer guten Hypothekenordnung die Preise drücken, weil das Kapital, welches darin Anlage sucht, sich eine hohe Versicherungsprämie berechnen muß. Die Verbesserung der Hypotheken-Gesetzgebung wird es einer größeren Zahl von weniger bemittelten Landwirten gestatten, als Käufer aufzutreten, weil sie jetzt leichter ergänzende Kapitalien geliehen erhalten, und sie werden größere Summen zahlen können, weil sie die Darlehen zu einem niedrigeren Zinsfuß erhalten, sie deshalb auch ein größeres Kaufkapital bei demselben Ertrage zu verzinsen vermögen.

Noch nach einer anderen Richtung ist aber, wie schon angedeutet, der Zinsfuß von Einfluß auf den Grundwert, d. i. als Maßstab der Kapitalisation des Reinertrages.

Bei einem Landeszinsfuß von 5% werden die Landwirte den zu erwartenden durchschnittlichen Reinertrag mit 20 zu kapitalisieren geneigt sein, so daß ein Gut mit 1000 M. Reinertrag einen Wert von 20000 M. repräsentieren würde, während es unter sonst gleichen Verhältnissen auf 25000 M. zu schätzen wäre, wenn der maßgebende Zinsfuß auf 4% gesunken; auf nur 16000 M., wenn er auf 6% gestiegen wäre. Daraus ergiebt sich, daß die Veränderungen des Landeszinsfußes allein ein Steigen und Sinken des Grundwertes veranlassen

können. Die Ausgleichung der Zinshöhe zwischen dem östlichen und westlichen Deutschland hat wesentlich dazu beigetragen, die Güterpreise in den östlichen Provinzen Preußens von 1850—75 noch höher hinaufzutreiben als es sonst der Fall gewesen wäre, und unzweifelhaft hat das Sinken des Zinsfußes in dem letzten Dezennium wesentlich dazu beigetragen, die Entwertung des Grund und Bodens aufzuhalten. Wo der Zins nicht zurückgegangen, wie in Holstein, Mecklenburg, Hannover, wird daher auch am meisten über Entwertung des Grund und Bodens geklagt. Es läßt sich ferner beobachten, daß bei sinkendem Zinsfuß das Streben der Landwirte immer allgemeiner wird und ins Extreme ausartet, mit wenig Anzahlung ein möglichst großes Gut zu kaufen, um aus der allgemeinen Steigerung des Gutswertes möglichst hohen Gewinn zu ziehen.

Da nun die verschiedenen Käufer eine ungleiche Verzinsung ihres Kapitals beanspruchen, so ist auch der Preis sehr verschieden, den sie für gerechtfertigt halten. Je größer die Volksdichtigkeit und Wohlhabenheit in einem Lande ist, mit um so geringerer Verzinsung des in Grundstücken angelegten Kapitals begnügt man sich, um nur ein Grundstück sein eigen zu nennen. Das tritt in extremer Weise hervor bei den großen Kapitalisten, die gerade eine solche Kapitalsanlage suchen und zumal, wenn, wie in England oder früher in Preußen bei den Rittergütern, mit dem Besitz besondere politische Rechte verbunden sind. Das zeigt sich aber ebenso bei dem Bauern und dem einfachen Arbeiter, die sehr häufig nicht nur auf eine angemessene Verzinsung ihres Ackers, sondern auch auf entsprechenden Lohn für die darauf verwendete Arbeit verzichten, nur um Grundbesitzer zu werden oder ihren Besitz zu vergrößern. Auf hoher Kulturstufe liegt deshalb die Gefahr vor, daß der „Kaufwert" erheblich über den „Ertragswert" hinaus steigt, wie man sich ausdrückt, weil der Kaufpreis aus dem zu erwartenden Ertrage nicht die Verzinsung erlangen kann, welche bei sonstigen Kapitalanlagen zu erwarten ist. Mit Recht verlangt daher der Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, daß bei uns der Ertragswert, nicht aber der Kaufwert bei Erbregulierungen an Grund und Boden berücksichtigt werden soll.

§ 5. Der Reinertrag der landwirtschaftlichen Güter wird nun einmal durch natürliche und vom Menschen getroffene landwirtschaftlich technische Grundlagen, dann durch allgemeine volkswirtschaftliche Momente bedingt. Zu den ersteren gehören die Gunst des Klimas, die Tragfähigkeit des Bodens, das Wirtschaftssystem, die Intelligenz und die Mittel des Landwirts. Zu den zweiten gehören hauptsächlich die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, die Höhe des Arbeitslohns, des Kapitalzinses, die Steuerverhältnisse &c.

Der Landwirt ist in hohem Maße abhängig von den natürlichen Verhältnissen. Der humose Lehmboden im mittleren Rußland, der als russische Schwarzerde bekannt ist, oder in der Nähe von Chicago, in den Poldern Hollands, der Jahrzehnte hindurch ohne Düngung reichliche Ernten zu liefern vermag, wird einen ungleich höheren Wert repräsentieren als der einfache Sand- und der schwere Thonboden, welche die gleiche Arbeit nur äußerst dürftig belohnen. Der Ertrag des Bodens gleicher Güte wird unter dem Himmel Neapels mehr als doppelt so hoch sein als unter dem grauen Himmelszelte Finnlands. Dort vermag man derselben Fläche innerhalb eines Jahres drei Ernten fortzunehmen, während schon im äußersten Norden Deutschlands es unmöglich wird, jährlich eine zu gewinnen, und in Finnland die Zahl der Mißjahre durch vorzeitige Fröste die der günstigen Ernten in einem Dezennium erfahrungsgemäß übersteigt.

Ist so der Einfluß der natürlichen Verhältnisse für die landwirtschaftliche Produktion von durchgreifendster Bedeutung, so hat doch gerade die neuere Zeit genugsam bewiesen, daß die Kultur dem Menschen Mittel und Wege in Menge geboten hat, die Natur in außerordentlicher Weise zu beherrschen und durch Kapital und Arbeit die Erträge zu steigern, wo die Natur ihre Gaben nur kärglich spendete. Sind doch die Polder Hollands wie die Weichsel- und Oder-Niederungen erst durch künstliche Dämme für die Landwirtschaft gewonnen, sind

die ödesten Moor- und Sandgegenden bei Gröningen, in Flandern, in der Umgegend von Berlin durch die Kunst in üppige Gartenfelder verwandelt, welche außerordentlich hohe Kauf- und Pachtpreise erlangen. Auf die Bedeutung der alten Kultur in dieser Beziehung wurde schon hingewiesen.

Auch der einzelne Landwirt kann bereits den Ertrag durch Aufwendung bedeutender Mittel und Intelligenz wesentlich erhöhen, und es ist klar, daß infolge dessen sich auch Individualwerte des Grund und Bodens herausstellen, je nachdem der Kauflustige mit Mitteln und Intelligenz versehen ist; die volkswirtschaftlichen wie die Boden-Verhältnisse gewähren hier bald einen größeren, bald einen geringeren Spielraum. Die besseren Bodenqualitäten gestatten erfahrungsgemäß eine weit höhere Ausnutzung von Kapital und Arbeitskraft, günstige Absatzverhältnisse ermöglichen exzeptionelle Intensität der Bewirtschaftung. Ein Gärtner wird in der Nähe von Erfurt, Berlin Preise für den Acker zahlen können wie kein Landwirt; ja, es zeigt sich, daß in solchem Falle die Höhe der Pacht resp. der Verzinsung des Kaufkapitals einen so geringen Prozentsatz der gesamten Wirtschaftsunkosten ausmachen, daß sie in der Kalkulation bei der Etablierung eine nur sekundäre Rolle spielen. Der Grund und Boden wird unter solchen Umständen nur ein verhältnismäßig untergeordnetes Mittel bilden, um darauf bedeutende Kapitalien und Intelligenz zu verwerten, wie der Bauplatz, auf dem eine Fabrik oder ein Palast aufgerichtet wird. Auch wo es sich um Handelsgewächsbau in landwirtschaftlicher Weise handelt, eventuell zur Unterstützung eines Fabrikbetriebes, z. B. bei Magdeburg, Halle zur Rübenproduktion, bei Eisleben, Quedlinburg zur Samenkultur, bei Mannheim ꝛc. zur Tabakskultur, haben die Grundpreise oft exzeptionellen Charakter und sind besonders häufig als Individualpreise zu bezeichnen.

Die Gunst der Absatzverhältnisse, die Lage in der Nähe des Marktortes haben früher fast unbedingt die Preise des Bodens bestimmt, wie dies bekanntlich Heinrich von Thünen in dem Bilde des isolierten Staates in der klarsten Weise zur Anschauung gebracht hat. Die Verbesserung der Kommunikationsmittel hat in den letzten Dezennien hierin eine vollständige Umwälzung herbeigeführt. Das Monopol, welches bis dahin die nächste Umgebung der Städte besaß, ist meistens völlig gebrochen, überall durchbrochen und die vom Weltmarkte bisher mehr oder weniger abgeschlossenen Gegenden sind in nähere Thünen'sche Kreise gezogen, wodurch eine erhebliche Ausgleichung der Preise des Grund und Bodens im ganzen Lande bewirkt wurde. Während früher die Nähe des Marktes, also die Absatzverhältnisse hauptsächlich bestimmend für das Wirtschaftssystem waren, sind es jetzt in höherem Maße die Produktionsbedingungen, und man kann es verfolgen, wie dieser Kampf zwischen den Vorteilen des Absatzes und der Produktion in den verschiedenen Gegenden die Wirtschaftssysteme und die Preisverhältnisse beeinflußt hat.

Einen durchgreifenden Einfluß auf den Grundwert haben die Preise der landwirtschaftlichen Produkte. Verkauft ein Gut 1000 Zentner Weizen, so wird eben die Preisdifferenz pro Zentner mit tausend multipliziert, so daß schon geringe Schwankungen die Gesamt-Einnahmen stark beeinflussen. Aber man ist doch in der Beurteilung dieses Einflusses zu weit gegangen, weil durch verbesserte Wirtschaftsmethode, wie namentlich die neuere Zeit bewiesen hat und die Vergleichung der Preisverhältnisse verschiedener Länder leicht ersehen läßt, mit Erfolg der Einfluß niedriger Preise ausgeglichen wurde. Während die Preise der hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Produkte von 1840—80 im Verhältnis von 100 : 125 gestiegen waren, erhöhte sich die Domänenpacht in den altpreußischen Provinzen wie 100 : 275, und in derselben Weise kann man annehmen, ist auch der Wert des Grund und Bodens gewachsen. In England sind seit dem Beginne des Jahrhunderts die landwirtschaftlichen Produkte, namentlich das Getreide, im Werte erheblich gesunken, während bis in die Mitte der siebziger Jahre die Pacht erhöht werden konnte. Die Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik waren es, welche diese Entwickelung ermöglichten.

Die Höhe des Arbeitslohns ist gleichfalls von erheblichem Einfluß auf den Reinertrag, und um so mehr, je intensiver der Wirtschaftsbetrieb ist; und in höherem Maße bei dem großen als bei dem kleinen Grundbesitz. Die Klagen der Landwirte über das Steigen der Löhne in den siebziger Jahren waren deshalb sehr erklärlich. Auch hier ist man auf höherer Stufe der Kultur, Dank der Erfindungen des letzten Jahrhunderts in der Lage, durch Maschinen einen Ausgleich herbeizuführen, und es ist bekannt, wie nur dadurch Amerika in den Stand gesetzt ist, auf dem europäischen Getreidemarkte eine so bedeutende Konkurrenz auszuüben, daß es in weit größerem Umfange als der europäische Kontinent die dort ungleich teuerere Arbeitskraft durch Maschinen zu ersetzen versteht. Mit anderen Worten, unsere Zeit besitzt Mittel und Wege, den Einfluß des Arbeitslohns auf den Reinertrag und damit auf den Preis des Grund und Bodens abzuschwächen.

Auf das nachdrücklichste muß betont werden, daß, wie ausgeführt, die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, die Höhe der Löhne und ebenso die Steuern 2c. ihrerseits als das primäre Moment die Preise des Grund und Bodens beeinflussen, nicht aber umgekehrt die Preise des Grund und Bodens, resp. die Höhe der Pacht, die Preise der hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Produkte als das sekundäre Moment beeinflussen. Darin liegt eine Haupteigentümlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes und Besitzes gegenüber den anderen Produktionszweigen, daß die Ablagerung der aus günstigen Konjunkturen erzielten Rente sich in dem Preise des Grund und Bodens vollzieht und in dem Vermögen des Grundbesitzers zum Ausdruck kommt. Alle Momente, welche nachhaltig die Rente des Grundbesitzers zu schmälern angethan sind, bewirken eine Verminderung seines Vermögens. Die Steigerung der Löhne wie der Steuern haben, um das schon hier im Zusammenhange auszusprechen, in Europa keinen Einfluß auf die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, wohl aber auf den Grundwert. Der Landwirt selbst ist, wie wir sofort näher nachzuweisen suchen werden, unter unsern Verkehrsverhältnissen nicht in der Lage, die Preise seiner hauptsächlichsten Produkte wesentlich zu beeinflussen oder gar zu bestimmen und sich seine Auslagen an Lohn, Steuern 2c. wieder ersetzen zu lassen. Er vermag sie nicht auf die Konsumenten abzuwälzen, sondern sie werden ihm im internationalen Verkehr bestimmt und er hat sich ihnen zu unterwerfen.

Die Statistik läßt uns in Bezug auf die Bodenpreise leider fast völlig im Stich und man hat sich mit außerordentlich dürftigen Notizen darüber zu behelfen. Einen gewissen Anhalt zur Beurteilung der Entwickelung der Bodenpreise in Mecklenburg[1]) giebt uns eine Zusammenstellung der Kaufpreise der Allodialgüter, welche von dem dortigen statistischen Büreau in dankenswerter Weise verarbeitet sind. Freilich können die Ziffern nicht auf wirkliche Genauigkeit Anspruch machen, indessen geben sie doch ein ungefähres Bild von der enormen Steigerung des Grundwerts, welcher der der Getreidepreise weit vorausgeeilt ist.

Güterpreise in Mecklenburg-Schwerin.

Durchschnittspreis der Hufe der Lehngüter: Jahr	in Mark	Verhältnis zu 1770-79 = 100	Durchschnittspreis der Hufe der Allodialgüter in Mark	Verhältnis der Durchschnittspreise zu denen von 1770—79 = 100	Zehnjährige Durchschnittspreise von Roggen zu Rostock: Jahr	in Mark	Verhältnis zu 1771—80 = 100
1770-1779	19 226	100	20 412	100	1771—1780	8,72	100
1780—1789	24 993	127,3	25 227	123,5	1781—1790	9,44	108,3
1790—1799	50 421	256,9	49 740	243,6	1791—1800	11,95	137,0
1800—1809	71 016	361,8	67 608	331,2	1801—1810	16,68	191,3
1810—1819	41 292	210,4	44 067	215,9	1811—1820	12,19	139,8
1820—1829	45 252	230,6	45 303	221,9	1821—1830	7,46	85,5
1830—1839	56 136	286,0	63 635	311,7	1831—1840	9,71	111,3
1840—1849	90 252	461,0	93 315	457,1	1841—1850	11,64	133,5
1850—1859	113 216	576,9	118 696	581,5	1851—1860	15,40	176,6
1860—1869	152 341	776,2	180 441	884,0	1861—1870	14,73	168,9
1870—1878	133 046	677,4	158 245	775,2	1871—1879	15,68	179,8

1) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs Jahrgang I. Heft II. Ueber den Wert der Ritterschaft-

Für Preußen gewinnt man in Betreff des Grundwertes der großen Güter einen Anhalt durch die Entwickelung der Pachtbeträge für die Staatsdomänen. Wir geben daher im Folgenden eine Uebersicht der Durchschnittssätze[2]), die wohl beachtenswert sind, da im ganzen Staate (1895) 1047 Vorwerke mit 335 217 ha nutzbarer Fläche in der Hand des Staates waren, wovon 773 in den sieben östlichen Provinzen mit 286 023 ha nutzbarer Fläche, welche in der ganzen Periode nur eine verhältnismäßig unbedeutende Verringerung erfahren haben:

Pachtbeträge der Staatsdomänen in Preußen.

Bezirk	Pacht pro Hektar exkl. Unland in Mk.							Verhältnis der Pacht von 1849 = 100						
	1849	1864	1869	1879	1884	1889 —90	1896 —97	1849	1864	1869	1879	1884	1889 —90	1896 —97
1. Königsberg	8,5	13,1	17,9	23,5	25,1	24,4	23,4	100	153	208	284	293	285	275
2. Gumbinnen	6,9	8,2	12,7	15,9	17,3	17,7	17,7	100	120	185	231	251	257	249
3. Danzig	11,9	19,1	28,1	33,2	29,9	31,1	29,0	100	160	235	278	250	260	244
4. Marienwerder	7,3	12,4	17,6	25,4	27,7	28,5	23,7	100	168	239	344	375	387	321
5. Posen	7,9	12,5	17,1	20,2	20.7	20,7	20,4	100	158	215	255	261	261	258
6. Bromberg	8,0	12,9	19,0	21,1	22,4	22,2	19,7	100	161	236	262	279	275	245
7. Stettin	12,5	20,3	24,1	27,2	28,3	28,9	27,1	100	161	192	216	225	229	215
8. Cöslin	9,8	15,2	20,0	27,6	27,1	27,3	24,0	100	155	204	281	278	278	244
9. Stralsund	11,1	22,5	29,0	31,0	31,4	29,8	28,6	100	201	268	282	281	266	256
10. Breslau	13,9	17,0	24,8	34,6	44,8	45,2	44,6	100	122	178	248	326	323	319
11. Liegnitz	13,7	20,6	23,8	41,7	42,7	42,5	34,8	100	150	174	304	312	310	254
12. Oppeln	10,0	11,2	17,4	27,3	33,7	35,6	37,6	100	112	173	271	335	354	374
13. Potsdam	12,6	18,6	24,0	30,4	31,1	30,1	29,2	100	147	190	240	246	242	231
14. Frankfurt a./O.	14,8	23,5	28,5	37,1	38,0	37,7	37,0	100	158	192	250	256	254	249
15. Magdeburg	27,1	34,9	47,6	70,8	85,4	91,8	92,2	100	129	175	261	315	338	340
16. Merseburg	31,7	35,6	40,6	60,1	67,2	76,7	76,5	100	112	128	189	211	241	241
17. Erfurt	24,4	29,8	33,1	43,8	41,5	42,3	36,6	100	122	135	179	170	173	149
18. Schleswig-Holstein	—	—	—	—	78,7	72,7	69,6	100	—	—	—	—	—	—
19. Hannover	—	—	—	—	54,5	68,3	63,4	100	—	—	—	—	—	—
20. Minden	—	—	—	—	24,0	19,0	19,0	100	—	—	—	—	—	—
21. Kassel	—	—	—	—	47,6	48,2	—	100	—	—	—	—	—	—
22. Wiesbaden	—	—	—	—	47,9	50,9	50,1	100	—	—	—	—	—	—
Alte Provinzen	13,9	20,2	26,4	35,5	38,3	39,1	38,4	100	145	190	256	275	281	276
Preuß. Staat	—	—	—	—	40,4	41,3	40,3	—	—	—	—	—	—	—

§ 6. Hiernach kommen wir zu dem nächsten wichtigen Punkte unserer Untersuchung, der Regulierung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte.

Halten wir uns zunächst an das Getreide und untersuchen, wie dabei die Preisregulierung vor sich geht, und worin sie sich von der gewöhnlicher anderer Waren unterscheidet. Das Getreide gehört zu den Waren, welche in großen Massen produziert werden und mitten im internationalen Verkehre stehen, deren Preise mithin den lokalen Charakter in hohem Maße abstreifen können und gegenwärtig schon abgestreift haben. Es gehört aber auch zu den Waren, welche nicht in jedem Momente beliebig vermehrt werden können, deren Vorrat für eine gewisse Zeit — hier für ein Jahr nach dem Ernteausfall — einem mehr gleichmäßigem Bedarf gegenüber von der Natur bestimmt begrenzt wird, während innerhalb etwas längerer Zeit die Anpassung der Produktion an den Bedarf im großen ganzen in der Hand des Menschen liegt. Die Preisregulierung des Getreides wird deshalb innerhalb eines Jahres sich anders vollziehen als innerhalb einer größeren Periode. Beide Fälle müssen besonders untersucht werden.

lichen Landgüter in Mecklenburg-Schwerin und die successiven Aenderungen derselben. Bd. 9. Heft 3 u. 4. Fortsetzung bis 1878. S. auch H. Paasche, Die Entwickelung der Kaufpreise des Ritterschaftlichen Grundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin von 1770—1878, in J. f. Nat. II, 2. S. 311.

2) S. Conrad, Die Tarifreform im Deutschen Reiche nach dem Gesetze vom 15. Juli 1870 in J. f. Nat. 34. S. 18. Ders., Die Erhöhung der Getreidezölle im Deutschen Reiche im Jahre 1885 in J. f. Nat II, 10 (1885) S. 247. Ders., Die Preise des Jahres 1893 2c. in J. f. Nat. III, 7. (1894) S. 301 ff. Ders., Art. Agrarkrisis in Deutschl., in H.W Suppl. Bd. I. (1895) S. 12 ff.

Innerhalb kürzerer Perioden werden die Preise des Getreides allein von dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt. Bei reichlichen Ernten in dem maßgebenden Territorium sinkt der Preis, während er in Folge einer Mißernte steigt, wobei die Wirkung noch wesentlich durch die Dringlichkeit des Bedarfs erhöht wird. Mit den Fortschritten der Kultur ist allerdings fortdauernd der Einfluß der Dringlichkeit abgeschwächt, einmal indem die Bevölkerung nicht mehr so ausschließlich wie früher auf Getreide als Nahrungsmittel angewiesen ist, sondern in Kartoffeln, Gemüse, Fleisch, dann in Kolonialwaren, wie namentlich Reis, reichlichen Ersatz zu finden weiß. Dann indem die verbesserten Kommunikationsmittel durch erweiterten Handel die Wirkung des Ernteausfalls eines Landes wesentlich abgeschwächt haben. Zeigten sich in früheren Jahrhunderten von einem Jahre zum andern bei abgeschlossenem Handelsgebiet die extremsten Gegensätze, so hat sich das in neuerer Zeit wesentlich verändert. In England schwankten die Preise des Getreides im 13. Jahrhundert um das 56fache, im 14. um das 40fache, im 15. um das 20fache, im 16. um das 8fache, im 17. um das 3½fache, im 18. um das 4½fache, aber auch in diesem Jahrhundert liegen noch Schwankungen fast um das sechsfache vor. 1812 kostete der Quarter Weizen 126 Sh. 6 d. (1855: 74 Sh. 9 d.), 1894 : 22 Sh. 10 d., wenn man Jahresdurchschnitte in Rechnung zieht. Verschärft wurden früher besonders die Preisschwankungen durch die Furcht vor Hungersnot oder Ueberfülle an dem notwendigen Nahrungsmittel, welche das Zünglein der Preiswage noch weit mehr ausschlagen ließ, als das Gewicht des Ernteausfalls es an und für sich bewirkt hätte. Man gieng so weit, eine bestimmte Regel, die sogenannte King'sche Regel, aufzustellen, wonach die Preise in einem bestimmten gesetzmäßigen Verhältnis über die Schwankungen des Ernteausfalls hinausstiegen, so daß bei dem Ausfall der Ernte um 10 % die Preise um 20 % steigen sollten, bei einer solchen von 20 %—50 % ꝛc. Indessen ist es längst erkannt, daß eine solche Regelmäßigkeit schon in früheren Zeiten nicht bestanden hat und sich noch viel weniger in der neueren Zeit ergiebt. Doch kann man noch jetzt verfolgen, daß die kaufmännische Spekulation bei ungünstigen Ernteaussichten die Getreidepreise im Uebermaße hebt, während günstige Ernteberichte die Preise stärker herabdrücken, als das Verhältnis der faktischen Ernte zur Normalernte rechtfertigen ließe.

§ 7. Im Durchschnitt größerer Perioden regulieren sich die Getreidepreise dagegen wie bei allen Waren, welche in großen Massen hergestellt werden und leicht vermehrt werden können, nach den Beschaffungskosten aus den am entferntesten gelegenen Ländern, resp. den Produktionskosten der unter den ungünstigsten Verhältnissen produzierenden Ländereien, welche noch zur Deckung des Bedarfs des Weltmarktes herangezogen werden müssen, plus den Transportkosten von jenen Produktionsorten bis zum maßgebenden Konsumtionsmarkt, wie dieses in Thünen's isoliertem Staate am klarsten nachzuweisen ist. Je mehr die Bevölkerung in der Centralstadt wächst, je größer damit die Entfernung wird, aus der man noch zur Deckung des Bedarfs Getreide beziehen muß, umsomehr müssen die Preise steigen, und zwar soweit, daß noch dem entlegensten Bezugsorte Deckung der Produktionskosten und Transportkosten damit gewährt wird.

Sind der Ausdehnung des Ackers bestimmte Schranken gezogen, so wird durch eine intensivere Ausnutzung des vorhandenen Bodens wie durch den Uebergang zur Kultur ungünstigerer Bodenarten dasselbe Resultat erzielt, denn bei gleichen Transportkosten steigen die Produktionskosten an Ort und Stelle. In früheren Zeiten war dieser Vorgang auch im praktischen Leben genau zu verfolgen; je mehr die Bevölkerung wuchs und damit der Bedarf an Nahrungsmitteln, um so intensiver begann man zu wirtschaften oder man führte aus entfernteren Gegenden Getreide ein, wenn auch nur in beschränkterem Maße als jetzt und die Preise des Getreides stiegen.

Sobald man größere Perioden in das Auge faßt, kann man seit dem Mittelalter ein beständiges Steigen der Preise der landwirtschaftlichen Produkte verfolgen und zwar in stärkerem

Maße, als das der Preise der Manufakte, bei denen die menschliche Arbeitskraft, die Erfindungen rc. im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Produkten die Herstellungskosten zu vermindern vermochten. Einen vorzüglichen Beleg für diese Behauptung lieferte Freiherr von Steiger in den (leider nicht gedruckten) Preiszusammenstellungen für die böhmische Domaine Tloskau auf der Wiener Ausstellung im Jahre 1873, der wir Folgendes entnehmen:

	1670 Gld. Kr.		1770 Gld. Kr.		1870 Gld. Kr.	
1 österr. Metze Weizen	1	= 100	2 25	= 225	4 80	= 480
1 „ „ Roggen	70	= 100	1 50	= 210	3 60	= 510
1 Pfund Brot	1½	= 100	2	= 133	7	= 470
1 „ Rindfleisch	4	= 100	6	= 150	23	= 572
1 „ Butter	11	= 100	16	= 144	35	= 320
1000 Ziegel	4 40	= 100	5 75	= 130	12 —	= 270
1 Pfund Seife	15	= 100			23	= 150
1 Rieß Kanzleipapier	1 30	= 100			2 50	= 196
1 Elle Leinwand	19	= 100			50	= 258
1 Zentner Schmiedeeisen	5 70	= 100	7 50	= 130	9 30	= 168
1 „ Mittelwolle	22	= 100	44	= 200	75	= 340
1 Klafter Brennholz	22	= 100	1 35	= 610	6 30	= 2900

Bei weitem am stärksten ist die Preiszunahme bei dem Holze gewesen, dann folgen die landwirtschaftlichen Produkte, während die Manufakte eine erheblich geringere Steigerung ergeben.

In der neueren Zeit, in dem Zeitalter des Dampfes, hat nun die Verbesserung der Kommunikationsmittel eine Umgestaltung dieser Verhältnisse herbeigeführt. Die entferntesten Gegenden, welche bisher in Rechnung kommen konnten, liefern jetzt immer bedeutendere Quantitäten, auf den europäischen Markt. Die Transportkosten haben sich in den letzten Dezennien beständig vermindert, so daß immer größere Landstrecken auch in anderen Weltteilen in einen näheren Thünen'schen Kreis dem Weltmarkte d. i. England gegenüber gezogen sind und dem europäischen Kontinent wachsende Konkurrenz machen.

§ 8. England absorbiert gegenwärtig die Ueberschüsse der landwirtschaftlichen Produktion (abgesehen von Roggen) aller in Betracht kommenden Länder [3]) und bildet damit gegenwärtig in der civilisierten Welt die Centralstadt in Thünens Bilde. Das Innere Rußlands und der Vereinigten Staaten, Kanada, Australien, Ostindien, Argentinien repräsentieren die äußersten Thünen'schen Kreise. Je mehr England, um den Bedarf der rapide wachsenden Bevölkerung zu decken, Ansprüche an Nahrungszufuhr macht, je weniger die Hauptstaaten des Kontinents, abgesehen von Rußland, aus dem gleichen Grunde abzugeben vermögen, vielmehr, wie Deutschland und Frankreich, immer häufiger und mehr mit England konkurrierend als Käufer für Nahrungsmittel auftreten, um so maßgebender werden jene entlegenen Länder für die Preisbestimmung. Sie können auf die Dauer nur ihre Produkte nach Europa liefern, wenn ihnen die Herstellungskosten und die Transportkosten bis dahin durch den Preis gedeckt werden. Je tiefer bei sonst gleichen Verhältnissen in das Innere jener Länder eingedrungen werden muß, um das nötige Quantum zu beschaffen, um so höher muß der Preis steigen. Je mehr dagegen durch Erfindungen und Kapitalaufwand die Transportkosten aus jenen Entfernungen vermindert werden, um so mehr sinkt der Preis. Die Beschaffungskosten aus jenen entfernten Gegenden sind deshalb maßgebend für unsere Preise, ohne daß wir im Stande sind, dies statistisch nachzuweisen.

Ganz ähnlich, wie England für Weizen, Gerste, Hopfen rc. ist Deutschland für Roggen maßgebend; wie dort die Vereinigten Staaten, so ist hier das Innere Rußland's als der Getreide liefernde Thünen'sche Kreis anzusehen, und da die Preise der verschiedenen Getreidearten in sehr engem Zusammenhange stehen, so wirken die Vorräte Amerikas an Weizen

3) Die nachfolgende Tabelle I (S. S. 236 u. 237) bietet eine Uebersicht der Entwicklung der Einfuhrverhältnisse in England seit 1841 auf Grund der Angaben von Tooke und Newmarch, Geschichte der Preise. 1862 und des Statistical Abstract of the United Kingdom.

auch wiederum auf den Roggenpreis in Deutschland und umgekehrt (wenn auch in wesentlich geringerem Maße), die Roggenernte in Rußland auf den Weizenpreis zunächst in Deutschland, dann aber auch auf dem Weltmarkt. Zur Erscheinung tritt demnach als Preisregulator allein das Verhältnis des Vorrats zum Bedarf auf dem Weltmarkt. Die Rückwirkung aber wiederum des Preises auf das Angebot entzieht sich der Beobachtung, weil sie sich auf zu viele Länder und entfernte Gegenden verteilt.

Der Landwirt in England, Frankreich, Deutschland hat einen Einfluß auf die Preisbildung der Getreidearten nicht; ob er die Getreideproduktion etwas einschränkt oder ausdehnt, muß auf den Weltmarkt ohne Einfluß bleiben, weil sie einen zu kleinen Prozentsatz des Gesamtbetrages ausmacht, und leicht durch das Ausland ausgeglichen werden kann. Von Bedeutung ist hierbei, daß in den in Rede stehenden Staaten der Landwirt mehr oder weniger auf Getreidebau angewiesen ist, als Wechselfrucht und zur Stroherzeugung, so daß er auch dann den Getreidebau nicht aufgeben kann, wenn die Getreidepreise die unmittelbaren Produktionskosten der Körner selbst nicht decken. Der Acker in Deutschland kann im allgemeinen weder 3, 4 Jahre oder noch mehr Klee hinter einander tragen, noch Rüben, Kartoffeln, Raps 2c., sondern es muß erfahrungsgemäß Getreide als Zwischenfrucht eingeschoben werden, soll nicht die Ertragsfähigkeit des Bodens in kurzer Zeit enorm herabgedrückt werden, und eine starke Viehhaltung ist nur ausnahmsweise möglich, ohne an Ort und Stelle das Futter- und Streustroh zu bauen. Daher sehen wir auch in England trotz des enormen Rückgangs der Getreidepreise seit den vierziger Jahren den Getreidebau immer noch in großer Ausdehnung bestehen, obwohl die hohen Arbeitslöhne den Getreidebau erschweren und das Klima den Anbau anderer Gewächse, namentlich der Futterkräuter ungleich mehr begünstigt, als das in Deutschland der Fall ist.

§ 9. Aus dem Gesagten geht hervor, daß es eine falsche Kalkulation ist, die Produktionskosten des Getreides mit dem Preise zu vergleichen und daraufhin entscheiden zu wollen, ob in dem Lande noch weiter Getreide gebaut werden kann oder nicht; und ebenso ein Land konkurrenzunfähig mit einem anderen zu erklären, weil in ihm die Produktionskosten höher sind. Es kommt hinzu, daß die Berechnung der Produktionskosten sehr ungenau ist ebenso wie die des Wertes der Ernte, weil das Stroh teils keinen allgemeinen Marktpreis hat, teils zum Marktpreise gar nicht abzusetzen ist, und doch einen hohen Prozentsatz des Wertes der Ernte repräsentiert. Dasselbe ist aber bekanntlich vom Dünger bei Bestimmung der Produktionskosten zu sagen.

Man hat den unbedingten Einfluß des internationalen Handels auf die Getreidepreise eines großen Landes bestreiten wollen mit dem Hinweis auf den geringen Prozentsatz, welchen der Import resp. Export von der gesamten Produktion resp. dem gesamten Bedarf des Landes ausmacht. Indessen kommt es weniger auf das Quantum an, welches faktisch in das Land hinein- resp. aus dem Lande hinausgeführt wird, als auf das Quantum, welches eventuell die Getreidehändler vom Auslande beziehen können, wenn die heimischen Produzenten zu hohe Forderungen stellen, und ebenso auf das Quantum, welches die Landwirte im Auslande absetzen können, wenn ihnen die einheimischen Müller 2c. nicht soviel bieten wie die ausländischen Händler. Weil nun durch die verbesserten Kommunikationsmittel diese Möglichkeit in der außerordentlichsten Weise gesteigert ist, wurde die Konkurrenz des Auslandes und die internationale Ausgleichung in der neueren Zeit weit durchgreifender maßgebend als früher. Die Folge für die Landwirtschaft Europas ist, daß der Einfluß des Ernteausfalls des betreffenden Landes auf die Preise sich immer mehr vermindert hat[4]) und somit auch bei Mißernten die Preise sehr niedrig sein (1879, 1880 und 1881 in Deutschland), ebenso aber auch umgekehrt bei vortrefflichen Ernten dieselben sich sehr günstig ge-

4) Kremp, Ueber den Einfluß des Ernteausfalls auf die Preise. 1881. Ders., Ernten und Fruchtpreise in Preußen, Bayern, Württemberg u. Baden in J. f. Nat. II, 9 (1884) S. 341 ff.

stalten können (1872—75 in Deutschland). Mit anderen Worten: Die Schwankungen der Reinerträge der Landwirtschaft sind durch die neuere Entwicklung wesentlich größer geworden.

Von vielen Seiten wird behauptet, daß die Börse den Getreidepreis willkürlich und einseitig beeinflusse, insbesondere seit durch den Terminhandel mit großen Mengen Getreide gehandelt wird, die nur auf dem Papiere stehen und gar nicht zu beschaffen sind. Der Gedanke liegt nahe, daß dabei leicht ein gewaltiges Angebot fingiert werden kann, das den Preis wirft, ohne daß die thatsächlichen Verhältnisse dieses rechtfertigen. Man muß aber im Auge behalten, daß das wirkliche Verhältnis von Angebot und Nachfrage, wie es nach den Berichten für den Moment oder für die Zukunft sich ergiebt stets die Grundlage für die Preisspekulation ist, und sobald von einer Seite die Preise demselben entgegengesetzt beeinflußt werden, sich sofort eine Contremine bildet, welche gestützt durch die Thatsachen bald mehr Anhang und Ueberlegenheit gewinnt, um die Gegenpartei zu schlagen, welche eines realen Anhaltes entbehrt. So können wohl momentan Preisverschiebungen an der Börse durch willkürliche Spekulation entstehen, aber nicht von nachhaltiger Bedeutung. Mit welchen Mengen dabei operiert wird, fällt wenig ins Gewicht.

Auch die statistische Untersuchung ergiebt, daß die Börsenspekulation die Preise mehr ausgeglichen hat, und daß durch den Terminhandel die Preise mit größerer Sicherheit schon eine längere Zeit vorher den thatsächlichen Verhältnissen angepaßt und richtiger vorausberechnet werden, als in frühern Zeiten[5]).

§ 10. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Getreidepreise hat im Laufe der Zeit gewaltig abgenommen, einmal, weil der gesamte Lebensunterhalt der großen Masse der Bevölkerung weit mannigfaltiger geworden ist, und das Brot einen weit kleineren Prozentsatz der gesamten Ausgaben auch der Arbeiter in Anspruch nimmt als früher, so daß hohe Getreidepreise ihn auch bei sonst gleichen Verhältnissen nicht mehr in dieselbe Not versetzen wie früher, niedrige Preise ihm nicht mehr die gleiche Erleichterung verschaffen. Da ferner hohe Preise mit guten Ernten, wie wir sahen, zusammentreffen können und ebenso schlechte Ernten mit niedrigen Preisen, so können für die ländliche Bevölkerung mit Teuerung gute Tage verbunden sein wie schlechte und ebenso mit billigen Zeiten, weil bei hohen Preisen reichliche Beschäftigung die geringe Kaufkraft des Lohnes ausgleichen kann, während auf der anderen Seite der Nachteil der Beschäftigungslosigkeit den Vorteil der niedrigen Preise wesentlich übersteigen kann.

In noch viel höherem Maße sind ausgleichende Momente für die städtische Bevölkerung vorhanden, deren Verdienst und Beschäftigung ganz andere Grundlagen hat, worauf wir bereits aufmerksam zu machen Gelegenheit fanden. Während die Statistiker in früheren Zeiten daher in der Lage waren, in eklatanter Weise den Zusammenhang zwischen den Getreidepreisen und den Eheschließungen, den Geburten, der Sterblichkeit und den Verbrechen nachzuweisen, zeigen sich in der neueren Zeit immer mehr Ausnahmen, so daß man kaum noch von einer Regel sprechen kann.

Während man zur Zeit des Merkantilismus niedrige Getreidepreise für wünschenswert hielt, besonders im Interesse der Industrie, und es der Staatsgewalt zur Aufgabe gemacht wurde, eventuell künstlich jene Preise zu erniedrigen, die physiokratische und Adam Smith'sche Schule aber bekanntlich eine solche Einwirkung perhorreszierten, ist neuerdings in dieser Beziehung besonders bei den praktischen Staatsmännern des europäischen Kontinents ein Umschwung eingetreten, und man hält die Interessen der Landwirtschaft für so überwiegend, daß zu ihren Gunsten eine Erhöhung derselben auch durch Zwangsmaßregeln für wünschenswert erachtet wird; es ist nun klar, daß an und für sich weder hohe noch niedrige Preise

5) S. dar. auch G. Cohn, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte in J. f. Nat. 7 und 9; M. Kantorowicz, Die Wirksamkeit der Spekulation ꝛc. in J. f. G. V. 15 S. 1183 ff.; J. Conrad, Die Monatspreise des Getreides in J. f. Nat. III, 9 (1895) S. 247 ff.

der landwirtschaftlichen Produkte als ein Segen anzusehen sind, es kommt vielmehr vollständig auf den Zusammenhang mit den übrigen Verhältnissen an. In einem Agrar-Staat, welcher Ueberschüsse an das Ausland abzugeben hat, wird eine Erhöhung der Preise unter sonst gleichgebliebenen Verhältnissen von günstigem Einfluß sein; in einem Industriestaate dagegen wird die Bevölkerung überwiegend darunter leiden und um so mehr, wenn diese Steigerung sich auf das Inland allein beschränkt. Die Ausnahmen von dieser Regel und die daraus resultierenden Aufgaben für den Staat haben wir in dem folgenden Abschnitte näher zu untersuchen, zunächst aber wollen wir die vorliegenden Preise selbst etwas näher betrachten.

2. Statistik der Preise der landwirtschaftlichen Produkte[6]).

§ 11. Vor allem wird zu betonen sein, daß die statistischen Angaben, namentlich soweit sie sich auf ganze Länder beziehen, mit mancherlei Fehlern behaftet sind, weil es in der That außerordentlich schwierig ist, brauchbare Durchschnitte zu gewinnen und die Ungleichartigkeit der Qualität in verschiedenen Gegenden und Jahren auf den Preis wesentlich modifizierend einwirken muß, so daß es geradezu unmöglich ist, völlig gleichartiges gegenüberzustellen. Man wird sogar sagen müssen, daß die Fehlerquellen sich in der neueren Zeit noch mehr gesteigert als vermindert haben, indem die älteren Taxen der Preisstatistik ein vorzügliches Material boten. Für die ältere Zeit kommen dagegen die großen Schwierigkeiten des Gehalts der Münzen und des Wertes der Edelmetalle hinzu, um eine exakte Preisgeschichte zu verhindern. Wir begnügen uns deshalb mit nur wenigen älteren Angaben, um die bedeutende Preissteigerung in den letzten Jahrhunderten zu illustrieren und verweilen nur etwas bei den neueren Zahlen.

Weizenpreise (für den Quarter = 220 kg) von 1401—1895).

Jahr	England sh.	England d	Frankreich sh.	Frankreich d.	Jahr	England sh.	England d.	Frankreich sh.	Frankreich d.
1401—1450	7	1	12	3	1881—1885	40	10	51	4
1451—1500	6	2	6	7	1886—1890	31	5	42	7
1501—1550	12	„	13	3	1887	32	6	41	9
1551—1580	17	9	28	6	1888	31	10	44	6
	Oxford				1889	29	9	42	1
1581—1600	26	8	52	3	1890	31	11	45	2
1601—1700	39	1	39	8	1891	37	0	49	4
1701—1770	36	2	32	5	1892	31	1	41	5
1771—1800	52	5	38	—	1893	26	4	37	3
1801—1850	64	2	47	3	1894	22	10	34	3
1851—1880	52	5	50	9	1895	22	9	—	—

Berliner Getreidepreise von 1651—1895

in Mark für den Zentner à 50 kg					Preisverhältnis zum Roggen für den Zentner				
Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Jahr	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer
1651—1700	3,72	2,67	2,73	2,65	1651—1700	100	139,5	102,3	99,1
1701—1730	4,24	3,14	2,65	2,63	1701—1750	100	135,1	84,3	83,4
1751—1800	6,27	5,07	5,42	4,82	1751—1800	100	123,5	106,8	95,1
1801—1850	9,29	6,8	6,36	6,83	1801—1850	100	136,6	93,5	100,4
1851—1880	10,5	8,07	7,68	7,76	1851—1880	100	130,7	95,1	96,1
1881—1885	8,87	7,41	7,7	7,44	1881—1890	100	119,3	104,6	98,9
1886—1890	8,55	7,19	7,58	7,01	1891	100	106,7	84,1	82,1
1891	11,05	10,35	8,7	8,5	1892	100	105,2	94,2	90,8
1892	9,15	8,70	8,20	7,90	1893	100	114,4	120,4	123,5
1893	7,55	6,60	7,95	8,15	1894	100	115,4	123,9	122,2
1894	6,75	5,85	7,25	7,15	1895	100	118,9	—	101,3
1895	7,12	5,99	—	6,07					

6) Das beste Material zur Geschichte der Getreidepreise liefern die folgenden Werke: J. F. Unger, Von der Ordnung der Fruchtpreise und deren Einflusse in die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens. 1752. L. Seuffert, Statistik des Getreide und Victualienhandels im Königreiche Bayern mit Berücksichtigung des Auslandes. 1847. Tooke und Newmarch, Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1693—1857. Deutsche Ausgabe. 1862. T. Rogers, A. history of agriculture and prices in England. 1866. 1882. Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace. 1878. Für die einzelnen Länder bilden die offiziellen statistischen Jahrbücher, Abstracts rc. die betreffende Quelle.

Preise landwirtschaftlicher Produkte von 1816—1895
für den Zentner à 50 kg in Mark.

Jahr	Weizen						Preußen alten Bestandes							
	England	Preußen alten Bestandes	Differenz zwischen England und Preußen	Provinz Preußen	Westfalen	Differenz zwischen Provinz Preußen und Westfalen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Butter	Rindfleisch	Schweinefleisch
1816—20	18,2	10,31	+7,89	9.09	12,04	2,95	7,59	6,57	6,49	8,12	1,93	73,3	33,3	39,2
1821—30	13,3	6,07	+7,23	5,46	6,63	1,17	4,34	3,83	3,99	4,85	1,24	50,8	23,3	27,5
1831—40	12,7	6,92	+5,78	6,69	7,39	0,70	5,03	4,38	4,58	5,37	1,32	55,0	25,8	30,8
1841—50	12,0	8,39	+3,61	8,02	9,10	1,08	6,15	5,56	5,03	6,5	1,7	60,0	28,3	36,8
1851—60	12,5	10,57	+1,93	9,98	11,18	1,20	8,27	7,51	7,2	8,8	2,37	73,3	35,0	45,8
1861—70	12,4	10,23	+2,17	9,75	10,93	1,18	7,73	7,3	7,01	8,41	2,24	89,2	43,3	52,5
1871—75	12,3	11,76	+1,74	11,25	12,30	0,95	8,96	8,54	8,16	11,22	3,02	115,7	57,4	63,0
1876—80	10,3	10,56	—0,26	10,11	11,12	1,01	8,32	8,1	7,63	11,59	3,03	112,0	57,4	62,0
1881—85	9,0	9,45	—0,45	9,13	9,88	0,75	8,0	7,74	7,29	11,86	2,63	111,8	58,9	62,4
1886—90	7,14	8,76	—1,62	8,28	9,18	0,90	7,15	6,92	6,76	10,47	2,28	105,7	57,2	60,9
1891	8,41	10,94	—2,53	10,87	11,45	0,58	10,22	8,23	8,06	11,22	3,27	107,6	61,1	61,7
1892	7,06	9,41	—2,35	9,42	9,70	0,28	8,80	7,76	7,47	11,88	3,08	111,3	61,3	64,6
1893	5,98	7,34	—1,36	7,17	8,00	0,83	6,39	6,96	7,54	10,93	2,05	110,9	58,2	63,2
1894	5,21	6,69	—1,48	6,42	9,10	0,68	5,78	6,53	6,77	10,96	2,17	126,5	60,2	57,7

Die vorstehende Tabelle führt die Entwicklung der Preise von 1816 ab vor, und zeigt in schlagender Weise die Ausgleichung der Weizenpreise, welche hauptsächlich zwischen England und Preußen stattgefunden hat. Während in den Anfangsperioden der Zentner in dem Britischen Reiche über 7 Mark teurer war als hier, sinkt die Differenz in den 30er Jahren auf 5,7 Mark, in den 50 und 60er Jahren auf ca. 2 Mark, anfangs der 70er vermindert sich die Differenz bereits auf ½ Mark, um seitdem in das entgegengesetzte umzuschlagen, so daß der Weizen in Preußen jetzt 1½ Mark, in Westphalen 2 Mark teurer als in England ist, eine Erscheinung, welche selbstverständlich auch nicht ohne Einfluß auf die Konkurrenz-Verhältnisse der Industrie beider Länder bleiben kann. Die Tabelle zeigt ferner, daß zwar gegenüber der ersten Periode eine Ausgleichung der Preise zwischen Osten und Westen Preußens stattgefunden hat, daß aber noch ein sehr bedeutender Unterschied zu konstatieren ist, der sogar als größer anzunehmen ist, als die Transportkosten von einem Orte zum andern betragen. Noch größer sind die Differenzen zwischen den südlichen Städten Mannheim, Lindau einerseits und Berlin, Königsberg, Breslau andererseits [7]).

Das Preisverhältnis der verschiedenen Früchte hat sich in der Weise verschoben, daß insbesondere Weizen verhältnismäßig verbilligt ist.

Im Jahre 1881 ist der Roggen zeitweise sogar teurer gewesen als der Weizen. Gerste und Hafer sind bei weitem nicht so im Preise zurückgegangen wie das Brodgetreide. Doch zeigt dies Verhältnis erhebliche Schwankungen. Was die Angaben für Erbsen und Kartoffeln, und wohl ebenso die für Butter betrifft, so dürften in den verschiedenen Perioden die Preise nicht gleichartig genug erhoben sein, um zu einer Detail-Untersuchung verwertet werden zu können. Beachtenswert ist aber noch der Umstand, daß das Fleisch erheblich stärker im Preise gestiegen ist als das Getreide, was sicher darauf zurückzuführen ist, daß der Konsum an tierischen Produkten zugenommen hat, während die ausländische Konkurrenz darauf bisher keinen solchen Einfluß auszuüben vermochte, als auf das Getreide.

Um die Preisentwicklung der neueren Zeit zu verfolgen, ist der Ausgangspunkt von 1816—20, auf den man in Preußen angewiesen ist, kein glücklicher, da in jener Periode, welche den Freiheitskriegen unmittelbar folgte, eine außergewöhnliche Teuerung herrschte. In den zwanziger Jahren trat dagegen ein ganz exorbitanter Rückschlag der Preise ein, der sich erst sehr allmählich ausglich und eine tiefgreifende Agrarkrisis zur Folge hatte. Eine starke Preissteigerung fand in den fünfziger Jahren statt, welche unserer Landwirtschaft einen besonderen Aufschwung ermöglichte. Seitdem ist nur die Periode von 1871—1876 darüber hinausgegangen. In den letzten Jahren ist dagegen ein für die europäische Landwirtschaft geradezu bedrohlicher Preissturz eingetreten, der naturgemäß in England am tiefgreifendsten war. (S. darüber die Darstellung im Hdb. Bd. II. Abh. XIV. § 83 S. 136 ff.) Ein gutes Bild der Entwicklung erhält man aus den S. 235 angegebenen Zahlen für Halle, worin besonders schlagend hervortritt, daß ein wirklicher Preisdruck infolge der internationalen Konkurrenz erst in den letzten Jahren zu beobachten ist, der sich aber durchaus auf das Getreide beschränkt und sich noch nicht auf Fleisch ausgedehnt hat.

7) Siehe statistische Monatshefte des deutschen Reichs. Ferner J. Conrad, Der deutsche Getreidezoll und der Getreidepreis in J. f. Nat. II, 3. (1881) S. 269 ff. Ders., Preise in Preußen in J. f. Nat. III, 8. (1894) S. 730. Ders., Art. Getreidepreise im H.W. III. (1892) S. 892.

Preise landwirtschaftlicher Produkte in Halle a/S.:

	in Mark für den Zentner à 50 kg						Preisverhältnis zum Roggen für den Ztr.:					
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Rindfl.	Schweinefl.	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Rindfl.	Schweinefl.
1801/20	9,46	7,75	6,3	6,83	35,8	44,93	100	122,0	81,2	88,1	461	579
1821/40	6,49	4,91	4,17	4,66	—	—	100	132,2	84,9	94,9	—	—
1841/60	8,95	7,22	6,13	6,17	42,3	45,4	100	123,9	84,9	85,4	585	628
1861/80	10,41	8,62	8,18	7,74	56,2	55,7	100	120,7	94,8	89,8	651	646
1881/85	9,19	8,18	8,32	7,62	59,0	60,0	100	112,3	101,7	93,2	721	733
1886/90	8,59	7,49	8,12	7,04	63,0	61,9	100	114,6	108,3	94,0	841,2	826,5
1891	10,84	10,70	8,72	8,19	65,8	67,5	100	101,3	81,5	76,6	615,4	631
1892	9,18	8,93	8,58	7,62	67,5	67,1	100	102,8	96,1	85,4	755,9	751,2
1893	7,54	6,81	8,25	8,37	69,8	69,8	100	110,8	121,2	122,9	1024,9	1024,9
1894	6,47	5,99	7,71	7,38	67,5	67,5	100	108,0	145,4	123,2	1126,9	1126,9

3. Der internationale Handel mit Agrarprodukten.

§ 12. Da sich die neuere Entwickelung der Preisverhältnisse in Europa nicht verstehen läßt, ohne den internationalen Verkehr zu verfolgen, so lassen wir zwei Tabellen (Tab. I S. 236, 237, Tab. II S. 238) folgen, von denen die eine die Aus- und Einfuhr an Agrarprodukten in England, die andere in Deutschland seit Anfang der 40er Jahre darstellt.

Für England (Tab. I) ist noch die Unterscheidung nach dem Einfuhrlande getroffen, um auf diese Weise die Verschiebung in den Bezugsquellen scharf hervortreten zu lassen. Noch in den 40er und 50er Jahren lieferte Deutschland am meisten Weizen nach England; obgleich die Quantität in den 60er Jahren noch stieg, wurde es aber bereits von Rußland überflügelt, und auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika lieferten in diesem Dezennium schon ebenso viel wie Rußland. In den 70er Jahren verminderte sich die Einfuhr aus Deutschland, während sie in Rußland allmählich auf 14 und 16 Mill. Zentner stieg, aus dem übrigen Europa allmählich auf ein Minimum herabsank. Die hauptsächlichste Bezugsquelle wird nun mehr und mehr Amerika, welches 1872 noch nicht 9 Millionen Zentner lieferte, 1874 bereits 23 Millionen, von 1879—1882 über 36 Millionen jährlich. Von 1886 bis 1890 waren es nur 23 Mill. Ztr. Körner (Ver. St. und Canada), dazu aber noch 13 Mill. Ztr. Mehl, welches in den Vordergrund tritt, 1892 37 Mill. Ztr. Körner und 20 Mill. Ztr. Weizen, 1894 27 Mill. Ztr. Körner, 17 Mill. Ztr. Mehl. Es bleibt daher der Hauptlieferant bis zum gegenwärtigen Augenblick. In den achtziger Jahren ist das Britische Indien mit bedeutenden Lieferungen aufgetreten, welche im Jahre 1889—90 über 9 Mill. Ztr., 1891 13 Mill. Zentner betrugen. Die niedrigen Preise der letzten Jahre ließen die Zufuhr 1894 auf 5 Mill. sinken. Seit 1891 ist nun noch Argentinien mit bedeutenden Lieferungen aufgetreten, während es von 1886—1890 nur ca. 1 Mill. Ztr. herbeförderte, waren es 1893 schon 7,8 Mill., 1894 aber 13,3 Mill. Ztr., hat also Brit. Indien an Bedeutung bereits überflügelt. Von ihm ist der hauptsächlichste Preisdruck in den letzten Jahren ausgeübt. Der gesamte Bedarf Englands an ausländischem Weizen allein, der in den 40er Jahren nicht ganz 10 Millionen Zentner betrug, in den 50er Jahren auf 16½ Millionen stieg, in den 60er Jahren bereits 30 Millionen umfaßte, belief sich in den letzten Jahren auf über 70 Millionen. Dazu kommt noch eine wachsende Quantität von Mehl, welches von 2,3 Mill. in der ersten Periode auf 22 Mill. im Jahre 1892 gestiegen ist. An dieser Lieferung haben sich nun schon in der ganzen Zeit die Vereinigten Staaten beteiligt und schon von Anfang an über die Hälfte des Bedarfs gedeckt. Gegenwärtig allerdings liefert es über ⅔ des ganzen Quantums und mitunter noch mehr.

Auch bei den übrigen Getreidearten ist der Bezug gewaltig gestiegen. Deutschland hat erst 1894 wieder begonnen nach Beseitigung des Identitätsnachweises sich an großen Lieferungen zu beteiligen. Rußland dagegen schickte fast das fünffache Quantum in den letzten

Tabelle I. England.

Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten.

1. Weizen — Körner (K.) und Mehl (M.) in Cwt. à 40 803 kg.

aus:		1850—54	1851—60	1861—70	1871—80	1881—85	1886—90
Rußland	K.	1 456 806	2 702 846	8 046 401	9 835 177	8 869 417	14 274 343
	M.	3 124	5 412	41 399	86 005	77 446	146 094
Deutschland	K.	3 897 917	4 466 781	6 224 128	3 588 222	2 076 604	1 957 333
	M.	18 652	131 787	566 214	943 022	1 693 103	910 827
Uebriges Europa	K.	2 354 281	4 227 922	3 613 650	2 039 870	1 221 873	2 896 534
	M.	393 410	1 368 564	1 830 103	2 166 521	2 074 816	1 752 993
Aegypten	K.	263 194	1 647 721	1 327 276	1 544 521	705 505	344 926
	M.	1 079	—	6 113	8 578	1 148	989
Brit. Nord-Amerika	K.	174 546	299 449	1 656 128	3 287 370	2 173 253	2 087 611
	M.	607 463	228 241	480 497	375 079	414 742	923 012
Ver. Staat. v. Amer.	K.	449 859	2 654 834	8 106 942	23 051 943	28 852 665	20 806 503
	M.	1 259 503	1 999 318	1 836 807	3 112 148	9 766 565	12 182 765
Britisch Indien	K.				1 885 509	9 439 138	9 206 300
	M.				1 614	1 921	669
Australien	K.	1 108 863	633 392	982 531	1 566 263	3 699 578	1 773 061
	M.	36 738	43 692	104 529	123 155	240 966	59 026
Uebrige Länder	K.				1 428 070	63 730	1 382 061
	M.				124 321	133 996	45 355
Argentinien	K.	—	—	—	—	—	1 176 478
	M.						

2. Gerste, Hafer und Mais in Cwt.

aus:	1841—50	1851—60	1861—70	1871—80	1881—85	1886—90
Rußland	716 098	3 219 209	4 168 972	8 698 717	14 208 908	22 878 810
Deutschland	891 888	2 461 825	2 146 997	2 595 231	1 732 386	1 654 514
Uebriges Europa	2 431 565	9 381 777	13 737 360	15 819 311	19 275 814	16 256 053
Aegypten	98 312	1 330 107	350 679	170 643	376 991	180 071
Brit. Nord-Amerika	14 560	199 613	743 248	2 616 723	1 526 273	1 995 514
Ver. Staat. v. Amer.	2 120 658	2 016 342	3 940 857	21 070 667	16 151 561	17 466 652
Uebrige Länder	1 129 065	846 648	1 198 545	1 184 776	239 598	1 915 155
Argentinien	—	—	—	—	—	2 843 887

3. Getreide und Mehl überhaupt in Cwt.

Agrarprodukte:		1841—50	1851—60	1861—70	1871—80	1881—85	1886—90
Weizen	K.	9 705 466	16 632 945	29 956 056	48 226 944	58 866 466	55 905 150
Mehl		2 319 969	3 799 624	4 885 662	6 940 445	14 334 437	16 021 730
Gerste, Hafer, Mais		8 402 126	19 455 521	26 286 658	52 156 068	55 001 721	65 190 656
Roggen, Buchweizen		238 084		310 486	293 041	316 774	818 522
Getreide, Mehl		20 665 645	39 888 090	61 438 862	107 616 498	128 519 398	137 936 058

4. Tiere, Fleisch, Butter und Käse (Stückzahl resp. Cwt.).

Produkte:		1841—50	1851—60	1861—70	1871—80	1881—85	1886—90
Ochsen, Kühe, Kälber	*	33 092	101 556 †	184 562	244 368	387 282	438 098
Schafe, Lämmer	*	66 033	240 925 †	550 509	901 610	974 316	800 599
Speck, Schinken	**	112 304	222 681 †	864 058	3 181 337	3 740 952	4 243 353
Rindfleisch	**	103 051	183 236 †	239 182	492 002	1 017 519	1 342 596
Butter	**	252 254	458 062	1 097 837	1 630 522	2 285 668	2 861 819††
Käse	**	298 710	395 099	852 637	1 547 373	1 819 078	1 908 274

* Stückzahl. ** Cwt. † Durchschnitt der 6 Jahre 1851—54, 1859—60. †† Hierunter Margarin Butter = 1 125 081 Cwt.

Tabelle 1. England.

Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten.

1. Weizen — Körner (K.) und Mehl (M.) in Cwt. à 40 803 kg.

1891	1892	1893	1894	1895	1891—95	aus:
14 552 905	4 362 986	10 061 988	16 775 881	23 017 035	13 754 159 K.	Rußland
76 526	1 431	1 171	33 401	—	22 506 M.	
714 460	606 353	362 086	715 043	752 990	630 186 K.	Deutschland
364 476	163 335	116 164	198 543	243 870	217 278 M.	
2 858 961	1 320 974	195 618	467 834	3 325 330	1 633 743 K.	Uebriges Europa
1 273 203	1 020 692	1 152 884	1 599 442	2 431 750	1 485 594 M.	
936 687	385 145	10 586	184	2 590	267 038 K.	Aegypten
560	487	1 584	3 330	—	1 192 M.	
3 173 840	3 874 984	3 157 355	2 828 515	1 844 600	2 975 859 K.	Brit. Nord-Amerika
1 029 247	1 359 859	1 080 986	1 195 421	2 343 300	1 401 763 M.	
24 194 955	33 886 742	32 262 848	24 658 245	27 084 120	28 417 382 K.	Ver. Staat. v. Amer.
13 703 035	19 467 391	17 995 601	15 925 486	13 131 850	16 044 673 M.	
13 005 785	12 495 442	6 196 096	5 349 056	8 802 950	9 169 866 K.	Britisch Indien
3 937	643	2 800	10 579	—	3 592 M.	
2 085 671	2 016 846	2 589 588	3 877 418	3 486 620	2 811 229 K.	Australien
158 380	42 098	30 055	61 156	—	58 338 M.	
2 311 242	2 486 231	2 780 236	2 181 904	2 033 360	2 358 595 K.	Uebrige Länder
113 639	50 073	26 923	107 247	217 640	103 104 M.	
2 478 456	3 466 096	7 845 587	13 272 152	11 400 360	7 692 530 K.	Argentinien
—	—	—	—	—	— M.	

2. Gerste, Hafer und Mais in Cwt.

1891	1892	1893	1894	1895 †	1891—95 †	aus:
22 448 423	13 929 275	24 806 413	40 552 472			Rußland
608 638	639 571	860 738	1 486 348			Deutschland
22 043 919	18 500 124	26 353 067	24 341 432			Uebriges Europa
1 362 879	233 166	114 887	337 277			Aegypten
1 326 353	2 619 431	3 990 762	860 426			Brit. Nordamerika
8 794 147	20 803 710	11 695 246	11 125 594			Ver. Staat. v. Amer.
3 387 041	4 055 626	1 648 982	2 548 347			Uebrige Länder
—	—	—	—			Argentinien (Mais)

3. Getreide und Mehl überhaupt in Cwt.

1891	1892	1893	1894	1895	1891—95	Agrarprodukte:
66 312 962	64 001 799	65 461 988	70 126 232	81 749 955	69 530 587	Weizen
16 723 003	22 106 009	20 408 168	19 134 605	18 368 410	19 348 039	Mehl
60 891 717	65 319 960	69 702 051	81 585 641	73 091 407	70 118 173	Gerste, Hafer, Mais
644 176	706 033	833 463	1 144 119	†	†	Roggen, Buchweizen
144 571 858	153 033 801	156 405 670	171 990 597			Getreide, Mehl

4. Tiere, Fleisch, Butter und Käse (Stückzahl resp. Cwt.).

1891	1892	1893	1894	1895	1891—95	Produkte:
507 407	502 237	340 045	475 440	415 565	448 139	Ochsen, Kühe, Kälber
344 504	79 048	62 682	484 597	1 065 470	407 260	Schafe, Lämmer
4 715 012	5 134 510	4 187 298	4 819 388	5 352 936	4 841 829	Speck, Schinken
2 168 270	2 355 031	2 008 565	2 346 415	2 410 523	2 257 761	Rindfleisch
* 3 371 037	3 488 359	3 627 444	3 684 160	3 765 850	3 587 370	Butter *
2 041 325	2 232 817	2 077 462	2 266 145	2 133 809	2 150 312	Käse

* Hierunter Margarin. Butter für 1891 = 1 235 430 Cwts., für 1892 = 1 305 350 Cwts., für 1893 = 1 299 970 Cwts., für 1894 = 1 109 325 Cwts., für 1895 = 940 168 Cwts., für 1891—95 1 178 049 Cwts. † Die Angaben liegen noch nicht vor.

Tabelle II. Deutscher Zollverein und Deutsches Reich*.

Ein- und Ausfuhr von Agrarprodukten

Centn. à 50 kg.

Jahr	Weizen			Roggen		
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)
1842–50	411 613	4 849 322	— 4 437 708	1 336 319	10 692 062	— 9 355 742
1851—60	2 077 590	6 754 415	— 4 676 825	3 692 280	1 402 067	+ 2 290 213
1861—70	6 576 908	10 335 207	— 3 758 299	5 900 375	2 582 691	+ 3 317 684
1871—79	12 475 436	10 367 029	+ 2 108 407	17 984 542	2 927 744	+ 15 056 798
1880—84	10 651 063	1 644 070	+ 9 006 993	14 641 801	2 857 044	+ 11 784 757
1885—89	8 998 448	108 336	+ 8 890 112	14 744 208	52 908	+ 14 691 300
1890—94	18 925 688	321 084	+ 18 604 604	12 596 172	204 508	+ 12 391 664
1893	14 069 060	5 860	+ 14 060 200	4 485 240	5 420	+ 4 479 820
1894	23 076 740	1 583 820	+ 21 492 920	13 072 500	994 240	+ 12 078 260
1895	26 763 554	1 398 218	+ 25 365 336	19 296 046	719 846	+ 18 576 200

Jahr	Gerste			Hülsenfrüchte, Hafer, andere Getreidearten		
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)
1842—50	242 196	1 284 141	— 1 041 945	184 254	741 094	— 556 840
1851—60	606 536	1 322 703	— 716 167	782 824	1 138 348	— 355 524
1861—70	2 170 723	2 502 049	— 331 326	1 966 885	2 435 125	— 468 240
1871—79	5 874 889	2 808 310	+ 3 066 579	6 246 911	3 607 285	+ 2 639 626
1880—84	6 015 835	1 891 798	+ 4 124 037	11 393 215	1 105 303	+ 10 287 912
1885—89	9 598 644	595 568	+ 9 003 076	8 680 024	387 092	+ 8 295 932
1890—94	15 973 380	190 124	+ 15 783 256	18 636 820	172 072	+ 18 764 748
1893	17 034 800	164 700	+ 16 870 100	21 986 260	183 540	+ 21 802 720
1894	21 949 940	388 100	+ 21 561 840	22 580 280	537 770	+ 22 042 500
1895	18 580 174	980 274	+ 17 599 900	14 190 344	1 186 710	+ 13 003 634

Jahr	Kraftmehl, Nudeln, Mühlenfabrikate (seit 1854)			Roh- und Raffinierter Zucker		
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)
1842—50				1 272 956	369	+ 1 272 586
1861—60	334 439	536 027	— 201 588	590 785	117 243	+ 473 542
1861—70	1 181 340	1 595 846	— 414 506	201 211	349 785	— 148 574
1871—79	34 33 508	3 339 907	+ 93 601	341 199	1 096 008	— 754 809
1880—84	1 378 506	2 686 029	— 1 307 523	75 382	7 772 725	— 7 697 343
1885—89	403 812	2 873 884	— 2 470 072	81 696	7 045 784	— 6 964 088
1890—94	502 624	2 857 064	— 2 354 440	76 436	14 892 072	— 14 815 636
1893	602 620	3 151 220	— 2 448 600	29 640	14 112 760	— 14 083 120
1894	682 520	4 308 800	— 3 626 280	23 100	16 585 180	— 16 562 080
1895	738 536	3 768 518	— 3 029 982	21 016	17 880 966	— 17 859 950

Jahr	Branntwein, Arak, Rum ꝛc.			Wolle		
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)
1842—50	33 798	143 815	— 110 017	155 855	128 618	+ 27 237
1851—60	42 254	324 029	— 281 775	289 650	103 996	+ 185 654
1861—70	57 190	728 912	— 671 721	672 775	237 319	+ 435 456
1871—79	104 484	669 681	— 555 197	1 335 304	445 371	+ 899 933
1880—84	102 046	1 481 803	— 1 379 757	1 777 386	277 271	+ 1 500 115
1885—89	94 948	1 071 884	— 1 076 936	2 358 920	227 396	+ 2 131 524
1890—94	104 512	450 680	— 336 168	2 968 896	174 060	+ 2 794 896
1893	108 660	321 160	— 212 500	2 981 260	186 460	+ 2 794 800
1894	102 780	339 120	— 236 340	3 221 580	195 180	+ 3 036 400
1895	104 988	420 758	— 315 770	3 664 032	224 454	+ 3 439 578

* Bis 1865 sind die Zahlen dem Werk von Bienengräber, Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein, 1868 entnommen, für die späteren Jahre den Publikationen des Kaiserlichen Statistischen Amts.

Jahren, und noch bedeutender war die Zunahme des Imports aus den Vereinigten Staaten, der freilich großen Schwankungen unterworfen ist.

Die Gesamtlieferungen von Getreide und Mehl nach England erhoben sich 1888 auf 144 Millionen, in den 40er Jahren betrugen sie nur 20½ Millionen, 1894 174 Millionen Zentner und die Steigerung vollzieht sich ganz allmählich fast von Jahr zu Jahr.

Nicht ohne Interesse ist es, in gleicher Weise den Import an tierischen Produkten zu verfolgen. Lebendes Vieh wurde in den 40er Jahren nur in geringem Quantum nach England gebracht, erst in den 50er Jahren hob sich der Handel. An Rindvieh wurden in dieser Zeit jährlich etwas über 100 000 Stück eingeführt, Anfang der 70er Jahre das doppelte Quantum, in den 80er Jahren das vierfache, jetzt circa ½ Million. In gleichem zum Teil noch stärkerem Maße ist die Einfuhr von Fleisch, Butter und Käse gestiegen.

§ 13. Die Tabelle 11 (S. 238) zeigt die Aus- und Einfuhr an verschiedenen Agrarprodukten Deutschlands.

Man hat in früheren Zeiten gewiß mit Recht die Genauigkeit der statistischen Angaben angezweifelt und namentlich die Zahlen für die Ausfuhr für inkorrekt und im ganzen erheblich zu niedrig gehalten, und in der That sind erst seit 1880 nach Erhebung der statistischen Gebühr dieselben erheblich verbessert. Besonders war die Durchfuhr nicht genügend ausgeschieden. Wir scheiden daher in der Tabelle die 9 Jahre vor 1880 von der folgenden Periode, die mit 1880 beginnt. Außerdem ist zu beachten, daß die älteren Zahlen sich nur auf das Gebiet des Zollvereins erstrecken, also vor allem Mecklenburg und Schleswig-Holstein nicht einschließen, seit 1889 sind nun noch Hamburg, Altona, Bremen hinzugetreten, was eine nicht unbedeutende Verschiebung der Ein- und Ausfuhr mit sich brachte; indessen dürfte auch dieser Umstand das Gesamtresultat in Betreff des Ueberschusses der Ein- und Ausfuhr nicht so wesentlich verschoben haben, daß man nicht doch danach die Entwicklung des Bedarfs an Nahrungsmitteln in Deutschland in der Hauptsache richtig beurteilen könnte.

Während noch in den 40er und 50er Jahren 4½ Millionen Zentner Weizen aus Deutschland mehr aus- als eingeführt wurden, noch in den 60er Jahren die Ziffer sich auf 3,7 Millionen belief, war Anfang der 70er Jahre jener Ueberschuß fast auf Null reduziert und von 1875—79 überwog umgekehrt der Import den Export um über 4 Millionen; und trotz der Einführung der Zölle hat sich dieser Betrag von 1880—84 mehr als verdoppelt (9 Millionen), 1890—94 waren es 18,6 Mill. Ztr. In den 40er Jahren vermochte das Zollvereinsgebiet noch über 9 Mill. Zentner Roggen zu entbehren, seitdem aber änderte sich das Verhältnis; schon in den 50er Jahren bedurfte es eines Zuschusses von 2,3 Millionen, in den 60er Jahren von 3,3 Millionen, Anfang der 70er Jahre gegen 10 Millionen, von 1871—79 15,1 Millionen, seit Einführung des Zolls, also seit 1880 hatte sich der Betrag zunächst ermäßigt, ist aber dann wieder auf das frühere Maß gestiegen, 1894 12 Mill. 1895 sogar 18,5 Mill. Ganz ähnlich stellt sich das Verhältnis bei Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten und andern Getreidearten, nur daß bei diesen die Ausfuhr 1870 überwog, um dann gleichfalls gegen die Einfuhr zurückzutreten. 1880—89 wurden an Gerste 6,5 Millionen, an sonstigen Getreidearten und Hülsenfrüchten gegen 9 Millionen vom Auslande zur Deckung des heimischen Bedarfs bezogen; 1895 17,6 Mill. C Gerste und 13 Mill. C. Hülsenfrüchte und andere Getreidearten.

Die bedeutende Verminderung des Gesamtumsatzes und besonders der Ausfuhr seit 1880 ist auf die veränderte Erhebung zurückzuführen, bei welcher zuerst die Durchfuhr sorgfältig ausgeschieden wurde, dann natürlich auf den Zoll. Die Beseitigung des Identitätsnachweises im Jahr 1894 hat bereits wieder die Ausfuhr gehoben.

Aus allem geht unzweifelhaft hervor, daß Deutschland einer solchen Zufuhr nicht entraten kann, man sieht, wie die steigende Bevölkerung nicht mehr im Inlande Deckung ihres

Bedarfs findet und deshalb von Periode zu Periode sich mit größeren Ansprüchen an das Ausland wenden muß.

§ 14. Ebenso bedeutend wie an Getreide ist der Bedarf an Wolle gestiegen. In den 40er Jahren hielt sich Ein- und Ausfuhr noch fast die Wage; in den 50er Jahren wurden 185 000 Zentner mehr vom Auslande bezogen, als an dasselbe abgegeben, in den 60er Jahren nicht ganz ½ Million, von 1885—89 durchschnittlich über 2, 1894: 3 Millionen. Es ist bekannt, daß der Schafbestand in Deutschland in den letzten Dezennien bedeutend abgenommen hat. Das konnte in Bezug auf die Wollproduktion durch das gesteigerte Schurgewicht in der neueren Zeit nicht mehr ausgeglichen werden.

Ergab sich so die fortdauernde Zunahme der Einfuhr an Rohmaterial in Deutschland, so ist es erfreulich und bezeichnend, daß die Produkte der sich an die Landwirtschaft unmittelbar anschließenden Industrien einen immer größeren Ueberschuß an das Ausland abzugeben vermochten. Deutschland hat an Mehl und Mehlfabrikaten zwar, soweit unsere Angaben zurückreichen, im großen Durchschnitte das Ausland mehr versorgt, als es von dort bezog, doch während es sich in früheren Dezennien um wenige 100 000 Zentner handelte, der Betrag in den 70er Jahren sich fast auf Null reduzierte, stieg der Mehrexport in den 80er Jahren auf über 1 Million und erreichte in dem Jahre 1889 fast 3,4 Mill. Zentner, 1894: 3,6 Mill. Der Getreidezoll hat wohl vorübergehend aber nicht nachhaltig eine nachteilige Wirkung ausgeübt.

In ganz außerordentlicher Weise hat sich die Ausfuhr von Zucker gehoben; in den 40er Jahren wurden zum heimischen Bedarf noch über 1 Mill. Zentner vom Auslande geliefert, in den 50er Jahren noch ½ Million, von 1861—70 wurden bereits 78 000 Zentner mehr aus- als eingeführt; seitdem überwog nur in den Jahren 1872 und 1873 die Einfuhr von 1876—79 1,7 Millionen, von 1880—84 dagegen wieder die Ausfuhr durchschnittlich um 7 Millionen, darauf von 1890—94 um 14,8 Mill. Zentner.

Auch an Branntwein (leider inkl. Arac, Rum ꝛc.) hatte sich der Export in den 80er Jahren gewaltig gehoben; in den 40er Jahren überstieg die Ausfuhr die Einfuhr nur um 100 000 Z., in dem folgenden Dezennium um 281 000, von 1861—70 671 000 Z., von 1871—79 ca. 550 000, von 1880—89 1,2 Mill. Z., um dann in den letzten Jahren auf wenig über 200 000 Z. zu sinken. Während die heimische Landwirtschaft immer weniger zureicht, den Anforderungen an Getreide zu genügen, liefert sie zur Herstellung von Zucker und auch noch an Branntwein mehr, als es das Inland braucht, und die Industrie ist stets bestrebt gewesen, dem noch vorauszueilen. Sicherlich ist diese Entwickelung im großen und ganzen sowohl für die Landwirtschaft wie für die ganze Volkswirtschaft die richtige gewesen.

Leider müssen wir es uns versagen, in ähnlicher Weise den Verkehr mit Tieren und tierischen Produkten zu besprechen, weil dafür die Ungenauigkeit der älteren Zahlen zu schlagend nachgewiesen ist, als daß man darauf Schlüsse bauen kann.

III. Die Agrarzölle.

1. Historische Uebersicht.

W. Roscher, Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. 1852. K. Kröckel, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwicklung seit 1818. 2 Bde. 1881. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens. 1869. M. Etude sur les tarifs de douane et sur les traités de Commerce. 1876. A. Araskhaniantz, Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 in ihrem Zusammenhange mit der Land-, Volks- und Finanzwirtschaft Frankreichs. 1882. Richelot, Histoire de la réforme commercielle en Angleterre. 2 Bde. 1853. (Mac Culloch) Statements illustr. of the policy and probables consequences of the prop. repeal of the exesting corn laws. 1841. G. Calvert Holland, Letter to J.R. M. Culloch in answer to his statement of the corn laws. 1841. Fr. v. Raumer, Die Korngesetze Englands. 1841. C. J. Fuchs, Der englische Getreidehandel und seine Organisation in J. f. Nat. II, 20 (1890) S. 1 ff. Paasche, Art. Getreidezölle im H.W. II und Suppl.Band I (dort auch weitere Litteratur). S. auch v. d. Borght, Art. Viehzölle im H.W. VI.

§ 15. In dem 17. und 18. Jahrhundert waren im allgemeinen die Regierungen den merkantilistischen Anschauungen entsprechend mehr bestrebt, die Preise der landwirtschaftlichen Produkte niedrig statt hoch zu halten, um dadurch die Industrie zu begünstigen[8]). Daher finden wir in jener Zeit Ausfuhrverbote für Getreide und namentlich für Wolle an der Tagesordnung, nur ausnahmsweise bei extremer Verbilligung des Getreides wird zu Einfuhrerschwerungen die Zuflucht genommen. In Preußen speziell suchte besonders Friedrich der Große durch große Magazine eine größere Gleichmäßigkeit der Getreidepreise herbeizuführen, indem in billigen Zeiten Getreide massenhaft aufgekauft und in den Magazinen aufgespeichert wurde, um in Zeiten der Teuerung die Preise durch Verkauf aus dem Vorrat zu mäßigen[9]). Die Ausfuhr von Wolle war sowohl unter dem großen Kurfürsten wie unter Friedrich Wilhelm I. und unter Friedrich dem Großen verboten, und nach 1774 wurde Todesstrafe auf Zuwiderhandeln gelegt. Erst im Laufe dieses Jahrhunderts änderten sich die Verhältnisse wie die Maßregeln. Da aber im allgemeinen die Einfuhr in Preußen und dem Zollverein bis in die neueste Zeit, die wir besonders betrachten, eine Bedeutung überhaupt nicht erlangte, so ist für unsere Frage aus dem Studium der alten Verhältnisse daselbst nicht viel zu entnehmen. Wir begnügen uns daher damit, hier kurz die Thatsachen zusammenzustellen.

Das preußische Edikt vom 6. Juni 1810 setzt den Ausgangszoll auf Wolle von 10 Thlr. pro Zentner auf 20 gGr. herab und gestattet die Ausfuhr von Getreide gegen eine Abgabe von 32½ Thlr. pro Last, die für den Seeverkehr noch in demselben Jahre auf 16¼ Thlr. für Weizen, 8⅛ Thlr. für Roggen ermäßigt wurde. Seit 1822 ist Getreide und Vieh hiervon befreit gewesen. Nur im Jahre 1847 ist vorübergehend ein Ausgangszoll für Getreide erhoben. Die Wolle dagegen behielt den Ausgangszoll[10]) bis 1865. Durch das Edikt vom 18. März 1812 wurden die Ausfuhrverbote für Lebensmittel überhaupt beseitigt.

Der epochemachende preußische Tarif von 1818 legte dem Weizen einen Eingangszoll von 0,187 Mark pro Scheffel auf, Roggen, Gerste, Hirse mit 0,062 M., Hafer und Wicken mit 0,031 M., Erbsen mit 0,125 M., Pferde mit 3 M., Ochsen und Stiere 2 M., Kühe 1 M., Kleinvieh 0,25 M., während Wolle frei zur Einfuhr gelangte.

Von 1822 bis 1865 war Getreide belastet und zwar von 1825—1857, also in dem größten Teile der Periode und nach Einrichtung des Zollvereins, mit 0,50 M. pro Scheffel in den östlichen (1825—1828 in den westlichen Provinzen 0,20 M. für Weizen und Hülsenfrüchte, 0,10 M. für die übrigen Getreidearten), während der Satz vorher und nachher nur circa 0,20 M. für Weizen und für die anderen Getreidearten erheblich weniger (1857 0,05 M. pr. Scheffel) betrug. Die Last wurde dadurch erheblich verringert, daß der Eingang über die Sächsisch-Böhmische Grenze zu Lande niedriger angesetzt war, und wiederholt der Zoll für einzelne Getreidearten (vom 28. Dezember 1830 bis 31. Juli 1831 für Roggen) oder für sämtliche suspendiert wurde (vom 15. Sept. 1853 bis Ende 1856).

Von 1865 bis zum 31. Dez. 1879 war der Eingang von Getreide in Deutschland freigegeben und wurde dann von neuem mit einem Zoll von 1 M. pro 100 Kilo belegt. Nur Gerste, Buchweizen und Mais erlangten eine Ermäßigung auf die Hälfte des Satzes. Am 20. Febr. 1885 wurden in Deutschland die Sätze auf 3 M., am 26. Nov. 1887 auf 5 M. für 100 Kilo Weizen

8) Roscher, a. a. O. S. 133. Einfuhrzölle und Verbote, Ausfuhrprämien, überhaupt Maßregeln, um die einheimische Produktion gegen den Mitbewerb der Ausländischen zu unterstützen, sind dem Ackerbau im Ganzen selten zu Teil geworden.

9) R. Stadelmann, Preußische Könige in der Thätigkeit für die Landeskultur. 1882. S. 158. „Es ist", sagt der König in einer Kabinettsverfügung vom 5. Januar 1746, „Meine Intention, die Einrichtung der Magazine dergestalt zu treffen, daß wenn in Friedenszeiten und wenn die Magazine nicht zur Versorgung der Armen gebraucht werden, die Getreidepreise zu hoch steigen wollen, alsdann solche durch Verkauf einer zureichenden Quantität Magazingetreides auf einen leidlichen Preis heruntergehalten und balanciert werden sollen, dagegen aber, wenn bei guten Jahren der Getreidepreis gar zu niedrig werden will, so sollen alsdann durch Einkauf bei den Magazinen für einen höheren als den Marktpreis die gar zu geringen Preise balanciert und gehalten werden".

Oefter bestimmt der König selbst die Grenzen der Preisschwankungen, bei welchen die Thätigkeit der Magazine einzutreten habe. Einerseits sollten nach seinem Willen die Preise nicht zu einem Satz fallen, „bei dem der Landmann nicht bestehen könne", andererseits nicht über die Grenze hinausgehen, bis zu welcher sie der ärmere Teil der Bevölkerung zu bestreiten vermöge. Es sollte nach Möglichkeit darauf hingewirkt werden, den Kornpreis immer zwischen 18 g.Gr. und 1 Thlr. pro Scheffel Roggen festzuhalten.

10) Preußen ermäßigte ihn von 1819—37 von 10 Thlr. pro 100 kg allmählich auf 6 Thlr. Der Zollverein erhöhte ihn 1840 auf 12 Thlr. und setzte ihn 1854 auf 2 Thlr. herunter.

und Roggen erhöht, für Gerste und Buchweizen im ersten Jahre auf 1 M., im zweiten auf 2,25 und 2 M., 1887 wurden auch Hafer schärfer, mit 4 M., Hülsenfrüchte mit 2 M. herangezogen. Im Jahre 1892 wurde der Zoll für Brotfrüchte auf 3,50, für Hafer auf 2,80, für Gerste auf 2, für Mais auf 1,60, für Mühlenfabrikate auf 7,30 M. ermäßigt.

Die Viehzölle haben nur eine kürzere Unterbrechung als die Getreidezölle erfahren (vom 1. Okt. 1870 bis 25. Mai 1872). Vom 1. Jan. 1822 an zahlten die Pferde pro Stück bis zur Beseitigung des Zolles 4 M. Bei der Neueinführung aber wurde er auf 10 M. erhöht. Der Tarif vom 22. Mai 1885 setzt sie mit 20 M. an, Esel und Maulesel mit 10 M., Ochsen zahlten 1822 incl. Stiere nur 4 M., von 1825 ab aber 15 M., 1865 7,50, 1868 wieder 4 M., seit 1879 20 M., Stiere 6 M. Kühe zahlten 1822 nur 1,50, dann 6 9 M. bis 1865. In den folgenden Jahren bis zur Beseitigung des Zolles (1870) 4,50 und 1868 3 M., 1879 6 M. Das Ges. von 1885 führte für Stiere und Kühe 9 M., für Ochsen dagegen 30 M. ein, für Jungvieh bis zu 2½ Jahren 6 M., für Kälber unter 3 Wochen 3 M. Schweine wurden niemals von der Steuer befreit. Sie begannen mit 0,50 M., stiegen schon 1824 auf 3 M. und wurden 1865 auf 2 M. herabgesetzt, um 1879 um ½ M. erhöht zu werden, seit 1885 zahlen sie 6 M., Spanferkel unter 10 Kilo 1 M. Schafe waren anfangs mit 0,30, 1824 mit 0,50 angesetzt, vom November 1824 an 0,50–1,50 (Hammel), 1870 wurden sie vom Zoll befreit. 1879 brachte den Satz für Schafe von 0,50, während Lämmer frei blieben. 1885 wurden sie mit 0,50 M., die Schafe mit 1 M. belegt.

§ 16. In Frankreich hat die merkantilistische Strömung bis zum Jahre 1819 geherrscht, die Getreideeinfuhr war frei, ohne indes eine tiefere Wirkung zu haben; die Ausfuhr wurde 1764 zwar vorübergehend freigegeben, blieb aber im ganzen bis zur erwähnten Zeit herrschend. Auch die Dekrete und Gesetze des Jahres 1789 zielten nur dahin und hatten den Erfolg, Turgots Absichten zu realisieren und den Verkehr im Inneren des Landes freizugeben. Noch im Jahre 1810 wurde durch eine Anzahl Dekrete dem alten Prinzip entsprechend die Ausfuhr an Getreide untersagt, die Einfuhr freigelassen. Auch 1814 ging man in der gleichen Richtung vor, indem das Land in drei Bezirke geteilt wurde, in denen die Ausfuhr bei bestimmter Höhe der Weizenpreise (von 23, 21 und 19 Franks) verboten wurde. Das Jahr 1816 brachte zum ersten Male einen Einfuhrzoll (50 Cent. für den Quintalmetrique Getreide und Mehl), der aber ohne Bedeutung blieb, zumal man sich schon ½ Jahr später genötigt sah, für ein Jahr eine Einfuhrprämie zu bewilligen, um die Teuerung zu vermindern.

Vom 16. Juli 1819 datiert die prinzipielle Aenderung des Systems in Frankreich, indem fortan an Stelle der Ausfuhr die Einfuhr erschwert wurde mit der ausgesprochenen Absicht, damit der Landwirtschaft zu helfen; der gewaltige Rückgang der Getreidepreise, der damals in Europa eingetreten war, gab die Veranlassung zu diesem Umschlage. Wie bisher für die Ausfuhr, so wurde nun für die Einfuhr das Land in drei Teile geschieden. Man setzte einen festen Zollsatz an, zu dem ein Zuschlag hinzutrat, wenn die Preise erheblich sanken und wenn die Preise in dem einen Teile unter 20, in dem andern unter 18, in dem dritten unter 16 Frks. pro Hektoliter sanken, die Einfuhr verboten wurde. 1821 gestattete man sie nach sehr eingehenden Verhandlungen über die Häfen der Provence erst bei einem Preise von 28 Frks.

Das Gesetz vom 15. April 1832 acceptierte nach dem Vorbilde Englands die Skala, das Einfuhrverbot sollte durch einen abgestuften Zoll ersetzt werden, durch welchen die Preise in der einen Landeshälfte auf 20 Frks., in der anderen Hälfte auf 24 Frks. erhalten werden sollten auf Grund von Preistaxen. Erst in den Teuerungsjahren 1853—1859 wurde die Skala suspendiert und der Handel freigegeben. Vor Ablauf dieser Zeit regte sich im Lande eine gewaltige Agitation für und wider neu einzuführende Zölle, die insbesondere in dem Staatsrat, wo eingehende Verhandlungen über die Frage gepflogen wurden, ihre Zentralstelle hatte. Abgesehen von einer kleinen Partei auf dem Lande, welche der Skala die alte Anhänglichkeit bewahrte, war man allseitig darüber einig, daß die Skala nicht gewährt hatte, was man von ihr erwartete: „Gleichmäßigkeit der Preise“, so daß an die Wiedereinführung derselben nicht zu denken war. Im Senate zeigte sich eine mehr freihändlerische Strömung, der der Kaiser entschieden mehr zugethan war, als aber die Preise weiter sanken und der Krieg ausbrach, fand man keine Zeit zur Beratung eines neuen Gesetzes. Die Industriellen, welche ursprünglich die Getreidezölle bekämpften, fürchteten, daß die Beseitigung derselben auch ihren eigenen Schutz zu Falle bringen könnte, und vereinigten sich mit den Landwirten, um das

Protektionssystem aufrecht zu erhalten. Deshalb wurde das suspendierende Dekret vom 20. September 1853 einfach aufgehoben, und das alte Gesetz von 1832 trat damit wieder in Kraft. Doch schon im August 1860 wurde dasselbe wiederum suspendiert und noch in demselben Jahre mit 240 Stimmen gegen 12 von der Kammer fast völlige Einfuhrfreiheit hergestellt und fortan nur die geringe Einfuhrgebühr von 62 Cent. pro 100 Kilo Weizen, 1,25 Fr. für Mehl erhoben, Roggen, Gerste und Hafer blieben ganz frei. Der Tarif vom 7. Mai 1881 brachte hierin nur unwesentliche Aenderungen (60 Cent. für 100 Kilo Weizen 1,20 Fr. für Weizenmehl). Das Gesetz vom 28. März 1885 nahm zuerst wieder einen schutzzöllnerischen Charakter an, indem 100 Kilo Weizen mit 3 Frks. (bei außerordentlichem Ursprung und aus europ. Entrepots 6,60 Frks.), Weizenmehl mit 6 Frks., Hafer, Roggen, Gerste mit 1,50 Frks. angesetzt wurden [11]). 1887 fand eine Steigerung der Sätze für Weizen auf 5 resp. 8,60 Frks., für Mehl auf 8 resp. 21,60 Frks., Hafer 3 resp. 6,60 Frks. statt.

Nach vorübergehender Ermäßigung der Zölle im Jahre 1891 und unbedeutender Veränderung im Jahre 1892 wurden am 27. Febr. 1894 der Weizenzoll auf 7 Frks., der Zoll auf Mehl nach dem Prozentsatz des Auszugs auf 11—16 Frks. erhöht; die anderen Zölle blieben unverändert.

Da in Normaljahren Frankreich bisher im stande war, den Bedarf an Getreide selbst zu decken, so hat der Zoll dort eine hohe Bedeutung thatsächlich nicht erlangt. Das einzige Land, welches Gelegenheit hatte, die Wirkung des Getreidezolls genauer in einer größeren Reihe von Jahren zu verfolgen, ist unzweifelhaft England, dem wir deshalb noch zuletzt unser Augenmerk zuwenden wollen.

§ 17. In England, wo die merkantilistischen Anschauungen niemals zur vollen Geltung zu kommen vermochten, und die Grundbesitzer die politische Macht in Händen hatten, mußte auch früher die Praxis Platz greifen, den Zoll zu Gunsten der Landwirtschaft zu verwerten. Deshalb finden wir dort schon im vorigen Jahrhundert Ausfuhrprämien für Getreide und wiederholte Einfuhrverbote. Die ersteren wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gegenstandslos, da infolge der raschen Zunahme der Bevölkerung die Ausfuhr aufhörte, eine Rolle zu spielen.

Um der mehr und mehr überhandnehmenden Zufuhr zu steuern, wurde 1791 der Quarter Weizen mit 6 d. Einfuhrzoll belegt, bei einem inländischen Preise von 55 Schilling, dagegen von 2 Sh. 6 d. bei einem Preise von 50 Sh. und gar von 23 Sh. 6 d., wenn der Preis des Quarters unter 50 Sh. sank. Zur Geltung kam dieses Gesetz erst im Beginn des neuen Jahrhunderts, wo der Preis zum ersten male unter 55 Sh. herabging. Dann aber erschien jene Maßregel nicht mehr ausreichend und seit 1804 wurde ein Zoll von 4 Sh. 3 d. erhoben, solange der Weizen auf inländischem Markte nicht mit 63 Sh. pro Quarter bezahlt wurde, 2 Sh. 6 d. bei 63—66 Sh., 6 d. bei einem Preise von 66 Sh. und darüber, dagegen wurde eine Ausfuhrprämie von 5 Sh. in Aussicht gestellt, wenn der Preis auf 48 Sh. und darunter sinken sollte. Indessen ist in den folgenden 10 Jahren ein so niedriger Stand bei weitem nicht erreicht; als aber der Preis dann bedeutend sank, verschärfte man die Maßregel von neuem. Seit 1815 suchte man den Weizenpreis durch exorbitante Zölle auf mindestens 80 Sh. zu erhalten. Selbst aus den nordamerikanischen Kolonien durfte Weizen erst bei einem Preise von 67 Sh., sonstiges Getreide erst bei 44 Sh. importiert werden; gleichwohl gingen infolge der vorzüglichen Ernten anfangs der 20er Jahre die Preise weit unter jenes Maß zurück, und auch eine weitere Verschärfung, die man in jener Zeit inaugurierte, konnte die Preisverminderung nicht in der gewünschten Weise aufhalten.

11) Nach demselben Tarif haben Ochsen 25 Frks. zu zahlen (seit 1881 15 Frks., vorher 3,74 Frks.), Kühe und Stiere 12 Frks., Schafe 3 Frks., Schweine 6 Frks. (seit 1881 Schafe 2, Schweine 3 Frks., vorher 0,31), Pferde, wie schon 1881 30 Frks. S. Bulletin de Statistique et de législation comparée. 1885. Avril S. 397 ff. 1881. Juni S. 459.

Als dann 1825 die inländische Produktion wesentlich hinter dem Bedarf zurückblieb, milderte das Ministerium aus eigener Initiative die Prohibitiv-Gesetze.

Das Jahr 1828 wurde dann das Geburtsjahr der berühmten gleitenden Skala, welche dem Landwirte möglichst gleichmäßige Preise garantieren sollte, indem sie sich mehr als die bisherigen Zölle den Preisschwankungen anschloß. Bei 68 Sh. pro Quarter war der Zoll 18 Sh. 8 d.; bei 69 Sh. 16 Sh 8 d. ꝛc., bis bei 73 Sh. der Zoll nur noch 1 Sh. betrug. Es ist nun sehr bedeutsam, daß diese theoretisch scheinbar sehr vortreffliche Einrichtung sich in der Praxis absolut nicht bewährt hat. Wie schon die Zölle von 1815 ein Herabgehen der Preise nicht aufzuhalten vermochten, so zeigt sich auch dieses Gesetz den allgemeinen Konjunkturen gegenüber machtlos. Denn während im Februar 1831 der Quarter noch 75 Sh. kostete, war der Preis im Januar 1836 nur noch 36 Sh. Besonders schädlich erwiesen sich die Schwankungen innerhalb kurzer Fristen, die gerade durch die gleitende Skala gewaltig gesteigert wurden. So berichtet Tooke, daß infolge einer Mißernte im Jahre 1838 die Preise im September durch Zurückhaltung der Vorräte in den Niederlagen auf 73 Sh. 2 d. getrieben wurden, worauf dann nach Ermäßigung des Zolles in einer Woche 1½ Mill. Quarter Weizen und Weizenmehl ins Land geschafft wurden, was einen Preisrückgang auf 61 Sh. 10 d. zur Folge hatte.

Die großen Pächter, welche ihr Getreide aufspeichern und günstige Preise abwarten konnten, profitierten von den Schwankungen, wie die größeren Händler, welche in großen Niederlagen das Getreide anhäuften, oder alle vorhandenen Schiffe im Momente der Zollerniedrigungen in Anspruch nahmen, um sofort nach Ermäßigung des Zolls größere Quantitäten einzuführen. Die kleinen Farmer und Händler, welche das ausgedroschene oder gekaufte Getreide sofort zu veräußern genötigt sind, mußten dagegen unter den Schwankungen erheblich leiden.

Zu den Schwankungen der Preise kamen so noch die des Verkehrs hinzu. Bald waren die Schiffe im Uebermaß für den Getreidetransport in Anspruch genommen, bald lagen sie ohne Beschäftigung im Hafen.

Die Spekulation war durch die Zoll-Skala zu Extravaganzen angeregt, während der gesunde Handel gehemmt und gefahrvoller gemacht war, denn wie leicht konnte die Lieferung den richtigen Moment verpassen. Trotzdem diese Schattenseiten auf das Nachdrücklichste schon in jener Zeit betont worden waren, wurde 1842 von Rob. Peel doch zunächst noch einmal eine Skala eingebracht und durchgesetzt, die bei einem Preise von 51 Sh. pro Quarter mit 20 Sh. begann und mit jedem Sh. der Preiserniedrigung um 1 Sh. stieg, bis bei 73 Sh. und darüber nur noch 1 Sh. Zoll entrichtet wurde. Auch infolge der wachsenden Opposition der Freihandelslehre fand zunächst 1846 nur eine Ermäßigung der Skala statt, die bei 48 Sh. pro Quarter mit 10 Sh. begann und dann ebenso wie jene pro Sh Preissteigerung um 1 Sh. ermäßigt wurde, aber mit der Bestimmung, daß die Staffel am 1. Febr. 1849 überhaupt fallen sollte.

Seitdem wurde ein gleichmäßiger Zoll von 1 Sh. pro Quarter, für 1864 von 3 d. pro Zentner erhoben, der erst am 1. Juni 1869 beseitigt wurde.

Um zu zeigen, wie wenig die Skala im Stande war, die Preisschwankungen zu verhindern und dauernd den Preis hoch zu halten, führen wir eine dem 2. Band des Werkes von Tooke und Newmarch: die Geschichte und Bestimmung der Preise, übers. v. Asher. 1862. S. 804, entnommene Tabelle an, welche die Weizenpreise pro Quarter angiebt:

Weizenpreise in England von 1829—47
für den Quarter in Sh.

Jahre	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838
	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.
Jahres-Durchschnitt	66. 3	64. 3	66. 4	58. 8	52. 11	46. 2	39. 4	49. 6	55. 10	64. 7
Höchster } Wochen-	75. 11	74. 11	75. 1	63. 7	56. 5	48. 6	44. —	61. 9	60. 1	78. 4
Kleinster } Durchschnitt	55. 4	55. 5	59. 2	51. 3	49. 2	40. 6	36. —	36. —	51. —	52. 4
Differenz	20. 7	19. 5	15. 11	12. 4	7. 3	8. —	8. —	25. 9	9. 1	26. —

Jahre	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847
	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.
Jahres-Durchschnitt	70. 8	66. 4	64. 4	57. 3	50. 1	51. 1	50. 10	54. 8	69. 9
Höchster Wochen-Durchschnitt	81. 6	72. 10	76. 1	65. 8	61. 2	56. 5	60. 1	64. 4	102. 5
Kleinster Wochen-Durchschnitt	65. 6	58. 10	60. 7	46. 10	45. 5	45. 1	45. —	45. 1	49. 6
Differenz	16. —	14. —	15. 6	18. 10	15. 9	11. 4	15. 1	19. 3	52. 11

§ 18. Die Erfahrungen in England scheinen uns das folgende festgestellt zu haben: Vor allem hatte sich als unmöglich erwiesen, selbst durch die schärfsten Schutzzölle die Preisregulierung zu beherrschen. Ueberall zeigten sich die allgemeinen Konjunkturen mächtiger und maßgebend, wenn auch eine Erhöhung der inländischen Preise gegenüber den ausländischen, wie in England niemand bestritt, herbeigeführt wurde. Noch viel weniger gelang es, wie wir sahen, die Preisschwankungen zu vermindern, welche vielmehr durch das englische Verfahren noch verschärft wurden. Sehr bedeutsam erscheint es dabei, daß, wie allgemein anerkannt, die Spekulation durch die Zölle nicht gehemmt wurde, sondern im Gegenteil besondere Nahrung erhielt, nur daß die kleinen Spekulanten verdrängt wurden.

Es hat sich ferner gezeigt, daß die Zölle nicht im stande waren, trotz ihrer zeitweise exorbitanten Höhe, die landwirtschaftliche Produktion derart zu steigern, daß sie mit der Volkszunahme Schritt halten konnte. Die Bemühungen, auf solche Weise künstlich die Deckung des Nahrungsbedarfs im Inlande zu erzwingen, erwiesen sich als völlig fruchtlos.

Außerdem ist zu beachten, daß ausdrücklich die Pächter nicht den erhofften Vorteil von der Maßregel erlangten, sondern die Grundbesitzer; wiederholt wird über die Klagen der Pächter berichtet, die sich durch die Zölle zu übermäßigen Pachtgeboten verleiten ließen und dann in die schwierigste Lage gerieten, als die Zölle den Rückgang der Preise nicht aufzuhalten vermochten. Schließlich verdient wohl hervorgehoben zu werden, daß die Beseitigung der Zölle nicht, wie es ihre Verteidiger als unvermeidlich in Aussicht stellten, den Ruin der Landwirtschaft zur Folge gehabt hat, vielmehr, wie allgemein anerkannt, trotz des gewaltigen Preisrückschlages sofort einen ganz außerordentlichen Aufschwung gewann, indem nun erst der natürliche Betrieb Platz griff und den Verhältnissen entsprechend die Viehzucht mehr als wie bisher in den Vordergrund trat, und auch die neuesten für England überaus ungünstigen Konjunkturen haben nur den Getreidebau weiter einschränken lassen, und den Anbau der Futterkräuter erweitert, aber keineswegs einen Uebergang zum extensiveren Betriebe herbeigeführt, denn die Verwandlung des Ackers in permanente Weide erfordert dort einen großen Kapitalaufwand, wenn auch Arbeitskräfte erspart werden [12]).

2. Bedeutung und Berechtigung der Agrarzölle.

J. Conrad, Die Tarifreform im deutschen Reiche v. 15. Juli 1879. A. Die Getreidezölle. J. f. Nat. 34. Ders., Die Erhöhung der Getreidezölle im deutschen Reiche i. J. 1885. J. f. Nat. II, 10. Udo Eggert, Getreidezölle. 1879. W. Lexis, Die Wirkung der Getreidezölle. 1889. Paasche, Art. Getreidezölle im H.W. II und Suppl.Band I. Mattekovitz, Die Zollpolitik der österreichischen Monarchie und des deutschen Reiches. 1891.

§ 19. Der Staat hat der Landwirtschaft gegenüber natürlich ebenso wie gegenüber den anderen Produktionszweigen, Handel und Industrie, das Recht und die Pflicht, ihr eventuell auf Kosten eben jener anderen Zweige Schutz und Hilfe zu verschaffen, wenn sie sich in Not befindet. Diese Hilfe kann nun hier wie dort die Form von Schutzzöllen annehmen, welche den inländischen Gewerbszweig vor dem Ruin durch ausländische Konkurrenz behüten soll, d. i. durch Erhöhung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte.

Ein prinzipieller Unterschied indessen ist dabei zwischen Landwirtschaft einerseits und Industrie und Handel andrerseits zu machen. Eine Preiserhöhung der land-

12) Paasche, Die Entwickelung der britischen Landwirtschaft unter dem Druck ausländischer Konkurrenz in J. f. Nat. III, 3 (1892) S. 1 ff.

wirtschaftlichen Produkte, wie sie also eventuell ein Schutzzoll herbeiführt, wird, wenn ihn die Bevölkerung nicht als vorübergehend ansieht, und er daher in seiner Wirkung längere Zeit andauert, nach dem früher Dargelegten eine entsprechende Erhöhung des Preises des Grund und Bodens zur Folge haben. Der momentane Grundbesitzer ist es daher, der in erster Linie den Nutzen dieses Verfahrens bezieht und zwar in Form einer Kapitalsschenkung. Will er sein Gut in kurzer Zeit darauf veräußern, so wird er in der Lage sein, einen höheren Verkaufspreis zu erlangen und damit die Sahne abzuschöpfen, während der Käufer sich in der gleichen Lage befindet, wie der Verkäufer vor Auferlegung des Schutzzolls und daher eventuell in den gleich schwierigen Verhältnissen. Dasselbe ist von den Pächtern zu sagen. Der momentane Pächter, der vielleicht noch zehn Jahre das Gut für die bisherige Pacht in der Hand hat, genießt den Vorteil der Maßregel für diese Zeit, während der folgende Pächter den Zollverhältnissen entsprechend dem Grundbesitzer eine höhere Pacht bewilligen wird; oder, war die frühere Pacht ursprünglich zu hoch und wurde sie erst durch den Zoll den Verhältnissen entsprechend, so ist er nun in der Lage, die frühere Pacht weiter zu zahlen, während ohne den Schutz der Grundbesitzer sich mit einer niedrigeren Pacht begnügt haben würde. In beiden Fällen ist der wirtschaftende Landwirt nach einiger Zeit, d. h. nach eingetretenem Besitzwechsel im großen Durchschnitte (wenn man von vorübergehenden Konjunkturschwankungen absieht) in derselben Lage, wie der frühere.

Der Industrielle steht zwar dem Landwirte darin gleich, daß er sofort nach der Auflegung den Vorteil der günstigeren Preise genießt, aber er ist auch in Gefahr, in kurzer Zeit durch die wachsende Konkurrenz den Vorteil einzubüßen, wenn er ein erheblicher war und damit zur Gründung neuer Etablissements oder zur Ausdehnung der alten anreizte. Der Fabrikbesitzer hat in Folge dessen nicht einen dauernd garantierten Nutzen, er ist nicht in der Lage, sich diesen in Kapitalsform auszahlen zu lassen, oder doch nur ausnahmsweise und zum kleinsten Teile. Unter gewöhnlichen Verhältnissen kann man annehmen, daß er nicht in der Lage ist, sich auf die Dauer einen übermäßigen Unternehmergewinn zu verschaffen. Der Grundbesitzer dagegen hat diese Möglichkeit, und dadurch kann ein dauernd aufgelegter Schutzzoll zu einer weit größeren Ungerechtigkeit gegenüber den Konsumenten werden, als ein Industriezoll. Bei der Industrie ist vorauszusetzen, daß der Produzent selbst den Vorteil von dem Zolle hat, in der Landwirtschaft ist aber dieses, wie wir sahen, auf die Dauer nicht zu erwarten; der Grundbesitzer und zwar der im Momente der Zollauflegung fungierende ist es, der den Vorteil davon bezieht, nicht aber der später thätige Landwirt. In der Industrie kann und muß der richtige Schutzzoll dem Konsumenten selbst schließlich direkt nutzbringend werden, wenn das inländische Gewerbe, zuerst künstlich gehoben, allmählich die volle Selbständigkeit erlangt und im Stande ist und durch die erweiterte Konkurrenz gezwungen wird, billiger zu produzieren, so daß ein wirksamer Schutzzoll nach seiner Beseitigung dem Konsumenten die Ware billiger hinterlassen muß, als sie vor der Einführung war. Der Getreidezoll bietet hiefür keine Aussicht. Wird der Getreidebau durch Schutzzoll auch erheblich ausgedehnt, so schrumpft er nach Beseitigung und der damit zusammenhängenden Preisverminderung ebenso wieder zusammen. Ist eine Zeit lang mehr künstlicher Dünger zur Erzeugung von Getreide verwendet um mehr zu erzielen, so hört dieses mit dem Zoll wieder auf. Eine nachhaltige Verbilligung des Getreides ist dadurch nicht zu erwarten. Denn ein ausgedehnter Getreidebau ist nicht Zeichen einer hohen intensiven Kultur, durch welche besonders hohe Rente zu erzielen ist.

Die Voraussetzung einer Erhöhung des Grundwertes trifft natürlich nur zu, wenn jener Zoll dauernden Charakter hat. Nun ist es aber eine bekannte Thatsache, daß ein gewährter Zoll, dessen Beseitigung nicht vorher zu einem bestimmten Termin in Aussicht genommen ist, von der Bevölkerung als dauernde Institution angesehen wird und in Folge

dessen stets einen größeren Einfluß auf den Grundwert gewinnt, als es gerechtfertigt ist. Uebertragen wir diese theoretische Erörterung in das praktische Leben.

§ 20. Alle Berichte über die landwirtschaftlichen Verhältnisse in **Deutschland** stimmen darin überein, daß ein **Hauptgrund der gegenwärtigen Kalamität** darauf zurückzuführen ist, daß die Landwirte (ähnlich wie die Industriellen) in der ersten Hälfte der 70er Jahre sich durch die günstigen Konjunkturen, namentlich die hohen Preise der landwirtschaftlichen Produkte verleiten ließen, zu hohe Pacht- und Kaufpreise zu bewilligen, weil sie fälschlicher Weise jene günstigen Preise für dauernde annahmen, so daß eine Verdoppelung des Grundwertes in 25 Jahren in vielen Gegenden Deutschlands stattgefunden hat. Da nun ein Verkauf gegen eine niedrige Summe einen entsprechenden Kapitalverlust in sich schließt und den betreffenden Besitzer vielfach an den Bettelstab bringt, so ist es sehr natürlich, daß an den alten Preisen festgehalten wird, so lange es irgend möglich, und daß die Preisermäßigung weit langsamer vor sich geht, als es den Ertragsverhältnissen entspricht. Ein Schutzzoll auf die landwirtschaftlichen Produkte, welcher eine Erhöhung in Aussicht stellt, wird daher den momentanen Besitzer nur darin bestärken, die Gutspreise wie die Pacht auf der bisherigen Höhe zu erhalten oder gar noch zu steigern. Unzweifelhaft kann damit der Segen erreicht sein, eine große Zahl von Grundbesitzern und Pächtern vor dem Ruin zu bewahren, bleiben aber die Weltmarktpreise auf dem bisherigen Niveau, so schwebt über der gesamten Landwirtschaft beständig das Damoklesschwert der Beseitigung der Zölle, welche stets dasselbe Resultat nach sich ziehen muß, was gegenwärtig ohne den Zoll in Aussicht steht, Rückgang des Preises des Grund und Bodens wie der Pacht, damit Kapitalsverlust für den Grundbesitzer und Ruin einer Anzahl selbstwirtschaftender Landwirte. Die Katastrophe ist auf Kosten der großen Masse der Bevölkerung hinausgeschoben, aber nicht vermieden. Sie kann allerdings dadurch gemindert werden, wenn die Zollherabsetzung lange vorher angekündigt wird, so daß vorsorgliche, gut rechnende Landwirte dieses bei eintretenden Fällen, Verkäufen, Verpachtungen in Anschlag bringen und jene Entwertung sich dann weniger rasch vollzieht. Das bedeutsame **Resultat unserer Betrachtung** bleibt aber, daß der Gewinn eines langdauernden Agrarzolles dem **Grundbesitzer** in Form eines **Kapitalzuwachses** zufällt, während der wirtschaftende Landwirt und damit der landwirtschaftliche Betrieb nicht den vollen Nutzen der Maßregel erlangt.

§ 21. Damit kommen wir zu einer anderen Seite der Frage: welchen **Zweck** soll der **Schutzzoll** haben? Hat er die Aufgabe, den Kapitalisten den Besitz zu sichern oder gar zu erhöhen oder hat er nur die Aufgabe, die Nachhaltigkeit der Produktion zu gewährleisten?

Im volkswirtschaftlichen Interesse fällt hauptsächlich das letztere ins Gewicht und das erstere nur soweit es jenes bedingt. Ob der Kurs der Papiere herauf oder herabgeht, in welchem die inländischen Kapitalisten ihre Gelder angelegt haben, wird vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus fast gleichgültig sein, so lange der Zinsbezug nicht gestört wird und damit die Konsumtionsfähigkeit der Fondsbesitzer sich nicht vermindert hat. Ebenso fällt es an und für sich wenig ins Gewicht, ob der Grundwert steigt oder fällt; und wird er nur dadurch gesteigert, daß ein Teil der Bevölkerung aus ihrer Tasche, ohne ein Aequivalent dafür zu erhalten, die Zinszahlung übernimmt, so ist der Gewinn für den Nationalwohlstand illusorisch. Indirekt wird ein landwirtschaftlicher Schutzzoll auch zur Erhaltung des Kapitals beitragen und von Bedeutung sein können, wenn die Hypothekendarlehen in bedrohlichem Umfange gefährdet sind; namentlich wenn Versicherungsgesellschaften, Sparkassen und ähnliche zur Unterstützung des Mittelstandes und der untern Klassen bestimmte Institute, welche ihre Gelder zum großen Teile auf Grundstücken stehen haben, in Mitleidenschaft gezogen werden. Von höherer Bedeutung ist aber die zweite Aufgabe.

Ganz sicher kann unter Umständen durch eine Erniedrigung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte der landwirtschaftliche Betrieb gefährdet werden und zwar in verschiedener

Weise. Ein Landwirt, Besitzer oder Pächter, der den Ruin vor Augen hat und strebt sich so lange als möglich zu halten, wird im allgemeinen den Acker aussaugen, indem er soviel wie möglich Früchte zu gewinnen sucht, auf Kosten der Nachhaltigkeit der Bodenfruchtbarkeit; er wird zu sparen suchen an Produktionskosten, indem er notwendige Reparaturen an den Entwässerungsanlagen, den Gebäuden, dem toten Inventarium unterläßt, es werden ebenso Ergänzungen des toten wie lebenden Inventariums unterbleiben, wie noch mehr wünschenswerte Meliorationen, Bauten rc. Dadurch wird Kapitalsverlust herbeigeführt, weil vernachlässigte Gebäude und Meliorationen einen verhältnismäßig großen Aufwand zur Wiederherstellung in Anspruch nehmen. Das reduzierte Inventarium verhindert eine angemessene Bestellung, die Verquekung des Ackers, Versumpfung der Wiesen, ein übermäßiger Düngermangel sind die notwendigen Folgen, welche nicht nur momentan, sondern noch für eine große Reihe von Jahren die Erträge beeinträchtigen. Noch mehr wird dies alles zu Tage treten, wenn das Land in Folge von Vergantung längere Zeit unbestellt liegen bleibt. Der Verlust an Nationalkapital wie an Nationalertrag ist deshalb in Zeiten einer allgemeinen Agrarkrisis ein sehr bedeutender und wird von den mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen nicht Vertrauten meistens unterschätzt.

Der landwirtschaftliche Betrieb kann aber noch in anderer Weise gefährdet werden. Gehen die tierischen Produkte bedeutend im Preise herab, so liegt die Gefahr vor, daß der Viehstand reduziert wird, und damit die Dungkraft der Grundstücke leidet. Sinken die Preise der Handelsgewächse, so wird die Intensivität des Betriebes dadurch beeinträchtigt, welche einer größeren Zahl Menschen wie einem bedeutenderen Kapital Beschäftigung gewährt hat. Am wenigsten wird offenbar der Rückgang der Getreidepreise den landwirtschaftlichen Betrieb benachteiligen, wo irgend intensivere Wirtschaftssysteme bereits allgemeiner vorhanden sind, und um so weniger wird das der Fall sein, wenn die übrigen Produkte, namentlich die tierischen und Handelsgewächse, an diesem Preisrückgang nicht partizipierten; denn der Druck auf die Getreidepreise wird wohl den Getreidebau etwas einschränken, aber wie wir oben sahen, nur in sehr bedingter Weise, während derartige Konjunkturen notwendig einen Druck ausüben müssen, fortan intensiver zu wirtschaften. Wo irgend Kapital und Intelligenz den Landwirten zu Gebote stehen, wird deshalb ein mäßiges Sinken der Getreidepreise sogar einen vorteilhaften Fortschritt der Landwirtschaft zur Folge haben, wie das in den 25 Jahren von Mitte der 40er bis Anfang der 70er Jahre in England der Fall gewesen ist. Nur wo die Landwirtschaft noch überhaupt extensiv betrieben wird, liegt die Gefahr vor, daß ein Rückgang der Getreidepreise den Betrieb noch extensiver gestaltet, resp. Ackerland in größerer Ausdehnung unbenutzt bleibt. Andernfalls wird unter sonst gleichen Verhältnissen ein Rückgang der Getreidepreise, solange er nicht ganz extreme Verhältnisse erreicht, auf Kosten des Grundbesitzers resp. des momentan wirtschaftenden Landwirtes vor sich gehen, den landwirtschaftlichen Betrieb aber im allgemeinen intensiver gestalten, vielfach ihn unberührt lassen, und nur ganz ausnahmsweise ihn nachhaltig beeinträchtigen.

Von wesentlicher Bedeutung in dieser Hinsicht ist das Verhältnis der Preise der tierischen Produkte zu denen des Getreides. Je höher die ersteren, um so größer ist die Prämie, sich auf die Viehzucht zu legen und das billige Getreide, namentlich Hafer und Roggen als Futter zu verwenden und Fleisch, Milch rc. dadurch zu gewinnen. Ein Schutzzoll auf tierische Produkte wird deshalb weit günstiger den landwirtschaftlichen Betrieb beeinflussen als ein Getreidezoll, und es steht außerdem zu erwarten, daß eine Erweiterung der Viehzucht auch die Fleisch- und Milch-Nahrung der Bevölkerung allmählich ausdehnt.

§ 22. Die bisher gemachte Unterscheidung zwischen den Verhältnissen der Landwirtschaft und den der übrigen Gewerkszweige ergab, daß in Bezug auf die zu schützende Landwirtschaft Agrarzölle eine besondere Vorsicht erheischen, in noch höherem Maße ist das der Fall in Bezug auf die zu belastende Bevölkerung.

Die landwirtschaftlichen Produkte sind Rohmaterial. Ein Schutzzoll, der ihre Preise erhöht, verteuert der Industrie ihr Rohmaterial, das ist, den Mühlen, Bäckereien, Stärkefabriken, Brennereien ꝛc., aber ein Getreidezoll thut dies auch für die Viehzucht, Mastung, Molkerei. Der Viehzoll verteuert das Material der Schlachtereien, Wurstfabrikanten, Molkereien, der Wollzoll der Textilindustrie. Die Bedeutung dieses Punktes ist (abgesehen von dem Wollzoll) eine geringere, weil diese genannten Industrien nur zum kleinen Teile für das Ausland arbeiten, und zum Teil, wenn auch nicht ganz, die Wirkung des Zolls durch Exportbonifikationen ausgeglichen werden kann. Weit mehr ins Gesicht fällt die Wirkung auf den Konsumenten, denn es handelt sich um die allgemeinsten Nahrungsmittel. Eine Verteuerung derselben verkümmert deshalb der großen Masse der Bevölkerung die Ernährung und kann damit indirekt durch Lohnerhöhung auch die Industrie benachteiligen. Ein bedeutender Roggenzoll, welcher also das gewöhnliche Brot Getreide des Arbeiters gegenüber dem Auslande verteuert, wird zunächst nur auf diesen selbst fallen; die Kaufkraft seines Lohnes ist dann geringer als sie sein könnte und als die des ausländischen Nachbars. Trat der Zoll ein im Momente einer Preiserniedrigung auf dem Weltmarkte und trug der Zoll nur dazu bei, im Inlande die bisherige Höhe zu erhalten, so kann die Wirkung von der Arbeiterklasse vielleicht lange Zeit nicht gespürt werden. Indirekt kann das Resultat nur für die Industrie zum Vorschein kommen, wenn im Auslande auf Grund der niedrigen Preise der Nahrungsmittel die Löhne herabgehen und dadurch die ausländische Industrie in dem internationalen Weltkampf einen Vorsprung vor der heimischen erhält. Anders ist es, wenn durch den Zoll eine Erhöhung des Preises gegen früher herbeigeführt wird. Bei der außerordentlich großen Bedeutung, welche das Brotgetreide gerade für die städtische Bevölkerung hat, muß die Verkümmerung der Lebenslage sich fühlbar machen, und wenn die Ursache zum Bewußtsein der Bevölkerung kommt, die größte Unzufriedenheit erregen, den politischen wie den Klassengegensatz in beklagenswerter Weise verschärfen. Nur wenn jene Preiserhöhung eine dauernde und nur wenn die Industrie in vollster Thätigkeit und daher die Nachfrage nach Arbeitskräften allgemein, werden die Arbeiter in der Lage sein, sehr allmählich eine den Getreidepreisen entsprechende Lohnerhöhung zu erwirken. Aber eben weil die Arbeiter nur auf Grund besonders günstiger Konjunkturen die entsprechende Macht zur Lohnerhöhung erlangen können, jene Konjunkturen aber weder im ganzen Lande gleich, noch an denselben Orten gemeinsam in allen Branchen auftreten, wird das Resultat in den verschiedenen Gegenden, wie in den verschiedenen Industriezweigen ein sehr ungleiches sein, so daß der Druck, welcher der Arbeiterbevölkerung damit aufgelegt ist, nur langsam, in sehr ungleicher und unvollkommener Weise zur Abwälzung gelangt. Denn in unserer Zeit ist allerdings durch die Ausdehnung der Bedürfnisse und die Hebung des Standard of Life die Erhöhung des Lohnes wesentlich über das Existenzminimum erfolgt, ein enges unmittelbares Zusammengehen zwischen Getreidepreisen und Arbeitslöhnen daher nicht vorhanden. Das momentane Verhältnis von Angebot zur Nachfrage nach Arbeitskräften ist in viel höherem Maße das Entscheidende. Nur bei sehr bedeutendem und dauerndem Steigen der Brotpreise wird die Wirkung auf den Lohn unausbleiblich sein, aber erst nach viel Not und Elend. Die Wirkung also auf die Industrie steht in der That erst sehr viel später in Aussicht, als die direkte auf die Lage des Arbeiters.

Nicht unbeachtet darf bleiben, daß ein Roggenzoll nicht nur einen großen Teil der kleinen Bauern, Kossäten und Tagelöhner auf dem Lande trifft, sondern auch häufig den größeren Landwirt, welcher Roggen kauft, entweder um umsomehr Weizen bauen und verkaufen zu können, also für den eigenen Konsum oder um ihn als Viehfutter, Material für die Brennereien ꝛc. zu verwerten. Der ausländische Roggen kann indirekt für ihn von großer Bedeutung sein, um eventuell sein Produkt, wenn es durch Regenwetter in der Erntezeit

gelitten hat, oder sonst schlecht gediehen ist, mit besseren Qualitäten zu mischen und dadurch erst verkäuflich zu machen.

Ein Zoll auf Weizen wird in England und Frankreich wirken, wie ein Roggenzoll in Deutschland, während in dem letzteren Lande mehr die wohlhabenderen Klassen und der Bürgerstand dadurch getroffen würden, also die Teile der Bevölkerung, welche leichter eine solche Abgabe ertragen könnten.

Aber es ist klar, um dieses sofort vorweg zu nehmen, daß der Weizenzoll eben auch nur den Gegenden besonders zu Gute kommen würde, welche bessere Bodenarten haben und daher überhaupt günstiger situiert sind; ja ein isolierter Weizenzoll könnte leicht die Landwirte im Uebermaß bewegen, zum Schaden der Volkswirtschaft auf geborenem Roggenboden Weizen zu kultivieren, der Landwirtschaft wäre dadurch wenig geholfen. Auf gutem Boden ist es ohnehin leichter, Handelsgewächse zu bauen und somit Ersatz für Getreide zu schaffen. Gerade dem mageren Acker fehlt solch ein Ausweg, da er sich selbst für Futterkräuter nur wenig ergiebig erweist.

§ 23. Die Wirkung der Viehzölle wird nach vielen Richtungen einen anderen Charakter haben als die der Getreidezölle. Tiere und tierische Produkte können bisher nicht mit der Leichtigkeit und in den Massen vom Auslande bezogen werden als das Getreide, die Erzeugung derselben kann nicht mit derselben Schnelligkeit ausgedehnt und eingeschränkt werden, wie das immerhin bei dem Getreidebau möglich, obgleich auch dort, wie wir sahen, bestimmte Grenzen gezogen sind. Es gehören Jahre und weit bedeutendere Mittel dazu, um dem Viehstand und der Viehnutzung in einem Lande größere Ausdehnung zu geben; wenn natürlich von einem Jahre zum andern auch je nach dem Futtervorrat der Viehstand Veränderungen erfährt. Die Wirkung eines Zolles auf Vieh wird deshalb nicht so schnell in den heimischen Viehpreisen zum Ausdruck kommen und sich nicht soweit verbreiten, die Wirkung wird auch durch die Reibung des gesamten Handelsverkehrs bis zum Produzenten noch erheblicher abgeschwächt werden, als bei dem Getreide. Immerhin muß ein bedeutender Viehzoll schließlich auch steigend auf die inländischen Viehpreise einwirken. Soweit der Landwirt Vieh selbst erzeugt und verkauft, wird er einen Nutzen davon haben, dagegen liegt die Gefahr einer Beeinträchtigung für alle diejenigen vor, welche Zuchttiere, Milch-, Zugtiere sowie mageres Vieh zur Mastung vom Auslande beziehen, wie das in vielen Teilen Deutschlands in großer Ausdehnung geschieht. Eine Ermäßigung oder auch Beseitigung des Zolls für Zuchtmaterial erscheint deshalb geboten, um nicht die Aufbesserung der heimischen Viehrassen zu erschweren, wenn nicht angenommen werden kann, daß er bei den hohen Preisen der Tiere wenig ins Gewicht fällt.

Wo die Viehzölle eine erhebliche Höhe erreichen und durch hohe Zölle auf ausgeschlachtetes Vieh, Schmalz, Butter, Käse 2c., wodurch sie allein für die Landwirtschaft einige Bedeutung erlangen können, gestützt werden, würde natürlich die Fleischnahrung erschwert und die Arbeiterklasse mehr auf Getreide- und Kartoffelnahrung angewiesen; dies wäre namentlich in einem Lande wie Deutschland sehr zu beklagen, wo erst in der neuesten Zeit die Fleischnahrung sich etwas gehoben hat, aber noch weit hinter dem Maße zurückbleibt, welches aus sanitären Rücksichten unter unserem Klima wünschenswert und geradezu erforderlich ist, um dem Arbeiterstande eine größere und nachhaltigere Leistungsfähigkeit zu verschaffen.

Von noch intensiverer Einwirkung müßte ein Zoll auf Wolle sein, welcher den Spinnereien ihr Rohmaterial verteuert, damit auch den Webereien das Garn, wie den Konfektionsgeschäften 2c. das Zeug, und ihnen die Konkurrenz auf dem Weltmarkte erschwert. Die Gefahr liegt somit vor, die Fabrikation für den Export durch den Zoll zu unterdrücken, wodurch für gewisse Sorten Wolle sogar der Bezug im Inlande vermindert werden kann. Der Rückvergütung des Zolles bei Export stehen besondere Schwierigkeiten entgegen, weil die genaue Feststellung des Gehaltes der Zeuge an Wolle zu umständlich und subtil ist, um von Steuer-

beamten durchgeführt werden zu können. Besonders nachteilig wird ein Gewichtszoll dadurch wirken, daß er die geringeren Qualitäten mehr schützt als die feineren. Der hauptsächlichste Erfolg würde daher vor allem sein, daß die Produktion der Kunstwolle in außerordentlicher Weise begünstigt und gesteigert würde, welche in Folge der hohen Wollpreise Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre in Deutschland große Dimensionen angenommen hatte und durch den Rückgang der Preise wieder in engere Schranken gewiesen wurde. Auf solche Weise könnte dann sehr leicht die Landwirtschaft wiederum um den Nutzen des Zolls gebracht werden, der hauptsächlich einer Anzahl Shoddy Fabrikanten zufiele. Auf die Zucht der feineren Wollschafe würde der Zoll eine Einwirkung ohnehin schwerlich zu erlangen vermögen, da dieselbe nur unter bestimmten Bedingungen und unter bedeutenden Schwierigkeiten und Kosten durchzuführen ist, wogegen ein Preisaufschlag von etwa 30 Mark pro Ztr. keine Rolle spielt.

Bei den mittleren und geringeren Sorten hat der Landwirt längst dadurch einen Ersatz für die früheren höheren Preise sich zu verschaffen gewußt, daß er Schafrassen ausgewählt hat, welche neben der Wolle zugleich Fleisch liefern und durch größere Mastfähigkeit dasselbe Futter doppelt und im ganzen höher verwerten als die früher in Deutschland üblichen Rassen. Ein bedeutender Schutzzoll könnte in dieser Beziehung leicht die Züchtung in falsche Bahnen lenken und damit die Volkswirtschaft schädigen.

Die nachfolgenden Tabellen I. und II. geben eine Uebersicht über die Beschickung der hauptsächlichsten beiden Wollmärkte und die daselbst gezahlten Preise.

Tabelle I.

Berliner Wollmarkt-Berichte [13]). Wollpreis für den Ztr. (50 kg) in Mark 1850—93.

Jahr	Qualität der Wolle			
	extrafeine	feine	mittlere	ordinäre
1851—60	279,1—307,–	248,6—265,1	188,8—229,9	140,9—176,8
1861—70	[1]) 238,8—265,8	[2]) 197,7—224,3	167,4—193,2	129,0—164,7
1871—80	[3]) 185,0—200,1	[4]) 167,0—178,5	[5]) 166,0—181,2	144,0—164,2
1881—90	[6]) 156,2—179,3	[6]) 138,3—150,7	[7]) 156,0—166,6	[8]) 75,4—113,1
1891	153—162	143—148	135—140	132—133
1892	131—165	111—130	118—126	90—110
1893	130—145	108—125	110—120	88—100

1) Durchschnitt der 5 Jahre 1861—65. 2) Durchschnitt der 9 Jahre 1861—69.
3) „ „ 6 „ 1875—80 und von 1875 ab feine Tuchwolle.
4) „ „ 6 „ 1875—80 „ „ 1875 ab mittelfeine Tuchwolle.
5) „ „ 6 „ 1875—80 „ „ 1875 ab Kammwolle.
6) „ „ 9 „ 1881—89.
7) „ „ 5 „ 1881—85.
8) „ „ 7 „ 1881. 84—89.

Tabelle II.

Breslauer Wollmarkt-Berichte. Wollpreis für den Ztr. (à 50 kg) in Mark 1850—94.

Jahr	Qualität der Wolle			
	Hochfeine und Elektoral	feine	mittlere und mittelfeine	Rustikal- und geringere Wollen
1851—60	316,7—388,7	280 —305	240,1—272,1	210,2—236,6
1861—70	291,9—325,8	252 —284,7	211,8—243,0	181,2—205,5
1871—80	268,8—313,8	232,8—258,9	186 —206,5	159 —174,0
1881—90	215,5—264,5	185,5—213,5	152,5—179,5	126 —136,5
1891—94	187—255	154 —183	131 —151	111 —123,0

13) Die Angaben bis 1881 sind der Schrift v. Mitschke-Collande: Der praktische Merinozüchter, 1882, entnommen, die späteren dem Jahrbuch des Berliner städtischen statistischen Bureaus. S. auch Schultze, Art. Wollzoll im H.W. Suppl. I. Zur Charakterisierung der Angaben fügen wir aus der ersten Schrift folgende Bemerkungen bei: „Die Breslauer Wollmarktberichte sind der „Schle-

§ 24. Wir haben uns noch die Wirkung der Agrarzölle, zunächst der Getreidezölle im Detail klar zu machen. Niedrige Zölle werden offenbar eine andere Wirkung haben als hohe. Daher sind dieselben auch bald nur als Finanzzölle aufgefaßt, bald als Schutz für die Landwirtschaft. Im ersten Falle geht die Annahme dahin, daß sie eine Wirkung auf den inländischen Getreidepreis nicht haben werden, während vielfach ein Getreidezoll unter allen Umständen als ein Schutzzoll aufgefaßt wird. Außerdem wird in dem Zoll ein Mittel gesehen, überhaupt der inländischen Ware zum Absatz zu verhelfen.

Was zunächst den letzten Punkt anbetrifft so ist es eine Thatsache, daß z. B. in Deutschland der größere Kaufmann und Mühlen-Industrielle, der eine dominierende Stellung einnimmt, es vorzieht, das Getreide im Großen und in gleichmäßiger Ware eventuell vom Auslande zu beziehen, als in kleinen ungleichen Posten im Inlande aufzukaufen, daß daher der Bauer von Zwischenhändlern arg gedrückt wird und seine Ware oft nur schwer los werden kann. Aber es ist durchaus nicht richtig, anzunehmen, daß ein Zoll dieses verhindert, vielmehr zeigt es sich, daß er leicht zu einer noch größeren Konzentration des Handels führt; ein vorhandenes Defizit des Binnenhandels wird doch vom Auslande gedeckt und nur Derjenige, welcher über größere Mittel disponiert, ist im Stande, die bedeutenderen Auslagen für den Zoll zu decken und den Zinsverlust bei Verzögerungen im Transport zu tragen, während der Kleinere darauf verzichten muß. Es steht deshalb sogar zu befürchten, daß der Getreidezoll eine Monopolisierung des Handels und damit unter Umständen Monopolpreise begünstigt.

Weit bedeutsamer ist die Frage, ob und unter welchen Umständen der Zoll den Preis erhöht. Man wird weder behaupten können, daß solche Erhöhung unter allen Umständen zu erwarten ist, noch daß dieselbe nie eintritt. In der neuern Zeit ist mehrfach, namentlich von Ruhland, die Behauptung aufgestellt, daß die Zölle darum im Inlande wirkungslos bleiben, weil auf dem Weltmarkt die von der Grenze zurückstauenden Getreidemassen den Preis entsprechend drücken. Das kann natürlich nur der Fall sein, wenn durch den Zoll der heimische Konsum beträchtlich vermindert wird. Das ist aber in Deutschland nicht der Fall gewesen, daher kann der Zoll diese Wirkung auch nicht gehabt haben. Denn der verstimmende Einfluß der Zollauflegung und die Furcht vor einer Konsumverminderung können unmöglich lange vorhalten und ohne thatsächliche Grundlage nachhaltige Wirkung ausüben. Daß ein bedeutender Zoll im Inlande zur Geltung kommen muß, wird von Niemandem geleugnet, während auf der anderen Seite zuzugestehen ist, daß ein niedriger Satz unter Umständen spurlos bleiben kann, da die vielen Hemmnisse im Verkehr, die mancherlei Unkosten der Bearbeitung und des Transportes jenen geringen Chock verschwinden lassen. Die Höhe des Zolls kommt hierbei erheblich in Betracht, außerdem werden die Bedarfsverhältnisse einen gewissen Einfluß ausüben. Hat das Inland eine reiche Ernte gehabt, also nur geringen Bedarf, herrscht zugleich im Auslande Ueberfluß, so steht allerdings zu erwarten, daß der Preis im Auslande noch gedrückter sein wird als im Inlande. Die ausländischen Händler werden häufiger das andere Land bereisen, um ihre Ware anzubieten, sie werden zu besonderen Konzessionen geneigt sein, um sich ihres Ueberflusses zu entledigen und umsomehr, je weniger andere Länder gleichfalls durch ihre Nachfrage in Betracht kommen. Während bei starkem Bedarf an ausländischer Zufuhr und geringerem Ueberfluß im Auslande, wobei die heimischen Kaufleute im Auslande Nachfrage halten, die Wirkung des Zolls sehr scharf hervortreten

sischen Zeitung" resp. den in denselben veröffentlichten Wollmarktberichten der Breslauer Handelskammer entnommen, und ist in den Berichten bei der Angabe der höchsten Wollpreise in der Regel hinzugefügt, daß einzelne ausgezeichnete Posten höher bezahlt wurden, wie denn zum Beispiel der höchste Wollpreis für das Jahr 1881 mit 264 M. pro 50 kg angegeben ist, während dasselbe thatsächlich 284 M. betrug. Dies hat der Leser also bei einem Vergleich mit den Berliner Wollpreisen stets zu berücksichtigen. Der Breslauer Wollmarkt beginnt am 8. Juni, der Berliner am 19. Juni, und verstehen sich die Preise stets für Rückenwäsche". a. a. O. S. 408. 409.

wird. Ja die Erschwerung des Handels kann sogar die Preisdifferenz zwischen dem In- und Auslande noch über die Zollhöhe hinaustreiben. In einem Lande, welches dauernd auf die Zufuhr von außen angewiesen ist, wo mithin dauernde Handelsbeziehungen sich ausgebildet haben, muß auch das Inland dauernd der leidende Teil sein, nur daß dies vorübergehend abgeschwächt und ganz ausnahmsweise aufgehoben werden kann.

So sehr nun auch die Getreidemärkte in enger Beziehung stehen, zeigen sich doch zwischen den verschiedenen Gegenden eines größeren Landes noch immer bedeutende dauernde Preisverschiedenheiten, die nicht allein auf die verschiedenen Qualitäten zurückzuführen sind, sondern das Resultat eines verschiedenen Verhältnisses von Angebot zur Nachfrage bilden. Diese Lokalpreise schwanken aber wiederum in ungleicher Weise und der Ernteausfall macht sich immer noch in den einzelnen Distrikten fühlbar. Die Einwirkung des Zolles wird daher auf ein großes Reich, wie Deutschland, nicht überall dieselbe sein, sondern bald im Osten, bald im Westen schärfer hervortreten, je nachdem es sich um exportierende oder importierende Gegenden handelt. Es kann sehr wohl vorkommen, daß in den östlichen Provinzen Preußens der Zoll ohne Einfluß geblieben ist, wenn dort die heimische Produktion einen bedeutenden Ueberschuß ergeben hat, während zu gleicher Zeit in der Rheinprovinz, Westfalen der Zoll ein drückender ist, weil man sich dort auf reichliche Zufuhr von außen angewiesen sieht. Unsere Preisstatistik ist aber viel zu ungenau, um jene Einflüsse genauer nachweisen zu können, solange der Zoll sich in mäßigen Grenzen bewegt. Die Wirkung kann aber sehr wohl vorhanden sein, auch wenn sie sich statistisch nicht erweisen läßt.

Im Großen und Ganzen wird man also sagen müssen, daß ein dauernder Zoll im großen Durchschnitt in dem inländischen Preise zum Ausdruck kommen muß und umsomehr, je höher derselbe ist. Die Fälle, wo das Ausland den Zoll teilweise oder ganz auf sich nimmt, werden Ausnahmen sein, in der Hauptsache bleibt es das Inland, welches den Zoll trägt.

Mußte aber schon zugestanden werden, daß ein niedriger Zoll bei dem Getreide selbst durch die Reibungen des Verkehrs allmählich verschwinden kann, so wird dies noch mehr der Fall sein bei den Produkten, welche aus dem Getreide hergestellt werden, dem Mehl und noch in höherem Maße bei dem Brot. Aber ebenso wie dort ist auch hier anzunehmen, daß im großen Durchschnitt bedeutendere Zölle noch in dem Detailverkehr dieser Gegenstände zum Ausdruck gelangen. Das Müllergewerbe ist besonderen Konjunkturen unterworfen, durch welche die Preisentwickelung des Mehls zeitweise erheblich von der des Rohmaterials abweichen kann, und die Mühlen mit Schaden arbeiten oder auch, besonders durch günstige Exportgeschäfte, außerordentlichen Gewinn machen; doch gleicht sich dieses im großen Ganzen aus. Ein genauer statistischer Nachweis des Zusammengehens der Mehl- und Getreidepreise ist kaum durchführbar, weil die Qualität des Mehls bei dem Preise eine viel zu große Rolle spielt, und eine Hauptaufgabe des Müllers darin besteht, passende Getreidesorten auszuwählen, eventuell zu mischen und dadurch ein für die verschiedenen Zwecke entsprechendes Mehl mit dem nötigen Klebergehalt, Feinheit &c. herzustellen, wie es die Kunden verlangen.

Noch viel mehr müssen die Preise bei dem Brote variieren. Stets kann man in derselben Stadt außerordentliche Ungleichheiten in den Brotpreisen, namentlich bei dem feineren Gebäck beobachten, so daß eine Preisvergleichung dabei fast unthunlich erscheint oder doch nur für die gewöhnlichsten Qualitäten durchführbar sein dürfte; weil die Qualität namentlich im Laufe der letzten Dezennien unseren verfeinerten Lebensansprüchen gemäß sich wesentlich verbessert hat, so ist es völlig natürlich, daß es den Anschein hat, als ob im Laufe der neueren Zeit das Brot bedeutend stärker im Preise gestiegen resp. weniger gefallen ist als das Getreide. Dazu kommt, daß dem Bäckergewerbe durch die Erhöhung des Arbeitslohns, ganz besonders aber durch die Steigerung der Miete für die umfangreichen Lokalitäten, welche dasselbe gebraucht, es unmöglich geworden ist, noch so billig zu produzieren, wie früher. Die Beweise, welche man für die Wirkungslosigkeit des Zolles auf das Brot darauf stützen

wollte, daß sich ein Handinhandgehen der Getreide- und Brotpreise nicht nachweisen lassen, sind deshalb als stichhaltig nicht anzuerkennen.

§ 25. Wir treten jetzt, nachdem wir im allgemeinen wie im speziellen die Wirkung der Agrarzölle verfolgt haben, der Frage näher, wann ein Schutzzoll auf landwirtschaftliche Produkte gerechtfertigt sein wird.

Vor allem ist zu betonen, daß die Rechtfertigung desselben damit, daß die Industrie einen Schutz bereits genießt, offenbar nicht berechtigt ist, denn ein Schutzzoll ist an und für sich als ein Uebel anzusehen, weil er eine Last ist, welche einem Teil der Bevölkerung zu Gunsten eines anderen Teiles auferlegt wird, er darf daher nur auferlegt werden, wo der Nutzen indirekt für die Gesamtheit zu erwarten steht. Die Agrarzölle werden deshalb nur am Platze sein, zumal ihnen besondere Bedenken, wie wir sahen, entgegenstehen, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Landwirtschaft den Schutz ebenso wie die Industrie zu ihrem Gedeihen notwendig gebraucht und deshalb die Einführung im Interesse der ganzen Volkswirtschaft liegt. Dies wird der Fall sein, wenn die ausländische Konkurrenz die Preise derartig drückt, daß der inländische Landwirt bei dem bisherigen Wirtschaftsbetriebe nicht bestehen kann, deshalb zahlreiche Bankerotte, Vernachlässigung des Wirtschaftsbetriebes, sowie Kapitalverluste für die Hypothekengläubiger zu befürchten sind. Er wird aber ausschließlich dann gerechtfertigt sein, wenn von vornherein angenommen werden kann, daß jener Schutz nur vorübergehend notwendig ist, denn auf die Dauer muß die Last für das Land unerträglich werden und kann in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Ein vorübergehender Schutz kann angezeigt sein, wenn die ausländische Konkurrenz nur als eine vorübergehende anzusehen ist.

Ein vorübergehender Schutz kann ferner angebracht sein, um den Landwirten die Uebergangszeit zu neuen Wirtschaftssystemen, welche die Verhältnisse nötig machen, zu erleichtern. Doch ist dabei in Rechnung zu ziehen, daß solch ein Uebergang in der Landwirtschaft sich nur in Jahrzehnten vollzieht, weil die große Masse der Landwirte unendlich schwerfällig ist und die nötigen Kenntnisse und Kapitalien sich nur sehr langsam erlangen lassen. Eben deshalb liegt die große Gefahr vor, durch einen Schutzzoll den Landwirt zu veranlassen, in dem alten Schlendrian zu verharren, statt sich dem Druck zu fügen und zeitgemäße Aenderungen mit Energie vorzunehmen.

Als besondere Gründe für die Schutzzölle sind noch folgende zwei sehr allgemein angeführt: erstens um einen Druck auszuüben, im Lande selbst den Bedarf an Nahrungsmitteln zu produzieren und dasselbe damit vom Auslande unabhängig zu machen; zweitens um dem Landwirte eine größere Kaufkraft zu verschaffen, welche befruchtend wieder auf die Industrie zurückwirken solle. Beide Gründe beruhen auf Illusion.

Im Zeitalter des Dampfes ist der Bezug auch von schwer transportablen Nahrungsmitteln in großen Massen so erleichtert, dagegen die Absperrung des ganzen Landes im Kriegsfalle so erschwert, daß dieser Punkt an Bedeutung erheblich verloren hat. Auf der anderen Seite ist der Ausdehnung der landwirtschaftlichen Produktion doch eine sehr enge Grenze gezogen, wenn nicht ganz abnorme Summen, dabei geopfert werden sollen. Bei rapider Zunahme der Bevölkerung, wie sie z. B. in England und Deutschland besteht, wächst außerdem der Bedarf so bedeutend, daß die landwirtschaftliche Produktion erfahrungsgemäß damit nicht Schritt halten kann und das wachsende Defizit beständig an Ausdehnung gewinnt, welches nur durch Zufuhr vom Auslande gedeckt werden kann.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so ist zunächst unbedingt zuzugestehen, daß die Industrie von dem Gedeihen der Landwirtschaft ebensolchen Vorteil hat, wie umgekehrt die Landwirtschaft von dem Blühen der Industrie. Bei gefüllten Taschen giebt der Bauer dem Städter zu verdienen, wie der Arbeiter bei hohem Lohn reichlicher Fleisch, Butter, Eier 2c. konsumiert. Der Vorteil ist aber nur ein scheinbarer, wenn die Kaufkraft des einen Teils

nur auf Kosten des anderen gestärkt wird; für die ganze Nation ist eine Bereicherung dadurch offenbar nicht erzielt, die Vorteile werden sich im Großen und Ganzen mit den Nachteilen kompensieren. Nur eine plötzliche Verschiebung der Kaufkraft der einen Klasse kann eine Krisis bei gewissen industriellen Unternehmungen herbeiführen, welche eben nur von dieser einen Klasse in Nahrung gesetzt wird. Wenn plötzlich die Einnahmen der landwirtschaftlichen Bevölkerung sinken, so werden speziell die gewerblichen Unternehmungen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte leiden, wie ebenso jene Webereien, Kattundruckereien, die speziell für den Geschmack und das Bedürfnis der ländlichen Bevölkerung arbeiten rc., doch wenn diese Verringerung der Kaufkraft des Landmanns allein durch niedrige Preise seiner Produkte herbeigeführt ist, so erspart in derselben Weise der Städter an seinen Ausgaben für den täglichen Nahrungsbedarf und diese Summen bleiben nicht müßig. Der Städter erweitert dementsprechend seinen Konsum, der Arbeiter, der Handwerker konsumiert in größerer Ausdehnung tierische Produkte, Fleisch, Butter, Käse rc. und giebt dadurch auf andere Weise dem Landwirte zu verdienen. Es ist bekannt, wie die Lohnsteigerung Anfang der 70er Jahre diesen Konsum erweiterte und dadurch die Preise jener Gegenstände erhöhte, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in derselben Weise Ermäßigung der Getreidepreise auf Erweiterung des Verbrauchs tierischer Produkte einwirkt. Außerdem aber werden jene Ersparnisse an Brot auch zur Beschaffung anderer Gegenstände wie Kleider, Hausgerät rc. verwendet, was wiederum bestimmten Industriezweigen zugute kommt und ihnen zur Beschäftigung und Blüte verhilft, nur daß es zum Teil andere sind, als bei hohen Getreidepreisen, welche durch die Landwirte in Nahrung gesetzt werden. Wenn nun umgekehrt durch Agrarzölle von solcher Höhe, daß sie dem Landwirte höhere Preise verschaffen, dem Städter die Nahrungsmittel verteuert und seine Kaufkraft geschwächt wird, so ist es klar, daß man dieselben Summen den von den Städten beschäftigten Industriezweigen entzieht, die man den landwirtschaftlichen Maschinenbauanstalten rc. zuführt, daß man den ländlichen Arbeiter auf Kosten des größten Teils der städtischen unterstützt.

Mit anderen Worten, man bringt auf diese Weise nicht neues Geld ins Land, sondern man giebt derselben Summe nur eine andere Cirkulation und in den meisten Fällen wird der Nutzen wie die Gerechtigkeit zweifelhaft sein.

§ 26. Ein wesentlich erschwerendes Moment, welches gegen die Agrarzölle ins Gewicht fällt, liegt nur darin, daß es nur ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz der Bevölkerung ist, welcher einen direkten Vorteil davon hat. Einmal müssen wir uns vergegenwärtigen, daß mit der Entwickelung der Kultur und Zunahme der Volksdichtigkeit überhaupt die auf dem Lande wie von der Landwirtschaft lebende Bevölkerung einen immer geringeren Prozentsatz der ganzen Einwohnerzahl ausmacht. In ganz Deutschland nimmt sie nur noch 41,2 % ein, so daß die städtische Bevölkerung bereits erheblich in der Majorität ist. Aber keineswegs alle auf dem Lande lebenden Personen haben einen Vorteil von hohen Getreidepreisen, ein sehr bedeutender Teil derselben muß das Getreide kaufen und steht sich besser, wenn solches billig zu haben ist. Der Landwirt kann ferner bei weitem nicht in so hohem Maße als der Industrielle in schlechten Zeiten seinen Betrieb einschränken und damit Arbeiter brotlos machen, sondern der größte Teil wird in dem laufenden Betriebe regelmäßig beschäftigt in guten wie schlechten Zeiten und nur jenes Personal, welches zu extraordinären Leistungen herangezogen wird, wie Meliorationen, Bauten rc. steht in Gefahr, ohne Beschäftigung zu bleiben, wenn der Landwirt kein Geld hat. Dazu kommt, daß ein großer Teil dieser Leute solche Krisen leichter überstehen kann, als der städtische Arbeiter, weil er etwas Land sein Eigen nennt oder gepachtet hat, wodurch er auch ohne andere Beschäftigung vor Nahrungssorgen geschützt ist. Ein weiterer Teil der ländlichen Bevölkerung erhält teils durch eigenen Anbau den Bedarf an Getreide und fällt damit mit dem soeben erwähnten zusammen, teils durch Naturallohn, so daß er durch Schwanken der Preise wenig oder gar nicht berührt wird. Ein geringer Prozentsatz der ländlichen Lohnarbeiter erhält sogar mehr als er be

darf und kann davon verkaufen, doch verschwindet — leider — die Naturallöhnung immer mehr und verringert sich, wo sie noch beibehalten wird, weil der Hauptverdienst dieser Klasse, der Drescherlohn, durch den Uebergang der Maschinen-, namentlich dem Dampfdrusch, auf eine immer kleinere Quote herabgesetzt wird. Wir glauben deshalb von derselben überhaupt absehen zu können. In Betracht kommt infolge dessen hier nur der momentane Besitzer und Pächter ländlicher Grundstücke, aber natürlich nur der, welcher mehr baut, als er in seiner Wirtschaft verbraucht, wobei es natürlich gleichgültig ist, ob das erbaute Getreide selbst an Ort und Stelle verfüttert, gemahlen und verbacken wird, oder ob es verkauft und nachher in anderer Gestalt wieder zurückgekauft wird. Welche Zahl der Landwirte zu dieser begünstigten Kategorie der Getreideverkäufer zu rechnen ist, welche Größe der Grundstücke erforderlich, um den Verkauf zu ermöglichen, ist nicht mit Bestimmtheit festzustellen. Je nach der Ergiebigkeit des Bodens, der Intensität des Ackerbaues, je nach der Ausdehnung des Getreides wird sich dieses Verhältnis in jeder Gegend anders gestalten. Im großen Durchschnitt ist aber für Deutschland mit Sicherheit anzugeben, daß der Bauer bei einem Besitz von nur 2 Hektar und weniger seinen Erbau selbst konsumiert. In Gegenden mit mehr extensiver Kultur, rauherem Klima ꝛc. wie in den östlichen Provinzen Preußens, erweitert sich diese Fläche auf 3, 4 und 5 Hektar, zumal wo Handelsgewächsbau oder bedeutendere Viehzucht vorliegt. Uebrigens ist es von unwesentlicher Bedeutung, ob man jene Grenze etwas höher oder niedriger stellt, immer ergiebt sich, daß der Prozentsatz der Bevorzugten ein verhältnismäßig kleiner ist [14]). In Preußen haben nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882 von der Gesamtzahl aller Landwirtschaftsbetriebe (3 040 196) 61,3% (1 865 158) weniger als 2 Hektar Anbaufläche, und 77,7% weniger als 5 Hektar; nimmt man die erste Grenze als die richtige an, was unserer Ansicht nach für den Durchschnitt zu niedrig ist, so würden ca. 1 175 000 landwirtschaftliche Betriebe von einer Erhöhung der Getreidepreise direkt profitieren. Allerdings umfassen dieselben 94,3% der nutzbaren Fläche (bei der Annahme von 5 Hektar 86,7% in 681 784 Betrieben). Unserer Ansicht nach zu hoch gerechnet, hätte mithin nur 1/5 der Bevölkerung direkten Nutzen von den Agrarzöllen, ein weiteres Fünftel bliebe davon unberührt, während 3/5 die Kosten zu tragen hätten.

§ 27. Ueber die Wirkung der Getreidezölle in Deutschland in der Zeit von 1880—1895 ist das folgende zu sagen.

Das finanzielle Ergebnis war ein überaus günstiges [15]), wie die unten stehenden Angaben ergeben.

14) J. Kühn, Die Getreidezölle für den kleinen und größeren Grundbesitz 1885. S. 9, sucht auf Grund einer Anzahl Beispiele nachzuweisen, daß der bäuerliche Besitzer von 5—20 Hektar sogar pro Hektar wie im Verhältnis zur Ernte mehr verkauft als der Großgrundbesitzer und nimmt, bis auf eine weit geringere Größe, noch Getreideverkauf an. A. Emminghaus in V. f. V. 1885. Bd. II. S. 9 kommt auf Grund der Untersuchung der Gothaer Verhältnisse zu dem Resultat, daß der Verkauf von Brotfrucht erst bei 4½ Hektar beginnt, und daß in Gotha 83,6% aller Haushaltungen nichts verkaufen, 52% ihren ganzen Bedarf kaufen müssen. L. Lölt, Der Getreide-Schutzzoll. 1885 behandelt Bayern und tritt für die Schutzzölle ein. S. 20. Unter 2 Hektar nimmt er keinen Getreideverkauf an und bezeichnet den Besitzer noch nicht einmal als Bauern, von 2—5 Hektar Besitz bezeichnet er als Halbjahrbrotbauern, von denen die ersteren noch zukaufen müssen, die letzteren erst ihren Bedarf decken. Von den 419 178 Bauern Bayerns sollen (S. 17) 165 429 Bauern nicht nur kein Getreide verkaufen, sondern noch Brot kaufen müssen, 121 191 Bauern kein Getreide verkaufen, aber den Bedarf decken, 132 558, das sind etwas über 31% von Erhöhung der Getreidezölle, entschiedenen Vorteil haben.

15) Ertrag der Zölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Malz in Deutschland:

Jahr	in 1000 M.	% des ges. Zollertrags	auf d. Kopf in Pf.
1880	14 455	8,7	32,4
1881	16 575	8,6	36,9
1882	19 029	9,4	42,1
1883	18 825	9,0	41,4
1884	23 816	10,8	52,0
1885	30 137	12,5	65,3
1886	30 194	12,2	64,9
1887	46 479	17,2	98,2
1888	57 167	19,7	119,8
1889	98 740	27,4	201,9
1890	111 440	28,2	225,4
1891	107 140	27,2	214,6
1892	103 668	26,4	205,4
1893	70 691	19,8	138,7
1894	99 648	25,5	193,5

Die Wirkung der Zölle [16]) auf die Preise ist aus folgenden Zahlen ersichtlich:

Durchschnittspreise (in Mark) und Verhältniszahlen für Weizen für 1000 kg.

Provinz oder Staat	Durchschnitt 1875—79	Durchschnitt 1880—84	Proport 1880—84 zu 1875—79 = 100	Durchschnitt 1885—89	Proport 1886—89 zu 1875—79 = 100	Durchschnitt 1890	Durchschnitt 1891	Durchschnitt 1892	Durchschnitt 1893	Durchschnitt 1894	Durchschnitt 1890—93	Proport 1890—93 zu 1875—79 = 100
Prov. Preußen	196,60	193,00	98,17	160, 6	81,69	182, 5	217, 5	188, 5	143, 5	128, 5	183,4	93,08
„ Sachsen	205,40	196,80	95,81	164, 2	79,94	187	216	183	150	131	184,4	89,50
Rheinprovinz	225,20	217,60	96,62	183, 2	81,35	205	231	198	164	143	188,5	88,50
Kgr. Preußen	206,80	201,00	97,19	169, 8	82,11	189, 7	218,75	188, 3	146, 9	133, 8	185,9	89,97
„ Bayern	231,00	227,60	98,50	187, 6	81,21	200, 8	223,80	190, 6	166	142	185,3	84,55
Großh. Baden	227,40	223,80	98,41	191,00	83,99	212, 5	230,50	200, 6				
„ Hessen	218,12	205,96	94,82	179, 3	82,20	101, 8	238	172,10				
Niederlande	329,81	221,82	96,51	154,67	67,30	161,55	186,64	171,04	126,98		161,5	70,28
England	223,17	186,50	83,57			145,05	168,10	141,20	119,60	104,20	143,5	64,70

Vor allem ergiebt sich, daß auch die erhöhten Zölle in der neuesten Zeit einen Preisrückgang in Deutschland nicht haben aufhalten können. Die Hoffnungen, welche sich in der Landwirtschaft auf die Zölle stützten, die unzweifelhaft auf eine Preiserhöhung gingen, sind nicht in Erfüllung gegangen. Sehr falsch wäre es aber, deshalb eine Wirkung der Zölle auf den Preis überhaupt nicht annehmen zu wollen. Vielmehr zeigt die Tabelle, daß durch dieselben allerdings der Preisrückgang erheblich zurückgehalten wurde. Gegenüber der ersten Periode (gleich 100) waren in England die Weizenpreise von 1890—93 gegenüber 1875—79 auf 64,3 heruntergegangen in Holland auf 70, in Preußen dagegen nur auf 90, in England 1894 auf 46, in Preußen auf 64. Der Gewinn für die Landwirtschaft liegt deshalb in den 10—24%, um welche in Preußen der Weizen weniger gesunken ist, als in England, und dieses Resultat ist wahrlich nicht zu unterschätzen. Daß wir eine erhebliche und nachhaltige Rückwirkung des deutschen Zolles auf den Weltmarktpreis nicht glauben annehmen zu können, haben wir oben ausgeführt.

Ganz dasselbe Ergebnis liegt in Bezug auf den Roggen vor, wo wir die Vergleichung wenigstens mit Holland zu geben vermögen.

Durchschnittspreise (in Mark) und Verhältniszahlen für Roggen für 1000 kg.

Provinz oder Staat	Durchschnitt 1875—79	Durchschnitt 1880—84	Proport. 1884—90 zu 1875—79 = 100	Durchschnitt 1885—89	Proport 1885—89 zu 1875—79 = 100	1890	1891	1892	1893	1894	Durchschnitt 1890—93	Proport. 1890—95 zu 1875—79
Prov. Preußen	145,60	154,70	106,25	125,90	86,47	149	201,5	174	123,5	110	162	111
„ Sachsen	169,00	177,60	105,09	143,40	84,85	174	211	178	136	120	174,7	103
Rheinprovinz	170,40	182,60	107,17	149,40	87,68	173	214	186	150	123	180,7	106
Kgr. Preußen	161,00	170,00	105,59	138,20	85,84	167	204,5	176	127,8	115,6	168,8	105
„ Bayern	170,20	180,16	105,85	150,88	88,65	174	203,8	173	140,2	120,6	170,7	100, 3
Großh. Baden	170,40	177,60	104,23	149,66	87,83		193,5	171,7				
Niederlande	152,76	163,93	107,31	116,92	76,54	121,2	161,2	161,8	109,07		138,3	90,53

Von 1890—93 gegenüber 1875—79 war der Roggen in Preußen wie 100:106 gestiegen, in Holland wie 100:90,5 gefallen; gegenüber 1880—84 in Preußen wie 100:95, in Holland wie 100:84,3.

Die bisher betrachteten Preisangaben beziehen sich auf den Detailhandel. Für die Engros-Preise müssen wir uns auf die Zahlen der deutschen Reichsstatistik für einzelne Städte stützen. In der Periode von 1879—83 waren in Königsberg gegenüber London die Weizenpreise um 51 M. billiger, in der Zeit von 1886—90 um 45 M., von 1891—1895 um 50 M. Erst nach Beseitigung des Identitätsnachweises gleicht sich die

16) Deutsches Wochenblatt. 1889. No. 25. 27. 29.

Differenz mehr aus und beträgt nur noch 35 M. Zwischen verzolltem Weizen in Königsberg und unverzolltem in Danzig betrug die Differenz von 1879—83 2,14 zu Gunsten Danzigs, von 1886—90 war er dagegen in Königsberg um 28 M. teurer, um ebenso viel von 1891—95. Im Jahre 1895 war die Differenz auf 31,8 gestiegen. Der Zoll war jetzt sogar im Osten schärfer zur Geltung gekommen als zur Zeit des höhern Zolles. Der Roggen war in Königsberg von 1879—88 um 32,4 M. billiger wie in Mannheim, von 1889—93 um 24,6, 1894 um 23,5, 1895 aber nur um 16,3 M. Die Wirkung der Beseitigung des Identitätsnachweises auf die Ausgleichung der Preise tritt auch hier scharf hervor. Die Differenz zwischen unverzolltem Roggen in Bremen und verzolltem in Lübeck betrug von 1879—83 1,16 M. pro Tonne, von 1884—88 26 M., von 1889—91 54,52, für 1892—93 fehlen die Bremer Notierungen, 1894 37,7 und 1895 37. Hier ist der Zoll stets voll zur Geltung gekommen.

Die östlichen Provinzen Preußens sind hauptsächlich oder sogar ausschließlich Agrargegenden, die westlichen dagegen bei weitem überwiegend Fabrikdistrikte; die ersteren fast vollständig von den Erträgen der Landwirtschaft lebend, so daß ihr Wohl und Wehe nächst den Ernten von den Getreidepreisen abhängt; für sie sind deshalb die Getreidezölle eingeführt. Die westlichen Gegenden, welche bei weitem nicht so viel produzieren, als sie gebrauchen, leiden in bei weitem überwiegender Weise unter einer jeden Erhöhung der Getreidepreise, wenn sie in abnormer Weise über den östlichen stehen, und der Landwirt ist dort, wie auch im Süden, bei weitem nicht in dem Maße in seiner finanziellen Lage von den Getreidepreisen abhängig, weil für ihn andere Einnahmequellen (Gemüsebau, Viehzucht ꝛc.) eine weit größere Bedeutung haben. Eine Ausgleichung der Preise ist daher sehr wünschenswert.

Wichtig ist ferner, zu verfolgen, wie sich unter dem Druck der Zölle das Verhältnis der Getreidepreise zwischen England und Preußen verschoben hat. Noch in den 50er Jahren kostete in England die Tonne Weizen über 18 Mark, in den 60er Jahren durchschnittlich sogar über 25 Mark mehr als in der Rheinprovinz. Schon in dem folgenden Jahrzehnt glich sich dieses Verhältnis mehr und mehr aus, und hatte sich Ende der 70er Jahre schon in das Gegenteil umgekehrt. Im Jahre 1881—85 kostete die Tonne Weizen in England schon 29 Mark weniger als am Rhein, von 1885—89 43 Mark, von 1890—93 56 Mark, 1894 39 Mark. Gegenüber den 60er Jahren ist das im letzten Jahre eine Preisverschiebung von 70 Mark pro Tonne, d. i. um mehr als ein Drittel des gegenwärtigen Wertes, so daß die rheinischen Industriebezirke im Vergleiche zu der Zeit vor 30 Jahren in bezug auf die Weizennahrung jetzt um ein Drittel schlechter gestellt sind, als England. Da nun am Rhein der Weizen die Hauptbrotfrucht ist, das Fleisch gleichfalls in England erheblich billiger geworden, die Kleidung durch unser Schutzzollsystem erheblich verteuert wurde, so handelt es sich um eine allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung auf deutschem Boden, welche bereits eine entsprechende Lohnverschiebung zwischen beiden Ländern zu Ungunsten Deutschlands herbeigeführt hat, was für die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte erheblich ins Gewicht fallen muß.

Von hoher Bedeutung war die im Jahre 1894 erfolgte Beseitigung des Identitätsnachweises. D. h. es erhält fortan der Exporteur von Getreide, auch wenn dasselbe aus dem Inlande stammt, die Berechtigung, ein entsprechendes Quantum desselben Getreides steuerfrei einzuführen, und der Berechtigungsschein kann an andere Personen übertragen werden. Dadurch ist es den östlichen Gegenden ermöglicht, ihren Ueberschuß ins Ausland zu exportieren, während sie bis dahin darauf angewiesen waren, denselben im Inlande weiter nach dem Süden und Westen zu verfrachten. Die bereits gesteigerte Ausfuhr (1895: 700 000 M.-Ztr. Weizen und 360 000 Ztr. Roggen, 490 000 Ztr. Gerste, 514 000 Ztr. Hafer), die vorher fast auf Null gesunken war, zeigt, wie dadurch der Handel wieder in

die richtigen Bahnen gelenkt ist. Wir erwähnten oben bereits die Wirkung der Maßregel auf die Ausgleichung der Preise zwischen Ost und West.

Die Einwirkung auf die Mühlenindustrie war zunächst eine überaus schädliche, indem die Produktion für den Export durch die Verteuerung des inländischen Getreides sehr erschwert wurde. Zur Erleichterung desselben wurde den Mühlen gestattet, ausländisches Getreide unverzollt zu verarbeiten, wenn sie das daraus erzeugte Mehl für den Export bestimmt hatten, und als dieses nicht genügte, wurde ihnen schon Mitte der achtziger Jahre der Identitätsnachweis erlassen, so daß für den Export von Mehl ein entsprechendes Quantum Getreide, welches zur Herstellung des exportierten Mehles gebraucht war, zollfrei eingeführt werden konnten. Hierdurch hat die Mühlenindustrie thatsächlich, besonders im Norden, einen bedeutenden Aufschwung genommen, so daß die nachteilige Wirkung des Zolles nach dieser Richtung verschwunden ist.

Die Preise des Grund und Bodens, wie die Pachtsätze, sind anerkanntermaßen durch die Hoffnung auf die endliche günstige Wirkung des Zolles unverhältnismäßig hoch gehalten, so daß der Gesundungsprozeß der Landwirtschaft dadurch ausdrücklich aufgehalten ist, daß die frühere übermäßige Steigerung des Grundwertes und des Pachtpreises nicht auf ihr richtiges Maß zurückgeführt wurde.

Seit geraumer Zeit kommen aber Klagen aus den Kreisen der praktischen Landwirte, namentlich der östlichen Provinzen Preußens, daß das Streben, die Getreidezölle als notwendig und bisher unzureichend für die Landwirtschaft hinzustellen, die Landwirte dazu geführt hat, ihre Lage schlimmer hinzustellen, als sie in Wirklichkeit ist und dadurch einmal ihr Kredit erheblich geschädigt ist, dann aber die Kapitalisten übermäßig zurückgeschreckt wurden, sich der Landwirtschaft zuzuwenden und sich anzukaufen, so daß es in exzeptioneller Weise an Käufern fehlt, und namentlich der größere Grundbesitz sich zum größten Teil als unverkäuflich erweist.

Auf der anderen Seite ist anzuerkennen, daß den Landwirten, die sich durch ihre pekuniäre Lage wie durch ihre Intelligenz der Situation gewachsen zeigten, durch die Zölle eine wesentliche Hilfe gewährt ist, die der Gesamtheit zugute gekommen ist. Eine große Zahl von Großgrundbesitzern ist dadurch in ihrem Besitze und ihrer Thätigkeit erhalten, weil sie Zeit gewannen, ihren Wirtschaftsbetrieb den veränderten Verhältnissen anzupassen und dann wieder trotz der niedrigen Preise, einen Reinertrag zu erzielen vermochten. Die Subhastationsstatistik, die bis 1893 vorliegt, zeigt keine bedrohliche Erscheinungen.

§ 28. Wir kommen nach allem zu dem Resultate, daß die Agrarzölle allerdings unter Umständen geboten erscheinen und für die Volkswirtschaft von erheblichem Nutzen sein können, daß indes die Wirkung derselben so mannigfaltiger und einschneidender Natur ist, daß ihre Anwendung weit größere Vorsicht beansprucht als die der Industriezölle. Einmal, weil sie im Großen und Ganzen einer an und für sich schon bevorzugten Klasse Vorteil bringen auf Kosten einer im Verhältnis ungleich größeren und im ganzen ungünstiger situierten Bevölkerung; dann ganz besonders, weil die Wirkung weniger dem landwirtschaftlichen Betriebe als dem Besitz zugute kommt, und dabei überwiegend nur für den Moment nicht aber für die Zukunft, während die Last dauernder Natur ist. Ihnen muß daher der Stempel der Uebergangsmaßregel von vornherein aufgedrückt werden. Die Beseitigung muß jedenfalls lange vorher angekündigt werden und darf nur ganz allmählich erfolgen.

Eine jede Erweiterung des geschützten Territoriums wird die Nachteile des Zolles vermindern, und die befruchtende Wirkung fördern. Je größer aber das vom Zoll umschlossene Land ist, je ungleicher die wirtschaftlichen Verhältnisse sind, um so ungleichartiger wird in den einzelnen Landesteilen auch die Wirkung des Zolles sein.

Der im Inlande erhöhte Getreidepreis verhindert die Ausfuhr über die Grenze, wo sie wirtschaftlich natürlich wäre und schiebt die Fruchtmassen in andere Teile des Inlandes,

die bisher diesen Bedarf vom Auslande deckten. Die Eisenbahnen wie die Flußschiffahrt können dadurch erheblich befruchtet werden; der Außenhandel wird entsprechend benachteiligt, und der Gesamtheit werden dadurch erhöhte Opfer an Fracht auferlegt. Eine Milderung dieser Wirkung kann erzielt werden einmal durch Errichtung von zollfreien Niederlagen an Grenzorten, dann durch Ausstellung von Berechtigungsscheinen für zollfreie Einfuhr der gleichen Mengen Getreide, welche eingeführt und verzollt werden. Die größte Erleichterung wird damit gewährt, wenn ein Identitätsnachweis nicht beansprucht wird, daß das ausgeführte Getreide dasselbe ist, welches eingeführt wurde. Dieselbe Maßregel ist dazu angethan, der Mühlenindustrie die Benutzung des ausländischen Getreides, welches oft durch einen anderen Gehalt an Kleber oder Stärke für bestimmte Zwecke geeigneter als das heimische ist, zu erleichtern und das weitere Arbeiten für den Export zu gestatten.

§ 29. Die für die Landwirtschaft bedrohlich niedrigen Preise ließen in den letzten Jahren noch andere Versuche und Vorschläge zum Schutze der Landwirtschaft auftauchen, abgesehen von den Zöllen, die wenigstens eine kurze Erwähnung beanspruchen können [17]).

Vor allem ist das Gesetz vom 15. Juli 1889 für Portugal bedeutsam, durch welches die Einfuhr von Weizen nur unter ganz bestimmten Bedingungen zugelassen wird. Einführen durfte den Weizen nur, wer bereits doppelt so viel einheimischen Weizen gekauft oder vermahlen hatte und nur, wenn die Preise des einheimischen Weizens durchschnittlich 60 Reis pro kg überstiegen, oder sobald die Direktion des Centralmarktes für landwirtschaftliche Produkte erklärte, daß kein Angebot von einheimischem Weizen auf dem Markte mehr vorläge. Aehnliche Beschränkungen erstreckten sich auf Mehl, Roggen und Mais. Eine Ergänzung erhielt dieses Gesetz am 31. August 1891 durch eine jährliche Kontingentierung der Einfuhr, welche von der dazu bestimmten Behörde festgesetzt wird. Ebenso wird die Höhe des Zolls zu gleicher Zeit bestimmt, um den Normalbrotpreis von 80 Reis pro kg zu erzielen. Nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Müllern und Nudelfabrikanten hat die Einfuhrberechtigung behalten für den Fall, daß ein Bedarf dafür von der oben erwähnten Behörde anerkannt wird.

Das Ergebnis dieser Maßregel war allerdings eine bedeutende Erhöhung der Preise der betreffenden Produkte zu Gunsten der Großgrundbesitzer, während die große Masse der kleinen Zeitpächter in Folge der erhöhten Pacht keinen Vorteil davon hatte und daher auch nicht der landwirtschaftliche Betrieb. Dies ist allerdings hauptsächlich auf die dortige ungünstige Grundbesitzverteilung zurückzuführen. Eine weitere Folge war eine außerordentliche Konzentrierung des Getreidehandels und des Mühlengewerbes, sowie ein extremer Kampf zwischen den Müllern, Bäckern 2c. und den Vertretern der Konsumenten einerseits, den Großgrundbesitzern andererseits, dann ein allmählich immer tieferes Eingreifen der Staatsgewalt in die Details des Mehlhandels, der Müllerei und Bäckerei unter Begünstigung der Uebernahme dieser Gewerbe durch die Kommunen.

In Frankreich beantragte 1894 der socialistische Abgeordnete Jaurés die Monopolisierung des Imports von Getreide und Mehl; und einen ähnlichen Vorschlag hat bereits im Jahre 1886 der Führer der Socialdemokratie in der Schweiz Greulich gemacht, wonach der Staat zugleich den einheimischen Landwirten ihr Getreide um 40 Fr. pro Tonne teurer, als ihre Selbstkosten sind, abkaufen soll.

In Deutschland ist es besonders der sog. Antrag Kanitz, welcher, am 7. April 1894 von dem Grafen Kanitz und einigen anderen Mitgliedern der konservativen Partei im Reichstage eingebracht, eine nachhaltige Bedeutung erlangte. Hiernach soll der Ein- und

17) Thieß, Die neuesten Versuche einer staatlichen Regelung des Getreidehandels im Archiv VIII (1895) S. 345 ff. G. Schmoller, Einige Worte zum Antrag Kanitz im J. f. G. V. 19 (1895) S. 611 ff. J. Conrad, Die Preisentwickelung der letzten Jahre und der Antrag Kanitz, in J. f. Nat. III, 9 (1895) S. 278 ff. Graf von Kanitz, Podangen, Die Festsetzung von Mindestpreisen für das ausländische Getreide. 1894. V. Vill, Der Bauer und sein Getreide 1892.

Verkauf des zum Verbrauch in Deutschland bestimmten ausländischen Getreides mit Einschluß der Mühlenfabrikate ausschließlich für Rechnung des Reiches und im Inlande der Verkauf nur dem Durchschnittspreise der letzten vierzig Jahre entsprechend geschehen. Dieser Antrag hat im Laufe der Zeit mancherlei Modifikationen erfahren, welche aber das angegebene Grundprinzip nicht berührten. Dieses geht dahin, durch ein Getreide-Import Monopol dem Grundbesitzer die früheren Preise zu garantieren und für den Verkehr die Preisschwankungen zu beseitigen. Daß dieses Grundprinzip socialistischen Charakter hat, ist nicht zu leugnen. Die Regierung würde sich damit auf die abschüssige Bahn begeben, einen gleichen Anspruch auf Sicherung der Preise den anderen Gewerben gewähren zu müssen, sowie dem Arbeiter einen Anspruch auf Garantie seines Lohnes zuzugestehen. Die gleichmäßige Normierung des Preises für alle Grenzen des deutschen Reiches mit gegenwärtig sehr ungleichen Preisverhältnissen müßte zu großen Ungerechtigkeiten führen. Da die Preise des Sommergetreides bei weitem nicht so gesunken sind, wie die des Brotgetreides, würde die Bestimmung der Durchschnittspreise der letzten vierzig Jahre eine der Landwirtschaft wenig zuträgliche Prämie für die Erweiterung des Anbaues des Brotgetreides involvieren. Die Durchführbarkeit des ganzen Planes ist bisher nicht sachgemäß nachgewiesen, und die halbe Milliarde, welche nach dem Vorschlage die Konsumenten mehr an die heimischen Produzenten zu zahlen hätten, läßt die Realisierung sehr bedenklich erscheinen.

Unzweifelhaft würde eine solche Maßregel als weitere Konsequenz ein Eingreifen des Staates wiederum zu Gunsten der Konsumenten fordern, und es muß deshalb noch auf die Vorschläge des österreichischen Müllereibesitzers und Bäckers Till in Bruck i. St. hingewiesen werden, der eine Monopolisierung nicht nur des Getreidehandels, sondern auch des Müller- und besonders des Bäckergewerbes fordert, um, unter Ausbildung des Großbetriebes und Einführung eines rationellen von ihm angegebenen Verfahrens, sowohl den Produzenten hohe Preise, wie den Konsumenten billiges und gutes Brot zu garantieren, aber ihm auch nur solches Brot zu gestatten, welches dem Geschmack des Herrn Till entspricht, das sind Wiener Kaisersemmeln und ein feines mit Weizen gemischtes Roggenbrot, da er jeden Kleienzusatz perhorresziert.

Kein Wunder wenn der Abgeordnete Bebel bei den Beratungen der Reichstagskommission über den Antrag Kanitz aus diesen Vorschlägen den Schluß zog, daß die gegenwärtige Gesellschaft bereits ihre Unhaltbarkeit erkenne und mit Macht dem socialistischen Staate zusteuere.

Ein anderes Mittel zur Besserung der finanziellen Lage der Landwirte, welches in der neueren Zeit in Deutschland vielfach in Vorschlag gebracht ist, sind die Kornlagerhäuser[18]) mit Elevatoren, wie sie schon seit den fünfziger Jahren in den Vereinigten Staaten zu allgemeiner Anwendung gebracht, und in den letzten Jahren mit Staatshilfe in Rußland in großer Zahl angelegt sind. In Deutschland ist man bestrebt sie auf Staatskosten einrichten zu lassen, während die Landwirte sich zu Genossenschaften organisieren sollen, um gemeinsam dieselben für ihre Zwecke zu verwerten.

Diese Kornlagerhäuser sind im allgemeinen größere Etablissements von zum Teil kolossalen Dimensionen, in denen größere Quantitäten Getreides nach einzelnen wenigen Qualitäten geschieden gelagert werden können. Damit verbunden sind aber Einrichtungen, um das gelieferte Getreide zu reinigen, eventuell zu trocknen, dann zu wiegen und zu sortieren und zwar ohne viel Menschenkräfte dazu zu verwenden. Auf mechanischem Wege wird die Masse in die oberste Etage des Gebäudes geschafft und macht die verschiedenen Prozesse durch, indem es wieder mechanisch von Etage zu Etage herabsteigt.

18) S. H. Schumacher, Der Getreidehandel in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und seine Organisation in J. f. Nat. III, 10 (1895) S. 361 ff. Jollos, Art. Getreidehandel in Rußland in H.W. III. S 872 ff. Von Graß-Klanin, Die Kornhäuser nach amerikanischem Muster. 1891. Ders., Kanitz oder Lagerhäuser. 1895. in Mentzel und Lengerke's Landw. Hülfs- und Schreibkalender. 1896. J. Kühn, Getreidebau und Futterbau. S. 92.

Der Hauptvorteil dieser Einrichtung liegt in der Gelegenheit für den Landwirt zu jeder Zeit sein gedroschenes Getreide daselbst fertig zum Verkauf zu lagern und es in der billigsten Weise behandeln und zur Versendung bringen zu lassen, ohne genötigt zu sein, es in Scheunen und Speichern selbst aufzubewahren oder es sofort zu verkaufen. Es bietet sich ihm hier außerdem die Gelegenheit sein Produkt zu lombardieren und damit das für ihn nötige Geld sofort zu erhalten, ohne sich desselben zugleich zu begeben. Sowohl in Amerika wie in Rußland ist damit ein ausgedehnter Warrantverkehr verbunden, welcher die Kreditierung noch besonders erleichtert. — Die Voraussetzung einer größeren Ausdehnung dieses Systems ist aber eine möglichste Gleichartigkeit des eingelieferten Getreides, um fungible Massen vor sich zu haben, da nur größere Einlieferungen besonders gelagert werden können und jede besondere Behandlung erheblichere Kosten verursacht. Hierin liegt für deutsche Verhältnisse bis jetzt ein erhebliches Hindernis für eine angemessene Verwertung desselben, weil im allgemeinen in derselben Gegend ganz verschiedene Getreidesorten gebaut werden, wie ebenso in Bezug auf Reinheit und Sorgfalt der Behandlung die Lieferungen zweier Nachbarn stets große Unterschiede aufzuweisen pflegen. Nur wenn die eingelieferten Mengen miteinander gemischt, im Großen behandelt und in loser Schüttung wieder versendet werden können, werden die Kosten der Aufbewahrung und des Transportes wesentlich gegenüber dem sonst hier üblichen Verfahren verbilligt werden.

In den Vereinigten Staaten, namentlich des Westens, wo die Elevatoren teils in den Händen der Eisenbahnen, teils in denen großer Gesellschaften sind, haben sie zu einer Konzentrierung des Getreidehandels und zu einem Ausbeutungsmonopol der leitenden Kräfte geführt, gegen welche sich neuerdings eine erhebliche Opposition von Seiten der Farmer entwickelt hat. Man ist bestrebt teils ländliche Kornspeicherassociationen zu bilden wie sie im Westen schon häufig vorhanden sind, dann selbst auf Scheune und Kornsack zurückzugreifen, um selbständige Versendung bewirken zu können. Bisher hat man aber damit große Erfolge nicht zu erzielen vermocht. Selbst der Ruf nach Staatshilfe wird dort jetzt energisch gehört. In Deutschland sucht man diese Gefahr sofort zu vermeiden, indem man die Kornspeicher gar nicht in die Hände von Zwischengliedern gelangen lassen will und ihre Verwertung durch landwirtschaftliche Genossenschaften anstrebt, was unzweifelhaft zu billigen ist.

Daß man durch diese Einrichtung den Landwirt wenigstens in der ersten Instanz erheblich vom Zwischenhändler emanzipiert, ist unzweifelhaft ein großer Fortschritt. Wenn man aber vielfach meint, dadurch einen großen Einfluß auf die Preisbildung selbst gewinnen zu können, so giebt man sich darin großen Illusionen hin, weil heutigen Tages, wie oben gezeigt, die Preise international bestimmt werden. Der Landwirt kann dadurch nur etwas höhere Lokalpreise erhalten, indem ihm ein Teil des bisherigen Profits des Zwischenhändlers verbleibt. Da man diesen aber meist erheblich überschätzt, wird auch bei dem zu erwartenden Gewinn Enttäuschung nicht ausbleiben. In unserem Klima, bei den vielfach noch schlechten Landwegen, bei dem Naheaneinanderliegen von Ernte und Saat im Herbst werden Scheunen und Speicher schwerlich völlig zu entbehren oder auch nur erheblich zu reduzieren sein. Bei der Zersplitterung des Grund und Bodens in einem großen Teil von Deutschland und der sich daraus ergebenden Zerteilung des Erntequantums in kleinere Quantitäten fällt ein großer Teil des Vorteils der losen Schüttung und Vermeidung der Versackung ohnehin fort, welche in den Vereinigten Staaten zu dem Silo-System geführt haben und damit ein großer Teil des Vorteils, den die Amerikaner davon gehabt haben.

Nach allem ist die Förderung der Anlage von Kornlagerhäusern durchaus zu wünschen, doch ist bei der Anlage große Vorsicht geboten und man darf die Hoffnungen darauf nicht zu hoch spannen. Die häufigen Bankerotte der amerikanischen County-Elevatoren und Lagerhausgenossenschaften der Farmer in den Vereinigten Staaten müssen deshalb als Warnungszeichen besonders hervorgehoben werden.

XVII.

Die Forstwirtschaft*).

G. L. Hartig, Lehrbuch für Förster, 11. A. durch Th. Hartig. 1877. Ders., Die Forstwissenschaft rc. 1831. Chr. Hundeshagen, Encyklopädie der Forstwissenschaft, 4. A. durch Klauprecht. 1842—59. H. Cotta, Grundriß der Forstwissenschaft, 6. A. durch H. und E. v. Cotta. 1872. W. Pfeil, Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forsten, 3. A. 1854—58. Ders., Die Forstwirtschaft rc., 6. A. durch Preßler. 1870. K. Fischbach, Lehrbuch der Forstwissenschaft, 3. A. 1877. Ders., Praktische Forstwirtschaft. 1880. T. Lorey, Handbuch der Forstwissenschaft, 2. Bde. 1887—88. R. Heß, Encyklopädie und Methodologie der Forstwissenschaft. 1885—92. H. Fürst, Illustriertes Forst- und Jagd-Lexikon. 1888. R. v. Dombrowsky, Allgemeine Encyklopädie der gesamten Forst- und Jagdwissenschaften. 8 Bde. 1886—94.
A. Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland, 3 Bde. 1872—75. K. Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. 1879. A. Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. 1886—88.
Roscher, S. II § 183 ff. Rau, I. § 383 ff., II. § 153 ff.

I. Einleitendes.

R. Weber, Die Aufgaben der Forstwirtschaft, in Lorey's Handbuch Abh. I, Bd. I S. 1 ff. J. Lehr, Forstpolitik, in dems. Handbuch Abh. XIV, Bd. II. S. 406 ff.

§ 1. Der Forstwirtschaft fällt die Aufgabe zu, die Erzeugnisse des Waldes den menschlichen Bedürfnissen nutzbar zu machen. Unter diesen Erzeugnissen nimmt das Holz die erste Stelle ein und so stellt sich denn die Holzzucht und die Lieferung des für den Bedarf nötigen Holzes als der Hauptzweck der Forstwirtschaft dar. Entsprechend der vorwaltenden Bedeutung der Holznutzung ist es in der forstlichen Lehre üblich geworden, derselben die Bezeichnung der Hauptnutzung beizulegen.

Den Gegensatz zur Hauptnutzung bilden die Nebennutzungen. Hiezu rechnet man alle sonstigen Erzeugnisse des Baumkörpers oder des Waldbodens, welche neben dem Holze in irgend welcher Richtung Gegenstand der Nutzbarmachung sein können. Die wichtigsten sind die den Zwecken der Landwirtschaft dienenden Nebennutzungen, wie die Streunutzung, die Weide und Grasnutzung und die auf den abgeräumten Schlagflächen zeitweilig eintretende Fruchtnutzung im Walde. Es schließt sich an die Nutzung der Baumrinde als Gerbmaterial, sowie einiger sonstiger Erzeugnisse, des Harzes, der Baumfrüchte u. dgl. Weniger von Belang ist die Gewinnung verschiedener aus Holz darstellbarer Produkte, so der Holzkohle, der Pottasche. Endlich kann auch die Nutzung der jagdbaren Tiere in gewissem Sinne noch unter die Nebennutzungen einbezogen werden.

Der jetzt herrschende Grundsatz der Unterordnung der Nebennutzungen unter die Hauptnutzung bestand nicht zu allen Zeiten. In früheren Jahrhunderten bildete die Gewinnung der Nebenprodukte vielfach den Hauptzweck der Waldnutzung. Es ist noch nicht so lange

*) Die Helferich'sche Abhandlung ist in dieser Auflage einer durchgreifenden Umarbeitung unterzogen worden. Die Abschnitte III, IV, VII—IX sind neu.

her, daß die Forstwirtschaft gegenüber der Jagd zurücktrat. In manchen Laubholzforsten Deutschlands war die Mast ehedem ein wichtigeres Produkt als das Holz. Aehnliches gilt von der Waldweide, deren vorwaltende Bedeutung bis in die Zeit der Einbürgerung der Stallfütterung im landwirtschaftlichen Betriebe heraufreicht. In den südlichen Ländern sind auch heute noch zahlreiche statistisch als Forstareal bezeichnete Grundstücke mehr Weideplätze für das Vieh, als wirkliche Waldungen. Wo solche Zustände bestehen, ist die Forstwirtschaft noch nicht zur Erkenntnis und Erfüllung ihres eigentlichen Berufs vorgeschritten, so berechtigt, ja notwendig im einzelnen Fall die Benützung der Waldungen zur Gewinnung der Nebenprodukte sein mag.

Die Forstwirtschaft liefert zwar nicht alles Holz, dessen die Menschen bedürfen, doch ist der Zuschuß, welchen die Landwirtschaft mit Einschluß des Obstbaues liefert, ein im ganzen nur sehr untergeordneter. Solches gilt wenigstens von unseren Gegenden, in welchen nur ausnahmsweise nach besonders harten Wintern der Abgang an erfrorenen Obstbäumen dem Brennholzabsatz aus den Waldungen einige Konkurrenz bereiten kann. In den waldarmen Ländern Südeuropas allerdings deckt die ländliche Bevölkerung einen nicht ganz unerheblichen Teil ihres häuslichen Bedarfs an Feuerungsmaterial durch den jährlichen Abgang an derartigen Holzgewächsen.

§ 2. Auch in der Beschränkung auf Holzerzeugung ist die Aufgabe der Forstwirtschaft für das Leben des Volks die umfassendste. Dient das Holz doch den verschiedensten und dringendsten Bedürfnissen des Menschen, indem dasselbe als „Nutzholz" ein unentbehrlicher Rohstoff der Technik und als „Brennholz" Material für die Wärmeerzeugung ist. Der Natur der Sache nach ist die Verwendbarkeit des Holzes als Nutzholz, weil an bestimmte Formen, Dimensionen und technische Eigenschaften gebunden, eine beschränktere, als diejenige zu Brennholz, wobei derartige besondere Voraussetzungen in Wegfall kommen. Gleichwohl ist die Verwendung des Holzes als Nutzholz eine sehr mannigfaltige. Den umfassendsten Verbrauch hat der Hochbau, wiewohl das Absatzgebiet der Bauhölzer wenigstens örtlich durch die Ausdehnung des Massivbaues eingeschränkt wird. Es reiht sich an der Bedarf des Bergbaus an Grubenhölzern, des Eisenbahnoberbaus an Schwellen; auch ist die Holzpflasterung in den großen Städten neuerdings hinzugetreten. Untergeordnet ist der Holzverbrauch des Wasser- und Brückenbaus. Zurückgegangen ist in neuerer Zeit auch die Verwendung des Holzes im Schiffsbau; die Schwierigkeit der Beschaffung der von demselben benötigten figurierten Hölzer, deren geringe Dauer und andere Umstände haben dazu geführt, daß Eisen und Stahl als das Schiffsbaumaterial der Zukunft gelten. Dagegen wird das Holz wohl immer ein wichtiges Rohmaterial der verschiedensten Gewerbe bleiben, unter welchen nur die Bau- und Möbeltischlerei und das Böttchergewerbe hervorgehoben werden mögen. Auch die Landwirtschaft nimmt Anteil an der Verwendung von Nutzhölzern. Einen sehr bedeutenden Umfang hat endlich in den letzten Jahrzehnten der Holzverbrauch der Papierfabrikation angenommen, wovon unten noch die Rede sein wird. Eine solche Vielseitigkeit, wie sie die Nutzholzverwendung zeigt, ist allerdings bei der Verwendung des Brennholzes in der Hauswirtschaft und bei denjenigen Gewerben, welche zur Herstellung ihrer Erzeugnisse höherer Temperaturgrade bedürfen, nicht vorhanden; um so umfassender aber ist die letztere.

Wenn hiernach das Holz den verschiedensten Zwecken zu dienen hat, so ist es doch als ein Glück zu erachten, daß es nach vielen Richtungen durch andere Stoffe ersetzt werden kann. Wäre dies nicht der Fall, so ist bei dem großen Bedarf des Menschen an den betreffenden Gütern, dem langsamen Wachstum und der geringen Transportfähigkeit des Holzes leicht zu erkennen, wie eng begrenzt besonders in kälteren Klimaten die Möglichkeit für die Existenz von Menschen und wie vergleichsweise ärmlich ihre Ausrüstung zu einem gesitteten Leben sein würde. So aber ersetzen wir das Holz als Wärmeerzeugungsmittel durch fossile Brennstoffe, als Bau- und Werkholz im weitesten Sinne des Worts durch natürliche und

künstlich hergestellte Steine und durch Metalle. Da die Herstellung der Metalle und gebrannten Steine und die Produktion anderer Stoffe selbst wieder Brennmaterial erfordert, so ist in letzter Linie der durch die Natur gebotene Reichtum an den fossilen Brennstoffen für die Möglichkeit des Ersatzes entscheidend. Wie verschieden die einzelnen Länder daran Anteil haben, ist bekannt. Aber auch die von der Natur ärmer ausgerüsteten und die ganz vernachlässigten Gebiete haben Teil an dem Reichtum anderer, nicht nur durch den Bezug von Kohlen, sondern auch von Gütern, welche mittelst Brennholzsurrogaten hergestellt sind. Man kann sich eine Vorstellung von dem Umfang, in welchem die Mineralkohlen Brennholz ersetzen, bilden, wenn man sich die Thatsache vergegenwärtigt, daß nach dem heutigen Stande die jährliche Förderung fossiler Kohle im deutschen Reich einen Brennwert darstellt, welcher etwa 8 bis 10 mal so groß ist, als derjenige des Brennholzerzeugnisses der gesamten deutschen Forste.

Die Förderung von Mineralkohlen (Steinkohlen und Braunkohlen) im deutschen Reich, welche im Jahre 1875 erst 48 Millionen Tonnen betragen hatte, ist im Verlauf von nicht ganz 20 Jahren auf die doppelte Höhe gestiegen, indem solche im Jahre 1893 etwas über 95 Millionen Tonnen betragen hat [1]). Hievon entfallen etwa 80% = 76 Millionen Tonnen auf Steinkohlen und 20% = 19 Millionen Tonnen auf Braunkohlen [2]). Wird der Brennwert der Steinkohle, gleiche Gewichtsmengen vorausgesetzt, dem 2½fachen Betrag und derjenige der Braunkohle dem doppelten Betrag des Brennwerts lufttrockenen Holzes gleichgesetzt, welche beide Ziffern noch mäßig gegriffen erscheinen, so entspricht der Brennwert der in einem Jahre geförderten Mineralkohlen einem solchen von 228 Millionen Tonnen Holz. Nun läßt sich freilich das jährliche Brennholzerzeugnis der Waldungen des deutschen Reichs nur annähernd veranschlagen. Wird ein durchschnittlich jährlicher Holzertrag von 3,5 Festmetern auf 1 Hektar und die Brennholzausbeute zu 70% hievon = 2,5 Festm. pro ha angenommen, so berechnet sich für die gesamte Waldfläche des deutschen Reichs mit 14,9 Millionen Hektar ein Brennholzerzeugnis von 37 Millionen Festmetern. Dies entspricht bei Zugrundlegung eines mittleren specifischen Lufttrockengewichts des Holzes = 0,7 einer Gewichtsmenge von 22 Millionen Tonnen. Hiernach stellt sich der Brennwert der im Jahresdurchschnitt geförderten Kohlen auf den 10fachen Betrag des Brennwerts des jährlichen Brennholzerzeugnisses der deutschen Forste. Würde ein etwas höherer Holzertrag, etwa ein solcher von 4 Festm. pro ha und eine Brennholzausbeute von 75% der Rechnung zu Grunde gelegt, so würde sich statt des Verhältnisses 10 : 1 dasjenige von 8 : 1 berechnen. Das deutsche Reich nimmt denn auch unter den europäischen Ländern die zweite Stelle in der Gewinnung fossiler Brennstoffe ein. Uebertroffen wird es nur von Großbritannien, in welchem Lande die Steinkohlenförderung im Jahre 1890 den Betrag von 185 Mill. Tonnen erreicht hat. Zu deren Ersatz wäre eine Waldfläche erforderlich, welche etwa den 8fachen Raum des Gesamtareals einnehmen würde, während in Wirklichkeit nur 4% der Gesamtfläche bewaldet sind. In den übrigen Ländern Europas steht die Forstwirtschaft nicht in dem Maße, wie in Deutschland, unter der Einwirkung der Konkurrenz der fossilen Brennstoffe, indem deren Förderung im Jahre 1890 in Frankreich 26, in Oesterreich-Ungarn 10 und in Rußland nur 6 Mill. Tonnen betragen hat.

Der Ersatz von Holz erweitert und vervielfältigt sich mit unserer Kenntnis der Natur und den darauf gegründeten Fortschritten. Nur selten findet einmal das Umgekehrte statt, daß Holz eben in Folge solcher technischer Fortschritte andere Materialien ersetzt. In besonders umfassender Weise ist dieser Fall bei der Papierfabrikation eingetreten, indem hier andere landwirtschaftlich erzeugte Pflanzenstoffe und die Abfälle von daraus gewonnenen Produkten durch Holzstoff in stetig steigendem Umfang ersetzt werden. Wenn dies auch bei dem zuerst in Aufnahme gekommenen mechanischen Verfahren des Holzschleifens noch in minder vollkommener Weise geschehen ist, so wird doch bei dem neueren chemischen Verfahren der Cellulosefabrikation aus dem Holze ein vorzügliches Rohmaterial für die Papierbereitung gewonnen. Die Bedeutung dieses neuen emporgeblühten Industriezweigs für die Forstwirtschaft liegt teils in dem Massenverbrauch an sich, teils in dem Umstande, daß auch geringere Holzsortimente, welche früher nur als Brennholz verwertbar waren, nunmehr als Nutzholz zu

1) Vgl. statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich, Jahrgang 1895 S. 137. Die Erzeugung wird von dem Verbrauch (97 Millionen Tonnen) sogar noch übertroffen, indem die Kohleneinfuhr jetzt größer ist, als die Ausfuhr, was sich früher umgekehrt verhielt.

2) Der auf Steinkohlen und Braunkohlen entfallende Betreff ist in dem stat. Jahrbuch von 1895 nicht ausgeschieden. Die oben angenommenen Verhältnisziffern gründen sich auf die Angabe über den Stand von 1888 in der Abh. XX Hdb. Band II. 3. Aufl. S. 373.

erheblich höheren Preisen abgesetzt werden können. Die Preisverhältnisse sind es denn überhaupt, welche, wie überall im wirtschaftlichen Leben, so auch über die Anwendung von Holz und seiner Ersatzmittel entscheiden. Das Sinken des Eisenpreises machte es möglich, Eisen zum Bau von Schiffen, Brücken und Gebäuden in großem Umfang zu verwenden; umgekehrt läßt ein niedriger Stand der Preise von Bauholz örtlich und zeitlich diesem den Vorzug geben.

§ 3. Oben ist als die Aufgabe der Forstwirtschaft bezeichnet, daß sie das nötige Holz zu liefern habe. Wo sie noch auf niedriger Stufe steht, umfaßt ihre Thätigkeit noch nicht notwendig auch das Geschäft des Produzierens im engeren Sinne des Worts. In früheren Jahrhunderten bei noch großer Ausdehnung der Waldfläche und dünner Bevölkerung äußerte sich diese Thätigkeit im wesentlichen in der Nutzung der ohne Zuthun des Menschen von der Natur zur Verfügung gestellten Waldschätze. Auch heute noch beschränkt sich dieselbe in manchen waldbedeckten Gebieten, so namentlich in den außereuropäischen Ländern, auf das Wegnehmen von dem Vorrat, den die Natur als freies Geschenk den Bewohnern gegeben hat; sie verfährt dann ähnlich wie der Kohlenbergbau, der auch nur nimmt und nicht erzeugt. Doch mag auch dieses Nehmen meist noch den Namen der Forstwirtschaft verdienen, soweit die Technik in den Dienst der Nutzung der Walderzeugnisse gestellt wird. Nur wo dasselbe ganz primitiv geschieht, ohne Anwendung besonderer technischer Hilfsmittel und Kenntnisse, und vollends da, wo das Uebermaß von Holzvorräten nicht genutzt, sondern zur Gewinnung von landwirtschaftlichem Boden vernichtet wird, kann man von Forstwirtschaft nicht reden.

§ 4. Die Forstwirtschaft hat ihre Aufgabe in wirtschaftlicher Weise zu besorgen, d. h. mit genauer Abwägung der aufgewendeten Mittel im Verhältnis zum Resultat und mit der Tendenz, jene Mittel durch das Produkt möglichst hoch zu verwerten. Sie steht somit in der Reihe aller gewerblichen Betriebe des Volks, wobei es an sich keinen Unterschied macht, ob sie vom Staat, Gemeinden oder Privatpersonen geführt wird; ja wenn sie ganz kommunistisch, ohne ein entscheidendes individuelles Interesse, betrieben werden sollte, würde die Aufgabe strenger Vergleichung von Aufwand und Erfolg unverändert bestehen. Ebensowenig wird diese Forderung dadurch aufgehoben, daß es zeitweise oder dauernd sich als unmöglich erweist, in den Waldungen das Verhältnis zwischen Kostenaufwand und Ergebnis günstig zu gestalten; die Aufgabe der wirtschaftlichen Kontrolle über den Betrieb wird dadurch nicht geringer, sondern erst recht zur Pflicht, damit man sich der Größe des Opfers bewußt werde.

II. Die Mittel und das Produkt der Forstwirtschaft.

M. Endres, Die Produktionsfaktoren in der Waldwirtschaft. 1884. — C. Grebe, Die Forstbenutzung, 3. A. 1882. K. Gayer, Die Forstbenutzung, 8. A. 1894. — S. auch die Litt. über Waldbau zu Abschn. III. — Th. Hartig, Die forstlichen Kulturpflanzen Deutschlands. 1852. Döbner, Botanik für Forstmänner. 1853; neu bearb. von Nobbe. 1882. H. Fischbach, Kat. der Forstbotanik, 5. A. 1894. M. Willkomm, Forstl. Flora von Deutschland und Oesterreich, 2. A. 1887. A. Roßmäßler, Der Wald, 3. A. 1881. H. Nördlinger, Deutsche Forstbotanik. 1874. 1876. R. Heß, Eigenschaften und Verhalten der wichtigeren Holzarten, 2. A. 1895. F. Schwarz, Forstl. Botanik. 1892. G. Hempel und K. Wilhelm, Die Bäume und Sträucher des Waldes, im Erscheinen begriffen.

§ 5. Die Mittel, womit die Forstwirtschaft ihre Aufgabe erfüllt, sind, ökonomisch betrachtet, die gleichen, wie in allen anderen Wirtschaften; neben freien Gütern, wie Luft, Licht, Wasser, ausnahmsweise der Boden selbst, welche den Tauschwert des Produkts nicht erhöhen, sind es Arbeit und Kapital. Zu letzterem gehört auch der Boden, wenn er, was die allgemeine Regel bildet, Tauschwert besitzt. Auf dem Standpunkt des Unternehmers ist der Aufwand für Arbeit, mit Einschluß der eigenen, aus dem Kapital zu bestreiten, so daß hier nur Kapital in Betracht kommt.

Die im Grund und Boden thätigen Naturkräfte sind zwar bei der land- und forst-

wirtschaftlichen Produktion dieselben, äußern sich aber bei den beiden verwandten Formen der Bodenproduktion doch in verschiedener Weise. So ist der nachhaltige Betrieb der Landwirtschaft an die Voraussetzung gebunden, daß dem Boden für die ihm durch die Ernten entzogenen Nährstoffe ein regelmäßiger Ersatz im Wege der Düngung zufließe; die Forstwirtschaft hingegen bedarf keines Zuschusses zu den im Boden teils ursprünglich schon vorhandenen, teils durch die Zersetzung der Streudecke an ihn zurückgelangenden Nährstoffen. Im Zusammenhang hiemit steht die Verschiedenheit der Ansprüche der land- und forstwirtschaftlichen Gewächse an die mineralische Kraft des Bodens. Während die ersteren die mineralisch reicheren Bodenarten für sich in Anspruch nehmen, gestattet die Fähigkeit der Holzgewächse, mit erheblich geringeren Mengen mineralischer Nährstoffe auszureichen, den Betrieb der Forstwirtschaft auch auf solchen Bodenarten, auf welchen der landwirtschaftliche Anbau nicht mehr hinreichend lohnend wäre. Dies leuchtet ein, wenn der chemische Bestand des Holzes in Betracht gezogen wird. Im Zustande der Trockensubstanz enthält nämlich das Holz volle 50 Gewichtsprozente an Kohlenstoff, welcher von den Blattorganen der Kohlensäure der atmosphärischen Luft entnommen wird. Auf der anderen Seite beträgt der Stickstoffgehalt des Holzes nur etwa 0,3 % und der Mineralstoffgehalt bei der Mehrzahl der Holzarten nur 0,25—0,4 % der Trockensubstanz. Der Hauptbedarf der Holzgewächse an Mineralstoffen ist derjenige zur Erzeugung der Blattorgane; derselbe kann aber im wesentlichen aus dem Mineralstoffgehalt der natürlichen Streudecke befriedigt werden. Aber nicht bloß nach den Ansprüchen an das Nährstoffkapital des Bodens, sondern auch nach denjenigen an Lage und Klima kennzeichnet sich die Forstwirtschaft als der im Vergleich zur Landwirtschaft genügsamere Betrieb. Demgemäß sind denn auch die Werte, welche die Forstwirtschaft für den Grund und Boden in Rechnung stellen kann, verhältnismäßig niedrige. In der Mehrzahl der Fälle bewegen sich die Preise für 1 Hektar Waldboden im Rahmen von 250 und 500 Mk. und erreichen nur ausnahmsweise die Höhe von 600 Mk.

Die **Arbeit** ist, technisch betrachtet, teils eine intelligente, für den Zweck wissenschaftlich und durch Uebung vorgebildete, teils mehr oder minder geschulte gemeine Handarbeit. In den ersteren Rahmen fällt die Verwaltungsthätigkeit, in den letzteren insbesondere die Arbeiten des forstlichen Erntebetriebs, die Forstkulturarbeiten und die Wegherstellungsarbeiten. Die Vergleichung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs rücksichtlich der Arbeitsintensität führt zu dem Ergebnisse, daß die von der Landwirtschaft gebotene Arbeitsgelegenheit, auf die Flächeneinheit des Hektars bezogen, eine erheblich größere ist. Andererseits gewinnt die Arbeitsbethätigung in der Forstwirtschaft dadurch eine besondere Bedeutung, daß die hier im Vordergrunde stehenden Arbeiten des Fällungsbetriebs in eine Zeitperiode des Jahres zu fallen pflegen, in welcher die Verrichtungen der Landwirtschaft größtenteils ruhen.

Die Anstellung vergleichender Berechnungen über die Arbeitsintensität ist mit einigen Schwierigkeiten verknüpft, weil die Statistik meist keinen unmittelbaren Aufschluß über die Zahl der in der Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und über die Dauer der jährlichen Waldarbeit giebt. Die Berechnung muß daher auf anderweitiger Grundlage aufgestellt werden. So entfallen von dem im Durchschnitt der 10 Jahre 1881—90 für Forstkulturen, Waldwegbauten und Werbung der Forstprodukte verausgabten Aufwand in den Staatsforsten Preußens 5,3 M., in den Staatsforsten Württembergs 13 M. auf 1 ha Waldfläche [3]. Wird nun ein mittlerer Jahresarbeitsverdienst des Handarbeiters von 400 M. in Rechnung genommen, so ergiebt sich, daß dort 75 ha, hier 30 ha, im Durchschnitt also eine Waldfläche von 50—55 ha zur andauernden Beschäftigung eines Arbeiters erforderlich wäre. Werden für die Landwirtschaft nach allgemeinen Erfahrungen im Mittel 5 ha in Rechnung genommen, so würde dieselbe die Forstwirtschaft um etwa das 10fache übertreffen.

Das außer zur Lohnzahlung erforderliche umlaufende **Kapital** besteht in dem Aufwand für Saatgut und Pflanzen, Materialien für Wegebau, Entwässerung und Sicherung der

3) Die Ziffern sind entnommen den amtlichen forststatistischen Mitteilungen aus der preußischen Staatsforstverwaltung in den Mündener forstlichen Heften (Heft 1. S. 205—206) und den forststatistischen Mitteilungen aus Württemberg (Jahrg. 1893 S. 95).

Wälder, für Instandhaltung des stehenden Kapitals an Gebäuden, Werkzeugen, Bring und Transporteinrichtungen und für Steuern. Der Aufwand für Materialbeschaffung tritt übrigens in der Forstwirtschaft im Vergleich zu dem für die Lohnzahlung erforderlichen Kapital bedeutend in den Hintergrund.

Das umlaufende Kapital verursacht außerdem Kosten durch seine Verzinsung. Dazu tritt schließlich der Wert der Nutzung des ganzen stehenden Kapitals, auch des Bodens und des Materialfonds oder des vorhandenen Holzbestandes. Der Wert der Nutzung dieses letzteren, den man auch als fixiertes Betriebskapital bezeichnen kann, bildet in der Forstwirtschaft den weitaus größten und über ihren ökonomischen Erfolg entscheidenden Kostenpunkt. Wo der Holzbestand fehlt oder erst erzeugt werden soll, entsteht er durch allmähliche Ansammlung und Fixierung des umlaufenden Kapitals und der Nutzung dieses und des Bodenkapitals. Im normalen Zustande umfaßt der Materialfonds eine der Länge der Umtriebszeit entsprechende Bestandesreihe, welche die verschiedenen Altersstufen je mit gleichen Flächenanteilen in sich schließt.

Der Holzvorrat im Walde ist hier als stehendes (fixes) Kapital aufgefaßt. Das gilt jedoch nur für den Fall, daß der Wald als solcher erhalten bleiben soll. Wird aber ein Wald mit Aufgeben seiner Bestimmung, dauernd Holz zu erzeugen, zum Abtrieb bestimmt, dann ist der Holzvorrat als bleibendes Kapital aufzufassen. Derselbe bildet den Rohstoff, aus welchem das Produkt, nämlich das gefällte, zum Verkauf zugerichtete Holz hergestellt wird. Wie überall liegt der Unterschied zwischen fixiertem und flüssigem Kapital nicht im technischen Charakter des Objekts, sondern in dessen wirtschaftlicher Bestimmung. Hiebei darf jedoch nicht übersehen werden, daß der Materialfonds der Forstwirtschaft die Besonderheit einer beschränkten Umsetzbarkeit zeigt, was darin begründet ist, daß derselbe zu einem sehr erheblichen Teile aus noch nicht abtriebsreifem Bestandesmaterial sich zusammensetzt.

Oft ist die Frage besprochen worden, wie sich die Forstwirtschaft in Bezug auf die Größe des erforderlichen Kapitals oder, was dasselbe ist, in Bezug auf die Intensität des Betriebs zur Landwirtschaft verhalte. Man hat wohl gesagt, die letztere sei immer intensiver als die erstere. Die Wahrheit ist, daß die Forstwirtschaft erheblich weniger umlaufendes Kapital bedarf und namentlich, wie schon besprochen, weniger Gelegenheit zum Arbeitsverdienst giebt. Aber in Betreff des stehenden (fixen) oder fixierten Kapitals kann sie die Landwirtschaft übertreffen. Die Größe des Materialfonds ist freilich nach der Betriebsart und Umtriebszeit, auch nach der Holzart und Standortsgüte erheblich wechselnd.

In Abschnitt V ist der Wert des Materialvorrats für mehrere Holzarten und Bonitäten bei verschiedener Höhe des Umtriebs angegeben, wobei mittlere Preisverhältnisse und ein Bestockungsgrad von 0,8 der normalen Bestandesdichte der Versuchsflächen zu Grunde gelegt sind. Hiernach berechnet sich bei 100jährigem Umtrieb der Durchschnittswert des Holzbestands für die II. Bonität der Fichte zu rund 2200 M., für die II. Bonität der Kiefer zu etwas über 1500 M. und für die III. Bonität der Buche zu 900 M. Bei 80jährigem Umtrieb sind die Ziffern: 1700 M., 1120 M. und 730 M.

§ 6. Bei regelmäßigem dauerndem Betrieb der Forstwirtschaft auf einer gegebenen Fläche stellt sich das **Produkt** derselben in dem gewinnbaren nachhaltigen Zuwachs des Waldes an Holz dar.

Die außer dem Holz gewonnenen **Nebenprodukte** sind unter Verhältnissen, wie sie bei uns bestehen, meist wenig bedeutend und sinken in ihrem Betrag um so mehr, je mehr die Wirtschaft auf Gewinnung von Holz gerichtet ist. Soweit statistische Mitteilungen vorliegen, bewegt sich der Wert dieser Erträgnisse in unseren Staatsforsten zwischen 2 und 8 % des Holzertrags. Doch ist dabei zu beachten, daß der Wert mancher Nebenprodukte, wenn solche, wie Streu und Weide, auf Grund von Rechtsansprüchen Dritter abgegeben oder der freien Aneignung überlassen werden, wie Leseholz und manche Früchte, teils überhaupt nicht zur Anrechnung gelangt, teils nicht sicher bestimmbar ist. Auch sind hie und da einzelne

Felder und Wiesen der Forstverwaltung unterstellt, welche anderswo anderen Verwaltungszweigen überwiesen sind. In den bäuerlichen Privatwaldungen sind diese Nebenerträge oft bedeutender, dafür aber der Holzertrag geringer.

Einen Anhalt für die Beurteilung der Bedeutung der Nebenprodukte bieten die aus den Staatsforsten verschiedener Länder vorliegenden statistischen Nachweise über das Verhältnis des Geldertrags aus den Forstnebennutzungen zu dem Geldertrag aus der Holznutzung. So betrugen die Einnahmen aus den ersteren nach 7- bis 14jährigem Durchschnitt in Preußen 8%, in Baden 5%, in Württemberg 3,5%, in Sachsen 2,8%, in Elsaß-Lothringen 2% der Einnahme aus der Holznutzung. Ueber den Anteil der einzelnen Forstnebennutzungen an deren Gesamtertrag giebt die Statistik nur ausnahmsweise Aufschluß. Genauere Angaben hierüber liegen aus den Staatsforsten Elsaß-Lothringens vor. Hier beteiligten sich im Durchschnitt der Jahre 1885—89 die einzelnen Forstnebennutzungen mit folgenden Prozentziffern an dem gesamten Geldertrag aus solchen: die Streunutzung mit 25%, die Nutzung aus verpachteten Forstgrundstücken mit 20%, beziehungsweise einschließlich der Dienstländereien mit 25%, die Nutzung der Steine und Fossilien mit 17%, die Grasnutzung mit 12%, die Waldweide einschließlich der Mastnutzung mit 5%, die Einnahmen aus Holzpflanzen und Baumfrüchten mit 5%; für die sonstigen Nebennutzungen mit Einschluß des Werts der Raff- und Leseholznutzung sind 11% in Rechnung gestellt.

§ 7. Das Produkt an Holz ist ebenso, wie die Mittel zu seiner Erzeugung, verschieden je nach der Art der Wirtschaft und der Waldbäume. Indem die Würdigung der forstlichen Betriebsarten einem besonderen Abschnitte vorbehalten bleibt, möge hier zunächst eine gedrängte Kennzeichnung der wichtigeren Holzarten folgen.

Unter den Laubhölzern sind es die Eiche und die Rotbuche, Angehörige der botanischen Familie der Kupuliferen, an welche das meiste Interesse vom forstlichen Standpunkte sich knüpft. Der letztgenannten Holzart schließt sich die Hainbuche an aus der Familie der Korylaceen. Vertreter der Familie der Betulaceen sind die Birke und die Erle. Während die bisher erwähnten Laubhölzer auf größeren Flächen bestandesbildend auftreten, unter ihnen die Birke wenigstens in den Ländern des Nordens, eröffnen die Vertreter der Familie der Salicaceen, Pappel und Weide, die Reihe der Nebenholzarten. Unter den letzteren mögen hier außerdem Erwähnung finden: die Rüster aus der Familie der Ulmaceen, der Ahorn aus derjenigen der Acerineen, die Esche als Vertreter der Oleaceen und die forstlich wenig bedeutsame Linde aus der nach ihr benannten Familie der Tiliaceen.

Aus der sehr artenreichen Gattung quercus, Eiche, kommen für Mitteleuropa vorzugsweise nur zwei Arten in Betracht: die Stieleiche qu. pedunculata und die Traubeneiche qu. sessiliflora. Die erstere hat ein weiter nach Norden und Osten vorgeschobenes Verbreitungsgebiet, als die letztere; dagegen steigt die Traubeneiche höher im Gebirge an. Die Eiche bevorzugt die klimatisch wärmeren Lagen und beansprucht Frische und Tiefgründigkeit des Bodens. Als ausgesprochene Lichtholzart eignet sich die Eiche wenig zur Anzucht in reinen Beständen, ist vielmehr auf die Mischung mit anderen bodenbessernden Holzarten, namentlich der Rotbuche, angewiesen, wobei aber der im Vergleich zu letzterer langsamere Wuchs der Eiche der Bestandespflege besondere Aufgaben stellt. Ein lohnendes Feld der Eichenzucht im Hochwald ist der Lichtungsbetrieb mit Unterbau und der zur Starkholzzucht geeignete Ueberhaltbetrieb. Sodann ist die Eiche der wichtigste Oberholzbaum des Mittelwalds und endlich bildet diese Holzart im Niederwald die Bestockung der zur Gerbrindengewinnung bestimmten Eichenschälwaldungen. Leider hat diese technisch so hochwertige Holzart im Laufe der Zeit an Terrain bedeutend eingebüßt, teils durch die hauptsächlich auf Kosten der Eiche vorgenommenen Rodungen, teils durch den wegen der schwierigen Bestandespflege und des späten Eingehens der Erträge verminderten forstlichen Anbau. — Die Rotbuche, fagus silvatica, hat eine verhältnismäßig beschränkte geographische Verbreitung. Weder nach Norden, noch nach Osten dringt sie soweit vor, wie die Eiche; wohl aber steigt die Buche in vertikaler Richtung noch über den Eichengürtel auf. Die Rotbuche beansprucht ein gewisses Maß von mineralischer Kraft des Bodens und von Luftfeuchtigkeit; auf letzteres deutet namentlich das Meiden des trockenen kontinentalen Klimas hin. Empfindlich ist die Buche gegen Spätfrostgefahr. Waldbaulich bedeutsam ist das hohe Schattenerträgnis der Buche, gepaart mit der durch die dichte Belaubung bedingten bodenbessernden Eigenschaft. Sie hat daher als eine die Bodenkraft pflegende Holzart eine größere waldbauliche Bedeutung, als sie bei ihrer geringen Rentabilität, hervorgerufen durch die beschränkte Nutzholzausbeute, an und für sich beanspruchen könnte. Mit Rücksicht auf letzteren Umstand wird die Buche mehr und mehr auf die Rolle zurückgedrängt, den Grundbestand für die Einmischung nutzholztüchtiger Holzarten zu bilden. Die Verjüngung der Buche im Hochwald erfolgt weitaus vorwiegend auf natürlichem Wege. Für den Mittel- und Niederwaldbetrieb ist die Rotbuche wenig geeignet, da sie als Oberholzbaum zu stark beschattet und im Unterholz wegen der beschränkten Ausschlagfähigkeit geringe Dienste leistet. —

Im Vergleich zur Rotbuche erscheint die Hainbuche, carpinus betulus, als eine forstlich minderwertige Holzart, welche wegen ihres trägeren Wuchses, ihrer geringeren Erträge und der verminderten Fähigkeit, die Bodenkraft zu erhalten, der ersteren im Hochwald nachsteht; doch vertritt sie die Rotbuche auf manchen dieser nicht mehr zusagenden Standorten. Im Osten Europas greift die Hainbuche über das Verbreitungsgebiet der Rotbuche hinaus und bildet dort ausgedehnte Bestände. Im Niederwald und im Unterholz des Mittelwalds ist die Hainbuche eine wegen ihres reichlichen Ausschlagvermögens geschätzte Holzart. — Die Gattung betula ist vorwiegend für die nordischen Florenreiche typisch. Aber auch in der gemäßigten Zone spielt die bei uns heimische Art betula verrucosa oder alba, unsere gemeine Birke, eine nicht unbedeutende Rolle in der Zusammensetzung des Waldes. Doch ist die forstliche Bedeutung der Birke eine untergeordnete, da sie die höheren Hochwaldumtriebe nicht gut aushält. Immerhin liefert die Birke mitunter belangreiche Vorerträge und leistet außerdem als Schutzholz für andere empfindlichere Holzarten wertvolle Dienste. Im Mittel- und Niederwald trägt die Birke zur Füllung des Oberholz- und Unterholzbestandes bei. — Die Gattung alnus, Erle, ist in unseren Gegenden durch die beiden Arten: alnus glutinosa, die Schwarzerle, und alnus incana, die Weißerle, vertreten. Die häufigere und zugleich forstlich wichtigere ist die Schwarzerle. Ihre Bedeutung liegt vorzugsweise darin, daß sie die von anderen Holzarten gemiedenen feuchteren Standorte besiedelt, auf welchen sie mitunter ausgedehnte „Bruchwaldungen" bildet. — Aus der Gattung populus Pappel ist nur eine einzige Art populus tremula, die Aspe, von einiger forstlicher Bedeutung. Sie stellt sich an zahlreichen Orten von selbst ein, wird aber mehr nur zu vorübergehender Bestandesmischung benutzt. — Die artenreiche Gattung salix, Weide, ist für den Hochwaldbetrieb nahezu ohne Bedeutung. Dagegen sind mehrere Arten, die sogen. „Kulturweiden", Gegenstand des Anbaues im Niederwald und Kopfholzbetrieb. — Die Reihe der „edlen Laubhölzer", so bezeichnet wegen ihrer Nutzholztüchtigkeit, eröffnet ulmus, die Rüster. Sie ist bei uns in mehreren Arten vertreten, deren wichtigste ulmus campestris, die Feldrüster, ist. Das Vorkommen der Rüster ist übrigens nur ein beschränktes, da sie ziemlich weitgehende Ansprüche an Bodenkraft und Lichtgenuß stellt. — Erheblich größere forstliche Bedeutung kommt der Gattung acer, Ahorn, zu. Von den sehr zahlreichen Arten sind zu nennen acer pseudoplatanus, der Bergahorn, und acer platanoides, der Spitzahorn; namentlich der erstere besitzt ausgedehnte Verbreitung und steigt im Gebirge noch über den Buchengürtel hinaus auf. Die Ahorne sind Lichtholzarten und bevorzugen die frischeren Bodenarten. In Einzelmischung im Buchenhochwald erhöhen sie vermöge ihres Nutzholzwertes dessen Rente. — Die forstliche Bedeutung des Ahorns teilt im wesentlichen die Esche, fraxinus excelsior, sowohl rücksichtlich des waldbaulichen Verhaltens als auch der Nutzholztüchtigkeit. — Im Gegensatz zu den eben erwähnten Begleitern des Buchenhochwalds kann die Linde, bei uns hauptsächlich vertreten durch tilia parvifolia, nur geringe waldbauliche Bedeutung beanspruchen, weshalb sie nicht leicht Gegenstand des forstlichen Anbaus ist.

Innerhalb der Grupe der Nadelhölzer, welche als „Koniferen" eine selbständige Klasse im Pflanzensystem bilden, ist die Familie der Abietaceen die für den Bestand unserer Waldungen wichtigste. Ihr gehören die Tanne, die Fichte, die Kiefer und die Lärche, sowie einige exotische Gattungen an. Für das Vorkommen der Nadelhölzer lassen sich immerhin einige gemeinsame Züge aufstellen. Kennzeichnend für dieselben ist zunächst die vorwaltende Besiedelung der höheren Breiten und der Gebirge, in welchen sie beiderseits bis zur Grenze des Baumwuchses ansteigen. Eine weitere Erscheinung ist das bald reine, bald mehr nur unter sich gesellige Auftreten der Arten. Dies gilt wenigstens für das natürliche Auftreten. Durch das Eingreifen der Kultur sind freilich vielfache Aenderungen hervorgerufen worden und zwar im allgemeinen im Sinne des Vordringens der Nadelhölzer in die früher von den Laubhölzern beherrschten Gebiete. Diese Ausbreitung der Nadelhölzer wird durch waldbauliche wie technische Vorzüge begünstigt. Erstere beruhen auf der verhältnismäßigen Sicherheit des Kulturerfolgs, letztere auf der hohen Nutzholzausbeute, welche ihrerseits teils durch die den Nadelhölzern eigenen Formverhältnisse, teils durch die für vielseitige Verwendung günstigen technischen Eigenschaften bedingt wird. Eine Kehrseite ist die weitgehende Gefährdung der Nadelholzbestände, so durch Windbruch, Schneebruch, Insektenfraß u. dgl.; ein Umstand, der immerhin zur Vorsicht mahnt. Unter den forstlichen Betriebsarten kommt, da die Nadelhölzer des Ausschlagvermögens entbehren, nur der Hochwaldbetrieb in Betracht.

Die Gattung abies, Tanne, ist bei uns vertreten durch abies pectinata, die Weißtanne oder Edeltanne. Sie ist ein Baum der wärmeren Teile Europas; in Deutschland erreicht sie noch den Südrand des Harzes, überschreitet aber sonst kaum die mitteldeutsche Gebirgsschwelle. Auch ihr Aufsteigen in vertikaler Richtung ist nur ein beschränktes. Waldbaulich von Bedeutung ist namentlich ein sehr hohes Maß von Schattenerträgnis, welches die Weißtanne für eine mehr

plänterartige Waldbehandlung besonders befähigt erscheinen läßt. — Die Gattung picea, Fichte, ist in Europa vertreten durch picea excelsa, unsere gemeine Fichte oder Rottanne. Sie ist eine Bewohnerin der Gebirge und des Nordens; doch hat der forstliche Anbau das Gebiet der Fichte beträchtlich über ihr natürliches Vorkommen hinaus erweitert. Die Fichte stellt weniger an mineralische Kraft, als an Frische des Bodens Anspruch. Sie ist zwar eine Schattenpflanze, bedarf aber doch in der Jugend baldiger Freistellung. Mit dieser Eigenschaft steht es im Zusammenhang, daß der Fichte die dem Kahlschlag sich nähernden Verjüngungsformen am meisten zusagen. Als flachwurzelnde Holzart unterliegt sie dem Windwurf; auch ist sie von Insekten viel gefährdet. Auf der anderen Seite steht die Fichte nach der Vielseitigkeit der Nutzholzverwendung obenan. — Die sehr artenreiche Gattung pinus, Kiefer, zerfällt zunächst in mehrere Untergattungen. Aus der zweinadligen Untergattung pinaster ist der wichtigste Vertreter pinus silvestris, unsere gemeine Kiefer oder Föhre. Sie hat ein außerordentlich weitgedehntes Verbreitungsgebiet; innerhalb Deutschland ist die Kiefer vor allem die herrschende Holzart des norddeutschen Flachlands. Dagegen entspricht das Aufsteigen der Kiefer in vertikaler Richtung nicht ihrem weiten Vordringen in hohe Breitegrade. In den Ansprüchen an den Boden ist die Kiefer die genügsamste Holzart, was aber nicht ausschließt, daß sie auf besserem Standort in den Erträgen erheblich mehr leistet. Die Kiefer ist eine ausgesprochene Lichtholzart. Bis zum mittleren Bestandesalter ist sie bodenbessernd; später verliert sie diese Eigenschaft. Der Kahlschlag bildet bei der Kiefer die Regel. Auch der Lichtungs- und Ueberhaltbetrieb spielen eine Rolle. Die Kiefer ist zwar vermöge ihrer tiefergreifenden Bewurzelung dem Windwurf weniger ausgesetzt, leidet aber um so mehr unter Schneebruch; auch Gefährdung durch Insekten und Feuer tritt hinzu. Der gemeinen Kiefer steht pinus austriaca, die Schwarzkiefer, nahe. Unter den fünfnadligen Kiefern sind hier nur zu erwähnen: die in den höheren Lagen der Alpen heimische Zürbelkiefer oder Arve, pinus cembra, und die aus dem östlichen Nordamerika stammende, bei uns aber wegen ihrer waldbaulichen Vorzüge längst eingebürgerte Weymouthskiefer, pinus strobus. — Die einzige sommergrüne Gattung der Abietaceen ist larix, die Lärche, bei uns vertreten durch larix europaea. Sie ist eine im Hochgebirge und im hohen Norden heimische Konifere. Doch findet sich die Lärche auch außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets vielfach angebaut, wobei es übrigens an Mißerfolgen nicht fehlt. Soweit aber der Standort ein entsprechender ist und die Umgebung der sehr lichtbedürftigen Lärche zusagt, ist sie vermöge der technischen Vorzüge ihres Holzes als eine höchst wertvolle Mischholzart zu erachten.

§ 8. Im ökonomischen Sinne ist das Produkt erst fertig, wenn es zum Uebergang in den Verkehr, beziehungsweise in den Verbrauch bereit gemacht worden ist. Zu dem Ende muß das Holz nach seiner Masse, seiner möglichen Verwendung und beim Uebergang in den Verbrauch in der Regel auch nach seinem Preise bestimmt werden.

Die Feststellung der Masse geschieht teils durch kubische Vermessung, teils durch Aufbereitung in Schichtmaße. Im ersteren Falle bedient man sich des „Festmeters“ = 1 Kubikmeter fester Holzmasse, im letzteren Falle des „Raummeters“ oder „Sters“ d. h. eines mit Holztrümmern ausgelegten Raumes von 1 Kubikmeter Inhalt, beziehungsweise der „Welle“ d. h. eines Gebunds von 1 m Länge und 1 m Umfang, als der Maßeinheit. Die Masse der in Schichtmaße aufbereiteten Hölzer wird außerdem auch in der Rechnungseinheit des Festmeters ausgedrückt. Dies hat übrigens keinerlei Bedeutung für den Uebergang der betreffenden Hölzer in den Verkehr; vielmehr erfolgt die Umrechnung in Festmeter nur für statistische Zwecke und behufs der Vergleichung des thatsächlichen Fällungsergebnisses mit dem Voranschlag. Die bei dieser Umrechnung in Anwendung kommenden Reduktionsfaktoren gründen sich auf die Ergebnisse von Versuchsaufnahmen [4]). Die hiebei gefundenen Faktoren sind nach Holzgattungen verschieden; im großen Durchschnitt kann davon ausgegangen werden, daß in 1 Raummeter 0,7 Festmeter und in 100 Wellengebunden 2—2,5 Festmeter enthalten sind.

Die Ausformung der Hölzer im Walde für den Zweck der weiteren Verwendung gründet sich auf die übliche Einteilung der forstlichen Sortimente.

Ueber die Sortimentsbildung ist nach Einführung des Metermaßes unter den größeren deutschen Staatsforstverwaltungen eine Vereinbarung getroffen worden. Dieselbe datiert vom 23. August 1875. Es werden unterschieden: nach den Baumteilen Derbholz, Reisholz und Stockholz, nach der Gebrauchsart Bau- und Nutzholz und Brennholz. Zum Derbholz wird die oberirdische Holzmasse mit über 7 cm Durchm., zum Reisholz diejenige bis zu 7 cm gerechnet, während das Stockholz die unterirdische Holzmasse nebst dem bei der Fällung daran verbleibenden untersten Schaftteil begreift. Das Bau- und Nutzholz wird weiter eingeteilt in Langnutzholz und Schichtnutzholz. Das

4) Vgl. Baur, Untersuchungen über den Festgehalt des Schichtholzes und der Rinde. 1879.

Langnutzholz begreift die Stämme als die stärkeren Nutzhölzer, welche kubisch vermessen werden, und die Stangen als die schwächeren Nutzholzsortimente, welche ihrerseits in Derbstangen und Reisstangen zerfallen. Das Schichtnutzholz umfaßt die in Schichtmaße eingelegten Nutzhölzer. Das Brennholz begreift die aus den stärkeren Stammtrümmern ausgespaltenen Scheite und die schwächeren ungespaltenen, aber noch in den Rahmen des Derbholzes fallenden Prügel (Knüppel), außerdem das Reisig und das Stockholz. Die weitere Sortenausscheidung ist in der erwähnten Vereinbarung nicht berührt. Dieselbe richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen und nach den Handelsgebräuchen. So hat sich namentlich die auf dem rheinischen Holzmarkte herrschend gewordene Einteilung der Nadelholzstämme nach den für den Gebrauchswert vorzugsweise entscheidenden Dimensionen (Länge und Durchmesser am oberen Ende) in weiteren Kreisen eingebürgert.

Von dem gesamten Holzerzeugnis geht ein großer Teil ohne Preisbestimmung in die Konsumtion über. Es geschieht dies bei vielen kleineren Privatwirtschaften, die ihren Bedarf an Bau- und Brennholz aus ihrem eigenen Walde decken, ebenso bei manchen Gemeindeforsten, deren Anfall in Natur an die Bürger zum Verbrauch verteilt wird, ferner bei denjenigen Staats-, Gemeinde- und Privatforsten, die Bau- und Brennholz an Berechtigte abgeben oder solches als Besoldungsholz und für die Bedürfnisse der Aemter und von Gewerben, besonders der Berg- und Hüttenwerke, umsonst oder gegen mäßige feste Preise überlassen. Bei solchen Naturalabgaben von Holz fehlt die wirtschaftliche Kontrolle der Preisbestimmung im freien Verkehr, und es kann geschehen, daß Lieferungen, wenn sie im wirklichen Wert in Rechnung gestellt würden, mit Einschluß der Transportkosten teurer zu stehen kommen, als ihr Ersatz an Ort und Stelle selbst zu beschaffen wäre, auch daß, um die bestimmte Quantität Brennholz liefern zu können, Nutzholz als Brennholz geschlagen wird. Dadurch entsteht ein versteckter Bedarf, den klar zu stellen und womöglich zu beseitigen eine wichtige Aufgabe jeder guten Verwaltung bildet.

Die wichtigste Verwertungsart ist der *Verkauf des Holzes*. Derselbe kann in verschiedener Weise bethätigt werden. Es stehen sich gegenüber einerseits der Verkauf auf dem Stock und der Verkauf in aufbereitetem Zustande, andererseits der Verkauf um feste Preise und der Verkauf im Wege des Meistgebots.

Ein *Verkauf auf dem Stock* liegt dann vor, wenn der Abschluß des Verkaufsgeschäfts der Fällung und Zurichtung des Holzes vorausgeht. Eine rohe Form des Verkaufs auf dem Stock ist der Verkauf en bloc, welcher darin besteht, daß ganze Schläge oder doch einzelne Flächenlose dem Käufer um einen zum voraus zu vereinbarenden Gesamtpreis zur Selbstgewinnung zugeschlagen werden. Auf höherer Stufe steht der *Verkauf nach der Maßeinheit*, »par unité des produits«, wie dieses in Frankreich herrschende Verkaufsverfahren dort genannt wird. Hiebei wird ein Einheitspreis für das jeweilige Sortiment, z. B. für 1 Festmeter der betreffenden Holzgattung, vereinbart und demnach die Kaufsumme erst nach vollzogener Aufbereitung der Schlagerzeugnisse nach Maßgabe des angefallenen Materials und des bedungenen Einheitspreises berechnet. Es begründet nun aber einen Unterschied, ob bei dem in Rede stehenden Verfahren die Fällung und Aufbereitung des Holzes dem Käufer überlassen oder vom Waldbesitzer selbst bethätigt wird. Im ersteren Falle ist der Verwaltung jeder Einfluß auf die Arbeiter entzogen und in Folge dessen keine Gewähr für geordneten und rechtzeitigen Vollzug des Fällungsgeschäfts geboten. Dieser Mißstand fällt weg, wenn der Waldbesitzer sich vorbehält, das Holz auf eigene Rechnung durch von ihm gedungene Arbeiter fällen und aufbereiten zu lassen. Im Vergleich zum *Verkauf im liegenden Zustande* kann der in der gedachten Weise geregelte Verkauf auf dem Stock in der Richtung Vorteile bieten, daß dem Waldbesitzer bei ungenügenden Preisangeboten die Möglichkeit gewahrt bleibt, das Holz im Walde stehen zu lassen und günstigere Zeiten abzuwarten. Wenn hiernach der Verkauf auf dem Stock in Zeiten flauer Absatzverhältnisse immerhin als eine beachtenswerte Verkaufsform erscheint, so bietet doch der Verkauf im liegenden und aufbereiteten Zustande den Vorzug, daß alle Mißstände in Wegfall kommen, welche der Verkauf auf dem Stock wegen der Unsicherheit über die Quantität und Qualität des Verkaufsmaterials stets mehr oder weniger birgt.

Die Unterscheidung des *Verkaufs um feste Preise* („freihändiger Verkauf") und des *Verkaufs im Wege des Meistgebots* gründet sich auf die Art der Preisbildung. Die *erstere* Verkaufsweise schließt den Verkauf um die Taxe und den Verkauf um jeweilig zu vereinbarende Preise in sich. Die Bedeutung des Taxverkaufs ist eine untergeordnete und beschränkt sich im wesentlichen auf die Fälle, in welchen ein eigentlicher Markt für die bezüglichen Sortimente nicht besteht. Die andere Form des Verkaufs unter der Hand kommt mitunter dann in Frage, wenn es sich um die Verwertung von Sortimenten handelt, welche nur für bestimmte Bedarfs- und Fabrikationszwecke begehrt werden. Die vorzüglichste Verwertungsart ist der Verkauf im *Wege des Meistgebots*, dessen Vorzug in der Eröffnung einer freien Konkurrenz besteht; diese letztere allein ermöglicht eine natürliche Preisbildung und schließt die Begünstigung Einzelner aus. Innerhalb

des Verkaufs an den Meistbietenden bildet das öffentliche und mündliche Verfahren (Versteigerung, Aufstreich, Licitation) die allgemein herrschende Regel. Ihm steht die Submission als ein geheimes und schriftliches Verfahren gegenüber. Dieselbe ist nicht ohne Bedeutung für die Verwertung der Handelshölzer, eignet sich aber nur für den Großverkauf, bei welchem hinreichend große Lose gebildet werden. Diesfalls kann das Submissionsverfahren den Vorteil bieten, daß bestehende Verabredungen der Käufer durch das Dazwischentreten eines Dritten in ihrem Erfolg eher vereitelt werden können. Andererseits liegt ein Mißstand des Submissionsverfahrens darin, daß der Bedarf des einzelnen Käufers mitunter ungedeckt bleibt oder daß umgekehrt der Einzelne zu viele Lose erhält, von welchen er einen Teil wieder abgeben muß. Auch kann die Wahl des Submissionsverfahrens eine Verminderung der Konkurrenz zur Folge haben, indem die weniger geschäftsgewandten und die mit geringerer Kapitalkraft ausgerüsteten Käufer häufig von der Beteiligung abgehalten werden.

Die Holzpreise haben nach der Natur der Waldbodenrente (vgl. Handb. Bd. I Abh. XI § 15. 18) im allgemeinen die Tendenz zum Steigen und sind denn auch in Deutschland seit dem Anfange des Jahrhunderts insbesondere seit den 30ger Jahren bis um die Mitte der 70er Jahre erheblich gestiegen. Doch ist in den letzten Jahrzehnten teilweise ein Stillstand, mitunter sogar ein Rückschlag eingetreten. Schwierig ist es, die einzelnen Faktoren auseinanderzuhalten, welche auf die Preisbewegung eingewirkt haben. Im Vordergrund stehen wohl die Zunahme der Bevölkerung, der Bau der Eisenbahnen, die Steigerung des Bedarfs der Industrie und die Erweiterung des Absatzgebiets infolge der Entwicklung des Verkehrsnetzes. Dabei ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß durch die Ausdehnung der Verkehrswege zugleich der Konkurrenz der Ersatzstoffe, namentlich der fossilen Brennstoffe, welche zudem eine höhere Transportfähigkeit besitzen, der Boden geebnet wird. So spricht sich denn die Entfernung oder Nähe von Kohlenlagern meist deutlich in höherem oder niedrigerem Stande der Brennholzpreise aus. Beim Bau- und Nutzholz läßt sich im Großen und Ganzen eine Zunahme der Preise vom Osten nach dem Westen zu wahrnehmen. Dies erklärt sich nicht nur aus dem größern Bedarf der im Westen entwickelteren Industrie, sondern auch aus dem Umstande, daß der Osten Deutschlands mehr unmittelbar unter dem Einflusse der ausländischen Einfuhr steht. Doch erleidet jene Regel vielfache Ausnahmen, welche in örtlichen Absatz- und Verbrauchsverhältnissen ihre Ursache haben. Beim Brennholz zeigt sich im allgemeinen eine Zunahme der Preise nach dem Südwesten Deutschlands zu, doch machen sich auch hier in weitgehender Weise örtliche Einflüsse geltend.

Die Statistik der Holzpreise läßt noch Manches zu wünschen übrig. Vielfach wird die Vergleichbarkeit dadurch erschwert, daß die von den verschiedenen Verwaltungen ausgehenden Veröffentlichungen bezüglich der Auseinanderhaltung, bezw. Zusammenfassung der einzelnen Sortimente nicht auf einheitlicher Grundlage ruhen.

Die neueren amtlichen Veröffentlichungen über die in den Staatsforsten Preußens erzielten durchschnittlichen Versteigerungspreise zeigen hinsichtlich des Bau- und Nutzholzes die eigenartige Einrichtung, daß nur die schwächeren Bau- und Nutzhölzer von 0,5 bis 1 Festmeter Inhalt in die Statistik aufgenommen sind, so daß die Ziffern einen verhältnismäßig niedrigen Stand zeigen müssen, was übrigens kein Hindernis für die Vergleichung der Preise in den einzelnen Gebietsteilen Preußens bildet. Andererseits ist in der Statistik der Brennholzpreise nur das höherwertige Sortiment der Scheite (Kloben) aufgenommen, was die Ziffern entsprechend höher erscheinen läßt.

(Tabelle s. folgende Seite.)

Im Mittel der 10 Jahre 1884—93 beträgt in den Staatsforsten Preußens der durchschnittliche Verwertungspreis pro Festmeter unter Zusammenfassung aller Holzarten: für Bau- und Nutzholz 11,3 M., für Brennholz 4,1 M., für sämtliche Sortimente 6,5 M.

Eine ausführliche Statistik über die Bewegung der Holzpreise in den preußischen Staatsforsten von 1800—1892 findet sich in dem 2. Band der „forstlichen Verhältnisse Preußens" von Hagen und Donner, 3. Aufl. (1894) S. 20—27.

Holzpreise (in Mark) in den Staatsforsten Preußens[5]) in den Jahren 1891—93.

Provinz	Bau- und Nutzholz von 0,5—1 Festmeter Inhalt				Brennholz (Scheite)	
	Eichen	Nadelholz	hierunter Fichten	hierunter Kiefern	Buchen	Nadelholz
	für 1 Festmeter				für 1 Raummeter	
Ost- und Westpreußen	14,6	8,1	7,7	8,2	3,1	2,7
Brandenburg	21,8	11,3	13,0	11,3	4,5	4,5
Pommern	18,9	10,4	—	10,4	4,8	3,7
Posen	14,4	8,3	—	8,2	4,3	3,4
Schlesien	23,4	10,2	9,0	11,0	4,0	3,8
Sachsen	19,2	13,0	13,2	13,0	6,7	4,1
Schleswig-Holstein	17,5	9,8	8,9	10,0	7,0	4,0
Hannover	18,7	15,5	16,9	11,8	4,9	3,5
Westfalen	22,2	14,2	14,7	11,1	3,3	2,8
Hessen-Nassau	21,9	13,6	16,6	12,7	5,6	3,6
Rheinprovinz	22,2	11,5	11,7	10,9	4,6	4,2
Staat Preußen	19,7	10,5	12,9	9,9	4,95	3,5
Durchschnitt von 1883—90	19,1	—	11,1	9,6	4,65	3,35

Aus Süddeutschland liegen statistische Angaben für die Staatsforste Württembergs, Badens und Elsaß-Lothringens vor.

Holzpreise (in Mark) in den Staatsforsten Württembergs[6]) im Durchschnitt der Jahre 1884—93.

Landesteile	Bau- und Nutzholz		Brennholz (Scheiter u. Prügel)	
	Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz
	für 1 Festmeter		für 1 Raummeter	
Unterland	30,8	12,9	7,9	4,9
Alb	29,0	12,6	5,8	3,9
Schwarzwald	25,2	14,9	6,5	4,2
Jagstbezirk	29,3	13,5	7,4	4,5
Oberschwaben	26,7	12,4	6,3	4,6
Staat Württemberg	29,4	13,9	6,5	4,4

Holzpreise (in Mark) in den Domänenwaldungen Badens[7]) in den Jahren 1878—89 und in den Domanialwaldungen Hessens[8]) in den Jahren 1880—84.

Staat	Landesteile	Bau- und Nutzholz		Brennholz			
		Eichen	Nadelholz	Buchen Scheiter	Buchen Prügel	Nadelholz Scheiter	Nadelholz Prügel
		für 1 Festmeter		für 1 Raummeter			
Baden	Bodensee- und Donaugegend	30,0	12,9	7,8	6,4	5,5	4,0
	Schwarzwald	31,6	12,8	6,5	4,8	4,0	3,0
	Oberes Rheinthal	33,8	14,4	8,6	7,1	5,3	4,1
	Unteres Rheinthal	35,0	19,0	10,7	8,8	7,1	5,8
	Odenwald	28,0	13,5	8,4	6,0	6,1	3,8
	Staat Baden	32,3	14,3	8,3	6,5	5,1	4,0
Hessen	Oberhessen	17,2	8,7	4,0	2,9	2,7	1,9
	Starkenburg und Rheinhessen	32,4	11,4	6,5	5,1	4,5	3,0
	Staat Hessen	26,2	9,8	4,9	3,5	4,2	2,5

5) Vgl. die amtlichen Veröffentlichungen in den Mündener forstlichen Heften von Weise und zwar Heft 1. S. 220 ff., Heft 3. S. 178 ff. und Heft 7. S. 188 ff.

6) Vgl. die einzelnen Jahrgänge der forststatistischen Mitteilungen aus Württemberg.

7) Vgl. Krutina, Die badische Forstverwaltung 1891. S. 137. Zu bemerken ist, daß in der Domänenwaldstatistik die Preise nach Klassen ausgeschieden sind und obige Ziffern nur den Durchschnitt hieraus enthalten.

8) Vgl. Wilbrand, Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung des Großh. Hessen. 1886. S. 50 ff.

Holzpreise (in Mark) in den Staatsforsten Elsaß-Lothringens[9]) im Durchschnitt der Jahre 1884—89.

Bezirk	Bau- und Nutzholz		(Scheiter, Prügel Reis- und Stockholz)			
	Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz
	für 1 Festmeter		für 1 Festmeter		für 1 Raummeter	
Ober-Elsaß	17,6	10,0	8,6	5,7	6,0	4,0
Unter-Elsaß	24,8	11,1	6,8	4,8	4,8	3,4
Lothringen	23,5	8,3	6,5	3,0	4,5	2,1
Staat Elsaß-Lothringen	23,3	10,8	7,4	4,8	5,2	3,4

III. Die Wirtschaftsformen.

G. L. Hartig, Anweisung zur Holzzucht, 8. A. 1818. H. Cotta, Anweisung zum Waldbau; 9. A. durch H. v. Cotta. 1865. W. Pfeil, das forstliche Verhalten der deutschen Waldbäume, 3. A. 1854. Ders., Die deutsche Holzzucht. 1860. H. W. Gwinner, Der Waldbau, 4. A. durch L. Dengler. 1858. C. Stumpf, Anleitung zum Waldbau, 4. A. 1870 C. Heyer, Der Waldbau, 4. A. durch R. Heß. 1893. H. Burckhardt, Säen und Pflanzen, 6. A. durch A. Burckhardt. 1893. E. Grebe, Der Buchenhochwaldbetrieb. 1856. K. Gayer, Der Waldbau, 3. A. 1889. Ders., Der gemischte Wald. 1886. Ders., Der Femelschlagbetrieb. 1895. E. Landolt, Der Wald, 4. A. 1895. G. Th. Homburg, Die Nutzholzwirtschaft im geregelten Hochwald-Ueberhaltbetrieb, 2. A. 1890. G. Wagener, Der Waldbau und seine Fortbildung. 1884. B. Borggreve, Die Holzzucht. 1885. C. Ney, Die Lehre vom Waldbau. 1885. H. Fürst, Plänterwald oder schlagweiser Hochwald. 1885. G. Kraft, Beiträge zur Lehre von den Durchforstungen, Schlagstellungen und Lichtungshieben. 1884. Ders., Beiträge zur Durchforstungs- und Lichtungsfrage. 1889. T. Lorey, Waldbau, Abh. VI in dessen Handbuch, Bd. I, 1. 1888. W. Weise, Leitfaden für den Waldbau, 2. A. 1894.

§ 9. Es ist in der forstlichen Lehre üblich geworden, die Wirtschaftsformen, in deren Rahmen die Verjüngung und Erziehung der Waldbestände sich bewegt, als Betriebsarten zu bezeichnen. Man unterscheidet einfache und zusammengesetzte Betriebsarten. Einfache Betriebsarten sind der Hochwald und der Niederwald; eine zusammengesetzte Betriebsart ist der Mittelwald. Neben diesen Hauptbetriebsarten hat sich unter dem Einflusse des praktischen Bedürfnisses eine Reihe von Uebergangsformen herausgebildet.

§ 10. Der Hochwaldbetrieb ist dadurch gekennzeichnet, daß er auf Verjüngung durch Samen oder aus Samen erwachsene Pflanzen gegründet ist. Die in dieser Weise entstandenen Holzpflanzen werden Kernwüchse genannt und so setzt sich denn das Bestandesmaterial des Hochwalds im normalen Zustande nur aus Kernwüchsen zusammen. Der Laubholzhochwald, welcher vielfach aus dem früher herrschenden Mittelwaldbetrieb sich erst herausgebildet hat, enthält in diesem Falle neben den Kernwüchsen in seinem dermaligen Bestande mitunter auch Stockausschläge als Reste der ehemaligen Unterholzbestockung; die Wirtschaft zielt aber auf deren Beseitigung ab. Der Nadelwald ist, da die Nadelhölzer des Ausschlagvermögens entbehren, der Natur der Sache nach ein Hochwald. Dem erwähnten Charakter des Betriebs würde an und für sich die einst von C. Heyer vorgeschlagene Bezeichnung „Samenholzbetrieb" besser entsprechen, doch hat sich dieselbe weder in der Litteratur noch in der Praxis einzubürgern vermocht. Die aus dem Namen „Hochwald" dem Laien zunächst sich aufdrängende Vorstellung, daß es sich um eine hochstämmige Waldform handle, deckt sich zwar nicht unmittelbar mit dem Begriff; gleichwohl gestaltet sich solche in dem Sinne, daß vor dem Eintritt der Verjüngung das Längenwachstum in der Hauptsache vollendet ist, zu einer zumeist vorhandenen thatsächlichen Erscheinung. Solches schon aus dem Grunde, weil an das höhere Bestandesalter die Fähigkeit der Massenerzeugung keimkräftigen Samens geknüpft ist. Die

9) Vgl. Beiträge zur Forststatistik Elsaß-Lothringens, Heft 3—8. Die Angaben gründen sich hier beim Brennholz auf den Durchschnitt nicht blos der Scheiter und Prügel, sondern auch des Reis- und Stockholzes, weshalb die Preise in der Einheit des Festmeters ausgedrückt sind. Der Vergleichbarkeit halber wurden die Preise oben auch auf die Einheit des Raummeters umgerechnet.

Zurücklegung des Alters der Mannbarkeit der Bestände bezeichnet denn auch wenigstens bei den auf Naturverjüngung gegründeten Hochwaldformen die untere Grenze des Betriebs. Bei der künstlichen Verjüngung auf dem Wege der Saat oder Pflanzung bildet die Samenfähigkeit allerdings keine unmittelbare Voraussetzung für die Möglichkeit des Betriebs. Hier tritt vielmehr der Faktor möglichster Nutzbarkeit des Bestandesmaterials in den Vordergrund. Dieser letztere läßt zugleich den wirtschaftlichen Vorzug des Hochwaldbetriebs erkennen. Derselbe besteht in der Erzeugung der höchsten Werte auf einer gegebenen Fläche. Die obere Grenze des Betriebs würde an und für sich in derjenigen Altersperiode zu suchen sein, in welcher die Fähigkeit der Samenerzeugung nachläßt und überhaupt der physische Rückgang der Bestände sich einstellt. Praktisch ist aber diese obere Grenze kaum von Bedeutung, da schon der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit es nahe legt, die Nutzung des Bestandes nicht bis zum Nachlassen der physiologischen Funktionen des Baumlebens hinauszurücken.

§ 11. Im Rahmen des Hochwaldbetriebs werden mehrere Betriebsformen unterschieden. Deren erste ist der Plänterbetrieb (Femelbetrieb). Das Kennzeichen desselben liegt in der Vereinigung der verschiedenen Altersklassen auf derselben Fläche. Hieraus ergiebt sich neben dem waldbaulichen Vorzug der ungeschwächten Erhaltung der Bodenkraft durch die andauernde Ueberschirmung des Bodens und neben der nicht zu bestreitenden Verminderung der äußeren Gefahren durch die gruppenweise Gliederung der Altersklassen der wirtschaftliche Vorteil, daß die Plänterwaldform den Betrieb der Forstwirtschaft auf der kleinsten Fläche ermöglicht; ein Vorzug, welcher übrigens mehr nur für beschränkten Waldbesitz ins Gewicht fällt. Auch wird von den Anhängern der in Rede stehenden Betriebsform auf die von ihr begünstigte Ausnützung des „Lichtungszuwachses“ als einen Faktor der Wertssteigerung hingewiesen. Diesen Vorzügen steht jedoch die Kehrseite einer fast völligen Unzugänglichkeit der Plänterwaldform für die Ertragsermittlung und für die Kontrolle einer nachhaltigen Wirtschaftsführung gegenüber. Zu diesem Mangel an Uebersichtlichkeit und Ordnung gesellen sich die aus der Mischung der verschiedensten Altersklassen hervorgehenden waldbaulichen Mißstände der Beeinträchtigung des Verjüngungserfolgs durch die andauernde Ueberschirmung und der unvermeidlichen Beschädigungen des Nachwuchses durch die Fällungen, deren Zersplitterung auf einer großen Fläche zudem die Erntekosten steigert.

Die reine Plänterwaldform hat denn auch ihre Bedeutung für die Wirtschaft im Großen nahezu völlig verloren und nur unter bestimmten Ausnahmeverhältnissen, so im Schutzwaldbereich und beim bäuerlichen Kleinbesitz, sich erhalten. Größere praktische Bedeutung hat nur eine Uebergangsform zu erlangen vermocht, welche sich in gewissem Sinne als eine Abart des schlagweisen Hochwaldsbetriebs mit erheblich verlängerter, bis zu 40 Jahren ansteigender Verjüngungsdauer darstellt.

§ 12. Dem Plänterbetrieb steht der schlagweise Hochwaldbetrieb gegenüber. Er ist, wie schon die Namensbezeichnung andeutet, durch flächenweise Trennung der Altersklassen gekennzeichnet. Innerhalb des schlagweisen Hochwaldbetriebs stehen in einem gewissen Gegensatze die beiden Formen des Besamungsschlagbetriebs und des Kahlschlagbetriebs.

Der Besamungsschlagbetrieb, welcher seine Ausbildung vorzugsweise in der Buchen- und Weißtannenwirtschaft gefunden hat, ist auf Naturverjüngung gegründet. In der neueren Waldbaulitteratur werden innerhalb derselben wieder mehrere Unterformen unterschieden, so die „Femelschlagform“ und die „Schirmschlagform“. Deren Unterschied liegt im wesentlichen in der verschiedenen Länge des Verjüngungszeitraums d. h. des vom ersten Anhieb bis zur Räumung des Schlags verstreichenden Zeitraums. Bei der Femelschlagform ist der Verjüngungsfortschritt ein sehr langsamer und erstreckt sich die Verjüngungsdauer auf nicht unter 20 Jahre. Hierdurch wird dem aus mehreren Samenjahren hervorgehenden neuen Bestande das Gepräge einer mehr horst- und gruppenweisen Mischung der Altersklassen aufgedrückt, deren Unterschied auch im späteren Alter sich erhält. Bei der Schirmschlagform hingegen

ziehen sich die Verjüngungshiebe auf einen kürzeren Zeitraum zusammen und dementsprechend trägt denn auch der neue Bestand einen mehr gleichaltrigen Charakter, indem die vorhandenen Altersunterschiede im späteren Bestandesalter sich größtenteils wieder verwischen.

Die Besamungsschlagwirtschaft erfordert ihrem Wesen nach eine gewisse Unterordnung der wirtschaftlichen unter die waldbaulichen Zwecke. Solches macht sich schon bei der Bemessung der Umtriebszeit geltend, welche hier nicht in freier Weise nach technischen und ökonomischen Gesichtspunkten gewählt werden kann, sondern in die Zeitperiode der Samenfähigkeit der Bestände eingeschlossen ist. In noch fühlbarerem Maße aber äußert sich die vorwaltende Bedeutung der waldbaulichen Rücksichten in der Abhängigkeit der Schlagführung von dem Eintritt, beziehungsweise dem Ausbleiben der Samenjahre wie von den wechselnden Ansprüchen des Nachwuchses auf Schutz oder Freistellung. Hieraus ergiebt sich ein gewisser Widerstreit zwischen den jeweiligen waldbaulichen Bedürfnissen und der wirtschaftlichen Forderung der Erfüllung und Einhaltung des Fällungsetats. Daß hiebei die Sicherheit und Uebersichtlichkeit der Wirtschaft Abbruch erleiden, ist nicht zu vermeiden und zwar um so weniger, je reiner im einzelnen Falle der Charakter des Besamungsschlagbetriebs ausgebildet und je länger der Verjüngungszeitraum bemessen ist.

Wenn nun schon das ergänzende Hinzutreten einer künstlichen Nachhilfe zu der reinen Naturverjüngung einen Schritt zu freierer Bewegung der Wirtschaft bedeutet, so prägt sich der Gegensatz zur Besamungsschlagwirtschaft in besonderem Maße im Kahlschlagbetrieb mit nachfolgender künstlicher Aufforstung aus, wie solcher vorzugsweise im Bereich der Fichten und Kiefernwirtschaft Ausdehnung erlangt hat. Bei dieser Betriebsform kommen zunächst die waldbaulichen Schranken der Umtriebsbemessung in Wegfall. Aber auch der gesamte Gang der Hiebsführung erhält eine freiere und beweglichere Gestaltung, welche der Ausnutzung der jeweiligen Marktlage und überhaupt der Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse mehr Raum bietet. Infolge dieses Vorzugs hat der Kahlschlagbetrieb nicht nur in der forstlichen Praxis eine wohl nicht in allen Fällen mit den Verhältnissen vollständig in Einklang zu bringende Verbreitung erlangt, sondern es ist diese Betriebsform auch die eigentliche Domäne der Theorie geworden, welche kein Hindernis fand, auf solcher Grundlage das Ideal des „Normalzustandes“ aufzubauen. Hand in Hand hiemit geht die Sicherheit, welche der in Rede stehenden Betriebsform dadurch verliehen wird, daß sie auf den mit mathematischer Schärfe faßbaren Faktor der Nutzungsfläche sich gründet. So wird denn der gesamten Wirtschaft der Stempel der Sicherheit in der Ertragsregelung, der Ordnung im Hiebs- und Kulturfortschritt und der leichten Kontrollfähigkeit in unverkennbarer Weise aufgedrückt. Diesen Vorzügen gegenüber darf nun aber auch die Kehrseite nicht übersehen werden. Sie besteht in der Begünstigung einer übermäßigen Ausdehnung der reinen Bestände und in dem Zurückdrängen der gemischten Bestände, in der Vermehrung der den Waldbeständen drohenden äußeren Gefahren, nicht zum wenigsten auch in der den Anreiz zu schematischer Behandlung bergenden Eintönigkeit dieser Betriebsform.

§ 13. Der Niederwaldbetrieb ist dadurch gekennzeichnet, daß die Verjüngung nicht durch Samen, sondern durch Stock- oder Wurzelausschlag erfolgt. Beim Stockausschlag entstehen nach der Fällung an den Stöcken durch Bildung adventiver Sprosse oder durch Entwicklung schlafender Knospen neue Schosse, welche als Stockloden bezeichnet werden. Beim Wurzelausschlag entstehen aus flachstreichenden Wurzeln ebenfalls durch Adventivbildung junge Sprosse, welche Wurzelloden genannt werden. Die Eigenschaft der Reproduktion durch Stock- und Wurzelausschlag kommt nur den Laubhölzern zu, weshalb der Niederwald stets den Charakter des Laubwalds trägt. Die Ausschlagfähigkeit ist übrigens nach Holzarten verschieden. Reichlichen Stockausschlag liefern Eiche, Hainbuche, Schwarzerle, Linde, Edelkastanie. Es folgen Esche und Ahorn. Geringer ist die Fähigkeit des Stockausschlags bei der Birke und Rotbuche. Zu den Holzarten, welche reichliche Wurzelbrut erzeugen, gehören namentlich

Aspe, Akazie und Weißerle. Sowohl Stock als Wurzelausschlag liefern Weide, Pappel Ulme. Auch eine Reihe von Strauchhölzern tritt im Niederwald hinzu.

Die Ausschlagfähigkeit der Laubhölzer ist an eine bestimmte Altersgrenze gebunden. Dieselbe liegt erheblich tiefer, als das den üblichen Hochwaldumtrieben entsprechende Bestandesalter, indem das Ausschlagvermögen schon mit dem Nachlassen des Höhenwachstums zurückgeht und bald hernach endigt. Die gewöhnlichen Niederwaldumtriebe liegen aber noch wesentlich unterhalb dieser Grenze, da die im Vergleich zu den Kernwüchsen rascher heranwachsenden und erstarkenden Ausschläge den Zeitpunkt ihres größten Massenertrags schon frühzeitig erreichen. Der 40jährige Umtrieb wird beim Niederwald mehr nur ausnahmsweise angetroffen; die Regel bildet der 30- oder 25jährige Umtrieb. Erheblich niedriger sind die Umtriebe des Eichenschälwalds, worunter ein zur Gerbrindengewinnung bestimmter, mit Eichen bestockter Niederwald verstanden wird; sie bewegen sich zumeist im Rahmen von 15 bis 18 Jahren. Bis auf wenige Jahre endlich geht der Niederwaldumtrieb herab in den zur Korbrutengewinnung dienenden Weidenhegern.

Auch die Fähigkeit der Stöcke, bei wiederholtem Abtrieb reichlichen Ausschlag zu liefern, ist eine begrenzte, wenn auch nach der Standortsgüte wechselnde. Sehr lange andauernd ist dieselbe bei der Eiche und Hainbuche; nur wenige Umtriebe umfaßt die Dauer der Ausschlagfähigkeit bei Esche, Ahorn, Birke, Rotbuche. Beim Nachlassen der Ausschlagfähigkeit bedarf es des Ersatzes der abgehenden Stärke durch aus Samen erzogene Pflanzen.

Die wirtschaftliche Bedeutung des reinen Niederwalds, von den besonderen Formen des Eichenschälwalds ꝛc. abgesehen, ist eine untergeordnete, weil das Erzeugnis in der Hauptsache nur aus Brennholz und zwar zumeist aus schwächerem, in den Rahmen des Reisigs fallendem Material besteht. Größere Wichtigkeit kann der Niederwald unter bestimmten standörtlichen Verhältnissen erlangen, so auf flachgründigem Boden, in Steillagen, in welchen er Schutz gegen Abrutschung gewährt, und in ähnlichen Fällen. Als Vorzüge der Niederwaldform können gelten: die Möglichkeit des Betriebs auf einer kleinen Fläche, die Einfachheit der Verjüngung und Erziehung und die durch das Zurücktreten der Betriebsstörungen bedingte Sicherheit der Wirtschaft.

Zu den Ausschlagbetrieben sind außer dem Niederwald noch der Kopfholz- und der Schneidelholzbetrieb zu rechnen. Bei ersterem sind die am Ende eines Stammstumpfes, bei letzterem die längs des Stammes entstehenden Ausschlagloden Gegenstand der Nutzung. Diese namentlich bei der Weide und Pappel vorkommenden, meist in Verbindung mit Graswirtschaft auftretenden Formen stehen schon auf der Grenze zu den landwirtschaftlichen Betriebsarten.

§ 14. Der Mittelwald ist eine Verbindung des Niederwalds mit dem Hochwald. Die Art dieser Verbindung wird angedeutet durch den französischen Namen des Mittelwalds „taillis-sous-futaie“ d. h. „Niederwald unter Hochwald“. Der Mittelwald besteht aus dem „Unterholz“ und dem „Oberholz“. Das Unterholz entspricht dem Niederwald und setzt sich somit aus Stock- und Wurzelausschlägen zusammen. Das Oberholz entspricht dem Hochwald, genauer ausgedrückt der Plänterwaldform des Hochwalds, und besteht demnach aus Kernwüchsen. Rücksichtlich des Unterholzes und der für dessen Zusammensetzung in Betracht kommenden Holzarten kann ohne weiteres auf das bei der Besprechung des Niederwalds Gesagte Bezug genommen werden. Hinzuzufügen ist nur, daß das Unterholz des Mittelwalds wegen der Schmälerung des Lichtgenusses durch den Oberholzschirm in einer minder günstigen Lage sich befindet, als der reine Niederwald; ein Umstand, welcher die Entwicklung des Unterholzes um so mehr beeinträchtigt, je dichter im einzelnen Falle die Oberholzbestockung und je länger der Unterholzumtrieb ist. Die Forderung, daß das Oberholz der Regel nach aus Kernwüchsen sich zusammensetze, ist aus dem Grunde zu erheben, weil nur diese die hohen Umtriebe des Oberholzes gut auszuhalten vermögen. Die Ergänzung des Oberholzbestandes

erfolgt in der Weise, daß die zum Einwachsen bestimmten „Laßreiser" das Unterholzalter überschreiten und in den Oberholzbestand übergehen, wobei die Zahl der überzuhaltenden Laßreiser wegen der durch die Freistellung drohenden Gefahren entsprechend reichlich zu bemessen ist. Aus dieser Entstehungsart geht hervor, daß das Oberholz aus einer Reihe verschiedener Altersklassen sich zusammensetzt, deren Altersunterschied je einem Unterholzumtrieb entspricht. Die einzelnen Oberholzklassen tragen verschiedene Bezeichnungen, so „Laßreitel, Oberständer, angehende Bäume, alte Bäume" ꝛc. Besondere Bedeutung ist einer richtigen Bemessung der Dichtigkeit der Oberholzbestockung beizulegen. Wird der Oberholzstand zu nieder gegriffen, so stellt sich von selbst ein mehr niederwaldartiger Charakter ein, während eine zu dunkle Stellung des Oberholzes zum Aufgeben der Mittelwaldnatur und zur Ueberleitung in die Verhältnisse zunächst des Plänterwalds und weiterhin des eigentlichen Hochwalds führt. Der Schwerpunkt der Wertserzeugung pflegt beim Mittelwald regelmäßig im Oberholz zu liegen. Der Vorzug dieser Betriebsart besteht denn auch wesentlich darin, daß sie, wenigstens auf den besseren Standorten, als eine für nutzholztüchtige lichtkronige Holzarten, wie namentlich für die Eiche, besonders geeignete Waldform sich darstellt. Eine Kehrseite liegt aber in den Schwierigkeiten, welche sich bei dieser Betriebsart der Ertragsregelung entgegenstellen. Die Betriebseinrichtung wird nämlich beim Mittelwald durch das Unterholz beherrscht, was mit der waldbaulichen Unzuträglichkeit einer Trennung des Ober- und Unterholzhiebs zusammenhängt, und es erstreckt sich demnach die der Natur des Niederwalds entlehnte Einteilung in Jahresschläge auch auf den Mittelwald. Hiemit beginnt nun aber sofort die aus dem Charakter der Betriebsart als einer Mischform sich ergebende Schwierigkeit, auf der Grundlage der Einteilung in Jahresschläge gleichzeitig eine Nachhaltigkeit in der Abnutzung des Oberholzes zu begründen. Der Mittelwald ist denn auch als diejenige Waldform zu betrachten, welche dem Eingreifen der ordnenden Hand am meisten sich zu entziehen sucht.

§ 15. Eine besondere Betriebsweise, welche durch die Verbindung der Holzzucht mit zeitweilig eintretender landwirtschaftlicher Nutzung gekennzeichnet ist, wird als **landwirtschaftliche Zwischennutzung** bezeichnet. Dieselbe tritt in verschiedenen Formen auf. Den nächstliegenden Einteilungsgrund bildet die forstliche Betriebsart, in welcher die betreffenden Waldbestände bewirtschaftet werden. Die Verbindung des Fruchtbaus mit dem Hochwaldbetrieb wird **Waldfeldbau**, diejenige mit dem Niederwaldbetrieb **Hackwald** genannt. Innerhalb des Waldfeldbaus unterscheidet man den Vorbau und den Zwischenbau. Beim Vorbau wird, nachdem der frühere Holzbestand abgeräumt ist, die landwirtschaftliche Bestellung auf der ganzen Fläche betrieben und folgt der Holzanbau erst nach Beendigung der Fruchtnutzung. Beim Zwischenbau hingegen wird zugleich mit der landwirtschaftlichen Bestellung sofort auch die anzubauende Holzart eingebracht und zwar zumeist im Wege der Reihenpflanzung mit einem die landwirtschaftliche Zwischenkultur ermöglichenden Abstand. Die für die Verbindung des Fruchtbaus mit dem Niederwald übliche Bezeichnung „Hackwald" ist ursprünglich eine provinzielle, aus dem Odenwald stammende. In anderen Gegenden haben sich anderweitige Namen eingebürgert, so „Haubergswirtschaft" im Westerwald, „Reutfeldwirtschaft" im Schwarzwald. Besondere Bedeutung hat in der Praxis die Verbindung des Fruchtbaus mit dem Eichenschälwald erlangt. Bei der Würdigung der landwirtschaftlichen Zwischennutzung darf nicht außer Acht gelassen werden, daß hiebei eine wenn auch nur vorübergehende Entnahme landwirtschaftlicher Ernten ohne entsprechenden Düngerersatz stattfindet. Woferne dieselbe im einzelnen Falle als zulässig erachtet werden soll, kann sie ihre Begründung wohl nur insoweit finden, als der Entzug von Nährstoffen durch die Ernten im Vergleich zu dem im Boden enthaltenen Vorrat an solchen ein so geringfügiger ist, daß eine Erschöpfung des Bodens in absehbarer Zeit als ausgeschlossen erscheint. Eine solche Gefahr ist um so näher liegend, je kürzer der forstliche Umtrieb ist, je häufiger also die Frucht-

nutzung auf derselben Fläche wiederkehrt. Diese Erwägung hat denn in der forstlichen Praxis zu dem Grundsatz geführt, nicht nur überhaupt die landwirtschaftliche Zwischennutzung möglichst auf den Bereich der mineralisch reicheren Bodenarten einzuschränken, sondern auch, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, die Fruchtnutzung nicht über die Dauer von 2 Jahren hinaus zu erstrecken. Auf der anderen Seite kommen dem Waldfeldbau finanzielle und waldbauliche Vorzüge zu. Erstere bestehen in den Zuschüssen, welche die Fruchtnutzung zu den Kulturkosten gewährt, letztere in der Erleichterung und Sicherung des Holzanbaus durch die mit der landwirtschaftlichen Bestellung verbundene Bodenbearbeitung. Auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht fällt neben dem Gewinn an landwirtschaftlichen Produkten vor allem die durch den Betrieb gebotene Arbeitsgelegenheit ins Gewicht. Doch liegt eine Kehrseite in den durch den Betrieb großgezogenen Ansprüchen der Bevölkerung an den Wald, welche nicht mehr befriedigt werden können, wenn infolge Rückgangs der Bodenkraft das Aufgeben des Betriebs zur Notwendigkeit wird.

§ 16. Wie schon einleitend bemerkt wurde, hat sich unter dem Einflusse des praktischen Bedürfnisses im Laufe der Zeit eine Reihe besonderer Betriebsformen herausgebildet. Das Verständnis derselben ist freilich für den Laien mit einigen Schwierigkeiten verknüpft, da sich manche derselben in den Rahmen eines bestimmten Systems minder gut einfügen lassen. Gleichwohl haben diese Misch- und Uebergangsformen eine steigende Bedeutung erlangt. Ihre Verwirklichung, wenn auch vielfach mit Beschränkung auf begünstigtere standörtliche Verhältnisse, ist mitunter ein Zeichen eines feineren Betriebs. Insbesondere ist der den meisten Vorschlägen gemeinsame Gedanke, gewissen Waldformen eine erhöhte Rentabilität zu sichern, als ein berechtigter anzuerkennen.

So haben einzelne dieser Vorschläge an die ungenügende Rente des Buchenhochwalds angeknüpft. Hieher gehört der v. Seebach'sche Lichtungshieb. Bei demselben wird in einem um 20—30 Jahre unter dem sonst üblichen Umtriebsalter stehenden Zeitpunkt eine den Bestandesschluß erheblich unterbrechende Lichtung eingelegt. Der verbleibende Bestand soll alsdann, während der Bodenschutz durch Naturverjüngung vermittelt wird, unter ausgiebiger Benutzung des Lichtungszuwachses im Verlauf von 40—50 Jahren allmählich wieder in Schluß treten, um so in erhöhtem Umtriebsalter regelmäßig verjüngt zu werden. Der Betrieb setzt günstige Verhältnisse voraus, bietet aber in diesem Falle durch die bedeutende Vornutzung und Zuwachssteigerung wie durch die erhöhte Nutzholzausbeute Vorzüge vor der gewöhnlichen Form des Buchenhochwalds.

Im Gegensatz hiezu bewegt sich der Lichtungsbetrieb mit Unterbau im Bereich der Lichtholzarten, namentlich der Eiche und Kiefer. Die meist schon im 40.—60. Jahre eingelegten Lichtungshiebe bezwecken nicht bloß eine Steigerung des Zuwachses, sondern auch eine Erhöhung der Nutzholztüchtigkeit durch Auswahl der wuchskräftigsten Stämme für den Uebertritt in den Lichtstand. Der Schutz des Bodens kann hier nicht der Natur überlassen, sondern muß durch künstliche Anzucht eines „Bodenschutzholzes" vermittelt werden. Der Betrieb hat namhafte Erfolge aufzuweisen.

Während bei den eben erwähnten Betrieben eine Unterbrechung des Bestandesschlusses innerhalb der Umtriebszeit stattfindet, ist der Ueberhaltbetrieb dadurch gekennzeichnet, daß erst nach Ablauf der Umtriebszeit ein Teil des Bestandesmaterials von dem Verjüngungshieb ausgenommen und für die Dauer eines weiteren Umtriebs in entsprechend freiem Stande übergehalten wird. Der Betrieb bezweckt die Erziehung von Starkhölzern, welche der gewöhnliche Umtrieb nicht liefern würde und der Ueberhaltbestand setzt sich hiernach aus nutzholztüchtigen, meist lichtkronigen Holzarten, wie Eiche und Kiefer, zusammen. Uebrigens bieten die Heranziehung der künftigen Ueberhaltstämme inmitten des Grundbestands, deren Gewöhnung an den Freistand und ihre Gefährdung durch Stürme, Trocknis u. dgl. nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Eine planmäßige Ausbildung des Ueberhaltsbetriebs bezweckt die „Homburg'sche Nutzholzwirtschaft", bei welcher der Grundbestand in ermäßigtem Umtrieb bewirtschaftet und die Verjüngung in einer die fortlaufende Ergänzung des Ueberhaltmaterials sichernden Weise durchgeführt wird.

Weitere Formen, wie der „Wagener'sche Lichtwuchsbetrieb", die „Borggreve'sche Plänterdurchforstung" u. a. bieten der Kritik nach mancher Richtung schwache Seiten und liegen ohnehin dem Verständnisse des Laien zu ferne, als daß hier auf dieselben einzugehen wäre.

§ 17. Die Frage nach der Würdigung der reinen und der gemischten Bestände nimmt in der waldbaulichen Litteratur einen breiten Raum ein und zwar geht das Urteil zumeist dahin, daß dem gemischten Wald der Vorzug gebühre. Hiemit wird im Großen und Ganzen das Richtige wohl getroffen sein. Gleichwohl lehrt das Walten der Natur, deren

Beobachtung wertvolle Fingerzeige giebt, daß unter bestimmten Verhältnissen auch dem reinen Bestande Berechtigung zukomme. So wird der magere Sand des norddeutschen Flachlands der Kiefer, der Bruchwald der Erle, die rauhe Hochgebirgslage der Fichte wohl auch in Zukunft verbleiben. Auch wirtschaftliche Gesichtspunkte kommen in Betracht. Ein Vorzug der reinen Bestände ist die Einfachheit des Betriebs, da die Aufmerksamkeit nur den Bedürfnissen einer einzigen Holzart zuzuwenden ist. Ebenso liegt eine ausreichende Veranlassung, den reinen Bestand auszuschließen, dann weniger vor, wenn die betreffende Holzart, wie dies bei der Fichte zutrifft, allen Anforderungen an Bodenpflege und Nutzholztüchtigkeit entspricht. Nun werden aber diese Bedingungen keineswegs von allen Holzarten erfüllt. So sind manche an sich nutzholztüchtige Holzarten, wie Eiche, Esche, Ahorn, Lärche, wegen unzureichender Erhaltung der Bodenkraft zur Bildung reiner Bestände nicht oder doch nur in beschränktem Umfang befähigt. Umgekehrt giebt es Holzarten, welche, wie die Buche, zwar den Boden pflegen, aber wegen geringer Nutzholzausbeute nicht befriedigen. Ein namentlich in der Nadelholzwirtschaft hervortretender Nachteil der reinen Bestände ist deren größere Gefährdung durch äußere Einflüsse, wie durch Sturm, Schneebruch, Insekten, Feuer. Sodann fallen zu Gunsten der gemischten Bestände in die Wagschale: die größere Vielseitigkeit der Produktion, die vollkommenere Ausnützung der Standortsunterschiede und des Kronenraums und die hiedurch unter Umständen bedingte Steigerung der Holzmassenerzeugung, endlich die durch die Mischung gebotene Möglichkeit, die Zahl der einer selbständigen Wirtschaftsordnung unterliegenden Betriebsklassen zu vermindern und so den Betrieb zu vereinfachen.

§ 18. Für die Unterscheidung der einzelnen Betriebsformen war vorzugsweise die Art der Verjüngung maßgebend. Die Erziehung dagegen ist den verschiedenen Betriebsformen mehr gemeinsam. Gleichwohl möge auch dieser Gegenstand, weil zur Vervollständigung der waldbaulichen Betrachtungen unentbehrlich, hier wenigstens gestreift werden. Die wichtigste Maßregel der Bestandespflege stellen die Durchforstungen dar. Sie haben eine doppelte Aufgabe zu erfüllen, eine waldbauliche und eine wirtschaftliche. In ersterer Hinsicht sollen die Durchforstungen, dem natürlichen Ausscheidungsprozeß zu Hilfe kommend und voraneilend, die Wuchsbedingungen des verbleibenden „Hauptbestandes“ fördern und dessen Zuwachsthätigkeit erhöhen. Weiterhin ist es ihre Bestimmung, durch Nutzung des für die Entwicklung des Hauptbestandes entbehrlich werdenden „Nebenbestandes“ eine dem Hauptertrag zeitlich vorausgehende Vornutzung zu gewähren. Ueber den Zeitpunkt des Beginns, den wünschenswerten Grad und den geeigneten Turnus für die Wiederholung der Durchforstungen lassen sich schwer allgemeine Regeln aufstellen. Im Großen und Ganzen wird aber gesagt werden können, daß die neuere Richtung der Forstwirtschaft einer Verstärkung des Durchforstungsbetriebs günstig ist, soweit eine solche unbeschadet der hauptsächlich im jüngeren Alter in Betracht kommenden Rücksicht auf Förderung der Schaftausformung des Hauptbestandes und unbeschadet der Rücksichtnahme auf Erhaltung der Bodenkraft zulässig erscheint. Im allgemeinen besteht jetzt für die Ausführung der Durchforstungen die Regel, solche nicht bloß, wie es früher als Grundsatz galt, auf die völlig unterdrückten Stämme zu beschränken, sondern dem Unterdrückungsprozesse durch Beseitigung der im Wuchse zurückbleibenden Stämme zuvorzukommen. Ein reger Durchforstungsbetrieb ist schon deshalb als ein Fortschritt zu erachten, weil die Durchforstungen gerade die in der Zuwachsthätigkeit wenig leistenden Stammklassen treffen und zudem durch den dem Hauptertrag erheblich vorausgehenden Eingang von Nutzungen die Rente des Waldes beträchtlich zu steigern geeignet sind.

§ 19. Zum Schlusse sind noch einige Bemerkungen über die Frage beizufügen, wie sich die verschiedenen Betriebsformen in ökonomischer Hinsicht zu einander verhalten.

Einige Schwierigkeiten bietet eine Vergleichung nach der Arbeitsintensität, da hier mehrere Faktoren in ungleicher Richtung einwirken. Wird zunächst die gemeine Handarbeit in das Auge gefaßt, so ist zu beachten, daß im Niederwald entsprechend der Kürze

des Umtriebs der Schlag auf derselben Fläche weit häufiger wiederkehrt oder, was dasselbe besagt, die Jahresschlagfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche eine erheblich größere ist, als im Hochwald. Da nun die wichtigsten Arbeiten des Forstbetriebs, die Fällungs- und Kulturarbeiten, an die Schlagfläche gebunden sind, so würde dieser Umstand an und für sich auf eine größere Arbeitsintensität des Niederwalds hindeuten. Andererseits kommt in Betracht, daß der Niederwald auf der Flächeneinheit weit weniger Erntearbeiten verursacht, daß beim Hochwald zum Haupterlrag noch die Durchforstungen, welche beim Niederwald teils wegfallen, teils sehr in den Hintergrund treten, hinzukommen und daß die Kulturarbeiten im Niederwald, soweit sie nicht ganz unterbleiben, sich jedenfalls in viel bescheideneren Grenzen bewegen als im Hochwald. Bei Berücksichtigung dieser Verhältnisse erscheint die im Niederwald gebotene Arbeitsgelegenheit doch erheblich geringer, als diejenige im Hochwald. Dies gilt nun aber nur vom reinen Niederwald. Namhaft höher ist die Arbeitsintensität des Eichenschälwaldbetriebs, da hier die durch die Lohrindengewinnung herbeigeführte Arbeitsvermehrung und die durch den sehr niederen Umtrieb bedingte Vergrößerung der Jahresschlagfläche zusammenwirken. Die arbeitsintensivste Betriebsform ist nun aber der Hackwald in Verbindung mit dem Eichenschälbetrieb, wobei zur Rindenernte noch die Fruchtnutzung kommt. Im Mittelwald nimmt bei gleicher Größe der Jahresschlagfläche die auf derselben sich vollziehende Arbeit wegen der zum Unterholzabtrieb hinzutretenden Abnutzung des Oberholzes und wegen der notwendigen Ergänzung des Oberholzstands im Wege künstlicher Anzucht größeren Umfang an, als im Niederwald. Innerhalb des Hochwaldbetriebs bestehen erhebliche Unterschiede je nach den einzelnen Betriebsformen. Solche werden vor allem durch den Gegensatz der natürlichen und künstlichen Verjüngung bedingt. Doch wird eine gewisse Ausgleichung dadurch herbeigeführt, daß bei der natürlichen Verjüngung meist größere Aufwendungen für das Anrücken der Schlagerzeugnisse an die Abfuhrwege wegen der Notwendigkeit der Schonung des Nachwuchses erfordert werden. Ein Unterschied besteht sodann zwischen den dem Plänterbetrieb sich nähernden und den mehr in reinen Flächenabtrieben sich bewegenden Betriebsformen, indem bei ersteren die Verteilung der Fällungsarbeiten auf eine weit größere Fläche den Arbeitsaufwand steigert. Endlich macht sich auch die Verschiedenheit der Umtriebszeit in der Richtung geltend, daß mit zunehmender Höhe des Umtriebs die Größe der Schlagfläche und infolge dessen die Arbeitsmenge sich verringert.

Die Anforderungen, welche die verschiedenen Betriebsformen an die intelligente Arbeit stellen, sind wechselnde, je nachdem die Wirtschaft sich in einfachen Bahnen bewegt oder die Maßnahmen der Verjüngung, Pflege und Benutzung der Bestände ein in das Einzelne gehendes Eingreifen der Betriebsleitung voraussetzen. Im ersteren Falle können die Verwaltungsbezirke vergrößert werden; im letzteren Falle bedarf es einer Ermäßigung der Durchschnittsgröße der Bezirke. Die einfachsten Verhältnisse zeigt der Niederwaldbetrieb. In höherem Maße nimmt der Mittelwald, in welchem an die Schlagstellung im Oberholz weitgehende Folgen sich knüpfen, die Thätigkeit des Wirtschafters in Anspruch. Innerhalb des Hochwaldbetriebs machen sich auch auf diesem Gebiete mehrfache Faktoren geltend. Am einfachsten vollzieht sich der laufende Betrieb in der Kahlschlagwirtschaft mit künstlichem Holzanbau. Je mehr aber die Wirtschaft von reinen Flächenabtrieben sich entfernt und einer plänterartigen Behandlung sich nähert, um so mehr bedarf es des allseitigen Eingreifens der kundigen Hand, wenn der Erfolg ein entsprechender sein soll. Ebenso erfordert der gemischte Wald ein wachsameres Auge, als der reine Bestand. Zu den Betrieben, welche die Aufmerksamkeit des Wirtschafters in höherem Maße in Anspruch nehmen, gehören die oben erwähnten besonderen Betriebsformen, wie der Lichtungsbetrieb, der Ueberhaltbetrieb ꝛc. Endlich macht sich auch der Gegensatz der Nutzholz- und der Brennholzwirtschaft geltend, insoferne bei ersterer schon die Bestandespflege sich schwieriger gestaltet, noch mehr aber die Ausformung und die Sortierung der Nutzhölzer dem Wirtschafter Aufgaben stellen, welche im Brennholzwald wegfallen.

Erheblich größere Verschiedenheiten treten zu Tage, wenn die Betriebsarten nach der Höhe des Kapitals in Vergleich gesetzt werden. So ergab eine vergleichende Berechnung[10]) folgende Werte des Materialkapitals pro ha: für einen im 150jährigen Umtrieb bewirtschafteten Eichenhochwald 1870 M., für einen in 60jährigem Umtriebe behandelten Fichtenhochwald 1235 M. und für einen Eichenschälwald bei 20jährigem Umtrieb 188 M. Für 100jährigen Hochwaldumtrieb sind schon oben in § 5 Beträge von 2200 M. für die Fichte, von 1500 M. für die Kiefer je in der II Bonität und von 900 M. für die III. Bonität der Buche angegeben worden, wobei verhältnismäßig niedrige Preise der Rechnung zu Grunde gelegt sind. Für den reinen Niederwald würden sich noch wesentlich niedrigere Sätze ergeben, als für den Eichenschälwald. Beim Mittelwald endlich richtet sich die Höhe des Materialkapitals wesentlich nach der Menge und Beschaffenheit des Oberholzes. Im allgemeinen hält derselbe auch in dieser Hinsicht die Mitte zwischen dem Niederwald und Hochwald.

IV. Der Zuwachs und der Ertrag des Waldes.

G. König, Forstmathematik, 5. A. durch Grebe. 1864. G. Heyer, Die Ermittlung der Masse, des Alters und des Zuwachses der Holzbestände. 1852. K. Breymann, Anleitung zur Holzmeßkunst. 1868. M. Kunze, Lehrbuch der Holzmeßkunst. 1873. Ders., Anleitung zur Aufnahme des Holzgehalts der Waldbestände, 2. A. 1891. F. Baur, Die Holzmeßkunde, 4. A. 1891. v. Guttenberg, Holzmeßkunde, XI. Abschn. in Lorey's Handbuch. 1887. A. Schwappach, Leitfaden der Holzmeßkunde. 1889.

H. Burckhardt, Hülfstafeln für Forsttaxatoren, 5. A. 1880. F. Baur, Die Fichte 2c. 1877. Ders., Die Rotbuche. 1881. W. Weise, Ertragstafeln für die Kiefer. 1880. T. Lorey, Ertragsuntersuchungen in Fichtenbeständen. 1884. Ders., Ertragstafeln für die Weißtanne. 1884. K. Schuberg, Aus deutschen Forsten. I. Die Weißtanne. 1888; II. Die Rotbuche. 1894. A. Schwappach, Wachstum und Ertrag normaler Kiefernbestände. 1889. Ders., Wachstum und Ertrag normaler Fichtenbestände. 1890. Ders., Wachstum und Ertrag normaler Rotbuchenbestände. 1893. E. Speidel, Beiträge zu den Wuchsgesetzen des Hochwalds. 1893.

G. L. Hartig, Anweisung zur Taxation der Forsten, 4. A. 1819. H. Cotta, Systemat. Anleitung zur Taxation der Waldungen. 1804. Ders., Anweisung zur Forsteinrichtung und Abschätzung. 1820. C. Hundeshagen, Die Forstabschätzung 2c. 1826. W. Pfeil, Die Forsttaxation, 3. A. 1858. C. Heyer, Die Waldertragsregelung, 3. A. durch G. Heyer. 1883. J. Albert, Lehrbuch der forstlichen Betriebsregulierung. 1861. C. Grebe, Die Betriebs- und Ertrags-Regulierung der Forsten, 2. A. 1879. A. Püschel, Die Forsteinrichtung. 1869. G. Wagener, Anleitung zur Regelung des Forstbetriebs. 1875. W. Weise, Die Taxation des Mittelwaldes. 1878. F. Judeich, Die Forsteinrichtung, 5. A. 1893. Ders., Forsteinrichtung, XII. Abschn. in Lorey's Handbuch. 1887. B. Borggreve, Die Forstabschätzung. 1888. F. Grauer, Die Forstbetriebseinrichtung. 1889. H. Räß, Die Waldertragsregelung. 1890. R. Weber, Lehrbuch der Forsteinrichtung 2c. 1891. E. Landolt, Die forstliche Betriebslehre 2c. 1892. A. Puton, Traité d'économie forestière, II., III. Bd. l'aménagement, 1890, 1891. Ders., Die Forsteinrichtung, 3. A., deutsch von E. Liebeneiner, 1894.

§ 20. Der Zuwachs des Waldes während eines bestimmten Zeitraums stellt sich dar als der Unterschied der Holzmasse in dem jeweilig früheren und späteren Alter unter gleichzeitiger Berücksichtigung der dem Bestande in der Zwischenzeit etwa entnommenen Vornutzungen. Die Feststellung der Zuwachsverhältnisse der Waldbestände setzt daher periodisch wiederkehrende Aufnahmen der Massen in den verschiedenen Altersstufen voraus. Die Erhebung dieser Massen erfolgt entweder durch Fällung von Probestämmen, von deren Inhalt auf die Masse des ganzen Bestandes geschlossen wird, oder auf der Grundlage von „Massentafeln“[11]), welche aus großen Durchschnitten abgeleitete Mittelwerte über den kubischen Gehalt der Stämme verschiedener Stärke und Höhe entfalten.

Der Zuwachs, wie er sich aus der Massendifferenz des höheren und niedrigeren Alters

10) Vgl. Bernhardt, Die Waldwirtschaft und der Waldschutz (1869) S. 8 und 9.

11) Vgl. Massentafeln bearb. von dem bayrischen Forsteinrichtungsbureau. 1846. Dieselben in das Metermaß umgerechnet von Behm. 1872. Baur, Formzahlen und Massentafeln für die Fichte 1890. Schwappach, Formzahlen und Massentafeln für die Kiefer. 1890. Schuberg, Formzahlen und Massentafeln für die Weißtanne. 1891.

ergiebt, heißt „laufender Zuwachs". Bezieht er sich nur auf ein Jahr, so wird er „laufend-jähriger Zuwachs" genannt; aus der Massendifferenz einer Mehrzahl von Jahren abgeleitet, wird er als „laufend-periodischer Zuwachs" bezeichnet. Dem laufenden steht der „Durchschnittszuwachs" gegenüber. Der Begriff desselben wird in einem engeren Sinne auf den besonderen Fall eingeschränkt, daß der Durchschnitt den ganzen Zeitraum von der Begründung des Bestandes bis zu dessen jetzigem Alter umfaßt. Der Durchschnittszuwachs ist hiernach der Quotient, welchen man erhält, wenn die Masse in dem jeweiligen Alter durch die diesem Alter entsprechende Zahl von Jahren geteilt wird. Beträgt also z. B. die Masse eines jetzt 60jährigen Bestandes auf dem Hektar 330 Festmeter, so ist sein Durchschnittszuwachs 5,5 Festmeter. Die Art und Weise, die Zuwachsgröße zum Ausdruck zu bringen, ist verschieden. Entweder wird der Zuwachs, wie es in dem eben erwähnten Beispiele geschehen ist, in dem wirklichen Festmeterbetrag oder aber in Prozenten der Masse ausgedrückt. Im letzteren Falle gelangt man zu dem Begriffe des „Zuwachsprozents". Wird die Masse als m, der in Festmetern ausgedrückte Jahreszuwachs als z und das gesuchte Zuwachsprozent als p bezeichnet, so ergiebt sich: $p = 100 \cdot \frac{z}{m}$. Beträgt unter Festhaltung des obigen Beispiels die Masse 330 und der Zuwachs 5,5 Festm., so ist $p = 1{,}67\,\%$. Endlich kann der Zuwachs, was die Regel bildet, die Gesamtmasse an Derb- und Reisholz oder nur die Derbholzmasse zum Gegenstand haben.

Die Ermittelung des Zuwachses erfolgt entweder am Einzelstamm oder an ganzen Beständen. Im ersteren Falle bedarf es der Zerlegung der Stämme in Sektionen, um die Masse in den jeweilig früheren Altersperioden bestimmen zu können. Derartige Untersuchungen werden, wenn sie in planmäßiger Weise den Zuwachsgang in den einzelnen Phasen des Baumlebens zu erforschen bestimmt sind, als „Stammanalysen" bezeichnet. Der Bestandeszuwachs hingegen wird zumeist aus den weiterhin zu besprechenden Ertragstafeln abgeleitet. In der Zuwachsgröße des Einzelstammes und des Bestandes waltet ein Unterschied ob. Nicht nur ist der Zuwachs des Einzelstammes an sich höher, sondern er behält auch bis in ein höheres Alter hinauf die Neigung zum Steigen bei, als dies beim Bestandeszuwachs zutrifft. Diese Erscheinung findet ihre Erklärung teils in der lebhafteren Ernährungsthätigkeit im Freistande, teils und namentlich in dem Umstande, daß im Leben des Bestandes eine von der Jugendperiode bis in das höhere Bestandesalter hinauf andauernd sich vollziehende Stammzahlverminderung als Folge der Ausscheidung des Nebenbestandes ihren Einfluß äußert. Für die fernere Betrachtung kommt nur der Bestandeszuwachs in Frage.

§ 21. In dem Verhältnisse des laufenden und des Durchschnittszuwachses besteht eine gewisse innere Gesetzmäßigkeit. Zunächst ist es mathematisch notwendig, daß insolange, als der laufende Zuwachs noch im Steigen begriffen ist, auch der Durchschnittszuwachs ansteigen muß, weil der letztere die geringeren Zuwachsbeträge der früheren Altersstufen in sich schließt. Dieses Steigen des Durchschnittszuwachses dauert auch nach dem Eintritt der Kulmination des laufenden Zuwachses noch an und zwar insolange, bis die nunmehr fallenden Beträge des laufenden Zuwachses allmählich auch den aufsteigenden Gang des ersteren zum Stillstand bringen. Diese Kulmination des Durchschnittszuwachses tritt dann ein, wenn er mit dem laufenden Zuwachs zusammenfällt. Bei der graphischen Darstellung durch Kurven tritt dies darin hervor, daß der Schnittpunkt der beiderseitigen Zuwachskurven mit dem Scheitel der Kurve des Durchschnittszuwachses zusammenfällt. Von dem Zeitpunkt an, in welchem der Durchschnittszuwachs seinen höchsten Stand erreicht hat und seine Kurve nunmehr sich zu senken beginnt, übertrifft der durchschnittliche den laufenden Zuwachs.

Für die Frage, in welchem Zeitpunkte die höchste Holzmassenerzeugung eintrete, ist wesentlich nur der Durchschnittszuwachs maßgebend, weil im nachhaltigen Betrieb der Gesamtproduktion nicht bloß durch den Zuwachs des ältesten Bestandesglieds, sondern durch den Zuwachs der sämt

lichen zu einem Ganzen vereinigten Bestandesaltersstufen, welcher eben in dem Durchschnittszuwachs seinen rechnerischen Ausdruck findet, bedingt wird. Die hiernach folgenden Angaben können daher auf den Durchschnittszuwachs beschränkt werden.

Um über den Zeitpunkt der Kulmination des Durchschnittszuwachses als Anhalt für die Beurteilung des Eintritts der höchsten Holzmassenerzeugung ein Bild zu erhalten, bedarf es der Einbeziehung der Vorerträge. Dies erhellt, wenn man sich vergegenwärtigt, wie bedeutend die schon oben berührte Stammzahlverminderung mit zunehmendem Alter infolge der Ausscheidung des Nebenbestandes ist. So ergaben z. B. die Versuchsflächenaufnahmen für die II. Bonitätsklasse der Fichte, daß auf 1 Hektar im 40. Jahre 4000, im 60. Jahre 2080, im 80. Jahre 1200, im 100. Jahr aber nur noch 744 Stämme sich vorfanden. Würde nun bloß der Hauptertrag der Rechnung zu Grunde gelegt, so würde sich der Zuwachs im 40. Jahr als die Wachstumsleistung von 4000 Stämmen, im 100. Jahr dagegen nur noch als diejenige der übriggebliebenen 744 Stämme darstellen. Die Vergleichbarkeit erfordert daher im letzteren Falle den Zuschlag der vor dem 100. Jahre eingegangenen Vorerträge zum Hauptertrag. Die Einbeziehung der Vorerträge in die Rechnung ist für den vorliegenden Zweck schon deshalb nicht zu entbehren, weil im nachhaltigen Betrieb die Vorerträge der bezüglichen früheren Altersstufen neben dem Hauptertrag des ältesten Bestandesglieds alljährlich Gegenstand der Nutzung sind.

Wird die Berechnung des Durchschnittszuwachses auf dieser Grundlage durchgeführt, so ergeben sich folgende Ziffern:

Durchschnittszuwachs (incl. Vorerträge)[12] an Derb- und Reisholz.

Alter	Fichte				Kiefer					Buche				
	Standortsklassen													
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	V	I	II	III	IV	V
Jahre	Festmeter auf 1 ha													
20	6,8	4,3	3,0	2,0	7,7	6,0	4,7	3,0	1,8	4,0	2,9	2,0	1,3	0,9
30	9,2	6,0	4,3	2,8	9,1	7,3	6,0	3,8	1,9	5,7	4,2	3,1	2,2	1,4
40	11,2	8,1	5,8	4,0	9,8	7,9	6,4	4,6	2,5	7,0	5,4	4,0	3,0	1,8
50	12,0	9,3	6,7	4,7	10,0	8,3	6,8	5,0	2,9	8,0	6,3	4,7	3,5	2,1
60	12,3	9,8	7,3	5,1	10,0	8,5	6,9	5,2	3,1	8,6	6,9	5,2	3,9	2,3
70	12,5	10,2	7,7	5,3	9,9	8,5	6,9	5,2	3,2	9,1	7,3	5,6	4,2	2,7
80	12,6	10,5	7,9	5,4	9,6	8,3	6,8	5,1	3,2	9,4	7,7	5,9	4,5	2,9
90	12,7	10,6	8,1	5,5	9,2	8,0	6,6	5,0	3,1	9,5	7,8	6,1	4,6	3,0
100	12,6	10,5	8,0	5,5	8,9	7,6	6,3	4,8	3,0	9,5	7,9	6,2	4,7	3,1
110	12,4	10,4	7,9	5,4	8,5	7,3	6,0	4,6	—	9,5	7,9	6,2	4,7	3,2
120	12,2	10,1	7,7	5,1	8,2	7,0	5,8	4,4	—	9,3	7,8	6,2	4,6	3,1

Aus der vorstehenden Uebersicht ergiebt sich, daß die Kulmination des Durchschnittszuwachses unter Einbeziehung der Vorerträge bei der Fichte in das 90., bei der Kiefer in das 70. und bei der Buche in das 100. bis 110. Jahr fällt. Uebrigens ist es bemerkenswert, daß auch nach dem Eintritt der Kulmination der Durchschnittszuwachs sich noch geraume Zeit auf nahezu derselben Höhe hält und nur ganz allmählich abnimmt.

Der höchste Stand des Durchschnittszuwachses rückt noch etwas weiter hinaus, wenn die Derbholzmasse allein in Berücksichtigung gezogen, die Reisholzmasse also außer Rechnung gelassen wird. In diesem Falle findet sich, wie aus der nachstehenden Uebersicht (S. 286) hervorgeht, das Maximum bei der Fichte im 100. bis 110. Jahr, bei der Kiefer dagegen im 70. bis 80. Jahr.

12) Die Angaben gründen sich bei der Fichte und Buche bezüglich des Hauptertrags auf die Baur'schen Normalertragstafeln und bezüglich des Vorertrags auf die von Danckelmann in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen veröffentlichte Vorertragstafel, bei der Kiefer auf die Schwappach'sche Normalertragstafel; vgl. auch die Anmerkung 13 auf Seite 287.

Durchschnittszuwachs (incl. Vorerträge) an Derbholz

Alter	Fichte				Kiefer				
	Standortsklassen								
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	V
Jahre	Festmeter auf 1 ha								
40	7,8	4,6	2,5	1,4	7,5	5,7	4,4	2,6	1,2
50	9,3	6,2	3,7	1,9	8,2	6,5	5,1	3,5	1,8
60	9,9	7,0	4,7	2,5	8,5	7,0	5,5	4,0	2,1
70	10,3	7,9	5,5	3,0	8,5	7,2	5,7	4,1	2,3
80	11,8	8,4	6,1	3,5	8,4	7,1	5,6	4,1	2,4
90	11,0	8,7	6,4	3,8	8,2	6,9	5,5	4,0	2,3
100	11,1	8,8	6,6	4,0	7,9	6,7	5,4	3,9	2,3
110	11,0	8,8	6,7	4,1	7,6	6,4	5,2	3,8	—
120	10,8	8,7	6,6	4,0	7,3	6,2	5,0	3,6	—

Endlich möge beigefügt werden, daß, woferne neben dem Massenzuwachs auch der Wertszuwachs, welcher gleichzeitig durch den im höheren Alter zunehmenden Preis der Maßeinheit beeinflußt wird, in Berücksichtigung gezogen werden wollte, hierin ein weiterer Faktor gelegen wäre, welcher die Kulmination hinausschieben würde. Die Betrachtungen über die Wahl der Umtriebszeit werden Anlaß bieten, hierauf zurückzukommen.

§ 22. Die vorstehend angegebenen Ziffern sind aus Ertragstafeln abgeleitet. Da diese letzteren nicht bloß den Zwecken der forstlichen Praxis, so auf den Gebieten der Forstbetriebseinrichtung und der Waldwertrechnung dienen, sondern auch für die vergleichenden Berechnungen, welche anläßlich der Betrachtungen über ökonomische Fragen angestellt werden müssen, die Unterlage bilden, so wird es gerechtfertigt erscheinen, hier einige Bemerkungen über die Ertragstafeln niederzulegen, wobei selbstredend die nur fachliches Interesse bietenden Gegenstände, wie die Würdigung der verschiedenen Verfahren der Konstruktion der Ertragstafeln, außer Betracht zu bleiben haben. Die Ertragstafeln sind schematische Uebersichten, welche Erfahrungsziffern über den auf der Flächeneinheit des Hektars vorhandenen Massenvorrat der Bestände in den verschiedenen Altersstufen enthalten. Da der Natur der Sache nach die Massenvorräte auf derselben Altersstufe nach den Holzarten und innerhalb der einzelnen Holzart nach der Standortsgüte wechseln, so kann der Begriff der Ertragstafel dahin näher bestimmt werden, daß darunter Massenreihen für die einzelnen Altersstufen mit Ausscheidung der hauptsächlichsten Holzarten und Bonitäten zu verstehen sind. Die Bedeutung der Ertragstafeln ist für die verschiedenen Betriebsarten eine ungleiche. Das eigentliche Arbeitsfeld für die Konstruktion von Ertragstafeln ist der schlagweise Hochwaldbetrieb. Beim Femelbetrieb bildet die große Mannigfaltigkeit in der Gruppierung der Altersklassen in fast unübersteigliches Hindernis für die Aufstellung von Ertragstafeln. Aehnliches gilt vom Mittelwaldbetrieb wegen des vielfachen Wechsels in der Oberholzbestockung. Für den Niederwaldbetrieb endlich liegt teils wegen der Kürze der Umtriebszeit, teils wegen der verwaltenden Bedeutung, welche der Faktor der Nutzungsfläche in Vergleich zu demjenigen der Masse gewinnt, kaum ein ausreichendes praktisches Bedürfnis zur Aufstellung von Ertragstafeln vor. Man unterscheidet mehrere Arten von Ertragstafeln. Als deren wichtigste Art stellen sich die „Ertragstafeln für den Hauptbestand“ dar. Denselben stehen die „Vorertragstafeln“ gegenüber, welche die Erträge der in entsprechendem Turnus während der Umtriebszeit zum Vollzug kommenden Durchforstungen angeben Mitunter werden wohl auch die Haupt- und Vorerträge in Gesamtertragstafeln zusammengezogen. Eine weitere Unterscheidung ist diejenige in „allgemein anwendbare Ertragstafeln“ und in „Lokalertragstafeln“. In dieser Hinsicht ist zwar nicht zu verkennen, daß die Ertragstafeln vorzugsweise für die Wirtschaftsgebiete, in deren Bereich sie aufgestellt wurden, bestimmt sind. Immerhin ist durch die Arbeiten der Versuchsanstalten auf dem vorliegenden Gebiete doch ein namhafter Fortschritt in der Richtung allgemeinerer Anwendbarkeit

der Ertragstafeln gemacht worden. Endlich werden „Normalertragstafeln" und „Realertragstafeln" unterschieden. Erstere ruhen auf der Voraussetzung einer vollen Bestockung, wie sie sich im allgemeinen nur auf besonders ausgewählten kleinen Versuchsflächen vorzufinden pflegt. Letztere dagegen gehen von den wirklichen Bestandeszuständen in der großen Wirtschaft aus, welche unter dem Einflusse der unvermeidlichen Betriebsstörungen und Zuwachsverluste stehen. Nun hat allerdings für die praktischen Zwecke zunächst nur der reale Ertrag der Bestände unmittelbare Bedeutung. Andererseits läßt sich der Wachstumsgang der Bestände nur dann zur Anschauung bringen, wenn von einer vollen Bestockung ausgegangen und demnach von dem in der Wirklichkeit so äußerst mannigfaltigen und durch den Zufall beeinflußten Wechsel in den Bestockungsverhältnissen abgesehen wird. Die neueren Ertragstafeln sind denn auch durchweg in der Form von *Normalertragstafeln* aufgestellt worden. Der Thatsache des tieferen Standes der realen Erträge muß in der Praxis dadurch Rechnung getragen werden, daß die Sätze der Normalertragstafeln unter Anwendung von Reduktionsfaktoren ermäßigt werden, welche dem Verhältnisse zwischen dem im einzelnen Falle wirklich vorhandenen und dem normalen Bestockungsgrad entsprechen. Auch für die Vergleichung der wirtschaftlichen Leistungen verschiedener Betriebsformen, wie sie hier in Frage kommt, sind die Normalertragstafeln am meisten geeignet. Den Charakter von solchen tragen denn auch die hiernach mitgeteilten Ertragstafeln[13].

Ertragstafel für den Hauptbestand an *Derb- und Reisholzmasse*

Alter	für die Fichte (nach Baur)				für die Kiefer (nach Schwappach)					für die Buche (nach Baur)				
	Standortsklassen													
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	V	I	II	III	IV	V
Jahre	Festmeter auf 1 ha													
10	40	30	17	11	70	51	38	24	14	27	22	14	4	3
20	137	92	59	41	154	120	93	60	35	80	58	40	25	17
30	276	180	130	85	241	189	158	103	57	160	114	84	60	38
40	412	297	210	145	320	254	211	148	88	248	187	138	103	63
50	526	406	292	205	387	314	255	189	117	338	263	194	146	88
60	616	495	362	255	445	366	292	223	142	422	343	251	192	116
70	697	575	426	295	495	410	325	249	163	502	415	310	237	150
80	768	651	486	335	537	446	354	270	180	580	482	365	280	181
90	838	711	541	370	571	475	379	287	191	651	544	420	320	211
100	902	768	585	400	600	500	400	300	200	720	603	472	360	241
110	962	817	625	425	625	521	417	309	—	784	659	520	400	271
120	1015	850	655	445	648	540	431	317	—	841	713	567	435	297

Vorertragstafel (nach Danckelmann) an *Derb- und Reisholzmasse*

Alter	für die Fichte				für die Kiefer					für die Buche				
	Standortsklassen													
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	V	I	II	III	IV	V
Jahre	Festmeter auf 1 ha													
20	—		—	—	15	12	9	7	6	12	11	9	7	4
30	35	28	21	15	20	16	12	10	8	20	17	14	10	6
40	40	32	25	17	29	22	17	14	11	28	24	18	12	8
50	47	37	30	20	34	27	21	17	14	35	28	20	15	10
60	55	44	35	23	39	31	24	19	16	38	30	23	17	11
70	65	52	39	26	35	28	23	18	14	38	31	25	18	12
80	60	48	36	25	33	25	21	16	13	35	29	23	16	11
90	55	44	33	22	28	23	17	14	11	28	24	20	14	10
100	45	40	30	20	23	18	14	11	—	24	22	17	11	8
110	40	32	24	—	20	15	12	—	—	20	17	13	—	—

13) Die Ertragstafeln für den Hauptbestand sind den in der Litteraturübersicht auf Seite 283 angegebenen Schriften von *Baur* über die Fichte und Buche und von *Schwappach* über die Kiefer, die Vorertragstafeln der Veröffentlichung von *Danckelmann* in der Zeitschrift für Forst und Jagdwesen (XIX. Jahrgang 1887. S. 73) entnommen.

§ 23. Eine wichtige Rolle in der theoretischen Begründung der forstlichen Wirtschaftsziele spielen die Begriffe des „Normalzustandes" und des „Normalvorrats". Der Entwicklung dieser Begriffe sind einige Bemerkungen über den Gegensatz des „nachhaltigen" und des „aussetzenden Betriebs" vorauszuschicken. Nach dem in der forstlichen Litteratur herrschenden Sprachgebrauch beruht der Begriff des nachhaltigen Betriebs auf der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit einer in den Altersklassen derart abgestuften Mehrheit von Waldbeständen, daß hiedurch der Bezug einer ununterbrochen fließenden Nutzung verbürgt wird. Dem entgegen ist der aussetzende Betrieb dadurch gekennzeichnet, daß der einzelne Waldbestand als eine für sich bestehende Einheit aufgefaßt wird, und die Bezeichnung eines solchen Betriebs als eines aussetzenden ist hiernach auf die Thatsache des nur periodischen Eingehens von Nutzungen zurückzuführen. Die Einrichtung eines nachhaltigen Betriebs ist an eine bestimmte, nach der Betriebsart wechselnde Minimalfläche gebunden, bietet aber, woferne diese Voraussetzung zutrifft, eine Reihe erheblicher wirtschaftlicher Vorzüge, deren Erkenntnis dazu geführt hat, daß die Einhaltung eines nachhaltigen Betriebs für die Bewirtschaftung der Staats- und Gemeindeforste und für die fideikommissarisch gebundene Verwaltung der größeren Privatforste vorgeschrieben zu sein pflegt. Es möge genügen, darauf hinzuweisen, daß der nachhaltige Betrieb die Voraussetzung für eine dauernde Bedarfsbefriedigung und für eine gewisse Stetigkeit des Angebots und daß derselbe zugleich die unentbehrliche Unterlage für eine in regelmäßigen Bahnen sich bewegende Etatswirtschaft, wie für eine auf die Dauer berechnete Einrichtung der Verwaltung bildet.

Der Begriff des nachhaltigen Betriebs steht zunächst in Beziehung zu demjenigen der „Betriebsklasse". Dieselbe stellt sich dar als die Gesamtheit der Bestände, welche zu gemeinschaftlicher Ordnung eines in sich nachhaltigen Betriebs verbunden sind. Solches leitet hinüber auf den Begriff des „Normalzustandes". Derselbe ist nämlich dann als vorhanden zu betrachten, wenn innerhalb der einzelnen Betriebsklasse die Bedingungen der Einhaltung eines nachhaltigen Betriebs im strengsten Sinne des Worts, also der Erhebung einer fortlaufenden Nutzung von jährlich annähernd gleicher Größe gegeben sind. Diese Bedingungen sind das Vorhandensein des „normalen Zuwachses" und der „normalen Altersstufenfolge". Der normale Zuwachs setzt eine solche Beschaffenheit der Bestände voraus, bei welcher durch deren Zuwachsthätigkeit dem Boden die seiner Ertragsfähigkeit entsprechende volle Produktion abgewonnen wird. Den Gegensatz zu dem normalen bildet der „zeitliche" d. h. der unter der Einwirkung zufälliger Faktoren im Walde thatsächlich vorhandene, den Normalzuwachs in der Höhe nicht erreichende Zuwachs. Die Abnormität des zeitlichen Zuwachses kann auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sein und demnach auch in verschiedener Weise sich äußern, so z. B. in einer dem Standort nicht angemessenen Zusammensetzung des Bestandesmaterials, in einer durch äußere Eingriffe herbeigeführten Unvollkommenheit der Bestockung, mitunter wohl auch in einer durch unwirtschaftliche Höhe des Alters bedingten Rückgängigkeit einzelner Bestände. Der zweite Faktor des Normalzustandes, die normale Altersstufenfolge, ist dann vorhanden, wenn die sämtlichen in der Umtriebszeit enthaltenen Altersglieder mit gleichem Flächenanteile in der Betriebsklasse vertreten sind. Den einfachsten rechnerischen Ausdruck findet dieses Verhältnis bei der Form des Kahlschlagbetriebs, indem hier die normale Jahresschlagfläche in einem Quotienten sich darstellt, in welchem die Gesamtfläche der Betriebsklasse als der Zähler und die der Umtriebszeit entsprechende Anzahl von Jahren als der Nenner erscheinen. Meist wird die normale Altersstufenfolge graphisch in der Weise dargestellt, daß auf einer Horizontallinie die einzelnen Bestandesglieder als Rechtecke von gleicher Breite und einer nach dem Bestandesalter wechselnden Höhe, gewissermaßen in dachförmiger Höhenabstufung, aneinandergereiht werden. Der Normalzustand selbst findet sich in der Wirklichkeit wohl nirgends in vollkommener Weise vor und würde, auch wenn die Wirtschaft in einzelnen Fällen dem idealen Zustande sich nähern sollte, auf die Dauer sich nicht festhalten lassen und

zwar um deswillen, weil die Betriebsstörungen durch Eingriffe der äußeren Natur sich in der Forstwirtschaft als zu mächtig erweisen. Wenn hiernach der Schwerpunkt seiner Bedeutung im Bereich des Lehrgebäudes zu suchen ist, so wäre es gleichwohl eine irrtümliche Auffassung, wenn diese Bedeutung ausschließlich nur in das Gebiet der Theorie verwiesen werden wollte. Vielmehr ist der Normalzustand auch für die praktischen Maßnahmen des Forstbetriebs von grundlegender Wichtigkeit, wenn auch nicht als ein Zustand, dessen volle Verwirklichung sich erhoffen ließe, so doch als das Wirtschaftsziel, welches stets im Auge behalten werden muß und dessen Anbahnung gleichbedeutend ist mit der Begründung der Ordnung und Stetigkeit des Wirtschaftsbetriebs.

Dem Normalzustand entspricht im Rahmen der einzelnen Betriebsklasse ein bestimmter Massenvorrat der Gesamtheit der Bestandesglieder, welcher als „Normalvorrat" bezeichnet wird. Dieser Normalvorrat stellt sich von selbst her, wenn der normale Zuwachs und die normale Altersstufenfolge vorhanden sind, und es erscheint somit der Normalvorrat nicht als eine Bedingung des Normalzustandes, sondern als eine Folge der erwähnten Faktoren. Die Größe des Normalvorrats läßt sich für eine gegebene Betriebsklasse auf doppelte Art berechnen, wobei übrigens in beiden Fällen der Normalvorrat der ganzen Betriebsklasse durch Summierung des Massenvorrats der einzelnen Altersstufen gefunden wird. Das erste Verfahren ist nur ein Näherungsverfahren und beruht auf der Unterstellung, daß die Massenvorräte der einzelnen Bestandesglieder sich als Glieder einer arithmetischen Reihe darstellen. Hiebei wird die Masse des einzelnen Bestandesglieds als Produkt des Durchschnittszuwachses und des jeweiligen Bestandesalters aufgefaßt und ersterer der Einfachheit halber in sämtlichen Gliedern als gleich groß und zwar in der Höhe des Durchschnittszuwachses des ältesten Bestandesglieds angenommen. Der Normalvorrat wird alsdann berechnet unter Anwendung der Formel für die Summierung der arithmetischen Reihen. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, möge nur bemerkt werden, daß in diesem Falle der Normalvorrat der Betriebsklasse als das Produkt aus der halben Umtriebszeit und der Masse des ältesten Schlags sich darstellt. Da nun die Betriebsklasse im Normalzustande so viele Bestandesglieder enthält, als die Umtriebszeit Jahre zählt, so entfällt auf die Flächeneinheit des Hektars eine Durchschnittsgröße des Normalvorrats gleich der Hälfte der Masse des ältesten Schlags. Diese Berechnungsart trägt den Stempel des Notbehelfs in Ermangelung von Ertragstafeln. Liegen solche vor, so besteht das der Wirklichkeit am nächsten kommende Verfahren darin, daß der den Normalvorrat zusammensetzende Massenvorrat der einzelnen Bestandesglieder unmittelbar einer Normalertragstafel entnommen wird. Hiebei können beim Hochwaldbetrieb zur Vereinfachung anstandslos je 10jährige Altersstufen zusammengefaßt werden. Auf dieser Grundlage ergeben sich die nachstehenden, aus den Normalertragstafeln für die Fichte und Buche abgeleiteten Ziffern für den Normalvorrat auf der Flächeneinheit des Hektars.

Normalvorrat an Derb- und Reisholzmasse auf der Flächeneinheit des Hektars.

Umtriebszeit	Fichte				Buche				
	Standortsklassen								
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	V
Jahre	Festmeter auf 1 ha								
50	280	201	142	97	171	129	94	68	42
60	339	250	179	124	212	164	121	88	54
70	386	296	214	148	254	200	148	109	68
80	434	341	248	171	295	235	175	131	82
90	479	382	280	193	334	270	202	152	96
100	521	420	311	214	373	303	229	173	111
110	561	456	340	233	410	335	255	193	125
120	600	490	366	251	446	367	281	214	140

§ 24. Oekonomisch betrachtet, ist es von besonderem Interesse, das Verhältnis zwischen dem Normalvorrat und dem jährlichen Etat des Normalwalds, welcher aus dem Hauptertrag des ältesten Schlags und den Vorerträgen der jeweilig zur Durchforstung geeigneten jüngeren Bestandesglieder sich zusammensetzt, kennen zu lernen. Dieses Verhältnis wird als „Nutzungsprozent“ bezeichnet, indem der Normalvorrat gewissermaßen als Kapital, der Etat als Zins gedacht wird. Nicht zu verwechseln ist dieses Nutzungsprozent mit dem früher erwähnten Zuwachsprozent, welches das Verhältnis zwischen der Masse eines Bestandes in einem bestimmten Alter und dem laufenden Jahreszuwachs in diesem Alter ausdrückt. Immerhin giebt sich in dem Gange des Zuwachs- und Nutzungsprozents eine gewisse Aehnlichkeit kund, so namentlich in der Richtung, daß beide Prozente mit Zunahme des Alters, beziehungsweise der Umtriebszeit sinken. Solches findet darin seine Erklärung, daß mit wachsendem Alter der Nenner des Bruchs, d. h. die die Masse, beziehungsweise der Normalvorrat in stärkerem Verhältnisse steigt, als der Zähler, d. h. die absolute Zuwachsgröße, welche in den oberen Stufen sogar wieder zu sinken beginnt. Auch darin besteht eine gewisse Uebereinstimmung, daß das Zuwachs- und Nutzungsprozent in den geringeren Bonitäten einen etwas höheren Stand zeigen, als auf den besseren Standorten, was wiederum darauf zurückzuführen ist, daß unerachtet der auf dem besseren Standort höheren Zuwachsgröße doch der im Nenner des Bruchs wirkende Faktor der Masse, beziehungsweise des Normalvorrats, welche auf den besseren Bonitäten erheblich höher sind, in stärkerem Verhältnisse Einfluß äußert. Doch ist wenigstens beim Nutzungsprozent der Unterschied nach den Bonitäten nur ein geringfügiger, während die Einwirkung der verschiedenen Umtriebshöhe in sehr deutlicher Weise zu Tage tritt. Der Stand des Nutzungsprozents für die Fichte und Buche ist aus der hiernach folgenden Zusammenstellung ersichtlich, deren Ziffern einerseits aus der auf Seite 289 vorgetragenen Normalvorratstafel und andererseits aus der auf Seite 285 mitgeteilten Durchschnittszuwachstafel abgeleitet sind.

Tafel der Nutzungsprozente.

Umtriebszeit	Fichte				Buche				
	Standortsklassen								
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	V
Jahre	Prozent								
50	4,3	4,6	4,7	4,8	4,7	4,9	5,0	5,0	5,0
60	3,7	3,9	4,1	4,1	4,0	4,2	4,3	4,3	4,3
70	3,3	3,5	3,6	3,6	3,6	3,6	3,8	3,9	4,0
80	2,9	3,1	3,2	3,2	3,2	3,3	3,4	3,4	3,5
90	2,7	2,8	2,9	2,8	2,9	2,9	3,0	3,0	3,2
100	2,4	2,5	2,6	2,6	2,5	2,6	2,7	2,7	2,8
110	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,5
120	2,0	2,1	2,1	2,0	2,1	2,1	2,2	2,2	2,2

Das Nutzungsprozent drückt das Verhältnis zwischen dem Normalvorrat und dem Etat bei Vorhandensein des Normalzustandes aus. Dies könnte Anlaß geben, noch einige Worte darüber beizufügen, in welcher Weise der Nutzungsetat in der Wirklichkeit gebildet wird. Auf diesem Gebiete haben sich verschiedene Methoden der Ertragsregelung im Laufe der Zeit herausgebildet, so die Schlageinteilung, die Fachwerksmethoden, die Formel- oder Normalvorratsmethoden und das Verfahren der Bestandeswirtschaft. So verlockend es wäre, am Schlusse des gegenwärtigen Abschnitts auch auf die Methoden der Ertragsregelung noch einzugehen, so muß doch hierauf verzichtet werden teils des zur Verfügung stehenden Raums halber, teils im Hinblick auf den Umstand, daß der Schwerpunkt in der Bedeutung dieses Gegenstandes doch mehr auf fachmännischem Gebiete zu suchen ist.

V. Die Wahl der Umtriebszeit und die Reinertragsfrage.

M. R. Preßler, Der rationelle Waldwirt und sein Waldbau des höchsten Ertrags. 1858 und 1859. Ders., Die Hauptlehren des Forstbetriebs. 1871. Ders., Forstfinanzrechnung. 4. A. 1886. R. und J. Micklitz, Beleuchtung des rationellen Waldwirts. 1861. H. Burckhardt, Der Waldwert. 1860. H. L. Bose, Beiträge zur Waldwertberechnung ꝛc. 1863. Ders., Das forstliche Weiserprocent. 1889. G. Heyer, Anleitung zur Waldwertrechnung. 1865; 4. A. von Wimmenauer. 1892. Ders., Handbuch der forstlichen Statik. 1871. Braun, Der sog. rationelle Waldwirt. 1865. Ders., Staatsforstwirtschaft und Bodenreinertragstheorie. 1879. G. Kraft, Zur Praxis der Waldwertrechnung und forstl. Statik. 1883. Ders., Beiträge zur forstlichen Zuwachsrechnung und zur Lehre vom Weiserprocent. 1885. Ders., Beiträge zur forstl. Statik und Waldwertrechnung. 1887. Ders., Ueber die Beziehungen des Bodenerwartungswerts ꝛc. zur Reinertragslehre. 1890. F. Baur, Handbuch der Waldwertberechnung. 1886. J. Lehr, Waldwertrechnung und Statik, X Abschn. in Lorey's Handbuch. 1887. B. Borggreve, Die Forstabschätzung, 3. Teil: Die Waldwertrechnung. 1888. C. Frey, Die Methode der Tauschwerte. 1888. K. Wimmenauer, Grundriß der Waldwertrechnung und forstlichen Statik. 1891. H. Martin, Die Folgerungen der Bodenreinertragstheorie ꝛc. 1894. H. Stötzer, Waldwertrechnung und forstliche Statik. 1894. M. Endres, Waldwertrechnung und forstliche Statik. 1894.

§ 25. In ökonomischer Hinsicht, privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich, ist von größter Wichtigkeit die Frage nach den Grundsätzen, welche für die Einrichtung des Forstbetriebs maßgebend sein sollen. Diese Frage hat an und für sich einen allgemeinen Charakter und erstreckt sich in gleicher Weise auf die Wahl der Holz- und Betriebsart wie auf die Wahl der Umtriebszeit. Nachdem aber die Würdigung der Wirtschaftsformen schon in dem III. Abschnitte erörtert wurde, ist hier die Frage nach den **Bestimmungsgründen** für die **richtige Wahl der Umtriebszeit** zu behandeln, eine Frage, welche auch auf dem Gebiete der bezüglichen forstlichen Lehre stets im Mittelpunkte des Interesses gestanden hat.

Die Umtriebszeit ist das durchschnittliche Hiebsalter der zu einem nachhaltigen Betrieb unter sich verbundenen Bestände. Mit demselben muß sich das Alter, in welchem der einzelne Bestand zum Einschlage gelangt, nicht notwendig decken; vielmehr liegen in zahlreichen Fällen Anlässe vor, für den Einzelbestand ein von der Umtriebszeit mehr oder weniger weit abweichendes Haubarkeitsalter festzusetzen, so aus Rücksichten der räumlichen Anordnung der Hiebsfolge, der zeitlichen Zuwachsverhältnisse ꝛc. Doch sind die hier in Betracht kommenden Faktoren nur technischer Natur, während in der Frage der Bemessung der Umtriebszeit, nach deren Schwerpunkt das Haubarkeitsalter der einzelnen Bestände sich ohnehin zu neigen pflegt, die ökonomischen Rücksichten in den Vordergrund treten.

§ 26. Der **Gesichtspunkte**[14]), wonach die **Umtriebszeit** geregelt werden kann und geregelt wird, sind mehrere.

Als ein solcher wird häufig die **Nachhaltigkeit des Holzertrags** hervorgehoben. Es läßt sich jedoch entgegenhalten, daß dem Nachhaltigkeitsbegriff an sich eine entscheidende Bedeutung für die Bemessung der Umtriebszeit deshalb nicht beigelegt werden kann, weil ein nachhaltiger Betrieb nicht nur bei den verschiedenen Betriebsarten, sondern auch innerhalb der einzelnen Betriebsart bei verschiedener Höhe der Umtriebszeit möglich ist. So läßt sich ein nachhaltiger Betrieb für den Niederwald wie für den Hochwald und innerhalb des letzteren für den 80jährigen wie für den 120jährigen Umtrieb einrichten.

Ein zweiter Gesichtspunkt ist der **Natur der Holzbestände** entnommen. In dieser Hinsicht spielt zunächst die Betriebsform eine Rolle. Schon in der Betrachtung über die Wirtschaftsformen wurde hervorgehoben, daß die Umtriebszeit bei einzelnen dieser Formen in gewisse natürliche Grenzen eingeschlossen sei. So ist beim Niederwaldbetrieb die Ausschlagsfähigkeit an eine bestimmte Altersgrenze gebunden. In ähnlicher Weise wirkt bei den auf Naturverjüngung gegründeten Hochwaldformen die Samenerzeugungsfähigkeit der Bestände auf die Bemessung der Umtriebszeit mitbestimmend ein, während beim Kahlschlag-

14) Vgl. insbesondere G. Heyer, Statik. S. 32 ff.

betrieb mit künstlicher Aufforstung diese waldbauliche Schranke in Wegfall kommt. Insoweit derartige, in natürlichen Verhältnissen begründete Einflüsse hervortreten, pflegt man auch wohl von einer „physischen Umtriebszeit“ zu reden. Dieser Begriff ist freilich ein etwas schwankender. Meist wird er nur auf die obere Umtriebsgrenze bezogen. Eine weitergehende Bedeutung kann aber der in diesem Sinne aufgefaßten Umtriebszeit kaum beigelegt werden, da der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit an sich schon erfordert, den Zeitpunkt des physischen Rückgangs der Bestände nicht abzuwarten. Uebrigens könnte hier auch eine untere Grenze in dem Sinne in Frage kommen, daß mindestens der Eintritt der „Reife“ der Bestände vorausgesetzt werden müßte. Freilich läßt sich der Begriff der Reife bei dem Hauptprodukt des Waldes nicht mit derselben Schärfe umgrenzen, wie bei den Erzeugnissen der Landwirtschaft. Mit unreifem Korn ist für den Zweck der menschlichen Nahrung überhaupt nichts anzufangen, während Holz in jedem Alter wenigstens zum Brennen brauchbar ist. Immerhin kann auch beim Holzbestande in einem übertragenen Sinne von Unreife dann wohl gesprochen werden, wenn die Nutzbarkeit des Bestandesmaterials in dem betreffenden Alter noch eine unverhältnismäßig geringe ist. Ein Beispiel bildet die Schwierigkeit, mit welcher die Verwertung unreifen Bestandesmaterials in jüngeren durch Schneebruch heimgesuchten Beständen verknüpft zu sein pflegt.

Auch mit einer dritten Regel, man solle alles Holz erzeugen, was quantitativ und qualitativ von den menschlichen Bedürfnissen erfordert werde, ist nicht viel anzufangen, weil der Bedarf im ganzen und an einzelnen Sortimenten nicht bestimmt ist, das angebliche Bedürfnis ungerechtfertigt sein kann und von dem Preis und den Ersatzmitteln des Holzes abhängt, das nötige Holz auch von außen zugeführt werden kann. Nur in der isolierten Wirtschaft ist die Forderung begründet, und wo es sich um gewisse Hölzer z. B. für den Schiffbau oder einzelnen Industrien handelt hat sie unter Umständen Berechtigung. Bei unseren Verkehrsverhältnissen aber vom Holzzüchter verlangen, er solle seine Wirtschaft für die Dauer eines ganzen Umtriebs ohne jede andere Rücksicht durch das augenblickliche Bedürfnis der Menschen bestimmen lassen, wäre unbillig.

§ 27. Der eben erwähnte Gesichtspunkt berücksichtigt nur das Bedürfnis des Konsumenten, aber weder den ganzen Erzeugungsaufwand noch das technische Moment der Produktion selbst. Das letztere Moment, nicht auch das erstere, kommt bei einem vierten Gesichtspunkt zur Geltung in der Forderung, daß man auf dem gegebenen Areal so viel Holz als möglich erzeugen soll. Die nach dieser Regel zu wählende Umtriebszeit des höchsten Massenertrags fällt in den Zeitpunkt, in welchem der durchschnittliche Massenzuwachs sein Maximum erreicht hat und zu sinken beginnt. Rücksichtlich des Eintritts der Kulmination des Durchschnittszuwachses ist auf die eingehenden Darlegungen des vorigen Abschnitts Bezug zu nehmen. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die früher herrschenden Anschauungen, wonach das Maximum des Durchschnittszuwachses in ein sehr hohes Bestandesalter fallen würde, durch die Ergebnisse der neueren Versuchsflächenaufnahmen eine Berichtigung erfahren haben, insoferne die Kulmination bei den untersuchten Holzarten im ganzen und zwar vorzugsweise auf den besseren Standorten in einem früheren Alter eintritt, als seither meist angenommen wurde. Doch kommt auf der anderen Seite in Betracht, daß der Durchschnittszuwachs auch nach der Kulmination während einer noch ziemlich langen Periode sich auf beträchtlicher Höhe hält und nur ganz allmählich abnimmt. Auch wird der Eintritt des höchsten Standes hinausgerückt, wenn, wie es vom Standpunkte der Frage nach der größten Holzmassenerzeugung gerechtfertigt ist, auch die Vorerträge einbezogen werden. Die in dem vorausgehenden Abschnitt auf dieser Grundlage angestellte Berechnung hat ergeben, daß die Kulmination bei der Fichte und Buche um das 90.—100. Jahr und nur bei der Kiefer in einem um 20—30 Jahre früheren Zeitpunkt eintritt. Für die Wahl der Umtriebszeit des höchsten Massenertrags pflegt geltend gemacht zu werden, daß derselbe die Befriedigung des

Holzbedarfs auf der kleinsten Strecke ermögliche. Dem läßt sich entgegenhalten, daß die Erzeugung der größten Holzmasse für sich allein noch nicht als der wirtschaftlich ausschlaggebende Gesichtspunkt erachtet werden kann.

Von dieser Umtriebszeit unterscheidet sich die Umtriebszeit der höchsten Werterzeugung dadurch, daß dieselbe nicht bloß den Massenzuwachs, sondern gleichzeitig den Wertszuwachs berücksichtigt, welcher im höheren Bestandesalter dadurch herbeigeführt wird, daß mit der Zunahme der für den Gebrauchswert maßgebenden Dimensionen auch eine Erhöhung des Preises der Maßeinheit, also des Festmeters, Hand in Hand zu gehen pflegt. Bei vorherrschender Brennholzwirtschaft, wie im Buchenhochwald, tritt dieser Faktor mehr zurück. Um so stärker macht er sich in der Nutzholzwirtschaft geltend, so bei der Eiche und im Nadelholzwalde. In welche Altersstufen die Umtriebszeit der höchsten Werterzeugung falle, läßt sich zwar nicht in allgemein giltiger Weise feststellen. Namentlich sind auf deren Höhe die örtlich und zeitlich wechselnden Absatz- und Preisverhältnisse der verschiedenen Nutzholzsortimente von Einfluß. So hat beispielsweise die Entwickelung der Cellulosefabrikation, welche Hölzer aus nicht zu hohen Umtrieben bevorzugt, neuerdings in der Richtung einer Ermäßigung dieser Umtriebszeit wenigstens örtlich eingewirkt. Im großen und ganzen besteht aber doch die Regel, daß der Wertszuwachs dem höheren Bestandesalter vorzugsweise eigen ist. Dies tritt rechnungsmäßig darin zu Tage, daß mit der Zunahme des Umtriebs nicht bloß die Nutzholzausbeute an sich, sondern namentlich der prozentische Anteil der meist höher im Preise stehenden stärkeren Nutzholzklassen entsprechend wächst. Immerhin kann gegen die Umtriebszeit der höchsten Werterzeugung die Einwendung erhoben werden, daß sie nur auf den Rohertrag, nicht aber auf die Produktionskosten Rücksicht nehme.

§ 28. Es ist endlich auf diejenigen Betriebseinrichtungen einzugehen, welche den Reinertrag zum Zielpunkt ihres Strebens haben. Man unterscheidet dabei zwei Formen, die sich dadurch kennzeichnen, daß bei der einen außer den Erntekosten nur der Aufwand für die Kultur mit Einschlusse des Wegbaus und für die Verwaltung vom rohen Geldertrag abgezogen wird, während nach der anderen noch außerdem der Zins des zur Holzproduktion erforderlichen und dabei thätigen Holzkapitals in Abzug kommt. Der Reinertrag in jenem Fall heißt die Waldrente, in diesem Fall die Waldbodenrente; das Ziel der Wirtschaft ist dort die Gewinnung der größten Waldrente, hier der größten Bodenrente.

Der Rohertrag wurde bisher nur als aus Holz oder dem Erlös daraus bestehend aufgefaßt und es wurde von den Nebennutzungen abgesehen. Dies soll auch jetzt festgehalten werden, weil meist die Gewinnung der wertvolleren Nebennutzungen auf Kosten des Holzzuwachses geschieht, ein Ansatz für jene somit eine Minderung des Ertrags aus dem Holz zur Folge haben müßte. Es scheint richtig, sich die verschiedenen Betriebsformen mit der Unterstellung klar zu machen, daß dabei lediglich das Hauptprodukt in Frage kommt, und von allen Nebenmomenten abzusehen, die in ihrer Bedeutung sehr verschieden und zutreffenden Falls leicht zu ergänzen sind.

Die Erntekosten werden bei den in Rede stehenden Berechnungen regelmäßig vom Rohertrag unmittelbar in Abzug gebracht.

Die Kulturkosten sind natürlich sehr verschieden und hängen vorzugsweise von der Art der Verjüngung, in zweiter Linie von dem angewandten Kulturverfahren ab. Bei der Naturverjüngung können die Kulturkosten ganz in Wegfall kommen; doch wird zumeist wenigstens eine Ergänzung der Naturbesamung durch Füllung von Lücken in Rechnung zu nehmen sein. Wird auf künstlichem Wege durch Pflanzung verjüngt, so können die Kulturkosten einschließlich des Aufwands für die Erziehung der Pflanzen und für Nachbesserungen auf mehrere hundert Mark für 1 Hektar ansteigen. Da extreme Fälle unbeachtet bleiben können, so sind in den unten folgenden Berechnungen bei der Fichte 120 M., bei der Kiefer 100 M. und bei der Buche 30 M. pro ha in Rechnung genommen.

Die Kosten für die Verwaltung, für den Forstschutz, für Steuern u. dgl., welche als „jährliche Kosten“ zusammengefaßt zu werden pflegen, sind der Natur der Sache nach vielfach wechselnd, weshalb es schwer ist, einen allgemein brauchbaren Ansatz hiefür zu machen. In Erwägung des Umstandes, daß wenigstens der Aufwand für Steuern nach den Holzarten und Bonitäten wechselt, wurde hiernach für die II. Bonität der Fichte 4,5 M., für die III. Bonität der Fichte und die II. Bonität der Kiefer 4 M. und für die III. (mittlere) Bonität der Buche 3,5 M. pro Hektar in Rechnung genommen.

§ 29. Die Umtriebszeit der höchsten Waldrente oder, wie solche ebenfalls bezeichnet wird, des höchsten „Waldreinertrags“ fällt in denjenigen Zeitpunkt, in welchem der Ueberschuß des Rohertrags über die unmittelbaren Betriebskosten beim nachhaltigen Betrieb ein Maximum erreicht. Der rechnerische Ausdruck für diese Umtriebszeit unter Zugrundlegung des Normalzustandes wird gefunden, wenn man von der Summe des auf dem ältesten Schlag anfallenden Hauptertrags und der in den durchforstungsfähigen Beständen sich ergebenden Vorerträge die Betriebskosten, welche sich abgesehen von den Erntekosten aus dem Kulturaufwand auf der Schlagfläche und dem auf die gesamte Fläche der Betriebsklasse entfallenden Aufwand für Verwaltung, Schutz und Steuern zusammensetzen, in Abzug bringt, die verbleibende Differenz mit der Zahl der Jahre, welche die Umtriebszeit umfaßt, teilt und diese Rechnung für verschiedene Umtriebszeiten in vergleichender Weise durchführt. Werden, wie es üblich ist, der erntekostenfreie Hauptertrag mit Au, die Vorerträge mit D_{q_1}, D_{q_2} 2c., die Kulturkosten mit c, die Verwaltungskosten mit v und die Umtriebszeit mit u bezeichnet, so ergiebt sich folgender Ausdruck für die Waldrente auf der Flächeneinheit des Hektars:

$$\frac{A_u + D_{q_1} + D_{q_2} + \dots\dots + D_{q_n} - (c + u \times v)}{u}$$

Die Umtriebszeit der höchsten Waldrente entfernt sich nur wenig von der Umtriebszeit der höchsten Wertserzeugung, welche ihrerseits in dem Maximum von

$$\frac{A_u + D_{q_1} + D_{q_2} + \dots\dots + D_{q_n}}{u}$$

ihren Ausdruck findet. Solches aus dem Grunde, weil die Verwaltungskosten auf den Eintritt des Maximums überhaupt ohne Einfluß sind und die Kulturkosten bei gleichem Betrag pro ha mit zunehmender Höhe des Umtriebs wegen diesfalls eintretender Verminderung der Jahresschlagfläche im nachhaltigen Betrieb abnehmen.

Die hiernach folgende Berechnung ist der Raumersparnis halber auf die II. und III. Bonität der Fichte, die II. Bonität der Kiefer und die III. (mittlere) Bonität der Buche beschränkt worden. Hiebei sind die Ziffern der früher mitgeteilten Ertragstafeln — übrigens, um eine Annäherung an die in der Wirtschaft im Großen thatsächlich obwaltenden Verhältnisse zu erzielen, unter Ermäßigung der Normalertragssätze für die Nadelhölzer um 20% und derjenigen für die Buche um 15%, — sowie mittlere Preisverhältnisse unter Berücksichtigung des mit zunehmendem Alter eintretenden Wertszuwachses zu Grunde gelegt. Die Sätze für die Kultur- und Verwaltungskosten sind die oben am Schlusse des § 28 angegebenen. Bei der Fichte ist die Rechnung bis zum 120jährigen, bei der Kiefer und Buche bis zum 100jährigen Umtrieb fortgeführt. Die zu Grunde gelegten Holz- und Gelderträge pro ha sind folgende:

Alter	Fichte, II. Bonität						Fichte, III. Bonität					
	Hauptertrag			Vorerträge			Hauptertrag			Vorerträge		
Jahre	Holzertrag	Preis pro Festm.	Geldertrag	Holzertrag	Preis pro Festm.	Geldertrag	Holzertrag	Preis pro Festm.	Geldertrag	Holzertrag	Preis pro Festm.	Geldertrag
	Festm.	M.	M.	Festm.	M.	M.	Festm.	M.	M.	Festm.	M.	M.
30	—	—	—	20	4	80	—	—	—	15	4	60
40		—	—	25	4,5	110	—	—	—	20	4,5	90
50	320	6	1920	30	5	150	230	6	1380	24	5	120
60	400	7	2800	35	5,5	190	290	6,75	1960	28	5,5	150
70	460	8	3680	40	6	240	340	7,5	2550	30	6	180
80	520	9	4680	35	6,5	230	390	8,25	3220	30	6,5	200
90	570	10	5700	35	7	240	430	9	3870	27	7	190
100	615	11	6760	30	7,5	220	470	9,75	4570	24	7,5	180
110	650	12	7800	25	8	200	500	10,5	5250	20	8	160
120	680	13	8840	—	—	—	525	11,25	5900	—	—	—

Alter	Kiefer, II. Bonität						Buche, III. Bonität					
	Hauptertrag			Vorerträge			Hauptertrag			Vorerträge		
Jahre	Holzertrag	Preis pro Festm.	Geldertrag	Holzertrag	Preis pro Festm.	Geldertrag	Holzertrag	Preis pro Festm.	Geldertrag	Holzertrag	Preis pro Festm.	Geldertrag
	Festm.	M.	M.	Festm.	M.	M.	Festm.	M.	M.	Festm.	M.	M.
30	—	—	—	13	4	50	—	—	—	12	6	70
40	—	—	—	18	4,5	80	—	—	—	15	6	90
50	250	6	1500	22	5	110	165	6	990	17	6	100
60	290	7	2030	25	5,5	140	210	6	1260	20	6	120
70	330	7,75	2560	22	6	130	260	6,25	1620	20	6	120
80	360	8,5	3060	10	6,5	130	310	6,5	2010	20	6	120
90	380	9,25	3510	17	7	120	355	6,75	2400	17	6	100
100	400	10	4000	—	—	—	400	7	2800	—	—	—

Auf der Grundlage vorstehender Erträge und unter Annahme der Kulturkostensätze von 120 M. für die Fichte, 100 M. für die Kiefer und 30 M. für die Buche, sowie der Verwaltungskostensätze von 4,5 M. für die II. Fichtenbonität, 4 M. für die III. Fichten- und II. Kiefernbonität und 3,5 M. für die III. Buchenbonität berechnen sich die **Waldrenten** für verschiedene Umtriebszeiten wie folgt:

Waldrente

Umtriebszeit	für die Fichte, II. Bonität						für die Fichte, III. Bonität					
	Hauptertrag	Vorerträge	Sa. Rohertrag	Kultur- und Verwaltungskosten	Reinertrag auf u ha	Reinertrag pro ha	Hauptertrag	Vorerträge	Sa. Rohertrag	Kultur- und Verwaltungskosten	Reinertrag auf u ha	Reinertrag pro ha
Jahre	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
50	1920	190	2110	340	1770	35,4	1380	150	1530	320	1210	24,2
60	2800	340	3140	390	2750	45,8	1960	270	2230	360	1870	31,2
70	3680	530	4210	430	3780	54,0	2550	420	2970	400	2570	36,7
80	4680	770	5450	480	4970	62,1	3220	600	3820	440	3380	42,2
90	5700	1000	6700	520	6180	68,7	3870	800	4670	480	4190	46,6
100	6760	1240	8000	570	7430	74,3	4570	990	5560	520	5040	50,4
110	7800	1460	9260	610	8650	78,6	5250	1170	6420	560	5860	53,3
120	8840	1660	10500	660	9840	82,0	5900	1330	7230	600	6630	55,3

Waldrente

Umtriebszeit	für die Kiefer, II. Bonität						für die Buche, III. Bonität					
	Hauptertrag	Vorerträge	Sa. Rohertrag	Kultur- und Verwaltungskosten	Reinertrag auf u ha	Reinertrag pro ha	Hauptertrag	Vorerträge	Sa. Rohertrag	Kultur- und Verwaltungskosten	Reinertrag auf u ha	Reinertrag pro ha
Jahre	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
50	1500	130	1630	300	1330	26,6	990	160	1150	205	945	18,9
60	2030	240	2270	340	1930	32,2	1260	260	1520	240	1280	21,3
70	2560	380	2940	380	2560	36,6	1620	380	2000	275	1725	24,6
80	3060	510	3570	420	3150	39,4	2010	500	2510	310	2200	27,5
90	3510	640	4150	460	3690	41,0	2400	620	3020	345	2675	29,8
100	4000	760	4760	500	4260	42,6	2800	720	3520	380	3140	31,4

Aus der vorstehenden Uebersicht geht hervor, daß die Waldrente bei den höchsten der in Betracht gezogenen Umtriebszeiten kulminiert. Das weite Hinausrücken der Umtriebszeit der höchsten Waldrente bei der Fichte bis in das 120jährige Alter wäre vielleicht nicht in dem Maße zu verzeichnen gewesen, wenn die in der großen Wirtschaft in den höheren Altersstufen meist eintretende Abnahme der Vollwüchsigkeit der Bestände durch einen stärkeren Abzug an den Sätzen der Normalertragstafel berücksichtigt oder wenn eine geringere Wertszunahme zu Grunde gelegt worden

wäre. Immerhin kann kein Zweifel darüber obwalten, daß vom Gesichtspunkte der Erzielung der größten Waldrente die höheren Umtriebe, wenn auch nach Holzarten wechselnd, sich noch als lohnend erweisen. Noch möge auf den Einfluß der Bonität aufmerksam gemacht werden, welcher sich bei der Waldrente in anderer Richtung geltend macht, als beim Massenzuwachs. Das Maximum dieses letzteren liegt, wie früher hervorgehoben wurde, auf den besseren Standorten im allgemeinen in einem niedrigeren Alter, als auf den geringeren Bonitäten. Bei der Waldrente dagegen erweist sich der auf den besseren Standorten beträchtlichere und länger andauernde Wertszuwachs als ein die Umtriebszeit hinausrückender Faktor, während bei geringerer Bonität der ohnehin weniger ins Gewicht fallende Wertszuwachs früher seine Grenze erreicht.

§ 30. Zu der Umtriebszeit der höchsten Waldrente steht im Gegensatze die Umtriebszeit der höchsten Bodenrente oder, wie solche von den Anhängern der sogenannten „Reinertragsschule“ mitunter ebenfalls genannt wird, die „finanzielle Umtriebszeit“. Indem wir hiermit ein Gebiet betreten, auf welchem das Bestreben wahrzunehmen ist, die wirtschaftlichen Maßnahmen des praktischen Forstbetriebs der mathematischen Formel zu unterwerfen, wird es nicht zu unterlassen sein, zur Orientierung des Laien in der forstlichen Lehre einige erläuternde Bemerkungen vorauszuschicken.

Wenn die Reinertragslehre in der Bestimmung der finanziellen Umtriebszeit gipfelt, so ist dies doch nur eine der verschiedenen Seiten der Anwendung der Formel, welch letztere ebenso auf die Wahl der Betriebsform und auf die verwandten ökonomischen Fragen sich übertragen läßt. Hiebei geht die Reinertragslehre zunächst von dem aussetzenden Betrieb aus, indem sie für den einzelnen Bestand die im Laufe der einzelnen Umtriebszeiten zu verschiedenen Zeitpunkten periodisch eingehenden Erträge und ebenso die teils periodisch teils jährlich aufzuwendenden Betriebskosten unter Anwendung der Zinseszinsrechnung auf die Gegenwart diskontiert und einander gegenüberstellt. Der Ueberschuß des auf die Gegenwart diskontierten Jetztwerts aller zukünftigen Einnahmen über den in gleicher Weise diskontierten Jetztwert der Produktionskosten wird als „Bodenerwartungswert“ und der jährliche Zins hieraus als „Bodenrente“ bezeichnet. Diejenige Umtriebszeit nun, bei welcher der Bodenwartungswert oder, was dasselbe besagt, die Bodenrente kulminiert, ist die finanzielle Umtriebszeit. Bei diesen Rechnungen berücksichtigt die Reinertragslehre in gleicher Weise, wie dies auch bei der Berechnung der Waldrente geschieht, den von ihr als „Qualitätszuwachs“ bezeichneten Wertszuwachs und führt meist auch einen sogenannten „Teuerungszuwachs“, welcher eine im Laufe längerer Zeitperioden stetig eintretende Preissteigerung zur Voraussetzung hat, auf der anderen Seite einen unter den allgemeinen volkswirtschaftlichen Leihzinsfuß wesentlich ermäßigten sogenannten „forstlichen Zinsfuß“ in die Rechnung ein. Die für den aussetzenden Betrieb entwickelten Grundsätze werden von der Reinertragslehre in der Folge auch auf den jährlich-nachhaltigen Betrieb übertragen, wobei der Kapitalwert des Normalvorrats unter Anwendung der Formeln für den „Bestandeserwartungswert“ und den „Bestandeskostenwert“ in Rechnung gesetzt wird. Eine besondere Seite stellt endlich die Bestimmung der wirtschaftlichen Abtriebsreife der einzelnen Bestände dar, wozu sich die Reinertragslehre des sogenannten „Weiserprozents“ bedient. Da dessen Bedeutung mehr nur auf dem technischen Gebiete der Forstbetriebseinrichtung zu suchen ist, so kann solches hier außer Betracht bleiben.

Bevor nun aber auf die Entwicklung der Bodenrente näher eingegangen wird, ist die Frage zu untersuchen, welcher Zinsfuß bei deren Berechnung zu Grund zu legen sei.

§ 31. Die Vertreter der Reinertragstheorie nehmen für ihre Berechnungen meist einen sehr niedrigen Zinsfuß an, 2—3 Prozent. Dabei stützen sie sich auf die allgemeine Neigung des Zinsfußes zu sinken; sodann auf die Thatsache, daß das Holz im Walde nach Zinseszinsen zuwachse, weil der Zuwachs jedes Jahres im folgenden zum neuen Zuwachs beitrage, während es schwer sei, die eingehenden Zinsen von Leihkapitalien alsbald wieder verzinslich anzulegen, drittens auf die Annehmlichkeit und Sicherheit der Waldrente; viertens auf das voraussichtliche Steigen der Holzpreise.

Zunächst ist zu beachten, was nicht immer geschehen ist, daß es sich hier nicht um die Rente oder den Zins aus einem Grund- oder Anlagekapital handelt, sondern aus einem Betriebskapital. Es soll die Frage entschieden werden, ob man auf dem gegebenen Waldboden intensiv oder extensiv wirtschaften soll, also mit einem großen oder kleinen Betriebskapital. Deshalb ist hier nicht entscheidend, zu welchem Zins man etwa die Rente eines Grundstücks kauft, wobei man überdies von einem Dritten abhängt, sondern welchen Zins man bei einem Gewerbe oder bei einer Landwirtschaft für das Betriebskapital rechnet, dessen Höhe zu bestimmen in der Hand des Wirtschafters liegt. Auch der Landwirt [15]) muß sich dieses höher anrechnen, wenn er sich nicht über die wahre Bodenrente täuschen will. Es wird selbst jetzt, wo der Zinsfuß seit längerer Zeit im Sinken begriffen ist, nicht viel Geschäfte geben, die sich ihr Betriebskapital auch nur zu 4 % verschaffen können, während der bei Kapitalanlagen in Grundstücken erzielbare Zins oft kaum 2 % beträgt.

Daß bei den sichersten Wertpapieren, welche, was sehr viel ausmacht, leicht verkäuflich sind, der Zins jetzt nicht mehr ganz 4 %, ja bei zur pupillarischen Anlage geeigneten Papieren nicht einmal ganz 3½ % beträgt, ist bekannt. Bei gleichfalls sicheren Darlehen auf Hypothek, die jedoch nicht so leicht realisierbar sind, ist der Zinsfuß höher. Von den Lebensversicherungsanstalten im deutschen Reich haben 1882 siebzehn von ihren meist hypothekarisch ausgeliehenen Kapitalien 4,4 bis 4,85 % erzielt. Daß Holzvorräte leicht realisierbar seien, wird Niemand behaupten. Deshalb läßt sich aus dem Vergleich mit gewissen Wertpapieren ein außergewöhnlich niedriger forstlicher Zins nicht begründen. — Die Neigung des Zinsfußes zum Sinken ist auch nicht unbedingt sicher, indessen jetzt wahrscheinlich. — Die Thatsache, daß die Bäume im Wald in der Progression von Zinseszinsen wachsen, während die Zinsen von Leihkapitalien oft nur schwer alsbald zinslich angelegt werden können, ist im allgemeinen unbestritten, fällt aber insofern wenig ins Gewicht, als größere Kapitalisten, die man allein den hauptsächlichsten Waldbesitzern (Staat, Gemeinde, Stiftungen, Großgrundbesitzer) gegenüberstellen kann, recht wohl die Zinsen alsbald nutzbar zu machen vermögen, wie das Beispiel der Versicherungsgeschäfte zeigt. — Ebenso darf man der Annehmlichkeit und Sicherheit der Waldrente nicht allzuviel Gewicht beilegen. Mancherlei Gefahren von Menschen und Naturereignissen bedrohen den Wald. Und dann ist hier nicht die Waldrente mit anderen Renten zu vergleichen, sondern die Waldrente bei langer Umtriebszeit, also mit großem Holzvorrat, mit der Waldrente bei geringerem Holzkapital. Gerade jedoch Forste mit langer Umtriebszeit und zwar vorzugsweise Nadelhölzer, bei welchen der sogenannte finanzielle Umtrieb zunächst in Betracht kommt, sind durch Naturereignisse die gefährdetsten. — Endlich das Steigen der Holzpreise! Gewiß, die Preise des Holzes sind gestiegen, beides des Brenn- und des Nutzholzes, in Preußen seit dem zweiten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts, jenes ca. 3—400, dieses 1—300 Proz. [16]). Aber es scheint sehr gewagt, daraus auf eine ähnlich große Steigerung des Preises in der Zukunft zu schließen und diese in Gestalt eines niedrigeren Zinsfußes bei Feststellung der forstlichen Umtriebszeit in Ansatz zu bringen.

Gegen die Annahme eines niedrigeren Zinsfußes bei Berechnung der Waldbodenrente als Ersatz für den erwarteten, jedoch numerisch nicht zu bestimmenden höheren Holzpreis ist an und für sich eine Einwendung nicht zu erheben [17]). Dagegen ist zu beachten, daß das mögliche Steigen des letzteren zum Teil durch das Steigen der Arbeitspreise ausgeglichen wird. Wer das Andringen der Angestellten und Arbeiter auf höheren Gehalt und Lohn ins Auge faßt, wird ein solches Steigen, wie es seither stattgefunden hat, auch in Zukunft erwarten. Da nahezu der ganze Aufwand für den Forstbetrieb aus Arbeit besteht und derselbe zumeist zwischen einem Drittel und der Hälfte des Bruttogeldertrags der Forste sich bewegt, so

15) Göriz, Landwirtschaftliche Betriebslehre III. S. 92. Koppe, Ackerbau und Viehzucht. 1841. I. § 20.

16) So rechnet U. Eggert, Die Bewegung der Holzpreise &c. in den preuß. Staatsforsten von 1800—1879 Zeitschr. des preuß. statist. Bur. 1883.

17) Vgl. Kraft, Zur Praxis der Waldwertberechnung. S. 21.

wird dadurch die Wirkung der erwarteten Preissteigerung des Holzes erheblich vermindert, natürlich je nach Oertlichkeit und Holzsortimenten verschieden. Sodann ist zu beachten, daß beim Steigen der Holzpreise mit dem Ertrag zugleich der Wert des Normalvorrats sich erhöht. Das allgemeine Steigen der Holzpreise hat denn vielfach mehr zum Niederschlagen älterer Bestände geführt, als zur Erhöhung der Umtriebszeit. Von wesentlichem Einfluß auf diese ist nur das Steigen des Preises des älteren starken Holzes, wie die spätere Kulmination des durchschnittlichen Wertzuwachses gegenüber vom Massenzuwachs beweist. Ein solches Steigen der Preise der stärkeren Nutzholzsortimente ist nun allerdings im Laufe des Jahrhunderts vielfach eingetreten und auch in der Zukunft möglich; aber eine nüchterne Prüfung der Thatsachen mahnt doch sehr zur Vorsicht, nicht allzuviel zu erwarten und nicht Betriebspläne auf viele Jahrzehnte damit zu rechtfertigen [18]).

Stellt man die Gründe für und gegen die Erwartung einer dauernden allgemeinen Steigerung der Holzpreise einander gegenüber, so kommen als günstige Momente in Betracht: die Zunahme der Bevölkerung, das allmähliche Zurückgehen der großen Waldbestände im östlichen und nördlichen Europa und damit die mögliche Verminderung der Holzeinfuhr, auch die Ausrodung mancher namentlich privater Waldungen. Als ungünstige Momente werden voraussichtlich wirken: der noch immer zunehmende Verbrauch von Kohlen anstatt des Holzes als Brennmaterial, des Eisens und der Steine zu Bauzwecken, die Zunahme des Waldareats durch Aufforstung öder Flächen, das Zugänglichwerden mancher bisher wenig benutzter Wälder durch bessere Wege. Vergleicht man diese in entgegengesetzter Richtung wirkende Momente, so ist selbstverständlich der Schätzung ein großer Spielraum gegeben. Das jedoch läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß ein so stark auf die Holzpreise wirkender Faktor, wie es die Errichtung der Eisenbahnen war, in den nächsten Jahrzehnten ebenso wenig zu erwarten steht, als eine gleich starke Zunahme der Bevölkerung, wie solche im Laufe dieses Jahrhunderts stattgefunden hat. Die Wirkung der Eisenbahnen insbesondere, die das Steigen der Holzpreise an zahlreichen Orten außerordentlich begünstigten, da und dort freilich durch gleichzeitige Erweiterung des Absatzbereichs der Ersatzstoffe jenes Steigen beschränkten und hinderten, muß in der Hauptsache als abgeschlossen angesehen werden.

Wenn hiernach die Annahme eines außergewöhnlich niedrigen Zinssatzes vom Gesichtspunkte der künftigen Steigerung der Holzpreise nur schwer sich begründen läßt, so ist doch auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß das seit mehreren Jahrzehnten stetig sich vollziehende Sinken des allgemeinen Leihzinsfußes wenigstens die Annahme eines mäßigen forstlichen Zinsfußes, etwa desjenigen von 3% gerechtfertigt erscheinen läßt. Zur Vergleichung sollen die hiernach folgenden Berechnungen außerdem mit 3½% und andererseits mit 2½ und 2% vorgenommen werden [19]).

§ 32. Es entsteht nunmehr die Aufgabe, zu zeigen, wie hoch sich die Bodenrente für die einzelnen Holzarten bei verschiedener Höhe der Umtriebszeit stellt. Das Verfahren der Berechnung der Bodenrente dem Laien vorzuführen, ist freilich mit einigen Schwierigkeiten verknüpft, weil für diesen Zweck die Anwendung mehrerer Formeln der Zinseszinsrechnung nicht entbehrt werden kann. Betreffend zunächst die Einführung der Erträge in die Rechnung, so bedarf es vor allem der Prolongierung der in verschiedenen Altersperioden des Bestandes eingehenden Vorerträge bis zum Ende der Umtriebszeit. Dies geschieht unter Anwendung des Faktors $1{,}0\,p^n$, wobei n die Zahl der Jahre bedeutet, welche von dem Zeitpunkte des Eingehens des jeweiligen Vorertrags bis zum Schlusse der Umtriebs noch verstreichen. Die so gefundenen Endwerte der einzelnen Vorerträge werden sofort dem Hauptertrag zugeschlagen. Die Summe des Hauptertrags und der prolongierten Vorerträge stellt sich nun dar als eine alle n Jahre, also periodisch je nach Ablauf einer Umtriebszeit eingehende Rente. Der Jetztwert dieser aussetzenden immerwährenden Rente wird berechnet nach der Formel $\frac{r}{1{,}0\,p^n - 1}$. Wie sehr dieser Jetztwert bei gleicher Größe von r durch zunehmende Höhe des Umtriebs herabgedrückt wird, geht aus den Faktoren hervor, durch deren Multiplikation mit r der Jetztwert erhalten wird. Diese Faktoren sind:

18) Auch Eggert (a. a. O.) sagt: Zukunftspreisberechnungen erhalten durch die neueste preuß. Holzpreisstatistik keine Stütze.

19) Eine Prüfung der Frage vom forstlichen Zinsfuß ist von Baur in dessen „forstwissensch. Centralblatt" VII. S. 309 ff. unternommen worden.

bei einem Zinsfuß von	für eine Umtriebszeit von Jahren 50	60	70	80	90	100
3%	0,296	0,204	0,145	0,104	0,075	0,055
2½%	0,410	0,294	0,216	0,161	0,122	0,093

So beträgt der Jetztwert einer Rente von 1000 M. bei 3 % Zinseszinsen für den 60jährigen Umtrieb 204 M., für den 80jährigen Umtrieb 104 M. und für den 100jährigen Umtrieb nur noch 55 M. Diese Ziffern gewähren eine Vorstellung davon, wie beträchtlich der Massen- und Wertszuwachs sein muß, um dem Zinsenentgang bei zunehmender Umtriebshöhe das Gleichgewicht zu halten. Die Produktionskosten umfassen, nachdem die Erntekosten von den Roherträgen sofort in Abzug gebracht worden sind, noch die Kulturkosten und die jährlichen Kosten für Verwaltung, Forstschutz und Steuern. Der Jetztwert der Kulturkosten oder, wie die Bezeichnung mitunter lautet, das „Kulturkostenkapital" setzt sich zusammen aus den zur Begründung des Bestands in der Gegenwart sofort zu verausgabenden Kulturkostenbetrag c und aus dem Jetztwert der alle u Jahre nach Abtrieb des Schlags aufzuwendenden Kulturkosten je in gleicher Höhe. Dieser Jetztwert wird nach derselben Formel, welche oben bei den Erträgen angegeben wurde, gefunden. Der Ausdruck für das Kulturkostenkapital lautet somit $c + \frac{c}{1{,}0\,p^{u} - 1}$. Einfacher ist die Berechnung des Jetztwerts der Verwaltungskosten. Da diese nämliche eine immerwährende jährliche Rente bilden, erhält man den Jetztwert nach der gewöhnlichen Kapitalisierungsformel $100 \times \frac{v}{p}$. Wie schon erwähnt, stellt der Ueberschuß des Jetztwerts der Erträge über den Jetztwert der Kosten den „Bodenerwartungswert" dar. Aus diesem findet man die Bodenrente als Zins aus dem Kapital nach der Formel $B \times \frac{p}{100}$.

Zur weiteren Erläuterung möge das Beispiel der Berechnung der Bodenrenten für die II. Bonität der Fichte dienen, wie solches hiernach für die verschiedenen Umtriebszeiten von 50—100 Jahren bei Zugrundlegung des Zinsfußes einerseits von 3% und andererseits von 2½% durchgeführt ist. Die Ansätze für die Erträge und Kosten sind die auf Seite 294 angegebenen.

Berechnung der Bodenrenten für die Fichte, II. Bonität.

Umtriebszeit	Berechnung der Erträge				Berechnung der Kosten			Berechnung der Bodenrente	
Jahre	Hauptertrag	Vorerträge auf das Ende der Umtriebszeit prolongiert	Sa. Hauptertrag und prolongierte Vorerträge	Jetztwert der Erträge	Kulturkostenkapital	Verwaltungskostenkapital	Sa. Jetztwert der Kosten	Bodenerwartungswert	Bodenrente
	in Mark pro 1 ha								
	A. bei dem Zinsfuß von 3%:								
50	1920	290	2210	653	155	150	305	348	10,4
60	2800	590	3390	693	144	150	294	399	12,0
70	3680	1050	4730	684	137	150	287	397	11,9
80	4680	1740	6420	666	132	150	282	384	11,5
90	5700	2640	8340	627	129	150	279	348	10,4
100	6760	3880	10640	584	127	150	277	307	9,2
	B. bei dem Zinsfuß von 2½%:								
50	1920	270	2190	899	169	180	349	550	13,8
60	2800	540	3340	982	155	180	335	647	16,2
70	3680	930	4610	995	146	180	326	669	16,7
80	4680	1510	6190	996	139	180	319	677	16,9
90	5700	2220	7920	962	135	180	315	647	16,2
100	6760	3170	9930	918	131	180	311	607	15,2

Wird die Berechnung auf der vorstehenden Grundlage ausgeführt, so ergeben sich für die einzelnen Holzarten die hiernach verzeichneten Bodenrenten. Soweit eine Vergleichung der Bodenrenten mit den Waldrenten in Frage kommt, ist auf Seite 295 zu verweisen.

Uebersicht der Bodenrenten

Umtriebszeit Jahre	für die Fichte II	Fichte III	Kiefer II	Buche III	für die Fichte II	Fichte III	Kiefer II	Buche III
	Bodenrente bei 3½%				Bodenrente bei 3%			
50	7,4	2,8	4,8	4,8	10,4	5,6	7,1	6,2
60	8,3	3,2	4,6	4,4	12,0	6,5	7,4	6,1
70	7,7	2,9	4,0	4,1	11,9	6,6	6,9	5,9
80	6,9	2,4	2,7	3,6	11,5	6,3	5,9	5,6
90	5,7	1,6	1,7	3,2	10,4	5,6	4,7	5,0
100	4,5	0,8	0,6	2,4	9,2	4,8	3,6	4,4
	Bodenrente bei 2½%				Bodenrente bei 2%			
50	13,8	8,1	9,7	8,0	16,6	10,4	12,6	9,7
60	16,2	9,7	10,5	8,0	20,9	12,6	13,9	10,0
70	16,7	10,4	10,3	8,1	22,4	13,6	14,3	10,6
80	16,9	10,2	9,5	8,0	23,3	14,4	13,8	10,7
90	16,2	9,8	8,3	7,4	23,2	14,3	12,8	10,5
100	15,2	9,1	7,2	6,9	22,6	13,9	11,7	10,0

Die Kulmination der Bodenrente tritt hiernach bei den angeführten Holzarten und Bonitäten in der Hauptsache bei den nachstehenden Umtriebszeiten ein:

bei einem Zinsfuß von:	Fichte:	Kiefer:	Buche:
3½% . . .	bei 60jähr. Umtrieb,	bei 50jähr. Umtrieb,	bei 50jähr. Umtrieb
3 % . . .	60—70 „ „	60 „ „	50—60 „ „
2½% . . .	70—80 „ „	60 „ „	70 „ „
2 % . . .	80—90 „ „	70 „ „	80 „ „

Die Gegenüberstellung der Waldrente und der Bodenrente giebt ein Mittel an die Hand, um die Rente des im Walde thätigen Holzvorratskapitals für sich zu berechnen und aus dieser weiterhin den Kapitalwert des Normalvorrats abzuleiten.

Die Holzvorratsrente zunächst stellt sich dar als der Ueberschuß der Waldrente über die Bodenrente. Um größere Annäherung an die thatsächlich bestehenden Verhältnisse zu erzielen, wurden hiernach nur die für 3% und 2½% berechneten Bodenrenten berücksichtigt.

Umtriebszeit Jahre	Holzvorratsrente bei 3% Fichte II	Fichte III	Kiefer II	Buche III	bei 2½% Fichte II	Fichte III	Kiefer II	Buche III
	in Mark pro 1 ha							
50	25,0	18,6	19,5	12,7	21,6	16,1	16,9	10,9
60	33,8	24,7	24,8	15,2	29,6	21,5	21,7	13,3
70	42,1	30,1	29,7	18,7	39,3	26,3	26,3	16,5
80	50,6	35,9	33,5	21,9	45,2	32,0	29,9	18,5
80	58,3	41,0	36,3	24,8	52,5	36,8	32,7	22,4
100	65,1	45,6	39,0	27,0	59,1	41,3	35,4	24,5

Der Kapitalwert des Normalvorrats (der sogenannte „Rentierungswert") wird durch Kapitalisierung der Vorratsrente gefunden. Dies geschieht unter Anwendung desselben Zinsfußes, welcher der Berechnung der Bodenrente zu Grunde gelegt worden war.

Umtriebszeit	Wert des Normalvorrats durch Kapitalisierung der Vorratsrente mit 3%				mit 2½%			
	Fichte		Kiefer	Buche	Fichte		Kiefer	Buche
Jahre	II	III	II	III	II	III	II	III
	in Mark pro 1 ha							
50	830	620	650	420	860	640	680	440
60	1130	820	830	510	1180	860	870	530
70	1400	1000	990	620	1490	1050	1050	660
80	1690	1200	1120	730	1810	1280	1200	780
90	1940	1370	1210	830	2100	1470	1310	900
100	2170	1520	1300	900	2360	1650	1420	980

§ 33. Aber welches der angegebenen Wirtschaftsprinzipien verdient den Vorzug? Die Antwort auf diese Frage kann, wie allgemein anerkannt wird, nicht ohne Rücksicht auf die wirtschaftenden Personen und Länder gegeben werden. Schon hier aber sollen einige Momente zur Würdigung derselben hervorgehoben werden.

Bei dem zuletzt erwähnten System, der Wirtschaft nach dem Maximum der Waldbodenrente, erhebt sich zunächst die Frage, ob ein solcher Hochwald technisch überhaupt möglich ist. Diese Frage muß, soweit natürliche Verjüngung in Betracht kommt, bei den auf Grund des Zinsfußes von 3½ % berechneten Umtriebszeiten im allgemeinen verneint werden; auch bei den auf den Zinsfuß von 3 % sich gründenden Umtriebszeiten ist der Verjüngungserfolg zum mindesten ein unsicherer. Aber auch bei der künstlichen Verjüngung erscheint die Bodenkraft in hohem Maße gefährdet, wenn sie sich alle 60 Jahre wiederholen soll. Hält doch ein Vertreter dieses [20]) Systems, der die finanzielle Umtriebszeit auf 60 bis 70 Jahre berechnet, noch eine aus anderen Gründen empfohlene Verlängerung dieser Zeit um 1 bis 2 Jahrzehnte für nötig, um dem Einwand der Bodenkraftgefährdung zu begegnen.

Setzt man aber die technische Möglichkeit voraus, so hat das Prinzip für sich, daß die darnach eingerichtete Wirtschaft dem individualistischen Interesse des Bodenbesitzers am besten entspricht. Dieser trennt sich in Gedanken von dem Besitzer des Holzvorrats; er betrachtet sich als Verpächter des Bodens, dem ein holzerzeugender Pächter gegenübersteht. Es wird dabei verfahren wie bei der Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke, wo des Verpächters isoliertes Interesse auch nichts erstrebt als die höchste Landrente. Thatsächlich besteht aber die Trennung beim Wald nirgends und kann kaum bestehen. Deshalb hat die Berechnung der Bodenrente ein unmittelbar praktisches Interesse nur dann, wenn es sich darum handelt, Forstboden dem Landbau zu überweisen. Für den Waldbesitzer, der eine solche Aenderung nicht vornehmen kann, kommt beides in Betracht, die Bodenrente und der Zins von Holzkapital, also die ganze Waldrente. Wirtschaftet er aber nach dem Maximum der Waldrente, dann bekommt er, wie oben gezeigt, die gleichen Umtriebe, wie wenn er nach dem Maximum des durchschnittlichen Geldrohertrags wirtschaftet. Daß die Bodenrente dann Null, sogar unter Umständen negativ wird, ist kein Einwand, wenn der Zins des Holzkapitals dafür entschädigt. Wohl aber ist vom wirtschaftlichen Standpunkt aus der Einwand begründet, daß dabei die Verzinsung der Produktionskapitalien sehr klein wird, weit kleiner als der laufende Zinsfuß. Will der Waldbesitzer eine allzu niedrige Verzinsung der im Walde thätigen Kapitalien, wie sie die Wahl der Umtriebszeit der höchsten Waldrente im Gefolge haben kann, vermeiden, so wird er den Umtrieb dann schließen müssen, wenn sich wenigstens unter Zugrundlegung eines ermäßigten Zinsfußes von 2½ oder 2 % ein Maximum an Bodenrente ergiebt. Freilich ist die willkürliche Ermäßigung des Zinsfußes, so sehr dieselbe im Interesse der Ausgleichung der auf diesem Gebiete im Widerstreit befindlichen Anschauungen gelegen wäre, anfechtbar. So wenigstens vom Standpunkte des Unternehmers,

20) G. Heyer, Statik. S. 83.

welcher die Produktionskapitalien im Wege des Leihzinses sich erst zu beschaffen hat. Ein solcher darf nicht einen beliebig herabgeminderten Zinsfuß in Rechnung stellen, wenn anders er bestehen will. Dies schließt aber nicht aus, daß derjenige Besitzer, welcher nicht auf dem Standpunkte dieses Unternehmers steht, sondern in der Lage ist, die verhältnismäßige Sicherheit und Annehmlichkeit der Kapitalanlage in der Forstwirtschaft in die Wagschale zu legen, wie dies beim Betrieb der Forstwirtschaft durch den Staat, die Gemeinden und größere Privatgrundbesitzer im allgemeinen zutrifft, einen ermäßigten forstlichen Zinsfuß in die Rechnung einführen kann.

Die Gegner der Reinertragslehre setzen ihrerseits den Hebel an verschiedenen Punkten an. Die eine Richtung anerkennt zwar die theoretische Berechtigung der Lehre für den aussetzenden Betrieb der kleineren Privatwirtschaften, bestreitet aber die Zulässigkeit der Uebertragung derselben auf den im Großen herrschenden jährlich-nachhaltigen Betrieb. Eine andere Richtung dagegen räumt die theoretische Unanfechtbarkeit der Lehre ein, verwahrt sich aber gegen deren Anwendung auf den praktischen Forstwirtschaftsbetrieb unter Hinweis auf die völlige Unsicherheit der Rechnungsgrundlagen und auf die sonstigen volkswirtschaftlichen Bedenken.

Um unsere eigene Stellung zu der Frage zu kennzeichnen, so ist zunächst zu betonen, daß wir die gegen die theoretische Berechnung der Lehre ins Treffen geführten Beweisgründe nicht für solche halten können, welche, vom grundsätzlichen Standpunkte aus betrachtet, derselben dauernden Abbruch zu leisten vermöchten. Um so gewichtiger sind die in zweiter Linie erwähnten Bedenken. Zunächst ist hinzuweisen auf die verhältnismäßige Gebundenheit des beim Nachhaltsbetriebe im Walde niedergelegten Holzvorratskapitals, welche sich in der häufig eintretenden Schwierigkeit der Umsetzung des Materialfonds in umlaufendes Kapital äußert. Ein Beispiel bilden namentlich die Schneebruchbeschädigungen, welche einen von der Natur verübten Eingriff in den Kapitalbestand der Waldungen darstellen, insoferne zumeist die noch hiebsunreifen Bestände der jüngeren Altersstufen betroffen werden. Die ausnehmende Schwierigkeit, welche der Verwertung des hiebei anfallenden Materials sich entgegenzustellen pflegt, legt Zeugnis dafür ab, daß die auf dem Wege der Formel berechneten Bestandeswerte in Wirklichkeit häufig gar nicht flüssig gemacht werden könnten. Hiezu kommen die weiteren Schwierigkeiten, welche sich gerade in der Forstwirtschaft der Ansammlung höherer Materialvorräte entgegenstellen, wenn eine solche nach dem Vollzug einer Abminderung der Vorräte auf Grund der Rechnung nach der höchsten Bodenrente nachträglich sich als geboten erweisen sollte. Wie leicht ist es, den Umtrieb herabzusetzen, und wie schwer, solchen wiederum zu erhöhen! Eine derartige Erhöhung kann nur verwirklicht werden durch zeitweise Herabsetzung der Holzfällungen und Anhäufung größerer Vorräte im Wald. Das will sich niemand gern gefallen lassen. Was würde wohl ein Finanzminister sagen, dem seine Forstmänner um eines solchen Zweckes willen für eine Reihe von Jahren den Etat um ein Viertel heruntersetzen wollten? Aber auch das entgegengesetzte Vorgehen, die Nutzung beträchtlicher „Vorratsüberschüsse“ im Falle belangreicher Verkürzung der Umtriebe, stößt Bedenken ein wegen der Gefahr einer die Preise ungünstig beeinflussenden Ueberfüllung des Marktes. Das Schwergewicht ruht übrigens auf der Unsicherheit der Rechnungsgrundlagen. Vor allem liegt eine fast unübersteigliche Schwierigkeit in der Vorausbestimmung der Preise auf eine entfernte Zukunft. Der Gedanke, über diese Schwierigkeit durch die Konstruktion von „Preiskurven“ hinwegzukommen, ist nicht als ein glücklicher zu bezeichnen. Für die Zulässigkeit eines Rückschlusses von den Verhältnissen der Vergangenheit auf die Preisgestaltung der Zukunft und für die Annahme einer dauernden Gesetzmäßigkeit in der Bewegung der Preise fehlt der innere Grund. Der „Teuerungszuwachs“ ist denn auch wiederholt schon von den Thatsachen widerlegt worden.

Neben diesen Bedenken entsteht noch die Frage, ob Umtriebszeiten, welche sich als Ergebnis der Berechnung nach dem Maximum der Bodenrente herausstellen, technisch möglich

sind und ob dabei eine Verjüngung sicher und ohne Schaden für die Bodenkraft und somit eine nachhaltige Wirtschaft ausführbar ist. Hiezu kommt die weitere Aufgabe, den ökonomischen Charakter derjenigen Abweichungen zu bezeichnen, welche, wie die technische Rücksicht auf die Möglichkeit einer sicheren Verjüngung, zu einer Verlängerung der berechneten Umtriebszeiten führen. Dieser Charakter spricht sich darin aus, daß der Rohertrag gesteigert werden soll auf Kosten des Reinertrags. Dies geschieht, so lange der Zinsfuß nicht auf etwa 2 % gesunken ist, meist schon bei der oben empfohlenen Wirtschaft, noch mehr aber bei jener nach dem Maximum des durchschnittlichen Massenertrags und vollends des Wertertrags. Erst wenn der Umtrieb noch weiter ausgedehnt würde, gewänne man nicht einmal mehr den höchsten Rohertrag an Geld. Daß im vermehrten Rohertrag ein Ersatz für den Verlust am Reinertrag eines Teils der Wirtschaft gesucht wird, ist an sich nicht zu tadeln und kommt mehr oder minder in allen Privatbetrieben vor, beispielsweise beim kleinen Landwirt, der nicht in der Lage ist, seine überflüssige Arbeitskraft anderweitig zu verwerten, diese zu intensiverem Bau des Feldes verwendet, als zur Erzielung der höchsten Bodenrente angezeigt ist; er steigert damit den Rohertrag auf Kosten der reinen Bodenrente, wenn er den Arbeitsverdienst voll anrechnet, auf Kosten des letzteren, wenn er jene voll ansetzt. Aehnlich beim Berg- und Hüttenbetrieb, bei der Weberei und Spinnerei, wo oft der eine Teil den Minderertrag des anderen gut machen muß. Sehr häufig ist aber in den von Gemeinden und dem Staat betriebenen oder durch Geld und Schutzmaßregeln subventionierten Unternehmungen nicht der Reinertrag maßgebend, sondern der Rohertrag, welcher dritten Personen zu größerem Erwerb dient oder gesicherteren und reichlicheren Lebensgenuß gewährt. Solcher Art sind viele Verkehrsanstalten, Wasserleitungen u. a. m. Gerade so steht es mit dem Wald. Die Holzerzeugung ist ein Geschäft sui generis und man muß sich ihren natürlichen Bedingungen fügen, die einmal derartig sind, daß ein Gewinn von dem dabei angewendeten Kapital in der Höhe des gewöhnlichen Leihzinses nicht immer möglich ist. Man kann es aber auch, wenn man die Unentbehrlichkeit des Holzes erwägt und die Vorteile, welche eine sichere und ausreichende Versorgung damit dem Gemeinwesen verschafft. Aquae et ignis interdictio war die Formel der Verbannung bei den Römern. Uebersetzen wir ignis mit Holz, so treffen wir nahezu des letzteren wahre Bedeutung. Man darf so wenig bei diesem wie beim Wasser bloß den Reinertrag, sondern muß auch den Rohertrag als maßgebend für die Beurteilung der Unternehmung betrachten, wodurch wir es uns verschaffen. Nur darf man beim Holz nicht so weit gehen, die Produktionskosten gänzlich außer Augen zu lassen. Dies geschieht, wenn man dem Nettoertrag des Waldes die Produktionskosten des Holzes und den Ertrag aller holzverarbeitenden Gewerbe zurechnet [21]) und darnach die Produktivität des Waldes bemißt, als wenn die Arbeitskraft und die Kapitalnutzungen der dabei Beschäftigten sonst keinen Wert hätten.

An dieser Stelle scheint es angezeigt, über die in neuerer Zeit ebenso dringend empfohlene als bekämpfte sogenannte Reinertragstheorie und die dadurch veranlaßte litterarische Bewegung zusammenfassend kurz zu berichten. Der erste glückliche Versuch, den forstlichen Reinertrag und insbesondere die Waldbodenrente dem mathematischen Kalkül zu unterwerfen, wird dem Forstmathematiker König [22]) zugeschrieben; aber als neues Prinzip ist die Wirtschaft nach dem Maximum der Bodenrente zuerst durch den Professor der Forstmathematik in Tharand, Hofrat Preßler [23]) geltend gemacht worden, und er hat sich damit ein unver-

21) So Ney im forstw. Centralblatt. 1879 u 80, weniger entschieden in desselben klarem Vortrag „über den Widerstreit von Einzel- und Gesammtinteresse in der Forstwirthschaft“. 1883.

22) In der schon im Jahre 1813 erschienenen Schrift von G. König ist auf S. 254—258 gezeigt, wie der forstliche Bodenwert durch Diskontierung der zukünftigen Erträge und Kosten auf die Gegenwart gefunden werden könne, und im Anschlusse hieran ein vollständiges Beispiel unter Anwendung der richtigen Formeln für die Prolongierung der Vorerträge und für die Berechnung des Jetztwerts einer periodischen Rente durchgeführt.

23) Unter den S. 291 angegebenen Schriften von M. R. Preßler kann als grundlegend betrachtet werden: „Der rationelle Waldwirth &c.“ Buch I. Darin sind behandelt: Grundlagen (Prin-

kennbares Verdienst erworben. Die damals allgemein herrschende Wirtschaft beruhte auf dem Gedanken, möglichst viel und möglichst wertvolles Holz zu erzeugen. Dem gegenüber zeigte er, daß die Wirtschaft nach dem Maximum des Wertzuwachses das Holzkapital sehr ungenügend verzinse. Als Ideal stellte er eine Wirtschaft auf, bei dem nicht nur das Holzkapital ausreichend verzinst werde, wobei er 4% für Privat- und 3½% für Staatswaldungen ansetzte, sondern auch der Boden die möglichst hohe Rente ergebe. Daß er dabei, trotz seiner Annahme steigender Holzpreise zu sehr niedrigen Umtrieben gelangte, war die notwendige Folge seiner Rechnungsgrundlagen. Diese Lehre überaus lebendig vorgetragen, fand, überwiegend aus der Reihe der Praktiker, viele Gegner[24]), unter denen wir Burckhardt, Grebe, Baur, Bose, Braun, Knorr, Borggreve namentlich hervorheben. Der Widerspruch bezieht sich auf die Anwendbarkeit des Kalküls überhaupt, hauptsächlich auf die kurze Umtriebszeit und ihre für den Wald und seine Aufgaben verderblichen Folgen. Andrerseits fand das Preßler'sche Prinzip auch eifrige Verteidiger[25]), unter denen wir G. Heyer, Judeich, Kraft, Wagener, v. Seckendorff und Lehr hervorheben. Als Ergebnis des Streits, der ausschließlich in Deutschland geführt wurde und noch wird, ist eine gewisse Ausgleichung der Ansichten insofern zu konstatieren, als auch die Gegner das gewerblich ökonomische Moment der Forstwirtschaft stärker betonen als früher. Umtriebe zu verteidigen bis zum Eintritt der Kernfäule unternehmen jetzt nur wenige Forstleute mehr; reine Buchenbestände mit ihrem geringen Wertzuwachs sollen gemischten Beständen mit nutzholztüchtigen Holzarten weichen. Stärkere Durchforstungen und Lichtungshiebe werden empfohlen, um den Holzvorrat in ein günstigeres Verhältnis zum Zuwachs zu bringen u. dergl. mehr. Andrerseits haben die meisten „Reinerträgler" sich zu Konzessionen verstanden, die zum Teil das Prinzip selbst betreffen, zum Teil dessen praktische Anwendung. Zu jenen rechnen wir die Anerkennung[26]), daß die Wirtschaft nach dem Maximum des Bodenerwartungswerts ihre großen Bedenken eben in der Ungewißheit der künftigen Preise und des Zinsfußes findet. Zu diesen rechnen wir die Forderung, unter dem Titel von Reserven Holzbestände über die berechnete Umtriebszeit hinaus zu konservieren, zur Verhütung einer Ueberfüllung des Markts mit schwächeren Sortimenten und zur Sicherung der Bodenkraft noch ein paar Jahrzehnte dem berechneten Umtrieb zuzusetzen, endlich die Annahme eines Rechnungszinsfußes von nur 2½ ja 2%, also weit unter den bestehenden oder nächstens zu erwartenden Satz. Mit alledem werden die berechneten Umtriebszeiten verlängert und dem realen Bedürfnis des Waldes näher gebracht. Von den neuesten Aeußerungen solcher Schriftsteller, welche auf dem Boden der Reinertragstheorie stehen, heben wir besonders jene von Judeich und Lehr in dem neuen Lorey'schen Handbuch der Forstwissenschaft hervor. Judeich erwähnt die verschiedenen Arten des Umtriebs und schließt seine kurze Darstellung des finanziellen Umtriebs, d. h. eben desjenigen, der die höchste Bodenrente gewährt, mit den Worten: „Wir „können in der durch die Rechnung gefundenen Umtriebszeit in der Praxis nur einen Fingerzeig, „einen Faktor erblicken, welcher uns bei den allgemeinen Erwägungen, auf Grund deren allein „eine Umtriebszeit gewählt werden kann, allerdings wesentlich mit urteilen hilft". Dabei will er für die Rentabilitätsrechnungen einen Zinsfuß von 2—3% in Anwendung bringen. Bei solcher Auffassung ist eine Verständigung der Vertreter der Reinertragstheorie mit ihren Gegnern für alle praktischen Fragen sehr wohl möglich; denn es wird auch unter den letzteren keinen geben, der nicht einen Umtrieb gut hieße, wobei auch die ältesten Schläge sich noch genügend verzinsen, wenn dabei den sonstigen Forderungen einer konservativen Wirtschaft Genüge geleistet wird. Daß dies aber unter gewissen Umständen möglich ist, namentlich dann, wenn für das Holz der ältesten Schläge sehr hohe Preise erzielbar sind, haben wir ausdrücklich hervorgehoben und ist unbestritten. Mit etwas größerer Bestimmtheit spricht sich Lehr für die „finanzielle" Umtriebszeit aus. Obgleich er in Abrede stellt, daß dieselbe im allgemeinen zu allzu kurzen, praktisch unvorteilhaften,

---

zip und Wesen der Finanzrechnung, Wirtschaftszinsfuß), Rechnungsregeln, Erträge, Kosten und wirtschaftlicher Nutzeffekt.

24) Die Ausführungen der Gegner der Reinertragslehre sind niedergelegt teils in selbständigen Schriften, teils und namentlich in zahlreichen, in den Fachzeitschriften zerstreuten Abhandlungen. Unter den ersteren sind die S. 291 erwähnten Schriften von Baur, Bose, Braun und Borggreve, ferner die Schrift von E. A. Knorr, Aus forstlicher Theorie und Praxis, 1878 und der bezügliche Abschnitt der S. 283 genannten Grebe'schen Schrift „Die Betriebs- und Ertragsregulierung der Forsten" hervorzuheben. Unter den Erzeugnissen der Zeitschriftenlitteratur ist wohl am bemerkenswertesten die Serie der Abhandlungen von Baur „Zur Ehrenrettung des Waldes und seiner Bewirtschafter", Art. I—VII in dem Jahrg. 1872 der Monatschrift für Forst- und Jagdwesen.

25) In gleicher Weise finden sich die Darlegungen der Anhänger der Reinertragslehre teils in selbständigen Schriften, teils in der Zeitschriftenlitteratur. S. von den S. 291 aufgeführten Schriften besonders: G. Heyers Waldwertberechnung und forstliche Statik, Krafts Schrift: „Ueber die Beziehungen des Bodenerwartungswerts zur Reinertragslehre", Lehrs Waldwertrechnung und Statik in dem Lorey'schen Handbuch und das S. 283 genannte Werk von Judeich, „Forsteinrichtung". Auch die neueren Schriften von Martin, Stötzer, Endres (s. S. 291) stehen auf diesem Boden. Auf die Erzeugnisse der Zeitschriftenlitteratur einzugehen, würde zu weit führen. Eines der ersten bedeutenderen war die Abhandlung von G. Heyer, „Die Wahl der Umtriebszeit" in der Allgem. Forst- und Jagd-Zeitung, Jahrg. 1866, S. 1 ff.

26) So bei G. Heyer, Waldwertberechnung. 1883. S. 43 ff.

Umtriebszeiten führe, so sagt er doch, in Fällen, wo die stärkeren Hölzer genügende Preise nicht erlangen, schwächere Hölzer aber zu den angesetzten Preisen verkäuflich seien, „müsse sich der Forstwirt mit niederen „Umtrieben bescheiden, wenn auch das für schöne Wälder schwärmende Herz des Technikers dabei „ein wenig blutet". Aber er hebt die Unzulänglichkeit der heutigen Unterlagen der Rechnung hervor und warnt vor einem „Sprung ins Dunkle". „Wohl in den meisten deutschen Waldungen, in welchen nicht Vorräte aufgespeichert sind, die den Hubertusburger Frieden (1763) erlebten, kann man zunächst an der gegebenen Umtriebszeit festhalten." Bei solchen Zugeständnissen kann sich der konservativste Praktiker beruhigen; eher möchte gegen darnach für zulässig erklärte 120jährige Umtriebe dieser selbst Bedenken aussprechen.

Wenn nun aber die Anhänger der Reinertragstheorie solche Zugeständnisse an die Forderungen der Praktiker machen, so darf man wohl fragen, wo dann das Prinzip, die Regel, bleibt; denn wer die Schriften Preßlers und seiner ersten Nachfolger liest, kann doch darüber nicht im Zweifel sein, daß seine Lehrsätze nicht bloß theoretische Gebilde, sondern, wenn auch unter bestimmten Ausnahmen, praktisch durchführbare Wirtschaftsregeln sein sollten. Wenn sie das nun nicht mehr sind, dann ist die Frage berechtigt, ob es nicht richtiger wäre, zu sagen, das aufgestellte Prinzip für die Bewirtschaftung unserer Hochwälder ist so lange praktisch unmöglich, als nicht der Zinsfuß als der eigentlich entscheidende Faktor auf etwa 2% gesunken ist. — Der Wunsch und der Versuch, die Forstwirtschaft dem mathematischen Kalkül zu unterwerfen, und die Forstwirtschaftslehre in ihrem ökonomischen Teil auf den Rang einer exakten Disziplin zu erheben, scheint uns der letzte Grund der ganzen Bewegung zu sein und verdient unseres Erachtens Lob. Aber die realen Verhältnisse passen nicht zur Schablone, welche die Rechnung aufstellt, oder, um bildlich zu reden, der Schuh paßt nicht zum Fuß und es scheint nicht wohlgethan, dem Fuß Gewalt anzuthun, damit er in den Schuh passe. Hiermit ist unsere Stellung zur sogenannten Reinertragslehre ausgesprochen.

VI. Das Interesse der verschiedenen Länder und Waldbesitzer und die Wirtschaft des Staats.

H. Rentzsch, Der Wald im Haushalt der Natur und der Volkswirtschaft. 1862. A. Bernhardt, Die Waldwirtschaft und der Waldschutz. 1869. E. Landolt, Der Wald im Haushalt der Natur und der Menschen. 1870. E. Ney, Ueber die Bedeutung des Waldes im Haushalte der Natur und der Menschen. 1874. Ph. Geyer, Der Wald im nationalen Wirtschaftsleben. 1879. R. Heß, Ueber Waldschutz und Schutzwald. 1888. F. Baur, Ueber die Sonderstellung des Waldes im nationalen Wirtschaftsleben. 1895. Vgl. auch die Litter. zu Abschnitt VII.

E. Ebermayer, Die physikalischen Einwirkungen des Waldes auf Luft und Boden und dessen klimatologische Bedeutung. 1873. Lorenz v. Liburnau, Wald, Klima und Wasser. 1878. Ders., Resultate forstlich-meteorologischer Beobachtungen. 1890. E. Ney, Ueber den Einfluß des Waldes auf das Klima. 1886. Ders., Der Wald und die Quellen. 1894. Müttrich, Beobachtungsergebnisse der forstlich-meteorologischen Stationen in Preußen 2c. seit 1875. Wex, Ueber die Wasserabnahme in den Quellen, Flüssen und Strömen 2c. 1873 und 1879. Hagen, Ueber Veränderung der Wasserstände in den preußischen Strömen. 1880. Honsell, Die Hochwasserkatastrophen am Rhein im November und Dezember 1882. 1883. Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse, von dem Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großh. Baden. 1889.

§ 34. Nicht jedes Land hat das gleiche Interesse an der Erhaltung und der Bewirtschaftung des Waldes. Ist ein solches reich an fossilen Brennstoffen und deren Bezug überallhin leicht möglich, so ist sein Bedarf an Brennholz nur ein geringer. Ist es ferner günstig gelegen für die Zufuhr von Nutzholz, dann braucht es auch dieses nicht zu erzeugen. Im entgegengesetzten Fall ist die Selbsterzeugung von Brenn- und Nutzholz unabweisbar. Einerseits England und die an die Nordsee grenzenden Teile des Kontinents, andererseits das Innere und der Süden Deutschlands sind passende Beispiele der verschiedenen Interessenlage.

Nun kann aber das Bedürfnis des Waldschutzes nicht bloß in der Bedeutung des Waldes für das wirtschaftliche Leben der Völker, sondern auch in der Rolle gefunden werden, welche derselbe im Haushalt der Natur spielt. In früheren Zeiten allerdings bildete die wirtschaftliche Stellung des Waldes den einzigen Beweggrund für eine Einwirkung der öffentlichen Gewalt. Insbesondere waren es die in früheren Jahrhunderten erlassenen „Forstordnungen", welche das von ihnen geschaffene System weitgehender Bevormundung der Waldbesitzer mit der Befürchtung einer „gemeinen Gefahr der Holznot" begründeten. Von einer solchen auch

heutzutage bei den derzeit hoch entwickelten Verkehrsverhältnissen noch zu reden, würde einen gewissen Widerspruch in sich schließen. Dies um so mehr, als das Brennholzerzeugnis des Waldes vielerorts nur mit Mühe gegen den Wettbewerb der fossilen Brennstoffe sich zu behaupten vermag und dem Nutzholzerzeugnisse wenigstens der Forste Deutschlands in der Einfuhr ausländischen Nutzholzes ein mächtiger Konkurrent erwachsen ist. Hiemit tritt naturgemäß der wirtschaftliche Faktor in der Begründung des Waldschutzes in den Hintergrund. Wenn diese letztere hiernach in erster Linie auf die Stellung des Waldes im Haushalt der Natur zurückgeführt werden muß, so gelangen wir hiemit zu der Frage nach dem heutigen Stande unseres Wissens über den Einfluß des Waldes auf das Klima und auf den Wasserhaushalt der Flüsse.

§ 35. In der Frage nach dem Einflusse des Waldes auf das Klima standen sich bis vor nicht langer Zeit die Anschauungen ziemlich unvermittelt gegenüber. Eine Klärung derselben ist erst eingetreten, seitdem der Weg vergleichender Beobachtungen durch die Errichtung forstlich- meteorolgischer Stationen [27]) beschritten worden ist.

Rücksichtlich der Beziehungen des Waldes zu den Temperaturverhältnissen der atmosphärischen Luft ist zu erinnern an den Einfluß, welcher der Vegetation überhaupt zugeschrieben werden kann. Ein solcher ist zunächst zurückzuführen auf die Beschattung und Ueberschirmung des Bodens, wodurch die Insolation am Tage wie die Wärmeausstrahlung bei Nacht abgeschwächt wird. Eine zweite Wirkung der Vegetationsdecke steht im Zusammenhang zu dem reichlichen Wassergehalt der Pflanzen, vermöge dessen die Vegetationsdecke in ihrem Einflusse auf die Lufttemperatur sich freien Wasserflächen nähert. Beide Faktoren machen sich in der Richtung der Mäßigung der Temperaturextreme geltend. Andererseits wirkt die vegetabilische Verdunstung in Folge der Bindung von Wärme abkühlend auf die Lufttemperatur ein. Nun bedingt aber die Natur des Waldes als einer Vegetation hochstämmiger Holzgewächse noch gewisse Besonderheiten, über welche nur die vergleichenden Beobachtungen auf den zu diesem Zwecke eingerichteten Doppelstationen im Waldinnern und im Freilande Aufschluß zu bringen vermögen. Nach dem bis jetzt vorliegenden Ergebnisse dieser Beobachtungen läßt sich das Urteil über den Einfluß des Waldes auf die Temperaturzustände der atmosphärischen Luft dahin zusammenfassen, daß der Wald im Durchschnitte längerer Zeiträume abkühlend und auf die täglichen Temperaturschwankungen abstumpfend einwirkt, daß unter diesen Einflüssen der erstere von verhältnismäßig untergeordnetem Belang, der letztere aber ein deutlich wahrnehmbarer ist und daß endlich die beiden gekennzeichneten Wirkungen in der Zeit der lebhaftesten Vegetationsthätigkeit am stärksten hervortreten.

Die vorliegenden Beobachtungsergebnisse über den Einfluß des Waldes auf die mittlere Jahrestemperatur berechtigen nicht gerade zu dem Schlusse auf einen weitgehenden Einfluß des Waldes in dieser Richtung. Nach den Ebermayer'schen Beobachtungen ergab sich im Jahresmittel für das Waldinnere ein Minus von 1,3° C. gegenüber dem Freilande; das erheblich umfassendere Beobachtungsmaterial von Müttrich läßt nur ein Minus von 0,7° für das Waldinnere erkennen. Wird nur die Vegetationszeit (Monate Mai bis September) in Betracht gezogen, so erhöhen sich die Minderbeträge im Walde auf 2,3° (Ebermayer), bez. 1,6° (Müttrich). Bemerkenswerter ist der mäßigende Einfluß des Waldes auf die täglichen Temperaturschwankungen, welcher sich darin ausspricht, daß im Waldinnern die täglichen Maxima weniger hoch ansteigen und andererseits die Minima weniger tief sinken, als im Freilande. Der Abstand der täglichen Maxima und Minima war im Waldinnern nach den Ebermayer'schen Beobachtungen um 3,5°, nach den Müttrich'schen um 2,1° geringer als im Freilande. Wird auch in dieser Hinsicht nur die Vegetationszeit in Betracht gezogen, so erhöhen sich die Ziffern auf 5,5°, bez. 3,2° [28]).

---

27) Mit der Einrichtung forstlich-meteorologischer Stationen wurde der Anfang durch Krutzsch in Sachsen gemacht. Aber erst durch die von Ebermayer im Jahre 1867 in Bayern ins Leben gerufenen 8 Stationen wurde die Beobachtung auf eine breitere Grundlage gestellt. Inzwischen wurden in Deutschland weitere 16 Stationen, worunter 11 in Preußen, errichtet und der einheitlichen Leitung von Müttrich in Eberswalde unterstellt. Auch in Oesterreich wurde auf Anregung von Lorenz-Liburnau eine Anzahl von Stationen in mehreren Kronländern eingerichtet. Ebenso sind in der Schweiz 6 Stationen von dem Leiter des forsttichen Versuchswesens Bühler gegründet worden.

28) Vgl. die Zusammenstellung der Ergebnisse

Die Frage, ob dem Walde ein Einfluß auf die Feuchtigkeitsverhältnisse der atmosphärischen Luft zuzuschreiben sei, ist auf Grund der vorliegenden Beobachtungsergebnisse zunächst dahin zu beantworten, daß der relative Feuchtigkeitsgehalt der Luft im Waldinnern höher ist, als im Freilande. Eine andere Frage aber ist es, ob dem Walde auch ein Einfluß auf die Vermehrung der Regenmenge zugeschrieben werden könne. In dieser Hinsicht scheint die Einwirkung des Waldes früher überschätzt worden zu sein. An eine allgemeine Verminderung der Regenmenge in Folge der im Laufe der Zeit vorgekommenen Entwaldungen wird jedenfalls nicht zu denken sein. Dies schließt aber nicht aus, daß der Wald eine örtliche Vermehrung der Niederschlagsmenge herbeiführen könne. Die Verhältnisse in dieser Beziehung sind übrigens nicht so einfach, als vielfach angenommen wird. Eine Schwierigkeit liegt namentlich darin, die Einwirkung des Waldes von derjenigen anderer Faktoren, wie der Erhebung über die Meeresfläche, zu trennen. Im allgemeinen wird gesagt werden können, daß ein Einfluß des Waldes auf Kondensation feuchter Luftströmungen im Flach- und Hügellande wenig wahrscheinlich, in größerer Höhenlage aber eher anzunehmen ist.

Nach den Ebermayer'schen Beobachtungen stellte sich der relative Feuchtigkeitsgehalt der Luft im Waldinnern im Jahresdurchschnitt um etwa 6% höher heraus, als im Freiland; für die Vegetationszeit erhöht sich der Betrag auf rund 10%. Die Beobachtungen auf den Müttrich'schen Stationen bestätigen im wesentlichen den Mehrbetrag des Waldinnern rücksichtlich der relativen Luftfeuchtigkeit. Vergleichende Beobachtungen über die Regenmenge des Waldes und des Freilandes sind nur spärlich vorhanden. Die Beobachtungen, bei welchen die Regenmesser im Waldinnern aufgestellt waren, geben über die vorliegende Frage keinen Aufschluß, da ein Teil der Niederschläge von den Baumkronen weg unmittelbar wieder verdunstet. Verwertbare Beobachtungen liegen vor von Fautrat und Sartiaux, auf einer französischen Forstdomäne angestellt. Der hiebei ermittelte Mehrbetrag der Regenmenge im Bereich des Waldes gegenüber dem freien Felde war übrigens nur ein geringfügiger (im Laubwald 3—4%, im Nadelwald 8—9%). Die von Bühler auf den Schweizerischen Stationen angestellten Beobachtungen über die Niederschlagsmengen im Freien und auf Schlagflächen innerhalb des Waldes ergaben so unbedeutende Unterschiede, daß derselbe sich dahin ausspricht, die Niederschläge innerhalb und außerhalb des Waldes dürfen als gleich groß angenommen werden [29]).

Noch wenig geklärt ist die weitere Frage, ob dem Walde ein Einfluß auf die elektrischen Erscheinungen der Atmosphäre, die Gewitter und Hagelbildung, zukomme. In gleicher Weise sind wir über die Frage der Uebertragung der klimatischen Eigentümlichkeiten des Waldinnern auf die nähere und weitere Umgebung noch wenig unterrichtet. Endlich ist hervorzuheben, daß der Einfluß des Waldes durch die allgemeinen Regulatoren des Klimas, wie die Zonenlage, die Meereshöhe, die Luft- und Meeresströmungen und die Verteilung von Wasser und Festland erheblich modificiert wird. In dieser Hinsicht macht sich namentlich der Gegensatz des See- und des Kontinentalklimas geltend. Das durch die Mäßigung der Temperaturextreme und einen hohen Grad relativer Luftfeuchtigkeit gekennzeichnete Seeklima läßt beispielsweise für die Küstenländer des atlantischen Ozeans die klimatische Bedeutung des daselbst ohnehin weniger verbreiteten Waldes zurücktreten. Der Einfluß des Seeklimas macht sich auch im norddeutschen Flachlande geltend, weshalb auch hier die klimatische Bedeutung des Waldes abgeschwächt wird. Im Gegensatz hiezu tritt im Bereich des Kontinentalklimas, welches durch schroffe Temperaturextreme und vorherrschende Trockenheit der Luft ausgezeichnet ist, die Wichtigkeit einer entsprechenden Waldbedeckung vom Gesichtspunkte der klimatischen Einwirkung mehr in den Vordergrund. Im großen und ganzen ist aber wohl nicht zu verkennen, daß die in früherer Zeit vielfach überschätzte klimatische Bedeutung des Waldes auf ein gewisses Maß zurückzuführen sein wird.

§ 36. Mehr in die Augen fallend, als der Einfluß auf das Klima, ist die Einwirkung des Waldes auf den Wasserhaushalt der Flüsse.

Die Bildung der Quellen ist zwar in erster Linie von geognostischen Verhältnissen

bei Graner, Forstgesetzgebung rc. (1892) S. 22 ff.

29) Vgl. Bühler, Mitteilungen der Schweizerischen Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen, II. Bd. (1892) S. 132 ff.

abhängig; hiedurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch die Vegetationsdecke einen Einfluß auf die Speisung und die Ergiebigkeit der Quellen ausübt. Eine günstige Einwirkung des Waldes hierauf ergiebt sich aus der beträchtlichen Verzögerung, welche die Schneeschmelze im Walde erfährt, aus der Verlangsamung des oberflächlichen Abströmens der Regenniederschläge durch die Waldbodendecke und aus der Erhaltung der unterirdischen Wasseradern in Folge der Mäßigung der Verdunstung im Waldinnern. Diese Verhältnisse erklären in ungezwungener Weise einen gewissen Einfluß der Bewaldung auf die Quellbildung, wenn auch die zahlreichen Berichte über Versiegen von Quellen als Folge vorgekommener Entwaldungen teilweise mit Vorsicht aufzunehmen sein werden.

Das Régime der offenen Gerinne, der Bäche, Flüsse und Ströme, d. h. die Gesamtheit der Schwankungen, welchen der Wasserstand derselben ausgesetzt ist, wird vor allem durch die Art der Wasserabfuhr bedingt. Dieselbe ist abhängig teils von der physikalischen Beschaffenheit des Bodens und der Gestaltung des Terrains im Aufnahmegebiet, teils aber auch von der Vegetationsdecke. In letzterer Hinsicht kommt zunächst in Betracht, daß im Wald ein beträchtlicher Teil der Niederschläge von den Baumkronen aufgefangen wird und von hier aus unmittelbar wieder verdunstet. Sodann wird ein erheblicher Teil des von den Baumwurzeln aufgenommenen Wassers im Wege der Transspiration an die Atmosphäre zurückgegeben. Das Schwergewicht in der Einwirkung des Waldes auf die Wasserabfuhr nach den Flüssen ist aber in der Verlangsamung des Abflusses der Niederschläge durch den Wald zu suchen, wodurch nicht nur das Eindringen derselben in den Boden erleichtert, sondern auch die rasche und plötzliche Füllung der Flüsse mit dem Gefolge der Hochwasser bis zu einem gewissen Grade verhütet wird. Die günstige Wirkung, welche der Wald durch Verlängerung der Abflußzeiten ausübt, ist teils dem Waldschlusse, vermöge dessen die Niederschläge mit verminderter Kraft an den Boden gelangen, teils dem mechanischen Widerstand, welchen das abfließende Wasser in dem durchwurzelten Boden findet, teils und namentlich der Waldbodendecke zuzuschreiben, welche die Niederschläge in sich zurückhält und erst allmählich wieder abgiebt, während an kahlen Gehängen die meteorischen Wasser ungehindert, mit gesteigerter Schnelligkeit und in bahnlosen Rinnsalen den Flüssen zuströmen. Dieser die Wasserabfuhr verzögernde Einfluß tritt in besonderem Maße im Gebirgswald hervor teils wegen der daselbst vorkommenden größeren Steilheit der Gehänge, teils wegen der beträchtlichen, der Gebirgslage eigenen Niederschlagsmenge. Gegen außerordentliche Vorkommnisse allerdings, hervorgerufen durch übermäßige Steigerung der Niederschläge und plötzlichen Eintritt der Hochwasser, vermag auch der Wald nicht mehr erfolgreich zu schützen. Eine in anderer Richtung sich bewegende, früher vielfach nicht genügend gewürdigte Bedeutung des Waldes liegt in der Verminderung der Abfuhr der Schuttstoffe, welche als „Detritus" bezeichnet werden und in dem Wasserhaushalt der Flüsse eine mitunter verhängnisvolle Rolle spielen. Schon der Kronenschirm des Waldes bricht die zerstörende Kraft des niederstürzenden Regens und ebenso schützt die Bodendecke des Waldes den Boden gegen den unmittelbaren Angriff der Niederschlagswasser; in noch wirksamerer Weise aber wird das Abfluten der Bodenkrume durch das Wurzelgeflecht der Waldbäume verhindert.

In der sogenannten Wasserstandsfrage ist das umfassendste Material durch die Untersuchung der Rheinstromverhältnisse beigebracht worden. In dem die Ergebnisse dieser Untersuchung enthaltenden Werke [30]) ist ausdrücklich anerkannt, daß „der Wald von ganz unzweifelhaft wohlthätiger Bedeutung in den Gebirgen durch die Befestigung des Verwitterungsbodens sei, wodurch Abschwemmungen, Bergschlipfe, die Bildung von Trümmerhalden und die Lieferung von Schuttmassen nach den Thälern und in die Wasserläufe verhütet oder gemindert werden". Ebenso ist in dem Schlußabschnitte zusammenfassend bemerkt, daß „dem Vorhandensein größerer und geschlos-

30) Vgl. das vom Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie in Baden bearbeitete Werk „Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse", 1889; insbes. 1. Teil, V. Abschn. „Die Bewaldung des Stromgebiets" und 2. Teil, VII. Abschn. „Wasser und Wald". Ferner: Bericht der zur Untersuchung der Rheinstromverhältnisse niedergesetzten Reichskommission. 1891.

jener Waldungen im gebirgigen Einzugsgebiete des Stroms eine günstige Einwirkung auf die Ausgleichung der Schwankungen in der Wasserführung der Zuflüsse und insbesondere auf die Verhütung der Geschiebebildung zuzuschreiben sei"[31]).

§ 37. Wie demnach das Bedürfnis des Waldschutzes ein nach den natürlichen Verhältnissen der einzelnen Länder wechselndes ist, so ist auch das Interesse der Waldeigentümer an der Erhaltung und Bewirtschaftung der Wälder sehr verschieden.

Der vorübergehende Besitzer, ein Holzhändler oder Güterspekulant, sieht gar nicht auf die Rente, sondern auf den augenblicklichen Preis des Holzes. Kann er mit Vorteil verkaufen, so wird ihn keine Rücksicht abhalten, den Wald niederzuhauen. Andre Private wollen den Wald erhalten; aber sie sind finanziell genötigt oder sonst entschlossen, möglichst hohen Gewinn aus ihrem Kapital zu ziehen. Diesen sagt nur eine Wirtschaft zu, welche dasselbe noch landesüblich verzinst, also Niederwald oder Mittelwald mit mäßigem Oberholzvorrat oder Hochwald mit kurzem Umtrieb. Die meisten aus dieser Kategorie werden aber nach ihrem Holz- und Geldbedürfnis wirtschaften und es wird davon abhängen, wie der Wald dabei wegkommt. Die fideikommissarisch gebundenen Waldbesitzer haben an sich auch kein anderes Interesse, als möglichst hohe Nutzung ihres Vermögens. Aber sie sind durch den übernommenen Bestand des Waldes zu dessen Erhaltung genötigt und das Familieninteresse führt auf Sicherung und Besserung desselben für die späteren Nutznießer hin, wirkt also ähnlich wie das Gemeininteresse. Diesem Waldbesitz nahe steht der Besitz der Stiftungen. Auch hier waltet neben dem Verlangen nach hoher Rente noch das nach Sicherung des Vermögens und die Tendenz für die Zukunft zu sorgen; also ist hier die Grundlage für eine konservative Wirtschaft gegeben und wird noch gefördert durch den gemeinwirtschaftlichen Zweck der meisten Stiftungen. Bei den Gemeinden treten diese Zwecke, lokal begrenzt, als das bestimmende Moment hervor. Dem entspricht die Sorge für das Holzbedürfnis der Angehörigen nach Quantität und Qualität mit möglichster Sicherung der Zukunft, und sogar Ansammlung von Vorräten für Fälle der Not. Auch der Wunsch, die armen Leute im Winter zu beschäftigen, wirkt konservierend. Daneben besteht das Interesse, die kommunalen Einnahmen zu steigern. Dies wird, so lange die konservative Tendenz vorherrscht, zu langen Umtrieben bis zum Maximum des Geldertrags führen, im entgegengesetzten Fall zur Ausnutzung des Waldes und kurzen Umtrieben. Nicht selten muß auch der Gemeindewald dem Drängen nach Erweiterung des landwirtschaftlichen Besitzes und der Streu- und Weidenutzungen Opfer bringen. — Auch im Staatswald streiten sich zwei Tendenzen. Die fiskalische ist privater Natur; sie verlangt nachhaltige, jedoch möglichst hohe Nutzungen vom Vermögen. Dem entgegen fordert der Charakter des Staats, als des Pflegers und Vertreters der gemeinwirtschaftlichen Interessen im Volke, Konservierung des Waldes, soweit er notwendig und heilsam ist, und eine Bewirtschaftung desselben im Gesamtinteresse, sei es auch mit Opfern. Beide Tendenzen zu verbinden ist eine der schwersten Aufgaben eines klugen und wohlwollenden Regiments. In finanziell bedrängten Zeiten wird immer die erstere vorwiegen und kann sogar zu Veräußerungen von Wäldern und übertriebenen Holzhieben führen, die doppelt gefährlich sind, weil dann auch für die Kultur wenig geschieht. In finanziell günstigen Perioden wird man versuchen, die zweite Tendenz schärfer zur Geltung zu bringen, also den Wald konservieren und womöglich ausdehnen durch Ankauf von Privatwäldern und Kultivierung von für die Holzzucht geeignetem Boden. Aber man muß es im allgemeinen als ein Glück bezeichnen, daß Aenderungen in der Wirtschaft sich schwer vollziehen lassen; dadurch werden auch in schwerer Finanznot die Waldbestände leichter konserviert und übertriebene Anforderungen in günstigen Zeiten ferne gehalten.

§ 38. Nach dem Gesagten kann es keine allgemein gültige Regel für die Bewirtschaf-

31) Die angeführten Stellen finden sich auf S. 107 und 353 des eben erwähnten Werks „Der Rheinstrom" ꝛc.

tung der Staatsforste geben. Wo das Bedürfnis nach Wald gering ist, wird der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt mit Recht vorwiegen. Man wird Veräußerungen von Wald zum Zweck der landwirtschaftlichen Kultur an solchen Stellen, wo nicht Schutzwaldungen angezeigt sind, nicht widerstreben, solchen Wirtschaftsarten den Vorzug geben, welche den größten Reinertrag erwarten lassen, und im Hochwald Umtriebe wählen, welche zwar die Bodenkraft schützen, innerhalb der dadurch gesteckten Grenze aber das Holzkapital möglichst hoch verzinsen. Wo dagegen der Wald dringendes Bedürfnis ist, muß der Staat seinen Besitz möglichst erhalten, den durch Ablösungen und passende Verkäufe entstehenden Abgang ersetzen und solche Privatwaldungen zu erwerben bestrebt sein, welche am meisten gefährdet erscheinen. Ferner muß er vorzugsweise Hochwaldwirtschaft treiben und dafür Umtriebe wählen, welche mindestens das Maximum des durchschnittlichen Holzzuwachses gewähren. Wir sagen mindestens; denn wenn es auch richtig ist, dieses System als das maßgebende zu bezeichnen, so giebt es doch Fälle, wo weitergehende Umtriebe sich rechtfertigen, namentlich wenn es sich um Erzeugnisse gewisser vom Bedürfnis der Gewerbe geforderter starker Sortimente handelt, wie auch bei sehr hohen Preisen des starken Holzes, wo im Moment der Kulmination des durchschnittlichen Massenzuwachses das Wertzuwachsprozent noch ein hohes ist. Das Gleiche ist der Fall, wo der Verjüngung wegen noch eine Ausdehnung der Umtriebszeit notwendig ist, was indes nur ausnahmsweise in hohen Gebirgslagen vorkommen wird, weil im allgemeinen bei der Wirtschaft nach dem Maximum des durchschnittlichen Massenzuwachses die Verjüngung gesichert erscheint. Zwar bringt der Staat auf diese Weise Opfer an Zins; aber sie werden ersetzt finanziell durch die im Vergleiche zu kürzeren Umtrieben größeren Geldeinnahmen und durch das Vorhandensein starker Vermögensreserven in Form von Holzvorräten, volkswirtschaftlich durch die sicherere und reichlichere Befriedigung des Holzbedürfnisses, durch den Vorteil mancher Industrieen, durch die verstärkte Arbeitsgelegenheit im Winter, durch die günstigen klimatischen Wirkungen, die ja nicht bloß von der Ausdehnung des Waldareals abhängen, sondern ebenso von dessen Bestockung, und durch den Gewinn an landwirtschaftlichem Areal. Gerade der letzte Punkt scheint wichtiger als gewöhnlich angenommen wird. Nimmt man an, einer Gemeinde, die auf Selbsterzeugung ihres Holzbedarfs angewiesen ist, gelänge es, durch Uebergang von der privatwirtschaftlich richtigen Wirtschaft ihres Hochwalds zum Umtrieb nach dem Maximum des Massenzuwachses ihren Wald um ein Zehntel oder Zwanzigstel zu verkleinern, indem sie hinfort auf dem kleineren Areal ebenso viel und daneben noch stärkeres Holz erzeugt als auf dem bisherigen, so gewinnt sie 10 oder 5 % des Areals für die Landwirtschaft und damit vermehrte Gelegenheit für Arbeit und Verwertung ihrer Kapitalnutzungen. Dagegen kommt der Verlust an Zinsen von ihrem Holzkapital durch Minderung des Zuwachsprozents gar nicht in Betracht. Für den Staat als Vertreter der Volksinteressen ist das Verhältnis dasselbe.

Für den Staat ist aber schließlich auch noch die Erwägung von Bedeutung, daß er nicht bloß der Vertreter der gemeinsamen Interessen gegenüber von den individuellen ist sondern auch der zukünftigen im Gegensatz zu den gegenwärtigen, daß der Wald eine Art Fideikommiß bildet, welches die Gegenwart nutzen darf, das jedoch in seiner Substanz anzugreifen nur die höchste Not entschuldigen kann. Mit der daraus für eine Staatsregierung hervorgehenden Pflicht verträgt es sich schwer, mit den Umtrieben im Walde entschieden herunterzugehen und die entbehrlichen Holzvorräte zu veräußern. Möglich wäre es freilich, den Erlös daraus in irgend einer anderen Form kapitalisiert der Zukunft zu erhalten. Aber die Erfahrung lehrt, daß das nicht immer geschieht, daß vielmehr außerordentliche Einnahmen, welche einige Zeit dauern, für laufende Ausgaben verwendet werden. Dann erfreut man sich einige Zeit schöner Einnahmen, richtet sein Leben darnach ein und gewöhnt sich an große Ausgaben. Sind aber dann die Kapitalien verbraucht, so gerät man in doppelt große Not. Die Finanzgeschichte ist voll von Beweisen für diese Behauptung.

VII. Die Wirtschaft der Körperschaften und Privaten*).

G. L. Hartig, Grundsätze der Forstdirektion. 2. A. 1813. K. Roth, Theorie der Forstgesetzgebung und Forstverwaltung. 1841. E. v. Berg, Staatsforstwirtschaftslehre. 1850. J. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. 1875. Ders., Lehrbuch der Forstverwaltung. 1883. B. Danckelmann, Gemeindewald und Genossenwald. 1882. A. Schwappach, Handbuch der Forstverwaltungskunde. 1884. C. Heck, Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft. 1887. J. Lehr, Forstpolitik, XIV. Abschn. in Lorey's Handbuch. M. Endres, Art. Forsten im H.W. III. F. Grauer, Forstgesetzgebung und Forstverwaltung. 1892. A. Schwappach, Forstpolitik ꝛc. 1894. — Roscher, II. § 188 ff. Rau, II. § 153 ff. R. v. Mohl, Die Polizeiwissenschaft ꝛc. 3. A. 1866; Bd. II. § 147 ff. A. Wagner, F.W. Bd. I. 3. A. 1883. § 235 ff.

§ 39. Das Vorgehen der Gesetzgebung gegenüber der Waldwirtschaft der Gemeinden muß auf deren eigenartige öffentlich rechtliche Stellung zurückgeführt werden. Den politischen Gemeinden sind in dieser Hinsicht die waldbesitzenden Stiftungen und sonstigen Körperschaften, welche öffentliche Zwecke verfolgen, gleichzuachten. Zweifelhaft liegt die Frage, ob auch die Realgemeinden der bezüglichen Gesetzgebung zu unterstellen seien. Sie wird jedenfalls dann zu bejahen sein, wenn die rechtliche Natur der Realgemeinden dahin aufgefaßt wird, daß dieselben kein vom Gemeindegut getrenntes Grundeigentum besitzen, vielmehr das Eigentum der weiteren (politischen) Gemeinde als mit einer Reallast zu Gunsten der Realgemeinde beschwert gedacht wird [32]).

Der die neuere Gemeindegesetzgebung beherrschende Grundsatz des Selbstverwaltungsrechts bedarf der Einschränkung durch das Eingreifen der staatlichen Aufsicht. Diese letztere wurzelt in dem Gedanken, daß die Gemeinde als eine zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben berufene Gemeinschaft eine dauernde Bestimmung und demnach der Staat ein unmittelbares Interesse an der Erhaltung wie der Gemeinde selbst, so auch derjenigen wirtschaftlichen Grundlagen habe, durch welche die Erfüllung jener öffentlichen Aufgaben wesentlich mitbedingt ist. Wenn dieser Gesichtspunkt gerade bei demjenigen Vermögensbestandteil, welchem vielfach, namentlich bei ländlichen Gemeinden, eine hervorragende Bedeutung für den Gemeindehaushalt zukommt, nämlich beim Gemeindewalde, in verstärktem Mäße sich geltend macht, so erklärt sich dies aus der eigenartigen Natur der Waldwirtschaft, bei welcher ein Eingriff in den Grundstock ebenso leicht zu vollziehen, als schwer wieder gut zu machen ist. Hieraus ergiebt sich für den Staat als den Hüter der Interessen der Gesamtheit wie der Zukunft die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß die jetzt lebenden Gemeindeglieder sich auf den Fruchtgenuß beschränken und den Grundstock unangetastet den künftigen Gemeindegenossen überliefern.

Die nächstliegende Aufgabe der Gesetzgebung ist die Fürsorge für die Erhaltung des Bestands des Gemeindewaldbesitzes. Zu diesem Zweck sind Vorschriften erforderlich, welche die Veräußerung, die Verteilung und die Rodung von Bestandteilen des Forstbesitzes der Gemeinden an die Genehmigung der Regierungsbehörden knüpfen. Diesen die Erhaltung des Bestands sicherstellenden Vorschriften steht die Gesamtheit derjenigen Bestimmungen gegenüber, welche sich auf die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen beziehen. Wenn auch die auf diesem Gebiete in den verschiedenen Staaten bestehenden gesetzlichen Einrichtungen nach mehrfachen Richtungen auseinandergehen, so liegt denselben doch der gemeinsame Gedanke zu Grunde, den Forderungen der Nachhaltigkeit, der Planmäßigkeit und der Sachkunde in der Bewirtschaftung der Körperschaftswaldungen Ausdruck zu verleihen. Den beiden ersteren Forderungen wird Genüge geleistet durch die Vorschrift der Aufstellung von Betriebsplänen, welche periodischer Erneuerung zu unterziehen sind. Die Genehmigung dieser für den Nutzungsvollzug einer längeren Reihe von Jahren maßgebenden Betriebspläne muß

*) Die Ausführungen in den Abschnitten VII und VIII lehnen sich an die Darstellung in dem oben bezeichneten Buch des Verfassers an; vgl. insbesondere: Grauer, Forstgesetzgebung und Forstverwaltung; 1. Teil, 1.—3. und 5.—7. Abschnitt, sowie 2. Teil, 1. Abschnitt.
32) Vgl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. 1885 1. Bd. S. 292.

der staatlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten bleiben. In der Natur der Gemeindewirtschaft liegt es, daß mitunter außerordentliche Bedürfnisse hervortreten, welche Vorgriffe in die Nutzung kommender Jahre notwendig machen. Auch in diesem Falle ist es Aufgabe der staatlichen Aufsichtsbehörde, die Wiederausgleichung solcher Mehrnutzungen zu überwachen. Die allgemeine Vorschrift der nachhaltigen Wirtschaftsführung und die besonderen Vorschriften über die Aufstellung von Betriebsplänen erhalten nun aber eine gesicherte Unterlage erst durch das Hinzutreten von Bestimmungen, welche darauf abzielen, den Betrieb selbst in sachverständige Hände zu legen. Hiebei steht übrigens nur die technische Betriebsführung in Frage, während die ökonomische Verwaltung, insbesondere die Verfügung über den Ertrag der Waldungen, den Gemeindebehörden zu überlassen ist. In der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten hat die Forderung der Sachkunde in der Bewirtschaftung der Körperschaftswaldungen nicht in gleichem Umfange Verwirklichung gefunden. Solches hat Anlaß gegeben, mehrere Systeme auf dem vorliegenden Gebiete zu unterscheiden. Freilich finden sich die bezüglichen Systeme nicht immer in reiner Form ausgeprägt, doch wird durch deren Gegenüberstellung immerhin die Uebersicht gefördert. Als solche Systeme können gelten: die volle oder teilweise Beförsterung, die ständige Betriebsaufsicht und die allgemeine Vermögensaufsicht.

Das „Beförsterungssystem“ ist gekennzeichnet durch planmäßige Zusammenlegung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen mit den Staatswaldungen zu gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirken behufs der Bewirtschaftung der ersteren durch die staatlichen Forstbeamten. Hiebei entrichten die Gemeinden als Ersatz für die Kosten der technischen Betriebsführung einen Beitrag an die Staatskasse, welcher entweder nach der Flächeneinheit oder nach dem Grundsteuerfuß bemessen wird. Das Urteil über das Beförsterungssystem wird dahin zu gehen haben, daß dasselbe zwar dem Zwecke einer sachgemäßen Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen am sichersten Genüge leistet und die vorhandenen Betriebskräfte am vollkommensten ausnützt, daß es aber die eingreifendste Beschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden in sich schließt, wie denn das formelle Bestehen dieser Einrichtung in den betreffenden Staaten sich vorwiegend aus der langen Geltungsdauer der in Rede stehenden Bestimmungen erklärt.

Ein Uebergangssystem besteht darin, daß den Gemeinden zunächst das Recht, geprüfte Sachverständige zu bestellen, eingeräumt und erst in zweiter Linie Vorkehrung getroffen wird, um die Waldungen derjenigen Gemeinden, welche von jener Befugnis Gebrauch zu machen unterlassen, der Bewirtschaftung durch die Organe der Staatsforstverwaltung zu unterstellen. Erfahrungsmäßig wird auch auf diesem vermittelnden Wege ein guter Erfolg erzielt. Jedenfalls steht dem „System der bedingten Beförsterung“ der Vorzug zur Seite, daß es mit der in der Gegenwart herrschenden Strömung einer besonderen Betonung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden mehr in Einklang sich befindet, als dies von der vollen Beförsterung gesagt werden kann.

Das „System der ständigen Betriebsaufsicht“ ist diejenige Einrichtung, bei welcher zwar die Forderung der Aufstellung von Betriebsplänen aufgestellt und Vorkehrung für Ueberwachung der Einhaltung derselben getroffen, andererseits aber von einer unmittelbaren Einwirkung auf Bestellung technisch vorgebildeter Sachverständiger abgesehen wird. Dieses System ist unverkennbar bemüht, dem Grundsatze des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden weitgehende Zugeständnisse zu machen, bietet aber doch im Bedarfsfalle eine wirksame Handhabe für das Eingreifen der staatlichen Aufsicht.

Das „System der allgemeinen Vermögensaufsicht“ beschränkt die staatliche Aufsicht über die Gemeindewaldungen nur auf dasjenige Maß, welches aus dem Aufsichtsrecht der Staatsregierung über die Vermögensverwaltung der Gemeinden überhaupt folgt. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß keine ausreichende Gewähr für pflegliche Behandlung und

sachkundige Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen dann mehr geboten ist, wenn nur noch für ein derartiges ganz allgemein gehaltenes Aufsichtsrecht ohne näheren Inhalt Raum gelassen ist.

Weitere Fragen, wie die Ordnung des Forstschutzdienstes in den Körperschaftswaldungen, die Bestellung der staatlichen Aufsichtsbehörden u. dgl. betreffen Einzelheiten, auf welche hier nicht wohl eingegangen werden kann.

Thatsächliche Politik. In Preußen fehlt eine einheitliche Gesetzgebung. Nur für die östlichen Provinzen ist eine gemeinsame Grundlage geschaffen worden durch das Gesetz vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen. Es steht auf dem Boden der Betriebsaufsicht. Der Bewirtschaftung sind Betriebspläne zu Grunde zu legen, welche der Feststellung des Regierungspräsidenten bedürfen; derselbe ist außerdem befugt, im Bedarfsfalle die Einreichung von Jahresplänen anzuordnen. Für die Bewirtschaftung und den Schutz der Waldungen durch genügend befähigte Personen ist Fürsorge zu treffen. Rodungen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Das Gesetz enthält auch noch Bestimmungen über Aufforstung unkultivierter Grundstücke. In den übrigen Landesteilen sind die Verhältnisse ungleich geordnet. Ein planmäßiges, übrigens im einzelnen verschiedenartig geordnetes Beförsterungssystem ist eingerichtet in der Provinz Hessen-Nassau und in Teilen der Provinz Hannover. In anderen Teilen der letzteren, sowie in der Provinz Schleswig-Holstein besteht teils Betriebs-, teils nur Vermögensaufsicht. Eine eigenartige Einrichtung endlich findet sich in den Provinzen Rheinland und Westfalen, indem hier die Kommunalwaldungen unter sich zu gemeinsamen Forstverwaltungsverbänden zusammengelegt sind. — Im rechtsrheinischen Bayern ist die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen durch die Art. 6—18 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 geregelt worden. Die Bewirtschaftung muß auf Wirtschaftspläne gestützt sein. Zur Betriebsausführung haben die Gemeinden für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gemeinden geprüfte Sachverständige zu bestellen. Im Unterlassungsfall kann die Betriebsausführung durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, der Staatsforstverwaltung gegen einen entsprechenden Beitrag übertragen werden. In einigen Regierungsbezirken (Unterfranken mit Aschaffenburg und Rheinpfalz) bestehen eigenartige, dem Beförsterungssystem sich nähernde Einrichtungen auf Grund älterer, vom Forstgesetz als fortbestehend erklärter Bestimmungen. — Im Kgr. Sachsen findet eine Ueberwachung der Wirtschaft in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen nur auf Grund des Oberaufsichtsrechts statt, welches der Staat bezüglich der Vermögensverwaltung der Gemeinden überhaupt in Anspruch nimmt. — In Württemberg nimmt das Gesetz vom 16. August 1875 betreffend die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen eine vermittelnde Stellung im Sinne des Systems der bedingten Beförsterung ein. Ausgehend von der Vorschrift der Aufstellung periodischer und jährlicher Betriebspläne stellt das Gesetz weiterhin den Grundsatz auf, daß die Betriebsausführung durch geprüfte Sachverständige zu geschehen habe, deren Wahl den Gemeinden überlassen bleibt. Unterlassen dieselben die Bestellung von Sachverständigen, so geht die technische Betriebsführung an die Organe der Staatsforstverwaltung gegen Entrichtung eines Beitrags an die Staatskasse über. — Ein planmäßig durchgeführtes Beförsterungssystem besteht in Baden auf Grund des Forstgesetzes vom 15. November 1833 und in Hessen nach Maßgabe der organischen Forstordnung vom 16. Januar 1811. Dasselbe gilt von Elsaß-Lothringen, indem hier noch das französische Forstgesetzbuch vom 21. Mai 1827 (vgl. unten) gilt. — In den kleineren deutschen Staaten sind die Verhältnisse zumeist im Sinne des Systems der Betriebsaufsicht, teilweise mit noch weitergehender Fürsorge für entsprechende technische Betriebsleitung, geordnet. — In Oesterreich, wo übrigens der Waldbesitz der Gemeinden in den meisten Kronländern nur ein geringfügiger ist, herrscht im wesentlichen das System der Betriebsaufsicht nach den Vorschriften des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852. Nur in Tirol und Vorarlberg besteht auf Grund besonderer Verordnungen das Beförsterungssystem. — Eingehende Vorschriften enthält das in der Schweiz für den Bereich des „eidgenössischen Forstgebiets“ erlassene Bundesgesetz vom 24. März 1876. Hienach unterliegen in diesem Bereich die Gemeinde- und Korporationswaldungen, auch wenn sie nicht zu den Schutzwaldungen gehören, der Oberaufsicht des Bundes. Der Betrieb in denselben ist durch Aufstellung von Wirtschaftsplänen zu regeln. Auch ist den Kantonen die Verpflichtung auferlegt, die zur Durchführung und Handhabung der gesetzlichen Vorschriften erforderliche Anzahl hinreichend vorgebildeter Forstmänner anzustellen. Außerhalb des eidgenössischen Forstgebiets sind die Verhältnisse nach Kantonen verschieden geordnet. — In Frankreich besteht das Beförsterungssystem auf Grund des Code forestier vom 21. Mai 1827. Derselbe stellt im VI. Titel den Grundsatz auf, daß die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ganz wie die Staatswaldungen und von den Beamten des Staats gegen einen an die Staatskasse zu leistenden Beitrag zu den Verwaltungskosten bewirtschaftet werden sollen. Nur Gemeinden mit geringfügigem, zu regelmäßiger Bewirtschaftung nicht geeignetem Waldbesitz unterliegen dem »régime forestier« nicht.

§ 40. Die Gesamtheit der gesetzlichen Maßnahmen, welche dazu bestimmt sind, die staatliche Aufsicht über die Privatwaldungen sicherzustellen, wird als Waldschutzgesetz-

gebung bezeichnet. Dieselbe stellt sich zur Aufgabe, die Interessen des öffentlichen Wohls gegenüber der wirtschaftenden Thätigkeit des einzelnen Waldbesitzers zur Geltung zu bringen, und knüpft hiebei vorzugsweise an die im Abschnitte VI gekennzeichnete Bedeutung des Waldes für die physischen Verhältnisse der Länder an. Begrifflich erstreckt sich zwar die Waldschutzgesetzgebung auf sämtliche Waldungen ohne Unterschied des Besitzstandes; da jedoch für die Staatswaldungen durch die grundgesetzlichen Vorschriften und für die Gemeindewaldungen durch die einschlägige besondere Gesetzgebung schon ausreichende Fürsorge getroffen ist, so erscheinen die Privatwaldungen als der eigentliche Gegenstand der Waldschutzgesetzgebung. Rücksichtlich der Gestaltung der letzteren lassen sich zwei Systeme unterscheiden. Die eine, ältere Auffassung erachtet die Unterstellung der sämtlichen Waldungen des Landes unter die „Forsthoheit" des Staats als Bedürfnis. Ihr steht die mehr in neuerer Zeit zur Ausbildung gelangte Anschauung gegenüber, welche die Beschränkung der Staatsaufsicht auf den Bereich der Schutzwaldungen zum Grundsatz erhebt.

Das erstere System ist geschichtlich auf dem Boden der in früheren Jahrhunderten erlassenen Forstordnungen erwachsen. Während aber diese letzteren das Verfügungsrecht des Waldbesitzers in weitgehender Weise beschränkten, ist die neuere Gesetzgebung bemüht, den Inhalt des staatlichen Aufsichtsrechts auf ein mit den heutigen Anschauungen im Einklang stehendes Maß zurückzuführen. Sie unterwirft die Waldungen des Landes allgemein den Vorschriften des Rodungsverbots ohne staatliche Genehmigung, des Aufforstungszwangs für die dem Forstgrund angehörenden unbestockten Flächen, nach Umständen auch des Devastationsverbots, während ein Eingriff in den Betrieb, welcher sich übrigens zumeist nur in dem Verbot des kahlen Abtriebs äußert, auf den Schutzwaldbereich eingeschränkt bleibt. Unter Rodung oder Ausstockung versteht die Gesetzgebung die Zuwendung eines seither der Holzzucht gewidmeten Grundstücks zu einer anderweitigen Kulturart. Das Rodungsverbot kann ein mehr oder weniger bedingtes sein, je nachdem die Versagung der Rodungserlaubnis mit bestimmten gesetzlichen Schranken umgeben ist oder in das Ermessen der Forstpolizeibehörde gestellt wird. Eine unerläßliche Ergänzung des Rodungsverbots ist der Aufforstungszwang. Derselbe bezweckt die Sicherung des forstwirtschaftlichen Wiederanbaus der abgeholzten Flächen, für welche die Rodungserlaubnis entweder überhaupt nicht nachgesucht oder nicht erlangt wurde. Die wirksame Durchführung der Aufforstungsvorschrift ruht auf der Voraussetzung, daß der Forstpolizeibehörde die Befugnis zustehe, im Bedarfsfalle die Kultur auf Kosten des säumigen Waldbesitzers zwangsweise in Vollzug setzen zu lassen. Etwas fragwürdig ist die Bedeutung des Devastationsverbots, da der gesetzlichen Feststellung des Begriffs der Waldverwüstung unverkennbare Schwierigkeiten entgegenstehen. Die bestehenden Forstgesetze, soweit sie an diesem Verbot festgehalten haben, suchen das Merkmal der Waldverwüstung teils in einer die Verjüngung gefährdenden Ausdehnung der Holzhiebe, teils in übermäßigen Nebennutzungen, eine Begriffsbestimmung, welche freilich schwankend ist und Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung der Vorschriften birgt. Es möchte zu bezweifeln sein, ob das in Rede stehende System richtig gewürdigt wird, wenn die Einwendung erhoben wird, dasselbe ruhe auf der irrtümlichen Anschauung, als ob es auf die Erhaltung des zufälligen dermaligen Waldstandes ankomme. In Wirklichkeit ist eine sogenannte Normalbewaldungsziffer in keinem der bestehenden Forstgesetze vorgeschrieben. Vielmehr ist die diesem System eigene Beibehaltung des auf sämtliche Waldungen des Landes sich erstreckenden Aufsichtsrechts nur in dem Sinne und zu dem Zwecke erfolgt, um im Hinblick auf die Schwierigkeit einer scharfen gesetzlichen Bestimmung des Schutzwaldbegriffs die Entscheidung der einschlägigen Fragen dem einzelnen Falle vorzubehalten. Ein berechtigter Kern wird dieser Auffassung kaum abzusprechen sein.

Jedes System eines staatlichen Aufsichtsrechts bedarf der gesetzlichen Feststellung des Begriffs der Schutzwaldungen. Derselbe ist nun aber keineswegs ein fest um-

grenzter, und eben aus den Zweifeln, welche bei dem Versuche der Bestimmung dieses der Natur der Sache nach dehnbaren Begriffs hervortreten, erklären sich die Schwierigkeiten, welche nicht nur der Fassung der bezüglichen Gesetzesvorschriften, sondern auch der örtlichen Ausscheidung der Schutzwaldungen sich entgegenstellen.

In der allgemeinsten Fassung würden unter den Begriff von Schutzwaldungen überhaupt alle diejenigen Waldungen fallen, bei welchen in irgend welcher Richtung eine Bedeutung für den Schutz öffentlicher Interessen anzunehmen ist. Hiebei liegt es nahe, in erster Linie an die klimatische Bedeutung des Waldes zu denken. Doch waltet schon hier die Schwierigkeit ob, daß die Grenze sich nicht wohl angeben läßt, bis zu welcher der klimatische Einfluß des Waldes reicht und jenseits deren er aufhört. Deshalb ist auch dieser Gesichtspunkt bei der Bestimmung des Schutzwaldbegriffs in der neueren Gesetzgebung zumeist außer Berücksichtigung geblieben. In einem engeren Sinne ist die Schutzwaldeigenschaft nur solchen Forstgrundstücken beizulegen, welchen eine Bedeutung für die Abhaltung örtlicher Gefahren zukommt. Doch haftet auch dieser Begriffsbestimmung der Mangel einer gewissen Dehnbarkeit an. Hiebei steht wohl im Vordergrunde die Bedeutung des Waldes für den Wasserhaushalt der Flüsse und der Schutz, welchen der Wald unter bestimmten Verhältnissen gegen Abschwemmung und Abrutschung des Bodens gewährt. Während die eben erwähnten Rücksichten die Ausscheidung von Schutzwaldungen in weiterem Bereich begründen können, tragen die übrigen in Betracht kommenden Faktoren ein mehr örtliches Gepräge. In dieser Hinsicht mögen nur erwähnt werden: der Schutz gegen Abbrechen von Ufergrundstücken, gegen rauhe und austrocknende Luftströmungen in bestimmten Freilagen, gegen Schneeverwehungen an Bergrändern, gegen die Lawinengefahr im Hochgebirge, gegen Verflüchtigung der Sandscholle im Flugsandgebiete, gegen den Einfluß der Seewinde an der Meeresküste u. dgl. Auch ist in einigen Gesetzen die übrigens noch wenig erforschte hygienische Bedeutung des Waldes den die Schutzwaldeigenschaft begründenden Faktoren hinzugefügt worden.

Der gesetzlichen Feststellung des Schutzwaldbegriffs müssen Bestimmungen über die Schutzwaldbildung ergänzend zur Seite treten. Dies kann in doppelter Weise geschehen. Entweder wird ein für allemal eine Ausscheidung der Schutzwaldungen durch hiefür bestellte Sachverständige vorgenommen und deren Ergebnis in Schutzwaldverzeichnissen niedergelegt oder die Schutzwaldbildung erfolgt von Fall zu Fall, indem die Erklärung der Schutzwaldeigenschaft von einem Antrag der Interessenten abhängig gemacht wird. Jenes Verfahren hat den Vorzug der größeren Einheitlichkeit.

Welche Beschränkungen den Besitzern der Schutzwaldungen aufzuerlegen seien, muß sich nach dem jeweiligen Schutzzwecke richten. In der Natur der Sache liegt es, daß Rodungen im Schutzwaldbereich unzuläßig sind; ebenso rechtfertigt sich das Verbot des Kahlabtriebs in Schutzwaldungen ohne forstpolizeiliche Erlaubnis. Unter schwierigeren Verhältnissen kann aber auch die Vorschrift der Einhaltung einer bestimmten Bewirtschaftungsweise, z. B. einer plänterartigen Waldbehandlung notwendig werden und in bestimmten Fällen die Einschränkung schädlicher Nebennutzungen in Frage kommen. Nicht unerhebliche Schwierigkeiten birgt die Frage, ob den Besitzern der Schutzwaldungen ein Entschädigungsanspruch für die auferlegten Beschränkungen zuzugestehen sei. Wenn auch für die Anerkennung eines derartigen Anspruchs gewisse grundsätzliche Erwägungen sprechen, so dürfen doch auch die entgegenstehenden Bedenken nicht unterschätzt werden. Zunächst kommt in Betracht, daß der Grund und Boden, auf welchem die Schutzwaldungen sich befinden, als absoluter Waldboden zu erachten ist, wornach das Rodungsverbot im Schutzwaldbereich noch keinen Entschädigungsanspruch begründen kann. Ein solcher sollte erst bei weitergehenden Eingriffen in den Betrieb selbst in Frage kommen. Freilich bleibt auch in diesem Fall ebenso die Schwierigkeit einer richtigen Bemessung des durch die Beschränkungen bedingten finanziellen Opfers wie die Befürchtung bestehen, daß die Tragung der Entschädigungspflicht, zumal wenn solche den „Interessenten“

zugeschieden wird, ein Hindernis für die Erzielung eines weittragenden Erfolgs auf dem vorliegenden Gebiete bilden werde.

Als ein wirksames Mittel zur Begründung geordneter Zustände im Schutzwaldbereich ist die Bildung von Waldgenossenschaften vorgeschlagen worden, d. h. von genossenschaftlichen Vereinigungen von Waldbesitzern zum Zweck der Begründung einer gemeinsamen planmäßigen Ordnung des Wirtschaftsbetriebs. Hiebei ist es auf die Beseitigung der Mißstände abgesehen, welche der Parzellenwirtschaft anhaften und sich vornehmlich in der thatsächlichen gegenseitigen Abhängigkeit der einzelnen Besitzer in allen Teilen des Wirtschaftsbetriebs äußern. Es lassen sich zwei Formen unterscheiden: die „Eigentumsgenossenschaften" und die „Wirtschaftsgenossenschaften mit Beibehaltung des Sondereigentums". In Würdigung der Schwierigkeiten, welche sich der Bildung von Eigentumsgenossenschaften wegen der schwer zu vollziehenden Ausgleichung der Wertsunterschiede entgegenstellen, hat die Gesetzgebung sich vorzugsweise der zweiten Form zugewandt, indem Bestimmungen aufgestellt werden, welche die Begründung derartiger Genossenschaften von dem Zustandekommen eines Mehrheitsbeschlusses der Beteiligten abhängig machen. Die auf diesem Gebiet bisher erzielten Erfolge sind übrigens meist erheblich hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben.

Im Großen und Ganzen ist nicht zu verkennen, daß die Schutzwaldfrage eine noch wenig geklärte ist. Wohl nicht ganz mit Ungrund wird von manchen Seiten darauf hingewiesen, daß der Privatwaldbesitz überhaupt eine minder geeignete Besitzesform für den Schutzwald sei und daß die allmähliche Erwerbung der Schutzwaldungen durch den Staat oder durch die zunächst beteiligten Kommunalverbände als die praktisch richtigste Lösung der Schutzwaldfrage sich darstelle. In dieser Hinsicht läßt sich schon viel erreichen, wenn mit der Erwerbung verödeter Privatwaldparzellen im Wege freiwilliger Uebereinkunft vorgegangen wird. Aber auch der Weg zwangsweiser Enteignung, diesfalls selbstredend gegen volle Entschädigung, ist nicht unbedingt von der Hand zu weisen; nur wird ein solcher Eingriff in das Eigentumsrecht gesetzlich auf diejenigen Fälle zu beschränken sein, in welchen die sonstigen Mittel zur Erreichung des Schutzzwecks sich als erfolglos erweisen.

Der Stand der Waldschutzgesetzgebung in den einzelnen Staaten ist folgender:

Das in Preußen für den gesamten Umfang der Monarchie erlassene Gesetz vom 6. Juli 1875 über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften steht auf dem Boden der Beschränkung der Staatsaufsicht auf den Bereich der Schutzwaldungen (s. die bezüglichen Vorschriften im Titel II: Schutzmaßregeln zur Abwendung von Gefahren). Hiernach kann in bestimmten Fällen sowohl die Art der Benutzung der gefahrdrohenden Grundstücke als auch die Ausführung von Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen angeordnet werden. Die Fälle, welche ein solches Einschreiten begründen können, sind im wesentlichen: Die Gefahr der Versandung, des Abschwemmens des Bodens, des Abbruchs von Ufergrundstücken, einer Verminderung des Wasserstands der Flüsse durch die Zerstörung von Waldbeständen, nachteilige Einwirkungen der Winde auf Feldfluren und Ortschaften in den Freilagen und in der Seenähe. Der Antrag auf Erlaß der bezüglichen Anordnungen kann sowohl von den gefährdeten Interessenten als auch von Kommunalverbänden oder der Landespolizeibehörde gestellt werden. Den Besitzern ist für die auferlegten Beschränkungen volle Entschädigung zu gewähren, und zwar liegt die Entschädigungspflicht dem Antragsteller ob. Zuständig zur Anordnung der Schutzmaßregeln und zur Feststellung der Entschädigung und Kosten sind die Verwaltungsgerichte. — In Bayern bedürfen nach dem Forstgesetz vom 28. März 1852 Rodungen der Erlaubnis der Forstpolizeibehörde; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die auszustockende Fläche zur landwirtschaftlichen Benützung unzweifelhaft geeignet und das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutz gegen Naturereignisse notwendig ist. In Schutzwaldungen, deren Rodung unzulässig ist, bedürfen kahle Abtriebe der forstpolizeilichen Genehmigung. Ferner enthält das Gesetz die Vorschrift der Aufforstung entstehender kulturfähiger Waldblößen und das Verbot der „Abschwendung", worunter den Wald verwüstende, sein Fortbestehen gefährdende Handlungen verstanden werden. — Im Kgr. Sachsen sind die Privatwaldungen thatsächlich freigegeben. — In Württemberg bedürfen auf Grund des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879 die Rodung von Waldgrundstücken und die Vornahme von Kahlhieben in Schutzwaldungen der forstpolizeilichen Erlaubnis. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Aufforstung holzloser Flächen des Forstgrunds und auf das Verbot der Waldverwüstung. — Auf derselben Grundlage ruht das in Baden geltende Gesetz vom 27. April 1854, die Bewirtschaftung der Privatwaldungen betreffend. — Ebenso bestehen in Hessen nach der Verordnung vom 3. August 1819 das Rodungsverbot und die Vorschrift des Wiederanbaus

ausgestockter Privatwaldungen. — In Elsaß-Lothringen stehen noch die Bestimmungen des Forstgesetzbuchs vom 21. Mai 1827 (vgl. unten) in Kraft. — Auch in den kleineren deutschen Staaten bestehen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Privatwaldungen und zwar zumeist auf der Grundlage des Rodungsverbots und der sonstigen ergänzenden Bestimmungen. — Das in Oesterreich geltende Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 enthält das Rodungs- und Devastationsverbot, sowie Vorschriften über die „Schon- und Bannwaldungen". Ein besonderes Gesetz vom 30. Juni 1884, betr. Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswassern, enthält u. a. Bestimmungen über Zwangsenteignung. — In vorbildlicher Weise ist auf dem Gebiete der Waldschutzgesetzgebung in neuerer Zeit die Schweiz vorgegangen durch den Erlaß des Bundesgesetzes vom 24. März 1876, betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge. Dasselbe unterstellt im Bereich des „eidgenössischen Forstgebiets" zunächst die Schutzwaldungen der Aufsicht des Bundes. Aber auch auf die nicht unter die Schutzwaldungen fallenden Privatwaldungen findet das Verbot der Verminderung des Forstareals ohne kantonale Bewilligung und die Vorschrift der Aufforstung von Blößen und Schlägen Anwendung. Die auf die Schutzwaldungen bezüglichen Bestimmungen erstrecken sich auf die Begriffsbestimmung der Schutzwaldungen, auf deren örtliche Ausscheidung, auf die Verpflichtung der Kantonsregierungen zur Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln, endlich auf die Aufforstung öder Schutzwaldflächen, wozu der Bund und die Kantone Beiträge leisten. — In Frankreich dürfen nach dem Code forestier vom 21. Mai 1827 die Privatwaldbesitzer eine Rodung nur dann vornehmen, wenn nicht von der Forstverwaltung innerhalb einer bestimmten Frist motivierter Einspruch bei der politischen Behörde erhoben wird. Die Voraussetzungen eines solchen Einspruchs sind im Gesetz näher bezeichnet. Die Bahn zur Ergreifung von Maßregeln gegen die hauptsächlich in den Alpenländern stattgehabten Waldverwüstungen wurde beschritten durch den Erlaß des Gesetzes vom 28. Juli 1860 über die Wiederbewaldung der Berge. Hiernach kann in Ermanglung eines Vorgehens der Grundeigentümer, wenn die kahlen Gipfel oder Hänge eine Gefahr für die tieferliegenden Gelände bergen, die Wiederbewaldung auf dem Wege der Zwangsenteignung durch die Staatsforstverwaltung zur Ausführung gebracht werden. Eine abschwächende Bestimmung brachte das Gesetz vom 8. Juni 1864 über die Berasung der Berge. In neuerer Zeit wurden die erwähnten beiden Gesetze durch das noch geltende Gesetz vom 4. April 1882, betreffend die Erhaltung und Wiederherstellung der Produktivität der Gebirgsböden, ersetzt. — Auch Italien hat ein Waldschutzgesetz vom 20. Juni 1877; dasselbe enthält das Rodungsverbot für die dem Forstbanne unterworfenen Wälder und Bestimmungen über die Wiederbewaldung öder Schutzwaldflächen. Für letzteren Zweck ist selbst die Enteignung vorgesehen, welcher sich die Besitzer übrigens durch selbstthätige Ausführung der Arbeiter oder durch Bildung von Genossenschaften behufs der Wiederbewaldung entziehen können. — Endlich ist auch in Rußland ein Waldschutzgesetz am 4. April 1888 erlassen worden. Dasselbe trifft Bestimmungen über die Schutzwaldungen und über die Wälder, welche zum Schutze der Quellengebiete der Flüsse dienen. Für die Schutzwaldungen wird die Aufstellung von Wirtschaftsplänen gefordert, welche der Bestätigung des Waldkomite's bedürfen. Auch die nicht als Schutzwald erklärten Waldungen unterliegen dem Rodungs- und Devastationsverbot; doch erstrecken sich die für die Nicht-Schutzwaldungen geltenden Vorschriften nur auf die waldärmeren Gouvernements.

VIII. Forstpolitisches.

Vgl. die Litteratur und die Bemerkung zu Abschn. VII Seite 311.

§ 41. Unter den agrarpolitischen Maßnahmen, welche darauf abzielen, im Bereich der verschiedenen Zweige der Bodenproduktion die einer fortschreitenden Kultur entgegenstehenden Hindernisse hinwegzuräumen, stehen die auf Beseitigung der Waldgrundgerechtigkeiten[33]) gerichteten Bestrebungen an Bedeutung für die Forstwirtschaft voran. Zumeist werden die auf den Waldungen lastenden Nutzungsrechte Dritter als „Waldservituten" bezeichnet, wiewohl die wesentlichen Merkmale, welche das römische Recht für den Begriff der Realservitut aufstellt, bei den Waldnutzungsrechten sich nicht in allen Teilen nachweisen lassen. Die Entstehung derselben ist vorzugsweise mit den Wandlungen verknüpft, welche die deutschrechtliche Markgenossenschaft im Laufe der Zeit durchgemacht hat, indem die ursprünglichen Gesamteigentumsrechte der Marktgenossen vielfach zu servitutähnlichen Nutzungsrechten an fremdem Walde herabgedrückt wurden. Daneben findet sich auch die Entstehung durch Ver-

33) J. Albert, Lehrbuch der Forstservitutenablösung. 1868. B. Danckelmann, Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten. 3 Teile. 1880—1888. J. Lehr, Abh. XIV. Forstpolitik in Lorey's Handbuch Band II. S. 527 ff. Grauer, Forstgesetzgebung 2c. S. 164 ff. Endres, Art. Forstpolitik im H.W. III. S. 624 ff. Schwappach, Forstpolitik S. 171 ff.

leihung seitens des Waldeigentümers; dieselbe war zumeist nur als eine prekäre und widerrufliche gedacht, woraus aber mit der Zeit feste Nutzungsrechte sich herausbildeten. Der wichtigste Einteilungsgrund für die Unterscheidung der einzelnen Arten ist der Nutzungsgegenstand. Hiernach stehen sich zunächst gegenüber die Holzberechtigungen und die Rechte auf den Bezug von Bestandteilen der Nebennutzung. Die ersteren gliedern sich in die Bau- und Nutzholzberechtigungen und in die Brennholzberechtigungen, zu welchen neben den Rechten zum Bezug regelmäßiger Schlagerzeugnisse auch Rechte auf sogenanntes Lagerholz, Brüche, Stockholz, Raff- und Leseholz u. dgl. gehören. Innerhalb der zweiten Gruppe stehen die Streurechte und die Weide- und Gräsereirechte an Bedeutung voran. Eine wietere Unterscheidung ist diejenige in gemessene und ungemessene Rechte. Auch kommt es vor, daß der Inhalt des Nutzungsrechts nur teilweise bestimmt ist, wie bei den auf den Bedarf des Berechtigten lautenden Nutzungsrechten.

Die forstwirtschaftliche Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten ist nach den einzelnen Arten verschieden. Bezüglich der Holzberechtigungen mag zugegeben werden, daß dieselben als die noch vorhandenen Reste der ehemals herrschenden Naturalwirtschaft früher einem Bedürfnisse entsprachen; eine andere Frage aber ist es, ob diese Nutzungsrechte auch bei der heutigen Intensitätsstufe der Forstwirtschaft noch als zeitgemäß zu erachten seien. Die Störung des forstwirtschaftlichen Betriebs macht sich nun freilich bei den verschiedenen Arten von Holzberechtigungen in ungleichem Maße geltend. Den stärksten Widerstreit zu einem geordneten Betrieb zeigen die ungemessenen Holzberechtigungen, vollends in der ehedem herrschenden Form der Selbstgewinnung durch den Berechtigten. Hier vereinigen sich die verschiedensten Mißstände: Gefährdung der Nachhaltigkeit, Betriebsstörungen, Uebergriffe des Berechtigten, Beförderung der Verschwendung u. dgl. Allerdings sind diese Schäden längst erkannt, und es hat dies zu Vorschriften über Anweisung der Nutzungen durch den Waldbesitzer und Fixation der Nutzungsrechte geführt. Hiemit sind aber die mit dem Bestehen derselben verknüpften Uebelstände noch nicht beseitigt. Bei den Bauholzrechten bringt es deren Natur mit sich, daß eine Fixierurg nur in beschränktem Umfang möglich ist. Hiezu kommt, daß die Sortimente, auf welche der Anspruch im einzelnen Falle lautet, häufig nicht in den planmäßigen Schlägen anfallen und in mehr oder weniger unwirtschaftlicher Weise gewonnen werden müssen. Verhältnismäßig geringer ist die Störung des Betriebs durch fixierte Brennholzrechte, obgleich auch diese vielfach zu der technisch und ökonomisch vollkommensten Ausnutzung der Schlagerzeugnisse in Widerstreit treten, so daß mitunter zu Nutzholz geeignete Stämme ins Brennholz geschlagen werden müssen. Es tritt hinzu die allen derartigen Berechtigungen gemeinsame Beeinträchtigung der freien Bewegung in der Wahl der Holzart und Wirtschaftsform und im Vollzug wirtschaftlich gebotener Betriebsverbesserungen. Diesen Nachteilen vom Standpunkte des forstwirtschaftlichen Betriebs stehen keineswegs gleichwertige Vorteile auf Seiten des Berechtigten gegenüber. Von einer Unentbehrlichkeit der Holznutzungsrechte für den letzteren kann bei den heute herrschenden Verkehrsverhältnissen vollends keine Rede sein, da für den Berechtigten keinerlei Schwierigkeit besteht, die entgehende Nutzung vermittelst des Abfindungsgegenstands auf anderweitigem Wege sich zu beschaffen. Hiernach kann das Urteil nur dahin gehen, daß das Bestehen der Holzberechtigungen, wenn etwa von ganz geringfügigen Arten wie den Raff- und Leseholzrechten abgesehen wird, mit einem intensiveren Betrieb der Forstwirtschaft unverträglich und deren Beseitigung somit als Bedürfnis erscheint.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Weiderechten, wenigstens unter der Voraussetzung der Einschränkung dieser Nutzung auf ein mit geordnetem Betrieb der Forstwirtschaft verträgliches Maß. In diesem Falle könnte es vom forstwirtschaftlichen Standpunkte aus abgewartet werden, bis die immer mehr zurücktretende Bedeutung dieser Nutzung für die Landwirtschaft deren Einstellung auch an solchen Orten, an welchen zur Zeit ausnahmsweise

eine Ausübung noch stattfindet, zur vollendeten Thatsache gestalten würde. Dagegen kennzeichnen sich die Streurechte wegen der mit dauernder Ausübung dieser Nutzung verbundenen Erschöpfung der Produktionskraft des Waldbodens als unbedingt kulturschädliche Nutzungsrechte. Die schädigende Einwirkung der Streunutzung liegt auf dem chemischen wie auf dem physikalischen Gebiete. In ersterer Hinsicht erfährt das naturgemäße statische Verhältnis zwischen dem Entzug von Nährstoffen durch die Ernten und dem Wiederersatz solcher auf dem Wege der Zersetzung der Streudecke des Waldes eine tiefgreifende Störung. Dazu gesellt sich noch die nachteilige Veränderung der physikalischen Beschaffenheit des Waldbodens, welcher durch die Entnahme der natürlichen Streudecke verhärtet und austrocknet. Die Folgen der intensiv betriebenen Streunutzung äußern sich denn auch zuerst in verminderter Blatterzeugung, nachlassenden Höhenwuchs und stellenweise eintretender Gipfeldürre, schließlich aber darin, daß die Bestände auf geringeren Boden das Bild von Krüppelbeständen annehmen und die dem Boden gegenüber anspruchsvolleren Holzarten den genügsamsten, so die Laubhölzer der Kiefer weichen müssen. Zudem wird von landwirtschaftlicher Seite anerkannt, daß die Waldstreu nach Dünger- und Streuwert nur ein höchst unvollkommenes Ersatzmittel für das Stroh bilde. Gleichwohl wird zuzugeben sein, daß unter landwirtschaftlichen Anbauverhältnissen, bei welchen großer Bedarf an Dünger- und Streumitteln mit geringer Erzeugung an solchen Hand in Hand geht, die Beseitigung der Streurechte, so notwendig sie für das Gedeihen des Waldes ist, doch nur allmählich und mit Vorsicht durchgeführt werden sollte.

§ 42. Das nächstliegende Bedürfnis besteht in der Regelung der Waldservituten. Den Vorschriften, welche diese Regelung bezwecken, liegt die Rücksicht auf Schonung des Waldes und auf einen geordneten Nutzungsvollzug zu Grunde. Sie lassen sich in zwei Gruppen scheiden: in forstpolizeiliche Vorschriften über die Ausübung der Nutzungsrechte und in Vorschriften, durch welche bereits deren Inhalt oder Umfang berührt wird.

Die Vorschriften der ersteren Art gestalten sich für die einzelnen Arten von Nutzungsrechten verschieden. Bei den Holzberechtigungen liegt vor allem die Aufgabe vor, an die Stelle der Selbstgewinnung durch den Berechtigten die Anweisung durch den Waldbesitzer treten zu lassen. Hieran müssen sich Bestimmungen anreihen über die Prüfung der Ansprüche des Berechtigten bei den auf den Bedarf lautenden Bauholzrechten. Der für die Regelung der Weiderechte maßgebende Gesichtspunkt geht dahin, die Nutzungsausübung auf ein mit der Verjüngung der Waldbestände verträgliches Maß einzuschränken. Bei den Streurechten tritt die Regelung der Nutzungsfläche in den Vordergrund. Zu diesem Zweck sind Bestimmungen erforderlich über die Schonung der jüngeren Bestände bis zu einem bestimmten Alter, über die Einlegung einer Vorhege vor Beginn der Verjüngung und über den Turnus in der Wiederkehr der Nutzung in den für letztere hiernach verbleibenden Beständen.

Innerhalb der zweiten Gruppe von Vorschriften kann zunächst die Umwandlung des Nutzungsgegenstandes dann in Frage kommen, wenn Schwierigkeiten obwalten, die Abgabe in denjenigen Holzgattungen zu leisten, auf welche der Anspruch an und für sich lautet. Von besonderer Wichtigkeit ist sodann die Fixation d. h. die Verwandlung ungemessener in gemessene Rechte, wobei der thatsächliche Nutzungsvollzug in einer bestimmten Durchschnittsperiode zum Anhalt dient. Endlich kann auch die Beschränkung des Nutzungsmaßes auf die Leistungsfähigkeit des belasteten Waldes in Frage kommen.

§ 43. Auf intensiverer Stufe des forstwirtschaftlichen Betriebs sind aber die Vorschriften über die Regelung der Nutzungsrechte nicht mehr ausreichend. Hier tritt vielmehr das Bedürfnis der Ablösung der Waldservituten in den Vordergrund. Die Beseitigung der auf den Waldungen lastenden Nutzungsrechte Dritter bildet einen Bestandteil der allgemeinen Grundentlastung. Wenn nun auch das Bedürfnis der Entlastung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ein dringenderes war, so ändert dies gleichwohl nichts an der That-

sache, daß es als eine Forderung der Folgerichtigkeit erscheint, auch dem Walde die mit zunehmender Intensität des Betriebs unentbehrliche wirtschaftliche Freiheit zukommen zu lassen, nachdem die Befreiung der landwirtschaftlichen Produktion von den privatrechtlichen Fesseln des Betriebs längst durchgeführt ist.

Für die Einräumung des Antragsrechts an beide Beteiligte, den Berechtigten wie den Verpflichteten, sprechen Erwägungen der Billigkeit. Obgleich nämlich die Ablösung zunächst im Interesse des belasteten Waldbesitzers durchgeführt wird, so darf doch nicht außer Berücksichtigung gelassen werden, daß das Nutzungsrecht durch die Erklärung der Ablösbarkeit für den Berechtigten an Wert und Sicherheit verliert. Wenn hiernach auch dem Berechtigten durch Verleihung des Antragsrechts ein Einfluß auf die Lösung des Rechtsverhältnisses zu zugestehen sein wird, so bedarf es doch einer einschränkenden Vorschrift. Es muß nämlich insoweit, als der Antrag auf Ablösung von dem Berechtigten ausgeht, dem Verpflichteten die Befugnis zugesprochen werden, den Berechtigten nach dem Vorteil zu entschädigen, welcher ihm, dem Verpflichteten, aus der Aufhebung des Nutzungsrechts erwächst. Dies wird besonders praktisch bei den Weiderechten und bei den Raff- und Leseholzrechten, deren Ablösung mehr im Interesse des Berechtigten als des Verpflichteten gelegen ist und bei welchen daher der Antrag auf Ablösung von ersterem auszugehen pflegt.

Als Abfindungsmittel stehen sich gegenüber: Geld und Grund und Boden, ersteren Falls Rente und Kapital, letzteren Falls Waldabfindung und Abfindung in Kulturgelände. Die Bedeutung der Rentenabfindung lag mehr im Bereich der Ablösung der bäuerlichen Reallasten, wobei die sofortige Aufbringung des Ablösungskapitals vielfach Schwierigkeiten bereitet haben würde. Bei den auf den Waldungen lastenden Nutzungsrechten erscheint die Abfindung in Rente weniger als Bedürfnis. Insoweit Kapitalabfindung in Frage kommt, ist die Wahl des Ablösungsmaßstabes von Wichtigkeit. Die Erwägung, daß dem Berechtigten die Möglichkeit eröffnet werden soll, den entgehenden Nutzungsgegenstand künftig mittelst der Zinsen des Ablösungskapitals sich zu beschaffen, bedingt die Wahl des jeweils landesüblichen Zinsfußes. Im Vordergrunde des Interesses steht nun aber die Frage, ob bei der Ablösung der Waldnutzungsrechte die Abfindung in Geld oder in Grund und Boden erfolgen solle. In dieser Frage liegen die Interessen des pflichtigen Waldbesitzers und des Berechtigten nach manchen Richtungen im Widerstreit, wozu noch kommt, daß auch die allgemeinen Landeskulturinteressen Berücksichtigung erheischen. Zunächst wird davon auszugehen sein, daß, soweit Landabfindung in Frage steht, nur Teile des belasteten Objektes in Betracht zu kommen haben und an den Verpflichteten hiernach das Ansinnen nicht wird gestellt werden können, Grundstücke, auf welchen das Nutzungsrecht nicht ruhte, als Abfindung hinzugeben. Andererseits findet sich in den Ablösungsgesetzen mitunter die Bestimmung, daß, woferne der Verpflichtete freiwillig anderweitige Grundstücke einwirft, der Berechtigte solche unter Voraussetzung einer seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Lage und Beschaffenheit anzunehmen habe. Sodann sollte insoweit, als der Ablösungsantrag von dem Berechtigten ausgeht, dem Verpflichteten die Wahl zwischen Land- und Geldabfindung zustehen. Ein wichtiger Gesichtspunkt geht ferner dahin, daß das Abfindungsmittel der Natur des abzulösenden Nutzungsrechts zu entsprechen habe. Hieraus folgt zunächst, daß Waldabfindung, wobei der Grund und Boden mit Einschluß des darauf befindlichen Holzbestands den Abfindungsgegenstand bildet, nur bei der Ablösung von Holzberechtigungen in Frage kommen sollte, weil nur bei diesen der Ertrag des Abfindungswaldes ein sachgemäßes Aequivalent für die entgehende Holznutzung darstellt. Nun würde aber an die Waldabfindung, wenn sie allgemein für die Ablösung von Holzberechtigungen vorgeschrieben werden wollte, die Befürchtung einer Parzellierung des Waldbesitzes sich knüpfen. Dieselbe bedarf daher zum mindesten einer Einschränkung auf diejenigen Fälle, in welchen sowohl der Abfindungswald als auch der dem Verpflichteten verbleibende Teil des Waldes nach Größe und Be-

schaffenheit einer geregelten Bewirtschaftung fähig bleiben. Ein noch wirksameres Mittel besteht in dem Ausschluß der Waldabfindung als des gesetzlichen Abfindungsmittels bei Holzberechtigungen, welche Privaten zustehen, und in der Beschränkung derselben auf die Ablösung der Holznutzungsrechte von politischen Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften. Im letzteren Falle kommt nämlich die Erwägung in Betracht, daß der Abfindungswald ein vom Standpunkte des Gemeindehaushaltes geeigneteres Vermögensobjekt darstellt, als ein flüssiges Geldkapital; auch bietet die Gesetzgebung über die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen eine Gewähr für sachkundige Bewirtschaftung des Abfindungswaldes. Der Waldabfindung steht die Abfindung in Kulturgelände gegenüber, wobei es sich vorzugsweise um die Abfindung in abgeholztem Waldboden mit der Bestimmung landwirtschaftlicher Benützung handelt. Dieselbe könnte an und für sich bei der Ablösung solcher Nutzungsrechte in Frage kommen, deren Gegenstand als landwirtschaftliche Nutzung zu erachten ist. Was nun aber zunächst die Weide- und Gräsereirechte betrifft, so ist deren wirtschaftliche Bedeutung heutzutage eine viel zu geringfügige, als daß dieselbe irgendwie im Verhältnisse zu dem Opfer stünde, welches für den Waldbesitzer in der Abtretung von Teilen des belasteten Grund und Bodens liegen würde. Hiernach liegt der Schwerpunkt der Bedeutung der Landabfindung in der Frage, inwieweit dieselbe für die Ablösung von Waldstreurechten vorzuschreiben sei. Aber gerade hier ist der Widerstreit der Interessen ein besonders großer. Vor allem muß vom forstwirtschaftlichen Standpunkte die Forderung erhoben werden, daß der Verpflichtete nicht gezwungen werde, jüngere noch nicht hiebsreife Bestände, durch deren Einschlag wirtschaftliche Werte vernichtet würden, abzuräumen, um den Berechtigten in Grund und Boden abfinden zu können. Sodann bedarf es jedenfalls des Ausschlusses der Landabfindung im Schutzwaldbereich. Aber auch sonst kommt die Erwägung in Betracht, daß der Wald zu einem erheblichen Teil schon auf den absoluten Waldboden zurückgedrängt ist und daß gerade die mit Streurechten belasteten Waldungen, bei welchen die Produktionskraft des Bodens durch die seitherige Streunutzung geschwächt ist, sich meist am wenigsten zur Umwandlung in Kulturland eignen. Selbst aus landwirtschaftlichen Kreisen mehren sich die Stimmen, welche davor warnen, daß der wenig begüterte bäuerliche Besitzer, welchem es in der Regel an dem erforderlichen Betriebskapital fehlt, seinen Grundbesitz durch Rodung eines wenig ergiebigen Bodens noch weiter ausdehne, anstatt seine Betriebsmittel auf einem kleineren, aber lohnenden Areal zusammenzuhalten. So sind es denn doch recht erhebliche Bedenken, welche der Landabfindung entgegenstehen, wenn dieselbe auch nicht unter allen Umständen auszuschließen sein wird. Ein zweckmäßiger Ersatz dürfte in vielen Fällen darin zu erblicken sein, daß dem Berechtigten die Befugnis zugesprochen wird, während einer nicht zu kurz zu bemessenden Uebergangszeit den seitherigen Nutzungsgegenstand gegen Entrichtung der bei der Ablösung festgesetzten Preise in Natur fortzubeziehen.

Die Ablösungsgesetzgebung. In Preußen bildet die altländische Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 die Grundlage für die Ablösung der Forstberechtigungen. Dieselbe hat späterhin Aenderungen erlitten durch das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850. Für die Rheinprovinz besteht eine abgesonderte G.T.O. vom 19. Mai 1851. Das Antragsrecht ist nach der G.T.O. von 1821 beiden Beteiligten, dem Berechtigten wie dem Verpflichteten, eingeräumt. Das Ergänzungsgesetz hat aber die Einschränkung getroffen, daß, wenn die Provokation von dem Berechtigten ausgehe, der Waldbesitzer die Wahl habe, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrag oder nach dem Vorteil, welcher ihm, dem Belasteten, aus der Aufhebung erwächst, entschädigen wolle. Die Abfindung soll nach der G.T.O. von 1821 der Regel nach aus dem belasteten Lande gegeben werden; doch kann der Verpflichtete auch nicht belastete, passend gelegene Grundstücke zur Abfindung verwenden. Diese weitgehende Bestimmung hat das Ergänzungsgesetz durch die Vorschrift eingeschränkt, daß eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen sei, wenn das Land zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet sei und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermöge. Sodann wurde durch das Ergänzungsgesetz dem Waldeigentümer die Befugnis verliehen, für Aufhebung von Holz- oder Streurechten die Abfindung auch in nur zur Holzzucht

geeignetem bestandenem Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet seien. Sind die Voraussetzungen zur Landabfindung nicht vorhanden, so erfolgt die Abfindung in einer Rente, welche ihrerseits wieder durch Erlegung des 20fachen Betrags ablösbar ist. — Für die im Jahre 1866 neuerworbenen Landesteile wurden besondere, teilweise auf anderweitigen Grundsätzen ruhende gesetzliche Bestimmungen erlassen, insbesondere: für die Provinz Hannover das Gesetz vom 13. Juni 1873 über die Abstellung von Forstberechtigungen 2c., für die Provinz Schleswig-Holstein das Gesetz vom 17. August 1876, für den Regierungsbezirk Kassel die hessische G.T.O. vom 13. Mai 1867 nebst Ergänzungsgesetz vom 25. Juli 1876 und für den Regierungsbezirk Wiesbaden die G.T.O. vom 5. April 1869. Bemerkenswert ist namentlich die Einschränkung der Abfindung in Teilen des belasteten Waldes durch die Hannover'sche G.T.O. vom 13. Juni 1873 und durch das Ergänzungsgesetz zur hessischen G.T.O. vom 25. Juli 1876. Hiernach bleibt die Waldabfindung eingeschränkt auf Holzberechtigungen, welche Gemeinden und gleichgestellten Körperschaften zustehen, unter der weiteren Voraussetzung, daß das abzutretende und das verbleibende Forstland nach den örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und nach seinem Umfange zur forstwirtschaftlichen Benutzung geeignet bleibt.

In Bayern ist eine Ablösung von Forstberechtigungen auf Grund des Forstgesetzes vom 28. März 1852 nur in sehr beschränktem Umfang zulässig. Zunächst sollen die in eine bestimmte jährliche Geldleistung umgewandelten Forstberechtigungen vom Verpflichteten mit dem 20fachen Betrag abgelöst werden können. Dagegen sind die nicht in jährliche Geldleistungen umgewandelten Forstberechtigungen nur im Wege der Uebereinkunft beider Teile ablösbar. Ausnahmsweise soll jedoch die Ablösung der in ein bestimmtes Maß umgewandelten Holzberechtigungen auf den Antrag des Verpflichteten eintreten können, jedoch nur gegen volle Entschädigung durch Abtretung eines solchen Teiles des belasteten Waldes, welcher nach Lage und Größe eines forstwirtschaftlichen Betriebs fähig bleibt und den Bedarf der bisherigen Holzberechtigung nachhaltig deckt. Endlich können die Forstberechtigungen solcher Güter, welche vor dem Jahre 1848 zu dem Besitzer des belasteten Waldes im Grundbarkeitsverbande standen, durch Erlegung des Kapitalwerts im 20fachen Betrage auf den Antrag des Verpflichteten zur Ablösung gebracht werden. Doch findet diese Bestimmung auf Forstberechtigungen, welche auf Staatswaldungen ruhen, keine Anwendung. — Im Gegensatze hiezu besteht im Kgr. Sachsen eine durchgreifende Gesetzgebung über die Ablösung der auf den Waldungen lastenden Nutzungsrechte Dritter, auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösung von Servituten und Gemeinheitsteilungen. Das Antragsrecht ist dem Berechtigten wie dem Verpflichteten verliehen. Wird der Antrag auf Ablösung vom Berechtigten gestellt, so ist der Waldeigentümer befugt, zu verlangen, daß die Wertsbemessung nach dem ihm aus der Ablösung erwachsenden Vorteile erfolge. Unter den gesetzlichen Abfindungsmitteln: Kapital, Rente, Grund und Boden, hat der Waldbesitzer das Wahlrecht. Sodann bestimmt das Gesetz vom 15. Mai 1851, daß diejenigen gesetzlich für ablösbar erklärten Dienstbarkeiten, deren Ablösung nicht bis zum Jahre 1854 beantragt worden sei, nur noch als persönliche Verbindlichkeiten des Waldbesitzers fortbestehen und daß vom 1. Januar 1884 ab auch die etwa noch vorhandenen persönlichen Verpflichtungen erlöschen.

In Württemberg fehlt ein einheitliches Gesetz über die Ablösung der Holzberechtigungen. Nur solche Holznutzungsrechte, welche nachweisbar eine Gegenleistung zu den unter das Ablösungsgesetz vom 14. April 1848 fallenden bäuerlichen Reallasten gebildet hatten, konnten auf Grund desselben zur Ablösung gebracht werden. Dagegen besteht eine wirksame Ablösungsgesetzgebung rücksichtlich der auf fremdem Waldboden haftenden Weide-, Gräserei- und Streurechte, welche durch das Gesetz vom 26. März 1873 für ablösbar erklärt worden sind. Das Antragsrecht ist dem Verpflichteten wie dem Berechtigten eingeräumt. Als gesetzliches Abfindungsmittel ist Geldabfindung vorgeschrieben und der Ablösungsmaßstab auf den 20fachen Betrag des reinen Jahreswerts festgesetzt. Uebrigens ist der Berechtigte befugt, während einer Uebergangszeit den Fortbezug der Nutzungen in Natur gegen Bezahlung der bei der Ablösung berechneten Preise zu verlangen. — In Baden enthält das Forstgesetz vom 15. November 1833 einige auf die Ablösung der Forstberechtigungen bezügliche Bestimmungen. Das Antragsrecht steht nur dem Verpflichteten zu. Bei der Ablösung von Beholzungsrechten ist Entschädigung in Teilen des belasteten Waldes vorgeschrieben. Berechtigungen zur Weide und Streu sind nur unter der Bedingung für ablösbar erklärt, daß nicht durch die Aufhebung der Nutzung der Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet werde, worüber im einzelnen Falle das Staatsministerium entscheidet. Die Abfindung findet diesfalls in Geld statt. — Wenig wirksam sind sodann die in Hessen auf Grund der Verordnung vom 7. September 1814 bestehenden Vorschriften. Das Antragsrecht steht nur dem Belasteten zu, welcher aber bezüglich der Ausübung des Provokationsrechts an die Einwilligung der Regierung gebunden ist. Die Abfindung erfolgt in Teilen des belasteten Landes. — Unter den kleineren deutschen Staaten mögen Erwähnung finden: Das Großh. Sachsen-Weimar, woselbst eine wirksame Ablösungsgesetzgebung mit Geldabfindung auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1869 besteht, und Braunschweig, in welchem Lande nach der G.T.O. vom 20. Dezember 1834 und einigen späteren ergänzenden Gesetzen eine Zwangsablösung nur in beschränktem Umfange zugelassen ist.

In Elsaß-Lothringen und ebenso in Frankreich gelten auf dem vorliegenden Gebiete noch die Bestimmungen des französischen Forstgesetzbuchs vom 21. Mai 1827, sowie einiger spä-

terer Verordnungen (vom 12. April 1854 und 19. Mai 1857). Hiernach sind zwar die verschiedenen Arten von Nutzungsrechten für ablösbar erklärt; es bedarf jedoch im einzelnen Falle einer behördlichen Prüfung der Zweckmäßigkeit der Ablösung. Bei Weiderechten kann außerdem der Berechtigte den Nachweis der Unentbehrlichkeit führen und hiedurch die Ablösung hindern. Das Antragsrecht steht bei Holzberechtigungen nur dem Waldeigentümer zu; derselbe ist jedoch verpflichtet, die Abfindung in Teilen des belasteten Waldes zu gewähren. Für die Ablösung der sonstigen Nutzungsrechte ist Geldabfindung vorgeschrieben. — In Oesterreich ist das Patent vom 5. Juli 1853 nebst Ausführungsverordnungen maßgebend. Der Schwerpunkt der daselbst enthaltenen Bestimmungen liegt übrigens im Bereich der Regulierung der Gerechtsame, da die Ablösung nur in sehr bedingter Weise zugelassen ist. Letztere soll unterbleiben, wenn der Wirtschaftsbetrieb des Berechtigten auf unersetzliche Weise gefährdet ist. Auch die Geldabfindung ist mit ähnlichen Schranken umgeben. Soweit hiernach eine Ablösung platzgreift, findet solche von Amtswegen statt.

§ 44. Die Aufgabe, das Waldeigentum gegen rechtswidrige Eingriffe zu sichern, fällt der Forststrafgesetzgebung[34]) zu. Auf diesem Gebiete ist im deutschen Reiche nicht in gleicher Weise die Einheit des Rechts hergestellt worden, wie dies im Bereich des gemeinen Strafrechts durch das Reichsstrafgesetzbuch geschehen ist. Vielmehr sind das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren der Landesgesetzgebung überwiesen worden.

Dies ist rücksichtlich des Forststrafrechts durch das Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch, rücksichtlich des Forststrafverfahrens durch das Einführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung geschehen. Von der Befugnis der landesgesetzlichen Regelung des Forststrafwesens ist in den verschiedenen deutschen Staaten vor Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze allseitiger Gebrauch gemacht worden. Erlassen wurden: in Preußen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, in Sachsen das Forststrafgesetz vom 30. April 1873 und das Gesetz über das Verfahren in Forstrügesachen vom 10. März 1879, in Württemberg das Forststrafgesetz vom 2. September 1879, in Baden das Gesetz über Forststrafrecht und Forststrafverfahren vom 25. Februar 1879 nebst Novelle vom 25. April 1882, in Hessen das Gesetz betr. den Uebergang zum Reichsstrafgesetzbuch vom 10. Okt. 1871 und das Gesetz über das Verfahren in Forstrügesachen vom 10. Juni 1879, in Elsaß-Lothringen das Forststrafgesetz vom 28. April 1880. In Bayern unterblieb der Erlaß eines neuen Forststrafgesetzes und wurde statt dessen das Forstgesetz am 26. September 1879 in neuer Textierung veröffentlicht. Für die in den kleineren Staaten erlassenen Forststrafgesetze ist zumeist das preußische Forstdiebstahlsgesetz vorbildlich gewesen.

Wenngleich es zweifelhaft erscheinen konnte, ob es gerechtfertigt war, auch bei der neuen Ordnung des Gegenstands noch an dem „Forstdiebstahl“ als einer besonderen Deliktsform festzuhalten, so gaben hiefür doch mehrfache Erwägungen den Ausschlag, so die Thatsache des langen Bestehens eines vom gemeinen Strafrecht abweichenden Forststrafrechts und die Rücksicht auf die in diesem Falle erleichterte Einrichtung eines vereinfachten Verfahrens. In der Begriffsbestimmung des Forstdiebstahls gehen die einzelnen Gesetze auseinander. Gemeinsam ist aber der Gedanke, daß ein Forstdiebstahl nur dann anzunehmen sei, wenn an dem entwendeten Gegenstande zuvor noch keine erkennbare Besitzeshandlung vorgenommen worden war, wie dies zutrifft bei Holz, welches noch nicht vom Stock oder Boden getrennt ist, bei durch Zufall abgetrennten Wind- und Schneebrüchen und bei noch nicht eingesammelten sonstigen Walderzeugnissen. Außerdem wird zumeist die Verübung auf Forstgrund vorausgesetzt. Endlich wird in einigen Gesetzen eine bestimmte Wertsgrenze als Merkmal des Forstdiebstahlsbegriffs aufgestellt. Unter den für Gegenstände der Landesgesetzgebung zugelassenen Strafarten kommen beim Forstdiebstahl Geldstrafe, Haft und Gefängnis, als Nebenstrafe die Einziehung der Werkzeuge und als ausnahmsweise zugelassene Strafart Forst- oder Gemeinde-Arbeit in Betracht. Im Gegensatze zu den Strafrahmen des Reichsstrafgesetzbuchs ist in den Forststrafgesetzen das System der festbestimmten Geldstrafen gewählt worden, für welche der Wert des entwendeten Gegenstands als Maßstab dient. So ist der einfache Forstdiebstahl meist mit dem 4- oder 5-fachen Betrag des Werts, der erschwerte mit dem doppelten Betrag bedroht. Als Freiheitsstrafe haben die meisten Gesetze, ausgehend von der Auffassung des Forstdiebstahls als eines „Vergehens“, Gefängnis gewählt. Von

34) H. Fürst, Forstschutz in Lorey's Handb. 1. Forstschutz. 1878. H. Nördlinger, Lehrbuch des Abh. VII. Grauer, a. a. O. § 15 ff. Heß, Der Forstschutz³. 1884. J. Lehr, a. a. O. S. 522 ff.

Wichtigkeit für die Erfüllung des Strafzwecks sind endlich die verschärften Strafandrohungen gegen den dritten und ferneren Rückfall.

Für die Zuständigkeit der Gerichte und die Ordnung des Forststrafverfahrens war die Bestimmung des Einführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung maßgebend, durch welche die Landesgesetzgebung ermächtigt wurde, anzuordnen, daß die Forstrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden. Von dieser Befugnis haben die einzelnen Staaten zunächst übereinstimmend in der Richtung Gebrauch gemacht, daß sie die Amtsgerichte für die Aburteilung der Forstrügesachen ohne Rücksicht auf die Höhe der angedrohten Strafe für zuständig erklärt haben. Dagegen bestehen Verschiedenheiten rücksichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Entscheidung ohne Schöffen und der Schöffengerichte. Die Zuständigkeit der letzteren beschränkt sich zumeist auf die schwereren Fälle, so auf die Verübung des Forstdiebstahls im dritten und ferneren Rückfall. Die Amtsanwaltschaft für Forstrügesachen ist überall verwaltenden Forstbeamten übertragen. Das Verfahren selbst ist verschieden geordnet einerseits für die der Zahl nach weitaus vorwiegenden leichteren Fälle, in welchen der Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehls zugelassen ist, und andererseits für die schwereren Fälle. Auf die ersteren findet das Mandatsverfahren, auf die letzteren zumeist das ordentliche gerichtliche Verfahren gemäß der Strafprozeßordnung Anwendung. Auch für die wegen Einspruchs gegen den Strafbefehl zur öffentlichen Verhandlung gelangenden Fälle enthalten die Forststrafgesetze vereinfachende Bestimmungen. Dieselben betreffen aber schon Einzelheiten, auf welche hier nicht einzugehen ist.

§ 45. Den forststrafrechtlichen Delikten stehen begrifflich die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Forstpolizeigesetzgebung gegenüber. Innerhalb derselben können zwei Gruppen unterschieden werden. Deren eine bilden Handlungen des Waldbesitzers selbst, wie unerlaubte Waldausstockungen, vorschriftswidrige Holzfällungen in Schutzwaldungen u. dgl. Die zweite Gruppe umfaßt die Zuwiderhandlungen gegen diejenigen Einzelvorschriften der Forstpolizeigesetze, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung im Walde überhaupt bezwecken, wohin namentlich die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Waldbesitzer und den an der Waldnutzung beteiligten oder sonst im Walde verkehrenden Personen gehört. Das Verfahren in Forstpolizeistrafsachen ist verschieden geordnet. Die einfachste Einrichtung besteht wohl darin, daß die forstpolizeilichen Verfehlungen von denselben Gerichten und nach demselben Verfahren abgeurteilt werden, wie die forststrafrechtlichen Delikte. Eine andere, ebenfalls zweckmäßige Einrichtung geht dahin, daß auf die forstpolizeilichen Verfehlungen, soweit sie in den Rahmen der Uebertretungen fallen, das in der Reichsstrafprozeßordnung vorgezeichnete Verfahren der polizeilichen Strafverfügung Anwendung findet und nur außerhalb dieses Rahmens das ordentliche gerichtliche Verfahren Platz greift.

Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten ist auf diesem Gebiete eine ziemlich weit auseinandergehende. Für Preußen kommen in Betracht einerseits die Strafbestimmungen des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875, andererseits das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 und das die vorläufige Straffestsetzung regelnde Gesetz vom 23. April 1883. In Bayern erstreckt sich das Forstgesetz auch auf die forstpolizeilichen Delikte und ist das Verfahren für die Aburteilung der forststrafrechtlichen und forstpolizeilichen Verfehlungen einheitlich geordnet. In gleicher Weise umfassen die Forststrafgesetze Sachsens, Badens und Elsaß-Lothringens auch die Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Vorschriften. In Württemberg dagegen ist für das letztere Gebiet ein besonderes Gesetz erlassen worden, nämlich das Forstpolizeigesetz v. 8. Sept. 1879.

§ 46 *). Die Frage der Einführung und Berechtigung von Holzzöllen [35]) zum Schutze

---

*) Die obige Darstellung enthält Zusätze des Herausgebers. Der Standpunkt des Verfassers ist zu entnehmen aus: Graner, Forstgesetzgebung und Forstverwaltung. 1892. S. 206 ff.

35) Danckelmann, Die deutschen Nutzholzzölle. 1883. J. Lehr, Die neuen deutschen Holzzölle in J. f. Nat. Suppl.-Band V. 1880. Ders., Die deutschen Holzzölle und deren Erhöhung. 1883. Ders., Abh. Forstpolitik in Lorey's Handbuch Band II. S. 567. Th. Barth, Die Erhöhung der Holzzölle. 1883. M. Brömel, Die deutschen Holzzölle vor 1865. 1881. Endres, Art.

der inländischen Waldwirtschaft kann wesentlich nur für Bau und Nutzholz und nur für Staaten, welche selber einen erheblichen Waldbestand haben, aber doch auf den Import fremden Holzes angewiesen sind, aufgeworfen werden. Das Bau- und Nutzholz, früher nur auf Wasserstraßen weit verfrachtbar, ist seit den sechsziger Jahren, insbesondere seit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und infolge der niedrigen Tarife für Holzfracht ein wichtiger Welthandelsartikel geworden. In Europa sind Rußland, Schweden, Norwegen und Oesterreich-Ungarn mit ihrem großen weit über den Bedarf ihrer Bevölkerung hinausgehenden Holzreichtum die Exportländer nach den übrigen waldärmeren und dichter bevölkerten europäischen Ländern; in neuester Zeit sind zu jenen auch die Vereinigten Staaten und Kanada gekommen. In England, Belgien, Holland, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Dänemark, Bulgarien, der Türkei, aber in neuerer Zeit auch in Deutschland und der Schweiz reicht die eigene Holzproduktion nicht für den Bedarf aus und ist ein Import notwendig. Ein Teil dieser Länder exportiert trotzdem auch Holz, eigenes und importiertes, zumeist letzteres und in Deutschland insbesondere ist fremdes Holz, namentlich russisches und österreichisch-ungarisches ein wichtiger Artikel des deutschen Zwischenhandels.

Der Holzschutzzoll bezweckt den inländischen Preisen für Bau- und Nutzholz eine gewisse Höhe und der inländischen Waldwirtschaft eine gewisse Rentabilität zu sichern und dadurch der letzteren auch die Durchführung eines rationellen Betriebs zu ermöglichen bezw. zu erleichtern.

Die Holzschutzzollfrage kann in Europa wesentlich nur in Frage kommen für Deutschland, Frankreich und die Schweiz. In allen drei Ländern sind in neuerer Zeit Holzschutzzölle eingeführt worden.

Die Einführung solcher Zölle im Deutschen Reich erfolgte im Jahre 1879 durch den autonomen Zolltarif vom 15. Juli 1879. Schon früher hatten in den Ländern des Deutschen Zollvereins bis 1865 Holzzölle bestanden. Nach dem Vorgang des auf der Zollpflichtigkeit aller eingehenden Waren beruhenden Preußischen Zolltarifs von 1818, welcher später nach der Gründung des am 1. Januar 1834 ins Leben getretenen Deutschen Zollvereins die Grundlage des ersten Zollvereinstarifes wurde, enthielt auch dieser mäßige Eingangszölle auf Holz [36]) (Nutz- und Brennholz, mit Unterscheidung von hartem und weichem Holz), welches nicht auf dem Landtransportwege eingegangen und nicht zur Verschiffungsablage bestimmt war; die Zölle erfuhren 1837 und 1843 einige Aenderungen, hatten aber nur den Charakter von Finanzzöllen und als solche, bei dem damaligen Stande der Einfuhr, nur eine geringe Bedeutung [37]). Die Aenderung der Zollpolitik des Zollvereins im Jahre 1865, welche aus einer stark schutzzöllerischen eine freihändlerische wurde, die allgemeine Eingangsabgabe und insbesondere alle Eingangszölle auf Rohstoffe der Industrie, außer Eisen, aufhob, beseitigte auch die Holzzölle. Der entgegengesetzte Umschwung in den zollpolitischen Anschauungen in Deutschland seit der Mitte der 70ger Jahre, der Uebergang zu einem Schutzzoll- und Kampfzollsystem im Jahre 1879 führte wie zu landwirtschaftlichen auch zu forstwirtschaftlichen Schutzzöllen. Der neue Zoll war per 100 kg: 1. Holzborke und Gerberlohe 0,50 M.; 2. Bau- und Nutzholz, a. roh oder bloß mit der Axt vorgearbeitet 0,10 M. (oder 0,60 M. per Festmeter, ca. 3% des Werts), b. gesägt 2c. 0,25 M. (oder 1,50 per Festmeter ca. 4% des Werts).

Der Bedarf und die Preise für Bau- und Nutzholz waren bis 1873 stetig und erheblich gestiegen, letztere erreichten um die Mitte der 70ger Jahre einen sehr hohen Stand. Der Import hatte durch die hohen Preise und den Bau von Zufuhrbahnen sehr stark zugenommen und betrug in den Jahren 1872—1878 jährlich zwischen 3 und 4 Millionen Tonnen, im Jahre 1873 über 4 Millionen. Infolge der wirtschaftlichen Krisis seit 1873, des Rückgangs des Bedarfs an Holz und des durch ermäßigte Frachtpreise, mit deren Hilfe das Ausland den Absatzmarkt in Deutschland in dem bisherigen Umfange zu behaupten suchte, gestiegenen Imports sanken seit 1876 die inländischen Holzpreise. Der neue Zoll sollte ein Schutzzoll gegen die Konkurrenz des Russischen, Galizischen und Schwedischen Holzes sein; es wurde behauptet, daß durch diese Konkurrenz die Nutzholzpreise insbesondere in den östlichen Provinzen Preußens so niedrige seien, daß sich eine ganz ungenügende Waldrente ergäbe und die niedrigen Preise des ausländischen Russischen und Galizischen Holzes wurden auf die in diesen Ländern übliche Raubwirtschaft zurückgeführt.

Forstpolitik in H.W. III. S. 628 ff. A. Schwappach, Forstpolitik S. 156 ff. Grauer, a. a. O. Schwappach, a. a. O. S. 156 ff. Kröfel, Das Preußisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwicklung seit 1818. 1881.

36) S. dar. Brömel, a. a. O. Danckelmann, a. a. O. S. 8 ff. Lehr, a. a. O. S. 17 ff. Grauer, a. a. O. S. 208 ff. Schwappach, a. a. O. S. 156 ff. Kröfel, Das Preußisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwicklung seit 1818. 1881.

37) S. die Erträge im Statistischen Jahrbuch für das deutsche Reich. 5. Jahrgang. 1884. S. 179.

Der 1879 eingeführte Zoll übte aber auf die inländischen Preise keine Wirkung; es erfolgte deshalb im Jahre 1885 (Gesetz vom 22. Mai 1885) eine Erhöhung des Zolls für Bau- und Nutzholz, mit anderer Scheidung der zollpflichtigen Waren: 1. für roh und lediglich in Querrichtung mit Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, eichene Faßdauben per 100 kg 0,20 M. (oder [38]) per Festmeter 1,20 M. ca. 6% des Werts); 2. in der Richtung der Längsachse beschlagen ꝛc., Naben ꝛc. per 100 kg 0,40 M. (oder per Festmeter 2,40 M. ca. 12% des Werts); 3. in der Richtung der Längsachse gesägt; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren per 100 kg 1 M. (oder per Festmeter 6 M. ca. 12% des Werts).

Eine Ermäßigung der Zollsätze trat ein seit dem 1. Januar 1892 infolge des Handelsvertrags mit Oesterreich-Ungarn, dessen Sätze auch für andere Staaten, welche das Recht der meistbegünstigten Nation, zu denen auch Schweden und Norwegen gehörten, haben, gelten und auch für Rußland nach dem Deutsch-Russischen Handelsvertrag. Der Rindenzoll wurde aufgehoben und für Bau- und Nutzzoll wurden die vorerwähnten Positionen 2 und 3 ermäßigt: die Position 2 von 0,40 M. bezw. 2,40 M. auf 0,30 M. bezw. 1,80 M. und die Position 3 von 1 M. bezw. 6 M. auf 0,80 M. bezw. 4,80 M.

Schon seit 1879 wurden Zollermäßigungen für einige außereuropäische edle Hölzer und Vereinfachungen in den Abfertigungsformen für das auf Flößen eingehende Bau- und Nutzholz, sowie für den Durchgangsverkehr eingeführt. Zur Erleichterung des letzteren wurde die Zulassung von Privattransitlagern für das ausländische Bau- und Nutzholz gestattet mit der Zollfreiheit des in diese eingeführten und aus ihnen wieder ausgeführten Holzes.

Ueber die Ein- und Ausfuhr von Bau- und Nutzholz im Deutschen Reiche und über den Anteil der einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländer an derselben giebt für die Jahre 1890—94 die folgende Tabelle Auskunft.

Ein- und Ausfuhr von Bau- und Nutzholz [39]) in Tausend Tonnen (zu 1000 kg) im Durchschnitt der Jahre 1890—94.

Einfuhr in das deutsche Zollgebiet	Bau- und Nutzholz	hierunter Rohnutzholz	hierunter vorgearbeitetes Nutzholz
Einfuhrmenge in 1000 Tonnen:	2977	1712	1265
An der Einfuhr sind beteiligt:	mit Prozenten:		
Oesterreich-Ungarn	34	41	24
Rußland	49	55	40
Schweden und Norwegen	13	—	30
Amerika	3	2	4

Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet	Bau- und Nutzholz	hierunter Rohnutzholz	hierunter vorgearbeitetes Nutzholz
Ausfuhrmenge in 1000 Tonnen:	286	190	96
Die Ausfuhr richtet sich nach:	mit Prozenten:		
Frankreich	21	17	30
Belgien	17	23	4
Niederlande	20	23	14
Großbritannien	15	17	12
Dänemark	1	1	2
Schweiz	13	9	20
Italien	1	—	2
Oesterreich-Ungarn	5	5	5
Freihafengebiete u. sonstige Länder	7	5	11

Die nachstehende Tabelle ist dazu bestimmt, ein Bild über die Bewegung der Ein- und Ausfuhr in Deutschland in den letzten drei Jahrzenten zu geben. Zur Umrechnung der in Tonnen

38) Die Zollsätze sind seit 1879 nicht nur in der Gewichtseinheit von 100 kg sondern auch in der Maßeinheit von 1 Festmeter (Kubikmeter) bestimmt. Diese zweifache Tarifierung war notwendig, da eine Verzollung nach dem Gewicht nur bei dem auf der Eisenbahn nicht aber auch bei dem auf dem Wasserwege eingeführten Holz möglich ist. Es wurde bei derselben unter Annahme eines mittleren spezifischen Gewichts des Holzes = 0,6 das Gewicht von 1 Festmeter zu 600 kg gerechnet, und deshalb betragen die Zollsätze für 1 Festmeter je das 6fache der Zollsätze für 100 kg.

39) Zu der obigen Uebersicht, deren Ziffern den jährlichen Veröffentlichungen in dem statistischen Jahrbuch für das deutsche Reich entnommen sind, ist zu bemerken, daß dem Rohnutzholz auch die edlen Hölzer, welche übrigens der Einfuhrmenge nach nur untergeordnet in Betracht kommen, zugeschlagen sind und daß das vorgearbeitete Nutzholz die drei Rubriken: „in der Richtung der Längsachse beschlagen", „in der Richtung der Längsachse gesägt" und „Faßdauben" in sich begreift. Die Prozentziffern über den Anteil der einzelnen Länder gründen sich nur bei den mit größeren Beträgen beteiligten Ländern auf den vollen 5jährigen Durchschnitt, da bei den übrigen Ländern die Angaben in den neueren Jahrgängen des Jahrbuchs fehlen. Endlich beziehen sich die Prozentziffern über die Ausfuhr nur auf die Rubriken „Rohnutzholz" und „in der Richtung der Längsachse gesägt", sowie auf den hieraus abgeleiteten Gesamtbetrag, da nur diese Rubriken im Jahrbuch aufgeführt sind.

angegebenen Ziffern auf die bei Bau- und Nutzholz mehr übliche Einheit des Festmeters wurde der dem Zolltarif zu Grunde liegende Reduktionsfaktor (1 Festmeter = 600 kg = 0,6 Tonnen) benützt.

Ein- und Ausfuhr von Bau- und Nutzholz in Deutschland in Festmetern während des Zeitraums von 1862—94.

Im Durchschnitt der Jahre	Einfuhr			Ausfuhr			Mehr-Einfuhr		
	Bau- und Nutzholz im Ganzen	hierunter Rohnutzholz	hierunter vorgearbeitetes Nutzholz	Bau- und Nutzholz im Ganzen	hierunter Rohnutzholz	hierunter vorgearbeitetes Nutzholz	Bau- und Nutzholz im Ganzen	hierunter Rohnutzholz	hierunter vorgearbeitetes Nutzholz
	in Millionen Festmetern mit 2 Dezimalen								
1862—65	2,19	1,84	0,35	1,97	1,58	0,39	0,26	0,22	0,04
1866—69	3,35	2,13	1,22	1,62	1,17	0,45	1,73	0,96	0,77
1870—74	5,03	3,13	1,90	1,69	1,12	0,57	3,34	2,01	1,33
1875—79	5,10	3,29	1,81	1,90	1,18	0,72	3,20	2,11	1,09
1880—84	3,11	2,06	1,05	1,09	0,52	0,57	2,02	1,54	0,48
1885—89	4,20	2,60	1,60	0,73	0,40	0,33	3,47	2,20	1,27
1890—94	4,96	2,85	2,11	0,48	0,32	0,16	4,48	2,53	1,95

Von Interesse ist die Vergleichung der Einfuhr, bezw. des Ueberschusses der Einfuhr über die Ausfuhr, mit der gesamten Nutzholzproduktion der deutschen Forste, welche sich freilich nur annähernd schätzen läßt. Wird im Jahresdurchschnitt die Holzproduktion zu 3,5 Festmeter pro ha und die Nutzholzausbeute zu 30 % hiervon angenommen, so berechnet sich für die Waldfläche des Deutschen Reichs mit 13,3 Millionen ha eine Nutzholzproduktion von 14,6 Millionen Festmetern. Wird zu dieser Ziffer die Einfuhr im Durchschnitt der Jahre 1890/94 mit 4,96 Millionen Festmeter, bezw. der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr mit 4,48 Millionen Festmeter, in Vergleich gesetzt, so beträgt die Einfuhr 34 % und die Mehreinfuhr 31 % der Nutzholzproduktion der Waldungen Deutschlands. Im Falle der Erhöhung der Ziffer für den jährlichen Holzertrag pro ha von 3,5 auf 4 Festmeter und derjenigen für das Nutzholzprozent auf 35 %, was im Durchschnitt sämtlicher Holzarten reichlich gegriffen erscheint, würde sich die Einfuhr immer noch zu 27 % und die Mehreinfuhr zu 24 % der Nutzholzproduktion der deutschen Forste berechnen. Es wäre demnach eine Steigerung der Nutzholzproduktion von 31 % bezw. um 24 % erforderlich, um in Deutschland selbst den Bedarf an Nutzholz zu erzeugen. Eine solche Steigerung ist aber bei der schon jetzt bestehenden hohen Nutzholzproduktion in absehbarer Zeit unmöglich.

Einige Schwierigkeit bereitet die Berechnung der Wertprozentziffern, welche das Verhältnis der Durchschnittswerte zu den Zollsätzen darstellen. Für das Rohnutzholz berechnet sich auf Grund der Angaben im statistischen Jahrbuch im Mittel der Jahre 1890/94 ein Durchschnittswert von 19 M. pro Festmeter. Wird derselbe dem Zollsatz für 1 Festmeter Rohnutzholz mit 1 M. 20 Pf. gegenübergestellt, so berechnet sich eine Wertprozentziffer von 6 %. Dagegen scheinen beim vorgearbeiteten Nutzholz die im Jahrbuch enthaltenen Angaben über den geschätzten Wert nicht zuverlässig zu sein. Es berechnet sich nämlich für das in der Richtung der Längsachse beschlagene Nutzholz ein höherer Durchschnittswert als für das Schnittnutzholz, was einen gewissen Widerspruch in sich schließt. Die Wertprozentziffern wären hiernach für das beschlagene Nutzholz nicht ganz 4 %, für das Schnittnutzholz dagegen 15 %. Wenn auch diese Ziffern zu beanstanden sein werden, so ist es gleichwohl wahrscheinlich, daß durch die Herabsetzung des Zollsatzes für das beschlagene Nutzholz beim Abschluß der Handelsverträge das Verhältnis zwischen diesem und dem Zollsatz für das Rohnutzholz gestört worden ist. Dies giebt insoferne zu Bedenken Anlaß, als durch verhältnismäßig zu niedrige Bemessung des Zolls für das vorgearbeitete Nutzholz der vorgängigen Zurichtung des Nutzholzes im Auslande Vorschub geleistet wird.

Der Ertrag der Holzzölle war in Tausend Mark und in Prozenten des gesamten Zollertrags:

1879	361	0,2 %	1885	5 136	2,1 %	1891	11 829	3,0 %
1880	2586	1,6 „	1886	6 926	2,8 „	1892	12 485	3,2 „
1881	2766	1,4 „	1887	8 852	3,3 „	1893	12 253	3,4 „
1882	2735	1,3 „	1888	10 466	3,6 „	1894	10 599	2,7 „
1883	2942	1,4 „	1889	13 378	3,7 „			
1884	3058	1,4 „	1890	13 086	3,3 „			

Die Zollsätze in Frankreich, wo ein Generaltarif und ein Minimaltarif (Tarif conventionel), letzterer für die meistbegünstigten Länder und somit auch für Deutschland besteht, sind erheblich höher als in Deutschland, nämlich für 100 kg in Mark: Rohnutzholz 0,80 M. (Maximaltarif) bezw. 0,52 M. (Minimaltarif); beschlagenes Holz 1,20—1,40 M. bezw. 0,80—1 M.; Schnittwaren

1,20—2 M. bezw. 0,80—1,40 M.; Faßholz 1 M. bezw. 0,60 M. — in der Schweiz dagegen, wo gleichfalls ein Maximal- und Minimaltarif besteht, erheblich niedriger [40]).

Ueber die Berechtigung der Schutzzölle für Bau- und Nutzholz gehen die Ansichten auseinander [41]). Die Verteidiger derselben, die vorzugsweise in den Kreisen der Forstwirte und der großen Waldeigentümer zu finden sind, machen besonders geltend: den Rückgang der inländischen Preise und der Waldrente durch den übermäßigen Import der waldreichen, dünn bevölkerten, unter günstigeren Verhältnissen produzierenden und noch Raubwirtschaft treibenden Länder, mit denen die deutsche Waldwirtschaft ohne einen Schutzzoll nicht konkurrieren könne, die dadurch herbeigeführte Verringerung des nationalen Einkommens und Begünstigung der Rodung von Wäldern, namentlich auch von Schutzwaldungen, die schädliche Einwirkung auf die Arbeitsgelegenheit und auf die Löhne der forstlichen Arbeiter als notwendige Folge des Rückgangs der Waldrente und der Holzproduktion und endlich die Schädigung auch der deutschen Holzindustrie durch die starke und steigende Einfuhr von verarbeitetem Holz. Die Gegner betonen zunächst die Notwendigkeit eines Imports, um den Bedarf zu decken und daß der Rückgang der Nutzholzrente seit der Mitte der 70er Jahre gegenüber den außerordentlich gestiegenen, übermäßig hohen Holzpreisen nicht nur in der ausländischen Konkurrenz, sondern auch und vielleicht mehr in der mit innern wirtschaftlichen Verhältnissen zusammenhängenden Verringerung des Bedarfs seinen Grund habe; sie behaupten die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Waldwirtschaft für qualitativ gleiche Holzarten auch ohne Zölle bei rationellem Betrieb, der zur Zeit noch nicht überall vorhanden sei; sie weisen hin auf den völlig andern Charakter der Holzschutzzölle gegenüber den industriellen Zöllen, da jene nicht wie diese den Fortbestand der Unternehmungen, sondern nur eine höhere Rente den Unternehmern sichern wollen; sie bestreiten die schädliche Einwirkung auf die forstlichen Arbeiter und auf die Rodung von Waldungen bei geringerer Rente, und behaupten, daß im Gegenteil hohe Holzpreise die Rodung begünstigen; sie heben dagegen als schwer wiegende Nachteile der Holzzölle hervor: die volkswirtschaftlich schädliche Verteuerung eines Produktionsmittels der deutschen Holzindustrie, welche die internationale Konkurrenzfähigkeit derselben, namentlich auch für den Export, verringere und die Schädigung des in Deutschland so wichtigen und blühenden Zwischenhandels.

Von Schönberg u. A. wird noch bezüglich der besonderen Natur und der vollen Würdigung der Holzzölle auf folgende prinzipielle Bedenken hingewiesen: Wenn industrielle Unternehmer ihre Waren nicht so billig herstellen können, als das Ausland, so können sie bei freier Konkurrenz ohne Zölle die Produktion auf die Dauer gar nicht fortsetzen, das in ihren Unternehmungen angelegte Kapital ist verloren, ihre Unternehmerexistenz ist vernichtet, ihre Arbeiter werden beschäftigungslos. Durch den Import von fremden Holz können allerdings auch die inländischen Holzpreise und damit die Waldrente in den Bezirken, für welche sich die ausländische Konkurrenz geltend macht, sinken, aber es kann nicht die Produktion in solchen Wäldern, wenigstens nicht auf absehbare Zeit, aufhören, das Kapital wird nicht wertlos, Arbeiter werden nicht beschäftigungslos. Holzzölle wollen in diesem Falle nicht den Betrieb, sondern nur die Waldrente, die zumeist eine Vermögensrente ist, in bestimmter Höhe sichern. In der Gewährung von Holzschutzzöllen werde ein Anspruch auf eine bestimmte Vermögensrente anerkannt, der prinzipiell bedenklich sei und sonst nicht anerkannt werde. Der Staat schütze auch nicht Kapitalbesitzer gegen das Sinken ihrer Rente bei einem Sinken des Zinsfußes. Hier komme noch hinzu, daß es, ganz abgesehen davon, daß in einem großen Lande gar keine einheitliche gleiche, sondern eine lokal sehr verschieden hohe Waldrente sich bilde, gar keinen sicheren Anhaltspunkt für die Höhe der Rente gebe, die als die berechtigte Minimalrente angesehen werden solle. Man könne sie nicht nach den Anlagekosten der Unternehmungen noch nach den Produktionskosten derselben bestimmen, auch nicht wie bei Landgütern nach bisherigen Kaufpreisen, da für Wälder solche nicht oder doch nur ausnahmsweise vorliegen. Man habe daher hier nicht wie bei anderen Schutzzöllen, den sicheren Anhaltspunkt, wie hoch man durch Zölle die Warenpreise halten bezw. steigern solle. Man könne nur willkürlich die Höhe der zu schützenden Rente und der Zollsätze bestimmen und mache sogar unter Umständen dadurch Waldbesitzern ein ganz ungerechtfertigtes Geschenk, z. B. wenn sie billiger die Forsten erworben hätten, als diese

40) S. dar. Näheres bei Schwappach, a. a. O. S. 169; vgl. auch Endres, a. a. O. im H.W. III. S. 629.

41) S. darüber besonders die in der Anmerkung 35 angegebenen Schriften von Danckelmann und Lehr.

Rente es rechtfertigen würde. Und bei dieser Sachlage komme endlich noch auch die Persönlichkeit der Waldeigentümer in Betracht. In Deutschland gehören die Wälder zu einem großen Teil dem Staat, zum andern Teil den Gemeinden, Stiftungen und großen privaten Grundbesitzern und der größere Teil der Nutzholzproduktion erfolge in Staatswaldungen. Werde durch Schutzzölle auf Kosten inländischer Produzenten und Konsumenten die Rente in den Staatswaldungen erhöht, so erlange die höhere Rente die Natur einer Steuer und einer irrationellen Besteuerung Derjenigen, die die Preiserhöhung zu tragen haben. Diese Mehrbelastung eines Teils der Bevölkerung sei aber auch ein Unrecht, wenn sie zu Gunsten der übrigen Waldeigentümer geschähe.

Die Gründe für und gegen diese Zölle können hier aus Mangel an Raum nicht ausführlich erörtert werden [42]. Die Frage eines Schutzzolls ist für jedes Land eine Frage der Zweckmäßigkeit und des Kalküls; bei allen Schutzzöllen sind Vorteile und Nachteile gegen einander abzuwägen, und verschieden liegt die Frage der Einführung neuer Schutzzölle und die der Aufhebung bestehender. Das Gewicht der prinzipiellen Einwendungen gegen solche Zölle kann nicht verkannt werden. Thatsächlich haben aber die deutschen Zölle anscheinend auf die Holzpreise wesentlich wohl nur die Wirkung geübt, ein weiteres Sinken zu verhindern. Eine schädliche Einwirkung auf die deutsche Holzindustrie und den deutschen Zwischenhandel mit Holz haben sie nicht, jedenfalls nicht in dem befürchteten Maße, gehabt; den Interessen des Zwischenhandels wurde durch besondere Zolleinrichtungen Rechnung getragen. Dagegen haben sie als Finanzzölle dem Reich eine steigende und nicht unerhebliche Einnahme (s. oben S. 327) zugeführt [43]. Unzweifelhaft ist jede Verteuerung eines Rohstoffs der Industrie und insbesondere der Exportgewerbe ein Nachteil und unbestreitbar ist, daß das stete Steigen der Einfuhr immerhin auf eine weitgehende Aufnahmefähigkeit des inländischen Marktes hindeutet. Die Befürchtung einer Beeinträchtigung der Nutzholzausbeute und der Arbeitsgelegenheit für forstliche Arbeit hat sich bisher nicht als zutreffend erwiesen. Auf der anderen Seite darf aber doch auch nicht außer Acht gelassen werden, daß die inländische Forstwirtschaft durch die Steigerung der Einfuhr und den gleichzeitigen, auch durch die Holzzölle in Frankreich und der Schweiz mitveranlaßten, Rückgang der Ausfuhr, welche in den Jahren 1890—1894 mit einer Mehreinfuhr von 4½ Millionen Festmetern bis jetzt den Höhepunkt erreicht haben, in der That auf eine harte Probe gestellt wurde und wird. Das wichtigste Argument für die Zölle als vorübergehende Schutzmaßregel ist jedenfalls, daß die auf Nachhaltigkeit gegründete deutsche Forstwirtschaft zur Zeit insofern einen schweren Stand gegenüber dem Wettbewerb des Auslandes hat, als in letzterem vielfach eine Nachhaltswirtschaft nicht besteht und die Waldungen der Herkunftsländer rücksichtlich der Erzeugungs-

---

42) Helferich äußerte sich in der 3. Aufl. des Hdb. Band II. S. 292 über die Holzzölle als Schutzzölle: „Zu ihrer Rechtfertigung wird nicht ohne Grund darauf hingewiesen, daß die Einfuhr von Holz aus dem Osten und Norden Europa's zum Teil auf übertriebener Ausnutzung vorhandener Wälder, also auf einer Art Raubbau beruhe, gegen welche die heimische Holzzucht mit Recht Schutz verlangen könne Ein anderer Grund dafür, nämlich daß man den Arbeitern Gelegenheit zur Arbeit im Wald verschaffen müsse, hat weniger Bedeutung, da die um den Zoll niedrigeren Holzpreise gewiß nur selten Veranlassung gewesen sind, Holzfällungen und Waldkulturen zu unterlassen. Andererseits klagen die an der Grenze gelegenen Sägwerke über Störung in ihrem gewohnten Holzbezug, einzelne Exportgewerbe über die Verteuerung des Rohstoffs und fürchten der Handel Beeinträchtigung und die exportierenden Gewerbe den Rückschlag in ihrem Geschäft, wenn das Ausland die Zollerhöhungen durch ähnliche Maßregeln bei andern Waren beantwortet. Soweit die Holzzölle nicht als Finanz-, sondern als Schutzzölle in Betracht kommen, scheint mir der wichtigste Einwand gegen dieselben zu sein, daß in einem großen Teil unserer, auch der ärarischen, Waldungen keineswegs schon Alles geschieht, was auch bei freier Einfuhr zur Hebung der Wirtschaft und ihrer Erträge geschehen könnte, und das sollte doch vor Allem geschehen, ehe man den Holzpreis durch Zölle erhöht und die dem Zoll entgegenstehenden Interessen einer Schädigung aussetzt. Ganz das Gleiche und zum Teil in viel höherem Grade gilt von den Gemeinde- und Privatwaldungen. Die letzteren aber von jeder staatlichen Einwirkung in Bezug auf ihre Erhaltung und Bewirtschaftung frei lassen und ihnen gleichzeitig durch Schutzzölle eine Hilfe auf Kosten Dritter zu gewähren, scheint uns ein innerer Widerspruch zu sein".

43) Auf die in der Finanzwissenschaft zu erörternde Frage der Berechtigung oder Nichtberechtigung der Holzzölle als Finanzzölle ist hier nicht einzugehen. Vgl. dar. Hdb. Band III. F.W. Abh. VIII.

kosten zumeist ungleich günstiger gestellt sind. Auch weist die Thatsache, daß die Einfuhr trotz der Zölle auf demselben hohen Stand sich hält, teilweise sich sogar noch gesteigert hat, darauf hin, daß die streitige Frage, ob das Ausland den Zoll trage, für die große Mehrzahl der Fälle doch wohl in bejahendem Sinne zu beantworten sein wird. Bei dieser Sachlage dürfte abzuwarten sein, ob im Laufe der Zeit ein Rückgang der Einfuhr als Folge der raschen Abminderung der Holzvorräte in den Forsten der exportierenden Länder von selbst eintreten wird. Gegen die Aufhebung der Zölle spricht aber auch der Umstand, daß, solange die Holzzölle noch in Frankreich und der Schweiz bestehen und die Hochschutzzollpolitik der Vereinigten Staaten andauert, die Aufhebung nur der deutschen Zölle eine starke, ganz unnatürliche Steigerung der Einfuhr nach Deutschland, eine Ueberschwemmung desselben mit fremden Holz und ein sehr starkes Sinken der Preise herbeiführen würde.

§ 47. Die Organisation des Forstdienstes[44]) setzt entsprechende Einrichtungen auf den Gebieten der Leitung des Forstdiensts, des forstlichen Aufsichtsdiensts, der forstlichen Betriebsverwaltung und des Forstschutzdiensts voraus. Hiebei liegt der Schwerpunkt im Bereich des Staatsforstdiensts, gleichzeitig wirkt aber auch die Zuweisung forstpolizeilicher Funktionen an die Staatsforstbeamten auf die Gestaltung der Forstdiensteinrichtung ein.

Für die Leitung des Forstdiensts ist zunächst dessen Einfügung in die Ministerialinstanz maßgebend. Soweit ein besonderes Ministerium für Bodenkultur (Landwirtschaft) besteht, wie dies in den größeren Staaten die Regel bildet, liegt die Einordnung der Staatsforstverwaltung in dieses Departement in der Natur der Sache. In Staaten von geringerem Umfange hingegen erscheint die Ueberweisung der Staatsforstverwaltung in das Ressort des Finanzministeriums als die naturgemäße Einrichtung. Statt dessen ist schon vorgeschlagen worden, die Staatsforstverwaltung dem Departement des Innern zuzuteilen. Hiefür wurde geltend gemacht, daß im Falle der Einordnung derselben in das Finanzdepartement fiskalische Gesichtspunkte in den Vordergrund treten könnten und die Gefahr einer Ausbeutung der Staatsforste in Zeiten finanzieller Bedrängnis bestehe. Doch werden diese Bedenken zurücktreten, wenn in Berücksichtigung gezogen wird, daß schon die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze einen Schutz gegen Veräußerungsbestrebungen bilden und daß auch sonst die Oeffentlichkeit der Etatsberatung eine gewisse Bürgschaft gegen etwaige fiskalische Uebergriffe bietet. Zugleich kommt in Betracht, daß die Staatsforstverwaltung einen der hervorragendsten Bestandteile der Finanzverwaltung bildet, während sie im Rahmen des Departements des Innern ein immerhin etwas fremdartiges Glied darstellen würde. Auf der anderen Seite kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die forstpolizeilichen Angelegenheiten, insbesondere die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, grundsätzlich dem Ministerium des Innern zu überweisen seien. — Unter dem Ministerium, welchem die Staatsforstverwaltung zugeteilt ist, steht zumeist eine kollegial organisierte Behörde für die Leitung des Forstdiensts. Nur ausnahmsweise ist die anderweitige Einrichtung getroffen, wornach der Departementsvorstand selbst die Leitung der Forstverwaltung mehr unmittelbar in Händen behält und nur ein vortragender Rat für den vorliegenden Geschäftszweig bestellt ist. Die Leitung der forstpolizeilichen Angelegenheiten in der oberen Instanz ist verschieden geordnet. Vom grundsätzlichen Standpunkte dürfte die Einrichtung am richtigsten erscheinen, bei welcher eine dem Ministerium des Innern untergeordnete, aus forsttechnischen und administrativen Mitgliedern zusammengesetzte Behörde für den forstpolizeilichen Geschäftskreis bestellt ist. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist statt dessen mitunter die Einrichtung getroffen, daß die Centralbehörde für die Staatsforstverwaltung ohne Aenderung ihrer Zusammen-

44) Schwappach, Handbuch der Forstverwaltungskunde. 1884. Ders., Abh. XIII in Lorey's Handbuch S. 347 ff. Albert, Lehrbuch der Forstverwaltungskunde. 1883. Schlickmann, Handbuch der Staatsforstverwaltung in Preußen. 1888. Quenzel, Die Forstverwaltung im Königreich Sachsen. 1888. Graner, Forstgesetzgebung 2c. § 52—65. S. 262 ff.

setzung entweder unmittelbar als Forstpolizeibehörde bestellt und in dieser Eigenschaft dem Ministerium des Innern untergeordnet wird oder doch in dem Verhältnisse eines technischen Organs zu dem letzteren steht.

In Preußen wurde im Jahre 1879 die Domänen- und Forstverwaltung, welche bis dahin zum Ressort des Finanzministeriums gehört hatte, dem landwirtschaftlichen Ministerium überwiesen, welches seitdem die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten" führt. Die Centralbehörde für die Leitung des Forstwesens ist die 3. Abteilung dieses Ministeriums mit der Benennung „Abteilung für Forsten". — In Bayern besteht innerhalb des Finanzministeriums eine „Ministerial-Forstabteilung", welche zugleich für die forstpolizeilichen Angelegenheiten technisches Organ des Ministeriums des Innern ist. — In Sachsen ist im Finanzministerium ein vortragender Rat für die Staatsforstverwaltung bestellt. — In Württemberg ist im Finanzministerium die „Forstdirektion" die Centralbehörde für die Staatsforstverwaltung. Von derselben ist die unter dem Ministerium des Innern stehende „Forstdirektion, Abteilung für die Körperschaftswaldungen" abgezweigt. — In Baden steht die „Domänen-Direktion" als Centralbehörde für die Verwaltung der Domänenwaldungen unter dem Finanzministerium, als Forstpolizeibehörde unter dem Ministerium des Innern. — Dasselbe gilt von der in Hessen im Finanzministerium bestehenden „Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung". — In Elsaß-Lothringen ist seit 1879 die Leitung der Forstverwaltung der „Abteilung III des Ministeriums für Finanzen und Domänen" überwiesen, bei welcher ein forstlicher vortragender Rat bestellt ist.

In den außerdeutschen Staaten sind die Ressortverhältnisse der Forstverwaltung zumeist in ähnlicher Weise, wie in Preußen geordnet. So ist die Leitung der Domänen- und Forstverwaltung in Oesterreich im Jahre 1872, in Frankreich im Jahre 1877 vom Finanzministerium an das Ackerbauministerium übergegangen. Ebenso ressortiert in Italien die Forstverwaltung vom Ministerium für Landeskultur. In Ungarn dagegen ist die Staatsforstverwaltung dem Finanzministerium, in Rußland dem Domänenministerium unterstellt.

Der forstliche Aufsichtsdienst besteht in der Ueberwachung der Dienstführung der Organe der Betriebsverwaltung, welche im Wege regelmäßiger örtlicher Inspektionen ausgeübt wird. Es lassen sich mehrere Systeme der Einrichtung des forstlichen Aufsichtsdiensts unterscheiden. Entweder wird derselbe durch Mitglieder von Kollegialbehörden ausgeübt, (die forsttechnischen Mitglieder der Centralbehörde selbst oder von Provinzial-Mittelkollegien) oder es liegt der Aufsichtsdienst in der Hand von Einzelbeamten, welche inmitten ihrer Dienstbezirke wohnen.

Die im Rahmen des ersteren Systems zusammengefaßten beiden Einrichtungen dürfen nicht als begriffliche Verschiedenheiten aufgefaßt werden, sondern beruhen nur auf dem durch die Größe der verschiedenen Länder begründeten Gegensatze zwischen der centralistischen Gestaltung und der provinziellen Gliederung der Verwaltung. Das Unterscheidende liegt hiernach nur darin, ob im einzelnen Lande noch sogenannte „Lokalforstämter" für den forstlichen Aufsichtsdienst bestehen oder nicht. Die Vereinigung des letzteren bei der Centralbehörde ist nur in Ländern von nicht zu beträchtlichem Umfange durchführbar, bietet aber diesfalls unverkennbare Vorzüge. Solche bestehen nicht bloß in der Vereinfachung der dienstlichen Formen und in der Erleichterung einer klaren Abscheidung der Befugnisse der einzelnen Instanzen, sondern vor allem in der durch diese Einrichtung verbürgten Einheit der Grundsätze und in der Herstallung einer den Dienst belebenden unmittelbaren Fühlung zwischen den forsttechnischen Mitgliedern der Zentralbehörde und den Beamten der Betriebsverwaltung. Die Wahl dieser Diensteseinrichtung verbietet sich übrigens in Staaten von beträchtlicher Größe von selbst. Hier stellt vielmehr die provinzielle Gestaltung des forstlichen Aufsichtsdienstes in dem Sinne, daß die Forstaufsichtsbeamten der betreffenden Regierungsbehörde angegliedert werden, die gegebene und naturgemäße Form der Diensteseinrichtung dar.

Den Gegensatz zu den beiden erwähnten Systemen bildet dasjenige der Lokalforstämter. Diese Einrichtung war ursprünglich die herrschende, hat aber an Bedeutung erheblich verloren, seitdem an die Stelle der ehemaligen rein empirischen Schulung der Revierverwalter eine gründliche wissenschaftliche Fachbildung der Beamten der forstlichen Betriebsverwaltung getreten ist. Allerdings werden dem in Rede stehenden System nicht mit Ungrund gewisse Vorzüge nachgerühmt. Dieselben bestehen in der genauen Kenntnis der Verhältnisse des

Aufsichtsbezirks, welche der innerhalb derselben wohnende Beamte sich anzueignen in der Lage ist, sowie in der größeren Leichtigkeit der Bereisung des Bezirks und der hiedurch bedingten geringeren Abnützung der Kräfte des Aufsichtsbeamten. Doch treten auch diese beiden einzigen, zu Gunsten der Lokalforstämter in die Wagschale fallenden Gesichtspunkte mit der Entwicklung des Verkehrsnetzes mehr und mehr in den Hintergrund. Den erwähnten Vorzügen stehen unverkennbare Nachteile gegenüber. Zunächst drängt sich die Erwägung auf, daß der reine Aufsichtsdienst ohne jedes Uebergreifen in das Gebiet der Leitung und in dasjenige der Betriebsverwaltung keinen ausreichenden Inhalt für ein selbständiges Amt bildet. Hiezu kommt die Gefahr der Vereinzelung der in ihren Dienstbezirken wohnenden Aufsichtsbeamten. Sodann stellen sich der Abgrenzung der amtlichen Befugnisse des Aufsichts- und Betriebsbeamten bei diesem System erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Endlich trägt die Geschäftsbethätigung der Lokalforstämter wegen der unvermeidlichen doppelten Berichterstattung an die vorgesetzte Kollegialbehörde bis zu einem gewissen Grade den Stempel der Weiterbeförderung von Anträgen der Instanz der Betriebsverwaltung. Die Erkenntnis dieser Mängel hat denn auch in einer Reihe von Staaten bereits zur Aufhebung der Lokalforstämter geführt und auch in solchen Staaten, in welchen diese Zwischenstufe noch beibehalten worden ist, eine auf deren Beseitigung gerichtete Strömung erzeugt.

In Preußen wurden im Jahre 1850 die seither in ihren Dienstbezirken wohnenden Forstaufsichtsbeamten an den Sitz der Regierung gezogen. Derzeit sind die Forstaufsichtsbeamten, und zwar der Oberforstmeister für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks und die „Regierungs- und Forsträte“ für die einzelnen Aufsichtsbezirke der „Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten“ eingefügt. — In Bayern sind die früheren Lokalforstämter durch Verordnung vom 19. Februar 1885 aufgehoben und die Forstaufsichtsbeamten am Sitze der einzelnen Regierungen in „Regierungs-Forstabteilungen“ vereinigt worden. — In Sachsen, woselbst keine kollegialisch organisierte Centralbehörde besteht, ist der Forstaufsichtsdienst den in ihren Bezirken wohnenden Oberforstmeistern zugewiesen. — In Württemberg bestehen unerachtet des Vorhandenseins einer kollegialen Centralbehörde Lokalforstämter zur Zeit noch; jedoch bildet deren Aufhebung einen Gegenstand der Erwägung der Staatsregierung. — In Baden wird seit dem Jahre 1868 der Aufsichtsdienst in unmittelbarer Weise von den forsttechnischen Mitgliedern der Centralbehörde ausgeübt. — In Hessen bestehen derzeit noch Lokalforstämter. — In Elsaß-Lothringen sind bei den drei Bezirkspräsidien zur Bearbeitung der Forstangelegenheiten „Forstabteilungen“ eingerichtet worden, bei welchen die Forstaufsichtsbeamten vereinigt sind. — In den außerdeutschen Ländern bestehen meist eigenartige, mit der sonstigen Ordnung des Verwaltungsdiensts verknüpfte Einrichtungen. So sind in Oesterreich und Ungarn die Forstaufsichtsbeamten bei den Lokaldirektionsstellen, den „Forst- und Domänen-Direktionen“ vereinigt. In Frankreich liegt das Schwergewicht des forstlichen Aufsichtsdiensts in der Hand der unter der „Generalforstinspektion“ als der Centralbehörde stehenden »conservateurs«. Dieselben sind die Vorgesetzten der »inspecteurs«, welche neben dem Aufsichtsdienste auch an der Verwaltung selbst Anteil nehmen.

Die wichtigste Instanz des Forstverwaltungsdiensts im weiteren Sinne des Worts ist diejenige der forstlichen Betriebsverwaltung. Sie begreift die der Ausführung der eigentlichen Betriebsgeschäfte gewidmete Thätigkeit der Beamten der Lokalverwaltung. Auch im Rahmen dieser Instanz werden zwei Systeme unterschieden: das Revierförstersystem und das Oberförstersystem. Bei jenem findet eine Teilung der Geschäfte der Betriebsverwaltung zwischen dem in die Wirtschaft unmittelbar eingreifenden Forstaufsichtsbeamten und dem Beamten der Revierverwaltung statt. Dieses System mag immerhin den früher herrschenden Verhältnissen entsprochen haben; heutzutage hat dasselbe seine Berechtigung verloren. Der Uebergang zum Oberförstersystem, welcher in einigen Staaten, wie in Preußen, schon vor einer Reihe von Jahrzehnten, in anderen in verhältnismäßig neuerer Zeit sich verwirklicht hat, steht im engsten Zusammenhang mit der Fortbildung des forstlichen Unterrichtswesens und mit der nun längst vollzogenen Umbildung der forstlichen Lehre zu einer Wissenschaft. Dieser Umwandlung der Lehre entspricht die Ersetzung der bloßen Routine bei den Beamten der Verwaltung durch eine gründliche wissenschaftliche Fachbildung. Seitdem bringt es die naturgemäße Entwicklung der Dinge mit sich, daß das Oberförstersystem, welches durch Ueberweisung der gesamten Betriebsverwaltung mit voller Ver-

antwortlichkeit an den wirtschaftenden Beamten gekennzeichnet ist, immer weitere Kreise ziehe.

Diesem Grundsatze entspricht zugleich eine entsprechende Bemessung der Größe der Verwaltungsbezirke, insoferne beim Oberförstersystem eine Reihe der einfacheren Vollzugsgeschäfte in den Arbeitsbereich des untergebenen Personals übergeht. Der durch den Uebergang zu diesem Systeme bedingten Richtung auf Vergrößerung der Bezirke ist eine gewisse innere Berechtigung nicht abzusprechen, da dieselbe durch den für die Bildung der Verwaltungsbezirke maßgebenden Gesichtspunkt gestützt wird, welcher dahin geht, die nachhaltige Arbeitskraft eines wissenschaftlich durchgebildeten Mannes voll auszunützen. Auch treten die Bedenken gegen entsprechend ausgedehnte Dienstbezirke um so mehr zurück, je größeres Gewicht auf Schulung und praktische Vorbildung des Forstschutz- und Hilfspersonals gelegt wird. Andererseits ist es aber Bedürfnis, daß in der Vergrößerung der Bezirke ein gewisses Maß nicht überschritten werde. In dieser Hinsicht macht sich vor allem der Einfluß der jeweiligen Intensitätsstufe der Wirtschaft geltend, und zwar in dem Sinne, daß der intensivere Betrieb im allgemeinen kleinere Bezirke erfordert. Ein weiterer Faktor ist der Grad der Geschlossenheit des Waldbesitzes, und zwar ist es naheliegend, daß der räumlich zusammenhängende Besitz größere Bezirke zuläßt, der parzellierte Besitz dagegen eine Verkleinerung der Reviere notwendig macht. Von einschneidender Bedeutung ist endlich der Umstand, ob die Thätigkeit des Betriebsbeamten in der Hauptsache auf die Verwaltung der Staatsforste sich beschränke oder ob und in welchem Umfange derselbe gleichzeitig durch die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, durch die forstpolizeiliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen und durch die nebenamtliche Funktion der Amtsanwaltschaft in Forstrügesachen in Anspruch genommen werde; insbesondere fällt die Fläche der zu bewirtschaftenden Gemeindewaldungen erheblich ins Gewicht.

Einige Ziffern über die Durchschnittsgröße der Forstverwaltungsbezirke mögen hier folgen:

Staaten:	Durchschnittsgröße der Oberförstereien an Staatsforsten	an in Staatsbewirtschaftung stehenden Gemeinde und Körperschaftsforsten	im Ganzen
	ha	ha	ha
Preußen	4000	500	4500
hierunter östliche Provinzen	—	—	5400
hierunter westliche „	—	—	3430
Bayern	2500	700	3200
Sachsen	1600	—	1600
Württemberg	1300	1100	2400
Baden	950	2670	3620
Hessen	960	1310	2270
Elsaß-Lothringen	2400	3200	5600

Die Einrichtung des unteren Forstdienstes, welcher den Forstschutzdienst und den wirtschaftlichen Hilfsdienst in sich schließt, bietet mehr nur fachliches, als allgemeines Interesse.

§ 48. Die Frage der zweckmäßigsten Einrichtung des forstlichen Unterrichtswesens[45]) ist seit dem Bestehen eines solchen Gegenstand vielfacher und lebhafter Erörterungen gewesen.

Bezüglich der Vorbildung für den forstlichen Hochschulunterricht bestand bis vor kurzer Zeit fast allgemeine Uebereinstimmung in der Forderung der Abgangsreife vom Gymnasium als Bedingung des Eintritts in den Staatsforstdienst. Dieselbe erscheint denn auch als eine wohlbegründete. Insbesondere kann es kaum zweifelhaft sein, daß für diejenigen Berufs

45) T. Lorey, Forstlicher Unterricht ꝛc. in s. Handbuch Abth. II, Bd. I S. 92 ff. Dort ausführliche Nachrichten über den Stand des Unterrichtswesens in den deutschen Staaten, in Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien, Rußland, England, Dänemark, Schweden und Norwegen, Britisch Indien und über die Geschichte des forstlichen Unterrichts in Deutschland.

arten, welche nicht ausschließlich auf technischer Grundlage ruhen, sondern gleichzeitig eine gewisse Ausbildung in den staats- und rechtswissenschaftlichen Fächern voraussetzen, das Gymnasium die richtigste Stätte für die Vermittlung der Vorbildung darstelle.

Im Vordergrunde des Interesses steht aber seit langer Zeit die Streitfrage, ob die Universität oder eine Fachschule als höhere forstliche Bildungsstätte vorzuziehen sei. Seitens der Anhänger des Fachschulunterrichts werden vor allem die Möglichkeit besserer Anpassung der Grundwissenschaften an die besonderen Fachzwecke und die unmittelbarere Erziehung zu praktischer Brauchbarkeit betont. Nun ist aber in ersterer Hinsicht das Bedürfnis einer derartigen Anpassung nicht in allgemeiner Weise anzuerkennen und kann, soweit ein solches in beschränktem Umfange besteht, ohne Schwierigkeit auch an der Universität befriedigt werden. Sodann muß daran festgehalten werden, daß die Erziehung zu praktischer Tüchtigkeit in erster Linie Aufgabe der Verwaltung, nicht des Hochschulunterrichts ist. Müssen hiernach die der Fachschule nachgerühmten Vorzüge als fragwürdige bezeichnet werden, so kann es auf der anderen Seite kaum zweifelhaft sein, daß die Fachschule im Vergleich zu der Universität mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Ein Hauptnachteil ist in dieser Hinsicht die Gewinnung bezw. die dauernde Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte in den Grund- und Hilfswissenschaften an der Fachschule. In neuerer Zeit wird deshalb selbst von den Anhängern des Fachschulunterrichts zumeist ein vermittelnder Standpunkt eingenommen, indem wenigstens die Ergänzung der Fachschulstudien durch ein nachfolgendes, den Staats- und Rechtswissenschaften zu widmendes Universitätsstudium von beschränkter Dauer als Bedürfnis anerkannt wird.

Das forstliche Unterrichtswesen hat in Deutschland im Laufe der Zeit erhebliche Wandlungen durchgemacht. — In Preußen wurde im Jahre 1819 ein forstlicher Lehrstuhl an der Universität Berlin errichtet, aber es wurde dann die im Jahre 1831 errichtete Forstakademie Eberswalde die höhere Lehranstalt des Landes. Der Zuwachs des Forstbesitzes durch die Vergrößerung des Staatsgebiets im Jahre 1866 führte zur Gründung einer zweiten Forstakademie in Münden (Hannover). — In Bayern wurde der höhere forstliche Unterricht von der Forstschule in Aschaffenburg erstmals im Jahre 1833 an die Universität München verlegt. Doch erfolgte 1844 dessen Rückverlegung an die auf neuer Grundlage eingerichtete Forstlehranstalt Aschaffenburg. Als späterhin das Bedürfnis einer Reorganisation derselben entstand, wurde solche gekreuzt von der inzwischen immer lebhafter hervorgetretenen Strömung zu Gunsten der Verlegung des forstlichen Unterrichts an die Universität. Indessen hinderten besondere Rücksichten eine volle Lösung der Frage in diesem Sinne und so entschied sich denn die bayrische Staatsregierung für ein gemischtes System mit Zweiteilung des forstlichen Unterrichts, indem die Forstlehranstalt Aschaffenburg mit der Bestimmung, einen vorbereitenden Unterricht zu erteilen, beibehalten, der Schwerpunkt des forstlichen Fachstudiums aber an die Universität München verlegt wurde. — In Sachsen wurde die zuerst mit privatem Charakter gegründete Forstschule in Tharand im Jahre 1816 zur landesherrlichen Forstakademie erhoben. Vorübergehend trat dem forstlichen Unterricht in Tharand ein solcher in der Landwirtschaft zur Seite, aber diese Verbindung wurde später wieder gelöst. — In Württemberg wurde zwar bei der Gründung der staatswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Tübingen 1817 zugleich ein Lehrstuhl für Forstwissenschaft errichtet; derselbe gieng aber nach wenigen Dezennien wieder ein, nachdem die inzwischen gegründete landwirtschaftliche Akademie Hohenheim auch zur höheren Forstlehranstalt gemacht war. Die durch den Vorgang in Bayern gestützte Strömung führte jedoch im Jahre 1881 zur Rückverlegung des forstlichen Unterrichts von der Akademie Hohenheim an die Universität Tübingen. — In Baden wurde der forstliche Unterricht im Jahre 1832 mit der technischen Hochschule in Karlsruhe verbunden. — In Hessen erfolgte die organische Einfügung des Forstinstituts in den Verband der Universität Gießen im Jahre 1831. — Von den in den Thüringischen Staaten gegründeten Forstschulen hat sich nur die im Jahre 1830 zur landesherrlichen Forstakademie des Großh. Sachsen erhobene Forstlehranstalt in Eisenach bis heute erhalten. — Unter den forstlichen Bildungsstätten der außerdeutschen Staaten mögen hier nur Erwähnung finden: Die Hochschule für die Bodenkultur in Wien, das Forstinstitut des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich, die französische Forstschule in Nancy und die italienische Forstschule zu Valombrosa bei Florenz.

In naher Beziehung zum Unterrichtswesen steht das forstliche Versuchswesen[46]). Es ist eine längst anerkannte Thatsache, daß zahlreiche wichtige Fragen der forstlichen Wissen-

46) Ganghofer, Das forstliche Versuchswesen. 2 Bde. 1877—1882. v. Seckendorf, Das forstliche Versuchswesen. 1881. Lorey, in s. Handbuch Band I. S. 128 ff.

schaft und Praxis ihre Lösung nur auf dem Wege von systematisch angestellten und geraume Zeit hindurch fortgesetzten Beobachtungen, Aufnahmen und Versuchen zu finden vermögen. Ebenso mußte die Ueberzeugung sich Bahn brechen, daß die Kräfte des Einzelnen häufig der Aufgabe nicht gewachsen seien, daß es vielmehr des Zusammenschlusses der hiezu berufenen Arbeitskräfte und einer planmäßigen Organisation der Versuchsarbeiten bedürfen. Diese Erwägungen führten zur Gründung forstlicher Versuchsanstalten, welche zumeist den forstlichen Unterrichtsanstalten angegliedert worden sind. Von denselben sind schon wertvolle Ergebnisse zu Tage gefördert worden. Es sei hier nur auf die in dieser Abhandlung wiederholt erwähnten Ertragstafeln für die einzelnen Holzarten hingewiesen, an welche sich weitere Forschungen, namentlich auf taxatorischem und waldbaulichem Gebiete, anreihen.

Das forstliche Versuchswesen ist in Deutschland angegliedert: in Preußen der Forstakademie Eberswalde, in Sachsen der Forstakademie Tharand, in Bayern, Württemberg und Hessen den Universitäten München, Tübingen und Gießen. In Baden und Braunschweig ist das Versuchswesen dem Geschäftskreis der forstlichen Centralbehörde zugewiesen. In Elsaß-Lothringen endlich ist dasselbe in Verbindung mit der Forsteinrichtungsanstalt eingerichtet worden. Die erwähnten Versuchsanstalten haben sich zu einem Verbande zusammengeschlossen, welcher im Jahre 1872 als „Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten" gegründet wurde. — Auch in einigen außerdeutschen Staaten ist das forstliche Versuchswesen in die Bahnen geleitet worden, so in Oesterreich im Anschlusse an die Hochschule für Bodenkultur, in der Schweiz in Verbindung mit dem Forstinstitut des eidgenössischen Polytechnikums und in Frankreich in Anlehnung an die Forstschule zu Nancy.

§ 49. Zum Schluß sind noch die Einrichtungen für Versicherung der forstwirtschaftlichen Arbeiter in Deutschland[47]) zu erörtern. Während es früher der einzelnen Verwaltung überlassen war, auf die Gründung privater Hilfskassen, welche sich vorzugsweise die Unterstützung verunglückter Arbeiten zur Aufgabe setzten, anläßlich des Abschlusses des Arbeitsvertrags hinzuwirken, ist nunmehr ein fester gesetzlicher Boden geschaffen durch die socialpolitische Gesetzgebung des deutschen Reichs, welcher durch die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 die Ziele der Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit und Betriebsunfälle sowie der Fürsorge im Alter und bei eintretender Erwerbsunfähigkeit gesteckt worden sind.

Auf dem von der Reichsgesetzgebung zuerst in Angriff genommenen Gebiet, der Krankenversicherung der Arbeiter, ist rücksichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter leider die wünschenswerte Einheitlichkeit in den grundsätzlichen Vorschriften zu vermissen. Das Reichs-Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 enthält nämlich nur folgende Bestimmungen für die gedachte Klasse von Arbeitern. Erstlich kann die Versicherungspflicht durch statutarische Festsetzung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbands auf die land und forstwirtschaftlichen Arbeiter erstreckt werden. Sodann sind dieselben zum Beitritt in die Gemeindekrankenversicherung, soweit eine solche eingerichtet ist, berechtigt. Endlich kann im Falle der Errichtung von Ortskrankenkassen den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern die Beitrittsberechtigung durch das jeweilige Statut verliehen werden. Alle diese Bestimmungen haben sich aber als wenig wirksam erwiesen. Abgesehen von dem zweifelhaften Wert der bloßen Beitrittsberechtigung an sich ist dem Gutbefinden der Kommunalverbände ein zu weitgehender Spielraum eingeräumt worden. Hiezu kommt, daß den Vertretungskörpern der Ortskrankenkassen die Befugnis zugesprochen worden ist, die Beitrittsberechtigten auf dem Wege des Statuts einer Karrenzzeit bis zu 6 Wochen zu unterwerfen mit der Wirkung des Wegfalls eines Anspruchs auf Unterstützung während dieser vom Beitritt an zu bemessenden Frist. Für die forstwirtschaftlichen Arbeiter ist aber die Einrichtung einer solchen Karrenzzeit in besonderem Maße beschwerend, da dieselbe häufig einen nicht unbeträchtlichen Bruchteil der ganzen Dauer der jährlichen Waldarbeit in sich schließt. Vielfach scheiterte denn auch gerade an dieser Einrichtung der Versuch, beim Abschlusse des Arbeitsvertrags auf den freiwilligen Eintritt der Waldarbeiter hinzuwirken. Erst die reichsgesetzliche Rege-

47) Vgl. Grauer, Forstgesetzgebung 2c. S. 221 ff.

lung der Unfallversicherung bot Anlaß, auch die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter auf eine festere Grundlage zu stellen. Da nämlich die Unfallversicherung, welche auch auf die in Rede stehende Arbeiterklasse sich erstreckt, zeitlich an die Krankenversicherung anknüpft, so traf das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 (vgl. unten) die Bestimmung, daß die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter durch die Landesgesetzgebung der Krankenversicherungspflicht unterworfen werden können. So wurde denn der Schwerpunkt der Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in die Landesgesetzgebung verlegt, womit freilich zugleich eine Vielgestaltigkeit der Einrichtungen auf dem vorliegenden Gebiete begründet worden ist.

Von der Befugnis der landesgesetzlichen Regelung haben die einzelnen Staaten in verschiedener Weise Gebrauch gemacht. In Preußen ist die Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete nicht vorgegangen. In Bayern und Württemberg wurde für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter eine besondere Art der Versicherung als „Krankenpflegeversicherung" eingerichtet [48]), welche zwar an die grundsätzlichen Vorschriften der Reichskrankenversicherung anknüpft, jedoch niedrigere Beiträge erhebt und für die Regel die Verpflegung in einem Krankenhause anordnet. Dagegen wurden in Sachsen, Baden und Hessen die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter durch die Landesgesetzgebung der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterworfen.

Durch die Unfallversicherung [49]) wird den Arbeitern eine Wohlthat erwiesen, welche um so schätzenswerter ist, als dieselben ihrerseits in keiner Weise auf dem Wege der Beitragsleistung zu den mit den bestehenden Einrichtungen verknüpften Lasten herangezogen werden, letztere vielmehr ausschließlich auf den Schultern der Arbeitgeber ruhen. Für die forstwirtschaftlichen Arbeiter kommt noch besonders in Betracht, daß die Waldarbeit ihrer Natur nach eine nicht unbeträchtliche Unfallgefahr birgt, was namentlich von den Verrichtungen des Fällungsbetriebs gilt. Geregelt wurde die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter durch das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886. Dasselbe erstreckt sich auf alle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Arbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Einige Schwierigkeit bietet die Frage, welche Betriebe als forstwirtschaftliche Nebenbetriebe aufzufassen seien; insbesondere ergeben sich dann Zweifel, wenn es sich um die weitere Zurichtung der Hölzer durch Arbeiter handelt, welche nicht vom Waldbesitzer selbst gedungen waren. Die Leistungen der Unfallversicherung bestehen im Fall der Verletzung: 1. in den Kosten des Heilsverfahrens vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls; 2. an einer dem Verletzten von der 14. Woche ab für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente, und zwar bei völliger Erwerbsunfähigkeit von ²/₃ des Jahresarbeitsverdiensts, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit in einem nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessenden Bruchteil jener Rente; im Falle der Tötung: 1. als Ersatz der Beerdigungskosten der 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens 30 M.; 2. eine Rente an die Hinterbliebenen vom Todestage an 20 % für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung, für jedes Kind bis zum 15. Jahr und zwar für Vollwaisen 20 %, für Halbwaisen 15 %; die Rente der Witwe und der Kinder dürfen aber 60 % nicht übersteigen. 20 % für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit; die Witwe erhält bei ihrer Wiederverheiratung den dreifachen Betrag der Jahresrente als Abfindung. Zur Aufbringung der erforderlichen Mittel sind die Arbeitgeber zu Berufsgenossenschaften vereinigt, welche übrigens nur die Unternehmer der nicht staatlichen Betriebe umfassen, während bei den Staatsbetrieben der Staat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt. Für die forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten ist überall durch die Landesgesetzgebung eine „Unfallfürsorge" eingerichtet worden.

Die letzte und einschneidendste Versicherung ist die durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889

48) Schicker, Krankenpflegeversicherung. 1889.

49) Just, Die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen ꝛc. 1888. E. v. Wödtke, Die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten Personen in Preußen. 2. A. 1889.

geregelte Invaliditäts- und Altersversicherung. In keiner Weise soll hier die durchaus wohlmeinende Absicht verkannt werden, welcher dieses Gesetz seine Entstehung verdankt. Gleichwohl muß es vom Standpunkte der Interessen gerade der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter beklagt werden, daß das Gesetz mit einer gewissen Einseitigkeit nur für die in einem ständigen Arbeitsverhältnisse stehenden gewerblichen Arbeiter wirkliche Fürsorge trifft, keineswegs aber den besonderen Verhältnissen der meist nur zeitweise gegen Lohn beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter genügend Rechnung trägt. Insbesondere für den Stand der eigentlichen Holzhauer, welche zumeist nur während weniger Monate des Jahres im Walde anhaltende Beschäftigung finden, in den übrigen Teilen des Jahres aber ihr eigenes kleines Gut bewirtschaften oder, wenn auch bei anderweitiger Beschäftigung, doch nicht in einem fortlaufenden Arbeitsverhältnisse zu bestimmten Arbeitgebern stehen, sind die von dem Gesetze getroffenen Bestimmungen in hohem Grade beschwerend. Vorzugsweise sind es die Vorschriften über die für die Erlangung eines Anspruchs auf Altersrente festgesetzte Wartezeit im Zusammenhalt mit den für die forstwirtschaftlichen Arbeiter nahezu wirkungslosen Uebergangsbestimmungen, sodann die Vorschrift über das Erlöschen der aus einem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Anwartschaft, endlich die Bestimmungen über die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses, welche den Angehörigen des Standes der Waldarbeiter die Erlangung eines Rentenanspruchs überhaupt erschweren, die Erlangung eines Anspruchs auf Altersrente aber nahezu unmöglich machen. Die meisten Bedenken richten sich gegen die für die Altersversicherung geltenden Vorschriften. Betreffend zunächst die für dieselbe gegebene Uebergangsbestimmung, so kommt diese an und für sich wohlgemeinte Bestimmung den nur zeitweise gegen Lohn beschäftigten Waldarbeitern deshalb nicht zu gute, weil die Natur des Arbeitsverhältnisses den geforderten Nachweis einer Arbeitszeit von 147 Wochen in den drei dem Inkrafttreten des Gesetzes vorausgegangenen Jahren fast in allen Fällen unmöglich machte. Den Waldarbeitern, welche in dem erwähnten Zeitpunkt das 40. Lebensjahr überschritten hatten, ist, von vereinzelten Fällen ausnahmsweise hoher Lebensalter abgesehen, leider die Aussicht auf Erlangung einer Altersrente so gut wie verschlossen. Aber auch sonst erscheint für die nicht in einem dauernden Arbeitsverhältnisse stehenden Arbeiter die bei der Altersversicherung festgesetzte Wartezeit von 30 Jahren als zu hoch gegriffen. Deren Verkürzung dürfte um so mehr zu erwägen sein, als der Altersversicherung im Vergleich zur Invaliditätsversicherung doch nur untergeordnete Bedeutung beigelegt werden kann. Sodann ergeben sich Schwierigkeiten aus den Vorschriften über das Erlöschen der Anwartschaft auf eine Rente, was dann eintritt, wenn während vier aufeinanderfolgender Jahre für weniger als 47 Wochen Beiträge entrichtet worden sind. Noch beschwerender für die forstwirtschaftlichen Arbeiter ist aber die Bestimmung über die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses, welche an die Beibringung einer Zusatzmarke neben Fortentrichtung des vollen Beitrags gebunden ist. Hiernach ist der nur vorübergehend im Walde gegen Lohn beschäftigte Arbeiter nach Aufhören der jährlichen Waldarbeit vor die Wahl gestellt, entweder aus dem Versicherungsverhältnisse auszuscheiden und auf diese Weise die Aussichten auf Erlangung einer Rente verringert zu sehen, beziehungsweise geradezu das Erlöschen der Anwartschaft auf eine solche zu gewärtigen, oder aber das Versicherungsverhältnis freiwillig fortzusetzen und in diesem Falle den ganzen Beitrag unter Wegfall des hälftigen Zuschusses des Arbeitgebers nebst einem Zuschlage hierauf zu entrichten. Allerdings fällt die Notwendigkeit der Beibringung von Zusatzmarken im Falle der bloßen Unterbrechung des zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehenden Versicherungsverhältnisses dann weg, wenn diese Unterbrechung den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt; doch wird durch die letztere Einschränkung auch der Wert dieser Bestimmung für den Waldarbeiter in Frage gestellt, da die in der Natur der Waldarbeit liegende Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses zumeist einen erheblich längeren Zeitraum als denjenigen

von vier Monaten umfaßt. Die vorstehenden Andeutungen dürften genügen, um darzuthun, daß für die Klasse der Waldarbeiter, welcher zudem die Entrichtung von Beiträgen besonders schwer zu fallen pflegt, die Aussicht, von den Zuwendungen des Gesetzes einen entsprechenden Vorteil zu erlangen, nur eine geringe ist. Bei dieser Sachlage ist der Wunsch einer ausgiebigeren Berücksichtigung der Interessen der in Rede stehenden Klasse von Arbeitern bei der in Aussicht genommenen Revision des Gesetzes gerechtfertigt.

IX. Die Forststatistik.

Maron, Forststatistik der sämtlichen Wälder Deutschlands. 1862. Bernhardt, Forststatistik Deutschlands. 1872. Leo, Forststatistik über Deutschland und Oesterreich-Ungarn. 1874. v. Hagen, Die forstlichen Verhältnisse Preußens. 1867; 3. Aufl. von Donner. 1894. Amtliche Mitteilungen über die Wirtschaftsergebnisse der Staatsforsten Preußens in den „Mündener forstlichen Heften" von Weise (1. Heft. 1892). Die Forstverwaltung Bayerns. 1861; Nachtrag. 1869. Burckhardt, Die forstlichen Verhältnisse des Kgr. Hannover. 1864. Darstellung der sächsischen Staatsforstverwaltung und ihrer Ergebnisse. 1865. Fortsetzung der forststatistischen Mitteilungen aus Sachsen in den einzelnen Jahrgängen des „Tharander forstlichen Jahrbuchs". Die forstlichen Verhältnisse Württembergs. 1880. Fortsetzung der „forststatistischen Mitteilungen aus Württemberg" (von 1881 an). Krutina, Die badische Forstverwaltung und ihre Ergebnisse. 1891. Fortlaufende statistische Nachweisungen in der Domänenwaldstatistik Badens (von 1878 an). Wilbrand, Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung des Großh. Hessen. 1886. Bernhardt, Die forstlichen Verhältnisse von Deutsch-Lothringen. 1872. v. Berg, Mitteilungen über die forstlichen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen. 1883. Beiträge zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen (von 1884 an). — Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich; Jahrgänge 1885, 1886 und 1895. Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reichs; Jahrgang 1894; IV. — Judeich und Behm, Forst- und Jagdkalender. — Dimitz, Oesterreichs Forstwesen. 1890. Schindler, Die Forste der in Verwaltung des k. k. Ackerbauministeriums stehenden Staats- und Fondsgüter, I und II 1885. 1889. Dimitz, Jahrbuch der Staats- und Fondsgüterverwaltung, 1. Jahrgang. 1893. Bedö, Die wirtschaftliche und kommerzielle Beschreibung der Wälder des ungarischen Staats. 1885. Ungarisches statistisches Jahrbuch für 1894. — Statistique des forêts 2c.; Ministère de l'Agriculture, 1894 in dem »Annuaire statistique de la France, 15 vol., 1892—94. — v. Arnold, Rußlands Wald. 1893. — Semler, Tropische und nordamerikanische Waldwirtschaft. 1888.

§ 50. Der Stoff der Forststatistik läßt sich in der Hauptsache in zwei Gruppen scheiden: in die Statistik der Waldflächen, welche nur periodischer Erhebung zu unterliegen pflegt, und in die Statistik der Betriebsergebnisse, bei welcher jährlich fortlaufende Erhebungen erforderlich sind.

Innerhalb der hier zunächst in Betracht kommenden Statistik der Waldflächen steht im Vordergrund die Erhebung der Bewaldungsziffern, welche den prozentischen Anteil der Waldfläche an der gesamten Landesfläche ausdrücken. Hieran schließt sich die Feststellung des Verhältnisses der Waldfläche zur Einwohnerzahl. Es folgt die Ermittlung des Anteils der verschiedenen Betriebs- und Bestandesarten an der Zusammensetzung des Waldes. Den Abschluß bildet die Feststellung der Verteilung der Waldfläche nach den hauptsächlichsten Besitzstandsarten. Diese Fragen sollen im Nachstehenden zuerst für das deutsche Reich untersucht werden; wir lassen dann einige Angaben über die Bewaldungsverhältnisse der übrigen Länder folgen.

§ 51. Die Bewaldung Deutschlands war früher eine viel ausgedehntere und hat erst im Laufe der Zeit durch Rodung und Urbarmachung eine namhafte Verminderung erfahren. Wenngleich diese auf Lichtung und Zurückdrängung des Waldes gerichtete Kolonisationsarbeit als naturgemäße Folge der Bevölkerungszunahme und der fortschreitenden Bodenkultur zu erachten ist, so hat doch Deutschland bis zur Gegenwart einen nicht unbeträchtlichen Waldreichtum sich erhalten.

Ueber die dermalige Bewaldung des deutschen Reichs hat die von der Reichsstatistik eingeleitete amtliche Aufnahme der Bodenbenutzung Aufschluß gebracht. Eine solche wurde, nachdem eine teilweise Erhebung im Jahre 1878 vorausgegangen war, in umfassender Weise

erstmals im Jahre 1883 und nun wiederholt im Jahre 1893 zur Durchführung gebracht. Nach dieser letzten neuesten Erhebung [50]) beträgt die Waldfläche des deutschen Reichs 13 956 827 ha = 25,8 % oder rund $^1/_4$ der Gesamtfläche des Reichs. Wird von letzterer die Fläche der Wege und Gewässer und des nicht zur Aufforstung geeigneten Oedlandes in Abzug gebracht, so berechnet sich als Anteil der Waldfläche an der produktiven Bodenfläche die Ziffer von rund 28 %.

Die einzelnen Staaten, beziehungsweise Preußischen Provinzen, ordnen sich nach der Bewaldung in absteigender Reihenfolge mit nachstehenden Ziffern: Prov. Hessen-Nassau 40%. Baden, Waldeck 38%. Bayern, Prov. Brandenburg, Hohenzollern'sche Lande, Thüringische Staaten 33%. Rheinprovinz, Württemberg, Hessen, Elsaß-Lothringen 31%. Braunschweig 30%. Prov. Schlesien 29%. Prov. Westfalen 28%. Kgr. Sachsen 26%. Anhalt, beide Lippe 24%. Durchschnitt des Kgr. Preußen 23,5%. Prov. Sachsen und Westpreußen 21%. Prov. Pommern und Posen 20%. Beide Mecklenburg 18%. Prov. Ostpreußen und Hannover 17%. Oldenburg 11%. Prov. Schleswig-Holstein 6,5%.

Wird der Versuch gemacht, die Bewaldungsziffern für größere natürliche Gebietsgruppen festzustellen, so berechnen sich folgende Beträge: 1. Südwestdeutschland 33 %; 2. südöstliches Deutschland 33 %; 3. westliches Mitteldeutschland 35 %; 4. östliches Mitteldeutschland 26 %; 5. Nordwestdeutschland, und zwar: a) nordwestdeutsches Binnenland 24 %, b) nordwestdeutsches Küstenland 12 %, zusammen 5. Nordwestdeutschland 16 %; 6. Nordostdeutschland, und zwar: a) nordostdeutsches Binnenland 28 %, b) nordostdeutsches Küstenland 19 %, zusammen 6. Nordostdeutschland 24 %.

Diese Gruppen wurden wie folgt gebildet. Es umfassen: Südwestdeutschland: Württemberg, Hohenzollern, Baden, Elsaß-Lothringen, Pfalz, Hessen exkl. Prov. Oberhessen; südöstliches Deutschland: das rechtsrheinische Bayern; westliches Mitteldeutschland: die Rheinprovinz, den Reg.-Bez. Arnsberg der Prov. Westfalen, die Prov. Hessen-Nassau, die Prov. Oberhessen und Waldeck; östliches Mitteldeutschland: die Thüringischen Staaten, Kgr. Sachsen, Reg.-Bez. Erfurt und Merseburg der Prov. Sachsen, Anhalt; nordwestdeutsches Binnenland: die Reg.-Bez. Münster, Minden (Westfalen), Hildesheim (Hannover) und Magdeburg (Sachsen), ferner beide Lippe und Braunschweig; nordwestdeutsches Küstenland: die Prov. Hannover exkl. Reg.-Bez. Hildesheim, Prov. Schleswig-Holstein, Oldenburg, freie Städte; nordostdeutsches Binnenland: die Prov. Brandenburg, Schlesien und Posen; nordostdeutsches Küstenland: die Prov. Ost- und Westpreußen und Pommern und beide Mecklenburg.

Auf die Aenderungen im Stande der Waldfläche, deren Ursachen einerseits in Aufforstungen unbestockter Flächen, andererseits in Ausstockungen zu suchen sind, läßt sich ein gewisser Schluß aus der Vergleichung der Waldflächen ziehen, welche bei der ersten Aufnahme im Jahre 1878 und bei der neuesten Aufnahme im Jahre 1893 festgestellt worden sind. Für den Zeitraum dieser 15 Jahre ergiebt sich im deutschen Reich ein Zuwachs an Waldfläche von 234 000 ha = 1,7 % und ein Abgang an solcher von 150 000 ha = 1,1 %, somit ein Mehrbetrag an Flächenzuwachs von 84 000 ha = 0,6 % der gesamten Waldfläche. Sodann erstreckte sich die Statistik von 1893 zugleich auf eine allerdings nicht in sämtlichen Staaten zur Durchführung gelangte Erhebung über „die Größe der zur Aufforstung geeigneten Flächen von geringeren Weiden und Hutungen, Oed- und Unland". Aus derselben geht hervor, daß die zur Aufforstung geeignete Fläche rund 6 % der gesamten Forstfläche beträgt.

Es ist nicht ohne Interesse, die Bezirke kennen zu lernen, in welchen einerseits ein Flächenzuwachs durch Aufforstung und andererseits ein Flächenabgang durch Ausstockung in größerem Maßstabe zu Tage tritt. Der beträchtlichste Flächenzuwachs entfällt auf Preußen mit rund 68 000 ha in den Jahren 1878—1893. Am meisten beteiligt sind die Provinzen Brandenburg und Hannover, in letzterer namentlich der Reg.-Bez. Lüneburg, sodann die Provinzen Schleswig-Holstein, Pommern und Sachsen; auch Westpreußen, in welchem früher der Abgang vorwaltend war, zeigt jetzt einen Zuwachs. Unter den sonstigen Staaten Norddeutschlands sind Oldenburg und Mecklenburg zu nennen. In den kleineren Staaten Mitteldeutschlands ist der Zuwachs we-

50) Vgl. Vierteljahrsschrift zur Statistik des deutschen Reichs, Jahrgang 1894, IV. S. 137 und 138 und S. 182—205; ferner die Zusammenstellung eines Teils der Ergebnisse in dem statistischen Jahrbuch für das deutsche Reich, Jahrgang 1895. S. 14.

niger von Belang. In Süddeutschland zeigt sich eine Waldflächenzunahme in Baden (Bezirke Konstanz und Freiburg, also südl. Schwarzwald), im württembergischen Schwarzwaldkreis und in den bayrischen Regierungsbezirken Pfalz und Mittelfranken. — Hiemit steht es in Uebereinstimmung, daß in der Uebersicht über die zur Aufforstung geeigneten Flächen an Weide- und Oedland die meisten der eben erwähnten Bezirke, insbesondere die preußischen Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Westpreußen voranstehen. — Die Bezirke, in welchen ein Flächenabgang infolge von Ausstockungen in namhafterem Umfange hervortritt, sind folgende. In Preußen zeigen in den 15 Jahren 1878—1893 die Provinz Ostpreußen rund 4%, die Provinz Posen 2%, die Reg.-Bez. Minden 2%, Düsseldorf 3% und Kassel 1,5% Abgang. Der umfassendste Abgang vollzog sich im Kgr. Sachsen mit rund 7% der Forstfläche. Den Höchstbetrag in Deutschland zeigt die Kreishauptmannschaft Leipzig mit fast 20%; hiernach folgen Dresden und Zwickau mit 6%. Unter den kleineren Staaten sind zu nennen Sachsen-Altenburg und Lippe mit je 3%, Braunschweig mit 1,5%. In Bayern weist der Reg.-Bez. Oberpfalz einen Abgang von 2% auf. In Württemberg ist für den Neckarkreis und Donaukreis ein Abgang von je 1% verzeichnet. Endlich entfällt auf den Reg.-Bez. Lothringen ein Waldflächenabgang von nahezu 2%.

§ 51. Die Größe des Waldflächenbetrags, welcher im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung entfällt, wird von zwei Faktoren in entgegengesetzter Richtung beeinflußt, nämlich einerseits von der Höhe der Bewaldungsziffer und andererseits von der Bevölkerungsdichte. Im Durchschnitt des deutschen Reichs berechnet sich die auf 1 Einwohner (Bevölkerungsstand von 1890) entfallende Waldfläche zu 0,28 ha.

Dieselbe Ziffer von 0,28 ha ergiebt sich für Preußen. Auf die östlichen Provinzen allein würden durchschnittlich 0,31 ha, auf die westlichen 0,23 ha enthalten. Wenn von jenen die Provinzen Pommern, Westpreußen, Ostpreußen und Posen ausgeschieden werden, so erhöht sich die Ziffer auf 0,36 ha, während für die Provinzen Sachsen, Brandenburg mit Berlin und Schlesien 0,29 ha sich berechnen. Für die Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau ergiebt sich der Betrag von 0,23 ha. Für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein 0,22 ha, wenn aber Oldenburg, Bremen und Hamburg hinzugenommen werden, nur noch 0,18 ha. Unter sämtlichen deutschen Gebietsteilen zeigt das rechtsrheinische Bayern die höchste Ziffer mit 0,47 ha. Es folgen Baden mit 0,35 ha, die Pfalz mit 0,32 ha, die Thüringischen Staaten mit durchschnittlich 0,31 ha, Württemberg und Elsaß-Lothringen mit 0,3 ha und Hessen mit 0,25 ha. Die weitaus niedrigste Ziffer zeigt das dichtbevölkerte Kgr. Sachsen mit nur 0,11 ha.

§ 52. Die Frage nach der Verteilung der Waldfläche unter die verschiedenen Bestandesarten umfaßt die Erforschung des Anteils der hauptsächlichsten Betriebsarten und der wichtigsten Holzarten.

Im deutschen Reich nehmen nach dem Stande von 1893 die im Hochwaldbetrieb bewirtschafteten Waldungen 88,5%, die im Mittel- und Niederwald behandelten Waldungen 11,5% (davon Mittelwald 5,5%, Niederwald 6%, letzterer inkl. 3,2 Eichenschälwaldbetrieb) der Gesamtwaldfläche ein. Von den Holzarten entfallen 33,5% auf das Laubholz (11,5% Mittel- und Niederwald, 22,5% Hochwald, davon 3,5% Eichen-, 14,5% Buchen-, 3% Birken-, Erlen- und Aspenhochwald) und 65,5% auf Nadelholz (Kiefer 42%, Fichte und Tanne 22,5%).

Auch bezüglich der Bestandesarten ist es von besonderem Interesse, in welchem Umfange dieselben in den verschiedenen Teilen des deutschen Reichs vertreten sind. Hierüber giebt die nachstehende Uebersicht Aufschluß. Derselben liegt die oben auf Seite 339 bezeichnete Einteilung in natürliche Gebietsgruppen zu Grunde.

Verteilung der Waldfläche nach Bestandesarten in Prozenten der Gesamtwaldfläche.

Gebietsgruppen	Hochwald	Mittel- und Niederwald	Laubholz	Nadelholz	im Laubholz sind begriffen: Laubholzhochwald	hierunter: Eichen	Buchen	Birken, Erlen	im Nadelholz sind begriffen: Kiefern	Fichten u. Tannen	im Niederwald ist begriffen Eichenschälw.
Südwestdeutschland	78	22	52	48	30	4	25	1	17	31	4
südöstl. Deutschland	92	8	20	80	12	1,5	8	2,5	29	51	1,5
westl. Mitteldeutschland	72	28	75	25	47	7	35	3	11	11	15
östl. Mitteldeutschland	90	10	24	76	14	2	10	1	36	40	1
Nordwestdeutschland	90	10	45	55	35	9	23	3	39	15	0,5
Nordostdeutschland	96	4	15	85	11	2	4	4	72	10	0,5
Deutsches Reich	88,5	11,5	33,5	66,5	22	3,5	14,5	3	42	23	3,2
	100		100								

Zu der vorstehenden Uebersicht sind nur wenige Bemerkungen beizufügen. Das Verhältnis der Betriebsarten ist durch das entschiedene Vorwalten des Hochwaldbetriebs gekennzeichnet. Nur in Südwestdeutschland und im westlichen Mitteldeutschland erhebt sich der Anteil des Mittel- und Niederwaldbetriebs über ⅙ der Waldfläche; in der letztgenannten Gebietsgruppe ist zugleich der Eichenschälwaldbetrieb am stärksten vertreten. In allen übrigen Gebietsgruppen geht der Anteil des Hochwaldbetriebs nicht unter 90% der Waldfläche herab. In Bezug auf die Verteilung der Laub- und Nadelhölzer sind es wiederum das südwestliche Deutschland und der westliche Teil Mitteldeutschlands, in welchen das Laubholz über die Hälfte der Waldfläche einnimmt; im westlichen Mitteldeutschland steigt der Anteil der Laubhölzer sogar auf ¾ der gesamten Waldfläche an. Den Uebergang bildet Nordwestdeutschland, woselbst das Laubholz und die Kiefer zu nahezu gleichen Teilen vertreten sind. In dem östlichen Teile Deutschlands dagegen überwiegt das Nadelholz und zwar ist im südöstlichen Deutschland und im östlichen Mitteldeutschland die Fichte, im nordostdeutschen Flachlande dagegen die Kiefer die herrschende Holzart.

§ 53. Von großer Wichtigkeit ist endlich die **Verteilung der Waldfläche nach dem Besitzstande**, nach der Persönlichkeit der Waldeigentümer. Die großen Unterschiede in dem Anteil der Staats-, Gemeinde- und Anstalts-, Genossenschafts- und Privatforste an der gesamten Waldfläche in den einzelnen Staaten des deutschen Reichs finden ihre Erklärung in der verschiedenartigen geschichtlichen Entwicklung des Staats-, Gemeinde- und genossenschaftlichen Forstbesitzes. Im Durchschnitte des deutschen Reichs nehmen die Staatsforste mit Einschluß der Kronforste rund 33 %, die Gemeinde- und Stiftungsforste rund 17 %, die Genossenschaftsforste nur 2,3 %, die Privatforste aber rund 48 % der Gesamtfläche ein.

Der genauen Feststellung und Sonderung nach dem Besitzstande stehen manche Schwierigkeiten entgegen, insbesondere bezüglich der Feststellung des Anteils der Staatsforste. Während in der Statistik von 1883 die Staats- und Kronforste noch zusammengefaßt wurden, hat die Statistik von 1893 deren Ausscheidung versucht. Hiernach würden die Staatsforste 30,1% und die Kronforste 2,8% einnehmen. Diese Ziffern begegnen jedoch Bedenken. Zunächst ist in einzelnen Staaten (z. B. Bayern) die Ausscheidung unterblieben. Sodann ist in verschiedenen Staaten das Eigentumsrecht an den Domänen zwischen dem Landesherrn und dem Staat noch nicht definitiv geregelt. In der Reichsstatistik sind die Domanialwaldungen des Großh. Hessen, die als „großherzogliche Familiengüter" erklärt worden sind, deren Ertrag aber in die Staatskasse fließt, zu den Kronforsten gerechnet; dagegen sind in ihr die Domänenwaldungen Badens, bei welchen dasselbe Verhältnis wie in Hessen obwaltet, den Staatsforsten zugerechnet. Anfechtbar erscheint außerdem die Einbeziehung der Gesamtheit der bezüglichen Forsten in Mecklenburg-Schwerin unter die Kronforsten, während in Wirklichkeit nur ein Bruchteil derselben die Eigenschaft von „großherzoglichen Haushaltsforsten" hat. Auch bei einigen kleineren Staaten erheben sich ähnliche Zweifel. Im Ganzen dürfte die Angabe des Anteils der Kronforste mit 2,8% zu hoch gegriffen und nach anderweitigen, ebenfalls auf amtlichen Erhebungen beruhenden Mitteilungen auf etwa 1,6% zu ermäßigen sein. Eine weitere Schwierigkeit bilden die in der Reichsstatistik ausgeschiedenen „Staatsanteilsforste", welche im ungeteilten Eigentum des Staats und von Privaten stehen. Da deren Teilung unter die Miteigentümer, soweit sie nicht schon bisher durchgeführt worden ist, wohl nur als eine Frage der Zeit erscheint, so dürfte es behufs Erlangung eines klareren Bildes sich empfehlen, diese Staatsanteilsforste je zur Hälfte den Staatsforsten und den Privatforsten beizuzählen, wie dies in der untenstehenden Uebersicht geschehen ist.

Der im Durchschnitte des deutschen Reichs 33 % betragende Anteil der **Staatsforste** einschließlich der Kronforste zeigt in den einzelnen Staaten, beziehungsweise Provinzen, erhebliche Unterschiede. Den beträchtlichsten Anteil mit über 40% nehmen die Staats- und Kronforste in den Provinzen Ost- und Westpreußen und Hessen-Nassau, im Kgr. Sachsen, in den beiden Mecklenburg, in Braunschweig, in den Thüringischen und in einigen weiteren kleineren Staaten. Dem Durchschnitte kommen ziemlich nahe die preußischen Provinzen Hannover, Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen und Schleswig-Holstein, ferner Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen; auch der Anteil in Hessen steht nur wenig unterhalb des Durchschnitts. Den tiefsten Stand mit weniger als 20% zeigen Baden und die preußischen Provinzen Schlesien, Rheinland und Westfalen.

Die oben für die **Gemeinde- und Stiftungswaldungen** angegebene Ziffer von 17% verteilt sich unter die Gemeindeforsten mit 15,6% und die Stiftungsforsten mit 1,3%. Die verhältnismäßig niedrige Durchschnittsziffer für das deutsche Reich erklärt sich vornehmlich aus der geringen Ausdehnung der Gemeinde- und Stiftungsforste in der überwiegenden Mehrzahl der Provinzen Preußens (in den sieben östlichen und in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen), sodann in dem rechtsrheinischen Bayern (mit Ausnahme des Reg.-Bez. Unterfranken), endlich im Kgr. Sachsen und in der Mehrzahl der kleineren Staaten. Dagegen erhebt sich der Anteil der Gemeinde- und Stiftungsforste über 30% in der preußischen Provinz Hessen-Nassau, im Großh. Hessen, in der Pfalz, in Württemberg, und sogar über 40% in Rheinland und den Hohenzollern'schen Landen, in Baden und in Elsaß-Lothringen.

An ungeteilten Genossenschaftswaldungen hat sich im deutschen Reich leider nur noch der geringfügige Rest von 2,3% erhalten. Von einigem Belang sind die Ziffern, welche für die preußischen Provinzen Hannover, Westfalen und Hessen-Nassau, für Braunschweig und einige der Thüringischen Staaten angegeben werden; in den übrigen Staaten und Landesteilen erheben sich die Ziffern nicht über 3%.

Die der Teilung der Genossenschaftswaldungen günstige Strömung früherer Zeiten ist zu erheblichem Teile die Ursache der beträchtlichen Ausdehnung der Privatwaldungen, welche im deutschen Reiche die hohe Durchschnittsziffer von 48% erreichen. Noch etwas über diesem Durchschnitte steht der Anteil der Privatforste in Preußen, Bayern und im Kgr. Sachsen, indem dieselben hier rund ½ der gesamten Waldfläche einnehmen. Andererseits beträgt der Anteil der Privatwaldungen in Württemberg, Baden, Hessen rund ⅓, in Elsaß-Lothringen nur ⅕ der Forstfläche.

Für die einzelnen deutschen Staaten, deren Waldfläche von einigem Belang ist, sind die Ziffern (auf Vielfache von 0,5% abgerundet) hiernach zusammengestellt:

Verteilung der Waldfläche nach dem Besitzstand in Prozenten der Gesamtwaldfläche.

Staaten	Staatsforste (einschließlich Kronforste)	Gemeinde- und Stiftungsforste: zusammen	hierunter Gemeindeforste	hierunter Stiftungsforste	Genossenschaftsforste	Privatforste
Preußen	31	13,5	12,5	1	2,5	53
hierunter Prov. Ost- und Westpreußen	56	4,5	4	0,5	0,5	39
„ Brandenburg, Pommern, Posen	32	7,5	6,5	1	0,5	60
„ Schlesien	14	9	8	1	—	77
„ Sachsen	33	9	8	1	3	55
„ Schleswig-Holstein	28	9,5	7,5	2	0,5	62
„ Hannover	38	8,5	7	1,5	12,5	41
„ Westfalen	8,5	10,5	10	0,5	8	73
„ Hessen-Nassau	42	37	35	2	5	16
„ Rheinland	17	40,5	40	0,5	3,5	39
„ Hohenzollern'sche Lande	—	54	52	2	0,5	45
Bayern	34,5	14,5	12	2	2	49
hierunter rechtsrheinisches Bayern	33	12	10,5	1,5	2	53
hierunter Pfalz	46,5	36,5	35,5	1	1,5	15
Kgr. Sachsen	43,5	7,5	5,5	2	—	49
Württemberg	32	32	29,5	2,5	1,5	34,5
Baden	18	47,5	45	2,5	0,5	34
Hessen	28,5	36,5	36	0,5	1	34
Durchschnitt der Thüringischen Staaten	50	15	14	1	5	30
Mecklenburg-Schwerin	46	15	9,5	5,5	—	39
Mecklenburg-Strelitz	69	—	—	—	—	31
Oldenburg	35	11	10	1	—	54
Braunschweig	73	1,5	1,5	—	15,5	10
Anhalt	74	3	2,5	0,5	—	23
Lippe	54	10	9,5	0,5	1	35
Elsaß-Lothringen	32,5	45,5	45	0,5	—	22,5
Deutsches Reich	32,9	16,9	15,6	1,3	2,3	47,9

§ 54. Die Feststellung der Bewaldungsverhältnisse der übrigen europäischen Länder ist mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verknüpft. Größeren Anspruch auf Zuverlässigkeit haben nur die Angaben aus Ländern, in welchen das Ergebnis einer genauen Katastervermessung vorliegt. Zu dem vielfach bestehenden Mangel an einer solchen gesellt sich alsdann die häufig obwaltende Unsicherheit über die Abgrenzung der verschiedenen Kulturarten, insbesondere in den Gebieten, in welchen der Wald und die Weide sich berühren. Von zweifelhaftem Wert sind namentlich die Angaben über die Bewaldungsverhältnisse der Mittelmeerländer, nicht bloß wegen der in einzelnen dieser Länder stattgehabten Wälderverwüstungen, sondern wegen der dort sich findenden Uebergänge von der Waldformation zu der mehr strauchartigen subtropischen „Maquisformation", weshalb häufig Grund zu der Vermutung vorhanden ist, daß zahlreiche Flächen, welche den Namen eines Waldes nicht mehr verdienen, von der Statistik in die Waldfläche einbezogen worden sind.

Das Bild, welches die bedeutenderen Länder Europas rücksichtlich der Bewaldungsverhältnisse bieten, ist in großen Zügen folgendes. Die größte Bewaldungsdichte zeigt der Nordosten Europas, indem in Rußland und Schweden die Bewaldungsziffer ⅓ der Gesamtfläche übersteigt. Die nächste Stufe nimmt Oesterreich mit rund ⅓ ein. Es folgen Ungarn mit ¼ bis ⅓, das deutsche Reich mit ¼, Norwegen mit ⅙—¼ und die Schweiz mit ⅕. Den Uebergang zu den waldarmen Ländern bilden Frankreich und Belgien mit rund ⅙. Aehnliche Ziffern (⅛—⅙) weisen die meisten Mittelmeerländer auf, so Spanien, Italien, Griechenland. Die waldärmsten Teile Europas sind die Küstenländer des atlantischen Oceans, indem die Bewaldungsziffer in den Niederlanden (ebenso in dem nordwestlichen Frankreich) unter 1/10, in Dänemark auf 1/20 und in Großbritannien und Portugal sogar unter diesen Betrag herabsinkt.

Die Waldfläche Oesterreichs beträgt 9 782 420 ha = 32,6% der Landesfläche[51]). Auf 1 Einwohner entfallen durchschnittlich 0,4 ha Wald. Die Betriebsarten sind in der Weise vertreten, daß dem Hochwaldbetrieb 85% und dem Mittel- und Niederwaldbetrieb 15% der Waldfläche gewidmet sind. Auf das Nadelholz entfallen 70%, auf das Laubholz 30% der Waldfläche. Die Verteilung nach dem Besitzstand ist folgende. Die in der Verwaltung des Ackerbauministeriums stehenden Staats- und Fondsforste[52]) umfassen 1 032 094 ha = 10,6% der gesamten Waldfläche, und zwar Staatsforste 7,4%, Fondsforste (Religions-, Studien- und Stiftungsforste) 3,2% der Gesamtwaldfläche. Der Anteil der Gemeindewaldungen wird zu 14,9% und derjenige der kirchlichen Anstalten zu 3,8% angegeben. Hiernach verbleiben für die Privatwaldungen 71% der Gesamtwaldfläche, in welcher Ziffer 8% an Fideikommißforsten inbegriffen sind[53]).

Die einzelnen Kronländer[54]) weisen folgende Bewaldungsziffern auf: Steiermark 47,9 %, Krain 44,4 %, Kärnthen 44,2 %, Bukowina 43,1 %, Tirol und Vorarlberg 37,9 %, (Tirol 39, Vorarlberg 26 %), Niederösterreich 34,4%, Oberösterreich 34,0%, Schlesien 33,8%, Salzburg 32,4 %, Dalmatien 29,7 %, Küstenland 29,3 %, Böhmen 29,0 %, Mähren 27,4 %, Galizien 25,7 %. Der Mittel- und Niederwaldbetrieb ist im Küstenland und in Dalmatien herrschend; auch im Südtirol und Galizien sind dieser Betriebsart namhafte Flächen gewidmet. In allen übrigen Kronländern ist der Hochwaldbetrieb weitaus vorwiegend. Die Staatsforste sind am stärksten in den Kronländern Galizien, Salzburg und Tirol (Nordtirol) vertreten, woran sich Steiermark, Ober- und Niederösterreich, Kärnthen, Krain und Küstenland anreihen; in Böhmen ist nur ein kleiner Rest an Staatsforsten noch erhalten, während solche in Mähren und Schlesien ganz fehlen. Die Fondsforste sind mit der bedeutendsten Fläche in der Bukowina, mit ebenfalls nicht unbeträchtlichen Flächen in Steiermark und Oberösterreich vertreten. Zu bemerken ist, daß der Bestand an Staats- und Fondsgütern in Oesterreich im laufenden Jahrhundert durch Veräußerung eine sehr bedeutende Einbuße erlitten hat. Noch im Jahre 1855 hatten die Staatsforste (ohne die Fondsforste) eine Ausdehnung von rund 1 290 500 ha, während sie derzeit nur wenig über die Hälfte dieser Fläche einnehmen. In dem Zeitraum von 1800 bis 1870 wurde die Fläche von 833 572 ha an Staatsgütern und in dem Zeitraum von 1800 bis 1877 die Fläche von 300 371 ha an Fondsgütern, zusammen 1 133 843 ha mit einem Erlös von zusammen 83 241 415 fl. veräußert[55]). Die umfassendsten Veräußerungen kamen in den Kronländern Galizien, Böhmen und Steiermark vor. Seit dem Uebergang der Staatsgüterverwaltung an das Ackerbauministerium (1872) finden Waldbodenverkäufe im großen nicht mehr statt; im Gegenteil ist in den letzten Jahren ein Flächenzuwachs eingetreten. Die Gemeindewaldungen sind mit über 40 % der Gesamtwaldfläche in Tirol (52 %), Vorarlberg (50), Dalmatien und im Küstenland vertreten. Im Rahmen von 10—15 % bewegen sie sich in der Bukowina und in Böhmen (12 %). In den übrigen Kronländern wird die Ziffer von 10 % nicht erreicht.

Ungarn[56]) (ohne Kroatien und Slavonien) besitzt eine Waldfläche von 7 582 347 ha = 27,1% der Landesfläche. Wird die Waldfläche von Kroatien und Slavonien (Bewaldungsziffer 36,1%) hinzugerechnet, so erhöht sich die gesamte Waldfläche auf 9 114 958 ha =

51) Nach dem statistischen Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für 1890; vgl. Dimitz, Jahrbuch der Staats- und Fondsgüterverwaltung, 1. Jahrg. 1893. S. 32.

52) Neuester Stand nach Dimitz, Jahrbuch (vgl. Anm. 51) S. 32.

53) Vgl. Centralblatt für das gesamte Forstwesen, Jahrgang 1889. S. 351.

54) Vgl. Schindler, Die Forste der in der Verwaltung des k. k. Ackerbauministeriums stehenden Staats- u. Fondsgüter I. Teil (1885), S. 77.

55) Vgl. Schindler, Die Forste der 2c. Staats- und Fondsgüter, I. Teil (1885) S. 59.

56) Vgl. Ungarisches statistisches Jahrbuch für 1894 (1895) und Bedö, Beschreibung der Wälder des ungarischen Staats (1885).

28,3% der Landesfläche. Die in Ungarn auf 1 Einwohner entfallende Waldfläche beträgt 0,52 ha. Als Anteile der Bestandesarten werden angegeben 78% Laubholz und 22% Nadelholz. Nach dem Besitzstand zerfallen die Waldungen Ungarns in 15% Staatsforste, 20% Gemeindeforste, 8% Waldungen von Kirchengemeinden und öffentlichen Fundationen, 13% Kompossessoratswaldungen und 44% Privatwaldungen. Für Kroatien und Slavonien wird der Anteil der eben bezeichneten Besitzkategorien angegeben zu 20, 22, 3, 27 und 28%.

Innerhalb Ungarns sind die Bewaldungsziffern erheblich wechselnd. Es weisen auf: linkes Donauufer 32, rechtes Donau-Ufer 19, Donau-Theiß-Becken 8, rechtes Theiß-Ufer 38, linkes Theiß-Ufer 26, Theiß-Maros-Becken 24, Siebenbürgen 41%.

In der Schweiz[57]) nehmen die Waldungen 822887 ha = 20% der Gesamtfläche ein. Wird die Waldfläche nur zur produktiven Fläche in Beziehung gesetzt, so erhöht sich die Ziffer auf 28%. Auf 1 Einwohner entfällt eine durchschnittliche Waldfläche von 0,29 ha. Nach dem Besitzstand ergeben sich folgende Ziffern: für die (kantonalen) Staatswaldungen 4%, für die Gemeinde- und Korporationswaldungen 66% und für die Privatwaldungen 30% der Waldfläche. Hiernach überwiegt der kommunale Waldbesitz bedeutend.

Die Verteilung der Waldfläche nach Kantonen ist erheblich verschieden. In Prozenten der Gesamtfläche weisen auf: über 35 Schaffhausen und Solothurn; 31—35 Baselland und Aargau; 26—30 Zürich, Neuenburg, Obwalden; 21—25 Nidwalden, Waadtland, Bern; 16—20 Luzern, Tessin, beide Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Glarus, Schwyz, Graubünden, Freiburg, Zug; 10—15 Wallis, Baselstadt, Uri, Genf.

Frankreichs[58]) Waldfläche beträgt 9455255 ha = 17,6% der Landesfläche. Auf 1 Einwohner entfallen durchschnittlich 0,25 ha Wald. Unter den Betriebsarten ist der Hochwaldbetrieb nur untergeordnet vertreten, nämlich mit 30% der gesamten Waldfläche (worunter 1% Aufforstungsfläche, boisements récents). Der Mittel- und Niederwaldbetrieb ist hiernach mit 70% der Waldfläche die vorherrschende Betriebsart. Die Verteilung nach dem Besitzstande würde auf Grund der Statistik von 1882 dahin gehen, daß auf die Staatsforste 998854 ha = 10,6%, auf die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten 2219958 ha = 24,1% und auf die Privatwaldungen 6236403 ha = 65,3% der gesamten Waldfläche entfallen würden. Nach neuerer Angabe[59]) (von 1894) dagegen würden sich für die Staatsforste etwas andere Ziffern ergeben und zwar: 892827 ha Waldungen (forêts proprement dites), 196269 ha ertragslose Flächen (surfaces improductives, worunter périmètres de reboisement, zones littorales de la région des dunes, zones d'abri des hautes régions montagneuses etc.), zusammen 1089096 ha (surface totale). Die sehr hohe Ziffer, welche für die unproduktive Fläche angegeben ist, rührt von der Einbeziehung beträchtlicher ertragsloser Flächen, namentlich in den Alpen und in den Pyrenäen, her.

Die Bewaldung zeigt in den einzelnen Teilen Frankreichs erhebliche Unterschiede. Die Departements der Nord- und Nordwestküste sind sehr waldarm, indem hier die Bewaldungsziffer unter 10% (in dem Departement der Seine sogar bis auf 2%) herabgeht. Hohe Bewaldungsziffern zeigen die Ebenen der Gironde und der Landes, Ariège in den Pyrenäen und Var in den Seealpen, sowie die Departements im Jura, in den Vogesen und in den Ardennen. Etwa die Hälfte der Gesamtzahl der Departements hat über 17%, die andere Hälfte unter 17% Wald. Bedeutendere Staatswaldkomplexe sind die Forste bei Orléans, Fontainebleau, Chaux (Jura), Compiègne, Rambouillet, Tronçais (Allier) 2c. Im laufenden Jahrhundert hat die Staatsforstfläche Frankreichs durch Veräußerungen Einbuße erlitten. So wurden in der Restaurationszeit rund 164000 ha, während des zweiten Kaiserreichs 71500 ha veräußert. Die Abtretung Elsaß-Lothringens führte eine Verminderung der Staatsforstfläche um 143000 ha herbei. Seit 1871 ist nur der Abgang von 14650 ha zu Gunsten der Familie Orléans zu verzeichnen[60]). Hinsichtlich der Betriebsarten bieten die Staatsforste Frankreichs ein erheblich anderes Bild, als die Waldungen des ganzen Landes (vgl. oben), indem in der Staatsforstfläche begriffen sind: 51% Hochwaldungen, 17% in Umwandlung von Mittelwald zu Hochwald befindliche Waldungen, 29% Mittelwaldungen

57) Vgl. Bühler „Waldbau" in Furrers Volkswirtschaftslexikon der Schweiz. 1890. S. 371 ff.

58) Statistique décennale agricole 1882, publiée en 1887; vgl. Annuaire statistique de la France, 15 vol., 1892—94, S. 351.

59) Statistique des forêts soumises au régime forestier, Ministère de l'Agriculture. 1894; vgl. Annuaire statistique (Anm. 58) S. 344—351.

60) Vgl. Annáles forestières (Revue des eaux et forêts). Jahrgang 1888. S. 223.

und 3 % Niederwaldungen. Dagegen zerfallen die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, soweit solche der Staatsverwaltung unterstellt sind, in 31 % Hochwaldungen, 54 % Mittelwaldungen und 15 % Niederwaldungen [61]).

Ein ausnehmend großes Waldgebiet enthält das europäische Rußland [62]). Freilich sind die Angaben nicht zuverlässig, da nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil der Kronforste Vermessungsergebnisse vorliegen, während im übrigen die Ziffern auf Schätzung beruhen. Die Waldfläche des europäischen Rußlands (außer Finnland und dem Kaukasus) soll ungefähr 175 Millionen Desjätinen = rund 190 Millionen ha betragen, was einer Bewaldungsziffer von nahezu 40 % entsprechen würde. Es ist aber in dem Werke, welchem diese Angabe entnommen ist [62]), bemerkt, daß in der bezüglichen Statistik zahlreiche Flächen enthalten seien, welche heute nicht mehr als Wald zu erachten sein dürften. So mag denn die in der Litteratur zumeist sich findende Bewaldungsziffer von 37 % der Wirklichkeit näher kommen. Auf 1 Einwohner entfallen in Rußland durchschnittlich etwas über 2 ha Wald. Dem Besitzstand nach sind die Waldungen der Krone weitaus vorwiegend vertreten; sie sollen eine Ausdehnung von etwa 123 Millionen Desjätinen = 70 % der Gesamtwaldfläche besitzen. Untergeordnet ist der Waldbesitz der Gemeinden, welcher nicht ganz 10 % erreicht; etwas über 20 % beträgt der Anteil der Privatforste an der gesamten Waldfläche. Für Finnland wird eine Waldfläche von rund 20 Millionen ha = 63 % der Landesfläche angegeben. Auch hier entfallen etwas über 70 % auf die Waldungen der Krone.

Die Bewaldungsverhältnisse der einzelnen Teile des europäischen Rußlands sind höchst ungleiche. Weitaus die Hauptmasse des Waldes findet sich im nördlichen Rußland, woselbst 3 Gouvernements 70 % und 5 Gouvernements 65 % Wald aufweisen. Es folgen 5 Gouvernements in Zentral-Rußland mit durchschnittlich 36 %, sodann 14 Gouvernements im Weichselgebiet einschließlich der baltischen Provinzen mit 25 %. In weiteren 14 Gouvernements des südlichen Rußlands (jedoch ausschließlich des Steppengebiets) sinkt die Bewaldungsziffer auf 15 % und in 10 Gouvernements des südrussischen Steppengebiets auf 6 % herab.

Schweden [63]) soll nach dem Stande von 1891 eine Bewaldungsziffer von 44,8 % haben. Es wäre dies ein sehr hoher Betrag, wenn in Betracht gezogen wird, daß nur 8 % an bebautem Land vorhanden sein sollen. Anderweitige Angaben lauten niedriger. Der Staatsforstbesitz wird zu 20 % der Waldfläche angegeben. — In Norwegen zerfällt nach einer Statistik von 1875 die gesamte Landesfläche in 22 % Wald, nur 3 % bebautes Land und 75 % ertragslose Fläche. Der Anteil der Staatsforste soll 10 % der Waldfläche betragen.

Zu den waldärmsten Ländern gehört Dänemark. Nach einer Statistik von 1888 besitzt dasselbe eine Waldfläche von 205 789 ha = 5,4 % der Landesfläche. Hievon befinden sich 49 575 ha = 24 % im Eigentum des Staats.

In den Niederlanden weist eine Statistik von 1888 eine Waldfläche von 226 968 ha = 6,9 % der Landesfläche nach. Ueber die Besitzesverhältnisse liegt keine Angabe vor.

In Belgien soll nach der Statistik von 1880 eine Waldfläche von 489 423 ha vorhanden sein, was einer Bewaldungsziffer von 16,6 % entsprechen würde. Ueber den Besitzstand fehlen genauere Angaben. Die Staatsforste scheinen von untergeordnetem Belang zu sein, während die Gemeindewaldungen etwa 20 % der Waldfläche einnehmen.

Das nahezu waldärmste Land ist Großbritannien mit rund 1 130 000 ha Waldfläche = 3,6 % der Landesfläche. Hievon entfallen auf England 4,8, Wales 3,5, Schottland 4,5 % und auf Irland nur 1,6 %. Die Staatsforste Englands sollen nur etwa 50 000 ha umfassen.

Durchaus unzuverlässig sind die Angaben über die Bewaldungsverhältnisse Spaniens.

61) Statistique des forêts soumises au régime forestier, vgl. Anm. 59.

62) Vgl. v. Arnold, Rußlands Wald. 1893.

63) Die Angaben bei den nunmehr folgenden Ländern, bei welchen besondere Quellen nicht namhaft gemacht wurden, sind rücksichtlich der Bewaldungsziffern in der Hauptsache dem Statesman's year-bock for 1894 von Scott Keltie, rücksichtlich der Besitzstandsverhältnisse verschiedenen in der Litteratur zerstreuten Mitteilungen, namentlich solchen in einzelnen Jahrgängen der Annales forestières (Revue des eaux et forêts) entnommen. Weitere Angaben finden sich bei R. Weber in der Abh. I des Lorey'schen Handbuchs der Forstw. (1. Bd. S. 16 und 17), bei Endres in H.W. III Abh „Forsten" S. 587.

Die in der Litteratur sich findende Bewaldungsziffer von 17 % ist wegen der Unsicherheit in der Ausscheidung der Kulturarten jedenfalls mit Vorsicht aufzunehmen. Die einst sehr bedeutende Staatsforstfläche scheint durch Veräußerung erhebliche Einbußen zu erleiden.

Ein von Wald beinahe entblößtes Land ist Portugal. Seine Bewaldungsziffer wird nur noch zu 2,9 % der Landesfläche angegeben, während die ertragslose aber größtenteils der Kultur fähige Fläche zu nicht weniger als 45 % der Landesfläche veranschlagt wird.

In hohem Grade schwankend sind weiterhin die Angaben über die Bewaldungsverhältnisse Italiens. Nach der neuesten Statistik soll die Waldfläche 4175000 ha betragen, was einer Bewaldungsziffer von 14 % entsprechen würde. An Staatsforsten scheint nur noch ein geringer Rest von nicht ganz 2 % der Gesamtwaldfläche vorhanden zu sein. Dagegen sollen die Gemeindewaldungen rund 1/3 der Waldfläche des Landes einnehmen.

Für Griechenland[64]) weist eine Statistik von 1893 eine Waldfläche von 820000 ha auf, was einer Bewaldungsziffer von 15,8 % entspricht. Etwa 80 % hiervon sollen sich im Staatsforstbesitz befinden.

Das waldreichste Land ist Bosnien, wo die Waldungen 45 % der Landesfläche bedecken. Ueber 80 % hievon sind im Staatsbesitz. — Dagegen scheint in Serbien die Entwaldung im Fortschreiten begriffen zu sein. Die Bewaldungsziffer wird zu 19 % und der Staatsforstbesitz zu 25 % hievon angegeben. — Für Rumänien sind die Angaben schwankend (Bewaldungsziffer 14 % ?). — Mit Vorsicht muß jedenfalls auch die für die Türkei sich findende Bewaldungsziffer von 22 % aufgenommen werden.

Es ist versucht worden, aus den Bewaldungsverhältnissen der einzelnen europäischen Länder eine mittlere Bewaldungsziffer Europas abzuleiten. Die in der Litteratur sich findende Ziffer von rund 30 % mag der Wirklichkeit immerhin ziemlich nahe kommen. Als Durchschnitt der auf 1 Einwohner entfallenden Waldfläche berechnet sich für ganz Europa etwa die Ziffer von 1 ha. Wird aber Rußland außer Berechnung gelassen, so ermäßigt sich der Durchschnitt auf rund 0,3 ha.

Wenn nach Vorstehendem schon bei zahlreichen Ländern Europas die Angaben über die Bewaldungsverhältnisse schwankende sind, so ruhen vollends die Angaben über die Bewaldungsziffern der außereuropäischen Länder[65]) auf so unsicherer Grundlage, daß deren Wiedergabe hier besser unterbleibt.

Bemerkt möge nur werden, daß die größten Koniferengebiete im pazifischen Westen und im Norden des nordamerikanischen Kontinents, sowie in Nordasien und Japan, das wohl bedeutendste Gebiet an sommergrünen Laubhölzern im östlichen Teile der Vereinigten Staaten und die ausgedehntesten tropischen Waldgebiete mit ihren Vorräten an edeln Hölzern in Zentral- und Südamerika und im indisch-malayischen Tropenreich sich finden.

§ 55. Der Waldflächenstatistik steht die Statistik der Betriebsergebnisse gegenüber. Aus derselben bietet die Statistik der Material- und Gelderträge der Waldungen allgemeineres Interesse. Hiebei bedarf es einer Beschränkung auf die Betriebsergebnisse der Staatsforste, da nur von diesen regelmäßige und zuverlässige Veröffentlichungen vorliegen. Freilich begegnet auch in dieser Begrenzung die Beschaffung des statistischen Materials nicht unerheblichen Schwierigkeiten. Solche erklären sich zunächst aus dem Umstande, daß in Deutschland die Statistik der Betriebsergebnisse vorerst noch ganz das Gepräge der Landesstatistik trägt und die von den verschiedenen Staatsforstverwaltungen ausgehenden Veröffentlichungen nicht auf einheitlicher Grundlage ruhen. Hiezu kommt, daß die Quellen bei den verschiedenen Verwaltungen nicht in gleicher Fülle fließen.

Zunächst mögen hier einige Ziffern über den Materialertrag der Staatsforste in den größeren deutschen Staaten folgen.

64) Vgl. auch Chloros, Die Waldverhältnisse Griechenlands. 1884.

65) Eine Skizzierung der Bewaldungsverhältnisse der außereuropäischen Länder ist versucht in dem Werke von Semler „Tropische und nordamerikanische Waldwirtschaft u. Holzkunde“. 1888.

Materialertrag der Staatsforste[66]) im Durchschnitt der Jahre 1880—89.

Staat	Waldfläche (zur Holzzucht benützte Fläche) in 1000 ha	Gesamtertrag an Derb- und Reisholz auf der ganzen Fläche in 1000 Festm.	pro ha Festm.	Derbholzertrag auf der ganzen Fläche in 1000 Festm.	pro ha Festm.	Nutzholzprozent vom Derbholz %
Preußen	2400	8594	3,6	6444	2,7	39
Bayern	835	3260	3,9	2800	3,4	40
Sachsen	165	1068	6,5	807	4,9	78
Württemberg	185	1047	5,7	847	4,6	48
Baden	88	450	5,1	356	4,0	39
Elsaß-Lothringen	142	620	4,3	475	3,3	45

Hiernach bewegt sich in den bedeutenderen deutschen Staaten der durchschnittlich jährliche Materialanfall an Derb- und Reisholzmasse im Rahmen von 3,6 und 6,5 Festmetern. Der Durchschnitt stellt sich jedoch, da die beiden größeren Staatsforstverwaltungen mit niedrigeren Ziffern beteiligt sind, auf rund 4 Festmeter pro ha. Hievon entfallen auf die Derbholzmasse etwas über 3 Festmeter. Das Nutzholzprozent von der Derbholzmasse bewegt sich bei der Mehrzahl der Staaten zwischen 40 und 50 %.

Innerhalb Preußens sind die Unterschiede in den Materialerträgen nach den einzelnen Provinzen nicht sehr belangreich. Im Durchschnitt der 5 Jahre 1885/89 betrug der Materialertrag an Derb- und Reisholzmasse in den preußischen Staatsforsten im ganzen 3,7 Festmeter pro ha und in den einzelnen Provinzen: Ostpreußen 3,4; Westpreußen 2,9; Brandenburg 3,5; Pommern 3,7; Posen 3,2; Schlesien 4,7; Sachsen 4,1, Schleswig-Holstein 3,2; Hannover 4,0; Westfalen 4,2; Hessen-Nassau 4,0; Rheinprovinz 4,2 Festmeter pro ha.

In den Staatsforsten Frankreichs[67]) beziffert sich der jährliche Materialertrag nach dem Bericht des Ackerbauministeriums von 1894 auf 2 719 805 Festmeter, was bei einer produktiven Waldfläche von 892 827 ha einen Durchschnittsertrag von 3,05 Festmeter pro ha entspricht. Hiebei ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Mittelwaldbetrieb einen beträchtlichen Flächenanteil an der Zusammensetzung der französischen Staatsforste einnimmt. Die Nutzholzausbeute derselben beträgt 35% des gesamten Materialertrags.

Ueber den jährlichen Geldertrag der Staatsforste in den größeren deutschen Staaten giebt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Geldertrag der Staatsforste[68]) im Durchschnitt der Jahre 1880—89.

Staat	Waldfläche (Gesamtfläche) in 1000 ha	Geldertrag im Ganzen: Rohertrag	hierunter Holzertrag	Ausgaben	Reinertrag	Geldertrag pro ha: Rohertrag	Reinertrag	Reinertrag in Prozent des Rohertrags
		in Millionen Mark mit 2 Dezimalen				Mark		%
Preußen	2670	59,00	52,92	31,91	27,08	22,1	10,2	45,8
Bayern	930	23,83	22,75	12,69	11,14	25,6	12,0	46,7
Sachsen	172	11,10	10,80	3,65	7,45	64,5	43,3	67,1
Württemberg	192	9,61	9,19	4,41	5,20	50,0	27,1	54,1
Baden	90	4,41	4,15	1,88	2,53	49,0	28,1	57,4
Elsaß-Lothringen	143	5,44	5,01	2,89	2,55	38,0	18,0	46,9

Für die einzelnen Provinzen Preußens sind die Roh- und Reinerträge im Etatsjahr 1892/93 in der nachfolgenden Uebersicht, welche der Vergleichung halber zugleich die Reinerträge einzelner anderer deutscher Staaten in demselben Jahre enthält, angegeben.

66) Die Angaben gründen sich bezüglich Preußens auf den 2. Band des Hagen-Donner'schen Werks über die forstlichen Verhältnisse Preußens (3. Aufl., 1894) S. 239 und 243—247, bezüglich Sachsens, Württembergs, Badens und Elsaß-Lothringens auf die jährlichen Veröffentlichungen im Tharander forstl. Jahrbuch, den forststatist. Mitteilungen aus Württemberg, der badischen Domänenwaldstatistik und den Beiträgen zur Forststatistik Elsaß-Lothringens. Bei Bayern wurden in Ermanglung von Angaben über die wirklichen Ergebnisse die bezüglichen budgetmäßigen Voranschläge in die Uebersicht eingesetzt.

67) Annuaire statistique de la France S. 345; vgl. auch Anm. 59.

68) Nach Hagen-Donner, a. a. O. Bd. II S. 319. 325 und den Anm. 66) genannten Quellen. Bei Preußen sind als Ausgaben nur die „dauernden Ausgaben" berücksichtigt. Weitere Angaben bei Grauer, a. a. O. S. 501.

Roh- und Reinertrag im Etatsjahr 1892—93[69]).

Provinzen Preußens	Rohertrag pro ha M.	Reinertrag pro ha M.	Reinertrag in Prozent des Rohertrags %	Provinzen Preußens und andere Staaten	Rohertrag pro ha M.	Reinertrag pro ha M.	Reinertrag in Prozent des Rohertrags %
Ostpreußen	17,9	7,2	40,5	Westfalen	34,3	14,8	43,0
Westpreußen	16,7	6,1	36,5	Hessen-Nassau	26,4	7,7	29,1
Brandenburg	31,9	20,1	63,0	Rheinprovinz	35,6	15,3	43,1
Pommern	27,5	15,9	57,8	Staat Preußen	26,7	12,8	48,0
Posen	18,8	10,0	53,0				
Schlesien	37,1	22,5	60,7	Kgr. Sachsen	65,7	39,7	60,4
Sachsen	37,0	21,6	58,3	Württemberg	59,7	34,5	57,8
Schleswig-Holstein	26,1	10,6	40,7	Baden	58,1	30,4	52,3
Hannover	29,9	10,9	36,6	Bayern (1891)	39,1	15,4	39,4

Bei der Würdigung der starken Unterschiede in den Gelderträgen ist zu berücksichtigen, daß hier die verschiedensten Faktoren einwirken. Unter denselben machen sich besonders geltend die jeweiligen Materialabnutzungssätze, die von der Holzart beeinflußte Nutzholzausbeute und die von der Gunst der Absatzlage abhängigen Preisverhältnisse. Um ein richtiges Bild zu erhalten, erscheint es daher geboten, nicht nur die oben mitgeteilten Materialerträge, sondern auch die Durchschnittspreise in Betracht zu ziehen.

In letzterer Hinsicht ergeben sich für die Staatsforste der in der Uebersicht auf S. 347 erwähnten Länder unter Zugrundlegung des gewählten Berechnungszeitraums für 1 Festmeter des gesamten Holzanfalls, wobei sämtliche Holzarten und Sortimente zusammengefaßt sind, die durchschnittlichen Verwertungserlöse: in Preußen 6,2 M., Bayern 6,7 M., Sachsen 10,1 M., Württemberg 8,8 M., Baden 9,2 M., Elsaß-Lothringen 8,1 M. Dem höheren Stande der Preise entspricht hiernach im allgemeinen auch der höhere Stand der Reinerträge und umgekehrt.

Auch bezüglich der Reinerträge liegt eine Vergleichung mit einigen anderen Staaten nahe.

Bei Oesterreich wird die Vergleichbarkeit dadurch erschwert, daß in die Statistik über die Reinerträge der Staats- und Fondsforste auch die landwirtschaftlichen Betriebe einbezogen sind. Der Reinertrag der Staats- und Fondsgüter steht übrigens auf niederer Stufe. Er ist pro 1 ha produktiver Fläche angegeben im Durchschnitt der Jahre 1873/82 und 1883/86: für die Staatsforste zu 1,62 fl. und zu 1,78 fl.; für die Fondsforste zu 1,41 fl. und 1,84 fl.[70]).

Ueber die Einnahmen aus den Staatsforsten Frankreichs und die Ausgaben, wobei der außerordentliche Aufwand für die Aufforstungen im Hochgebirge und für die Befestigung der Dünen in Abzug gebracht ist, sowie über den hieraus sich berechnenden Rohertrag und Reinertrag für 1 ha giebt die nachstehende Uebersicht[71]) Aufschluß:

Jahr	Rohertrag	Ausgaben	Reinertrag	auf 1 ha Rohertrag	auf 1 ha Reinertrag	auf 1 ha Rohertrag	auf 1 ha Reinertrag
	in Millionen Frks. mit 2 Dezimalen			in Frks.		in Mark	
1880	38,10	11,76	26,34	42,7	29,5	34,2	23,6
1884	35,09	13,56	21,53	39,3	24,1	31,4	19,3
1888	28,84	12,14	16,70	32,3	18,7	25,8	15,0
1892	28,20	12,62	17,58	31,6	17,3	25,3	13,8

Der dem Geldertrag von 1892 gegenüberstehende Durchschnittspreis berechnet sich bei einem Holzerlös von 26 153 200 Fr. und einem Materialanfall von 2 719 800 Festmetern[72]) zu 9,6 Fr. = 7,7 M.

Bei den übrigen Staaten fehlt es zumeist an zuverlässigen Angaben über den Geldertrag der Forste.

69) Nach Hagen-Donner, a. a. O. Bd. II S. 332.

70) Vgl. Schindler, Die Forste der in der Verwaltung 2c. stehenden Staats- und Fondsgüter, II. Teil (1889) S. 566 und 567.

71) Vgl. Annales forestières Jahrg. 1888 S. 223, 1891 S. 67 und 1892 S. 74. In dem Annuaire statistique (vgl. Anm. 59) S. 352 ist die Einnahme aus den Staatsforsten für 1892 zu 28 143 092 Frks. und diejenige für 1893 zu 27 455 530 Frks. angegeben.

72) Vgl. Annuaire statistique S. 345.

XVIII.

Jagd.

I. Jagdbetrieb.

H. F. v. Flemming, Der vollkommene teutsche Jäger und Fischer. 1719. G. W. Döbel, Neu eröffnete Jägerpraktika. 1746. F. J. Büchting, Kurzer Entwurf der Jägerei. 1756. Mellin, Versuch einer Anweisung rc. 1779. P. E. Jester, Die kleine Jagd. 1797. Wildungen, Waidmanns Feierabende. 1815—21. Dietrich aus dem Winkell, Handbuch für Jäger rc. 1805. G. L. Hartig, Lehrbuch für Jäger. 1819. Ders., Lexikon für Jäger und Jagdfreunde. 1836. Train, Waidmanns neue Praktika. 1838. C. L. Diezel, Erfahrungen aus dem Gebiete der Niederjagd. 1848. Ziegler, Die Jagd auf Federwild. 4. Aufl. 1872. v. Kobell, Wildanger. 1859. v. Riesenthal, Das Waidwerk. 1880. Grunert, Jagdlehre. 1880. v. Dombrowski, Lehr- und Handbuch für Berufsjäger. 1884. Corneli, Die Jagd und ihre Wandlungen. 1884. v. Dombrowski, Das Jagdrevier. 1890. Krichler, Der Jagdhund. 1894. Grashey, Praktisches Handbuch für Jäger. 1896. — Forstliche und jagdliche Zeitschriften, z. B. Waidmann, Illustrirte Jagdzeitung, Der deutsche Jäger, Wild und Hund, Oesterreichische Jagdzeitung rc.

§ 1. **Begriff und Umfang der Jagd.** Die Jagd im weitesten Sinne umfaßt sämtliche Maßnahmen, welche darauf abzielen, das Wild, d. h. die Jagdtiere nutzbar zu machen; unter Jagd im engeren Sinne versteht man die Verfolgung, den Fang und die Erlegung des Wildes. Jagdwirtschaft ist der wirtschaftliche Betrieb der Jagd. Die Jagdtiere zerfallen in nutzbare und schädliche. Nutzbar wird alles Wild genannt, dessen Fleisch (Wildpret) genossen wird; schädlich im Sinne der Jagd heißt alles Wild, welches nutzbare Jagdtiere verfolgt, d.i. das sog. Raubzeug.

Was zu den **Jagdtieren** zu zählen sei, ist durch Gesetz geregelt; die hierdurch gegebene Abgrenzung des Gebietes der Jagd ist zwar nicht in allen Ländern die gleiche, jedoch zumeist nur in Hinsicht auf eine Anzahl kleinerer Tiere, namentlich einige Vögel verschieden, welche (wie z. B. Drosselarten) je nach ihrer örtlich und zeitlich wechselnden Bedeutung für die Landwirtschaft bald der Jagd gänzlich entzogen, bald derselben vollständig oder zu bestimmten Zeiten preisgegeben sind. Die Jagdtiere werden überdies unterschieden in **Haarwild** (Säugetiere) und **Federwild** (Vögel), in edles und unedles Wild und in Tiere der hohen und niederen Jagd.

Die Trennung in **edles** und **unedles** (hie und da auch halbedles) Wild ist hergeleitet aus der Natur der Tiere, ihrer Lebensweise, ohne daß eine scharfe Definierung möglich wäre. Es wird aber Niemandem auffallen, daß z. B. der Hirsch edel, der Wolf unedel oder der Auerhahn edel, Waldkautz und Krähe unedel genannt werden. Für die Scheidung in **hohe** und **niedere** Jagd ist der Grund in der historischen Entwickelung des Jagdwesens zu suchen. Die Tiere der hohen Jagd sind diejenigen, deren Verfolgung sich die hohen Herren vorbehatten hatten, während sie die Erlegung der übrigen (niederen) Jagdtiere Anderen überließen.

Die hauptsächlichsten Jagdtiere Europas sind:

1. **Hohe Jagd:** 1. **Haarwild:** a. **edel:** Elchwild, Edelwild (Rotwild), Damwild, Rehwild (gehört an vielen Orten zur Niederjagd), Gemswild; b. **halbedel:** Bär und Wildschwein (Schwarzwild); c. **unedel:** Luchs und Wolf. 2. **Federwild:** a. **edel:** Schwan, Trappe, Kranich, Brachvogel, Waldhühner (Auerwild, Birkwild, Haselwild), Fasan; b. **unedel:** Adler, Uhu, die sog. ächten Falken.

2. Niederjagd: 1. Haarwild: a. edel: Reh (nicht überall, siehe oben), Hase, Kaninchen, Biber; b. unedel: Dachs, Fuchs, Wildkatze, Otter, Marderarten. 2. Federwild: a. edel: Rebhuhn, Wachtel, Schnepfenarten, Kiebitz, Reiher, Gänse, Enten, Möven; b. unedel: Weihen. Bussarde, Eulen (exkl. Uhu), Raben 2c.

Wo noch eine Mitteljagd unterschieden wird, rechnet man zu derselben gewöhnlich das Reh- und Schwarzwild, Wolf, Birk- und Haselwild, Brachvogel.

Anderwärts, besonders in nordischen Ländern, in Sibirien, Alaska, Kanada 2c. treten noch eine große Anzahl wertvoller Tiere als Objekte der Jagd hinzu, so namentlich viele Wasservögel, sodann Pelztiere, wie Robben, Bären, Zobel, Eichhörnchen u. a. m. (siehe II, § 10, Jagderträge).

Das erlegte Wild gehört, soweit es im Walde erbeutet wird, zu den sog. forstlichen Nebennutzungen, und insofern bildet die Jagd einen Teil der Forstbenutzung; der Jagdkunde oder Jagdwirtschaftslehre ist damit ihre Stelle im System der Forstwissenschaft zugewiesen, die Forstbenutzung gehört in das Gebiet der forstlichen Produktionslehre.

§ 2. Der Jagdwirtschaftsbetrieb kann — wenn man von der mit dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit eigentlich unvereinbarlichen, völlig freien Jagdausübung absieht — erfolgen durch Selbstverwaltung oder durch Verpachtung. Nachdem bezüglich des kleineren Grundbesitzes die Frage wenigstens für eine Reihe von Staaten, wie Deutschland und Oesterreich, durch Gesetz geregelt erscheint, ist die Erwägung der Gründe für und gegen die eine oder die andere jener Bewirtschaftungsformen nur noch für die Besitzer größerer zusammenhängender Grundstücke von Bedeutung.

Für die Selbstverwaltung sprechen: das in der Jagdausübung dem Besitzer bezw. dessen Wirtschafter erwachsende Vergnügen; das Freihalten seines Grundbesitzes von fremden Elementen; die Vermeidung der Jagdausübung durch Leute, deren Vermögensstand und Berufsausübung dadurch gefährdet würde; die bessere Garantie einer pfleglichen Behandlung des Wildes; im Walde insbesondere die weitergehende Schonung der Kulturen. Gegen dieselbe lassen sich anführen: der Entgang hoher Pachterlöse; die Behinderung vieler Personen an der Jagdausübung, welchen dieselbe Nutzen brächte (als Erholung für Geist und Körper 2c.); die Anzucht übermäßiger Wildstände.

Die Entscheidung läßt sich nicht allgemein treffen. Meistens wird wohl durch die Verpachtung die höhere Einnahme erzielt; doch könnten auch solche Fälle namhaft gemacht werden (z. B. aus abgeschlossenen, verkehrsarmen Waldgebieten), in welchen bei der öffentlichen Verpachtung so niedrige Angebote erfolgt sind, daß die Selbstverwaltung unbedingt auch in finanzieller Hinsicht den Vorzug verdient. Immerhin sind dies Ausnahmen, und namentlich werden in der Nähe größerer Residenz-, Handels-, Fabrik- und Garnisonstädte — (z. B. Main-Rheinebene: Konkurrenz auf engstem Raume von Frankfurt, Mainz, Wiesbaden, Offenbach, Hanau, Darmstadt, Worms, Mannheim, Heidelberg) — oft Pachtpreise erzielt, welche die Selbstverwaltung unzweifelhaft als Verlustwirtschaft erscheinen lassen.

Ein besonderes Interesse bietet die Frage für den Staat hinsichtlich der Jagd in den Staatswaldungen. Hier sind drei Wege offen: entweder Selbstverwaltung (auf Rechnung der Staatskasse) oder Verpachtung, letztere entweder an das Forstpersonal (Revierverwalter und Forstmeister) oder unter völlig freier Konkurrenz aller Jagdliebhaber. Thatsächlich findet sich jede dieser drei Nutzungsarten. In Baden und Hessen, zum Teil auch in Bayern und Elsaß-Lothringen, wird die Jagd in den Staatswaldungen durch öffentliches Ausgebot verpachtet; in Preußen ist die Selbstverwaltung der Jagd im Staatswald hinsichtlich der hohen und Mittel-Jagd, die Verpachtung an den Oberförster hinsichtlich der niederen Jagd Regel; in Sachsen gilt die Verpachtung der Jagd in den Staatsforsten an die Revierverwalter als Regel, während man in Württemberg neuestens allgemein zur Selbstverwaltung der Staatsjagden übergeht. Wo die Verpachtung durch öffentliches Ausgebot üblich ist, entscheidet für dieses Verfahren der hohe Pachtbetrag. Das Forstpersonal ist dann von der Pachtung entweder durch Verordnung (wenigstens im eigenen Verwaltungsbezirk) oder, wenn nicht, doch häufig thatsächlich dadurch ausgeschlossen, daß es die Kon-

kurrenz mit reichen Jagdliebhabern oder größeren Jagdgesellschaften nicht aufnehmen kann. Ein Uebergang zu dem Modus der Selbstverwaltung oder der Vergebung an das Forstpersonal wäre in den betreffenden Ländern, besonders da die Mitwirkung der Landstände erforderlich sein würde, wohl nicht zu erreichen. Aber wir möchten es im großen und ganzen für durchaus angemessen halten, daß die Jagdausübung im Staatswald in die Hände des Forstpersonals gelegt ist, weil dadurch bei dem Forstbeamten unzweifelhaft die Freudigkeit am Beruf überhaupt und auch sein Ansehen bei der Bevölkerung erhöht, dem auf dem Lande wohnenden Beamten Ersatz geboten wird für die Entbehrung städtischer Genüsse, weil derselbe häufiger auch an Orte kommt, an welche ihn der Forstdienst nicht führt, sich an Anstrengungen gewöhnt, und die Intensität des Forstschutzes jedenfalls gesteigert wird. Der durch dies alles gebotene Ersatz für höhere bare Einnahmen aus der Jagd scheint uns vollständig genügend, zumal die teilweise ganz unsinnig hohen Jagdpachte und der mit der Jagdausübung durch entfernter Wohnende außerdem verbundene Aufwand keineswegs immer einen gesunden Zustand bedeuten, vielmehr schon manche sonst sichere Existenz vernichtet haben.

§ 3. Ein Blick auf die geschichtliche Entwickelung [1]) der Jagd zeigt die Gegenwart im Vergleich zur Vergangenheit vielfach in trübem Lichte, sofern die Jagd in ihrer heutigen Gestalt, sowohl was Wildreichtum, als auch was den Jagdbetrieb anlangt, nur noch ein Schatten dessen ist, was sie bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts war. Von Alters her ist sie die Lieblingsbeschäftigung insbesondere der Germanen gewesen. Cäsar und Tacitus berichten über deutsches Jagdwesen der ältesten Zeit. An der Jagd beteiligten sich in der christlichen Zeit neben den weltlichen Herren bald auch die Geistlichen und zwar in einem Maße, daß denselben schon 517 das Halten und Abrichten von Beizvögeln und Hunden untersagt werden mußte.

Die ältesten Jagdmethoden waren das Beschleichen des Wildes, geselliges Jagen mit Hilfe von Hunden, Anwendung von Fanggruben und Fanggärten. Als Waffe dienten Wurfspieß, Speer, Streitaxt und Sax; Bogen und Pfeil, sowie Jagdnetze scheinen die Germanen erst durch die Völkerwanderung kennen gelernt zu haben. In den aus dem 6. Jahrhundert stammenden ältesten Gesetzbüchern der Bayern, Alemanen und Franken wird dann die Armbrust und der Jagdfalke erwähnt. Schon unter den Karolingern gab es Oberfalkenmeister und Oberjägermeister; zur Zeit der Hohenstaufen blühte die Jagd mit Beizvögeln (Friedrichs des zweiten Schrift über die Falkenjagd); Netze kamen im 12. Jahrhundert allgemeiner in Gebrauch, anfangs nur als Fangnetze, bis im 17. Jahrhundert sich durch deren erweiterte Anwendung die sog. eingestellten Jagen, bei welchen große Wildmassen in engem, durch Netze und Tücher umgrenztem Raume zusammengedrängt wurden, zur höchsten Blüte entwickelten. Die Parforcejagd, d. h. das Hetzen des Wildes durch berittene Jäger mit einer Meute von Hunden, ist ursprünglich französisch. Ein wesentlicher Umschwung des Jagdbetriebs hat sich natürlich durch Einführung der Schießgewehre vollzogen (1640 das französische Batterieschloß an Stelle des Nürnberger Radschlosses von 1517, dann 1807 Erfindung des Perkussionsschlosses; von da ab sehr gesteigerte Schußfertigkeit. Jetzt sind durchweg Hinterlader im Gebrauch). Im Anfang des 18. Jahrhunderts begann meistenorts schon der Verfall der großen eingestellten Jagen [2]). Gründe dafür sind u. a. der durch die ver-

1) v. Berg, Pürschgang im Dickicht der Forst- und Jagdgeschichte. 1869. Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthums 2c. 1872, 1874, 1875. Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. 1879. Heß, Lebensbilder 2c. 1885. Schwappach, Grundriß der Forst- und Jagdgeschichte. 1883. Ders., Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte. 1885 und 1888. v. Wagner, Das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzögen. 1876.

2) Welcher Aufwand bei den großen Luxusjagden früherer Zeit stattfand, und mit welchem Wildreichtum man einst rechnen konnte, mag durch ein einziges Beispiel dargethan werden:

Zu einem Fest-Jagen, welches am 19. Februar 1763 am Geburtstage des Herzogs Karl Eugen

größerten stehenden Heere geforderte Aufwand, intensiverer Ackerbau, Hebung der Forstwirtschaft, verminderte Waldfläche und Wildmenge, Ablösung der unentgeltlichen Jagddienste 2c. Die Jagd ging allmählich in die Hände des aus dem Jägerstande erwachsenen Forstbeamtenstandes über, die Forstbeamten wurden Verwalter der Wildbahn. Die Verschlechterung der Wildbahn im Freien führte zur Anlegung von Parks und Tiergärten.

Allen anderen Jägern (Parforcejäger, Falkoniere, Fasanenjäger) stand voran der hirschgerechte deutsche Jäger, dessen Hauptaufgabe in der Leithundsarbeit und der Herrichtung der eingestellten Jagen bestand. Der besondere Jägerstand früherer Zeit hatte auch seine besonderen Jägerbräuche, welche bis auf schwache Reste alle verschwunden sind. Selbst die in der Mehrzahl ihrer Bezeichnungen überaus treffende Weidmannssprache[3]) ist den meisten Jägern unserer Tage leider nicht mehr geläufig.

§ 4. Der Jagdbetrieb, welcher in rationeller Weise nur auf Grund genauer Kenntnis des Wildes[4]) ausgeübt werden kann, zerfällt in Wildhege (Wildzucht und Wildschutz) und eigentliche Wildjagd.

Aufgabe der Wildzucht ist, in einem Jagdgebiete, unter Anpassung an die gegebenen Verhältnisse, gewisse Jagdtiere in einer für den Jagdbesitzer möglichst vorteilhaften Menge an- und nachzuziehen. Man unterscheidet Wildzucht im Freien und im Tiergarten.

Liegt es auch im Interesse des Jagdausübenden (sowohl in Rücksicht auf das Vergnügen, als auf den Ertrag), über einen möglichst hohen Wildstand zu verfügen, so sind doch in freier Wildbahn der Vermehrung desselben infolge der Schädlichkeit vieler Jagdtiere bestimmte Grenzen gezogen, welche nicht überschritten werden dürfen. Anderenfalls erhebt das Gesetz Einspruch. Die wesentlichsten Gesichtspunkte, von welchen die zulässige Wildmenge abhängig ist, sind in § 7 erörtert. Allgemein erstreckt sich die Wildzucht nur auf nutzbares Wild; sie erfordert ein der Natur des Wildes angemessenes Areal, Fütterung im Winter, Schutzmaßregeln besonders während der Setz- und Brütezeit, sowie demnächst schonende (waidmännische) Behandlung bei der Jagdausübung.

Tiergärten werden dann nötig, wenn gewisse Wildarten (Schwarzwild, Rot- und Damwild) im Freien nicht oder nur in ganz beschränkter Zahl erhalten werden dürfen. Sie sind teuer in der Anlage wegen der Umfriedigung und sonstigen Herstellungen (Salzlecken, Futterraufen, Futterscheunen, Pürschhäuschen, Jagdkanzeln 2c.), sowie besonders dadurch, daß die starke Besetzung mit Wild eine pflegliche Waldwirtschaft verhindert; die mannigfache Behinderung rationellen Wirtschaftsbetriebs in (Absicht auf Anbau der rentabelsten Holzarten, pfleglichste Bestandesbehandlung), die Zuwachsverluste am Holz sind (neben dem Aufwand für Aufsicht, Ausbesserung des Zaunes, Fütterung 2c.) unter die laufenden Kosten zu rechnen.

von Württemberg bei Degerloch abgehalten wurde, waren zusammengebracht worden: 121 jagdbare Hirsche, 30 Damböcke, 150 Rehböcke, 330 Wildschweine, 36 Dächse, 270 Füchse, 3002 Hasen, 2 Gemsen, 2 Wölfe, 2 Luchse, 197 Fasanen, 530 Feldhühner, 209 Wildenten, 400 Wildtauben, zusammen 5281 Stück Wild. Bereits im Oktober 1762 wurde mit den Vorbereitungen, als Herstellung künstlicher Teiche, Errichtung der Schießpavillons, Wildkammern, Tribünen 2c. begonnen. Der Transport des benötigten Holzes kostete allein 6735 Gulden. Zum Beitreiben des Wildes waren Treiber bis aus der Biberacher Gegend her für mehrere Wochen aufgeboten. Beim Feste selbst war ein Bataillon Soldaten und eine Menge von ca. 15 000 Zuschauern anwesend.

Kamen solch' großartige Prunkjagden auch nicht allzu häufig vor, so waren doch schon die eingestellten Jagen kleineren Umfangs eine Uebertreibung, deren Folgen nicht ausbleiben konnten und sich in geeignetem Moment als eine tiefgehende Erbitterung auch gegen ein vernünftig betriebenes Jagdwesen äußerten.

3) Vergl. die Jagdwörterbücher, z. B. von Großkopf, Heppe, G. L. Hartig.

4) Altum, Forstzoologie. 1. u. 2. Bd. 2. A. 1880. v. Meyerink, Naturgeschichte des Wildes. 1876. Zahlreiche Monographien, z. B. Wurm, Das Auerwild. 1874. 2. A. 1885. Hoffmann, Die Schnepfe. 1887. v. Riesenthal, Die Raubvögel Deutschlands. 1876—78. v. Dombrowski, Das Reh. 1887. Ders., Der Fuchs. 1883. Ders., Das Edelwild. 1877. von dem Bosch, Spuren- und Fährtenkunde. 1886. Schäff, Ornithologisches Taschenbuch. 2. Ausg. 1896.

Jedenfalls ist der Ertrag eines Tiergartens niemals groß genug, um alle Ausgaben und Verluste zu ersetzen [5]).

Unter gewöhnlichen Verhältnissen beschränkt sich daher die Wildzucht auf diejenigen Vorkehrungen, welche die Erhaltung bezw. Erhöhung des Wildstandes in freier Wildbahn bezwecken. Besetzen eines Reviers mit Fasanen ist unter Umständen (günstiges Klima, Vertilgung des Raubszeugs) lohnend.

§ 5. Die Wildzucht kann aber ihren Zweck nur erreichen, wenn sie wirksam unterstützt wird durch den Wild- und Jagdschutz. Ersterer umfaßt die Gesamtheit aller Maßregeln, welche der Jagdberechtigte zur Abwendung der seinem Wildstand nachteiligen Einwirkungen ergreift; der Jagdschutz bezieht sich außerdem auf die Sicherheitsmaßregeln für alle ins Gebiet der Jagd gehörigen Anordnungen und Anstalten. Es handelt sich beim Wildschutz um den Schutz gegen Menschen, gegen Tiere, gegen die anorganische Natur, gegen Nahrungsmangel und Krankheit.

Gegen den Menschen (Jagdfrevel und Jagdpolizeivergehen) schützt zunächst das Gesetz. Dem einzelnen Jagdberechtigten liegt in dieser Hinsicht nur eine genaue Grenzbezeichnung, gute Instandhaltung der jagdlichen Einrichtungen, möglichste Ordnung des ganzen jagdlichen Betriebs, sowie fleißige Aufsicht durch eigenes Jagdschutzpersonal ob; eventuell kann er durch Belohnung an die amtlich bestellten Forstschutzdiener deren Eifer in Verfolgung von Jagdfreveln anspornen. In dieser Richtung entfalten in neuester Zeit die Jagdschutzvereine, namentlich der allgemeine deutsche Jagdschutzverein, zu welchem sich eine große Anzahl von Jägern aus allen Ländern Deutschlands verbunden haben, eine sehr ersprießliche Thätigkeit (in 1895 im ganzen 10168 Mitglieder).

Im übrigen ist jede unweidmännische Behandlung der Jagd seitens der Jagdausübenden zu vermeiden, also namentlich Beunruhigung des Wildes in der Schonzeit, übermäßiger Abschuß besonders weiblichen Wildes, Jagen zu Zeiten, in welchen das Wild noch nicht seinen höchsten Gebrauchswert hat, häufige lärmende Jagden, zu weites Schießen, wodurch viel Wild nur angeschossen wird und danach kümmert oder eingeht, ohne nutzbar zu werden. Ferner ist dem angeschossenen Wilde sorgfältig nachzusuchen, damit es nicht in Verlust gerät, und dadurch der Ertrag der Jagd zwecklos geschmälert wird. Eine Versäumnis in dieser Richtung muß überdies, ebenso wie zu weites Schießen, als eine durch nichts gerechtfertigte Tierquälerei bezeichnet werden.

Der Schutz gegen Tiere konzentriert sich in der Hauptsache auf Vertilgung des Raubzeuges, wobei sich die Gewährung hoher Schuß- und Fangprämien besonders wirksam erweist.

Nahrungsmangel tritt oft im Winter ein; die gegen denselben erforderlichen Vorkehrungen sind zeitig zu treffen, und die Fütterung ist zu beginnen, bevor sich großer Mangel eingestellt hat. Nach den Futterplätzen sind bei lang andauerndem hohem Schnee dem Wilde schneefreie Bahnen herzustellen; dem Federwild, wie insbesondere den Rebhühnern und Fasanen, ist durch Remisen (d. h. Hecken, Gebüsche), ausgelegtes Reisig ꝛc. gegen Raubvögel Deckung zu verschaffen.

§ 6. Die eigentliche Jagd bezweckt die Erbeutung des Wildes unter richtiger Anwendung erlaubter geeigneter Mittel. Mit vollem Recht ist der Jäger vielenorts in der Wahl seiner Jagdmethoden beschränkt, indem ihm das Fangen nutzbaren Wildes mit Fallen aller Art im allgemeinen verboten ist, und namentlich das Schlingenstellen mit Strafe bedroht wird. Der Grund hierfür liegt vorab darin, daß sonst Wild ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht erlegt wird, daß ferner das Wild durch manche Fallen (Schlingen insbesondere) in bedauerlicher Weise gemartert und nicht selten das Wildpret zum Genuß unbrauchbar, ja gesundheitsschädlich wird, sowie, daß überdies der Jagdschutz bedenklich er-

5) Vergl. die gegenteilige Ansicht in Dombrowski's „Wildpark". 1885.

schwert würde, wenn nicht bestimmte Fangmethoden untersagt wären. Ausgenommen sind gewisse Arten von Federwild (Schnepfen, Krametsvögel u. a.), sowie Schwarzwild und Raubzeug, für welch letztere ja auch wegen ihrer überwiegenden Schädlichkeit keine Schonzeit besteht.

Zur Ausübung der Jagd bedient sich der Jäger einer Reihe von Gerätschaften und außerdem der Hilfe von Tieren, in erster Linie der Jagdhunde (Schweißhund, Hühnerhund, Dächsel, Bracke, Otterhund ꝛc.), sodann einiger Vögel (Beizvögel, Uhu, Lockvögel) und des Frettchens. Als Jagdgeräte sind zu bezeichnen die Gewehre und sonstigen Jagdwaffen nebst allem Zubehör, Fangapparate, Jagdzeug (zum Abstellen bestimmter Distrikte), Lockinstrumente, Pürschwagen, Wildkarren ꝛc. Es ist Aufgabe der sog. Jagdtechnologie, den Jäger über die Beschaffung und Erhaltung aller dieser Hilfen zu belehren.

Ein guter Hund ist der unentbehrliche Genosse des Jägers, von ihm hängt der Erfolg der Jagd oft in erster Linie ab, und es verdient daher alle Anerkennung, daß in neuester Zeit Vereine, wie z. B. der Verein zur Züchtung reiner Jagdhunde-Rassen für Württemberg, sich die An- und Nachzucht guten Hundematerials zur Aufgabe gemacht haben. Ihren Zweck suchen sie teils durch Bekanntgebung bewährter Zuchthunde, teils durch Ausstellungen, Prüfungen im Terrain, Prämiierung ꝛc. zu erreichen; das Streben ist vor allem darauf gerichtet, von den altbewährten deutschen Hunderassen wieder eine größere Zahl tüchtiger, reiner Exemplare zu beschaffen. Man hat schon gute Erfolge zu verzeichnen.

Neben dem Hunde ist für den Jäger ein gutes Gewehr das Haupterfordernis [6]). Wie zu Anfang unseres Jahrhunderts durch die Perkussionsgewehre das Feuerschloß vollständig verdrängt worden ist, so haben seit etwa 30 Jahren jene wiederum den Hinterladern verschiedenster Konstruktion weichen müssen. Die einzelnen Systeme (Lefaucheux, Laukaster ꝛc.) streiten sich noch um die Herrschaft, fortwährend werden neue Erfindungen auf den Markt geworfen. Thatsächlich hat die Jagd im ganzen durch die rasch zu ladenden, weit tragenden Gewehre nicht gewonnen, sondern ihnen zumeist — d. h. dem Umstande, daß bei den Jagden entschieden viel weniger Wild als früher unbeschossen bleibt, zumal im Vertrauen auf die Leistungsfähigkeit ihres Gewehrs die Jäger häufig zu weit schießen, so daß sie das Wild oft nur anschweißen, ohne daß man desselben habhaft wird, — ist, neben der intensiveren Acker- und Waldkultur, die Abnahme der Wildstände zu verdanken, welche wohl im allgemeinen konstatiert werden kann, obgleich sorgfältige Hege hie und da nach der Massenvertilgung des Jahres 1848 wieder eine Hebung derselben herbeigeführt hat. Freilich wirkt zur Herabminderung der Wildstände auch der Umstand mit, daß den meisten modernen Jägern das zur Vertilgung des Raubzeuges nötige Verständnis und die erforderliche Ausdauer fehlt.

Was nun die Jagdarten selbst anlangt, so kann man beim Jagen zwei Hauptfälle unterscheiden, nämlich entweder ist das Wild ruhig an seinem Platz, der Jäger in Bewegung: Pürsche, Suche (Buschieren) mit oder ohne Hund; oder umgekehrt: Treibjagd, Anstand, Locken des Wildes (Blatten, Reizen) ꝛc. Jede Wildgattung bedarf zu ihrer Verfolgung besonderer Maßregeln, welche nur aus der genauesten Kenntnis des betreffenden Tieres hergeleitet werden können. Ohne langjährige Uebung und Erfahrung läßt sich ein genügendes Ergebnis meist nicht erzielen. Den ersten Rang unter allen Jagdarten verdient unbedingt die Pürsche, weil sie in Bezug auf Ausdauer, Geschicklichkeit, Raschheit des Entschlusses ꝛc. an den Jäger die höchsten Anforderungen stellt. Die größten Mengen erlegten Wildes liefern in der Regel die Gesellschaftsjagden, insbesondere das Treiben.

II. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd.

§ 7. Die richtige Würdigung der Jagd muß sich ergeben, wenn man den Nutzen, welchen sie gewährt, mit dem Schaden, der durch sie verursacht wird, vergleicht. Der Nutzen ist ein doppelter, nämlich zunächst nach der Menge des erlegten Wildes — (direkter Wert der Jagd) —, dann aber nach der Summe sonstiger (immaterieller) Güter — (indirekter Wert der Jagd) — zu bemessen, welche durch die Jagdausübung erzeugt werden. Ebenso kann man von einem direkten und indirekten Schaden durch die Jagd reden, indem man unter ersterem die Verluste versteht, welche durch die von den Jagdtieren ausgehenden Beschädigungen in Wald und Feld herbeigeführt werden, unter letzterem die Einbuße an

6) Vgl. Zimmer, Die Jagdfeuergewehre. Gegenwart. 1891. Ruegg, Die Schrotflinte. 2. Aufl. 1877. Koch, Die Jagdgewehre der 1896.

Zeit, Gesundheit rc., welche mit der Jagdausübung verknüpft ist. Auch darf die Arbeitsgelegenheit nicht außer Betracht bleiben, welche durch die Jagdausübung, sowie durch Verwertung und Verwendung der erbeuteten Jagdtiere ersteht. So soll die Jagd in Rußland über 10 Millionen Menschen beschäftigen.

In Bezug auf den direkten Wert (Ertrag) der Jagd ist, wenigstens in Deutschland und den übrigen Ländern Europas mit Ausnahme vielleicht eines Teiles von Rußland, das nutzbare Wild entscheidend. Unter diesem wieder stehen, je nach Oertlichkeit, Edelwild, Rehwild, Gemse, Hase, sodann vom Federwild Rebhuhn, Fasan, Wildenten als diejenigen Arten voran, welche die größten Mengen von Wildpret liefern. Daneben kommen die Häute (von nutzbarem Haarwild), das Pelzwerk (Rauhwerk oder Rauhware — vom Raubzeug), sowie Fett, Geweihe (Gehörne), Eier, Federn rc. in Betracht. In manchen Gegenden (Rußlands, Amerikas rc.) tritt die Jagd auf Pelztiere in den Vordergrund, indem die in Gestalt der Felle gewonnene, wenn auch in Bezug auf die relative Wertschätzung der Mode unterworfene Handelsware einen thatsächlich höheren oder wenigstens, weil in Geld umzusetzenden, höher veranschlagten Wert repräsentiert, als das als Nahrungsmittel von hohem Nährstoffgehalte unmittelbar verwendete Wildpret nutzbarer Jagdtiere. (S. S. 361 § 10 Nr. 7.)

Der Ertrag der Jagd läßt sich, geordneten Betrieb vorausgesetzt, im einzelnen Falle wenigstens als Durchschnittsertrag genügend genau ermitteln. Bedingung für einen geordneten Betrieb ist eine genügende Größe des Jagdbezirks, sowie — im Falle der Erpachtung — genügend lange Dauer des Pachtverhältnisses.

Aber nur sehr schwer kann man einen allgemeinen Anhalt gewinnen, um Nutzen und Schaden der Jagd richtig zu würdigen. Es erscheint angemessen, zunächst den direkten Wert der Jagd gegen den direkten Schaden derselben abzuwägen. Ertrag der Jagd und Beschädigung durch die Jagdtiere steigen und fallen mit einander; doch kann nicht etwa strenge Proportionalität zwischen beiden behauptet werden; vielmehr gilt jener Satz nur ganz im allgemeinen, weil Wildart und Wildmenge, Gewohnheit des Wildes, Witterung, Kulturzustand in Wald und Feld und andere manchmal sehr wechselnde Faktoren, wie die Art des Jagdbetriebs, Ausübung des Schutzes u. a. m., jenes Verhältnis fortwährend verschieben.

Es ist nicht zu leugnen, daß — in Parallele mit dem Wert des Futters, durch welches bei Haustieren gleich große Fleischmengen erzeugt werden, — die Ernährung des nutzbaren Wildes insofern eine verhältnismäßig teuere ist, als von demselben auch wertvolle Produkte der Landwirtschaft und zwar zum Teil mit Vorliebe verzehrt werden, während dem Haustiere unter normalen Verhältnissen nur solche Produkte als Futter gereicht werden, welche eigens für diesen Zweck erzogen und geerntet worden sind und bei dieser Verwendung ihren höchsten Wert haben. So thut das Rotwild, ebenso wie Damwild und Rehwild unzweifelhaft bedeutenden Schaden durch das Austreten auf die Fruchtäcker (Hafer, Hirse), durch Abäsen von Reps, Klee rc.; Rotwild, Damwild, und insbesondere Wildscheine verzehren die Kartoffeln, der Hase geht an Rüben und Kohl, im Winter sind die Obstbäume dem Benagen und Schälen des Wildes ausgesetzt, die Weinberge haben von demselben (Hase, Dachs rc.) zu leiden; für alle diese Beschädigungen bietet der Ertrag der Jagd keinen vollgültigen Ersatz, schon weil andere Nahrungsmittel von geringem Werte für das Wild das Gleiche hätten leisten können. Als solche erscheinen insbesondere Gräser und Kräuter an Wegen und Schneißen, an Rainen, Forstunkräuter aller Art, Schwämme, Beeren in den Schlägen und auf den Kulturflächen im Walde; der Forstwirtschaft erwachsen aber, selbst wenn man davon absehen will, daß nicht selten waldpflegliche und die Rentabilität steigernde wirtschaftliche Maßnahmen des Wildes wegen unterbleiben, in dem Verzehren der Mast (Eichel, Buchecker), dem Abäsen der Blätter, Knospen und Triebe von Holzpflanzen, dem Schälen der Rinde Nachteile, welche unter Umständen einen recht bedenklichen Umfang erreichen können. Oft schadet das Wild nicht nur durch das Verzehren von Produkten der

Land und Forstwirtschaft, sondern es gesellt sich hiezu die Beschädigung durch Zertreten (Wildwechsel, Brunstplätze, Niederthun im Getreide während des Hochsommers), Umbrechen von Feldern und Wiesen (Wildschwein), Ausschlagen (Kartoffeln durch Edel- und Damwild in weit größerer Menge, als zur Ernährung erforderlich wäre), Fegen (d. i. Abreiben der Basthaut von den alljährlich neu gebildeten Geweihen des Hirsches und Rehbocks) an Baumstämmen u. dgl. m. Alle angeführten Benachteiligungen durch das Wild sind im allgemeinen um so empfindlicher, je höher der Kulturzustand eines Landes ist. Man muß zugeben, daß die Landwirtschaft die Ausrottung des Schwarzwildes zu fordern berechtigt ist — (im Walde ist dasselbe fast mehr nützlich als schädlich) —, daß sich auch ein irgend bedeutender Stand an Edelwild und Damwild mit dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht verträgt; auch die Hege des Rehwildes sollte in mäßigen Grenzen gehalten werden. Die gleichen Ansprüche in Bezug auf Rot- und Rehwild erhebt auch die Waldwirtschaft, sobald man scharf rechnet [7]). Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß ein gutes Wildschadensgesetz, welches rasche Leistung vollständigen Schadensersatzes garantiert, den Beschwerden der Landwirte, wenigstens, soweit das Materielle in Frage kommt, zu begegnen geeignet ist, wenn auch der Nachteil in moralischer Beziehung, der in der Vernichtung des Arbeitserfolges erblickt werden kann, dadurch nicht beseitigt wird. Ebenso wenig darf vergessen werden, daß fast überall die oft überaus hohen Jagdpachterträge unter die Grundbesitzer nach Verhältnis der Fläche verteilt werden, und denselben hierdurch eine Einnahme erwächst, welche unter günstigen Umständen (große Konkurrenz bei Jagdverpachtungen) auch für den Einzelnen nicht ganz unbeträchtlich ist.

Ueberdies muß der ganz unschädlichen Jagdtiere gedacht werden. Es giebt in der That nicht wenige, welchen eine Schädigung sonstiger Interessen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Dahin gehören namentlich manche unserer Federwildarten. So ist z. B. das Rebhuhn, welches Getreidekörner nur in verschwindender Menge nascht, entschieden nützlich durch Verzehren einer Menge von Unkrautsamen, Insekten, Würmern, Schnecken 2c.;

---

7) Nach allgemeinen statischen Grundsätzen sollte die Grenze bestimmt werden, auf welcher sich Schaden und Nutzen der Jagd gerade ausgleichen. Dementsprechend wäre der Wildstand zu regulieren. Je nach den Verhältnissen gestaltet sich das Ergebnis einer solchen Rechnung außerordentlich verschieden, einerseits infolge des mehr oder minder thatkräftigen Eingreifens der Jagdberechtigten, andererseits wegen der so sehr wechselnden Bedingungen des Forstwirtschaftsbetriebs. Wenn der Jäger seinem Wilde durch besondere Vorkehrungen geeignete Aesung (Nahrung) verschafft, wenn er namentlich für die Zeit der Not zahlreiche und regelmäßig versorgte Futterstellen herrichtet, wenn er Wildäcker anlegt, indem er bestimmte Plätze im Walde, die er erwerben, eventuell erpachten muß, mit Klee, Hafer, Topinambur u. dergl. bestellt und abwechselnd dem Wilde öffnet, wenn er auf Wegen und Schneisen Wicken und Buchweizen ansäet, so kann er die Beschädigungen des Wildes in Wald und Feld in oft recht wirksamer Weise vermindern. Alle diese Veranstaltungen sind freilich teuer, aber das größere Jagdvergnügen ist ohne solche Opfer nicht zu erzielen.

Bezüglich der Waldwirtschaft ist hier in erster Linie die Holzart von Einfluß. Gewisse Wildgattungen halten sich bei ihren Beschädigungen mit Vorliebe an bestimmte Holzarten: beispielsweise schält das Rotwild besonders gern die Esche, Rotwild und Rehwild äsen im Winter namentlich die Weißtanne sehr begierig ab, so daß man diese höchst wertvolle Holzart bei irgend stärkerem Wildstande oft nicht ohne besondere Vorkehr (Umfriedigung der Schläge) anbauen kann; da und dort sind die jungen Eichen hauptsächlich gefährdet. So oft nun der Waldbesitzer, um möglichst hohe Einnahmen zu erzielen, auf die Nachzucht dieser Holzarten in erster Linie abhebt, tritt der Widerstreit mit den jagdlichen Interessen viel schärfer hervor, als da, wo man es mit minder gefährdeten oder weniger wertvollen Holzarten zu thun hat. Erklärlicherweise bietet namentlich die Neueinführung einer Holzart in einem Waldgebiete oft besondere Schwierigkeit, weil sich die Beschädigungen an einer solchen anfänglich auf verhältnismäßig kleinem Raume zusammendrängen. Neben der Holzart entscheidet aber auch die Betriebsart mit. Auf den Schlägen des Niederwaldes und Mittelwaldes findet das Wild so reichliche Aesung an Gräsern und Kräutern, daß es die Holzpflanzen mehr verschont und auch aufs Feld nicht so regelmäßig austritt; in den natürlichen Verjüngungen des Femelschlagbetriebs ist der Schaden oft nicht so empfindlich, wie in künstlichen Kulturen: kurz, die besonderen Umstände, unter welchen man seine Rechnung stellen muß, bieten für letztere schon hinsichtlich der wenigen angedeuteten waldbaulichen Momente sehr wechselnde Grundlagen.

ganz unschädlich sind Schnepfen und Bekassinen; überhaupt sind unsere nutzbaren Sumpf- und Wasservögel, trotz mancher Benachteiligung der Fischzucht, trotz dem Verzehren von Eicheln durch Wildenten, ebenso wie die Waldhühner u. a. mindestens als indifferent zu bezeichnen, da für jene Nachteile in dem Wert des Wildprets voller Ersatz geboten ist. Ja, wir möchten auch dem Hasen einen Freibrief ausstellen in der Ueberzeugung, daß die von ihm geübten Frevel zwar im einzelnen Falle schwerer empfunden werden können, aber im großen und ganzen doch ebenwohl durch den Wert des Wildprets und den sonstigen Wert der Jagd gesühnt werden. Wenigstens wird meist gerade in den mit Hasen am besten besetzten Gegenden bei einer hoch entwickelten Landwirtschaft (z. B. Rheinebene) über dieses Wild am wenigsten geklagt, und es dürfte doch auch wohl daran erinnert werden, wie manche Beschädigung durch rechtzeitige Vorkehr (Einbinden der Obstbäume mit Dornen ꝛc.) ohne großen Aufwand an Geld und Arbeit hintangehalten werden kann.

Eine besondere Erwägung erfordert das Raubzeug. Streng genommen ist dasselbe nützlich, sofern es der Landwirtschaft und dem Walde schädliche Tiere verfolgt. So müßte der Fuchs als Mäusevertilger unbedingt geschont werden und auch als Reh- und Hasenräuber verdiente er Beifall. Das Gleiche gilt von den übrigen vierfüßigen Raubtieren und nicht minder von den Raubvögeln. Immerhin ist der Wert der durch dieselben verzehrten nutzbaren Jagdtiere in Verlust zu setzen. Dazu kommt der Schaden, welchen das Raubwild den Viehständen zufügt. Will man auch, weil wenigstens für viele höher kultivierte Länder gegenstandslos, von Bär, Wolf, Luchs und Adler absehen, so kann doch die stete Bedrohung des Federviehs durch Fuchs und Marder, sowie durch unsere Raubvögel nicht außer Acht gelassen werden. Man steht hier fortwährend sich widerstreitenden Interessen gegenüber [8]). Daß der Jäger das Raubzeug zum Schutz des Nutzwildes verfolgt, ist selbstverständlich. Zudem wird der Ertrag der Jagd direkt durch den Wert der Bälge erhöht.

Faßt man, auf Grund sorgfältigster unparteiischer Erwägung, alles für und wider zusammen, so kommt man, so lange nur der direkte Nutzen der Jagd mit dem Schaden durch die Jagdtiere verglichen wird, zu dem schon oben angedeuteten, im Sinne des Jägers bedenklichen Ergebnis, daß mindestens Schwarzwild, wohl auch Edelwild und Damwild in Gegenden mit hoher Kultur aus der freien Wildbahn zu verschwinden haben. Das Mißliche des beregten Interessenkampfes tritt hauptsächlich dann scharf zu Tage, wenn der Grundbesitzer und Jagdberechtigte verschiedene Personen sind, zumal, wenn, wie leider nicht selten, der gute Wille fehlt, die Gegensätze in der Auffassung zu einem vernünftigen Ausgleich zu führen.

§ 8. Dem direkten Nutzen und Schaden durch die Jagd tritt der durch dieselbe bedingte Gewinn und Verlust an immateriellen Gütern an die Seite. Zu Gunsten der Jagd muß hier angeführt werden ihr Einfluß auf körperliche Gesundheit und geistige Frische namentlich solcher Personen, welche durch ihren Beruf ans Zimmer gefesselt sind, die Schärfung der Sinne (besonders Auge und Ohr), Nötigung zu raschem Entschluß, schnellem, klarem Erfassen aller Umstände (Pürschgang), vielfache Anregung, Freude am Naturgenuß — alles Vorteile, welche wir nicht gering veranschlagen; ja, wir möchten der Jagd eine wesentliche Mitwirkung zur Erhaltung eines geistig und körperlich rüstigen Geschlechts zuerkennen. Andrerseits wird durch die Jagdausübung freilich auch viel Kraft verbraucht, mancher Körper an seiner Gesundheit geschädigt und sehr viel Zeit in Anspruch genommen, welche unter Umständen nutzbringender verwendet werden könnte. In letzterer Beziehung ist aber wohl zu unterscheiden zwischen solchen Personen, welche im übrigen ohne Beruf leben; solchen, welchen die Jagd, in mäßigem Umfange betrieben, die gerade für die Ausübung ihres Berufs wünschenswerte Ausspannung und Erholung gewährt, und solchen und zumal unbemittelten Leuten, welche durch die Jagd verleitet werden, ihre berufliche Arbeit, die Sorge für ihre Familie

---

8) Es ist uns der Fall bekannt, daß von zwei Nachbargemeinden die eine bei dem Jagdberechtigten um möglichste Schonung, die andere um energische Vertilgung der Füchse gebeten hat.

zu versäumen und, ohne an den Genüssen einer höheren Auffassung der Jagd (Studium des Tierlebens, Kampf des Menschen gegen die hochentwickelten Fähigkeiten vieler Jagdtiere, Naturgenuß rc.) mit Bewußtsein teilzunehmen, überdies oft durch die Freude am bloßen Töten moralisch geschädigt werden. Alle eben angedeuteten Vor- und Nachteile entziehen sich der zahlenmäßigen Darstellung.

§ 9. Im Gegensatz hierzu läßt sich in anderer Hinsicht der durch die Jagdausübung geforderte Aufwand in Zahlen scharf bemessen. Dies gilt insbesondere von dem Jagdpacht sowie den Ausgaben für Jagdscheine (Jagdkarten, Waffenpässe), Jagdgeräte aller Art, neue Gewehre, sonstige Jagdwaffen, Fangapparate, Munition rc., sodann für Hunde, Treiberlöhne, Wildtransport, Wildfütterung, Schußgelder, Jagdschutz rc. Diese Kosten beziffern sich oft auf sehr namhafte Beträge; aber sie bedingen keinen volkswirtschaftlichen Gewinn oder Verlust, da sie sich nur als Güterübertragung darstellen, nur eine anderweite Güterverteilung bewirken. Was der Eine aufwendet, nimmt der Andere ein. Es könnte freilich auch hier, wie oben in Hinsicht auf den Zeitaufwand, die Frage entstehen, ob nicht die für die Jagd ausgegebenen Summen anderweit produktiver hätten verwendet werden können. Immerhin wirkt jener Umsatz günstig im Sinne der Gewährung von Arbeitsverdienst, Belebung einschlagender Industriezweige rc. Auch darf man wohl annehmen, daß in der Mehrzahl der Fälle die Aufwendungen für die Jagd von solchen Leuten gemacht werden, welche andernfalls die betreffenden Summen keineswegs immer in einer fürs Allgemeine vorteilhafteren Weise umgetrieben haben würden.

Was speziell den Jagdpacht anlangt, so ist derselbe zwar in erster Linie ein Ersatz dafür, daß der Grundeigentümer auf das Recht der Jagdausübung verzichtet, verliert aber dadurch nicht den Charakter einer direkten Einnahme, welche den Wert des Wildes und den Betrag des durch dasselbe angerichteten Schadens oft um das Vielfache übersteigt und somit, wie schon oben erwähnt wurde, sehr wohl auch als eine Art Wildschadensersatz mit in Rechnung genommen werden darf. Die Höhe des Jagdpachtes ist in erster Linie abhängig von der mehr oder minder lebhaften Konkurrenz leistungsfähiger Jagdliebhaber, weit weniger von der Art und Menge des vorfindlichen Wildes, obwohl natürlich auch dieses Moment oft wesentlich mitbestimmend wird, namentlich in Gegenden, in welchen die Zahl der Konkurrenten keine große ist. Die Gelegenheit, in einem Jagdgebiete einen Hirsch zu schießen, wird z. B. öfter Veranlassung zu unverhältnismäßiger Preissteigerung (z. B. Gemeinde Ober-Eschbach im Taunus, Verpachtung eines Waldes von 110 ha im Jahre 1892 zu 3300 M. gegenüber dem früheren Pachterlös von 700 M.!). Bequeme Erreichbarkeit des Jagdterrains (Eisenbahn) ermöglicht die Beteiligung der Jäger eines größeren Umkreises und fördert dadurch die Konkurrenz ebenso, wie dies die Nachbarschaft mit Wild reich besetzter Jagdgründe thut. In allen Fällen aber bildet die Anzahl der zahlungsfähigen Jäger den entscheidenden Faktor, wie durch die Höhe der in der Nähe größerer Städte gezahlten Jagdpachte schlagend dargethan wird.

Aus dem Verkauf der Jagdscheine erwächst dem Staat eine nicht unbeträchtliche Einnahme. In der preußischen Monarchie sind z. B. in 1892/93 191 874 Scheine gegen Bezahlung und 4900 unentgeltlich (an Forstbeamte rc.) verabfolgt worden.

Die vorstehend ganz allgemein angedeuteten Elemente, welche bei der Beurteilung des durch die Jagd verursachten Nutzens und Schadens in Rechnung genommen werden müssen, führen freilich angesichts der im einzelnen höchst mannigfaltigen Modifikationen zu sehr verschiedenen Gesamtergebnissen. Aber wenn wir auch die Nachteile, welche die Jagd im Gefolge haben kann, anerkennen müssen, so schätzen wir doch die Summe der durch sie gebotenen Vorteile (Wildpretswert, Jagdpacht, Gewinn an Gesundheit rc.) so hoch, daß wir uns Bestrebungen gegenüber, welche auf möglichste Vertilgung allen Wildes abzielen, entschieden ablehnend verhalten. Werden allseits keine übertriebenen Anforderungen gestellt,

so kommt man überall und zu allen Zeiten unschwer zu einem Zustand, mit welchem sich alle Beteiligten zufrieden erklären können. Von dieser Auffassung wird unzweifelhaft auch die Gesetzgebung geleitet, denn andernfalls hätten wir keine Schonzeiten für das Wild und kein an eine gewisse Größe des Grundbesitzes geknüpftes Recht der Jagdausübung. So lange beides besteht, ist eine völlige Ausrottung des Wildes nicht zu fürchten; die Herabminderung zu großer Wildstände auf ein vernünftiges Maß muß sich gerade der Jäger in seinem eigenen Interesse selbst angelegen sein lassen.

§ 10. Was ein großer oder geringer Wildstand ist, läßt sich freilich nicht allgemein angeben. Auch die Pachtbeträge, Einnahmen für verkauftes Wild 2c. sind nur relativ zu nehmende Zahlen. Im nachfolgenden sollen nun die bezüglichen Verhältnisse einiger Oertlichkeiten angeführt werden, als Beispiele für die Werte, um welche es sich gegebenen Falls handeln kann.

Die Abschußlisten gestatten, unter der Annahme, daß die Jagd pfleglich behandelt wird, d. h. so daß stets nur die dem jährlichen Zuwachs gleiche Stückzahl zum Abschuß gelangt, und dadurch der den lokalen Verhältnissen entsprechende Wildstand erhalten bleibt, einen direkten Schluß auf die Höhe des letzteren, da die Art der Vermehrung der einzelnen Wildgattungen bekannt ist. Beim Edelwild setzt durchschnittlich das Tier ein Kalb, beim Damwild ein, oft zwei, die Rehgais hat ein, oft zwei Kitzchen, eine Häsin setzt im Laufe des Jahres zehn bis vierzehn Junge. Die fünf- bis sechsfache Zahl des Abschusses beim Edelwild, die vier- bis fünffache beim Dam- und Rehwild mag ungefähr den Bestand an diesen Wildgattungen ergeben. Wer seinen Wildstand erhöhen will, muß sich mit einem geringeren Abschuß begnügen.

1) Preußen[9]): Das Staatsforstareal beträgt 2 747 206 ha. Hierauf sind vorhanden 22 957 Stück Rotwild, 273 Elche, 10 166 St. Damwild, 83 226 St. Rehwild; der jährliche Abschuß beträgt 4485 St. Rotwild, 11 Elche, 1772 St. Damwild, 9336 St. Rehwild, ferner 1794 St. Schwarzwild, 162 St. Auergeflügel, 378 St. Birkwild, 223 St. Haselwild, 1531 Fasanen. Im Jagdjahr 1885—86 sind überdies erlegt worden 63 898 Hasen, 8263 Rebhühner, 7970 Enten.

Für die gesamte preußische Monarchie ließe sich aus diesen Zahlen nach Verhältnis der Waldflächen der Wildstand bezw. jährliche Abschuß berechnen. Doch wäre das Ergebnis einer solchen Rechnung sicherlich unzutreffend, schon, weil gewisse Wildgattungen überhaupt nur in den Staatsforsten vorkommen (Elchwild), andere nur in diesen in erheblicher Zahl sich finden und ihre Jagd entsprechend waidmännisch behandelt wird, während in den teilweise nur für kurze Pachtperioden vergebenen Gemeindejagden die Jagdausübung vielfach eine weniger pflegliche ist. In der That weist denn auch die Wildstatistik für Preußen im Jahre 1885—86 (entnommen dem Statistischen Handbuche für den preußischen Staat, Band II, 1893) für viele Wildgattungen erheblich höhere Zahlen auf, als sie sich durch die vorangedeutete Berechnung ergeben würden, für andere wieder niedrigere. Im ganzen sind a. a. O. als erlegt verzeichnet 2 987 671 Stück Haarwild (hiervon 2 830 289 St. Nutzwild) und 4 573 634 St. Federwild, mithin zusammen 7 561 305 St. Wild, dessen Wert zu fast 12 Millionen Mark berechnet wird. Im einzelnen sind u. a. folgende Zahlen des erlegten Wildes angegeben: 9 Elche, 14 986 Stück Rotwild, 8586 Damwild, 109 702 Rehwild, 9391 Sauen, 2 373 499 Hasen, 314 116 Kaninchen, 592 Seehunde, 17 Biber, 4 Wölfe, 85 247 Füchse, 5098 Dächse, 4102 Fischotter, 626 Wildkatzen, 5614 Edelmarder 2c.; ferner 397 Auerhähne, 6036 Birkwild, 2252 Haselwild, 139 628 Fasanen, 2 521 864 Rebhühner, 102 839 Wachteln, 93 310 Schnepfen, 270 000 Enten, 5424 Gänse, 848 Trappen, 277 Schwäne. — Die Staatsforstverwaltung allein hat für das Jahr 1891—92 aus den Jagden eine Einnahme von 349 187 Mk. vorgesehen gegenüber einer Ausgabe von 61 050 Mk.

2) Regierungsbezirk Wiesbaden insbesondere[10]): 1. Die Jagd in den 52 844 ha umfassenden Staatsforsten steht unter Verwaltung des Forstpersonals und verursacht einen Aufwand von 1250 Mk.; Abschuß: 47 Stück Rotwild, 2 St. Damwild, 329 St. Rehwild, 4 St. Schwarzwild. Geldeinnahme 15 437 Mk. oder pro ha = 0,29 Mk. 2. Gemeindeforsten: Fläche = 166 945 ha, Geldeinnahme = 212 866 Mk. Speziell im Stadtkreis Frankfurt (große Konkurrenz der Jagdliebhaber bei den Verpachtungen) wurden für 3470 ha 5550 Mk. vereinnahmt, also pro ha 1,60 Mk., d. i. ca. das Dreifache wie in den Staatswaldungen und den Domänenwaldungen von Baden.

3) Württemberg[11]). Die Staatsjagden werden seit 1. Juni 1880 ausgeübt a) mittelst

9) Die forstlichen Verhältnisse Preußens von O. von Hagen, 3. Aufl. von K. Donner. 1894.

10) Resultate der Forstverwaltung im Regierungsbezirk Wiesbaden. Jahrgang 1893. 1894.

11) Die forstlichen Verhältnisse Württembergs. 1880. S. 322 ff. Die angeführten Zahlen haben sich

Selbstverwaltung auf 57 772 ha, b) durch Verpachtung auf 131 616 ha und zwar an das Forstpersonal auf 113 616 ha, an andere auf ca. 18 000 ha. Von 1871—78 betrugen jährlich die Einnahmen durch Selbstverwaltung = 7308 Mk., durch Verpachtung = 6339 Mk., zusammen 13 647 Mk. Diesen stehen gegenüber Ausgaben (Schußgelder 2c.) von 4765 Mk.; mithin bleibt ein Ueberschuß von 8882 Mk. Die pro ha berechneten durchschnittlichen Reinerträge betragen bei der Selbstverwaltung 7,6 Pfennig, bei der Verpachtung 4,1 Pfg. Für den einzelnen Forstbezirk schwanken die Reinerträge bei der Selbstverwaltung pro ha von 30,8 bis 0,6 Pfennig, woraus ersichtlich ist, daß in der That Durchschnittsberechnungen in Bezug auf jagdliche Verhältnisse nur einen sehr beschränkten Wert haben und nicht entfernt für die Begutachtung des einzelnen Falles maßgebend sein können.

Das Budget für 1895—96 beziffert die Einnahmen aus Jagden auf jährlich a) durch Selbstverwaltung = 58 200 Mk., b) durch Verpachtung = 5424 Mk., c) Nebennutzungen 53 Mk., im ganzen also 62 777 Mk. Hiergegen betragen die Ausgaben 40 238 Mk., mithin Ueberschuß = 22 539 Mk.

4) Baden[12]: Die Domänenwaldungen sind (außer einer Fläche von 7642 ha) verpachtet, und betrug der Pacht auf 87 449 ha 46 010 Mk., mithin pro ha = 0,52 Mk.

5) Elsaß-Lothringen[13]. Die Jagden in den Staats- und ungeteilten Waldungen werden teils administriert, teils verpachtet. Nach dem Stand von 1891—92 sind administriert ca. 78 000 ha mit 11 156 Mk., verpachtet ca. 75 000 ha mit 48 422 Mk. Einnahme (durchschnittlich pro ha 0,14 bezw. 0,65 Mk.). Die Erlöse schwanken bei administrierten Jagden von 0,04 bis 0,80 Mk., verpachteten Jagden von 0,08 bis 1,99 Mk. — Auf den administrierten Jagden sind im Jahre 1891—92 erlegt worden: Rotwild 25, Rehwild 450, Schwarzwild 124, Hasen 2015, Auerwild 13, Haselwild 35, Fasanen 10, Rebhühner 42 Stück. In 1891—92 sind in den Reichslanden im ganzen 762 Sauen, 2 Wölfe, 97 Wildkatzen erlegt worden. — Der Taxwert des erlegten Wildes war 1887—88 u. a. festgesetzt wie folgt: Jagdbarer Hirsch 50,0 M., geringer Hirsch 40,0 Mk., Gabler und Alttier 30,0 Mk., Spießer 25,0 Mk. 2c. — Rehbock 20,0 Mk., Geiß 16,0 Mk., Spießbock 12,0 Mk. — 2- und 3jährige Schweine 31,0 Mk., Ueberläufer 15,0 Mk. 2c. — Hasen 3,20 Mk., Rebhuhn 1,0 Mk. — Von diesen Beträgen geht Schußgeld (z. B. Rotwild 1,2 bis 6,0 Mk., Rehwild 0,60 bis 1,20 Mk.) und ein Aversum für Verwaltung (z. B. Rotwild 1,2—9,0 Mk., Rehwild 0,6—2,8 Mk.) ab, so daß der Forstkasse — abgesehen vom Schwarzwild, für welches sehr hohe Schießprämien 2c. gezahlt werden — etwa ³/₄ bis ⁴/₅ obiger Taxwerte als Nettoerlös verbleiben.

Nach einer in 1882 erfolgten Spezialnachweisung über den Wildstand waren in den unter Staatsforstverwaltung stehenden Waldungen (des Staats und der Gemeinden, zusammen mit 352 157 ha) vorhanden: Rotwild 456, Damwild 269, Rehwild 10 509, Schwarzwild 1626, Hasen 35 515, Auerwild 478, Fasanen 2591, Haselwild 1632 Stück, was als sehr mäßiger Wildstand bezeichnet wird, dessen Vermehrung „im allseitigen Interesse" wünschenswert sei. Die Gesamtsumme der in 1872—1882 erlegten Sauen ist 10 334, Wölfe 459, Füchse 14 021, Wildkatzen 736 Stück.

6) Für Oesterreich ist es schwer, eine allgemeine Uebersicht über den Wildabschuß zu gewinnen, zumal der Staatsforstbesitz in der österr.-ungar. Monarchie ein verhältnismäßig kleiner ist. Nach den Angaben von Dimitz bewegen sich die Wilderträge pro 100 ha zwischen 14,90 Gulden (Niederösterreich) und 0,69 Gulden (Bukowina). Oesterreich-Ungarn hat zum Teil ganz vorzügliche Wildstände; namentlich liefern die Jagden der zahlreichen Großgrundbesitzer vielfach höchst bedeutende Strecken. Wildabschuß in Böhmen 1893: 1 568 495 Stück Wild, worunter a) Nutzwild: 2516 St. Rotwild, 1804 St. Damwild, 14 446 St. Rehwild, 915 Sauen, 602 285 Hasen, 37 236 Kaninchen, 1124 St. Auerwild, 5456 St. Birkwild, 401 Haselhühner, 75 814 Fasanen, 675 547 Rebhühner 2c. b) Raubwild: 2434 Füchse, 3235 Marder, 13 047 Iltisse, 489 Fischottern 2c. Der Wert dieses Wildes beträgt etwa 2½ Millionen Mark.

Wildabschuß in Deutsch-Tirol und Vorarlberg 1889: In den 16 Bezirkshauptmannschaften wurden im ganzen folgende Stückzahlen erlegt: Nützliches Wild: 365 Rotwild, 1401 Rehe, 1936 Gemsen, 7727 Hasen, 561 Murmeltiere, 609 Auerhähne, 1312 Birkwild, 1340 Haselhühner, 973 Schneehühner, 413 Steinhühner, 9 Fasanen, 952 Feldhühner, 1005 Wachteln, 424 Waldschnepfen, 250 Moosschnepfen, 12 Wildgänse, 1071 Enten; Schädliches Wild: 1988 Füchse, 439 Marder, 118 Iltisse, 31 Fischottern, 23 Wildkatzen, 236 Dächse, 26 Adler, 44 Uhu, 965 Habichte und Falken, 147 Eulen.

Von den Fürstlich Lichtenstein'schen Gütern wird aus dem Jahre 1888 ein Abschuß von 47 628 Stück Nutzwild gemeldet, wozu ebenfalls eine große Menge Raubwild kommt.

7) Die Bedeutung der Jagd auf Pelztiere (siehe oben § 7) möge aus folgenden Angaben erhellen:

1. Auf der 1891er Sommermesse zu Irkit in Sibirien, welche nur einen Teil der in Sibirien erbeuteten Pelzwaren umfaßt, da sehr vieles direkt nach China 2c. geht, sind 6 Millionen Felle

---

inzwischen verschoben und verschieben sich mehr und mehr, weil der Selbstverwaltung der Jagden grundsätzlich immer größere Ausdehnung gegeben wird.

12) Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Großherzogtum Baden für 1893. 1894.

13) Beiträge zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen Heft X. 1895. und v. Berg, Mitteilungen über die forstlichen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen. 1883.

verkauft worden, worunter — neben denjenigen von zahlreichen Murmeltieren, Iltissen, Dächsen 2c. — diejenigen von 4 500 000 Eichhörnchen, 72 600 Füchsen, 12 500 Zobeln aufgeführt werden.

2. In Norwegen sind im Jahre 1894 bei der Regierung als erlegt angezeigt worden: 57 Bären, 37 Wölfe, 44 Luchse, 46 Vielfraße, 8646 Füchse; in Schweden 1894: 21 Bären, 73 Wölfe, 120 Marder, 35 Luchse, 19 490 Füchse. An Prämien für erlegte Raubtiere (einschließlich 325 Adler und die übrigen Raubvögel) sind 58 546 Kronen aus der Staatskasse bezahlt worden.

3. Für Frankreich giebt die amtliche Statistik des Jahres 1887 701 erlegte Wölfe an.

4. In Rußland soll (Mitteilung in einer Broschüre von Lazarewski) der durch Bären und Wölfe jährlich an Haustieren angerichtete Schaden nach statistischen Angaben 15 Millionen Rubel betragen.

5. Auf dem Pelzmarkte von London, dem bedeutendsten von allen, sind 1892 für rund 35 Millionen Mark Felle angefahren worden; 1893 wurden daselbst die Felle von 800 000 Füchsen verkauft.

6. In Amerika betrug der Verkauf der Hudsonsbai-Gesellschaft nach England im Jahre 1895 (für Januar und März angemeldet) 911 092 Felle.

Aus allen diesen Angaben, welche durch weitere Mitteilungen aus anderen deutschen Ländern, wie Bayern, Thüringen, Hessen 2c., sowie insbesondere aus Oesterreich jedenfalls auf einen noch wesentlich höheren Durchschnitt ergänzt werden würden, geht klar hervor, daß wir es in der Jagd mit einem Objekt zu thun haben, welches keineswegs gering zu schätzen ist, sondern auch in Hinsicht auf die absoluten Werte, welche es darstellt, alle Beachtung verdient. T. Lorey.

III. Jagdrecht und Jagdpolizei.

Roscher, S. II, § 174 u. 175. v. Brünneck im H.W. IV S. 545. Bluntschli, St.W. V, S. 380, v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl. II, S. 405 ff., III, S. 1336. Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts. I § 116. Löning, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts. § 98. v. Brünneck, Das heutige deutsche Jagdrecht. Archiv für civilistische Praxis. Bd. 48 (1865) S. 80. Schwarze, Wechselbeziehungen des Jagdrechts zum Wildschadenrecht, im Archiv für öffentliches Recht VIII (1893) S. 567. Francke und Mörschell, Gutachten über die Frage, ob in das deutsche bürgerliche Gesetzbuch die Entschädigungspflicht für Wildschaden aufgenommen werden soll; in Verhandlungen des 18. deutschen Juristentags (1886). 1. Bd.; Dalcke, Das preußische Jagdrecht. 3. Aufl. 1895. v. Rönne, Ergänzungen der preußischen Rechtsbücher, 6. Aufl., S. 375 ff. Wagner, Die preußische Jagdgesetzgebung. 2. Aufl. 1889. Verhandlungen des preußischen Landtags über den am 20. Nov. 1883 dem Herrenhaus vorgelegten Entwurf einer Jagdordnung; Grunert, Die Jagdgesetzgebung Preußens. 1885. A. Kollmann, Preußens Jagd-Gesetze. 1889. v. Koch, Das Reichsgesetz betr. den Schutz der Vögel nebst der preuß. Jagd-Polizei-Ordnung und dem preuß. Wildschongesetz. 1889. Albert, Die deutsche Jagdgesetzgebung nach ihrem dermaligen Stand. 1890. Brater, Erläuterungen zu den bayrischen Gesetzen über die Bestrafung der Jagdfrevel, über die Ausübung der Jagd und über den Ersatz des Wildschadens, in Dollmann's Gesetzgebung des Königr. Bayern. Tl. III, S. 67 ff. Faßmann, Die Jagdgesetze für Bayern. 1880. Männer, Das Jagdrecht der Pfalz. 1892. Einsiedel, Sächs. Gesetzgebung über Jagd und Fischerei. 1885. Wick, Der Jagdschutz in Württemberg. 1886. Schenkel, Das badische Jagdrecht. 1886. Huber, Jagd-Gesetze von Elsaß-Lothringen. 1884.

§ 11. Unter Jagd wird rechtlich die Verfolgung gewisser wild lebender Säugetiere und Vögel zum Zweck des Eigentumerwerbs durch Okkupation verstanden und zwar derjenigen, deren Fleisch, Gehörn, Balg oder Fell benützt wird. Die Verfolgung anderer wild lebender Tiere fällt nur unter den Begriff Tierfang. Die Tiere, welche der Jagd unterliegen, werden als jagdbare bezeichnet [14]).

Nach dem ältesten deutschen Recht stand das Jagdrecht dem Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden ohne jede Beschränkung zu. Die Loslösung des Jagdrechts vom Grundeigentum wurde von den fränkischen Königen eingeleitet, welche in einzelnen größeren Waldungen das Jagdrecht sich selbst vorbehielten und die so geschaffenen Rechte später den Großen des Landes abtraten. In derselben Periode kam es immer häufiger vor, daß Vollfreie ihr Eigentum an Mächtigere übertrugen, um von ihnen das Nutzungsrecht zurückzuerhalten; mit dem Eigentum ging auch das Jagdrecht auf die Oberherren über. Zu Ende des 15. Jahrhunderts hatten die Bauern das Recht, Waffen zu tragen und infolge dessen

14) Die jagdbaren Tiere sind auch innerhalb der einzelnen deutschen Staaten ungleich und zum Teil so unsicher bestimmt, daß neue Feststellungen als dringendes Bedürfnis erscheinen.

auch das Jagdrecht überall verloren. Vom folgenden Jahrhundert an entwickelte sich dann in den meisten Territorien das sogen. Jagdregal der Landesherrn, d. h. die Auffassung, daß dem Landesherrn als solchem in dem ihm untergebenen Gebiet allein die Jagd zustehe. Das Regal wurde teils damit begründet, daß die Tiere herrenloses Gut seien und alles herrenlose Gut dem Fiskus gehöre, teils damit, daß die mit der Staatshoheit auf die Landesherren übergegangene Jagdhoheit das Jagrecht enthalte. Doch bewahrte sich der Adel und ein Teil der Städte das Recht der sogen. niederen Jagd (vgl. § 1); sie ließen sich dieses Recht teils ausdrücklich von den Fürsten einräumen, teils begründeten sie es mit stillschweigender Uebertragung oder unvordenklichem Besitze.

§ 12. Wegen des großen Wildschadens, der barbarischen Ahndung der Jagdfrevel und der schweren Jagdfrohnen wurde die Jagd allmählich eine der verhaßtesten Einrichtungen. Doch gelang in Deutschland es erst der Bewegung des Jahres 1848 die überkommenen Zustände zu beseitigen. Durch die Grundrechte des deutschen Volkes und im Anschluß hieran durch Gesetze der einzelnen Staaten (mit Ausnahme von Mecklenburg) wurde das Jagdrecht als Zubehör des Grundeigentums erklärt. Nur in wenigen Staaten (Hannover, Sachsen, Kurhessen, Baden, Braunschweig und Schwarzburg-Sondershausen) erhielten die Jagdberechtigten für den Verlust ihres Rechts Entschädigungen [15]).

Das neue Prinzip führte zu rascher Verminderung des Wilds [16]), zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die große Zahl ungeschickter Jäger, zum wirtschaftlichen Herunterkommen vieler Kleingrundbesitzer, die der Jagd zulieb die Arbeit versäumten, und zu zahlreichen Uebergriffen in fremde Jagdrechte, weil der eigene kleine Grundbesitz zur Befriedigung der angeregten Jagdleidenschaft nicht ausreichte. Deshalb wurden in den folgenden Jahren überall Jagdpolizeigesetze erlassen (preußische Gesetze vom 7. März 1850, 26. Februar 1870 und 31. Juli 1895, bayerische Gesetze vom 30. März, 15. Juni und 25. Juli 1850, sächsische Gesetze vom 1. Dez. 1864 und 22. Juli 1876, württembergisches Gesetz vom 27. Oktober 1855, badische Gesetze vom 2. Dezember 1850 und 29. April 1886 [17]) ꝛc.), welche folgende Grundsätze durchführen:

1) Es wird unterschieden zwischen dem Jagdrecht selbst und dem Jagdausübungsrecht. Während das erstere dem Grundeigentümer zusteht, kommt ihm das letztere nur auf demjenigen Grundeigentum zu, das eine zusammenhängende Fläche von gewisser Größe darstellt (in Preußen in den verschiedenen Landesteilen 13—136, in Bayern im Hochgebirg 136, sonst 82, in Sachsen 169, in Württemberg 16, in Baden 72 ha ꝛc.) [18]), ferner in dem mit seinem Wohnhaus verbundenen Hof und Garten, auf eingefriedeten [19]) Grundstücken und auf Inseln, Seen und zur Fischerei eingerichteten Teichen. Wenn Grundstücke, auf welchen ihrer zu geringen Größe wegen dem Eigentümer die Jagdausübung nicht gestattet ist, von einem Grundeigentum, das die zur eigenen Jagdausübung erforderliche Ausdehnung besitzt,

15) Nach dem Jahre 1850 wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden in Sachsen, Hessen, Kurhessen, Schleswig-Holstein und Nassau wieder eingeführt. Doch wurde es in Sachsen und Hessen durch Gesetze von 1858 für ablösbar erklärt, in Nassau durch Gesetz von 1867, in Kurhessen und Schleswig-Holstein durch Ges. v. 1873 unter Gewährung von Staatsentschädigung von neuem aufgehoben.

16) Die Motive zu dem oben angeführten preußischen Gesetzentwurf von 1883 konstatieren, daß sich der Wildstand seit 1850 wieder sehr gehoben hat.

17) In Elsaß-Lothringen ist das französische Jagdgesetz vom 3. Mai 1844 durch die Gesetze vom 7. Februar 1881 und vom 7. Mai 1883 aufgehoben worden, welche in allen Bestimmungen den im übrigen Deutschland geltenden Gesetzen folgen.

18) Nur in Oldenburg ist nach der Jagdordnung vom 31. März 1870 der Grundeigentümer ohne Rücksicht auf die Größe seines Grundbesitzes zur Jagdausübung berechtigt.

19) Dieser vom preußischen Gesetz gebrauchte Ausdruck läßt unklar, ob nur Mauern, oder auch die das kleine Wild durchlassenden Hecken und Wildpartumzäunungen gemeint sind. Die Unbestimmtheit des Ausdrucks gewährt aber den Behörden die Möglichkeit, nach Maßgabe der lokalen Bedürfnisse zu verfahren. Die meisten übrigen Gesetze verlangen Mauern oder undurchlässige Einzäunungen mit verschließbaren Thüren.

umschlossen sind, so ist meist der Eigentümer des letzteren auch zur Jagdausübung auf den ersteren berechtigt, muß aber deren Eigentümern einen angemessenen Pacht bezahlen [20]). In allen übrigen Fällen werden die Grundstücke jeder Gemeinde zu einem Jagdbezirk zusammen gelegt [21]), in welchem die Jagdausübung der Regel nach verpachtet werden muß [22]). Die Vertretung der Beteiligten ist gewöhnlich der Gemeindebehörde, zuweilen (Sachsen, Hannover) besonderen von ihnen zu wählenden Organen zugewiesen [23]). Der Ertrag wird unter die Grundeigentümer nach der Größe ihres Grundeigentums verteilt [24]). Die Zeit, auf welche die Verpachtung stattzufinden hat, ist gewöhnlich nach Maximum und Minimum bestimmt. Durch die Festsetzung eines Minimums (meist 3 Jahre) will auf eine pflegliche Behandlung der Jagden hingewirkt werden, durch die Bestimmung des Maximums (meist 12 Jahre) wird die Herstellung von Zuständen verhindert, welche thatsächlich mit den früheren zusammenfallen würden. Im Interesse der Schonung der Jagd ist ferner regelmäßig bestimmt, daß nur höchstens an drei Personen [25]) verpachtet werden darf [26]). — Die unberechtigte Ausübung der Jagd ist durch St.G.B. § 292—295 mit Strafe bedroht.

2) Jeder Jäger, ohne Rücksicht darauf, ob er die Jagd als Eigentümer, Pächter, Gast

20) Durch diese Bestimmung sind wieder Jagdrechte auf fremdem Eigentum geschaffen.

21) Die Gesetze verlangen nicht, daß die Gemeindejagdbezirke mindestens die Größe eines eigenen Jagdbezirks haben und zusammenhängen. In Preußen, wo zerrissene Gemeindemarkungen besonders häufig sind, hängt die Lücke der Gesetzgebung damit zusammen, daß bei der Erlassung des Jagdgesetzes die am 11. März 1850 eingeführte, aber nach kurzer Zeit wieder aufgehobene Gemeindeordnung als gültig vorausgesetzt wurde, nach welcher alle innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Besitzungen derselben zugewiesen werden sollten.

22) In Preußen hat die Gemeindebehörde die freie Wahl, ob sie die Jagd ruhen, oder durch einen angestellten Jäger beschießen lassen, oder verpachten will. Einige andere Jagdordnungen gestatten wenigstens, wenn kein genügender Pachtzins geboten wird, das Ruhenlassen oder die Anstellung eigener Jäger. Das erstere Verfahren empfiehlt sich für heruntergekommene Jagdbezirke, das letztere bei starkem Wildschaden, aber beide Wege werden von den Gemeindebehörden leicht dazu mißbraucht, um der Gesamtheit der Grundeigentümer die Ausübung der Jagd zu ermöglichen. — Die Verpachtung muß als Regel durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden (oder einen der drei Meistbietenden) erfolgen. Doch ist meist vorbehalten, daß ausnahmsweise aus freier Hand verpachtet werden darf. Es kann für diesen Vorbehalt geltend gemacht werden, daß die Meistbietenden oft nicht die wünschenswerten Eigenschaften besitzen. Aber das Wahlrecht gewährt den verpachtenden Behörden die Möglichkeit, unter Mißachtung der finanziellen Interessen der Grundbesitzer ihnen persönlich genehme Jagdliebhaber zu bevorzugen.

23) Da das Jagdrecht den Grundeigentümern gehört, ist die Bestellung einer von diesen gewählten Vertretung die folgerichtigere Einrichtung. Für die Zuweisung der Sache an die Gemeindebehörde spricht aber, daß das öffentliche Interesse bei der Jagd beteiligt ist, daß ohnehin schon sehr viel gewählt werden muß, daß in vielen Gemeinden, namentlich in den Städten, die Grundbesitzer zu zahlreich sind, um eine zu Verhandlungen und Beschlüssen fähige Generalversammlung bilden zu können, daß in vielen Gemeinden der Ortsvorsteher die einzige der Aufgabe gewachsene Person ist und daß in der Gemeindebehörde ein zur Vertretung der Grundeigentümer geeignetes Organ vorhanden ist, welches vermöge seiner Unterordnung unter die Staatsbehörden mit Disziplinarstrafen zur Pflichterfüllung angehalten werden kann, während im Fall der Nachlässigkeit eines gewählten Jagdvorstandes nur eine Civilklage gegen ihn erhoben werden kann.

24) In Hessen und Kurhessen fließt er in die Gemeindekasse. Wo der Grundbesitz stark parzelliert ist, wird durch diese Bestimmung eine große sich nicht verlohnende Arbeit erspart. Wo sie aber nicht bei der Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Eigentum getroffen wurde, läßt sie sich nicht mehr leicht nachholen, da durch ihre Einführung in die Privatrechte der Jagdberechtigten eingegriffen würde.

25) Nur das kurhessische Gesetz v. 7. Sept. 1865 läßt vier Pächter zu.

26) Diese Bestimmung wird häufig dadurch umgangen, daß die weiteren Personen, welche sich thatsächlich an einer Pachtung beteiligen, öffentlich als Jagdgäste auftreten. Sie dürfen dann nach den meisten Gesetzen allerdings nur in Begleitung des Pächters die Jagd ausüben, aber die Beobachtung dieser Vorschrift ist schwer zu kontrollieren. In Preußen wird die gesetzliche Beschränkung der Zahl der Pächter dadurch fast wertlos, daß dem Pächter, ebenso wie dem Eigentümer eines eigenen Jagdbezirks, gestattet ist, Jagderlaubnisscheine in beliebiger Weise und also auch gegen Entgelt und für die ganze Dauer der Pachtzeit auszustellen. Der in der Litteraturübersicht erwähnte Gesetzes-Entwurf beschränkt einerseits die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen durch die Bestimmung, daß sie nur unentgeltlich und längstens für eine Woche ausgestellt werden dürfen, andrerseits gestattet er die Jagdpachtung durch Gesellschaften, deren Statuten den waidmännischen Betrieb der Jagd verbürgen.

oder Diener des Eigentümers ausüben will, bedarf hierzu einer polizeilichen Erlaubnis (Jagdschein, Jagdkarte, Jagdpaß), welche für den ganzen Staat je für ein Jahr erteilt wird [27]). Die Erlaubnis darf überall nur gewissen Kategorien von Personen verweigert werden, gewissen anderen Kategorien muß sie verweigert werden; bei nachträglichem Eintritt eines Verweigerungsgrundes kann die Erlaubnis zurückgenommen werden. Durch diese Einrichtung sollen solche Personen von der Jagdausübung ausgeschlossen werden, von welchen zu besorgen ist, daß sie die zur Jagd nötigen Waffen ungeschickt gebrauchen oder zur Verletzung der öffentlichen Sicherheit verwenden würden, oder welchen der zur Jagdausübung nötige Zeitaufwand nicht frommt [28]).

3) Für die Erteilung des Jagderlaubnisscheins ist überall eine als Luxussteuer zu betrachtende Gebühr zu entrichten (in Preußen und Sachsen 12, Bayern 15, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen 20 Mark, während der Tagesjagdschein in Preußen und Sachsen 3 Mark kostet.

4) Die Jagd darf zu gewissen durch die Rücksicht auf die Erhaltung des Wildes bedingten Zeiten nicht ausgeübt werden. Diese Hege- oder Schonzeit wird für jede Wildart gesondert meist ein- für allemal bestimmt, zuweilen aber jährlich nach Maßgabe der Verhältnisse festgestellt. Besonders schädlichen Tieren, wie Wildschweinen und Raubtieren wird keine Schonzeit gewährt. Auf Wildgärten finden diese Vorschriften keine Anwendung. Zum Zweck der vollkommeneren Durchsetzung der Bestimmung über die Schonzeit ist für ihre Dauer in den meisten Staaten auch der Verkehr mit Wildpret (teils nur der Verkauf, teils auch der Kauf) bei Strafe untersagt.

5) Das Fangen gewisser jagdbarer Tiere mit Schlingen und ähnlichen unweidmännischen Mitteln ist verboten [30]). (S. oben § 6.)

Eine Ergänzung dieser Bestimmungen bilden die §§ 118—119 des St.G.B., welche die Jagdberechtigten und die von ihnen bestellten Aufseher durch die Bestimmung privilegieren, daß der Widerstand, welcher ihnen bei der Ausübung ihres Rechts durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt geleistet wird, wie Widerstand gegen Beamte bestraft wird, und der § 368, welcher die unbefugte Betretung fremder Jagdgebiete in Jagdausrüstung mit Strafe bedroht.

§ 13. Bezüglich des Wildschadens kommt einerseits die Verhütung, andrerseits die Pflicht zum Ersatz in Betracht. In ersterer Hinsicht bestimmt die preußische

27) Sie gelten teils für ein Kalender- oder Etatsjahr, teils, wie z. B. in Preußen, für ein Jahr vom Ausstellungstag an. Die letztere Einrichtung verführt zu Fälschungen der Jagdkarten und dazu, daß die Erneuerung immer so lang als möglich und häufig allzu lang verschoben wird. In Preußen werden auch Jagdscheine für drei Tage ausgestellt, in Sachsen solche für einen Tag, in Baden für eine Woche

28) So müssen z. B. nach dem bayrischen Gesetz vom 30. März 1850 die Jagdkarten verweigert werden: 1) den wegen Geisteskrankheit unter Kuratel Gestellten oder notorisch Geisteskranken; 2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten; 3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt armutshalber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten; 4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, Diebstahls oder der Unterschlagung verurteilt worden ist (Art. 18). Jagdkarten können verweigert werden: 1) Minderjährigen und Verschwendern; 2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder mutwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halm, oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist; 3) jedem, welcher wegen einer fahrlässigen durch eine Schußwaffe begangenen Tötung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, sowie 4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthilfe oder Störung des häuslichen Friedens verurteilt worden ist; 5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten und in solcher Kategorie stehenden Personen (Art. 19).

29) Für eine hohe Jagdscheingebühr spricht, daß dadurch unbemittelte Personen ferngehalten werden, welche durch Ausübung der Jagd leicht ihre wirtschaftliche Lage gefährden, und daß die ganz überwiegend den oberen Klassen angehörenden Jäger eine hohe Steuerfähigkeit besitzen. Die von den meisten Gesetzen ausgesprochene Befreiung der Jagdpolizeibeamten von der Gebühr ist, soweit die Jagdausübung zu ihrem Amt gehört, dadurch gerechtfertigt, daß man die Erfüllung einer Amtspflicht vernünftigerweise nicht besteuern kann; soweit sie die Jagd aus freien Stücken treiben, kommt in Betracht, daß die Uebung in derselben sie für ihren Beruf geschickter macht.

30) In Württemberg fehlen solche Bestimmungen.

Gesetzgebung ausdrücklich, mit welchen Mitteln der Grundeigentümer den Einlauf des Wildes verhindern darf: durch Klappern, Zäune, aufgestellte Schreckbilder und, soweit es sich um Schwarz-, Rot- und Damwild handelt, auch durch kleine oder gemeine Haushunde [31]). Ferner dürfen unter gewissen Voraussetzungen die Aufsichtsbehörden für bestimmte Jagdbezirke die Schonzeit beschränken, die Jagdberechtigten zum Abschuß auffordern und anhalten, eventuell den Grundbesitzern gestatten, auf ihren Grundstücken Rot- und Damwild zu fangen oder zu erlegen. Einige Gesetze, z. B. hessische vom 26. Juli 1848, bestimmen, daß Schwarz-, Rot- und Damwild im Freien überhaupt nicht gehegt werden darf und daher überall außer den geschlossenen Wildgärten zu vertilgen ist.

Der Wildschadensersatz hat durch die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Eigentum an Bedeutung verloren, kommt aber wegen der Schranken, die der Jagdausübung gezogen sind, indem diese nicht nur allen kleineren Grundeigentümern vorenthalten, sondern durch die gesetzliche Schonzeit auch zeitlich beschränkt ist, auch jetzt noch in Frage, namentlich bezüglich der bedeutenden Beschädigungen, die durch Schwarz-, Rot- und Rehwild auf Feldern angerichtet werden. Eine Ersatzpflicht kann gesetzlich der Gesamtheit der Angehörigen eines Jagdbezirks gegenüber dem einzelnen Genossen auferlegt werden, ferner dem Pächter der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gegen die Verpächter und endlich dem Jagdberechtigten des Reviers, in welchem das schadende Wild seinen Stand hat, gegen den beschädigten Grundeigentümer oder gegen den diesem zunächst Haftpflichtigen.

Durch das erste Verfahren wird eine gegenseitige Zwangsversicherung geschaffen. Diese Bezeichnung deutet schon seine Vorteile an, aber andrerseits ist klar, daß es die Last nicht denen auflegt, welche den Schaden durch die Jagdausübung verhüten können. Es schließt natürlich nicht aus, daß die Haftpflichtigen die Last im Wege des Vertrags auf den Jagdpächter übertragen und giebt ihnen sogar einen Antrieb hierzu; aber diese Uebertragung kann aus verschiedenen Gründen und besonders deshalb unbillig oder unmöglich sein, weil der Schaden ganz oder teilweise durch Standwild anderer Reviere angerichtet wird, das der Pächter nicht abschießen kann.

Die gesetzliche Feststellung einer Ersatzpflicht des Pächters eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks rechtfertigt sich damit, daß ihm das Wild zufällt und daß er durch die Jagdausübung den Schaden verhüten oder beschränken kann. Wenn dagegen eingewendet wird, daß die Ersatzpflicht dem Pächter durch den Pachtvertrag auferlegt werden könne, und daß deshalb ihre gesetzliche Begründung überflüssig sei, so wird übersehen, daß die Pachtbedingungen durch Mehrheitsbeschluß der Beteiligten oder durch die Gemeindebehörde festgestellt werden, und daß das Interesse der Angehörigen des Jagdbezirks am Wildschadenersatz möglicherweise verschieden ist, indem z. B. wegen der gebauten Früchte oder der Lage der Felder zu den anstoßenden Revieren nur ein Teil gefährdet sein kann; der Einzelne ist daher nicht sicher, daß bei der Feststellung der Vertragsbestimmungen sein Interesse berücksichtigt wird. Ebenso wertlos ist der Einwand, daß die Pächter oft so hohen Pachtzins bezahlen, daß in demselben thatsächlich ein Wildschadensersatz liegt. Die Höhe des Pachts hängt in großem Umfang von zufälligen Umständen ab, und wenn er zur Deckung des Wildschadens ausreicht, gelangt der einzelne Grundeigentümer zu einer seinem Schaden entsprechenden Vergütung doch nur dann, wenn die Vertretung des Jagdbezirks den Pachtzins nicht, wie es die Regel bildet, nach der Größe des Grundeigentums, sondern nach der Wildschadensgefahr verteilt oder mit dem Pachtzins vorweg den Wildschaden deckt. Doch ist zu beachten, daß die Lage des Pächters durch die Wildschadenersatzpflicht eine sehr üble werden kann. Er kann zwar durch die sogleich zu erörternde Haftbarmachung des Jagdnachbars für den durch Wechselwild verursachten Schaden von der schlimmsten Gefahr befreit werden. Aber auch die

31) Im Allgemeinen wird das Laufenlassen von Hunden und Katzen auf fremden Jagdrevieren als Eingriff in das Jagdrecht angesehen und deshalb dem Jagdberechtigten das Niederschießen gestattet.

Haftung für den durch das Standwild angerichteten Schaden kann wegen der Neigung der Tiere, wertvolle Pflanzen ebenso anzugreifen wie Unkraut, wegen der Schonzeit und wegen der Unannehmlichkeiten, die auch mit gewonnenen Prozessen verbunden sind, zu einer Last werden, die zu den Vorteilen der Jagd außer Verhältnis steht. Es muß deshalb der Vertretung des Jagdbezirks das Recht vorbehalten werden, eine gesetzliche Haftung des Pächters durch den Pachtvertrag aufzuheben. Mit Rücksicht hierauf erscheint die Haftung der Gesamtheit der Angehörigen des Jagdbezirks als eine erwünschte Aushilfe.

Die Haftpflicht der Eigentümer der Jagdreviere, in welchen das schadende Wild seinen Stand hat, kann damit begründet werden, daß das in Waldungen stehende Wild seine Nahrung größtenteils auf den benachbarten Feldern findet, aber ganz überwiegend die Beute der Waldjagdberechtigten wird, da es in den Wäldern mit Treibjagden verfolgt werden kann, während es auf die Felder fast nur nachts austritt, wo die Jagd unbequem oder unmöglich ist. Ohne diese Haftpflicht haben die Grundeigentümer nur die Wahl zwischen der Bewachung ihrer Felder, die, weil sie namentlich nachts stattfinden muß, sehr lästig ist, der Einzäunung derselben, die für die vielen Beteiligten schwieriger oder teurer ist, als für die wenigen Waldeigentümer, und der Tragung des Wildschadens, der sie auch dann trifft, wenn die Jagd auf ihrem Besitz verpachtet ist und der Pächter ihnen haftet, da dieser in diesem Falle die Pachtsumme entsprechend niedriger bemißt — es sei denn, daß er die Jagd so ausüben kann, daß ihr Ertrag ihm Deckung gewährt. Von den Einwendungen, welche gegen diese Ersatzpflicht erhoben werden, geht die wertloseste dahin, daß sie sich nicht juristisch konstruieren d. h. mit den geltenden Rechtsgrundsätzen in Einklang bringen lasse. Das Recht muß sich nach den sich ändernden Verhältnissen richten, und wie neue Verhältnisse zu einer juristisch schwer konstruierbaren Gestaltung des Autorrechts und der Haftung der Unternehmer für Unfälle ihrer Arbeiter geführt haben, so kann durch Gesetz auch eine neuartige Wildschadensersatzpflicht geschaffen werden. Gewichtiger ist das Bedenken, daß es manchmal zweifelhaft sein kann, welchem Revier schadendes Wild angehört, da namentlich Schwarzwild auf sehr weite Strecken wechselt. Man kann dem Beschädigten durch die Aufstellung einer Rechtsvermutung gegen den Eigentümer des anstoßenden Waldreviers helfen; aber dadurch wird der schwierige Beweis und die Gefahr einer ungerechten Belastung nicht beseitigt, sondern nur vom Kläger auf den Beklagten übertragen. Weitere Schwierigkeiten entstehen, wenn der den beschädigten Bezirk begrenzende Wald im Eigentum verschiedener Personen steht. Es erscheint unbillig, daß der Beschädigte unter diesem zufälligen Umstand leidet, und doch wird der Beweis, aus welchem Waldteil das schadende Wild gekommen ist, in der Regel nicht zu führen sein. Der Fall wird allerdings nicht häufig sein, da überall der Fiskus der größte Waldeigentümer ist. Wo er aber vorkommt, kann dem Beschädigten nur durch das bedenkliche Mittel geholfen werden, daß die Nachbarn solidarisch haftbar gemacht werden und die Verteilung des Schadens ihnen überlassen wird. Ferner kann geltend gemacht werden, daß der Jagdausübungsberechtigte des gefährdeten Grundstücks unter Umständen in der Lage ist, der Jagd auch nachts obzuliegen, und daß er sich dann von dem Standwild des Nachbarreviers so viel aneignen kann, daß der von demselben angerichtete Schaden gedeckt ist. Aber hierauf läßt sich antworten, daß im Allgemeinen in dem Maß, in welchem übertretendes Wild abgeschossen wird, Beschädigungen durch dasselbe verhütet werden und also die Ersatzpflicht unpraktisch wird. Verwandt mit dieser Einwendung ist endlich die, daß der Grundbesitzer, der wegen der Unbequemlichkeit der nächtlichen Jagdübung seine Felder zu schützen unterlasse, eine Berücksichtigung durch den Staat nicht verdiene. Dieses Argument ist von vornherein unzutreffend, soweit der Jagdberechtigte durch einen Pächter vertreten wird, da er diesem wegen des gesetzlichen Zwangs zur Verpachtung nur in geringem Umfang Pflichten anbedingen kann. Soweit aber dem Beschädigten die Jagdausübung zu-

steht, ist zu beachten, daß es keine Forderung der Gerechtigkeit ist, daß der Eigentümer allen durch ihn irgendwie abwendbaren Schaden trägt.

Der Ersatzanspruch gegen den Eigentümer des fremden Reviers, auf welchem das schadende Wild steht, wird für einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk am besten dem Pächter desselben mit der Bestimmung gegeben, daß er den Grundeigentümern des Bezirks für allen Wildschaden hafte. Es wird hierdurch nicht nur erreicht, daß der Pächter Schaden durch fremdes Wild so viel als möglich verhütet, sondern da er in der Regel sachverständiger und gebildeter sein wird als die Grundeigentümer, bietet er auch bessere Bürgschaft gegen die Erhebung unbegründeter Ansprüche und Prozesse. Wenn dem Beschädigten die Gesamtheit der Jagdgenossen haftet, sprechen ähnliche Gründe dafür, den fraglichen Anspruch dieser Gesamtheit mit dem Recht zu geben, ihn in Verbindung mit der Ersatzpflicht ihrem Pächter zu übertragen.

Das geltende Recht entspricht diesen Erwägungen nur zum Teil. Der aus dem gemeinen Recht folgende Satz, daß der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig ist, wenn übermäßiger Wildschaden durch seine Schuld entsteht (wenn er z. B. das Wild zu stark hegt, oder fremdes Wild durch Salzlecken herbeilockt), ist nach Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Eigentum in einigen Staaten ausdrücklich aufgehoben worden (Preußen Ges. v. 1850 § 25, Württemberg Art. 15), weil irrtümlich angenommen wurde, daß der Grundeigentümer sich nun selbst genügend schützen könne. Wo der Satz noch gilt, ist er wegen der Schwierigkeit des dem Kläger obliegenden Beweises ohne praktische Bedeutung. Besondere Bestimmungen über Wildschadensersatz gelten insbesondere im rechtsrheinischen Bayern, im ehemaligen Hannover und Kurhessen, in Hessen und neuerdings in Preußen. In Bayern ist nach Gesetz vom 15. Juni 1850 der Schaden, der auf Enklaven entsteht, auf welchen die Jagd vom Eigentümer des umschließenden Grundbesitzes ausgeübt wird, von diesem, der Schaden auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen die Jagd verpachtet ist oder von der Gemeinde durch aufgestellte Jäger geübt wird, durch die Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer zu ersetzen; der Anspruch ist nicht durch ein Verschulden des Verpflichteten bedingt. Nach den kurhessischen Gesetzen v. 26. Jan. 1854 § 1 und v. 7. Sept. 1865 § 34 ist für die von Wild verursachten Beschädigungen, „wenn die beschädigten Grundstücke nicht Eigentum des Jagdberechtigten sind, vom Jagdberechtigten, bezw. Jagdpächter dem Beschädigten Ersatz zu leisten". Für Hannover, wo das Wildschadensgesetz v. 21. Juli 1848 durch die Jagdordnung v. 11. März 1859 modifiziert worden ist, sind folgende Bestimmungen der letzteren zu erwähnen: § 23. „Für den innerhalb eines Bezirks vorfallenden Wildschaden haften in Gemäßheit der Bestimmungen des Wildschadensgesetzes bei verpachteten Jagden der Pächter — sofern im Pachtkontrakt nicht ein Anderes verabredet ist — und aushilfsweise der Verpächter; bei Feldmarksjagdbezirken, in denen die Jagd beruht oder durch Jäger verwaltet wird, die Gesamtheit der Feldmarksgenossen". § 25. „Der durch Schwarzwild verursachte Schaden ist von demjenigen zu ersetzen, aus dessen Wildstand dasselbe ausgetreten ist" [32]). In Hessen ist nach Gesetz vom 1. Juni 1895, das an die Stelle des Art. 12 des Gesetzes vom 26. Juli 1848 getreten ist, der zur Ausübung der Jagd Berechtigte zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet; der Beschädigte kann sich aber auch an den Inhaber des Jagdrechts halten, der dann auf den zur Ausübung des Jagdrechts Berechtigten zurückgreifen kann. Das preußische Gesetz vom 11. Juli 1891 (Kommentar von Holtgreven, 3. Aufl. 1893), welches für die ganze Monarchie außer dem früheren Hannover und Kurhessen gilt, giebt für den an Grundstücken gemeinsamer Jagdbezirke durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam-, Rehwild oder Fasanen angerichteten Schaden dem Nutzungsberechtigten einen Ersatzanspruch gegen die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach der Größe ihrer Grundstücke; ferner ist bei Enklaven der Inhaber des umschließenden Jagdbezirks, wenn er die Jagd auf der Enklave gepachtet oder zu pachten abgelehnt hat, ersatzpflichtig. Ueber das in der Pfalz noch geltende französische Recht vgl. Männer, a. a. O. S. 123 ff.

§ 14. Das österreichische Jagdrecht [33]) stimmt im wesentlichen mit dem deutschen überein. Nach einem Dekret Kaiser Josefs II. von 1786 hat der Jagdinhaber den innerhalb seines Jagdreviers entstandenen, nicht aber auch den durch sein ausgetretenes Standwild fremden Grundstücken zugefügten Wildschaden zu ersetzen.

In Frankreich, dessen Gesetzgebung [34]) der deutschen vielfach zum Muster gedient hat,

32) In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses v. 29. März 1884 hat der Minister für Landwirtschaft angegeben, daß der Fiskus für den Schaden, den das aus seinen Waldungen austretende Wild anrichtet, in Kurhessen 1000 und in Hannover 6—7000 Mark durchschnittlich jährlich bezahlt.

33) Exterde, Sammlung der österr. Jagdgesetze. 1877. v. Anders, Das österr. Jagd- und Fischereirecht. 1884.

34) Block, Dictionnaire de l'administration francaise. 1891. Leblond, Code de la chasse, 2 vol. 1878. Girandeau, Lelievre u. Soudée, La chasse, le droit sur le gibier, la résponsabilité des chasseurs. 2. éd. 1882. Villequez, Droit du chasseur sur le gibier. 2. éd. 1882. Boulen, Droit de chasse depuis l'origine de la monarchie. 1888.

fand die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Eigentum bereits durch Dekret v. 4. Aug. 1789 statt. Das Jagdrecht des Grundeigentümers wurde dann zuerst durch Ges. v. 30. April 1790, später durch Ges. v. 3. Mai 1844 beschränkt; zum letzteren gehört eine Novelle v. 22. Jan. 1874. Der Jäger bedarf eines Erlaubnisscheins, der 28 Fr. kostet; die Schonzeit wird jährlich durch den Präfekten festgestellt; gewisse Arten der Jagd (bei Nacht, mit Netzen, Schlingen) sind untersagt; über die Verfolgung von schädlichen Tieren, wozu im Allgemeinen jedermann berechtigt ist, können die Präfekten beschränkende Bestimmungen erlassen 2c. Eine Bestimmung, nach welcher das Jagdausübungsrecht von einer gewissen Größe des Grundeigentumes abhängig wäre, besteht nicht; wer ohne Großgrundbesitzer zu sein auf einer größeren Fläche jagen will, kann sich diese Möglichkeit daher nur dadurch verschaffen, daß er mit der entsprechenden Zahl von Grundeigentümern Pachtverträge abschließt. Wildschadensersatz ist nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Schadensersatz (Code civil Art. 1382 ff.) und also nur, wenn ein Verschulden nachgewiesen wird, zu leisten[35].

Aehnlich liegt die Sache in Belgien[36]) nach Gesetz v. 28. Febr. 1882.

In England erfolgte die Aufhebung der Privilegien der höheren Klassen durch das Ges. 1 u. 2 Will. IV. c. 32 (1831). Danach ist das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigentums; die Jagdausübung ist während der gesetzlichen Schonzeit verboten und durch die Lösung eines Jagdscheins bedingt, der bis zu 4 Pfd. St. kostet; der Wildprethandel ist konzessionspflichtig 2c. Zur Abhängigmachung des Jagdausübungsrechts von einer bestimmten Größe des Grundbesitzes fehlt bei der geringen Parzellierung des Grundeigentums der Anlaß. Ein Anspruch auf Wildschadensersatz besteht nicht. Nur in Schottland ist neuerdings bestimmt, daß, wenn der Verpächter sich die Jagd auf dem verpachteten Grundstück vorbehält, er dem Pächter den Jahresbetrag an Wildschaden, der 40 Mark übersteigt, ersetzen soll, wenn nicht im Pachtvertrag ein höherer Schadensbetrag als nicht ersetzbar festgesetzt ist.

In Italien darf die Jagd ohne Rücksicht auf Grundeigentum von jedem, der einen Jagdschein gelöst hat, ausgeübt werden. Ueber den Wildschadensersatz gilt auf Grund der mit dem Code civil übereinstimmenden §§ 1151 ff. des bürgerl. Gesetzbuchs das Gleiche wie in Frankreich.

§ 15. Die nicht jagdbaren Tiere können von Jedermann jederzeit und überall erlegt und gefangen werden, natürlich vorbehaltlich des Rechts des Grundeigentümers, Dritten die Betretung seines Eigentums zu untersagen.

Doch erfährt diese Regel eine Beschränkung in Bezug auf viele Vögel, teils wegen des Nutzens, welchen sie der Land- und Forstwirtschaft bringen, teils wegen der Freude, die sie den Menschen bereiten. Es wird teils ihre Verfolgung überhaupt oder während einer Schonzeit verboten, teils das Ausnehmen von Nestern und die Anwendung solcher Fangarten untersagt, welche eine Massenvertilgung ermöglichen. Da die Schutzbestimmungen in Bezug auf Zugvögel nur dann vollen Erfolg haben können, wenn alle Staaten, in deren Gebiet dieselben sich zeitweise aufhalten, zusammenwirken, ist in neuerer Zeit der Abschluß internationaler Verträge über den Schutz der Vögel begonnen worden[37]). L. Jolly.

35) Sorel, Dommages aux champs causés par le gibier. 2. éd. 1872. Fremy, Des dégats causés par le gros et le petit gibier. 1879.

36) Servais, Loi belge sur la chasse, expliquée. 1882. Devigne, Loi belge sur la chasse. 1882.

37) Von neueren hierher gehörenden Bestimmungen sind zu nennen ein schweizerisches Gesetz v. 17. Sept. 1875, ein Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien v. 29. Nov. 1875, ein englisches Ges. v. 7. Sept. 1880 und ein deutsches Reichsgesetz v. 22. März 1888. In der Begründung des letzteren sind die vorausgegangenen vergeblichen Anläufe und die von dem Gesetz unberührt gelassenen weitergehenden einzelstaatlichen Bestimmungen angeführt.

XIX.

Fischerei.

Einleitung.

§ 1. Die Fischerei zählt, ähnlich wie die Jagd, als vorwiegend okkupatorische Thätigkeit zu den ältesten Erwerbszweigen des Menschengeschlechts, worauf vielfache Funde (von steinernen und knöchernen Angelhaken, Fischspeeren, einfach gearbeiteten Netzen &c.) aus vorgeschichtlicher Zeit hinweisen. Noch heute bildet sie in Verbindung mit der Jagd für viele in den Anfängen der Entwicklung stehende Völkerschaften (in den Polargegenden, im Innern und an manchen Küstengegenden von Südamerika, Australien, auf den Südseeinseln &c.) eine hauptsächliche oder ausschließliche Nahrungsquelle. Aber auch in den der neuzeitlichen Kultur gewonnenen Staatswesen kommt der Fischerei noch immer eine wirtschaftliche Bedeutung zu, deren Tragweite gerade in unserer Zeit in erhöhtem Maße gewürdigt wird. Das Meer beherbergt eine unendliche Fülle nutzbarer Tiere und Tierbestandteile, welche das Fischereigewerbe in den menschlichen Verzehr und Gebrauch überführt; auch die binnenländischen Seen und Wasserläufe sind mehr oder weniger fischreich und vermögen einen nicht unerheblichen Bruchteil der menschlichen Fleischnahrung zu liefern. Dabei ist wohl zu beachten, daß die letztere von der Natur im wesentlichen kostenlos erzeugt wird, indem sich die Umwandlung der in dem Wasser natürlich vorkommenden pflanzlichen und tierischen Lebewesen in Fischfleisch der Regel nach ohne Zuthun des Menschen vollzieht, so daß meist nur die, allerdings mitunter nicht unerheblichen Kosten der Okkupation in Frage kommen. Privatwirtschaftlich bildet das Fischereigewerbe einen keineswegs unerheblichen Bruchteil der gesamten Erwerbsthätigkeit (namentlich wieder, soweit die Meeresfischerei in Frage steht) und zwar nicht bloß im Hinblick auf die eigentliche Fischereibevölkerung selber, sondern auch im Hinblick auf die anderen, mit der Berufsfischerei in Beziehung stehenden Thätigkeiten der Fabrikation (von Gerätschaften, Schiffen &c.), des Groß- und Kleinhandels, ferner der mit der Konservierung der Fische sich abgebenden Thätigkeit und des Verkehrsgewerbes. Nicht ohne Bedeutung ist ferner der Umstand, daß die Fischereibevölkerung der Küstenländer das für die Handels- und Kriegsmarine erforderliche Menschenmaterial zu einem großen Teile liefert. Aus allen diesen Gründen hat die Fischerei schon in früheren Zeiten sich vielfach staatlicher Pflege und Fürsorge zu erfreuen gehabt und darf eine solche auch in der Gegenwart mit vollem Recht beanspruchen.

Die Fischerei, welcher man außer dem Fischfang auch den Fang (und bezw. die Sammlung) anderer nutzbarer Wassertiere (wie Walfische, Seehunde, Krebse, Muscheln, Korallen, Schwämme &c.) zuzählt, stellt sich nach der Art des Betriebs entweder als wilde (natürliche) oder als zahme (künstliche) Fischerei dar; erstere bildet die Regel und ist im wesentlichen als Okkupation der in den natürlichen Gewässern in natürlicher Freiheit sich aufhaltenden Wassertiere anzusehen; letztere wird in künstlich gebildeten (geschlossenen) Gewässern

(Teichen) betrieben, aus denen ein Wechsel der Fische in andere Gewässer der Regel nach ausgeschlossen ist. Die natürliche Fischerei zerfällt wiederum in Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei. Als Hochseefischerei bezeichnet man jene, welche in den Meeren in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen vom Ufer (alte Kanonenschußweite) ausgeübt wird; sie ist nach völkerrechtlichen Grundsätzen jedermann freigegeben. Die Küstenfischerei ist die im Meer bis zu einer Entfernung von drei Seemeilen vom Lande ausgeübte und setzt sich häufig bis in die Mündungen der großen Ströme und in die Haffe fort; sie steht regelmäßig nur den Anwohnern des betreffenden Küstenstaates zu (doch kommen auch hier Ausnahmen vor, wie beispielsweise durch den Vertrag von Utrecht den Franzosen das Recht zum Fischen an den Küsten von Neufundland eingeräumt wurde, ein Recht, das freilich hinsichtlich seines Umfangs sehr bestritten ist und seit längerer Zeit den Gegenstand diplomatischer Verhandlungen zwischen Frankreich und England bildet). Die Binnenfischerei wird in den Flüssen, Bächen und Seen des Binnenlandes ausgeübt und die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei ist länderweise sehr verschiedenartig geordnet, indem dieselbe je nach dem geltenden Landesrecht und der Natur der Wasserläufe teils dem Staat, teils den Gemarkungsgemeinden, teils den Uferanstößern oder — auf Grund alter regaler Verleihungen und Privilegien — besonderen Berechtigten zusteht, worüber die späteren Abschnitte sich des Näheren verbreiten werden.

I. Die Küsten- und Hochseefischerei (Seefischerei).

Berichte über Preußens landwirtschaftliche Verwaltung, erstattet von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Mitteilungen des deutschen See-Fischereivereins (seit 1885 in Berlin, seit 1890 in Hannover). Deutsche Fischereizeitung (in Stettin erscheinend). Buchenberger, Art. Fischerei im H.W. III. S. 516 ff. Bartels, Die Lage der deutschen Seefischerei in J. f. G. V. 18. 1894 S. 714 ff. Bonhof, Die Organisation der Seefischerei in den Staaten Europas und Nordamerikas. 1889. Benecke, Fische, Fischerei und Fischzucht in West- und Ostpreußen. 1881. Ders., Fischerei im Handb. 2. Aufl. Bd. II. Abh. XVI. S. 335 ff. (Dort auch weitere Litt.) Gareis, Die Bewirtschaftung des Meeres. 1875. Lindemann, Beiträge zur Statistik der deutschen Seefischerei. 1888. Macard, Darstellung der preußischen Seefischerei in ihrer jetzigen Lage. 1870. — Ferner die amtlichen Veröffentlichungen fremder Staaten, nament- für Großbritannien: Statistical Tables and Memorandum relating to the Sea Fisherings of the united kingdom (London); für Frankreich: Statistique des pêches maritimes (Paris); Niederlande: Verslag van den staat der Nederlandsche zeevischerijen ('s Gravenhage); für Nordamerika: Bulletin of the U. S. Fish Commission (Washington). S. auch die Bibliographie von K. Frankenstein in A. Schwappach, Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik. 1894. S. 392 ff.

1. Wirtschaftliche Bedeutung der Seefischerei.

§ 2. Weitaus die namhafteste Bedeutung in volks- und privatwirtschaftlicher Hinsicht kommt zur Zeit der Hochsee- und Küstenfischerei zu; denn in derselben sind nicht nur im Allgemeinen die größten Kapitalien angelegt, sie beschäftigt auch den erheblichsten Teil der gewerbsmäßigen Fischerbevölkerung und die von ihr gelieferten Produkte (Fischfleisch, Thran, Fischguano, Perlen, Korallen, Schwämme) überwiegen an Menge und Wert weitaus die Erträgnisse der Binnenfischerei; auch vermögen unter dem Gesichtspunkt der Nahrungsmittelbeschaffung nur die Meere die zur billigen Ernährung großer Volksmassen erforderlichen Fischmengen zu liefern, während die weitaus meisten Arten der Süßwasserfische besserer Beschaffenheit im Vergleich zur Nachfrage wohl immer eine verhältnismäßig seltene Ware bleiben werden und daher (zumal die Salmoniden, Koregonen, Aale rc.) für die Schichten der ärmeren Bevölkerung als Volksnahrungsmittel für jetzt und wohl auch in der Zukunft nicht wesentlich in Betracht kommen. Unter den Produkten der Meeres- (Hochsee- und Küsten-) Fischerei sind namentlich Heringe, Kabeliau, Schellfische, Makrelen, Sprotten, Dorsche, Plattfische, Lachse, Aale, Austern und andere Muscheltiere, sowie Krebse

zu nennen. Die Technik des Fischfangs ist, je nachdem die Hochsee- oder Küstenfischerei in Frage steht, eine verschiedene [1]). Die reichsten Erträgnisse liefert die Hochseefischerei; gerade sie aber erfordert auch die verhältnismäßig kostbarste Ausrüstung der Fischerfahrzeuge und ihr Betrieb ist mit erheblichen Gefahren und Verlusten (an Menschenleben, Fahrzeugen, Netzen &c.) verknüpft. Ein lohnender Betrieb der Hochseefischerei hat sich daher allemal erst dann ergeben, wenn das größere Kapital der Ausbeutung der Hochseefischerei sich zuwendete oder wenn der Küstenbevölkerung die Anschaffung der nötigen wertvollen Fischerei-Betriebsmittel durch staatliche Beihilfen erleichtert wurde.

Die große wirtschaftliche Bedeutung der Befischung der Meeresgründe mag aus folgenden Angaben erhellen: Nach einem Aufsatz von Spencer Walpole (the British Fish Trade) haben in den letzten Jahren in Großbritannien 118 000 Fischer in 37 000 Fischerfahrzeugen der Fischerei obgelegen und es sind weitere 80 000 Menschen im Lande selbst mittelbar durch die Fischerei beschäftigt worden; das in den Fischereien angelegte Kapital wird auf 5 Millionen Pfund Sterling geschätzt, der Ertrag der Heringsfischerei für Großbritannien zu 2 Millionen, der Gesamtertrag der Fischerei zu 9½ Millionen Pfund Sterling berechnet. Für 1892 wird der Wert der gefangenen Fische zur Zeit der Landung einschließlich der Schaltiere zu 7 166 000 Pfund Sterling angegeben und drei Viertel entfallen hievon auf Schellfische, Schollen und Heringe. Fischerfahrzeuge gab es 1892 27 157 mit einer regelmäßigen Bemannung von 120 356 Köpfen; daneben zeitweilig in der Fischerei beschäftigt 23 813. — Nach Walpole's Annahmen werden ferner alljährlich von den verschiedenen an der Nordseefischerei beteiligten Nationen Fische im Wert von 25 Millionen Pfund Sterling entnommen und den Gesamtverbrauch der Welt an Fischen schätzt derselbe auf 550 000 Tons, eine Menge Nahrungsstoff, die dem Fleisch von beiläufig 1½ Millionen Rindern gleichkommt.

Bemerkenswert sind ferner die in der amtlichen norwegischen Fischereistatistik mitgeteilten Ziffern über den in den verschiedenen Meeren erzielten Fang und den Verbrauch an Kabeliau, wovon in der Periode von 1872/78 alljährlich 153 Millionen Stück, gesalzen und getrocknet, auf den Weltmarkt kamen; davon führte aus: Norwegen 63 Millionen, Kanada 36 Millionen, Neufundland 33 Millionen (weitere ausführende Länder sind die Vereinigten Staaten, Island, Frankreich, Schottland, Holland). Unter den einführenden Ländern stehen die katholischen (wegen der zahlreichen Fasttage) mit obenan: Spanien mit 38, Westindien mit 38, Italien und Oesterreich mit 18,4, Brasilien mit 12,5, Portugal mit 8,8, Großbritannien und Irland mit 7 Millionen; die übrigen 31 Millionen verteilen sich auf Schweden, Holland, Vereinigte Staaten, Südamerika, Deutschland, Dänemark, Rußland, Belgien; etwa 60% der Gesamtmenge werden in Europa, 40% in Amerika verzehrt.

Für die Niederlande wird für das Jahr 1891 die Zahl der Fischereifahrzeuge zu 4427, die Bemannung zu 15 500 Köpfen, der Gesamtertrag der Seefischerei zu 6 Millionen Gulden; für Belgien die Zahl der Fahrzeuge 1885 zu 400 mit 1800 Mann Besatzung und der Ertrag (1884) zu 2 675 000 Frks.; für Italien (1893) die Gesamtzahl der Seefischereifahrzeuge zu 21 173, die Zahl der Fischer zu rund 94 132, der Ertrag der Seefischerei zu 15 Millionen Frks.; für Spanien (anfangs der 1890er Jahre) die Zahl der Fischer zu 85 117, der Fahrzeuge zu 20 436, der Wert der gefangenen Fische zu 29 Mill. Pesetas; für die Oesterreichischen Küstenländer (1887/88) die Zahl der Fischer in der Sommerkampagne zu 10 447, in der Winterkampagne zu 8763, der Gesamtertrag der Fischerei zu 2 320 800 Gulden; für Frankreich (1890) die Zahl der Fahrzeuge zu 25 043 mit 88 890 Mann Besatzung und der Ertrag zu 85 Millionen Frks. und einschließlich der Ergebnisse der Austernzucht zu 106 Mill. Frks. angegeben. In Norwegen sollen 1881 allein in den Lofoten 26 850 Fischer mit 6153 Boten, in Finmarken 11 736 Fischer mit 3417 Boten dem Fischfang obgelegen haben und die diesen Fischern zugeflossenen Summen werden für jenes Jahr auf 27 Mill. M. geschätzt; im ganzen sind in diesem Land im Fischereigewerbe nahezu 60 000 Personen oder 10% der Bevölkerung thätig und der Gesamtwert der Ausfuhr an Fischen und Fischereiprodukten wird für die Zeit 1866/84 auf jährlich rund 40 Mill., für 1891 auf 48,1 Mill. Kronen geschätzt. Bei der Kabeliaufischerei waren 1892 101 659 Personen beschäftigt. — In Schweden verdienen 50 000 Menschen ihren Unterhalt direkt in der Fischerei, der Fangwert wird für die letzten Jahre auf 12—16 Mill. Kronen angegeben; der Export an Fischen und Fischkonserven stieg von 583 800 Kronen in der Periode 1870/80 auf 19,2 Millionen Kronen für 1891. — Das kaspische Meer liefert nach Grimm rund 560 Mill. kg Fische im Wert von 112 Mill. M. und der Gesamtertrag der russischen Fischerei im Eismeer, der Ostsee, dem Kaspischen, Azoff'schen und Schwarzen Meer (einschließlich derjenigen in den andern Seen und Flüssen) wird zu 800 Mill. kg veranschlagt. In den Vereinigten Staaten waren nach einer Aufnahme vom Jahr 1880 in der Fischerei im ganzen 131 426 Personen thätig auf 6605 großen und 44 804 kleinen Fischereifahr-

[1]) Auf Art und Beschaffenheit der in Anwendung befindlichen Schiffe und Gerätschaften kann in dieser Darstellung nicht eingegangen werden; einen eingehenden Beschrieb giebt E. Dallmer in: von dem Borne, Handbuch der Fischzucht und Fischerei. 1886.

zeugen; das gesamte in der Fischerei angelegte Kapital belief sich auf 158 Mill. M., der Ertrag der Fischerei auf 180 Mill. M. und soll derselbe im letzten Jahrzehnt noch ganz ansehnlich gestiegen sein. In Kanada wird die Fischerei von 60 000 Menschen mit einem Gesamtertrag von über 100 Millionen M. betrieben. Allein der Hummernfang in Kanada hat 1882 ein Ergebnis von 14,2 Mill. Frks., 1892 ein solches von 9,9 Mill. Frks. abgeworfen (1869 nur 76 375 Frks.); die Zahl der zu Konserven verarbeiteten Hummern betrug 1891 nicht weniger als 71,4 Millionen Stück, Massenfänge, die freilich die Nachhaltigkeit des Ertrags sehr in Frage stellen und daher einschränkende Vorschriften über den Fang veranlaßt haben.

In Deutschland überwiegt zur Zeit noch die Küstenfischerei — an der Nord- und Ostsee — an Bedeutung diejenige der Hochseefischerei und es bleibt eben deshalb der Ertrag der deutschen Meeresfischerei hinter dem in anderen Staaten erzielten sehr erheblich zurück, und zwar wesentlich als Folge des Umstandes, daß das Großkapital bis jetzt in minderem Grade als anderwärts für Zwecke der Hochseefischerei zur Verfügung sich stellte. Erst seit einigen Jahren häufen sich — unter der thatkräftigen Leitung des deutschen See-Fischereivereins die Bemühungen, an der Ausbeutung der weiten Meeresgründe in umfangreicherem Maße auch deutscherseits teilzunehmen, und es sind vielversprechende Ansätze einer erfreulichen Fortentwicklung in dieser Beziehung schon jetzt zu verzeichnen (siehe unten S. 377). Die Zahl der in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, also zur Hochseefischerei verwendeten Fahrzeuge (in der Ostsee findet wesentlich nur Küstenfischerei statt) belief sich 1887 auf 402, die der Besatzung auf 1429 Köpfe; 1894 dagegen auf 472 Schiffe mit 2264 Köpfen. Erfreulich ist die Zunahme der Fischfahrzeuge mit Dampfbetrieb, 1886 nur ein Dampfschiff, 1894 aber 72. Die große Heringsfischerei in der Nordsee wird von der deutschen Küste aus von der Emdener Heringsfischerei-Aktiengesellschaft betrieben und zwar mit 25 Baggern (1894); ein zweites Heringsfischereiunternehmen besteht in Norden; der Gesamtbruttoerlös für Heringe von Emden und Norden betrug in den letzten Jahren etwa 5—600 000 M. Ueber den Gesamtertrag der deutschen Hochsee- und Küstenfischerei können annähernd zuverlässige Angaben zur Zeit nicht gemacht werden; jedenfalls liefert deren Ertrag nur einen kleinen Bruchteil des deutschen Gesamtverzehrs an Seefischen, wie aus den Einfuhrwertziffern deutlich sich ergiebt; denn die Gesamteinfuhr bezifferte sich 1892 auf 40 Mill. M., die Ausfuhr auf rund 5 Mill. M. Immerhin hat sich der Umsatz der eingebrachten Seefische auf den Haupt-Fischhandelsplätzen der Nord- und Ostsee von 1887/93 von 515 000 auf 5,2 Mill. M. gehoben und die Leitung des deutschen Seefischereivereins (Präsident Herwig) darf sich an diesem erfreulichen Aufschwung ein wesentliches Verdienst zuschreiben.

2. Die rechtliche Ordnung der Seefischerei.

1. Internationale Regelung.

§ 3. Das staatliche Eingreifen gegenüber der Meeresfischerei kann in folgenden Beziehungen zum Ausdruck kommen: in dem Schutz der Fischereibevölkerung des eigenen Landes gegenüber Uebergriffen von Angehörigen dritter Staaten und in der Vorsorge für einen ordnungsmäßigen Betrieb der Fischerei überhaupt; in der Auferlegung polizeilicher Beschränkungen der Fischerei aus Gründen einer verständigen Fischwirtschaft; endlich in pfleglichen Maßnahmen zur Hebung und Förderung des Seefischereigewerbes, soweit das letztere aus eigener Kraft zu einer gedeihlichen Entwicklung nicht zu gelangen vermag.

Der Umstand, daß die Fischerei auf dem Meere, soweit sie sich als Hochseefischerei im Gegensatz zur Küstenfischerei darstellt, allen Nationen gleich zugänglich ist, hat das Bedürfnis gezeitigt, im Weg internationaler Verträge auf die Fernhaltung gegenseitiger Störungen im Betrieb dieser Fischerei Bedacht zu nehmen und eine Art internationaler Aufsicht der Seefischerei herbeizuführen. Von besonderem Interesse ist hiebei der zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden abgeschlossene sog. Haager Vertrag vom 6. Mai 1882 (in Kraft getreten am 6. Mai 1884) über die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer.

Der Vertrag bestimmt zunächst, daß die Fischerei in den Küstengewässern der Nordsee bis zu drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze ausschließlich national sei und daher von der internationalen Regelung ausgeschlossen bleibe (Artikel 1 bis 3), und setzt für das internationale Fischereigebiet der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite im wesentlichen folgendes fest:

1) Die zum Betriebe der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge sollen in amtliche Register eingetragen und in Uebereinstimmung damit auch äußerlich mit bestimmten Unterscheidungsmerkmalen versehen werden, aus denen auf See die Staatsange-

hörigkeit, der Heimatshafen und die Registernummer des Schiffes zu ersehen sind. Auch die hauptsächlichsten Fischereigerätschaften sollen in gleicher Weise gekennzeichnet werden (Art. 5—11).

2) Die Führer der Fischerfahrzeuge müssen eine amtliche Urkunde auf See bei sich führen, durch welche sie sich über die Nationalität und die erfolgte Registrierung des Schiffes ausweisen können (Artikel 12).

3) Durch bestimmte Vorschriften, welche die Fischer beim Fischfang zu beobachten haben, soll gegenseitigen Betriebsstörungen und Beschädigungen der ausgeworfenen Netze vorgebeugt werden. Insbesondere sollen Fischerfahrzeuge bei der Ankunft auf den Fischereigründen sich nicht so hinlegen oder so ihre Netze auswerfen dürfen, daß sie sich gegenseitig schaden oder bereits fischenden Fahrzeugen hinderlich werden; der Treibnetz- und Angelfischerei wird ein gewisser Schutz gegen Schädigung durch Grundschleppnetze gewährt; weitere Vorschriften regeln das Verhalten bei Verwicklung von Netzen und beschränken das Zerschneiden solcher Geräte (Artikel 14 bis 24).

4) Zur Sicherung des Eigentums an see- oder strandtriftigen, geborgenen Fischerei-Fahrzeugen oder Gerätschaften und für die Schadloshaltung des Bergers wird besondere Vorsorge getroffen (Artikel 25); endlich wird

5) eine internationale Ueberwachung der Fischerei in der Nordsee durch Fischereikreuzer der verschiedenen Nationen eingeführt und werden die Rechte und Pflichten der Befehlshaber dieser Kreuzer genau festgestellt (Artikel 26 bis 33).

Zur Ausführung des Vertrags für Deutschland ist ein besonderes Reichsgesetz (vom 30. April 1884) erlassen worden, welches die nötigen Strafvorschriften vorsieht und das über den internationalen Vertrag insofern noch hinausgeht, als es vorschreibt, daß die Bestimmungen der Artikel 6 bis 23 des Vertrages auf die betreffenden Fahrzeuge auch während des Aufenthalts derselben in den deutschen Küstengewässern Anwendung finden sollen.

Amtliche Veröffentlichungen [2]) stellen fest, daß der Nordseefischereivertrag sich im großen und ganzen bewährt und seinen Zweck erfüllt hat; daß insbesondere seit dem Inkrafttreten desselben weniger Klagen als früher über Störung und Schädigung unserer Fischer in der Nordsee durch fremde Fischer zur Kenntnis der Behörden gelangt sind. — Aehnliche Abmachungen bestehen aus älterer Zeit zwischen England und Frankreich und zwischen Oesterreich und Italien.

Eine bemerkenswerte internationale Regelung knüpft sich ferner an die durch den Branntweinhandel unter den Nordseefischern auf hoher See veranlaßten Mißbräuche. Der desfallsige, unter den obenbezeichneten Nordseestaaten am 16. November 1887 abgeschlossene Vertrag bestimmt im wesentlichen, daß jeder Absatz von spirituösen Getränken an die Fischer auf hoher See, namentlich aber der Austausch solcher Getränke gegen Erträgnisse des Fischfangs und Fischereigeräte völlig verboten werden soll; daß der Verkauf sonstigen Mundvorrats oder anderweiter Bedarfsgegenstände an Fischer auf hoher See nur von besonders hierzu im Heimatsstaat konzessionierten Fahrzeugen aus erfolgen darf, für die eine besondere Kennzeichnung vorgeschrieben wird; daß der Austausch von Gegenständen, deren Verkauf an Fischer gestattet ist, gegen Erträgnisse des Fischfangs und gegen Fischereigeräte unbedingt verboten und endlich, daß die Beobachtung dieser Bestimmungen durch die Fischereikreuzer zu überwachen ist.

2. Landesgesetzliche Regelung.

§ 4. Im Weg autonomer Gesetzgebung ist vielfach die Küstenfischerei bestimmten fischereiwirtschaftlichen Beschränkungen — ähnlich wie solche für die Binnenfischerei schon in älterer Zeit bestanden — unterworfen worden, während von solchen Beschränkungen des Betriebs die Hochseefischerei aus naheliegenden Gründen in der Regel frei blieb. Ein gegen rücksichtslose Ausbeutung der Küstengewässer gerichtetes staatliches Vorgehen findet seine Berechtigung in der Wahrnehmung, daß die frühere Annahme einer Unerschöpflichkeit der Meeresgründe durch neuerliche Beobachtungen stark erschüttert ist; daß an vielen Küstengebieten die Fangergebnisse — mit Ausnahme etwa des Heringfanges — teilweise erheblich zurückgegangen sind und daß dieser Rückgang mutmaßlich in der maßlosen Vernichtung von Jungfischen namentlich von Plattfischen wie sie bei den im Gebrauch befindlichen Fanggerätschaften (Grundschleppnetz, Trawl, Leinenfischerei) nicht zu vermeiden ist, ihre Ursache findet [3]). Die aus diesen Gesichtspunkten hergeleiteten Beschränkungen äußern sich in der Regel in der

2) Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884/87. I. Band, S. 352.

3) So nach den Ergebnissen der von der Schottischen Fischereibehörde in den letzten Jahren vorgenommenen wissenschaftlichen Untersuchungen über den Einfluß bestimmter Fangarten auf die Fischbestände in Küstengewässern — vergleiche hierüber insbesondere die Mittheilungen der Sektion für Küsten- und Hochseefischerei. Jahrgang 1889. S. 18 ff. und Heincke, Die Ueberfüllung der Nordsee ꝛc. in Nr. 3 der Mittheilungen des deutschen Seefischereivereins für 1894.

Einführung von Mindest-(Schon-)Maßen für die wichtigsten Arten von Fischen der Küstengewässer (namentlich von Plattfischen); in dem Verbot bestimmter schädlicher Fanggeräte; in der Vorschrift einer bestimmten Maschenweite bei Netzen und netzähnlichen Geräten; in dem Gebot zeitweisen Ruhens der Fischerei in der Laichzeit der wichtigeren Fisch-Arten; in der Fernhaltung von Zerstörung des abgesetzten Laichs gelegentlich der Werbung von Seepflanzen, endlich in der Feststellung sog. Schonreviere und dem Verbot der Befischung dieser Strecken. Wegen der Schwierigkeit der Kontrole, aber auch wegen der Schwierigkeit der Konstruktion von Netzen in der Weise, daß die untermäßigen Fische entweichen können, haben indessen die seitherigen Einschränkungen der Fischerei zur See durchschlagende Erfolge nicht aufzuweisen vermocht und es ist Thatsache, daß alljährlich allein in der *Nordsee* Milliarden von untermäßigen Fischen, insbes. Zungen und Schollen, als wertlos für den menschlichen Konsum vernichtet werden oder allenfalls nur als Dünger Verwendung finden. *Internationale* Verständigungen auf diesem Gebiet sind begreiflicherweise mit ganz besonderen Schwierigkeiten verknüpft; daher anschließend an die von dem Fishery Board in England gemachte Beobachtung, daß die meisten Jungfische sich weiter als drei englische Seemeilen von der Küste entfernt finden, der Vorschlag Beachtung verdient, es möchte die Territorialgrenze für die Küstenfischerei auf 10—12 Seemeilen ausgedehnt werden, weil dann die Einzelstaaten wirksamer, nämlich auf *autonomem Weg* mit fischereipolizeilichen Einschränkungen vorgehen könnten.

Beschränkungen anderer Art sind der Küsten- (und teilweise auch der Hochsee-) Fischerei auferlegt worden durch die Rücksichtnahme auf die Interessen *ungestörter Schiffahrt* zur See und auf die *Fernhaltung von Unglücksfällen* durch Außerachtlassung von bestimmten, beim Betrieb der Fischerei bezw. der Schiffahrt nötigen Vorsichtsmaßregeln. Insbesondere pflegt aus diesen Gründen der Gebrauch fester und schwimmender Fangvorrichtungen, das Einrammen von Pricken (Pfählen), das Absperren von Fahrwassern, Stromrinnen, Seeengen, Eingängen rc. mit feststehenden Netzen nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet und weiter vorgeschrieben zu werden, daß gewisse Hauptschiffahrtsrichtungen frei zu halten, daß die ausgelegten Fanggeräte kenntlich zu machen sind, ferner daß die für die Seeschiffahrt maßgebenden Vorschriften über das Führen von Lichtern, über Schallsignale, über Fahrgeschwindigkeit bei Nebel, über das Ausweichen rc. auch die Fischerfahrzeuge zu beachten haben.

In obigem Sinn ist die *Küstenfischerei*[4]) in den *deutschen Küstengewässern* geordnet, und zwar durch das *preußische* Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (das gleichzeitig auch die Verhältnisse der Binnenfischerei regelt) und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsverordnungen (für Ost- und Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein, Hannover), wobei die Grenzen zwischen Küsten- und Binnenfischerei in den einzelnen Provinzen im Wege landesherrlicher Verordnung jeweils besonders festgestellt worden sind. Als typisch für die Ordnung dieser Verhältnisse mag der Inhalt der Ausführungsverordnung für die preußische Provinz *Pommern* vom 8. August 1887 auszüglich wiedergegeben sein, wobei zu bemerken ist: Ein Mindestmaß (Schonmaß) besteht nach dieser Verordnung für eine Anzahl wichtigerer Fischarten und zwar beträgt dasselbe: Für Stör 100 cm, für Lachs 50, Zander 35, Meerforelle, Maifisch, Finte (Perpet) je 28 cm, Schnäpel 20, Flunder (Struffbutt) und Scholle (Goldbutt) je 15 cm (von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen); Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut ist verboten. Verboten ist ferner die Fischerei von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr (Wochenschonzeit), und in der Zeit vom 20. April bis 9. Juni unterliegt die Küstenfischerei mannigfachen Beschränkungen: Verbot des Fischens in bestimmt bezeichneten „Revieren“, Verbot der Zugnetze (Kurren, Zeesen) an Stellen, wo sie den Laich schädigen können, Verbot des Fischens mit feststehenden Netzen (Setznetzen, Bügelreusen) auf oder am Rand von Brut- und Laichstellen, Verbot der Netze, welche mit der Strömung treiben (Treibnetze, Grundnetze) und von Netzen mit mehrfachen Netzwänden (Lädering). Ausnahmsweise kann die Fischerei zugelassen werden in Ansehung solcher Fische, welche in großen Zügen plötzlich erscheinen und rasch wieder

---

4) Als Küstenfischerei bezeichnet das preußische Gesetz (§ 3) diejenige Fischerei, „welche in den der preußischen Hoheit unterworfenen Teilen der Nord- und Ostsee, in den offenen Meeresbuchten, den Haffen und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird“.

zu verschwinden pflegen, wie Heringe, Sprotten, Neunaugen, Stör, Stint. — Ferner ist, wie für die Binnenfischerei, so auch für die Küstenfischerei die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe, ferner von Mitteln zur Verwundung von Fischen wie Speere, Fallen mit Schlagfedern, Aalhauen, Muschelharken, das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln ꝛc. untersagt; der Gebrauch von Speeren zum Aalfang kann ausnahmsweise gestattet werden. Für Netze ist eine allgemeine Maschenweite von 2,5 cm bestimmt, doch sind für gewisse, bei der Küstenfischerei gebräuchliche Netze auch geringere Maschenweiten zugelassen; für bestimmte Netze (Setznetze, Trift- und Treibnetze) ist das höchste Maß der Länge und Breite vorgeschrieben; gewisse Arten von Netzen sind als unzulässig erklärt. Eine Reihe von Bestimmungen sind bestrebt, die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Fischgründen zu sichern, gegenseitige Störungen fernzuhalten: Verbot des Umstellens von Herings- und Bügelreusen durch feststehende Netze und Reusen; Festsetzung einer Mindestweite, innerhalb deren gewisse Arten von Netzen von einander nicht ausgesetzt werden dürfen; Verbot, in den Zug eines schon Fischenden zu fallen, Bestimmungen über das Ausweichen der Netz- und Angelfischer gegenüber den Garn- und Zeesenfischern. Die Werbung von Seegewächsen ist in der Zeit vom 1. April bis 1. Sept. untersagt. — Aehnliche Vorschriften, wenn schon in Einzelheiten abweichend oder einfacher gestaltet, in den Ausführungsverordnungen für Ostpreußen, Westpreußen, Schleswig-Holstein, Hannover vom 8. August 1887. — Die wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See bestehenden gesetzlichen Vorschriften, als welche für die deutsche Seefischerei die Not- und Lotsen-Signalordnung vom 14. August 1876 und die kaiserl. V.O. vom 7. Januar 1880 in Betracht kommen, sind in den obigen Verordnungen ausdrücklich als für die Küstenfischerei zu Recht bestehend erklärt und mit weiteren Ausführungsbestimmungen über die Bezeichnung der Fischfahrzeuge versehen worden.

Ueber die fischereigesetzlichen Bestimmungen anderer Länder siehe unten S. 377 ff.

3. Sonstige Pflege der Seefischerei.

§ 5. Die augenfällige, große Bedeutung der Meeresfischerei für den Wohlstand der Küstenbevölkerung und weiterer Volkskreise überhaupt, sowie für die Versorgung der binnenländischen Bevölkerung mit Fischfleisch, die wichtigen Beziehungen eines blühenden Seefischereigewerbes zur Seeschiffahrt und der begreifliche Wunsch des einzelnen Staats, an der Hebung der Schätze, welche die Meeresgründe darbieten, soweit immer thunlich, ebenfalls teilzunehmen, haben schon sehr frühzeitig dazu geführt, durch besondere staatliche Maßnahmen pfleglicher Art der Seefischerei und namentlich der Hochseefischerei kräftigen Vorschub zu leisten. Ein solches förderliches Eingreifen von Staatswegen erklärt sich aus der Thatsache, daß die Ausbeutung der Fischgründe des Meers, soweit die Hochseefischerei in Betracht kommt, Aussicht auf lohnenden Erfolg nur bei Aufwendung großer Kapitalien (für Bau und Ausrüstung der hiezu tauglichen, entsprechend großen und sicher gebauten Fahrzeuge in der entsprechenden, nicht zu gering bemessenen Anzahl, für Bau von Eis- und Gefrierhäusern am Lande, für Anlage von Salzereien, Räucher- und Marinieranstalten, von Anstalten für Thran- und Guanogewinnung ꝛc.) sich versprechen darf; sowie daß die Hochsee- und, wenn schon in geringerem Grade, auch die Küstenfischerei, vielfachen Gefährdungen und Verlusten (an Menschenleben, Fahrzeugen, Netzen ꝛc.) durch Stürme und andere Unfälle ausgesetzt ist, weshalb vielfach das Kapital und der Unternehmungsgeist nur zögernd in den Dienst der Seefischerei sich stellte. Die Mittel, dieses in der Natur des Gewerbes liegende Hindernis zu beseitigen und einen Anreiz zur Beteiligung an den Fischerei-Unternehmungen zu geben, können sehr verschiedenartig gestaltet sein und bestanden und bestehen in der Gewährung von Prämien für den Bau und die Ausrüstung von Fischfahrzeugen, in der Auflegung von Eingangszöllen auf die von Angehörigen anderer Nationen eingeführten Fische und sonstigen Meereserzeugnisse, in der Zuwendung von Fangprämien an die eigenen Landesangehörigen, in der Befreiung von der Entrichtung oder in der Ermäßigung der sonst bestehenden Hafengelder und Lotsengebühren zu Gunsten der Fischereifahrzeuge, — Maßnahmen, über deren Zweckmäßigkeit und Rätlichkeit im Einzelfall (so insbesondere betreffs der Einführung von Zöllen auf Fische) sich natürlich streiten läßt. Wichtiger noch vielleicht als die vorgenannten Maßnahmen dürfte eine Vorsorge sich erweisen für Anlegung von sturmsicheren Fischerhäfen und für Einrichtung und etwaige staatliche Unterstützung

von Versicherungskassen zum Zweck der Gewährung von Beihilfen für verlustig gegangene oder beschädigte Fahrzeuge und Gerätschaften. Besondere Beachtung verdient auch die Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen über die Fauna des Meers und die Entstehungs- und Ernährungsbedingungen der Fischwelt insbesondere mittelst Anlage biologischer Stationen (Ende 1893 bestanden an den europäischen Meeren bereits deren 20), weil daraus leicht wertvolle Unterlagen für weitere Maßnahmen pfleglicher Art gewonnen werden können; ferner die Prüfung der Frage, inwieweit der für die Binnenfischerei wichtig gewordenen künstlichen Fischzucht zur praktischen Bedeutung auch für die Seefischerei verholfen werden kann, worüber dermalen die Anschauungen der sachverständigen Kreise freilich noch sehr auseinandergehen. (Von der Station für künstliche Zucht von Seefischen in Flödewig bei Arendal in Norwegen sind bis jetzt 130 Millionen Eier von Kabeliau und Plattfischarten künstlich befruchtet und davon 67 Millionen Jungbrut erzielt und dem Meer übergeben worden. Eine zweite große Station dieser Art besteht in Nordamerika zu Woods Hall zur Ausbrütung von Kabeliau, Heilbutt, Schellfischen, Heringen, Makrelen. (Vgl. das unten S. 412 Gesagte.) Ganz unzweifelhaft sind die Erfolge der seit längerer Zeit an verschiedenen Orten der Meeresküste betriebenen künstlichen Austernzucht. Beispielsweise sind in der Provinz Zeeland 1885 rund 30 Millionen zementierter Ziegel auf den verpachteten Bänken der Schelde zum Auffangen von Austernbrut ausgelegt und eine durchschnittliche Besetzung jeden Ziegels mit 60 Austern erzielt worden; der Versandt von holländischen Austern belief sich 1885 auf 34 Millionen Stück im Wert von rund 1 870 000 Gulden. Die Ergebnisse der französischen Austernzucht werden für 1890 zu 13,2 Mill. Frks. angegeben.

§ 6. Von den in Deutschland zu Gunsten der Hochseefischerei ergriffenen pfleglichen Maßnahmen sei zunächst der Thätigkeit Friedrichs des Großen auf diesem Gebiet Erwähnung gethan, welcher der im Jahre 1769 zu Emden begründeten Heringsfischereigesellschaft ein ausschließliches Privilegium für den Heringsfang und für den Vertrieb der Heringe innerhalb des preußischen Staats einräumte, daneben auf ausländische Heringe einen Eingangszoll legte, den Zollvertrag jener Gesellschaft von 1780 ab überweisen und ihr auch bare Beihilfen zuwenden ließ. Als späterhin der Zoll wegfiel, sicherte man jedem auf Heringsfang auslaufenden Fahrzeug eine Prämie von 900 M. zu; die Gesamtsumme der Zuwendungen an die Gesellschaft während eines 30jährigen Zeitraums belief sich auf 1,6 Mill. M. Die Kriege im Anfang dieses Jahrhunderts legten leider die Thätigkeit der Gesellschaft lahm und die Beihilfen der hannöverschen, später der preußischen Regierung vermochten nicht, sie nur annähernd wieder zu der ehemaligen Blüte zu bringen [5]).

Von sonstigen Maßnahmen zur Hebung der deutschen Seefischerei, wie sie in neuerer Zeit seitens der preußischen Regierung ergriffen wurden, ist namentlich der Anlegung von Fischerzufluchtshäfen und Sturmsignalstationen, der Gewährung von Schutz für die deutschen Fischerfahrzeuge gegenüber fremden Seefischern durch Stationierung von Kanonenbooten an einzelnen Punkten der Küste, ferner der im Jahr 1870 zur Erforschung deutscher Meere gebildeten „wissenschaftlichen Kommission in Kiel" zu gedenken, welche auch zur Begutachtung praktischer Fragen des Seefischereiwesens durch das Ressortministerium in Preußen vielfach in Anspruch genommen wird [6]). Eine biologische

5) Amtliche Denkschrift zur Begründung einer Reichsetatposition von 100 000 M. z. Förderung d. Hochseefischerei, vorgelegt m. d. Reichsetat 1886/87.

6) Preußens landw. Verwaltung für 1878/80. S. 397. Besondere Bedeutung gerade nach der praktischen Seite hin dürfen auch die neuerlichen wissenschaftlichen Untersuchungen von Professor Dr. Hensen über Aat, d. h. über das Vorkommen der Spaltfußkrebse und anderer frei schwimmender Tiere, sowie der diesen Tierchen zur Nahrung dienenden sonstigen Meeresgebilde (Stäbchenalgen, Diatomeen, Geißeltiere (vergl. Mittheilungen der Sektion ꝛc. Jahrgang 1886. S. 274 und 1889. S. 35 ff.) in Anspruch nehmen; desgleichen die in den letzten Jahren vorgenommenen Untersuchungsfahrten in der Nordsee zur Aufsuchung von Heringsfangplätzen (ebd. Jahrgang 1890. S. 5 ff.).

Anstalt auf Helgoland ist seit 1892 hinzugetreten; auch die deutsche zoologische Station in Rovigno am adriatischen Meer seit 1891 verdient Erwähnung.

Für die fernere Entwicklung der deutschen Seefischerei bildete die im März 1885 erfolgte Errichtung einer besonderen Sektion des deutschen Fischereivereins für Küsten und Hochseefischerei, die 1894 als deutscher Seefischereiverein unter der seit Jahren bewährten Leitung des Präsidenten Herwig sich selbständig konstituierte [7], einen wichtigen Wendepunkt, in welchem Verein nunmehr ein Centralorgan aller auf Hebung dieses Erwerbszweigs gerichteten Bemühungen und Bestrebungen geschaffen ist und dem eine ganze Anzahl wichtigster Anregungen und Vorkehrungen zu verdanken sind; sowie der Umstand, daß für Förderung der Hochseefischerei aus Reichsmitteln seit dem Jahr 1887 eine, inzwischen auf den Betrag von 200000 M. erhöhte Geldsumme zur Verfügung steht, zu der noch die preußischen Fonds (abgesehen von den für Hafenbauten aufgewendeten Mitteln rund 30000 M.) hinzutreten.

Jenen Reichsmitteln ist im wesentlichen folgende Verwendung zugedacht: Gewährung von Prämien für die Inbetriebsetzung von Fahrzeugen für die große Heringsfischerei und den Frischfischfang auf hoher See; Gewährung von Unterstützungen, auch von zinsfreien Darlehen, zur Anschaffung von seetüchtigen Fahrzeugen, verbesserten Fanggeräten und von Anstalten für bessere Verwertung der Fische (Eishäuser, Räucher-, Marinier-Anstalten 2c.) und für Verwertung der Fischabfälle (Thrankochereien, Fischguanofabriken); Unterstützung von Fischergemeinden und Genossenschaften zur Anschaffung von Dampfern zum Fischen und Schleppen der Fischerfahrzeuge und zur schnelleren Beförderung des Fanges an Land sowie zur Anlegung oder Verbesserung von besonderen Fischerhäfen und Ankerplätzen und für Einrichtung von Sturmsignalstationen und telegraphischen Sturmwarnungen; Unterstützung von Gegenseitigkeitsverbänden von Fischern zur Versicherung von Fahrzeugen und Gerätschaften, endlich Unterstützung von Fischereivereinen, insbesondere des deutschen See-Fischereivereins, zu wissenschaftlichen Untersuchungen, praktischen Versuchen 2c.

Als besonders wichtig darf neben der Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Fischerhäfen die Schaffung einer Versicherungsorganisation für das Seefischereigewerbe erachtet werden und es ist daher sehr zu begrüßen, daß, Dank dem erfolgreichen Eingreifen des deutschen Seefischereivereins gerade auf diesem Gebiet, eine Anzahl solcher auf Gegenseitigkeit beruhender Versicherungskassen unter Zuwendung von Reichsmitteln inzwischen haben ins Leben treten können. Auch die Veranstaltung von Samariterkursen für Seefischer, desgleichen die Errichtung von Fischerschulen ist dem Verein zu verdanken.

Eine staatliche Begünstigung ist der Hochseefischerei auch dadurch zu Teil geworden, daß durch Bundesratsbeschluß vom Jahr 1885 für die Zulassung als Schiffer in kleiner Fahrt auf Hochseefischereifahrzeugen — im Unterschied zu den sonst geltenden Prüfungsvorschriften — der Nachweis einer 60monatlichen Fahrzeit nach zurückgelegtem 15. Lebensjahr für genügend erklärt und daß die von Heringsfahrzeugen zu zahlende Lotsengebühr preußischerseits auf die Hälfte des tarifmäßigen Satzes ermäßigt wurde; vorteilhaft hat sich auch die eisenbahnseitig ergangene Anordnung erwiesen, wonach für den Versand von Heringen nach dem Süden von Deutschland auf den preußischen Bahnen ein ermäßigter Ausnahmetarif zugestanden und für Frischfischsendungen möglichste Beschleunigung der Eisenbahnbeförderung vorgeschrieben worden ist. — Nicht unerwähnt sei, daß seit einigen Jahren für Verdienste um die Fischerei seitens der Preußischen Regierung Medaillen und zwar aus Anlaß von öffentlichen Ausstellungen verliehen werden.

§ 7. Von den europäischen Staaten ist Frankreich derjenige, in welchem in reichstem Maße die Seefischerei seit ältester Zeit den Gegenstand administrativer und gesetzlicher Maßnahmen bildete und dessen Einrichtungen daher ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen [8]. Nach geltendem französischem Recht sind das Meer und diejenigen Teile des Landes, welche vorübergehend oder dauernd vom Meer überflutet werden, ferner die Häfen und diejenigen Flußgebiete, welche durch den Salzgehalt oder die Flutbewegung des Meeres beeinflußt werden, Seedomäne (Domanialité puplique maritime), d. h. unveräußerlicher Staatsbesitz, an dem private Nutzungsrechte, sofern sie nicht urkundlich aus der Zeit vor

7) Satzungen abgedruckt in Nr. 10 der „Mittheilungen" von 1894.

8) Die nachstehenden Angaben über Frankreich sind wesentlich der Abhandlung von E. Bohnhof, Die Organisation der Seefischerei in den Staaten Europas und Nordamerikas, 1889, entnommen.

Erlassung des Edikts von Moulins (1566) herstammen, nicht anerkannt werden; im Bereich der Seedomäne können deshalb ständige Fischerei-Anlagen (écluses, bouchots) nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (Marinedepartement unter Mitwirkung des Ministers der öffentlichen Arbeiten) errichtet werden. Soweit das Gebiet der Seedomäne reicht (dieselbe zerfällt in 8 Unterabteilungen: das Meer selbst, der Meeresstrand zwischen den Linien des höchsten und niedersten Wasserstandes, das salzige Flußwasser, die Strandregion, Kanäle, Handelshäfen 2c., deren jede getrennt verwaltet und deren Ausbeutung je durch besondere Vorschriften geregelt wird), ist, wie die Seeschiffahrt, so auch die Ausbeutung der Tier- und Pflanzenwelt an sich jedermann und ohne Abgaben freigegeben; doch sind diejenigen, welche auf Fahrzeugen die Fischerei betreiben, den durch Gesetz vom 3 Brumaire des Jahres IV erlassenen Zulassungsvorschriften der Inscription maritime unterworfen; eine Abgabe wird nur für die zur Ausbeutung des Strandgebiets errichteten Anlagen von längerer Dauer und auch nur von den „Nichtinskribierten" erhoben.

Der Aufgabebereich der oberen Aufsichtsbehörde (Marinedepartement) gegenüber der Seefischerei erstreckt sich aber sowohl darauf, bei der Ausbeutung der Seedomäne die Ordnung aufrechtzuerhalten und rücksichtslose Ausbeutung zu hindern, als darauf, innerhalb dieser Schranken die thunlichste Hebung des Seefischereigewerbes durch förderliches Eingreifen verschiedenster Art herbeizuführen; im einzelnen ist diese Staatsfürsorge eine verschiedene, je nachdem es sich um die Hochseefischerei (grandes pêches) oder um Küstenfischerei handelt.

Zu der Hochseefischerei gehört der Walfischfang und der Stockfischfang, und für beide Arten von Fischerei — die erstere hat übrigens seit Jahren ganz aufgehört — werden auf Grund besonderer Gesetze (für den Stockfisch- oder Kabeliau-Fang aus den Jahren 1851, 1860 und 1870) hohe Prämien den ausfahrenden Schiffern gezahlt (Ausrüstungsprämien und Fangprämien, die ersteren von 15 bis 50 Fr., die letzteren von 12 bis 20 Fr. für 90 kg Fangergebnis), im ganzen jährlich in einer Gesamtsumme von 2½ Mill. Fr. Das zur Zubereitung des Fangs verwendete Salz ist steuerfrei, für ausländisches Salz wird der Zoll ganz oder teilweise nachgelassen. Durch einen Zoll von 44 Fr. für 200 kg eingeführte ausländische (nicht von französischen Fischern stammende) Stockfische erfährt die Kabeliaufischerei eine weitere Vergünstigung. Der Kabeliaufang wird hauptsächlich bei Neufundland, wo Frankreich auf Grund des Utrechter Vertrags von 1713 weitgehende Fischereirechte genießt, und in den isländischen Gewässern betrieben: die Art des Fischereibetriebs an der Neufundlander Küste ist durch Gesetze vom 2. März 1852 und 21. März 1862 eingehend geregelt, insbesondere in Betreff der Bestimmung und Zuteilung der Fangplätze (Platzrechte), der Errichtung und Benutzung von Trockenhäusern, des Beginns der Fischerei 2c.; gewisse Arten von Schleppnetzen sind verboten, für die eigentlichen Stockfischnetze eine bestimmte Maschenweite vorgeschrieben. Die Küstenfischerei begreift im wesentlichen diejenige auf Heringe, Makrelen, Sardinen, sonstige frische Fische und Austern in sich.

Wegen Abgrenzung des französischen Fischereigebiets gegenüber dem englischen behufs Fernhaltung von Streitigkeiten sowie behufs Ermöglichung einer gemeinsamen Fischereipolizei wurde am 2. August 1839 mit England ein Staatsvertrag abgeschlossen und dessen Vorschriften 1846 zum Gesetz erhoben; außerdem bestehen noch diese Fischerei regelnde Gesetze aus dem Jahre 1852, 1853, 1859; die wichtigsten sind die unterm 10. Mai 1862 und 20. November 1875 erlassenen, welch' letztere namentlich den Schutz der Fischereigründe im Auge haben. — Die erwähnte Konvention bestimmt, daß das Territorialmeer eines jeden von beiden Ländern in einer Breite von 3 Seemeilen, ferner die Buchten mit weniger als 10 Seemeilen Oeffnung und die Häfen von Fischern der andern Nation, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, nicht betreten werden und daß diese an den genannten Plätzen weder fischen, noch segeln, noch ankern, noch auch Fang verkaufen dürfen; daß bei der Fischerei im offenen Meer die Netze für den Heringsfang eine Maschenweite von 2,5 cm, die für die Makrelenfischerei eine solche von 3 cm haben müssen, daß diese Fischerei auf offenem Meer beiderseits durch Kreuzer zu beaufsichtigen ist, welche die Ordnung aufrechtzuerhalten und gegebenen Falls sofortige Untersuchung und Verhaftungen vorzunehmen haben.

Durch die erwähnten, für die französische Küstenfischerei erlassenen Gesetze wird sodann die Fangweise und die Ausbeutung der Fangplätze selber eingehend geregelt: Jegliche Fischereianlage, auch Parks für Austern etc. bedarf der Genehmigung des Marineministers; es wird im einzelnen Fall bestimmt, in welcher Entfernung der Küste die Fischerei verschiedener Art erlaubt ist, in welcher Entfernung von der Küste und der Flußmündung die Fischer sich aufzuhalten haben, zu welchem Zeitpunkt die verschiedenen Fischereien beginnen und geschlossen werden, in welchen Tagesstunden der Fang gestattet ist und welche Fischereien das ganze Jahr hindurch betrieben werden dürfen; gewisse Netze, Geräte, schädliche Fangmethoden sind verboten oder es ist, wie z. B. hinsichtlich der Schleppnetze, der Gebrauch von besonderer Bewilligung abhängig; desgleichen ist verboten der Fang von Fischen und Schaltieren unter bestimmter Größe (unter 0,10 m bezw. 0,20 m Länge), die Zerstörung des Laichs, desgleichen der An- und Verkauf, der Transport und jeglicher Gebrauch von Laich oder von Fischen, die dem Laich gleichstehen und von Schaltieren, die die vorgeschriebene Größe nicht haben; weitgehende Strafbestimmungen sollen den Vollzug dieser Vorschriften sichern. Eine neuerliche V.O. vom 5. Nov. 1892 verbietet den Gebrauch von Feuerwaffen und Sprengstoffen (Dynamit) bei Ausübung der Seefischerei.

Als Vergünstigungen, welche der Küstenfischerei eingeräumt sind, sind zu erwähnen: der auf vom Ausland kommende Fische gelegte Eingangszoll von 10 Fr. für 100 kg; Befreiung der Fischer von der Salzsteuer; Herabsetzung von Eisenbahnfrachten für Fischtransporte; Bewilligung von Beihilfen bei Unglücksfällen und Verlusten; Anlage von neuen Schutzhäfen und Verbesserung der bestehenden. — Besondere Bestimmungen bezwecken den Schutz der Austerngründe: Verbot der Fischerei vom 1. Mai bis 31. August, d. h. zur Zeit der Vermehrung der Austern; Verbot des Führens von Scharrnetzen in dieser Zeit; Bestimmung des Anfangs- und Endzeitpunktes für das Abfischen der klassifizierten Austernbänke; Verbot der Austern-Fischerei zur Nachtzeit und des Verbringens von Austern unter 5 cm in den Verkehr; Verbot der Verwendung von Schleppgeräten innerhalb einer Entfernung von 500 m von den Austernbänken. Die Austernfischerei ist durch einen Zoll geschützt, die Einfuhr durch englische Fischer verboten. — Auch die Einsammlung der Strandgewächse ist durch besondere Dekrete (von 1868 und 1873) geregelt und nur zu bestimmten Zeiten und nur bei Tage gestattet.

§ 8. In Belgien, woselbst die Seefischerei der Verwaltung des Ministeriums der Eisenbahnen, Post und Telegraphen unterstellt ist, gelten hinsichtlich ihrer Ausübung die oben erwähnten Vorschriften der Haager Konvention von 1882. Sonstige einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Fischerei bestehen nicht. Eine Unterstützung der Fischerei durch Staatsprämien findet seit längerer Zeit nicht mehr statt; dagegen wird der Versand frischer Fische ins Binnenland durch eigene Nachtzüge auf den Bahnen wesentlich gefördert, eine Prüfung von den Führern der Hochseefischereifahrzeuge nicht verlangt, Lotsenabgaben nicht entrichtet, wohl aber Hafenabgaben, z. B. in Ostende. An diesem Ort ist auch der Sitz einer Versorgungskasse für die Fischer zur Gewährung von Unterstützungen an Waisen und Witwen von Fischern, sowie an alte, kranke, gebrechliche Fischer.

Dänemark. Das neue, die gesamte Fischerei regelnde Gesetz vom 5. April 1888, ins Leben getreten am 1. Januar 1889, bestimmt hinsichtlich des Rechts zur Ausübung der Seefischerei, daß innerhalb des dänischen Seeterritoriums, d. h. innerhalb einer Entfernung von drei Seemeilen von der Küste und ferner in den Buchten, deren Eingang eine Breite von 10 Seemeilen nicht überschreitet, die Fischerei nur den in Dänemark heimatsberechtigten oder seit mindestens 2 Jahren ansässigen Personen zusteht, Ausländern aber nicht (mit gewissen Ausnahmen für Angehörige Schwedens), und daß Uebertretungen mit Geldstrafen und Konfiskation der Fische und des Fangs geahndet werden. Die Küstenfischerei wird einer Reihe Einschränkungen unterworfen.

Insbesondere ist verboten die Fischerei mit dem Trawl und die Verwendung von Waaden und ähnlichen Gerätschaften, welche am Grunde geschleppt und mit Booten etc. bewegt werden, wenn sie mit einem höheren Gewicht als 40 Pfd. belastet sind. (Ueber die Schädlichkeit der Grundschleppnetzfischerei vgl. das Seite 373 unter § 4 bemerkte). Außerdem ist die Fischerei mit Waaden aller Art in allen Gewässern, mit Ausnahme der Nordsee, des Skageraks und Kattegats in den Monaten März, April und Mai in demjenigen Viertel der Gewässer, in dem die Fischbrut besonders sich aufhält, untersagt; die Grenzen der geschützten Gewässer werden vom Minister des Innern bestimmt. — Mindestmaße bestehen für Aale, Hecht und Lachs (31 cm), Dorsch, Wittling, Scholle, Steinbutt, Glattbutt, Brassen, Schleien, Forellen, Schnäpel (20 cm), Flunder, Kliesche, Barsch, Rotauge (15 cm), gemessen von der Schnauzenspitze bis zur Wurzel der Schwanzflosse; für Krebse (8 cm), Hummern (18 cm), gemessen von der Spitze des Schildhorns bis zur Wurzel der Schwimmflosse. Fischbrut und unreife Fische, welche gefangen werden,

dürfen nur als Nahrung für Menschen Verwendung finden, Kauf und Verkauf derselben ist verboten, außer zu Köder- oder Zuchtzwecken.

Die Regierung verwendet jährlich etwa 80 000 Kronen zur Unterstützung der Fischerei durch Gewährung von Reisestipendien an Sachverständige, zur Anschaffung neuer Bote oder noch nicht erprobter Fanggeräte, außerdem jährlich 300 000 Kronen in Form zinsfreier Darlehen zum Bau und zur Verbesserung von Fischerhäfen. Ein Prämiensystem besteht nicht, doch wird der Zoll für das für ausgeführte Fische verwendete Salz rückvergütet. Der Bahntransport ist für den Versandt im Lande wie nach Deutschland sehr erleichtert (durch schnelle Beförderung, ermäßigte Taxen). Von den Führern kleinerer Fahrzeuge wird eine Prüfung nicht verlangt, Schiffsabgaben nicht erhoben, insbesondere Hafenabgaben nicht oder doch nur in ermäßigtem Betrag.

Mit der Ueberwachung des Fischereiwesens sind staatliche Aufsichtsbeamte (Fischereikontrolleure) betraut. — Die die Flußwasserfischerei regelnden Vorschriften weisen bemerkenswerte Besonderheiten nicht auf.

Schweden. Das Recht zur Fischerei in den Binnengewässern (auch in den Schären) ist im allgemeinen dahin geordnet, daß dem anstoßenden Grundbesitzer das Recht zur Fischerei bis zur Mitte des Wasserlaufs zusteht; daneben eine Anzahl staatlicher Fischereirechte, namentlich für Salmenfischerei, und Almendsfischereien von Gemeinden. Im offenen Meer außerhalb der Schären ist die Fischerei jedermann zugänglich; die Küstenfischerei dagegen bis dahin, wo der sog. Landgrund reicht, d. h. wo eine ständige Tiefe von 6 Fuß beginnt, dem Uferansiedler vorbehalten. Die staatlichen Fischereirechte werden regelmäßig durch Verpachtung (auf 6—15 Jahre) genutzt. — Die Perlfischerei, früher Regal, ist jetzt freigegeben, wird aber wenig mehr ausgeübt.

Die Fischerei auf hoher See unterliegt Einschränkungen nicht, für die Küstenfischerei gelten die Bestimmungen der allgemeinen Fischereigesetzgebung; Mindestmaße für Seefische sind nicht vorgesehen. Das die Fischerei polizeilich regelnde Gesetz vom 29. Juni 1852 und die königliche Verordnung vom 10. Januar 1880 enthalten im wesentlichen folgendes: 1) Die Schonzeiten sind individuell gestaltet, aber nur für Salmoniden sowie für Austern und Hummern und in Ansehung der Salmoniden für die einzelnen Fischwasser verschieden gestaltet; Frühjahrslaicher genießen keinen Schutz. 2) Absolute Marktverbote hinsichtlich der mit einer Schonzeit bedachten Fische 2c. bestehen nur hinsichtlich der Austern und Hummern, hinsichtlich der Salmoniden nur bedingt; 3) Mindestmaße nur für Salmen (30 cm), Hummern (21 cm), Austern (5,9 cm Durchmesser); 4) die Verunreinigung von Fischwassern ist untersagt; 5) weiter ist untersagt: die vollständige Absperrung von Wasserläufen mit Netzen 2c., das Fischen mit explodierenden Stoffen, die Verwendung von Netzen unter 30 mm (bei Salmen unter 60—75 mm). — Den Landeshauptleuten ist gestattet, für bestimmte Gewässer weitergehende Einschränkungen zu erlassen.

In Schweden sind die früher unmittelbar aus der Staatskasse gewährten Fischereiprämien seit 1868 eingestellt worden; die Unterstützung aus Staatsmitteln besteht jetzt nur noch insoweit, als zum Bau von Häfen und Boten bis zwei Drittel der Kosten zugeschossen werden, sofern der Restbetrag von den Interessenten übernommen wird. Dagegen wird das Seefischereigewerbe in mehrfacher Hinsicht durch die provinziellen Haushaltungsgesellschaften (aus den Mitteln der ihnen überlassenen Anteile der Branntweinsteuer) unterstützt (Gewährung von Darlehen zur Herstellung von Boten, Häfen, zur Anlage von Salzereien 2c.). Exportprämien werden seit Ende des vorigen Jahrhunderts nicht mehr gezahlt. Für den Transport von Fischen bestehen Frachtvergünstigungen, Schiffsführer und Steuerleute der Fischerfahrzeuge unterliegen keiner Prüfung; eine Zollkontrolle für die Fischerfahrzeuge besteht nicht, Hafenabgaben werden nicht erhoben. — In Norwegen werden zur Förderung der Seefischerei neuerdings große Summen (200 000 Kronen) bewilligt und besteht außerdem wie in Schweden ein Darlehensfond von 400 000 Kronen zur Beschaffung und Ausrüstung von Fahrzeugen, zur Förderung der Anlage von Konservierungsanstalten.

Großbritannien. Hinsichtlich der Hochseefischerei ist auf die Haager Konvention (S. 372) zu verweisen; ferner auf den mit Frankreich im Jahr 1839 abgeschlossenen Seefischereivertrag, dessen Einzelheiten oben (S. 378) mitgeteilt sind. Für die Ueberwachung der Küstenfischerei besteht in Schottland und Irland eine eigene Behörde, erstere schon im Anfang dieses Jahrhunderts eingesetzt; Gegenstand der gesetzlichen

Regelung bilden im übrigen namentlich die Herings- und die Austernfischerei. — 1886 erhielt der Board of Trade eine besondere Fischereiabteilung; dem Board of Trade steht es zu, auf Antrag der Gemeinden besondere Seefischereidistrikte zu errichten, die wiederum unter die Jurisdiktion sog. Distriktskomites gestellt sind; diese können Verordnungen von unbeschränkter Ausdehnung behufs Regelung der Seefischerei in den Territorialgewässern ihres Distrikts erlassen. In Bezug auf die Seefischereipflege ist zu bemerken: In älterer Zeit hat die englische Regierung die Seefischerei durch unmittelbare Geldbeihilfen wirksam unterstützt, in neuerer Zeit nur ausnahmsweise in der Zeit zwischen 1820 und 1830 Prämien zur Ausrüstung von Fahrzeugen und zur Verarbeitung von Fischereiprodukten (jährlich zwischen 200000 und 1300000 M.) verwilligt, seitdem aber solche Zahlungen eingestellt. Auch zollpolitische Maßregeln zur Förderung der nationalen Fischerei (Einfuhrzölle, Exportprämien) bestehen nicht mehr, ebensowenig Vergünstigungen hinsichtlich des Bahntransports der Fische in das Binnenland, und selbst für Anlage von Fischerhäfen geschieht aus öffentlichen Mitteln nur wenig. Dagegen war für die Ausbreitung der Fischereiindustrie von günstiger Wirkung, daß der Staat von den Führern der Fischerfahrzeuge keinerlei Prüfung forderte, daß diese Fahrzeuge, von der regelmäßigen Zollrevision befreit, zu jeder Zeit ungehindert ein- und auslaufen dürfen, daß Anmusterungsgebühren nicht erhoben und auch Lotsen- und Hafengelder von Fischerfahrzeugen, wenn überhaupt, nur in sehr geringer Höhe gezahlt werden. — Wissenschaftliche Untersuchungen über die Meeresfauna und die Fischereiverhältnisse anzustellen, hat sich die im Anfang der neunziger Jahre gebildete Marine Biological association of the United Kingdom zur Aufgabe gestellt.

Italien. Maßgebend für die Ausübung der Fischerei im Territorialmeer ist das Gesetz vom 4. März 1877 und die dazu ergangene Vollzugsverordnung vom 13. Novbr. 1882. Das Gesetz giebt die Seefischerei jedermann frei, unterwirft dieselbe aber bestimmten Beschränkungen aus Gründen des Fischschutzes, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, jedoch im wesentlichen nur im Bereich der Küstenfischerei d. h. innerhalb einer Entfernung von 3 Seemeilen von der Küste. Abgesehen von dem schon im Gesetz enthaltenen Verbot der Verwendung von Dynamit, explodierenden Stoffen rc. ist untersagt: in der Zeit vom 1. Dezbr. bis 31. Mai die Verwendung von Schlepp- und ähnlichen Netzen; zu jeder Zeit die Verwendung von mit Dampfern geführten Netzen dieser Art; beschränkt ist die Fischerei in der Nähe der Ausmündung von Wasserläufen in das Meer; für bestimmte Fischarten bestehen Schonzeiten und Mindestmaße, letztere für 47 Arten und bis zu 70 mm heruntergehend; die Einhaltung der Mindestmaßvorschriften ist durch entsprechende Marktverbote gesichert, wobei indes Ausnahmen im Interesse der Vornahme wissenschaftlicher Arbeiten, der künstlichen Fischzucht, der Austernzucht, des Fangs zum Zweck der Gewinnung von Köderfischen zugelassen werden können. — Weitere Vorschriften sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Fischereigründen (die fischenden Fahrzeuge müssen eine gewisse Entfernung von einander einhalten, betreffs besonders günstiger Fangplätze kann die Behörde die Einhaltung eines Turnus unter den Fischern anordnen rc.).

Niederlande. Zur Beratung der Regierung in allen Seefischerei-Angelegenheiten besteht das Seefischereikollegium, aus 15 Mitgliedern bestehend (die nur zum kleineren Teil den Seefischerei-Interessenten entnommen werden dürfen). Regelnde Vorschriften über den Betrieb der Seefischerei sind durch Gesetze vom 21. und 23. Juni 1881 und 7. Oktober 1884 gegeben worden.

Aus diesen ist hervorzuheben: 1) Jedes für Seefischerei (ausschließlich der Fischerei im Zuidersee) benützte Schiff oder Bot muß das Buchstabenzeichen der Gemeinde des Herkunftsorts und eine Nummer am Bug und im Segel führen und wird unter dieser Nummer in ein öffentliches Register eingetragen. 2) Verträge mit Seefischereimatrosen werden abgeschlossen durch Eintragung

in ein öffentliches Register; auf Vertragsbrüchigkeit ist Strafe gesetzt (Ges. v. 18. Juni 1881); 3) In der Zuidersee ist zum Schutz des Fischbestandes die Fischerei mit gewissen Grundschleppnetzen („Kuilnetten") unter Strafandrohung verboten, wobei indes für den Anchovisfang Ausnahmen vorgesehen sind; 4) Gesalzene („gekaakte") Heringe niederländischer Herkunft können auf Verlangen des Fischers von öffentlichen, durch das Seefischereikollegium bestellten Beamten untersucht und (als Vermerk der Qualität) mit einer Brandmarke am Fasse versehen werden.

Hinsichtlich der Fischerei auf hoher See ist auf die Bestimmungen der Nordseefischerei-Konvention (siehe oben S. 372 ff.) zu verweisen. — Beihilfen, insbesondere Ausrüstungsprämien an Heringsfischereifahrzeuge, wie solche in früheren Jahren verwilligt wurden, werden grundsätzlich nicht mehr gewährt; man ist in sachverständigen Kreisen der Meinung, daß die Seefischerei, wie sie solche Beihilfen nicht begehre, derselben auch nicht bedürfe und daß der lebhafte Aufschwung, den das niederländische Seefischereigewerbe seit Mitte der sechziger Jahre genommen habe, gerade diesem Nichteingreifen des Staats und dem Fallenlassen einschränkender und beengender Fischereivorschriften wesentlich zuzuschreiben sei.

Oesterreich. Für die Seefischerei in der Adria ist unterm 5. Dezbr. 1884 ein Gesetz erlassen worden, welches die alten Seefischereiordnungen vom 6. Mai 1835 und 10. Novbr. 1880, insbesondere in Ansehung der Zulässigkeit bestimmter Netze ergänzt, Registrierung und Bezeichnung der Fischerfahrzeuge vorschreibt und die Einsetzung von Fischereikommissionen bei den Hafenämtern anordnet.

Rußland. Das Fischereirecht des Zarenreichs ist infolge der vielgestaltigen natürlichen Verhältnisse von großer Mannigfaltigkeit und für die einzelnen See- und Flußgebiete je durch verschiedene Gesetze geordnet.

Diese Gesetze sind: Für das weiße Meer und die dem nördlichen Ozean zuströmenden Flüsse vom 6. Januar 1870 und 28. April 1881 (die Monatsangaben beziehen sich auf russische Zeitrechnung); für den Fluß Sewir (zwischen Onéga- und Ládoga-See) vom 22. April 1835; für die Newa-Mündung und den finnischen Meerbusen vom 11. Dezbr. 1719; 28. Febr. 1752; 7. Nov. 1763; 21. April 1785; 29. Novbr. 1817; für den Pskow'schen und Tschudischen See vom 12. Okt. 1864; für den Kuben'schen See vom 5. Dezbr. 1866; für die Gewässer im Gebiet der donischen Kosaken vom 26. Mai 1835; für Gewässer im Gebiet der Kuben-Kosaken vom 19. Januar 1880; für den Fisch- und Seehundsfang im kaspischen Meere vom 25. Mai 1865; 22. Mai 1884; für Fischerei in den Flüssen des Astrachan'schen Kosakenheeres vom 6. Jan. 1845; für Fischerei in den Flüssen der Ural-Kosaken vom 1. Nov. 1846; vom 25. Dezbr. 1850; vom 16. Jan. 1856; vom 22. Febr. 1860 &c.; für Fischerei in den Flüssen der Ter-Kosaken vom 14. Febr. 1845; vom 1. Novbr. 1846; für Kronsfischerei im Transkaukasusgebiet vom 18. März 1880; vom 26. April 1883; vom 20. Dezbr. 1884. — Eine Umarbeitung und Neuregelung des gesamten russischen Fischereiwesens ist zur Zeit im Gang.

II. Die Binnenfischerei.

1. Die Binnenfischereipolitik im Allgemeinen.

§ 9. Die Binnenfischerei, bei welcher man die Fluß-, die Binnensee- und die Teichfischerei unterscheiden kann, steht, wie schon erwähnt, in Ansehung des Ertrags und deshalb der allgemeinen wirtschaftlichen Bedeutung hinter der Küsten- und namentlich hinter der Hochseefischerei im allgemeinen zurück; für Deutschland, wo die Seefischerei im Vergleich zu anderen Nationen verhältnismäßig gering entwickelt ist, mag dies allerdings zur Zeit nicht zutreffen, hier vielmehr die Binnenfischerei den Vorsprung behaupten, wenn schon bei dem Mangel einer ausreichenden Fischereistatistik bestimmte Zahlenangaben hierüber fehlen. Unter allen Umständen verdient auch die Binnenfischerei besondere Beachtung und Pflege seitens des Staats im Hinblick auf das in der Einleitung Bemerkte sowie mit Rücksicht darauf, daß eine richtige Bewirtschaftung der Gewässer die seither erzielten Erträgnisse namhafter Steigerung entgegenzuführen vermag, insbesondere bei verständnisvoller Verwertung der Vorteile, welche die in kurzer Zeit zu großer Blüte gelangte künstliche Fischzucht darbietet. Wenn ungeachtet der Anstrengungen privater Kreise und der pfleglichen Fürsorge, welche der Binnenfischerei von Staatswegen seit Jahren zugewendet wird, Fortschritte zum

Bessern nicht überall gleichmäßig hervortreten, ja ortsweise Rückschritte zu verzeichnen sind, so ist die Ursache dieser bedauerlichen Erscheinung größtenteils in jenen Störungen und Hindernissen zu suchen, von denen die durch ein entwickelteres Kulturleben bedingte stärkere Ausnützung des Wassers (zu gewerblichen, Schiffahrts- und landwirtschaftlichen Zwecken neben den durch Sicherheits- und Meliorationsinteressen nötig werdenden Korrektionsarbeiten) untrennbar begleitet zu sein pflegt. Lassen sich diese Störungen und Hindernisse auch nicht überall gänzlich beseitigen, so ist es doch vielfach möglich, sie — unter richtiger Berücksichtigung und Würdigung der beiderlei Arten von Interessen — auf ein weniger schädliches Maß einzuschränken, und es darf als eine zwar schwierige, aber auch dankenswerte Aufgabe der beteiligten Staatsbehörden bezeichnet werden, den angemessenen Interessenausgleich am Wasser in schonender Weise jederzeit herbeizuführen.

Im übrigen erwächst dem Staat und seiner Gesetzgebung gegenüber der Binnenfischerei ein doppelter Kreis von Aufgaben: einmal die Aufstellung der aus Gründen einer verständigen Fischereiwirtschaft sich ergebenden Normen, nach denen die Ausübung der Fischerei sich regeln soll; zum andern die Bezeichnung und angemessene Abgrenzung der Fischereiberechtigungen selber. Die nachfolgende Darstellung wird zunächst die Zielpunkte bezeichnen, welche eine gesetzgeberische Behandlung dieses Stoffs im Auge haben sollte, und dann das geltende Recht selber behandeln.

2. Die rechtliche Ordnung der Binnenfischerei.

Hauptquelle: Gesetzesblätter, sonstige amtliche Veröffentlichungen. Außerdem: Das Fischereigesetz für den Preußischen Staat nebst den für die einzelnen Provinzen erlassenen Ausführungsverordnungen. 1887. Verhandlungen des Kgl. Preuß. Landes-Oekonomie-Kollegiums, Regelung der Adjacentenfischerei. 1889. Jahresberichte des eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements. — Allgemeine Fischereizeitung, Organ der Landesfischereivereine für Bayern, Sachsen, Baden 2c. (in München erscheinend). Deutsche Fischereizeitung (in Stettin erscheinend). Zirkulare des deutschen Fischereivereins (in Berlin erscheinend). — v. Bibra und Lichtenberg, Das Gesetz für Elsaß-Lothringen betr. die Fischerei v. 2. Juli 1891. 1893. Borgmann, Die Fischerei im Walde. 1892. Buchenberger, Fischereirecht und Fischereipflege im Großh. Baden. 1888. Ders., Art. Fischerei im H.W. III. Lewald, Die Adjacentenfischerei und ihre Beschränkung nach Analogie der Jagd. 1888. Pollock, Fr., The fishery laws. 1883. Schröder, Fischerei-Wirtschaftslehre der natürlichen Binnengewässer. 1889. Seelig, Fischerei und Wasserrecht betreffende Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe 2c. 1889. Staudinger, Der Fischereischutz durch die Strafgesetzgebung. 1881. Ders., Die bayerische Landesfischereiordnung v. 4. Okt. 1884 mit den Kreisfischereiordnungen nebst Erläuterungen. 2 Bändchen. 1884 u. 1888. Ders., Artikel „Fischerei und Fischereipolizei" in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1889—90. Weitere Litteratur in der Bibliographie von K. Frankenstein, a. a. O.

1. Landesgesetzliche Regelung.

§ 10. Fischereiberechtigungen. Nach älterem deutschem Recht stand die Okkupation der Fische, wie überhaupt der als herrenlos geltenden Tiere, jedem Markgenossen zu, wie sich ja der Zustand der freien Fischerei in einzelnen Staaten bis auf den heutigen Tag erhalten hat oder doch erst in den letzten Jahrzehnten durch besondere Gesetzgebung beseitigt worden ist. Schon sehr frühe trat aber in jenem älteren Rechtszustand in Ansehung der größeren Gewässer, insbesondere der schiffbaren und floßbaren, eine Aenderung dadurch ein, daß, zunächst die Könige, später die einzelnen Dynasten, an diesen Gewässern ein zugleich die Fischereinutzung in sich schließendes Hoheitsrecht in Anspruch nahmen und daß die daraus sich entwickelnde Auffassung eines Fischereiregals allmählich selbst hinsichtlich der nicht schiffbaren (nicht öffentlichen) Gewässer Platz griff. Durch Ueberlassung der Fischereinutzungsrechte seitens der Landesherrschaft an eingesessene Grundherrschaften, an Klöster, an Gemeinden, an die Inhaber von Wasserwerksanlagen (Mühlen) ergab sich allmählich eine sehr buntscheckige Verteilung der Fischereirechte an den fließenden Gewässern, deren Vielgestaltigkeit noch dadurch erhöht wurde, daß unter der Einwirkung der römisch rechtlichen

Auffassung, wonach an nicht öffentlichen Gewässern den an dasselbe anstoßenden Grundbesitzern ein Eigentumsrecht an Bett und Wasser zustehe, in umfangreichem Maße ein Fischereirecht auch der Uferanstößer sich ausbildete. So erklärt sich, daß die Art und Weise, in welcher die Fischereiberechtigung an den einzelnen Wasserläufen (und bezw. Seen und Teichen) dermalen gesetzlich geordnet ist, länderweise ein sehr verschiedenartiges Bild darbietet, entsprechend teils der Verschiedenheit historischer Entwicklung, teils zufälliger örtlicher Verhältnisse. Im großen und ganzen kann man sagen, daß heutzutage die Fischereiberechtigung, welche der Regel nach das Recht zur Aneignung nicht nur der Fische, sondern auch der Krebse und anderer nicht jagdmäßiger Wassertiere (Muscheln) in sich begreift, an den öffentlichen (schiff- und floßbaren) Gewässern (Strömen) meist dem Staat, an anderen (privaten) Gewässern meist dem Anstößer (Adjacenten) oder der Gemarkungsgemeinde zusteht; daß aber diese Regel durch Rechtstitel verschiedener Art (frühere regale Verleihungen, Lehensverhältnisse, Privilegien, grund- und gutsherrliche Verhältnisse) vielfach durchbrochen ist, weshalb an demselben Wasserlauf nicht selten die Fischereiberechtigung in durchaus widerspruchsvoller Weise geordnet erscheint. Vom Standpunkt der Fischereiwirtschaft aus muß die Forderung gestellt werden, daß die Verteilung der Fischereiberechtigungen an den einzelnen Wasserläufen einer verständigen Hege und Pflege der Fischwasser nicht hinderlich im Wege stehe und daß, soweit dies der Fall, im Wege der Gesetzgebung eine andere Verteilung jener Rechte Platz greife. So darf z. B. die an den Grundbesitz geknüpfte Berechtigung der Uferanstößer (Adjacenten), die Fischerei längs dem Uferbesitz bis zur Mittellinie des Wasserlaufs auszuüben, als schädlich für die gedeihliche Entwicklung der Fischerei bezeichnet werden, weil die Fischereiberechtigungen meist auf kurze Entfernungen wechseln und infolge dessen eine rücksichtslose Ausbeutung der einzelnen Fischwasserstrecken die Regel bildet; weil ferner wegen des ständigen Wechsels der Fische flußauf- und abwärts für Niemanden eine besondere Veranlassung vorliegt, auf Vermehrung der Fischbestände, etwa im Weg der Einsetzung von Jungbrut, Bedacht zu nehmen, so daß auch aus diesem Grunde mit der Zeit die Entvölkerung solcher Wasserläufe schwerlich hintangehalten werden kann. Schlimmer noch als dieser Rechtszustand ist jener zu erachten, bei dem jedem Angehörigen einer Gemeinde das Recht des Fischfangs zusteht („freie und wilde Fischerei"); mindestens bedenklich aber die sog. Koppelfischerei (in die Erscheinung tretend durch das gleichzeitige Bestehen mehrerer Fischerereiberechtigungen an ein und derselben Wasserstrecke), weil die Anzahl dieser Berechtigungen meist von vorneherein im Verhältnis zu der Größe des Fischwassers eine zu große ist, durch Erbteilung und ähnliche Rechtsvorgänge aber mit der Zeit zuweilen geradezu abenteuerliche Verhältnisse annehmen kann. Der Zustand der „freien Fischerei" ist jetzt wohl überall beseitigt (so in Preußen durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874), dagegen bestehen Adjacenten- und Koppelfischereirechte in einem großen Teil der deutschen und außerdeutschen Lande zum Schaden der Fischwirtschaft immer noch fort [9]). Hier ändernd und neu ordnend einzugreifen, dürfte als eine unabweisbare Pflicht der Gesetzgebung zu bezeichnen sein; die einfachste (dem Vorgang der Jagdgesetzgebung nachgebildete) Lösung würde wohl darin bestehen, daß die Adjacentenfischereirechte der Gemeinde als Vertreterin der Gemarkungsinteressen überwiesen würden, mit der Auflage, dieselben im Wege der Verpachtung zu Gunsten der Gemeindekasse zu nützen (ein Weg, wie er im Großherzogtum Baden durch Gesetz vom 29. März 1852 betreten worden ist und zwar, ohne daß den Uferanstößern für die Entziehung ihres Fischereirechts eine Entschädigung gegeben wurde). Sollten sich bei dieser Art der Regelung im gegebenen Fall die einzelnen Gemeindefischwasserberechtigungen immer noch zu klein erweisen, um einen vernünftigen Fischereibetrieb zu ermöglichen, so ist

9) Vergleiche: Verhandlungen des kgl. preußischen Landes-Oekonomie-Collegiums v. 13./16. Mai 1889. Motive zum Oesterreichischen Reichsfischereigesetz vom 25. April 1885.

durch Zusammenlegen mehrerer derselben zu einem einzigen auf Abhilfe Bedacht zu nehmen. Eine andere Lösung ist die in der österreichisch-ungarischen Reichs-Gesetzgebung versuchte, nämlich falls eine Ablösung der Adjacentenfischereirechte in der Einzelstaatgesetzgebung nicht beliebt werden sollte, die Bildung genossenschaftlicher, gemeinsamer Bewirtschaftung unterliegender Fischereigebiete im Weg staatlichen Zwangs herbeizuführen (sog. Revierbildung); Schwierigkeiten können sich in diesem Fall allerdings dadurch ergeben, daß ein gemeinsames Verwaltungsorgan geschaffen werden muß, für welches die richtigen Persönlichkeiten nicht immer vorhanden sein werden. — Hinsichtlich der Koppelfischereirechte wird die Ablösung ins Auge zu fassen sein, sofern sie einen gemeinschädlichen Charakter angenommen haben, wobei übrigens die Verpflichtung zur vollen Entschädigung der seither Berechtigten im Grundsatz anzuerkennen sein wird.

In die Reihe der für die Entwicklung der Fischereiverhältnisse schädlichen Fischereiberechtigungen müssen auch die sog. Kanalfischereirechte gezählt werden, welche teils als ein Ausfluß des Adjacentenfischereirechts, teils auf Grund besonderer Rechtstitel (Privilegien, Lehensverhältnis, Kauf) in und außerhalb Deutschlands weite Verbreitung haben. Die Schädlichkeit dieser Kanalfischereirechte tritt darin zu Tage, daß bei knappem Wasserstand, wie meist im Sommer, die Fische und namentlich die edleren Arten derselben (Forellen, Aeschen) in die Kanäle einziehen, um hier eine leichte Beute des Kanalbesitzers zu werden, ein Verhältnis, das selbstredend auf die Bemühungen der im Hauptwasser Fischereiberechtigten: zu schonen, zu hegen und zu pflegen, in hohem Grade lähmend einwirken muß. Es kommt hinzu, daß die Kanalfischereiberechtigten ihr Fischereirecht in rücksichtslosester Weise (durch Abschlagen des Kanalwassers) auszunützen pflegen, wobei in der Regel massenhaft auch die Jungbrut zu Grunde geht. Eine Aufhebung der Kanalfischereirechte (gegen entsprechende Entschädigung) zu Gunsten derjenigen, welche in dem, den Kanal speisenden Hauptwasser fischereiberechtigt sind, ist daher ebenfalls anzustreben. (Im Großherzogtum Baden ist neuerdings in diesem Sinn der Gegenstand der gesetzlichen Regelung entgegengeführt worden.)

§ 11. Fischereigenossenschaften. In einer Anzahl deutscher Staaten (Preußen, Sachsen, Hessen ꝛc.) hat man der bestehenden Zersplitterung der Fischwasser und insbesondere der Schädlichkeit der Adjacentenfischerei durch die gesetzliche Vorschrift zu begegnen gesucht, daß unter besonderen Voraussetzungen (Antragstellung, Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Nutzens) einzelne, aneinandergrenzende Fischwasserstrecken zu einem gemeinsam zu verwaltenden Fischereigebiet auch gegen den Widerspruch einzelner Beteiligter im Zwangsweg durch die Staatsbehörde vereinigt werden können. Die an diese Einrichtung geknüpften Erwartungen sind indes nicht überall in Erfüllung gegangen, weil gegen solche Genossenschaftsbildungen, namentlich wenn private Fischereiberechtigungen in erheblicher Anzahl vorkommen, in der Regel eine Voreingenommenheit besteht und weil in der Befürchtung, es werde ein gedeihliches, genossenschaftliches Zusammenwirken nicht in Aussicht stehen, von der zwangsweisen Bildung staatsseitig häufig Abstand genommen zu werden pflegt. In viel minderem Grade ist dieser Widerstand zu erwarten, wenn lediglich oder vorwiegend Gemeindefischwasser in Frage stehen, insofern bei den Gemeindebehörden eher auf ein Verständnis in diesen Dingen zu rechnen ist, dieselben jedenfalls amtlicher Belehrung und Einwirkung zugänglicher sind als Einzelberechtigte und weil ferner durch Uebertragung der gemeinsamen Verwaltung an eine der beteiligten Gemeinden die Schaffung eines Verwaltungsorgans für die Genossenschaft in leichter Weise sich verwirklichen läßt [10].

10) Gerade mit aus diesem Grunde darf bei der gesetzlichen Regelung der Adjacenten- und Koppelfischereirechte deren Uebertragung an die Gemeinden, wie oben schon bemerkt, als eine besonders beachtenswerte Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten bezeichnet werden, wobei wieder um auf das Großherzogtum Baden verwiesen werden mag, woselbst in den letzten Jahren in einer sehr namhaften Anzahl kleinere und größere Fischereigebiete (durch Zusammenlegung allzu kleiner Gemeindefischwasser), in der Regel ziemlich anstandslos, gebildet wurden.

In welcher Weise solche Fischereigebiete zu nutzen sind, wird nach den gegebenen Verhältnissen im Einzelfall zu entscheiden und am besten dem zu vereinbarenden Genossenschaftsstatut zu überlassen sein; als einfachster und regelmäßig zu beschreitender Weg wird sich die Verpachtung darstellen, doch auch die Selbstbewirtschaftung nicht auszuschließen sein. — Eine wesentliche Aufgabe der Fischereigenossenschaften liegt im übrigen in der Hege und Pflege der Gewässer, wohin insbesondere die Sorge für gute Fischereiaufsicht, die Fernhaltung von störenden Eingriffen Dritter (siehe unten § 14) und sonstigen schädlichen Vorkommnissen sowie die Erhaltung und Vermehrung der Fischbestände durch Anlegung von Brutanstalten und Brutеinsatz sowie durch Schaffung von Laichplätzen zu zählen sein wird. Erfahrungen in einer Anzahl gutgeleiteter Fischereigenossenschaften thun dar, daß solche Aufwendungen durch Erzielung höherer Pachterträgnisse und stärkerer Fangergebnisse sich alsbald bezahlt machen und daß die zuweilen vernommene Besorgnis, es seien größere Fischwasserstrecken wegen der geringeren Nachfrage nach solchen nur unter ungünstigeren Bedingungen zu verpachten, thatsächlich unbegründet ist.

§ 12. **Polizeiliche Vorschriften zum Schutz der Fischerei.** Schon im frühen Mittelalter ist in Deutschland die Ausübung der Fischerei in den fließenden Gewässern und größeren Seen verschiedentlich Gegenstand zum Teil sehr eingehender und strenger Polizeivorschriften gewesen, als deren Grund teils die Sorge für Erhaltung der Fischbestände, teils die Absicht der Sicherung einer gleichmäßigen Verteilung des Ertrags unter die einzelnen, am Wasserlauf Fischereiberechtigten sich erkennen läßt; aus letzterer Erwägung sind beispielsweise die vielfach in alten Satzungen von Fischerinnungen sich findenden Bestimmungen zu erklären, wonach nur gemeinsam zum Fischen ausgefahren werden darf, wonach besonders scharfe Gezeuge nicht von Einzelnen, sondern nur von der Gesamtheit der Innungsgenossen genutzt werden dürfen u. dgl. m. Die Schutzvorschriften der älteren Zeit unterscheiden sich ihrem Wesen nach im allgemeinen nicht sehr erheblich von den durch die neuerliche Gesetzgebung erlassenen; auch in jenen findet man bereits das Verbot gewisser als schädlich erkannter Fangarten und Fanggeräte, das Verbot des Fangs zu kleiner Fische, das Verbot des Fischens zur Zeit des Laichens der vorherrschenden Fischarten. Der Unterschied zwischen der neueren Gesetzgebung und jenen älteren Vorschriften besteht mehr darin, daß auf Grund der inzwischen gewonnenen besseren Kenntnis der Entwicklungs- und Lebensbedingungen der einzelnen Fischarten diese Schutzbestimmungen einen richtigeren, Erfolg verbürgenden Ausdruck gefunden haben; daß dieselben an der Hand vielfältiger, praktischer Erfahrungen mehr in das Einzelne ausgestaltet worden sind; daß mit der fortschreitenden Kultur und namentlich mit der stärkeren Inanspruchnahme der Wasserkräfte durch Industrie und Landwirtschaft schützende Vorschriften auch gegenüber diesen Interessentenkreisen sich als nötig erwiesen; daß endlich überall das Bestreben obwaltet, durch entsprechendere Kontrollvorkehrungen die Durchführung der erlassenen Schutz- und Schonvorschriften in angemessener Weise zu sichern. Während danach die alten Fischereiordnungen auf wenige Paragraphen sich beschränken konnten, sind die neuen Fischereigesetze meist zu sehr inhaltreichen Kodifikationen herausgewachsen, denen dann zu ihrem Vollzug besondere Verordnungen noch eingehenderen Inhalts nachzufolgen pflegen. Denn fast überall hat man es für erforderlich erachtet (wenigstens in Ansehung der Vorschriften über Schonzeiten, Mindestmaße, zulässige Geräte 2c.), in den Gesetzen selbst nur allgemeine Normen aufzustellen, die nach den gegebenen Verhältnissen erforderliche Einzelregelung aber dem Verordnungsweg zu überweisen, um dem auftretenden Bedürfnis nach Aenderung der gegebenen Vorschriften leichter und anstandsloser genügen zu können.

Jedes **staatliche Eingreifen** in die Art der Bewirtschaftung der Fischwasser und der Ausbeutung ihrer Schätze ist im übrigen von dem Grundgedanken beherrscht, daß die Erhaltung eines nachhaltigen Fischbestandes durch ein öffentliches Interesse erfordert werde

und daß somit Einschränkungen der freien Verfügungsgewalt der Fischereiberechtigten einerseits und Gewährung von Schutz gegen Störungen oder Schädigungen der Fischwasser durch Dritte andererseits wohlberechtigte Maßnahmen seien, welche zu ergreifen der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet erscheine. Und zwar pflegen diesem staatlichen Ordnungsrecht in der Regel alle Fischwasser (fließende Gewässer, Seen, Teiche) unterworfen zu werden, mit Ausnahme derjenigen, von welchen aus ein Wechsel der Fische in andere fließende Gewässer ihrer Natur nach oder infolge von künstlichen Absperrvorrichtungen ausgeschlossen ist (sog. geschlossene Gewässer, zu denen übrigens einzelne Gesetzgebungen, wie die preußische, alle künstlich angelegten Fischteiche rechnen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen); nicht selten hat man indes im Interesse wirksamer Kontrolle der erlassenen Polizeivorschriften einzelne der letzteren (namentlich soweit es sich um Schonzeiten und Mindestmaße und die Einhaltung des sog. Marktverbots handelt — siehe unten) auch auf die geschlossenen Gewässer für anwendbar erklärt.

Man kann die Gesamtheit der zum Schutz der Fischerei erlassenen Vorschriften füglich in drei Gruppen bringen, deren erste die Art der Bewirtschaftung der Fischwasser, deren zweite die Fernhaltung von Schädigungen durch Dritte und deren letzte und wichtigste die Beschränkungen in sich begreift, denen der Fischfang im Interesse der Nachhaltigkeit der Fischereiwirtschaft zu unterwerfen ist. Selbstredend muß durch ausreichende Strafvorschriften in Verbindung mit wirksamer Aufsicht für einen angemessenen Vollzug der erlassenen Vorschriften Sorge getragen werden.

§ 13. Sorge für gute Bewirtschaftung der Fischwasser. Wo immer Fischwasser im Besitz von Gemeinden, Genossenschaften oder sonstigen Korporationen sind, welche der Regel nach nicht durch Selbstbewirtschaftung, sondern im Weg der Verpachtung genützt werden, fordern ähnliche Erwägungen, wie sie bei der Verpachtung ländlicher Grundstücke sich geltend machen, daß die Dauer der Pachtzeit nicht zu kurz bemessen sei, damit der Pächter an einer schonlichen Bewirtschaftung, deren Früchte immer erst nach Ablauf einiger Jahre reifen, interessiert erscheine; es pflegt deshalb bestimmt zu werden, daß die Dauer der Pacht mindestens 6 Jahre (Preußen) bezw. 9 oder 12 Jahre (Baden) betragen müsse und daß die Pachtverträge den staatlichen Aufsichtsbehörden zur Einsicht oder Genehmigung vorzulegen sind, welch letztere auch für die Trennung solcher Fischwasser in Abteilungen zum Zweck der Verpachtung verlangt zu werden pflegt. Sind diese Fischwasser an sich zu klein, um ein richtiges Bewirtschaftungsobjekt darzustellen, so ist auf Zusammenlegung derselben mit anderen anschließenden Fischwassern Bedacht zu nehmen (siehe oben) und es erweist sich hiebei die Vorschrift sehr zweckmäßig, daß derartige Zusammenlegungen zum Zweck gemeinsamer Verpachtung, auch ohne daß Anträge der Beteiligten vorliegen, von Amtswegen in Angriff genommen und durchgeführt werden (wie neuerdings mit gutem Erfolg in Baden vorgeschrieben worden ist). Den Pächtern ist nicht nur im allgemeinen die Pflicht verständiger Hege der Fischwasser vertragsmäßig aufzuerlegen, sondern auch die Einsetzung gewisser Mengen künstlicher Fischbrut (namentlich in Salmoniden-Fischwassern) vorzuschreiben.

Von nicht unerheblicher Bedeutung für die Erhaltung eines reichlichen Fischbestandes erweist sich die Anlage sog. Laich- oder Hegeplätze, d. h. von solchen Stellen in Fischwassern, welche zur Absetzung des Laichs und zur gefahrlosen Entwicklung der Fischbrut in ihren ersten Lebensmonaten nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen besonders geeignet erscheinen; solche Laich- und Hegeplätze pflegen dann unter besonderen polizeilichen Schutz gestellt zu werden, indem innerhalb ihrer Grenzen jede störende Arbeit in oder am Wasser (Räumungsarbeiten, Mähen von Schilf, Aushebung von Sand, Vornahme von Uferbauarbeiten ꝛc.), aber auch zeitweise jede Art des Fischfangs in demselben untersagt wird. In regulierten Wasserläufen ist die Bereithaltung von Laichplätzen häufig ausgeschlossen und

es ist dann wichtig, Vorsorge dafür zu treffen, daß die Verbindung mit den rückwärts liegenden Altwassern nicht gänzlich abgeschnitten werde. Im übrigen gewinnt die Bestimmung bestimmter Wasserstrecken als Laich- oder Hegeplätze in jenen Ländern eine besondere Bedeutung, in denen die Schonzeiten nicht streng durchgeführt werden, mithin auch während der Laichzeit der Fische eine Störung derselben nicht zu vermeiden ist, und es ist deshalb dieser Gegenstand in der preußischen Fischereigesetzgebung besonders eingehend geregelt worden, wobei neben den eigentlichen Laichschonrevieren auch sog. Fischschonreviere vorgesehen sind, d. h. solche Strecken, welche den Eingang der Fische aus dem Meer in die Binnengewässer beherrschen. Den obigen Anforderungen in Bezug auf Schutz von Laichplätzen gegen schädliche Störungen ist mehrfach auch in anderen deutschen Gesetzgebungen entsprochen (in Bayern durch entsprechende Vorschriften im Polizeistrafgesetzbuch, in spezialisierterer Weise u. a. in Württemberg, Baden, Hessen).

§ 14. Fernhaltung von Schädigungen durch Dritte. Verhältnis zur Industrie und Landwirtschaft. Das Darniederliegen der Fischerei in einzelnen Wasserläufen und das Hindernis rascher Bevölkerung derselben mit Fischen ist, wie mehrfach erwähnt, vielfach dadurch veranlaßt, daß mit der fortschreitenden Kultur die dem Wasser innewohnenden segenspendenden Kräfte (als Triebkraft, als Mittel der Bewässerung oder Reinigung) immer intensiver in Gebrauch genommen werden und daß die daraus sich ergebende Benützungsweise im Einzelfall oder auch die Benützung des fließenden Wassers zur Fortführung von Haushalts-, Industrie- und anderen Abgängen die natürlichen Lebensbedingungen der Fischwelt beeinträchtigt oder auch gänzlich aufhebt. Den Widerstreit der Interessen, welcher hienach zwischen den Bedürfnissen der Fischwirtschaft und des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebs häufig in die Erscheinung tritt, zu lösen, ist, zumal die letzteren Interessen nicht selten nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung schwerer wiegen, als die an die Fischerei sich knüpfenden, für die Gesetzgebung und den Verwaltungsvollzug eine besonders schwierige Aufgabe, aber keineswegs unmöglich, sofern nur überhaupt der Gesichtspunkt festgehalten wird, daß das fließende Wasser und die Gaben, die es darbietet, von niemanden in rücksichtsloser Weise zu eigenem Vorteil und mit Hintansetzung der Interessen anderer genützt werden dürfen, und sofern beim Vollzug des, in diesem Sinne formulierten gesetzgeberischen Willens das Bestreben der Verwaltungsbehörden obwaltet, in verständiger Weise zwischen den entgegenstehenden Interessen zu vermitteln. Abgesehen von den Schädigungen, welche für die Fischereiberechtigten aus dem zeitweisen Abschlagen des Wassers in den Gewerbskanälen (zum Zweck der Reinigung oder Reparatur 2c.) erwachsen, und im Hinblick auf welche vielfach die Verpflichtung rechtzeitiger Anzeige an den Fischereiberechtigten behufs Ermöglichung sichernder Vorkehrungen ausgesprochen ist, kommen in vorliegender Frage in erster Reihe die mehr oder weniger starken Verunreinigungen der Wasserläufe in Betracht, welche aus industrieller und landwirtschaftlicher Thätigkeit herstammen, und es hat die neuere Fischereigesetzgebung (so in Preußen, Baden, Hessen) grundsätzlich das Verbot solcher Verunreinigungen, (die übrigens auch in sanitärer Beziehung häufig zu Beanstandungen Anlaß geben und daher auch vielfach schon aus sanitätspolizeilichen Erwägungen eingeschränkt werden) ausgesprochen; doch pflegt der Vorbehalt gemacht zu werden, daß bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie das Einwerfen oder Einleiten schädlicher Stoffe gestattet, daß aber dem Inhaber der Anlage, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden kann, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken. Die nunmehr seit längerer Zeit vorliegenden Erfahrungen haben dargethan, daß in sehr vielen Fällen ohne übermäßigen Aufwand für die betreffenden Gewerbe es gelingt, durch besondere Vorrichtungen und Anordnungen im Betrieb — Anlage von Sammetgruben, in welchen sich die Abwasser klären; Behandlung derselben mit geeigneten Chemikalien, welche die giftigen Sub-

flanzen fällen; Verteilung der Ablassung der Abwasser auf einen längeren Zeitraum; Einstellung dieser Ablassung in wasserklemmer Zeit — die Schädlichkeit der Einleitungen auf ein geringes Maß zu mindern, und wo immer daher nach der Lage der Verhältnisse die Ausführbarkeit solcher Aenderungen in der Betriebsweise thunlich erscheint, sollten die Verwaltungsbehörden nicht ermangeln, mit entsprechenden Auflagen vorzugehen [11].

Schützende Vorkehrungen insbesondere der Landwirtschaft gegenüber ergeben sich aus der nachweisbaren Schädlichkeit der zeitweisen Zulassung von Wassergeflügel (Gänse, Enten) in Fischwasser, namentlich zur Laichzeit, sowie aus der Verwendung des fließenden Wassers zur Flachs- und Hanfröste, in welchen beiden Beziehungen daher mehrfach Verbote erlassen worden sind (Preußen, Bayern, Baden, Hessen). Vereinzelt ist auch vorgeschrieben, daß der Fischereiberechtigte überhaupt oder doch während der Schonzeit zur Verhütung des Eintretens von Fischen in Wässerungsgräben u. dgl., deren Besitzern ein Fischereirecht nicht zusteht, Rechen (Abschlußgitter) vorsetzen dürfe (Baden, Hessen); endlich, daß im Fall von Ueberflutungen die Eigentümer überfluteter Grundstücke, wenn sie nicht selbst in dem betr. Wasser fischereiberechtigt sind, keine Netze oder andere Vorrichtungen anbringen dürfen, wodurch die Fische gehindert werden, mit dem Rücktritt des Wassers in das Wasserbett zurückzukehren (Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen).

Eine andere, dem Grundbesitz aufzuerlegende Beschränkung entspringt der Notwendigkeit, zum Zweck der Ausübung des Fischfangs die Ufergrundstücke zu betreten (Uferbetretungsrecht); es ist nicht überall ausdrücklich durch Gesetz anerkannt, wohl aber finden sich mittelbare Anerkenntnisse in einzelnen Landesrechten (Bayern); ausdrücklich geregelt ist es u. a. in Württemberg, Baden, Hessen, auch in den österreichischen Kronländern, selbstredend mit der Maßgabe, daß der Fischereiberechtigte bezw. der Pächter für allen an den Ufergrundstücken angerichteten Schaden verhaftet bleibt.

Die Benützung des Wassers als treibende Kraft oder zu Bewässerungszwecken und die dadurch veranlaßte Anlage von Stauwerken (Wehren) hat in sehr vielen Fällen die unerwünschte Folge, daß der Wechsel der Fische in die oberen Wasserstrecken unterbrochen und daher insbesondere das Streichen der Fische zu den in diesen Teilen der Wasserläufe befindlichen Laichplätzen unmöglich gemacht ist. Diese Behinderung im Zug der Fische ist namentlich als schädlich zu erachten gegenüber den Salmonidenarten, welche ein besonders sauerstoffreiches Wasser, wie es sich im Ursprungsgebiet der Wasserläufe findet, für ihre Laichplätze lieben und insbesondere gegenüber dem wichtigsten Vertreter dieser Fischgattung, dem Lachs, und es hat dieser Sachverhalt Veranlassung zur Anlegung sog. Fischwege (Fischpässe, Fischleitern) gegeben, mittelst deren es den Fischen ermöglicht ist, das in dem Vorhandensein eines Wehrs liegende Hindernis zu überwinden. Mit Anlage solcher Fischwege ist man zuerst in England und Norwegen erfolgreich vorangegangen und es hat dieser Vorgang in vielen deutschen Staaten, in Oesterreich ꝛc. Nachahmung gefunden [12]). Auch die Gesetzgebung hatte Veranlassung, mit dieser Frage sich zu beschäftigen, weil die Anlage der in Rede stehenden Vorrichtungen mitunter an dem Widerstand der beteiligten Werkbesitzer scheiterte; es ist deshalb mehrfach vorgeschrieben worden, daß die Werkbesitzer bei Neuanlage von Wasserwerken Fischwege auf ihre Kosten zu erstellen verpflichtet sind und daß bei bereits bestehenden Wasserwerksanlagen der Fischereiberechtigte auf seine Kosten Fischwege

11) Das Bedürfnis nach Einhaltung gleicher Grundsätze in der Behandlung dieser Dinge in verschiedenen Staaten gemeinsamen Gewässern war für die oberrheinischen Staaten (Baden und Elsaß-Lothringen) Veranlassung, mit der Schweiz über das den schädlichen Einleitungen gegenüber einzuhaltende Verfahren der Behörden eine besondere Vereinbarung (im Jahre 1883) zu treffen, in welcher u. a. ganz bestimmte Anhaltspunkte gegeben sind über das, was als schädlich zu erachten und wie im Einzelfall die Schädlichkeit abzuschwächen oder aufzuheben ist.

12) Ueber die technische Anlage solcher Fischwege vgl. die mit guten Abbildungen ausgestattete Schrift: Keller, Die Anlage der Fischwege. 1885.

auch gegen den Widerspruch des Werkbesitzers soll anlegen dürfen (Preußen, Baden, Hessen, in abgeschwächter Weise auch Sachsen). Innerhalb der Fischwege und eine Strecke unter- und oberhalb derselben wird dann regelmäßig die Ausübung der Fischerei verboten.

Endlich sei erwähnt, daß zur Hintanhaltung von Zermalmungen absteigender Fische, namentlich der Aale, den Fischereiberechtigten mehrfach die Befugnis erteilt ist, auf ihre Kosten an Turbinen Schutzgitter anzubringen.

Daß auch aus der Vornahme von Korrektionsarbeiten an Wasserläufen, ebenso aus den regelmäßigen Reinigungsarbeiten in Bächen und kleineren Gewässern möglicherweise Schaden der Fischerei erwachsen kann, ist oben bereits angedeutet worden. Demgemäß empfehlen sich Anweisungen an die mit der Vornahme solcher Arbeiten betrauten technischen Behörden und Stellen, daß mindestens während der Schonzeiten der vorherrschenden Fischarten die betreffenden Arbeiten zu unterlassen oder auf das Nötigste zu beschränken sind, wie dies in Bayern und Baden (in letzterem Land durch Verordnung geregelt) geschehen ist.

§ 15. Vertilgung von der Fischerei schädlichen Tieren. Nicht unerheblich ist der Schaden, welcher den Fischbeständen beim Ueberhandnehmen einzelner, mehr oder weniger auf Fischnahrung angewiesener Tiere (Fischotter, sodann Reiher, Kormorane, Eisvögel, Taucher 2c., für die im Meer lebenden Fische Seehund, kleiner Delphin) erwachsen kann und thatsächlich in vielen Fällen erwächst. Hier ist nur von den an den Binnengewässern vorkommenden Tieren dieser Art die Rede, welche — wie Otter, Reiher — zu den jagdbaren zählen und deren Abschuß beziehungsweise deren Fang daher an sich nur dem Jagdberechtigten zusteht. Das Interesse letzterer in Bezug auf Vertilgung der genannten Schädlinge geht aber keineswegs mit demjenigen der Fischereiberechtigten Hand in Hand und es kann daher, wo die Jagdberechtigten es unterlassen, in ihren Jagdgebieten auf eine Ausrottung der Ottern, Reiher 2c. Bedacht zu nehmen, ein für die Fischereiberechtigten höchst unerwünschter Zustand erwachsen, der ebenfalls das Eingreifen der Gesetzgebung rechtfertigt. Und zwar wird dies am zweckmäßigsten in der Weise geschehen, daß auch dem Fischereiberechtigten das Recht eingeräumt wird, jene Tiere zu töten oder zu fangen; noch wirksamer wird diese Regelung sich erweisen, wenn demselben gleichzeitig die Befugnis zugesprochen wird, die getöteten oder gefangenen Tiere für sich zu behalten, in welchem Sinn Preußen und Baden die Sache geordnet haben, während andere Gesetzgebungen (Württemberg, Sachsen) die Ablieferung an den Jagdherrn vorschreiben. Die Anwendung von Schußwaffen wird indes überall dem Fischereiberechtigten versagt und wohl auch mit Recht im Hinblick auf die Bedenken, die sich aus der Zulassung des Gebrauchs von Schußwaffen für die öffentliche Sicherheit und in jagdpolizeilicher Hinsicht ergeben. In Bayern und andern deutschen Staaten fehlt noch eine Regelung im vorstehendem Sinne [13]).

§ 16. Beschränkungen in der Ausübung der Fischerei, insbesondere in Bezug auf Fangweisen und Fanggeräte. Die allgemeine Erfahrung, daß bei den Fischereiberechtigten selbst nicht immer jenes Maß erforderlicher Einsicht vorauszusetzen ist, welches auch ohne äußeren Zwang den Betrieb der Fischerei nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit gestaltet, daß vielmehr vielfach — unbekümmert um die Zukunft — augenblicklich

13) Am weitesten in der Fürsorge geht wohl das badische Fischereigesetz, welches außer den obigen Vorschriften noch die allgemeine Bestimmung enthält, daß, wenn die den Fischen schädlichen Tiere in einer den Interessen der Fischerei nachteiligen Weise überhandnehmen, die Staatspolizeibehörde auf Antrag der Fischereiberechtigten und auf deren Kosten das Abschießen der Tiere veranlassen und über die erlegten Tiere verfügen, auch die Zerstörung der Nester (Horste) schädlicher Vögel samt den Eiern und der Brut anordnen kann. — Hinsichtlich der nicht jagdbaren Tiere (Eisvogel, Wasseramsel) hat neuerdings das Reichsgesetz über den Vogelschutz vom 22. März 1888 bestimmt, daß Vögel, welche 2c. Fischen und deren Brut nachstellen, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über 2c. Fischerei von den 2c. Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödet werden können. — Wegen der im Verwaltungswege herbeizuführenden rascheren Ausrottung dieser Tiere durch Auswerfung angemessener Prämien s. u.

günstige Verhältnisse in rücksichtsloser Weise ausgenützt zu werden pflegen, macht eine Reihe repressiver und präventiver Schutzvorkehrungen gegen solche Raubwirtschaft nötig. Hiebei ist als leitender Gesichtspunkt festzuhalten, es sei zu verhüten, einmal daß Fische im Zustand der Laichreife und daß sie in vorzeitigem d. h. in einem solchen Alter gefangen werden, in dem sie zu der Fortpflanzung ihrer Art noch nichts haben beitragen können und in welchem auch der Genuß- und Marktwert der Fische ein so geringer ist, daß schon aus Gründen allgemeiner Wirtschaftlichkeit ihr Fang für den verständig Rechnenden sich von selbst verbieten würde; zum andern, daß nicht Fangmittel angewendet werden, welche zu einer augenblicklichen Massenvertilgung großer und kleiner Fische einschließlich der Jungbrut Veranlassung geben können. Danach gliedern sich die in beiderlei Richtungen sich bewegenden Vorkehrungen und Verbote in solche, welche die Art und Beschaffenheit der zulässigen Fangweisen und Fanggeräte regeln; in solche, welche den Fang von Fischen unter einem bestimmten Maß (oder Gewicht) verbieten; endlich in solche, welche den Fischen während der Vornahme des Fortpflanzungs-(Laich-)Geschäfts Ruhe und Ungestörtheit zu sichern sich bemühen.

Hinsichtlich der Fangweisen und Fanggeräte wird in den meisten Fischereigesetzen im wesentlichen übereinstimmend untersagt: Die Anwendung explodierender Stoffe (dieser auch durch das Reichsstrafgesetzbuch), sowie giftiger oder solcher Stoffe, welche eine Betäubung der Fische herbeiführen; die Anwendung von Fangmitteln, welche zur Verwundung der Fische führen (dies teilweise auch aus Gründen der Humanität), wie Fallen mit Schlagfedern, Fischgabeln, Geeren, Harpunen, Schießwaffen, mit Ausnahme selbstredend der Angelhaken; das Trockenlegen von Wasserläufen zum Zweck des Fischfangs und zwar vorwiegend aus dem Grunde, eine nutzlose Massenvertilgung von Fischen jeden Alters bei Ausübung der Fischerei zu hindern. Unter letzteren Gesichtspunkt fällt auch das länderweise (Bayern) eingeführte Verbot der Eisfischerei, sowie das Verbot der Anwendung von Fackeln oder sonstiger Beleuchtungsmittel zwecks Anlockung der Fische und der Verwendung bestimmter, zu Massenfängen in besonderem Maße sich eignender Netze (wie neuerdings für die Neckarfischerei das sog. Barbengezahr und andere Netze im Weg der Verständigung der Neckaruferstaaten außer Gebrauch gesetzt worden sind).

Unter dem anderen Gesichtspunkt der Verhütung des Fangs junger, unausgewachsener Fische sind die überall erlassenen Vorschriften über Maschenweite der Netze zu beurteilen; für die Lachsfischerei z. B. ist in dem Berliner Staatsvertrage (siehe unten) eine Maschenweite von 6 Zentimetern, für andere Fischarten länderweise eine solche von meist 3, 2,5 oder 2 cm vorgeschrieben; dabei sind übrigens überall Ausnahmen hinsichtlich des Fangs von Köder- und Futterfischen sowie im Interesse der Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen 2c. vorgesehen.

Eine in die Privatrechtssphäre tief einschneidende Beschränkung im Gebrauch von Netzen und sonstigen Fanggeräten ist endlich der Erwägung entsprungen, es sei zu verhindern, daß in Wasserläufen, an denen viele Fischereiberechtigte konkurrieren, ein Wegfangen aller oder der meisten Fische in den unteren Teilen dieser Fischwasser Platz greife, und zwar nicht bloß im Hinblick darauf, daß billigerweise alle Berechtigten an dem Fischreichtum eines Fischwassers in gewissem Umfang sollen Teil nehmen können, sondern und vorwiegend auch deshalb, weil das rücksichtslose Wegfangen aller Fische in den unteren Teilen der Wasserläufe fischereiwirtschaftlich verderblich überall dann wirken müsse, wenn die betreffenden Fische nur in den oberen Teilen der Gewässer erfolgreich laichen können. Beiderlei Arten von Erwägungen verdanken beispielsweise die unten mitzuteilenden Bestimmungen des Berliner Lachsfischereivertrags ihre Entstehung, insbesondere das in diesem Vertrag statuierte Verbot der Verwendung der großen Zeegens zu bestimmten Jahreszeiten und des völligen Absperrens der Wasserläufe durch Netze; ferner die ähnlichen Vorschriften in einer Anzahl

Landesfischereigesetze (Preußen, Baden ꝛc.); ebenso das in der oberrheinischen Fischereiübereinkunft enthaltene Verbot zeitweiser Verwendung von Reusen bei den Schnellen in Lauffenburg, letzteres Verbot in der ausgesprochenen Absicht erlassen, den oberhalb Lauffenburg gelegenen Rheinstrecken ebenfalls einen Anteil am Lachsfang zu sichern. Derartige Einschränkungen, aus höheren volkswirtschaftlichen Erwägungen hervorgegangen, begegnen begreiflicherweise bei den Fischereiinteressenten, gegen die sie sich richten, einer lebhaften Bekämpfung, da auf die Vorteile, welche die natürliche Gunst der Lage (zumal bei den Wanderfischen) bietet, nicht gerne verzichtet wird und es erklärt sich daraus u. A. der heftige, aber an sich begreifliche Widerstand, der lange Jahre hindurch seitens der niederländischen Lachsfischereiinteressenten einer die Einführung gerade solcher Beschränkungen anstrebenden vertragsmäßigen Regelung der Rheinlachsfischerei entgegengesetzt wurde; günstig für die Besiegung solcher Schwierigkeiten ist es daher allemal, wenn Einschränkungen der genannten Art gleichzeitig durch das Interesse der Erhaltung der Art geboten erscheinen, wie wieder bei den Wanderfischen zutrifft, die zu ihrer Fortpflanzung auf den zeitweiligen Aufenthalt in den obersten Teilen der Gewässer geradezu angewiesen sind.

Wo Fischwege angelegt werden, erfordert der Zweck der Anlage: das ungehinderte Durchschwimmen derselben, die Einschränkung des Fischfangs im Fischweg selbst und in der Nähe desselben, wie dies bereits oben (S. 390) angedeutet wurde.

§ 17. Festsetzung von Mindestmaßen. Die Verhütung des Fangs unausgewachsener, im Jugendzustand befindlicher Fische läßt sich durch die Vorschriften über Maschenweite der Netze nicht in ausreichender Weise sichern; denn überall, wo im Hinblick auf das gleichzeitige Vorkommen größerer und kleinerer Fischarten Netze verschiedener Maschenweite für die Ausübung der Fischerei zugelassen sind, ist nicht zu vermeiden, daß in die engmaschigen, zum Fang kleiner Fischarten bestimmten Netze zufällig auch Jungfische größerer Fischarten gelangen und eine Beute des Fischers werden. Da aber aus den oben (S. 391) angegebenen Gründen der Fang unausgewachsener Fische vom fischereiwirtschaftlichen Standpunkt aus zu verwerfen ist, so geht ganz allgemein in allen Fischereigesetzgebungen neben dem Gebot einer bestimmten Maschenweite der Netze ein gleichzeitiges Verbot des Fangs von Fischen unter einer bestimmten Größe einher, wenn schon länderweise diese Mindestmaße (Brittelmaße in Bayern) eine große Mannigfaltigkeit der Regelung zeigen, sowohl was die Fischarten anlangt, denen der Schutz eines Mindestmaßes zu Teil geworden ist, als die Festsetzung des letzteren selber; auch darin zeigt sich ein Unterschied, daß in einzelnen Ländern diese Maßfestsetzungen provinziell (Preußen), in anderen central für das ganze Staatsgebiet (Sachsen, Baden), in anderen teils central, teils provinziell (Bayern) getroffen worden sind. Nirgends sind — wie dies überhaupt hinsichtlich der in diesem Abschnitt besprochenen Einzelbeschränkungen der Fischereiausübung regelmäßiger Grundsatz ist, insbesondere auch hinsichtlich der Regelung der Maschenweite der Netze sowie der noch zu besprechenden Schonzeiten — die Mindestmaße durch das Gesetz selbst bestimmt, überall ist vielmehr der, eine freiere Bewegung und jeweilige rasche Anpassung an örtliche Verhältnisse ermöglichende Weg der Regelung durch Verordnung gewählt; dabei gibt die neuere Verwaltungspraxis dem Messen der Fische von der Schnauze bis zu den Schwanzenden vor der früher allgemein üblichen (vom Auge des Fisches bis zu der Schwanzwurzel) den Vorzug. — Die Mindestmaße schwanken je nach der Fischart, für die sie eingeführt sind, von 50 cm beim Lachs bis 15 cm bei den Forellen- und Koregonenarten und gehen für einzelne Fischarten (Barsche) selbst noch unter letzteres Maß. Von den hauptsächlich vorkommenden Fischarten genießen die wertvollsten und wichtigsten (Salmoniden, Koregonen, hechtartige Fische, Karpfen, Schleien, Barben, Aale, ferner der Krebs) wohl überall den Schutz durch ein Mindestmaß; bei den minder wertvollen (wie Brachsmen, Nasen, Rapfen oder Schied, Döbel, Rotaugen ꝛc.)

trifft dies nicht zu und hier zeigt sich daher auch von Land zu Land die größte Mannigfaltigkeit der Regelung.

An die Einführung von Mindestmaßen pflegt ziemlich allgemein die Vorschrift geknüpft zu werden, daß untermäßige Fische, welche zufällig in die Hand des Fischers geraten, dem Wasser wieder übergeben werden müssen und weiter, daß solche Fische nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen; auch wo an sich die fischereigesetzlichen Beschränkungen auf die geschlossenen Gewässer ohne Anwendung bleiben, werden die letzteren doch regelmäßig dem Marktverbot ebenfalls unterworfen. Ausnahmen von dem Gebot der Einhaltung der Mindestmaßvorschriften pflegen zugelassen zu werden: wenn es sich um die Verwendung untermäßiger Fische zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu gemeinnützigen Versuchen handelt; wenn die Förderung von Fischzuchtzwecken in Frage steht, z. B. die Besetzung von anderen Fischwassern mit Setzlingen oder die Versendung von Fischbrut aus Fischzuchtanstalten rc.[14]).

§ 18. Festsetzung von Schonzeiten. In dem System beschränkender Fischereivorschriften nehmen diejenigen, welche an das Laichgeschäft der Fische anknüpfen und verordnen, daß während der Dauer desselben die Fischerei gänzlich oder zeitweise zu ruhen habe, damit die Absetzung des Laichs ungestört vor sich gehe und eine Schädigung oder Zerstörung des Laichs selber vermieden werde, eine besonders wichtige Stelle ein, wie denn schon in den ältesten Fischereiordnungen, so verschiedenartig dieselben im übrigen gestaltet sein mochten, das Gebot zeitweiser Einstellung der Fischerei (Frühjahrs-, Spätjahrsbann) nirgends fehlt. Während aber in älterer Zeit diese Verbote regelmäßig absolut lauteten, d. h. jederlei Art von Fischfang zu bestimmten, mit der Laichzeit der wichtigsten Arten zusammenfallenden Jahreszeiten (gewöhnlich einige Monate im Frühjahr und Winter) untersagten (allerdings meist unter Zulassung von Ausnahmen für die Angelfischerei), haben sich bei der neuerlichen Regelung der Schonzeiten verschiedenartige Ausgestaltungen ergeben. Und zwar hält man in einzelnen Staatsgebieten im Grundsatz an der absoluten Regelung der Schonzeiten in obigem Sinn fest, sucht aber diesen absoluten Charakter durch zahlreiche Ausnahmebewilligungen zu mildern; in anderen Staatsgebieten dagegen ist man unter Verlassung dieses Systems dazu übergegangen, die Schonzeiten nicht mehr generell für eine Vielheit von Fischarten, sondern individuell für die einzelnen Fischarten unter Beachtung ihrer natürlichen Laichzeit festzusetzen, so daß für die in dieser Zeit nicht laichenden Fische von Beschränkungen des Fischfangs abgesehen werden kann (Individual- oder relatives, auch natürliches Schonzeitsystem). Wieder in anderen

14) Zur näheren Beleuchtung des oben ausgeführten mögen die Mindestmaße, wie sie einesteils in der Preußischen Ausführungsverordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1886, anderenteils für Bayern durch die Landesfischereiordnung vom 1. Oktober 1884 erlassen worden sind, hier angeführt sein. Danach betragen die Mindestmaße (in cm) für

Fische	Rheinprovinz	Bayern
Stör	100	—
Lachs	50	50
Große Maräne	40	24
Zander (Schill, Amaul)	35	40
Rapfen (Schied)	35	—
Aal	35	35
Barbe	28	28
Brachsmen (Blei)	28	28
Lachsforelle (Meerforelle)	28	50
Maifisch (Alose)	28	—
Finte	28	—
Karpfen	28	—
Hecht	28	—
Schnäpel	20	—
Schleie	20	22
Aland (Nerfling)	20	—
Döbel (Aitel)	20	—
Forelle	20	25
Nase	20	—
Aesche	20	29
Karausche	15	—
Kleine Maräne (Renke)	15	22
Rotfeder	15	—
Barsch	15	—
Plötze (Rotauge)	15	—
Flunder	15	—

In Bayern außerdem:

Fische	Bayern
Huchen	50
Seeforelle	40
Kalifornischer und Binnenseelachs	35
Saibling	25
Kilch	22
Bachsaibling	22

Ländern ist das Schonzeitsystem ein aus diesen beiden Systemen gemischtes, indem für die Frühjahrslaicher die Schonzeit absolut, für die Winterlaicher individuell gestaltet wurde (Frankreich). Daneben ist — unabhängig von den Laichzeiten der Fische — eine sog. Wochenschonzeit ausgebildet worden, d. h. eine Sperre der Fischerei in einem Teil der Woche (gewöhnlich von Samstag abend bis Sonntag abend), deren tieferliegender Grund weniger in der Ermöglichung einer ungestörten Vornahme des Laichgeschäfts, als in dem Bestreben zu suchen ist, den freien Zug der Fische von unten nach oben herzustellen, teils um denselben die Wanderung nach den Laichplätzen zu ermöglichen, teils und vorwiegend, um den verschiedenen, an einem Flußlauf Fischereiberechtigten einen gewissen gleichmäßigen Anteil an der Fischausbeute zu sichern (vgl. S. 391 unten). In Deutschland hat sich das System der Wochenschonzeit vorwiegend in Preußen und den angrenzenden Staaten entwickelt. Den süddeutschen Staaten ist sie, soweit nicht die durch den Berliner Lachsfischereivertrag geregelte Lachsfischerei in Frage kommt, fremd.

Hinsichtlich der näheren Einrichtung und Würdigung der obenerwähnten beiderlei Arten von Schonzeitfestsetzungen, soweit sie durch das Laichgeschäft der Fische bedingt werden, ist zu bemerken:

Die absolute Gestaltung der Schonzeiten d. h. das unbedingte Verbot jeder Art von Fischerei während gewisser Zeiten des Jahres (Frühjahrs- und Herbstschonzeit) wäre vom Gesichtspunkt der laichenden Fische aus betrachtet an sich die vollkommenste Regelung, wenn eine richtige Begrenzung der Schonzeiten, wie nun einmal die Verhältnisse liegen, und die folgerichtige Durchführung derselben überhaupt möglich wäre. Die letztere stößt indes auf Schwierigkeiten, weil das ausnahmslose Ruhen aller Fischerei die Berufsfischer für einen Teil des Jahres außer Nahrung setzt und deshalb ohne Hintansetzung der Erwerbsinteressen dieser Bevölkerungsklassen nicht eingehalten werden kann; die richtige Begrenzung der Schonzeiten erweist sich um deswillen schwierig, weil die Laichzeit der verschiedenen Fischarten eines und desselben Gewässers nicht zeitlich zusammenfällt, sondern auf verschiedene Monate des Jahres sich verteilt und weil deshalb nur zwei Möglichkeiten übrig bleiben, deren keine ganz befriedigt: nämlich entweder, um alle wichtigen Fischarten in die Schonung einzubeziehen, die Schonzeit auf einen sehr langen Zeitraum (z. B. für die Frühjahrs- und Sommerlaiche von März bis Ende Juli) zu erstrecken oder, wenn dies im Hinblick auf die Interessen der Berufsfischer unterbleiben und eine sogenannte mittlere Zeit als Schonzeit bestimmt werden muß, auf den Schutz einzelner wichtiger Fischarten Verzicht zu leisten [15]. Selbst bei Einführung einer mittleren (abgekürzten) Jahresschonzeit finden sich übrigens die Berufsfischer schwer benachteiligt und es hat daher dieser Umstand, wie oben schon angeführt wurde, dazu geführt, das absolute Fangverbot wenigstens hinsichtlich der Frühjahrsschonzeit nur bedingt durchzuführen — also auch innerhalb der geordneten Schonzeit an bestimmten Tagen der Woche (gewöhnlich an drei Tagen) den Fischfang zu gestatten und weitere Ausnahmen von dem Fangverbot hinsichtlich solcher Fischarten einzuräumen, welche (wie Maifische, Neunaugen, Störe rc.) in größeren Zügen plötzlich erscheinen und ebenso rasch zu verschwinden pflegen.

Das vorerwähnte Schonzeitsystem besteht dermalen in Preußen, Hessen und in den mit Preußen durch Fischereikonventionen verbundenen mittel- und norddeutschen Staaten (siehe unten S. 398) und zwar meist in der Weise, daß die einzelnen Gewässer je nach dem vorwiegenden Vorkommen dieser oder jener, im Herbst oder im Frühjahr (Sommer) laichenden Fischarten in solche entweder mit Frühjahrsschonzeit oder mit Herbstschonzeit eingeteilt

15) An letzterem Uebelstand litt beispielsweise die ursprüngliche Frühjahrs-Schonzeitfestsetzung der oberrheinischen Konventionsstaaten (Schweiz, Baden, Elsaß-Lothringen), bei welcher vom 15. April bis Ende Mai während — die Aeschen, weil vor dieser Zeit, die Karpfen, Barben, Schleien, weil zum Teil später laichend — thatsächlich keines Schutzes genossen, womit der starke Rückgang einzelner dieser Fischarten, z. B. der Aeschen, in vielen Gewässern dieser Staatsgebiete mit Recht in Verbindung gebracht wird.

werden; wo beide Arten von Fischen in einem und demselben Gewässer vertreten sind, wird daher für eine derselben auf einen Schutz durch Schonzeitfestsetzungen von vornehrein Verzicht geleistet. Der hierin liegende Nachteil wird weiter dadurch verschärft, daß die zur Laichzeit aufwärts ziehenden Salmonidenarten (Forellen, Aeschen), so lange sie noch in den lediglich der Frühjahrsschonzeit unterliegenden Gewässern sich befinden, anstandslos weggefangen werden können.

Abgeschwächt werden die gegen diese Art der Gestaltung der Schonzeitvorschriften zu erhebenden Bedenken durch die Ermöglichung der Einrichtung von Laich- und Fischschonrevieren (siehe S. 387 unten), und letzteren wird daher mit Recht in dem Geltungsgebiet des Systems besondere Beachtung geschenkt; ferner dadurch, daß in den Ausführungsvorschriften (wie durchweg in den Preußischen Provinzialverordnungen) die Möglichkeit einer Verschärfung der Schonzeitnormen vorgesehen ist. Danach kann z. B., wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einzelner Fischarten dies erfordern, der Fischereibetrieb während der Frühjahrsschonzeit für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das sonstige Maß noch weiter eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten für die Dauer der Schonzeit verboten werden; für Gewässer, in denen Maränen oder Aeschen in größeren Mengen vorkommen, sind besondere Fangverbote vorbehalten; ebenso ist zulässig die Untersagung des Fangs einzelner anderer wirtschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten; endlich finden sich Spezialbestimmungen für den Lachs- und Störfang und die zeitliche Beschränkung desselben (allgemein oder mit bestimmten Fangarten). Für die Winterschonzeit, mit welcher die, vorwiegend Salmoniden beherbergenden Gewässer belegt werden, ist die allgemeine Freigabe des Fischfangs an einzelnen Tagen der Woche, wie in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern, überhaupt nicht eingeräumt, sondern die Fischerei während der Schonzeit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig und nur unter der Bedingung, daß die Benützung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen 2c.) zu Zwecken der künstlichen Fischzucht gesichert ist. — In einzelnen zur nord- und mitteldeutschen Gruppe gehörigen Staaten ist übrigens dieses absolute Schonzeitsystem durch Spezialvorschriften mehrfach durchbrochen worden, beispielsweise in Hessen, woselbst neuerdings auf Grund einer Verständigung mit den anderen Neckaruferstaaten (Württemberg und Baden) für den Neckar der Grundsatz des Individualschonzeitsystems in voller Reinheit angenommen worden ist.

Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit des vorstehend geschilderten Systems der Schonzeitfestsetzung haben sich bis jetzt noch nicht völlig geklärt; während ein Teil der Fischereiinteressenten und der Fachpresse demselben freundlich sich gegenüberstellt, hat es, namentlich in den Kreisen von Fischereivereinen, mitunter lebhaften Widerspruch erfahren, letzteren zum Teil auch deshalb, weil mit diesem System die strenge Durchführung des Marktverbots (siehe unten) sich nicht verträgt und weil deshalb die Kontrollierung der Einhaltung der Schonzeitvorschriften ausschließlich auf die Fangplätze verlegt ist (nicht auch gleichzeitig auf den Marktverkehr mit Fischen), erstere aber aus naheliegenden Gründen sich nicht voll wirksam zu erweisen vermag. In amtlichen maßgebenden Kreisen (vergl. den Bericht über die landwirthschaftliche Verwaltung Preußens in den Jahren 1884—1887 Seite 357) legt man aber offenbar besonderen Wert darauf, von dem Handel mit Fischen (wohl mit Rücksicht auf den gleichzeitigen Vertrieb von Fischen der Binnen- und Küstengewässer gleicher Art) irgend weitgehende Beschränkungen fernzuhalten und ist im übrigen der Meinung, daß auch bei einer mehrtägigen Freigabe des Fischfangs während der Schonzeit ein ausreichendes Maß von Schutz gleichwohl gegeben sei, ohne daß man zu dem bedenklichen Mittel greifen müsse, den berufsmäßigen Fischern die Ausübung ihres Gewerbes mehr als unbedingt geboten erscheine, zu erschweren. Ein abschließendes Urteil wird sich wohl erst nach längerer Zeit fällen lassen.

§ 19. Das relative oder Individualschonzeitsystem, in Bayern, Sachsen und Württemberg schon längere Zeit in Geltung, hat in ersterem Land (durch die neue Landesfischereiordnung vom 4. Oktober 1884) eine besonders folgerichtige Ausgestaltung erfahren und, nachdem inzwischen in dem neuen Fischereivertrag zwischen den oberrheinischen Staaten und der Schweiz (vom Mai 1887) in Anlehnung an den bayerischen Vorgang ähnliche Schonzeitgrundsätze Aufnahme gefunden haben, nachdem ferner Württemberg seine neue Landesfischereiordnung auf derselben Grundlage aufgebaut hat, nunmehr sein Geltungsgebiet auf ganz Süddeutschland und (inhaltlich des schweizerischen Bundesgesetzes über Fischerei vom 21. Dezember 1888) auch auf das Staatsgebiet der Schweiz ausgedehnt. Da dieses System nicht für alle Fischarten, sondern nur für die im gegebenen Fall wichtigeren eine, der natürlichen Laichzeit thunlichst genau sich anpassende Schonzeit vorsieht, so ergeben sich selbstredend im einzelnen von Land zu Land Verschiedenheiten sowohl in Betreff der geschützten Fischarten selber wie auch betreffs Zeit und Dauer der Schonzeit; auch darin zeigen sich Unterschiede, daß in einzelnen Ländern die Schonzeiten für die verschiedenen Fischarten

für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig geordnet sind, während in anderen daneben der provinziellen Regelung noch ein Spielraum gelassen ist. Die Wirkung dieser Individual-Schonzeitvorschriften zeigt sich darin, daß innerhalb der geordneten Schonzeiten jede Art des Fischfangs (also auch mit der Angel) auf die der Schonzeit unterworfene Fischart unbedingt untersagt ist, und daß, wenn Fische der betreffenden Art zufällig gefangen werden, sie dem Wasser wieder zu übergeben sind; weiterhin darin, daß auf alle nicht einer Schonzeit unterworfenen Fischarten (minderwertigere Fische) der Fischfang das ganze Jahr hindurch stattfinden kann. Ausnahmen von dem Fangverbot pflegen nur insoweit zugelassen zu werden, als der Fang zu Zwecken der künstlichen Fischzucht (behufs Gewinnung von Eiern für Brutanstalten), oder zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche unternommen wird, oder wenn es sich um Beseitigung von Fischarten handelt, die für ein bestimmtes Gewässer (z. B. Hechte in Forellenbächen) unerwünscht sind oder wenn (wie hinsichtlich der Fischerei in großen Seen der Fall sein kann) auf gewisse Fischarten überhaupt nur zur Laichzeit ein Fischfang möglich ist. Dabei dehnen einzelne Fischereiordnungen in folgerichtiger Durchführung des Systems das Fangverbot während der Schonzeit selbst auf geschlossene Gewässer aus.

Die Vorzüge dieses Systems liegen darin, daß jeder überhaupt geschützten Fischart ein während der Dauer der Laichzeit ununterbrochen wirksamer Schutz thatsächlich gesichert ist und daß die Fischer in dem Fang der minderwertigen Fische jahrein jahraus unbehindert sind: als einen Mangel desselben kann man bezeichnen, daß bei dem Fang auf nicht geschützte Fischarten auch geschützte in die Netze gehen können, und daß dem Fischer angesonnen wird, dieselben wieder in Freiheit zu setzen; sowie daß je nach der Beschaffenheit der Fischwasser und der Art der im Gebrauch befindlichen Netze beim an sich erlaubten Fischfang die Möglichkeit von Beschädigungen des abgesetzten Laichs nicht ausgeschlossen ist [16]).

Als ein besonderer Vorzug des Individualschonzeitsystems ist zu erachten, daß es eine strenge Durchführung des Marktverbots ermöglicht. Während in den Ländern des absoluten Schonzeitsystems ein Marktverbot d. h. das Verbot, gewisse Fische in den Verkehr zu bringen (feilzuhalten, zu veräußern, in Wirtschaften zu verabreichen), regelmäßig nur betreffs der untermäßigen Fische erlassen ist, erstreckt sich dieses Marktverbot im Bereich des Individualschonzeitsystems auch auf die Schonfische während der ganzen Dauer der Schonzeiten, gleichviel, wann, wo und von wem die betreffenden Fische gefangen worden sind, insbesondere also gleichviel, ob die Fische aus dem Inland oder aus dem Ausland stammen und ob ihr Fang vor oder während der Schonzeit stattgefunden hat; auch da, wo an sich die geschlossenen Gewässer den Schonzeitvorschriften nicht unterworfen sind, finden doch die Bestimmungen über das Marktverbot auch betreffs der aus solchen Gewässern stammenden Fische Anwendung. Ausnahmen von dem Marktverbot werden meist nicht zugelassen und wenn doch, in der Regel nur unter besonderen Kontrollmaßregeln (z. B. Plombierungszwang, wie er im Gebiet des Oberrheins für Lachse, welche mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zu Zwecken der künstlichen Fischzucht während der Laichzeit gefangen werden, und neuerdings auch hinsichtlich anderer Salmonidenarten in Kraft besteht). Durch diese absolute Gestaltung des Marktverbots und die durch dasselbe geschaffene Unmöglichkeit, Schonfische während der Schonzeit im Lande zu veräußern, ist der Versuchung zur Uebertretung der Schonzeitvorschriften ein denkbar starker Riegel vorgeschoben und damit eben die strenge Einhaltung der ersteren in vollkommenster Weise gesichert; und diese günstige Wirkung muß um so mehr hervortreten, wenn dieses Marktverbot in großen, zusammenhängenden Staats-

16) Gegen letztere Möglichkeit kann übrigens durch entsprechende einschränkende Vorschriften (im Gebrauch von Schleppnetzen u. dgl.) Vorkehr getroffen werden; beispielsweise hat die oberrheinische Fischerei-Uebereinkunft aus obigem Grund für das Gebiet des Bodensees für die Zeit vom 15. April bis Ende Mai die Netzfischerei in der Nähe der Ufer und Halden (d. h. im Gebiet der Laichplätze vieler Fischarten) unbedingt untersagt.

gebieten, wie thatsächlich jetzt schon für gewisse wertvollere Fischarten der Fall, in Geltung sich befindet, weil nunmehr ein Verschleiß der verbotswidrig gefangenen Fische nach Außen den Fischern oder Händlern unmöglich gemacht oder doch erschwert ist [17]).

§ 20. Schonvorschriften für Krebse und Perlmuscheln insbesondere. Die besonderen Fortpflanzungsverhältnisse dieser Wassertiere erheischen eine in einzelnen Beziehungen abweichende Festsetzung der Schonvorschriften, und zwar wird, was die Krebse anlangt, entweder eine lange, in der Regel vom 1. November bis 31. Mai sich erstreckende Schonzeit bestimmt, oder es wird der Fang weiblicher Krebse überhaupt oder doch der Mutterkrebse mit Eiern verboten; auch finden sich daneben Mindestmaße oder das Verbot des Fangs der Krebse, welche ein bestimmtes Mindestgewicht nicht erreicht haben. — Die Perlenfischerei, d. h. die Hegung der Perlenmuscheln zum Zweck der Gewinnung von Perlen findet sich nur vereinzelt in Deutschland (in Bayern, Sachsen, in der preußischen Provinz Hannover, in Baden); die bestehenden Perlfischereiordnungen schreiben in der Regel vor, daß auf ein und derselben Strecke eines Perlmuscheln enthaltenden Gewässers immer nur innerhalb längerer Zwischenräume (5 oder 6 Jahre) eine Entnahme von Muscheln statt finden darf und daß während der Brutzeit der Muscheln (Juli, August) diese Entnahme überhaupt unstatthaft ist, daß die Oeffnung der Muscheln unter Anwendung gewisser Vorsicht (Verwendung von besonderen Zwingen, Perlenschlüsseln) zu geschehen hat und daß die geöffneten Muscheln, sofern die Tiere noch lebend sind, nach der Untersuchung dem Wasser sofort wieder zu übergeben sind. — Der Ertrag der Perlenfischerei ist, da immer nur in einer kleinen Anzahl Muscheln brauchbare Perlen sich entwickeln, selbstredend ein unsicherer und von Jahr zu Jahr sehr schwankender: im Hinblick auf die langen Umtriebszeiten, innerhalb deren eine einmalige Nutzung in derselben Wasserstrecke zugelassen ist, und die besondere Hege, welche die Perlenmuschel erfordert, ist die Ausnutzung dieser Art von Fischerei meist landesherrliches Regal. Einer Bevölkerung von geeigneten Wasserläufen mit Perlenmuscheln hat sich neuerdings wieder auch die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden und Fischereivereine zugewendet und mit Recht, da diese Muscheltiere und die sonstigen in den Gewässern sich aufhaltenden nutzbaren Wassertiere, insbesondere also die Fische, keine Nahrungskonkurrenten sind, indem die Muscheln vorwiegend von Algen sich ernähren. Bedingung des Gedeihens der Muscheltiere ist im übrigen ein kalkarmes Wasser und das Vorhandensein von Fischen in demselben, da nach den neuerlichen Beobachtungen das Tier in seiner Jugend zunächst einen Larvenzustand und zwar als Schmarotzer auf Fischen durchzumachen hat und daher verkümmern müßte, wenn ihm Fische, die die Rolle von Pflegeeltern übernehmen können, nicht zur Verfügung stehen [18]).

§ 21. Polizeilicher Fischereischutz [19]). Zur wirksamen Durchführung der polizeilichen Vorschriften über erlaubte oder unerlaubte Fanggeräte und Fangarten, über Mindestmaße und Schonzeiten sind Strafvorschriften nötig, welche in Deutschland teils durch das Reichsstrafgesetzbuch, teils durch die Landesgesetzgebung erlassen sind; dabei ist in der Regel

17) In Bayern, wo das Individualschonzeitsystem am folgerichtigsten ausgebaut worden ist, gelten zur Zeit folgende Schonzeiten:
1) Vom 1. März bis 30. April für Aesche.
2) Vom 16. März bis 30. April für Huchen.
3) Vom 1. bis 30. April für Hasel.
4) Vom 1. April bis 31. Mai für Zander (Schill).
5) Vom 1. bis 30. Juni für Schleie.
6) Vom 1. Mai bis 30. Juni für Barbe.
7) Vom 1. Mai bis 30. Juni für Brachsmen.
8) Vom 1. Septbr. bis 31. Oktober für Kilch.
9) Vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Kalifornischen und Binnenseelachs.
10) Vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Forelle und Seeforelle.
11) Vom 16. Oktober bis 31. Dezember für Lachs.
12) Vom 16. Oktober bis 31. Januar für Große und Kleine Maräne, für Renken und Bodenrenken (Blau- und Sandfelchen).
13) Vom 1. Nov. bis 15. Dez. für Meerforelle.
14) Vom 1. November bis 31. Dezember für Saibling (Ritter) und Bachsaibling.

18) Vgl. den Aufsatz von H. Drögemüller in Zirkular 5 von 1887 des Deutschen Fischereivereins.

19) Vergl. hierwegen besonders: J. Staudinger, Der Fischereischutz durch die Strafgesetzgebung. 1881.

die Möglichkeit gegeben, verbotswidrig gefangene und feilgehaltene Fische, ebenso verwendete unerlaubte Fanggeräte zur Einziehung zu bringen. Um die strafrechtliche Verfolgung von Verfehlungen in Bezug auf Verwendung verbotswidriger Netze und Geräte zu sichern, wird dabei vielfach vorgeschrieben, daß ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegende Fahrzeuge und Geräte mit Kennzeichen versehen sein müssen, durch welche die Person des Fischers ermittelt werden kann. Um der Fischwilderei durch Unberechtigte vorzubeugen, findet sich mehrfach die Bestimmung, daß auf Fahrzeugen jeder Art nur die zum Fischen mit solchen Geräten Berechtigten und daß überhaupt außerhalb der öffentlichen Wege und in der Nähe von Fischwassern nur die an diesem Wasser Fischereiberechtigten Fischereigeräte mit sich führen dürfen. Endlich wird fast überall von den die Fischerei Ausübenden die Lösung von Ausweis- (Erlaubnis-)scheinen (Fischerkarten) verlangt, sei es daß der Fischereiberechtigte selber diese Ausweisscheine auszustellen hat, oder dieser Schein von der Staatspolizei- oder Ortspolizeibehörde erwirkt werden muß, wobei in letzterem Fall auch die Möglichkeit der Versagung des Scheins unzuverlässigen Personen gegenüber gegeben ist. — Mit der Ueberwachung des Vollzugs der Fischereivorschriften werden entweder besondere Beamte (Fischereiaufseher) betraut und dabei wohl auch Gemeinden und Genossenschaften die Einstellung von solchen Aufsehern geradezu vorgeschrieben, oder es ist dem allgemeinen Polizei- und Sicherheitspersonal die Entdeckung und Anzeige von Verfehlungen als besondere Amtspflicht auferlegt.

2. Internationale Regelung der Binnenfischerei.

§ 22. Während im Gegensatz zu früher, wo die Fischereiordnungen meist örtlich für einzelne Wasserläufe erlassen wurden, heutzutage die Fischerei und die Art ihrer Ausübung durch Landesgesetze geregelt wird, kommt doch als eine nicht unwichtige Quelle des neuzeitlichen Fischereirechts noch ein Weiteres in Betracht, nämlich der Abschluß von Fischereiverträgen von Staat zu Staat. Das Bedürfnis nach einer solchen, wenigstens in gewissen Hauptpunkten gemeinsamen Ordnung der Fischereiverhältnisse durch internationale Verträge ist auf die Thatsache zurückzuführen, daß an demselben Flußgebiet häufig mehrere Staatsgebiete beteiligt sind, sowie auf die Betrachtung, daß eine Verschiedenheit der Schutz- und Schonvorschriften und der den Fischern auferlegten Beschränkungen, namentlich in den Grenzgebieten, unliebsam empfunden würde und die Handhabung und Durchführung der Landesvorschriften erheblich erschweren müßte. So erklären sich die zahlreichen Fischereiübereinkünfte, welche Preußen mit seinen Nachbarstaaten (mit Oldenburg, den thüringischen Staaten, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen, den beiden Mecklenburg, den sächsischen Fürstentümern) in den Jahren 1877, 1878, 1880 und 1881 vereinbart hat, und ebenso die zum Teil in frühere Jahrzehnte zurückreichenden Verträge zwischen den oberrheinischen Staaten (Baden und Elsaß-Lothringen) mit der Schweiz (letztmals erneuert zu Luzern am 18. Mai 1887); dieses letztere Land steht ferner in Vertragsbeziehungen mit Frankreich und Italien und ebenso hat Oesterreich mit Italien hinsichtlich einzelner Grenzgewässer über gewisse gemeinsame Vorschriften sich vereinbart. Neuerdings wurde auch eine Uebereinkunft zwischen den am Bodensee beteiligten Uferstaaten über Anwendung gleichartiger Bestimmungen über die Bodenseefischerei d. d. Bregenz den 5. Juli 1893 abgeschlossen. Diese Vorgänge sind deshalb besonders beachtenswert, weil auf diesem Weg allmählich eine Anpassung und Annäherung der Fischereivorschriften in wichtigen Punkten zwischen den einzelnen Staaten sich vollzieht und weil dadurch verhütet wird, daß die Anstrengungen, welche man in einem Land zur Wiederbevölkerung der Wasserläufe mit Fischen macht, durch den Mangel entsprechender Schutzvorschriften für dasselbe Gewässer im Nachbarland vereitelt werden. So ist nunmehr für einen großen Teil von Nord- und Mitteldeutschland in der Fischereigesetzgebung, soweit sie in polizeilichen Schutz- und Schonvorschriften sich äußert, Uebereinstimmung erzielt und das Gleiche gilt für Süddeutschland

und die Schweiz; denn wenn auch in die mit der Schweiz abgeschlossenen Verträge Bayern und Württemberg nicht einbezogen sind, so ist doch durch sonstige Verständigung (auf autonomem Weg) eine thatsächliche Einheit des Fischereirechts in diesem ganzen Gebiet in wesentlichen Beziehungen herbeigeführt.

Lachsfischereivertrag. In ganz besonderem Maße ist das Bedürfnis einer internationalen Verständigung rege geworden in Ansehung der sog. Wanderfische, welche — im Meere lebend — zur Zeit der Laichreife und auch schon einige Zeit früher in die Ströme einziehen, um in den Ursprungsgebieten derselben ihrem Laichgeschäft obzuliegen. Als vornehmster Repräsentant dieser Wanderfische ist der Lachs, Salm (Salmo salar L.) zu erwähnen, welcher in früheren Jahrhunderten in nahezu allen deutschen, in die Nord- und Ostsee einmündenden Strömen Gegenstand reichsten Fangs gewesen ist, allmählich aber, als Folge des Mangels hinreichender Schonung auf den Laichplätzen, seltener geworden, ja einzelnen Strömen völlig abhanden gekommen war. Unter allen diesen ist es vor allen der Rhein und seine Nebenflüsse, die von jeher ein Hauptlaichgebiet für den Lachs bildeten, und in alter Zeit galten deshalb Privilegien zu Gunsten des Lachsfangs, wie sie im Gebiet des Oberrheins durch die ehemaligen Landesherrschaften dann und wann verliehen wurden, als besonders wertvolle Gnadenspenden; daher z. B. im Oberrhein, obwohl im übrigen die Fischerei fiskalisch ist, bis auf den heutigen Tag solche, alten Verleihungen und Vergabungen entsprungenen privaten Lachsfischereirechte zahlreich sich erhalten haben.

Aber gerade auch im Rheinstromgebiet machte sich im Laufe dieses Jahrhunderts die Abnahme der Lachsfischerei in auffallender Weise geltend und man brachte dies nicht mit Unrecht teils mit der starken Befischung des Rheins in seinen untersten Strecken, teils mit dem rücksichtslosen Wegfang der von den Laichplätzen abwärts ziehenden jungen Lachse (Sälmlinge) in Verbindung. Letzterem Uebelstande abzuhelfen, wurde schon im Jahre 1841 ein Vertrag zwischen Baden, Frankreich und den Regierungen der beteiligten Schweizer Kantone abgeschlossen, gemäß welchem nicht nur der sog. Sälmlingsfang, sondern auch der Fang weiblicher (laichreifer) Lachse (Lüder) in den Monaten November und Dezember verboten wurde. Die Erwägung aber, daß eine nachhaltige Besserung der Rheinlachsfischerei nur zu erwarten sei, wenn eine gleichmäßige Schonung derselben an seinen Laichplätzen im Oberrhein bis zum Meere stattfinde und daß die Interessen aller Uferstaaten füglich übereinstimmende seien („je mehr Lachse im Unterrhein gefangen werden, um so weniger kann eine Vermehrung der Lachse auf den Laichplätzen im Oberrhein stattfinden; je mehr der Fang andererseits auf diesen Plätzen beschränkt ist, desto weniger Lachse können in das Meer gelangen, um sich darin zu mästen und behufs des Laichens zu ihren Geburtsstätten im Rhein zurückzukehren"), veranlaßte die badische Regierung Ende der sechziger Jahre, die sämtlichen Rheinuferstaaten für die Herbeiführung einer vertragsmäßigen Regelung der Fischerei im ganzen Rheinstrom zu gewinnen, es scheiterte aber dieser Versuch, indem der desfallsigen (am 27. November 1869) zu Mannheim abgeschlossenen Uebereinkunft von den Holländischen Generalstaaten die Genehmigung versagt blieb. Erst in den letzten Jahren waren die gleichen, nunmehr von der kgl. preußischen Regierung aufgenommenen Verhandlungen von einem Erfolg gekrönt, und es ging aus denselben der Staatsvertrag d. d. Berlin, den 30. Juni 1885, betr. die Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins hervor. In diesem Vertrag, in dem der deutsche Kaiser Namens und mit Zustimmung der andern deutschen Uferstaaten, der König der Niederlande und der schweizerische Bundesrat als die vertragschließenden Teile erscheinen, und welcher im übrigen die vereinbarten Grundsätze auf den Schutz der Wanderfische des Rheins (Lachse, Maifisch) beschränkt, ist als leitender Gedanke festgehalten, es sei den Einschränkungen, welchen die Lachs-(Maifisch-)Fischerei zu unterwerfen ist, eine solche Gestalt zu geben, daß nicht nur die Vermehrung dieser Fische im Rhein eine thunliche Förderung erfährt, sondern auch, daß den deutschen und schweizerischen Fischereien ein verhältnismäßiger Anteil an der Lachsausbeute gesichert bleibe. Der erstern Absicht soll vornehmlich durch die Festsetzung einer Schonzeit in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dez. Rechnung getragen werden, in welcher Zeit auf Lachse nur mit ausdrücklicher amtlicher Erlaubnis und nur bei Verwendung der Laichstoffe der gefangenen Lachse zu Zwecken der künstlichen Fischzucht gefischt werden darf; der zweiten Absicht dient wesentlich die Einführung einer Wochenschonzeit (Verbot der Lachsfischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr), ferner das Verbot des gänzlichen Absperrens der Flußläufe mittelst ständiger oder am Ufer festverankerter Fischereieinrichtungen und das Verbot der vielgenannten Zegensfischerei in der Zeit vom 16. August bis 15. Oktober auf niederländischem und in der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober einschließlich auf deutschem und schweizerischem Gebiet. — Ob die Hoffnungen, die man an diesen Vertrag geknüpft hat, in Erfüllung gehen werden, läßt sich zur Zeit noch nicht mit Bestimmtheit ermessen; doch mehren sich die Stimmen, die die seitens der Niederlande gewährten Zugeständnisse als unzureichend ansehen, um dem Oberrhein ein entsprechendes Fangergebnis zu sichern. Die Fangergebnisse im niederländischen Teil des Rheins lassen sich an der Größe der Zufuhren vom Twaling'schen Meer ziemlich gut verfolgen. Diese Zufuhren haben betragen: an Lachsen 1871: 23 209; 1885: 104 422; 1893: 75 276; an Maifischen 1872: 69 460; 1882: 140 127; 1893: 33 367. Im Gebiet des Oberrheins hat der ehemals blühende Maifisch-

fang fast ganz aufgehört, wie es scheint, infolge des Massenfangs am Unterrhein und des Mangels an entsprechender Fürsorge für die künstliche Zucht des Maifischs.

3. Das geltende Binnenfischereirecht in Deutschland.

§ 23. Nachdem in den vorausgegangenen Erörterungen die wesentlichsten Grundsätze des in Deutschland geltenden Fischereirechts für die Binnengewässer (mit denen auch die Gesetzgebung der anderen europäischen Staaten vielfach sich deckt), bereits ihre systematische Darstellung gefunden haben, kann darauf verzichtet werden, auf den Inhalt der zahlreichen deutschen Fischereigesetze und -Verordnungen nochmals im Einzelnen einzugehen; auch würde eine Wiedergabe ihres Inhalts ohne ermüdende Wiederholungen nicht wohl möglich sein. Es folgt daher hier lediglich eine Aufzählung der erlassenen Gesetze und Verordnungen einzelner deutscher Staatsgebiete unter Hervorhebung besonders wichtig erscheinender Punkte.

1) Preußen. Gesetz vom 30. Mai 1874 mit Novelle vom 30. März 1880 und wegen Lauenburgs, Ges. vom 4. April 1877; Ausführungsverordnungen hiezu für die einzelnen Provinzen aus den Jahren 1887 und 1888; daneben einzelne ältere Vorschriften für die Küstenfischerei. Das Recht zur Ausübung der Fischerei regelt sich im allgemeinen nach landrechtlichen Normen und steht in den schiffbaren (öffentlichen) Strömen der Regel nach dem Staat zu; aber zahlreiche Ausnahmen zu Gunsten der Anstößer oder sonstiger Berechtigter; an den nicht öffentlichen Gewässern Adjazentenfischereirecht die Regel, daneben sonstige, nicht mit Grundbesitz verknüpfte Fischereiberechtigungen — Koppelfischereirechte —; dagegen der sog. freie Fischfang zu gunsten der Gemeinden beseitigt. Vorkehr im Fischerei-Gesetz für Bildung von Genossenschaften, Anlage von Fischwegen, Bildung von Schonrevieren; Sorge für Vertilgung schädlicher Tiere; Verbot gänzlichen Absperrens und schädlicher Fangmittel; Bestimmung von Mindestmaßen und Jahres-Schonzeiten (absolute Gestaltung mit zahlreichen Ausnahmen), mit Einteilung der Gewässer in solche mit Frühjahrs- und solche mit Herbstschonzeit; Einführung einer Wochenschonzeit; Pflicht der Lösung von Erlaubnisscheinen.

2) Bayern. Kein besonderes Fischereigesetz, auch das Recht zur Ausübung der Fischerei nicht durch Spezialgesetz geordnet; im allgemeinen in öffentlichen Gewässern der Staat fischereiberechtigt, soweit nicht private Rechte bestehen, an sonstigen Gewässern der Eigentümer oder Anstößer; Perlfischerei ist Regal. Auf Art. 126 des bayrischen Polizeistrafgesetzbuchs sich stützende Landesfischereiordnung vom 4. Oktober 1884, welche mehrfach den andern süddeutschen Staaten zum Vorbild gedient hat; daneben provinzielle Fischereiordnungen für die einzelnen Kreise; Perlfischereiordnungen für die Kreise Niederbayern vom 25. Oktober 1887; für Oberbayern vom 10. April 1888; für Oberfranken vom 21. Mai 1873; besondere Fischereivorschriften für den Bodensee im Anschluß an den Bodenseefischereivertrag d. d. Bregenz den 5. Juli 1893; Vollzugsvorschriften für Lachsfischereivertrag vom 31. Jan. 1887. In der Landesfischereiordnung strenge und folgerichtige Durchführung des Individualschonzeitsystems mit unbedingtem Marktverbot für alle wichtigeren Fischarten; für diese auch Mindestmaße; eingehende Regelung der unzulässigen Fangarten und Fanggeräte.

3) Sachsen. Fischereigesetz vom 15. Oktober 1868 und Novelle vom 16. Juli 1874, Verordn. vom 28. Oktober 1878, 15. Februar 1883. Das Recht zur Ausübung der Fischerei in der Elbe und einigen anderen Flußläufen steht dem Staat, sonst der Gutsherrschaft (Oberlausitz), bezw. dem Anstößer (Erblanden) zu. Perlfischerei wie in Bayern Regal. Die Ausübung des Fischereirechts bei Ueberflutungen auf das Wasser innerhalb der Ufer beschränkt; die auf der überfluteten Fläche zurückgebliebenen Fische darf der Grundeigentümer sich aneignen, aber keine Vorkehrungen anbringen, die das Zurückgehen der Fische in den normalen Wasserlauf hindern. (Aehnliche Regelung der Sache auch in Hessen und in Baden, nur daß hier das Recht zur Fischerei außerhalb der normalen Uferlinie gesetzlich nicht eingeschränkt ist.) Die fischereipolizeilichen Vorschriften des Gesetzes, teilweise durch die Novelle vom 17. Juli 1874 abgeändert, sehen vor: das Verbot gänzlichen Absperrens der Wasserläufe, der Verunreinigung derselben, des völligen Abschlagens zum Zweck des Fischfangs; Mindestmaß- und Schonzeitbestimmungen sind der Vollzugsverordnung überwiesen. Diese vom 28. Oktober 1878 mit Nachtrag vom 15. Febr. 1883 steht auf dem Boden der Individualschonzeit mit bedingtem Marktverbot für die Schonfische während der Schonzeit; an Stelle der in der älteren Verordnung vorgesehenen Mindestgewichte sind in Uebereinstimmung mit der Ordnung in anderen Staaten Mindestmaße getreten; Maschenweite durchweg auf 2,5 cm bestimmt.

4) Württemberg. Fischereigesetz vom 27. November 1865 mit Nachtrag vom 30. Juni 1885; neue Vollzugsverordnungen vom 24. Dezember 1889 und 1. Juni 1894. Im Gesetz einzelne civilrechtliche Bestimmungen, insbesondere über die Grenzen des Fischereirechts bei Ueberflutungen (sequela piscatoria) und über die Zulässigkeit der Betretung der Ufer durch den Fischereiberechtigten, im übrigen fischereipolizeiliche Vorschriften über Schonzeit, Mindestmaße (wie überall der Regelung durch Verordnung überwiesen); Vorsorge für Schutz des Laichs und Vertilgung schädlicher Tiere, ferner gegen Wasserverunreinigungen. Neue Vollzugsverordnung vom

24. Dezember 1889, in Anlehnung an die in Bayern und Baden erlassenen, steht auf dem Boden der Individualschonzeit mit Marktverbot. Zur Bregenzer Fischereiübereinkunft für den Bodensee vom 5. Juli 1893 sind im Jahre 1895 Ausführungsvorschriften ergangen.

5) Baden. Gesetz vom 10. April 1848, welches feudale Fischereirechte aufhebt, und vom 29. März 1852, welches die Fischereirechte neu ordnet; von einigen Ausnahmen abgesehen grundsätzliche Aufhebung der Adjacentenfischereirechte zu Gunsten des Staats oder (in nicht öffentlichen Gewässern) zu Gunsten der Markungsgemeinde; Novelle zu diesem Gesetz vom 29. März 1890, worin auch Kanalfischereirechte und sonstige Fischereiberechtigungen (gegen Entschädigung) aufgehoben werden, letztere nur bedingungsweise; auch Regelung der Ueberflutungsfrage und des Uferbetretungsrechts. Fischereigesetz vom 3. März 1870 und Novelle vom 26. April 1886 mit ähnlichem Inhalte wie in Preußen nebst Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888 mit Nachtrag vom 22. März 1894 in Anlehnung an die bayrischen Vorschriften, also ebenfalls Individualschonzeit mit unbedingtem Marktverbot. In Gesetz und Verordn. Betonung der Genossenschaftsbildung, letztere unter Umständen von Amtswegen einzuleiten. Besondere Ausführungsvorschriften zur Bregenzer Fischereiübereinkunft (Verordn. v. 10. Juli 1895). Perlfischereiordnung vom 3. Februar 1888.

6) Hessen. Gesetz vom 27. April 1881 mit ähnlichem Inhalt wie in Preußen, Verordn. vom 14. Dezember 1887, auf dem Boden des absoluten Schonzeitsystems stehend wie in Preußen.

7) Elsaß-Lothringen. An Stelle der Gesetze vom 15. April 1829, vom 31. Mai 1865, vom 24. Dezember 1876 ist das Gesetz vom 2. Juli 1891 getreten nebst Verordn. v. 29. April 1892 und 13. Mai 1892, sowie vom 29. Juni und 31. Juli 1892. Angelfischerei ist in den Wasserläufen, in denen der Staat das Fischereirecht besitzt, grundsätzlich Jedermann gestattet; im übrigen Fischereirechtsordnung ähnlich wie in Baden.

8) Mecklenburg. Fischereirecht meist in der Hand der Grundeigentümer, selbst vielfach an öffentlichen Gewässern; fischereipolizeiliche Regelung für Schwerin durch Verordn. vom 18. März 1891, für Strelitz durch Verordn. vom gleichen Datum.

9) Oldenburg. Gesetz vom 17. März 1879 mit Verordn. vom 12. November 1879, ähnlich wie in Preußen gestaltet; besondere Gesetze für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld.

10) Wegen der übrigen deutschen Staaten siehe den übersichtlichen Nachweis von Seelig in Borgmann, Die Fischerei im Walde. 1892.

4. Die Binnenfischerei der anderen Staaten.

§ 24. Belgien. Das Fischereigesetz vom 19. Januar 1883 spricht das Fischereirecht in schiff- und floßbaren Gewässern (auch Kanälen) dem Staat, in den anderen dem Uferanstößer bis zur Mittellinie zu. Das Uferbetretungsrecht ist nicht ausdrücklich geregelt. — Die fischereipolizeilichen Vorschriften sind im wesentlichen auf folgende Grundlage aufgebaut: 1) Gemischtes Schonzeitsystem a) für die Salmonidenarten Schonzeit vom 1. November bis 15. Februar, doch ist der Lachsfang in der Winterschonzeit an 4 Tagen der Woche gestattet, b) für alle anderen Fischarten und Krebse Schonzeit vom 15. April bis 15. Juni (Aale und Maifische ausgenommen). Das Marktverbot ist nur ein bedingtes, nämlich nicht sich erstreckend auf Fische, die nachweisbar aus geschlossenen Gewässern oder Behältern stammen. 2) Mindestmaße und zwar für Lachse und Aale 25 cm; für Barben, Brachsmen, Hechte, Karpfen, Saiblinge, Koregonen, Forellen 14 cm; für Rotaugen, Nasen, Barsche, Schleien 12 cm; für Krebse 8 cm (Meßweise wie in Frankreich). 3) Der Gebrauch betäubender oder giftiger Fangmittel ist verboten, ebenso (durch königliches Dekret) der Gebrauch verschiedener schädlicher Fangmittel und Netze; die Vorschriften über die Maschenweite der Netze sind eingehend gestaltet; das völlige Absperren der Wasserläufe mit Fangvorrichtungen ist verboten. 4) Die Nachtfischerei ist verboten, doch Ausnahmen zugelassen für Aal- und Maifischfang. 5) Die der Fischerei schädlichen Tiere (Ottern, Reiher 2c.) fallen nicht unter das Jagdrecht, können also von den Fischereiberechtigten jederzeit erlegt werden.

Frankreich. Die Fischerei in den Binnengewässern ist geregelt durch Gesetz vom 19. April 1829 und die Novellen vom 6. Juni 1840 und 31. Mai 1869, sowie durch die Ausführungsvorschriften vom 10. August 1875 und 18. Mai 1878. Das Recht zur Fischerei steht in den öffentlichen (schiff- und floßbaren) Gewässern dem Staat, in allen anderen dem Uferanstößer bis zur Mittellinie des Wasserlaufs zu; in Kanälen dem Eigentümer. Das Fischereirecht schließt auch die Befugnis zum Fang anderer nutzbarer Wassertiere (Krebse, Frösche 2c.) in sich; ein unbeschränktes Uferbetretungsrecht wird nicht anerkannt. — In

fischereipolizeilicher Beziehung ist erwähnenswert: 1) Es besteht das sog. gemischte Schonzeitsystem, d. h. eine Winterschonzeit für die Seeforelle vom 15. November bis 31. Dezember und für die andern Salmonidenarten eine solche vom 20. Oktober bis 31. Januar; und eine allgemeine Frühjahrsschonzeit (vom 15. April bis 15. Juni) für alle übrigen Fischarten und die Krebse. Das Marktverbot ist nur ein bedingtes, d. h. Fische aus geschlossenen Gewässern (Teichen) und Behältern dürfen mit Ursprungsschein auch während der Schonzeit zu Markt gebracht werden. 2) Mindestmaße bestehen für Lachse und Aale 25 cm; für Forellen, Saiblinge, Aeschen, Karpfen, Hechte, Barben, Maifische, Schleien, Neunaugen und einige andere Frühjahrslaicher 14 cm; Krebse 6 bezw. 8 cm; Länge gemessen vom Auge bis zur Schwanzwurzel. 3) Das Einwerfen giftiger oder betäubender Stoffe in Fischwasser ist untersagt (gilt auch von Dynamit). 4) Die Maschenweite der Netze ist für Lachse auf 4 cm, für andere größere Fischarten auf 2,7 cm, für kleine auf 1 cm bestimmt. Das gänzliche Absperren eines Flußlaufs zum Zweck des Fischfangs ist unstatthaft. 4) Die Fischerei ist nur am Tag (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) gestattet; doch Ausnahmen in Betreff des Aal-, Neunauge- und Krebsfangs zulässig; ebenso betreffs der Lachs- und Maifisch-Fischerei. 5) In Bezug auf Verunreinigungen von Fischwassern durch gewerbliche und andere Abwasser können die Präfekten beschränkende Vorschriften erlassen. 6) Die Anlage von Fischwegen kann Wasserwerksbesitzern gegen Entschädigung auferlegt werden. 7) Die Vertilgung schädlicher Tiere (Ottern ꝛc.) ist den Fischereiberechtigten gestattet, besondere Vorschriften hierüber enthält das Fischereigesetz nicht.

Großbritannien[20]) entbehrt eines einheitlichen Fischereigesetzes, das Fischereirecht hat sich vielmehr sprungweise nach Maßgabe des im Einzelfall auftretenden Bedürfnisses und daher für verschiedene Flußgebiete zum Teil abweichend entwickelt. Doch bestehen seit 1861 für alle Wasserläufe, in denen Lachse vorkommen, seit 1865 auch für Forellen- und seit 1873 für Saiblingsgewässer übereinstimmend scharfe Vorschriften: für alle Salmoniden besteht eine wöchentliche und eine Jahresschonzeit, letztere sich erstreckend für Lachse vom 1. Septbr. bis 1. Februar, für Forellen und Saiblinge vom 2. Oktbr. bis 1. Februar, indes mit Ausnahmen zu gunsten der Angelfischerei; ferner ist in England (mit Ausnahme von Norfolk und Suffolk) für die Sommerlaicher eine absolute Schonzeit vom 15. Mai bis 15. Juni mit Marktverbot, für Aale eine solche vom 1. Januar bis 24. Juli vorgeschrieben. Der Staatssekretär kann aus triftigen Gründen Aenderungen in der Schonzeitfestsetzung vornehmen. Besondere Bestimmungen bestehen betreffs der Errichtung von Fischwehren, Fischwegen, der Verunreinigungen der Gewässer; bestimmte Fangweisen sind verboten. — Die englischen Lachsgewässer sind in Distrikte eingeteilt mit einem Verwaltungsrat an der Spitze, der Ausführungsverordnungen erlassen kann, die Fischereiaufseher bestellt, die Fischerkarten ausgiebt, die Uebertretungen verfolgt ꝛc. Bemerkenswert ist das Institut besonderer Fischereiinspektoren, deren Berichte dem Parlament vorgelegt werden; daneben von der Königin besonders ernannte Fischereikommissare.

Italien. Die Binnenfischerei ist geregelt durch Gesetz vom 4. März 1877 und die Vollzugsverordnung vom 15. Mai 1884. Darnach ist untersagt: den freien Durchzug der Fische mit Netzen völlig zu sperren und in der Nähe von Wehren, Stromschnellen, Wassermühlen ꝛc. zu fischen; den Fischfang mit Dynamit und anderen explodierenden, giftigen oder betäubenden Stoffen zu betreiben, Wasserläufe zum Zweck des Fischfangs trocken zu legen, den Grund aufzuwühlen, Netze zu verwenden, welche letztere Wirkung im Gefolge haben, die Pflanzenvegetation aus einem Wasserlauf zu entfernen. Die Schonzeiten sind auf Grund des Individualschonzeitsystems geregelt und zwar sind vorgesehen: für See- und Bachforelle vom 15. Oktober bis 15. Januar; Aesche vom 15. Februar bis 15. April; Barsch für den

---

20) Vergl. II. Aufl. des Handb. Band II. S. 351 ff.

Monat Mai, Karpfen für Juni; Alose (Maifische) vom 15. Mai bis 15. Juni; für Krebse vom 1. November bis Ende März; eine absolute Schonzeit kennt das italienische Fischereirecht seit Aufhebung der V.O. vom 15. Juni 1880 nicht mehr; doch kann der Präfekt für Forellengewässer die Fischerei in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Januar gänzlich untersagen; auch können weitere Schonzeiten durch Präfekturerlaß eingeführt werden. Für eine Anzahl Fischarten sind weiterhin Mindestmaße vorgesehen und es ist durch entsprechende Marktverbote die Durchführung der Vorschriften der letzteren Art gesichert; Nachsicht von den Schonzeit- und Mindestmaßvorschriften kann aus Gründen der künstlichen Fischzucht, der Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen, des Fangs von Köderfischen erteilt werden. Erwähnenswert ist noch, daß bei neuen Wasseranlagen dem Unternehmer die Anbringung von Fischpässen auferlegt und daß durch Präfekturerlaß die Einleitung schädlicher Stoffe in Fischwasser unter gewissen Voraussetzungen sowohl hinsichtlich industrieller wie landwirtschaftlicher Abwasser (aus Hanfröften u. dgl.) untersagt werden kann. — Aehnlich wie für die Küstenfischerei (siehe oben S. 381 ff.) sorgen endlich einige Vorschriften für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Fischgründen. Die Fischerei in geschlossenen Gewässern ist den beschränkenden Vorschriften durchweg nicht unterworfen. — Fischereiverträge bestehen mit Oesterreich und der Schweiz; der erstere ist datiert vom 9. August 1883 und regelt die Fischerei im Gardasee und in seinen Zu- und Abflüssen; von wichtigen Bestimmungen desselben ist zu erwähnen: das Verbot der Trockenlegung der Wasserläufe zum Zweck des Fischfangs, der gänzlichen Absperrung der ersteren, des Gebrauchs bestimmter Netze (Sackschleppnetze), welche das Wasserbett aufwühlen, des Gebrauchs giftiger, betäubender oder sonst schädlicher Stoffe, der Entnahme und des Verkaufs des Laichs. Schonzeiten sind vorgesehen für Forellen und Lachsforellen (November und Dezember), für Aesche im März, für Barsch im Mai, für Schleien und Karpfen im Juni, für den Maifisch vom 15. Mai bis 15. Juni. Auf geschlossene Gewässer („Privatfischteiche“) erstrecken sich die Schonzeitverbote nicht. Mindestmaße (zwischen 15 und 30 cm) genießen die vorbenannten Fischarten und außerdem der Aal (40 cm); für alle anderen Fischarten beträgt das Mindestmaß 5 cm. Der künstlichen Fischzucht soll thunlichst Vorschub geleistet werden. Die Uebereinkunft mit der Schweiz vom 8. November 1882 regelt die Fischerei im Langen- und Luganersee und enthält ähnliche Vorschriften wie der vorstehende Vertrag.

Niederlande. Das Recht zur Fischerei ist nicht durch Spezialgesetz geordnet, sondern durch allgemeines Landesrecht; im allgemeinen ist fischereiberechtigt der Eigentümer, also in befahrbaren strömenden Gewässern der Staat, in anderen die Gemeinden oder Private; Fischereirecht des Uferanstößers (Adjacenten) wird nicht grundsätzlich anerkannt, sondern nur, soweit er Eigentümer der Gewässer ist. Ein Uferbetretungsrecht ist gesetzlich nicht eingeräumt. Die Regelung der fischereipolizeilichen Vorschriften ist erfolgt mit Gesetz vom 13. Juni 1857, betreffend Jagd und (Binnen-)Fischerei; für Lachsfischerei gelten die Bestimmungen des Berliner Staatsvertrags (siehe oben S. 399), in Kraft gesetzt durch Gesetz vom 14. April 1886 und Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1886. Für die sonstige Fischerei ist zu bemerken: Schonzeitvorschriften bestehen nicht, Mindestmaße nur hinsichtlich des Lachs (40 cm); verboten ist: aller Fischfang durch Gift oder Betäubung, (also auch durch Dynamit ꝛc.), ferner die Wegnahme des Laichs, die sog. Eisfischerei in kleinen stagnierenden Gewässern, das Fischen mit Harpunen und Stricken, das gänzliche Absperren der Fischwasser; die Maschenweite in Betreff der Zugangsnetze zu Lachs- oder Maifisch-Reusen („zalm of elft fuik“) ist auf mindestens 14 cm bestimmt, sonst keine Beschränkungen (außer den durch die Lachskonvention verordneten), soweit nicht, wie bei Verpachtung domanialer Gewässer vielfach der Fall, Maschenweitenvorschriften durch Pachtvertrag gegeben werden. Geschlossene (isolierte) Gewässer unterliegen in der Regel keinen Fangbeschränkungen. Das Töten schäd-

licher Tiere ist durch Jagdgesetzgebung geregelt und können spezielle Jagdbewilligungen hiezu ausgestellt werden.

Oesterreich. Das Reichsgesetz vom 25. April 1885 hebt den „freien Fischfang" unter Zuerkennung einer Entschädigung an die berufsmäßigen Fischer auf und weist das Fischereirecht zu: 1) in künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen; 2) in natürlichen Gewässern denjenigen, denen es durch die Landesgesetzgebung zugewiesen wird, wobei sog. Revierbildung (siehe S. 385 oben) in Aussicht genommen ist, soweit nicht eine Ablösung der bestehenden privaten Fischereirechte beliebt wird. Das Recht zur Betretung der Ufergrundstücke, soweit sie nicht eingehegt sind, wird dem Fischereiberechtigten ausdrücklich zuerkannt; ebenso das Recht, auf den überfluteten Grundstücken die Fischerei auszuüben; die nach Ablauf der Ueberflutung zurückbleibenden Fische darf der Grundbesitzer sich aneignen; Vorkehrungen, welche den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Wasserbett zu hindern, darf der Grundbesitzer nicht anbringen. — Hinsichtlich der Hintanhaltung von Verunreinigung der Fischwasser, der Anlegung von Fischstegen und Fischrechen, der Trockenlegung von Wasserläufen, der Zusammenlegung von Fischwassern zu „Revieren" verweist das Gesetz auf die zu erlassenden Landesgesetze, welchen auch die sonstige fischereipolizeiliche Regelung (Schonzeit 2c.) überlassen ist. Diese neuen Landesgesetze sind erst zum Teil erlassen; die bestehenden (provisorischen) datieren für Oberösterreich vom 7. Nov. 1880, Bukowina vom 7. November 1880, Krain vom 25. November 1880, Mähren vom 27. Dezember 1881, Kärnten vom 2. März 1882 und 27. Dezember 1883, Graz, Gradiska und Istrien vom 13. Februar 1882, Steiermark vom 2. September 1882, Schlesien vom 9. Dezember 1882, Unterösterreich vom 20. Januar 1883, Böhmen vom 9. Oktober 1883; gemeinsam ist denselben die Durchführung des Individualschonzeitsystems mit Marktverbot, Festsetzung von Mindestmaßen für die wichtigeren Fische, Verbot schädlicher Fangmittel, Festsetzung von Maschenweiten für Netze; Einräumung des Rechts an den Fischereiberechtigten, schädliche Tiere ohne Anwendung von Schußwaffen zu fangen oder zu töten mit Ablieferungszwang an die Jagdberechtigten.

Als Kronländer, in denen bis jetzt neue Vollzugsgesetze zu dem Reichsgesetz ergingen, sind Galizien (vom 31. Oktober 1887), Krain (vom 18. August 1888), Salzburg und Vorarlberg zu erwähnen. Das sehr eingehend gestaltete Gesetz für Salzburg vom 25. Febr. 1889 hebt das Recht zum freien Fischfang auf und überweist die betreffenden Fischereien in künstlichen Läufen dem Besitzer, in natürlichen Gewässern dem Lande; ein Anspruch auf Entschädigung wird berufsmäßigen Fischern in bedingter Weise zuerkannt. Im übrigen verbietet das Gesetz die weitere Zerlegung bestehender Fischereirechte ohne behördliche Erlaubnis, eröffnet die Möglichkeit zu Genossenschaftsbildungen, ordnet das Uferbetretungsrecht und das Fischereirecht bei Ueberflutungen, ferner den Schutz der Fischerei gegenüber industriellen Einwirkungen (Verunreinigungen, Trockenlegung, Möglichkeit der Anbringung von Fischwegen und Schutzgittern 2c.), sieht die Bildung von Laich-Schonstätten vor, verlangt Berücksichtigung der Fischereiinteressen bei Flußbauten, erteilt das Recht zur Vertilgung schädlicher Tiere ohne Anwendung von Schußwaffen oder Giftstoffen und zur Aneignung der Fischottern und giebt weiterhin eine Reihe polizeilicher Vorschriften: über Schonzeitfestsetzung und völliges Ruhen der Fischerei in bestimmten Gewässern zu gewissen Zeiten; über die Unzulässigkeit einzelner Fangweisen (Verbot explodierender und giftiger Stoffe, Verbot des Einhängens von Reusen 2c. in Wehrdurchlässen und Schleußen; Verbot der völligen Absperrung der Flußläufe durch ständige Fangvorrichtungen); über die Einführung von Mindestmaßen und ordnet im Interesse der wirksamen Kontrolle den Verkehr mit Fischen im Sinn des absoluten Marktverbots. — Aehnlich, aber kürzer gefaßt das Gesetz für Vorarlberg vom 27. Oktober 1889 nebst V.V. vom 2. Juli 1891, das übrigens in die bestehenden Fischereirechte neuordnend nicht eingreift, auch das Recht der freien (wilden) Fischerei fortbestehen läßt und insbesondere über die Möglichkeit der Genossenschafts- oder Vereinsbildung keine Vorschriften giebt; die Schonzeit ist individuell, das Marktverbot wenigstens hinsichtlich der untermäßigen und der mit der Winterschonzeit bedachten Fischarten absolut gestaltet — bes. Gesetz für die Bodenseefischerei vom 21. Juni 1893.

Mit Italien besteht eine Fischereiübereinkunft hinsichtlich der Fischerei im Gardasee, siehe oben S. 403.

Ungarn. Das sehr eingehend gestaltete Fischereigesetz vom 14. Juni 1888 erklärt das Recht der Fischerei als eine Zubehörde des Grundeigentums und weist dasselbe in

ausgetretenen Ueberschwemmungsgewässern den Besitzern der überschwemmten Fläche zu, verbietet aber die Verhinderung der Rückkehr der Fische in das Flußbett. Seitherige Berechtigungen, welche nicht an den Grundbesitz geknüpft sind, bleiben aufrechterhalten, wenn die Anmeldung in dem vorgeschriebenen Verfahren erfolgt. Das Recht zur Betretung des Ufergrundstückes behufs Ausübung der Fischerei ist ausdrücklich anerkannt. – Von den fischereipolizeilichen Vorschriften des Gesetzes, die aber auf die geschlossenen Gewässer keine Anwendung finden, ist erwähnenswert: 1) Laichplätze der Fische können als Schonstätten erklärt werden und stehen unter besonderem Schutz. 2) Die Schonzeiten sind individuell gestaltet und zwar vom 15. September bis 31. Januar für Lachs und Forelle, vom 1. März bis 30. April für Aesche, vom 1. März bis 31. Mai für Huchen, vom 1. April bis 15. Juli für Karpfen und vom 1. April bis 15. Juli für eine Anzahl besonders benannter sonstiger Frühlingslaicher. Für Krebse ist eine Schonzeit vom 1. April bis 15. Mai vorgesehen. Zum Schutz neu eingeführter Fischarten kann ein dreijähriges Fangverbot erlassen werden. 3) Für eine große Anzahl Fischarten sind Mindestmaße vorgeschrieben. 4) Verboten ist das widerrechtliche Einsammeln des Fischlaichs, die völlige Absperrung der Wasserläufe, die Trockenlegung derselben zum Zweck des Fangs, die Verwendung giftiger, betäubender oder sonst schädlicher Stoffe, die Benützung von Fanggeräten mit einer Maschenweite unter 4 cm, der Fischfang zur Nachtzeit und in der Nähe von Wehren, Fischwegen – wobei aber die Möglichkeit von Ausnahmebewilligung hinsichtlich einzelner der vorerwähnten Verbote vorgesehen ist. 5) Die Vertilgung der der Fischerei schädlichen Tiere ist dem Fischereiberechtigten gestattet; Schußwaffen dürfen aber, wenn der letztere nicht zugleich jagdberechtigt ist, nicht verwendet werden und dem Jagdberechtigten bleibt das Eigentum an den gefangenen bezw. getöteten Tieren vorbehalten. 6) Das Marktverbot ist hinsichtlich der untermäßigen Fische unbedingt, hinsichtlich der Schonzeitfische bedingt gestaltet, d. h. aus geschlossenen Gewässern stammende Fische dürfen, wenn ihre Herkunft beurkundet ist, in den Verkehr gesetzt werden. 7) Besonderes Gewicht legt das Gesetz auf die Bildung von Fischerei-Gesellschaften; überall nämlich, wo die Fischereiberechtigung nur von einer solchen Ausdehnung ist, daß die Fischerei nicht „ohne Verletzung der Interessen der benachbarten Besitzer und nicht rationell“ betrieben werden kann, können die Berechtigten die Fischerei nur als „Gesellschaft“ innerhalb des gebildeten größeren Bezirks ausüben; kommt ein gültiger (Mehrheits-)Beschluß über die Bildung der Gesellschaft nicht zu stande, so ruht das Fischereirecht der einzelnen Berechtigten und das Fischereirecht kann für die betr. Fischwasserstrecke von dem Ministerium für Ackerbau auf 6 Jahre in Pacht gegeben werden unter Verteilung des Pachterlöses unter die verschiedenen Berechtigten. — Der Schutz der Fischwasser gegen Verunreinigung und die Möglichkeit der Anbringung von Fischwegen an Wehren ꝛc. ist nicht im Fischereigesetz, sondern im Wassergesetz geregelt.

Schweiz. Für das Gebiet der Schweiz ist unterm 21. Dezember 1888 ein neues Fischereigesetz nebst Vollzugsverordnungen vom 3. Juni 1889 und 25. September 1894 erlassen worden, welches im wesentlichen bestimmt: 1) Die Verleihung oder Anerkennung des Rechts zum Fischfang steht den Kantonen zu (fischereiberechtigt sind entweder der Kanton oder die Gemeinde, an kleineren Wasserläufen auch die Uferbesitzer). 2) In Bezug auf die Ausübung des Fischereirechts: Verbot der gänzlichen Absperrung der Wasserläufe zum Zweck des Fischfangs; Bestimmung der Maschenweite der Netze (beim Lachsfang 6 cm, bei anderen Fischarten 3 cm); Verbot schädlicher Fangmittel (betäubender, giftiger Fangmittel, Fallen mit Schlagfedern ꝛc.) und bestimmter Fangarten (Trockenlegung von Wasserläufen Anlegung neuer Selbstfänge); Möglichkeit der Behinderung des Eintritts von Fischen in Triebwerke und Wässerungskanäle; Vorkehr für Anlage von Fischwegen und für Offenhaltung von Altwassern als Laichplätze; gemischtes Schonzeitsystem, nämlich individuell gestaltete Winterschonzeit für Forellenarten und Lachse; Frühjahrsschonzeit für Aeschen; absolute Früh-

jahrsschonzeit (vom 15. April bis Ende Mai) für die Seen, nicht auch für die Flüsse, mit Zulassung der Angelfischerei; für die Winterschonfische absolutes Marktverbot; Schonzeit für Krebse; Zulassung von Fang-Ausnahmen während der Schonzeit im Interesse der künstlichen Fischzucht; Festsetzung von Mindestmaßen für die wichtigeren Fischarten (Lachs 50 cm, Aal 35, Seeforelle 30, Aesche 25 cm, Forellen und Saiblinge, Felchen 18 cm; Barsche 15 cm; für Krebse 7 cm); Verbot der Holzflößerei und der Bachbett-Reinigungsarbeiten während der Schonzeit; Verbot der Verunreinigung der Fischwasser (eingehende Vollzugsanweisungen auf Grund der Vereinbarungen mit Baden und Elsaß-Lothringen); Begünstigung der Ausrottung schädlicher Tiere durch Beiträge aus der Bundeskasse, welche nach dem Gesetz auch für Fischbrutanstalten, für Anlage von Fischwegen geleistet werden; Vorsorge für Anstellung von Fischereiaufsehern; eingehende Strafvorschriften. Erlassung strengerer Vorschriften, insbesondere in Betreff der Schonzeiten ist den Kantonen freigestellt. — Die Schweiz steht hinsichtlich des Rheins und Bodensees im Vertragsverhältnis mit Baden und Elsaß-Lothringen (siehe oben S. 398); hinsichtlich der schweizerisch-französischen Grenzgewässer (Genfersee, Rhone rc.) Uebereinkunft mit Frankreich vom 28. Dezbr. 1880, hinsichtlich der schweizerisch-italienischen Grenzgewässer (Langen- und Luganersee sowie einer Anzahl Fluß- und Bachläufe) Uebereinkunft mit Italien vom 8. November 1882 (beide Uebereinkünfte vielfach mit dem Inhalt des erwähnten Bundesgesetzes sich deckend). — Daneben Spezialgesetze der einzelnen Kantone (vgl. die amtliche Veröffentlichung: Fischereigesetzgebung des Bundes und der Kantone, Bern 1895).

Nordamerika. Die Fischereigesetzgebung untersteht nicht der Union, sondern den Einzelstaaten; soweit in diesen überhaupt regelnde Vorschriften erlassen sind, weichen sie in Bezug auf Gestaltung im einzelnen je nach den vorkommenden wichtigeren Fischarten nicht unerheblich von einander ab. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß in einer Anzahl Staaten für bestimmte Fischarten Schonzeiten bestehen (so z. B. für Lachse, für die verschiedenen Forellenarten, für Shad, Schwarzbarsch, Forellenbarsch rc.), wobei übrigens im Interesse der künstlichen Fischzucht Ausnahmen zugelassen werden; daß gewisse Fangweisen (z. B. mit schädlichen Stoffen) verboten sind, daß für bestimmte Flußgebiete in Bezug auf den Gebrauch von Netzen Verbote oder Beschränkungen (Maschenweite) in Kraft sind, namentlich zu dem Zweck, die Fische auf den Laichgründen zu schützen rc. Eine sehr eingehende Kodifikation des Fischereirechts ist für den Staat New-York erlassen.

3. Sonstige Pflege der Binnenfischerei.

Allgemeine Fischereizeitung (in München erscheinend). Deutsche Fischereizeitung (in Stettin erscheinend). Zirkulare des deutschen Fischereivereins. Benecke, Die Teichwirthschaft. 1885. v. d. Borne, Fischerei-Verhältnisse des deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz und Luxemburgs. 1882. Derselbe, Handbuch der Fischzucht und Fischerei. 1886. Claparède, Vertilgung der den Schweizerischen Fischereien schädlichen Thiere. 1885. Keller, Die Anlage der Fischwege. 1885. König, Ueber Verunreinigung der Gewässer. 1887. Metzger, A., Fischerei und Fischzucht in den Binnengewässern. 1887. Nienhaus-Meinau, Die Verunreinigung des Rheins durch Abfallstoffe der Fabriken im Basler Industriebezirk. 1883. Nitsche, Der Flußaal und seine wirthschaftliche Bedeutung. 1886. J. Susta, Die Ernährung des Karpfen und seiner Teichgenossen. Vogt, Die künstliche Fischzucht. 1859. Wittmack, Beiträge zur Fischereistatistik des deutschen Reichs. Zacharias, Die niedere Tierwelt der Binnenseen. 1889.

§ 25. Staatsfürsorge. Die Aufgabe des Staats gegenüber der Binnenfischerei ist wesentlich eine gesetzgeberisch-ordnende und man kann sagen, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber diesem Zweig des Wirtschaftslebens gerecht geworden ist, wenn er denjenigen Forderungen, welche vom Gesichtspunkt einer verständigen, die Nachhaltigkeit des Betriebs verbürgenden Fischereiwirtschaft aus zu stellen sind, in der gesetzlichen Gestaltung des Fischereiwesens nachkommt, wobei freilich nach dem in den letzten Abschnitten Ausgeführten die richtige Ordnung der Fischereiberechtigungen selber nicht minder wichtig er-

scheint wie die gerechte Abgrenzung der Rechte und Befugnisse der verschiedenen, auf die Benützung des Wassers angewiesenen Interessentenkreise und die Aufrichtung der zur Verhütung von Raubfischerei und Fischereiverwüstung gebotenen Schranken. Ueber diesen Aufgabekreis ist aber der Staat in neuerer Zeit, in angemessener Würdigung der Bedeutung der Wiederbevölkerung der heimischen Gewässer mit wertvollen Fischen, meist hinausgeschritten, indem er der Fischerei auch in anderer Weise seine fördernde Hand reichte, unmittelbar durch Gewährung von Geldmitteln zur wirksamen Unterstützung der zu Tage tretenden Fischereibestrebungen, mittelbar durch sonstige Veranstaltungen und Anordnungen, von welchen eine günstige Rückwirkung auf die Fischereiverhältnisse erwartet werden konnte. Und zwar pflegen die öffentlichen Mittel in der Regel den die Hebung der Fischerei erstrebenden Fischereivereinen (siehe unten) zugewendet zu werden, oder sie dienen dazu, Veranstaltungen bestimmter Art, welche einen einmaligen größeren Aufwand verursachen, wie die Anlage von Fischwegen, die Veranstaltung großer Ausstellungen ꝛc. zur Ausführung zu bringen; auch darin kann sich die unmittelbare Staatsfürsorge bethätigen, daß für eine ausreichende Fischereiaufsicht von Staatswegen gesorgt und die Kosten dieser Aufsicht auf die Staatskasse übernommen werden oder daß besondere Fonds ausgesetzt werden, aus welchen für die Anzeige von Fischereifreveln und Fischereiübertretungen Prämien zur Verteilung gelangen. In einzelnen Ländern ist der Umfang der aus öffentlichen Geldern für Fischereizwecke zur Verfügung zu stellenden Mittel durch Gesetz näher bestimmt (so in der Schweiz durch das mehrfach erwähnte Bundesgesetz vom 2. Dezember 1888 betreffs der Errichtung von Brutanstalten, Fischwegen und der Vertilgung schädlicher Tiere sowie hinsichtlich der Fischereiaufsicht). — Die mittelbare Förderung der Fischereibestrebungen durch den Staat kann in der verschiedensten Weise zum Ausdruck kommen; schon der von der Zentralgewalt aus kundzugebenden Willensmeinung an die untergeordneten Staatsbehörden, daß diese innerhalb ihres Pflichtenkreises den Fischereiverhältnissen ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge zuzuwenden haben, ist eine große Bedeutung beizumessen, wobei namentlich auch der wünschenswerten Einwirkung auf die technischen Flußbaubehörden, bei den Bauarbeiten an den fließenden Gewässern auf eine thunliche Berücksichtigung auch der Fischereiinteressen Bedacht zu nehmen, zu gedenken ist. Wichtig ferner sind Vergünstigungen, welche die Staatsgewalt auf dem Gebiet des Versandes von Fischen (durch Einführung mäßiger Bahntarife, Vorsorge für schnelle Beförderung) sowie des Versandes der Fischbrut und des Fischlaichs einzuräumen in der Lage ist, deren sich auch, besonders in letzterer Beziehung, die Fischereiinteressenten in den verschiedensten Ländern thatsächlich erfreuen. Nicht in letzter Linie endlich kann sich diese mittelbare Staatsfürsorge heilsam erweisen durch Förderung der wissenschaftlichen Thätigkeit auf dem Gebiet der Piszikultur, indem den diesem Gebiet sich zuwendenden Forschern Gelegenheit und Mittel zur ausgiebigen Entfaltung ihrer desfallsigen Arbeitsthätigkeit dargeboten werden. Die Errichtung besonderer wissenschaftlicher Versuchsstationen für Binnenfischerei, wie eine solche in Deutschland für die Seefischerei (in Kiel) bereits besteht, würde, ähnlich wie die für die Landwirtschaft thätigen Stationen dieser Art, besonders ersprießliche Ergebnisse zu zeitigen geeignet erscheinen; die Verwirklichung dieses Wunsches scheint der Erfüllung nahe zu sein[21].

§ 26. **Fischereivereine.** Wie auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Gewerbethätigkeit der Zusammenschluß der Berufsbeteiligten zu Vereinen oder vereinsartigen Bildungen behufs gemeinsamer Förderung der Berufsinteressen von größter Bedeutung geworden ist, so ist in den letzten Jahrzehnten auch in Fischereikreisen die Wichtigkeit einer den gemeinsamen Interessen dienenden Vereinsorganisation immer mehr gewürdigt worden und

21) Vgl. den Artikel: „Zoologische Süßwasserstationen“ in Nr. 8 der Stettiner Fischereizeitung von 1890, wonach die Errichtung einer solchen behufs genauerer Erforschung der biologischen Verhältnisse bestimmter Fischarten zunächst im Plöner See in Ost-Holstein geplant ist.

es hat diese Erkenntnis in den meisten Staaten das Entstehen von örtlichen oder Landesvereinen, den Zusammenschluß von Landesvereinen zu großen Verbänden und — wie in Deutschland der Fall — die centrale Zusammenfassung aller partikularen Landesvereinsbestrebungen in einen großen, das ganze Reichsgebiet umfassenden Verein zur Folge gehabt. Der letzte, der Deutsche Fischereiverein, von dem sich vor einigen Jahren eine besondere Sektion zur Förderung der Küsten- und Hochseefischerei (jetzt deutscher Seefischereiverein) abgezweigt hat, deren verdienstliche Wirksamkeit schon früher (S. 377) berührt worden ist, genießt aus Reichsmitteln eine Dotation von 30000 M. und sucht seiner Aufgabe: allen auf Förderung der Binnenfischerei gerichteten Bemühungen fördernd, ratend und unterstützend zur Seite zu stehen, durch Herausgabe von orientierenden „Zirkularen", durch Einberufung von allgemeinen Konferenzen und „Fischereitagen", durch Veranstaltung großer Ausstellungen, vor allem aber durch Hebung der künstlichen Fischzucht nachzukommen und mancher Fortschritt, der im letzten Jahrzehnt in Deutschland auf fischereiwirtschaftlichem Gebiet zu verzeichnen ist, darf dem Eingreifen dieses Vereins, dessen Satzungen im Jahr 1894 neu redigiert worden sind, zugeschrieben werden. Insbesondere ist derselbe bemüht, die wertvollen Salmoniden und vor allem den Lachs den heimischen Gewässern wieder zuzuführen, bewährte fremdländische Fischarten neu einzubürgern, auf die Errichtung von Brutanstalten hinzuwirken und überhaupt als Centralorgan für die technischen Fortschritte der Piszikultur, aber auch für Fortschritte, welche auf gesetzgeberischem Gebiet liegen, thätig zu sein. Neuerdings (1895) hat derselbe behufs intensiverer Förderung der Teichwirtschaft einen Sonderausschuß für diesen Zweig des Fischereiwesens gebildet. Nicht minder wichtig wie ein solcher „Reichsverein" sind die in den einzelnen Ländern und Provinzen thätigen, ja in ihnen liegt eigentlich der Schwerpunkt der Vereinsthätigkeit, da vor allem diese berufen sind, jene bis auf das geringste Gewässer sich erstreckende „Kleinarbeit" zu verrichten, die in ihrer Vervielfältigung von Ort zu Ort und von Wasserlauf zu Wasserlauf die nachhaltigsten und dauerndsten Erfolge verbürgt[22]). Die lokalen oder provinziellen Vereine können in zweckmäßiger Weise die Funktion freiwilliger Hilfsorgane des Staats erfüllen, indem sie darauf Bedacht nehmen und darüber wachen, daß die zum Schutz der Fischerei erlassenen Gesetze befolgt werden, und indem sie auf vom Gesetz nicht gewollte Schädigungen der Fischerei, rühren sie von den Fischereiinteressenten selber oder von dritter Seite her, rechtzeitig die zuständigen Behörden hinweisen; indem sie weiter die praktische Bewährung der Fischereivorschriften mit aufmerksamem Auge verfolgen und zu Tage tretende Lücken oder Mängel des geltenden Fischereirechts rechtzeitig beleuchten; indem sie überhaupt die auf langjährige örtliche Beobachtung sich stützende sachverständige Kenntnis zur Anbahnung von Fortschritten auf dem Gebiet des Fischereirechts verwerten und die Rolle eines technischen Beirats der Verwaltungsbehörden in allen die Piszikultur berührenden Fragen übernehmen.

Hiemit erschöpft sich indes die den Fischereivereinen gestellte Aufgabe keineswegs; die andere, ebenso wichtige Funktion liegt in der Verbreitung richtigen Verständnisses für die praktische Fischereiwirtschaft, der fruchtbringenden Unterweisung in dem, was zur Erzielung gedeihlichen Erfolges jedem Gewässer not thut, der Heranbildung der Berufsfischer zu rationellen Fischereiwirtschaftern überhaupt durch Belehrung in Wort und Schrift, durch Veranstaltung lokaler oder provinzieller Ausstellungen, durch das Hinaustragen und die Verallgemeinerung des als bewährt und richtig Erkannten, insbesondere durch Herausgabe von Fachzeitschriften und Flugblättern. — Eine fast überall mit lohnendem Erfolg aufzuweisende Thätigkeit der Fischereivereine wird sich ferner in dem Hinwirken auf die Vertilgung der der Fischerei schädlichen Tiere zu bethätigen vermögen, zumal die Verheerungen, welche an

22) Vgl. das Referat von Staudinger auf dem ersten deutschen Fischereitag, 1885, über die Bedeutung und Aufgaben der Fischervereine, bayrische Fischereizeitung. 1885. Nr. 23.

Fischwassern einzelne dieser Tiere, namentlich Ottern und Reiher, anrichten, die Erfolge der pfleglichen Thätigkeit der Fischereiinhaber immer aufs neue in Frage stellen. Namentlich kann in dieser Hinsicht die Aussetzung von Geldprämien und das gemeinsame Vorgehen von Land zu Land erfreuliche Ergebnisse zeitigen, um die Fischwasser durch einen nachhaltig geführten Vertilgungskrieg von den schädlichen Tieren der bezeichneten Art zu befreien und damit Werte im Betrag von vielen Millionen der Fischereiwirtschaft zu retten. — Eine geldliche Unterstützung der Fischereivereine aus Staatsmitteln, wie sie vielfach in Uebung ist, darf in Hinsicht auf den Aufgabenkreis, welchen sich dieselben gezogen haben, als gerechtfertigt gelten, da sie geeignet erscheint, der Vereinsthätigkeit zu rascheren Erfolgen zu verhelfen und den gesunden Fortschritt auf dem Gebiet der Fischereiwirtschaft zu beschleunigen. Es muß anerkannt werden, daß im letzten Jahrzehnt das Wirken der Fischereivereine zu einem in den verschiedensten Beziehungen fruchtbringenden sich gestaltet hat und daß insbesondere die Einbürgerung der künstlichen Fischzucht und die technischen Fortschritte, welche letztere gemacht hat, wesentlich ihr Verdienst ist. Der letzteren sollen im nachfolgenden noch einige besondere Ausführungen gewidmet sein.

§ 27. **Die künstliche Fischzucht.** Die Beobachtung, daß das in der Natur sich abspielende Laichgeschäft und die Ausbrütung der befruchteten Eier in den natürlichen Gewässern auch auf „künstlichem“ Wege sich erzielen lasse, indem man von gefangenen laichreifen Fischen die Eier und den Samen (die Milch) abstreift, durch Vermischung der Eier mit dem Samen eine Befruchtung der ersteren bewirkt und die Erbrütung der so befruchteten Eier in besonderen Brutapparaten herbeiführt, ist, soweit bekannt, zuerst von einem Deutschen (Jakobi in Lippe-Detmold) im vorigen Jahrhundert gemacht und in wissenschaftlichen Schriften jener Zeit vielfach besprochen worden; zu wirklicher Bedeutung erhob sich indes diese künstliche Fischzucht erst in diesem Jahrhundert, nachdem durch die Arbeiten eines Franzosen (Coste) die Aufmerksamkeit der französischen Regierung auf die Sache gelenkt und durch Einrichtung einer Fischbrutanstalt in Hüningen zum erstenmal die wissenschaftlichen Versuche im großen in die Praxis übersetzt wurden. Der Vorgang fand bald rege Nachahmung und heute ist wohl kaum ein Land, in dem nicht der künstlichen Fischzucht seitens der Staats- und Vereinsbehörden besondere Pflege zugewendet wird; Hand in Hand damit ging die Verbesserung der Bruteinrichtungen und in demselben Maß, wie die Technik der künstlichen Fischzucht sich vervollkommnete und die Bedingungen ihres Gelingens für die einzelnen Fischarten (in Bezug auf die Auswahl der Fische, die Vornahme der Befruchtung, die Wahl des Quellwassers, die Konstruktion der Bruttröge, die Ernährung der jungen Brut, die Art und Weise ihres Aussetzens) näher erforscht wurden, wuchsen auch die Erfolge und es gelangen nunmehr alljährlich viele Hunderte von Millionen künstlich erbrüteter Fische in die fließenden Gewässer und Seen. Das von einem Amerikaner stammende Wort, daß, wie die Felder des Landwirts nur bei ordentlicher Bestellung eine angemessene Rente erwarten lassen, auch die Fischwasser „bestellt“ werden müssen, wenn man auf einen nachhaltigen und lohnenden Ertrag sich Rechnung machen will, hat in der That seine Berechtigung und es wird diese künstliche Nachhilfe besonders geboten da erscheinen, wo durch Wasserbauten, durch Geradelegung auch der kleineren Wasserläufe, durch periodische Reinigungsarbeiten in denselben ꝛc. die Zahl der natürlichen Laichplätze immer mehr sich einengt und wo Verunreinigungen der Gewässer und deren durch den Gemeingebrauch herbeigeführte verschiedene Benützungsweisen den natürlichen Laich und die Jungbrut mit steter Vernichtung bedrohen. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, daß der natürlich abgesetzte Laich und die ausgeschlüpfte Brut zahllosen Feinden in der freien Natur ausgesetzt ist (nicht bloß von seiten vieler Fischarten selber, sondern auch durch andere Tiere wie Insektenlarven, Käfer, Wasserspitzmäuse, Wassergeflügel sowie durch Pilze), so zwar, daß von dem natürlich abgesetzten Laich kaum mehr als 10% in Wirklichkeit er-

halten bleiben. Es ist aber ferner in der künstlichen Fischzucht ein wirksames Mittel zu erblicken, ein von einer bestimmten Fischart gänzlich entvölkertes Gewässer mit solchen wieder rasch zu besetzen, sowie neue, bisher in einem Land unbekannte Fischarten einzubürgern, und es hat gerade in letzterer Beziehung die künstliche Fischzucht dazu Anlaß gegeben, einen internationalen Austausch mit künstlich befruchteten Fischeiern herbeizuführen, wobei an die Einführung einzelner europäischer Fischarten (Forellen, Karpfen) in Amerika, amerikanischer Fischarten (Regenbogenforelle, Bachsaibling, Binnenseelachs, Schwarzbarsch u. a.) in Europa, an die Verpflanzung norddeutscher Koregonenarten in süddeutsche Seen, des Zanders (Schill) aus dem Donau- in das Rheingebiet, an die Wiederbevölkerung norddeutscher Ströme mit Lachsen aus im Rheingebiet gewonnenen Lachseiern u. dgl. mehr erinnert sein möge. Gerade bei den letztgenannten Fischarten, welche nur zeitweise im Süßwasser sich aufhalten, um ihrem Laichgeschäft obzuliegen, im übrigen aber im Meere verweilen (Wanderfische), schien eine Vorsorge für die Fruktifizierung der Laichelemente besonders geboten, da der Wegfang dieser Wanderfische, bevor sie in der Lage waren, für die Fortpflanzung ihrer Art in natürlicher Weise zu sorgen, allmählich zu einer völligen Verarmung der in Betracht kommenden Wasserläufe an diesen Fischen führen müßte, und es hat dieser Gesichtspunkt in dem Berliner Rheinlachsfischereivertrag durch entsprechende Vorschriften (siehe oben S. 399) besonderen Ausdruck gefunden. — Anfänglich waren es die Wintersalmonidenarten (Lachs, See- und Bachforelle), sowie die Koregonen-(Felchen-) Arten, welche zumeist den Gegenstand der künstlichen Fischzucht bildeten; doch hat man dieselbe neuerdings nicht ohne Erfolg auch auf Frühjahrslaicher (Aesche, Huchen, Hecht, Nasen ꝛc.) ausgedehnt [23]). In Amerika hat man in großem Stil das System der künstlichen Fischzucht auch auf Seefische ausgedehnt, wobei die künstliche Erbrütung des Shad (einer Maifischart) in erster Reihe steht. Da nicht überall vor der Laichzeit Fische in der nötigen Anzahl gefangen werden können, um sie später zu Zwecken der künstlichen Fischzucht zu verwenden, da manche Fischarten überhaupt eine längere Aufbewahrung in geschlossenem Raum (Teichen, Behältern ꝛc.) nicht ertragen und jedenfalls nur unter Beeinträchtigung des Erfolgs der künstlichen Fischzucht, so sehen viele Fischereigesetze bezw. -Verordnungen die Möglichkeit der Gewährung der Fangerlaubnis für einzelne Fischarten auch während der Schonzeit behufs Gewinnung von brauchbaren Fortpflanzungselementen für die Brutanstalten unter entsprechenden Vorsichtsvorkehrungen vor. — Mißerfolge der künstlichen Fischzucht, welche da und dort zu Tage traten, wurden zumeist durch die ungenügende Beschaffenheit des Brutwassers (das von allen Beimengungen frei und außerdem für Salmoniden- und Koregonenarten kalt sein sollte), oder durch eine unzweckmäßige Art der Aussetzung (zu früh oder zu spät, oder an ungeeigneten Plätzen, d. h. an solchen, an denen die junge Brut nicht hinreichend Nahrung und Schlupfwinkel findet) veranlaßt und werden verschwinden, je mehr die Erfahrungen der besten Züchter durch Belehrung in Wort und Schrift Gemeingut Aller werden. Die Thatsache, daß auch die Wissenschaft ihre Forschungen diesem Gebiet zugewendet hat und neuerdings insbesondere sich bemüht, die Ernährungsverhältnisse der Jungbrut und die Entstehungsbedingungen der ihnen zur Nahrung dienenden animalischen kleinen Lebewelt (insbesondere aus der Klasse der Flohkrebschen, Daphniden, Copepoden) festzustellen, wird ebenfalls der künstlichen Fischzucht mehr und mehr einen festen Boden und sichere Stützpunkte gewähren.

Gleichwohl darf die Bedeutung der künstlichen Fischzucht nicht überschätzt werden und es wäre verhängnisvoll, wenn die Meinung aufkäme, mit ihrer Hilfe könnten die zum Schutz der Fische erlassenen fischereipolizeilichen Vorschriften entbehrt werden. Es ist vielmehr zu betonen, daß die künstliche Fischzucht nur den Wert einer Nachhilfe hat und daß sie allein,

23) Ueber die Technik der künstlichen Fischzucht ist eine sehr große Litteratur entstanden; einige Vertreter derselben sind im Eingang erwähnt.

ohne jene verständige Hege, wie sie die neueren Fischereigesetze durch ihre Bestimmungen zu erzwingen streben, eine dauernde Besserung noch nicht herbeizuführen vermag. An diesem Standpunkt muß jedenfalls insolange festgehalten werden, als die Ergebnisse der künstlichen Fischzucht noch nicht in allen Fischwassern die Probe bestanden haben, als insbesondere noch nicht über allen Zweifeln klargestellt ist, daß die im Weg der künstlichen Fischzucht erzielten Fische in Bezug auf Wachstums-, Fortpflanzungs- und Widerstandsfähigkeit den Produkten der natürlichen Laiche nicht nachstehen; diese Feststellungen werden aber erst nach einer Zeit längerer praktischer und wissenschaftlicher Versuche und Beobachtungen möglich sein.

Zweifel betreffs der Erfolge der künstlichen Fischzucht sind namentlich in neuerer Zeit betreffs ihrer Anwendung auf die Seefische geäußert worden, weil eben die Nachhilfe, die die menschliche Hand zu leisten vermag, gegenüber den Leistungen der Natur selber regelmäßig nur eine verschwindende sein werde. Der bekannte Forscher Hensen hat nach von ihm veranstalteten Zügen mit dem Plenktonnetz im Skagerack (Juli 1885) die Zahl der dort gleichmäßig im Meer verteilten schwimmenden befruchteten Fischeier auf 278 795 Millionen für die Quadratmeile (geographische Meile) Oberfläche berechnet. Heincke, indem er danach nur für das Gebiet der Awendaler Fischerei (10—20 geographische Quadratmeilen) die jährlich ausgeschlüpfte junge Brut an Dorschen und Plattfischen auf 160 000 bis 360 000 Millionen Stück veranschlagt, fragt nicht ganz ohne Grund, was gegenüber solchen enormen Ziffern die Ergebnisse der künstlichen Fischzucht füglich bedeuten wollen, solange nicht mindestens Milliarden künstlich erbrüteter Fischchen ausgesetzt werden können[24].

Eine Unterart der künstlichen Fischzucht ist die Zucht von Fischen in geschlossenen Gewässern (Teichwirtschaft), wobei in erster Reihe die Karpfenteichwirtschaft, dann diejenige von einzelnen Salmonidenarten (See- und anderen Forellen), ferner von Zandern, Koregonenarten ꝛc. genannt zu werden verdient. Diese Art der Fischzucht (z. B. mit Muränen) war schon im Altertum wohlbekannt und in der römischen Kaiserzeit zu großer Blüte gelangt; im Mittelalter waren es namentlich die Klöster, welche Fischteiche anlegten und in denselben Karpfen und Hechte heranzüchteten. In neuerer Zeit hat namentlich in Norddeutschland, aber auch in einzelnen Kronländern der österreichischen Monarchie besonders die Karpfenteichwirtschaft einen großen Aufschwung genommen und der Jahresumsatz in diesen Fischen beläuft sich auf viele Millionen Mark. Auch hier haben genauere Beobachtungen und Forschungsergebnisse über die Ernährungsbedingungen der Karpfen und die Mittel, diesen schon in dem Jugendzustand lebende animalische Nahrung in reichlichster Weise zur Verfügung zu stellen (durch periodisches Verpflanzen der einjährigen Brut in kurz zuvor frisch bespannte Teiche nach dem sog. Dubisch-Verfahren), ferner die Sorge für gute Auswahl der zur Zucht bestimmten männlichen und weiblichen Fische zu sehr bemerkenswerten Fortschritten geführt und das vielfach gehörte Wort, daß bei richtigem Betrieb der Karpfenwirtschaft ein Hektar Teichfläche denselben Reinertrag abwerfe wie ein Hektar besten Weizenbodens, scheint keineswegs übertrieben zu sein. — Für kleinere Besitzverhältnisse eignet sich namentlich die Forelle als Teichfisch, besonders seit in künstlichen Futtermitteln verschiedener Art zu mäßigen Preisen für die früher für nötig erachtete Fütterung mit Fischen ein ausreichender Ersatz gegeben zu sein scheint. Endlich wäre auch noch die Anlegung von Krebsgehegen zur raschen Gewinnung zahlreicher Nachkommenschaft dieser Wassertiere sowie die Einsammlung der in den Flüssen aus dem Meer aufsteigenden Aalbrut (montée) und deren Verpflanzung in Teiche und andere geeignete Wasser zu erwähnen, wobei in letzterer Beziehung die Versuche, den Aal auf diesem Weg dem Donaugebiet, dem er bis dahin fremd war, zuzuführen, besondere Beachtung in Anspruch nehmen.

Die unverkennbare Wichtigkeit der künstlichen Fischzucht als eines der Mittel zur Wiederbevölkerung der Fischwasser mit geeigneten Fischarten rechtfertigt Beihilfen aus allgemeinen Staatsmitteln, wie solche vielfach in Deutschland und in anderen Ländern, zum Teil in ansehnlicher Höhe, gegeben werden, und zwar entweder in der Form von Beiträgen zur

24) Vgl. Heincke, Die Ueberfischung der der Mitteilungen des deutschen Seefischereiver- Nordsee und Schutzmaßregeln dagegen in Nr. 3 eins für 1894 Nr. 3.

Errichtung von Anstalten, oder in Form von Prämiierung bestehender Anstalten oder in Form des Abkaufs der erzielten Eier oder der Jungbrut. In besonderem Maße haben sich die Fürsorge für die Hebung der künstlichen Fischzucht die Fischereivereine angelegen sein lassen, deren Aufgabekreis auf diesem wie auf anderen Gebieten der Fischereihege und -Pflege bereits oben berührt wurde.

Die Wichtigkeit der künstlichen Fischzucht für die Wiederbevölkerung von Wasserläufen mit Fischen ist in dem mehrfach erwähnten Berliner Staatsvertrag vom 30. Juni 1885 über die Rheinlachsfischerei amtlich anerkannt worden durch die Bestimmung in Art. VII, daß „zur Hebung des Lachsbestandes im Rheingebiet darauf Bedacht genommen werden soll, die Fortpflanzungselemente der gefangenen Lachse möglichst zu Zwecken der künstlichen Fischzucht zu verwenden" und durch die damit in Verbindung stehende Vorschrift in Art. V, wonach „in denjenigen Strecken der Nebenläufe des Rheins, in welchen sich geeignete Laichstellen für den Lachs befinden, und im oberen Stromlauf des Rheins selbst von Mannheim aufwärts bis Schaffhausen die Lachsfischerei während der Dauer von mindestens 6 Wochen innerhalb der Zeit vom 15. Oktober bis 16. Dezember nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung betrieben und diese nur erteilt werden soll, wenn die Benützung der Fortpflanzungselemente der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Lachse zum Zweck der künstlichen Fischzucht gesichert ist". Gleiche Verpflichtungen hatten sich die oberrheinischen Staaten — Baden, Elsaß-Lothringen und die Schweiz — schon in der ersten Fischereiübereinkunft von 1877 auferlegt und es gelangte von da ab durch diese Staaten alljährlich über 1 Million Lachsbrut zur Aussetzung in das Rheingebiet, welchen Maßnahmen eine augenfällige Steigerung der Fangergebnisse in Holland und im Unterrhein, jahrweise auch im Oberrhein folgte. — Eine ganz zuverlässige Statistik über den Umfang der in Deutschland zur Zeit in die Gewässer zur Aussetzung gelangenden künstlichen Fischbrut ist nicht vorhanden; die Veröffentlichungen des deutschen Fischereivereins und der einzelnen Landesvereine lassen aber erkennen, daß in jedem Einzelstaat alljährlich Millionen Fischeier der verschiedensten Arten künstlich erbrütet werden und daß fortwährend neue Brutanstalten entstehen. — Eine ähnliche Bewegung auf diesem Gebiet ist in den andern europäischen und außereuropäischen Ländern zu beobachten; wie auch auf sonstigen Gebieten ist ganz besonders in Nordamerika die künstliche Fischzucht in großem Stil organisiert worden: Kanada besitzt zwölf fiskalische Brutanstalten (mit einem Jahreskostenaufwand von 35000 Dollars), aus denen seit 1873 im ganzen 630 Millionen Stück Fischbrut den kanadischen Gewässern zugeführt wurden; im Jahr 1888 wurden von 98 Millionen Eiern 88 Millionen Stück Jungbrut erzielt (Abgang nur etwas mehr als 10 Prozent). — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika schätzt man den Mehrertrag der Fischerei in den großen Seen, in der Alosenfischerei (im Gebiet von Connektikut bis Nordkarolina) und in der Lachsfischerei (Kalifornien) für die achtziger Jahre bis jetzt auf rund 17 Millionen Pfund. Die Steigerung der Ausbeute speziell der Shadfischerei zwischen 1880 und 1888 von 18 Mill. auf 35,7 Mill. Pfund ist man in Amerika den Erfolgen der künstlichen Erbrütung dieser Fischart ebenfalls zuzuschreiben geneigt, mittelst deren von derselben 1872—74 kaum 4, 1888 aber 154 Millionen junge Fischchen erbrütet und ausgesetzt wurden. Als ein unbestrittener Erfolg der künstlichen Fischzucht mag die Einbürgerung des Shad an dem pazifischen Küstengebiet bezeichnet werden. Wesentliches Verdienst um die Hebung der künstlichen Fischzucht in Nordamerika hat die im Jahr 1871 geschaffene Fish-Commission mit dem bekannten und inzwischen † Professor Sp. F. Baird als erstem Leiter. Die Etatmittel dieser Kommission belaufen sich jährlich auf 1¼ Mill. M., darunter 850000 M. für Zwecke der künstlichen Fischzüchtung. — Einen bemerkenswerten Einblick in die Veranstaltungen der künstlichen Fischzucht gewähren die alljährlichen Berichte der deutschen und außerdeutschen Fischereivereine, die amtlichen Berichte einzelner Staatsbehörden (Preußen, Schweizerischer Bundesrat ꝛc.) sowie die Uebersichten über Erbrütungen und Brutaussetzungen, welche alljährlich der Deutsche Fischereiverein in seinen „Zirkularen" giebt.

XX.

Bergbau.

Agricola, De re metallica. 1556. Freiesleben, Der Staat und der Bergbau mit vorzüglicher Rücksicht auf Sachsen. 1839. v. Hingenau, Handbuch der Bergrechtskunde. 1855. Roscher, S. III, Kap. 12. R. Klostermann im Hdb. 2. Aufl. Band II. Abt. XVIII. v. Dechen, Die nutzbaren Mineralien im deutschen Reiche. 1873. L. Beck, Geschichte des Eisens. 1. Abtl. 1884. 2. Abtl. 1895. A. Gurlt, Die Bergbau- und Hüttenkunde. 3. Aufl. 1884. H. v. Festenberg-Packisch, Der deutsche Bergbau. 1886. Zeitschriften: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preuß. Staate. 43 Jahrgänge. Berlin, herausgeg. im Min. der öff. Arbeiten. Zeitschrift für Bergrecht, herausgeg. von H. Brassert, 37 Jahrgänge. Berlin. Revue de la legislation des mines, publiée sous la direction de M. E. Delecroix, Paris-Bruxelles. 12 Jahrgänge. Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. Wien seit 1853. Arndt, Art. Bergbau im H.W. II, S. 364 und Lexis, Art. Bergbaustatistik im H.W. II, S. 376 sowie I. Suppl.Bd. S. 196. A. Arndt, Bergbau und Bergpolitik. Leipzig 1894 nebst einer Bibliographie von K. Frankenstein.

I. Begriff, volkswirtschaftliche Bedeutung und Faktoren des Bergbaues.

§ 1. Begriff des Bergbaues. Unter Bergbau im volkswirtschaftlichen Sinne versteht man diejenige Thätigkeit, wodurch die Mineralien aus ihrer Lagerstätte im Erdboden losgelöst und zur weiteren wirtschaftlichen Verwendung und Bearbeitung bereit gestellt werden. Der Bergbau charakterisiert sich als Besitzergreifung an den unorganischen Bestandteilen der Erdrinde; die Mineralschätze, welche in ihrer Verbindung mit der Erdrinde eine wirtschaftliche Verwertung nicht zulassen, werden durch den Bergbau aus ihrer Lagerstätte entfernt und in dieser mobilisierten Gestalt für die wirtschaftlichen Zwecke verfügbar gemacht. Als eine auf Besitzergreifung der unorganischen Bodenbestandteile gerichtete Thätigkeit unterscheidet sich der Bergbau von anderen Wirtschaftszweigen, insbesondere von der Land- und Forstwirtschaft einerseits, und von der die Mineralien verwendenden und bearbeitenden Industrie anderseits, mit welchen er im übrigen durch die Oertlichkeit des Betriebes und durch innere Zusammenhänge in naher Verbindung steht. Ein Grenzgebiet zwischen dem Bergbau und der Landwirtschaft liegt dort, wo die Bodenbestandteile zwar durch Graben von ihrer Lagerstätte losgelöst, aber an Ort und Stelle wieder zu einer die landwirtschaftliche Erzeugung fördernden Bodenmischung verwendet werden; eine derartige Gewinnung und Verwertung der mineralischen Stoffe gehört noch zur Landwirtschaft. Die Grenze zwischen Bergbau und Industrie ist dort gezogen, wo die weitere Verarbeitung der bergmännisch zu Tage geförderten Mineralien eintritt; die erste Zurichtung der vom Erdboden gelösten Stoffe, soweit sie lediglich die Abscheidung der nutzbaren Mineralien vom tauben Gestein und die erste Sortierung unter Verwendung mechanisch wirkender Mittel zum Zweck hat, die „Aufbereitung“, wird überall noch dem Bergbau zugerechnet, während die weitere Verarbeitung, insbesondere durch chemische Prozesse, wie sie

in Hüttenwerken, Kokereien, Salinen stattfindet, auch wenn sie in unmittelbarem Orts- und Betriebszusammenhang mit der Mineralförderung vorgenommen wird, nicht mehr Bestandteil des Bergbaues, sondern eine industrielle Thätigkeit ist.

Gegenstand des Bergbaues sind alle im Erdboden enthaltenen Mineralien, sowohl die unmittelbar an die Oberfläche „anstehenden", als die „unter Tage", unterirdisch geborgenen, sowohl feste Stoffe, als flüssige, wie Erdöl, Solquellen. Dagegen gehört die Aneignung und Benützung des Wassers, insbesondere auch die Verwertung der Thermal- und Mineralquellen, selbst wenn sie die Gewinnung der festen Quellerzeugnisse in Gestalt von Pastillen u. dgl. zum Zwecke hat, nicht mehr in den Bereich des Bergbaues. Der Bergbau ist bloß auf die Besitzergreifung der unorganischen Bodenbestandteile gerichtet; zu diesen sind aber auch diejenigen Stoffe zu zählen, welche sich als Ablagerungen aus vegetabilischen und animalischen Körpern darstellen, z. B. die bituminösen Oele, der Guano, der Torf [1]). Nur dann, wenn die Mineralien auf ihrer natürlichen Lagerstätte gewonnen werden, ist die Thätigkeit als Bergbau zu behandeln, also nicht z. B. das Aufgraben und Abräumen von verlassenen Trümmerstätten; eine natürliche Lagerstätte ist aber auch dann vorhanden, wenn das Mineral durch die plötzlich oder allmählich wirkende Thätigkeit der Naturgewalten von einer Stelle an die andere fortbewegt wurde, wie dies insbesondere stets bei den im Anschwemmungsboden (dem Alluvium, den „Seifen") und in den Kiesrücken der Flüsse sich findenden Gold- und Zinnvorkommnissen der Fall ist; übrigens wird nach geltendem Bergrecht die Ausbeutung der Halden verlassener Bergwerke, in denen die Mineralien nicht mehr ihre natürliche Lagerstätte haben, dem Bergbau zugerechnet [2]).

In der Gestaltung des positiven Bergrechts hat freilich der Begriff des Bergbaues meist eine engere Bedeutung erhalten; man versteht unter dem Bergbau im Rechtssinne nur diejenige Mineralgewinnung, welche aus volkswirtschaftlichen und sicherheitspolizeilichen Rücksichten besonderen berggesetzlichen Vorschriften unterworfen ist. Charakteristisch für die besonderen bergrechtlichen Normen ist dabei insbesondere, daß dadurch die Gewinnung der denselben unterliegenden Mineralien dem Grundeigentümer entzogen und unter bestimmten Voraussetzungen Jedermann zugänglich gemacht wird. Jedoch ist dieses Merkmal nicht unbedingt maßgebend derart, daß von einem Bergbau im Rechtssinne nur gesprochen werden könnte, wo nicht der Grundeigentümer, sondern die Gemeinschaftsgewalt oder der Finder über die Mineralien verfügt. Vielmehr gelten auch in den Rechtsgebieten, wo die unterirdischen Mineralschätze als dem privatrechtlichen Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterworfen behandelt werden, für die Gewinnung dieser Mineralien vielfach eigenartige bergrechtliche Normen, namentlich über das Verhältnis zu anderen Grundeigentümern bei den Veranstaltungen zur Gewinnung, über die Enteignungsbefugnisse und den Bergschaden, über die Arbeiterverhältnisse, über die im volkswirtschaftlichen und sicherheitlichen Interesse auszuübende Staatsaufsicht. Und es ist, wo solche eigenartige Normen des Bergrechts Platz greifen, auch die kraft Grundeigentümerrechts betriebene Mineralgewinnung als Bergbau im Rechtssinne zu betrachten [3]).

Den besonderen Normen des Bergrechts, also insbesondere der Aussonderung aus dem Eigentumsrecht des Grundbesitzers, sind in den meisten Ländern nur bestimmte Gattungen wertvollerer und seltener vorkommender Mineralien unterworfen. Es giebt zwar einige

---

1) Das Chilenische Berggesetz vom 10. Dezbr. 1888 erstreckt sich auch auf die Guanolager (Staatsmonopol); die deutsche Berufsstatistik von 1882 ordnet die Torfgräberei der Gruppe „Bergbau, Hütten- und Salinenwesen" ein.

2) Siehe § 54 des Preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1866; besonders wichtig ist dieser Haldenbau für die antiken laurischen Bergwerke in Griechenland geworden, s. R. Nasse, Zeitschr. für Bergrecht 13. S. 221 ff.

3) Zuweit geht Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik S. 6, wenn er als Bergbau im rechtlichen und engeren Sinne nur die Gewinnung und Aufbereitung derjenigen Mineralien behandelt wissen will, welche durch Gesetz der Verfügung der Grundeigentümer entzogen sind.

Berggesetze, welche ihre Vorschriften auf die gesamte Mineralgewinnung ausdehnen, bei denen sich also der volkswirtschaftliche und der Rechtsbegriff des Bergbaues deckt. Dazu gehört das französische Berggesetz von 1810, welches drei Klassen von bergbaulichen Unternehmungen unterscheidet, die eigentlichen Bergwerke, mines, auf die Gewinnung bestimmter genau bezeichneter Mineralarten, insbesondere Metalle, Kohlen und Salze, gerichtet, sodann die Gräbereien, minières, welche die Ausbeutung der Raseneisenerze, gewisser Erdarten und der Torflager bezwecken, und endlich die auf Gewinnung sonstiger Stein- und Erdarten gerichteten ober- und unterirdischen Brüche und Gruben, carrières. Die eigenartigen bergrechtlichen Vorschriften des französischen Gesetzes von 1810, insbesondere der Ausschluß der Verfügungsgewalt des Grundeigentümers, finden aber nur für die Bergwerke, mines, Anwendung, während die Gräbereien[4]) und Brüche im wesentlichen dem gemeinen Rechte unterworfen sind, namentlich hinsichtlich der dahin gehörigen Stein- und Erdarten die ausschließliche Gewinnungsbefugnis des Grundeigentümers gewahrt ist.

Die Berggesetze der meisten übrigen Länder, insbesondere von Deutschland, sind diesem französischen Vorgange nicht gefolgt; sie beschränken vielmehr die bergrechtlichen Vorschriften von vornherein auf bestimmte Mineralarten, hinsichtlich deren wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und der verhältnismäßigen Seltenheit ihres Vorkommens eine eigenartige rechtliche Ordnung als wünschenswert erscheint. In der Regel werden die drei großen Gattungen der Metalle (Erze, edle und unedle), der Salze und der brennbaren Stoffe (Kohlen und Bitumen) als bergrechtliche Mineralien und nur die auf ihre Gewinnung gerichteten Unternehmungen als Bergbaubetriebe behandelt. Während die meisten älteren Gesetze und auch noch § 3 des österreichischen Berggesetzes von 1854[5]) nur ganz allgemein die Hauptgattungen der bergrechtlichen Mineralien bezeichnen, hat es die neuere Gesetzgebung, wie dies schon im französischen Gesetze von 1810 hinsichtlich der mines geschehen war, für erforderlich erachtet, die Einzelarten der Metalle, Salze, Inflammabilien, welche dem Bergrecht unterliegen, mit genauer Bezeichnung aufzuführen, so insbesondere das preußische Berggesetz von 1865 § 1.

Nach den Zufälligkeiten geschichtlicher Entwicklung, aber auch im Anschluß an die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und die geologischen Besonderheiten hat sich der Begriff der bergrechtlichen Mineralien in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten sehr verschieden gestaltet. Fast überall ist die Gewinnung der weit verbreiteten Gesteins- und Erdarten, welche einen regelmäßigen Bestandteil der Erdrinde bilden, Steine, Thonerde, Sand, Kies, Torf, aus dem Gebiete der Bergbauunternehmung ausgeschlossen, so daß hinsichtlich der Gewinnungsbefugnis und der dem Unternehmer dabei zukommenden Rechte und Pflichten das allgemeine Recht gilt, insbesondere der Grundeigentümer ausschließlich über dieselben verfügt. Nur soweit die Gewinnung der Steine und Erden durch diejenigen Betriebsformen, welche dem Bergbau eigentümlich sind, nämlich mittelst unterirdischer Brüche und Gruben erfolgt, ist nicht selten das Bergrecht, wenigstens in seinen auf die Sicherheit und den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen, als anwendbar erklärt[6]). Doch sind auch manche oberirdisch zu gewinnende Gesteins- und Erdarten wegen ihres seltenen Vorkommens und ihrer besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung in einigen Gesetzen der Klasse der bergrechtlichen Mineralien überwiesen; so ist dem besonderen Bergrecht in Parma, Massa und Karrara der Marmor, in Peru und Chili der Guano unterworfen. Die Gewinnung der Edelsteine und des Bernsteins[7]) ist wenigstens in Europa meist eine nach gemeinem Recht zu behandelnde Befugnis des Grundeigentümers geblieben, wogegen in Spanien, in den überseeischen Ländern, namentlich in den Kolonien und Schutzgebieten, die Aufsuchung der Edelsteine in der Regel den bergrechtlichen Vorschriften unterliegt[8]). Auch in denjenigen Staaten, welche die Ge-

4) Durch Gesetz von 1866 ist dieser Begriff beseitigt und die dafür vorgeschriebene besondere permission aufgehoben worden.

5) Siehe auch das im wesentlichen dem österreichischen Bergrecht nachgebildete Berggesetz für Bosnien und die Herzegovina vom 14. Mai 1881. Zeitschr. für Bergrecht 23. S. 146 und 203.

6) Siehe Bayrisches Berggesetz Art 197, Hessen Art. 188, Elsaß-Lothringen § 172, Anhalt. Gesetz vom 26. Febr. 1877, Zeitschr. für Bergrecht 18. S. 284. Noch weiter ging das vor Einführung des Berggesetzes von 1890 für Baden geltende Recht, welches dem Bergregal jede in Form bergmännischen Baues stattfindende Gewinnung von Stein- und Erdarten unterwarf, s. Art. 27 des 7. bad. Organisationsedikts von 1803.

7) Nach West- und Ostpreußischem Provinzialrecht ist aber der Bernstein vorbehaltenes Eigentum des Staats.

8) Spanisches Berggesetz vom 6. Juli 1859,

winnung der Metalle, Salze und brennbaren Stoffe als Bergbaubetrieb behandeln, sind doch nicht selten einzelne Arten dieser Mineralien wiederum aus besondern Gründen aus dem Gebiet des Bergrechts ganz oder teilweise ausgeschlossen; so sind in Sachsen und in den ehemals sächsischen Gebietsteilen Preußens die Kohlen, in den österreichischen Ländern Galizien und Bukovina und in den meisten deutschen Staaten (ausgenommen Elsaß-Lothringen und Baden) das Erdöl und Erdwachs, in der Provinz Hannover das Salz, in Bayern und Baden das Waschgold und sehr häufig die sich nahe an der Erdoberfläche befindenden Raseneisenerze [9]) im Gegensatz zu den bergrechtlichen Mineralien als dem ausschließlichen Grundeigentümer-Rechte überwiesen anerkannt, so daß auf ihre bergmännische Gewinnung die Grundsätze über das Bergregal, die Bergbau- und Schürffreiheit keine Anwendung finden.

§ 2. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaues. Der Bergbau bezweckt, den nicht wieder ersetzbaren Vorrat an mineralischen Bodenbestandteilen zu gewinnen und zur Verwendung an anderen Orten verfügbar zu machen. Es ist daher dem Bergbau im Unterschied von anderen Wirtschaftszweigen eigentümlich, daß er nicht dauernde Renten aus dem beständig sich wieder ergänzenden Grundstocke des Unternehmens erwirtschaftet, sondern durch den Betrieb und die Jahreseinnahmen in absehbarer Zeit den Wirtschaftsgegenstand erschöpft und damit aufhebt. Der Jahresertrag des Bergbaues stellt also nicht wie das periodische Ergebnis des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes lediglich die aus dem in seiner Ertragsfähigkeit sich gleichbleibenden Boden gezogenen Nutzungen dar, sondern er enthält die einzelnen Teile des durch den fortschreitenden Betrieb in kürzerer oder längerer Zeit zum Abbau und damit zur Erschöpfung gelangenden Grundstockes der Unternehmung [10]). Je nach der Art und dem Umfange des in der Hand eines Unternehmers vereinigten Einzelbetriebs macht sich diese wirtschaftliche Eigenart des Bergbaues mehr oder weniger geltend. Ein Torffeld von ein paar Hektar, der Erzgang eines Eigenlehners, eine Kiesgrube, ein Steinbruch wird durch flotten Betrieb in einigen Jahren erschöpft sein, während ausgedehnte Kohlenfelder und Eisenerzlager, die sich im Besitze großer Gesellschaften befinden, ehe sie sich beim Fortschreiten des Betriebes erschöpfen, auf Jahrhunderte hinaus regelmäßige, ja bei dem durch eine erfindungsreiche Technik ermöglichten Niedergang in größere Tiefe sich steigernde Erträgnisse abwerfen.

Eine zweite Eigentümlichkeit des Bergbaues ist die Unsicherheit der Erträgnisse. Nur bei kleineren, sich auf den Tagebau beschränkenden Unternehmungen, bei der Ausbeutung von Steinbrüchen, Kiesgruben, oberirdischen Eisenlagern u. dgl. ist es möglich, schon vor Beginn des Betriebes ein sicheres Bild über Umfang und Wert der Mineralvorräte und über die durch den Betrieb erwachsenden Kosten zu gewinnen. Bei den wichtigsten Arten des Bergbaubetriebes, der in größere Tiefen gehenden Ausbeutung der Kohlen- und Salzlager, der Erzgänge, der auf weite Gebiete sich ausdehnenden Ausnutzung der gold-, zinn

Chilenisches Berggesetz vom 10. Dezbr. 1888 (Zeitschr. für Bergrecht 30. S. 430), französische Berg-Ordnungen für Annam und Tonkin vom 16. Oktober 1888 (a. a. O. S. 170), die Kaiserl. deutschen Verordnungen vom 15. Aug. 1889 über das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet und vom 28. Novbr. 1892 über das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun.

9) § 1 des Preußischen Berggesetzes beläßt die Raseneisenerze ausdrücklich der Verfügungsgewalt des Grundeigentümers. Das Luxemburgische Gesetz vom 15. März 1870 erklärt, ähnlich wie das französische Berggesetz von 1791, die Grundeigentümer sogar als ausschließlich berechtigt, alle jene Lager von oolithischen Eisenerzen auszubeuten, bei welchen die unterste Sohle des Vorkommnisses nicht tiefer als 34 bis 35 m unter der Oberfläche liegt. Zeitschr. für Bergrecht 13. S. 35 ff. und 24. S. 312 ff.

10) Die einzelnen Lager und Gänge der Mineralien für sich genommen sind alle erschöpfbar; der Gesamtvorrat der Erde aber ist wenigstens an einigen Mineralien, so namentlich an den Salzen, ferner auch an den Erzen (Eisen, Kupfer, Zinn, Zink, Blei, Silber, Gold) fast unerschöpflich; wogegen der erschließbare Gesamtbestand der in der Erde vorhandenen Vorräte an Kohlen und Bitumen voraussichtlich noch vor Ablauf des nächsten Jahrtausends sehr fühlbar zusammengeschmolzen sein wird. R. Nasse gelangt in der Schrift: Die Kohlenvorräthe der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands (1893) auf Grund eingehender Prüfung der geologischen, statistischen und technischen Materialien zu dem Ergebnis, daß beim Fortschritte der Förderung die Erschöpfung der Kohlenlager in Deutschland etwa in 800 bis 1000 Jahren, in Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien und Großbritannien noch früher, in Nordamerika schon in etwa 650 Jahren eintreten werde.

haltigen Seifen, vermag auch die fortgeschrittene geologische Wissenschaft und bergmännische Technik durch die Schürfungsarbeiten den Umfang, die Verbreitungs- und Lagerungsverhältnisse der Mineralvorkommnisse nicht in der Art zum voraus zu ergründen, daß sich darauf ein einigermaßen sicherer Betriebsplan feststellen ließe. Auch wenn der nach Eröffnung des Betriebes gefundene Mineralvorrat ein nachhaltiger und bauwürdiger ist, so werden doch die Hoffnungen des Unternehmers nicht selten dadurch getäuscht, daß sich dem Fortgange der Förderung durch unvorhergesehenen Wasserzufluß und durch schlechte Wetter Schwierigkeiten entgegenstellen oder daß durch andere günstiger gelegene Funde, durch die mit dem Sinken der Frachtpreise ermöglichte Beifuhr des Minerales aus entfernt gelegenen Gruben der Preis des geförderten Minerals bis an oder unter die Grenze der Selbstkosten gedrückt wird.

Der Bergbau ist daher mehr als andere wirtschaftliche Thätigkeiten in seinem Ertrügnis unsicher und insbesondere seit der Entwickelung einer Weltwirtschaft großen Schwankungen in den periodischen Einnahmen unterworfen. Er bietet zwar Aussicht auf mächtigen Glücksgewinn für denjenigen, welcher seinen Unternehmungsgeist und sein Kapital an die Hebung der verborgenen Schätze wagt; er trägt aber auch die Gefahr langer Ertragslosigkeit und gänzlichen Verlustes der aufgewendeten Mühen und Kapitalien in sich. Nicht bloß bei Beginn der Bergwerksunternehmung sind die Anzeichen über die weitere wirtschaftliche Entwickelung meist unberechenbar, sondern auch, wenn die Grube im Gange ist, steigt und sinkt ihr Ertägnis oft in so raschem Wechsel, daß eine feste Berechnung des dauernden Werts des Bergwerkeigentums ausgeschlossen ist. Daher sind die Montanwerte ein beliebter Gegenstand börsenmäßiger Spekulation, während das Bergwerkseigentum für eine auf gleichmäßigen Ertrag rechnende Kapitalanlage, für die hypothekarische Beleihung und für die Verpachtung weniger geeignet ist [11]).

§ 3. **Die wirtschaftlichen Faktoren des Bergbaues.** Die vier Faktoren, welche zur Bildung des wirtschaftlichen Wertes eines Bergwerks zusammenwirken und welche aus den Erträgnissen des Bergbaues ein Entgelt beanspruchen, sind der im Grubenfeld geborgene **Mineralvorrat**, die auf dessen Entdeckung und Förderung verwendeten **Kapitalien**, die Thätigkeit des findenden, organisierenden, betriebsleitenden **Unternehmers** und endlich die beim Betriebe beschäftigten **Arbeitskräfte**. Nur bei den Betrieben kleinster Art, insbesondere bei Steinbrüchen, Kies-, Thongruben, Torfgräbereien, sind alle diese Faktoren in **einer** Hand zusammengefaßt, so daß der Besitzer der Grube unter Verwendung der eigenen Kapitalien und der eigenen Arbeitskraft, etwa unter Mitwirkung seiner Familienangehörigen, die Gewinnung der Mineralien unternimmt und ausübt; auch im Erzbergbau des deutschen Mittelalters fand sich vielfach eine solche Vereinigung der vier wirtschaftlichen Faktoren in der Hand des Eigenlehners. Jede höhere Entwicklung der Bergbautechnik und jede verstärkte Nachfrage nach den Erzeugnissen des Bergbaues führt aber dazu, diese Faktoren unter verschiedene Personen zu verteilen. Die Organisation der Bergwerksunternehmung wird von Gesellschaften in die Hand genommen, welche vielfach wenigstens einen Teil der zur Erschürfung und zum Betriebe erforderlichen Kapitalien durch Anleihe beschaffen. Wenn auch in der Regel der Unternehmer gleichzeitig Besitzer des unterirdischen Mineralvorrats ist, so ergiebt sich doch namentlich infolge eigenartiger Gestaltung des Bergrechts oder durch Pachtverhältnisse da und dort auch eine Scheidung zwischen der Person des das Mineralfeld besitzenden Eigentümers und des die Grube betreibenden Unter-

11) Ein bezeichnendes Beispiel, wie rasch in kurzer Zeit sich unter günstigen Verhältnissen eine Art der Mineralgewinnung heben und wie dieselbe schnell und ausgedehnt zum Gegenstand der wildesten Börsenspekulation werden kann, ist die Goldgewinnung in Transvaal, dessen Goldbergbau nach kaum einem Jahrzehnt dieses verhältnismäßig kleine Gebiet 1893 an die dritte und 1894 schon an die erste Stelle aller golderzeugenden Länder gerückt hatte. S. Handbuch I S. 399. Ueber die Transvaaler Goldvorkommnisse s. **Schmeisser**, Vorkommen und Gewinnung der nützlichen Mineralien in der Südafrikan. Republik (Transvaal). 1894 und K. **Futterer**, Afrika in seiner Bedeutung für die Goldproduktion. 1895.

nehmers. Insbesondere aber hat die großbetriebliche Gestaltung der Bergwerksunternehmung zur Folge, daß eine strenge Trennung des den Betrieb organisierenden und leitenden Unternehmers, welchem Gefahr und Gewinn zukommt, von dem mit dem Bergbauarbeiten unselbständig beschäftigten Personal, den Betriebsbeamten, den Steigern, den Arbeitern eintritt; dieses unselbständige Personal wird mit Gehalt und Lohn bezahlt, in der Regel ganz unabhängig von den Schwankungen des thatsächtichen Ertrags; und auch wo man die Höhe des Lohns oder Gehalts an die thatsächlichen Betriebsergebnisse anknüpft, wie dies z. B. bei der Gewährung von Gewinnanteilen oder Prämien an die Betriebsbeamten, Steiger u. dgl. der Fall ist, enthält dies nur eine eigenartige Berechnungsweise des Lohns und Gehalts, ohne daß dadurch dieses Personal zum Mitunternehmer gemacht wird.

Die Thatsache, daß ein Teil des Gewinns aus den Bergwerken sich als Rente des unbeweglichen Mineralvorrats, als Grund- oder Bergrente, darstellt, ist schon von Adam Smith[12]) hervorgehoben worden. Sie ergiebt sich daraus, daß eine Anzahl von Bergwerken wegen des Reichtums und der günstigen Gestalt der Lagerstätten, der erleichterten Betriebsbedingungen, der vorteilhaften Lage zu Verkehrswegen und Industriegebieten dauernd einen höheren Ertrag als andere auf gleiche Mineralien gerichtete Bergwerke ergeben, einen Ertrag, welcher nach Befriedigung des Unternehmers und der Arbeiter sowie nach Verzinsung der hineingesteckten Kapitalien noch einen Ueberschuß abwirft; dieser Ueberschuß ist ein Voraus, welches durch die besonderen Verhältnisse des Mineralvorkommnisses bedingt ist. Darum werfen die Bergwerke nur zum Teil und oft nur mit zeitlichen Unterbrechungen eine Bergrente ab; auch, wo eine solche Rente vorhanden ist, erhält dies keineswegs immer einen äußeren Ausdruck, namentlich nicht in den die Regel bildenden Fällen, wo der Unternehmer gleichzeitig voller Eigentümer der Grube ist. Mehr oder weniger deutlich tritt das Vorhandensein einer Bergrente insbesondere in dem Entgelt zu Tage, welches der bergbauberechtigte Grundeigentümer (z. B. in England) als Zins bei der Verpachtung der Grube bezieht. Der Charakter als Bergrente haftet ferner auch denjenigen Abgaben an, welche unter der Herrschaft des Bergregals dem Staate als Entgelt für die regale Verleihung oder unter der Herrschaft der Bergbaufreiheit dem Grundeigentümer als Entgelt für die Ausscheidung der Mineralvorräte aus seinem Verfügungsrecht vorbehalten werden[13]), am deutlichsten dort, wo die Abgabe in einem Anteil am Roh- oder Reinertrag besteht, nur noch sehr undeutlich, wo sie eine Art Rekognitionszins in Gestalt einer festen Grubenfeldgebühr geworden ist.

Der sich als Rente darstellende Teil des Bergwerksertrags ist nach der Natur des Mineralvorrats großen Schwankungen und einer allmählichen Erschöpfung unterworfen; er steigt rasch, wenn sich die Zahl der Nachfrager und das Absatzgebiet, z. B. durch Verbesserung und Vermehrung der Straßen, Wasserwege, Eisenbahnen, durch Sinken der Frachten, vergrößert, wenn andere im wirtschaftlichen Bereich des Bergwerks gelegene Gruben ihre Förderung einstellen, vermindern oder durch niedern Wasserstand, Eisgang u. dgl. an der Mitbewerbung gehindert werden, wenn neue Verwendungsarten des geförderten Minerals (z. B. des Nickels für die deutsche Reichswährung) aufkommen; die Bergrente sinkt, wenn der Betrieb durch Herabgehen in größere Tiefen, durch Wasserzudrang und schlechte Luft Schwierigkeiten antrifft, wenn die Verwendbarkeit der gewonnenen Mineralien eingeschränkt wird, wenn in das Absatzgebiet der Grube andere, durch günstigere Abbaubedingungen, billige Frachten u. dgl. bevorzugte Mitbewerber eindringen.

Auch auf dem Gebiete des Bergbaues sind zu einem großen Teil die Verhältnisse der Weltwirtschaft für die Rentabilität maßgebend geworden, es gilt dies namentlich für den Bergbau auf die wertvolleren Metalle, wie Gold, Silber, Kupfer u. dgl., bei denen die Beförderungskosten einen verhältnismäßig kleinen Teil des Platzwertes darstellen. Aber die großartige Entwicklung der Seeschiffahrt und des Eisenbahnwesens und die dadurch ermöglichte Herabsetzung der Beförderungspreise haben auch die Absatzgebiete der minderwertigen Mineralien, insbesondere Kohlen

12) Handb. Band I. S. 675. 13) Siehe unten § 10.

und Eisenerze, ungemein erweitert, wie denn z. B. in der Mitte der 80er Jahre die Siegener Bergwerke zur weitgehenden Einschränkung ihres Betriebes genötigt waren, weil die Gruben ihr früheres Absatzgebiet, den niederrheinisch-westphälischen Bezirk, durch die massenhafte Einfuhr der spanischen Eisenerze immer mehr verloren haben. Soweit das Absatzgebiet der Bergwerke durch die besonderen Eigenschaften der darin geförderten Mineralien, durch Schutzzölle oder die Verkehrsverhältnisse gegen fremde Mitbewerbung einigermaßen gesichert ist, übt eine Aenderung in der Nachfrage eine oft unverhältnismäßige Einwirkung auf die Preise der Mineralien und der Bergwerke aus. Es liegt dies in der Natur des Bergbaubetriebs; denn es kann der Grubenbesitzer der erhöhten Nachfrage nicht mit erhöhter Erzeugung in gleichem Schritte folgen, da dies eine Erweiterung des Betriebes erfordert, zu welcher manchmal mehrjährige Vorbereitungen, die Anschaffung neuer Maschinen, die Einstellung und Einübung weiterer Arbeitskräfte nötig werden. Daher hat häufig eine nicht sehr erhebliche Vermehrung der Nachfrage eine sehr beträchtliche Erhöhung der Preise und damit ein bedeutendes Steigen der Rente zur Folge. Anderseits ist es, wenn die Nachfrage zurückgeht, den Grubenbesitzern meist nicht möglich, die Erzeugung sofort dementsprechend zu mindern, schon deshalb nicht, weil jede erhebliche Einschränkung des Betriebs mit Erhöhung der Selbstkosten für die Förderung der herabgesetzten Menge und mit einer Gefährdung des Bestandes der Betriebseinrichtungen verbunden und eine Entlassung einer größeren Arbeiterzahl, namentlich des Stammes erprobter Arbeiter, vom wirtschaftlichen wie vom humanen Gesichtspunkt nicht ratsam ist [14]).

Jede wirtschaftlich bedeutendere Bergbauunternehmung nimmt erhebliche **Kapitalverwendungen** in Anspruch, zunächst schon für die Aufschlußarbeiten (insbesondere das Schürfen), sodann zur Vorbereitung und Führung des Betriebs.

Das Abteufen, Auszimmern oder Ausmauern der der Mineralgewinnung dienenden Schächte, die Beschaffung des Grubenholzes, der Werkzeuge und Förderungsmittel, die Herstellung der Förderbahnen, Fahrten und Aufzüge, die Gewinnung des für die Halden und die Aufbereitung dienenden Geländes, die Ausführung der Betriebsgebäude erfordern bedeutende Kapitalaufwendungen; insbesondere sind die beim Hinabgehen in größere Tiefen nötigen Stollenbauten, durch welche das Wasser abgeleitet und die Luft frisch erhalten wird, kostspielige Anlagen. Seit etwa einem Jahrhundert hat die Technik der dem Bergbau dienenden maschinellen Vorrichtungen große Fortschritte gemacht; ein beträchtlicher Teil der früher der menschlichen Hand oder dem Pferdebetrieb überlassenen Gewinnungs-, Förderungs- und Hilfsarbeiten wird nunmehr den durch Wasser, Dampf und Elektrizität getriebenen Maschinen überlassen.

Nur bei den kleineren mit Tagebau betriebenen Gruben und Brüchen tritt die wirtschaftliche Bedeutung der Kapitalverwendung zurück, während bei allen größeren Bergbauunternehmungen größtenteils erst durch die Kapitalaufwendungen der wirtschaftliche Wert der Grube geschaffen und ein erheblicher Teil des Ertrags zur Verzinsung und Amortisation der in die Unternehmung gesteckten Kapitalien zu verwenden ist.

Die erhöhte Bedeutung, welche für den jetzigen Bergbau die Kapitalaufwendung hat, tritt insbesondere in zwei Erscheinungen zu Tage. Vor allem in dem Bestreben, den Bergbau, wenigstens was die Gewinnung der volks- und weltwirtschaftlich wichtigsten Mineralien, Eisenerz, Kohlen, Salze, anbetrifft, in Gestalt groß angelegter kapitalistischer Unternehmungen zu organisieren. Sobald der Kapitalfaktor bei einem Unternehmen eine überwiegende Bedeutung erlangt, ist ja der Großbetrieb die rationellste und leistungsfähigste Unternehmungsform; er ist im stande, die besten Einrichtungen, Maschinen und Hilfsbauten für ein größeres Grubenfeld zu verwenden und so die Gewinnungskosten, namentlich auch den Aufwand für Wetterlosung und Wasserhaltung zu mindern. So kommt es, daß die Bergwerke sich immer mehr in der Hand der großen Kapitalistengesellschaften vereinigen und daß sie, was die

14) Als in Preußen der Steinkohlenabsatz von 1869 mit 23,75 Mill. Tonnen in 1873 auf 32,35 Mill. stieg, d. h. um ein geringes mehr, als nach der seitherigen steten Absatzmehrung um etwa 7% jährlich zu erwarten war, wurde durch diese mäßig verstärkte Nachfrage der Durchschnittspreis der Tonne Steinkohlen (nach dem steuerbaren Wert am Gewinnungsorte) von $5^2/_3$ M in 1869 auf das doppelte, 11 M. in 1873 hinaufgetrieben. Dagegen sank der Durchschnittspreis der Steinkohlen 1879 wieder auf $4^2/_3$ M. für die Tonne, weil die Vermehrung der Erzeugung die Steigerung des in diesem Jahr 37,67 Mill. Tonnen betragenden Absatzes überwog.

Ebenso stieg in London der Preis der Steinkohlen von 18 sh. 6 d. 1870 auf 24 sh. 11 d. 1872 und 32 sh. 6 d. 1873, während der Absatz 1870: 110, 1872: 123 und 1873: 129 Mill. Tonnen betrug (Annales des mines, sér. VII, t. 4. S. 299 ff.).

Zahl der in einem Unternehmen beschäftigten Arbeiter anbetrifft, allen gewerblichen Unternehmungen voranstehen [15]).

Aus der Entwicklung des Steinkohlenbergbaues in Preußen ergiebt sich ein schlagendes Beispiel dafür, wie mit der mächtigen Steigerung der Gesamterzeugung die Verminderung der Gesamtzahl der Einzelbetriebe, das Anwachsen der Großbetriebe, die Bildung von Vereinigungsgesellschaften Hand in Hand geht. Im Jahr 1862 bestanden in Preußen 434 Steinkohlengruben mit einer Gesamtförderung von 13 Mill. Tonnen, 1887 betrug die Zahl dieser Gruben, ungeachtet infolge der Vergrößerung des Staats neue Kohlenfelder hinzugekommen waren und sich die Gesamtförderung auf 59½ Mill. T., also etwa das Vierfache, gehoben hatte, nur noch 357; im Jahr 1894 war die Zahl der Preußischen Kohlengruben sogar bis auf 281 gesunken, während die Kohlengewinnung auf eine Menge von 70⅗ Mill. T. gestiegen war.

Eine zweite damit zusammenhängende Erscheinung ist die, daß der Anteil, welcher der Kapitalaufwendung am wirtschaftlichen Gesamtergebnis des Bergbaues zukommt, im Verhältnis namentlich zu dem Anteil der Handarbeit, beständig im Wachsen begriffen ist.

Hierüber giebt folgende Uebersicht Auskunft, welche die Gesamtförderung des deutschen Eisenerz- und Kohlenbergbaues und die Größe der dabei verwendeten Belegschaft seit 1850 darstellt. Es betrug

beim	im Jahre	Geförderte Menge in Tonnen	Zahl der beschäftigten Arbeiter	Zahl der geförderten Tonnen auf einen Arb.
Eisenerzbau	1850	838 425	15 987	52
	1870	3 889 233	27 289	142
	1888	10 664 307	36 009	296
	1894	8 433 784	30 335	278
Braunkohlenbau	1850	1 521 918	8 788	172
	1870	7 605 234	20 821	362
	1888	16 573 963	29 630	559
	1894	22 064 575	35 620	619
Steinkohlenbau	1850	5 168 484	38 514	134
	1870	26 397 719	124 961	211
	1888	65 368 120	225 452	290
	1894	76 741 127	299 627	256

Daß die Zahl der auf den Kopf des Arbeiters im Jahre geförderten Mineralmenge seit 45 Jahren in so beträchtlicher Weise gestiegen ist, kann nur zum kleinsten Teil darauf zurückgeführt werden, daß sich die Beschäftigungsdauer oder die Leistungsfähigkeit des Arbeiters in diesem Zeitraum vergrößert hat; im ganzen sind die von alters her üblichen Arbeitsschichten von 8 bis

15) Ueber diese Verhältnisse giebt die deutsche Berufszählung von 1882 ein anschauliches Bild, welches sich wohl seither noch mehr im Sinne der großbetrieblichen Entwicklung verschoben hat. Hiernach war in Deutschland die Zahl derjenigen Arbeiter, welche in kleineren Erz- und Kohlengruben Beschäftigung fanden, ganz verschwindend gegen die Zahl der in den Großbetrieben beschäftigten, wie sich aus nachfolgender Uebersicht ergiebt.

Arten der Bergwerke und Gruben:	Zahl der Hauptbetriebe ohne Gehilfen oder mit höchstens 5 Gehilfen	Zahl der darin beschäftigten Personen	Zahl der Hauptbetriebe mit mehr als 5 Gehilfen	Zahl der darin beschäftigten Personen	Zahl der Arbeiter auf 1 Hauptbetrieb mit mehr als 5 G.
Erze (ausg. Eisenerze)	49	165	161	48 974	304
Eisenerze	34	138	268	29 823	111
Steinkohlen	5	21	352	173 862	493
Braunkohlen	51	188	460	24 590	53

Es sind denn auch nach der deutschen Berufszählung von 1882 99,4% sämtlicher Steinkohlen-Bergwerke, 97,3% sämtlicher Bergwerke auf Erze, ausgenommen Eisenerze, 88,7% der Eisenerz-Bergwerke und Gruben und 72,7% der Braunkohlenbergwerke Großbetriebe mit einer Arbeiterzahl von mehr als 50. Dabei überwiegt vor dem durch einen Einzelunternehmer geführten Betrieb ganz entschieden der Bergwerksbetrieb durch Gesellschaften und öffentliche Gemeinschaften. Nach der Berufszählung von 1882 waren in Deutschland:

Arten der Bergwerke und Gruben:	Im Besitze einzelner Personen:		Im Besitze von mehreren Gesellschaftern, von wirtschaftlichen Gesellschaften u. Genossenschaften:		Im Besitze des Staates:	
	Zahl der Betriebe	Zahl der beschäftigten Personen	Zahl der Betriebe	Zahl der beschäftigten Personen	Zahl der Betriebe	Zahl der beschäftigten Personen
Erze (ausg. Eisenerze)	34	2 716	164	41 011	12	5 412
Eisenerze	91	6 394	204	22 598	7	969
Steinkohlen	51	16 496	266	119 500	36	36 716
Braunkohlen	263	7 544	241	16 030	7	1 204

12 Stunden die gleichen geblieben, nur die Ueberschichten werden vermehrt worden sein; der sicher teilweise eingetretenen Steigerung der Geschicklichkeit des Arbeiters steht aber wieder das andere Moment gegenüber, daß bei der großen Steigerung der Erzeugung in den letzten Jahrzehnten vielfach minder taugliche und geübte Arbeitskräfte eingestellt werden mußten. So ist die Ursache jener die Vermehrung der Arbeiterzahl bedeutend übersteigenden Produktionsvermehrung im wesentlichen darin zu finden, daß die Leistung der mit großen Kapitalverwendungen hergestellten verbesserten Betriebseinrichtungen aufs Doppelte und Mehrfache gesteigert worden ist. Uebrigens ist in den letzten Jahren gegenüber dem Stande in der Mitte der 80er Jahre wenigstens im Eisenerz- und Steinkohlenbergbau wieder eine Minderung der auf den Kopf der Belegschaft geförderten Menge bemerkbar, was namentlich mit der seitdem eingetretenen Verkürzung der Arbeitsschichten zusammenhängen wird.

II. Geschichte und Statistik des Bergbaues.

§ 4. Entwicklung des Bergbaues bei den Kulturvölkern[16]). Am frühesten wurden wohl die zum Schmucke dienenden edlen Metalle, insbesondere Gold, gewonnen, da sie in gediegenem Zustande nahe der Erdoberfläche im Schwemmlande vorkommen und zu ihrer Verarbeitung metallische Werkzeuge nicht unbedingt nötig sind. Die Nutzmetalle, namentlich Eisen, Kupfer, Zinn, stehen zwar ebenfalls nicht selten an der Oberfläche an, sind aber nur in kleinen Mengen und vereinzelt gediegen zu finden, z. B. als Meteoreisen; in der Regel sind sie durch atmosphärische Einflüsse aus ihren ursprünglichen Verbindungen gelöst und in Oxyde, d. h. Sauerstoffverbindungen, umgewandelt. Erst dann findet ein zunächst in der einfachsten Weise, mit Gruben und Schächten, betriebener Bergbau auf Nutzmetalle statt, wenn die Anfänge des Hüttenwesens aufgekommen und die Hilfsmittel bekannt sind, um aus den Erzen durch Reduktion der Oxyde mit glühender Kohle in einer Grube oder einem Ofen das gediegene Metall darzustellen. So steht im Bergbau das goldene Zeitalter voran, ihm folgt das eiserne, welches zuerst die auf dem Erdboden weit verbreiteten Raseneisenerze auf einfachste Weise in Schmiedeeisen verwandelt. Die Gewinnung des viel weniger häufigen Kupfers und Zinns und die Darstellung der Bronze aus ihren Reduktionen, wodurch sich das „eherne Zeitalter“ kennzeichnet, ist jedenfalls nicht vor die Eisengewinnung, wahrscheinlich später zu setzen[17]).

Die orientalischen Kulturvölker, Inder, Aegypter, Assyrer, kannten schon einen entwickelten Bergbau auf Nutzmetalle und eine reich ausgebildete Technik ihrer Bearbeitung. Insbesondere durch Vermittlung der Phönizier und Karthager verbreitete sich diese Kunst nach den Inseln des mittelländischen Meers, nach Griechenland, Italien und Spanien. Die Römer brachten mit der Ausbreitung ihres Reichs Bergbau und Hüttenbetrieb in ihre nördlichen Provinzen Gallien, Britannien (das Zinn von Cornwallis), in die Schweiz und das südwestliche Deutschland, nach Norikum (Krain, Kärnthen, Steiermark). Der auch die Stürme der Völkerwanderung überdauernde deutsche Bergbau, insbesondere auf Silber, Eisenerz, Kupfer, Blei gerichtet, nahm in den östlichen und südlichen Ländern seit dem 12. Jahrhundert mit der Entdeckung reicher unterirdischer Metallschätze einen großen Aufschwung. Namentlich wanderten zahlreiche Bergleute aus Sachsen aus, um die im slavischen und magyarischen Boden entdeckten unterirdischen Erzvorräte auszubeuten; in Schlesien, Böhmen, Mähren und Ungarn sind damals blühende Kolonien von diesen deutschen Einwanderern im Anschluß an den Bergwerkbetrieb gegründet worden. Gleichzeitig geht ein Zug bergmännischer Auswanderung aus Deutschland auch nach dem Westen, insbesondere nach England[18]).

16) Eine vorzügliche Darstellung der Geschichte des wichtigsten Zweiges giebt das Werk von L. Beck über die Geschichte des Eisens, 1884 und 1895; im übrigen fehlt es, ungeachtet wertvoller Monographien, noch an einer zusammenfassenden Geschichte des Bergbaues.

17) Siehe Andree, Die Metalle bei den Naturvölkern. 1884. Worsaae, Vorgeschichte des Nordens. 1878. L. Beck, Geschichte des Eisens.

18) Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues. 1857. Klostermann, Wanderungen deutscher Bergleute. Zeitschr. für Bergrecht 13 S. 46.

Bei der Entdeckung von Amerika wendete sich, wie fast überall bei der Erwerbung von Kolonien, die Unternehmungslust der neuen Beherrscher zuerst der Ausbeutung der Bodenschätze zu; unter dem Einfluß der amerikanischen Gold- und Silbererzeugung stieg im Laufe des 16. Jahrhunderts die Menge des jährlich gewonnenen Goldes von 5000 auf 7000 kg, des Silbers sogar von 47000 auf 419000 kg. Seit dem 18. Jahrhundert erhob sich die Gewinnung der Steinkohle, welche als hauswirtschaftliches Brennmittel sowohl in England als in Westfalen und im Rheinland schon im frühen Mittelalter bekannt war [19]), gefördert durch die Erfindung der Dampfmaschine und der Sicherheitslampe (Humphry Davy 1815), sowie gesteigert durch die Fortschritte der Eisenhüttentechnik, zur centralen volkswirtschaftlichen Bedeutung, insbesondere in denjenigen Gebieten, wo wie in England, Belgien, Deutschland, Nordamerika die Kohle und die mit ihrer Hilfe zu bearbeitenden Erze nahe bei einander gelagert sind. Im Lauf des 19. Jahrhunderts wurden mächtige Lager edler Metalle, insbesondere von Silber, in Mexiko, Peru, Chile, den südlichen Gebieten der Vereinigten Staaten entdeckt; die Erschließung der kalifornischen und australischen Goldfelder in der Mitte dieses Jahrhunderts hob die jährliche Golderzeugung, welche im Durchschnitt der Jahre 1831 bis 1840 20289 kg betrug, auf 197545 kg im Durchschnitt der Jahre 1851 bis 1855. Ueberall in den überseeischen Ländern ist das Vordringen der europäischen Kultur durch die Eröffnung bisher verborgener Bodenschätze gekennzeichnet, wie denn eine der ersten Maßnahmen nach Erwerbung von Kolonien und Schutzgebieten die Erlassung bergrechtlicher Normen zu sein pflegt [20]). Seit dem Jahre 1859 ist das Erdöl, welches vereinzelt schon seit dem Altertum in Sizilien und in Mittelitalien für Beleuchtungszwecke gewonnen wurde, zu einem wichtigen Gegenstande bergmännischer Ausbeutung geworden; am massenhaftesten findet es sich in Nordamerika (New-York, Pennsylvanien, Ohio) und auf der russischen Halbinsel Apscheron bei Baku.

§ 5. **Entwickelung der Bergbautechnik.** Bis zum Ausgange des Mittelalters sind die Fortschritte in den technischen Mitteln, deren sich der Bergbau zur Hebung der unterirdischen Schätze bediente, nur langsame. In den Anfängen werden die die Mineralien enthaltenden Lagerstätten und Gänge mit einfachen Gruben oder Schächten erschlossen und nur auf diejenige Erstreckung abgebaut, bis zu welcher die Beschaffenheit des Wetters, d. h. der Grubenluft, und die Verhältnisse des unterirdischen Wassers es gestatten; wo sich Hindernisse ergeben, wird abgebrochen und der Abbau mittelst eines neuen in senkrechter Richtung angelegten Schachtes fortgesetzt. Schon der Bergbautechnik des ausgehenden Mittelalters aber gelingt es, durch besondere Vorrichtungen, Kauenkünste und Pumpen, das Wasser zu heben und abzuleiten und durch Veranstaltungen zur Wetterführung die Luft in den Schächten atembar zu erhalten, so daß nun ein zusammenhängender unterirdischer Bau zur Ausbeutung der ganzen Lagerstätte geführt werden kann. Mit diesen kostspieligeren Anlagen entwickelte sich auch die kapitalistische Unternehmungsform des Bergbaues; der Wasserhaltung und Wetterführung dienen insbesondere die von der tiefen Thalsohle aus möglichst wagrecht gegen die Lagerstätte getriebenen Stollen, deren Herstellung für eine Gesamtheit von Gruben sich in Deutschland vielfach zu einer von der Mineralgewinnung gesonderten Unternehmung, dem Erbstollen, gestaltet hat. Da der Bergbau von allen Wirtschaftszweigen

19) Schon die Römer haben in England Steinkohle gebrannt, wie Funde von Steinkohlenasche in römischen Niederlassungen darthun. Im Jahre 1259 giebt Heinrich III. den Bürgern von Newkastle einen Freibrief zur Steinkohleneinfuhr nach London. Im 14. Jahrhundert bezeugen Petrarca und Aeneas Sylvius den allgemeinen Gebrauch der Steinkohle in England. In Deutschland scheint der älteste Steinkohlenbergbau in Aachen und in Zwickau stattgefunden zu haben. In Aachen war nach den städtischen Rechnungen schon 1333 die Steinkohle das gewöhnliche Brennmaterial. Siehe E. Hull, The coal-fields of Great-Britain. 1861. Zeitschr. für Bergrecht 13. S. 483.

20) Vgl. die oben angeführte französische Bergordnung von 1888 für Annam und Tonkin und die deutsche Bergordnung von 1889 für Südwestafrika und von 1892 für Kamerun

am frühesten den großbetrieblichen Charakter annahm, ist es begreiflich, daß hier auch zu erst an Stelle menschlicher und tierischer Kraft die durch Wasser und Dampf getriebene Maschine Verwendung fand; seit dem 18. Jahrhundert finden sich in England Dampfmaschinen zur Wasserhebung (von Neukomen 1705 erfunden) sowie bald darauf Schienenbahnen. Erst in diesem Jahrhundert aber hat die großartige Entwicklung der der Wasserableitung, Luftzuführung, wie auch dem Bohren und der Mineralförderung dienenden mit Dampf und Wasser getriebenen Maschinen einen früher nicht gekannten bergmännischen Großbetrieb möglich gemacht, der mit seinen Bauten in Tiefen von mehr als 1000 m niedersteigt. Die Gewinnung der nutzbaren Mineralien und die Ausschachtung des tauben Gesteins erfolgte ursprünglich durch einfaches Brechen mit Schlägel und Eisen, nachdem zuvor das Gestein durch Feuersetzen in seiner Festigkeit gelockert war. Seit Ausgang des Mittelalters, im Harz seit dem 17. Jahrhundert, fand allmählich das Schießpulver zum Sprengen im Bergbau Verwendung, welches in neuester Zeit durch die wirksameren und auch zum Teil gefahrloseren Sprengmittel, Dynamit u. a., ersetzt wird. Von der größten Bedeutung für die Ausdehnung der bergmännischen Erzeugung war es endlich, daß die Technik des Hüttenwesens in der Verarbeitung der gewonnenen Mineralien, namentlich der Eisen- und sonstigen Erze, seit Ausgang des 18. Jahrhunderts großartige Fortschritte machte, welche zur Zeit hinsichtlich des Eisens in dem Bessemer-, Martin- und Thomas-Verfahren gipfeln; daß durch die Verbesserung der Wasserstraßen, die Umgestaltung und Vermehrung der Schiffsgefässe, den Ausbau eines eng verästelten Eisenbahnnetzes die Möglichkeit zur Versendung auch der im Verhältnis zu ihrer Schwere minderwertigen Bergbauerzeugnisse auf weite Entfernungen eröffnet; daß endlich sowohl hierdurch als durch mannigfache technische Erfindungen den nutzbaren Mineralien, sowohl den als Hilfsstoffe für den Verkehr und die Industrie dienenden Kohlen als den Metallen und Salzen, weite bis dahin unbekannte Verwendungsgebiete erschlossen worden sind [21]).

§ 6. Statistik der Bergwerkserzeugung [22]). An Menge der Jahresförderung und an Wichtigkeit für alle Zweige wirtschaftlicher Thätigkeit stehen unter allen bergmännisch gewonnenen Bestandteilen der Erdrinde die Kohle und das Eisenerz voran. Es haben daher in dem Gedeihen von Industrie, Handel und Verkehr und in dem internationalen Wettbewerbe ganz besonders diejenigen Länder einen Vorsprung, wo sich noch große und leicht zugängliche unterirdische Vorräte an Kohlen (Stein- und Braunkohlen) vorfinden; und diese Vorteile sind dort wesentlich verstärkt, wo die Kohlen- und die Eisenerzlager nahe bei einander liegen, wo also die Umwandlung des Eisenerzes durch den Verhüttungsprozeß in das Rohmetall sich vollziehen kann, ohne daß Kohle und Eisenerz durch kostspielige Transportleistungen zu diesem Zwecke erst zusammengebracht werden müssen, ferner auch dort, wo das Meer und die durch dasselbe gegebene billigste Beförderungsgelegenheit die mit Kohlen- und Eisenvorräten gesättigten Gebiete angrenzt, oder wo leistungsfähige, der Schiffahrt mit großen, tragkräftigen Kähnen (bis zu 2000 Tonnen) dienende Binnenwasserstraßen, seien es Flüsse wie der Rhein, seien es künstlich geschaffene Kanäle, in das Herz der Kohlen- und Eisenerz-Gegenden hineinführen. Diese Voraussetzungen sind für Europa namentlich in Großbritannien, in Deutschland und in Belgien, ferner auch für einen Teil der nordamerikanischen Union gegeben. Mit der Verbesserung der Verkehrsmittel und mit der Zunahme der kohlenverzehrenden Industrie hat sich seit dem letzten Vierteljahrhundert die Förderung an Kohlen und Eisenerzen in den meisten Staaten aufs Vielfache gehoben. Ueber diese Verhältnisse giebt nachfolgende Statistik ein übersichtliches Bild:

21) So sind erst seit 1857 die im Staßfurter Becken gelagerten Abraum-(Kali)salze für die Landwirtschaft nutzbar gemacht worden; die Förderung derselben betrug 1861—65 durchschnittlich im Jahre 79 300 t und hat sich bis 1894 auf 1 643 600 t gehoben. Neuerdings ist die Thonerde ein bergmännisch wichtiges Vorkommnis dadurch geworden, daß es gelungen ist, durch Elektrolyse das darin befindliche Aluminium auszuscheiden.

22) Ausführlichere statistische Nachweisungen, die für Obiges vielfach benutzt wurden, s. bei Lexis, H.W. II. S. 376 und Suppl. I. S. 196, sowie Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik S. 12.

Steinkohlenförderung von 1850 bis 1893

im Jahr	in Großbritannien	in den Vereinigten Staaten[23])	in Deutschland	in Frankreich	in Belgien	in Oesterreich-Ungarn	in Rußland
	Menge in Millionen Tonnen zu 1000 kg und bei Amerika zu 1016 kg.						
1850	64, 66[24])	—	5,18	4,43	5,82	0,58	0,05
1860	80, 04	15,20	12,35	8,31	9,61	1,95	0,13
1870	110, 43	32,86	26,40	13,33	13,70	4,30	0,68
1880	146, 82	70,48	46,97	18,80	16,89	6,70	3,25
1885	159, 35	99,07	58,32	19,07	17,44	8,34	4,23
1890	181, 61	—	70,23	—	20,37	9,93	6,23[23])
1893	104,326	162,80	75,85	25,33	19,41	10,22[23])	—

Der Wert der gesamten Steinkohlenförderung in Deutschland betrug im Jahre 1850 30,53 Millionen M. und ist bis 1890 auf 538 Millionen gestiegen und seitdem trotz Vermehrung der geförderten Menge wieder gegen 500 Millionen M. gesunken.

Nachstehende Uebersicht weist die Wertsteigerung der im Deutschen Reich geförderten Menge des näheren nach.

	Mill. M.		Mill. M.
Im Jahre 1850:	30,53	Im Jahre 1885:	302,94
„ „ 1860:	79,14	„ „ 1890:	538,04
„ „ 1870:	163,54	„ „ 1893:	498,39
„ „ 1880:	245,66	„ „ 1894:	509,10

Zu den Steinkohlen kommen noch die Braunkohlen, welche zwar wohl in gleichem Umfange wie die Steinkohlen in der Erdrinde verbreitet sind, aber wegen ihrer geringeren Verwendbarkeit für technische und sonstige Heizzwecke in viel geringeren Mengen gewonnen werden. In der vorstehenden Statistik sind unter den in den Vereinigten Staaten gewonnenen Steinkohlenmengen auch die mit ihnen zusammen erhobenen Braunkohlen einbegriffen. Im Uebrigen giebt über die Braunkohlengewinnung in den hiefür wichtigsten Gebieten nachstehende Uebersicht Auskunft:

	Deutschland	Oesterreich	Ungarn	Frankreich
	Menge in Millionen Tonnen			
1850	1,52	0,36	—	—
1860	4,38	1,31	0,24	—
1870	7,61	3,46	0,54	—
1880	12,14	8,42	1,01	0,56
1885	15,36	10,51	1,59	0,44
1890	19,05	15,33	2,25	—
1892	21,71	16,19	2,92	—

Die Kohlenerzeugung der übrigen europäischen Länder fällt gegenüber den in den eben gedachten Staaten geförderten Mengen nicht sehr erheblich ins Gewicht; es erzeugten Italien (1892) 296 000 t, Spanien 1 288 000 t, Schweden 387 000 t Steinkohlen. In Nordamerika ist für die Kohlenförderung neben der Union auch Kanada und Neufundland (mit 3 117 000 t Steinkohlen) von Bedeutung; eine große Zukunft hat die Kohlenerzeugung außerdem in Australien (1891 betrug dort die Gesamtförderung 5 127 000 t) und in Ostasien, namentlich in Japan und China; die Kohlenförderung von Britisch-Indien betrug 1891 2 366 000 t; in Japan ist die Menge der geförderten Steinkohlen 1891 schon auf 3 215 000 t, also denjenigen Betrag gestiegen, welcher Ende der 50er Jahre in Deutschland gewonnen wurde. Die Gesamterzeugung der Erde an Kohlen wird für das Jahr 1892 auf 529 250 000 Tonnen geschätzt.

23) Für die Vereinigten Staaten ist auch die geförderte Braunkohlenmenge unausgeschieden in den Steinkohlen enthalten. — Für Oesterreich-Ungarn ist hier statt 1893 das Ergebnis für 1892 eingesetzt, für Rußland statt 1890 und 1893 das Ergebnis für 1891.

24) Hier ist an Stelle von 1850 für Großbritannien 1854 zu setzen.

Ueber die Menge der gewonnenen Eisenerze giebt für die wichtigsten Gebiete nachstehende die gewonnene Tonnenzahl nachweisende Uebersicht Auskunft.

	1850	1860	1870	1887	1890–94
Großbritannien	—	8 152 592	14 600 584	13 098 041	11 500 000 (1892)
Deutschland (einschl. Luxemburg)	838 456	1 400 800	3 839 222	9 351 100	1 239 065 (1894)
Frankreich	1 821 170	3 604 600	2 899 593	2 579 465	3 579 286 (1891)
Algier	89 125	69 391	84 714	437 643	404 964 (1891)
Vereinigte Staaten von N.-A.	—	—	—	7 600 000	—
Belgien	299 272	809 176	654 332	172 436	202 204 (1891)
Spanien	—	—	585 762	3 933 298	5 679 599 (1890)
Oesterreich-Ungarn (1851)	573 079	793 354	1 156 708	1 412 627	1 966 722 (1892)
Italien	64 000	71 000	74 000	209 082	214 500 (1892)
Schweden	280 073	417 079	630 378	903 174	987 405 (1891)
Rußland	—	—	799 396	1 200 000	1 795 609 (1890)

Die Eisenerzgewinnung der Erde wird im Jahre 1892 auf etwa 50 Millionen Tonnen geschätzt, das daraus gewonnene Roheisen auf etwa 26,5 Millionen Tonnen. Die Gewinnung des Roheisens durch Verhüttung des Eisenerzes steht meist in engem örtlichen Zusammenhange mit den Eisenerzgruben; wo aber mit den Eisenerzvorkommnissen nicht in naher Verbindung die Kohlenvorräte gelagert sind oder wo es zur Erzeugung der vorteilhaftesten Mischungen und zur Ausnutzung der Betriebsmittel der errichteten Hütten zweckmäßig ist, werden vielfach auch unter Benutzung des Wasserwegs die Eisenerze zum Zweck der Verhüttung in Roheisen auf weite Strecken transportiert, so z. B. die spanischen Erze. Es steht daher die Menge des in den einzelnen Ländern hergestellten Roheisens keineswegs immer im Verhältnis mit der Menge des daselbst geförderten Eisenerzes.

Ueber das erzeugte Roheisen der hiefür wichtigsten Länder giebt nachstehende Tabelle Auskunft:

Roheisen, Menge in Tonnen.

	1850	1860	1870	1890
Großbritannien	3 070 000	6 058 931	7 559 518	8 025 012
Deutsches Reich mit Luxemburg	208 011	1 391 124	4 023 953	4 337 121
Nordamerikanische Union	573 823	1 665 179	6 417 148	6 593 574
Frankreich	415 653	1 178 114	1 567 622	1 683 300
Belgien	144 452	565 234	755 781	826 850
Oesterreich-Ungarn	195 558	402 953	704 530	785 959
Rußland	227 743	559 989	528 162	660 953

Unter den brennbaren Mineralien hat in den letzten dreißig Jahren namentlich das Bitumen, und zwar ganz besonders in der flüssigen Form als Petroleum, eine große wirtschaftliche Bedeutung gewonnen. Die Haupterzeugungsgebiete von Petroleum liegen in Rußland, wo die geförderte Gesamtmenge 1890 3 987 574 t, und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo sie 1891 7 595 702 t und 1892 7 603 049 t erreichte. In Europa steht in der Förderung des Petroleums voran: Oesterreich mit 47 818 t im Jahre 1887, Deutschland mit 10 444 t im Jahre 1887 und 17 232 t im Jahre 1894, Frankreich mit 6 154 t im Jahre 1887, Italien mit 219 t im Jahre 1887 und 1155 t im Jahre 1891.

In der Gewinnung des Rohschwefels geht allen anderen Ländern Italien weit voraus, wo dieser Stoff das wichtigste Bergwerkserzeugnis bildet mit einer Förderung von 374 343 t (Wert 27 962 282 Frcs.) im Jahre 1886 und 418 555 t (Wert 39 222 000 Frcs.) im Jahre 1892.

Neben den Eisenerzen sind von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung diejenigen Erze, aus welchen einerseits die Edelmetalle, Gold und Silber, andererseits Kupfer, Blei, Zink und Zinn gewonnen werden. Ueber die Beteiligung der hauptsächlichsten europäischen Erzeugungsgebiete an der Förderung dieser Erze giebt nachstehende Uebersicht Auskunft:

		Silber- und Golderze		Kupfererze		Bleierze		Zinkerze		Zinnerze	
		Menge in t.	Wert M.	Menge in t.	Wert M.	Menge in t.	Wert M.	Menge in t.	Wert M.	Menge in t.	Wert M.
Deutschland	1887	25 726	4 177 720	507 587	14 551 715	157 570	15 923 240	900 712	10 022 000	126	165 002
	1894	19 080	2 519 000	588 195	16 240 000	162 676	12 104 000	728 616	10 278 000	—	—
			Pfund		Pfund		Pfund		Pfund		Pfund
Großbritannien	1887	85	209	9 359	24 057	51 563	429 137	25 445	76 182	14 189	878 831
	1892	10 150	9 250	6 091	12 500	40 664	300 000	27 310	105 000	14 558	937 500
					Frks.		Frks.		Frks.		
Frankreich mit Algier	1887	—	—	10 905	371 159	17 648	3 626 464	23 802	1 313 330	—	—
	1891	—	—	6 498	—	25 897	4 731 620	70 478	7 733 105	—	—
			Pesetas		Pesetas		Pesetas		Pesetas		
Spanien	1885	31 360	3 907 810	2 199 125	24 362 000	263 825	30 337 000	45 509	1 196 000	—	—
	1890	14 767	252 512	9 477 889	12 803 400	363 348	23 117 730	62 572	2 303 250	—	—
			Milreis		Milreis		Milreis				
Portugal	1887	1 233	28 624	399 247	2 496 773	2 418	82 736	—	—	0,35	28 624
			Frks.		Frks.				Frks.		
Italien	1886	12 398	1 974 051	25 162	1 100 065	40 773	7 141 238	107 548	6 912 000	—	—
	1891	9 735	1 951 889	—	—	30 233	5 948 231	120 685	1 270 605	—	—
							Frks.		Frks.		
Belgien	1887	—	—	—	—	548	92 385	20 879	897 000	—	—
	1891	—	—	—	—	70	8 100	14 280	1 053 400	—	—
			fl.		fl.		fl.		fl.		fl.
Oesterr.-Ungarn	1887	16 843	3 427 712	7 987	341 582	17 825	1 467 764	20 099	220 171	75	7 007
	1891	14 978	3 195 331	9 318	354 575	13 360	1 068 512	28 828	557 547	720	3 600

Ueber die Gewinnung der kupfer-, blei-, zink- und zinnhaltigen Erze in Rußland und in den außereuropäischen Staaten fehlen aus der neuesten Zeit vollständige Angaben. Die Förderung dieser Erze ist aber in einem großen Teile dieser Länder, namentlich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Mexiko, in Australien, Südafrika und Ostasien in einer zum Teil mächtigen Zunahme begriffen, wie sich insbesondere aus den Mitteilungen über die Mengen der aus dem Erze gewonnenen und ausgeführten Metalle ergiebt. So wird das gewonnene Kupfer für die Vereinigten Staaten von Nordamerika für 1893 auf 150 600 t, für 1894 schon auf 171 000 t berechnet, für Kanada 1891 auf 4800 t, für Mexiko 1893 auf 8480, für Chile 1893 auf 21 400 t, für Australien 1891 auf 8200 t, für Südafrika 1893 auf 6100 t, für Japan 1891 auf 19 043 t, die Gesamterzeugung der Erde an Kupfer im Jahre 1892 wird auf 315 000 t geschätzt. An Blei haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika 1893 146 000 t, Mexiko 1893 63 100 t, Australien 1891 1100 t, Japan 1891 800 t erzeugt; die Gesamterzeugung der Erde an Blei beträgt 1892 etwa 631 000 t, an Zink etwa 3 700 000 t, wovon 70 000 t auf die Vereinigten Staaten fallen. Reich an Zinn sind besonders Australien, welches 1891 5400 t gewann, Bolivia, welches 1893 allein nach England 2900 t ausführte, und die Sunda- und Malakkas-Inseln, deren Ausfuhr nach Amerika und Europa 1893 auf 50 400 t Zinn geschätzt wurde.

Ueber die Gold- und Silbererzeugung der Erde und die wichtigsten Gewinnungsgebiete sind schon im ersten Bande des Handbuchs (S. 398 ff.) Nachweisungen gegeben.

Das Salz ist teils als fester Bestandteil der Erdrinde, teils in flüssiger Form, in Salzquellen und im Meere ein fast in allen Ländern gewinnbares und in fast unerschöpflicher Menge vorhandenes Vorkommnis. Es wird entweder als Steinsalz bergmännisch zu Tage gefördert oder aus den in der Erde enthaltenen wässerigen Lösungen durch Salinenbetrieb gewonnen oder endlich, namentlich in Rußland, Italien, Frankreich, sowie anderen Küstenländern, aus dem Meerwasser dargestellt. Die Gesamterzeugung an Salzen dieser verschiedenen Gattungen war in Tonnen:

in Großbritannien:
1887: 2 193 951
1892: 2 000 000

in den Vereinigten Staaten:
1887: 995 579
1891: 1 300 107
1892: 1 471 875

in Rußland:
1887: 1 133 168
1890: 1 389 961

in Deutschland:
1887: 889 512
1894: 3 245 437

in Frankreich:
1887: 823 910
1891: 810 675

in Oesterreich:
1887: 283 389
1891: 300 815

in Italien:
1887: 383 127
1891: 387 817

Unter der in Deutschland im Jahre 1894 gewonnenen Salzmenge von im Ganzen 3 245 437 Tonnen befinden sich 734 937 t Steinsalz, 726 524 t Kainit, 917 049 t andere Kalisalze und 858 499 t aus wässeriger Lösung gewonnene Salze. Der Wert der in Deutschland 1894 gewonnenen Salze beträgt für die Mineralsalze 25½ Millionen und für die aus wässeriger Lösung gewonnenen Salze 42⁷⁄₁₀ Millionen Mark. Eine hervorragende volkswirtschaftliche Bedeutung hat in Deutschland seit etwa dreißig Jahren die Förderung der sog. Kali- oder Abraumsalze (Karnallit, Kainit u. s. f.) erhalten, welche einerseits der Industrie zur Herstellung von Chlorkalium, Glaubersalz, Salpeter, Pottasche u. s. f. dienen, andererseits als kalihaltige Düngemittel dem Boden in großen Mengen zugeführt werden. Das Vorkommnis ist für Deutschland um so wichtiger, als, abgesehen von wenig bedeutenden Lagern in Galizien, seither solche mineralischen Kalisalze in anderen Ländern noch nicht erschlossen worden sind. Ueber die Steigerung der deutschen Kaligewinnung giebt nachstehende Uebersicht Auskunft. Es wurden an Kalisalzen gefördert:

in den Jahren			
1861—65 durchschnittlich	79 300 Tonnen	1880	665 900 Tonnen
1867	153 400 „	1890	1 274 900 „
1870	291 900 „	1894	1 643 600 „

Die deutsche Bergwerkserzeugung hat seit der Mitte des 19. Jahrhunderts einen gewaltigen Aufschwung erfahren [25]); der Gesamtwert der geförderten Mengen, einschließlich die aus wässeriger Lösung gewonnenen Salze betrug im Jahre 1894 mehr als 700 Mill. M. und übertraf den Wert der in Frankreich geförderten Mineralien um das Dreifache. Nur wenige deutsche Gebiete giebt es, in denen nicht wenigstens eine Gattung volkswirtschaftlich wichtiger Mineralien gewonnen wird. Ist auch die im Mittelalter weit voranstehende Gewinnung der edelmetallhaltigen Erze in Deutschland nunmehr unter dem Einfluß der Wettbewerbung überseeischer Gebiete an Bedeutung sehr zurückgetreten, so steht die deutsche Förderung an Kohlen, Eisenerz und Salzen nunmehr unter den europäischen Ländern in erster Reihe. Die Steinkohlenförderung ist besonders reich entwickelt im Königreich Preußen im Ruhrgebiet (Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf), Ober- und Niederschlesien (Re-

25) Ueber die Fortschritte der Mineralgewinnung in Deutschland seit 1861 giebt folgende Uebersicht Auskunft:

	Menge in 1000 Tonnen (die Tonne zu 1000 kg)			Wert der erzeugten Jahresmenge in 1000 M.		
Mineralarten:	Durchschnitt der Jahre 1861—65	im Jahr 1888	im Jahr 1894	Durchschnitt der Jahre 1861—65	im Jahr 1888	im Jahr 1894
Steinkohlen	17 563	65 386	76 741	94 087	341 063	509 100
Braunkohlen	5 625	16 573	22 064	15 987	40 896	53 152
Eisenerze	2 406	10 664	12 392	12 361	39 961	42 178
Zinkerze	321	667	728	5 831	13 747	10 278
Steinsalz	79	414	735	954	1 816	3 140
Kalisalze	58	1 335	1 633	881	14 915	22 281

Nähere Angaben finden sich für Deutschland in dem statist. Jahrbuch für das deutsche Reich und in den Monatsheften zur Statistik des deutschen Reichs, in den statist. Veröffentlichungen der übrigen deutschen Länder und in Bädeckers Berg- und Hüttenkalender für 1895.

gierungsbezirke Breslau und Oppeln), im Saargebiet (Regierungsbezirk Trier), im Königreich Sachsen (bei Zwickau und Dresden) und in den lothringischen Kreisen Forbach und Bolchen. Für die Eisengewinnung sind die Hauptgebiete die Provinzen Rheinland, Westfalen (das Siegener Land mit seinem Spatheisenstein), Schlesien, Hessen-Nassau und Lothringen. Nachstehende Tabelle giebt eine vollständige Uebersicht über die Bergwerkserzeugung des deutschen Reichs im Jahr 1894:

Mineralgewinnung im Deutschen Reich im Jahre 1894.

	Menge in Tonnen zu 1000 kg	Wert in Mark
1. Mineralkohlen und Bitumen.		
Steinkohlen	76 741 127	509 100 213
Braunkohlen	22 064 575	53 151 635
Graphit	3 133	182 928
Asphalt	55 981	451 049
Erdöl	17 232	972 447
Summe von 1	98 882 048	563 858 272
2. Mineralsalze.		
Steinsalz	734 937	3 139 692
Kainit	726 524	10 312 831
Andere Kalisalze	917 049	11 968 598
Bittersalze	8 252	71 998
Borazit	176	44 261
Summe von 2	2 386 938	25 537 380
3. Erze.		
Eisenerze	8 433 784	34 628 638
Zinkerze	728 616	10 278 055
Bleierze	162 676	12 103 536
Kupfererze	588 195	16 240 156
Silber- und Golderze	19 080	2 518 689
Zinnerze	211	65 238
Kobalt-, Nickel- und Wismuterze	4 524	778 582
Arsenikerze	2 906	120 026
Manganerze	43 702	465 650
Uran- und Wolframerze	40	24 778
Schwefelkies	134 787	979 455
Sonstige Vitriol- und Alaunerze	465	3 907
Summe von 3	10 118 986	78 206 710
Summe von 1, 2 u. 3	111 387 972	667 602 362

Dazu kommen noch die nicht auf bergmännische Weise aus wässeriger Lösung in Deutschland gewonnenen Salze, deren Mengen 1894 im Ganzen 858 499 t mit einem Werte von 42 321 389 M. (ohne Steuer) betrug.

III. Das Bergrecht.

§ 7. Das ältere Bergrecht bis Ende des 18. Jahrhunderts[26]). Die Forschung nach den ältesten Normen des Bergrechts führt keineswegs auf den vielfach aus der Natur der Sache und den ursprünglichsten Rechtsanschauungen abgeleiteten Grundsatz zurück, daß dem Eigentümer der Erdoberfläche auch die privatrechtliche Herrschaftsgewalt über alle durch senkrechte Verlängerung der Eigentumsgrenze bis in den Erdmittelpunkt eingeschlossenen Bodenbestandteile zukommen soll. Vielmehr ist aus den freilich nur lückenhaft erhaltenen Normen des ältesten Bergrechts meist zu entnehmen, daß der Gemeinschaftsgewalt im Gegensatz zum Privateigentümer aus finanziellen und volkswirtschaftlichen Rücksichten ein Verfügungsrecht über die Gewinnung der nutzbaren Mineralien vorbehalten ist. Ein solches Verfügungsrecht ergiebt sich insbesondere für die Gemeinde, wo sie noch Be-

26) Einen gedrängten Ueberblick über die Geschichte des Bergrechts giebt der Amerikaner W. Raymond. Zeitschrift für Bergrecht 28. S. 48 ff.

sitzerin oder Obereigentümerin der Gemeindegemarkung oder der in gemeiner Nutzung stehenden, für den Bergbau besonders wichtigen Weide- und Waldländereien ist [27]); ein solches Verfügungsrecht kommt ferner dem Staate zu, wo er, wie Rom in den eroberten Provinzen, die amerikanische Union in ihren Territorien, Rußland in seinen der Krone heimgefallenen weiten Landstrichen, die europäischen Staaten in ihren überseeischen Kolonien und Schutzgebieten, Obereigentümer gewaltiger Ländereien geworden ist. Während es hier noch zweifelhaft ist, ob Gemeinde und Staat das Verfügungsrecht über die unterirdischen Bergschätze aus einem privaten oder aus einem öffentlichrechtlichen Herrschaftsverhältnis ableiten, so hat sich schon früh der Gedanke, daß die öffentliche Gewalt kraft ihrer Hoheitsbefugnisse über das Bergbaurecht zu verfügen habe, in dem Rechtsinstitute des Regals und der Bergbaufreiheit zum Ausdruck gebracht.

Das römische Recht ist niemals dazu gelangt, den vom Grundeigentum losgelösten Anspruch der Allgemeinheit auf Gewinnung der wertvolleren Mineralien als eine durchgebildete Rechtseinrichtung auszugestalten. Nach den Pandekten [28]), die die Rechtsauffassung der früheren Juristen wiederspiegeln, hat wohl der Grundeigentümer auch die Befugnis, sofern er anderen dabei nicht schadet, die unter der Oberfläche befindlichen Mineralien zu gewinnen. In Italien war übrigens der Bergbau nicht von großer Bedeutung und ein Senatuskonsult der ersten Kaiserzeit verbot überhaupt, in Italien zu schürfen. Für die Provinzen aber gestaltete sich die Rechtslage kraft Eroberungsrechts so, daß der römische Staat thatsächlich fast alle Bergwerke, insbesondere auch die darunter begriffenen Marmorbrüche, in Besitz nahm, teils als Zubehörden des in das fiskalische Eigentum übergegangenen Provinzialbodens, teils durch Konfiskation und sonstige Erwerbsarten, so daß fast überall ein Staatsmonopol zum Betrieb der Bergwerke begründet war. In der römischen Kaiserzeit wurde dieses staatliche Bergwerkseigentum teils in eigener Verwaltung vom Staate ausgeübt, wobei als Arbeiter meist Sklaven und Sträflinge, übrigens auch Halbfreie und Freie, verwendet wurden, zum großen Teil auch durch Verpachtung an Privatunternehmer, deren Pachtzinsen und Abgaben eine wichtige Einnahmequelle für den Staat bildeten. Erst im 4. Jahrhundert n. Chr. suchten die Kaiser dem Niedergange des Bergbaues und seiner Pacht- und Abgabenerträgnisse dadurch entgegen zu wirken, daß wieder in weiterem Umfange die Befugnis zum Bergbau gegen Abgabenzahlung an Privatunternehmer verliehen wurde [29]).

Ein Teil der römischen Bergwerke scheint sich auch in Deutschland, insbesondere im Schwarzwald, am Rhein und in den Alpen, über die Stürme der Völkerwanderung erhalten zu haben, und damit nicht bloß die technischen, sondern auch die Verwaltungseinrichtungen der Römerzeit, namentlich der Grundsatz, daß, abgesehen von den an der Oberfläche gewonnenen Vorkommnissen, das Recht auf Mineralgewinnung in der Regel der „Herrschaft“, d. h. dem für das betreffende Gebiet zur nächsten Ausübung der Hoheitsrechte Befugten zustehe. Die freilich sehr lückenhaften Ueberlieferungen des frühesten Mittelalters und die Rückschlüsse aus dem klar daliegenden Rechtszustande des 12. und 13. Jahrhunderts führen zu der nunmehr von den hervorragendsten Kennern der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vertretenen Anschauung, daß in den Anfängen der deutschen Geschichte in der Regel nicht der Grundeigentümer oder die im Gemarkungsverbande vereinigten Besitzer [30]), sondern kraft regalen Rechts der König und die in seinem Namen mit der öffentlichrechtlichen Herrschaft, insbe-

27) Vgl. Maurer, Geschichte der Markenverfassung. S. 163.

28) Dig. VII, I. 13. § 5.

29) Binder, Ueber die Bergwerke im römischen Staatshaushalte. Zeitschrift für Bergrecht 32. S. 61 und 191. Eine interessante noch nicht ganz aufgeklärte Urkunde über das römische Bergrecht in der Provinz Spanien ist die 1876 in Portugal aufgefundene Erztafel, welche die lex metalli von Vipasca enthält. Wilmanns, Zeitschrift für Bergrecht 19. S. 217 ff.

30) So Achenbach, welcher annimmt, daß sich ursprünglich aus dem Rechte der Gemeindegenossen an der Almend die Bergbaufreiheit entwickelt habe. Achenbach, Deutsches Bergrecht. S. 70 ff.

sondere der Gerichtsgewalt, betrauten weltlichen und geistlichen Großen zur ausschließlichen Gewinnung der wertvolleren (bergrechtlichen) Mineralien befugt gewesen sind, als welche namentlich die Silbererze und im Zusammenhang damit Blei-, Kupfer- und Eisenerze, sowie die Salze in Betracht kommen [31]). Dieses Bergregal wurde vom König und von den Dynasten nur selten und in geringem Umfange durch Eigenbetrieb der Bergwerke und Salinen ausgeübt, vielmehr wenigstens in der früheren Zeit meist unter Vorbehalt von beträchtlichen Abgaben, die sich als Anteil am Rohertrag darstellten, unter Festsetzung eines Vorkaufsrechts an dem gewonnenen Edelmetall und unter Festhaltung eines bei Einstellung der Förderung mit Verlust des abgeleiteten Rechts verbundenen strengen Betriebszwangs an Genossenschaften von Bergarbeitern und später auch von Kapitalisten verliehen. Ferner entwickelte sich aus diesem Bergregale der Herrschaft namentlich im slavischen Kolonisationsgebiete die Rechtseinrichtung der Bergbaufreiheit, in dem die Regalherren vielfach, so in Böhmen, Mähren, Ungarn, Trient, die wegen ihrer technischen Geschicklichkeit hoch geschätzten fränkischen und Harzer Bergleute dadurch zum Zuzug anlockten, daß sie bestimmte Mineralfelder für frei erklärten und jedem Befähigten unter bestimmten Voraussetzungen dort zu schürfen und zu graben gestatteten.

Die Geltung des königlichen Bergregals ergiebt sich aus einer Anzahl von Verleihungsurkunden und Bergordnungen, welche das gewohnheitsrechtliche Bestehen dieses Instituts voraussetzen; eine freilich nur einzelne Gegenstände des Bergregals hervorhebende und zunächst nur für Italien bestimmte gesetzliche Feststellung des Bergregals findet sich in der Konstitution Friedrichs I. vom 11. November 1158, wo die argentariae et reditus salinarum als zum Regal gehörig bezeichnet sind; endlich enthalten wohl auch die deutschen Rechtsbücher, der Sachsen- und Schwabenspiegel, eine Anerkennung des Bergregals, wenn sie aussprechen, daß alle Schätze (wohl Metallschätze), die tiefer unter der Erde liegen, als der Pflug geht, der königlichen Gewalt gehören.

Wie das Wasser- und Wegeregal, so ist auch das Bergregal mit der Stärkung der Territorialgewalten vom Könige auf die Landesherrn gelangt, meist durch ausdrückliche Verleihung, zum Teil auch durch stillschweigende Besitznahme; in der goldenen Bulle von 1356 [32]) wurde dieser Rechtszustand hinsichtlich der deutschen Kurfürstentümer mehr anerkannt als neubegründet. Auch die übrigen Landesherrn, welche sich die Reichsstandschaft wahrten (nicht auch die reichsunmittelbare Ritterschaft), sind in gleicher Weise allmählich in den Besitz des Regals für ihre Hoheitsgebiete gelangt, so daß gegen Ausgang des Mittelalters das landesherrliche Bergregal in Deutschland gemeines Recht geworden war.

In England [33]) haben nach der normannischen Eroberung die Könige ebenfalls das Bergregal in Anspruch genommen; 1201 bezeichnet König Johann alle, auch die auf den Besitzungen der Bischöfe, Aebte, Barone gelegenen Zinnbergwerke als sein Eigentum mit der Rechtsfolge, daß die Befugnis der Zinnbergleute zur Metallgewinnung und zu der damit zusammenhängenden Wald- und Wasserbenützung aus königlicher Verleihung abgeleitet werde. Ebenso nahm 1276 Eduard I. alle metallischen Bergwerke für die Krone in Anspruch. Aber in England gelang es den weltlichen und geistlichen Großen zwar nicht, eine die Einheit und Gewalt der Krone auflösende Hoheitsgewalt zu erringen, wohl aber seit dem 14. Jahrhundert allmählich für ihre ausgedehnten Ländereien dem Grundsatze Anerkennung zu verschaffen, daß der Grund- (Ober-) Eigentümer ausschließlich bergbauberechtigt sei. So ist in England seit der Königin Elisabeth die Verbindung des Rechts zur Mineralgewinnung mit der dem Grundeigentümer zustehenden privatrechtlichen Herrschaft zur Regel geworden, freilich nicht ohne wichtige einen Rest der früheren Rechtsauffassung darstellende Ausnahmen, indem auch jetzt noch der Krone das Recht auf

---

31) S. insbesondere für die älteste Zeit: Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte II. S. 329—338; ferner überhaupt Schmoller, Die deutsche Bergwerksverfassung von 1150—1400 in J. f. G. V. 15. J. S. 660 ff. und 963 ff. Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwalds. I. S. 583 ff. A. Arndt, Bergregal und Allgemeines Preußisches Berggesetz S. 20. Ders., Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. 1879. Speziell für Goslar: Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552. 1892. Für Sachsen: Ermisch, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters. 1887.

32) § 1 erkannte an, daß die Kurfürsten in ihrem churfürstlichen Gebiet universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni (Zinn), tam inventas quam inveniendas, tenere juste possint et legitime possidere, cum omnibus juribus nullo prorsus excepto prout possunt seu consueverunt talia possidere.

33) Arndt, Allgemeines Berggesetz, Einleitung. S. 22 ff., Bergbau. S. 29.

die reinen Gold- und Silberbergwerke, auf die unter den öffentlichen Flüssen und dem Meeresboden (letzteres für die Kohlenlager von großer Bedeutung) befindlichen Mineralien, sowie auf die Bergwerke in einigen Gebietsteilen (Gloucester- und Derbyshire, Insel Man) zusteht [34].

In Frankreich wurde, nachdem im früheren Mittelalter sich vielfach die Feudalherrn gegenüber der geschwächten königlichen Gewalt in den Besitz des Bergbaurechts gesetzt hatten, durch die älteste bekannte Bergordnung des Königs Karl VI. vom 30. Mai 1413 dem König das Recht auf alle im Staatsgebiet gelegenen Bergwerke und die Befugnis zugestanden, den Bergbau gegen Abgaben Jedermann zu gestatten. Dabei klingt aber der Gedanke an die Ansprüche der Grundeigentümer insofern durch, als denselben zeitweise ein Vorbaurecht und ein Anspruch auf Abgabe eines Teils der auf ihrem Besitz gewonnenen Mineralien zuerkannt wurde. Seit dieser Zeit wurde in Frankreich das Bergbaurecht für bestimmte Felder von der Krone nach freiem Ermessen verliehen, namentlich auch an monopolistisch gestaltete Unternehmungen unter mannigfachen die volkswirtschaftliche Entwicklung schädigenden Mißbräuchen [35]. Auch in den andern romanischen Ländern, insbesondere Italien und Spanien, wurde die Befugnis zur Gewinnung der nutzbaren Mineralien und zur Verleihung von Bergbauberechtigungen meist als ein Hoheitsrecht der Krone betrachtet [36].

Wie der mittelalterliche Bergbau vornehmlich in Deutschland seinen Aufschwung nahm und deutsche Bergleute mit ihrer Kunstfertigkeit sich in die umliegenden Länder Frankreich, England, Böhmen, Ungarn, Oberitalien verbreiteten, so ward auch die Gestaltung des deutschen Bergrechts vielfach für diese außerdeutschen Gebiete vorbildlich. Die ältesten Normen des deutschen Bergrechts über die Voraussetzungen für die Erwerbung des Bergwerkseigentums und über den Inhalt der darin enthaltenen Befugnisse, über die Verhältnisse der Unternehmergesellschaften und der Bergleute entwickelten sich, als der deutsche Erzbergbau seit dem 12. Jahrhundert in Aufschwung kam und in der Mitte des 13. Jahrhunderts seinen ersten Höhepunkt erreichte, zunächst gewohnheitsrechtlich; sie sind insbesondere den regalen Verleihungsurkunden und den zur Schlichtung von Streitigkeiten erlassenen Weisthümern zu entnehmen; die Heimat dieses ältesten deutschen Bergrechts liegt in den frühesten Sitzen eines lebhafteren Bergbaues, in Sachsen (Freiberg), am Harz (Goslar) und in Schlesien. Ein Anlaß zur ausführlichen schriftlichen Festsetzung der bergrechtlichen Normen war dort gegeben, wo im außerdeutschen Osten und Süden eingewanderte deutsche Bergleute in größerem Umfange Bergbaubetriebe eröffneten; so finden sich die ältesten urkundlichen Aufzeichnungen deutschen Bergrechts in dem zwischen Bischof Albrecht von Trient und den Gewerken am 24. März 1185 abgeschlossenen Bergwerksvertrag, in den von Bischof Friedrich von Trient 1208 niedergeschriebenen Bergwerksgebräuchen und in dem Weistum der Tridentiner Geschworenen von 1213, weit vollständiger aber in dem Bergrecht der mährischen Stadt Iglau von 1250 und dem etwas später diesem nachgebildeten der niederungarischen Stadt Schemnitz [37].

Im 16. und 17. Jahrhundert gab das wirtschaftliche und technische Emporblühen des deutschen Bergbaues, welcher damals unter dem Einfluß technischer Verbesserungen (Stollenbauten, Wasserkünste), bei Verwendung größerer Kapitalien und vielfach auch unter Wiederaufnahme des landesherrlichen Regiebetriebs seinen zweiten Höhepunkt erreichte, den nunmehr erstarkten und der volkswirtschaftlichen Verwaltung sich widmenden Landesgewalten Anlaß, die rechtlichen Verhältnisse des Bergbaues durch Erlassung von eingehenden territorialen Bergordnungen zu regeln; dabei dienten meist die Bergordnungen sächsischen und böhmischen Ursprungs zur Vorlage; es handelte sich nicht so sehr darum, neue Rechtsauffassungen zum Durchbruch zu bringen, als den in Gebräuchen, Einzelvorschriften und Verleihungsurkunden zerstreuten Rechtsstoff einheitlich zusammenzufassen, durch Gewährung

34) R. Förster Mac Swinney, The law of mines, quarries and minerals. 1884; F. Spencer Baldwin, Die Englischen Bergwerksgesetze. 1894 (insbesondere die neueren Arbeiterschutzgesetze behandelnd); s. auch Zeitschrift für Bergrecht 27. S. 141 ff.

35) Arndt, Allgemeines Berggesetz 2c., S. 25 ff. Achenbach, Das französische Berg-Recht in der Zeitschr. für Bergrecht 1, S. 153 ff., fortgesetzt in Bd. 2, 3, 5, 7, 8 u. 9 dieser Zeitschrift und besondere Ausgabe von 1869.

36) Ueber Spanien, Mexiko, Chile siehe Zeitschrift für Bergrecht 26 S. 452 u. 30, S. 430.

37) Klostermann, Das allgemeine Berggesetz der Preußischen Staaten, 4. Aufl. 1885. S. 17 ff.

von Privilegien, durch genauere Festsetzung der Rechte und Pflichten der Bergbautreibenden, durch Anweisung der landesherrlichen Bergbehörden den für eine gedeihliche Entwickelung des Bergbaues dienlichen sicheren Rechtsboden zu schaffen. Einzelne Bergordnungen, insbesondere die Annaberger des Herzogs Georg von Sachsen von 1509 und die Joachimsthaler des Königs Ferdinand von Böhmen von 1548 erlangten hierbei die Bedeutung viel nachgeahmter Mustergesetze [38]). Im 18. Jahrhundert schritten fast alle größeren deutschen Landesherrschaften, insbesondere unter Berücksichtigung der Verhältnisse der damals zu größerer Bedeutung aufsteigenden Kohlengewinnung, zur Durchsicht der älteren Bergordnungen; hervorzuheben sind die für die hauptsächlichsten preußischen Bergbaugebiete erlassenen revidierten Bergordnungen von 1766 (für Cleve, Mörs und Mark), von 1769 (Schlesien und Glatz) und von 1772 (Magdeburg, Halberstadt u. s. f.), sowie die ausführlichen bergrechtlichen Vorschriften des preußischen allgemeinen Landrechts von 1794, durch welche übrigens die Geltung der provinziellen Bergordnungen nicht beseitigt worden ist [39]).

§ 8. Die neueren Berggesetze [40]). Als gegen Ende des 18. Jahrhunderts die aus den thatsächlichen und rechtlichen Zuständen in England geschöpfte Lehre von A. Smith über die Unzweckmäßigkeit des staatlichen Eingreifens in den Wirtschaftsbetrieb ihren Umlauf durch die Welt machte, wurden auch die Staatsgewalten vielfach zur Prüfung der praktischen Frage veranlaßt, wie das Bergbaurecht vom Gesichtspunkte einer reicheren volkswirtschaftlichen Entwicklung umzugestalten sei.

Auf diese Einflüsse ist es zurückzuführen, wenn kurz vor Beginn der französischen Revolution die russische Kaiserin Katharina in einem Manifeste vom 28. Juni 1782 das in dem Bergbauprivileg Peters des Großen von 1719 anerkannte staatliche Bergregal aufhob und bestimmte, daß der Grundeigentümer auch über die in seinem Boden enthaltenen Mineralschätze ausschließlich verfügungsberechtigt sei [41]), und wenn der Großherzog Leopold von Toskana durch eine Verordnung vom 13. Mai 1788 in der Absicht, „die Rechte des Grundeigentümers und den Gewerbsfleiß der Unterthanen auszudehnen", alle Regalien und Privatrechte der Krone in Bezug auf die Gewinnung der Erze, Salze und Edelsteine zu Gunsten des ausschließlichen Grundeigentümerrechts abschaffte [42]).

Namentlich wurden die wirtschaftlichen Grundlagen des Bergrechts einer eingehenden Prüfung unterworfen, als es die französische Nationalversammlung 1791 unternahm, den damaligen Rechtszustand, der in eine willkürliche und monopolistische Verfügung der Krone über die Bergschätze ausgeartet war, durch eine systematische Berggesetzgebung zu ersetzen. In den Verhandlungen der französischen Nationalversammlung ist die Frage, ob dem Grundeigentümer, dem Finder oder der Staatsgewalt das Gewinnungsrecht zustehen solle, anscheinend vom Standpunkte naturrechtlicher Voraussetzungslosigkeit, in der That aber vielfach auch unter dem Eindruck der geschichtlich gewordenen Verhältnisse und nicht ohne vertiefte Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse, eingehend erörtert worden; das Ergebnis war das französische Berggesetz vom 28. Juli 1791, welches eine Ausgleichung zwischen dem seitherigen Regalrecht und den Ansprüchen der Grundeigentümer versuchte, indem und zwar hauptsächlich unter der Wirkung von Mirabeau's Beredsamkeit festgesetzt wurde, daß die nutzbaren Mineralien zur Verfügung der „Nation" stehen und nur kraft einer königlich bestätigten, auf höchstens fünfzig Jahre zu erteilenden Verwaltungskonzession ausgebeutet werden dürfen, indem aber anderseits dem Grundeigentümer ein Vorrecht auf Konzessionierung eingeräumt und, zum großen Nachteil eines wirtschaftlichen Bergbaues, die ausschließliche Gewinnungsbefugnis hinsichtlich der höchstens 100 Fuß unter der

38) Ebenda S. 39 ff., sowie die in Anm. 31 angeführten Werke.

39) Brassert, Die Bergordnungen der Preuß. Lande 1858 und Zeitschrift für Bergrecht 24. S. 84.

40) Eine vollständige Ausgabe der neueren Berggesetze will geben das in Paris erschienene Werk Codes miniers, Recueil des lois relatives à l'industrie des mines dans les divers pays, publiés sous les auspices du Comité central des Houillères de France. Die seither veröffentlichten zwei Bände behandeln Belgien und Rußland.

41) v. Köppen, Zeitschrift für Bergrecht 31. S. 49 ff.

42) Zeitschrift für Bergrecht 2. S. 1 ff. u. 28. S. 36 (Zix).

Oberfläche lagernden Fossilien zuerkannt wurde [43]). Die französische Gesetzgebung erhielt Fortbildung und Abschluß durch das mit wenigen Abänderungen noch jetzt gültige Berggesetz vom 21. April 1810.

Hiernach wird das Recht zur Gewinnung der einzeln aufgeführten Mineralien (insbesondere Metalle und Kohlen, seit einem Gesetz vom 17. Juni 1840 auch die Salze) durch eine Konzession des Staatsoberhaupts verliehen, ohne daß dem Grundeigentümer ein Vorrecht auf Verleihung oder ein Widerspruchsrecht eingeräumt wäre; auch die Befugnis, zu diesem Zwecke nach Mineralien zu schürfen, ist hinsichtlich fremden Bodens nicht von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig. Die Konzession für Bergwerke (mines, im Unterschied von den minières und carrières) wird, nach vorausgegangener Offenlegung und Prüfung durch den Bergwerksrat, nach freiem Ermessen der Regierung erteilt, ohne daß dem ersten Finder ein Vorrecht auf Verleihung zustünde. Das in dieser Weise verliehene Bergwerkseigentum kann ohne weitere Einwirkungen der Staatsgewalt im gewöhnlichen Rechtsverkehr auf Andere übertragen, übrigens nach bestehender Praxis wegen Zuwiderhandlung gegen die Konzessionsbedingungen zurückgezogen werden. Die im Art. 552 des Code c. begründeten weit- und insbesondere auch in die Tiefe gehenden Eigentumsbefugnisse des Grundbesitzers haben dem gegenüber insofern eine gewisse Anerkennung gefunden, als das französische Berggesetz vorsieht, daß der Grundeigentümer ohne Staatserlaubnis schürfen darf und daß in der Konzession dem Bergwerksbesitzer eine feste oder verhältnismäßige Abgabe vom Ertrage zu Gunsten des Grundeigentümers auferlegt werden soll.

Wie die französische Revolution so hat auch das französische Berggesetz im übrigen Europa und darüber hinaus die Runde gemacht, teils infolge der zeitweisen Ausdehnung des französischen Machtgebiets auf die Nachbarstaaten, teils aus inneren Gründen, indem hier die dem wirtschaftlichen Aufschwung des Bergbaues günstigen Grundsätze der Schürf- und Bergbaufreiheit, des Wegfalls der staatlichen Betriebsleitung und der Sicherheit und Veräußerlichkeit des erworbenen Bergwerkeigentums zu einem wenn auch nicht ganz konsequenten Ausdruck gelangt waren. Das französische Berggesetz hat in Belgien, den Niederlanden, in Luxemburg, im linksrheinischen deutschen Gebiete, namentlich Rheinpreußen, auch nach der Loslösung von der französischen Herrschaft zunächst seine Geltung behalten und hat auf die neueren Berggesetze besonders der romanischen Länder (so das Sardinisch-Lombardische Gesetz vom 20. November 1859 [44]), das spanische Berggesetz vom 6. Juli 1859 das portugiesische Gesetz vom 31. Dezbr. 1851), von Griechenland (Gesetz vom 22. Aug. 1861) der Türkei (Gesetz vom 17. Juli 1861) und Tunis (Ges. vom 10. Mai 1893) einen bedeutungsvollen Einfluß ausgeübt.

In Preußen waren seit der 1815 erfolgten Wiederherstellung des Staatswesens zwei grundsätzlich verschiedene bergrechtliche Systeme neben einander in Geltung, für die alten Landesteile das im wesentlichen auf der Grundlage des Erstfinderrechts und der Bergbaufreiheit aufgebaute System des allgemeinen Landrechts und der provinziellen Bergordnungen, dessen mannigfache Vorzüge durch die unzeitgemäß gewordene Staatsbevormundung der Privatbergwerke (Direktionsprinzip!) und durch die teilweise sehr hohen Bergabgaben (bis zu 16 % des Werts der geförderten Mineralien) verdunkelt wurden, und auf dem preußischen linken Rheinufer das französische System, das dem Ermessen der Verwaltung hinsichtlich der Bergwerksverleihung zu weiten, anderseits aber der Privatthätigkeit des Bergwerksbesitzers ausreichenden Spielraum gewährte. Nachdem schon seit den zwanziger Jahren eine Anzahl von Entwürfen eines einheitlichen Berggesetzes ausgearbeitet und eine Reihe von Einzelgesetzen erlassen worden waren, ist durch das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 die ganze Materie für das Gebiet der Monarchie neu geregelt worden. Dieses Gesetz fußt auf der deutschrechtlichen Grundlage der Bergbaufreiheit und des Erstfinderrechts, hat aber vielfach auch, namentlich was die Beseitigung der Staatsbevormundung über den Privatbergbau anbetrifft, die Bestimmungen des französischen Berggesetzes nachgebildet. Das

43) Achenbach, Zeitschr. für Bergrecht 2. S. 601. 3. S. 222 ff.

44) In Italien ist es bisher, trotz umfassender Vorarbeiten, noch nicht gelungen, eine einheitliche Berggesetzgebung zu schaffen; es gelten noch die älteren Bergrechte der Länder, aus denen das jetzige Italien gebildet wurde, vgl. Zeitschr. für Bergrecht 28. S. 30 ff.

preußische Berggesetz von 1865 [45]) hat seinen Weg durch Deutschland gemacht; dasselbe ist mit verhältnismäßig geringfügigen Aenderungen in Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Hessen, Braunschweig und in einer Anzahl von Kleinstaaten eingeführt worden, so daß in 93 % des bergbautreibenden Reichsgebiets materiell im wesentlichen preußisches Bergrecht gilt [46]); nur für das Königreich Sachsen und im Anschlusse hieran im Großherzogtum Sachsen und Schwarzburg-Sondershausen gilt unter teilweiser Einwirkung des österreichischen Bergrechts eine eigenartige, übrigens ebenfalls den deutschrechtlichen Grundsätzen entsprechende Gesetzgebung.

Das deutsche Bergrecht hat auch in neuerer Zeit auf die Gesetzgebung außerdeutscher Länder mannigfache Einwirkungen ausgeübt. Die Rechtsgedanken des deutschen Bergrechts haben insbesondere im österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854 [47]) und in den Bergrechten einiger schweizerischen Kantone [48]) eine nähere Ausgestaltung erfahren; auf dem österreichischen Gesetz beruht unter Benützung einzelner Vorschriften des preußischen Berggesetzes das Berggesetz für Bosnien und die Herzogovina vom 14. Mai 1881. Namentlich war es für die Weiterverbreitung des neueren deutschen Bergrechts von Bedeutung, daß die trefflichen deutschen Hochschulen für Bergbau vielfach von ausländischen Studierenden des Bergfachs besucht werden. Und so finden sich zahlreiche Anklänge an das preußische, sächsische und österreichische Bergrecht in den neuern Berggesetzen von Rußland, Schweden, Spanien und Portugal, Mexiko, ja auch in dem japanischen Berggesetze von 1873. Auch in Frankreich haben bei den Bestrebungen nach einer Durchsicht des Berggesetzes von 1810 die Gedanken des deutschen Bergrechts manchen Anklang gefunden, wie denn der neueste Entwurf des französischen Berggesetzes von 1894 dem Erstfinderrecht Anerkennung zu verschaffen sucht und das Recht der Mineralgewinnung schärfer als seither von jedem Zusammenhang mit dem Grundeigentum löst [49]).

IV. Die Bergbauberechtigung.

§ 9. Das Grundeigentümerrecht. Bei der Bestimmung der Voraussetzungen, welche für das Vorhandensein der Befugnis zur Mineralgewinnung maßgebend sind, geht die Gesetzgebung der Kulturstaaten von zwei verschiedenen Grundgedanken aus. Nach dem einen System, welches nur in wenigen, aber für die Mineralgewinnung hervorragend wichtigen Staaten, zur Anerkennung gelangt ist, wird dem Grundeigentümer kraft seiner privatrechtlichen Herrschaftsgewalt die ausschließliche Verfügung über die in seinem Eigentumsgebiet befindlichen Mineralien zugestanden, und zwar bis in die Tiefe, seitlich abgegrenzt durch Linien, die senkrecht von der Oberflächengrenze gegen den Erdmittelpunkt gezogen sind. Nach dem andern System wird es als Sache der Staatsgewalt erklärt, über das Gewinnungsrecht hinsichtlich der wichtigeren nutzbaren Mineralien ohne Zustimmung des Grundeigentümers zu verfügen.

Die wichtigsten Gebiete, in welchen wenigstens als Regel das Grundeigentümerrecht an den nutzbaren Mineralien anerkannt ist, sind England und die Vereinigten Staaten von Amerika; hier besteht dieser Rechtszustand kraft alten Gewohnheitsrechts; dieses Vorbild hat aber nur in wenigen europäischen Staaten, insbesondere in Toskana, in Genf, zeitweise auch in Rußland und in Brasilien, Nachahmung gefunden.

---

45) Ausführlich erläutert von H. Brassert (dem Verfasser des Gesetzentwurfs), Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, woselbst auch (Einleitung S. VIII) die übrigen hauptsächlichen Kommentare zu diesem Gesetz nachgewiesen sind.

46) Auch in Baden ist am 22. Juni 1890 ein im wesentlichen dem Preußischen nachgebildetes Berggesetz erlassen worden.

47) Siehe das allgemeine Berggesetz v. 23. Mai 1854 in der Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. 1885. 7. Auflage

48) Ueber das kantonal zersplitterte Bergrecht der Schweiz s. Zeitschr. für Bergrecht 11, S. 411, 14, S. 305 und 36 S. 1.

49) Siehe Zeitschr. für Bergrecht 27, S. 322 ff. und 36 S. 50. Vgl. auch Brassert, Ueber das deutsche Bergrecht im Auslande ebenda 5, S. 489 ff.

In Deutschland gilt das Grundeigentümer-Recht nur ausnahmsweise in einzelnen Landesteilen für bestimmte Mineralien: in der Provinz Hannover infolge des Eindringens der englischen Rechtsanschauung für das Salz und die Salzquellen, in Schlesien, Hinterpommern, Rügen und Hohenzollern für die Eisenerze. — Eine eigenartige Vermischung der Rechtssysteme des Grundeigentümerrechts und der staatlichen Verleihung des Bergbaurechts findet sich in dem durch eine Anzahl späterer Novellen ergänzten und geänderten Goldgesetz vom 30. Juli 1885 für Transvaal, indem hier zwar grundsätzlich der Grundeigentümer auch über das im Boden enthaltene Mineral verfügungsberechtigt ist, aber dieses Recht nur auf Grund einer hinzukommenden Regierungsverleihung ausüben darf, zudem aber auch der Regierung die Befugnis zusteht, den im Privateigentum befindlichen Boden als öffentliches Grubengebiet zu erklären und damit daselbst die Bergbaufreiheit (mit Schürferlaubnis, Feldessteuer und Betriebszwang) einzuführen [50]).

Für die Verbindung des Mineralgewinnungsrechts mit den Eigentumsbefugnissen des Grundeigentümers werden sowohl Gründe des Rechts als der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit geltend gemacht [51]). Insbesondere wird betont, daß das Grundeigentum nach der Natur der Sache alle möglichen Herrschaftsbefugnisse und zwar auch an dem Untergrund in sich schließe und daß die Herauslösung des Mineralgewinnungsrechts aus dem Grundeigentum eine ungerechtfertigte Einschränkung des Grundeigentümers mit sich bringe, welche in doppelter Hinsicht zu Willkürlichkeiten führe, einmal insofern, als feste Gesichtspunkte für die Bestimmung der Tiefengrenze und der Mineralarten, bei welchen das Recht des Grundeigentümers aufhöre, nicht gefunden werden können, sodann insofern, als an Stelle der Verwertung der Bodenbestandteile durch den Grundeigentümer die mit mehr oder weniger Willkür verbundene Verfügung des Staats über die Mineralschätze gesetzt werde. Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Grundeigentümer bei richtiger Erkenntnis der eigenen Interessen am besten in der Lage sei, auch zum Vorteile der Volkswirtschaft die Verwertung der in seinem Boden enthaltenen Mineralvorkommnisse in die Hand zu nehmen. Sei der Grundbesitz parzelliert, so werde der Eigentümer schon durch die Natur der Verhältnisse veranlaßt, sich zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausbeutung und der sachgemäßen Herstellung der dazu dienenden Anlagen mit den benachbarten Besitzern, auf deren Boden sich das Mineralvorkommnis erstreckt, zu vereinbaren, oder es werde die Gesamtheit der an einem Grubenfeld beteiligten Eigentümer die Mineralgewinnung gemeinsam an andere Unternehmer, welche Kapital und Befähigung zum Bergbaubetrieb besitzen, kauf- oder pachtweise übertassen. Auch unter der Herrschaft des Bergbaurechts der Grundeigentümer biete es keine besondern Schwierigkeiten, ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen genügend große Grubenfeldbezirke zum Zwecke eines einheitlichen und möglichst sachgemäßen Betriebs zu bilden. Diese Erwägungen werden wenigstens teilweise durch die Erfahrung bestätigt. Auch beim Bergbaurechte des Grundeigentümers sondert sich durch die Veräußerungsgeschäfte und unter der Einwirkung einer diesen Verhältnissen sich anpassenden Gesetzgebung bald das Recht auf Mineralgewinnung als ein unbewegliches Recht mit eigenem Rechtsschicksale von dem Grundeigentumsrechte und den übrigen darin enthaltenen Herrschaftsbefugnissen ab [52]); auch hier gewinnt der Bergbauberechtigte durch Erwerbung von Dienstbarkeiten oder kraft verwaltungsrechtlicher Ermächtigung die Befugnis, zum Zwecke der Mineralgewinnung gewisse sich in fremdes Grundeigentum erstreckende Benützungshandlungen auszuüben, unter Umständen sogar den unterirdischen Gang auch bis in fremdes Eigentum hinein auszubeuten [53]).

Namentlich dort, wo das Eigentum oder Obereigentum in großen und zusammenhängenden Flächen dem Staat, sonstigen öffentlichen Gemeinschaften oder Großgrundbesitzern zusteht, ist es kaum als ein Hindernis für die volkswirtschaftliche Entwicklung des Bergbaues zu betrachten, wenn das Bergbaurecht als Zubehör der Grundeigentums-Befugnisse behandelt wird. Es gestaltet sich alsdann die Erwerbung des Bergbaurechts durch den Unternehmer nicht viel anders als dort, wo das Gewinnungsrecht von dem Staat kraft einer

50) Zeitschr. f. Bergr. 32. S. 417 u. 33. S. 466.

51) Vgl. hierüber auch Dunoyer, De la liberté du travail 1845. 3 Bde. 1845. Schomberg, Betrachtungen über die neueste deutsche Berggesetzgebung S. 71. Achenbach in der Zeitschrift für Bergrecht I, S. 162 ff. Die Frage ist insbesondere bei den über Erlassung eines einheitlichen italienischen Berggesetzes gepflogenen Erörterungen allseitig geprüft worden, Sella und Luzzati waren für die staatliche Verleihung, Fontanelli für das Grundeigentümerrecht, siehe darüber die italienische Ausgabe des Handbuchs S. 439 und Zeitschrift für Bergrecht Jahrg. 18. S. 142.

52) So nach dem Sächsischen Berggesetz von 1868 §§ 48 ff., dem Sächsischen Gesetz vom 18. März 1887 und dem Preuß. Gesetz vom 22. Febr. 1869 für die sächsischen Mandatslande hinsichtlich der aus dem Grundeigentümerrecht abgeleiteten Berechtigungen zum Bau auf Steinkohlen, so nach dem Oesterreichischen Gesetz vom 11. Mai 1884 hinsichtlich der Berechtigungen zur Gewinnung des Naphta (Erdharz und Erdöl) in Galizien und in der Bukowina.

53) So nach dem Gesetz von 1874, revidierte Verfassung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Tit. 32. Kap. 6. § 2322, Zeitschr. für Bergrecht 20. S. 156 ff. und 23. S. 531 ff.; über das amerikanische Bergrecht: Henry N. Kopp, United States mineral lands. 1882.

Hoheitsbefugnis dem Finder oder einem sonstigen Unternehmer verliehen wird; denn wenigstens Staat und Gemeinde pflegen bei der Uebertragung der sich aus ihrem Eigentumsrecht ergebenden Mineralgewinnungsbefugnisse auch von gemeinwirtschaftlichen Interessen sich leiten zu lassen. Wenn in Großbritannien die Verbindung des Bergbaurechts mit dem Grundeigentum der Entwicklung des Bergbaues verhältnismäßig geringe Hemmnisse bereitet, so hängt dies insbesondere damit zusammen, daß weitaus der größte Teil der die Kohlen und Eisenerze enthaltenden Gebiete sich im abgerundeten Eigentum der englischen Aristokratie befindet, deren Familien sie in zweckmäßig abgeteilten Grubenfeldern durch langfristige und stets wieder erneuerte Verträge an Unternehmer zum Betrieb zu verleihen pflegen. In den Vereinigten Staaten, wohin der englische Grundsatz des Grundeigentümer-Bergrechts ohne die englischen Ausnahmen übertragen worden ist, hat die in dem Besitz unermeßlicher mineralhaltiger Ländereien befindliche Bundesstaatsgewalt in einem Ergänzungsgesetze von 1874 zur Unionsverfassung sich dahin entschieden [54]), daß der Staat Jedermann, welcher unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen auf bestimmte im Staatsbesitze befindliche Mineralfelder mutet, das Recht des Bergbaues verleiht. Aehnlich wird in Rußland nach Gesetz vom 2/14 Juni 1887 und hinsichtlich des Erdöls vom 1/13 Februar 1872 die dem Staate als Eigentümer der umfangreichen Kronsländereien zustehende Verfügungsgewalt über die dort eingeschlossenen nutzbaren Mineralien derart verwertet, daß dem ersten Finder das Bergbaurecht im entdeckten Grubengebiet staatlich eingeräumt wird [55]). Je näher die zu gewinnenden Mineralien an der Erdoberfläche liegen und je weniger es zur Gewinnung umfassender Anlagen und kostspieliger sich auf ein größeres Gebiet erstreckender Hilfsbauten bedarf, desto mehr sprechen Gründe des Rechts und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit dafür, daß die Befugnis zur Mineralgewinnung als ein Ausfluß des Grundeigentums behandelt werde. Es ist daher fast allgemeines Recht, daß der Grundeigentümer ausschließlich zur Gewinnung der Gesteins- und Erdarten berechtigt sei; und auch dort, wo das Verfügungsrecht über gewisse wertvolle Mineralarten dem Grundeigentümer entzogen ist, gilt in der Regel der Grundsatz, daß für den Ausschluß aus der Gewinnungsbefugnis des Bodenbesitzers ausdrückliche Rechtsnormen vorliegen müssen und, soweit solche nicht gegeben sind, die privatrechtliche Herrschaftsgewalt des Grundeigentümers sich auch auf die im und unter dem Boden gefundenen Mineralvorkommnisse erstreckt.

§ 10. **Bergregal und Bergbaufreiheit.** Das zweite System, wornach die Gewinnung der wichtigern nutzbaren Mineralien aus dem Inhalt der Grundeigentumsbefugnisse losgelöst ist, hat sich seit vielen Jahrhunderten bei der großen Mehrzahl der europäischen Kulturvölker Geltung verschafft und ist auch, abgesehen von den Vereinigten Staaten, in den meisten der überseeischen Kolonien zur Herrschaft gelangt. Schon hieraus ergiebt sich eine Vermutung dafür, daß dasselbe den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen am meisten entspricht und auch vom Rechtsstandpunkte aus eine innere Begründung in sich trägt. Bei der Lösung des Bergbaurechts vom Zusammenhang mit den Eigentumsbefugnissen wird es möglich, die Ausbeutung der Mineralschätze denjenigen Personen zu sichern, welche durch Vorbildung, Unternehmungslust und Kapitalbesitz zur Erforschung und Gewinnung derselben am meisten befähigt sind; dieses System gestattet es, ohne Rücksicht auf die zufällige

54) a. a. O. (Anm. 53), auch Zeitschr. f. Bergr. 18. S. 65 ff. (Hörnecke). Aehnlich für die Staatsländereien in Britisch-Nordamerika nach Ges. v. 5. Oktbr. 1887, Zeitschr. f. Bergr. 31. S. 289.

55) v. Köppen, Zeitschr. f. Bergr. 31. S. 66 ff. und Gesellius, Nothwendigkeit der Verstaatlichung des Erdinnern in Rußland, ebenda Jahrg. 35. S. 526. In Polen wurde das auf Grund des Art. 552 des Code Napoléon dem Grundeigentümer zugestandene Mineralgewinnungsrecht durch die neueren Gesetze vom 16. bis 28. Juni 1870 und 28. April bis 10. Mai 1892 hinsichtlich wichtiger Mineralarten (insbesondere Kohlen, Zink-, Blei- und Eisenerze) wesentlich eingeschränkt, indem der Regierung die Befugnis zusteht, unter Expropriation des Grundeigentümers das Recht zur Gewinnung dieser Mineralien demjenigen zu verleihen, welcher als der erste Finder hierauf Anwartschaft hat. Köppen, Zeitschr. f. Bergr. 34. S. 73.

Gestaltung und Verteilung des Oberflächeneigentums das Grubenfeld so zu bilden, wie es den wirtschaftlichen und technischen Bedürfnissen eines zweckmäßigen, billigen, sichern und nachhaltigen Betriebs am meisten entspricht; es entbindet ferner den Bergwerksunternehmer von der kostspieligen und lästigen Pflicht, wegen Gewinnung und Ausdehnung des Grubenfelds mit den Eigentümern der davon sehr oft gar nicht berührten Oberfläche langwierige Verhandlungen zu führen und denselben einen Teil des Ertrags zu opfern. Eine Verletzung des Grundeigentumsrechts wird dadurch nicht herbeigeführt; denn nach der geschichtlichen Entwicklung erschöpft sich der Inhalt der Eigentumsbefugnisse in der Verfügungsgewalt über die Oberfläche und über die nächst gelegenen Teile des Untergrunds; bei der Erwerbung des Grundeigentums und bei der Bemessung seines Verkehrswerts wurde nur hierauf, nicht auch auf das Vorhandensein der in größerer Tiefe gelagerten Mineralschätze Rücksicht genommen; der Grundeigentümer hat für das Vorhandensein und das Erschließen dieser unterirdischen Bodenbestandteile nichts geleistet, hat von denselben in der Regel keine Kenntnis, hat das Eigentum am Boden nicht zum Zwecke ihrer Gewinnung erworben, ist zu ihrer Ausbeutung in der Regel nicht befähigt.

Uebrigens ist auch in den Staaten, wo dem Grundeigentümer das ausschließliche Verfügungsrecht über die Bodenschätze entzogen ist, manchmal in Anknüpfung an einen früheren Rechtszustand oder aus Rücksichten der Billigkeit dem Grundeigentümer ein Vorzugsrecht auf Verleihung oder eine Mitbeteiligung an dem Bergbauunternehmen zugestanden, welches im unterirdischen Bereiche seiner Grundfläche von einem Konzessionär eröffnet wird. So kam unter der Herrschaft des deutschen Bergregals nach den älteren Bergordnungen vielfach dem Grundbesitzer ein Anteil am Grubenertrage in Gestalt des Grund-, Erb- oder Freikuxes (meist 1/128 des Ertrags), der Tradde (das 1/65—1/130ste Faß der geförderten Steinkohlen), nach der schlesischen Bergordnung von 1769 sogar ein Anspruch auf Mitbau zur Hälfte zu, in welchen Anteilsrechten übrigens nicht selten auch die Vergütung für die abzutretenden Bodennutzungen und für zugefügten Schaden enthalten war. Nach Art. 6 und 42 des französischen Berggesetzes von 1810 ist dem Grundeigentümer durch die Konzessionsakte ein Anteil am Grubenertrag in Gestalt einer verhältnismäßigen oder festen Rente auszubedingen; es sind allmählich feste Abgaben von 2 bis 20 Fr. jährlich aufs ha Grubenfeld üblich geworden. Diese festen Abgaben an den Grundeigentümer gelten auch in den übrigen Gebieten des französischen Bergrechts wie Belgien und Holland; nach dem portugiesischen Berggesetz von 1851 soll dem Oberflächeneigentümer ein verhältnismäßiger Teil des Reinertrags, nicht über 2 1/2 %, gewährt werden; nach dem schwedischen Steinkohlengesetz vom 28. Mai 1886 hat der Konzessionär dem Grundeigentümer 1/75 vom Werte der gewonnenen Steinkohlen zu leisten, während nach dem allgemeinen schwedischen Berggesetz vom 16. Mai 1884 und nach dem finnländischen Bergrecht[56]) dem Grundeigentümer die Befugnis zusteht, unter Tragung eines entsprechenden Teils der Kosten mit dem Muter zur Hälfte am Betrieb und Gewinn der Grube teilzunehmen. Einem wirtschaftlichen Aufschwunge des Bergbaus sind derartige Anteilsrechte der Grundbesitzer sehr hinderlich, am meisten dort, wo sie in einem Teil des Rein- oder gar Rohertrags bestehen oder den Grundeigentümer zum Zwangsgesellschafter des Konzessionärs beim Betriebe machen, am wenigsten dort, wo sie sich zu einer geringfügigen festen Abgabe zur Anerkennung des Grundeigentümerrechts, wie in Frankreich, verflüchtigt haben. Ist die Abgabe aber bloß eine theoretische Huldigung gegenüber dem Recht des Privateigentümers, so hat sie weder rechtlichen noch wirtschaftlichen Wert, weshalb auch der französische Entwurf von 1886 deren Beseitigung in Aussicht nimmt. — Das belgische Gesetz vom 2. Mai 1837[57]) hat die Grundsätze des französischen Berggesetzes zu Gunsten des Grundeigentümers insofern abgeändert, als demselben vor andern Bewerbern ein Vorrecht auf Konzessionierung eingeräumt ist, wenn die betreffende Grundfläche sich zu einem regelmäßigen und vorteilhaften Bergwerksbetrieb eignet und der Besitz der hiefür erforderlichen Mittel nachgewiesen wird.

Wenn die meisten Gesetzgebungen die Befugnis zur Gewinnung der „bergrechtlichen" Mineralien aus dem Inhalte des Eigentümerrechts herausgelöst haben, so war dabei der Gedanke maßgebend, daß die Gewinnung dieser Bodenschätze im volkswirtschaftlichen und staatlichen Interesse möglichst gefördert werden solle. Von diesem Gesichtspunkte aus sind denn auch die Voraussetzungen näher geregelt worden, unter denen nichtgrundeigentumsberechtigte Unternehmer zur bergbaulichen Gewinnung dieser Mineralien befugt sind. Je nachdem dabei die volkswirtschaftlichen Interessen einer möglichst allgemeinen Nutzbarmachung

56) Ueber Schweden s. Zeitschr. f. Bergr. 26. S. 1 ff. u. 28. S. 1, über Finnland eb. 28. S. 273.

57) Achenbach, Zeitschr. für Bergrecht 5. S. 222.

und der thunlichsten Nachhaltigkeit des Bergbaubetriebs oder das Staatsfinanzinteresse am Bezug eines Ertragsanteils im Vordergrund standen, ist diese Frage in den verschiedenen Berggesetzen verschieden gelöst worden.

Nur selten werden die bergrechtlichen Mineralien als herrenlose Güter in dem Sinne einer weitesten Bergbaufreiheit mit der Wirkung erklärt, daß jedermann ohne Staatserlaubnis zur Gewinnung befugt sei. Eine derartige Bergbaufreiheit ist mit Zuständen höherer Kultur schon deshalb unvereinbar, weil sie eine Sicherheit des Besitzes nicht aufkommen läßt und demjenigen, welcher Mühe und Kosten für die Erschürfung und die Grubenanlagen gehabt hat, die Früchte seiner Arbeit nicht gewährleistet.

Nach Ansicht einiger Rechtslehrer bestand diese allgemeine Bergbaufreiheit in manchen Gegenden Deutschlands vor Einführung des Bergregals; und ähnliche Zustände traten in manchen frisch besiedelten Kolonialgebieten und in den Vereinigten Staaten ein, als die in Kalifornien und andere Gebiete des Westens eingewanderten Goldsucher nach selbstgesetzten, meist an die mexikanischen Normen angelehnten Bräuchen die von ihnen entdeckten Mineralfelder in Besitz nahmen [58]. Auch nach dem französischen Berggesetz von 1888 für Annam und Tonkin ist zur Gewinnung gewisser Mineralien, nämlich zur Goldwäscherei in Flußbetten mit Trögen, Jedermann die Ermächtigung erteilt; ebenso nach dem Berggesetz vom 30. Juni 1891 für Venezuela zur Gewinnung von Edelsteinen, Edelmetallen an der Oberfläche von Grundstücken, die nicht im Privatbesitz sind, zur Gewinnung von gold- und zinnhaltigem Sand und anderen Mineralvorkommnissen aus Flußbetten und Seifen [59].

Abgesehen von diesen Ausnahmezuständen ist es bei der Loslösung der Gewinnungsbefugnis aus dem Grundeigentumsrecht überall Sache der Staatsgewalt, über das Bergbaurecht zu verfügen; das Recht zur Mineralgewinnung ist von einer staatlichen Verleihung, Konzession, Erlaubnis abhängig. Nach der älteren Rechtsentwicklung, insbesondere in Deutschland, wurde dieses Verfügungsrecht als ein Regal des Königs oder des Gebietsherrn ausgestaltet. Das Regal stellt sich als eine Mischung aus hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Befugnissen dar. Die Staatsgewalt ist kraft des Bergregals befugt, einerseits die Mineralgewinnung im ganzen Staatsgebiet auch auf fremdem Grundbesitz auf eigene Rechnung zu betreiben und sich von vornherein zum Zwecke künftiger Grubeneröffnung Mineralfelder beliebiger Größe vorzubehalten (Feldesreservationen), anderseits diese Verfügungsgewalt auch derart auszuüben, daß andern Unternehmern für bestimmte Felder und Mineralien das Gewinnungsrecht verliehen wird; auch in den letzteren Fällen trat meist das fiskalische Interesse insofern in den Vordergrund, als die Verleihung von der Entrichtung einmaliger oder periodischer Abgaben, oft in einem Teil des jährlichen Rohertrags bestehend, abhängig gemacht wurde. Die hoheitliche Seite des Regals zeigte sich insbesondere darin, daß der Regalherr es sich zur Aufgabe machte, den Betrieb der Bergwerke vom Gesichtspunkte der Sicherheit und der Nachhaltigkeit zu überwachen. Unter dem Ueberwiegen der volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte entwickelte sich aus dem Bergregal in dem größern Teile Deutschlands und in einigen Nachbarländern hinsichtlich einer Anzahl der bergrechtlichen Mineralien das Recht der Bergbaufreiheit in einem engeren Sinne; um die Nachforschung nach nutzbaren Mineralien und die Anlage von Gruben zu fördern, wurde vom Regalherrn Jedermann, welcher einen Fund gemacht hatte und welcher unter bestimmten Formen um die Befugnis zur Mineralgewinnung auf nicht reservierten und nicht von Besserberechtigten in Beschlag genommenen Feldern nachsuchte, ein Anspruch auf Belehnung mit einem Grubenfelde in Aussicht gestellt. — Mit der Einführung des preußischen Berggesetzes von 1865 ist zwar das Staatsregal sowohl in Preußen als im größten Teil der übrigen deutschen Staaten beseitigt worden, aber der dem Staatsregal eigentümliche Grundsatz ist geblieben, daß nur durch staatliche Verleihung für den Einzelnen ein Gewinnungsrecht hinsichtlich der bergrechtlichen Mineralien begründet werde; und zwar sind die

58) Zeitschr. für Bergrecht 20. S. 156 ff.
59) Ueber Annam und Tonkin s. Zeitschrift für Bergrecht 30. S. 185 und hinsichtlich Venezuela ebenda 33. S. 67.

Voraussetzungen, unter denen diese staatliche Verleihung zu erfolgen hat, nach diesen deutschen Berggesetzen im Sinne der Bergbaufreiheit derart geregelt, daß Jedermann beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Anspruch auf Erwerbung des Mineralgewinnungsrechtes hat. Jedoch sind kraft landesgesetzlicher Vorschriften ausnahmsweise einzelne der bergrechtlichen, der Verfügungsgewalt des Grundeigentümers entzogenen Mineralien nicht von der Bergbaufreiheit ergriffen, vielmehr dem ausschließlichen Gewinnungsrechte des Staats vorbehalten, wobei es im Ermessen der Staatsbehörden steht, Privatunternehmern die Konzession zur Ausbeutung solcher Mineralvorkommnisse zu erteilen.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Salzes in einer Reihe von deutschen Staaten, im Großherzogtum Sachsen nach Ges. vom 22. Juni 1857, im Königreich Sachsen nach Ges. von 1868, in Bayern nach dem Berggesetz von 1868 Art. 222 wenigstens für das hauptsächlichste Salzgebiet in Berchtesgaden, in Mecklenburg-Schwerin nach der im Landtage von 1894 als weiter gültig erklärten, zuerst nur für fünfzehn Jahre erlassenen Verordnung vom 16. Mai 1879. Durch die neueren deutschen Berggesetze geht fast allgemein das namentlich durch den Eindruck des riesenhaften Aufschwungs der Kalisalz-Ausbeutung im Staßfurter Becken geförderte Bestreben, die Salzausbeutung von der Bergbaufreiheit auszuschließen und dem Staate vorzubehalten; so insbesondere das anhaltische Gesetz vom 4. April 1883, das badische Berggesetz von 1890, die Berggesetznovellen für Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Meiningen, Gotha und Braunschweig, welche ausdrücklich die Kali- und Magnesiasalze neben dem Steinsalz als dem Staate vorbehalten erwähnen. Der in Preußen in dem Gesetzentwurf von 1894 gemachte Versuch, die Ausbeutung der Kali- und Magnesiasalze ausschließlich dem Staate vorzubehalten, ist an dem Widerspruch des Abgeordnetenhauses gescheitert. In Oesterreich ist durch § 4 des Berggesetzes von 1854 das Regal- und damit das ausschließliche Gewinnungsrecht des Staates in Bezug auf das Salz vorbehalten worden [60]).

§ 11. Schürffreiheit und Schürferlaubnis [61]). Insoweit der Staat sein Regal im Sinne der Bergbaufreiheit ausübt oder für gewisse Mineralien die Bergbaufreiheit ohne Staatsregal eingeführt hat, ist es eine natürliche Folge dieses Rechtszustands, daß unter den zum Schutz der öffentlichen Interessen und der Privatrechte erforderlichen Beschränkungen Jedermann die Befugnis eingeräumt wird, auch auf fremdem Grundeigentum nach den freigegebenen Mineralien zu suchen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufschließungsarbeiten, insbesondere Schürfungen, vorzunehmen. Ueberall ist als eine Konsequenz der Bergbaufreiheit die Schürffreiheit anerkannt; sie erstreckt sich aber nur auf die der Bergbaufreiheit unterworfenen Mineralien, also nicht auf die der ausschließlichen Gewinnung des Grundeigentümers oder des Regalherrn vorbehaltenen. Nach dem System des französischen und preußischen Bergrechts bedarf es zum Schürfen auf solche Mineralien an sich keiner besonderen Verwaltungserlaubnis; nur wenn der Eigentümer des durch die Schürfung berührten Bodens seine Zustimmung versagt, ist eine Entschließung der Verwaltungsbehörde, meist der Bergbehörde, über die Zulässigkeit der Schürfarbeiten zu erwirken; es begründet aber hier auch die Thatsache der Schürfung oder die beim Widerspruch des Grundbesitzers erteilte Verwaltungsgenehmigung keinen vorzüglichen Anspruch auf Vornahme der Schürfarbeiten in einem bestimmten Felde und auf spätere Beleihung mit dem Gewinnungsrechte. Anders war die Regelung unter der Herrschaft des deutschen Bergregals und ist sie noch jetzt nach österreichischem, sächsischem und manchen außerdeutschen Bergrechten; hier ist zu jedem Schürfen die Genehmigung der Bergbehörde erforderlich, und es kann infolge der Erteilung des auf bestimmte Zeitdauer beschränkten Schürfscheins der Unternehmer einen Freischurf, d. h. ein ausschließliches Recht zum Schürfen innerhalb eines bestimmten Felds mit dem eventuellen Anspruch auf künftige Verleihung, erwerben; es wird somit durch die Schürfbewilligung das Feld für eine bestimmte Zeit gegenüber anderen Bohrversuchen gesperrt; dadurch wird dem Schürfer eine Gewähr gegeben, daß ihm nicht durch Schürfarbeiten von Mitbewerbern im gleichen Felde zuvorgekommen werde, und im volkswirtschaft-

60) Zeitschrift für Bergrecht 35. S. 438, 36. S. 176 und 417.

61) O. Frenkl, Der Freischurf in Zeitschrift für Bergrecht 27. S. 34 ff.

lichen Interesse verhindert, daß nicht auf den gleichen Fund durch nebeneinander hergehende Schürfarbeiten mehrerer Unternehmer Kosten verschwendet werden. Der sächsisch-österreichische Grundsatz des Freischurfs hat in den technischen Verhältnissen des an Wichtigkeit bedeutend voranstehenden Flötzbergbaues auf Kohlen und Salz seine gute Begründung, indem das Nachsuchen auf diese oft in großer Teufe liegenden Vorkommnisse mit großen Kosten verbunden und daher ein Schutz des Schürfers gegen Mitwerbung volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Wenn trotzdem das preußische Bergrecht den Grundsatz der Schürfbewilligung und des Freischurfs hat fallen lassen, so war dafür die andere volkswirtschaftliche Erwägung maßgebend, daß das Freischurfrecht durch viele Feldessperren leicht die Unternehmungslust hemmt und zu mannigfachen Streitigkeiten Anlaß giebt. Solche Erfahrungen (im Jahr 1874 waren in Oesterreich 63389 Freischurfrechte in Geltung) haben auch in Oesterreich in den beteiligten Kreisen ein Bestreben nach Beseitigung des Freischurfrechts hervorgerufen [62].

Sowohl beim System der Schürffreiheit als bei dem der Schürfbewilligung sind dem Schürfer durch öffentliche Interessen und Privatrechte Schranken gezogen; ersteres insofern, als das Schürfen an bestimmten der Allgemeinheit dienenden Oertlichkeiten, z. B. Friedhöfen, öffentlichen Wegen, Plätzen, Deichen, verboten oder nur bedingungsweise zugelassen ist; letzteres insofern, als bestimmte im Privateigentum stehende Grundstücke, Gebäude, Anlagen (auch fremde Bergwerke, soweit es sich um die ins Bergwerkseigentum fallenden Mineralien handelt oder die Schürfarbeiten den Betrieb stören würden) gegen solche Arbeiten befriedet sind und als der Schürfer zum Ersatze alles Schadens verpflichtet ist, welcher dem fremden Eigentum durch seine Arbeiten zugeht.

§ 12. Finderrecht oder Verwaltungsermessen. Was die materiellen Voraussetzungen für die Verleihung der Bergbaubefugnis durch den Staat angeht, so ist hier entweder der Verwaltung ein freies Ermessen eingeräumt oder gesetzlich genau bestimmt, wer gegenüber dem Staat einen Anspruch auf Verleihung habe. Wo sich das System des staatlichen Bergregals noch nicht zur Bergbaufreiheit ausgestaltet hat, ferner nach dem französischen Berggesetz von 1810 und einer Anzahl der demselben nachgebildeten Gesetze steht es im Belieben der Staatsverwaltung, bei der Verleihung eines noch freien Grubenfelds unter den mehreren Bewerbern zu wählen, wobei namentlich die technische Befähigung des Unternehmers und die Garantien, die er nach seiner Persönlichkeit und den ihm zu Gebot stehenden Kapitalien für einen zweckentsprechenden Bergbaubetrieb bietet, in Rücksicht gezogen werden sollen. Schon das ältere mit der Bergbaufreiheit verbundene deutsche Regalrecht, ferner das österreichische Berggesetz von 1854, das sächsische Berggesetz, das preußische Berggesetz von 1865, sowie die große Zahl unter dem Einflusse dieses Rechts stehender deutscher und außerdeutscher Berggesetze haben dieses Ermessen der Verwaltung eingeschränkt und bestimmt, daß bei Erfüllung der formellen Vorschriften dem ersten Finder des noch bergfreien Minerals oder, wenn es in einem schon belegten Grubenfeld vom Unternehmer entdeckt wurde, dem Bergwerkbesitzer ein Vorrecht auf die Verleihung zustehe. Die dem System der freien Wahl innewohnenden Vorzüge, daß dem Befähigtsten, Zuverlässigsten und Kapitalkräftigsten der Betrieb übertragen werden kann, werden durch die ihm anhaftenden Nachteile der Verwaltungswillkür und der Protektionswirtschaft weitaus überwogen. Die Verleihung an den ersten Finder entspricht am meisten den Anforderungen des Rechtsgefühls und der Volkswirtschaft, indem es dem Entdecker den Lohn für seine Arbeit und Kosten gewährleistet und durch die hinsichtlich der Erwerbung des Bergbaurechts gegebene Sicherheit zu den mit Mühe und Aufwand verbundenen Aufschlußarbeiten anlockt. Einen vollen Ersatz für das Erstfinderrecht kann auch die manchmal geübte Praxis nicht bieten, wornach dem mit Uebergehung des Entdeckers beliehenen Bewerber die Verpflichtung auferlegt wird, dem Finder eine Vergütung für seine

62) Vgl. Zeitschr. für Bergrecht 17. S. 1 ff.

Arbeit und Kosten zu gewähren[63]). Es geht daher auch der Zug der Gesetzgebung dahin, das Ermessen der Verwaltung bei der Bergwerksverleihung zu Gunsten des ersten Finders möglichst zu beschränken. So ist auch in die von französischen Rechtsgedanken beherrschten Gebiete der Grundsatz des Erstfinderrechts siegreich eingedrungen; er ist insbesondere im wesentlichen im sardinisch-lombardischen Berggesetz von 1859, in der niederländischen Verwaltungspraxis, in dem Berggesetz von Mexiko von 1884 und Chile von 1888, in dem schwedischen Berggesetz vom 16. Mai 1884[64]), in den Bergverordnungen für den Kongostaat von 1888 und 1893, im bulgarischen Berggesetz vom 12/24 Dezbr. 1891[65]) anerkannt. Und auch in Frankreich ringt er sich zur Anerkennung durch, wie die für die Kolonien Kaledonien und Tonkin erlassenen Berggesetze und der Entwurf eines neuen französischen Berggesetzes von 1894 beweisen.

Wo gewisse bergbaulich noch nicht in Beschlag genommene Minerallager durch Aufschlüsse hinlänglich bekannt sind, also eine Entdeckung derselben nicht mehr in Frage kommt, geht das Bestreben mancher neueren Gesetze dahin, für die Wahl unter mehreren Bewerbern eine die Verwaltungswillkür ausschließende Grundlage derart zu schaffen, daß eine öffentliche Versteigerung des noch nicht vergebenen Grubenfeldes an den Meistbietenden vorgenommen wird. Dieses System ist neben dem des Erstfinderrechts in den kolonialen Berggesetzen Frankreichs und auch im Entwurf des französischen Berggesetzes von 1886 vorgesehen; im wesentlichen das gleiche Ergebnis hat es, wenn nach dem luxemburgischen Gesetz von 1874 bestimmt wird, daß die Konzession für die bereits bekannten Grubenfelder mittelst Spezialgesetzes zu erteilen sei[66]).

§ 13. Die Mutung und das weitere Verfahren. Wo der Staat zu Gunsten anderer Unternehmer über die Verleihung des Bergbaurechts verfügt, ist stets ein genaues formelles Verfahren für die Anbringung der Verleihungsgesuche und für die Verbescheidung derselben geordnet. In der Regel wird der Anspruch des ersten Finders auf Verleihung nur dann gewahrt, wenn er innerhalb einer kurzen Frist von der Entdeckung an bei der zuständigen Bergbehörde durch Einlegung der Mutung geltend gemacht wird; der erste Muter wird bis zur Führung des Gegenbeweises durch einen Besserberechtigten auch als der erste Finder behandelt und hat das Vorrecht auf das durch bessere Ansprüche noch nicht belegte, von ihm entdeckte freie Feld. In dem weiteren Verfahren ist zunächst das Vorhandensein eines dem Verfügungsrechte des Staats unterliegenden Mineralbefunds festzustellen, wobei nach dem französischen Berggesetz von 1810 ähnlich wie nach dem frühern deutschen Regalrecht nicht bloß, wie nunmehr nach preußischem Berggesetz, die absolute Bauwürdigkeit, d. h. ein vernünftigerweise zum Bergbau geeignetes Mineralvorkommnis, sondern auch noch die relative Bauwürdigkeit, d. h. die Möglichkeit einer wirtschaftlich zweckmäßigen Ausbeutung des Funds, nachzuweisen ist. Sodann ist durch öffentliche Bekanntmachung andern Beteiligten, welche etwa ein besseres Recht auf das Mineralvorkommnis haben, Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Ansprüche und zur kontradiktorischen Verhandlung zu geben.

§ 14. Die Verleihung und das Bergwerkseigentum. Nachdem im Vorverfahren die Bauwürdigkeit und Bergfreiheit des Funds festgestellt worden ist, wird durch die Bergbehörde (Preußen: Oberbergamt) oder durch die Verwaltungsbehörde (in Frankreich durch das Staatsoberhaupt nach Anhörung des Bergwerksrats und Staatsrats) über die Verleihung des Bergwerkseigentums, die Erteilung der Bergbaukonzession für ein bestimmtes Grubenfeld, beschlossen. Durch den staatlichen Verleihungsakt wird für den Beliehenen ein eigenartiges Privatrecht begründet, kraft dessen er befugt ist, innerhalb des Bergfelds die bergrechtlichen Mineralien zu gewinnen und zu Tage zu fördern, sowie alle

---

63) So nach französischer Praxis. Achenbach, Zeitschr. für Bergrecht 7. S. 520 ff. und nach dem schwedischen Gesetz von 1886 über die Steinkohlenfunde, siehe Zeitschr. für Bergrecht 28. S. 1 ff.

64) Siehe Zeitschr. für Bergrecht 18. S. 174, 28. S. 30 ff., 26. S. 452 ff., 30. S. 430 ff.

65) Ueber das Bergrecht im Kongostaat s. Zeitschr. f. Bergrecht 35. S. 170, über das bulgarische Bergrecht ebenda 34. S. 145.

66) Ueber Luxemburg s. Näheres in Zeitschrift für Bergrecht 17. S. 302.

zum zweckmäßigen Betrieb erforderlichen Handlungen vorzunehmen; der Bergbauberechtigte erwirbt damit in der Regel auch die Befugnis, zu diesem Zwecke die Oberfläche zu benützen sowie Hilfsbauten für Wasserhaltung und Wetterführung selbst außerhalb des Grubenfelds anzulegen. Nach deutschem und französischem Recht erfolgt die Verleihung des Bergbaurechts ohne Zeitbeschränkung, während nach manchen neueren Gesetzen die Rechtswirksamkeit der Verleihung von vornherein auf einen bestimmten zur allseitigen Ausbeutung des Grubenfelds ausreichenden Zeitraum eingegrenzt wird, so nach dem bulgarischen Berggesetz von 1891 auf 99 Jahre, nach dem venezolanischen Berggesetz von 1891 auf 50 bis 99 Jahre [67]). Dieses Bergbaurecht oder Bergwerkseigentum ist nicht als ein dem Oberflächeneigentum gegenübergestelltes Eigentumsrecht an der Gesamtheit der unterirdischen Lagerstätten zu betrachten, sondern als ein eigenartiges dingliches und unbewegliches Recht, welches die Befugnis in sich schließt, durch Bergbaubetrieb Eigentümer der gewonnenen Mineralien zu werden und eine Anzahl von Einwirkungen auf die Oberfläche, ja auch über das Grubenfeld hinaus in fremdes Eigentum und in fremde Bergfelder auszuüben. Nur dann ist die volle wirtschaftliche Ausnützung dieses Bergbaurechts gewährleistet, wenn es eine von der Verwaltungswillkür unabhängige Dauer hat und wenn dem Bergbauberechtigten die Befugnis zusteht, durch Veräußerungsakte frei über das Recht zu verfügen. Diesen die Unternehmungslust fördernden Gesichtspunkten wird insbesondere das preußische Berggesetz gerecht; nach französischem Bergrecht und vielen andern Berggesetzen ist dagegen das Bergwerkseigentum wegen Zuwiederhandlungen gegen die gesetzliche Betriebspflicht oder gegen die Konzessionsbedingungen im Verwaltungswege widerruflich oder wird dasselbe nur auf bestimmte Zeit [68]) verliehen; auch ist der dem französischen und preußischen Bergrecht eigentümliche Grundsatz der freien Uebertragbarkeit in manchen Berggesetzen dadurch beschränkt, daß es zu jedem Uebertragungsakte unter Lebenden der nach freiem Ermessen versagbaren Verwaltungsgenehmigung bedarf.

Sehr wichtig für eine gedeihliche Entwicklung der auf staatlicher Verleihung beruhenden Bergbauunternehmungen ist es endlich, wie bei der Konzession Gestalt und Ausdehnung des Grubenfelds geregelt und die dem Gewinnungsrecht unterworfenen Mineralien abgegrenzt werden. In beiderlei Hinsicht hat eine gesunde Bergbaupolitik darauf Bedacht zu nehmen, daß durch klare Abgrenzung des Bergbaurechts Irrungen zwischen benachbarten Grubenbesitzern möglichst ausgeschlossen werden, daß nicht einerseits der Bergwerkseigentümer durch unzweckmäßige Einschränkungen hinsichtlich der Größe und Gestalt des Bergfelds und der Art der zu gewinnenden Mineralien in der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmung gehemmt sei, daß aber auch nicht anderseits zum Nachteile sonstiger Unternehmungen eine Feldessperre herbeigeführt werde, welche die letzteren von der Ausbeutung eines Feldesteils oder Minerals ausschließt, dessen Nutzung nicht mehr im Zwecke des beliehenen Bergwerkseigentümers liegt. Zur Vermeidung dieser Nachteile sind die neueren Berggesetze, insbesondere das französische und preußische, von dem nach älterem deutschem Rechte namentlich für den Gangbergbau auf Erze geltenden System der Längenfelder abgegangen, wornach das Grubenfeld auf seine unterirdische Längenerstreckung durch die natürlichen Grenzen des gangartigen Minerallagers (Ausgehendes und Tiefstes, Hangendes und Liegendes, erweitert durch die Vierung) gebildet wird; denn hierbei war durch das von vornherein unbestimmte Verhalten der Lagerstätten ein Moment der Ungewißheit in die Feldesbestimmung hineingetragen, welches zu vielen Streitigkeiten über das Alter im Felde führte. Nunmehr wird das Bergbaurecht in Geviertfeldern, d. h. in solchen Feldern verliehen, welche, soweit es die

67) Zeitschr. f. Bergrecht 34. S. 145 und 33. S. 67.

68) So nach dem Türkischen Berggesetz vom 17. Juli 1861; die dadurch bedingten Unzuträglichkeiten haben 1869 dazu geführt, die Konzessionsdauer in der Türkei auf 99 Jahre festzustellen. Zeitschrift für Bergrecht 7. S. 417 und 25. S. 34.

Oertlichkeit gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden. Und zwar ist dem Muter meist ein Anspruch auf Verleihung einer bestimmten Feldesgröße (in Preußen ungefähr 100000, bezw. 2000000 qm, verschieden je nach den Mineralvorkommnissen der einzelnen Landesteile) eingeräumt. Was die Art der von der Verleihung erfaßten Mineralien anbetrifft, so erstreckt sich nach preußischem und deutschem Bergrecht die Gewinnungsbefugnis des Bergwerkseigentümers nur auf die in der Verleihungsurkunde ausdrücklich bezeichneten Mineralien; auf die Gewinnung der andern in seinem Grubenfeld vorkommenden bergrechtlichen Mineralien hat er keinen Anspruch, wohl aber steht ihm ein Vorrecht zu, das Gewinnungsrecht hinsichtlich solcher Mineralien selbst vor dem ersten Finder dann durch Mutung zu erwerben, wenn sie mit den ihm zustehenden Mineralien in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß sie aus bergtechnischen oder -polizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen. Im übrigen aber ist es nach preußischem Recht zulässig, daß für das gleiche Grubenfeld verschiedene Personen das Bergbaurecht zur Gewinnung verschiedener Mineralarten erwerben. In anderen Berggesetzen hat über die den preußischen Vorschriften zu Grunde liegende Rücksicht auf möglichste Nutzbarmachung der Mineralien zu Gunsten des Entdeckers die andere wirtschaftliche Rücksicht eines thunlichst einheitlichen Bergbaubetriebs den Sieg davongetragen; so steht nach dem österreichischen Berggesetz § 123 dem mit dem Bergbaurecht Beliehenen innerhalb des Grubenfelds die Befugnis zu, alle bergrechtlichen Mineralien, auch die in der Verleihungsurkunde nicht verzeichneten, ausschließlich zu gewinnen.

V. Der Bergbaubetrieb.

§ 15. Betriebsfreiheit und Pflicht zur Eröffnung und Fortsetzung des Betriebs. Vom Bergbaubetrieb gilt im allgemeinen wie für sonstige Unternehmen, daß er in der Regel dann den größten privat- und volkswirtschaftlichen Nutzen abwerfen und nach Umfang und Stärke der Leistung den höchsten Erfolg erzielen wird, wenn dem Unternehmer, welcher sein technisches und kaufmännisches Wissen, seine geistige Spannkraft und sein Kapital auf den Betrieb verwendet, ein möglichst freier Spielraum der Bethätigung gelassen ist. Freilich kommen gerade hinsichtlich der Bergbauunternehmen auch volkswirtschaftliche Momente und andere öffentliche Interessen in Betracht, welche unter Umständen für eine gesetzliche Einschränkung der Betriebsfreiheit den Ausschlag geben. Vor allem drängt sich hier die Thatsache auf, daß der Vorrat der innerhalb eines Wirtschaftsgebiets vorhandenen unterirdischen Schätze ein beschränkter und durch die Ausbeutung allmählich erschöpfbarer ist. Die Interessen der Allgemeinheit können somit für ein mehr oder weniger geschlossenes Wirtschaftsgebiet im Gegensatz zu den Privatinteressen des Unternehmers unter Umständen dahin drängen, daß die Ausbeutung der Mineralvorräte, wenigstens soweit sie zum Zweck der Ausfuhr in andere Gebiete stattfindet, verlangsamt und eingeschränkt werde oder daß der Unternehmer entsprechend der in dem betreffenden Wirtschaftsgebiete bestehenden erhöhten Nachfrage die Mineralförderung fortsetze oder mehre, während er vom privatwirtschaftlichen Standpunkte zur Betriebseinstellung oder Minderung geneigt ist. Endlich kommt auch in Betracht, daß bei einer lediglich auf den größten privatwirtschaftlichen Reinertrag gerichteteten Betriebsführung wenigstens bei gewissen Mineralarten, z. B. Kohlen, Petroleum, Salzen, gerade durch die Art des Betriebs ein Teil der Fossilien dauernd der Möglichkeit weiterer Gewinnung entrückt, also durch die für den Unternehmer lohnendste Gewinnungsweise vom Gesichtspunkte der Volkswirtschaft aus Raubbau getrieben werden kann. Soweit der Grundeigentümer ausschließlich zur Gewinnung der Fossilien berechtigt ist, überwiegt in den betreffenden Berggesetzen fast überall der Grundsatz freier Ausnutzung des Privateigentums und fehlt es an Vorschriften über Betriebseinschränkungen im volks-

wirtschaftlichen Interesse [69]. Wo aber die Mineralschätze als ein der Allgemeinheit gehöriges Gut behandelt werden und die Staatsgewalt über das Gewinnungsrecht verfügt, sind meist dem mit dem Bergbaurecht staatlich beliehenen Unternehmer kraft öffentlichen Rechts bestimmte Betriebsbeschränkungen und -verpflichtungen auferlegt worden.

Nach deutschem Regalrecht und nach manchen fremden Berggesetzen soll durch die dem beliehenen Unternehmer auferlegte Betriebspflicht eine Gewähr dafür gegeben werden, daß die bei der Verleihung des Bergbaurechts bestehende Absicht thunlichst allgemeiner Nutzbarmachung der Bodenschätze auch thatsächlich zur vollen Verwirklichung gelange.

Es ist nämlich möglich, daß der mit dem Gewinnungsrecht Beliehene den Bergbaubetrieb gar nicht eröffnet oder den begonnenen Betrieb wieder einstellt und zwar nicht bloß deshalb, weil ihm die dazu erforderlichen Mittel fehlen oder weil die Mineralförderung wegen der natürlichen Verhältnisse oder der Marktkonjunkturen keinen Ertrag verspricht; vielmehr wird unter Umständen die Erwerbung des Bergbaurechts ohne Absicht des thatsächlichen Betriebes nur dazu benutzt, um zunächst auf das Mineralvorkommnis Beschlag zu legen, das Grubenfeld für andere Mitbewerber zu sperren, sich das Recht an der Grube zum Zwecke späterer spekulativer Veräußerung bei günstigen Preisverhältnissen zu wahren; auch kann bei Unterlassung des Betriebes die Absicht bestimmend sein, die Gesamtmenge der in einem Wirtschaftsgebiet geförderten Mineralien gewisser Art einzuschränken und so zum Nutzen bestimmter Unternehmer die Preise zu steigern. Zur Verhütung einer derartigen unproduktiven Abschließung verliehener Grubenfelder hatte sich unter der Herrschaft des deutschen Bergregals der Grundsatz herausgebildet, daß, im Falle die Grube längere Zeit nicht betrieben werde, von anderen Mutern bei der Bergbehörde die Freifahrung und die anderweite Verleihung des Bergbaurechts erwirkt werden könne [70]; die Freifahrung erfolgte nur unter sorgfältig schützenden Formen und nachdem dem Unternehmer durch Aufforderung Gelegenheit zur Wiederaufnahme des Betriebes gegeben war; auch konnte Befristung erteilt werden.

Eine derartige Betriebspflicht ist noch im österreichischen Berggesetz von 1854 § 174 und im sächsischen Berggesetz von 1868 § 58, 59, 68 aufrecht erhalten worden, nach welch' letzterem Gesetz der Besitzer eines verliehenen Bergwerks bei Vermeiden der Entziehung verpflichtet ist, den Bergbau dauernd mit einer zum Umfange des Grubenfelds in angemessenem Verhältnisse stehenden Zahl von Betriebskräften zu betreiben. Im französischen Bergrecht hat sich ein ähnlicher Rechtszustand ohne Gesetzesgrundlage durch Verwaltungspraxis herausgebildet, indem in dem Lastenhefte dem Konzessionär die Entziehung seines Bergbaurechts in Aussicht gestellt wird, wenn er den Betrieb nicht binnen eines Jahres eröffnet oder den eröffneten Betrieb während bestimmter Zeit ohne behördliche Erlaubnis einstellt. Eine weitere auf Verhütung der Feldessperre abzielende Bestimmung ist nach französischem Bergrecht dadurch gegeben, daß nach einem Dekret von 1852 Demjenigen, welcher sich schon im Besitze eines Bergwerks befindet, die Erwerbung einer weiteren Grubenkonzession selbst im Erbwege untersagt ist. Eine Anzahl anderer unter dem Einflusse des deutschen Regals und des französischen Bergrechts stehender Berggesetze haben der Verwaltung ähnliche Befugnisse für den Fall des unterlassenen Bergbaubetriebs eingeräumt [71].

Wird die Betriebspflicht mit der Rechtsfolge der Entziehung des Bergbaurechts bei Be-

---

69) Doch wird auch schon in den Vereinigten Staaten über den bei Kohlen und Erdöl stattfindenden Raubbau geklagt, vgl. A. S. Hewitt, A century of mining and metallurgy in the United States. 1876 und Ausführung von Giesler in Zeitschr. für Bergrecht 18. S. 161 ff.

70) Klostermann, Lehrbuch des Preußischen Bergrechts. S. 194 ff.

71) So das schwedische Berggesetz von 1886, das portugiesische Gesetz von 1851, das spanische Gesetz von 1859, das sardinische Gesetz vom 20. Novbr. 1859, die Gesetze der südamerikanischen Staaten, von Rußland, Japan u. a. Die meisten neueren nicht-deutschen Berggesetze halten an dem Betriebszwange fest; nach dem Transvaaler Goldberggesetz von 1885 erlischt der Anspruch auf das verliehene Feld schon, wenn die Bearbeitung länger als dreißig Tage eingestellt wird (Zeitschr. f. Bergrecht 32. S. 417). Erst nach jahrelanger Einstellung des Betriebes ist die Zurückziehung des verliehenen Bergbaurechts in dem venezolanischen Berggesetz vom 30. Juni 1891 (ebenda 33. S. 67) und in dem polnischen Berggesetz vom 28. April bis 10. Mai 1892 (ebenda 34. S. 73) vorgesehen. Auch der der Deputiertenkammer im Jahre 1894 vorgelegte Entwurf eines neuen französischen Berggesetzes schlägt vor, daß die Entziehung des Bergwerkseigentums zulässig sein soll, wenn der Betrieb ohne gesetzlichen Grund während zweier Jahre eingestellt war (ebenda 36. S. 50).

triebsunterbrechungen festgesetzt, so wird dadurch in den Besitz des Bergwerkseigentums ein Moment der Unsicherheit hineingetragen und der Fortbestand dieses Rechts bei jeder zeitweisen Einstellung des Baues vom freien Ermessen der Verwaltungsbehörde und vom Mutungsantrage anderer Bewerber abhängig gemacht; ein solcher Rechtszustand ist geeignet, tüchtige Unternehmer und gut rechnende Kapitalisten vom Bergbau abzuschrecken. Thatsächlich wird denn auch, wo jene Betriebspflicht gilt, von der Befugnis zur Zurückziehung des Bergbaurechts im Falle unzulänglicher Grubenbelegung oder zeitweiser Betriebseinstellung nur selten Gebrauch gemacht und durch reichliche Befristungen ein Zustand herbeigeführt, als ob das Bergwerkseigentum ein unentziehbares Recht sei.

Das preußische Berggesetz von 1865 hat mit dem Grundsatz der Betriebspflicht im wesentlichen gebrochen; eine Verpflichtung des Bergwerksbesitzers, das Bergwerk zu betreiben, soll nach § 65 nur dann Platz greifen, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebs nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, also in dem selten (insbesondere im Kohlen- und Salzbergbau) vorkommenden Falle, wenn der Nichtbetrieb einen allgemeinen Notstand wegen Mangels der betreffenden Mineralien zur Folge hätte. Diesem Grundsatze haben sich auch die übrigen deutschen Staaten, welche die Bestimmungen des preußischen Berggesetzes übernommen haben angeschlossen, aber nicht ohne daß da und dort Befürchtungen und Beschwerden über die beim Wegfall der Betriebspflicht eintretenden Feldessperren sich ergeben hätten [72]).

Einige deutsche und außerdeutsche Berggesetze suchen mittelbar durch Einführung einer sich nach der Feldesgröße richtenden Gebührenpflicht darauf hinzuwirken, daß ein ununterbrochener Betrieb stattfinde und daß der Grubenbesitzer im Falle des Nichtbetriebes auf sein Bergbaurecht verzichte. So das bayrische Gesetz vom 6. April 1869 dadurch, daß der Grubenbesitzer verpflichtet wird, eine jährliche Grubenfeldabgabe, aufs ha des Bergfeldes 27 Pf., zu entrichten; ähnlich ist im Chilenischen Berggesetz von 1888 eine Feldessteuer, nach der Mineralart in verschiedener Höhe von 40 bis 200 M. aufs ha, eingeführt, durch deren Bezahlung der Bergwerksbesitzer sich auch für die Dauer der Betriebseinstellung das Recht am Grubenfelde wahrt; und das Schwedische Berggesetz von 1884 bestimmt, daß der den Betrieb aussetzende Besitzer sich das Bergbaurecht durch Zahlung einer Abgabe von 50 Kronen wahren kann, von welcher die Hälfte dem Staat, die Hälfte dem Grundeigentümer zufällt. Auch das bulgarische Berggesetz vom 12.—24. Dezbr. 1891 sieht vor, daß die Verleihung zurückgezogen werden kann, falls die vom Beliehenen an den Staat zu entrichtenden festen und verhältnismäßigen Abgaben trotz Mahnung nicht gezahlt werden [73]).

§ 16. **Pflicht zum nachhaltigen Betrieb.** Ueber die einfache Betriebspflicht, welche durch Fortsetzung der Förderung mittelst einer angemessenen Belegschaft erfüllt wird, geht es hinaus, wenn im volkswirtschaftlichen Interesse der ausgiebigsten Ausbeutung der nur in beschränkten Mengen vorhandenen Mineralvorräte dem Bergwerksbesitzer die Verpflichtung auferlegt wird, den Betrieb nachhaltig und mit Vermeidung jeden Raubbaues, d. h. derart zu führen, daß thunlichst alle im Grubenfeld eingeschlossenen Mineralien, bezüglich deren nach dem Stande der Technik die Möglichkeit der Ausbeute gegeben ist, und zwar auch mit erhöhten Kosten gewonnen werden. Auch hier steht sich nicht selten das volkswirtschaftliche und das privatwirtschaftliche Interesse gegenüber. Weniger beim Bergbau auf Erz als bei Gewinnung der Salze und der brennbaren Stoffe, insbesondere Kohlen und Erdöl, besteht die Gefahr, daß bei einer nur auf den größten Reinertrag bedachten Betriebsweise ein Teil der Mineralvorräte ungewonnen bleibe, verschüttet und der späteren Gewinnung dauernd unzugänglich gemacht, daß die Erdölquellen vorzeitig geschwächt und

72) Solche Beschwerden über unproduktive Feldessperre seitens spekulativer Unternehmer sind namentlich in Elsaß-Lothringen nach Einführung des Berggesetzes von 1873 erhoben worden, siehe Mitteilungen des kaiserl. Oberpräsidiums aus der Verwaltung von Elsaß-Lothringen 1871 bis 1878 S. 146. Im Fürstentum Reuß j. L. haben derartige Erfahrungen dazu geführt, daß das dem preuß. Recht nachgebildete Berggesetz vom 9. Oktober 1870 durch ein Gesetz vom 23. November 1876 im Sinne der Wiedereinführung der Betriebspflicht abgeändert wurde. Siehe Zeitschr. für Bergrecht 20. S. 1 ff.

73) Ueber die Grubenfeldgebühren verschiedener Staaten s. Zeitschrift für Bergr. 26. S. 1 ff., 30. S. 430 ff., 34. S. 145.

erschöpft, daß die Salze durch Wasserzudrang verdorben werden. Bei Kohlengruben liegen die Verhältnisse häufig derart, daß ein beträchtlicher Teil der durch taubes Gestein räumlich getrennten Flötze zwar an sich brauchbares Material liefern würde, aber wegen der geringen Mächtigkeit und der höheren Baukosten vom privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte unter bestimmten Preisverhältnissen nicht mehr als bauwürdig erscheint; im allgemeinen werden in den preußischen Privatzechen nur diejenigen Flötze, welche eine Stärke von mehr als ½ m besitzen, als abbauwürdig erachtet [74]).

Als seit dem 16. Jahrhundert in Deutschland die erstarkten Landesgewalten der Förderung der volkswirtschaftlichen Interessen eine eingehende Fürsorge zu widmen begannen, haben sie ihre regalen Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse namentlich auch dazu benützt, um durch die Bergordnungen und durch bergbehördliche Verfügungen eine den volkswirtschaftlichen Interessen entsprechende Betriebsweise in den Bergwerken herbeizuführen und den Raubbau zu verhindern. Dies hatte eine weitgehende Einmischung der landesherrlichen Bergverwaltung in die Festsetzung und den Vollzug des Betriebsplanes zur Folge, welche ihren ausgeprägtesten Ausdruck in dem in Preußen durchgeführten, im allgemeinen Landrecht genauer geregelten „Direktionsprinzip" fand [75]). Hiernach standen namentlich vom Gesichtspunkte des nachhaltigen Betriebes auch die Privatbergwerke in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht unter der Leitung der staatlichen Bergbehörden; nach der preußischen Instruktion vom 24. Mai 1783 sollte dieser Gesichtspunkt schon bei der Eröffnung neuer Gruben gewahrt werden, indem sie zu untersagen sei, solange nicht ein Bedürfnis nach Vermehrung der Förderung nachgewiesen werde; namentlich aber wurde jener Grundsatz beim Grubenbetriebe derart durchgeführt, daß das königliche Bergamt nicht bloß die technischen Verrichtungen des Bergbaues leitete, sondern auch die Mengen und die Preise der Mineralien festsetzte, die Bergarbeiter annahm, die vom Unternehmer zu beziehende Ausbeute und zu entrichtende Zubuße bestimmte. Mit diesem in Europa weit verbreiteten System der staatlichen Leitung des Bergbaues hat zuerst die neue französische Berggesetzgebung von 1791 bis 1810 gebrochen, freilich nicht ohne daß dem bevormundenden Geiste der französischen Verwaltung durch die Lücken des Gesetzes wieder Gelegenheit gegeben wurde, mittelst der bei der Konzessionserteilung ins Lastenheft aufzunehmenden Betriebsbedingungen je nach den Bedürfnissen des Einzelfalls dem Unternehmer gewisse Verpflichtungen zum nachhaltigen Betriebe aufzuerlegen. Schon ein großer Fortschritt aber war es, daß durch das französische Bergrecht die Einwirkung der Staatsbehörden auf die Betriebsführung nicht mehr als unmittelbare Leitung, sondern als eine gegenüber dem Privatunternehmer zu übende Aufsicht gestaltet wurde, welche sich auf die Erfüllung der im Gesetz und im Lastenhefte bezeichneten Verpflichtungen zu beschränken hatte. Damit fiel auch im linksrheinischen preußischen Gebiete seit Anfang dieses Jahrhunderts die bevormundende Staatsleitung des privaten Grubenbetriebs weg. Dieses System hat dann das preußische Berggesetz von 1865, nachdem schon seit 1851 durch eine fortschreitende Novellengesetzgebung den Bergwerkbesitzern größere Freiheit ihrer wirtschaftlichen Bewegung eingeräumt worden war, nicht bloß angenommen, sondern auch im Sinne voller Betriebsfreiheit weiter gebildet; dem Grubenbesitzer liegen hiernach keinerlei Verpflichtungen zum nachhaltigen Betrieb und zur Vermeidung des Raubbaues ob, und sie können ihm auch nicht im Verleihungsakte auferlegt werden. In den wenigen deutschen Gebieten, wo noch das alte Bergregal in Kraft steht, wird dagegen auch heute noch, freilich mit wenig Nachdruck und praktischem Erfolg, der Grundsatz aufrecht erhalten, daß der beliehene Bergwerksbesitzer zu einem nachhaltigen Betriebe verpflichtet sei. Auch hat dieser Grundsatz bei der Neuordnung des auf dem Boden des Bergregals stehenden österreichischen Bergrechts erneute Anerkennung gefunden, indem die §§ 174 bis 177 des Berggesetzes von 1854 insbesondere be-

74) Triebel, in J. f. Nat. II. 18. S. 291 ff.

75) Klostermann, Kommentar zum allgemeinen preußischen Berggesetz. 4. Aufl. S. 46 ff.

stimmen, daß in den verliehenen Grubenmaßen der Abbau möglichst vollkommen und auf solche Weise geschehen müsse, daß der weitere Aufschluß nicht unnötigerweise verhindert oder erschwert werde. Die gleiche Verpflichtung ist auch in § 57 des sächsischen Berggesetzes von 1868 festgesetzt, jedoch mit der wesentlichen Abschwächung, daß dem Bergwerkbesitzer, sofern ihm durch die Erfüllung der Pflicht zum nachhaltigen Betriebe erhebliche Nachteile erwachsen, von demjenigen, welcher die Durchführung der Verpflichtung beantragt hat, Entschädigung zu leisten sei.

In Ländern und Zeiten, wo Unternehmungslust und Bergbautechnik noch wenig entwickelt sind, wo die Landesgrenzen vielfach auch ein abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet bezeichnen und wo auch in andern Erwerbszweigen weitgehende Einwirkungen der Staatsgewalt stattfinden, wirkt es erfahrungsgemäß nicht selten günstig auf das Gedeihen des Bergbaues, wenn der Unternehmer von Staatswegen im volkswirtschaftlichen Interesse bestimmten Betriebsverpflichtungen unterworfen ist; eine volle Gewähr für deren Erfüllung ist aber nur dann gegeben, wenn die Staatsbehörden ein in die Einzelheiten des Betriebes eindringendes System der Bevormundung des Privatbergbaues handhaben. Wo Kapital und Unternehmungsgeist in reicherem Strome sich dem Bergbau zuwendet und die Mittel der Technik in den Händen der Privatunternehmer allseitig ausgenutzt werden, ist erfahrungsgemäß die Aufrechterhaltung des alten Systems eingehender Betriebsverpflichtungen durch die volkswirtschaftlichen Interessen nicht geboten und auch der Grundsatz der Bevormundung gegenüber der selbständig gewordenen Industrie nicht mehr durchführbar. Es war daher die in Deutschland seit Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgte Befreiung des Bergbaubetriebes von den meisten der früheren Einschränkungen auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht ein großer Fortschritt und neben anderen Umständen die Ursache des seit jener Zeit eingetretenen Aufschwungs der deutschen Mineralförderung. Immerhin bleibt auch jetzt noch die schwere Frage offen, ob auch auf diesem Gebiete mit der Einführung der Betriebsfreiheit für alle Dauer das letzte Wort gesprochen ist, ob es nicht vielmehr doch Aufgabe des Staates sei, wenigstens bei den volkswirtschaftlich wichtigsten Mineralvorkommnissen, insbesondere den Kohlen und Salzen, durch Gesetz und staatliches Eingreifen dahin zu wirken, daß eine die vorhandenen Vorräte vorzeitig erschöpfende, einen Teil derselben verderbende und unzugänglich machende Betriebsweise unterlassen werde. Es ist daher neuerdings und zwar auch in Preußen eine zum Teil von der öffentlichen Meinung getragene Strömung zu Tage getreten, welche auf die Notwendigkeit einer Einschränkung der unbedingten Betriebsfreiheit, insbesondere im Kohlenbergbau, hinleitet; wenn auch nicht die Wiederaufnahme der staatlichen Bevormundung empfohlen wird, so wird doch vorgeschlagen, es möge durch eine geänderte Regelung der Bergsteuer darauf hingewirkt werden, daß es der Privatunternehmer im eigenen Interesse finde, den Betrieb nachhaltig unter thunlichster Ausbeutung aller vorhandenen Mineralvorräte zu führen. Nach dem Vorschlage des Bergrats Triebel [76]) würde zu diesem Zwecke für den Kohlenbergbau eine Flötzsteuer einzuführen sein, welche für die einzelnen abgebauten Flötze in verschiedener Höhe erhoben wird und zwar um so niedriger, je höher während eines bestimmten Zeitraums die auf die Fördereinheit berechneten, in dem Flötze erwachsenden Abbaukosten stehen.

§ 17. **Verhältnis zum Grundbesitzer und Schadensersatzpflicht des Bergwerksunternehmers.** Soweit der Bergwerkbesitzer kraft staatlicher Verleihung oder allgemeiner Bergbaufreiheit zur Gewinnung der Mineralien befugt ist, hat er dem Eigentümer der Oberfläche eine Entschädigung für den Wert der dem Boden entnommenen Mineralien nicht zu gewähren.

Auch dort, wo im Anklang an das Rechtssystem des Grundeigentümerbergbaues dem Bergwerkbesitzer gewisse Leistungen an den Grundeigentümer auferlegt sind, charakterisieren sich dieselben nicht als Entschädigungen, die dem Werte der aus dem Boden entnommenen Mineralien entsprechen; der Anspruch des Grundeigentümers auf feste oder verhältnismäßige Abgabe, auf den Grundkux oder auf den Mitbetrieb stellt sich als eine nach Durchschnittssätzen berechnete Vergütung für den ihm gesetzlich auferlegten Verzicht auf das ausschließliche Bergbaurecht, nicht als eine Ersatzleistung für den konkreten Wert der vom Grubenbesitzer entnommenen Bodenbestandteile dar.

Nach dem preußischen Berggesetz § 57 hat der Grundeigentümer auch dann keinen Entschädigungsanspruch gegen den Grubenbesitzer, wenn derselbe im Zusammenhang mit dem Bergbau nicht verleihbare Mineralien zur Verwendung für die Zwecke des Betriebs gewinnt; hinsichtlich der nicht in dieser Weise verwendeten Mineralien nicht verleihbarer Art, welche beim Grubenbetrieb mitgewonnen werden, steht dagegen dem Grundeigentümer ein

76) S. darüber Näheres Triebel, Die Wahrung der Nachhaltigkeit des Steinkohlenbergbaus im Wege der Steuergesetzgebung, in J. f. Nat. II. 18. (1889) S. 291 ff.

Anspruch auf Herausgabe zu, sofern er dem Grubenbesitzer die Gewinnungs- und Förderungskosten ersetzt.

Der Inhalt des Bergbaurechts erschöpft sich naturgemäß nicht in der Befugnis zur Gewinnung der den Gegenstand des Rechts bildenden Mineralien; sondern es steht dem Grubenbesitzer im Interesse eines zweckmäßigen Betriebs auch die Befugnis zu, unter Einwirkung auf die Oberfläche bestimmte Nutzungs- und Verfügungshandlungen auf fremdem Grundeigentum vorzunehmen. Einer älteren Rechtsentwicklung gehört es an, wenn die Bergbautreibenden befugt sind, die für die Betriebszwecke erforderlichen Pflanzenmaterialien innerhalb des Oberflächenbereichs zu entnehmen, also Nutzungen an Wald und Weide auszuüben, wie sie namentlich im deutschen Mittelalter dem Bergbauberechtigten vielfach zustanden [77]. Ganz allgemein wird sowohl in den alten deutschen Bergordnungen als im neueren deutschen und ausländischen Bergrecht dem beliehenen Bergwerkbesitzer die Befugnis zugestanden, die Benutzung fremden Bodens und Wassers in Anspruch zu nehmen, soweit dieselbe zu den mit dem Bergbau zusammenhängenden Arbeiten und Anlagen erforderlich ist; insbesondere für die Halden und Lagerplätze, für Wege, Kanäle und Grubenbahnen, für die Aufstellung der dem Betrieb dienenden Maschinen und Gebäude, für die Zu- und Ausgänge der Schachte und Stollen. Und zwar erstreckt sich dieser Anspruch über das im Bereiche des Grubenfelds gelegene Gelände hinaus und begründet auch für benachbarte Grubenbesitzer eine Pflicht, die für den eigenen Bergbau unschädlichen Hilfsbauten einer Nachbargrube zu dulden. Auch wo das Bergwerkseigentum ein Ausfluß des Grundeigentümerrechts ist, bringt es jede regere Entwicklung des Bergbaues mit sich, daß dem Grubenbesitzer ähnliche Eingriffe in das Eigentum dritter im Interesse des zweckmäßigen Betriebs gestattet werden [78].

Die dem Grundbesitzer obliegende Pflicht, für die bergbaulichen Betriebszwecke das Oberflächeneigentum zur Verfügung zu stellen, ist nach dem Vorgang des französischen Berggesetzes von 1810 in dem preußischen Gesetz von 1865 und den meisten andern deutschen Berggesetzen dahin eingegrenzt worden, daß der Bergwerksbesitzer nur die A b t r e t u n g zur B e n u t z u n g, nicht die volle Enteignung verlangen kann, wogegen dem Grundeigentümer ein Anspruch darauf zusteht, daß unter bestimmten Voraussetzungen (preußisches Berggesetz) oder unbedingt auf sein Verlangen der Grubenbesitzer die erforderliche Fläche zu vollem Eigentum erwerbe.

Um eine eigentliche E x p r o p r i a t i o n handelt es sich in diesen Fällen nicht; denn, abgesehen davon, daß in der Regel nur ein Benutzungs-, nicht ein Eigentumsrecht beansprucht wird, mangelt meist die Voraussetzung eines öffentlichen Interesses; es ist vielmehr der Eingriff ins Privatrecht schon dann zulässig, wenn er durch das p r i v a t w i r t s c h a f t l i c h e Interesse des Unternehmers an einer zweckentsprechenden Führung und Weiterentwicklung des Grubenbetriebes unterstützt wird. Ebenso wenig handelt es sich um die Auflegung einer p r i v a t r e c h t l i c h e n D i e n s t b a r k e i t; denn es spricht bei diesen Beschränkungen doch auch wieder der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt einer thunlichsten Förderung des Bergbaues mit. Vielmehr charakterisieren sich die Ansprüche des Bergwerksbesitzers als v e r w a l t u n g s r e c h t l i c h e B e s c h r ä n k u n g e n d e s G r u n d e i g e n t u m s, wie sie im überwiegenden Interesse der Landeskultur und Industrie namentlich hinsichtlich der Benutzung des Wassers, Waldes, des landwirtschaftlichen Besitzes vielfach eingeführt sind. Es entscheidet daher auch über die bestrittene Frage, ob im Einzelfalle solche Beschränkungen des Grundbesitzes im Interesse des Bergbaues Platz greifen, weder die zu Expropriationsentschließungen zuständige höchste Staatsbehörde, noch das bürgerliche Gericht, sondern meist die mittlere oder höhere Verwaltungsbehörde zusammen mit der gleichstehenden Bergbehörde.

77) Auch im modernen Recht ergeben sich unter gleichartigen Verhältnissen derartige Nutzungen des Grubenbesitzers am „gemeinen Besitz“: so haben die Grubenbesitzer nach dem Unionsgesetz von 1878 die Befugnis, für Betriebszwecke auf den öffentlichen Ländereien Bäume zu fällen, Zeitschr. für Bergrecht 23. S. 532; so darf der Schürfer nach § 11 der kaiserl. Verordnung über das Bergwesen im südwest-afrikanischen Schutzgebiet eine Bodenfläche von höchstens zwei ha zum Viehweiden benutzen.

78) Preußisches Gesetz vom 22. Febr. 1869, über den Bergbau in den sog. Mandatslanden § 9, Sächsisches Berggesetz von 1868, § 4, so neuerdings auch im Oesterreichischen Naphta-Gesetz von 1884, § 10.

Allgemein ist in den neueren Berggesetzen anerkannt, daß dem Grundbesitzer für die durch solche Ansprüche bedingten Störungen und Wertsverminderungen volle und vorgängige Entschädigung zu gewähren sei. Die nach früherem deutschen Recht vielfach übliche Abfindung des Grundeigentümers mit einer Pauschsumme oder einem Bergwerksanteile ist abgekommen, auch die dem französischen Recht eigentümliche Bestimmung des Schadensersatzes auf das doppelte des voraussichtlichen Reinertrags der benützten Fläche hat wenig Nachahmung und in Frankreich selbst Bedenken gefunden. Wenn auch über die Höhe des zu vergütenden Schadens im Streitfall das Gericht entscheidet, so ist doch meist eine Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde (Bergbehörde) auch über die Schadensfrage als Versuch rascher und wenig kostspieliger Erledigung vorgesehen (§ 144 preußisches Berggesetz).

Auch abgesehen von den Fällen, wo der Grubenbesitzer zu Betriebszwecken unmittelbare Benutzungseingriffe in fremden Grundbesitz in Anspruch nimmt, kommt es nicht selten vor, daß der unterirdische Bergwerksbetrieb störende und schädigende Rückwirkungen auf die im fremden Eigentum stehende Erdoberfläche, deren Kultur und Benützung oder die darauf befindlichen Gebäude und Anlagen ausübt.

Derartige Rückwirkungen, wie z. B. Einstürze des Bodens, Einrisse an Gebäuden, äußern sich nicht in Form unmittelbarer Benützungshandlungen, sondern werden bloß mittelbar durch die Arbeiten des unterirdischen Betriebes herbeigeführt; sie liegen meist nicht in der Absicht des Grubenbesitzers, sondern sind eine nicht gewollte Folge seiner Betriebshandlungen. Es kann freilich die Grenze zwischen Benützungseingriffen der oben gedachten Art und solchen mittelbaren Rückwirkungen auf die Oberfläche unter Umständen zweifelhaft sein; dies ist namentlich dann der Fall, wenn bei der Gewinnung von Braunkohlen ein planmäßiges Zubruchbauen der Oberfläche stattfindet; für diesen Fall hat sich aber die preußische Praxis dahin entschieden, daß ein beabsichtigter Benützungseingriff vorliege, also das Zubruchbauen mangels der Einwilligung des Grundbesitzers nur nach vorher erteilter Verwaltungsgenehmigung und geleistetem Schadensersatze zulässig sei [79]).

Jene mittelbaren Einwirkungen sind, soweit sie sich nur auf Privatrechte und Interessen erstrecken, polizeilich nicht verboten, zu ihrer Vornahme bedarf es keiner Verwaltungsgenehmigung, wohl aber ist der Grubenbesitzer verpflichtet, nachträglich den dadurch erwachsenen Schaden zu vergüten. Solange der Bergbau meist in unwirtlichen Gegenden hauste und wesentlich auf Erze beschränkt war, hatten diese Schäden keine große Bedeutung; nachdem sich aber seit dem letzten Jahrhundert ein große Flächen umfassender und in fruchtbaren Niederungen betriebener Kohlenbergbau entwickelt hat, ist die Bedeutung der Entschädigungsfrage mit der Bedeutung des Bergbaues gewachsen. Zuerst bildete sich im Anschlusse an die unvollständigen Bestimmungen des Berggesetzes von 1810 in dem französischen Gerichtsgebrauch der vom römischen Recht abweichende Grundsatz aus, daß der Bergwerkbesitzer für jeden Schaden dieser Art hafte; dieser Grundsatz ist in der ihm durch § 148 des preußischen Berggesetzes gegebenen klaren Formulierung nunmehr in Deutschland fast allgemeines Recht geworden. Der Leitgedanke war dabei der gleiche, welcher in der jetzigen Haftpflicht- und Unfallsversicherungsgesetzgebung wenigstens teilweise zum Ausdruck gelangt ist: der Gewerbsunternehmer soll für allen Schaden aufkommen, welcher im ursächlichen Zusammenhange mit seinem Betriebe andern zugeht; es wird somit die Vergütung solcher Schäden zu einem in den Voranschlag aufzunehmenden Bestandteil der Betriebsausgaben gemacht. Die Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts liegt darin, daß der Grubenbesitzer für den Schaden auch dann haftbar ist, wenn ihm und seinen Leuten eine Fahrlässigkeit bei der Betriebsführung nicht zur Last liegt und wenn er bei der Schadenszufügung die Grenze seiner Rechtsbefugnisse nicht überschritten hat; es genügt, daß der Schaden im ursächlichen Zusammenhang mit dem Bergwerkbetriebe hervorgetreten ist. Nur soll natürlich nicht Bergschaden künstlich gezüchtet

---

79) Brassert, Kommentar zum Preuß. Berggesetz 1888. S. 357. Anders hat sich die Praxis hinsichtlich des Zubruchbauens der Braunkohle in Oesterreich auf Grund von Entscheidungen des dortigen Verwaltungsgerichtshofs gestaltet. Arndt, Bergbau. S. 58.

werden; und es tritt daher die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die geschädigten Gebäude, Anlagen u. dgl. zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben vom Bergbau drohenden Gefahren dem Grundbesitzer bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit bekannt sein mußten[80]). In andern Ländern, z. B. Oesterreich, gelten übrigens auch für den Ersatz des Bergschadens die einschränkenderen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts[81]).

§ 18. Fürsorge für die Sicherheit beim Bergbau. Der Bergbau ist ein mit mancherlei Gefahren verknüpfter Betrieb; schon die oberirdische Mineralgewinnung in Gestalt der Grube und des Bruchs, der Tagebau, bringt eine Anzahl besonderer Gefahren sowohl für die im Betrieb beschäftigten Personen als die Umgebung und die sich daselbst Aufhaltenden mit sich; namentlich aber sind die unterirdischen Arbeiten mit vielartigen und schweren Gefährdungen der Sicherheit verbunden, nicht bloß sind dabei die auf der Erdoberfläche befindlichen Personen, Grundstücke, Gebäude und Anlagen, der Bestand der Quellen und Wasserläufe mancherlei schädigenden Einwirkungen ausgesetzt, sondern es ist insbesondere die Sicherheit und Gesundheit der unter Tage Beschäftigten vielen Gefährdungen unterworfen, deren Häufigkeit und Stärke wächst, je mehr der Grubenbau in die Tiefe hinabsteigt.

Fast alle Berggesetze legen dem Unternehmer die Verpflichtung auf, auf seine Kosten diejenigen Veranstaltungen beim Betriebe zu treffen, welche zur Verhütung von gemeinschädlichen Einwirkungen des Bergbaues, von Störungen des öffentlichen Verkehrs, von Gefährdungen der persönlichen Sicherheit und Gesundheit erforderlich sind. Abgesehen davon, daß bei einem infolge der Nichterfüllung dieser Pflicht eingetretenen Schaden der Unternehmer ersatzpflichtig wird, kann in der Regel bei Vernachlässigung dieser Pflichten auch strafgerichtliche Verfolgung und außerdem bergpolizeiliches Einschreiten zum Zwecke der Verhütung der Gefährdungen und der Herbeiführung eines geordneten Zustands stattfinden. Während nach manchen Gesetzen (z. B. Frankreich) wegen Nichterfüllung dieser Pflichten sogar eine Zurückziehung des verliehenen Bergbaurechts im Verwaltungswege eintreten kann, ist nach preußischem Berggesetz (§§ 70, 75) nur eine polizeiliche Einstellung des Betriebs für so lang zulässig, als sich der Grubenbesitzer im Widerspruch mit dem bergamtlich genehmigten Betriebsplan befindet.

In allen Staaten mit entwickelterem Bergbaubetrieb sind besondere mit technisch gebildeten Beamten besetzte Staatsbehörden eingerichtet, deren Aufgabe darin besteht, die Bergwerke sicherheitspolizeilich zu überwachen und für die Durchführung der in dieser Hinsicht dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen und Beschränkungen zu sorgen. In Deutschland sind dies die auch mit den sonstigen staatlichen Aufgaben der Bergverwaltung (z. B. Schürfgenehmigung, Verleihung des Bergwerkseigentums) betrauten Berg- und Oberbergämter, in Frankreich und Italien die ähnlich gestellten ingénieurs des mines, in England die ausschließlich mit der Handhabung der Sicherheitspolizei betrauten Bergwerksinspektoren[82]).

Die Gesetzgebung hat bei der Feststellung der den Grubenbesitzern im Interesse der Sicherheit kraft öffentlichen Rechts obliegenden Verpflichtungen und Beschränkungen verschiedene Wege eingeschlagen.

In Frankreich enthalten sowohl das Berggesetz von 1810 als die Vollzugsverordnungen vom 3. Januar 1813 und 26. März 1843 nur spärliche Bestimmungen über die dem Grubenbesitzer in sicherheitlicher Beziehung obliegenden Pflichten; wohl aber ist in Art. 50 des französischen Berggesetzes von 1810 der staatlichen Aufsichtsbehörde eine weitgehende Befugnis einge-

80) Vgl. darüber § 150 des Preuß. Berggesetzes.

81) Die Frage ist in Oesterreich bestritten und es besteht die Absicht, durch Gesetz die Haftpflicht des Bergwerksunternehmers über die Verschuldensfälle hinaus zu erweitern. Zeitschrift für Bergrecht 33. S. 76 und 35. S. 133.

82) Auch in Nordamerika haben einzelne Staaten mit der Einsetzung von Bergwerksinspektoren begonnen, die den Staatsgouverneur bei Handhabung der Bergpolizei beraten, so Pennsylvanien 1869 und Ohio 1874, siehe Zeitschr. für Bergrecht 18. S. 65 ff.

räumt, den Konzessionären im Falle einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit u. dgl. die erforderlichen Auflagen zu machen. Für Belgien wurden die sicherheitspolizeilichen Vorschriften für Bergwerke in einer ausführlichen Bergpolizei-Verordnung vom 18. April 1884 zusammengestellt. In England sind für die Erzbergwerke durch Gesetz vom 10. August 1872 und für die Kohlenbergwerke durch das die Gesetze von 1872 und 1886 aufhebende Gesetz vom 16. Sept. 1887 die im einzelnen zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen sehr eingehend geregelt und außerdem die Grubenbesitzer als befugt und unter bestimmten Voraussetzungen als verpflichtet erklärt worden, unter staatlicher Aufsicht und Einwirkung die nach den Verhältnissen der Grube erforderlichen besonderen Sicherheitsvorschriften zu erlassen [83]).

In Preußen ist durch das Berggesetz von 1865 im wesentlichen nur der allgemeine Grundsatz, daß der Unternehmer auf die Sicherheitsinteressen Rücksicht zu nehmen habe, mit einigen zu dessen Durchführung erforderlichen Hilfsnormen festgesetzt, im übrigen aber den Bergbehörden die Befugnis eingeräumt worden, zur Verhütung von Störungen der öffentlichen und persönlichen Sicherheit und der Gesundheit sowie überhaupt von gemeinschädlichen Einwirkungen beim Bergbau allgemeine Polizeiverordnungen zu erlassen und beim Auftreten solcher Gefahren die erforderlichen polizeilichen Verfügungen im Einzelfall zu treffen. Die gesetzlich festgesetzten Verpflichtungen des Grubenbesitzers bestehen nach dem preußischen Berggesetz und nach den meisten übrigen deutschen Gesetzen insbesondere darin, daß der Bergwerksbetrieb nur unter der Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden darf, deren Befähigung hiezu von der Bergbehörde anerkannt ist, daß für jedes Bergwerk ein genauer Betriebsplan aufzustellen ist, welcher der Bergbehörde vorgelegt wird und von dieser aus Sicherheitsrücksichten beanstandet werden kann, daß endlich ein über den Stand und die Lage der Baue Auskunft gebendes, stets auf dem laufenden zu haltendes Grubenbild angefertigt und in einem Exemplar an die Bergbehörde eingeliefert werden muß (§§ 67—76 preußisches Berggesetz). Aehnliche Verpflichtungen hinsichtlich der Befähigung des Betriebsleiters und der Fertigung von Grubenbildern enthalten auch das österreichische Gesetz vom 31. Dezember 1893 über die Bergbau-Aufsicht und die englischen Gesetze über die Erz- und Kohlengruben [84]).

Hinsichtlich der Befähigung der Arbeiter bestehen in den Berggesetzen meist keine einschränkenden Vorschriften; jedoch können nunmehr nach der neuen Fassung des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1894, §§ 196 und 197, im Interesse der Sicherheit durch Bergpolizeiverordnungen Vorschriften über die Vorbildung der Bergarbeiter getroffen werden; so ist durch Verordnung des Oberbergamts Dortmund vom 28. Mai 1894 vorgeschrieben worden, daß ein Hauarbeiter über 21 Jahre alt sein, wenigstens drei Jahre in einer Grube gearbeitet haben und davon 1 Jahr unter Aufsicht eines Hauers mit Hauarbeiten beschäftigt gewesen sein muß [85]).

Die dem Bergwerksunternehmer obliegenden sicherheitlichen Verpflichtungen beziehen sich zum Teil auf den Schutz der Oberfläche und der daselbst befindlichen Personen, Gebäude, Anlagen, Wege und Verkehrsanstalten, sowie der Quellen und Wasserläufe. Dabei gehen die Berggesetze, z. B. das Preußische, meist von dem Gesichtspunkte aus, daß nicht schon jede Rückwirkung, welche für beteiligte Besitzer und Nutzungsberechtigte einen Schaden und damit für den Grubenbesitzer eine zivilrechtliche Ersatzpflicht zur Folge hat, polizeilich verboten sei; denn derartige Rückwirkungen sind unvermeidlich mit jedem entwickelten Bergbaubetrieb verbunden und ihre polizeiliche Verhinderung würde oft bedeuten, daß damit der

83) Zeitschr. für Bergrecht 14. S. 121 u. 30. S. 278 ff. — Für Belgien a. a. O. 25. S. 336.

84) Ueber das Oesterreichische Ges. von 1893 s. Zeitschr. für Bergrecht 35. S. 160. — In England sind 1892 14 Bergwerksinspektoren, daneben noch eine Anzahl Hilfsinspektoren angestellt gewesen, die aber zur Bewältigung der großen Aufgabe noch nicht ausreichten, s. Pringsheim in J. f. G.V. 16. III. S. 286. — Die internationale Arbeiterschutzkonferenz von 1890 hat es als wünschenswert erklärt, daß die Stellen der mit der Leitung eines Bergwerks betrauten Betriebsführer ausschließlich mit Personen besetzt werden, deren Erfahrung und technische Befähigung gehörig festgestellt ist.

85) Zeitschrift für Bergrecht 36. S. 36.

Grubenbetrieb zu Gunsten privatwirtschaftlicher, weit minderwertiger Interessen in drückende Fesseln gelegt würde. Vielmehr tritt ein polizeiliches Einschreiten der Bergbehörde zur Verhütung von Gefährdungen und Schädigungen der Oberfläche nur dann ein, wenn öffentliche oder gemeinwirtschaftliche Interessen in Frage stehen, also insbesondere wenn die Sicherheit der Personen bedroht ist oder zur Verhütung der Verunreinigung der weiteren Kreisen zur landwirtschaftlichen oder gewerblichen Benützung dienenden Wasserläufe, der Ableitung von therapeutisch wichtigen Mineral- und Thermalquellen oder von Quellen, welche Ortschaften und größere Gebiete mit Wasser versorgen, zur Sicherung der öffentlichen Wege, Kanäle und Eisenbahnen.

Ob jener polizeiliche Schutz auch Wohngebäuden und Ortschaften gegen die Schädigungen, welche die beim Bergbau eintretende Bodensenkung mit sich bringt, zu gewähren sei, ist eine nach Lage des Einzelfalles verschieden zu beantwortende Frage; jedenfalls können die Gebäudebesitzer einen solchen polizeilichen Schutz dann nicht beanspruchen, wenn überhaupt erst die Entwicklung des Bergbaubetriebes Veranlassung zur Besiedelung der Gegend und zur Gründung von Ortschaften gegeben hat, oder wenn der ungestörte Weiterbetrieb der Grube an wirtschaftlicher Bedeutung den durch die Beeinträchtigung der Gebäude bedingten Schaden sehr erheblich überwiegt. Die preußische Regierung hat es daher 1875 abgelehnt, den aus Iserlohn und Oberhausen an den Landtag gebrachten Petitionen um polizeiliches Einschreiten gegen die durch den dortigen Kohlenbergbau bewirkten Bodensenkungen und Häuserbeschädigungen stattzugeben [86]). Ueberhaupt greift bei der Frage des bergpolizeilichen Einschreitens in solchen Fällen stets ein freieres Ermessen der Behörde sowohl hinsichtlich des Ob als der zu wählenden Mittel Platz; sie hat stets auch die große volkswirtschaftliche Bedeutung eines ungestörten Bergbaubetriebes im Auge zu behalten, ihre Auflagen, natürlich vorbehaltlich der Schadensersatzpflicht, auf das im öffentlichen Interesse unbedingt erforderliche zu beschränken und sich damit zu begnügen. wenn der Schaden in anderer Weise ausgeglichen, also z. B. für die versiegte Quelle durch anderweite Wasserzuleitung ein Ersatz geschaffen wird.

Von besonderer Bedeutung sind die Verpflichtungen, welche dem Bergwerksbesitzer zur Verhütung von Gefährdungen der beim Bergbau über und unter Tage beschäftigten Personen obliegen; hier liegen eine Anzahl dem Bergbau und der unterirdischen Arbeit eigentümliche Gefährdungen vor, welche diesen Wirtschaftszweig zum gefahrenreichsten machen [87]). Nicht bloß ist die Sicherheit der Arbeiter durch das Sprengen, durch Steinfall, bei der Seilfahrt und der Streckenförderung 2c. vielfach bedroht, sondern es sind insbesondere bei der Kohlengewinnung in den schlagenden Wettern (explosiven Gemischen der aus den aufgeschlossenen Kohlenlagern entwickelten Grubengase mit der atmosphärischen Luft) eigenartige Gefährdungen gegeben, welche mit der neuerdings wachsenden Tiefe des Abbaus an Häufigkeit und Stärke zunehmen [88]). Auch ist die Gesundheit der Arbeiter in den engen Schachten,

86) Zeitschrift für Bergrecht 17. S. 455.

87) Nach der vom deutschen Reichsversicherungsamte für das Jahr 1887 aufgestellten genauen Unfallsstatistik hatte die Knappschaftsberufsgenossenschaft die relativ größte Zahl von Verletzungen mit tödlichem Ausgang, nämlich auf 1000 Versicherte 2,45 Getödete, die ihr folgende Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft 2,40, Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft 1,76. Vgl. amtl. Nachr. der R.V.A. 6, 267. Nach der vom Reichsversicherungsamt veröffentlichten Uebersicht über die Thätigkeit der Berufsgenossenschaften kamen bei der Knappschaftsberufsgenossenschaft auf 1000 versicherte Mitglieder im Jahr 1893 89 und im Jahr 1894 89,65 Verletzte, bedeutend mehr als im Durchschnitt sämtlicher Berufsgenossenschaften, der 1893 35,23 und 1894 36,37 Verletzte auf 1000 Mitglieder betrug, und mehr als bei fast allen anderen Berufsgenossenschaften. Immerhin ist auch im Bereiche des Bergbaues die Zahl der Verletzungen mit tödlichem Ausgang im Abnehmen; auf 1000 Versicherte kommen nach der Statistik von 1887 2,45, dagegen nach der obigen Uebersicht für 1893 nur noch 2,18 und 1894 nur noch 1,86 Todesfälle.

88) Nach den amtlichen Veröffentlichungen (s. Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preuß. Staat 43. Bd. 1895 1. statist. Lieferung) sind von den 371 193 Arbeitern, welche 1894 auf den Preuß. Bergwerken beschäftigt waren, 736 Mann oder 1,983 auf je Tausend mit tödlichem Ausgang verunglückt; die Zahl bleibt hinter dem Durchschnitt der Perioden von 1867 bis 1880 mit 2,465 und von 1881 bis 1890 mit 2,455 tödlichen Verunglückungen im Jahresdurchschnitt auf 1000 Mann wesentlich zurück; dagegen weisen frühere Perioden weniger entwickelten Bergbaues eine verhältnismäßig geringere Zahl tödtlicher Unfälle auf, der Durchschnitt der Jahre von 1841 bis 1850 ergiebt 1,680, von 1851—1860 1,910, von 1861—1866 2,167 tödliche Verunglückungen auf 1000 Arbeiter sämtlicher preußischen Bergwerke. Nach der Art der Gruben stuft sich die Häufigkeit der tödlichen Unfälle folgendermaßen ab: Im Jahresdurchschnitt sind in Preußen auf 1000 Mann der Belegschaft tödtlich verunglückt

welche zuweilen hohe Temperatur, verdorbene Luft und Feuchtigkeit haben, mancherlei langsam wirkenden Schädigungen ausgesetzt.

Damit den Bergwerksunfällen entgegengewirkt werde, ist vor allem eine behördliche Feststellung aller Unglücksfälle und ihrer Ursachen erforderlich. Es ist daher nach dem preußischen Berggesetz und dem deutschen Unfallversicherungsgesetz vorgeschrieben, daß jeder Unfall, welcher eine schwerere Verletzung oder eine Tötung zur Folge hat, bei der Bergpolizeibehörde anzuzeigen und von dieser zu untersuchen ist; aus dem Ergebnis dieser Untersuchungen und aus der darüber geführten Statistik [89]) ergeben sich wichtige Anhaltspunkte sowohl für das bergpolizeiliche Einschreiten im Einzelfalle als für die Erlassung allgemeiner Sicherheitsvorschriften. Die großen Massenunglücke durch Explosion der Kohlengase gaben den europäischen Staaten, deren Kohlenbergbau die größte Entwickelung gewonnen hat, England, Frankreich, Belgien, dann auch Preußen, Sachsen und Oesterreich, zum Teil schon seit längerer Zeit Veranlassung, durch besondere Kommissionen die Ursachen dieser Schlagwetter und die Mittel zu ihrer Verhütung untersuchen zu lassen. Als hauptsächlichste Vorbeugungsmittel ergaben sich dabei die Verwendung geeigneter Sicherheitslampen, die Vermeidung des Schießpulvers als Sprengmittel, eine sorgfältige Beobachtung der Luftverhältnisse der Gruben und die Fürsorge für zweckmäßige Lufterneuerung [90]).

Nach dem preußischen Berggesetz ist es Sache der Oberbergämter, durch Polizeiver-

	im Steinkohlenbergbau	im Braunkohlenbergbau	im Erzbau	in sonstigen Gruben
1867—1880	2,939	2,475	1,439	1,658
1881—1890	2,934	2,198	1,253	1,951
1894	2,209	1,968	1,005	1,935

Es ergiebt sich hieraus, daß an Unfallgefährlichkeit der Kohlenbergbau, und zwar der auf Steinkohlen gerichtete wesentlich voransteht. In England sind in den Kohlengruben durch Unfälle aller Art getödet worden in den Jahren 1851 auf 219, 1870 auf 354, 1890 auf 529 Mann der gesamten Belegschaft je ein Arbeiter; es hat also infolge der besseren Einrichtung und Bewachung der Kohlengruben, deren Belegschaft von 1851 mit 216217 bis 1890 auf 613233 gestiegen ist, die Unfallgefährlichkeit des Kohlenbergbaues sehr erheblich abgenommen (Pringsheim, J. f. G.V. 16, III. S. 286).

Ueber die Unfallgefährlichkeit der schlagenden Wetter giebt die gleiche Unfallstatistik für die Preußischen Bergwerke eingehende Auskunft. Hiernach war die Zahl der Schlagwetterexplosionen mit tödlichem Erfolg in den Preußischen Kohlenbergwerken folgende:

	Zahl der Schlagwetterexplosionen mit tödlichem Erfolg	Zahl der Toten
Im Durchschnitt der Jahre 1861—70	11,3	36,1
„ „ „ 1871—80	20,1	42,4
„ „ „ 1881—90	26,9	100,0
im Jahre 1893	21	127
„ „ 1894	12	26

Und zwar kamen

	auf 1 Million Tonnen Kohlenförderung tödliche Explos.	dabei getödet	auf je 1000 beschäftigte Arbeiter tödliche Explos.	getödete Arb.
Im Durchschnitt der Jahre 1861—70	0,61	1,96	0,126	0,404
„ „ „ 1871—80	0,60	1,26	0,133	0,280
„ „ „ 1881—90	0,50	1,85	0,139	0,517
„ „ „ 1893	0,31	1,87	0,081	0,490
„ „ „ 1894	0,17	0,37	0,045	0,097

In den Kohlengruben von Großbritannien wurden auf 1000 Arbeiter im Jahresdurchschnitt durch Schlagwetter getödet von 1851—1860: 0,992, von 1861—1870: 0,710, von 1873—1878: 0,339. Die Zahl derartiger Verunglückungen war also hier im Verhältnis zur Arbeiterzahl wenigstens früher erheblich größer als in Preußen; von den preußischen Kohlengruben ist nur ein Teil, namentlich die im westphälischen Bezirk, besonders schlagwettergefährlich, auch die Saargruben hatten übrigens 1885 durch die Explosion der Grube Camphausen ein schweres Unglück mit 180 Todten.

89) Die Ergebnisse der Unfallstatistik für die preußischen Bergwerke werden alljährlich in der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen der preußischen Staaten veröffentlicht; außerdem wird für alle der Knappschafts-Berufs-Genossenschaft angehörigen deutschen Bergwerke von dieser eine Unfallstatistik geführt.

90) Der Bericht der französischen Schlagwetterkommission ist deutsch übersetzt von Haßlacher in Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. 29; der Hauptbericht der preußischen Schlagwetterkommission, von Haßlacher erstattet, ist nebst 5 Bänden Anlagen und einem Atlas 1887 veröffentlicht worden.

ordnungen für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben insbesondere auch die zur Verhütung von Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter erforderlichen Vorschriften zu erlassen; dabei können nicht bloß die Pflichten der Bergwerksbesitzer und der Betriebsführer, sondern auch das Verhalten der Arbeiter näher geregelt werden [91]). Durch das deutsche Unfallversicherungsgesetz von 1884 ist bestimmt worden, daß von der Bergpolizeibehörde allgemeine Vorschriften zur Unfallverhütung nicht mehr ohne vorgängige Anhörung des Sektions- oder Genossenschaftsvorstands der betreffenden (in der Regel Knappschafts-) Berufsgenossenschaft erlassen werden können. Ferner ist durch dieses Gesetz nunmehr auch den Unfallberufsgenossenschaften die Befugnis eingeräumt worden, für die zur Genossenschaft gehörigen Gruben mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts Unfallverhütungs-Vorschriften zu erlassen, zu deren Beratung und Beschließung die Arbeitervertreter mit vollem Stimmrecht zuzuziehen sind. Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft hat übrigens bisher von dieser Befugnis noch keinen Gebrauch gemacht.

In Frankreich ist durch ein Gesetz vom 8. Juli 1890 eine neue Form der Aufsicht über die Unfallverhütung in Bergwerken eingeführt worden, indem aus denjenigen Personen, welche als Arbeiter in den Gruben beschäftigt sind oder früher mindestens fünf Jahre lang beschäftigt waren, auf drei Jahre Arbeitervertreter zu wählen sind, denen gegen Tagesgebühr die Aufgabe obliegt, das Bergwerk regelmäßig zweimal im Monat zu befahren und die Einrichtungen zur Unfallverhütung behufs Beseitigung etwaiger Mängel zu prüfen. Die durch die Thätigkeit dieser Arbeiterdelegierten erwachsenden Kosten werden vom Staate bestritten, der sie von den beteiligten Bergwerkbesitzern zurückerhebt. Auch nach den englischen Kohlenbergwerk-Gesetzen steht den Arbeitern die Befugnis zu, durch zwei von ihnen ernannte und auch zu bezahlende Delegierte die Sicherheitseinrichtungen der Grube prüfen zu lassen; es wird aber hievon nicht in allen Bergwerken fortdauernd Gebrauch gemacht [92]).

VI. Die Bergbauunternehmer.

§ 19. **Einzel- oder Gesellschafts-Unternehmung.** Die Mineralgewinnung durch Einzelunternehmer findet namentlich dort Anwendung, wo es sich um die Ausbeutung von Lagerstätten kleineren Umfangs handelt, bei welchen Risiko und Kapitalverwendung gering ist und der wirtschaftliche Erfolg hauptsächlich von der Geschicklichkeit des Unternehmers und seiner Arbeitskräfte abhängt.

Insbesondere wird die Förderung von Kies, Sand, Erde, Torf und Steinen in ober- und unterirdischen Gruben und Brüchen vielfach von Einzelunternehmern betrieben, wobei oft der Besitzer und seine Familienangehörigen mitarbeiten und nur wenige fremde Arbeitskräfte mitwirken. Sehr häufig findet diese Art der Mineralgewinnung im Zusammenhange mit dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe statt, derart, daß sie dem Unternehmer Gelegenheit giebt, in den Zeiten, wo die Land- und Forstwirtschaft geringere Leistungen beansprucht, seine Arbeitskraft und die seiner Leute und Gespanne zu verwerten. Auch die Ausbeutung kleinerer Nester und Gänge von Erzen oder des Gold, Zinn und andere Metalle führenden Schwemmlandes wurde namentlich in früheren Zeiten und wird, wenn auch seltener, noch jetzt durch Einzelunternehmer betrieben. Im deutschen Mittelalter ist es der Eigenlöhner oder Eigenlehner, welcher so den Bergbau in eigenem Lohne oder, wohl richtiger, in eigenem Lehen mit Familie und Gesinde betreibt.

Die Natur des Bergbaues führt aber überall mit der größeren wirtschaftlichen Entwicklung zur Bildung von **Gesellschaften**. Vor allem ist dies durch die Art der dem Bergbau dienenden technischen Arbeiten und Anlagen bedingt; denn auch wo die unmittelbare Hau- und Förderarbeit in der Grube durch den wenig bemittelten Einzelunternehmer bewältigt werden kann, bedarf es zur Herstellung und Unterhaltung der oft gleichzeitig mehreren Gruben dienenden Hilfsbauten für die Wasserhaltung und Wetterführung, manchmal auch

91) Die auf Grund des § 197 des preußischen Berggesetzes erlassenen Bergpolizeiverordnungen sind in einer Sammlung von Buff, Die Gesetze und Verordnungen betr. die Bergwerke, 1883, nebst Ergänzungsheft 1885 erschienen. Besonders wichtig ist die Bergpolizeiordnung für den Oberbergamtsbezirk Dortmund von 1894, s. Zeitschrift für Bergwesen 36. S. 37.

92) Das französische Gesetz ist abgedruckt und erläutert in dem Archiv V S. 183 und in der Zeitschrift für Bergrecht 32. S. 26. — Ueber die für die englischen Kohlenbergwerke bestellten Bergarbeiterdelegierten s. Pringsheim in J. f. G.V. 16, III. S. 288 ff.

zur Ausführung der Hauptförderschachte eines gemeinsamen Zusammenwirkens. Außerdem aber führt die Notwendigkeit, größere Kapitalien flüssig zu machen und die Verlustgefahr zu verteilen, bei jeder reicheren Entwicklung des Bergbaues zur Vergesellschaftung.

Schon in der ältesten Entwicklung des deutschen Bergbaues geschieht es, daß die Grubenfelder, die nicht in Selbstbewirtschaftung des Regalherrn stehen, einer Genossenschaft von Mehreren zur gemeinsamen Ausbeutung verliehen werden; das Bergwerk befindet sich alsdann im Besitze einer Arbeitsgenossenschaft von Eigenlehnern (Fröhnern) oder Gesellen, welche sowohl ihre Arbeit als das bei dem unvollkommenen technischen Betrieb noch geringe Kapital in die Grube verwenden und bei denen die Merkmale des selbständig und unselbständig Beschäftigten, des Meisters und Arbeiters, kaum unterscheidbar in einander übergehen. Die Gruben sind noch klein und die Mitglieder der Arbeitsgenossenschaft sowie die dadurch bedingten Grubenanteile wenig zahlreich, 16 bis 32. Durch Erbschaft und Kauf gelangen einzelne Anteile an Personen, die nicht gleichzeitig mitarbeiten, und diese Entwicklung steigert sich, als mit der technischen Vervollkommnung des Bergwerksbetriebs durch Stollenbau und Wasserkunst, mit der Vergrößerung und Vertiefung der Grubenfelder auch Bürger der Bergstadt und der Nachbargemeinden, dann auch entferntere städtische Kapitalisten ihre Gelder in die Bergwerke verwenden. So erwächst wohl schon im ersten Höhenpunkte des deutschen und slavischen Bergbaues, im 13. Jahrhundert, namentlich aber seit der zweiten Blütezeit Ende des 15. Jahrhunderts aus der ursprünglichen Arbeitsgenossenschaft eine davon getrennte Gemeinschaft der Kapitalisten, welche das Bergwerk mit ihren Aufwendungen befruchtet haben, selbst aber im Bergwerkbetriebe nicht mitthätig sind. Es entsteht die deutsch-rechtliche Gewerkschaft, als eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gemeinschaft der Personen, welche, ohne beim Bergbau mitthätig zu sein, auf Grund einer Verleihung als Unternehmer auf Gewinn und Risiko das Bergwerk betreiben. Während zuerst nur die am Bergbau Mitthätigen und ihre Erben sowie die Bürger der Bergstädte als Gewerken auftreten, findet man in der weiteren Entwicklung vielfach auch die Angehörigen der durch Kaufmannschaft reich gewordenen Geschlechter entfernter Städte als Bergwerksteilhaber [93]).

Eine ähnliche Organisation, wie die Gewerkschaft bei den Erzbergwerken, entwickelte sich bei der Ausbeutung der Salzvorkommnisse wohl schon seit dem 12. Jahrhundert für die durch ganz Deutschland verbreiteten Salinen in den Pfännerschaften. Auch hinsichtlich der Salzlager und der Soolquellen bildete sich, sei es im Zusammenhang mit dem Grundeigentümer-Recht, sei es aus der Hoheitsgewalt, schon im frühen Mittelalter ein Regalanspruch des Königs und der mit Gerichtsgewalt bekleideten weltlichen und geistlichen Grundeigentumsherrschaften auf ausschließliche Salzausbeutung heraus, der aber nur selten durch Selbstverwaltung, meist durch Uebertragung der Ausbeutung und der Verarbeitung an Arbeitsgenossenschaften zuerst höriger, dann freigewordener Salzsieder ausgeübt wurde. Indem die Arbeitsgenossen die Mittel für die unterirdischen Bauten und die Werksanlagen zum Teil selbst aufbrachten, zum Teil von den am Salzbezug Beteiligten hierfür Zuwendungen erhielten, gestaltete sich auch die Pfännerschaft allmählich als eine von der Gemeinschaft der Salzarbeiter getrennte und als Rechtspersönlichkeit organisierte Gemeinschaft der infolge der Kapitalverwendung an der Saline dinglich berechtigten Unternehmer (Inama-Sternegg, a. a. O. II. S. 338 ff. Schmoller, in J. f. G.V. 15, III. S. 17 ff.).

§ 20. Die Gewerkschaft und die Aktiengesellschaft. Seit dem 14. Jahrhundert finden sich in Deutschland die Bergwerke vielfach in der Hand von Gewerkschaften; sie sind Gesellschaften zum Bergwerkbetrieb, bei welchen lediglich das dingliche Moment, der Anteil an der durch das darein verwendete Kapital befruchteten Grube, und nicht mehr das persönliche Moment, die Vereinigung zur gemeinsamen Besorgung der bergbaulichen Arbeiten, die Grundlage für die Mitgliedschaft darstellt [94]).

93) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II. S. 329 ff. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung in J. f. G. V. 15, III. S. 26 ff. IV. S. 1 ff. Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwalds I. S. 583 ff. Ders., Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. N. F. II. 4. S. 385 ff. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552. 1892. S. 235, 287. — Beim Bergbau des Schwarzwalds waren Freiburger Bürger, bei dem des Harzes Magdeburger, des Mannsfelder Leipziger, des Tarnowitzer Bergbaues Breslauer und Krakauer Kaufleute und Patrizier hauptsächlich Gewerken; die reichen Augsburger sind Mitbeteiligte bei vielen deutschen und ungar. Bergwerken gewesen.

94) Verschieden von den durch Arbeits- und Kapitalvereinigung auf eine bestimmte Grube gebildeten Erwerbsgemeinschaften der Gewerken sind die lediglich auf die Gemeinsamkeit des Berufs gegründeten genossenschaftlichen Verbindungen der Bergleute bestimmter Bezirke, die Berggemeinden; erstere sind Vereinigungen rein wirtschaftlicher Natur, letztere haben einen socialen und politischen Zweck; so bildete in Goslar die Gesamtheit aller Bergleute und Waldwerken eine Genossenschaft, welche unter dem selbstgewählten Bergmeister oder Bergrichter und unter dem Einflusse des Rats verwaltende und rechtsprechende Aufgaben im Bergwesen vollzog. Gierke, Genossenschaftsrecht I. S. 443.

Die dinglichen Anteile an der Gewerkschaft, Kuxe genannt, wurden kraft Gewohnheitsrechts auf eine feste Zahl, seit Agricola 1621 meist 128, eingegrenzt. Die Gewerkschaftsteilhaber hatten einerseits Anspruch auf eine ihrem Anteil entsprechende Ausbeute, anderseits die Pflicht zur Beitragsleistung in Gestalt von Zubußen, wenn und solange der Grubenertrag zur Erfüllung der durch den Betrieb erwachsenen Verbindlichkeiten nicht ausreichte. Die Kuxe waren, vorbehaltlich der in den Bergordnungen und Gewerkschaftssatzungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten (meist Eintragung ins Berg-, Gegenbuch), frei veräußerlich, wobei aber nicht selten der Gewerkschaft oder den Mitgewerken ein Vorkaufsrecht zustand. Die Gewerkschaft besorgte ihre wirtschaftliche und technische Verwaltung durch selbstgewählte Beamte, Schichtmeister &c., und beschloß in Versammlungen oder Ausschüssen der Gewerken über die Leitung der gewerkschaftlichen Angelegenheiten. Der Regalherr führte durch seinen Vogt oder sonstigen Beamten von jeher eine nicht selten bis zu vielseitiger Einmischung in die Verwaltung gehende Aufsicht, insbesondere um ein Gewähr für geordneten Grubenbetrieb und für Leistung der geschuldeten Regalabgaben zu schaffen. Mit der Stärkung der Landesgewalten wurde durch die seit dem 16. Jahrhundert erlassenen Bergordnungen die gewerkschaftliche Selbstverwaltung allmählich in die dem Beamten des Regalherrn zukommenden Aufsichtsbefugnisse aufgesogen und sowohl der technische Betrieb als die wirtschaftliche Verwaltung der Gewerkschaftsangelegenheiten der Leitung der landesherrlichen Bergbehörden unterworfen [95]), bis dann endlich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts den Gewerkschaften ihre Selbstverwaltung unter Vorbehalt der Staatsaufsicht wieder zurückgegeben worden ist.

Mit dieser neueren Rechtsentwickelung, wie sie in den österreichischen, sächsischen und preußischen Berggesetzen zum Ausdruck gelangt, ist auch die gewerkschaftliche Verfassung einer eingreifenden Reform unterzogen worden. Nach dem im allgemeinen Landrecht kodifizierten älteren preußischen Rechte stellte der Kux nicht bloß einen für sich übertragbaren Anteil an dem durch das Bergbaurecht der Gewerkschaft begründeten Gesamtrechtsverhältnisse sondern auch ein im Grundbuch eingetragenes Miteigentumsrecht an dem als unbewegliche körperliche Sache behandelten Bergwerke dar; und es wurde hieraus zur großen Schädigung des Realkredits der Gewerkschaft die Rechtsfolge abgeleitet, daß jeder Kuxbesitzer für sich befugt sei, seinen Anteil am Bergwerke hypothekarisch zu verpfänden; es war somit die Gewerkschaft, soweit derartige Verpfändungen der Anteile erfolgt waren, überhaupt verhindert, falls nicht sämtliche Gewerken als Miteigentümer zustimmten, den Realkredit der Gewerkschaft durch Verpfändung des Bergwerkseigentums auszunutzen. Nunmehr ist durch das preußische Berggesetz von 1865 der durch den Kux gebildete Bergwerksanteil als ein für sich bestehendes bewegliches Recht erklärt, welches kein Miteigentumsrecht am Bergwerke begründet und im Grundbuch nicht eingetragen wird; der Kux kann wie ein Wertpapier für sich veräußert und verpfändet werden. Davon vollständig getrennt ist das der Gewerkschaft als solcher zustehende im Grundbuch eingetragene Bergwerkseigentum; dasselbe kann kraft gewerkschaftlichen Beschlusses hypothekarisch verpfändet werden, so daß der volle wirtschaftliche Wert des Bergbaurechts ausschließlich von der Gemeinschaft der Gewerken zur Erlangung von Realkredit für den Bergbaubetrieb ausgenutzt werden kann. Für die vor Einführung des neuen Bergrechts schon vorhandenen Gewerkschaften sind die seitherigen Normen zwar aufrecht erhalten, gleichzeitig aber ist ihnen die Möglichkeit eröffnet worden, die neue Verfassung anzunehmen und die Kuxe zu mobilisieren, wobei die von den Kuxinhabern bestellten Hypotheken sich, sofern der Gläubiger nicht deren sofortige Realisierung vorzieht, in Faustpfandrechte an den Kuxscheinen verwandeln.

Aehnlich sind die Grundlagen des Gewerkschaftsrechts nach dem Oesterreichischen Berggesetz von 1854 und dem Sächsischen Berggesetz von 1868 geordnet; während aber die Zahl

95) Gierke, ebenda S. 972 ff.; O. Opet, Das Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. Zeitschrift für Bergrecht 34. S. 218 ff. und 293 ff.

der Anteile nach preußischem und sächsischem Rechte nunmehr auf 100 eventuell 1000 festgesetzt worden ist, hat das österreichische Recht die alte Kuxenzahl 128 beibehalten.

Das preußische Recht betrachtet die Gewerkschaft so sehr als die naturgemäße Form für den Gemeinschaftsbetrieb von Bergbauunternehmungen, daß bei allen nicht lediglich durch Vererbung herbeigeführten Mitbeteiligungsverhältnissen an einem Bergwerk das Vorliegen einer Gewerkschaft ohne weiteres angenommen wird, sofern nicht die Mitbeteiligten durch eine in öffentlicher Urkunde niedergelegte Willenserklärung ausdrücklich eine andere Form der Gesellschaft oder Genossenschaft gewählt haben. Nach österreichischem und sächsischem Rechte dagegen entsteht eine Gewerkschaft nur dann, wenn die mehreren Teilhaber des Bergwerkes dies vereinbaren und den von ihnen beschlossenen Satzungen die staatliche Genehmigung erteilt wird [96].

Es ist übrigens in keinem dieser Bergrechte ausgeschlossen, daß das Gemeinschaftsverhältnis an einem Bergwerke in die Form einer Aktiengesellschaft gekleidet wird. Die Gewerkschaft hat mit der Aktiengesellschaft gemein, daß sie eine von der Person der Gesellschafter getrennte eigene juristische Persönlichkeit besitzt, daß ihre Organe mit Mehrheit über die Gesellschaftsangelegenheiten beschließen, daß nach außen hin nur das Gesellschaftsvermögen, nicht auch das Vermögen der Mitglieder für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet. Im Unterschiede von der Aktiengesellschaft wird aber bei der Gewerkschaft das zur Eröffnung und zum Betrieb des Unternehmens aufzubringende Kapital nicht, wie das Grundkapital der Aktiengesellschaft, von vornherein nach seinem Betrage bestimmt und auf Verlangen eingezahlt; vielmehr werden die für die gemeinschaftliche Zeche erforderlichen Kapitalien nach dem wechselnden Bedarf und Stande der Unternehmung durch ein- oder mehrmalige Beiträge oder auch aus den Betriebsüberschüssen bestritten; es lautet daher auch der Gewerkschaftsanteil, der Kux, nicht wie die Aktie auf einen festen Nominalbetrag, sondern er stellt bloß eine Quote des im Bergwerkseigentum enthaltenen, beständigen Schwankungen unterworfenen Wertes dar; der Kuxinhaber ist, freilich mit dem Vorbehalte der Befreiung von seinen Verbindlichkeiten im Falle des Verzichts und der Heimschlagung, zur Entrichtung von Zubußen an die Gewerkschaft nach Bedarf des Unternehmens verpflichtet, während der Aktienbesitzer höchstens für die Einzahlung der in der Aktie bezeichneten Summe haftet; diesem engeren Verpflichtungsverhältnis des Kuxinhabers zur Gewerkschaft entspricht es auch, daß die Kuxe nicht wie die Aktien auf den Inhaber, sondern stets nur auf Namen ausgegeben werden können. Die Bestimmungen des Aktienrechts, wonach Gewinnverteilungen nur aus der durch die Bilanz festgestellten Vermehrung des Grundkapitals erfolgen dürfen, finden auf die Gewerkschaft keine Anwendung, vielmehr erfolgt die Verteilung von Ausbeute an die Gewerken, sobald die periodischen Betriebserträgnisse hiezu verfügbare Ueberschüsse darbieten.

Diese eigenartige rechtliche Gestaltung des gewerkschaftlichen Gesellschaftsverhältnisses hat sich aus den wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten des Bergbaubetriebs naturgemäß herausentwickelt. Auf das Bergbauunternehmen sind nicht bloß bei der erstmaligen Inbetriebsetzung sondern auch im Laufe des Betriebs stets wieder von Zeit zu Zeit erhebliche Kapitalverwendungen zu machen, je nachdem neue Feldesteile zum Abbau vorgerichtet werden oder sich das Bedürfnis zu größeren Hilfsbauten ergiebt; der Gesamtbetrag dieser Aufwendungen und die Zeit, in welcher sie notwendig werden, ist von vornherein auch nicht einmal annähernd festzustellen; diesem beständig wechselnden Bedürfnis ist die Beitragspflicht der Gewerken angepaßt, so daß sie sowohl bei der ersten Anlage und bei späteren Erweiterungen der Grube als bei vorübergehender Unzulänglichkeit der Einnahmen Zuschüsse leisten, bald in hohem Betrage für kurze Dauer, bald in kleineren Summen für längere Zeiträume, welche Zuschüsse teils zur Erhöhung des Kapitalswerts der Grube, teils bloß zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs bestimmt sind. Dem entspricht es dann, daß der Gewerke, sobald die gewonnenen Mineralien einen die Betriebskosten übersteigenden Erlös abwerfen, Anteil an der Ausbeute erhält, mit welchem ihm nicht bloß die für Deckung des Betriebs-

96) Aehnlich nach dem badischen Berggesetz von 1890.

defizits, sondern auch die zur Vermehrung des Grubenkapitals entrichteten Zuschüsse zurückgezahlt werden. Würde man nur dann Ausbeute verteilen, wenn der Grubenerlös im Verhältnis zum bilanzierten Wert der Bergwerksanlagen einen Reingewinn abwirft, so hätte dies zur Folge, daß in der Gewerkschaftskasse häufig Summen zurückgehalten werden müßten, für welche nach dem gegenwärtigen Betriebsstand eine Verwendung nicht gegeben ist; eine solche Zurückhaltung ist aber auch deshalb nicht geboten, weil der Gewerke doch verpflichtet ist, im Falle später auftretenden Bedarfs das Erhaltene wieder in Form der Zubuße zurückzuliefern; zudem fehlt es auch in der Gewerkschaft an einer sichern Grundlage für die Feststellung des beständigen Schwankungen unterworfenen Kapitalwerts der Grube und für eine sich hierzu ins Verhältnis setzende Berechnung des Jahresgewinns. Damit hängt ein weiteres sich in der Unzulässigkeit des Inhaberkuxes ausdrückendes Moment zusammen; der Mitbeteiligte an einer Gewerkschaftszeche ist genötigt, sich in einem engeren persönlichen Verhältnis zur Gewerkschaftsleitung und zu seinen Mitgewerken zu halten; nach der Natur des Bergbaues, der eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die technischen Fortschritte und den Wechsel in den Verkehrs- und Absatzbeziehungen und ein diesen Verhältnissen zweckmäßig angepaßtes Handeln der Zechenleitung erfordert, und nach der rechtlichen Gestaltung des Gewerkschaftsvertrags, welcher dem Teilhaber nicht bloß Rechte gewährt, sondern während des Betriebs auch weitgehende Zuschußpflichten auferlegt, muß dem Kuxberechtigten ein größerer Einfluß auf die Geschäftsführung zustehen, als sie dem Aktieninhaber bei der Aktiengesellschaft eingeräumt ist.

Es eignet sich daher die Gewerkschaft zur Kapitalanlage insbesondere für solche Personen, welche in der Nähe der Gruben wohnen, mit den technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Bergbaues vertraut sind und rege persönliche Beziehungen mit den übrigen Teilhabern und den Geschäftsleitern unterhalten; derartige Gewerken sind in der Lage, das Risiko zu überschauen und einen fortdauernden Einfluß auf die Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten auszuüben. So ist denn auch in Deutschland und insbesondere in Preußen ein großer Teil des Kurbesitzes in festen Händen der im Bergbaugebiet angesessenen Familien, der Kux ist dort noch kein umlaufendes Wertpapier geworden, sondern eine feste Kapitalanlage geblieben. Zum Teil aber sind diese Verhältnisse in der Aenderung begriffen und es giebt bereits eine Anzahl von Gewerkschaften, deren Kuxe börsenmäßige Handelsobjekte geworden sind; da der Kux nicht wie die Aktie einen Nominalwert besitzt und der börsenmäßige Wert wegen des Wechsels der Konjunkturen raschen Schwankungen unterworfen ist, so hat die Erhebung der gewerkschaftlichen Anteile zu „spekulativen" Werten manche Nachteile, sowohl für den Betrieb des Bergwerks selbst, als für das Publikum, welches ohne Kenntnis der Verhältnisse diese Wertpapiere nicht zur Anlage des Kapitals sondern zur Erzielung eines Kursgewinns erwirbt.

Wenn auch in Deutschland unter allen Gemeinschaftsverhältnissen bei der Bergbauunternehmung zur Zeit noch die Gewerkschaft die hervorragendste Stellung einnimmt [97]), so ist doch ein verstärkter Zug nach Gründung von Aktiengesellschaften für den Bergbaubetrieb nicht zu verkennen, der insbesondere auch in der zuweilen erfolgten Umwandlung von Gewerkschaften in Aktiengesellschaften zum Ausdruck gelangt. Unzweifelhaft ist die Aktiengesellschaft weit mehr als die Gewerkschaft in der Lage, die Kapitalien weiterer Kreise zum Bergbau heranzuziehen, und es sind sowohl in Deutschland als in Oesterreich durch Gründung von Bergbauaktiengesellschaften dem Montanwesen bedeutende Summen zugeführt worden, welche gewerkschaftliche Unternehmungen wegen der dabei für den Teilhaber Platz greifenden persönlichen Verpflichtungen gemieden haben würden. Da bei den Aktiengesellschaften, ungeachtet der durch die Aktienrechtsnovelle von 1884 den Aktionären eingeräumten selbständigeren Stellung, die Geschäftsleitung thatsächlich dem Ermessen des Vorstandes und Aufsichtsrates überlassen zu werden pflegt, so ist hier die Gewähr für einen den Interessen aller Teilhaber entsprechenden umsichtigen und zweckmäßigen Betrieb offenbar geringer als bei der Gewerkschaft, und es besteht in viel höherem Grade als bei dem Kux die Gefahr, daß die Bergwerksaktie zum rein spekulativen Papier und der Aktionär jedem persönlichen Zusammenhang mit der Leitung des Bergwerks entfremdet wird.

In den außerdeutschen Staaten sind in der Regel die allgemeinen Gesellschaftsformen des bürgerlichen oder Handelsrechts auch für die Vereinigungen zum Betrieb von

---

97) Im westphälischen Kohlenbergbau kam vom Gesamtbetrag der Förderung des Jahres 1886 52% auf 79 Gewerkschaften, 36% auf 25 Bergbau-Aktiengesellschaften, 6% auf 4 Eisenhütten-aktiengesellschaften, 6% auf 5 Einzelunternehmer. Näheres hierüber in dem Werk: Die wirtschaftliche Bewegung von Handel und Industrie in Deutschland. 1890. II, 113.

Bergbauunternehmungen maßgebend, so insbesondere nach französischem Recht; jedoch hat das wirtschaftliche Bedürfnis auch anderwärts besondere Rechtsformen der Vergesellschaftung speziell für den Bergbau herausgebildet, so namentlich das spanische Gesetz v. 6. Juli 1859 über die Bergwerksgesellschaften [98].

§ 21. Der Staat als Bergbauunternehmer [99]. Dem Bergbaubetrieb ist es eigentümlich, daß mehr als in anderen Wirtschaftszweigen — abgesehen von der Land und Forstwirtschaft — der Staat als Unternehmer auftritt. Nach der deutschen Gewerbezählung von 1882 waren im Besitze des Staats 7 Eisenerzgruben mit 969 Arbeitern, 12 sonstige Erzgruben mit 5412 Arbeitern, 10 Salzbergwerke mit 2593 Arbeitern, 23 Salinen mit 1654 Arbeitern, 36 Steinkohlengruben mit 36 716 Arbeitern und 7 Braunkohlengruben mit 1204 Arbeitern. In besonderem Maße überwog der Staatsbetrieb bei den Salzbergwerken, wo sich 62,5 % sämtlicher Gehilfen beschäftigenden Hauptbetriebe in der Hand des Staates befanden; außerdem war der Staatsbetrieb stark vertreten bei den Salinen (31,9 %) und den Steinkohlengruben (10,1 %). Diese Thatsache hängt vornehmlich mit der Entwicklung des Bergrechts zusammen; indem dem Landesherrn kraft des Regals das Verfügungsrecht über die Mineralschätze zustand, geschah es vielfach, daß der Staat als Unternehmer den Bergbau auf eigene Rechnung betrieb; solange das Steuerwesen noch nicht entwickelt war, floß aus dem Bergbaubetrieb dem Staat eine wichtige Quelle barer Einnahmen zu, deren Ergiebigkeit durch Verarbeitungs- und Handelsmonopole, insbesondere das Salz und Hüttenmonopol, noch verstärkt wurde. Im Laufe dieses Jahrhunderts sind viele staatliche Bergbaubetriebe allmählich eingegangen oder an Private verkauft worden, teils weil sie im Kampfe mit der Mitbewerbung des inländischen Privatbergbaues und der ausländischen Einfuhr keine Erträgnisse mehr abwarfen, teils unter dem Einflusse der volkswirtschaftlichen Anschauung von der Unzweckmäßigkeit des staatlichen Gewerbebetriebs. Auch in Preußen wurde eine Zeit lang unter dem Drängen der Volksvertretung der Grundsatz befolgt, nicht bloß die staatlichen Hüttenwerke sondern auch einen Teil der im staatlichen Besitze befindlichen Gruben zu veräußern. Trotzdem befindet sich in Preußen und in den anderen deutschen Ländern der Staat noch im Besitze einer größeren Zahl wichtiger Bergwerke und Salinen. Im Königreich Sachsen wurde sogar 1885 die Mehrzahl der in Privatbesitz befindlichen Gruben bei Freiberg und Brand vom Staate um einen Preis von 2244 000 M. erworben, vornehmlich aus socialen Rücksichten, um einer Bevölkerung von etwa 30 000 Köpfen den Erwerb aus der Arbeit in den Bergwerken, deren Fortbetrieb in Privathänden wegen mangelnder Reinerträge in Frage gestellt war, zu sichern [100].

Die Frage des staatlichen Bergbaubetriebs ist neuerdings, insbesondere im Zusammenhange mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen und den großen Ausständen von 1889 in den Kohlengrubengebieten, Gegenstand lebhafter Erörterung in der Presse und in besonderen Schriften geworden. Es wird nicht bloß Beibehaltung der staatlichen Bergbaubetriebe, sondern, namentlich hinsichtlich der Kohlen- und Salzgewinnung, allgemeine Verstaatlichung empfohlen. Abgesehen von den fiskalischen Gründen, die für die Wiedereinführung des Salzregals und -monopols geltend gemacht werden, kommt eine gewisse Zeitströmung

98) Abgedruckt in Zeitschr. f. Bergr. 2. S. 417.

99) Vgl. G. Gothein, Sollen wir unseren Bergbau verstaatlichen? 1890. H. v. Festenberg-Packisch, Entwicklung und Lage des deutschen Bergbaus. 1890. Schäffle, Trennung von Staat und Volkswirtschaft aus Anlaß des jüngsten Arbeitsmassenausstandes im Kohlenbergbau. Z. f. St.W. 1889. S. 591. Hückinghaus, Die Verstaatlichung der Steinkohlenbergwerke. 1892. Arndt, Bergbau rc. S. 201. Hinsichtlich der Salzgewinnung vgl. A. Arndt, Entwurf eines deutschen Berggesetzes. 1889. S. 112. Wagner, G. §§ 363—365 und Ders., F.W. I. §§ 210—217.

100) Siehe Roscher, S. III. 5. Aufl. S. 850 und Die wirtschaftliche Bewegung von Handel und Industrie in Deutschland im Zeitraum von 1884—1888. 1890. Band II. S. 93; für den Staat selbst war das Geschäft kein einträgliches, denn der Grubenbetrieb erforderte 1886—1888 jährlich einen Zuschuß von 1,2—1,6 Mill. M. aus der Staatskasse.

und auch manche sachliche Rücksicht dieser Bewegung entgegen. An sich ist der Bergbau nach seiner technischen und wirtschaftlichen Natur für den staatlichen Betrieb nicht ungeeignet. Er vollzieht sich in technischer Beziehung nach fein durchgebildeten, durch die Fortschritte der Erfahrung und der Wissenschaft sich beständig vervollkommnenden Regeln, deren Anwendung einem Beamtenorganismus sehr wohl anvertraut werden kann, besonders dann, wenn der Staatsbetrieb sich im wesentlichen auf die Gewinnung und Aufarbeitung der Mineralien beschränkt und die weitere gewerbliche Verarbeitung, den Hüttenwerkbetrieb, der Privatindustrie überläßt. In wirtschaftlicher Hinsicht macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob der Bergbau sich als Großbetrieb in den Händen von Gesellschaften oder des Staats befindet; denn in beiden Fällen erfolgt der Betrieb durch Vermittelung eines zahlreichen, an den Ergebnissen nicht unmittelbar beteiligten Beamtenpersonals. Für den Staatsbetrieb spricht die Erwägung, daß alsdann die durch das beschränkte Vorkommen bestimmter Mineralvorräte bedingten Bergrentengewinne der Allgemeinheit und nicht einzelnen Privatunternehmern zu gute kommen, daß ferner der Staatsbetrieb in der Lage ist, durch thunlichste Ausnützung der vorhandenen Vorräte, durch Vermeidung des Raubbaues, durch Anpassung der Produktion an den thatsächlichen Bedarf in wirtschaftlicher Hinsicht und durch ausgedehnte Fürsorge für die Bergarbeiter in socialer Hinsicht ein zur Nachahmung anregendes Muster zu geben. Auch bietet der Betrieb größerer Staatsgruben, in welchen die Mineralien des allgemeinen Bedarfs, wie Eisenerze, Kohlen, Salze, gefördert werden, die Möglichkeit, gegenüber den Vereinigungen der Privatunternehmer eine mäßigende und ausgleichende Einwirkung auf die Preisverhältnisse auszuüben. Endlich aber ist unter Umständen die staatliche Erwerbung von Bergwerken, die in Privathänden notleidend geworden sind, ein Mittel, um den für größere Bevölkerungsteile Nahrung gebenden Bergbau über Zeiten ungünstiger Konjunkturen hinüberzuleiten oder die allmähliche Ueberführung der darin beschäftigten Arbeiterschaft in lohnendere Erwerbszweige zu vermitteln.

Wenn sonach gewichtige volkswirtschaftliche und socialpolitische Gründe dafür vorliegen, daß der Staat sich der Bergwerksbetriebe nicht entschlage, ja daß er gelegentlich neue erwerbe oder eröffne, so kann doch damit die allgemeine Verstaatlichung gewisser Zweige des Bergbaus, insbesondere auf Kohlen und Salz, nicht gerechtfertigt werden. Denn der Staat wäre auch, wenn er in den Alleinbesitz dieser Bergbauunternehmungen käme, beim Grubenbetriebe den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen wie ein Privatbesitzer unterworfen; auch der Staat wäre darauf angewiesen, die Gruben derart zu betreiben, daß er einen zur Verzinsung und Abtragung der Erwerbungsschuld und zur Deckung der Selbstkosten ausreichenden Ertrag, womöglich auch noch darüber hinaus einen Unternehmergewinn erzielt. Es ist daher nicht einzusehen, wie bei ausschließlichem Staatsbergbau die erhofften volkswirtschaftlichen Erfolge, insbesondere unbedingte Ausnützung aller, auch der vom privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht mehr abbauwürdigen Mineralvorräte, Hinausschieben der drohenden Erschöpfung der Minerallager, allgemeine Verbilligung und Stetigkeit der Preise von Kohlen und Eisen, zu erzielen wären; und es ist ferner auch sehr zweifelhaft, ob sich dabei die in socialpolitischer Hinsicht von der Verstaatlichung des Bergbaues erwarteten Vorteile ergeben würden; denn erfahrungsgemäß sind auch die Staatsgruben seither von Ausständen nicht verschont geblieben und die Maßregeln der Arbeiterfürsorge sind unter der Herrschaft einer ausgebildeten socialen und Arbeiterschutzgesetzgebung und unter der Einwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörden und Musterbetriebe auch in den im Besitze von Privatgesellschaften und leistungsfähigen Einzelnen befindlichen Gruben vielfach reich entwickelt worden. Gegen eine grundsätzliche Verstaatlichung der wichtigsten Zweige der Mineralgewinnung spricht, abgesehen von den großen Schwierigkeiten der Durchführung dieser Maßregel gegenüber einem blühend entwickelten Privatbergbau und von dem gewaltigen Aufwand für Er-

werbung der Gruben, namentlich das schwere Bedenken, daß dadurch die Unternehmungslust und das Kapital, welche den deutschen Bergbau trotz mancher Mißstände zur gedeihlichen Entfaltung gebracht haben, von dem Nachsuchen nach nutzbaren Minerallagern, von der Eröffnung neuer Gruben, von der Anwendung neuer Förderungsmethoden endgültig abgeschreckt werden würde [101]).

§ 22. Vereinigungen von Bergbauunternehmungen. Die Vorteile des Großbetriebs beim Bergbau, insbesondere Ersparnis an generellen Kosten und die Möglichkeit, große Kapitalien für die rationelle Gestaltung des Betriebs zu verwenden, sind so bedeutend, daß sich vielfach das Bestreben geltend gemacht hat, die kleineren und weniger leistungsfähigen Bergwerke zu größeren Betrieben zu vereinigen oder in solche einzuverleiben. So haben die wirtschaftlichen Nachteile der Grubenzersplitterung im Aachener Gebiet dazu geführt, daß sich dort schon vor längerer Zeit die „Vereinigungsgesellschaft" gebildet hat, welche eine größere Zahl der weniger bedeutenden Gruben durch Ankauf in sich aufnahm; ähnliche Bestrebungen sind neuerdings auch im preußischen Ruhrgebiet mit Erfolg thätig. Die Gesetzgebung kommt diesem Zug nach Zusammenlegung der zersplitterten Betriebe dadurch entgegen, daß das Verfahren bei der Konsolidation von Bergwerken, insbesondere unter Berücksichtigung der auf den Einzelgruben ruhenden Pfandansprüche, zweckentsprechend geregelt wird (§§ 41 bis 49 des preußischen Berggesetzes); durch die Zusammenlegung mehrerer Bergwerke entsteht ein einheitliches neues Bergwerkseigentum und es bedarf dieselbe daher der Genehmigung der zur Verleihung zuständigen Bergbehörde.

Aber auch ohne daß durch Konsolidation von getrennten Gruben ein größerer Einheitsbetrieb geschaffen wird, lassen sich die durch die Zersplitterung des Grubenbesitzes bedingten wirtschaftlichen Nachteile im Wege der Vereinbarung der Bergwerkbesitzer wenigstens teilweise überwinden [102]). In Deutschland haben sich insbesondere seit etwa zwanzig Jahren eine Anzahl von Verbänden der Bergwerksunternehmer bestimmter Gebiete gebildet, welche einerseits (wie der schon 1858 gegründete „Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund") die gemeinsamen Interessen der Verbandsangehörigen gegenüber den staatlichen Organen und den Verkehrsanstalten vertraten, anderseits sich aber auch die Regelung der Mineralförderung, die Einwirkung auf angemessene Preise und geordneten Absatz zur Aufgabe machten. Für die Bildung solcher Unternehmerverbände besteht dort, wo innerhalb eines Wirtschaftsgebiets eine größere Zahl von Gruben die gleichen Mineralien fördert, insofern ein Bedürfnis, als die zersplitterte und ungeregelte Produktion der Einzelzechen, deren jede von ihrem privatwirtschaftlichen Standpunkte aus nach möglichster Vermehrung der Förderung strebt, leicht zu einer den Marktbedarf übersteigenden Erzeugung und damit zu raschen, namentlich für die kleineren Unternehmer oft verhängnisvollen Preisstürzen führt; auch liegen die Verhältnisse im Bergbau für die Bildung derartiger Vereinigungen meist nicht ungünstig, da die Zahl der für ein Wirtschaftsgebiet in Betracht kommenden Werke leicht übersehbar und nicht plötzlich ohne erhebliche Kapitalverwendungen vermehrbar ist und da die meisten derselben Großbetriebe sind, welche durch ihre wirt

101) Zwar könnte auch bei ausschließlichem Staatsbergbau die zur Zeit geltende allgemeine Schürfberechtigung beibehalten und dem Entdecker bei der Uebertragung des Fundes auf den Staat ein angemessener Finderlohn als Ersatz gewährt werden. Die Aussicht auf den Finderlohn würde aber keineswegs zu den meist kostspietigen und unsicheren Schürfarbeiten in gleicher Weise anregen, wie dies durch die Anwartschaft auf selbständige Ausbeutung der gefundenen Lagerstätte geschieht.

102) Die obligatorische Bildung von Genossenschaften der Bergbautreibenden ist nach einem österreichischen Gesetzentwurf von 1891 in Aussicht genommen; hiernach soll die Berghauptmannschaft die Vereinigung der in einem Bergbaubezirk vorhandenen Bergwerksunternehmungen zu einer Genossenschaft anordnen können, deren Aufgabe aber im wesentlichen nicht in der Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher, sondern in der Erfüllung socialpolitischer Zwecke, wie Errichtung gemeinnütziger Anstalten, Fürsorge für jugendliche Arbeiter, für Arbeitsvermittelung, außerdem in der Erstattung von Gutachten und statistischen Nachweisungen bestehen würde. Uebrigens ist der Entwurf noch nicht zum Gesetz geworden. Zeitschrift für Bergrecht 33. S. 61.

schaftliche Stärke einen Druck auf den Beitritt der übrigen ausüben können. Ein großer Teil dieser Unternehmerverbände charakterisiert sich als Kartelle, welche, für eine bestimmte Zeit abgeschlossen, die Größe der in den Gruben der Mitglieder zu fördernden Mineralmengen auf ein bestimmtes Höchstmaß festsetzen, auch vielfach die Absatzpreise bestimmen und für einen geordneten Absatz Fürsorge treffen. Durch den internationalen Wettbewerb ist, abgesehen von wenigen auf bestimmte Gebiete beschränkten Mineralvorkommnissen, wie den Kalisalzen, dafür gesorgt, daß den Kartellen der Grubenbesitzer eine die Förderungskosten und den üblichen Unternehmergewinn erheblich übersteigende Preissteigerung auf die Dauer nicht gelingt. Und es haben nach den seitherigen Erfahrungen vielfach solche Unternehmerverbände in der Richtung größerer Stetigkeit der Erzeugung, der Preise und des Absatzes wohlthätig gewirkt. Bedenklicher sind dagegen die unter der Mitwirkung der Finanzkräfte neuerdings geschaffenen internationalen Verbände, welche sich den Besitz oder doch die wirtschaftliche Beherrschung aller wichtigeren, ein bestimmtes Mineral erzeugenden Gruben zu sichern suchen, um durch ihre Monopolstellung die Preise der Bergwerkserzeugnisse zu steigern. Während Verbände der letzteren Art nur auf kurze Zeit geschlossen zu werden pflegen, um die durch unmäßige Preissteigerung bedingten Gewinne zu realisieren, ist in den amerikanischen Trusts eine auf die Dauer berechnete Gattung der Unternehmervereinigungen entstanden, wobei die Einzelwerke von der die ganze Erzeugung leitenden und die Preise bestimmenden Verbandsvorstandschaft wirtschaftlich vollkommen abhängig gemacht werden, thatsächlich also an Stelle der Einzelunternehmungen eine gewaltige sowohl die Mineralgewinnung als die weitere Verwertung zusammenfassende Wirtschaftsmacht gesetzt wird.

Im westphälischen Bergbaugebiet wurden seit 1879 unter der Einwirkung des bergbaulichen Vereins eine Anzahl von nur zum Teil gelungenen Versuchen zur Kartellbildung gemacht; 1879 kam zwischen 141 Zechen, die 95,1% der gesamten Kohlenförderung darstellten, eine Verabredung zu stande, für 1880 die im Vorjahr geförderte Menge bei Gedingstrafe um 5% zu mindern; dieses Kartell wurde mit geringerer Beteiligung für 1881 verlängert und im Frühjahr 1885 mit Wirkung bis Ende 1886 wieder erneuert. Im Jahr 1887 wurde durch die Mehrheit der der Berggewerkschaftskasse angehörigen Mitglieder für ein Jahr beschlossen, eine 15%ige Wertsteuer zu Gunsten dieser Kasse auf die Produktion jeder Zeche zu legen, welche 90% des in den letzten drei Jahren erreichten Höchstmaßes übersteige [103]). Durch das Kartellübereinkommen vom 9. August 1890 erhielt diese Vereinigung eine festere und dauerhafte Grundlage, hiernach wurde zunächst auf fünf Jahre der Dortmunder Kohlenverkaufsverein als eine Aktiengesellschaft für den Erzeugungsbereich des ganzen Ruhrkohlengebiets gebildet mit dem Zwecke, den Wettbewerb der beteiligten Zechen auf dem Kohlenmarkte auszuschließen und mit andern beim Wettbewerb in Betracht kommenden Kohlengruben und Vereinigungen von Zechen Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz sowie über die Preise und die Lieferungsbedingungen einzugehen. Der Kohlenverkaufsverein übernimmt für seine Mitglieder den Absatz der geförderten Kohlen und setzt die von jeder zum Verein gehörigen Zeche zu fördernde Höchstmenge fest [104]). — Die sieben Salzwerke, welche im Staßfurther Becken mit einem thatsächlichen Monopol Kalisalze erzeugen, haben sich seit 1883 wegen gemeinsamer Regelung der Förderung und des Absatzes zu einem Syndikat vereinigt [105]). Ueberhaupt haben die deutschen Salzwerke und Salinen schon seit längerer Zeit Konventionen zur Festsetzung der Salzpreise und Verteilung der Absatzgebiete abgeschlossen. — Beispiele der Kartelle bedenklicherer Art sind die Vereinigungen der Diamantminen am Kap zur monopolistischen Aufrechterhaltung der Rohpreise dieses Edelsteins (1887), die 1887 in Paris gebildeten Konsortien zur Beherrschung der Zinnproduktion, wodurch bestimmte Marken von 220 M. für 100 kg bis Ende des Jahres auf 350 M. gesteigert wurden, und zur Steigerung der Kupferpreise, wodurch bis Ende 1887 eine Erhöhung des Preises von 85—95 M. für 100 kg auf 150—160 M. erzielt wurde, freilich nicht ohne daß beide Spekulationen, die erste 1888, die andere 1889 zum Nachteil der Unternehmer zusammenbrachen [106]). — Der bedeutendste Unternehmerverband im Gebiet der Mineralgewinnung ist in den Vereinigten Staaten der 1882 gegründete, noch jetzt bestehende Standard-Oil-Trust, welcher das ganze Petroleumgeschäft in der Hand einer Gesellschaft vereinigt hat [107]).

---

103) Vgl. K. Oldenberg, Studien über die rheinisch-westfälische Bergarbeiter-Bewegung in J. f. G. V. 14. S. 613 ff. und Die wirtschaftliche Bewegung von Handel und Industrie in Deutschland. II. S. 105.

104) J. f. G. V. 15. I. S. 239, II. S. 155.

105) Die wirtschaftliche Bewegung von Handel und Industrie in Deutschland ꝛc. II. S. 96.

106) Ebendaselbst II. S. 328, I. S. 257, II. S. 219.

107) Aschrott, Die amerikanischen Trusts, im Archiv II. S. 389.

VII. Die Bergarbeiter.

§ 23. **Arbeiterverhältnisse im allgemeinen.** In den kleineren Gruben, wo der Unternehmer noch selbst mitarbeitet, gestaltet sich das Verhältnis zwischen dem Besitzer und seinen Gehilfen ähnlich wie im Handwerk und es ist hier die Gesellenschaft nur die Vorstufe zum Eintritt in den selbständigen Betrieb. Bei der jetzt ganz überwiegenden Mehrzahl der großbetrieblichen Bergwerke tritt dagegen der Gegensatz zwischen dem Unternehmer und den gegen Lohn ohne Aussicht auf Uebergang in selbständige Stellungen beschäftigten Arbeitern in aller Schärfe hervor.

Im **antiken** Bergbau wurden als Bergarbeiter meist Kriegsgefangene und Sklaven verwendet; auch diente nicht selten die Grubenarbeit als Strafmittel. Jedoch war, wie die Inschrift von Vipasta lehrt, auch die Verwendung freier Lohnarbeiter üblich. Im **deutschen Mittelalter** waren nach den frühesten Aufzeichnungen der bergrechtlichen Gewohnheiten die Bergleute, und zwar sowohl die im Mitbesitz der Grube befindlichen Eigenlehner als die unselbständig beschäftigten Knechte, der Leibeigenschaft und der Abhängigkeit von einem Gutsherrn nicht unterworfen und im freien Zug nicht beschränkt; sie bildeten zusammen mit den Unternehmern eine auf der Gemeinsamkeit des Berufs beruhende persönliche Verbindung, die Berggemeinde, deren Einheit in der Person des sie schützenden Gerichtsherrn und deren Aufgabe in der Rechtsfindung bestand, welche aber von den auf der Gemeinsamkeit des Bergwerkseigentums beruhenden wirtschaftlichen Vergesellschaftungen streng geschieden war [108]. Schon im späteren Mittelalter ist das Verhältnis der Bergarbeiter durch Arbeitsordnungen des Regalherrn geregelt, welche eine „rechte Bergschicht" von acht Stunden festsetzen und den Lohn als Schichtlohn mit Ausschluß des Akkords nach Zeit regeln (so daß sich die Arbeiterschaft nach dem Termin der Lohnzahlung in Tagelöhner und in Arbeiter mit monatlichem Liedlohn gliedert) [109], welche endlich bestimmen, daß die Lebensbedürfnisse den Arbeitern nur durch Beauftragte des Regalherrn, nicht durch die Gewerken (Unternehmer) verkauft werden dürfen. Die reiche Entwicklung des mittelalterlichen Bergbaues in Deutschland und den benachbarten Ländern hatte die Ansammlung eines großen Arbeiterstandes auf engbegrenzten Gebieten zur Folge, welcher abgeschlossen von der landwirtschaftlichen und städtischen Bevölkerung und unter dem Einflusse der besondern Berufsgefahren und -bedürfnisse in genossenschaftlichem Zusammenhange ein mit wirtschaftlicher, socialer religiöser Eigenart durchtränktes Sonderleben entwickelte und seine Gebräuche auswandernd auch in fremde Gebiete mit sich nahm [110]. Mit der Zunahme der rein kapitalistischen Bergwerksunternehmungen entstand gegen Ende des Mittelalters eine strengere Bindung der Bergarbeiter, welche sich zunächst insbesondere in deren Beeidigung auf den Dienst und in der Ausbedingung längerer Kündigungsfristen geltend machte und in den **seit dem 16. Jahrhundert** erlassenen deutschen Bergordnungen allmählich dahin ausgestaltet wurde, daß die Verträge der Gewerkschaft mit den Arbeitern obrigkeitlicher Bestätigung bedurften, die Arbeitslöhne behördlich festgesetzt, die Arbeiter zuletzt sogar durch die Staatsbehörde für den Bergbauunternehmer angenommen und entlassen wurden. Hierdurch und durch mancherlei den Bergarbeitern namentlich hinsichtlich der Heeres- und Steuerpflicht gewährte Bevorzugungen wurde zwar vielfach der Gehilfenschaft im Bergbau eine gewisse mittlere Sicherheit der Lebenshaltung staatlich gewährleistet, zuweilen aber auch die Arbeiterschaft, z. B. auf dem hannoverschen Harz, auf einer tieferen Stufe der Kümmerlichkeit festgehalten. So entwickelte sich im deutschen Bergmannsstand bis in dieses Jahrhundert hinein infolge der

108) **Gierke**, Deutsches Genossenschaftsrecht I. S. 493. **E. Gothein**, Beiträge zur Geschichte des Bergbaues im Schwarzwald in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N. F. II, 4, S. 421.

109) **Gothein**, a. a. O. S. 419. **Schmoller** in J. f. G. V. 15, IV. S. 40 ff.

110) **Klostermann**, Wanderungen deutscher Bergleute. Zeitschr. für Bergrecht 13. S. 46.

natürlichen Verhältnisse des Bergbaus und der rechtlichen Regelung mehr als in der Arbeiterschaft der Großindustrie ein geschlossenes Standesgefühl, welches meist durch streng religiöse Gesinnung und durch gemeinsame Fürsorgeeinrichtungen, wie Bruderladen, Knappschaftskassen, gekräftigt wurde. In den größern Bergbaugebieten, insbesondere in Preußen, stellte die Bergarbeiterschaft einen durch die staatliche Anstellung und durch gemeinsame Einrichtungen zusammengehaltenen Organismus dar, welcher mit Recht mit der Staatsbeamtenschaft verglichen wird, namentlich auch deshalb, weil den vollberechtigten Knappschaftsangehörigen bis zu einem gewissen Grade eine rechtliche Anwartschaft auf Arbeit und auf den Normallohn zustand [111]).

Seit Ende des vorigen Jahrhunderts ist wie in anderen Staaten so auch in Deutschland diese rechtliche Gebundenheit der Bergarbeiter gelockert und aufgehoben worden. Namentlich ist in Preußen durch die Gewerbeordnung von 1851, die Novelle vom 21. Mai 1860 und das Berggesetz von 1865 der Grundsatz des freien Arbeitsvertrags auch für die Bergleute anerkannt worden; die in § 244 des preußischen Berggesetzes noch beibehaltenen Strafen wegen eigenmächtigen Austritts aus der Arbeit und wegen verabredeter Arbeitseinstellung wurden durch den in der deutschen Gewerbeordnung ausgesprochenen Grundsatz der bloß zivilrechtlichen Haftung für Vertragsbuch und der Koalitionsfreiheit ersetzt. Auch im übrigen Deutschland wie in den außerdeutschen Staaten ist nunmehr allgemein anerkannt, daß es Sache der freien Vereinbarung zwischen dem Bergbauunternehmer und dem Arbeiter sei, die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses und insbesondere des Lohnes festzusetzen.

Was die Form anbetrifft, in welcher die für das Arbeitsverhältnis maßgebenden Bedingungen festgesetzt werden, bestanden bis zum Jahre 1892 in dieser Hinsicht nach dem preußischen Berggesetze von 1865 und den meisten übrigen deutschen Bergrechten keine beschränkenden Vorschriften; es war insbesondere dem Unternehmer anheimgegeben, ob er die Arbeitsbedingungen in Form einer allgemeinen bekannt gegebenen Arbeitsordnung oder in sonstiger Weise, durch schriftliche, mündliche Vereinbarung festsetzen wollte. Nur in einzelnen Berggesetzen, so in Oesterreich im § 200 des Gesetzes von 1854, in Deutschland im § 78 des Königlich sächsischen Berggesetzes von 1868 und im § 74 des badischen Berggesetzes von 1890, war dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegt, eine solche Arbeitsordnung zu erlassen, und der Aufsichtsbehörde zur Aufgabe gemacht, durch Ausübung ihrer Bestätigungsbefugnis dafür zu sorgen, daß der Inhalt der Arbeitsordnung mit dem Gesetze und den öffentlichen Interessen im Einklang stehe. Nachdem durch die Novelle zur deutschen Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 für die Fabriken mit mindestens zwanzig Arbeitern die Pflicht zur Erlassung einer Arbeitsordnung eingeführt worden war, sind durch die Novelle vom 24. Juni 1892 zum preußischen Berggesetz auch allgemein die Bergwerkunternehmer, vorbehaltlich der Nachsichterteilung für Betriebe geringen Umfangs, als zur Erlassung von Arbeitsordnungen verpflichtet erklärt worden. Dieselben sind von der Bergbehörde zwar nicht zu genehmigen, wohl aber auf die Formrichtigkeit ihrer Erlassung und die Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes mit der Maßgabe zu prüfen, daß der Unternehmer die von diesem Gesichtspunkte aus beanstandeten Mängel zu beseitigen hat.

Die Bedeutung der obligatorischen Arbeitsordnung für die Bergwerke besteht insbesondere darin, daß dadurch der Unternehmer genötigt wird, die hauptsächlichsten Bedingungen des Arbeitsverhältnisses in einer für die Arbeiter klar erkennbaren und möglichst vollständigen Weise festzustellen. Nach der Preuß. Novelle von 1892 muß die Arbeitsordnung insbesondere Bestimmungen enthalten: 1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und über die Arbeitspausen für erwachsene Arbeiter, über die Pflicht zu Ueberarbeit und Nebenschichten, über die Regelung der Ein- und Ausfahrt bei unterirdischer Arbeit, 2. über die Art, wie der Arbeitslohn, insbesondere der Gedinglohn, festgestellt und bemessen wird, 3. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über die Voraussetzungen der Lohnabzüge wegen vorschriftswidriger Ar-

111) Roscher, S. 5. Aufl. III. S. 844.

beit, 4. über Kündigung, Entlassung und Austritt aus der Arbeit, 5. über die Strafen, 6. über die Verwendung der wegen Vertragsbruch verwirkten Lohnbeträge, 7. über die etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge (§ 80b des Ges.).

Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags ist den auf dem Bergwerke bezw. in der betreffenden Anlage oder Abteilung beschäftigten großjährigen Arbeitern oder, wo ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, diesem Gelegenheit zur Aeußerung über den Inhalt der Arbeitsordnung zu geben. Auch sind Normativbestimmungen über die Zusammensetzung des Arbeiterausschusses beigefügt (§ 80f). Auf den Staatsbergwerken im Saargebiet sind schon im Jahre 1890 solche Arbeiterausschüsse gebildet worden [112].

Mit der Freigebung des Arbeitsvertrags ist in den meisten Staaten auch die Verpflichtung des Bergarbeiters, zum Nachweis über seine Beschäftigungsverhältnisse, manchmal auch über sein Verhalten und über seine Leistungen ein Arbeitsbuch zu führen, dessen Vorlage die Voraussetzung für die rechtsgültige Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses bildet, weggefallen.

In Deutschland ist der in der Gewerbeordnung für die minderjährigen gewerblichen Arbeiter beibehaltene Arbeitsbuchzwang auf die Bergarbeiter nicht als anwendbar erklärt worden. Auch das Preußische Berggesetz von 1865 und nach seinem Vorbilde die übrigen deutschen Berggesetze enthalten keine Bestimmungen über die Pflicht der Arbeiter zur Führung eines Arbeitsbuchs. Erst durch die Novelle vom 24. Juni 1892 zum Preußischen Berggesetze sind die minderjährigen Arbeiter hinsichtlich des Arbeitsbuchzwangs den gewerblichen Arbeitern gleichgestellt worden. Außerdem aber kennt das Preußische Bergrecht (§§ 84 und 85) die der Gewerbeordnung fremde Einrichtung des Abkehrscheins; der Arbeitgeber ist hiernach verpflichtet, auch ohne Antrag dem aus dem Arbeitsverhältnis, und zwar auch vertragsbrüchig, ausscheidenden Bergmanne ein Zeugnis über Art und Dauer seiner Beschäftigung auszustellen, und es dürfen schon früher im Bergbau beschäftigte Personen von anderen Unternehmern zur Bergarbeit nicht eher angenommen werden, als bis dem Bergwerksbesitzer oder seinem Stellvertreter dieses Zeugnis (Abkehrschein) vorgelegt ist. Außerdem hat der Bergmann beim Ausscheiden aus der Arbeit noch einen Anspruch auf Ausstellung eines vom Abkehrschein getrennten Führungs- und Befähigungszeugnisses. In Oesterreich müssen die Bergarbeiter mit den nach der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Arbeitsbüchern versehen sein, welche nicht blos über das Beschäftigungsverhältnis, sondern auch über Leistung und Führung, sofern sie gut sind, Auskunft geben; dieselben vertreten die Stelle der in § 208 des österreichischen Berggesetzes von 1854 vorgesehenen Entlaßscheine. Der in Frankreich und Belgien auch für die Bergarbeiter früher geltende Arbeitsbuchzwang ist durch die neuere Gesetzgebung, belgisches Gesetz vom 10. Juli 1883 und französisches Gesetz von 1890, aufgehoben worden; in Italien ist das Arbeitsbuch nach Gesetz von 1865 bloß fakultativ.

Wie für die gewerblichen Arbeiter, so macht sich auch für die Bergarbeiter das Bestreben geltend, die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeiterverhältnisse den ordentlichen Gerichten zu entziehen und auf besondere Berggerichte zu übertragen, welche durch ihre Zusammensetzung (sie bestehen aus einem beamteten Vorsitzenden und einer gleichen Zahl von Beisitzern aus dem Stande der Unternehmer und der Bergarbeiter) für eine sachverständige und durch die einfachen Verfahrensgrundsätze für eine rasche Erledigung der Streitsachen besondere Gewähr bieten. Insbesondere ist im § 77 des deutschen Gewerbegerichtsgesetzes die Einrichtung der Gewerbegerichte auf den Bergbau ausgedehnt und hier noch wesentlich dadurch erleichtert worden, daß der Landeszentralbehörde ganz allgemein die Befugnis zur Bildung von Berggewerbegerichten eingeräumt und die Tragung der Kosten dem Staate überwiesen ist [113]). In England ist ebenfalls vorge-

112) Ueber die zum Vollzug der Novelle von 1892 herausgegebene Normal-Arbeitsordnung für die Königl. Steinkohlenbergwerke im Saargebiet, die nach Anhörung der dortigen Arbeiterausschüsse festgestellt worden ist, s. Zeitschrift für Bergrecht 34. S. 17.

113) Seither sind solche Berg-Gewerbegerichte gebildet worden bezw. in Bildung begriffen: in Preußen für die wichtigeren Bergbaubezirke mit dem Sitze in Beuthen, Waldenburg, Dortmund, Saarbrücken und Aachen, fünf Gerichte im Königreich Sachsen, eines in Braunschweig. — Die internationale Arbeiterschutzkonferenz von 1890 erklärte in I, 3e ihrer Beschlüsse, es scheine erfahrungsgemäß das beste Mittel zur Verhütung von Arbeiterausständen zu sein, wenn Arbeitgeber und Bergarbeiter sich freiwillig verpflichten, in allen Fällen, wo ihre Streitigkeiten nicht durch unmittelbare Einigung beigelegt werden können, die Vermittelung eines Schiedsgerichts anzurufen.

sehen, daß Streitigkeiten über Geldansprüche der Bergleute gegen ihre Arbeitgeber durch einen Gerichtshof für summarisches Verfahren entschieden werden sollen[114].

Die Arbeit des Bergmanns hat ungeachtet der damit verbundenen Mühen und Gefahren einen eigenartigen Reiz; sie bietet im Vergleich mit der an die Werkstätte und die Maschine gebundenen gewerblichen Arbeit eine größere Mannigfaltigkeit und mehr Spielraum, Umsicht und Geschicklichkeit zu bethätigen; die Bergarbeiterschaft ist nach der Art der Arbeiten mannigfacher gegliedert, so daß ein allmähliches Aufsteigen von den niedrigen Handarbeiten des Schleppers zu der Beschäftigung als Hauer, Maschinenarbeiter, zur Verwendung bei der Aufsichtsführung als Steiger und auch beim Vorherrschen des Gedinglohns eine Mehrung der Einnahme mit der größeren und besseren Arbeitsleistung ermöglicht ist. Die Arbeitslöhne der Bergleute sind denn auch vielfach durchschnittlich höher als die Löhne gewerblicher Arbeiter in benachbarten Industrien, und es ist eher ein Uebergang der gewerblichen Arbeiter in den Bergbau als umgekehrt ein Abfluß der Bergarbeiter in die Industrie bemerkbar. Die Arbeitszeiten des Bergmanns sind meist geringer als die des gewerblichen Arbeiters, die Fürsorge für Krankheit, Unfälle und Erwerbsunfähigkeit sowie für die Hinterbliebenen war im Bergbau vielfach früher und reicher als in der Industrie entwickelt. Nach seinem socialen Gehalt bildet auch jetzt noch der Bergarbeiterstand der größern Grubengebiete eine sowohl von den land- und forstwirtschaftlichen als von den gewerblichen Arbeitern geschiedene Klasse der Arbeiterbevölkerung. Er nähert sich einerseits durch die Art seiner okkupatorischen Arbeit, welche mit dem Erdboden und den Naturgewalten in enger Fühlung steht und sich meist in örtlich von der Großindustrie getrennten Gebieten vollzieht, den Arbeitern der Land- und Forstwirtschaft; früher stand sogar meist den Bergleuten ein Mitgenuß an der ländlichen Almende und am gemeinen Walde zu[115], und auch jetzt noch übt der Bergarbeiter in vielen Gegenden Deutschlands auf eigenem oder gepachtetem Besitz selbst oder durch die Familienangehörigen einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb aus. Anderseits aber stehen die Bergleute den Arbeitern der Großindustrie insofern nahe, als der Gegensatz zwischen der kapitalistisch organisierten Unternehmung und der von dem Vorrücken in selbständige Stellungen ausgeschlossenen Arbeiterschaft gerade in den Hauptzweigen des Bergbaues in sehr entschiedener Form ausgeprägt ist[116].

§ 24. **Der Arbeitslohn.** Die Höhe des Lohns der Bergarbeiter ist natürlich von dem durch Verkauf der geförderten Mineralien zu erzielenden Reinerlöse abhängig; bei sinkendem und steigendem Ertrag des Bergwerks macht sich eine Tendenz zum Sinken und Steigen der Löhne geltend, aber auch nur eine Tendenz; sie kommt in der Regel nur für größere Gebiete, also nicht abgesondert nach dem Ergebnis der Einzelgruben, und für längere Zeiträume thatsächlich zur Wirksamkeit.

Denn auch, wenn die Kohlen- und Eisenpreise heruntergehen und die Werke zeitweise keinen oder nur geringen Ertrag liefern, können die Löhne nicht alsbald dementsprechend herabgesetzt werden, da es im Interesse des Unternehmers liegt, sich für den Wiedereintritt besserer Konjunkturen und zur Sicherung der Grube gegen Ertrinken u. dgl. den Arbeiterstamm mit einem zur Lebenshaltung ausreichenden Lohn zu erhalten; auf der anderen Seite gelangt nicht jede Besserung der Kohlen-, Eisenpreise in einer Lohnerhöhung zum Ausdruck, schon deshalb nicht, weil die Mehrerträgnisse oft zur nachträglichen Deckung früherer Ein- und Zubußen zu verwenden sind. Je mehr aber, wie dies in England schon seit mehr als zwanzig Jahren durch die trades unions geschehen ist und in Deutschland zur Zeit angestrebt wird, die Bergarbeiter zur Wahrung ihrer Interessen organisiert sind, desto mehr gelingt es, die Höhe des Lohns auf die Dauer mit dem Steigen und Fallen der Mineralpreise in Verhältnis zu setzen[117].

114) So nach Art. 18 des engl. Zinnbergwerkgesetzes vom 16. Sept. 1887.

115) E. Gothein, a. a. O. S. 443.

116) Eine eingehende Darstellung der Verhältnisse der Bergarbeiterschaft eines Bergwerksbezirks hervorragendster Bedeutung in technischer, wirtschaftlicher und socialer Hinsicht auf Grund zuverlässigen statistischen Materials enthält das Werk von O. Täglichsbeck, Die Belegschaft der Bergwerke und Salinen des Oberbergamtsbezirks Dortmund nach der Zählung vom 16. Dezember 1893. 1894.

117) So ist für die Nordenglischen Kohlengruben im Benehmen zwischen den Unternehmern und

Außerdem ist aber für die Lohnhöhe der gesamte Stand der Lebenshaltung der Bergarbeiterschaft maßgebend; der Lohn ist niedriger, wo das Bedürfnis nach besserer Nahrung, Wohnung, Kleidung noch weniger entwickelt ist und wo auch die gewerblichen Arbeiter niedriger gelohnt sind; auch übt vielfach die Thatsache, daß die Bergleute und ihre Familienangehörigen einen Teil des Lebensbedarfs aus eigenem landwirtschaftlichem Betriebe ziehen, eine lohnerniedrigende Wirkung. Im ganzen aber ist der Lohn der Bergleute in der Regel höher, als der der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der in benachbarten Industrien beschäftigten Personen. Ein Heruntersinken unter dieses Niveau wird insbesondere dort beobachtet, wo der Bergbau im Kampfe mit auswärtiger Mitbewerbung hinsicht und der Uebergang der an bergmännische Arbeit gewöhnten Bevölkerungskreise in andere Wirtschaftszweige nur schwer durchführbar ist.

Besonders wichtig ist es, daß der Lohn in einer Weise festgestellt und berechnet wird, welche volle Klarheit über die Höhe des Lohns gewährleistet und namentlich eine Schmälerung durch ungerechtfertigte Abzüge möglichst verhütet.

Nach der Preußischen Berggesetznovelle von 1892, § 80b Ziff. 2, ist daher vorgeschrieben, daß das über den Lohn abgeschlossene Geding zu beurkunden ist, was durch jede schriftliche Feststellung, z. B. auch die einseitige Niederschrift im Notizbuche des Steigers, erfolgen kann. — Dem da und dort aufgetretenen Mißbrauche, daß dort, wo der Gedinglohn nach dem Gewichte der geförderten Wagen und der Reinheit der darin enthaltenen Fördermenge berechnet wird, von dem Aufsichtspersonal zuweilen das Gewicht zu gering bemessen oder einzelne Wagen als unrein außer Betracht gelassen werden (das sog. Wagen-Nullen), traten die Englischen Kohlen-Bergwerkgesetze vom 10. September 1887 und 25. August 1894 dadurch entgegen, daß den Arbeitern das Recht eingeräumt wird, auf ihre Kosten Wiegekontrolleure anzustellen, welche Aufzeichnungen über das Fördergewicht machen und die zulässigen Abzüge feststellen dürfen[118]. Aehnlich ist in § 80c der Preußischen Berggesetznovelle von 1892 bestimmt, daß den Arbeitern zu gestatten ist, durch gewählte Vertrauensmänner das Verfahren bei Abzügen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäße zu überwachen. Auch ist in § 80k dieses Gesetzes nach dem Englischen Vorbilde bestimmt, daß entweder der Rauminhalt oder das Leergewicht am Fördergefäß deutlich und dauernd ersichtlich gemacht sein muß, je nachdem die Leistung und der Lohn nach dem Raum- oder dem Gewichtsinhalt dieser Gefäße berechnet wird.

Was die Art der Lohnberechnung anbetrifft, so ist in Deutschland, England und andern Staaten der Geding- (Stück-, Akkord-)lohn durchaus vorherrschend; der Gedinglohn wird nach Verhältnis der geförderten Raum- oder Gewichtseinheit (in den rheinisch-westfälischen Kohlengruben nach dem Wagen zu 10 bis 12 Ztr.) und der Reinheit der geförderten Menge bemessen, wobei auch die größere oder geringere Schwierigkeit der Förderung in Betracht gezogen und insbesondere dem Hauer, welcher die Mineralien aus der Lagerstätte loslöst, ein höherer Lohn als den mit dem Transport betrauten Schleppern, meist jüngeren Arbeitern, bezahlt wird.

Nach den infolge des Ausstandes von 1889 vorgenommenen amtlichen Untersuchungen ergeben sich für die Preußischen Kohlengruben folgende Lohnhöhen. Im Ruhrgebiet betrug für eine Arbeiterschaft von etwa 100 000 Köpfen der Durchschnittslohn eines Hauers im ersten Vierteljahr 1888: 2,86 M., im ersten Vierteljahr 1889: 3,07 M. täglich, eines Schleppers 2,30 bezw. 2,40 M.; von der Belegschaft des Ruhrgebiets hatte etwa die Hälfte (49,6%) über 3 M., mehr als 2/3 (69,4%) über 2,50 M. Lohn für den Arbeitstag. Noch günstiger waren die Lohnverhältnisse im Saargebiet, wo im März 1889 10,99% der sich auf etwa 25 000 Arbeiter belaufenden Belegschaft 4 M. und mehr, 64,07% 3 M. und mehr im Tage verdienten. Wesentlich niedriger standen dagegen die Löhne in den schlesischen Kohlengruben; in Niederschlesien verdienten 1889 von der gesamten Belegschaft mit 13 919 Köpfen 22,02% 2,50 M. und mehr, 31% von 2 bis 2,50 M., 43,89% weniger als 2 M., in Oberschlesien bei einer Belegschaft von 29 331 Köpfen 14,72% 2,50 M. und mehr, 19,02% von 2 bis 2,50 M. und 59,79% weniger als 2 M. Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der Arbeiter, nach Abzug aller Arbeitskosten, wie der

den Arbeiterverbänden eine gleitende Skala festgesetzt, durch welche die Lohnhöhe in ein Verhältnis zum jeweiligen Stand der Kohlenpreise gesetzt wird; die Berechnung geschieht durch zwei von beiden Teilen gemeinsam gewählte Sachverständige, siehe Conférence Internationale concernant le réglement du travail aux établissements industriels et dans les mines. 1890. S. 173.

118) Zeitschrift für Bergrecht 36. S. 145.

Arbeiterversicherungsbeiträge, war in den Preußischen Bergwerken in den Jahren 1892 und 1893 folgender:

		im Jahr 1892	1893
1. beim Steinkohlenbergbau	in Oberschlesien	669	661 M.
	in Niederschlesien	747	729 „
	in Westfalen	976	946 „
	bei Saarbrücken	1042	925 „
	bei Aachen	865	842 „
2. beim Braunkohlenbergbau		758	745 „
3. beim Salzbergbau		1091	1040 „
4. beim Erzbergbau	in Mansfeld	892	797 „
	im Oberharz	604	606 „
	in Siegen-Nassau	642	621 „
	im rechtsrheinischen Gebiet	645	627 „
	im linksrheinischen Gebiet	639	622 „

Hiernach befinden sich die Löhne im Preußischen Bergbau im Jahr 1893 fast allgemein in einer rückgängigen Bewegung [119]). Am höchsten stehen wohl, unter dem Einfluß besserer Lebenshaltung und der Arbeiterverbände, die Löhne der Bergleute in England und in den Vereinigten Staaten. In dem wichtigsten Kohlengebiet Englands, in Northumberland, war der Durchschnittslohn eines Häuers im Jahre 1879 53 Pfund, stieg bis 1883 auf 68 Pfund, sank bis 1888 wieder auf 55 Pfund, um bis 1890 auf 90 Pfund hinaufzuschnellen, von da aber wieder allmählich zu sinken [120]). Die Bedürfnislosigkeit der Bevölkerung, der Mangel an sonstiger Erwerbsgelegenheit und an lebensfähiger Arbeiterorganisation hat dagegen in Italien zur Folge, daß dort der Lohnstand der Bergarbeiter meist ein sehr tiefer ist. In den Schwefelgruben von Sizilien mit einer Belegschaft von 29 182 Köpfen betrug der Verdienst eines erwachsenen Grubenarbeiters 1887 im Tagelohn 2,45, im Akkord 2 Franken, der der Kinder 1,30 Fr. täglich, in den Schwefelgruben der Romagna (Belegschaft etwa 1200 Köpfe) für den Hauer 2,25, für den Schlepper 2,02 Fr. durchschnittlichen Tagelohn; etwas höher waren 1887 die Löhne in den Zinkbergwerken Sardiniens mit einer Belegschaft von 10 036, nämlich für den tüchtigeren festländischen Arbeiter 4, für den insularen Arbeiter 2,40 Fr., wobei seit dem letzten Jahre Lohnverminderungen um 10 bis 20% eingetreten sind [121]).

Auch im Bergbau hatte sich da und dort ein den Arbeitslohn schmälerndes Trucksystem [122]) entwickelt, und es gelten daher die Gesetze, welche für die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter den Unternehmern Beschränkungen hinsichtlich des Kreditierens und der Lieferung von Waren an ihre Arbeiter auferlegen, meist auch für die Arbeitsverhältnisse im Bergbau; so die englischen Gesetze vom 15. Oktbr. 1831 und 16. Septbr. 1887, so die §§ 115 ff. der deutschen Gewerbeordnung, durch welche die speziell für den Bergbau erlassenen Vorschriften des preußischen Berggesetzes von 1865 §§ 86 bis 91 außer Kraft gesetzt wurden; so das belgische Gesetz vom 18. Aug. 1887. In Oesterreich gilt noch speziell für den Bergbau der § 131 lit. g des Berggesetzes von 1854, welcher den Unternehmern verbietet, bei Versehung ihrer Arbeiter mit den nötigen Lebensmitteln einen gewerbsmäßigen Gewinn zu machen.

Vielfach ist es üblich, daß die Anschaffung bestimmter Hilfsmaterialien, des Arbeitszeugs (Gezähe), der Stoffe für Beleuchtung, Sprengen, dem Arbeiter obliegt, wobei ihm dieselben gegen Bezahlung oder unter entsprechendem Lohnabzug vom Unternehmer geliefert werden. Da die Lieferung dieser Werkzeuge und Stoffe durch den Unternehmer sowohl vom Gesichtspunkt einer guten und gleichmäßigen Beschaffenheit als der Kostenersparnis ratsam ist, so wird auch in den Truckgesetzen der Lohnabzug zur Bezahlung derartiger Lieferungen gestattet; so im § 115 der deutschen Gewerbeordnung, jedoch nach der Novelle vom 1. Juni 1891 mit der Maßgabe, daß in der Regel nicht mehr als die durchschnittlichen Selbstkosten der Werkzeuge und Stoffe angerechnet werden dürfen, ein höherer Preis nur dann, wenn er den ortsüblichen nicht übersteigt und zum voraus vereinbart ist. Aehnlich gestatten die englischen Truckgesetze von 1831 und 1887 die Aufrechnung der Kosten für solche Lieferungen nur unter der Voraussetzung, daß der zurückbehaltene Betrag den wahren Wert des Werkzeugs 2c. nicht überschreitet und daß der Unternehmer über seine Anschaffungskosten jährlich mindestens einmal zwei von den Arbeitern zu wählenden Revisoren Rechnung ablegt [123]).

119) Nähere Nachweise über die Löhne in den preußischen Bergwerken sind seit 1882 vom preuß. Arbeitsminister veröffentlicht worden; die neuesten Mitteilungen finden sich in der Zeitschr. für das Berg-, Hütten- 2c. Wesen Jahrgang 1894 1. Band.

120) Pringsheim, J. f. G. V. 16, III. S. 286.

121) W. Sombart im Archiv II. S. 276.

122) Ueber die älteren deutschen Truckverbote siehe Achenbach in Zeitschr. für Bergrecht 12. S. 107 ff., Schmoller in J. f. G. V. 15, IV. S. 40.

123) Siehe Moore, Das Truckgesetz in Großbritannien im Archiv II. S. 219 und 338.

Einer ähnlichen Rücksicht wie das Truckverbot ist die Vorschrift der englischen Schutzgesetze entsprungen, daß die Lohnzahlung nicht an Stellen, wo Spirituosen verkauft werden, statthaben darf, welches Verbot in weiterem Umfange (Gast- und Schankwirtschaften und Verkaufsstellen) nunmehr auch in Deutschland für die Lohnzahlung an die Bergarbeiter gilt.

§ 25. Die Arbeitszeit. Die Dauer der unterirdischen Bergarbeit ist entsprechend der anstrengenden Thätigkeit „unter Tage" im Bergbau von jeher kürzer gewesen als in gewerblichen Betrieben. Im Kohlenbergbau des deutschen Westens hat sich mit wenig Ausnahmen die altübliche Schicht von acht Stunden erhalten, wobei die durchschnittlich zusammen etwa eine Stunde erfordernde Zeit für Ein- und Ausfahrt nicht mitgerechnet ist. Im deutschen Osten ist die Schichtdauer entsprechend den weniger anstrengenden Gewinnungsverhältnissen und der niedrigeren Lebenshaltung etwas länger, sie beträgt einschließlich Ein- und Ausfahrt in Niederschlesien 8 bis 10, in Oberschlesien 8 bis 12, im Braunkohlenbergbau des Bezirks Halle 11,4, im Erzbergbau des Oberharzes 10,4, im linksrheinischen Erzbergbau 9 Stunden. Unverkennbar ist in den letzten Jahren eine Abkürzung der unterirdischen Schicht, wo sie ausschließlich der Ein- und Ausfahrt mehr als 9 Stunden betrug, im Werke. Freilich bedingen es die eigenartigen Verhältnisse des Kohlenbergbaues, daß in einem Teil der Gruben zeitweise Ueberschichten von 1 bis 2 Stunden zu leisten sind. In Oesterreich ist durch Gesetz vom 21. Juni 1884 eine Höchstdauer der Arbeitsschicht auch für erwachsene Bergarbeiter festgesetzt; die Schicht darf 12 Stunden und die tägliche wirkliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigen; der Beginn der Schicht wird nach der Einfahrt, die Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt berechnet. In Preußen ist durch § 196 des Berggesetzes in der Fassung der Novelle von 1892 den Oberbergämtern die Befugnis eingeräumt, für solche Betriebe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen auch für die erwachsenen Bergarbeiter vorzuschreiben; schon vor Erlaß dieser neuen Vorschrift hatten auf Grund der allgemeinen bergpolizeilichen Zuständigkeit mehrere preußische Bergpolizeiordnungen bestimmt, daß in unterirdischen heißen Räumen, über 29° C., nicht länger als sechs Stunden täglich gearbeitet werden dürfe [124]). Die Befugnis, auf Grund dieser Vorschrift allgemein eine Höchstarbeitszeit für die Beschäftigung der erwachsenen männlichen Bergarbeiter unter Tage einzuführen, ist aber durch diese neue Vorschrift des preußischen Berggesetzes nicht begründet. — In Großbritannien betrug nach einem Parlamentsbericht vom 8. Juli 1890 die durchschnittliche Schichtdauer der Bergarbeiter 8 Stunden 36 Minuten, und überstieg in allen Gruben, die Zeit der Ein- und Ausfahrt eingerechnet, acht Stunden. Schon Jahre lang besteht in England bei einem großen Teile der Belegschaft das Streben, sei es durch die Machtmittel der Gewerkvereine, sei es im Wege des Gesetzes allgemein die Achtstunden-Schicht für die Bergarbeit einzuführen; im Parlament hat diese Bewegung zunächst durch die 1892 erfolgte Ablehnung der Bill Leake ihren Abschluß gefunden [125]). — In einer Anzahl von Staaten der Nordamerikanischen Union ist dagegen bereits gesetzlich ein allgemeiner Höchstarbeitstag von 10 oder 8 Stunden für den Bergbau eingeführt worden [126]).

Schon unter dem Einflusse der in der Bergarbeiterschaft lebendigen religiösen Sitte ist es in den wichtigeren Bergbaustaaten Uebung, daß an Sonn- und gebotenen Feiertagen in den Bergwerken, abgesehen von den zur Aufrechterhaltung des Betriebs unbe-

---

124) Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken. 1890. S. 22. — In Ziff. 2 der Beschlüsse der internationalen Arbeiterschutzkonferenz von 1890 wurde es als wünschenswert bezeichnet, daß die Arbeitsdauer in Bergwerken polizeilich in den Fällen eingeschränkt werde, in denen es der Technik nicht gelingt, alle aus der Ausbeutung einer Grube oder bestimmter Baue für die Gesundheit der Arbeiter sich ergebenden Gefahren zu beseitigen.

125) Pringsheim, J. f. G. V. 16, III. S. 286.

126) Arndt, Bergbau. S. 96.

dingt erforderlichen Verrichtungen, nicht gearbeitet wird. So ruht namentlich in Großbritannien die Bergarbeit kraft allgemeiner Sitte am Sonntage, ohne daß ein Gesetz die Ruhe gebietet. In Oesterreich ist die Arbeitsruhe am Sonntage, ausgenommen die unverschieblichen Verrichtungen, durch Gesetz vom 21. Juni 1884 angeordnet. Auch in Deutschland hat schon seit jeher die Bergwerksarbeit an den Sonntagen und gebotenen Feiertagen geruht, teils zufolge landesrechtlicher Verordnungen, teils kraft althergebrachter religiöser Uebung. Die Novelle vom 1. Juni 1891 zur deutschen Gewerbeordnung hat die neuen Vorschriften der §§ 105b bis 105h über die Einstellung der Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Feiertagen auch auf die Bergwerke, Salinen, Brüche und Gruben erstreckt.

Die gesetzlichen Ausnahmen des § 105c der G.O., betreffend die an Sonn- und Feiertagen in Notfällen, zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Instandhaltung ꝛc. zulässigen Arbeiten, finden auf die Betriebshandlungen des Bergbaues nur spärliche Anwendung, z. B. bei der Wasserhaltung und Wetterführung; und der Bundesrat hat die Bergwerke im allgemeinen nicht zu denjenigen Betrieben gerechnet, für welche mit Rücksicht auf darin vorkommende unverschiebliche Arbeiten u. dgl. durch Verordnung nach § 105d Ausnahmen zuzulassen wären; nur für die Erdölgewinnung sind durch die Verordnung vom 5. Februar 1895 Anlage A Ziff. 1 bestimmte Sonntagsarbeiten (Betrieb der Pumpwerke und bei Springölquellen das Aufsammeln des Oels und der Transport desselben zu den Sammelbehältern) unter Vorbehalt der Ablösung der dabei beschäftigten Arbeiter an jedem zweiten oder dritten Sonntage gestattet worden.

§ 26. **Jugendliche und weibliche Arbeiter.** Als seit dem vorigen Jahrhundert der Kohlenbergbau in Form des Großbetriebs zunächst in England, dann auch auf dem europäischen Kontinent einen gewaltigen Aufschwung nahm, wurde die Verwendung von Frauen und Kindern in dem unterirdischen Betriebe in vielen Gegenden üblich, teils weil diese Arbeitskräfte billiger waren, teils auch weil bei der Unvollkommenheit der unterirdischen Anlagen für gewisse Arbeiten in engen Schächten nur jugendliche Personen verwendet werden konnten. Daraus haben sich insbesondere in England und Belgien schwere Mißstände entwickelt. Die unterirdische Arbeit der Kinder schwächt und verunstaltet den Körper und hemmt die geistige und moralische Entwicklung, während die Frauenarbeit in den Gruben, abgesehen von ihrem nachteiligen Einfluß auf den weiblichen Organismus, leicht eine Schule der Unsittlichkeit wird. Die Gesetzgebung ist diesen Mißständen, vielfach im Zusammenhang mit der Regelung der gewerblichen Frauen- und Kinderarbeit, in fast allen Staaten mit Erfolg entgegengetreten, so daß auf der internationalen Arbeiterschutzkonferenz von 1890 die Bevollmächtigten der dort vertretenen Staaten über einen, wenn auch noch da und dort verbesserungsbedürftigen, doch im ganzen zufriedenstellenden Zustand berichten konnten [127].

In Großbritannien wurde zuerst durch ein Gesetz vom 10. Aug. 1842 [128]) die unterirdische Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren und von Frauen in Bergwerken jeder Art verboten; diese Gesetzgebung wurde in der Folge fortschreitend weiter entwickelt; nach den derzeit geltenden Gesetzen über die Erzbergwerke vom 10. Aug. 1872 und über die Kohlenbergwerke sowie gewisse Eisenbergwerke und die Schieferthonwerke vom 16. Septbr. 1887 dürfen Kinder unter 12 Jahren in Kohlengruben überhaupt nicht mehr, also auch nicht über Tage, in anderen Bergwerken nicht unter Tage beschäftigt werden. In den Erzbergwerken dürfen jugendliche Personen zwischen 12 und 16 Jahren, in den Kohlenbergwerken jugendliche Personen zwischen 13 und 16 Jahren und Frauen in der Woche nicht länger als je 54 Stunden, an einem Tage nicht länger als 10 Stunden, arbeiten, mit einer Unterbrechung von mindestens 12 (vom Freitag zum Sonnabend 8) Stunden; die jugendlichen Personen zwischen 12 und 13 Jahren dürfen in Kohlenbergwerken, wenn sie an mehr als 3 Tagen in der Woche beschäftigt werden, nicht mehr als 6 Stunden, sonst nicht länger als 10 Stunden täglich arbeiten. Außerdem ist in Kohlenbergwerken die Nachtarbeit der geschützten Personen und die Verwendung derselben zum Wagenschieben ver-

127) Die internationale Konferenz erklärte es als wünschenswert, daß die untere Altersgrenze, mit welcher Kinder zur unterirdischen Arbeit in Bergwerken zugelassen werden können, in dem Maße, als es die Erfahrung als thunlich erscheinen lasse, allmählich auf das vollendete 14. Lebensjahr erhöht werde (jedoch sei die Grenze für südliche Länder aufs 12. Lebensjahr festzusetzen) und daß die unterirdische Arbeit in Bergwerken und sonstigen Gruben Personen weiblichen Geschlechts ganz untersagt werde.

128) Zeitschr. für Bergrecht 14. S. 1 ff.

boten und angeordnet, daß denselben während der Beschäftigung Zwischenpausen, nach 5 Stunden ½, bei 8stündiger Arbeit 1½ Stunden gewährt werden [129]).

In Frankreich hat das Dekret vom 3. Januar 1813 die unterirdische Arbeit von Kindern unter 10 Jahren verboten; im übrigen blieb die Einschränkung der Kinderarbeit der polizeilichen Regelung überlassen; es traten übrigens erhebliche Mißstände durch Beschäftigung von Kindern und Frauen nur in den nördlichen Steinkohlengruben und Schieferbrüchen auf. Das Gesetz von 1841 über die Einschränkung der Kinderarbeit im Gewerbebetrieb fand auf den Bergbau keine Anwendung; erst das Gesetz vom 19. Mai 1874 und die speziell auf den Bergbau bezügliche Verordnung vom 12. Mai 1875 hat die Beschränkung der jugendlichen und weiblichen Arbeit auch für das Bergwesen weiter ausgebildet. Hiernach dürfen Kinder unter 12 Jahren und Frauen nicht unterirdisch beschäftigt werden; ferner darf die Beschäftigungsdauer von jugendlichen Personen zwischen 12 und 16 Jahren unter der Erde nicht länger als 8 Stunden auf 24 Stunden, und zwar unterbrochen durch einstündige Pause, dauern, auch dürfen dieselben nicht zu den eigentlichen Grubenarbeiten, als Häuer, Bohrer, Zimmerleute, sondern nur zu leichteren Hilfsarbeiten, wie Befördern der Wagen, Bedienung der Wetterthüren ꝛc. verwendet werden [130]). Das französische Gesetz vom 2. November 1892, welches die gewerbliche Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1893 an allgemein, auch im Bergbaubetriebe, geregelt hat und durch welches das besondere Gesetz vom 19. Mai 1874 und dessen Vollzugsbestimmungen außer Kraft gesetzt worden sind, hat die Einschränkungen der weiblichen und jugendlichen Arbeit im Bergbaubetrieb wesentlich erweitert und verschärft. Zu unterirdischen Arbeiten dürfen weibliche Personen überhaupt nicht, männliche jugendliche Personen zwischen 13 und 18 Jahren nur unter besonderen im Verwaltungswege festzustellenden Bedingungen zugelassen werden. Nachtarbeit ist für jugendliche Personen unter 18 Jahren und Frauen untersagt. Ferner sind Kinder unter 13 Jahren vom Bergbau ganz ausgeschlossen mit dem Vorbehalt, zwölfjährige auf Grund eines Volksschul- und Gesundheitszeugnisses ausnahmsweise zuzulassen; auch können jugendliche Personen bis zum 16. Jahre durch den Arbeitsinspektor von der Bergarbeit ausgeschlossen werden, falls diese Beschäftigungsweise nach ärztlichem Gutachten ihre Kräfte übersteigt. Die Beschäftigungsdauer ist für jugendliche Personen unter 16 Jahren auf 10 Stunden täglich, zwischen 16 und 18 Jahren auf 60 Stunden in der Woche, höchstens 11 im Tag, für weibliche Personen auf 11 Stunden täglich eingeschränkt; auch muß die Arbeit dieser Personen durch Pausen mit der Gesamtdauer einer Stunde unterbrochen sein [131]).

In Deutschland hat kraft guter Sitte die unterirdische Arbeit der Frauen nie einen erheblichen Umfang gewonnen; schon früher bergpolizeilich vielfach verboten, ist sie durch die Gewerbeordnung § 154 allgemein beseitigt worden. Die Kinderarbeit wurde in Preußen zuerst durch das Regulativ vom 9. März 1839 eingeschränkt, indem die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren in Bergwerken untersagt und bis zum 16. Jahr die Arbeitszeit auf höchstens 10 Stunden normiert wurde. Nunmehr sind die Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung über die Beschränkungen der Arbeit der jugendlichen Personen und Frauen in Fabriken auch auf die Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben (§ 154a Abs. 1 Gew.-O.) anzuwenden, und zwar die wesentlich verschärften Vorschriften der Novelle von 1891, so daß die Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Tage ganz ausgeschlossen ist und Kinder unter 13 Jahren gar nicht, über 13 Jahren nur wenn sie nicht mehr volksschulpflichtig sind, jugendliche Arbeiter bis zum 16. Jahre nicht während der Nacht, nur mit regelmäßigen Pausen, bis zum 14. Jahr nur 6, von da bis zum 16. nur 10 Stunden täglich, Frauen oberirdisch nicht während der Nacht und höchstens 11 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen [132]).

---

129) Zeitschr. für Bergrecht 28. S. 135 u. 30. S. 278. Nach den Mitteilungen des englischen Bevollmächtigten auf der internationalen Arbeiterschutzkonferenz waren in Großbritannien 1888 in Bergwerken zusammen 592 656 Arbeiter, davon 534 945 in Kohlengruben beschäftigt und zwar 465 006 männliche unter Tag, 121 970 männliche und 5680 weibliche über Tage. Von den männlichen unter Tag beschäftigten Personen sind 127 bloß vorübergehend beschäftigte unter 12 Jahren, 42 045 zwischen 12 und 16 Jahren und 396 730 erwachsen; von den männlichen über Tage beschäftigten Personen sind 228 zwischen 12 und 13 Jahren, 8729 zwischen 13 und 16 Jahren, 83 151 über 16 Jahre. Weibliche Personen sind nur über Tage beschäftigt und zwar zwei zwischen 12 und 13 Jahren, 303 zwischen 13 und 16 Jahren und 3630 über 16 Jahre.

130) Mosler in der Zeitschr. für Bergrecht, 15. S. 370 und 16. S. 345. — Nach der Mitteilung des französischen Bevollmächtigten auf der internationalen Konferenz waren in Frankreich einschl. Algier 1887 beim Bergbau jugendliche Personen zwischen 12 und 16 Jahren in Kohlenbergwerken 4462 unter Tage, 3243 über Tage, in anderen Bergwerken 42 unter Tage, 239 über Tage beschäftigt. Nach einem der französischen Abgeordnetenkammer vorliegenden Entwurf soll das Mindestalter der unterirdischen Beschäftigung auf 13 Jahre erhöht, für Personen zwischen 13 und 16 Jahren die Nachtarbeit ganz untersagt werden.

131) Zeitschrift für Bergrecht 34. S. 60 ff., über die dazu ergangene Vollzugsverordn. vom 3. Mai 1893 s. ebenda 35. S. 39. Ferner Archiv VI. S. 116.

132) S. Handbuch II. Band, Abh. XXII. Durch § 139a der Gew.O. ist dem Bundesrat auch für die Bergwerke die Ermächtigung erteilt, mit Rücksicht auf besondere Betriebsverhältnisse die Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern noch mehr einzuschränken oder Ausnahmen von bestimmten gesetzlichen Beschränkungen zu-

Zum Teile noch weiter als die derzeitige deutsche Schutzgesetzgebung geht das österreichische Gesetz vom 21. Juni 1884, welches außer der unterirdischen Beschäftigung von Frauen die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren beim Bergbau und zwar auch über Tage, vorbehaltlich der Zulassung von Ausnahmen, verbietet und bestimmt, daß jugendliche Personen männlichen Geschlechts vor vollendetem 16. und weiblichen Geschlechts vor dem 18. Lebensjahr beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden dürfen, welche ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachteilig ist.

Am weitesten verbreitet ist die Kinder- und zum Teil auch die Frauenarbeit in den Schwefelgruben von Sizilien und den Kohlenbergwerken von Belgien. Die 1865 auf das Königreich Italien ausgedehnten Vorschriften des sardinisch-lombardischen Berggesetzes von 1859, wornach die unterirdische Arbeit von Kindern unter 10 Jahren untersagt und auch sonst die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren im Interesse der körperlichen Entwicklung gewissen Beschränkungen unterworfen war, sind in Ermanglung einer Aufsicht und Strafsanktion nur sehr unvollständig durchgeführt worden. Erst das italienische Gesetz vom 11. Febr. 1886 und die Vollzugsverordnung vom 17. Septbr. 1886 hat die Kinderarbeit in Bergwerken entschiedener eingeschränkt und durch Beauftragung der staatlichen Bergingenieure mit der fortlaufenden Ueberwachung für strengeren Vollzug gesorgt; darnach dürfen Kinder unter 10 Jahren nicht unterirdisch, von 10 bis 12 Jahren nicht länger als 8 Stunden täglich und nicht während der Nacht in Bergwerken beschäftigt werden; auch ist für jugendliche Personen zwischen 12 und 15 Jahren die Nachtarbeit in Gruben auf höchstens 6 Stunden beschränkt [133]). In Belgien waren es namentlich die zum Teil schwierigen Gewinnungsverhältnisse, welche die Unternehmer veranlaßten, durch zahlreiche Heranziehung weiblicher und jugendlicher Arbeitskräfte die Kosten herunterzudrücken. Dort haben auch vor allem die großen Mißstände der unterirdischen Frauenarbeit schon frühe die öffentliche Aufmerksamkeit erregt (Untersuchung von 1843). Demungeachtet wurden bis zum Jahr 1884 Beschränkungen der Kinder- und Frauenarbeit in Belgien nicht eingeführt und auch die Vorschriften des kaiserl. Dekrets vom 3. Januar 1813 über das Verbot der unterirdischen Arbeit von Kindern unter 10 Jahren nicht gehandhabt. Erst durch Art. 69 der königl. Verordnung vom 28. April 1884 wurde es verboten, Knaben unter 12 und Mädchen unter 14 Jahren im Bergbau zu beschäftigen. Die eingehenden Untersuchungen, welche seit 1886 durch eine Arbeitskommission auch über die Zustände der Frauen- und Kinderarbeit in den belgischen Kohlengruben angestellt wurden, führten endlich dazu, daß durch ein Gesetz vom 23. Dezbr. 1889 die unterirdische Beschäftigung von weiblichen Personen unter 21 Jahren vom 1. Januar 1892 an verboten wurde [134]).

In den übrigen europäischen Staaten hat die Frauen- und Kinderarbeit in Bergwerken keine erhebliche Bedeutung gewonnen, so daß es in den Niederlanden, Schweden und Norwegen und Spanien bisher nicht nötig fiel, gesetzliche Beschränkungen zu erlassen. In Luxemburg, welches bloß Eisenbergwerke besitzt, ist durch ein Gesetz vom 21. Nov. 1876 die unterirdische Arbeit von Personen unter 16 Jahren ganz verboten worden.

Auch in den einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union ist meist die unterirdische Arbeit von weiblichen Personen und von Knaben unter 12 Jahren ganz, von männlichen Personen zwischen 12 und 16 Jahren, solange sie noch nicht schreiben können, untersagt, in Wiskonsin, Dakota, Massachusets, Mitchigan und Minnesota gelte besondere Vorschriften zum Schutze weiblicher Arbeiter im Bergbau [135]).

---

zulassen; letzteres ist, übrigens im mäßigen Umfange, geschehen durch die Verordnungen vom 17. März 1892, ersetzt durch die Verordnung vom 1. Februar 1895 (für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken) und vom 24. März 1892 (für die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Bergwerken des Regierungsbezirks Oppeln). — In Preußen waren in Bergwerken beschäftigt Kinder unter 14 Jahren im Jahr 1888: 286, im Jahr 1893 nur noch 102, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren im Jahr 1888: 9548, im Jahr 1893: 10 588, davon unterirdisch 1888: 882 und 1893: 814, bei einer Gesamtzahl von 295 824 (1888) und 361 832 (1893) Arbeitern.

133) Nach der Italienischen Statistik waren 1888 in den Schwefelgruben von Sizilien neben 19 023 männlichen Arbeitern über 14 Jahren 5966 Knaben unter 14 Jahren und 35 Arbeiterinnen, in den Zinkgruben von Sardinien neben 9055 männlichen Arbeitern über 14 Jahren 499 Knaben und 218 Mädchen unter 14 Jahren und 608 Frauen über 14 Jahren beschäftigt. Gegen 1885, wo die Zahl der beschäftigten Knaben unter 14 Jahren in Sizilien 8460, in Sardinien 606 betrug, zeigt sich schon infolge der neuen Gesetzgebung eine erhebliche Abnahme.

134) S. Zeitschrift für Bergrecht 31. S. 158 und H. Herkner, Belgien. Gesetz betr. die Arbeit von Frauen 2c. im Archiv VI S. 125. Nach einer Erhebung von 1886—87 waren zu dieser Zeit bei einer Gesamtbelegschaft von 94 957 in den belgischen Kohlengruben 4388 Knaben und 1958 Mädchen unter 14 Jahren, 7277 Knaben und 2816 Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren und 6961 Frauen über 16 Jahren beschäftigt. Der belgische Bevollmächtigte auf der internationalen Arbeiterschutzkonferenz von 1890 teilte mit, daß damals in den Kohlengruben 2747 Kinder zwischen 12 und 14 Jahren, 4792 jugendliche Personen zwischen 14 und 16 Jahren und 3961 Frauen und Mädchen beschäftigt waren, was einen erheblichen Rückgang seit 1887 bedeuten würde.

135) S. dar. Clinton W. Woodruff in H.W. I. S. 498; Zeitschr. für Bergrecht 18. S. 74; Arndt, Bergbau. S. 96.

§ 27. **Arbeiterversicherung und -fürsorge.** Verschiedene Ursachen wirkten dahin, daß sich die Arbeiterversicherung und -fürsorge gerade im Bergbau vielerorts am frühesten und vollkommensten entwickelt hat; insbesondere war dabei von Bedeutung, daß der Gegensatz zwischen der kapitalistisch organisierten Großunternehmung und der Arbeiterschaft hier schon seit Jahrhunderten herausgebildet ist, daß der Bergbau den Arbeiter mit eigenartigen und schweren Gefahren bedroht, daß sich endlich wegen der Entlegenheit des Betriebs von der städtischen Kultur und deren Hilfsmitteln die Notwendigkeit eigener Fürsorge besonders aufdrängte. Dabei kommen sehr verschiedene Formen der Fürsorge in Betracht. Am einfachsten gestaltet sich die Hilfe bei vorübergehend auftretenden Verletzungen und Krankheiten, wogegen die Sicherung gegen die dauernden Folgen von Unfällen wegen der Gefahr der Massenverunglückungen die Bereitstellung bedeutender Mittel und umfassende Organisationen erfordert; das Gleiche gilt, wenn sich die Fürsorge auf die Unterstützung der allmählich arbeitsunfähig Gewordenen und der Hinterbliebenen erstrecken soll. Außerdem machte sich im Bergbau das Bedürfnis nach mancherlei Wohlfahrtseinrichtungen schon frühe geltend, namentlich zur Erleichterung des Schulbesuchs, zur Beschaffung billiger Wohnungen und Lebensmittel, zur Darbietung der Badegelegenheit u. dgl.

In den **deutschen** Bergbaugebieten hat sich diese Art der Fürsorge schon seit Jahrhunderten sehr verschiedenartig entwickelt, zum Teil lediglich auf Grund freier Vereinigungen der Arbeiterschaft, zum Teil auf Veranlassung und unter Mitwirkung der Unternehmer sehr häufig auch auf Grund der Anordnung der Bergbehörden oder gesetzlichen Zwangs. Schon in den älteren deutschen Bergordnungen [136]) sind Kassen erwähnt, aus welchen den durch Krankheit oder sonstige Ursachen erwerbsunfähig gewordenen Bergleuten Unterstützungen zukommen sollen; diese Veranstaltungen, Bruderladen, Knappschafts-, Gnadengroschenkassen genannt, beruhen auf freiwilligem Zusammentritt der Bergleute oder auf Errichtung seitens des Unternehmers unter Mitwirkung der Arbeiterschaft, wobei nicht selten der Regalherr die Fürsorgeeinrichtung anordnete und die Beitragslast näher regelte. Vielfach wurde durch die Bergordnung, Gewohnheitsrecht oder Gesetz dem Werkbesitzer die Pflicht auferlegt, einen Anteil des Grubenertrags in Gestalt einer oder mehrerer Freikuxen solchen Kassen zufließen zu lassen [137]). Endlich bildete sich nicht selten die Uebung oder der Rechtssatz heraus, daß der Bergwerkbesitzer bei vorübergehenden Erkrankungen den Lohn für einige Wochen fortzuzahlen hatte [138]).

So haben sich unter der Einwirkung der Uebung und des Gesetzes im deutschen Bergbau viele Hilfskassen gebildet, welche entweder bloß für das Einzelunternehmen wirkten oder zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit ihre Thätigkeit auf eine Anzahl örtlich benachbarter Gruben erstreckten, und stets in Krankheitsfällen, außerdem aber auch bei sonstiger Unterstützungsbedürftigkeit sei es kraft Rechtsanspruchs sei es nach freiem Ermessen Gaben gewährten. Namentlich war dem Grubenbesitzer dort, wo ihm nach dem bürgerlichen Rechte, wie dies nach Art. 1382 bis 1384 des Code Napoléon und nach dem deutschen Haftpflichtgesetz von 1871 der Fall ist, eine weitgehende Haftpflicht für die durch Verschulden des Aufsichtspersonals und (französisches Recht) der Mitarbeiter herbeigeführten Unfälle obliegt, Veranlassung gegeben, solche Einrichtungen zu schaffen und aus eigenen Mitteln zu unterstützen. Sobald aber die freien und für ein kleineres Gebiet errichteten Hilfs- und Pensionskassen mehr als bloß vorübergehende Unterstützungen gewähren, reicht ihre Thätigkeit selten aus; zur Fürsorge für Invaliden und Hinterbliebene, zum Eintreten bei Massenunglücken

136) So in der Kuttenberger Bergord. v. 1300.

137) Das Allg. Preuß. Landrecht, II, Tit. 16 § 134 bestimmte für die Knappschafts- und Armenkasse zwei Freikuxe.

138) Nach Allg. Preuß. Landrecht, II, Tit. 16 §§ 214—216 auf vier Wochen. Aehnlich ist nach dem französischen Dekret vom 3. Januar 1813 der Unternehmer verpflichtet, auf dem Bergwerk die erforderlichen Arznei- und Rettungsmittel zur Behandlung erkrankter und verletzter Bergleute bereit zu halten und unter Umständen einen Wundarzt anzustellen.

ist nicht bloß der Bestand an Mitgliedern und an Reserven zu schwach, sondern es ist auch ihre finanzielle Grundlage für die weiterausfehenden Unterstützungen deshalb nicht tragfähig, weil beim System der Freiwilligkeit der Fortbestand durch den Austritt von Mitgliedern und durch das Nachlassen weiteren Zugangs leicht in Frage gestellt wird; auch sind sie ein Hindernis für die freie Bewegung der Arbeiterschaft, wenn sie, was im Interesse der geordneten Verwaltung und der dauernden Leistungsfähigkeit kaum vermieden werden kann, an den Austritt aus der Beschäftigung bei den zum Kassenbezirk gehörigen Gruben die Rechtsfolge des Verlustes der Anwartschaft auf Unterstützung knüpfen.

Daß übrigens auch auf dem Wege der Freiwilligkeit im Gebiete der Arbeiterversicherung und -fürsorge Großes geleistet werden kann, beweisen die Erfahrungen in Großbritannien, wo namentlich im Kohlenbergbau aus der Mitte der Arbeiter heraus, zum Teil unter Mitwirkung der Grubenbesitzer, eine Anzahl von Unterstützungskassen für den Fall der Krankheit, des Unfalls und der Invalidität errichtet worden sind, welche insbesondere seit der Zeit eine gesicherte Thätigkeit entfalten, seitdem die Haftpflicht der Unternehmer auch für das Verschulden der Aufsichtsbeamten (nicht der Mitarbeiter) durch Gesetz vom 7. Septbr. 1880 näher geregelt, die Registrierung der Kassen gesetzlich vorgesehen und sie damit hinsichtlich ihrer versicherungstechnischen Grundlagen bestimmten Vorschriften und einer fortlaufenden Aufsicht unterworfen worden sind. Auch die englische Berggesetzgebung hat sich zum Teil speziell auf die Verhältnisse dieser Kassen erstreckt, eine Pflicht zur Errichtung zwar nicht begründet, aber bestimmt, daß die Bestände derjenigen Kranken-, Unfall- und Invalidenkassen, für welche der Unternehmer Lohnabzüge macht oder sonst Beiträge der Bergarbeiter erhebt, den Arbeitern und nicht der Unternehmung gehören und daß den Bergleuten über die Ergebnisse solcher Kassen Rechnung abzulegen und eventuell auch Teilnahme an deren Verwaltung einzuräumen sei [139]).

In Frankreich und in Belgien, wo die Berggesetzgebung, abgesehen von dem Dekret von 1813, den Grubenbesitzern eine Fürsorge für Krankheits- und Erwerbsunfähigkeitsfälle nicht auferlegt, sind vielfach unter dem Zusammenwirken von Unternehmern und Arbeitern für größere Bergwerke freiwillige Hilfskassen entstanden. Die französischen Bergwerkskassen waren zwar zahlreich, zum Teil auch gut verwaltet, litten aber an den Mängeln der Freiwilligkeit, der kleinen Bezirke, der unsicheren Ansprüche, des Verlustes der Anwartschaft bei Austritt aus der Beschäftigung. Nach den amtlichen Erhebungen waren anfangs der neunziger Jahre von der etwa 150 000 betragenden Gesamtzahl der französischen Bergarbeiter im Ganzen 120 579 auf diese Weise gegen Alter und Invalidität versichert, aber auf einer so unzureichenden Grundlage, daß das Defizit der Pensionseinrichtungen gegenüber dem nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Deckungskapital auf 45 Millionen Franken berechnet wurde. Schon seit den achtziger Jahren hat sich Regierung und Parlament mit einer gesetzlichen Reform des Arbeiterversicherungswesens überhaupt und insbesondere im Bergbau beschäftigt. Hinsichtlich der Unfallversicherung, welche für die Bergarbeiter zusammen mit der Regelung dieses Versicherungszweigs für sämtliche gewerbliche Arbeiter behandelt wird, ist ein Ergebnis seither noch nicht erreicht worden [140]). Dagegen gelang es, die Kranken- sowie die Alters- und Invalidenversicherung speziell für den Bergbau durch das Gesetz vom 29. Juni 1894, betr. die Kranken- und die Pensionskassen für die Bergarbeiter, auf einer neuen Grundlage zu ordnen. Hiernach werden für die Krankenversicherung obligatorisch örtliche, von den Beteiligten verwaltete Krankenkassen eingerichtet, zu denen die Arbeiter mit höchstens 2% des Lohns und die Unternehmer mit der Hälfte des Arbeiterbeitrags zahlungspflichtig sind. Hievon getrennt sind die Pensionskassen der Bergarbeiter, welche im wesentlichen auf Altersversorgung (Beginn des Rentenanspruchs mit dem erreichten 55. Lebensjahr mit der Maßgabe, daß die Zahlung auf Antrag des Berechtigten weiter hinausgeschoben werden kann) gerichtet ist. Die Pensionskassen werden nach dem System der Kapitaldeckung von den Beteiligten mit staatlicher Ermächtigung gebildet und unter Staatsaufsicht verwaltet, wobei die Unternehmer mindestens 4% des Lohns als Beitrag zu bezahlen haben mit dem Rechte, die Hälfte dem Arbeiter am Lohn abzuziehen. Es ist übrigens auch gestattet, anstatt der Gründung

---

139) Siehe Art. 13 und 14 des Gesetzes über die Zinnbergwerke vom 16. Sept. 1887. Zeitschr. für Bergrecht 30. S. 3. Insbesondere für die Kohlengruben sind in England seit der Mitte der sechziger Jahre durch Zusammenwirken der Arbeiter und Bergwerksunternehmer mehrere große Hilfskassen für Unfall-, auch Kranken- und Invalidenunterstützung errichtet worden, welche sich auf eine größere Zahl benachbarter Werke erstrecken. Ende 1878 bestanden auf den englischen Kohlengruben sechs solcher Kassen mit 117 600 Mitgliedern, etwa ¼ sämtlicher Kohlenarbeiter; die Arbeitgeber leisteten Zuschüsse von etwa 10 bis 20% des Arbeiterbeitrags; die sechs Vereinskassen besaßen Ende 1879 zusammen ein Vermögen von 112 466 Pfund oder 19 sh. auf den Kopf; siehe Nasse in der Zeitschr. für Bergrecht 22. S. 46. Seit 1879 wurden diese Kassen zu einem Centralverbande zusammengefaßt. Ihre Zahl ist bis Mitte 1891 auf 8, ihre Mitgliederzahl auf 269 961 gestiegen, so daß sie nunmehr fast die Hälfte aller im englischen Kohlenbergbau beschäftigten Arbeiter (1890: 613 233) umfassen. Pringsheim, J. f. G. V. 16, III. S. 286.

140) Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. 1895. S. 112 ff.

einer besonderen Pensionskasse das so gebildete Deckungskapital an die Nationalkasse für Altersversorgung einzuzahlen. Durch Uebergangsbestimmungen ist für die Ordnung der Verhältnisse der seitherigen Pensionskassen Sorge getragen[141]). In Belgien wurden aus Veranlassung zweier großer Grubenunglücke von 1838 und 1839 in letzterem Jahre mit Staatsunterstützung und königlicher Bestätigung für die hauptsächlichsten Bergwerke mehrere Pensionskassen für bestimmte Bezirke errichtet, welche insbesondere der Unfall-, außerdem auch der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung dienen; ein gesetzlicher Beitrittszwang besteht zwar nicht, doch wurde seit 1840 den beliehenen Unternehmern in der Konzession eine Verpflichtung zum Beitritt auferlegt. Diese caisses communes haben seitdem in Belgien eine gewisse Blüte erreicht, was namentlich dadurch gefördert wurde, daß ihnen durch Gesetz von 1868 und Verordnung von 1874 die Möglichkeit, die Rechtsfähigkeit zu erlangen, eröffnet wurde, wodurch sie auch einer gewissen Staatsaufsicht unterworfen werden[142]). In Italien ist, mangels einer Gesetzgebung über Knappschaftskassen, die Errichtung von Hilfskassen für die Bergarbeiter zur Zeit noch der Freiwilligkeit überlassen[143]).

Während in allen diesen Staaten die sociale Versicherung der Bergarbeiter noch im wesentlichen auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit beruht und nur in Frankreich ganz neuerdings wenigstens im Gebiete der Kranken- und Invalidenversicherung zum Zwangssystem vorgeschritten wurde[144]), sind in Deutschland und Oesterreich die schon von früher her vorhandenen Ansätze zur Zwangsversicherung der Bergarbeiter durch die neuere Berg- und sociale Gesetzgebung zu einer umfassenden auf dem Grundsatze der Beitrittspflicht beruhenden Arbeiterfürsorge entwickelt worden. In den wichtigsten deutschen Berggebieten waren, ohne daß allgemeine Rechtsnormen über die Zwangsversicherung bestanden, unter der die Bergwerke leitenden behördlichen Einwirkung für die meisten Gruben durch die Unternehmer unter Mitwirkung der Arbeiter Hilfskassen mit weitester Zweckbestimmung errichtet worden, zu welchen die Bergleute kraft des Arbeitsvertrags beitragspflichtig waren. Durch das preußische Gesetz vom 10. April 1854 wurde den Unternehmern die Pflicht zur Errichtung von Knappschaftskassen auferlegt, welcher Zwang um so leichter durchführbar war, als schon 1852 in Preußen 53 Knappschaftsvereine mit 56 462 Mitgliedern, fünf Sechstel der damals vorhandenen Bergleute, bestanden. Das preußische Berggesetz von 1865 hat diese Bestimmungen über die Knappschaftskassen beibehalten und bei seinem Rundgang durch die größeren Staaten zu ihrer Weiterverbreitung beigetragen. Bei der Revision der sächsischen Berggesetzgebung im Jahr 1868 wurde die schon früher vorhandene Einrichtung der mit gesetzlichem Zwang ausgestatteten Revierkassen im Erzbergbau weiter ausgebildet, während die Pensionskassen beim Grundeigentümerbergbau auf Kohlen wie seither freiwillige Einrichtungen blieben.

Die nach preußischem Bergrecht gebildeten Knappschaftskassen sind öffentliche Genossenschaften der Bergwerkbesitzer und Bergarbeiter, durch Vertreter beider Teile unter staatlicher Aufsicht verwaltet, mit der Aufgabe, den Bergarbeitern und deren Hinterbliebenen im Falle der Hilfsbedürftigkeit kraft Rechtsanspruchs Unterstützungen zu gewähren. Sämt-

141) Zeitschrift für Bergrecht 36. S. 42 und Archiv VII S. 473 (Jay).

142) Siehe Achenbach, Zeitschr. für Bergrecht, 8, S. 528. Die sechs Belgischen Kassen umfaßten 1885 180 Werke mit 101 855 Arbeitern, die Einnahmen betrugen im Jahr 1880 1 680 455 Fr., wovon 258 378 auf Arbeiterbeiträge, 1 084 442 auf Unternehmerbeiträge, 44 969 und 9800 Fr. auf Zuschüsse des Staats und der Provinzen kamen. Mataja, Art. Die Arbeiterversicherung in Belgien in H.W. I. S. 567 und Zeitschrift für Bergrecht 17. S. 273 ff.

143) Für die die größte Arbeiterzahl umfassenden Schwefelgruben in Sizilien sind bloß die ersten Versuche zur Bildung solcher Kassen gemacht worden, während für die zwei anderen wichtigeren Bergbaugebiete in Sardinien und in der Romagna fast alle Grubenbesitzer freiwillig Hilfskassen, casse di soccorso, errichtet haben; die sardinischen Hilfskassen werden ausschließlich von dem Unternehmer ohne Mitwirkung der Arbeiter verwaltet, wogegen letztere Beiträge durch Lohnabzug von 3—4% entrichten, sie gewähren Unterstützung bei Krankheiten und Unfällen; ähnlich verhält es sich in der Romagna; nur zwei der dortigen Kassen gewähren den Arbeitern eine Mitwirkung bei der Verwaltung. Siehe italien. Ausgabe des Handbuchs, S. 462.

144) Auch die internationale Arbeiterschutzkonferenz von 1890 hat sich nicht für das System der Zwangsversicherung ausgesprochen, sondern es in I, 3, d ihrer Beschlüsse nur als wünschenswert erklärt, daß die Einrichtungen zur Sicherung der Bergarbeiter und ihrer Familien gegen die Folgen von Krankheiten, Unfällen, vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit, Alter und Tod im Einklang mit den Gewohnheiten jedes Landes mehr und mehr ausgebaut werden.

liche Bergwerke eines bestimmten Bezirks sind öffentlich-rechtlich verpflichtet, einem Knappschaftsverein anzugehören; der Bezirk wird durch freie Vereinbarung und eventuell durch Entschließung der Bergbehörde bestimmt. Die Arbeiter der dem Verein angehörigen Bergwerke sind bei Erfüllung der statutarischen Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, in die Kasse einzutreten; durch das Statut dürfen nicht ganze Klassen von Bergarbeitern ausgeschlossen werden. Sowohl die Werkbesitzer als die Arbeiter haben Beiträge zu entrichten, erstere mindestens die Hälfte des Arbeiterbeitrags. Die Leistungen der Knappschaftskassen sind einerseits vorübergehende, für welche die Ansammlung größerer Bestände nach versicherungstechnischen Grundsätzen nicht erforderlich ist, so für ärztliche Behandlung, Arznei, Krankengeld, Begräbniskosten, zuweilen auch Schulgeld, anderseits dauernde, welche die Ansammlung größerer Kapitalien auf den fernerliegenden Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs nötig machen, insbesondere Renten für Verunglückte, sonstige Invaliden, Witwen und Waisen von Bergarbeitern. Nach der Verschiedenheit dieser beiden Arten der Leistungen ist die Trennung in zwei Kassen, wenn auch nicht unbedingt geboten, so doch wünschenswert. Der Aufwand für die vorübergehenden Unterstützungen kann im wesentlichen aus den Jahresbeiträgen bestritten werden, so daß es außer einem etwa die doppelte Jahresausgabe betragenden Reserve- und Betriebsfond keiner Rücklagen bedarf; zur Gewährung der Kranken- und sonst vorübergehenden Unterstützung ist die Kasse auch dann leistungsfähig, wenn sie sich nur auf eine geringere Mitgliederzahl, auf eine oder wenige Gruben erstreckt, ja es wird durch diese Lokalisierung die Verwaltung billiger und einfacher und die Kontrolle gegen Simulanten leichter. Dagegen sind bei den Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenkassen größere Kapitalien für den zum Teil fernliegenden Zeitpunkt des Eintritts der Rentenverpflichtung anzusammeln; mit Rücksicht auf die Dauer und Höhe ihrer Leistungen und die Unsicherheit über den Eintritt der den Anspruch bedingenden Momente empfiehlt es sich, in den Kassen dieser Art thunlichst viele Werke und Mitglieder zusammenzufassen. Es hat daher schon das preußische Berggesetz § 172 vorgesehen, daß für die vorübergehenden und einmaligen Leistungen (Kranken- und Sterbegeld) besondere Kassen mit engerem Umfang und eigener Verrechnung errichtet werden **können**, und es ist bei einer Anzahl der preußischen Knappschaftsvereine die Abtrennung der Krankenkassen von den Pensionskassen mit sichtlichem Vorteile durchgeführt worden. Wenn auch im allgemeinen die preußischen Knappschaftspensionskassen nach versicherungstechnischen Grundsätzen die Beiträge derart bestimmen, daß sie außer zur Bestreitung des laufenden Aufwands noch zur Ansammlung einer Prämienreserve behufs Deckung der künftigen Rentenansprüche ausreichen, so waren doch bei Bemessung dieser Reserven nicht die Grundsätze von Privatversicherungsanstalten unbedingt maßgebend; vielmehr wurden diese Reserven unter Berücksichtigung der Höhe der Rentenansprüche, der Zahl, des Alters und der Familienverhältnisse der Versicherten nach empirisch gewonnenen Grundsätzen wesentlich niedriger bemessen; dieses Verfahren ist durch das Bestehen der Beitrittspflicht gerechtfertigt, welche für ständigen Mitgliedernachwuchs und gegen plötzlichen Austritt Gewähr giebt, und wirtschaftlich vorteilhaft, indem es dadurch möglich wird, die Belastung der Beteiligten auf mäßiger Höhe zu halten und die Ansammlung der vollen Deckungskapitalien zu vermeiden [145]). Es haben sich denn auch bei den teilweise schon seit hundert Jahren in Wirksamkeit stehenden preußischen Knappschaftskassen, abgesehen von wenigen, welche, bloß für Einzelwerke errichtet, zu kleinen Umfang hatten, seither wesentliche Beanstandungen der Leistungsfähigkeit nicht ergeben. Dagegen hat sich bei mehreren Knappschaftskassen im Königreich Sachsen in neuerer Zeit eine Unzulänglichkeit der finanziellen

145) Vgl. über diese Frage **Caron**, Die Berechnung der Beiträge bei der obligatorischen Arbeiterversicherung, 1882, und die Reform der Knappschaftsvereine, 1882; **Brämer**, Der finanzielle Zustand der Preuß. Knappschaftsvereine, in Zeitschr. des Preuß. Statist. Büreaus, XX S. 289 ff., ferner Zeitschr. für Bergrecht, 20, S. 62 ff.

Grundlagen herausgestellt, was 1884 dazu Veranlassung gab, eine Reform durchzuführen, deren Grundgedanke ist, die Krankenkassen vollständig von den Pensionskassen zu trennen und die letzteren durch deren Zusammenlegung leistungsfähiger zu machen (Gesetz vom 2. April 1884)[146].

Für die im Beginn der achtziger Jahre in Angriff genommene sociale Reichsgesetzgebung war die im Bergwesen bereits vorhandene und erprobte Organisation der Arbeiterversicherung geradezu vorbildlich. Die Reichsgesetze, insbesondere von 1883, 1884 und 1889, über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung erstrecken sich sämtlich auch auf die Arbeiter in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten sowie in Brüchen und Gruben, so daß materiell die Bergwerkbesitzer und Bergarbeiter in gleicher Weise wie die gewerblichen Unternehmer und Arbeiter zu Beiträgen u. s. f. verpflichtet und hinsichtlich der Unterstützungen anspruchsberechtigt sind. Was dagegen die formale Organisation der Kasseneinrichtungen anbetrifft, so wurden bei Einführung jener Reichsgesetze mit schonender Hand die knappschaftlichen Hilfsverbände der Bergwerkbesitzer und Bergarbeiter thunlichst in das System der reichsgesetzlichen Einrichtungen mit den durch die Rücksicht auf die gesetzlichen Grundgedanken gebotenen Aenderungen eingefügt.

In Bezug auf die Fürsorge in Krankheitsfällen ist nunmehr für alle Bergarbeiter und ferner für diejenigen Aufsichtsbeamten, deren Arbeitsverdienst 6⅔ M. für den Arbeitstag nicht überschreitet, die Krankenversicherungspflicht nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 begründet; für die Mitglieder der berggesetzlichen Knappschaftskassen[147], welche die Mindestleistungen der reichsgesetzlichen Betriebs-Krankenkassen gewähren, tritt aber einerseits die Verpflichtung, einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach dem Reichsgesetz organisierten Krankenkasse anzugehören, nicht ein, anderseits bleiben bezüglich ihrer Aufnahme in die Knappschaftskasse die berggesetzlichen Vorschriften maßgebend, so daß insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer freien Hilfskasse von der Mitgliedschaft bei der Knappschaftskasse nicht befreit. So ist unter teilweiser Erhöhung der Unterstützungsleistungen die alte Organisation der Knappschaftskassen auch für die reichsgesetzliche Krankenversicherung beibehalten und die für die gewerblichen Betriebskrankenkassen eingeführte Nötigung zur Trennung von Kranken- und Pensionskassen auf die Knappschaftsvereine nicht erstreckt worden.

Auch bei Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wurde den Verhältnissen der Knappschaften dadurch Rücksicht getragen, daß § 94 vorsieht, es können die Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören,

146) Leuthold, Zeitschr. f. Bergr. 25. S. 290ff.

147) Die über die Ergebnisse der Krankenversicherung geführte Reichsstatistik erstreckt sich nicht auch auf die Knappschaftskrankenkassen. Aus Band 78 der bezüglichen Reichsstatistik für 1893 ist über die im Reiche bestehenden Knappschaftskassen nur folgendes zu entnehmen: Ende 1893 war bei den deutschen Knappschaftsvereinen, bez. Knappschaftskassen folgende Personenzahl gegen Krankheit versichert:

in Preußen	427 487
„ Bayern	7 663
„ Sachsen	30 802
„ Württemberg . .	2 161
„ Hessen	1 715
„ sonstigen Staaten	8 291
zusammen	478 119

Ueber die Zahl der Knappschaftsvereine in Preußen giebt die Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preuß. Staat Bd. 42 nachstehende ausführliche Auskunft. Im Jahre 1893 bestanden in Preußen 74 Knappschaftsvereine, welche 1948 Bergwerke, Hütten und Salinen umfaßten; die Zahl der Vereinsmitglieder (Arbeiter) war Ende 1893 427 200, davon 267 732 meistberechtigte und 159 468 minderberechtigte. Ende 1893 erhielt folgende Personenzahl Unterstützungen: als Invaliden 41 902, als Witwen 39 660, als Waisen 51 157, zusammen 138 719 unterstützte Personen. Das Vermögen der Preußischen Knappschaftsvereine betrug Ende 1893 52 119 611 M.; die Gesamteinnahme dieses Jahres war 29 792 481 M., darunter Beiträge der Arbeiter 14 908 281 M., der Bergwerkseigentümer 12 500 416 M., Kapitalzinsen 1 566 573 M.; die Ausgaben betrugen 1893 im Ganzen 26 648 071 M., davon kamen auf Krankenunterstützung 8 906 412 M., auf Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung 15 613 847 M. (davon 9 329 345 M. auf Invaliden, 4 318 669 M. auf Witwen und 1 965 838 M. auf Waisen), außerdem 335 654 M. auf Begräbniskosten, 145 007 M. auf außerordentliche Unterstützungen und 89 997 M. auf Schulunterricht. Auf ein Mitglied der Preußischen Knappschaftsvereine kam 1893 eine Ausgabe von im Ganzen 64,13 M (davon 21,43 M. für Krankenunterstützung, 37,57 M. für Invalide- und Hinterbliebenenversorgung und nur 1,54 M. für Verwaltungskosten), ferner eine Einnahme von 71,70 M. (davon 35,88 M. aus Beiträgen der Arbeiter und 30,08 M. aus solchen der Unternehmer). Der Vermögensanteil eines Mitglieds der Knappschaftsvereine war 1893 203 M. 59 Pfg., im Jahre 1888 bloß 157 M. 11 Pf., woraus sich eine rasche und beträchtliche Zunahme des Vermögens ergiebt.

vom Bundesrat zu einer besonderen Berufsgenossenschaft vereinigt werden. Demgemäß ist die sich aufs Reichsgebiet erstreckende Knappschafts-Berufsgenossenschaft mit acht Sektionen errichtet worden. Für dieselbe gelten insofern besondere Vorschriften, als nach § 46 des Unfallversicherungsgesetzes die Auszahlung der Unfallrenten, anstatt durch die Post, unmittelbar durch die Knappschaftskassen erfolgen kann und als den Sektionen die Tragung der in ihrem Bezirk erwachsenen Entschädigungslast in weiterem Umfange, als mit 50%, auferlegt werden darf [148].

Die auch für die Bergarbeiter maßgebende Invaliditäts- und Altersversicherung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 unterscheidet sich von der seitherigen Pensionsfürsorge der Knappschaftskassen insbesondere dadurch, daß Voraussetzung für den Anspruch auf Invalidenrente allgemeine Erwerbsunfähigkeit, nicht wie bei den Knappschaftskassen Berufsinvalidität (Bergfertigkeit) ist, daß die reichsgesetzliche Versicherung ohne Rücksicht auf den Beruf nach gewissen Lohnklassen bei den territorialen Landesversicherungsanstalten erfolgt und daß das Reichsgesetz seine Fürsorge nicht wie die Knappschaftskassen auch auf die Hinterbliebenenversorgung erstreckt. Auch dieses Reichsgesetz hat dem Weiterbestehen der bewährten knappschaftlichen Einrichtungen Rechnung getragen. Vor allem kann nach §§ 5 bis 7 des Gesetzes durch Beschluß des Bundesrats einem Knappschaftsverein, sofern seine Leistungen mit den reichsgesetzlichen gleichwertig und einige weitere Voraussetzungen erfüllt sind, die Eigenschaft einer besonderen Kasseneinrichtung mit der Maßgabe beigelegt werden, daß durch die Mitgliedschaft bei derselben die gesetzliche Invalidenversicherungspflicht erfüllt wird; in diesem Falle haben die betreffenden Knappschaftskassen den gleichen Anspruch auf den Reichszuschuß zur Invaliden- und Altersrente, wie die Landesversicherungsanstalten. Den nicht in dieser Weise den Versicherungsanstalten gleichgestellten Knappschaftskassen ist als Zuschußkassen ein reiches Feld der Thätigkeit geblieben, namentlich für Fälle bloßer Berufsinvalidität und für die Witwen- und Waisenversorgung; nach § 36 des Gesetzes sind sie berechtigt, unter gleichzeitiger Herabsetzung der Beiträge ihre Unterstützungen an solche Personen, welche auf Grund des Reichsgesetzes Invaliden- oder Altersrente beziehen, um den Wert dieser Rente zu ermäßigen. Für die Mehrzahl der deutschen Bergleute ist der erstbezeichnete Weg beschritten worden, indem entweder der Knappschaftsverein, dem sie bis zum Erlaß des Gesetzes vom 22. Juni 1889 angehörten, als besondere Kasseneinrichtung für die Alters- und Invalidenversicherung zugelassen, oder indem durch Vereinigung einer Anzahl von Knappschaftsvereinen speziell für die Besorgung dieses Versicherungszweigs eine neue Kasseneinrichtung gebildet wurde. So wurden von vornherein die Königl. sächsische knappschaftliche Pensionskasse, der 27 Knappschaftsvereine und 83 Bergwerksunternehmer angehören, und der Saarbrücker Knappschaftsverein als Kasseneinrichtungen anerkannt, was schon deshalb leicht durchführbar war, weil bei ersterer der sächsische Staat der Hauptunternehmer, bei letzterer der preußische Landesfiskus alleiniger Arbeitgeber ist, somit hinter diesen Kassen die durch die Staatsgarantie gegebene Sicherheit steht. Erst nach längerer Verhandlung gelang es in gleicher Weise, auch die im wesentlichen Privatbergwerke umfassenden Knappschaftsvereine in Bochum, denen etwa 140 000 Bergleute angehören, die Eigenschaft einer besonderen Kasseneinrichtung zu verschaffen, was zur

148) Demgemäß hat § 35 des Statuts der Knappschafts-Berufsgenossenschaft bestimmt, daß die Sektionen den Aufwand vollständig zu tragen haben, so lange er nicht im Laufe eines Jahres höher ist als die normale Ausgabe ausgedrückt in Prozenten der anrechnungsfähigen Lohnsumme. Im Jahre 1888 waren es nur zwei von den acht Sektionen, bei denen sich ein auf sämtliche Genossenschaftsmitglieder umzulegender Mehrbetrag ergab. — Ueber den Bestand der Knappschaftberufsgenossenschaft im Jahre 1888 giebt folgende dem Jahresbericht entnommene Nachweisung Auskunft. Es waren hiernach

Art der Betriebe	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiter	Die gesamte Lohnsumme in M.	Durchschnittslohn auf 1 Arbeiter in M.
Steinkohlenbergwerke	324	227 862	188 573 093	827,58
Braunkohlenbergwerke	406	30 526	21 343 081	699,18
Eisenerz und metallische Gruben .	665	83 040	55 219 589	664,98
Salz	64	10 183	9 376 347	920,78
Andere Mineratien	283	5 971	3 602 260	603,29
Im ganzen	1742	357 582	278 114 372	777,76

Im Jahr 1893 war die Zahl der bei der Knappschaftsberufsgenossenschaft versicherten Betriebe auf 1853, die der versicherten Arbeiter auf 426 276, die anrechnungsfähige Lohnsumme auf 377 706 194 M. (durchschnittlich 886 M. auf den Arbeiter) gestiegen. Die Ausgaben der Knappschaftsberufsgenossenschaft betrugen im Ganzen 4 715 239 M. (im Jahr 1888) und 8 409 338 M. (1893), davon für Unfallentschädigungen 1 722 559 (1888) und 5 913 464 M. (1893), für Unfalluntersuchung und -Feststellungen, schiedsgerichtliches Verfahren und Unfallverhütung 65 456 (1888) und 245 947 M. (1893), für Verwaltungskosten 218 385 (1888) und 436 398 M. (1893), auf den Kopf der Versicherten 0,61 bezw. 1,02 M. für den Reservefond 2 658 839 (1888) und 1 783 039 M. (1893). Der Reservefond betrug Ende 1888 6 790 047 und Ende 1893 22 900 705 M. Die Gesamt-Einnahmen waren 5 099 336 (1888) und 8 919 292 M. (1893). Die Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt wurden, betrug im Jahr 1888 2749 oder 7,69 auf 1000 Versicherte, 1893 4779 oder 11,20 auf 1000 Versicherte, die Zahl der Verletzten, für welche Unfallanzeigen erstattet wurden, im Jahre 1888 26 530 oder 74,19 auf 1000 Versicherte, und 1893 34 241 oder 89,65 auf 1000 Versicherte.

Folge hatte, daß diese Bergleute, die bereits der rheinischen und der westfälischen Versicherungsanstalt zugewiesen waren, auf den 1. Januar 1892 wieder aus den territorialen Verbänden ausschieden. Endlich traten 18 Knappschaftsvereine zur Bildung der als besondere Kasseneinrichtung zugelassenen Norddeutschen Knappschaftspensionskasse zusammen. Die knappschaftlichen Kasseneinrichtungen bieten insbesondere auch den Vorteil, daß hier die Beiträge für die Alters- und Invalidenversicherung zusammen mit den übrigen knappschaftlichen Beiträgen erhoben werden, somit die Notwendigkeit des Markenklebens wegfällt.

In Oesterreich war durch die §§ 210 bis 214 des Berggesetzes von 1854 nur ganz allgemein für die Bergwerksbesitzer eine Pflicht zur Errichtung von Bruderladen, nicht auch zur Beitragsleistung für dieselben und für die Bergarbeiter eine Beitrittspflicht begründet; da alles einzelne dem Vollzuge überlassen war, so haben sich die Verhältnisse in den österreichischen Bergwerken sehr mannigfaltig und zum Teil mangelhaft ausgestaltet [149]. Im Anschlusse an die österreichische Unfall- und Krankenversicherungsgesetzgebung von 1887—88 wurde durch Gesetz vom 28. Juli 1889 eine eingreifende Umgestaltung der Arbeiterversicherung im Bergbau durchgeführt. Hiernach soll die Versicherung der Bergleute gegen Krankheit, Unfall und Invalidität, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen wie seither durch besondere Bruderladenkassen, getrennt von den allgemeinen Kranken- und Unfallversicherungskassen, erfolgen; die Werkbesitzer und Arbeiter haben je die Hälfte der Beiträge aufzubringen, die Aufsicht über die Bruderladen führt die Bergbehörde. Innerhalb der Bruderladen sind die beiden Versicherungszweige, die Krankenversicherung einer- und die Unfall-, Invaliden-, Hinterbliebenenversorgung anderseits rechnungsmäßig streng in eine Kranken- und eine Provisionskasse zu trennen; die Krankenkasse soll die nach dem allgemeinen Krankenversicherungsgesetz bestimmte Krankenhilfe gewähren, während die Provisionskasse, mit Rücksicht auf ihre sonst erweiterten Leistungen, bei Unfällen weniger als nach dem allgemeinen Unfallversicherungsgesetz zu leisten hat. Der Mindestbetrag der Provision für Invalide ist, mag die Erwerbsunfähigkeit durch Unfall oder sonstige Ursachen herbeigeführt sein, für Männer 100, für Frauen 50 Gulden; dieser Betrag erhöht sich nach der Länge der Versicherungsdauer. Die Provisionskasse hat versicherungstechnisch Prämienreserven anzusammeln; für den aus dem betreffenden Arbeitsverhältnis austretenden Bergarbeiter ist ein den seitherigen Leistungen entsprechender Reservefonds auszuscheiden, anzulegen oder an die Bruderlade des Werks, in welches er übertritt, zu überweisen. Zur Verteilung der Gefahr bei Massenunglücken ist lediglich aus Beiträgen sämtlicher Werkbesitzer, nicht höher als 0,1% der Lohnsumme, ein Centralreservefonds anzusammeln. Durch die unterm 30. Dezember 1891 und 17. September 1892 erlassenen Novellen zum österreichischen Bruderladengesetz wurde für die Sanierung der nach versicherungstechnischen Grundsätzen mit Unterbilanz arbeitenden Bruderladen weitere Fürsorge getroffen [150].

Am wenigsten ausgebildet ist im Bergbau zur Zeit der letzte und schwierigste Zweig der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Diesem Zwecke dienen namentlich eine große Anzahl meist auf örtliche Gebiete beschränkte Gewerkvereine der englischen Bergarbeiter, indem sie aus den Beiträgen der Mitglieder Mittel zur Unterstützung arbeitsloser und gemaßregelter Bergleute ansammeln. Die meisten dieser örtlichen Gewerkvereine haben sich in den letzten Jahren wieder zu großen Verbänden zusammengeschlossen, deren wichtigster der die mittelenglischen Grafschaften umfassende miners federation of Great Britain ist mit einer Mitgliederzahl von 36000 im Jahre 1888, die bis 1892 auf 178513 anwuchs [151].

VIII. Beziehungen des Staats zum Bergbau.

§ 28. Mehr als andere Wirtschaftszweige unterliegt der Bergbau den Einwirkungen des Staats. Vielfach ist der Staat Bergbauunternehmer, meist wird das Bergbaurecht aus staatlicher Verleihung oder Konzession abgeleitet, der Privatbergbau unterliegt überall zum Teil aus volkswirtschaftlichen Rücksichten und stets vom Gesichtspunkte der Sicherheitspolizei einer eingehenden staatlichen Regelung und Beaufsichtigung. Es werden denn auch alle wichtigen Vorgänge im Bergbau fortlaufend durch die Staatsbehörden beobachtet und festgestellt, wie

149) 1885 wurde bei einem Bestande von 354 Bruderladen nur für 136 festgestellt, daß die Werkbesitzer Beiträge leisteten; 1882 kamen von den Kassenbeiträgen im ganzen 35% auf die Arbeitgeber; wegen Mangelhaftigkeit der versicherungstechnischen Grundlagen wurde ein Defizit von etwa 20 Mill. Gulden für sämtliche Bruderladen berechnet. S. Brassert, Zeitschr. für Bergrecht, 28. S. 134 ff. und 31. S. 1 ff.

150) Zeitschrift für Bergrecht 33. S. 65 und 182 und Bd. 34 S. 158.

151) Pringsheim, Die Bergarbeiterverhältnisse in Großbritannien, in J. f. G. V. 16, III. S. 286 ff. Vgl. auch das lehrreiche Werk von R. Nasse und G. Krümmer, die Bergarbeiterverhältnisse in Großbritannien. 1891.

denn z. B. nach § 79 des preußischen Berggesetzes den Unternehmern die Lieferung von statistischen Nachweisungen zur Pflicht gemacht ist.

Auch nachdem das System unmittelbarer staatlicher Leitung des Privatbergbaues aufgegeben worden ist, sind eine Reihe fördernder Einwirkungen des Staats auf den Bergbau übrig geblieben. Zwar ist die noch im vorigen Jahrhundert in Deutschland weit verbreitete Uebung, das Aufkommen volkswirtschaftlich wertvoller Privatbergwerke durch unentgeltliche Darlehen und durch Zuschüsse aus der Staatskasse zu unterstützen, nunmehr aufgegeben worden [152]. Es sind aber die aus Beiträgen des Staats und der Bergwerke in Deutschland, insbesondere in Preußen und Sachsen, sowie in Oesterreich gebildeten Bergbauhilfs- und Bergrevierkassen aufrechterhalten und nach dem Grundsatze der Selbstverwaltung durch die Beteiligten reorganisiert worden; denselben kommt die Aufgabe zu, einzelne Gruben durch Darlehen zu unterstützen sowie gemeinnützige Einrichtungen im Bergwesen herzustellen und zu unterhalten [153]. Von großem Wert für die Förderung des Bergbaues ist es ferner, daß sämtliche Kulturstaaten mit bedeutenden Mitteln die geologischen Landesverhältnisse untersuchen und die Ergebnisse veröffentlichen lassen und daß in allen wichtigeren Bergbaustaaten zur Vorbildung der höheren Bergbeamten und Bergtechniker Bergakademien (in Deutschlend: Berlin, Aachen, Clausthal und Freiberg, in Oesterreich in Leoben und Pribram) und zur Ausbildung der unteren Aufsichtsbeamten, wie Steiger, Schichtmeister, sowie der Markscheider Bergschulen staatlich errichtet und unterhalten werden [154].

Eigenartig sind die Einwirkungen, welche der Staat durch die Art der Besteuerung auf den Bergbau ausübt. Einerseits wird vielfach den Bergwerken im Interesse ihrer Förderung Freiheit von den direkten Ertragssteuern, Gewerbs-, Erwerbs-, Grundsteuer, zugestanden; anderseits aber wird meist den „verliehenen" Bergwerken als Gegenleistung für die Ueberlassung des Mineralgewinnungsrechts die Pflicht auferlegt, einen Teil des jährlichen Reinertrags (Frankreich, 5 %) oder Rohertrags (Preußen, seit dem Jahre 1865 für die ganze Monarchie 2 % des Bruttoertrags der verliehenen Bergwerke) an den Staat abzugeben, manchmal auch eine feste Grubenfeldabgabe nach Umfang des verliehenen Felds dem Staat zu entrichten. Neuerdings tritt das Bestreben hervor, diese besondere steuerliche Behandlung der Bergwerke zu beseitigen und dieselben, wie andere Betriebe, den allgemeinen Ertrags- und Einkommensteuern zu unterwerfen. So ist namentlich in Preußen durch Gesetz vom 14. Juli 1893 vom 1. April 1895 an die zweiprozentige Bruttosteuer (Bergwerksabgabe und Aufsichtssteuer) aufgehoben worden, so daß dort nunmehr die Bergwerkbesitzer nur der staatlichen Einkommensteuer (nicht auch der Gewerbesteuer) und den nach dem Gemeindesteuergesetze von 1893 eingeführten Kommunalsteuern (wozu auch die Gewerbesteuer gehört) unterworfen sind [155].

---

152) Nach einem Badischen Gesetz v. 14. Mai 1828 wurde für solche Bergbauprämien eine Jahressumme von 9000 Gulden aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt.

153) Klostermann, Lehrbuch des Preuß. Bergrechts, S. 485 ff. und Kratz in W. d. V., 1890 I. S. 162.

154) Siehe ebenda I, S. 161, 168 u. Zeitschr. für Preuß. Berg-, Hütten- und Salinenwesen, 37. I. Heft. 1889.

155) Ueber die Besteuerung der Bergwerke vgl. Arndt in Zeitschrift für Bergrecht, 23, S. 18 ff. und Arndt, Bergbau S. 170 bis 186, sowie Kratz in W. d. V., I. S. 168. Ueber die Aufhebung der Preuß. Bergwerksabgaben s. Zeitschr. f. Bergr. 35. S. 1 ff

XXI.

Gewerbe. I. Teil.

Dieser Teil behandelt das Gewerbewesen mit Ausschluß der gewerblichen Arbeiterfrage (Abh. XXII.), des Schutzes der gewerblichen Urheberrechte (Abh. XXIII.), des Schutzes der Gewerbe durch Zölle (Abh. XXIV. Handel), und des Apothekergewerbes (Abh. V. Gesundheitswesen in Bd. III. Verwaltungslehre).

I. Das Gewerbewesen im allgemeinen.

Roscher, S. III. Abt. II. § 102—177. Rau, I. § 392 ff., II. § 177 ff. Mohl, P.W. II. § 156 ff. J. Kudler, Grundlehren der Volkswirtschaft. 2. A. Tl. II. 1856. § 72 ff. Schäffle, Art. Gewerbe in Bluntschli St.W. IV. F. Bülau, Der Staat und die Industrie. 1834. J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe 2c. 1841. A. Emminghaus, Allgemeine Gewerkslehre. 1868. M. Haushofer, Der Industriebetrieb. 1874. K. Bücher, Art. Gewerbe im H.W. III. S. 922 ff. — Zur Geschichte und Statistik des G. im allgemeinen: J. Hasemann, Art. Gewerbe in Ersch und Gruber, Allg. Encyklopädie 2c. Sektion I. Tl. 65, S. 352 ff. (s. auch dort die Litteratur S. 403 ff.). A. Beer, Allg. Geschichte des Welthandels. 2 Bde. 1860—64 (mit vielen Litteraturangaben). v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe 2c. 5 Bde. 1830—45. H. F. Brachelli, Die Staaten Europas. 4. A. 1884. M. Chevalier, Die Weltindustrie 2c. deutsch von J. E. Horn. 1869. K. Karmarsch, Geschichte der Technologie. 1872.

1. Begriff und Bedeutung.

§ 1. Die Worte gewerbliche Arbeit, gewerbliche Produktion, Gewerbe werden in der Politischen Oekonomie in verschiedenem Sinne gebraucht[1]). Nach dem üblichsten Sprachgebrauch bezeichnet die gewerbliche Arbeit stets eine materielle Arbeit[2]) und zwar diejenige, welche in einer Bearbeitung von Stoffen zur Herstellung neuer oder Verbesserung[3]) schon vorhandener Sachgüter besteht. Nach ihm ist die gewerbliche Produktion die auf die Herstellung neuer oder Verbesserung schon vorhandener Sachgüter gerichtete Stoffbearbeitung; sie bildet einen der großen Produktionszweige in der Volkswirtschaft. Die gewerbliche Arbeit und Produktion unterscheiden sich hiernach als besondere Thätigkeiten von andern materiellen Arbeiten und Produktionen, welche sich richten auf die Okkupation der von der Natur selbständig hergestellten Rohstoffe, oder auf die Hervorbringung von vegetabilischen oder animalischen Rohstoffen mit Benutzung der Natur (des Bodens und der

1) Vgl. hierüber bes. Hasemann a. a. O. S. 352 ff.; Schäffle a. a. O. S. 318; Bücher, a. a. O. S. 922, und über den Rechtsbegriff: M. Seydel, Das Gewerbepolizeirecht 2c. in Annalen. 1881. S. 569 ff.; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. Bd. 1. 2. A. 1875. S. 451 ff.; Thöl, Handelsrecht. Bd. I. 5. A. 1875. § 30; Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 2. A. 1866. § 210. Seydel formuliert denselben als „jede erlaubte, auf Erwerb gerichtete und berufsmäßig ausgeübte Privatthätigkeit".

2) d. h. eine an etwas Stofflichem sich äußernde bewußte Thätigkeit des Menschen, um einen wirtschaftlichen Wert hervorzubringen, der in bezw. an einem materiellen Gut, einem Stoff- oder Sachgut zur Erscheinung kommt. Ueber den Begriff der Arbeit s. meinen Art. Arbeit im H. W. I., S. 372 ff.

3) Zur gewerblichen Arbeit gehört auch die Stoffbearbeitung, welche nur in der Umänderung (Reparaturen, Umbauten 2c.), Reinigung oder sonstigen Verbesserung schon vorhandener Sachgüter besteht.

Naturkräfte) oder auf den Transport und die bloße Absatzvermittlung schon vorhandener Sachgüter. Nach diesem Sprachgebrauch bedeutet nun das Wort Gewerbe zweierlei: einerseits diejenige berufsmäßige Erwerbsthätigkeit, deren Gegenstand die Bearbeitung von Stoffen zur Herstellung neuer oder Verbesserung schon vorhandener Sachgüter ist, andererseits den diese Thätigkeit umfassenden Produktionszweig der Volkswirtschaft[4]). Das Gewerbe der Volkswirtschaft (in diesem Sinne) steht koordiniert neben der Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd, Bergbau und sonstige Gewinnung roher Naturstoffe), dem Handel, dem Transportwesen, der Versicherung und den persönlichen Dienstleistungen. Es scheidet sich in viele, verschiedenartige Produktions- und Berufszweige (§ 13 ff.), jeder derselben ist ein Gewerbe (ein Produktionszweig, in dem Stoffe zur Herstellung neuer oder Verbesserung schon vorhandener Sachgüter be- oder verarbeitet werden).

In einem weiteren Sinne bezeichnet Gewerbe: jede berufsmäßige Thätigkeit, sofern ihr Zweck der Erwerb ist[5]). Man spricht in diesem Sinne auch von Landwirtschafts-, Handels-, Preß-, Versicherungs-, Schank-, Verkehrsgewerben, selbst von gelehrten Gewerben (Gewerben der Schriftsteller, Aerzte, Lehrer &c.). Die Thätigkeit der Beamten, da ihr Zweck nicht der Erwerb ist, wird nicht darunter begriffen. Ebenso werden der Gesindedienst und diejenige gewöhnliche Taglöhnerarbeit, die nicht eine nach einer bestimmten Richtung anhaltend fortgesetzte Erwerbsthätigkeit ist, — welche beide nach jener Begriffsbestimmung unter den Begriff des Gewerbes fallen würden, — in der Regel nicht zum Gewerbe gerechnet. Gegenüber den Gewerben in diesem weiteren Sinne werden dann die Gewerbe, für welche die vorhin angegebene Begriffsbestimmung zutrifft, als Gewerbe im engern Sinne bezeichnet.

Die genannten beiden Bedeutungen von Gewerbe erschöpfen nicht die in der Politischen Oekonomie vorkommenden, es sind nur die am meisten gebrauchten[6]). Hinsichtlich des Umfanges der unter den Begriff „Gewerbe" zu subsumierenden Produktions- und Erwerbsthätigkeit steht zwischen diesen beiden ein Sprachgebrauch, der das Wort als einen rein äußerlichen Kollektivbegriff erfaßt, ohne eine eigentliche und einheitliche Begriffsbestimmung einzelner Produktionszweige darunter begreift, aber im gewöhnlichen Leben ziemlich verbreitet ist und leider auch der Anwendung dieses Worts in den „Gewerbeordnungen" des 19. Jahrhunderts in Deutschland und Oesterreich

4) Die berufsmäßige Erwerbsthätigkeit der Barbiere und Friseure, soweit die letztere nicht in der Anfertigung von Perrücken besteht, ist nicht gewerbliche Thätigkeit im engern Sinne, sondern gehört in die Klasse der persönlichen Dienstleistungen. Aber beide Erwerbszweige wurden und werden regelmäßig zu den Gewerben im engern Sinne gerechnet. — Rau, Emminghaus und Andere, die das Wort Gewerbe in einem weiteren Sinne („Beschäftigungen für den Zweck des Erwerbs") anwenden, gebrauchen für Gewerbe im obigen Sinne die Worte Gewerk und Gewerksarbeit. Gewerk aber, das Sammelwort von Werk, bedeutet sprachlich und nach allgemeinem Sprachgebrauch die Gesamtheit der einerlei Werkgeschäft Betreibenden (Weigand, Deutsches Wörterbuch, 3. A. 1878. I. S. 684).

5) Diese Bedeutung entspricht mehr der ursprünglichen des Worts. „Das Gewerbe oder Gewerb mhd. daz gewërbe oder gewërp, gewërft, bedeutet zunächst das Werben um Etwas und ist dann so viel, als was man zu verrichten hat. Ahd. auch einfach uuërb = Geschäft. Der Grundbegriff des Wortes aber spricht sich in der Bedeutung „Drehepunkt, Gewinde" aus, gemäß der Abstammung von werben goth. hvairban, althd. hwërpan, mhd. wërben = sich drehen, ringsum kehren (Wirbel), woher dann auch die Bedeutung: hin und wiedergehen und so fort soviel als sich bemühen um etwas, es betreiben". Weigand, a. a. O. Bd. I. 1843. S. 18, und Ders., 3. Aufl. S. 684: unter „Gewerb = Betrieb und Beschäftigung als Nahrungszweig (Erwerb)" s. auch Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache. 1865. Bd. II. 2. S. 1565. — Aber in der Politischen Oekonomie ist es nicht notwendig, für die ökonomisch so verschiedenartigen Erwerbszweige einen eigenen Begriff zu haben.

6) Andere sind z. B.: Man scheidet die berufsmäßigen Erwerbsthätigkeiten in die wissenschaftlichen und künstlerischen einerseits (artes liberales) und die gemeinen, banausischen, andrerseits (artes illiberales) und bezeichnet diese als Gewerbe. — Manche verstehen unter Gewerbe nur das Handwerk im Gegensatz zur Industrie. — Hasemann (a. a. O. S. 354) begreift unter Gewerbe außer der Stoffverarbeitung noch das Geschäft der Fuhrleute, Spediteure, Schiffer und Eisenbahngesellschaften, den Bergbau und die Fischerei.

Die „Gewerbe"zählung vom 1. Dezember 1875 im Deutschen Reiche umfaßte einen noch weiteren Kreis berufsmäßiger Erwerbsthätigkeiten (auch die Kunst- und Handelsgärtnerei, die Gewinnung von Steinen, Sand, Kies, Lehm &c. und die „Handelsgewerbe"), die „Gewerbe"zählung vom 5. Juni 1882 außerdem die gewerbsmäßige Tierzucht, außer der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere, und die „Versicherungsgewerbe" s. darüber § 18.

zu Grunde liegt. Nach demselben [7]) umfaßt Gewerbe: 1) das Gewerbe in dem obigen ersten Sinne, 2) den Handel inkl. Transportwesen, 3) die Versicherung, 4) die sonstige Erwerbsthätigkeit, soweit sie nicht häuslicher Gesindedienst oder eine höhere Geistesthätigkeit ist, und sind davon nur ausgeschlossen: 1) die Urproduktion, 2) der häusliche Gesindedienst, 3) die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten, 4) die Thätigkeit der Beamten. Für die Politische Oekonomie ist dieser, ganz heterogene Produktionszweige willkürlich zusammenfassende, Sprachgebrauch nicht empfehlenswert; für die Gewerbeordnungen hat er den Nachteil gehabt, daß die Gesetzgebung nicht immer die Unterschiede dieser Produktionszweige, welche zum Teil eine sehr verschiedene Rechtsordnung erfordern, in genügender Weise berücksichtigte.

In der Darstellung des Gewerbewesens in diesem Werk wird das Wort Gewerbe nur in der zuerst angegebenen Bedeutung angewendet.

§ 2. Die gewerbliche Produktion setzt die Urproduktion voraus; sie verarbeitet die in dieser Produktion gewonnenen Stoffe. Sie ist als besondere Berufs- und Erwerbsthätigkeit und als selbständiger Zweig der Volkswirtschaft historisch jünger wie die Landwirtschaft, Jagd und Fischerei [8]). Die Stoffverarbeitung ist ursprünglich bei Jäger-, Fischer-, reinen Ackerbauvölkern nur eine Produktion von Gütern für den Gebrauch in der eigenen Wirtschaft, sie entwickelt sich aber dann allmählig zu einer selbständigen Berufsart und in mannigfach wechselnden Betriebsformen zu einer Produktion von Tauschgütern in von einander verschiedenen Einzelgewerben und wird die Ursache der Entstehung eines regelmäßigen Tauschverkehrs, der Entwicklung des Handels zu einem selbständigen Berufs- und Produktionszweige und der Umwandlung der Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft; mit der steigenden Bildung und Kultur, mit der Zunahme und Verfeinerung der Bedürfnisse, mit den Fortschritten der Technik und des Verkehrs steigt die Zahl der Einzelgewerbe [9]) und die Mannigfaltigkeit ihrer Erzeugnisse. Die gewerbliche Bevölkerung wird eine größere Quote der Gesamtbevölkerung und eine nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die socialen, rechtlichen und politischen Verhältnisse umgestaltende Volksklasse. In dieser Entwicklung des Gewerbes und des auf ihr beruhenden Handels hat einer der wichtigsten Faktoren der menschlichen Kulturgeschichte, das Städtewesen, seinen Entstehungsgrund; die Städte entstehen bei den bisher nur Ackerbau, Viehzucht, Jagd und Fischerei treibenden und in ländlichen Verbänden lebenden Völkern als die Koncentrationspunkte der Gewerbe und des Handels und als die Wohnstätten der Gewerbe und Handel treibenden Bevölkerung, wenn die Stoffbearbeitung sich zu einer Produktion von Tauschgütern in Einzelgewerben ausbildet.

Die Gewerbsprodukte sind teils Genußmittel teils Produktionsmittel. Die Gewerbe liefern der Konsumtion einen sehr großen Teil der Genußmittel, fast alle eigentlichen Kulturbedürfnisse erfordern zu ihrer Befriedigung Gewerbsprodukte; als Produktionsmittel aber stellen sie für alle Produktionszweige unzählige Güter der verschiedensten Art (Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Transportmittel, bauliche Anlagen rc.) her, welche deren Produktion teils erhöhen teils überhaupt erst ermöglichen. Die Entwicklung der gewerblichen Produktion bedingt daher stets sehr wesentlich den Zustand der gesamten Konsumtion und Produktion eines Volkes. Für die Volkswirtschaft hat die gewerbliche Arbeit noch die weitere Bedeutung, daß sie wegen der leichteren Transportabilität und des höheren Wertes ihrer Produkte den Völkern in hervorragendem Maße auch Exportprodukte zu liefern vermag; durch den Absatz derselben kann nicht nur der Wohlstand eines Landes gesteigert, sondern können auch die Existenzmittel für eine größere Zahl von Menschen, als sonst auf dem Territorium ernährt werden könnten, beschafft und damit die Gefahren einer Uebervölkerung verringert resp. beseitigt werden.

Die gewerbliche Arbeit dient auch der hohen Kunst: die materiellen Produkte der Archi-

7) Seydel, a. a. O. S. 575 ff.

8) S. meine Abh. I. im Hdb. Band I. S. 33 ff.; vgl. auch Roscher S. III. § 102.

9) Ueber die Aufeinanderfolge der einzelnen Gewerbszweige in der Geschichte vgl. Roscher S. III. §§ 104. 105.
Vergl. darüber u. A. auch G. Schmoller, Die Thatsachen der Arbeitstheilung im J. f. G. V. 13. S. 1041 ff. Ders., Die geschichtliche Entwicktung der Unternehmung, ebenda 14. 15.

tektur, der Plastik, der Malerei sind Gewerbsprodukte; der Musik liefert sie die Instrumente und die Notenwerke, die Werke der Dichter macht sie zum Gemeingut der Menschen. Durch die Erzeugnisse der Druckerei befördert sie die Bildung und Wissenschaft wie das gesamte geistige Leben der Völker. Indem sie endlich für ihre Produktion eine höhere technische und geistige Bildung vieler Produzenten erfordert und die Menschen zu dem engen Zusammenleben in größerer Zahl in den Städten, zu dem kontinuierlichen geistigen Verkehr in denselben und dem daraus entspringenden geistigen Fortschritt führt, wird sie auch dadurch zu einem wesentlichen Faktor dieses Fortschritts. Ihr Zustand ist mehr wie der irgend eines anderen Produktionszweiges ein Gradmesser der Kultur eines Volkes.

Bei der Bedeutung, welche das Gewerbewesen für die Volkswirtschaft und das gesamte Volksleben hat und welche hier nur in einigen Hauptpunkten berührt wurde, ist die Sorge für einen guten Zustand (§ 23) und den steten Fortschritt desselben eine der wichtigsten Aufgaben jedes Kulturvolkes. Für diese Aufgabe kommt in Betracht, daß die ganze Gestaltung der gewerblichen Produktion in einem viel höheren Grade als die vielfach durch unabänderliche Naturverhältnisse und Naturgesetze bedingte Urproduktion von dem Willen der Menschen abhängig und die Steigerung derselben in einem fast unbegrenzten Maße möglich ist. In einem viel höheren Maße ist deshalb bei ihr die Einwirkung des Staats und der Gesellschaft auf die Besserung und den Fortschritt möglich. Ebendeshalb zeigt aber auch das Gewerbewesen bei den gleichzeitig lebenden Völkern und bei demselben Volke im Laufe der Zeit größere Unterschiede und Veränderungen wie die Urproduktion.

2. Die gewerbliche Unternehmung.

§ 3. Eine Unternehmung[10]) ist die Vereinigung verschiedenartiger produktiver Kräfte — Arbeit, Kapital, event. auch Grundstücke und Naturkräfte — zum Zweck der Produktion und des Absatzes von Tauschgütern auf Rechnung und Gefahr einer Persönlichkeit. Die gewerbliche Unternehmung ist eine solche Vereinigung verschiedenartiger produktiver Kräfte zum Zweck der Produktion und des Absatzes von gewerblichen Tauschgütern: Gewerbsprodukten, d. h. von Gütern, die bearbeitete Rohstoffe sind, oder Arbeitsleistungen an solchen.

Die Unternehmung wird für das Gebiet der gewerblichen Arbeit die herrschende produktive Wirtschaftsform erst auf der Wirtschaftsstufe der Gewerbe- und Handelsvölker und nach Einführung der Geldwirtschaft[11]). Die gewerbliche Produktion ist, wie schon erwähnt (§ 2), in der Geschichte des Wirtschaftslebens zuerst nur Produktion innerhalb der eigenen Wirtschaft und für dieselbe, eine Produktion von Gütern für den eigenen Gebrauch, wird aber dann, und in stetig steigendem Maße, eine Produktion für Andere, eine Produktion von Tauschgütern, eine Produktion in Unternehmungen. Aber selbst auf der höchsten Stufe dieser Entwicklung bleibt noch immer ein Teil der gewerblichen Arbeit Produktion für den Gebrauch in der eigenen Hauswirtschaft resp. der eigenen Unternehmung.

Die gewerblichen Unternehmer sind Personen, welche auf ihre Rechnung und Gefahr eine solche Unternehmung betreiben. Diese können private oder öffentliche Personen (Staat, kommunale Körperschaften) sein. Die privaten Unternehmer sind, je nachdem die Privatpersonen selbst die Unternehmerarbeit verrichten oder dieselbe durch andere, von ihnen bezahlte, Personen vornehmen lassen, arbeitende oder nicht arbeitende Unternehmer (zu den letzteren gehören z. B. Aktionäre und in der Regel Kommanditisten und stille Teilnehmer).

Den gewerblichen Unternehmern stehen die gewerblichen Hilfspersonen gegenüber (in den Unternehmungen thätige, von jenen für ihre Arbeit bezahlte Personen). Jene sind

---

10) Das Wort Unternehmung wird hier in dem Sinne gebraucht, den es nach dem üblichen Sprachgebrauch hat, wenn von Unternehmung schlechthin die Rede ist. In einem weiteren Sinne bedeutet es überhaupt die Vereinigung verschiedenartiger produktiver Kräfte zum Zweck der Produktion von Gütern. Vgl. Hdb. Band I. Abh. V. § 22.

11) Vgl. meine Abh. I. Hdb. Band I. S. 44 ff.

die Arbeitgeber, diese die Arbeitnehmer. Die letzteren scheiden sich nach der Art ihrer Arbeitsleistungen in 1) Leitungshilfspersonen (Leitungs- und Aufsichtspersonal: Betriebsdirektoren, Ingenieure u. a. Techniker, Werkmeister, Werkführer, Faktoren, Fabrikaufseher 2c.), 2) Hilfspersonal für den merkantilen oder rechnerischen Teil des Geschäfts (Komptoiristen, Buchhalter, Kassierer, Geschäftsreisende, Schreiber, Boten 2c.) und 3) technische Handarbeiter (sog. Lohnarbeiter).

Die beiden ersten Klassen gewinnen mit der Entwicklung des Großbetriebs eine zunehmende Bedeutung. Ihre Ausscheidung von den andern Arbeitnehmern ist für die Beurteilung des Gewerbewesens in socialpolitischer Hinsicht von großer Wichtigkeit und daher für jede Berufsstatistik heute vorzunehmen. Die Mehrzahl derselben steht social in ihrem Bildungsgrad sowie in der Höhe ihres Einkommens Unternehmern gleich und ein Teil, die Leiter von Unternehmungen für fremde Rechnung, haben den andern Arbeitnehmern gegenüber auch die Rechte und Befugnisse eines Unternehmers[12]). — Die technischen Handarbeiter sind gelernte oder ungelernte („mechanische") Arbeiter (je nachdem ihre Arbeit eine durch besondere technische Lehre zu erwerbende Arbeitsfähigkeit voraussetzt oder nicht) oder Lehrlinge (wenn sie an der technischen Produktion zwar mithelfen, aber zugleich eine vertragsmäßig bestimmte Lehrzeit durchmachen, um eine derartige Arbeitsfähigkeit zu erwerben); nach dem Alter werden sie in Kinder, jugendliche Arbeiter und Erwachsene, nach dem Geschlecht in männliche und weibliche Arbeiter unterschieden.

Die Gewerbetreibenden sind im w. S. (gewerbliche Bevölkerung) diejenigen Personen, welche in einem Gewerbe ihren Beruf und Erwerb haben (ein Gewerbe treiben), i. e. S. nur diejenigen, welche ihren Beruf und Erwerb als gewerbliche Unternehmer haben (ein Gewerbe betreiben). In jenem Sinne gehören dazu auch die Hilfspersonen, und werden dann diese als unselbständige Gewerbetreibende gegenüber den Unternehmern (selbständigen Gewerbetreibenden) bezeichnet; zu den Gewerbetreibenden im e. S. gehören die Hilfspersonen nicht, ebenso wenig diejenigen Personen, welche zwar gewerbliche Mitunternehmer sind, aber darin nicht ihren Lebensberuf haben (Aktionäre, Kommanditisten, stille Teilnehmer).

Die gewerblichen Unternehmer vereinigen in der Regel nur Arbeits- und Kapitalkraft[13]). Das Gewerbskapital kann aus verschiedenartigen von Menschen hergestellten materiellen Produktionsmitteln bestehen[14]). Die Hauptklassen sind: 1) das auf den Ankauf von Grund und Boden (Grundstücken) für die Unternehmung verwendete Geldkapital (gewerbliches Bodenkapital), 2) das ebenso auf den Ankauf von Wasserkräften verwendete Geldkapital, 3) Werkgebäude (Werkstätten inkl. Fabrikgebäude, sog. Betriebsanlagen, wie Maschinenhäuser, Oefen, Trockenhäuser 2c., Magazine, Stallgebäude für Arbeitstiere), 4) notwendige Wohngebäude, 5) Maschinen, Werkzeuge, Geräte und andere innerhalb und außerhalb der Ge-

12) Vgl. Engel in der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Bureaus, Jahrg. 1877 S. 248. In Deutschland wurden bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 unterschieden: 1 Geschäftsleiter, 2. wissenschaftlich, kaufmännisch oder technisch ausgebildetes Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Bureaupersonal, 3. sonstige Gehilfen.

13) Die Natur wirkt zwar bei aller gewerblichen Produktion mit in der Form von Grundstücken, insofern auf denselben produziert wird (auf ihnen die für die gewerbliche Produktion notwendigen Gebäude errichtet sind resp. sie unmittelbar als Arbeits- oder Lagerplätze, Hofräume dienen) und vereinzelt als Wind- oder Wasserkraft; aber als ein selbständiger produktiver Faktor, welcher auf den Reinertrag der Unternehmungen einwirkt und eine rentenerzeugende Kraft hat, kommt sie in diesen Formen in gewerblichen Unternehmungen und für gewerbliche Unternehmer nur als Windkraft und als unentgeltlich zur Verfügung stehende Wasserkraft zur Geltung. Beides ist jedoch nur ausnahmsweise der Fall. Grundstücke, welche der gewerblichen Produktion dienen, sind entweder von den Unternehmern entgeltlich erworben und repräsentieren für diese ein beim Kauf ausgelegtes und in ihnen angelegtes Geldkapital (Teil des stehenden oder Anlagekapitals) oder werden von den Unternehmern für den Nutzen, den sie diesen gewähren, ständig (im Mietzins für Gebäude, im Pachtzins für Arbeits- und Lagerplätze) bezahlt (Teil des umlaufenden oder Betriebskapitals). Ebenso ist die motorische Kraft des Wassers bei entgeltlicher Benutzung eine durch die dafür gemachte Kapitalauslage (Kaufpreis, Pachtzins) des Unternehmers bei seiner Produktion mitwirkende Kraft. Andere motorische (Tier-, Dampf-, Gas-, Heißluft-, Elektrizität-Kraft) oder sonst bei der Produktion zur Verwendung kommende Naturkräfte sind von den Unternehmern selbst hergestellte resp. mit Kapitalaufwand erworbene Produktionsmittel.

14) Es wird hier der engere Kapitalbegriff (s. Handb. Band I. Abh. V. S. 202 ff.) vertreten und unter Kapital verstanden: ein von Menschen hergestelltes materielles Produktionsmittel.

bäude angebrachte Betriebsanlagen und einrichtungen, 6) Arbeitstiere, 7) Rohstoffe (Hauptstoffe, die verarbeitet werden und in veränderter Form im fertigen Produkt erscheinen, und Nebenstoffe, die im technischen Produktionsprozeß verbraucht werden, wie Kohlen, Oel ꝛc.), 8) die bereits fertigen oder halbfertigen Warenvorräte, 9) das Geld zum laufenden Geschäftsbetrieb[15]). Die Klassen 1—6 gehören zum stehenden oder Anlagekapital, die Klassen 7—9 zum umlaufenden oder Betriebskapital der Unternehmungen.

Die gewerblichen Unternehmungen unterscheiden sich in verschiedene Arten.

3. Die Arten der gewerblichen Unternehmung.

1. Reine und gemischte Unternehmungen.

§ 4. Bei jenen ist der Unternehmer nur gewerblicher Unternehmer. Seine berufsmäßige Erwerbsthätigkeit besteht ausschließlich in der Herstellung und dem Absatz gewerblicher Produkte bezw. Arbeitsleistungen auf seine Rechnung und Gefahr. Bei diesen ist er zugleich noch Unternehmer in einer andern Richtung.

Bei den gemischten Unternehmungen kann das Gewerbe Haupt- oder Nebenzweig der Gesamtunternehmung sein. Das erstere ist der Fall z. B. bei gewerblichen Unternehmern, die nebenher noch Kaufleute sind, Waren kaufen und unverändert verkaufen (Uhrmacher, Juweliere, Buchbinder, Putzmacher, Friseure, Bürstenbinder, Bernsteindreher, Elfenbeinschnitzer, Sattler, Schuhmacher ꝛc. mit Ladengeschäften, in denen sie die gekauften Waren verkaufen, Apotheker u. a.). Beispiele der letzteren Art sind: die „landwirtschaftlichen Nebengewerbe" (Butter- und Käsefabrikation, Branntweinbrennerei, Mühlen-, Bäckereibetrieb ꝛc. von Landwirten), Bergbauunternehmer, welche zugleich Hütten und Walzwerke haben, Tuch- oder Kleiderhändler, welche daneben noch selbständig die Schneiderei betreiben, Aerzte, welche selber Arzneien herstellen und verkaufen ꝛc.

2. Handwerks- und industrielle Unternehmungen. (Handwerk und Industrie.)

§ 5. Die Unterscheidung ist für die Vergangenheit von größerer Bedeutung als für die Gegenwart. Für die heutigen Wirtschaften der Kulturvölker lassen sich seit der Entwicklung der Maschinenproduktion und seit Einführung der Gewerbefreiheit Handwerk und Industrie nicht mehr scharf gegeneinander abgrenzen. Früher konnte man die gewerblichen Unternehmungen in zwei Gruppen dieser Art scheiden: in der einen (Handwerk) waren die Produkte mit Hilfe von Werkzeugen und Geräten von der Hand erzeugt, in der andern (Industrie) mit Hilfe von Maschinen hergestellt, und für jene bestand bezüglich der Gründung und des Betriebes der Unternehmungen, der Ausbildung der Produzenten, der Gewerbeverfassung ꝛc. eine ganz andere Rechtsordnung wie für diese. Jene waren in der Regel zünftige Gewerbe, diese nicht. Aber heute besteht für die rechtlich früher getrennten Gruppen keine ganz verschiedene Rechtsordnung mehr und Maschinen werden auch von sog. Handwerkern benutzt.

Will man die Unterscheidung noch heute festhalten, so könnte man als unterscheidende Merkmale nur etwa folgende anführen, die indes keine so scharfe Unterscheidung gestatten, daß nicht bei zahlreichen Unternehmungen es zweifelhaft wäre, ob sie zum Handwerk oder zur Industrie zu rechnen. Merkmale des Handwerks: die arbeitenden Personen scheiden sich in Meister, Gesellen und Lehrlinge. Die Hilfspersonen, in der Regel nur männliche, sind ausgelernte oder lernende Arbeiter, die normale Arbeitsleistung der Erwachsenen erfordert eine längere technische Lehre und Ausbildung, auch die Unternehmer haben eine solche durchgemacht. Diese sind stets physische Personen, und in der Regel auch bei der praktisch-technischen Ausführungsarbeit (nicht bloß der Leitung des Unternehmens) thätig. Zwischen ihnen und ihren Gesellen besteht in der Regel ein Unterschied im Alter und in der Erfahrung, dagegen weniger in der technischen und allgemeinen Bildung, ebensowenig ein eigentlicher socialer Klassenunterschied; beide haben ihren Ursprung in der gleichen Volksschicht, die Einen haben

15) S. über diese Klassen und ihre Bedeutung Emminghaus, Allgemeine Gewerkslehre S. im Einzelnen die ausführliche Darstellung, welche 168—265 giebt.

vor den Andern voraus, daß sie bereits die selbständige Stellung eines Unternehmers errungen haben, welche, wo Gewerbefreiheit herrscht, die Andern ebenfalls einnehmen könnten, auch in der Mehrzahl zu erringen streben und später erringen. Der größere Teil der im Handwerk thätigen Personen besteht aus Unternehmern. In der technischen Produktion überwiegt die Handarbeit, die Arbeitsinstrumente sind wesentlich Werkzeuge und Geräte. Die Unternehmer produzieren in der Regel für lokale und individuelle Bedürfnisse [16]), verkehren meist direkt mit ihren Kunden, den Konsumenten, und arbeiten gewöhnlich auf Bestellung; zum Teil verrichten sie nur gewerbliche Arbeitsleistungen, ohne daß sie den erforderlichen Stoff liefern. In Gewerben, wo Reparaturen oder sonstige Umgestaltungen schon vorhandener Gewerbsprodukte vorkommen, übernehmen sie regelmäßig auch diese Arbeiten, und bei vielen Unternehmern bilden dieselben einen Hauptteil ihrer Erwerbsthätigkeit. Die Unternehmungen sind in der Regel kleine oder mittlere. Merkmale der Industrie: die selbständigen Gewerbetreibenden (gewöhnlich „Fabrikanten") sind von ihren Arbeitern durch eine sociale Kluft geschieden. In der Regel sind sie aus einer andern Volksschicht hervorgegangen, haben sie eine andere Schule der Bildung und des Lebens durchgemacht, und überragen sie ihre Arbeiter weit in allgemeiner Bildung und in der Qualität der Arbeitskraft. Diese äußern sie wesentlich in der Leitung des Unternehmens. Die Hilfspersonen sind teils höhere (mit der Leitungs- und höheren technischen Arbeit beschäftigte „Beamte", Direktoren, Techniker, Ingenieure, Buchhalter ꝛc.) teils niedere Arbeiter, die letzteren („Lohnarbeiter") teils gelernte, teils ungelernte, diese in großer Zahl, und darunter häufig auch weibliche Arbeiter. Nur ein kleiner Teil der „Lohnarbeiter" kann und will Unternehmer werden, die Lohnarbeiterstellung ist für die große Mehrzahl die Lebensstellung. Maschinen kommen bei der Produktion in der Regel und in hervorragendem Maße zur Verwendung, und stets, wo eine größere Zahl von Personen einer Unternehmung ständig in den Werkgebäuden derselben thätig ist. Die Unternehmungen produzieren für den Massenkonsum, für den großen Markt und häufig auf Vorrat. Die Produktion ist in den Unternehmungen entweder ausschließlich oder doch weitaus überwiegend Herstellung ganz neuer Produkte, für welche die Unternehmer auch die Stoffe beschaffen. Der Großbetrieb ist die herrschende Wirtschaftsform.

Eine besondere Art beider ist das Kunstgewerbe (Kunsthandwerk, Kunstindustrie). Man bezeichnet damit einen Gewerbebetrieb, bei welchem ein Hauptpunkt der technischen Produktion die künstlerische Ausführung der Produkte ist und Produkte hergestellt werden, die wesentlich durch die Schönheit der Form und Farben den Menschen als Genußmittel dienen sollen (s. Abschn. III dieser Abh.).

3. Fabrikindustrie, Hausindustrie und Handwerk.

O. Schwarz, Die Betriebsformen der modernen Großindustrie, in Z. f. St.W. 25 S. 535 ff. Engel, Preußische Statistik. Bd. XXXX. Einl. S. 17 ff. Roscher, S. III. § 112—118.

16) „Handwerker" arbeiten aber auch zum Teil nicht mehr für den lokalen Bedarf (d. h. den Bedarf an ihrem Produktionsort resp. in der Nähe desselben), sondern auch für einen auswärtigen Bedarf in entfernteren Gegenden und produzieren dann Gegenstände des Massenabsatzes. Den Absatz besorgen in diesem Falle Zwischenhändler. Man unterscheidet hiernach „lokales Handwerk" und „handwerksmäßige Industrie". Die letztere war im Mittelalter in der Blütezeit des Städtewesens, namentlich in Deutschland, für einige Gewerbszweige schon sehr entwickelt und nahm mit der Entstehung größerer Staaten, der Verbesserung des Transportwesens, der Einführung der Gewerbefreiheit mehr und mehr zu; zum Teil ging aus ihr die Fabrikindustrie hervor. S. dar. Thun, Die Industrie am Niederrhein, in Schmoller, F. Bd. II. S. 241 ff. Vgl. auch G. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung in Z. f. G.V. 14 (1890) S. 1043 ff. Schmoller definiert dort S. 1047 die Handwerksunternehmung: „Das kleine mit der Familienwirtschaft des Inhabers eng verbundene Geschäft eines mit Handwerkszeug arbeitenden Meisters, der kaum mit anderem Kapital als seinen Werkzeugen und einigem Rohstoff, ohne oder mit wenigen Gehilfen oder Familiengliedern, entweder rein persönliche Dienstleistungen übernimmt oder als technischer Hilfsarbeiter für Stunden und Tage die wirtschaftlichen Arbeiten der Familie unterstützt und leitet oder endlich Waren auf Bestellung und auf Vorrat in beschränktem Umfang für seine Kunden, für einen regelmäßigen, begrenzten, naheliegenden, hauptsächlich den städtischen Markt anfertigt." S. auch Bücher, Art. Gewerbe im H.W. III. S. 922 mit andern Begriffsbestimmungen. s. A. 106.

Ders., Ueber Industrie im Großen und Kleinen, in s. Ansichten der Volkswirtschaft. 1878. A. Thun, Industrie am Niederrhein. 2 Bde. 1880 (in Schmoller, F.) Ad. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands. 1881, S. 541 ff. Emminghaus, a. a. O. S. 294 ff. K. Marx, Das Kapital. Bd. I. 3. Aufl. 1883. G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. 1870. Ders., Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung in Z. f. G.V. 14 (1890) S. 9 ff. Vgl. auch Bücher, Art. Gewerbe im H.W. III. S. 922 ff. Stieda, Art. Fabrik im H.W. III. S. 330 ff.

§ 6. Die Unterscheidung ist praktisch brauchbarer, aber auch nicht streng durchzuführen.

Die Fabrikindustrie ist die gewerbliche Produktion in Fabriken, d. h. in gewerblichen Anstalten, in welchen gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt wird. Die Produktion, ausschließlich oder fast ausschließlich Produktion neuer Güter, beruht stets auf einer systematischen Teilung der Arbeit in der einzelnen Unternehmung, die sich insbesondere auch auf die technischen Handarbeiter erstreckt, und in der Regel heute auf der Benutzung von Maschinen. Die Arbeitsräume, Arbeitsinstrumente, Rohstoffe werden vom Unternehmer gestellt, die Arbeiter prästieren nur Arbeitsleistungen und werden für diese bezahlt [17]).

Die Hausindustrie [18]) ist diejenige gewerbliche Produktion, bei welcher die Arbeiter in ihren eigenen Räumen für größere Unternehmer auf Bestellung in der Produktion von Gegenständen des Massenkonsums für den Vertrieb im Großen arbeiten. Die Unternehmer besorgen auf ihre Rechnung und Gefahr den Absatz, den Vertrieb der Waren. Die Arbeiter stellen entweder ganz fertige Gewerbsprodukte resp. Teile von solchen her oder verrichten nur im Produktionsprozeß derselben einzelne, vertragsmäßig bestimmte Arbeitsleistungen. Die wesentlichen Merkmale der Hausindustrie sind: die Arbeit in eigenen Räumen der Arbeiter, die Produktion auf Bestellung und für Rechnung eines größeren Unternehmers und für den großen Markt, der Vertrieb der Waren durch den Unternehmer. Die Arbeiter befinden sich auch bei dieser Betriebsform in einer ökonomischen Abhängigkeit von einem kapitalistischen Unternehmer, sind aber doch als selbständige Gewerbetreibende anzusehen. Sie wohnen in Städten oder auf dem Lande (städtische, ländliche Hausindustrie), ihr Arbeitsraum ist entweder ihre Wohnung oder auch eine besondere, kleine Werkstätte, sie arbeiten entweder allein oder auch mit Hilfspersonen (Familienangehörigen oder Fremden) und in der Regel mit eigenen Arbeitsinstrumenten (Werkzeugen, Geräten, neuerdings auch kleinen Arbeitsmaschinen). Unter den Hilfspersonen kommen auch Gesellen und Lehrlinge vor; die selbständigen Arbeiter nennen sich bisweilen auch Meister. Die hausindustrielle Thätigkeit ist

17) Manche (z. B. Thun a. a O. II., S. 242 ff.) unterscheiden bei der gewerblichen Produktion, in welcher sämtliche Lohnarbeiter in großen „Etablissements vereinigt sind" zwischen Manufakturen und Fabriken, je nachdem die Arbeit noch mehr mit der Hand oder mit der Maschine geschieht, die Produktion also überwiegend Hand- oder Maschinenproduktion ist.

18) Ueber Begriff, Wesen und Bedeutung der Hausindustrie s. bes. Schwarz, a. a. O. W. Stieda, Die deutsche Hausindustrie. 1889 (S. V. f. S. 39). Stellmacher, Ein Beitrag zur Darstellung der Hausindustrie in Rußland. 1886. G. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung in Z. f. G.V. 14 (1890) S. 1054 ff.; auch Richter, Die nationale Hausindustrie. 1874. H. Grothe, Der Einfluß des Manchestertums auf Handwerk und Industrie ꝛc. 1884. F. Ziegler, Die socialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie. 1890. W. Sombart, Art. Hausindustrie in H.W. IV. S. 418 ff. (Dort auch S. 435 ff. weitere sehr ausführliche Litteraturangaben). Ders., Die Hausindustrie in Deutschland im Archiv IV. S. 103 ff. E. Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich. 2 Bde. 1894. S. auch die Litt. in Anm. 38.

Stieda, a. a. O. S. 22 definiert Hausindustrie als diejenige gewerbliche Thätigkeit, welche zu Hause nicht auf Bestellung von Kunden am Ort und für den lokalen Absatz, sondern regelmäßig für ein Geschäft oder für den Export, überhaupt für den Vertrieb im Großen arbeitet. Schmoller, a. a. O. S. 1058 bezeichnet als Hausindustrie „alle diejenigen Arten von gewerblichen Betrieben, die sich dadurch charakterisieren, daß die Produktion in der Familie, im Hause, handwerksmäßig, mit einfacher Technik geschieht, während der Absatz nicht mehr durch die Produzenten selbst besorgt wird, sondern durch eine besondere Klasse von Handeltreibenden, ob diese nun selbst auch einzelne technische Prozeduren vornehmen, in ihren Häusern und Geschäften einzelne Lohnarbeiter haben oder nicht."

Ueber die Begriffsbestimmung der Hausindustrie bei der deutschen Berufszählung vom 5. Juni 1882 s. § 8. S. 494.

entweder ausschließliche Berufsarbeit oder nur eine Nebenbeschäftigung, das letztere namentlich auf dem Lande. Die Hausindustrie zeigt verschiedene Formen mit mannigfachen Uebergängen. Die Hauptform bei Industrievölkern ist heute, daß ein größerer Unternehmer, der entweder nur Kaufmann, Händler (mit fertigen Produkten bezw. auch mit Rohstoffen der Hausindustrie) oder daneben noch selbständiger Fabrikant (Fabrikkaufmann) in dem betreffenden Gewerbszweige ist, den Arbeitern das Rohmaterial liefert, Art und Form der Produkte resp. Arbeitsleistungen vorschreibt und für die fertige Arbeit einen verabredeten Stücklohn zahlt. Teurere Werkzeuge oder Vorrichtungen stellt oder leiht er in der Regel. (H. „selbständiger Lohnarbeiter", Lohnsystem). Bisweilen steht er aber auch in gar keiner direkten Beziehung zu diesen Arbeitern, sondern läßt den Verkehr durch die „Faktoren" („Fabrikverleger", „Fercher" ꝛc.) vermitteln, die entweder ausschließlich nach seinen Instruktionen handeln und seine Untergebenen sind oder selbständig operieren und sich in einer Art Delkrederestellung befinden, in der Weise, daß sie den Arbeitern auf ihre Rechnung und Gefahr die Waren gegen Zahlung des bedungenen Stücklohns abnehmen, dem großen Unternehmer die Auswahl aus denselben überlassen und den von demselben nicht genommenen Teil auf eigene Rechnung (die aber erst nach Absatz der Waren oder in 6—12monatlicher Frist beglichen wird) weiter vertreiben (Faktorensystem). — Seltener ist es, daß der hausindustrielle Arbeiter auch den Rohstoff liefert (z. B. Strohflechterei, Holzschnitzerei) oder daß er in dem ausschließlichen Dienste eines größeren Unternehmers (Fabrikanten) dauernd stehend, von diesem außer dem Rohmaterial auch noch die nötigen Werkzeuge und Geräte (Webstühle, Nähmaschinen ꝛc.) empfängt. Im letzteren Falle ist er von dem Fabrikarbeiter in seiner Stellung zum Arbeitgeber nur dadurch unterschieden, daß er zu Hause, nicht in der Fabrik arbeitet. (H. „unselbständiger Lohnarbeiter", oft nur der Uebergang zur H. „selbständiger Lohnarbeiter", indem der Arbeiter die Werkzeuge und Geräte nur vorschußweise empfängt, bis er sie durch allmählige Abzahlung erwirbt). — Häufig rechnet man zur Hausindustrie auch noch die gewerbliche Produktion kleiner Handwerksmeister, die ebenfalls für solche Unternehmer auf Bestellung arbeiten, aber das Material selbst liefern, auch nicht bloß für einen Unternehmer arbeiten, sondern die Bestellungen verschiedener Auftraggeber ausführen, aber deshalb „zur Industrie" zu rechnen seien, weil, wenn auch ihr Betrieb ein handwerksmäßiger, der Absatz ihrer Produkte durch jene Unternehmer bewirkt würde, die in vielen Fällen außer der Sortierung und Verpackung der Waren diesen auch noch die letzte Vollendung geben und für die Muster sorgen („Kaufsystem" der H.). Aber diese kleinen Handwerksmeister sind nur dann zu den hausindustriellen Arbeitern zu rechnen, wenn sie ausschließlich für einen Unternehmer resp. einen Vermittler arbeiten[19]).

Man unterscheidet, namentlich seit den Verhandlungen des Internationalen Statistischen Kongresses in Budapest im Herbst 1876, auch die „fabrikmäßige" und die „nationale" Hausindustrie. Als jene bezeichnet man die im westlichen Europa, insbesondere die in Deutschland, Frankreich, Belgien und England vorherrschende, „bei welchen ein Handlungshaus von selbständigen oder unselbständigen, aber in ihren eigenen Behausungen arbeitenden Gewerbetreibenden Waren oder Teile von Waren, nach bestimmten Vorschriften oder Mustern, gegen Stückbezahlung fertigen läßt und in der Regel den Rohstoff bezw. die Zuthat zu den Waren oder Warenteilen liefert". Als diese bezeichnet man die Hausindustrie, „welche nur eine zeitweilige Nebenbeschäftigung der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist und dieser dazu dient, die lange Muße des Winters, als auch die übrige Zeit, die nicht durch die landwirtschaftlichen Arbeiten in Anspruch genommen wird, lohnend auszufüllen. Sie hat ihre Heimstätten mehr unter den Völkern des Ostens als des Westens. In manchen Teilen des östlichen Europa steht sie in hoher Blüte. Im westlichen Europa ist sie nur noch sporadisch anzutreffen und daselbst fast überall, wo sie noch vorhanden, im Aussterben begriffen. Das Vordringen der Maschinen in der Spinnerei, Weberei und Wirkerei, in der Holz- und Metallwarenfabrikation und andere Fortschritte der Technik rauben ihr das Arbeits- und Absatzfeld, obgleich sie die ältere Form der Hausindustrie ist. Sie hat hier ihren Uebergang von ländlicher Nebenbeschäftigung zu gewerblicher Hauptbeschäftigung nahezu vollendet"[20]).

19) Vgl. auch Stieda, a. a. O. S. 5, 18.

20) E. Engel, Preußische Statistik Bd. 40. S. XVI und S. 17 ff. Vgl. auch Stieda, a. a. O. S. 12 ff. Sombart in H.W. IV S. 419 ff.

Das Handwerk bezeichnet dann — mit den in § 5 angegebenen Merkmalen — diejenigen gewerblichen Unternehmungen, die nicht Fabrik- (inkl. „Manufaktur-" s. Anm. 17) und hausindustrielle Unternehmungen sind.

§ 7. Vergleicht man die Hausindustrie mit der Fabrikindustrie als Betriebsform vom socialpolitischen Standpunkte [21]), so hat sie als solche an sich dieser gegenüber einerseits für die Arbeiter und ihr Familienleben unleugbare Vorteile. Die Arbeit ist eine Arbeit in der Familie. Eltern und Kinder, Ehegatten sind nicht getrennt. Der Vater kann die Erziehung seiner Kinder leiten und ihre Ausbildung überwachen, die Frauen können für ihren Haushalt und ihre Kinder sorgen, die Mädchen stehen unter der Kontrole und dem Schutz der Familie. Die Arbeitszeit ist nicht durch einen Arbeitsvertrag (Fabrikordnung) fest bestimmt, ist nicht vom Willen eines Dritten, sondern von dem eigenen Willen des Arbeiters abhängig; der Arbeiter ist in dieser Hinsicht frei und ungebunden. Und was die Arbeitsart betrifft, so ist sie zunächst als einfache Handarbeit der isoliert thätigen Personen, bei welcher nur einfache Geräte, Werkzeuge oder auch kleine Arbeitsmaschinen benutzt werden, an sich in der Regel keine gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche. Ferner ist bei ihr nicht der Zwang zur unausgesetzten Arbeitsverrichtung während der Arbeitszeit vorhanden, wie er bei der Fabrikarbeit als Arbeit an der ohne Unterbrechung thätigen Maschine oder durch die sonstige Betriebsorganisation und durch die Vorschriften der Arbeitsordnung und die Kontrole der Aufseher besteht. In der Regel sind auch die Arbeitsleistungen nicht so einförmige, reine mechanische, geistlose, wie das bei einem nicht unerheblichen Teil der Fabrikarbeiter die notwendige und unvermeidliche Folge der Arbeitsteilung und der Maschinenproduktion ist; zum Teil (z. B. bei kunstgewerblichen Leistungen, Kinderspielwaren, Konfektionsarbeiten 2c.) sind es sogar Leistungen, die mannigfache Abwechslung bieten, höhere Anforderung an die geistige Thätigkeit des Arbeiters stellen und auch seiner individuellen, erfinderischen Thätigkeit Gelegenheit zur Bethätigung geben. Und da der hausindustrielle Arbeiter in der Regel neue Gewerbsprodukte vollständig herstellt, während der Fabrikarbeiter sehr häufig nur als Glied einer großen arbeitsteilig kooperierenden Arbeiterschaft einzelne der zur Herstellung der Gewerbsprodukte nötigen Operationen verrichtet, kann auch die Arbeit als solche ihm leichter Freude und Befriedigung gewähren; dadurch aber, daß er sie in seiner Familie vornimmt und während der Arbeit mit seiner Familie verkehrt, wird die Arbeit selbst angenehmer und kann überhaupt das ganze Leben des Arbeiters behaglicher, gemütvoller und inhaltreicher werden. Bei der ländlichen Hausindustrie insbesondere wechselt die gewerbliche Thätigkeit ab mit gesunder landwirtschaftlicher Arbeit, und wird die Massenkoncentration von Lohnarbeitern an einem Orte mit ihren Nachteilen für die Arbeiter und die Gemeinden vermieden. Die Hausindustrie gestattet endlich auch noch die zeitweise Verwendung aller produktiven Erwerbskräfte der Familie und ermöglicht dadurch — ohne die spezifischen Nachteile der Fabrikarbeit der Kinder, jugendlichen und weiblichen Arbeiter für die Personen und das Familienleben — eine Erhöhung des Familieneinkommens.

Aber auf der anderen Seite hat diese Betriebsform an sich auch schwerwiegende Nachteile für die hausindustrielle Arbeiterbevölkerung. Dieselben haben fast alle ihren Grund darin, daß hier die Arbeiter nicht wie in der Fabrikindustrie in größerer Zahl in derselben Unternehmung vereinigt sind, sondern zerstreut über das Land oder in der Stadt in ihren eigenen Räumen thätig sind und daher eine obrigkeitliche Regelung und Kontrole der Arbeitsverhältnisse, staatliche Schutzmaßregeln und andere Maßnahmen in erfolgreicher Weise außerordentlich schwer durchführbar sind, und ebenso, namentlich bei der ländlichen Hausindustrie, die Koalition der Arbeiter zur besseren Gestaltung ihrer Verhältnisse sehr erschwert und teilweise kaum möglich ist. Unter den Nachteilen steht in erster Reihe, daß sie eine über-

21) Vgl. auch Ziegler, a. a. O. S. 26 ff.

mäßige, gesundheitsschädliche Verwendung der Kinder und jugendlichen Arbeiter ermöglicht und der Egoismus oder die Notlage der Eltern eine solche in hohem Grade herbeiführen kann, weil die Gesetzgebung und die obrigkeitliche Kontrole dieselbe weniger als bei der Fabrikindustrie zu verhindern vermögen[22]). Schwieriger ist auch die korporative und obrigkeitliche Fürsorge für eine gute technische Ausbildung der Lehrlinge[23]). Ferner kann eine an sich nicht gesundheitsschädliche Arbeit dadurch für die Gesundheit der Arbeiter und ihrer Familien schädlich werden, daß sie nicht in einer von der Wohnung abgesonderten Werkstätte sondern in den Räumen, die zugleich Wohn- und Schlafräume sind, betrieben wird; und Arbeiten, welche an sich gesundheitsschädlich sind, aber durch sanitäre Vorsichtsmaßregeln diesen Charakter verlieren, können dadurch gesundheitsschädlich wirken, daß die sanitären Vorsichtsmaßregeln nicht getroffen werden, eine obrigkeitliche Intervention zur Verhinderung der Gesundheitsschädlichkeit solcher Arbeiten aber teils gar nicht teils nur sehr schwer durchführbar ist. So kann es kommen, daß die Arbeitsräume und die Arbeitsleistungen der Hausindustriellen in gesundheitlicher Beziehung schädlicher wirken, als die Fabriken und die Fabrikarbeit[24]). Sodann ist die Ausbeutung der Arbeiter durch Unternehmer und namentlich durch die Mittelspersonen (Faktoren, Verleger) in einem hohen Grade möglich[25]); die Nachteile der Isolierung der Lohnarbeiter[26]) (Unfähigkeit zur Beurteilung der allgemeinen Geschäftslage, ökonomische Abhängigkeit von dem Unternehmer, geringere Widerstandskraft gegen Lohnherabsetzungen, das Trucksystem[27]), Abrechnungsmißbräuche rc.) machen sich hier geltend: ungünstige Konjunkturen des Waren- oder Arbeitsmarktes werden stets ihre Lage verschlechtern, günstige dagegen werden ihnen nur selten den entsprechenden Vorteil bringen; daher leicht Lohnverringerungen und dauernd niedrige Löhne[28]). Die Folge ist nicht selten eine übermäßige, inhumane und gesundheitsschädliche Anspannung aller Arbeitskräfte bei geringem Verdienst[29]). Das veranlaßt dann die Arbeiter zu Veruntreuungen des Materials, zu schlechterer Arbeit und gefährdet die Existenzquelle. Diese Uebelstände steigern sich, wenn die betreffende Hausindustrie in Konkurrenz tritt mit einer sich entwickelnden Fabrikindustrie und aufhört eine rationelle konkurrenzfähige Betriebsform zu sein. Zu dieser ungünstigen Situation der hausindustriellen Arbeiter kommt noch, daß, weil bei der Hausindustrie der große Unternehmer nur umlaufendes, nicht stehendes Kapital verwendet, weil bei ihr nicht wie bei der Fabrikindustrie jede Vergrößerung des Geschäftsbetriebs des Unternehmers auch eine Vergrößerung des stehenden Kapitals erfordert und der Unternehmer nicht für die dauernde Rentabilität des fest angelegten Kapitals und aus diesem Grunde für die Erhaltung einer gleichen ständigen Arbeiterzahl zu sorgen hat, leichter Ueberproduktionen und Krisen[30]), deren Folgen die Arbeiter schwer zu fühlen haben, entstehen können und die dauernde Beschäftigung selbst guter Arbeiter eine wenig gesicherte ist, aber auch in normalen Zeiten durch die leicht

22) Vgl. dar. Ziegler, a. a. O. S. 74 ff.; auch Stieda, a. a. O. S. 76 ff. (dort auch weit. Litt.)

23) Ueber die Uebelstände des Lehrlingswesens in der Hausindustrie s. Ziegler, a. a. O. S. 81 ff.

24) Vgl. Ziegler, a. a. O. S. 91 ff.; Stieda, a. a. O. S. 90 ff. (dort auch weit. Litt.)

25) Schmoller, Die Entwicklung und die Krisis der deutschen Weberei rc. 1873. S. 85 ff.; Ziegler, a. a. O. S. 117 ff. Grothe, a. a. O. S. 337 ff. Stieda, a. a. O. S. 85 ff. (dort auch weit. Litt.)

26) S. dar. die folgende Abh über die gewerbliche Arbeiterfrage.

27) Ziegler, a. a. O. S. 150 ff. Zu den Ausbeutungsmitteln gehört auch der zu hohe Preisansatz für das Rohmaterial, wenn das gelieferte Rohmaterial (Garn, Seide, Metall rc.) Eigentum des Arbeiters wird, was da notwendig ist, wo über die Identität des Rohstoffs keine Kontrole möglich ist, aber zu vielen Betrügereien Anlaß giebt, deren Risiko der liefernde Verleger oder Faktor durch den hohen Preis zu decken sucht. S. dar. auch Morgenstern, Die Fürther Metallschlägerei. 1890. S. 218 ff.

28) In der Konfektionsbranche, einem Hauptgebiet der Hausindustrie, wirkt auch sehr ungünstig auf die Löhne die Konkurrenz weiblicher Personen, die nicht ausschließlich Lohnarbeiterinnen sind, sondern in der Arbeit für hausindustrielle Unternehmer nur einen Nebenerwerb suchen.

29) Vgl. Stieda, a. a. O. S. 79 ff.; Ziegler, a. a. O. S. 60 ff. S. 121 ff.

30) Vgl. Ziegler, a. a. O. S. 112 ff.; Stieda, a. a. O. S. 103 ff.

wechselnden Marktkonjunkturen die Beschäftigung eine sehr ungleichmäßige ist und stoßweise Zeiten fieberhafter, übermäßiger Anstrengung mit Zeiten gänzlicher oder teilweiser Arbeitslosigkeit abwechseln[31]). Endlich können auch Wohlfahrtseinrichtungen humaner Arbeitgeber den hausindustriellen Arbeitern nicht oder doch nur in geringem Maße zu teil werden.

Wägt man diese Vorteile und Nachteile gegen einander ab, so dürfte doch, so schwer auch unleugbar das Gewicht der letzteren ist, die Hausindustrie für die socialen Verhältnisse der Arbeiter als die an sich günstigere Betriebsform erscheinen. In Wirklichkeit kann sie das jedoch nur sein, wo sie als Betriebsform der Fabrikindustrie gegenüber dauernd konkurrenzfähig ist und wenn es hier gelingt, die Nachteile möglichst zu vermeiden. Unter diesen Voraussetzungen ist ihre Erhaltung und Stärkung volkswirtschaftlich berechtigt und wünschenswert.

Die Hausindustrie ist aus technischen Gründen nicht überall anwendbar und wird in der modernen Volkswirtschaft bei freier Konkurrenz mit der Fabrikindustrie durch diese unvermeidlich auf ein eng begrenztes Gebiet beschränkt. Sie ist technisch unmöglich, wo der Produktionsprozeß das gleichzeitige Zusammenwirken einer größeren Zahl von Arbeitern in demselben Raum erfordert, und sie ist unhaltbar, wo in der Fabrik bei der Herstellung des Produkts Arbeitsteilung oder kostspielige Maschinen anwendbar sind und durch deren Anwendung das Produkt billiger oder besser hergestellt werden kann. Vom Standpunkt der Produktion ist die rationelle Betriebsform diejenige, die das gleiche Produkt mit den geringsten Kosten oder die bei gleichen Kosten ein besseres Produkt herstellt, und diese entwickelt sich bei freier Konkurrenz in der Volkswirtschaft naturnotwendig; sie verdrängt die andern. Sofern die Fabrikindustrie den Vorzug geringerer Produktionskosten oder besserer Waren vor der Hausindustrie hat, ist diese ihr gegenüber nicht konkurrenzfähig, und wenn die Hausindustrie auf einem Produktionsgebiet besteht, auf dem der Fabrikbetrieb an sich möglich ist und billiger oder besser das Produkt herstellen kann, so entstehen Fabriken, es entwickelt sich ein Kampf zwischen Fabrik- und Hausindustrie, bei welchem diese erliegt. Die Geschichte des Gewerbewesens liefert zahlreiche Beweise für diese Sätze: in einer Reihe von Gewerben ist die Hausindustrie der Fabrikindustrie als Betriebsart vorhergegangen aber dieser erlegen; die Fortschritte in der Erfindung und Anwendung von Maschinen und in der Arbeitsteilung haben sie konkurrenzunfähig gemacht und die hausindustrielle Arbeit durch die Maschinen- und Fabrikarbeit ersetzt[32]). Ein solcher Kampf vollzieht sich gewöhnlich unter sehr traurigen Verhältnissen für die hausindustriellen Arbeiter, weil dieselben die bisherige Erwerbsquelle nicht aufgeben wollen und bei gleicher oder größerer Anstrengung eine stete Verringerung ihres Einkommens erleiden. Bei Hausindustrien dieser Art treten die schweren Uebelstände hervor, die gemeinhin zu generell als Uebelstände der Hausindustrie überhaupt hingestellt werden: die übermäßige, gesundheitsschädliche Anstrengung der Arbeiter und ihrer Familienangehörigen, namentlich auch der Kinder, bei wahren Hungerlöhnen, armselige und ungesunde Wohnungen, eine schlechte, elende Ernährung, das Trucksystem, große Kindersterblichkeit, zahlreiche Krankheiten auch der Erwachsenen rc.; hier hat die Arbeiterbevölkerung trotz des größten Fleißes eine unsäglich traurige Existenz und geht sie körperlich und geistig immer mehr zurück[33]). Der Verdrängungsprozeß der Hausindustrie durch die Fabrikindustrie ist heute noch nicht beendet, das Resultat ist aber überall, wo jener Betriebsvorteil für die Fabrikindustrie obwaltet, unzweifelhaft und auch von der Staatsgewalt nicht zu verhindern, da diese die Pflicht hat, die Entwicklung derjenigen Betriebsart, welche die Produkte billiger oder besser herstellt, nicht zu hemmen.

31) Vgl. Ziegler, a. a. O. S. 155 ff.

32) S. dar. insbes. die Schriften von Schwarz, Thun, Roscher, Schmoller, Held, auch Stieda, a. a. O. S. 108 ff., Ziegler, a. a. O. S. 16 ff. 39 ff. und die Anm. 38 citierte Litteratur. Ueber die Verdrängung des Handwerks durch die Hausindustrie im 18. Jahrh., und der Hausindustrie durch die Fabrikindustrie in England s. Held, S. 550 ff., S. 577 ff., S. 671 ff.

33) Vgl. Ziegler, a. a. O. S. 158 ff.

Indes die Hausindustrie ist nicht absolut konkurrenzunfähig[34]). Der Grad und Umfang ihrer Konkurrenzfähigkeit sind zur Zeit nach dem bisherigen Stand der Untersuchungen nicht sicher zu bestimmen. Jedenfalls aber ist sie dauernd konkurrenzfähig nur, wo 1) keine größeren kostspieligen Maschinen technisch anwendbar sind (die Arbeit also wesentlich Handarbeit mit einfachen Werkzeugen, Geräten ist, oder, wenn auch Maschinenarbeit, diese doch nur bei kleinen, nicht kostspieligen, Maschinen, z. B. Näh-, Strick, Stickmaschinen zur Verwendung kommt), 2) keine Arbeitsteilung die Produktionskosten erheblich verringern kann, oder zwar Arbeitsteilung mit dieser Wirkung möglich aber keine unmittelbare Aufeinanderfolge der verschiedenen Operationen und keine Kooperation der verschiedenartigen Arbeiter in demselben Raume geboten ist, und unter diesen Voraussetzungen dann namentlich bei Waren mit schnell wechselnder Nachfrage und großer Mannigfaltigkeit der Sorten. Diese Voraussetzungen treffen auch heute noch bei nicht wenigen Zweigen der gewerblichen Produktion zu[35]) (so namentlich bei der Stroh-, Korb-, Haarflechterei, Holzschnitzerei, Handschuhnäherei, Steinschneiderei, Handstickerei, Spitzenklöppelei, feinsten Jaquart- und mancher anderen feinen Weberei, bei der Fabrikation von künstlichen Blumen, Putzwaren, Kleidungsstücken, Spielwaren, bei manchen Zweigen der Bijouterie, und Tabletterie, ferner bei der Uhren-, Cigarren-, Kleineisen- und -stahlwarenfabrikation 2c.) und wenn auch im Allgemeinen die Fabrikindustrie im letzten Jahrhundert die Hausindustrie vielfach verdrängt hat, so hat diese doch auch einige Zweige wieder gewonnen: die Cigarren-, Uhrenfabrikation, die Holzschnitzerei, Tabletterie u. a. Eine weitere Ausdehnung der Hausindustrie scheint namentlich auf dem Gebiete der kunstgewerblichen Produktion möglich zu sein, wenn dieser die entsprechende Fürsorge (Fachschulen, Lehrwerkstätten 2c. vgl. Abschn. III) zugewendet wird. Jedenfalls bildet es eine wichtige, bisher leider noch wenig in Angriff genommene, Aufgabe der Gewerbe- und Socialpolitik, in den lebensfähigen Zweigen der Hausindustrie diese zu fördern und die Nachteile dieser Betriebsform für die Arbeiter, namentlich auch durch eine trotz der Schwierigkeiten ein- und durchzuführende besondere den individuellen Verhältnissen der einzelnen Hausindustrie Rechnung tragende Schutz- und Versicherungsgesetzgebung, möglichst zu beseitigen[36]); eine der schwierigsten Aufgaben aber ist es, in andern Zweigen, wo die hausindustrielle Bevölkerung den aussichtslosen, verzweifelten Kampf ums Dasein kämpft, dieser zu helfen. Die einzig wirkliche und vernünftige Hilfe ist hier nur die Ueberleitung derselben in andere Arbeitsgebiete[37]).

Was die einzelnen Arten der Hausindustrie betrifft, so wird der Unternehmer da, wo der Hauptrohstoff von verschiedener Qualität sein kann und deren Kontrole für ihn bei Annahme der Waren schwierig oder zeitraubend ist, oder wo er durch eigene Anschaffung (im Großen) denselben billiger erlangen kann und der Rohstoff einen wichtigen Bestandteil der Produktionskosten bildet, es vorziehen, den Rohstoff selber zu liefern. Die Hausindustrie kleiner „Meister", die den Rohstoff liefern, wird sich daher in der Regel nur da erhalten, wo der Rohstoff ein geringer Bestandteil des Produktenwerts (z. B. feine Holzschnitzerei, Strohflechterei, Kistenmacherei), die Rohstoffqualität eine leichte kontrolierbare und gleichmäßige und der kleine Meister im Erwerb des Rohstoffs vor dem großen Unternehmer bevorzugt ist (geringere Transportkosten, bessere Stoffkenntnis 2c.), oder doch mindestens diesem gleichsteht (eventuell durch Rohstoffgenossenschaften).

Ueber die thatsächlichen Zustände der Hausindustrie in Deutschland, insbesondere über die Lage der hausindustriellen Arbeiter, sind in neuerer Zeit eine Reihe verdienstvoller Monographien erschienen, welche sich die Schilderung der hausindustriellen Verhältnisse je nach einer bestimmten Gegend oder eines bestimmten Orts zur Aufgabe gemacht haben[38]).

---

34) S. auch Bücher im H.W. III, S. 947. Schmoller in J. f. G.V. 14. S. 1070 ff., 15. S. 35 ff.

35) Vgl. auch Ziegler, a. a. O. S. 49 ff.; Schmoller in J. f. G.V. 14. (1890) S. 1071.

36) Vgl. dar. Ziegler, a. a. O. S. 189 ff.

37) Die hier vertretene Anschauung über die Hausindustrie und ihre relative Berechtigung ist die in der Wissenschaft noch herrschende. S. auch Bücher im H.W. III. S. 947. Ders., Die Entstehung der Volkswirtschaft. 1893. S. 117. Roscher, S. III. § 118. Anderer Ansicht ist W. Sombart (s. die Anm. 18 cit. Schriften), der — aber m. E. aus unzureichenden Gründen — in der Hausindustrie eine für die Arbeiter nur schädliche und auch volkswirtschaftlich heute bei den Kulturvölkern nicht mehr berechtigte und deshalb zu beseitigende Betriebsform erblickt.

38) Wir erwähnen hier nur (über die ältere Litt. vgl. Stieda, a. a. O. S. 25 ff.) Thun, Die

Auch der Verein für Socialpolitik hat derartige Schilderungen veranlaßt, um ein klareres Bild von der deutschen Hausindustrie zu erlangen, und vier kleinere Bände mit einer Zahl von Einzelberichten, welche die mehrfach citierte Schrift von Stieda über Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie einleitet, in den Jahren 1889—1891 veröffentlicht. Aber die Untersuchungen erstrecken sich doch nur auf einen sehr kleinen Teil der deutschen Hausindustrie, gerade sehr wichtige hausindustrielle Bezirke sind teils noch gar nicht teils noch nicht genügend erforscht worden. Die bisherigen Schilderungen haben große Uebelstände der Hausindustrie klar gelegt, aber sie geben kein vollständiges und richtiges Bild der deutschen Hausindustrie: sie betreffen zumeist nur die Verhältnisse solcher Industriezweige und Gegenden, in denen die Hausindustrie gegenüber der Fabrikindustrie nicht mehr konkurrenzfähig ist. Das vollständige und richtige Bild der deutschen Hausindustrie und die sichere Grundlage für die richtige volkswirtschaftliche Würdigung dieser Betriebsform und für die richtige Socialpolitik ist nicht durch derartige Einzeluntersuchungen und Schilderungen, sondern nur durch eine umfassende staatliche Enquete zu gewinnen; diese ebenso notwendige wie dringliche Aufgabe des Deutschen Reichs habe ich schon in der 3. Auflage betont.

§ 8. In Deutschland[39]) wurden bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 zum erstenmal auch Erhebungen über die Hausindustrie gemacht[40]). Zu der Hausindustrie wurden nur die vorher (§ 6) erwähnten beiden Formen der „selbständigen und unselbständigen Lohnarbeiter" gerechnet (nicht das sog. Kaufsystem der Hausindustrie). Die Zahl der Hausindustriellen, Alter, Geschlecht und Familienstand derselben wurden ermittelt. Deutschland erhielt durch diese Erhebungen eine Statistik der Hausindustrie, wie sie bisher kein anderer Staat auch nur annähernd hatte. Aus den Publikationen des K. statistischen Amts[41]) geben wir nachstehend in drei Tabellen einige der wichtigsten Ergebnisse.

Als das Merkmal der Hausindustrie wurde angesehen: Das Arbeiten in der eigenen Wohnung (zu Haus) für Rechnung eines fremden Geschäfts (für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Kleider-, Wäsche- oder anderes Geschäft 2c.), dem der Vertrieb der Ware obliegt. Erwerbsthätige Personen dieser Art galten nach den Erhebungsvorschriften als selbständige Gewerbetreibende („Hausindustrielle"), gleichgiltig, ob sie die Rohstoffe sich selbst beschaffen oder vom Verleger geliefert erhalten. Sie hatten in dem Berufszählbogen anzugeben, ob sie diese Erwerbsthätigkeit als Haupt- oder Nebenberuf ausüben, und hatten, ebenso wie die auf eigene Rechnung arbeitenden Gewerbetreibenden, sofern sie das betr. Gewerbe mit Gehilfen (in dem für die Erhebung maßgebenden weiteren Sinne, wonach dazu nicht nur als solche gegen Lohn besonders angenommene Personen, sondern auch Familienangehörige und Dienstboten zu rechnen sind, welche gewerbsmäßig und regelmäßig in dem Gewerbe arbeiten oder als Dienstboten für den Gewerbebetrieb besonders angenommen sind) oder Mitinhabern oder unter Verwendung von Motoren ausübten, über ihren Betrieb eine Gewerbekarte auszufüllen und darin (bei Ziffer 9) das in ihrem Betriebe beschäftigte Personal auszufüllen. Auf Grund dieser (von den selbständigen

Industrie am Niederrhein. 2 Bde. 1880. Eman. Sax, Die Hausindustrie in Thüringen. 3. Bde. 1882—88. G. Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus. 1883. L. Bein, Die Industrie des Sächsischen Voigtlandes. 1884. G. Schanz, Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken. 2 Bde. 1883. 1884. K. Kärger, Die Lage der Hausweber in Weilerthal. 1886. K. Frankenstein, Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden seit Anfang dieses Jahrhunderts. 1887. Die deutsche Hausindustrie. 4 Bde. in S. V. f. S. Bd. 40—42. 48 (Bd. II. Das nördliche Thüringen. 1889. Bd. III. Aus der Hausindustrie im südwestlichen Deutschland. 1889. Bd. IV. Die Hausindustrie in Berlin, Osnabrück, im Fichtelgebirge und in Schlesien. 1890. Bd. V. Die Hausindustrie in Leipzig und Umgebung. 1891). G. Lange, Die Hausindustrie Schlesiens. 1890 (auch in S. V. f. S. Bd. 42.) F. Ziegler, a. a. O. 1890. F. Morgenstern, Die Fürther Metallschlägerei. 1890. — Die Litteratur über Hausindustrie in der Schweiz und Oesterreich bei Stieda, a. a. O. S. 49 ff. Dazu Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. 1886. (Entstehung der Baseler Hausindustrie im 17. Jahrh.) Weitere Litteratur bei Sombart im H.W. IV. S. 436 ff. und in J. f. Nat. III, 6. S. 736 ff. (dort auch Schilderung von Zuständen).

39) Ueber die Verbreitung der Hausindustrie in Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Frankreich, Italien, Rußland, England, Belgien, Skandinavien, Britisch Ostindien, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, s. W. Sombart im H.W. IV. S. 42 ff. und in J. f. Nat. III, 6 S. 694 ff.

40) Neue Erhebungen wurden bei der dritten Berufs- und Gewerbezählung, die am 14. Juni 1895 im Deutschen Reich erfolgte, gemacht. Das Material ist aber noch nicht (Frühjahr 1895) bearbeitet, die Resultate der Zählung sind noch nicht bekannt und werden auch vor Publikation dieses Bandes nicht bekannt werden. Für die 4. Auflage konnte daher leider diese Zählung gar nicht benutzt werden.

41) Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Band 6. Gewerbestatistik des Reichs 2c. Teil 1. 1886. Vgl. auch W. Stieda, Die Hausindustrie im Deutschen Reiche in Annalen. 1884. S. 1 ff. und P. Kollmann, Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche in J. f. G.V. 12. (1888) S. 44 ff., S. 500 ff.

Hausindustriellen gemachten) Angaben im Berufszählbogen resp. in der Gewerbekarte ist die Zahl derjenigen Gewerbebetriebe und der in denselben thätigen Personen ermittelt worden, welche der Hausindustrie angehören.

Der Umfang der hausindustriellen Thätigkeit ist aber noch auf einem andern Wege zur Ermittelung gelangt, dadurch nämlich, daß alle Gewerbetreibenden unter Ziffer 11 der Gewerbekarte darüber Auskunft zu erteilen hatten, ob sie außer den bei Ziffer 9 angegebenen (innerhalb ihrer eigenen Betriebsstätten 2c. verwendeten) Personen noch für Rechnung des Geschäfts Personen in deren eigener Wohnung beschäftigten und wie hoch sich zutreffenden Falls die Zahl 1) der in eigener Wohnung unmittelbar für Rechnung des Geschäfts beschäftigten Personen, 2) der Gehilfen oder Mitarbeiter derselben belief. Die Angaben sollten sich auf das in der Regel oder im Jahresdurchschnitt in der Hausindustrie beschäftigte Personal beziehen.

Hausindustrielle Betriebe waren in den 20 Gewerbegruppen der Gewerbezählung von 1882 (s. § 21) mit Ausnahme von 7 (5 in Gr. I Kunst- und Handelsgärtnerei 2c., 2 in Gr. III Bergbau 2c.), die nicht zu den Gewerben i. e. S. gehören, nur in den Gruppen IV bis XVI vorhanden.

Sehr stark differieren die Angaben der Hausindustriellen und ihrer Arbeitgeber über das durchschnittlich in der Hausindustrie beschäftigte Personal. Es waren nämlich im Jahresdurchschnitt beschäftigt in den Gruppen IV—XVI nach den Angaben der

	Hausindustriellen	Arbeitgeber
Selbständige bezw. unmittelbar Beschäftigte	348001	394446
Gehilfen oder Mitarbeiter der Selbständigen	128071	150516
	476027	544962

Der Wirklichkeit entspricht mehr die Angabe der Arbeitgeber. Sie ist sehr wahrscheinlich etwas zu hoch, aber sie bringt im Großen und Ganzen den Umfang der hausindustriellen Thätigkeit richtiger zum Ausdruck als die Angabe der Hausindustriellen, die zweifellos nicht die volle Zahl der in der Hausindustrie thätigen Arbeitskräfte umfaßt [42]). Die Zahl der am 5. Juni 1882 in den hausindustriellen Hauptbetrieben beschäftigten Personen beträgt 479526 (vgl. Tab. I und II).

Die Tabelle I giebt für die einzelnen Gewerbegruppen die Zahl der hausindustriellen Hauptbetriebe (91,1 %) und Nebenbetriebe (8,9 %) und der in den Hauptbetrieben am 5. Juni 1882 beschäftigten Personen an.

Tabelle I. Die hausindustriellen Betriebe des Deutschen Reichs (am 5. Juni 1882).

Gewerbegruppe	Gesamtzahl aller Gewerbe-Betriebe	darunter (Sp. 2) hausindustrielle Betriebe		In den Hauptbetrieben (Sp. 3) beschäftigte Personen		
		Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Männliche	Weibliche	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7
IV. Ind. der Steine u. Erden	59 772	2 211	296	2 382	810	3 192
V. Metallverarbeitung (ausg. Eisen)	16 678	1 505	245	1 688	1 173	2 861
Eisenindustrie	160 669	8 079	152	13 976	307	14 283
VI. Maschinen 2c.	94 807	2 475	106	4 063	468	4 531
VII. Chemische Industrie	10 438	129	13	64	110	174
VIII. Ind. der Leuchtstoffe 2c.	10 314	53	—	7	50	57
IX. Textilindustrie	406 574	210 145	25 218	183 382	103 074	286 456
X. Papierindustrie	16 655	1 584	158	2 131	1 418	3 549
Lederindustrie	49 642	1 006	130	1 366	510	1 876
XI. Holz- u. Schnitzstoffe	284 502	12 694	2 793	12 871	6 591	19 462
XII. Nahrungs- u. Genußmittel	288 771	5 845	520	5 899	2 529	8 428
XIII. Bekleidung u. Reinigung	949 704	105 596	4 686	40 539	92 510	133 049
XIV. Baugewerbe	184 698	8	—	23	—	23
XV. Polygraphische Gewerbe	10 395	363	10	673	91	764
XVI. Künstlerische Gewerbe	8 669	379	10	772	49	821
	2 552 298	352 072	34 337	269 836	209 690	479 526
		386 409				

Weitaus die größten Zahlen finden sich in der Textilindustrie (IX) und in den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben (XIII). Von der Gesamtzahl der im Deutschen Reich vorhandenen hausindustriellen Betriebe — 386409 — entfallen bereits 235363 (ca. 3/5) auf die Textilindustrie, 110282 (nahezu 3/10) auf die Bekleidungsgewerbe; der Rest umfaßt 40764 (nur wenig mehr als 1/10 aller Betriebe).

42) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 6. a. a. O. S. 82; auch Kollmann, a. a. O. S. 74.

Ungefähr in demselben Verhältnis sind die beiden Hauptgruppen auch hinsichtlich des Personals nach den Angaben der Hausindustriellen an der Hausindustrie beteiligt; denn nach diesen war

	am 5. Juni 1882	im Jahresdurchschnitt
die Zahl der Hausindustriellen überhaupt	479 526	476 072
Davon entfallen auf		
Textilindustrie	286 456	285 102
Bekleidungsgewerbe	133 049	131 861
alle sonstigen Gewerbe	60 021	59 109

Nach den Angaben der Arbeitgeber sind die Zahlen für den Jahresdurchschnitt: Hausindustrielle 544 962, Textilindustrie 350 665, Bekleidungsgewerbe 107 846, alle sonstigen Gewerbe 86 451.

Setzt man, um die Bedeutung der Hausindustrie als Betriebsform innerhalb der Gewerbegruppen [43]) zu ermitteln, die aus den Angaben der Hausindustriellen festgestellten Zahlen zu den betreffenden Gesamtzahlen der Betriebe und Personen in Beziehung, so ergiebt sich: es sind unter je 100

	Betrieben	Personen
	Hausindustrielle	
IV. Industrie der Steine und Erden	4,2	0,9
V. Metallverarbeitung ausg. Eisen	10,5	3,8
Eisenverarbeitung . . .	5,1	3,7
VI. Maschinen, Instrumente, Apparate	2,7	1,3
VII. Chemische Industrie . .	1,4	0,2
VIII. Industrie d. Leuchtstoffe 2c.	0,5	0,1
IX. Textilindustrie	57,9	31,3
X. Papierindustrie	10,5	3,5
Leder-, Wachstuch- und Gummi-Industrie . .	2,3	1,5
XI. Holz- und Schnitzstoffe .	5,4	4,1
XII. Nahrungs- u. Genußmittel	2,2	1,1
XIII. Bekleidung u. Reinigung	11,6	10,5
XIV. Baugewerbe	0,0	0,0
XV. Polygraphische Gewerbe	3,6	1,1
XVI. Künstlerische Gewerbe .	4,5	5,1

Die nebenstehende Tabelle II (S. 497) giebt für die Gewerbegruppen die Zahlen der Haupt- und Nebenbetriebe und der in den Hauptbetrieben beschäftigten männlichen und weiblichen Personen an.

Die Tabelle giebt jene Zahlen 1) für die Alleinbetriebe ohne Motoren (Stand am 5. Juni 1882); 2) für die Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenbetriebe, mit Unterscheidung der selbständigen Hausindustriellen und ihrer Gehilfen, nach dem Stand am 5. Juni 1882 und nach der Durchschnittsangabe der Arbeitgeber, außerdem noch nach dieser Angabe (in Sp. 16—20) die Zahlen der in der Hausindustrie, in den Gewerbegruppen, beschäftigten männlichen und weiblichen Personen mit Unterscheidung der selbständigen Hausindustriellen und der Gehilfen.

Nach dem Stand am 5. Juni 1882 waren von der Gesamtzahl der in hausindustriellen Hauptbetrieben beschäftigten Personen (479 526) selbständige Arbeiter 348 001 (189 430 männl., 158 571 weibl.) und Gehilfen 131 525 (80 406 männl., 51 119 weibl.). Nach den Angaben der Arbeitgeber war die Gesamtheit 544 962, davon selbständige Arbeiter 394 446 (228 715 männl., 165 731 weibl.) und Gehilfen 150 516 (68 600 männl., 81 916 weibl.).

Die Tabelle III (S. 498) zeigt die wichtigeren hausindustriellen Gewerbearten, in denen nach den Angaben der Arbeitgeber mindestens 500 Personen beschäftigt sind; sie enthält für die einzelnen Gewerbearten („Klassen" und „Ordnungen" s. § 21) in Sp. 2 die Zahl der hausindustriellen Betriebe am 5. Juni 1882 und in Sp. 3 deren Verhältniszahl zur Gesamtzahl der Betriebe, ferner in Sp. 4 die Gesamtzahl der nach den Angaben der Arbeitgeber im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen und in Sp. 5 deren Verhältniszahl zur Gesamtzahl der Gewerbthätigen überhaupt; sie enthält zugleich in Sp. 6 und 7, um den Vergleich mit dem in den nichthausindustriellen Betrieben der gleichen Gewerbsart innerhalb der Betriebsstätten beschäftigten Personal, sofern in diesen mehr als 10 Personen beschäftigt sind, zu ermöglichen und die Konkurrenz der Hausindustrie mit der Fabrikindustrie, soweit das möglich, zu veranschaulichen, die Zahl der in diesen Hauptbetrieben (innerhalb der Betriebsstätten) beschäftigten Personen, und zwar mit Unterscheidung der Betriebe von 11—50 Personen und von mehr als 50 Personen [44]). Es werden in der Tabelle zuerst unter Nr. 1 diejenigen Gewerbsarten aufgeführt, in denen das Personal der nichthausindustriellen Betriebe überwiegt, dann unter Nr. 2 diejenigen, in denen die Hausindustrie vorherrscht [45]).

43) Von größerer Wichtigkeit für die Beurteilung der Hausindustrie als Betriebsform für die Gewerbe ist die Ermittelung der betreffenden Verhältniszahlen für die einzelnen Gewerbearten in den Gewerbegruppen. Vgl. die Tabellen in Statistik d. Deutschen Reichs a. a. O. S. 85 ff. S. I. 180 ff.

44) Die Zahlen in Sp. 4—7 sind der Tab. 31, die in Sp. 2 u. 3 der Tab. 30 in Statistik des Deutschen Reichs a. a. O. S. 91*, S. 86* entnommen.

45) Daß in der Tabelle in Sp. 5 die Verhältniszahl in manchen Fällen über 100 steigt, und ebenso in manchen Fällen die Zahl der hausindustriellen Betriebe in auffallendem Mißverhältnis zu der Zahl der hausindustriellen Arbeiter steht, ja sogar 5mal die dieser übersteigt, erklärt sich daher, daß nur die Zahlen in Sp. 4 auf den Angaben der Arbeitgeber der Hausindustriellen, die übrigen Zahlen aber durch anderweitige Angaben festgestellt sind. Vgl. Statistik des Deutschen Reichs. a. a. O. S. 90*.

Tabelle 11.

Anzahl und Personal der hausindustriellen Allein- und Gehilfenbetriebe nach Gewerbegruppen (nach der Zählung vom 5. Juni 1882).

Gewerbegruppe	Alleinbetriebe ohne Motoren *): Betriebe: Hauptbetr.	Betriebe: Nebenbetr.	Personal der Hauptbetriebe (Sp. 2) am 5. Juni 1882: M.	W.	Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenbetriebe: Betriebe: Hauptbetr.	Nebenbetr.	In den Hauptbetrieben (Sp. 6) beschäftigte Personen: Am 5. Juni 1882: Selbständige M.	Selbständige W.	Gehilfen M.	Gehilfen W.	Summe Sp. 8—11	Nach Durchschnittsangabe *): Selbständige	Gehilfen	Summe Sp. 13—14	In Hausindustrie beschäftigte Personen (nach Durchschnittsangabe) **): Unmittelbar beschäftigte M.	Unmittelbar beschäftigte W.	deren Gehilfen oder Mitarbeiter M.	deren Gehilfen oder Mitarbeiter W.	Summe Sp. 19—17
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
IV. Ind. der Steine und Erden	1600	293	1025	575	611	3	539	47	818	188	1592	586	984	1570	2336	3145	820	1360	7661
V. Metallverarbeitung ausg. Eisen) . . .	1115	244	333	782	390	1	373	26	982	365	1746	399	1264	1663	837	3130	612	314	4943
Eisenindustrie . . .	3843	140	3667	176	4236	12	4202	50	6107	81	10440	4252	6057	10309	9386	772	3317	137	13612
VI. Maschinen	1777	98	1389	388	698	8	688	7	1986	73	2754	695	2017	2712	3539	692	1557	151	5939
VII. Chemische Industrie	113	13	29	84	16	—	9	5	26	21	61	14	44	58	670	1690	88	119	2567
VIII. Ind.derLeuchtstoffe 2c.	50	—	5	45	3	—	1	2	1	3	7	3	3	6	97	145	9	9	260
IX. Textilindustrie . .	164896	23762	97235	67661	45249	1456	38019	3543	48128	31870	121560	41562	78644	120206	161823	97387	45759	45696	350665
X. Papierindustrie . .	942	157	455	487	642	1	496	87	1180	844	2607	583	1948	2531	1290	1888	799	723	4700
Leder 2c. Industrie	675	128	402	275	331	2	294	29	670	208	1201	323	822	1145	1170	1406	726	208	3510
XI. Holz- u. Schnitzstoffe	9889	2698	4261	5628	2805	95	2433	204	6177	759	9573	2638	6584	9222	9017	14037	2855	974	26883
XII. Nahrungs- u. Genußmittel	4895	520	3308	1587	950	—	916	19	1675	923	3533	935	2516	3451	5683	4452	3253	2032	15420
XIII. Bekleidung u. Reinig.	94449	4666	20508	73941	11147	20	8154	2859	11877	15710	38600	11013	26399	37412	32206	36849	8617	30174	107846
XIV. Baugewerbe . . .	3	—	3	—	5	—	5	—	15	—	20	5	11	16	14	1	2	—	17
XV. Polygraph. Gewerbe	252	10	214	14	111	—	102	10	359	41	512	112	375	487	523	127	176	19	845
XVI. Künstlerische Gewerbe	—	—	—	—	151	—	153	2	405	33	593	155	402	557	74	10	10	—	94
Summe	284727	32739	133046	151681	67345	1598	56384	6890	80406	51119	194799	63275	128070	191345	228715	165731	68600	81916	544962
	317466		284727		68943		63274		131525		194799				394446		150516		

*) Gewerbebetriebe (selbständige Gewerbetreibende) ohne Mitinhaber, Gehilfen und Motoren. **) Der Arbeitgeber.

Tabelle III. Das hausindustriell und fabrikmäßig beschäftigte Personal (1882) der für die Hausindustrie wichtigsten Gewerbearten.

Gewerbearten	Hausindustrielle Betriebe am 5. Juni 1882		Zahl der Personen (Jahresdurchschnitt)			
			Hausindustrie		Andere Hauptbetriebe (Fabriken)	
	Zahl	% aller Betriebe	absolut	% aller Gewerbthätigen	11—50 Pers.	über 50 Pers.
1	2	3	4	5	6	7
1. Vorherrschen der Fabriken.						
IV. a. 2. Schieferbrüche 2c. . . .	176	13,9	640	9,0	1 516	3 817
d. 4. Porzellanfabrikation 2c. .	1 173	57,7	4 888	21,2	1 768	18 795
e. 1. Glasfabrikation 2c. . . .	515	35,7	712	2,4	4 673	22 825
V. a. 1. Gold-, Silber- Bijout.war.	313	5,6	576	2,6	8 393	3 796
b. 5. Metalllegierungen . . .	361	8,2	1 565	5,2	8 548	12 051
c. 5. Stifte, Nägel, Schrauben 2c.	1 227	12,7	1 611	6,8	2 839	8 392
8. Zeug-, Sensen-, Messerschmiede 2c.	6 502	31,6	10 673	19,1	8 498	10 358
VI. c. 2. Büchsen-, Gewehrfabrikation	343	19,2	965	16,2	311	2 841
d. Zeitmeßinstr. (Uhrmacherei)	512	3,4	1 027	3,9	1 449	3 169
e. 2. Musikinstr. (außer Pianof.)	1 344	28,8	2 482	22,2	2 081	1 629
f. 1. Mathem., physik. Instr. 2c.	219	7,2	591	6,1	2 510	1 442
VII. 2. Bleistifte 2c.	123	51,3	588	26,1	554	1 339
e. 2. Zündwaren	13	3,2	1 743	34,0	1 933	2 427
IX. b. 3. Wollenspinnerei	1 915	32,7	939	2,0	11 578	28 670
b. 4. Mungo-Schoddyfabr. 2c.	12	6,7	693	8,3	1 722	6 447
b. 6. Baumwollenspinnerei . .	5 499	81,5	1 200	2,0	3 413	51 338
c. 2. Wollenweberei	19 122	67,8	34 059	31,5	19 306	51 294
c. 5. Baumwollenweberei . .	46 423	82,6	31 904	25,4	5 400	57 206
d Gummi u. Haarflechterei 2c.	451	40,3	788	28,2	454	1 200
i. 2. Netze, Segel, Säcke 2c. .	224	24,4	871	39,3	381	611
X. a. 2. Steinpappe, Papiermachéf.	739	46,4	1 737	32,2	965	1 376
4. Bunt- u. Luxuspapier .	45	20,3	553	7,5	1 875	5 200
d. Buchbinderei, Kartonnage	948	7,2	2 309	5,5	9 255	7 207
e. 1. Sattlerei u. Riemerei . .	976	3,3	2 961	5,6	3 310	1 449
XI. b. 2. Grobe Holzwaren . . .	1 483	7,1	2 635	11,2	3 358	1 721
3. Tischlerei, Parketfabr. .	1 655	1,3	2 280	1,0	14 325	5 711
d. Korbmacherei	1 683	6,3	1 251	3,9	1 016	886
f. 1. Drechslerei, Schnitzwaren	7 726	7,6	5 068	11,1	6 298	5 986
g. 1. Kämme, Bürsten, Pinsel 2c.	463	7,1	1 053	6,8	2 467	2 498
2. Stock- u. Schirmfabr. .	345	11,8	1 126	16,5	1 150	2 026
XII. d. Tabakfabrikation . . .	6 330	38,7	15 068	13,3	30 117	55 655
XIII. a. 4. Putzmacherei, künstl. Blumen	2 588	12,6	1 781	5,3	4 620	1 533
5. Hutmacherei, Filzwaren .	309	7,9	1 489	8,7	2 926	7 751
9. Korsettfabrikation . . .	1 281	72,5	3 085	52,2	1 923	2 086
b. Schuhmacherei	14 594	5,5	15 363	3,9	8 587	6 878
2. Vorherrschen der Hausindustrie.						
IV. e. 2. Glasbläserei vor der Lampe	322	28,2	1 096	52,7	313	—
V. a. 3. Gold- u. Silberdraht, leonische Waren	983	82,5	2 420	67,2	591	1 819
IX. c. 1. Seidenweberei, Sammet .	35 428	86,2	65 192	85,5	3 064	13 580
3. Leinenweberei	35 232	34,7	53 446	51,5	3 484	7 543
6. Weberei von gemischten 2c. Waren	17 478	69,4	62 360	84,6	6 508	37 225

Noch: III. Das hausindustriell und fabrikmäßig beschäftigte Personal (1882) der für die Hausindustrie wichtigsten Getreidearten.

Gewerbearten	Hausindustrielle Betriebe am 5. Juni 1882		Zahl der Personen (Jahresdurchschnitt)			
			Hausindustrie		Andere Hauptbetriebe (Fabriken)	
	Zahl	% aller Betriebe	absolut	% aller Gewerbthätigen	11—50 Pers.	über 50 Pers.
1	2	3	4	5	6	7
e. Strickerei und Wirkerei .	30 983	65,2	45 950	62,2	8 156	8 993
f. 1. Häkelei und Stickerei . .	7 145	80,5	17 308	167,6	1 735	524
2. Spitzen, Weißzeugstickerei	7 291	35,3	5 751	22,4	2 537	2 492
g. 5. Strumpf-, Strickwarenappr.	5 115	92,0	5 801	73,1	1 064	1 354
h. Posamentenfabr. . . .	13 807	82,1	22 694	73,2	5 683	5 472
XI. e. Weberei, Flechterei v. Holz, Stroh ꝛc.	6 418	39,3	11 291	60,5	2 326	2 470
f. 2. Korkschneiderei	950	69,3	1 438	56,2	731	251
XIII a. 2. Schneiderei	25 315	11,2	8 892	2,8	7 999	782
3. Fertige Kleider u. Wäsche (Konfektion)	5 350	56,7	62 479	166,1	12 609	8 569
7. Kürschnerei	900	12,1	1 816	13,6	1 090	376
8. Hosenträger-, Handschuh- ꝛc. fabrikation	9 241	75,9	12 359	55,7	3 261	4 119

i. Kleine, mittlere, große Unternehmungen.

S. die Litter. S. 426. Vgl. G. Schmoller, Ueber Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen. 1890. (Abgedruckt auch in G. Schmoller, Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart. 1890); ferner M. Haushofer, Das deutsche Kleingewerbe ꝛc. 1885. V. Böhmert, Die Gegenwart und Zukunft des Kleinbetriebs im Arbeiterfreund, Jahrg. 16. S. 210 ff. Stieglich, Ueber die Zukunft der Handwerksarbeit; ebend. Jahrg. 21. S. 59 ff. 217 ff. J. Lessing, Handarbeit. 1887. Lexis, Art. Groß- und Kleinbetrieb im H.W. IV. S. 107 ff. Losch, Nationale Produktion und Nationale Berufsgliederung. 1892. Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie. Bisher 4 Bände. 1895 (S. V. f. S. 62—65). E. Francke, Die Schuhmacherei in Bayern. 1893. G. Hertzberg, Das Schneidergewerbe in München. 1894. P. Arnold, Das Münchener Bäckergewerbe. 1895. L. Sinzheimer, Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebes in Deutschland. 1893. P. Scheven, Die Lehrwerkstätte. Band 1. 1894.

§ 9. Die Unterscheidung beruht auf der Größe des Betriebs, insbesondere auf der Zahl und Stellung der in der Unternehmung thätigen Personen, auf der Größe des Anlage- und Betriebskapitals und auf dem Umfang des Roh- und Reinertrags.

Es ist freilich nicht möglich, für jede der Arten diese Merkmale in einer solchen Weise quantitativ zu fixieren, daß danach eine vollständig genaue statistische Sonderung aller gewerblichen Unternehmungen in drei Klassen vorgenommen werden könnte [16]). Man kann wohl (und schon allein durch die Feststellung der Personenzahl) eine Anzahl von Unternehmungen ermitteln, die unzweifelhaft zu den kleinen zu rechnen sind, ebenso eine Anzahl, die unzweifelhaft große sind — und diese Ermittlung ist in mancher Hinsicht bereits eine sehr wertvolle —, aber zwischen diesen beiden Gruppen liegt noch eine größere Zahl von Unternehmungen, bei denen die Grenzbestimmung sehr schwierig ist. Und wenn man als Mittelgruppe die der mittleren Unternehmungen einschiebt, so ist die Schwierigkeit der genauen Sonderung vielleicht eher erhöht als verringert, denn nun ist die Schwierigkeit einer doppelten Grenzbestimmung, die zwischen Klein- und Mittelbetrieb und die zwischen Mittel- und Großbetrieb, vorhanden. — Indes wenn auch die genaue statistische Sonderung der thatsächlichen Unternehmungen in jene zwei resp. drei Klassen auf kaum zu lösende Schwierigkeiten stößt, so lassen sich doch die charakteristischen Merkmale für die volkswirtschaftlich außerordentlich wichtige Einteilung in diese Klassen in einer solchen Weise aufstellen, daß es in der Regel möglich sein wird, im konkreten Falle die einzelne Unternehmung in die eine oder andere Klasse einzureihen und zu annähernd richtigen Ermittelungen des thatsächlichen Verhältnisses dieser Klassen in der heutigen Volkswirtschaft, und damit zu einer genügenden Grundlage für die Beurteilung der Zustände des Gewerbewesens nach dieser Seite hin zu gelangen.

16) S. darüber E. Engel, Preußische Statistik, Bd. XL. Einleitung. S. 8 ff.

In kleinen Unternehmungen ist der Unternehmer stets als Arbeiter mitthätig und seine Arbeit besteht nicht bloß in der Direktion des Unternehmens (der eigentlichen Unternehmerarbeit) sondern auch in manueller, bei der technischen Herstellung resp. Umgestaltung des Produkts mitwirkender Thätigkeit. Die Geschäftsleitung nimmt nur einen kleinen Teil der Arbeitszeit und Kraft eines Menschen in Anspruch. Der wichtigste Faktor der Produktion ist die Arbeitskraft des Unternehmers; diese kann unter Umständen eine qualitativ hohe sein, kann sogar eine wissenschaftliche oder höhere technische Ausbildung, ein besonderes Talent erfordern (Künstler, Mechaniker z. B.), aber das trifft doch nur für einen sehr kleinen Teil der Unternehmungen zu; in der großen Masse ist daher auch das Arbeitseinkommen des Unternehmers nicht höher als das der besser situierten Lohnarbeiter. Hilfspersonen (Lehrlinge, Gesellen) werden gar nicht oder nur in geringer Zahl beschäftigt. Die Hilfspersonen sind nur technische Handarbeiter (Lohnarbeiter § 3); sie arbeiten in gleichen Räumen mit denselben Arbeitsinstrumenten wie der Unternehmer und sind von diesem nicht durch einen socialen Klassenunterschied getrennt; sie werden meist selbst kleine Unternehmer. Lehrlinge und Gesellen wohnen in der Regel im Hause des Unternehmers und verkehren in und mit der Familie desselben. Der Unternehmer braucht ein geringes Anlage- und Betriebskapital, in der Regel mehr Betriebs- als Anlagekapital. Der Reinertrag der Unternehmung ist wesentlich Arbeitsertrag und zum größten Teil Ertrag der Unternehmerarbeit. Das Einkommen des Unternehmers aus dem Betriebe seines Geschäfts entspricht gewöhnlich dem Einkommen der niederen, höchstens der mittleren Einkommensklassen. In der Gesamtheit der Unternehmungen, deren Form mit wenigen Ausnahmen die Einzelunternehmung ist, überwiegt beim Personal die Zahl der Geschäftsleiter.

In großen Unternehmungen erfordert die eigentliche Unternehmerarbeit mindestens die Zeit und Kraft eines Menschen, nicht selten mehrerer Personen. Der Unternehmer, sofern er arbeitender Unternehmer ist, überläßt sich nur jener Arbeit, die manuelle technische Produktion geschieht durch Hilfspersonen. Diese sind stets in einer Mehrzahl und in der Regel in so großer Zahl vorhanden, daß schon die Direktion und Kontrole der Thätigkeit derselben mindestens einen Menschen selbständig beschäftigt. Häufig sind dazu mehrere Personen (Direktoren, Aufseher, Werkmeister, Polierer ꝛc.) nötig. In allen Fällen erfordert die Unternehmung ein größeres Kapital (in der Regel schon ein größeres Anlagekapital), das Produkt ist wesentlich auch Kapitalprodukt, der Ertrag zu einem erheblichen, bisweilen zum größeren Teil Kapitalrente. Die Produktion beruht stets auf Arbeitsteilung. Der normale Reinertrag der Unternehmung erreicht bei Einzelunternehmungen die Einkommenshöhe der höheren und höchsten Einkommensklassen, bei großen gesellschaftlichen Unternehmungen beziffert er sich zum Teil auf Millionen. Die Unternehmerarbeit kann in großen Unternehmungen auch durch bezahlte Hilfspersonen geschehen, die Direktoren derselben gehören durch ihr Arbeitseinkommen zu den höheren und höchsten Einkommensklassen. In der Gesamtheit der Unternehmungen, die teils Einzelunternehmungen, teils gesellschaftliche Unternehmungen sind, überwiegt stark die Zahl der Hilfspersonen. Diese sind Arbeiter verschiedener Art, in ihrer Leistungsfähigkeit, in ihren Arbeitsverrichtungen, in ihrer Stellung in der Unternehmung und in der socialen Klassenordnung zeigen sich Unterschiede; sie sind zum weitaus größten Teil „Lohnarbeiter" und von den Dirigenten durch eine sociale Kluft geschieden; nur ein kleiner Teil gelangt zu der Stellung eines Aufsehers, Vorarbeiters, Werkmeisters und Unternehmers.

In der Mitte zwischen beiden stehen die mittleren Unternehmungen. In ihnen nimmt der Unternehmer in der Regel auch noch, aber in geringerem Grade wie bei der kleinen Unternehmung, an der ausführenden Arbeit Teil. Hilfspersonen sind stets in ihnen beschäftigt, Kapital ist mehr wie bei der kleinen Unternehmung erforderlich, aber das Produkt ist in der Regel doch noch überwiegend Arbeitsprodukt. Das Einkommen der Unter-

nehmer stellt dieselben in der Regel in die mittleren, bisweilen aber auch in höhere Einkommensklassen. Größere Handwerker, kleine Fabrikanten gehören in diese Kategorie. Die Unternehmungen sind in der Regel Einzelunternehmungen ausnahmsweise noch offene Gesellschaften.

Man kann mit Recht von einer Unterscheidung der Begriffe Groß- und Kleinbetrieb in einem volkswirtschaftlichen Sinne (dem oben geschilderten) und in einem statistischen Sinne (für die Zwecke der Gewerbestatistik) sprechen. Die Gewerbestatistik muß bestimmte, statistisch feststellbare Merkmale haben, und könnte als solche nur die Zahl der Gehilfen, die Größe des Kapitals und Umsatzes und die Ausstattung mit Maschinen und Werkzeugen wählen. Da die Ermittelung der Größe des Kapitals und Umsatzes aber auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stößt, überdies die Gehilfen- und Kapitalbenutzung nicht in einem proportionalen Verhältnis stehen, wird sie sich auf die beiden anderen Merkmale beschränken müssen, damit aber zu einem Ergebnis von Groß- und Kleinbetrieb kommen, das nicht den Begriffen im volkswirtschaftlichen Sinne entspricht. Und jedenfalls müßte die Zahl der Gehilfen höher gegriffen werden, als es in Deutschland bei den Zählungen von 1875 und 1882 (s. unten § 11) geschah, die große und kleine unterschieden, je nachdem über 5 Gehilfen oder weniger beschäftigt wurden. In Frankreich wurde (richtiger) für ähnliche Ermittelungen die Zahl von 20, in England die von 50 angenommen. Für die Gewerbestatistik dürfte sich die Ermittelung der Unternehmungen nach der Gehilfenzahl in 4 Klassen: 0—5, 6—20, 21—50 und über 50 empfehlen.

§ 10. **Verhältnis von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb.** Das beste und volkswirtschaftlich zu erstrebende Verhältnis ist, da die Volkswirtschaft nicht nur eine Produktionsgemeinschaft sein soll und für sie nicht nur das Produktionsinteresse in Betracht kommt[47]), unzweifelhaft dasjenige, bei welchem die kleinen und mittleren Unternehmungen in gesicherter Existenz die große Mehrzahl sind und der gewerbliche Mittelstand mit einem genügenden Einkommen eine breite feste Schicht der gewerblichen Bevölkerung und ein gesundes Mittelglied in dem gewerblichen Organismus bildet und es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerbepolitik, ein solches Verhältnis zu sichern und für die Erhaltung dieses Mittelstandes zu sorgen.

Es ist eine in neuerer Zeit viel ventilierte Streitfrage, ob und wie weit in der modernen Volkswirtschaft der Klein- resp. Mittelbetrieb dem Großbetrieb gegenüber konkurrenzfähig ist. Die Socialdemokratie behauptet die absolute Konkurrenzunfähigkeit beider Betriebsarten bei freier Konkurrenz und weissagt als die naturnotwendige Folge der heutigen Wirtschaftsordnung die vollständige Aufsaugung der kleinen und mittleren Unternehmer durch die großen. Eine andere weitverbreitete Ansicht[48]) geht zwar nicht so weit, aber begrenzt doch das bei freier Konkurrenz dem Klein- und Mittelbetrieb zu erhaltende Produktionsgebiet auf einen kleinen Teil der Gesamtproduktion und sieht in dem Großbetrieb die weitaus herrschende, naturgemäße Betriebsart der Gewerbefreiheit. Beide Ansichten sind irrig.

Von den heutigen Gewerbsprodukten kann ein Teil technisch nur aus großen Unternehmungen hervorgehen, weil seine Herstellung die Kooperation zahlreicher Arbeitskräfte in geteilter Arbeit und die Anwendung von großem Kapital, namentlich von großen Fabrikanlagen mit großen kostspieligen Maschinen absolut erfordert (z. B. Lokomotiven, eiserne Brücken und Dampfschiffe, größere Segelschiffe, schwere Gußstahlkanonen, starke Panzerplatten, Dampfhämmer, größere Dampf- und andere Maschinen, Rübenzucker ꝛc.). Aber die Produkte dieser Art bilden doch nur einen kleinen Teil der Gesamtproduktion. Die große Masse ist an sich technisch sowohl in großen als in mittleren resp. kleinen Unternehmungen herstellbar. Bezüglich der Herstellung und des Absatzes dieser Produkte hat nun allerdings unleugbar der **Großbetrieb** unter bestimmten Voraussetzungen seiner Natur nach vor den beiden anderen Betriebsarten **Vorteile**. Er kann 1) gleiche Produkte mit geringeren Kosten herstellen, denn er kann höher gebildete, intelligentere Unternehmerkräfte verwerten, Maschinen benutzen, welche bei kleinerem Betrieb zu kostspielig wären, Rohstoffe und Leihkapital billiger

47) S. dar. Hdb. Band I. S. 16. 61. 783.

48) Dieser Ansicht, welche in neuester Zeit auch von einer Reihe jüngerer deutscher Nationalökonomen geteilt und in nicht beweiskräftigen Ausführungen vertreten wird, war auch Held, Sociale Geschichte Englands, S. 669 ff.

beschaffen und erstere besser verwenden, er kann Werkzeuge und Geräte vollständiger ausnutzen und leichter durch bessere ersetzen; ihm stehen die besseren Hilfspersonen zur Verfügung, weil diese in großen Unternehmungen die größere Sicherheit fortdauernder Beschäftigung haben auch besser je nach ihren Leistungen bezahlt werden können; die Vorteile größerer Arbeitsteilung kommen zur Geltung; dazu können sich auch die Kosten der baulichen Anlage, Heizung, Beleuchtung und des Absatzes als Kostenbestandteile des Einzelprodukts niedriger stellen ꝛc. Er kann 2) bessere Produkte (d. h. Produkte von besserem Stoff, schönerer Form, größerer Zweckmäßigkeit) herstellen. Die Ursachen liegen in der leichteren und billigeren Beschaffung besserer Stoffe, in der Verfügung über bessere, intelligentere Arbeitskräfte, in der Benutzung besserer Arbeitsinstrumente, in der Anwendung besserer Produktionsmethoden. Und in beiden Richtungen (1 und 2) ist bei ihm auch ein Fortschritt durch neue Betriebseinrichtungen, durch Erfindung neuer Maschinen, neuer Produkte ꝛc. leichter möglich. Endlich vermag er 3) schneller und pünktlicher Produkte auf Bestellung zu liefern und fertige Vorräte in größerer Auswahl anzubieten, weil er mehr Arbeitskräfte und Kapital zur Verfügung hat.

Diese Vorzüge des Großbetriebs haben in der modernen Volkswirtschaft bei der in ihr bestehenden Gewerbefreiheit die wichtige praktische Bedeutung, daß, sofern sie möglich sind, der Großbetrieb sich entwickelt und die beiden anderen Betriebsarten verdrängt. Weil er die Produkte billiger, besser, mannigfaltiger, schneller liefern kann, erlangt er in dem freien Konkurrenzkampf den Absatz, die kleineren und mittleren Unternehmer werden konkurrenzunfähig; ihr Untergang wird bei dem heutigen Zustand des Transport- und Kommunikationswesens durch Zwischenhändler, welche die Waren der großen Unternehmungen vertreiben, befördert.

Aber das thatsächliche Vorhandensein dieser Vorzüge wird von den Vertretern der obigen Ansichten weit überschätzt. Von den Socialisten wird übersehen, daß dieselben nicht für das Gesamtgebiet der gewerblichen Produktion vorhanden sind, und von den Vertretern der zweiten Ansicht wird das Gebiet, für welches dieselben sich nicht geltend machen können, sehr unterschätzt. Die Vorzüge sind nicht absolute, nicht überall mögliche. Damit dieselben sich geltend machen können, muß der technische Produktionsprozeß derart sein, daß eine Steigerung der Produktivität der in der Unternehmung wirksamen Kräfte durch Arbeitsvereinigung und durch Arbeitsteilung, durch eine nur in großen Unternehmungen verwertbare Unternehmerintelligenz, durch eine Erhöhung des Kapitals, durch Anwendung von kostspieligen Maschinen ꝛc. herbeigeführt werden kann und ferner müssen die Absatzverhältnisse dem einzelnen Unternehmer einen unbeschränkten und kontinuierlichen Absatz, resp. die Produktion auf Vorrat ermöglichen. Die nähere Prüfung aber dieser Voraussetzungen des Großbetriebs als der an sich — technisch und wirtschaftlich — vorteilhafteren Betriebsart in der heutigen Volkswirtschaft ergiebt, daß, wenn auch der Großbetrieb in einer Reihe von Industriezweigen die herrschende Betriebsart ist resp. werden wird und durch die Größe seines Kapitals, durch die Intelligenz seiner Geschäftsleiter, durch die Produkte, die nur er für das Inland und für den Export herstellen kann und herstellt, im Gewerbewesen des Landes in vieler Hinsicht eine dominierende Stellung einnimmt, jene Voraussetzungen doch nur in einem beschränkten Maße und quantitativ nur in einem solchen Grade vorhanden sind, daß bei der heutigen Gewerbeordnung nicht nur für jetzt noch sondern auch wahrscheinlich für eine absehbare Zukunft dem Klein- und Mittelbetrieb ein sehr großes, ja vielleicht das größere Arbeits- und Absatzgebiet gesichert bleibt. In Unternehmungen dieser Art kann jedenfalls zur Zeit noch die größere Zahl der Personen des Gewerbestandes ihren Beruf und Erwerb finden [49].

49) Gegenüber den differierenden Anschauungen über die Konkurrenzfähigkeit des Klein- und Mittelbetriebs und bei der großen praktischen Wichtigkeit der Frage ist auch hier, wie für die Haus-

Der Kleinbetrieb und noch mehr der Mittelbetrieb sind nach der Natur der Betriebsarten auch in der modernen Volkswirtschaft bei freier Konkurrenz konkurrenzfähig[50]): 1) für das große, viele Arbeitskräfte erfordernde, Gebiet der Reparatur und Unterhaltung schon vorhandener Gewerbsprodukte, — vorausgesetzt, daß die Unternehmer technisch genügend ausgebildet sind[51]), — weil die gewerbliche Leistung wesentlich Arbeitsleistung ist und kein großes Kapital erfordert, 2) für die Herstellung neuer Produkte, a. wenn das Produkt am Orte seines Absatzes und seiner Konsumtion hergestellt werden muß, der Großbetrieb aber wegen der Kleinheit des Marktgebiets nicht genügenden Absatz hat (Metzger, Bäcker, Schuhmacher, Schneider, Schmiede, Sattler, Baugewerbe u. a. in nicht großen Städten und auf dem Lande, zum Teil auch in großen Städten), b. wenn zur Steigerung der Produktivität von Arbeit und Kapital weder Arbeitsvereinigung und -teilung noch größere Kapital- (namentlich Maschinen-) Benutzung anwendbar, und ebensowenig hohe Unternehmerintelligenz verwertbar ist, c. wenn, wie bei zahlreichen kunstgewerblichen Produkten, das Produkt wesentlich Handprodukt eines oder doch nur weniger Menschen ist und seine Herstellung eine höhere technische Arbeitsqualität des Unternehmers erheischt[52]), d. wenn die einzelnen Produkte den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der Begehrer anzupassen und auf deren direkte Bestellung in kleinen Quantitäten verschiedenartig anzufertigen sind. Das Gebiet der Produktion, für welches diese Umstände zutreffen, ist ein sehr großes. Es kann dem Klein- und Mittelbetrieb gesichert bleiben. Und die Zunahme der Bevölkerung, die Steigerung des Wohlstandes, insbesondere auch die Steigerung der Bedürfnisse und des Einkommens in den arbeitenden Klassen führen auch zu einer Erhöhung der Nachfrage nach Waren und Leistungen, welche das Produkt gelernter Handarbeit sind[53]) und für welche zum großen oder größten Teil der Klein- oder Mittelbetrieb die ausschließlichen bezw. dem Großbetrieb gegenüber konkurrenzfähigen Betriebsformen sind, letzteres namentlich, wenn für eine gute gewerbliche Fachbildung gesorgt wird. Die kleineren und mittleren Unternehmer können noch dazu einen Teil der Vorzüge des Großbetriebs (Anwendung kostspieliger Maschinen, billigeren Einkauf von Rohstoffen und Beschaffung besserer Rohstoffe, billigere Erlangung von Leihkapital, bessere Ausnutzung von Werkzeugen und Geräten sowie Verwendung besserer Werkzeuge und Geräte, billigeren Absatz ꝛc.) dadurch paralysieren, daß sie durch die Gründung von Kredit,

industrie, eine umfassende, genaue, richtig veranstaltete staatliche Enquete über die für diese Frage wesentlichen thatsächlichen Zustände der kleinen und mittleren Unternehmer in den einzelnen Gewerbszweigen und über die Veränderungen, die in ihnen sich in den letzten Jahrzehnten vollzogen haben, — trotz der unleugbaren großen Schwierigkeiten — dringend zu fordern. Nur eine solche Enquete kann das sichere und für die Entscheidung der Frage ausreichende beweiskräftige Material liefern. Alle Einzeluntersuchungen und privaten Ermittlungen für einzelne Gewerbe an einzelnen Orten, selbst wenn sie gute und richtige sind, vermögen das nicht und können unter Umständen nur zu falschen Verallgemeinerungen Anlaß geben. Die Notwendigkeit einer solchen Enquete zeigen gerade auch die neuesten vom Verein für Socialpolitik veranlaßten und in den Vereinsschriften (s. S. 499) veröffentlichten Ermittlungen.

Eine wertvolle, aber nicht für diesen Zweck sondern für die Frage der Möglichkeit einer neuen korporativen Gestaltung des Handwerks gemachte Erhebung erfolgte im Deutschen Reich im Sommer 1895. Die Resultate derselben sind veröffentlicht als „Erhebung über Verhältnisse im Handwerk. 1895.“

50) Vgl. auch v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. 1868. III S. 562; Haushofer, a. a. O. S. 13 ff.; Stieda, Gewerbliche Zustände in der Gegenwart in Preuß. Jahrb. 1866. Bd. 57. S. 180 ff.

51) Wenn dies nicht der Fall, können allerdings größere Unternehmer den kleinen auch auf diesem Gebiet mit Erfolg Konkurrenz machen.

52) Kunstmaler, Graveure, Kunstdrechsler, Meerschaum-, Elfenbein-, Bernstein-Holzschnitzer ꝛc., teilweise auch Gold- und Silberarbeiter.

53) S. dar. insbesondere auch Scheven, Die Lehrwerkstätte und Ders., Ueber die Ausbildung des Handwerkers und gelernten Fabrikarbeiters im Arbeiterfreund, Jahrg. 33 (1895). S. 16 ff. Scheven hebt hier u. a. auch die beachtenswerte Thatsache hervor, daß auf Gebieten, wo bisher die Fabrik- und Maschinenarbeit fast ausschließlich herrschte, die Handarbeit sich wieder Geltung verschafft hat. Der Verfasser weist insbesondere hin auf die Zunahme von Steinmetzarbeiten, von Kunstschmiedearbeiten, von mit der Hand bearbeiteten Schlössern, auf die zunehmende Hand- und Kleinmaschinenarbeit im Bekleidungsgewerbe, auch auf die neuere Gestaltung der Wandmalerei, der Kunsttöpferei, der Schreinerei ꝛc.

Rohstoff-, Magazin-, Werkzeug- und Maschinengenossenschaften ihre Produktionskosten verringern. Auch die noch in den Anfängen befindliche, aber, wie es scheint, einer weiteren und sehr großen Ausdehnung fähige Erfindung und Verwendung von Arbeitsmaschinen (Kleinkraftmaschinen, Gas-, Heißluft-, Wasser-, Elektro-Motoren von wenigen Pferdekräften) erschließt dem Kleingewerbe ein neues Arbeitsgebiet, auf dem es bisher gegenüber der Maschinenproduktion der großen Unternehmer nicht mehr konkurrenzfähig war [54]). Und sehr wesentlich kann endlich die Konservierung kleiner und mittlerer Unternehmer gefördert werden, wenn für eine gute Fachbildung, insbesondere auch für die kunstgewerbliche, der Lehrlinge, Gesellen und Meister und für einen guten Zustand des Lehrlingswesens überhaupt, sowie für eine zweckmäßige korporative Organisation der Gewerbetreibenden gesorgt wird, während andrerseits durch eine falsche, für die Erhaltung des gewerblichen Mittelstandes gar nicht sorgende Gewerbepolitik die Gefährdung desselben begünstigt und der Untergang kleiner und mittlerer Unternehmer auch da herbeigeführt werden kann, wo derselbe nicht die notwendige Folge der fortschreitenden, und auch im allgemeinen Interesse nicht zu verhindernden wirtschaftlichen Entwicklung ist [55]) (vgl. unten Absch. III und V). So hängt allerdings die Erhaltung des Klein- und Mittelbetriebs zum Teil auch einerseits von der Einsicht und der Energie der in ihrer Selbständigkeit gefährdeten Gewerbetreibenden, andrerseits von der richtigen Gewerbepolitik ab.

Aber freilich soweit jene Umstände nicht obwalten, die vorerwähnten Vorteile des Großbetriebs sich geltend machen können und nicht paralysiert werden, da entsteht bei freier Konkurrenz der **Kampf zwischen Groß-, Klein- und Mittelbetrieb**, zwischen großen und andern, größeren und kleineren Unternehmern um den Absatz und in diesem Kampfe muß der kleinere Unternehmer und der Klein- bezw. auch der Mittelbetrieb erliegen. Dieser Kampf ist thatsächlich seit dem vorigen Jahrhundert in allen Staaten entbrannt, am längsten in England; dort ist im wesentlichen bereits der Großbetrieb, soweit er anwendbar, (und infolge einer nicht richtigen Gewerbepolitik vielleicht mehr als an sich notwendig) die herrschende Betriebsart geworden. Die kontinentalen Staaten stehen noch mitten in diesem Kampf, der Ausgang ist auch hier nicht zweifelhaft. Immerhin aber ist die thatsächliche und mögliche Entwicklung des Großbetriebs nur eine partielle und die Vorstellung über den Umfang derselben, wie gesagt, oft eine übertriebene. Die Entwicklung des Großbetriebs innerhalb seiner berechtigten Grenzen ist volkswirtschaftlich ein Fortschritt, der Fortschritt zu einer rationelleren Betriebsart, denn es ist die Aufgabe, die Produkte möglichst gut, mannigfaltig und mit dem geringsten Kostenaufwande herzustellen, und sie hat auch sonst, auch für die arbeitenden Klassen, eine Reihe von Vorteilen im Gefolge [56]). Unleugbar hat dieselbe auch ihre Schattenseite in socialer Hinsicht. Bisher selbständige Unternehmer verlieren die selbständige Stellung, werden Lohnarbeiter. Die Zahl der Arbeitsgebiete, welche Personen des wichtigen, unentbehrlichen Mittelstandes als Unternehmern die selbständige und gesicherte Existenz ermöglichen, wird geringer, dazu kommen die Nachteile der Fabrikarbeit für die Lohnarbeiter. Aber Erscheinungen dieser Art gehören zu den unvermeidlichen Uebeln in der Geschichte des menschlichen Fortschritts. Die großen Fortschritte und Errungenschaften der Völker voll-

---

54) P. Hell, Die wichtigsten Kleinkraftmaschinen. 1878. A. Musil, Die Motoren für das Kleingewerbe. 1878. H. Grothe, Ueber die Bedeutung der Kleinmotoren als Hilfsmaschinen für das Kleingewerbe im J. f. G.V. 8 (1884). S. 899 ff. F. Reuleaux, Die Maschine in der Arbeiterfrage. 1885. S. 19 ff. Knoke, Die Kraftmaschinen des Kleingewerbes. 1887. H. Albrecht, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kleinkraftmaschinen in J. f. G.V. 13 (1889). S. 473 ff. E. Claussen, Die Kleinmotoren ꝛc. 1891. Scheven, Die Lehrwerkstätte I. S. 199 ff.

55) Für den Kleinbetrieb kommt auch eine seinen berechtigten Interessen entsprechende gesetzliche Regelung der „Abzahlungsgeschäfte" in Betracht (in Deutschland jetzt Ges. vom 16. Mai 1894). S. dar. im Handb. Band II. Abh. XXIV. und J. Pierstorff, Art. Abzahlungsgeschäfte im H.W. Suppl.Bd. I. (dort auch S. 4 weit. Litter.).

56) S. dar. auch G. v. Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb ein wirtschaftlicher und socialer Fortschritt. 1892.

ziehen sich nur zu oft auf Kosten Einzelner, über die das Rad der Geschichte hinrollt, ihr Glück vernichtend, das Glück Anderer und das Gesamtwohl befördernd. Die Nachteile der Fabrikarbeit für die Arbeiter lassen sich noch bis zu einem gewissen Grade beseitigen, mindestens mildern, den menschlichen Erfindungsgeist aber kann man nicht in Fesseln schlagen und man kann jedenfalls nicht daran denken, dem Kleingewerbe durch künstliche Maßregeln den Absatz von Produkten zu sichern, welche die Maschine gleich gut und billiger herstellt. Demgegenüber bleibt es aber eine der wichtigsten Aufgaben, wenn nicht die wichtigste, der Gewerbepolitik, dem Klein- und Mittelbetrieb dasjenige Gebiet der Produktion zu erhalten und dauernd zu sichern, auf welchem er an sich auch gegen den Großbetrieb konkurrenzfähig ist.

§ 11. In Uebereinstimmung mit der vorstehend begründeten Ansicht über die Konkurrenzkraft des Klein- und Mittelbetriebs steht die durch die Gewerbezählung vom 1. Dez. 1875 und die Berufszählung vom 5. Juni 1882 erwiesene und sicherlich auch für die Gegenwart noch zutreffende Thatsache, daß damals im Deutschen Reich der Kleinbetrieb als Betriebsart nicht nur ein sehr großes Feld behauptete und die, wenn auch vielfach nur bescheidene, Ernährungsquelle für eine sehr große Zahl selbständiger Gewerbetreibender war, sondern daß in ihm noch der Schwerpunkt des deutschen Gewerbefleißes lag [57]. In einem noch höhern Grad gilt dies für den Klein- und Mittelbetrieb.

Beide Zählungen (vgl. darüber § 20 und 21) erstreckten sich nicht bloß auf die Gewerbe im e. S. und die Publikationen der Ergebnisse derselben gestatten nicht die genaue Feststellung der Zahl und des Personals der gewerblichen Unternehmungen im e. S. Aber im Großen und Ganzen decken sich von den 19 resp. 20 Gruppen der Zählungen die Gruppen IV—XVI mit den Gewerben im e. S. und jedenfalls so weit, daß die Schlüsse, welche man aus den für diese Gruppen festgestellten statistischen Daten zieht, annähernd für die Gewerbe im e. S. zutreffen.

Betrachten wir diese Daten mit Rücksicht auf die hier vorliegende Frage, so ist zunächst folgendes zu beachten. Die Zählungen haben nicht das thatsächliche Verhältnis von Groß- und Kleinbetrieb, geschweige der drei Betriebsarten in den Gruppen IV—XVI festgestellt. Es wurden allerdings die Betriebe in zwei Klassen geschieden: 1. Betriebe ohne Gehilfen oder mit nicht mehr als 5 Gehilfen, 2. Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen. Nun kann aber in den gewerblichen Unternehmungen (im e. S.) die Zahl 5 für Gehilfen keineswegs die Grenzscheide für große und kleine Unternehmungen bilden, keinesfalls können alle Unternehmungen mit mehr als 5 Gehilfen als große angesehen werden. In der zweiten Klasse (Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen) befinden sich noch manche kleine und sehr viele mittlere. Aber andererseits wird von den Betrieben der ersten Klasse (B. ohne Gehilfen oder mit nicht mehr als 5) kaum einer als groß zu bezeichnen sein, selbst wenn bei der Zählung von 1875 z. B. bezüglich der Baugewerbe berücksichtigt wird, daß die Zählung am 1. Dezember stattfand. Die Feststellung der Zahl und des Personals der Betriebe lieferte daher ein beweiskräftiges Material über den mindesten Umfang des Kleinbetriebs und eines Teiles des Mittelbetriebs; freilich kein ganz genaues, denn die ermittelten Zahlen dieser Klasse bedürfen noch in mancher Hinsicht einer Korrektur [58]. Es verringert sich insbesondere für 1875 die Zahl der in dieser Klasse ermittelten Hauptbetriebe dadurch, daß eine Zahl von Personen, die als Inhaber von Betrieben gezählt wurden, eigentlich zu dem Personal der Hilfspersonen der zweiten Klasse gehören [59], (z. B. ein Teil hausindustrieller Arbeiter). Es kommt ferner in Betracht, daß zu den Inhabern von Alleinbetrieben der ersten Klasse eine große Zahl von Personen gehört, welche, wie Näherinnen, Schneiderinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen, Holzspälter ꝛc. in socialer Hinsicht von der Klasse der Lohnarbeiter sich wenig unterscheiden. Indes diese und andere Korrekturen bewirken doch nur geringe Modifikationen und ändern nichts an dem wichtigen Resultat, daß beide Zählungen die Behauptung, daß der Großbetrieb in Deutschland bereits die herrschende Betriebsart sei, widerlegen und im Gegenteil die vorher angegebene Thatsache erwiesen haben [60]. Der Beweis liegt in folgenden Zahlen (Klasse I umfaßt die Betriebe ohne Gehilfen oder mit nicht mehr als 5, Klasse II die Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen) [61].

---

57) Vgl. auch P. Kollmann, Die gewerbliche Entfaltung im deutschen Reiche in J. f. G. V. 11 (1887) S. 986., ferner Scheven, Die Lehrwerkstätte I. S. 170 ff. Welches Resultat die neue Gewerbezählung vom 14. Juni 1895, die hier leider noch nicht berücksichtigt werden konnte (s. Anm. 40) ergeben wird, muß abgewartet werden. — S. in Bezug auf Schweizerische Verhältnisse L. Schumann in J. f. G. V. 20. S. 246 ff.

58) S. dar. E. Engel, Die industrielle Enquete und die Gewerbezählung ꝛc. 1878. S. 27 und Preuß. Statistik Bd. 40 Einl. S. 8 ff. Ders., Die deutsche Industrie. 1875 u. 1861. 2. Aufl. 1881.

59) Nach den Bestimmungen des Bundesrats wurden auch Personen, welche in der Behausung ihrer Kunden für Lohn oder in ihrer eigenen Behausung für fremde Rechnung arbeiten, als Inhaber eines Betriebes gezählt.

60) Engel hat auf Grund der in Preußen in diesem Punkte spezielleren Erhebung den Beweis noch in einem höheren Grade geführt als dies durch das Material fürs Reich möglich ist. Preuß. Statistik Bd. 40. Vgl. dagegen A. Petersilie, Zur Statistik des Kleingewerbes in Preußen in Ztschr. des Preuß. Statist. Bureaus. Jahrg. 27. 1887. S. 249 ff.

61) Vgl. auch die sehr interessante und wichtige Untersuchung von Scheven, Die Lehrwerk-

A. Betriebe (in Gruppe IV—XVI).	1875.	1882.
Gesamtzahl der Hauptbetriebe	2235118	2265050
davon in Klasse I	2178739 (97,4 %)	2190370 (96,7 %)
" " " II	56379 (2,6 ")	74680 (3,3 ")
Zahl der Betriebe mit 10 Personen und weniger	2200586 (98,4 ")	2221845 (98,1 ")
" " " mehr als 10 Personen	34532 (1,6 ")	43205 (1,9 ")
" " " 50 und mehr Personen	6970 (0,3 ")	8341 (0,35 ")
B. Personal (in Gruppe IV—XVI).		
1. Gesamtpersonal	4961811	5503529
davon in Klasse I	3238938 (65,3 ")	3368044 (61,2 ")
" " " II	1722873 (34,7 ")	2135485 (38,8 ")
2. Personal in Klasse I	3238938	3368044
davon Geschäftsleiter	2176923 (67,2 ")	2205976 (65,5 ")
" Gehilfen	1062015 (32,8 ")	1162068 (34,5 ")
3. Personal in Klasse II	1722873	2135485
davon Geschäftsleiter	67405 (3,9 ")	77085 (3,6 ")
" Gehilfen	1655468 (96,1 ")	2058400 (96,4 ")
4 Geschäftsleiter in Klasse I und II	2244328 (45,2 ")	2283061 (41,5 ")
Gehilfen in Klasse I und II	2717483 (54,8 ")	3220468 (58,5 ")

Vergleicht man die Zahlen von 1875 und 1882, so scheint nach ihnen das Verhältnis der Betriebe in Klasse I und II sich in der kurzen Zeit sehr bemerklich zu Ungunsten der Betriebe in Klasse I verändert zu haben. Aber die Ergebnisse der beiden Zählungen sind keineswegs ein Beweis dafür, daß den Zahlenunterschieden entsprechende Veränderungen der Zeit von 1875 bis 1882 vor sich gegangen sind. Die Ursachen der Abweichungen sind vielmehr zum großen Teil in der ungleichmäßigen Erhebung der Betriebe und Personen zu suchen. Die Zahlen von 1875 und 1882 haben einen geringen Grad von Vergleichbarkeit. Die Zählungsresultate von 1882 sind vielfach wesentlich andere nicht nur dadurch, daß der Zeitpunkt der Zählung ein anderer war (1875 Winter, 1882 Sommer), sondern vornehmlich dadurch, daß 1882 eine viel eingehendere und sorgfältigere Abfassung der Vorschriften über die Ausführung der Ermittelungen und über die Beantwortung der einzelnen Fragen erfolgt war. Und was insbesondere das Verhältnis der Betriebe in Klasse I und II betrifft, so kommt hier noch hinzu, daß 1875 der Begriff „Gehilfe" nicht bestimmt war, vielfach zu eng gefaßt wurde, 1882 aber dieser Begriff bestimmt und erweitert wurde und schon dadurch die Zahl der Betriebe mit über 5 Personen und die Zahl der Gehilfen gegenüber der Zahl der Unternehmer eine größere werden mußte [62]). Aus den Zahlen von 1875 und 1882 ist daher keineswegs zu folgern, daß sich das Verhältnis der Betriebe in Klasse I und II zu Ungunsten jener geändert hat.

5. Private und öffentliche Unternehmungen; die privaten Unternehmungsformen.

§ 12. Je nachdem der Unternehmer eine private oder öffentlich-rechtliche (Staat, Gemeinde, Kreis, Provinz ꝛc.) Persönlichkeit ist, sind die gewerblichen Unternehmungen private oder öffentliche Unternehmungen; die privaten sind, nach dem Verhältnis der Unternehmerpersönlichkeit zu den im Unternehmen thätigen Arbeitskräften und Arbeitsinstrumenten unterschieden, Einzelunternehmungen, offene Gesellschaften, Aktiengesellschaften, einfache Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, stille Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Produktivgenossenschaften.

Die öffentliche Unternehmung hat für das Gewerbewesen, mit dem sich diese Abhandlung beschäftigt, in der modernen Volkswirtschaft nur eine geringe Bedeutung [63]). Früher, als die Fabrikindustrie erst im Entstehen war und es für die Gründung und den Betrieb von größeren privaten Unternehmungen an geeigneten Unternehmerkräften, an Kapitalien und ausgebildeten Arbeitern fehlte, konnte es mit Recht als eine Aufgabe der Staatsgewalt hingestellt werden, durch Gründung von Staatsunternehmungen neue Industriezweige im Lande einzuführen oder schon bestehende zu höherer Blüte zu bringen, sie insbesondere

stätte, I. S. 179 ff. über das Personal in den Betrieben mit mehr als 10 und weniger Personen für 50 Gewerbearten, in denen sämtlich qualifizierte Handarbeit erfordert wird, deren Resultat die oben vertretene Ansicht voll bestätigt.

62) Vgl. dar. Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Band 6 Thl. 1. Einleitung S. 105* ff., auch P. Kollmann, Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche in J. f. G. V. 12 (1888) S. 508 ff. S. 514. H. Albrecht, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kleinkraftmaschinen in J. f. G. V. 13 (1889) S. 486 ff.

63) Vgl. dar. auch Hdb. Band III. F.W. Abh. III. Wagner, F.W. I. § 256. Rau III. § 153 ff.

dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig und zu Exportgewerben zu machen und zahlreiche Staaten des europäischen Kontinents haben auch in der That in durchaus rationeller Politik seit dem 17. Jahrhundert, namentlich im 18., Staatsunternehmungen besonders für die kunstgewerbliche Produktion, gegründet. Solche Unternehmungen hatten die Bedeutung von Muster- und Erziehungsanstalten. Aber heute fehlt es bei den Industrievölkern weder an Unternehmerkräften noch an Kapital, noch an Arbeitern, um private Unternehmungen zu gründen und mit Erfolg zu betreiben und die Gewerbe bedürfen nicht mehr des früheren Erziehungsmittels. Oeffentliche Unternehmungen sind nur noch ausnahmsweise zu rechtfertigen. Gegen dieselben spricht im Allgemeinen, daß sie in der Regel teurer produzieren und den Bedürfnissen und Wünschen der Konsumenten weniger entsprechen und daher in freier Konkurrenz bei richtigem Betriebe (Angebot der Produkte zu einem Preise, der auch die Amortisationsquote des wirklichen Anlagekapitals sowie die Risikoprämie und die normale Rente für das ganze Kapital ergiebt!) und bei richtiger Bilanzaufstellung gar nicht mit privaten konkurrieren können[64]. Die öffentliche gewerbliche Unternehmung würde nur rationell und gerechtfertigt sein: 1) aus volkswirtschaftlichen Gründen a. wenn die Unternehmung einem dringenden gemeinwirtschaftlichen Bedürfnis dient, dessen genügende dem Gesamtinteresse entsprechende Befriedigung durch private Unternehmer nicht zu erwarten ist; für den Staat dürfte diese Voraussetzung allgemein nur in dem einen Falle der Produktion von Geldmünzen vorliegen, wenn man staatliche Münzanstalten als gewerbliche Unternehmungen ansehen will, rationelle kommunale Unternehmungen können aus diesem Grunde Gasanstalten, Wasserwerke, unter Umständen auch (je nach der Regelung des Apothekenwesens) Apotheken sein; b. wenn zur Produktion die Kraft der Privaten nicht ausreicht, die Produktion andererseits im Gesamtinteresse geboten oder wünschenswert und der Staat dazu fähig ist; diese Voraussetzung könnte bei Industrievölkern nur ganz ausnahmsweise auf dem Gebiete der Kunstindustrie zu treffen[65]); 2. aus staatswirtschaftlichen Gründen, wenn mit Domänen oder Forsten zusammenhängende gewerbliche Unternehmungen als solche nicht Privaten überlassen werden können oder bei sonst schon bestehenden ein der Rentabilität entsprechender Kaufpreis nicht zu erzielen ist; auch diese Verhältnisse kommen nur ausnahmsweise vor. 3. Aus Gründen eines zweckmäßigen Strafvollzugs zur Beschäftigung von Strafgefangenen (Gefängnisarbeit) in einem gewerblichen Regiebetrieb des Staats, der den andern Systemen der gewerblichen Beschäftigung von Gefangenen — dem Privatbetrieb (auf Rechnung privater Unternehmer) und dem Akkordsystem oder der Kundenarbeit — vorzuziehen ist; ein Haupterfordernis für denselben aber ist, daß nicht dieser Betrieb den Gewerbetreibenden durch eine unrichtige Organisation (durch niedrige Preise oder Produktion von Schleuderwaren) eine schädliche und unberechtigte Konkurrenz macht[66]. Die meisten früheren Staatsanstalten sind daher mit Recht verschwunden und die Gründung neuer ist nirgends in Frage. Außerdem kommen aber noch als Staatsunternehmungen in Ländern des Tabakmonopols Tabak und Cigarren-

64) Die Ursachen sind, daß bei öffentlichen Unternehmungen der Dirigent ein geringeres persönliches Interesse an der möglichst billigen Herstellung der Produkte hat wie der private Unternehmer, der Zwang zu wirtschaftlichster Anlage und wirtschaftlichstem Betriebe fortfällt und wegen der notwendigen Kontrole des Betriebes die Generalkosten höher sind.

65) „Vom Staat unterhaltene kunstgewerbliche Etablissements lassen sich da rechtfertigen, wo eine Industrie höhere künstlerische Aufgaben nur zu lösen vermag, wenn sie in ununterbrochenem Kontakt mit Wissenschaft und Kunst bleibt und nicht darauf angewiesen ist, von jeder Ausgabe zu fordern, daß deren Nutzen sofort in Ziffern zu verbuchen sei So sieht gegenwärtig die ganze Welt ein, daß — sachverständige Leitung vorausgesetzt — die Staatsporzellanfabriken den Eintrag, über welchen sich die Privatindustrie etwa zu beklagen hat, reichlich dadurch ersetzen, daß sie Opfer für die Fortschritte der ganzen Industrie bringen, neue Wege der Technik aufsuchen und gute künstlerische Tradition gegen den Tagesgeschmack aufrecht erhalten" Bruno Bucher: Ueber kunstgewerbliche Fachbildung in den Preuß. Jahrbüchern, Band 41. S. 626.

66) S. dar. L. Elster, Art. Gefängnisarbeit im H. W. III. S. 722 (dort auch weitere Litter.), auch H. Böttger, Das Programm der Handwerker. 1893. S. 260 ff.

fabriken vor; ob diese öffentliche Unternehmung eine rationelle, ist in der Finanzwissenschaft zu erörtern[67]).

Keine öffentliche gewerbliche Unternehmung ist es, wenn Staat resp. Kommunen gewerbliche Produkte, welche sie für ihre eigene Wirtschaft gebrauchen, in eigenen Werkstätten resp. Fabriken herstellen lassen. Eine derartige Produktion ist volks- und staatswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn die Staaten resp. Kommunen die Produkte auf diese Weise billiger oder besser ihren Bedürfnissen entsprechend erhalten (z. B. Herstellung und Reparatur von Uniformen und Armaturgegenständen für Heer und Marine, Brotbäckereien, Metzgereien für den Bedarf der Soldaten, Werkstätten von Staatseisenbahnen, von Post- und Telegraphenanstalten, Staatsdruckereien ꝛc.) oder wenn der Staat nur dann auf die sichere Befriedigung seines Bedarfs rechnen kann (z. B. Pulver-, Gewehr-, Kanonen- u. a. Fabriken).

§ 13. Private Unternehmungen[68]). Die Hauptart derselben ist und wird bleiben die Einzelunternehmung arbeitender Unternehmer[69]). Anlage und Betrieb gewerblicher Unternehmungen sind derart, daß sie in den weitaus meisten Fällen nicht nur an sich rationell anwendbar sondern auch die rationellste Unternehmungsform ist und deshalb auch im freien Konkurrenzkampfe über die andern den Sieg davonträgt. Die besonderen Vorzüge dieser Unternehmungsform[70]): 1. die Identität des Interesses des Leiters mit dem Interesse der Unternehmung, 2. die Möglichkeit schnellster Entscheidung über geschäftliche Operationen, weil nur ein Wille für die Entscheidung maßgebend und dieser völlig frei und ungebunden ist; 3. die günstige Wirkung auf den Fleiß und die spekulierende Thätigkeit des Leiters, weil hier jede Steigerung des Reinertrags, die durch größeren Fleiß des Dirigenten herbeigeführt wird, ihm allein zu Teil wird und jeder Erfolg seiner spekulierenden Thätigkeit, der günstige oder ungünstige, sein Vorteil oder Nachteil ist, 4. die günstige Wirkung auf möglichst große Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Anlage und dem Betriebe, auf die stete Verbesserung der Betriebseinrichtungen und auf neue Erfindungen und Entdeckungen, weil den Vorteil davon allein der Unternehmer hat — sie machen sich in den weitaus meisten gewerblichen Unternehmungen geltend; die ökonomischen Voraussetzungen für die rationelle Anwendbarkeit der gesellschaftlichen Unternehmungsformen sind nur in wenigen Gewerbszweigen und für verhältnismäßig wenige Unternehmungen vorhanden.

Von diesen haben die offene Gesellschaft, die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft (in ihren beiden Arten, einfache K. und K. auf Aktien) insgemein ihre volkswirtschaftliche Berechtigung nur für Unternehmungen, in welchen ein Kapital für die Unternehmungen erforderlich ist, welches nicht aus eigenem Vermögen noch durch individuellen Kredit einer Person beschafft werden kann, oder das Risiko für eine Person zu groß ist, oder eine Person für die Unternehmerarbeit nicht ausreicht und der Einzelunternehmer hiefür nicht bezahlte Hilfsarbeiter verwenden kann. Schon diese allgemeinen Voraussetzungen liegen auf dem Gebiet der gewerblichen Produktion nur ausnahmsweise vor. Und dasselbe ist der Fall für die besonderen ökonomischen Voraussetzungen der rationellen Anwendbarkeit jeder einzelnen dieser Unternehmungsformen.

Die offene Gesellschaft setzt eine Unternehmung voraus, welche mindestens zwei Personen für die eigentliche Unternehmerarbeit erfordert, und diesen ein genügendes Einkommen ermöglicht, und ist unter dieser Voraussetzung die rationelle Form auf die Dauer für Unternehmungen, welche an verschiedenen Oertlichkeiten eine selbständige Betriebsleitung

67) Vgl. dar. Hdb Band III. F.W. Abh. VII.

68) Ueber Begriff, Wesen und rationelle Anwendbarkeit der einzelnen Unternehmungsformen s. Schäffle, Die Anwendbarkeit der ꝛc. Unternehmungsformen in Z f. St.W. 25 (1869) S. 261 ff. Ders., Kapitalismus und Socialismus. 1870. S. 487 ff. Emminghaus, a. a. O. S. 297 ff., ferner Hdb. Band I. Abh. V. S. 220 ff.

69) Im Deutschen Reich waren nach der Berufs- und Gewerbezählung von 1882 (s. die Tabelle S. 512) in den Gruppen IV—XVI. unter 2 265 050 Hauptbetrieben 2 231 832 Einzelbetriebe (1 430 140 Alleinbetriebe, 801 692 Mitinhaber-Gehilfen-Motorenbetriebe im Besitze einzelner Personen) d. h. 98,53 % und 33 218 d. h 1,47 % sonstige Betriebe (darunter 845 Betriebe kommunaler Korporationen und 652 Betriebe der Staaten oder des Reichs).

70) S. darüber auch Hdb. Band I. Abh. V. § 27. S. 220.

erfordern oder in welchen die notwendige Unternehmerarbeit eine so verschiedenartige Ausbildung und Arbeitsfähigkeit erfordert, daß sich eine Person dieselbe nicht verschaffen kann, oder für welche erst zwei Personen zusammen die für das Unternehmen notwendige Arbeits- und Kapitalkraft besitzen. Als eine nur vorübergehend in Aussicht genommene Unternehmungsform kann sie auch sonst Anwendung finden, entweder um in einer bisherigen Einzelunternehmung eine jüngere Kraft, die später dieselbe als Einzelunternehmer leiten soll, als Mitunternehmer wirken zu lassen, oder um jüngeren Unternehmerkräften, welche nicht das hinreichende Vermögen zu einer Einzelunternehmung haben, dies allmählig zu verschaffen.

Die Aktiengesellschaft erfordert stets Unternehmungen, welche auf eine längere Dauer berechnet sind und in welchen 1) ein großes Kapital notwendig ist, 2) das Kapital zum größten Teil Anlagekapital ist, 3) die Art des Betriebs im wesentlichen durch den Zweck der Unternehmung — und bei gewerblichen Unternehmungen auch durch die Natur des technischen Produktionsprozesses — gegeben, ist, der Unternehmungszweig keinem starken Konjunkturenwechsel unterliegt, das Spekulationsmoment bei den Geschäften nicht wesentlich in Betracht kommt, für die gute und erfolgreiche Geschäftsführung die Verfügungsfreiheit des Dirigenten weniger wichtig ist, als die Intelligenz, Geschäftskenntnis, Moralität desselben sowie die Größe des Kapitals und daher durch statutarische Bestimmungen und durch Instruktionen Art und Umfang der Geschäfte und die Betriebsleitung zur Wahrung der Interessen der Aktionäre geregelt werden können und 4) die vollständige öffentliche Klarlegung der Geschäftsverhältnisse ohne Gefährdung der Unternehmerinteressen möglich ist; sie ist ferner noch die richtige Form, wenn 5) unter den Voraussetzungen 1, 2 und 4 ein so großes Risiko vorhanden ist, daß die Unternehmung nur bei einer Verteilung desselben auf eine größere Zahl von Personen ausführbar ist.

Die Kommanditgesellschaft setzt voraus, daß ein großes Kapital erforderlich ist, die Dispositionsbefugnis über dasselbe für den Dirigenten eine möglichst freie sein muß und die geeignete Unternehmerkraft ein solches nicht besitzt noch sich im Wege des Kredits beschaffen kann und erfordert wegen der Dispositionsfreiheit des Dirigenten ein besonderes, großes Vertrauen der Kommanditisten zu der Persönlichkeit des Dirigenten und seiner guten Geschäftsführung. Je nach dem Umfang des Unternehmens und nach der Größe des notwendigen Unternehmungskapitals ist die einfache oder die Kommanditgesellschaft auf Aktien geboten.

Die stille Gesellschaft steht der einfachen Kommanditgesellschaft am nächsten, ihre rationelle Anwendbarkeit beruht auf den gleichen Voraussetzungen wie diese, aber erfordert, da das Kapital des stillen Teilnehmers Eigentum des Unternehmers wird und der Teilnehmer gesetzlich noch weniger wie der Kommanditist gegen eine Gefährdung seines Kapitals geschützt ist, ein noch größeres Vertrauen des an der Unternehmung sich beteiligenden Dritten zu der Persönlichkeit und Geschäftsführung des Dirigenten.

Die in Deutschland erst durch das Gesetz vom 20. April 1892 neu geschaffene Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, welche eine Mittelstellung zwischen der offenen Gesellschaft und der Aktiengesellschaft einnimmt, ist eine diese Arten ergänzende Unternehmungsform für die verhältnismäßig seltenen Fälle, wo dieselben nicht anwendbar sind, aber das Bedürfnis einer Mehrzahl von Unternehmern mit Beschränkung der Haftpflicht für die einzelnen vorhanden ist (S. d. Hdb. Band I, S. 243).

Prüft man nun, wie weit diese Voraussetzungen der gesellschaftlichen Unternehmungsformen bei gewerblichen Unternehmungen vorhanden sind, so ergiebt sich, daß dies nur in verhältnismäßig geringem Maße der Fall ist. In allen Fällen können diese Formen nur für große Unternehmungen in Frage kommen. Diese bilden aber an sich einen kleinen Teil der gewerblichen Unternehmungen und selbst bei diesem wird auch in der großen Mehrzahl noch die Einzelunternehmung die rationellste Form sein. Die stille Gesellschaft wird nur ganz ausnahmsweise und wesentlich nur unter Personen, die verwandt oder befreundet sind, zur

Anwendung kommen können. Was die übrigen Formen betrifft, so ist die offene Gesellschaft in einzelnen Fällen entschieden geboten und sie wird unter den gesellschaftlichen Unternehmungsformen noch am meisten anwendbar sein, die einfache Kommanditgesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien sind das Mittel, wenn der Unternehmer für seine Unternehmung ein großes, resp. ein sehr großes Kapital als festes eigenes Kapital der Unternehmung gebraucht, ihm dieses zuzuführen, ohne die Vorteile, welche die Einzelunternehmung durch die Freiheit der Dispositionsbefugnis des Dirigenten und die unbeschränkte Haftbarkeit desselben hat, aufzuheben. Am wenigsten erscheint unter ihnen für das Gewerbewesen die Aktiengesellschaft als eine rationell anwendbare Unternehmungsform [71]). Denn die oben erwähnte dritte und vierte Voraussetzung derselben wird nur selten vorliegen. Eine Bedeutung als Unternehmungsform hat sie hier wesentlich nur durch ihre Eigenschaft, daß in ihr leicht und schnell ein großes Kapital für eine Unternehmung zusammengebracht und das Risiko auf viele verteilt werden kann. Aber dies kann auch durch die Kommanditgesellschaft auf Aktien geschehen, und diese hat vor der Aktiengesellschaft den Vorzug, daß der Dirigent einerseits bei den geschäftlichen Operationen durch seine unbegrenzte Haftbarkeit zu größerer Vorsicht und bei der Anlage wie beim Betrieb durch sein größeres persönliches Interesse an dem Erfolge zu größerem Fleiß, größerer Solidität und Wirtschaftlichkeit veranlaßt wird, andrerseits die größere Dispositionsfreiheit hat.

Die Konkurrenz industrieller Aktiengesellschaften mit andern industriellen Unternehmungen, insbesondere mit Einzelunternehmungen und offenen Gesellschaften, hat noch eine besondere, sehr beachtenswerte Wirkung: sie kann für diese, selbst wenn die Aktiengesellschaft die gleiche Ware nicht so billig zu produzieren vermag, wie die Einzelunternehmung und die offene Gesellschaft, zu einer gefährlichen werden und einen unerfreulichen Zustand der industriellen Produktion herbeiführen. Es kommt hier in Betracht, daß Aktiengesellschaften fortbestehen können, auch wenn das Unternehmen nur einen sehr geringen oder gar keinen Reinertrag abwirft. Die Aktionäre erhalten in jenem Falle nur eine geringe, in diesem Falle gar keine Dividende, aber das Unternehmen wird weiter betrieben, weil bei einer Liquidation das in der Unternehmung fest angelegte Kapital zum größten Teil verloren sein würde; es beschäftigt viele Arbeiter und gewährt fortdauernd den Direktoren ihr hohes Einkommen. Anders ist die Lage der Einzelunternehmer und der offenen Gesellschafter. Erzielen sie keinen Reinertrag, so werden sie verschuldet und das Unternehmen geht zu Grunde. Diese verschiedene Lage der Unternehmer übt einen schädlichen Einfluß auf die Preisgestaltung der Waren. Das Interesse der Direktoren von Aktiengesellschaften ist vor Allem darauf gerichtet, das Unternehmen im Betrieb zu erhalten, auch wenn es keinen Reinertrag bringt. Sie können, um Absatz für ihre Waren zu haben, mit den Preisofferten mehr herabgehen, als Einzelunternehmer und offene Gesellschafter und können die Preise auf einen ganz unnatürlichen und unberechtigten, keine Kapitalrente mehr gewährenden Stand herabdrücken. Und sie werden dies thun, wenn sie sich dadurch Absatz verschaffen können. Dadurch können sie aber nicht nur die Rentabilität der andern Unternehmungen schwer schädigen, sondern auch die Unternehmer völlig ruinieren, die mit den irrationellen niedrigen Preisen der Aktiengesellschaften nicht mehr konkurrieren können. Diese verderbliche Konkurrenz der Aktiengesellschaften kann in allen Industriezweigen, auch in solchen, wo Aktiengesellschaften nach der Natur des Geschäftsbetriebs eine ganz irrationelle Unternehmungsform sind und nie die normale Kapitalrente industrieller Unternehmungen erzielen können, stattfinden. Die Geschichte der Aktiengesellschaften und gerade auch wieder der neueren Zeit, in der in durchaus irrationeller Weise zahlreiche industrielle Aktiengesellschaften gegründet wurden, zeigt vielfach diese schädlichen Wirkungen der Aktiengesellschaften. Hier liegt ein schwerer Mißstand vor, der aber, da es gesetzlich nicht möglich ist, die Aktiengesellschaften zu zwingen, nur Preisofferten zu machen, bei denen die normale Kapitalrente erzielt wird, kaum zu beseitigen ist, so lange es den Gründern von Aktiengesellschaften gelingt, auch für Unternehmungen, die nachweislich nicht prosperieren können, das erforderliche Aktienkapital zu erlangen. — Die ungünstige Wirkung der Gewerbefreiheit, daß immer neue Unternehmungen über den Bedarf hinaus entstehen, die ihren Absatz nur auf Kosten der bisherigen Unternehmer und durch Vernichtung eines Teils derselben finden können, ohne daß dadurch die Waren besser oder billiger werden, (s. auch § 66) wird ganz besonders auch durch die Gründung von gewerblichen Aktiengesellschaften herbeigeführt [72]).

---

71) S. dar. auch v. d. Borght, Art. Aktiengesellschaften im H. W. Bd. I. 1890. S. 119. Ders., Statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften. 1883.

72) In Deutschland wurden in den Gruppen IV.—XVI. der Gewerbezählung in der Zeit von 1884—1892 im Ganzen 812 Aktiengesellschaften (darunter 170 Brauereien) mit einem Kapital von über 700 Mill. Mark gegründet. S. dar. J. Hergenhahn, Ergebnisse der Statistik der Aktiengesellschaften ꝛc. S. 226 ff. in den Anlagen zum Bericht der Börsen-Enquete-Kommission. 1893.

Auch die früher vielfach als Panacee für die Lösung der socialen Frage gepriesene gesellschaftliche Unternehmungsform der Produktivgenossenschaft ist ihrer Natur nach auf gewerblichem Gebiet nur in sehr eng begrenztem Maße anwendbar. Denn ihre — sicher nachgewiesenen — Voraussetzungen sind: größere Unternehmungen, aber zugleich solche, in denen 1. der Hauptfaktor der Produktion nicht das Kapital, sondern die Arbeit ist und namentlich kein großes Anlagekapital für den Anfang notwendig ist, 2. das Kapital einem geringen Risiko unterliegt, 3. für die Geschäftsleitung keine hervorragende Unternehmerkapazität mit höherer Intelligenz, großer technischer Bildung und Geschäftserfahrung erforderlich ist, und außerdem 4. beim Arbeitspersonal (den Genossen) ein hoher Grad von Fleiß, technischer Arbeitsfähigkeit, Mäßigkeit und moralischer Kraft, insbesondere auch der rechte genossenschaftliche Sinn vorhanden ist. Diese Voraussetzungen finden sich aber bei großen gewerblichen Unternehmungen, die hier allein in Frage kommen, nur ganz vereinzelt [73].

§ 14. Diesen Ergebnissen bezüglich der rationellen Anwendbarkeit entspricht auch im Großen und Ganzen die thatsächliche Anwendung der verschiedenen Unternehmungsformen in den modernen Volkswirtschaften. Die Geschichte derselben zeigt nur, daß die Anwendbarkeit der Aktiengesellschaft und der Produktivgenossenschaft verkannt und derartige Unternehmungen vielfach irrationell zum Schaden für die beteiligten Unternehmer, Aktiengesellschaften aber auch zum Schaden anderer Unternehmer (Einzelunternehmer und offener Gesellschaften) gegründet wurden [74]. Bezüglich der irrationellen Gründung beider Arten besteht allerdings ein wesentlicher Unterschied. Die irrationelle Gründung von Produktivgenossenschaften entsprang nur dem Irrtum über die Konkurrenzkraft der Unternehmungen, die von Aktiengesellschaften beruhte aber sehr häufig lediglich auf dem Bestreben der Gründer, sich durch die Gründung auf Kosten leichtgläubiger und leichtsinniger Kapitalbesitzer zu bereichern. Die Erfahrungen der Geschichte und die Erkenntnis der beschränkten rationellen Anwendbarkeit industrieller Aktiengesellschaften verhindern leider nicht, daß das Interesse der gewerbsmäßigen Gründer und bei Umwandlung von schon bestehenden Einzelunternehmungen und offenen Gesellschaften in Aktiengesellschaften auch das Interesse der Unternehmer, ihr Unternehmen zu einem den wirklichen Wert übersteigenden Preis zu verkaufen, immer wieder die Gründung von irrationellen industriellen Aktiengesellschaften veranlaßt und durch die vorerwähnte Geschäftsführung dieser Aktiengesellschaften auch andere Unternehmer schwer geschädigt werden.

Eine genaue Statistik dieser Unternehmungsarten giebt es leider nicht.

Für Preußen ist aus den von Engel publizierten Materialien [75]) der Gewerbezählung von 1875 zu berechnen, daß in den Gruppen IV—XVI der Gewerbezählung [76]) von den Hauptbetrieben überhaupt und von den Hauptbetrieben mit mehr als 5 Gehilfen waren:

Unternehmungen (Hauptbetriebe)	überhaupt	mit mehr als 5 Gehilfen
1) einzelner Personen (inkl. Kompagniegeschäfte und offene Gesellschaften	99,87 %	95,4 %
2) andere gesellschaftliche Unternehmungen	0,11 „	3,9 „
3) kommunaler Korporationen	0,012 „	0,4 „
4) des Staats	0,008 „	0,3 „

73) S. über das Wesen dieser Unternehmungsform und ihre geringe Anwendbarkeit im Gewerbewesen Hdb. Band II Abh. XXII.

74) S. bezüglich der Aktiengesellschaften u. a. Engel, in der Zeitschrift des Preuß. Statist. Bureaus Jahrg. 15 (1875) S. 449 ff. Oechelhäuser, Die Nachteile des Aktienwesens ꝛc. 1878. v. d. Borght, Statistische Studien ꝛc. 1883, ferner Hdb. Band I. Abh. V. S. 226 ff. und die Artikel über die Aktiengesellschaften im H. W. I. und Suppl.Band I (dort auch weit. Litter.). v. d. Borght kam in seinen vortrefflichen Untersuchungen auf Grund der Statistik der deutschen Aktiengesellschaften zu dem Resultat, daß bis 1882 von den Gewerben im e. S. nur die Gas- und Hüttenindustrie sich als rationelles Feld der Thätigkeit von Aktiengesellschaften bewährt hatten. In neuester Zeit aber haben namentlich auch Brauereien, und ein Teil der Textilfabriken und Maschinenfabriken günstigere Geschäftsresultate und zum Teil sehr hohe Dividenden erzielt

75) Engel, Preußische Statistik. Bd. 40. 1878. Vgl. insbesondere auch die Einl. S. 20 ff.

76) Vgl. § 20 ff. dieser Abh.

Die folgende Tabelle giebt im Einzelnen die Zahlen auch für die einzelnen Gewerbegruppen.

Unternehmungsformen in Preußen.
Gewerbezählung von 1875.

Bezeichnung der Gewerbegruppen	Hauptbetriebe überhaupt: Gesamtzahl	einzelner Pers. (inkl. Komp.-gesch. u. offene Ges.)	wirtsch. Gesellsch. u. Genossensch.	kommunaler Korporationen	des Staats	Hauptbetriebe mit mehr als 5 Gehilfen: Gesamtzahl	einzelner Personen	wirtsch. Gesellsch. u. Genossensch.	kom. Korporat.	des Staats
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
IV. Ind. d. Steine u. Erden	24 947	24 522	390	31	4	5910	5517	358	31	4
V. Metallverarbeitung	97 872	97 798	67	2	5	3114	3040	67	2	5
VI. Maschinen, Werkzeuge 2c.	44 383	44 002	313	—	68	2278	1932	277	–	69
VII. Chemische Industrie	4 268	4 190	74	3	1	554	476	74	3	1
VIII. Ind. d. Heiz- u. Leuchtstoffe	4 297	4 098	107	89	3	718	523	103	89	3
IX. Textilindustrie	194 461	194 351	107	1	2	4559	4449	107	1	2
X. Papier- u. Lederindustrie	30 569	30 516	53	—	—	1570	1517	53	—	—
XI. Ind. d. Holz- u. Schnitzstoffe	133 278	133 218	53	1	6	2926	2866	53	1	6
XII. Nahrungs- u. Genußmittel	134 619	134 342	249	22	6	5437	5161	248	22	6
XIII. Bekleidung u. Reinigung	457 801	457 779	16	1	5	2403	2383	14	1	5
XIV. Baugewerbe	119 773	119 757	15	—	1	5193	5177	15	—	1
XV. Polygraphische Gewerbe	4 202	4 171	23	2	6	833	802	23	2	6
XVI. Künstlerische Gewerbe	2 690	2 690	—	—	—	109	109	—	—	—
Summe	1 253 060	1 251 434	1467	152	107	35604	33952	1392	152	108
in %	100	99,87	0,11	0,012	0,008	100	95,4	3,9	0,4	0,3

Für Deutschland ist bei der Zählung vom 5. Juni 1882 nach 5 Kategorien das „Eigentumsverhältnis" der Betriebe ermittelt worden. Unter „Eigentum" wurde verstanden, auf wessen Rechnung das Geschäft betrieben wird. Die Besitzer-Kategorien waren: 1) Einzelperson, 2) mehrere Gesellschafter, 3) wirtschaftliche Gesellschaften und Genossenschaften, 4) kommunale Korporation, 5) Staat oder Reich. Die folgende Tabelle giebt die Zahlen für die einzelnen Gewerbegruppen.

Besitzverhältnis der Hauptbetriebe im deutschen Reich.
Berufs- und Gewerbezählung von 1892.

Nr. der Gewerbegruppe der Gewerbe- und Berufszählung	Alleinbetriebe ohne Motoren 77)	Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenbetriebe im Besitz: einzelner Personen: Betriebe	einzelner Personen: Personen nach Durchschnittsangabe	mehrerer Gesellschafter: Betriebe	mehrerer Gesellschafter: Personen nach Durchschnittsangabe	wirtsch. Gesellschaften und Genossenschaften: Betriebe	wirtsch. Gesellschaften und Genossenschaften: Personen nach Durchschnittsangabe	kommunaler Korporationen: Betriebe	kommunaler Korporationen: Personen nach Durchschnittsangabe	des Staats oder Reichs: Betriebe	des Staats oder Reichs: Personen nach Durchschnittsangabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
IV	14 212	35 314	228 547	2 967	71 780	344 [1])	30 330	112 [1])	1 198	45 [1])	3 129
V	67 232	93 885	300 766	2 816	66 533	239 [2])	22 013	2	2	61 [2])	3 167
VI	44 948	35 742	160 650	1 751	61 978	282 [3])	55 583	2	5	149 [3])	32 925
VII	3 014	5 330	23 774	621	17 274	194 [4])	19 700	16 [2])	552	16 [4])	2 463
VIII	2 052	3 848	17 449	732	10 158	242 [5])	6 827	277 [3])	5 946	11 [5])	273
IX	263 605	75 838	330 872	4 572	233 151	388 [6])	80 056	15 [4])	203	64 [6])	2 202
X	27 302	31 294	132 139	1 778	47 455	140 [7])	14 426	9	107	16 [7])	259
XI	144 155	91 999	284 507	2 510	34 445	160 [8])	4 405	43 [5])	311	102 [8])	1 872
XII	67 091	172 120	518 366	4 932	105 926	796 [9])	48 037	307 [6])	2 335	40 [9])	2 126
XIII	697 182	178 731	518 851	2 963	38 170	119 [10])	2 344	47 [7])	248	97 [10])	2 996
XIV	90 596	69 741	395 285	2 072	41 321	72 [11])	3 132	13 [8])	867	41 [11])	2 310
XV	2 951	5 765	44 923	834	19 508	50 [12])	1 764	2	8	10 [12])	852
XVI	5 800	2 085	8 268	145	1 304	2	16	—	—	—	—
Summe	1430 140	801 692	2 969 397	28 693	749 003	3 028	288 633	845	11 782	652	54 574

77) Das Personal in diesen Betrieben am 5. Juni 1882 s. unten Tab. II. § 21. S. 521.

Von den in Sp. 7. 9. 11 angeführten Hauptbetrieben sind u. a.

Sp. 7. 1) 162 Töpferei und feine Thonwaren. 2) 127 Eisengießerei und Eisenemaillierung. 3) 217 Maschinen und Apparate. 32 Wagenbauanstalten. 14 Schiffsbau. 4) 70 Chemische Großindustrie. 43 Explosivstoffe. 5) 189 Gasanstalten. 6) 154 Spinnereien. 111 Webereien. 79 Bleicherei, Färberei, Druckerei, Appretur von Spinnstoffen ꝛc. 7) 79 Papierfabriken. 8) 91 Holzzurichtung und Konservierung. 36 Tischlerei und Parketfabrikation. 9) 287 Brauereien. 165 Rübenzuckerindustrie 78 Mühlen. 54 Bäckereien und Konditoreien. 55 Fabrikation von Butter, Käse, kondensierter Milch. 31 Malzfabriken. 31 Branntweinbrennereien, Liqueur-, Preßhefefabrikation. 10) 60 Badanstalten. 11 Wäschereien. 11) 32 Bauunternehmungen, 12) 41 Buchdruckereien.

Sp. 9. 1) 54 Ziegeleien, Thonröhrenfabrikation. 43 Steinbrüche. 2) 6 Abfuhr- und Desinfektionsanstalten. 4 Apotheken. 3) 276 Gasanstalten. 4) 5 Spinnereien. 3 Webereien. 5) 28 Holzzurichtung und Konservierung. 6) 155 Brauereien. 105 Wasserversorgung. 20 Mühlen. 13 Fleischereien, 7) 33 Badanstalten. 7 Wäschereien. 8) 8 Einrichtung von Gas- und Wasseranlagen.

Sp. 11. 1) 13 Steinbrüche. 12 Kalkbrennereien. 9 Ziegeleien. 4 Porzellanfabriken. 2) 17 Metalllegierungen. 14 Schlosserei. 6 Münzstätten. 3) 92 Maschinen und Apparate. 33 Wagenbauanstalten. 4) 10 Herstellung von Explosivstoffen. 5) 8 Gasanstalten. 6) 32 Webereien. 14 Spinnereien. 9 Strickerei und Wirkerei. 7) 12 Buchbinderei und Kartonnagefabrikation. 8) 30 Holzzurichtung und Konservierung. 24 Tischlerei. 15 Korbmacherei. 12 Sonstige Weberei und Flechterei von Holz, Stroh ꝛc. 9) 9 Brauereien. 9 Mühlen. 7 Bäckereien. 6 Tabakfabriken. 4 Wasserversorgung. 10) 39 Schneiderei. 29 Schuhmacherei. 16 Wäscherei. 9 Näherei. 9 Badeanstalten. 11) 39 Bauunternehmungen. 12) 4 Buchdruckereien. 4 Steindruckereien.

6. Die Klassifizierung der Gewerbe und die Gewerbezählungen.

§ 15. Die gewerblichen Unternehmungen werden endlich noch nach den Gegenständen, die sie herstellen, und den Bedürfnissen, denen sie dienen, klassifiziert. Eine solche Klassifizierung ist unentbehrlich für jede Gewerbestatistik, aber auch für zahlreiche andere Maßregeln und Fragen bezüglich des Gewerbewesens. Die vielen Hunderte von Gewerben, in welche sich die gewerbliche Arbeit als Berufs- und Erwerbsthätigkeit gliedert, lassen sich aber hiernach in sehr verschiedener Weise in Gruppen und Unterarten einteilen und thatsächlich sind viele derartige Klassifizierungen vorgenommen worden. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die Vorzüge und Nachteile dieser abzuwägen und den Versuch zu machen, eine beste zu begründen. Eine Uebereinstimmung oder auch nur eine herrschende Meinung darüber, welche die beste resp. zweckmäßigste sei, besteht nicht. Leider beruhen auch die gewerbestatistischen Erhebungen auf ganz verschiedener Einteilung der Gewerbe. „Es sind zur Zeit auch nicht zwei Länder zu finden, deren Gewerbestatistik, wenn sie überhaupt eine solche besitzen, nach gleichmäßigem Systeme klassifiziert ist, so daß die Gruppen, Klassen, Ordnungen dieser ohne weiteres miteinander vergleichbar wären [78]).“ Deshalb sind auch alle vergleichenden Zusammenstellungen auf Grund der thatsächlichen Erhebungen wie die daraus gezogenen Schlüsse nur mit äußerster Vorsicht und nicht ohne kritische Prüfung ihrer Grundlagen zu benutzen; in der Regel sind sie unzuverlässig und unrichtig. Wir beschränken uns darauf, hier die vom Internationalen Statistischen Kongreß

78) Was E. Engel 1870 schrieb, gilt für die meisten Staaten noch heute: „An der Möglichkeit, eine solche Vergleichbarkeit herbeizuführen, hat es nicht gefehlt . . . Die Nachteile, daß es nicht geschehen, liegen nun offen zu Tage. Die Herstellung einer europäischen Gewerbestatistik ist zur Zeit absolut unmöglich. Wenn gleichwohl hier und da einzelne darauf bezügliche Zahlen mitgeteilt werden, so stammen sie zu einem kleineren Teile aus Monographien, zum größeren liegen ihnen gar keine positiven Thatsachen, sondern nur leere Vermutungen und mehr oder weniger gewagte Schätzungen zu Grunde. Tauchen dergleichen Zahlen auf, so ist man allerdings zuerst etwas mißtrauisch, später gewöhnt man sich an dieselben und schließlich werden sie sogar von Gelehrten, welche wissen könnten und sollten, daß sie es nur mit Nebelbildern zu thun haben, citiert und als Beweismittel gebraucht.“ Engel, Die Notwendigkeit einer Reform der volkswirtschaftlichen Statistik, insbes. der Gewerbestatistik ꝛc. in der Zeitschr. des Preuß. Statist. Bureaus. J. 1870. S. 179.

Engel macht in dieser sehr instruktiven Arbeit auch nähere Angaben über die Spezialeinteilung der Gewerbe in der Berufsstatistik von Belgien, Sachsen, England, Frankreich, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz, Spanien, Italien, Oesterreich-Ungarn, im Zollverein, ferner auf den verschiedenen Ausstellungen (s. § 16) und über die Vorschläge des Internationalen Statistischen Kongresses.

Vgl. auch die Artikel von P. Kollmann im

empfohlene Einteilung anzugeben[79]) und in den §§ 20. 21 diejenige hinzuzufügen, welche in Deutschland auf lange Zeit für alle Untersuchungen, für welche eine solche Klassifizierung von Bedeutung ist, maßgebend sein wird: die Klassifizierung bei der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 und bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882.

§ 16. Von der Einteilung der Gewerbe nach obigen Merkmalen ist zu unterscheiden die Klassifikation und Einteilung der gewerblichen Erzeugnisse, welche für die Produktionsstatistik, die gewerblichen Ausstellungen, die Zolltarife und Transportanstalten vorgenommen werden muß und durch die Bemühungen, für die internationalen Weltausstellungen eine rationelle zu finden, in einem hohen Grade ausgebildet ist.

S. darüber Engel's (Anm. 78 cit.) Abh. in der Zeitschr. des Preuß. Statist. Bureaus Jahrg. 10 (1870), S. 179, in welcher auch hierüber ein reiches Material beigebracht wird. U. a. sind auch die Klassifikationen des Internationalen Statistischen Kongresses zu Wien (1857), und die auf den Ausstellungen zu Berlin (1844), Leipzig (1850), London (1851), München (1854), Paris (1855), London (1862), Paris (1867) angegeben[80]). Wir erwähnen von diesen Klassifikationen nur die vom Internationalen Statistischen Kongreß in Wien adoptierte (s. Engel a. a. O. S. 177 ff.), welche v. Neumann-Spallart als ein auf richtiger nationalökonomischer Grundlage basiertes", für Ausstellungszwecke sehr brauchbares, „das nur in Bezug auf die Anzahl der Klassen einiger Amendements nach dem momentanen Stande des wirtschaftlichen Lebens bedürftig erscheint", hinstellt (Engel a. a. O. S. 223) und Engel als „eine der besten Grundlagen für den Um- und Neubau einer allgemeinen Industriestatistik bezeichnet (a. a. O. S. 179).

Die Kommission (Ref. v. Czörnig), welche eine Klassifikation der Gewerbe für die Verhandlungen des Kongresses entwerfen sollte, nahm davon Abstand, „weil eine Anstalt oft die verschiedenartigsten Produktionszweige umfasse", und lieferte eine „Einteilung der industriellen Erzeugnisse" in 8 Gruppen mit 34 Klassen und 135 Einzelgewerben. Die Gruppen und Klassen sind folgende: I. Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel und Instrumente (1. Motoren; 2. Transportmittel; 3. Arbeitsmaschinen, Apparate und Werkzeuge; 4. Instrumente für Gewerbe, Künste und Wissenschaften). II. Erzeugnisse aus nicht metallischen Mineralien (5. Thonwaren; 6. Glas und Glaswaren; 7. sonstige Arbeiten aus Steinen und Erden). III. Metalle und Metallwaren (8. Eisen und Eisenwaren; 9. sonstige unedle Metalle; 10. edle Metalle; 11. Metallleguren). IV. Chemische Produkte (12. Chemikalien im e. S.; 13. Fettwaren, Leucht- und Zündstoffe; 14. Farbwaren; 15. sonstige chemische Erzeugnisse). V. Nahrungsmittel und sonstige Verzehrungsgegenstände (16. animalische Nahrungsstoffe; 17. vegetabilische Nahrungsstoffe; 18. Getränke; 19. Tabakfabrikate). VI. Garne, gewebte, gewirkte und dergleichen Stoffe und Arbeiten aus denselben (20. Garne und Gewebe aus Seide; 21. Garne und Gewebe aus Schafwolle; 22. Garne und Gewebe aus verschiedenen Tierhaaren; 23. Garne und Gewebe aus Flachs und Hanf; 24. Garne und Gewebe aus Baumwolle; 25. Webewaren aus verschiedenen Garnen; 26. gewirkte, genoppte, geklöppelte, gestickte und auf sonstige Weise erzeugte Stoffe; 27. Arbeiten aus gewebten, gewirkten und dergleichen Stoffen). VII. Arbeiten aus sonstigen organischen Stoffen (28. Leder und Lederwaren; 29. Arbeiten aus Pelzwerk und sonstigen animalischen Stoffen; 30. Papier und Arbeiten aus Papier; 31. Arbeiten aus Stroh, Bast, Kautschuk, Guttapercha und dergl.; 32. Arbeiten aus Holz und sonstigen Stoffen). VIII. Erzeugnisse der Bau- und Kunstgewerbe (33. Erz. der Baugewerbe; 34. Erz. der Kunstgewerbe). Die Kommission bemerkte dazu: „Wenn die Einteilung in Gruppen mehr auf einer abstrakten, theoretischen, die Uebersichtlichkeit fördernden Grundlage beruht, so bilden die Klassen die eigentlichen selbständigen, der administrativen und technischen Praxis genau entsprechenden Abteilungen, welche sohin als die Grundpfeiler der Einteilung der industriellen Erzeugnisse überhaupt angesehen werden müssen. Man kann über die Reihung der industriellen Erzeugnisse nach Gruppen verschiedener Ansicht sein; gegen die Einteilung nach Klassen wird kaum ein wesentliches Bedenken zu erheben sein und ebenso kann man eine ganz andere Gruppeneinteilung vornehmen und doch die bezeichneten Klassen ganz ungeändert lassen."

Die in den Gewerben Verwendung findenden Rohstoffe schied die Kommission in drei Gruppen mit 17 Klassen und 69 Unterarten (rechnete dazu aber auch einzelne, die selbst schon Gewerbsprodukte im e. S. sind, z. B. Papier): I. Rohstoffe aus dem Gebiete des Mineralreichs.

H.W.: Gewerbestatistik. III. S. 1039 ff. Berufs- und Gewerbestatistik Suppt.Band I. S. 202 (dort auch weitere Litter.).

79) Ueber die von Emminghaus, Brachelli und Haushofer gemachten in dieser Auflage fortgelassenen Einteilungen s. Hdb. 3. Aufl. Band II. S. 450; Emminghaus, Gewerkslehre. S. 20; Brachelli, Die Staaten Europas. 1876. S. 257. Der Verf. giebt zugleich S 257—388 eine Uebersicht des Standes und der Bedeutung dieser verschiedenen Gewerbsarten in den europäischen Staaten. Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik. 1872. S. 318 ff., der Verfasser giebt gleichfalls eine kurze statistische Uebersicht des Zustandes dieser Arten in den europäischen Staaten.

80) Ueber die Klassifikation der Wiener Ausstellung (1873) s. den Oesterreichischen Offiziellen Ausstellungsbericht von 1873 und über die der Weltausstellung in Paris (1878) s. Roscher, S. III § 106. Anmerkung 2.

1. Brennstoffe, fett- und harzhaltige Mineralien (3: Steinkohlen, Anthracit, Braunkohlen; Asphalt, Naphta; Petroleum). 2. Metallhaltige M. (3: Edle Erze; andere Metallerze; Schwefel-Alaunerze, Braunstein). 3. Salzhaltige M. (2: Mineralwässer; salzhaltige Gesteine und Erden inkl. Spathe). 4. Zu Bausteinen und Zement geeignete M. (2: Bausteine, Schieferplatten, Schotten; Bauzement). 5. Farbhaltige u. a. M. (8: Natürliche Mineralfarben; M. zur Farbenerzeugung; Thone; Kiesel und Sand; Talke; Kalke; mineralische Dünger; andere M.). 6. M. für Kunstzwecke und Juwelen (2: Gesteine für Kunstzwecke; Edel- und Halbedelsteine). II. Rohstoffe aus dem Gebiet des Pflanzenreichs. 1. Nahrungsmittel, Gewürz- und Arzneipflanzen (9: Getreide; Hülsenfrüchte; Knollen- und Wurzelgewächse; eßbare Früchte der Küchengewächse; andere Gemüse; eßbare Früchte der Holzgewächse, frisch und getrocknet; Futterpflanzen; gewürzhafte und arzneiliche Pflanzen und Pflanzenbestandteile inkl. Tabak; Pflanzen, aus welchen Getränke bereitet werden Kaffee, Thee, Kakao ꝛc.). 2. Faser- und Flechtstoffe (4: Hanf; Flachs; Baumwolle; andere Spinn-, Web-, Wirk- oder Flechtstoffe und -Pflanzen). 3. Brenn- und fettstoff-, wachs-, harz-, gummi- und kautschukhaltige Pflanzen (5: Brennholz; Torf; Fett-Oel-Pflanzen; Früchte und Sämereien; Wachspflanzen und Pflanzenwachs; Harz, Gummi und Kautschuk). 4. Gerb- und Farbstoff-, salz-, zucker-, öl-, eiweiß- und stärkehaltige Pflanzen (6: Gerbstoffe, Rinden, Borke; Farbenstoffe; alkalische Pflanzen; Zuckerpflanzen; P. zur Bereitung ätherischer Oele und Kampher; P. zur Bereitung von Eiweiß, Kleber, Pollenin, Fungin, Stärke). 5. Bau- und Nutzhölzer u. a. industrielle Pflanzen (3: Bau-, Werk- und anderes Nutzholz; Papier und andere Filzstoffe; andere industrielle Pflanzen und Pflanzenbestandteile). 6. Zierpflanzen. III. Rohstoffe aus dem Gebiete des Tierreichs. 1. Nahrungsmittel, gewürz- und arzneihaltige Substanzen (7: Fleisch, frisch und getrocknet, geräuchert und gesalzen; Milch, Rahm, Butter, Molken, Quark; Käse; Eier; Honig; andere Nahrungsmittel aus dem Gebiete des Tierreichs; arzneiliche und aromatische Rohstoffe). 2. Animalische Spinn-, Web-, Wirk- und Flechtstoffe (3: Seide; Wolle; Haare). 3. Animalische Fette und Gallerte (3: Fett; Wachs der Bienen; Gallertstoffe). 4. Animalische Farb- und Dungstoffe (3: Farbstoffe; stickstoffhaltige Substanzen; phosphor-, kohle- und kalkhaltige S.). 5. Andere nutzbare animalische Substanzen (6: Felle und Häute zur Bearbeitung in Leder und Pelzwerk; Federn und Vogelbälge; Fischschuppen und Fischbein; Gebilde der Mollusken, Perlen, Muscheln; Zähne, Knochen, Hörner, Geweihe, Hufen, Klauen, Stacheln, Schilde; andere tierische Gebilde, Därme zu Saiten). — Auf den Weltausstellungen wurden die Ausstellungsobjekte, die aber nicht nur gewerbliche Produkte im e. S. waren, eingeteilt zu London (1851) in 30, zu Paris (1855) in 28, zu London (1862) in 36, zu Paris (1867) in 95, zu Paris (1878) in 90 Klassen.

§ 17. Eine neue Klassifikation wurde der im Deutschen Reich gleichzeitig mit der Volkszählung am 1. Dezember 1875 vorgenommenen Gewerbezählung[81]) zu Grunde gelegt. Diese Zählung war die erste gemeinsame in den Staaten des Deutschen Reichs und lange vorbereitet. Als gemeinsame Gewerbezählungen in Ländern des Deutschen Zollvereins sind ihr vorhergegangen, gleichfalls im Anschluß an die allgemeinen Volkszählungen, die Gewerbezählungen von 1846 und 1861. Bei der ersten unterließ nur Württemberg von den damals zum Zollverein gehörigen Staaten die Erhebung, die zweite erfolgte in allen Zollvereinsstaaten.

Alle drei Gewerbezählungen erstreckten sich nicht bloß auf die Gewerbe im e. S. Verschieden waren bei jeder der territoriale Umfang des Erhebungsgebiets, der Kreis der gezählten Gewerbe im e. S. und die Klassifizierung der Gewerbearten.

§ 18. Die Gewerbezählung von 1846[82]) sollte sich nach dem Beschluß der Zollvereinsregierungen auf der 6. Generalkonferenz (1843) nur auf die Fabriken und fabrikmäßig betriebenen kleineren Gewerbe erstrecken, aber Preußen beschloß später die Ausdehnung der Erhebung

81) Siehe darüber: Die Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 im Deutschen Reich. Bd. 34. Teil 1 und 2, und Bd. 35. Teil 1 und 9 der Statistik des Deutschen Reichs. 1879. Die Ergebnisse sind von Engel besonders bearbeitet für das Reich: Die deutsche Industrie 1875 und 1861. 2. Aufl. 1881, und für Preußen: Die definitiven Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 im preußischen Staat. Bd. 40 und 41. Preußische Statistik. 1878, 1880. Zahlreiche Spezialergebnisse sind auch über die Ergebnisse in andern deutschen Staaten erschienen. Vgl. auch Engel, Die Reform der Gewerbestatistik ꝛc. 1872; Ders., Die industrielle Enquete und die Gewerbezählung im deutschen Reich ꝛc. 1878.

82) Die Ergebnisse der ersten Gewerbezählung sind, soweit sie an das Centralbureau des Zollvereins eingesendet wurden, in 27 Heften (ohne Angabe von Ort und Jahr) gedruckt — s. Titel und Inhalt der einzelnen in Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 34, 1. Einl. S. 76 —, die der zweiten sind 1864 als „Tabellen der Handwerker, der Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollverein, nach den Aufnahmen im Jahre 1861 vom Centralbureau des Zollvereins zusammengestellt", publiziert.

auf die Gewerbe im w. S. überhaupt und auch noch auf andere Berufsarten und die meisten damaligen Zollvereinsstaaten nahmen die weitere Erhebung nach den von Preußen aufgestellten Musterformularen vor [83]). Diese scheiden zwei Tabellen: I. Gewerbetabelle enthaltend die mechanischen Künstler, die Anstalten und Unternehmungen zum litterarischen Verkehr gehörig, die Handelsgewerbe, Schiffahrt, das Fracht- und Lohnfuhrwesen, die Gast- und Schankwirtschaft, sowie die Handarbeiter und das Gesinde (A. Mechanische Künstler und Handwerker in 90 Klassen. B. Andere Gewerbetreibende in 14 Klassen. C. Anstalten und Unternehmungen zum litterarischen Verkehr gehörig in 7 Klassen. D. Handelsgewerbe in 15 Klassen. E. Schiffahrt in 2 Klassen. F. Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerk in 2 Klassen. G. Gast- und Schankwirtschaft in 5 Klassen. H. Handarbeiter und Gesinde in 2 Klassen). II. Gewerbetabelle der Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen. (I. Gespinste in 5 Klassen. II. Gewebe in 29 Klassen. III. Mühlenwerke in 9 Klassen. V. Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbau angehörige oder verwandte Unternehmungen in 23 Klassen. VI. Andere Fabriken in 50 Klassen. VII. Vereinzelt vorkommende Fabrikanlagen in 67 Klassen. Die IV. Gruppe umfaßte die Dampfmaschinen, worin die Dämpfe mechanisch wirken, in 12 Klassen) [84]).

§ 19. Die Gewerbezählung von 1861 erfolgte in allen Staaten in gleichem Umfange und nach gleichen Formularen. Es wurden drei Tabellen aufgestellt. I. Tabelle der Handwerker und der vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Gewerbetreibenden und Künstler. (I. Bereitung von Nahrungsmitteln, 6 Klassen. II. Persönliche Dienstleistungen, 5 Kl. III. Bereitung von Stoffen für gewerbliche und häusliche Zwecke, 4 Kl. IV. Verfertiger von Stein-, irdenen und Glaswaren, 3 Kl. V. Bauhandwerker, 7 Kl. VI. Maschinen-, Mühlen-, Wagen- und Schiffsbau, 6 Kl. VII. Metallarbeiter, 12 Kl. VIII. Instrumentenmacher, 4 Kl. IX. Bereitung von Gespinnsten und Geflechten, 5 Kl. X. Zurichtung von Geweben, 3 Kl. XI. Bereitung von Lederwaren, 4 Kl. XII. Bereitung fertiger Kleidungsstücke, 5 Kl. XIII. Verfertiger von Holzwaren, 6 Kl. XIV. Verfertiger kurzer Waren von Holz, Horn, Bein, Metall, Bernstein, 5 Kl. XV. Gewerbszweige für Kunstdarstellungen und Ausschmückungsgegenstände, 9 Kl. XVI. Handwerke und bestimmt abgegrenzte Gewerbszweige, welche nur provinziell oder nur örtlich vorkommen, 38 Kl.). II. Tabelle der Fabriken und der vorherrschend für den Großhandel beschäftigten Gewerbsanstalten, sowie sämtlicher Dampfmaschinen und der für gewerbliche Zwecke arbeitenden mechanischen Kräfte (I. Zubereitung von Spinnstoffen, Maschinenspinnereien und Zwirnereien, 10 Kl. II. Weberei, Zeug- und Bandwarenmanufaktur. A. Gehende Webstühle in 8 Kl. B. Fabriken für Gewebe und Zeuge aller Art, 11 Kl. C. Bleichereien, Färbereien, Druckereien, Appreturanstalten, 8 Kl. III. Metallproduktion, 8 Kl. IV. Fabriken für Metallwaren, 14 Kl. V. Bereitung von mineralischen und gemischten Stoffen für gewerbliche, offizinelle und häusliche Zwecke, 13 Kl. VI. Zubereitung von Pflanzen- und Tierstoffen für den gewerblichen und häuslichen Bedarf, 10 Kl. VII. Holzwaren, Papier- und kurze Waren, 14 Kl. VIII. Verzehrungsgegenstände. 11 Kl. IX. Andere Fabrikzweige, welche in bestimmter Abgrenzung nur örtlich oder provinziell vorkommen, 58 Kl. Nr. X bezieht sich auf Dampfmaschinen). III. Tabelle der Handels- und Transportgewerbe, der Gast- und Schankwirtschaft, sowie der Anstalten und Unternehmungen zum litterrarischen Verkehr (5 Gruppen mit 21 Kl.) [85]).

§ 20 Die Gewerbezählung von 1875 [86]) ist auch eine Zählung von Gewerben im w. S. Außer auf die Gewerbe im e. S. erstreckte sie sich auch auf die Erwerbszweige: Kunst- und Handelsgärtnerei, Fischerei, Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, Handel, nicht postalischer Personen- und Gütertransport auf Land- und Wasserstraßen, per

83) Engel, Zeitschr. des Preuß. Statist. Bureaus J. 1870. S. 161 ff.; Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 34. Teil 1. Einleitung S. 75 ff. Ueber den geringen Wert des Materials s. Engel, a. a. O. S. 163.

84) Die Spezialeinteilung s. in Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 34. Teil 1. Einleitung S. 78 ff.

85) Die Spezialeinteilung s. in Statistik des Deutschen Reichs, 34, Einl. S. 87 ff., auch in Engel, Zeitschr des Preuß. Statist. Bureaus J. 1870. S. 167 ff. Nach Engel S. 173 ist bei der Art, wie die Erhebung erfolgte, die Richtigkeit der Resultate an sich eine sehr zweifelhafte, der Grad der Richtigkeit durch eine Enquete, die allein darüber Aufschluß geben konnte, nicht ermittelt und der Publikation von 1861 höchst wahrscheinlich nur „ein verhältnismäßig geringer innerer Wert" zuzusprechen.

Für die Vergleichung der Ergebnisse der Aufnahme von 1861 und der Reichsgewerbezählung von 1875 s. obige (Anm. 83) Einleitung S. 107 ff., auch Engel, Die Reform der Gewerbestatistik rc 1872. Ders., Die Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 verglichen mit denen der Aufnahme von 1861, in der Zeitschr des Preuß. Statist. Bureaus. J. 1877. S. 239 ff., insbesondere S. 266 ff.

Das Material der Erhebung von 1861 ist in v. Viebahn's ausgezeichneter, viel zu wenig bekannter und gewürdigter historisch-statistischer Darstellung des deutschen Gewerbewesens (Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands Bd. III. S. 578—1157) verarbeitet.

86) Ueber den Gegenstand und die Ausführung der Gewerbezählung s. die Litteratur in Anm. 81, und über die Zuverlässigkeit der Resultate die Arbeiten von Engel über dieselben, insbesondere dessen Einleitung in Band 40 der Preußischen Statistik.

sönliche Dienstleistungen von Trägern, Dienstmännern, Lohndienern, Gast- und Schankwirtschaft.

Ausdrücklich ausgeschlossen waren von der Aufnahme nach § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1875: 1) die von der Militärverwaltung und der Verwaltung der Kriegsmarine betriebenen Arbeiten gewerblicher Natur, 2) der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb, 3) das Versicherungswesen, 4) die Heilanstalten, der Gewerbebetrieb der Aerzte aller Art, der Hebammen, des ärztlichen Hilfspersonals, die Totenbestattung, 5) das Musikgewerbe, das Theatergewerbe und die Schaustellungen aller Art, 6) der Gewerbebetrieb im Umherziehen, 7) die in den Besserungs- und Strafanstalten zur Beschäftigung der Insassen ausgeführten Arbeiten, 8) diejenigen Betriebe, deren Produkte lediglich für den Bedarf der eigenen Haushaltung der Gewerbetreibenden bestimmt sind. Nicht umfaßte sie ferner die Land- und Forstwirtschaft, den Wein- und Obstbau, die Rechtsanwaltschaft und das Notariat, den litterarischen Erwerb[87].

Die berücksichtigten Gewerbebetriebe wurden in Gruppen (19), Klassen (92), Ordnungen (141), und Spezies eingeteilt[88]. Die 19 Gruppen waren folgende: I. Kunst- und Handelsgärtnerei. II. Fischerei. III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen. IV. Industrie der Steine und Erden. V. Metallverarbeitung. VI. Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen ꝛc. VII. Chemische Industrie. VIII. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe. IX. Textilindustrie. X. Papier- und Lederindustrie. XI. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe. XII. Nahrungs- und Genußmittelindustrie. XIII. Bekleidung und Reinigung. XIV. Baugewerbe. XV. Polygraphische Gewerbe. XVI. Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke. XVII. Handelsgewerbe. XVIII. Verkehrsgewerbe. XIX. Beherbergung und Erquickung.

Die Zählung unterschied allgemein und stellte fest die Betriebe ohne Gehilfen oder mit nicht mehr als fünf Gehilfen („Kleinbetriebe") und Betriebe mit mehr als fünf Gehilfen („Großbetriebe"). Nach § 5 der V. v. 10. Juni 1875 sollten bei allen festgestellt werden: die Zahl der Haupt- und Nebenbetriebe, der Sitz und Gegenstand des Betriebs, die Zahl der Geschäftsleiter, unterschieden nach dem Geschlecht, die Zahl der männlichen und weiblichen „Gehilfen" und Lehrlinge und die Zahl der etwa verwendeten Web-, Wirk- und Strumpfstühle und Nähmaschinen mit Trittbewegung, bei den Großbetrieben außerdem (durch besondere Fragekarte): die Form der Unternehmung, von den zur Zeit der Aufnahme innerhalb der Betriebsräume (resp. auf Schiffen) und als Geschäftsreisende beschäftigten Personen, unterschieden nach dem Geschlecht, die Zahl der Inhaber, Pächter, Geschäftsleiter, des kaufmännisch und technisch gebildeten Aufsichts- und Rechnungspersonals (mit Ausschluß der Inhaber, Pächter und Geschäftsleiter), und der andern Personen nach Altersklassen (über 16 Jahre, über 14—16 J., über 12—14 J., unter 12 J.) und Ehestand, ferner die Zahl der im Durchschnitt des J. 1875 beschäftigten Hilfspersonen der letzteren Art, endlich die Zahl der Umtriebs- und Arbeitsmaschinen, sowie der wesentlichsten charakteristischen Vorrichtungen und Apparate. Viele Staaten sind in ihrer Zählung über diese Minimalgrenze der Bundesratsbestimmungen hinausgegangen, wenn auch nicht in dem Umfange, wie es im Interesse der höheren Brauchbarkeit wünschenswert gewesen wäre.

Die Publikation der Ergebnisse ist vom Reich für die Gruppen, Klassen und Ordnungen erfolgt. Diese Publikation gestattet nicht die genaue Feststellung jener Ergebnisse für die Gewerbe im e. S., da manche Klassen und Ordnungen gewerbliche Betriebe im e. S. und andere umfassen[89]) und die Daten nur für die betreffende Klasse resp. Ordnung gegeben sind. Im Großen und Ganzen decken sich die Gruppen IV—XVI mit den Gewerben im e. S., aber nicht vollständig; die Gruppen III und XIX enthalten, auch wenn man die Hüttenwerke und Salinen nicht zu den Gewerben im e. S. rechnen will, unzweifelhaft einzelne gewerbliche Unternehmungen im e. S. (z. B. Gr. III Drahtfabrikanten, Gr. XIX die Speisewirte) und andrerseits befinden sich in den Gruppen IV—XVI einzelne nicht ge-

87) Eine empfindliche Lücke der Gewerbezählung war, daß die Verhältnisse der Hausindustrie nicht genügend berücksichtigt wurden. S. Engel, Preußische Statistik Bd. 40. Einl. S. 17 ff. Die Lücke wurde durch die Berufszählung von 1882 ausgefüllt.

88) Die Gruppenbenennungen beziehen sich auf die einzelnen Zweige der Erwerbsthätigkeit, die Klassenbenennung auf die Erzeugnisse derselben und die Benennung der Ordnungen wiederum (mit seltenen Ausnahmen) auf die einzelnen Gewerbe. Bei den Klassen ohne Ordnungen umfaßt die Klassenbenennung die Betriebsstätten stillschweigend mit. Die Zahl der in dem alphabetischen Verzeichnis der Gewerbe aufgeführten einzelnen Erwerbs- und Berufsthätigkeiten — Spezies — (Deutsche Statistik. Bd. 34. I Einleitung S. 44 ff.) ist über 3000.

89) Z. B. in Gruppe III, Kl. 2, Ord. 2; in Gr. IV, Kl. 1, Ord. 1; Gr. IV, Kl. 3; Gr. IV, Kl. 4; Gr. IV, Kl. 5, Ord. 1; Gr. IV, Kl. 5, Ord. 3; Gr. XIX, Kl. 1; Gr. XIX, Kl. 2.

werbliche Betriebe im e. S.[90]). Die Zahlen, die man nach den Daten der Gruppen IV—XVI für die Gesamtheit der Gewerbe im e. S. giebt, und die Schlüsse, die man daraus für die Gewerbe im e. S. zieht, treffen daher nicht ganz genau zu, aber doch im wesentlichen.

Die erste Auflage des Handbuchs enthielt eine große Tabelle (Bd. I. S. 812—818), welche angab die Zahlen der Gewerbebetriebe am 1. Dezember 1875 in den 19 Gruppen, für die Gruppen III—XVI auch nach Klassen und Ordnungen, mit den Zahlen der Haupt- und Nebenbetriebe und der in ihnen beschäftigten Personen, sowie mit den Zahlen der Betriebe mit 0—5 Gehilfen und der Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen (mit Unterscheidung derselben in drei Kategorien 6—10, 11—50, 51 und mehr Personen). Diese Tabelle wurde schon in der 2. Auflage fortgelassen, weil diese Zahlen seitdem in leicht zugänglichen Werken zu finden sind[91]), überdies neuere Zahlen nach der Zählung von 1882 vorlagen. Dagegen bringen wir auch in dieser Auflage (S. 520) als Tabelle I die Tabelle II der ersten Auflage (S. 819) zum Abdruck, die aus den amtlichen Publikationen besonders zusammengestellt wurde und an sich für das Verhältnis von Groß- und Kleinbetrieb von Wert ist, in dieser Hinsicht auch den Vergleich mit den Resultaten der Zählung von 1882, welche in der Tabelle II (S. 521) gegeben sind, ermöglicht.

Die Tabelle I (S. 520) weist für jede der 19 Gewerbegruppen die Zahl der Haupt- und Nebenbetriebe und die Zahl der Geschäftsleiter und der Hilfspersonen — nach dem Geschlecht unterschieden — bei den Betrieben ohne Gehilfen oder mit nicht mehr als 5 Gehilfen („Kleinbetriebe") einerseits und den Betrieben mit mehr als 5 Gehilfen („Großbetriebe") andererseits nach. Die Gesamtzahlen für die Gruppen IV—XVI sind in der letzten Reihe angegeben.

§ 21. Am 5. Juni 1882 fand in Verbindung mit einer allgemeinen Berufszählung[92]) eine neue Gewerbezählung[93]) statt. Sie war wie die von 1875 eine Gewerbezählung im w. S., umfaßte aber noch einige weitere Erwerbszweige (die gewerbsmäßige Tierzucht außer der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere, das Versicherungswesen, die Leichenbestattung, den Hafen- und Lootsendienst). Ausgeschlossen waren von der Erhebung Land- und Forstwirtschaft, Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere, ärztliches und geburtshilfliches Personal, Heil- und Krankenanstalten, Musik- und Theatergewerbe, Schaustellungen aller Art, Gewerbebetrieb im Umherziehen, wissenschaftliche, Unterrichts- und Erziehungsunternehmen, sowie Eisenbahnbetrieb außer Straßenbahnbetrieb.

Zu den 19 Gruppen kam (als Nr. XVIII) eine neue Gruppe hinzu: Versicherungsgewerbe. Die 20 Gruppen waren folgende: I. Kunst- und Handelsgärtnerei; Baumschulen. II. Gewerbsmäßige Tierzucht (ohne die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere) auch Fischerei. III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei. IV. Industrie der Steine und Erden. V. Metallverarbeitung. VI. Maschinen, Instrumente und Apparate. VII. Chemische Industrie. VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse. IX. Textilindustrie. X. Papier und Leder. XI. Holz- und Schnitzstoffe. XII. Nahrungs- und Genußmittel. XIII. Bekleidung und Reinigung. XIV. Baugewerbe. XV. Polygraphische Gewerbe. XVI. Künstlerische Gewerbe. XVII. Handelsgewerbe. XVIII. Versicherungsgewerbe. XIX. Verkehrsgewerbe. XX. Beherbergung und Erquickung. Die Gruppen wurden auch wieder (außer I und XVI) in Klassen (96), die Klassen meist in Ordnungen (246) geschieden, die Zahl der einzelnen Gewerbebenennungen war 6459. Die Ordnungen umfassen in der Regel noch verschiedene, aber einander nahe verwandte Gewerbe. Gegenüber der Zählung von 1875 wurden mehrfache Aenderungen in der systematischen Einteilung vorgenommen, teils durch weitere Zerlegung einiger Ordnungen, teils durch Umstellung und anderweitige Zusammenfassung der Gewerbe zu Ordnungen und Klassen, teils endlich durch

90) In Gr. IV sind insbesondere eine ganze Reihe von Zweigen der Urproduktion enthalten, ferner in Gr. VIII, Kl. 8, Ord. 1 die Abfuhr- und Desinfektionsanstalten, Ord. 3 die Scharfrichterei, in Gr. XII, Kl. 3, Ord. 1 die Wasserwerke und Wasserversorgungsanstalten.

91) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 2. Jahrg. 1881. S. 38 ff.

92) Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge Bd. II, III, IV. 1884. Bd. V. 2 Teile 1884. 1885.

93) Die Resultate sind veröffentlicht in: Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge Bd. VI. Gewerbestatistik des Reichs &c. Teil 1. 1885. Teil 2. 1886.

den Hinzutritt der 1875 nicht berücksichtigten Gewerbe. Die Erhebungen waren umfangreichere als 1875. Vor Allem ist in dieser Hinsicht die schon früher erwähnte (S. 491 ff.) Ausdehnung auf die Hausindustrie und die genauere Feststellung des Umfangs der einzelnen Betriebe (d. h. der Zahl der in ihnen beschäftigten Personen) hervorzuheben. Die Betriebe wurden wie früher in Haupt- und Nebenbetriebe, außerdem in Alleinbetriebe ohne Motoren[94]) einerseits und in Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenbetriebe andrerseits geschieden. Für das Personal derselben wurde nicht bloß der Stand am Zählungstage, sondern teilweise auch der mittlere Stand im Jahre bezw. in der Arbeitsperiode, also die Zahl der in der Regel in einem Betriebe beschäftigten Personen ermittelt.

Die Tabelle II (S. 521) enthält für die Gruppen IV—XVI die Zahl aller Betriebe (Sp. 2), der Hauptbetriebe (Sp. 3) und des Personals der letzteren (Sp. 4) am 5. Juni 1882, sodann (in Sp. 5—7) die Zahl der Alleinhauptbetriebe ohne Motoren und des männlichen und weiblichen Personals in denselben am 5. Juni 1882, ferner die Zahl aller Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenhauptbetriebe am 5. Juni 1882 (Sp. 8), und nach Durchschnittsangabe die Zahl dieser Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen (Sp. 9), sowie die Zahl der durchschnittlich in diesen Hauptbetrieben beschäftigten Personen mit Unterscheidung von drei Kategorien von Betrieben — ohne Gehilfen, 1—5 Gehilfen, mehr als 5 Gehilfen — (Sp. 10—13), endlich noch (Sp. 14) die Summe aller in den Hauptbetrieben beschäftigten Personen, teils nach dem Stande am 5. Juni 1882, teils nach Durchschnittsangabe.

Die Tabelle III (S. 522) ergänzt die Tabelle II durch die Zahlen der Hauptbetriebe und des Personals derselben, (beide nach Durchschnittsangabe), in denen 6—10, 11—50, 51—200, 201—1000, und mehr als 1000 Personen (inkl. Geschäftsleiter) beschäftigt werden.

§ 22. Die Tabelle IV (S. 522) giebt aus den Gruppen IV—XVI inkl. Hüttenbetrieb das Personal der gewerblichen Berufsarten (Ordnungen resp. Klassen ohne Ordnungen), in denen am 5. Juni 1882 über 10 000 erwerbsthätige (ausschließlich oder hauptsächlich dem Beruf zugehörende) Personen gezählt wurden[95]), mit Unterscheidung der selbständigen Personen und der Gehilfen, in der Reihenfolge der Gewerbe nach der Gesamtzahl der Erwerbsthätigen an. Als selbständige Personen wurden gezählt: Selbständige für eigene Rechnung und sonstige Geschäftsleiter, sowie selbständige Gewerbetreibende, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft — zu Haus für fremde Rechnung — arbeiten, als Gehilfen: nicht leitende Beamte, somit alle übrigen Gehilfen (Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter, einschließlich der im Gewerbe thätigen Familienangehörigen und Dienenden).

Diese Tabelle giebt einen Ueberblick über die Bedeutung der einzelnen Berufsarten als Erwerbs- und Ernährungsquellen der Bevölkerung, ebenso eine Illustration zu der vorher (S. 504 ff.) erörterten thatsächlichen Verbreitung und Bedeutung des Kleinbetriebs in Deutschland. Eine Zufügung der betr. Zahlen von 1875[96]) mußte unterbleiben, weil die Aenderung in den Klassen und Ordnungen eine solche nur für einen Teil gestattete.

Eine neue Gewerbezählung mit wesentlicher Ausdehnung der Feststellung gewerblicher Betriebsverhältnisse wurde im Deutschen Reich am 14. Juni 1895 vorgenommen, aber es sind zur Zeit (Mai 1896) noch keinerlei Ergebnisse derselben veröffentlicht worden. Nach dem Vorgange Deutschlands haben auch in der Schweiz (1888), Oesterreich (1890), Ungarn (1891) und Frankreich (1891) neuere Berufs- und Gewerbezählungen stattgefunden und in England und den Vereinigten Staaten sind neuerdings mit den Volkszählungen auch Berufsermittelungen verbunden worden. S. dar. die Arbeiten von P. Kollmann (in Anm. 78) und über die Ergebnisse dieser Zählungen im Hdb. Band III. B. L. die Abh. Statistik.

94) Die von einem einzelnen Geschäftsleiter ohne Verwendung eines durch Elementarkraft bewegten Triebwerks oder eines Dampfkessels ohne Kraftübertragung geführten Betriebe.

95) Die Zahlen sind entnommen aus: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 5. Jahrg. 1884. S. 11 ff.

96) Die ausführliche Angabe derselben s. in Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich 3. Jahrg. 1882. S. 35 ff.

Tabelle I.

Zu § 20. S. 518.

Die Haupt- und Nebenbetriebe und das Personal der Klein- und Großbetriebe im Deutschen Reich. Gewerbezählung vom 1. Dezbr. 1875.

Gewerbegruppen	Zahl der Betriebe mit				Zahl der Personen in den Betrieben mit									
	0–5 Gehilfen		mehr als 5 Gehilfen		0–5 Gehilfen					mehr als 5 Gehilfen				
	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Geschäftsleiter männl.	Geschäftsleiter weibl.	Hilfspersonen männl.	Hilfspersonen weibl.	Zusammen Personen (Sp. 6–9)	Geschäftsl. männl.	Geschäftsl. weib.	Hilfspersonen männl.	Hilfspersonen weibl.	Zusammen Personen (Sp 11–14)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	13 131	567	212	7	12 523	637	6 359	1 297	20 852	244	10	3 197	1 161	4 612
II. Fischerei	15 629	1 240	33	3	15 553	344	3 176	140	19 213	51	—	355	7	413
III. Bergbau, Hütten- u. Sal.wesen	4 870	644	3 006	90	4 396	107	4 740	1 324	10 540	2 528	29	409 624	10 485	422 666
IV. Ind. der Steine und Erden	44 754	3 991	6 637	1 094	42 994	1 176	45 758	2 279	92 207	6 977	203	150 845	15 323	173 348
V. Metallverarbeitung	159 228	3 873	5 291	991	157 372	2 470	121 036	1 568	282 446	6 408	159	118 502	12 237	137 306
VI. Maschinen, Werkzeuge 2c.	79 888	3 563	4 030	718	79 382	710	39 942	522	120 556	4 914	85	194 794	1 680	201 473
VII. Chemische Industrie	7 615	634	1 030	228	7 333	340	6 476	256	14 405	1 331	29	30 720	5 213	37 293
VIII. Ind. d. Heiz- u. Leuchtstoffe	7 809	3 902	1 055	364	7 338	356	5 334	458	13 486	1 252	30	25 365	2 374	29 021
IX. Textilindustrie	374 059	19 433	7 344	2 188	291 277	82 666	95 195	43 881	513 019	9 638	309	214 110	189 691	413 748
X. Papier und Leder	53 723	2 507	2 929	450	52 554	1 410	40 788	2 183	96 925	3 627	110	60 678	25 945	90 360
XI Ind. d. Holz- u. Schnitzstoffe	241 564	16 876	5 050	1 146	232 781	8 006	128 256	4 561	373 604	5 670	111	76 658	8 005	90 444
XII. Nahrungs- und Genußmittel	232 644	28 436	9 354	1 151	220 725	9 060	189 051	9 594	428 430	10 897	399	179 181	73 693	264 170
XIII. Bekleidung und Reinigung	753 543	16 786	4 321	305	436 731	317 828	185 255	42 566	982 380	4 540	477	36 898	28 847	70 762
XIV. Baugewerbe	212 158	14 266	7 445	519	211 753	720	85 234	276	297 983	7 864	61	158 353	3 048	169 326
XV. Polygraphische Gewerbe	6 439	624	1 635	157	6 284	294	6 951	433	13 962	1 938	80	33 512	6 227	41 757
XVI. Künstl. Betr. f. gewerbl. Zwecke	5 315	322	258	50	5 233	130	3 986	186	9 535	286	10	3 477	92	3 865
XVII. Handelsgewerbe	414 153	104 056	6 829	4 421	340 943	80 367	111 703	29 666	562 679	9 954	306	78 344	10 213	98 817
XVIII. Verkehrsgewerbe	73 806	6 952	1 172	216	69 339	4 513	23 436	240	97 528	1 250	38	35 318	196	36 802
XIX. Beherbergung u. Erquickung	158 077	59 039	1 919	547	136 436	18 988	19 771	34 286	209 481	1 895	296	11 459	11 566	25 216
Zusammen Gewerbegruppen I—XIX	2 858 405	287 711	69 550	14 645	2 330 920	530 158	1 122 437	175 716	4 159 231	81 264	2 742	1 821 390	406 003	2 311 399
Zusammen Gewerbegruppen IV—XVI	2 178 739	115 213	56 379	9 361	1 751 757	425 166	953 252	108 763	3 238 938	65 342	2 063	1 283 093	372 375	1 722 873

Tabelle II.

Zu § 21. S. 519.

Anzahl und Personal der Gewerbe-Hauptbetriebe des Deutschen Reichs nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882.

Gewerbegruppen	Betriebe			Alleinbetriebe ohne Motoren *)			Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenbetriebe						Personal der Hauptbetriebe
	Zahl		Personal d. Hauptbetriebe (am 5. Juni 1882)	Zahl der Hauptbetriebe (am 5. Juni 1882)	Personal der Hauptbetriebe (am 5. Juni 1882)		Zahl der Hauptbetriebe		Personal der Hauptbetriebe nach Durchschnittsangabe				
	aller Betriebe	der Hauptbetriebe			männl.	weibl.	aller (am 5. Juni 1882)	mehr als 5 Gehilfen **)	ohne Gehilfen	1—5 Gehilfen	mehr als 5 Gehilfen	Summe Sp. 10—12	Summe Sp. 6. 7. 13.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
IV. Ind. der Steine u. Erden	59 772	52 994	376 884	14 212	13 479	733	38 782	10 415	871	82 827	251 286	334 984	349 196
V. Metallverarbeitung . . .	177 347	164 235	470 218	67 232	66 115	1 117	97 003	5 760	2 394	228 499	161 588	392 481	459 713
VI. Maschinen 2c.	94 807	82 874	365 120	44 948	44 347	601	37 926	4 543	616	82 001	228 524	311 141	356 089
VII. Chemische Industrie . .	10 438	9 191	72 003	3 014	2 891	123	6 177	1 304	94	13 759	54 910	68 763	71 777
VIII. Ind. der Heiz- u. Leuchtstoffe 2c.	10 314	7 162	40 679	2 052	1 955	97	5 110	1 237	266	9 884	30 503	40 653	42 705
IX. Textilindustrie	406 574	344 482	913 204	263 605	162 092	101 513	80 877	9 141	1 894	175 074	469 516	646 484	910 089
X. Papier und Leder 2c. . .	66 307	60 539	225 077	27 302	26 245	1 057	33 237	3 786	493	79 498	114 395	194 386	221 688
XI. Holz- und Schnitzstoffe . .	284 502	238 969	480 072	144 155	134 196	9 959	94 814	5 488	1 913	221 620	102 007	325 540	469 695
XII. Nahrungs- und Genußmittel	288 771	245 286	695 013	67 091	64 478	2 613	178 195	10 532	13 176	388 385	275 229	676 790	743 881
XIII. Bekleidung und Reinigung	949 704	879 139	1 273 631	697 182	284 422	412 760	181 957	7 169	2 612	443 722	116 275	562 609	1 259 791
XIV. Baugewerbe	184 698	162 535	614 271	90 596	90 553	43	71 939	12 654	853	167 575	274 487	442 915	533 511
XV. Polygraphische Gewerbe .	10 395	9 612	71 008	2 951	2 839	112	6 661	2 351	74	13 978	53 003	67 055	70 006
XVI. Künstlerische Gewerbe . .	8 669	8 032	16 161	5 800	5 422	378	2 232	300	54	5 772	3 762	9 588	15 388
Summe . .	2 552 298	2 265 050	5 613 341	1 430 140	899 034	531 106	834 910	74 680	25 310	1 912 594	2 135 485	4 073 389	5 503 529
					1 430 140								

*) Gewerbebetriebe (selbständige Gewerbetreibende) ohne Mitinhaber, Gehilfen und Motoren. **) (nach Durchschnittsangabe.)

Tabelle III.

Zahl und Personal der Hauptbetriebe (1882) mit mehr als 5 Personen (nach Durchschnittsangabe).

Zu § 22. S. 519.

Gewerbegruppen	Betriebe mit Personen (inkl. Geschäftsleiter)									
	6—10		11—50		51—200		201—1000		mehr als 1000	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
IV.	4 711	37 005	4 829	98 722	755	66 204	116	42 587	4	6 768
V.	2 384	19 060	2 675	67 353	609	54 664	91	29 430	1	1 081
VI.	1 369	11 109	2 280	50 876	670	62 344	209	83 659	15	20 536
VII.	385	3 093	671	15 244	210	20 155	36	12 615	2	3 803
VIII.	484	3 964	634	12 980	105	9 215	14	4 344	—	—
IX.	2 613	21 080	4 394	100 728	1 668	160 790	451	167 935	15	18 983
X.	1 433	11 647	1 871	40 425	409	35 733	72	24 976	1	1 614
XI.	2 722	21 761	2 438	48 593	310	26 363	18	5 290	—	
XII.	5 307	42 146	4 100	84 571	954	95 571	170	51 815	1	1 126
XIII.	4 330	34 203	2 525	48 168	286	25 013	29	8 891	—	—
XIV.	4 644	37 291	7 080	141 527	849	66 102	78	24 198	3	5 369
XV.	927	7 589	1 238	26 054	175	15 825	11	3 535	—	—
XVI.	173	1 396	123	2 136	4	230	—	—	—	—

Tabelle IV.

Die Gewerbe mit über 10 000 Erwerbsthätigen nach der Zählung vom 5. Juni 1882.

Zu § 22. S. 519.

Lfd. Nr.	Berufsart	Erwerbsthätige		
		Selbständige	Gehilfen	Summe Sp. 2—3
	1	2	3	4
1.	Schuhmacherei	245 118	184 204	429 322
2.	Maurer	49 043	324 227	373 270
3.	Schneiderei (Schneider und Schneiderinnen)	204 670	124 028	328 698
4.	Näherei (Näherinnen)	253 607	53 516	307 123
5.	Weberei inkl. Bandweberei als Hausbetrieb	202 607	78 354	280 961
6.	Tischlerei und Parketfabrikation	113 676	162 645	276 321
7.	Bauunternehmung exkl. Feldmesser und Baugewerbe im e. S.	15 300	196 565	211 865
8.	Weberei inkl. Bandweberei als Fabrikbetrieb	6 955	186 362	193 317
9.	Zimmerer	32 531	151 199	183 730
10.	Bäckerei und Konditorei	74 283	109 047	183 330
11.	Grob- und Hufschmiede	71 836	87 306	159 142
12.	Fleischerei	60 634	69 997	130 631
13.	Schlosserei (inkl. Geldschränke)	25 077	103 322	128 399
14.	Ziegelei, Thonröhrenfabrikation	9 837	113 401	123 238
15.	Hüttenbetrieb (auch Frisch- und Streckwerke)	1 248	120 647	121 895
16.	Mühlen (Getreide-, Mahl-, Schäl-)	45 255	72 836	118 091
17.	Spinnerei, Hechelei, Haspelei ꝛc. als Fabrikbetrieb	2 398	110 777	113 175
18.	Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen, Apparaten	9 482	100 240	109 722
19.	Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen	85 042	17 602	102 644
20.	Tabakfabrikation	15 368	81 392	96 760
21.	Stubenmalerei, Staffirerei, Anstreicherei	30 781	61 096	91 877
22.	Stellmacherei, Wagenbau	44 736	40 781	85 517
23.	Marmor-, Stein-, Schieferbruch; grobe M.-, St.-, Sch.waren ꝛc.	10 639	73 957	84 596
24.	Bleicherei, Färberei, Druckerei, Appretur von Spinn-Webstoffen	17 383	57 831	75 214
25.	Mälzerei, Brauerei	14 005	50 991	64 996
26.	Buchdruck, Stein- ꝛc. Druck	6 049	53 743	59 792

Noch: Die Gewerbe mit über 10 000 Erwerbsthätigen nach der Zählung vom 5. Juni 1882.

Lfd. Nr.	Berufsart	Erwerbsthätige Selbständige	Erwerbsthätige Gehilfen	Erwerbsthätige Summe Sp. 2—3
	1	2	3	4
27.	Sattlerei, Riemerei	27 245	31 705	58 950
28.	Böttcherei	32 005	26 490	58 495
29.	Strickerei, Wirkerei (Strumpfwaren) Hausbetrieb	38 075	13 588	51 663
30.	Klempnerei, Blechwarenfabrikation	18 428	32 927	51 355
31.	Verf. v. Sensen, Messern, eis. Geräten u. Kurzwaren, Stahlfedern	18 428	30 922	49 350
32.	Verfertigung von Papier und Pappe	3 676	44 680	48 356
33.	Drechslerei, Dreh- und Schnitzwaren, Korkschneiderei	20 322	26 321	46 643
34.	Gerberei, Pergamentfabr., Färben, Lackieren von Leder ꝛc.	10 583	33 938	44 521
35.	Buchbinderei und Kartonnagefabrikation	11 938	30 514	42 452
36.	Töpferei, feine Thonwaren ꝛc.	11 396	25 788	37 184
37.	Bader, Haarschneider	21 044	15 624	36 668
38.	Putzmacherei, künstliche Blumen und Federn	18 265	18 151	36 416
39.	Fertige Kleider und Wäsche (Konfektion)	12 481	22 988	35 469
40.	Eisengießerei und Emaillierung von Eisen	931	34 237	35 168
41.	Hut- und Mützenmacherei, Filzwaren, Kürschnerei ꝛc.	13 598	20 221	33 819
42.	Korbmacherei	21 206	11 972	33 178
43.	Posamentenfabrikation	14 666	17 547	32 213
44.	Holzzurichtung und Konservierung	5 195	26 742	31 937
45.	Verarbeitung edler Metalle (Goldschmiede ꝛc.)	6 551	23 548	30 099
46.	„ unedler Metalle (außer Eisen, Kupfer) Metallleg.	5 414	24 649	30 063
47.	Glashütten, Glasveredlung, Glasbläserei vor der Lampe	2 869	26 855	29 724
48.	Dachdecker	11 911	17 095	29 006
49.	Fayence- und Porzellanwarenfabrikation	1 940	26 150	28 090
50.	Verfertigung von Zeitinstrumenten (Uhrmacher)	13 830	13 891	27 721
51.	Häkelei, Stickerei, Spitzenfabrikation als Hausbetrieb	23 802	2 450	26 252
52.	Spinnerei, Hechelei, Haspelei ꝛc. als Hausbetrieb	19 496	4 679	24 175
53.	Künstler (Kunst-Maler, -Bildhauer) und künstler. Gewerbe	8 903	14 990	23 893
54.	Branntwein-, Liqueur-, Preßhefefabrikation	5 503	16 487	21 990
55.	Verfertigung von Kämmen, Bürsten, Pinseln, Stöcken, Schirmen ꝛc.	8 525	13 291	21 816
56.	„ „ groben glatten Holzwaren und Holzstiften	12 839	8 598	21 437
57.	„ „ Stiften, Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten ꝛc.	8 257	11 910	20 167
58.	„ „ Hosenträgern, Krawatten, Handschuhen, Korsetts ꝛc.	8 527	11 519	20 046
59.	Schiffsbau	1 165	18 874	20 039
60.	Glaser	11 901	8 031	19 932
61.	Kies-, Sand-, Kalk-, Cement- ꝛc. gewinnung	2 058	17 413	19 471
62.	Tapezierarbeiten	6 432	12 345	18 777
63.	Seilerei, Reepschlägerei, Netze, Segel ꝛc.	9 076	9 570	18 646
64.	Chemische, pharmazeutische, photographische Präparate	1 485	17 076	18 561
65.	Rübenzuckerfabrikation und Zuckerraffinerie	630	17 834	18 464
66.	Strickerei, Wirkerei (Strumpfwaren) als Fabrikbetrieb	1 602	15 861	17 463
67.	Verf. v. mathem., physik., chem., chirurg. Instr. u. Appar.	5 004	12 070	17 074
68.	Weberei und Flechterei von Holz, Stroh, Bast, Binsen	11 722	5 316	17 038
69.	Asphaltierer, Steinsetzer, Brunnenmacher	4 864	10 700	15 564
70.	Verfertigung von musikalischen Instrumenten	5 699	9 312	15 011
71.	Holz- und Schnitzwarenvergoldung und sonstige Veredlung	3 343	11 453	14 795
72.	Apotheker	4 829	7 593	12 422
73.	Kupferschmiede	3 777	7 551	11 328
74.	Nähnadel-, Nadlerwaren-, Drahtgewebe- ꝛc. fabrikation	2 251	8 817	11 068
75.	Verfertigung von vegetabil. Nahrungsmitteln (auß. 10, 16, 65)	1 384	9 523	10 907
76.	Farbmaterialien, auch Tierkohle ꝛc.	813	9 735	10 548
77.	Ofensetzer und Schornsteinfeger	4 660	5 814	10 474

4. Der gute Zustand des Gewerbewesens.

§. 23. Es ist schon in § 2 hervorgehoben worden, daß bei der wichtigen Bedeutung des Gewerbewesens für die moderne Volkswirtschaft und bei der Abhängigkeit desselben von dem Verhalten der Menschen (Einzelne, Gesellschaft, Staat und Kommunen) die Sorge für einen guten Zustand des Gewerbewesens eine der wichtigsten Aufgaben jedes Kulturvolkes ist. Worin besteht ein solcher Zustand? Es kann sich hier zunächst nur um die Angabe der allgemeinen Postulate handeln, deren Realisierung ihn herbeiführt. Dies dürften vorzugsweise folgende sein:

1) Möglichst große und mannigfaltige Produktion. Die gewerbliche Produktion muß entsprechen der vollen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kräfte (der für sie disponiblen Arbeits-, Kapital- und Naturkräfte), doch dürfen bei der Verwendung von Arbeitskräften durch das Streben nach möglichst vollständiger Ausnutzung derselben nicht die ethisch berechtigten Ansprüche des arbeitenden Menschen und die sittlichen Zwecke und Ziele der Volkswirtschaft gefährdet oder verletzt werden (vgl. darüber die folgende Abhandlung). Sie muß sich aber auch innerhalb der Grenzen des Bedarfs und des gesicherten Absatzes (im Inlande und Auslande) halten, so daß Ueberproduktion und Absatzkrisen möglichst vermieden werden. Je mannigfaltiger sie die Produkte bildet, um so höher ist das Genußleben des Volkes, soweit es durch den Gebrauch gewerblicher Produkte bedingt wird. Auch die Exportkraft kann dadurch gesteigert werden.

2) Möglichst wirtschaftliche Produktion d. i. Herstellung der Produkte mit dem geringsten Kostenaufwand. Die Durchführung dieses Prinzips in der Eigenwirtschaft wie bei der Anlage und dem Betriebe der Unternehmungen (richtige Bestimmung der Form, der Art und des Umfanges, des Standorts, der technischen Betriebsorganisation der Unternehmungen ꝛc.) hat aber gleichfalls die Grenze innezuhalten, welche für die Verwendung der menschlichen Arbeitskraft durch die Ethik, die Religion und die sittlichen Zwecke und Ziele der Volkswirtschaft gezogen wird.

3) Möglichst selbständige nationale Produktion. Die Aufgabe ist hier nicht eine nationale Selbständigkeit im Sinne der Merkantilisten, so daß alle Gewerbsprodukte für den inländischen Bedarf im Inlande hergestellt werden, auch wenn die Herstellungskosten und Preise derselben dauernd höher sind, als die der ausländischen, und daß die Konkurrenz des Auslandes auf dem inländischen Markt unbedingt verhindert wird, sondern eine Selbständigkeit nur in der Art, daß alle Produkte, die man billiger oder doch gleich billig wie das Ausland herstellen könnte, im Inlande hergestellt werden (vgl. die Abh. XXIV).

4) Möglichst regelmäßige Produktion, gesicherter Absatz und normale Preisbildung. Es sollte eine stetige ununterbrochene Verwendung der Arbeits- und Kapitalkräfte stattfinden, der Betrieb keinen Absatz- und Produktionsstörungen ausgesetzt sein, der reine Kapitalertrag (abzüglich der Risikoprämie) der durchschnittlichen reinen Kapitalrente entsprechen, das Arbeitseinkommen ein regelmäßiges und in richtiger Höhe sein, jede monopolistische Preisbildung, soweit sie nicht auf unvermeidlichen natürlichen Monopolen beruht, fortfallen.

5) Leichter Erwerb guter preiswerter Waren. Eine berechtigte Forderung im Interesse der Konsumenten.

6) Gute gesunde Verhältnisse der gewerblichen Bevölkerung (Unternehmer und Hilfspersonen) in ökonomischer, socialer und politischer Hinsicht. Für die Unternehmer ergeben sich hier die Forderungen eines möglichst gesicherten und genügenden Einkommens, einer höchsten Entfaltung und Verwertung der individuellen Kräfte, einer socialen Klassenordnung von kleinen, mittleren und großen Unternehmern, in welcher die kleinen und mittleren Unternehmer in gesicherter Existenz mit genügendem Einkommen überwiegen, einer soliden, reellen, ehrenhaften Geschäftsführung, einer guten Ausbildung, eines sorgenden

und humanen Verhaltens auch in Bezug auf ihre Arbeiter ꝛc. und für die gewerblichen Arbeiter die in der folgenden Abh. XXII zu erörternden Postulate, deren Erfüllung die Lösung der gewerblichen Arbeiterfrage ist, dazu die Forderung einer guten technischen wie moralischen Ausbildung der Lehrlinge (vgl. Abschn. III).

Wo diese Postulate wirklich erfüllt sind, wird das Gewerbewesen auch den für alle Zweige der Volkswirtschaft gebotenen steten Fortschritt zeigen, sowohl in der eigentlichen Technik als darin, daß in ihm die Postulate der Humanität und Gerechtigkeit in einem immer höheren Grade realisiert werden und die Volkswirtschaft die Basis eines immer höheren Kulturlebens der Einzelnen und des Volkes wird (s. Hdb. Band I, S. 16, 29). Die Verwirklichung der Postulate ist eine sehr große und schwierige und vollkommen kaum zu erfüllende Aufgabe, sie hängt ab von dem richtigen Verhalten der Gesetzgebung, der öffentlichen Verwaltung, der Einzelnen und der Gesellschaft.

II. Die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens.

1. Die Gewerberechtssysteme im allgemeinen.

Hack, Die Aufgabe des Staats in Bezug auf das gewerbliche Leben in Z. f. St.W. 23 (1867) S. 39 ff. A. Held, Art. Gewerbe in Bluntschli-Löning, Staatswörterbuch Bd. II. W. A. Lette, Art. Gewerbe in Rotteck-Welcker, Staatslexikon, 3. Aufl. Bd. IV. Schäffle, Art. Gewerbe in Bluntschli, St.W. Bd. IV. Roscher, S. III. § 127 ff.

§ 24. Die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens kann nach dem Maß der individuellen Freiheit in der Gründung und dem Betrieb der gewerblichen Unternehmungen, in der Benutzung und Verwendung produktiver Kräfte für Gewerbszwecke und nach dem Maß der positiven Mitwirkung der Staatsgewalt an der Pflege und Förderung dieses Produktionszweiges eine sehr verschiedene sein. Hierauf beruht die Unterscheidung von Gewerberechtssystemen. Dieselben lassen sich im Allgemeinen zunächst in Systeme der Gewerbefreiheit und der Gewerbeunfreiheit teilen.

1) Bei den Systemen der Gewerbefreiheit ist die Freiheit der Einzelnen in der Gründung und dem Betrieb der gewerblichen Unternehmungen das Grundprinzip der Rechtsordnung. Der Staat überläßt ausschließlich oder doch im wesentlichen dem freien Willen der gewerblichen Bevölkerung die Gestaltung der gewerblichen Produktion und der sonstigen gewerblichen Zustände. Diese Freiheit kann eine absolute oder eine beschränkte sein. Jene, das Ideal der Physiokraten, des Smithianismus und der Manchesterdoktrin [97]) ist in keinem modernen Kulturstaat durchgeführt [98]). Bei dieser ist die Freiheit des Einzelnen die Regel, aber sie ist keine schrankenlose; es bestehen Ausnahmen im öffentlichen Interesse, und neben der Gewerbefreiheit die Gewerbeordnung und eine positive Mitwirkung des Staats an der Pflege und Förderung des Gewerbewesens. Diese Gewerbefreiheit ist das in der Gegenwart herrschende System und diejenige, welche als „Gewerbefreiheit" schlechthin bezeichnet wird. Bei ihr sind im Einzelnen noch wieder erhebliche Unterschiede möglich, die Schranken können in größerer oder geringerer Zahl vorhanden, weitere und engere, und die positive Mitwirkung des Staats kann größer oder geringer sein.

2) Bei den Systemen der Gewerbeunfreiheit ist nicht die Freiheit der Einzelnen

---

97) Vgl. über diese verschiedenen Richtungen die Darstellung im Hdb. Band I Abh. II S. 91 ff. Abh. I S. 67 ff.

98) Eine solche Freiheit bestand im Altertum in einer Reihe von Staaten, in Rom unter der Republik wie unter dem Kaiserreich (s. § 27). Aber neben der vollen Gewerbefreiheit existierte die Sklaverei und dadurch hatte die Gewerbefreiheit eine ganz andere Wirkung und Bedeutung. Die schrankenlose Gewerbefreiheit und die Politik des laisser faire und aller auf diesem Gebiet war zweifelsohne auch eine der Ursachen des Untergangs der antiken Staaten und der Vernichtung der antiken Kultur durch rohe Barbarenvölker. In Frankreich war die Gewerbefreiheit eine fast unbeschränkte kurze Zeit nach 1791 (s. dar. unten § 47).

sondern die obrigkeitliche Regelung und Bevormundung mit weitgehender Beschränkung der individuellen Freiheit das Grundprinzip der Rechtsordnung. Die Obrigkeit übernimmt in erster Reihe die Sorge und Verantwortung für die Lage der Einzelnen und für den Gesamtzustand des Gewerbewesens. Als Systeme dieser Art sind in der Geschichte vornehmlich seit dem Mittelalter das Zunftsystem und später das System der obrigkeitlichen Koncessionierung ausgebildet worden. Bei jenem beruht die Regelung auf der Organisation von Zünften und auf dem Prinzip des Zunftzwanges (s. § 32 ff.); die Berechtigung zum Gewerbebetrieb ist in der Regel abhängig von dem Beitritt zu einer Zunft oder von besonderer obrigkeitlicher Genehmigung. Bei diesem beruht der Gewerbebetrieb im Allgemeinen auf staatlicher Koncession, die teils generell gesetzlich geregelt und ein Recht des Einzelnen ist, teils mit Rücksicht auf die beim Gewerbebetriebe hervortretenden Interessenkollisionen im einzelnen Fall durch obrigkeitliche Verwaltungsorgane erteilt wird (s. § 37 ff.). Zu den Systemen der Unfreiheit, und der denkbar größten, gehören auch die kommunistischen und socialistischen Gewerberechtssysteme, d. h. die die individuelle Bewegungsfreiheit und Verantwortlichkeit aufhebende Regelung der gewerblichen Thätigkeit in kommunistischen oder socialistischen Gemeinwirtschaften (vgl. dar. Hdb. Bd. I Abh. III).

§ 25. Die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens bei den heutigen Kulturvölkern ist, wie erwähnt, ein System der Gewerbefreiheit. Dasselbe ist in den meisten Staaten erst im letzten Jahrhundert zur Geltung gekommen und an die Stelle eines Systems der Gewerbeunfreiheit getreten, welches im Allgemeinen auf der rechtlichen Scheidung von Handwerk und Industrie (s. oben §. 5) beruhte und beide Gewerbsarten verschieden regelte, häufig auch in der Rechtsordnung zwischen dem Gewerbebetrieb in den Städten und auf dem Lande unterschied, und für welches folgende, in der neuen Ordnung fortgefallene, Beschränkungen besonders charakteristisch waren: 1) Der selbständige Gewerbebetrieb war in der Regel abhängig von der Zugehörigkeit zu einer gewerblichen Korporation (Zunft, Innung) oder von besonderer obrigkeitlicher Koncession. Der Eintritt in die Korporation stand aber nicht Jedem frei, sondern war von Bedingungen abhängig, deren Erfüllung nicht immer in der Macht des Bewerbers lag. Er hing nicht selten von dem Willen der Korporationsmitglieder ab, die ihnen unbequeme oder sonst unliebsame Personen, auch wenn diese an sich zum Gewerbebetrieb völlig qualifiziert waren, an dem Eintritt verhindern konnten. Die eventuelle Gefährdung des Erwerbs der Mitglieder war häufig nicht nur thatsächlich, sondern auch rechtlich ein Ausschließungsgrund gegen Bewerber. Und wo ausdrücklich obrigkeitliche Koncession gefordert wurde, hatte die Willkür der Beamten in der Regel auch einen großen Spielraum, Rücksicht auf die Sicherung der Existenz der bisherigen Gewerbetreibenden konnte auch bei ihren Entscheidungen maßgebend sein. 2) Voraussetzung für den Betrieb eines zünftigen Gewerbes war in allen Fällen eine bestimmte Art der technischen Ausbildung, gewöhnlich eine bestimmte Lehrlingszeit, Gesellenprüfung, Gesellen- und Wanderzeit. 3) In den meisten Handwerksgewerben existierte die Meisterprüfung. 4) Beschränkt war die Niederlassung für Unternehmer wie Lohnarbeiter, teils durch hohe Gebühren, teils durch diskretionäre Befugnisse der Ortsobrigkeit. 5) Zahlreiche Bann- und Zwangsrechte und gewerbliche Privilegien bestanden, ebenso 6) Betriebsbeschränkungen der Gewerbetreibenden mannigfachster Art in Bezug auf die Art ihrer Produkte und den Umfang ihres Betriebes, die Zahl und Art ihrer Hilfspersonen, endlich 7) hie und da auch noch obrigkeitliche Preistaxen für gewerbliche Produkte. Wo die „Gewerbefreiheit“ besteht, sind diese Beschränkungen völlig oder doch bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen beseitigt und ebenso die rechtlichen Unterschiede von Handwerk und Industrie, von städtischem und ländlichem Gewerbebetrieb nicht mehr vorhanden.

Charakteristische Merkmale der sog. Gewerbefreiheit sind daher: 1) das Recht der Freizügigkeit und freien Niederlassung; 2) das Recht der freien Wahl des gewerblichen

Berufs; 3) die Gründung gewerblicher Unternehmungen und der selbständige Gewerbebetrieb ist in der Regel Jedem freigestellt und lediglich an die Bedingungen polizeilicher Anzeige bei Beginn desselben geknüpft. In der Regel wird kein Nachweis einer besonderen persönlichen Qualifikation, keine bestimmte Art der Vorbildung, keine obrigkeitliche Koncession, keine Zugehörigkeit zu einer Korporation gefordert. Wo aber ausnahmsweise das Recht auf den Gewerbebetrieb von einschränkenden Bedingungen abhängig gemacht ist, sind diese im öffentlichen Interesse erlassen und für Alle gesetzlich die gleichen, die Erfüllung steht, soweit es sich um persönliche Qualifikation handelt, in der Macht des Einzelnen, die Entscheidung, ob die Bedingungen erfüllt sind, hängt nicht von der Willkür Dritter ab; 4) die Gewerbetreibenden sind im Allgemeinen frei in der Herstellung und dem Absatz gewerblicher Produkte, 5) aber die Freiheit des Betriebes ist keine absolute. Schranken bestehen. Für diese ist jedoch, im Unterschiede von den früheren Schranken, charakteristisch: a. sie bestehen nur ausnahmsweise; b. sie sind für Alle gleich durch das Gesetz; c. sie sind im öffentlichen, nicht im privaten Interesse errichtet.

Im Allgemeinen sind die Schranken siebenfacher Art und als solche in allen Staaten vorhanden. Im Einzelnen zeigt das Gewerberecht der Staaten nicht unerhebliche Unterschiede. Sie bestehen: 1. in Staatsmonopolen, die aus volks- und staatswirtschaftlichen Gründen aufrecht erhalten werden (allgemein Münzmonopol, in einzelnen Staaten Tabak-, Pulver-, Zündhölzermonopol), 2. in dem Erfordernis obrigkeitlicher Genehmigung für die Anlage und die Einrichtung gewisser Unternehmungen, durch welche die Gesundheit oder das Leben von Personen gefährdet oder sonst berechtigte Interessen Dritter verletzt werden können[99]), 3. in Betriebsbeschränkungen zum Schutze der Arbeiter[100]), 4. in Betriebsbeschränkungen zum Schutze berechtigter Ansprüche anderer Produzenten (Patent-, Muster-, Marken- und sonstiger Urheberrechtsschutz[101]), Schutz gegen unlauteren Wettbewerb[102]), 5. in Betriebsbeschränkungen im Interesse und zum Schutze der Konsumenten zur Verhinderung des Verkaufes gesundheitsschädlicher oder verfälschter Waren[103]) oder zur Wahrung sonstiger berechtigter Ansprüche, 6. in Beschränkungen bezüglich der Gründung und des Betriebs bei einzelnen Unternehmungen, (Aktiengesellschaften und Produktivgenossenschaften), bedingt durch die Natur der Unternehmungsform[104]), 7. in Betriebsbeschränkungen aus Steuerzwecken zur rationellen Durchführung indirekter, von gewerblichen Produzenten erhobener Steuern[105]).

2. Die Geschichte des Gewerberechts.

§ 26. Die Geschichte des Gewerberechts ist bei der großen Zahl von Völkern, welche die Stufe eines Gewerbe- und Handelsvolkes erstiegen, und da bei jedem einzelnen diese Geschichte wieder eine von andern verschiedene ist, auch im Laufe der Zeit in der Regel große Veränderungen zeigt[106]), ein außerordentlich kompliziertes und zu einem nicht unerheblichen

99) Z. B. für: Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können; Dampfkesselanlagen; Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, in der Nähe von Kirchen, Schulen oder anderen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern; Stau-Anlagen für Wasserbetriebswerke; Schlachthäuser rc. (vgl. die deutsche Reichsgewerbe-Ordnung § 16—28) event. für Fabriken (Schweizerisches Fabrikgesetz vom 23. März 1877, Art. 2, 3).

100) Z. B. gesetzliche Vorschriften über Arbeitszeit und Arbeitsart, Verbot des Trucksystems rc., s. über diese Beschränkungen und ihre Berechtigung die folg. Abhandlung.

101) Siehe darüber die besondere Abhandlung XXIII.

102) S. darüber unten § 66.

103) Z. B. das deutsche Reichsgesetz vom 1. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen rc., die Beschränkung des Apothekergewerbes s. Hdb. Band III. V.L. Abh. V.

104) Vgl. Hdb. Band I Abh. V, § 33 ff.

105) Vgl. darüber die Darstellung in Hdb. Bd. III F.W. Abh. VII u. VIII.

106) Die Geschichte des Gewerberechts wird

Teil noch nicht genügend erforschtes Gebiet der Wirtschaftsgeschichte. Bei dem hier zur Verfügung stehenden Raum wird sich die spezielle Darstellung im wesentlichen auf die Entwicklung in Deutschland beschränken.

Ehe wir dazu übergehen, erscheint es angemessen, aus der antiken Volkswirtschaft wenigstens die griechische und römische Gewerbepolitik, wenn auch nur kurz, zu berühren. Auf ein näheres Eingehen kann um so mehr verzichtet werden, als ein Einfluß derselben auf die Gestaltung des Gewerberechts und der Gewerbeverfassung der heutigen Kulturvölker, wenn er überhaupt vorhanden war, nur in einem sehr geringen Grade sich geltend machte.

1. Griechenland. Rom.

Beer, Allgemeine Geschichte des Welthandels Bd. I. 1860 S. 65—113. B. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im klassischen Altertum. 1869. Ders., Die Hauptstätten des Gewerbfleißes im klassischen Altertum. 1869. H. Blümner, Die gewerbliche Thätigkeit der Völker des klassischen Altertums. 1869. Ders., Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern. 3 Bde. 1875—1884. Rodbertus-Jagetzow, Untersuchungen auf dem Gebiet der Nationalökonomie des klassischen Altertums in J. f. Nat. 2, 4, 5, 8. A. H. L. Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. 5 Bde. 1812—1815. W. Drumann, Die Arbeiter und Kommunisten in Griechenland und Rom. 1860. K. F. Hermann, Lehrbuch der Griechischen Antiquitäten. 3. Tl. 2. Aufl. 1870. § 41 ff. J. Marquardt, Römische Privataltertümer. Abt. II. 1867 (Tl. V, Abt. II des Handb. der Röm. Altertümer von W. A. Becker und J. Marquardt). L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. 5. Aufl. Bd. I. 1881. Abschn. III. Th. Mommsen, Römische Geschichte. 7. Aufl. 1881. K. Bücher, Die Aufstände der unfreien Arbeiter 142—129 v. Chr. 1874. J. Müller, Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft Bd. VI und VII. 1887. E. Meyer, Die wirtschaftliche Entwickelung des Alterthums in J. f. Nat. III, 9. S. 696 ff. (1895). S. auch G. Schmoller in J. f. G.V. 15. S. 38 ff. 16. S. 731 ff.

§ 27. Wenn man von dem Gewerbewesen und der Gewerbepolitik der Griechen und Römer als einer Gesamterscheinung spricht und für diese allgemeine Merkmale aufstellt, die ihren Charakter und den Gegensatz derselben zu den entsprechenden

---

naturgemäß auch bedingt durch die Entwicklung der gewerblichen Produktion, der Technik, der Arbeitsteilung, der Art des Betriebs, der Gestaltung der Unternehmungen und die daraus sich ergebende Gliederung und wirtschaftliche Stellung und Lage der gewerblichen Bevölkerung. K. Bücher hat aus der geschichtlichen Entwickelung der gewerblichen Produktion eine zum Teil neue Stufenreihe „historisch auf einander folgender Betriebssysteme", von denen aber die späteren, höheren, die früheren nicht ganz verdrängen, abgeleitet. Er unterscheidet mit einer von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch sehr abweichenden und m. E. zum Teil nicht empfehlenswerten Nomenklatur als Hauptsysteme fünf: 1 den „Hausfleiß": die gewerbliche Produktion in der „geschlossenen" Hauswirtschaft, anfangs nur für den eigenen Bedarf, dann allmählig auch zum Absatz eines Teils der gewerblichen Produkte, die in manchen Zweigen der Produktion schon eine hochentwickelte Technik und auch eine künstlerische Vollendung zeigen; 2. das „Lohnwerk": die berufsmäßige entgeltliche Verrichtung von gewerblichen Arbeitsleistungen an fremden Rohstoffen, um für den Konsum des Eigentümers der Stoffe Gebrauchsgüter herzustellen, in zwei Formen „Stör" und „Heimwerk", je nachdem der Lohnwerker die Arbeit in der Wirtschaft des Bestellers, des Kunden, oder in seiner eigenen Betriebsstätte verrichtet; 3. das „Preiswerk": die Form der gewerblichen Produktion für fremden Bedarf, bei welchen der Produzent zugleich Arbeiter und Eigentümer der Roh- und Hilfsstoffe und die Produktion eine Tauschwertproduktion ist, aber der Absatz an den unmittelbaren Konsumenten erfolgt = Handwerk, aber mit Ausschluß des „Lohnwerks", so daß Handwerk „dasjenige gewerbliche Betriebssystem, bei welchem der Produzent als Eigentümer sämtlicher Betriebsmittel Tauschwerte für nicht seinem Haushalt angehörende Konsumenten erzeugt", ist; 4. das „Verlagssystem": diejenige Art des gewerblichen Großbetriebs, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb seiner eigenen Betriebswerkstätte in ihren Wohnungen beschäftigt (bisher Hausindustrie genannt); 5. das „Fabriksystem": diejenige Art des gewerblichen Großbetriebs, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in eigener Betriebsstätte beschäftigt. S. dar. K. Bücher, Die gewerblichen Betriebssysteme &c. in des Verf. „Die Entstehung der Volkswirtschaft". 1893. S. 81 ff. Ders. Art. Gewerbe in H.W. III. S. 922 ff.

Die bisherigen kurzen Darstellungen Büchers über die historische Aufeinanderfolge und Verbreitung dieser Betriebsarten lassen seine Ansichten darüber nur als eine noch nicht erwiesene Hypothese erscheinen, gegen die aber bezüglich des Altertums (s. dar. insbesondere E. Meyer, Die wirthschaftliche Entwicklung des Alterthums in J. f. Nat. III, 9 (1895). S. 696 ff.) und m. E. auch bezüglich der Aufeinanderfolge von „Lohnwerk" und „Preiswerk" im Mittelalter in der von Bücher angegebenen Weise erhebliche Bedenken obwalten.

Verhältnissen der heutigen Kulturvölker im Mittelalter und in der Folgezeit ausdrücken sollen, so ist dabei zu beachten, daß diese Merkmale natürlich nicht in gleicher Weise für alle griechischen Staaten und nicht in gleichem Grade für alle Zeiten der griechischen und römischen Geschichte zutreffen; es sind auch hier in der wirtschaftlichen Entwicklung im Laufe der Zeiten große Veränderungen und Wandlungen vor sich gegangen. Diese Merkmale sind hauptsächlich folgende: Die griechischen Staaten wie der römische Staat betrachteten die Pflege und die Förderung der Gewerbe nicht als eine besondere Staatsaufgabe und soweit überhaupt eine Rechtsordnung für dieselben existierte, war eine sehr weitgehende, zeitweise eine absolute Gewerbefreiheit das Grundprinzip derselben[107]. Die obrigkeitliche Regelung beschränkte sich in der Regel auf die Ordnung des Münz-, Maß- und Gewichtswesens und des Marktverkehrs. In Rom kamen später Zinstaxen und Preistaxen besonders für Lebensmittel, auch Lohntaxen, sowie einzelne polizeiliche Warenqualitätsbestimmungen im Interesse der Konsumenten hinzu. Der Staat bekümmerte sich nicht um die gewerbliche Ausbildung und regelte nicht die Gründung und den Betrieb gewerblicher Unternehmungen. Der letztere war nie von dem Nachweis einer bestimmten Qualifikation noch von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig, andererseits schränkten auch nicht Monopole und Privilegien die individuelle Freiheit in der Produktion und dem Absatz ein. Eine korporative obrigkeitliche Gewerbeverfassung, wie sie sich in den Zünften seit dem Mittelalter herausbildete oder in modernen Innungen zeigt, gab es nach den bisherigen Untersuchungen nicht.

In der Stadt Rom existierten freilich von den ältesten Zeiten bis zum Ende der Kaiserzeit gewerbliche Verbindungen (collegia, corpora)[108] und in der Kaiserzeit, für welche dieselben in den Quellen als collegia und corpora opificum, später auch collegia und corpora opificum et artificum bezeichnet werden, gab es solche auch in Konstantinopel und an zahlreichen Orten in den Provinzen. Diese Kollegien waren nicht nur, wie man aus dieser Bezeichnung meinen könnte, Verbindungen von Handwerkern, sondern auch Verbindungen anderer Personen (Schiffer, Fuhrleute, Weinhändler, Hülsenfrüchtehändler, Getreidemesser, Lastträger, Schankwirte ꝛc.). Die Geschichte dieser Verbindungen ist im Einzelnen trotz neuerer verdienstvoller Forschungen noch nicht hinreichend erforscht, aber als erwiesen ist anzunehmen, daß sie zu allen Zeiten einen wesentlich anderen Charakter und eine andere Bedeutung als die Zünfte, Innungen und andere gewerbliche Korporationen moderner Völker gehabt haben[109]. Die

107) S. dar. Rodbertus-Jagezow, a. a. O., insbes. J. f. Nat. 5 S. 241 ff., und Büchsenschütz, Besitz und Erwerb ꝛc. S. 232 ff. — Die Griechen und Römer unterscheiden sich darin von einzelnen orientalischen Völkern (Aegyptern, Indern), deren gewerbliche Produktion auf der Kastenverfassung beruhte.

108) S. dar. Rodbertus, a. a. O. in J. f. Nat. 5. 8. Rodbertus hat das Verdienst, zuerst nachgewiesen zu haben, daß die gewerblichen Kollegien im Römischen Weltreich nicht „Zünfte oder Innungen nach germanischer Weise“, sondern lediglich eine staatswirtschaftliche Einrichtung gewesen sind, die seit dem Ende der Republik und in der Kaiserzeit in dem römischen Naturalsteuersystem und in den staatlichen Naturalleistungen ihren Grund hatte. E. Gebhardt, Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Konstantinopel in der späteren Kaiserzeit. 1881. (Gebhardt nimmt irrtümlich an, daß die qu. Korporationen nur in Rom und Konstantinopel existiert haben, in den Provinzen aber die Dienstleistungen derselben den Kurien und den Kurialien auferlegt waren.) Mommsen, De collegiis et sodaliciis Romanorum. 1843. Marquardt, Römische Staatsverwaltung Bd. III (Bd. VI im Handb. Röm. Alterthümer von Mommsen und Marquardt). 1878. S. 135 ff. M. Cohn, Zum römischen Vereinsrecht. 1873. A. Gérard, Etude sur les corporations ouvrières à Rome. 1887. G. Boissier, La religion Romaine d'Auguste aux Antonins. 2 Bde. 3. Aufl. 1884. H. C. Maue, Die Vereine der fabri, centenarii und dendrophori im Römischen Reich (Gymnasialprogramm). 1886. W. Liebenam, Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens. 1890. E. Herzog, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung Bd. II, 2. 1891. S. 987 ff. Das Hauptwerk ist jetzt J. P. Waltzing, Etude historique sur les corporations professionelles chez les Romains etc. 2 Bde. Bisher (April 1896) erschienen Band I. 1895 in Mémoires couronnés de l'Académie royale de Belgique. (Dort auch die weitere Litter.) J. Merkel, Art. Collegia in H.W. II. S. 485 ff. (Dort auch weitere Litter.) Für einzelne Verhältnisse von Kollegien der späteren Kaiserzeit s. auch D. Serrigny, Droit public et administratif romain. 2 Bde. 1862. Bd. II S. 290 ff., S. 354 ff. Vgl. auch Herzog, Galliae Narbonensis historia. 1864. S. 188 ff.; Hirschfeld, Die Getreideverwaltung in der Römischen Kaiserzeit im Philologus 29 (1870), S. 69 ff.; Ders., Untersuchungen auf dem Gebiet der Römischen Verwaltungsgeschichte. 1877. I. S. 137; V. Duruy, Histoire des Romains. V. 1885. S. 408 ff.; O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Band III. 1881. S. 66 ff.

109) Dies gilt auch für die uralten, angeblich

Art und Zahl dieser Kollegien, ihre rechtliche Stellung, ihre Verfassung, ihre thatsächliche Bedeutung für die römische Volks- und Staatswirtschaft hat gewechselt, aber nie haben sie einen gewerbepolizeilichen Charakter gehabt, nie waren es Verbindungen zur Förderung der Gewerbsinteressen und des Gewerbewesens. In der Geschichte der Kollegien sind als Perioden zu unterscheiden: die Zeit bis zum Ende der Republik, die Zeit vor Diokletian und die Zeit nach Diokletian. Die gewerblichen Kollegien der Republik scheinen rein private, freie und wesentlich religiösen Zwecken, aber auch der Förderung und Wahrung mancher gemeinsamer Interessen dienende Personenvereine gewesen zu sein. Die Kollegien der Kaiserzeit waren dagegen öffentlich-rechtliche, staatswirtschaftliche, koncessionierte (später — jedenfalls zum Teil — auch obrigkeitlich errichtete) im Dienste der öffentlichen Verwaltung stehende Verbindungen, teils zur direkten Befriedigung des Staatsbedarfs im e. S. (für öffentliche Bauten, Heer, Kultus 2c.), teils zur Befriedigung von Bedürfnissen Privater, für welche die Freiheit des Gewerbebetriebs nicht genügend sorgte [110]) oder welche die Staatsgewalt (unentgeltliche Spenden von Lebensmitteln) übernahm, teils zur Verrichtung von Diensten, welche sonst als allgemeine Gemeinde- und Bürgerlast von der Gesamtheit der Bürger zu leisten gewesen wären [111]). Die Existenz und Einrichtung derselben hatte ihren wesentlichen Grund in dem römischen Naturalsteuersystem und den staatlichen Naturalleistungen. Die Kollegien erstreckten sich deshalb auch, selbst in den Zeiten, wo sie die größte Verbreitung hatten, nur auf einen Teil der Gewerbetreibenden im e. S. und umfaßten von jeder Gewerbegruppe, in der Kollegien existierten, nur einen Teil der zu derselben gehörigen Personen und keineswegs immer Gewerbetreibende einer und derselben Art [112]). Zahl und Art der Kollegien wechselte nach dem Maß der öffentlichen Bedürfnisse, denen die Kollegien dienten. Die wichtigsten, die größte Zahl von Personen umfassenden, Kollegien gehörten in der Kaiserzeit nicht dem Gewerbe im e. S. an; es waren diejenigen, welche damit betraut waren, die Bevölkerung der Hauptstädte mit Lebensmitteln, insbesondere Getreide (später auch Wein, Fleisch, Hülsenfrüchten) und mit Holz zu versorgen. Kollegien, von deren Mitgliedern gewerbliche Produkte hergestellt wurden, waren anscheinend mit wenigen Ausnahmen nur solche, die direkt für den Staatsbedarf im e. S., für öffentliche Bauten und andere Anlagen, für den Bedarf des Heeres, für die Münze 2c., später auch des kaiserlichen Haushalts arbeiteten; gewerbliche Kollegien im e. S. zu anderen Zwecken scheinen wesentlich nur die Bäcker (aber erst seit Trajan) und (noch später) die Schlächter [113]) gewesen zu sein. In der ersten Kaiserzeit sind in Rom als Kollegien erwiesen 1. für die Nahrungsversorgung der Stadt mit Getreide, Mehl, später auch Brot: die navicularii, pistores, mensores, codicarii, catabolenses, und mit Schweinefleisch (seit Aurelian) die suarii; 2. für andere Zwecke: die fabri (Zimmerleute), dendrophori (Lieferanten von Nutzholz und Brennmaterial), centonarii (Verfertiger von Filzdecken), fullones (Walker), auch piscatores et urinatores, saccarii salarii [114]). Ueber die zahlreichen Kollegien außerhalb Roms s. Liebenam a. a. O. S. 60 ff., 106 ff.; fast überall kommen die fabri, dendrophori und centonarii vor. In der nachdiokletianischen Zeit gab es in Rom und Konstantinopel auch pecuarii (Hammelmetzger) und boarii (Rindsmetzger), auch calcis coctores (Kalkbrenner) u. a. [115]). Charakteristisch ist in der zweiten Periode der Kaiserzeit gegen-

von Numa (Plutarch, Numa c. 17) gestifteten acht Kollegien der Flötenbläser, Goldschmiede, Kupferschmiede, Zimmerleute, Walker, Färber, Töpfer, Schuster, neben denen nach Plutarch alle übrigen Gewerbe das neunte Kollegium bildeten. Marquardt, a. a. O. S. 136. Der eigentliche Zweck derselben ist noch unaufgeklärt und kontrovers; sie scheinen aber wesentlich private sakrale Verbindungen gewesen zu sein (s. auch Merkel, a. a. O. S. 895, Waltzing, a. a. O. S. 77). Mommsen (Römische Geschichte I S. 193), Herzog (Gallia Narbonensis S. 189) und Andere vermuten, daß durch ihre Einrichtung u. a. auch die Tradition der Technik fester und sicherer bewahrt werden sollte. Rodbertus hält auch sie für Kollegia gleicher Art wie die späteren (a. a. O. J 8. S. 424). Liebenam (a. a. O. S. 9) sieht in ihnen auch Schutzverbindungen gegen die Konkurrenz der Sclavenarbeit

Mané, a. a. O. S. 4 unterscheidet unter den gewerblichen Kollegien in der Kaiserzeit 1. solche der älteren Zeit, die zum Teil schon während der Republik bestanden (zu ihnen gehören auch die Numanischen), zum andern Teil aber während der früheren Kaiserzeit jedesmal durch ein besonderes Senatuskonsult gestattet wurden, und 2. die staatlichen Zwangsinnungen der späteren Kaiserzeit. Bezüglich der ersteren meint er, daß sie „lediglich hervorgingen aus dem Bedürfnis der meistens der Klasse Freigelassener angehörigen Handwerker, durch Anschluß aneinander ihre sociale Stellung zu heben, Geselligkeit zu pflegen und sich nötigenfalls gegenseitig mit Rat und That zu unterstützen", daß sie stets auch sakrale Verbindungen gewesen (S. 26 ff.), aber nie den Zweck verfolgt hätten, „die Kunst der Handwerker zu erhalten und weiter zu vererben" (S. 47 ff.) Im Gegensatz zu ihnen seien die späteren Korporationen (seit der Mitte des 2. Jahrh.) ausschließlich staatliche Organisationen gewesen im Interesse des Staatshaushalts und der staatlichen Fürsorge für die Präſtation öffentlicher Leistungen und für die Beschäftigung und Ernährung der untern Volksklassen.

110) Dazu gehörte auch in der Kaiserzeit die Lieferung von Nutz- und Brennholz durch die dendrophori, ferner der Verkauf von Brot und Fleisch zu Rom und in Konstantinopel zu obrigkeitlich bestimmten billigen Preisen.

111) Hierzu gehörte u. a. auch der Feuerlöschdienst der fabri, centonarii und dendrophori.

112) Rodbertus, a. a. O. in J. f. Nat. 8 S. 422. Anm. 62.

113) Diese Kollegien versorgten die Bevölkerung der Hauptstädte mit Brot und Fleisch teils unentgeltlich, teils zu obrigkeitlich bestimmten billigen Preisen.

114) Merkel, a. a. O. S. 848.

115) Merkel, a. a. O. S. 854.

über der ersten eine eingehende gesetzliche Organisation und Regelung der gewerblichen Kollegien namentlich zu dem Zweck, ihre Dienste zu sichern und diese möglichst nutzbar zu machen[116]. Eine Folge des römischen Naturalsteuersystems war auch die Entstehung rein kaufmännischer Kollegien zur Verwertung der in den Steuern erhobenen Naturalien für den Staat. Dafür, daß die Mitglieder aller dieser Kollegien (collegiati) zu bestimmten Leistungen im öffentlichen Interesse verpflichtet waren, erhielten sie außer sehr verschiedenartigen Entgelten Privilegien verschiedenster Art, namentlich auch Befreiungen von allgemeinen Bürgerleistungen[117]. Mitglieder der Kollegien waren deshalb häufig auch nur „Possessoren", welche die betreffenden Leistungen durch ihre Leute verrichten ließen. Da die Kollegien Leistungen zu prästieren hatten, welche im öffentlichen Interesse geboten erschienen, mußte die Staatsgewalt auch dafür sorgen, daß für die verschiedenen Zwecke nicht nur die entsprechenden Kollegien, sondern diese auch in genügender Stärke existierten. Die Sorge hierfür lag obrigkeitlichen Organen, bei den mit der annona zusammenhängenden Kollegien z. B. dem praefectus annonae, ob. Noch in der ersten Kaiserzeit scheinen die den Kollegiaten erteilten Vergünstigungen ausreichend gewesen zu sein, eine genügende Stärke der einzelnen Kollegien durch freiwilliges Angebot herbeizuführen, später aber muß dies nicht mehr der Fall gewesen sein. Für die spätere Zeit, jedenfalls seit dem Ende des 3. Jahrhunderts (wo auch die Kurien Zwangsverbindungen wurden), ist sicher, daß den Kollegien zwangsweise Mitglieder von der Obrigkeit zugewiesen, daß sie mehr und mehr Zwangsverbände[118] wurden und in denselben eine erbliche Gebundenheit herrschte, wie sie der Codex Theodosianus schildert. Die Mitgliedschaft konnte nicht aufgegeben werden und vererbte sich, nicht mehr als ein Recht sondern als eine Pflicht, von den Eltern auf die Kinder und, wenn trotzdem die Kollegien nicht die genügende Zahl von Mitgliedern hatten, wurden ihnen neue mit dieser Gebundenheit von der Obrigkeit zugewiesen. Anderer Art waren die Collegia tenuiorum; sie scheinen nur für die niedere Bevölkerung (auch Sklaven) bestimmt gewesen zu sein und abgesehen von dem auch bei ihnen gepflegten Kultus einer Gottheit die Bedeutung von Begräbniskassen, vielleicht auch von anderen Hilfskassen, auch von Konsumvereinen gehabt zu haben[119].

In Griechenland lassen sich „Innungen und Zünfte aus den Zeiten, in welchen die griechischen Institutionen ohne fremden Einfluß bestanden, und im eigentlichen Griechenland überhaupt nicht nachweisen". Ueber spätere, durch Inschriften bezeugte, gewerbliche Verbindungen in asiatischen Städten (Thyateira, Hierapolis, Laodiceia, Smyrna, Magnesia, Philadelphia) ist nichts näheres bekannt[120].

Die Volkswirtschaft der Griechen und Römer zeigt bei den ersteren schon seit der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr., bei den letzteren seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. als charakteristische Merkmale die Herrschaft einer auf Grund- und Kapitalbesitz beruhenden Geldoligarchie, ein Proletariat der großen Masse der Kleinbürger und die Sklaverei. Die gewerbliche Technik war in einigen Zweigen zu einer hohen künstlerischen Vollendung entwickelt, aber das Gewerbewesen hat in der antiken Volkswirtschaft trotz voller Gewerbefreiheit nie eine hervorragende Bedeutung erlangt und der Stand der Gewerbetreibenden war, von den Künstlern abgesehen, nie eine geachtete und ökonomisch gut situierte Gesellschaftsklasse. Durch körperliche gewerbliche Arbeit Geld zu verdienen, galt als etwas Schimpfliches und nur ungern verstand sich der Bürger dazu[121]. Die gewerbliche Produktion, in

116) Ueber die Unterschiede in der Organisation in beiden Perioden s. Merkel, a. a. O. S. 851. 855; Liebenam, a. a. O. S. 161 ff.

117) Die wichtigsten, bei den einzelnen Kollegien übrigens verschiedenen, Privilegien waren: Befreiung von der Pflicht zum Eintritt in die städtische Kurie (ebenfalls eine Ehrenlast), von persönlichen Dienstleistungen und vom Militär, von Zöllen und von der collatio lustralis, von der Grundsteuer und Immunität von der Vormundschaftsübernahme, außer über Korporationsangehörige. Merkel, a. a. O. S. 855.

118) S. auch Herzog, Staatsverfassung S. 993.

119) Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb S. 331; Liebenam, a. a. O. S. 40; Herzog, Staatsverfassung S. 790 ff. Merkel bestreitet den Charakter von Unterstützungsvereinen für diese Kollegien; a. a. O. S. 849 ff.

120) Büchsenschütz, a. a. O. S. 332. Anm. 1.

121) In Griechenland war in Staaten mit streng aristokratischer Verfassung den Bürgern der Gewerbebetrieb teils ganz untersagt (z. B. Sparta, Thespiä, Epidamnus), teils sehr erschwert (z. B. Theben). Und in demokratischen Staaten, wo derartige gesetzliche Beschränkungen fortfallen mußten, hielt, was das Recht nicht behaupten konnte, meist die Sitte fest. Die Handwerksarbeit galt seit dem Beginn griechischen Kulturlebens als eine des Bürgers nicht angemessene Beschäftigung und daher nahmen meistens die Bürger in demokratischen Staaten, wenn ihre Vermögensverhältnisse es nur irgend gestatteten, am Gewerbebetrieb entweder gar keinen Teil oder nur soweit, als derselbe ohne eigene regelmäßige Arbeit möglich war; sie betrieben Handwerke hauptsächlich durch Sklaven oder überließen sie den staatlich minder berechtigten Metöken. Auch die griechische Morallehre harmonierte mit jener Anschauung Denselben nachteiligen Einfluß, wie die Handwerksarbeit auf die Kraft und Schönheit des Körpers ausübe, meinte man, übe dieselbe auch auf den Geist aus; sie beeinträchtige die Freiheit und Ausbildung des Geistes und erzeuge eine niedrige („banausische") unsittliche Gesinnung,

der man nie über die Handarbeit mit einfachen Werkzeugen und Geräten hinauskam, war wie die Produktion im Altertum überhaupt zu einem großen Teil Sklavenarbeit und nachdem sich die eigentümliche Gestaltung der antiken Hauswirtschaft (οἶκος) infolge der Sklaverei herausgebildet hatte, nur in einem verhältnismäßig geringen Umfange eine Produktion für den Markt. Die Reichen und Wohlhabenden ließen die Gewerbsprodukte, welche sie gebrauchten, in der Hauptsache durch ihre Sklaven herstellen. Was sie an solchen kauften, waren meist nur Luxusgegenstände. Die Produktion für den Markt erstreckte sich daher wesentlich nur auf diese Güter und auf Waren für die niedere Bevölkerung. Hinderten schon diese Verhältnisse die Entstehung eines tüchtigen geachteten und ehrenwerten gewerblichen Mittelstandes als des gesunden Kerns der Bevölkerung der Städte und Stadtstaaten, so kam noch hinzu, daß die kleinen freien Handwerker und Bürger in den Schutzverwandten (Metöken in Griechenland in großer Zahl) und in Sklaven und Freigelassenen, welche für eigene Rechnung arbeiteten, aber von ihrem Verdienst eine bestimmte Abgabe an ihren Herrn zahlten, sowie in kapitalistischen Großunternehmern, welche ihre Unternehmungen mit Sklaven betrieben, sehr gefährliche Konkurrenten hatten[122]. Wohl existierte der Großbetrieb mit weitgehender Arbeitsteilung in einer Reihe von Gewerben[123], aber in ihm waren in der Regel nicht freie bezahlte Hilfspersonen sondern Sklaven thätig. Selbst die Leitung des Unternehmens lag zumeist Sklaven oder Freigelassenen ob. Die großen Unternehmer, welche in dieser Weise die Unternehmungen betreiben ließen, waren namentlich bei den Römern zur Zeit ihrer Weltherrschaft entweder Ritter, rein städtische Kapitalisten, oder Großgrundbesitzer, die auf ihren Latifundien mit der Landwirtschaft gewerbliche Unternehmungen (Ziegeleien, Töpfereien, Färbereien, Filzfabriken, Kohlenbrennereien ɔc.) vereinigten[124].

2. Das Gewerberecht in Deutschland.

§ 28. Die Geschichte des Gewerberechts und Gewerbewesens in Deutschland, welche in den vielen deutschen Staaten und städtischen Gemeinwesen eine sehr verschiedene, mehr oder minder eigenartige war, kann hier nur in den allgemeinen Entwicklungsstadien, die sie im großen Ganzen zeigt, nicht in ihrer Einzelgestaltung dargestellt werden[125]. Als Perioden dieser Geschichte sind zu unterscheiden 1) die älteste Zeit bis zur Städtebildung, 2) die Zeit vom 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (Entwicklung und Blüte des Zunftwesens), 3) die Zeit vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts (Verfall des Zunftwesens und staatlich polizeiliche Regelung des Gewerbewesens), 4) das 19. Jahrhundert bis zur Gründung des Deutschen Reichs (Durchbruch der Gewerbefreiheit), 5) die Zeit seit 1871.

1. Die älteste Zeit bis zur Städtebildung.

Wackernagel, Gewerbe, Handel und Schiffahrt der Germanen in s. Kleinere Schriften. Bd. I. 1872. S. 35 ff. (auch in Haupt's Zeitschrift für deutsches Altertum Bd. 9. S. 530 ff.) W. Arnold, Deutsche Urzeit. 2. Aufl. 1880. Ders., Ansiedelungen und Wanderungen deutscher

(Büchsenschütz, Hauptstätten des Gewerbefleißes, Einl.; Ders., Besitz und Erwerb ɔc. S. 266 ff. Drumann a. a. O. S. 23 ff.) Und die gleichen Anschauungen herrschten bei den Römern in klassischer Zeit (vgl. Dionysius Halic. IX, 15. Cicero de off. I, 42. Epist. ad Luc. 90).

122) S. auch Mommsen, a. a. O. S. 445 ff.

123) Ueber den Großbetrieb in Griechenland in der Textil-, Metall-, keramischen Industrie, in der Herstellung von Kleidern, Lederarbeiten, Lampen, Parfümerie-, Arznei- und Backwaren s. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb, S. 336 ff. In Rom große Entreprisegeschäfte der Nobilität für den Bau von öffentlichen und Privatgebäuden, Wasserleitungen und Straßen, Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, Brücken, Kloaken ɔc. Marquardt, a. a. O. S. 7.

124) Friedländer a. a. O. I. S. 228. Marquardt, a. a. O. S. 8 ff. Selbst die Kaiser und Mitglieder der kaiserlichen Familie verschmähten diesen Erwerb nicht. Vgl. auch Schmoller in Z. f. G.V. 15 (1891) S. 47.

125) Ein diese Geschichte in erschöpfender Weise darstellendes wissenschaftliches Werk ist nicht vorhanden. Viel Material zur Geschichte, aber nicht immer zuverlässiges, in H. A. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. 1866.

Stämme. 1875. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 2 Bände. 1879. 1891. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I. 1868. A. F. Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. 2 Bde. 1865. 1866. P. Roth, Geschichte des Benefizialwesens rc. 1850. Ders., Feudalität und Unterthanenverband. 1863. G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. 1862. 1863. G. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung in J. f. G.V. 14 ff. S. auch K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 4 Bde. 1886.

§ 29. In dieser Periode, die einen langen Zeitraum, über 1000 Jahre, umfaßt, in welchem viele Veränderungen in der deutschen Volkswirtschaft vor sich gingen, stehen die Deutschen noch auf der Wirtschaftsstufe eines reinen Ackerbauvolkes[126]).

In der ältesten Zeit, vor der Völkerwanderung, ist die gewerbliche Arbeit, mit vielleicht einziger Ausnahme der Gießerei und Schmiederei, noch nicht eine selbständige Berufs- und Erwerbsthätigkeit. Die wenigen gewerblichen Produkte, welche die Germanen gebrauchen, erzeugen sie in ihrer eignen Wirtschaft mit ihren Familienangehörigen und ihrem Gesinde. Die technische Herstellung derselben ist eine sehr einfache, primitive. Möglich, daß schon in dieser Periode in den Grenzdistrikten auf dieselbe fördernd die römische Technik, welche die dort wohnenden Germanen kennen lernten, einwirkte, so namentlich im Westen und Süden auf die Töpferei und Weberei und allgemein auf die Bearbeitung der Metalle. Aber jedenfalls kannten die Germanen diese gewerblichen Produktionsarten schon vorher und sicher führte, wenn überhaupt Fortschritte in der Technik durch römischen Einfluß gemacht wurden, dies nicht zur Entstehung selbständiger Gewerbe dieser Art. Für die Existenz von Töpfern als selbständiger Handwerker und gewerblicher Unternehmer liegen keine Anhaltspunkte vor. Ob bei den Friesen, bei denen, im Unterschiede von allen andern germanischen Stämmen, die Weberei sich früh als ein selbständiges Exportgewerbe entwickelte, dies schon in dieser Zeit geschah, ist mindestens unsicher. Aber sehr wahrscheinlich wurde schon in dieser Zeit die Gießerei und Schmiederei, welche Haus- und Ackergeräte aus Metall anfertigte, welche ferner für die Jagd und den Krieg Waffen, für den Gottesdienst die heiligen Wagen, metallene Bilder und Opferbecken, für den Schmuck des Körpers Ringe, Spangen und leuchtende Bangen lieferte, vereinzelt als selbständiges Gewerbe von Freien betrieben, dessen Produkte von den Schmieden im Naturaltausch abgesetzt wurden[127]). Daß eine rechtliche Ordnung dieses Gewerbebetriebes bestanden habe, ist nicht anzunehmen.

Selbständige Berufsthätigkeit außerdem wurde die gewerbliche Arbeit erst nach der Völkerwanderung[128]), insbesondere nach der Entstehung der Grundherrschaften, und auf den Höfen der Grundherrn. Auf den Königshöfen und auf den Höfen der geistlichen und weltlichen Grundherrn entwickelte sich das Handwerk als ein neuer und selbständiger Lebensberuf von Menschen und die gewerbliche Berufsarbeit teilte sich in verschiedene Arten. Aber die Handwerksarbeit war auf diesen Höfen noch keine freie Erwerbsthätigkeit. Die Handwerker waren unfreie Personen, Hörige des Grundherrn, und arbeiteten wie andere Knechte und Hörige für den Herrn im Hofdienst und nach Hofrecht. Die Arbeitsmittel waren Eigentum des Hofherrn. Die Entstehung der neuen Arbeiterklasse war die naturgemäße Folge der Grundherrschaften und der grundherrlichen Wirtschaft. Auf den Höfen war eine größere Zahl von Menschen in einer Wirtschaft vereinigt. Der Grundherr hatte für deren Bedürfnisse (Nahrungs-, Wohnungs-, Kleidungs-Bedarf) zu sorgen. Derselbe brauchte ferner für die größere Wirtschaft auch eine größere Zahl von Geräten, Werkzeugen, Waffen. Erweitert und verfeinert war dazu durch die Berührung mit der antiken Kultur die Bedürfnisfähigkeit des Grundherrn und der ihm näher stehenden höheren Hofleute, auch verbreitete sich allmählig, anfangs nicht selten durch fremde Lehrmeister, die Kenntnis der römischen Technik.

126) Ueber diese s. Hdb. Band I. Abhand. I. § 20.

127) Wackernagel, a. a. O. S. 43 ff. v. Inama, a. a. O. I. S. 132. Früh wurde vielleicht auch schon das Zimmer- und Wagnerhandwerk selbständig betrieben Wackernagel, a. a. O. S. 46.

128) S. bes. Gfrörer, a. a. O. Band II. S. 139 ff.

Die notwendige Herstellung von Gewerbsprodukten in größerer Zahl und Mannigfaltigkeit gab für die einzelnen Arten je einer Anzahl Personen fortwährend hinreichende Beschäftigung. Die technischen Vorteile der berufsmäßigen Arbeitsteilung (d. h. der Sonderung der gewerblichen Arbeiter in verschiedene Berufsklassen) veranlaßten deren Einführung und Weiterbildung nach Maßgabe des Umfangs und der Art des Bedarfs an Produkten. Die Volksrechte erwähnen als Handwerker bereits Schuster und Schneider, Gold- und Silberarbeiter, Schmiede, Schwertfeger, Sattler, Köche, Bäcker, Müller, Zimmerleute, Drechsler u. a. mit der Verfertigung von Haus- und Ackergeräten beschäftigte Handwerker. Diese lebten, jedenfalls in der Mehrzahl, auf den herrschaftlichen Höfen, erhielten von ihrem Herrn, wie andere unfreie Knechte, was sie zum Leben gebrauchten und leisteten ihm ihre Dienste als Handwerker. Einige mögen auch wohl, wie später, als Hintersassen auf ihren kleinen Gütern gesessen haben und dem Herrn nur zu bestimmten Arbeitsleistungen und Lieferungen von gewerblichen Produkten verpflichtet gewesen sein. Aber die gewerbliche Produktion war überall eine unfreie, ihr Zustand von dem Willen des Fronherrn abhängig. Ausnahmsweise gestattete dieser wie durch die lex Burgundionum (l. 21 c. 2) bezeugt wird, auch unfreien Handwerkern, auf eigene Rechnung für Dritte zu arbeiten. — Ob und wie weit in den freien Gemeinden dieser Zeit freie Handwerker selbständig auf eigene Rechnung ein Gewerbe betrieben haben, ist nicht näher bekannt. Schmiede wird es wie früher gegeben haben, vereinzelt wohl auch einige andere Handwerker (Wagner, Zimmerer, Töpfer ꝛc.), aber im wesentlichen produzierten auch damals noch die Bauern, was sie an Gewerbsprodukten gebrauchten, in ihrer eigenen Hauswirtschaft. Die Mühlen scheinen Gemeindeanlagen gewesen zu sein[129]).

Der gleiche Rechtszustand herrschte auch noch im Anfang des Mittelalters, in der Zeit der ausgebildeten Fronhofswirtschaft seit den Karolingern bis zur Zeit der Städtebildung. In den Fronhöfen, die sich über das ganze Land verbreiteten und neben denen nur wenige freie Gemeinden sich erhielten, beruht alle gewerbliche Berufsthätigkeit rechtlich auf dem Willen des Fronherrn. Das Hofrecht gilt auch für die Handwerker des Fronhofs.

Aber manche Veränderungen vollzogen sich im Laufe der Zeit. Die Technik machte erhebliche Fortschritte, zuerst und vor allen auf den königlichen Fronhöfen und den Höfen der größeren geistlichen Herrn, insbesondere auch in den Klöstern[130]). Die Technik des Altertums wird bekannt und nachgeahmt. Fremde Handwerker und Künstler werden an die Höfe gezogen und mit besonderer Vorliebe widmen sich auch die Mönche selbst der gewerblichen Produktion. Einzelne Gewerbszweige zeigen bereits eine künstlerische Gestaltung der Produkte. Von jenen Höfen verbreitet sich die Kenntnis der höheren Technik über das Land, sie werden die nationalen Lehrwerkstätten. Durch die königliche, zuerst von Karl dem Großen erlassene, Verordnung[131]), daß auf allen königlichen Fronhöfen die verschiedenen Handwerker in der nötigen Zahl vorhanden sein sollten, und durch die Verbreitung der Klöster wurden überall kleine Centren gebildeter gewerblicher Produzenten geschaffen. Die Zahl der gewerblichen Berufsarten nimmt zu. Einzelne Fronhöfe wurden auch Mittelpunkte eines Marktverkehrs und Kaufleute siedeln sich auf ihnen unter dem Schutze des Fronherrn an[132]).

129) Lamprecht, a. a. O. Bd. I. S. 17.

130) S. darüber auch Schmoller, a. a. O. in J. f. G.V. 14 S. 778 ff. (dort auch weitere Litteratur).

131) Cap. de villis (v. 812) c. 45: Ut unusquisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices, id est fabros ferrarios et aurifices vel argentarios, sutores, tornatores, carpentarios, scutarios, piscatores, aucipites, id est aucellatores, saponarios, siceratores, id est qui cervisam vel pomaticum sive piraticum vel aliud quodcumque liquamen ad bibendum aptum fuerit, facere sciant; pistores qui similam ad opus nostrum faciant, retiatiores qui retia facere bene sciant, tam ad venandum quam ad piscandum sive ad aves capiendum, necnon et reliquos ministeriales, quos ad numerandum longum est.

132) v. Inama, a. a. O. Bd. II. S. 91. S. 370 ff.

„Von den drei großen nationalen Gewerben, welche schon in älterer Zeit in einiger Blüte standen, ist jedenfalls das Metallgewerbe am meisten entwickelt worden. Es zeigt sich das nicht bloß in der besonders reichlichen Arbeitsteilung und Spezialisierung, welche dasselbe in dieser Zeit angenommen hat, sondern auch in der Mannigfaltigkeit und vielseitigen Anwendung, welche die Produkte dieses Gewerbes gefunden haben. Sowohl für die Kriegsausrüstung wird die Metallarbeit immer wichtiger, als auch für den täglichen Bedarf des Hauses und des landwirtschaftlichen Betriebs und auch als Handelswaren spielen besonders Metallfabrikate schon jetzt eine große Rolle. Nicht minder ist sicherlich die deutsche Weberei vervollkommt worden. Die Pflege, welche die nationale Produktion durch die Arbeitsorganisation der großen Grundherrschaften gefunden hat, ist auch diesem Gewerbszweige in hervorragendem Maße zu gute gekommen. In den oft zahlreich bevölkerten, gut ausgestatteten, Frauenhäusern entwickelten die Grundherrn eigentliche Fabrikationsstätten für Gewebe aller Art; und die größere Mannigfaltigkeit und zunehmende Pracht der Gewänder, das Ueberhandnehmen zahlreicher Kleidungsstücke in den herrschenden Trachten jener Zeit zeigen auch hier, wie Produktion und Bedarf sich gegenseitig steigerten. Doch läßt sich andererseits nicht verkennen, daß die einheimische Weberei noch weit davon entfernt war, dem Bedürfnis zu genügen; ja es ist ersichtlich, daß sie dem rasch steigenden Kleiderluxus nicht Schritt zu halten vermochte. Die schon in älterer Zeit begründete Ueberlegenheit der friesischen Gewandindustrie scheint sich in dieser Zeit nicht nur behauptet, sondern sogar gesteigert zu haben; orientalische Gewebe in Seide und Baumwolle beginnen ihre bedenkliche Konkurrenz mit den wollenen und leinenen Gewandstoffen auch auf deutschem Boden, und immerhin bleibt es befremdend, daß während der ganzen Periode von eigentlichen Handwerkern der Weberei in Deutschland keine Rede geht; die ganze Technik dieses Zweiges, so scheint es, ist noch im Besitze der herrschaftlichen Frauenhäuser, und eben als Weiberarbeit über das Stadium der, wenn auch entwickelten, Hausindustrie noch nicht hinausgekommen. Am auffallendsten und ganz unerklärt bleibt es, daß die Töpferindustrie gar nicht vertreten erscheint. Wir hören weder aus den Karolingischen Wirtschaftsvorschriften noch aus sonstigen Schilderungen großer Gutshöfe oder Urkunden dieser Zeit irgend eine Andeutung über diese Industrie, von welcher man doch annehmen sollte, daß sie zu allen Zeiten und besonders in der verhältnismäßig noch immer unentwickelten Wirtschaft der Deutschen eine Rolle gespielt. Aber nicht einmal der thönernen Gefäße wird gedacht in jenen ausführlichen Gutsbeschreibungen, welche die alleinigen Quellen für die Kenntnis der inneren Einrichtungen des Haushalts sind. Die Gefäße, deren das Capitulare de villis, sowie die Breviarien königlicher Fiskalgüter gedenken, sind teils von Holz, teils von Kupfer, Blei und Eisen. Dagegen hat diese Zeit in Deutschland ein Gewerbe erst entwickelt und auch bald zu hoher Bedeutung gebracht, das in älterer Zeit als solches gar nicht bekannt war, das Baugewerbe mit allen seinen Zweigen von den untersten Verrichtungen für Fabrikation des Rohmaterials und der Werkzeuge bis zu den höchsten künstlerischen Leistungen, welche die Prachtliebe der Großen, auch wieder im Geiste Karls d. Gr., für ihre Paläste und Kirchen zu verwenden liebte. Auch bei den Klöstern war die Kunst an großen und üppigen Gebäuden schon so entwickelt, ja nicht selten ins Maßlose gesteigert, daß sie einer Reihe von gut geschulten Bautechnikern und künstlerisch durchgebildeten Baumeistern nicht entraten konnten, die von überall her an die Höfe der Großen gezogen wurden" [133]).

Die Mehrzahl der grundherrlichen Handwerker arbeitete ständig und ausschließlich auf den Fronhöfen für den Fronherrn nach seiner und seiner Beamten Anweisung. Sie waren in der Regel Unfreie [134]) und erhielten teils, wie andere unfreie Hofarbeiter, vom Fronherrn Kleidung, Beköstigung und Wohnung in gemeinsamen Wohngebäuden teils eine eigene Wohnung und, als Aequivalent der Verpflegung und Bekleidung, Land zu selbständiger Nutznießung. Je größer der Fronhof, um so entwickelter war die Arbeitsteilung. Ein Teil der gewerblichen Hofarbeit, namentlich die Herstellung der Kleidungsstücke, wurde von weiblichen Arbeitern besorgt, die zu diesem Zwecke auf großen Höfen in besonderen Frauenarbeitshäusern (genitia) vereinigt waren. Auf den königlichen Höfen entstand auch zuerst eine obrigkeitliche herrschaftliche Organisation der Hofhandwerker. Um die Aufsicht über sie und ihre Arbeit zu führen, wurden sie in der Regel nach Handwerkszweigen zu Verbänden, Innungen (societates) vereinigt [135]) und einem herrschaftlichen Beamten unterstellt, der wohl auch für die ordentliche technische Ausbildung Sorge zu tragen hatte. In den hofrechtlichen Innungen schieden sich die Handwerker bereits in Meister, Gesellen und Lehrlinge. Die gewerbliche Arbeit war Handwerk, und das Handwerk für die Hofhandwerker Hofdienst; man nannte diese wie alle auf dem Hofe Dienenden Amtleute oder Diener (ambahtleute, officiales,

133) S. Inama, a. a. O. Bd. I. S. 422—426. v. Inama Bd. I. S. 365.

134) Freie Hofhandwerker gab es unzweifelhaft auch, aber doch nur ausnahmsweise. S. dar. v. Inama, a. a. O. Bd. II. S. 309 ff.

135) Gierke, a. a. O. I. S. 176. S. auch

officiati, servitores), und ihre Beschäftigung, demgemäß auch ihre Gesamtheit selbst ein ministerium, officium oder Amt. In diesen hofrechtlichen Innungen, diesen herrschaftlichen Aemtern, war aber von irgend welcher genossenschaftlich korporativen freien Gliederung und Wirksamkeit keine Rede. Die Einzelnen hatten kein Recht auf die bestimmte Art der Arbeit oder auf die Mitgliedschaft des Amts, der Herr konnte sie vielmehr nach seinem Belieben hineinsetzen oder herausnehmen. Zucht und Gerichtsbarkeit über sie stand dem vom Herrn ernannten Meister resp. dem höhern herrschaftlichen Beamten und Richter und in letzter Instanz dem Herrn selbst, dessen Vertreter jene waren, zu, ebenso die Regelung der Arbeit und die Ordnung des Dienstes. Von einem Genossengericht, einem eigenen Recht des Amts, einer noch so untergeordneten Selbstverwaltung findet sich keine Spur. Es waren lediglich fronherrschaftliche administrative Zwangsverbände. — Einzelne Handwerker auf den Höfen gelangten wohl persönlich zu Ansehen und zu einer geachteten freieren Stellung, aber die Handwerkerklasse war eine untergeordnete, unfreie, rechtlose Klasse der Gesellschaft.

Ein Teil der Handwerker lebte jedoch auch außerhalb des Herrschaftshofes [136]) aber auf dem Gebiet der Grundherrschaft — in freierer Stellung — als Inhaber ländlicher Wirtschaften (Kolonen). Ihre Dienstpflicht war nach Arbeitstagen und gewerblichen Produkten [137]), die sie zu liefern hatten, bestimmt. Für weitere Leistungen erhielten sie eine besondere Entschädigung. Mit fronherrlicher Erlaubnis durften sie auch für Dritte auf ihre Rechnung entgeltlich arbeiten und diese Erlaubnis wurde im Laufe der Zeit in größerem Umfange erteilt. Sie waren entweder Hörige und hatten als solche Dienst- und Lehnhufen als Amtslehen, die ganz wie die großen Benefizien allmählig zu erblichen Besitzgütern wurden und dahin führten, daß das Handwerk selbst erblich, das Gewerberecht ein Realrecht, die damit verbundene Pflicht eine Reallast wurde; die Hörigkeit dieser Handwerker wurde der gemeinen Freiheit immer ähnlicher. Oder sie waren ursprünglich Freie (resp. die Söhne von Freien), die sich in die Schutzvogtei eines Fronherrn gegeben hatten und nun als Inhaber von Zinsgütern Dienst (Arbeitsleistungen und Gewerbsprodukte) gegen Schutz versprachen und ihre Gewerbe wie jene trieben.

In den wenigen freien Gemeinden gab es sicherlich auch ganz freie Handwerker. Dieselben verbanden mit dem Gewerbebetrieb die Landwirtschaft. Aber die Zahl solcher Personen und die Zahl der Gewerbe, die von ihnen betrieben wurde, kann nur eine geringe gewesen sein. Die rein landwirtschaftliche Bevölkerung dieser Gemeinden verfertigte noch wesentlich selber, was sie an Gewerbsprodukten gebrauchte [138]).

Eine fundamentale Umgestaltung des Gewerbewesens und der gesamten Volkswirtschaft vollzieht sich mit der Städtebildung. Die Deutschen steigen auf zu der Wirtschaftsstufe eines Gewerbe- und Handelsvolkes (Hdb. Band I Abh. I § 21). Die gewerbliche Arbeit wird freie Berufs- und Erwerbsthätigkeit. Neben den wenigen alten Römerstädten in den Grenzdistrikten, wie Köln, Mainz, Worms, Trier, Straßburg, Basel, Konstanz, Augsburg, Regensburg ꝛc. war seit den Ottonischen Privilegien durch die Verleihung des Markt-, Zoll- und Münzrechts auch an einigen andern bischöflichen Sitzen wie Utrecht, Cambray, Bremen, Magdeburg, Meißen, Halberstadt, Merseburg, Osnabrück ꝛc. im 10. Jahrhundert die Ansiedelung von Kaufleuten und Handwerkern, die Errichtung von Märkten und eine städtische Entwicklung gefördert worden, aber die eigentliche Zeit der Städtebildung und mit ihr der

136) v. Inama, a. a. O. Bd. II. S. 301 ff. S. 312 ff.

137) Daher die sehr verbreiteten Lieferungen von solchen Gewerbsprodukten der Kolonen, die nur durch Berufshandwerker hergestellt sein können, wie von Schüsseln, Platten, Kesseln u. a. Geschirr aus Blech und Kupfer, von Messern, Scheeren, Zangen, Mörsern, Hacken, Aexten, Bechern, Sätteln, Spießen, Waffen, Hufeisen, Schuhen, Handschuhen, Acker- und Wirtschaftsgeräten ꝛc. S. dar. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe ꝛc. III. S. 243 ff.

138) Gegenüber diesen allgemein herrschenden Gewerbszuständen muß bei den Friesen ein anderer Zustand mindestens für die Weberei gewesen sein. Diese muß, wie aus dem Handel mit friesischen Geweben zu schließen, dort schon als ein selbständiges freies Gewerbe betrieben worden sein.

Uebergang zu einer neuen Wirtschaftsstufe und insbesondere in der Geschichte des Gewerbewesens zu einer neuen Periode ist die Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts[139]).

2. Die Zeit vom 12. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Einleitung. 1864. G. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. 1868 (auch in J. f. Nat. 9). Roscher, S. III. § 129 ff. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen ꝛc. 1866 S. 46 ff. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. 1862. W. Stieda, Die Entstehung des deutschen Zunftwesens. 1876. C. Neuburg, Die älteren deutschen Stadtrechte. 1876 (in Z. f. St.W. 32). Ders., Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. 1880. W. Stahl, Das deutsche Handwerk. Bd. I. 1874. L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. Bd. I. 1871. G. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe ꝛc. 1875. Ders., Straßburgs Blüte ꝛc. im 13. Jahrhundert. 1875. Ders., Die Straßburger Tucher- und Weberzunft ꝛc. 1879. Ders., Das Brandenburgisch-Preußische Innungswesen von 1640 bis 1806 in Bd. I der Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Br. Hildebrand, Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie, in J. f. Nat. 6 und 7. Die umfangreiche, in neuerer Zeit sehr angeschwollene, Litteratur über Quellenwerke (Zunfturkunden) und über die Geschichte einzelner Zünfte s. bei W. Stieda, Art. Zunftwesen im H.W. VI (1894) S. 896 ff. — O. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht. Bd. I. S. 249 ff., bes. S. 358 ff. G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. 1869—71. W. Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. 1861. Ders., Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. 1861. Ders., Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 2 Bde. 1854. Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter.

139) Es kann hier nicht näher auf die — sehr kontroverse — Frage der Entstehung der Städte und der Stadtverfassung eingegangen werden S. dar. außer der obigen Litteratur auch G. Waiz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. VII. 1876. S. 374 ff. A. Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1872. Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland. 1881. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds ꝛc. Band I. 1892. G. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1892. W. Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung in J. f. Nat. III, 6. S. 161 ff.; 7. S. 801 ff; 8. S. 481 ff. F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1895.

R. Sohm sucht in seiner Schrift (Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1890) der schon früher von R. Schröder und A. Schulte vertretenen Ansicht folgend den Nachweis zu führen, daß die Städte (im Rechtssinn) durch Errichtung eines ständigen Markts an einem Orte entstanden und das Stadtrecht aus dem Marktrecht hervorgegangen. Sohm sucht dann weiter mit großem juristischem Scharfsinn folgende Ansichten zu begründen, die teils Zustimmung, teils entschiedenen Widerspruch gefunden haben. (S. bes. Schmoller in J. f. G.V. 14 S. 1001 ff.; Kruse in J. f. Nat. III, 2 S. 845 ff.; W. Varges, Stadtrecht und Marktrecht in J. f. Nat. III, 3 (1892) S. 670 ff.; G. v. Below, a. a. O. S. 11 ff., Ders. in J. f. Nat. III, 3 S. 1 ff.; Keutgen, a. a. O. S. 63 ff.). Für den Marktplatz (das Marktgebiet) galt ein besonderes Recht, und zwar das königliche Burgrecht (Weichbildrecht). Die Verleihung des Markts und Marktrechts war Regal, aber die Könige verliehen vielfach dies Recht an die Großen des Reichs, die dadurch Marktherrn wurden. Die Stadt war eine Ansiedlung mit solchem Marktgebiet. Die Grenzen des Marktgebiets wurden durch Kreuze (Weichbilder) bezeichnet. So entstand das Weichbild der Stadt d. h. das Gebiet, welches rechtlich als Marktgebiet (Marktplatz) galt. Das Marktgebiet war als königliches Burggebiet ein Gebiet des Burgfriedens, des Königsfriedens und als solches ein Asyl, ein befreiter Ort, eine „Freiheit". Ein besonderes Stadtgericht, als königliches Gericht, nicht das Landgericht übte auf ihm die Markt- (Stadt-) gerichtsbarkeit, eine niedere Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Stadtrichter war der Schultheiß, der Centenar der fränkischen Reichsverfassung. Auf diesen Marktgebieten entstand im Reich neben dem Ritter- und Bauernstand ein neuer Stand, die Bürger d. h. die am Burgrecht, welches für das Marktgebiet galt, teilnahmen, auf einem Marktgebiet nach Weichbildrecht (Burgrecht) sich ansiedelten und Grundbesitz erwarben und am ständigen Markt Anteil hatten. Bürger waren ursprünglich nur (!) Kaufleute (mercatores). Das Stadtgericht war ein Bürgergericht (Burggericht), ein Gericht der Kaufleute und nach dem Recht Kaufleute wurde in ihm geurteilt. Die ständigen Urteilfinder des Gerichts waren die mit Weichbildgrundbesitz in der Stadt angesessenen Kaufleute. Aus ihren Reihen bilden sich später die Geschlechter der Stadt, die Erbgesessenen, die alten ratsfähigen Familien des städtischen Patriziats. Sohm behauptet insbesondere, daß bei dieser Entstehung der Städte die Handwerker in denselben nur eine untergeordnete Stellung eingenommen hätten, daß nur die Kaufleute Vollbürger, die Handwerker und andere Einwohner dagegen nur Schutzgenossen, Hintersaßen gewesen seien(?) Erst die spätere Zeit brachte den Handwerkern Bürgerrecht und Weichbildrecht. Ein solches Marktrecht hätten zuerst (im 9 Jahrh.) die alten (Römer-) Städte bekommen; das Marktgebiet sei anfangs in der Regel klein und neben der schon bestehenden Ansiedlung gelegen gewesen, aber später sei dann auch diese dem Marktrecht unterstellt worden. Im 10. (?) namentlich im 11. Jahrhundert seien dann zahlreiche neue Marktorte mit diesem Marktrecht durch königliche Verleihung entstanden.

alter. 1831. K. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum im Mittelalter. 1859. K. Hegel, Städte und Gilden der Germanischen Völker im Mittelalter. 2 Bde. 1891. S. auch die Litter. in Anm. 139.

§ 30. In denjenigen Städten, die vorher Herrenhöfe waren, herrschaftliche Burgen, Sitze der Könige, der Fürsten, der geistlichen und weltlichen Grundherren — und aus solchen Höfen entstanden, jedenfalls in den ersten Zeiten der Städtebildung, die meisten Städte — gesellen sich durch Zuzug von außen außer Kaufleuten zu den unfreien hofrechtlichen Handwerkern auch fremde Handwerker. Die Stadtherren, namentlich die geistlichen und weltlichen Grundherren, begünstigen diesen Zuzug, um die Bevölkerung der Stadt und damit ihre Macht zu erhöhen. Die fremden Zuzügler werden persönlich frei, auch wenn sie vorher Unfreie waren, entweder sofort oder nach Jahr und Tag. („Stadtluft macht frei"). Mit dem Recht der Niederlassung erhalten sie auch das Recht Handel und Gewerbe in der Stadt zu betreiben. Bisweilen werden ihnen Prästationen, aber nur mäßige, an den Stadtherrn auferlegt. Zwischen den zugezogenen und den alten hofrechtlichen Handwerkern bestand wahrscheinlich Anfangs ein Unterschied der persönlichen wie gewerblichen Rechtsstellung. Auch die hofrechtlichen Handwerker werden aber im Laufe der Zeit persönlich frei, ihre gewerbliche Thätigkeit wird ebenfalls freie entgeltliche Erwerbsthätigkeit, sie bleiben dem bisherigen Herrn nur noch zu bestimmten Leistungen und Abgaben — das Zeichen ihrer früheren Hörigkeit — verpflichtet.

In ganz neu als Handel und Gewerbe treibende Orte gegründeten Städten, ebenso in den bisher vollfreien oder gemeinfreien landwirtschaftlichen Gemeinden, die durch Erlangung des Marktrechts mit dem Marktfrieden, durch die Erhebung zu einem besondern und selbständigen Gerichtsbezirk mit eigenem Recht und durch Befestigung Städte wurden, waren von Anfang an nur gleichberechtigte freie Handwerker und die Handwerksarbeit für Alle freie entgeltliche Erwerbsthätigkeit.

Wie im Anfang in den Städten die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens gewesen, ist zur Zeit noch nicht genügend erforscht[140]). Soweit eine solche bestand, ging sie wie die Förderung des Gewerbewesens von dem Stadtherrn (in den Landstädten von dem Landesherrn) aus, der in dieser Beziehung wie früher der Fronherr autonom war. Er gab das Recht zum Gewerbebetrieb, konnte die Art der Ausübung normieren, übte die Gewerbepolizei und verhängte die Strafen. Eine besondere obrigkeitliche Regelung des Rechts zum Gewerbebetrieb scheint Anfangs nicht erfolgt zu sein. Ob dieses Recht allgemein mit dem Recht der Niederlassung resp. dem Bürgerrecht verbunden war oder ob es in jedem einzelnen Falle von besonderer stadtherrlicher Genehmigung abhängig war, sind ungelöste Fragen. Allgemein wurden obrigkeitlich Markt und Verkehr, Münze, Maß und Gewicht geregelt, auch wurden für einzelne Gewerbe (Metzger, Bäcker, Weber, Gerber, Hutmacher, Tuchmacher, Müller, Brauer u. a.) im Interesse der Konsumenten polizeiliche den freien Betrieb einschränkende Schutzbestimmungen der mannigfachsten Art[141]), gelegentlich auch einzelne Schutzvorschriften im Interesse der Produzenten[142]) und obrigkeitliche Taxen erlassen und Uebertretungen bestraft. Die Stadtherren ließen sich auch die Hebung der Gewerbe in ihren Städten durch Beförderung des Zuzugs von fremden und geschickten Handwerkern, durch Einführung bisher noch nicht in der Stadt betriebener Gewerbe, durch Bau von Mühlen, Schlachthäusern, Walkmühlen, Werkstätten, Bänken (Verkaufsbuden von

140) S. darüber bes. die Schriften von Stieda, Neuburg und Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 27 ff. Ders. in J. f. G. V. 17 (1893) S. 289 ff. v. Inama, a. a. O. Bd. II. S. 290 ff. S. 314 ff.

141) Stieda, Entstehung des Zunftwesens, S. 91 ff. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit, S. 89 ff. In Lübeck z. B. war nach dem Stadtrecht von 1254 allen Handwerkern „falsches Werk" (unbrauchbare Arbeit) verboten.

142) Zu diesen kann man auch das Bannmeilenrecht zählen, das schon in vorzünftiger Zeit nicht selten vorkommt (Stieda, a. a. O. S. 98 ff.) und darin bestand, daß innerhalb eines gewissen Umkreises um die Stadt herum kein Gewerbetreibender sich niederlassen durfte, der darauf rechnete, den Absatz seiner Produkte in der Stadt zu finden.

Bäckern, Metzgern, Schustern, Kürschnern 2c.) angelegen sein. Neue städtische Gewerbe entstehen[143]). Im Allgemeinen scheint bei dieser „patriarchalisch regalistischen" (Schmoller) Leitung eine liberale Politik, die auch dem Interesse der Stadtherrn entsprach, befolgt und der Gewerbebetrieb im wesentlichen ein freier gewesen zu sein. Gewerbliche Beschränkungen, wenigstens wie sie die spezifischen des spätern Zunftrechts sind, waren damals wohl nicht vorhanden. Man kann für jene Zeit vielleicht von einem liberalen Koncessionssystem sprechen. Die Gewerbetreibenden sind Handwerker, mit einfachen Werkzeugen und Geräten verrichten sie ihre Arbeit, ihr Betrieb ist Kleinbetrieb und die Gewerbe sind zum Teil nur Lohngewerbe, in denen die Handwerker nur Arbeitsleistungen entgeltlich verrichten. Sie arbeiten überwiegend oder ausschließlich für den Bedarf der Stadt und der nächsten Umgebung. Das Handwerk gliedert sich fast überall in dieselben Arten. Die Haupthandwerker sind überall: die Bäcker, Metzger, Brauer, Schmiede, Metallgießer, Gold- und Silberarbeiter, Zimmerleute, Maurer und Steinmetzen, Wagner, Schreiner, Maler, Töpfer, Kürschner, Schneider, Gerber und Schuhmacher, Sattler und Riemer, Färber, Walker, Weber 2c.[144]).

In den Städten, die selbständiger, unabhängiger von dem bisherigen Herrn wurden, so namentlich in den alten Bischofs- und Königsstädten, geht seit der Mitte des 12. Jahrhunderts dies herrschaftliche gewerbliche Regiment allmählig mehr und mehr in die Hände des Stadtrats über und wurde anscheinend in gleich liberaler Weise gehandhabt.

Jedenfalls blühten unter dieser Politik in den Städten Gewerbe und Handel auf. Die Städte werden die gewerblichen Produzenten für die Landbevölkerung. Auf den Grundherrschaften hört die bisherige gewerbliche Produktion allmählig auf, auch in den bäuerlichen Wirtschaften nimmt die Herstellung gewerblicher Produkte für die eigne Wirtschaft ab. Die Geldwirtschaft (Hdb. Band. I. Abh. I § 21. 25) verbreitet sich. Die Grundherrn wie die bäuerliche Bevölkerung kaufen in den Städten, wenigstens zu einem großen Teil, was sie an Gewerbsprodukten gebrauchen. Die gewerbliche Technik macht entschieden Fortschritte, die berufsmäßige Arbeitsteilung in den Gewerben nimmt zu, die Handwerker in den Städten haben eine gesicherte Existenz und gelangen teilweise zu Wohlstand.

§ 31. Hand in Hand mit diesem Fortschritt des Handels und der Gewerbe geht eine korporative freie Vereinsbewegung in der Handel und Gewerbe treibenden städtischen Bevölkerung[145]). Dieselbe erstreckte sich nicht bloß auf die eigentlichen Handwerker

143) v. Inama, a. a. O. Band II. S. 316 ff.

144) Vgl. auch G. Schmoller, Die Thatsachen der Arbeitstheilung im J. f. G.V. 13 (1889) S. 1044.

145) Nitzsch hatte in einer seiner letzten Arbeiten (Ueber die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrhunderts in den Monatsberichten der Preuß. Akad. der Wiss. zu Berlin. 1880 S. 4 ff.) nachzuweisen gesucht, daß die gewerblichen Genossenschaften der älteren Zeit (12. u. 13. Jahrh.) verschiedener Art gewesen seien und daß von den Worten Zunft, Brüderschaft, Amt, Gilde, Innung, welche Wilda und Andere schon für diese Zeit als gleichbedeutend betrachten, jedenfalls die Worte Brüderschaft, Amt, Gilde, Innung in Norddeutschland im 12. Jahrhundert und im Anfang des 13. ganz verschiedenartige gewerbliche Genossenschaften bezeichnet haben. Nitzsch faßt die Resultate seiner Untersuchung dahin zusammen: „Die Brüderschaft, geistlichen Ursprungs, ist diesem nach eine weltlichen Gewalten gegenüber autonome Bildung. Sie bietet die Möglichkeit eines gemeinsamen Vermögens und in dessen Verwaltung auch die, dasselbe für weltliche Zwecke unabhängig zu verwenden und zu diesen kirchlichen und weltlichen Zwecken die Genossen eines Gewerbes zusammenzuschließen. Das Amt, unzweifelhaft hofrechtlichen Ursprungs, eine von Anfang an weltliche Gemeinschaft, umschließt deshalb von vornherein die Genossen eines oder mehrerer Gewerbe zum Zweck sowohl des ausschließlichen Gewerbebetriebs als der Ueberwachung der Gewerbepolizei, doch immer unter der Voraussetzung einer höheren weltlichen Gewalt, die, wie früher die Herrschaft, das Genossenschaftsrecht verleiht und die Selbstverwaltung kontroliert. Die Verleihung des Amts an eine Brüderschaft giebt dieser erst ihre offizielle weltliche Bedeutung, stellt sie aber auch erst definitiv unter jene Kontrole. Die Errichtung einer Brüderschaft dagegen verstärkt im Amt das autonome Element. Beiden Formen gegenüber, die ihre wesentliche Ausbildung in Süd- und Westdeutschland gewannen, steht die Gilde als ein durchaus norddeutsches Institut. Im 12. Jahrhundert erscheint sie an den Handelsplätzen als eine Vereinigung für Verkehrsinteressen und zwar für alle an diesen beteiligten Einwohner eines Platzes sowohl der Kaufleute und Krämer, als der Handwerker. Sie ist weder kirchlichen noch hofrechtlichen Ursprungs und kennt zunächst die

sondern auch auf andere Erwerbszweige. Die Bewegung hat ihren Vorläufer in den alten Schutzgilden, den Verbrüderungen, Schwurgenossenschaften, (conjurationes)[146]), die schon seit Jahrhunderten bestanden. Wie die Kaufleute, Krämer, Wirte, Fischer, Schiffer, Weingärtner (Rebleute) ꝛc. treten auch Handwerker eines Gewerbes oder nah verwandter Gewerbe zu Vereinen zusammen, um durch die genossenschaftliche Verbindung ihre gemeinsamen Interessen zu fördern, ihre wirtschaftlichen und socialen wie ihre politischen. In Städten, wo noch hofrechtliche Innungen bestanden, schließen sich auch diese, deren Charakter häufig durch hinzugetretene freie Mitglieder bereits verändert war, dieser Bewegung an. Die vereinten Handwerker erstreben auch größere politische Rechte für ihre Mitglieder, die Teilnahme am Stadtregiment, die selbständige Regelung ihrer gewerblichen Verhältnisse, die Erlangung einer gewerblichen Gerichtsbarkeit. Die Bewegung wächst mit der steigenden Zahl und dem steigenden Wohlstand der Handwerker in den Städten, die Stadtherrn und Stadträte, deren Macht durch dieselbe gefährdet wird, treten ihr entgegen und rufen die kaiserliche Hilfe an, es ergehen auch Verbote dieser Vereine[147]) — aber Kaiser und Stadtherrn haben nicht die Macht, die Bewegung einzudämmen und in ihrer siegreichen Entwicklung aufzuhalten. Das Ende dieser Bewegung ist das Zunftwesen und Zunftrecht, wie es sich vereinzelt schon im 12. und 13. allgemeiner aber im 14. und 15. Jahrhundert ausbildete.

Die Entstehung und Entwicklung des Zunftwesens kann hier im Einzelnen nicht weiter verfolgt werden. Die Entstehung von Zünften beginnt in Deutschland (später als in Italien, Frankreich, England) im 12. Jahrhundert, vielleicht auch schon am Ende des 11. Jahrhunderts[148]), zunächst nur in einzelnen Städten z. B. Köln, Mainz, Worms, Regensburg, Speier, Straßburg, Basel, Würzburg, Magdeburg ꝛc. und für einzelne Gewerbe. Im 13. und 14. Jahrhundert folgen viele Städte nach, aber erst im 15. Jahrhundert wird das Zunftwesen in fast allen Städten eine allgemeine, alle Gewerbe umfassende Organisation der gewerblichen Arbeit und zu der Ausbildung und Vollendung gebracht, deren es sich fähig war. Die Gewerbepolitik des Mittelalters war keine staatliche, sondern ausschließlich städtische Politik. Die mittelalterlichen Städte, welche nach ihrer Bevölkerungszahl keine großen sondern nur mittlere und zumeist kleine Städte waren[149]), waren nicht Glieder

Scheidung nach einzelnen Gewerben nicht. Mit dem exklusiven Recht des Verkehrs an dem betreffenden Platz verbindet sie, soweit wir sehen, eine vollständige Autonomie, wie wir keine Stiftungsurkunde für sie kennen. Ihr gegenüber erscheint die norddeutsche Innung überall als ein Produkt fürstlicher Verleihung und als undenkbar ohne eine solche. Das Recht der Innung als »gratia vendendi et emendi« verleiht die unbeschränkte Verkehrsbefugnis entweder der gesamten vorhandenen Einwohnerschaft oder sämtlichen Mitgliedern eines einzelnen Gewerks eines bestimmten Platzes. Die Innung steht somit insofern im Gegensatz zur Brüderschaft, als diese nicht verliehen wird, zum Amt, als dieses immer nur ein Gewerbe oder eine Gruppe von solchen umfaßt, endlich und am entschiedensten zur älteren Gilde, als diese einmal sämtliche Verkehrstreibende eines Ortes begreift und also auch die sämtlichen Gewerbe, und die Ausbildung des Verkehrs von ihrer Bewilligung und nicht von der der Gesamtheit oder Gesamtbehörde der Bürger abhängig macht."

Die Nitzsch'sche Gildentheorie ist aber seitdem durch Hegel, a. a. O. Bd. II. S. 321 ff. und Andere als unrichtig erwiesen. S. auch G. v. Below im J. f. Nat. III, 3 (1892) S. 56 ff. (dort auch weit. Litter.).

146) S. dar. Gierke, Genossenschaftsrecht I. S. 230 ff. 240 ff., auch Hegel, a. a. O. S. 501 ff.

147) Schon im 12. Jahrhundert waren Verbote der Reichsgewalt gegen die Schwurgenossenschaften ergangen, so 1131 durch Heinrich VI, 1157 durch Friedrich I., im 13. Jahrhundert durch Friedrich II. 1219, Const. von Worms (1231) und Edikt von Ravenna (1232). Gierke, a. a. O. 1. S. 305 ff.

148) Die ältesten bisher bekannten Zunfturkunden sind die der Fischer zu Worms von 1106, der Schuhmacher zu Würzburg von 1128, der Bettzeugweber zu Köln von 1149, der Schuster (1158?), der Gewandschneider (1183), der Schilderer und Sattelmacher (1197) zu Magdeburg, der Lakenmacher in Braunschweig aus der Zeit Heinrichs des Löwen (1156—1180)

149) S. dar. auch Schönberg in J. f. Nat. II, 6 S. 372 ff.; K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a/M. ꝛc. Bd. I. 1886; v. Inama-Sternegg, Art. Bevölkerungswesen im H.W. II. S. 436 ff. (dort S. 442 auch weitere Litter.); Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters. 1886; Höniger im J.

eines größeren Staats, deren Gewerberecht die Staatsgewalt einheitlich gestaltete, sondern selbständige wirtschaftliche Organismen und zum größten Teil auch selbständige politische Gemeinwesen, welche ihre wirtschaftlichen Verhältnisse selbständig regelten. Diese lokale Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgte auch in den Städten, die nur Landstädte, d. h. Städte eines Landesherrn, waren. Es gab kein Reichs-, kein Landesgewerberecht, sondern nur ein lokales städtisches Gewerberecht; jede Stadt hatte ihr besonderes Gewerberecht und ihre besondere Gewerbeverfassung. Deshalb war auch die Geschichte des Zunftwesens in den einzelnen Städten eine sehr verschiedene, sie war nicht nur durch die wirtschaftliche, sondern auch durch die politische Entwicklung der Stadt bedingt, aber trotz aller Unterschiede im Einzelnen waren die Zünfte in den deutschen Städten am Ende des Mittelalters doch eine Organisation der gewerblichen Arbeit mit einem gleichartigen Charakter und Wesen, mit gleichen Endzwecken und Endzielen, mit einer gleichen volkswirtschaftlichen und socialen Bedeutung.

Bei den älteren Zünften war die Entwicklung überall die, daß ursprünglich rein private Vereine öffentlich-rechtlich anerkannte Organe der Selbstverwaltung wurden, die aus eignem Recht gewisse obrigkeitliche Funktionen ausübten.

Die Geschichte des Zunftwesens reicht bis zum 19. Jahrhundert. Aber in dieser Geschichte müssen zwei Phasen unterschieden werden, die der Blüte und des Verfalls. Das Zunftwesen hat in beiden Phasen eine ganz verschiedene Bedeutung gehabt. In der ersten war es eine zeitgemäße und gemeinnützliche Institution: es entsprach den Interessen der Produzenten und Konsumenten, schuf für die gewerbliche Bevölkerung gute, gesunde Verhältnisse, führte große Fortschritte in der gewerblichen Technik herbei, hob den Wohlstand und die Macht der Stadt und war so ein wichtiges Förderungsmittel des gemeinen Wesens und Wohls. In der zweiten war es von alledem, jedenfalls bis zu den Reformen des 18. Jahrhunderts, das Gegenteil.

Das Zunftwesen war nicht nur eine Institution der gewerblichen Arbeit im e. S. Es erstreckte sich von Anfang an auch auf andere städtische Berufsarten. Auch Kaufleute, Krämer, Wirte, Schiffer, Rebleute, Fischer u. a. waren zünftig organisiert. Und als im 15. und 16. Jahrhundert das Zunftwesen die allgemeine Form des städtischen gewerblichen Lebens geworden war, wurden Name, Organisation, Einrichtungen und Gebräuche der Zünfte auch von allen anderen Erwerbspersonen, ja selbst von vielen geselligen und sonstigen Vereinen angenommen[150]).

Im Zunftwesen müssen ferner die politisch-militärischen Korporationen und die gewerblichen unterschieden werden. In vielen Städten hatten die Zünfte als solche Anteil am Stadtregiment erlangt[151]), sie waren politische Wahlkörper für den Stadtrat und

f. G.B. 15. S. 193 ff. Die neuen Untersuchungen haben die früheren Vorstellungen von Bevölkerungsziffern wie 120 000 (Köln), 90 000 (Straßburg, Mainz), 60 000 (Worms, Ulm), 50 000 (Speier, Frankfurt a/M., Basel), als völlig falsch erwiesen und mögen auch die durch sehr sorgfältige Untersuchungen neuerdings ermittelten Zahlen von Basel und Frankfurt (8—10 000), Dresden (ca. 5 000), Mainz (ca 6 000), Meißen (ca. 2 000), Nürnberg und Straßburg (ca. 26 000) ꝛc. von manchen Kritikern in ihrer Richtigkeit beanstandet werden, so kommen doch auch diese nicht zu erheblichen Erhöhungen dieser Zahlen und jedenfalls selbst für die allergrößten Städte nicht über eine obere Grenze von 50—60 000.

150) „Man fand in der Form der Zunft, in ihrer rechtlichen und geselligen Organisation das richtige Gefäß für alle möglichen Vereinigungen und gesellschaftlichen Gruppierungen; nicht bloß die Handwerker, auch die Schüler und Lehrer, die Notare und Aerzte, die Bader und Spielleute, die Bettler und die feilen Dirnen, die Totengräber und Abtrittsfeger organisierten sich gegen 1500 zünftlerisch; die Ackerer und Rebleute der Städte gaben ihren uralten Genossenschaften zünftlerische Form und zünftlerischen Namen. Die Meistersänger ahmten in der Singschule die Formen und den Stufengang der Zunft nach; die Soldatengemeinde der Landsknechte entlehnte wesentliche Formen ihres Zusammenschlusses, ihres Gerichts, ihres Standesbewußtseins und ihrer Standesehre dem Handwerk, aus dem ein großer Teil ihrer Mitglieder hervorging." Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 119.

151) Auch da, wo die Zünfte als solche nicht direkt politische Wahlkörper waren, wo deren Vorstände oder Deputierte nicht Mitglieder der städtischen Kollegien waren, war die Zunftgemeinschaft das Mittel, den Zunftgenossen einen Anteil am Stadtregiment zu sichern; in der Zunftversammlung

für andere Stellen in der Verwaltung, hie und da übten sie selbst direkte Verwaltungsfunktionen, in manchen Städten gewährte nur die Mitgliedschaft einer Zunft Teilnahme am Stadtregiment und war sie die Vorbedingung des Bürgerrechts. Ferner war fast überall der städtische Wacht- und Kriegsdienst auf die Zünfte verteilt. Diese Umstände bewirkten, daß neben gewerblichen Zünften auch nicht gewerbliche entstanden, daß auch Korporationen von Nichtgewerbetreibenden zu Zünften gemacht wurden, daß in ursprünglich rein gewerblichen Zünften auch Nichtgewerbetreibende aufgenommen oder mehrere gewerbliche Zünfte, von denen jede für sich als politische Zunft zu klein gewesen wäre, zu einer politischen vereinigt wurden, und daß Handwerker, die wegen ihrer geringen Zahl keine Zunft bilden konnten, einer Zunft zugewiesen wurden, auch wenn ihr Gewerbe dem Gewerbe resp. der Gattung von Gewerben, welche die Zunft eigentlich vertrat, gar nicht verwandt war. Die thatsächlichen Zünfte vereinigten deshalb oft sehr verschiedene, wenig verwandte Berufsklassen[152]. Es war daher eine naturgemäße Folge, daß in solchen Zünften für die Verfolgung der spezifisch gewerblichen Zwecke und Ziele gewerbliche Innungen, die sich mit der politisch-militärischen Zunft nicht mehr oder doch nicht völlig deckten, entstanden und die einst vereinigten Zwecke auf verschiedene Genossenschaften übergingen, von denen die eine mehr die öffentliche Seite des alten Zunftwesens fortsetzte, die andere wegen ihrer ausschließlichen gewerblichen Bestimmung mehr und mehr den Charakter einer Privatkorporation annahm[153].

Die Zünfte waren regelmäßig auch religiöse, gesellige und sittliche Verbindungen. Jede hatte einen Heiligen als Schutzpatron, verfolgte kirchliche und wohlthätige Zwecke, versammelte ihre Mitglieder zu Gebet und Andacht, unterhielt oft einen eigenen Altar oder doch eigene Kerzen in der Kirche und ließ für die verstorbenen Brüder Seelenmessen singen. Jede vereinigte ihre Mitglieder und deren Familien auch zu geselligen Festlichkeiten, nicht bloß bei eigentlichen Zunftanlässen (Aufnahme neuer Mitglieder 2c.), sondern auch bei anderen Gelegenheiten. Und die Zünfte pflegten auch die werkthätige brüderliche Liebe unter den Zunftgenossen, sie unterstützten die armen und kranken Genossen, sorgten für Witwen und Waisen, spendeten den Verstorbenen ein ehrenvolles Begräbnis und überwachten das moralische Verhalten ihrer Mitglieder[154].

Die Darstellung hier muß sich auf das Zunftwesen nach seiner gewerblichen Seite und soweit es das Gewerbewesen im e. S. betrifft beschränken.

§ 32. In diesen Zünften waren die Gewerbetreibenden korporativ organisiert. Die Zünfte waren genossenschaftliche Verbindungen von Gewerbetreibenden (in der Regel eines Handwerks oder verwandter Handwerkszweige) zur gemeinsamen Förderung ihrer Interessen. In erster Reihe handelte es sich um ihre wirtschaftlichen und socialen Interessen, aber die Wirksamkeit der Zünfte erstreckte sich, wie schon erwähnt, auch auf alle anderen Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere auch auf die politischen. Diese Verbindungen wurden auch obrigkeitliche Organe des Gewerbewesens. Sie regelten unter der Autorität und Oberaufsicht der Stadtobrigkeit die Verhältnisse ihres Gewerbes: sie erließen bindende Rechtsvorschriften, übten eine Gewerbe-Polizei und -Gerichtsbarkeit, hatten aber auch bestimmte Pflichten. Der Umfang ihrer obrigkeitlichen Rechte, Befugnisse und Pflichten war in den Städten, auch in einzelnen Zünften und im Laufe der Zeit ein verschiedener.

Die oberste Gewalt in der Zunft hatte die Versammlung der Vollgenossen, der Meister, die sog. Morgensprache, bei der jeder Meister erscheinen mußte. In ihr wurden die

wurden die öffentlichen Angelegenheiten wie die des Handwerks verhandelt, Steuern und andere Abgaben wurden oft zunftweise aufgebracht. Im Bürgerheer aber waren die Zünfte eigene Abteilungen, die von ihren Meistern zusammenberufen und geführt unter dem Zunftbanner fochten und im Frieden Waffen in Bereitschaft hielten, deren Vorhandensein die Aelterleute unter Oberaufsicht des Rats kontrolierten. Gierke, a. a. O. I. S. 372, 386. Vgl. auch Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 44, 168 ff.

152) Vgl. z. B. über die verschiedenen Berufsklassen in den Basler Zünften: Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert. 1879. S. 299; ders., Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrh. in J. f. Nat. II, 6 S. 372 ff.

153) Gierke, a. a. O. I. S. 384.

154) Gierke, a. a. O. I. S. 384 ff.

Zunftangelegenheiten beraten und die Zunftbeschlüsse gefaßt, die Zunftgesetze gegeben, auch wichtigere Streitigkeiten gerichtlich entschieden, die Lehrlinge, Gesellen und Meister in die Zunft aufgenommen, die Vorsteher und Beamten der Zunft gewählt ꝛc. Anfangs hatten die Zünfte als solche in der Regel ein unbeschränktes Versammlungsrecht und, wo sie zur Regierung kamen, blieb ihnen auch dies Recht; aber in andern Städten beruhte vielfach später das Recht, Morgensprachen zu halten, auf obrigkeitlicher Genehmigung; in manchen Orten, wo die Selbständigkeit der Zünfte unterdrückt wurde, mußte sogar jede einzelne Morgensprache vom Rat erbeten und in Gegenwart von Kommissaren des Rats abgehalten werden. Die allgemeine Einführung derartiger Beschränkungen gehört indes erst späteren Jahrhunderten an. Den Vorstand der Zunft bildeten die gewählten oder erloosten Zunftmeister oder Aelterleute, deren Name, Zahl und Amtsdauer verschieden waren; in größeren Zünften standen ihnen auch noch Beisitzer oder Ausschüsse zur Seite. Sie vertraten die Körperschaft nach außen wie dem einzelnen Genossen gegenüber, beriefen die Versammlungen, führten den Vorsitz in denselben, zogen die Bußen und Gebühren ein, richteten in streitigen und peinlichen Sachen entweder allein oder mit einem Ausschuß, verwalteten das Zunftvermögen, übten die der Zunft zustehende Sitten- und Gewerbepolizei, insbesondere auch die Schau und Kontrole aus, sofern dafür nicht besondere Schaumeister ernannt waren ꝛc. Als Ersatz für ihre Mühe und manche damit verbundenen Ehrenlasten genossen sie einzelne pekuniäre oder gewerbliche Vorteile; sie bezogen u. a. häufig eine Quote der Bußen und Eintrittsgelder.

Schon in dieser Periode des Zunftwesens vereinigten sich auch Zünfte des gleichen Gewerbes an verschiedenen Orten teils vorübergehend teils dauernd, in diesem Falle in einer besonderen genossenschaftlichen Organisation (wie z. B. die Steinmetzen im ganzen Reich), zur gemeinsamen Wahrung ihrer Interessen und Herstellung eines gleichen Gewerberechts. (S. § 36.)

Die Zünfte hatten eine eigentümliche Doppelstellung. Sie waren einerseits freie selbständige Genossenschaften, welche für die Interessen ihrer Mitglieder sorgen wollten und sorgten. Als solche hatten sie private und öffentliche Rechte gegen Dritte wie gegen ihre Mitglieder und waren sie in der Ausübung dieser Rechte nur verpflichtet, dem Interesse der Stadt nicht feindlich entgegen zu handeln. Aber sie waren andrerseits zugleich Organe der Stadt, der öffentlichen Verwaltung, Vereine zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt. Ihren Rechten entsprachen auch Pflichten, insbesondere die positiven Pflichten: auch das Interesse der Konsumenten zu wahren, für die Ehre ihres Handwerks zu sorgen, den Nutzen und die Ehre der Stadt, das gemeine Wohl zu fördern, und diese Pflichten wurden in der Blütezeit des Zunftwesens in den Vordergrund gestellt. Die Zunft war auch in ihrer gewerblichen Funktion der Träger eines ihr von der Stadt anvertrauten Amts, das sie zum Besten des gemeinen Wesens verwalten mußte. Nur weil sie auch diese Stellung und Aufgabe hatte, wurden ihr die weitgehenden Privilegien und obrigkeitliche Rechte und Befugnisse erteilt. Aus dieser Doppelstellung der Zunft ergab sich für ihr Verhältnis zum Stadtherrn und seinen Beamten resp. der Stadt und dem Stadtrat oder dessen Beamten eine Mischung von Abhängigkeit und Freiheit[155]). Das Maß ihrer Selbständigkeit hierbei war nach Zeit und Raum überaus verschieden. Teils die freiere oder unfreiere Stellung der Stadt selbst, teils die Stellung der Handwerker in der Bürgerschaft wirkten darauf ein, und während die Zunftbewegungen fast überall zu einer sehr ausgedehnten korporativen Selbständigkeit der Zünfte führten, war andererseits in einzelnen Städten, in denen ein aristokratisches Regiment sich behauptete, die Selbständigkeit der Zünfte eine sehr geringe und die Selbstverwaltung derselben fast nur auf die inneren genossenschaftlichen Angelegenheiten beschränkt[156]). Nirgend aber bestand eine volle Autonomie. In gewissen Grenzen,

155) Gierke, a. a. O. I. S. 373 ff.

156) z. B. in Frankfurt a/M. Vgl. darüber E. Elkan, Das Frankfurter Gewerberecht von 1617—1631. 1890. S. 16. 47 ff.

die hier weiter dort enger gesteckt waren, war überall die genossenschaftliche Gewohnheit und Beliebung als Rechtsquelle anerkannt, aber andrerseits war, und zumal in gewerblichen Dingen, die Befugnis des Rats resp. Stadtherrn unbestritten, einseitig Verordnungen zu erlassen, welche in wichtigen Beziehungen in die genossenschaftlichen Rechte eingriffen, und jedenfalls bedurfte sowohl die Entstehung, Trennung, Auflösung einer Zunft wie das vollständige Zunftstatut der Genehmigung des Rats resp. des Stadtherrn.

Auch der Grundgedanke des Zunftwesens in gewerblicher Beziehung war ein doppelter. Durch die zünftige Regelung des Gewerbewesens sollte erstens eine harmonische Versöhnung der Interessen der Produzenten und Konsumenten herbeigeführt und zweitens für die Zunftgenossen die Idee der Gleichheit und Brüderlichkeit verwirklicht werden. Beides war nur zu erreichen durch eine Einschränkung der individuellen Freiheit, durch einen Ausschluß der Gewerbefreiheit und freien Konkurrenz. Dies ist denn auch ein wesentliches Merkmal des Zunftgewerberechts[156].

§ 33. Für dieses sind im Allgemeinen folgende Institutionen charakteristisch[157]:

1. Die Zunftorganisation beruht auf der rechtlichen Gliederung der gewerblichen Personen in Meister, Gesellen (Knechte) und Lehrlinge. Die Meister waren die Vollgenossen, die Gesellen und Lehrlinge waren die Schutzgenossen der Zunft. Diese unterstanden nicht nur in allen gewerblichen Angelegenheiten, sondern auch in ihren Streitigkeiten unter einander und mit den Meistern und bei ihren Vergehen gegen die Sitte oder Ehre des Handwerks der Zunftgerichtsbarkeit. Wie die Lehrlinge gehörten auch die Gesellen in der Regel zum Hauswesen des Meisters. Alle waren freie Personen. Der Eintritt in jede Klasse war geregelt und von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht. Das Lehrlings- und Gesellentum war indes lange Zeit nur eine Vorschule und Vorstufe für die Meisterschaft. Die Gesellen bildeten in dieser Zeit noch keinen besonderen Arbeiterstand, dessen Mitglieder nur als unselbständige Arbeiter ihren Lebensberuf erfüllen konnten, sondern waren eine Arbeiterklasse, der diejenigen angehörten, welche ausgelernt hatten aber das Meisterrecht noch nicht erwerben konnten. „Deshalb war auch von einer besonderen körperschaftlichen Verbindung der dem Amt als eine bloße Klasse organisch eingefügten Gesellen ursprünglich nicht die Rede, es kommen nur zu frommen Zwecken eigene Bruderschaften unter ihnen vor, die gleich den geistlichen Bruderschaften der Meister in einer gewissen Beziehung und Abhängigkeit zur Gesamtzunft standen, doch aber verschieden von ihr waren[158]".

Aus diesen geistlichen Bruderschaften der Handwerksknechte wurden aber im Laufe der Zeit, vielfach schon seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts, namentlich seit mit dem Aufblühen der Gewerbe auch die Zahl der Hilfspersonen zunahm und das Wandern allgemein üblich wurde, weltliche Genossenschaften[159]) zur Wahrung und Förderung der ökonomischen und socialen Interessen ihrer Mitglieder, die Anfangs und lange Zeit von den Meistern energisch bekämpft und von den Obrigkeiten verboten wurden, aber sich trotzdem behaupteten und ihre Anerkennung seitens der Zünfte und der Obrigkeit durchsetzten. Mit der Bildung und Anerkennung dieser Gesellschaften durch die Zünfte und die Obrigkeit entstand für die Knechte der Name Gesellen. Diese Gesellschaften waren zwar im Zusammenhang mit den Zünften und von diesen abhängig, aber hatten doch ihre eigenen Statuten, wählten ihre eigenen Vorstände (Altgesellen) und Beamten, verwalteten, anfangs unter Aufsicht eines ihnen meist gegebenen Meisters, ihre Angelegenheiten selbst, setzten auch autonomisch Beliebungen fest, erhoben Beiträge und Strafgelder und besaßen besondere Vermögen. Sie übten ihre eigene Disziplin und suchten in dieser Periode Ehre und gute Sitte des Gesellenstandes durch genossenschaftliche Ueberwachung und Gerichtsbarkeit zu wahren. Sie hatten ihren Mittelpunkt in ihren Herbergen, wo die wandernden Gesellen einkehrten und die am Ort beschäftigten Gesellen sich regelmäßig versammelten. Sie unterstützten die wandernden Gesellen und ihre kranken und armen Genossen. Das Hauptbestreben dieser Verbände

157) Das Zunftrecht, welches sich allmählich teils durch die Autonomie der Zünfte, teils durch Verordnungen der Stadtobrigkeit ausgebildet hatte, wurde fast überall im 15. und 16. Jahrhundert, kodifiziertes Recht und bei diesen Kodifikationen vielfach auch modifiziert und verbessert. Vgl. darüber auch Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 121 ff.

158) Vgl. die ausführlichere Darstellung in Schönberg, Deutsches Zunftwesen, S. 13–124, auch Gierke, a. a. O. I. § 38.

159) Gierke, a. a. O. I. S. 404.

war aber darauf gerichtet, die Arbeitsvermittlung (durch Herberge und Altgesellen) selber zu besorgen, das Arbeitsangebot zu regeln, und die Arbeitsbedingungen, insbesondere Arbeitslohn und Arbeitszeit, zu beeinflussen und zu beherrschen. Daraus entstanden auch schon in dieser Periode ernstere Konflikte mit den Meistern, die nicht selten zu Verrufserklärungen einzelner Meister und Zünfte und zu gemeinsamen Arbeitseinstellungen führten. Und, wie die Zünfte, traten auch Gesellenverbände des gleichen Gewerbes an verschiedenen Orten mit einander in Verbindung zu gegenseitiger Unterstützung und zu gemeinsamem Vorgehen gegen die Meister. Zu ihren Bestrebungen gehörte auch, im Gewerbegericht und in der Zunftverwaltung eine Vertretung ihrer Korporation zu haben sowie auf das Lehrlingswesen einen Einfluß zu erlangen, aber in jener Hinsicht scheinen sie nur vereinzelt Erfolg gehabt zu haben. Trotz ernster Streitigkeiten der Verbände mit den Zünften führte aber in der Blütezeit des Zunftwesens die korporative Organisation der Gesellen nicht zu einem feindlichen Gegensatz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Gesellenverbände wahrten die berechtigten Interessen ihrer Mitglieder, sie ergänzten die Zunftorganisation, unberechtigten Bestrebungen traten Städte- und Zunftbündnisse entgegen und so trug im Großen und Ganzen diese Organisation nur dazu bei, den Gesellenstand zu heben und die Gewerbe zu fördern[160]).

2. Das Recht auf den selbständigen Gewerbebetrieb (die Meisterschaft) war in der Regel abhängig von der Mitgliedschaft der Zunft, zu welcher das betreffende Gewerbe gehörte. Und dies war ein Recht der Zunft (Recht des Zunftzwangs). Ursprünglich war der Inhalt desselben nur, daß der Zunft das Recht erteilt wurde, Jeden, welcher das betreffende Handwerksamt oder Gewerberecht erlangte oder ausübte, zum Eintritt in die Zunft zu zwingen, ein Zwang, dessen thatsächliche Vollziehung teils bei der Stadtobrigkeit verblieb, teils den Zünften selbst überlassen wurde. Später wurde vielfach, indem der Zunft die Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme zufiel, der Zunftzwang dahin erweitert, daß die Erteilung des Rechts auf den Gewerbebetrieb als eine Befugnis der Zunft galt. Indes wurde diese Befugnis in dieser Periode nicht zu einem absoluten und unbedingten Privileg der Zünfte, sondern die Stadtobrigkeit behielt das Recht, in Ausnahmefällen auch Nichtzünftigen, sog. Freimeistern, das Recht zum Gewerbebetrieb zu erteilen und selbst in der Ausübung jener Befugnis erscheint die Zunft auch nur als ein Organ der Stadtobrigkeit, die demgemäß eventuell Beschlüsse der Zunft abändern konnte[162]).

3. Die zünftige Meisterschaft war ferner von dem Nachweis einer bestimmten Qualifikation der Bewerber in moralischer und technischer Hinsicht abhängig. Man verlangte makellosen Ruf, wozu nach mittelalterlicher Anschauung auch ehrliche Geburt gehörte, und in technischer Hinsicht, daß der Neueintretende sein Handwerk verstehe. Der Erwerb dieser Qualifikation war Anfangs nicht zünftig geregelt. Die Natur der Sache brachte es aber mit sich, daß der faktisch allein mögliche Weg — eine Lehr- und Dienstzeit bei einem Meister — allmählig als der rechtlich notwendige galt. Später wurde dann eine bestimmte Art der Ausbildung für Lehrlinge und Gesellen vorgeschrieben — eine bestimmte Lehr- und Dienstzeit, die Wanderpflicht[163]), bei einzelnen Zünften auch eine sog. Probe- oder Mutzeit. Ebenso wurde eine besondere Form des Nachweises jener Qualifikation ursprünglich nicht verlangt, später wurde es vereinzelt und im 15. Jahrhundert allgemeiner (aber nicht überall) üblich, eine förmliche Prüfung durch die Aufgabe eines Meisterstücks vorzuschreiben. Die Vorschriften dieser Art und ihre Handhabung waren natürlich sehr verschieden, aber der Rechtszustand war doch überall, jedenfalls als Regel, ein solcher, daß jeder ordentliche Mensch die Bedingungen erfüllen, die Qualifikation erwerben und zum selbständigen Gewerbebetrieb gelangen konnte. Die Zunft versagte dem Qualifizierten nicht die Aufnahme. Bisweilen stand dies als Rechtsgrundsatz fest. Eventuell konnte jedenfalls die Stadtobrigkeit als die höhere entscheidende Behörde einschreiten.

160) Ueber diese Gesellenverbände s. bes. G. Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. 1877. Vgl. auch Gierke, a. a. O. I. S. 404; Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 172 ff.; ders., Das Brandenburgisch-Preußische Innungswesen. S. 76; Schönlank, Art. Gesellenverbände im H.W. III. S. 820 ff.

161) Vgl. auch Schmoller, Das Brandenburgisch-Preußische Innungswesen. S. 77.

162) Schönberg, a. a. O. S. 18 ff. Gierke, a. a. O. I. S. 361. 364.

163) Das Wandern wurde als ein wichtiges Bildungsmittel der Gesellen eingeführt. S. dar. auch Stieda, im H.W. VI. S. 886.

„Auch ohne rechtlichen Zwang weigerten die Zünfte in der Blütezeit des Gewerbes Keinem, welcher die erforderlich scheinenden persönlichen Eigenschaften besaß, den Eintritt in die Genossenschaft. Wiesen sie Jemanden zurück, so geschah dies, weil er zu gering für die Zunft, nicht — wie später — weil er zu konkurrenzfähig für die Genossen erschien. Ob aus letzterem Gesichtspunkt eine Zurückweisung zulässig sei, kam überhaupt erst in den Zeiten eines keimenden Verfalls zur Sprache. So lange Städte- und Gewerbewesen sich in jener wunderbar aufsteigenden Richtung entwickelten, hatten die Zünfte keinen Grund, die Konkurrenz zu fürchten. Der hohe Gemeinsinn des mittelalterlichen Handwerks sah in der Mehrung der Genossenzahl, in welcher der spätere Zunftgeist allein die Minderung des Genossenanteils erblickte, weit mehr noch die Mehrung der Genossenschaft. Es kam hinzu, daß die politische Seite der Zünfte, welche vor der gewerblichen häufig noch in den Vordergrund trat, naturgemäß statt der Verengerung die Erweiterung des Kreises wünschenswert erscheinen ließ. Ein Machtzuwachs durch frische Kräfte konnte nur willkommen sein, wo bei dem nächsten Aufstand gegen den Rat vielleicht die Zahl der Fäuste entschied! In der That finden wir denn auch — und nichts kann charakteristischer sein für Blüte und Verfall der deutschen Genossenschaft —, daß dieselbe Schließung, welche später alle Korporationen eifrig als vornehmstes Privileg erstrebten, ursprünglich ein gefürchtetes Verbot war, welches die Feinde eines Vereins ihm aufdrangen. Nur sehr vereinzelt kommen im 14. Jahrhundert geschlossene Zünfte vor und gewöhnlich ist eine solche Schließung ein Ueberbleibsel des Hofrechts, dessen Aemter vielfach auf eine bestimmte Stellenzahl beschränkt waren, oder sie beruht auf der realrechtlichen Natur eines Gewerbes, indem dieses mit einer Anzahl städtischer Verkaufsstellen oder sonstiger für den Gewerbebetrieb bestimmter Grundstücke verknüpft ist. Als ein allgemeineres und wünschenswertes Privileg galt die Geschlossenheit erst seit dem 16. Jahrhundert. Daher erklärt es sich, daß, soviel Streitigkeiten zwischen verschiedenen Aemtern schon aus dem 14. Jahrhundert überliefert sind, Bönhasen oder Pfuscher und die später so zahllosen Streitigkeiten mit diesen vor dem 16. Jahrhundert kaum erwähnt werden" [164]).

Zu den notwendigen Erfordernissen gehörte auch, schon aus politischen Gründen, die Erwerbung des Bürgerrechts. In vielen Zünften kam schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Erfordernis eines bestimmten eigenen Vermögens, wofür oft Bürgschaft geleistet werden konnte, hinzu.

4. In der Form von Zwangs- und Bannrechten der Zünfte war ein Recht auf Arbeit, ein Schutz der zünftigen Arbeit, eine Sicherung des Absatzes durchgeführt. Jeder Zunft (oder jedem Handwerksamt) waren bestimmte gewerbliche Arbeiten (Handwerksprodukte bezw. gewerbliche Arbeitsleistungen) als ihr spezifisches Produktionsgebiet zugewiesen und nur ihre Mitglieder hatten — als solche — das Recht, dieselben in dem Stadtbezirk (dem städtischen Bann) vorzunehmen bezw. abzusetzen. Es war ein Recht, das die einzelne Zunft gegen fremde Handwerker, aber auch gegen die einheimischen Kaufleute und Krämer und gegen andere Handwerkszünfte der Stadt hatte. Aber durch diese Beschränkung der freien Konkurrenz sollte nicht das Interesse der Konsumenten und das Wohl der Stadt leiden. Das Recht hatte als Korrelat die Pflicht der Zunft, dafür zu sorgen, daß die Konsumenten gute Waren resp. Leistungen preiswürdig nach Bedarf erhielten (s. S. 547). Erfüllte die Zunft diese Pflicht nicht, so konnte unbekümmert um jenes Recht die Stadtobrigkeit fremde Handwerker in die Stadt ziehen oder Kaufleuten und Krämern das Recht erteilen, von auswärts Waren in die Stadt zu führen. Und damit nicht dennoch eine Benachteiligung der Konsumenten eintrete, waren regelmäßige Märkte eingerichtet, auf denen auch auswärtige Handwerker ihre Produkte in der Stadt absetzen durften, vorausgesetzt, daß diese den Anforderungen entsprachen, welche man an die Produkte der städtischen Handwerker stellte. Der Rechtszustand war übrigens in dieser Beziehung nach Zeit, Städten und Zünften überaus verschieden, die Zulassung der auswärtigen Konkurrenz mehr oder minder beschränkt, aber überall wurde bei den Beschränkungen auch das Interesse der Konsumenten berücksichtigt [165]).

164) Gierke, a. a. O. I. S. 367 ff.

165) Schönberg, a. a. O. S. 18 ff., vgl. auch Blümcke, Die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin. 1884. S. 123 ff. Fremde waren ursprünglich von der Konkurrenz mit städtischen Handwerkern keineswegs ausgeschlossen, sondern mußten sich nur, wenn sie ihre Waren in die Stadt brachten, der in der Stadt geltenden Arbeitspolizei unterwerfen. Erst allmählig erfolgten größere Beschränkungen der sog. Gäste hinsichtlich der Zeit, des Orts und der Art des Verkaufs, anfänglich aus Rücksicht auf die Ermöglichung einer Kontrole der angebotenen Gewerbsprodukte, später trat aber diese Rücksicht in den Hintergrund und die Sicherung des städtischen Markts für die Stadthandwerker wurde das Hauptmotiv. Die

Diese gewerbemonopolistischen Rechte der Zünfte hatten damals ihren Ursprung nicht in einer Furcht vor fremder Konkurrenz, sondern sie waren die naturgemäße Folge einerseits der ökonomischen und politischen Stellung der damaligen Städte, andererseits des amtlichen Charakters und der Dienstpflicht der Zünfte. Die Städte waren, wie schon erwähnt, nicht wie heute Glieder und Organe eines größeren Staats, sondern selbständige politische und ökonomische Gemeinwesen, die, wie heute die Staaten, das Interesse und die Pflicht hatten, für ihre Angehörigen, aber auch nur für diese, zu sorgen, also auch dafür zu sorgen, daß denselben nicht durch Fremde ihr Erwerb geschmälert würde. Die gewerbliche Konkurrenzregulierung war damals lediglich eine städtische und eine lokale. Gegenüber den weitgehenden Verpflichtungen nun, welche man den Zünften im Interesse der Konsumenten (s. unten) und des gemeinen Wohls auferlegte, war es fast selbstverständlich, daß man ihnen das natürliche Absatzgebiet, soweit dadurch nicht das Interesse von andern Stadtangehörigen verletzt wurde, thunlichst sicherte.

Das Recht des Zunftzwanges und die Vorschriften über Lehr- und Gesellenzeit, Wanderpflicht und Meisterstück waren damals nicht ein Mittel, das natürliche Recht Aller auf wirtschaftliche Selbständigkeit zu Gunsten eines privilegierten Teils zu verkürzen; Grund und Zweck dieses Gewerberechts war vielmehr: einerseits eine möglichst hohe technische Ausbildung der Gewerbsgenossen herbeizuführen, die ein wirtschaftliches wie politisches Interesse der Zünfte war, weil von ihr die Sicherheit und Größe des Einkommens, der gewerbliche Fortschritt, Wohlstand, Ansehen und politische Macht der Handwerker abhingen, andererseits den Zünften es zu ermöglichen, die Verpflichtungen, welche die einzelne Korporation in Bezug auf die ordentliche Befriedigung der Konsumenten hatte, zu erfüllen und die Ehre ihres Gewerbes zu wahren. Nur wenn die Zunft die Obrigkeit für alle Gewerbetreibenden ihres Gewerbes war, konnte sie auch bindende Vorschriften für Alle erlassen, über Alle die genossenschaftliche Gewerbe- und Sittenpolizei ausüben und nur wenn tüchtige Meister, die ihr Gewerbe wohl verstanden, in der Zunft waren, konnte diese eine Garantie für die Güte der Produkte übernehmen und wirklich durchführen. Daher mußte die genügende Qualifikation konstatiert und von Zunftwegen für eine gute Ausbildung Vorsorge getroffen werden. Die rechtliche Regelung und Ueberwachung der Ausbildung war das einfachste und sicherste Mittel diese herbeizuführen, die Regelung der Meisterprüfung zugleich das Mittel, der Willkür bei der Aufnahme in die Zunft, wovon das Recht auf den Gewerbebetrieb abhing, vorzubeugen.

5. Aus dem Bestreben, durch die Gewerbeordnung den einzelnen ordentlichen Gewerbetreibenden die selbständige Existenz und ein genügendes Einkommen zu sichern und einen achtungs- und ehrenwerten Handwerkerstand zu haben, zugleich aber auch das Interesse der Konsumenten zu wahren, gingen ferner zahlreiche Betriebsbeschränkungen der einzelnen Zunftgenossen hervor, die gleichfalls der Zunftorganisation eigentümlich und für ihr Wesen charakteristisch sind. Dieselben lassen sich deshalb auch in zwei Gruppen scheiden, in Vorschriften und Maßregeln im Interesse teils der Konsumenten teils der Produzenten.

Die Maßregeln im Interesse der Konsumenten bezweckten insbesondere die Sicherung der guten Qualität und der Preiswürdigkeit der Waren[166]). Die Sorge hierfür war eine Pflicht der Zunft. Die erste Voraussetzung guter Leistungen ist die gute technische Leistungsfähigkeit der Produzenten. Eine solche war, wie schon vorher erwähnt, Vorbedingung der Aufnahme in die Zunft. Die mannigfachen Vorschriften, deren Zweck die tüchtige Ausbildung der Gewerbetreibenden und die Sicherung der Zünfte gegen die Aufnahme untüchtiger Mitglieder war, ermöglichten es überhaupt, daß der Zunft jene Pflicht auferlegt und von ihr übernommen werden konnte. Aber außerdem wurden von den Zünften zu jenem Zweck bindende Vorschriften über die Art und Weise der Herstellung, über das zu verwendende Material und dessen Behandlung, auch über die Form, Größe und sonstige Qualität der Produkte erlassen. Geld-, Wachszins- und selbst Körperstrafen

Beschränkung der Fremden steigerte sich dann bis zum völligen Ausschluß derselben und dem Verbot des Handwerksbetriebes auf dem umliegenden Lande. Gierke, a. a. O. I. S. 363. Wehrmann, a. a. O. S. 96 ff.

166) Vgl. Schönberg, a. a. O. S. 41—72.

wurden auf die Nichtbefolgung dieser Vorschriften und überhaupt allgemein auf die Anfertigung und den Verkauf schlechter Waren, noch schwerere auf Fälschung oder Betrug gesetzt, unbrauchbare oder verdorbene Ware wurde dazu konfisziert oder vernichtet. Regelmäßige Visitationen der Werkstätten, Beaufsichtigung der einzelnen Meister bei der Fabrikation, Prüfung der fertigen Waren (sog. Schau) durch Zunftvorsteher, Markenzwang und andere Maßregeln waren weitere Mittel, die Durchführung jener Vorschriften zu sichern. Ungebührliche Verzögerung der Arbeit wurde gleichfalls bestraft und die Zunftpolizei wachte auch über das Benehmen der Zunftgenossen gegen das Publikum. Die Preiswürdigkeit suchte man durch Preisbestimmungen teils der fertigen Produkte teils (in den reinen Lohngewerben) der einzelnen Arbeitsleistungen herbeizuführen. Neben der Zunftpolizei stand aber in allen diesen Beziehungen das Oberaufsichtsrecht der Stadt, und obrigkeitliche Verordnungen und Taxen ergingen, wo die Zünfte nicht genügend für das Interesse der Konsumenten sorgten.

Den Zunftgenossen sollte dagegen die Regelung des Gewerbebetriebs ein standesgemäßes Einkommen und die wirtschaftliche Selbständigkeit sichern. Aber es sollte auch die Gleichheit und Brüderlichkeit unter ihnen als Gewerbetreibenden realisiert, der Unterschied von Reichen und Armen möglichst verhindert, für die Aermeren besonders gesorgt werden. Die notwendige Folge war die Ausschließung der freien Konkurrenz unter ihnen und eine sehr weitgehende Beschränkung des Einzelnen bei der Produktion und dem Absatz zu Gunsten der Gesamtheit. Man verhinderte durch zahlreiche und zum Teil sehr komplizierte Betriebsbeschränkungen [167]) die Entwicklung des Großbetriebs, wies das Kapital als Produktionsfaktor und Einkommensquelle in sehr enge Schranken, machte das Einkommen der Handwerker wesentlich zum Arbeitseinkommen, und innerhalb dieser Schranken erstrebte man noch die möglichste Gleichheit der Produktionskosten, ebenso des Produktionsumfanges und der denselben bedingenden Anwendung der Produktionsmittel, endlich des Absatzes.

Um eine Gleichheit der Produktionskosten herbeizuführen, wurde in den Gewerben, in welchen die Handwerker die von ihnen gekauften Rohstoffe verarbeiteten, zunächst in der Regel für gleichen Anschaffungspreis und gleiche Qualität der Stoffe gesorgt. Zu diesem Zweck wurde bei vielen Zünften das Material gemeinsam durch besonders damit beauftragte Genossen angeschafft und entweder zu gleichen Teilen oder nach dem besondern Bedarf unter die Einzelnen verteilt; bei andern war zwar der Einzelankauf gestattet, der betreffende Käufer indes verpflichtet, seinen Genossen von diesem Ankauf Anzeige zu machen und sich die Teilung mit Denen, welche von dem Material haben wollten, gefallen zu lassen, oder wo diese Pflicht zur Anzeige nicht existierte, konnte doch jeder Einzelne, wenn er von einem solchen Ankauf erfahren hatte, einen Teil zu dem Einkaufspreise verlangen. Diese verschiedenen Maßnahmen zeigten im Einzelnen viele Modifikationen. Bisweilen wurde auch nur durch Festsetzung bestimmter Einkaufsplätze oder einer bestimmten Einkaufszeit für die betreffenden Rohstoffe die Möglichkeit gewährt, daß dasselbe Material von allen Genossen zu gleicher Zeit gekauft werden konnte. Ferner wurde der Arbeitslohn für Gesellen event. auch für Lehrlinge von der Zunft normiert, sowohl nach Art (ob Zeit- oder Stücklohn, mit und ohne Kost 2c.) wie nach seiner Höhe, und durch die nachher erwähnten Vorschriften verhindert, daß erhebliche Unterschiede in den Produktionskosten infolge verschiedengradiger Anwendung der Arbeitsteilung und des Kapitals eintreten konnten. — Bei reinen Lohngewerben (in denen die Meister nicht die zu verarbeitenden Rohstoffe lieferten) war der Lohn nach Art und Höhe für Meister und Gehilfen von der Zunft festgesetzt.

Der Produktionsumfang sollte nicht über das Maß des Kleinbetriebes hinausgehen. Das ist ein Grundprinzip des mittelalterlichen Zunftwesens. Der damalige Gewerbebetrieb war Handwerks- und Kleinbetrieb. Die Zünfte waren genossenschaftliche Verbindungen kleiner Meister. Die Hauptmaßregeln: die Fixierung der Zahl der Gesellen und Lehrlinge eines Meisters und Beschränkung derselben auf eine kleine Zahl. Bei Baugewerben kam in der Regel das Verbot der Lieferung des Materials hinzu. Oft war auch die Arbeitszeit fixiert; die Nachtarbeit und die Arbeit an Feiertagen war überall bei Strafe verboten. Häufig war festgesetzt, daß jeder Meister nur in einer Werkstätte und mit bestimmten Gerätschaften arbeiten durfte. Bei manchen Gewerben

167) Näheres über diese Betriebsbeschränkungen Gierke, a. a. O. I. S. 390 ff.; Neuburg, u. a. bei Schönberg, a. a. O. S. 72–114; Zunftgerichtsbarkeit S. 89 ff.

war geradezu das Maximalquantum bestimmt, welches der Einzelne in einer bestimmten Zeit produzieren durfte. Die Association einzelner Zunftgenossen war bisweilen, die Societät mit Nichtzünftigen und der Ankauf und Absatz fremder Produkte waren in der Regel verboten. Verboten war auch, mehrere Gewerbe zugleich zu betreiben oder Kaufmann und Handwerksmeister zugleich zu sein. Bei denjenigen Gewerben, die auch damals nicht ohne ein größeres Anlagekapital betrieben werden konnten, errichtete entweder die Stadt resp. der Stadtherr die betreffenden Anstalten (Wollküchen, Kammhäuser, Walkmühlen, Schleifereien, Tuchrollen, Mang- und Färbehäuser, Schlachthäuser 2c.) und überließ sie den Zunftgenossen zu gleichmäßiger Benutzung gegen einen mäßigen Zins oder die Zünfte legten selbst auf gemeinsame Kosten diese Anstalten zu gemeinsamen Gebrauch an. Zur Benutzung dieser Anstalten war Jeder gleich verpflichtet und berechtigt.

Sorgten für die Gleichheit des Absatzes schon die Preistaxen und die vorher erwähnten eine gute Qualität der Produkte sichernden Maßregeln, so suchte man auch noch durch die Regelung der Art des Angebots die Einzelnen bezüglich des Absatzes möglichst gleich zu stellen. Niemand sollte den Genossen durch unredliche oder unanständige Mittel zu übervorteilen suchen. Deshalb waren unschickliche Reklamen verboten, das Ausstehen auf dem Markt, das Aushängen oder Schaustellen der Waren beschränkt, der Verkauf von nicht selbstgefertigten Waren untersagt und mannigfach sonst Art, Ort und Zeit des Verkaufs geregelt. Das Hausieren war in der Regel ganz verboten. Gewöhnlich durfte Jeder nur einen Laden oder eine Verkaufsstelle halten und häufig wurden die Verkaufsstellen in einem bestimmten Turnus verlost. Verboten war, einem Zunftgenossen seine Kunden oder Käufer abwendig zu machen, seine Gehilfen abzudingen, seine Werk- oder Verkaufsstätte vorweg zu mieten, ebenso das von einem Genossen begonnene Werk ohne dessen spezielle Erlaubnis fortzusetzen.

6. Wie schon aus dem Bisherigen erhellt, hatten die Zünfte als obrigkeitliche Organe weitgehende gewerbepolizeiliche Befugnisse und Funktionen. Der Umfang derselben war bei den einzelnen Zünften nach Zeit und Stadt überaus verschieden, aber überall lag ihnen ob, die Durchführung der zahlreichen gewerbepolizeilichen Vorschriften, welche teils sie selbst erlassen hatten, teils die Stadtobrigkeit angeordnet hatte, zu überwachen und hierbei das Interesse ihrer Angehörigen zu wahren, aber auch für einen guten Zustand und die Ehre ihres Gewerbes zu sorgen. Vor Allem gehörte dazu die Kontrole der technischen Produktion der Zunftgenossen und der von Fremden in die Stadt gebrachten resp. von Nichtzünftigen in der Stadt angefertigten Gewerbsprodukte[168]). Aber auch eine Sittenpolizei übten die Zünfte. Sie hatten das moralische Verhalten der Meister wie der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen. — Vielfach ging im Laufe der Zeit ein Teil der exekutiven Gewerbepolizei infolge mißbräuchlicher Ausübung von den Zunftvorständen auf städtische Organe oder gemischte Kommissionen über.

8. Die Zünfte waren endlich auch rechtbildende und richterliche Genossenschaften[169]). Durch Gewohnheit und Autonomie, durch Weistum und Beliebung bildeten sie, hier mehr dort minder, ein genossenschaftliches von oben bestätigtes und gemehrtes Recht, einen Inbegriff für sie geltender Satzungen aus und sie schützten ihr Recht und ihren Frieden nach Außen und Innen durch das genossenschaftlich gebildete und mit genossenschaftlicher Kompetenz ausgestattete Zunftgericht. Auch die richterlichen Befugnisse der Zünfte zeigten im Einzelnen große Unterschiede. Die Entwicklung der Zunftgerichtsbarkeit[170]) stand überall mit der Entwicklung der politischen Verfassung der Städte in engstem Zusammenhange. Die Kompetenz und Selbständigkeit war eine größere oder geringere. Als Typen des verschiedenen Rechtszustandes können in Deutschland die Verhältnisse in Straßburg, Hamburg und Lübeck gelten, in Straßburg war die Selbständigkeit am größten, in Lübeck am geringsten, Hamburg steht in der Mitte. In der Regel war bis zum 16. Jahrhundert die Selbständigkeit der Zunftgerichte eine weitgehende. Alle Streitigkeiten unter Genossen mußten, ehe man den ordentlichen Richter anrief, vor das Zunftgericht gebracht werden. Dieses entschied ferner in allen eigentlichen Zunftsachen, insbesondere auch über den Bruch des genossenschaftlichen Friedens und über Vergehen gegen das Amtsherkommen und die Amtsbeliebungen, bisweilen auch über kleine Schuldsachen. Es war endlich das Organ der zünf-

168) Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 32. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit, S. 157 ff.

169) Gierke, a. a. O. I. S. 396 ff.

170) Vgl. darüber die ausführliche Darstellung bei Neuburg, a. a. O. S. 199—311.

tigen Sitten- und Gewerbepolizei und somit in vielen Angelegenheiten auch für Nichtgenossen die unterste Instanz. Doch war die höchste Strafe, welche das Zunftgericht erkennen konnte, neben den regelmäßig angedrohten Vermögensstrafen in Geld, Wachs, Wein, Bier ꝛc., die völlige oder zeitweise Ausschließung aus der Zunft, womit der Verlust des Gewerberechts verbunden war. Behufs Vollstreckung der Erkenntnisse mußten die Zunftgerichte bisweilen den ordentlichen Richter requirieren.

§ 34. Die Zunftorganisation und das Zunftrecht, als eine Rechtsordnung der Gewerbeunfreiheit, beschränkten den Einzelnen in seiner Freiheit in hohem Grade. Sie ließen ihn als Unternehmer nicht reich werden, sie verhinderten die Entwicklung des kapitalistischen Betriebs, des Großbetriebs und der großen Unternehmungen, aber sie sicherten Allen die selbständige wirtschaftliche Existenz und der Handwerkerklasse als Gesamtheit Wohlstand, Ehre, Ansehen und politischen Einfluß[171]). Die Herstellung und der Absatz gewerblicher Produkte wurde nicht als eine Erwerbsquelle angesehen, die Jeder möglichst nur für sich auf Kosten Anderer ausbeuten dürfe, sondern als eine Quelle, aus der Alle bei gleicher Anstrengung und gleichen Leistungen in gleichem Maße schöpfen sollten. Nicht das egoistische Streben, auf Kosten Anderer reich zu werden, sollte die Einzelnen beherrschen, sondern der Gemeinsinn, das Streben in brüderlicher Gemeinschaft mit den Gewerbsgenossen opferbereit das Wohl Aller zu fördern und die Ehre ihres Gewerbes zu wahren. Und alle jene Beschränkungen der individuellen Bewegungsfreiheit und ökonomischen Machtentfaltung waren bei dem damaligen Stande der Absatzverhältnisse, sowie der Technik und ihrer Entwicklungsfähigkeit weit entfernt, den Fortschritt der Technik zu hemmen. Im Gegenteil, sie beförderten, unterstützt von der Fürsorge der Zünfte für die tüchtige Ausbildung der Einzelnen, denselben. Weil sie die Entwicklung des Großbetriebs verhinderten und der Einzelne sich nicht vor seinen Genossen durch die Ausdehnung seines Geschäfts hervorthun konnte, richtete sich nun der Wetteifer der einzelnen Handwerker eines Orts und der Wetteifer der einzelnen Gewerbe verschiedener Orte auf die bessere und mannigfaltigere Herstellung der Produkte, insbesondere auch auf die künstlerische Gestaltung und Vollendung derselben. Das Zunftwesen von damals war gerade durch seine Beschränkung des Betriebes der Einzelnen und durch seine Regelung der gewerblichen Ausbildung die Ursache, daß das Handwerk zur Kunst wurde und die einfachen kleinen Handwerker allgemein eine Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit zeigten, wie sie später nie wieder erreicht wurde. Und so wurde die Zunftorganisation auch zu einer wesentlichen Ursache jener Blüte deutschen Städtewesens im 15. und noch im 16. Jahrhundert, die eine der erfreulichsten und glänzendsten Erscheinungen der deutschen Geschichte ist.

Schmoller[172]) urteilt über die günstigen Folgen noch für das Ende des 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts folgendermaßen: Für diese Zeit „waren sie jedenfalls noch weit überwiegend. Wenn auch die Umbildung von städtischen in staatliche Wirtschaftsformen schon begann und manches zu ändern nötigte, wenn die rasch wachsende Arbeitsteilung, der Fortschritt der Technik der alten Abgrenzung der Gewerbe Schwierigkeiten bot, wenn die alte Form der Kleinunternehmung da und dort nicht mehr ausreichte, und sich Neues vorbereitete, teils waren diese Aenderungen noch zu unbedeutend, teils konnte das Zunftwesen diesen Neuerungen sich anpassen. Und die allgemeinen Vorstellungen der Zeit über Verwaltung, Polizei, Güterverkehr und Nahrung des Einzelnen, die Technik, der Verkehr, die Absatzverhältnisse im großen Ganzen waren noch durchaus im Einklang mit dem, seiner zu weitgehenden Autonomie beraubten, durch die Reformen des 15. Jahrhunderts in die Stadt- und Territorialverfassung passend eingefügten Zunftwesen.
Vor allem die genossenschaftlich erziehende Seite des Zunftwesens stand in dieser Epoche, welche ein genau geordnetes Lehrlings- und Gesellenwesen, welche die Ausbildung des Meisterstücks erst geschaffen, stand in dieser Glanzzeit deutscher Kunst und Technik noch auf ihrem Höhepunkt. Die Zunft war noch das richtige Gefäß der menschlichen und technischen Erziehung eines großen Teils der Gesellschaft, sie war noch das einzige Mittel einer gesicherten Ueberlieferung der Technik von

171) Vgl. darüber Gierke, a. a. O. I. S. 391, | S. 146 ff.
auch Schmoller, Straßburger Tucherzunft,

172) Straßburger Tucherzunft, S. 179.

Geschlecht zu Geschlecht. Sie hemmte durch ihre Schranken den Fleiß und die Arbeitsenergie eines doch noch immer zu Faulheit und Schlemmerei mehr als billig geneigten Volks (?) nicht so, als sie ihn durch feste nahe Ziele anreizte und seine Kunstfertigkeit steigerte.

Im Hause des Meisters lernte der Lehrling neben dem Handwerk Zucht und Sitte, in der Gesellenbrüderschaft wurde der Geselle geschult, in der Zunft und auf der Zunftstube lernte der angehende Meister gutes Betragen und höfliche Sitte, er lernte Mäßigkeit im Essen und Trinken, er lernte Schweigen und Gehorchen, wo es sich ziemt, er lernte, daß selbst die Freuden des gemeinsamen Lebens, der Tanz und der Schmaus, das Zechen und die Hochzeit, nur in bestimmten Formen und Ceremonien behaglich und ohne Störung sich vollziehen und voll genossen werden können; er lernte, daß auch die Schmerzen des Lebens, der Tod von Weib und Kind leichter zu tragen sind, wenn teilnehmende Genossen mit der gebührenden Ehre, mit den Leichengerätschaften der Zunft den Leidtragenden auf solchem Wege feierlich geleiten. Wenn er die reichen hochmögenden Herren Kaufleute beneiden wollte, daß sie sich in unbegrenzter Zahl Seelenmessen kauften und ihm so selbst im Himmel zuvorkämen, so erinnerte er sich, daß auch seine Zunft ihre Altäre im Münster habe und bei den Prozessionen mit so viel schönen Lichtern erscheine. In der Ausübung der politischen Rechte der Zunft lernte er sich als Glied eines größeren Gemeinwesens fühlen, lernte er Recht und Gesetz achten, auch wenn sie im Einzelnen oft hart und unerbittlich mit ihrem blinden Mechanismus walteten. Kurz er war nicht ein einzelner vereinsamter Mann, der allein sein oft kümmerliches Geschick zu tragen hatte, wozu die individualistische Aufklärungsgesetzgebung des 18. u. 19. Jahrhunderts den kleinen Handwerker und Fabrikarbeiter machen wollte.

Die genossenschaftliche Ehre hob sein Selbstbewußtsein; die Idee des Zunftamts, die Erfüllung jeder Werkstatt mit der Vorstellung zünftlerischer Amts- und Berufspflichten verklärte und sittigte seinen Erwerbssinn, der ohne diesen moralischen Zaum noch zu roh und gewaltthätig sich Platz gemacht hätte. Denn harte Unterdrückung und brutaler Klassenhochmut war jener Zeit viel mehr noch als der unsrigen da eigen, wo nicht die mildernde Zucht bestimmter Sittlichkeits- und Rechtsbegriffe eingriff. In einer Zeit ohne staatsbürgerliche Freiheit sicherte die Zunft dem kleinen Manne Standes- und Berufsehre; nach einer Zeit großer volkswirtschaftlicher Umwälzungen und socialer Revolutionen hatte sie ihm eine Sicherheit des Erwerbes und des Besitzes geschaffen, die ihn in die Reihe der konservativen erhaltenden Elemente der Gesellschaft herüber gezogen hatte. Die Zunft war eine Organisation zu Gunsten des arbeitenden Mittelstandes, zu Ungunsten des Kapitals und der großen Besitzer; sie war eine Friedensstation in dem großen weltgeschichtlichen Kampfe zwischen Arbeit und Besitz, aber eine solche, die der mit dem kleinen Kapital verbundenen Arbeit am günstigsten war. Die Handwerker des 16. Jahrhunderts pochten bereits auch auf Besitz und Kapital, sie waren nicht mehr die Revolutionäre des 14. Jahrhunderts, sie wurden gerade im Laufe des 16. Jahrhunderts, in den friedlichen Zeiten einer rasch wachsenden Bevölkerung immer konservativer und engherziger; aber im Ganzen hielten sie doch noch die Ehre der Arbeit hoch im städtischen Regiment und in der Zunftstube, in der Werkstatt und beim Meistergesang".

Im Verlaufe der Zeit wurde aber der Charakter und die Bedeutung des Zunftwesens völlig verändert. Es folgt eine neue Periode: die des Verfalls der Zünfte, der staatlichen Regelung des Gewerbewesens im obrigkeitlichen Bevormundungsstaat und der merkantilistischen Gewerbepolitik.

3. Die Zeit vom Ende des 16. bis zum 19. Jahrhundert.

S. bes. Gierke a. a. O. I. S. 915—944 und die dort angegebene Litteratur. Mascher a. a. O. S. 291—477. Roscher, S. III. § 134. G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft ꝛc. 1889. Ders., Das Brandenburgisch-Preußische Innungswesen von 1640—1806 a. a. O. und dessen in Anm. 210 citierte Schriften. M. Meyer, Geschichte der Preußischen Handwerkerpolitik. 2 Bde. 1884. 1885. Ueber das positive Gewerberecht: Struve, Systema jurisprudentiae opificiariae. 3 Bde. 1738. Ortloff, Corpus juris opificiarii. 1804. Ders., Das Recht der Handwerker. 1803. Weisser, Das Recht der Handwerker. 1799. Stieda a. a. O. im H.W. VI. S. 887 ff., S. auch K. v. Rohrscheidt, Unter dem Zunftzwange in Preußen während des 18. Jahrhunderts in J. f. Nat. III, 5. 6. (1893).

§ 35. Spuren des Verfalls zeigen sich schon im 15. und 16. Jahrhundert in solchen Städten, in denen die Zünfte in der egoistischen Ausnutzung ihrer Rechte und ihrer Macht durch die Stadtobrigkeit nicht genügend gehindert wurden. Der allgemeine Verfall, die eigentliche Mißbildung ging aber erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts und insbesondere im 17. Jahrhundert vor sich. Die Erscheinung hängt mit allgemeinen politischen, volkswirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen zusammen, welche hier nur angedeutet werden können. Im Reich hatten sich zahlreiche Terri-

torialstaaten, große und kleine, gebildet, in denen die Idee des obrigkeitlichen Staats[173]), der staatliche die Autonomie und Selbstverwaltung ausschließende Absolutismus, die obrigkeitliche Bevormundung, die Ungleichheit des Rechts für die Staatsunterthanen, die Privilegierung einzelner Klassen und die politische wie wirtschaftliche Absperrung gegen andere Staaten mehr und mehr durchgeführt wurden. Die Städte, soweit sie nicht selbst kleine Territorialstaaten dieser Art wurden, verloren zum Teil ihre frühere Selbständigkeit und Freiheit. In allen verschlechterten sich die wirtschaftlichen Existenzbedingungen der Gewerbetreibenden. Diese fanden für ihre Produkte nicht mehr wie früher den gesicherten Absatz. Die Absatzmöglichkeit für die Gewerbsprodukte war, statt zu steigen, geringer geworden. Einwirkten hierauf einerseits internationale Verhältnisse: namentlich die für Deutschland ungünstige Umgestaltung in den Welthandelsverhältnissen infolge der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien, welche den deutschen Städten insbesondere in Süddeutschland den früher so lukrativen Zwischenhandel mit indischen und andern orientalischen Waren entzog, ferner der Verfall der Hansa, welcher die norddeutschen Handwerker um den Absatz ihrer Produkte nach den früher von der Hansa abhängigen nordischen Reichen brachte, auch der Aufschwung des Gewerbewesens und die ökonomische Absperrung anderer Länder, welche infolge dessen nicht mehr wie früher deutsche Gewerbsprodukte kauften, im Gegenteil mit ihren Waren als Konkurrenten auf dem deutschen Markt erschienen — andererseits aber auch nationale und lokale Verhältnisse: namentlich die starke Vermehrung der gewerblichen Bevölkerung der Städte im 16. Jahrhundert, die Verringerung der Konsumtionskraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch den Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion, die vielen Kriege, vor allem im 17. Jahrhundert der unglückselige dreißigjährige Krieg u. a. Am übelsten waren die zahlreichen unabhängig gebliebenen Reichsstädte und die halb unabhängigen sog. civitates mixtae, wie Bremen, Erfurt, Magdeburg &c. bezüglich der Ernährung ihrer zahlreichen gewerblichen Bevölkerung situiert[174]), die, angewiesen auf den Absatz in den umliegenden Territorialgebieten und in der Ferne, an jenem durch die merkantilistischen Absperrungsmaßregeln der ihnen mißgünstigen Territorialherrn, an diesem durch die den Transport der Waren verteuernden zahlreichen und hohen Durchgangszölle verhindert wurden. Dazu kam, daß die Entstehung neuer Gewerbsarten und die Entwicklung der Technik, der berufsmäßigen Arbeitsteilung und des Verkehrs eine Umgestaltung des Gewerbebetriebs in einzelnen großen Gewerbszweigen erheischten, für welche das Zunftwesen keinen Raum bot. Das Zunftwesen war eine zweckmäßige Gewerbeordnung für die Städte des Mittelalters und die eigentümlichen Wirtschaftszustände jener Zeit, solange vermöge derselben der Absatz der Gewerbsprodukte für die Gesamtheit ein gesicherter und wesentlich ein lokaler war, die Meister größtenteils direkt an die Konsumenten verkauften[175]), das Gewerbsprodukt Handwerk war, neue Gewerbsarten nicht oder doch nur selten entstanden und daher der Zwang zum Kleinbetrieb kein Hemmnis für den technischen Fortschritt und den Absatz war. Seitdem aber zahlreich neue Gewerbsarten entstanden, die in den alten Zunftrahmen nicht paßten, der Absatz in die Ferne, die Produktion für den großen Markt und damit die Bildung neuer großer industrieller Unternehmungen

173) S. darüber Gierke, a. a. O. I. S. 641 ff.

174) S. auch Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 200.

175) Manche Handwerker arbeiteten aber auch schon im Mittelalter für den Export d. h. für den Absatz ihrer Waren nach entfernteren deutschen Gegenden und nach dem Ausland. So waren im 15. Jahrhundert Aachener Tuche, Lübecker Paternosterkränze, Hamburger und Wismarer Bier nachweisbar deutsche Exportartikel, wahrscheinlich auch Produkte der Goldschmiede, der Kannengießer, Seiler, Kürschner &c. Den Vertrieb dieser Waren übernahmen die Kaufleute. In diesen Exportgewerben entwickelt sich vereinzelt schon im 14. und 15. Jahrhundert in deutschen Städten ein hausindustrieller Betrieb, diese Betriebsform wird häufiger im 16. Jahrhundert. Vergl. W. Stieda, Die deutsche Hausindustrie (S. V. f. S. 39) 1889. S. 115 ff. Bücher, Art. Gewerbe im H.W. III. S. 941. Ferner E. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter, 1890, (Schmoller, F. IX, 5), eine ausführliche wissenschaftliche Darstellung dieser großen, Stadt und Land umfassenden, Hausindustrie im 15. und 16. Jahrhundert. Vgl. auch unten § 37. S. 562.

mit der Verwendung größerer Kapitalien und zahlreicher Arbeitskräfte und die freie Entwicklung der Unternehmerkräfte zu einem dringenden Bedürfnis geworden war[176]), und seitdem in den Territorialstaaten, namentlich den größeren, die Regelung des territorialen Markts und der territorialen Konkurrenz statt der bisherigen nur lokalen, städtischen Konkurrenz eine wichtige Aufgabe der Wirtschaftspolitik wurde, reichte die alte Rechtsordnung und Gewerbeverfassung nicht mehr aus. Für eine zeitgemäße Reform, die das Gute des Zunftwesens beibehielt, aber zugleich ein den veränderten Wirtschaftsverhältnissen entsprechendes Gewerberecht schuf, fehlte das hinreichende Verständnis, aber auch die politischen Zustände, vor Allem die Existenz der vielen Territorialstaaten und -staatssplitter, der Mangel eines deutschen Staats und einer deutschen Volkswirtschaft standen ihr entgegen. Es erfolgten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert Aenderungen im Gewerberecht und Handwerksbrauch, aber diese waren fast überall keine Verbesserungen, keine zeitgemäßen Reformen, sondern im Gegenteil Verschlechterungen des bisherigen Rechtszustandes und es bildete sich ein Zustand des Gewerberechts und Gewerbewesens, der, verderblich für einen großen Teil der gewerblichen Hilfspersonen, ganz unnatürliche, unerträgliche und gemeinschädliche Verhältnisse herbeiführte, jeden Fortschritt der gewerblichen Produktion und der gewerblichen Bevölkerung ausschloß oder doch außerordentlich erschwerte, auch die berechtigten Interessen der Konsumenten vielfach auf das Empfindlichste schädigte und, soweit er das Zunftwesen betraf, als eine völlige Entartung desselben bezeichnet werden muß. Diese Verschlechterung wurde dadurch herbeigeführt, daß die Zünfte teils die statutarischen Bestimmungen mit ausdrücklicher Genehmigung oder doch stillschweigender Anerkennung der Obrigkeit änderten, teils ungehindert von der Obrigkeit bestehende Bestimmungen einfach ignorierten oder anders als früher handhabten. Von Einfluß auf dies Verhalten der Obrigkeit war auch die durch die Reception des Römischen Rechts begünstigte Auffassung der öffentlichen Rechte der Zünfte als Privilegien und erworbener Privatrechte[177]).

§ 36. Die alten Zunfteinrichtungen blieben bestehen, aber sie dienten andern Zwecken, wurden in einem andern Geiste benutzt, hatten einen andern Charakter. Sie waren nicht mehr das Mittel, die kollidierenden Interessen der Produzenten und Konsumenten harmonisch zu versöhnen, die gewerbliche Arbeit zu einer sichern Erwerbsquelle für Alle zu machen, die Ehre des Handwerks und des Handwerkerstandes zu wahren, die gewerbliche Produktion zu heben und das gemeine Wohl zu fördern, sondern sie dienten nur noch dazu, einer kleinen Zahl privilegierter Familien eine sichere Existenz zu schaffen — auf Kosten der größeren Zahl der gewerblichen Produzenten und zum Schaden der gewerblichen Produktion wie der Konsumenten und des gemeinen Wesens. Die alten Rechte und Befugnisse der Zünfte und Zunftmitglieder, die ihren Grund nur darin hatten, daß die Korporation den Charakter eines öffentlichen dem allgemeinen Wohl dienenden Amts habe, wurden privatrechtliche Privilegien der Korporationsmitglieder, welche diese ohne Rücksicht auf das öffentliche Interesse und die berechtigten Ansprüche Dritter, ohne Rücksicht auf die Ehre des Gewerbes und das gemeine Wohl lediglich in ihrem persönlichen Interesse egoistisch ausbeuteten. Der Zunftgeist

176) Was Schmoller in Bezug auf die Verhältnisse der Weberei in Straßburg im 17. Jahrhundert sagt (Straßburger Tucherzunft, S. 197), gilt allgemein für das Gewerbewesen jener Zeit: „Die Armut und Verkommenheit weiter Kreise des Handwerks einerseits, das Bedürfnis eines schwunghaften kaufmännischen Betriebes und die Macht des Kapitalbesitzes andererseits drängte zu veränderten Unternehmungsformen, zunächst zu solch hausindustriellem Betrieb, wobei ein größerer Meister oder ein Kaufmann eine Anzahl kleiner Meister verlegte. Es war, wenn es gelang, die rechten Beziehungen zwischen den Parteien herzustellen, ein entschiedener Fortschritt und in der Regel das einzige Mittel, einen den Zeitverhältnissen entsprechenden Absatz im großen zu organisieren."

177) Vgl. auch A. Bruder, Die Behandlung der Handwerkerkorporationen durch die Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts in Z. f. St.W. 36 (1880); Schmoller, Das Brandenburgisch-Preußische Innungswesen, S. 68 (dort auch weitere Litt. S. 82).

ist der Ausdruck nicht mehr sittlicher von einem hohen Gemeinsinn getragener Bestrebungen, sondern des gemeinsten, krassesten, engherzigsten Egoismus. Der Zunftzwang wurde aus einem Mittel, Gewerbetreibende gleicher Gattung im Interesse der Konsumenten und des gemeinen Wohls in die Genossenschaft zu zwingen, zu einem Mittel, Unzünftige im Interesse der privilegierten Gewerbsberechtigten aus Konkurrenzfurcht und Brotneid vom Gewerbebetrieb auszuschließen, die Zunft selbst wurde für die Mitglieder aus einem Gemeinwesen im kleinen zu einem privatrechtlichen Institut behufs Verwertung und Ausnutzung des gemeinsamen Privilegs. Es war nur die andere Seite dieser Entwicklung, wenn auch der sittliche Inhalt der Zunft mehr und mehr verloren ging, und wie Gierke dies so treffend ausdrückt, „die alten Genossentugenden des Standes in die entsprechenden Fehler umschlugen, der Gemeinsinn in Korpsgeist, das Streben nach Macht, Ehre und Ansehen der Genossenschaft in egoistische Gewinnsucht, der alte Handwerksstolz in kleinliche Eitelkeit, die Ehrliebe in gespreizte, oft nur der Selbstsucht als Deckmantel dienende Ehrsucht, die Pietät für Sitte in leere Ceremoniellsucht, die Abschließung gegen das Unwürdige in engherzige Exklusivität, der Sinn für die Brüderlichkeit und Gleichheit in Konkurrenzfurcht und Brotneid, das lebendige Gefühl für das öffentliche Leben in den Partikularismus einer auf ihr Monopol pochenden Körperschaft.“ Auch das gesellige Leben der Zünfte entartete. Die gemeinsamen Festlichkeiten, Schmausereien und Zechgelage nahmen überhand, ebenso der sonstige Wirtshausbesuch.

Das Meisterrecht wurde als ein von der Zunft zu verleihendes Recht angesehen und daher zum Gegenstand des Kaufes von der Zunft gemacht. Bei der Erteilung dieses Rechts wurden die Familienglieder der Privilegierten (Söhne, Schwiegersöhne von Meistern, Gatten oder Verlobte von Meisterwitwen) in unerhörter Weise vor Fremden begünstigt. Vielfach war es nicht „geborenen Genossen“ (d. h. Nicht-Söhnen von Meistern) nur durch Verheiratung mit der Tochter oder Witwe eines Meisters möglich, zum selbständigen Gewerbebetrieb zu gelangen. Allgemein wurde die Geschlossenheit der Zunft (die Beschränkung der Meister auf eine fest bestimmte Zahl), vielfach die Sperrung derselben (Ausschluß Auswärtiger von der Zunft) als Privileg erstrebt und nicht selten durchgesetzt. Wo man aber dies nicht erlangen konnte, suchte man den Zweck auf Umwegen zu erreichen. Fremden erschwerte man schon die Aufnahme als Lehrling durch Steigerung der persönlichen Vorbedingungen und Erhöhung der Einschreibe- und Aufnahmegebühren, ebenso die Gesellenaufnahme durch die Handhabung der Gesellenprüfung, Verlängerung der Gesellen-, Wander-, Probezeit und vor Allem handhabte man die Meisterprüfung in der Art, daß man unbequeme Konkurrenten in der Stadt nicht zum Gewerbebetrieb zuließ[178]). Wie früher

178) „Neben solchen gewerblichen Erfordernissen wurden auf jeder Stufe der Zunftleiter schwere Geldprästationen, kostspielige Schmäuse, Erpressungen aller Art den Aufsteigenden aufgebürdet und die genaue Erfüllung eines sinnlos gewordenen Rituals gefordert. Was am tiefsten in den Verfall des Zunftwesens einblicken läßt, war die Art, wie man hierbei die alte stolze Genossenschaftsehre, welche in der Parömie „das Handwerk soll so rein sein, als hätten es die Tauben zusammengelesen“ ihren Ausdruck fand, zu Gunsten interessierter Selbstsucht ausbeutete und unter dem Vorwande der Zunftehre die lächerlichsten und abgeschmacktesten Gründe für Versagung des Eintritts oder Erzwingung des Austritts erfand. Nicht nur, daß man an der Ausschließung unehelich oder wendisch Geborner festhielt: man erklärte auch eine immer vermehrte Anzahl von Beschäftigungen für „unehrlich“ oder „unrein“ und versagte den Kindern und selbst Enkeln nicht bloß der Abdecker, sondern auch der Leinweber, Barbiere, Müller, Zöllner, Stadtknechte, Gerichtsdiener, Turm-, Holz- und Feldhüter, Totengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer, Musikanten &c. die Erlernung einer ehrlichen Kunst. Man schloß nicht bloß Verbrecher, selbst wenn sie ihre Strafe abgebüßt, sondern wegen der Schuld der Frau den Ehemann, wegen der Schuld der Eltern die Kinder aus und ließ Personen, die den Verdacht eines Verbrechens oder die Folter erduldet hatten, trotz nachher erfolgter Freisprechung nicht zu. In absurdester Weise nahm man bei eingebildeten und äußerlichen Verstößen, z. B. wenn Jemand einen Hund oder eine Katze getötet, ein Aas angerührt, einen erhängten Selbstmörder abgeschnitten, Vieh vergraben, unwissend mit einem Abdecker gegessen oder getrunken, ihn oder sein Weib oder Kind zu Grabe getragen oder geleitet hatte, Verlust der Handwerksehre an. Und indem man eine ähnliche Reinheit von der Frau

wurde der Betrieb der Einzelnen durch Zunftvorschriften geregelt, die Gehilfenzahl fixiert, der Einzelne in der Anschaffung des Materials, in der Verwendung von Werkzeugen, in der Art und Form seiner Produkte, in der Art und dem Umfang seines Absatzes beschränkt und überwacht, die Konkurrenz unter ihnen gehindert. „Aber nicht mehr wie ehemals paarte sich mit dieser Sorge für die wirtschaftlichen Interessen der Einzelnen die Sorge für das Interesse des gemeinen Wesens. In einer kurzsichtigen Verblendung, durch welche der Egoismus sich zuletzt immer gegen das eigene Interesse wendet, glaubte man, die Sorge für das Gemeinwohl der Obrigkeit überlassen zu dürfen und selbst nur zu sorgen zu brauchen, daß man möglichst viel Geld mit möglichst wenig Mühe verdiene. Jene die Ehre des Gewerbes über Alles stellende Arbeitspolizei, das strenge Gesamteinschreiten gegen Untüchtigkeit oder Betrug, die genossenschaftliche Schau hörte mehr und mehr auf, und kaum ein Schatten blieb von dem hohen Sinn, der einst so schön das allgemeine und das eigene Interesse versöhnt hatte" [179]). Ebenso wurden die zünftigen Zwangs- und Bannrechte in engherzigster Weise zu wahren und noch auszudehnen gesucht, die früheren Korrektive derselben vielfach beseitigt; zahlreiche Zunftprozesse waren die Folge.

Mußte schon durch alle diese Verhältnisse die wirtschaftliche und sociale Lage der Gesellen sich verschlechtern und die Zahl der Gesellen, welche nicht Meister werden konnten, stetig zunehmen, so kam noch hinzu, daß bei den Zünften gegenüber der Sorge für die privilegierten Meister die Sorge für eine tüchtige Ausbildung der Lehrlinge und für das Wohl der Gesellen ganz in den Hintergrund trat und dadurch auch die moralische und technische Qualifikation derselben sich stetig verschlechterte. Die Folgen waren nicht nur fortwährende Streitigkeiten der Gesellenverbände mit den Meistern und der Obrigkeit, sondern auch energische Gegenmaßregeln der ausschließlich auf Selbsthilfe angewiesenen Gesellen, Verrufserklärungen, Arbeitseinstellungen, ernstere Aufstände und schließlich eine völlige Demoralisierung des Gesellenstandes. Bei den Zunftmeistern aber verschwand auch der frühere Wetteifer in der Herstellung guter und mannigfaltiger Produkte sowie in der Beförderung des gewerblichen Fortschritts, der Arbeitsfleiß und die durchschnittliche Arbeitsfähigkeit sanken, die alte Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit — einst der Stolz und Ruhm deutscher Handwerker — gingen verloren, das gesamte Gewerbewesen geriet in einen Zustand teils einer völligen Stagnation teils eines entschiedenen Rückschritts.

Die Zunft- und Handwerksmißbräuche hatten eine wesentliche Stütze auch in der interlokalen Organisation des Handwerks [180]), d. h. in den Haupt- und Nebenladen der Meister, in den großen an keine einzelne Stadt gebundenen Innungen und den über ganz Deutschland verbreiteten, eng verbundenen Gesellenverbänden. Diese interlokalen Verbindungen der Meister und Gesellen hatten sich im 16. und 17. Jahrhundert über ganz Deutschland verbreitet, die öffentliche Gewalt stand ihnen in den vielen kleinen Territorialstaaten machtlos gegenüber.

Die Meister organisierten sich in zweifacher Weise interlokal, teils in Verbänden Einzelner, teils in Verbänden lokaler Zünfte oder Innungen. Jenen gehörten im wesentlichen nur Gewerbetreibende an, die technisch einfache Gewerbsprodukte herstellten, aber zerstreut wohnten und auf einen Hausierbetrieb im Umherziehen angewiesen waren [181]). Die Mitglieder dieser Verbände beschränkten sich in ihrer Thätigkeit nicht auf eine bestimmte Stadt, der einheitliche Verband dehnte sich über weite Gebiete aus, die Genossen kamen jährlich einmal zusammen, hatten ein Genossengericht 2c. Verbände der zweiten Art waren interterritoriale Vereinigungen von großen angesehenen Zünften, wie der Steinmetzen, Schlosser, Tuchmacher, Messerschmiede u. a., welche teils nur vorübergehend sich über gleiche gewerbliche Einrichtungen und über ein gleiches Verhalten gegenüber den Gesellen verständigten, teils zu diesen Zwecken dauernd organisiert

des Meisters verlangte, kam man indirekt dem Heiratszwang zu Hilfe. Kurz man ließ kein Mittel unversucht, um in kleinlicher Furcht vor einer sogenannten „Uebersetzung" des Handwerks zu Gunsten des hergebrachten Schlendrians das natürliche Recht auf Arbeit zu verkümmern." Gierke, a. a. O. I. S. 918 ff.

179) Gierke, a. a. O. I. S. 920.

180) Nach Schmoller, Das Brandenburgisch-Preußische Innungswesen, a. a. O. S. 69 ff. Vgl. darüber auch Schanz, Gesellenverbände, S. 28 ff. M. Meyer, a. a. O. I. S. 40 ff. Schönlank im H.W. III. S. 828.

181) z. B. Keßler und Kaltschmiede, auch Kupferschmiede, Ziegler. Aehnliche Verbände entstanden dann auch unter Pfeifern und Spielleuten, Badern, Schäfern. Schmoller, Brandenburgisch-Preuß. Innungswesen, S. 70.

waren und namentlich auch eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit übten. Von den dauernden Verbänden war der wichtigste der der Steinmetzen, welcher sich 1459 in Regensburg eine feste Verfassung gab, um die Unordnungen im Handwerk abzustellen und die Zwietracht zu bannen, und von 1498—1621 eine Reihe kaiserlicher Genehmigungen erhielt. Dieser „Verband" hatte u. a. für alle Streitfragen Gerichte organisiert. Die erste Instanz bildete das Hüttengericht der lokalen Zunft oder Innung, die zweite das Gaugericht, welches jährlich zusammentrat, über den Gaugerichten standen die Hauptladen Straßburg, Wien, Regensburg, später auch Bern (Zürich) und daneben Magdeburg für die sächsischen Hütten, im 17. Jahrhundert erscheint auch Dresden als Vorort. Die Straßburger Bauhütte bildete bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts die oberste Instanz. Neben diesen interterritorialen Innungen gab es aber auch zahlreiche territoriale. In Gewerben, in denen die Zahl der Meister an den einzelnen Orten nur eine geringe war, bildeten diese für das ganze Territorium eine Zunft oder Innung, in andern Gewerben, in denen schon lokale Zünfte bestanden, vereinigten sich diese noch zu einer territorialen Oberinnung (Landesinnung, Hauptlade)[182]. Alle diese Verbände suchten die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und ein gleiches Gewerberecht zu schaffen, das durch die erweiterten Verkehrsverhältnisse und durch das Wandern der Gesellen zu einem Bedürfnis geworden war, aber von der Reichs- und Staatsgewalt nicht geschaffen wurde; sie haben lange Zeit günstig gewirkt, aber im Laufe der Zeit erfolgte die Wahrung dieser Interessen und die Ausbildung dieses Rechts in der oben angegebenen Richtung mit einem rücksichtslosen, die berechtigten Interessen Anderer und das öffentliche Wohl vielfach gefährdenden und verletzenden Egoismus. So entstanden zahlreiche Konflikte nicht nur mit den Gesellen sondern auch mit den Regierungen, schwere und fortwährende entstanden namentlich zwischen den Landesregierungen und den Hauptladen, die außerhalb des Landes, dessen Zunftwesen sie beinflußten und beherrschten, ihren Sitz hatten, aber auch zwischen den Landesregierungen und den territorialen Hauptladen oder Landesinnungen[183]) und bei den Reichstagsberatungen von 1672 ff. über die Handwerksmißbräuche wurden die Hauptladen, zumal diejenigen, welche Handwerker aus andern Territorien vor sich forderten, als ein Hauptübelstand bezeichnet.

Dem Beispiel der Meister folgten die Gesellen; wie jene vereinigten sie sich auch interlokal in verschiedenen Formen, auch sie organisierten sich teilweise in Haupt- und Nebenladen. Es ist schon oben erwähnt worden, daß die lokalen Gesellenverbände lange Zeit eine den Gesellen und dem Gewerbe fördersame Organisation waren und auch für die interlokale Organisation derselben läßt sich dies nachweisen[184]), aber mit der zunehmenden Macht erfolgte auch hier die Entartung; dieselbe wurde gesteigert durch das arbeiterfeindliche Verhalten der Meister und durch die Unfähigkeit resp. den mangelnden Willen der Staatsgewalt, die berechtigten Forderungen zu erfüllen und den unberechtigten Forderungen wie den gemeinschädlichen Ausschreitungen der Gesellen energisch entgegenzutreten. Diese Entartung äußerte sich namentlich in einem übermäßigen und wüsten Herbergsleben, in zunehmender Rohheit, Liederlichkeit und Arbeitsscheu, in dem Mißbrauch des sog. Geschenks an die wandernden Gesellen, von denen ein großer Teil zu reinen Landstreichern wurden, in der Feier des blauen Montags, in übertriebenen Anforderungen an die Meister, unbegründeten Arbeitseinstellungen und wirklichen Aufständen, namentlich aber auch in der Art wie sie ihre Strafgerichtsbarkeit gegen Gesellen und Meister übten und Verrufserklärungen derselben aussprachen.

Begreiflich, daß diese Verhältnisse Gegenstand fortwährender Klagen waren. Und es wurden auch im 17., teilweise schon im 16. Jahrhundert, vom Reich, von Territorialherrn und von einzelnen Obrigkeiten der Reichsstädte[185]) Versuche gemacht, die „Handwerksmiß-

182) Beispiele solcher Landesinnungen waren: die pommerschen Innungen der Weißgerber, Kupferschmiede, Schwarzfärber, Tuchscherer und Schleifer, die märkischen der Seiler, Seifensieder, Tuchscherer, Schwarzfärber, Kupferschmiede, Bader, die magdeburgische der Seiler 2c. In Württemberg gab es im 16. und 17. Jahrhundert Landesinnungen teils für das ganze Land, teils für das Land „ob der Staig" und für das Land „nied der Staig" mit einer centralisierten Verfassung, mit einem dem Herzog verpflichteten und vereideten Zunftschreiber, mit Jahresversammlungen, Oberzunftmeistern in Urach, Stuttgart, Tübingen, neben lokalen Obmännern und Unterzunftmeistern. Schmoller, a. a. O. S. 73.

183) In Württemberg wurden deshalb die früher von der Regierung begünstigten Landeszünfte aufgehoben, an ihre Stelle traten kleinere Oberamtszünfte, wenigstens für die wichtigeren Handwerker. Schmoller, a. a. O. S. 75.

184) Vgl. darüber insbesondere auch Schmoller, a. a. O. S. 77.

185) In Frankfurt a/M. z. B. erfolgte eine Reform des Zunftgewerberechts, nach dem sog. Fettmilch'schen Aufstand (1612—1616), in der Zeit von 1618—1631. Die Zünfte wurden aufgehoben, ihre Statuten wurden kassiert, ihre bisherigen Rechte wurden beseitigt; die einzelnen Gewerbe erhielten vom Rat neue Ordnungen, welche alle gewerblichen Verhältnisse, das Lehrlings- und Gesellenwesen, das Recht auf den Gewerbebetrieb, das Meisterstück, die Art der Ausübung des Gewerbes 2c. obrigkeitlich regelten. Es wurde noch eine korporative Organisation der einzelnen Gewerke beibehalten, aber diese gewerblichen Korporationen waren nicht mehr Zünfte in dem alten Sinne, führten auch nicht mehr den Namen von Zünften. Sie hatten keine öffentlichen Rechte und Befugnisse, keine Autonomie, keine Gerichtsbarkeit, kein Besteuerungsrecht, keine Gewerbepolizei 2c., sie waren völlig vom Rat abhängige Verbindungen und haben nach den bisherigen Untersuchungen auch nie wieder eine Selbständigkeit erlangt. Vgl. dar. E. Elkan, Das Frankfurter Gewerbe-

bräuche" abzustellen, hie und da hatten dieselben einigen Erfolg, aber im Allgemeinen scheiterten sie meist: teils an der Rechtsanschauung, daß privatrechtliche Privilegien, wohlerworbene Privatrechte vorhanden seien, die ohne Rechtsbruch nicht einseitig aufgehoben werden könnten, teils an dem energischen Widerstande der Zünfte und der Gesellenverbände, teils aber auch an der Macht der allgemeinen wirtschaftlichen Kalamität, welche namentlich in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges für die deutschen Städte hereinbrach. Einer Reform im Großen und einer Beseitigung insbesondere der Uebelstände, die ihren Grund in den interterritorialen Verbindungen der Meister und Gesellen hatten, stand entgegen die Unfähigkeit des Reichs, ein neues Gewerberecht zu schaffen, das überall gehalten und durchgeführt würde, und die Unfähigkeit der Einzelstaaten, etwas zu befehlen, was vom Handwerksgebrauch im übrigen Reich abwich[186]).

Auf den Reichstagen haben im 16. und 17. Jahrhundert die Reichsstände sich vielfach mit den Handwerksmißbräuchen beschäftigt und eine Reihe von Beschlüssen zu ihrer Beseitigung gefaßt, die auch vom Kaiser sanktioniert wurden[187]). Aber diese Beschlüsse waren von geringer Wirkung. Die Durchführung derselben war lediglich den Landesherrn überlassen; sie hatten in den Territorialgebieten nur Gesetzeskraft, wenn und soweit der Landesherr sie in landesherrlichen Verordnungen verkündete. Schon das geschah nur zum Teil und, wo es geschah, unterließ die Obrigkeit zumeist, die Bestimmungen auszuführen. Die Reichsbeschlüsse erstreckten sich im wesentlichen auf polizeiliche Bestimmungen bezüglich der Mißbräuche, insbesondere gegen die Gesellen; jede positive Reform, jede Neugestaltung des Gewerberechts wurde als eine interne Landesangelegenheit betrachtet. Schon 1510, auf dem Reichstage zu Speyer, beschlossen die Städte, die Aufhebung der „geschenkten Zünfte"[188]) zu beantragen und auf dem Tage zu Eßlingen, 1517, formulierten sie diesen Antrag in einer ausführlichen Beschwerde. Die erste Reichspolizeiordnung von 1530 (Tit. 39) verbot alles Schenken und Zehren beim An- und Abzug der Gesellen, die Verrufserklärungen und sonstigen Strafverhängungen gegen Gesellen, Meister und Zünfte, untersagte den Gesellen, den Meistern eine bestimmte Gesellenkost vorzuschreiben, wies aber zugleich die Meister an, ihre Gesellen so zu halten, daß sie keine Ursache hätten, zu klagen, regelte die Arbeitsvermittlung für zuwandernde Gesellen, gebot auch die Zulassung von Kindern der Leineweber, Barbiere, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trompeter, Bader in die „Zünffte, Gaffeln, Aempter und Gülten" ꝛc. Diese Bestimmungen wurden in den Reichspolizeiordnungen von 1548 (Tit. 36 und 37) und 1577 (Tit. 37 und 38) mit dem Bemerken wiederholt, daß sie bisher nicht befolgt seien, auch die Reichsabschiede von 1551 (§ 83, 84), 1559 (§ 75—80), 1566 (§ 78), 1570 (§ 172) und das kaiserliche Mandat von 1571 kommen auf sie zurück und empfehlen nachdrücklich die Durchführung derselben, aber die Mißbräuche blieben im wesentlichen dieselben.

Im 17. Jahrhundert wurde namentlich 1669—1671 die Reform des Zunftrechts und die Beseitigung der Handwerksmißbräuche eingehend auf dem Reichstage verhandelt. Von Kurbrandenburg insbesondere wurde eine radikale Umgestaltung des Zunftgewerberechts durch Reichsgesetz angeregt und sogar die Beseitigung der Zünfte befürwortet, mindestens aber, unter Aufrechterhaltung der den Ständen zustehenden jura territorialia et regalia, gefordert: 1. Aufhebung aller Jurisdiktion der Zünfte, 2. ständige Gegenwart der Magistratsdeputierten bei den Morgensprachen, 3. eine vernünftige Einrichtung der Meisterstücke, 4. Ermäßigung der Aufnahmegebühren, 5. Erleichterung des Meisterwerdens für die Gesellen überhaupt. Nach langen Verhandlungen kam schließlich das diesen Forderungen im wesentlichen entsprechende Reichsgutachten vom 3. März 1672[189]) zu Stande, das zwar unmittelbar keine allgemeine Wirkung[190]) hatte, weil es nicht die

recht ꝛc. 1718—1731. 1890. (S. 72—136 die wesentlichsten Bestimmungen der 34 neuen Ordnungen).

186) Schmoller, Brandenburgisch-Preuß. Innungswesen S. 90.

187) Die Beschlüsse s. bei Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze Bd. IX. S. 1722 ff., Bd. X. S. 2046 ff. Neue Sammlung Teil IV. S. 377 ff. Vgl. die ausführliche Geschichte der Reichsgesetzgebung bei Struve, a. a. O. I. L. 3. c. 5. S. 114 ff., auch Mascher, a. a. O. S. 313 ff., ferner Meyer, a. a. O. I. S. 73 ff. und Schmoller, Brandenburgisch-Preuß. Innungswesen.

188) Die Unterscheidung von geschenkten und ungeschenkten Zünften, d. h. von solchen, welche an die wandernden Gesellen ein Geschenk verabreichten, und solche, welche dies nicht thaten, führte im Laufe der Zeit zu einer Feindschaft beider Zunftgattungen. Die ersteren hielten sich für besser, „ehrlicher und redlicher", die Gesellen der ungeschenkten Zünfte wurden von ihnen nicht in Arbeit genommen resp. gewiesen. Der Hauptübelstand aber war, daß das Geschenk an die Gesellen „das müßige Umgehen, Schenken und Zechen" und das Landstreichertum der Gesellen in hohem Grade beförderte.

189) Abgedruckt bei Struve, a. a. O. I. S. 144.

190) Auf Grund der am Reichstag angeregten Reformbestrebungen erfolgte noch im 17. Jahrhundert in Braunschweig-Hannover unter dem ersten Kurfürsten von Hannover, Ernst August, eine durchgreifende Reform. Im September 1692 wurde dort ein neues Gewerbegesetz „Reglement wegen Einrichtung der Aemter und Gilden, auch Abschaffung der bei den Künstlern und Handwerkern eingerissenen schädlichen Gewohnheiten

kaiserliche Approbation erhielt, aber später die Grundlage für neue Verhandlungen in den Jahren 1726—1731 bildete und fast wörtlich in den Reichsschluß von 1731 (s. § 37) aufgenommen wurde.

§ 37. Aber im Laufe der Zeit kam es doch, namentlich im 18. Jahrhundert, seitdem das Reich durch den großen Reichsschluß von 1731 eine radikale Umgestaltung des Gewerberechts herbeizuführen suchte, in einem Teil der Staaten zu wirklichen Reformen und in einer Reihe von Territorialstaaten, insbesondere größeren, bildete sich ein neues System staatlich obrigkeitlicher Regelung im merkantilistischen Sinne aus.

Der Reichsschluß von 1731[191]), welcher nach langjährigen und schwierigen Verhandlungen im Frühjahr 1731 zu Stande kam und an dessen Zustandekommen Preußen das Hauptverdienst hatte, wurde vom Kaiser am 16. August 1731 genehmigt und unterzeichnet. Das Reichsgesetz (kaiserl. Patent), aus 15 zum Teil sehr langen Paragraphen bestehend, ist ein außerordentlich schwerfälliges, in dem schlechten Kanzleistil jener Zeit verfaßtes Gesetz, ohne jede systematische Ordnung der einzelnen Bestimmungen. Das Gesetz hatte als solches keine Gültigkeit, zu seiner Rechtskraft in den Territorien mußte es durch die Landesherrn publiziert sein und praktische Bedeutung konnte es in diesem Falle nur erlangen, wenn es durch die Landes- und lokalen Obrigkeiten ausgeführt und zu diesem Behuf gleichzeitig die bisherigen Zunftordnungen und das sonstige Gewerberecht in den Territorien revidiert wurden. Die Gesetzgebungsgewalt der Territorialherrn sollte durch das Gesetz nicht beschränkt werden, der landesherrlichen Gewalt wird in dem Gesetz ausdrücklich vorbehalten, „die Innungsbriefe in ihrem Gebiet allwege zu ändern und zu verbessern" (§ 1), „Zünfte und Laden zu errichten und ihnen allein Gesetze vorzuschreiben" (§ 6) 2c. Inhaltlich enthält das Gesetz keine vollständige Regelung des Gewerberechts, sondern beschränkte sich nur darauf, durch eine Reihe von Bestimmungen, welche die Beseitigung von solchen Handwerksmißbräuchen bezweckten, die sich über alle Territorien erstreckten und die nur durch gleiche Bestimmungen in den einzelnen Territorien beseitigt werden konnten, sowie durch generelle Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Zünfte und Gesellenverbände überhaupt die Grundlage für ein gleiches territoriales Gewerberecht in Deutschland, soweit dieses durch das Reichsinteresse d. h. das Interesse aller oder der meisten Territorien geboten war, zu schaffen. Es wurde deshalb auch die „Reichszunftordnung" genannt.

Aus dem Inhalt des Gesetzes heben wir hier nur folgende, besonders charakteristische, Bestimmungen in vier Gruppen hervor. 1) Der § 1 hob die bisherige Autonomie und Selbständigkeit der Zünfte auf und unterstellte diese vollständig der Staatsgewalt. Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten sollten nur, soweit sie von der Landes- oder zuständigen Orts-Obrigkeit genehmigt seien, als gültig angesehen werden; Zunftversammlungen sollten ohne Vorwissen der Obrigkeit und ohne Anwesenheit eines obrigkeitlichen Beamten nicht stattfinden dürfen. Der § 6 hob auf die Hauptladen und Haupthütten und jede Jurisdiktion der Zünfte oder Zunftverbände über Zünfte und Zunftangehörige anderer Orte, verbot auch den Zünften verschiedener Orte und Territorien jede selbständige Korrespondenz oder Absendung von Abgeordneten. Nach § 2 sollte den Zünften nur noch eine geringe polizeiliche Strafgewalt (bei der nur auf kleine Geldstrafen erkannt werden dürfe) belassen werden, jedes eigenmächtige, selbständige Vorgehen der Zünfte gegen Meister, Gesellen oder sonstige Personen wurde streng verboten (§ 5). Ganz besonders wurde das „Auf- und Umtreiben" von Meistern und Gesellen durch Zünfte oder Gesellenverbände oder Einzelne, die alte genossenschaftliche Achtung und Verfehmung, wiederholt unter scharfe Strafe gestellt und gefordert, daß

---

und Mißbräuche" erlassen, zugleich wurden alle bestehenden Gildebriefe kassiert und neue mit dem Gesetz übereinstimmende ausgegeben. Den Zünften und Gesellenbruderschaften wurde jede Jurisdiktion genommen, erst später bekamen die Zünfte wieder das Recht, im Beisein des Magistrats kleine Geldstrafen zu verhängen. Als die neuen Statuten sich noch nicht ausreichend erwiesen, wurden sämtliche nochmals revidiert; 1723 erging noch ein besonderes Patent (vom 14. Juli) gegen die Gesellenkoalitionen und Arbeitseinstellungen und speziell gegen die Thätigkeit der Altgesellen. (Auch in den Oesterreichischen Erblanden war am 30. Juni 1722 ein außerordentlich strenges Edikt gegen Arbeitseinstellungen erlassen worden). Aus Hannover konnte man schon damals berichten, daß man trotz aller notwendigen Rücksicht auf die Nachbarstädte Lübeck, Hamburg und Bremen, wo der Magistrat nicht allemal so verfahren könne, wie er wolle, die wesentlichen Mißbräuche in der Hauptsache abgeschafft habe. Schmoller, Brandenburgisch Preuß. Innungswesen, a. a. O. S. 326 ff.

In Hessen, welches zu den wenigen Ländern gehörte, in denen das kaiserliche Mandat von 1671 publiziert wurde, erließ Landgraf Karl am 29. Juli 1693 eine allgemeine Zunftordnung mit Normativbestimmungen für die Abänderung der bestehenden Zunftstatuten; unter seinem Sohn und Nachfolger Landgraf Friedrich I. wurde dieselbe revidiert und verschärft durch die Zunftordnung vom 21. November 1730.

191) Vgl. Meyer, a. a. O. II. S. 34 ff. Schmoller, Brandenburgisch Preuß. Innungswesen S. 325 ff. Den Wortlaut des Gesetzes s. auch bei Emminghaus, Corpus Juris Germanici, 2. Aufl. 1844 S. 548 ff. Den Anstoß zu den Verhandlungen der Reichsstände, welche schließlich zu dem Reichsschluß von 1731 führten, gab der Augsburger Schuhmacheraufstand von 1726. S. darüber auch Schmoller, a. a. O. S. 331.

Jeder unweigerlich einen solchen gescholtenen oder handwerks-unfähig gemachten bei resp. neben sich arbeiten lasse, bis die Obrigkeit gesprochen habe; das Austreiben durch die Obrigkeit wurde aber beibehalten (§ 2. 5). Den Zünften wurde die vollständige Aufhebung und Abschaffung angedroht, wenn sie „in ihren bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren und sich also Zügel-los aufzuführen fortfahren sollten“ (§ 14). — 2) § 3 bestimmte, daß die örtlichen Unterschiede in der Erlernung desselben Handwerks nicht das Arbeitsrecht der Gesellen beeinträchtigen sollten; jeder Geselle, der sein Handwerk an einem Orte vorschriftsmäßig gelernt hat, sollte an allen Orten arbeiten dürfen. Der § 4 stellte den Grundsatz auf, daß Niemand wegen seiner Abstammung, mit alleiniger Ausnahme der Kinder von Schindern bis in die zweite Generation, von der Erlernung eines Handwerks ausgeschlossen werden dürfte. Die Kosten für die Aufnahme und Lossprechung der Lehrlinge sollten fortan obrigkeitlich festgestellt werden (§ 7). — 3) Die kostbaren und unnützlichen Meisterstücke sollten durch obrigkeitliche Verordnungen abgeschafft werden und die Obrigkeit sollte eventuell als höhere Instanz darüber entscheiden, ob ein gefertigtes Meisterstück genügend sei (§ 12). Auch die Kosten für den Erwerb des Meisterrechts sollten durch die Obrigkeit bestimmt werden (§ 7). Der § 13 enthält eine größere Zahl von Bestimmungen gegen sonstige Mißbräuche der Zünfte; u. a. wurde die Gewohnheit, daß, was ein Meister angefangen, ein anderer nicht fertig machen dürfe, aufgehoben, ferner jede Preisabrede der Meister, die übermäßig lange Mutzeit, die Bevorzugung der Meistersöhne und solcher Gesellen, die Meisterwitwen oder -töchter heirateten, ꝛc. verboten. — 4) Besonders scharf lauteten die Bestimmungen gegen die Gesellen. Diesen wurde nicht nur jede Jurisdiktion über Meister oder Gesellen durch Gesellengerichte (§ 10), jedes „Auftreiben und Schelten“ von Gesellen wiederholt (§ 2. 5. 10) und jedes „unvernünftige Aufstehen und Austreten“ bei Strafe verboten, sondern auch jede Koalition, jede gemeinsame Arbeitseinstellung, jeder Kontraktbruch sollte streng bestraft werden (§ 10). Die Kündigungsfrist wurde, sofern nicht eine längere ortsüblich sei, auf 8 Tage festgesetzt (§ 2). Alle Gesellenbriefe sollten kassiert werden (§ 10). Die „allerhand seltsamen theils lächerlichen theils ärgerlichen und unehrbarlichen Gebräuche“ und Ceremonien beim Lossprechen der Lehrlinge, die „Handwerksgrüße, läppischen Redensarten und andere dergleichen ungereimten Dinge“, die als Fallstricke für die Gesellen dienten, um Geldstrafen von ihnen zu erpressen, sollten durch die Obrigkeiten abgeschafft, ebenso von diesen der „blaue Montag“ und das Degentragen der Gesellen nicht mehr gestattet werden (§ 9). Der Unterschied von geschenkten und ungeschenkten Handwerken sollte wegfallen; das Geschenk an die wandernden Gesellen wurde auf einen Maximalbetrag festgesetzt (§ 7). Die wichtigste Bestimmung, welche auch am allgemeinsten zur Ausführung gelangte, war die Vorschrift, um der Liederlichkeit und allem Unfug der wandernden Gesellen zu steuern, daß kein Geselle wandern noch an einem Orte Arbeit oder ein Geschenk erhalten dürfe, ohne eine beglaubigte Abschrift seines Geburts- und Lehrbriefes[192]) und ohne eine sog. Kundschaft zu haben d. h. eine überall nach gleichem Formular[193]) von zwei Zunftmeistern und dem Arbeitgeber des betr. Gesellen ausgefertigte Urkunde über die Dauer seiner letzten Beschäftigung und über ein treues, fleißiges, stilles, friedsames und ehrliches Verhalten (§ 2). Durch die Institution der Kundschaften sollten die Gesellen nicht nur der polizeilichen Kontrole unterstellt sondern auch in ein strenges persönliches Abhängigkeitsverhältnis von den Meistern gebracht werden.

Als Termin für die **Publikation des Patents** durch die Territorialherrn wurde Anfangs der 1. Mai 1732 in Aussicht genommen, aber die gemeinschaftliche, gleichzeitige Publikation unterblieb, weil die Stände sich über den Termin und über die staatsrechtliche Eingangsformel nicht einigen konnten. In Oesterreich[194]) wurde das Patent als Landesgesetz am 13. Juni 1732, jedoch in etwas veränderter Fassung, in Preußen am 30. September 1732[195]) publiziert, nachdem Preußen vergebens gesucht hatte, wenigstens mit seinen benachbarten Staaten, Hannover, Braunschweig, Sachsen, dem Niederrheinisch-Westfälischen Kreise eine gleichzeitige Publikation vorzunehmen. Das Gesetz wurde überall publiziert, sehr verschieden war aber die Durchführung in den einzelnen Territorien[196]). Diese setzte, wie oben erwähnt, eine neue Regelung des territorialen Gewerberechts und insbesondere der bestehenden lokalen Zunftordnungen und Statuten voraus. Die schnellste und energischste Durchführung erfolgte in Preußen 1732—1740 (s. unten). In Hannover-Braunschweig hatte die Regierung schon vorher die Reform des Gewerberechts durchgeführt (s. Anm. 190). Die übrigen Staaten, soweit sie ein neues Gewerberecht schufen, erließen

192) Das Original der Geburts- und Lehrbriefe sollte in der Lade der Zunft, bei welcher der Lehrling ausgelernt hatte, bis er an einem Orte Meister werden wollte, verbleiben.

193) Das im Gesetz enthaltene Formular lautete: Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwercks derer N. in der Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. gebürtig, so ... Jahr alt und von Statur ... auch Haaren ... ist, bey uns allhier ... Jahre ... Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwercks-Purschen gebühret, verhalten hat, was wir also attestieren, und deßfalls unsere sämtliche Mit-Meistere, diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den ...

194) Ueber die Geschichte der Gewerbegesetzgebung in Oesterreich s. die besondere Darstellung unten in § 48.

195) König Friedrich Wilhelm I. unterzeichnete es am 6. August 1732.

196) Die Art der Durchführung des Reichsgesetzes von 1731 ist außer für Preußen (s. dar. die cit. neueren Arbeiten von **Schmoller** und **Meyer** noch nicht genügend erforscht.

die Gewerbeordnungen auf der Grundlage des Reichsgesetzes von 1731 [197]) zumeist erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts (s. unten).

Das neue territoriale Gewerberecht des 18. Jahrhunderts kann hier nur im Allgemeinen charakterisiert werden. Allgemein wurden die Zunftrechte zwar als privatrechtliche Privilegien, aber doch nur als vom Staat verliehene und aus Gründen des öffentlichen Wohls revokable aufgefaßt. Es wurde anerkannt, daß der Staat nicht die Zunft die Quelle des Rechts auf Gewerbebetrieb sei [198]). Es galt fast überall als ein Recht der Obrigkeit, neben den Zünften nach Belieben Freimeister, denen meist nur einzelne Rechte wie z. B. die Ausbildung von Lehrlingen fehlten, anzustellen; ja selbst ein ausdrückliches Privileg der Geschlossenheit wurde dahin interpretiert, daß die Ernennung von Freimeistern doch dann zulässig sei, wenn die gemeine Wohlfahrt es erfordere. Und weiter wurden allgemein die Zünfte als staatlich-polizeiliche Anstalten zur Förderung des Gewerbewesens angesehen und demgemäß das Zunftrecht und das Zunftwesen von der Staatsgewalt neu geregelt. Man handelte hierbei nach den Maximen des obrigkeitlichen Bevormundungsstaats und des Merkantilsystems. Eine äußerst komplizierte und detaillierte Gewerbegesetzgebung wurde in den meisten Staaten erlassen und in weitgehendster Weise reglementierte und überwachte die Staatsverwaltung in ihnen alle gewerblichen Verhältnisse.

Die Gewerbe wurden in zünftige und unzünftige unterschieden. Für beide galt der Grundsatz, daß das Recht auf Gewerbebetrieb auf obrigkeitlich staatlicher Koncession beruhe und unter Ausschluß der Gewerbefreiheit und der allgemeinen Rechtsgleichheit der Staat als der Vertreter und Wahrer des öffentlichen Interesses und Wohls für einen guten Zustand des Gewerbewesens zu sorgen habe.

Für die zünftigen Gewerbe blieben in der Regel die früheren Einrichtungen (Zunftzwang, gesetzliche Lehrzeit, Gesellenprüfung, Gesellenzeit mit Wanderpflicht, Befähigungsnachweis durch Meisterprüfung, Betriebsbeschränkungen der Meister, Zwangs- und Bannrechte, bisweilen auch eine gewerbliche Polizei und Gerichtsbarkeit 2c.) bestehen, aber Alles wurde neu von der Staatsgewalt geregelt und die Durchführung der gesetzlichen und regiminellen Vorschriften den Staatsbehörden unterstellt [199]).

Obrigkeitlich wurden die Bedingungen für die Aufnahme in die Zunft normiert, bei deren Vorhandensein dieselbe gewährt werden konnte oder mußte, bei deren Nichtvorhandensein sie versagt, und selbst der Ausschluß verfügt werden konnte oder mußte. Obrigkeitlich wurde das Lehrlingswesen (Annahme, Behandlung, Ausbildung, Lossprechung, Kontraktbruch der Lehrlinge) reguliert und der Zunft insbesondere die Pflicht auferlegt, die Lehrlinge unter den staatlich vorgeschriebenen Bedingungen zuzulassen [200]). Obrigkeitlich

197) S. die Zusammenstellung derselben bei Ortloff, a. a. O.

198) Streitig war hierbei längere Zeit nur, ob das Handwerksamt an die Zunft als solche für immer fortgegeben sei oder ob der Staat auch Unzünftige damit betrauen könne. Die letztere Ansicht wurde die herrschende und vielfach praktisch durchgeführt.

199) Näheres darüber bei Gierke, a. a. O. I. S. 924 ff.

200) „Als solche wurden zwar ferner noch Freiheit, eheliche Geburt, Unbescholtenheit und ehrliches Herkommen verlangt, es wurde aber durch Reichs- und Landesgesetze die ungebührliche Ausdehnung dessen, was die Zünfte unter diesen Erfordernissen verstanden, verboten. Die Vorlegung eines Geburtsbriefs, Eintritts- und Einschreibegebühren und unter Umständen Kautionsstellung blieben notwendig, die Formen der Urkunden aber, die Höhe der Gebühren und die Bedingungen ihres Erlasses, die Fälle, in denen Sicherheit gefordert werden konnte 2c., wurden durch generelle oder spezielle Polizeiverordnungen bestimmt. Obrigkeitlich wurden ferner die Lehrjahre oder doch deren Minimum und Maximum festgesetzt, häufig auch die Höhe des Lehrgelds, der Dispens von diesem oder von einem Teil der Lehrzeit, die Verlängerung der Lehrzeit bei Säumnis oder bei Nichtentrichtung von Lehrgeld normiert. Endlich wurde dann auch die Lossprechung vor der Zunftlade, mit welcher die Aufnahme in den Stand der Gesellen ohne weiteres verbunden sein sollte, und die Erteilung des Lehrbriefs nach Voraussetzung, Form und Wirkung gesetzlich festgestellt, und es wurden insbesondere bei Fixierung der Gebühren der dabei übliche Aufwand und die „teils lächerlichen teils ärgerlichen unehrbaren Gebräuche" verboten". Gierke, a. a. O. I. S. 925 ff.

wurden ebenso die Verhältnisse der Gesellen geordnet. Dauer, Richtung und Bedingungen der zur Erlangung des Meisterrechts — außer bei „gesperrten" Zünften (bei denen kein Auswärtiger zur Erlernung des Handwerks zugelassen wurde und die Gesellen nur zu Gesperrten reisen durften) — erforderlichen Wanderschaft und die Fälle, in denen sie erlassen resp. verkürzt werden durfte, wurden bestimmt, die Form der dem Gesellen mitzugebenden Abschriften des Lehr- und Geburtsbriefes und der durch das Reichsgesetz von 1731 vorgeschriebenen „Kundschaft" (Anm. 193) wurde geregelt und durch das strenge Verbot der Annahme eines mit solchen Dokumenten nicht versehenen Gesellen eine polizeiliche Paßkontrole herbeigeführt. Die bei den „geschenkten" oder „schenkenden" Gewerben zu gewährenden Prästationen wurden fixiert, Recht und Pflicht, den wandernden Gesellen in Arbeit zu stellen, wurde geordnet. Noch in einer Reihe anderer Punkte wurde eine umfassende Wander- und Herbergspolizei durchgeführt. Probejahr und Mutzeit wurden teils abgeschafft, teils beschränkt und die Mutung geregelt. Eine besondere Aufmerksamkeit wandte die Gesetzgebung der Meisterprüfung zu. Man ließ sie in der Regel noch den Zünften, aber unter der Kontrole einer Staatsbehörde: Mißbräuche und Chikanen bei Verfertigung des Meisterstücks wurden beseitigt; oft wurde genau bestimmt, was gefordert werden sollte; gegen die Verwerfung wurde ein Rekurs an die obrigkeitliche Behörde gestattet[201]).

Der Charakter der Zunft als einer staatlich polizeilichen Anstalt fand darin seinen schärfsten Ausdruck, daß der Landesherr in jedem Falle befugt war, sowohl von den gesetzlichen Erfordernissen zu dispensieren und der Zunft aus Gründen des öffentlichen Wohls, auch der geschlossenen, wider ihren Willen ein Mitglied aufzuzwingen, als ihr die Aufnahme eines solchen zu untersagen und die Anzahl der Meister zu beschränken. Im Sinne einer Polizeianstalt wurde auch die Organisation der Zunft (Vorstand, sonstige Beamte, Versammlungen, Morgensprachen, obrigkeitliche Aufsichtspersonen ꝛc.) geregelt[202]). Die ehemalige Gerichtsbarkeit und damit zusammenhängende Zwangsgewalt der Zunft, wo man sie nicht gänzlich abschaffte, wurde auf staatliche, teils generelle, teils spezielle Delegation zurückgeführt und möglichst eingeschränkt[203]). Der Zunftzwang, als das Recht der Zunft den Betrieb des zunftmäßigen Gewerbes innerhalb des der Zunft angewiesenen Distrikts Allen, welche weder zur Zunft gehören noch vom Staat besonders privilegiert sind, zu untersagen, wurde anerkannt. Aber das Recht auf Gewerbetrieb galt als ein vom Staat verliehenes Privileg, das er ebensogut andern Personen (Freimeistern) verleihen oder mit dem Besitz von Gebäuden oder Grundstücken verbinden (Realgewerberechte, Bannrechte ꝛc.), oder auch selbst ausüben konnte (Regale, Staatsmonopole); dazu konnte er frei jenes Recht der Zünfte nach Inhalt und Umfang bestimmen, also auch das bestehende ändern oder aufheben. Der alte Zunftzwang war dadurch ein andrer geworden. Auch darin wurde das alte Recht geändert, daß das Recht der Zunft auf Selbsthilfe gegen Pfuscher und Störer an obrigkeitliche Mitwirkung gebunden, vielfach aber überhaupt oder doch den Landhandwerkern gegenüber völlig aufgehoben und die Zunft zur Anzeige an die gewöhnliche Obrigkeit gewiesen wurde. Die Zwangs- und Bannrechte der Zünfte, die Abgrenzung des Arbeitsgebiets der einzelnen wurden gleichfalls der obrigkeitlichen Regelung unterworfen, ebenso die Betriebsbeschränkungen zur Sicherung des Einkommens der Meister und des Interesses der Konsumenten; insbesondere wurden neue, zahlreiche und detaillierte obrigkeitliche polizeiliche

201) „Auch hier wurden die üblichen Beschwerungen mit Aufnahmegeldern, die Schmausereien und die „läppischen Ceremonien und Possen" abgeschafft, nur ein mäßiges Meistergeld und mitunter ein Meisteressen sollten gefordert werden können. Gänzlich wurden der Ehezwang, die Bevorzugungen der Meistersöhne und Meistertöchter, die Zurückweisung Verheirateter verboten, die Mitgliedschaft einer gleichen Zunft an andern Orten sollte ein Recht auf Aufnahme geben, bei Zweifeln aber die Polizeibehörde entscheiden; die Rechte der Witwen wurden fixiert und geregelt." Gierke, a. a. O. I. S. 928.

202) S. Gierke, a. a. O. I. S. 929 ff.; dort auch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

203) S. Gierke, a. a. O. I. S. 938 ff.

Vorschriften bezüglich der Güte und der Preiswürdigkeit der zünftigen Arbeiten erlassen[204]). Die polizeiliche Regelung und Ueberwachung seitens des Staats erstreckte sich endlich auch auf die sonstigen Sitten und Gebräuche der Zünfte und die Unterstützung ihrer Mitglieder[205]). Die Landesgesetze machten es sich zur Aufgabe, alle durch Gewohnheit oder Verabredung festgestellten sittenpolizeilichen und geselligen Gebräuche, soweit sie der Obrigkeit schädlich oder überflüssig erschienen, abzuschaffen. Insbesondere wandte sich die Gesetzgebung gegen die unnützen Schmausereien und Gelage, das übermäßige Trinken, den Aufwand und den Luxus, das Degentragen der Handwerksburschen, die Handwerksgrüße und das gesamte durch Jahrhunderte ausgebildete Ritual. Der Müßiggang und das Feiern, namentlich der „blaue Montag", wurden, (der „hartnäckige Müßigang" sogar mit Zuchthaus) bestraft, auch die Meister, die den Müßigang und den blauen Montag gestatteten, mit Strafe bedroht. Die früheren sittlichen Genossenpflichten, wie die Unterstützung verarmter und notleidender Brüder, die Sorge für Witwen und Waisen gestorbener Genossen, ja selbst die Verbindlichkeit zur Leichenfolge wurde jetzt der Zunft resp. den Einzelnen vom Staat auferlegte Pflichten. Daher wurden auch die besonderen Hilfs-, Armen-, Kranken-, Begräbnis-, Spar- und Vorschußkassen der Gewerbe obrigkeitlich reglementiert und beaufsichtigt oder neu eingerichtet und geleitet. Die Gesellenverbände und Gesellengerichte wurden entsprechend dem Reichsschluß von 1731 durch zahlreiche Partikulargesetze beseitigt, jede dauernde oder vorübergehende Koalition derselben wurde verboten, der Kontraktbruch hart bestraft[206]).

Neben den zünftigen Gewerben, in denen außer zünftigen Meistern auch Freimeister das Gewerbe betrieben, gab es nun aber auch nicht zünftige Gewerbe. Diese umfaßten wesentlich den neuen sich entwickelnden Fabrikbetrieb, die Industrie im e. S. Das Recht auf Gewerbebetrieb beruhte in der Regel auf besonderer obrigkeitlicher Koncession, die Staatsgewalt regelte auch hier bis ins Detail in obrigkeitlicher Bevormundung teils durch allgemeine gesetzliche und regiminelle Vorschriften teils durch besondere Bestimmungen für die einzelne Unternehmung Art und Umfang des Betriebs.

Eine neue obrigkeitliche Regelung erfuhr auch die Hausindustrie[207]), die als besondere Betriebsform seit dem 16. und 17. Jahrhundert in Deutschland entstanden war und im 18. Jahrhundert neben der Fabrikindustrie, zum Teil als Vorgängerin derselben, eine große Verbreitung gefunden hatte.

In ihr war neben den kleinen Meister, der früher direkt an das Publikum verkauft hatte, der Verleger getreten, der nun die Ware in die Ferne vertrieb. Für diese Betriebsform paßte das alte lokale, rein städtische Zunftrecht nicht mehr. Die Hausindustrie beschäftigte auch Arbeiter auf dem Lande, der Betrieb der einzelnen Unternehmung ging über das Weichbild der Stadt hinaus, die Verleger waren nur zum Teil Meister und Einheimische, sie waren zum Teil auch Kaufleute und eingewanderte Fremde, die Betriebsbeschränkungen des Zunftrechts waren ein Hemmnis für

204) „An die Stelle der genossenschaftlichen Polizei traten obrigkeitliche Vorschriften über die Art und Brauchbarkeit der Arbeit, über den Handwerkskram, das Hausieren und den feilen Verkauf, obrigkeitliche Preistaxen, obrigkeitliche Normierung des Verhältnisses von Meistern, Gesellen und Lehrlingen, obrigkeitliche Kontrole und Bestrafung von schlechter Arbeit, Säumnis oder Müßiggang und eine umfassende, auch das gewerbliche Verhalten der Meister unter einander in ihren Kreis ziehende Arbeitspolizei. Die genossenschaftliche Schau hörte auf, und wenn sich bei Tuchhändlern und Tuchmachern die alten korporativen Schaueinrichtungen nicht ganz verloren, so nahmen sie doch auch hier allmählig einen obrigkeitlichen Charakter an und verwandelten sich in staatspolizeiliche Schauanstalten und Schauämter. Gegen die hier und da, freilich meist nur noch in selbstsüchtigem Interesse vorkommenden Versuche der Handwerker in alter Weise die wirtschaftlichen Verhältnisse selbst zu regeln, wurde scharf eingeschritten. So kassierte und verbot man die Verabredungen über die Preisminima, die Zurückweisung der von einem andern Meister begonnenen Arbeit oder eines Kunden, der einem Genossen etwas schuldete, und endlich zum Teil auch schon die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Lehrlinge und Gesellen." Gierke, a. a. O. I. S. 941 ff.

205) Gierke, a. a. O. I. S. 942 ff.

206) Gierke, a. a. O. I. S. 943 ff.

207) Die obige Darstellung nach G. Schmoller, Die Hausindustrie und ihre älteren Ordnungen und Reglements in Z. f. G.V. J. 11 (1887), S. 371 ff. Ders. in Z. f. G.V. J. 14 (1890), S. 1061 ff. und 15 (1891), S. 1 ff. Vgl. auch Stieda, Die deutsche Hausindustrie (S. V. f. S. 39.) 1889, S. 103 ff.

die Produktion und den Warenabsatz im Großen und in die Ferne. Die Unternehmer mußten das Recht haben, mehr Gesellen zu halten, Frauen und Kinder zu beschäftigen, auf dem Lande arbeiten zu lassen und die Produkte anderer Meister zu kaufen. Die Entstehung der Hausindustrie war eine wirtschaftliche Notwendigkeit und lag im öffentlichen Interesse; die Hausindustrie gab Arbeitslosen in den Städten und auf dem Lande eine Beschäftigung und gewährte auch vielen kleinen Meistern in den Städten eine bessere Existenz, und wurde daher vielfach von der Obrigkeit, namentlich den Landesherrn, begünstigt. Die Rechtsentwicklung für die Hausindustrie ging naturgemäß nicht ohne Kampf gegen die Zünfte vor sich; sie war in den verschiedenen Gegenden eine verschiedene. Teils bildeten sich auch für die hausindustriell betriebenen Gewerbszweige Verbände und Innungen, deren obrigkeitlich normierte Statuten die Gewerbs- und Betriebsverhältnisse für die Beteiligten regelten, teils ergingen obrigkeitliche Reglements und Ordnungen zur Regelung der Verhältnisse für größere Landesteile, oder nur für eine Stadt oder auch nur für eine große Unternehmung. Die Gründung von Innungen entsprach vielfach dem Interesse sowohl der Verleger und Kaufleute wie der kleinen Meister. Die Ersteren wünschten, daß die kleinen Meister, welche sie beschäftigten, nicht selbst hausieren gingen, die Messen überführten, die Preise drückten und daß sie in technischer Hinsicht gleiche und gute Waren ihnen lieferten; die kleinen Meister fanden in der Genossenschaft den Schutz gegen eine preisdrückende Konkurrenz und gegen die Kapitalmacht der Verleger. In der Regel sorgten staatliche Schauämter für die Güte der Waren. Der Inhalt der rechtlichen Ordnungen, die den freieren Betrieb der Unternehmungen ermöglichten, war im Einzelnen ein sehr verschiedenartiger, auch im Laufe der Zeit vielfach wechselnder. Im Allgemeinen zeigen sich erhebliche Unterschiede, je nachdem die Verleger eine besondere Innung erhalten, wie die Schleierhändler im Voigtlande, oder in der Innung der Handwerksmeister bleiben, wie beim Schwabacher Nadlergewerbe, ebenso, je nachdem die hausindustriellen Arbeiter ursprünglich zünftige Meister sind und ihre Zunft aufrecht erhalten, wie die Solinger Schmiede und Schleifer, die Erlanger und Apoldaer Strumpfwirker, oder überwiegend aus Frauen, Mädchen, Bauern und ländlichen Tagelöhnern bestehen, die keinen Verband bilden. Im Großen und Ganzen war man bemüht, durch diese Ordnungen die Hausindustrie als neue Betriebsform nicht nur zu ermöglichen sondern auch zu befördern und dieser Zweck wurde vielfach erreicht. Insbesondere hatte die obrigkeitliche Regelung auch den Zweck, eine zurückgebliebene technische Uebung auf ein höheres Niveau zu erheben, für gute, reelle, im Auslande geschätzte Waren zu sorgen und der Industrie diejenige Einheitlichkeit, welche an sich stets der losen Masse zerstreuter Kleinmeister und Verleger fehlt, zu geben, so daß die Arbeitsprozesse richtig in einander greifen. Sie verfolgte meist aber auch den Zweck, die ganze Produktion nach dem Maße der vorhandenen Absatzmöglichkeit quantitativ zu regulieren und daneben als eine Arbeiterschutzgesetzgebung die kleinen Leute gegen übermäßige Arbeit, Preis- und Lohndruck zu schützen.

Vielfach war der Gewerbebetrieb ein ausschließliches Recht der Städte, fast überall das Gewerberecht für Stadt und Land ein verschiedenes. Jenes Recht wurde teils als notwendig zur Erhaltung des Nahrungsstandes und namentlich der Steuerfähigkeit der Städte, teils als ein Aequivalent für die den Städten besonders auferlegten Abgaben und Lasten (z. B. Servis, Einquartierung 2c.), teils als unvermeidlich im Interesse der regiminellen Ueberwachung der Gewerbe angesehen. Auf dem Lande wurden in der Regel nur einzelne Gewerbe, die im Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung als lokal betriebene unentbehrlich waren, zugelassen. Hier und da setzten freilich Adel und Ritterschaft in ihrem Interesse auch Ausnahmen von der Regel, eine Beschränkung des Gewerbemonopols der Städte, neue Zwangs- und Bannrechte 2c. durch.

Bei dieser obrigkeitlichen Regelung des Gewerbewesens wurden vielfach auch noch die weiteren spezifischen Maximen der merkantilistischen Gewerbepolitik durchgeführt. Diese waren im Allgemeinen darauf gerichtet, die Industrie des eignen Landes unabhängig von der des Auslandes zu machen, ihr den inländischen Markt zu sichern und den Export inländischer Gewerbsprodukte zu befördern. Demgemäß ließ sich die Staatsregierung angelegen sein, Industriezweige, die bisher im Lande noch nicht resp. nicht genügend betrieben wurden, durch staatliche Unterstützung ins Leben zu rufen resp. zur Blüte zu bringen und gegen die Konkurrenz des Auslandes zu schützen[208]; die Beförderung des Exports einheimischer Gewerbsprodukte geschah insbesondere durch eine direkte staatliche

208) Durch Gründung von Staatsfabriken, Herbeiziehung von Unternehmern und Arbeitern aus dem Auslande, Ausbildung solcher im Auslande auf Staatskosten, Gewährung von Vorschüssen, Prämien, Privilegien (z. B. Steuerfreiheit, Monopole an private Unternehmer 2c.), ferner durch Einfuhrverbote, Schutzzölle 2c. Vgl. auch Hdb. Band I. Abh. II. S. 90.

Unterstützung der Exportgewerbe, durch Maßregeln welche möglichst geringe Herstellungskosten der Exportprodukte herbeiführten[209]), durch Ausfuhrprämien, durch Vorschriften betreffend die Qualität der Waren und obrigkeitliche Ueberwachung der für den Export bestimmten, durch Staatsverträge, welche den inländischen Exporteurs im Auslande günstige Absatzverhältnisse verschafften, (in Seestaaten) auch durch Begünstigung der inländischen Rhederei.

Aber diese obrigkeitliche Bevormundungspolitik, wenn sie auch unzweifelhaft viele Uebelstände beseitigte und in einer Reihe von Staaten, namentlich den größeren, wie z. B. in Preußen, zur Hebung des Gewerbewesens und insbesondere zur Entstehung der Fabrik und Großindustrie beigetragen hat, schuf doch allmählig einen Zustand des Gewerbewesens, der durch die Unterdrückung der individuellen Bewegungsfreiheit gegenüber den neuen großen Veränderungen, die in der Technik der gewerblichen Produktion infolge zahlreicher Erfindungen und Entdeckungen und in den Transport- und Verkehrsverhältnissen vor sich gingen, zu einem Hemmnis des gewerblichen Fortschritts, insbesondere der notwendigen und wünschenswerten Entwicklung des Großbetriebs wurde, der dazu die neuen Rechte, welche man seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in dem Bestreben, den Rechtsstaat zu verwirklichen, für die Einzelnen forderte, vielfach auf das Schreiendste verletzte und der Staatsgewalt eine Aufgabe auferlegte, welche diese, wenigstens in größern Staaten, unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Zuständen nicht mehr erfüllen konnte. Hinzu kam die tiefere wissenschaftliche Erforschung des rationellen Rechtszustandes für den Gewerbebetrieb, die Erkenntnis der Vorteile der Gewerbefreiheit, welche von den Physiokraten, Adam Smith und der Smith'schen Schule ausging, und unter dem Einfluß dieser Verhältnisse, der durch die großen politischen Umgestaltungen im europäischen Staatenleben seit dem Ausbruch der französischen Revolution unterstützt wurde, machte teils plötzlich ohne Uebergang teils allmählig das bisherige Rechtssystem einem neuen, dem der Gewerbefreiheit, Platz.

Im Einzelnen ist die Geschichte jener Gewerbepolitik in den deutschen Staaten eine sehr verschiedene. Es fehlt hier der Raum, näher darauf einzugehen. Unter denjenigen Staaten, in denen dieselbe in einer für das Land ersprießlichen Weise und am konsequentesten befolgt wurde, ist Preußen in erster Reihe zu nennen[210]).

In der Mark Brandenburg[211]) war bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts die gewerbliche Entwicklung eine geringe. Zünfte existierten vor dem 16. Jahrhundert verhältnismäßig wenige, die meisten Gewerbe wurden erst im 16. und 17. Jahrhundert zünftig organisiert. Das ältere zünftige Handwerksrecht war auch hier ein lokales Gewerberecht mit den für das Zunft-

209) Für niedrige Arbeitslöhne sorgte man durch Lohntaxen, Preistaxen für Nahrungsmittel, Verbot der Getreide- und Viehausfuhr, freie Einfuhr von Getreide und Vieh, für niedrige Kapitalzinsen durch Zinstaxen, für billige Rohstoffe der Exportgewerbe durch freie Einfuhr derselben, Einfuhrprämien und Ausfuhrverbote. Man begünstigte die Ausdehnung der Arbeitszeit, die Beschäftigung der Frauen und Kinder, hemmte die Steigerung des Klassenbedarfs (standard of life) der Arbeiter 2c.

210) G. Schmoller hat durch eine Reihe höchst bedeutender Arbeiten auf Grund langjähriger Forschungen die Politik Preußens klar gelegt (Das Brandenburgisch-Preußische Innungswesen von 1640—1806 a. a. O. Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde VIII. X. XI. XII. 1871—1875. Studien über die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen in Z. f. G.V. VIII. X. XI. Die Russische Kompagnie in Berlin in der Z. f. Preuß. Gesch. 2c.). Vgl. auch M. Meyer und v. Rohrscheidt, a. a. O. Das Material zur Innungspolitik in Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum V. 1750 und Novum corpus constitutionum. 1751—1810. Vgl. auch v. Viebahn, Statistik Deutschlands I. S. 113 ff., III. S. 527 ff. Ueber das Gewerberecht des Allg. Landrechts von 1794 insbes. Lette, Artikel Gewerbe in Rotteck und Welcker Staatslexikon, 3 Aufl. Bd. XI. S. 553 und die anonyme Schrift: Die volkswirtschaftlichen Grundsätze des allgemeinen Landrechts 2c. 1869.

Ueber die Gewerbepolitik anderer deutscher Staaten s. Viebahn, a. a. O., Mascher S. 349 ff., über die von Württemberg insbes. noch Schütz, Die altwürttembergische Gewerbeverfassung in den letzten drei Jahrhunderten in Z. f. St.W., J. 1850, auch L. Köhler, Das Württembergische Gewerberecht von 1805—1870. 1891. Ueber Oesterreich s. unten § 48.

211) Die obige Darstellung nach Schmoller, Brandenburgisch-Preußisches Innungswesen a. a. O.

recht überhaupt charakteristischen Institutionen, im Einzelnen außerordentlich verschieden in den einzelnen Städten und in derselben Stadt auch für die verschiedenen Gewerbe. Eine hervorragende Stellung im öffentlichen Leben haben die Zünfte nie erlangt. Eine steigende Mißbildung des Zunftwesens trat auch hier ein, namentlich im 17. Jahrhundert, wenngleich die Handwerksmißbräuche bei Meistern und Gesellen nicht so stark, wie in andern Gegenden sich zeigten. Die bei jedem Regierungswechsel seit dem Ende des 16. Jahrhunderts erfolgende Bestätigung der Zunftprivilegien hinderte sie nicht; die Bestätigung erfolgte nur der Form und der Sporteln wegen, der Inhalt der Statuten, die als wohlerworbene Privatrechte angesehen wurden, wurde nicht geändert.

Unter dem großen Kurfürsten und Friedrich I. wurden ernstere Reformversuche gemacht. Nach den Verhandlungen am Regensburger Reichstag (1666—1672) ergingen einzelne Edikte (von 1676, 1682, 16. Juni 1684, 3. Nov. 1686) gegen die schlimmsten Mißbräuche bezüglich der Wanderzeit, des Meisterstücks, der Aufnahmekosten, der übermäßigen Festlichkeiten 2c., 1684 wurde eine allgemeine Beaufsichtigung des Zunftwesens durch staatliche Beamte, die „Steuerkommissare", eingeführt, für das Magdeburgische Gebiet wurde am 3. Januar 1688 ein allgemeines Handwerksgesetz erlassen, aber dies Gesetz war von geringer Wirkung, weil es als allgemeines Gesetz der lex specialis, als welches die lokalen Innungsstatuten angesehen wurden, derogierte, diese aber nicht abgeändert wurden. Unmittelbar nach dem Regierungsantritt Friedrichs I. wurde die Lehnskanzlei angewiesen, bei der Neubestätigung der Innungsprivilegien keine Geschlossenheit der Zunft mehr zuzulassen (Reskript vom 7. Mai 1688), das Meistergeld und alle Kosten entsprechend zu ermäßigen (Reskript vom 13. Juni 1688), den Berliner Handwerkern keine andern Privilegien zu erteilen, als den Handwerkern in andern Städten (Reskript vom 29. Jan. 1689) 2c. Aber die Durchführung stieß auf große Schwierigkeiten und erfolgte nur teilweise. Die geschlossenen Zünfte wurden wenigstens teilweise geöffnet, die Meisterstücke wurden billiger, die Eintrittsgelder ermäßigt 2c. Die Zahl der von der Regierung eingesetzten Freimeister nahm zu.

Eine wirkliche Reform und in großem Maßstabe erfolgte erst unter Friedrich Wilhelm I. Manche Mißstände wurden schon gehoben und neue den Landesinteressen entsprechende Bestimmungen getroffen durch die Bestätigung der Zunftstatuten und durch besondere obrigkeitliche Reglements und andere administrative Maßnahmen in der Zeit von 1713—1731, es wurde insbesondere, und zwar im Interesse und zu Gunsten der Städte, auch neu reguliert das Landhandwerk durch die Principia regulativa vom 4. Juni 1718 [212]) und weitere sich daran anschließende Edikte und Maßregeln, aber die Hauptreform geschah nach 1731 im Anschluß an das vorzugsweise durch das energische Drängen der preußischen Regierung zu Stande gekommene Reichsgesetz vom 16. August 1731 (s. oben). Dieses wurde noch 1732 als Landesgesetz publiziert, für die Provinz Ostpreußen erging eine besondere Handwerksordnung vom 10. Juni 1733 [213]), welche den Inhalt des Reichspatents in besserer Anordnung enthielt, aber darüber hinaus noch weitere zeitgemäße Bestimmungen traf. In den Jahren 1734—37 wurde dann in den zum deutschen Reiche gehörigen Landesteilen eine vollständige Revision sämtlicher Zunft- oder Innungsstatuten [214]) unter Kassation aller älteren vorgenommen, nachdem im Jahre 1733 die für die neuen Statuten maßgebenden Grundsätze im Allgemeinen festgestellt waren, auf Grund der, vom König unterzeichneten, in der Zeit vom 14. April 1734 bis 28. März 1736 publizierten 63 „Generalprivilegien" [215]). Durch diese Revision wurde ein neues Gewerberecht für die zünftigen Gewerbe geschaffen; unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. wurde aber zugleich die Industrie durch die Befolgung merkantilistischer Maßregeln befördert.

Das Preußische Innungsrecht [216]) entspricht dem vorher im Allgemeinen charakterisierten deutschen Gewerberecht. Im Einzelnen seien hier noch folgende besondere Bestimmungen desselben hervorgehoben. In der Beschränkung der Jurisdiktion der Innungen ging man noch weiter als das Reichsgesetz. Die Morgensprache sollte in der Regel nur 1—2mal im Jahr gehalten werden. Die polizeiliche Waren- und Werkstattschau verblieb den Innungen, soweit nicht besondere staatliche Schaubehörden eingesetzt wurden. Der Ausschluß aus der Innung durch die Obrigkeit wurde nur noch für seltene Fälle vorbehalten. Zunftunfähig waren nur Schinderkinder, die das Geschäft des Vaters schon getrieben, ferner Juden und Bauernkinder ohne Erlaubnis der Obrigkeit. Jeder Lehrling muß lesen und schreiben können und die Hauptstücke des Katechismus kennen. Die Einschreibekosten waren allgemein niedrig bestimmt, die Lehrjahre für fast alle Gewerbe auf drei, die Probezeit auf vier Wochen festgesetzt. Das Lossprechen erfolgte ohne Ceremonien und Schmausereien. Der Geselle muß eine Anzahl von Jahren als Geselle gearbeitet haben und, mit einzelnen Ausnahmen, drei Jahre (aber nur im Inlande) gewandert sein, ehe er Meister werden kann. Soldatendienst gilt als Wanderzeit. Die Mut- oder Sitzjahre wurden gänzlich beseitigt; nur wer kein Zeugnis seines Wohlverhaltens mitbringt, muß noch an dem Orte, wo er Meister werden will, ½ Jahr als Geselle arbeiten, damit man ihn kennen lerne. Wer Meister werden will, muß außerdem großjährig und kantonfrei sein, resp. vom Regiment die Erlaubnis haben, ein genau vorge-

212) Mylius, a. a. O. V. Abt. II. S. 670. S. auch Meyer, a. a. O. II. S. 28. Schmoller, a. a. O. S. 107 ff.

213) Meyer, a. a. O. II. S. 97 ff.

214) S. dieselben bei Mylius, a. a. O. V. und X. Anhang.

215) Man nannte sie im Gegensatz zu den alten Lokalprivilegien Generalprivilegien, weil der gleiche Wortlaut nun generaliter für die Innungen aller Städte galt.

216) S. dar. auch K. v. Rohrscheidt, a. a. O. in J. f. Nat. III, 5, 6 (1893).

schriebenes, aber billiges und verkäufliches Meisterstück machen (für Landmeister geringere Anforderungen), und die festgesetzte Gebühr zahlen. Die Witwe darf das Handwerk mit Gesellen weiter treiben, aber keine Lehrlinge halten. Die Geschlossenheit der Zunft ist mit ganz wenigen Ausnahmen beseitigt. Auf 2—3 Gesellen darf in der Regel nur ein Lehrling gehalten werden. Freimeister konnte die Regierung nach Belieben einsetzen, aber diese durften keine Lehrlinge halten. Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete wurde beibehalten, aber die Konkurrenz verschiedener Gewerbe wurde dadurch befördert, daß einer Reihe von verschiedenen Handwerken die auf der Grenze liegenden Arbeiten gemeinsam zugewiesen wurden. Das Verbietungsrecht gegen die „Pfuscher und Störer" blieb jedem Handwerk, aber erstreckte sich nicht auf die aufkommenden Fabriken. Die unreelle Konkurrenz, das gehässige Tadeln der Arbeit des Andern, das Abspenstigmachen der Gesellen u. dergl. wurde verpönt. Beseitigt wurden die Einkaufs- und Verkaufsabreden der Meister unter sich, der Reihedienst, wo er üblich war, die Beschränkung des Betriebs auf eine bestimmte Gesellenzahl, auch für eine Reihe von Gewerben das Verbot der Frauenarbeit 2c. Eine freiere Stellung und Bewegung wurde den Kaufleuten gegenüber den Handwerkern gegeben. Es wurde ihnen mit verhältnismäßig wenigen Ausgaben das Recht gegeben, Handwerkswaren zu kaufen und zu verkaufen. Gegen die direkte Konkurrenz von Landmeistern bestanden gewisse Schranken. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes gegen die Gesellen wurden fast mit denselben Worten wiederholt und die Uebertretung derselben mit den strengsten Strafen bedroht. Gestattet wurde den Gesellen, ihre Herbergen als solche und als Arbeitsvermittlungsbureaus zu behalten, auch neue Ordnungen bezüglich des Kirchgangs, der Leichenbestattung einzuführen, mit Wissen des Altmeisters 1 oder 2 Altgesellen zu wählen, die für sie sprechen, eine Gesellenkrankenkasse zu halten 2c.

Schmoller[217]) charakterisiert die Preußische Innungsreform dahin: Sie erstrebte und erreichte 1. die vollständige Unterordnung des Innungswesens unter die Staatsgewalt, 2. die Neuregulierung der inneren Konkurrenz im Sinne ihrer Verstärkung und Ausdehnung vom lokalen auf den staatlichen Markt, und 3. die Umgestaltung des Arbeitsrechts der Gesellen im Sinne ihrer Unterordnung unter Polizei, Meister und ruhigen Gang der Geschäfte. Das bisher lokale Gewerberecht wurde ein allgemein staatliches. Die neue Rechtsordnung entsprach dem rationalistischen bureaukratischen Geist der Zeit; ihr Ziel war berechtigt, sie suchte das allgemeine Staatsinteresse zu wahren. Die lokale Regulierung der Produktion, der Konkurrenz, der Preise war der vorherrschende Gesichtspunkt der alten Innungsstatuten gewesen; die neuen Statuten weisen, soweit eine Regulierung der Produktion möglich, diese den staatlichen Behörden und staatlichen Maßregeln unter Wahrung der Landesinteressen zu. Der Innungszwang für alle wichtigeren hergebrachten Gewerbe, die Scheidung von Stadt und Land in Bezug auf das Recht des Gewerbebetriebs, die innungsmäßige Erziehung und der Gang vom Lehrling zum Gesellen und Meister, der Wanderzwang und das Meisterstück blieben erhalten; aber jede Erschwerung des Meisterwerdens war beseitigt. Den Innungen wurde das Recht genommen, eine selbständige lokale wirtschaftliche Interessenpolitik zu treiben, ihre Jurisdiktion, ihre Korrespondenz war ihnen beschnitten, wie ihre monopolistischen Mißbräuche, aber die Schranken, welche ihnen gesetzt waren, wiesen sie wieder mehr auf persönliche Anstrengung und Arbeit hin, und hinderten nicht, daß das reiche Kapital an Zucht, an Ehrbarkeit, an moralischer und technischer Erziehung, das in dem Handwerkerstand auch damals vorhanden war, sich erhielt, vermehrte und ausbreitete. Mit der genossenschaftlichen Organisation erhielt man eine censorische Sittenpolizei, eine normale Arbeitsvermittlung, ein gewerbliches Unterstützungswesen. Das neue Innungsrecht entsprach den damaligen Zeitverhältnissen, d. h. in Bezug auf den Durchschnitt der Verhältnisse, in Bezug auf den überwiegenden Stand der Technik, der Arbeitsteilung, des Verkehrs und der Betriebsformen jener Zeit. Und dadurch, daß es sich nur auf das Handwerk beschränkte, hinderte es nicht die Entwicklung und den Fortschritt der Haus- und Fabrikindustrie.

In der Provinz Ostpreußen fand die Revision der Gewerksrollen erst unter Friedrich II. (1751—1755) statt, für Westpreußen wurde erst 1774 eine allgemeine Handwerksordnung (vom 24. Januar) gegeben, ganz ähnlich der ostpreußischen von 1733. Friedrich II. erließ auch noch einige Edikte gegen Mißbräuche (Ed. vom 18. April 1747, Ed. vom 24. März 1783 wegen des blauen Montags der Handwerker), und förderte in noch höherem Grade durch merkantilistische Maßregeln die Industrie seines Landes, aber an dem Innungsrecht wurde unter seiner Regierung und überhaupt bis 1806 nichts erhebliches geändert. Auch das Preußische Landrecht Tl. II. Tit. 8 schuf kein neues Gewerberecht, es „giebt nur in geläuterter Sprache die Grundsätze der laufenden Verwaltung wieder".

Eine ähnliche Reform wie in Preußen 1731—1740 erfolgte in Kursachsen 1780. In Württemberg erhielten von 1758 an die Innungen des ganzen Landes neue und übereinstimmende Statuten. In Baden wurde 1760 (25. Oktober) eine allgemeine Zunftordnung erlassen.

Preußen ging auch den übrigen Staaten auf der Bahn der Gewerbefreiheit voran, zum Teil dem Beispiel folgend, das Frankreich in seiner radikalen Gewerbegesetzgebung von 1789—1791 gegeben. Die Revolution hatte dort die Gewerbefreiheit gebracht. Die Zünfte und Gilden, alle gewerblichen Privilegien und Beschränkungen waren aufgehoben, das Recht

217) Brandenburgisch-Preußisches Innungswesen a. a. O. S. 373.

auf den freien Gewerbebetrieb stand allen rechtlich unbescholtenen Personen in Frankreich zu, die Ausübung des Rechts war nur von der Lösung eines mit einer Gewerbesteuer belegten Gewerbescheins abhängig gemacht (Gesetz vom 2.—17. März 1791) s. unten § 47.

4. Das 19. Jahrhundert bis zur Gründung des Deutschen Reichs.

Mascher, a. a. O. S. 481 ff. v. Viebahn, Statistik 2c. Deutschlands III. S. 528 ff. Gierke, a. a. O. I. S. 949 ff. Hack in Z. f. St.W. 23. S. 62 ff. Rösler, Verwaltungsrecht II. S. 590 ff. Schmoller, Deutsche Kleingewerbe, passim. (Böhmert u. a.), Die Gewerbegesetzgebungen deutscher Staaten. 1859. (Malz), Das Konzessionswesen in Deutschland. 1860. Für Preußen: J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe 2c. 1841. v. Rönne, Gewerbepolizei, I. S. 11 ff. Ders., Preußisches Staatsrecht II § 440 ff. C. J. Bergius, Die Preußischen Gewerbegesetze. 1857. K. v. Rohrscheidt in J. f. Nat. III, 8 (1894). Für Baden: L. Turban, Die deutsche Gewerbeordnung 2c. 1872. Für Württemberg: J. Köhler, Das Württembergische Gewerberecht von 1805—1870. 1891. Für Bayern: J. Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868 (in Schmoller F.) 1879.

§ 38. Nach dem unglücklichen Kriege von 1806 und 1807 und dem Frieden von Tilsit, in welchem Preußen auf die Hälfte seines bisherigen Besitzstandes reduziert wurde, erkannten Preußens Staatslenker, Stein und Hardenberg, als die erste Aufgabe zur Restauration des Staats die wirtschaftliche Hebung des Volkes durch Beseitigung der bisherigen Unfreiheit und Bevormundung auf allen Gebieten. Zu den ersten Reformen der großen Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung in dieser Richtung gehörte auch die von Hardenberg veranlaßte Einführung der Gewerbefreiheit. Nachdem durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 die Gutsunterthänigkeit aufgehoben und die Freiheit des Grundeigentums eingeführt war und die große Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 die Gewerbefreiheit im Prinzip anerkannt hatte, erfolgte die gesetzliche Regelung durch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 und das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811. Diese Gewerbegesetze sind wie alle späteren in Preußen und in fast allen anderen deutschen Staaten Gewerbegesetze im w. S. (s. § 1. § 17 ff.).

Die denkwürdige Geschäftsinstruktion von 1808 (Gesetz-Sammlung für 1806—1810. Anfang der seit 1810 edierten Gesetz-Sammlung. 1822. S. 481 ff.) enthält namentlich in den §§ 34 und 50 die leitenden Grundsätze und maßgebenden, der Physiokratisch-Smith'schen Lehre entnommenen, Motive der neuen Gewerbepolitik:

„§ 34. Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, Niemanden in dem Genuß seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nötig ist; einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinweg zu räumen."

„§ 50. Die Wirksamkeit der Regierungen bei Ausübung der Polizeigewalt muß nicht bloß auf die Abwendung von Gefahren und Nachteilen und Erhaltung dessen, was schon da ist, sondern auch auf die Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich erstrecken. Dieses kann nur durch eine feste Ausübung des in § 34 enthaltenen Grundsatzes und durch die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung als des Vertriebes und Absatzes der Produkte geschehen. Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heißt: keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßen. Es ist unstaatswirtschaftlich, den Gewerben eine andere, als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkt ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewissen Klassen betrieben werden.

Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte, ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern als mit dem Auslande, ein notwendiges Erfordernis, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern.

Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vorteil betrieben werden können, und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmatigen Produktionszustande des Landes

und dem Kulturzustande der Nation am angemessensten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staat vorteilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren, und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen Fall das Geld im Lande zu behalten suchen, und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er ablassen kann, so kann er sich auch Gold und Silber kaufen, und es münzen lassen.

Je vorteilhafter der Produzent und Fabrikant seine Erzeugnisse absetzen kann, je mehr bestrebt er sich, sie hervorzubringen, und je mehr davon hervorgebracht wird, um so weniger läßt sich Mangel davon besorgen. Ausfuhrfreiheit ist also gerade dahin gerichtet, dem Mangel vorzubeugen, statt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbeizuführen. Freiheit des Handels macht den Spekulationsgeist des Kaufmanns rege. Dieser wird seine Waren nicht sofort absetzen, wenn er noch Aussicht hat, solches vorteilhafter thun zu können, oder gerne das Steigen der Preise abwarten wollen, wenn er sie höher eingekauft hat; er wird sie also auch nicht ausführen, wenn er sie im Lande selbst noch mit Vorteil abzusetzen hoffen darf. Auf diese Weise schafft sich der Staat Vorräte und Magazine im Lande, ohne daß er besondere Kosten darauf verwenden darf. Leichtigkeit des Verkehrs und der Kommunikation wird die Waren im Lande jedesmal dahin bringen, wo sie am nötigsten sind, weil sie da am teuersten bezahlt werden.

Es ist nicht notwendig, den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden.

Eben diese Freiheit im Handel und Gewerbe schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des produzierenden und feilbietenden Publikums, und schützt daher das konsumierende am sichersten gegen Teuerung und übermäßige Preissteigerung.

Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vorteil zu finden glaubt; und findet er diesen, so ist es ein Beweis, daß das Publikum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben.

Man gestatte daher einem Jeden, so lange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen, und sowohl seinen Fleiß als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiße und Kapital seiner Mitbürger zu bringen.

Dieses sind die Grundzüge, nach denen die Regierungen bei Verwaltung der Gewerbe- und Handelspolizei zu verfahren haben.

Nicht staatswirtschaftliche, sondern bloß politische Gründe (oder allenfalls Bedürfnis des Augenblicks, welchem aber, wenn diese Maximen befolgt werden, der Regel nach immer wird vorgebeugt werden können) können es nötig und rätlich machen, anderweite Maßregeln zu ergreifen. Von einem solchen Falle werden die Regierungen aber jedesmal höheren Orts benachrichtigt werden, vorzüglich in Absicht der Getreideausfuhr.

Ihr Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit so viel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden, jedoch nur allmählig auf eine legale Weise, und selbst mit möglichster Schonung des Vorurteils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist, und ein zu schneller Uebergang von Zwang zur Freiheit manchmal nachteiligere Folgen hervorbringt, als der Zwang selbst. Auf keinen Fall aber müssen die Regierungen von jetzt ab, Konzessionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welcher Gattung diese sein mögen, erteilen, durch welche ein Exklusiv- oder gar Zwangs- und Bannrecht begründet werden soll. Letztere sollen von jetzt ab unter keinen Umständen mehr verliehen, und Exklusivrechte gleichfalls, so viel als möglich, vermieden, höchstens nur dann und nur auf gewisse Jahre gegeben werden, wenn bei einem neuen Gewerbe der Versuch gemacht werden soll, ob es gedeihen werde. Es ist dazu auch jedesmal die Genehmigung der höheren Behörde erforderlich."

Im Sinne der neuen Politik wurde der Mühlen-, Brau- und Branntweinzwang, besonders zuerst in Ostpreußen und Litthauen (Edikt vom 29. März 1808), dann im ganzen Staate (Edikt vom 28. Oktober 1810) aufgehoben. Schon durch V. v. 4. Mai 1806 waren in der Provinz Preußen und Litthauen die Zünfte, Gilden und Innungen der Garn-Züchner, Leineweber und Baumwollenweber aufgehoben und die Weberei freigegeben, und durch V. v. 24. Oktober 1806 der Zunftzwang und das Verkaufsmonopol der dortigen Bäcker, Schlächter und Höker beseitigt.

Das Edikt von 1810 machte, wie in Frankreich, den selbständigen Gewerbebetrieb lediglich abhängig von der Lösung eines Gewerbescheins [218]), der Niemandem versagt werden durfte, welcher ein polizeiliches Zeugnis über seinen rechtlichen Lebenswandel beibrachte [219]), und von der Zahlung der neueingeführten Gewerbesteuer. Nur in einzelnen Erwerbszweigen, „bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet oder welche eine öffentliche Beglau-

218) Der Gewerbeschein lautete auf die Person und ein Gewerbe (Edikt, § 7). Wer mehrere Gewerbe verschiedener Art betreiben wollte, hatte für jedes einen besonderen Gewerbeschein zu lösen (§ 9).

219) Für Minderjährige bedurfte es noch der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, für Ehefrauen der ihrer Ehemänner, für Staatsdiener der ihrer Dienstvorgesetzten, für in Privatdiensten stehende Personen der ihrer Lohnherrn. (Edikt, § 19.)

bigung oder Unbescholtenheit erfordern", sollte vorher der Besitz der erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen werden. Von den im § 21 des Edikts als solche namhaft gemachten 34 Kategorien sind nur 8 Gewerbe im e. S. (Apotheker; Juweliere; Maurer; Mühlenbaumeister; Schornsteinfeger; Seeschiffszimmerleute; Verfertiger chirurgischer Instrumente; Zimmerleute). Der bisherige Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb, alle Vor- und Widerspruchsrechte gegen den Gewerbebetrieb eines Dritten, welche bis dahin Zünften, Innungen und Privatpersonen zugestanden hatten oder mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden gewesen waren[220]), alle bisherigen auf Gewerben ruhenden Abgaben, welche die Berechtigung zu deren Betrieb betrafen, auch wenn sie an Kämmereien, Grund- und Gutsherrn zu entrichten waren (Edikt § 30) wurden beseitigt. Der Inhaber eines Gewerbescheins sollte nur den Polizeiverordnungen eines jeden Orts, wo er sein Gewerbe treibe, unterworfen sein und sich bei Ausübung desselben Beschränkungen, welche die Aufrechterhaltung einer guten Polizei und aller andern allgemeinen Gesetze fordert, gefallen lassen müssen (Edikt § 18). Das Gesetz von 1811[221]) — das eigentliche Gewerbegesetz — steht auf dem Standpunkt der weiten Gewerbefreiheit des Edikts von 1810, hat die Verhältnisse nur im Einzelnen noch geregelt[222]), insbesondere auch die Einschränkungen des Gewerbebetriebs aus polizeilichen Rücksichten näher bestimmt und teilweise weiter ausgedehnt. Eine Prüfung von Gewerbetreibenden im e. S. wurde ausdrücklich nur für Apotheker, Architekten, Mühlenbaumeister, Schiffs- und Hauszimmerleute, Maurer, Röhren- und Brunnenmeister beibehalten und dieselbe staatlichen Kommissionen übertragen. Schornsteinfegermeister bedurften der Koncession[223]), Juweliere des Attestes vollkommenster Rechtlichkeit. Die Zünfte (Gewerke, Innungen) wurden nicht aufgehoben, ihre Fortexistenz vielmehr ausdrücklich gestattet; aber die Inhaber von Gewerbescheinen waren nicht verpflichtet denselben anzugehören und konnten dennoch Lehrlinge und Gehilfen annehmen. Jedes Vorrecht, jeder Unterschied von zünftigen Meistern und Gesellen wurde beseitigt. Der Austritt aus der Zunft, die Auflösung derselben durch Stimmenmehrheit der Meister[224]), war frei, auch die Landespolizei erhielt die Befugnis, jedes Gewerk zu jeder Zeit für aufgelöst zu erklären. Dagegen behielt sich die Regierung vor, wenn es von Landespolizei wegen in besonderen Fällen zu einem

220) Für Gewerbegerechtigkeiten, „die nicht auf einem Grundstück haften, und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung stehen, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern stehen", sollte den Berechtigten von den Regierungen eine billige Entschädigung reguliert werden. (Edikt § 17.)

221) Das Edikt vom gleichen Tage (7. Sept. 1811) über die Finanzen des Staats und das Abgabensystem bezeichnete in der Einleitung ausdrücklich als Grundlagen, auf welchen das im vorigen Jahre ausgesprochene Abgabensystem und die neuere Gesetzgebung beruhen, und welche man keineswegs verlassen, auf welche man vielmehr fortwährend bauen wolle, weil man sie als die heilsamsten für die Unterthanen aller Klassen halte: Gleichheit vor dem Gesetz, Eigentum des Grund und Bodens, freie Benutzung desselben und Disposition über solchen, Gewerbefreiheit, Aufhören der Zwangs- und Banngerechtigkeiten und Monopole, Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, Vereinfachung derselben und ihrer Erhebung. (G.S. S. 254.)

222) „Die Lösung eines Gewerbescheins ändert nichts in der Verpflichtung, Bürger zu werden oder der Gemeine als Mitglied beizutreten und Kommunallasten zu übernehmen. Gewerbe, welche nach allgemeinen Grundsätzen oder örtlichen Statuten nur Bürger oder Gemeineglieder treiben dürfen, können auch auf den Grund des Gewerbescheins nur nach Erlangung des Bürgerrechts oder der Gemeinemitgliedschaft betrieben werden" (§ 1). „Wem wegen Bescholtenheit das Recht, Bürger oder Gemeinemitglied zu sein, gesetzlich versagt wird, der darf auch auf den Grund eines Gewerbescheins kein Gewerbe selbständig betreiben, dessen Betrieb das Bürgerrecht oder den Beitritt zur Kommune erfordert" (§ 2). — Das Gesetz enthält auch (§ 32—51) die näheren Bestimmungen über die Ablösung der ausschließlichen, vererblichen und veräußerlichen, als solche in den Hypothekenbüchern eingetragenen städtischen (Real-) Gewerbsberechtigungen, sowie derjenigen gewerblichen Berechtigungen, welche vormals (bis zum Edikt vom 9. Oktober 1807) unzertrennlich auf städtischen Grundstücken hafteten (der radizierten Gewerbe), ferner (§ 52—56) über die bisherigen Realberechtigungen auf dem Lande 2c.

223) Für Schornsteinfeger wurden aus polizeilichen Gründen die Zwangsbezirke beibehalten. § 103.

224) Das reine Vermögen konnte durch Stimmenmehrheit unter Genehmigung des Magistrats zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt werden. Mangels einer Einigung darüber war es unter alle vorhandenen Meister und das Gewerbe fortsetzende Meisterswitwen zu gleichen Teilen zu verteilen. § 26—27.

gemeinnützigen Zweck für nötig erachtet werden sollte, Gewerbetreibende gewisser Art in eine Zwangskorporation zu vereinigen. (Ges. § 31.) Es blieben vielfach Zünfte — als freie Innungen — bestehen.

Die Gewerbefreiheit ersetzte damals das bisherige System der Unfreiheit noch in einem erheblichen Teil des übrigen Deutschland. Es wurde nämlich in denjenigen deutschen Ländern, die dem französischen Staat einverleibt wurden, (schon seit 1797), ebenso im Königreich Westphalen (Dekret vom 5. August 1808 und 12. Februar 1810), im Großherzogtum Berg (Dekret vom 31. März 1809) und in den französisch-hanseatischen Departements die französische Gewerbegesetzgebung von 1791 (s. darüber unten § 47) eingeführt. Aber nach den Freiheitskriegen, dem Friedensschluß und der Neubildung der deutschen Staaten wurde in den meisten Staaten, in deren Gebiet die französische Gesetzgebung bestanden hatte, diese wieder aufgehoben und das frühere Gewerberecht mit der Zunftverfassung, zum Teil mit einzelnen liberalen Modifikationen, wieder hergestellt, so in Hannover, Kurhessen, Oldenburg, Bremen, vorübergehend auch in Nassau [225]).

§ 39. Anders in Preußen. Man ließ in den neu und in den wieder erworbenen Landesteilen das Gewerberecht und die Gewerbeverfassung bestehen, wie sie zur Zeit der Besitznahme waren, trotzdem die Unterschiede sehr große waren. Denn während z. B. in denjenigen, die zum Königreich Westphalen und Großherzogtum Berg gehört hatten, die schrankenlose Gewerbefreiheit des französischen Rechts herrschte, bestanden im Herzogtum Sachsen, in der Ober- und Niederlausitz, in Neuvorpommern Zunftverfassungen, wie sie schon im Allgemeinen Landrecht nicht mehr anerkannt waren. Nur die finanziellen Bestimmungen des Edikts von 1810 wurden in ihnen eingeführt und es mußte demgemäß im ganzen Staat die Gewerbesteuer nach denselben Grundsätzen gezahlt werden. In den alten Landesteilen, welche in der Zeit von 1810 bis 1815 zum preußischen Staate gehört hatten, blieben ebenso die Gewerbebestimmungen von 1810 und 1811 in Kraft. Diese Verschiedenheit der Gewerbeverfassung und -ordnung war ein schwerer Uebelstand. Derselbe steigerte sich, nachdem das Gesetz vom 30. Mai 1820 betr. die Entrichtung der Gewerbesteuer, welches die bisherige Gewerbesteuer durch eine neue ersetzte, an Stelle des Edikts von 1810 trat. Das neue Gesetz, ein reines Steuergesetz, enthielt sich aller Bestimmungen über die Berechtigung zum Gewerbebetrieb, hob aber die Lösung der Gewerbescheine für alle stehenden Gewerbe gänzlich auf und verpflichtete nur einen Jeden, der ein neues Gewerbe beginnen oder ein bisher betriebenes aufgeben wollte, zur Anzeige hiervon bei der Orts-Kommunalbehörde (Ges. § 19, 20) [226]).

Man begnügte sich zunächst dem dringendsten praktischen Bedürfnis durch Einzelbestimmungen zu genügen, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere das Hausieren wurde durch Regulativ vom 28. April 1824 einheitlich geregelt, für die Provinz Posen ergingen Spezialgesetze (drei vom 13. Mai 1833), die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken wurde durch das Regulativ vom 9. März 1839 beschränkt 2c. Erst 1845 gelangte man durch die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar, die das Resultat fast zehnjähriger, außerordentlich gründlicher Beratungen (einer Spezialkommission, der Provinzialregierungen, des Staatsministeriums, der Provinzialstände, des Staatsrats) war, auch für den stehenden Gewerbebetrieb zu der lang erwünschten einheitlichen und gleichen Gewerbeordnung für den Staat.

---

225) In der Bayerischen Pfalz blieb die französische Gesetzgebung bestehen. Ueber die Bayer. Gewerbegesetzgebung in diesem Jahrh. s. Kaizl, Die Gewerbereform in Bayern 2c 1879.

226) Der früher angenommene Grundsatz, daß jedes Gewerbe steuerpflichtig sei, wenn das Gesetz dasselbe nicht ausdrücklich ausnimmt, wurde aufgegeben und statt dessen der Grundsatz aufgestellt, daß jedes Gewerbe steuerfrei sei, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich dessen Besteuerung anordne. Dabei wurde, selbst bei den besteuerten Gewerben, gänzlich von der Befugnis zu deren Betriebe abgesehen und die Entrichtung der Steuer nur von der Thatsache des Betriebes abhängig gemacht.

Die Gewerbeordnung von 1845 hielt im wesentlichen an dem Prinzip der freiheitlichen Gewerbegesetzgebung von 1810 und 1811 fest, beseitigte demgemäß alle in einzelnen Landesteilen noch bestehenden Beschränkungen des freien Betriebes (besonders alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, auch die an einem Grundstück haftenden, alle Berechtigungen zur Erteilung gewerblicher Koncessionen, alle Zwangs- und Bannrechte — mit geringen Ausnahmen —, die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte, das Verbot gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbe, alle gewerblichen Abgaben mit Ausnahme der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuer Tit. I. § 1—13), aber suchte in Innungen eine neue dem Gewerbewesen förderliche korporative Organisation der Gewerbetreibenden herbeizuführen. Man stellte sich prinzipiell auf den Boden der Gewerbefreiheit, aber hatte doch das Bedenken, ob es eine richtige Politik sei, gar nicht mehr von Staatswegen für korporative Verbände zur Pflege und Förderung gewerblicher Interessen zu sorgen, insbesondere die Ausbildung der Lehrlinge lediglich den Einzelnen und dem rein privaten Vertrage zu überlassen. Man meinte — und mit Recht — dies verneinen zu müssen, wollte aber andrerseits keine Zwangsverbände und keine obrigkeitlichen Zwangsvorschriften über die Ausbildung der Lehrlinge, keine obligatorischen Prüfungen für Alle. Das Prinzip der Freiheit und das der Ordnung glaubte man erreichen zu können durch eine diesem Gesetz eigentümliche viel- und wohlerwogene Begünstigung der Innungen.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen, soweit sie die Gewerbe im e. S. betrafen, waren folgende. 1) Das Recht auf den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes war in der Regel[227]) nur abhängig gemacht von den Erfordernissen der Dispositionsfähigkeit, des festen Wohnsitzes und der Anzeige an die Ortskommunalbehörde. Nur ausnahmsweise wurde noch bei solchen Gewerbetreibenden, deren Ungeschicklichkeit mit Gefahr für Leben und Gesundheit oder Vermögen Anderer verbunden sein kann, eine Prüfung[228]) und für Apotheker außerdem die Koncession vorgeschrieben. 2) Anlage und Betrieb der Unternehmung war in der Regel[229]) frei. Nur zur Errichtung solcher gewerblichen Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, wurde allgemein eine besondere polizeiliche Genehmigung gefordert (§ 26—41). 3) Die Fortexistenz der älteren Innungen wurde gestattet, ihre Statuten sollten aber revidiert und den Vorschriften der §§ 101—117 angepaßt werden. Das Gesetz regelt näher die Organisation und Rechte neuer Innungen, teils solcher, welche einen Nachweis der Befähigung für ihre Mitglieder zu fordern haben, teils solcher, welche ohne solchen Nachweis sich bilden können. Die ersteren erlangten durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation. Der Zweck derselben sollte die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen sein, insbesondere sollten sie die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen der Innungsgenossen beaufsichtigen, die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen der Innungsgenossen leiten, der Fürsorge für die Witwen und Waisen der Innungsgenossen, namentlich durch Förderung der

227) Besondere Bestimmungen für Minderjährige, Ausländer, Militärpersonen, Staatsbeamte, bestrafte Personen in § 17—21, für Schlosser (§ 49 Erfordernis der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, durch Polizeibehörde zu attestieren). Aber der Besitz des Bürgerrechts sollte nicht mehr Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb sein. § 20.

228) Es waren dies: Apotheker (§ 42), Baumeister, welche aus der Leitung von Bauunternehmungen ein Gewerbe machen (§ 44), Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister, Schornsteinfeger, Blitzableiteraufsteller, Feuerwerker, Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente (§ 45). Ueber die Prüfungen ergingen besondere Vorschriften. Dieselben erfolgten durch staatliche Kommissionen.

229) Ausnahmen: für Bäcker (unter Umständen Brottaxen mit Genehmigung der Ministerien § 89, Befugnis der Ortspolizeibehörde, die Bäcker anzuhalten, monatlich die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren durch einen Anschlag im Verkaufslokal zur Kenntnis des Publikums zu bringen, § 90), für Schornsteinfeger und Apotheker (Taxen, § 92. 93).

Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen, sich unterziehen. Ein Beitrittszwang bestand nicht, aber die Mitgliedschaft war abhängig von dem vorherigen Nachweis der Befähigung zum Gewerbebetrieb [230]). 4) In einer großen Zahl von Gewerben [231]) wurde für die Gewerbetreibenden die Befugnis, Lehrlinge zu halten, davon abhängig gemacht, daß sie entweder in eine ältere oder neuere Innung nach vorgängigem Beweis der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen werden oder diese Befähigung besonders nachweisen [232]).

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung waren sehr gründlich erwogen, aber es kamen keine ruhigen, normalen Zeiten, in denen sie sich erproben konnten. In den Jahren 1846 und 1847 die Krisen, im Jahre 1848 die Revolution [233]). Die Gewerbetreibenden klagten, in zahlreichen Petitionen an die Preußische Nationalversammlung wurde die Schuld vieler Mißstände auf die Gewerbefreiheit geschoben und die Einschränkung derselben und Abänderung der Gewerbeordnung von 1845 beantragt [234]). Dies geschah denn auch durch die beiden (später von den Kammern genehmigten) K. Verordnungen vom 9. Februar 1849 [235]) betr. die Errichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung (Ges.Sammlung S. 93 ff.) und über die Errichtung von Gewerbegerichten (Ges.Sammlung S. 110 ff.).

Die die Gewerbeordnung von 1845 abändernde Verordnung von 1849 war eine weitgehende Beschränkung der bisherigen Gewerbefreiheit; der ausgesprochene Grund und Zweck dieser Beschränkung war die Erhaltung und Kräftigung des Handwerkerstandes.

---

230) In der Regel sollte dies durch eine Prüfung geschehen. Soweit nicht für das Gewerbe überhaupt eine Prüfung obligatorisch war (s. Anm. 228), wurden eigene Prüfungsbehörden zu diesem Zweck aus den geschicktesten und geachtetsten Gewerbetreibenden mit einem Mitglied der Kommunalbehörde als Vorsitzendem durch die Kommunalbehörde des zum Sitz der Prüfungsbehörde bestimmten Orts unter Genehmigung der Regierung ernannt (§162—167). Durch Innungsbeschluß und Zustimmung der Prüfungs- resp. Kommunalbehörde konnte denjenigen, die das Gewerbe an demselben oder einem andern Orte schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbständig betrieben haben, diese Prüfung erlassen werden (§ 108).

231) Diese Gewerbetreibenden waren: Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertaner, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Radmacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rotgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber. Nach Maßgabe örtlicher Verhältnisse konnten die Regierungen unter Genehmigung der Ministerien den Nachweis der Befähigung für einzelne dieser Gewerbe erlassen, andererseits auch für andere als diese anordnen. § 131.

232) Der Nachweis mußte durch eine nach den Bestimmungen der §§ 162—167 abgelegte Prüfung geführt werden. Die Ablegung einer förmlichen Prüfung konnte jedoch Denjenigen, welche das Gewerbe schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbständig betrieben haben, von der Prüfungsbehörde erlassen werden, wenn diese sich auf andere Weise die Ueberzeugung verschafft habe, daß der zu Prüfende die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitze. § 132.

233) Die Frankfurter Nationalversammlung beschloß auch den Erlaß einer Gewerbeordnung und beauftragte einen Ausschuß mit dem Entwurf derselben. Ueber den im Februar 1849 vorgelegten Entwurf kam es aber zu keiner Verständigung. S. dar. Stieda, Art. Handwerk im H.W. IV. S. 374 ff.

234) Diese Ansichten entsprachen den damals in Deutschland allgemein in den Handwerkerkreisen herrschenden. Das sog Handwerkerparlament, welches in Frankfurt a/M. vom 15. Juli bis 18. August 1848 tagte, hatte in seinem Entwurf einer deutschen Gewerbeordnung u. a. folgendes gefordert: Beschränkung der Zahl der Meister an jedem Orte, Verbot des Hausierhandels, Zugehörigkeit aller Handwerksarbeiten in den Fabriken an die zünftigen Meister des Orts, Beschränkung jedes Gewerbetreibenden auf ein Gewerbe, Zuscheidung des Kleinhandels mit Handwerkswaren an die Innungsmeister, regelmäßige Alleinberechtigung der Städte zum Gewerbebetrieb, Unzulässigkeit von Gemeinde-, Staats- oder Aktienwerkstätten, Verbot des Zuschlags der öffentlichen Arbeiten an den Mindestfordernden und Verteilung derselben an die Meister durch den von diesen eingesetzten Gewerberat, Verbot der öffentlichen Versteigerung neuer Gewerkswaren, des Haltens von mehr als zwei Lehrlingen, Besteuerung der Fabriken zu Gunsten der Handwerker, Lehrzwang, Wanderzwang, Prüfungszwang 2c. S. dar. auch Stieda im H.W. IV. S. 369 ff. (dort auch weit. Litter.).

235) Beide Verordnungen waren in einer nach Berlin berufenen Versammlung von Beteiligten des Gewerbestandes, welche aus Abgeordneten der Provinzial-Handwerkervereine, sowie der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen bestand, vom 17. bis 30. Januar 1849 beraten und genehmigt worden.

Der Bericht des Staatsministeriums an den König vom 7. Februar 1849, welcher den Erlaß der Verordnungen auf Grund des Art. 105 der Verfassung motivierte, spricht sich über die Tendenz derselben u. a. dahin aus: „Die Klagen des Handwerkerstandes beziehen sich vorzugsweise auf die Leichtigkeit, mit welcher sich Jedermann ohne Ausnahme als Handwerker niederlassen könne, ohne durch genügende Vorbereitung und den Nachweis wirklicher Befähigung eine Gewähr für gesicherte bürgerliche Existenz darzubieten, ja ohne auch nur die gehörige Reife des Alters erlangt zu haben. Die Folge davon sei, daß dergleichen Personen mehr denn zu oft nur Arbeit und Geld verschleuderten, um sich durch die Konkurrenz der ungezügelten Wohlfeilheit zu erhalten oder emporzubringen, daß sie aber dann teils bald selbst wieder zu Grunde gingen und mit ihren Familien den Gemeinde-Armenkassen zur Last fielen, teils durch jene ihre verderbliche Konkurrenz den solideren Handwerkern und ihren Familien ein gleiches Loos bereiteten, so daß der Handwerkerstand mit dem Geschick bedroht sei, sich in einen unselbständigen Arbeiterstand aufzulösen, wenn hier nicht abhilfliche Maßnahmen getroffen würden. Man wünscht daher vornehmlich, daß das Erfordernis einer genügenden Vorbereitung und Befähigung zum Handwerksbetriebe gestellt und dadurch die Grundlage zur Erhaltung eines tüchtigen Handwerkerstandes wieder hergestellt werde; daß ferner der Handwerkerstand die Mittel erhalte, Zucht und Sitte unter Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu handhaben, daß aber auch dem Gesellen- und Arbeiterstande die gebührende Rücksicht gewährt und derselbe sowohl vor Bedrückungen in Schutz genommen, als ihm die Möglichkeit gegeben werde, seine Interessen selbst wahrzunehmen; daß endlich die Stellung der verschiedenen Gewerbe zu einander und zu dem Fabriken- und Handelsverkehr, namentlich zu dem Halten von Magazinen geordnet, ferner die Zulassung der häufig so verderblich wirkenden Versteigerungen von Handwerkerwaren, sowie der Wochenmarktsverkehr mit solchen und der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe geregelt werde. Dabei wird dann insbesondere Wert darauf gelegt, daß dem Gewerbestande durch ein, das Gesamtinteresse dieses Standes vertretenes Organ mittelst Gründung von Gewerberäten die Möglichkeit geboten werde, durch Sachverständige aus seiner Mitte die Interessen und Verhältnisse des gewerblichen Verkehrs im Allgemeinen und der einzelnen Genossen wahrzunehmen und zu regeln, und daß demselben durch Gründung von Gewerbegerichten die Gelegenheit geboten werde, durch solche Sachverständige die gewerblichen Streitigkeiten unter seinen Angehörigen zu schlichten und zu entscheiden."

„Diese Verordnungen suchen den Bedürfnissen und Wünschen des Gewerbestandes, wie sie von den Abgeordneten des Handwerkerstandes fast einstimmig und von den anwesenden Vertretern des Handels- und Fabrikstandes teils einstimmig oder in ihrer Mehrheit anerkannt und geteilt worden sind, zu entsprechen, ohne in die Verhältnisse andrer Klassen tief einzugreifen und allgemeine Verhältnisse zu gefährden. Sie machen fortan die Zulassung zum Beginn der eigentlichen Handwerke, indem sie zugleich dafür sorgen, daß die speziellen örtlichen und sonstigen Verhältnisse überall zur Berücksichtigung gelangen, überhaupt von dem Nachweise der Meisterbefähigung abhängig, welcher in der allgemeinen Gewerbeordnung schon zur Erlangung der Befugnis, Lehrlinge zu halten, vorgeschrieben ist und ordnen zugleich das Innehalten einer genügenden Lehrlings- und Gesellenzahl an; sie schützen den Handwerksbetrieb vor den Uebergriffen anderer Gewerbetreibenden, soweit solche wirklich als solche anzuerkennen sind; sie sichern den Handwerksgenossen die Mitwirkung bei der Entscheidung und Beratung ihrer gewerblichen Angelegenheiten; sie nehmen die Arbeiter vor den Bedrückungen des Trucksystems und vor sonstiger Nichtbeachtung ihrer Interessen in Schutz; sie gewähren ihnen die Möglichkeit, die Interessen selbst wahrzunehmen, sie bieten die Gelegenheit dar, für Beaufsichtigung und Fortbildung der Lehrlinge und Gehilfen; für Aufrechthaltung von Zucht und Sitte und für gegenseitige Hilfe in Fällen der Not Fürsorge zu treffen, und dadurch auf Erweckung und Bildung eines thatkräftigen gewerblichen Gemeinwesens hinzuwirken; sie regeln endlich zugleich, um auch in dieser Beziehung die Hindernisse zu beseitigen, welche dem Gedeihen des Handwerkerstandes entgegenstehen könnten, das Gebühren- und Abgabenwesen desselben, soweit es hier in Rede kommt." v. Rönne, a. a. O. I. S. 29 ff.

Der selbständige handwerksmäßige Gewerbebetrieb wurde bei einer sehr großen Zahl von Handwerksgewerben[236]) abhängig gemacht von der Mitgliedschaft einer Innung (nach vorgängigem Nachweise der Befähigung) oder dem Nachweis der Befähigung vor einer Prüfungskommission. Zur Meisterprüfung sollte in der Regel nur Jemand zugelassen werden, welcher mindestens 24 Jahr alt, sein Gewerbe als Lehrling bei einem selbständigen Gewerbetreibenden erlernt, die Gesellenprüfung bestanden hatte und mindestens 3 Jahre aus dem Lehrlingsverhältnis entlassen war. Als Regel wurde eine dreijährige Lehrzeit vorgeschrieben. Fabrikinhaber durften Handwerksgesellen nur zur unmittelbaren Erzeugung und

236) § 23 der V. zählt sie auf. Zu den in § 131 der G.O. v. 1845 erwähnten (s. Anm. 231) wurden noch hinzugefügt: Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Pantoffelmacher, Täschner, Tapezierer, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Stuhlmacher, Kammmacher, Korbflechter, Glaser, Kleinschmiede, Nadler und Siebmacher, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackierer, Seifensieder.

Fertigmachung ihrer Fabrikate sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräte beschäftigen, und auch diese nur innerhalb ihrer Fabrikstätten, falls sie ein Gewerbe betrieben bei dessen handwerksmäßigem Betrieb Prüfung notwendig war und sie nicht selbst geprüft waren. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke konnte unter Umständen einer Person untersagt werden. Gesellen und Gehilfen durften in der Regel nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten, letztere durften zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes — ohne Dispens — nur Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge ihres Handwerks verwenden. Der Entscheidung des Gewerberats wurde die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der verschiedenen einzelnen Handwerke unterstellt. Das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaren konnte ortsstatutarisch andern als geprüften Meistern verboten und allenfalls nur von der Kommunalbehörde — nach Vernehmung der beteiligten Innungen und des Gewerberats — gestattet werden. Selbst Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaren sollten künftig die erforderliche Meisterprüfung bestehen, wenn sie sich mit Anfertigung dieser Waren befassen wollten. Die Innungen wurden noch dadurch bevorzugt, daß durch Ortsstatuten Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, sobald für das Gewerbe am Orte eine Innung bestand, vor diese gewiesen und derselben eine Mitwirkung bei der Aufsicht über die Ausbildung und das Betragen selbst derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherrn nicht zur Innung gehörten, eingeräumt werden konnte. Ausländer sollten zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, soweit nicht die Erlaubnis aus Gründen der Reciprozität ganz zu versagen, nur aus erheblichen Gründen zugelassen und hierüber jedenfalls die Ortsgemeinde, die beteiligte Innung und der Gewerberat gehört werden. Durch Ortsstatut sollten Zwangsunterstützungskassen gebildet und den Arbeitgebern konnte für Unterstützungskassen von Gesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern eine weitgehende Beitragspflicht auferlegt werden.

Zur Förderung der allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebs und zur Ueberwachung dieser Vorschriften wurde das Institut der Gewerberäte eingeführt. Dieselben sollten für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs das Bedürfnis nach einem solchen Organ obwaltete, auf den Antrag von Gewerbetreibenden nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevertreter mit Genehmigung des Ministeriums errichtet werden. Sie waren mit weitgehenden obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet. Die Mitglieder wurden zu gleichen Teilen aus dem Handwerker-, Fabriken- und Handelsstande gewählt — die der Handwerks- und Fabrikabteilung bestanden aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern [237]).

Nach dem Erscheinen dieser Novelle entstand im Handwerkerstand wieder ein lebhafteres Interesse an den Innungen. Nach Viebahn [238]) wurden „die Statuten der alten revidiert, zahlreiche neue errichtet. Die Zusammenkünfte, die Prüfungen und Freisprechungen beförderten das korporative Zusammenhalten und die Bildung unter den Gewerbsgenossen. Die Handwerkerfortbildungsschulen sind großenteils aus der Anregung oder unter Mitwirkung der Innungen hervorgegangen und wenn sich der gewerbliche Standpunkt und die Leistungen der preußischen Handwerker gehoben haben, so kann auch den Innungen ein gewisses Verdienst dabei nicht abgesprochen werden." Die Gewerberäte aber, auf deren Mitwirkung bei der Durchführung der neuen Bestimmungen sehr wesentlich gerechnet war, waren ein verunglücktes Experiment. Die unzweckmäßige Zusammensetzung derselben, die Unbestimmtheit der ihnen erteilten Befugnisse und der Mangel an korporativer Willenskraft und an Gemeinsinn in den Kreisen der Gewerbetreibenden ließen sie nicht zu der gehofften Entwicklung kommen [239]).

237) Ein späteres Gesetz vom 15. Mai 1854 beschränkte das aktive Wahlrecht zum Gewerberat auf selbständige Gewerbetreibende und Gemeindewähler.

238) Statistik ꝛc. III. S. 542.

239) Von einigen 90, die im Jahre 1849 gebildet wurden, bestanden im Anfang der sechziger Jahre nur noch ganz wenige.

Die neue Gesetzgebung mit ihrer weitgehenden Beschränkung, wenn sie auch die Interessen eines Teils des Gewerbestandes befriedigte und förderte, stieß indes in andern Teilen, für welche dies nicht zutraf, auf lebhaften Widerstand. Derselbe würde noch viel mehr hervorgetreten und die Gesetzgebung viel früher und stärker als ein Hemmnis des gewerblichen Fortschritts, namentlich auf dem Gebiete der Industrie, und als eine Verletzung berechtigter Interessen und Ansprüche erschienen sein, wenn die gesetzlichen Bestimmungen streng durchgeführt worden wären. Aber das Gegenteil war der Fall. Die Praxis der Behörden war eine sehr liberale, durch die Nichtexistenz der Gewerberäte fehlte für zahlreiche Maßnahmen das ausführende und überwachende Organ, die Bestimmungen standen vielfach nur auf dem Papier und wurden nicht befolgt.

Einige Aenderungen in liberaler Richtung erfolgten noch durch die Gesetze vom 22. Juni 1861, vom 1. Juli 1861, vom 13. September 1865, aber im wesentlichen blieb in Preußen die Gewerbeordnung von 1845 mit den Abänderungen durch die V. v. 1849 zu Recht bestehen, bis die Gründung des Norddeutschen Bundes und die bundesgesetzliche Regelung des Gewerbewesens (s. unten § 40) einen neuen Rechtszustand schuf.

Für die übrigen deutschen Staaten[240]) ist im Allgemeinen die Zeit vor und nach 1860 zu scheiden. In jener bestand fast überall noch ein System der Gewerbeunfreiheit jedoch mit Beseitigung vieler Mißstände des früheren Rechtszustandes und mit mannigfachen Modifikationen im Sinne der Gewerbefreiheit, seit 1860 aber gelangte in den meisten Staaten das Prinzip der Gewerbefreiheit zur Durchführung.

Neue freiheitliche, den bisherigen Rechtszustand fast überall fundamental ändernde Gewerbegesetze wurden erlassen in: Nassau (1. Juni 1860), Bremen (4. April 1861), Oldenburg (11./23. Juli 1861), Kgr. Sachsen (15. Oktober 1861), Württemberg (12. Februar 1862)[241]) Sachsen-Weimar (30. April 1862), Meiningen (16. Juni 1862), Waldeck (24. Juni 1862), Baden (20. September 1862), Gotha (21. März 1863), Altenburg (31. März 1863), Reuß j. L. (11. April 1863), Koburg (26. Juni 1863), Schwarzburg-Rudolstadt (8. April 1864), Frankfurt a/M. (1. Mai 1864), Braunschweig (3. August 1864), Hamburg (7. November 1864), Schwarzburg-Sondershausen (14. Nov. 1865), Lübeck (5. Oktober 1866).

In den von Preußen 1866 annektierten Ländern wurden, außer in Nassau, 1867 Verordnungen betr. den Betrieb stehender Gewerbe erlassen, welche das Recht der Zünfte, Andere vom Betriebe des Gewerbes auszuschließen, und einzelne sonstige gewerbliche Beschränkungen aufhoben (in Kurhessen V. vom 29. März 1867, in Hannover V. vom 29. März 1867, in Homburg V. vom 9. August 1867, in Schleswig-Holstein V. vom 23. September 1867); im übrigen blieb das dort geltende Gewerberecht in Kraft.

§ 40. Alle diese Gesetze waren nicht von langer Dauer. Die Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches setzte neue Bundes- resp. Reichsgesetze an ihre Stelle. Nach Art. 4 der Verfassungsurkunden sollten der Gesetzgebung der neuen Staaten auch die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb unterliegen.

Der Norddeutsche Bund betrachtete als eine seiner dringlichsten Aufgaben die neue

---

240) Vgl. Mascher, a. a. O. S. 605 ff.; v. Viebahn, a. a. O. III. S. 543—555.

241) In Württemberg erfolgte die erste schon freiheitliche, zugleich ein einheitliches Gewerberecht für das Land herstellende Gesetzgebung 1828 (Gesetz vom 22. April). Die seitherigen Beschränkungen in der Ausdehnung des Betriebs, in der Zahl der Lehrlinge &c. wurden aufgehoben; der Fabrikbetrieb und der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe blieben konzessionspflichtig; die Zünftigkeit wurde für 13 Gewerbe aufgehoben. Die Gewerbeordnung vom 5. August 1836 beschränkte die Zahl der zünftigen Gewerbe auf 44; in ihnen blieben Bedingungen des Gewerbebetriebs: Volljährigkeit, Erlangung des Meisterrechts bei der betr. Zunft nach erfolgtem Nachweis der Befähigung und Besitz des Gemeindebürger- oder Beisitzerrechts. Eine V. von 1854 verschmolz 28 zünftige Gewerbe zu 7. Das Gesetz vom 12. Februar 1862 führte die Gewerbefreiheit mit sehr wenigen Beschränkungen ein. Vgl. dar. die ausführliche Darstellung von Köhler a. a. O.

einheitliche Regelung des Gewerbewesens. Die Majorität des Reichstages, die Bundesregierungen, die öffentliche Meinung waren für die Gewährung der Gewerbefreiheit in einem sehr weiten Maße. Nachdem am 1. November 1867 das Gesetz über die Freizügigkeit ergangen war, welches den Angehörigen der verbündeten Staaten ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung gewährte, daß dieselben in jedem Bundesstaat als Inländer behandelt und zum Aufenthalt und Gewerbebetrieb unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen werden sollten, und nachdem der Reichstag in derselben Session beschlossen hatte, den Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstag eine allgemeine auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung vorzulegen, wurde in der That schon am 7. April 1868 der Entwurf einer solchen vorgelegt. Da derselbe in der Session nicht erledigt werden konnte, regelte provisorisch das sog. Notgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 den stehenden Gewerbetrieb. Es führte bezüglich desselben die Gewerbefreiheit für alle Staaten des Norddeutschen Bundes, in denen dieselbe noch nicht bestand, herbei, indem es die ausschließenden Gewerberechte der Zünfte und kaufmännischen Korporationen, das Erfordernis des Befähigungsnachweises für den Betrieb eines Gewerbes (ausg. für Apotheker), die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben sowie ferner die Beschränkung von Handwerkern auf den Verkauf selbstverfertigter Waren aufhob, den gleichzeitigen Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslokalen gestattete und jedem Gewerbetreibenden das Recht gab, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl zu halten.

Auf der Basis der Gewerbefreiheit regelte dann die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869, welche sich in der Anordnung des Stoffs an die Preußische Gewerbeordnung von 1845 anlehnte, auch manche Bestimmungen aus dieser wörtlich entnommen hat, aber in der Durchführung der Gewerbefreiheit viel weiter als diese ging, neu das Gewerbewesen und dies Gesetz wurde nach der Gründung des Deutschen Reiches Reichsgesetz[242].

In Bayern war auch im östlichen Teile der Monarchie (s. Anm. 225) schon vorher durch das Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 die Gewerbefreiheit eingeführt worden.

5. Das geltende Reichsgewerberecht.

M. Seydel, Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung in Annalen. 1881. S. 569—767. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Band I 2. Aufl. 1893. § 119 ff. Ders., Art. Gewerbegesetzgebung in H.W. III. S. 961 ff. Supptbd. I. S. 371 ff. — T. Bödiker, Die Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung des Deutschen Reichs. 2. Aufl. 1887 (dort auch S. 105 ff. die vollständige Litteratur über die Gew.Ord.). Ders., Nachtrag zur 2. Aufl. 1889. K. v. Schicker, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich 2c. 3. Aufl. 1892. Fr. Marcinowski, Die deutsche Gewerbeordnung 2c. 5. Aufl. 1892. K. Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften. 2. Aufl. 2 Bde. 1892. 1894. T. Ph. Berger und L. Wilhelmi, Reichsgewerbeordnung 2c. 13. Aufl. 1895. L. Jacobi, Die deutsche Gewerbegesetzgebung. 1874.

§ 41. Das Hauptgewerbegesetz ist die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, wie die früheren Preußischen Gewerbegesetze und wie die meisten Gewerbegesetze in andern deutschen Staaten ein Gewerbegesetz im weiteren Sinne[243]. Dies Gesetz ist aber durch eine große

---

242) Die Gewerbeordnung von 1869 trat in Kraft: in Südhessen am 1. Januar 1871, in Württemberg und Baden am 1. Januar 1872, in Bayern am 1. Januar 1873, bezüglich der Vorschriften in § 29 und § 147 Nr. 3 aber schon am 1. Juli 1872, in Elsaß-Lothringen erst am 1. Januar 1889, nachdem vorher nur einige Bestimmungen eingeführt waren (Gesetz vom 27. Februar 1888, dazu V. vom 22. Dezember 1888) hier jedoch mit einigen Modifikationen; die Regelung einzelner Verhältnisse der Gew.Ord. (Preßgewerbe, Dampfkesselbetrieb, Theater- u. Wirtschaftsgewerbe) ist der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Auf der Insel Helgoland, die durch Ges. vom 15. Dezember 1890 mit dem Deutschen Reich vereinigt und dem Preußischen Staat einverleibt wurde, ist bisher (April 1896) die Gewerbeordnung noch nicht eingeführt.

243) Der § 6 enthält speziell diejenigen Erwerbszweige, auf welche (außer Personen des Beamten- und Soldatenstandes) die Gew.Ord. keine Anwendung findet. „Das gegenwärtige Gesetz

Zahl von Gesetzen abgeändert worden und es wird durch eine weitere erhebliche Zahl von Gesetzen ergänzt, welche als Spezialgesetze eine Reihe von Verhältnissen, die bisher teils gar nicht, teils in ungenügender Weise in den Einzelstaaten geregelt und in der Gewerbeordnung nicht behandelt waren, reichsgesetzlich regelten (z. B. den Schutz der gewerblichen Urheberrechte, den Verkehr mit gesundheitsschädlichen und verfälschten Waren, die Arbeiterversicherung, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das Notenbankwesen 2c.). Ganz neu ist in großen Gesetzen die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter geregelt worden. Das Gewerberecht ist durch diese Gesetzgebung sehr viel umfangreicher und komplizierter geworden. Soweit die neuen Reichsgesetze den Gewerbebetrieb betreffen, ist die allgemeine Tendenz derselben, der individuellen Freiheit, ohne das Prinzip der Gewerbefreiheit aufzugeben, im öffentlichen Interesse engere Schranken zu ziehen, als sie nach der Gewerbeordnung von 1869 bestanden. Die Erfahrung lehrte, daß man in der Beseitigung der Schranken der Gewerbefreiheit zu weit gegangen war. Die Gewerbeordnung war zu einer Zeit gegeben, in der man, zu sehr beeinflußt von der damals die öffentliche Meinung beherrschenden Manchesterlehre, die Bedeutung der Freiheit überschätzt, die notwendigen Schranken derselben nicht richtig erkannt, die positive Aufgabe der Staatsgewalt zur Pflege und Förderung des Gewerbewesens und zur Sicherung guter gewerblicher Zustände unterschätzt und die socialpolitischen Aufgaben der Gewerbegesetzgebung fast völlig ignoriert hatte.

Auf Grund des Art. 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1883 wurde am 1. Juli 1883 ein neuer Text der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt S. 157 ff.) veröffentlicht, aber auch dieser hat seitdem viele und erhebliche Veränderungen erfahren [244].

Die die Gewerbeordnung abändernden Gesetze haben insbesondere bei einzelnen Gewerben (welche aber nicht zu den Gewerben im e. S. gehören) das Recht auf den Gewerbebetrieb eingeschränkt, ferner das Gewerbewesen im e. S. durch eine neue Regelung des Innungswesens zu fördern gesucht, die staatliche Fürsorge für die Arbeiter durch weitergehende Schutzbestimmungen für dieselben ausgedehnt und die gewerbliche Gerichtsbarkeit neu geregelt. Diese Gesetze sind: 1. Das Gesetz vom 12. Juni 1872 betr. die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gew.Ord.; 2. das Gesetz vom 2. März 1874 betr. gewerbliche Anlagen; 3. die Gesetze vom 7. und 8. April 1876 betr. gewerbliche Hilfskassen (ersetzten Titel VIII der Gew.Ord.; das Gesetz vom 7. April wurde modifiziert, das Gesetz vom 8. April wurde aufgehoben durch das erste Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883); 4. das Gesetz vom 11. Juni 1878 betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen; dazu Prüfungsverordnung vom 30. Juni 1879, ersetzt durch die V. vom 26. Juli 1891; 5. das Gesetz vom 17. Juli 1878 (ersetzte Tittel VII der Gew.Ord., die gewerblichen Arbeiter betr., gab insbesondere u. a. bessere Bestimmungen bezüglich des Lehrlingswesens, der Fabrikarbeiter der Fabrikinspektion) mit den auf Grund des neuen § 139a ergangenen „Bekanntmachungen" des Bundesrats betr.: Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Walz- und Hammerwerken (23. April 1879), in Glashütten (23. April 1879), jugendliche Arbeiter in Spinnereien (20. Mai 1879), auf Steinkohlenbergwerken (10. Juli 1881), Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Drahtziehereien (3. Februar 1886), in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (12. April 1886), die zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (9. Mai 1888), Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Gummiwarenfabriken (21. Juli 1888); außer der letzten durch neue seit 1891 ersetzt (s. Nr. 15); 6. das Gesetz vom 23. Juli 1879 betr. die Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, die Gast- und Schankwirtschaft und den Branntweinkleinhandel, das Pfandleihgewerbe (verschärfte die §§ 30 Abs. 1, 33 Abs. 3, 34, 35, 38 der Gew.Ord.); 7. das Gesetz vom 15. Juli 1880 betr. die Schauspielunter-

findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 89 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung in § 80), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswandeerungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, den Vertrieb von Lotterielosen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen." S. auch oben S. 483.

Das Ges. vom 23. Juli 1879 hat zu den Ausnahmen noch hinzugefügt: die Erziehung von Kindern gegen Entgelt.

244) Oben im Text sind die weiteren Bestimmungen bis Ende Mai 1896 angegeben.

nehmer (verschärfte § 32 der Gew.Ord.); 8. das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 (regelte neu das Innungswesen und ersetzte die §§ 97—104, 148 Nr. 10 der Gew.Ord.), ergänzt durch Gesetze vom 8. Dezember 1884, 23. April 1886 und 6. Juli 1887; 9. das umfangreiche Gesetz vom 1. Juli 1883 (verschärfte u. a. die Bestimmungen bezüglich der gewerbsmäßigen Veranstaltung von Singspielen 2c., der Erteilung von Tanz=, Turn=, Schwimmunterricht, des Betriebes von Badeanstalten, des Trödelhandels, der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, der Gesinde= und Stellenvermittler 2c., regelte neu und in strengerer Weise den Gewerbebetrieb im Umherziehen — Titel III der Gew.Ord. — und änderte viele Strafbestimmungen); 10. das Gesetz vom 13. Mai 1884 betr. die Anfertigung von Zündhölzern; 11. das Gesetz vom 1. Juni 1884 betr. die eingeschriebenen Hilfskassen (änderte das Gesetz vom 7. April 1876); 12. das Gesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (dazu Bekanntm. vom 13. März 1885 und vom 16. April 1891); 13. das Gesetz vom 16. Juli 1884 über den Feingehalt der Gold= und Silberwaren (dazu Bekanntm. vom 7. Januar 1886 betr. die Form des Stempelzeichens); 14. das Gesetz vom 29. Juli 1890 betr. die Gewerbegerichte; 15. das Gesetz vom 1. Juni 1891 (dehnte den Arbeiterschutz erheblich aus und regelte neu auch andere Verhältnisse der gewerblichen Hilfspersonen) dazu V. betr. das völlige Inkrafttreten der Bestimmungen über die Sonntagsruhe vom 4. Januar 1895, die Bekanntmachungen vom 5. Februar und 25. Oktober 1895 und 20. April 1896 betr. die Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit, und auf Grund der §§ 120e und 139a der Gew.Ord. den Arbeiterschutz betreffende Bekanntmachungen des Bundesrats a. allgemeine betreffend die Einrichtung und den Betrieb: von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor (V. vom 8. Juli 1893, früher V. vom 11. Juli 1884), der Bleifarben= und Bleizuckerfabriken (V. vom 8. Juli 1893, früher V. vom 12. April 1886), der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (V. vom 8. Juli 1893, früher V. vom 9. Mai 1888), betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (V. vom 4. März 1896); b. besondere betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten (V. vom 11. März 1892), in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (V. vom 11. März 1892), in Cichorienfabriken (V. vom 17. März 1892), in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien (V. v. 24. März 1892), in Walz= und Hammerwerken (V. vom 29. April 1892 und 1. Februar 1895), in Ziegeleien (V. vom 27. April 1893), in Anlagen zur Verfertigung von Zigarren (obige V. vom 8. Juli 1893), ferner betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern auf Steinkohlenbergwerken (V. vom 17. März 1892, ersetzt durch V. vom 1. Februar 1895), in Hechelräumen (V. vom 29. April 1892), in Spinnereien (Nachmittagspausen; V. vom 8. Dezember 1893), endlich betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlen=, Zink=, Bleierzbergwerken und Kokereien im Reg.Bez. Oppeln (V. vom 24. März 1892), in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterelisierung der Milch (V. vom 17. Juli 1895) und betreffend die Ermittlung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen (V. vom 26. März 1892); 16. Die Gesetze vom 19. Mai 1891 und 20. Dezember 1892 betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, dazu Bekanntmachungen des Bundesrats betreffend die Ausführung vom 22. Juni 1892, 23. Juli 1893 und 8. Mai 1895.

Die Arbeiterversicherungsgesetze sind folgende: 1. die vorher schon unter 3 und 11 erwähnten Gesetze vom 7. und 8. April 1876 und 1. Juni 1884; 2. das Gesetz vom 15. Juni 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter; geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1885 (Aenderung des § 75) und namentlich durch Gesetz vom 10. April 1892 (in Folge dessen neue Redaktion des Krankenversicherungsgesetzes — Gesetz vom 10. April 1892 — in Reichsgesetzbl. 1892. S. 417 ff.); dazu Gesetz vom 14. Dezember 1892 betr. die Einführung des § 75a; 3. das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884; dazu Gesetz vom 16. Mai 1892 (Aenderung von § 87); 4. das Gesetz vom 28. Mai 1885 betr. die Ausdehnung der Unfall= und Krankenversicherung; 5. das Gesetz vom 5. Mai 1886 betr. die Unfall= und Krankenversicherung der in land= und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (dazu V. vom 13. Novbr. 1887); dazu Gesetz vom 16. Mai 1892 (Aenderung von § 95); 6. das Gesetz vom 11. Juli 1887 betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen; 7. das Gesetz vom 13. Juli 1887 betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen; dazu Bekanntm. vom 6. Februar 1896; 8. das Gesetz vom 22. Juni 1889 betr. die Invaliditäts= und Altersversicherung (dazu V. vom 25. November 1890 über die Inkraftsetzung des Gesetzes und V. vom 1. Dezember 1890 betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten); ferner Gesetz vom 8. Juni 1891 (Aenderung des § 157), Bekanntmachungen des Bundesrats betr. die Durchführung der Versicherung (V. vom 24. Dezember 1891), betr. die Ausdehnung der Versicherung auf Hausgewerbetreibende der Tabakfabrikation (V. vom 16. Dezember 1891) und der Textilindustrie (V. vom 1. März 1894; V. vom 9. November 1895) und betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherung (V. vom 24. Januar 1893; V. vom 31. Dezember 1894).

Die die Gewerbeordnung ergänzenden Spezialgesetze sind: 1. das Gesetz vom 4. Juli 1868 betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs= und Wirtschaftsgenossenschaften; aufgehoben und ersetzt durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 betr. die Erwerbs= und Wirtschaftsgenossenschaften (dazu Bektm. betr. das Genossenschaftsregister vom 11. Juli 1889); 2. das Gesetz vom 21. Juni 1869 betr. die Beschlagnahme des Arbeits= oder Dienstlohns; 3. das Gesetz vom 7. Juni 1871 betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen; 4. das Gesetz vom 7. Mai 1874 über die

Presse; 5. das Gesetz vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken zc.; 6. das Gesetz vom 30. November 1874 betr. den Markenschutz; neues Gesetz vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Warenbezeichnungen; dazu V. vom 30. Juni 1894; 7. das Gesetz vom 9. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste; 8. das Gesetz vom 10. Januar 1876 betr. den Schutz der Photographien; 9. das Gesetz vom 11. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen; dazu Gesetz vom 1. Juni 1891 betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, V. vom 11. Juli 1891, V. vom 30. Juni 1894; 10. das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (dazu V. vom 18. Juni 1877 betr. das Patentamt und V. vom 1. Mai 1878 betr. das Berufungsverfahren); neues Patentgesetz vom 7. April 1891 (ersetzte die §§ 1—40 des Ges. von 1877), dazu V. vom 11. Juli 1891 betr. die Ausführung und V. vom 6. Dezember 1891 betr. das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen; 11. die Verordnungen vom 4. Januar 1875 betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 9. Februar 1880 betr. den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, vom 3. Januar 1883 betr. den Verkehr mit Honigpräparaten — aufgehoben und ersetzt durch die V. vom 27. Januar 1890 betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, dazu V. vom 25. November 1895; 12. das Gesetz vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (dazu Gesetz vom 29. Juni 1887); 13. die V. vom 24. Febr. 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum; 14. die V. vom 1. Mai 1882 betr. die Verwendung giftiger Farben, aufgehoben und ersetzt durch das Gesetz vom 5. Juli 1887 betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen; 15. das Gesetz vom 25. Juni 1887 betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen; 16. das Gesetz vom 12. Juli 1887 betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter; 17. das Gesetz vom 24. Mai 1880 betr. den Wucher; dazu Gesetz vom 19. Juni 1893; 18. das Gesetz vom 1. Juli 1868 betr. die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken; 19. das Bankgesetz vom 14. März 1875 (dazu Gesetz vom 18. Dezember 1889); 20. das Gesetz vom 18. Juli 1884 betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften; 21. die V. vom 1. Februar 1891 betr. das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen; 22. das Gesetz vom 20. April 1892 betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; 23. das Gesetz vom 20. April 1892 betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken; dazu Beklm. vom 29. April 1892; 24. das Gesetz vom 16. Mai 1894 betr. die Abzahlungsgeschäfte; 25. das Gesetz vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs; ferner 26. die Gesetze betr. den Gewerbebetrieb zur See und die Prüfungsverordnungen betr. die Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten; 27. die Prüfungsverordnungen für Aerzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte. Hierhin gehörte auch das im J. 1890 nicht verlängerte Gesetz vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie.

Die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens im engeren Sinne, die hier allein Gegenstand der Darstellung ist, ist eine Rechtsordnung der Gewerbefreiheit, aber einer aus Gründen des öffentlichen Interesses und zum Schutze berechtigter Ansprüche eingeschränkten Gewerbefreiheit, wie sie oben in § 25 geschildert wurde.

1. Allgemeine Grundsätze. Die Gewerbeordnung stellt an die Spitze den Satz, daß der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, soweit nicht durch Reichsgesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind (G.O. § 1). Jeder Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und dessen Ausdehnung ist aufgehoben (G.O. § 2). Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf selbstverfertigter Waren findet nicht statt (G.O. § 3). Den gewerblichen und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu (G.O. § 4). Alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- oder Bannrechte, Realgewerbeberechtigungen sind aufgehoben und können nicht mehr begründet werden (G.O. § 7—10). Das Geschlecht, das Glaubensbekenntnis und die Staatsangehörigkeit begründen keinen Unterschied in der Gewerbeberechtigung. Der Gewerbebetrieb ist in keiner Gemeinde und in keinem Gewerbe von dem Besitz des Bürgerrechts abhängig; jedoch kann, wo dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, die Verpflichtung zum Erwerbe desselben binnen drei Jahren ausgesprochen werden (G.O. § 13). Der Gewerbebetrieb bleibt jedoch allen in den Gesetzen begründeten oder auch örtlich geltenden Polizeivorschriften, sowie den durch Zoll-, Steuer- und Postgesetze im fiskalischen Interesse ausgesprochenen Beschränkungen unterworfen.

37 *

2. Der Betrieb eines stehenden Gewerbes[245]), mit Ausnahme des Apothekergewerbes, der Herstellung und des Absatzes von Geldmünzen, des Gewerbebetriebs der Maschinisten der Seedampfschiffe und der Herstellung gewisser Sprengstoffe[246]) ist Jedermann gestattet. Nur ist vor Beginn desselben der zuständigen Ortsbehörde Anzeige zu machen, von Buch- und Steindruckern auch das Gewerbelokal anzugeben (G.O. § 1. § 14). Außerdem kann der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden[247]).

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen[248]), der für das Gewerbe im e. S. eine geringe Bedeutung hat, ist ein von der für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu erteilender Wandergewerbeschein erforderlich, der indes Reichsangehörigen nur aus gesetzlichen, in der Person des Nachsuchenden liegenden Gründen versagt werden darf. (G.O. § 55. 57. 57a. 57b)[249]). Die Gewerbeordnung scheidet die Fälle, in denen derselbe versagt werden muß, in denen er in der Regel zu versagen ist und in denen er außerdem versagt werden darf. Die Herstellung und der Absatz einzelner Gewerbsprodukte im e. S. ist umherziehenden Gewerbetreibenden untersagt (G.O. § 56)[250]).

3. Die Art der Anlage gewerblicher Unternehmungen ist in der Regel dem freien

245) Die Gewerbeordnung giebt keine Definition. Die Motive von 1869 sagen nur, „alle Betriebsformen, die nicht in Titel III ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen qualifiziert sind (s. Anm. 248), werden als Ausfluß der Berechtigung zum stehenden Gewerbebetrieb betrachtet". Der stehende Gewerbebetrieb muß stets mit einer selbständigen gewerblichen Niederlassung in einem Gemeindebezirk (G.O. § 42) verbunden sein, und beim Gewerbe im e. S. in einem bestimmten Ort und Lokal einen festen Mittelpunkt der gewerblichen Thätigkeit haben, eine gewerbliche Anlage oder einen Geschäftsraum zur Erzeugung von Waren bezw. Anbietung von gewerblichen Leistungen; letzterer kann auch mit dem Wohnraum des Gewerbetreibenden verbunden sein. S. auch Schenkel, a. a. O. I. S. 83.

246) Für das Apothekergewerbe besteht der Prüfungs- und Koncessionszwang (Prüfungsverordnung vom 5. März 1875). Die Herstellung von Geldmünzen ist Staatsregal. Für die Maschinisten der Seedampfschiffe ist der Befähigungsnachweis vorgeschrieben (Ges. vom 11. Juni 1878. Prüfungsverordnung jetzt vom 26. Juli 1891). Die Herstellung von Sprengstoffen, mit Ausnahme solcher, welche vorzugsweise als Schießmittel (S. dar. die Bekm. vom 13. März 1885 und 16. April 1891) gebraucht werden, erfordert polizeiliche Genehmigung (Ges. vom 9 Juni 1884).

247) Ges. v. 1. Juli 1883. Dies ist in fast allen Staaten geschehen z. B. in Preußen durch Ges. vom 18. Juni 1884 (Prüfungsordnung vom 23. Januar 1885), in Bayern durch Ges. vom 1. März 1884 (Prüf.V. v. 1. März 1884), in Sachsen durch Ges. vom 14. April 1884, in Württemberg durch Ges. vom 28. April 1885 (V. v. 11. Juni 1885), in Baden durch Ges. v. 5. Mai 1884 (V. v. 24. Juni 1884) ꝛc. Die übrigen Gesetze bei G. Meyer, Verwaltungsrecht I. S. 400.

248) Nach der Gew.Ord. (§ 55) ist dies ein Gewerbebetrieb, bei welchem Jemand „außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke seines Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person 1. Waren feilbieten, 2. Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei andern Personen, als Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, 3. gewerbliche Leistungen anbieten, 4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will". — Eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gewerbebetrieb (im Sinne der Verschärfung und weiteren Beschränkung) bildet seit Jahren den Gegenstand der Verhandlungen im Reichstag. Ein vom Bundesrat am 14 Januar 1896 vorgelegter Gesetzentwurf (Drucksachen des Reichstags 1895/6 No. 85) ist zur Zeit (Mai 1896) noch nicht erledigt.

249) Ein Recht zum Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (Hausiergewerbe) giebt die Gewerbeordnung nur den Reichsangehörigen. Ausländern kann dieser Gewerbebetrieb gestattet werden. Der Bundesrat ist befugt, die deshalb nötigen Bestimmungen zu treffen (Gew.O. § 56d). Die geltenden Bestimmungen enthält die Bekm. vom 31. Oktober 1883) (Centralblatt für das deutsche Reich 1883 S. 305).

250) Die Bestimmungen der Gew.O. von 1869 sind in beiden Beziehungen auch für Gewerbetreibende im e. S. durch das Ges. vom 1. Juli 1883 verschärft. Zu den verbotenen Gewerbsprodukten im e. S. gehören: 1. geistige Getränke; 2. Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, Taschenuhren; 3. Spielkarten; 4. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; 5. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum und Spiritus; 6. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; 7. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel; 8. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Ermessen der Gewerbetreibenden überlassen. Eine Ausnahme besteht für einzelne gewerbliche Anlagen (zur gewerblichen Erzeugung dienende Vorrichtungen) aus Gründen des öffentlichen Interesses: 1) Gewisse gesetzlich bestimmte[251]) Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können und die Anlage von Dampfkesseln[252]), (d. h. von geschlossenen, zur Erzeugung von Dampf bestimmten Gefässen) bedürfen der Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde (G.O. § 16—26). 2) Die Errichtung und die Verlegung solcher nicht schon genehmigungsbedürftiger Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, muß der Ortspolizei angezeigt und kann, wenn in der Nähe der Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb eine erhebliche Störung erleiden würde, untersagt resp. normiert werden (G.O. § 27). 3) Die Unternehmer sind bezüglich ihrer gewerblichen Anlagen zu Einrichtungen verpflichtet, durch welche ihre Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit, wie es die Natur des Betriebes gestattet, geschützt sind und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist[253]), und bei denen für Arbeiter unter achtzehn Jahren auch die durch ihr Alter gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen ist[254]). Die Gewerbeordnung giebt zu diesen Zwecken noch zwingende Einzelvorschriften[255]) und ermächtigt den Bundesrat event. auch die zuständigen Landesbehörden zur Durchführung dieser Verpflichtungen weitere Vorschriften zu erlassen (G.O. § 120 a—e)[256]). 4) Allgemein kann wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde, gegen Ersatz für den erweislichen Schaden, untersagt werden (G.O. § 51. 52).

251) Verzeichnis derselben in G.O. § 16 Abs. 2 (das ursprüngliche Verzeichnis der Gew.Ord. von 1869 ist erheblich und auch seit 1883 erweitert worden.) Für einzelne Arten von Anlagen (Stauanlagen für Wassertriebwerke, durch Wind bewegte Triebwerke, Schlachthäuser) läßt die Gew.-Ord. neben den reichsgesetzlichen Vorschriften noch gewissen landesrechtlichen Normen Raum (G.O. § 23, § 28). Die Landesgesetzgebung darf insbesondere für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Maße vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und Anlage neuer Privatschlächtereien untersagen. In einer Reihe von Staaten sind teils schon vorher, teils im Anschluß an diese Bestimmung Gesetze über öffentliche Schlachthäuser ergangen (Preußen Ges. vom 18. März 1868 und Ges. vom 9. März 1881, Meiningen Ges. vom 6. März und 22. Dezember 1875, Gotha Ges. vom 6. Mai 1875, Koburg Ges. vom 6. Mai 1875, Braunschweig Ges. vom 12. April 1876, Sachsen Ges. vom 11. Juli 1876, Bremen Ges. vom 27. November 1877, Anhalt Ges. vom 20. April 1878, Oldenburg Ges. vom 22. Januar 1879 und 12. Januar 1888, Weimar Ges. vom 20. September 1887. Weitere Gesetze in kleineren Staaten bei G. Meyer, a. a. O. S. 393). In Bayern, Württemberg, Baden enthalten die Polizeistrafgesetzbücher die betreffenden Bestimmungen (Bayern Art. 145, Württemberg Art. 29, Baden § 87a). Die Gesetze überlassen das Verbot der Privatschlächtereien sowie die Einführung einer obligatorischen Fleischschau der ortsstatutarischen Bestimmung. — Die Landesgesetzgebung darf auch den Gemeinden die Befugnis geben, durch Ortsstatut einzelne Ortsteile ausschließlich oder vorzugsweise für die Errichtung koncessionspflichtiger Anlagen zu bestimmen. (§ 23. Geschehen in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Anhalt.)

252) Die zur Zeit geltenden allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, welche nach § 24 der Gew.Ord. vom Bundesrat zu erlassen sind, enthält die Bektm. vom 5. Aug. 1890 (Reichsgesetzblatt S. 163 ff.).

253) Das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 hat die Verpflichtung der Unternehmer in dieser Beziehung erweitert bezw. bestimmter formuliert.

253) Das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 hat die Verpflichtung der Unternehmer in dieser Beziehung erweitert bezw. bestimmter formuliert. Bis dahin waren sie nach § 120 Abs. 3 nur verpflichtet, „alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind". Der Bundesrat konnte auch schon nach dem Gesetz vom 17. Juli 1878 Vorschriften über die Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art zu diesem Zweck erlassen und es waren auch solche erlassen worden. S. die betreffenden Bekanntmachungen oben S. 577 unter Nr. 5. Dieselben sind durch neue ersetzt. S. oben S. 578 unter Nr. 15.

254) Diese Bestimmung enthielt schon der frühere § 120 Abs. 1.

255) S. darüber die folgende Abh. XXII.

256) Die vom Bundesrat erlassenen Bekanntmachungen s. oben S. 578 unter Nr. 15.

4. Auch der **Betrieb der Unternehmungen** (Beschaffenheit der Produkte, Art der Herstellung, Beschäftigung von Hilfspersonen, Absatz, Preisbestimmung ꝛc.) unterliegt in der Regel keinen Beschränkungen. Ausnahmen bestehen nur 1) im Interesse der Lohnarbeiter zum Schutze gegen Gefahren oder Nachteile für Leben, Gesundheit, Moral, Einkommen, Ausbildung ꝛc. (sog. Arbeiterschutzgesetzgebung[257]), 2) im Interesse der Ausbildung von Lehrlingen[258]), 3) zur Durchführung des Patent-, Muster-, Marken-, und Firmenschutzes, des Schutzes von Photographien gegen unbefugte Nachbildung und des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste[259]), 4) im Interesse der Konsumenten zur Verhinderung des Verkaufes gesundheitsschädlicher, nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- und Genußmittel und gesundheitsschädlicher Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink-, Kochgeschirre und anderer Gebrauchsgegenstände[260]), sowie des Verkaufs von Margarine statt Butter[261]), 5) für Apotheken[262]), 6) für die Anfertigung und den Verkauf von Gold- und Silberwaren insofern, als die Angabe des Feingehalts auf den Waren nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1884[263]) gestattet ist, 7) für Verfertiger von Zündhölzern insofern, als die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor nur in Anlagen stattfinden darf, welche ausschließlich für die Herstellung von Zündhölzern benutzt werden[264]), 8) für Handfeuerwaffen, die nur dann feilgehalten und in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Läufe nach den gesetzlichen Vorschriften[265]) in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind, eventuell 9) für Bäcker und Verkäufer von Backwaren[266]) und 10) für Schornsteinfeger[267]); auch 11) für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und eingetragene Genossenschaften in den durch die Natur dieser Unternehmungsformen bedingten Normativbestimmungen[268]), und 12) im fiskalischen Interesse für gewisse Unternehmungen durch Zoll- und Steuergesetze.

5. In Bezug auf die gewerblichen Korporationen der **Innungen** ist gegenüber der Gewerbeordnung von 1869 eine wesentliche Veränderung durch das Gesetz vom 18. Juli 1881 und die dasselbe ergänzenden Gesetze vom 8. Dezember 1884, 23. April 1886 und 6. Juli 1887 eingetreten (s. darüber Absch. V dieser Abh.). Die Innungen der Gewerbeordnung von 1869 waren rein privatrechtliche, in ihrer Selbstverwaltung beschränkte Korpo-

257) Vgl. darüber die folgende Abh. XXII, in welcher auch die einzelnen Bestimmungen der Gew.Ord. angegeben sind.

258) S. Abschn. III dieser Abh. und § 126—133 der Gew.Ord.

259) S. darüber Abh. XXIII und die S. 579 citierten einzelnen Gesetze.

260) S. dar. die Gesetze vom 14. Mai 1879, 25. Juni 1887, 29. Juni 1887, 5. Juli 1887, die V. vom 1. Februar 1891 und das Ges. vom 20. April 1892.

261) Ges. vom 12. Juli 1887. Ein neuer Gesetzentwurf, der den Schutz besser regelt, auch auf Margarinekäse und Kunstspeisefett ausdehnt, ist dem Reichstage am 13. Dezember 1895 (s. No. 72 der Anlagen. Reichstag 1895/6 und Bericht der Kommission vom 17. März 1896 Nr. 224 der Anlagen) vorgelegt, aber zur Zeit (Mai 1896) noch nicht Gesetz geworden. S. dar. und über die Margarinefrage überhaupt A. **Lavalle**, Die Margarinegesetzgebung und ihre Entwickelung in den einzelnen Kulturstaaten. 1896.

262) S. darüber Hdb. Band III. V.L. Abh. V. § 80 der Gew.Ord. bestimmt, daß Taxen für Apotheker durch die Centralbehörden festgesetzt werden können, Ermäßigungen jedoch durch freie Vereinbarung zulässig sind.

263) Dazu Bektm. vom 7. Januar 1886 betr. die Form des Stempelzeichens. S. dar. auch T. **Bödiker**, Die gesetzliche Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaren. 1886.

264) Ges. v. 13. Mai 1884 § 1. Bektm. vom 8. Juli 1893.

265) Ges. vom 19. Mai 1891; dazu Bektm. vom 24. Juni 1892, 23. Juli 1893 und 8. Mai 1895.

266) Dieselben können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen (G.O. § 73). Wo dies geschieht, kann die Polizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten (G.O. § 74).

267) Das Landesrecht kann die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten (G.O. § 39). Wo solche bestehen, können Taxen aufgestellt werden (G.O. § 77).

268) Ges. betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, und Ges. vom 1. Mai 1889, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

rationen selbständiger Gewerbetreibender zum Zweck der Verwaltung gemeinsamer gewerblicher Angelegenheiten. Durch das Gesetz von 1881, welches die §§ 97—104 der Gewerbeordnung aufhob und neue Bestimmungen an deren Stelle setzte, sind die Innungen zu öffentlich rechtlichen Korporationen selbständiger Gewerbetreibender umgestaltet worden, indem ihnen Aufgaben staatlicher Verwaltung zur selbständigen Wahrnehmung unter der Aufsicht der staatlichen Verwaltungsorgane übertragen sind und diese das öffentliche Interesse nicht das geschäftliche Einzelinteresse der Mitglieder befriedigende Thätigkeit derselben den leitenden Gesichtspunkt ihrer rechtlichen Gestaltung bildet (s. darüber Abschn. V)[269]).

6. Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker)[270]), regelt insbesondere der Titel VII der Gew. Ord. (gewerbliche Arbeiter) in den §§ 105—139 b, welcher durch das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 wesentlich verändert wurde. In Betracht kommen auch Bestimmungen in Titel VI (Innungen), in Titel IX (Ortsstatuten), in Titel X (Strafbestimmungen). Die gesetzlichen Bestimmungen haben teils einen privatrechtlichen teils einen öffentlich rechtlichen Charakter. Abgesehen von den besondern Bestimmungen, welche das Lehrlingswesen, den Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung betreffen und von denen die ersteren unten im Abschnitt III, die andern in der Abh. XXII in diesem Werke zur Darstellung kommen, sind die wichtigsten folgende. Die Freiheit des Arbeitsvertrages ist anerkannt (§ 105). Die Arbeiter können aber nicht zu gewerblichen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichtet werden, ausgenommen zu solchen, welche ausdrücklich nach dem Gesetz von 1891 an solchen Tagen vorgenommen werden dürfen (§ 105a). Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen (§ 106). Arbeiter unter 21 Jahren müssen ein Arbeitsbuch (§ 107—112, § 114) haben. Alle Arbeiter können ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Beschäftigung, auch über ihre Führung und über ihre Leistungen verlangen (Art. 113). Die Löhne sind ihnen baar zu zahlen (§ 115—119 b[271]). Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann der Besuch einer Fortbildungsschule obligatorisch gemacht werden, die Unternehmer müssen ihnen die zum Besuch einer obrigkeitlich anerkannten Fortbildungsschule notwendige Zeit gewähren (§ 120). Gesellen und Gehilfen sind zu häuslichen Arbeiten nicht verpflichtet (§ 121). Das Arbeitsverhältnis zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht eine andere für beide Teile gleiche Aufkündigungsfrist verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende vierzehntägige Kündigung gelöst werden (§ 122). Der Vertragsbruch eines Teils giebt statt des Schadenersatzes dem andern ein Recht auf einen an den Nachweis des Schadens nicht gebundenen gesetzlich normierten Betrag (§ 124 b). Die gesetzliche Kündigungsfrist der gegen feste Bezüge beschäftigten Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, — wenn nicht etwas anderes verabredet ist — ist 6 Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahrs. Die §§ 123 und 124 bestimmen für Gesellen und Gehilfen und die §§ 133 b—133 e für Betriebsbeamte 2c. die Fälle, in denen diese gewerblichen Hilfspersonen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden resp. die Arbeit verlassen können. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen zu vorzeitiger widerrechtlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses verleitet oder denselben annimmt resp. behält, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber noch verpflichtet ist, haftet dem früheren Arbeitgeber als Selbstschuldner für den dadurch entstandenen Schaden bezw. den nach § 124 b an Stelle des Schadens tretenden Betrag (§ 125). Dies gilt auch für hausindustrielle Arbeiter (§ 125 Abs. 3, § 119 b).

Die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einer-

269) Vgl. darüber auch Seydel, a. a. O. S. 600—614.

270) Bestimmungen über die letzteren drei Kategorien hat erst das Gesetz vom 1. Juni 1891 gegeben.

271) Vgl. über das in den §§ 115—119 enthaltene Truckverbot Abh. XXII.

seits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers ist durch das Gesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 neu geregelt worden. (Vgl. dar. Abschn. VI dieser Abh. § 85. 86.)

3. Das Gewerberecht anderer moderner Staaten.

1. Im Allgemeinen.

§ 52. Auch in fast allen andern Kulturstaaten hat sich im letzten Jahrhundert die Gewerbefreiheit mit größeren oder geringeren Beschränkungen Bahn gebrochen. Sie besteht im heutigen Belgien[272]) schon seit 1795 infolge der damaligen Vereinigung des Landes mit Frankreich, in Holland seit dem Anfang des Jahrhunderts (Gew. Ges. v. 21. Mai 1819, V. v. 31. Januar 1824), in Spanien seit 1813 (durch die Cortes eingeführt, zeitweise wieder durch die Krone beseitigt), in Norwegen seit 1839 resp. 1866, in Schweden seit 1846 resp. 1864 (Ges. v. 18. Juni 1864), in Dänemark seit 1857, in der Schweiz, in einzelnen Kantonen (Urkantonen, Zug), seit uralter Zeit, in den meisten andern schon vor 1848, allgemein durch die Bundesverfassung vom 18. Septbr. 1848, ebenso in Italien, Portugal, Griechenland, Rumänien. In der nordamerikanischen Union wurde sie schon durch die Deklaration der Menschenrechte v. 4. Juli 1776 eingeführt.

In der Schweiz[273]) ist die Gewerbegesetzgebung noch eine kantonale. Dem Bunde ist verfassungsmäßig nur die Gesetzgebung über die gewerblichen Urheberrechte[274]) vorbehalten und die Befugnis eingeräumt, gewisse gemeinsame Arbeiterschutzvorschriften zu erlassen[275]). Die Pulverfabrikation ist Bundesregal. Vor der Bundesreform von 1848, durch welche die Schweiz aus einem Staatenbunde zu einem Bundesstaat wurde, war die kantonale Gesetzgebung eine sehr verschiedene. In den Urkantonen, in den französischen Kantonen, auch in den meisten deutschen Kantonen bestand bereits die Gewerbefreiheit, wenn auch hier und da noch mit weitgehenden gewerblichen Beschränkungen (in einer Reihe von Kantonen wurde die Gewerbefreiheit fast gleichzeitig in den dreißiger Jahren eingeführt, so in Zürich 1832—1837, St. Gallen 1832, Thurgau 1832, Luzern 1833, Solothurn 1834), aber in andern Kantonen (z. B. Bern) herrschte noch die Zunftverfassung mit den die Gewerbefreiheit ausschließenden Bestimmungen und Einrichtungen. Die Bundesverfassung vom 12. September 1848 gewährleistete in Art. 29 „für Gewerbserzeugnisse jeder Art freien Kauf und Einkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern." Nach Art. 31 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 „ist die Freiheit des Handels und der Gewerbe im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet". Vorbehalten sind den Kantonen Verfügungen über die Ausübung von Gewerben, doch dürfen diese den Grundsatz der Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen. Manche Schranken in kantonalen Verordnungen, die dem Prinzip der Gewerbefreiheit widersprachen, sind durch Rekursentscheide des Bundesrats und der Bundesversammlung beseitigt, durch die Handels- und Niederlassungsverträge mit auswärtigen Staaten sind auch noch solche Bestimmungen aufgehoben, welche den Schweizer in der Ausübung seines Gewerbes gegenüber dem Ausländer zu schützen beabsichtigten. Seit 1848 wurden nur in

272) S. auch darüber v. Steinbeis, Elemente der Gewerbebeförderung 2c. 1853; besonders § 2 ff. und § 86 ff. Fooz, Droit administratif Belge. 4 vls. 1859—1866. Giron, Droit administratif de la Belgique. 2. édit. 3 vls. 1885.

273) Vgl. J. Schollenberger, Die schweizerischen Handels- und Gewerbeordnungen. 1889. Ders., Art. Gewerbegesetzgebung in H.W. III. S. 1014. Ferner den Artikel Gewerbe in Furrers Volksw. Lexikon der Schweiz I. 1885 S. 738 ff. Böttisheim, Die Gewerbegesetzgebung der Schweiz. 1885. A. Emminghaus, Die Schweizerische Volkswirthschaft. I. 1860. S. 194 ff.

274) Art. 64 der Verf. von 1874 wies dem Bunde die Gesetzgebung über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst zu. Durch Gesetz vom 20. Dezember 1887 wurde dem Artikel der Zusatz beigefügt: „Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind." Daraufhin sind die Bundesgesetze vom 23. Dezember 1880 betr. Kontrolierung und Garantie des Feingehalts von Gold- und Silberwaaren, vom 29. Juni 1888 betr. die Erfindungspatente und vom 1. Juni 1889 betr. die gewerblichen Muster und Modelle erlassen.

275) Art 34 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen." Auf Grund dieses Artikels sind die Bundesgesetze vom 23. März 1877 betr. die Arbeit in den Fabriken und vom 1. Juni 1875 und 25. Juni 1881 betr. die Haftpflicht ergangen. S. dar. die folg. Abh. XXII.

wenigen Kantonen allgemeine Gewerbegesetze[276]) erlassen (Bern: Gesetz über das Gewerbewesen vom 7. November 1849, Schaffhausen: Gesetz über das Gewerbewesen vom 1. Mai 1855, Baselland: Gesetz über das gesamte Handels-, Gewerbs- und Berufswesen vom 10. Dezember 1855, Wallis: Gesetz über den freien Handelsverkehr und die freie Gewerbs- und Kunstübung vom 27. Mai 1857), in einigen andern Kantonen, die allgemeine Gewerbegesetze haben (Zürich, Baselstadt, St. Gallen, Luzern 2c.), datieren diese aus älterer Zeit, deren Bestimmungen sind aber vielfach obsolet. Dazu sind Einzelbestimmungen erlassen. In den meisten Kantonen aber besteht die Gewerbegesetzgebung nur aus solchen Einzelbestimmungen. Das heute geltende kantonale Gewerberecht zeigt im Einzelnen nicht unerhebliche Unterschiede, im Allgemeinen sind die Beschränkungen des Gewerbebetriebs nur geringe[277]), es sind zumeist Beschränkungen polizeilicher Art. Der Mangel einer einheitlichen schweizerischen Gewerbeordnung wird allgemein als ein schwerer Uebelstand empfunden und die Agitation für dieselbe und die zu diesem Zweck notwendige partielle Revision der Bundesverfassung ist seit vielen Jahren eine lebhafte. Die Agitation richtet sich aber auch auf eine bessere Gestaltung des Gewerberechts. An der Spitze dieser Agitation steht der Schweizerische Gewerbeverein.

Auf die Entwicklung des Gewerberechts in Frankreich, Oesterreich Ungarn, England, Rußland, den Skandinavischen Staaten, Italien, Rumänien gehen wir noch näher ein.

2. Frankreich.

Ueber die Geschichte des französischen Gewerbewesens und Gewerberechts im Allgemeinen Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis la conquête de Jules César jusqu'à la révolution. 2 Bde. Paris 1859. Ders., Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu'à nos jours. 1867; für das 18. Jahrhundert bis zur Revolution s. auch Henry W. Farnam, die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot (Heft 4, Bd. 1, in Schmoller, F.) 1878; für die Zeit seitdem W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. 1879. Für die Gegenwart vgl. die betr. Artikel in Block, Dictionnaire de l'administration française 3. edit. 1891 mit Supplementen; M. Th. Ducrocq, Cours de droit administratif. 2 Bde. 6. Aufl. Paris 1881; Hauriou, Droit administratif 2c. 1892; auch Mataja, Art. Gewerbegesetzgebung im H.W. III. S. 1007 ff. und G. Meyer im H.W. Suppl. Bd. I S. 377.

§ 43. Auch in Frankreich ist, wie in Deutschland, für das Gewerbewesen im Mittelalter[278]) die Organisation der Gewerbetreibenden in Zünften charakteristisch. Das französische Zunftwesen, dessen Entwicklung eine frühere wie die deutsche war und diese sehr wahrscheinlich beeinflußt hat, ist, was die Geschichte derselben außerhalb Paris betrifft, noch wenig erforscht[279]). Die Zustände des Pariser Zunftwesens sind, wenigstens für das 13. und 14. Jahrhundert, durch die vortrefflichen Untersuchungen von Fagniez[280]) klar gestellt worden. Diese haben ergeben, daß trotz mancher Unterschiede im Einzelnen[281]) das Pariser Zunft

---

276) S. den Inhalt derselben in der Schrift von Schollenberger, a. a. O. und in dem cit. Art. Gewerbe in Furrer's Volksw. Lexikon.

277) S. dar. die Darstellung in der Schrift von Schollenberger, a. a. O. und den Art. Gewerbe in Furrer's Lexikon.

278) Ueber die Zeit vorher s. Levasseur, Histoire etc. jusqu'à la révolution. tom. I, A. Gasquet, Précis des institutions politiques et sociales de l'ancienne France. 2 Bde. 1885, auch K. Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französischen Wirthschaftslebens im 11. Jahrh. in Schmoller, F. I. 3.

279) Du Bourg, Les corporations ouvrières de la ville de Toulouse du XIIIe au XVe siècle. 1884. Ueber Gewerksgilden der älteren Zeit s. auch Hegel, Städte und Gilden. Bd. II.

280) G. Fagniez, Études sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au XIIIe et au XIVe siècle. 1877. (Vgl. meinen Art. dar. in der Revue historique. Bd. XIII.). Die Geschichte des Pariser Zunftwesens wird vollständig nie erhellt werden, da der größte Teil der Urkunden, die bis zur Revolution noch vorhanden waren, in der Revolutionszeit vernichtet wurde. Die Hauptquellen bleiben die 1837 von Depping zuerst in ihrer Gesamtheit herausgegebenen Réglements sur les arts et mètiers, rédigés au XIIIe siècle und die Ordonnances des rois. S. auch A. Thierry, Récueil des monuments inédits de l'histoire du tiers état. 1850. Vgl. über französische Zunftverhältnisse auch M. Wolowski, De l'organisation industrielle et de la législation douanière de la France avant le ministère de Colbert. Revue de législation et de jurisprudence. tome XVII. 1843. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung. 1880.

281) Zu diesen gehören u. a.: Die Pariser Zünfte waren keine politischen Körperschaften. Sie hatten als solche keine politischen Rechte, keinen Einfluß auf die Stadtverwaltung, keinen Zusammenhang mit dem Schöffenamt. Paris war eine unfreie königliche Stadt und die Gewalt des Königs eine sehr weitgehende; die Administration und Polizei waren koncentriert in der Hand des königlichen Profoßen, der auch das obrigteitliche, administrative wie richterliche Organ für die Zünfte war. Von einer Verrichtung politischer Funktionen seitens der Zünfte kann nur insofern gesprochen

wesen in jener Zeit im Großen und Ganzen in den Zwecken, Zielen und Institutionen von dem deutschen nicht wesentlich abweicht.

Wesentlich anders aber gestaltete sich in Frankreich das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Zünften[282]. Die Entstehung des großen nationalen Staats und der starken königlichen Gewalt mußte hier naturgemäß zu einer andern Machtstellung und Aufgabe des Staats gegenüber den Zünften führen. Die Staatsgewalt mußte hier viel früher der Autonomie der Zünfte entgegentreten, in ihnen Staatsanstalten sehen und ihre Rechte und Befugnisse bestimmen. Auch mußte sich in dem großen Staat viel früher das Bestreben geltend machen, eine einheitliche Volkswirtschaft herzustellen und deshalb die Schranken, welche durch die Zunftorganisation zwischen Stadt und Land, zwischen Stadt und Stadt, zwischen Gewerbe und Handel aufgerichtet waren und welche die Entwicklung der Industrie und des Großbetriebs hemmten, einzureißen oder doch dem Gesamtinteresse und der Gesamtentwicklung weniger schädlich zu machen. Die Gewerbepolitik der Könige im 14., 15. und 16. Jahrhundert zeigt manche Wandlungen; im 14. Jahrhundert ist sie den Zünften und ihren Rechten entschieden feindlich, seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts aber wird die herrschende Tendenz derselben, wie Levasseur (II, S. 122) sagt: „conserver la corporation et lui enlever son caractère féodal d'exclusion, maintenir les réglements et la surveillance, et en même temps faire que chaque sujet du roi pût s'établir où bon lui semblerait dans tout le royaume ou du moins dans une grande partie du royaume.“ Aber, und das ist für diesen ganzen Zeitraum charakteristisch, die königlichen Vorschriften und Intentionen, soweit sie das Zunftwesen wirklich reformieren wollten, kamen nur in einem geringen Maße zur Ausführung und die am tiefsten einschneidenden am wenigsten.

§ 44. Die Capetinger hatten eine der Entwicklung der Zünfte günstige Politik befolgt. In ihrem großen und langen Kampfe gegen die Feudalherrn waren die Städte und das Bürgertum ihre Stütze und ihre Bundesgenossen. Die Könige begünstigten, um den ihrer Macht gefährlichsten Gegner zu überwinden, den politischen und wirtschaftlichen Aufschwung der bürgerlichen Klassen und die Freiheit der Kommunen, sie ließen deshalb auch die Zünfte frei gewähren, ihre eignen Angelegenheiten, Gewerbe und Handel selbständig regeln.

Als aber unter den letzten Capetingern der Kampf gegen den Adel mit dem Siege des Königtums geendet hatte, die königliche Gewalt erstarkt war und 1328 die Valois den Thron von Frankreich bestiegen, wurde die Politik gegen die Städte und Zünfte eine andere. Die neue Dynastie schloß Frieden mit dem Adel und wollte auf ihn die königliche Gewalt stützen. Die ersten Valois, Philipp VI. (1328—1350) und Johann I. (1350—1364), bekämpften nun gemeinsam mit dem Adel die bürgerliche und kommunale Selbständigkeit und gingen deshalb auch entschieden gegen die Selbständigkeit der Zünfte und die monopolistischen Rechte derselben vor. Obrigkeitliche Taxen wurden erlassen, die Zunftrechte mannigfach eingeschränkt, allgemeine Staatsgesetze traten den egoistischen Bestrebungen der Zünfte entgegen und suchten freiheitlich das Gewerbewesen zu regeln, Johann I. proklamierte sogar direkt 1350 die Gewerbefreiheit. Er gestattete allen Handwerkern, die ihr Handwerk verstanden und ehrlich arbeiten wollten, ohne weiteres frei den Gewerbebetrieb, erlaubte ihnen Lehrlinge zu halten so viel sie wollten und unterstellte ihre Arbeiten nur der Kontrole obrigkeitlich ernannter prud'hommes. Auch fremden Handwerkern wurde der freie Verkauf ihrer

werden, als die Staatsgewalt sich ihrer bei der Erhebung der tailles bediente und ein Teil derselben zur Verrichtung des Wachtdienstes verpflichtet war. Die äußere Organisation zeigt einen wesentlichen Unterschied darin, daß bei den meisten Zünften statt freigewählter unabhängiger Zunftmeister die administrativen und polizeilichen Befugnisse der Zünfte durch gardes jurés ausgeübt wurden, die, von der Zunft gewählt, vom königlichen Profoßen bestätigt wurden. — Die Zahl der Pariser Zünfte war eine sehr große, am Ende des 13. Jahrhunderts jedenfalls über 100. Von 100 registrierte damals der Profoß Etienne Boiteau die Statuten in dem livre des métiers, und er hat nicht die aller damaligen Zünfte registriert (Depping, Introduction, S. 39, 85).

282) S. dar. Levasseur, Histoire etc. jusqu'à la révolution I. S. 389 ff. und II.

Waren in den Städten erlaubt. Aber die königlichen Verordnungen kamen nicht zur Ausführung. Die Zünfte und Städte setzten ihnen den entschiedensten Widerstand entgegen, das Königtum, in Anspruch genommen und geschwächt durch den großen Krieg mit England und durch Aufstände im Innern, hatte nicht die Zeit noch die Macht, die Durchführung zu erzwingen. Die Zünfte behaupteten sich in ihrer Rechts- und Machtstellung als selbständig die Angelegenheiten ihres Gewerbes regelnde und polizeilich überwachende Körperschaften. Unter Karl VI. (1380—1422), dem Nachfolger Karls V. (1364—1380), wurden infolge des Aufstandes der maillotins 1383 (Ord. v. 27. Januar) die Pariser Zünfte direkt aufgehoben, aber die Maßregel war bedeutungslos. Schon 1387 wurde die mächtige Zunft der bouchers, deren Vermögen man sogar 1383 konfisziert hatte, durch königl. Dekret wieder retabliert, sie erhielt ihr Vermögen und ihre alten Privilegien wieder, und auch die andern Zünfte, welche der Ordre sich fügen mußten, erstanden allmählig wieder, mit ihren alten Rechten; einzelne hatten sich trotz des königlichen Verbots erhalten können. Die durch Kriege, Aufstände und stete Geldverlegenheit schwache Regierung des wahnsinnigen Monarchen wandte sich in der Folge wohl noch gelegentlich gegen einzelne Zünfte (z. B. 1416 wieder gegen die grande boucherie zu Paris, deren Rechte — vorübergehend — einschränkend), im Großen und Ganzen aber ließ sie die Zünfte bei ihrem Gewohnheitsrecht und die radikale Verordnung Johanns I. blieb unausgeführt.

Günstigere Zeiten kamen für das durch den hundertjährigen Krieg mit England und die inneren Aufstände erschöpfte Frankreich unter Karl VII. (1422—1461), nachdem die Engländer aus Frankreich bis auf Calais vertrieben waren. Dieser König war den Zünften freundlicher gesinnt als seine Vorgänger. Weit entfernt, die Politik Johanns I. zu verfolgen, begünstigte er die Existenz der Zünfte und ihre Förderung; er wollte ihre Grundrechte konservieren, forderte aber, daß diese als Ausfluß der königlichen Gewalt angesehen und daher die Statuten ihm vorgelegt und von ihm bestätigt würden. Bei diesen Bestätigungen, die zahlreich erfolgten, wurde manches im politischen und sonstigen öffentlichen Interesse revidiert. Auch wurden viele Zünfte, die eingegangen waren, durch königliche Anordnung (1437—1461) von neuem, zahlreiche andere ganz neu konstituiert, und neue Privilegien (ausschließliche Gewerbeberechtigungen) in Menge erteilt. In den neuen Statuten zeigt sich schon die seitdem immer mehr ausgebildete und für die weitere Geschichte des französischen Zunftwesens charakteristische fiskalische Zunftpolitik: die Gestattung von Zünften und Zunftrechten als eine Finanzquelle zu behandeln. Der König behielt sich einen Teil der Strafen, häufig auch einen Teil der Aufnahmegebühren vor. In der Regel wurde auch verordnet, daß die Zunftversammlungen nur mit obrigkeitlicher Genehmigung und unter dem Vorsitz eines königlichen Beamten stattfinden durften. Ludwig XI. (1461—1483), der bürgerfreundliche Monarch, verfolgte die gleiche, den Zünften im Ganzen freundliche Politik wie sein Vater, aber noch energischer und konsequenter wahrte er zugleich das königliche Recht und übte er staatliche Oberaufsicht und Protektion[283]) Er vindizierte insbesondere der Krone das Recht, in allen Korporationen Meister zu ernennen und diese von den sonst üblichen Prüfungen und Abgaben an die Zunft zu befreien. Maßgebend waren auch bei dieser Maßregel nicht bloß wirtschaftspolitische, sondern auch finanzielle Motive. Die Krone wollte die Erteilung von Meisterbriefen auch als Finanzquelle benutzen und das geschah thatsächlich. Die Hebung von Handel und Gewerbe ließ dieser König sich in hohem Grade angelegen sein. Die Politik Karls VII. (1483—1498) war nur die Fortsetzung der Politik Karls VII. und Ludwigs XI.

Das 16. Jahrhundert, das Jahrhundert der Renaissance, ist eine Zeit, in welcher

283) Unter seiner Regierung wurden noch viel zahlreicher Zunftstatuten neu gegeben, bestätigt und revidiert. Die Sammlung der Ordonnances des rois enthält von 1461—1481 nicht weniger als 61 derartige vom Könige gegebene resp. genehmigte Statuten, die Zahl der nicht in diese Sammlung aufgenommenen war erheblich größer. Levasseur, a. a. O. I. S. 441.

in Frankreich durch die Verbindung mit Italien und die energische Unterstützung und Förderung seitens der Könige die Kunst schnell zu hoher Blüte sich entwickelte und die Industrie im Lande ihren ersten großen Aufschwung nahm. Im Handwerk dagegen, in den Zünften zeigte sich ein Rückschritt, ein Verfall. Die „Mißbräuche", wie sie in Deutschland seit dem Ende des 16. Jahrhunderts allgemein beklagt wurden, traten jetzt hier in ganz ähnlicher Weise und überall hervor. In kleinlich-engherziger egoistischer Weise suchten die Zunftmeister ihre Rechte und Privilegien auszunutzen und auszudehnen. Klagen der Zünfte über die Gefährdung ihres Erwerbs durch Konkurrenten, Klagen Anderer über die Zünfte wegen des Ausschließens ihnen unbequemer Konkurrenten, wegen Erschwerung der Meisterprüfung, der Lehrlingsbedingungen 2c., Streitigkeiten unter den Zünften und unter den Zunftgenossen, Zerwürfnisse zwischen Meistern und Gesellen waren überall an der Tagesordnung. Die Klagen, Streitigkeiten und Zerwürfnisse wurden hier zum Teil mit veranlaßt durch die Art, wie die Krone von ihrem Recht, frei Meisterbriefe zu verleihen, Gebrauch machte, indem sie dasselbe teils selber stark als Finanzquelle ausbeutete, teils durch Andere, denen sie es einräumte, ausbeuten ließ[284]. Wohl ergingen zahlreiche Ordonnanzen, um den Mißbräuchen, die teilweise ihren guten Grund auch in einer Notlage der zünftigen Handwerker hatten, zu steuern — aber die meisten blieben erfolglos; es fehlte die zur Durchführung nötige Energie[285].

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts machte sich stärker das Streben der Regierung geltend, eine uniforme Regelung des zünftigen Gewerbewesens im Königreich herbeizuführen. Besonders bemerkenswert ist schon in dieser Richtung die große Ordonnance Karls IX. von 1567 über die Polizei der Zünfte und die staatliche Ueberwachung des Gewerbebetriebs[286]. Aber Karl IX. (1560—1574) hatte darin noch die Monopolrechte der Zünfte intakt gelassen, sein Nachfolger, Heinrich III. (1574—1589), dagegen ging darin weiter, er wandte sich auch gegen diese. Nachdem er in der Ord. v. 1577 die Bestimmungen der Ord. v. 1567 wiederholt und in mancher Beziehung verschärft hatte, erließ er die denkwürdige Ord. v. 1581, welche die ganze Organisation des Handwerks reformieren und nach einem einheitlichen Plan alle Handwerke des Königreichs auf neuen zünftigen Grundlagen regeln sollte.

Die Bedeutung der neuen Ordnung von 1581 charakterisiert Levasseur (II. S. 119 ff.) folgendermaßen: dieselbe „stellte sich vier Ziele: 1. Die Organisation aller Handwerker des Königreichs in Zünften; 2. das System der Korporationen sollte weniger exklusiv, die Zulassung leichter gemacht werden; 3. die Mißbräuche der Zünfte sollten abgeschafft und diese unter direkte königliche Ueberwachung gestellt werden; 4. die Erhebung einer Steuer von der Arbeit zum Vorteil des Königtums.

Viele kleine Städte in Frankreich hatten keine Zünfte, in großen hatten einzelne Gewerke keine jurés noch Statuten. Dies war nach dem Gesetzgeber der große Fehler der arbeitenden Gesellschaft. Um dem abzuhelfen, befahl er, daß die Handwerker in allen Städten und Dörfern des Königreichs in Zünften konstituiert würden und sofort den Meistereid vor dem ordentlichen Richter ihres Wohnorts leisteten.

Alle diese neuen Korporationen sollten ihre Statuten, ihr Geschworenenamt (jurande) haben und Niemand, der nicht schon vorher vor der Publikation des Edikts sein Gewerbe betrieben, sollte aufgenommen werden, ohne sein Meisterstück gemacht oder einen königlichen Meisterbrief gekauft zu haben. In Gegenden, wo die Zahl der Handwerker eines Fleckens nicht groß genug war, vereinigte man alle Handwerker einer grundherrlichen Gerichtsbarkeit oder eines Gerichtssprengels zu einer Korporation; denn es sollte im ganzen Königreich keinen Handwerker geben, der nicht einer konstituierten Körperschaft angehörte.

Die Korporation, nunmehr eine allgemeine gesetzliche Institution, wurde weiter und leichter zugänglich. Bis dahin waren die Zünfte isoliert gewesen und feindlich einander von Stadt zu

284) Prinzen und Prinzessinnen z. B. wurde auch das Recht, eine Anzahl von Meisterbriefen zu erteilen, als Geschenk erteilt.

285) U. a. sollten auch die Bruderschaften (confréries, s. darüber Levasseur, a. a. O. I. S. 467 ff.), welche in den anarchischen Zeiten des 14. Jahrhunderts entstanden, von den Königen im 15. Jahrhundert geduldet, ja zeitweise begünstigt waren, jetzt völlig beseitigt werden. Franz I. (1515—1547) verbot 1539 »toutes contrairies de gens de mestier et artisans« im ganzen Königreich. Das Vermögen derselben sollte konfisziert werden. Aber die Maßregel wurde von Anfang an nur zum Teil und lax ausgeführt, die meisten Bruderschaften blieben unbehelligt bestehen, selbst die aufgehobenen wurden bald wieder mit königlicher Genehmigung hergestellt. Levasseur, a. a. O. II. S. 113.

286) Siehe darüber Levasseur, a. a. O. II. S. 118 ff.

Stadt, von Vorstadt zu Vorstadt, und die Meister waren verurteilt, immer an dem Orte zu wohnen, wo sie einmal das Meisterrecht erworben hatten. Die Ord. v. 1581 riß die Schranken zwischen den Städten und ihren Vorstädten nieder, die Meister der Vorstädte konnten nach dreijährigem Gewerbebetrieb sich in der Stadt niederlassen.

Die Einwohner von Lyon konnten sich in ihrer Stadt etablieren, gleichgiltig wo sie ihre Lehrzeit durchgemacht hatten, und, wenn sie Meister geworden waren, konnten sie im ganzen Bezirk des Parlaments von Paris ihr Gewerbe treiben, ausgenommen in der Hauptstadt selbst. Allgemeines Gesetz: Jeder Handwerker, der Meister geworden war an dem Hauptort eines Amts (bailliage) oder eines Landgerichts (sénéchaussée), konnte sein Gewerbe frei ausüben in dem ganzen Amts- oder Gerichtsspengel und sich aufnehmen lassen in die Korporation einer benachbarten Stadt, ohne sich von neuem einer Prüfung unterziehen oder neue Aufnahmegebühren zahlen zu brauchen; die Handwerker, welche das Meisterrecht in einer Stadt, wo ein Parlament seinen Sitz hatte, erhalten hatten, genoßen das gleiche Recht in dem ganzen Parlamentsbezirk.

Das waren die großen Reformen, die beabsichtigt waren mit Rücksicht auf die nationale Einheit und die individuelle Freiheit.

Einzig Paris mit seinen Vorstädten bildete eine Ausnahme von dieser Regel; dort durfte kein fremder Meister einen Laden halten, während die Meister von Paris das Recht hatten sich zu etablieren nicht nur in dem Parlamentsbezirk, sondern im ganzen Königreich.

Ein anderer Artikel gestattete jedem Handwerker, sich nach Anfertigung von zwei Meisterstücken in zwei Gewerke der gleichen Gattung aufnehmen zu lassen.

Die Verbote gegen die alten Zunftmißbräuche der Bruderschaften, Gelage, ungesetzlichen Gebühren wurden erneuert. Verboten wurde, die Lehrjahre abzukaufen, in einem Alter unter 20 Jahren und vor dreijähriger Gesellenzeit sich zur Meisterschaft zu melden: ein neuer Beweis, daß das Königtum nicht daran dachte, die Gewerbefreiheit mit Unterdrückung des zünftigen Herkommens einzuführen.

Die Herstellung des Meisterstücks sollte in keinem Handwerk mehr als drei Monate dauern. Die Innungsgeschworenen (jurés) hatten dasselbe spätestens acht Tage nach der Meldung zu bestimmen und zu prüfen. Fanden sie es schlecht, so sollte der königliche Richter eine bestimmte Anzahl von Meistern ernennen, das Urteil zu prüfen; waren diese Meister der gleichen Ansicht wie die Geschworenen, so wurde noch eine dritte Kommission mit der Prüfung des Meisterstücks betraut. Der Bewerber wurde nur dann zurückgewiesen, wenn drei Berichte ihn für unfähig erklärten. Bei Meinungsverschiedenheit siegte die ihm günstige Ansicht und der Richter zwang die Geschwornen, ihm das Meisterrecht zu erteilen. Der Gesetzgeber bekämpfte vor Allem die Eifersucht von Meistern gegen diejenigen, welche Meister werden wollten, und wollte ungerechten Entscheidungen vorbeugen. Auch sonst erleichterte man das Meisterstück, man sorgte durch Vorschriften, daß es aufhörte ein Hemmnis zu sein; das war eine große Wohlthat und ein wirksames Mittel das Recht zu arbeiten zur Anerkennung zu bringen.

Das Königtum beseitigte die Gelage, die außerordentlichen Ausgaben und unterwarf einem gleichen und festen Gesetz die Handwerker. Es berücksichtigte aber auch, daß es durch die Abschaffung der Gelage ihnen in Paris eine Ersparnis von 60 bis 300 Thalern verschaffte. Dafür forderte es nun aber auch von ihnen eine Geldsumme »tant en reconnaissance d'iceluy benefice que d'autant qu'en ce faisant ils demeureront deschargez de cinq parts, les six faisant le tout, des frais qu'ils ont accoustumé faire pour estre passez maistres (Art. 20)«. Vor Ableistung des Eides mußte jeder Meister dem königlichen Steuereinnehmer eine Gebühr zahlen, die in kleinen Flecken zwischen 1 und 3 Thaler variierte, in großen Städten wie Paris, Toulouse, Rouen, Lyon für die geringern Gewerke auf 10, für die höhern auf 30 Thaler stieg.

Diese Summe war noch erheblich genug. Sie repräsentierte wenigstens sechs Arbeitstage in den kleinsten Flecken und stieg auf 300 Tage in den großen Städten.

Um armen Arbeitern die Etablierung zu erleichtern, schuf man gelegentlich dieser Ordonnance drei Meisterfreistellen in jedem Gewerk und erklärte, daß man während der drei ersten Monate in die neuen Zünfte ohne Lehrbrief eintreten dürfe, lediglich nach Absolvierung des Meisterstücks und Zahlung der königlichen Gebühr."

Dies Gesetz hätte bei ordentlicher Durchführung einen neuen Zustand des Handwerks herbeiführen müssen, es blieb indes wie so viele frühere im wesentlichen unausgeführt. Die alten Zünfte widersetzten sich, wieder wie 1450 von den Vorständen der Städte unterstützt, fast überall der geplanten Reform, die religiösen Unruhen und Kriege, welche das Königtum in Anspruch nahmen und das Land in einen ähnlichen Zustand des wirtschaftlichen Rückgangs und Verfalls wie am Ende des 100jährigen Krieges brachten, kamen ihrem Widerstande zu Hilfe und so blieben der alte Rechtszustand und auch die alten Mißbräuche im wesentlichen trotz des Gesetzes bestehen.

Etwas, aber auch nur etwas besser ging es mit dem Gesetz von 1597 **Heinrichs IV.** (1589—1610), des ersten der **Bourbonen**, welches die Bestimmungen des Gesetzes von 1481 wiederholte und die Reform noch weiter auch auf die Kaufleute ausdehnte. Die Klagen der

Zünfte und über die Zünfte blieben die gleichen. Die Reform, soweit sie erfolgte, fand aber damals auch in andern Kreisen keine Zustimmung. Bei der Versammlung der États généraux 1614 verlangte der dritte Stand die Aufhebung aller seit 1576 entstandenen Zünfte und die Kontrole der Handwerker lediglich durch Staatsbeamte. Die Regierung entsprach diesem Verlangen nicht, aber kümmerte sich auch nicht viel um die Ausführung der Gesetze, gewährte vielmehr ausdrücklich zahlreiche Befreiungen von den Zwangsbestimmungen des Gesetzes von 1597. Und so blieb es auch unter der Regierung der Kardinäle Richelieu und Mazarin. Diese hatten ohnedies für das Gewerbe geschweige denn für eine wirkliche Reform des Zunftwesens kein Interesse. Unter ihnen ergingen keine den Rechtszustand wesentlich ändernde Verordnungen. Die Ueberwachung der Gesetze wurde eher eine noch laxere. Begreiflich daher, daß die egoistische Ausnutzung der Rechte in den Zünften sich steigerte und die allgemeinen Klagen insbesondere über die Handhabung der Meisterprüfung und über die sonstige Erschwerung der Aufnahme in die Zunft zunahmen. Die großen Verdienste, welche Heinrich IV. und sein Minister Sully um die Hebung der französischen Landwirtschaft gehabt, sind längst allgemein bekannt, weniger allgemein bekannt und gewürdigt ist, daß dieser Monarch auch — zum Teil gegen den Willen Sullys — mit Anwendung durchaus merkantilistischer Maßregeln einzelne Industriezweige begünstigte, neue Unternehmungszweige, deren Produkte bisher vom Auslande bezogen wurden, durch seine direkte Intervention (durch Herbeiziehung ausländischer Arbeiter, durch Gewährung von Staatsgeldern, Privilegien und Monopolen 2c.) ins Leben rief und andere, die in Frankreich schon bestanden, aber in Verfall geraten waren, neu zu beleben sich bemühte. Es waren dies namentlich Zweige der Kunstindustrie (die Seidenindustrie, die Fabrikation venetianischer Spiegel und Krystalle, die Goldleder-, Textil- und Metallkunstindustrie). Den Baugewerben suchte er durch großartige Bauten in Paris und in den Provinzen aufzuhelfen, im Louvre installierte er eine Anzahl privilegierter Künstler [287]. Heinrich IV. hatte in dieser Politik entschiedene Erfolge, aber unter seinem Nachfolger Ludwig XIII (1610—1643) wurde, was er begonnen, nicht fortgesetzt und viele seiner Schöpfungen gingen zu Grunde.

§ 45. Eine wesentliche Aenderung des Gewerbewesens und des Gewerberechts erfolgte nun aber unter Ludwig XIV. (1643—1715) durch Colbert während der segensreichen Verwaltung (1661—1683) dieses großen Staatsmannes [288].

Colbert war nicht bloß der große Reformator des tief zerrütteten französischen Finanzwesens sondern auch der französischen Volkswirtschaft. Es ist hier nicht die Aufgabe, seine gesamte staunenswerte Wirksamkeit in dieser Richtung zu schildern d. h. seine Maßregeln zur Hebung des auswärtigen Handels, der Schiffahrt und Rhederei, zur Förderung der Landwirtschaft (Steuerreformen, Verbesserung der Landwege, Bau von Kanälen, Entwässerungsanlagen, Beseitigung der Binnenzölle 2c.) und des Bergbaus — es handelt sich hier nur um seine Gewerbepolitik im e. S. Als er die Leitung derselben übernahm, stand die französische Industrie hinter der anderer Staaten (Holland, Italien, England) erheblich zurück und technisch noch auf einer niedern Stufe: ja sie hatte Rückschritte gemacht, exportierte wenig, zahlreiche Industrieprodukte kamen vom Ausland. Bei den Handwerkern aber hemmten die Privilegien und der Egoismus den Arbeitsfleiß und den Fortschritt. Ueberall im Gewerbe wie im Handel war es ein kleinlicher engherziger Krämergeist, der in der Geschäftsführung herrschte. Colbert wollte hier Wandel schaffen. Er wollte das Volk zu einem arbeitsamen machen, den Gesichtskreis der Geschäftsleute erweitern, die Technik und den Geschäftsgeist heben. Er wollte insbesondere durch eine neue Gewerbepolitik Frank-

287) Siehe darüber Levasseur, a. a. O. II. S. 136 ff.

288) S. dar. Levasseur, a. a. O. II. S. 167—278. F. Joubleau, Études sur Colbert. 2 vols. 1856. P. Clément, Lettres, instructions et mémoires de Colbert. 7 vols. 1860—1873. Ders., Histoire de Colbert. 2me éd. 2 vols. 1874. Auch G. Cohn, Colbert 2c. in Z. f. St.W. 25. (1869) S. 469 ff. 26 (1870) S. 390 ff. Farnam, a. a. O. S. 5—19.

reich auch zu einem vom Auslande unabhängigen, selbständig exportierenden Industriestaat machen und das Handwerk durch neue staatliche Regelung und Ueberwachung der zünftigen Ordnung heben. Dies waren keine neuen Ziele französischer Gewerbepolitik, aber unter keinem Monarchen früher wurden sie in dem Umfange verfolgt und wurden die obrigkeitlichen Vorschriften in dem Maße und mit der Energie wirklich durchgeführt wie damals unter Ludwig XIV., und das war das Verdienst Colberts. Die Aufgabe, welche Colbert sich für die Industrie gesteckt, glaubte er nur erreichen zu können einerseits durch eine vollständige obrigkeitliche und absolutistische Regelung und Bevormundung der Industrie, andrerseits durch eine sehr weitgehende Staatsunterstützung. Die Maßregeln, die er in dieser Richtung anwendete, im Einzelnen sehr verschieden, waren die S. 563 erwähnten, die man später „merkantilistische" nannte. Er begann (1665) seine Reform der Industrie mit der obrigkeitlichen Regelung der Textilgewerbe, insbesondere der Weberei, als der für Frankreich wichtigsten Industrie [289]; die Reform der meisten andern Industriezweige folgte. Die Gründung, die Art der Anlage und des Betriebes der Unternehmungen wurden von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht, Staatsreglements normierten bis in das minutiöseste Detail die Art der Fabrikate (Stoffqualität, Größe, Form ꝛc.) und den gesamten Fabrikationsprozeß. Die fertigen Fabrikate wurden obrigkeitlich geprüft. Durch diese Reglementierung sollte vor Allem die Herstellung guter Waren gesichert und dadurch das Interesse der inländischen Konsumenten befriedigt wie der Warenabsatz im Auslande gefördert werden. Die uniformen Vorschriften stießen wegen ihres Zwanges gegen die Einzelnen, ihrer Unterdrückung jeder individuellen Bewegungsfreiheit, ihrer Störungen des Betriebes ganz allgemein, bei vielen Unternehmern auch noch wegen der durch sie herbeigeführten Schädigung ihres Absatzes auf lebhaften Widerstand; die Colbert'schen Unterbeamten beklagten sich, daß sie die Durchführung nicht erzwingen könnten. Colbert ließ sich dadurch nicht beirren, er verschärfte die Strafbestimmungen für Uebertretung und Nichtbefolgung seiner Anordnungen und schuf zur besseren Durchführung eine neue große Organisation von Fabrikinspektoren für das ganze Königreich [290]) (Gesetz v. 30. April 1670). Die Vorschriften wurden jetzt mehr, aber auch noch nicht vollständig ausgeführt. Die Industriezweige, die er sodann durch direkte Staatsunterstützung (Herbeiziehung ausländischer Arbeitskräfte, Gewährung von Staatsmitteln, Privilegien, Monopolen, Schutzzöllen ꝛc.) teils neu in Frankreich begründete, teils zu neuer Blüte brachte [291]), waren in erster Reihe Zweige der Kunstindustrie, vornehmlich die Seiden- und Tapisserie-Industrie, die Fabrikation von Spitzen, venetianischen Spiegeln u. a. Glaswaren ꝛc. Aber auch anderen Zweigen, die allgemeinere Gebrauchsgegenstände produzierten, wie z. B. der Weberei und Metallindustrie, suchte er in gleicher Weise aufzuhelfen, um ihnen den Markt im Innern zu sichern, im Auslande zu eröffnen und zu erweitern. Eine seiner großartigsten Schöpfungen ist die Organisation der großen „manufacture royalle des meubles de la couronne" in dem hotel des gobelins unter Lebrun zur Bildung des künstlerischen Sinns und Geschmacks in Zimmereinrichtungen, insbesondere Möbeln. — Das Handwerk sollte zünftig organisiert, der Gewerbebetrieb von der Mitgliedschaft der Zunft abhängig bleiben, aber der Eintritt in die Zunft sollte gesetzlich geregelt und erleichtert und überhaupt das Zunftrecht — mit Ausschluß jeder Autonomie der Zünfte — neu durch den Staat in der Weise bestimmt werden, daß die Zünfte in Zukunft nur Mittel zur Förderung des Gewerbfleißes und der Geschicklichkeit und als obrigkeitliche Organe reine, unter der Aufsicht und Direktion der Staats-

289) Levasseur, a. a. O. II. S. 176 ff. Zuerst erfolgte eine Regelung der einzelnen Fabriken und Lokalgewerbe durch Spezialverordnungen und durch einzelne besondere Maßnahmen, dann des Gesamtgewerbes (auch der dazu gehörigen Zünfte der Weber, Färber ꝛc.) durch die vier umfangreichen Reglements vom 13. August 1669.

290) S. darüber Levasseur, a. a. O. II. S. 190; auch Farnam, a. a. O. S. 11.

291) S. dar. Levasseur, a. a. O. II. S. 195 ff.

gewalt stehende staatliche Polizeianstalten würden und die bisherigen Mißbräuche aufhörten. Colbert erneuerte zu diesem Zweck die Gesetze von 1581 und 1597, revidierte die Statuten der bestehenden Zünfte, gründete zahlreiche neue Zünfte und regelte das Zunftrecht (die Bedingungen der Zulassung zur Zunft, die Lehrlings-, Gesellenzeit, das Meisterstück, die Organisation der Zünfte, Zunftvorstände und Zunftversammlungen, das Vermögensrecht rc.) im Einzelnen ähnlich, wie es später in Deutschland geschah und oben S. 560 ff. dargestellt ist. (Hauptgesetze v. 12. März 1673 und 24. Februar 1674.) Seine Gesetze wurden besser als die von 1581 und 1597 ausgeführt [292]). Auch die Gewerbegerichtsbarkeit wurde einheitlich und entsprechend dem absolutistischen Charakter der Colbert'schen Reformen neu geregelt (Ges. v. 13. August 1669) [293]). In einem Punkte aber unterschied sich die Colbert'sche Reform von den späteren Reformen größerer deutscher Staaten: die Verpflichtung der Zünfte, ihre Statuten durch den Staat neu bestätigen zu lassen, das Meisterrecht und das Recht des Zunftzwanges wurden auch von ihm als eine berechtigte Finanzquelle betrachtet und als solche seit 1672 [294]) behandelt.

Colbert erreichte in der Hauptsache was er erstrebte. Seine Verwaltung ist ein Glanzpunkt in der französischen Wirtschaftsgeschichte. Die Industrie entwickelte sich überraschend schnell in den Städten und auf dem Lande, überflügelte in einer Reihe von Zweigen die anderer Staaten und exportierte nach dem Ausland; im Handwerk herrschte Zucht und Ordnung und zeigte sich ein entschiedener Aufschwung. Aber dieser gute Zustand dauerte nur, solange er lebte und regierte. Seine Nachfolger führten sein Werk nicht weiter, sondern zerstörten im Gegenteil, was er geschaffen. Die Industrie erlitt bald nach seinem Tode (1683) einen schweren Schlag durch die Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) [295]), welche zur Folge hatte, daß hunderttausende von Reformierten, die einen Teil der arbeitsamsten und geschicktesten industriellen Bevölkerung bildeten, nach England, Holland, Brandenburg rc. auswanderten und dort die von ihnen in Frankreich betriebenen von Colbert gepflegten Industriezweige zu hoher Blüte entwickelten; die Kriege Ludwigs XIV. ruinierten sie vollends. Durch diese und durch die unsinnige Verschwendung des Hofes wurde auch die Finanzlage wieder eine trostlose, die Steuerlast wuchs und wurde bei ihrer ungerechten Verteilung für die weniger bemittelten Volksklassen eine unerschwingliche. Für die Gewerbepolitik waren noch die merkantilistischen Maximen Colberts maßgebend, aber man führte sie weder mit seinem staatsmännischen, praktischen Blick durch, noch verstand man sie den sich verändernden Verhältnissen entsprechend zu modifizieren. Die ganze Verwaltung wurde eine rein büreaukratische. Neue umfangreiche und detaillierte staatliche Reglements wurden in großer Zahl erlassen [296]), aber diese förderten nicht mehr, sondern hemmten nur den industriellen Fortschritt; die Umgestaltung der Technik durch Erfindungen und Entdeckungen und die veränderten Verkehrsverhältnisse erheischten jetzt eine freiere Bewegung der Großindustrie. Ihre Wirkung würde noch viel schädlicher gewesen sein, wenn nicht die Fabrikanten — allerdings nicht zum Vorteil der Volksmoral — Mittel und Wege gefunden hätten, sie zu umgehen. Auch unter Ludwig XV. (1715—1774) wurden noch nach Colbert'schen Maximen einzelne Industrien (z. B. die Porzellanindustrie; Fabrik in Sèvres) begünstigt, aber die Industrie im Ganzen hob sich nicht. Und nicht viel besser sah's im Handwerk aus. Für die Handwerker war insbesondere die fiskalische Ausbeutung der Gewerbe von den verderblichsten

292) Manche Provinzen befreiten sich allerdings durch Geldzahlungen von den gesetzlichen Bestimmungen, aber in den meisten kamen diese doch zur Ausführung. Ueberall entstanden viele neue Zünfte, in Paris z. B. gab es 1672 nur 60, im Jahr 1691 aber 129 Zünfte.

293) S. darüber Farnam, a. a. O. S. 12. Er beseitigte die feudale Innungsjustiz aristokratischer Würdenträger, und übertrug möglichst alle gewerblichen Streitigkeiten unter Verbot jeder Advokatenzuziehung, jeder Sporteln und jeder Appellation bei einer Wertsumme unter 150 Livres an den Maire und die Schöffen der Stadt.

294) Levasseur, a. a. O. II. S. 184.

295) Levasseur, a. a. O. II. S. 285 ff.

296) Levasseur, a. a. O. II. S. 355 ff.

Folgen. Ein Edikt von 1691 belegte zunächst die Erlangung des zünftigen Meisterrechts mit einer Abgabe an den Staat, die in Paris zwischen 10 und 40 Livres betrug. Später wurde auch den nicht zünftigen Gewerbetreibenden eine ähnliche Abgabe auferlegt. Gleichzeitig entstand auch hier jener Aemterschacher (die Schaffung und entgeltliche Veräußerung von Staatsämtern zu Gunsten der Staatskasse), der unter den vielen Mißständen des Landes, die zu dem Ausbruch der großen Revolution führten, einer der schwersten war. Man errichtete angeblich aus wirtschaftspolitischen Gründen, in Wirklichkeit aber aus fiskalischem Interesse[297]), neue Kontrolämter für die Gewerbetreibenden, verkaufte sie als vererbliche und verpflichtete die Zünfte den Inhabern Gebühren zu zahlen, gestattete ihnen aber meist sich von diesen Aemtern durch Geldzahlungen an den Staat loszukaufen. Bisweilen wurden neue Aemter dieser Art auch nur errichtet, um für ihre Wiederaufhebung von den Zünften große Geldsummen zu erpressen. Auch für nichtzünftige Gewerbetreibende wurden zu gleichem Zweck solche Aemter geschaffen. Viele Zünfte wurden durch die ihnen abgezwungenen Zahlungen an den Staat verschuldet und überschuldet[298]) — die chronische Krankheit der Zünfte im 18. Jahrhundert. Diese mußten deshalb die Aufnahmegebühren und Beiträge erhöhen und suchen, sich durch Fernhaltung von Konkurrenten und Ausdehnung ihrer Monopolrechte schadlos zu halten — das geschah aber auf Kosten der gewerblichen Tüchtigkeit, des Fleißes und der Geschicklichkeit. Die allgemeine Korruption in der Staatsverwaltung — die nicht bloß die Folge des Aemterschachers war — kam ihren Bestrebungen erfolgreich zu Hilfe.

§ 46. Das eigentliche Gewerberecht, der Gewerbekodex wurde, bis Turgot 1774 Minister wurde, nicht wesentlich verändert. Einige unbedeutende liberale Reformen erfolgten schon in den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts unter dem Einfluß physiokratischer Anschauungen[299]). Die Physiokraten vertraten den Standpunkt der absoluten Gewerbe- und Handelsfreiheit. In Turgot[300]), einem ihrer Hauptvertreter, kam diese Richtung zur Regierung. Zu den vielen und radikalen Reformen, die auf seinem Programm standen, gehörte auch die möglichst baldige Ersetzung des bisherigen Systems der Gewerbeunfreiheit durch ein System der Gewerbefreiheit in weitestem Umfange und wie überall ging er auch hier fest und entschlossen vor. Nachdem er die Industrie-Reglements durch seine Anweisung an die Fabrik-Inspektoren vom 26. April 1775 thatsächlich außer Kraft gesetzt hatte[301]), erging das berühmte Edikt vom Februar 1776 zur Beseitigung des Zunftwesens. Es wurde gegen den Willen des Parlaments durch einen lit de justice (12. März 1776) Gesetz. Dies Edikt, welches in seinen Motiven im Gegensatz zu der bisher von der Krone festgehaltenen Anschauung, daß das Recht auf Erwerb durch Arbeit ein vom Staat resp. von der Krone verliehenes Recht sei, dies Recht als ein natürliches Recht jedes Menschen hinstellt, führte die Gewerbefreiheit ein. Die Zünfte (und alle sonstigen Verbindungen) wurden bis auf vier Gewerbe, deren Verhältnisse besonders geregelt werden sollten — Barbiere, Apotheker, Goldschmiede, Buchdrucker und Buchhändler — aufgehoben. Jeder Person, auch Ausländern wurde die Ausübung jedes andern Gewerbes freigestellt (Art. 1). Die einzige Bedingung war die Anzeige des

297) S. darüber die Darstellung bei Levasseur, a. a. O. II. S. 291 ff., auch Farnam, a. a. O. S. 18 ff.

298) Der finanzielle Ruin vieler Zünfte wurde ein vollständiger durch die vielen Zunftprozesse, die im 18. Jahrhundert um so zahlreicher wurden, je unhaltbarer bei der Entwicklung der Technik und der größern Mannigfaltigkeit der Gewerbsprodukte die bisherige strenge Abgrenzung der Arbeitsgebiete mit dem Monopolrecht der betr. Zünfte wurde (Farnam, a. a. O. S. 26). — Die Schulden der Zünfte wurden für 1758 auf 30 Mill. L. und 17 Jahre später auf 20 Mill. L. berechnet. (Farnam, a. a. O. S. 23.)

299) Levasseur, a. a. O. II. S. 354 ff. Farnam, a. a. O. S. 43

300) Levasseur, a. a. O. II. S. 387 ff. Farnam, a. a. O. S. 51 ff. (dort auch weit. Litt.). Batbie, Turgot &c. 1861. A. Neymarck, Turgot et ses doctrines. 2 vol. 1885. v. Scheel, Turgot als National Oekonom in Z. f. St.W. 24. (1868) S. 74 ff.

301) S. Farnam, a. a. O. S. 52. Ueber einige vorher erfolgte, aber auf kleine Kreise bezügliche liberale Reformen vgl. die Darstellung bei Farnam S. 51.

Namens, der Wohnung und des Gewerbes an die Polizei. Jede staatliche Oberaufsicht (ausgenommen die polizeiliche über mit Unannehmlichkeiten oder Gefahren verbundene Gewerbe), jede Einschränkung des Betriebes wurde aufgehoben, jede korporative Verbindung von Gewerbetreibenden verboten. Als Vermittler zwischen Regierung und Gewerbetreibenden sollten von diesen für jeden Stadtbezirk ein Syndikus und zwei Adjunkten alljährlich gewählt werden ꝛc. Aber das Gesetz sollte vorläufig nur für Paris durchgeführt werden, in den Departements sollten zunächst die Vermögensverhältnisse der Zünfte ermittelt werden. Das Parlament hatte die Reformbedürftigkeit der Zustände anerkannt, jedoch das Turgot'sche Edikt als eine zu plötzliche und zu radikale Aenderung verworfen. Die Zähigkeit, mit der Turgot an demselben festhielt, beschleunigte seinen Sturz. Seine baldige Entlassung war bereits sicher, als das Gesetz in Kraft trat, trotzdem benutzte er noch die Zeit bis zu derselben (12. Mai 1776), um das Edikt energisch zur Ausführung zu bringen. Er schloß eine Reihe von Pariser Zünften, liquidierte ihre Forderungen und Verbindlichkeiten, veräußerte ihre Mobilien und Immobilien, und wies die Provinzialintendanten an, in ihren Bezirken die Aufhebung der Zünfte durch eine Liquidation derselben vorzubereiten.

Nach dem Sturze Turgots wurde unter seinem Nachfolger Clugny zwar das Gewerbeedikt zurückgenommen, aber die von Turgot aufgehobenen Zünfte wurden nicht wieder hergestellt. Dagegen erfolgte schon durch Edikt vom 23. August 1776 eine Reform des Pariser Zunftwesens in liberalem Sinne. Von den 121 Gewerben, die früher in Paris ihre Zünfte hatten, wurden 21 zu freien gemacht, die andern auf 50 (44 Handwerker-, 6 Handelsgewerbe) zünftige Gewerbe reduziert und für diese die Zünfte neu konstituiert. Das Arbeitsgebiet der meisten Gewerbe wurde dadurch erweitert, zugleich wurden ausdrücklich die Aufnahmebedingungen der Lehrlinge und der Meister erleichtert (auch Frauen und Ausländern der selbständige Gewerbebetrieb gestattet), der Betrieb mehrerer Gewerbe wurde mit Erlaubnis des Prokureur und bei Aufnahme in die betr. Zünfte zulässig, die Gewerbepolizei wurde neu und verständig geregelt, die Meisterrechtsgebühr verringert[302]). Die Reform wurde bald darauf auch in den meisten Provinzialstädten durchgeführt[303]). Die Ordre vom 19. Dezember 1776 unterstellte auch die nicht zünftigen Gewerbe der Aufsicht von Syndici, die vom lieutenant général de police ernannt wurden, deren Funktionen aber ganz ähnlich denen der Zunftvorsteher (gardes) waren. Es war dadurch die Gewerbepolizei einheitlich geordnet. Im Ganzen fand indes bei den Gewerbetreibenden die Reform wenig Anklang. Noch 1782 hatten viele der neuen Zünfte nicht einmal ihre Statuten entworfen, es erging daher das Allg. Reglement vom 1. Mai 1782, das den Mangel beseitigte. Gleichzeitig brach man auch maßvoll für die Industrie mit dem System der Unfreiheit, in liberalem Sinne wurden durch Necker seit 1779 die Reglements reformiert, das Edikt vom 5. Mai 1779 enthält das liberale Programm[304]). Durch diese Reformen war bereits der Boden für die Gesetzgebung der Revolution vorbereitet.

§ 47. Diese brachte, was Turgot gewollt, die volle Gewerbefreiheit[305]). Schon die Be-

302) In den meisten Gewerben um mehr als die Hälfte; in Paris variierte sie zwischen 100 und 1000 Liv., in Provinzialstädten erster Klasse zwischen 100 und 500 Liv., zweiter Klasse zwischen 50—100 Liv. 3/4 erhielt der König, 1/5 die gemeinsame Kasse, 1/20 die Gardes oder Syndici, die außerdem nichts erheben noch annehmen durften.

303) „Von Paris verbreiteten sich diese neuen Korporationen bald in den Provinzen. Ein Edikt vom Januar 1777 schuf deren 41 in Lyon. Ein Edikt vom April führte sie in 95 anderen Städten, die zu dem Bezirk des Parlaments von Paris gehörten, ein, und fixierte ihre Zahl auf 20 für jede Stadt. Dieselbe Maßregel kam dann allmählig auch in den andern Provinzen zur Ausführung. Nur sechs Parlamente, die von Bordeaux, Toulouse, Aix, Besançon, Rennes und Dijon verweigerten jede Aenderung und behielten trotz Turgot und dem Rekonstitutionsedikt ihre alten Korporationen mit ihren Meisterstücken, ihren Verbrüderungen und allen Mißbräuchen. Im übrigen Teil des Königreichs entging keine Stadt der Reform, und am Ende des Jahres 1780 waren nur die Dörfer dem System der neuen Korporationen nicht unterworfen." Levasseur, a. a. O. II. S. 402.

304) Levasseur, a. a. O. II. S. 407 ff. Farnam, a. a. O. S. 60 ff.

305) Für das Gewerbewesen und Gewerberecht

schlüsse vom 4. August 1789 beseitigten thatsächlich das Zunftrecht. Die Zünfte bestanden zwar noch zu Recht, auch Aufnahmen in dieselben fanden noch statt, aber man kümmerte sich nicht mehr um das bestehende Recht. Unbehelligt von der Obrigkeit etablierten sich zahlreiche Gewerbetreibende, deren Gewerbe zünftig war, ohne Mitglieder von Zünften zu sein. Das Gesetz vom 2.—17. März 1791 hob dann die Zünfte formell auf und gab den Gewerbebetrieb vom 1 April 1791 ab frei. Die einzige Bedingung des selbständigen Gewerbebetriebs war die vorherige Lösung eines Gewerbescheins (patente), der Niemandem versagt wurde, welcher die dafür festgesetzte Steuer bezahlte. Eine Ausnahme wurde nur noch für Apotheker und Droguenhändler gemacht (Dekr. vom 14.—17. April 1791)[306]). Auch der Betrieb wurde freigegeben. Das Dekret vom 27. September 1791 hob die staatliche Inspektion der Fabriken auf, mit ihr fielen die Reglements. Bestehen blieben nur die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen, so weit dieselben nicht mit neuen Gesetzen im Widerspruch waren (Dekr. 2. Dez. 1791). Einzig die Goldschmiede (orfèvres) wurden einer besonderen Polizeikontrole bezüglich des Metalls der Gold- und Silberwaren unterstellt (Dekret v. 31. März — 3. April 1791)[307]). Das Gesetz vom 14.—17 Juni 1791 verbot jede Koalition von Arbeitern, Arbeitgebern und Wareninhabern, aber auch jede Association von Genossen desselben Gewerbes. Während so die Freiheit auf breitester Basis gegeben wurde, wurden aber doch gewerbliche Erfindungen geschützt und der Patentschutz neu geregelt (Ges. v. 31. Dezember 1790, Ges. v. 7. Januar 1791, Ges. v. 14.—25. Mai 1791).

Die radikale Gesetzgebung erfuhr indes bald Einschränkungen, die zumeist erst unter dem zweiten Kaiserreich durch den Einfluß Rouhers wieder fielen. Wir berühren auch hier dieselben nur, soweit sie in den Rahmen dieser Abhandlung gehören.

Schon das Munizipalgesetz vom 19. 22. Juli 1791 reservierte (Tit. I Art. 30) „provisorisch den Gemeindebehörden das Recht der Taxierung von Fleisch und Brot. Unter dem Konsulat und ersten Kaiserreich ging man in der Beschränkung des Bäcker- und Fleischergewerbes viel weiter. Durch die Konsularverfügungen vom 19 Vendémiaire X (11. Okt. 1801) und 28 Vendémiaire XI (30. Sept. 1802) wurden trotz des Associationsgesetzes von 1791 für beide Gewerbe zunächst in Paris zur Sicherung der Verproviantierung der Hauptstadt geschlossene Korporationen unter der Leitung von Syndikaten konstituiert. Der Betrieb der Bäckerei[308]) wurde von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht und diese an die Erfüllung verschiedener Anforderungen u. a. auch des Haltens gewisser Mehlvorräte geknüpft. Bei Begründung der neuen Korporationen (1801) waren 641 Bäcker im Stande, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, die Zahl derselben war in wenigen Jahren schon auf 560 reduziert[309]). Dazu kamen die Brottaxe[310]) und weitgehende Betriebsbeschränkungen[311]). Auch in den Departements wurde während des ersten Kaiserreichs und der Restauration (von 1812—1828) das Bäckergewerbe an vielen Orten (165) ein obrigkeitlich koncessioniertes und reglementiertes Gewerbe geschlossener Korporationen. Die polizeiliche Fürsorge des Staats fügte 1854 dem künstlichen System in Paris noch einen weiteren Mechanismus durch die

---

seit der Revolution: S. bes. Levasseur, Histoire ec. depuis 1789 rc. und Lexis a. a. O.

306) Diese blieben koncessionspflichtig. Ueber die weitere Gesetzgebung s. Block, Dict. de l'adm. franç. Art. Pharmacie.

307) Eine neue eingehende Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaren, erfolgte durch das noch bestehende, erst 1884 ergänzte Gesetz vom 19. Brumaire VI. mit obligatorischer Feingehaltsbestimmung, Legierungs- und Stempelzwang.

308) Block, Dict. Art. Boulangerie (dort auch weit. Litt.). Lexis, a. a. O. S. 28 ff.

309) Nach 1859, zur Zeit der Vereinigung der Bannmeile mit der eigentlichen Stadt Paris, zählte man in der letzteren nur 601 Bäckereien, durch die Bäcker der Vorstädte stieg dieselbe auf 920.

310) Diese wurde 1811 in der Weise festgestellt, daß man den Bäckern auf den Sack Mehl von 157 Kilo netto 9 Frks 40 cs als Kostenersatz und Gewinn zugestand und die Zahl der Brote auf 101 à 1 liv. per Sack fixierte (taxe instantanée). Später (1823) wurde diese Vergütung erhöht (taxe périodique), doch blieb sie von 1832 bis zum Anfang der sechziger Jahre auf 11 Frks stehen. Block, Dict. S. 295. G. Zollos, Die Brottaxe in Paris in J. f. G.V. IX. (1885) S. 1162 ff.

311) Block, Dict. S. 293.

Bäckereikasse[312]) ein. Erst durch ein Dekret vom 22. Juni 1863 wurden die Verordnungen und Reglements über die Beschränkung der Zahl der Bäcker, über ihre Vertretung durch Syndikate, über die obligatorischen Mehlvorräte ꝛc. für Paris wie für die anderen Städte (vom 1. September ab) außer Kraft gesetzt. Die Brottaxe wurde in Paris durch eine einfache Bekanntmachung eines nach den Weizen- und Mehlpreisen berechneten angemessenen Brotpreises ersetzt. Dasselbe System suchte man auch in den Departements durchzuführen, aber viele Maires gaben in diesem Punkte nur zögernd nach, ja manche führten sogar später die Taxe wieder ein, wozu sie nach dem Gesetz von 1791 berechtigt blieben[313]). Der Betrieb des Fleischergewerbes[314]) in Paris wurde seit 1800 von der Genehmigung des Polizeipräfekten abhängig gemacht und einer speziellen obrigkeitlichen Regelung unterworfen, die Verfügung vom 28 Vendémiaire XI (30. September 1802) schuf auch eine geschlossene Korporation der Fleischer, ähnlich wie die der Bäcker. Ein Dekret vom 6. Febr. 1811 vervollständigte die Organisation. Die Zahl der Fleischer (1100 unter dem Direktorium) wurde auf 300 herabgesetzt. Die Zahl derselben wurde später auf 370 (1825), 400 (1829) und 500 erhöht. Eine Fleischtaxe wurde zuerst 1855 (V. vom 1. Oktober) versucht, aber mit so schlechtem Erfolge, daß man den Versuch wieder aufgab. Durch Dekret vom 24. Febr. 1858 wurde die Korporation und das Syndikat des Fleischergewerbes aufgehoben und der Betrieb desselben im Rahmen der ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften frei gegeben[315]). In den Provinzen gab es keine Fleischerkorporationen, aber dagegen wurde die Fleischtaxe in vielen Städten auf Grund des Gesetzes von 1791 eingeführt und in einem Teil noch bis heute beibehalten. Auch das von dem Fleischergewerbe schon seit dem Mittelalter abgesonderte Schweinemetzger-Gewerbe[316]) (charcuterie) wurde unter dem Konsulat in Paris, später auch in anderen größeren Städten, einer strengen Reglementation unterworfen und der Betrieb von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht. Das Gewerbe ist noch heute in großen Städten ein koncessionspflichtiges, aber die Koncession nicht zu versagen, wenn das Etablissement allen polizeilichen Anforderungen entspricht. Der Betrieb ist mannigfachen Beschränkungen unterworfen.

Allgemein wurde durch Napoleon I. ferner die Freiheit der Druckerei[317]) eingeschränkt. Das Dekret vom 5. Februar 1810 machte das Gewerbe zu einem koncessionspflichtigen (Personalkoncession), stellte als Koncessionsbedingungen den Nachweis der Befähigung, des sittlichen Lebenswandels und der Anhänglichkeit an das Vaterland und den Souverain auf, ordnete die Fixierung der Zahl der Druckereien in den Departements an, bestimmte für Paris dieselbe auf 60[318]) und führte eine Reihe von Betriebsbeschränkungen ein. Das Preßgesetz vom

312) „Dieses Finanzinstitut hatte den Zweck, eine Ausgleichung der Brotpreise zu bewirken, indem es in teuren Zeiten durch Vorschüsse an die Bäcker die Herabsetzung der Taxe ermöglichte, während bei billigen Getreidepreisen die Summen durch eine entsprechende Erhöhung der Normaltaxe wieder eingezogen wurden. Außerdem aber wußte Herr Haußmann diese Kasse auch als gefälligen Banquier für die mit ihren großen Bauten beschäftigte Stadt Paris zu benutzen, und dies war ein Hauptgrund, weshalb sich der Seinepräfekt stets hartnäckig der Freigebung der Bäckerei widersetzte." Lexis, a. a. O. S. 31.

313) Ausdrücklich anerkannt durch den Kassationshof (arrêt v. 3. Jan. 1878). Die Frage der Aufhebung des Art. 30 des Ges. v. 1791 wird noch nicht als spruchreif angesehen. Vergl. das Ministerialschreiben v. Nov. 1878 in Block, Dict. Art. Boulangerie. Suppl. II. 1881. S. 89. 1879 existierten Brottaxen in 898, und im Dezember 1886 in 1096 Gemeinden. Block, Dict. 3. Aufl. S. 294.

314) S. dar. Block, Dict. Art. Boucherie (dort auch weit. Litt.) und Abattoir. Lexis, a. a. O. S. 33 ff. Levasseur, a. a. O. I. S. 142 ff. II. S. 326.

315) Wer sich etablieren will, muß der Obrigkeit Ort und Raum, wo er schlachten will, anzeigen und die Bestätigung erhalten, daß dieselben den im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege zu stellenden Bedingungen entsprechen. Das Fleisch wird kontroliert. Ueber den Verkauf von Fleisch auf den Märkten: Dekr. v. 18. Jan. 1860 und 23. Jan. 1878 (Block, Dict. S. 291) und die Fleischkolportage: Dekr. v. 5. Sept. 1870.

316) S. Block, Dict. Art. Charcuterie und Lexis, a. a. O. S. 36.

317) Block, Art. Imprimerie, Librairie. Gleichzeitig wurde auch der Buchhandel Beschränkungen unterworfen. S. auch Lexis, a. a. O. S. 40.

318) Die Zahl wurde durch Dekr. vom 11. Febr. 1811 auf 80 erhöht.

21. Oktober 1814 ließ diese Bestimmungen in Kraft, sie wurden später (Ord. vom 8. Okt. 1817 und Dekr. vom 22. März 1852) auch auf die Lithographie und auf Kupfer- und Stahldruckereien ausgedehnt. Das Preßgesetz vom 11. Mai 1868 erteilte den Journalen die Befugnis, Druckereien ausschließlich für ihren eigenen Gebrauch anzulegen. Nach dem Sturze des Kaiserreichs wurde durch Dekr. vom 10. Sept. 1870 die Gründung von Druckereien freigegeben und nur noch eine Anzeige beim Ministerium des Innern vorgeschrieben, aber manche Betriebsbeschränkungen blieben noch bestehen. Dieselben wurden im wesentlichen beseitigt durch das noch geltende Gesetz vom 29. Juli 1881 [319]). Zu den unter Napoleon I. polizeilich reglementierten, später aber von den Beschränkungen wieder befreiten Pariser Gewerben gehörten auch noch die Bierbrauerei, das Zimmer- und Maurergewerbe [320]) und allgemein die Waffenfabrikation.

Ferner wurde durch Ges. v. 13 fructidor V (30. August 1797) das Pulvermonopol und durch Dekr. v. 29. Dezember 1810 und V. v. 12. Januar 1811 das Tabakmonopol eingeführt. Beide bestehen noch heute, hinzugekommen ist durch Ges. v. 2. August 1872 (dazu Ges. vom 27. Dezember 1889) das Streichhölzermonopol [321]). Besondere Beschränkungen existieren heute [322]) sonst noch bezüglich der gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder lästigen Anlagen [323]), der Anlagen von Dampfkesseln [324]), der Verfälschung von Lebensmitteln [325]), der Fabrikation von Dynamit [326]), von Medaillen und Spielmarken [327]), des Verkaufs von künstlichen Düngemitteln [328]), des Metallgehalts der Gold- und Silberwaren [329]); ein Ges. vom 14. März 1887 regelt resp. beschränkt den Verkauf von künstlicher Butter (Margarine) [330]). Die früheren weitgehenden Beschränkungen bezüglich der Herstellung und des Verkaufs von Waffen und der dazu gehörigen Munition (ohne Ladung) [331]) sind durch das Ges. vom 14. August 1885 [332]) beseitigt; die Freiheit dieses Gewerbebetriebs ist nur noch durch einige Vorschriften [333]) beschränkt hinsichtlich im Heer und in der Marine reglementarisch eingeführter Waffen und der dazu gehörigen Munition (ohne Ladung) und durch die obligatorische Prüfung von Handfeuerwaffen [334]).

Ueber die Schranken der Gewerbefreiheit durch die Fabrik- und sonstige Arbeiterschutzgesetzgebung s. die folg. Abh., durch das Patentrecht s. Abh. XXIII.

Bezüglich des Lehrlingswesens hatte die Gesetzgebung von 1791 jede Regelung beseitigt. Aber schon ein Ges. vom 22 germinal XI (12. April 1803) schränkte die absolute Freiheit ein, insofern durch dasselbe bestimmt wurde, in welchen Fällen allein der Lehrvertrag von der einen oder andern Seite aufgelöst werden dürfe, ferner, daß der Meister dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit ein Entlassungszeugnis zu geben habe und kein Meister den Lehrling eines andern ohne ein Entlassungszeugnis annehmen dürfe. Eine weitere ein-

319) Bestehen blieb die Pflicht zur Deposition von Pflichtexemplaren spätestens im Augenblick der Publikation und zur Angabe des Namens und der Wohnung des Druckers auf den Drucksachen S. dar. Block, a. a. O. S. 1265 ff.

320) S. dar. Levis, a. a. O. 38 ff., über die Taxen, die thatsächlich bei den Baugewerben sich bildeten (fast ähnlich wie Fleisch- und Brottaxen) bes. S. 52 ff.

321) S. Block, Dict. Art Poudres et salpètres, Tabac, Allumettes chimiques.

322) S. dar. auch Ducrocq, a. a. O. No. 675 ff.

323) S. dar. Block, Dict. Art. Etablissements dangereux, insalubres ou incommodes.

324) Block, Dict. und Supplém. Art. Appareils à vapeur.

325) Ges. vom 27. März 1851. S Block, Dict. Art. Subsistances.

326) S. Block, Dict. Art. Dynamite. Ges. v. 8. März 1875. Dekr. v. 24. August 1875 und v. 28. Oktober 1882. Ges. v. 18. Dezember 1893.

327) S. Block, Dict. Art. Monnaies et médailles. Ducrocq, a. a. O. No. 679.

328) Ges. v. 4. Februar 1888. S. Block, Dict. Art. Engrais.

329) Neues (s. Anm. 307) Gesetz vom 24. Januar 1884 für Exportwaaren. S. Block, Dict. Art. Garantie.

330) Dazu Dekr. v. 8. Mai 1888. Block, Dict. Art. Margarine. S. auch A. Lavalle, Die Margarine-Gesetzgebung. 1891. S. 100 ff.

331) S. über die umfangreiche und komplizierte Regelung Block, Dict. Art. Armes. Ein Dekret der Regierung v. 4 Sept. 1870 hatte die früheren Beschränkungen beseitigt, Fabrikation und Handel freigegeben, aber das Ges. v. 19. Juni 1871 hatte jenes Dekret aufgehoben und die frühern Bestimmungen wieder hergestellt.

332) Block, Suppl. 1885. Dict. Art. Armes.

333) vgl. Art. 3 ff.

334) Ges. vom 14. Dezember 1810. Regl. vom 22. April 1868 und 26. Mai 1870.

gehende Regelung erfolgte durch das Gesetz vom 22. Februar 1851. Es machte nicht die Schriftlichkeit des Lehrvertrags obligatorisch, aber erschwerte den Beweis nur mündlich abgeschlossener Verträge. Dagegen verbot es u. a. gewissen Personen, Lehrlinge zu halten, normierte eine Maximalarbeitszeit für Lehrlinge unter 16 Jahren, verbot für diese die Nacht- und Sonntagsarbeit, regelte die Rechte und Pflichten beider Teile, führte eine Probezeit von zwei Monaten ein, bestimmte neu die Fälle, in denen der Lehrvertrag teils ispo jure aufgelöst sei, teils einseitig aufgelöst werden könne, machte Arbeitgeber, welche Lehrlinge ihrem Meister abwendig machen, um sie zu beschäftigen, für die dem verlassenen Meister zuerkannte Entschädigung haftbar ꝛc.[335]).

Ueber die Regelung des gewerblichen Unterrichts s. Abschn. III, über Gewerbegerichte s. Abschn. VI dieser Abh.

Das Gesetz v. 21. März 1884 hob das Ges. v. 14—17. Juni 1791 betr. das Associationsverbot und Art. 416 des Code pénal auf und gab die Gründung von gewerblichen Associationen (syndicats ou associations professionelles) mit einigen Beschränkungen frei[336]).

Es giebt in Frankreich kein kodifiziertes Gewerberecht, und die gewerberechtlichen Bestimmungen beschränken sich doch im Ganzen auf eine verhältnismäßig geringe Zahl.

3. Oesterreich-Ungarn.

J. Kropatschek, Oesterreichs Gesetze, welche den Commercialgewerben und den Gewerbsleuten insbesondere vorgeschrieben sind ꝛc. 2 Bde. 1804. W. G. Kopetz, Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde ꝛc. 2 Bde. 1829. 1830. Graf Barth-Barthenheim, Oesterreichs Gewerbe und Handel ꝛc. 2 Bde. 1846. H. Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Büreaukratie. 1882. M. v. Stubenrauch, Handbuch des neuen österreichischen Gewerberechts. 1860. Ders., Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde. 3. Aufl. 2 Bde. 1860. 1861. E. Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst ꝛc. 4. Aufl. 3 Bde. 1880. 1881. K. v. Rüber, Die Verwaltungsgesetzgebung von 1880—1885. 1887. 1888. J. Ulbrich, Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung ꝛc. Bd. II. 1890. S. 821 ff. Mascher, a. a. O. S. 314 ff. S. 360 ff. S. 591 ff. — Geller, Oesterreichische Gewerbevorschriften. 6. Aufl. 1895. F. Seltsam und E. Posselt, Die Oesterreichische Gewerbeordnung. 2. Aufl. 1888. v. Weigelsperg, Compendium der auf das österreichische Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze ꝛc. 3. Aufl. 1890. Mit vier Nachtragsheften. Heilinger, Commentar zur Gewerbeordnung. 2 Bde. 1894. 1895. F. v. Call, Art. Gewerbegesetzgebung in H.W. III. S. 983 ff. Mataja, Art. Gewerbe, Oesterreichisches Staatswörterbuch. Bd. I. 1895. S. 853 ff. S. auch S. Mayer, Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Oesterreich. 1894. C. v. Paygert, Die österreichische Gewerbeverfassung in Galizien in J. f. G.V. XV. S. 131 ff. und die Litter. in Anm. 420.

§ 48. In dem Oesterreichischen Kaiserstaat war bis zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 das Gewerberecht nicht einheitlich geregelt und in den einzelnen Teilen der Monarchie sehr verschieden gestaltet. Im Allgemeinen lassen sich in diesem Jahrhundert bis 1859, von Dalmatien abgesehen, das bei seiner geringen gewerblichen Entwicklung noch keine eigentliche Gewerbegesetzgebung hatte, drei Rechtsgebiete unterscheiden, die Italienischen Provinzen, die Länder der Ungarischen Krone und die übrigen Länder, welche das heutige Oesterreich bilden. In den Italienischen Propinzen (Lombardei, Venedig, Triest) bestand die Gewerbefreiheit mit verhältnismäßig wenigen Beschränkungen, in der Lombardei schon seit dem Edikt vom 13. Mai 1786, in Venedig seit dem Gesetz der Königl. Italienischen Regierung vom 26. Januar 1806, in Triest, seit es zum Oesterreichischen Kaiserstaat gehörte. In den beiden andern Gebieten dagegen bestand keine Gewerbefreiheit, sondern das sog. Koncessionssystem, aber der Rechtszustand war in den einzelnen Landesteilen, zum Teil auch noch wieder in den Bezirken, Orten und für einzelne Gewerbe ein sehr verschiedener. Die Regelung war immer nur eine territoriale und lokale gewesen; Handwerk und

335) Block, Dict. und Suppl. Art. Enfants employés dans l'industrie. Neuburg, Das französische Lehrlingsgesetz von 1851 und die Debatten bei seiner Beratung in S.V. f. S. X. S. 175.

336) Die Syndikate sind u. a. verpflichtet, ihre Statuten einzureichen, die Namen der Mitglieder, der Vorsteher ꝛc. anzugeben. Sie haben das Recht der juristischen Person. S. dar. Block, Dict. Art. Syndicats professionnels. Reinaud, Syndicats professionnels. 1886.

Industrie waren streng geschieden, im Handwerk existierten fast überall Zünfte, aber neben zünftigen Handwerksgewerben existierten auch unzünftige und in den zünftigen Gewerben gab es auch von der Obrigkeit zum Gewerbebetrieb zugelassene außerhalb des Zunftverbandes stehende Gewerbetreibende.

In den deutschen Landesteilen, insbesondere den altösterreichischen Provinzen, war der Rechtszustand im Einzelnen ein außerordentlich komplizierter, territorial und lokal waren sehr starke Unterschiede vorhanden[337]. Eine Kodifikation des Gewerberechts war weder für den Staat noch auch für eine Provinz erfolgt. Der Rechtszustand läßt sich im Allgemeinen dahin charakterisieren[338]. Die Gewerbe im e. S. („Manufakturgewerbe" gegenüber den „Handelsgewerben" genannt) wurden in zünftige und unzünftige geschieden.

Zünftige Gewerbe waren diejenigen, welche in der Regel nur auf Grund des bei einer mit landesherrlicher Genehmigung existierenden Zunft[339] gesetzmäßig erworbenen Meisterrechts

337) Eine ausführliche, auch auf die geschichtliche Entwicklung eingehende Darstellung des in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts geltenden Gewerberechts bei Kopetz, a. a. O. Kürzere Darstellungen des Gewerberechts im Anfang der fünfziger Jahre bei E. Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst rc. 1. Aufl. 1856 S. 810 ff. und bei v. Stubenrauch, Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde. 1. Aufl. Bd. II. 1852 S. 510 ff.

338) Die obige Darstellung stützt sich zum Teil auch auf die einer Denkschrift der Hofkammer entnommene Darstellung von Reschauer, a. a. O. S. 170 ff. Reschauer selbst bemerkt aber zu dieser Darstellung, „wer aus ihr den Schluß ziehen wollte, daß selbst nur in den altösterreichischen Provinzen in Bezug auf Handel und Gewerbe nach einheitlichen Grundsätzen vorgegangen worden wäre, würde in einen Irrtum verfallen. Gewisse Hauptnormen hatten allerdings in allen diesen Ländern Geltung, aber für jedes derselben waren wieder Spezialverordnungen erlassen worden, in einer so großen Anzahl, daß am Anfang des Jahrhunderts selbst bei den damaligen Hofstellen nicht ein einziger Referent existiert zu haben scheint, welcher genaue Kenntnisse der Details der Gewerbegesetzgebung besessen hätte und im Stande gewesen wäre, von den in den einzelnen Ländern bestehenden Einrichtungen Rechenschaft zu geben. Als daher im Jahre 1816 eine besondere Hofkommission mit der Aufgabe betraut wurde, über die „Regulirung der Commerzverhältnisse" (d. h. der Manufaktur- und Handelsgewerbe) Vorschläge zu erstatten, gelangte man nach dreijährigem Hin- und Herraten allseitig zur Erkenntnis, daß es absolut unmöglich sei, sich in dem Wust von gesetzlichen Bestimmungen, welche im Laufe eines Jahrhunderts ins Leben gerufen waren, zurecht zu finden, und daß daher nichts anderes übrig bleibe, als vor einem näheren Eingehen in die zugewiesene Aufgabe den Länderstellen den Auftrag zu erteilen, daß sie die in den einzelnen Provinzen bestehenden Gewerbe- und Handelseinrichtungen mit „pragmatischer Genauigkeit und getreuer Anführung des Urtextes der Urkunden und Aktenstücke in ebenso eingehender als übersichtlicher Weise" darstellen mögen. Die Länderstellen waren aber erst Ende der 20ger Jahre im Stande, dem Auftrage der k. k. Commerz-Hofkommission (an deren Stelle im Jahre 1824 die k. k. allgemeine Hofkammer getreten ist), zur Sammlung der Gewerbs- und Handelsprovinzialeinrichtungen und zur Berichterstattung hierüber zu entsprechen. Es wurde daher während dieses langen Zeitraums und bis in die Mitte der 30ger Jahre hinein rastlos fortgefahren, die ohnedies längst schon zu einem wahren Rattenschwanz verwickelte Gesetzgebung durch eine weitere Anzahl von Spezialverordnungen noch komplizierter zu gestalten. War es schon im Jahr 1816 unendlich schwer, ja beinahe unmöglich, auf diesem Gebiete sich zurecht zu finden, so mag dies zwanzig Jahre später mit noch weit größeren Schwierigkeiten verbunden gewesen sein, denn die kaiserlichen Kabinettsschreiben, die Hofkammerverordnungen, die Dekrete der Länderstellen, die von den selbständigen Magistraten und sonstigen Unterbehörden im eigenen Wirkungskreise getroffenen Verfügungen und die fast in jedem einzelnen Kreise und Bezirke durch das Herkommen und nicht zum mindesten auch die durch den Schlendrian hervorgerufenen Uebungen hatten das Chaos ins Unabsehbare vermehrt. Was in der einen Provinz volle Geltung hatte, also ins Leben eingeführt worden war, das bestand für andere Provinzen wieder nur auf dem Papiere oder hatte in denselben nur teilweise Geltung erlangt, und kaum ein Monat verstrich, ohne daß nicht Entscheidungen herabgelangt wären, durch welche für einzelne Provinzen früher erlassene allgemeine Verfügungen teilweise wieder aufgehoben oder wenigstens in einzelnen Punkten abgeändert worden wären".

339) Neben eigentlichen Zünften (Zunftladen), als privilegierten Vereinigungen mehrerer selbständiger Meister eines Gewerbes oder verwandter Gewerbe, gab es, besonders in Böhmen, auch sog. Reihzünfte, d. h. Zünfte, in denen Meister ganz verschiedenartiger Gewerbe vereinigt waren, und zwar meist in kleinen Städten und Märkten, wo keine hinreichende Zahl von Meistern desselben Gewerbes vorhanden war. Zünfte durften nur in Städten oder Märkten errichtet werden. Die auf dem Lande zerstreut wohnenden Meister mußten sich der nächstgelegenen Zunft einverleiben lassen. Die Errichtung neuer Zunftladen und die Trennung einer Zunft in mehrere war zulässig, sollte jedoch nur aus wichtigen Gründen von den Statthaltereien bewilligt werden. Kopetz, a. a. O. I. § 19—23. Die Verwaltung der Zunftangelegenheiten war die Aufgabe der

verliehen und selbständig ausgeübt werden durften. Die Zahl der zünftigen Gewerbe war eine bedeutende. Wer ein solches Gewerbe selbständig betreiben und das Meisterrecht zu erhalten wünschte, hatte bei der Obrigkeit, in deren Bezirk er dasselbe ausüben wollte, darum nachzusuchen und sich über die erforderlichen Eigenschaften auszuweisen. Ward ihm das Gewerbe verliehen, so hatte er nach Ablegung der Meisterprobe, wo solche eingeführt war, das Recht auf Eintritt in die Zunft. Die Zünfte hatten aber keinen Einfluß bei der Untersuchung der gesetzlichen Bedingungen zur obrigkeitlichen Erteilung des Meisterrechts; ihre Mitwirkung beschränkte sich nur auf die Erteilung der von ihnen verlangten Auskünfte, Prüfung der Meisterstücke und Inkorporierung der Beteiligten gegen Bezug der Gebühren[340]); gegen ablehnende Entscheide der Zunft stand der Beschwerdeweg an die Staatsbehörde offen. Die Geschlossenheit der Zünfte war überall beseitigt. Die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung des Meisterrechts waren: Großjährigkeit, moralisches Verhalten, männliches Geschlecht, die ordnungsmäßig absolvierte Lehr-[341]) und Gesellenzeit[342]), und in der Regel die Meisterprobe[343]), bei einzelnen Gewerben auch der Ausweis eines hinreichenden Vermögens[344]). Den Witwen der Meister war gestattet, so lange sie ihren Witwenstand nicht änderten, das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes fortzuführen. Die Obrigkeit konnte aber auch in den zünftigen Gewerben Freimeister zulassen. Das Arbeitsgebiet war für die einzelnen Gewerbe teils durch spezielle Anordnung, teils durch Herkommen abgegrenzt; innerhalb desselben war der einzelne Meister nicht in der Zahl der Lehrlinge und Gesellen, noch in der sonstigen Ausdehnung seines Gewerbebetriebs beschränkt.

Zu den unzünftigen Gewerben gehörten 1. freie Gewerbe, 2. unzünftige Gewerbe im engern Sinne und 3. Fabriken. Freie Gewerbe[345]) waren solche, welche ohne obrigkeitliche Befugnis, ohne Nachweisung von Eigenschaften, ohne Beschränkung auf einen Ort oder einen Bezirk von Jedermann ohne Rücksicht des Alters, der Religion und des Geschlechts, gegen bloße Meldung bei der Obrigkeit und Lösung eines Erwerbssteuerscheins ausgeübt

---

Zunftvorsteher (Aeltesten), aber jede Zunft war der Kontrole eines von der Gewerbsbehörde zu ernennenden Zunftinspektors (Kommissärs) unterstellt, der auch den Zunftversammlungen beizuwohnen hatte.

340) Der neue Meister hatte eine Meistertaxe (Einwerbungstaxe) an die Zunftlade zu entrichten, die Taxe sollte aber eine mäßige sein. Kopetz, a. a. O. I. § 60.

341) Die Aufnahme als Lehrling, welche jedem zünftigen Meister zustand, erfolgte, nach einer bestimmten mehrwöchentlichen Probezeit, vor der Zunftversammlung; an die Zunftkasse war eine Aufdinggebühr zu zahlen. Ein Lehrgeld war allgemein üblich. Die Zahl der Lehrjahre war überall statutarisch oder gesetzlich, aber in den einzelnen Gewerben sehr verschieden (zwischen 2—4 Jahre) bestimmt. Der Lehrling wurde nach Ablauf der Lehrzeit bei der Zunftversammlung freigesprochen und erhielt einen Lehrbrief. Eine Lehrlingsprüfung war nur bei einem Teil der Gewerbe gesetzlich vorgeschrieben resp. durch Uebung eingeführt. Kopetz, a. a. O. I. § 26—34.

342) Die erforderliche Gesellenzeit war nicht gesetzlich, aber fast überall statutarisch normiert. Eine Wanderpflicht der Gesellen bestand nicht mehr, aber für die wandernden Gesellen, das Herbergswesen, die Arbeitsvermittlung waren reglementarische Vorschriften gegeben. Die Kundschaften (s. S. 559) waren obligatorisch. Obrigkeitliche Bestimmungen der Löhne waren nicht vorhanden. Alle Gesellenverbände (Bruderschaften) waren verboten. Zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung unter den Gesellen bestanden strenge Vorschriften, die gemeinsame Arbeitseinstellung und die gemeinsame Abrede zur Erzwingung höherer Löhne wurden bestraft. Kopetz, a. a. O. I. § 35—50.

343) Die Meisterprobe bestand zum Nachweise der genügenden Geschäftskenntnis in der Regel in einem statutarisch näher bestimmten Meisterstück. Die Aufgabe desselben stand in einigen Kronländern (z. B. Böhmen, Innerösterreich) den Zünften, in andern (z. B. Niederösterreich) den Gewerbebehörden zu. Nach den allgemeinen Zunftordnungen sollte es derart sein, daß es die Geschicklichkeit und Erfahrenheit des Bewerbers darzuthun vermag, ohne übermäßige Kosten zu verursachen und schwer verkäuflich zu sein. Bei solchen Gewerben, wo die vorkommenden Arbeiten nicht wohl als Meisterstücke angefertigt werden können (z. B. Maurer, Zimmerleute) hatte man sich mit der Vorlegung von Zeichnungen, Skizzen, Modellen ꝛc. zu begnügen; bei manchen wurde auch eine Prüfung vorgenommen. Die Prüfung des Meisterstücks stand der Zunft zu. Kopetz, a. a. O. I. § 54—59.

344) Dies war der Fall bei solchen Gewerben, die zur Sicherung des Publikums bestimmte Vorräte zu halten verpflichtet sind, z. B. Bäcker, Fleischer ꝛc.

345) Kopetz, a. a. O. I. § 85.

werden konnten. Die Anzahl dieser Gewerbe war in den Provinzen eine sehr verschiedene. Freie Gewerbe konnten auch von Denen betrieben werden, welche bereits zu einem andern Gewerbe obrigkeitlich befugt waren. Ferner konnten auf freie Gewerbe einfache und Landesfabriksbefugnisse (s. unten) zur Erwerbung der damit verbundenen Vorrechte erwirkt werden. Unzünftige Gewerbe im e. S.[346]) waren solche, welche keiner Zunft einverleibt waren, aber aus polizeilichen oder staatswirtschaftlichen Rücksichten obrigkeitlicher Ueberwachung unterstellt waren und nur nach einem von der Behörde erhaltenem „Befugnisse" betrieben werden durften. Die Zahl auch dieser Gewerbe war in den einzelnen Provinzen sehr verschieden. Die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung eines Befugnisses waren außer Großjährigkeit und moralischer Unbescholtenheit: Gewerbskenntnisse, nachgewiesen durch die amtlich vidierte Freisprechungsurkunde oder durch ein Zeugnis des Polytechnischen Instituts resp. anderer öffentlicher Lehranstalten oder durch sonstige Ausweise und Gesellenleistung von unbestimmter Dauer. Als Fabriken[347]) wurden alle „Manufakturgewerbe" angesehen, „welche in einem ausgedehnten, bei bloßen Handwerkern und Meistern nicht gewöhnlichen Betriebe stehen und in der Regel alle Arbeiten vereinigen, welche zur gänzlichen Vollendung ihrer Fabrikate notwendig sind", mochten sie Erzeugnisse zünftiger oder unzünftiger Beschäftigungen herstellen. Sie waren von allem Zunftzwang frei, auch wenn sie Erzeugnisse zünftiger Gewerbe lieferten. Das Recht auf den Betrieb einer Fabrik wurde obrigkeitlich verliehen („Fabriksbefugnis"). Es wurde zwischen einfachen und Landesfabriksbefugnissen unterschieden. Die einfachen wurden neuen ausgezeichneten Unternehmungen von größerem Umfange und besonderer Nützlichkeit erteilt, wenn auch dazu weder ausgedehnte Fabrikgebäude und Magazine noch ein zahlreiches Personal verwendet waren. Sie konnten ohne ängstliche Vorerhebungen der Mittel zum Betriebe erteilt werden; die Verwaltung sollte sich vorzüglich auf die Vorsicht beschränken, daß gegen Ort und Person keine polizeilichen oder sonstigen gesetzlichen Rücksichten streiten, der Verwendung von Kapitalien auf gemeinnützige Industrialunternehmungen sollte kein Hindernis gelegt werden. Der Unternehmer brauchte das Gewerbe nicht handwerksgemäß erlernt zu haben, sondern sich nur über höhere Bildung oder kaufmännische Kenntnisse ausweisen; daher konnte das Befugnis auch Personen von höherem Adel, Güterbesitzern, Großhändlersfrauen erteilt werden, nur waren diese Personen verpflichtet, fachkundige Werkmeister anzustellen. Durch das Befugnis erlangte der Unternehmer die öffentliche Anerkennung der Bedeutendheit und nützlichen Tendenz seiner Unternehmung, die Befreiung von allem Zunftzwang und das Recht, alle Arten von Hilfsarbeiten, welche zur vollständigen Hervorbringung eines Produkts notwendig sind, auch wenn sie sonst verschiedenen einzelnen Gewerben zugewiesen waren, zu vereinigen. Landesfabriksbefugnisse sollten erteilt werden auf bereits bestehende Unternehmungen, welche in einer größeren Ausdehnung betrieben werden, viele Menschen beschäftigen, ein bedeutendes Kapital umsetzen, den Wert von Produkten oder Fabrikaten erhöhen, einen großen Verkehr ihrer Erzeugnisse im In- und Auslande treiben, also zur Vermehrung des Nationalwohlstandes wirksam beitragen, daher der Auszeichnung durch besondere Vorrechte und eines vorzüglichen Schutzes der öffentlichen Verwaltung würdig sind, welche endlich durch ihre Ausdehnung und Wichtigkeit dem Großhandel nahe kommen und zur Eröffnung ordentlicher Niederlagen fähig sind[348]).

Die Gewerbe wurden auch in freie und koncessionierte Gewerbe und in Fabriken unterschieden. Die erste und dritte Kategorie waren die vorerwähnten. Die freien Gewerbe bildeten die Ausnahme[349]), die koncessionierten die Regel Die koncessionierten Gewerbe waren alle diejenigen, „zu deren Betrieb aus allgemeinen gewerblichen oder sonstigen öffentlichen Rücksichten die Erwirkung einer eigenen behördlichen Koncession über Nachweisung der durch die Gesetze vor-

346) S. dar. Kopetz, a. a. O. I. § 79. 80.

347) Kopetz, a. a. O. I. § 81—84. § 165. § 199.

348) Das Befugnis berechtigte u. a. die Fabrik als „K. K. privilegierte" zu bezeichnen, den K. K. Adler im Siegel und Warenzeichen zu führen, in allen Provinzialhauptstädten Niederlagen zu errichten und in denselben den Verkauf im Großen und Kleinen zu betreiben.

349) Ein Verzeichnis derselben bei Kopetz, a. a. O. I. § 85.

geschriebenen Bedingungen gefordert wurde". Diese Gewerbe, zu denen die zünftigen und die unzünftigen im e. S. gehörten, wurden geschieden in die „Commercialgewerbe" und „Polizeigewerbe". Unter letzteren verstand man diejenigen, deren Absatz nur auf den Ortsbedarf, wo sie bestehen, beschränkt ist, wo daher bei der Verleihung auf ein richtiges Verhältnis zwischen dem Lokalbedarf und der Zahl der bestehenden Gewerbebetriebe Rücksicht genommen werden muß, unter ersteren diejenigen, die auch für den auswärtigen Verschleiß betrieben werden. Man rechnete ausnahmsweise zu jenen aber auch solche, die zwar einen erweiterten Absatz genießen oder desselben fähig sind, bei denen aber überwiegende Sanitäts- oder Sicherheitsrücksichten eine besondere Ueberwachung notwendig machen [350]).

Eine weitere wichtige Einteilung der Gewerbe war die in persönliche und Realgewerbe [351]). Bei jenen waren die Gewerbsrechte dem Erwerber nur für seine Person verliehen, sie erloschen mit seinem Tode und durften weder an eine andere Person übertragen noch verpfändet oder verpachtet werden; nur Witwen konnten das Gewerbe des verstorbenen Mannes, so lange sie nicht zu einer neuen Ehe schritten, fortsetzen. Realgewerbe waren solche, welche nicht an die Person des Gewerbtreibenden geknüpft waren, vielmehr mittelst der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechts (durch Kauf, Tausch, Schenkung, Vermächtnis 2c.) von Einem auf den Andern übertragen, auch im Wege der Verpachtung ausgeübt oder verpfändet werden konnten; die Gewerberechte wurden ohne obrigkeitliche Verleihung erworben, ihre Ausübung setzte aber den Nachweis der gesetzlichen Eigenschaften bei der Behörde voraus. Unterarten derselben waren die radicierten und die verkäuflichen sowie die in einigen Kronländern bestehenden Dominicalgewerbe. Die radicierten Gewerbe waren mit dem Besitz eines Hauses oder Grundstücks dergestalt verbunden, daß sie einen integrierenden Bestandteil der betreffenden Realität ausmachten, daher mit derselben von einem Besitzer auf einen andern übergingen, getrennt von ihr aber in der Regel nicht ausgeübt werden durften; sie waren in den Grundbüchern verzeichnet. Die verkäuflichen hafteten auf keinem Hause oder Grundstücke, der Berechtigte konnte mit den Gerechtsamen wie mit seinem übrigen Eigentum schalten; über sie wurden eigene Vormerkprotokolle geführt. Es galt der Grundsatz, daß jedes Gewerberecht als ein persönliches vermutet wird und daher die Realeigenschaft von Demjenigen, der sie anspricht, nachgewiesen werden muß. Die Erfordernisse zu diesem Nachweis waren in den Kronländern verschieden. Es bestand das Prinzip, die Realgewerbe möglichst zu vermindern, die Entstehung neuer war verboten; für die Ablösung waren Normalpreise vorgesehen. Zu den Realgewerben gehörten auch die in Böhmen und Niederösterreich bestehenden Dominicalgewerbe, welche nicht, wie das obrigkeitliche Propinationsrecht und das Mühlenrecht [352]), ein ausschließendes Recht zum Betriebe gewisser Erwerbszweige involvierten, aber als Rechte der (ehemaligen) Dominicalbesitzer im ständischen Gültenbuch verzeichnet waren und von den Gutskörpern, mit welchen sie verbunden waren, nicht getrennt werden durften, im übrigen aber von den Dominicalbesitzern entweder auf eigene Rechnung oder im Wege der Verpachtung betrieben werden konnten. Solche Dominicalrechte hatten auch städtische Gemeinden, welche die zu den betreffenden Gewerben erforderlichen Gebäude hergestellt und eingerichtet hatten [353]).

Die Zustände in den zünftigen Gewerben waren unerfreuliche und während der ganzen ersten Hälfte des Jahrhunderts Gegenstand fortwährender Klagen. Die zünftigen Meister boten Alles auf, neue Konkurrenten, sofern diese nicht Söhne oder Verwandte eines Mitmeisters waren, von denen ihr Brotneid und Monopolgeist eine Beeinträchtigung ihres Erwerbes besorgte, vom Gewerbebetrieb auszuschließen und wenn dieselben durch die Regierung das Recht auf den Gewerbebetrieb erlangt hatten, nicht aufkommen zu lassen; für die ordentliche Ausbildung der Lehrlinge geschah so gut wie nichts, die Behandlung der Lehrlinge war eine schlechte, die der Gesellen eine rücksichtslose und egoistische, die Leistungsfähigkeit der Meister und Gesellen war eine geringe, der Geschäftsbetrieb der ersteren ein mehr als läs-

350) Ein Verzeichnis der Polizeigewerbe bei Kopetz, a. a. O. I. § 91.

351) S. dar. die Darstellung von Kopetz, a. a. O. I. § 119—151.

352) In einigen Kronländern existierten von Alters her auf den ehemaligen Herrschaften (Dominien) auch in einzelnen Gemeinden obrigkeitliche Gewerberechte, nach denen die Herrschaft (resp. die Gemeinde) das ausschließliche Recht zur Erzeugung oder zum Verkauf gewisser Gegenstände innerhalb des herrschaftlichen Territoriums hatte, nicht selten verbunden mit einem Zwangsrecht gegen die Konsumenten. Diese Rechte erstreckten sich vornämlich auf die Erzeugung von Meth, Bier, Branntwein und den Ausschank dieser Getränke und des Weins — zusammen „Propinationsrecht" genannt — und auf den Mühlenbetrieb (Mühlenrecht, Mühlenregal). Der Bier- und Branntweinzwang wurde durch das kaiserliche Patent vom 7. September 1848 beseitigt, das Propinationsrecht aber blieb weiter bestehen.

353) In Böhmen waren es besondere Mühlen, Kalk- und Ziegelbrennereien, Schmiede, Lederhäuser, Walkmühlen, Färbereien, Glashütten, Fleischbänke 2c. Kopetz, a. a. O. I. § 147.

figer[354]). Die Regierung trat zwar weitergehenden zünftlerischen Bestrebungen entgegen, that aber im übrigen nichts, um den Gewerbestand zu heben. Besser waren die Verhältnisse in den unzünftigen Gewerben, namentlich in der Industrie, die, während die zünftigen Gewerbe nur die Stagnation und den Rückschritt zeigten, unter einem liberalen und den Aufschwung begünstigenden Koncessionssystem aufblühte und stete Fortschritte machte.

Bezüglich der Geschichte des Gewerberechts in diesen Landesteilen vor dem 19. Jahrhundert, die erst zu einem Teil erforscht ist, müssen wir uns hier auf eine kurze Darstellung der Hauptpunkte auf Grund der bisherigen Untersuchungen beschränken.

In Oesterreich hatten die Zünfte (Zechen, Gilden, Innungen, Mittel, Bruderschaften, Gremien) nie eine Machtstellung wie in andern Teilen des Deutschen Reiches erlangt, ihre frühere Autonomie war schon seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts beseitigt und die Gewerbepolitik nahm seitdem einen „absolutistischen", später auch merkantilistischen Charakter an; die Zünfte wurden der „Policey" untergeordnet, die Staatsgewalt sah die Rechte der Zünfte als revokable staatliche Privilegien an, auch das Recht zum Gewerbebetrieb galt als ein vom Staat verliehenes Recht und der Landesherr ernannte auch Freimeister (sog. Hofbefreite), die von dem Zunftverband, in der Regel auch von den (Steuer-)Leistungen der zünftigen Handwerksmeister befreit waren, im übrigen aber, gegen Entrichtung eines jährlichen Schutzgeldes für ihre Person, wie diese das Gewerbe betreiben, Lehrlinge und Gesellen halten durften, deren Personalrecht jedoch mit dem Tode des Kaisers, der es verliehen, erlosch. Aber trotzdem herrschten auch hier im 16. und 17. Jahrhundert die oben (S. 553 ff.) geschilderten Mißstände[355]) und alle Versuche, welche die Staatsgewalt mit der an die Reichspolizeiordnungen sich anschließenden Landesgesetzgebung machte, um die „Handwerksmißbräuche" zu beseitigen[356]), hatten nur geringen Erfolg. Schwer wurde das Gewerbewesen durch die Ausschließung der Protestanten aus den Zünften geschädigt. Am Ende des 17. Jahrhunderts erwog Kaiser Leopold I. (1657—1705), nachdem er vorher, 1689, zur Besserung der Verhältnisse, aber ohne Wirkung, eine allgemeine Handwerksordnung erlassen hatte, nach der u. a. gegenüber der Geschlossenheit der Zünfte „in arbitrio eines jeden Magistrates und Obrigkeit" verbleiben sollte „nach denen veränderlichen Zeiten und Umbständen die Anzahl zu vermehren oder zu mindern, damit denen monopoliis kein Platz eingeraumbt wird", ernstlich die Aufhebung aller Zünfte. Es wurden Gutachten von sämtlichen Landesregierungen eingefordert, „ob und wie die Handwerkszünfte, ad imitationem anderer Königreiche, Republiken und Länder, wo die Commerzien im besten Flor sind, oder doch nicht wie im Römischen Reiche privilegiert sind, abzuschaffen, oder doch so zu restringieren wären, daß sie keinen, welcher sich in einer Stadt oder einem Markte bürgerlich niederlassen und ein Handwerk treiben wollte, hindern, oder in ihr Gremium einzutreten nöthigen könnten"; bekannt ist nur das Gutachten der böhmischen Statthalterei, das sich gegen die Beseitigung, aber für eine Reform des Zunftwesens aussprach. Es kam damals aber weder zu dem Einen noch zu dem Andern. Als im Anfang des 18. Jahrhunderts unter Joseph I. (1705—1711) die ersten Fabriken koncessioniert wurden, erhielten die Unternehmer spezielle Privilegien, sog. Privativa, welche sie außerhalb des Zunftrechts und der Zunftverfassung stellten und ihren Gewerbebetrieb davon unabhängig machten; die Förderung der Industrie nach merkantilistischen Maximen blieb seitdem eine Sorge aller Regenten und man gewährte den Fabrikanten, namentlich auch Ausländern, Vergünstigungen aller Art: volle Religionsfreiheit, Steuerfreiheit, Militairfreiheit der Arbeiter und Lehrlinge, Freiheit von der Einquartierungslast, Erfindungsprämien, Staatsvorschüsse ꝛc. Ein direkter, entschiedener und folgenreicher Schritt gegen die Zünfte geschah durch Karl VI (1711—1740) im Jahre 1725 durch das kaiserl. Patent vom 12. April, durch welches vermittelst der sog. Schutzbefugnisse oder Decrete (zuerst in Wien und Niederösterreich, später 1765 auch in Böhmen) für die weitaus meisten zünftigen Gewerbe[357]) rechtlich eine neue Klasse von Handwerkern („Decreter") geschaffen wurde, die ohne Erwerb des Bürger- und zünftigen Meisterrechts mit obrigkeitlicher Genehmigung das Handwerk betreiben, auch wie zünftige Meister Lehrlinge und Gesellen halten durften[358]). Die „Decreter", die neuen Konkurrenten zünftiger Meister, waren insbesondere Nichtkatholiken, oder verheirathete Gesellen, welchen die Zünfte die Beschäftigung verweigerten, namentlich auch geschickte ausländische Gewerbsleute. Die „Decrete" wurden so häufig erteilt, daß am Ende des 18. Jahrhunderts in manchen Gewerben es fast ebensoviel „Decreter" wie bürgerliche zünftige Meister gab.

Schon vorher (1724) hatte der Kaiser die Ausarbeitung einer „Generalgewerbe- und Zunft-

354) S. den Bericht der Allg. Hofkammer bei Reschauer, a. a. O. S. 174.

355) In Oesterreich war u. a. auch ein Hauptübelstand, daß die Gewerbebefugnis vielfach auf Häuser „radicirt" und erblich war, und dazu die Geschlossenheit der Zunft bestand.

356) S. dar. auch J. Hatschek, Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. 1888. S. 7 ff. (Schmoller, F. VI, 1).

357) Ausgenommen wurden nach einem spätern Hofreskript von 1776 nur Apotheker, Fleischhauer, Maurer- und Zimmermeister, Schmiede und wenige andere. S. darüber Kopetz, a. a. O. I. S. 101.

358) Das Schutzdekret wurde immer auf ein Jahr ausgefertigt, für dasselbe war ein jährlich zu bestimmendes Schutzgeld zu bezahlen. Kopetz, a. a. O. I. S. 99.

ordnung" befohlen, welche die Zunftmißbräuche ausrotten und eine „neue, gute Ordnung" herstellen sollte. In Gemäßheit dieses Befehls wurden die Handwerkspatente vom 16. November 1731 für die böhmischen Provinzen, vom 19. April 1732 für Oesterreich ob und unter der Enns und für Tyrol, vom 21. Juni 1732 für Innerösterreich erlassen; gleichzeitig (13. Juni 1732) wurde der Reichsschluß von 1731 (s. oben S. 558) als Landesgesetz publiziert. Die Handwerkspatente stellten die Errichtung neuer Zünfte und Laden und die Erteilung von Zunftsatzungen als das ausschließliche Recht des Landesfürsten hin, erklärten alle von den Handwerkern ohne landesfürstliche Erlaubnis oder Bestätigung errichteten Handwerksartikel und eingeführten Gebräuche für null und nichtig und trafen nach den S. 560 ff. geschilderten Grundsätzen für die Zünfte eine Reihe von reformatorischen Bestimmungen, welchen neu zu bestätigende Zunftsatzungen entsprechen sollten und durch welche widersprechende Bestimmungen bereits bestätigter Zunftartikel aufgehoben wurden. Ein Gesetz vom 18. Januar 1732 verfügte die Vorlegung aller bisher nicht landesherrlich bestätigten Satzungen der einzelnen Zünfte an die Hofbehörde zur Bestätigung. Auf diese Weise entstanden die zahlreichen neuen Spezialartikel der einzelnen Zünfte. Weil aber sich in den eingereichten Satzungen eine außerordentliche Verschiedenheit in den Gebräuchen und der bisherigen Rechtsordnung zeigte, wurden, um die Gleichförmigkeit zu erzielen und zugleich den ärmeren Zünften die mit der Bestätigung ihrer Spezialartikel verbundenen Kosten zu ersparen, für die kleineren Städte und Märkte in den böhmischen Provinzen mit Patent vom 5. Januar 1739 Generalzunftartikel als gesetzliche Richtschnur über die Zunftverfassung und das Zunftrecht erlassen und nur noch den Zünften der größeren Städte gestattet, Spezialartikel zur allerhöchsten Bestätigung einzubringen. Der Unterschied zwischen den General- und Spezialzunftartikeln bestand darin, daß in den letzteren auch über diejenigen Punkte, welche in den Generalartikeln dem Gutbefinden der Obrigkeiten und Magistrate nur im Allgemeinen überlassen waren, eine eigentliche Ausmessung bewilligt und ebenso in Ansehung der Gebühren, Unkosten und der Lehrzeit andere gesetzliche Bestimmungen oder auch sonstige Zusätze zu den Generalartikeln zugestanden wurden. Die Generalzunftartikel für die böhmischen Provinzen wurden später auch der allgemeinen Zunftordnung für Galizien vom 9. Mai 1778 zu Grunde gelegt. Alle diese General- und Spezialartikel führten aber doch in Wirklichkeit nicht zu einer durchgreifenden Reform, sie scheinen nach Reschauer den Weg vom Papier ins praktische Leben nicht gefunden zu haben, „denn die Mißstände, welche sie ins Leben gerufen haben und deren Abstellung sie bezweckten, dauerten fast ungeschwächt fort, und die späteren österreichischen Regenten sahen sich daher wiederholt genötigt, im Wege von Spezialgesetzen dasjenige anzuordnen, was bereits durch die Generalzunftordnung endgiltig geregelt zu sein schien" [359].

Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia [360] (1740—1780) kam es zu einer Reihe einzelner wirklicher Reformen des Zunftrechts. Durch die Handwerkspatente von 1740 ff. insbesondere wurde die Jurisdiktion der Zünfte erheblich eingeschränkt, den älteren Zunftmeistern wurde auf das Strengste verboten, die jüngeren durch unbillige Aufträge zu drücken, ebenso wurden gemeinsame Preisabreden untersagt 2c. Die Instruktion vom 25. Juli 1763 für Niederösterreich wies die Behörden an, „bei allen Professionen, so in das Manufakturenwesen einschlagen (d. h. den nicht für den lokalen Absatz arbeitenden), jedesmal die geschicktesten Arbeiter zur Meisterschaft auszuwählen, sich an keine Zahl zu binden, sondern die Zahl der Meister nach Maß, als die Manufakturen wachsen, zu vergrößern". In einer Menge von Spezialdekreten und Reskripten teils für einzelne Provinzen, teils für einzelne Gewerbe wurden einzelne bestehende Beschränkungen der Produktion und des Absatzes gewerblicher Produkte aufgehoben und ganze Gewerbe zu freien gemacht, welche ohne weiteres von Jedermann gegen bloße Anzeige und ohne Beschränkung auf einen gewissen Ort und Bezirk ausgeübt werden durften [361]. Einen entschieden gewerbefreiheitlichen Charakter hatte die Normalverordnung vom 30. März 1776 [362], welche 84 Beschäftigungen zu freien Gewerben erklärte, den Magistraten und Ortsobrigkeiten gestattete, den Commerzial-Professionisten, Fabrikanten und Manufakturisten selbständig das Bürger- und Meisterrecht in ihren Bezirken zu erteilen, sie anwies, dies in liberalster Weise zu thun, den Handel mit gewerblichen Rechten und Stellen streng verbot 2c.; aber die Verordnung erwies sich als nicht durchführbar, sie wurde auch nicht publiziert, die Behörden wurden nur angewiesen, sich thunlichst nach derselben zu richten, nachdem die Zahl der freien Gewerbe von 84 auf 64 reduziert worden war. Noch mehr war Joseph II. (1780—1790) bemüht, in liberaler, den Zünften mißgünstiger Politik durch Spezialbestimmungen bestehende gewerbliche Beschränkungen aufzuheben und dem Einzelnen die Erwerbsgelegenheit zu erleichtern [363]. Aber zu einer allgemeinen Innungsreform, wie sie Preußen und andere deutsche Staaten im 18. Jahrhundert vornahmen, gelangte man damals nicht, ebenso wenig in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Unter Leopold II. (1790—1792) und namentlich unter Franz I. (1792—1835) wurde die Gewerbepolitik, soweit sie die zünftigen Gewerbe betraf, sogar eine reaktionäre, man war mehr

359) Reschauer, a. a. O. S. 12.

360) A. Beer, Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft unter Maria Theresia. Bd. I. 1894.

361) Die Freigebung erstreckte sich anfänglich nur auf die als Hausindustrie betriebenen Beschäftigungen (Kopetz, a. a. O. I. § 85. S. 122), die Hofverordnung für Niederösterreich vom 17. August 1765 zählt aber von ihnen schon 37 freie Gewerbe auf.

362) S. dieselbe bei Reschauer, a. a. O. S. 13.

363) S. dar. Reschauer, a. a. O. S. 23 ff.

bestrebt, den Zünften ihr Erwerbsgebiet zu sichern, als die Grenzen der freien Produktion zu erweitern. Der Mangel eines einheitlichen Gewerberechts und der komplizierte Zustand der Gewerbegesetzgebung (s. Anm. 338) wurde aber zu einem immer größeren Uebelstande, und noch kurz vor seinem Tode beauftragte der Kaiser (Dekret vom 4. Februar 1835) die allgemeine Hofkammer, für die deutschen Staaten ein Gewerbegesetz zu entwerfen, welches „aber nicht die bestehenden Innungen oder die Rechte der radicierten und verkäuflichen Gewerbe in Frage stellen sollte". Die Hofkammer entwarf noch 1835 ein Gewerbegesetz für die deutschen Provinzen, Galizien und die Bukowina [364]), welches nur aus 67 kurzen Paragraphen bestand, für die weitaus meisten Gewerbe den Befähigungsnachweis forderte, aber jeden Zunftzwang aufhob. Der Entwurf blieb Aktenmaterial, unter der Regierung Ferdinand's I. (1835—1848) konnte man sich nicht entschließen, ihn zum Gesetz zu machen [365]) noch eine andere Neugestaltung des Gewerberechts vorzunehmen. Erst nach den politischen Veränderungen infolge des Jahres 1848 wurde in den fünfziger Jahren eine neue, einheitliche Regelung des Gewerberechts in Angriff genommen und durch die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 herbeigeführt. In dem Grundprinzip einer neuen Gewerbeordnung vertrat Anfangs die Regierung in einem 1854 den Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurf vollständig den Standpunkt einer, sogar noch über das bisherige Recht zurückgehenden, Gewerbeunfreiheit, ein zweiter Gesetzentwurf von 1856 dagegen beruhte auf dem Prinzip einer sehr weiten Gewerbefreiheit; aus ihm ist die Gewerbeordnung von 1859 hervorgegangen, welche die Gewerbefreiheit einführte.

Die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 [366]) wurde für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze erlassen und trat am 1. Mai 1860 in Kraft. Sie ist wie die deutsche auch ein Gewerbegesetz im w. S. [367]). Ihre Bestimmungen galten „für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben" [368]), mit Ausnahme von 16 „Beschäftigungen und Unternehmungen", welche in dem Einführungspatent angegeben sind, zu denen aber von den Gewerben im e. S. nur das Apothekergewerbe gehört. Die Gewerbe der Gewerbeordnung werden im Erzeugungs- und Handelsgewerbe geschieden. Das Einführungspatent setzte alle bestehenden Vorschriften über die Erlangung von Gewerbs-, Fabriks- und Handelsberechtigungen, sowie alle mit der Gewerbeordnung unvereinbarlichen älteren Normen über deren Ausübung vom 1. Mai 1860 ab außer Wirksamkeit [369]). Aber die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen Fabriks- und Handelsberechtigungen blieben aufrecht [370]); ebenso blieb die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicierten und verkäuflichen Gewerbe unverändert, neue Realgewerberechte durften jedoch nicht gegründet werden [371]). Bezüglich der Monopole und Regalien des Staats, sowie der in einigen Kronländern noch

364) S. den Inhalt desselben bei Reschauer, a. a. O. S. 180 ff.

365) Reschauer, a. a. O. S. 195 bemerkt hierüber: „wie wir vermuten, in der Besorgnis, daß hierdurch der in den gewerblichen Kreisen ohne dies vorhandenen Unzufriedenheit mit den öffentlichen Zuständen neue Nahrung zugeführt würde".

366) Ueber diese Gewerbeordnung und ihre Einwirkung auf das bisherige Recht vgl. bes. v. Stubenrauch, Handbuch des neuen Oesterr. Gewerberechtes. 1860, auch E. v. Plener, „Gewerbegesetzgebung in Oesterreich" in S.V. f. S. 11 (1875) S. 72 ff.

367) Das Gebiet der Gewerbe im w. S., welche die Gewerbeordnung regelt, ist aber ein engeres als das der Deutschen Gewerbeordnung. Sie erstreckt sich im wesentlichen nur auf die Gewerbe im e. S. (außer Apothekergewerbe) und auf den Warenhandel, aber mit Ausschluß des Hausierhandels und anderer ausschließlich im Herumwandern ausgeübter gewerblicher Verrichtungen (wie z. B. der Schleifer, Topf- und Drahtbinder, Kesselflicker, Siebmacher, Korbflechter, Ausbesserung von Holzuhren, Spinnrädern rc.). Für die Hausierer blieb das Ksrl. Patent vom 4. September 1852 in Kraft. Vgl. Einf.Patent No. V.

Die Gewerbeordnung erstreckte sich nicht auf die Hausindustrie und diese ist auch jetzt noch von der Einreihung unter die Gewerbe ausgenommen (Gew.Ord. § 1). Als Hausindustrie ist aber nach dem Erlaß des Handelsministeriums vom 16. September 1883 die gewerbliche produktive Thätigkeit zu verstehen, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt- sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, daß diese Personen bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen.

368) Einf.Patent No. IV.

369) Einf.Patent No. III.

370) Einf.Patent No. VI.

371) Einf.Patent No. VII.

bestehenden Propinations- und Mühlenrechte, und der Regalbenefizien sollten die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben[372]). Die durch das sog. Privilegiengesetz vom 15. August 1852 den Inhabern von Erfindungs-, Verbesserungs- und Entdeckungsprivilegien gewährten Rechte wurden durch das neue Gesetz nicht berührt[373]).

Die Gewerbeordnung hat für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder in den Jahren 1883 und 1885 wesentliche Abänderungen erfahren; das Gesetz vom 15. März 1883, welches von den neun „Hauptstücken" der Gewerbeordnung von 1859 die Hauptstücke I, II, III, IV und VII ersetzte, schränkte die Gewerbefreiheit ein und regelte u. a. neu das gewerbliche Korporationswesen[374]), das Gesetz vom 8. März 1885[375]) gab an Stelle der wenigen und ganz ungenügenden Bestimmungen eine umfangreiche neue und bessere Arbeiterschutzgesetzgebung.

§ 49. Der Rechtszustand für die Gewerbe im e. S. war nach der Gewerbeordnung von 1859 in den Hauptpunkten folgender.

Die allgemeinen Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebs[376]) waren: In der Regel ist die Berechtigung zur Verwaltung des eigenen Vermögens erforderlich; Dispositionsunfähige können aber auch mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und der kompetenten Behörde durch einen geeigneten Stellvertreter ein Gewerbe betreiben. Juristische Personen müssen ebenfalls einen geeigneten Geschäftsführer als Stellvertreter bestellen. Bestrafte Personen können unter gewissen Voraussetzungen (§ 7. 8) von dem Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen werden. Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe ist gestattet. Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbe keinen Unterschied. Die Aufnahme in den Gemeindeverband ist nicht erforderlich. Die Zulassung von Ausländern ist der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind.

Die Gewerbe wurden in freie und koncessionierte geschieden, je nachdem sie gegen bloße Anmeldung betrieben werden durften oder aus öffentlichen Rücksichten an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden waren. Alle Gewerbe, welche nicht ausdrücklich als koncessionierte erklärt waren, waren freie. Das Verhältnis beider Gewerbearten wurde gegen bisher ein umgekehrtes. Während früher die freien Gewerbe die Ausnahme bildeten, wurden sie jetzt die Regel und die koncessionierten die Ausnahme, und nur die Rücksicht auf das öffentliche Wohl begründete die Ausnahme. Zum Betrieb eines freien Gewerbes war nur die Anmeldung bei der zuständigen Ortsbehörde erforderlich, welche bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Bedingungen dem Unternehmer zu seiner Legitimation einen Gewerbeschein ausfertigte.

---

372) Einf.-Patent No. VIII.

373) Einf.-Patent No. IX. In Oesterreich-Ungarn wurde das erste Patentgesetz schon im Jahre 1810 gegeben; nach ihm bestand ein Vorprüfungsverfahren. Durch Gesetz vom 31. März 1832 wurde das Anmeldeverfahren eingeführt. Eine neue Regelung des Patentwesens mit dem Anmeldeverfahren erfolgte durch das noch heute geltende Privilegiengesetz vom 15. August 1852. Die Aenderung des Gesetzes wird seit Jahren allseitig als ein dringendes Bedürfnis anerkannt. Der Musterschutz wurde durch Gesetz vom 7. Dezember 1858 geregelt.

374) Zur Ausführung dieses Gesetzes sind die Min.V. vom 12. Mai 1885 (No. 69. R.G.Bl. S. 176 ff.) und 5 ministerielle Verordnungen vom 27. Mai 1885 (No. 82—86 des R.G.Bl. S. 195 ff.), ergangen.

375) Das Ges. vom 17. Juni 1883 betr. die Bestellung von Gewerbeinspektoren ermächtigte den Handelsminister, Gewerbeinspektoren und einen Centralgewerbeinspektor im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu ernennen und regelte im Einzelnen diese Inspektion. Die Zahl der Inspektionsbezirke ist durch Min.Ver. vom 15. Jan. 1885 (R.G.Bl. S. 21 ff.) auf 12, später durch V. vom Juni 1886 (R.G.Bl. S. 295), dazu V. vom 14. Oktober 1889 (R.G.Bl. S. 429) auf 15 festgesetzt.

376) Diese Bestimmungen sind durch das Gesetz von 1883 nicht geändert, nur ist bezüglich der Ausländer bestimmt, daß sie gegen Nachweisung der formellen Reciprocität ihres Staats in Bezug auf den Antritt und den Betrieb eines Gewerbes den Inländern gleichgestellt sind und nur im Falle die Reciprocität nicht nachgewiesen wird, einer förmlichen Zulassung seitens der politischen Landesbehörde bedürfen. Ueber die thatsächlichen Rechtsverhältnisse s. Ulbrich, a. a. O. S. 824 ff.

Koncessionierte waren (nach § 14) 1. alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von litterarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien ꝛc.), 2. das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetzen und Zimmerleute, 3. das Rauchfangkehrergewerbe, 4. die Verfertigung von Waffen und Munitionsgegenständen und das Gewerbe der Büchsenmacher insbesondere, 5. die Verfertigung von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern. Zu ihnen ist noch durch spätere Verordnungen hinzugekommen: das Gewerbe der Brunnenmeister, Hufschmiede, die Verfertigung von Sprengmitteln, die Kunstweinerzeugung und die Gasanstalten. Die besonderen Koncessionsbedingungen (außer den allgemeinen) waren: Verläßlichkeit und Unbescholtenheit, Befähigungsnachweis [377]), Rücksicht auf die Lokalverhältnisse und auf die polizeiliche Ueberwachung.

Eine besondere obrigkeitliche Genehmigung der Betriebsanlagen würde bei allen Gewerben vorgeschrieben, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind (§ 31—41, jetzt Gew.Ord. § 25—35 [378]).

Bezüglich des Betriebes waren außer einigen dürftigen Arbeiterschutzbestimmungen Beschränkungen in der Gewerbeordnung nicht enthalten.

Preissatzungen durften nur beim Kleinverkaufe von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, und beim Rauchfangkehrergewerbe stattfinden. Bei jenen Artikeln konnte die Behörde das Halten von Vorräten und im Kleinverkauf auch dort, wo diese Artikel keiner Preissatzung unterlagen, die Ersichtlichmachung der Preise in den Verkaufslokalitäten anordnen. Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer durften den Gewerbebetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern mußten die beabsichtigte Einstellung der Behörde anmelden und auf deren Verlangen noch durch eine gewisse Zeit, höchstens zwei Monate, fortführen.

Die Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und dem Hilfspersonal einschließlich der Lehrlinge wurden nach den Grundsätzen des freien Vertrags geregelt, aber es war für alle Arbeiter das Arbeitsbuch obligatorisch.

Während die Gewerbeordnung die Gewerbefreiheit in einem weiten Maße gewährte, suchte sie andererseits durch Zwangsgenossenschaften für alle Gewerbetreibenden (auch Fabrikanten) eine neue korporative Organisation derselben zu schaffen. Sie ordnete die örtliche Vereinigung gleicher oder verwandter (unter Umständen selbst verschiedenartiger Gewerbe) in „Genossenschaften" an; Mitglied der Genossenschaft wurde jeder selbständige Gewerbetreibende durch den Antritt seines Gewerbes. In diese Genossenschaften sollten die bestehenden Gewerbskorporationen umgewandelt, aber neue auch für Gewerbsleute, die bisher in keinem Verbande standen, „soviel als möglich" hergestellt werden. Der Zweck der Genossenschaften sollte in der Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen Interessen abgeben, bestehen. Insbesondere sollte ihnen obliegen: 1. die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen, insbesondere in Bezug auf den Lehr- und Dienstverband; 2. die Austragung der bezüglichen Streitigkeiten; 3. die Gründung, Förderung, Beaufsichtigung von

377) Ihre Befähigung mußten insbesondere nachweisen Baumeister, Bauhandwerker, (Maurer, Steinmetzen, Zimmerleute,) Rauchfangkehrer, Büchsenmacher, Erzeuger von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern, Brunnenmeister, auch Hufschmiede.

378) Näheres dar. und über das geltende Recht bei Mataja, Art. Gewerbe a. a. O. S. 863 ff. Besondere Bestimmungen sind später noch erlassen für einzelne Betriebsanlagen zur Erzeugung von Sprengmitteln (V. vom 2. Juli 1877 und V. vom 22. September 1883), von Phosphorzündwaren (V. vom 17. Januar 1885), zur Verarbeitung organischer Stoffe ꝛc. (Erlaß vom 19. März 1890) und über Pulververschleißstätten (V. vom 17. Mai 1891).

Fachschulen; 4. die Sorge für Kranken- und sonstige Unterstützungskassen; 5. Erstattung von Auskünften und Gutachten über die Gewerbeverhältnisse an die Behörden; 6. die Mitwirkung in allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, welche sich auf die Gesamtheit der Gewerbsgenossen beziehen; 7. die Sorge für die Arbeitsvermittlung.

Nur die selbständigen Gewerbetreibenden waren „Mitglieder" der Genossenschaft; die Lehrlinge und Arbeiter wurden als „Angehörige" betrachtet, in welcher Eigenschaft sie auch zu Beiträgen an Gehilfenkassen herangezogen werden konnten, deren Maximum auf 3% vom Lohne normiert war. Bei solchen Kassen war den Gehilfen ein „angemessener" Einfluß auf die Verwaltung einzuräumen. Die Mitglieder hatten die mit behördlicher Genehmigung von der Genossenschaft festgesetzten Umlagen zu zahlen, welche nebst den Erträgnissen eigenen Vermögens zur Erreichung der genannten Zwecke, thatsächlich zur Bestreitung der Kosten der Krankenpflege für die Arbeiter und Dotierung der Unterstützungskasse, verwendet wurden und im Verwaltungswege eingetrieben werden durften.

Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse, welche während der Dauer desselben oder vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht wurden, waren, wenn der Gewerbetreibende einer Genossenschaft angehörte, von der Genossenschaftsvorstehung im Wege der gütlichen Ausgleichung, event. durch Erkenntnis, andernfalls von der politischen Gewerbebehörde zu erledigen. Für die Austragung der Streitigkeiten wurde dem Genossenschaftsvorstande eine entsprechende Anzahl Vertreter aus dem Gehilfenstande beigegeben, welche aus den ehrenhaftesten und verständigsten Individuen dieser Klasse von der Gewerbebehörde für eine bestimmte Dauer bestellt wurden. Die Erkenntnisse der Genossenschaftsvorstehung waren im Verwaltungswege vollziehbar; gegen dieselben stand die Berufung an die Gewerbebehörde offen. Für später angebrachte Streitigkeiten war nur der ordentliche Richter zuständig [379]).

Außer den Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (inkl. der Fabrikgesetzgebung) waren es hauptsächlich jene über die gewerblichen Korporationen, welche einer Reform bedürftig erkannt wurden. Die Gewerbegenossenschaften waren nicht zu der gehofften Wirksamkeit gelangt, ausgenommen in Wien, sowie in einigen andern größeren Städten und Industrieorten, wo noch von früher her kräftige Innungen bestanden. Neben ihnen hatten sich auf der Basis des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 freie Vereinigungen (Gewerkvereine, Fachvereine ꝛc.) gebildet, welche ähnliche Zwecke anstrebten und zuweilen größere Erfolge erzielten. In den gewerblichen Kreisen selbst gingen die Ansichten über die erwünschte Reform auseinander. Während die Einen völlige Freigebung der Bildung von Genossenschaften verlangten, erklärten sich die Anderen für Beibehaltung der Zwangsgenossenschaften mit verbesserter Organisation und wesentlich erweitertem Wirkungskreise. Die Letzteren haben in dem Gesetz von 1883 gesiegt.

In der Zeit von 1859—1883 ergingen in Bezug auf gewerberechtliche Verhältnisse u. a. noch:

1. Das Gesetz vom 19. August 1865 (seit 1. August 1866 in Kraft) über den Feingehalt von Gold- und Silberwaren und dessen Ueberwachung; nach demselben besteht der Stempelungs- und Staatskontrolzwang für die im Inlande zum Handel verfertigten Gold- und Silberbarren, für alle Gold- und Silbergeräte, zu denen auch Schmucksachen gehören, sowie für Gold- und Silberdraht und außerdem ein Legierungszwang (gesetzlicher Minimalfeingehalt) für Geräte und Draht; dazu insbesondere die V.V. vom 30. November 1866 und 10. März 1872.
2. Das Gesetz vom 7. Juli 1871 betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel; dazu insbesondere V. vom 1. Oktober 1875 [380]).
3. Das Gesetz vom 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; dazu V. vom 14. Mai 1873 betr. das Genossenschaftsregister, jetzt ersetzt durch V. vom 23. Mai 1895 [381]).

§ 50. Der Hauptzweck der Novelle vom 15. März 1883 war, das Kleingewerbe mehr als bisher zu schützen und die Lage des Handwerks und des Handwerkerstandes zu verbessern. Die hauptsächlichsten Aenderungen des bisherigen Gewerberechts waren namentlich folgende:

1. Das Gesetz scheidet die Gewerbe in freie, handwerksmäßige und koncessionierte. Die Regierung (Ministerium des Handels und des Innern) hat bis zur gesetzlichen Feststellung im Verordnungsweg die handwerksmäßigen Gewerbe zu bezeichnen [382]). Es sollen als solche

379) Ein späteres Gesetz vom 14. Mai 1869 gestattete für fabrikmäßige Gewerbe die Errichtung besonderer Gewerbegerichte; die wenig zweckmäßigen Bestimmungen des Gesetzes hatten aber zur Folge, daß nur 4 Gerichte gebildet wurden. S. unten Abschn. VI.

380) Ueber die gesetzlichen Bestimmungen und das geltende Recht s. den Artikel Dampfkessel im Oestr. Staatswörterbuch I. S. 271 ff.

381) S. dar. unten Abschn. IV. § 80.

382) Nach den Min.Verordnungen vom 17. Sept. 1883 (R.G.Bl. S. 465), vom 30. Juni 1884 (R.G.Bl.

diejenigen angesehen werden, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht; Handelsgewerbe (im e. S.), fabrikmäßig betriebene Unternehmungen und die Hausindustrie sind ausdrücklich von einer Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgenommen. Als **koncessionierte** werden diejenigen Gewerbe behandelt, „bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besondern Bewilligung abhängig zu machen“ (s. unten No. 4). **Freie** Gewerbe sind alle, welche nicht als handwerksmäßige oder koncessionierte erklärt werden.

2. Für den selbständigen Betrieb eines **handwerksmäßigen Gewerbes** ist der **Befähigungsnachweis** und eine bestimmte **Lehrlings-** und **Gesellenzeit**[383]) vorgeschrieben. Der Befähigungsnachweis wird durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betr. Gewerbe analogen Fabrikbetrieb erbracht. An Stelle dieser Nachweise kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte, Werkmeisterschule an höhern Gewerbeschulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betr. Gewerbe erfolgt[384]). Ausnahmsweise kann die Landesbehörde von der Beibringung des Befähigungsnachweises dispensieren (die näheren Bestimmungen in § 14).

Der **Umfang** eines **handwerksmäßigen Gewerberechts** wird nach dem Inhalt des Gewerbescheins, der von der Behörde nach Erfüllung der für den selbständigen Betrieb vorgeschriebenen Bedingungen ausgestellt wird, beurteilt. Der Inhaber eines Handelsgewerbes im e. S. darf die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur dann betreiben, wenn er die Bedingungen für den selbständigen Betrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes erfüllt hat.

3. Bezüglich der **Innungen** „**Genossenschaften**“ wurde, nachdem die Gesetzgebung von 1859 mit ihrem Innungszwang sich als völlig unpraktisch und erfolglos erwiesen, ein neuer Versuch mit Zwangsinnungen gemacht. Man beschränkte sie jetzt auf diejenigen Gewerbsunternehmungen, die nicht fabrikmäßig betrieben werden (§ 108). Man konstituierte ferner eine besondere Gehilfenversammlung, bestimmte näher die Bildung des schiedsrichterlichen Ausschusses, erweiterte den Wirkungskreis der „Genossenschaft“ durch die obligatorische Aufgabe der Sorge für ein geordnetes Lehrlingswesen, änderte die innere Organisation, regelte neu das Krankenwesen ꝛc.[385]).

S. 270 ff.), 14. Okt. 1884 (R.G.Bl. S. 476), 10. November 1886 (R.G.Bl. S. 409) und 20. Dezember 1893 (R.G.Bl. S. 581) sind folgende 47 Gewerbe resp. Gewerbeklassen als handwerksmäßige bezeichnet: Anstreicher und Lackierer; Bäcker (mit Ausnahme der von Müllern nach der bisherigen Landessitte als Nebengewerbe mittelst der Hausgenossen oder des eigenen Hilfspersonals betriebenen Schwarzbroderzeugung); Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanterie- und Cartonnage-Arbeiter; Bürstenbinder; Drechsler und Meerschaumbildhauer, Pfeifenschneider; Erzeuger musikalischer Instrumente; Faßbinder; Feinzeugschmiede, Sporer, Messerschmiede, Metall- und Stahlschleifer (mit Ausnahme der Karrenschleifer), Feilhauer, Laubsägenmacher, Nadler und Webkammmacher; Fleischhauer; Fleischselcher; Friseure, Raseure und Perrückenmacher; Glaser; Gold-, Silber-, Juwelenarbeiter; Gold-, Silber-, Metallschläger; Graveure (Stein- und Glasgraveure), Emailleure, Guillocheure, Notenstecher, Formenstecher, Metallographen und Metallausschneider, Gürtler und Bronce-warenerzeuger; Hafner; Handschuh- und Bandagenmacher; Hutmacher; Kamm- und Fächermacher; Beinschneider; Kleidermacher; Korbflechter; Kürschner; Rauhwarenfärber, Kappenmacher; Kupferschmiede; Lebzelter und Wachszieher; Metall- und Zinngießer; Mechaniker (Fein- oder Präcisionsmechaniker), Erzeuger chirurgisch-medizinischer Instrumente und Apparate, Optiker; Plattierer; Posamentierer, Schnür- und Börtelmacher, Knopf- und Crepinmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättner und -Spinner, Gold-, Silber-, Perlensticker; Roh- (oder Grob-)Schmiede, Wagenschmiede; Rothgerber; Schlosser; Schuhmacher; Seiler; Siebmacher und Gitterstricker; Sonnen- und Regenschirmmacher; Spengler; Tapezierer, Erzeuger von gesteppten Decken, Kissen, Matrazen; Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Kappenschirmschneider, Sattler und Pferdegeschirrmacher; Tischler; Uhrmacher; Vergolder; Wagner; Wagensattler; Weißgerber; Ziegel- und Schieferdecker; Zimmermaler; Zucker- und Kuchenbäcker.

383) Die Lehrzeit darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als 4 Jahre betragen. (Nach der V. vom 5. Juli 1892 unter gewissen Voraussetzungen für Lehrlinge, welche eine dreiklassige allgemeine Handwerkerschule absolviert haben, auch darunter, aber nicht unter 1½ Jahre.) Innerhalb dieser Grenzen steht es den Genossenschaftsversammlungen zu, die Lehrzeit zu bestimmen. Sofern dies nicht geschehen, ist die Bestimmung der Lehrzeit innerhalb jener Grenzen Gegenstand der freien Uebereinkunft. Die Verwendung als Gehilfe (bezw. Fabrikarbeiter) muß mindestens 2 Jahre betragen. Min.Ver. vom 17. Septbr. 1883 (R.G.Bl. S. 466).

384) Die Min.Verordnungen vom 17. Sept. 1883 (R.G.Bl. S. 467), 24. April 1885 (R.G.Bl. S. 163), 20. Oktober 1887 (R.G.Bl. S. 448), 25. März 1891 (R.G.Bl. S. 50) und 29. Mai 1893 (R.G.Bl. S. 273) bezeichnen die gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse beim Zutreffen der sonstigen gewerblichen Voraussetzungen zum Antritt von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

385) Ueber die Wirksamkeit der Gewerksgenossenschaften s. F. Schmid, Statistische Studien über die Entwicklung der österreichischen Gewerbsgenossenschaften ꝛc. 1888, v. Call, a. a. O. S. 994;

Die wichtigsten Bestimmungen des heutigen Gewerberechts über die „Genossenschaften" sind folgende: Für alle gewerblichen Unternehmungen, mit Ausnahme der Fabriken, ist die **Bildung** von Zwangsinnungen „Genossenschaften" vorgeschrieben. Diese Genossenschaften umfassen gleiche oder verwandte (unter Umständen auch verschiedenartige) Gewerbe in einer Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden. Zu ihnen gehören die gewerblichen Unternehmer als Mitglieder, die Hilfsarbeiter derselben als Angehörige. Die bestehenden Genossenschaften sind aufrecht zu erhalten, sie müssen aber ihre Statuten nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes gestalten; wo noch keine bestehen, sind neue nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche die Beteiligten zu hören hat, durch die Gewerbebehörde herzustellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen. Der territoriale Umfang der einzelnen Genossenschaft wird durch die politische Landesstelle im Einvernehmen mit der Handels- und Gewerbekammer bestimmt; die Statuten sind von dieser Behörde zu genehmigen. Jeder selbständige Gewerbetreibende (der nicht Fabrikant ist) wird, wenn für sein Gewerbe im Bezirk eine Genossenschaft besteht, durch den Antritt seines Gewerbes Mitglied der Genossenschaft. Wer mehrere verschiedenartige Gewerbe selbständig betreibt, welche nicht in einer Genossenschaft vereinigt sind, kann deshalb auch mehreren Genossenschaften angehören.

Als **Zweck** der Genossenschaft stellt das Gesetz (§ 114) zunächst hin: Pflege des Gemeingeistes, Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Mitgliedern und Angehörigen der Genossenschaft, sowie Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen derselben durch Errichtung von Vorschußkassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebs und anderer Erzeugungsmethoden ꝛc.[386]). Als obligatorische Aufgaben derselben bezeichnet es a. die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehilfen (Gesellen) besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Einführung einer „Zuschickordnung" (Arbeitsvermittlung); b. die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung obrigkeitlich zu genehmigender Bestimmungen über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge, über die Lehrzeit bei nicht handwerksmäßigen Gewerben, die Lehrlingsprüfungen ꝛc., über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe und durch Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen[387]); c. die Bildung „eines schiedsgerichtlichen Ausschusses" zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis entstehenden Streitigkeiten und die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern[388]); d. die Gründung oder Förderung von

in Galizien v. **Paygert**, a. a. O. S. 146 ff. Ueber die Rechtsverhältnisse **Mataja**, Art. Gewerbe, a. a. O. S. 908 ff.

Eine sehr umfangreiche und genaue Statistik der Genossenschaften giebt das amtliche Werk: Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich. 2 Bde. 1895. Vor 1883 bestanden nach amtlichen Erhebungen im J. 1874: 2870 Genossenschaften, aber nur ein kleiner Teil derselben kann als Genossenschaften mit einer der Gew.Ord. von 1859 entsprechenden Wirksamkeit betrachtet werden. Die große Mehrzahl waren Ueberreste der alten Innungen und Zünfte oder nicht zu einer gedeihlichen Entwickelung gelangte Bildungen auf Grund der Gew.Ord. von 1859. Es bedurfte daher nach dem Gesetz von 1883 einer fast neuen Organisation. Die Zahl der dem Gesetz entsprechenden Genossenschaften war 1887: 4433, 1891: 5113, Ende 1894: 5317 (darunter 180 G. ohne ein Statut nach dem Gesetz von 1883, und 20 erst 1895 errichtete). Von diesen 5317 G. waren 552 G. für einzelne Gewerbe (Fachgenossenschaften), hauptsächlich Schuhmacher, Müller, Kleidermacher, Fleischhauer, Bäcker, 440 G. für verwandte Gewerbe, 2493 G. für mehrere nicht verwandte Gewerbe und 1832 Collektivgenossenschaften d. h. solche, welche in dem Sprengel, für welchen sie errichtet sind, die überwiegende Zahl der bestehenden Gewerbe in sich vereinigen. Die Zahl der Mitglieder und Angehörigen war 1 247 088 (Mitglieder 554 335, Angehörige 692 753 und zwar Gehilfen 518 348, Lehrlinge 174 405). S. dar. auch noch **Mataja**, Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich in J. f. Nat. III, 11. (1896) S. 718 ff.

386) Solche besondere Anstalten bestanden nach der Statistik von 1894 im Ganzen nur 34. a. a. O. I. S. 19.

387) Ueber die Statistik in dieser Hinsicht im J. 1894 s. die gewerblichen Genossenschaften ꝛc. I. S. 16. 90,2% sämtlicher Statuten enthalten Bestimmungen über das Verhältnis der Zahl der Gehilfen und Lehrlinge.

388) Zur Errichtung eines **genossenschaftlichen Schiedsgerichts** können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen (§ 114). Die Kompetenz des **schiedsgerichtlichen Ausschusses** wird dadurch begründet, daß beide streitende Teile sich demselben schriftlich unterwerfen. Wird der Ausschuß ohne solche vorherige Unterwerfung von einer Partei angerufen, so wird dessen Zuständigkeit dadurch begründet, daß die Gegenpartei infolge der an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschuß erscheint und dessen Zuständigkeit anerkennt. Der Ausschuß muß aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehilfen und einem Vorsitzenden, welcher letztere von den gesamten Ausschußmitgliedern aus ihrer Mitte mit absoluter Majorität gewählt wird, bestehen. Die Zahl und Wahl der Mitglieder, Dauer der Funktionen ꝛc. regelt ein von der Genossenschaftsversammlung zu beschließendes, obrigkeitlich zu genehmigendes Statut. Die Austragung der Streitigkeiten kann durch Vergleich oder Erkenntnis erfolgen. Außer dem Vorsitzenden (Obmann resp. dessen Stellver-

gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten ꝛc.) und die Beaufsichtigung derselben; e. die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankenkassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden[389]); f. die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, sofern nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt; g. die jährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik wesentlich sind. Außer diesen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirks auf Verlangen Auskünfte und Gutachten zu geben; sie können auch aus eigenem Antrieb diese öffentlichen Organe zur Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen. Die nötigen Geldmittel für die Erfüllung der Zwecke werden mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenkasse, soweit nicht etwa Zinsen aus eigenem Vermögen dazu hinreichen, auf die Mitglieder der Genossenschaft nach einem statutarisch festgestellten Maßstab umgelegt und dürfen im Verwaltungswege eingezogen werden.

Die Genossenschaften eines Bezirks können zur bessern Wahrung ihrer Interessen Verbände[390]) errichten, welche entweder aus den gleichartigen oder verwandten oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freien Beitritt derselben gebildet werden können.

Die Organe der Genossenschaft sind: die „Genossenschaftsversammlung" und die „Genossenschaftsvorstehung" (Vorsteher, dessen Stellvertreter, Ausschuß von Gewerbsinhabern; der Vorsteher bedarf der Bestätigung der Behörde). Die erstere besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern und aus 2—6 Vertretern der Gehilfenversammlung, denen „behufs Vorbringung von Wünschen oder Beschwerden" beratende Stimmen zustehen. Sie muß jährlich mindestens einmal zusammentreten und ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsteher oder der Ausschuß es für notwendig erkennt oder wenn der vierte Teil der Mitglieder es verlangt. § 119b des Gesetzes bestimmt näher den Wirkungskreis dieser Versammlung. Den Gehilfen kann statutarisch eine Vertretung im Genossenschaftsausschuß eingeräumt werden. Die (mindestens 18 Jahre alten) Gehilfen (Gesellen) bilden die Gehilfenversammlung[391]), welche von einem von

treter) muß das Schiedsgericht bei Vergleichen aus zwei, bei Erkenntnissen aus vier Schiedsrichtern bestehen. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit. Vergleiche und Erkenntnisse sind im Verwaltungswege vollziehbar. Jeder Streitteil kann den Schiedsspruch anfechten durch Einreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter binnen 8 Tagen nach der Publikation. Die vorläufige Vollziehung des Schiedsspruchs wird aber dadurch nicht aufgehalten (§ 122—124). Nach der Statistik von 1894 hatten genossenschaftliche Schiedsgerichte nur 3197 G. (60%). Daten über die Thätigkeit derselben liegen nicht vor.

389) Das Krankenkassenwesen der Genossenschaft regeln die § 121—121a–h. Zu den Kassen haben die Gewerbsinhaber und sämtliche Hilfsarbeiter derselben mit Ausnahme der Lehrlinge Beiträge zu leisten, der Beitrag jener für den einzelnen Gehilfen darf nicht mehr als die Hälfte des Gesellenbeitrags sein, dieser darf nicht mehr als 3% vom Lohngulden ausmachen und wird event. vom Arbeitgeber eingezogen. Dieser muß seine zum Eintritt in die Kasse verpflichteten Gehilfen anmelden. Das Krankengeld muß für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des Tagelohns betragen und ist in Fällen längerer Krankheitsdauer mindestens für 13 Wochen zu gewähren. Im übrigen überläßt das Gesetz dem von der Generalversammlung zu beschließenden und obrigkeitlich zu genehmigenden Statut über „die Bedingungen, die Art und den Umfang der von der Kasse zu leistenden Unterstützungen" wie über die Höhe der von den Gehilfen und den Gewerbsinhabern zu leistenden Beiträge und die Art der Einzahlung ꝛc. die Bestimmungen zu treffen. Die Kassen sind selbständige, von der Genossenschaft unabhängige Anstalten. Wenn dieselben aus irgendwelcher Ursache ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen können, brauchen deshalb auch Genossenschaften, welche ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorsorge für Krankenpflege nachgekommen sind, ebenso wenig wie die Gewerbsinhaber, welche den Vorschriften betreffs der Erhebung der Leistung der Beiträge entsprochen haben, für die Verbindlichkeiten der Kasse aufzukommen. Die Kassen werden verwaltet: 1. durch einen die Geschäfte leitenden Vorstand, welcher zu ²/₃ aus Gehilfen (gewählt durch die Gehilfenversammlung), zu ¹/₃ aus Gewerbsinhabern (gewählt durch die Genossenschaftsversammlung) zu bestehen hat, 2. durch einen Ausschuß (zur Ueberwachung der Geschäftsleitung und zur Prüfung und Begutachtung der Rechnung), welcher gleichfalls zu ²/₃ durch die Gehilfen und zu ¹/₃ durch die Gewerbsinhaber je aus deren Mitte gewählt wird und 3. durch die Generalversammlung resp. Delegiertenversammlung (letztere obligatorisch, wenn die Kasse mehr als 300 Mitglieder hat). Die Gewerbsinhaber haben das Recht auf die Hälfte der den Kassenmitgliedern (Gesellen, Gehilfen) in den Versammlungen zustehenden Stimmen und können durch Bevollmächtigte vertreten werden. Die Kassen stehen unter Aufsicht der Gewerbsbehörde.

Diese Bestimmungen sind jetzt durch das Gesetz vom 30. März 1888 betr. die Krankenversicherung zum Teil geändert. Vgl. insbes. § 58 und § 77 des Gesetzes. S. dar. die folgende Abh. XXII. Auch Menzel, Die Arbeiterversicherung nach Oesterreichischem Recht. 1893.

390) Nach der Statistik von 1894 bestanden 23 Verbände. a. a. O. I. S. 19.

391) Gehilfenversammlungen waren nach der Statistik von 1894 aber bei nicht viel mehr als der Hälfte der Genossenschaften (für 3229 G. = 60,7%) eingerichtet. Eine Vertretung der Gehilfen im Genossenschaftsausschuß fand nur bei 28% der Genossenschaften statt. a. a. O. I. S. 16.

den Gesellen gewählten, von der Gewerbsbehörde bestätigten Obmann geleitet wird; dieselbe hat die Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen wahrzunehmen und zu erörtern, „soweit die Förderung dieser Interessen nicht den Zwecken der Genossenschaft widerstreitet", außerdem verschiedene Wahlen vorzunehmen (§ 120a). Die Thätigkeit, Rechte und Pflichten derselben werden durch ein obrigkeitlich genehmigtes Statut geregelt. An den Versammlungen können 2 bis 6 delegierte Mitglieder der Genossenschaft (Gewerbsinhaber) mit beratender Stimme teilnehmen; Gesellen, welche 6 Wochen hindurch außer Arbeit stehen, sind von denselben ausgeschlossen.

Die Genossenschaftsvorstehung hat das Recht, bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft Ordnungsstrafen (Verweise und Geldstrafen bis zu 10 Fl.) zu verhängen. Die Fälle, in denen solche Strafen verhängt werden können, sind in dem Statut der Genossenschaft aufzuführen.

4. Zu den bisher koncessionierten Gewerben fügte das Gesetz von 1883 noch einige hinzu[392]), so daß nun zu diesen von den Gewerben im e. S. folgende gehörten: 1. alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von litterarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben[393]) (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. dgl. inkl. der Tretpressen), 2. das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe, 3. das Rauchfangkehrgewerbe, 4. die Verfertigung von Waffen und Munitionsgegenständen, 5. die Verfertigung von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten[394]) aller Art, 6. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verschleiß von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist[395]), die Erzeugung von künstlichen Mineralwässern, 7. die gewerbsmäßige Erzeugung von Kunstweinen und Halbweinen[396]), 8. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen, 9. das Gewerbe der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln[397]), 10. das Gewerbe der Spielkartenerzeugung, 11. die Ausübung des Hufbeschlags (§ 15). Außerdem kann (§ 24) der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, „im Falle die Erfahrung im Hinblick auf die öffentlichen Rücksichten es als erforderlich herausstellen sollte", nach Einvernehmung der betr. Handels- und Gewerbekammer sowie Genossenschaften im Verordnungswege noch einzelne andere, als die im Gesetz aufgezählten Gewerbe im Allgemeinen oder für einzelne Bezirke an eine Koncession binden und die Bedingungen der Erlangung festsetzen[398]).

Die Bedingungen der Koncessionserteilung sind außer den allgemeinen für alle Gewerbe vorgeschriebenen: Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe, ferner bei Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 11. der Nachweis einer besondern Befähigung[399]). Die unter 1. genannten Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, errichtet werden, bei Verleihung der unter 1. 3. 7. erwähnten Gewerbe ist auch auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen. In allen Fällen ist die Verleihung einer Koncession davon abhängig, daß vom Standpunkt der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuers- oder Verkehrspolizei kein Anstand gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb obwaltet.

5. Die Bestimmungen betr. das Erfordernis einer Genehmigung der gewerblichen Anlagen aus sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Gründen (§ 25—35) fügen den bisherigen bewährten Vorschriften nur einige Ergänzungen und Erläuterungen hinsichtlich des Verfahrens bei den kommissionellen Verhandlungen über Einwendungen und Ansprüche der Parteien hinzu und

392) Es sind dies die unter No. 9 u. 10 genannten, ferner die Erzeugung von künstlichen Mineralwässern (No. 6) und die Ausführung von Wassereinleitungen (No. 8).

393) Nach V. vom 3. August 1890 (R.G.Bl. S. 343) ist der Handel mit einzelnen Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, nicht mehr koncessionspflichtig.

394) In Oesterreich ist wie auch in Deutschland ein bes. Gesetz (vom 27. Mai 1885) ergangen betr. Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebahrung mit denselben. Dazu Min.Ver. vom 4. August 1885 (R.G.Bl. Nr. 135 S. 308).

395) Vgl. dazu die Min.-V. vom 17. Sept. 1883 (R.G.Bl. Nr. 152 S. 470 ff.).

396) Gesetz vom 21. Juni 1880. Min.-Verord. vom 16. Sept. 1880.

397) Bezüglich des geltenden Rechts über Dampfkessel s. v. Thaa, Art. Dampfkessel im Oester. Staatswörterbuch Band 1. 1895 S. 271 ff

398) Hinzukam durch V. vom 28. August 1884 die gewerbsmäßige Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Leitung der Elektricität und durch V. vom 20. März 1892 das Zahntechnikergewerbe, wenn man dasselbe zu den Gewerben im e. S. rechnen will.

399) Die nähere Regelung sollte für Baugewerbe durch Gesetz, für die andern im Verordnungswege erfolgen (§ 23). Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes sollten zufolge der Kais. Verord. vom 16. Sept. 1883 (R.G.Bl. S. 463) die Bestimmungen des § 23 der Gew.Ord. vom 20. Dez. 1859 und der Min.Ver. vom 20. Febr. 1875 (R.G.Bl. Nr. 16) betr. den Nachweis der besonderen Befähigung zur Erlangung der Koncession für das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe und den Berechtigungsumfang der einzelnen Kategorien von Baugewerben in Kraft bleiben. Das Gesetz für Baugewerbe kam erst 1893 zu Stande. Gesetz vom 26. Dezember 1893 (S. dar. S. 615). Bezüglich der andern Gewerbe ist die Min.Ver. v. 17. September 1883 (R.G.Bl. S. 468 ff.) ergangen.

vervollständigen das Verzeichnis der Betriebsanlagen, bei denen das Ediktalverfahren Platz greifen muß[400]).

6. In den allgemeinen Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebs (§ 2–10) ist sachlich das Eine geändert, daß der Satz: „das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbsbetriebe keinen Unterschied" (§ 2 Abs. 3) nach den vorerwähnten Bestimmungen über den Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben nicht mehr gilt.

Ein Gesetz vom 17. Juni 1883 betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren führte die obligatorische Arbeitsinspektion ein[401]).

§ 51. Der Hauptzweck des Gesetzes vom 8. März 1885 war den gewerblichen Hilfsarbeitern[402]) einen größeren und sehr weitgehenden Schutz[403]) zu gewähren, ohne die berechtigten Interessen der Arbeitgeber zu schädigen.

Die Rechtsordnung für diese Arbeiter ist in den Hauptpunkten — abgesehen von der im Abschn. III dieser Abh. erwähnten Regelung des Lehrlingswesens (§ 97—104a) und der in der folgenden Abh. zu erörternden besondern Schutzgesetzgebung für Hilfsarbeiter in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen — nach diesem Gesetz folgende:

Die Freiheit des Arbeitsvertrags ist anerkannt (§ 72)[404]). Aber zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern mindestens 1½ Stunden Ruhepausen zu gewähren[405]). An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen; ausgenommen sind die an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten. Der Handelsminister ist aber ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Kultus, die Sonntagsarbeit in Gewerben zu gestatten, bei denen eine Unterbrechung des Betriebs unthunlich oder der ununterbrochene Betrieb im Interesse der Konsumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist (§ 75)[406]). Den Hilfsarbeitern unter 18 Jahren ist die erforderliche Zeit zum Besuch der bestehenden Abend- und Sonntagsschulen zu gewähren (§ 75a). Die Löhne sind baar auszuzahlen, jedoch können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benützung von Grundstücken, Arzneien, ärztliche Hilfe, Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zugewendet und ebenso kann die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohns zwischen beiden Teilen vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt (§ 78)[407]).

Alle Hilfsarbeiter müssen Arbeitsbücher haben (§ 79—80i)[408]). Sie können ein Abgangszeugnis fordern (§ 81).

Wenn über die Zeit der Entlohnung und über die Kündigungsfrist nichts anderes verabredet ist, wird die Bedingung wöchentlicher Entlohnung und eine 14tägige Kündigungsfrist vorausgesetzt (§ 77). In den §§ 82. 82a bestimmt das Gesetz die Fälle, in denen Hilfsarbeiter ohne Kündigung sofort entlassen werden resp. die Arbeit verlassen können. Ein Kontraktbruch des Hilfsarbeiters ist strafbar und berechtigt außerdem den Gewerbsinhaber, den Arbeiter durch die Behörde in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren. Gewerbsinhaber, die solche Arbeiter wissentlich in Arbeit nehmen oder behalten oder die Arbeiter zum Kontraktbruch verleiten, sind strafbar und haften mit dem Arbeiter für den Schaden (§ 85. 86). Wenn ein Gewerbsinhaber den Vertrag bricht oder durch sein Verschulden dem Arbeiter Grund zur vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses (nach § 82a) gibt, muß er dem Arbeiter den Lohn und sonst vereinbarte Genüsse für die ganze Kündigungsfrist resp. den noch übrigen Teil derselben vergüten (§ 84).

400) S. Anm. 378. S. 607.

401) Dazu V.V. vom 5. Juni 1886, 14. Oktober 1889 und 25. Oktober 1893. S. dar. die folgende Abh. XXII.

402) Unter Hilfsarbeitern versteht das Gesetz alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, mit Ausschluß der für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen. Es scheidet dieselben in Gehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge und Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten in den Unternehmungen verwendet werden (§ 73).

403) S. über diesen Schutz nach dem geltenden Recht im Hdb. Abh. XXII und Mischler, Art. Arbeiterschutz im Oesterr. Staatswörterbuch I. 1895. S. 47 ff.

404) Für den Arbeitsvertrag gelten die Bestimmungen des Allg. bürgerl. Gesetzbuches (26. Hauptstück, insbes. §§ 1151—1162), soweit nicht besondere Vorschriften dafür erlassen sind.

405) Das Nähere in § 74a. Die dem Ministerium vorbehaltene anderweitige Regelung ist für einzelne Gewerbszweige durch die V. v. 27. Mai 1885 (R.G.Bl. Nr. 82 S. 195 ff.) erfolgt.

406) Die V. v. 27. Mai 1885 (R.G.Bl Nr. 83 S. 198 ff.) gestattete die Sonntagsarbeit bei 26 Gewerbszweigen im e. S., bei denen der Betrieb die Unterbrechung nicht zuläßt und bei einer Anzahl anderer im Interesse der Konsumenten teils unbeschränkt teils in beschränkter Weise. Die V. vom 21. August 1894 (R.G.Bl. S. 489) traf eine Aenderung bezüglich des Bäckergewerbes. Die Bestimmungen über die Sonntagsarbeit nach § 75 der Gew.Ord. sind aufgehoben und ersetzt durch das neue Gesetz über Sonntagsarbeit vom 16. Januar 1895 (s. oben S. 616).

407) Das Nähere in §§ 78—78e.

408) Das Formular der Arbeitsbücher ist durch Min.V. vom 12. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 176) geregelt.

Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, alle Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind[409]), bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren und von Frauenspersonen auch die entsprechende Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen (§ 74).

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis zwischen Gewerbsinhabern, welche nicht einer Genossenschaft angehören, und ihren Hilfsarbeitern oder zwischen diesen Hilfsarbeitern unter einander können besondere schiedsrichterliche Kollegien, die analog den schiedsgerichtlichen Ausschüssen der Genossenschaften zu bilden sind[410]), errichtet werden (zur Bildung erforderlich Antrag einer größern Zahl von Gewerbsinhabern oder Hilfsarbeitern und Genehmigung der politischen Landesbehörde); mangels der Zuständigkeit eines Gewerbegerichts ist für die Streitigkeiten, welche während der Dauer des qu. Verhältnisses oder wenigstens innerhalb 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, die politische Behörde das kompetente Gericht (§ 87c).

Besondere Arbeiterverzeichnisse sind in jeder Unternehmung zu führen (§ 88). Eine Arbeitsordnung ist obligatorisch für alle Fabriken und Gewerbsunternehmungen mit mehr als 20 Hilfsarbeitern in einem gemeinschaftlichen Lokal (§ 88a).

Die keiner Genossenschaft angehörenden Gewerbsinhaber müssen unter Beitragsleistung der Hilfsarbeiter entweder eine besondere Krankenkasse bei ihrem Etablissement errichten oder einer schon bestehenden beitreten (§ 89).

Es dürfen Kinder vor vollendetem 12. Jahr gar nicht zu regelmäßiger gewerblicher Beschäftigung, jugendliche Hilfsarbeiter von 12—14 Jahren zu solchen nur verwendet werden, wenn ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachteilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert, sodann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht, und eventuell höchstens 8 Stunden. Wöchnerinnen dürfen erst vier Wochen nach ihrer Niederkunft regelmäßig beschäftigt werden. Der Handelsminister kann für jugendliche Arbeiter und Frauenspersonen gefährliche oder gesundheitsschädliche Verrichtungen ganz untersagen oder nur bedingt gestatten (§ 94). Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren dürfen Nachts nicht beschäftigt werden, aber der Handelsminister darf Ausnahmen gestatten (§ 95)[411]).

Für fabriksmäßig betriebene Unternehmungen wurde der gesetzliche elfstündige Normalarbeitstag mit zulässigen Ausnahmen eingeführt. (Gew.Ord. § 96. a)[412]).

Die fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen[413]) sind gewerberechtlich eine besondere Art der gewerblichen Unternehmungen. Im Zweifel, ob eine gewerbliche Unternehmung zu dieser Art zu rechnen, entscheidet darüber die politische Landesbehörde (Gew.Ord. § 1). Für den Betrieb dieser Unternehmungen ist ein Befähigungsnachweis nicht erforderlich und gelten besondere Arbeiterschutzbestimmungen sowie einzelne abweichende Vorschriften bezüglich der Arbeiterversicherung. Die Unternehmer sind zur Teilnahme an den Genossenschaften nicht verpflichtet (Gew.Ord. § 108). Im übrigen gelten für sie die allgemeinen Bestimmungen über gewerbliche Anlagen und Betriebsbeschränkungen.

In der Zeit von 1885—1890 wurde für die gewerblichen Arbeiter neu die Unfall- und Krankenversicherung (Ges. vom 28. Dezember 1887 betr. die Unfallversicherung der Arbeiter[414]) und Ges. vom 30. März 1888 betr. die Krankenversicherung der Ar-

409) Nähere Bestimmungen in Abs. 2—4.

410) Das Nähere darüber in § 87—87b.

411) Solche Ausnahmen gestattet die V. vom 27. Mai 1885 (R.G.Bl. Nr. 84 S. 203) für die Sensenindustrie und Seidenfilanden.

412) S. dar. Abh. XXII § 40, auch Mischler, a. a. O. S. 51.

413) Als solche sollen im Allgemeinen angesehen werden gewerbliche Unternehmungen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von zwanzig übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbeunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung und dgl. eintritt. Min.Erl. vom 18. Juli 1883. Mataja, Art Gewerbe, a. a. O. I. S. 860.

414) Die gesetzliche Unfallversicherung hat am 1. November 1889 begonnen. Zu dem Gesetz sind zahlreiche Min.Verordnungen erlassen: Ver. vom 30. März 1888 betreffend den Versicherungsbeirath (R.G.Bl. S. 7). Ver. vom 3. April 1888 betr. die Anmeldung der Betriebe (R.G.Bl. S. 75). Kundmachung vom 22. Januar 1889 betr. die Errichtung von 7 territorialen Versicherungsanstalten (R.G.Bl. S. 13). Ver. vom 24. Januar 1889 betr. die Form und den Inhalt der Unfallsanzeigen (R.G.Bl. S. 13). Ver. vom 24 Januar 1889 betr. das Musterstatut für die Versicherungsanstalten (R.G.Bl S. 15). Ver. vom 10. April 1889 betr. die Schiedsgerichte der Versicherungsanstalten (R.G.Bl. S. 181). Ver. vom 22. Mai 1889 betr. die Feststellung der Prozentsätze der Gefahrenklassen

beiter[415]) geregelt (s. dar. die Abh. XXII); außerdem ergingen nur einige Ministerialverordnungen zur Verhinderung einzelner gesundheitsschädlicher Fabrikationsmethoden[416]) und das Gesetz vom 6. Januar 1890 betreffend den Markenschutz[417]). Seitdem sind — bis Ende 1895 — abgesehen von den schon vorher in den Anmerkungen zu § 51 erwähnten — eine Reihe neuer gewerberechtlicher Bestimmungen erlassen worden.

Durch das Gesetz vom 23. Juni 1891 wurde statt der fakultativen die obligatorische Prüfung aller Handfeuerwaffen eingeführt und neu geregelt (dazu V. vom 9. November 1891 R.G.Bl. S. 481) — Die V. vom 5. Juli 1891 (R.G.Bl. S. 301) regelte neu (an Stelle der V.V. vom 15. September 1858 und 19. September 1883) den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Ueberwachung von Dampfkesseln sowie zur Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Lokomotiven und Dampfschiffsmaschinen. — Das Gesetz vom 9. Februar 1892 gewährt Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen durch Befreiung von der Hauszinssteuer. — Die V. vom 20. März 1892 (R.G.Bl. S. 429) reihte das Zahntechnikergewerbe unter die koncessionierten Gewerbe ein. — Das Gesetz vom 16. Juli 1892 betr. die registrierten Hilfskassen gibt das Recht der juristischen Person unter bestimmten Voraussetzungen und regelt weitere Rechtsverhältnisse für Gegenseitigkeitsvereine, deren Zweck die Versicherung ist: 1. von Krankenunterstützungen, 2. eines Begräbnisgeldes, 3. von Invaliditäts- oder Altersrenten, 4. von Witwen- oder Waisenunterstützungen, 5. einer Summe Geldes von Seiten eines Mitgliedes zu Gunsten eines Dritten zahlbar zu einem bestimmten Termine.

Sodann erging das schon 1883 verheißene Gesetz vom 26. Dezember 1893 betreffend die Regelung der koncessionierten Baugewerbe. Zu diesen gehören die Gewerbe der Baumeister, Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister. Der Umfang der Berechtigung der einzelnen Gewerbebetriebe ist gesetzlich bestimmt (§ 2—7). Der Baumeister ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiter der andern vier Gewerbe zu leiten und mit eigenem Hilfspersonal auszuführen, ausgenommen in den durch V. vom 27. Dezember 1893 (R.G.Bl. S. 599) angeführten Städten — es sind wesentlich die Hauptstädte und einige böhmische Badeorte — die in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagenden Arbeiten, für deren Ausführung er sich an diesen Orten dieser Meister bedienen muß, sofern er nicht selbst die Koncession auch für die betreffenden Gewerbe erlangt hat. Für die Arbeiten anderer koncessionierter oder handwerksmäßiger Gewerbe (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler zc.) hat er sich ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Der Maurermeister hat das Recht, in den nicht ausgenommenen Orten Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen, darf jedoch Monumentalbauten und andere besonders schwierige Bauten, bei denen in statischer Hinsicht belangreiche Konstruktionen vorkommen, nur unter der Leitung eines Baumeisters ausführen. Er darf aber in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister fallende Arbeiten mit eigenem Hilfspersonal nur ausführen, wenn in dem politischen Bezirk des Bauorts diese Gewerbe nicht vertreten sind; für die übrigen Arbeiten muß er sich stets der berechtigten Gewerbeinhaber bedienen. Der Brunnenmeister ist berechtigt, alle zur Herstellung eines Brunnens erforderlichen Arbeiten zu leiten und auszuführen; in Orten aber, wo kein Brunnenmeister ist, steht diese Berechtigung auch den Bau-, Maurer- und Zimmermeistern zu. Die Steinmetz- und Zimmermeister sind berechtigt, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten — aber auch nur diese — auszuführen, mit der Ausnahme, daß letztere noch solche Bauten leiten können, welche

---

und die Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen (R.G.Bl. S. 289); dazu weitere V.V. vom 7. Dezember 1891, 12. Juni 1892, 28. Dezember 1893 — sämtlich ersetzt durch die Ver. vom 20. Juli 1894 (R.G.Bl. S. 441). Ver. vom 22. Mai 1889 betr. die Feststellung des Tarifes der den Unfallversicherungsanstalten zu leistenden Versicherungsbeiträge für das erste Betriebsjahr (R.G.Bl. S. 301). Ver. vom 14. Juni 1889 betr. den Zeitpunkt des Beginns der gesetzlichen Unfallversicherung (R.G.Bl. S. 340). Ver. vom 10. Juni 1889 betr. die Frist für Versicherungsanzeigen (R.G.Bl. S. 342). Ver. vom 4. Mai 1890 betr. die Versicherungsbeiträge der Arbeiter (R.G.Bl. S. 120).

415) Dazu Kundmachung vom 20. Oktober 1888 (R.G.Bl. S. 699) und vom 7. April 1889 (R.-G.Bl. S. 92) betr. das Musterstatut für Bezirkskrankenkassen, und andere Min.Erlasse betr. andere Krankenkassen; ferner Ges. vom 4. April 1889 betr. einige Aenderungen des Gesetzes vom 30. März 1888, V. vom 14. Juni 1889 betr. den Zeitpunkt des Beginns der Krankenversicherung (R.G.Bl. S. 340). Die Krankenversicherung hat am 1. August 1889 begonnen.

416) V. vom 1. März 1886 betr. das Verbot gewisser Farbstoffe bei Bereitung von Genußartikeln (R.G.Bl. S. 113). V. vom 5. Juni 1888 betr. die Verwendung unverzinnter Kupfergefäße bei der fabriksmäßigen Erzeugung der Gemüsekonserven (R.G.Bl. S. 271). V. vom 11. Juli 1888 betr. die gewerbsmäßige Sodawassererzeugung (R.G.Bl. S. 467).

417) Nach § 6 des Gesetzes kann für Waren bestimmter Gattungen durch Ministerialverordnung die Führung von Marken obligatorisch gemacht werden. Das geschah für Sensen, Sicheln und Strohmesser durch Ver. vom 14. April 1890, ersetzt durch die Verordnung vom 15. Juli 1895 (R.G.Bl. S. 545). Das Markenschutzgesetz ist ergänzt bezw. abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1895.

ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, und im vorerwähnten Fall Brunnen herstellen dürfen. Die Gewerbe sind koncessionspflichtig. Die Koncession erlangen nur männliche Personen auf Grund der Erlernung des betreffenden Gewerbes (s. dar. § 10 des Ges.), des Nachweises einer praktischen Ausbildung (6 Jahre für Bau- und Maurermeister, 5 Jahre für Steinmetz- und Zimmermeister, 3 Jahre für Brunnenmeister mit zulässigen Modifikationen s. § 11. 12 des Ges.) und der abgelegten Prüfung (dar. V. vom 27. Dezember 1893 R.G.B. S. 600 und V. vom 11. April 1894 R.G.Bl. S. 191). Die Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person ist zulässig, wenn für jedes der Befähigungsnachweis erbracht und die erforderliche Koncession erwirkt wird. Für diesen Fall bestehen Erleichterungen bezüglich der Erbringung des Befähigungsnachweises (V. vom 27. Dezember 1893 R.G.Bl. S. 603). Aus lokalen Gründen kann für einzelne Bezirke die Ausführung ortsüblicher Bauten unter erleichterten Bedingungen gestattet werden.

Die Unfallversicherung wurde ausgedehnt durch Gesetz vom 20. Juli 1894 auf 1. die gesamten Betriebe der Eisenbahnen, 2. die Binnenschiffahrtsbetriebe, 3. die Baggerei, 4. die gewerbsmäßige Reinigung von Straßen und Gebäuden, 5. die gewerbsmäßig betriebenen Warenlagerunternehmungen, 6. die ständigen Theater, 7. die Berufsfeuerwehren, 8. die Kanalräumer, 9. die Rauchfangkehrer, 10. die Steinmetzen, Brunnenmacher und Eisenkonstrukteure hinsichtlich aller Betriebskategorien die noch nicht versicherungspflichtig waren[418]). S. dar. die Abh. XXII.

Die Sonn- und Festtagsarbeit im Gewerbe wurde (nach dem Vorbilde des Deutschen Reichs) neu geregelt durch das Gesetz vom 16. Januar 1895 betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. Dazu die V.V. vom 24. April 1895 (R.G.Bl. S. 133) und vom 11. August 1895 (R.G.Bl. S. 549) betr. die Gestaltung und Regelung gewerblicher Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben und V. vom 28. April 1895 (R.G.Bl. S. 151) betr. den Hausierhandel. S. über diese Regelung Abh. XXII.

Die V. vom 10. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 211) regelt die staatliche Unterstützung von inländischen gewerblichen Ausstellungen. Endlich erging noch das Gesetz vom 21. Dezember 1895 betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie. Dazu V. vom 29. Dezember 1895 (R.G.Bl. S. 675). S. dar. Abh. XXIII.

Nach dem jetzt geltenden Recht bestehen auch noch einzelne gewerbepolizeiliche Betriebsbeschränkungen bezüglich der Herstellung bezw. des Verkaufs für automatische Waagen und Verkaufsapparate, Beleuchtungsanlagen, das Brunnenmeistergewerbe, Elektrizitätsanlagen, Kunst- und Halbweine, künstliche Mineralwasser, die Preßgewerbe, Spielkarten, Waffen und Munitionsgegenstände, Wassereinleitungsunternehmungen, Zündwaren[419]).

§ 52. Auch in Ungarn[420]) war in den Städten bis zum Jahre 1859 das Handwerk zünftig organisiert und der selbständige Gewerbebetrieb mit wenigen Ausnahmen nur zünftigen Meistern unter Ausschluß der Gewerbefreiheit gestattet; auf dem Lande aber konnte jeder Handwerker ohne Erwerbung des Meisterrechts mit Bewilligung des Dominiums sich niederlassen und sein Gewerbe mit oder ohne Gesellen betreiben. Das Zunftgewerberecht beruhte formell auf königlichen Privilegien, die den einzelnen Zünften im Laufe der Zeit mit sehr verschiedenem Inhalt erteilt waren und auf allgemeinen Verordnungen, welche einzelne Verhältnisse generell regelten, aber thatsächlich wurden diese gesetzlichen Bestimmungen wenig beachtet; auch hier maßten sich die Zünfte weitergehende Rechte und Befugnisse an, auch hier trat, wie überall seit dem 17. Jahrhundert, in der früher geschilderten Weise eine Entartung des Zunftwesens ein. Die Staatsgewalt suchte dieselbe vergebens zu verhindern; wohl ergingen Gesetze gegen die „Handwerksmißbräuche", so u. a. 1659, 1715 und 1723, aber dieselben hatten keinen Erfolg, weil die durch die Türkenkriege und durch Aufstände völlig in Anspruch genommene Staatsgewalt nicht die Macht hatte, sie auszuführen. Die Gewerbegesetze, welche Karl VI. in den deutschen und böhmischen Provinzen erließ, wurden auf diese Länder

418) Dazu V. vom 27. Juli 1894 (R.G.Bl. S. 472) betr. Festsetzung der Frist für die Betriebsanzeigen. V. vom 10. November 1894 (R.-G.Bl. S. 607) betr. die Einteilung der versicherungspflichtigen Unternehmungen in Gefahrenklassen. V. vom 18. November 1894 (R.G.Bl. S. 623) betr. den Beginn der Versicherung — 1. Januar 1895 —. V. vom 29. Dezember 1894 (R.G.Bl. S. 697) betr. das Verfahren bei Feststellung von Entschädigungsansprüchen.

419) S. dar. Mataja, Art. Gewerbe, a. a. O. S. 869 ff.

420) Eine ausführliche Darstellung des in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts geltenden Gewerberechts bei Kopetz, a. a. O. I. Anhang § 276—309 S. 476—535. Ueber das ungarische Gewerberecht im Anfang der fünfziger Jahre s. E. Mayrhofer, a. a. O. 1. Aufl. S. 810 ff. und v. Stubenrauch, Hdb. der österr. Verwaltungsgesetzkunde. 1. Aufl. Bd. II. S. 510 ff. Vgl. auch A. Ipolyi, Die geschichtliche Entwickelung des Gewerbewesens in Ungarn. 1877; ferner F. Heltai, Die ungarische Gewerbebewegung und das ungarische Gewerbegesetz vom Jahre 1884 in J. f. G.V. 8 (1884) S. 1117 ff. Steinacker, Das neue (ungarische) Gewerbegesetz. 1884. Földes, Art. Gewerbegesetzgebung in H.W. Suppl. 1. S. 377 ff.

nicht ausgedehnt. Unter Maria Theresia und Joseph II. suchte man dem egoistischen und monopolistischen Treiben der Zünfte entschiedener entgegenzutreten, u. a. wurde auch im Jahre 1784 die alte Zunftsatzung, daß nichtstädtische Bürger und Protestanten nicht in die Zünfte aufgenommen werden durften, abgeschafft, aber die Uebelstände und Klagen dauerten fort. Da die vereinzelten Maßregeln einen so geringen Erfolg hatten, entschloß sich Joseph II. 1786 sämtliche Zünfte, ohne Ausnahme, aufzuheben. Die Zunftprivilegien wurden kassiert und Jedem das Recht gegeben, jedes Gewerbe frei auszuüben. Indes auf seinem Totenbette zog der Monarch diese wie andere liberale Verordnungen wieder zurück. Nach mannigfachen Versuchen der Regierung und des Reichstags, mit Einzelmaßregeln den Mißständen abzuhelfen, wurden von Franz I. durch Entschließung vom 18. Dezember 1812 im Jahre 1813 (6. April) Generalzunftartikel nach der in den böhmischen Provinzen bestehenden Form erlassen, welche unter Aufhebung sämtlicher Zunftprivilegien das in den einzelnen Landesteilen, Städten und Gewerben verschiedene Gewerberecht einheitlich und neu für das ganze Land regelten. Einzelnen Zünften wurde jedoch gestattet, mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse um Spezialartikel einzukommen.

Die neue Zunftordnung gab ein reformiertes Zunftgewerberecht. Sie gestattete auch die Aufnahme einzelner Landmeister in die städtischen Zünfte, sowie die Bildung von Filial- und Reihezünften (S. dar. Anm. 339). Die Zünfte wurden obrigkeitlicher Aufsicht durch die auch hier getroffene Einrichtung des Zunftkommissärs unterstellt, welcher auf dem Lande von den Comitaten oder Dominien, in den Städten von den Magistraten ernannt wurde. Die bisherige rechtliche und thatsächliche Jurisdiktion der Zünfte wurde beseitigt, sie durften nur noch in Gegenwart des Kommissärs kleine Ordnungsstrafen verhängen. Die Bestimmungen bezüglich der Lehrlinge, Gesellen, des Meisterrechts, des Gewerbebetriebs 2c. wurden im Wesentlichen den in den deutschen Provinzen geltenden nachgebildet. Zu den Abweichungen gehörte u. a., daß für die Gesellen eine dreijährige Wanderpflicht beibehalten wurde. Indulte oder Arbeitsbefugnisse konnten auch an Gesellen erteilt werden, diese durften aber in der Regel keine Gesellen beschäftigen. Neben den zünftigen Gewerben gab es auch unzünftige: diese waren 1. alle Gewerbe, welche auf dem Lande betrieben wurden, wo und für welche keine Zünfte eingerichtet waren, 2. einzelne freie Gewerbe und 3. alle Fabriken. Die letzteren waren von Anfang an wie in den deutschen Provinzen vom Zunftzwang befreit, ihre Errichtung erforderte die Koncession, aber diese wurde leicht und gern gewährt, die Fabriksbefugnisse wurden nach dem Hofdekret vom 29. Juli 1808 auch in einfache und Landesfabriksbefugnisse mit gleichen Gerechtsamen unterschieden.

Die einzelnen Zünfte erhielten auf Grund der Generalartikel neue Statuten, aber der egoistische und monopolistische Zunftgeist herrschte wie bisher in ihnen und erschwerte der Regierung die Durchführung einer Politik, welche die Zünfte konservieren, aber den berechtigten Interessen der Konsumenten und der Gesellen Rechnung tragen wollte. Die öffentliche Meinung des Landes sprach sich immer stärker für die Aufhebung der Zünfte aus, namentlich seit im Jahre 1830 die Freizügigkeit eingeführt worden war. Aber die Regierung konnte sich zu einer solchen radikalen Reform nicht entschließen. Im Jahre 1840 wurden durch den Gesetzartikel XVII die „Rechtsverhältnisse der Fabriken“ besonders geregelt; an dem Koncessionssystem wurde festgehalten, aber den Fabrikanten die größte Betriebsfreiheit gewährt. Mit Recht wird aber von Heltai[421]) hervorgehoben, daß dieses Fabrikgesetz trotz seiner freiheitlichen Tendenz in seinen Schutzbestimmungen für Kinder und jugendliche Arbeiter weiter ging als die damalige Gewerbegesetzgebung eines andern Staats. Nach den revolutionären Bewegungen von 1848 erachtete es die neu konstituierte Regierung für eine ihrer ersten Aufgaben, das Gewerberecht neu zu regeln. Durch eine Verordnung vom Juni 1848 wurde zwar die Gewerbefreiheit nicht eingeführt, noch das Zunftwesen beseitigt, aber die Erwerbsfreiheit wurde in mancher Hinsicht erleichtert. Eine neue allgemeine Regelung erfolgte 1851 durch die ungarische Gewerbeordnung vom 6. Februar 1851, dieselbe enthielt jedoch keine wesentlichen Aenderungen des bestehenden Koncessions- und Zunftsystems[422]); erst die Gewerbeordnung von 1859 brachte Ungarn die Gewerbefreiheit.

421) a. a. O. in Z. f. G.W. 8. S. 1120.

422) Ueber die einzelnen Abweichungen von dem Gewerberecht in den deutschen Provinzen s. Mayrhofer, a. a. O.

Als im Jahr 1867 der Ausgleich mit Oesterreich erfolgt war, wurde auch ein besonderes ungarisches Gewerbegesetz gefordert. Ein 1869 von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf änderte nicht wesentlich das geltende Gewerberecht, aber enthielt doch manche neue Beschränkungen; jedoch im Abgeordnetenhause beseitigte (1871) die stark manchesterlich gesinnte Majorität nicht nur diese, sondern auch manche andere in der Gewerbeordnung von 1859 noch enthaltenen Beschränkungen, das Oberhaus trat den Beschlüssen bei und so erhielten die Länder der Ungarischen Krone (Ungarn, Siebenbürgen [423]), Kroatien, Slavonien [424]), Militärgrenze, Fiume), in dem Gewerbegesetz von 1872 (Gesetzartikel VIII) ein in der Gewährung der Gewerbefreiheit weitestgehendes Gewerbegesetz; und da die wenigen einschränkenden Bestimmungen, welche das Gesetz noch enthielt, nicht ausgeführt wurden, herrschte thatsächlich eine vollständige Gewerbefreiheit. Diese führte zur Reaktion.

Das Gesetz von 1872 hatte statt der Zwangsgenossenschaften des Gesetzes von 1859 freiwillig sich bildende gewerbliche Genossenschaften vorgesehen. An Stelle der früheren ca. 3500 Zünfte waren bis 1878 zwar 1275 Genossenschaften entstanden, aber der größte Teil derselben entfaltete keine irgendwie nennenswerte Wirksamkeit und die besseren Elemente des Gewerbestandes hielten sich von denselben fern. Seit 1875 erhob sich in den Kreisen der Gewerbetreibenden namentlich der Handwerker eine sehr energische Agitation gegen die bestehende Gewerbefreiheit, die Hauptziele derselben waren die Forderung des Befähigungsnachweises für alle Gewerbetreibenden und die Einführung von obligatorischen Innungen. Die Regierung wiederstrebte denselben, aber seit dem Oesterreichischen Gesetz von 1883 hatte sie nicht mehr die Macht, den früheren Rechtszustand aufrecht zu erhalten; sie verstand sich indes nur zu einem Kompromiß, der in dem Gesetzartikel XVII von 1884 über das Gewerbegesetz (18. Mai 1884) [425]), welches am 1. Oktober 1884 in Kraft trat, seinen Ausdruck gefunden hat.

Das Gesetz stellt an die Spitze den Satz, daß jeder Großjährige oder für großjährig Erklärte ohne Unterschied des Geschlechts innerhalb der Grenzen des Gesetzes jedweden Gewerbezweig wo immer selbständig und frei ausüben könne und unterscheidet, wie das Oesterreichische, freie, koncessionspflichtige und handwerksmäßige Gewerbe. Die freien können von Jedermann auf eine einfache Anmeldung und nach dem Nachweis der Großjährigkeit betrieben werden. Für die handwerksmäßigen, welche durch den Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel im Verordnungswege bestimmt werden (§ 5) [426]), ist auch die Befähigung nachzuweisen, im Allgemeinen durch ein obrigkeitliches Lehrlingszeugnis und durch den Ausweis, daß der Betreffende nach Beendigung der Lehrzeit in einer in sein Fach schlagenden Werkstätte oder Fabrik mindestens zwei Jahre mit Facharbeit beschäftigt gewesen. Es genügt aber auch für 21jährige zur Erbringung des Befähigungsnachweises, daß sie nur wenigstens drei Jahre hindurch in einer Fabrik oder Werkstätte mit einer Facharbeit sich beschäftigt haben. Nach § 7 kann Jeder, der ein an den Nachweis der Befähigung gebundenes Gewerbe selbständig betrieben hat, zu jedem andern an die Befähigung gebundenen Handwerk ohne besondern Nachweis der Befähigung übergehen. Und § 8 erlaubt allgemein den Betrieb auch dann, wenn der Betreffende seine Befähigung nicht nachweisen kann, aber eine Person in seinem Gewerbe beschäftigt, welche die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation besitzt. Zu den koncessionspflichtigen Gewerben gehören von den Ge-

---

423) In Siebenbürgen wurde das Gewerberecht zuerst generell durch die Gew.Ordnung vom 25. November 1851 geregelt, die auf dem Zunft- und Koncessionssystem beruhte. Bis dahin existierten nur die den einzelnen Zünften verliehenen Artikel und lokale Ordnungen. Ueber das Gewerberecht im Anfang dieses Jahrhunderts s. die spezielle Darstellung bei Kopetz, a. a. O. I. § 276 ff. Durch die Gewerbeordnung von 1859 wurde die Gewerbefreiheit eingeführt.

424) Für Kroatien und Slavonien war auch vor 1859 eine mit der ungarischen Gewerbeordnung fast wörtlich übereinstimmende Gewerbeordnung vom 20. April 1851 erlassen worden.

425) Zu dem Gesetz sind eine Reihe von Ausführungsverordnungen ergangen, insbes. die Allg. V. vom 26. August 1884, die Cirk.V. vom 22. August 1884 betr. die Gewerbestatuten, die V. vom 30. Oktober 1884 betr. die Bauhandwerker, die Cirk.V. vom 21. Februar 1885 betr. die Wirksamkeit der gewerbebehördlichen Bevollmächtigten. S. diese in: Das Gewerbegesetz (Gesetz-Artikel XVII:1884) und die hierauf Bezug habenden gesamten Ministerialverordnungen. Budapest 1886.

426) Durch die V. vom 26. August 1884 § 2 wurden 46 Gewerbe als solche bestimmt; außerdem ist der Befähigungsnachweis erforderlich bei den koncessionspflichtigen Gewerben der Zimmer-, Bau-, Maurer- und Steinmetzmeister und der Rauchfangkehrer.

werben im e. S.: das Rauchfangkehrergewerbe [427]), das Baugewerbe (Bau-, Maurer-, Zimmer-, Steinmetzmeister), die Bereitung von giftigen Stoffen und von Arzneimitteln, die Anfertigung von Explosivstoffen. Für die beiden erstern Gewerbe ist der Befähigungsnachweis [428]), für das erste auch noch Verläßlichkeit erforderlich. Die Selbstverwaltungsverbände (Munizipien: Comitate und Städte) werden verpflichtet, diese Gewerbe statutarisch zu regeln, die Statuten unterliegen der Bestätigung der Regierung. Gefährliche und lästige Betriebsanlagen bedürfen der gewerbebehördlichen Koncession (§ 25—35).

Zur Förderung des Lehrlingswesens wurde, da die frühere Vorschrift des obligatorischen schriftlichen Lehrvertrags meist außer Acht gelassen wurde, bestimmt, daß der Vertrag bei der Gewerbebehörde erster Instanz abzuschließen sei, ferner wurde eine gesetzliche Probezeit (2 Monate) und Maximalarbeitszeit der Lehrlinge eingeführt, die Nachtarbeit geregelt und in Gemeinden, wo wenigstens 50 Lehrlinge sind, der obligatorische Unterricht der Lehrlinge in einer Gemeindelehrlingsschule unter obrigkeitlicher Kontrole angeordnet (Unterrichtszeit jährlich 10 Monate, wöchentlich mindestens 7 Stunden [429]).

Für alle gewerblichen Gehilfen und Fabrikarbeiter wurde wieder das 1872 aufgehobene obligatorische Arbeitsbuch eingeführt. Bemerkungen über Betragen und Fähigkeiten der Arbeiter dürfen aber in dasselbe nicht eingetragen werden.

Wesentlich verschärft wurden die Arbeiterschutzbestimmungen für die in Fabriken beschäftigten Personen. (Vgl. dar. die folgende Abh. XXII.)

Gewerbliche Korporationen sind für die den Befähigungsnachweis erfordernden Gewerbe vorgesehen. Bezüglich derselben bestimmt das Gesetz, daß sie durch die Behörde in mit Munizipalrechten bekleideten oder mit einem geordneten Magistrat versehenen Städten, ferner dort zu bilden sind, wo die Zahl der ein dem Befähigungsnachweis unterliegendes Gewerbe ausübenden selbständigen Gewerbetreibenden wenigstens 100 beträgt. Die Bildung der Korporation erfordert den Wunsch von ²/₃ aller das betr. Gewerbe ausübenden Handwerker. Diese umfaßt dann zwangsweise alle das betr. Gewerbe ausübenden Personen, auch diejenigen, welche es im Großen betreiben und Lehrlinge beschäftigen. Aber mit Ausnahme von Budapest, wo die Gewerbekorporationen nach Gewerbezweigen oder Gewerbegruppen errichtet werden können, ist überall nur eine Gewerbekorporation für sämtliche Gewerbe zu bilden. Die Zwecke der Korporationen sind im Wesentlichen dieselben wie nach dem Oesterreichischen Gesetz (§ 126) [430]). Die Korporationen haben zur Entscheidung von Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen Schiedsgerichte zu bilden, welche unter dem Vorsitz des behördlichen Kommissärs der Korporation zur Hälfte aus den Vorstandsmitgliedern der Korporation und zur Hälfte aus Gehilfen bestehen, die von der Gesamtheit der Gehilfen zu wählen sind; gegen das Erkenntnis steht aber die Berufung auf den Rechtsweg offen. Die Bildung von Hilfskassen für die Gehilfen der Korporation unter Mitwirkung derselben ist vorgesehen (§ 142—146). Die Gew.Ord. hat auch die Organisation von Einigungsämtern vorgesehen (§ 162—163). Die Gewerbebehörde erster Instanz (in Gemeinden der Stuhlrichter, in Städten mit geregeltem Magistrat der Stadtmagistrat, in mit Jurisdiktionsrechten bekleideten Städten der Polizeihauptmann) wird in ihrer Wirksamkeit durch gewählte gewerbebehördliche Bevollmächtigte (20 resp. 10) unterstützt [431]). Die Gehilfen [432]) sind keine Angehörigen der Korporation, sondern üben die ihnen gewährten Rechte (die Wahl der Mitglieder in den Hilfskassenausschuß und in den schiedsrichterlichen Ausschuß) in den vom behördlichen Kommissär zu diesem Zweck zusammenberufenen Versammlungen [433]).

4. England.

R. Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Kommunalverfassung oder des Selfgovernment. 2. Aufl. 1863. Ders., Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England. 3. Aufl. 1871. Ders., Das Englische Verwaltungsrecht der Gegenwart. 2 Bde. 1883. 1884. E. Fischel, Die Verfassung Englands. 1862. T. Smith, English Gilds. 1870.

---

427) Für das Gewerbe bestehen in Städten Arbeitsbezirke und obrigkeitliche Taxen.

428) Der Befähigungsnachweis ist durch eine besondere Prüfung und mehrjährige praktische Beschäftigung zu erbringen. S. dar. die V. vom 30. Oktober 1884.

429) Jeder Lehrling ist verpflichtet, die Schule während der ganzen Dauer seiner Lehrzeit zu besuchen. Der Lehrplan erstreckt sich gewöhnlich auf 3 Jahre. Die Zahl der Schulen 1895: ca. 350 mit ca. 68 000 Lehrlingen. Kostenaufwand ca. 450 000 fl. Suppl.Band XIV zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich. 1895. S. 107.

430) Im Jahre 1887 bestanden in Ungarn erst 148 Gewerbekorporationen.

431) S. über die Wirksamkeit und Wahl derselben die Verordn. vom 30. Juli 1884, vom 21. Februar 1885 und 4. Oktober 1885.

432) Hettai, a. a. O. S. 1139 ff.

433) Ueber die Wirkungen des Gesetzes urteilt 1895 Földes, Art. Gewerbegesetzgebung im H.W. Suppl. I. (1896) S. 380: Die gewerbliche Agitation ist dadurch zum Stillstand gekommen. Aber „die Bildung von Gewerbegenossenschaften ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Auch das Prinzip der Qualifikation dürfte die Verhältnisse gegen früher nicht wesentlich gebessert haben. Auch die Organisation von Lehrlingsschulen geht nur langsam vorwärts. Dagegen hat die Thätigkeit der Schiedsgerichte günstigere Ergebnisse aufzuweisen“.

L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. Bd. I. 1871. Kleinschrod, Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel rc. 1836. W. v. Ochenchowski, Englands wirtschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters. 1879. G. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters. 2 Bde. 1881. A. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands. 1881. v. Bojanowski, Unternehmer und Arbeiter nach Englischem Recht. 1877. Smith, Law of master and servant etc. 4. ed. London 1885. St. Bauer, Art. Gewerbegesetzgebung in H.W. III. S. 998 ff. (dort auch weit. Litter.).

§ 53. Die Geschichte der Gewerbepolitik, des Gewerberechts und der Gewerbeverfassung zeigt in mehrfacher Hinsicht große Unterschiede gegenüber den deutschen Ländern und Frankreich. England wurde viel früher ein Einheitsstaat, die königliche Gewalt regelte viel früher und energischer obrigkeitlich und allgemein das Gewerbewesen und die obrigkeitlichen Vorschriften wurden, im Unterschiede von Frankreich, auch ausgeführt. Das englische Gewerberecht war schon im Mittelalter nicht autonomes Zunftrecht, sondern Landesrecht.

Zünfte (Gilden) entstanden auch, vielleicht schon seit dem Ende des 11. Jahrhunderts. Die Geschichte des englischen Zunftwesens ist noch nicht genügend erforscht, aber die bisherigen Untersuchungen ergeben unzweifelhaft, daß die Zünfte in England eine wesentliche andere Bedeutung und Stellung gehabt haben wie in jenen Ländern. Die Unterschiede treten namentlich in dreifacher Hinsicht hervor.

Einmal war die ganze Institution keine so allgemein verbreitete. Zünfte existierten nicht in allen, sondern nur in den älteren Städten, und die Zunftorganisation erstreckte sich nicht auf so viele Gewerbe, wie auf dem Kontinent. Die Existenz der Zünfte beruhte stets auf königlicher Genehmigung (kings charter). Diese wurde aber nur im wesentlichen für größere Städte (und inkorporierte) gegeben, dagegen anscheinend nicht für nicht inkorporierte Städte und für Vorstädte.

Die bestehenden Zünfte hatten ferner keine gesetzgebende Funktion, waren als solche auch nicht obrigkeitliche Organe für das Gewerbewesen. Der Staat regelte und leitete dasselbe durch Staatsgesetze und Staatsorgane. Solche Staatsorgane konnten auch Zünfte sein, aber die Zünfte als solche waren in diesem Zweig der Staatsverwaltung weder ein allgemeines noch ein ständiges Organ. Nur gelegentlich wurden einzelnen Zünften, und dies auch erst im 15. Jahrhundert, einzelne polizeiliche Funktionen übertragen; maßgebend waren dabei wesentlich lokale Bedürfnisse und Rücksichten und daher die Stellung der Zünfte in dieser Beziehung nach Städten und Gewerben eine sehr verschiedene. Die eigentliche gewerbepolizeiliche Thätigkeit aber erfolgte in der Hauptsache durch reine Staatsorgane, anfangs die Sheriffs, später die Friedensrichter, und durch die Stadtbehörden. Die Zünfte hatten im Ganzen wesentlich den Charakter von privaten Korporationen, wie solche auch sonst bestanden, die wohl für ihre Mitglieder bindende Verpflichtungen in ihre Statuten aufnehmen durften, aber nur soweit diese nicht im Widerspruch standen mit dem allgemeinen Landesrecht, und selbst diese bedurften noch obrigkeitlicher Genehmigung. Die geringe Macht, welche die Zünfte überhaupt hatten, wurde dadurch fast völlig vernichtet, daß die Krone denselben, außer den Londoner, ihr Vermögen in der Reformationszeit nahm.

Die Zünfte hatten endlich nicht entfernt die gewerblichen Privilegien wie in Deutschland oder Frankreich. Wohl wurden den einzelnen Zünften[434]) Privilegien von der Krone, die auch hierbei lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung trug, verliehen, aber der Zunftzwang, die Zwangs- und Bannrechte und andere kontinentale zünftige Privilegien wurden in England nie allgemeinere Institutionen[435]). Der Grundsatz des Common law, daß das Recht auf Gewerbebetrieb ein Recht des Freien sei, wurde auch bei der Regelung der Zunftrechte anerkannt und durchgeführt. Die scharfe Trennung von Stadt und Land im Gewerberecht ist in England nicht erfolgt.

434) Eine allgemeine staatliche Innungsgesetzgebung ist nie erfolgt.

435) „Nur in wenigen Städten waren durch königliche Verleihung ausschließliche Zunftprivilegien entstanden." Gneist, Verwaltungsrecht II, S. 759.

Die Gewerbepolitik des Staats wurde deshalb auch durch die Existenz der Zünfte im Großen und Ganzen wenig beeinflußt. Der große volkswirtschaftliche Aufschwung des Landes, namentlich im 17. und 18. Jahrhundert, vollzog sich außerhalb der alten Städte, in denen Zünfte existierten und ein Zunftrecht galt.

§ 54. In der angelsächsischen und normannischen Zeit herrschte nach dem Common law in den Städten wie auf dem Lande Gewerbefreiheit und die Staatsgewalt sah sich nicht veranlaßt, regiminell einzuschreiten.

In der reichsständischen Zeit[436]), insbesondere seit dem Ende des 13. Jahrhunderts beginnt aber eine stetig zunehmende, tief eingreifende und vielseitige obrigkeitlich polizeiliche Regelung des Gewerbewesens durch die Staatsgewalt. Es waren aber nicht allgemeine gesetzliche Vorschriften, die damals erlassen wurden, sondern Vorschriften für einzelne Gewerbe und Orte nach lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen.

Der Hauptzweck der zahlreichen und detaillierten Vorschriften war bis zum Ende des 15. Jahrhunderts: die Konsumenten vor Betrug und Uebervorteilung zu schützen, ihnen gute und preiswürdige Waren zu sichern. Die Vorschriften waren teilweise sehr strenge und wurden durchgeführt. Sie bestanden in Normen für Maß und Gewicht, für die Qualität der Produkte, die Art ihrer Herstellung und ihres Absatzes, in Vorschriften zur Durchführung eines Markenzwanges, Preistaxen ꝛc., sachlich vielfach nicht von kontinentalen Vorschriften dieser Art verschieden. Zum Zweck einer besseren Kontrole und leichteren Durchführung der Verantwortlichkeit der Gewerbetreibenden wurde obrigkeitlich auch ein Teil der Gewerbe streng gegliedert und ihr Arbeitsgebiet abgegrenzt. Daneben war aber die Zulassung zum Gewerbebetrieb in liberaler Weise geregelt, die vorgeschriebenen Bedingungen waren solche, daß ihre Erfüllung von den Einzelnen abhing. Den Zünften war hierbei keine Mitwirkung, noch weniger eine Entscheidung eingeräumt. Der Befähigungsnachweis wurde in der Regel gefordert, aber dazu genügte meist die ordnungsmäßig durchgemachte Lehrlingszeit. Für diese bildete sich eine siebenjährige als die Regel aus, aber die Regel wurde in den Vorstädten, in freien Orten und auf dem Lande häufig nicht befolgt. Die Aufsicht über die Gewerbe und die Durchführung dieser Vorschriften lag den Friedensrichtern und den Stadtbehörden ob. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wurden damit häufig auch noch Zünfte beauftragt; man zog diese insbesondere zur Kontrole der Güte der Waren hinzu, indes schlechte Erfahrungen, die man machte, veranlaßten nicht selten, daß auf diese polizeiliche Mitwirkung der Zünfte bald wieder verzichtet wurde. Manche Zünfte behaupteten sie indes als Privileg bis in die neuere Zeit.

Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigt sich in den obrigkeitlichen Vorschriften aber auch eine entschiedene Rücksichtnahme auf die Sicherung einer genügenden Existenz der Handwerker. Diese wurden damals allgemein durch zahlreiche im Lande angesiedelte, von städtischen und zünftigen Lasten befreite ausländische Handwerker und durch den freien Absatz ausländischer Gewerbsprodukte, in den inkorporierten Städten dazu noch durch die Konkurrenz der freien Handwerker in den Vorstädten, in freien Orten und auf dem Lande, auch schon durch kapitalistische Unternehmungen gefährdet.

Unter den ersten Tudors[437]), Heinrich VII. (1485—1509) und Heinrich VIII. (1509—1547), tritt diese Tendenz stärker hervor. Unter ihnen und ihren Nachfolgern wird der Schutz der nationalen Arbeit, die Sicherung des einheimischen Markts für die inländischen Produzenten und zugleich die staatliche Fürsorge für die Hebung der einheimischen Industrie (Stärkung der bestehenden, Gründung neuer Zweige), insbesondere der Exportindustrie und für die Beförderung des Exports inländischer Gewerbsprodukte mehr und mehr das herrschende Prinzip oder Gewerbe- und Handelspolitik. Und wir begegnen in stetig

436) S. bes. v. Ochenchowski und Brentano, a. a. O.

437) S. bes. v. Ochenchowski und Schanz a. a. O.

steigendem Maße schon im 16. Jahrhundert den mannigfachen obrigkeitlichen Maßregeln, die man später merkantilistische nannte[438]). Zu diesen gehörten u. a. auch zahlreiche Privilegien monopolistischen Charakters an einzelne Unternehmer, Korporationen, Städte und Grafschaften, aber, und das ist für England, auch für die Folgezeit, als die Merkantilpolitik in immer größerem Maßstabe befolgt wurde, charakteristisch, die gewerbliche Produktion im Innern wurde nie den starren und strengen Zwangs- und Bevormundungsmaßregeln wie in kontinentalen Staaten unterworfen.

Unter Elisabeth (1558—1603) war die Masse der staatlichen Verordnungen so angeschwollen und der Unterschied in den Rechtsbestimmungen im Lande ein so großer, daß die Kodifikation und einheitlichere Regelung ein dringendes Bedürfnis war. Dieselbe erfolgte in verschiedenen Gesetzen. Das Hauptgesetz, das für die Folgezeit bedeutsamste, war das große Arbeits- und Gesindegesetz 5. Eliz. c. 4 (1562), die sog. Lehrlingsakte[439]), die formell bis 1814 in Kraft blieb.

Wir heben aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nur folgende allgemeinere hervor: Für gewisse Gewerbe, welche eine technisch zu erwerbende Handfertigkeit voraussetzen, wurde in Städten der Betrieb und ebenso die Beschäftigung als Geselle von einer siebenjährigen Lehrzeit abhängig gemacht. Jeder Haushalter, der in einer Stadt, in einem Flecken mit Korporationsrechten, in einem Marktflecken wohnte, durfte Lehrlinge annehmen, doch mußte die Lehrzeit wenigstens 7 Jahre betragen und außer eigenen Söhnen durften als Lehrlinge nur solche angenommen werden, die noch nicht 21 Jahre alt waren und deren Eltern ein gewisses Vermögen besaßen. In gewissen Gewerben war die gesetzlich zulässige Zahl der Lehrlinge gegenüber der Zahl der Gesellen (im Interesse dieser) in der Weise geregelt, daß, wer drei Lehrlinge halten wollte, mindestens einen Gesellen beschäftigen mußte, und für jeden Lehrling weiter auch einen Gesellen mehr. Niemand durfte einen Gesellen auf weniger als ein Jahr dingen mit gegenseitiger vierteljährlicher Kündigung. Die Arbeitszeit war festgesetzt auf 12 Stunden im Sommer und auf die Zeit von Tagesanbruch bis zur Nacht im Winter. Der Lohn sollte jährlich von Friedensrichtern und Stadtmagistraten auf der allgemeinen Sitzung nach Ostern festgesetzt werden und so, daß der gedungenen Person sowohl in Zeiten des Mangels wie des Ueberflusses ein hinlänglicher Lohn zu Teil werde[440]). Dieselben Behörden sollten auch Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen schlichten und die letzteren beschützen.

Man interpretierte später, wie Adam Smith berichtet, das Gesetz so, daß es nur Geltung habe für die Städte und Flecken mit Korporationsrechten, welche vor 1562 bestanden, und ebenso nur für die damals schon existierenden Gewerbe, aber thatsächlich galten seine Bestimmungen noch im 17. Jahrhundert als allgemeine.

Eine Regelung der Monopolrechte erfolgte im 17. Jahrhundert durch die Akte von 1623. Schon unter Elisabeth war das Parlament der Privilegienerteilung durch die Krone entgegengetreten und die Königin hatte vielfach Remedur eintreten lassen. Als aber unter Jakob I. zahlreiche neue Privilegien erteilt wurden, setzte das Parlament das Statut 21 Jakob I. c. 3 (1623) durch[441]), welches alle bisher erlassenen oder künftig zu erlassenden Bewilligungen, Charters und Patentbriefe für Alleinverkauf oder Verkauf, Verfertigung von Gewerbserzeugnissen, Arbeit oder Gebrauch eines Gegenstandes mit Monopolrechten (außer Erfindungspatente und einige andere ausdrücklich genannte) für null und nichtig erklärte und jede neue Monopolverleihung von der Bewilligung des Parlaments abhängig machte.

In der Folgezeit, im 17. und 18. Jahrhundert[442]), blieb zwar für den internationalen Verkehr noch das System der Merkantilpolitik bestehen, aber im Innern befolgte man, und unbekümmert um entgegenstehende gesetzliche und sonstige obrigkeitliche Vorschriften, im Großen und Ganzen eine Politik der Gewerbefreiheit. Man änderte formell wenig am alten Recht, aber ließ auch ruhig zu, daß die einschränkenden Vorschriften desselben thatsächlich nicht mehr beachtet wurden, trotz aller Versuche der durch diese Nichtbeachtung Be-

438) S. darüber oben S. 563, S. 591 ff., auch Band I. Abh. II. S. 88 ff.

439) Vgl. dar. auch Brentano, Das Arbeitsverhältniß etc. S. 45 ff.

440) Ein Gesetz Jacobs I. (2 Jac. 1. c. 6) dehnte diese Pflicht der Friedensrichter und Magistrate noch einmal ausdrücklich auf den Lohnsatz aller Arbeiter, der gelernten wie ungelernten, aus.

441) Kleinschrod, a. a. O. S. 58.

442) S. bes. Brentano, Held, a. a. O.

schädigten und Bedrängten, die Regierung zur Wahrung des bestehenden Rechts zu zwingen. In dem Kampf zwischen Handwerk und Industrie, zwischen Klein- und Großbetrieb, zwischen den Vertretern einer über die Gesetze hinausgehenden Gewerbefreiheit und den Verteidigern des diese einschränkenden bestehenden Rechts verhielt die Staatsgewalt sich in der Regel passiv und beförderte mit dieser Politik des laissez faire im vorigen Jahrhundert die Entwicklung der englischen Großindustrie. Die gewerbliche Bedeutung der Zünfte verschwand fast völlig.

Im 19. Jahrhundert wurden die meisten der alten restriktiven Gesetze auch formell aufgehoben, aber diese Aufhebung in zahlreichen Spezialgesetzen sanktionierte meist nur, was längst üblich geworden war. Die Lehrlingsakte von 1562 wurde im J. 1814 (St. 54 Georg III. c. 96) aufgehoben, die gewerblichen Vorrechte von Korporationen wurden auch formell durch das Munizipalitätsgesetz von 1835 (St. 5 und 6 Wilhelm IV. c. 76.) abgeschafft[443], welches in Art. 14 bestimmte: „Nachdem in verschiedenen inkorporierten Städten und Orten ein gewisses Herkommen geübt wurde und gewisse Statuten bestanden, daß Niemand, welcher nicht im Besitz der städtischen Freiheiten oder Mitglied einer gewerblichen Zunft oder Gilde war, daselbst einen offenen Laden hatten oder irgend ein Gewerbe oder Handwerk treiben durfte, so sollen von nun an alle dergleichen ausschließende Privilegien abgeschafft sein".

Neben dieser Beseitigung alter Schranken, zu der sich auch die Aenderung der englischen Gewerbepolitik für den internationalen Verkehr, die Beseitigung der Aus- und Einfuhrverbote und der Schutzzölle (in der Zeit von 1826—1860) gesellte, s. Abh. XXIV), wurden aber zugleich eine neue restriktive Gesetzgebung zum Schutz der arbeitenden Klassen (sog. Fabrikgesetzgebung s. dar. Abh. XXII) und mancherlei neue, der Gewerbefreiheit die notwendigen Schranken setzende, Bestimmungen erlassen.

§ 55. Heute besteht in England Gewerbefreiheit, aber keine absolute. Zu den Beschränkungen gehören u. a. (abgesehen von Patent- und Autorrecht, von den mit den englischen Steuerwesen zusammenhängenden Beschränkungen und von der Arbeiterschutzgesetzgebung) Beschränkungen im öffentlichen Interesse zur Sicherung des Publikums gegen lästige und gesundheitsgefährliche Anlagen und vor Betrug, gewerblichem Mißbrauch und anderm Schaden, sowie zur Förderung eines besseren Gewerbebetriebs[444]. Ein kodifiziertes Gewerberecht gibt es nicht.

1. Die Beschränkungen sind namentlich folgende:

a. Zur Sicherung des Publikums vor Betrug bestehen polizeiliche Anordnungen für Bäcker, Brauer, Müller und andere Lebensmittel- und Getränkegewerbe, beruhend auf Popularklagen und Polizei- resp. Kriminalstrafen. Für Bäcker sind nach der allg. Bäckerordnung von 1836 (6 et 7 Will. IV. c. 37) die Materialien, welche nur verbacken werden dürfen, vorgeschrieben (bei 5—10 £ Strafe und Veröffentlichung des Namens). Es darf nur nach Gewicht verkauft werden (ausg. fancy bread) und nur nach dem üblichen Krämergewicht. In jedem Laden müssen richtige Waagen und Gewichte an einem sichtbaren und zugänglichen Ort gehalten werden. Alles Nichtweizenbrod muß mit einem M(ixed) bezeichnet sein. Die Friedensrichter können selbst oder durch Haussuchungsbefehl von Zeit zu Zeit eine Visitation der Bäckereien veranlassen. Das Backen am Sonntag und der Verkauf von Backwaren Sonntags nach 1½ Uhr Mittags ist verboten. Für Brauer galt bis 1875 die hauptsächlich gegen Fälschungen Strafbestimmungen enthaltende Brauordnung 42 Geo. III c. 38. Sie ist ersetzt durch das allgemeine Gesetz gegen Fälschung jeder Art von Lebensmitteln, Getränken und Medizinen für den innern und äußern Gebrauch (Adulteration of food and drugs act 1875 38 et 39 Vict. c. 63). Jede Art von Mischung, Färbung oder Präparierung solcher Artikel „in einer der Gesundheit nachteiligen Weise" wird im ersten Uebertretungsfall mit Geldbuße bis 50 £, beim Rückfall mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht, vorbehaltlich des Nachweises der Unkenntnis von der Beschaffenheit der Waren. Niemand soll ferner einen solchen Artikel verkaufen, welcher nicht von der „Natur, Substanz und

---

443) Ausgenommen wurde die City of London (d. h. die alte Stadt), wo die Zünfte aber von jeher mehr politische Korporationen als ausschließlich Gewerbskorporationen waren.

444) Ueber diese Beschränkungen siehe bes. Gneist, Communalverfassung S. 620—629, S. 699 ff., S. 733 ff., S. 1108 ff. Ders., Selfgovernment §§ 45. 47. 52. 56. 57. Ders., Verwaltungsrecht II §§ 108. 109 111. 120. Stephens, New Commentaries on the laws of England. 9. Ausg. 1883. Bauer, a. a. O. S. 1001 ff.

Qualität" ist, welche der Käufer verlangt hat (Geldbuße bis zu 20 £). Das Gesetz von 1887 (50 et 41 Vict. c. 29) regelt den Verkauf von Kunstbutter (Margarine). Ein Gesetz von 1893 (56 et 57 Vict. c. 56) verpflichtet die Verkäufer von künstlichen Dung- und Futterstoffen zur schriftlichen Angabe der Zusammensetzung derselben. Die Mühlenordnung (36 Geo. III c. 85) schreibt Waagen für den Gebrauch der Kunden vor mit geeichten Gewichten und periodischer Visitation, einen Aushang des Mahlgeld-Tarifs und Vorwiegen des Korns und des Gemahlenen auf Verlangen des Mahlgastes.

b. Zur Sicherung des Publikums vor gewerblichem Mißbrauch und anderem Schaden sind gewisse Gewerbe noch unter strengere Ordnungen gestellt, zuweilen mit dem Erfordernis einer besonderen Koncession und mit Visitationen von Beamten: Apotheker, Abdecker und Pferdeschlächter, Schornsteinfeger, Schießpulverfabriken. Die Apothekerordnung (55 Geo. III c. 194) enthält zahlreiche Strafklauseln; die Koncessionen werden von der Korporation in London erteilt (vgl. Hdb. Bd. III. V.L. Abh. V). Abdeckereien und Pferdeschlächtereien bedürfen einer polizeilichen Koncession mit Verpflichtung zur Buchführung über geschlachtete Tiere und die Person des Verkäufers; Kontrole des Betriebs durch die Gemeinde. Pferdefleisch darf nur in Läden verkauft werden und muß als solches bezeichnet werden (Act. 1889. 52 et 53 Vict c. 11). Die Schornsteinfegerordnung von 1840 (3 et 4 Vict. c. 85) enthält Vorschriften über Schornsteine, verbietet, Knaben unter 16 Jahren als Lehrlinge anzunehmen und gewisse gefährliche Arbeiten einem Gehilfen unter 21 Jahren zuzumuten. Zusätze in den Gesetzen von 1864 (27 et 28 Vict. c. 37) und 1875 (38 et 39 Vict. c. 70) mit Einführung polizeilicher Koncessionen, und im Ges. von 1894 (57 et 58 Vict. c. 51). Die Fabrikation von Schießpulver ist koncessionspflichtig (Act 1860. 23 et 24 Vict. c. 139), streng örtlich begrenzt und auch im Betrieb manchen Beschränkungen unterworfen. Die Act von 1875 (38 et 39 Vict. c. 17) und einige kleinere neuere Gesetze enthalten neue Beschränkungen für alle gemeingefährlichen Explosivstoffe. — Noch weitere Beschränkungen gemeingefährlicher und lästiger Gewerbe durch Koncession, Einregistrierung und Visitation behalten die neueren Gesundheitsgesetze den von den Gemeindebehörden zu beschließenden Ortspolizeigesetzen vor.

c. Ferner[445]) bestehen noch heute von den früheren zahlreichen Beschränkungen, deren Hauptzweck die Förderung eines besseren Gewerbebetriebs war, einige bezüglich der Anfertigung von Mauer- und Ziegelsteinen (u. a. Normalmaße), von Knöpfen, Messern, Schiffsketten und Ankern, auch in einigen Wollmanufakturen.

d. Lästige und gesundheitsschädliche Gewerbsanlagen (Act 1875. 38 et 39 Vict. c. 55 und Act 1890. 53 et 54 Vict. c. 59) bedürfen des Konsenses; ebenso elektrische Anlagen (Act 1882. 45 et 46 Vict. c. 56). Besondere Beschränkungen bestehen für die Anlage von chemischen Fabriken (Act 1881. 44 et 45 Vict. c. 37. Act 1892. 55 et 56 Vict. c. 30).

e. Im Inland hergestellte Gold- und Silberwaren müssen einen gesetzlich vorgeschriebenen Feingehalt haben und unterliegen einem Markierungszwang (von letzterem sind kleinere Schmuckwaren außer Ehe- und Trauringen ausgenommen); fremde Edelmetallgeräte müssen vor dem Verkauf geprüft und markiert (F) werden[446]).

f. Für Handfeuerwaffen besteht schon seit 1637 (jetzt Ges. vom 13. Juli 1888) die obligatorische amtliche Prüfung der Läufe und Verschlüsse[447]).

g. Zu den Beschränkungen der Gewerbefreiheit gehören auch die Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage[448]), nach welchen mit wenigen Ausnahmen keine Sonntagsarbeit und kein Gewerbebetrieb am Sonntag erlaubt ist. Diese Bestimmung wird zwar nicht streng durchgeführt, aber doch im Allgemeinen der Sitte gemäß befolgt.

2. Aus der früheren weitgehenden obrigkeitlichen Regelung des Lehrlingswesens ist nur noch eine polizeiliche Jurisdiktion über das Lehrtingsverhältnis bestehen geblieben[449]). Der Lehrling kann gegen den Meister wegen übler Behandlung oder Nichterfüllung der Meisterpflichten vor einem Friedensrichter klagen, welcher durch Order den Streit nach Billigkeit beilegt, wenn sich der Meister fügt. Im Fall des Widerspruchs wird der Meister vor die nächste Quartalsitzung geladen, welche auf Entlassung des Lehrlings vom Lehrkontrakt oder auch auf angemessene Strafe gegen den schuldigen Lehrling erkennen kann. Der Lehrling kann auch vor zwei Friedensrichtern wegen Mißhandlung klagen, welche durch Warrant auf Entbindung vom Lehrvertrag, auf Rückzahlung des Lehrgeldes, sowie auf Geldbuße bis 40 sh. (eventuell Gefängnisstrafe) erkennen können. Wegen verweigerter Nahrung oder lebensgefährlicher Mißhandlung kann eine Kriminalstrafe bis

445) Gneist, Selfgovernment S. 270 ff. Bauer, a. a. O. S. 1005.

446) S. über die komplizierte Gesetzgebung Bauer, a. a. O. S. 1005.

447) S. dar. G. Koch, Art. Handfeuerwaffen im H.W. Suppl.Band I. S. 457 ff.

448) Vgl. über die betr. Gesetze auch besonders Snowden, Police officers guide. 7. Aufl. 1875. S. 501.

449) Gneist, Selfgovernment § 57. Ders., Verwaltungsrecht § 109. Stephens II. a. a. O. S. 231. v. Bojanowski, a. a. O. S. 85 ff. Die frühere Lehrlingschaft von Kirchspiel- (Gemeinde-) Lehrlingen in der Armenverwaltung (Veranstaltung gewerblicher Ausbildung durch kommunale Anordnungen der Armenpflege und -polizei) ist, soweit das System auf zwangsweise durchführbaren obrigkeitlichen Maßnahmen beruhte, durch st. 7 et 8 Vict. c. 101 aufgehoben, und soweit es sich in der Praxis der Kommunalverwaltung sonst zu erhalten vermochte, so gut wie vollständig außer Anwendung gelangt.

zu 3 Jahren eintreten. Andererseits kann auch der Meister wegen Uebelverhaltens im Dienst vor zwei Friedensrichtern oder vor den Quartalsitzungen klagen, welche auf Korrektionshaus oder angemessene Züchtigung oder Entlassung aus dem Lehrvertrag erkennen können. Ein Lehrling, der sich vor Ablauf der Lehrzeit entfernt, soll entweder um so viel länger in der Lehre bleiben oder vollen Ersatz leisten, im Weigerungsfalle kann er mit Korrektionshaus bis zu 3 Monaten bestraft werden. Nach dem »Common law« wird anerkannt, daß der Meister wegen Uebelverhaltens und Nachlässigkeit „mit Mäßigung" züchtigen kann. Die heutige gesetzliche Ordnung des Lehrlingswesens ist nach den Bestimmungen der beiden Arbeitsgesetze vom 13. August 1875 (38 et 39 Vict. c. 90 und 38 et 39 Vict. c. 86) zu beurteilen[450].

3. Für die Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über den Lohn, über Beschädigung der Arbeit, Verzögerung, nicht kontraktliche Ausführung 2c. hat schon 1824 das St 5 IV Geo. c. 96 ein Schiedsverfahren vorgesehen. Nach demselben kann dafür durch Uebereinkunft der Parteien jeder Friedensrichter als Schiedsmann eintreten. In Ermanglung einer Vereinbarung schlägt der Friedensrichter mehrere Schiedsrichter vor, und zwar eine gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern; aus jenen wählt von den Streitenden der Arbeitgeber, aus diesen der Arbeiter einen Schiedsmann, welche dann zusammentretend endgültig entscheiden. Können sie sich nicht einigen, so sollen sie einen Friedensrichter als Obmann wählen, der dann endgültig und vollstreckbar entscheidet. Dabei darf kein Fabrikherr oder Agent als Friedensrichter fungieren. Die Councils of conciliation act 1867 (30 et 31 Vict. c. 105) führte Schiedskommissionen ein, deren Formation unter Regulative des Ministers des Innern gestellt ist. Die Arbitration act von 1872 (35 et 36 Vict. c. 46) gab auch den privaten Schieds- und Einigungskammern die Möglichkeit, rechtsverbindliche Entscheidungen zu fällen. Durch die Employers and workmen act vom 13. August 1875 (38 et 39 Vict. c. 90) wurde elektiv für Lohnstreitigkeiten, deren Streitgegenstand den Wert von 10 £ nicht überschreitet, auch eine Rechtsprechung durch die neuen Kreisgerichte (county courts) eingeführt und dem Lordkanzler die Befugnis beigelegt, die Spezialitäten des Verfahrens durch Regulative zu bestimmen[451].

Ueber die weitere besondere Arbeiterschutzgesetzgebung s. Abh. XXII.

5. Rußland.

Vgl. Storch, Historisch-statistisches Gemälde des Russischen Reichs am Ende des 18. Jahrhunderts. 1797. A. Thun, Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrußland. 1880 (Schmoller F. Bd. III. Heft 1). W. Stieda, Die Entwickelung der Russischen Gewerbeverfassung. Nordische Rundschau I, 5 (behandelt die Zeit bis 1801). v. Ordega, Die Gewerbepolitik Rußlands von Peter I. bis Katharina II. (1682—1762). 1885. L. Kisselowitsch (Russisch), Geschichte der Fabrikgesetzgebung des Russischen Reiches. Bd. I. 1883, Bd. II. 1885. Matthäi, Industrie Rußlands. 2 Bde. 1872. Korssak (Russisch), Ueber die Formen der Industrie im Allgemeinen in Westeuropa und in Rußland. 1861. Ditjatin (Russisch), Organisation und Verwaltung der Städte in Rußland. Bd. I. 1876. Abh. Zur Geschichte der Handwerke in Rußland 2c. in Ermann's Archiv für wissenschaftliche Kunde von Rußland. Bd. III. 1843. S. 246 ff. Schwanenbach, Die russische Städteordnung vom 16. Juni 1870 (Russ. Revue Bd. IV S. 247 ff.). Eichelmann, Die russische Städteverfassung im 18. Jahrhundert (Russische Revue Bd. XVII S. 477 ff.). v. Schulze-Gaevernitz, Eine Studie zum osteuropäischen Merkantilismus im Archiv. VIII (1895) S. 436 ff. O. Müller, Art. Gewerbegesetzgebung im H.W. III. S. 1026. — Eine Darstellung der Geschichte des Russischen Gewerberechts giebt es nicht.

§ 56. Für die Geschichte des Gewerbewesens ist die Zeit vor und nach Peter dem Großen zu unterscheiden. Erst seit Peter dem Großen kann man eigentlich von einer Gewerbepolitik Rußlands und von einer russischen Gewerbegesetzgebung sprechen. Wohl kommen vorher einzelne gesetzliche Bestimmungen und andere obrigkeitliche Maßregeln in Bezug auf gewerbliche Verhältnisse vor, aber es wurde keine Politik getrieben, die von allgemeinen und bestimmten Grundsätzen ausgehend die Förderung des Gewerbewesens bezweckte, und es wurden keine Gesetze erlassen, welche das Gewerbwesen des Landes regelten.

In dieser Zeit (vor Peter I.) war die gewerbliche Produktion fast ausschließlich ein Nebengewerbe von Bauern im Kleinbetrieb, und es herrschte völlige Gewerbefreiheit. Die Städte — nur in verhältnismäßig geringer Zahl vorhanden — waren mit ganz wenigen Ausnahmen nicht, wie im westlichen und mittleren Europa, die Hauptstätten der gewerblichen Produktion und die Mittelpunkte des gewerblichen Lebens. Städte entstanden schon früh, aber waren in der Regel nur mit Wall und Pallisaden befestigte Dörfer, wohin in

450) S. dar. v. Bojanowski, a. a. O. S. 77 ff., dort auch die beiden Gesetze S. 101—125. v. Bojanowski, a. a. O. S. 27 ff. Ueber die Schieds- und Einigungskammern und dies Gesetz s. Abh. XXII.

451) Gneist, Verwaltungsrecht II. S. 770 ff.

Kriegszeiten das Volk sich flüchtete. Die Bewohner waren Landleute, Bauern und ebenso wie die rein ländliche Bevölkerung von den Woiwoden bedrückt. Nur einige wenige Städte (wie Moskau, Archangelsk, Astrachan, Nowgorod und Pleskau) waren anderer Art: Mittelpunkte des Handels, mit einer gewerblichen Bevölkerung und städtischem Leben, ähnlich wie im Westen. Auch als später die russischen Städte allgemein die Sitze der Verwaltungsbehörden wurden, bildete sich ein Unterschied von Stadt und Land, von Stadt- und Landbevölkerung nicht heraus. Ueberall wurde Landwirtschaft getrieben. Die gewerbliche Produktion aber war in Städten wie in Dörfern nur ein Nebenerwerb von Bauern, die dieser Thätigkeit sich entweder als selbständige Gewerbetreibende, welche ihre Produkte verkauften, oder als Wanderarbeiter, welche außerhalb ihres Wohnorts zeitweise arbeiteten, hingaben. Eine Organisation von Gewerbetreibenden in Zünften, eine korporative oder obrigkeitliche Fürsorge für die Ausbildung derselben gab es im Mittelalter nicht.

Bis in's 17. und 18. Jahrhundert war der Zustand der isolierten Produktion (Eigengewinnung) die herrschende Produktionsweise. Jeder Bauernhof erzeugte die Nahrungsmittel, die Bekleidungsstücke und in der Hauptsache auch die sonstigen Güter, welche die zu ihm gehörenden Personen gebrauchten. Das Gleiche thaten die Bojaren, Bischöfe und Fürsten; auch ihre Luxusbedürfnisse ließen sie im Wesentlichen durch Leibeigene befriedigen, die teils auf dem Herrengut, teils auf eigenen Höfen arbeiteten. Aber die Eigenproduktion genügte beim größten Teil der Bauern nicht für die Befriedigung des Lebensbedarfs. Die Sorge für die Bekleidungsstücke wurde den Frauen, Kindern und Greisen überlassen. Die Männer suchten Nebenverdienst teils als wandernde gewerbliche Arbeiter in der Fremde[452]), teils durch Herstellung von Gewerbsprodukten in ihrer Heimat (örtliche Gewerbe im Kleinbetrieb). Die letzteren verarbeiteten ihnen gehörige Rohstoffe und verkauften die Produkte, meist an Aufkäufer (entweder Bauern resp. Kaufleute des Heimatsortes oder reisende Kaufleute oder eigentliche Hausierer), welche die Masse der Waren nicht den Detailhändlern oder den Konsumenten, sondern Großhändlern zuführten, die in den Mittelpunkten des Handels und der Konsumtion ihren Sitz hatten und von ihren Geschäftslokalen aus oder auf Messen und Märkten die Waren weiter vertrieben. Die Technik der Produktion war eine einfache und rohe, die einfache Produktion durch Konkurrenz nicht gefährdet. Die Produktion selbst wie der Handel mit Gewerbsprodukten waren völlig frei.

In den ältesten Zeiten scheint der Wandererwerb die übliche Form des gewerblichen Nebenerwerbs gewesen zu sein. Später, namentlich als mit der Erhebung der Romanows auf den Thron in Moskau die Bevölkerung seßhafter, die Schollenpflichtigkeit eingeführt, das Abströmen in die unbesiedelten Steppen gehemmt, die Bevölkerung dichter, die Landanteile kleiner wurden, entwickelte sich mit dem stärkeren Zwange zum gewerblichen Nebenerwerb das häusliche Kleingewerbe und in ihm eine Lokalisierung der einzelnen Gewerbe. Dieselbe wurde teils durch die örtliche Produktion der Rohstoffe, teils durch die Absatzverhältnisse der Produkte bedingt. Wo der Flachs- oder Hanfbau stärker betrieben wurde, wurden Leinwand- und Hanfgewebe produziert, wo reichliche Weiden die Schafzucht begünstigten, Tuch. Die rohen Gewebe der weiblichen Hand verschönerten die Färber und später die Drucker. Aehnlich lokalisierten sich die Pelz-, Stiefel-, Fausthandschuhnäherei, die Gerberei, die Töpferei, die Eisen- und Holzverarbeitungsgewerbe u. a. Wo für den Absatz günstigere Verhältnisse sich darboten, entwickelten sich die Gewerbe stärker und dehnten sie sich auch auf benachbarte Bezirke aus. So namentlich in Gegenden in der Nähe von Handelsstädten oder an belebten Straßen und schiffbaren Flüssen. Es entstanden kleinere und

452) Bei diesen wandernden Arbeitern begegnet man schon im 13. Jahrhundert organisierten Genossenschaften (wataga, druschina, später Artell genannt), aber diese haben keine Verwandtschaft mit Zünften oder Innungen, sondern waren, wie auch noch heute, auf Vertrag beruhende Erwerbsgenossenschaften mit Solidarhaft der von ihrer Familie getrennten Mitglieder, mit gemeinsamer Befriedigung der Lebensbedürfnisse unter einem Führer, der die Leitung des Ganzen besorgt und die Beziehungen der Genossenschaft zu dritten Personen vermittelt; die Artelle dienen auf diese Weise den Erwerbs- und Wirtschaftsinteressen ihrer Mitglieder. Vgl. dar. v. Ordega, a. a. O. S. 83 ff.; Grünwaldt, Das Artellwesen in Rußland. Russ. Revue IV. S 340 ff; Stieda, Die Artelle in Rußland in J. f. Nat. II, 6. (1883) S. 193 ff. (dort auch weitere Litt.); G. Stähr, Ueber Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung des russischen Artells. I. 1890.

größere Centren der Produktion, welche die Aufkäufer aufsuchten. Eine gesetzliche Regelung dieser Gewerbs- und Erwerbsverhältnisse fand nicht statt.

In den wenigen Städten waren die Handwerker teils Russen teils Ausländer. Ausländische Handwerker wurden (schon seit dem 10. Jahrhundert) von den Fürsten für die Bedürfnisse des Hofes und der Kirche nach Rußland gezogen (zuerst Griechen, später besonders Deutsche). Diese Handwerker und ihre Nachkommen bildeten eine besondere, von den russischen Handwerkern streng geschiedene Klasse. Sie standen auf einer höheren Stufe der allgemeinen Bildung und der gewerblichen Technik und verfertigten in der Hauptsache die wenigen inländischen Gewerbsprodukte, welche den höheren Bedürfnissen, namentlich den Luxusbedürfnissen der Fürsten und der Kirche dienten. Ihre Produktion zeigt auch Fortschritte. Die russischen Handwerker standen social und gewerblich viel tiefer. Sie waren in der Regel gar nicht ausschließlich Handwerker, sondern trieben neben ihrem Gewerbe noch Ackerbau und andere landwirtschaftliche Arbeit. Sie bildeten rechtlich keinen besonderen Stand der Bevölkerung, waren zwar frei, aber eine mißachtete, ärmliche, ungebildete Klasse. Der Gewerbebetrieb der Handwerker unterlag keinen Beschränkungen, war aber auch nicht weiter gesetzlich geregelt, war überhaupt nicht Gegenstand obrigkeitlicher Fürsorge. — Fabriken und größere gewerbliche Unternehmer existierten vor Peter I. nur ganz vereinzelt.

§ 57. Die russische Gewerbepolitik war von Peter I. bis Katharina II. (1682—1762)[453] eine merkantilistische.

Peter I. widmete bis 1719 auf dem Gebiete des Gewerbewesens sein Interesse ausschließlich der Begründung und Förderung einer selbständigen russischen Industrie. Seine erfolgreiche schöpferische Thätigkeit erstreckte sich einerseits auf solche Industriezweige, welche den Bedürfnissen des Heeres dienten (Pulver-, Waffen-, Tuchfabriken, Kanonengießerei), andererseits auf Industriezweige, welche teils Exportprodukte für Rußland liefern, teils den Import fremder Industriewaren verringern sollten (Leinen-, Seiden-, Wolltapeten-, Strumpf-, Stahl- und Eisen-, Edelmetallwaren-, Nadel-, Glas- und Spiegel-, Papier-, Pottasche-, Leder- 2c. Fabrikation). Die Maßregeln waren zumeist die damals in europäischen Staaten üblichen merkantilistischen[454]). Bis 1719 bestand die Politik des Zaren wesentlich in der Sorge für die Entstehung neuer lebensfähiger Fabriken: die Regelung der industriellen Verhältnisse erfolgte von Fall zu Fall für die einzelnen Unternehmungen resp. Zweige und durch persönliche Entscheidung des Monarchen. Von 1719—1725 wurden nur noch ausnahmsweise direkt vom Zaren neue Fabriken gegründet, aber zur Pflege und Förderung der Industrie und zur Ueberwachung des gesamten Fabrikwesens wurde in dieser Zeit eine besondere Behörde, das Manufakturkollegium, geschaffen und wurden generelle gesetzliche und regiminelle, in mehrfacher Hinsicht liberale, Bestimmungen erlassen[455]). 1725 gab es in Rußland über 200 Fabriken.

453) Vgl. dar. bes. das cit. Werk v. Ordega, ferner Stieda, Peter der Große als Merkantilist. Russ. Revue IV. S. 193 ff; ders., Die Entwickelung der Russischen Gewerbeverfassung. Nord. Rundschau I. S. 479 ff.; Brückner, Peter der Große. 1879. Weitere Litteratur bei v. Ordega S. 1.

454) Ueber die merkantilistischen Maßregeln Peters I. im Einzelnen s. v. Ordega, a. a. O. S. 33—53.

455) Diese Bestimmungen sind in einer Reihe von Ukasen (1720—1724) und vorzugsweise in den Instruktionen des Manufakturkollegiums enthalten. Die Darstellung derselben bei v. Ordega S. 62 ff. Zu denselben gehörten u. a. auch Vorschriften über die Ausbildung von Lehrlingen und Meistern. v. Ordega S. 70 ff.

Eine der Russischen Gesetzgebung eigentümliche, aber für die industriellen Verhältnisse Rußlands im vorigen Jahrhundert von wichtiger Bedeutung gewesene Bestimmung war das Recht, Bauern zum Zweck der Beschäftigung in Fabriken zu kaufen. Ein solches bestand von 1721—1762. Der Ukas vom 18. Januar 1721 gab, um die Anlage von Fabriken zu erleichtern und den Fabriken auch Arbeitskräfte zu sichern, den Gründern resp. Besitzern industrieller Etablissements das Recht, Dörfer mit Bauern zu kaufen und diese mit ihren Angehörigen in den Fabriken zu verwenden. Das Gesetz vom 7. Januar 1736 (s. Anm. 459) verbot den Fabrikunternehmern den Ankauf von Dörfern, gestattete aber, Leibeigene ohne Grund und Boden zu kaufen. Der Ukas vom 27. Juli 1744 stellte wieder den früheren Rechtszustand her. Durch Ukas vom 29. März 1762 wurde der Verkauf von Bauern zu jenem Zweck untersagt.

Der Zustand des Handwerks und der Handwerker veränderte sich unter Peter I. bis 1719 wenig. Der Zar begünstigte zwar den Zuzug von Handwerkern aus dem Auslande, besonders nach Petersburg, sorgte auch hie und da für die Hebung der Technik und für die Verbreitung gewerblicher Bildung, namentlich auch für die Entstehung einzelner Handwerkszweige in einzelnen Bezirken[456], aber im Großen und Ganzen blieben doch die Zustände des Handwerks wie sie gewesen. Gegen das Ende seiner Regierung wollte der Zar auch hier reformieren; er wollte einen blühenden Zustand des Handwerks herbeiführen, die Handwerker zu einem tüchtigen geachteten Stand machen und sah das Mittel dazu in der Schaffung von korporativen Verbänden derselben (Zünften, Zechen). Er suchte deshalb 1720 auch in Rußland ein „Zunftwesen" einzuführen, freilich ein anderes, als es in andern Staaten existiert hatte und damals noch existierte. Die Zünfte, deren Errichtung Peter I. anordnete[457], haben mit den Zünften des Westens eigentlich nur den Namen gemein, ihrem Wesen nach haben sie mehr Aehnlichkeit mit den modernen freien Innungen[458]. Die Zunftordnung Peters I. kennt weder den Zunftzwang, noch Zwangs- und Bannrechte oder andere Privilegien der Zunftmitglieder, noch die für das Wesen der Zünfte anderer Staaten charakteristischen Betriebsbeschränkungen. Diese Zunftorganisation war indes ein verfehltes Experiment. Es entstanden zwar Zünfte, aber dieselben gelangten nicht zu einer lebenskräftigen Entwickelung und blieben ohne jede Bedeutung für das Gewerbewesen.

Der schnelle Wechsel von Regenten und Ministern, welcher nach dem Tode Peters I. in der Zeit von 1725—1741 eintrat, war der Fortsetzung des von Peter I begonnenen Werks und der Förderung des Gewerbewesens nicht günstig[459]. Es erfolgte eine viel stärkere und allgemeinere obrigkeitliche Reglementierung der Industrie, die allgemeine Einführung von Monopolen, die Ausdehnung der Gewalt der Fabrikanten über ihre Arbeiter ꝛc., aber man befolgte keine zielbewußte, konsequente Gewerbepolitik und that im Ganzen wenig zur weiteren Entwicklung der Industrie. Besser wurde es unter Elisabeth (1741—1761) und Peter III. (1761—1762). Die Staatsregierung nahm sich wieder energischer der Hebung der Industrie und der Gründung neuer Fabriken (insbesondere Textilfabriken) an, gab auch den Fabrikanten mehr Freiheit und es entstanden in dieser Zeit über 300 neue Fabriken.

§ 58. Eine neue, freiheitliche und antimerkantilistische Gewerbepolitik befolgte Katharina II. (1762—1796)[460]. Auf dem Gebiete der Industrie wurden die früheren Privilegien vielfach beseitigt resp. verringert, 1762 wurde Jedem, auch Mitgliedern des Bauernstandes, das Recht gegeben, Fabriken zu errichten, 1775 wurde auf die generelle obrigkeitliche Koncessionierung derselben verzichtet und 1779 das Manufakturkollegium aufgehoben. Gleichzeitig war man bemüht, die Lage der Fabrikarbeiter, die zumeist leibeigen waren, zu bessern. Das Verbot Peters III., Bauern zu kaufen, wurde wiederholt (Ukas vom 8. August 1762). Die Beschäftigung, Löhnung ꝛc. der Fabrikarbeiter wurde in liberaler Weise geregelt. 1781 wurde das Recht der Fabrikanten, ihre Fabrikbauern zu züchtigen oder sonst zu bestrafen, ausdrücklich aufgehoben. 1785 erfolgte insofern eine Einschränkung der bisherigen Gründungsfreiheit von Fabriken, als der Adel nur noch Fabriken auf dem Lande anlegen durfte und die Gründung von Fabriken (und Sawods) in den Städten nur den Mitgliedern der ersten und zweiten Kaufmannsgilde gestattet wurde. Die Zahl der Fabriken

456) Storch, a. a. O. III. S. 20 ff.

457) Ukas v. 15. Dezbr. 1720. Städteordnung vom 16. Januar 1721.

458) Ich habe den Beweis für diese meine Auffassung, die m. E. namentlich aus dem Kais. Ukas vom 27. April 1722, welcher die Verhältnisse der Zünfte im Einzelnen regelte, sich ergiebt (vgl. auch die Senatsukase vom 16. und 31. Juli 1722) durch meinen Schüler, v. Ordega, in seinem cit. Werke S. 87 ff. erbringen lassen.

459) S. dar. Stieda, Russ. Gew.Verf. a. a. O. S. 490 ff. v. Ordega, a. a. O. S. 97 ff. Von allgemeinerem Interesse ist insbesondere das große Gesetz vom 7. Januar 1736 betr. die Verhältnisse der Fabrikarbeiter (v. Ordega S. 106 ff.) und ein Ukas vom 2. Sept. 1741 betr. die Tuch- und Karaseifabriken (v. Ordega S. 118 ff.).

460) Vgl. dar. insbesondere auch Stieda, Russ. Gew.verf. a. a. O. S. 493 ff.; Brückner, Katharina. II. 1883.

stieg 1779—1796 von 501 auf 2276. — 1785 wurde durch die Städteordnung auch das Gewerberecht der Handwerker neu geregelt und wesentlich umgestaltet[461]). Es war der zweite Versuch, das Handwerk in den größeren Städten durch korporative Bildungen zu heben. Die Stadtmagistrate wurden verpflichtet, die Handwerke in Zünfte oder Aemter zu teilen. Die Zunftordnung war indes eine liberale, sie enthielt nichts von ausschließenden Gewerberechten und andern Privilegien der Zünfte, noch Betriebsbeschränkungen der zünftigen Meister. Eine Zunft (Amt) mußte mindestens fünf Meister umfassen und war insofern eine Zwangsinnung, als in Städten, wo für ein bestimmtes Gewerbe ein Handwerksamt errichtet war, Niemand das Gewerbe selbständig betreiben durfte, der nicht als Meister beim Amt eingeschrieben war. Bedingungen der Meisterschaft waren dreijährige Lehrzeit bei einem zünftigen Meister, Meisterstück und Alter von 24 Jahren. Auf dem Lande war der Gewerbebetrieb frei, ländliche Handwerker durften ihre Produkte auch in der Stadt verkaufen, doch sollten im Allgemeinen die sog. städtischen Handwerker in Dörfern, ausgenommen in Dörfern mit Fabriken, nicht geduldet werden. Die Zunftordnung erstreckte sich aber nicht auf Städte und Flecken, wo die gewerbliche Thätigkeit noch wenig entwickelt war.

Unter Paul I. (1796—1801) griff wieder ein System obrigkeitlicher Bevormundung und Ueberwachung der Fabrikanten Platz. Das Manufakturkollegium wurde deshalb auch wieder errichtet. Die obrigkeitliche Fürsorge richtete sich wesentlich auf die Tuch-, Seiden-, Leinen-, Glas- und Fayenceindustrie.

Seit Alexander I. wurde indes die Politik obrigkeitlicher Bevormundung der Industrie aufgegeben[462]). Man gewährte bezüglich der Anlage und des Betriebes industrieller Unternehmungen eine sehr weitgehende Freiheit[463]) und beschränkte sich darauf, die Industrie durch Förderung der gewerblichen Bildung[464]), durch Vorschüsse an Unternehmer[465]) und durch Schutzzölle zu heben[466]). Für die Handwerke („Beschäftigungen, welche die Bearbeitung der Dinge mittelst Handarbeit zum Gegenstande haben") wurde die Zunftorganisation in den Städten nach den liberalen Grundsätzen von 1785 beibehalten, daneben in Orten mit geringerer Entwicklung der Gewerbe „eine vereinfachte Handwerkerverfassung" durchgeführt. Ein umfangreiches „Reglement über Handwerke"[467]) regelte das Recht auf den Gewerbebetrieb, die Handwerksverfassung, die rechtlichen Verhältnisse der Gesellen, Lehr-

461) Storch, a. a. O. III. S. 150 ff.

462) Nach der Errichtung der Ministerien (1802) wurde 1803 das Manufaktur-Kollegium aufgehoben; dessen Funktionen wurden teils dem Ministerium des Innern (seit 1819 dem Finanzministerium) teils den Gouvernementsverwaltungen übertragen. Ueber das leitende Prinzip der richtigen Politik spricht sich ein vom Kaiser genehmigter Ministerialbericht von 1803 dahin aus: Freiheit und Aussicht auf Gewinn sind die hauptsächlichsten Triebfedern für die gewerbliche Thätigkeit. Daher besteht die Aufgabe einer Verwaltung der Manufakturen im wesentlichen darin, genaue Nachrichten von den Fabriken zu sammeln und allgemeine Maßregeln anzuordnen, welche den Fabriken die größte Freiheit garantieren und alle ihnen entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege räumen."

463) Man unterschied unter Alexander I noch freie und verpflichtete Fabriken. Erstere, ohne Unterstützung der Regierung entstanden, hatten nur freie Arbeiter und waren freie private Unternehmungen; letztere, mit Staatsunterstützung gegründet, hatten das Recht des Ankaufs von Bauern als Fabrikarbeiter oder erhielten Bauern der Domänen als Arbeiter „zugeschrieben", und waren dagegen verpflichtet, einen Teil ihrer Produkte an die Regierung zu bestimmten Preisen zu verkaufen. Eine Reihe von Ukasen regeln diese Verhältnisse. — Durch Ukas vom 28. Dezbr. 1818 und Manifest vom 14. Nov. 1824 erhielten Angehörige aller Stände das Recht Fabriken zu gründen.

464) Herausgabe amtlicher gewerblicher Journale (Nordische Post 1811—1819, Journal für Manufakturen und Handel seit 1825), Gründung des Technologischen Instituts. D. vom 2. Mai 1825 ꝛc.

465) 1802 wurde eine Million Rubel zur Gewährung von Vorschüssen gestiftet (29. Dez. 1802); 1811 wurde beschlossen, dies Kapital, wenn nötig, zu erhöhen (22. Jan. 1811).

466) S. darüber namentlich auch über den wichtigen Einfluß der Schutzzollpolitik seit 1822 auf die Hebung der Russischen Industrie W. Stieda, Russische Zollpolitik in J. f. G.V. 7 (1883). S. 909 ff.

467) Besondere deutsche Ausgabe: Reglement über Handwerke. Art. 1—257 inkl. enthalten im Reichscodex, Band XI. Nach der Ausgabe von 1857 mit Berücksichtigung der Fortsetzungen von 1863—1872 inkl. Riga. 1875.

linge 2c., es enthielt auch die vorerwähnten Vorschriften von 1785[468]). Das Handels- und Gewerbesteuerreglement vom 1. Januar 1863 machte wie das Handels- und Gewerbesteuerreglement vom 9. Februar 1865, welches an die Stelle des R. von 1863 trat, den Gewerbebetrieb, auch der Handwerke, von der Bezahlung gewerblicher Abgaben[469]) abhängig.

Das geltende Gewerberecht in Rußland*).

§ 58a. 1) Die Bezeichnung „Gewerbe" ist im russischen Recht keine genau bestimmte; die beiden Benennungen „Gewerbe" (Promysly) und „Handel" (torgowlja) sind nicht streng auseinander gehalten. Der Großbetrieb vorzugsweise wird ganz allgemein „Handelsbethätigung" (torgowoje deistwije = kommercielle Beschäftigung) genannt, aber auch das Gewerbegeschäft überhaupt fällt dann wieder unter diese Bezeichnung. Dem Gesetzgeber hat gewiß die Vorstellung vorgeschwebt, daß der Handel, als Warenvertrieb, eben auch Gewerbe ist und daß beim Gewerbe, als Warenproduktion, auch der Handelsbetrieb mit den Gewerbeerzeugnissen eine unausweichliche Nebenbeschäftigung ist, die, wenn sie aus der Werkstätte betrieben, gestattet wird ohne die Erlegung von Extrasteuern. Beim Großbetrieb ist von diesem Standpunkt aus das „Handelsgeschäft" ein größeres, bedarf auch größerer Geldmittel; es wird daher vorzugsweise als Handelsunternehmung in Betracht gezogen; beim Kleinbetrieb kommt vorzugsweise der Erwerb durch Arbeit und mit kleineren Geldmitteln zur Geltung. Damit in konsequentem Zusammenhang steht auch die Regel, daß der Kleinhandel unterster Stufe an Gewerbesteuern dem Kleingewerbe in Werkstätten gleichgestellt ist, das Großgewerbe in Werkstätten, Fabriken und Manufakturen dagegen dem Großhandel (zweiter Gilde)[470]).

Die Gesetzesbestimmungen über das russische Gewerberecht sind enthalten im Reichskodex an verschiedenen Stellen[471]).

2) Der Hauptfrage, auf die es in der Gegenwart beim Recht, Handel und Gewerbe zu treiben, ankommt, nämlich dem Prinzip der Gewerbefreiheit, ist in der neuesten russischen Gesetzgebung vollauf genügt. Wie fast in allen Teilen des Volksorganismus in Rußland, so hat auch für diese Frage die Bauernemancipation die Wege geebnet und Re-

*) Die obige Darstellung hat Herr Staatsrat Professor Dr. Eichelmann in Kiew mir freundlichst für das Handbuch geliefert. Ich bringe die über die Grenzen des Gewerberechts im engern Sinne hinausgehende Darstellung unverkürzt um so lieber hier zum Abdruck, als die weiteren in ihr berührten und für das Verständnis russischer Gewerbezustände doch auch wesentlichen Rechtsverhältnisse in der außerrussischen Litteratur wenig gewürdigt und in diesem Werke in andern Abschnitten nicht berücksichtigt werden.

468) In den Ostseegouvernements und der Stadt Narwa ist der Betrieb des Handwerks frei gegeben. (Besondere Ukase vom 4. Juli 1866 und 1868). Nach denselben ist „auch den nicht in die Zünfte eingeschriebenen Personen, ohne Unterschied der Konfession, Berufsart und des Standes, der freie Betrieb von Handwerken jeder Art und die Errichtung von Gewerbeanstalten (auf Grund des R. v. 9. Febr. 1865) gestattet und können die zu den Zünften verzeichneten Personen, wenn sie es wünschen, aus denselben unbehindert austreten und sich mit Handwerken auf die oben angegebene Weise beschäftigen". S. das Anm. 467 cit. Regl. S. 1.

469) S. dar. oben S. 645 ff.

470) Größerer Uebersichtlichkeit wegen wird die vorliegende Skizze auch auf das Recht des Handelsgewerbes in Rußland beiläufige Rücksicht nehmen.

471) 1 im V. Bande, bezüglich der Handels- und Gewerbesteuern, die jetzt neuestens (1893) unter den Hauptabschnitt „direkte Steuern" gestellt sind, und der Verbrauchssteuern, die zusammengefaßt sind in dem Hauptabschnitt über „Accisen".

2. im 2. Teil des XI. Bandes, bezüglich der staatlichen Aufsicht über das Groß- und Kleingewerbe; der ganze Hauptabschnitt über diese Materie wird „Gewerbeordnung" genannt (Ustaw o promyschlennosti); derselbe zerfällt in drei Unterabteilungen, von denen die erste das „Fabrikgewerbe", die zweite das „Handwerksgewerbe" behandelt, die dritte wird das Probirreglement genannt und bezieht sich auf die Herstellung von Gold- und Silbersachen, die gesetzlich mit der obligatorischen Probe ihres Feingehaltes an Edelmetall versehen sein müssen.

3. im 2. Teil des XII. Bandes, bezüglich der Gastwirtschaften (der sog. Trakteure).

4. im 2. Teil des XI. Bandes, bezüglich der öffentlichen Institutionen zur Vermittlung des Handelsbetriebes (über Börsen und Makler, Maß und Gewicht); diese Bestimmungen sind in der „Handelsordnung" enthalten. In anderem Zusammenhange finden sich im Reichskodex zerstreut Bestimmungen über das Gewerbe der Rechtsanwälte, der Aerzte, Apotheker u. a.

formen erheischt, die nicht lange aufgehalten werden konnten. Im Kleingewerbe kam im Zusammenhang hiermit auch die Handwerkerverfassung mit ihren, der Zunftverfassung analogen, Einrichtungen nicht unbedeutend in's Schwanken.

Das Recht, Handel und Gewerbe zu betreiben, ist als solches Jedermann freigegeben; die in Rußland bestehen gebliebenen unbedeutenden Ständeunterschiede konnten sich in diesem Gebiet ebensowenig erhalten, als in Civil-, Criminal-, Handelsrecht und in Prozeß. Staatsbürgerlich ist die Gewerbefreiheit also eine gleiche[472]).

Ausländer sind bezüglich der Gewerbefreiheit in Rußland den Inländern gleichgestellt, was zu wiederholten Malen bei verschiedenen Gelegenheiten in Gesetzesbestimmungen bestätigt wird. Die Ausnahmen sind ganz geringfügig. Internationale Verträge und Beziehungen zu fast allen europäischen Staaten bringen diesen Grundsatz in anderem Zusammenhang zur Geltung. Dem Bemühen der russischen Politik, auch Industriestaat zu werden, entspricht das Alles in zweckmäßiger Weise; und diese Tendenz ist nicht neu.

Beschränkungen im Handels- und Gewerbebetrieb, denen die Juden in Rußland unterworfen sind, beziehen sich auf die territoriale Einschränkung ihres Aufenthaltsrechts, das ihnen nicht im ganzen Reich, sondern nur in bestimmten Gebietsteilen zugestanden ist, aber nicht auf die gewöhnliche Gewerbefreiheit an ihren gesetzlichen Wohnorten. Dagegen können jüdische Handwerker, die den gesetzlichen Befähigungsnachweis besitzen, auch außerhalb der sog. „Judengrenze" im übrigen Reich Wohnsitz erwerben und ihr gestattetes Gewerbe betreiben; es ist ihnen aber verboten, hier Handelsgeschäften obzuliegen.

3) Hindernisse für die Bethätigung der Gewerbefreiheit der einzelnen Personen, die von ihr Gebrauch zu machen wünschen, bestehen auch seitens der Freizügigkeitsgesetze nicht; die Leibeigenschaft hatte bis 1861 das Freizügigkeitsrecht 9/10 der Bevölkerung des Landes prinzipiell entzogen und in das arbiträre Ermessen der Gutsherrn gestellt. Für die andern Stände waren Reisepässe obligatorisch, in der Regel befristete.

Das obligatorische Paßsystem hat sich in Rußland auch bis auf die neueste Zeit erhalten; es hat seine Vorzüge und eine Abänderung desselben ist nicht sobald zu erwarten. Es ist aber keine eigentliche Einschränkung der Freizügigkeit. Die Ausgabe des Passes an die betreffende, um denselben petitionierende Person erfolgt gegen Entgelt und darin liegt natürlich eine Personalsteuer (etwa 2¼ M. oder 1 Rubel für eine Jahresfrist), denn für eine gewöhnliche Kanzleigebühr ist die Abgabe zu hoch. Aber die Ausgabe des Passes kann nicht willkürlich, nach Ermessen der den Paß ausfertigenden Behörde, verweigert werden; nur aus gesetzlichen Gründen könnte solches geschehen, nämlich wenn der Ehegatte seiner Frau oder der Vater seinen minderjährigen Kindern die Einwilligung zur Ausgabe eines Passes versagt, oder wenn der Petent sich weigert, seinen Pflichten an Steuern in der Gemeinde nachzukommen, eventuelle Unterstützungspflichten von Verwandten auf Verlangen der Gemeinde nicht sicherstellt oder Personaldienste in der Gemeindeverwaltung im bevorstehenden Zeitraum zu leisten verpflichtet ist.

Auch im Recht, die Heimatsgemeinde zu wechseln, das für die sog. Steuer- (d. h. Kopfsteuer) zahlenden oder nicht privilegierten Stände (Bauern, Kleinbürger und Handwerker) in Betracht kommt, bestehen keine arbiträren Hinderungsbefugnisse seitens der Verwaltungsbehörden. Die Praxis hat in beiden Hinsichten oft ihre Befugnisse überschritten — nicht nur aus Mißverständnis in der Interpretation der zuweilen unklar gefaßten gesetzlichen Bestimmungen[473]).

472) Für Minderjährige kann das Recht der Vormund ausüben. Frauen (überhaupt Personen weiblichen Geschlechts) sind von dieser Freiheit nicht ausgeschlossen und auch verheiratete Frauen stehen in dieser Hinsicht ganz selbständig, bedürfen nicht eines Konsenses ihrer Ehegatten (die Güterrechte der verheirateten Frau sind nach gemeinem russischen Civilrechte ganz unabhängig dem Ehegatten gegenüber).

473) Die Gesetzesbestimmungen in diesen Fragen sind in ihrem Wortlaut für das populäre Verständnis des Nichtjuristen allerdings nicht immer ganz klar nach ihrem wahren Sinn und ihrer wirklichen Bedeutung. Diese Bemerkung wird einleuchtend, wenn man in Betracht zieht, daß eine große Menge von Gesetzesparagraphen im Reichskodex, auch in den hier allegierten Fragen, nicht kategorische ursprüngliche Gesetzesformeln sind, sondern für die periodischen offiziellen Textausgaben der verschiedenen Reglements im Reichskodex zusammengestellte und ausgeglichene Paragraphen, die einer ergänzenden legislatorischen Sanktion nicht unterliegen, sondern so zu sagen auf dem Verwaltungswege ausgegeben werden. Dabei sind natürlicherweise Fehler möglich und solche kommen vor; auch wird manche Verwirrung dadurch angerichtet, daß Gesetzesbestimmungen zuweilen aus ihrem natürlichen ursprünglichen Zusammenhang gerissen und anders systematisiert oder obsolet gewordene Bestimmungen nicht entfernt werden, dagegen fortdauernde Bestimmungen ausfallen. Und in der That sind solche Mißgriffe auch nicht ganz zu umgehen. In solchen Fällen ist es denn namentlich die Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung, dergleichen Fehler der Kodifikationsbehörde klar zu stellen und die

Ein besonders verhängnisvoller Anachronismus bestand bei der Paßordnung bis auf die neueste Zeit in der Bestimmung, daß die Inhaber befristeter Pässe, wenn es Leute aus den Ständen der Kleinbürger, Bauern oder Handwerker waren, gesetzlich verpflichtet wurden, beim Ablauf der Paßfrist, die nicht länger als auf 3 Jahre bemessen werden durfte, sich an der Ausgabestelle persönlich zu melden, also strikt legal auch nur auf eine solche Weise einen neuen Paß für die nächste Zeitfrist erlangen konnten. Man muß aber zur Ehre der die Ausgabe dieser Pässe (sog. Plakatpässe) verwaltenden niederen ständischen Kommunalbehörden hervorheben, daß sie schon seit langer Zeit die Verantwortung auf sich genommen haben, das Gesetz in diesem Punkte nicht zu beachten, indem sie Pässe an die benötigten Petenten per Post und durch andere Gelegenheiten zusandten, ohne sich um die Gefahr zu kümmern, daß die paßbenötigte Person vielleicht schon gestorben sein konnte, denn der Nachweis, daß sie lebe, wurde in solchen Fällen fast nie verlangt. Kleine Sporteln, die sich hin und wieder an diese Liebenswürdigkeiten knüpften, welche in Millionen von Fällen erwiesen wurden — sozusagen mit straffälliger Machtüberschreitung —, kamen wenig in Betracht und wurden nicht als hart empfunden.

4) Allgemeine Einschränkungen für einzelne Personen, Handel und Gewerbe zu treiben und die bezüglichen Licenzscheine zu erhalten, bestehen sowohl aus strafrechtlichen Rücksichten, als auch aus Rücksicht auf bestimmte Verhältnisse des öffentlichen Dienstes und als Folge von kommerzieller Insolvenz. Diese Kategorien sind ja auch gewissermaßen kosmopolitischer Art; das Prinzip der Gewerbefreiheit durchkreuzen sie eigentlich nicht, es sind notwendige Vorsichtsmaßregeln, von denen die russischen Gewerbegesetze übrigens keinen sehr ausgedehnten Gebrauch machen.

1. Die Einschränkungen aus strafrechtlichen Rücksichten knüpfen sich an die Beschränkungen der bürgerlichen Ehrenrechte, die das betreffende Strafurteil dekretiert; diese Beschränkungen bilden aber nur bei schweren Strafen das Annex. Dabei ist zu beachten, daß diese Einschränkungen in ganzem Umfange eigentlich nur am Deportationsort des Verbannten gelten; dagegen auch der über sein anderwärts gelegenes Vermögen das Eigentumsrecht besitzende Verbannte des Verfügungsrechts über dasselbe nicht verlustig geht und z. B. aus Irkutsk durch seine bevollmächtigten Vertreter in den inneren Gouvernements des Reichs Handel und Gewerbe treiben kann, soweit zu diesem Betrieb nicht der Erwerb von Gildenscheinen erster und zweiter Klasse nötig ist (Str.-G.-B. § 43–47). Für Deportierte sind außerdem Dispense vom Verbot am Verbannungsort zulässig, über deren Genehmigung zu Gunsten einzelner Personen die Ortsbehörde entscheidet.

2. Die Stellung einer Person im öffentlichen Dienst benimmt ihr grundsätzlich nicht das Recht, Handel und Gewerbe aller Art zu treiben; nur Accisebeamte dürfen in ihrem Verwaltungsbezirk keine Gewerbe- und Handelsanstalten unterhalten, in denen Gegenstände hergestellt oder verkauft werden, welche der Acciseaufsicht unterliegen; ausdrücklich erwähnt das Gesetz nur Fabrikation von geistigen Getränken und Tabak und Handel mit Tabak; die Praxis ist aber konsequenter. Offiziere und Gemeine sind im Betrieb von Handel und Gewerbe jeglicher Art und an allen Orten ganz frei, dürfen denselben aber nicht persönlich ausüben, sondern müssen ihn Bevollmächtigten übertragen. Dagegen dürfen griechisch-orthodoxe Geistliche und Kirchendiener, ebenso protestantische Pastoren gar nicht Handel oder Gewerbe treiben, weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte. Dasselbe gilt von Mönchen und Nonnen der drei christlichen Konfessionen, die dieses Institut besitzen. Auf katholische und armenisch-gregorianische Geistliche ist dieses Verbot vom Gesetz nicht ausgedehnt worden. Frauen und minderjährige Kinder aller dieser im Betrieb von Gewerbe und Handel beschränkten Beamten und weltlichen Geistlichen werden durch das genannte Verbot nicht behelligt, mit Ausnahme der Ehegattinnen und unverheirateten Töchter von griechisch-orthodoxen Geistlichen und Kirchendienern. Das Gesetz hat also auch hier in pedantischer Weise das Prinzip der Gewerbefreiheit gewahrt und ist dabei gewiß ohne die erforderliche Vorsicht verfahren[474].

5) Spezielle Einschränkungen, Handel und Gewerbe in bestimmten Branchen

Praxis auf sie aufmerksam zu machen, damit diese trotz des ungeschickt kodificierten Paragraphen den ursprünglichen in der Geltung fortdauernden Gesetzesinhalt anwende

474) Der überhaupt bedenkliche Grundsatz der vollständigen Trennung der ehelichen Güterrechte im gemeinen russischen Privatrecht hat auch hier in bezüglicher Hinsicht unerfreulichen Nachklang erfahren. Aber geradezu öffentliches Aergernis erregend ist es gewiß, wenn Personen aus den sog. niederen (unprivilegierten) Ständen (Kleinbürger, Handwerker und Bauern), welche die raffiniertesten Gaunereien begangen haben, deren Wertbetrag aber nicht 300 Rbl. übersteigt, da ihnen für solches Verbrechen keine Beschränkung der bürgerlichen Rechte auferlegt wird, befugt sind, darauf ungehindert in den „privilegirten" Kaufmannsstand zu treten und unbeschränkt alle Zweige des Handels und der Gewerbe zu betreiben und als Vertrauenspersonen in den verwickeltesten Geschäftssachen aufzutreten. Hier hat das Gesetz eine radikale Besserung herbeizuführen.

zu treiben, bestehen außer dem obengenannten Fall, daß Accisebeamte keine accisepflichtigen Gegenstände produzieren und verkaufen dürfen, auch in anderen Fällen.

So namentlich wird strafrechtlich durch Gerichtsurteil Accisedefraudanten für besonders schwere Vergehen dieser Art das Recht entzogen, in Zukunft sich mit der Produktion von Gegenständen zu beschäftigen, bezüglich derer die Defraudationen stattgefunden haben. Die Strafe ist ausschließlich auf diese Gegenstände beschränkt, so daß Defraudanten der Spiritusaccise die der betreffenden Strafe unterzogen worden sind, accisepflichtigen Tabak, Preßhefe, Zucker 2c. weiterproducieren können, und sogar an dem nämlichen Ort. Die Strafe für Defraudanten der Spiritus-, Preßhefe- und Petroleumaccise ist in der Regel eine unbefristete, dagegen für Defraudanten der Tabakaccise eine (auf ein und zwei Jahre) befristete. Für Defraudationen der Zuckeraccise kommt dagegen dieses Strafmittel nie und gar nicht zur Anwendung[475].

Aus sehr gewichtigen Gründen ist der Detailverschluß von Spiritusgetränken namentlich außerhalb der Städte, auf dem flachen Lande, strenger sittenpolizeilicher Aufsicht unterstellt; von durchgreifender Bedeutung ist hier die diskretionäre Gewalt der die Aufsicht führenden Kollegialbehörden, diesen Gewerbszweig in jedem einzelnen Fall der sich um denselben bewerbenden Person an dem bestimmten erbetenen Ort zu koncessionieren. Die Koncession ist ganz arbiträr und kann aus gewichtigen Gründen, deren Umkreis ein weiter ist, auch wieder entzogen werden ohne allen Entgelt für die dadurch erlittenen Verluste und in jedem Zeitpunkt.

In neuester Zeit sind dem Finanzminister scharfe disziplinäre Maßregeln den Bankgeschäften gegenüber, die sich mit Spekulationen bezüglich des Rubelkurses beschäftigen, anheimgegeben worden.

6) Von vorzüglicher Bedeutung für das Großgewerbe der Neuzeit sind die verschiedenen gesellschaftlichen Gewerbeunternehmungen. Die Bildung von stillen und Kommanditgesellschaften ist nach russischem Recht eine ganz freie und bedarf keiner obrigkeitlichen Autorisation; sie ist reine Privatsache, ihre Organisation wird nicht reglementiert. Die Bildung von Aktiengesellschaften ist dagegen immer durch obrigkeitliche Genehmigung (des Ministerkomites) bedingt; Privilegien, die für solche Gesellschaften erbeten werden, müssen im Reichsrat durchberaten werden. In beiden Fällen bedarf es der Kaiserlichen Bestätigung[476].

Der Erwerb von Aktien in diesen Unternehmungen ist allgemein Jedermann freigegeben; Beschränkungen bestehen in bestimmten Fällen für Juden und Ausländer, auch für Personen polnischer Nationalität in den westlichen Reichsteilen, soweit es sich für die Aktiengesellschaft um Erwerb und Besitz von unbeweglichem Vermögen außerhalb der Städte handelt, worin die genannten Personen beschränkt sind.

Ausländische Aktiengesellschaften dürfen in Rußland Gewerbe- und Handelsetablissements nur mit besonderer Genehmigung des Finanzministers eröffnen und unterhalten; die Koncession kann ihnen zu jeder Zeit wieder entzogen werden aus arbiträren Gründen. Der bloße Vertrieb von Waren in Rußland, die solche Gesellschaften hier importiert haben, bedarf dieser Erlaubnis nicht; es können en gros Lager und Läden für den Handel en detail sein; die Verantwortung für das Geschäft in Rußland trägt den Verwaltungsbehörden und Gläubigern gegenüber in diesem Fall der beglaubigte Vertreter des Geschäfts mit dem gesamten Warenvorrat.

Kreditanstalten jeglicher Art, namentlich auch städtische Kommunalbanken, und auf

475) Ueberhaupt sind Accisedefraudationen nach geltendem Strafrecht gleichsam privilegierte Veruntreuungen, die bedeutend gelinder bestraft werden, als sonst Diebstahl und Betrug von gleicher Bedeutung Der Fiskus erscheint in diesen Fällen nach der herkömmlichen Ansicht als ein durch das Strafrecht weniger geschützter Eigentümer und Besitzer; die Zollstrafgesetze stehen dagegen allerdings auf einem unvergleichlich rigoroseren Standpunkt.

476) Für die Bildung von Aktiengesellschaften, die sich keine Privilegien erbitten, ist diese Allerhöchste Bestätigung (die ja rechtlich immer nur ein arbiträrer Akt sein und nicht irgendwie eingeschränkt werden kann) ein Dekorum, das sich aus älterer Zeit erhalten hat. Denn die obrigkeitliche Genehmigung bezweckt hier keine volkswirtschaftliche Bevormundung der Gesellschafter, sondern einen rechtlichen Schutz derselben der Gesellschaft und deren Verwaltungsorganen gegenüber. Dieser Gedanke ist ganz bestimmt ausgedrückt in § 2193 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Das Gesetz verwahrt denn auch mit aller Entschiedenheit die Staatsregierung gegen jegliche Verantwortung für den Erfolg oder für den Fall des Mißlingens der bestätigten Aktienunternehmung gegenüber deren Mitgliedern und Gläubigern (das. § 2142).

Einige herkömmliche Typen von Aktienunternehmungen für Kreditgeschäfte (namentlich Immobiliarkreditbanken) haben gesetzlich reglementierte Normalstatuten, deren Bestätigung in den erforderlichen Fällen auf Antrag der Petenten durch den Finanzminister allein erfolgt. In den übrigen Fällen hat sich die Bildung von Aktiengesellschaften auch an bestimmte, vom Gesetz entworfene Normalpunkte zu halten, — und auf die entsprechende Anwendung derselben in den projektierten Statuten kommt es auch eigentlich bei der Bestätigung nur an.

Gegenseitigkeit begründete (genossenschaftliche) Kreditinstitute kommen auch dem Kleingewerbe zu statten. Die Reichsbank ist in neuester Zeit ebenfalls ernsthaft bestrebt, dieses Gebiet in seine Operationsbasis zu ziehen. Die Bildung der bezeichneten Kreditanstalten wird vom Gesetz sehr begünstigt.

7) Zu den allgemeinen Beschränkungen der vorher skizzierten Gewerbefreiheit gehören die nicht zahlreichen *Staatsmonopole*. In größerem Stile sind sie erst in ganz neuester Zeit zur Geltung gekommen. Aber auch in dieser neuerlichen Gestalt sind sie immer noch keine Bresche für das Prinzip der Gewerbefreiheit.

Diese neueren Staatsmonopole sind 1. die in der Ausführung bereits in Angriff genommene staatliche Monopolisierung des *Verkaufs von Branntwein*: die Staatsverwaltung bestimmt die Verkaufsstellen und stellt die Verkäufer an; sie kauft den Rohspiritus beim Produzenten, rektifiziert ihn aber selbst oder bestellt die Rektifikation, die gemäß bestimmten Regeln zu erfolgen hat, bei Privatunternehmern. Die Zubereitung der verschiedenen Sorten von starken geistigen Getränken aus dem Hauptstoff nimmt die Regieverwaltung in eigenen Anstalten vor [477]).

Das staatliche Monopol des Branntweinhandels ist vor allen Dingen eine großartige Finanzmaßregel, die auch sittenpolizeiliche und hygienische Ziele bezweckt. Die Regierung begünstigt gerade jetzt (mit lebhafter Zustimmung der Finanzverwaltung) gleichzeitig die Bildung von Mäßigkeitsvereinen gegen die Trunksucht und die Regie bringt nur die vorzüglichst rektifizierten Getränke in den Handel.

2. Das Transportmittel der *Eisenbahnen* ist auch schon in einem bedeutenden Maß verstaatlicht worden. Die Hauptbahnen besitzt bereits der Staat. Die Anlage von Sekundärbahnen durch Privatunternehmungen wird begünstigt.

Es ist natürlich leicht verständlich, daß diese beiden großen Monopole von geringer Tragweite sind für das eigentliche Gebiet der Gewerbefreiheit, auf dem dieselbe von so großer prinzipieller volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Außerdem sind beide Monopole auch gerade auf bessere Förderung des Volkswohlstandes und der Volkswohlfahrt berechnet und entziehen der Bevölkerung keineswegs die gewerbliche Thätigkeit in diesen Wirtschaftsgebieten im Dienst der Monopolverwaltungen.

3. Ein Staatsmonopol aus sicherheitspolizeilicher Rücksicht bildet die *Kanonen- und Waffenfabrikation*; eine Ausnahme davon bilden Jagdgewehre, die auch von Privatunternehmern hergestellt werden können. Die Pulver- und Patronenfabrikation ist nicht Staatsmonopol. Das Monopol der *Spielkartenfabrikation*, welches bis jetzt besteht, gehört eigentlich nicht dem Fiskus, sondern der Verwaltung der Findelhäuser, es bezweckt, eine Steuer für Wohlthätigkeitszwecke zu sein.

8) Bezüglich der *Art* und des *Systems* des *Gewerbebetriebes*, der Größe und der topographischen Lage desselben, der Bezugs- und Absatzgestaltung für Materialien und Waren, der Verwendung von technischen Vorrichtungen, der Beschäftigung von Hilfspersonen (gebildeten Technikern, geschulten und ungeschulten Arbeitern — mit Ausnahme von Kindern und weiblichen Arbeitern, s. dar. die folgende Abh. XXII) sind die Gewerbetreibenden *in der Regel keinen Beschränkungen* unterworfen. Aber von dieser allgemeinen Regel bestehen einzelne Ausnahmen, die ihren Grund in Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen haben. Diese *Ausnahmen* sind im Wesentlichen *folgende*:

1. Aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten und zum Teil auch aus steuerlichen fiskalischen Gründen bestehen Beschränkungen bei der Produktion und zum Teil auch bei dem Verkauf von *accisepflichtigen*, d. h. inneren Aufwandsteuern unterliegenden, *Gegenständen*. Indes auch in diesem letzteren Fall bezweckt die Einschränkung keine Hemmung für die Verwendung der zweckmäßigsten und besten technischen Mittel in dem betreffenden Gewerbebetriebe; man verlangt andererseits auch keinen Befähigungsnachweis von den Werkleitern des Gewerbeetablissements, unterstellt dagegen die Einrichtung desselben und den Betrieb in ihm der genauesten Kenntnisnahme der Accisebeamten. Dabei kommen allgemeine gesetzliche Verbote in Betracht, welche die obligatorische Isolierung der einzelnen Werkstätten (und Verkaufslokale) vorschreiben, was als Vorsichtsmaßregel des Fiskus gegen Accisedefraudation notwendig ist. Im Einzelnen sind diese Dinge und Vorsorglichkeiten Details, die möglichst rationell abgemessen sind, wegen ihrer speziell technischen Natur und zum Teil lokalen Bedeutung an dieser Stelle aber weiter nicht zu würdigen sind. Ein gut geschultes Personal von Technikern steht für diese Zwecke im Dienst der Staatsverwaltung und giebt in solchen Fragen mit seinen Gutachten den Ausschlag bei der Feststellung der erwähnten Aufsichtsmaßregeln.

2. Besonderen Beschränkungen unterliegen *Apotheken*. Bei der Anlage von Apotheken ist der Unternehmer zunächst in der Auswahl der Oertlichkeit beschränkt. Darüber, ob in der bezüglichen Ortschaft (Stadt oder Flecken) eine neue Apotheke angelegt werden darf, entscheidet der Gouverneur, gegen dessen Verweigerung nur ein Entscheid des Ministers des Innern zulässig ist. Nach dem Sinn des Gesetzes ist *eine* Apotheke in jeder städtischen Ortschaft absolut berechtigt;

477) Den Gedanken an eine ähnliche staatliche *Monopolisierung des Tabakhandels*, der vor einiger Zeit auch für Rußland ernstlich erwogen wurde, hat man fallen lassen.

aber die weitere Konkurrenz soll nur dann zugelassen werden, wenn eine größere Anzahl von Apotheken daselbst wirklich nötig sind, d. h. nach den Bevölkerungsverhältnissen eine Existenz fristen können. Die Anlage einer Apotheke hat ferner bestimmten Forderungen des Gesetzes bezüglich der Räumlichkeiten, der Verteilung derselben, des Materialienvorrates, der Qualität desselben und bezüglich des sonstigen Zubehörs des Apothekergewerbes zu genügen. Dieselben sind recht streng; sie schützen das Interesse des Publikums und ihre Beachtung wird staatlicherseits kontroliert. Zur Verhinderung der Monopolisierung des Apothekergewerbes an einem städtischen Ort, wo mehrere Apotheken nötig sind, durch eine Person bestimmt das Gesetz, daß die Gründung einer neuen Apotheke durch Jemanden, der am Ort schon eine Apotheke besitzt, nicht zulässig ist; einen Dispens von diesem Verbot kann nur der Minister des Innern erteilen (was selten vorkommt). Die Straße und das Haus für die Anlage jeder Apotheke sind ebenfalls administrativ zu genehmigen, ebenso jede Veränderung des Lokals. Die verantwortliche Leitung der Apotheke muß einem fachlich geprüften Pharmaceuten mit dem Provisorgrade anvertraut sein; unter dieser Bedingung kann sie auch der Besitzer selbst übernehmen[478]). Der Besitzer der Apotheke braucht als solcher keinen besonderen Bildungsnachweis zu erbringen. In der Auswahl seines pharmaceutischen Dienstpersonals ist er vollständig unabhängig von den Aufsichtsbehörden; er darf aber nur Personen mit dem vorgeschriebenen Bildungsgrad anstellen und muß daher, für die Zwecke der administrativen Kontrole, der Aufsichtsbehörde jeden Personenwechsel (Austritt, Eintritt und Beförderung) anmelden. Die Koncession einer neuen Apotheke ist eine Realkoncession; der Besitzer der koncessionierten Apotheke kann dieselbe an einen Anderen verkaufen, sie kann von Gläubigern in Beschlag genommen werden; die Besitzer können sie selbstverständlich auch schließen; Erben derselben können sie übernehmen u. s. w. Administrative Einwände können gegen Alles dieses nicht erhoben werden. Der Betrieb des Apothekergewerbes besteht in der Herstellung von Medikamenten auf Bestellung nach Rezepten von gesetzlich anerkannten Aerzten. Die Ausführung dieser Bestellungen ist für die Apotheke obligatorisch zu jeder Zeit, Tags und Nachts; zu diesem Zweck sind in jeder Apotheke Nachtwachen pflichtgemäß. Die Preise für die ausgeführten Rezepte stellt eine vom Minister des Innern allgemein zu fixierende Taxe fest; dieselben waren früher unmäßig hoch, sind aber neuerlich bedeutend herabgesetzt[479]). Eine freiwillige Ansetzung niedrigerer Preise ist nicht untersagt, aber der Besitzer oder Leiter der bezüglichen Apotheke darf dieselben nicht in Zeitungen veröffentlichen.

Das Gesetz enthält gleichfalls eine allgemeine Anleitung für die Ausführung des Apothekergewerbes und verpflichtet die Apothekverwaltungen zu genauer Buchführung über die verabfolgten Rezepte und sonstigen Waren.

Wegen grober Mißgriffe, Widersetzlichkeiten gegen die Apothekervorschriften und Nachlässigkeiten im Apothekergewerbe kann die gerichtlich festzusetzende Strafe gegen die schuldigen Leiter und pharmaceutischen Bediensteten der Apotheke bis zur Entziehung des Rechts, während eines bestimmten Zeitraumes oder überhaupt in Zukunft das Apothekergewerbe zu betreiben, steigen. Das Recht, eine Apotheke zu besitzen, kann dem Besitzer nur dann entzogen werden, wenn er in den bezüglichen Straffällen selbst verantwortlicher Leiter derselben war[480]).

Diesen sog. freien, Privat- oder Normal-Apotheken gegenüber stehen Spezialapotheken im Dienst medizinischer Anstalten (bei Kliniken, Hospitälern), die ihre eigenen gesetzlichen Existenztitel besitzen und nicht verpflichtet sind, das Publikum zu bedienen, sondern nur ihre Anstalt; die Ausführung von Privatbestellungen ist ihnen aber nicht untersagt.

In neuester Zeit (1881) hat man den Versuch gemacht, das Apothekergewerbe durch dessen Vereinfachung zu decentralisieren und mehr, als es bis dahin sein konnte, aus der Stadt auf das Land zu bringen. Diese vereinfachten Apotheken heißen denn auch ländliche Apotheken, können aber auch in Städten zugelassen werden. Sie sind berechtigt, eine bedeutend vereinfachte Einrichtung zu besitzen; auch der obligatorische Materialienkatalog ist für sie kürzer. Das Einzelne wird durch Verfügung des Ministers des Innern bestimmt; Ausführung von Rezepten, die nur im Laboratorium möglich wäre, ist für diese „kleinen" Apotheken nicht obligatorisch. Die Apothekertaxe ist für sie die allgemein gültige. Die Leitung solcher Apotheken kann auch einem zuverlässigen Apothekergehilfen übertragen werden; für diese Ausnahme ist aber in jedem einzelnen Fall eine besondere Genehmigung der Gouvernementsmedizinalbehörde ad personam erforderlich. Diese Reform genügte einem tief gefühlten Bedürfnis; die Ausführung derselben bedurfte aber auch einiger Vorsichtsmaßregeln. Aus diesen Rücksichten wurde denn das Apothekergewerbe in dieser vereinfachten Gestalt nicht der freien Konkurrenz anheimgegeben, sondern unter obrigkeitliche Koncession nicht nur bezüglich des Orts, sondern auch der Person gestellt. Die

478) Apothekergehilfen müssen die vorgeschriebene fachliche Bildung erlangt, Apothekerlehrlinge den vorgeschriebenen allgemeinen Schulunterricht absolviert haben.

479) Der Verkauf von Apothekerwaren ohne ärztliches Rezept ist den Apotheken gestattet auch ohne Beachtung der maximalen Preisgrenzen für deren Verbrauch bei der Herstellung von Medikamenten nach ärztlichem Rezept. Die Herstellung von Medikamenten ohne ärztliches Rezept ist den Apothekern untersagt, das bezieht sich auch auf die einfachsten Mischungen. Im Interesse des Publikums wird dieses letztere Verbot natürlich in liberalster Weise umgangen.

480) Für die meist in Geldstrafe zu bestimmenden gerichtlichen Strafen bei Apothekervergehen haftet der Besitzer nicht für die bestraften Leiter und sonstigen Bediensteten seiner Anstalt.

Koncession[481]) giebt der Gouverneur „im Apothekergewerbe" geübten und sittlich zuverlässigen Leuten. Es können diese aber auch Nichtpharmaceuten sein. Die Distanz dieser kleinen Apotheken untereinander und von „normalen" Apotheken soll nicht kürzer als 7 Werst (1 deutsche Meile) sein.

Droguenhandlungen sind gewöhnliche Handelsgeschäfte und fallen nicht unter den Begriff einer Apotheke. Bezüglich des Handels mit Giftstoffen und sonstigen „stark wirkenden Mitteln", unterliegen sie den gemeinen Bestimmungen des allgemeinen Medizinalstatuts und der Aufsicht der Medizinalbehörde. Die Koncession zum Handel mit Giftstoffen giebt Nichtapothekern die Kaufmannsgemeinde.

3. Pulver- und Patronenfabriken können nur von russischen Unterthanen besessen und verwaltet werden. Im Zartum Polen, den 9 Westgouvernements, Taurien und Bessarabien, im Kaukasus und Turkestan, und ebenso auch in den beiden Gouvernements Moskau und Petersburg, ist dieser Fabrikationszweig Privatbesitzern ganz untersagt. Ueber die Einrichtung und Betriebsweise dieser Fabriken haben im Einzelnen gemeinschaftlich zu bestimmen der Finanz- und Kriegsminister und der Minister des Innern. Durch solchen gemeinschaftlichen Beschluß wird auch die Anlage jeder neuen Fabrik in diesen Branchen koncessioniert, mit Angabe der Ortschaft für dieselbe. Aber auf die Person bezieht sich die Koncession nicht ausschließlich. Der erste Koncessionär kann die Koncession auch wieder veräußern, wenn er diesem Recht nicht ausdrücklich entsagt hat. Die Arbeit in der hergestellten Fabrik kann erst beginnen, wenn die Einrichtung für ordnungsmäßig befunden worden und die obrigkeitliche Genehmigung zum Beginn des Betriebes erfolgt ist.

4. Margarine und künstliche Butter müssen nach dem System von Mourrier zubereitet sein; die Fabrikation ist nur in ganz isolierten, eigenen Werkstätten gestattet, die besonderer Kontrole des Finanzressorts unterstellt sind, für welche diese Werkstätten auch die Kosten zu tragen haben. Die Ware darf nicht die Farbe von Kuhbutter imitieren, darf auch nie mit solcher vermengt werden. Die Kisten und Fässer mit Margarinwaren müssen mit dem Namen der Fabrik versehen sein. In Lagern und sonstigen Lokalen, wo Margarinwaren sich befinden oder verkauft werden, dürfen keine Milchwaren gehalten werden, und der Verkauf der ersteren im Kaufladen muß besonders durch ein bemerkbares äußeres Schild kenntlich gemacht sein. Einer besonderen Koncession unterliegt die Errichtung von Fabriken für Margarinwaren nicht.

5. Die Zubereitung von Kirchenkerzen (d. h. Wachskerzen zum Gebrauch der griechisch-orthodoxen Kirche) ist auch ein freies Gewerbe; es bedarf keinerlei Koncession; aber die Ware muß aus reinem Honigwachs zubereitet sein; sie muß sich nach besonderen Formen richten, die obrigkeitlich durch Ministerialverfügung allgemein festgestellt sind, und darf nur in fest geschlossenen Packeten von bestimmtem Gewicht (20 Pfund) in den Handel gebracht werden, die mit einer Aufschrift, enthaltend die Benennung der Fabrik und die Angabe, daß es „Wachskerzen für den Kirchengebrauch" sind, versehen sein müssen. Der Detailverkauf dieser Kerzen ist ein Monopol der griechisch-orthodoxen Kirchenverwaltung.

6. Buchdruckereien, Lithographische u. dgl. ähnliche Anstalten sind koncessionspflichtig; sie sind wegen der bestehenden Censurgesetze verschärfter Aufsicht der Verwaltungsbehörde unterstellt; sie müssen diese stets in Kenntnis erhalten über alle Details ihrer Betriebseinrichtung und jegliche Aenderungen in derselben. Zur Eröffnung solcher Anstalten gehört ein Genehmigungspatent des Gouverneurs, das dem einzelnen Petenten auch vorenthalten werden kann; die Uebergabe der koncessionierten Anstalt an einen anderen Besitzer ist ebenfalls koncessionsbedürftig, was sich auch auf den Antritt der Besitzrechte an solchen Anstalten durch die Erben des Besitzers für dessen Todesfall bezieht. — Die Eröffnung von Schriftgießereien, Werkstätten für Druckereimaschinen u. dgl. muß der Obrigkeit angezeigt werden, ebenso die Eröffnung der Fabrikation zur Herstellung von Azotsäure; der Obrigkeit steht es aber nicht zu, die Genehmigung zu verweigern[482]).

7. Etwas anachronistisch nimmt sich die Bestimmung aus, daß Ziegeleien, die für den Verkauf arbeiten, ihre Ware in regelmäßigen Formen arbeiten müssen. Für diesen Zweck sind bestimmte technische Regeln für dieselben maßgebend[483]).

8. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften machen es den bezüglichen Produzenten zur Pflicht, bei der Herstellung von Lebensmitteln (Getränken) und Gebrauchsgegenständen alles für die menschliche Gesundheit Gefahrdrohende zu vermeiden. Speziell verboten ist die Herstellung von unausgebackenem Brot für den Verkauf, das Feilbieten von Fleisch von ungesundem oder krepiertem Vieh und Geflügel; Fleischern ist das Aufblähen ihrer Fleischwaren untersagt. Das Konditoreigewerbe dürfen nur solche Personen betreiben, die für diesen Zweck die vorgeschriebene Genehmigung erlangt haben. Untersagt ist der Handel mit solchem Thee, der schon im Gebrauch gewesen ist; ebenso mit sog. wildem Thee (Koporski). Entsprechende Vorschriften bestehen für die Herstellung von Erfrischungsgetränken. Die Herstellung von Koch- und Aufbewahrungsgefäßen für Lebensmittel soll streng überwacht werden, damit nicht gesundheitsgefährliche Stoffe bei der

481) Kommunalbehörden darf diese Koncession wohl nie versagt werden, wenn die Distanzregel beachtet ist. Die Wahl des Leiters der Apotheke, wenn sie der Besitzer selbst nicht leitet, ist der Bestätigung des Gouverneurs unterstellt.

482) Die Eröffnung von Bücherläden, Lese- und Leihbibliotheken ist ebenfalls ein koncessioniertes Gewerbe (Personalkoncession).

483) 1847—1848, in den Entstehungsjahren dieses Gesetzes, hatte es wahrscheinlich auch eine Bedeutung; jetzt wohl kaum. Denn Niemand würde andere Ware als die „vorgeschriebene" kaufen.

Fabrikation derselben benützt werden. Der Gebrauch von Arsenik als Färbstoff für Tapeten und leichte Tragstoffe ist nur beschränkt gestattet, dagegen ganz untersagt für Kinderspielzeug und Verzierungspapier; ganz untersagt ist auch papier nacre [484]). Anilinfarben dürfen nur in Krystallform in den Verkehr gebracht werden. Beim Handel mit Giftstoffen und „stark wirkenden Mitteln" sind die Verkäufer in der Verabfolgung derselben an Käufer auf bestimmte Personenkategorien beschränkt.

Allen diesen Verboten resp. Einschränkungen kann aber ein Rigorismus weder im Ganzen noch im Einzelnen nachgesagt werden; es sind zum Teil recht alte Bestimmungen. Sie halten sich streng auf der Grenze sicherheitspolizeilicher Rücksichten und vermeiden polizeistaatliche Politik. Allgemein wird ein weiterer Ausbau einer mehr systematischen, abgerundeten Gesundheitspolizei auch in dieser Richtung erstrebt.

Die neuere Gesetzgebung über die Kommunalverwaltung hat es in den Städten dem Stadtrat (Duma) und auf dem Lande den Gouvernementslandschaftsversammlungen (eine Analogie der preußischen Provinziallandtage) anheimgegeben, Statuten festzusetzen über sanitäre Maßregeln, die von Verkaufslokalen mit Lebensmitteln in Bezug auf Reinlichkeit beobachtet werden müssen [485]).

9. Sanitäts- und feuerpolizeiliche Rücksichten sind maßgebend für Beschränkungen bezüglich der Wahl des Ortes und der Einrichtung und Leitung von Fabriken und sonstigen Gewerbeanstalten. Ein altes Gesetz verbietet schon die Errichtung von Fabriken in den Städten und gleichfalls oberhalb derselben an Flüssen und Wasserläufen, wenn die Fabrik Luft und Wasser verpesten würde. Aus diesem Grunde durften in Städten überhaupt Fabriken nur mit Genehmigung des Gouverneurs errichtet werden. Die Selbstverwaltungsprinzipien vertretende Städteordnung von 1870 überwies dieses Recht dem Stadtausschuß, mit der Maßgabe, daß ein Register derjenigen Fabriken, deren Zulässigkeit in den Städten nur durch den Gouverneur gestattet werden sollte, jährlich durch einen Gemeinbeschluß der Minister des Innern, der Finanzen und (in einigen Fällen) der Verkehrswege festzustellen ist [486]). Aber der Gouverneur muß, bevor er seinen Entscheid giebt, den Stadtrat über dessen Meinung bezüglich jedes einzelnen Falles konsultieren [487]). Das Entscheidungsrecht des Gouverneurs ist ein ganz arbiträres, und ihm steht keine gesetzliche Appellationsinstanz gegenüber. Man hat hier natürlich nicht der Willkür Thor und Thür öffnen, sondern eine sachgemäße Entscheidung in jedem einzelnen Fall erwirken wollen [488]). Auf Landbezirke beziehen sich alle diese Koncessionsbedingungen nicht.

Aber sowohl für Stadt- als auch Landbezirke können die resp. Stadträte und Gouvernementslandschaftsversammlungen eigene Statuten festsetzen 1) über Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr, denen sich auch Fabriken und sonstige Werkstätten zu fügen haben, und 2) über die bei der Einrichtung und dem Betrieb von Fabriken und sonstigen Werkstätten zu beobachtenden sanitären Bedingungen. Das Ausmaß dieser kommunalen Kompetenz ist gewiß ein recht reichliches, scheint aber noch nicht ausreichend ausgenutzt worden zu sein. Die Bestätigung der Statuten steht dem Gouverneur zu. Die Stadtkommune erhält durch diese Statuten die Möglichkeit, in einer kontinuierlichen und gleichförmigen Weise ihre Interessen gegen die einzelnen Entscheide des Gouverneurs über Eröffnung neuer Fabriken in Städten, die mit Gefahren für öffentliche Hygiene und Feuerpolizei verbunden sind, zu schützen.

Aus der Praxis ist zu melden, daß die Anlage von Fabriken aller Art in dem Weichbilde der Städte in sehr liberaler Weise bewilligt worden ist, und weit mehr, als es gehörig gewesen wäre. Aber auch im Ganzen bilden alle diese Beschränkungen keine Einschränkung des Prinzips der Gewerbefreiheit, sondern nur einen notwendigen gesellschaftlichen Schutz gegen dasselbe. Die Koncessionspflichtigkeit ist nur auf einzelne Orte, im vollberechtigten Interesse derselben, beschränkt.

Auf die Anlage von Fabrikgebäuden außerhalb der Städte ist die baupolizeiliche Aufsicht erst in neuester Zeit ausgedehnt worden [489]).

10. Weitergehende, ganz isoliert stehende, Beschränkungen der Gewerbefreiheit bei der Anlage von Fabriken gelten für die Gouvernements der beiden Residenzstädte Moskau und Peters-

484) Das Produktionsverbot dieser Gegenstände erstreckt sich auch auf den Vertrieb derselben und auf die Einfuhr aus dem Auslande.

485) Die bezüglichen Statuten unterliegen obrigkeitlicher Genehmigung durch den Gouverneur und können auch von ihm beantragt werden.

486) Dieses Register ist von Jahr zu Jahr im Grunde ein edictum perpetuum geworden und umfaßt alle mit chemischen Mitteln und mit Dampfkraft arbeitenden Werkstätten.

487) Indes dieser Entscheid, einerlei ob mit Zustimmung des Stadtrats oder ohne denselben, schützt den Besitzer nicht vor einer Gerichtsklage auch seitens der Privatpersonen auf Suspendierung der Fabrik, wenn dieselbe sich als Luft und Wasser verpestend erweist.

488) Bezüglich des genannten Genehmigungsrechts des Stadtausschusses haben Judikate sogar (und mit Recht aus gewichtigen Interpretationsgründen) geradezu behauptet, daß der Stadtausschuß genehmigen muß, da seiner Genehmigung nur nicht sanitäre oder feuersgefahrdrohende Fabriken unterstellt sind.

489) Bauten bestimmter Art (schwerere Typen) sind an die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde gebunden. Es kommen dabei natürlich nur rein technische Rücksichten in Betracht, nämlich ob das Gebäude tragfähig ist und nicht mit Einsturz drohen würde. Nur dieses Exempel aus der Baumechanik ist für den gegebenen Fall zu lösen. Auch hier ist man in der Praxis meistens eher zu nachgiebig, als zu streng, gewesen, obgleich die öffentliche Gerechtigkeit gerade in Fragen dieser Art das Gegenteil verlangt.

burg und für diese selbst. In Moskau dürfen bestimmte Arten von Fabriken gar nicht angelegt werden. Die übrigen mit sanitärer oder Feuersgefahr verbundenen können nur durch den Finanzminister endgiltig genehmigt werden. In Petersburg gilt das Gleiche für alle sog. „mit Gefahr verbundenen" Fabriken, die in dem vorher (s. unter Nr. 9) erwähnten Register verzeichnet sind. Außerdem müssen alle Fabriken in den Kreisstädten und auf dem Lande in den beiden Gouvernements vom Finanzminister genehmigt werden. Diesen instruiert nun das Gesetz, die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn die erforderliche Arbeiterzahl in der Fabrik keine große und der Bedarf an Holz (Brennholz) kein sehr bedeutender sein würde [490].

9) Parallel mit den erläuterten Grundsätzen der Gewerbefreiheit in großem Stil, deren Ausübung an die Erlegung von Gewerbesteuern geknüpft ist, dauert auch die Handwerkerverfassung (Zunftverfassung), wie sie im 18. Jahrhundert geschaffen wurde, fort. Auf diese Institution hatte man große Hoffnungen gesetzt für die Ausbildung des städtischen gesellschaftlichen Lebens und für die gewerbliche Kunstfertigkeit. Großes ist allerdings nicht erzielt worden; dazu fehlten viele Bedingungen. Aber unnütz ist die Institution auch nicht gewesen; einen gewissen Dienst hat sie geleistet. Der Handwerk treibenden Bevölkerung in den Städten hat sie vielfach die ständische Lage erleichtert und war für dieselbe bequem. Prunken konnte sie nicht, und die büreaukratische Beurteilung derselben, welche die innere Seite der Sache nicht zu bemerken verstand, namentlich die Beurteilung seitens der Centralkanzleien war schon in neuester Zeit geneigt, das Institut über den Haufen zu werfen [491].

1. Die Handwerkerverfassung beruht auf folgenden Grundlagen. In jeder Stadt und jedem sog. Flecken und Posad, in dem eine bedeutende Handwerk treibende Bevölkerung ansässig ist, kann mit Genehmigung des Ministers des Innern ein besonderer Handwerkerstand (zünftig) organisiert werden zur Verbesserung des Kleingewerbes und zur Hebung der ständischen Stufenleiter für diesen Teil der Kleinbürger der bezüglichen Stadtgemeinde. Die Gouvernementsregierung ist beauftragt, die Institution in allen entsprechenden Fällen zur Anwendung zu bringen und die bezüglichen Vorstellungen dem Minister zu unterbreiten. Die Institution ist also nicht absolut notwendig und obligatorisch in allen städtischen Orten; und sie kann auch, wenn sie sich an dem betreffenden Ort nicht bewährt haben sollte, mit ministerieller Genehmigung wieder aufgehoben werden.

Das Gesetz bezweckt mit der Institution Verbesserung und Hebung des Handwerks; der Betrieb eines Handwerks an Orten mit Handwerkerverfassung ist daher der Aufsicht der Handwerksbehörden unterstellt, mit Rücksicht auf den Befähigungsgrad, auf das sittliche Betragen der Handwerker und auf gute und prompte Ausführung der angenommenen Bestellungen auf Handwerksarbeiten. Um diesen Zweck sicherzustellen, mußte der Handwerkerverfassung das Monopolrecht zugestanden werden, daß an Orten mit einer solchen Organisation das Handwerk [492]) nur solche Personen zu betreiben berechtigt seien, die in diese Verfassung an diesem Ort aufgenommen, d. h. als genügend kunstfertig anerkannt worden sind.

Dieser Zwang bezieht sich auf alle Handwerke mit Ausnahme ganz bestimmter Branchen; diese gehören in das Gebiet des Straßen- und Häuserbaues, auf welchem besonders auch Arbeiter vom Lande thätig sind. Persönlich eximiert sind von dem Zunftzwange allgemein solche Personen, die eine spezielle technische Ausbildung in Lehranstalten absolviert haben, also schon einen gleichsam höheren, genügend bestätigten Befähigungsnachweis besitzen. Der Fabrikbetrieb gehört nicht in die Handwerkerverfassung. Das Gesetz bestimmt denn auch noch ausdrücklich, daß „der Erwerb des täglichen Brotes durch Arbeit Niemandem, der zur Zunft nicht gehört, untersagt werden kann" und daß „persönliche Dienstleistungen" aller Art außerhalb der Werkstätte, also auch im Gewerbefach, nicht zunftpflichtig sind.

Das Gewerbesteuergesetz von 1863, mit seinen späteren Erweiterungen, erstrebte ja gewiß eine Steigerung gewerbefreiheitlicher Prinzipien, es hat aber die rechtliche Stellung des Handwerkerwesens nicht alterieren wollen; darauf weist nichts hin. Die Handwerksstätten wurden nur der neuen Gewerbesteuer in der allgemein giltigen Weise unterworfen [493]). Aber irgend eine Befreiung der Handwerkstätten von der Zunftorganisation wurde nicht statuiert.

---

490) Diese Dinge fürchtete man 1805. Die Verkehrsverhältnisse sind nun mittlerweile ganz andere geworden. Das alte Gesetz hat dann auch nicht gehindert, daß gerade die beiden genannten Gouvernements in den verschiedensten Industriezweigen zu den bedeutendsten Fabrikrayons angewachsen sind.

491) Die Frage der völligen Beseitigung der Handwerkerverfassung ist auch an maßgebender Stelle erwogen, aber, wie wir glauben glücklicherweise, nicht weiter verfolgt worden.

492) Als Handwerk (remeslo) definiert das Gesetz noch in älterer Zeit: eine Verarbeitung von Stoffen mittelst Handarbeit, im Gegensatz zu Fabriken, die große Etablissements sind und mit Maschinen arbeiten; Handwerker beschränken sich nur auf Handmaschinen und Handwerkzeug. Diese notgezwungene Definition trifft wohl im Ganzen das Richtige, hilft aber nicht über alle juristischen Schwierigkeiten.

493) Gänzlich befreit von der Gewerbesteuer sind Handwerksmeister, die nur mit ihren Familienmitgliedern (Kindern und Enkeln?) und einem gemieteten Arbeiter ihr Gewerbe betreiben;

Die Schwierigkeit liegt nur in der Frage, wie jetzt zwischen Handwerkstätten einerseits und Fabriken andererseits zu unterscheiden ist. Neben der Bezeichnung „Fabriken" werden unterschiedslos gebraucht die Benennungen „Manufakturen" (in neuerer Zeit ist diese Bezeichnung ganz fortgefallen) und »sawody« — eigentlich wörtlich Anlagen, Etablissements. Ganz ex abrupto hat man dann auch noch die Bezeichnung remeslennoje sawedenije — wörtlich Handwerksanstalt — dazwischen geschoben, was dann auch wieder eigentlich Manufaktur bedeuten würde. Endlich können Fabriken ohne Maschinen arbeiten und auch eine kleinere Anzahl von Arbeitern verwenden. Solches konstatiert das Gesetz von 1863. Das Gesetz unterscheidet also in seiner Terminologie nicht scharf und korrekt. Und eine strenge Grenze zwischen Handwerkstätte und Fabrik giebt es jetzt in thesi nicht. Die Praxis hilft sich über diese Streitfrage mit den örtlich üblichen Anschauungen weg und scheint die Frage nie an die große Glocke gehängt zu haben. Judicate der höchsten Administrativjustizinstanz sind uns in der Frage nicht bekannt geworden. Auch die Rechtswissenschaft hat die Frage nicht gestreift. Sehr natürlich in der Sache ist es, daß die kleinen Leute in diesen Fällen an Ort und Stelle vor den großen Herren kapitulieren.

Jedenfalls ist eine Freigebung des Kleingewerbes ohne Zunftaufsicht in zunftpflichtigen Orten nicht beabsichtigt und sie wird auch in der Praxis nicht geduldet. Zunftfrei sind ganz bestimmte Fabriken, als Werkstätten, die mit Dampfkraft oder Maschinen arbeiten; und wahrscheinlich sind ihnen gleichzustellen große Werkstätten ohne diese Merkmale, die aber eine Anzahl von mehr als 16 Arbeitern besitzen. In beiden Fällen muß der Besitzer einen sog. kaufmännischen Gewerbeschein lösen und erwirbt dadurch das Recht, sich in den privilegierten Stand der Kaufleute einzuschreiben, also — wenn er Handwerker war — ständisch zu avancieren. Alle diese Fragen hatte der Gesetzgeber des Gewerbesteuergesetzes von 1863 nicht bemerkt, wenn er sie nicht absichtlich zu umgehen gewillt war. Die dadurch entstandenen Schwierigkeiten bei Lösung der Frage über den Handwerksbegriff sind notwendigerweise durch plausible Gesetzesinterpretationen zu beseitigen, bis der Gesetzgeber sich nicht klar und bestimmt in der Frage geäußert haben wird [494]).

2. Die Institutionen der Handwerkerorganisation sind folgende.

1. Sie bildet eine ständische Gemeinde in der Stadt, die als solche den Rechten des Kleinbürgerstandes gleichgestellt ist [495]). Als ständische Gemeinde versieht der Handwerkerverband in der bezüglichen Stadt die Armenpflege seiner Mitglieder und ihm liegt auch die obenerwähnte Ausgabe von Pässen an die Standesgenossen, wie anderen Standesgemeinden ob. Für ihre ständischen Interessen darf die Gemeinde eigene Steuern erheben und dieselben in autonom zu bestimmender Umlage aufbringen [496]). In der Reihenfolge, in der das Gesetz die Stände aufzählt, steht der Handwerkerstand vor dem Kleinbürgerstand. Der Handwerkerstand besteht aus Meistern, deren Gesellen und Lehrlingen [497]).

2. Die Meister des Standes bilden eine allgemeine Handwerkerversammlung zur Beratung und Beschlußfassung über die Wahl von ständischen Kommunalbeamten und über das allgemeine ständische Kommunalbudget, dessen genaue Ausführung sie auch zu beaufsichtigen hat. Die Versammlung beschließt die Ausgabeposten und den Umlagemodus; sie kann auch den Beschluß fassen, die allgemeine Handwerkerversammlung durch eine Deputiertenversammlung, mit je einem Deputierten an Stelle von 5 Mitgliedern, zu ersetzen.

3. Für die Leitung des Kleingewerbes haben aber praktisch eine sehr viel größere Bedeutung der allgemeine Handwerkerausschuß, als Exekutivbehörde, und dessen Präsident; der Ausschuß wird gebildet aus einem gewählten „Handwerkerhaupt" und den „Altermännern" der einzelnen (gleich näher zu schildernden) Zünfte oder Zechen. Eine hervorragende amtliche Gewalt kommt dem Handwerkerhaupt zu. Er ist befugt, die Handwerksarbeit überall in der ganzen Stadt zu besichtigen, Lehrlinge von ungeschickten Meistern fortzunehmen und die Kassenverwaltung in allen Zünften zu jeder Zeit zu revidieren. Das Gesetz gestattet ihm auch noch jetzt die Verhängung von Disciplinararrest über ungehorsame Altermänner der Zünfte wegen Nichtvollzuges gewisser gesetzlicher Vorschriften. Der allgemeine Handwerkerausschuß in pleno bestimmt über die Verteilung des gesamten Handwerkerstandes am Ort in einzelne Zünfte und ebenso über alle Aenderungen in dieser Organisation; er genehmigt die Beschlüsse der Zunftversammlungen über den Ausschluß von Zunftmitgliedern aus dem Handwerkerverbande dieses Ortes wegen unwürdigen, anrüchigen Betragens; er bestimmt über den Inhalt der Statuten für die einzelnen

bei zwei gedungenen Arbeitern ist schon die Minimalsteuer zu entrichten (von 3—5 Rbl., gemäß der Kategorie des Orts).

494) Die Freigebung des Kleingewerbes an zunftpflichtigen Orten in den Ostseeprovinzen und in der Stadt Narva beruht auf einem Spezialgesetz mit Rücksicht auf die ganz anders geartete Zunftorganisation in diesen Landesteilen, als in dem übrigen Reichsgebiet

495) Sie ist darnach ein nicht privilegierter Stand, der früher Kopfsteuern zahlte, die Rekretenpflicht hatte und auch jetzt noch in den bezüglichen, früher recht zahlreichen, Fällen der Körperstrafe unterliegt. Die Reformen der letzten Jahrzehnte haben diese ständischen Privilegienunterschiede stark beschnitten.

496) Bei der Aufbringung der Kopfsteuer, zur Zeit — als sie bestand, haftete die Gemeinde solidarisch für die Beschaffung der ganzen, der Gemeinde auferlegten, Steuersumme, die sich nach der Zahl der männlichen „Seelen" richtete, aber auch wie in anderen Steuergemeinden ganz autonom umgelegt werden konnte.

497) Zur Handwerkergemeinde gehören auch die Frauen der Meister und Gesellen und deren unmündige Kinder.

Zünfte, welche der Oberbehörde zur Bestätigung unterbreitet werden sollen; bestätigt die Wahlen von Aeltermännern und deren Adjunkten, die von den Zünften vollzogen werden; verfügt über die Ueberweisung derjenigen Kinder von Handwerkern, die das 13. Lebensjahr erreicht haben, aber noch kein Handwerk erlernen, in eine Werkstatt, wenn es die Eltern selbst nicht thun; er verhängt Geldstrafen bis zum Betrage von 15 (resp. 30) Rubel für Vergehen der Handwerker betreffend die Ordnung des Standes. Auf die Kreierung neuer Meister hat der allgemeine Handwerkerausschuß als Aufsichtsbehörde einen bestimmten Einfluß, insbesondere auch in den Fällen, wenn der Abgewiesene sich wegen Nichtaufnahme gegen die betreffende Zunft beklagt [498]). Die Sorge (Cura) für Witwen und Waisen des Standes und die Bewahrung von Nachlässen liegt auch dem Ausschuß ob. Diese Machtfunktionen sind das Minimum der Bethätigung des Ausschusses. Daneben überweist ihm das Gesetz die allgemeine kulturelle Funktion, „für die Vervollkommnung der Künste und Handwerke und deren Verbreitung Sorge zu tragen".

4. Die Grundlage der Handwerkerverfassung bilden die Zechen [499]) (Zechy) oder Zünfte, in die der ganze Stand verteilt wird nach den einzelnen Gewerbszweigen. Eine Zunft bilden mindestens 5 Meister; bei geringerer Zahl werden die betreffenden Handwerkszweige an einem zunftpflichtigen Orte dem analogen Handwerk zugezählt, so etwa Sattler den Schuhmachern, Stellmacher den Tischlern u. dgl. Indessen die Auswahl dieser Zuweisungen ist auch ganz autonom. Als Vollzugsorgan wählt die Zunft periodisch ihren Aeltermann und zwei Gehilfen desselben; diese bilden den Zunftausschuß. Derselbe kann aber auch wegfallen und die ganze Vollzugsgewalt kann dem Aeltermann allein übertragen werden. Die Zunftversammlung bilden alle Meister der Zunft; irgend eine Deputiertenversammlung kann dieselbe nicht ersetzen. Die Versammlung vollzieht ihre Wahlen, bestimmt das Budget der Zunftverwaltung, beschließt über Unterstützungen an verarmte und einfältige Zunftmitglieder, über das Maß und die Art der Geldumlagen in dem Verbande zu dessen Ausgaben. Diese Finanzverwaltung ist autonom; über die Ausschließung von unwürdigen Meistern, Gesellen und Lehrlingen aus der Zunft [500]) beschließt die Zunftversammlung; der allgemeine Handwerkerausschuß kann indessen die Bestätigung des Beschlusses verweigern und dabei hat es sein endgiltiges Bewenden. Die Aufsicht über „Ordnung und Frieden" in der Zunft gebührt dem Aeltermann und dessen Gehilfen (nach dem Wortlaut des Gesetzes unterschiedslos), ebenso das Schlichten von Streitigkeiten unter den Mitgliedern derselben Zunft (offenbar aber nur als vorläufiges Versöhnungsverfahren) und die Aufsicht über das Handwerkszeug in den Werkstätten und die Arbeit der Meister.

5. Einen symmetrischen Abschluß dieser Organisationen bildet eine gewisse Selbstverwaltung der Gesellen der Zunft. Diese wählen einen Ausschuß, bestehend aus einem „Gesellendeputierten", als Präses, und zwei „Gesellenbevollmächtigten", als Mitglieder des Kollegiums; es fungiert hier nur der Ausschuß in pleno; er wird von dem Zunftausschuß bestätigt. Seine regelmäßige Funktion ist „die Schlichtung von Klagen, welche gegen Gesellen und Lehrlinge der Zunft in Angelegenheiten des Handwerks angebracht werden" [501]). Der Ausschuß verwaltet auch die Kasse der Gesellen (die Gesellenlade) unter Aufsicht der erwähnten Aeltermänner der Zunft und deren Gehilfen. Ueber eine pflichtgemäße Aufbringung von Geldmitteln für diese Kasse und deren Verwendung enthält das Gesetz keine Bestimmungen; es hat solche nur bezüglich der Bewahrung der Kasse [502]).

6. Die Zunftgemeinde bilden deren ständige Mitglieder, die in den Handwerkerstand eingeschrieben werden; solches kann bezüglich aller derjenigen Personen geschehen, die in die Gemeinde der Kleinbürger eintreten dürfen. Es ist dabei natürlich allen allgemeinen verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen zu genügen. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu zwei Ständen ist hier nicht gestattet. Mitglieder des Handwerkerstandes können daher werden: Bauern, Kleinbürger und Personen, die in diese Stände eintreten können, und ausgetretene Kaufleute. Genau genommen, soll sich diese Beschränkung auch auf Gesellen und Lehrlinge beziehen. Man macht aber wohl zeitgemäße Ausnahmen und läßt namentlich Lehrlinge zu, ohne sie sogleich in den Handwerkerstand des betreffenden Ortes aufzunehmen.

3. Im Einzelnen ist zu der Zunftverfassung noch zu bemerken:

498) Die zeitweilige Zulassung auswärtiger Handwerker zum Betriebe von Handwerken an dem bezüglichen Ort steht gleichfalls unter der Kontrole des Ausschusses; diese Leute treten aber nicht in den Handwerkerstand des Ortes ein; Ausländer werden in diesen Fällen nur mit Genehmigung der Finanzdirektion des Gouvernements zugelassen.

499) Die Bezeichnung »zech« ist natürlich dem Deutschen entnommen. Das etwa synonyme Wort „Gilde" brauchte man für die Korporationen des Kaufmannsstandes; das gleichbedeutende Wort „Zunft" war wohl für die russische Aussprache zu schwerfällig.

500) Die Maßregel „der zur Dispositionsstellung solcher Personen an die Regierung", welche den Bauern- und Kleinbürgergemeinden aus Gründen tadelhaften Betragens der betr. Leute zusteht und welche mit Bestätigung der Regierung dann die Verbannung derselben nach Sibirien ohne Strafurteil und sonstige Strafe zur Folge haben kann, findet auf den gleichfalls nicht privilegierten Stand der Handwerker keine Anwendung.

501) Sehr präzis ist dieser Gesetzessatz gerade nicht; er gehört noch ganz unverändert dem Originalgesetz von 1785 an.

502) Die Kasse ist also nicht obligatorisch; die Armen- und Krankenunterstützung der Gesellen und Lehrlinge gehört zu den Pflichten der Zunft.

1. Lehrlinge sollen vom Meister in vorgeschriebener solenner Form aufgenommen werden. Die Auswahl und Zahl derselben bestimmt jeder Meister für sich allein. Die Lehrzeit beträgt 5 bis 3 Jahre; mit Genehmigung des Zunftausschusses kann sie verkürzt werden bis zu einem gesetzlich nicht festgesetzten Minimum. Wegen geistiger oder physischer Untauglichkeit des angenommenen Lehrlings für das ausgewählte Handwerk kann der Meister den Lehrlingsvertrag aufheben und den Lehrling entlassen. Eine halbjährliche Probezeit ist indessen obligatorisch und länger darf der Meister eventuell den Lehrling auch nicht hinhalten, sonst muß er Schadensersatz leisten. Wegen ungebührlichen Betragens kann der Meister zu jeder Zeit die Ausschließung des Lehrlings aus der Zunft beim Zunftausschuß beantragen. Nach bestandener Lehrlingszeit bekommt der Lehrling von seinem Meister den Gesellenbrief, wenn er „treu, folgsam, ehrerbietig, fleißig, geschickt und unbescholten" gewesen ist. Diese sog. Freisprechung löst das Lehrlingsverhältnis. Eine Einflußnahme auf die Freisprechung der Lehrlinge steht der Zunftverwaltung in keiner Weise zu. Der Meister hat in dieser Beziehung eine etwas despotische Machtbefugnis.

2. Gesellen können ihre Meister frei wählen; sie dürfen selbständig ihr Gewerbe nicht treiben, müssen beim Meister arbeiten und dürfen nur die Arbeit ihrer Branche, in der sie Gesellen geworden sind, leisten. Sonst gegen Lohn zu arbeiten ist ihnen nicht verwehrt. Der Zunftausschuß versieht die Gesellen mit einem Censurbuch, in das alle Meister, bei denen der Geselle gearbeitet hat, ihr Zeugnis über denselben eintragen; gegen ein schlechtes Zeugnis des Meisters kann der Geselle an den Zunftausschuß und an den allgemeinen Handwerkerausschuß appellieren. Ohne Zeugnis darf der Geselle seinen Meister nicht verlassen. Geselle soll Derjenige werden, „welcher sein Handwerk nach allen Regeln desselben erlernt hat", also Gehilfe des Meisters sein kann; zur „Erlangung vollständiger Fertigkeit" oder Meisterschaft soll der Geselle sich noch „durch Erfahrung üben"; es ist daher auch Gesellenwandern gestattet und begünstigt.

3. Zur Erlangung der Meisterwürde in seinem Handwerk muß der Geselle wenigstens 3 Jahre Gesellenarbeit geleistet, tadelloses Betragen[503]) bekundet haben und volljährig (21 J. alt) geworden sein. Seine Meisterschaft muß er in der Zunft durch eine entsprechende Probearbeit bezeugen; die Bestätigung in der Meisterwürde gebührt dem allgemeinen Handwerkerausschuß, der auch eine neue Prüfungsarbeit verlangen kann, um sich in der Tüchtigkeit des Aspiranten zu vergewissern. Bestätigt der Ausschuß die Meisterwürde nicht, so kann der Abgewiesene an den Stadtausschuß (das Vollzugsorgan der allgemeinen städtischen Kommunalverwaltung) klagen; dieser kann die Klage abweisen (und damit ist die Sache zu Ende) oder eine neue Prüfung beim allgemeinen Handwerkerausschuß ansetzen, unter Beisein eines Mitgliedes des Stadtausschusses. Dieses erweiterte Kollegium beschließt dann in der Sache endgültig. Auch gegen ein abweisendes Urteil der Zunft darf der betreffende Geselle beim allgemeinen Handwerkerausschuß Appellation einlegen.

4. Von der durch entsprechende Prüfung erlangten Meisterwürde ist das Meistertum in der Zunft zu unterscheiden. Der geprüfte Meister kann auch weiterhin im Dienst anderer Meister (in deren Werkstätten) verbleiben oder sich in Fabriken verdingen oder von seiner Hände Arbeit ohne eigene Werkstatt leben. Wenn er aber Meister in der Zunft werden, ein Aushängeschild haben und mit Hilfe von Gesellen arbeiten will, so muß er eine Werkstatt haben, die mit allem nötigen Zubehör zum Betrieb des Handwerks versehen sein soll, so viel davon die Arbeit des Meisters und mindestens eines Gesellen bedarf[504]). Das Recht, ständiger Zunftmeister zu werden, kann an dem betreffenden Ort Niemandem verweigert werden, der den gesetzlichen Vorschriften genügt. Einer engen Exklusivität des Zunftverbandes ist also kein Raum gelassen.

5. Dem Meister liegen die üblichen Pflichten und Rechte den Lehrlingen gegenüber ob. Sie dürfen diese strafen, aber nicht ohne Verschulden[505]). — Der Meister darf in seiner Werkstatt nur die in sein Spezialfach einschlagenden Arbeiten verrichten; bedarf er aber dazu als Hilfsarbeiten der Specialleistungen anderer Zünfte, so kann er die bezüglichen Fachgesellen annehmen, die sonst in Werkstätten anderer Spezialitäten nicht arbeiten dürfen, muß sich jedoch in alle die anderen Zünfte inskribieren, in deren Branchen er bei sich Hilfsarbeiten verrichten läßt, d. h. er muß in diese überall auch die obligaten Zunftbeiträge zahlen. — Die Zunftorganisation ist auf gute Arbeit bedacht; der Meister ist verpflichtet, solche zu leisten und sie pünktlich zur verabredeten Zeit auszuführen; er darf nicht Altes für Neues verkaufen; darf nur eigene Arbeit liefern, muß die fertig gestellte Ware mit einem Stempel versehen, wenn er einen solchen von dem Zunftausschuß zu diesem Zweck erhalten hat. Alles dieses steht unter Aufsicht des Zunftausschusses, der die Bestrafung der Schuldigen anzustrengen hat. Auf die Ansetzung der Preise von Handwerkerarbeit hat aber der Ausschuß und überhaupt Niemand eine Einflußnahme[506]). Aber der

503) Ein eventueller Makel, den sich der Geselle hat zu Schulden kommen lassen, kann zwar mit der Zeit auch als Hinderungsgrund beseitigt werden, aber es ist dazu die ausdrückliche Zustimmung des allgemeinen Handwerkerausschusses und des Zunftältermannes erforderlich.

504) Der Meister muß also mindestens einen Gesellen haben und darf Lehrlinge halten. Die Witwe darf das Geschäft fortsetzen mit Hilfe eines zuverlässigen Gesellen.

505) An eine Aufsicht über gerechtes Verfahren der Meister und Gesellen gegen Lehrlinge hat man erst in neuester Zeit für die Stadt Petersburg gedacht.

506) Eine Ausnahme bilden nur Bäcker und Fleischer in den Städten, für deren Waren die städtische Kommunalverwaltung Maximaltaxen festsetzen kann.

Meister ist verpflichtet, sich mit seinem Kunden über den Preis der bestellten Ware zu verabreden.

4. An Orten mit Zunftverfassung können aber auch in den Handwerkerstand des Orts nicht inskribierte Personen Werkstätten haben und bei Meistern am Ort arbeiten, wenn sie hier in der erwählten Branche die übliche Prüfung als Meister oder Gesellen bestanden haben [507]). Sie dürfen jedoch weder Lehrlinge ausbilden, noch Gesellen halten, haben auch wohl nicht das Recht, sich wie die Andern Meister zu nennen. Diese Handwerker, welche das Gesetz als „temporäre Handwerker" bezeichnet, sind auch der Zunftaufsicht unterstellt und können auch relegiert (vom Gewerbebetrieb ausgeschlossen) werden. Die Zulassung solcher Handwerker bedarf der Genehmigung des allgemeinen Handwerkerausschusses, wenn es sich um Petenten, die selbständige Gewerbetreibende sein wollen, handelt. Ist aber von ihnen allen gesetzlichen Forderungen genügt, so kann die Zunft und der allgemeine Handwerkerausschuß dem Petenten nicht verweigern, „temporärer Handwerksmeister" am Ort zu werden. Temporäre Gesellenarbeiter müssen einen Meister finden; ihre Zulassung genehmigt auch die Zunft (der Zunftausschuß). Das Gesetz nennt die Gesamtheit dieser Personen auch „temporäre Zechen"; dieselben bilden aber keinen selbständigen Verband, sondern sind der betreffenden „ewigen" oder ständigen Zeche attachiert. Sie haben natürlich keinen Anteil an der kommunalen Verwaltung des Standes und der Zünfte, aber den ständischen Steuerlasten unterwirft sie das Gesetz in ganzem Umfange [508]).

Das Handwerk hat in jeder Stadt, welche die Zunftverfassung besitzt, sein eigenes (so zu sagen — autonomes) Maß an Kunstfertigkeit, daher können auch auswärts Meister gewordene Personen an einem neuen Ort mit Zunftverfassung in ihrer Spezialität, als ständige oder temporäre Meister, — in der Regel nur nach bestandener Prüfung — zugelassen werden. Dispense sind gestattet, das Gesetz ist sogar bestrebt, sie zur vorwiegenden Praxis zu gestalten (Art. 372 und 380 der Gew Ord. Ausg. von 1893).

5. Neben diese „Zunft oder Zechenverfassung", die einen Befähigungsnachweis der Handwerker zur Voraussetzung hat und auf Spezialisierung des Gewerbes nach einzelnen Branchen beruht, also auch kompetente Spezialisten für dieselben besitzt, stellt das Gesetz seit 1852 die sog. „vereinfachte Handwerkerverwaltung" für diejenigen Städte und Flecken, die eine Anzahl von Handwerkern besitzen, aber mit geringer Ausbildung, und denen die Bedingungen für ein Aufblühen des kunstfertigen Handwerks wegen Mangel an Absatz für gute Ware fehlen. An solchen Orten bilden die Handwerker wohl auch einen eigenen „Stand" mit obrigkeitlicher Genehmigung; sie besitzen ihre Standesversammlung; an der Spitze steht ein Aeltermann und dessen zwei Gehilfen; sie haben auch ein kommunales Besteuerungsrecht; ihnen liegt die Armenpflege und Unterstützungspflicht der Standesgenossen ob; Personen von anrüchigem Betragen kann die Aufnahme in den Stand verweigert werden; Mitglieder, die sich solchen Makels schuldig gemacht haben, können relegiert werden; die Organisation unterscheidet auch ständige und temporäre Handwerker. Aber es finden hier keine Gesellenfreisprechungen und Meisterprüfungen statt, ebenso keine Spezialisierung der Handwerke und eigentlich auch keine Aufsicht über ordnungsmäßige Ausführung des Gewerbes.

Es besteht hier keine zünftige Gewerbeverfassung, sondern nur die Organisation eines separaten Kleinbürgertums, dem man die Aufnahmebedingungen mit dem Recht der Ortsbürgerschaft erleichtern wollte gegenüber den schwierigeren Aufnahmebedingungen in die gewöhnliche Kleinbürgergemeinde. Die Mitglieder des Verbandes haben als solche nicht das Recht, sich Meister zu nennen; dies Recht haben nur solche Handwerker, die in Zunftorten die Meisterwürde erlangt haben und sich nun in Orten der vereinfachten Handwerkerverwaltung niederlassen. Die Werkstätteninhaber werden in der Regel, normal, einfach „Handwerker" genannt und ihre Hilfspersonen „Handwerksarbeiter".

6. Der Handwerkerstand war während der ganzen Zeit des Bestehens der Handwerkerverfassung ausschließlich auf sich allein angewiesen. Eine angemessene Fürsorge und Leitung von Seiten der Regierung wurde ihm nicht zu Teil; die ganze Sache wurde von dieser einfach bureaukratisch behandelt. Insbesondere hat eine staatliche Förderung der gewerblichen Fachbildung, die gerade auch in Rußland in hohem Grade angezeigt gewesen wäre und ein dringendes Bedürfnis ist, in kaum nennenswerter Weise stattgefunden. Der Großindustrie und den entwickelten Verkehrsverhältnissen gegenüber hat jetzt, wie überall, so auch in Rußland, das Handwerk einen schweren Stand. Aber die Ortsverhältnisse sind in dem weiten Reich so mannigfaltige, daß die Handwerkerverfassung in ihren beiden gekennzeichneten Gestalten, mit Zünften und ohne solche, auch weiterhin ihre guten Dienste leisten kann; sie sollte aber einer gründlichen zeitgemäßen Reform unterzogen und vor Allem sollte die Hebung der gewerblichen Fachbildung energisch auch seitens des Staats in Angriff genommen werden.

Anderweitige gewerbliche Vereine aller Art können, aber nur mit Genehmigung

507) Daß sie überhaupt dem Handwerkerstande angehören irgendwo an einem anderen Ort, ist nicht erforderlich.

508) Auf Armenpflege und Unterstützung des Standes haben sie aber nicht den üblichen Anspruch.

Ausländer, so lange sie nicht die Naturalisation erlangt haben, können auch immer nur temporäre Handwerker sein. In den beiden Residenzstädten Moskau und Petersburg ist jedoch für diese besonders eine getrennte Zunftverfassung eingeführt, wegen der an diesen Orten schon seit langer Zeit vorhandenen großen Anzahl ausländischer Handwerker.

ihrer Statuten durch den Finanzminister, gebildet werden. Ein freies Vereinswesen ist überhaupt gesetzlich nicht anerkannt. Gewerbliche Vereine außerhalb der Handwerkerverfassung sind aber eine seltene Erscheinung geblieben; es sind als solche vorzugsweise meistens nur die sog. Artelle entstanden: Vereine von Handwerksbeflissenen aber auch anderer Arbeiter, die gemeinsam Arbeiten ausführen [509]).

10) Eine große Ausbreitung hat in verschiedenen Landesteilen des Reichs die Hausindustrie. Dieselbe wird ganz vorzugsweise von der ländlichen Bevölkerung, zumeist als Nebenbeschäftigung, betrieben, um die sehr bedeutende arbeitslose Zeit auf dem Lande auszufüllen. Diese Industrie beruht denn auch zumeist auf Familienarbeit, mit Beihilfe von Groß und Klein und des Hausgesindes [510]).

Die Hausindustrie kann allerdings unglaublich billig arbeiten und ist daher in hohem Grade konkurrenzfähig; der beanspruchte Arbeitslohn kann sehr bescheiden sein; die Arbeiter sind ja in der Lage, lieber etwas zu verdienen, als die Hände in den Schoß zu legen. Einen sicheren Anhalt für ihre ökonomische Existenz haben die Hausindustrie Treibenden zumeist an ihrem Ackerlande und dessen Erträgen. Es liegt in dieser Erscheinung daher auch ein wesentliches sittliches Moment für das Volkstum: daß überhaupt gearbeitet wird — zu einer Zeit, wo es keine landwirtschaftlichen Beschäftigungen giebt; daß dabei auch Minderjährige in passender Weise beteiligt werden, daß die Bevölkerung und namentlich auch Kinder zu Hause bleiben und nicht genötigt sind, in der weiten Welt sich in einen Lohndienst zu verdingen, dessen Reinerträge für den Familienhaushalt zu alledem sehr problematisch sein können.

In neuester Zeit hat die Regierung ihre besondere Fürsorge der Hausindustrie zugewandt. Als Erscheinung des ländlichen wirtschaftlichen Lebens ist sie dem Landwirtschaftsministerium zugeteilt worden, das für ihre „Fortbildung und Entwickelung" zu sorgen hat. Dieser Satz steht an der Spitze des neuen Reglements über die Organisation dieses Ressorts. Das ist symptomatisch. Den Institutionen des Ressorts ist ein besonderes Komitee für Hausindustrie eingereiht. Die Angelegenheit kommt also in Schwung. Es soll geholfen werden auf jede zweckmäßige Weise: für Verbesserung der Kunstfertigkeit und Vereinfachung der Arbeitsleistungen durch reisende Instruktoren, die von der Regierung angestellt und bezahlt sind, für billige Beschaffung des erforderlichen Rohmaterials und für vorteilhaftesten Absatz der Waren durch passende Muster und Erweiterung des Marktes. Die Regierung verbraucht für diesen Zweck ein bestimmtes Budget, das weiterhin immer vergrößert werden soll. Vorläufig handelt es sich auch insbesondere darum, möglichst genau statistisch den Zustand und die Lage der Hausindustrie festzustellen. Vieles ist dafür bereits geschehen auch durch Privatarbeiten; es ist aber diese Erforschung jetzt systematisch und vollständig durch einheitlich organisierte Arbeit zu leisten.

An eine gleichförmige Organisation der Hausindustriellen dachte man und denkt man vernünftigerweise nicht; aber es ist ihnen nicht benommen, Vereine zu bilden und zu diesem Zweck ihre Statuten zu entwerfen, die der Genehmigung durch den Finanzminister unterliegen. Irgend ein gleichmäßiges Schema ist für diese Ordnungen nicht vorgeschrieben. Die Vereinsentwickelung kann also eine vollständig frei individuelle sein.

11) Die Darstellung des Gewerberechts in Rußland darf auch die ständische Gestaltung der Großindustriellen nicht übergehen. Dieselbe ist allerdings nur eine fakultative. Es haben nämlich Diejenigen, welche zu ihren Handels- und Gewerbezwecken sog. Handelsscheine erster und zweiter Gilde lösen müssen, das Recht, dem privilegierten Stande der Kaufleute beizutreten [511]). Aber Handelsleute brauchen sie gerade nicht zu sein. Der Großgewerbebetrieb ist jedoch ganz allgemein an diese Scheine geknüpft.

Die Korporationen des Kaufmannsstandes — Gilden — sind kreisweise zu trennen (ein Gouvernement zerfällt in etwa 8—12 Kreise). Indessen eine Pflicht, dem Kaufmannsstande beizutreten, besteht für Niemanden; es ist aber ein Recht der Gildenscheine Besitzenden, dieses zu thun und kann ihnen nicht verwehrt werden. Sie können in der Gilde bleiben, so lange sie den Gildenschein alljährlich erneuern [512]). In einzelnen Kreisen können diese Kaufmannsgemeinden eventuell auch nicht zu Stande kommen und bestehen dann hier einfach nicht; die bestehenden dagegen können auch eingehen und neue können wieder entstehen.

Wo sie bestehen, haben sie ihre bestimmte Verfassung. Die Leitung der ständischen Verwaltung wird einem alljährlich zu wählenden Aeltermann übertragen, dem zwei gewählte

509) S. dar. oben S. 626. Anm. 452.

510) Sie konnte auch nur in den allerseltensten Fällen zur Gewerbesteuer herangezogen werden, die selbst dann auch nur ein Unbedeutendes betragen würde.

511) Sie besitzen das Recht, in diesen Stand auch ihre Familienmitglieder mitaufzunehmen, und nicht nur Frau und Kinder, sondern auch weitere Verwandte in bestimmtem Umkreise. Die Auswahl ist ihnen aber ganz frei anheimgestellt.

512) Den Namen „Kaufleute" führen denn auch nur Diejenigen, welche einen Gildenschein gelöst haben und in die Kaufmannsgemeinde eingetreten sind.

Gehilfen beigegeben werden. Alle Kaufleute der Gemeinde bilden eine Generalversammlung, der die üblichen Funktionen zustehen: sie bestimmt die Geldumlagen für die gemeinsamen Zwecke und die Ausgabeposten und beschließt über sonstige gemeinsame Angelegenheiten und kontroliert die ordnungsmäßige Ausführung des Budgets. Ein gesetzliches Minimum von Angelegenheiten ist hier nicht vorgeschrieben. Die Besteuerung ist ebenfalls gänzlich autonom. Auf Nichtmitglieder haben diese Beschlüsse und Umlagen selbstverständlich keine Anwendung. Eine ständische Armenpflege liegt den Kaufmannsgemeinden nicht ob; sie können sie aber freiwillig einrichten.

Historisch ist die Institution der Kaufmannsgemeinden ein Ueberbleibsel älterer Zeit, entstanden unter anderen Verhältnissen. Aber zur Förderung des Vereinswesens ist die Bildung auch jetzt eine nützliche, die ja auch ihre Anziehungskraft besitzt in den Vorrechten, die sie ihren Mitgliedern gewährt: bezüglich der strafrechtlichen Besonderheiten, die sich noch erhalten haben, sind die Mitglieder des Kaufmannsstandes den privilegierten Ständen gleichgestellt; auch ist ihnen der Erwerb des höheren Standes der sog. „Ehrenbürger" (der ein Uebergang zum Adel ist), ermöglicht. Die Witwen und unverheirateten Töchter von verstorbenen „Kaufleuten" verbleiben im Kaufmannsstande. Adelige und Ehrenbürger können auch den kaufmännischen Gemeinden angehören, sie bewahren aber daneben ihre höheren ständischen Vorrechte ganz unverkürzt. Personen, die sonst nicht zu den privilegierten Ständen gehören, müssen beim Austritt aus dem Kaufmannsstande ihre Aufnahme in den Gemeinden der niederen Stände sich erbitten[513].

Um den gewerblichen Unternehmungsgeist zu fördern und erworbene Rechte zu schützen, besteht auch in Rußland gesetzlich Marken- und Musterschutz und der Patentschutz für neue gewerbliche Erfindungen; Ausstellungen für inländische Industrieprodukte werden sehr begünstigt.

Die Errichtung neuer Fabriken wird durch temporären Gewerbesteuererlaß (von 3—10 Jahren) zu befördern gesucht.

Mit Musteranstalten für die einzelnen Industriezweige giebt sich die Regierung nicht ab. Sie hat selber recht viele Fabriken — aber diese dienen nur ihren eigenen gewerblichen nicht volkswirtschaftlichen Zwecken und haben nicht den Charakter solcher Anstalten. Wohl aber ist man schon seit längerer Zeit auf eine staatliche Hilfe durch technischen Rat für die Fabrikbetriebe bedacht. 1843 wurde zu diesem Zweck das Amt der Gouvernementsmechaniker geschaffen; dieselben hatten die Dampfkessel, die im Gewerbebetrieb benutzt wurden, zu kontrolieren; sie sollten aber auch „den Fabrikanten helfen (mit technischem Rat) ihre Etablissements zu vervollkommnen". Im Jahre 1894 ist dieses Amt aufgehoben, dagegen gleichzeitig das Institut der Fabrikinspektoren auch mit Rücksicht auf diesen Zweck reformiert worden. Das Gesetz macht diese Beamten, denen auch die Dampfkesselkontrole übertragen wurde, zwar nicht speziell zu technischen Instruktoren für die Großgewerbe; dieselben sind zunächst zum Schutz der minderjährigen Arbeiter in Fabriken bestimmt und in einer neuerlich bedeutend erweiterten Anzahl von (14) Gouvernements ist dieser Schutz überhaupt auf alle Arbeiter in Fabriken ausgedehnt worden. Es ist aber zu beachten, daß die Fabrikinspektoren 1. sich mit ihrem Amt intensiver zu beschäftigen im Stande und berufen sind, als die früheren Gouvernementsmechaniker, welche ihre Revenüen vorzüglich aus Sporteln bezogen, 2. vorzugsweise gelehrte Techniker sind; und es liegt ihre technische Einflußnahme mindestens auf geringere Fabrikbetriebe, die oft ganz ohne gebildete Techniker arbeiten (aber nicht nur auf diese allein), daher sehr nahe. Und das geschieht auch thatsächlich. Natürlicherweise ist diese Aufgabe ganz individuell zu behandeln. Instruktionsgemäß steht sie nur fest.

Die Darstellung der Fabrikinspektion, als eine Frage der Arbeiterschutzgesetzgebung, muß wie diese an dieser Stelle übergangen werden, was die Einzelheiten ihrer Aufsichtsthätigkeit anbelangt. (S. dar. die folgende Abh. XXII.) Ein paar organisatorische Fragen sind aber auch hier hervorzuheben. 1. Fabrikinspektoren (mit diesem Namen) sind nun eine allgemeine Institution fast in dem ganzen europäischen Rußland worden. 2. In den Rayons mit verbreiteter Großindustrie ist die Einrichtung eine verstärkte: es giebt über den Fabrikinspektoren noch Oberinspektoren. In diesen Rayons sind auch besondere „Gouvernementsbehörden für Fabrikangelegenheiten" gebildet; das Präsidium gebührt in denselben, wie gewöhnlich, dem Gouverneur; Mitglieder derselben sind Vertreter verschiedener Ressorts, der Oberinspektor und Repräsentanten der Handel- und Gewerbetreibenden. Dieser Behörde steht insbesondere das weitgehende Recht zu, „Ortsstatuten festzustellen über die Maßnahmen, die zu beachten sind zur Behütung von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter in Fabriken während der Arbeit und in den Wohnlokalen, ebenso bezüglich ärztlicher Hilfe, die dem Arbeiter zu gewähren ist". Sie hat auch ein nicht unbedeutendes Jurisdiktionsrecht bei Verhängung von Geldstrafen gegen Fabrikunternehmer und deren Vertreter, und entscheidet über Schwierigkeiten, die entstehen können bei der Interpretation der Gesetze über die Rechte der Arbeiter in Fabriken und über Klagen gegen Anordnungen der Fabrikinspektoren. Gegen die Verfügungen, Entscheidungen und Beschlüsse dieser Behörde können die betroffenen Unzufriedenen Klage beim Finanzminister führen; ausgenommen sind die Urteile in Strafsachen mit nicht über 100 Rubel Strafe. Ueber solche Klagen entscheidet der Finanzminister im Verwaltungswege im Einverständniß mit dem Minister des Innern.

513) Ein arbiträres Aufnahmerecht Neueintretenden gegenüber und ein Relegierungsrecht ihren Mitgliedern gegenüber hat die Kaufmannsgemeinde nicht.

12) Staatliche Behörden zur Beaufsichtigung und Pflege des Handels- und Gewerbewesens sind außer den genannten an erster Stelle das Finanzministerium[514]) und dessen bezügliche Unterabteilungen: Die Sektion (das „Departement") für Handel und Manufaktur und das „Conseil für Handel und Manufaktur".

Das „Departement" ist ministerielle Verwaltungsbehörde; seine Thätigkeit hat in der jüngsten Zeit eine große Ausdehnung erfahren, es hat infolge dessen auch eine entsprechend erweiterte Organisation erhalten. Das Conseil für Handel und Manufaktur steht unter dem Präsidium eines Ministergehilfen und zählt 24 Mitglieder, die aus gelehrten Technikern und hervorragenden Gewerbs- und Handelsleuten, die auf je 4 Jahre und auf kaiserlichen Befehl, was das Ansehen dieses Kollegiums sehr erhöht, ernannt werden. Dem Conseil ist es auch gestattet, mit ⅔ Majorität Kandidaten für die vakanten Stellen in Vorschlag zu bringen, was aber für die ernennende Gewalt nicht maßgebend ist. „Das Conseil hat die Regierung mit seinem Rat bei Ausfindigmachung von Maßregeln zum Nutzen der Gewerbe und des Handels zu unterstützen." Petitionen um Patentverleihungen und um Eröffnung der einer ministeriellen Bestätigung bedürftigen Fabriken werden ebenfalls hier durchberaten. Das Conseil giebt Gutachten ab, hat aber keine beschließende Machtbefugnis, es kann indessen auch aus eigener Initiative über beliebige Fragen aus den Gebieten seiner Kompetenz dem Finanzminister Vorschläge unterbreiten[515]).

In den einzelnen Landesteilen haben sich die Generalgouverneure und Gouverneure für das Wohl und den gesetzlichen Schutz von Handel und Gewerbe zu interessieren. Ueber die Lage und die Fortschritte der Großindustrie haben die Gouverneure jährlich genaue Berichte an den Finanzminister zu erstatten.

Den Landschafts- und Stadtkommunen ist es gestattet, nach Ermessen dem Handel und Gewerbe am Ort ihre Fürsorge angedeihen zu lassen und für diese Zwecke Geldmittel aus der Kommunalkasse zu verwenden. Die Art dieser Fürsorge ist nicht auf bestimmte Maßregeln beschränkt.

Außerdem können mit Genehmigung des Finanzministers in einzelnen Landesteilen für bestimmte Rayons lokale Komitees für Handel und Gewerbe gebildet werden. Solche Bildungen zu beantragen, steht sowohl dem Stadtrat als auch der vorerwähnten Kaufmannsgemeinde zu. Die Anzahl der Mitglieder solcher Komitees kann zwischen 6 und 12 betragen; sie werden vom Stadtrat resp. der Kaufmannsgemeinde auf vier Jahre gewählt; es haben in diesen Fällen auch andere Großindustrielle (die dem Stande nicht angehören), mitzuwählen und solche können ebenfalls gewählt werden. Einer ministeriellen Bestätigung bedürfen diese Wahlen nicht. Diese Komitees haben dem Minister, dem Handels- und Manufakturkonseil und der Gouvernementsobrigkeit auf deren Anfragen Auskunft zu erteilen und Gutachten abzugeben, dieselben dürfen auch aus eigener Initiative den höheren Behörden ihre Ansichten über gewerbliche Verhältnisse, Petitionen u. dgl. unterbreiten.

13) Mit dem Gewerberecht hängt in Rußland die Gewerbesteuer eng zusammen. Mit Rücksicht auf dieselbe ist das ganze Gebiet der Handels- und Gewerbebetriebe in eine Anzahl von Gruppen verteilt, für welche die entsprechende, nach Stufen aufsteigende, bestimmte Gewerbesteuer zu entrichten ist.

Bestimmte Arten des Handels und Gewerbes sind von der Steuer gänzlich befreit: so der Verkauf landwirtschaftlicher Produkte durch die Besitzer, wenn für diesen Zweck keine besonderen Handelslokale eingerichtet sind; sie können die Waren auch gewerbesteuerfrei auf den Markt, in Hafenorte u. dgl. bringen oder bezüglich derselben, gewöhnlich durch Entrichtung von Gewerbesteuer bedingte, Lieferungsverträge mit dem Fiskus oder öffentlichen Anstalten schließen; ferner sind befreit von der Gewerbesteuer der Verkauf von Lebensmitteln, Früchten, Süßigkeiten, alten Bauernkleidern, bäuerlicher Handarbeit und anderen ähnlichen Gegenständen, wenn derselbe nicht aus geschlossenen Kaufläden stattfindet. Auf Jahrmärkten, die nicht länger als 7 Tage dauern, ist der Warenvertrieb überhaupt gewerbesteuerfrei. Gewerbebetrieb, als Warenzubereitung oder Stoffverarbeitung, sind besteuert, wenn das Geschäft mehr als einen Arbeiter, außer dem Gewerbetreibenden selbst und dessen Familienmitglieder, in Anspruch nimmt. Die sog. landwirtschaftlichen Gewerbebetriebe, außer die accisepflichtigen, sind in dieser Beziehung privilegiert: Sägemühlen, Ziegeleien, Zubereitung von Milchwaren u. dgl., welche die am Ort gewonnenen Rohprodukte verarbeiten, zahlen keine Gewerbesteuer, wenn die Fabrik außerhalb der Stadtgrenze belegen ist und nicht mehr als 16 Arbeiter beschäftigt; ebenfalls steuerfrei sind Wasser-, Wind- und auch sogar Dampfmühlen außerhalb der Stadt, die nicht mehr als vier Gänge besitzen[516]).

514) Ein selbständiges Ministerium für Handel und Gewerbe war geplant, aber ist nicht zu Stande gekommen. Bei der großen Bedeutung der Gewerbesteuer im Reichsbudget wäre das wohl auch nicht ganz bequem gewesen.

515) Mit Rücksicht auf die große Bedeutung von Moskau für Handel und Großindustrie wurde daselbst eine Sektion des Petersburger Conseils errichtet; die Zahl der Mitglieder beträgt 32, dieselben werden ebenso durch kaiserlichen Befehl ernannt wie in Petersburg. Ihren Präsidenten wählen sie indessen selbst aus eigener Mitte, aber mit ministerieller Bestätigung.

516) Ob der Besitzer des Geschäfts in diesen

Einige weniger entwickelte Gewerbezweige werden von der Steuer befreit aus wirtschaftspolitischen Rücksichten: so das Transportgewerbe auf Schiffen, der Bau und die Reparatur von Schiffen; aber auf Dampfschiffe bezieht sich dieses Privileg nicht; gewerbesteuerfrei ist auch die Herstellung von Maschinen und Geräten für Fabriken, landwirtschaftlichen Maschinen, chemischen Mitteln und Färbstoffen [517].

Bei der Gewerbesteuer werden unterschieden: 1) drei Arten von sog. Handelsscheinen und 2) Gewerbescheine. Die Handelsscheine sind die Gildenscheine erster und zweiter Klasse und die Scheine für den sog. Kleinhandel, der auf den Vertrieb bestimmter Sachen beschränkt ist. Die Gewerbescheine zerfallen in 11 Tarife: mit Rücksicht auf die Anzahl der in der Anstalt beschäftigten Arbeiter bis zu 16 Personen und auf fünf Kategorien von Ortschaften. Die drei Arten Handelsscheine sind auch verschieden tarifiert nach den fünf Kategorien von Ortschaften. Die Handelsscheine erster Gilde haben einen für alle Ortschaften gleichmäßigen Tarif von 565 Rbl. jährlich, diejenigen zweiter Klasse einen verschiedenen nach den fünf Kategorien der Ortschaften von 40—120 Rbl.; die Scheine für den Kleinhandel von 10—30 Rbl.; die Gewerbescheine von 3—30 Rbl. Die Tarife sind ganz fix. Die Scheine für den Kleinhandel und die „Gewerbescheine" gewähren das Recht, je ein Geschäftslokal zu halten. Die Gildenscheine erster und zweiter Klasse gewähren das Recht en detail Handel und jegliches Gewerbe in dem Kreise zu treiben, wo der Schein gelöst ist, mit der Maßgabe, daß der Schein erster Gilde das Recht auf 10 Anstalten giebt, der Schein zweiter Gilde auf 5. Der Schein auf Kleinhandel beschränkt die Gattungen der Waren, mit denen gehandelt werden kann, und der Gewerbeschein die Arbeiteranzahl und den Dampfgebrauch. Die Gildenscheine thun solches nicht. Außerdem gewährt der Schein erster Gilde ganz allgemein das Recht auf en gros Handel. Kreditanstalten, die mit einem Kapital von über 50 000 Rbl. operieren, sind genötigt, einen Gildenschein erster Klasse zu nehmen; ebenso jede Aktiengesellschaft, jedes Kommissions-, Versicherungs- und Transportgeschäft. Großindustrielle Unternehmungen, die nicht eine Aktiengesellschaft sind, sind also im Allgemeinen genötigt, Gildenscheine zweiter Klasse zu lösen. Hat ein Geschäft mehr als 10 Geschäftslokale in demselben Kreise, so muß es einen Ergänzungsschein zweiter Gilde nehmen, hat es je ein Geschäftslokal in zwei oder mehr verschiedenen Kreisen in der Branche des Detailhandels oder größerer Gewerbeanstatten, so muß es in jedem dieser Kreise je einen Gildenschein zweiter Klasse lösen. Die Besitzer von Gildenscheinen sind aber auch berechtigt, in die Zahl von 10 resp. 5 Geschäftslokalen Geschäfte für Kleinhandel und Kleingewerbe miteinzurechnen, eventuell nach Ermessen für diese Art von Geschäften besonders die billigeren Scheine für Kleinhandel und Gewerbe zu lösen. — Zu allen drei Arten von Handelsscheinen gehören besondere Gebühren für Billete, die nach den drei Arten der Handelsscheine und fünf Kategorien von Ortschaften abgestuft sind in 11 Tarifsätze, von 2—55 Rbl. Solche Billete müssen für jedes Geschäftslokal gelöst werden.

Der Hausierhandel zu Fuß und zu Wagen wird überall gleichmäßig besteuert ad personam, jener mit 6 Rbl., dieser mit 16 Rbl. Der Geschäftsführer- und Commisdienst unterliegt auch besonderer Besteuerung; jener mit 35 Rbl., dieser mit 6 Rbl. für die einzelne Person.

Die Tarifsätze für diese verschiedenen Handels- und Gewerbescheine und Billete sind auf die Dauer des Kalenderjahres fixiert. Ohne den vorschriftsmäßigen Schein ist ein Betrieb in dem betreffenden Geschäftslokal nicht statthaft. Die Steuerinspektoren haben jetzt diese Aufsicht sehr wesentlich verschärft. Gewerbesteuerdefraudationen werden mit Geldstrafen geahndet, die im Verwaltungsverfahren auferlegt werden.

Diejenigen Gewerbeanstatten, welche accisepflichtige Waren produzieren, zahlen besondere Gewerbegebühren, sind aber zum Teil auch verpflichtet, um diese Gewerbe treiben zu dürfen, außerdem die gewöhnlichen Handels- resp. Gewerbescheine zu lösen, als Steuer für die allgemeine Gewerbeberechtigung. In diesem Gebiet gelten noch einige Ständeprivilegien; insbesondere werden Branntweinbrennerei und Bierbrauerei auf dem Lande als privilegierte landwirtschaftliche Gewerbe des Adels und der Beamten betrachtet und von der allgemeinen Gewerbesteuer befreit. Runkelrübenzuckerfabriken zahlen überhaupt nur eine spezielle Gewerbesteuer, ausgenommen den Fall, wenn Aktiengesellschaften dieselbe besitzen. Diese Fabriken fallen ebenfalls in der Regel unter den Begriff großer landwirtschaftlicher Betriebe.

Die russische Gewerbesteuer befriedigt schon lange nicht die Anforderungen einer rationellen Besteuerung. Man denkt insbesondere auch ganz neuerdings wieder an eingreifende Reformen. Als Vorbereitung dazu diente die partikuläre Maßregel, daß den Gewerbe- und Handeltreibenden als Surrogat der immer wieder abgewiesenen allgemeinen Einkommensteuer noch eine Ergänzungssteuer auferlegt wurde, die für die einzelnen Gouvernements alle drei Jahre auf dem Gesetzeswege neu bestimmt wird. In den einzelnen Gouvernements wird die Gesamtsumme durch gemischte Behörden aus Staatsbeamten und Kommunalvertretern auf die einzelnen Geschäftsbe-

Fällen die Fabrik und den Grund und Boden zu eigen besitzt, oder beides oder das eine oder andere zu anderm Recht hat, hat auf die Besteuerung resp. Befreiung von derselben keinerlei Einfluß.

517) Ebenso der Betrieb von Heil- und Lehranstalten und Lesebibliotheken; das Buchhändlergewerbe ist nur in den beiden Residenzstädten besteuert.

Speziell landwirtschaftliche Vereine und die Landschaftkommunen haben das Recht erhalten, Handel mit landwirtschaftlichen Geräten, mit Saatkorn, künstlichem Dung u. dgl. steuerfrei zu betreiben.

triebe repartiert. Aktiengesellschaften, Kreditanstalten und dergl. Unternehmungen, die ihre Jahresbilanz veröffentlichen, zahlen anstatt dieser ergänzenden Repartionssteuer eine fünfprozentige Ergänzungssteuer vom Reingewinn.

6. Die Scandinavischen Staaten*).

L. G. Linde, Systematisk framställning af svenska ekonomi lagfarenheten. 2. Aufl. 1868. Th. Rabenius, Handbok i Sveriges gällande lagstiftning för politie-, civil- och ecklesiastikförvaltningen. 1871. A. W. af Sillen, Svenska handelns och näringarnes historia. 1—5. 1851—71. J. H. Deuntzer, Kort fremstilling af den danske naeringsret. 1879. O. J. Broch, Kongeriget Norge. 1876. Nordisk Retsencyklopädi. Heft 8. 1877. H. Blomberg, Art. Gewerbegesetzgebung im H.W. III. S. 1022 ff. (dort auch weitere Litteratur).

§ 59. In Schweden waren während des Mittelalters die Gewerbe sehr wenig entwickelt. Die Bevölkerung war nur gering und über das große Landgebiet zerstreut, die Kommunikationsanstalten waren mangelhaft, die den weitaus größten Teil des Volkes bildende bäuerliche Bevölkerung verfertigte selber die wenigen Erzeugnisse gewerblicher Arbeit, welche sie brauchte. Bis zum 13. Jahrhundert waren die wenigen Städte des Landes als Marktorte nur Plätze für den Absatz von Produkten der ländlichen Bevölkerung. Seitdem entwickelte sich aber in einigen Städten, Stockholm, Kalmar, Söderköping, Wisby u. a. ein größerer Gewerbebetrieb, der auch, und in immer zunehmendem Maße, Waren für die ländliche Bevölkerung herstellte. Das Aufblühen der Gewerbe war ohne Zweifel deutschen Gewerbetreibenden zu verdanken, die namentlich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in größerer Zahl in den Städten sich niederließen. Wie bedeutend diese deutsche Einwanderung war, ergiebt sich unter Anderem daraus, daß nach dem allgemeinen Stadtgesetz (aus dem 14. Jahrhundert) die Hälfte des Stadtrates aus Deutschen bestehen sollte, eine Ordnung, die bis 1741 bestehen blieb. Zünfte werden in dem für Wisby geltenden Stadtgesetz (aus dem 14. Jahrhundert) — Wisby war allerdings im Wesentlichen eine deutsche Stadt — unter dem Namen Ammet als schon organisierte Vereine erwähnt, für die Städte im eigentlichen Schweden lassen sich erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in einzelnen Städten und für einzelne Gewerbe Zünfte nachweisen. So hatten z. B. die Schuhmacher von Stockholm 1474 eine Zunftordnung. Aber trotzdem war die Herstellung von Handwerkswaren noch nicht an die Städte gebunden. Diejenigen, die in ihnen ein Handwerk treiben wollten, mußten jedoch Bürger der Stadt sein.

Als endlich nach den fortwährenden politischen Kämpfen und Wirren, welche im 15. Jahrhundert und noch im Anfange des 16. Jahrhunderts stattfanden, Gustav Wasa (1521—1560), zur Regierung kam und in dem zerrütteten Staatswesen wiederum Ordnung und gesetzmäßige Zustände schuf, suchte dieser große Regent auch den Wohlstand des Landes und namentlich der heruntergekommenen Städte durch die Förderung von Gewerbe und Handel zu heben. Der Grundgedanke seiner Reformen des Gewerbewesens war einerseits, eine Verteilung der Gewerbe, die damals nur Handwerksgewerbe waren, zwischen Stadt und Land in der Weise herbeizuführen, daß in jedem Teile nur die ihm naturgemäßen Gewerbe getrieben würden, andererseits eine zeitgemäße Zunftorganisation der städtischen Gewerbe zu schaffen. Eine Reihe von Verordnungen wurde zu diesem Zweck erlassen. Dieselben bestimmten, daß auf dem Lande nur der Betrieb gewisser Handwerksgewerbe und zwar vorzugsweise nur solcher zulässig sei, die im Interesse der Landbevölkerung als lokal betriebene unentbehrlich waren, z. B. das Mühlen-, Schmiede-, Schuhmacher-, Schneidergewerbe 2c., alle andern Gewerbe dagegen nur in den Städten und hier nur von solchen Personen betrieben werden durften, die außer der gewerblichen Qualifikation auch das Bürgerrecht der Stadt besaßen. Indem in dieser

*) Die obige Darstellung rührt, soweit sie die Entwicklung des Gewerberechts in diesen Staaten bis zum Jahre 1885 betrifft, vom dem inzwischen verstorbenen Professor Rabenius (Upsala) her. Ich habe an der für die zweite Auflage des Handbuchs gefertigten Arbeit im Wesentlichen nur formelle Aenderungen vorgenommen und diese Arbeit weiter ergänzt.

Weise der Gewerbebetrieb im Wesentlichen in den Städten koncentriert wurde, wurde zugleich verordnet, daß die städtischen Handwerker sich in Zünften organisieren sollten; alte Zunftordnungen wurden revidiert und bestätigt, neue wurden erlassen. Es scheint dem König indes nicht gelungen zu sein, überall eine zünftige Organisation der Gewerbetreibenden durchzuführen; in der Hauptstadt Stockholm wurden alle Gewerbe in Zünften organisiert. Die neuen Zunftordnungen wollten unwissende Pfuscher vom Handwerksbetrieb ausschließen, aber gewährten den Zünften keine gemeinschädlichen monopolistischen Rechte; der König behielt sich ausdrücklich das Recht vor, auch unzünftigen Personen das Recht zum Gewerbetrieb zu erteilen und dies Recht wurde namentlich zu Gunsten von Fremden ausgeübt.

Ein noch größerer Gönner der Zünfte war sein gleich energischer Sohn, Karl IX. (1600 bis 1611), der teils schon als Herzog, teils nachher als König, Zunftordnungen für einzelne Gewerbe und für einzelne Städte bestätigte oder neu erließ. Bemerkbar ist in ihnen seine Vorliebe für geschlossene Zünfte. In Verbindung damit wurde der Gewerbebetrieb auf dem Lande weiter beschränkt; für jeden Gerichtssprengel sollte die Zahl der darin erlaubten Handwerke festgesetzt werden und den Handwerkern auf dem Lande wurde der Gewerbebetrieb auch nur in einer gewissen Entfernung von den Städten gestattet. Auf demselben Wege schritt Gustav Adolph (1611—1632) fort; die Zunftorganisation wurde ausgedehnt, aber immer nur durch obrigkeitliche Bestätigung der Statuten der einzelnen Gewerbe für einzelne Städte oder höchstens einzelne Provinzen. Dem Recht der Handwerker auf dem Lande wurden immer engere Grenzen gezogen. Aber während man so gegen das Landvolk verfuhr, wurde dem Adel erlaubt, sich Handwerker für ihren eigenen Hausbedarf zu halten, was zu ständigen Zwisten mit dem Bürgerstande Anlaß gab.

Die erste allgemeine Landeszunftgesetzgebung war die von 1669. Dieselbe charakterisiert sich gegenüber den bisherigen Zunftordnungen als eine liberale. Zwar wurde nichts in der Stellung des platten Landes zu den Städten geändert, aber die geschlossenen Zünfte wurden verboten und das Recht, in die Zunft aufgenommen zu werden, wurde Allen zugesichert, welche das Handwerk redlich erlernt hatten. Zugleich wurde sogenannten Freimeistern, die außerhalb der Zünfte standen, erlaubt, an gewissen Orten sich niederzulassen. Diese Gesetzgebung blieb, obgleich ihre Satzungen mitunter in restriktivem Geiste geändert wurden, bis zum Erlaß der Zunftordnung von 1720 und diese bis zur Verordnung vom 22. Dezember 1846, welche die Gewerbefreiheit, wenn auch noch mit erheblichen Beschränkungen einführte, in Kraft.

Aber während man in dieser Weise die eigentlichen Handwerksgewerbe streng an die Zunftverfassung band, wurde im 18. Jahrhundert ein anderer Teil der Gewerbethätigkeit, der Betrieb von Manufakturen und Fabriken, nach anderen Grundsätzen geordnet. Für diese wurde durch die Hallordnung vom 21. Mai 1739 (später ersetzt durch die vom 2. April 1770) und durch die Manufakturprivilegien vom 29. Mai 1739 eine besondere Ordnung eingeführt. Das Motiv zu der besonderen Ordnung war namentlich auch das Bedürfnis, den Zwang, welchen die Zunftordnung dem Gewerbebetrieb im Allgemeinen auferlegt hatte, zu mildern. Diejenigen, welche Manufakturen und Fabriken betrieben, waren der Zunftordnung nicht unterstellt; sie mußten zwar, wie die zünftigen Handwerker, Bürger einer Stadt sein und ihr Gewerbe erlernt haben, aber nicht in der Weise, wie die Zunftordnung es bestimmte, es war für sie keine Lehrzeit, keine Meisterprüfung vorgeschrieben. Das Recht zum Gewerbebetrieb wurde von einer besonderen Behörde, dem sog. Hallgericht, später dem Kommerzien-Kollegium erteilt. Welche Gewerbe zu den Manufakturen und Fabriken zu rechnen, das war nicht deutlich im Gesetz bestimmt, sondern regelte sich nach Gewohnheit und Sitte. Im Allgemeinen waren es die Textilgewerbe und feinere Eisengewerbe. Später wurde rechtlich auch ein Unterschied zwischen Manufakturen und Fabriken gemacht; die Fabriken konnten auch auf dem Lande, also ohne Bürgerrecht der Unternehmer betrieben werden und auch von Personen, die das Gewerbe nicht erlernt hatten. Die Verordnung vom 6. November 1821 er-

laubte unter dem Schutze der Manufakturprivilegien, also nicht zunftmäßig, alle Waren, welche nicht von den eigentlichen Handwerksgewerben verfertigt wurden, ebenso eigentliche Handwerkswaren, wenn ihre Anfertigung in anderer Weise als in den Handwerksgewerben geschah, herzustellen[518]).

Das oben citierte Gesetz vom 22. Dezember 1846 hob die Zünfte auf und setzte an ihre Stelle Handwerksvereine, die aber nur freie Vereine zur Förderung der Interessen der Handwerker waren; als Bedingung des selbständigen Gewerbebetriebs mit dem Recht, Lehrlinge und Gesellen zu halten, wurde für die meisten Handwerksgewerbe die Meisterprüfung beibehalten, aber der Lehrzwang wurde beseitigt; sofern das Handwerk in einer Stadt oder deren Gemarkung betrieben werden sollte, war auch das Bürgerrecht erforderlich; auf dem Lande wurde die Ausübung des Handwerks ganz frei gegeben; der Betrieb von Manufakturen und Fabriken wurde von gewissen persönlichen Erfordernissen, zu denen aber ein Befähigungsnachweis nicht gehörte, abhängig gemacht. Jeder unbescholtenen Person, Mann oder Frau, wurde das Recht mit eigenen Händen und Beihilfe von Frau und Kindern sich zu ernähren gewährt. Das Gesetz war zeitgemäß und ein großer Fortschritt, es entsprach den veränderten Verhältnissen. Es wollte nur ein Uebergangsgesetz sein, aber erst 1864 erfolgte durch die noch geltende Verordnung vom 18. Juni 1864 (ergänzt durch V. vom 20. Juni 1879 und V. vom 23. September 1887) die definitive Regelung. Die Meisterprüfung und die meisten andern noch vorhandenen Beschränkungen wurden durch dieselbe aufgehoben.

Nach dem geltenden Recht steht die Verfertigung von Gewerbewaren ohne irgend eine Bedingung Jedermann frei 1. wenn sie nur mit Beihilfe der Frau und der im Hause wohnenden Kinder betrieben wird; 2. zum Hausbedarf; 3. Bauern mit Beihilfe von Frau, Kindern und Gesinde. Soll ein stehendes Gewerbe mit anderen Hilfspersonen betrieben werden, so wird erfordert: Besitz der bürgerlichen Rechte, Mündigkeit und Meldung bei der zuständigen Behörde. Unter diesen Bedingungen steht der Betrieb auch Frauen offen; wenn dieselben aber verheiratet sind, ist außerdem noch Erlaubnis des Gatten und seine Verbürgung für die Verbindlichkeiten, welche die Frau eingeht, erforderlich. Mit der gleichen Erlaubnis und Verbürgung des Vormundes kann auch ein Minderjähriger ein Gewerbe betreiben. Besondere Kenntnisse werden nur von Denen gefordert, welche Gewerbe betreiben wollen, die eine Gefahr für Eigentum, Gesundheit und Leben mit sich führen; die kommunalen Behörden führen die Aufsicht über die Anlage von Fabriken und Handwerksunternehmungen, die gesundheitsgefährlich sind. (Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur für die Schweden und die im Lande ansäßigen Norweger; Ausländer unterliegen noch anderen Bestimmungen[519])

518) Eine besondere und eigentümliche obrigkeitliche Regelung bestand für die in Schweden volkswirtschaftlich sehr wichtige Eisenindustrie. Der ganze Betrieb war durch die für dieselbe bestellte oberste Behörde vollständig reguliert. In gewissen die Gruben umgebenden Distrikten durfte nur Gußeisen produziert werden, damit die Wälder, welche die Kohlen für dieses Hauptprodukt, das die Voraussetzung der ganzen schwedischen Eisenindustrie war, lieferten, nicht zu einem andern Zweck gebraucht würden; für die Eisenhämmer und Manufakturwerke setzte man, nach vorheriger Feststellung des Vorrats von Kohlen und Gußeisen, ein bestimmtes Maß des von jedem Werk zu erzeugenden Quantums fest, welches bei Strafe nicht überschritten werden durfte, schrieb auch vor, wie die verschiedenen Sorten von Gußeisen unter einander gemischt werden sollten, um ein gutes Produkt herzustellen. Ja, man ging zuletzt (1753) soweit, jede neue Anlegung von Eisenhämmern zu verbieten, damit die Wälder nicht zu viel mitgenommen würden und das treffliche schwedische Eisen nicht durch Ueberproduktion seinen Preis verlöre, ein Verbot, das bis 1803 bestand.

Alle diese einschränkenden Bestimmungen sind später — nach den Verordnungen vom 27. April 1846 und vom 20. September 1859 — verschwunden und die Anlegung und der Betrieb von Eisenwerken ist jetzt im Wesentlichen denselben Normen unterstellt wie die Anlegung und der Betrieb anderer Fabriken.

519) Sofern ihr Gewerbebetrieb nicht durch besondere Konventionen noch geregelt ist, dürfen sie nur ein Gewerbe betreiben, wenn sie dispositionsfähig und unbescholten sind, und sichere Bürgen für die Bezahlung der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Abgaben je auf drei Jahre stellen (V. vom 18. Juni 1864. Ges. vom 20. Juni 1879).

und müssen insbesondere Erlaubnis zum Gewerbebetrieb von dem König haben.) Gesundheitsgefährliche und andere gewerbliche Anlagen mit erheblichen Nachteilen, Gefahren und Belästigungen für die Nachbarn und das Publikum sind concessionspflichtig. Für einzelne Gewerbszweige bestehen noch spezielle Vorschriften. Der Betrieb einer Buchdruckerei ist in einer größeren Entfernung als 5 Kilometer von einer Stadt verboten, hängt von der Meldung bei der zuständigen Behörde ab und ist noch durch spezielle Vorschriften einigen Beschränkungen unterworfen. Die Branntweinbrennerei (Ges. vom 13. Juli 1887) ist Denen, die die Qualifikation für den Fabrikbetrieb haben und auch auf dem Lande mit wenigen Ausnahmen Grundbesitzern und Landwirten gestattet (ausgeschlossen sind gewisse Beamte); die Ausübung des Betriebes unterliegt aus fiskalischen Gründen einer scharfen obrigkeitlichen Kontrole. Aus gleichen Gründen ist die Runkelrübenzuckerfabrikation gewissen Beschränkungen unterworfen und obrigkeitlicher Kontrole unterstellt. Die Fabrikation von künstlicher Butter (Margarine) — Gesetz vom 11. Oktober 1889 — ist concessionspflichtig. Apotheken werden vom König privilegiert (Personalconcession), aber die Koncession erfordert den Befähigungsnachweis. Der Befähigungsnachweis ist auch für Maschinisten auf Seedampfschiffen vorgeschrieben. Für Schornsteinfeger bestehen ortspolizeiliche Regelungen. Für die Herstellung von explosiven Stoffen ist der Nachweis der nötigen Kenntnisse und Koncession vorgeschrieben. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist von obrigkeitlicher Erlaubnis, nach vorherigem Nachweis der Redlichkeit und Zuverlässigkeit, auf Grund der Führung eines Legitimationsscheines rc. abhängig.

Die Gewerbeordnung von 1864 enthielt nur ganz wenige und dürftige Arbeiterschutzbestimmungen[520]). Fabrikherrn und Handwerker wurden nur angewiesen, bei der Behandlung und Beschäftigung ihrer Arbeiter allezeit Rücksicht auf die Gesundheit derselben zu nehmen. Besondere Schutzmaßregeln wurden getroffen für die bei der Fabrikation von Zündhölzern beschäftigten Arbeiter durch V. vom 18. Februar 1870. Das Gesetz vom 18. November 1881 gab besondere Schutzvorschriften für Minderjährige in Fabriken, Handwerksbetrieben, Gruben und Steinbrüchen, dieselben wurden aber wenig befolgt[521]). Weitergehende Schutzbestimmungen sind erlassen durch das Gesetz vom 10. Mai 1889, das zugleich die Durchführung derselben durch die Einführung der Arbeitsinspektion sichert. Die Bestrebungen zur Regelung der Arbeiterversicherung, insbesondere der Invaliditäts- und Altersversicherung (neuester Gesetzentwurf vom 14. Januar 1895) haben noch nicht zu einem legislatorischen Abschluß geführt[522]). (Vgl. dar. die folg. Abh. XII.)

§ 60. In **Norwegen** wurde im Mittelalter zuerst das Gildewesen, später das Zunftwesen durch Engländer und Deutsche eingeführt, welche letzteren in Bergen fast des ganzen Handels sich bemächtigten und dort ein hartes Regiment führten, bis sie im 16. Jahrhundert ihre Privilegien verloren. Später folgte die Gewerbegesetzgebung in Norwegen den Maximen und Normen der dänischen Gesetzgebung, aber es gelang hier niemals, den Handwerksbetrieb in dem Maße wie in Dänemark auf die Städte zu beschränken. Das Grundgesetz von 1814 (§ 101) verbot im Allgemeinen neue und beständige Beschränkungen der Gewerbefreiheit. Die erste größere freiheitliche Reform der alten Zunftordnung erfolgte aber erst durch ein Gesetz über den Handwerksbetrieb vom 15. Juli 1839, das noch jetzt, wenn auch mit sehr wesentlichen Aenderungen (V. vom 19. August 1845), Geltung hat. Die Zünfte wurden damals nicht gesetzlich aufgehoben, die bestehenden konnten aber aufgehoben werden

520) Vgl. den Art. von Fahlbeck, Arbeiterschutzgesetzgebung im H.W. I. S. 477 ff.

521) In Schweden ist die Zahl der Fabriken und der Fabrikarbeiter noch eine geringe (1883: 2938 Fabriken, 69 193 Arbeiter) und die Lage der Arbeiter im Allgemeinen keine ungünstige; s. dar. O. Smith, Die Schwedische Arbeiterbewegung rc. 1886.

522) Vgl. W. Kulemann, Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Königreich Schweden, im Archiv VIII (1895) S. 598 ff. Vgl. auch R. Raphael, Die Schwedische Socialpolitik ebenda S. 285 ff.; H. Martens, Socialdemokratie rc. in J. f. G.V. 15 (1891) S. 1221 ff.

durch einstimmigen Beschluß sämtlicher Meister und hörten von selbst auf durch Tod oder Austritt sämtlicher Mitglieder. Wo indessen eine Zunft bestand, wurde der Zunftzwang beibehalten. Für den selbständigen städtischen Gewerbebetrieb als Meister wurde allgemein wie bisher das Bürgerrecht als Bedingung vorgeschrieben, außerdem für die noch zunftmäßig organisiert gebliebenen Gewerbe die Meisterprüfung und für die nicht zunftmäßig organisierten Handwerke ein Befähigungsnachweis, aber die früheren Vorschriften über eine bestimmte Lehr- und Gesellenzeit fielen weg. Gewisse Klassen von Personen, wie Seeleute, verabschiedete Militärs u. a. erhielten das Recht, sich als Freimeister zu ernähren. Die Gesellenprüfungen wurden für die zunftmäßig organisierten Handwerke beibehalten, für die übrigen nicht. Der Handwerksbetrieb auf dem Lande wurde freigegeben, jedoch mit der Beschränkung, daß die Handwerker, welche in einer gewissen Entfernung von der Stadt ihr Gewerbe betrieben, gewisse Abgaben an die Stadt entrichten mußten. Die volle Gewerbefreiheit wurde, wie in Schweden, 1866 eingeführt. Das noch geltende Gesetz vom 14. April 1866 hob alle Zünfte auf, machte den Handwerksbetrieb in den Städten nur von dem Erwerb des Bürgerrechts abhängig, stellte die Frauen (verheiratete ausgenommen) den Männern gleich und gab Jedermann das Recht, mit Beihilfe der Frau und der im Hause wohnenden Kinder sich nach Belieben gewerbsmäßig zu beschäftigen. Nur das Apothekergewerbe blieb ein privilegiertes. Nach dem Gesetz vom 25. April 1874 (dazu V. vom 15. Juni 1881) ist die Eröffnung einer Werkstatt auf dem Lande in beliebiger Nähe von der Stadt ganz frei. Zum Betrieb einer Fabrik ist der Erwerb des Bürgerrechts und die früher vorgeschriebene königliche Genehmigung nicht mehr erforderlich. Beschränkungen bestehen bezüglich der Branntweinfabrikation (Gesetz vom 28. Juni 1887), der Malzbereitung, der Eisenwerke (Gesetz vom 14. Juli 1842), der Buchdruckerei, der Anfertigung von explosiven und feuergefährlichen Stoffen, für gefährliche Anlagen &c. Jedem norwegischen Unterthan ist im Allgemeinen gestattet, die Waren, welche er selbst produziert, auch im Umherziehen außerhalb seines Wohnorts abzusetzen. Zu einer eigentlichen Arbeiterschutzgesetzgebung ist man bisher trotz mancher darauf seit 1885 gerichteten Bestrebungen noch nicht gekommen.

§ 61. In **Dänemark** bildete sich mit mit dem aus England und Deutschland eingeführten Gildewesen im 14. und 15. Jahrhundert eine der deutschen ähnliche Zunftordnung aus, welche den Gewerbebetrieb auf die Städte beschränkte. Diejenigen, welche dasselbe Handwerk trieben, bildeten eine Zunft („Laug"), die sich selbst ihre Statuten gab, und, da viele Handwerker eingewanderte Deutsche waren, wurden diese Statuten denen der deutschen Zünfte nachgebildet. Diese Zünfte verlangten vom König die Bestätigung ihrer Statuten und erstrebten die ausschließliche Gewerbeberechtigung. Der Rechtszustand in dieser Hinsicht gestaltete sich noch im Mittelalter in den einzelnen Städten verschieden, in einzelnen wurde den Zünften dies Recht gewährt, in andern nicht. Die ersten eigentlichen Bestimmungen über Zünfte finden sich in den Privilegien Waldemars IV. für Malmö 1360 und in dem Allgemeinen Stadtrecht der Königin Margaretha, seiner Tochter. Die ältesten Zunftartikel sind die der Schneider in Ribe von 1349 und die der Bäcker in Kopenhagen von 1403. Im 15. Jahrhundert wurde die zunftmäßige Organisation der Handwerker eine allgemeine und sie wurde von Christian II. (1513—1523) noch mehr befestigt. Infolge der zahlreichen Mißbräuche hob Christian IV. 1613 alle Zünfte auf, sah sich aber genötigt, dieselben schon 1621 wiederherzustellen. Das dänische Gesetzbuch von 1683 gab im Allgemeinen den Städten das ausschließliche Recht auf den Betrieb von Gewerbe und Handel, gestattete jedoch, in Uebereinstimmung mit dem vorher geltenden Recht, den Betrieb einzelner Handwerke auch auf dem Lande; das Zunftwesen wurde beibehalten, jedoch wurde auch Nichtzünftigen, die das Bürgerrecht erworben hatten, gestattet, ein Handwerk zu betreiben. Auch geschlossene Zünfte entstanden, jedoch nur vereinzelt. Allgemeine, das Zunftwesen regelnde Verordnungen wurden am 23. September 1681 und 6. Mai 1682 erlassen. Gesellen- und Meisterprüfungen

wurden eingehend geregelt, bestimmte Lehrjahre nicht vorgeschrieben. Im Jahre 1800 (V. vom 21. März) wurde der Lehrzwang aufgehoben und Denen, die vier Jahre als Gesellen gearbeitet hatten, das Recht gegeben als Freimeister ihr Handwerk auszuüben; später wurde auch von den Freimeistern der Befähigungsnachweis gefordert. Das im Ganzen strenge Zunftrecht erhielt sich bis 1857. Das Gesetz vom 29. Dezember 1857 (ergänzt durch die Gesetze vom 23. Mai 1873 und 30. März 1889) hob dasselbe auf und regelte neu das Gewerberecht auf der Grundlage der Gewerbefreiheit. Diese noch heute geltende Gewerbeordnung ließ die Zünfte als freie Innungen bestehen, bis die Mitglieder ihre Auflösung beschlossen hätten oder deren Anzahl unter 5 gesunken wäre. Der Austritt aus der Zunft wurde Jedem freigestellt. Alle Gewerbe wurden in gebundene und freie geteilt; welches Gewerbe zu der einen oder anderen Klasse zuzurechnen ist, wird jedes fünfte Jahr durch spezielle Verordnung bestimmt. Die Ausübung der freien Gewerbe steht ohne weiteres Jedem zu; für die Betreibung der gebundenen wird in den Städten das Bürgerrecht, auf dem Lande ein Nahrungsschein gefordert, zu dessen Bewilligung gewisse persönliche Qualifikationen nötig sind. Unverheirateten Frauen steht das gleiche Gewerberecht wie Männern zu. Für Diejenigen, welche sich mit Beihilfe von Frau und Kindern ernähren, ist der Handwerksbetrieb ganz frei. Im Allgemeinen besteht kein Unterschied zwischen Stadt und Land, aber manche Handwerksgewerbe dürfen nur in einer gewissen Entfernung von den Städten betrieben werden. Goldschmiede und Buchdrucker dürfen nicht ohne Genehmigung des Ministeriums sich auf dem Lande niederlassen. Die Grenzen zwischen den verschiedenen Handwerken sind teils durch das Gesetz, teils durch Gewohnheit und Sitte geregelt. Das Hausiergewerbe unterliegt weitgehenden Beschränkungen.

Beschränkungen bestehen bezüglich des Apothekergewerbes, das koncessionspflichtig ist, der Branntweinfabrikation (Gesetz vom 1. April 1887), der Rübenzuckerfabrikation, der Buchdruckerei, des Schornsteinfegergewerbes, des Gewerbebetriebs der Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Anlage von Dampfkesseln und Dampfmaschinen, der Fabrikation von Zündhölzchen (Ges. vom 14. Februar 1874), von künstlicher Butter (Ges. vom 5. April 1888, Ges. von 1890) 2c.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung [523]) beginnt mit dem Gesetz vom 23. März 1873 betr. die Arbeit der Kinder und jungen Leute in Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten; dasselbe ist bisher nur, außer dem vorerwähnten auch Arbeiterschutzbestimmungen enthaltenden Gesetz vom 14. Februar 1874, durch das Gesetz vom 12. April 1889 betr. die Verhütung von Unfällen beim Gebrauch von Maschinen ergänzt worden. Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ist eine Regelung für Kranken- und Begräbniskassen durch Gesetz vom 12. April 1892 und für eine allgemeine Altersversorgung durch das Gesetz vom 9. April 1891 erfolgt [524]). Abh. XXII).

7. Italien.

B. Stringher, Ueber italienische Arbeitgesetzgebung in Z. f. St.W. 43 (1887) S. 233 ff. — Ueber das mittelalterliche Zunftwesen in Italien vgl. J. Lampertico, Lavoro Cap. IX. V. E. Orlando, Delle fratellanze artigiane in Italia. 1884. A. Lattes, Diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane. Conte A. Sagredo, Sulle consorterie delle arte edificative in Venezia. 1856. Ueber das geltende Gewerberecht: M. Amar, Studi di diritto industriale. 1885. C. F. Ferraris, Die Gewerbegesetzgebung in Italien, im H.W. III (1892) S. 1020 ff. Vgl. auch die Ital. Ausgabe des Handbuchs Bd. II. 1887. S. 1326 ff.

§ 62. Die Geschichte des Gewerberechts in Italien zeigt während des Mittelalters und bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts eine große Aehnlichkeit mit der früher (§ 31—36) geschilderten Geschichte des deutschen Gewerbewesens. Auch dort entstanden

523) S. Petersen-Studnitz, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung im H.W. I. S. 475 ff.

524) Vgl. H. Westergaard, Die Arbeiterversicherung in Dänemark im Archiv VII (1894) S. 296 ff.; H. Martens, in J. f. G.V. 15 (1891) S. 1231 ff.

im Mittelalter überall in den Städten Zünfte, welche die gesamte gewerbliche Produktion und Bevölkerung umfaßten, auch dort bildete sich bei dem Mangel eines nationalen Einheitsstaates kein einheitliches Gewerberecht und war die Geschichte des Zunftwesens in den vielen Staaten und Städten im Einzelnen eine sehr verschiedene, auch dort tritt trotz dieser Unterschiede im Großen und Ganzen eine Gleichartigkeit des Rechtszustandes und der wirtschaftlichen wie socialen Bedeutung der Zunftorganisation hervor und in diesem Recht, in dieser Bedeutung des italienischen Zunftwesens ist eine sehr weitgehende Uebereinstimmung mit den entsprechenden Verhältnissen und Zuständen in Deutschland wahrzunehmen. Ebenso sind in der Geschichte des italienischen Zunftwesens zwei Phasen zu unterscheiden, die der Blüte und des Verfalls.

Die gewerblichen Korporationen führten verschiedene Namen: consorterie und matricole in Venedig, fraglie in Padua, arti capitudini in Florenz, università, collegi in Rom, compagnie in Bologna, maestranze in Sizilien, consolati, paratici im der Lombardei, abbadie, communità, masse, scuole, fraterie ꝛc. an andern Orten. Der größte Teil ihrer Statuten gehört dem 13. Jahrhundert an. Die Unterschiede unter den Korporationen in den einzelnen Teilen und Städten Italiens betreffen mehr die politische Stellung der Zünfte und ihre allgemeine wirtschaftliche und sociale Bedeutung für die Stadt, in der sie existierten, als ihre innere Einrichtung und das Gewerberecht im engeren Sinne.

Am wenigsten gelangten die Zünfte zu politischer Macht und Bedeutung in Venedig, wo das Patriziertum seine Herrschaft fest behauptete, in Piemont, wo der Feudaladel dominierte, und in den Königreichen Neapel und Sizilien. Aber überall sonst, wo die Gemeinden und das bürgerliche Element über den Feudaladel den Sieg errangen, und das war in den übrigen Teilen Italiens in den meisten Städten der Fall, erlangten die Zünfte, hier mehr dort minder, Anteil am Stadtregiment und übten sie auf die politische Geschichte einen großen Einfluß. So besonders in Genua, Mailand, Perugia, Florenz ꝛc. In Florenz wurden sie u. a. bis zu dem Grade politische Körperschaften, daß jeder florentinische Bürger Mitglied einer der 21 Zünfte der Stadt sein mußte.

Die gewerblichen Korporationen schützten den einzelnen Genossen gegen andere Körperschaften, sicherten ihm die wirtschaftliche Existenz, wachten über sein moralisches Verhalten, gewährten in Krankheitsfällen den Bedürftigen die notwendige Unterstützung und sorgten für die Hinterbliebenen der verstorbenen Mitglieder. In allen wurde der Genossenschaft auch ein religiöser Charakter gegeben, der Sinn für Frömmigkeit und christliche Liebe gepflegt, jede hatte ihren Schutzpatron, ihre besonderen kirchlichen Feierlichkeiten und Feste und wachte über die Beobachtung der Vorschriften der Kirche durch ihre Mitglieder. An Sonn- und Festtagen war jede Arbeit verboten.

Zur Gründung einer Korporation war stets die Anerkennung der öffentlichen Gewalt erforderlich, ihre Statuten mußten obrigkeitlich bestätigt werden. Nach denselben verpflichteten sich die Genossen, vereinigt und dem Bunde treu zu bleiben, sich gegenseitig zu unterstützen, niemals das Gewerbe aufzugeben, getreulich die geltenden Vorschriften zu beobachten, nichts zum Schaden des Gewerbes zu unternehmen. Aehnlich den deutschen enthalten die Statuten detaillierte Vorschriften über die Ausübung des Gewerbebetriebes und Strafbestimmungen für die Uebertretung derselben[625]).

Jede Zunft hatte ihre Vorsteher, gewöhnlich Konsuln (consoli) genannt (in Florenz und Pisa priori, in Siena signori, in Mailand abbati, an andern Orten auch massari, anziani, ministeriali, capitani). Die Zahl derselben war nicht überall die gleiche, in der Regel zwei. Ihre Wahl war verschieden geregelt, teils erfolgte sie (aber selten) durch direkte Wahl der Zunftmitglieder oder durch's Loos, teils durch den Zunftrat oder sonst bestimmte

525) Vgl. dar. auch die Ital. Ausgabe des Handbuchs, a. a. O. S. 1357 ff.

Wahlmänner, teils durch die ausscheidenden Vorsteher ꝛc. In Verona wurden sie von der Stadtobrigkeit ernannt. Die Amtsdauer betrug ein Jahr. Wiederwahl war nur nach bestimmter Zeit zulässig. Für ihre Dienstleistungen wurden sie entschädigt. Ihre Befugnisse waren politische, administrative und richterliche, zum Teil sehr weitgehende. In den meisten Städten bildeten die Vorsteher aller Zünfte ein besonderes Kollegium unter dem Vorsitz eines höheren städtischen Beamten (camerlengo in Rom und Siena, abbate in Mailand).

In der Regel hatten die Vorsteher einen Beirat (consiglio, corpo consultativo) und Unterbeamte. Der Beirat, dessen Mitglieder (savi, consiglieri, boni viri, sapientes) entweder von den Konsuln oder von der Generalversammlung der Mitglieder gewählt wurden, war berufen, die Thätigkeit der Vorsteher teils zu unterstützen, teils zu beschränken, eine spezifische Befugnis desselben war meist, in Gemeinschaft mit ad hoc ernannten Mitgliedern (statutari, brevaioli) die statutarischen Bestimmungen abzufassen und zu revidieren.

Das Grundprinzip aller Regierungen war, die Produzenten des eigenen Staats gegen fremde Konkurrenz zu schützen und durch die Organisation der Zünfte und die Regelung ihrer Rechte das Wohl der gewerblichen Bevölkerung zu fördern, aber zugleich für die Wahrung der Interessen der Konsumenten zu sorgen. Die Maßnahmen waren ähnliche wie in Deutschland. Die spezielle Fürsorge für die Korporationen und die Ueberwachung derselben lag den städtischen Magistraten ob, in der Regel dem höchsten städtischen Beamten, bisweilen (z. B. Bologna, Venedig bis 1182) einem besonderen Beamten. In Venedig und Padua herrschte ein vollständiges gewerbliches Schutzsystem. In Venedig schützte bis 1396 ein besonderes Gesetz die Lehrlinge gegen den Egoismus der Meister. Dort war auch Anfang und Ende der Arbeit, sowie die Dauer der Ruhepausen genau bestimmt.

Die Lehrlingszeit dauerte 5—7 Jahre. Die Zahl der Lehrlinge und Gesellen eines Meisters war beschränkt. Für die Lehrlinge war ein bestimmtes Alter vorgeschrieben. Meister konnte nur werden, wer die vorgeschriebene Lehrzeit ordentlich durchgemacht, die Gesellenprüfung bestanden hatte, eine Zeitlang (2—3 Jahre) Geselle gewesen war und dann die Meisterprüfung abgelegt hatte. Die Söhne von Meistern genossen manche Begünstigungen.

Wie in Deutschland existierten auch in Italien das Recht des Zunftzwangs, die Zwangs- und Bannrechte der einzelnen Zünfte und zahlreiche Betriebsbeschränkungen für den Einzelnen teils im Interesse der Konsumenten (Vorschriften über Warenqualität, Warenschau, Preistaxen ꝛc.), teils zur Sicherung der Existenz aller Produzenten. Aber wie dort herrschte auch hier in der Blütezeit des Städte- und Zunftwesens, wenn es auch hie und da an ernsten Zwistigkeiten zwischen Meistern und Gesellen nicht fehlte (z. B. in Siena 1371), kein engherziger, egoistischer Monopolgeist, an manchen Orten, z. B. in Pisa, Piacenza, Florenz, Bologna waren Koalitionen zur Schaffung von Monopolen ausdrücklich verboten. Die Geschlossenheit der Zünfte kam damals noch nicht vor, in Brescia verkündete ein Gesetz ausdrücklich in dieser Beziehung die „Freiheit der Arbeit", ebenso in Belluno, Modena, Palermo.

Aber im Laufe der Zeit, als die Zünfte ihre politische Bedeutung verloren, die Gemeindefreiheit unterging, durch die veränderten Welthandelsverhältnisse und die politischen Wirren der Wohlstand des Landes abnahm, entwickelten sich auch in Italien ganz ähnliche Zustände wie in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert; die „klassischen" Nationalökonomen jener Zeit, Mengotti, Beccaria, Filangeri, Verri, Genovesi, Ortis ꝛc., beklagen die Zunftorganisation, die Privilegienherrschaft, die Engherzigkeit, den Egoismus der Zünfte, den Mangel an Gewerbefreiheit als ein nationales Unglück, die „Handwerksmißbräuche" waren auch dort der Gegenstand allgemeiner Beschwerde. Verschiedentlich versuchten einzelne Regierungen im vorigen Jahrhundert dieselben zu beseitigen (z. B. Venedig 1719, 1759, 1772, 1781, Neapel, Piemont ꝛc.), aber es wurden teils die erlassenen Verordnungen nicht ausgeführt, teils kamen die beabsichtigten Reformen nicht zur Ausführung und im Allgemeinen brachte erst die Napoleonische Herrschaft die Reform und allerdings

eine radikale: die Einführung der Gewerbefreiheit nach den Grundsätzen der Gesetzgebung der französischen Revolution. Nur in Toskana hatte schon vorher Peter Leopold 1770 eine Reform begonnen und 1773 die Zünfte abgeschafft; ebenso waren sie 1771 in der Lombardei (unter der Regierung von Maria Theresia) und 1786 in Sizilien beseitigt worden. Aber in manchen Staaten traten mit der Wiedereinsetzung der früheren Regierungen nach 1815 auch frühere Gewerbegesetze wieder in Kraft, ohne daß indes das Prinzip der Gewerbefreiheit beseitigt wurde. In Piemont z. B. führte das Patent vom 10. August 1816 wiederum Zünfte ein, aber mit revidierten, von der Regierung zu bestätigenden Statuten. Erst das Patent vom 14. August 1844 hob hier die Zünfte wieder auf, aber trotzdem erhielten sich solche. Ebenso existierten Zünfte (universita) nach der Gründung des Königreichs Italien noch in andern Teilen Italiens. Diese letzten Rechte wurden definitiv beseitigt durch das Gesetz vom 29. Mai 1864 und das Gesetz vom 7. Juli 1878 (Regul. vom 14. August 1879). Ein Gesetz vom 2. Mai 1872 gab auch die Herstellung von Gold- und Silberwaren in jedem Feingehalt frei und behielt nur die fakultative obrigkeitliche Stempelung bei[526]). Bei der Gründung des Königreichs erfolgte keine besondere, neue und einheitliche Regelung des Gewerberechts und eine solche ist auch seitdem nicht erfolgt.

§ 63. In Italien[527]) existieren heute nur wenige gewerberechtliche Bestimmungen, die Gewerbefreiheit ist eine so weitgehende, wie in wenigen andern Ländern. Was die Gewerbe im e. S. betrifft, so kann jede volljährige und dispositionsfähige Person (ausgenommen verheiratete Frauen) jedes Gewerbe treiben. Auch die Fremden stehen den Einheimischen gleich (Art. 3 Cod. civ.). Nur Apotheker bedürfen des Befähigungsnachweises und der Koncession (Ges. vom 20. März 1865, K. V. vom 8. Juni 1865 und 6. September 1874, Ges. vom 5. Juli 1882), ebenso ist koncessionspflichtig die Fabrikation von armi insidiose (Art. 456 Cod. pen. Ges. vom 6. Juli 1871), ferner von Pulver und explodierenden Stoffen (V. vom 21. Juni 1869, Ges. vom 20. März 1865 Art. 89, Gesetze vom 23. Dezember 1888, 30. Juni 1889, 14. Juli 1891; — das Pulvermonopol wurde durch Gesetz vom 5. Juni 1869 abgeschafft) und als Folge des Tabakmonopols ist die Tabakfabrikation verboten. Buchdrucker und Lithographen müssen der Ortspolizeibehörde, Fabrikanten von Waffen dem Präfekten ihr Gewerbe anzeigen (Art. 51. Art. 31 All. B. zum Ges. vom 20. März 1865). Auch für gewerbliche Anlagen[528]) ist, außer für die Anlage von Dampfkesseln (Reglem. vom 3. April 1890) keine obrigkeitliche Genehmigung vorgeschrieben, jedoch hat bei ungesunden, gefährlichen und lästigen Anlagen die Obrigkeit unter gewissen Voraussetzungen die Befugnis, die Anlagen resp. die Benutzung derselben zu verhindern (Artt. 85. 89 Ges. vom 20. März 1865, Art. 100 Regul. vom 18. Mai 1865). Gesetzliche Betriebsbeschränkungen bestehen, um die Verfälschung der Nahrungsmittel und der Getränke, den Gebrauch von gesundheitsschädlichen Farben bei Waren 2c. zu verhindern (Reglem. vom 9. Oktober 1888 und 3. August 1890), neuerdings auch bezüglich der Herstellung und des Verkaufs von künstlicher Butter (Margarine-Gesetz vom 19. Juli 1894. Reglem. vom 23. Oktober 1895), im übrigen sind solche nur ganz vereinzelt und ganz unbedeutende vorhanden. Ein Gesetz vom 7. Juni 1894 (Reglem. vom 25. Oktober 1895) regelt die Transmission von elektrischen Leitungen über fremde Grundstücke. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist von der Eintragung in ein Register bei der Ortspolizeibehörde und von der Führung einer Legitimationskarte abhängig. Zum Schutz der gewerblichen Arbeiter besteht nur das eine neue Gesetz vom 11. Februar 1886 (V. vom

526) Ein von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf vom 31. Januar 1891 betr. die obligatorische Feststellung des Feingehalts ist nicht Gesetz geworden.

527) S. bes. Ferraris, a. a. O. im H W. III. S. 1020 ff.

Vgl. über das Italienische Gewerbewesen und dessen zum Teil noch geringe Entwicklung, insbesondere über den heutigen Zustand der Italienischen Industrie die auch viel statistisches Material enthaltende Darstellung von W. Sombart in dessen Studien zur Entwicklungsgeschichte des Italienischen Proletariats im Archiv VI (1893) S. 177 ff.

528) Amar, a. a. O. S. 52—90.

17. September 1886), welches für Kinder unter 9 Jahren die Arbeit in Fabriken, Gruben und Bergwerken[529]) überhaupt und für Kinder unter 10 Jahren die unterirdische Arbeit in Bergwerken ꝛc. verbietet, für Kinder die Maximalarbeitszeit auf 8 Stunden normiert und ungesunde Arbeit für die unter 15jährigen sonst zu verhindern sucht[530]). Bezüglich der Lehrlinge, der Art der Lohnzahlung, der Haftpflicht ꝛc. giebt es keine besonderen Bestimmungen oder sonstige obrigkeitliche Einrichtungen. Dagegen hat ein Gesetz vom 25. Juni 1893 nach dem Vorbild der französischen und deutschen Gesetzgebung die Errichtung von Gewerbegerichten (collegii dei probi-viri) geregelt[531]). Die Erlangung des Rechts der juristischen Person ist für die gegenseitigen Hilfsgenossenschaften durch das Gesetz vom 15. April 1886 geregelt[532]). Die gemeinrechtliche Schadensersatzpflicht der Unternehmer bei Unfällen ihrer Arbeiter ist der französischen ähnlich; ein von der Deputiertenkammer nach langjährigen Versuchen[533]) (seit 1879), diese Materie neu zu regeln, am 15. Juni 1885 angenommener Gesetzentwurf, welcher die Haftpflicht auf alle Unfälle außer bei Schuld der Verletzten, Zufall und höhere Gewalt ausdehnen wollte, ist nicht Gesetz geworden. Bis zum Jahr 1889 bestand, außer in Toskana, das Verbot der Koalition zum Zweck der Erhöhung des Arbeitslohns oder der gemeinsamen Arbeitseinstellung (Art. 385—389 des Cod. penale); das neue Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889, welches für das ganze Königreich gilt, enthält dieses Verbot nicht mehr; es bestraft nur noch (Art. 163 ff.) die Beschränkung der Freiheit der gewerblichen Arbeit mittelst Gewalt oder Drohung und (bei Arbeitern und Arbeitgebern) die Aufhebung oder Unterbrechung der Arbeit mittelst Gewalt oder Drohung zum Zweck einer Einwirkung auf die Arbeitslöhne oder Abänderung geschlossener Arbeitsverträge[534]).

8. Rumänien*).

§ 64. Die Donaufürstentümer Moldau und Walachei, welche 1859 zum Fürstentum Rumänien (seit 1877 von der Türkei unabhängiger Staat, seit 1881 Königreich) vereinigt wurden, standen noch bis zur Mitte dieses Jahrhunderts in ihren politischen und ökonomischen Verhältnissen wie in andern kulturellen Beziehungen ganz auf der Grenzscheide orientalischen und occidentalischen Lebens und Wesens. Aber unter der glücklichen und segensreichen Regierung des Hohenzollernfürsten Karl, welcher 1866 den rumänischen Thron bestieg, hat sich eine große Veränderung vollzogen[535]). Das begabte rumänische Volk ist in die Reihe der europäischen Kulturvölker eingetreten, der Wohlstand des Landes hat sich außerordentlich gehoben, die Finanzwirtschaft ist wohlgeordnet und unter der sicheren Führung eines seine

529) Ein neues Gesetz vom 30. März 1893 (Reglem. vom 12. Juni 1894 und 3. Oktober 1894) betr. die Polizei der Bergwerke, Gruben und Torfmoore enthält u. A. Schutzbestimmungen im Interesse der Gesundheit und der Sicherheit der in solchen Unternehmungen beschäftigten Personen.

530) In der Lombardei und Venedig regelte eine V. vom 7. Dezbr. 1843 die Kinderarbeit in Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern. Eine Bestimmung des Sardinischen Gesetzes vom 20. Nov. 1859 (Art. 88), welche die Arbeit unter Tage für Kinder in Bergwerken verbot ꝛc, wurde durch Reg. vom 20. Dezbr. 1865 auf das ganze Königreich ausgedehnt, war aber mangels Strafbestimmung bedeutungslos; vgl. auch die Abh. Die Kinderarbeit in Italien ꝛc. in J. f. G V. 9. S. 777 ff.

531) S. dar. W. Sombart im Archiv VI (1893) S. 549 ff und § 86 dieser Abh.

532) Die sonstige rechtliche Regelung der Genossenschaften im Handelsgesetzbuch von 1882 Art. 119 ff. Zur Unterstützung von Produktivgenossenschaften hinsichtlich der Uebernahme von öffentlichen Arbeiten erging das Gesetz vom 11. Juli 1889. S. dar. L. Sbrojavacca in J. f. G.V. 17 (1893) S. 235.

433) Amar, a. a. O. S. 427 ff.

534) S. dar. Ferraris im H.W. III. S. 1021.

*) Das Material über das Rumänische Gewerberecht bis 1887 verdanke ich dem Minister Herrn D. Sturdza und Herrn Prof. Missir.

535) Vgl. über die wirtschaftlichen und finanziellen Zustände Rumäniens, über die außerordentlichen Fortschritte seit der Regierung des Königs Karl, über den großen natürlichen Reichtum des Landes und über die zahlreichen und zum Teil großartigen Maßnahmen (namentlich auch auf dem Gebiet des Transport- und Verkehrswesens) einer zielbewußten, weitblickenden Politik zur Hebung der Volkswohlfahrt und zur Sicherung des weiteren wirtschaftlichen Aufschwungs — das vortreffliche, gut orientierende Werk von G. Benger (Rum. Generalkonsul in Stuttgart), Rumänien. Ein Land der Zukunft. 1896.

großen Ziele weise und thatkräftig verfolgenden Monarchen ist der junge, lebenskräftige Staat energisch bemüht, nicht nur seine wichtige Kulturmission unter den werdenden Staaten im Südosten Europas zu erfüllen, sondern auch durch den weiteren Ausbau des Staatswesens und durch eine intensive Förderung der Volksbildung und des Volkswohlstandes sich auf die Höhe der abendländischen Kulturstaaten zu erheben. Auf dem Gebiete des Gewerbewesens liegen ihm, um dies hier zu erreichen, noch große und schwierige Aufgaben ob.

Bis in den Anfang der sechziger Jahre bestand auch in Rumänien eine Zunftverfassung und Gewerbeunfreiheit. Die gewerbliche Produktion war entsprechend dem Bildungsgrad und der Bedürfnisfähigkeit der Volkes im Ganzen noch wenig entwickelt[536]). Eine Fabrikindustrie gab es nicht, die Gewerbetreibenden in den Städten waren Handwerker, vielfach Ausländer, auf dem Lande überwog noch die Produktion für die Hauswirtschaft neben einer blühenden nationalen kunstvollen Hausindustrie. Das rumänische Zunftwesen hatte aber nie den exklusiven, privilegienhaften Charakter wie im Westen, andrerseits fehlten freilich auch die guten Einrichtungen der abendländischen Zunftorganisation. Es existierten keine Zwangs- und Bannrechte, keine Gerichtsbarkeit, kein polizeiliches Aufsichtsrecht der Zünfte, die Mitgliedschaft der Zunft war aber auch nicht an eine besondere moralische und technische Qualifikation geknüpft ꝛc. Nach dem für beide Fürstentümer im Jahre 1833 zusammengestellten Réglement organique gab es einen Zunftzwang, insofern jeder Gewerbetreibende zum Eintritt in die Zunft obrigkeitlich gezwungen werden konnte, aber der Hauptgrund dieses Zwangs war ein fiskalischer, um den Eingang der Gewerbsabgabe („Patentabgabe"), deren Erhebung den Zunftvorständen oblag, zu sichern. Der Eintritt in die Zünfte konnte Niemandem verwehrt werden[537]).

So unvollkommen auch an sich die damalige Zunftorganisation mit ihrem Gewerberecht gewesen sein mag, im Ganzen trug sie aber doch dazu bei, insoweit einen befriedigenden Zustand des Gewerbewesens zu schaffen, als vermöge derselben die Tradition der Technik erhalten und für eine den Bedürfnissen der Konsumenten bezüglich der gewöhnlichen Waren entsprechende gewerbliche Ausbildung gesorgt wurde.

Die allgemeine Strömung im Anfang der sechziger Jahre gegen Zünfte, gewerbliche Beschränkungen und direkte staatliche Fürsorge für das Gewerbewesen ergriff auch Rumänien. Auch hier wurde damals unter Beseitigung der Zünfte die Gewerbefreiheit eingeführt und in sehr weitem Grade. Die französische Gesetzgebung diente als Vorbild. Nur wenige und unbedeutende Beschränkungen wurden beibehalten. Die Gewerbepolitik wurde eine Politik des laissez faire, laissez aller. Aber die von den Verteidigern derselben geweissagten günstigen Folgen traten nicht ein, die Rückwirkung auf das Gewerbewesen des Landes war im Gegenteil im Ganzen eine nicht günstige. Während früher die einheimische Produktion den gesamten Bedarf der unteren Klassen und einen erheblichen Teil des Bedarfs der wohlhabenden Klassen befriedigte, entstand nach Einführung der Gewerbefreiheit, namentlich seit im Anfang der siebenziger Jahre der Ausbau des Eisenbahnnetzes die Einfuhr und den Absatz fremder Gewerbsprodukte erleichterte, Rumänien aber als halbsouveräner Staat sich nicht durch Schutzzölle gegen fremde Konkurrenz wehren konnte, der inländischen Produktion eine nicht nur ihren Fortschritt hindernde sondern auch ihr Absatzgebiet empfindlich einschränkende Konkurrenz des Auslandes. Die fremden Fabrikprodukte waren billiger und zum Teil auch besser als die einheimischen Handwerksprodukte. Zur Hebung der gewerblichen Ausbildung gegen diese Konkurrenz fehlten die Organe: gewerbliche Unterrichtsanstalten und Korpo

536) Rumänien ist auch noch heute ein Agrikulturstaat. Fast ²/₃ der Bevölkerung betreiben die Landwirtschaft. In den Dörfern ist in der Regel der einzige Handwerker der Schmied, gewöhnlich ein Zigeuner. Die hölzernen Haushaltungsgeräte und die Wohnungen stellen die Bauern meist selber her. Leibwäsche und Kleidungsstücke werden von den Frauen aus selbstgewonnenen Rohstoffen (Flachs, Wolle) gefertigt. Benger, a. a. O. S. 70.

537) Cap. III Annexe R. Artt. 18, 22, 23, 25, 28.

rationen; zur Begründung der einheimischen Industrie fehlte die erste Voraussetzung: das Recht der Staatsgewalt, die inländische Produktion durch vorübergehende Schutzzölle zu schützen. Zu diesen Umständen kam als weiterer für die Gewerbe ungünstiger noch hinzu, daß durch die größere politische Bedeutung des Staats und die Ausbildung eines höheren staatlichen Organismus, welche ein größeres Beamtenpersonal erforderten, sowie durch die mit dem allgemeinen Aufschwung von Staat und Volk zunehmenden „liberalen Berufsarten", da der Beamtenstand und die „liberalen Berufsarten" sich wesentlich aus den gleichen Gesellschaftsschichten wie der eigentliche Gewerbestand rekrutierten, dem letzteren mehr wie früher, gerade intelligente, strebsame Kräfte entzogen wurden. Manchen Mißständen der damaligen Gesetzgebung ist seitdem begegnet.

§ 65. Die Einschränkungen der Gewerbefreiheit erfolgten lediglich aus Gründen des öffentlichen Interesses und durch Spezialgesetze. Es existiert in Rumänien kein allgemeines Gewerbegesetz; es ist das eine Lücke in der Rumänischen Gesetzgebung, die allseitig empfunden wird[538]). Der heutige Rechtszustand ist in den Hauptpunkten folgender[539]).

1. Die Wahl des gewerblichen Berufs ist frei und der Betrieb eines stehenden Gewerbes in der Regel Jedermann gegen Lösung eines Gewerbescheins (s. Nr. 2) gestattet. Das Geschlecht, die Konfession, die Staatsangehörigkeit begründen keinen Unterschied in der Gewerbeberechtigung. Die Fremden sind den Landesangehörigen rechtlich gleichgestellt, das Bürgerrecht wird für den Gewerbebetrieb nicht mehr gefordert. Von jener Regel bestehen folgende Ausnahmen.

Das Apothekergewerbe[540]) ist koncessionspflichtig und unterliegt außerdem andern Beschränkungen. Ebenso sind koncessionspflichtig eine Anzahl von Kleingewerben, welche ihre Produkte „der öffentlichen Alimentation oder im täglichen Kleinverkehr" anbieten. Kraft des Kommunalgesetzes haben die Lokalverwaltungen für die öffentliche Wohlfahrt in jeder Kommune zu sorgen; zu diesem Zwecke wurde ihnen das Recht gegeben, diejenigen Gewerbe, die damit in Beziehung stehen, zu koncessionieren. Ferner können diejenigen Produkte, deren Herstellung resp. Verkauf ein Staatsmonopol ist (Tabakfabrikate, Pulver[541])) von Privaten nur auf Grund obrigkeitlicher Koncession hergestellt resp. in den Handel gebracht werden.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist durch ein Gesetz vom 13. März 1884 neu geregelt worden[542]). Der Zweck des Gesetzes ist, den stehenden Gewerbebetrieb gegen

538) Vgl. den Bericht des Ministers Carp in der Anm. 559 cit. Publikation.

539) Vgl. auch R. Blaramberg, Essai comparé sur les institutions et les lois de la Roumanie etc. 1885.

540) Das Sanitärgesetz von 1885 regelt das Apothekergewerbe. Die Ausübung desselben unterliegt in Beziehung des subjektiven wie des objektiven Rechts der obrigkeitlichen Aufsicht.

Das Gesetz teilt das Apothekerpersonal in vier Klassen ein: Dirigierende, Gehilfen, Assistenten und Lehrlinge (Art. 92). Es verlangt von allen den Nachweis einer Qualifikation, von den Lehrlingen ein Schulzeugnis über vier absolvierte Gymnasialklassen, von den anderen akademische Fachkenntnisse (93—96), von den Dirigenten wird außerdem die Staatsbürgerschaft verlangt.

Außer der persönlichen Qualifikation ist zur Neueröffnung einer Apotheke noch die obrigkeitliche Koncession (Art. 80) erforderlich. Den Sanitätsbehörden bleibt vorbehalten, Normativ-Bestimmungen betreffs der Zahl, der Art, der Verarbeitung und des Preises der Medikamente aufzustellen (Art. 82 und 83).

Für alle Uebertretungen des Sanitärgesetzes oder der kraft desselben eingeführten Reglements sind die Apotheker vor der gewöhnlichen korrektionellen Jurisdiktion verantwortlich (Art. 97).

541) Vgl. Gesetz über das Tabaksmonopol vom J. 1872 (Art. 14 und 15) und die Verordnung vom 12. März 1883 über den Verkauf des Pulvers (Art. 3).

542) Nach diesem Gesetze ist der Handel im Umherziehen in den Stadtgemeinden gänzlich verboten (Art. 1) und in den Dorfgemeinden sowie auf Jahrmärkten nur nach Koncession erlaubt (Art. 7). In beiden Beziehungen machen aber eine Ausnahme diejenigen Acker- und Gartenbau- sowie Hausindustrieprodukte und Viktualien, welche kraft allgemeiner ministerieller Genehmigung in jeder Gemeinde zum freien Verkauf zugelassen werden (Art. 6).

Dasselbe Gesetz verordnet: 1) daß die Warenausverkäufe nur nach vorheriger Genehmigung der Lokalbehörde stattfinden dürfen (Art. 3 und 4); 2) daß die Handelsreisenden der Lokalbehörde schriftlich den Namen ihrer Committenten und ihre Vollmachten angeben müssen (Art. 5); 3) daß Personen, welche von Ort zu Ort Musik- oder sonstige Unterhaltungsvorstellungen geben

die unsolide Konkurrenz, gegen den Hausierhandel mit leichten oder verfälschten Waren zu schützen. Die Gewerbefreiheit wurde beseitigt. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen wurde — mit wenigen Ausnahmen für Viktualien, Hausindustrieprodukte ꝛc. — in den Städten verboten, in den Dörfern von obrigkeitlicher Koncession abhängig gemacht.

2. Für alle Gewerbetreibenden ist der Gewerbebetrieb von der Lösung eines Gewerbescheins (Patent) abhängig gemacht. Der Gewerbeschein ist aber lediglich die Quittung der Fiskalbehörde über die Bezahlung der für den betreffenden Gewerbebetrieb gesetzlich vorgeschriebenen Gewerbsabgabe[543].

3. Die Ausübung der Gewerbe ist frei, sofern nicht Gesetze oder Verordnungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt Schranken setzen. Die Sicherheitspolizei und die Gemeindeverwaltungen treffen eventuell die zu diesem Behuf notwendigen Maßregeln. Außerdem unterliegen noch einzelne Gewerbe, z. B. die Spiritusfabrikation[544]) und der Verkauf von Spirituosen[545]) im fiskalischen Interesse zum Zweck der sicheren Erhebung indirekter Steuern besonderen Beschränkungen.

4. Der Markenschutz wurde durch ein Gesetz vom 30. Mai 1879[546]), der Firmenschutz durch ein Gesetz vom 15. März 1884 eingeführt.

5. Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern sind durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Dieselben gehören aber in erster Instanz zur Kompetenz des Kreisrichters[547]), welcher nach einem einfacheren und weniger kostspieligen Verfahren entscheidet. Besondere Arbeiterschutzbestimmungen für gewerbliche Arbeiter existieren noch nicht[548]); für die Arbeitsverhältnisse und insbesondere auch für die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sind nur die Vorschriften des gemeinen Rechts, d. h. des in Rumänien recipierten Code Napoléon maßgebend.

6. Mit der Förderung der gewerblichen Ausbildung ist durch die Errichtung von gewerblichen (auch kunstgewerblichen) Fachschulen, welche zum Teil mit Lehrwerkstätten verbunden sind und teils vom Staat teils von den Gemeinden unterhalten werden, ein erfreulicher Anfang gemacht worden[549]). Auch die jährlichen Distriktsausstellungen von Ackerbau- und Industrieprodukten sollen dem Zweck der gewerblichen Ausbildung dienen[550]).

Ein neues umfangreiches Gesetz vom 9. April 1893 regelt den Fachunterricht (zugleich den landwirtschaftlichen und kaufmännischen). Nach den Bestimmungen über die gewerblichen

wollen, von der Lokalbehörde jeder Gemeinde, wo sie sich aufhalten, eine spezielle Genehmigung für die Ausübung ihrer Gewerbe erhalten müssen (Art. 11).

Uebertretungen des Gesetzes werden mit Geldstrafe (bis 1000 Frks.) vom Friedensrichter gestraft (Art. 16—19).

543) Vgl. das Patentgesetz von 1863 (Art. 1 ff.).

544) Da die Spirituosenfabrikation einer indirekten Abgabe unterliegt (Gesetz vom 14. Febr. 1882), so kann dieselbe ohne eine vielseitige Kontrole der Fiskalbehörde nicht geschehen. Die vorherige Anzeige und genaue Angabe der Unternehmung (Art. 5), die Kontrole der Fabrikation durch einen bei der Fabrik stationierten Fiskalagenten (Art. 18) und außerdem durch den Fiskalinspektor (Art. 16) sind die Bedingungen, unter denen dieses Gewerbe betrieben werden kann.

545) Vgl. Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 1873, nach welchem der Verkauf von Spirituosen nur Denjenigen gestattet ist, die einen vom Finanzministerium gegen Taxenentrichtung ausgestellten Gewerbeschein (Licenz) lösen. Dieser Verpflichtung unterliegen die Spirituosenverkäufer, selbst wenn sie diesen Verkauf nur als Nebengeschäft betreiben, wie es bei den Wirten, Zuckerbäckern ꝛc. der Fall ist (Art. 5).

546) Das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch einer Marke wird durch die Hinterlegung derselben beim Handelsgericht erworben (Art. 7), aber die Besitzer von Handels- und Industrieniederlagen, welche außerhalb des Landes liegen, haben dies Recht nur dann, wenn die Gegenseitigkeit betreffs des Markenschutzes zwischen Rumänien und dem fremden Staate, wo sich die Niederlage befindet, kraft einer Konvention besteht (Art. 11). In diesem Fall muß die fremde Marke bei dem Bukarester Handelsgerichte deponiert werden.

547) Vgl. Art. 53 Al. 5 der Kreisrichterordnung vom 20. Februar 1879.

548) Vgl. auch C. Grünberg, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung (Rumänien) im H.W. Bd. I. S. 489.

549) Die Zahl der Fachschulen war im J. 1885 schon 31. Siehe darüber den Art. von Romstorfer, Gewerbliches Unterrichtswesen in Rumänien in Suppl. VIII zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich S. 18 ff. und unten den Abschnitt Lehrwerkstätten (§ 78).

550) Vgl. Gesetz vom 4. Juli 1881.

Fachschulen sind dieselben Staatsanstalten; mit Erlaubnis der Regierung können aber auch Distrikts- und Kommunalschulen unter staatlicher Kontrole errichtet werden. Die Schulen haben den Charakter von gewerblichen Mittelschulen; sie haben zwei Abteilungen für Eisen- und Holzgewerbe. Der Unterricht dauert 6 Jahre und ist in den ersten 4 Jahren ein theoretischer mit praktischen Uebungen, in den letzten 2 Jahren ein wesentlich praktisch-technischer in mit den Schulen verbundenen Lehrwerkstätten. Für den praktisch-technischen Unterricht sind in den beiden Abteilungen Unterabteilungen je nach Bedürfnis einzurichten. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Schüler sind Interne oder Externe; die Zahl der Schüler ist für die ersten 4 Jahre auf 250 (150 Interne, 100 Externe) fixiert. Das Aufnahmealter der Schüler ist mindestens 13, höchstens 16 Jahr. — Das Gesetz sieht auch die Organisation des gewerblichen Fortbildungsunterrichts an Abenden und Sonntagen vor.

Die landwirtschaftlichen Kreditkassen („Crédit agricol"), welche unter öffentlicher Autorität (Staat, Distriktuatverwaltung) mit privatem Kapital gebildet werden, dienen auch zum Teil den Gewerbetreibenden[551]).

7. Besondere staatliche Begünstigung genossen schon seit längerer Zeit in Rumänien die Zuckerfabrikation[552]) und die ordinäre Textilindustrie (Weberei, Flechterei)[553]). Zur Förderung der einheimischen Industrie überhaupt aber ist seit dem Jahre 1885 die Zollpolitik eine schutzzöllnerische geworden und außerdem ein besonderes Gesetz vom 21. April 1887 erlassen worden. Die Schutzzollpolitik war eine Notwendigkeit, wenn in Rumänien gegenüber der hochentwickelten ausländischen Industrie eine selbständige nationale Industrie, für welche in Rumänien die natürlichen Vorbedingungen in hohem Grade vorhanden sind[554]), entstehen sollte. Auf Grund des Gesetzes von 1887 erhalten neue Fabriken, mit einem Minimalkapital von 50000 Frcs. und wenigstens 25 Arbeitern, namhafte Vergünstigungen[555]). Der Fabrik wird eine Befreiung von Staats-, Distrikts- und Gemeindesteuern auf 15 Jahre gewährt; alle Maschinen, welche vom Auslande zum Zweck der Errichtung der Fabrik bezogen werden, sowie die für die Produktion bezogenen Rohprodukte genießen einerseits auf die gleiche Zeit Zollfreiheit, andererseits Transportermäßigungen auf den Eisenbahnen; für die Ausfuhr werden Prämien, für den Absatz im Inlande, namentlich sofern die Fabrik auch dem Staatsbedarf dient, werden andere Vorteile gewährt; dem Unternehmer, wenn er Ausländer ist, werden 1—5 Hektar Land zu vollem Besitz auf 90 Jahre überlassen. Die Industrie zeigt seitdem einen erfreulichen Aufschwung[556]). In neuester Zeit ist das Bestreben der Regierung ganz besonders auch auf die Hebung des Bergbaus, der in Rumänien bei dem ganz außerordentlichen Reichtum an Mineralien der verschiedensten Art eine große Zukunft hat[557]), gerichtet[558])..

---

551) Vgl. Gesetz vom 16. Juni 1881. S. dar. auch Benger, a. a. O. S. 19.

552) Nach den Gesetzen vom 7. April 1873 und 29. März 1882 erfreute sich die Zuckerfabrikation in Rumänien allerhand Begünstigungen. Ihre Produkte waren bis zum Jahre 1893 von allen Staats- und Kommunalsteuern befreit, und bis zu demselben Termin konnten alle technischen Instrumente und Maschinen, die der Fabrikation dienen, ohne Zollabgabe vom Auslande importiert werden. Außerdem garantierte der Staat eine Prämie (16 Centimes für Kilogr.). Aber es ist bisher trotzdem nicht gelungen, diese Industrie in Rumänien emporzubringen. Es besteht nur eine Fabrik. Die Hauptursache ist nach Benger a. a. O. S. 81 der noch ungenügende Rübenbau.

553) Die ordinäre Textilfabrikation genießt nach dem Gesetz vom 7. April 1885 Zollfreiheit für die importierten technischen Werkzeuge, auch ist der Staat verpflichtet, für seinen Bedarf die Produkte derselben vorzuziehen.

554) Ueber die für Rumänien besonders angezeigten Industriezweige S. Benger, a. a. O. S. 75.

555) Weitere Bedingungen der Vergünstigungen sind: Die Fabrik muß Maschinen und Werkzeuge von der größten Vollkommenheit verwenden, sie muß von einem Fachmann geleitet sein und binnen 5 Jahren müssen 2/3 der Arbeiter Rumänen sein.

556) Ein Ministerialbericht vom 15. April 1893 zählt 114 Fabriken auf, welche die Vergünstigungen des Industriegesetzes erhielten. Seit dem Erlaß des Gesetzes sind 120 größere Etablissements mit einem Kapital von über 40 Mill. Frcs und ca. 10000 Arbeitern gegründet worden. Benger, a. a. O. S. 77.

557) S. dar. Benger, a. a. O. S. 51 ff.

558) Zu diesem Zweck wurde im Jahre 1895 ein umfangreiches Berggesetz vom 20. April/2. Mai erlassen, das sich den modernen Berggesetzen Frankreichs und Oesterreichs anschließt und auf der Bergbaufreiheit beruht. Der Muter erhält eine Koncession auf 75 Jahre. Der Eigentümer der Oberfläche hat, sofern er nicht Mitbesitzer eines Bergwerks wird, einen Anspruch auf 3% des Reinertrags. An den Staat ist eine Abgabe von 50 Centimes per Hektar und von 3% des Reinertrags

Das Junimistische Ministerium Rosetti-Carp (1888) anerkannte die Notwendigkeit des Erlasses eines allgemeinen Gewerbegesetzes. Der damalige Minister für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, Carp, arbeitete einen von dem Ministerium genehmigten Gesetzentwurf [559]) aus, welcher auf dem Princip der Gewerbefreiheit beruhte und sich in vielen Punkten an deutsche und österreichische Bestimmungen anschloß. Von jedem Befähigungsnachweis ist in dem Entwurf abgesehen, aber er sieht die Bildung von Innungen d. h. von Korporationen der Gewerbetreibenden, welche gleiche oder verwandte Gewerbe treiben, vor. Diese Innungen sind obligatorisch für eine größere Zahl (25) von Gewerben in den Städten mit mehr als 20000 Einwohnern, fakultativ für die übrigen Gewerbe in diesen Städten und für alle Gewerbe in andern Orten. Die obligatorischen Innungen werden verpflichtet, Lehrwerkstätten unter staatlicher Kontrole, mit obligatorischem Unterricht der Lehrlinge, zu errichten; für diese sollte aber, damit die Inländer mehr zum Gewerbebetrieb herangezogen würden, die Bestimmung getroffen werden, daß in ihnen die Zahl der Ausländer nicht die der Inländer übersteigen dürfe. Für die Fabrikarbeiter enthält der Entwurf auch einige, aber keineswegs genügende [560]) Schutzbestimmungen, außerdem u. a. auch Bestimmungen über obligatorische Hilfskassen für den Fall der Krankheit und des Todes.

Der Entwurf, der eine sehr empfindliche Lücke in der Gesetzgebung des Landes ausgefüllt hätte und namentlich durch die obligatorischen Lehrwerkstätten das wichtigste Beförderungsmittel für die Hebung des Handwerks in Rumänien vorgesehen hatte, kam aber infolge des baldigen Sturzes des Junimistischen Ministeriums nicht zur legislatorischen Behandlung.

Neuere gewerbegesetzliche Bestimmungen außer dem Gesetz von 1893 sind nicht erlassen worden.

5. Die Wirkungen der Gewerbefreiheit.

Vgl. meine Abh. I in Hdb. Band I. S. 55 ff. und diese Abh. S. 501 ff. (§ 9), S. 524 (§ 23), ferner Abh. XXII und XXIII. Roscher, S. III. § 145. J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe. 1841. Böhmert, Freiheit der Arbeit. 1858. G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe. 1870. Dannenberg, Das deutsche Handwerk und die sociale Frage. 1872. Fr. Kleinwächter, Zur Reform der Handwerksverfassung. 1875. Bobertag, Die Handwerkerfrage. 1880. F. Hitze, Kapital und Arbeit. 1880. Ders., Schutz des Handwerks. 1883. Fr. Droste, Die Handwerkerfrage. 1884. M. Haushofer, Das deutsche Kleingewerbe &c. 1885. H. Böttger, Das Programm der Handwerker. 1893. W. Stieda, Art. Handwerk im H.W. IV. S. 369 ff. und Suppl.Bd. I. S. 464 ff. (dort auch weit. Litter.). Vgl. auch über die Reform der Gewerbeordnung die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik im J. 1877 (bes. die Referate von Schmoller und Dannenberg) in S.V. f. S. 14. S. 173 ff.

§ 66. Die geschichtliche Entwicklung des Gewerbewesens zeigt in allen Kulturstaaten in neuerer Zeit den Uebergang zu einer Politik der Gewerbefreiheit. Die Einführung der Gewerbefreiheit entsprach den veränderten Wirtschaftszuständen und war ein Gebot der Notwendigkeit im Interesse der Volkswohlfahrt. Die Gewerbefreiheit ist für die moderne Volkswirtschaft das richtige Grundprinzip des Gewerberechts, das ergeben ihre Folgen.

Aber auch auf diesem Gebiet des Wirtschaftslebens darf die Freiheit keine absolute sein. Es ist unzweifelhaft, daß man nicht nur in Frankreich im Jahre 1791 (s. oben S. 595), sondern auch in Oesterreich 1859 und in Deutschland in den sechsziger Jahren in vielen Gewerbeordnungen der Einzelstaaten und in der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 in der Gewährung der Gewerbefreiheit zu weit gegangen ist und daß noch heute in einer Reihe von Staaten die Grenzlinien der Freiheit nicht richtig gesteckt sind. In diesem Werke sind in Band I Abh. 1 in § 30 die Wirkungen der wirtschaftlichen Freiheit in der modernen Volkswirtschaft, die günstigen und ungünstigen, erörtert und in § 31 die Notwendigkeit einer Einschränkung derselben und die leitenden allgemeinen Grundsätze für das Maß der berechtigten Freiheit entwickelt worden. Das dort Gesagte gilt ganz besonders für die Gewerbefreiheit. Unter Hinweis auf jene Ausführungen beschränken wir uns an dieser Stelle darauf, noch einmal kurz die spezifischen, günstigen und ungünstigen, Wirkungen der Gewerbefreiheit hervorzuheben, und zwar derjenigen Gewerbefreiheit, die innerhalb der durch das Gesamtinteresse und das öffentliche Wohl gebotenen Beschränkungen, nach den verschiedenen in

zu zahlen. Das Gesetz hat für die Bergarbeiter die obligatorische Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung eingeführt. Benger, a. a. O. S. 61.

559) Der Gesetzentwurf, einer der vielen, die das Junimistische Ministerium vorbereitet hatte, findet sich als Loi des métiers in den »Projets des lois, élaborés pour le Gouvernement pour être soumis aux chambres.« Bucarest. Septembre 1888. S. 48—73 und wurde im September 1888 auch im Monitor official veröffentlicht.

560) Vgl. Grünberg, a. a. O. S. 489 ff.

§ 25 dieser Abhandlung (S. 524) angegebenen Richtungen hin gewährt und durch die in dieser und den beiden folgenden Abhandlungen begründete rationelle Gewerbe- und Socialpolitik ergänzt wird. Diese Wirkungen sind:

I. Für die gewerbliche Produktion im Allgemeinen; 1. Sie veranlaßt die Produzenten zur höchsten Ausnutzung der produktiven Kräfte und befördert dadurch die höchstmögliche Produktion für den Absatz im Inlande und Auslande; 2. sie zwingt die Unternehmer zur größten Wirtschaftlichkeit bei der Anlage und dem Betriebe der Unternehmungen und befördert dadurch die wirtschaftlichste Produktion in denselben; 3. sie zwingt die Unternehmer, mannigfaltigere und bessere Produkte hervorzubringen, befördert also den Fortschritt in der Qualität der Produkte; 4. sie spornt an zu Verbesserungen und neuen Erfindungen in der Technik, befördert somit auch den Fortschritt in der technischen Produktion; 5. sie führt zu der Bildung der rationellen Unternehmungsformen (s. S. 508 ff.); — aber sie begünstigt andererseits auch 6. die Herstellung schlechter, zwar billiger aber doch nicht preiswürdiger Produkte (Waren und Arbeitsleistungen), sowie 7. die Gründung konkurrenzunfähiger und unsolider Unternehmungen, und befördert endlich 8. Ueberproduktionen (Entstehung von Unternehmungen und Produktion von Waren über den Bedarf) und Absatzkrisen.

II. Für die Konsumenten von Gewerbsprodukten: Sie zwingt in der Regel die Unternehmer, auch in ihrem eigenen Interesse, dem Interesse der Konsumenten: die Waren resp. Leistungen nach Bedarf und möglichst bequem, mannigfaltig, brauchbar und preiswert zu erhalten, zu entsprechen [561]), aber sie bietet allerdings auch keine Garantie mehr für die Güte, die Qualität, die Preiswürdigkeit der Waren. Der Konsument muß selber prüfen und ist, wenn er dies nicht thut oder nicht kann, der Gefahr der Benachteiligung ausgesetzt. Eine schlechte Volks- oder Klassensitte, beim Erwerb nur auf die Billigkeit der Ware, nicht auf die Qualität zu sehen, welche unsolide Geschäftsleute sich zu Nutze machen, erhöht diese Gefahr für die Konsumenten, namentlich in den mittleren und unteren Klassen, und die thatsächliche Benachteiligung derselben. Hiergegen die Konsumenten, sofern deren Schädigung ihre eigene Schuld ist, zu schützen, kann nicht die Aufgabe der Staatsgewalt sein. Dagegen giebt es Waren, bei welchen die Käufer auch trotz aller Vorsicht das richtige Gewicht resp. die angebliche Qualität nicht prüfen können; wo dies der Fall, erscheint der Schutz, soweit er ausführbar, an sich gerechtfertigt und um so mehr geboten, als gerade diese Lage der Konsumenten bei der Freiheit von unreellen Unternehmern ausgebeutet wird [562]). Ebenso muß es als eine allgemeine Pflicht des Staats hingestellt werden, die Konsumenten vor dem bei der Gewerbefreiheit möglichen Verkauf gesundheitsschädlicher und gefälschter Waren durch Verbot und eventuelle Bestrafung desselben zu schützen [563]). Ein Mittel der Selbsthilfe, das zugleich dem Interesse solider Unternehmer, nicht durch unsolide Konkurrenten geschädigt zu werden, entspricht, ist die Gründung von Garantievereinen seitens der Unternehmer [564]) und

561) Eine Ausnahme bildet das Apothekergewerbe.

562) Hierhin gehören z. B. manche Waren der Textilindustrie, welche in bestimmten Aufmachungen in den Handel kommen (in großen oder kleinen Päcken, Büchsen, Strähnen, aufgerollt 2c.); s. über deren Fälschungen, die schweren Nachteile derselben und die Abhilfe in v. Pacher, Der gesetzliche Schutz gegen gewerbliche Fälschungen. 1882; ferner Gold- und Silberwaren (geboten die Verpflichtung zur Angabe des Feingehalts auf den Waren und staatliche Prüfung derselben; s. T. Bödiker, Die gesetzliche Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaren. 1886); Backwaren (Verpflichtung der Bäcker zur Publikation des Gewichts und Preises ihrer Waren und zum Halten einer Wage, auf der jederzeit beim Absatz die Ware gewogen werden kann); Kunstbutter (Margarine), Margarinekäse, Kunstspeisefett (s. dar. A. Lavalle, Die Margarinegesetzgebung 2c. 1896) 2c.

563) Diese Beschränkung der Gewerbefreiheit ist in den Ländern der Gewerbefreiheit meist vorhanden (s. dar. oben die Darstellung des Gewerberechts), für das Deutsche Reich durch die Gesetze vom 14. Mai 1879 und 29. Juni 1887 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., die V. vom 24. Februar 1882 betr. den Verkauf von Petroleum, das Gesetz vom 5. Juli 1887 betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, das Gesetz vom 25. Juni 1887 betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, das Gesetz vom 20. April 1892 betr. den Verkehr mit Wein 2c.

564) Solche Vereine bestehen noch nicht, ihre

die Begünstigung derselben seitens der Konsumenten. Die arbeitenden Klassen aber können sich eventuell durch Konsumvereine[565]) gute und preiswürdige Waren verschaffen.

III. Für die gewerbliche Bevölkerung: 1. Sie statuiert das gleiche Recht für Alle und erfüllt damit das Grundprinzip des Rechtsstaats. Sie gewährt Jedem rechtlich die Möglichkeit, jedes Gewerbe zu ergreifen und in ihm, wo und wie er will, bestmöglich seine Kräfte zu verwerten. 2. Sie gestattet die höchste Entwicklung der individuellen Anlagen und Talente, des Arbeitsfleißes, des spekulativen Sinns, der Sparsamkeit und die höchste Verwertung der individuellen produktiven Kraft. 3. Sie erleichtert die Gründung von gewerblichen Unternehmungen, zwingt aber zugleich zur Vorsicht bei der Gründung, denn schwieriger ist bei der freien Konkurrenz für die einzelnen Unternehmer die Erringung und Sicherung der selbständigen Existenz. 4. Die Ausbeutung von Lohnarbeitern und die Verschlechterung ihrer Lage infolge der völligen Betriebsfreiheit ist durch eine richtige Arbeiterschutzgesetzgebung zu vermeiden (S. Abh. XXII), ebenso die Schädigung berechtigter Erwerbsinteressen der Unternehmer infolge der Nachahmung ihrer Produkte, der Anwendung ihrer Warenzeichen (Marken) und der Benutzung ihrer Firma durch eine Schutzgesetzgebung in dieser Richtung (S. Abh. XXIII). 5. Auch die in der Natur der Gewerbefreiheit liegende Wirkung, daß der sog. unlautere Wettbewerb d. i. die Anwendung unredlicher, moralisch verwerflicher Mittel zu dem Zweck, um unberechtigte Vorteile gegenüber den Konkurrenten zu gewinnen, sich geltend macht, kann durch eine zweckmäßige Gesetzgebung und Rechtsprechung, jedenfalls im Wesentlichen, verhindert werden. Aber nicht zu vermeiden ist, daß die Gewerbefreiheit 6. den Untergang mancher Handwerkszweige durch die Fabrikindustrie herbeiführt und 7. zahlreiche kleine und mittlere Unternehmer durch große in ihrer Selbständigkeit und Konkurrenzkraft gefährdet. Von diesen beiden Folgen war schon oben S. 501 ff. die Rede. Jener Untergang, ein Uebel unzweifelhaft für die Betroffenen, ist eine nicht zu hindernde Folge des wirtschaftlichen Fortschritts und der rationellen Gestaltung der Volkswirtschaft; dagegen dieser Gefahr können die Gefährdeten auf dem Wege der Selbsthilfe zum Teil durch genossenschaftliche Verbindungen begegnen (S. den folg. Abschn. IV) und auch die Staatsgewalt kann durch eine richtige Gewerbepolitik die Gefahr verringern (S. Abschn. III—VII). Was aber den Umfang dieser beiden Uebelstände betrifft, so ist schon S. 502 ff. gezeigt, daß derselbe häufig sehr überschätzt wird und das Handwerk wie der Klein- und Mittelbetrieb auch bei freier Konkurrenz ein großes Gebiet der gewerblichen Produktion zu behaupten in der Lage sind. 8. Zu den unvermeidlichen Uebelständen der Gewerbefreiheit und freien Konkurrenz gehört auch, daß neue Unternehmungen über den Bedarf hinaus entstehen, welche die Waren weder billiger noch besser liefern, auch nicht zur Befriedigung eines gestiegenen Bedarfs bestimmt sind, und welche, lediglich aus dem Erwerbsinteresse der neuen Unternehmer hervorgegangen, nur dadurch sich erhalten und prosperieren können, daß sie den schon bestehenden, für den Bedarf völlig genügenden Unternehmungen den Absatz nehmen und durch ihre Konkurrenz diese in ihrem Erwerb schädigen oder auch ruinieren. Einem Teil gelingt das, ein anderer Teil geht selbst, nicht selten aber auch nach erfolgter Schädigung Anderer, zu Grunde. Diese Wirkung der freien Konkurrenz mit der Verschärfung des Kampfes ums Dasein macht sich innerhalb der drei Betriebsarten (Groß-, Mittel-, Kleinbetrieb) geltend. 9. Eine für redlich, solid und vernünftig ihr Geschäft betreibende Unternehmer schädliche Wirkung der Gewerbe-

Gründung könnte aber wesentlich dazu beitragen, diesen Uebelstand der Gewerbefreiheit zu beseitigen resp. zu verringern. Wir denken uns darunter Verbindungen von Gewerbetreibenden einer Gattung, welche direkt ihre Waren an die Konsumenten absetzen, mit dem Princip, nur Mitglieder zu dulden, welche gute und preiswürdige Waren anbieten, dem entgegen Handelnde also auszustoßen. Solche Verbindungen entsprächen, wie bemerkt, auch dem Interesse der soliden Unternehmer, das durch die Konkurrenz der unsoliden geschädigt wird. Wo Innungen bestehen (s. dar. Abschnitt V), wäre es ganz besonders auch deren Aufgabe, direkt diese Garantie zu geben.

565) S. über Konsumvereine in diesem Werke Abh. XXII und XXIV.

freiheit ist weiter die auf Leichtsinn oder unverständigem geschäftlichen Handeln von Konkurrenten beruhende übermäßige Verringerung der Preise. Sie kann dazu führen, daß das durchschnittliche Unternehmereinkommen ganzer Unternehmerklassen[566]) dauernd sinkt und dadurch die Lage derselben dauernd verschlechtert wird. Endlich 10. sind auch hier die Nachteile der durch die Gewerbefreiheit begünstigten Ueberproduktionen und Absatzkrisen für Unternehmer und Arbeiter zu erwähnen. Ueber das dieser Gefahr gegenüber teilweise anwendbare Mittel der Kartelle s. §. 87.

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ist eine notwendige Aufgabe der Gesetzgebung. Es bedarf zu diesem Zweck gesetzlicher Vorschriften: 1. gegen Ausschreitungen im Reklamewesen zur Verhinderung oder Beseitigung einer trügerischen und schwindelhaften Reklame (insbesondere gegen die öffentliche oder für größere Kreise berechnete Vorspiegelung unwahrer Thatsachen über geschäftliche Verhältnisse, namentlich über Beschaffenheit, Herstellungsart, Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, Art des Bezuges, Bezugsquelle von Waren, Besitz von Auszeichnungen, Anlaß und Zweck des Verkaufs ꝛc., die geeignet sind, das Angebot als ein besonders günstiges erscheinen zu lassen und dadurch zum Nachteil redlicher Bewerber Kunden anzulocken oder gegen gleich wirkende Veranstaltungen) — Gewährung eines Anspruchs aller Interessenten auf Unterlassung solcher Reklame und auf Schadloshaltung und Strafbarkeit, sowie Anspruch auf Buße (als Entschädigung) bei wissentlich unwahren und zur Irreführung geeigneten Angaben thatsächlicher Art in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; 2. gegen Quantitätsverschleierungen, die den Zweck haben, durch eine für die Konsumenten schwer bemerkbare Verkleinerung des Mengenverhältnisses den irreführenden Anschein einer Preisermäßigung hervorzurufen, um hierdurch zum Schaden anderer Gewerbetreibenden, welche zu solchen Mitteln nicht greifen, Kunden heranzuziehen und Absatz zu gewinnen — obrigkeitliche Normen über Verkauf gewisser Waren nur in bestimmten Mengeeinheiten oder mit Angabe der Menge auf der Ware oder ihrer Aufmachung; 3. gegen unwahre, dem Geschäftsbetrieb oder dem Kredit konkurrierender Gewerbetreibender nachteilige Behauptungen — Schadensersatzanspruch, Recht auf Unterlassungsklage, Strafbarkeit und Buße (als Entschädigung) bei wissentlich unwahren Behauptungen dieser Art; 4. gegen den Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen — Bestrafung der Verräter und Derjenigen, die ihnen verratene Geheimnisse unbefugt verwerten. — In Frankreich hat die Rechtsprechung es verstanden, auf Grund des an sich ungenügenden Art. 1382 des Code civil den Gewerbetreibenden einen rechtlichen Schutz gegen die verschiedenen Formen des unlauteren Wettbewerbs (concurrence déloyale) zu gewähren. In Deutschland war bisher die Gesetzgebung zu einem solchen Schutz durchaus unzureichend. Durch ein Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 (s. den am 3. Dezember 1895 eingebrachten Gesetzentwurf No. 35 der Anlagen Reichstag 1895/6, insbes. auch die Begründung, und den Kommissionsbericht vom 5. März 1896 No. 192 der Anlagen Reichstag 1895/6) ist aber den obigen Anforderungen in genügender Weise entsprochen worden[567]).

Die Einwirkung der Gewerbefreiheit und der freien Konkurrenz auf eine Verringerung der Preise bis zu einer übermäßigen und den redlichen Gewerbebetrieb schädigenden kann für ein erhebliches Gebiet der gewerblichen Produktion und zahlreiche Gewerbetreibende zu einem allgemeinen und schweren Nachteil insbesondere auch durch eine unzweckmäßige Einrichtung des Submissionswesens werden[568]).

Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Wege der Submission d. h. auf Grund schriftlicher Angebote unter im Voraus bestimmten Bedingungen, zu deren Einreichung öffentlich aufgefordert wird — im Gegensatz zu der freihändigen Vergebung oder der Vergebung im Wege der Licitation d. h. auf Grund einer Konkurrenz mündlicher Angebote — ist bei öffentlichen und großen gesellschaftlichen Unternehmungen (Aktiengesellschaften ꝛc.) und namentlich auch bei Lieferungen und Arbeiten für den Staat, die Gemeinden und andere Selbstverwaltungskörper notwendig im Interesse der Unternehmungen wie der Staaten ꝛc., um gute Waren resp. Arbeiten zu möglichst niedrigen, angemessenen Preisen zu bekommen und zur Kontrole der Betriebsleiter; sie entspricht auch den Interessen der Gewerbetreibenden. Aber wenn das Submissionsverfahren, welches sich auf eine erhebliche Quote der gewerblichen Produktion erstreckt und bei welchem im Deutschen Reich jährlich viele hunderte von Millionen Mark umgesetzt werden, nicht zu einer schweren Schädigung der Gewerbe, von denen vorzugsweise die Baugewerbe, die Eisen- und Tuchindustrie in Betracht kommen, führen soll, muß die „Schleuderkonkurrenz" möglichst verhindert und dafür gesorgt werden, daß nicht der solide Geschäftsbetrieb durch untüchtige

566) S. dar. Hdb. Band I Abh. XI S. 761 ff. Litteraturangaben).

567) S. über diesen Gegenstand, insbesondere auch über die Gesetzgebung und den bestehenden Schutz in Frankreich, Belgien, Italien, England, Vereinigte Staaten, Schweiz E. Rosenthal, Art. Wettbewerb, unlauterer, im H.W. Suppl.-Band I. 1896. S. 869 ff. (dort auch ausführliche Litteraturangaben).

568) S. dar. insbesondere F. C. Huber, Das Submissionswesen. 1885. Ders., Das Submissionswesen in Z. f. St.W. 41 S. 150 ff. S. 580 ff. Ferner W. Lexis, Art. Submissionswesen im H.W. VI, S. 141 ff. (dort weit. Litter.), auch Böttger, a. a. O. S. 256 ff.

und unreelle Konkurrenten von der Erlangung der ausgeschriebenen Arbeiten und Lieferungen ausgeschlossen wird. Die Hauptabwehrmittel der „Schleuderkonkurrenz" sind: strenge, scharfe, sachverständige Kontrole der Lieferungen und Leistungen, strenge Garantieforderungen für die rechtzeitige und gute Ausführung, Nichtanerkennung eines unbedingten Vorzugsrechts des Mindestfordernden, strenge Ausschließung aller Derjenigen, die sich bei früheren Lieferungen als nicht leistungsfähig oder unzuverlässig erwiesen haben, eventuell engere Submission, unter Umständen auch der Nachweis ausreichender Befähigung und Leistungsfähigkeit durch bisherige Leistungen, durch geschäftliche Solidität, hinreichenden Vermögensbesitz, Kautionen &c. Für öffentliche Unternehmungen und überhaupt für die Staats- und Kommunalwirtschaft bedarf es zu diesem Zweck einer obrigkeitlichen administrativen Regelung in dieser Richtung. Von den weiteren beachtenswerten Vorschlägen Hubers zur Beseitigung der großen Mißstände, die in Deutschland zu vielen berechtigten Klagen Anlaß gegeben haben, und zur Herbeiführung eines guten Zustandes heben wir hier noch hervor: die thunlichste Berücksichtigung auch mittlerer Unternehmer, ferner der am Ort der Lieferung oder in der Nähe wohnenden Unternehmer bei annähernd gleichen Submissionspreisen; die Errichtung eines centralen staatlichen Auskunftsbüreaus, an das alle Behörden nach stattgehabter Lieferung ihre Berichte über die Ausführung derselben einzusenden und Anfragen über ihnen nicht bekannte Submittenten zu richten haben und das seinerseits auch direkt Erkundigungen über Gewerbetreibende einzieht; eine umfassende statistische Aufzeichnung der Preise von Waren und Arbeitsleistungen; die Einsetzung von Sachverständigen-Kommissionen, welche, ähnlich wie die Eisenbahnräte, periodisch einberufen werden zur Beratung zweckmäßiger Submissionsbedingungen, Revision der Submissionsschemata, schiedsgerichtlicher Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Behörde und Lieferanten; die Schaffung eines ständigen Sachverständigenkollegiums, welches als Centralinstanz des Submissionswesens bei den verschiedenen Behörden zu fungieren und für die im geschäftlichen Interesse dringend notwendige Einheitlichkeit in der Gestaltung und Durchführung des Submissionswesens zu sorgen hat [569].

Von weiten Kreisen der Handwerker geht in Deutschland seit mehr als zehn Jahren eine sehr lebhafte und energische Agitation auf eine Einschränkung der Gewerbefreiheit durch die gesetzliche Einführung eines **Befähigungsnachweises** [570] als notwendiger Vorbedingung für den selbständigen Betrieb eines **Handwerksgewerbes** und durch **rechtliche Abgrenzung der Arbeitsgebiete** solcher Gewerbetreibenden aus und es bildet diese Forderung, welche im Deutschen Reichstag auch von politischen Parteien (insbesondere den Konservativen und dem Centrum) vertreten wird, einen Hauptpunkt in dem von dem „Allgemeinen deutschen Handwerkerbund" und „dem Centralausschuß der vereinigten Innungsverbände Deutschlands" aufgestellten und auf den „allgemeinen deutschen Handwerkertagen" beschlossenen sog. „Handwerkerprogramm". Anfangs wurde nur der in Oesterreich im Jahre 1883 eingeführte „Befähigungsnachweis" (s. oben S. 609) gefordert, der nur darin besteht, daß der Betreffende eine bestimmte Zeit als Lehrling und Gehilfe (Geselle bezw. Fabrikarbeiter) gearbeitet hat und der jenen Namen eigentlich nicht verdient, da man unter einem Befähigungsnachweis doch nur den Nachweis bestimmter persönlicher Eigenschaften, insbesondere bestimmter Kenntnisse und Fertigkeiten, verstehen kann. Man hat deshalb jenen Nachweis richtiger als „Verwendungsnachweis" bezeichnet. In neuerer Zeit wird aber ein wirklicher Befähigungsnachweis gefordert, und zwar der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des betreffenden Gewerbes durch eine Meisterprüfung und diese Forderung wird gestellt für eine große Zahl von Handwerksgewerben, die als solche gesetzlich bestimmt werden sollen, mit der Maßgabe, daß nur Derjenige, welcher diesen Nachweis erbracht hat, berechtigt sein soll, das betreffende Gewerbe selbständig zu betreiben. Die selbstverständliche Konsequenz dieser Forderung ist die rechtliche Abgrenzung der Arbeitsgebiete der einzelnen Gewerbe. Im Deutschen Reichstag ist seit dem Jahre 1884 regelmäßig ein Antrag auf gesetzliche Einführung eines Befähigungsnachweises, seit 1885 in der letzteren Art, eingebracht und im Jahre 1890 ein darauf bezüglicher, von den Antragstellern eingebrachter und von einer Kommission durchberatener Gesetzentwurf von der Majorität (1892: 130 gegen 92 Stimmen) angenommen und später wiederholt befürwortet worden [571], aber der Bundesrat hat 1892 denselben abgelehnt.

569) Ueber die Regelung in Preußen für das Ressort des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten (Erlaß vom 17. Juli 1885) und des Landwirtschaftlichen Ministeriums (Erlaß vom 7. November 1885) und in Frankreich (Dekret vom 18. November 1885) s. auch Lexis, a. a. O. S. 144.

570) S. dar. außer den cit. Schriften von Bobertag, Haushofer, Böttger, Stieda (gegen den Befähigungsnachweis) und den Schriften von Hitze, Droste (für denselben) insbesondere die Art. Befähigungsnachweis im H.W. von Neuburg I S. 357 ff. und Hampke Suppl.-Bd. I S. 194 ff.; ferner T. Hampke, Der Befähigungsnachweis im Handwerk. 1892; G. Mayer, Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Oesterreich. 1894; W. Stieda, Der Befähigungsnachweis. 1895.

571) Der erste Antrag wurde von Ackermann und Gen. am 16. Dezember 1884 (Nr. 119 der Anlagen Reichstag 1884/5) eingebracht. Der am 20. Januar 1890 (Antrag Ackermann, Aichbichler und Gen.) angenommene Gesetzentwurf fordert den Befähigungsnachweis, bestehend in einer Meisterprüfung nach vollendetem 24. Jahr und nach einer Lehr- und Gesellenzeit von je 3 Jahren für 63 Gewerbe. Die Forderung ist lediglich die Rückkehr zu dem Gewerberecht, wie es in Preußen von 1849—1868 bestand (s. oben S. 572 ff. — es sind auch mit 2—3 Ausnahmen die gleichen Gewerbe, für welche damals der Prüfungszwang vorgeschrieben war) und welches sich dort nicht bewährt hat.

Begründet wird dieser Befähigungsnachweis als ein Mittel zur Hebung und Stärkung des Handwerks und mit der Behauptung, daß der Mangel des gesetzlichen Erfordernisses desselben eine Hauptursache der Notlage und Gefährdung des Handwerks sei, daß dieser Rechtszustand, in dem er Jedem den selbständigen Betrieb eines Handwerksgewerbes ermögliche, zu einer Verschlechterung der Leistungsfähigkeit der Handwerker, zu einer den ordentlichen Handwerksbetrieb schädigenden Konkurrenz der Pfuscher und der Händler mit Handwerkswaren und in weiterer Folge zur Verringerung der Konkurrenzfähigkeit des Handwerks und damit zum Ruin des Handwerkerstandes führe. Die Einführung des Befähigungsnachweises soll insbesondere 1. erziehend auf die Handwerker wirken, ihre Fachbildung, ihre geschäftliche Solidität, ihre Leistungsfähigkeit erhöhen und eine technische Vervollkommnung der Gewerbe herbeiführen, 2. die Konsumenten vor schlechten Arbeiten von Gewerbtreibenden bewahren, 3. die ordentlichen, soliden Handwerker gegen die Konkurrenz Anderer schützen, welche durch Schleuderpreise und billigere aber schlechte Arbeiten ihnen den Absatz nehmen bezw. die Preise übermäßig herabdrücken, 4. das Uebergreifen von einer Gewerbeart in die andere unmöglich machen, den Handwerkern den Vertrieb der handwerksmäßig hergestellten Waren, soweit als möglich, sichern und dadurch auch das Handwerk gegen die Konkurrenz der Händler mit solchen Waren und des Großbetriebs schützen.

Die erstrebten Ziele haben unzweifelhaft ihre Berechtigung, und es ist jedenfalls richtig, daß, wenn der Versuch gemacht werden soll, sie mit Hilfe eines Befähigungsnachweises zu erreichen, dieser nur ein wirklicher Befähigungsnachweis, nicht der österreichische Verwendungsnachweis sein kann, der sich auch in Oesterreich nicht bewährt hat und die in Deutschland beabsichtigten und gehofften Wirkungen gar nicht haben könnte; aber auch der in Deutschland von den Handwerkern und der Majorität des Reichstags geforderte Befähigungsnachweis kann einerseits nicht als das geeignete Mittel, jene Ziele zu erreichen, angesehen werden und unterliegt andererseits erheblichen Bedenken. In jener Hinsicht wird von den Verteidigern desselben, welche die ungünstigen Folgen des bisherigen Rechtszustandes für das Handwerk übertreiben und die wirklichen Ursachen vorhandener Uebelstände nicht richtig erkennen, nicht hinreichend gewürdigt: 1. daß dieser Befähigungsnachweis keine Garantie für die Solidität der Geschäftsführung bietet, da diese nicht abhängt von dem Grad der theoretischen oder technischen Fachbildung, sondern von dem Charakter der Gewerbetreibenden, 2. daß derselbe auch keine Garantie für die geschäftliche Tüchtigkeit bietet, da der Grund der schlechten Produktion und preisdrückenden Konkurrenz in vielen Fällen nicht der ist, daß die Betreffenden nicht besser arbeiten können, sondern nicht besser arbeiten wollen, weil sie möglichst billig producieren wollen, 3. daß derselbe daher keinen Schutz gegen die schädliche Konkurrenz unter den Handwerkern und noch weniger einen Schutz gegen die Konkurrenz des industriellen Betriebs gewährt. In der andern Hinsicht aber kommt in Betracht: 1. die Unmöglichkeit einer richtigen und scharfen Abgrenzung der verschiedenen Handwerksgebiete gegen einander und gegen die Industrie, die Unvermeidlichkeit fortwährender Streitigkeiten darüber [572]) und die schwere Schädigung des Geschäftsbetriebes zahlreicher Handwerker gerade durch eine solche Abgrenzung der Gewerbegebiete und der einzelnen Gewerberechte, die die Konkurrenzfähigkeit des Handwerks eher zu verringern als zu erhöhen geeignet ist, und 2. die Unmöglichkeit, die Meisterprüfung, wenn sie wirklich eine Garantie für ein ausreichendes Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten geben soll [573]), so durchzuführen, daß nicht berechtigte Interessen verletzt werden.

Es ist zuzugeben, daß diese Bedenken in geringerem Grade gegen die Einführung des Befähigungsnachweises nur für einzelne Baugewerbe (namentlich Bauunternehmer, Maurer-, Zimmer-, Steinmetzmeister) obwalten, daß insbesondere hier der Durchführung desselben geringere Schwierigkeiten entgegenstehen und daß andrerseits gerade in diesen Gewerben ein Teil der oben erwähnten Uebelstände stärker hervortritt, auch das Publikum hier durch mangelhafte Ausführungen und durch unfähige Meister schwerer geschädigt werden kann. In Oesterreich ist für dieselben neuerdings ein Befähigungsnachweis durch Prüfung eingeführt worden (s. oben S. 615). Aber einen wirksamen Schutz gegen unsolide Konkurrenten und gegen die „Schleuderkonkurrenz" — und um diese handelt es sich hier mehr wie um einen Schutz gegen unfähige Konkurrenten — kann auch die Meisterprüfung nicht gewähren. Im Hinblick darauf würde sich dieselbe nur rechtfertigen lassen, wenn der Nachweis erbracht würde, daß im öffentlichen Interesse ein besonderer Schutz des Publikums gegen unfähige Gewerbetreibende dieser Art geboten sei und dieser Schutz durch eine Prüfung wirklich gewährt werden könne. Daß dieser Nachweis bisher erbracht sei, kann nicht behauptet werden. Dagegen hat die Erfahrung gezeigt, daß die Freiheit bei einer ordentlichen Baupolizei und genügender Haftpflichtgesetzgebung keine ernsten Gefahren herbeiführt

572) Gerade die neueren Erfahrungen darüber in Oesterreich sind in dieser Hinsicht sehr lehrreich. S. bes. das Werk: Entscheidungen von Behörden und gutachtliche Aeußerungen über den Umfang von Gewerberechten. 4 Bde. 1886—1890. Vgl. auch Böttger, a. a. O. S. 206 ff., Mayer, a. a. O. S. 51 ff., Hampke, Der Befähigungsnachweis im Handwerk. S. 129 ff.

573) Es liegt auf der Hand, daß der bloße Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung „der gewöhnlichen Arbeiten" des betreffenden Gewerbes gar keine Garantie für die ausreichende Leistungsfähigkeit der künftigen Handwerksmeister giebt. Diese Garantie wird schon durch die — leichter durchführbare — Gesellenprüfung gegeben. Diese ist auch in erzieherischer Hinsicht wichtiger als die Meisterprüfung (S. dar. auch unten § 77). Ueber die Bedenken gegen die Meisterprüfung s. auch Hampke, a. a. O. S. 108 ff., Böttger, a. a. O. S. 213 ff.

und die obligatorische Prüfung auch hier, wie überall, keine genügende Garantie für die erwünschte Qualität der Leistungen bietet. Immerhin aber wäre es in Deutschland angezeigt und eine Aufgabe der Reichsregierung, für diese Gewerbe gegenüber der Agitation der Gewerbetreibenden und mit Rücksicht auf die behaupteten Uebelstände den Grad der letzteren durch eine Enquete festzustellen und die Möglichkeit einer Abhilfe durch die Einführung des Befähigungsnachweises, bei der schwere Nachteile nicht zu befürchten sind, einer genaueren Prüfung und Erwägung zu unterziehen.

So hat unleugbar auch die beschränkte Gewerbefreiheit neben ihren Vorteilen ihre Nachteile, aber die Vorteile sind doch für die Kulturvölker der Gegenwart weitaus so überwiegend, daß sie deshalb für diese als die richtige Rechtsordnung erscheint. Die Nachteile erhöhen sich natürlich, je geringer die Moral eines Volkes und je weniger die notwendigen Schranken errichtet sind; sie können in diesem Falle bis zu den in Abh. I § 30 (Hdb. Bd. I, S. 60 ff.) geschilderten Erscheinungen sich steigern.

Um aber heute einen guten Zustand des Gewerbewesens (s. S. 524 ff.) herbeizuführen genügt es nicht bloß jene Gewerbefreiheit zu gewähren. Derselbe ist noch sehr wesentlich abhängig von der Fürsorge für die gewerbliche Ausbildung, von der Gründung gewerblicher Genossenschaften, von der Bildung gewerblicher Korporationen und einer Reihe weiterer Maßregeln. Das Wichtigste hat aber hierbei nicht die Staatsgewalt, sondern die gewerbliche Bevölkerung selbst zu thun; von ihrer Denk- und Handlungsweise hängt heute in erster Reihe Wohl und Wehe des Gewerbestandes ab. Von diesen Förderungsmitteln des Gewerbewesens, welche zu einem wesentlichen Teil für die kleinen und mittleren Gewerbetreibenden bestimmt sind und die Erhaltung und Stärkung des Klein- und Mittelbetriebs, also auch des Handwerks, bezwecken und welche diesen Zweck sicherer, wie ein Befähigungsnachweis ohne dessen Nachteile erreichen können, handeln noch die folgenden Abschnitte dieses Teils.

III. Die gewerbliche Ausbildung.

§ 67. Die für die Verrichtung der einzelnen gewerblichen Leistungen notwendige Fähigkeit erfordert eine **besondere Ausbildung**. Die Entwicklung der Arbeitsteilung in den Unternehmungen und die Anwendung von Maschinen hat freilich für eine große Arbeiterklasse (sog. ungelernte Arbeiter, mechanische Lohnarbeiter) die berufsmäßigen technischen Leistungen derselben so vereinfacht, daß die technische Befähigung zu denselben leicht und ohne einen besonderen, längere Zeit hindurch fortgesetzten systematischen Unterricht erworben werden kann. Indes für einen immer immerhin sehr erheblichen Teil der Leistungen und der im Gewerbe thätigen Personen ist ein solcher Unterricht die Voraussetzung der Leistungsfähigkeit, so namentlich für die gesamte Unternehmerarbeit, aber auch für den größten Teil der durch Hilfspersonen erfolgenden manuellen ausführenden Arbeit. Die „gewerbliche Ausbildung" ist die Ausbildung für die berufsmäßige gewerbliche Erwerbsthätigkeit durch einen solchen Unterricht. Sie ist ein wesentlicher Faktor für die Art und Höhe der gewerblichen Produktion und für einen guten Zustand des Gewerbewesens. Der notwendige resp. wünschenswerte Grad derselben ist für die verschiedenen Gewerbe und für die verschiedenen Klassen der gewerblichen Bevölkerung ein sehr verschiedener. Die Aufgabe ist es, ihn für alle Zweige und Klassen herbeizuführen. Diese Aufgabe ist ohne eine weitgehende Mitwirkung der Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung nicht zu realisieren, in der Hauptsache aber hängt auch ihre Erfüllung doch von dem richtigen Verhalten der gewerblichen Bevölkerung selbst ab. Die **gewerbliche Ausbildung** ist teils eine **theoretische**, teils eine **praktisch-technische**.

1. Die theoretische Fachbildung.

Roscher, S. III. § 161 ff. E. Wilda, Wahrnehmungen und Gedanken über gewerblich-technisches Schulwesen. 1879. K. Bücher, Die gewerbliche Bildungsfrage 2c. 1877. P. Scheven, Die Lehrwerkstätte. Band I. 1894 (mit weiterer Litter.). Gewerbliche Zeitfragen. Heft XI. Zürich 1895. C. Roscher, Art. Gewerblicher Unterricht im H.W. III. (1892) S. 1088 ff. (dort auch weitere Litter.). Centralverband deutscher Industrieller, Verhandlungen 2c. Nr. 17. 1882, Nr. 25. 1884.

H. A. Buck, Ueber gewerbliches Unterrichtswesen in Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Jahrg. 1882. S. 170 ff. Das technische Unterrichtswesen in Preußen; Sammlung amtlicher Aktenstücke des Handelsministeriums 2c. 1879. Denkschrift über die Entwicklung der gewerblichen Fachschulen in Preußen. 1883. G. Schmoller, Das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen in Preußen in s. J. f. G.V. V. (1881) S. 267 (dort auch weitere Litt.), abgedruckt und ergänzt in „Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart". 1890. K. Lüders, Denkschriften über die Entwicklung der gewerblichen Fachschulen und Fortbildungsschulen in Preußen 1879—1890. 1891. Ders. und O. Simon, Denkschrift über die Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen und der gewerblichen Fachschulen in Preußen 1891—1895. 1896. L. Vischer, Die industrielle Entwicklung des K. Württemberg und die Wirksamkeit seiner Centralsteile 2c. 1875. C. Genauck, Die gewerbliche Erziehung 2c. in Württemberg. 1882. Ders., Die gewerbliche Erziehung 2c. in Baden. 1882. Das gewerbliche Bildungswesen in Oesterreich, Württemberg, Frankreich und der Schweiz. 1884. H. Bendel, Studien auf dem Gebiet des gewerblichen Unterrichtswesens in Oesterreich und Sachsen. 1894. v. Dumreicher, Die Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den Oesterreichischen Staat. 1872. Ders., Ueber die Aufgaben der Erziehungspolitik im Industriestaat Oesterreich. 1881. Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich (seit 1883) mit Supplementbänden. C. Genauck, Die gewerbliche Erziehung durch Schulen im Königreich Belgien. 2 Tle. 1886. 1887. G. Paulet, Annuaire de l'Enseignement commercial et industriel. Paris. 1895 (Enthält auch die ganze französische Gesetzgebung). H. Grothe, Die technischen Fachschulen in Europa und Amerika. 1882. (Auch in Verhh. des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes. Jahrg. 61. 1882.) Ders., Fachschulen und Unterrichtsanstalten für Textilindustrie. 1879. Ders., Ueber die technischen Fachschulen. 1883. S. bes. auch Verzeichnis der technischen Hochschulen 2c. Jahrg. 1889 2c. Carroll D. Wright, Industrial education. VIII. Report of the Commissioner of labor. 1893. (Bericht über das gewerbliche Unterrichtswesen in den Vereinigten Staaten und in den meisten Europäischen Staaten.) H. Back, Der gewerblich-technische Unterricht in Lehranstalten der Nordamerikanischen Union. 1895. Zeitschrift für gewerblichen Unterricht, Leipzig, seit 1886. Die Fortbildungsschule; Zeitschrift von O. Pache, seit 1887.

§ 68. Soll die theoretische Fachbildung in genügender Weise ermöglicht werden, so bedarf es besonderer Unterrichtsanstalten, gewerblicher Fachschulen im w. S.[574]). Die allgemeinen Schulen sind nicht geeignet, den Schülern, welche später sich dem gewerblichen Beruf widmen wollen, auch noch die besondere theoretische Berufsbildung zu gewähren. Die gewerblichen Fachschulen scheiden sich in verschiedene Arten und in höhere, mittlere und niedere. Jede setzt eine bestimmte allgemeine Schulbildung voraus. Für die Organisation des Unterrichts in ihnen ist festzuhalten: im Allgemeinen, daß er auch dem künftigen praktischen Beruf der Schüler genügende Rechnung trägt, daß er nicht zu theoretisch und nicht übermäßig auf Kosten der praktisch-technischen Ausbildung ausgedehnt wird, ferner, daß, soweit er sich auch noch auf Lehrgegenstände der allgemeinen Schulen erstreckt, um das Wissen der Schüler in ihnen zu befestigen und zu erweitern, dadurch nicht der Hauptzweck,

574) Bezüglich des Begriffs der gewerblichen Fachschule ist der Sprachgebrauch in der Litteratur wie in der Praxis, insbesondere auch in der in den einzelnen Staaten seitens der Staatsverwaltungen üblichen Bestimmung, ein verschiedener. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, den man auch in der Praxis und seitens der Staatsverwaltungen einnehmen sollte, muß zunächst zwischen Fachschule im weiteren Sinn und im engeren Sinn unterschieden werden.

Die Fachschule im w. S. ist, im Gegensatz zu der allgemeinen Schule oder der Schule schlechthin, welche den Zweck hat, lediglich eine allgemeine Ausbildung des Geistes ohne Rücksicht auf einen bestimmten künftigen Beruf herbeizuführen, eine Schule, welche die Ausbildung für einen bestimmten Lebensberuf bezweckt und demgemäß scheiden sich die Fachschulen im w. S. in landwirtschaftliche, gewerbliche, kaufmännische 2c. Die gewerbliche Fachschule im w. S. bezweckt die Ausbildung für den gewerblichen Beruf im Gegensatz zu andern Berufsarten und kann als solche eine höhere oder niedere Schule sein.

Die gewerbliche Fachschule im e. S. — und diese ist gemeint, wenn von gewerblichen Fachschulen schlechthin gesprochen wird — bezweckt ausschließlich die Ausbildung für einen bestimmten Gewerbszweig oder verwandte Gewerbszweige. Auch hier sind höhere und niedere Schulen, event. auch mittlere Schulen zu unterscheiden. Das wesentliche Merkmal jeder Schule, daher auch einer Fachschule, ist, daß in ihr theoretischer Unterricht erteilt wird und dieser der Hauptzweck der Schule ist. In der gewerblichen Fachschule kann aber mit dem theoretischen Fachunterricht auch ein praktischer Fachunterricht zur Erlernung manueller technischer Arbeitsfähigkeit verbunden sein, aber dies ist nicht wesentlich und notwendig für den Begriff einer solchen Schule. Gewerbliche Unterrichtsanstalten aber, die sich nur auf diesen praktischen Unterricht erstrecken oder diesen doch fast ausschließlich bezwecken, sind nicht mehr Fachschulen, sondern Lehrwerkstätten.

die theoretische Ausbildung für den gewerblichen Beruf, verkürzt wird. Die Hauptarten der gewerblichen Fachschulen sind:

§ 69. 1. Gewerbliche Hochschulen (Polytechnische Schulen und Bauakademien). Sie sind bestimmt für die theoretische Fachbildung derjenigen Personen, die später in großen gewerblichen insbesondere industriellen Unternehmungen die Unternehmerarbeit oder sonstige höhere Leistungen verrichten wollen (Unternehmer oder bezahlte Direktoren von Unternehmungen oder Direktionshilfspersonen, Ingenieure, höhere Techniker, Chemiker ꝛc.). Bauakademien können besondere Anstalten oder Teile einer allgemeinen gewerblichen Hochschule sein; sie bezwecken jene Ausbildung für künftige große Bauunternehmer, Baumeister im Wasserbau, im Hochbau, in Erdarbeiten und für höhere technische Baubeamte, die der Staat teils für sein eigenes Bauwesen teils für eine ordentliche Ausübung der höheren Baupolizei gebraucht. Je mehr der technische Produktionsprozeß in den Großgewerben heute vielfach auf der bewußten Anwendung von Naturgesetzen beruht und die Technik in ihrer viel komplizierteren Gestalt und mit ihren viel schwierigeren Aufgaben Gegenstand besonderer wissenschaftlicher Disziplinen geworden ist, je mehr andererseits der Großbetrieb sich entwickelt und je komplizierter die Produktions- und Absatzverhältnisse der Großindustrie durch die Entwicklung der Technik und des modernen Transport- und Kommunikationswesens und durch die freie Konkurrenz werden, um so dringender und unentbehrlicher wird für jene Personen eine gründliche wissenschaftliche theoretische Fachbildung zum Bedürfnis. Bei dieser darf nur nicht, was für alle Fachschulen gilt, außer Acht gelassen werden, daß, wenn diese Anstalten auch wissenschaftliche Institute sind, sie doch als Fachschulen in erster Reihe dem praktischen Bedürfnis zu dienen, junge Männer für einen praktischen Lebensberuf auszubilden haben. Eben deshalb ist die Verlegung dieses Unterrichts an die Universitäten irrationell. Ihre Existenz ist ein allgemeines volkswirtschaftliches und Landesinteresse, ihre Gründung und Unterhaltung daher eine Staatsaufgabe und in größern Staaten eine unabweisbare.

Die erste dieser Anstalten entstand in Frankreich: École centrale des travaux publics in Paris (1794), umgewandelt 1795 in die École polytechnique. Ursprünglich organisiert als höchste gewerbliche Unterrichtsanstalt des Landes wurde sie bald militärisch eingerichtet und für die Ausbildung der Artillerie-, Genie- und Marineoffiziere, der Straßenbau-, Wasserbau- und Bergingenieure und der höhern Beamten der andern öffentlichen Arbeiten bestimmt. Diesen Charakter hat sie bis heute trotz mancher Umänderungen (jetzt Dekret vom 15. April 1873. S. dar. Block, Dict. de l'adm. franç. 3. édit. Art. Écoles militaires S. 957 ff.). Daneben jetzt, mehr den deutschen Polytechniken verwandt, die École centrale des arts et manufactures in Paris (zuerst 1829 Privatanstalt, seit 1857 Staatsanstalt) auch die École centrale Lyonnaise (Privatanstalt seit 1857) in Lyon und daneben die École de chimie industrielle de Lyon (seit 1883), außerdem das Conservatoire national des arts et des métiers zu Paris (mit Unterricht seit 1819). S. Block, a. a. O. Enseignement industriel S. 1029 ff. und Conservatoire national ꝛc. S. 711 ff. — Polytechnische Schulen im obigen Sinne, mit denen jetzt in der Regel Bauakademien verbunden sind, wurden errichtet in Oesterreich: in Prag (1806), Wien (1815), Graz, Brünn, Lemberg, Pest; in Deutschland: in Berlin (Bauakademie 1799, Gewerbeakademie 1866 — diese vorher: 1821 „Technisches Institut", 1827 „Gewerbsinstitut" — jene beiden Hochschulen 1879 als „Technische Hochschule" vereinigt), in Karlsruhe (1825), München (1827, neu organisiert 1868), Dresden (1828), Hannover (1831), Stuttgart (1832), Braunschweig (1862, neu organisiert 1876), Darmstadt (1869), Aachen (1870); in England: Technische Hochschulen in London, Greenwich, Glasgow, Leeds, Birmingham ꝛc.; in der Schweiz: das Eidgenössische Polytechnikum in Zürich (1860), die Academie professionelle in Genf; in Italien: Technische Hochschulen zu Mailand, Turin, Bologna, Rom, Neapel, Palermo, Bauakademien in Rom, Florenz, Venedig; in Rußland: das Technologische Institut zu Petersburg (1826), Moskau (1825), Helsingfors (1847), das Baltische Polytechnikum zu Riga (1861); in Belgien: die besondern technischen Fakultäten an den Universitäten zu Lüttich und Gent, ebenda die École speciale du génie civil; in Holland das Polytechnikum zu Delft; in Schweden das Technische Institut zu Stockholm; in Norwegen das Polytechnikum zu Christiania; in Dänemark das Polytechnikum zu Kopenhagen; in Rumänien das Polytechnikum in Bukarest ꝛc.

§ 70. 2. Gewerbliche Mittelschulen[575]. Ihr Zweck ist, junge Leute durch einen systematischen, dieselben ausschließlich in Anspruch nehmenden, in der Regel mehrjährigen

575) Gallenkamp, Art. Gewerbeschulen in Schmidts Encyclop. des Unterrichtswesens. Bd. II.

Unterricht für die Unternehmerarbeit (der Unternehmer und der Hilfspersonen für solche Arbeit) in mittleren, auch in einzelnen größeren Unternehmungen theoretisch auszubilden. Für den guten Erfolg ist es wesentlich, daß der Schwerpunkt der Ausbildung in die Fachdisziplinen gelegt wird; für manche z. B. Textilindustrieschulen sind auch praktische Uebungen notwendig. Die Schulen können noch wieder höhere und niedere sein. Die Existenz derselben ist besonders wünschenswert für die Baugewerbe, die mechanisch technischen und chemisch technischen Gewerbe, aber auch für die Textilindustrie und die Keramik. Die Ausbildung für die verschiedenen Gewerbe kann, je nach den lokalen Bedürfnissen und Verhältnissen, entweder in einer Anstalt mit verschiedenen Abteilungen für Gewerbsarten oder in besonderen Schulen für einzelne Zweige („gewerbliche Fachschulen" im e. S., Baugewerkschulen, Maschinenbauschulen, Webschulen [576]), Werkmeisterschulen ꝛc.) gewährt werden. Mit diesen gewerblichen Fachschulen können zum Teil praktisch-technische Unterrichtskurse, auch Lehrwerkstätten verbunden werden (s. dar. § 78). Die Schulen können als Privatanstalten oder als kommunale Anstalten errichtet werden, aber die Erfahrung hat gelehrt, daß ein befriedigender Zustand nur erreicht wird, wenn sie im Wesentlichen Staatsanstalten event. mit Beitragsleistungen der Gemeinden und gewerblichen Korporationen sind.

In Deutschland gehören hierher der größere Teil der 60 „gewerblichen Fachschulen" (1896), welche in Preußen, seit 1885 dem Ministerium für Handel und Gewerbe unterstellt, staatliche oder vom Staat subventionierte Anstalten sind (1896/7: Staatsaufwand — Voranschlag — 1 428 784 M., Aufwand von Kommunen bezw. Vereinen 744 797 M.; Staatsaufwand 1879/80: 133 828 M., 1885/6: 302 966 M.), darunter 1896: 12 Baugewerkschulen mit 2788 Schülern, 12 Maschinenbauschulen, 14 Webschulen (6 höhere), 2 keramische Fachschulen [577]); ferner die bayrischen vier „Industrieschulen" (in Nürnberg, Augsburg, München, Kaiserslautern, zur Vorbereitung auf das Polytechnikum in zweijährigem Kursus mit Werkstättenunterricht; die früheren, durch Verordnung von 1883 ins Leben gerufenen „Gewerbeschulen" sind nach manchen, insbesondere 1864 und 1870 erfolgten, Veränderungen im Jahr 1877 in sechsklassige Realschulen umgewandelt worden), die sächsische höhere Gewerbeschule zu Chemnitz, das Technikum zu Mitweida, Hildburghausen, die städtische Gewerbeschule in Mühlhausen i/E., die Baugewerkschulen in Sachsen (5), in Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt, Zerbst, die Werkmeisterschulen in Chemnitz, Mitweida, die höheren Uhrmacherschulen in Glashütte, Furtwangen ꝛc. In Oesterreich die „Staatsgewerbeschulen" [578]) (1894/5: mit 4486 Schülern zu Beginn des Wintersemesters und 6807 Teilnehmern noch an Specialkursen und einem Fortbildungsunterricht), welche in zwei Abteilungen 1. als Fachschulen unterer Stufe (Werkmeisterschulen) in vier bis sechs Semesterkursen Techniker mittleren Ranges [579]) ausbilden, und 2. als Fachschulen oberer Stufe (höhere Gewerbeschule) sich nach drei Fachrichtungen — Baugewerbe, mechanisch-technische Gewerbe, chemische Gewerbe — gliedern und in vier Jahreskursen (Normallehrplan vom 21. Juni 1877) die für einen ausgedehnteren, selbständigen Gewerbebetrieb notwendige allgemeine und fachliche Bildung gewähren und die Lehranstalt für Photographie ꝛc. in Wien. Außerdem finden an 13 dieser Schulen auch noch Specialkurse (1894/5: Zahl der Teilnehmer 2422) und an 14 Schulen ein Fortbildungsunterricht (1894/5: 3385 Schüler) statt. Von den 17 Staatsgewerbeschulen sind acht (Wien I. Bezirk, Bielitz, Brünn, Triest, Prag, Pilsen, Reichenberg, Krakau) auch höhere Gewerbeschulen [580]). In den Schulen wird zum Teil auch ein praktischer Werkstättenunterricht gegeben. In der Schweiz das Technikum in Winterthur. In Frankreich [581]) werden als gewerbliche Fachschulen drei Klassen unterschieden: für den enseignement technique industriel primaire, secondaire, supérieur. Als gewerbliche Mittelschulen sind die zweite Klasse anzusehen, aber auch noch manche der ersten Klasse. Zu jener gehören die écoles nationales d'arts et métiers in Chalons s/M., Angers, Aix, Lille,

---

576) Bei den Webschulen insbesondere ist eine Scheidung zweckmäßig (eventuell mindestens in besonderen Abteilungen derselben Anstalt) einerseits in höhere für die Ausbildung von Fabrikanten und Fabrikdirektoren und niedere für Werkmeister, andererseits für die einzelnen Arten der Weberei (Wolle — Leinen ꝛc. und Baumwolle — Seiden- und Sammetweberei). S. dar. die Denkschrift von Lüders und Simon S. 44 ff.

577) S. dar. die Denkschriften von Lüders.

578) S. dar. den Artikel: Die Staatsgewerbeschulen im Centralblatt für das gew. Unterrichtswesen in Oesterreich. Bd. I. S. 191 ff. Bd. II. S. 250 ff. und die alljährliche Statistik derselben in diesem Blatt. Vgl. auch den Artikel Gewerbeschulwesen im Oesterreichischen Staatswörterbuch I. (1895) S. 924 ff.

579) An der Werkmeisterschule können zwei oder mehrere von fünf Fachrichtungen vertreten sein: Baugewerbe, Kunstgewerbe, mechanisch-technische Gewerbe, chemische Gewerbe, Textilgewerbe.

580) Centralblatt ꝛc. XIV. (1895) S. 79 ff. Staatsaufwand für die 17 Schulen und die Kunstgewerbeschulen in Wien und Prag und die Lehranstalt für Photographie im J. 1894: 1 049 562 fl. Aufwand anderer Faktoren: 29 916 fl.

581) S. dar. Block, Dict. Enseignement technique. S. 1036 ff.

Nevers, Limoges, Roubaix (s. Anm. 638), das institut industriel in Lille (seit 1872), die école centrale in Lyon (seit 1857), die école de physique et de chimie in Paris (seit 1881). Ueber Rumänien s. § 65. Ueber England s. S. 675.

§ 71. 3. Gewerbliche Fortbildungsschulen[582]). Sie dienen zur theoretischen Fachbildung wesentlich für künftige Kleinmeister, Gesellen, gelernte Fabrikarbeiter, Werkführer und Meister in Fabriken, also für diejenigen Klassen der gewerblichen Bevölkerung, die nur die Volksschule oder eine andere niedere Schule durchgemacht haben. Die Schüler stehen bereits im praktischen Lebensberuf, es sind Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter. Der Unterricht wird, neben der praktischen Thätigkeit, Abends und an Sonntagen erteilt. Er umfaßt in der normalen Fortbildungsschule unter der Voraussetzung, daß keine allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen, zum Teil auch die Elementarfächer der Volksschule, nimmt hier indes auch besondere Rücksicht auf den von den Schülern bereits gewählten gewerblichen Beruf, erstreckt sich aber dann weiter und besonders auf Zeichnen, Arithmetik, Geometrie, Buchführung, Korrespondenz, event. Grundlehren der Mechanik, der Maschinenlehre, der Physik, der Baukunde, der Gewerbs- und allgemeinen Volkswirtschaftslehre 2c. Die Schulen können je nach den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen sich weitere oder engere Ziele stecken und daher den Unterricht in größerem oder geringerem Umfang geben, unter Umständen (in kleineren Orten) bloße Zeichenschulen sein. Diese Schulen haben noch die besondere Aufgabe und Bedeutung, daß sie die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse befestigen, die Moral der Schüler heben, diese insbesondere vor moralischer Verwilderung bewahren und die übermäßige Ausnutzung derselben durch ihre Arbeitgeber verhindern. Der Abendunterricht kann aber nur dann von Nutzen sein, wenn die Schüler nicht schon durch die Tagesarbeit überangestrengt oder sonst übermüdet sind; bezüglich desselben rechtfertigt sich, um eine übermäßige Anstrengung der Schüler zu verhindern und den Nutzen des Unterrichts zu erhöhen, die Forderung, daß derselbe nicht auf zu späte Abendstunden gelegt werde, und eventuell die Schüler früher vom Arbeitgeber entlassen werden. Das Zeichnen, zumal das Freihandzeichnen, sollte besonders Sonntags, wo die Hand ausgeruht hat, geübt werden. Es ist eine Streitfrage, ob der Unterricht ein obligatorischer oder freiwilliger sein soll; im Allgemeinen sprechen, zumal da, wo keine allgemeine Fortbildungsschule neben der gewerblichen besteht, — eine gute Organisation dieser Schulen vorausgesetzt — mehr Gründe für als gegen den Zwang, um dadurch eine möglichst allgemeine Beteiligung an dem Unterricht herbeizuführen und das ganze gewerbliche Fortbildungswesen besser zu gestalten[583]). Aber da die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit eines solchen Zwanges sehr wesentlich durch lokale Verhältnisse bedingt ist, läßt sich der Forderung des obligatorischen Unterrichts jedenfalls nur in der Weise entsprechen, daß gesetzlich die Möglichkeit gegeben wird, den obligatorischen Unterricht lokal durch Beschluß der kommunalen resp. Staatsbehörden einzuführen[584]). Diese Schulen können wohl auch Anstalten von gewerblichen Korporationen (Gewerbevereinen, Innungen 2c.) und großen Fabrikbesitzern sein, im Allgemeinen sind sie aber am zweckmäßigsten kommunale Anstalten, event. mit staatlicher Subvention. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sie nur da zu der wünschenswerten Ausdehnung und Entwicklung gelangen, wo der Staat sich die Pflege

582) Das gewerbliche Fortbildungswesen; Sieben Gutachten (S. d. V. f. S. 15), bes. die von Kalle, Steinbeis, Bücher. Die Entstehung und Entwicklung der gew. Fortbildungsschulen in Württemberg 1873. 2. Aufl. 1889. Lautz, Die Fortbildungsschulen 2c. 1878. Bobertag, Die Handwerkerfrage. 1880. S. 54 ff. K. Böck, Die gewerblichen Fortbildungsschulen 2c. 1882. Romberg, Die Handwerkerfortbildungsschulen. 1885. E. Griebel, Der Unterricht an Handwerkerschulen. 1888. Rücklin, Die Volksgewerbeschule 2c. 1888. Gesell und Fieser, Zur Reform des Gewerbeschulwesens in Baden. 1892. Fink, Die Handwerkerschulen 2c. in Hessen. 1887. O. Pache, Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens. 1896.

583) S. dar. auch die regelmäßigen halbjährlichen Aufsätze von Glinzer in der Leipziger Zeitschrift für gewerblichen Unterricht.

584) In Deutschland kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule durch Landesgesetz und event. allgemein für Arbeiter unter 18 Jahren durch Ortsstatut begründet werden. § 120 Gew. vom 17. Juli 1878. Vgl. Anm. 626.

dieses Unterrichts angelegen sein läßt, die Gemeinden zur Gründung solcher Schulen veranlaßt resp. zwingt, zu den Kosten beiträgt und den Unterricht in ihnen regelt und kontroliert. Mit diesen Schulen können auch Lehrwerkstätten verbunden werden (s. dar. § 78).

Gewerbliche Forbildungsschulen können auch als besondere gewerbliche Vorschulen in der Weise eingerichtet werden, daß sie Schüler, welche die Volksschule durchgemacht haben, in einem einjährigen Kursus mit den für das gewerbliche Leben erforderlichen theoretischen Kenntnissen ausrüsten. Der Unterricht erstreckt sich auf die Lehrgegenstände der vorerwähnten Schulen, der Unterschied besteht nur darin, daß die Schüler noch nicht Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter, sondern nur Schüler sind, und der Schulunterricht, wie in den allgemeinen Schulen, die Schüler vollauf beschäftigt. Dieselben eignen sich besonders für solche gewerbetreibende Orte resp. Bezirke, in welchen nach Zahl und Wohlstand der Bevölkerung zu erwarten steht, daß sich eine größere Anzahl von zum Eintritt in den gewerblichen Beruf bestimmten Knaben finden wird, deren Eltern Wert darauf legen, ihren Söhnen eine über die Ziele der Volksschule hinausgehende, die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigende Bildung zu Teil werden zu lassen[585]).

Eine genaue Statistik der gewerblichen Fortbildungsschulen fehlt. In Deutschland haben sie bisher die meiste Verbreitung in Württemberg[586]) (im Schuljahr 1894/5: 223 in 5 verschiedenen Arten)[587]), Bayern (1891/2: 249, davon 172 mit obligatorischem Besuch kraft Ortsstatuts, mit 31 720 Schülern und 1586 Lehrern,) Baden („Gewerbeschulen", 1. November 1895: 44 mit 5536 Klassenschülern und 1160 Hospitanten), auch in Hessen (1893/4: 78 Sonntagszeichenschulen, teilweise verbunden mit Wochenunterricht mit ca. 7000 Schülern und 39 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 1658 Schülern), Sachsen (1893: 108 zu diesen Schulen zu rechnende Lehranstalten mit 13 766 Schülern bezw. Schülerinnen und 696 Lehrern) und in Nassau. In Preußen, mit Ausnahme der Provinzen Westpreußen und Posen, am 2. Januar 1882: 623 mit 57 084 Schülern, am 2. Januar 1890: 781 mit 93 029 Schülern, am 2. Januar 1895: 761 (472 obligatorische, 289 fakultative) mit 100 417 Schülern, außerdem in Westpreußen und Posen im Sommer 1894: 124 mit 10 025 Schülern und am 2. Januar 1895 noch Innungsschulen: 104 mit Elementarunterricht — Innungsfortbildungsschulen — und 5576 Schülern, und 164 ohne Elementarunterricht — Innungsfachschulen — mit 6098 Schülern[588]). In Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Meiningen, Coburg, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Hamburg existieren daneben allgemeine Fortbildungsschulen, deren Besuch obligatorisch ist, aber von demselben sind Diejenigen befreit, welche in einer gewerblichen Fortbildungsschule Unterricht genießen. In Oesterreich[589]) scheiden sich die gewerblichen Fortbildungsschulen in zwei Kategorien: 1. mit gewerblichen Tagesschulen (Staatsgewerbeschulen, Fachschulen, allgemeinen Handwerkerschulen[590]), Zeichen- und Modellierschulen[591])), organisch vereinigte; 2. die gewerblichen, staatlich subventionierten, Fortbildungsschulen mit Sonntags- und Abendunterricht[592]). Letztere

585) In diese Klasse von Schulen gehören z. B. die Gewerbeschule des Gewerbevereins zu Dresden, in Frankreich die Cours complémentaires an Volksschulen (ein Jahr, ausnahmsweise zwei Jahre) und die oben im Text erwähnten Écoles primaires supérieures, besondere Schulen mit mindestens zwei Schuljahren, beide bestimmt für Schüler, die die Volksschule durchgemacht haben. S. dar. M. Weigert, Die Volksschule und der gewerbliche Unterricht in Frankreich. 1890. S. 10 ff.

586) S. dar. Die Entstehung und Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen und Frauenarbeitsschulen in Württemberg. 2. Aufl. 1889.

587) 1. F. mit Sonntags- und Abendunterricht in gewerblichen und kaufmännischen Fächern nebst offenen Zeichensälen (16); 2. F. mit gewerblichem Sonntags- und Abendunterricht nebst offenen Zeichensälen (12); 3. F. mit gewerblichem Sonntags- und Abendunterricht ohne offene Zeichensäle (112); 4. F. mit gewerblichem Abendunterricht ohne Sonntagsunterricht (4); 5. Gewerbliche Zeichenschulen ohne weiteren Unterricht (79). Zahl der Schüler 17 818 (1889: 13 649), der Lehrer 968 (1889: 658). Im J. 1894/5 Staatsaufwand als Beitrag an die Gemeinden cc. 178 000 M., Gemeindeaufwand cc. 180 000 M. (ohne Schullokale und Inventar).

588) S. dar. die Denkschriften von Lüders.

589) Centralblatt f. gew. Unterricht. VIII. S. 140 ff. Suppl. VI. (1888) S. 1 ff.

590) Zahl derselben 1894/5: 10 (6 staatliche, 4 kommunale) mit 687 Schülern in den Handwerkerschulen, 192 in den offenen Zeichensälen dieser Schulen, und 1416 in den Fortbildungsschulen, zus. 2295 gegen 1931 im Vorjahr. Staatsaufwand für diese Schulen 1894: 81 250 fl. Aufwand anderer Faktoren: 23 970 fl. Centralblatt rc. XIV. S. 121.

591) Die Zahl derselben war 1894: 3 (Wien, Ischl, Brünn); Staatsaufwand 9800 fl.

592) S. Richter, Art. Gewerbeschulwesen im Oesterr. Staatswörterbuch I. (1895) S. 929. Maßgebend für die Organisation der allgemeinen Schulen ist die V. vom 24. Februar 1883. Der Staat zahlt bei ihnen in der Regel den dritten Teil der Erhaltungskosten. Der Staatsaufwand für gewerbliche Fortbildungsschulen war 1894: 194 000 fl. Centralblatt rc. XIV. S. 105.

bestehen in allen Städten und auch in größeren Landgemeinden, namentlich in Industriebezirken. Sie scheiden sich in a. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen (Zahl dieser Schulen 1894/5 ca. 430; jährlich kamen in letzter Zeit ca. 30—40 neue hinzu; an vielen ist der obligatorische Unterricht eingeführt.) b. Fachliche Fortbildungsschulen für einzelne oder verwandte Gewerbe (1894/5: 15 in Wien mit ca. 3000 Schülern, und 62 „Freizeitschulen" verbunden mit Fachschulen für einzelne Gewerbe, 5543 Schüler). In Ungarn sind durch die Gewerbeordnung von 1884 (s. oben § 52) die Gemeinden, sobald es in ihnen 50 Lehrlinge giebt, verpflichtet, eine Gewerbelehrlingsschule zu halten (1895: ca. 350 Schulen mit ca. 68 000 Lehrlingen)[593]. Zu den gewerblichen Fortbildungsschulen sind in Frankreich[594]) die Écoles primaires supérieures professionelles (geregelt durch Ges. vom 11. Dezember 1880, Ges. vom 17. März 1888) zu rechnen, welche Schüler nach absolvierter niederer Volksschule aufnehmen, vom 12.—14. Lebensjahr fortbilden und zum Handwerk vorbereiten, aber regelmäßig auch einen praktischen Werkstättenunterricht (Handfertigkeitsunterricht) erteilen. Sie sind entweder staatliche Anstalten (1889: 3 in Vierzon, Voiron, Armentieres) sog. Écoles nationales professionelles oder kommunale, vom Staat subventionierte sog. Écoles professionelles. In England[595]) wurde 1888 an 3079 Volksschulen ein regelrechter Zeichenunterricht erteilt und bestanden 584 Fortbildungsschulen (33 438 Schüler) für Kinder über 12 Jahre und für Arbeiter, vorzugsweise auch für den Zeichenunterricht. Zeichenunterricht wird außerdem gegeben in den zahlreichen Kunstschulen und sonstigen kunstgewerblichen Anstalten (s. § 72 S. 677). S. auch unten S. 675. In Belgien gehören hieher die zahlreichen Zeichenschulen (Écoles de dessin) und ein Teil der Écoles industrielles, in Italien[596]) die Scuole d'arti et mestieri (1891/2: 60 mit über 10 000 Schülern) und ein Teil der Scuole d'arte applicata all' industria (s. Nr. 4). In der Schweiz[597]) Winter 1894/5: 121 gewerbliche Fortbildungs- und Handwerkerschulen mit 10 594 Schülern und Schülerinnen, außerdem noch gewerblicher Zeichenunterricht speziell in 37 Zeichenschulen mit 1541 Schülern[598]).

§ 71a. 4. **Niedere gewerbliche Fachlehranstalten.** Neben diesen allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen können auch zweckmäßig entweder in Verbindung mit ihnen durch Errichtung von besonderen Fachklassen oder als selbständige Anstalten den örtlichen Verhältnissen angepaßte besondere niedere gewerbliche Fachschulen oder auch nur Lehrkurse[599]) für einzelne Gewerbe zur Gewährung einer spezifischen fachlichen Ausbildung der Angehörigen eines Gewerbes oder verwandter Gewerbe bestehen. Diese Fachlehranstalten verbinden theoretischen mit praktischem Unterricht und sind wesentlich nur für Handwerks- und hausindustrielle Gewerbe bestimmt. Sie können entweder Lehrlingsschulen sein, für Lehrlinge bestimmt, die schon die Handhabung der Werkzeuge, sowie die einfachen Arbeiten ihres Gewerbes erlernt haben und die wesentlichsten Materialkenntnisse besitzen, um denselben neben der Werkstattlehre einen für den erwählten gewerblichen Beruf notwendigen weiteren Fachunterricht zu gewähren, oder Meisterschulen, um Gesellen, jüngere Meister oder Fabrik- und hausindustrielle Arbeiter, welche ihr Gewerbe bereits praktisch gelernt haben und üben, noch weiter mit demjenigen Maß von Fachkenntnissen auszustatten, welches für eine erfolgreiche Thätigkeit als Handwerksmeister, bezw. als Werkmeister in Fabriken oder als Hausindustrielle notwendig ist. Mit diesen Schulen können auch Lehrwerkstätten verbunden werden (s. § 78), bei den bestehenden geschieht dies vielfach. Meisterschulen sind bei Handwerkern insbesondere für diejenigen Ge-

593) Suppl.band XIV zum Centralblatt ꝛc. 1895. S. 107. Kostenaufwand für die Schulen ca. 450 000 fl.

594) G. Paulet, L'enseignement primaire professionel. 1889. S. auch Der Handfertigkeitsunterricht an der Volksschule und an den niedern gewerblichen Lehranstalten in Frankreich im Suppl. Bd. IX. zum Centralblatt f. gew. Unterricht. in Oesterreich. S. 71 ff.

595) Ebend. S. 97.

596) Annuario statistico italiano p 1895. Roma 1896. S. 162. Neuere Zahlen enthält das Jahrbuch nicht

597) S. dar. Art. Bildungswesen, gewerbliches in Furrer's Volkswirtschaftslexikon der Schweiz. Bd. 1.

598) Im Ganzen bestanden am Ende des Schuljahrs 1895 in der Schweiz 203 Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen Berufsbildung (Gewerbemuseen einbegriffen), welche an Beiträgen erhielten 1. von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten 1 118 392 Frks, 2. vom Bund 470 399 Frks. S. darüber den Spezialkatalog der Schweizerischen Gewerbeausstellung 1896 für Gruppe 18. A. 1. „Vom Bunde subventionierte gewerbliche und industrielle Bildungsanstalten".

599) In Baden z. B. seit 1884 vom Ministerium des Innern alljährlich veranstaltete kurze Uebungskurse für Handwerksmeister, um neuere gewerbliche Verfahren und Fortschritte zu lehren: für Seifensieder, Gerber, Uhrmacher, Schuhmacher, Metallarbeiter, Färber, Dekorationsmaler, Tapezierer, Installateure.

werbe angezeigt, zu deren gutem Betrieb ein solches erweitertes technisches Verständnis erforderlich ist, welches über das Maß der im Lehrlings- und Gesellenverhältnis gewöhnlich zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht[600]). — Für Schulen dieser Art zu sorgen, wäre zwar in erster Reihe die Aufgabe der gewerblichen Korporationen (mit Unterstützung der Kommunen event. des Staats), um so mehr, als der Unterricht in ihnen wesentlich durch besonders qualifizierte Gewerbetreibende zu erteilen ist, indes die Erfahrung hat auch hier gezeigt, daß ein befriedigender Zustand nur erreicht wird, wenn die staatliche Fürsorge sich auch auf diese Lehranstalten erstreckt, und der Staat sie entweder selbst errichtet (event. mit Unterstützung der Kommunen oder gewerblichen Korporationen oder die Kommunen und gewerblichen Korporationen zu ihrer Errichtung veranlaßt und event. eine Unterstützung mit staatlicher Kontrole gewährt.

In Deutschland: Besondere niedere Fachschulen am meisten in Sachsen[601]) (seit 1830) für Blecharbeiter, Instrumentenmacher, Uhrmacher, Bauhandwerker, Buchdrucker, Konditoren, Dampfkesselheizer, Gerber, Maler und Lackierer, Instrumentenmacher, Müller, Posamentierer, Tapezierer, Schneider, Schuhmacher, Schornsteinfeger, Töpfer, Strohflechter, Holzarbeiter, für Weberei, Wirkerei, Spinnerei, Spitzenklöppeln, -nähen, -sticken 2c., in andern Staaten verhältnismäßig wenige, in Preußen für Weberei, Korbflechterei, Holzarbeiten, Kleineisen- und Stahlwaren, Schuhmacher, Holzschnitzerei 2c. und Innungsfachschulen, in Bayern (seit 1854) für Holzschnitzerei, Weberei, Töpferei 2c., in Württemberg (seit 1855) nur Webschulen (4), in Baden für Uhrmacherei, Präcisionsmechanik, Holzschnitzerei, Strohflechterei und Korbmacherei 2c. 2c. Eine Reihe dieser Schulen ist mit Lehrwerkstätten verbunden, einzelne Schulen gehen über die Aufgaben einer niedern Fachschule hinaus. Unvergleichlich mehr ist auf diesem Gebiet in Oesterreich durch den Staat geschehen und erreicht; Oesterreich steht hier allen Staaten voran. Die Schulen sind entweder Staatsanstalten oder mit wenigen Ausnahmen vom Staat subventionierte, und erstrecken sich namentlich auch auf die Hausindustrie. Es bestanden außer den Kunstgewerbeschulen in Wien, Prag, Lemberg, der Fachschule für Photographie in Wien, und den schon oben erwähnten andern Fachschulen 1895: 97 staatliche, 58 staatlich subventionierte Fachschulen, außerdem noch einige Versuchsanstalten und 1 private Fachschule. Die meisten Schulen sind mit Lehrwerkstätten verbunden. Der Staatsaufwand betrug 1895: 875 000 fl., der Aufwand anderer Faktoren zu den staatlichen Fachschulen 1894: 23 177 fl. Im Schuljahr 1893/4 gab es: 1. Fachschulen für Spitzenarbeiten und Kunststickerei (14 staatliche, 7 subventionierte; 626 Schüler); 2. Fachschulen für Weberei und Wirkerei (31 staatliche, 10 subvent.; 2805 Schüler); 3. Fachschulen für Holz- und Steinindustrie (31 staatliche, 10 subvent., außerdem 23 subvent. Korb- und Strohflechtschulen; 3182 Schüler); 4. Fachschulen für Quincaillerie-, Keramische- und Glasindustrie (6 staatliche, 3 subvent.; 1643 Schüler); 5. Fachschulen und Versuchsanstalten für Metallindustrie (10 staatliche, 1 private; 681 Schüler); 6. sonstige Fachschulen und Versuchsanstalten für Lederindustrie, Uhrenindustrie, Gürtler, Graveure und Broncearbeiter, Musikinstrumente, Edelsteinbearbeitung, Seilerei, Schuhmacher (6 staatliche, 5 subvent.; 392 Schüler)[602]). In Ungarn 1895: 12 staatliche Fachschulen („Handwerkerschulen") mit Lehrwerkstätten[603]). In der Schweiz 1892: 9 Uhrmacherschulen, 2 Webschulen, 2 Schnitzschulen, 1 Spielwarenschule, 1 Korbflechtschule[604]). In Frankreich[605]) sind gewerbliche Spezialfachschulen die Écoles manuelles d'apprentissage, zur Erlernung eines speziellen Handwerks; sie sind stets mit Lehrwerkstätten verbunden (1889: 2 staatliche Anstalten, die Uhrmacherschule in Cluse und die Lehrlingsschule in Dellys für Holz- und Metallbearbeitung, außerdem ca. 70 zumeist kommunale, vom Staat subventionierte Anstalten). In Rumänien im Jahr 1885: 31 gewerbliche Fachschulen, zum Teil für verschiedene Gewerbe und mit Lehrwerkstätten. In Belgien 1886: 35 Industrie- und Handwerkerschulen. In Italien gehören hierhin zum Teil die Scuole d'arte applicata all' industria (1891/2: 85 mit ca. 11 000 Schülern) und die Scuole speciali (1891/2: 13 mit ca. 1300 Schülern)[606]).

600) Typisch für diese Art von Fachschulen sind die deutschen Hufbeschlagschulen. S. dar. Scheven, Lehrwerkstätte. I. Kap. II.

601) Nach dem „Verzeichnis der Gewerbe- 2c. Schulen im Geschäftsbereich des kgl. Sächsischen Ministeriums des Innern für 1893; Amtliche Ausgabe". Am Schluß des Schuljahrs 1893 gab es in Sachsen 28 Web-, Wirk- und Posamentierschulen mit 1939 Schülern, 28 Klöppelschulen mit 1202 Schülerinnen, 3 Strohflechtschulen mit 207 Kindern, außer den mit der Werkmeisterschule zu Chemnitz verbundenen Fachschulen (Müller-, Färber- und Seifensiederschule), 42 Abendfachschulen mit 3722 Schülern, ferner Unterrichtskurse an 5 Orten für Dampfkesselheizer und Maschinisten.

602) S. dar. Richter, Art. Gewerbeschulwesen im Oesterr. Staatswörterbuch. I. S. 927, dem auch die obigen Zahlen entnommen sind. Dort auch ein Verzeichnis der einzelnen Schulen. S. auch Centralblatt 2c. IX S. 35 ff; XIV. S. 87 ff. (Etat der einzelnen staatlichen Fachschulen.)

603) Zeitschrift für gewerbl. Unterricht 1896. S. 49.

604) E. Roscher, im H.W. III. S. 1097.

605) Centralblatt für gewerblichen Unterricht 2c. Suppl. IX. S. 93.

606) Annuario statistico Italiano p. 1895. 1896. S. 196.

Die gewerbliche Ausbildung, deren Bedeutung in England lange unterschätzt worden ist, hat seit Erlaß der Technical Instruction Act von 1889 und der Technical Instruction Amendment Act von 1891 einen wesentlichen Aufschwung genommen, ganz besonders seitdem durch die Local Taxation (Custom and Excise) Act von 1890 noch weitere Mittel zur Förderung der »Intermediate Education«, welches die niedere und mittlere gewerbliche Ausbildung in sich begreift, flüssig wurden. Die Technical Education Boards (Kommissionen für gewerblichen Unterricht) traten ins Leben, welche unter den County Councils in fast allen namhafteren Städten Technical schools (gewerbliche Mittelschulen, etwa unseren Realschulen II. Ordnung entsprechend), Polytechnica (nach Gewerben specialisierte Handwerkerschulen, doch den Bedürfnissen der großindustriellen Werkmeister etwa angepaßt) und Evening continuation Schools (gewerbliche Fortbildungsschulen) gründeten. Letztere Schulgattung ist ungemein verbreitet. Leider ist eine ganz England umfassende Statistik noch nicht erschienen. Alle Arten Schulen sind für fakultativen und zahlenden Unterricht berechnet, doch sorgen sehr zahlreiche Freistellen und Stipendien für die Ausbildungsinteressen gut beanlagter ärmerer Schüler. Ganz besondere Verdienste um die Verbreitung der gewerblichen Aus- und Fortbildung haben sich die National Association for the promotion of technical and secondary Education und das »City and Guilds of London Institute for the advancement of technical Education« erworben. Erstere wirkt durch ihre Vierteljahrsschrift »Record of the technical and secondary Education« und Flugblätter mehr agitatorisch und aufklärend, letztere durch Schulgründungen und Vorlesungseinrichtungen, Schulinspektionen und ein weitverzweigtes Prüfungswesen direkt schöpferisch. Die Prüfungen umfassen die Technologie der Groß- und Kleingewerbe (62). In London nahmen 1894 1360 Leute daran Teil, in der Provinz in 272 Städten 22 703. Filialunternehmungen der gewerblichen Prüfungsdepartements in Bombay, Sidney, New-Zealand. Jahresbeiträge, die der Gesellschaft zufließen 1894 £ 24 393, zur Gründung von Schulen einmalige Donationen £ 65 610.

In London wurden durch die Gesellschaft gegründet: 1. das Central-technical College (etwa unsern Polytechniken entsprechend); dann 2. ein Technical College (etwa mit den Lehrzielen der technischen Mittelschulen) mit besuchten Abendkursen; 1893/4: 922 ständige Besucher; 3. eine Technical Art School (gewerbliche und kunstgewerbliche Zeichenschule) mit Tag- und Abendschule; 4. eine »Leather trades School«, die jedoch nach dem Programm eher eine Schuhmacherschule genannt werden kann. Alle diese Anstalten sind mit großen Lehrwerkstätten versehen (die Art School natürlich ausgenommen). Am Technical College sind z. B. solche Lehrwerkstätten für Kunsttischlerei, Bautischlerei, Zimmerei, Galvanoplastik mit Gürtlerei, Installationsarbeiten und einzelne Maurerarbeiten eingerichtet [607]).

Die trades-unions nehmen in der Bewegung für gewerbliche Ausbildung auch thätigen Anteil, doch wollen sie nur den theoretischen Unterricht gefördert wissen, den praktischen wollen sie ausschließlich der eigentlichen geschäftlichen Praxis vorbehalten, da sie Ueberfüllung des Arbeitsmarktes befürchtet [608]).

Zur Förderung der eigentlichen Handwerkslehre hat sich 1895 eine Gesellschaft »The apprentices Institution« gebildet, die wie die Badische Regierung tüchtige Handwerksmeister, die sich verpflichten, ihnen zugewiesene Lehrlinge gut auszubilden, mit Geldmitteln unterstützt. Es sind 76 Gewerbe in Aussicht genommen. Vorbildlich war die Fürsorge, die die jüdische Gemeinde verarmten Judenkindern angedeihen läßt. Diese hat über 500 Knaben als Lehrlinge in 91 Gewerben untergebracht [609]).

§ 72. 5. Kunstgewerbeschulen [610]). Der besondere Lehrzweck dieser Schulen ist die Ausbildung des künstlerischen Sinns und Geschmacks, um diesen bei der Herstellung von Gewerbsprodukten zu bethätigen. Sie können verschieden organisiert sein. Sie können entweder ganz selbständige Schulen sein oder in organischer Verbindung mit andern gewerblichen Fachschulen, als besondere Abteilungen derselben, bezw. auch mit Kunstgewerbemuseen stehen. Ebenso können zu diesem Zweck besondere Fachkurse eingerichtet werden.

607) S. dar. die Publikationen des City and Guilds of London Institute.

608) Verhandlungen des Technical Education Board of London in dessen Organ: »Technical Education Gazette«.

609) Cirkular der Apprentices Institution.

610) H. Schwabe, Die Förderung der Kunstindustrie in England ꝛc. 1866. Ders., Die Organisation der Kunstgewerbeschulen. 1868. Ders., Kunstindustrielle Bestrebungen in Deutschland. 1871. C. F. Richter, Das Kunstgewerbe ꝛc. 1869. R. Eitelberger v. Edelberg, Die österreichische Kunstindustrie und die heutige Weltlage. 1871. Ders., Die Kunstbewegung in Oesterreich ꝛc. 1871. Ders., Ueber Zeichenunterricht und kunstgewerbliche Fachschulen. 1883. A. Ilg, Die kunstgewerblichen Fachschulen des k. k. Handelsministeriums. 1876. J. Falke, Die Kunstindustrie der Gegenwart. 1868. Ders., Die Kunst im Hause. 1872. Ders., Aesthetik des Kunstgewerbes. 1883. Ders., Ueber die Wege und Ziele des heutigen Kunstgewerbes. 1895. B. Bucher, Die Kunst im Handwerk. 3. A. 1888. Ders., Geschichte der technischen Künste; 1874 ff. Ders., Ueber kunstgewerbliche Fachbildung in Preuß. Jahrb. Bd. 41. G. Couguy, L'enseignement professionel des beaux-arts dans les écoles de la ville de Paris. 1888. J. Lessing, Das Kunstgewerbe als Beruf. 1891. M. Kimbel, Notruf des Kunstgewerbes ꝛc. 1895. W. Crane, Die Forderungen d. dekorativen Kunst. Deutsche A. 1896.

Der kunstgewerbliche Unterricht kann und sollte aber auch ein integrierender Bestandteil des Unterrichts an besonderen gewerblichen Fachschulen für solche Gewerbe, in denen auch eine Ausbildung in dieser Richtung wünschenswert ist, erteilt werden. Mit den kunstgewerblichen Schulen können auch Lehrwerkstätten verbunden sein.

Diese Schulen haben nicht bloß die in ihrem Lehrzweck liegende Bedeutung, sondern eine viel weitergehende volkswirtschaftliche und sociale[611]).

Die Frage des kunstgewerblichen Unterrichts greift zunächst tief ein in die sociale Frage des Handwerks und der Hausindustrie. Die freie Konkurrenz der Handarbeit mit dem industriellen Maschinenbetrieb führt zu dem Untergang einer Reihe von Handwerkszweigen. Die Maschine stellt das Produkt billiger her als der Handwerker, der letztere kann daher nicht mit dem Preise konkurrieren, zu welchem der industrielle Unternehmer das Produkt anbietet. Er muß vom Markte wegbleiben, auf dem er vorher seine Ware absetzen konnte. Aber dies trifft nur zu, wo der Handwerker dasselbe Produkt herstellt wie die Massenprodukte erzeugende Maschine. Wenn es sich dagegen um künstlerisch ausgeführte Gewerbsprodukte handelt, in denen der individuelle künstlerische Sinn und Geschmack des Produzenten hervortritt und bei denen auch die individuelle Neigung und der individuelle Geschmack des Käufers befriedigt werden sollen, ist auch die Hand gegenüber der Maschine und der kleine künstlerisch gebildete Unternehmer gegenüber dem großen konkurrenzfähig. Durch die Ausbildung des künstlerischen Sinns und Geschmacks kann daher dem Handwerksbetrieb, ein, und nicht kleines, Produktionsgebiet neu eröffnet und gesichert werden[612]). Die Ausbildung der Arbeitsfähigkeit nach dieser Richtung ermöglicht ferner neue Hausindustriezweige, sowie die Verfeinerung und Erhaltung schon vorhandener, und in diesen die Erhöhung des Einkommens der hausindustriellen Arbeiter. Sie erweitert endlich das Absatzgebiet der inländischen Produktion: sie verhindert oder schränkt doch ein den Import kunstgewerblicher Produkte und ermöglicht den Export derselben.

Diese Bedeutung der kunstgewerblichen Ausbildung legt heute jedem Kulturvolke die Pflicht auf, für dieselbe zu sorgen und jedenfalls sich zu bestreben, darin nicht hinter ihm ebenbürtigen Völkern zurückzustehen. Die Aufgabe kann nur erfüllt werden durch eine energische, von der gewerblichen Bevölkerung, insbesondere von gewerblichen Korporationen unterstützte Mitwirkung der öffentlichen Gewalt. Es bedarf hier für einen großen Staat 1. eines Centralinstituts, das Kunstgewerbemuseum und -Schule zugleich ist, dem insbesondere auch die Ausbildung der Lehrer und Ueberwachung des Unterrichts an den Filialschulen obliegt, 2. weiterer Kunstgewerbemuseen und Kunstgewerbeschulen überall, wo in den Städten und auf dem Lande das Bedürfnis nach solchen vorliegt. Diese Schulen werden teils allgemeine Kunstgewerbeschulen (gegliedert in Abteilungen mit Berufsgruppen, für Dessinateure und Modelleure der Textil-, Metall-, Holz-, keramischen Industrie), teils specielle Fachschulen für einzelne Kunstgewerbe sein, die letzteren in der Regel auch mit Lehrwerkstätten (s. § 78) verbunden sein müssen. Der Unterricht ist je nach der Art der Schule ein verschiedener. Hauptlehrgegenstände sind: Kunstzeichnen, Malen, Modellieren, Stillehre, darstellende Geometrie, Kunstgeschichte, Kunsttechnik ꝛc. Daneben aber bedarf es, wie schon oben erwähnt, der Einfügung des kunstgewerblichen Unterrichts in den Fachschulen für die hier in Betracht kommende Gewerbszweige bezw. der Organisation besonderer — längerer oder kürzerer — Lehrkurse für schon im Gewerbe thätige Personen.

Bei den meisten europäischen Völkern und ebenso in Nordamerika ist heute eine starke Bewegung zur Pflege dieser Fachbildung vorhanden. Dieselbe ist aber erst neueren Datums. Sie beginnt seit der ersten Weltausstellung in London (1851). Auf dieser, welche zum ersten Male die gewerbliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Nationen an einem Orte neben einander zeigte, sah man, daß die gewerbliche Produktion künstlerisch ebensoweit zurück-

611) Vgl. dar. insbesondere auch den Rapport de la commission d'enquête sur la situation des ouvriers et des industries d'art. Paris. 1884.

612) S. dar. auch J. Lessing, Handarbeit. 1887.

gegangen als technisch vorgeschritten war, sahen insbesondere die Engländer, daß ihre Produkte, soweit deren Wert nicht durch die praktische Brauchbarkeit, sondern durch die Schönheit und das Ebenmaß der Form, durch die Wahl des Kunststils und durch die künstlerische Anordnung der Farben bestimmt wird, weit hinter denen der Franzosen zurückstanden, daß aber selbst diese weit entfernt seien, die Forderung des praktischen Nutzens mit der Forderung des wirklich künstlerischen Geschmacks zu vereinigen.

Die Engländer erkannten mit praktischem Blick was Not that. Sie fanden das Mittel, um die Franzosen, die immer noch am meisten Geschmack in der allgemeinen Geschmacklosigkeit gezeigt hatten, in kurzem einzuholen und um überhaupt die Hebung des künstlerischen Sinns und Geschmacks im Gewerbe durchzusetzen. Der Weg, den sie einschlugen, war die Erziehung des Volks zur Kunst, das Mittel die Organisation des kunstgewerblichen Unterrichts. Es wurde das Departement of science and art (1853) und das South-Kensington-Museum in London (1857, vorher Museum für Ornamentale Kunst im Marlborough house 1852) gegründet als Centralinstitut mit Staatshilfe, das zugleich Kunstgewerbe-Museum und -Schule, insbesondere auch die Centrallehrerbildungsanstalt ist. An dieses Institut lehnten sich, mit Staats- und Gemeindeunterstützung von Vereinen und Privaten ins Leben gerufen, Wanderausstellungen und zahlreiche kunstgewerbliche Filialzeichenschulen an. Die Wirkungen zeigten sich schon auf der Weltausstellung von 1862, noch mehr auf der von 1867. Die Engländer, früher in kunstgewerblicher Produktion die letzten, waren den Franzosen in vielen Zweigen mindestens gleich geworden, und der Import kunstgewerblicher Gegenstände sank, der Export stieg bedeutend. Durch Vermittlung des South-Kensingtons Museums wurde 1888 mit einem Staatsbeitrag von 157 920 L. an 1952 Anstalten (höhere Volksschulen, mittlere technische Schulen, gewerbliche Fachschulen) mit 112 808 Schülern ein, aber nur theoretischer, kunstgewerblicher Unterricht erteilt. Außerdem damals zahlreiche Kunstschulen (art schools, wesentlich Gewerbezeichenschulen mit 213 Klassen und 44 192 Schülern). Die Zahl der Museen für Kunst und Gewerbe im J. 1888 war 39; von diesen sind drei staatliche Nationalmuseen in London, Edinburgh und Dublin (Staatsbeitrag 61 691 L.); die übrigen 36 sind kommunale Anstalten.

Das Beispiel Englands wirkte auch auf die andern Staaten, am meisten auf Oesterreich, das 1864 das k. k. Oesterreichische Institut für Kunst und Industrie schuf, in der Gründung von Kunstgewerbeschulen teils mit, teils ohne Lehrwerkstätten und in sonstiger Hebung des Kunstgewerbes, namentlich auch durch Einführung des kunstgewerblichen Unterrichts in zahlreichen Fachschulen außerordentlich und mit dem glänzendsten Erfolge thätig wurde. Die Erfolge zeigten sich bald auf den Welt- und den kunstgewerblichen Ausstellungen. Auch in Deutschland wurden Kunstgewerbe-Museen und -Schulen gegründet: in Karlsruhe (die Gewerbehalle 1865), Berlin (das Kunstgewerbemuseum 1867 durch Private, später Staatsanstalt), München (Nationalmuseum 1867), Kunstgewerbeschulen in Berlin, Köln, Düsseldorf, Aachen, Elberfeld, Barmen, Kassel, Frankfurt a/M., Hanau, Hannover, Magdeburg, Breslau, Danzig, Königsberg, München, Nürnberg, Kaiserslautern, Stuttgart, Karlsruhe, Pforzheim, Mainz, Offenbach, Leipzig, Dresden, Plauen, Weimar, Hamburg, Bremen, Straßburg und einige kunstgewerbliche Fachschulen mit Lehrwerkstätten 2c.; aber in Deutschland hat die Förderung dieses Unterrichts trotz sehr anerkennenswerter Fortschritte noch immer nicht den erwünschten Grad und Umfang erreicht. In der Schweiz Gewerbemuseen in Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Winterthur, Lausanne, Kunstgewerbeschulen in Zürich, Winterthur, Bern, Luzern, Basel, Genf, La Chaux-de-Fonds, St. Gallen. In Frankreich[613]) werden die lebhaftesten Anstrengungen gemacht, die früher unbestrittene Herrschaft auf diesem Gebiet wieder zu erlangen, Italien, Rußland, die Scandinavischen Staaten, Holland, Belgien, Nordamerika suchen in gleicher Weise das Kunstgewerbe bei sich zu heben.

§ 73. 6. Die Kunstakademien. Es sind höhere staatliche Unterrichtsanstalten für junge bildende Künstler und dienen der hohen Kunst. Sie verbinden regelmäßig mit dem theoretisch-wissenschaftlichen Unterricht in Mathematik, Perspektive, Anatomie, Zeichnen, Modellieren, Stillehre, Kunstgeschichte 2c. die technische Ausbildung in Ateliers.

Die ersten höheren Kunstschulen in Italien: in Florenz schon im 14., in Padua im 15. Jahrhundert, in Mailand (durch Leonardo da Vinci gegründet), in Bologna (L. Caracci); im Jahr 1893 15 Akademien: Bologna (1803), Carrara (1769), Florenz (1350), Lucca (1850), Massa (1851), Mailand (1776), Modena (1790), Neapel (1822), Palermo (1879), Reggio i/E. (1757), Rom (1874), Turin (1652), Venedig (1808), Urbino (1861). Nach der Gründung der Pariser Kunstschule unter Ludwig XIV. (1648) wurden Kunstschulen eine höfische Einrichtung (z. B. Berlin 1694, Dresden 1697, Wien 1726) im Dienst des an den Höfen herrschenden Geschmacks. Eine neue Aera in der Geschichte der Kunstakademien begann, seit Cornelius und Schadow in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts die Leitung und Reorganisation der Schulen von Düsseldorf, München und Berlin übernahmen, deren Einrichtungen nicht nur von den andern deutschen (Dresden, Leipzig, Karlsruhe, Weimar, Stuttgart, Königsberg), sondern auch von den meisten ausländischen Kunstakademien nachgeahmt wurden.

613) Vgl. auch den Art. Kunstgewerblicher Unterricht in Frankreich in Supplementband VII. Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich S. 63 ff.

Wie wichtig aber auch immerhin die theoretische Fachbildung ist, der Schwerpunkt der gewerblichen Ausbildung liegt zweifelsohne, jedenfalls für die kleinen und mittleren Unternehmer und für die gelernten Lohnarbeiter, in der Art und dem Maß der praktisch-technischen Ausbildung.

2. Die praktisch-technische Fachbildung.

§ 74. In Betracht kommt hier namentlich die Ausbildung der Lehrlinge. Wenngleich die technische Ausbildung nicht mit der Lehrlingszeit abgeschlossen ist, ist die Ausbildung während derselben doch in der Regel für jene maßgebend und daher entscheidend für die Arbeitsfähigkeit der künftigen Handwerksmeister, Gesellen und fast aller Fabrikarbeiter, die nicht ungelernte („mechanische") Lohnarbeiter sind. Die praktische Fachbildung kann geschehen teils in der Werkstatt, der Fabrik und dem Bureau der Gewerbetreibenden, teils in besonderen praktisch technischen Lehranstalten (Lehrwerkstätten).

1. Die Ordnung des Lehrlingswesens.

Vgl. die Litt. S. 667 ff. und S. 675 Anm. 610, ferner S. d. V. f. S.: Bd. X Die Reform des Lehrlingswesens (16 Gutachten und Berichte), Bd. XI Verhh. über die Reform des Lehrlingswesens S. 71—186, Bd. XIV Verhh. über die Reform der Gewerbeordnung, Bd. XV Das gewerbliche Fortbildungswesen. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes. 1890. S. 127 ff. Dannenberg, Das deutsche Handwerk ꝛc. 1872. G. Schönberg, Zur Handwerkerfrage. 1876. J. Keller, Das deutsche Handwerk ꝛc. 2. Aufl. 1878. Ders., Das Lehrlingswesen. Bobertag, Die Handwerkerfrage. 1880. S. 67 ff. Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter ꝛc. angestellten Erhebungen; herausgegeben vom Reichskanzleramt. 1876. F. Hitze, Schutz dem Handwerk. 1883. E. Jäger, Die Handwerkerfrage. 1887. R. Garbe, Der zeitgemäße Ausbau des gesamten Lehrlingswesens ꝛc. 1889. Ders., Die Erziehung der gewerblichen Jugend. 1891. W. Stieda, Art. Lehrlingswesen in H.W. IV. S. 1014 ff. Ders. in J. f. Nat. II, 2. S. 261 ff. und II, 20. S. 607 ff. (beides Artikel über neuere Litteratur). W. Krebs, Die Fürsorge für unsere gewerbliche Jugend. 1891. H. Böttger, Das Programm der Handwerker. 1893. Ders., Für das Handwerk. 1894. P. Scheven, Die Lehrwerkstätte. Band I. 1894. Th. Hampke in J. f. Nat. III, 7 (1894) S. 586 ff. Untersuchungen über die Lage des Handwerks (S. V. f. S. Bd. 52—56) 1895. 1896. M. E. Cacheux, Etat actuel en France du patronage et de l'enseignement des apprentis. 1889. Bulletin de la société de protection des apprentis. Paris, seit 1867.

§ 75. Eine schlechte Ausbildung der Lehrlinge hat die schwersten privat- und volkswirtschaftlichen Uebelstände zur Folge.

Die wichtigsten hier nur in Kürze aufzuführenden sind: 1. Für die Lehrlinge selbst der doppelte Nachteil, daß sie in höherem Grade unfähig werden, später ordentliche, tüchtige, konkurrenzfähige Meister zu werden, und daß sie auch als Gesellen einen geringeren Lohn erhalten, als ihnen bei besserer Ausbildung zu Teil werden würde. Denn Lohn und Leistung müssen auf die Dauer stets in einem gleichwertigen Verhältnis bleiben. Bei freier Lohnbestimmung ist es unmöglich, daß auf die Dauer der Sachwert des Lohns für eine Arbeiterklasse auf der gleichen Höhe bleibt oder gar steigen kann, wenn die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitsleistungen dieser Klasse sinken. In beiden Fällen schädigt also die schlechte Ausbildung die künftige wirtschaftliche und sociale Existenz der Lehrlinge. 2. Sie verschlechtert die Lage der kleinen noch mit Gehilfen arbeitenden Handwerker, die ohnehin bei freier Konkurrenz einen schweren Stand haben, und kann auch den Untergang solcher herbeiführen, die an sich konkurrenzfähig sein würden. Die größeren Unternehmer, welche das ganze Jahr hindurch Gesellen beschäftigen, ziehen naturgemäß die besseren Gesellen an sich, den kleinen bleibt der Auswurf der schlecht ausgebildeten, meist auch moralisch tiefer stehenden. Die letzteren können deshalb oft ihre Arbeiten nicht so gut oder nicht rechtzeitig liefern und so wendet sich der Besteller lieber an die größeren Unternehmer. Die kleinen und mittleren Unternehmer haben daher ihrerseits das größte persönliche Interesse an einer guten Ausbildung der Lehrlinge. 3. Die schlechte Ausbildung führt auch zu einer schlechten Qualität der Gewerbspro-

dukte und zu einer sonst unnötigen Höhe der Produktionskosten. Wo sie vorhanden, daher die Klagen über schlechte Waren der Handwerker und über die Unfähigkeit derselben, die Arbeiten ordentlich und nach Wunsch zu liefern. Sie wirkt aber auch weiter auf die Industrie und auf die internationalen Verkehrsverhältnisse. Es ist geringer die Exportkraft der Gewerbe, geringer auch die internationale Konkurrenzkraft und Schutzzölle werden nun dringend gefordert, die bei besserer Ausbildung und höherer Arbeitsfähigkeit unnötig wären. 4. Dazu kommt noch, daß je geringer die Arbeitsfähigkeit und mit ihr notwendig auch die Arbeitslust und Moral dieser Arbeiterklasse ist, dieselbe um so mehr geneigt ist, das Ohr den trügerischen Vorspiegelungen socialdemokratischer Agitatoren zu leihen, welche Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung fordern und die Gleichheit des Einkommens als das natürliche Recht der Arbeiter und als das durch Agitation erreichbare Ziel hinstellen.

Diese Folgen der schlechten Ausbildung der Lehrlinge geben der Frage der Ausbildung derselben ihre volkswirtschaftliche und sociale Bedeutung. Die Lehrlingsfrage, d. h. die Frage einer guten Fachbildung und einer moralischen Ausbildung der Lehrlinge, ist der Kardinalpunkt der Handwerkerfrage.

§ 76. Für die Herbeiführung und Sicherung einer guten Ausbildung der Lehrlinge ist im Allgemeinen und vor Allem folgendes zu beachten:

1. Soweit die Lehrlinge vertragsmäßig ihre Ausbildung bei einem Lehrherrn empfangen, muß dieser gegen den Bruch des Lehrvertrags und der Lehrling gegen eine mißbräuchliche Benutzung seiner Arbeitskraft und gegen eine ungebührliche Behandlung wirksam geschützt sein.

Können die Lehrlinge nicht mehr gezwungen werden, den Lehrvertrag inne zu halten, so ist die Folge, daß sie sich nicht scheuen, dem Lehrherrn zu entlaufen, wenn dieser sie in ihnen unbequemer Zucht hält oder zu strenger Arbeit anleitet, oder wenn überhaupt sich für sie Gelegenheit findet, als jugendliche Arbeiter, Tagelöhner oder schon als Gesellen Beschäftigung zu finden. Die Folge ist, daß gewissenhafte, tüchtige Meister, die ihre Lehrlinge gut ausbilden könnten und würden, sich nur ungern zur Annahme und Ausbildung von Lehrlingen entschließen; der Vorteil, den sie berechtigterweise als Entschädigung für ihre Mühe und Arbeit von den Lehrlingen in der zweiten Hälfte der Lehrzeit haben, geht ihnen bei dem Bruch des Lehrvertrags verloren. Zu einem solchen entschließen sich in der zweiten Hälfte der Lehrzeit die Lehrlinge, wenn sich ihnen Gelegenheit bietet, anderweitig etwas resp. mehr zu verdienen, um so leichter, weil sie in ihrem Unverstand nur an den unmittelbaren Vorteil in der Gegenwart denken, und sich nicht viel darum kümmern, daß sie, zum Schaden für ihre Zukunft, weniger lernen. Und die weitere Folge dieses Rechtszustands, welcher dem Egoismus keine Schranken zieht, ist, daß nunmehr bei der Beschäftigung der Lehrlinge die systematische und gründliche Ausbildung derselben ganz in den Hintergrund tritt. Wer Lehrlinge beschäftigt, sucht nun auch seinerseits ihre Arbeitskraft auszunutzen und sie so zu beschäftigen, daß die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses ihm keinen materiellen Schaden bringt. Man beschäftigt Lehrlinge, wie man jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt, d. h. nicht als Personen, die erst für die Zukunft etwas lernen sollen, sondern als Arbeitskräfte, deren Leistungen man im eigenen Interesse verwertet. Zu dieser Rolle mögen sich gewissenhafte Meister nicht hergeben; eben deshalb suchen sie möglichst ohne Lehrlinge auszukommen. — Dieser verderbliche Zustand des Lehrlingswesens wird durch die Eltern und Angehörigen der Lehrlinge noch begünstigt. Diese Leute gehören meist den Volksklassen an, in welchen das Bewußtsein der sittlichen Pflichten gegen die eigenen oder die ihrer Fürsorge anvertrauten Kinder ein geringes ist. Die Eltern suchen möglichst auch in ihrem Interesse die Arbeitskraft ihrer Kinder auszunutzen. Sie denken mehr an die Gegenwart und den unmittelbaren materiellen Vorteil als an die Zukunft und den späteren höheren Vorteil; ihnen liegt mehr am Herzen, daß ihre Kinder bald etwas ver-

dienen, als daß sie ordentlich ausgebildet werden, um später dauernd mehr verdienen zu können. Deshalb geben sie im Allgemeinen ihre Kinder überhaupt lieber als jugendliche Arbeiter in Fabriken wie in die Lehre; lassen sie aber dieselben ein Handwerk lernen, so geben sie die Kinder lieber einem Lehrherrn, der noch Lohn zahlt, auch wenn er sich um die ordentliche Ausbildung gar nicht kümmert, als einem Meister, der nichts zahlt, aber seine Lehrlinge ordentlich hält und ausbildet, sie begünstigen deshalb auch den leichtsinnigen Bruch der Lehrverträge, sobald ihre Kinder anderweitig einen Lohn, resp. einen höheren Lohn erhalten können.

Die erste Voraussetzung, diesen Mißständen zu begegnen, ist die Sicherung der Lehrherrn gegen den Bruch des Lehrvertrags. Aber auf der andern Seite muß dann auch eine Garantie geschaffen werden, daß der Lehrling nicht in einer seine Ausbildung, geschweige gar seine Gesundheit und Sittlichkeit gefährdenden Weise benutzt, noch das dem Lehrherrn notwendig einzuräumende Recht der väterlichen Zucht gemißbraucht wird.

2. Die weitere, ebenso absolute Voraussetzung einer genügenden technischen Ausbildung der Lehrlinge ist, daß dieselbe Gegenstand einer besonderen obrigkeitlichen Fürsorge wird und insbesondere staatlich-obrigkeitliche Organe bestehen, welche, für bestimmte Bezirke errichtet und zusammengesetzt aus Vertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und -nehmer, in ihrem Bezirk das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen und Streitigkeiten in Bezug auf die Verhältnisse der Lehrlinge entscheiden.

Ueberläßt man diese Ausbildung der Lehrlinge ausschließlich dem freien Vertrage und der Willkür der Einzelnen, so ist es unvermeidlich, daß, wie einmal die Menschen sind, in unendlich vielen Fällen der Egoismus und Unverstand nur eine Ausnutzung der Arbeitskraft, nicht eine ordentliche Ausbildung der Lehrlinge bewirken. Und eine falsche Politik ist es auch, sie lediglich der Fürsorge freier gewerblicher Korporationen oder den Kommunen zu überlassen. Ganz abgesehen davon, daß gewerbliche Korporationen nicht überall existieren, die Erfahrung hat gelehrt, daß solche Korporationen sich nicht immer mit der Energie, Einsicht und uneigennützigen Hingebung, die hier notwendig sind, der Sache annehmen, und daß auch die Kommunen der ihnen auferlegten Verpflichtung ohne eine weitere Einwirkung der Staatsgewalt in durchaus ungenügender Weise nachkommen. Die gute Ausbildung ist aber ein allgemeines Landes- und Staatsinteresse, es handelt sich hier nicht bloß um die gebotene Fürsorge für eine unmündige Volksklasse in derem Interesse, sondern, wie vorher gezeigt, um sehr wichtige allgemeine volkswirtschaftliche und socialpolitische Interessen und Aufgaben. Der Staat hat daher eine unabweisbare Pflicht und kann sie erfüllen. Das Mittel sind obrigkeitliche Organe[614]), welche überall, wo das Bedürfnis vorhanden ist, lokal für die betreffenden Gewerbe Vorschriften über die wesentlichen Bestimmungen der Lehrverträge erlassen, die Beschäftigung und Ausbildung der Lehrlinge überwachen, für die Durchführung der Lehrverträge und für die ordentliche Ausbildung der Lehrlinge sorgen, welche zugleich richterliche Befugnisse haben und etwaige Streitigkeiten entscheiden.

Diese Organe sind heutzutage nur als Organe der Selbstverwaltung unter staatlicher Kontrole zu konstituieren. Aber sie dürfen nicht bloß aus Arbeitgebern zusammengesetzt sein; da durch sie auch wichtige Interessen der Arbeitnehmer zu wahren sind, sollten auch die letzteren in ihnen vertreten sein, und, da nicht bloß private, sondern sehr erhebliche öffentliche Interessen in Frage stehen, darf auch die Staatsgewalt zur Wahrung des öffentlichen Interesses nicht darauf verzichten, in ihnen vertreten zu sein. Ein bloßes Oberaufsichtsrecht derselben ersetzt nicht die unmittelbare Vertretung; es vermag weder egoistischen Bestrebungen genügend zu begegnen, noch, was mehr ins Gewicht fällt, die energische und gemeinnützige Erfüllung der großen positiven Aufgaben in der hier gebotenen Weise zu sichern[615]). Solche Organe bestehen zur Zeit noch nicht.

614) S. über diese Organe schon die Verh. d. V. für Socialpolitik im J. 1875 (S. d. V. XI S. 95 ff.), insbes. mein Referat (S. 127 ff.) und Schönberg, Zur Handwerkerfrage. S. 15 ff.

615) Als Vertreter der Staatsgewalt denke ich mir nicht bloß Staatsbeamte, am allerwenigsten Polizeibeamte, sondern in erster Reihe Kommunalbeamte. Ich denke mir auch, daß man hier neue unentgeltliche Ehrenämter für Personen, die weder Staats- noch Gemeindebeamte sind, aber

ihre Gründung ist eine der wichtigsten und dringlichsten Aufgaben und m. E. ein Kardinalpunkt der „Reform des Lehrlingswesens". Die weitere Einrichtung dieser Organisation ist eine hier nicht zu erörternde Spezialfrage. Dieselbe kann weder in den verschiedenen Staaten, noch in demselben Staat überall eine gleichartige sein. Sollen diese Organe den realen Bedürfnissen entsprechen und ihren Zweck sicher erreichen, so müssen sie verschieden sein für Stadt und Land, für das Groß- und Kleingewerbe, für das Handwerk, die Fabrik- und Hausindustrie, und in Betracht kommt ferner auch die Kommunalverfassung des Staats und der Zustand des gewerblichen Korporationswesens. Bei der Organisation muß aber jedenfalls das Princip verfolgt werden, daß, wenn auch in den Organen die Vertretung der Staatsgewalt unentbehrlich ist, diese Organe doch, wie bemerkt, mehr den Charakter von Organen der Selbstverwaltung erhalten. Es soll durch sie keine neue staatliche Bevormundung eintreten, mit ihnen keine neue bureaukratische oder zünftlerische Institution geschaffen werden, sondern eine Institution, welche durch ihre Zusammensetzung dafür bürgt, daß sie in gleicher Weise dem Interesse der Lehrherrn und Lehrlinge, wie dem Interesse, das Staat und Gesellschaft an der ordentlichen Ausbildung der Lehrlinge haben, Rechnung trägt.

Ist aber die Existenz solcher Organe eine Notwendigkeit, dann darf auch dieselbe nicht mehr von dem freien Willen der Privatpersonen oder der Kommunen abhängig gemacht, sondern muß es als die Aufgabe der Staatsgewalt hingestellt werden, direkt oder indirekt für ihre Existenz zu sorgen. Nur wenn man die Sorge für sie zu einer Pflicht des Staats macht, ist die Gewähr, daß sie überall, wo das Bedürfnis obwaltet, ins Leben treten, und nur wenn sie obrigkeitliche Organe sind, können sie die disziplinaren und richterlichen Befugnisse erhalten, ohne welche sie ihre Funktionen nicht erfüllen können.

Man kann unter Umständen eventuell auch gewerbliche Korporationen (Innungen, Gewerbevereine, Fachgenossenschaften, Gewerbe- oder Handwerkerkammern ꝛc.), wo sie bestehen und eine genügende Garantie bieten, zu solchen Organen machen (s. unten § 84), nur sollten auch bei ihnen die vorerwähnten Anforderungen erfüllt werden, insbesondere auch die Vertretung und Mitwirkung der öffentlichen Gewalt in ihnen, mindestens eine ständige obrigkeitliche Kontrole, und die Vertretung der Arbeitnehmer stattfinden. Aber im Allgemeinen wird sich das Ziel doch nur erreichen lassen durch die obrigkeitliche Schaffung besonderer Organe, deren Organisation eventuell nur an bestehende gewerbliche Korporationen angelehnt wird[616]).

Auch die neuen Erfahrungen, die man in Deutschland seit dem Innungsgesetz von 1881 gemacht hat, bestätigen trotz der unleugbaren verdienstvollen und erfolgreichen Thätigkeit eines Teils der Innungen in dieser Richtung nur, daß kein allgemein befriedigender Zustand ohne eine direkte Fürsorge der Staatsgewalt für die Schaffung und gemeinnützige Wirksamkeit solcher Organe erreicht werden kann. Und die Erfahrungen in Oesterreich mit den Zwangsgenossenschaften seit 1883, die auch als eine Art obrigkeitlicher Organe für das Lehrlingswesen konstituiert wurden, bestätigen ebenfalls, daß die dortige Organisation nicht dem hier in Rede stehenden Zweck entspricht.

Der, inzwischen wieder aufgegebene, Reichsgesetzentwurf des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe Freiherrn von Berlepsch vom 15. August 1893 betr. die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens[617]) anerkannte die Notwendigkeit der Schaffung von obligatorischen obrigkeitlichen Organen für das Lehrlingswesen und sah (aber nur für Handwerksgewerbe) in den obligatorischen Fachgenossenschaften und Handwerkskammern (Zwangsverbände der Handwerker), an deren obligatorischer Aufgabe bezüglich des Lehrlingswesens auch ein Gehilfenausschuß teilnehmen sollte, solche Organe vor. Es fehlte aber in diesem Entwurf, dessen Organisation der Fachgenossenschaften auch sonst manchen Bedenken unterliegt und lebhaften allgemeinen Widerspruch fand, die m. E., soweit es sich um das Lehrlingswesen handelt, nicht zu entbehrende Vertretung bezw. Mitwirkung der öffentlichen Gewalt.

Gerade die vielen vergeblichen Versuche, Bestrebungen und Vorschläge der neueren Zeit, in anderer Weise zu Organen für das Lehrlingswesen zu gelangen, scheinen mir ein neuer Beweis für die Richtigkeit der hier, und von mir schon seit 1875 (s. Anm. 614) vertretenen, Ansicht zu sein.

3. Um die notwendige theoretische Fachbildung herbeizuführen, muß von Seiten des Staats und der Kommunen resp. der gewerblichen Korporationen für gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulen gesorgt werden und der Besuch dieser Schulen muß obligatorisch gemacht werden können. Indes der Schwerpunkt der Ausbildung der Lehrlinge liegt nicht in dem theoretischen Unterricht, sondern in der praktischen Lehre, in der praktisch tech

für diese wichtigen öffentlichen Funktionen das rechte Verständnis und Interesse haben, schaffen könnte.

616) Es könnte hier unter Umständen eventuell auch an eine Verbindung dieser Organe mit bestehenden Gewerbegerichten gedacht werden.

617) S. dar. u. A. auch Hampke, Die Organisation des Handwerks und Regelung des Lehrlingswesens, in J. f. Nat. III, 7 (1894) S. 82 ff.

nischen Ausbildung. Was aber diese betrifft, so ist für die Aufgabe, sie in einer dem Interesse der Lehrlinge, der gewerblichen Produktion und der Konsumenten entsprechenden Weise einzurichten, zu beachten — und das ist ein Hauptpunkt der Reformfrage —, daß die praktisch-technische Ausbildung, wie sie heutzutage in den gewöhnlichen Werkstätten resp. Fabriken gewährt wird und zu einem großen Teil auch nur gewährt werden kann, in einer Reihe von Gewerbszweigen und für eine große Zahl von Lehrlingen nicht mehr ausreicht. Sie muß deshalb zum Teil ergänzt resp. ersetzt werden durch die praktische Ausbildung in besondern, die Erfüllung jener Aufgabe sichernden, technischen Lehranstalten, sog. Lehrwerkstätten (s. dar. § 78).

4. Ebenso darf heute die obrigkeitliche Regelung und Ueberwachung des Lehrlingswesens sich nicht bloß auf die sogen. Handwerkslehrlinge beschränken, sondern muß sich auch, mit gewissen Modifikationen, auf die Lehrlinge in der Fabrik- und Hausindustrie erstrecken. Auch hier existieren Lehrlinge und in großer Zahl. Was vorher von der guten Ausbildung im Allgemeinen behauptet wurde, gilt auch für diese Lehrlinge. Und die gleichen Momente rechtfertigen auch hier an sich dringend die obrigkeitliche Regelung und Ueberwachung; nur bedarf es mit Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse der Fabrik- und Hausindustrie in den gesetzlichen Vorschriften und weiteren Maßregeln der Verwaltung mancher Aenderungen der allgemeinen. Eine solche Regelung ist um so dringender geboten, wenn die allgemeine Ordnung des Lehrlingswesens eine strenge ist, weil sonst die Vermehrung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter in der Fabrik- und Hausindustrie auf Kosten der Handwerksgewerbe begünstigt würde. Bei der Ordnung des Lehrlingswesens in diesem weiteren Umfang ist es noch eine wichtige, auch für die Handwerksgewerbe in Betracht kommende, praktische Aufgabe, zu verhindern, daß nicht die Maßnahmen durch die Bezeichnung wirklicher Lehrlinge als jugendlicher Arbeiter illusorisch werden. Die Entscheidung, ob die Betreffenden rechtlich als Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter anzusehen, darf deshalb nicht ausschließlich privater Willkür überlassen werden[618].

5. Wie wichtig und unentbehrlich aber auch immer die Mitwirkung der öffentlichen Gewalt ist, um einen guten Zustand des Lehrlingswesens herbeizuführen, ihr Erfolg wird doch, wie überall, bedingt von dem richtigen Verhalten der Einzelnen, hier in ganz besonderem Maße von dem der Gewerbetreibenden. Die Staatshilfe reicht hier so wenig aus, wie in irgend einer andern socialen Frage. Die staatlichen und kommunalen Maßregeln können nur den Boden schaffen, auf dem die energische Arbeit der Gewerbetreibenden und zwar der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die gute Frucht erzeugt. Das aber ist die große Bedeutung und Kraft jener Maßregeln, daß sie diesen Boden schaffen und der gewerblichen Bevölkerung die Möglichkeit eröffnen, durch eigene Kraft einen besseren, guten Zustand anzubahnen, der ohne jene Maßregeln unerreichbar ist.

§ 77. Die wesentlichsten einzelnen Maßregeln zur Sicherung einer guten praktisch-technischen Ausbildung der Lehrlinge sind:

I. Obrigkeitliche

1. der Gesetzgebung[619]): a. Das Erfordernis der rechtlichen Unbescholtenheit des

618) Der Gesetzentwurf des Preußischen Ministers Freiherrn von Berlepsch (s. S. 681) vom 15. August 1893 enthielt (B, IX) die dieser Forderung entsprechende Bestimmung (für Handwerksgewerbe): „Bei Arbeitern unter 17 Jahren, welche mit technischen Hilfsleistungen nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, gilt die Vermutung, daß sie in einem Lehrverhältnis stehen. Im Uebrigen ist die Frage, ob ein solches vorliegt, nach den Umständen des einzelnen Falls zu entscheiden. Ein solches Verhältnis kann auch dann angenommen werden, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag nicht abgeschlossen oder im Arbeitsvertrag vereinbart ist, daß das Verhältnis als ein Lehrverhältnis nicht gelten soll".

619) Ueber die thatsächliche Gesetzgebung s. Abschn. II dieser Abh. Für Deutschland enthielten die §§ 105—108 und 115—126 der Gew.-Ord. von 1869 die (durchaus ungenügenden) Vorschriften. Eine Aenderung zum Bessern (aber eine noch nicht genügende) ist erfolgt durch die Gew.-Ord.novelle vom 17. Juli 1878 § 126—133 und

Lehrherrn[620]). b. Die Vorschrift der obligatorischen schriftlichen Abfassung und Registrierung der Lehrverträge, sowie die Aufstellung von Normativbestimmungen, welche für den Fall, daß die schriftliche Abfassung der Lehrverträge in unzureichender Form stattgefunden hat, subsidiär in Kraft treten. Die schriftliche Abfassung ist notwendig, damit die Bedingungen des Lehrvertrags besser und sicher festgestellt werden. Sie erleichtert auch in Verbindung mit der Registrierung, die vor einem obrigkeitlichen Organ für das Lehrlingswesen stattzufinden hätte, die Kontrole der Verträge und trägt dazu bei, daß dieselben besser gehalten werden. Der Einwand der Anomalie gegenüber andern privaten Verträgen trifft nicht zu. Diese Verträge haben eine besondere Bedeutung: sie entscheiden über die Zukunft der Lehrlinge, ihre Gestaltung und Innehaltung bedingt die wirtschaftliche und sociale Lage ganzer Volksklassen und den Zustand der gewerblichen Produktion[621]). c. Die Bestimmung der Essentialien des Lehrvertrags und die Regelung des Rechts der Kontrahenten, denselben eventuell vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit aufzuheben[622]). d. Die Festsetzung von Strafen beim Lehrvertragsbruch gegen Thäter, Anstifter, Teilnehmer und Begünstiger, insbesondere auch gegen Denjenigen, welcher einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt oder behält[623]). e. Gesetzliche Schutzbestimmungen gegen eine mißbräuchliche (die Gesundheit, Sittlichkeit, Ausbildung gefährdende) Beschäftigung der Lehrlinge[624]). f. Die Einführung einer gesetzlichen Probezeit, als notwendige Konsequenz einer Erschwerung der Auflösung der Lehrverträge[625]). g. Die Möglichkeit, den Fortbildungs- und Fachschulunterricht für Lehrlinge obligatorisch zu machen[626]). h. Die obligatorische Erteilung eines amtlich zu beglau-

durch das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 In Oesterreich Gew.Ord. § 97—104a.

620) Die betr. Bestimmungen in Deutschland (Gew.Ord. § 106) und Oesterreich (Gew.-Ord. § 98) sind nicht ausreichend.

621) In Deutschland fiel 1869 der Antrag der Regierungen auf Schriftlichkeit der Lehrverträge im Reichstag des Norddeutschen Bundes bei der manchesterlich gesinnten Majorität durch, die Nov. vom 18. Juli 1878 hat nur die schriftliche Abfassung begünstigt durch die Gewährung eines Schutzes gegen den Kontraktbruch, den die mündlichen Verträge nicht haben. Dieser Schutz besteht 1. darin, daß in diesem Falle die Polizeibehörde den Lehrling auf den binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellten Antrag des Lehrherrn anhalten kann, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist, und im Falle der Weigerung berechtigt ist, denselben zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Strafandrohung (bis 50 Mark oder Haft bis zu 5 Tagen) anzuhalten (Gew.Ord. § 130), 2. darin, daß nur, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist und das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende erreicht, von dem Lehrherrn oder Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden kann (Gew.Ord.§132 133). In Oesterreich ist der Lehrvertrag schriftlich oder mündlich vor der Genossenschaftsvorstehung resp., wenn eine solche für das betr. Gewerbe nicht besteht, vor der Gemeindebehörde abzuschließen und in beiden Fällen in einem besondern Protokollbuch dieser Organe zu verzeichnen; auch sind die Bedingungen des Vertrags in das Arbeitsbuch aufzunehmen (Gew.Ord. § 99). In der Schweiz müssen in einzelnen Kantonen die Verträge schriftlich abgeschlossen werden. Der Schweizerische Gewerbeverein wirkt seit Jahren energisch und mit Erfolg auf die Abfassung schriftlicher Lehrverträge nach einem von ihm entworfenen Normalvertrag hin. S. dar. die Jahresberichte des Vereins.

622) Vgl. für Deutschland Ges. vom 18. Juli 1878 Gew Ord. § 128, für Oesterreich Ges. von 1885 Gew.Ord. § 99. § 101.

623) In Deutschland ist eine Art Bestrafung (Geldentschädigung) erst durch die Nov. von 1878, aber nur für schriftliche Lehrverträge eingeführt, Gew.Ord. § 130—133 (s. vorher Anm. 621); in Oesterreich kommen hier die allgemeinen Bestimmungen der Bestrafung des Kontraktbruchs (Ges. von 1885 § 85. 86 vgl. oben § 51 dieser Abh.) zur Anwendung.

624) In Deutschland die nicht ausreichenden Bestimmungen in §§ 106. 120. 126—128 der Gew.Ord. (Nov. von 1878). Zum Zweck einer bessern Kontrole ist für alle Arbeiter unter 21 Jahren die Beschäftigung auf Grund eines Arbeitsbuches vorgeschrieben. (S. §§ 107—114 der Gew.Ord.). In Oesterreich §§ 99b—101 der Gew.Ord.

625) In Deutschland ist eine solche von vier Wochen, die vertragsmäßig nicht über drei Monate verlängert werden darf, durch Nov. von 1878 (Gew.Ord. § 128) eingeführt. Die gleiche Bestimmung besteht in Oesterreich (Gew.Ord. § 99a).

626) Durch Ortsstatut, oder Innungsstatut oder Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde. In Deutschland kann allgemein für Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Forbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (Gew.Ord. § 120. § 142) begründet werden. Nach dem Innungsgesetz von 1881 (Gew.Ord. § 98a) muß das Innungsstatut die Meister verpflichten, ihre Lehrlinge

digenden Lehrbriefes (Zeugnisses über die Dauer der Lehrzeit, über Betragen, Kenntnisse und Fertigkeiten des Lehrlings)[627].

Ueber die Berechtigung und Notwendigkeit dieser Maßregeln, die in diesem Werke schon seit der ersten Auflage gefordert wurden, besteht heute kein Streit mehr.

Ueber weitere sind die Ansichten noch geteilt, so insbesondere über folgende:
a. Die obligatorische Prüfung für Lehrlinge (Gesellenprüfung)[628]. Dafür spricht, daß sie dem Lehrvertragsbruch noch wirksamer entgegentritt als die Bestrafung, dazu auf die Lehrherrn einen Zwang ausübt, für eine ordentliche Ausbildung ihrer Lehrlinge zu sorgen, auch diese selbst anspornt, eine solche zu erlangen und daß unzweifelhaft eine bessere Ausbildung der Lehrlinge herbeigeführt wird. Dagegen spricht die Schwierigkeit einer ordentlichen Durchführung. Aber diese Schwierigkeit ist nicht unüberwindlich, wie die Durchführung der freiwilligen Prüfungen erwiesen hat. Leichter ist jedenfalls die Durchführung bei der Existenz obrigkeitlicher Organe für das Lehrlingswesen. b. Die Vorschrift eines bestimmten Lebensalters und einer besondern technischen Qualifikation für den Lehrherrn: Die Vorschrift eines bestimmten Lebensalters (mindestens 24 oder 25 Jahre) ist gerechtfertigt. Der Forderung eines besondern Befähigungsnachweises durch eine Meisterprüfung aber stehen die oben (S. 665 ff.) erörterten Bedenken entgegen; wollte man diese Prüfung nur für Lehrmeister obligatorisch machen, so würde, abgesehen davon daß die Meisterprüfung auch keine Garantie für die gute Qualifikation eines Lehrmeisters bietet, die Durchführung einer solchen Vorschrift heute auf ganz unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Beachtenswerter und weniger schwierig hinsichtlich der Durchführung ist die Forderung, daß der Lehrmeister bei Handwerksgewerben selber eine bestimmte Lehrzeit durchgemacht und die Gesellenprüfung bestanden oder mindestens eine bestimmte Anzahl von Jahren das Gewerbe selbständig betrieben habe, aber eine Garantie für die Befähigung des Lehrmeisters zur Anleitung von Lehrlingen ist dadurch auch nicht gegeben und die Abgrenzung derjenigen Gewerbe, für welche die Beschränkung durchgeführt werden soll, von anderen, begegnet doch auch erheblichen, wenn auch vielleicht zu hebenden, Schwierigkeiten; immerhin ist zuzugeben, daß diese Regelung auf die Besserung des Lehrlingswesens günstig wirken würde[629]. c. Die gänzliche oder zeitweise Untersagung der Befugnis, Lehrlinge zu halten aus bestimmten Gründen (grobe Pflichtverletzungen gegen Lehrlinge; körperliche oder geistige Gebrechen)[630]. Im Interesse der Lehrlinge und der öffentlichen Ordnung ist diese Maßregel entschieden zu rechtfertigen und zu fordern. d. Die Vorschrift einer Minimal- und Maximallehrzeit[631]. Eine generelle gesetzliche Vorschrift ist an sich

---

zum Besuch der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten. In Oesterreich sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, den Hilfsarbeitern unter 18 Jahren für den Besuch der bestehenden gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen (Vorbereitungs-, Fortbildungs-, Lehrlings- oder Fachkurse) die erforderliche Zeit einzuräumen (Gew.Ord. § 75a) und die Lehrherrn verpflichtet, ihre Lehrlinge zum Besuch dieser Schulen zu verhalten (Gew.Ord. § 100).

627) In Deutschland Gew.Ord. § 129 (Nov. von 1878), in Oesterreich Gew.Ord. § 104.

628) S. dar. auch Stieda H.W. IV S. 381. 1025.

629) Der cit. Berlepsch'sche Gesetzentwurf von 1893 enthielt eine solche Beschränkung: (B. II) „Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen steht nur denjenigen Personen zu, welche 1. das 24 Lebensjahr vollendet, und 2. entweder in dem Handwerk, in dem die Ausbildung der Lehrlinge erfolgen soll, oder in einem gleichartigen Fabrikbetriebe eine ordnungsmäßige Lehrzeit zurückgelegt und im Anschluß daran eine Gesellenprüfung bestanden haben oder mindestens 3 Jahre hindurch jenes Handwerk selbständig betrieben haben". S. dar. auch Th. Hampke in J. f. Nat. III, 7 S. 590.

In Oesterreich ist das Recht, Lehrlinge zu halten, beschränkt, insofern nur solche Gewerbsinhaber Lehrlinge halten dürfen, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den gesetzlichen Vorschriften in Betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachkommen zu können (Gew.Ord. § 98). In Deutschland kann nach dem Ges. v. 8 Dez. 1884 (Gew.Ord. § 100e. No. 3) für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche, obgleich dieselben ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, der Innung nicht angehören, von einem bestimmten Zeitpunkt an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

630) Der Berlepsch'sche Gesetzentwurf von 1893 enthielt diese Bestimmung: (B VII) „Die Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, kann solchen Personen überhaupt oder für bestimmte Zeit untersagt werden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. In gleicher Weise kann die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen untersagt werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen die sachgemäße Unterweisung und Erziehung eines Lehrlings nicht selbständig zu leiten vermögen".

631) Der vorerwähnte Gesetzentwurf von 1893 sah eine solche vor: (B. III. IV): „Die ordnungsmäßige Lehrzeit soll nicht unter 3 und nicht über 5 Jahre dauern. Die Lehrzeit wird innerhalb der angegebenen Grenzen durch die Handwerkskammer nach Anhörung der Fachgenossenschaften festgesetzt. Der Bundesrat ist befugt hinsichtlich einzelner Gewerbszweige Ausnahmen zuzulassen". S. dar. auch Hampke a. a. O. in J. f. Nat. III, 7 S. 592.

nicht zu beanstanden, wenn hinsichtlich der Minimalzeit Ausnahmen zulässig sind. e. Die Forderung des Rechts staatlicher Behörden oder gewerblicher Korporationen, Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen im Verhältnis zu den im Betriebe beschäftigten Gesellen zu erlassen[632]), — eine Forderung, welche der übermäßigen Einstellung von Lehrlingen (der sog. Lehrlingszüchterei) entgegentreten will, aber weniger die Frage der gewerblichen Ausbildung berührt — ist principiell bedenklich und dürfte praktisch auch unausführbar sein.

2. Der Verwaltung: a. Die Konstituierung von obrigkeitlichen Organen für die Regelung und Ueberwachung des Lehrlingswesens (§ 76). b. Die Sorge für die Fortbildungs- resp. Fachschulen sowie für kunstgewerbliche event. auch für andere Lehrwerkstätten (§ 78). c. Die administrative Regelung der freiwilligen Lehrlingsprüfungen[633]). d. Die Gewährung von Staatsmitteln für Prämien bei Ausstellung von Lehrlingsarbeiten.

II. Zu diesen obrigkeitlichen Maßregeln müssen sich private der gewerblichen Bevölkerung, insbesondere der Gewerbetreibenden gesellen.

1. Es ist hier in erster Reihe die Erfüllung moralischer Pflichten seitens derselben geboten. Der Lehrling soll für sie nicht ein bloßes Arbeitsinstrument sein, sondern eine ihnen

632) Der Gesetzentwurf von 1893 enthielt auch eine solche Bestimmung, die indes den größten Widerspruch hervorgerufen hat: (B. VIII) „Durch den Bundesrat können für bestimmte Handwerke Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen im Verhältnis zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen erlassen werden. Solange solche Vorschriften nicht erlassen sind, sind die Handwerkskammern zu deren Erlaß mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde befugt". S. dar. auch Hampke a. a. O. S. 593.

633) Eine vortreffliche Organisation freiwilliger Lehrlingsprüfungen besteht in Württemberg, (veranlaßt und unterstützt durch die k. Centralstelle für Gewerbe und Handel), ebenso in England infolge der Bestrebungen der Society of Arts und neuerdings auch in der Schweiz, infolge der verdienstvollen Bemühungen des schweizerischen Gewerbevereins. Vgl. dar. W. Krebs, Organisation und Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen im Inlande und Auslande ꝛc. 1888 (Gewerbliche Zeitfragen Heft IV).

In Württemberg hatte die erste Gewerbeordnung von 1828 die Anordnung einer Lehrlingsprüfung, sowie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen sie stattfinden soll, der Regierung vorbehalten (Art. 26). Eine Instruktion zu derselben vom 12. Januar 1830 ordnete eine Lehrlingsprüfung für die meisten Gewerbe am Schluß der Lehrzeit als Regel an; die Instruktion vom 20. März 1851 dehnte sie auf alle zünftigen Gewerbe aus und bestimmte, daß da, wo Sonntagsgewerbschulen bestehen, die Prüfung auch auf die Lehrgegenstände dieser Schulen ausgedehnt werden solle. Die Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 beseitigte die obligatorische Prüfung. Die k. Centralstelle für Gewerbe war nun bemüht, die Gewerbevereine zur Vornahme freiwilliger Prüfungen zu veranlassen, lange Jahre mit geringem Erfolg. Erst seitdem durch kgl. Ver. vom 26. Juni 1881 provisorisch und durch kgl. Ver. vom 12. August 1881 definitiv diese freiwilligen Prüfungen geregelt wurden, fanden dieselben in größerer und fast stetig steigender Zahl statt; es wurden mit Erfolg geprüft: 1882: 268, 1883: 476, 1884: 461, 1885: 502, 1886: 647, 1887: 737, 1888: 682, 1889: 1035, 1890: 791, 1891: 772, 1892: 975, 1893: 1052, 1894: 1064 an 71 Orten, am meisten in den Gewerben der Schreiner und Schlosser. Die Prüfung erstreckt sich 1. auf Schulfächer der Fortbildungsschulen (Deutsche Sprache, Rechnen, Buchführung, Naturlehre in Anpassung an das Gewerbe des Kandidaten, Zeichnen — event. auf Antrag des Kandidaten auch in andern Fächern), 2. auf das in der Lehre Erlernte (Technische Handfertigkeit, Werkzeuge, Materialien, Warenkunde, Anfertigung einer praktischen Arbeit). Der Kandidat kann wählen, in welchen Schulfächern er sich prüfen lassen will. Die Prüfungskommission wird gebildet 1. aus den Vorständen des Ortsschulrats, des Gewerbevereins und der Fortbildungsschule und 2. aus den von diesen bestellten Examinatoren. Die letzteren sind für die Prüfung in den Schulfächern aus den Lehrern der Fortbildungsschule, für die Prüfung der praktischen Befähigung aus Männern der praktischen Gewerbethätigkeit (mindestens zwei für den betr. Berufszweig) zu berufen. Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche bezw. graphische. Außerdem haben die Lehrlinge einzelne Arbeiten ihres Gewerbes, welche zur Probe der erlangten Fertigkeit vorzüglich geeignet sind, unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission auszuführen. Das Zeugnis über die Leistungen der Geprüften erfolgt für jedes Fach besonders, nach vier Abstufungen (genügend, befriedigend, gut, sehr gut) auf Antrag der Examinatoren durch die Prüfungskommission. Ueber die erlangten Prädikate wird nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Formular eine Urkunde (Prüfungszeugnis) ausgestellt, welche von den Vorständen des Schulrats und des Gewerbevereins unterzeichnet und durch Unterschrift des Ortsvorstandes mit beigefügtem Gemeindesiegel beglaubigt wird. Vgl. Die Entstehung ꝛc. der gewerblichen Fortbildungsschulen in Württemberg. 2. Aufl. 1889. S. 67 ff.

In der Schweiz beteiligten sich an den Lehrlingsprüfungen 1895 in 33 Prüfungskreisen von 98 verschiedenen Handwerken 1233 Lehrlinge (darunter 160 Lehrmädchen).

Ueber die Bestrebungen und Einrichtungen bezüglich der freiwilligen Lehrlingsprüfungen in Baden, Bayern, Hessen s. Stieda im H.W. IV. (1892) S. 1025.

anvertraute Person, die sie zu einem geschickten tüchtigen Gesellen, zu einem moralischen Manne, zu einem braven, von Gemeinsinn getragenen Gemeinde- und Staatsbürger heranbilden sollen. Sie dürfen deshalb nicht bloß ihr egoistisches Interesse verfolgen, sondern müssen sich gewissenhaft, redlich und nach besten Kräften um die Ausbildung und Förderung ihrer Lehrlinge bekümmern. Vor Allem müssen sie auch durch ihr eigenes gutes Beispiel ihre Lehrlinge zum Arbeitsfleiß, zur Pünktlichkeit, zu solider Geschäftsführung, zur Wirtschaftlichkeit und zu moralischem Lebenswandel anleiten. Hierüber zu wachen, dazu die Gewerbetreibenden anzuspornen, das ist eine Hauptaufgabe der gewerblichen Korporationen der Gewerbetreibenden (Innungen, Gewerbevereine 2c.), aber auch der obrigkeitlichen Organe für das Lehrlingswesen. 2. Besondere Kommissionen dieser gewerblichen Korporationen für das Lehrlingswesen müssen eingesetzt werden: zur Unterbringung von Lehrlingen bei geeigneten Lehrherrn, zur feierlichen Aufnahme jener bei Antritt der Lehrzeit, zur Beaufsichtigung der von ihnen untergebrachten Lehrlinge und Arbeitsvermittlung für dieselben nach absolvierter Lehrzeit 2c. 3. Sofern nicht obligatorische Lehrlingsprüfungen bestehen, müssen die gewerblichen Korporationen freiwillige Prüfungen ermöglichen und dieselben durch Uebernahme der Verpflichtung der Korporationsmitglieder, möglichst nur geprüfte und mit einem Prüfungszeugnis versehene Gesellen in Arbeit zu nehmen, begünstigen. Weitere nützliche Maßregeln sind: 4. Regelmäßige Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten und Prämierung seitens der gewerblichen Korporationen. 5. Die Einführung einer kleinen Lohnzahlung, um dem Ausbeutungssystem der Eltern entgegenzutreten und zu verhindern, daß diese ihre Kinder lieber als jugendliche Arbeiter in die Fabriken schicken. 6. Die Zurückbehaltung und Anlegung eines Teils des Lohns für den Lehrling in einer Sparkasse, aber mit der im Lehrvertrag zu stipulierenden Abrede, daß diese Ersparnis zugleich als Kaution dient, welche bei etwaigem Kontraktbruch verfällt. 7. Die Gründung und Unterstützung von eigentlichen Lehrwerkstätten.

2. Die Lehrwerkstätten insbesondere.

Das Hauptwerk jetzt P. Scheven, Die Lehrwerkstätte. 2 Bde. (bisher erschienen Band I. 1894, dort auch weitere Litter.). S. auch die Litteratur zu § 68 und § 72, ferner: Bücher, Lehrlingsfrage und gewerbliche Bildung in Frankreich. 1878. Schönberg, Art. Lehrwerkstätten in Meyers Lexikon Jahrg. Suppl.Bd. 18 (1881). K. Wittmann, Art. Lehrwerkstätten in Frankreich ebend. Bd. 19 (1882). Centralverband deutscher Industrieller, Verhandlungen 2c. No. 25. 1884 S. 120 ff. Schäppi, Organisation und Leistungen bestehender Lehrwerkstätten und Fachschulen. 1887 (Gewerbliche Zeitfragen Heft 1). E. Wilda, Zur Frage des Lehrwerkstättenunterrichts an Staatsgewerbeschulen in Suppl. zum Centralblatt des gewerblichen Unterrichtswesens in Oesterreich Bd. VII. 1889. J. Stingl, Ueber das praktische Arbeiten in Schulwerkstätten 2c. ebend. Bd. VI. 1888. M. R. Ridder, De l'enseignement professionel en Belgique. 1883.

§ 78. Lehrwerkstätten sind eigends eingerichtete praktische Lehranstalten, in denen besondere, gut qualifizierte Lehrmeister für die praktisch-technische Ausbildung der Schüler sorgen und diese Gelegenheit finden, systematisch in richtiger Methode in allen in ihr Fach einschlagenden wesentlichen Arbeiten praktisch unterrichtet zu werden. Die Ausbildung der Lehrlinge in solchen Anstalten hat gegenüber der gewöhnlichen Werkstattlehre die großen Vorzüge: 1. daß in ihnen der Lehrling nur Lehrling und seine ordentliche technische Ausbildung der Zweck seiner Beschäftigung ist; 2. daß in ihnen eine vollständige systematische und stufenweise Ausbildung stattfindet, wie sie in der gewöhnlichen Werkstatt gar nicht möglich ist; der Lehrling erlernt die verschiedenen technischen Operationen stufenweise, indem er allmählig von den leichteren zu den schwereren fortschreitet, und wird zugleich mit den Rohstoffen, Werkzeugen, Maschinen seines Gewerbes bekannt gemacht; 3. daß die Garantie für tüchtige Lehrmeister gegeben ist und die ordentliche Ausbildung der Lehrlinge überwacht wird; 4. daß zugleich mit dem praktischen Unterricht der nötige theoretische Fachunterricht verbunden werden kann. Dagegen kann in ihnen nicht oder doch nur in geringem Grade die geschäftliche Seite des Gewerbebetriebes gelehrt werden, der Verkehr mit den Kunden, die

Anpassung an die besonderen Bedürfnisse derselben, die notwendige Rücksicht auf die Verkäuflichkeit des Erzeugnisses ꝛc.

Die technische Ausbildung, welche heute der Lehrling in der gewöhnlichen Werkstatt eines Meisters resp. Fabrikanten erhalten kann, erreicht, selbst wenn er dazu noch theoretischen Fachunterricht erhält, in vielen Fällen nicht den im Interesse des Lehrlings wie im allgemeinen Interesse wünschenswerten Grad. Dies gilt nicht bloß für das eigentliche Kunstgewerbe, in welchem der Unterricht in solchen Lehrwerkstätten für die meisten Zweige zur Erzielung einer guten technischen Ausbildung absolut unentbehrlich und die wesentliche Voraussetzung einer größeren kunstgewerblichen Thätigkeit ist, sondern auch für die andern Gewerbe besonders auch für Präcisionsarbeiten. Es giebt bei der heutigen Gestaltung der gewerblichen Produktion infolge der weitgehenden Arbeitsteilung eine Reihe von Gewerben, in denen der ganze Geschäftsbetrieb der Unternehmer derart ist, daß in der Werkstatt nicht nur sehr einfache, eine geringe Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit erfordernde, sondern auch kontinuierlich gleiche Arbeiten verrichtet werden und daher der Lehrling, auch wenn er drei oder vier Jahre bei einem tüchtigen Lehrherrn eifrig arbeitet und alle in der Werkstatt vorgekommenen technischen Operationen ordentlich erlernt, doch nur eine dürftige, einseitige technische Ausbildung empfängt. Solche Meister sind z. B. die meisten sog. Uhrmacher, deren technische Arbeit aber nur in der Reparatur und dem Reinigen von Uhren besteht, oder unzählige kleine Schneider, Schuhmacher, Schreiner, Maler, Töpfer, Klempner, Schlosser ꝛc., auch viele Fabrikgeschäfte gehören hierher. Und ferner giebt es viele Handwerksmeister, bei denen zwar in moralischer Beziehung der Lehrling gut aufgehoben ist, die aber selbst ungenügend ausgebildet und daher gar nicht fähig sind, die ihnen anvertrauten Lehrlinge ordentlich zu unterrichten. In diesen Fällen sollte, um eine genügende praktische Ausbildung zu erzielen, die gewöhnliche Werkstätten-Ausbildung ergänzt und teilweise ersetzt werden durch eine solche in besonderen Lehrwerkstätten[634]). Es sind namentlich außer den vorgenannten Gewerben die Zweige der Kleineisen- und Stahlindustrie, die Schlosserei, Zinngießerei, Schnitzerei, Weberei, Wirkerei, Korbflechterei, Schuhmacherei ꝛc., für welche Lehrwerkstätten angezeigt sind.

Die Organisation des Lehrwerkstätten-Unterrichts befindet sich noch in den ersten Anfängen, sie ist aber eine der wichtigsten und dringlichsten Aufgaben auf dem Gebiet des Gewerbewesens.

Es kann hier nicht näher auf die Frage der Einrichtung der Lehrwerkstätten im Einzelnen, noch auf die bisher mit denselben gemachten Erfahrungen eingegangen werden. Die Frage des notwendigen Umfanges dieses Unterrichts und der zweckmäßigen Organisation der Lehrwerkstätten ist noch nicht abgeschlossen. Vorschläge und praktische Versuche sind nach den verschiedensten Richtungen gemacht worden. Die höchst lehrreichen Erfahrungen haben für diese große Zukunftsfrage bereits zu einzelnen sicheren Anhaltspunkten geführt[635]). Jedenfalls kann nicht nur die Organisation der Lehrwerkstätten und des Unterrichts in ihnen eine sehr verschiedene sein, sondern sie wird auch je nach den Verhältnissen der einzelnen Gewerbe und der lokalen wie persönlichen Bedürfnisse eine verschiedene sein müssen.

Von den Unterschieden, die in der Organisation von Lehrwerkstätten vorkommen können, seien hier nur folgende erwähnt: 1. Abgesehen von denjenigen Lehrwerkstätten, die Schulen allgemeineren Charakters angegliedert sind[636]) und die die gewerbliche Ausbildung nur vorbereiten sollen, können die Lehrwerkstätten entweder reine Lehrwerkstätten[637]) d. h. An-

---

634) Vgl. dar. auch J. F. Ahrens, Die Mittel und Wege der gewerblichen Erziehung in der Gegenwart, im Arbeiterfreund. Jahrg. 1885. S. 393 ff.; Scheven, a a O. I. S. 389 ff., 504 ff.; H. Hädicke, Die Stellung d. Lehrwerkstätten ꝛc. 1896.

635) Ueber die deutschen Lehrwerkstätten der Großindustrie und der Staatseisenbahnen s. Scheven, a. a. O. I. S. 445 ff.

636) z. B. an den Oesterreichischen Staatsgewerbeschulen, den französischen écoles primaires supérieures und den Bayerischen Industrieschulen.

637) Reine Lehrwerkstätten sind z. B. in Sachsen die Strohflecht-, Schling- und Klöppelschulen, in Preußen die hannöverischen Webereilehrwerkstätten (für Leinenweberei) und die gleichen jetzt in der Errichtung begriffenen schlesischen, auch die Teppichknüpf- und Korbflechtanstalten, die besonders in mehreren kleineren Orten Schlesiens bestehen.

stalten nur für die praktische Ausbildung, oder noch zugleich theoretische Unterrichtsanstalten sein, in denen also die Lernenden neben dem praktischen noch einen theoretischen Fachunterricht erhalten [638]). Das letztere ist die Regel und die Erfahrungen, die man mit dieser Verbindung von theoretischem und praktischem Unterricht gemacht hat, sind sehr günstige. Bei den Anstalten der zweiten Art kann wieder entweder der theoretische oder der praktische Unterricht überwiegen. Nach dem Unterrichtsplan dieser Anstalten („Lehrlingsfachschulen") findet in der Regel Vormittags der theoretische, Nachmittags der praktische Werkstattunterricht statt. In diesen Anstalten ist die Verteilung der für theoretische und praktische Lehre zu benutzenden Zeit, die Reihenfolge der verschiedenen Lernobjekte und die unmittelbare Anwendung der Theorie auf die Praxis am vollkommensten zu erzielen. 2. Die Lehrwerkstätten können entweder ausschließlich die praktische Ausbildung der Lehrlinge herbeiführen (in ihnen wird also der Lehrling vollständig, mit gänzlichem Ausschluß einer anderen Werkstattlehre, praktisch technisch ausgebildet) [639]) oder Anstalten nur zur Ergänzung der gewöhnlichen Werkstattlehre sein. Die Ergänzung dieser kann wieder in doppelter Weise erfolgen, entweder so, daß die Lehrwerkstätten für diese Lehre vorbereiten, ihre Schüler also erst später als Lehrlinge zu Lehrherrn kommen [640]), oder so, daß sie Schüler, die bereits in einer gewöhnlichen Werkstatt ausgebildet wurden oder werden, weiter bilden [641]). Von den die Werkstattlehre nur ergänzenden

638) Dieser Art sind die meisten französischen Lehrwerkstätten, auch die oft nicht erwähnten höchst nützlichen écoles nationales des arts et métiers: Staatslehrwerkstätten zur Ausbildung von chefs d'ateliers und industriels insbesondere für Schmiede, Schlosser, Dreher, Modelltischlerei 2c. in Châlons sur Marne (seit 1806), Angers (1815, früher in Beaupreau), Aix (1843), neue Regelung des Unterrichts durch D. vom 4. April 1885; s. Block, Diction. 1 (1891) S. 1036 ff. 1891 ist eine ähnliche Schule (école nationale pratique d'ouvriers et des contremaîtres) in Cluny eröffnet worden.

Ebenso in Oesterreich die Fachschulen für Maschinenbauer 2c. in Komotau, Klagenfurt, Prerau, die meisten kunstgewerblichen und andern staatlichen Lehrwerkstätten, die Fachschule der Wiener Schuhmachergenossenschaft 2c., auch die meisten in der Schweiz und in Deutschland.

Von den sächsischen (das Kgr. Sachsen steht in dieser Hinsicht allen deutschen Staaten voran) sind hier zu nennen: Die Fachschulen für Blecharbeiter in Aue (seit 1877), für Drechsler und Bildschnitzer in Leipzig (1884), für Gerber in Freiberg (1889), für Schlosser in Roßwein (1894), für Dreher in Pobershau (1887), für Wirkerei in Limbach (1889), für Posamentierer in Annaberg (1888), Buchholz (1859, umgestaltet 1881), Geyer (1882), Ehrenfriedersdorf (1888), für Spielwarenarbeiter in Grünhainichen (1874), Olbernhau (1885), Seiffen (1870, umgestaltet 1885), für Uhrmacher und elektrotechnische Feinmechanik in Glashütte (1878), für Schneider und Schneiderinnen in Dresden, für Weber in Chemnitz (höhere Webschule 1857, Fachschule für Weber 1867), Crimmitschau (1863), Ernstthal (1887), Frankenberg (1832), Glauchau (1849), Groß-Schönau (1866), Hainichen (1853, umgestaltet 1883), Hohenstein (1844, umgestaltet 1886), Lengefeld (1881), Lichtenstein (1872), Meerane (1852, umgestaltet 1874 und 1883), Mittweida (1837), Mülsen (1871), Reichenbach (1830, umgestaltet 1882), Seifhennersdorf (1881), Thum (1885), Treuen (1879), Waldenburg (1871, umgestaltet 1885), Werdau (1865), Zschopau (1835, umgestaltet 1889), für Tuchmacher in Kamenz (1878).

Aus andern deutschen Staaten: Die Lehrwerkstätten bei den Reparaturwerkstätten der Staatseisenbahnen; die Fachschulen: für Uhrmacher in Furtwangen (1876); für Holz- und Beinschnitzler in Furtwangen (1877), Schramberg, Partenkirchen, Berchtesgaden, Oberammergau, Neuhammer, Bischofsheim; für Keramiker in Grenzhausen-Höhr (Nassau), Bunzlau, Landshut (Bayern); für Korbflechter in Heinsberg (Reg Bez. Aachen); für Weberei in Reutlingen, Heidenheim, Sindelfingen, Laichingen (Württemberg), Passau, Münchberg, Lambrecht (Bayern), ferner 14 in Preußen: Aachen (1883), Berlin (1883), Kottbus (1884), Krefeld (1855), Mülheim a/R. (1852), Sorau (1886), Einbeck (1861), Falkenburg (1888), Finsterwalde (1888), Forst (1888), Nowawes (1885), Rummelsburg (1888), Sommerfeld (1888), Spremberg (1870), ferner in Mühlhausen i. E., Gera (1869), Greiz (1880); die Webschulen in Reutlingen, Aachen, Mühlhausen sind auch Spinnereischulen; für Goldschmiede und Ciseleure in Gmünd und Heilbronn; für Maschinentechniker in Nürnberg, München, Kaiserslautern, Augsburg; für Stahlwaren und Kleineisenindustrie in Remscheid; für Metallarbeiter in Iserlohn (1879); für Stuhlarbeiter in Berlin 2c.

639) z. B. die Lehrwerkstätte in Remscheid, die Lehrwerkstätten an den Preußischen Staatseisenbahnen, in Bern 2c. Ueber die französischen Lehrwerkstätten dieser Art s. Wittmann, a. a. O. S. 586.

640) In Frankreich sind einzelne Lehrwerkstätten dieser Art mit Volksschulen verbunden (z. B die école d'apprentissage rue Tournefort in Paris), andere nehmen nur Schüler auf, die schon die Volksschule absolviert haben (z. B. die école la Martinière in Lyon). Wittmann, a. a. O. S 586. Vorbereitungslehrwerkstätten sind auch die holländischen ambachtsschool vor de arbeidende klasse, insbesondere für Haus- und Schiffsbau, ebenso Lehrwerkstätten in Dänemark und Schweden; s. dar. die S. 668 cit. preußische Denkschrift über das technische Unterrichtswesen, auch Grothe, Die technischen Fachschulen 2c. 1882 und Wittmann in Zeitschrift für gewerblichen Unterricht (Lachner) Jahrg 1888 S. 296 ff. H. Back (Der gewerblich-technische Unterricht in Lehranstalten der Nordamerikanischen Union. 1895) befürwortet S. 91 ff. ganz besonders diese Lehrwerkstätten, die er „Schulwerkstätten" nennt.

641) Typisch für diese Fortbildungslehrwerkstätten, die also eine Werkstattlehre voraussetzen,

Lehrwerkstätten sind die meisten dieser Art. 3. Die Lehrwerkstätten können sich nur auf ein Gewerbe oder auch auf mehrere, verwandte Gewerbe erstrecken. 4. In den Lehrwerkstätten, welche die Werkstattlehre nur ergänzen wollen, sind die Schüler entweder nur in der Lehrwerkstätte praktisch thätig[642]) oder sie sind zugleich Lehrlinge eines andern Lehrherrn und arbeiten nur zeitweise, nur einige Stunden am Tag resp. in der Woche, in der Lehrwerkstätte[643]).

Zu Lehrwerkstätten können auch gewöhnliche Werkstätten besonders qualifizierter Meister werden, die vom Staat subventioniert und kontroliert werden.

Je nach der Stellung, welche die Beschäftigung in der Lehrwerkstätte einnimmt, kann man (nach dem Vorschlag von Scheven) die Lehrwerkstätten auch scheiden in: 1. „Vorbereitungslehrwerkstätten" (z. B. Lehrwerkstätten der bayerischen Industrieschulen, der französischen écoles primaires supérieures); 2. „Ausbildungslehrwerkstätten", als Ersatz der Meister- bezw. Fabriklehre (z. B. die Kleineisenfachschule in Remscheid, die französischen écoles d'apprentissage); eine Unterabteilung bildet die „Fabriklehrwerkstätte" (z. B. die preußischen Eisenbahn-Reparaturwerkstätten); 3. „Ergänzungslehrwerkstätten", neben der Meisterlehre (z. B. die Friseurschulen); 4. „Fortbildungslehrwerkstätten", nach beendigter Lehre zur Vervollkommnung der technischen Fähigkeiten (z. B. die großen sächsischen Fachschulen, die Lehrschmiede-Hufbeschlagschulen 2c.).

Es wäre in erster Reihe Aufgabe der Gewerbetreibenden selbst (der Innungen, Gewerbevereine, großen Fabrikanten mit vielseitigem Betrieb), für solche Lehrwerkstätten zu sorgen; aber wo die Privatthätigkeit aus irgend einem Grund nicht ausreicht (und dies wird meist der Fall sein), haben auch die Gemeinden und der Staat mitzuwirken. Die prinzipale Pflicht hat der Staat bezüglich der kunstgewerblichen Lehrwerkstätten. Derselbe hat insbesondere auch die Aufgabe, in seinen Werkstätten Lehrwerkstätten zu errichten[644]).

Eine Art von Lehrwerkstätten sind auch die in Deutschland zuerst in Württemberg gegründeten und schnell zu größerer Ausdehnung gelangten Frauenarbeitsschulen[645]), bestimmt zur praktisch-technischen Ausbildung in weiblichen Handarbeiten, um dieselbe später entweder in der eigenen Hauswirtschaft oder auch für Erwerbszwecke zu verwerten. (In Württemberg die Centrallehranstalt in Reutlingen.)

Die Lehrwerkstätten kamen zuerst in Belgien[646]) und dort schon seit den 30ger Jahren zu größerer Verbreitung (ateliers d'apprentissage). Die wichtigsten sind die auf dem Gebiete der Textilindustrie (1881 in Ostflandern 11, in Westflandern 38 zus. mit 960 Lehrlingen), kommunale von dem Staat unterstützte Anstalten, die zur Zeit aber unter der Gleichgiltigkeit der Kommunen leiden; die Zahl der Lehrwerkstätten war 1884: 45 mit 919 Lehrlingen. Die Zahl ist zurückgegangen (1879: 59). Daneben bestehen écoles dentellières für Mädchen insbes. für Spitzenverfertigung, wesentlich private Werkstätten, ferner im Anschluß an Mädchenvolksschulen sog. ouvroirs (für Näherei, Stickerei). In Frankreich[647]) bestanden einzelne teils staatliche, teils kommunale, teils private Lehrwerkstätten in verschiedener Art auch schon länger; seit 1873 ist, von der Pariser Gemeinde ausgehend, das Bestreben, über das ganze Land Lehrwerkstätten zu verbreiten und die Werkstattlehre zu einem großen Teil durch den Lehrwerkstättenunterricht zu ersetzen. Die guten Resultate führten zu dem Erlaß des Gesetzes vom 11. Dezember 1880, betr. écoles manuelles d'apprentissage, das neben formellen Bestimmungen u. a. die wichtige Anordnung trifft, daß die von Gemeinden oder Departements errichteten Lehrlingsschulen zu den öffentlichen Elementarlehranstalten zu rechnen seien und ebenso wie die von Privatgesellschaften unterhaltenen Schulen bei den für den technischen Unterricht ausgeworfenen staatlichen Subventionen bedacht werden können[648]). Solche Schulen wurden in einer größeren Zahl von Städten er-

sind die großen sächsischen Fachschulen für Uhrmacher, Klempner, Drechsler und Schlosser. Die beiden ersten haben jetzt auch Lehrlingsabteilungen eingerichtet, dienen also außerdem als „Ausbildungslehrwerkstätten".

642) Bei den sächsischen Lehrwerkstätten findet dies statt in den Lehranstalten für Blecharbeiter zu Aue, für Drechsler und Bildschnitzer in Leipzig und Leisnig, für Uhrmacher in Glashütte und in der höheren Webschule zu Chemnitz.

643) Von den in Sachsen 1893 vorhandenen Fachschulen mit Lehrwerkstätten geschicht dies bei 34.

644) Zu den Lehrwerkstätten gehören in Deutschland auch die Lehrschmiede- und Hufbeschlagschulen, die, seitdem der Befähigungsnachweis in den meisten deutschen Staaten nach 1883 eingeführt wurde (s. oben S. 580 Anm. 247) entstanden. Zahl derselben Ende 1894: 55 (ohne die Militairlehrschmieden). Voraussetzung des Besuchs ist Absolvierung der Lehre und mehrjährige Gesellenzeit. S. dar. Scheven, a. a. O. I. S. 349 ff.

645) In Württemberg 1889: 16; in Sachsen 1893: 10; in Baden 1895: 23 und Wanderkurse. In der Schweiz 8 vom Bund subventionierte Schulen und eine Damenschneidereischule. Auch in Frankreich macht die Errichtung von Frauenarbeitsschulen (écoles professionelles et ménagères) rasche Fortschritte; in Paris 6.

646) Steinbeis, a. a. O. S. 60 ff. Ridder, a. a. O. C. Genauck, Die gewerbliche Erziehung 2c. in Belgien. Teil II. 1887. S. 195 ff.

647) S. dar. Bücher und Wittmann, a. a. O. und die cit. Denkschrift des preußischen Ministeriums.

648) Vgl. dar. Block, Dict. Art. Enseignement technique primaire. S. 1029 ff. Die Ver-

richtet[649]). Die französischen Lehrwerkstätten sind in der Regel zugleich theoretische Fachschulen. Als solche werden unterschieden: 1. die vorerwähnten niedern Fachschulen (écoles d'apprentissage, écoles professionelles), 2. die mittleren Fachschulen, in mannigfaltiger und den örtlichen Verhältnissen angepaßter Abstufung: die écoles pour l'enseignement technique, fast durchgängig von gewerblichen Vereinen und Gesellschaften unterhalten, die staatlichen écoles des arts et métiers (s. Anm. 638) und diesen nachgebildete von Gemeinden und Privaten errichtete und unterhaltene écoles des arts et métiers, auch écoles industrielles. Daneben Fachschulen im engsten Sinn für Weberei, Uhrmacherei, Gobelinfabrikation, Stein- und Bildhauerei, Kunsttischlerei, Tapisseriearbeiten 2c.[650]).

In Oesterreich ist auf diesem Gebiet, nachdem seit 1874 der Staat sich die Förderung des gewerblichen und insbesondere auch des kunstgewerblichen Unterrichts in hohem Grade angelegen sein ließ, außerordentlich viel geschehen. Im Jahre 1889 bestanden zahlreiche Lehrwerkstätten[651]), und seitdem sind noch weitere hinzugekommen[652]), in der Regel ist mit denselben ein theoretischer Unterricht verbunden. In Böhmen für Weberei, Wirkerei in Asch, Hohenelbe (1873), Humpoletz (1884), Königinhof (1888), Landskron, Lomnitz (1874), Nachod (1874), Neubistritz (1889), Rochlitz (1873), Rumburg, Schluckenau, Schönlinde (1875), Starkenbach (1874), Starkstadt (1880), Warnsdorf (1874), für Holzindustrie in Bergreichenstein (1878), Chrudim (1882), Grulich, Königsberg a/E. (1873), Tachau (1872), Wallern (1873), für Thonindustrie in Bechyn (1884), Teplitz (1874), Tetschen (1874), für Spitzenindustrie in Bleistadt, Gossengrün (1881), Wamberg, für Korbflechter in Jaroslau (1878), Königssaal (1881), Silberberg (1887), für Glas- und Metallindustrie in Haida (1870), Steinschönau (1856), für Gürtler, Graveure und Broncearbeiter in Gablonz a/N. (1880), für Kunstschlosserei in Königgrätz (1874), für Eisenindustrie (Maschinengewerbe) in Komotau (1874), für Spielwaren in Oberleutensdorf (1874), für Bildhauer und Steinmetzen in Horic (1884), für Edelsteinschleifer und Goldschmiede in Turnau (1884). In der Bukowina für Bau- und Möbeltischler in Czernowitz (1877). In Galizien für Spitzenklöppelei in Kanczuga, für Thonindustrie in Kolomea (1875), für Holzindustrie in Zakopane (1878), Lemberg, für Schlosser in Swiatniki (1888), für Weberei in Wilamocice (1887). In Triest, Dalmatien für Spitzenklöppelei in Flitsch, Isola, Soca, für Korbflechterei in Canale St. Bovo, Fogliano, für Holzindustrie in Mariano (1880). In Kärnthen für Gewehrindustrie in Ferlach (1878), für Maschinengewerbe in Klagenfurt (1861), für Holzindustrie in Villach (1872). In Krain für Holzindustrie in Gottschee, Laibach (1888), für Spitzenklöppelei in Idria, für Kunststickerei in Laibach (1888). In Mähren für Weberei in Brünn (1860), Frankstadt (1882), Neutitschin (1886), Proßnitz (1875), Römerstadt (1881), Schönberg (1885), Sternberg (1873), Zwittau (1873), für Korbflechterei in Brnow, Freiberg, Wallachisch-Meseritsch (1881), Wsetin, für Holzindustrie in Aussee, Wall.-Meseritz (1874), für Keramiker in Znaim (1872). In Oesterreich u/E. für Uhrenindustrie in Karlstein, für Kunststickerei in Wien, für Ciselierkunst und verwandte Fächer in Wien. In Oesterreich o/E. für Holzindustrie in Ebensee (1881), Hallstadt (1873), für Weberei in Haslach (1883), für Spielwaren in Neukirchen (1881), für Stahl- und Eisenindustrie in Steyr (1882), für Korbflechter in Zwettl. In Salzburg für Holzindustrie in Hallein (1870). In Schlesien für Weberei in Bennisch (1880), Freudenthal (1877), Jägerndorf (1875), für Korbflechter in Hillerndorf (1876), Oderberg, für Granitindustrie in Friedberg (1886), für Marmorindustrie in Saubsdorf (1885), für Holzindustrie in Würbenthal (1881). In Steiermark für Holzindustrie in Bruck (1880), für Korbflechter in Rohitsch (1885). In Tirol und Vorarlberg für Korbflechter in Cles, Denno, Malé, Proveis (1883), für Spitzenklöppelei in Luserna (1882), Malé (1879), Predazzo (1885), Proveis (1876), für Holzindustrie in Bozen (1884), Cortina d'Ampezzo (1874), für Drechslerei 2c. in Arco (1877), für Silberfiligranarbeiten in Cortina d'Ampezzo (1874), für Stickerei in Dornbirn, für Marmorindustrie in Laas (1874), für Steinbearbeitung in Trient (1880).

In Ungarn[653]) wurden schon seit den siebenziger Jahren Lehrwerkstätten errichtet. Die Zahl derselben ist (Anfang 1896) 63 für Holz-, Metall-, Thon-, Stein- und Textilindustrie, für Ruten- und Korbflechten 2c. (Zahl der Lehrkräfte 103, der Schüler — Knaben und Mädchen — 1059, Kostenaufwand 100304 fl.). Dieselben stehen meist mit Präparandenanstalten oder mit Volks- bezw. Bürgerschulen in Verbindung; ein erheblicher Teil dient der Hausindustrie (für Spitzenklöppelei, Teppichstickerei, Maschinenstrickerei, Rutenflechten 2c.). Die meisten sind Staatsanstalten[654]). 1882

---

hältnisse derselben wurden näher geregelt durch Dekrete vom 17. März 1888 und 28. Juli 1888. Recueil général des lois et des arrêts. 1888. Art. Ouvriers. Vgl. auch G. Paulet, L'enseignement primaire professionel. 1889 und, namentlich über die Pariser Schulen, M. Weigert, Die Volksschule und der gewerbliche Unterricht in Frankreich. 1890.

649) Nach Block, a. a. O. S. 1035, 30 (in 28 Städten).

650) Vgl. dar. Scheven, a. a. O. Band II. „Die mit Lehrwerkstätten ausgerüsteten Fachschulen Deutschlands und Frankreichs".

651) Die obigen Angaben nach dem „Verzeichnis der technischen Hochschulen 2c. für 1889.

652) S. das Verzeichnis der Fachschulen für 1894 im Centralblatt für das gewerbl. Unterr. in Oesterreich. Bd. XIV. 1895. S. 81 ff.

653) S. dar. auch Suppl. III (1885) Centralblatt für gewerblichen Unterricht in Oesterreich S. 20 ff. und S. Grünwald in Zeitschr. für gewerblichen Unterricht (Leipzig) 1896. S. 41.

654) Ein neues Organisationsstatut ist (Anfang 1896) von dem Landesgewerbeunterrichtsrat für

wurde in Budapest die erste Bürgerschul-Lehrwerkstätte für Möbeltischlerei, Holzdrechslerei und Holzschnitzerei und eine zweite in Siebenbürgen eröffnet; 1883 und 1884 wurden an andern Orten 8 neue gegründet. In Italien wurden schon 1885/6 von den niedern scuole d'arti e mestieri (s. oben S. 673. 675) 14 (Schüler ca. 2200) mit Lehrwerkstätten verbunden, praktischer Unterricht wird aber auch in einem Teil der andern Fachschulen (scuoli d'arte applicata industria, scuole speciali, instituti delle belle arti) erteilt. In der Schweiz[655]) ist seit Jahren die Agitation für Lehrwerkstätten eine lebhafte. In Bern wurde 1888 beschlossen, Lehrwerkstätten als Gemeindeanstalten zu errichten (ein besonderes Reglement vom 4. Mai 1888 regelt dieselben); errichtet wurden 1888 Lehrwerkstätten für Schuhmacher und Schreiner, 1894 für Klempner, 1895 für Schlosser[656]). In Solothurn besteht seit 1884 eine Lehrwerkstätte für Uhrmacher als Gemeinde- und Kantonalanstalt[657]), in Zürich die Kunstgewerbeschule, ferner eine Lehrwerkstätte für Holzarbeiter und eine Seidenwebschule in Wipkingen (seit 1881), in Wattwil die Toggenburgische Webschule (seit 1881), in Winterthur (seit 1888) eine Lehrwerkstätte für Metallarbeiter, in Brienz (Schnitzlerschule seit 1884), ebenso in Meiringen (Zeichnen-, Schnitz- und Modellierschule seit 1884) eine Lehrwerkstätte für Holzschnitzer; Korbflechtschulen in Delsberg, Freiburg, Kriesern, Solothurn; in den Distrikten der Uhrenfabrikation giebt es schon länger eine Reihe von Fachschulen, die auch mit praktischem Unterricht verbunden sind (Biel, St. Immer, Pruntrut, Genf, Neuenburg, La Chaux de Fonds, Locle, Fleurier); kantonale Lehrwerkstätten für Feinmechanik in Genf, La Chaux de Fonds, Fleurier, Locle, Couvet; Lehrwerkstätten der Aktiengesellschaft L'industrielle in Freiburg für Kartonnagearbeiter, Feilenhauer und Korbflechter; Privatlehrwerkstätte für Steinmetzen in Freiburg; zu den Lehrwerkstätten gehören auch die oben (S. 677) erwähnten Kunstgewerbeschulen. Auch in Rumänien[658]) hat der Lehrwerkstättenunterricht Eingang gefunden. Ein Teil der 31 gewerblichen Lehranstalten (1885) verbindet mit theoretischem Unterricht die Werkstattlehre. Solche Lehrwerkstätten sind u. a. in Bukarest für Maschinen- und Bauschlosserei, Tischlerei und Schnitzerei, Zimmerei, Waguerei, Drechslerei (1887: 120 Schüler, sämtlich interniert, fünfjähriger Unterricht), in Jassy für Maschinenschlosserei, Eisendreherei, Bauschlosserei, Gießerei und Tischlerei (Internat, vierjähriger Unterricht), und eine zweite wesentlich für Schneider und Schuhmacher, in Roman für Holzindustrie und Schuhmacher (Internat, fünfjähriger Unterricht), in Galatz für Tischler, Drechsler, Stellmacher, Schmiede, Schlosser, Schuhmacher, in Craiova für Holzindustrie u. a. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika zeigt der Lehrwerkstättenunterricht auch eine beachtenswerte Verbreitung[659]). In Deutschland hat in Sachsen die Gründung von Lehrwerkstätten einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen[660]), in andern Staaten existieren vereinzelte[661]); in Preußen[662]), Baden[663]), Württemberg sind besondere Lehrwerkstätten an den größeren Reparaturwerkstätten der Staatseisenbahnen organisiert worden, aber im Ganzen ist die Zahl der vorhandenen Lehrwerkstätten doch noch eine sehr geringe und die Sache findet noch lange nicht die Aufmerksamkeit und Förderung, die sie verdient. — Große Privatunternehmungen im Maschinenbau, in der Möbelfabrikation und in der optischen, elektrotechnischen und chirurgischen Feinmechanik führen in neuester Zeit das Lehrwerkstättensystem zur Gewinnung eines Stammes besonders qualifizierter Arbeiter mehr und mehr ein[664]).

Eine ganz besondere Bedeutung kommt dem Lehrwerkstättenunterricht in Anstalten zu, welche die Erwerbsfähigkeit gewisser Gruppen herbeiführen sollen. So in Blindenanstalten, wo hauptsächlich Korbmacherei, Bürstenbinderei und Seilerei gelehrt wird, in Taubstummenanstalten, wo die graphischen Künste und Schriftsetzen bevorzugt werden.

Auch in Zwangserziehungsanstalten, Strafanstalten für jugendliche Verbrecher können die Jn-

---

die Lehrwerkstätten entworfen und dem Handelsministerium unterbreitet, nach welchem alle Lehrwerkstätten Staatsanstalten (mit unentgeltlichem Unterricht) sein und in ihnen in drei Jahren Lehrlinge theoretisch und praktisch (wöchentlich 12 Stunden theoretischer Unterricht, 36 Stunden praktische Beschäftigung) ausgebildet werden sollen. S. dar. Grünwald, a. a. O.

655) S. Art. Bildungswesen, gewerbliches in Furrer's Volkswirtschaftslexikon der Schweiz Bd. I. Exposition nationale Suisse; Spezialkatalog für vom Bunde subventionierte gewerbliche und industrielle Bildungsanstalten. 1896.

656) Vgl. dar. die „Jahresberichte über den Betrieb der Lehrwerkstätten der Stadt Bern" seit 1889.

657) Die „Uhrmacherschul-Kommission der Stadt Solothurn" erstattet jährlich einen gedruckten Bericht.

658) S. dar. Romstorfer, Gewerbliches Unterrichtswesen in Rumänien in Suppl. VIII zum Centralblatt für gew. Unterr. in Oesterreich S. 18 ff.

659) S. dar. auch H. Back, Der gewerblich technische Unterricht in Lehranstalten der Nordamerikanischen Union. 1895.

660) Ueber die Anstalten s. Amtl. Verzeichnis der Gewerbe- ꝛc. Schulen im Geschäftsbereich des kgl. sächs. Ministeriums des Innern, 1893, und Zweiter Bericht über die gesamten Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Königreiche Sachsen. 1890. Vgl. Anm. 638. S. 688.

661) Vgl. Anm. 638, auch Suppl. IV (1886) Centralblatt f. gew. Unterricht ꝛc. S. 64 ff.

662) Vgl. dar. auch Garbe, a. a. O. S. 86 ff.

663) In Baden werden seit Jahren zur Einrichtung von Lehrwerkstätten an tüchtige und bewährte Meister Staatszuschüsse bewilligt. S. Suppl. VIII. Centralblatt f. gew. Unterricht ꝛc. S. 105. Anfang 1896: 106 Lehrwerkstätten mit 127 Lehrlingen für 22 Gewerbe. Staatliche Subvention 9000 M. Badische Gewerbezeitung, Jahrg. 1896. S. 92.

664) S. dar. Scheven, a. a. O. I. S. 469 ff. 483 ff.

sassen durch Anlernung in Handwerken am nachhaltigsten der menschlichen Gesellschaft zurückgewonnen werden. Vorbildlich sind in dieser Hinsicht die englischen Reformatory and industrial Schools, (S. Jahresberichte derselben) in denen Tischlerei, Buchbinderei, Schriftsatz, Schneiderei, Schuhmacherei, Bäckerei, auch Feld- und Gemüsebau rc. gelehrt wird.

Ein wichtiges Förderungsmittel der praktisch-technischen Bildung, das in neuerer Zeit fast in allen Kulturländern den Gegenstand lebhaftester Erörterungen bildet, ist auch die Verbindung des „Handfertigkeitsunterrichts"[665] („Arbeitsunterrichts") mit den Knabenvolksschulen und mit Erziehungsanstalten. Dieser Unterricht in „Schülerwerkstätten" erstreckt sich auf einzelne handwerkliche Fertigkeiten (Papparbeiten, Holz- und Kerbschnitzerei, Tischlerei, Arbeiten an einer Schnitzelbank, Modellieren, Korb- und Strohflechterei, Laubsägerei, leichtere Metallarbeiten rc.); die Wahl der Gegenstände richtet sich nach lokalen Bedürfnissen und Mitteln. Der Zweck des Unterrichts, als Vorbereitung für eine spätere gewerbliche Thätigkeit[666]) im Handwerk, Kunstgewerbe oder in der Industrie, ist, Hand und Auge schon in einer Zeit technisch zu bilden, wo diese Organe noch am entwicklungsfähigsten sind.

In Deutschland hat die Zahl der Schülerwerkstätten durch die Agitation des 1886 gegründeten Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit (Vgl. auch schon Arbeiterfreund Jahrg. 1876 S. 203 ff.) in den letzten Jahren stetig und erheblich zugenommen[667]). Im Jahr 1891/2 gab es nach einer Enquete dieses Vereins[668]) 328, darunter 126 selbständige Handarbeitsschulen und 202 an andere Anstalten oder Organisationen sich anlehnende Arbeitsstätten, an 214 Orten mit 648 Lehrkräften und 14215 Schülern (1886: 186 mit ca. 5700 Schülern), und zwar in Preußen 201: Rheinprovinz 53 (Köln 15), Schlesien 29, Sachsen 24, Hannover 20, Hessen-Nassau 18, Berlin 10, Westfalen 9 rc., im Kgr. Sachsen 47 (Dresden 17, Leipzig 8), Bayern 17, Weimar 9, Elsaß-Lothringen 8, Württemberg, Baden, Bremen je 7 rc.; davon wurden unterhalten 76 von Gemeinden, 66 vom Staat, 122 von Vereinen. Der Unterricht wurde hauptsächlich in Papparbeit, Holz- und Kerbschnitzerei und in Hobelbankarbeit erteilt. In Leipzig eine Lehrerbildungsanstalt des vorerwähnten Vereins. In Finnland ist der Unterricht schon seit 1866 in allen Volksschulen obligatorisch. Ebenso in Frankreich nach dem Unterrichtsgesetz vom 28. März 1882 an den Volksschulen (écoles maternelles für Kinder vom 2.—7. Jahr, écoles élémentaires für Kinder vom 6.—13. Jahr, écoles primaires supérieures für Schüler vom 12.—16. Jahr)[669]) und der Unterricht wird in ca. 20000 Schulen sowie in den Lehrerseminarien erteilt. In Norwegen ist er obligatorisch in allen städtischen Volksschulen und Lehrerseminarien, fakultativ in allen Landschulen. In Schweden ist er („Slöjd") fakultativ, er war 1892[670]) an 1624 Schulen (1886: ca. 800) und in den Lehrerseminarien eingeführt (jede Schule erhält eine staatliche Bei-

665) v. Clauson-Kaas, Die Arbeitsschule neben der Lernschule rc., im Arbeiterfreund Jahrgang 1876 S. 181 ff. W. Götze, Die Ergänzung des Schulunterrichts durch praktische Beschäftigung ebend. Jahrg. 1880 S. 85 ff. Ders., Verhandlungen des Kongresses für Handfertigkeitsunterricht rc. am 3. Juni 1882. 1882. E. v. Schenckendorff, Ueber Bedeutung und Ziel des Handfertigkeitsunterrichts, im Suppl. zum Centralblatt für das gewerbl. Unterrichtswesen in Oesterreich Bd. I. (1884) S. 1 ff. K. Biedermann, Die Erziehung zur Arbeit. 2. Aufl. 1883. O. Salomon, Handfertigkeitsschule und Volksschule. Uebers. v. Gärtig. 1883. H. Elm, Der deutsche Handfertigkeitsunterricht. 1883. Hansen, Der Hausfleiß im Norden, im Arbeiterfreund Jahrg. 1878 S. 104 ff. S. 175 ff. Garbe, a. a. O. S. 79 ff. Gelbe, Der Handfertigkeitsunterricht. 1885. Seidel, Der Arbeitsunterricht. 1886. Rom, Praktische Einführung in die Knabenhandarbeit. 1889. V. Brudenne, Le travail manuel. Paris. 1887. Hertel und Kalb, Unterricht für erziehliche Knabenarbeit. 2 Tle. 1889. Regelmäßige Berichte über die Verbreitung dieses Unterrichts und über die Litteratur im Arbeiterfreund und in der Zeitschrift des oben erwähnten Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit „Blätter für Knabenhandarbeit" seit 1887.

666) Andere Zwecke des Unterrichts sind: 1. den Knaben eine Beschäftigung in schulfreien Stunden zu geben, um sie von Unfug und Müßiggang abzuhalten und sie gleichzeitig an Arbeitsamkeit zu gewöhnen, 2. den Hausfleiß zu fördern (man beabsichtigt, den Knaben, und nachher, wenn er erwachsen ist, den Mann daran zu gewöhnen, daß er im Hause sich mit der Herstellung von Dingen beschäftige, die zum Bedarf oder Schmuck des Hauses gehören und zwar zu dem Zwecke, damit er sich hierdurch mehr an Haus und Familie gefesselt fühle), 3. die Förderung der Hausindustrie, 4. die Erziehung („man will einmal die formelle Bildung des Menschen erweitern und zur heutigen Kopfbildung die Handbildung hinzufügen, dadurch den Menschen vollkommner, harmonischer ausbilden und praktischer für das Leben vorbereiten, sodann die übrigen Unterrichtsgegenstände der Schule, sei es direkt, sei es indirekt, unterstützen"). v. Schenckendorff, a. a. O. S. 2 ff. Vgl. auch Arbeiterfreund Jahrg. 1887. S. 58 ff.

667) Arbeiterfreund Jahrg. 1889. S. 339.

668) A. Förster im Arbeiterfreund Jahrg. 1893 S. 50 ff. Die Zahl der Schulen bezw. Arbeitsstätten war 1895 auf ca. 500 gestiegen, s. Arbeiterfreund Jahrg. 1895 S. 188.

669) Vgl. dar. Suppl. IX. Centralblatt f. gew. Unterr. in Oesterreich S. 71 ff.

670) Für 1894 wird die Zahl auf ca. 1900 angenommen. Arbeiterfreund Jahrg. 1894. S. 209.

hilfe von 75 Kronen). In Belgien erhalten (1893) ca. 25000 Kinder den Unterricht. Auch in Dänemark, Oesterreich-Ungarn, in der Schweiz, Italien, Holland, England, den Ostseeprovinzen, Rußland und Nordamerika[671]) sind mehr oder minder große Anfänge gemacht worden und wird der Unterricht von den Unterrichtsverwaltungen gefördert[672]).

IV. Die gewerblichen Genossenschaften im engeren Sinne.

Ueber Wesen, Organisation, Geschichte, Statistik: Schulze-Delitzsch, Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter. 1853. Ders., Die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland. 2. A. 1863. Ders., Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland. 1870. Ders, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. 5. A. 1876. Ders., Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen. 1873. E. Pfeiffer, Ueber Genossenschaftswesen. 1863. F. Schneider, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Großbritannien 2c. im Arbeiterfreund 22, S. 300 ff. P. Hubert-Valleroux, Les associations coopératives en France et à l'étranger. 1884. E. Vandervelde, Les associations professionelles etc. en Belgique. 2 Bde. 1891. H. Crüger, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. 1892. Ders., Art. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im H. W. III S. 308 ff. und Suppl.-Band I S. 311 ff. H. Zeidler, Geschichte des Deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit. 1893. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I, S. 1030 ff. Roscher S. III, § 155 ff. v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. 1872. L. Parisius, Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reich. 1876. Blätter für Genossenschaftswesen (früherer Innung der Zukunft). Zeitschrift seit 1854. Jahresberichte über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften seit 1859 (herausg. früher von Schulze-Delitzsch, dann von Schenck.) — Ueber das Genossenschaftsrecht s. außer Gierke, v. Sicherer, Parisius noch besonders L. Goldschmidt, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1882 (auch in der Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 27), dort auch S. 8 ff. die weitere Lit. B. Kah, Beiträge zum Recht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1882 (ebenfalls mit Angabe der Lit.). Wolff, Die eingetragene Genossenschaft in Endemanns Handb. des deutschen Handels-, Wechsels- und Seerechts. 1882. Bd. I. S. 774 ff. Fr. Pröbst, Die Grundlehren der deutschen Genossenschaften. 2 Bde. 1875. 1884. R. Reinartz, Die eingetragene Genossenschaft als Korporation. 1882. Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft. 1886. Entwurf eines Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. 1888.

§ 79. Die gewerblichen Genossenschaften im weiteren Sinne sind genossenschaftliche Vereine von Personen der gewerblichen Bevölkerung zur gemeinsamen Förderung ihrer gewerblichen (wirtschaftlichen und socialen) Interessen. Zu diesen gehören auch die Versicherungs-, Hilfs-, Schutz- und Bildungsvereine gewerblicher Personen, von denen an andern Stellen dieses Werkes die Rede ist. Eine besondere Gruppe der Genossenschaften bilden die in Deutschland und Oesterreich Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften genannten, das sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken. Als solche werden unterschieden die Vorschuß- und Kredit-, Rohstoff-, Magazin-, Werk- und Produktivgenossenschaften, die Konsumvereine und die Wohnungsgenossenschaften. Von diesen sind die Kredit-, Konsum- und Wohnungsgenossenschaften nicht bloß gewerbliche, sie kommen auch in andern Kreisen der Bevölkerung vor; Kredit- und Konsumvereine insbesondere vereinigen, namentlich in Deutschland, nicht selten Personen der verschiedensten Berufs- und Erwerbsklassen. Der unmittelbare Zweck der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist eine Erhöhung resp. bessere Verwertung des Einkommens der Mitglieder. Dieselben sind gewerbliche Genossenschaften im engeren Sinne, soweit sie Personen der gewerblichen Bevölkerung vereinigen. Sie haben für diese außerdem noch die besondere volkswirtschaftliche und sociale Bedeutung, daß durch sie unter Umständen kleine und mittlere Unternehmer, die isoliert bei freier Konkurrenz nicht konkurrenzfähig sind, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit als Unternehmer behaupten und Lohnarbeiter eine solche erlangen können.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beruhen heute stets auf dem Prinzip der gesellschaftlichen Gesamthaft für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft; dieselbe ist in der Regel eine subsidiäre und solidare. Die notwendige rechtliche Voraussetzung für

671) S. dar. bes. auch H. Back, Der gewerblich-technische Unterricht 2c. 1895.

672) S. dar. die Mitteilungen im Arbeiterfreund Jahrg. 1887. S. 58; 1893. S. 49 ff.

einen normalen Geschäftsbetrieb und für die rationelle Entwicklung dieser Genossenschaften ist die Gewährung des Rechts juristischer Persönlichkeit und die gesetzliche Anerkennung von Genossenschaftsorganen mit bestimmten Rechten und Befugnissen. Die Gesetzgebung muß zu diesem Zweck die Bedingungen aufstellen, unter denen die Genossenschaften jenes Recht haben, und die Rechtsverhältnisse der Organe regeln; bei dieser Regelung ist darauf hinzuwirken, daß durch die Beschaffenheit und Zusammensetzung der Vereinsorgane, durch die richtige Verteilung der Funktionen und Befugnisse derselben, durch die Bestimmung des Umfanges ihrer Verantwortlichkeit, durch die thunlichste Publizität der jeweiligen Geschäftslage und ihrer Ursachen, sowie durch eine obligatorische, obrigkeitlich geregelte, periodische Revision der Geschäftsführung[673]) Einrichtungen geschaffen werden, welche nach Möglichkeit die Gewähr dafür bieten, daß ein richtiges Ineinandergreifen des Verwaltungsorganismus stattfindet, die Geschäftsführung eine solide und rationelle ist und Unregelmäßigkeiten, wenn nicht verhindert, doch schnell genug entdeckt werden können. Ueberall ist den Genossenschaften die Erlangung jenes Rechts ermöglicht und die Art der zur Geschäftsführung nötigen Organe[674]) gesetzlich geregelt. Es war eine in Deutschland, namentlich in den achtziger Jahren, viel ventilierte Streitfrage[675]), ob die Gesetzgebung dies Recht nur Genossenschaften mit unbeschränkter Solidarhaft oder auch Genossenschaften mit beschränkter Solidarhaft gewähren sollte, so daß also die Genossenschaften im letzteren Fall bei der statutarischen Bestimmung der Haftpflicht ihrer Mitglieder die Wahl zwischen beiden Haftungsarten haben („Wahlsystem"). Das erste deutsche Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868[676]) hatte für Genossenschaften, auf welche das Gesetz Anwendung finden sollte, die unbeschränkte Haftbarkeit als die allein zulässige Haftungsart hingestellt[677]), die Gesetzgebung aller andern Staaten, mit Ausnahme der englischen, die umgekehrt wie die deutsche nur die beschränkte Haftpflicht zuließ, hatte das „Wahlsystem" acceptiert. Das Wahlsystem ist das allein richtige; der unbedingte Zwang zur Annahme der unbeschränkten Haftbarkeit geht nicht nur in vielen Fällen über das Bedürfnis hinaus, sondern gefährdet auch durch die Besorgnis vor dem übermäßigen Risiko der Mitgliedschaft die Genossenschaftsbewegung in ihrer normalen Entwicklung. Aber bei der notwendigen Sanktionierung des Wahl-

673) Ueber die Notwendigkeit einer solchen Revision s. den Anm. 678 cit. Gesetzentwurf S. 70 ff.; eine solche Revision ist in Deutschland durch das Ges. von 1889 (§ 51—62) neu eingeführt, neuerdings auch in Oesterreich beabsichtigt.

674) Diese Organe sind nach deutschem Recht: 1) die Generalversammlung, das Willensorgan der Genossenschaft (Ges. von 1889 § 41—49), 2) der aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende gerichtlich anzumeldende Vorstand, das an seinen Auftrag gebundene, stets absetzbare, verantwortliche Ausführungsorgan, welches nach außen hin die Genossenschaft unbedingt vertritt und unmittelbar berechtigt wie verpflichtet (§ 24—33), und 3) der aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat, das Kontrolorgan der laufenden Geschäftsführung des Vorstands (§ 24—39). Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft und die Vertretung der letzteren in Bezug auf diese Geschäftsführung kann aber auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden (§ 40). Die Bestellung eines Aufsichtsrats ist erst durch das neue Gesetz obligatorisch geworden.

675) S. die Darstellung dieser Kontroverse, auch der für das Wahlsystem entscheidenden Gründe bei Goldschmidt a. a. O.; vgl. ferner noch Wolff, a. a. O. S. 788 ff., Sicherer, a. a. O. S. 81 ff., Th. Krauß, Die Solidarhaft bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1878, auch K. Knies, Der Credit, Tl. II, S. 282 ff., E. Jäger, Das Genossenschaftswesen 2c. 1884.

676) Ebenso vorher das Preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867. Anders das Sächsische Gesetz vom 15. Juni 1868 und das Bayerische Gesetz vom 29. April 1869. Vgl. dar. den Anm. 678 cit. Gesetzentwurf S. 46 ff.

677) Der eigentliche Urheber dieses wie des Preußischen Gesetzes von 1867, der Begründer des deutschen Genossenschaftswesens, Schulze-Delitzsch, war längere Zeit der Hauptverteidiger des Prinzips der unbeschränkten Haftbarkeit, als des ausschließlich von der Gesetzgebung anzuerkennenden. Er verteidigte es insbesondere unbedingt für Kreditvereine. Indes auch für diese Genossenschaften ist es gerade im Interesse der wünschenswerten Entwicklung und Gestaltung derselben nach den Erfahrungen, die man in Deutschland gemacht, — wenn auch die unbeschränkte Haftbarkeit in den meisten Fällen, als die zweckmäßige und allein ausreichende sichere Kreditbasis, das richtige Prinzip sein wird — nicht richtig, nur diese Art der Haftbarkeit zu gestatten. Schulze-Delitzsch hielt schließlich seinen Widerspruch gegen das Wahlsystem nicht mehr aufrecht.

systems bedarf es im Interesse der Gläubiger und der Genossenschaften einer gesetzlichen Regelung, die auch den Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit die notwendige solide Kreditbasis sichert. Das neue deutsche Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 gab den bisherigen Standpunkt auf und ließ auch Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit zu.

Die Motive zu diesem Gesetz[678]) begründen die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Wahlsystems in vortrefflicher Weise: „Für einen großen Teil der Genossenschaften wird die unbeschränkte Solidarhaft auch in Zukunft die unentbehrliche Grundlage ihres Kredits bleiben. Wo erhebliches eigenes Vermögen noch nicht angesammelt ist und Kredit in größerem Umfange in Anspruch genommen wird, wo bei beschränkter Mitgliederzahl und leichter Kontrole über die Geschäftsführung eine rege Beteiligung der Einzelnen an den Angelegenheiten der Genossenschaft und im Wesentlichen eine Gleichartigkeit in den Vermögens- und Geschäftsverhältnissen der Mitglieder stattfindet, oder wo die Erwerbsthätigkeit der Genossen ganz oder größtenteils in der Genossenschaft aufgeht, überall da wird sich die unbeschränkte Solidarhaft als das richtige Prinzip bewähren. Es ist nur Sorge zu tragen, daß Niemand im Unklaren darüber bleiben kann, welche Verbindlichkeiten er durch den Beitritt zu einer solchen Genossenschaft übernimmt.

Dagegen entspricht der absolute Zwang zu dieser einzigen Haftform nicht mehr dem wirtschaftlichen Stand des Genossenschaftswesens.

Es giebt zahlreiche Genossenschaften, welche Kredit nur in geringem Umfange beanspruchen. Konsumvereine, Werkgenossenschaften, Magazingenossenschaften und andere mehr, welche selbst keinen oder nur kurzen Kredit erteilen, führen ihren Geschäftsbetrieb mit verhältnismäßig wenig fremdem Kapital. Die unbeschränkte Solidarhaft ist hier ebenso unnötig, wie unnatürlich, weil der Einsatz, den jeder Einzelne mit seiner Person und mit seinem ganzen Vermögen leistet, außer Verhältnis zu dem immer nur beschränkten Nutzen steht, den er in der einen oder der anderen Richtung für Wirtschaft oder Gewerbe aus seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft zieht. Dazu kommt, daß oft das Risiko der Mitglieder, wenn auch juristisch das gleiche, doch thatsächlich ein verschiedenes ist; nicht immer, ja nur selten stehen die Teilnehmer der Genossenschaft nach Stand und Vermögensverhältnissen und in dem Bedürfnis zum Beitritt auf gleicher Stufe; die Mitgliedernachweise zeigen hierin eine bedeutende Mannigfaltigkeit, und es wäre ein verfehltes Beginnen, wenn die Gesetzgebung diese Thatsache mißachten wollte. Klassen, welche nicht unbemittelt sind, verlangen ihrerseits mit Recht, an den Vorteilen der genossenschaftlichen Association teilzunehmen, und können andererseits durch den Beitritt zu einer solchen den weniger bemittelten Genossen durch Besitz und Einsicht von Nutzen sein. Gerade sie aber werden durch die unbeschränkte Haftpflicht von der Beteiligung an einer Genossenschaft, zu welcher sie ein dringendes persönliches Interesse nicht führt, abgehalten.

Auch wo Kredit in größerem Maße in Anspruch genommen wird, kann die unbeschränkte Solidarhaft oft entbehrlich werden. Es ist völlig gerechtfertigt, daß, wenn nach längerer Zeit durch Einschüsse der Mitglieder und Ansammeln von Gewinn ein selbständiger Vermögensstock geschaffen ist, für die Zukunft eine Beschränkung des Anfangs unvermeidlichen Risikos erstrebt wird. Giebt die Gesetzgebung hierzu ein Mittel nicht an die Hand, so werden solche Genossenschaften dahin gedrängt, in einer andern für sie weniger geeigneten Gesellschaftsform die Begrenzung der Haftpflicht zu suchen, welche ihnen das Genossenschaftsrecht versagt. Eine Reihe von Kreditgenossenschaften sind aus diesem Grunde in den letzten Jahren in kleine Aktiengesellschaften umgewandelt worden. In einzelnen Fällen mag allerdings dieser Uebergang durch den ganzen Zuschnitt des Geschäftsbetriebs, der aus dem Rahmen der genossenschaftlichen Zwecke herausgewachsen war, bedingt gewesen sein. In andern Fällen lag jedoch ein solcher Grund nicht vor, und die umgewandelten Institute, denen die Aufnahme neuer Mitglieder in der bisherigen Weise abgeschnitten war, büßten einen wesentlichen Teil ihres früheren Thätigkeitsgebietes ein.

Hierzu tritt eine Thatsache von der größten Bedeutung auch für das öffentliche Interesse. Die Mehrzahl der erwähnten Umwandlungen hat unter dem Eindrucke stattgefunden, welchen der Zusammenbruch großer Kreditgenossenschaften hervorbrachte. Diese Katastrophen haben in einzelnen Fällen den Charakter wahrer Kalamitäten für die davon betroffenen Bezirke angenommen, Vertrauen und Sicherheit im gewerblichen Verkehr untergraben und denselben ernstlich geschädigt. Nicht bloß der Umfang der von dem Einzelnen zu tragenden Verluste, sondern namentlich die Unbestimmtheit und Unübersehbarkeit derselben und die andauernde Besorgnis, aus der Zahl der Genossen von den Gläubigern allein herausgegriffen zu werden, haben hierbei verderblich gewirkt. Die weniger Gewissenhaften begannen durch Scheingeschäfte und betrügliche Vermögensübertragungen sich der bevorstehenden Inanspruchnahme zu entziehen, und schließlich unterlagen auch die Pflichtbewußteren, nunmehr doppelt gefährdet, nicht selten der Versuchung zu ähnlichen Manipulationen; so wurde die Befriedigung der Gläubiger in nicht geringem Maße vereitelt.

Unzweifelhaft können diese Mißstände nicht lediglich der unbeschränkten Solidarhaft als solcher zur Last gelegt werden. Allein die Gefahr, welche dieser Solidarhaft ihrem Wesen nach innewohnt, und ebendeshalb das Bedürfnis nach einer weniger strengen Haftform bleibt immerhin bestehen. Diesem Bedürfnis muß Rechnung getragen werden. Daß auch die Sicherheit der Gläubiger sich

678) Entwurf eines Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. 1888. S. 52 ff. Vgl. auch die Anm. 680 cit. Kommentare zu dem Gesetz.

mit einer milderen Haftform erzielen läßt, wird durch die Lage der Genossenschaften im Auslande bewiesen, und es ist möglich, in manchen Beziehungen noch erheblich stärkere Garantien für die Interessen der Genossenschaften und deren Gläubiger zu schaffen, als es in den meisten außerdeutschen Gesetzen geschehen ist."

§ 80. Das Genossenschaftsrecht[679]) ist entweder durch Spezialgesetz geregelt (so in Deutschland Gesetz vom 1. Mai 1889, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften[680]), in Oesterreich Gesetz vom 9. April 1873, Ungarn Handelsgesetzbuch vom 16. Mai 1875, § 223—257, Konkurs-Ordnung von 1881, § 257 ff., in der Schweiz Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 (Titel 27, Art. 678—715), in Belgien Gesetz vom 18. Mai 1873, Niederlande Gesetz über Kooperativ-Gesellschaften vom 17. November 1876, Portugal Gesetz vom 2. Juli 1867) oder es bildet eine bloße Abart, eine Modalität des gemeinen resp. Handelsgesellschaftsrechts, indem jede Gesellschaftsart durch den Hinzutritt gewisser modifizierender gesetzlicher Bestimmungen zur Genossenschaft wird (so in Frankreich[681]), Italien[682]). Eine Mittelstellung hat England, insofern die Genossenschaften entweder unter ihrem Spezialgesetz oder unter dem allgemeinen, aber sehr mannigfaltigen Recht der Gesellschaften mit unbeschränkter oder beschränkter Haftbarkeit leben können.

Das englische Genossenschaftsrecht als solches kennt nur, wie schon erwähnt, die beschränkte Haftpflicht. In England unterstanden die schon seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts zahlreich gegründeten friendly societies (seit 1793 Spezialgesetzgebung, damals über 30 000), kleine gegenseitige Hilfs- und Versicherungskassen, seit langer Zeit der beschränkten Haftbarkeit. Die friendly societies act von 1846 (13 u. 14 Vict. c. 115) gestattete auch andern Genossenschaften die Registrierung, sofern sich dieselben auf den Verkehr unter ihren Mitgliedern beschränkten und ihren Gewinn nur diesen zu Gute kommen ließen. 1852 (G. vom 8. Juni, 15 u. 16 Vict. c. 31) ließ man die Genossenschaften als solche und ohne Beschränkung auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern unter dem Namen »industrial and provident societies« zur Registrierung und damit zur Erlangung des Rechts juristischer Persönlichkeit zu, wie die friendly societies, unter Beschränkung der Maximaleinlage auf 100 £ und der Gewinnverwendung auf gesetzlich bestimmte Zwecke, aber nur mit der unbeschränkten Haftbarkeit des gemeinen Rechts. Es gab so eine doppelte Art von Genossenschaften: die eine, nach der friendly societies act von 1846 mit beschränkter Haftbarkeit und beschränkt auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern und auf Gewinnverteilung für diese, die andere nach dem Ges. vom 8. Juni 1852 mit unbeschränkter Haftbarkeit und freierer Bewegung. Als aber durch die Compagnies acts von 1855 und 1856 für die Aktiengesellschaften, wenn auch zunächst mit gewissen Ausnahmen, die beschränkte Haftbarkeit prinzipiell eingeführt war, wurde 1862, gleichzeitig mit der weiteren allgemeinen Gestattung der beschränkten Haftbarkeit (Comp. act vom 7. August 1862), auch den industrial and provident societies, auf ihren dringenden Wunsch und zwar für Geschäftsbetrieb jeder Art, mit Ausnahme allein des Betriebes von Bergbau, Steinbrüchen und Bankgeschäften, die Annahme der beschränkten Haftbarkeit gestattet (industrial and provident societies act vom 7. August 1862 25 u. 26 Vict. c. 87). Die Ausnahmen fielen bezüglich des Betriebes von Bergbau und Steinbrüchen 1867, von Bankgeschäften durch das neue konsolidierende Gesetz vom 11. August 1876 (ind. and prov. act 38 u. 39 Vict. c. 45), welches auch die Unterordnung unter das Recht der friendly societies beseitigte. Nach diesem Gesetz dürfen sich Gesellschaften von mindestens 7 Personen für jeden erlaubten gewerblichen Zweck unter dieser Akte registrieren lassen und unterliegen alsdann folgenden gesetzlichen Bestimmungen: der höchste statthafte Geschäftsanteil (share) in der Regel 200 £, nur in Höhe des Geschäftsanteils Deckungspflicht; sofern die Statuten es gestatten freies Austrittsrecht unter Befugnis zur Zurückziehung der Geschäftsanteile, nur ist Genossenschaften mit rückzahlbaren Anteilen der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art und solchen Genossenschaften, welche Depositen auch geringsten Betrages annehmen, die Rückzahlung irgend eines Geschäftsanteils bis zur erfolgten Rückerstattung der Depositen untersagt; behufs Vermeidung der Zurückziehung kann das Statut die Uebertragbarkeit der Geschäftsanteile, jedoch

679) Goldschmidt, a. a. O. S. 88 ff. Gierke, a. a. O. I, S. 1097 ff. Vgl. auch die Anm. 678 cit. Ausgabe des Gesetzentwurfs.

680) Ausgaben des Gesetzes mit Commentar von R. Höinghaus, 2. Aufl. 1890; L. Parisius und Crüger, 2. Ausg. 1890; Pröbst, 1889; Joel, 1890; Maurer, 1890. Vgl. auch die Darstellung des Gesetzes von M. Joel, in Annalen 1890. S. 417 ff.

Ein dem Reichstag am 4. Dezember 1895 vorgelegter Gesetzentwurf betr. die Abänderung von § 8 Abs. 4 und Zusätze zu §§ 30 und 145 (Bestimmungen über Konsumvereine) ist zur Zeit (Mai 1896) noch nicht Gesetz geworden.

681) Die in Titel III des loi sur les sociétés (Art. 48—54) behandelte Genossenschaft (Société à capital variable) ist nur eine modifizierte Form aller sonst vorhandenen Gesellschaftsarten. S. die komplizierte (ungenügende) französische Gesetzgebung bei Goldschmidt, a. a. O. S. 95—98.

682) Handelsgesetzbuch vom 2. April 1882, Art. 219—226. Näheres bei L. Sbrojavacca, Die genossenschaftliche Bewegung in Italien, in J. f. G.V. 17 (1893) S. 224.

nur unter jedesmaliger Genehmigung des Vorstandes gestatten; Geschäftsanteile von nicht mehr als 50 £ sind, auch falls unter Lebenden nicht übertragbar, doch vererblich, sofern der Vorstand nicht die Rückzahlung vorzieht; die ausgeschiedenen Mitglieder haften noch ein Jahr lang für die früher begründeten Genossenschaftsschulden und nur subsidiär hinter den zeitigen Mitgliedern entsprechend dem Grundsatz der Comp. act von 1862 Art. 38. Das Gesetz von 1876 ist durch ein neues Gesetz vom 12. September 1893 ersetzt, das bisherige Recht aber nicht wesentlich geändert worden. Neben diesem Spezialrecht aber gilt für die Genossenschaften das allgemeine, durch die Comp. acts vom 7. Aug. 1862 und 20. Aug. 1867 begründete Recht. Die Genossenschaften haben die Wahl, sich unter ihrem Spezialgesetz oder unter dem allgemeinen Gesetz registrieren zu lassen. Im letzteren Falle haben sie die Wahl zwischen fünf verschiedenen Associationsarten. Sie dürfen sein: Compagnies mit unbeschränkter Haftbarkeit und ohne Aktieneinteilung des Kapitals; mit unbeschränkter Haftbarkeit und Aktieneinteilung des Kapitals; mit beschränkter Haftbarkeit als reine Aktiengesellschaft; mit einer auf fest bestimmte Garantiebeträge z. B. nicht über 10 £ hinaus beschränkten Haftbarkeit; mit einer auf mindestens eine Aktie und einen weiteren ohne Rücksicht der Aktien fest bestimmten Garantiebeitrag beschränkten Haftbarkeit[683]).

Das neue deutsche Genossenschaftsrecht gestattet drei Arten von eingetragenen Genossenschaften: 1. mit unbeschränkter Haftpflicht (die Genossen haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen); 2. mit unbeschränkter Nachschußpflicht (die Genossen sind zwar mit ihrem ganzen Vermögen aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, sondern nur verpflichtet, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten); 3. mit beschränkter Haftpflicht (die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt)[684]) (Ges. v. 1889 § 2). Das Statut muß bestimmen, welcher Art die Genossenschaft sein soll (§ 7) und die Firma der Genossenschaft muß eine die Art angebende zusätzliche Bezeichnung enthalten (§ 3). Bei einem Konkurse wird unmittelbar nach Eröffnung desselben vom Konkursverwalter auf Grund der gerichtlich niederzulegenden Bilanz der ganze voraussichtliche Fehlbetrag berechnet (Vorschußberechnung) auf die Genossen, sofern nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältnis festsetzt, nach Köpfen verteilt, und, nachdem die Berechnung vom Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist, von den Genossen als Vorschuß eingezogen (§ 98—105). Nach dem Beginn der Schlußverteilung wird durch eine definitive Berechnung (Nachschußberechnung) der endgültige Betrag der von den Genossen zu leistenden Nachschüsse festgestellt und die Befriedigung der Gläubiger aus den vorgeschossenen und, sofern notwendig resp. gesetzlich zulässig, durch weitere Umlagen zu verstärkenden Beträgen herbeigeführt (§ 106—108). Zwischen den beiden ersten Genossenschaften ist während ihres Bestehens, abgesehen von der Verschiedenheit der Firmen, gar kein Unterschied, ebenso wenig nach der Auflösung, ausgenommen wenn diese durch Eröffnung des Konkurses erfolgt. Aber auch der Verlauf des Konkurses ist bis zur Aufstellung der Nachschußberechnung der gleiche. Ein Unterschied besteht nur in dem Verfahren, welches eintritt, wenn im Konkurse drei Monate nach der für vollstreckbar erklärten Nachschußberechnung die Konkursgläubiger noch nicht vollständig befriedigt sein sollten. In diesem Fall darf bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht jeder Gläubiger, soweit er bisher nicht befriedigt ist, sofort die einzelnen Genossen, ohne daß denselben die Einrede der Teilung zusteht, in Anspruch nehmen, und nach weiteren drei Monaten (d. h. sechs Monate nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Nachschußberechnung) auch jeden in den letzten zwei Jahren ausgeschiedenen Genossen, soweit es sich um eine bis zu dessen Ausscheiden eingegangene Verbindlichkeit der Genossenschaft handelt (§ 116—119). Dagegen muß bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht auf Grund einer aufzustellenden besonderen Berechnung von den innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkurses ausgeschiedenen Genossen die gesamte Restforderung aller Gläubiger — gleichviel ob die Verbindlichkeit vor oder nach dem Ausscheiden der Einzelnen eingegangen ist — im Umlageverfahren beigetrieben werden (§ 121—123, § 98). Bei beiden Arten von Genossenschaften geht daneben die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen auf Grund der Nachschußberechnung ohne Aufenthalt unverändert fort und erhalten die ausgeschiedenen Genossen die von ihnen gezahlten Beträge aus den Nachschüssen erstattet, sobald die Konkursgläubiger befriedigt resp. sicher gestellt sind (§ 124). — Die Genossenschaft erwirbt durch die Eintragung in das von den Gerichten zu führende Genossenschaftsregister das Recht der juristischen Person und die sonstigen durch das Gesetz bestimmten „Rechte einer eingetragenen Genossenschaft" (§ 10 ff.). Die Mitgliedschaft des Genossen entsteht nach dem neuen Gesetz erst durch seine Eintragung in die vom Gericht zu führende Liste (§ 15) und endigt nur durch die Löschung in dieser Liste mit dem Schluß des Geschäftsjahrs, in dem die Löschung erfolgt ist (§ 63 ff.). Obligatorisch ist die Bildung von Geschäftsanteilen und eines Reservefonds (§ 7). Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder, welche früher[685]) ohne jede Einschränkung zugelassen war, ist verboten bei Kreditvereinen (für Darlehensgeschäfte) und beschränkt bei Konsumvereinen (§ 8). Im

683) Goldschmidt, a. a. O. S. 90—95.

684) Die Haftsumme der einzelnen Genossen darf nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein und muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. (Ges. von 1889 § 125 ff.)

685) Ges. vom 4. Juli 1868. Deklar. vom 19. Mai 1871.

Uebrigen müssen Bestimmungen, nach welchen die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder zugelassen wird, ins Statut aufgenommen werden (§ 8. Z. 5). Strenge Strafbestimmungen sind erlassen gegen pflichtwidrig und ungesetzlich handelnde Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats und Liquidatoren (§ 140 ff.).

Nach dem französischen Recht haften die ausgeschiedenen Mitglieder noch fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden für die bis zu dem letzteren Zeitpunkt entstandenen Schulden, nach italienischem Recht in Anlehnung an das deutsche Gesetz von 1868 noch zwei Jahre. Nach dem belgischen Recht soll das Gesellschaftsstatut bestimmen, ob die Genossen solidairement oder divisément, indéfinement ou jusqu'à concurrence d'une certaine valeur haften, doch soll beim Schweigen der Statuten die unbeschränkte Haftbarkeit der Genossen als gesetzliche Haftform eintreten[686]); die Haftbarkeit der Ausgeschiedenen dauert noch fünf Jahre nach dem Ausscheiden. In ähnlicher Weise lassen auch das portugiesische, niederländische, schweizerische (Haftbarkeit der Ausgeschiedenen zwei Jahre) Recht sowohl die unbeschränkte als die beschränkte Haftbarkeit zu.

Das österreichische Recht kennt nur zwei nach der Haftpflicht verschiedene Arten der Genossenschaft; die registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung und diejenige mit beschränkter Haftung. Die Bestimmungen bezüglich der ersteren sind im Wesentlichen die gleichen wie die des früheren deutschen Genossenschaftsgesetzes von 1868. Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist mit der Kapitalhaft der Mitgliederguthaben (Geschäftsanteile) eine persönliche Haftpflicht der Mitglieder in der Weise verbunden, daß jeder Genosse mit einem weiteren Betrag haftet, der mindestens dem Geschäftsanteil gleichkommen muß, durch den Gesellschaftsvertrag aber auch höher bestimmt werden kann. Diese Haftpflicht ist keine direkte gegenüber den Gläubigern, besteht vielmehr nur in einer Beitragspflicht gegenüber der Genossenschaft und wird lediglich durch das Umlageverfahren realisiert. Das letztere ist hier — im Gegensatz zu der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung — nicht in die Hand des Vorstandes, sondern in die des Konkursverwalters gelegt, welcher die Beiträge zur Konkursmasse einzieht. Die Haftung der ausgeschiedenen Mitglieder für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten dauert bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung nur ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem das Ausscheiden erfolgt ist, sofern nicht im Geseltschaftsvertrag eine längere Dauer der Haftung festgesetzt ist; vor Ablauf dieser Frist findet aber eine Auszahlung der Guthaben an die Ausgeschiedenen nicht statt. Das letztere gilt in gleicher Weise für den Fall der Kündigung einzelner Geschäftsanteile, welche auch ohne Ausscheiden der Genossen gestattet ist. — Das ungarische Recht regelt die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften in einzelnen Beziehungen abweichend vom österreichischen Gesetz. Namentlich kann die Haftpflicht auch auf den Geschäftsanteil allein beschränkt werden.

Ein wesentliches Beförderungsmittel der Genossenschaften ist die Vereinigung von Genossenschaften zu größeren Verbänden mit besonderen Verbandsorganen („Anwaltschaft"), denen die Aufgabe obliegt, die gemeinsamen Interessen der Genossenschaften zu wahren, die einzelnen Genossenschaften bei ihrer Organisation und Geschäftsführung zu beraten und zu unterstützen, für die richtige Geschäftsführung derselben zu sorgen, neue Genossenschaften ins Leben zu rufen, eine genaue Statistik derselben herbeizuführen ꝛc. Dies ist in Deutschland schon 1859 geschehen durch die Gründung des „Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (mit dem jährlich stattfindenden Genossenschaftstage, mit 32 Unterverbänden und der Anwaltschaft dieses Verbandes)[687]), dem eine Reihe anderer Verbände[688]) (namentlich für landwirtschaftliche Genossenschaften) folgte. Ihnen verdankt man in erster Reihe die schnelle Verbreitung der Genossenschaften und die im Allgemeinen gute Geschäftsführung derselben.

686) Die Kreditvereine (Unions de Crédit) haben fast sämtlich die beschränkte Haft adoptiert, und zwar in der Weise, daß jeder Genosse eine bestimmte Garantiesumme zeichnet, in deren Höhe er einerseits Kredit in Anspruch nehmen kann, andrerseits für die Genossenschaftsschulden haftet. (Gesetzentwurf von 1889 (Anm. 678). S. 50.

687) Demselben gehörten am 31. Mai 1895 (nach dem Jahresbericht für 1894) 1458 Genossenschaften an (Anwalt F. Schenck).

688) Die hauptsächlichsten Verbände sind: Der Allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reichs mit (Juli 1895) 21 Unterverbänden und 2255 Genossenschaften (Juli 1894: 1967, davon 600 Kreditg., 732 landw. Konsumvereine, 584 Molkereig.), der Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften (nach dem System Raiffeisen) mit (1895) 1672 Genossenschaften (1635 Darlehnskassenvereine, 22 Molkereig., 15 Winzervereine), der Verband landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg mit (1895) 649 Darlehnskassenvereinen. Die andern s. in Schenck, Jahresbericht S. V.

Die Zahl der ländlichen Darlehnskassenvereine hat sich in Preußen, und ganz besonders auch in den östlichen Provinzen, seit dem 1. Oktober 1895 wesentlich infolge der neu errichteten staatlichen Centralgenossenschaftskasse (s. Hdb. Band II. Abh. XIV. S. 129. Anm. 108 und in dieser Abhdl. Anm. 712) erheblich vermehrt; allein im letzten Vierteljahr 1895 wurden ca. 500 neue gegründet.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften[689]) sind in Europa vorzugsweise in Deutschland, Oesterreich, England und Italien zu einer bedeutenden Entwicklung gelangt[690]).

In Deutschland bestanden (nach Schenck's letztem Jahresbericht für 1894) am 31. Mai 1895 (gegen 31. Mai 1890) im Reich 11 141 (6777[691]) Genossenschaften, darunter: Kreditgenossenschaften 6417 (3467) über ²/₃ landwirtschaftliche, Rohstoffgenossenschaften 61 (113) gewerbliche im w. S., 1067 (892) landwirtschaftliche[692]), Werkgenossenschaften 17 (10) gewerbliche, 240 (273) landwirtschaftliche[693]), Magazingenossenschaften 57 (61) gewerbliche im e. S., 4 (7) landwirtschaftliche, Produktivgenossenschaften 124 (140) gewerbliche im w. S., 1458 (833) landwirtschaftliche[694]), Versicherungs- und sonstige Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen 160 (75), Konsumvereine für den persönlichen und Haushaltungsbedarf der Mitglieder 1412 (868), Baugenossenschaften 124 (38). Von denselben waren am 31. Mai 1895 (bezw. 31. Mai 1890) 1958 (181) eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, darunter 363 (41) Kreditgenossenschaften, 152 (20) landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften, 23 (10) landwirtschaftliche Werkgenossenschaften, 3 (1) gewerbliche Magazingenossenschaften, 73 (11) gewerbliche und 265 (24) landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften, 94 (9) Versicherungsgenossenschaften, 850 (58) Konsumvereine, und 108 (7) Baugenossenschaften, ferner 96 (11) eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht, und 638 nicht eingetragene Genossenschaften (darunter 122 Kreditgenossenschaften, 115 Konsumvereine, 1 Baugenossenschaft, 400 andere); die Zahl der eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht war 8449 (5906 Kreditgenossenschaften, 2088 Rohstoff-, Werk-, Magazin-, Produktivgenossenschaften, 440 Konsumvereine, 15 Baugenossenschaften). — Der Jahresbericht für 1867 (vor Erlaß des ersten Genossenschaftsgesetzes von 1868) führt 1453 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf (1025 Kreditgenossenschaften, 184 Rohstoff-, Magazin- und Produktivgenossenschaften und 249 Konsumvereine).

In Oesterreich (in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern) waren 1885 eingetragen: 1436 Genossenschaften (1133 Vorschußvereine, 158 Konsumvereine, 145 sonstige Genossenschaften); davon waren G. mit unbeschränkter Haftung 635 (531 V., 60 K., 44 s. G.), mit beschränkter Haftung 801 (602 V., 98 K., 101 s. G.). Daneben bestanden noch nicht registrierte Genossenschaften. Ende 1890 gab es 1898 registrierte Genossenschaften. (1489 V., 199 K., 210 s. G.); davon waren G. mit unbeschränkter Haftung 834 (720 V., 66 K., 48 s. G.), mit beschränkter Haftung 1064 (769 V., 133 K., 162 s. G.). Die Zahl der nicht registrierten Genossenschaften war 1889: 173 (98 V., 59 K., 16 s. G.). 1891: Zahl der registrierten Vorschußvereine 1595, der nicht registrierten 96. Die Gesamtzahl der Genossenschaften in Oesterreich wurde für 1894 auf ca. 2500 (darunter ca. 1400 deutsche) angenommen[695]). In Ungarn, Kroatien und Slavonien[696]) waren Oktober 1890 registriert 853 Genossenschaften (723 Vorschußvereine, 51 Konsumvereine, 39 Absatz- und Magazingenossenschaften, 21 Produktivgenossenschaften, 4 Rohstoffgenossenschaften, 1 Werkgenossenschaft 2c.).

In Großbritannien gelangten die Baugenossenschaften zu großer Ausdehnung. Eine dem Unterhaus 1887 vorgelegte Uebersicht gab die Zahl derselben (building societies) auf 2318 mit 605 421 Mitgliedern (Geschäftsanteile 36,3 Mill. £, Einlagen 15,6 Mill. £, Hypotheken 50,3 Mill. £) an. Der Bericht des Registrars für 1891 (1893 erschienen) weist 2632 mit 563 933 Mitgliedern auf. Aber im Jahre 1892 hat sich ein erheblicher Teil infolge der auch auf eine mangelhafte Gesetzgebung zurückzuführenden Mißwirtschaft auflösen müssen[697]). Im übrigen waren nach einer dem Genossenschaftskongreß 1889 mitgeteilten Statistik[698]) 1887 in dem vereinigten Königreich 1607 Genossenschaften vorhanden; von 1276, welche Bericht erstattet hatten, mit 894 378 Mitgliedern waren Konsumvereine 1203, Produktivgenossenschaften 49, sonstige Genossenschaften 24. Auf dem Kongreß von 1895 wurde berichtet[699]), daß die Zahl dieser andern Genossenschaften ca. 1800 betrage; von 1674, welche an den Verband berichteten, mit 1 343 518 Mitgliedern, waren allgemeine Konsumvereine 1484 (1 250 125 Mitglieder), Produktivgenossenschaften (inkl. landwirtschaftliche, namentlich Molkereigenossenschaften) 176, Spezial-Konsumvereine 12, Großeinkaufsgenossenschaften 2. — In Frankreich beschränken sich die Genossenschaften im Wesentlichen auf Konsumvereine (starke Zunahme seit den 80ger Jahren), aber in neuester

---

689) Ueber die Entwicklung und Verbreitung derselben in den einzelnen Ländern s. bes. das Werk von H. Crüger, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. 1892.

690) Eine genaue und fortlaufende Statistik aller Genossenschaften giebt es — außer für Deutschland, wo dieselbe aber auch nicht ganz vollständig ist — nicht. S. dar. auch Crüger im H.W. Suppl.Band I. S. 311.

691) Die in Klammern eingefügten Zahlen sind die für 1890.

692) Zu diesen sind die „landwirtschaftlichen Konsumvereine" zur Beschaffung von Saatkorn, Futtermitteln, künstlichen Düngemitteln 2c. gerechnet.

693) Landw. Maschinen, Zuchtvieh 2c. Genossenschaften.

694) Molkerei-, Wald-, Schlacht-, Winzergenossenschaften, Genossenschaften für den Bau und Vertrieb von Feld- und Gartenfrüchten 2c.

695) Blätter für Genossenschaftswesen. Jahrg. 1894. S. 85.

696) Blätter für Gen.wes. 1890. S. 8 ff.

697) H. Crüger im H.W. Suppl. I. S. 320. S. auch Blätter für Gen.wes. 1894. S. 86.

698) Blätter für Gen.wes. 1889. S. 426 ff.

699) Blätter für Gen.wes. 1895. S. 455.

Zeit nehmen auch Kreditgenossenschaften, insbesondere auch landwirtschaftliche Darlehnskassen zu. Der 4. Almanach der französischen Genossenschaften für 1895 weist nach 1197 Konsumvereine (1886: ca. 600, 1890: ca. 800), 129 gewerbliche Produktivgenossenschaften (70 in Paris, 59 in der Provinz), 39 landw. Produktivgenossenschaften, 40 landw. Verkaufsgenossenschaften, 23 Volksbanken (gewerbliche), 126 landw. Darlehnskassen, 1 Bank der Produktivgenossenschaften, zus. 1550 G. — In Italien[700]) wurden auf dem dritten Kongreß der Genossenschaften in Bologna 1889 folgende Zahlen angegeben: 405 Konsumvereine[701]), 176 Produktivgenossenschaften, 43 Genossenschaftsbäckereien, 63 Baugenossenschaften, 229 Molkereigenossenschaften[702]), 31 andere landwirtschaftliche und 55 verschiedene Genossenschaften. Dazu kamen die Kreditgenossenschaften (Volksbanken, banche popolari), Ende 1887: 608[703]) und ländliche Darlehenskassen — nach System Raiffeisen — 40). Eine Statistik ist in Vorbereitung. Nach einer amtlichen (nicht genauen) Erhebung von 1893 gab es am 30. März 1893: 723 Volksbanken, 101 ländliche Darlehenskassen, 324 Konsumvereine, 386 Arbeitsgenossenschaften (Erdarbeiter, Maurer), 143 Produktivgenossenschaften, 87 Baugenossenschaften, ca. 550 Molkereigenossenschaften ꝛc.[704]). Im J. 1895 entstanden 340 neue und giengen 51 ein (nach »Credito e Cooperazione«). — In Rußland existierten 1892: 764 (1886: 715) Kreditgenossenschaften, zumeist landwirtschaftliche, denen auch gegen Wechsel des Vorstandes von der Reichsbank Vorschüsse auf 9 Monate gegeben werden dürfen[705]). — In Belgien 1893: 24 Volksbanken; die Zahl der Konsumvereine (zum großen Teil socialistische) wird auf 300 angegeben. — In Holland gab es Anfang 1892: 48 Konsumvereine, 54 landw. Rohstoffgenossenschaften, 16 Bäckereien, 42 Baugenossenschaften, 22 Kreditgenossenschaften, 31 Molkereigenossenschaften, 8 andere landw. und 5 gewerbl. Produktivgenossenschaften[706]). — In Dänemark 1895: ca. 600 Konsumvereine, ca. 1000 Molkereigenossenschaften, 20 Genossenschaftsschlächtereien ꝛc.[707]) — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind zahlreiche Bau- und Darlehensgenossenschaften (building and loan associations) vorhanden; die Angaben über die Zahl sind sehr schwankend, man schätzte sie Dezember 1888 auf 4—5000; 1893 bestanden nach dem 9. annual report of the Comissioner of Labor 5838 (Gesamtvermögen ca. 450 Mill. Doll.). Nach einer Mitteilung der Sociologischen Gesellschaft in New-York an den Centralboard der Englischen Genossenschaften bestanden 1888: 290 Konsumvereine und 110 Produktivgenossenschaften in den Vereinigten Staaten, dazu 50 Genossenschaftsbanken in Massachusetts, 2 in Maine und 1 in Newhaven[708]).

Die Geschichte der modernen gewerblichen Genossenschaften im e. S. beginnt mit der Gründung von Konsumvereinen für Fabrikarbeiter in England in den vierziger Jahren[709]). Deutschen Ursprungs, und zuerst von Schulze-Delitzsch (seit 1852) gegründet, sind die Kreditvereine, und die freilich bisher noch sehr wenig verbreiteten Rohstoff-, Magazin- und Werkgenossenschaften.

§ 81. Von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden die Konsumvereine, die Bau- und Produktivgenossenschaften an andern Stellen des Handbuchs (Abh. XII. XXII.) behandelt, wir beschränken uns hier auf eine kurze Darstellung der Kredit-, Rohstoff-, Magazin- und Werkgenossenschaften und ihrer spezifischen Bedeutung für die gewerbliche Bevölkerung. Von denselben sind aber nur die Kreditvereine zu einer nennenswerten Verbreitung und Wirksamkeit gelangt.

1. Die Kreditvereine[710]) (Vorschußvereine, Volks-, Handwerker-, Gewerbebanken ꝛc.).

700) Blätter für Gen.wes. 1889. S. 30 ff. L. Bodio, Sulle associazioni cooperative in Italia. 1890. Blätter für Gen.wes. 1890. S. 334 ff., 395 ff., 418 ff., 441 ff.

701) Bodio a. a. O. giebt die Zahl auf 681 an, darunter sind aber auch eine größere Zahl von Produktivgenossenschaften begriffen.

702) Nach Bodio a. a. O. nur 45 eingetragene und 165 nicht eingetragene Molkereigenossenschaften.

703) (Luzzatti) Statistica delle banche popolari. Anno 1887. Roma. 1889. Ende 1883: 250, 1884: 310, 1885: 407, 1886: 516. Die erste Volksbank wurde 1864 in Lodi (Lombardei) gegründet. Ende 1869: 40, 1879: 133. Das Hauptverdienst um die Entstehung und Verbreitung der Volksbanken in Italien hat Luzzatti.

704) s. H. Crüger im H.W. Suppl. I. S. 320. Vgl. auch U. Rabbeno, Die genossenschaftliche Bewegung in Italien in Blätter für Gen.wesen. Jahrg. 1895. S. 171. Dort wird die Zahl der Konsumvereine für 1893 (nach einer Statistik von E. Bassi) auf 600 und die Zahl aller Genossenschaften auf ca. 2500 angegeben.

705) Blätter f. Gen.wes. 1889. S. 7; 1895. S. 214.

706) Crüger a. a. O. S. 320.

707) Blätter für Gen.wes. 1895. S. 530.

708) Blätter für Gen.wes. 1889. S. 71.

709) S. dar. die Darstellung in der folgenden Abh. XXII.

710) S. dar. die Litt. S. 693, die Geschichte der Kreditvereine insbes. in den Schriften von Parisius und Sicherer, das statistische Material in den Jahresberichten von Schulze-Delitzsch und Schenck und in der Ztschr. Blätter für Genossenschaftswesen. Die Kreditvereine entstanden zuerst in Deutschland durch Schulze-Delitzsch und haben hier Dank der rastlosen Thätigkeit und Energie dieses Mannes, namentlich seit 1859 die „Anwaltschaft“ geschaffen wurde,

Es sind genossenschaftliche Kreditunternehmungen (Kreditvermittlungsinstitute, welche auf eigene Rechnung Kredit nehmen und geben) wesentlich bestimmt für den Personalkredit der kleinen und mittleren Unternehmer, und für diesen Kredit das zweckmäßige Kreditorgan. Ihr prinzipaler Zweck ist, diesen Personen, soweit sie kreditwürdig sind, Betriebskapital (umlaufendes Kapital) im Wege des Kredits zuzuführen: 1. auf kurze Zeit, 2. jederzeit nach Bedarf, 3. zu angemessenem möglichst niedrigem Zins[711]). Die zur Genossenschaft vereinigten Personen nehmen auf gemeinsame Rechnung und Gefahr (mit einer statutarisch bestimmten Solidarhaft) Kredit[712]) und geben kreditwürdigen Mitgliedern der Genossenschaft jenen Kredit, bei rationeller Verwaltung mit möglichster Ausschließung eines Risikos für die Genossenschaft. Diese genießt zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Einzelnen bei richtiger Verwaltung den Kredit, den der Einzelne in seiner Isolierung nicht hat; sie beseitigt die nachteilige Lage, in welcher sich der kleine und mittlere Unternehmer in dieser Hinsicht gegenüber dem großen Unternehmer befindet und ermöglicht es ihm, das anzuleihende Betriebskapital unter gleichen Bedingungen wie dieser zu erhalten.

Ein genossenschaftliches Vermögen wird aus den obligatorischen Geschäftsanteilen der Mitglieder (Geschäftsguthaben der Mitglieder) und dem Reservefonds gebildet. Die Geschäftsanteile, welche entweder gleich beim Eintritt in dem verlangten vollen Betrag eingezahlt oder allmählig durch Beiträge (und event. aus erzielten Dividenden) bis zu diesem gebildet werden, dienen als Betriebskapital[713]), das sonst nötige Betriebskapital wird geliehen. Der Reservefonds, bis zur bestimmten Höhe aus Geschäftseinnahmen, erzielten Ertragsüberschüssen, event. auch aus Eintrittsgeldern gebildet, dient zur Sicherung gegen außerordentliche Ausfälle. Die Kreditnehmer müssen Zins in solcher Höhe geben, daß auch noch Dividenden an die Mitglieder für ihre Geschäftsanteile gegeben werden können. Die zur eigentlichen Verwaltung erforderlichen Personen (Beamte) werden von der Genossenschaft gewählt und in der Regel für ihre Dienstleistungen bezahlt.

Die deutschen Kreditvereine sind sehr häufig auch Sparkassen. Sie wollen in der Regel zugleich „Sparbanken" für ihre Mitglieder sein, diese zur Kapitalbildung anregen und ihren kleinen Kapitalbesitz rentabel machen. Außerdem wird in den Schulze-Delitzsch'schen Kreditvereinen grundsätzlich das Selbstgefühl in den Genossen gepflegt, daß ihnen Niemand unentgeltliche Dienste leiste und deshalb auch jeder Geschäftsführer um so gewisser unter ihrer, als der Geschäftsinhaber, Kontrole und Leitung stehe.

eine schnelle und weite Verbreitung gefunden. Der erste Vorschußverein mit Solidarhaft wurde 1852 in Delitzsch gegründet, die Zahl der Schulze-schen „Volksbanken" war 1855: 8, 1859: 171, 1864: 771. Seit 1864 entstanden daneben landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften („ländliche Darlehnskassenvereine") durch Raiffeisen und Andere (s. dar. Hdb. Band II. S. 102).

711) Wenn dieser Gesichtspunkt vielfach bei den Kreditvereinen außer Acht gelassen und nicht ohne Grund geklagt wird, daß Kreditvereine den Charakter von kapitalistischen Gewinnvereinen annehmen und prinzipaliter die Erzielung einer möglichst hohen Dividende für die Geschäftsanteile erstreben, so liegt eine unrichtige dem eigentlichen Zweck der Kreditvereine widersprechende und auch nicht ungefährliche Geschäftsführung vor. Andererseits ist freilich nicht zu vergessen, daß selbst bei solchen Vereinen der Zins für die Kreditnehmer noch immer erheblich geringer ist als der Wucherzins, den sie sonst zahlen müssen, und dazu für sie das Kreditnehmen erleichtert ist.

Der neueste Jahresbericht von Schenck (für 1894) erweist, daß von 1014 aufgeführten Kreditvereinen 40 gar keine und nur 122 eine Dividende unter 5% auf die Geschäftsguthaben der Genossen gaben, dagegen 598 eine solche von 5—6%, 241 6—10%, 13 über 10—25%.

712) Die in Preußen durch Gesetz vom 31. Juli 1895 errichtete staatliche Centralanstalt (Centralgenossenschaftskasse) zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, welcher vom Staat 5 Mill. Mark als Grundkapital —, die aber nach einem Gesetzentwurf vom April 1896 auf 20 Mill. M. erhöht werden sollen, — ist auch für gewerbliche Kreditvereine bestimmt; den Verbandskassen derselben hat das Direktorium jener Anstalt die Wechseldiskontierung und die Eröffnung des Checkkontos vorgeschlagen.

713) Die Geschäftsanteile sind ein „Guthaben" der einzelnen Mitglieder, aber ein bei bestehender Mitgliedschaft der Privatverfügung entzogener Anspruch derselben gegen den Verein, der erst beim Fortfall des Genossenverbandes sich in ein rein individuelles Forderungsrecht verwandelt. Der Reservefonds ist dagegen Gesamteigentum der Mitglieder.

Nach Schenck (Jahresbericht 1892. S. VI.) wird die Selbsthilfe in Bezug auf die Befriedigung des Kreditbedürfnisses in den nach den Grundsätzen von Schulze-Delitzsch bestehenden Vereinen dadurch ins Werk gesetzt: „1. Daß die Kreditsucher selbst Träger und Leiter des auf Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses gerichteten Instituts d. h. Mitglieder der Kreditgenossenschaft sind und daher Risiko und Gewinn des Geschäfts ihnen gemeinsam sind; 2. daß der durch die Genossenschaft vermittelte Geldverkehr überall auf geschäftlichem Fuße (Leistung und Gegenleistung) geordnet ist, so daß den Genossenschaftsgläubigern durch die Genossenschaftskasse ebenso wie der letzteren durch die Kreditnehmer bankmäßige Zinsen und Provisionen nach den Verhältnissen des Geldmarkts, desgleichen den Vorständen, namentlich den Kassenbeamten, angemessene Besoldungen für ihre Mühewaltung gewährt werden; 3. daß entweder durch sofortige Vollzahlung oder allmählig durch fortlaufende Beisteuern der Mitglieder Geschäftsguthaben in der Genossenschaftskasse gebildet werden, nach deren Höhe der Geschäftsgewinn verteilt und in der Regel bis zur Erreichung des Geschäftsanteils zugeschrieben wird, wodurch ein stets wachsendes, eigenes Kapital für das Genossenschaftsgeschäft erzielt wird; 4. daß außerdem durch Eintrittsgelder der Mitglieder und Gewinnanteile ein Reservefonds angesammelt wird, welcher zur Deckung von Verlusten, die sich nach der Bilanz ergeben, dient; 5. daß die außerdem zum Geschäftsbetriebe erforderlichen fremden Gelder anlehensweise auf gemeinschaftlichen Kredit und unter solidarischer Haft aller Mitglieder unter einer der drei nach dem Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 zulässigen Haftformen, der unbeschränkten Haftpflicht, der beschränkten Haftpflicht und der unbeschränkten Nachschußpflicht aufgenommen werden; 6. daß endlich die Zahl der Mitglieder unbeschränkt ist und der Eintritt Allen, welche den allgemeinen Bedingungen des Statuts genügen, offen steht, ebenso der Austritt, letzterer unter Innehaltung gewisser Kündigungsfristen."

Für die Verwaltung stehen die richtigen, durch die Erfahrung erprobten Geschäftsgrundsätze fest. Hauptpunkte der rationellen Verwaltung sind u. a.: Vorsicht beim Kreditgeben (genügende Sicherheit), Kreditgewährung nur zu produktiven Zwecken und von Betriebs- nicht Anlagekapital (also auf kurze Zeit), Vermeidung des kapitalistischen Gewinnprinzips (s. Anm. 711) und genaue Kontrole der Beamten. Werden sie befolgt, so ist die Solidarhaft, auch die unbeschränkte, keine Gefahr für die Mitglieder und die Wirksamkeit der Vereine nur eine segensreiche. Aber geschieht das nicht, so ist das Gegenteil der Fall[714]. Eine durchaus irrationelle und in hohem Grade gefährliche Geschäftsführung ist es, wenn Kreditvereine ihren Kreditverkehr auch auf große Unternehmer ausdehnen; deren Kreditbegehr steht außer Verhältnis zu den Vereinsmitteln, ein einziger Ausfall kann die Reserven ganz oder teilweise verschlingen und den Bestand des Vereins gefährden, und werden solchen Unternehmern in größerer Zahl große Kredite gewährt, so können mit dem Bankerott des Vereins hunderte von kleinen und mittleren Unternehmern, wie das leider in Deutschland mehrfach geschehen ist, um ihr mühsam erspartes Vermögen gebracht und ruiniert werden. Für solche Kreditinstitute ist die Solidarhaft, jedenfalls die unbeschränkte, nicht mehr das richtige Prinzip. — Dehnen sich die Kreditvereine, wie es in Deutschland vielfach üblich ist, auch auf Kaufleute und andere Berufsklassen aus, so sind sie nicht mehr gewerbliche Genossenschaften im e. S.[715].

714) „Die Katastrophen, die unter den Genossenschaften eingetreten sind, hatten ihre Ursache hauptsächlich in Ausschreitungen bei der Geschäftsführung und im Mangel einer genügenden Kontrole über dieselbe. Unredlichkeit von Vorstehern, Ueberschreitung der dem genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb gezogenen Schranken durch Ausdehnung desselben zu einem schlecht verstandenen Großbankbetrieb, Geldanlage in unsicheren Effekten, Gewährung unverhältnismäßiger Kredite an einzelne Kunden oder Beleihung von Immobilien weit über deren Wert hinaus und nicht selten auch mangelndes Verständnis für die Notwendigkeit der Ansammlung eines genügenden eigenen Vermögens der Genossenschaft sind fast durchweg die erklärenden Thatsachen, welche bei dem Verfall genossenschaftlicher Institute wiederkehren." Motive zu dem deutschen Genossenschafts-Gesetzentwurf a. a. O. S. 68.

715) Welche Bedeutung in Deutschland die Kreditvereine für den gewerblichen Kredit haben, läßt sich nicht genau aus den Jahresberichten von Schulze-Delitzsch und Schenck feststellen. Der größte Teil der Kreditvereine (s. oben S. 699), jedenfalls über ²/₃, sind rein landwirtschaftliche. Aber auch in den andern sind in der Gesamtzahl der Mitglieder die Gewerbetreibenden im e. S. nur der kleinere Teil. Anfang 1895 waren in 974 Genossenschaften mit 479 353 Mitgliedern, welche der Anwaltschaft über die Berufsstellung ihrer Mitglieder berichtet hatten und welche doch wohl den größten Teil der an Kreditvereinen als Mitglieder beteiligten Gewerbetreibenden im e. S. umfassen, die Gewerbetreibenden im e. S. nur

2. Die Rohstoffgenossenschaften[716]) sind, als gewerbliche Genossenschaften, Genossenschaften von Handwerkern zur gemeinsamen Anschaffung solcher Rohstoffe, welche die betr. Handwerker verarbeiten. Sie sind von praktischer Bedeutung insbesondere für die Bekleidungs-, Leder- und Holzgewerbe. Die isolierten kleinen und mittleren Unternehmer müssen oft für den gleichen Rohstoff erheblich mehr zahlen als ihr Konkurrent, der größere Unternehmer, und bekommen häufig schlechtere Ware. Zur Genossenschaft vereinigt können sie bessere Ware zu billigerem Preise erhalten und nebenbei noch einen Geldgewinn erzielen. Die Organisation und Geschäftsführung ist eine sehr einfache. Die Organisation kauft im Großen die Rohstoffe baar oder auf Kredit und verkauft sie an die Mitglieder mit einem Aufschlag (durchschnittlich jetzt von 12—30 %). Die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis dient zur Deckung der Geschäftsunkosten, Bildung eines Reservefonds und event. zur Verteilung eines Nettogewinns an die Mitglieder nach Maßgabe der von diesen im Geschäftsjahr gekauften Waren. Das Betriebskapital besteht auch hier teils in Geschäftsanteilen der Mitglieder (wie bei Kreditvereinen), teils in geliehenem Kapital. Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch. Die Beamten, besonders der Lagerhalter, Kassierer und Kontroleur, erhalten eine Entschädigung (in der Regel Tantieme vom Verkaufserlös).

Für die richtige Verwaltung[717]) ist vor Allem festzuhalten: 1. daß die Waren in der Regel gegen Baarzahlung, auf Kredit event. nur soweit verkauft werden, als sich Deckung von dem Käufer in der Genossenschaftskasse befindet, 2. der Lagerhalter event. auf eigene Gefahr Kredit nur innerhalb des Betrages seiner Kaution geben darf, und 3. event. der kreditierte Kaufpreis zu verzinsen ist und Buchschulden in kurzer Zeit in Wechselschulden umgewandelt werden.

Trotz der Vorteile und leichten Geschäftsführung ist die Verbreitung dieser Genossenschaften bisher nur eine sehr geringe, in Deutschland ist statt des Fortschritts ein Rückgang zu konstatieren; nach dem neuesten Jahresbericht von Schenck (für 1894) waren vorhanden 33 Schuhmachergenossenschaften (1889: 66, 1884: 85), 7 Schneidergenossenschaften (1889: 15, 1884: 20), 6 Tischler- 2c. Genossenschaften (1889: 8, 1884: 9), 15 andere (1889: 24, 1884: 25) zusammen 61 (1889: 113, 1884: 139). Die ersten Genossenschaften waren die der Schuhmacher (1849) und Tischler (1850) in Delitzsch. Ueber die Ursachen der geringen Verbreitung dieser Genossenschaften bemerkte schon Schulze-Delitzsch: „Es fehlt leider den Beteiligten oft teils an genossenschaftlichem Sinn, um nicht ihre Isoliertheit, die sie fälschlich für Selbständigkeit halten, der Vereinigung mit andern Gewerbsgenossen zu gleichem gewerblichem Zweck vorzuziehen, teils an wirtschaftlicher Einsicht und Energie, um die Genossenschaft über die ihrem Gedeihen entgegenstehenden, aus den gewerblichen Verhältnissen, namentlich aus dem langen Kreditgeben der Handwerker an ihre Kunden herrührenden Schwierigkeiten hinwegzubringen." Jahresbericht für 1880 S. IX.

3. Die Magazingenossenschaften[718]) sind Genossenschaften von Handwerkern zur Haltung eines gemeinschaftlichen Verkaufslokals, in welchem jedes Mitglied berechtigt, resp. verpflichtet ist, die von ihm in seiner Werkstätte gefertigten Waren für seine eigene Rechnung zum Verkauf auszustellen[719]). Mit dem Verkauf wird ein besonderer Geschäftsführer beauftragt. Dieser nimmt auch Bestellungen auf nicht vorrätige Waren an, deren Ausführung den Mitgliedern auf deren Rechnung übertragen wird[720]). Die Genossenschaft ist anwendbar für Handwerker, die zugleich ein Ladengeschäft haben, und bietet ihnen die Vorteile: 1. sie sparen an Ladenmiete; 2. sie nutzen, wenn nicht etwa in ihrem eigenen Laden die Ladenarbeit durch Familienglieder besorgt wird, dadurch, daß sie ständig in der Werkstatt sind, ihre Arbeitskraft besser aus; 3. das Angebot ihrer Waren ist ein besseres, erfolgt namentlich auch an Personen, die in kleinen Läden Waren nicht einkaufen. Dagegen hat sie das Mißliche,

34,7 % der Mitglieder (Fabrikanten, Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer 3,1 %, selbständige Handwerker 26,0 %, Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgesellen 5,6 %).

716) S. dar. die S. 693 cit. Schriften von Schulze-Delitzsch, insbes. auch die Jahresberichte; H. Crüger, Rohstoffgenossenschaften 2c. 1896.

717) S. dar. Schulze-Delitzsch, Die Genossenschaft in einzelnen Gewerbszweigen S. 46 ff.

718) Schulze-Delitzsch, ebend. S. 173 ff. und Jahresberichte.

719) In Deutschland wird bisweilen mit der Magazingenossenschaft die Rohstoffgenossenschaft verbunden.

720) Wird die Ausführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr übernommen, so erlangt die Magazingenossenschaft den Charakter einer Produktivgenossenschaft.

daß 1. der Geschäftsführer die Waren Einzelner bei den Verkaufsverhandlungen bevorzugen kann, 2. eine Benachteiligung von Mitgliedern durch die gleichzeitige Ausstellung der besseren Waren von Andern möglich ist und 3. sich für den Einzelnen keine Kundschaft bildet. Sie sind daher nur in beschränktem Maße anwendbar. Ihre thatsächliche Verbreitung ist auch eine sehr geringe (in Deutschland nach dem Jahresbericht für 1894 nur 52 gewerbliche im e. S., darunter noch manche, die richtiger als Produktivgenossenschaften zu bezeichnen wären).

4. Die Werkgenossenschaften sind Genossenschaften von Handwerkern zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Werkzeugen und Maschinen oder von Betriebsanlagen. Die Genossenschaft kauft entweder, wie die Rohstoffgenossenschaft, Werkzeuge und Maschinen und verkauft sie an die Mitglieder, verschafft diesen dadurch auch bessere Waren zu billigerem Preis, oder, und das giebt diesen Genossenschaften heute die größere Bedeutung, die Genossenschaft kauft kostspieligere Werkzeuge und Maschinen und vermietet dieselben an die Mitglieder, resp. legt Betriebsanlagen an, die von den Genossen entgeltlich benutzt werden; sie ermöglicht so den kleinen und mittleren Unternehmern auch den Vorteil der Benutzung von Produktionsmitteln der größeren Unternehmer, welche sie sich wegen der Kleinheit ihres Betriebes allein nicht anschaffen können. Die Werkgenossenschaften können auch mit Rohstoffgenossenschaften verbunden werden. Bisher existieren aber in Deutschland solche Genossenschaften nur von Metzgern zur Unterhaltung eines gemeinsamen Schlachthauses[721]) und einige wenige anderer Art[722]).

Diese vier Arten von Genossenschaften verringern einen Teil der Produktionskosten für kleine und mittlere Unternehmer und stellen diese insofern den größeren mit ihnen konkurrierenden Unternehmern gleich. Bei allen bleiben die Genossen stets selbständige, für sich bestehende Gewerbetreibende, Herren ihres Geschäfts, ihrer Zeit rc. Die Genossenschaften können die in ihrer Selbständigkeit Gefährdeten zum Teil erhalten und deren Einkommen erhöhen. Aber keinen Schutz können sie gewähren, wenn die Konkurrenzfähigkeit des Klein- und Mittelbetriebs gegenüber dem Großbetrieb darauf beruht, daß nach der Natur des Produktionsprozesses und des Absatzes Arbeitsvereinigung und -teilung in großem Maßstabe, hohe Unternehmerintelligenz und großes Kapital verwend- und verwertbar sind (s. oben S. 502). Soweit hier überhaupt ein Schutz durch genossenschaftliche Verbindung möglich ist, kann er allein durch

5. Die Produktivgenossenschaft[723]) gewährt werden. Aber diese ist nur in einem sehr eng beschränkten Maße anwendbar und zu den Schwierigkeiten, die bei allen Produktivgenossenschaften ihrer Gründung, ihrem Betriebe und ihrer Konkurrenzfähigkeit entgegen stehen, kommt bei solchen Produktivgenossenschaften, welche bisher selbständige Handwerker vereinigen sollen, noch die besondere, daß bisher unabhängige Einzelunternehmer diese Unabhängigkeit aufgeben, als Mitunternehmer eines größeren Geschäfts dem Willen Anderer gehorchen, der Arbeitsordnung sich fügen und zum größten Teil in ihren Arbeitsleistungen sich auf die rein ausführende Arbeit nach der Anordnung des Dirigenten beschränken müssen.

Es erklärt sich daher auch die geringe Verbreitung, das Eingehen gegründeter Genossenschaften und in der Statistik statt eines Fortschritts in der Zahl die Verringerung. In dem Schenck'schen Jahresbericht für 1894 in Deutschland werden als hierher gehörige 93 (1889: 114) aufgeführt: und zwar 3 (17) der Tischler rc., 2 (13) der Spinner und Weber, 34 (27) für Mehlfabrikation und Brotbäckerei, 13 (4) der Buch- und Steindrucker, 4 (7) der Schneider, 10 (9) der Brauer, 1 (5) der Cigarrenmacher, 4 (8) der Zimmerer rc., 2 (3) der Metallarbeiter, 3 (3) der Schuhmacher, 2 (4) der Uhrmacher, 2 (3) der Töpfer, 1 (3) der Vergolder, 2 (2) der Bürsten- und Kammacher, 4 (1) für Glasfabrikation, 6 Ziegeleien. Nur von 8 dieser Genossenschaften werden die Rechnungsabschlüsse im Bericht angegeben.

721) Schenck's Jahresbericht für 1894 führt 9 solche (sämtlich in Württemberg) an.

722) Nach dem Jahresbericht von Schenck (für 1894) nur 4.

723) S. die ausführliche Erörterung dieser Genossenschaft in der folgenden Abh. XXII (Gewerbliche Arbeiterfrage). Dort auch Näheres über die Verbreitung der Genossenschaften in außerdeutschen Staaten. Vgl. auch Hdb. Bd. I. Abh. V S. 242, Bd. II. S. 511.

V. Die gewerblichen Korporationen.

Roscher, S. III. § 155 ff. Bobertag, Die Handwerkerfrage. 1880. S. 127 ff. Lohren, Die Wiederbelebung der Innungen etc. 1880. Jacobi, Das Innungsgesetz etc. 1882. Ders., Die Organisation des Gewerbes. 1879. Ders., Die Innungsbewegung in Deutschland etc. in J. f. G. V. 7. (1883) S. 1197 ff. Stieda, Art. Handwerk im H.W. IV und Suppl. I und Art. Innungen im H.W. IV (in diesen Artikeln auch weitere Litteratur). Vgl. auch Gierke, Artt. Innungen und Korporation in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, 3. Aufl. Bd. II, ferner die Litt. S. 661.

§ 82. Die Gewerbefreiheit ist, wie oben gezeigt (S. 661 ff.), selbst für die höchstentwickelten Völker ein Rechtszustand nicht ohne Gefahren. Sie kann neben ihren segensreichen Folgen auch höchst unerfreuliche, mit den Zielen der Volkswirtschaft und den Aufgaben von Staat und Gesellschaft in Widerspruch stehende Erscheinungen herbeiführen. Um diese zu verhindern, bedarf es der mannigfachsten Maßregeln. Zu denselben gehören auch korporative Gebilde (Personenvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit) der gewerblichen Bevölkerung. Ein guter Zustand des Gewerbewesens kann nicht entstehen, wo die gewerbliche Bevölkerung in ihre Atome aufgelöst ist und die Einzelnen isoliert im freien Wettkampf mit einander ringen, er kann nur da sich entwickeln, wo die große Mehrzahl der Einzelnen sich in Korporationen organisch verbindet, um in ihnen und durch sie sowohl ihre gemeinsamen wie die allgemeinen Interessen zu wahren und zu fördern. Erst die korporative Organisation ermöglicht allen Gliedern und Klassen der gewerblichen Bevölkerung die befriedigende ökonomische, sociale und politische Existenz und die allgemeine Wohlfahrt auch auf diesem Gebiet. Die allgemeinen Aufgaben solcher Korporationen sind: zu schützen Einzelne und ganze Klassen gegen die Gefahren der freien Konkurrenz und des freien Waltens des Egoismus (die Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber, diese gegen jene, die kleinen und mittleren Unternehmer gegen die großen), zu fördern die gewerbliche Bildung, die gute Sitte, die gewerbliche Moral, zu wahren die berechtigten Interessen der einzelnen Gewerbe und der gewerblichen Bevölkerung im Ganzen gegenüber dem Staat und anderen Klassen der Bevölkerung und zu heben den gesamten Gewerbebetrieb. Zur Erfüllung der verschiedenen Zwecke können und müssen die Vereine verschiedenartige sein. Die Aufgabe der Staatsgewalt ist es, ihre Bildung zu begünstigen, ihre Wirksamkeit zu befördern, insbesondere den freien Personenverbänden die Erlangung der juristischen Persönlichkeit zu erleichtern — aber auch der mißbräuchlichen oder schädlichen Benutzung gegebener oder erlangter Macht im öffentlichen Interesse entgegenzutreten.

Die Hauptarten solcher Korporationen sind

1. die gewerblichen Genossenschaften im e. S. (s. dar. vorher Abschn. IV);
2. die gewerblichen Versicherungs- und Unterstützungsgenossenschaften (s. dar. Abh. XXII und Abh. XXV);
3. die Schutzvereine im e. S.: die Gewerk- und anderen Arbeitnehmervereine einerseits (zur Wahrung der berechtigten Interessen der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern), die Arbeitgebervereine andererseits (die Koalition der Arbeitgeber gegenüber der Macht ihrer koalierten Arbeiter, um Schädigungen ihrer berechtigten Interessen durch diese abzuwehren) (s. dar. Abh. XXII);
4. die Bildungsvereine für Arbeiter und kleine Handwerker (Arbeiterbildungs-, Handwerkervereine), um die allgemeine und fachliche Bildung, gute Sitte und patriotischen Sinn durch Vorträge, Besprechungen, Unterricht, Bibliothek, Lesezimmer etc. bei ihren Mitgliedern zu fördern, daneben aber auch für gesellige Unterhaltungen, an denen auch die Angehörigen der Mitglieder teilnehmen, zu sorgen;
5. die Gewerbevereine: Vereine der verschiedenen Gewerbtreibenden (auch Mitglieder anderer Gesellschaftsklassen) eines Orts, mit dem prinzipalen Zweck der Hebung und Beförderung der Gewerbe in dem Vereinsbezirk. Die Vereine können sich dieser Aufgabe in sehr verschiedenem Grade hingeben. Es sind deshalb große Unterschiede in der Thätig

keit und Organisation dieser Vereine möglich und auch thatsächlich vorhanden. Sie können sich bloß darauf beschränken, durch Versammlungen, Vorträge, Besprechungen, Bibliothek rc. belehrend, anregend, erziehend auf ihre Mitglieder einzuwirken, gelegentlich auch durch Veranstaltung lokaler Gewerbeausstellungen dem Gewerbestand ihres Bezirks zu nützen, sie können sich aber auch viel weitere Ziele stecken und namentlich es sich zur Aufgabe machen, auch das nachher zu erwähnende korporative Organ zur Hebung des Klein- und Mittelgewerbes zu werden. Diese größere Aufgabe ist für Gewerbevereine ganz besonders an solchen Orten angezeigt, wo Innungen nicht möglich sind oder nicht bestehen. Dieser Art sind zahlreiche Vereine in Deutschland, namentlich in Bayern, Württemberg, Baden, Nassau und sie haben höchst anerkennenswerte und lehrreiche Erfolge aufzuweisen. Die Wirksamkeit dieser Vereine kann erheblich gesteigert werden durch die Vereinigung der lokalen Vereine zu Gau- und Landesvereinen und durch die Veranstaltung von Wanderversammlungen (zur Beratung gemeinsamer gewerblicher Angelegenheiten und Beschlußfassung über gemeinsam zu ergreifende Maßnahmen) der so centralisierten Vereine[724]).

Eine solche Organisation besteht in Baden (1891: 66 Vereine mit 7 Gauverbänden, ca. 6000 Mitglieder); dieselbe lehnt sich an die staatliche Landesgewerbehalle und den Ausschuß derselben an. In Hessen ein staatlich organisierter Landesgewerbeverein mit 55 Ortsvereinen (ca. 5000 Mitglieder). In Württemberg (31. Dezember 1893) 95 Vereine mit über 13000 Mitgliedern; die große Mehrzahl der Vereine bildet einen Landesverband, der jährlich wiederkehrende Wanderversammlungen veranstaltet. In Bayern ca. 200 Vereine mit ca. 23000 Mitgliedern, darunter auch 4 Gruppen in besonderen Verbänden organisierter Vereine: die Polytechnischen Vereine (41 Vereine), der Verband bayerischer Gewerbevereine (ca. 55 Vereine mit ca. 10000 Mitgliedern), der Pfälzische Gewerbevereinsverband (15 Vereine) und der Bayerische Handwerkerbund (63 Vereine). In Sachsen ein Landesverband (1891: 133 Vereine mit über 26000 Mitgliedern). Verbände von Gewerbevereinen auch in Elsaß-Lothringen, Mecklenburg (23 Vereine), Thüringen (ca. 40 Vereine), Nassau (ca. 70 Vereine), Hannover, Schleswig, Holstein, Schlesien. In den altpreußischen Provinzen leisten einzelne Vereine Hervorragendes, z. B. der Gewerbeverein in Köln, aber im Allgemeinen steht in ihnen die Entwicklung und die Thätigkeit der Gewerbevereine hinter anderen Ländern in Deutschland zurück; die Politik des Staats begünstigte mehr die Innungen als die Gewerbevereine. Auf Anregung des Kölner Gewerbevereins entstand 1891 der Verband Deutscher Gewerbevereine[725]) zur Förderung des Gewerbewesens in Deutschland und zur Vertretung gemeinsamer Interessen; im Jahre 1895 gehörten dem Verbande 466 Vereine mit ca. 53600 Mitgliedern an. Die Zahl der deutschen Gewerbevereine ist leider nicht bekannt; es fehlt namentlich für die preußischen Gewerbevereine eine auch nur annähernd genaue Statistik[726]).

6. Innungen: korporative Verbände von Angehörigen gleicher oder verwandter Gewerbe zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen[727]). Aufgaben, Ziele, Organisation und Wirksamkeit solcher Innungen können auch wieder sehr verschieden sein. (S. § 83. 84.) Je nachdem diese Innungen nur selbständige Gewerbetreibende als Mitglieder haben oder aus selbständigen und unselbständigen Gewerbetreibenden zusammengesetzt sind, unterscheidet man Innungen im engeren und im weiteren Sinne[728]).

724) Eine ältere Zusammenstellung der gewerblichen Vereine Deutschlands in A. Krebs, Die gewerblichen Vereine Deutschlands. 1878. Eine neuere Darstellung fehlt leider.

725) S. Hampke in J. f. G.V. 17 S. 1141 ff.

726) Näheres insbesondere über die süddeutschen Gewerbevereine bei J. Landgraf, Art. Gewerbevereine im H.W. III (1892) S. 1074 ff.

727) Ein wesentliches und unbestrittenes Merkmal der Innungen war in Deutschland vor dem Innungsgesetz vom 18. Juli 1881, daß die korporative Vereinsthätigkeit sich auf die gewerblichen Verhältnisse eines Gewerbes oder doch nur verwandter Gewerbe erstreckte und demgemäß auch der Personenverband gebildet war. Das deutsche Reichsgesetz von 1881 hat den Begriff der Innungen (wie es auch in Oesterreich mit den analogen „Genossenschaften" geschehen ist) erweitert und die Beschränkung auf ein Gewerbe oder verwandte Gewerbe fallen gelassen (S. dar. § 84), aber diese gesetzliche Erweiterung des Begriffs hat praktisch keine Bedeutung gehabt. Innungen in diesem weiteren Sinne (die man im Unterschiede von Innungen im obigen und eigentlichen Sinne oder „Fachinnungen" auch als „gemischte Innungen" bezeichnet), sind nicht oder doch nur ganz vereinzelt entstanden. Und vom Standpunkte der Wissenschaft erscheint es richtig, den Begriff der Innung, wie oben geschehen, zu begrenzen. Den Innungen entsprechen in Oesterreich die Zwangsverbände der „Genossenschaften", die auch nicht verwandte Gewerbe umfassen können. S. dar. ob. S. 609 ff.

728) Innungen im w. S. bestehen z. B. in Hamburg und wurden vor dem Innungsgesetz von 1881 (§ 84) besonders von der Hamburger Gewerbekammer allgemein für Deutschland befürwortet. Vgl. dar. S. d. V. f. S. X. S. 205—234, auch XI. S. 105 ff., ferner die Denkschrift derselben Kammer: Ein Wort über prinzipielle Reform der deutschen Gewerbeordnung. 1879.

§ 83. Zu den besonderen Aufgaben, die heute durch gewerbliche Korporationen auf dem Gebiet des Handwerks resp. des Klein- und Mittelbetriebs zu erfüllen sind, wenn hier gesunde, gute Verhältnisse bestehen sollen, gehören: 1. die Pflege des Gemeinsinns, die Aufrechterhaltung und Stärkung der gewerblichen Berufs- und Standesehre unter den Gewerbetreibenden; 2. die Ausgleichung und harmonische Versöhnung der kollidierenden Interessen von Arbeitgebern und -nehmern, die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, die Fürsorge für das Herbergswesen (durch Errichtung von Herbergen für die zuwandernden Gesellen) und für die Arbeitsvermittlung; 3. die Fürsorge für eine gute technische und moralische Ausbildung der Lehrlinge (§ 74 ff.); 4. die Hebung der technischen Arbeitsfähigkeit auch von Meistern und Gesellen und des gesamten Gewerbebetriebs.

Diese Aufgaben können erfüllt werden durch freie Korporationen, und zwar je nach den lokalen und personalen Verhältnissen entweder durch Innungen (im e. oder w. S.) oder auch durch Gewerbevereine. Und sie werden um so leichter, besser und sicherer erfüllt werden, wenn einerseits die lokalen Korporationen sich zu größeren Verbänden (Gau-, Provinzial- resp. Landesverbänden) mit centralen Organen (Präsidium, ständigem Sekretariat, Provinzial- resp. Landesausschuß und -versammlung) vereinigen, andererseits die Staats- und Kommunalgewalt die Bildung und Wirksamkeit dieser Korporationen zu fördern energisch bemüht ist und insbesondere auch die Gesetzgebung ihnen Rechte und Befugnisse einräumt, die, ohne ihnen den prinzipalen Charakter von Organen der Selbstverwaltung zu nehmen, sie zugleich in die Reihe der öffentlichen Korporationen stellt und sie in den Organismus der öffentlichen Verwaltung als Glieder einfügt. Zu diesen ihnen im Interesse der gedeihlichen Entwicklung notwendigen, mindestens wünschenswerten Rechten gehören insbesondere: die Gewährung des Rechts der juristischen Person; die exekutivische Beitreibung der statutarisch vorgesehenen Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen nach Art der Beitreibung von Gemeindeabgaben; die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Korporationsmitgliedern und ihren Lehrlingen, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen; die Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung solcher Streitigkeiten auch zwischen Korporationsmitgliedern und ihren Gesellen, unter der Voraussetzung einer Vertretung der öffentlichen Gewalt und der Gesellen in denselben; obrigkeitliche Befugnisse in Bezug auf die Regelung des Lehrlingswesens (Vorschriften betr. das Lehrverhältnis, die Ausbildung, Prüfung der Lehrlinge); die ausschließliche Führung eines die Mitglieder als solche kennzeichnenden Titels. Die Korporationen können die Wohlfahrt ihrer Mitglieder und Angehörigen noch weiter befördern, wenn sie es sich auch angelegen sein lassen, die Beteiligung derselben an Genossenschaften im e. S., an Versicherungs- und Hilfskassen herbeizuführen.

Wenn neben diesen Korporationen noch die S. 680 geforderten obrigkeitlichen Organe für das Lehrlingswesen, Gewerbegerichte (S. 712 ff.) und Gewerbekammern (S. 726 ff.) bestehen, so ist der durch gewerbliche Korporationen erreichbare gute Zustand des Gewerbewesens und des Handwerks im Besonderen angebahnt und hängt es nur noch von der Energie und der sittlichen Thatkraft der gewerblichen Bevölkerung selbst ab, wie weit sie ihn erreichen.

Unnötig dürfte es sein, den Korporationen weitergehende Rechte und Befugnisse zu geben. Es ist selbstverständlich, daß schon die Gewährung jener Rechte die Genehmigung der Statuten und die Kontrole der Korporationen durch die Obrigkeit (Gemeinde-, Staatsbehörden) zur Voraussetzung hat. Sollen aber noch weitere obrigkeitliche Rechte und Befugnisse oder Vorrechte den Korporationsmitgliedern erteilt werden, so muß — und das ist besonders den in Deutschland auftretenden zünftlerischen Forderungen von Handwerkern entgegenzuhalten — auch die obrigkeitliche Kontrole und Einmischung in die Korporationsangelegenheiten weiter gehen, um die egoistische Ausnutzung dieser Rechte zu verhindern. Wollte

man die extremen Forderungen von Rechten, wie sie in jenen Kreisen laut werden, erfüllen, so würde durch die notwendige Intervention der öffentlichen Gewalt die für die moderne Volkswirtschaft unentbehrliche Entwicklung eines neuen korporativen Lebens im höchsten Grade gefährdet.

Unzweckmäßig ist es, derartige Korporationen nur auf Unternehmer gleicher oder verwandter Gewerbe zu beschränken, da Innungen (im obigen Sinne) teils an vielen Orten (kleinen und mittleren Städten) für zahlreiche Gewerbe gar nicht möglich sind, teils, wie z. B. in Süddeutschland, auf den Widerstand der mit der bisherigen Organisation und Wirksamkeit der Gewerbevereine zufriedenen Bevölkerung stoßen; ebenso ist es unzweckmäßig, von ihnen Arbeitnehmer unbedingt auszuschließen. Bedenklich ist es, aus den oben S. 680 angeführten Gründen, sie zu alleinigen obrigkeitlichen Organen für das Lehrlingswesen [729]) zu machen, noch bedenklicher, ihnen in dieser Eigenschaft auch administrative und richterliche Befugnisse über Nichtkorporationsmitglieder und deren Hilfspersonen einzuräumen oder gar das Halten von Lehrlingen nur Korporationsmeistern zu gestatten.

Eine energische, erfolgreiche und allseitig befriedigende Thätigkeit solcher Korporationen ist nur zu erwarten, wenn sie freie Vereinigungen sind und ihre Zusammensetzung und Wirksamkeit unter den ihnen gewährten Rechten und Befugnissen auf der freien Initiative und Willensäußerung der gewerblichen Bevölkerung beruht. Die in neuerer Zeit von einem Teil des Handwerkerstandes in Deutschland gestellte Forderung, aus ihnen Zwangsverbände zu machen und obligatorische Innungen einzuführen [730]), ist prinzipiell verwerflich und unterliegt auch hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit den allerschwersten Bedenken. Ganz abgesehen von der unberechtigten Einschränkung der persönlichen Freiheit und des Rechts auf freien Erwerb und von der Gefährdung der berechtigten Gewerbefreiheit würde die Zwangsorganisation, die ohne eine weitgehende staatliche Kontrole und obrigkeitliche Einwirkung auf die Thätigkeit der einzelnen Korporationen nicht denkbar ist, zu einer neuen obrigkeitlichen Bevormundung der gewerblichen Bevölkerung führen, und trotzdem würde die alle Gewerbetreibenden — auch die unlauteren Elemente — umfassende Zusammensetzung der Korporationen nichts weniger als eine Garantie für eine der Hebung des Gewerbewesens förderliche Thätigkeit bieten. Eine richtige Abgrenzung der Gewerbegebiete und der Gewerbetreibenden aber, für welche die Zwangsorganisation stattfinden soll, stößt bei der heutigen Gestaltung des Gewerbewesens und der gewerblichen Technik, bei der Unmöglichkeit, das Handwerk und die Industrie, den städtischen und ländlichen Gewerbebetrieb rechtlich zu sondern, wenn hier Interessenkollisionen vermieden werden sollen und der Fortschritt der gewerblichen Produktion nicht ernstlich in Frage gestellt werden soll, auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Die Gefahren und Nachteile für das Handwerk, denen die Verteidiger der obligatorischen Innungen mit diesen begegnen zu können wähnen, liegen auf einem ganz andern Gebiet, als daß sie auf diesem Wege beseitigt werden könnten. Die Bedeutung, welche eine Organisation des Handwerks oder des Klein- und Mittelbetriebs in dieser Hinsicht haben kann, wird weit überschätzt. In Oesterreich sind allerdings die den in Deutschland geforderten obligatorischen Innungen entsprechenden Genossenschaften allgemeine Zwangsverbände, aber gerade die wenig günstigen Erfahrungen, die man dort mit dieser Organisation gemacht hat [731]) und die in einsichtigen Kreisen immer stärker den Wunsch und die Forderung nach einer Beseitigung derselben hervortreten lassen, die vielen Interessenkonflikte, die geringen Leistungen der meisten Genossenschaften, die Schädigung vieler Unternehmer 2c. sind ein Beweis gegen die Zweckmäßigkeit dieser Organisation und ein Beweis dafür, daß die besonderen Gefahren und Nachteile, die heute einen Teil des Handwerks bedrohen, durch solche Zwangsverbände nicht gehoben werden können.

§ 84. Die Politik in Bezug auf solche Korporationen (§ 83) war in Deutschland bis zur Gründung des Reichs in den Einzelstaaten eine verschiedene.

Die preußische Politik ist bereits früher (S. 568 ff.) dargestellt. Die Innungsgesetzgebung von 1849 erwies sich als ganz unpraktisch. In manchen anderen Staaten wurden die alten Zünfte direkt aufgehoben, ihr Vermögen wurde mehr oder minder als öffentliches Gut behandelt, die etwaige Neubildung gewerblicher Vereinigungen aber ganz der freien Association überlassen und dem gewöhnlichen Vereinsrecht unterstellt. So in Württemberg (Ges. vom 12. Februar 1862, § 85 ff.) und Baden (Ges. vom 20. September 1862, Art. 24 ff.), auch in Bayern (Ges. vom

729) Dem unzweifelhaft vorhandenen Bedürfnis nach besonderen öffentlich-rechtlichen Organen in Bezug auf das Lehrlingswesen und die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten entsprechen in rationeller Weise die S. 680 ff. behandelten Organe und die allgemeinen Gewerbegerichte (§ 85).

730) Ueber die Bestrebungen zu Gunsten obligatorischer Innungen s. besonders W. Stieda, a. a. O. im H.W. IV. S. 369 ff. und Suppl. I. S. 464 ff. Es sind namentlich der „Allgemeine Deutsche Handwerkerbund" und „der Centralausschuß der vereinigten Innungsverbände", welche für solche Innungen und zugleich für die Einführung des Befähigungsnachweises agitieren.

731) S. dar. die Litteratur Anm. 572 S. 666. Vgl. auch unten § 88 S. 730.

30. Januar 1868, Art. 25 ff.), wo man früher 1825 (Ges. vom 11. September) und 1862 (Instr. vom 20. Mai) mit geringem Erfolg staatlich organisierte Zwangsverbände an die Stelle der alten Zünfte gesetzt hatte. In diesen Staaten übernahmen Gewerbevereine einen Teil der oben besprochenen Aufgaben; die Geschichte derselben liefert den Beweis, daß Innungen (im obigen Sinn) dafür nicht die einzig möglichen Korporationen sind. In einer Reihe von norddeutschen Staaten (z. B. in Oldenburg, Bremen, Hamburg, Lübeck, die Gesetze s. S. 575) wurde im Anfang der sechsziger Jahre den Zünften die Wahl gelassen, sich aufzulösen und ihr Vermögen zu teilen oder als freie Genossenschaften fortzubestehen, die Neubildung aber der freien Association überlassen. In einigen anderen wurden die alten Korporationen als öffentliche mit bestimmter gewerblicher Kompetenz konserviert, die Neubildung ähnlicher unter staatliche Oberaufsicht gestellt (so in Sachsen Ges. vom 15. Oktober 1861, § 87 ff., Braunschweig Ges. vom 3. August 1864, § 86 ff. und mit Rücksicht auf die etwa beanspruchten Korporationsrechte auch in den kleinen Sächsisch-Thüringischen Staaten). Genügende Resultate wurden nirgends erzielt.

Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869, das spätere Reichsgesetz, ließ (§ 81—96) alle gesetzlich bestehenden Korporationen (Innungen, Zünfte) als freie fortbestehen, auch ihre Statuten, soweit sie nicht der Gewerbeordnung widersprachen, in Kraft, regelte aber in freiheitlicher Weise den Eintritt und Austritt der Mitglieder und begünstigte die Auflösung. Sie regelte ferner die Bildung neuer Innungen im e. S., gewährte ihnen aber doch nur den Charakter privatrechtlicher Korporationen. Ihre Bestimmungen erwiesen sich als ungenügend. In Preußen hatten sich noch über 6000 Innungen erhalten, aber „die überwiegende Mehrzahl derselben hatte keine Bedeutung mehr für das Handwerk als solches, indem sie gemeinsame gewerbliche Zwecke überhaupt nicht mehr verfolgten“ (Motive zum Ges. vom 18. Juli 1881, S. 18).

Im Deutschen Reich ist der Versuch gemacht worden, durch das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 eine neue Aera des „Innungswesens“ in Deutschland herbeizuführen[732]). Das Gesetz stellt einen neuen Begriff von Innungen auf. Es versteht unter Innungen (im Gegensatz zu Zwangsverbänden) freie lokale Korporationen von selbständigen Gewerbetreibenden (nicht bloß gleicher oder verwandter Gewerbe), gestattet die Mitgliedschaft aber auch Personen, welche in einem dem Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind, und gestattet die Ehrenmitgliedschaft anderer Personen. Auch den von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen kann im Innungsstatut eine Teilnahme an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innungen zugestanden werden; eine solche Teilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen, sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind[733]). Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde und staatlicher Oberaufsicht, das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Innungen Innungsverbände bilden[734]). Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann mit besonderem obrigkeitlich zu genehmigenden Statut ein besonderer Innungsausschuß gebildet werden[735]). Das Gesetz erhebt die Innungen zu öffentlich-rechtlichen Korporationen und stellt ihnen die oben (S. 707) erwähnten Aufgaben (Gew.Ord. § 97. 97a); es sind ihnen die vorher in § 83 als notwendige bezeichneten obrig-

732) S. dar. auch Th. Hampke, Die Innungsentwickelung in Preußen, in J. f. G.V. 18 (1894) S. 195 ff. Ders., Die Organisation des Handwerks ꝛc. in J. f. Nat. III, 7 S. 78 ff. W. Stieda, Art. Innungen in H.W. IV. (1892) S. 586 ff. Ders., Art. Handwerk im H.W. IV. S. 369 ff. und Supplbd. I. (1895) S. 464 ff.

733) Das vom Reichskanzleramt entworfene Musterstatut für Innungen hat die Bildung von Gesellenausschüssen vorgesehen, um die Gesellenschaft der Innung gegenüber zu vertreten und in den sie betreffenden Innungsangelegenheiten mitzuwirken; eine im Dezember 1890 von der Preußischen Regierung veranstaltete Ermittelung hat ergeben, daß in dem überwiegend größten Teile der Innungsstatuten die Errichtung von Gesellenausschüssen enthalten ist. S. dar. Hampke in J. f. G.V. 18. S. 205.

734) Gew.Ord. §§ 104a—o. Das Gesetz vom 23. April 1886 regelt näher die Rechtsverhältnisse solcher Innungsverbände. Die Zahl der Innungsverbände in Preußen war am 1. Dezember 1892: 27, darunter in Berlin 19. S. dar. auch Hampke in J. f. G.V. 18. S. 210 ff.

735) Gew.Ord. § 102. In Preußen sind bis zum 1. Dezember 1892: 156 Innungsausschüsse gebildet worden. S. die Statistik bei Hampke in J. f. G.V. 18. S. 205.

seitlichen Rechte und Befugnisse gewährt, und, teils in dem Gesetz von 1881 teils durch spätere Gesetze, noch weitere Rechte eingeräumt worden.

So enthält der von den liberalen Parteien lebhaft bekämpfte § 100e noch die weitere Vorschrift, daß die höhere Verwaltungsbehörde für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat, nach Anhörung der Aufsichtsbehörde, bestimmen kann: 1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art (es sind die S. 707 angeführten) auf Anrufen eines der streitenden Teile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört; 2) daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört, mit der Maßgabe, daß, wenn hiernach Lehrlinge derselben sich einer Prüfung zu unterziehen haben, dieselbe von einer Kommission vorzunehmen ist, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden. Das Gesetz vom 8. Dezember 1884 fügte hinzu und 3) daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkt an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen [736]). Durch ein weiteres Gesetz vom 6. Juli 1887 kann (Gew.-Ord. § 100 f.) für den Bezirk einer Innung auf Antrag derselben durch die höhere Verwaltungsbehörde in widerruflicher Weise bestimmt werden, daß ebensolche außerhalb der Innung stehende Arbeitgeber und Gesellen zu den Kosten: 1. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen, bezw. unternommenen Einrichtungen, 2. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind, bezw. unternommen werden, 3. des von der Innung errichteten, bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts, in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen [737]).

Durch die neue Innungsgesetzgebung ist der gewerblichen Bevölkerung ein segensreiches Feld für die wirksamere korporative Thätigkeit auf dem nichtindustriellen Gebiet des Gewerbewesens eröffnet worden.

Ein Teil der Innungen kann sich hervorragender Leistungen rühmen, und eine nützliche Wirksamkeit von Innungen auf vielen Gebieten kann nicht bestritten werden, aber die Erfolge der Gesetzgebung sind im Allgemeinen hinsichtlich der Beteiligung der Gewerbetreibenden an Innungen und der Leistungen der letzteren hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Von den ca. 3 Millionen Gewerbetreibenden, welche nach der Berufs- und Gewerbezählung von 1882 dem Handwerk zuzurechnen sind, waren Ende 1892 nur 327 845 Innungen beigetreten. Die Zahl der auf Grund des Gesetzes von 1881 neu errichteten resp. reorganisierten Innungen war am 1. Dezember 1892 in Preußen 7925 mit 221 337 Mitgliedern (am 1. Dezember: 1890: 7823, 1886: 5576, 1883: 567), im übrigen Deutschland 2931 mit 106 508 Mitgliedern (1888: 2400), zusammen 10 866 Innungen mit 327 845 Mitgliedern [738]).

Die **Preußischen Innungen** verteilten sich auf die 36 Regierungsbezirke: Königsberg 525, Gumbinnen 229, Danzig 137, Marienwerder 310, Potsdam 672, Frankfurt a. O. 594, Berlin 70, Stettin 344, Köslin 229, Stralsund 135, Posen 543, Bromberg 274, Breslau 590, Liegnitz 479, Oppeln 492, Magdeburg 202, Merseburg 581, Erfurt 134 —, Schleswig 356, Hannover 79, Hildesheim 158, Lüneburg 172, Stade 28, Osnabrück 18, Aurich 25, Münster 44, Minden 55, Arnsberg 100, Kassel 80, Wiesbaden 27, Koblenz 47, Düsseldorf 100, Köln 47, Trier 21, Aachen 28, Hohenzollern 0.

Sehr tritt hier hervor der Unterschied zwischen den alten sechs östlichen Provinzen und den westlichen sowie den 1866 neu erworbenen Landesteilen (außer Schleswig).

Für das **übrige Deutschland** liegen genauere Zahlen nur für das Jahr 1888 vor. Es bestanden in Bayern 156, Sachsen 1264, Württemberg 28, Baden 31, Hessen 26, Mecklenburg-Schwerin 272, Weimar 52, Mecklenburg-Strelitz 55, Oldenburg 26, Braunschweig 68, Meiningen 40, Altenburg 51, Coburg-Gotha 91, Anhalt 92, Schwarzburg-Sondershausen 12, Schwarzburg-Rudolstadt 19, Waldeck 6, Reuß ä. L. 19, Reuß j. L. 11, Schaumburg-Lippe 3, Lippe 9,

736) Von den 7925 Preußischen Innungen hatten bis 1. Dezember 1892 1904 (24 %) den Antrag auf Verleihung der Rechte des § 100e gestellt, aber nur 1220 (15%) bekommen. S. dar. **Hampke** in J. f. G.V. 18. S. 215. Der § 100e hat, wo er zur Anwendung kam, die Gegensätze zwischen Innungsmeistern und Nichtinnungsmeistern vielfach nur verschärft und auch, da die letzteren, denen durch die Innung das Halten von Lehrlingen verboten wurde, diese nun als jugendliche Arbeiter behielten, häufig die beabsichtigte Wirkung nicht erzielt. **Hampke** in J. f. Nat. III, 7. S. 94.

737) Bis zum 1. Dezember 1892 hatten von den Preußischen Innungen nur 136 (1,7%) diesen Antrag gestellt und 68 (0,8%) die Genehmigung desselben erhalten. S. dar. **Hampke** in J. f. G.V. 18. S. 217. Den Innungen, welche die Befugnis erhielten, hat dieselbe wegen der umständlichen Kassenführung viele Arbeit verursacht, ohne meistens die beabsichtigten pekuniären Erfolge zu bringen, auch in fortwährende Prozesse verwickelt. **Hampke** in J. f. Nat. III, 7. S. 94.

738) Die neuesten Zahlen nach dem Gesetzentwurf vom 3. Dezember 1895. Reichstagsakten 1895/6 Beil. No. 17. S. 5.

Lübeck 18, Bremen 23, Hamburg 28. Es zeigt sich auch in diesen Zahlen die geringe Neigung in Süddeutschland Innungen zu bilden [739].

Eben dieser Umstand, daß in den Innungen bisher nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Handwerker organisiert ist und dadurch die Wirksamkeit der Innungen nur eine beschränkte sein kann, hat die von zahlreichen Innungen vertretene, aber von anderer Seite ebenso entschieden bekämpfte Forderung obligatorischer Innungen veranlaßt. (S. dar. oben S. 708.) Die Bundesregierungen haben sich bisher — und mit Recht — aus den oben erwähnten Erwägungen gegen diese Forderung stets ablehnend verhalten und dementsprechend auch im Reichstage geäußert.

Um so auffallender mußte es erscheinen, daß im Jahre 1893 ein Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, Freiherrn von Berlepsch, vom 15. August 1893 [740] veröffentlicht und den Preußischen Oberpräsidenten zur Begutachtung zugestellt wurde, der, in striktem Widerspruch mit der bisherigen Reichspolitik, in der Form eines Reichsgesetzes für den Klein- und Mittelbetrieb und insbesondere für das Handwerk eine neue Organisation enthielt, die zwar nicht „Innungen", aber unter dem Namen von „Fachgenossenschaften" doch diesen gleichartige Zwangsverbände, mit denselben Aufgaben, wie sie das Innungsgesetz von 1881 den Innungen zugewiesen hat, in Verbindung mit einer Organisation ihnen übergeordneter obligatorischer Handwerkskammern (s. dar. § 88) vorsah. Die Zwangsorganisation sollte sich erstrecken auf alle Gewerbetreibenden, welche ein Handwerk betreiben oder regelmäßig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen [741]. Die Fachgenossenschaften sollten für bestimmte, von den Landescentralbehörden abzugrenzende, Bezirke bei hinreichend starker Vertretung für einzelne Gewerbszweige eventuell für mehrere Gewerbszweige unter thunlichster Berücksichtigung der verwandten Gewerbe nach Art der Berufsgenossenschaften bei der Unfallversicherung gebildet werden und jeder Gewerbetreibende sollte kraft Gesetzes der Genossenschaft seines Fachs angehören. Ein von den bei den Mitgliedern der Fachgenossenschaft beschäftigten Arbeitern gewählter Gehilfenausschuß sollte berechtigt sein mitzuwirken bei Regelung der Lehrlingsverhältnisse, bei der Abnahme der Gesellenprüfungen, bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Lehrmeistern und ihren Lehrlingen und bei allen Einrichtungen, welche die Interessen der Gehilfen berühren. Der Entwurf ging aus dem Bestreben hervor, das, was die Innungen bei freiwilliger Bildung derselben nur für einen Teil der Gewerbebetriebe und Gewerbetreibenden, nämlich derjenigen, die sich ihnen anschließen, leisten können, durch den gesetzlichen Beitrittszwang zu den Fachgenossenschaften für alle handwerksmäßigen Betriebe herbeizuführen; die dürftige „Erläuterung" erörtert aber nicht näher die Berechtigung und Notwendigkeit der Zwangsorganisation und macht auch gar keinen Versuch, die gegen eine solche Organisation sprechenden und oft erhobenen Bedenken zu widerlegen. Der — nach vielen Richtungen hin unzweckmäßige und bedenkliche — Entwurf hat fast allseitig und namentlich gerade auch aus den Kreisen der Innungen, für die eine ersprießliche Thätigkeit neben den Fachgenossenschaften kaum noch möglich sein würde — lebhaften Widerspruch gefunden [742] und ist als solcher anscheinend ad acta gelegt worden [743].

Ueber die Politik in Oesterreich-Ungarn in Bezug auf die Innungen (Genossenschaften) s. § 49 ff., S. 607 ff., in Rußland s. § 58a, S. 638 ff. — England hat keine besondere Gesetzgebung für Innungen ꝛc., hat aber auch keine Korporationen dieser Art. — In Frankreich bestand das Verbot solcher Korporationen nach der Gesetzgebung von 1791 (s. S. 595 ff.) bis 1884 und die thatsächlich geduldeten Unternehmerverbände hatten weder den Charakter der deutschen Innungen noch den der deutschen Gewerbevereine [744]. Das Verbot von 1791 ist durch das Ges. vom 21. März 1884 beseitigt (s. S. 598).

VI. Die gewerbliche Gerichtsbarkeit.

G. Eberty, Die Gewerbegerichte ꝛc. 1869. S. V. f. S. Bd. 2 (Gutachten von Bitzer, Gensel, Dannenberg u. A.) und Bd. 15 (Verhandlungen). Kowalzig, Die Gesetzgebung über Gewerbegerichte. 1877. E. Meier, Art. Gewerbegerichte in Holtzendorff's Rechtslexikon. Krebs, Organisation und Wirksamkeit der gewerblichen Schiedsgerichte ꝛc. 1887. F. Schmid, Wirksamkeit der Gewerkgerichte ꝛc. 1889. Ders. im Archiv III S. 314 ff., IV S. 157 ff. W. Stieda, Das Gewerbegericht. 1890 (dort frühere Litteratur). Ders., Art. Gewerbegerichte im H.W. III (1892) S. 950 und Suppl. I (1895) S. 365 ff. (mit weiteren Litteraturangaben). K. Bachem, Reichs-

739) Ueber die Statistik s. Hampke a. a. O. in J. f. G.V. 18. S. 201 ff. und Stieda im H.W. IV. S. 590.

740) Abgedruckt u. A. in Annalen. 1893. S. 801 ff. und in J. f. G.V. 17. S. 1161 ff.

741) Durch Beschluß des Bundesrats sollte für bestimmte Gewerbe auch die Beschäftigung einer geringeren Zahl von Arbeitern als Grenze festgesetzt werden können.

742) S. dar. bes. die zutreffende Kritik von Th. Hampke, a. a. O. in J. f. Nat. III, 7. S. 78 ff.

743) Der dem Reichstag vom Bundesrat am 3. Dezember 1895 vorgelegte Gesetzentwurf betr. die Errichtung von Handwerkskammern (S. dar. S. 731) erwähnt dieses Projekt gar nicht.

744) S. dar. W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, 1879, Bd. XVII der S. d. V. f. S. und meine Anzeige des Werks in J. f. Nat. II, 1. S. 434 ff.

gesetz betr. die Gewerbegerichte. 1890. S. auch die Ausgabe des Reichsgesetzes von Wilhelmi und Fürst (mit Kommentar). 1891. Regelmäßige „Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte“ in der Zeitschrift „Blätter für Sociale Praxis“ seit 1893.

§ 85. Es ist unvermeidlich, daß aus dem abgeschlossenen Arbeitsvertrag auch Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitgebern und ihren Arbeitern entstehen. Es sind dies insbesondere Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Ausstellung von Zeugnissen, über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse ꝛc. Wie für alle Rechtsstreitigkeiten hat die Staatsgewalt auch hier die Aufgabe, die ordentliche Entscheidung derselben zu regeln. An die zweckmäßige Regelung dieser Gerichtsbarkeit stellen sich aber nicht nur im Interesse der streitenden Parteien sondern auch im öffentlichen Interesse und namentlich auch im Interesse des socialen Friedens, eine Reihe von besonderen Anforderungen, die eine besondere Regelung derselben notwendig erscheinen lassen. Zunächst ist für das Verfahren in diesen Streitsachen ein Hauptpunkt, daß auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hingewirkt wird. Erfahrungsgemäß ist der Sühneversuch in den meisten Fällen von Erfolg, wenn er verständig unternommen wird, wenn das Organ, welches den Ausgleich zu vermitteln sucht, mit den realen Verhältnissen des praktischen Lebens, aus denen solche Streitigkeiten entstehen, vertraut ist, einen sachgemäßen Ausgleich vorschlagen kann und das Vertrauen beider Teile genießt. Um den Vergleich möglichst oft zu erzielen, müssen bei dem betreffenden Organ diese Voraussetzungen vorhanden sein. Ferner darf die Rechtsprechung nicht lediglich nach den strengen Vorschriften des gemeinen Rechts erfolgen, es müssen hier von dem Richter auch die individuellen persönlichen Verhältnisse der streitenden Teile, Billigkeits- und Humanitätsgründe berücksichtigt werden dürfen, es muß daher die Entscheidung in das freie Arbitrium des Gerichts gestellt werden. Aber eben deshalb muß das Gericht auch durch seine Zusammensetzung eine Garantie für eine unparteiische, sachgemäße Rechtsprechung bieten, die Richter müssen auch aus diesem Grunde sachkundige, mit den Verhältnissen des gewerblichen Lebens, möglichst auch mit den persönlichen Verhältnissen der Streitenden vertraute Männer sein und zugleich das Vertrauen der Streitenden genießen. Endlich muß die Rechtsprechung und die Zwangsvollstreckung des Vergleichs resp. des Urteils möglichst schnell erfolgen, das Prozeßverfahren muß ein einfaches[745]) und die Prozeßkosten müssen geringe sein. Es muß daher das Prozeßverfahren ein summarisches und mündliches und das Urteil des Gerichts in Streitigkeiten bis zu einer gewissen Geldsumme ein definitives und sofort vollstreckbares, bei höherwertigen aber auch die vorläufige Vollstreckbarkeit desselben möglich sein. Wenn diesen Anforderungen entsprochen werden soll, so darf diese gewerbliche Gerichtsbarkeit nicht ausschließlich den gewöhnlichen ordentlichen Gerichten mit den gelehrten Berufsrichtern übertragen werden, sondern muß die Möglichkeit vorhanden sein, besondere Gewerbegerichte als Fach- und Genossenschaftsgerichte für diese Streitigkeiten zu errichten[746]).

Gewerbegerichte sind Sondergerichte, aber doch gesetzliche, als staatliche Gerichtsorgane konstituierte Gerichte, welche als die ordentlichen Gerichte für diese Streitigkeiten bestehen

745) Es ist bei der Regelung darauf Rücksicht zu nehmen, daß die hier in Betracht kommenden Streitigkeiten größtenteils in rechtlicher wie thatsächlicher Hinsicht einfach, auch nicht von erheblichem Werte und meistens der Beschleunigung dringend bedürftig sind und daß die beteiligten Personen vielfach einen sehr geringen Grad von Geschäftsgewandtheit besitzen, eine Unterstützung derselben durch rechtskundige Vertreter oder Beistände aber auszuschließen sei. Es muß deshalb möglichst von Prozeßvorschriften abgesehen werden, welche die freie Bewegung des Gerichtes einengen und an die Selbstthätigkeit der Parteien besondere Anforderungen stellen; aber andererseits muß auch im Interesse der Gleichmäßigkeit des Verfahrens und zum Schutze der Parteirechte eine Formlosigkeit vermieden werden, welche die subjektive Willkür des Gerichts an die Stelle geordneter Grundlagen des Verfahrens setzen würde. Der Grundsatz des Proceßbetriebs durch die Parteien muß hier durch den Officialbetrieb seitens des Gerichts ersetzt werden.

746) Dies ist in Deutschland neuerdings durch das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 betr. die Gewerbegerichte geschehen. Vgl. oben § 86.

und sie selbständig in einem einfachen, den vorerwähnten Forderungen entsprechenden Verfahren zu entscheiden haben [747]). Bei richtiger Zusammensetzung bestehen sie aus einem Kollegium einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, unter dem Vorsitz einer Person, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer ist [748]). Die Bestellung der Beisitzer (ob durch Wahl der Arbeitgeber resp. Arbeitnehmer, oder durch Wahl der Gemeindebehörden oder durch Ernennung der Staatsgewalt 2c.) ist eine Frage der Zweckmäßigkeit; im Allgemeinen wird, damit solche Gerichte das volle Vertrauen der Streitenden genießen und dadurch ihren Aufgaben, namentlich auch der wichtigen Aufgabe, nicht nur eine bessere Rechtsprechung zu ermöglichen, sondern auch den socialen Frieden zu fördern, möglichst vollkommen entsprechen, die Bestellung durch Wahl der Arbeitgeber resp. der Arbeiter den Vorzug verdienen [749]). In diesem Falle muß aber durch die gesetzliche Bestimmung der Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechts die möglichste Garantie dafür gegeben werden, daß von den Wahlen ein für die Rechtsprechung der Gewerbegerichte förderliches Ergebnis zu erwarten ist, und dann kann auch auf die obrigkeitliche Bestätigung der Beisitzer verzichtet werden. Aber auf die Ernennung resp. Bestätigung [750]) des Vorsitzenden

747) Die Gewerbegerichte sind nicht zu verwechseln mit sog. Einigungsämtern d. h. besonders organisierten freiwilligen Schiedsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten über Aenderungen des bisherigen Arbeitsvertrags, resp. über die Bedingungen, den Inhalt eines neu abzuschließenden Vertrags (Lohnhöhe, Art der Lohnzahlung, Dauer der Arbeitszeit, Kündigungsfristen 2c.) also über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses — s. dar. die folg. Abh. XXII — noch mit andern freiwilligen Schiedsgerichten, welche statt der ordentlichen Gerichte in Thätigkeit treten, wenn die Parteien im einzelnen Fall aus freier Wahl sich auf eine schiedsrichterliche Entscheidung verständigt haben.

748) Die Stellung, welche der Vorsitzende den Beisitzern gegenüber einnehmen soll, und die Notwendigkeit, die Arbeitgeber und Arbeiter gleichmäßig bei der Besetzung des Gerichts zu berücksichtigen, machen es unabweislich, daß der Vorsitzende nicht selbst zu diesen Klassen gehören darf.

749) Vgl. dar. auch Stieda, a. a. O. S. 111 ff. In Deutschland (Ges. von 1890 § 12 ff.) erfolgt die Bestellung der Beisitzer durch unmittelbare und geheime Wahl der Arbeitgeber resp. Arbeiter.

750) Dies ist auch dann zu fordern, wenn, wie in Deutschland es durch das Gesetz vom 29. Juli 1890 geschehen ist, die Wahl des Vorsitzenden dem Magistrat (Gemeinderat) resp. der Gemeindevertretung und in weiteren Kommunalverbänden den Verbandsvertretern übertragen ist (§ 11). Die Motive zu diesem Gesetz begründen das staatliche Bestätigungsrecht sehr treffend. „Wenn die Einsetzung der Gewerbegerichte und die spezielle Regelung ihrer Angelegenheiten den Gemeinden übertragen wird, so kann dies nur in dem Sinne geschehen, daß die letzteren aus besonderen Gründen mit der Wahrnehmung einer Aufgabe betraut werden, welche an sich unzweifelhaft der Sphäre staatlicher Thätigkeit anheimfällt. Der Staat darf sich aber der Sorge für eine ausreichende Rechtspflege jedenfalls nicht in dem Maße entschlagen, daß er sich auch jedes Einflusses auf die Besetzung der Gewerbegerichte begiebt. Kann auch in Bezug auf die Beisitzer die nach Lage der Sache mögliche Garantie schon durch die Art der Berufung als geboten angesehen und demzufolge die Thätigkeit der Staatsbehörde hier auf die formelle Prüfung der Gültigkeit der Wahlen beschränkt werden, so verhält sich dies doch in Betreff des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes anders. Die Feststellung der durch das Gesetz für die Mitglieder der Gerichte im Allgemeinen geforderten Eigenschaften genügt für ihn nicht, da diese Eigenschaften die sachgemäße Leitung der Geschäfte noch nicht gewährleisten, und Bedenken gegen die Persönlichkeit nicht, wie in Ansehung der Beisitzer, dadurch beseitigt werden, daß der Gewählte durch die Wahl als Vertrauensmann der Standesgenossen einer der Parteien charakterisiert ist. Das Amt verlangt eine besondere Objektivität des Urteils nach Seiten beider Parteien, sowie Befähigung für die Leitung der Verhandlungen und den Verkehr mit den Beteiligten. Es ist nicht zu vergessen, daß die Parteien auch gegen ihren Wunsch genötigt sein werden, die Würdigung ihrer Rechtsansprüche an Stelle des ordentlichen Richters vor den Gewerbegerichten zu suchen, und daß sie deshalb volle Garantie dafür verlangen dürfen, daß die Leitung des Gerichts wirklich in dafür geschickte Hände gelegt wird. Aus diesen Gründen erscheint es unerläßlich, einer staatlichen Instanz die Prüfung vorzubehalten, ob der Gewählte die für sein Amt erforderlichen Eigenschaften wirklich besitzt, und es muß deshalb entscheidendes Gewicht darauf gelegt werden, daß ein staatliches Bestätigungsrecht in Bezug auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter anerkannt werde."

In Deutschland bedarf nach dem Gesetz von 1890 § 15 die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Entgegen dem Entwurf der Bundesregierungen ist durch den Reichstag die Ausnahmebestimmung hinzugefügt worden, daß für Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, jene Bestätigung nicht erforderlich ist, so lange sie dieses Amt bekleiden (§ 15. Al. 2).

kann die Staatsgewalt nicht verzichten, wenn die Gerichte den Charakter ordentlicher Gerichte haben sollen. Den Beisitzern ist, wenn auch ihr Amt als Ehrenamt aufzufassen, durch statutarische Bestimmung Vergütung für etwaige Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis zu gewähren [751]). Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte darf sich jedenfalls nicht nur auf Fabrikarbeiter, Gesellen und Lehrlinge beschränken, sondern muß auch auf die hausindustriellen Arbeiter, deren Lage bezüglich der gewerblichen Gerichtsbarkeit die gleiche wie die der anderen gewerblichen Arbeiter ist, ausgedehnt werden [752]). In objektiver Beziehung ist sie auf die civilrechtliche Rechtsprechung zu beschränken; diesen Gerichten auch eine strafpolizeiliche Gewalt einzuräumen, ist kein Bedürfnis vorhanden und würde im Widerspruch stehen mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit der Bürger vor dem Gesetz. Da das Bedürfnis nach solchen Gewerbegerichten nicht überall, sondern nur da vorhanden ist, wo in einem Bezirk (Gemeinde, Kreis) die gewerbliche Bevölkerung stark vertreten ist, namentlich auch industrielle Unternehmungen in größerer Zahl bestehen und die oben erwähnten gewerblichen Streitigkeiten häufig vorkommen, da ferner die Voraussetzungen der praktischen Durchführbarkeit von Gewerbegerichten auch nicht überall gegeben sind, kann die Errichtung von Gewerbegerichten nicht allgemein obligatorisch gemacht werden. Andererseits erscheint es bedenklich die Errichtung derselben ausschließlich der Staatsgewalt vorzubehalten. Im Allgemeinen werden die Gemeinden und andere kommunale Verbände am besten beurteilen können, ob nach den gewerblichen Verhältnissen ihres Bezirks das Bedürfnis und die Voraussetzungen für die ersprießliche Wirksamkeit eines solchen Sondergerichts vorliegen und ist ihnen deshalb das Recht zur Errichtung von Gewerbegerichten, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung des betreffenden Statuts, zu gewähren. Aber es muß zugleich gesetzlich die Möglichkeit vorhanden sein, auch gegen den Willen der Gemeinden, resp. der kommunalen Verbände Gewerbegerichte von Staatswegen zu errichten, wenn in den gewerblichen Kreisen der Wunsch nach einem solchen vorhanden ist und die Staatsverwaltung das Bedürfnis anerkennt [753]). Wird bei dieser Politik die gewerbliche Gerichtbarkeit zu einer kommunalen Angelegenheit gemacht, so ist die notwendige Konsequenz, daß die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Gerichte von den Gemeinden, resp. den kommunalen Verbänden zu tragen sind [754]). Es ist eine Streitfrage, ob resp. in welchem Maße gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde an ein höheres Gericht zugelassen werden sollen. Die Ausschließung aller Rechtsmittel würde dem Interesse der Rechtsuchenden nicht die nötige Sicherheit bieten, dagegen sprechen Zweckmäßigkeitsgründe dafür, die Berufung in Streitsachen von geringem Betrage auszuschließen [755]).

Wenn aber ein zuständiges Gewerbegericht nicht existiert, sollte ein gerichtliches Organ vorhanden sein, vor dem in einem einfachen und billigen Verfahren wenigstens solche Streitigkeiten, welche der schleunigen Entscheidung in besonderem Grade bedürfen, auf Ansuchen einer Partei vorläufig mit der Maßgabe entschieden werden dürfen, daß die Entscheidung

751) Die Frage ist kontrovers. Vgl. dar. Stieda, a. a. O. S. 117 ff. In Deutschland ist sie durch das Gesetz von 1890 § 18 dahin entschieden, daß die Beisitzer für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe der letzteren ist durch das Statut festzusetzen; eine Zurückweisung derselben ist unstatthaft.

752) Vgl. Stieda, a. a. O. S. 115. In Deutschland geschehen, Gesetz von 1890 § 4.

753) Diesen Forderungen entspricht in Deutschland das Gesetz von 1890 § 1. Was den Zwang betrifft, so kann die Errichtung auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter durch Anordnung der Landescentralbehörde erfolgen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung nicht erfolgt ist. Alle statutarischen Bestimmungen erfolgen in diesem Falle durch die Landesbehörde. Vor der Errichtung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichsten Gewerbezweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören.

754) So in Deutschland Ges. von 1890 § 8.

755) In Deutschland ist nach dem Ges. von 1890 § 55 die Berufung (an das Landgericht) nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 M. übersteigt. Mit dieser ausreichenden Bestimmung sind die bei weitem meisten Urteile der Gewerbegerichte der Anfechtung entzogen.

rechtskräftig wird, wenn nicht binnen einer bestimmten Notfrist von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird, daß aber unter Umständen von Amtswegen die vorläufige Vollstreckbarkeit derselben ausgesprochen werden kann. Solche Streitigkeiten sind namentlich diejenigen, welche den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie die Aushändigung von Arbeitsbüchern und Zeugnissen betreffen. Das gegebene Organ ist hierfür der Gemeindevorsteher resp. ein mit staatlicher Genehmigung bestellter qualifizierter Stellvertreter desselben aus der Mitte der Gemeindeverwaltung resp. der Gemeindevertretung. Die Gesetzgebung muß aber bei der Zulassung eines solchen fakultativen gerichtlichen Organs das Verfahren vor demselben regeln und namentlich auch Vorschriften über die Vollstreckbarkeit der abgeschlossenen Vergleiche und ergangenen Entscheidungen geben [756]).

§ 86. Allen diesen Anforderungen an die gewerbliche Gerichtsbarkeit entspricht nur die thatsächliche Politik in **Deutschland**, aber auch diese erst seit dem neuen Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 betr. die Gewerbegerichte. Mit diesem Gesetz ist das Deutsche Reich, wie in der Arbeiterversicherung, in der zeitgemäßen legislatorischen Lösung einer wichtigen socialpolitischen Frage den übrigen Kulturstaaten vorangegangen. Bis dahin waren es die **französischen und belgischen Gewerbegerichte** (sog. **Conseils de prud'hommes**), welche die relativ bestorganisierten waren und die meisten der vorerwähnten Forderungen erfüllten.

Die **Politik der einzelnen Staaten. Frankreich.** In Frankreich entstanden die ersten modernen Gewerbegerichte. Sie wurden zuerst für Lyon eingerichtet (Ges. vom 18. März 1806), bald darauf aber zu einer allgemeineren Institution (D. vom 11. Juni 1809. Ges. vom 3. August 1810), die indes durch eine größere Zahl von Gesetzen mannigfach geändert wurde [757]). Die heutige Organisation [758]) ist folgende. Die Conseils werden auf Antrag oder doch mit Zustimmung der Gemeindebehörden nach Anhörung weiterer Verwaltungsbehörden vom Handelsminister errichtet und bestehen aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern (patrons) und Arbeitern — mindestens je drei —, einem Präsidenten und Vicepräsidenten. Das Errichtungsdekret bestimmt nach lokalen Verhältnissen die dem betr. Conseil unterstellten Gewerbe und die Zahl seiner Mitglieder. Diese werden gewählt zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Arbeitern. Wahlberechtigt sind Arbeitgeber, welche 25 Jahre alt sind und mindestens 5 Jahre ihr Gewerbe betreiben, und Arbeiter, welche 25 Jahre alt, mindestens 5 Jahre im Gewerbe thätig und im Bezirk des Conseil domiziliert sind. Wählbar sind nur Personen, welche 30 Jahre alt sind, lesen und schreiben können, 5 Jahre das Gewerbe betrieben haben, 3 Jahre im Bezirk domiziliert sind. Die in geheimer Abstimmung rechtsgültig gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vicepräsidenten auf 1 Jahr [759]), eine dieser Personen muß Arbeitgeber, die andere Arbeiter sein [760]). Jeder Conseil hat einen vom Präsidenten ernannten Sekretär. Der Conseil wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Den Beisitzern beider Klassen kann eine Vergütung bewilligt werden. Die Gewerbegerichte waren ursprünglich nur Fabrikgerichte, in ihrer Kompetenz auf Fabrikanten und Fabrikarbeiter einschließlich der Fabriklehrlinge und der sog. chefs d'ateliers beschränkt, aber die Praxis hat längst die Kompetenz derselben auf alle Gewerbetreibenden im e. S. ausgedehnt. Ihrer Rechtsprechung unterliegen alle Streitfälle, welche unmittelbar aus dem eigentlichen Arbeitsverhältnisse entspringen, auch zwischen Arbeitern, sofern sie ihren Grund in einem gemeinsamen Arbeitsverhältnis haben, nicht aber z. B. Unfallentschädigungsansprüche. Kontrovers ist, ob ihre Kompetenz in dem Sinne eine obligatorische sei, daß die ordentlichen Gerichte dort, wo ein Conseil besteht, die diesem zugewiesenen Arbeitsstreitigkeiten von Amts wegen abzuweisen haben. Die Conseils haben außerdem eine beschränkte strafpolizeiliche Gewalt [761]) und an-

---

756) In Deutschland ist dies durch das Gesetz von 1890 geschehen; die §§ 71—75 regeln näher diese gewerbliche Gerichtsbarkeit.

757) S. dar. **E. Thomas**, Les conseils des prud'hommes, leur histoire et leur organisation. Paris 1888; auch **Block**, Dict. Art. Prud'hommes S. 1895 ff. (dort auch weitere Litt.). Die späteren Aenderungen durch die Gesetze vom 7. Febr. 1880, 24. Nov. 1883, 11. Dez. 1884. Vgl. auch die umfangreiche Enquête sur les conseils de prud'hommes etc. 3 vols. Paris. 1869

758) Vgl. dar. und über die Wirksamkeit der französischen Conseils de prud'hommes auch **Schmid**, Gewerkgerichte S. 4 ff.

759) Bis 1880 wurden Präsident und Vicepräsident vom Staatsoberhaupt ernannt. Geändert durch Ges. vom 2. Febr. 1880.

760) Das Gesetz vom 11. Dez. 1884 sichert die Wirksamkeit des Conseil auch in dem Fall, daß durch Wahlenthaltung oder Wahl unfähiger Personen oder durch Ablehnung der Wahl der Conseil nicht vollzählig sein sollte.

761) Das Ges. vom 3. August 1810 übertrug ihnen die Kognition über »tout délit tendant à troubler l'ordre et la discipline de l'atelier, tout manquement des apprentis contre leurs

dere administrative »attributions«, z. B. das Recht der Visitation der Arbeitsstätten ꝛc. Für die Rechtsprechung in den Streitfällen wird aus dem Conseil ein bureau particulier und ein bureau général gebildet. Jeder Streitfall ist zunächst vor das bureau particulier (bestehend aus dem Präsidenten resp. Vicepräsidenten, einem Arbeitgeber und einem Arbeiter) zu bringen, welches den Ausgleich zu versuchen hat. Kommt kein Vergleich zu Stande, so wird der Fall durch das bureau général (bestehend aus dem Präsidenten resp. Vicepräsidenten und einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern — mindestens je zwei) entschieden. Dies bureau entscheidet definitiv in Streitsachen bis zu 200 frcs, in höheren ist die Appellation an das tribunal de commerce zulässig, aber das bureau kann auch in diesen Fällen die sofortige Exekution bis zur Höhe von 200 frcs verhängen. Für die Ablehnung von prud'hommes gelten die betr. Normen bezüglich der juges de paix (Cod. priv. civ. Art. 44—46). Die Zahl der Conseils betrug 1846: 68, 1850: 78, 1860: 95, 1870: 109, 1880: 118, 1886: 136. Die Zahl der durch Vergleich erledigten Streitfälle gegenüber den durch Erkenntnis des bureau général erledigten hat in neuerer Zeit stetig abgenommen. In Frankreich ist man seit 1886 mit einer Reform der Conseils beschäftigt; aber dieselbe ist noch nicht erfolgt. 1892 wurde ein Gesetzentwurf in der Deputiertenkammer angenommen, derselbe fand jedoch nicht die Zustimmung des Senats [762]). Hauptpunkte der Reform sind: die Errichtung von Conseils zu einem Recht der Munizipalräte, Bezirks- und Generalräte zu machen, das Wahlrecht zu erweitern, die Kompetenz auf alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag und die definitive Entscheidung auf Streitsachen bis zu 500 frcs auszudehnen, die Handelsgerichte als Berufungsinstanz zu beseitigen und durch eine andere Instanz zu ersetzen ꝛc. Conseils de prud'hommes waren bis 1870 auch in Elsaß-Lothringen fünf (Straßburg, Mülhausen, Thann, Markirch und Metz) errichtet worden.

Belgien. Die französische Einrichtung wurde mit der französischen Gesetzgebung auf Belgien übertragen. Die ersten Conseils entstanden unter französischer Herrschaft in Gent (1810) und Brügge (1813). Nach der Gründung des Königreichs Belgien regelte das Gesetz vom 9. April 1842 die gewerbliche Gerichtsbarkeit, eine neue Regelung erfolgte durch das loi organique des conseils de prud'hommes vom 7. Februar 1859 [763]). Neues Gesetz vom 31. Juli 1889. Die belgische Gesetzgebung entspricht im Allgemeinen der französischen [764]), aber zeigt doch auch manche Unterschiede: die Conseils de prud'hommes sind in allen Arbeitsstreitigkeiten kompetent und für alle gewerblichen Unternehmungen im e. S., außerdem aber auch noch für Berg- und Hüttenwerke und für Seefischer; sie können auf Ansuchen der Parteien auch Vergleichsversuche zwischen denselben anstellen, wenn die streitige Rechtssache an sich außerhalb ihrer Kompetenz liegt [765]); Präsident und Vicepräsident werden vom König aus einer vom Conseil aufgestellten Kandidatenliste ernannt ꝛc. Die Conseils entscheiden endgültig bis zu 200 frcs; darüber hinaus ist die Berufung an das Handelsgericht zulässig, in Bergwerkssachen an die Civilgerichte erster Instanz. Sie haben auch eine Kompetenz in Strafsachen in Fällen der Untreue, groben Verstoßes und bei Handlungen, welche die Ordnung und Disziplin der Werkstätten zu stören geeignet sind (Strafmaximum 25 frcs). Die Zahl der Conseils war 25 im Jahre 1890; dieselben erstrecken sich meist auf eine größere Zahl von Gemeinden (z. B. Gent 86, Brügge 65, Alost und Tournai je 61, Antwerpen 60, Courtrai 50 ꝛc.).

Oesterreich. Auch in Oesterreich wurde nach dem Vorbild von Frankreich durch Gesetz vom 14. Mai 1869 für fabrikmäßig betriebene Gewerbe die Errichtung von Gewerbegerichten geregelt. Aber das Gesetz hatte nur einen sehr geringen Erfolg. Es sind nur vier Gerichte (Wien, Brünn, Reichenberg, Bielitz) entstanden und die ganze Einrichtung hat sich nicht bewährt. Die Novellen zur Gewerbeordnung vom 15. März 1883 und 8. März 1885 haben den schiedsgerichtlichen Ausschüssen der Genossenschaften resp. besonderen schiedsrichterlichen Kollegien (s. oben S. 610 Anm. 388 und S. 614) die Entscheidung der gn. Rechtsstreitigkeiten übertragen, aber die Schiedssprüche sind durch Einreichung der Klage bei dem ordentlichen Richter anfechtbar.

Schweiz. Das Institut der französischen Conseils de prud'hommes hat ferner neuerdings in der Schweiz, in den Kantonen Genf (Ges. vom 29. Oktober 1882 und 3. Oktober 1883), Neuenburg (Ges. vom 20. November 1885) und in Baselstadt (Ges. vom Dezember 1889) in verbesserter Gestalt Eingang gefunden. In Genf sind sämtliche Industrien und Gewerbe in 10 Gruppen geteilt und für jede derselben ist ein Conseil konstituiert. Jedes Gericht besteht aus

maîtres.« Das Verfahren wird auf Antrag des Verletzten eingeleitet. Die zuerkannten Strafen dürfen 3 Tage Gefängnis nicht übersteigen. Die Kompetenz der Conseils ist aber keine ausschließliche, sie konkurrieren mit den übrigen Strafbehörden, die Prävention entscheidet. Thatsächlich ist die strafgerichtliche Thätigkeit der Conseils eine sehr unbedeutende gewesen und bei der bevorstehenden Reform ist die Beseitigung derselben sehr wahrscheinlich. Vgl. Schmid, Gewerkgerichte, S. 16.

762) s. dar. Stieda im H.W. Suppl. I. S. 370; Gruet, Les conseils des prud'hommes ꝛc. in der Revue politique et parlementaire. 1895; auch Mataja in der Revue d'économie politique. 1892.

763) Van Meenen, Code belge des conseils de prud'hommes. 1884. Commission du travail; Vol. III. Bruxelles 1887. S. 15 ff. S. 425 ff. S. 605. Schmid, Gewerkgerichte S. 18 ff.

764) Die Gerichte haben auch eine strafpolizeiliche Gewalt, sie können Geldstrafen bis zu 25 frs und Arrest bis zu 3 Tagen verhängen.

765) Es wurde ihnen aber nicht die Funktion von Einigungsämtern beigelegt; für diese Funktion wurden durch Ges. vom 16. August 1887 besondere conseils de l'industrie et du travail geschaffen.

15 Arbeitgebern und ebensoviel Arbeitern, welche auf 2 Jahre von den in je eine Gewerbegruppe eingereihten Arbeitgebern und Arbeitern in getrennten Wahlversammlungen gewählt werden. Die Beisitzer wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten, Vicepräsidenten, Sekretär und dessen Stellvertreter. Die Kosten der Gerichte trägt der Staat. Die Gerichte haben keine strafpolizeiliche Gewalt, ihre civilrechtliche Kompetenz erstreckt sich auf alle Streitigkeiten, welche zwischen Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Kaufleuten und ihren Arbeitern, Angestellten oder Lehrlingen in Bezug auf Arbeitsleistungen und Lehrverträge entstehen. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 500 Frks. übersteigt; die chambre d'appel ist ein besonderes aus je 6 Beisitzern der beiden Klassen unter einem Präsidenten gebildetes Gericht. Dem conseil de prud'hommes sind auch administrative socialpolitische Funktionen übertragen. Jeder Conseil hat aus seiner Mitte eine Kommission zur Ueberwachung des fachlichen Unterrichts und der Einhaltung der Lehrverträge zu erwählen; diese Kommission besorgt auch die obrigkeitliche Arbeitsinspektion. Auf Verlangen der Regierung können Versammlungen sämtlicher Conseils zur Beratung und Begutachtung gewerblicher Fragen stattfinden. Die Wirksamkeit der Genfer Gerichte ist nach den bisherigen Berichten eine befriedigende. In Neuenburg ist im Unterschied von Genf die Errichtung von Prud'hommes-Gerichten den Gemeinden überlassen und die Berufung überhaupt ausgeschlossen, im übrigen hat man im wesentlichen die Genfer Bestimmungen acceptiert. Bisher ist aber nur ein Gericht (Chaux-de-Fonds) errichtet. In Baselstadt sind sämtliche Gewerbe in 12 Gruppen geschieden, auf die je 12 Richter entfallen.

Italien. Nach langjährigen und mehrfachen vergeblichen Versuchen (seit 1878) hat das Gesetz vom 15. Juni 1893 die Organisation von Gewerbegerichten, »collegi dei probi-viri«, nach französischem und deutschem Vorbild geregelt [766]). Das Kollegium wird durch Königliches Dekret auf Vorschlag des Justizministers und des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel nach Anhörung der Handelskammer, der gesetzlich anerkannten Arbeitervereinigungen und der Gemeinderäte des betreffenden Bezirks errichtet. Es besteht aus gewählten Arbeitgebern und Arbeitnehmern (10—20 in gleicher Zahl) unter dem Vorsitz einer vom König ernannten Person mit richterlicher Qualifikation; auch Frauen haben das aktive und passive Wahlrecht. Der Sühneversuch ist obligatorisch und wird von dem ufficio di conciliazione (3 Mitglieder) vorgenommen, das aber zugleich ein Einigungsamt mit ganz selbständiger Kompetenz ist. Das eigentliche Gewerbegericht (giuria) besteht aus dem Präsidenten und 4 Beisitzern (in ernsteren Fällen kann die Zahl der letzteren erhöht werden). Die Kompetenz der Gerichte erstreckt sich auf Streitsachen bis zu 200 Lire und auch auf die Hausindustrie. Die Entscheidungen des Gewerbegerichts sind endgültige.

Deutschland. Die Zeit vor 1869. Preußen. In Deutschland wurden auf dem linken Rheinufer, als dieses zu Frankreich gehörte, Gewerbegerichte nach der damaligen französischen Gesetzgebung als Fabrikgerichte errichtet 1808 in Aachen, 1811 in Crefeld und Köln. Dieselben erhielten später unter der preußischen Regierung den Namen „Fabrikengerichte". Weitere Fabrikengerichte entstanden dann in der Rheinprovinz auf Grund der französischen Gesetzgebung 1836 in Gladbach, 1840 in Solingen und Barmen, 1841 in Elberfeld, Lennep und Remscheid, 1843 in Burscheid (in den achtziger Jahren wegen Mangel an Beschäftigung wieder aufgehoben), 1844 in Düsseldorf, 1857 in Mühlheim a./R. Alle diese Gerichte, auch die älteren, erhielten seit 1841 besondere Regulative. Die Verordnung vom 7. August 1846 regelte die Verfassung derselben, gab ihnen den Namen „Königliche Gewerbegerichte", unterwarf ausdrücklich auch die Hausindustriellen der Gerichtsbarkeit derselben und traf noch sonstige Bestimmungen bezüglich des Verfahrens. Die rheinischen Gewerbegerichte unterschieden sich aber dadurch von den französischen, daß die eigentlichen Arbeiter und Gesellen unter den Beisitzern keine Vertretung hatten, auch an den Wahlen derselben nicht teilnahmen; zu den Wahlen waren nur Fabrikanten, Handwerker und Werkmeister zugelassen und im Gericht mußte die Zahl der Beisitzer aus der Klasse der Fabrikanten die der Beisitzer aus der andern Klasse stets um ein Mitglied übersteigen. Die Beisitzer, deren Wahl der Bestätigung durch die Regierung unterlag, wählten jährlich aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vicepräsidenten. Die Kompetenz der Gerichte erstreckte sich teils auf Civilstreitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitgebern und ihren Arbeitern aus dem Arbeits- (auch Lehr-) vertrag, teils auf geringere Strafsachen, Kontraventionen gegen die Gewerbepolizei, Ruhestörungen in den Werkstätten, Vergehungen der Lehrlinge gegen die Meister. Sie schieden sich in das Vergleichsbureau für den Vergleich, und das Hauptbureau für das Urteil. Das Verfahren vor jenem mußte stets dem vor diesem vorgehen [767]). Die Entscheidungen waren endgiltig bis zu 80 M., darüber hinaus war die Berufung an das Landgericht zulässig, mit Suspensiveffekt nur für Summen über 240 M. Die rheinischen Gewerbegerichte haben sich trotz ihrer mangelhaften Organisation eine große Beliebtheit erworben [768]). Im übrigen Preußen wurden seit 1815 vereinzelt, teils für Berlin

---

766) S. dar. W. Sombart im Archiv VI. S. 549 ff. (dort auch das Gesetz).

767) Die Deutsche Reichscivilprozeßordnung hat das Verfahren vor dem Vergleichsbureau unberührt gelassen, dagegen für das Urteilsverfahren sind durch das Preußische Einführungsgesetz zu derselben vom 24. März 1879 (§ 10) im Allgemeinen die neuen Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten für maßgebend erklärt worden.

768) Bachem, a. a. O. S. 8. Nach dem neuen Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 (§ 80) sollten diese Gerichte mit dem 1. April 1892 aufgehoben werden, sofern nicht bis dahin ihre Zusammensetzung den Bestimmungen des neuen Gesetzes entspricht. Es ist aber für dieselben ein diesen

(Regl. vom 4. April 1815), teils für die industriellen Bezirke Westphalens (Regl. vom 26. November 1829) Fabrikengerichte (in Westphalen „Fabrikengerichts-Deputationen") angeordnet [769]), es waren wesentlich nur Bagatellkommissionen der ordentlichen Gerichte [770]). Die Gewerbeordnung von 1845 ließ diese wenigen besonderen Gerichte bestehen, übertrug aber in Ermangelung solcher die Entscheidung über Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, wenn der selbständige Gewerbetreibende Mitglied einer Innung war, den Innungsvorstehern unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Kommunalbehörde, in andern Fällen der Ortspolizeibehörde, vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges binnen zehn Tagen präklusivischer Frist. (§ 137.) Im Jahre 1849 wurde eine besondere Verordnung vom 9. Februar über die Errichtung von Gewerbegerichten für die ganze Monarchie mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln erlassen; sie bestimmte, daß für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis zu einem Gewerbegericht obwalte, auf den Antrag von Gewerbetreibenden nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevertreter, mit königlicher Genehmigung ein Gewerbegericht errichtet werden solle, welches aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzern und einem Arbeitgeber als Vorsitzenden zusammengesetzt sein sollte; die Beisitzer sollten durch die Arbeitgeber resp. Arbeitnehmer, der Vorsitzende durch die Beisitzer gewählt werden. Die weiteren Bestimmungen schlossen sich in vielen Punkten, namentlich auch bezüglich des Vergleichs- und Urteilsverfahrens, den für die rheinischen Gerichte geltenden an, aber für Streitigkeiten zwischen Innungsgenossen und ihren Arbeitnehmern wurde ausdrücklich bestimmt, daß das Vergleichsverfahren nicht vor dem Vergleichsausschuß des Gewerbegerichts, sondern vor einem Vergleichsausschuß der Innung stattfinden sollte. Die gewerbliche Bevölkerung verhielt sich jedoch fast überall ablehnend gegen die Errichtung solcher Gewerbegerichte, im Ganzen kamen überhaupt nur (in den Jahren 1849—1851) elf Gewerbegerichte zu Stande und diese gingen nach kurzer Dauer, die letzten im Jahre 1855 wieder ein. — In den übrigen deutschen Staaten herrschte bezüglich der Regelung der gewerblichen Gerichtsbarkeit eine bunte Mannigfaltigkeit; der Versuch, besondere Gewerbegerichte einzuführen, wurde nur in Coburg-Gotha (Gesetze von 1849) und in Sachsen (Gesetz vom 15. Oktober 1861) gemacht. In Sachsen war die Errichtung fakultativ. Das Gewerbegericht sollte aus einem vom Ministerium des Innern ernannten rechtskundigen Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und einer gleichen Zahl von selbständigen Gewerbetreibenden und Arbeitern als Beisitzern bestehen und in allen sonst den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zugewiesenen Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrvertrag, wenn deren Wert nicht 20 Thaler überstieg, kompetent sein. Das Gericht sollte auch nach französischem Vorbild eine strafpolizeiliche Gewalt haben. Gegen die Urteile sollte keine Berufung, aber das Rechtsmittel des Rekurses an die ordentlichen Gerichte zulässig sein. Die abgeschlossenen Vergleiche sollten vollstreckbar sein. Errichtet wurde aber nur ein Gericht, in Meißen (1867).

Deutschland. 1869—1890. Die Reichs-Gewerbeordnung von 1869 verwies die Entscheidung der hier in Rede stehenden gewerblichen Streitigkeiten, soweit dafür nicht besondere Behörden bestehen, vor die Gemeindebehörde mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen stehe, die vorläufige Vollstreckung aber durch die Berufung nicht aufgehalten werde; außerdem ließ sie zu, daß durch Ortsstatut an Stelle dieser Behörden „Schiedsgerichte", welche durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden seien, mit der Entscheidung betraut werden könnten (§ 120, später 120a), ohne jedoch die Organisation und das Verfahren näher zu regeln. Aber die statutarische Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten erfolgte nur in geringem Umfang. Im Ganzen existierten Ende 1889 nur 74 (1874 nur 57 und zwar 51 in Preußen, 6 in andern Staaten, trotzdem in Preußen das Ministerium 1870 und 1871 den Gemeindebehörden die Errichtung sehr empfohlen hatte). Die in neuerer Zeit hervorgetretene größere Bereitwilligkeit der beteiligten Kreise, die Einsetzung gewerblicher Schiedsgerichte zu fördern, ließ das Unzureichende der gesetzlichen Bestimmungen deutlich hervortreten. Der Mangel lag hauptsächlich darin, daß die Gewerbeordnung es sowohl an jeder näheren Ausführung des Prinzips über die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, wie auch an allen Bestimmungen über die processualen Befugnisse der Gerichte, über das Verfahren vor denselben und über die Rechtswirkung ihrer Entscheidungen fehlen ließ. Die hieraus sich ergebende Unsicherheit erschwerte einerseits die Ausbreitung der Institution und bewirkte andererseits bei den entstandenen Schiedsgerichten eine das Maß des Erwünschten übersteigende Verschiedenheit der Einrichtungen. Das Bedürfnis nach einer Ergänzung und Verbesserung der gesetzlichen Bestimmungen wurde schon im Anfang der 70er Jahre anerkannt. Bereits in den Jahren 1873 und 1874 und nochmals im Jahre 1878 wurden dem Reichstag vom Bundesrat Gesetzentwürfe betr. die Errichtung von „Gewerbegerichten" vorgelegt, aber es kam damals nicht zu einer Verständigung zwischen den Regierungen und dem

Bestimmungen entsprechendes Gesetz vom 11. Juli 1891 ergangen, und es bestehen noch 10 solche Gewerbegerichte.

769) Nach § 1 des Regl. sollten an 9 Orten des Regierungsbezirks solche Deputationen errichtet werden; es wurden dieselben aber nur in Altena, Hagen und Iserlohn errichtet. Stieda, Das Gewerbegericht. S. 42.

770) S. dar. Stieda, Das Gewerbegericht. S. 38 ff.

Reichstag. Auch der Versuch bei der Neuregelung des Innungsrechts Gewerbegerichte durch Innungen ins Leben zu rufen, war von geringem Erfolg. — Das Innungsgesetz von 1881 hatte den neu zu bildenden Innungen in § 97 die Aufgabe gestellt, die qu. Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde zu entscheiden und in § 97a die Befugnis erteilt, „Schiedsgerichte" zur Entscheidung dieser Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu errichten, gegen deren Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen stehen sollte, ohne daß durch die Berufung die Vollstreckbarkeit durch die Polizeibehörden nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung aufgehalten sein sollte (§ 100d). Der § 100d bestimmte, daß die Schiedsgerichte mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen, die Beisitzer zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern (durch Wahl der Innungsversammlung oder einer anderen Vertretung der Innungsmitglieder), zur Hälfte aus deren Gesellen (durch Wahl der Gesellen der Innung oder einer Vertretung derselben) entnommen sein müssen und der Vorsitzende, welcher der Innung nicht anzugehören braucht, von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird. An dem durch den § 97 den Innungen erteilten Rechte nahmen alle Innungen (1886: 9184) Teil; von der ihnen durch den § 97a gewährten Befugnis hatten nur wenige Gebrauch gemacht. Inzwischen hatte auch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in § 14 Nr. 4 der Landesgesetzgebung die Möglichkeit offengehalten, ihrerseits mit der Errichtung von Gewerbegerichten vorzugehen. Einige Staaten benutzten diese Vollmacht. Am wichtigsten ist das ausführliche elsaß-lothringische Gesetz vom 23. März 1880, welches die fünf aus der französischen Zeit übernommenen Gewerbegerichte (s. oben) in glücklicher Weise reformierte. Im Königreich Sachsen wurden durch Gesetz vom 2. April 1884 fünf Bergschiedsgerichte geschaffen. Hamburg hatte schon durch Gesetz vom 10. Mai 1875 ein allgemeines Gewerbegericht eingeführt. Bremen gab sich ein solches durch Gesetze vom 30. September 1877 und 17. April 1887. Seit der Mitte der 80er Jahre trat im Reichstag eine sehr entschiedene Strömung zu Gunsten der Gewerbegerichte hervor, es kam 1886, 1888 und 1889 zu eingehenden Verhandlungen und Resolutionen.

Deutsches Reich seit 1890. Im Jahre 1890 erfolgte die Verständigung zwischen den Bundesregierungen und dem Reichstag und erging das schon vorher in § 85 erwähnte Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 betr. die Gewerbegerichte, welches am 1. April 1891 in Kraft trat. Dies Gesetz entspricht, wie schon bemerkt, den im § 85 aufgestellten Postulaten, es sind dort auch schon eine Reihe der prinzipiell wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes in den Anmerkungen angeführt worden. Von weiteren Bestimmungen seien hier nur noch folgende erwähnt. Das Gesetz überläßt in erster Linie den Gemeinden und kommunalen Verbänden die Einsetzung von Gewerbegerichten, aber statuiert unter Umständen auch den Zwang gegen dieselben. Die Errichtung erfolgt durch ein von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigendes Ortsstatut (§ 1). Als Arbeiter im Sinne des Gesetzes gelten Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche Titel VII der Gewerbeordnung Anwendung findet, ebenso Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt (§ 2). Die gesetzliche Zuständigkeit der Gerichte ist auch ausgedehnt auf Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und über Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden; sie erstreckt sich in subjektiver Hinsicht auch auf hausindustrielle Arbeiter, sofern ihnen die zu be- oder verarbeitenden Rohstoffe oder Halbfabrikate von den Arbeitgebern geliefert werden; auf diejenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, kann die Zuständigkeit der Gerichte durch das Statut bestimmt werden (§ 4). Die Zahl der zu wählenden Beisitzer muß mindestens vier betragen (§ 9). Für das passive Wahlrecht ist ein Alter von 30 Jahren, für das aktive ein solches von 25 Jahren erforderlich (§ 13). Das Gericht verhandelt und entscheidet, sofern nicht durch das Statut allgemein oder für gewisse Streitigkeiten eine größere Zahl vorgeschrieben ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (§ 22). Bei jedem Gericht ist eine Gerichtsschreiberei einzurichten (§ 23). Die das Verfahren im Einzelnen regelnden Vorschriften (§ 24—64) beruhen auf den Anm. 745 hervorgehobenen leitenden Gesichtspunkten und insbesondere auch auf dem Officialbetrieb seitens des Gerichts. Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gericht nicht zugelassen (§ 29); die harten Versäumnisfolgen des ordentlichen Civilprozesses sind ausgeschlossen (§ 37 ff.); der Sühneversuch ist, wenn die Parteien im Verhandlungstermine erscheinen, obligatorisch und muß bei Anwesenheit derselben am Schluß der Verhandlung wiederholt werden (§ 39, 54). Aus den Endurteilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt. Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile (s. Anm. 755) sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder über die Aushändigung resp. den Inhalt des Arbeitsbuches resp. Zeugnisses betreffen, oder wenn der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 M. nicht übersteigt, ausgenommen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht

zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann dieselbe von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 56). Die Gerichtsgebühren betragen bei einem Gegenstand im Werte bis zu 20 M. einschließlich 1 M., über 20—50 M. einschließlich 1,50 M., über 50—100 M. einschließlich 3 M.; die ferneren Wertsklassen steigen um je 100 M., die Gebühren um je 3 M.; die höchste Gebühr beträgt 30 M. Wird der Rechtsstreit durch Vergleich beigelegt, so wird keine Gebühr erhoben, wird er sonst ohne kontradiktorische Verhandlung erledigt, so sind die halben Gebührensätze zu zahlen (§ 57). Das Gesetz hat auch noch ein Verfahren vor dem Gemeindevorsteher geregelt (§ 71—75) [771], wenn ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, hat die Anrufung des Gemeindevorstehers aber als eine fakultative jeder Partei auf Streitigkeiten 1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, 2. über die Berechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge beschränkt. Die Entscheidung ist eine vorläufige, sie wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird. Das Gesetz regelt, was die Gewerbeordnung und auch die Landesgesetzgebung nicht gethan hatte, näher das Verfahren und die Vollstreckung dieser Vergleiche und Entscheidungen. Nach § 70 ist das Gewerbegericht auch verpflichtet auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben und berechtigt, in solchen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an Behörden und an Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten [772]. — Endlich hat auch noch das Gesetz (§ 61—69) eine Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter vorgesehen und geregelt, wenn diese Thätigkeit von beiden Teilen angerufen wird [773].

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- und Marineverwaltung bestehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind (§ 76). Der § 77 hat die Errichtung besonderer Gewerbegerichte für Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben der direkten Anordnung der Landescentralbehörde vorbehalten und für diese einige abweichende Bestimmungen getroffen [774]. Die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen sowie die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte erleiden durch das Gesetz keine Einschränkung (§ 79). Die auf Grund von Landesgesetzen zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte werden mit dem 1. April 1892 aufgehoben, sofern nicht bis dahin ihre Zusammensetzung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht (§ 80). Die auf Grund des § 120a der Gewerbeordnung errichteten Schiedsgerichte gelten als Gewerbegerichte im Sinne dieses Gesetzes, haben aber sofort die Ortsstatuten entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zu gestalten.

Die Zahl der in Gemäßheit des Gesetzes von 1890 bestehenden Gewerbegerichte war am 1. April 1896 [775]: 275 (Preußen: 183, Bayern: 18, Sachsen: 17, Württemberg: 15, Baden: 8, Hessen: 7, Weimar: 4, Braunschweig: 6, Elsaß-Lothringen: 5, Coburg-Gotha: 2, Bremen: 2 und in Oldenburg, Meiningen, Anhalt, Reuß ä. L., Reuß j. L., Lippe, Hamburg, Lübeck je 1). Nach einer Mitteilung von Stieda [776], deren Quelle nicht angegeben ist, waren im Jahre 1893 an Streitigkeiten anhängig 37 386 (1892: 20 175) zwischen Unternehmern und Arbeitern und 221 (1892: 136) zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers. Erledigt wurden durch Vergleich 14 865 (42,9%), Verzicht 374 (1,1%), Zurücknahme der Klage 6346 (18,3%), Anerkenntniß 727 (2,1%), Versäumnisurteil 3766 (10%) und durch sonstige Endurteile 8579 (24,8%), zusammen 34 657 Klagen. Ein Teil der anhängigen Streitsachen erledigte sich auf andere Weise. Berufungen an die ordentlichen Gerichte erfolgten in 118 Fällen (1892: 76). Ueber die Wirksamkeit der neuen Gerichte läßt sich noch kein sicheres Urteil fällen, im Allgemeinen scheint sie aber eine günstige zu sein [777].

In Ungarn hat für das Kleingewerbe die Gewerbeordnung von 1884 (§ 141) die Bestimmung getroffen, daß die Gewerbekorporationen besondere Schiedsgerichte zu bilden haben (s. dar. oben § 52, S. 619), die den Schiedsgerichten der deutschen Innungen ähnlich sind [778].

In England entscheiden nur die bürgerlichen Gerichte über die gn. Streitigkeiten, und zwar die Gerichtshöfe „mit summarischer Jurisdiktion", mit denen bei höheren Beträgen des Streitobjekts in England die Grafschaftsgerichte, in Schottland und Irland die Sheriffs- bezw. die Civilgerichte konkurrieren. Die St. Leonards Act von 1867 beabsichtigte eigene ständige Gerichtsinstanzen zu schaffen, überließ aber die Initiative dazu den Unternehmern und blieb, da diese dieselbe nicht ergriffen, wirkungslos [779]. Die Lücke in der Gesetzgebung veranlaßt die Arbeiter, auch in diesen Streitigkeiten sich an die Einigungsämter zu wenden.

771) S. dar. Bachem, a. a. O. S. 116 ff.
772) S. dar. Bachem, a. a. O. S. 113 ff.
773) S. dar. Bachem, a. a. O. S. 104 ff. und die folgende Abh. XXII.
774) Vgl. dar Bachem, a. a. O. S. 126 ff. und Hdb. Band II. 1 Abh. XX S. 465.
775) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich XVII. 1896. S. 34.
776) Im H.W. Suppl. I. S. 370.
777) S. dar. Stieda im H.W. Suppl. I. S. 370 ff.
778) S. dar. auch Schmid, Gewerkgerichte. S. 40. Nach dieser Darstellung bestanden in Ungarn 1887 erst 148 Gewerbekorporationen und 78 Schiedsgerichte.
779) S. dar. Schmid, Gewerkgerichte. S. 30.

VII. Weitere Beförderungsmittel des Gewerbewesens.

§ 87. Es ist schon bisher von zahlreichen Maßregeln zur Förderung des Gewerbewesens die Rede gewesen. Weitere teils allgemeine teils besondere sind noch folgende.

1. Gewerbe-Ausstellungen[780]. Es sind dies temporäre größere Ausstellungen von Gewerbsprodukten in planmäßiger Anordnung an einem Orte. Sie können sein: 1) Lokal-, Landes-, Weltausstellungen, je nachdem die Aussteller nur einem Landesteil (Stadt, Kreis, Provinz) oder dem ganzen Lande oder allen Ländern angehören; 2) reine Gewerbe- oder Gewerbe- und Handelsausstellungen, je nachdem nur die gewerblichen Produzenten selbst oder auch die Händler mit Gewerbsprodukten ausstellen dürfen; 3) allgemeine oder Spezial-(Fach-)ausstellungen, je nachdem sie Gewerbsprodukte aller Art umfassen oder sich nur auf einen bestimmten Gewerbs- resp. Industriezweig oder auf eine besondere Spezialität (Fach) von Waren resp. Leistungen beschränken (z. B. auf Kunstgewerbe, Hausindustrie, einzelne Zweige der Textil-, Eisen- 2c. industrie, Frauenarbeit, Export, Motoren, Gemälde und plastische Kunstwerke 2c.). Die Ausstellungen werden dadurch zum Beförderungsmittel des Gewerbewesens, daß sie belehrend und anregend auf die gewerblichen Produzenten wirken, den Wetteifer der Gewerbetreibenden anspornen, die Kenntnis neuer gewerblicher Produkte und Produktionsmethoden schnell verbreiten, hervorragende (namentlich auch bisher in der Geschäftswelt weniger bekannte) Produzenten in weiteren Kreisen bekannt machen und deren Absatz erhöhen. Sie sind ein berechtigtes und bei zweckmäßiger Durchführung auch in der Regel erfolgreiches „Reklamemittel“; jede gelungene Ausstellung erweitert den Kundenkreis einzelner Aussteller, aber auch ganzer Industriebezirke. Lokal- und Landesgewerbeausstellungen vermögen bei richtiger Organisation ein vortreffliches, sonst kaum zu erlangendes Bild der gewerblichen Thätigkeit und Leistungsfähigkeit des Ausstellungsbezirks, der Vorzüge wie der Mängel, zu geben und können dadurch Anlaß zur Abhilfe der letzteren werden. Bei ihnen sollte deshalb auch, während die Weltausstellungen wesentlich nur die hervorragendsten Leistungen und geeignete Exportprodukte der verschiedenen Länder zeigen können, dafür gesorgt werden, daß nicht bloß hervorragende Leistungen und nicht bloß eine größere Zahl von Gewerben, sondern möglichst alle Gewerbe und in ihnen auch die gewöhnlichen Leistungen vertreten sind[781].

Die Veranstaltung von Lokal- und Landesausstellungen ist in erster Linie Aufgabe der gewerblichen Korporationen, sowie der Gewerbe- und Handelskammern, aber der volkswirtschaftliche Nutzen derselben rechtfertigt die Gewährung von Staatszuschüssen zu den Kosten, Frachtermäßigungen auf Staatseisenbahnen 2c. und die Fürsorge sachverständiger Staatsbehörden für ihre richtige Aufeinanderfolge und möglichst zweckmäßige Einrichtung. Weltausstellungen können natürlich nur in großen Staaten und von dem betreffenden Staat, in dem die Ausstellung stattfindet, unternommen werden. Die viel diskutierte Frage über den Nutzen solcher Ausstellungen, der in neuerer Zeit vielfach bestritten wurde, muß vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu Gunsten der Ausstellungen entschieden werden[782]. Unbestreitbar sind die großen, direkten und indirekten, Vorteile für den die Ausstellung unternehmenden Staat, aber es lassen sich solche auch für die andern Länder, welche die Aus-

---

780) S. dar. besonders das verdienstvolle Werk von F. C. Huber, Die Ausstellungen und unsere Exportindustrie. 1886. Ders., Art Ausstellungen im H.W. I. S. 996 ff. (dort auch weit. Litt.). Ferner W. F. Exner, Der Aussteller und die Ausstellungen. 1873. Ders., Die neuesten Fortschritte im Ausstellungswesen. 1868. F. Keller, Vorschläge zur Hebung des deutschen Handwerks, S. 68 ff. Roscher, S. III. § 164. Rau II. § 161. Art Ausstellungen in Meyers Konv. Lexikon. 4. Aufl. Bd. II. S. 133 ff. Bd. XVII. S. 76 ff.

781) Näheres über die allgemeine Bedeutung, die Geschichte und die zweckmäßige Einrichtung der Gewerbeausstellungen in der vorher cit. Litt. und in den officiellen Ausstellungsberichten über die Weltausstellungen.

782) S. dar. Huber, Die Ausstellungen 2c. S. 36 ff. S. 282 ff.

stellung beschicken, erzielen. Jedoch ist der Nutzen, namentlich für die Exportindustrie dieser Länder nur dann in erheblichem und größtem Maße möglich, wenn die Regierungen derselben energisch und sachverständig für die Aussteller und die Ausstellung des eigenen Landes sorgen, wenn sie sich nicht bloß darauf beschränken, einen Ausstellungskommissär zu ernennen und Geldmittel zu bewilligen, sondern auch für eine gute, richtig organisierte Vertretung der eigenen Industrie, namentlich auch durch Kollektivausstellungen, für die volle Wahrung der Interessen ihrer Aussteller gegenüber andern, für ein wirkungsvolles Arrangement der Ausstellung, für die Anfertigung eines sachgemäßen Katalogs und anderer die inländische Industrie betreffenden litterarischen Arbeiten, für sachverständige Berichterstattungen und für die praktische Verwertung der Ergebnisse der Weltausstellung zu Gunsten der inländischen Exportindustrie Sorge tragen[783].

Die ersten Landesgewerbeausstellungen wurden 1791 in Prag, 1798 in Paris veranstaltet, in Paris folgten drei kleinere bis 1806, dann von 1819—1849 sieben größere in fast fünfjährigen Pausen. In Deutschland waren die ersten Landesgewerbeausstellungen in München (1818), Dresden (1824), Berlin (1824), spätere in Mainz (1842), Berlin (1844), Leipzig (1853), München (1854), Stuttgart (1881) ꝛc. — Die erste Weltausstellung war in London (1851) mit 17 062 Ausstellern (darunter über 1300 Deutsche) und über 6 Mill. Besuchern, es folgten die Ausstellungen in Paris (1855) mit 21 779 Ausstellern (darunter 2 175 Deutsche) und ca. 5 Mill. Besuchern, in London (1862) mit 24 864 Ausstellern (darunter 2 875 Deutsche) und über 6 Mill. Besuchern, Paris (1867) mit 42 217 Ausstellern (darunter 3388 Deutsche) und ca. 9 Mill. Besuchern, Wien (1873) mit 39 500 Ausstellern (darunter 7 524 Deutsche) und über 7 Mill. Besuchern, Philadelphia (1876) mit 26 986 Ausstellern (darunter 1001 Deutsche) und fast 10 Mill. Besuchern, in Paris (1878) mit ca. 52 000 Ausstellern und über 16 Mill. Besuchern, eine weitere in Paris (1889) und die letzte in Chicago (1893).

2. Permanente Ausstellungen mustergültiger Gewerbserzeugnisse (Gewerbemuseen, Industriemuseen, Musterlager) haben den Zweck, diese Erzeugnisse und mit ihnen die bedeutenderen praktisch wichtigen Erfindungen und Verbesserungen des In- und Auslandes auf gewerblichem Gebiet, insbesondere zweckmäßige Hilfsmaschinen (Arbeitsmaschinen, Kleinmotoren ꝛc.) und neuere Werkzeuge den Gewerbetreibenden des Landes vorzuführen und die letzteren zur Nachahmung und weiteren Verbesserung der Produkte resp. zur Benutzung der Werkzeuge und Maschinen anzuregen[784]. Die Gründung und Unterhaltung solcher Musterlager kann man nicht von den Privaten hoffen noch ihnen zumuten. Sofern erwartet werden kann, daß durch sie in der angegebenen Richtung für größere Bezirke der gewerbliche Fortschritt entschieden gefördert werden würde, muß die Gründung und Unterhaltung derselben als eine Aufgabe der Staatsgewalt bezeichnet werden. Aber eine wesentliche Bedingung des Nutzens solcher Sammlungen ist, daß dieselben leicht zugänglich sind und wirklich nur Mustergültiges enthalten, Veraltetes rechtzeitig entfernt wird. Größer wird ihr Nutzen, wenn Musterstücke auch ausgeliehen und größere Musterkollektionen an andern Orten, die keine Musterlager haben, zeitweise ausgestellt werden. Mit der Ausstellung der dem Staat gehörigen Gegenstände läßt sich zweckmäßig die Ausstellung von Verkaufsprodukten Privater, die jenen Zwecken dienlich sind, verbinden, wodurch der Lehrzweck der Sammlung erhöht, das Interesse an derselben gesteigert, das Absatzgebiet von Produzenten erweitert wird.

Eine besondere Art von Musterlagern sind die erst in neuester Zeit entstandenen sog. Handelsmuseen[785], deren Bedeutung für die Industrie vorzugsweise darin liegt, daß sie die Exportindustrie fördern können. Es sind handelsgeographische, für die praktische

783) S. dar. Huber, Die Ausstellungen ꝛc. S. 46 ff.

784) S. dar. auch: Das K. Württembergische Landesgewerbemuseum in Stuttgart. Festschrift. 1896.

785) Vgl. dar. Huber, Die Ausstellungen ꝛc. S. 131 ff. Mustergültige Anstalten dieser Art sind z. B. das Orientalische Museum in Wien, das India-Museum in London, das Musée commercial in Brüssel. Handelsmuseen bestehen in St. Gallen, Antwerpen, Gent, Mailand, Turin, Lissabon, Oporto, Lyon, Bordeaux, Lille, Rouen u. a. französischen Städten, in Berlin (1881 durch den „Centralverein für Handelsgeographie“ gegründet ꝛc.); die in neuester Zeit gemachten Versuche ein Reichshandelsmuseum in Deutschland zu gründen, hatten bisher keinen Erfolg. S. dar. auch Huber, a. a. O.

Unterweisung des Importgeschäfts und der Exportindustrie eingerichtete Sammlungen von Mustern, welche vermittelst fortwährender Ergänzung auf den neuesten Stand und vermöge des fortlaufenden (amtlichen) Verkehrs mit den Konsulaten und der eigens dafür aufgestellten Korrespondenten dazu dienen, über die Bedürfnisse und Anforderungen wichtigerer Absatzgebiete und über die an den bedeutenderen Handelsplätzen gangbaren Artikel, über ihre Preise, Aufmachung und Lieferungsbedingungen zu orientieren und dadurch die Konkurrenz mit dem Ausland zu erleichtern. Bei einem Handelsmuseum ist der Hauptzweck die Ausstellung selbst, nicht die Vertretung der Aussteller. Es verfolgt ausschließlich oder hauptsächlich den theoretischen Lehrzweck, die einheimischen Industriellen über die Leistungen und die Leistungsfähigkeit sowie über den Begehr anderer Länder aufzuklären und auf die Absatzfähigkeit neuerer Artikel aufmerksam zu machen. Eben dieser Zweck rechtfertigt die staatliche Unterstützung, wenn nicht der Staat selbst diese Anstalten als staatliche organisiert. Sie können von Handels- und Industrievereinen errichtet, geleitet und im Wesentlichen auch unterhalten werden, aber, da die Anstalten für die Erreichung ihrer Zwecke wesentlich auch auf die Unterstützung und Mitwirkung der Konsuln angewiesen sind, bedürfen sie schon deshalb und in dieser Richtung der Unterstützung der Staatsregierung, sie werden in der Regel auch eine weitere materielle Unterstützung nicht entbehren können.

3. Von noch größerer Bedeutung und Tragweite für die Förderung der Exportindustrie sind eigens organisierte Anstalten, welche sich direkt die Aufgabe stellen, den Warenabsatz der inländischen Exportindustrie zu vermitteln und dadurch zu heben: die Exportkommissionshäuser und die sog. Exportmusterlager.

Die Exportkommissionshäuser[786]) werden errichtet als größere private Unternehmungen für bestimmte Industriebranchen; sie vermitteln den Warenabsatz in der Weise, daß sie auf eigene Rechnung und Gefahr den Fabrikanten die ausländischen Aufträge aufgeben, den Vertrieb der Waren besorgen und den Fabrikanten entweder sofort oder doch kurze Zeit nach Ablieferung der Ware dieselbe bezahlen. Sie sind von ganz besonderer Wichtigkeit gerade auch für kleinere und für neu etablierte Fabrikanten.

„Die Exportkommissionshäuser stehen als sichere Abnehmer dem Fabrikanten, der ihre Zahlungsfähigkeit stets überwachen kann, an der Seite, vereinfachen bedeutend sein Geschäft, ersparen ihm weitläufige Korrespondenzen und entheben ihn von dem Risiko des Verkehrs mit faulen Kunden. Der Fabrikant braucht sich nicht um Kreditgewährung, Verpackung und Versandt zu kümmern, er kann stets auf kurzzeitige Zahlung rechnen und mit dem Gelde des Kommissionärs sein Geschäft flott betreiben. Damit wird es ihm ermöglicht, billiger zu produzieren und zu verkaufen, und namentlich der kleinere Fabrikant wird dadurch, daß sein Betriebskapital nicht auf Monate festgebunden liegt, zur weiteren Ausdehnung seiner Produktion in den Stand gesetzt. Einen weiteren großen Vorteil gewähren die englischen und französischen (wie auch die rheinisch-westphälischen) Kommissionshäuser den exportierenden Industrien ihrer Länder dadurch, daß sie ihre Reisenden jährlich bis in die fernsten Gegenden der Welt entsenden, um persönlich Kunden zu gewinnen, die sie durch Muster genau über die Leistungen der heimischen Fabriken aufklären. Sie sind fortlaufend unterrichtet über die Bedürfnisse, Gewohnheiten, Neigungen der auswärtigen Kundschaft in den entlegensten Gegenden, beleben durch den regelmäßigen Besuch der Reisenden die Umsätze und lassen Muster, Kataloge, Preisverzeichnisse in den verschiedenen Landessprachen, Zeitungen und Handelsberichte verteilen. Die Reisenden des Kommissionärs vermitteln so einen Absatz nach allen Weltrichtungen, wie er dem einzelnen Fabrikanten — schon der Kosten wegen — nicht möglich sein würde. So kann derselbe der rationellen Fortentwicklung seines Geschäfts leben, während der Kommissionär unausgesetzt für den Absatz der gewerblichen Erzeugnisse sorgt“ [787]).

786) S. dar. Huber, Die Ausstellungen ꝛc. S. 149 ff. Diese Exportkommissionshäuser sind in England, Frankreich, Nordamerika, in der Schweiz eine verbreitete und erprobte Einrichtung. Deutschland hat einzelne, namentlich in Rheinland und Westphalen, steht aber in dieser Hinsicht jenen Ländern noch erheblich nach. Solche Häuser bestehen z. B. in Bradford für baumwollene Kleiderstoffe, in Manchester für baumwollene Garne und Gewebe, in Dundee für Jutewaren, in Belfast für Leinewaren, in Nottingham für Spitzen, in Verviers und Leipzig für Tücher, in Chemnitz für Möbelstoffe, in St. Gallen für Stickereien, in Zürich, Basel, Lyon für Seidenwaren, in Birmingham und Solingen für Eisenwaren, andere in Leeds, Sheffield, Glasgow, Paris, Roubaix, Elbeuf ꝛc. ꝛc.

787) Huber, a. a. O. S. 151 ff.

Die Exportmusterlager[788]) sind der allerneuesten Zeit angehörende, zuerst in Deutschland entstandene Anstalten. Die Anstalt ist eine permanente Ausstellung und zugleich eine Agentur für den Warenabsatz. Sie sorgt zunächst für eine, auch bei einem Exportkommissionshause sich vorfindende Sammlung von übersichtlich gruppierten Musterproben, Modellen oder Zeichnungen exportfähiger inländischer Fabrikate, welche den ausländischen Einkäufern, die das Lager besuchen, als Grundlage der Vermittlung ihrer Engrosbestellungen Gelegenheit bieten soll, ohne großen Zeitverlust die exportfähigen Firmen und die für den Export geeigneten Artikel kennen zu lernen, und sich über die Preiswürdigkeit der Ausstellungsgegenstände, wie über die Leistungsfähigkeit und Zahlungsbedingungen der Fabrikanten ꝛc. zu informieren. Die deponierten Waren sind in der Regel Durchschnittswaren, wie sie der Aussteller auf Lager hat oder rasch in beliebiger Anzahl und Qualität herstellen kann. Die Sammlung dient aber nur der rein geschäftlichen Agententhätigkeit der Anstalt und ist daher auch nicht der allgemeinen Besichtigung, sondern nur kauflustigen und kauffähigen Kunden geöffnet. Die Anstalt vermittelt sodann den direkten und persönlichen Verkehr der Produzenten und der Einkäufer, schließt im Auftrage Beider Lieferungsgeschäfte ab und bezieht dafür eine Kommissionsgebühr. Die Bestellungen werden direkt vom Fabrikanten ausgeführt. Die Anstalten beschränken sich darauf, Käufer und Verkäufer zusammenzuführen, übernehmen auch kein Delcredere für den Besteller. Sie beruhen auf einer Vereinigung von inländischen Industriellen, welche „Mitglieder" der Anstalt werden, als solche aber nur bestimmte Beiträge (Jahresbeiträge oder Platzmietzins) zu zahlen haben. Die Anstalt deckt ihre Verwaltungskosten durch die Kommissionsgebühren und diese Beiträge. Sie sucht die Anbahnung und Vermittlung von Verkäufen für Rechnung der Aussteller noch zu befördern durch Austeilung von Katalogen und Mitgliederlisten[789]), Annoncen und Anstellung von Agenten im Ausland. Auch diese Anstalten sind ganz besonders bestimmt, den Absatz von kleineren Fabrikanten und neuen Unternehmungen zu heben.

4. Der Förderung des Absatzes kunstgewerblicher Produkte dienen auch die in neuerer Zeit vielfach organisierten permanenten kunstgewerblichen Ausstellungen verkäuflicher Produkte, die in der Regel von lokalen Kunstgewerbevereinen ausgehen.

5. Unternehmerverbände, sog. Kartelle[790]) (trades unions der Unternehmer in England, syndicats des patrons oder entre industriels in Frankreich, pools in Nordamerika) sind freie Vereinigungen großer Unternehmer desselben Gewerbszweigs zur Sicherung des Absatzes und angemessener Preise bezw. auch der Ermäßigung ihrer Produktionskosten. Zur Erreichung jenes Zweckes setzen sie die für ihre Mitglieder maßgebenden Minimalpreise fest und begrenzen sie nach Maßgabe des jeweiligen Gesamtbedarfs das Pro-

788) S. dar. Huber, Die Ausstellungen ꝛc. S. 187 ff. Das erste Exportmusterlager wurde in Stuttgart (durch den Handelskammersekretär Prof. Dr. Huber) 1881 gegründet. Aehnliche Institute wurden in München, Frankfurt, Dresden, Karlsruhe, Nürnberg, Berlin (zwei), dann auch in andern Ländern, im Piräus, in Antwerpen. Amsterdam, London, New York, Paris ꝛc. errichtet.

789) „Der mehrsprachige, in Tausenden von Exemplaren erschienene und unentgeltlich an die Konsuln und ausländische Firmen verteilte Katalog, dessen Kosten durch den Annoncenanhang gedeckt werden, ist eine Reklame sowohl für das Institut wie für die einzelnen Mitglieder. Er giebt gleichsam als fahrender Commis voyageur die Karte ab und empfiehlt seine Firma. Er verschafft dem Fernstehenden ein ungefähres Bild darüber, welche Branchen, Spezialitäten und Firmen an Ort und Stelle vertreten, und von ihm bei einem etwaigen Besuch anzutreffen sind. Für das einzelne Mitglied andererseits ist es jedenfalls vorteilhaft, daß auf seine Leistungs- und Exportfähigkeit hunderte fremder Plätze und überseeischer Käufer aufmerksam gemacht, sein Name und seine Erzeugnisse in allen Weltteilen genannt werden". Huber, a. a. O. S. 194.

790) S. dar. Fr. Kleinwächter, Die Kartelle. 1883. Ders., Art. Unternehmerverbände im H.W. VI. S. 346 (dort auch S. 355 die Litter. bis 1894) und im H.W. Suppl Bd. I. S. 841. Ferner F. Sarter in J. f. Nat. III, 7 (1894) S. 1 ff. S. V. f. S. Bd. 60 (Ueber wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande. 1894) und Bd. 61 (Referate und Verhandlungen über Kartelle. 1894). G. Cohn, Ein Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen Kartelle im Archiv VIII. (1895) S. 396 ff. Weitere Litter. s. auch dort S. 514 u. in J. f. G.V. 20 (1896) S. 238.

duktionsquantum, eventuell auch die Absatzgebiete der kartellierten Unternehmungen [791]). Die Ermäßigung der Produktionskosten wird im Allgemeinen weniger durch Herabdrücken der Arbeitslöhne als durch Preisabreden mit ihren Rohstoffproduzenten und mit den Transportunternehmungen, und durch Aufwendung gemeinsamer Mittel zur Erfindung neuer kostensparender Produktionsmethoden herbeigeführt. Die Kartelle eines Gewerbszweiges schließen bisweilen auch noch Kartelle mit dem gleichen Kartell anderer Länder und mit Kartellen anderer Gewerbszweige.

Die Kartelle sind eine Schöpfung auch erst der allerneuesten Zeit und existieren zumeist erst seit den achtziger Jahren. Sie haben ihren Grund in den Gefahren und Nachteilen, welche bei der Gewerbefreiheit und freien Konkurrenz für große Unternehmer durch eine über den Bedarf hinausgehende Gesamtproduktion, durch die damit zusammenhängenden Preisabschläge und Absatzkrisen, aber auch durch das gegenseitige sonstige Unterbieten in den Preisen und die dadurch sich ergebende übermäßige Preisreduktion und geringe Rentabilität der Unternehmungen entstehen können und sehr häufig entstehen. Sie wollen an die Stelle der individuellen gemeinschädlichen freien Produktion und Konkurrenz eine planmäßige, allen Beteiligten nützliche Regelung derselben setzen, wollen die Produktion dem Bedarf möglichst anpassen, damit jeder Teilnehmer auf den gesicherten Absatz seiner Produktion und zu angemessenen Preisen rechnen kann, und können dadurch zu einem Förderungsmittel der berechtigten Interessen der Unternehmer wie ihrer Arbeiter und eine berechtigte, heilsame Einrichtung in dem Organismus der Volkswirtschaft werden. Aber andererseits können die Kartelle auch volkswirtschaftlich schädlich wirken. Die kartellierten Unternehmungen können das aus der Vereinigung sich ergebende thatsächliche Monopol mißbrauchen, um 1. die Monopolpreise ungebührlich hoch zu halten und dadurch das konsumierende Publikum auszubeuten, und 2. die Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen ihrer Arbeiter in egoistischer Weise ungünstiger zu gestatten.

Eine ganz besondere Art der Kartelle sind die nordamerikanischen Trusts [792]. Es sind Vereinigungen (Fusionen) von großen Unternehmungen, insbesondere Aktiengesellschaften, unter einer gemeinschaftlichen, die Produktion und den Absatz der einzelnen völlig bestimmenden, Direktion und Verwaltung (trustee), deren erste 1882 (Standard oil trust) gebildet wurde [793]).

Die Wirksamkeit der Kartelle zur Erreichung ihrer eigentlichen Ziele wird aber gehemmt, wenn die Gesetzgebung — und das ist zur Zeit noch in allen Europäischen Staaten der Fall — sie nicht als Rechtsverbände anerkennt, die Abreden der Kartellmitglieder nicht rechtsverbindliche sind und es rechtlich gestattet ist, daß jeder Teilnehmer beliebig sein Wort brechen und von dem Verband zurücktreten kann, ohne deswegen von den übrigen Teilnehmern zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden zu können. Es bedarf hier im öffentlichen Interesse einer gesetzlichen Regelung [794]), welche einerseits es den Kartellen ermöglicht, ihre

791) Ueber die verschiedenen Formen s. u. A. Kleinwächter im H.W. VI. S. 348 und Suppl.Bd. 1. S. 843. Die höchste bisher ausgebildete Form ist die Errichtung einer Centralstelle, welche den Verkauf der Erzeugnisse der kartellierten Betriebe unternimmt. S. auch Stieda in S. V. f. S. Bd. 61. S. 15.

792) s. dar. bes. Aschrott, Die amerikanischen Trusts im Archiv II. (1889) S. 383 ff.

793) Verschieden von diesen Trusts sind die Englischen Investment trusts. Das sind Gesellschaften (trust companies) von Kapitalisten unter der Leitung erfahrener Börsenmänner zum Zweck einer vorteilhaften und gesicherten Geldanlage in Wertpapieren (seit 1888 entstanden).

794) S. dar. bes. auch A. Menzel, Die wirtschaftlichen Kartelle und die Rechtsordnung in S. V. f. S. Bd. 61. S. 23 ff. Menzel macht dort die beachtenswerten Vorschläge: 1. Die Kartelle sollen gesetzlich verpflichtet sein, auf Verlangen der Staatsverwaltung über alle für die Natur des Verbandes entscheidenden Thatsachen bestimmten amtlichen Organen Auskunft zu geben; 2. alle organisierten Kartelle (d. h. solche, die mit besonderen Organen — Ausschuß, Generalversammlung, gemeinsame Verkaufsstelle — ausgestattet sind) sollen sich als Vereine konstituieren und das Recht der juristischen Person auf Grund von Normativbestimmungen erhalten. In diesem Falle werden die unter den Mitgliedern bestehen-

volkswirtschaftlich nützliche und berechtigte Aufgabe zu erfüllen, andererseits aber einen Mißbrauch des thatsächlichen Monopols zum Nachteil von Konsumenten und Lohnarbeitern verhindert.

Ganz verschieden von Kartellen und Trusts sind andere Verbindungen, die unter Gewerbetreibenden im e. S. kaum vorkommen, die sog. Ringe [795]), Schwänze, Corners 2c. Ihr Zweck ist zwar, auch wie der der Kartelle, die Preise günstig zu beeinflussen, aber sie sind nur vorübergehende und volkswirtschaftlich schädliche Vereinigungen von Spekulanten, um die Preise von Waren künstlich (durch forcierte Ankäufe und andere Machinationen) in die Höhe zu treiben und in wucherischer Ausbeutung der Konsumenten ihre Waren mit großem Gewinn wieder zu verkaufen.

6. Auch die Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen für Forderungen der Gewerbetreibenden, welche sich nur auf geringere Beträge belaufen, ist hier insofern zu erwähnen, weil sie allein geeignet ist, einem schweren Uebelstande für viele kleine Handwerker, nämlich der schlechten, weit verbreiteten Sitte eines langen Buchkredits für die gelieferten Arbeiten, wirksam zu begegnen [796]).

7. Ueber die Organisation der Arbeitsvermittlung s. Abh. XXII.

§ 88. Zu den wichtigsten Förderungsmitteln des Gewerbewesens gehört endlich noch die staatliche Organisation von Gewerbekammern [797]), d. h. von besonderen Organen für bestimmte Bezirke, welche, aus gewählten Vertretern der Gewerbetreibenden im e. S. (des Groß-, Mittel- und Kleingewerbes) unter angemessener Beteiligung auch der Arbeitnehmer bestehend, der Staatsgewalt als beratende und gutachtliche Organe in den Fragen der Gewerbepolitik dienen und zugleich als die berufenen Vertreter der gemeinsamen Gewerbsinteressen ihres Bezirkes diese wahren und fördern. Ohne solche Organe ist es heute für eine Staatsregierung schwer, auf diesem Gebiete ihre schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Sie muß die realen Verhältnisse der einzelnen Bezirke und die berechtigten Wünsche und Interessen der gewerblichen Bevölkerung durch Männer kennen lernen, welche sachkundig und dem Gewerbestande angehörig, von dem Vertrauen desselben getragen, privates und öffentliches Wohl zu vereinigen bestrebt sind, sie muß ferner für die geplanten obrigkeitlichen Maßregeln die wirklichen Vertrauensmänner der gewerblichen Bevölkerung hören können und hören, und sie muß auch durch diese Mittelspersonen auf die gewerblichen Kreise selbst einwirken können. Diesen Bedürfnissen können Innungen, Gewerbevereine und andere freie wirtschaftliche Interessenvertretungen nicht, jedenfalls nicht in genügender Weise entsprechen, ihnen kann nur entsprochen werden, wenn eine besondere, über das ganze Land verbreitete Organisation obligatorischer Gewerbekammern besteht, deren Zusammensetzung eine Garantie bietet für eine richtige Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse im Kammerbezirk, für eine sachverständige Beurteilung gewerblicher Zustände und Maßregeln und für eine dem Gemeinwohl förderliche, auf dem Vertrauen der gewerblichen Bevölkerung beruhende Vertretung aller Interessen derselben. Solche Gewerbekammern können entweder selbständige für sich bestehende Organe sein oder unter Umständen auch mit einer Handelskammer zu einem Organ (aber mit besonderen Abteilungen für Gewerbe und Handel) verbunden werden. Die Entscheidung hierüber wie über die Fragen der zweckmäßigen Organisation im Einzelnen, der Bestimmung der Funktionen und Befugnisse 2c. muß mit Rücksicht auf

---

den rechtlichen Beziehungen vom Staat anerkannt und eventuell mit Zwangsmaßregeln geschützt; 3. diese Kartelle unterstehen staatlicher Aufsicht, die eingehend zu regeln ist; der Staatsverwaltung muß das Recht vorbehalten werden, in besonders wichtigen Fällen auf Beschlüsse einen bestimmenden Einfluß zu üben und aus Gründen des öffentlichen Wohls Kartelle aufzulösen.

795) S. dar. u. A. auch J. Wolf, System der Socialpolitik. I. 1892. S. 554 ff.

796) Ueber die hier nicht weiter zu erörternde, in neuerer Zeit viel ventilierte, Frage der Gewährung eines Pfandvorrechts der Bauhandwerker s. P. Artmann, Das Pfandvorrecht der Bauhandwerker in J. f. Nat. III, 5 (1893) S. 87 ff., 266 ff., 387 ff.

797) R. v. Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas 2c. 1879. R. Grätzer, Die Organisation der Berufsinteressen. 1890. A. Steinmann-Bucher, Die Nährstände 2c. 1885. Maresch, Art. Gewerbekammern in H.W. III. S. 1034 ff. Th. Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammern? 1893.

die individuellen Verhältnisse eines Landes erfolgen. Aber unbedingt ist zu fordern, daß in ihnen das Gesamtgewerbe im e. S. (Groß-, Mittel- und Kleingewerbe) vertreten ist, ebenso, daß auch die Arbeitnehmer in ihnen eine angemessene Vertretung haben. Die Wirksamkeit derselben kann erhöht und die ganze Institution lebenskräftiger und nützlicher werden, wenn eine provinzielle oder staatliche Centralisierung der einzelnen Gewerbekammern herbeigeführt und wenn die einzelnen Kammern neben Innungen und Gewerbevereinen, wo diese ihren Aufgaben nicht genügen, aber ohne deren Thätigkeit zu hindern oder zu lähmen, zugleich zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung gemacht und mit obrigkeitlichen administrativen Befugnissen ausgestattet werden. Noch besser, wenn die Organisation darin gipfelt, daß (wie z. B. in Württemberg) von den Kammern gewählte Vertreter mit einer staatlichen Centralstelle für Gewerbe[798]) (resp. für Gewerbe und Handel) ein Kollegium bilden, das nicht bloß die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Regierung von Amtswegen zu begutachten sondern auch eine administrative Thätigkeit auszuüben und in bestimmten gewerblichen Angelegenheiten, für welche eine bureaukratische Behandlung schädlich werden kann, mit zu entscheiden hat. Je weniger heute eine verständige Regierung die gewerbliche Bevölkerung bevormunden will, um so mehr muß sie direkte Fühlung mit derselben haben und mit ihr gemeinsam operieren, damit sie zum Segen des Landes auch auf diesem Gebiet eine den realen Bedürfnissen, Interessen und Verhältnissen entsprechende Wirtschaftspolitik durchführe.

Solche Organe bestehen bisher noch in keinem Staate in erwünschter Weise[799]). In den außerdeutschen Staaten Europas existieren nur in Frankreich neben Handelskammern (die zugleich Organe für die Gewerbe im e. S. sind) besondere Gewerbekammern (chambres consultatives des arts et manufactures) in Städten, wo keine Handelskammern sind, aber sie sind keine obligatorische Einrichtung, auch entspricht ihre Zusammensetzung nicht den obigen Anforderungen[800]). Die übrigen Staaten haben teils gar keine staatlich organisierten resp. anerkannten Vertretungen (Belgien, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Schweiz, Portugal), teils Handels- und Gewerbekammern (Oesterreich, Ungarn, England, Italien, Niederlande), teils nur Handelskammern, die zugleich das Gewerbe vertreten (Spanien, Rumänien). In Oesterreich-Ungarn wurden Handels- und Gewerbekammern 1850 eingeführt; ihre heutige Organisation beruht in Oesterreich auf dem Gesetz vom 29. Juni 1868, in den Ungarischen Ländern auf dem VI. Gesetzartikel von 1868. Die Kammern mit zwei Sektionen (Handels- und Gewerbesektionen) bestehen zur Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe, mit Einschluß des Bergbaus, und haben namentlich Wahrnehmungen und Anträge über die Bedürfnisse dieser Erwerbszweige, sowie über den Zustand der Verkehrsmittel der Regierung zur Kenntnis zu bringen, über Gesetzentwürfe ihr Gutachten abzugeben, die Marken und Muster der Industrieerzeugnisse zu registrieren, an den Handelsminister summarische und statistische Berichte zu erstatten, in Oesterreich auch als Schiedsgerichte zu fungieren 2c. Ihre Mitglieder werden aus dem Handels- und Gewerbestande in Oesterreich auf 6, in den Ungarischen Ländern auf 5 Jahre gewählt. Im Jahre

---

798) In einem kleineren Staate für das Land, in einem größeren für eine Provinz.

Ueber die Centralstelle für Gewerbe und Handel in Württemberg und ihre ersprießliche Wirksamkeit s. Vischer, Die industrielle Entwickelung des Königreich Württemberg 2c. 1875. Die dem Ministerium des Innern untergeordnete Centralstelle (Gesamtkollegium) besteht 1. aus ständigen Kollegialmitgliedern (administrativen und technischen Beamten) und durch königliche Ernennung berufenen Lehrern an gewerblichen Unterrichtsanstalten, eventuell auch einem ständigen Kommissar des Ministeriums, 2. aus 17. Beiräten, welche dem Handels- und Gewerbestande angehören (den Vorständen der 8 Handels- und Gewerbekammern und je einem von diesen [von der Kammer in Stuttgart noch einem weiteren] gewählten Mitgliede), 3. eventuell noch 4 weiteren auf Antrag der Centralstelle oder nach der Vernehmung derselben mit königlicher Genehmigung vom Ministerium des Innern berufenen Beiräten (zur Zeit 2, darunter der Verf. dieser Abh.). V. vom 15. April 1875. Den wichtigen und umfangreichen Geschäftskreis des Gesamtkollegiums bestimmt der § 11 der V. (u. A. auch) allgemeine Anordnungen behufs der Pflege von Gewerbe und Handel, Begutachtung aller wichtigeren volkswirtschaftlichen, gewerblichen oder kommerziellen Fragen, Beratung des Etats der Centralstelle 2c.).

799) S. dar. v. Kaufmann, a. a. O.

800) Ges. vom 12. April 1803. Dekret vom 29. Juli 1803. Spätere Aenderungen 1832, 1848, 1852, 1863, zuletzt Dekret vom 17. Januar 1872. Vgl. v. Kaufmann, a. a. O. S. 24 ff. 179 ff. (Nach S. 440 gab es Ende der sechziger Jahre 126 solche Kammern; die Zahl derselben ist aber stetig durch Umwandlung der wichtigeren Handelskammern zurückgegangen). Ferner Block, Art. Chambres consultatives des arts etc. Dictionnaire S. 424, auch Maresch im H.W. III. S. 1037.

1889 gab es in Oesterreich 19, in den Ungarischen Ländern 15 Kammern. In Deutschland[801]) bestehen reine Gewerbekammern, d. h. ausschließlich aus Vertretern der Gewerbe im e. S. zusammengesetzt, nur in Bremen (seit 1849), Hamburg (seit 1872), Lübeck (seit 1867 resp. 1877)[802]), im Großherzogtum Weimar[803]) und in Leipzig. In Baden regelt ein neues Gesetz vom 22. Juni 1892 die fakultative Organisation von „Gewerbekammern"; dieselben, aber nur zur Vertretung der Interessen des handwerksmäßigen Kleingewerbes bestimmt, können als für sich bestehende Organe oder in Verbindung mit der Handelskammer (als Handels- und Gewerbekammer) errichtet werden[804]). Handels- und Gewerbekammern mit besonderen Abteilungen für Handel und Gewerbe, aber mit gemeinsamem Bureau, haben Sachsen (außer Leipzig: 4 in Dresden, Chemnitz, Plauen, Zittau) und Bayern: 8. In Württemberg bestehen 8 Handels- und Gewerbekammern ohne diese Abteilungen[805]), ebenso in Sachsen-Meiningen: 4, hier aber muß ein Drittel der 21 Mitglieder aus Vertretern des Kleingewerbes und Handwerkerstandes bestehen. Die übrigen Staaten hatten bis vor kurzem keine Gewerbekammern, sondern zum Teil (Preußen, Baden, Hessen, Braunschweig, Reuß j. u. ä. L.) nur Handelskammern (welche auch die Großindustrie mit vertraten)[806]); in Preußen waren aber diese Handelskammern keine obligatorische Institution und die bestehenden erstreckten sich thatsächlich nur auf etwa die Hälfte des Staatsgebiets. In Preußen hatte, als Fürst Bismarck auch Minister für Handel und Gewerbe war, 1884 die Staatsregierung den Plan zu einer ganz neuen Art von „Gewerbekammern" entworfen und denselben den Provinziallandtagen zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt, da die Gewerbekammern nach diesem Plan Provinzialinstitute sein, die Provinziallandtage die Mitglieder derselben wählen und deren Geldbedarf bestreiten sollten. Nach diesem Entwurf[807]) („Bestimmungen über die Gewerbekammern") sollte die für jeden Regierungs-(Landdrostei-)Bezirk einzurichtende Gewerbekammer, welche „die wirtschaftlichen Gesamtinteressen des Bezirks wahrzunehmen und die Reichs- und Landesverwaltung in der Förderung der Gewerbe zu unterstützen berufen ist", aus Vertretern der Landwirtschaft, des Handwerks, der Industrie und des Handels zusammengesetzt sein, jeder dieser vier Zweige aber eine besondere Abteilung bilden. Die Abteilungen sind in mancher Hinsicht selbständige Glieder der Kammer, aber der Schwerpunkt der Organisation liegt in dem Plenum, in der Gewerbekammer, die mit Majorität ihre Beschlüsse faßt. Die Provinziallandtage der Rheinprovinz und von Posen und Hessen-Nassau lehnten die Vorlage ab, von den andern bewilligten fünf nur eine Gewerbekammer für die ganze Provinz. Zustande kamen 17 Gewerbekammern (je eine für Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleswig-Holstein, je 3 in Schlesien und Sachsen, 6 in Hannover), aber eine nennenswerte Thätigkeit entfalteten dieselben nicht und sie sind alle bis auf die Kammer in Brandenburg, mit dem Sitz in Berlin, wieder aufgelöst worden.

Die Frage der Organisation von Gewerbekammern ist seit den achtziger Jahren in Deutschland viel erörtert worden, aber noch nicht zu einem legislatorischen Abschluß gelangt[808]). Allgemeine Uebereinstimmung herrscht darüber, daß beratende und gutachtliche Organe mit gewählten Vertretern der Gewerbe für die Maßregeln der Gewerbepolitik überall vorhanden sein sollten, aber die Ansichten differieren über die zweckmäßige Zusammensetzung dieser Organe, auch über den Umfang der ihnen zu übertragenden Funktionen und Befugnisse. In jener Hinsicht stehen sich insbesondere vier Ansichten gegenüber[809]): Die Einen befürworten Gewerbe-

801) Ueber die gesetzlichen Bestimmungen s. die „Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten" in Annalen 1883 S. 201 ff. 714 ff.; 1884. S. 294 ff. Auch Gesetzentwurf vom 3. Dezember 1895. Reichstagsakten 1895/6 No. 17. S. 5. Ueber die thatsächlichen Organisationen s. jetzt bes. Hampke, Handwerkerkammern &c. S. 4 ff.

802) Vgl L. Nagel, Die hanseatischen Gewerbekammern, ihre Organisation und Wirksamkeit in J. f. G.V. 7 (1883) S. 561 ff. S. auch Maresch in H.W. III. S. 1036 und Hampke, a. a. O S 6 ff.

803) Nagel, a. a. O. S. 579 ff.

804) S. dar. Hampke in J. f. G V. 18 (1894) S. 161 ff. Das Gesetz ist aber noch nicht zur Anwendung gelangt, weil man abwarten wollte, was aus der vom Reich geplanten Organisation des Gewerbes wird.

805) Das aktive und passive Wahlrecht haben (Ges. vom 4. Juli 1874) alle Gewerbetreibenden, welche zur Gewerbesteuer veranlagt sind und ihre Aufnahme in die Wahllisten rechtzeitig angemeldet haben, aber die Handwerker machen nur einen geringen Gebrauch von ihrem Wahlrecht und thatsächlich sind nur wenige derselben Kammermitglieder. Eine Aenderung der Gesetzgebung ist u. A. in der Richtung geplant, daß die Kammermitglieder in zwei Abteilungen gewählt werden, deren Wähler sich dadurch unterscheiden, ob sie in das Handels- bezw. Genossenschaftsregister eingetragen sind oder nicht, daß die Zahl der in beiden Abteilungen zu wählenden Mitglieder durch Kgl. Verordnung unter Berücksichtigung der Bedeutung der im Kammerbezirk vorhandenen Betriebe festgesetzt wird, die Zahl der von der zweiten Abteilung zu wählenden Mitglieder aber mindestens oder in der Regel ein Drittel der Kammermitglieder betragen soll.

806) Die Handelskammern in Osnabrück und Altona (K. Kommerz-Kollegium) haben in neuester Zeit auch Vertreter des Kleingewerbes zugezogen.

807) S. dar die Zeitschrift Export Jahrg. 1885, No. 38. 39; Hampke, Handwerkerkammern &c. S. 180 ff.

808) Auch im Reichstag seit 1881. Ueber die Bewegung s. bes. Grätzer, a. a. O., Hampke, Handwerkerkammern &c. S. 125 ff.; auch Stieda, Art. Handwerk im H.W. III. und Suppl.-Bd. I, H. Böttger, Programm der Handwerker S. 233 ff.

809) Vgl. auch Centralverband deutscher Industrieller. Verhandlungen &c. No. 17. 1882. S. 48—97. Denkschrift (der Delegiertenkonferenz

kammern nur als Abteilungen von Wirtschaftskammern [810]) (wie bei den vorerwähnten Preußischen „Gewerbekammern"), Andere fordern neben Handelskammern, in welche die Großindustrie zu verweisen, nur noch Handwerkerkammern für das Handwerk bezw. das Kleingewerbe, Andere wollen Handels- und Gewerbekammern vereinigt (eventuell mit besondern Abteilungen für Handel und für Gewerbe), Andere wollen endlich neben Handelskammern reine Gewerbekammern (bestehend nur aus Vertretern der Gewerbe im e. S., aber aller Gewerbe, der Industrie wie des Handwerks). — Wenn man erwägt, daß es sich hier um lokale Organe für immerhin doch nur kleinere Bezirke im Staat handelt, welche sich über wirtschaftspolitische Fragen und Maßnahmen gutachtlich mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse ihres Bezirks äußern und zugleich die lokalen Erwerbsinteressen vertreten und fördern sollen, so dürfte sich unbedingt die Sonderung der Organe der Landwirtschaft, der Gewerbe und des Handels rechtfertigen. Die gesonderten von einander unabhängigen Organe garantieren die bessere Vertretung der lokalen Erwerbsinteressen der drei Erwerbszweige, die Sonderung derselben wird aber auch den Zwecken, welche hier durch die beratende und gutachtliche Thätigkeit der Organe erreicht werden sollen, besser entsprechen. Die Regierung wird jedenfalls über die besonderen Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der einzelnen Erwerbszweige nach Maßgabe ihrer lokalen Verhältnisse richtiger orientiert werden, wenn jeder dieser Kreise gesondert seine Beratungen pflegt und sein Urteil abgiebt, als wenn die Vertretung aller Kreise zusammen berät und das Urteil der Majorität der Regierung mitgeteilt wird. Und durch eine Centralisierung dieser besonderen Organe, durch die Schaffung von Centralorganen, bestehend aus Vertretern der einzelnen lokalen Organe, kann der Wert dieser Organisation erheblich gesteigert werden. Aber wenn eine solche Orientierung der Regierung erreicht werden soll, auf Grund deren dieselbe in der Lage ist, die besonderen Interessen jedes Erwerbszweiges richtig abwägen und berücksichtigen zu können, dann dürfen die Organe nicht so konstituiert sein, daß das Organ als solches keine Lebensfähigkeit oder seine Aeußerung keinen Wert hat. — Von diesen u. E. hier maßgebenden Gesichtspunkten aus erscheint die Vereinigung [811]) der Landwirtschaft und der Gewerbe in demselben Organ nicht rationell, und ein Bedürfnis zu solcher Vereinigung ist um so weniger vorhanden, als in den centralisierten landwirtschaftlichen Vereinen eine genügende Interessenvertretung der Landwirtschaft existiert und dieselben für gutachtliche Aeußerungen zweifelsohne bessere Organe sind, als ein Organ, in dem ihre Vertreter nur einen integrierenden Teil bilden. Ebenso erscheint aber auch irrationell die Organisation von bloßen Handwerkerkammern; ganz abgesehen von der Schwierigkeit der Abgrenzung des Handwerksgebiets sind solche Kammern als Interessenvertretung neben Innungen und Gewerbevereinen unnötig und als gutachtliche Organe können sie, jedenfalls die meisten, nichts leisten. Was dagegen die Frage betrifft, ob es richtig ist, Handels- und Gewerbekammern als ein Organ (eventuell mit einer Gliederung in zwei Abteilungen) oder gesonderte Handelskammern und reine Gewerbekammern zu organisieren, so wird hier vor Allem ausschlaggebend sein müssen, ob die reine Gewerbekammer nach den Gewerbsverhältnissen des betr. Bezirks den an ein solches Organ zu stellenden Anforderungen entsprechen kann. Diese Voraussetzung wird in größeren Städten überall vorhanden, dort deshalb die Gründung besonderer reiner Gewerbekammern gerechtfertigt sein [812]), aber nicht auch in andern Städten resp. für ländliche Distrikte. Es wird mithin in dieser Hinsicht eine lokal verschiedene Organisation herbeizuführen die richtige Politik sein und daher müßte in Deutschland, wenn auch, was wünschenswert wäre, durch Reichsgesetz die Errichtung von Gewerbekammern obligatorisch gemacht würde, den Einzelstaaten überlassen bleiben, sie als selbständige Organe oder als besondere Glieder einer Handels- und Gewerbekammer einzurichten [813]). In allen Fällen aber wird die Großindustrie sowohl zum Handel wie zum Gewerbe gerechnet werden müssen, d. h. die Großindustriellen müssen das aktive und passive Wahlrecht sowohl für die Handels- wie für die Gewerbekammer haben. In den Gewerbekammern muß ferner dem Klein- und Mittelgewerbe, dessen Abgrenzung nach der Gehilfenzahl bezw. eventuell nach der Gewerbesteuer zu erfolgen hätte, eine ausreichende Vertretung gegenüber dem Großgewerbe gesichert sein. Und eine berechtigte Forderung ist es endlich, daß in diesen Organen auch der Arbeiterstand die angemessene Vertretung habe, daß die Gewerbekammern zugleich „Arbeiterkammern", welche die Socialdemokraten fordern, sind; sie haben ebensosehr die Interessen der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber zu vertreten, ja heutzutage würde vielleicht der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit auf dem Gebiete der Socialpolitik liegen.

Diese Ansicht bezüglich der Organisation der Gewerbekammern wurde schon in der 2. und 3. Auflage dieses Werks vertreten.

---

deutscher Gewerbe- bezw. Handels- und Gewerbekammern) betr. die Errichtung von Gewerbekammern 2c. Petition an den Reichstag vom 30. Mai 1884 (auch im Jahresbericht der Hamburger Gewerbekammer 1884 S. 55 ff.).

810) Hauptvertreter dieser Ansicht R. v. Kaufmann (vgl. dessen vorerwähntes Werk und die spätere kleine Schrift: Die Reform der Handels- und Gewerbekammern. 1883).

811) Die Gründe für und gegen eine solche Vereinigung siehe bes. in der Anm. 809 citierten Publikation (N. 17) des Centralverbands deutscher Industrieller.

812) Die Gewerbekammern in den Hansestädten liefern den Beweis für die Leistungsfähigkeit derselben und für die Zweckmäßigkeit ihrer Trennung von den Handelskammern. Vgl. auch Jacobi, Die Bremische Gewerbekammer 2c. 1884.

813) Auf diesem Standpunkt steht auch der in der cit. Denkschrift (Anm. 809) der Delegierten deutscher Gewerbe- bezw. Handels- und Gewerbekammern enthaltene beachtenswerte Gesetzentwurf betr. die Errichtung von Gewerbekammern im Deutschen Reich.

In neuester Zeit sind in Deutschland die auf eine Organisation besonderer Handwerker- oder Handwerkskammern gerichteten Bestrebungen stärker hervorgetreten[814]), bei denen aber die Anschauungen über die Organisation derselben noch wieder auseinander gehen. Dieselben Bedenken, wie gegen besondere Handwerkerkammern in Bezug auf die Schwierigkeit der Abgrenzung der Gewerbegebiete und die Leistungs- und Lebensfähigkeit, walten auch gegen neuerdings geforderte besondere Klein- und Mittelgewerbe-kammern (mag man sie Handwerks- oder Gewerbekammern nennen) ob. Gegen solche Kammern kommt u. a. noch das weitere Bedenken hinzu, daß, wenn man die betreffenden zugehörigen gewerblichen Unternehmungen nach der regelmäßigen Gehilfenzahl (in einer Maximalzahl z. B. von 20) oder nach der Gewerbesteuer bestimmt, da zu diesen Unternehmungen auch zahlreiche Fabrikbetriebe gehören würden, einerseits in dem so abgegrenzten Gewerbskreise nicht mehr nur gleichartige Verhältnisse und gemeinsame Interessen, sondern auch entgegengesetzte Interessen vorhanden sind, die innerhalb einer so zusammengesetzten Kammer nicht in genügender Weise geltend gemacht bezw. ausgeglichen werden können, andrerseits die größeren Handwerksunternehmungen trotz der Gemeinsamkeit ihrer Interessen mit den kleineren keine Vertretung in den Kammern haben. Will man diesen letzteren Uebelstand dadurch beseitigen, daß man diese hinzunimmt, so erhöht sich die Schwierigkeit der Abgrenzung der Handwerksunternehmungen gegen die Industrie. Allen diesen Bedenken und Schwierigkeiten ist u. E. nur durch Gewerbekammern in der vorher geforderten Zusammensetzung zu begegnen[815]).

Die Forderung von besonderen Handwerkerkammern zur Vertretung des Kleingewerbes und insbesondere des Handwerks wird namentlich von dem Centralausschuß der Vereinigten Innungsverbände und dem Allgemeinen Deutschen Handwerkerbund, die in ihren zünftlerischen Bestrebungen zugleich die obligatorischen Innungen und den Befähigungsnachweis fordern, gestellt, um in ihnen eine aus Handwerkskreisen hervorgehende obrigkeitliche Aufsichtsbehörde der Innungen (an Stelle der Gemeinde- bezw. Staatsbehörden) und zugleich ein Organ zu haben, welches in ihrem Sinne die Interessen des Handwerks bei allen dasselbe angehenden gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen rechtzeitig und gebührend wahrt[816]). Die Bundesregierungen und der Bundesrat haben bisher (Juni 1896) zu der Organisationsfrage anscheinend noch keine definitive Stellung genommen; eine klare und bestimmte Politik derselben ist nicht hervorgetreten. Der schon früher besprochene[817]) Berlepsch'sche Gesetzentwurf vom 15. August 1893, welcher aber nicht vom Bundesrat beschlossen war, auch nicht dem Reichstag vorgelegt wurde, wollte in organischer Verbindung mit den obligatorischen Fachgenossenschaften — für alle Gewerbetreibenden, welche ein Handwerk betreiben oder regelmäßig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen — obligatorische Handwerkskammern einführen. Die wesentlichsten Bestimmungen bezüglich derselben waren folgende: Es werden Handwerkskammern für bestimmte Bezirke gebildet; die Abgrenzung der Bezirke erfolgt durch die Landescentralbehörden. Die Fachgenossenschaften jedes Bezirks wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Kammer, deren Zahl die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt. Die Kammern sind ein konsultatives und administratives Organ und zugleich ein Aufsichtsorgan über die Fachgenossenschaften und die Innungen. Ihr sind gesetzlich teils obligatorische teils fakultative Aufgaben zugewiesen[818]). Ein

814) S. dar. die in der Anm. 808 angegebene Litteratur.

815) Wenn neuerdings besondere Kammern für Handwerker bezw. für das Klein und Mittelgewerbe namentlich auch deshalb gefordert werden, weil in Gewerbekammern, in denen zugleich das Großgewerbe vertreten ist, die Vertreter des Handwerks bezw. des Klein- und Mittelgewerbes sich nicht genügend geltend machen könnten, so ist dagegen einzuwenden: Gerade so zusammengesetzte Gewerbekammern sind die sachverständigen Gremien, in denen die anscheinend entgegengesetzten Interessen und die Forderungen der verschiedenen gewerbepolitischen Parteien, namentlich auch für das Gewerbewesen bedenkliche und unrealisierbare Vorschläge, zu erörtern sind und aus diesen Erörterungen eine Verständigung über das praktisch Mögliche und wirklich Nützliche, die Förderung der berechtigten und realisierbaren Interessen und brauchbare Vorschläge derjenigen Maßnahmen, die dem notleidenden Teil des Gewerbestandes ohne Schädigung anderer berechtigter Interessen und der Volkswohlfahrt helfen, hervorgehen können. Die oben befürwortete Sicherung der Mitgliederzahl der Vertreter des Klein- und Mittelgewerbes und des Arbeiterstandes in diesen Gewerbekammern schließt auch die Unterdrückung und Majorisierung dieser Vertreter aus.

816) S. dar. Hampke, Handwerkerkammern &c. S. 125 ff. Stieda, Art. Handwerk im H.W. IV. S. 382.

817) S. S. 711.

818) Obligatorische Aufgaben: 1. Die Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirks zu führen, 2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften in den Betrieben der zu den Fachgenossenschaften gehörenden Gewerbetreibenden zu beaufsichtigen, 3. die durch das Gesetz auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ihnen sonst übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen, 4. bei der Ueberwachung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung mitzuwirken, 5. für Arbeitsnachweis und Herbergswesen zu sorgen, 6. auf Ansuchen der Behörden Berichte und Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten.

Fakultative Aufgaben: 1. Die zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Einrichtungen und Maßnahmen zu beraten und bei den Behörden anzuregen, 2. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten.

Staatskommissar sollte in der Kammer das öffentliche Interesse wahren. Der Gehilfenschaft wurde eine Mitwirkung in ähnlicher Weise wie bei der Fachgenossenschaft [819]) eingeräumt. Diese Organisation hat zu ihrer Voraussetzung die Existenz obligatorischer Fachgenossenschaften, gegen welche wir uns schon oben geäußert haben. Gegen sie, soweit sie die Handwerkskammern als solche betrifft, sprechen u. E. außer den schon vorerwähnten Bedenken noch eine Reihe weiterer, von denen wir nur noch die Zuweisung ganz verschiedenartiger und von einem solchen Organ an sich schwer erfüllbarer, aber auch ohne Schädigung der gleichartigen Thätigkeit anderer gewerblicher Korporationen kaum ausführbarer, Aufgaben und Funktionen [820]) hervorheben. Der Entwurf hat auch in diesem Teil und u. E. mit Recht fast allgemeinen Widerspruch gefunden. — Dagegen wurde dem Reichstag vom Bundesrat am 5. Dezember 1895 ein Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Handwerkskammern vorgelegt, aber diese Kammern sind wesentlich anderer Art, als die in dem Berlepsch'schen Gesetzentwurf geplanten und als die sonst geforderten Handwerkerkammern. Es sollen nur gutachtliche Organe und nicht für kleinere Bezirke, sondern für so große Bezirke sein, daß sie in Preußen eine ganze Provinz, mindestens einen Regierungsbezirk und in kleineren Bundesstaaten mehrere derselben zusammen umfassen. Diese Kammern sollen sich nur auf das Handwerk und die Handwerker erstrecken; eine gesetzliche Bestimmung über das Handwerk und die Handwerker wird jedoch in dem Entwurf nicht gegeben (!). Die Bundesregierungen gingen aber, wie der Minister von Bötticher im Reichstag erklärte, bei diesem Gesetzentwurf von der Annahme aus, daß das Gesetz nach ihrer Absicht nur ein provisorisches sein, daß die durch dasselbe herbeigeführte Organisation nur den Zweck haben sollte, als eine Vertretung des gesamten Handwerkerstandes, die bisher fehle, da die Innungen nur einen sehr kleinen Teil desselben umfassen, über eine neue definitive Organisation desselben sich zu äußern. Dieser Charakter und Zweck des Gesetzes, aber auch die Art der geplanten Organisation wurden im Reichstag [821]) von den Rednern aller Parteien in einer Weise bekämpft, daß an irgend eine weitere Folge dieses verunglückten und an sich in der That bedenklichen Gesetzentwurfs nicht zu denken ist [822]).

Erhöht wird die Schwierigkeit der Organisation und erschwert die Verständigung darüber, wenn in diesen Organen zu viele Funktionen vereinigt werden sollen. Maßgebend muß u. E. sein, daß sie vor Allem und im Wesentlichen beratende und gutachtliche Organe und dem Gewerbewesen wie dem Gemeinwohl dienende Interessenvertretungen sein sollen, und diese Aufgabe können die vorher befürworteten Gewerbekammern erfüllen.

---

819) S. oben S. 711.

820) S. dar. u. A. auch die Kritik von Hampke in J. f. Nat. III, 7. S. 568 ff.

821) Reichstag 1895/6. 9. und 10. Sitzung am 16. und 17. Dezember 1895. Stenogr. Berichte S. 155 ff.

822) Nach amtlichen Mitteilungen wird von der Preußischen Regierung ein neuer umfangreicher Gesetzentwurf über eine Zwangsorganisation des Handwerks ausgearbeitet, welcher für einige 70 gesetzlich bestimmte Gewerbe Zwangsinnungen (als Innungen für ein Gewerbe eventuell für verwandte Gewerbe) mit einer weiteren Organisation von Innungs- oder Handwerksausschüssen zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der dem Innungszwang unterstehenden Gewerbetreibenden eines Bezirks und von Handwerkskammern zur Vertretung der Interessen des Handwerks ihres Bezirks vorsieht, daneben aber noch freie Innungen im Sinne des Innungsgesetzes von 1881 gestattet, des Weiteren die Verhältnisse frei sich bildender Innungsverbände (Verbände von Zwangsinnungen und freien Innungen gleicher oder verwandter Gewerbe) regelt, auch das Lehrlingswesen, in Anlehnung an den Berlepsch'schen Gesetzentwurf von 1893, einer neuen strengeren Regelung unterwirft. Der Entwurf soll veröffentlicht werden, ist aber bei Beendigung des Druckes dieses Halbbandes (Juli 1896) noch nicht erschienen. Wir werden eine Besprechung dieses Gesetzentwurfs, falls sein Inhalt nicht schon in der obigen Darstellung miterörtert worden ist, in einem Nachtrag am Schluß des zweiten Halbbandes dieses Teils der Volkswirtschaftslehre bringen.













